Neueste Geschichte der Deutschen.

1815 — 1851.

Von

Johann Sporschil.

Regensburg.

Verlag von Georg Joseph Manz.

1854.

Die

Geschichte der Deutschen

von den

ältesten Zeiten bis auf unsere Tage.

Von

Johann Sporschil.

Mit einem Stahlstiche:

Karl der Große und mit mehr als 100 Holzschnitten.

Fünfter Band.

Regensburg.

Verlag von Georg Joseph Manz.

1854.

Achtzehntes Buch.

Von der Eröffnung der deutschen Bundesversammlung bis zur Revolution im März 1848.

Erstes Kapitel.

Eröffnung der deutschen Bundesversammlung. Congreß von Aachen. Allgemeiner Receß der Territorialcommission zu Frankfurt. Wiener Schlußakte. Errichtung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. Maßregeln der deutschen Bundesversammlung für die innere Sicherheit Deutschlands. Concordate.

Durch den neunten Artikel der Stiftungsakte des deutschen Bundes war die Eröffnung der Bundesversammlung auf den 1. September 1815 angesetzt, und die Stadt Frankfurt am Main zu ihrem Sitze bestimmt worden. In Paris zogen sich aber nach dessen Uebergabe an die Verbündeten die Unterhandlungen über den Frieden dergestalt hin, daß Oesterreich und Preußen sich veranlaßt sahen, bei den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes auf Verschiebung der Eröffnung der Bundesversammlung bis zum 1. November 1815 anzutragen. Es fanden sich zu diesem Termine Gesandte der meisten Bundesglieder in Frankfurt ein. Allein die Verhandlungen zu Paris waren so schwierig und umfaßten eine solche Menge von Gegenständen und Verhältnissen, daß erst am 20. November der Pariser Hauptvertrag und seine Nebenverträge unterzeichnet werden konnten. Man hatte sich daher genöthigt gesehen, eine neue Vertagung bis zum 1. Dezember 1815 eintreten zu lassen. Indeß walteten in Betreff der Territorial-Ausgleichungen zwischen einigen der vornehmsten Bundesglieder theils wirkliche Differenzen ob, theils wollte man diesen wichtigen Gegenstand in seinen Hauptzügen mindestens früher, als die Bundesversammlung zusammentrat, festgestellt wissen, und so trat eine dritte Vertagung auf unbestimmte Zeit ein.

Im September und Oktober 1816 hielten die Gesandten der Bundesmitglieder Präliminar-Conferenzen, oder sogenannte „vertrauliche Besprechungen," um die Eröffnung der Bundesversammlung vorzubereiten. Am 5. November 1816 endlich wurde die Bundesversammlung durch den kaiserlich österreichischen Präsidialgesandten

Grafen Buol-Schauenstein ohne alle eigentliche Feierlichkeit, wie man in der Präliminar-Conferenz vom 30. Oktober übereingekommen war, eröffnet. Der wichtigen Handlung wohnten bei: für Preußen der Freiherr von Humboldt, welcher bis zum Eintreffen des königlich preußischen Bundestagsgesandten Grafen von der Goltz zur Führung der preußischen Stimme bevollmächtigt war; für Sachsen der Graf von Schlitz, genannt Görtz; für Baiern der Baron Gruben; für Hannover Georg Friedrich von Martens; für Würtemberg Niemand, da durch das Ableben des Königs Friedrich die Vollmacht des Barons Linden erloschen war, und ein neuer Gesandter sich noch nicht legitimirt hatte; für Baden der Baron Berstett; für Kurhessen der Herr von Carlshausen; für Großherzogthum Hessen der Herr von Harnier; für Holstein der von dem königlich dänischen herzoglich holsteinischen Gesandten Baron Eyben substituirte großherzoglich mecklenburg'sche Gesandte Baron Plessen; für Luxemburg der Freiherr von Gagern; für Braunschweig der obgenannte Herr von Martens; für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz der Baron Plessen; für Nassau der Freiherr Marschall von Bieberstein; für Sachsen-Weimar, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Hildburghausen der Baron Hendrich; für Holstein-Oldenburg (erst seit Bundesbeschluß vom 15. Januar 1824 wurde diese Stimme statt Holstein-Oldenburg nur Oldenburg genannt), ferner für Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt der Herr von Berg, für Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, und Lippe der Baron Leonhardi; für Lübeck der Senator Dr. Hach; für Frankfurt der Syndikus Danz; für Bremen der Senator Smidt; für Hamburg der Syndikus Dr. Gries. Das Protokoll führt der österreichische Hofrath und Direktor der Bundespräsidialkanzlei von Handel. Außerdem wohnten zufolge des in der Präliminar-Conferenz vom 4. November 1816 gefaßten Beschlußes der Eröffnungssitzung ausnahmsweise die nachstehend genannten Gesandtschaftsräthe und Gesandtschaftssekretäre bei: von Oesterreich der Gesandtschaftsrath Friedrich von Schlegel, der Gesandtschaftssekretär August von Wolf, der Gesandtschaftscommis Graf Karl von Buol-Schauenstein; von Preußen der Hofrath und Rittmeister von Hänlein, der Hofrath Bois de Landes und der Gesandtschaftsattaché Baron Bülow; von Sachsen der Legationsrath Gebhardt; von Baiern der Kämmerer Baron Hertling; von Baden der Legationsrath von Büchler; von Kurhessen der Gesandtschaftssekretär Gerber; von Dänemark der Gesandtschaftssekretär Baron Pechlin und der Gesandtschaftsattaché Baron Bülow; von den Niederlanden der Gesandtschaftssekretär von Eck und der Hauptmann vom Generalstabe Friedrich von Gagern; von den großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern der Legationssekretär Gruner; von Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg der Legationssekretär von Starkloff.

Vormittags eilf Uhr am 5. November 1816 versammelten die vorgenannten Bundestagsgesandten, Gesandtschaftsräthe und Sekretäre sich in dem zur Sitzung bestimmten Zimmer, und nahmen nach der Ordnung des sechsten Artikels der deutschen Bundesakte, und zwar zufolge des in der am 1. Oktober 1816 gehaltenen Präliminar-Conferenz gefaßten Beschlußes an einem runden Tische in der Art Sitz, daß zur linken Hand des kaiserlichen Präsidialgesandten der königlich preußische

Gesandte, nach diesem der königlich sächsische, und so fort die Gesandten in der Reihe, wie sie im oberwähnten sechsten Artikel verzeichnet sind, sich niederließen. Der mit der Protokollsführung beauftragte österreichische Hofrath Handel saß dem kaiserlichen Präsidialgesandten gegenüber zwischen den Gesandten Freiherrn von Gagern und Baron Plessen. Die Gesandtschaftsräthe und Sekretäre nahmen Platz hinter den Gesandten.

Der kaiserliche Präsidialgesandte eröffnete die erste Sitzung der deutschen Bundesversammlung mit einer Rede, worin er eine Skizze des Grundcharakters des deutschen Bundes entwarf. Namentlich sagte er in Bezug auf die Zeit des Rheinbundes: „Diese tiefste Erniedrigung, die ein Volk zu ertragen haben kann, diese war also für Dasjenige bestimmt, welches geeignet war, in der ersten Reihe der Nationen zu glänzen, wenn es das eigentliche Band der Nationalität so zu ehren verstanden hätte, wie es auch bei der Zerlegung in mehrere Staaten, und selbst bei Beachtung der eigentlichen Vorzüge dieses Verhältnisses, hätte möglich sein dürfen. Uns Allen ist auch dieser Zustand der Nation noch in wehmüthiger Erinnerung, wir Alle kennen aber auch den Heldenmuth der ganz Deutschland zum treuen Bunde vereinte, um Freiheit und Unabhängigkeit von Außen zu erkämpfen, und eines neuen Nationalbandes sich wieder würdig zu zeigen. Dieser hohe Preis ward verdient, der 8. Juni 1815 vereinte alle deutsche Staaten zu einem Bund, den wir mit Ehrfurcht und Stolz den deutschen nennen. So also erscheint Deutschland wieder als ein Ganzes, als eine politische Einheit; wieder als Macht in der Reihe der Völker. Deutschland war im Laufe der Zeit weder berufen, die Form einer Einherrschaft oder auch nur eines wahren Bundesstaates zu gewähren, eben so wenig aber entsprach es dem Bedürfnisse der allwaltenden Stimme der Zeit, ein bloßes politisches Schutz- und Trutzbündniß zu schließen, sondern in der Zeitgeschichte ist Deutschland dazu berufen, einen zugleich die Nationalität sichernden Staatenbund zu bilden. Dieses ist Deutschlands Bestimmung, dieses der Standpunkt der deutschen Nation in der Reihe der übrigen Völker Europas. Unsere Obliegenheit wird es sein diesen doppelten heiligen Zweck: Achtung für die mehreren Völkerstämme und mehreren selbstständigen deutschen Regierungen, und gleiche Achtung für das uns Alle umfassende große Band der Nationalität zu entwickeln, zu erstreben. Wir wollen uns zum Ziel unserer Bestimmung setzen: die Heiligkeit der Bundesakte in ihren Grundbegriffen mit unbeirrter innerer freier Wirksamkeit der einzelnen Regierungen nach Local- und Zeitbedürfniß; hingegen aber auch gleich heilig zu halten auf jenen Bestimmungen und jenen Geist der Bundesakte, wodurch dieselbe Ausdruck und Sicherung des großen Nationalbandes bezweckt. In dieser Art halten wir uns fest auf dem Gipfel, wo ein großes Volk in der Mannigfaltigkeit seiner bürgerlichen Formen, der großen Bestimmung der Menschheit und seiner Entwicklung entgegengeht; zugleich aber ein einziges Ganzes in nationaler Beziehung ausmacht."

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist in der Eröffnungsrede Folgendes: „Bei dieser jetzt versuchten Skizze des Grundcharakters des deutschen Bundes darf ich aber auch," sagte Graf Boul-Schauenstein, „am Schluße nicht das Verhältniß desjenigen Hofes unberührt lassen, dessen Haupt einst die deutsche Krone trug. Die Bundesakte beruft Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich zum Vorsitze des deutschen

Bundestags. Allerhöchst Dieselben erkennen hierin das erneuerte Vertrauen der deutschen Bundesstaaten, wohin Oesterreichs Regenten von jeher strebten. Keine Furcht, kein Mißtrauen soll dieß fernerhin stören, denn wer kennt nicht jene glückliche, zum gegenseitigen Vertrauen berechtigende Lage, daß Oesterreich auf deutschem Boden eben so wenig eine Eroberung, als eine eigenmächtige Erweiterung seines Standpunktes im deutschen Bunde beabsichtigen will, oder auch nur kann! Der Kaiser ehrt den erklärten Ausdruck des öffentlichen Willens, und folgt diesem jetzt wie immer. Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Seiner Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Seine Majestät betrachten Sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestage kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung. Die Macht der österreichischen Monarchie kommt hierbei nicht in Anschlag, diese kann und wird nie sich äußern gegen den deutschen Bund, oder einzelne Bundesstaaten; aber ganz auf deren volle Kraft möge jeder derselben, so wie die Gesammtheit zur Erhaltung der Unabhängigkeit jeder politischen Art fest vertrauen. Seine Majestät schmeicheln Sich daher, auf volles Vertrauen sämmtlicher Bundesstaaten rechnen zu können, und dort, wo es gelten muß, soll dieses sich im gegenseitigen schönsten Lichte bewähren. Die Verdienste der Vorfahren Seiner Majestät um Deutschland sollen immer nur deßhalb Allerhöchst Denenselben gegenwärtig bleiben, um auch künftighin dieses Erbtheil Allerhöchst Ihres Hauses mit Achtung zu bewahren."

Der preußische Gesandte Freiherr Wilhelm von Humboldt nahm nach beendigter Eröffnungsrede des kaiserlichen Präsidialgesandten so das Wort: „Die so eben von dem vorsitzenden Herrn Gesandten im Namen des kaiserlich königlich österreichischen Hofes bezeugten Gesinnungen müssen dem königlich preußischen um so mehr erwünscht und erfreulich sein, als seine Majestät der König von Preußen dieselben vollkommen theilen. Die Stiftung des deutschen Bundes fügt zu der Gewährleistung der Ruhe und Eintracht, welche sonst durch einzelne nicht immer von zufälligen Umständen unabhängige Verträge erreicht wird, für die deutschen Staaten noch diejenige hinzu, welche aus einem allgemeinen und beständigen Gesammtvertrage hervorgeht, dessen Wesen nach Außen und Innen hin sichernd, bewahrend und erhaltend ist, und welcher das Zusammenwirken selbstständiger, unabhängiger und in ihren Rechten gleicher Staaten, zum gemeinschaftlichen Wohl durch gemeinschaftlich festgestellte gesetzliche Formen und Einrichtungen möglich macht. Indem der deutsche Bund auf diese Weise in wohlthätigen, allgemeinen Beziehungen mit dem europäischen Staatensystem steht, bildet er zugleich aufs Neue Länder zu einem politischen Ganzen, deren Bewohner durch gemeinsame Sprache, Abstammung, Andenken, und eine ehemalige ehrwürdige Verfassung unauflösbar verbunden sind. Seine königliche Majestät von Preußen finden, nach den von Allerhöchst Ihnen bei jeder Veranlassung bewährten, auf die Unabhängigkeit und das Wohl des gesammten deutschen Vaterlandes gerichteten Gesinnungen, in jeder dieser beiden, Ihre deutschen und übrigen Staaten umfassenden Betrachtungen die beruhigendste Genugthuung, und die Ihrem Herzen erwünschtesten Beweggründe, zu dem gemeinschaftlichen Zweck an Ihrem Theil beizutragen und auf das Kräftigste dazu mitzuwirken, daß die daraus entspringenden

wohlthätigen Folgen vollständig und allgemein genossen und empfunden werden. So enge auch schon die Bande sind, welche Seine königliche Majestät an Seine Majestät den Kaiser von Oesterreich und die übrigen in dem Bunde begriffenen hohen Höfe und Staaten anschließen, so ungemein erwünscht und angenehm ist es Ihnen doch, dieselben durch die gegenwärtige Vereinigung noch enger geknüpft zu sehen. Allerhöchst Dieselben haben mir ausdrücklich aufgetragen dieß bei der heutigen feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung — einem Tage, den Seine Majestät auch an Ihrem Theil, so folgen- und segensreich als möglich für Deutschland zu machen wünschen — in Ihrem Namen zu bezeugen, und in dem Laufe der nunmehr beginnenden Geschäfte, jedes einzelnen, unter dem Vorsitze, welchen Seine königliche Majestät mit unbedingtem Vertrauen dem kaiserlich königlich österreichischen Hofe übergeben sehen, gemeinschaftlich mit den Gesandtschaften Ihrer hohen Mitstände, ohne irgend eine einseitige und einengende Rücksicht, dergestalt wahrzunehmen, daß dadurch die Bewahrung der Selbstständigkeit, Unabhängigkeit und Sicherheit, sowohl des gemeinsamen Vaterlandes, als der einzelnen Bundesstaaten, sowie die Erhaltung und Erweiterung jedes Vorzuges, durch welchen Deutschland auf die Achtung der anderen europäischen Nationen Anspruch macht, vollständig und sicher erreicht werden."

Die Gesandten der übrigen Bundesmitglieder erklärten nach der Reihe ihre aufrichtige, herzliche und patriotische Zustimmung zu den von dem kaiserlichen Präsidialgesandten und dem königlich preußischen Gesandten ausgesprochenen Aeußerungen. Der Gesandte Baierns legte in seiner Aeußerung besonders Gewicht auf die Selbstständigkeit der einzelnen Bundesmitglieder, sagend: „Seine Majestät der König von Baiern haben bei jedem Anlasse bereits die erklärteste Absicht zu erkennen gegeben, daß Ihre Allerhöchsten Gesinnungen mit denjenigen vollkommen in Einklang stehen, die von den vorstimmenden verehrlichen Herren Gesandten der kaiserlichen und königlichen Höfe, mit so lebhaftem Interesse in Beziehung auf die Selbstständigkeit des deutschen Bundes, und jedes einzelnen Mitgliedes desselben geäußert wurden." Auch der herzoglich holstein-oldenburg'sche Gesandte folgte dem Beispiele Baierns, indem er erklärte, „sich darauf zu beschränken, Namens seiner höchsten Committenten (auch die anhaltinischen und schwarzburgischen Höfe) das lebhafteste Vergnügen über die allgemein geäußerten für die Wohlfahrt, Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und der einzelnen Bundesstaaten so viel versprechenden Grundsätze und Gesinnungen zu bezeugen und denselben vollkommen beizustimmen."

So war denn die deutsche Bundesversammlung, auf welche die ganze Nation ihre Blicke gerichtet hielt, eröffnet. Nach dem Wortlaute und Geiste der Bundesakte, wie nach den in der Eröffnungsrede des kaiserlichen Präsidialgesandten gegebenen und von sämmtlichen Bundestagsgesandten mit allgemeiner und vollständiger Zustimmung aufgenommenen Erklärungen war in keiner Art zu erwarten, daß die Bundesversammlung die Hoffnung desjenigen Theiles der deutschen Nation erfüllen werde oder auch nur könne, welcher ein viel strafferes Band der politischen Einheit auch nach Innen wollte, als in der Verfassung eines Staatenbundes lag, der allen seinen Mitgliedern die ganz gleichen Rechte der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit einräumte und gewährleistete. Innerhalb dieser Verfassung war indeß Raum genug, der deutschen Nation ein Maß der Einigkeit, Eintracht und daher auch Einheit zu gewähren,

dessen sie seit Jahrhunderten entbehrt hatte. Die Bundesversammlung war von dem redlichsten Willen dazu beseelt, und wenn ihr Zweck nicht so vollständig erreicht wurde, als es wünschenswerth gewesen wäre, so lag das hauptsächlich daran, daß sie, wie wir sehen werden, bald nach dem Beginne ihrer Thätigkeit gegen den revolutionären Geist kämpfen und diesen Kampf nur allzu lange fortsetzen mußte.

Eine Menge der wichtigsten Geschäfte harrten der Erledigung durch die Bundesversammlung, und es wurden diese in ihrer zweiten Sitzung am 11. November 1816 von dem kaiserlichen Präsidialgesandten namhaft gemacht. In derselben erschien der Graf von der Goltz als preußischer, der Graf von Mandelsloh als würtembergischer Bundestagsgesandter. Der letztere erklärte im Namen seines Königs, daß derselbe die durch den Beitritt Würtembergs zum Bundesakte übernommene Verbindlichkeit mit Gewissenhaftigkeit erfüllen, und bei den bevorstehenden Berathschlagungen mit patriotischem Eifer zu allem Dem mitwirken werde, was zur Erreichung des hohen Bundeszweckes führen könne.

Graf Buol-Schauenstein hielt hierauf einen Vortrag, in welchem er die in Berathung zu ziehenden Hauptgeschäfte, und die angemessen scheinende Form für deren Behandlung auseinander setzte. Er schickte als Hauptanhalt, und gewissermassen als leitende Norm der Berathschlagungen drei Grundsätze voraus. Der deutsche Bund ist ein Staatenbund, wobei eines Theils die Gleichheit der im deutschen Verein verbrüderten deutschen Fürsten und freien Städte, andererseits aber auch die sichtbare Richtung eines, sämmtliche souveräne Staaten wohlthätig umfassenden Nationalbandes, als die zwei gleich festen Grundstützen, den wahren Charakter des Bundes bezeichnen. Die Deutschen erscheinen als Staatenbund wieder in den Reihen der Mächte. Zweitens hat die Versammlung der deutschen Gesandten im Jahre 1815 für mehrere einzelne Klassen oder Personen im deutschen Vaterlande die Spuren und Folgen der Zerstörung vergangener Zeit so dringend erkannt, daß auch in dieser Hinsicht die Sorge der Bundesversammlung ausdrücklich in Anspruch genommen wurde. Drittens kann der deutsche Bundestag das nicht von seinen Berathungen ausschließen, was nach Eröffnung desselben im Strome der Zeit sich zu seiner Berücksichtigung eignen wird, wie es der Augenblick, wie es die Pflicht erheischt, in heiliger Beachtung der Grundfesten des Bundes.

Zufolge des eben angegebenen, der Bundesakte entsprechenden Charakters des deutschen Bundes ergeben sich folgende Gegenstände der Berathungen des Bundestages: diejenigen Anordnungen, worüber vor Allem eine Vereinigung nothwendig ist, um als organischer Körper seine Bestimmung zu beginnen. Als einstweilige Normen, und bis eine Bundesordnung bleibende Anordnung gewähnen wird, wären die in den Präliminar-Conferenzen in Beziehung auf den Geschäftsgang bereits getroffenen, vorläufigen Verabredungen anzunehmen. Gleichzeitig hiemit oder späterhin für sich allein wäre der achte Artikel der Bundesakte wegen Herstellung einer beständigen Stimmenordnung in Berathung zu ziehen, da auch diese sich auf den beständigen Organismus des Bundestages bezieht. Zweitens gehören zu den aus dem Charakter des deutschen Bundes sich ergebenden Verhandlungsgegenständen diejenigen Bestimmungen, welche sich nicht auf den eben erwähnten äußeren Organismus beziehen, sondern das innere Gebäude des Bundes selbst betreffende organische

Grundbestimmungen ausmachen. Der zehnte Artikel der Bundesakte bezeichnet dieselben als erste Geschäfte der Bundesversammlung, wodurch auch der elfte Artikel seine nothwendigen näheren Bestimmungen erhalten wird. „Hierdurch wird," sagte Graf Buol, „bezweckt die vollkommene organische Gesetzgebung des deutschen Bundes in Hinsicht seiner auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse. Dieser Zweig unserer Geschäfte wird einen vorzüglich wichtigen Gegenstand unserer Verhandlungen ausmachen, und erfordet dringend eben so angemessene Vorbereitung, als reife und anhaltende Berathung. Diese beiden Artikel sind es, wodurch der deutsche Bund seine Hauptgrundlage erhalten soll; sie sind es, welche vorzüglich eben so das Wohl der Gesammtheit, als zugleich auch selbst unmittelbar jenes der einzelnen Deutschen bezwecken. Mit Vertrauen beschäftigen diese ausgehobenen Gegenstände die öffentliche Aufmerksamkeit in Deutschland. Unser Bestreben wird es sein, gerechter Erwartung der öffentlichen Meinung zu huldigen, ihr zu entsprechen."

Drittens solle, so wie diese zwei Richtungen alles dasjenige umfassen, was aus dem Begriffe eines von gleichen und souveränen deutschen Regierungen geschlossenen Vereins folgt, nach den gleichzeitigen nationalen Richtungen des Bundes Folgendes in Berathung gezogen werden. Die Bestimmung der Bundesakte im dreizehnten Artikel wegen Festsetzung einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten. Dabei müsse als Zielpunkt gleich sorgsamer Beachtung sichtbar bleiben: Die Festsetzung derjenigen Grundsätze, welche in dieser Hinsicht als gleichförmig anzunehmen zweckmäßig sein möchte, und zugleich Ueberlassung aller derjenigen Bestimmungen, welche nach örtlichen und Personalverhältnissen den einzelnen deutschen Bundesstaaten zum wechselseitigen nie trennbaren Nutzen der Fürsten und Völker vorbehalten bleiben. Die Vollziehung des zwölften Artikels der Bundesakte. Endlich der achtzehnte Artikel der Bundesakte, welcher, wie Graf Buol sich ausdrückte, „die wohlthätigsten Bestimmungen für alle Deutsche enthält, und ein wahres deutsches Bürgerrecht begründet." Es liege hierin, fuhr Graf Buol fort, die Aufforderung eines Wetteifers, und gewiß verdiene dieser Gegenstand eine baldige reife Berathung. Hiemit könnte in Verbindung gesetzt werden der sechzehnte Artikel wegen der bürgerlichen Rechtsverhältnisse aller Confessionen und der Bekenner des jüdischen Glaubens. Gleichwie die Ausführung des achtzehnten und des sechzehnten Artikels die einzelnen Bewohner der verschiedenen souveränen deutschen Staaten in nationaler Beziehung einander näher bringe und gleichsam vereinige, so bezwecke der neunzehnte Artikel die deutschen Bundesstaaten selbst in Hinsicht des Handels und Verkehrs, sowie der Schifffahrt zu einigen. Auch diese Bestimmung führe zu wohlthätigen und gemeinnützigen Anordnungen, um das Wohl der Gegenwart sowie der späteren Zukunft für Deutschland zu sichern. Dieß wären diejenigen Berathungspunkte, welche aus dem grundgesetzlichen Charakter des deutschen Bundès selbst abzuleiten sind und von der Bundesakte dargeboten werden.

Die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der hierauf erfolgte Reichsdeputationsschluß von 1803, selbst die Rheinbundsakte seien noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirrt, sondern verwirrt haben würde. Es gehöre zum großen Loose der Menschheit, daß die Gegenwart auch schuldlos die Härte der Vergangenheit empfindet. Die deutschen Gesandten beim

Wiener Congreße hätten diese große Wahrheit erkannt, zugleich aber auch mit Gerechtigkeit und Milde, so wie es deutschen Regentensinnes würdig ist, aus den öffentlichen Verhältnissen sowie aus den Urkunden jener Zeit dasjenige namentlich ausgehoben, worüber ihnen nach Eröffnung des Bundestages weitere Berathungen und Bestimmungen angemessen schienen. Hieher gehören: die Verfügung des vierzehnten Artikels, daß wegen der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen nach den gegenwärtigen Verhältnissen ein gleichförmig bleibender Rechtszustand festgesetzt werden solle. Dieser Gegenstand verdiene daher um so mehr eine reife Berathung, da hierbei heilige Rechte unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit, und die begründeten öffentlichen Verhältnisse der souveränen Fürsten und Staaten zu berücksichtigen sein werden. In Verbindung hiemit stehe die Berathung der im sechsten Artikel der Bundesakte vorbehaltenen Anordnung wegen der den mediatisirten vormaligen Reichsständen etwa zu verleihenden Curiatstimmen im Pleno. Der fünfzehnte Artikel bestätige ausdrücklich nochmals die Bestimmungen des Reichsdeputationsschlußes von 1803 in Betreff des Pensions- und vormaligen Gesammtschuldenwesens in Deutschland. Zugleich aber bezwecke er analoge Bestimmungen für die Mitglieder des deutschen Ordens in Beziehung auf dessen Güter und Commenden, sowie eine Aenderung im seitherigen Sustentationswesen der überrheinischen Bischöfe und Geistlichen. Der siebenzehnte Artikel sichere das fürstliche Haus Thurn und Taxis in seinen begründeten Postverhältnissen.

Hiemit wären die Gegenstände angegeben, welche die Bundesakte nach einem der zwei oberwähnten Grundsätze der Bundesversammlung zur Berathung übergebe. In Betreff der dem aufgestellten dritten Grundsatze entsprechenden Gegenstände erklärte Graf Buol mit Vergnügen sich zur Erfüllung der im fünften Artikel der Bundesakte der österreichischen vorsitzenden Gesandtschaft auferlegten Pflicht bereit, die ihm zukommenden Vorschläge der Berathung der Bundesversammlung zu übergeben, so wie er zugleich beauftragt sei, feierlich zu erklären, daß Seine Majestät der Kaiser eben so auch die als gleiches Bundesglied zu machenden Vorschläge der geneigten Aufnahme Ihrer Mitbundesstände zum Voraus empfehle. „Die Zeit," fuhr Graf Buol fort, „bildet und gestaltet die Staaten und Staatenvereine; jene Form werde die beste sein, welche nicht aus bloßen Abstraktionen entnommen, sondern das Resultat des Nationalbedürfnisses ist. Nie wollen wir diese Lehre der Geschichte für Völker und Regierungen verleugnen, und immerhin mit patriotischer Bereitwilligkeit die Vorschläge und Wünsche in Erwägung ziehen, welche im Laufe der Zeit über diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Verhältnisse des deutschen Bundes uns zur Kenntniß kommen werden. Die Zeit, die Kultur der Menschheit kennt keinen absoluten Grenzpunkt; so *wollen auch wir das Gebäude unseres deutschen Bundes für heilig, aber nie für geschlossen und ganz vollendet halten*. Der sechste Artikel der Bundesakte erwähnt schon im Allgemeinen gemeinnützige Anordnungen als Geschäftsgegenstände der Plenarversammlung. Mit wahrem patriotischen Sinne wollen wir die einzelne Anwendung dieser Aufgabe je nach den Bedürfnissen und richtig erkannten Zeichen der Zeit zu machen uns bestreben. In diese Kategorie der sich von Zeit zu Zeit ergebenden Geschäfte gehören endlich auch jene, welche sich auf das Interesse des deutschen Bundes beziehen, oder doch im Kreise

seiner öffentlichen Bestimmung liegen, und so wie sie im Laufe der Zeit entstehen, auch ihre Erledigung finden müssen, z. B. specielle Verhältnisse mit auswärtigen Staaten und dergleichen. Ich erneuere die Versicherung, daß die kaiserlich königlich österreichische vorsitzende Gesandtschaft jederzeit ohne Verzug die gehörigen Berathungen darüber veranlassen werde."

Hierauf ging Graf Buol zu der Frage über, wie die Berathung über diese Masse der Geschäfte einzuleiten sei? — Und in der That jedes einzelne dieser Geschäfte war vielumfassend, berührte eine Menge von Interessen, und es gingen Jahre hin, bis mehrere die wichtigsten derselben beendigt wurden, ja einige sind es bis zur Stunde noch nicht. Wir vermögen nicht die Geschäfte, welche erledigt wurden, in ihren einzelnen Stadien, auf denen sie allmälig der Reife und letzten Beschlußfassung zugeführt wurden, zu verfolgen, sondern müssen uns mit Registrirung der wichtigsten je nach Zeit und Gattung begnügen.

In Folge des von dem Grafen Buol in der Sitzung vom 11. November gemachten Vorschlage wurde in jener vom 14. November 1816 der Beschluß gefaßt: daß die vorläufige Geschäftsordnung, wie solche in der vertraulichen Besprechung vom 30. Oktober 1816 verabredet worden, vorbehaltlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modificationen bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung für gültig anzuerkennen, dabei aber die Bekanntmachung der Bundesverhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sei, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären. In diese Geschäftsordnung war namentlich auch die Bestimmung aufgenommen, daß die vorläufige Ordnung der Sitze und der Abstimmung sich in der engeren Bundesversammlung nach der Reihenfolge richte, in welcher die Bundesstaaten im vierten Artikel der Bundesakte aufgeführt sind, so wie bei Plenarsitzungen nach derjenigen, welche der sechste Artikel angibt. Es sitzt und stimmt also nach Oesterreich und Preußen in der engeren Bundesversammlung Baiern, und folgt dann Sachsen, in den Plenarsitzungen dagegen Sachsen und folgt dann Baiern. Jeder Gesandte, welcher die Plenarstimmen mehrerer Bundesstaaten führt, hat solche einzeln, und in der gedachten Ordnung abzugeben. Die Gesandten derjenigen Bundesstaaten, welche in der engeren Bundesversammlung zu einer Gesammtstimme vereinigt sind, und unter denen ein Turnus in der Stimmung stattfindet, dürfen in der Sitzung der engeren Bundesversammlung gegenwärtig sein, obgleich daselbst jede Gesammtstimme nur von Einem solchen Gesandten geführt werden darf; wobei sich jedoch die Bundesversammlung für künftige ähnliche Fälle die Entscheidung vorbehielt. Zum vorläufigen Siegel der Bundesversammlung wurde das der kaiserlich österreichischen Gesandtschaft mit der Umschrift gewählt: „Kaiserlich Oesterreichische Präsidialkanzlei." Als Adresse der Bundesversammlung wurde angenommen: „An die Hohe Deutsche Bundesversammlung." In der Sitzung am 5. Dezember 1816 wurde beschlossen: daß künftig alle Eingaben bei der Bundesversammlung nur in deutscher Sprache anzunehmen seien, die in einer fremden Sprache abgefaßten Belege aber mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müßten. In der Sitzung vom 30. Januar 1817 wurde auf die Erinnerung des Präsidiums, daß es unschicklich sei, anonyme Eingaben bei der Bun-

desversammlung einzureichen, beschloßen: nicht unterzeichnete Eingaben künftig nicht mehr anzunehmen.

Es lag in der Natur der Geschäftsführung durch eine Versammlung, daß Commissionen bestellt wurden, um die Gegenstände die zur Erörterung zu kommen hatten, vorerst zu prüfen und zu begutachten. Auch hatte der kaiserliche Präsidialgesandte Graf Buol in der Sitzung vom 11. November 1816 Ausschüße oder Commissionen, an welche die Berathungsgegenstände nach gemachtem ersten Vortrage zur näheren Bearbeitung und Vorbereitung zu übergeben seien, in Vorschlag gebracht. Die von einer solchen Commission vorgeschlagene Geschäftsordnung in Betreff der Bundestags-Commissionen wurde durch Beschluß der Bundesversammlung vom 29. April 1819 genehmigt. Nach dieser Geschäftsordnung sollte die Wahl aller Commissionen auch fortan auf die bisher übliche Weise geschehen, durch Mehrheit der Stimmen im engeren Rath, nachdem zuvor die Zahl der Mitglieder bestimmt worden. Auf „bisher übliche Weise" bedeutet: durch Stimmenzettel, welche jeder Stimmführer anonym abzugeben hat. Es besteht nach der Commissions-Geschäftsordnung eine Commission zur Begutachtung der Privateingaben, die der Regel nach aus fünf Mitgliedern besteht, welche dreimal im Jahre gewählt werden, zu Ostern für die Eingaben von Ostern bis zu den Sommerferien, bei Wiedereröffnung des Bundestags für die Eingaben vom Anfang der Ferien bis zu Ende des Jahres, zu Neujahr für die Eingaben von Neujahr bis Ostern. In Betreff der Commissionen zur Vorbereitung allgemeiner Gesetze des Bundes, oder zur Begutachtung der Reclamationen derjenigen Individuen, Corporationen und Klassen, für welche die Bundes- oder Congreßakte ausdrücklich Bestimmungen und Hinweisungen enthält, setzt die Geschäftsordnung fest, daß keine derselben in eine permanente Commission zu verwandeln sei. Die Frage der Wählbarkeit derjenigen Gesandten von Curiatstimmen, welche den Sitzungen der Bundesversammlung ohne Stimmrecht beiwohnen, wurde durch Bundesbeschluß vom 26. März 1821 dahin entschieden, daß auch sie zu allen Commissionen (selbstverständlich auch zu Referenten derselben) gewählt werden können. Das Motiv zu diesem Beschluße war, daß ja ihre Meinung nicht gezählt werde, sondern der für die Curie stimmende Bundestagsgesandte über Vorträge von solchen wie über jeden anderen Gegenstand frei abstimme. Uebrigens würde die Wahl der Curiatstimmführer zu Commissionen sehr erschwert gewesen sein, wenn ein solcher bei dem Wechsel der Stimmführung aus der Commission, in die er gewählt worden, wieder hätte ausscheiden müssen.

Am 19. Dezember 1816 wurde einer Commission der Auftrag ertheilt: ein gemeinschaftliches, umfassendes Gutachten vorzulegen, woraus allgemeine, die Competenz der Bundesversammlung vorbereitende Grundsätze hervorgehen, und ihr einstweilen als Provisorium bis zur definitiven Festsetzung der organischen Einrichtungen überhaupt, zur Befolgung dienen könnten. Competenz ist der bei der Bundesversammlung übliche Ausdruck für Umfang der Wirkungsbefugniß. In der Sitzung am 12. Juni 1817 erstattete gedachte Commission ihr gemeinschaftliches Gutachten. Die Mehrheit der Stimmen entschied für die provisorische Annahme der in dem Commissionsgutachten enthaltenen Competenz-Bestimmungen, und es wurde von der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt: daß das von der Commission vorgelegte

Gutachten über die Competenz der Bundesversammlung einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Festsetzung derselben, auch unter Vorbehalt der, nach eingegangenen Instruktionen oder etwa sonst zu beschließenden Abänderungen oder Zusätze, als verbindlich angenommen werde. Die näheren definitiven Bestimmungen über die Competenz der Bundesversammlung erfolgten durch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, welche wir an seinem Orte auch in dieser Beziehung analysiren werden, daher darauf verweisen.

Im siebenten Artikel der Bundesakte ist der Bundesversammlung die Befugniß gegeben, sich, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate zu vertagen. Durch Beschluß der Bundesversammlung vom 26. Juni 1817 wurden für den Fall einer zu beschließenden Vertagung, einstweilen, bis zur Herstellung einer Bundestagsordnung, provisorische Anordnungen getroffen. Hiernach wird das Bundestagspräsidium und die Präsidialkanzlei als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungsprotokoll immer als offen betrachtet. Der präsidirende Gesandte muß jederzeit, wenn er abgeht, also auch bei eintretender Vertagung (dafern er nämlich während derselben Frankfurt verläßt), einen anderen Bundestagsgesandten zu den Präsidialgeschäften substituiren. Nebst dem Präsidialgesandten oder dessen Stellvertreter müssen jederzeit zum wenigsten zwei Bundesgesandte sich am Sitze des Bundestages befinden, welche jedoch nur einzig dazu im Vereine mit dem Präsidialgesandten sich zu versammeln haben, um zuvörderst in Kenntniß der Eingaben und der Geschäftslage erhalten zu werden. Ferner um mit dem Präsidium zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sei, welcher die frühere Einberufung der Gesandten erfordert. (Tritt dieser Fall der Eile ein, so geschieht die Einberufung durch den kaiserlichen Präsidialgesandten; wäre der Präsidialgesandte abwesend, so hat dessen Stellvertreter ihn, er selbst aber die Bundesgesandten von dem Orte aus, wo er sich aufhält, alsbald zur Rückkehr einzuladen). Um endlich im Falle der Verzugsgefahr die etwa zur Instruktion eines Geschäftes nothwendigen Einleitungen zu treffen, alles andere aber der Bundesversammlung zu überlassen. Ausdrücklich wird in dem Bundesbeschluße auch bemerkt, daß, wie sich von selbst verstehe, alle in Frankfurt anwesenden Bundestagsgesandten an diesen Geschäften des sonach aus dem Präsidio oder dessen Stellvertreter, und sämmtlichen anwesenden, allerwenigstens aber aus zwei zu wählenden Bundesgesandten bestehenden Ausschußes Theil zu nehmen berechtigt sind, somit von selbst zu demselben gehören. Wenn vor der Vertagung vorbereitende Commissionen ernannt sind, kann dieselbe die Fortsetzung ihrer Arbeiten nicht hindern. Vor eintretender Vertagung ist jedesmal der Zeitpunkt der ersten förmlichen Sitzung festzusetzen, zu welchem sich der Bundestag wieder zu versammeln hat. Am 20. September 1819 wurde der am 6. Juni 1817 über die Vertagung der Bundesversammlung gefaßte Beschluß auf Antrag des kaiserlichen Präsidialgesandten dahin modificirt: daß wenn in Beziehung auf die heute gefaßten Beschlüße (am 20. September 1819 nämlich, die wir an seinem Orte anführen werden) im Laufe der Ferien Fälle vorkommen, welche auf der einen Seite nicht gestatten, die dabei zu ergreifenden Maßregeln bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen zu verschieben, auf der anderen aber nicht wichtig genug sind, um eine frühere Einberufung der Bundesgesandten zu veranlassen, die zu

Frankfurt anwesenden Mitglieder, falls deren nicht weniger als sieben sind (und es ist wohl dringend zu wünschen, daß deren mindestens nicht weniger zurückbleiben mögen) und die Abwesenden durch Substituten vertreten werden, befugt sind, zusammen zu treten, sich von den verschiedenen ernannten Commissionen Berichte abstatten zu lassen und darauf dasjenige zu verfügen, was keinen Aufschub erleidet, unter der Verpflichtung, bei Wiedereröffnung der Sitzungen davon der Bundesversammlung Bericht zu erstatten und deren Bestätigung zu bewirken. Was die eben erwähnte Substitution betrifft, muß angeführt werden, daß schon früher die Maßregel verabredet worden war, daß jeder vom Sitze der Bundesversammlung abreisende Gesandte einen Substituten ernenne, der selbstverständlich Gesandter eines Bundesstaates sein muß.

Nachdem schon in sechs unmittelbar vorhergehenden Sitzungen Abstimmungen über die auswärtigen Verhältnisse des deutschen Bundes, und die Accreditirung auswärtiger Gesandtschaften bei demselben, erfolgt waren, gab endlich in der Sitzung vom 12. Juni 1817 der kaiserliche Präsidialgesandte den aus gedachten Abstimmungen gezogenen Entwurf eines Beschlußes, den er bereits in der letzten vertraulichen Sitzung, (so werden diejenigen Sitzungen genannt, welche zum Zwecke vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten dienen, und ohne amtliche Form und Wirkung sind) vorgelesen hatte, zu Protokoll, um zu vernehmen, ob solcher als allenthalben von der Mehrheit der Stimmen angemessen befunden und angenommen werden wolle. Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit dem Entwurf, der nun zum Beschluß erhoben wurde. Darin erkannte die Bundesversammlung, geleitet von dem Grundsatze, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatze abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seien, zuvörderst an, daß die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem deutschen Bunde und als Centralbehörde desselben bei dem Bundestage accreditirt werden können, sowie auch, ob der deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also dessen actives und passives Gesandtschaftsrecht überhaupt, als bereits entschieden, außer dem Kreise ihrer Verhandlungen liege. Demnächst setzte die Bundesversammlung die besonderen Förmlichkeiten fest, unter welchen sie diese Rechte ausübt.

In Betreff der ersten diplomatischen Eröffnung von Seite der deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen wurde bestimmt, daß dieselbe, als berufen, die Angelegenheiten des deutschen Bundes zu besorgen, die Begründung und Constituirung desselben durch die Bundes- und Congreßakte vom 8. und 9. Juli 1815 und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestages, allen europäischen Mächten mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Mitglieder des Bundes sind, und den Nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt macht. Die Bekanntmachungs- und nachfolgenden Schreiben sollten in sonst üblicher Kanzleiform an die Souveräne und Regierungsbehörden der Freistaaten im Namen des Bundes unter der Unterschrift und Ausfertigung: Der deutsche Bund und in dessen Namen, der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Gesandte, in der französischen Uebersetzung aber: **La confédération germanique, et en son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète**, erlassen werden. Außerdem wurde festgesetzt, daß die Bekannt-

machungsschreiben in deutscher Sprache abgefaßt und den Begleitungsschreiben an die Ministerien jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung beigefügt werden sollen; daß aber in künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen die Bundesversammlung sich in der deutschen Sprache ausdrücken, und zur Beförderung der Geschäftsverhandlung, dort wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beilegen wird.

In Betreff des allgemeinen diplomatischen Verkehrs von Seiten des deutschen Bundes mit dem Auslande wurde festgesetzt, daß die Bundesversammlung denselben besorgt. Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich geführt werden. Es ist daher, wie in dem Beschlusse der Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 ausdrücklich erklärt ist, nur eigene freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandtschaftsrechtes, für dermalen in der Regel keine allgemeinen beständigen Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschließt, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf außerordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt. Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundespräsidio so besorgt, wie für Erlassung der ersten Bekanntmachungsschreiben festgesetzt wurde, und zwar entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder durch eine Note an die bei dem deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft derselben. Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlußes der Bundesversammlung anzusehen. In Fällen jedoch, wo es angemessen ist, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung bekannt gegeben wird, hat die Präsidialgesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittendem Ausschuße vorzulegen, in welchem man sich unter eigener Verantwortung einigen muß, ob und in wie ferne jetzt oder nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesammtheit bewirkt werden solle. Förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen stehen diesem Ausschuße nicht zu, sondern müssen der Bundesversammlung vorbehalten bleiben. Was über den mündlichen piplomatischen Verkehr mit den bei dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften festgesetzt wurde, sehe man weiter unten.

Die auswärtigen Gesandtschaften bei der deutschen Bundesversammlung sind als bei dem deutschen Bunde accreditirt anzusehen. Zufolge des der Wiener Congreßakte beigefügten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten werden auch von Seite des deutschen Bundes Botschafter, Nuntien und päpstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souveräns, folglich als erste Klasse, sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter als bevollmächtigte Minister bekleidet sind, als die zweite Klasse, alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Klasse gehörend, angesehen. Jede auswärtige Regierung kann das Beglaubigungsschreiben für ihre Gesandtschaft an den deutschen Bund in der eigenen Nationalsprache oder sonst gefälligen Sprache abfassen, es ist jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift auch eine Uebersetzung entweder in der deutschen, lateinischen

oder französischen Sprache zu übergeben. Die bei dem deutschen Bunde zu accreditirenden Gesandten haben sich an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihr Beglaubigungsschreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen. Der präsidirende Gesandte gibt hiervon der Versammlung Kenntniß, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungsschreibens und, wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt wäre, auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor. Etwaige Bedenken gegen ein Creditivschreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestages ausmachen. Wenn bei dem Beglaubigungsschreiben nichts zu erinnern ist, so werden die Original-Beglaubigungsschreiben der Gesandtschaften jeder Klasse in der Versammlung eröffnet, allda verlesen und die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Accreditirung wird die Anzeige zum Protokolle der Bundesversammlung gemacht. In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche blieb es bei dem allgemeinen Herkommen, und es wurde nur noch festgesetzt, daß den Gesandtschaften dritter Klasse der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Karte gewährt wird. Das Antwortschreiben an die auswärtige Regierung auf das Creditivschreiben wird nach den schon oben angeführten Bestimmungen ertheilt und unterzeichnet, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung. In Betreff der gesandtschaftlichen Vorrechte der bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften war ausgesprochen, daß die Bundesversammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt sich dahin vereinigen werde; daß denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundesgesandtschaften genießen.

Ueber die Verhandlungsart der deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften wurden folgende Normen aufgestellt. Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dieselbe ist, in so ferne eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Gesandtschaften. Was die schriftlichen Verhandlungen betrifft, wurden schon oben die näheren Bestimmungen angegeben. Bei den mündlichen ist zwar vor allem auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung; es steht dieser jedoch jederzeit frei, einzelne Bundesgesandte zugleich mit der Präsidialgesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen. Bei solchen mündlichen Besprechungen ist in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder auf sie Antworten ertheilt werden, ohne deßhalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, zugleich eine das Wesentliche der mündlichen Besprechung enthaltende Verbalnote zu übergeben. Dieselbe muß, wenn sie von dem Präsidium zu ertheilen ist, vorher der Bundesversammlung, oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschuße vorgelegt werden. Die Bundesversammlung erläßt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei. Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, den Bundestag oder das Präsidium richten. Die Präsidialgesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen Gesandtschaft in der

nächsten ordentlichen oder nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen; das Präsidium ist jedoch auch in dieser Beziehung ermächtigt, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschuße die erste Mittheilung zu machen.

In Betreff der Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften wurde Folgendes festgesetzt. Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde accreditirt gewesenen aber zurückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es in Ansehung des Recreditivs eben so wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten. Nicht nur in dem Falle eines ausbrechenden Krieges mit dem deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen ist die bei demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz. Die Bundesversammlung hat sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es rathsam hält, vorbehalten, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch damit der durchreisenden Gesandtschaft, nach dem Verlangen der Bundesversammlung, das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 19. Februar 1824 trug der kaiserliche Präsidialgesandte (damals bereits des Grafen Buol Nachfolger Freiherr Münch-Bellinghausen) darauf an, die gesandtschaftlichen Vorrechte, welche den Bundestagsgesandten in der freien Stadt Frankfurt zustehen, dermalen durch einen öffentlichen Beschluß auf diejenigen Gesandtschaften auszudehnen, welche die auswärtigen Mächte am deutschen Bunde accreditiren, und hiernach die Einladung an den Senat der freien Stadt Frankfurt gelangen zu lassen, damit derselbe die deßfalls nöthige Verfügung treffen wolle. Nachdem hierauf der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Syndikus Danz, in Beziehung auf den Bundestagsbeschluß vom 12. Juni 1817 erklärt hatte, daß der Senat bereit ist, den verschiedenen bei dem deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte zu gewähren, wie solche die Bundestagsgesandten genießen: wurde der Antrag des Präsidiums zum Beschluße erhoben und zugleich verfügt, daß dasselbe die dermalen bei dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften davon Kenntniß geben möge. Die am deutschen Bunde beglaubigten auswärtigen Gesandten erwiederten diese ihre gemachte Mittheilung in besonderen Noten.

Die gesandtschaftlichen Vorrechte der Bundestagsgesandten zu Frankfurt am Main waren noch vor der förmlichen Eröffnung der Bundesversammlung, durch eine Art Vertrag mit dieser freien Stadt festgesetzt worden. Am 1. Oktober 1816 an welchem Tage die erste der erwähnten Präliminar-Conferenzen oder vertraulichen Besprechungen stattfand, wurde ein aus den Gesandten von Hannover, Holstein und Bremen bestehendes Comité ernannt, um ein Gutachten über die Festsetzung der Verhältnisse der Bundesversammlung sowie auch der Bundesgesandten zur freien Stadt Frankfurt zu entwerfen und vorzulegen. In der zweiten Präliminar-Conferenz am 9. Oktober wurde dieses Gutachten vorgelegt und erörtert. In der dritten am

15. Oktober wurden die Erörterungen fortgesetzt, und das erwähnte Comité zur Ausarbeitung eines Entwurfes auf den Grund des ersten Gutachtens und der gepflogenen Erörterungen veranlaßt. In der vierten am 22. Oktober wurde dieser Entwurf vorgelegt, ohne Mitwirkung des Gesandten der Stadt Frankfurt zum Beschluß erhoben, dann von dem kaiserlichen Präsidialgesandten dem Senate mit einem kurzen Begleitungsschreiben am 23. Oktober zugemittelt. Der Senat der freien Stadt Frankfurt gab seine Erklärung am 25. Oktober, welche Erklärung in der sechsten Präliminar=Conferenz am 30. Oktober 1816 vorgelesen, und in einem Antwortschreiben an den Senat im Wesentlichen für übereinstimmend mit den Ansichten der Gesandtschaften erklärt wurde.

Hienach haben die Bundestagsgesandten, und zufolge des Bundesbeschlußes vom 19. Februar 1824 die bei der Bundesversammlung accreditirten fremden Gesandten und die sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen, für sich, ihre Familien und Dienerschaft folgende Vorrechte in Frankfurt. Die Wohnungen gesandtschaftlicher Personen genießen der völligen Exterritorialität. Die Gesandten und gesandtschaftlichen Personen, nebst ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Jurisdiktion, mithin von aller Civil=, Criminal= und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreit und es erstreckt diese Befreiung sich auch auf die Obsignation bei Sterbefällen. Keine Behörde der Stadt Frankfurt kann sich amtlicher Weise unmittelbar an die Bundesversammlung oder an eine einzelne Bundesgesandtschaft oder auswärtige bei dem Bunde accreditirte Gesandtschaft wenden; sondern es besteht dazu eine vom Senate aus seiner Mitte ernannte Commission. Dieselbe hat in dieser Hinsicht die Stelle des an Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in der Art zu vertreten, daß alle von der Polizei oder anderen Behörden der Stadt an die Bundesversammlung oder an Gesandtschaften zu machende Anzeigen und Anträge allein durch diese Commission geschehen, und daß auch die Gesandten, im Fall sie über einen zum Wirkungskreis der Stadt gehörenden Gegenstand Beschwerde zu führen haben sollten, sich an diese zu wenden haben. Die Gesandten genießen ferner für sich und für alle ihrer Gesandtschaft angehörigen Personen einer gänzlichen Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere von Sperr= und Chausseegeldern und von Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen, sowie des Rechts, auch von Fremden verfertigte Mobilien, selbst außerhalb der Meßzeiten, zu diesem Zwecke einführen zu lassen. Sie verpflichten sich jedoch in Betreff aller Consumtibilien und Mobilien, welche sie kommen lassen, erforderliche Certifikate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, daß diese Gegenstände ihnen gehören und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigen Gebrauch bestimmt sind. Sie genießen gleichmäßig einer völligen Befreiung von aller Einquartirung, oder deren Reluction, in Betreff aller von ihnen oder von den ihnen angehörenden Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen, in so weit solche von ihnen eigenthümlich oder miethweise besessen werden. Bei der ohnehin schon durch die Bundesakte bestimmten Aufhebung des Abzugsrechtes bleiben die Erben eines Gesandten oder einer seiner Gesandtschaft angehörenden Person von aller Bezahlung des Abzugsrechtes, und zwar diese Erben selbst in dem Falle befreit, als die Erbschaft

nach einem nicht zu dem deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte. Die Bundesgesandten und die bei dem Bunde accreditirten fremden Gesandten genießen das Recht, den Unterthanen in allen den Fällen Pässe zu ertheilen, oder selbige zu visiren, in welchen nach anerkanntem Grundsatze des Völkerrechts dieses Recht den an einem Staate accreditirten Gesandten zusteht. Der Senat der Stadt Frankfurt hat dafür Sorge zu tragen, daß in den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen anständige Plätze zum Gebrauch der Gesandten und ihres Gefolges nach Maßgabe des dazu vorhandenen Bedürfnisses angewiesen werden.

Von den weiteren Geschäften der Bundesversammlung in dieser Zeit, die sich auf die Gesammtheit des deutschen Bundes beziehen, ist zu erwähnen der einhellig gefaßte Beschluß der Bundesversammlung vom 16. Juni 1817 über die Vermittlung derselben bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich, und Aufstellung einer wohlgeordneten Austrägalinstanz. Im Eingange des Beschlußes wird gesagt: Die verbündeten souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben die schon in der Wesenheit des deutschen Bundes, als eines, mit einem gemeinschaftlichen Nationalverbande verbundenen Staatenvereines, gegründete Verpflichtung durch den eilften Artikel der Bundesakte ausdrücklich übernommen, sich unter einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Zur Verfolgung dieses Bundeszweckes und zur Erfüllung der in der Bundesakte hierüber noch besonders übernommenen Pflichten wird dann in dem Beschluße Folgendes festgesetzt. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle und jede Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich anzubringen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Bundesgliedern überlassen bleibe, auch ohne Zutritt der Bundesversammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren; indem die Thätigkeit der Bundesversammlung nur dann eintritt, wenn sich die Bundesglieder über einen streitigen Gegenstand auf keine Art unter sich einigen können. Wenn eine Streitigkeit mit gehöriger Darstellung der Ansprüche des Beschwerde führenden Theils wirklich angebracht worden ist, versucht die Bundesversammlung vor Allem die Vermittlung unter den streitenden Theilen durch einen Ausschuß, welcher aus zwei und, nach Befinden, auch aus mehreren Bundesgesandten besteht. Nachdem die Bundesversammlung den Parteien die Ernennung des Ausschußes bekannt gemacht hat, wird derselbe binnen eines kurzen Termins von dem beklagten Theile gleichfalls eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehren, um in Vergleich derselben mit der Darstellung des Klägers, angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung entwerfen zu können. Sodann setzt der Ausschuß einen Termin zum Versuch der Güte an, und bemüht sich, einen Vergleich zu Stande zu bringen. Bei eintretenden Schwierigkeiten erstattet der Ausschuß, so wie überhaupt von dem Erfolge, der Bundesversammlung Bericht. Die Vergleichungsurkunde wird in Urschrift, die gegenseitigen Ratifikationsurkunden aber werden in beglaubigter Abschrift in dem Bundesarchive niedergelegt, und der Bund übernimmt die Garantie des Vergleiches.

Wenn der Vermittlungsversuch bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich ohne Erfolg bleibt, und daher eine richterliche Entscheidung erfolgen muß, so wird

für jeden vorkommenden Fall eine Austrägalinstanz gebildet, wobei in folgender Art zu verfahren ist. Vor Allem ward festgesetzt, daß die deutsche Bundesversammlung nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz erkennen kann. Wenn der zur Vermittlung der Streitigkeiten angeordnet gewesene Ausschuß die Anzeige von dem mißlungenen Versuch der Bundesversammlung gemacht hat, so hat binnen vier bis sechs Wochen, von dem Tage der Anzeige an gerechnet, der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Bundesglieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt. Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte drei vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlagsrecht an die Bundesversammlung über, woraus alsdann der Kläger einen zu wählen hat. Die dritte oberste Justizstelle des auf eine oder die andere Art gewählten Bundesgliedes ist hiernächst als die gewählte Austrägalinstanz zu betrachten, welche im Namen und anstatt der Bundesversammlung, sowie vermöge Auftrages derselben handelt. Die Bundesversammlung hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichsverhandlungen förmlichen Auftrag zur Vollziehung der Bundesakte als Austrägalinstanz zu ertheilen. Die Uebernahme des Austrägalauftrages von der bestimmten dritten obersten Justizstelle ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondere der Bundesversammlung etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanzübernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen vierzehn Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages bei der Bundesversammlung vorzubringen. Da nach dem zwölften Artikel der Bundesakte alle Staaten des Bundes ein eigenes oder gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz haben müssen, so kann auch jedes Bundesglied erkoren werden, welches ein eigenes oder auch nur ein gemeinsames Gericht dritter Instanz hat. Der also eintretende oberste Gerichtshof hat die Angelegenheit ganz nach der Prozeßordnung, welche er überhaupt beobachtet, zu instruiren. Wenn derselbe aus mehreren Senaten besteht, so hat er diese Austrägalsache im Pleno zu verhandeln und das Urtheil, es sei ein definitives oder ein Zwischenerkenntniß, zu schöpfen. In letzterem Falle wird die Instruktion bei demselben Gerichtshofe fortgesetzt. In ersterem aber wird das geschöpfte Erkenntniß von demselben obersten Gerichtshofe ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Parteien eröffnet; und der Gerichtshof überschickt demnächst dem Bundestage die Akten und das Erkenntniß, um auf dessen Befolgung halten zu können. Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst erfolgt in Ermanglung besonderer Entscheidungsquellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten, und muß längstens binnen Jahresfrist, vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift, erfolgen. Sollte es ausnahmsweise nicht thunlich sein, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägalinstanz einen Bericht an die Bundesversammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längeren Verzuges anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung vom Bundestage zu empfangen. Das Erkenntniß ist, gemäß des eilften Artikels der Bundesakte, für die streitenden Theile verbindlich. Es wird jedoch dem Rechtsmittel der Restitution ex capite novorum Statt gegeben, welches von dem Zeitpunkte der aufgefundenen novorum binnen vier Jahren anzubringen ist. Das Restitutionsmittel ist bei der Bundesversammlung anzukündigen,

und diese übersendet solches dem obersten Gerichtshof, an welchem die Sache zum ersten Male verhandelt und entschieden ward, wo sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels selbst gesprochen wird, und die neu zu verhandelnde Rechtsangelegenheit wieder zu instruiren und zu entscheiden ist. Ueber die nähere Bestimmung bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutionseid, das ganze Austrägalverfahren überhaupt mit Einschluß der Vollziehungsordnung, des Kostenpunktes und dergleichen, behielt sich die Bundesversammlung vor, demnächst einen besondern Beschluß zu fassen. — Wir werden hierauf an seinem Orte zurückkommen.

Der achtzehnte Artikel der Bundesakte sichert den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Freiheit von aller Nachsteuer zu, in so ferne das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen. Die Bundesversammlung hatte sich bereits in mehrern Sitzungen mit diesem Artikel beschäftigt, und faßte dann in jener vom 23. Juni 1817 den Beschluß, durch welchen in Betreff der erwähnten Freiheit folgende nähere Bestimmungen festgesetzt wurden. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle deutschen Bundesstaaten gegen einander. Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalles, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörigen Staat in den andern, oder den Uebergang des Vermögenseigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates beschränkt, wird daher für aufgehoben erklärt. Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen verbunden ist, und, ohne Unterschied ob das Vermögen im Lande bleibt oder herausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe und dergleichen; auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen. Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungskassen, oder überhaupt wegen der Communalschulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden durch den achtzehnten Artikel der Bundesakte als aufgehoben angesehen. Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit bestehet, sind, in so ferne sie nur von dem aus einem Bundesstaat in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen. Was den Loskauf von der Militärpflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, behält sich die Bundesversammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militärverhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militärpflichtigkeit im Allgemeinen, vor. Die durch die Bundesakte festgesetzte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Staat, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherren, den Privatberechtigten, Communen oder Patrimonialgerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller

und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesakte bestehen zu lassen. Die besonderen Freizügigkeitsverträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesakte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten. Dergleichen Verträge bestehen also, in so ferne als sie den in der Bundesakte und in dem gegenwärtigen Beschluße aufgestellten Normen nicht entgegen sind. Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem auswandernden Vermögen in den deutschen Bundesstaaten Statt haben soll, wird der 1. Julius 1817 festgesetzt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind. Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögensexportation und des Verzichts auf das Unterthanenrecht zur Richtschnur genommen.

Zufolge dieses Bundesbeschlußes erging am 11. Mai 1819 die preußische Verordnung betreffend die Aufhebung des Abschoßes und Abfahrtsgeldes in den deutschen Bundesstaaten; am 2. März 1820 das österreichische Patent, betreffend die Freizügigkeit der Unterthanen der deutschen Bundesstaaten, in so ferne das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht. Der Bundesbeschluß vom 23. Juni 1817 wurde auch den Erklärungen zum Grunde gelegt wegen der zwischen Preußen und verschiedenen deutschen Bundesstaaten verabredeten Freizügigkeit in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen preußischen Provinzen.

In der Bundesakte hatten die Bundesglieder sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen garantirt. Und im Wesen und Zweck des Bundes lag, daß die Gesammtheit jedem einzelnen Bundesgliede seine unter dem Bunde begriffenen Besitzungen garantirte. Es kömmt aber keine bundesvertragsmäßige Bestimmung vor in Betreff der Garantie der Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten durch den Bund, als am 18. November 1816 der großherzoglich Sachsen-Weimar'sche Bundestagsgesandte Hendrich im Namen des Großherzogs bei dem Bunde um Uebernahme der Garantie des unter dem 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach nachsuchte. In der Denkschrift, welche der Gesandte bei der Bundesversammlung einreichte, war folgende Definition der Garantie enthalten: Die Uebernahme der Garantie enthält die Versicherung des Garants, daß er, wenn künftig ein Theil, es sei der Landesherr oder die Stände, den in dem Verfassungsvertrag übernommenen Verbindlichkeiten entgegenhandeln würde, auf Anruf des andern Theils alle zweckdienlichen Mittel anwenden wolle, um jenen zur Erfüllung derselben zu bewegen oder auch zu nöthigen. Ein solcher Fall, hieß es in der Denkschrift ferner, sei weder in der nächsten noch in der jetzigen Generation zu besorgen, und jedem Sachkundigen werde es einleichten, daß schon die Uebernahme der Garantie ihn hindern müsse. Man wage das Unrechtliche nicht, wenn man die Hoffnung nicht habe, es durchsetzen zu können. Uebrigens würde die Bundesversammlung auch

ohne ausdrücklich übernommene Garantie verbunden sein, den Theil, welcher über Verletzung des Verfassungsvertrages zu klagen habe, zu unterstützen, denn es sei nicht einzusehen wie auf andere Weise bei einer von Seiten des Landesherrn oder der Stände eintretenden Weigerung die Gefahr einer Despotie oder Anarchie entfernt werden könne. Die Verhandlungen über den Entwurf der Bundesakte beweisen, daß man fast einstimmig die Sicherheit gegen innere Feinde der Staaten für einen der ersten Zwecke des Bundes gehalten habe, und daß von mehreren Seiten die Sicherstellung der Landesverfassungen über die Garantie des Bundes verlangt worden sei. Uebrigens hatte der Großherzog von Weimar in dem Grundgesetze seinen Ständen ausdrücklich versprochen, die Sicherstellung der Verfassung des Großherzogthums dem deutschen Bunde zu übertragen.

Am 2. Dezember 1816 brachte der kaiserliche Präsidialgesandte diese Angelegenheit vor die Bundesversammlung. Die Denkschrift wurde verlesen, und der Präsidialgesandte trug hierauf vor: er zweifle keineswegs, daß sein Allerhöchster Hof in diesem Vorgange Seiner königlichen Hoheit von Sachsen-Weimar, einen neuen Beweis Ihrer patriotischen Gesinnungen erkennen, und daher gerne für die Uebernahme der angetragenen Garantie stimmen werde, zu welchem Zwecke er sich beeilen wolle, den geeigneten Bericht zu erstatten. Der preußische Bundestagsgesandte stimmte dem österreichischen bei, und sagte, er werde in der gewissen Voraussetzung, daß sein Hof sich dem großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Antrage geneigt erklären werde, hierüber Bericht erstatten. Baiern äußerte, es scheine doch vor der Hand offenbar an der Competenz zu fehlen, eine solche Garantie zu übernehmen. Sollte der Fall eintreten, die Garantie in wirkliche Ausführung zu bringen, so würde es allerdings noch eines organischen Gesetzes bedürfen, um die Art dieser Garantieleistung zu bestimmen. So lange dieß nicht geschehen, und da die Bundesversammlung keineswegs als selbstständige Macht erscheint, so ist vor Allem eine Verlaßnahme erforderlich, um die Instruktionen der sämmtlichen Höfe nachzusuchen. Sachsen erklärte, kein Bedenken zu finden, dem von dem Großherzoge von Weimar und den Ständen des Großherzogthumes übereingekommenen Antrage schon jetzt beizutreten, da dadurch keine dem Bunde fremde Verpflichtung übernommen werde; aber auch wenn sich die Mehrheit dahin einigen sollte, der Instruktionseinholung nicht entgegen zu sein. Mit Wärme stimmte Hannover dem gemachten Antrage, auch ohne deßfalls erhaltene besondere Instruktion, zumal in dem Maße, wie dieß von Oesterreich und Preußen geschehen, schon jetzt um so mehr bei, als durch diese Garantie nur solche Verpflichtungen übernommen werden, welche dem gesammten Bunde ohnehin schon obliegen würden, wenn er dereinst von dem einen oder dem andern Theile um Schutz zur Aufrechthaltung dieser Verfassung angesprochen werden sollte. Der würtembergische Gesandte nahm den großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Antrag zur Berichterstattung an seinen Hof. Baden äußerte, ehe und bevor die gewünschte Gewährleistung und die aus derselben entstehenden Verpflichtungen förmlich übernommen werden könnten, dürfte vordersamst erforderlich sein, die Art und Weise, sowie die Mittel und Wege, wodurch der Bund in den Stand gesetzt sein wird, eine solche Gewährleistung bei jeglicher Veranlassung zu behaupten, gleichzeitig mit der Abfassung der organischen Gesetze des Bundes festzustellen; die Bundesakte enthalte in Beziehung auf den

vorliegenden Fall nichts, was zur bestimmten Norm des hier einzuschlagenden Verfahrens dienen könnte, deßhalb dürften denn auch die meisten Herren Bundestagsgesandten höchst wahrscheinlich vorerst besondere Instruktionen von ihren Höfen und Regierungen über diesen in der Fundamentalakte des Bundes nicht vorgesehenen Fall zu gewärtigen haben. Kurhessen stimmte wie Oesterreich und Preußen für den Antrag und für Berichterstattung, Großherzogthum Hessen wie Würtemberg. Der Gesandte für Holstein und Lauenburg erklärte, daß er, vertraut mit den constitutionellen Gesinnungen seines Hofes, glaube versichern zu können, daß derselbe den Antrag des Großherzogs von Weimar bereitwilligst genehmigen werde; er trete indessen, da er über denselben mit keinen bestimmteren Befehlen versehen sein könne, nicht nur im Allgemeinen der Abstimmung des kaiserlich österreichischen Präsidialgesandten vollkommen bei, sondern auch noch insbesondere dessen sehr gegründeter Meinung, daß die Genehmigung der höchsten und hohen Höfe besonders einzuholen sein werde. Der Gesandte für Luxemburg (Freiherr von Gagern) sprach die durch eine seiner gewohnten gefühlswarmen Reden motivirte Meinung aus: Es sei im Namen des deutschen Bundes dem Großherzoge von Sachsen-Weimar der geziemende Dank zu erkennen zu geben, daß Hochderselbe unter den ersten die verheißene Ordnung in seinem Lande herzustellen geneigt und beflissen gewesen sei; sämmtlichen weimar'schen Staatsmännern und Behörden, die dabei nützlich concentrirt haben, die allgemeine Zufriedenheit auszudrücken; und demnach Herrn und Land die begehrte Gewährleistung der deutschen Gesammtheit zuzusichern. Die herzoglich sächsischen Häuser stimmten für die beantragte Garantie. Braunschweig und Nassau behielten sich das Protokoll offen. Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz stimmten dahin: daß dem gedachten Antrage von der Bundesversammlung völlige Genüge geleistet, und auch die gewünschte ausdrückliche Anerkennung der Garantie mittelst förmlichen Beschlußes ertheilt werden möge. Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg traten Oesterreich bei. Der Gesandte für die Curie der sechzehnten Stimme (Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck) erkannte zwar die Vortheile an, welche für Fürst und Volk durch eine Garantie solcher Art entspringen können und werden; da aber der Bund bei Uebernahme der Garantie zugleich Rechte und Pflichten übernehme, so glaube der Gesandte für die sechzehnte Stimme vorerst auf Instruktionseinholung antragen zu müssen. Der Gesandte für die siebenzehnte Stimme (vier freie Städte) äußerte: Da die Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands als einer der Hauptzwecke des deutschen Bundes in dem Grundvertrage ausdrücklich anerkannt und die zeitgemäße ruhige Ausbildung, sowie die künftige unverbrüchliche Beobachtung der schon in der Bundesakte den einzelnen Staaten verheißenen landständischen Verfassungen, unstreitig als ein wesentliches Beförderungsmittel jenes Zweckes anzusehen ist, so halte ich es für meine Pflicht, unter Voraussetzung der Genehmigung meiner Committenten, den Antrag des großherzoglich weimar'schen Gesandten mit der dankbarsten Verehrung des dadurch gegebenen Beispiels vaterländischer Gesinnung und weiteren Fortschreitens zu einem lebendigen, die Eigenthümlichkeiten der einzelnen Bundesstaaten bewahrenden Nationalvereine aufzunehmen, mithin unbedenklich die vollkommenste Beistimmung zu erklären. Es wurde hierauf der Beschluß gefaßt: Daß die Note des großherzoglich sächsischen Herrn

Gesandten, geheimen Raths von Hendrich, diesem Protokolle anzufügen; und die von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen=Weimar=Eisenach unterfertigte Urkunde vom 5. Mai 1816 als Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen=Weimar=Eisenach in dem Bundesarchive zu hinterlegen; demnächst aber auf den Antrag, wegen der von dem deutschen Bunde zu übernehmenden Garantie dieser landständischen Verfassung noch vordersamst die Abstimmung von Braunschweig und Nassau zu vernehmen sei.

In der Sitzung am 5. Dezember 1816 schloßen Braunschweig und Nassau sich der Stimmenmehrheit an. Luxemburg erklärte nachträglich und wiederholt der Mehrheit ebenfalls beizutreten. Darauf wurde der Beschluß gefaßt: daß auf die dem Antrage entsprechendste Weise wegen der von dem deutschen Bunde zu übernehmenden Garantie des Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen=Weimar=Eisenach, an die respectiven Höfe und Committenten zu berichten sei.

In der Sitzung der Bundesversammlung am 13. März 1817 eröffnete der kaiserliche Präsidialgesandte, da die erbetenen Weisungen eingegangen waren, das Protokoll zur Ablegung der definitiven Abstimmungen, und holte die Stimmen nach der im vierten Artikel der Bundesakte angeführten Ordnung ein. Bei der Umfrage sagte der österreichische Gesandte im Wesentlichen: Der kaiserlich königliche Hof glaube vor Allem bemerken und hiermit zu Protokoll erklären zu müssen, daß die Competenz der Bundesversammlung, dem Antrage Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen=Weimar zu willfahren und die gewünschte Garantie zu übernehmen, nach dießseitiger Ansicht, und zwar mit bloßer Rücksicht auf die Bundesakte, keinem gegründeten Zweifel unterliegen dürfte. Sollte dieser Grundsatz, welchem der kaiserlich österreichische Hof vollkommen beipflichtet, auch nicht unbedingt angenommen werden; so bedürfe es wohl keiner Erörterung, daß der deutsche Bund in seiner Gesammtheit eine hohe Stelle in dem europäischen Staatensysteme einzunehmen, demnach als eine Macht zur Ausübung jedes seinen Grundbegriffen gemäßen Rechtes berufen sei. So wie aber jede Macht, als solche, ohne Rücksicht auf die Form ihrer eigenen inneren Verfassung, zur Uebernahme von Garantien überhaupt, eben so wie zur Uebernahme anderer äußeren Staatsverpflichtungen berechtigt ist; so wie die europäische und unsere vaterländische deutsche Staatengeschichte uns zeigt, daß auch selbst während des Bestandes der deutschen Reichsverfassung einzelne deutsche Staaten in Garantieverhältnissen unter sich, und auch mit auswärtigen Mächten standen; wie könnte man zweifeln, daß Deutschland im Ganzen, im neuen hohen Vereine seiner Fürsten und freien Städte, heute die Garantie der ständischen Verfassung eines deutschen Bundesstaates zu übernehmen, nicht ebenfalls berufen sein sollte? die erste und unbedingte Rücksicht jedoch, welche der deutsche Bund bei der Uebernahme der Garantie der ständischen Verfassungen in den ihn bildenden souveränen Staaten zu nehmen hat, ist sicher die, daß die ständische Verfassung des einzelnen Staates nicht den Bedingungen der Bundesakte widerstreite; denn neuere Verpflichtungen können nur mit früheren Fundamentalbestimmungen übereinstimmen, und ein Staatenverein würde mit sich in Widerspruch fallen, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung übernehme, welche mit dem Urvereine in offenem Widerstreit stünden. Ohne

daher sich auf ganz ungeeignete Art in die allgemeine Würdigung jener landständischen Verfassung des Großherzogthums einzumischen; sondern während man vielmehr in dieser Hinsicht die Ueberzeugung aussprechen muß, daß unter der erwähnten Modification übrigens im Allgemeinen der vereinte Wille der Fürsten und der Stände zu erkennen und zu achten ist; und ohne eben daher auch die Unveränderlichkeit dieses Willens festsetzen zu wollen, sondern während ebenso in dieser Hinsicht alles der freien Vereinigung zwischen Fürsten und Ständen vollkommen im Laufe der Zeit überlassen bleibt; kann also der uns leitende Gesichtspunkt für die Gegenwart, so wie für die Zukunft, nur durch die Bundesakte als gegeben betrachtet werden. Zugleich soll aber die kaiserlich königliche Bundestagsgesandtschaft noch erinnern, daß so wenig unter souveränen Mächten bei Uebernahme solcher Garantien immerhin auch die Form deren Wirksamkeit in allen einzelnen Beziehungen nothwendig festgesetzt wird, sondern so wie dieß theils in den unter souveränen Fürsten überhaupt geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen und üblichen Staatspraxis nach Zeugniß der Geschichte seine Erledigung findet, theils aber im deutschen Bunde jede mögliche Lücke durch die fernere Entwicklung der Bundesakte ausgefüllt werden wird; so glaubt auch der kaiserliche Hof, daß der Abgang der Festsetzung der organischen Verhältnisse des deutschen Bundes, welcher Deutschland in gerechter Erwartung entgegensteht, uns nicht abhalten kann, dem Antrage Seiner königlichen Hoheit zur Beruhigung von Fürsten und Ständen unter den berührten Bestimmungen zu willfahren. Der kaiserlich königliche Hof stimmt demnach, in Erwägung aller oben berührten Rücksichten, für die Uebernahme der Garantie.

Der preußische Bundestagsgesandte äußerte: In Uebereinstimmung mit den in der Abstimmung des kaiserlich königlichen vorsitzenden Herrn Gesandten mitgetheilten Ansichten seines Allerhöchsten Hofes, bin auch ich ermächtigt zu erklären: daß, da nach dem Antrage Seiner königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach die Sicherstellung der landständischen Verfassung des Großherzogthums, so wie dieselbe in dem Grundgesetze darüber enthalten ist, in Einverständniß des Landesherrn mit den Ständen nachgesucht worden ist, dieselbe in Gemäßheit des Buchstabens, Sinnes und Geistes der Bundesakte vom deutschen Bunde übernommen werden könne.

Die übrigen Bundestagsgesandten erklärten sich mit der Uebernahme von Seiten des Bundes einverstanden; jener für Würtemberg jedoch äußerte: Er habe die bestimmte Instruktion, sich in jedem vorkommenden Falle streng an den Sinn und den Buchstaben der Bundesakte zu halten, in dem vorliegenden Falle es jedoch ausnahmsweise angemessen zu finden, dem Wunsche des Großherzogs von Weimar zu entsprechen und die Garantie für seine Constitution zu übernehmen. Und der Gesandte für Luxemburg stimmte so: Mein königlicher Hof theilt zwar die Ansicht, daß die Bundesakte solche Verpflichtungen nicht ausdrücklich ausspreche, und daß das Begehren von freier Wahl abhänge. Dieses vorgängig, trete ich der Abstimmung von Oesterreich, Preußen, Baiern und Hannover bei.

Der Gesandte der großherzoglich und sächsischen Häuser sagte: Von den herzoglich sächsischen Häusern bin ich angewiesen, den großherzoglichen Antrag zu unterstützen. Die Meinung, daß es dem Bunde, als einer nicht selbstständigen Macht,

offenbar an der Competenz fehle, die Garantie der Weimar-Eisenach'schen Grundverfassung zu übernehmen, hörte ich in der achten vorjährigen Sitzung (am 2. Dezember 1816) um so mehr mit Bedauern, weil durch dergleichen Aeußerungen ein Schein von Wahrheit auf die ungegründeten Vorwürfe fällt, die man dem deutschen Bunde gemacht hat, als ob sein Zweck nur dahingehe, die durch den Umsturz des deutschen Reiches erworbenen Souveränetätsrechte zu sichern und den Unterthanen die Rechte ferner vorzuenthalten, welche ihnen die vormalige Verfassung zwar bei ihrer Ausartung nicht immer gewährt, aber doch in der Theorie verheißen hat. Die Bundesakte sagt im eilften Artikel: „Alle Mitglieder des Bundes garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen." Es ist aber doch wohl nicht mehr selbstständige Macht erforderlich, den Unterthanen auf ihres Fürsten Verlangen unbestrittene vertragsmäßige Rechte gegen künftige Glieder des Bundes zu garantiren, als den Landesherren ihre Besitzungen?

Es wurde der Beschluß gefaßt: daß der deutsche Bund die Garantie des am 5. Mai 1816 errichteten Grundgesetzes über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach ganz, wie sie damals von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge und den Ständen verlangt worden sei, übernehme.

In Folge dieses Beschlußes und der ihm vorangegangenen Abstimmungen geschah es, daß in das oben schon erwähnte, durch Bundesbeschluß vom 12. Juni 1817 als Provisorium angenommene Commissionsgutachten über die provisorische Competenz-Bestimmung der Bundesversammlung nachstehende Bestimmung kam:

So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes stehen, so ist derselbe auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutscher Staaten unter den bei Veranlassung des großherzoglich Weimar'schen Ansuchens in der achtzehnten Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem kaiserlich österreichischen Voto, allgemein angenommenen Modifikationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, das heißt, unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme.

In der Sitzung vom 22. Dezember 1817 stellte der großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz'sche Gesandte Freiherr von Plessen das Ansuchen auf Uebernahme der Garantie der großherzoglichen Verordnung vom 28. November 1817 über die Mittel und Wege, um bei streitigem Falle in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zu einer rechtlichen Entscheidung zu gelangen, durch den Bund. Zugleich trug Plessen den dringenden Wunsch der beiden Großherzoge vor: daß es den Gesandtschaften gefällig sein möge, über die Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesakte (lautend: „In allen Bundesstaaten wird eine landesständische Verfassung Statt finden") sich zu erklären und die Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen, auch die Einholung angemessener Instruktionen dieserhalb beschließen zu wollen. Es wurde hierüber der Beschluß gefaßt: Auf den Antrag wegen der, von Seite des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung zu übernehmenden Garantie des vorgelegten großherzoglich mecklenburg'schen organischen Staatsgesetzes, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf dem Bundestag Bezug genommen werde, jederzeit aufrecht halten zu wollen, Verlaß auf

sechs Wochen zu nehmen; die vorgelegte großherzoglich mecklenburg'sche Verordnung nach dem Antrage, in dem Archive zu deponiren; und den Gesammtantrag, mittelst eigenen Berichtes, den Regierungen zur Instruktionseinholung vorzulegen.

Es erfolgten nun bei Gelegenheit der verschiedenen Abstimmungen über den Antrag auf Uebernahme der Garantie der mecklenburg'schen Verordnung vom 28. November 1817 wichtige Verhandlungen der Bundesversammlung über die Vollziehung des dreizehnten Artikels der Bundesakte, von denen wir das Wesentlichste mitzutheilen verpflichtet sind. In der Sitzung vom 5. Februar 1818 äußerte der preußische Bundesgesandte: Der König von Preußen habe, noch ehe die Bundesakte den Grundsatz für alle deutsche Staaten aufgestellt, eine ständische Verfassung der Lage seines Staates für angemessen erkannt, und die Einführung einer solchen durch Verordnung vom 22. Mai 1815 seinen Landen verkündigt. Nur die Schwierigkeiten aller Art, welche schon bei einer oberflächlichen Betrachtung des preußischen Staates nicht entgehen können, haben zwar keineswegs die Gesinnungen des Königs geändert, wohl aber gehindert, daß das königliche Wort in dem bisher verflossenen Zeitraume in Erfüllung gehen konnte. Ein Krieg, welcher alle Kräfte des Ganzen und der Einzelnen in Anspruch genommen, sei eben beendigt gewesen, und habe, der segensreichen Folgen des Sieges ungeachtet, in allen Verhältnissen, besonders in den nach dem Tilsiter Frieden der preußischen Monarchie verbliebenen Provinzen, unendliche Störungen und Verwickelungen, welchen die Regierung ihre ungetheilte Aufmerksamkeit zuwenden mußte, hinterlassen. Verlorene Provinzen waren wieder gewonnen, aber durch neue Institutionen vom Mutterlande entfremdet, ohne die alten klar und deutlich aufgegeben zu haben. Neue Provinzen kamen hinzu, ganz verschieden in den meisten bürgerlichen Einrichtungen. Hierauf brach der neue Krieg vom Jahre 1815 aus, und veranlaßte neue Hindernisse. Der bisherige kurze Zeitraum habe kaum hingereicht die preußischen Provinzen durch ein allgemein übereinstimmendes Band der Verwaltung an den Staat anzuschließen. Nach der allgemeinen Einrichtung der Provinzialbehörden in ihren neuen und wieder vereinigten Provinzen hielt die preußische Regierung es für den nöthigsten Schritt, der ständischen Verfassung sich zu nähern, daß sie der obersten Verwaltung eine Einrichtung hinzufügte, wodurch recht mannigfaltige Ansichten und Kenntnisse von dem Zustande der einzelnen Provinzen, von Dingen und Personen in die Summe der Berathung gebracht würden, und so unter vielseitiger Einwirkung, Grundsätze, recht praktisch und anwendbar, reifen könnten. Dieß sei durch Errichtung des Staatsrathes geschehen. Gleich bei dessen ersten Zusammentritt ernannte der König aus selbigen eine Commission, welche sich besonders mit Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte. Von ihr sind drei Mitglieder, durch Rang und Würde ausgezeichnet, in die Provinzen ausgegangen, um dort mit sachverständigen Männern Rücksprache zu nehmen, und die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Lande zu erkunden. Die gesammelten Materialien würden nun bald die Sache dahin verbreitet haben, daß ständische Provinzialeinrichtungen wirklich ins Leben treten können, wodurch zur Ausführung der Verordnung vom 22. Mai 1815 der wesentlichste Schritt geschehen sein werde.

Die große Verschiedenheit, ließ der preußische Bundesgesandte sich ferner vernehmen, die große Verschiedenheit der deutschen Bundesstaaten, welche nothwendig

auch auf die ständische Verfassung Einfluß äußert, bringe es mit sich, daß über Grundsätze, die für alle passen, und über eine Zeit, wo selbige in jedem Staate in Kraft treten können, eine gemeinsame Berathung auf der Bundesversammlung wenigstens mit Erfolg nicht stattfinden könne. Denn nur aus der innersten und genauesten Kenntniß eines jeden Landes, wie sie Eingeborenen beiwohnt, aus einer unmittelbaren Berührung der verschiedenen Organe des politischen Lebens eines jeden unter sich, aus einer vertrauensvollen inneren Berathung und Behandlung kann die Grundlage der ständischen Verfassung, die Art und der Moment ihrer Geburt, naturgemäß und zum wahren Heile der Sache hervorgehen. Solche Erfordernisse und ständische Einrichtungen zu berathen und zur Reife zu bringen, fänden sich aber nach der Weise, wie dieselbe gebildet ist, nicht beisammen. Je mehr aber die Erfüllung des dreizehnten Artikels der deutschen Bundesakte einem jeden Staate zur inneren Verhandlung heimgegeben werde, desto angemessener scheine es dem ganzen Verhältnisse des Bundes, welcher zu gegenseitiger innerer und äußerer Erhaltung der Ordnung gegründet ist, daß jeder einzelne Staat von den Fortschritten, welche er in dem Verfassungswerke macht, nach Verlauf eines Zeitraums den Bund in Kenntniß setze. Sei auch das Werk selbst bis dahin noch nicht vollendet, so werde es doch zur eigenen Genugthuung jeder deutschen Regierung gereichen, daß sie für die anderen, welche mit ihrer Ausgabe bereits zu Stande gekommen, und in der allgemeinen Erfüllung des dreizehnten Artikels die wahrhafte Garantie ihres besonderen Rechtszustandes erkennen, die Bundesversammlung von den stattgefundenen Hindernissen unterrichte. In dieser Absicht werde die preußische Regierung es sich angelegen sein lassen, nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage ihrer ständischen Einrichtung den Bund in Kenntniß zu setzen. Es wäre sehr zu wünschen, daß alle übrigen Staaten, welche noch keine Stände haben, sich zu derselben Anzeige, in gleicher Frist, vereinigten. Und diesen Wunsch sei die preußische Gesandtschaft angewiesen, „hierdurch dringend zu erkennen zu geben."

Der Gesandte für Holstein und Lauenburg erklärte im Namen des Königs von Dänemark, daß derselbe dem großherzoglich mecklenburg'schen Garantiegesuche seine vollkommene Zustimmung ertheile. In Bezug auf den zweiten Antrag der Großherzoge von Mecklenburg erklärte der Gesandte, daß der König, so wie in allen Punkten des Bundesvertrages, auch dem dreizehnten Artikel vollkommen Genüge leisten werde. Der König habe aber auch die wesentlichsten Schritte hiezu bereits zurückgelegt, und stehe gegenwärtig in Begriff, die in Gemäßheit jenes dreizehnten Artikels, in dem Herzogthume Holstein einzuführende Verfassung zu bestimmen. Bereits im Jahre 1816 habe nämlich der König zu diesem Zwecke Commissarien der holstein'schen Prälaten, der Ritterschaft, der Städte und Aemter ernannt, welche sich über die von Seiner Majestät gemachten Vorschläge berathen und binnen kurzer Zeit, unter dem Vorsitze eines königlichen Staatsministers aufs Neue zusammentreten werden, um ihr Gutachten über die wichtigsten Punkte der im Herzogthume einzuführenden Verfassung dem Könige vorzulegen. Was das Herzogthum Lauenburg betreffe, genieße dasselbe fortdauernd die landständische Verfassung, die ununterbrochen in demselben stattgefunden hat, und ihm durch besondere Staatsverträge auch für die Zukunft zugesichert worden ist.

Der Gesandte für Luxemburg äußerte, daß er zwar über den so wichtigen

Gegenstand in seinem ganzen Umfange mit der vollständigen Instruktion nicht ver- versehen sei. Allein aus dem Sinn und den Absichten der ihm bereits zugegangenen Instruktionen gehe bereits so viel hervor, daß man die eben mit so viel Gründlichkeit, Offenheit und Nachdruck entwickelten Ansichten des königlich preußischen Hofes den Zeitverhältnissen und dieser Epoche sehr angemessen findet, so daß die künftige luxemburg'sche Abstimmung um so kürzer werde abgefaßt werden können.

Der Gesandte der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser erklärte angewiesen zu sein, dahin zu stimmen, daß der Bund die von dem großherzoglich mecklenburg'schen Gesandten erbetene Garantie der Verordnung und Uebereinkunft, wie es gehalten werden solle, wenn Streit zwischen Fürsten und Ständen über die durch die Verfassung bestimmten Verhältnissen entstehe, übernehme. Er sei ferner ermächtigt, im Namen seiner höchsten Committenten zu erklären, daß ihnen eine solche aus der Mitte des Bundes selbst kommende Anregung zur Erfüllung der allen Deutschen in der Bundesakte gegebenen Zusicherungen sehr willkommen gewesen sei; sowie daß sie es für nöthig halten, sich mit diesem Gegenstande auch von Seite der Bundesversammlung zu beschäftigen, und obgleich nicht alle landständischen Verfassungen, wegen der verschiedenen Localverhältnisse gleich sein können, sie doch gern dahin mitwirken werden, daß man sich über gewisse allgemeine Grundsätze, als Basis aller landständischen Verfassungen, vereinige. Von dem Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzoge zu Sachsen-Hildburghausen sei ihm noch besonders befohlen worden, zu erklären, daß Höchstdieselben noch jetzt wie damals, die in der am 16. November 1814 von ihren Congreßbevollmächtigten auf ihren Befehl unterzeichnete Note, ausgesprochene Ueberzeugung in Rücksicht der Rechte hätten, welche den Landständen in den Verfassungen der verschiedenen deutschen Staaten als das Minimum zu verwilligen seien. Da nach dem Antrage, der zu dieser Abstimmung Veranlassung gab, die Bundesversammlung von der dermaligen Lage der landständischen Angelegenheiten in Kenntniß gesetzt werden soll, so bemerke er hierbei noch Folgendes: Die großherzoglich Weimar-Eisenach'sche Grundverfassung hat bekanntlich längst die Garantie des Durchlauchtigsten Bundes erhalten. In dem Sachsen-Gotha'schen und den Sachsen-Altenburg'schen hat, unter allen Verhältnissen die landständische Verfassung so fortbestanden wie unter dem gemeinschaftlichen Ahnherrn der vier herzoglich sächsischen Linien, Ernst dem Frommen. Eben so in Sachsen-Meiningen'schen, mit Ausnahme einiger bei den Erbtheilungen von anderen Landestheilen abgerissener Aemter, die nun aber auch mit der Meiningen'schen Landschaft vereinigt werden sollen. Uebrigens haben sich die gotha'sche und die meiningen'sche Regierung bis jetzt gescheut, etwas Wesentliches an dieser Verfassung abzuändern, bei welcher sich Fürsten und Unterthanen so lange wohl befunden haben. Auch im Sachsen-Hildburghausen'schen besteht noch die alte ständische Verfassung, doch hat man es für zweckmäßig gehalten, sich mit den Ständen über einige Modificationen zu vereinigen, durch die man theils den Finanzzustand für künftige Zeiten fester gründen, theils eine den dermaligen Verhältnissen angemessenere und der öffentlichen Meinung mehr entsprechende Volksvertretung herzustellen beabsichtigt. Diese neue Grundverfassung hoffe er, der Gesandte, der hohen Bundesversammlung bald zur Garantie vorlegen zu können. In Coburg hat der Herzog in Berücksichtigung der

Wiener Erklärung vom 16. November 1814, schon unterm 16. März 1816 den Unterthanen die Zusicherung zur Erlangung einer ständischen Verfassung ertheilt und die Grundlinien derselben vorläufig gegeben, auch bereits durch das Regierungscollegium einen Entwurf einer landständischen Verfassung abfassen lassen, durch welchen die vormals getrennten Sachsen-Coburg'schen und Sachsen-Saalfeld'schen Landschaften mit den übrigen Landestheilen in einen landständischen Körper vereinigt werden sollen.

In der Sitzung am 16. Februar 1818 stimmte der österreichische Präsidialgesandte wie folgt: Da das von den beiden großherzoglich mecklenburg'schen Höfen vorgelegte Staatsgesetz vom 28. November 1817 dem vereinten Willen der Regierungen und Stände entspricht, und auch keine Bestimmung desselben der deutschen Bundesakte widerstreitet, so trägt der kaiserlich königliche Hof mit Berufung auf die bei Veranlassung des weimar'schen Garantiegesuches aufgestellten Grundsätze darauf an, von Seiten des deutschen Bundes durch die Bundesversammlung den Inhalt dieses organischen Staatsgesetzes, ganz nach dem gemachten Antrage dahin zu garantiren, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf dem Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht halten zu wollen. So viel übrigens den dreizehnten Artikel der Bundesakte überhaupt betrifft, behalte ich mir vor die Ansichten meines Allerhöchsten Hofes in einer besonderen Abstimmung nächstens vorzulegen.

In der Sitzung am 23. Februar 1818 äußerte der Gesandte der vier freien Städte, daß er den Auftrag habe, die vollkommenste Zustimmung derselben zu der verlangten Garantie zu erklären. In Betreff des zweiten Punktes des großherzoglich mecklenburg'schen Antrages, der sich auf die Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesakte bezieht, bemerkte der Gesandte, es seien bekanntlich die Verfassungen der freien Städte so beschaffen, daß sie der wesentlichen Bedeutung jenes Artikels bereits Genüge leisten, während in denselben zugleich die Mittel zu allen Verbesserungen liegen, von deren Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit man sich überzeugt. Je glücklicher sich die freien Städte in dieser Lage befinden, um so lebhafter müssen sie sich mit dem Wunsche vereinigen, durch die allgemeine Ausführung des dreizehnten Artikels (welchen sie, wie die während des Laufes der Wiener Verhandlungen auch von ihnen unterzeichneten Noten und Erklärungen bezeugen, schon damals umfassender und bestimmter abgefaßt zu sehen wünschten), ein Bedürfniß erfüllt zu sehen, welches sehr dringend zu werden scheint, und dessen Befriedigung eine der sichersten Grundlagen der Kraft des Bundes zur Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit sein wird, die zuletzt doch hauptsächlich auf der Zufriedenheit aller Bürger der Bundesstaaten beruhen muß.

In der Sitzung am 2. März 1818 äußerte der preußische Bundesgesandte: Bei der besonderen Theilnahme, welche der König von Preußen dem Fortgange landständischer Einrichtungen im Umfange Deutschlands widmet, habe Allerhöchstderselbe aus der, der Bundesversammlung mitgetheilten Verordnung der großherzoglich mecklenburg'schen Höfe vom 28. November 1817 nur mit Vergnügen den Standpunkt ersehen können, bis zu welchem dieser Gegenstand in den beiderseitigen Landen vorgerückt ist, in welcher Gesinnung Allerhöchstderselbe sein vollkommenes Einverständniß erklären lasse, daß nach dem in Uebereinkunft mit den Ständen hinzugefügten Antrage, der Inhalt gedachter Verordnung von Seiten des Bundes dahin garantirt

werde, „daß alle Bestimmungen derselben, in welchen auf dem Bundestag Bezug genommen worden ist, jederzeit aufrecht erhalten werden sollen."

Baiern trat in Betreff dieser Garantie der Mehrheit bei. In Bezug auf die Anregung des Vollzuges des dreizehnten Artikels der Bundesakte erklärte der bairische Bundesgesandte Folgendes: Die schnell sich folgenden politischen Ereignisse hatten verhindert, daß die in der bairischen Verfassungsurkunde vom 1. Mai 1808 vorgezeichnete Nationalrepräsentation zur Vollziehung gebracht werden konnte, und als die Begebenheiten der Jahre 1813 und 1814 eine veränderte Gestaltung Deutschlands herbeiführten, bedurfte es bei dem Könige von Baiern keines anderen Aufrufes als des seiner eigenen landesväterlichen Gesinnungen, um diesen Verhältnissen seine volle Aufmerksamkeit zu widmen. Er berief schon im September 1814 eine Versammlung, aus der Zahl der vorzüglichsten Staatsbeamten gewählt, deren Aufgabe es war, die Constitution vom Jahre 1808 und die in Folge derselben erlassenen organischen Edikte einer genauen Prüfung zu unterwerfen, die zeitgemäßen Abänderungen vorzuschlagen, und die hiedurch geformte neue Verfassungsurkunde sowohl, als die hierauf sich gründenden Gesetze und Anordnungen zu bearbeiten. Sie waren durch die fortgesetzten Bemühungen dieser Versammlung, und durch die von dem Könige hierauf gefaßten Beschlüsse bereits zur Kundmachung gereift, als derselben abermals Hindernisse in den Weg traten. Diese ergaben sich theils durch die im Laufe des Jahres 1816 vorgefallenen Teritorialveränderungen, durch welche selbst ganz heterogene Elemente in den Staatskörper gebracht wurden, theils durch die Ungewißheit über die Bestimmung des künftigen Zustandes der ehemals unmittelbar gewesenen Fürsten und Grafen, dann des vormaligen Reichsadels, welche mit der ständischen Verfassung in so engem Zusammenhange steht. In demjenigen Theile des Reiches, wo dieses letzte Hinderniß nicht obwaltete, nahm der König keinen Anstand einstweilen wenigstens die, auch in dem vorigen Jahre wieder versammelten Kreisstände einzuberufen. Der König hat durch Verordnung vom 2 Februar 1817 wiederholt seinen festen Willen ausgesprochen, eine Repräsentation zu begründen, welche geeignet sei, das Vertrauen des Volkes und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen. In Folge dessen hat der König, sobald der Staatsrath seine vollständige Bildung erhalten hatte, Ausschüsse aus dessen Mitte angeordnet, und demselben die Revision der Edikte über das Gemeindewesen, über die gutsherrlichen Rechte und die Gerichtsbarkeit, über die Errichtung der Majorate und Familienfideicommisse, Gegenstände, die auf die Grundlage jeder ständischen Verfassung die engste Beziehung haben, dann die Organisation des in den Kreisen herzustellenden Landraths, sowie überhaupt die Vollendung der Arbeiten über die künftige Verfassung des Reiches durch Verordnung vom 7. Juni 1817 übertragen. Während dem hat der König die Verhältnisse der ehemals unmittelbar gewesenen Reichsstände und des Reichsadels nicht aus den Augen verloren, sondern die, wie man hoffen darf, befriedigende Feststellung ihres Zustandes ist dergestalt vorbereitet, daß man in Bälde dem Resultate entgegensehen darf. Wenn aber schon auf sämmtliche diese Gegenstände die angestrengteste Mühe verwendet wird, so konnten doch die hierauf Bezug habenden Arbeiten noch nicht zu jener Vollendung gebracht werden, ohne welche sich die Einführung einer soliden Verfassung nicht wohl denken läßt. Bei diesen Vorbereitungen und den wiederholt

und laut erklärten Gesinnungen des Königs kann man indeß mit voller Beruhigung den Zeitpunkt erwarten, an welchem derselbe sich in den Stand gesetzt finden wird, eine der eigenthümlichen Lage und den Verhältnissen seiner Staaten angemessene landständische Verfassung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Der königlich sächsische Gesandte erklärte, der König von Sachsen sei zufrieden, daß von dem deutschen Bunde die Aufrechthaltung der in der großherzoglich mecklenburg'schen Patent=Verordnung enthaltenen, auf den Bundestag Bezug habenden Bestimmungen zugesichert werde. Wenn dagegen nach dem Eingange und dem Schluße der erwähnten Patent=Verordnung, dieselbe nur so lange ihren Werth und Wirkung behalten soll, bis in Bezug auf die Aufrechthaltung der Landesverfassungen allgemein gültige Bestimmungen und Einrichtungen auf dem Bundestag getroffen sein würden; so könne der König dieser letzteren Voraussetzung nicht beipflichten, halte sich auch für überzeugt, daß die Bundesglieder mit ihm der Meinung sind, daß eine Befugniß des Bundestages zu dergleichen allgemein gültigen Einrichtungen weder in dem Bundesvertrage, noch in dem am 12. Juni 1817 angenommenen Competenz=Provisorium begründet und um so weniger vorauszusetzen sei, als dadurch der Souveränetät der Bundesfürsten und ihrer Unabhängigkeit wesentlicher Eintrag geschehen würde. In Ansehung des im Namen der Großherzoge von Mecklenburg geäußerten Wunsches, daß die Bundesgesandtschaften über die Erfüllung des dreizehnten Artikels des Bundesvertrages sich erklären und die Bundesversammlung davon in Kenntniß setzen möchten, bedürfe es königlich sächsischer Seits einer solchen Erklärung nicht, da bekanntlich in dem Königreiche Sachsen eine landständische Verfassung schon längst besteht. Wie aber allerdings die Erfüllung des gedachten Artikels in den Bundesstaaten, welche dergleichen Verfassungen noch nicht haben, eben so wünschenswerth als zugesagt ist; so hege der König zu derselben das Vertrauen, daß sie der deßhalb eingegangenen Verpflichtung Genüge zu leisten, sich angelegen sein lassen und dem Bunde davon Kenntniß geben werden. Uebrigens erachte der König, daß der Bund lediglich auf diesen Punkt Rücksicht zu nehmen und über die eigentliche Bestimmung des dreizehnten Artikels nicht hinauszugehen habe, sondern den Bundesgliedern als souveränen Fürsten vorbehalten bleibe, nach Maßgabe der Localitäten und anderer Umstände, entweder neue landständische Verfassungen einzuführen, oder zu modificiren, und überhaupt dergleichen Einrichtungen zu treffen, ohne in ihrer dießfallsigen Gerechtsame beschränkt zu werden.

Holstein=Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg traten den bisherigen Abstimmungen für die von dem Großherzoge zu Mecklenburg nachgesuchte Bundesgarantie der, nach vorgängigem Einverständniß mit den Landständen unter dem 28. November 1817 erlassenen Verordnung, wegen einer angemessenen Instanz zur Erledigung einer rechtlichen Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den Ständen und was dahin gehört, bei, so daß demnach in vorkommenden Fällen die Bundesversammlung, nach Anleitung des dritten, vierten und zwölften Artikels der gedachten Verordnung, die Betretung des Rechtsweges und die Befolgung eines ergangenen rechtlichen Erkenntnisses zu bewirken haben wird.

In der Sitzung vom 5. März 1818 stimmte der großherzoglich hessische Bundesgesandte in Betreff der Uebernahme jener Garantie wie Oesterreich, und behielt sich

die Abgabe der Erklärung in Betreff des dreizehnten Artikels der Bundesakte für die nächstkünftige Sitzung vor. Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck stimmten eben so der Uebernahme jener Garantie bei.

In der Sitzung vom 6. April 1818 gab der kaiserlich österreichische Präsidialgesandte die vorbehaltene Abstimmung über die Vollziehung des dreizehnten Artikels der Bundesakte folgender Gestalt ab: Als zur Zeit der Wiener Congreßverhandlung, und insbesondere bei der damaligen Erörterung der Bundesakte, die im Laufe der Zeitereignisse und vielfältiger Territorialveränderung bewirkte Auflösung der einzelnen ständischen Verfassungen in Deutschland in Anregung kam, schon damals hat sich der Kaiser über diesen Gegenstand in einer Art erklärt die über Allerhöchstdero Ansichten keinem Zweifel Raum lassen konnte. Der dreizehnte Artikel der Bundesakte war eins der Resultate der damaligen Vereinigung der Fürsten und freien Städte. Er besteht; er muß demnach ausgeführt werden, das heißt, es müssen in allen deutschen Staaten ständische Verfassungen bestehen, und folglich da, wo es deren keine gibt, eingeführt werden. In der Natur eines an keinen bestimmten Zeitpunkt gebundenen Versprechens liegt, daß dessen Erfüllung so bald und so gut als möglich stattfinde. Die Weisheit der Regierungen und ihr von den Regierten unzertrennliches Interesse fordern, daß man in einer Angelegenheit von so großem Gewichte nach dem Besten, was unter den gegebenen Umständen erreichbar ist, strebe. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß die Vorschrift des dreizehnten Artikels der Bundesakte in allen den Staaten, wo landständische Verfassungen noch nicht eingeführt oder die früher bestandenen zu Grunde gegangen sind, in ihrem wahren Sinn und Zweck vollzogen werden muß. So wünschenswerth aber auch, zur gemeinschaftlichen Beruhigung der Regenten und Völker, die möglichste Beschleunigung der auf die landständischen Verfassungen Bezug habenden Vorarbeiten sein mag; so billig ist es jedoch, daß den Regierungen zur reifen und erschöpfenden Behandlung eines nicht bloß für die Gegenwart, sondern für die ganze Zukunft so wichtigen Geschäftes die erforderliche Zeit vergönnt werde. Der Kaiser hielt es nicht außer dem Kreise der Geschäftsbeförderung, in dem Präsidialvertrage vom 11. November 1816 die Voraussetzung aufzunehmen, daß die nähere Erörterung dieser Sache durch die Bundesversammlung hätte gewünscht werden können; da indessen seit jener ersten Eröffnung, die meisten der Regierungen den Wunsch zu erkennen gegeben haben, diese vaterländische Angelegenheit nach den individuellen Verhältnissen der einzelnen Staaten zu behandeln und festzustellen, da insbesondere diejenigen Staaten, welche durch die Entscheidung des Congreßes bedeutende Territorialveränderungen erfahren hatten, allerdings damit anfangen müßten, ihren neuen Wirkungskreis kennen zu lernen, die gerechten Ansprüche ihrer alten und neuen Unterthanen gegen einander abzuwägen, und die verschiedenen Bestandtheile ihres Gebietes zu einem regelmäßigen Ganzen zu verbinden, um dem aufzuführenden Gebäude eine sichere Grundlage zu geben; so spricht der Kaiser, im Gefühle des vollsten Vertrauens in die Weisheit der Regierungen, den aufrichtigen Wunsch aus, daß der dreizehnte Artikel der Bundesacte in den Staaten, welche noch nicht in dem Falle sind, ihn zu erfüllen, auf eine seinem hohen Zwecke angemessene Weise zur Vollziehung gebracht, und jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung vermieden werden möge. Der Kaiser tritt übrigens dem königlich preußischen

Antrage, daß binnen Jahresfrist die Bundesversammlung von den ferneren Einleitungen, und, wo möglich, von deren endlichem Resultate in Kenntniß gesetzt werden möge, vollkommen bei.

Hannover stimmte für die von dem Großherzoge von Mecklenburg nachgesuchte Garantie. In Bezug auf die Vollziehung des dreizehnten Artikels der Bundesakte äußerte der hannover'sche Gesandte: Der Prinz-Regent hat durch die wiederholten und dringenden Erklärungen, welche seine Gesandten auf dem Congreße zu Wien übergeben haben, deutlich genug zu erkennen gegeben, wie sehr ihm die Aufrechthaltung und Feststellung der Rechte der Unterthanen am Herzen liege, und wie er dabei von dem Grundsatze ausgehe, daß durch die Auflösung des vormaligen Reichsverbandes die Verhältnisse der vormaligen Reichsfürsten, gegenwärtig unabhängigen Glieder des deutschen Bundes, zu ihren Unterthanen nur in so weit abgeändert worden, als dieß die Aufhebung der Reichsverfassung unmittelbar und zur nothwendigen Folge gehabt; daß, da kaum Ein deutscher Staat ehemals ohne eine gewisse repräsentative Verfassung gewesen, und selbst das, was während des langen Revolutionskrieges vorgefallen ist, den deutschen Unterthanen den Verlust ihrer Rechte für immer nicht zuziehen können, die Herstellung oder Begründung ständischer Verfassungen unter solchen Modifikationen, welche die veränderten Zeitumstände und die vorgefallenen Territorialveränderungen nothwendig machen, schon an sich den Rechten gemäß ist, und überdieß zu denen Zusagen gehört, welche den Völkern während des Revolutionskrieges laut und öffentlich gemacht worden. Diesen Grundsätzen getreu, hat der Prinz-Regent sobald die Umstände es nur immer gestatteten, und bekanntlich schon im Jahre 1814, mithin schon vor Abschluß der Congreßakte, eine allgemeine Versammlung von Deputirten aller Stände der Provinzen, aus welchen das Königreich Hannover damals bestand, berufen, in welche nachmals auch Deputirte der seitdem acquirirten Provinzen eingetreten sind, und diese Versammlung zu einer Deliberation über alle Gegenstände veranlaßt, die nach der alten Verfassung des Landes einer ständischen Bewilligung bedurften, oder über welche es rathsam erachtet werden konnte, sie zu vernehmen. Diese Versammlung, welche von den vormaligen Ständen nur dadurch unterschieden ist, daß in ihr alle Provinzen, nach den dringenden Bedürfnissen der Zeiten vereinigt worden, hat den gehegten Absichten und Wünschen vollkommen entsprochen, indem die wichtigsten Angelegenheiten, die mit ihr verhandelt worden, regulirt oder wenigstens eingeleitet sind. Sie selbst wird, nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen noch Abänderungen erleiden, worüber die Stände selbst ihre gutachtliche Meinung werden äußern können. Neben dieser allgemeinen Versammlung werden, nach der Absicht des Prinz-Regenten, auch die partikulären Stände der einzelnen Provinzen des Königreiches berufen werden, um die besonderen Angelegenheiten derselben, welche dem Interesse der übrigen fremd sind, zu berathen, sobald sich hierzu Veranlassung findet. Der Prinz-Regent genießt die schönste Belohnung seines Verfahrens in dieser für die innere Ruhe und Glückseligkeit der Völker so höchst wichtigen Angelegenheit, durch die allgemeine Zufriedenheit und Ruhe und das unbeschränkte Vertrauen der Unterthanen zu der Regierung des Landes, welches die glückliche Folge seines Verfahrens gewesen ist. Der Prinz-Regent hegt den dringenden Wunsch, daß sobald immer möglich, in allen einzelnen Bundesstaaten der

dreizehnte Artikel der Bundesakte sich schöner vollendet in Wirklichkeit darstelle, als es die Umstände gestattet haben, ihn in die Bundesakte aufzunehmen. Der Prinz-Regent verkennt keineswegs die Ungleichheit der Schwierigkeiten, die sich einer schnellen Vollziehung desselben in dem einen Lande mehr als in dem andern entgegen stellen, die große Verschiedenheit zwischen den Staaten, die ganz zu dem Bunde gehören, und denen, welche nur einen Theil einer zu dem Bunde nicht gehörige Monarchie ausmachen, deren Verfassung sie oft erst angepaßt werden müssen; zwischen den Staaten, die durch eine große Veränderung ihres Territorialbestandes zu manchen neuen Anordnungen genöthigt werden, und denen, für welche noch das alte Gebiet ganz oder mehrentheils unverändert ist; zwischen denen, wo schon von Alters her eine wohl organisirte landständische Verfassung bestand, und zwischen solchen Ländern, die aus Theilen zusammengesetzt worden, in welcher keine, oder eine nur unvollkommene, oder längst untergegangene ständische Verfassung vorhanden war. Wenn aber auch auf der einen Seite schon hierin die Unmöglichkeit liegt, einen festen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu welchem diese ständischen Verfassungen allgemein hergestellt sein sollen, oder auch nach überall gleichförmigen Bestimmungen hier das Niedergerissene wieder aufbauen, dort das noch nicht Bestandene errichten zu wollen, welche beide Punkte außerhalb der Grenzen der Befugnisse der Bundesversammlung liegen und noch weniger durch vorgreifende Urtheile oder ungeduldig geäußerte Wünsche Unberufener sich erreichen lassen: so findet doch der Prinz-Regent in dem Inhalte so mancher über diesen Gegenstand vorangegangener Erklärungen, aus welchen sich ergibt, wie schon in so manchen Ländern, selbst solchen, welche mit den oben berührten eigenen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, theils schon wirklich eine Ständeversammlung auf erwünschte Weise zu Stande gebracht, hergestellt oder erhalten worden, theils durch erste und unvermeidlich voranzuschickende Maßregeln Manches vorbereitet worden, den Stoff zu den schönsten Hoffnungen, daß der Zeitpunkt nicht mehr fern sein werde, wo die Zurückgebliebenen diesem Beispiele folgen, und Andere das angefangene Werk der Vollendung näher bringen und dadurch gegründeten Beschwerden aus einzelnen Bundesstaaten werde vorgebeugt werden, denen die Bundesversammlung ihr Gehör und ihre Verwendung nicht versagen könnte, ohne die Pflichten zu verletzen, welche ihr die Sorge für die Aufrechthaltung des dreizehnten Artikels, wie der anderen Artikel der Bundesakte, auflegt.

Der würtembergische Bundesgesandte gab folgende Aeußerung zu Protokoll: Der König von Würtemberg ertheile dem in der achtundfünfzigsten vorjährigen Sitzung, im Auftrage der beiden Großherzoge von Mecklenburg, zu Protokoll gegebenen Ansuchen um die Garantie des Bundes für ein, die Verfassung ihrer Lande sicherndes Gesetz sehr gern seine Zustimmung. Was aber den bei dieser Gelegenheit in Rücksicht auf die Vollziehung des dreizehnten Artikels geäußerten Wunsch der beiden Großherzoge betreffe, so gehe die innigste Ueberzeugung des Königs dahin: daß eine, den gegenwärtigen völkerrechtlichen Verhältnissen der Bundesstaaten und der geschichtlichen Entwickelung der deutschen Volksstämme angemessene, die Kraft der Regierung und die Freiheit des Volkes vereinigende Repräsentativverfassung die höchsten und nie zu trennenden Interessen der Regenten und der Völker begreife, und daß daher die Erreichung dieses Ziels für das Wohl der deutschen Gesammtheit, wie

für das Wohl eines jeden einzelnen Bundesstaates gleich wünschenswerth sei. Wenn nun gleich die große Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen deutschen Bundesstaaten auf die Art, wie, und den Zeitraum, wann diese Aufgabe gelöst werden könne, unverkennbar einen nicht unbedeutenden Einfluß haben müsse; so dürfe man sich doch der Hoffnung überlassen, daß ein aus reinen Absichten stets hervorgehendes ernstes Wollen dann, wann es mit den Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart und mit der, auch in Deutschland zu erwartenden reiferen Einsicht in das Wesen repräsentativer Verfassungen verbunden werde, hinreichen sollte, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich der Vollziehung des dreizehnten Artikels hin und wieder noch entgegenstellen könnten. Daß das, von den deutschen Fürsten in dem dreizehnten Artikel der Bundesakte frei gegebene Wort, so bald als immer möglich werde erfüllt werden wollen, leide wohl eben so wenig einen Zweifel, als die Nothwendigkeit, daß in den Vorbereitungen zur wahrhaften Erfüllung desselben, das heißt, zur wirklichen Einführung repräsentativer Verfassungen, jede Uebereilung vermieden werden müsse. Der König fände sich daher bestimmt, dem in der siebenten dießjährigen Sitzung gemachten königlich preußischen Antrage: daß die Bundesversammlung (wenn es nämlich nicht früher geschehen könne) nach Verlauf eines Jahres von dem Fortgange und der Lage der ständischen Einrichtungen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in Kenntniß zu setzen sei; hiemit beizutreten, da sich dieser Antrag nicht allein auf die eigenthümlichen Verhältnisse des preußischen Staates, sondern auch auf jene Verhältnisse gründe, welche, wenn gleich vielleicht unter anderen Formen, doch mehr oder weniger auch in anderen Bundesstaaten obwalten möchten. Was aber die Verhältnisse in Würtemberg insbesondere betreffe, so sei die regeste Sorgfalt des Königs (seit 30. Oktober 1816 Wilhelm) vom ersten Augenblicke des Regierungsantrittes an bis zu dem gegenwärtigen, ununterbrochen dahin gerichtet gewesen, das würtembergische Volk der Vortheile einer, den liberalsten Grundsätzen entsprechenden Repräsentativ-Verfassung theilhaftig zu machen. Diese Sorgfalt liege als Thatsache ganz Deutschland vor, und der König glaube daher, daß jede Erörterung der für die Erreichung des hohen Zweckes gemachten Schritte hier überflüßig sei. Die Gesinnungen des Königs seien, in Beziehung auf diesen Gegenstand, unverändert dieselben, und je früher er sich in der Lage finden würde, die Bundesversammlung von der glücklichen Vollendung des Verfassungswerks in Kenntniß zu setzen, um desto vollständiger würde die Beruhigung sein, welche er selbst in der Herstellung verfassungsmäßiger Formen suche.

Baden trat in Betreff der gewünschten Garantie der Mehrheit, Kurhessen ihr vollkommen bei, und beide behielten sich Abstimmung und Aeußerung wegen Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesakte vor.

In der Sitzung am 13. April 1818 äußerte der großherzoglich hessische Bundesgesandte: Es ist schon in früheren Abstimmungen umständlich ausgeführt worden, warum eine bestimmte Zeit für die Eröffnung neu zu errichtender landständischer Versammlungen noch nicht festgesetzt werden kann; so gewiß auch in allen deutschen Staaten landständische Verfassung errichtet, und diese Errichtung nicht länger, als es die Verhältnisse zum Wohle der Unterthanen selbst erfordern, aufgeschoben werden muß. Bekannt ist es, welchen fördernden Antheil an den Wiener Congreß-Verhand-

lungen über Errichtung von Landständen namentlich die großherzoglich hessische Gesandtschaft nahm; und eben so bekannt, welche politische Ereignisse unmittelbar nach dem Abschluße der Bundesakte eintraten, und alle Thätigkeit mit Drang und vielfacher Anstrengung auf die äußeren Verhältnisse zu richten nöthigten. Eben so gewiß war vor Bestimmung der neuesten Gebietsveränderungen zu inneren, umfassenden Einrichtungen auf keine denkbare Weise mit Erfolg zu schreiten; und diese Bestimmung trat für das Großherzogthum Hessen bekanntlich erst in der Mitte des Jahres 1816 ein. In wenigen anderen Staaten, vielleicht in keinem Deutschlands, war die Gebietsveränderung des Jahres 1816 für die ganze innere Staatsverfassung verhältnißmäßig von solcher Wichtigkeit, wie in dem Großherzogthum Hessen. Zwar kein, auch noch so kleiner Theil angestammten Gebiets, aber dennoch etwa ein Dritttheil des gesammten Staates wurde abgetreten. Die neu erworbenen Besitzungen bestanden theils aus einem, zuvor unabhängigen Fürstenthum (Isenburg), wo durchaus neue Verhältnisse eintreten mußten, und eine endliche Festsetzung durch theilweise Wiederabtretung erschwert wurde; dann vorzüglich aus einem Theile des linken Rheinufers, welcher, bis zum Pariser Frieden, Frankreich einverleibt, ohne Aufhebung französischer Verfassung, durch wechselnde provisorische Regierungen, große, in sich nicht zusammenhängende Abänderungen in der Verwaltung erfahren hatte. So war das Großherzogthum aus Bestandtheilen zusammengesetzt, welche für Gesetzgebung, Gerichtsverfahren, finanzielle und sonstige administrative Verhältnisse die verschiedensten Normen hatten. In einem Reiche erster Größe mögen mehrere dazu gehörige Länder abweichende Verfassungen haben. In den meisten deutschen Staaten würde Mangel an Einheit die Verwaltungskosten zu sehr erhöhen. Ein rasches Zusammenwerfen, schnelle Vereinigung des Entgegengesetzten in Eine Masse, würde viele achtbare Interessen heftig erschüttern, wohl auf immer verletzen; es könnte nicht übereinstimmen mit der weisen und milden Absicht des Großherzogs, nur nach reifer Prüfung dasjenige zu einem Gemeingut zu erheben, was in irgend einem Theile des Staates sich als vorzüglich, als ächte bürgerliche Freiheit fördernd, bewährt hat; es wäre nicht vereinbarlich mit der von dem Großherzoge, namentlich der Provinz Rheinhessen ertheilten Zusage: liberale Einrichtungen, herbeigeführt vom Geiste der Zeit, zu beachten. Es ist offenkundig, wie man im Großherzogthume den Versuch begonnen hat, in Gesetzgebung, Justizverfassung und einem bedeutenden Theile der Administration das Ungleichartige in ein wohlthätiges Ganze zu vereinen; und wenn ein Aehnliches für manche Gegenstände der finanziellen Verwaltung jetzt erst vorbereitet wird, noch nicht verwirklicht ist, wen mag dieß wundern, wenn man die völlige Verschiedenheit der Steuerverfassung auf beiden Seiten des Rheins auch nur oberflächlich kennt? Daß unter solchen Verhältnissen die Vorbereitungen zu Einführung landständischer Verfassung noch nicht weiter gediehen sind, kann daher keinem Unbefangenen auffallen, zumal wenn man erwägt, daß das jetzige Großherzogthum zur größeren Hälfte ehemals keine Landstände hatte, und daß es viele Jahre hindurch als Nachbar revolutionärer Stürme und als Kriegsschauplatz die Aufmerksamkeit seiner Regierung hierauf zusammendrängen mußte.

Endlich erheischen die inneren Einrichtungen noch deßhalb besondere Umsicht, weil ein Viertheil des ganzen Staates aus standesherrlichen und patrimonialgerichts=

herrlichen Besitzungen bestehet. Die Wichtigkeit dieses Umstandes für landständische Einrichtungen ist um so weniger zu verkennen, wenn man erwägt, daß gerade in solchen deutschen Staaten, welche zu ihren Angehörigen nicht wenige Standesherren zählen (Würtemberg, früher Nassau) die ernstlichsten Bemühungen der Regierung zu Begründung landständischer Verfassung bisher vergeblich waren. Die großherzogliche Gesandtschaft bezieht sich hier auf dasjenige, was sie in der vierzehnten Sitzung über die Einleitung, alle standesherrlichen Verhältnisse auszugleichen, auch vertraulich mitgetheilt hat; wodurch ebenfalls bezweckt wird, allgemein gegenseitiges Zutrauen, als eine der nothwendigsten Vorbereitungen zu heilsamer landständischer Verfassung zu vermehren. Die großherzogliche Gesandtschaft glaubt sich mit diesen Andeutungen begnügen zu können, und schließt sich dem königlich preußischen Antrage unbedingt an.

Braunschweig und Nassau traten der von den großherzoglich mecklenburg'schen Höfen, in gewissen bestimmten Fällen, nachgesuchten Verfassungs-Garantie von Seiten des Bundes nach dem in der achtundfünfzigsten Sitzung (vom 22. Dezember 1817) gemachten Antrage bei.

In der Sitzung am 4. Mai 1818 äußerte der großherzoglich badische Gesandte in Betreff der Vollziehung des dreizehnten Artikels der Bundesakte: Der Großherzog hat durch die in dem Regierungsblatte vom 30. Juli 1816 eingerückte öffentliche Verkündigung seinen Unterthanen erklärt, daß die bereits auf den ersten August gedachten Jahres bestimmt gewesene Zusammenberufung von Landständen bloß deßwegen bis auf Weiteres suspendirt worden, weil von Seite des badischen Gouvernements die Hoffnung und der Wunsch genährt worden, inzwischen diejenigen Gegenstände der deutschen Bundesverfassung, mit welcher man die besondere Verfassung des Großherzogthums in Einklang setzen wollte, bestimmt zu sehen. Da jedoch mehrere wegen dieses Gegenstandes seitdem abgegebene Abstimmungen allerdings die triftigsten Momente entwickeln, aus denen eine Uebereinkunft der Majorität der Bundesglieder über allgemeine Normen ständischer Verfassungen, wenigstens noch nicht in einem kurzen Zeitraume, sich erwarten lassen dürfte; so hat der Großherzog, um den dreizehnten Artikel ohne diese, noch immer in seinen Wünschen liegende Uebereinkunft abzuwarten, sobald als möglich in Vollzug zu setzen, den Befehl ertheilt, den bereits vollständig gefertigten Entwurf nochmals mit den seitdem in wirkliche Uebung gekommenen ständischen Verfassungs-Legislationen zu vergleichen, hiernach, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Großherzogthums, finaliter zu ajustiren und ihm alsdann zur Sanktion vorzulegen. Demnach ist die großherzogliche Gesandtschaft zu der Erklärung autorisirt, daß längstens binnen des in der königlich preußischen Abstimmung enthaltenen Zeitpunktes, wahrscheinlich aber noch früher, von dem Resultat dieser Anordnungen genügende Anzeige gemacht werden kann.

Der großherzoglich luxemburg'sche Gesandte äußerte von seinem Hofe beauftragt zu sein, kundzugeben, daß der König (Wilhelm der Niederlande) sich für Luxemburg zu der erbetenen Garantie bereit erklärte, „da das vorgelegte Staatsgesetz den vereinten Willen der Regierungen und Stände ausspricht, keine Bestimmung desselben mit der Bundesakte streitet, und diese Garantie in dem Maße, wie sie begehrt und geleistet wird, nur die Aufrechthaltung derjenigen Bestimmungen desselben betrifft, in welchen auf dem Bundestag Bezug genommen worden ist, und welche die Bundes-

versammlung ohnehin aufrecht zu halten, sich berufen finden mußte.“ In Betreff der Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesakte äußerte der Gesandte, daß der König von den folgenden einfachen Gesichtspunkten ausgehe: Der dreizehnte Artikel stellt den Satz auf, und er ist Gesetz für alle deutschen Bundesstaaten: „In allen deutschen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden.“ Der Zeitpunkt der Einführung kann bei der Menge der einzelnen Staaten und bei der Verschiedenheit ihrer Regierungsgrundsätze, Formen und Einrichtungen unmöglich gleichzeitig sein; der Ausdruck „wird“ zeigt genug, daß man sehr weise und mit Vorbedacht bei Fassung des Artikels weder Gleichzeitigkeit der Einführung, noch einen bestimmten Zeitpunkt, bis zu welchem die Einführung geschehen sein müsse, hat bezwecken wollen. Indem jedoch, nach dem vierten Artikel der Bundesakte, die Bundesversammlung die Angelegenheiten des Bundes zu besorgen hat, so befindet sich allerdings, in Beziehung auf den in dem großherzoglich mecklenburg'schen Antrage ausgesprochenen Wunsch einer Erklärung „über die Erfüllung des dreizehnten Artikels,“ der königlich niederländische großherzoglich luxemburg'sche Bundesgesandte dermalen auch offiziell dazu ermächtigt, und erklärt hiermit: daß, wenn auch der König, sein Herr, von aller Anmaßung entfernt, mit seinem Beispiele anders, als durch dessen Verwirklichung vorangehen zu wollen, in der Abstimmung der letzte ist, es doch eben so weltkundig bei seinem Regierungsantritt sein erster Gedanke gewesen ist: eine eben so frei durchdacht und erwogene, als willig angenommene Verfassung einzuführen, mittelst welcher das Großherzogthum Luxemburg zugleich mit allen anderen Provinzen seine eigenen Landstände erhalten hat, und in deren Geist übrigens wesentlich enthalten ist, daß, während daselbst in regem aber gesetzlichen Leben das Wohl und Gedeihen des Staates befördert wird, jede durch Erfahrung und Zeitumstände natürlich herbeigeführte Ausbildung und Modifikation in derselben gemeinschaftlich und ordnungsmäßig vorgenommen werden kann, und daß demnach den Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte, in Beziehung auf Luxemburg in der That mehr als zur Genüge und zwar im Voraus entsprochen worden ist.

In der Sitzung am 25. Mai 1818 gab der kurhessische Bundesgesandte in Betreff der Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesakte folgende Erklärung: An der Genauigkeit des Kurfürsten, seine Unterthanen in den Genuß einer wohlgeordneten landständischen Verfassung zu setzen, hat wohl niemals gezweifelt werden können. Bekannt ist, daß der Kurfürst, alsbald nach Rückkehr in seine Staaten, die alte landständische Verfassung in Hessen, mit einigen Modifikationen und unter Vorbehalt der, etwa nach den Bestimmungen des Wiener Congreßes erforderlichen Abänderungen, wieder hergestellt. Bekannt ist es nicht minder, auf welche thätige und liberale Weise der Kurfürst durch seine Congreßgesandtschaft an den Berathungen über allgemeine Einführung von Landständen und Bestimmung der Rechte derselben Theil nahm. Bekannt ist es endlich, daß der Kurfürst unmittelbar nach Unterzeichnung der Bundesakte zu schneller Erfüllung des darin enthaltenen Ausspruchs: „in allen deutschen Staaten werden Repräsentativ-Verfassungen bestehen“ eine Commission niedersetzte, um eine neue Landesverfassung zu entwerfen. Ungeachtet in diesem Entwurfe, mit gehöriger Rücksicht auf die geänderten Zeiten und Umstände, die Vorrechte der althessischen Landstände möglichst beachtet und den Ständen überhaupt weit

größere Rechte eingeräumt waren, als die hessischen Landstände jemals gehabt hatten, so glaubten doch die auf dem engern Landtage im Jahre 1816 versammelten ständischen Deputirten, denen jener Entwurf unter der Hand mitgetheilt wurde, berechtigt zu sein, noch weit größere Begünstigungen zu fordern, und veranlaßten, sowohl durch diese übertriebenen Forderungen, als durch ihr Benehmen im Allgemeinen, den Kurfürsten, jenen Landtag aufzulösen. Unter diesen Umständen, und da die eingetretenen Territorial-Veränderungen, besonders hinsichtlich der fürstlich und gräflich Isenburg'schen Standesherren, einer zuvor in Kurhessen nicht gekannten bevorrechteten Klasse, ganz neue Verhältnisse herbeigeführt haben, deren nähere Bestimmung zuvörderst unumgänglich nöthig geschienen, so hat der Kurfürst diese vor allen Dingen noch erst abzuwarten für zweckdienlich erachtet, wird aber auf jeden Fall demnächst nach eigenen Ermessen und nach den individuellen Verhältnissen seiner Staaten, auch seinerseits das Nöthige anzuordnen nicht entstehen.

Der Gesandte für Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg äußerte: Der im dreizehnten Artikel der Bundesakte enthaltene Beschluß ist einmüthig von allen Bundesgliedern gefaßt, und keine Regierung wird absichtlich Einrichtungen verzögern, für welche der freieste Wille sich offen und feierlich erklärt hat. Als dieses von den meisten jetzigen Bundesgliedern schon vor Errichtung des Bundes geschah, mußte zugleich der in der Natur der Sache gegründete Vorbehalt hinzugefügt werden, daß den einzelnen Staaten die angemessene Einrichtung der ständischen Verfassung nach dem Charakter der Einwohner, den Lokalitäten und dem Herkommen überlassen bleibe. Auch ist bekannt, daß eben diese nothwendige Rücksicht die so kurze und einfache Fassung des dreizehnten Artikels veranlaßt hat. Da durch die politischen Veränderungen in Deutschland die Regenten kein neues Recht zur Regierung, die Unterthanen keine neue Pflicht zum Gehorsam erhalten haben; da der Uebergang von einem politischen Zustand in den anderen ohne Zerreißung gegenseitiger Verpflichtung erfolgt ist; so hat sich auch diejenige Verschiedenheit der Verfassungen der deutschen Staaten erhalten, welche jenen Vorbehalt nothwendig machte. Gemeinschaftlich war allen die Bewahrung gegen willkürliche Gewalt, und der Grundvertrag des deutschen Bundes beweiset hinreichend, wie weit die Glieder desselben von dem Gedanken entfernt sind, auf die erlangte und befestigte Unabhängigkeit ein willkürliches Regierungssystem zu gründen. Aber aus der Verschiedenheit der älteren Verfassung, in Verbindung mit den neueren Ereignissen, geht hervor, daß nicht überall derselbe Weg zu demselben Ziele und wenigstens nicht gleich leicht und gleich schnell führen kann. Ich enthalte mich, Bemerkungen hier zu wiederholen, die in früheren Erklärungen ausführlich und besser entwickelt sind, als ich es zu thun vermöchte. Die Bundesakte hat für die Erfüllung ihres dreizehnten Artikels keine Zeit vorgeschrieben. Aber eben darum, weil keine Zeit bestimmt und weil es gewiß der allgemeine Wille ist, daß die unbestimmte Zeit keine unendliche werde, haben alle Bundesglieder sich bereitwillig erwiesen, einander von dem Fortgange einer Angelegenheit in Kenntniß zu setzen, die für die Staaten Deutschlands und ihren inneren Bestand, von dem auch die Kraft und die Festigkeit des Bundes abhängt, von der allerhöchsten Wichtigkeit ist. In den oldenburg'schen, anhaltischen und schwarzburg'schen Landen wäre eine landständische Verfassung bereits hergestellt, wenn es in der Macht der Regierungen allein gestanden

hätte, die Hindernisse zu beseitigen, welche in besonderen Verhältnissen liegen, und Schwierigkeiten zu überwinden, ohne deren vorgängige Entfernung vielleicht wohl die Form, aber nicht das Wesen landständischer Verfassung gegeben werden konnte. In Anhalt besteht noch eine solche: aber ihre Verbesserung wird gewünscht, da der Lauf der Zeiten ihre ursprüngliche Gestalt gar sehr verändert hat. Die Regenten Anhalts, für das Wohl ihrer Unterthanen gleichgesinnt, haben ihr Absehen auf eine Uebereinstimmung in der Verfassung der anhaltischen Landestheile gerichtet, die ohne Beachtung mannigfacher Rücksichten und ohne vorsichtige Einleitung nicht zu erreichen ist. Schwarzburg befindet sich in demselben Fall, und hat überdieß noch Territorialverhältnisse auszugleichen gehabt. Schwarzburg-Rudolstadt hat bereits 1816 eine Verordnung wegen der Volksrepräsentation überlassen, und man ist mit deren Ausführung beschäftigt. Für die oldenburg'schen Lande, bei welchen gleichfalls zum Theil neu berichtigte Territorialverhältnisse zu berücksichtigen sind, ist die landständische Verfassung durchaus neu, und es fordert reife Ueberlegung, um eine heilsame Einwirkung der verschiedenen Klassen der Staatsbürger zweckmäßig und dauernd zu ordnen. Vieles ist bereits vorgearbeitet, und ich zweifle nicht, daß die Bemühungen des Herzogs bald mit erwünschtem Erfolge gekrönt sein werden. Ich trete daher dem königlich preußischen Antrage in der siebenten Sitzung dieses Jahres bei.

Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: Die hiesige Gesandtschaft vereinigt sich, in Rücksicht der allgemeinen Ansichten über die Erfüllung des dreizehnten Artikels, mit der Majorität der vorliegenden Abstimmungen, und wird ihrerseits nicht verfehlen, nach dem Antrage der königlich preußischen Gesandtschaft, von der Lage dieses Gegenstandes eine hohe Bundesversammlung in Kenntniß zu setzen.

Der kaiserlich österreichische Präsidialgesandte las nun den Entwurf des Beschlußes vor, und es erklärten sich sämmtliche Stimmen mit demselben vollkommen einverstanden. Der Beschluß lautete: Die deutsche Bundesversammlung hat auf den in der achtundfünfzigsten Sitzung des vorigen Jahres (1817) von Ihren königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Ihre Bundesgesandtschaft gemachten Antrag beschloßen: daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des großherzoglich Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz'schen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sei, jederzeit aufrecht halten zu wollen. Was hienächst den bei diesem Anlaße von Ihren königlichen Hoheiten den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz ausgedrückten Wunsch, wegen näherer Angabe über die Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesakte in den deutschen Bundesstaaten betrifft; so hat die Bundesversammlung aus den Erklärungen der Bundesgesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des dreizehnten Artikels der Bundesakte verhindert worden, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundesakte auf eine, seinem hohen Zwecke

angemessene Weise in Vollziehung zu bringen und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzögerung zu vermeiden, kräftigst entschloßen und beflissen sind, auch nicht unterlassen wollen, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den ferneren Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgang und, wo möglich, von ihrem allerseitigen endlichen Resultate zu machen, welchen dieselbe sofort vertrauungsvoll entgegensieht.

Man sieht aus diesen wichtigen Verhandlungen über die Erfüllung des dreizehnten Artikels, daß die deutsche Bundesversammlung ihren Beruf, auch die Rechte der deutschen Völker zu sichern, in der richtigsten Art auffaßte und vollkommen zu erfüllen bereit war. Leider gaben zu der Zeit bereits die deutschen Völker, mißleitet von der neuerungssüchtigen Partei, der deutschen Bundesversammlung Veranlassung, vornehmlich für Aufrechthaltung der Rechte der Regierungen und der Autorität überhaupt Sorge zu tragen, eine Veranlassung, die gar bald zur Nöthigung wurde. Bevor wir hierüber berichten, ist es nothwendig, den Congreß von Aachen und seine Beschlüße zu berühren.

In dem zweiten Pariser Frieden war die Occupation eines Theiles von Frankreich durch eine Armee der Verbündeten auf fünf Jahre, als Maximum ihrer Dauer, festgesetzt worden. Zugleich war jedoch bestimmt, daß die Occupation früher enden könne, dafern nach Verlauf von drei Jahren die verbündeten Souveräne im Einverständniße mit dem Könige von Frankreich die Lage dieses Königreiches als so beschaffen erkennen, daß die Beweggründe, welche zu jener Maßregel Anlaß gegeben, als nicht mehr vorhanden sich darstellen. Bereits im Jahre 1817 hatten die Verbündeten den Zustand der Dinge in Frankreich als in solcher Besserung begriffen angesehen, daß sie in eine beträchtliche Verminderung der Occupationsarmee willigten. Einen nicht minder wichtigen Beweis ihrer günstigen Gesinnungen gaben sie durch den Pariser Traktat vom 25. April 1818. Die französische Regierung hatte nämlich im zweiten Pariser Frieden sich nicht nur zur Zahlung von siebenhundert Millionen Franken Kriegskostenentschädigung an die verbündeten Souveräne, sondern auch verpflichtet, alle Privatforderungen, die außerhalb des Gebietes Frankreichs an dasselbe entstanden waren, zu befriedigen. Schon im neunzehnten Artikel des ersten Pariser Friedens hatte die französische Regierung diese Verpflichtung übernommen, und in dem vierten Nebenvertrage zu dem zweiten Pariser Friedenstraktat waren hierüber nähere Bestimmungen getroffen worden. Diese Forderungen, zu deren Ermittelung und Liquidation zufolge des fünften Artikels jenes Nebenvertrages gemischte Commissionen zusammen getreten waren, beliefen sich auf ungeheuere Summen, deren letzte bestimmte Ziffer sich gar nicht absehen ließ. Um nun dem peinlichen Zustande der Ungewißheit, in welchem die französische Nation deßhalb schwebte, mittelst Löschung aller jener Privatansprüche durch Festsetzung einer bestimmten Summe ein Ende zu machen, kam zwischen Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland einerseits, und Frankreich andererseits zu Paris der vorerwähnte Traktat vom 25. April zu Stande. Die französische Regierung verpflichtete sich darin, in das große Buch seiner Staatsschuld eine Rente von zwölf Millionen und vierzigtausend Franken einzutragen, welche ein Capital von zweihundertvierzig Millionen achthunderttausend Franks repräsentirten. Hiedurch wurde die Gesammtheit der Schulden gelöscht, welche Frankreich

außerhalb des Umfanges seines gegenwärtigen Gebietes gegen Individuen, Gemeinden oder was immer für Privatkörperschaften auf sich geladen hatte. Die Verbündeten benahmen sich in diesem Traktat außerordentlich großmüthig gegen Frankreich, denn die in Anspruch genommenen Summen betrugen sechzehnhundert Millionen Franks. Die erwähnte Rente von zwölf Millionen vierzigtausend Franks wurde durch den siebenten Artikel des Traktates vom 25. April 1818 in folgender Art repartirt: Anhalt-Bernburg siebenzehntausend Franks Renten, Anhalt-Dessau achtzehntausend-fünfhundert, Oesterreich (es folgt das Verzeichniß im Traktate der alphabetischen Ordnung der französischen Namen) eine Million zweimalhundertfünfzigtausend, Baden zweiunddreißigtausendfünfhundert, Baiern fünfmalhunderttausend, Bremen fünfzigtausend, Dänemark dreimalhundertfünfzigtausend, Spanien achtmalhundertfünfzigtausend, Kirchenstaat zweimalhundertfünfzigtausend, Frankfurt fünfunddreißigtausend, Hamburg eine Million, Hannover fünfmalhunderttausend, Kurhessen fünfundzwanzigtausend, Großherzogthum Hessen mit Einschluß von Oldenburg dreimalhundertachtundfünfzigtausendeinhundertfünfzig, Jonische Inseln, Isle de France, und andere Länder unter brittischer Herrschaft einmalhundertfünfzigtausend, Lübeck einmalhunderttausend, Mecklenburg-Schwerin fünfundzwanzigtausend, Mecklenburg-Strelitz eintausendsiebenhundertfünfzig, Nassau sechstausend, Parma fünfzigtausend, Niederlande eine Million sechsmalhundertfünfzigtausend, Portugal vierzigtausendneunhundert, Preußen zwei Millionen sechsmalhunderttausend, Reuß dreitausendzweihundertfünfzig, Sardinien eine Million zweimalhundertfünfzigtausend, Sachsen zweimalhundertfünfundzwanzigtausend, Sachsen-Gotha dreißigtausend, Sachsen-Meiningen eintausend, Sachsen-Weimar neuntausendzweihundertfünfzig, Schwarzburg siebentausendfünfhundert, Schweiz zweimalhundertfünfzigtausend, Toskana zweimalhundertfünfundzwanzigtausend, Würtemberg zwanzigtausend, Hannover, Braunschweig, Kurhessen und Preußen achttausend, Kurhessen und Sachsen-Weimar siebenhundert, Großherzogthum Hessen und Baiern zehntausend, Großherzogthum Hessen, Preußen und Baiern vierzigtausend, Sachsen und Preußen, einmalhundertzehntausend Franks Rente. Der Traktat vom 25. April 1818 war für Oesterreich von dem Baron Vincent, für Großbritannien von Sir Charles Stewart, für Preußen von dem Grafen Friedrich Heinrich von Goltz, für Rußland von Pozzo di Borgo, für Frankreich von dem Herzoge von Richelieu unterzeichnet.

Zu Aachen hielten am 28. September die Kaiser von Oesterreich und Rußland ihren feierlichen Einzug, und waren von dem Könige von Preußen empfangen worden, der einen Tag früher in der Stadt Karls des Großen eingetroffen war. Schon am 9. Oktober wurde eine einfache gleichlautende Uebereinkunft abgeschloßen, und zwar wurden für Frankreich alle vier Verträge von dem Herzoge Richelieu, für Oesterreich von dem Fürsten Metternich, für Großbritannien von Lord Castlereaph und dem Herzoge von Wellington, für Preußen von dem Fürsten Hardenberg und dem Grafen Bernstorff, für Rußland von den Grafen Nesselrode und Capo d'Istria unterzeichnet. Der Eingang der Convention lautete: „Nachdem Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich, der König von Preußen und der Kaiser von Rußland sich nach Aachen begeben und Ihre Majestäten der König von Frankreich und Navarra und der König des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland Ihre

Bevollmächtigten dahin gesendet haben, nachdem die Minister der fünf Höfe zur Conferenz zusammengetreten sind und der französische Bevollmächtigte zu erkennen gegeben hat, daß in Anbetracht des Zustandes Frankreichs und der getreuen Vollziehung des Traktates vom 20. November 1815 Seine Allerchristlichste Majestät wünsche, daß die im fünften Artikel dieses Traktates stipulitirte militärische Occupation so schnell als möglich endige, haben die Minister der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, nachdem sie im Verein mit dem Bevollmächtigten Frankreichs Alles, was auf eine so wichtige Entschließung Einfluß haben kann, reiflich überlegten, die Erklärung gegeben, daß ihre Souveräne das Prinzip der Räumung des französischen Gebietes am Ende des dritten Jahres der Besetzung zulassen." Im ersten Artikel wurde dann festgesetzt, daß die Occupationstruppen das französische Gebiet bis zum nächstkünftigen 30. November, oder früher noch, wenn möglich, räumen. Der zweite Artikel besagte, daß die von jenen Truppen besetzten Plätze und Festungen den hiezu ernannten Commissarien des Königs von Frankreich in dem Zustande, in welchem sie sich zur Zeit der Besetzung befanden, dem neunten Artikel der betreffenden Convention vom 20. November 1815 gemäß, übergeben werden sollen. Der dritte Artikel setzte fest, daß die für Sold, Equipirung und Bekleidung der Truppen der Occupationsarmee bestimmte Summe in allen Fällen bis zum 30. November auf dem nämlichen Fuße bezahlt werde, wie sie seit dem 1. Dezember 1817 bezahlt worden ist. Im vierten Artikel hieß es: Nachdem alle Rechnungen zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten regulirt und geschlossen sind, so wird die von Frankreich zur Vervollständigung der Vollziehung des vierten (die Entschädigung betreffenden) Artikels des Traktates vom 20. November 1815 zu zahlende Summe definitiv auf zweihundertfünfundsechzig Millionen Franks festgesetzt. Von dieser Summe, sagte der fünfte Artikel, werden hundert Millionen effektiven Werthes durch Renteninscriptionen auf das große Buch der französischen Staatsschuld, vom 22. September 1818 an laufend, abgetragen. Die besagten Inscriptionen werden zum Cours von Montag dem 5. Oktober 1818 angenommen. Der sechste Artikel bestimmte: Die übrigen hundertfünfundsechzig Millionen werden in Neuntheilen, von Monat zu Monat vom nächstkünftigen 6. Januar (1819) an, in Wechseln auf die Häuser Hope und Comp. und Gebrüder Baring abgetragen werden, welche Wechsel sowie die im vorigen Artikel erwähnten Renteninscriptionen von dem französischen Staatsschatze an die Commissarien der Höfe von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zur Zeit der völligen und definitiven Räumung des französischen Gebietes zu übergeben sind. Der siebente Artikel bestimmte: Zur selben Zeit werden die Commissarien der genannten Höfe dem französischen Staatsschatze die in ihren Händen befindlichen sechs nicht eingelösten Verschreibungen von jenen fünfzehn einhändigen, welche zufolge des zweiten Artikels der über die Vollziehung des vierten Artikels des Traktates vom 20. November 1815 abgeschlossenen Convention übergeben worden waren. Die nämlichen Commissarien werden gleichzeitig die kraft des achten Artikels besagter Convention creirte Inscription von sieben Millionen Renten zurückstellen. Der achte Artikel endlich betraf die Ratificationen, welche binnen vierzehn Tagen, wenn möglich früher ausgewechselt werden sollten.

Es handelte sich nun darum, die zukünftigen Verhältnisse zwischen Frankreich

und den Mächten, welche den Friedenstraktat vom 20. November 1815 unterzeichnet hatten, festzustellen. Das geschah in Form eines am 15. November zu Aachen fünffach ausgefertigten und von den obgenannten Bevollmächtigten der fünf Mächte unterzeichneten Protokolls. Im Eingange war als Grundsatz ausgesprochen, daß diese Verhältnisse dahin festgestellt werden sollen, daß Frankreich, indem ihm die Stelle, welche ihm in dem europäischen System gebührt, zugesichert wird, enge mit den friedlichen und wohlwollenden Absichten, welche von allen Souveränen getheilt werden, verknüpft und dadurch die allgemeine Ruhe gesichert werde. Demzufolge kamen die fünf Höfe über nachstehende Punkte einstimmig überein und erklärten: 1) Daß sie fest entschlossen sind, weder in ihren gegenseitigen Beziehungen, noch in denen zu anderen Staaten, von dem Prinzip der innigen Einigung, die bisher bei ihren gemeinsamen Verhältnissen und Interessen den Vorsitz geführt hat, sich zu entfernen, eine Einigung, die durch die Bande christlicher Brüderlichkeit, welche die Souveräne unter sich geschlossen haben, stärker und unauflöslicher geworden ist. 2) Daß diese um so wahrhaftere und dauerhaftere Einigung, je weniger sie auf einem isolirten Interesse oder einer Combination des Augenblickes beruht, keinen andern Zweck haben kann als die Erhaltung des allgemeinen, auf gewissenhafte Achtung der in den Verträgen eingegangenen Verpflichtungen und der Gesammtheit der aus ihnen fließenden Rechte, gegründeten Friedens. 3) Daß das, den anderen Mächten durch die Restauration der monarchischen, legitimen und constitutionellen Gewalt vergesellschaftete Frankreich sich verpflichtet, fortan zur Aufrechthaltung und Befestigung eines Systems beizutragen, welches Europa den Frieden gegeben hat und allein dessen Dauer verbürgen kann. 4) Daß, wenn zur besseren Erreichung des oben ausgesprochenen Zweckes die Mächte, welche zur gegenwärtigen Akte mitgewirkt haben, es für nöthig erachten, besondere Vereinigungen entweder der erlauchten Souveräne selbst oder ihrer Minister und Bevollmächtigten zu veranstalten, um gemeinsam über ihre eigenen Interessen, soweit sie sich auf den Gegenstand ihrer gegenwärtigen Berathungen beziehen, zu verhandeln, jederzeit Ort und Zeit dieser Zusammentretungen vorläufig durch das Mittel diplomatischer Mittheilungen festgesetzt werden soll, und daß, wenn diese Vereinigungen Angelegenheiten, die speziell mit den Interessen anderer europäischen Staaten verknüpft sind, zum Gegenstande haben, sie nicht anders stattfinden werden, als in Folge einer förmlichen Einladung von Seite derjenigen Staaten, welche die besagten Angelegenheiten betreffen, und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ihres Rechtes, an ihnen direkt oder durch ihre Bevollmächtigten Theil zu nehmen. 5) Daß die in gegenwärtiger Urkunde niedergelegten Beschlüße durch die beigefügte Deklaration, welche als durch das Protokoll sanctionirt und einen Theil desselben bildend zu betrachten ist, zur Kenntniß aller europäischen Höfe werden gebracht werden.

Die erwähnte Deklaration lautete: Die Uebereinkunft vom 9. Oktober, welche die Vollziehung der in dem Friedenstraktat vom 20. November 1815 ausgesprochenen Verbindlichkeiten definitiv geregelt hat, wird von den Souveränen, die sie geschlossen haben, als die Vollendung des Friedenswerkes und als die Ergänzung des seine Dauer sichernden politischen Systems betrachtet. Die innige Einigung, welche zwischen den zu diesem Systeme vergesellschafteten Monarchen herrscht, bietet Europa sowohl in ihren Grundsätzen wie nicht minder in den Interessen ihrer Völker das heiligste

Pfand seiner künftigen Ruhe. Der Zweck dieser Einigung ist eben so einfach als groß und heilbringend. Sie zielt auf keine neue politische Combination, auf keine Anordnung der durch die bestehenden Verträge sanktionirten Verhältnisse. Ruhig und stätig in ihrer Wirksamkeit bezweckt sie lediglich die Aufrechthaltung des Friedens und die Verbürgung der Uebereinkünfte, die ihn begründet und befestigt haben. Indem die Souveräne diese erhabene Einigung bilden, betrachten sie als deren Grundlage ihren unwandelbaren Entschluß, sich weder gegen einander, noch in ihren Verhältnissen zu andern Staaten von der strengsten Beobachtung der Grundsätze des Völkerrechtes jemals zu entfernen, welche allein durch ihre Anwendung auf einen bleibenden Friedenszustand wirksam die Unabhängigkeit jeder Regierung und die Stätigkeit der allgemeinen Vergesellschaftung zu verbürgen vermögen. Treu diesen Grundsätzen werden die Souveräne sie auch in den Zusammenkünften aufrecht halten, denen sie entweder in Person beiwohnen, oder die zwischen ihren Ministern stattfinden werden, sei es, daß sie die gemeinsame Erörterung ihrer eigenen Interessen bezwecken, sei es, daß sie sich auf Fragen beziehen, in deren Betreff andere Staaten ihre Dazwischenkunft förmlich in Anspruch genommen haben. Derselbe Geist, der ihre Rathschläge leiten und in ihren diplomatischen Verkehr herrschen wird, wird auch bei diesen Zusammenkünften den Vorsitz führen, und die Ruhe der Welt wird stets deren Beweggrund und Zweck sein. Mit diesen Gesinnungen haben die Souveräne das Werk vollbracht, zu welchem sie berufen worden sind. Sie werden nicht aufhören, an dessen Befestigung und Vervollkommnung zu arbeiten. Sie bekennen feierlich, daß ihre Pflichten gegen Gott und gegen die Völker, über welche sie herrschen, ihnen vorschreiben, der Welt, so viel an ihnen liegt, das Beispiel der Gerechtigkeit, Eintracht und Mäßigung zu geben, sich glücklich preisend, daß sie fortan der Beschützung der Künste des Friedens, der Vermehrung der innern Wohlfahrt ihrer Staaten, und der Wiedererweckung jener religiösen und moralischen Gesinnungen, deren Herrschaft durch das Unglück der Zeiten nur allzusehr geschwächt worden ist, alle ihre Anstrengungen widmen können.

Ganz vollständig über die Zukunft Frankreichs waren die vier Mächte, obschon sie ihre Truppen aus diesem Lande zogen, dennoch nicht beruhigt. Die Möglichkeit einer abermaligen Revolution in Frankreich schwebte ihren Geist beständig vor. Zwar hatten durch den Allianztraktat vom 20. November 1815 Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland den Fall einer wiederholten Bedrohung der Ruhe anderer Staaten durch revolutionäre Bewegungen vorgesehen, schloßen aber dennoch zu Aachen noch eine besondere Uebereinkunft zum Einschreiten bei dem etwaigen Ausbruch einer neuen revolutionären Erschütterung in Frankreich.

Auf dem Wiener Congreße war ein Reglement über den Rang der diplomatischen Agenten am 19. März 1815 zu Stande gekommen, welches die siebenzehnte der Beifügungen zur Schlußakte jenes Congreßes bildet. Darin waren die diplomatischen Agenten in drei Klassen getheilt: Botschafter, Legaten, oder Nuntier; Gesandte, Minister oder andere bei den Souveränen beglaubigte Personen; endlich Geschäftsträger, welche bei den mit den auswärtigen Angelegenheiten betrauten Ministern beglaubigt sind. Im Aachener Congreßprotokoll vom 21. November 1818 setzten die fünf Mächte fest, daß die bei ihnen beglaubigten Ministerresidenten in Betreff ihres

Ranges eine Mittelklasse zwischen den Ministern der zweiten Klasse und den Geschäftsträgern bilden sollen.

Auf dem Aachener Congreß war auch eine Territorialcommission beschlossen worden, um einen Generalreceß in Betreff der Territorialangelegenheiten zu Frankfurt zu Stande zu bringen. Dieser Generalreceß wurde in gedachter Stadt am 20. Juli 1819 für Oesterreich von dem Baron Wessenberg, für Großbritannien von dem Grafen Clancarty, für Preußen von dem Baron Wilhelm von Humboldt, für Rußland von dem Herrn von Anstett unterzeichnet. Es war dieser „Generalreceß der zu Frankfurt am Main versammelten Territorialcommission ein gemeinsamer Vertrag, welcher die besonderen Verträge und Ausgleichungen, die in Folge der Bestimmungen der Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815 und des Pariser Traktates vom 20. November desselben Jahres erforderlich geworden waren, in ein einziges Instrument zusammenfaßte, um sie mit den nothwendigen Ratificationen zu versehen. Wir erwähnen hier gleich, daß Frankreich durch eine besondere Accessionsakte vom 20. Oktober 1820 diesem Receße in allen Punkten beigetreten ist.

Der erste Artikel des Generalreceßes zählt die Besitzungen auf, welche Oesterreich von Baiern zurückerhält. Im zweiten Artikel sind alle Besitzungen angeführt, welche am rechten und linken Ufer des Rheins an Baiern kamen. Im dritten Artikel wurde Landau zur deutschen Bundesfestung erklärt. Der vierte Artikel nennt die Aemter, welche das Großherzogthum Hessen an Baiern abtrat. Der fünfte Artikel bestimmte die Grenze zwischen den bairischen Staaten am linken Rheinufer und Frankreich. Im sechsten Artikel wurde Baiern eine Militärstraße von Würzburg durch die Staaten des Großherzogs von Baden nach seinen Besitzungen am linken Rheinufer gesichert. Der siebente Artikel legt Oesterreich die Zahlung einer immerwährenden Rente von hunderttausend Gulden an Baiern als Schadloshaltung für den Mangel des Zusammenhanges zwischen seinen Besitzungen auf. Im achten Artikel erhielt Baden die durch den einundfünfzigsten Artikel der Wiener Congreßakte Oesterreich zugesprochene Grafschaft Hohengeroldseck, wogegen jenes an dieses einen Theil des Amtes Wertheim abtrat (es gehörte dieser Theil zu den im zweiten Artikel angeführten Abtretungen Oesterreichs an Baiern).

Der neunte Artikel widerrief die Zusatzartikel zum Frankfurter Traktat vom 20. November 1813, welche eine für das Großherzogthum Baden nachtheilige Klausel enthielten. Der Großherzog (seit 8. Dezember 1818 Ludwig, ein Sohn des ersten Großherzogs von Baden Karl Friedrich aus erster ebenbürtiger Ehe), seine Erben und Nachfolger wurden für immer von denselben entbunden, und der Besitzstand des Großherzogthums, wie er damals (20. Juli 1819) war, wurde förmlich anerkannt. Im zehnten Artikel wurde das zu Gunsten der Grafen von Hochberg, Söhne des Großherzogs Karl Friedrich (aus zweiter morganatischer Ehe) im Großherzogthume Baden (1817 durch den Großherzog Karl) festgesetzte Nachfolgerecht für und im Namen der contrahirenden Mächte anerkannt. Diese beiden Artikel beugten einer möglichen Theilung des Großherzogthums Badens nach dem über kurz oder lang zu erwartenden Tode des unvermählten, 1763 gebornen Großherzogs Ludwig vor.

Im elften Artikel wurden Preußen die im Pariser Frieden vom 20. November 1815 von Frankreich abgetretenen Bezirke des Saar- und Moseldepartements zuer-

kannt, eben so im zwölften Artikel die von Oesterreich an dasselbe abgetretenen Bezirke im Saardepartement, mit Einbegriff der sonst zu Luxemburg gehört habenden Parcellen am rechten Ufer der Mosel, sowie der im ersten Pariser Frieden von Frankreich abgetretenen Bezirke im Moseldepartement, mit Ausnahme jedoch jener Gebiete, welche zufolge des zweiten Artikels des Generalreceßes an Baiern kamen. Der dreizehnte und vierzehnte Artikel bestimmte die Grenzen des preußischen Großherzogthums Niederrhein gegen Frankreich, Rheinbaiern und die Besitzungen Oldenburgs, Sachsen-Coburgs und Hessen-Homburgs am linken Ufer des Rheins.

Der fünfzehnte Artikel gab dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen das gemeinsame Besatzungsrecht in der Festung Mainz. Die Besatzung dieses Platzes sollte aus einer gleichen Anzahl österreichischer und preußischer Truppen bestehen, und der Großherzog von Hessen an demselben Rechte mit einem Infanteriebataillon Theil nehmen. Der sechzehnte Artikel besagte: In Folge des vorigen Artikels werden der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen das Recht ausüben, den Gouverneur und den Platzcommandanten von Mainz abwechselnd von fünf zu fünf Jahren zu ernennen, und zwar dergestalt, daß, wenn der Posten des Gouverneurs mit einem österreichischen General besetzt ist, jener des Commandanten mit einem preußischen General besetzt sein muß, und so umgekehrt. Auch ist man überein gekommen, daß wie bisher die Direktion der Artillerie Oesterreich, jene des Genies Preußen zugehören wird.

Im siebenzehnten Artikel trat der Großherzog von Hessen das Herzogthum Westfalen, wie er es zur Zeit der Unterzeichnung der Schlußakte des Wiener Congreßes besaß, und im achtzehnten das Recht der Souveränetät und Lehensherrlichkeit über die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg an Preußen ab; die beiden Grafschaften hatten aber Standesherrschaften zu bleiben.

Der neunzehnte und der zwanzigste Artikel zählten die Besitzungen auf, welche an das Großherzogthum Hessen kamen, nämlich: Das Souveränetätsrecht über die Gebiete des Fürsten und der Grafen von Isenburg, mit Ausnahme der an Kurhessen fallenden Bezirke; dann über die Besitzungen des Grafen von Solms-Rödelheim und des Grafen von Ingelheim, die einen Theil des ehemaligen Departements Frankfurt gebildet hatten; das Eigenthum der Salinen von Kreuznach, über welche jedoch dem Könige von Preußen das Souveränetätsrecht blieb; ferner der Kreis Alzei mit Ausnahme des Bezirkes Kirchheim-Poland, und die Bezirke Pfeddersheim und Worms im Kreise Speyer; Stadt und Gebiet Mainz mit Einschluß von Cassel und Kostheim, mit Ausnahme aber alles dessen, was die Festung bildet, welche zur deutschen Bundesfestung erklärt wurde. Der einundzwanzigste und der zweiundzwanzigste Artikel bestimmten die Verhältnisse von Mainz näher, und zwar namentlich auch, daß in Kriegszeiten, oder wenn Deutschland von einem Kriege bedroht und die Festung in Belagerungszustand erklärt wird, die Gewalt des Militärgouvernements unbeschränkt ist und keine anderen Grenzen hat, als welche Klugheit, Herkommen und Völkerrecht vorschreiben.

Im dreiundzwanzigsten Artikel räumte der Großherzog von Hessen an Preußen, Baiern und Oesterreich (wegen des österreichischen Theiles der Besatzung von Mainz) Militärstraßen durch sein Gebiet ein. Durch den vierundzwanzigsten Artikel wurde

die in den Zusatzartikeln zum Traktate von Frankfurt vom 23. November 1813 (durch welchen Hessen-Darmstadt der Allianz gegen Napoleon beitrat) enthaltene nachtheilige Klausel als unverbindlich für den Großherzog von Hessen, seine Erben und Nachfolger erklärt.

Der fünfundzwanzigste Artikel bestimmte die Territorialausgleichung zwischen dem Großherzoge und dem Kurfürsten von Hessen, und im sechsundzwanzigsten Artikel setzte der Großherzog von Hessen in Vollziehung des achtundvierzigsten Artikels der Schlußakte des Wiener Congreßes den Landgrafen von Hessen-Homburg in die Besitzungen, Einkünfte, Rechte und politischen Verhältnisse wieder ein, deren er durch den Rheinbund beraubt worden war.

Der siebenundzwanzigste, der achtundzwanzigste und der neunundzwanzigste Artikel machten die Gebiete namhaft, welche Preußen zufolge des neunundvierzigsten Artikels der Schlußakte des Wiener Congreßes an Oldenburg, Sachsen-Coburg und Hessen-Homburg abtrat. Der dreißigste Artikel bestimmte, daß der Großherzog von Oldenburg, der Herzog von Sachsen-Coburg diese Gebiete für sich und ihre Erben und Nachfolger mit voller Souveränetät besitzen sollen, und setzte namentlich fest: „Seine Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Homburg wird für sich, seine Erben und Nachfolger auch in Betreff der Besitzungen, in welche er durch den achtundvierzigsten Artikel der Schlußakte des Wiener Congreßes wieder eingesetzt worden ist, der vollkommenen Souveränetät genießen, und den Titel souveräner Landgraf von Hessen annehmen.“ Wir fügen hier gleich bei, daß die Bundesversammlung sich in ihrer Plenarversammlung vom 7. Juli 1817 zu dem Beschluße vereinigt hatte: Daß Seine Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg und das landgräfliche Haus in den deutschen Bund aufgenommen, das Stimmenverhältniß desselben aber einer weiteren Anordnung vorbehalten werde.

Der einunddreißigste Artikel besagte, daß selbstverständlich die in den in dem siebenundzwanzigsten, achtundzwanzigsten und neunundzwanzigsten Artikel bezeichneten Bezirken liegenden Gemeinden mit ihren Bannmeilen abgetreten wären, so daß letztere nirgends von den neuen Grenzen durchschnitten würden. Der zweiunddreißigste Artikel sicherte Preußen das Recht einer Militärstraße durch das Fürstenthum Birkenfeld unter Bezugnahme auf die hierüber zwischen dem Könige von Preußen und dem Großherzoge von Oldenburg abgeschlossene besondere Convention.

Der dreiunddreißigste Artikel lautete: Nachdem der Großherzog von Oldenburg, der Herzog von Sachsen-Coburg und der souveräne Landgraf von Hessen in Besitz der ihnen bestimmten Gebiete gesetzt worden sind, der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz ein besonderes Abkommen mit dem Könige von Preußen getroffen, der Graf von Pappenheim eine Entschädigung an Gütern in der preußischen Monarchie erhalten hat, auch diese letzteren Ausgleichungen der Territorial-Commission bekannt gegeben wurden, erachtet der König von Preußen sich gänzlich von den Verpflichtungen entlastet, die er durch den neunundvierzigsten Artikel der Schlußakte des Wiener Congreßes übernommen hat.

Der vierunddreißigste Artikel sicherte dem König der Niederlande die von Frankreich durch den Friedenstraktat vom 20. November 1815 abgetretenen Bezirke, welche 1790 Theile der österreichischen Niederlande, des Fürstbisthums Lüttich und des

Herzogthums Bouillon gebildet hatten, sowie der Enklaven Philippeville und Marienbourg mit den gleichnamigen Festungen, die gleichfalls in jenem Traktate von Frankreich abgetreten worden waren, und bestimmte zugleich die Grenzen. Im fünfunddreißigsten Artikel wurde der dritte Artikel des zu Wien am 31. Mai 1815 zwischen dem Könige der Niederlaude, Preußen, Großbritannien, Oesterreich und Rußland geschlossenen Traktates sowie der siebenundsechzigste Artikel der Schlußakte des Wiener Congreßes, worin stipulirt war, daß Luxemburg als eine deutsche Bundesfestung betrachtet werden solle, ausdrücklich aufrecht erhalten und bestätigt. Da jedoch, besagte der fünfunddreißigste Artikel des Generalreceßes der Territorialcommission, der König von Preußen und der König der Niederlande in seiner Eigenschaft als Großherzog von Luxemburg die übrigen Verfügungen der genannten Artikel den durch den Pariser Traktat vom 20. November 1815 bewirkten Veränderungen anpassen und auf die wirksamste Art für die combinirte Vertheidigung ihrer bezüglichen Staaten Fürsorge treffen wollen, so sind sie übereingekommen, in der Festung Luxemburg gemeinsame Besatzung zu halten, ohne daß jedoch dieses einzig und allein in militärischer Beziehung getroffene Uebereinkommen irgendwie im Geringsten das Souveränetätsrecht des Königs der Niederlande Großherzogs von Luxemburg über Stadt und Festung Luxemburg ändert. Im sechsunddreißigsten Artikel trat der König der Niederlande Großherzog von Luxemburg dem Könige von Preußen das Recht ab, den Gouverneur und den Commandanten dieser Festung zu ernennen, willigte ein, daß sowohl die Besatzung im Allgemeinen als auch jede Waffe insbesondere zu drei Viertheilen aus preußischen, zu einem Viertheil aus niederländischen Truppen bestehe, und verzichtete dergestalt auf das Ernennungsrecht, welches ihm durch den siebenundvierzigsten Artikel der Schlußakte des Wiener Congreßes zugesichert worden war. Weiter besagte der sechsunddreißigste Artikel des Generalreceßes: Die Truppen werden auf Kosten ihrer bezüglichen Regierungen besoldet und equipirt. Dasselbe gilt auch in Betreff ihrer Ernährung, so lange die Festung nicht in Belagerungszustand erklärt worden ist. In diesem Falle ernährt sich die Besatzung aus den Magazinen der Festung, und es wird für deren Ergänzung nach den Grundsätzen gesorgt, welche in den zwischen dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande Großherzog von Luxemburg zu Frankfurt am Main am 8. November 1816 geschlossenem, diesem Receße beigefügten Traktate aufgestellt worden sind. Der achtunddreißigste Artikel setzte fest: Da dem Könige der Niederlande Großherzog von Luxemburg die Fülle des Souveränetätsrechtes in der Stadt und Festung Luxemburg wie in dem ganzen übrigen Großherzogthume zusteht, so wird die Gerechtigkeitspflege, die Einnahme der Steuern und Abgaben jeglicher Art, sowie jeder andere Zweig der Civilverwaltung ausschließlich in den Händen der königlichen Beamten bleiben, und der Gouverneur und der Platzcommandant werden ihnen, dafern nöthig, Hilfe und Beistand leisten. Andererseits wird der Gouverneur mit allen nöthigen Vollmachten versehen werden, die ihm in Gemäßheit der Verantwortlichkeit, die auf ihm ruht, die freie und unabhängige Ausübung seiner Funktionen sichern, und es werden ihm in Allem, was die Vertheidigung des Platzes betrifft, die Civil- und Lokalautoritäten untergeordnet sein. Um jedoch jedem Conflikt zwischen der Militär- und der Civilautorität vorzubeugen, wird der König der Niederlande Großherzog von Luxemburg

einen Specialcommissär ernennen, welcher als Mittelsmann zwischen dem Gouverneur und den Civilautoritäten dient, und die Weisungen des Gouverneurs in Polizeiangelegenheiten empfängt, soweit dieselben auf die militärischen Verhältnisse und auf die Vertheidigung des Platzes Bezug haben. Der Gouverneur kann für den nämlichen Zweck und stets innerhalb der eben angegebenen Beschränkungen von seiner Seite eine Person wählen und abordnen, und diese beiden Beamten werden eine gemischte Commission bilden. Im Falle des Krieges aber, oder wenn eine der beiden Monarchien Preußen oder Niederland mit Krieg bedroht und die Festung in Belagerungszustand erklärt wird, sind die Vollmachten des Gouverneurs unbeschränkt, und haben keine anderen Grenzen, als welche Klugheit, Herkommen und Völkerrecht vorschreiben. Wenn endlich die Bundesversammlung die Beeidigung der Gouverneurs und Commandanten der Bundesfestungen beschließen sollte, so werden der Gouverneur und der Commandant der Festung Luxemburg den Eid nach dem von der Bundesversammlung angenommenen Formular leisten.

Der achtunddreißigste Artikel besagte: Da ein Theil der Entschädigung in Geld, zu deren Bezahlung der König von Frankreich sich im vierten Artikel des Pariser Traktates vom 20. November 1815 verpflichtet hat, kraft der zwischen den verbündeten Mächten zu Paris getroffenen Abkömmnisse zur Verstärkung der Vertheidigungslinie der an Frankreich gränzenden Staaten bestimmt ist, so wird diese Summe in folgender Art vertheilt: Der König von Preußen empfängt zur Verwendung auf die zur Vertheidigung des Niederrheins bestimmten Werke zwanzig, der König von Baiern fünfzehn, der König der Niederlande sechzig, der König von Sardinien zehn Millionen Franks. Fünf Millionen Franks sind für die Vollendung der Festungswerke von Mainz, zwanzig für den Bau einer Bundesfestung am Oberrhein bestimmt. Die Verwendung dieser verschiedenen Summen wird in Gemäßheit des Systemes geschehen, das von den Mächten, die den am 20. November 1815 zu Paris geschlossenen Frieden unterzeichnet haben, in dem diesen Receße beigefügten Protokoll der am 21. November 1815 gehaltenen Conferenz ihrer Minister niedergelegt ist.

Der neununddreißigste Artikel besagte, daß der im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 bei Frankreich belassene, durch den Traktat vom 20. November 1815 aber rückabgetretene Theil von Savoyen dem Könige von Sardinien restituirt wird, um von ihm seinem Erben und Nachfolger mit voller Souveränetät und vollem Eigenthum besessen zu werden, und daß die Grenzen zwischen Savoyen und Frankreich die nämlichen sein sollen, wie sie im Jahre 1790 gewesen sind. Die Gemeinde St. Julien bleibt von dieser Restitution ausgenommen. Sie ist der schweizerischen Eidgenossenschaft gegeben worden, welche davon den Theil, in welchen der Hauptort liegt, an den König von Sardinien rückabgetreten hat.

Im vierzigsten Artikel wurde zu dem Zwecke, eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Canton Genf und der übrigen Schweiz herzustellen, ein Theil des Ländchens Gex definitiv mit dem Canton Genf vereinigt. Auch wurde die Gemeinde St. Julien mit der im vorigen Artikel bezeichneten Ausnahme mit diesem Canton vereinigt. Der einundvierzigste Artikel bestimmte die Grenzen zwischen Sardinien und der Schweiz.

Der zweiundvierzigste Artikel lautet: Die Souveräne, welche kraft des gegenwär=

tigen Receßes Besitzungen erlangen, welche durch die Pariser Friedenstraktate vom 30. Mai 1814 und vom 20. November 1815 von Frankreich abgetrennt worden sind, treten in alle Rechte, und übernehmen alle Lasten und Verbindlichkeiten, welche in diesem Betreff in den zwei genannten Traktaten stipulirt worden sind.

Der dreiundvierzigste, der vierundvierzigste und der fünfundvierzigste Artikel besagten: Da der gegenwärtige Besitzstand der Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla, sowie jener des Fürstenthums Lucca durch die Stipulationen der Schlußakte des Wiener Congreßes bestimmt worden ist, so sind und werden die Verfügungen ihres neunundneunzigsten, hundertersten und hundertzweiten Artikels in voller Kraft und Gültigkeit aufrecht erhalten. Der in dem neunundneunzigsten Artikel der Schlußakte des Wiener Congreßes vorgesehene Heimfall ist in folgender Art bestimmt: Die Herzogthümer Parma, Piacenza und Guastalla gehen nach dem Tode Ihrer Majestät der Erzherzogin Marie Louise mit voller Souveränetät an Ihre Majestät die Infantin Marie Louise von Spanien, den Infanten Karl Ludwig ihren Sohn, und auf dessen männliche Nachkommen in gerader männlicher Linie über, mit Ausnahme der in den Staaten Seiner kaiserlich königlichen Majestät am linken Poufer enclavirten Bezirke, welche in Gemäßheit der im neunundneunzigsten Artikel der Schlußakte des Wiener Congreßes aufgestellten Beschränkung Seiner besagten Majestät bleiben werden. Zur nämlichen Zeit findet der durch den hundertzweiten Artikel der Schlußakte des Wiener Congreßes vorgesehene Heimfall des Fürstenthums Lucca unter den Bestimmungen und Klauseln dieses Artikels zu Gunsten Seiner kaiserlichen Hoheit des Großherzogs von Toskana statt.

Der sechsundvierzigste Artikel lautete: Obschon die Grenze der österreichischen Staaten in Italien durch die Po-Linie gebildet wird, so ist man doch einstimmig übereingekommen, daß, weil die Festung Piacenza von besonderem Belange für das Vertheidigungssystem Italiens ist, der Kaiser von Oesterreich bis zur Epoche des Heimfalls nach Erlöschung des spanischen Zweiges der Bourbonen das reine und einfache Besatzungsrecht in dieser Stadt hat, während alle Regalien und Civilrechte über dieselbe dem künftigen Souverän von Parma vorbehalten bleiben. Die Kosten und die Ernährung der Garnison in der Stadt Piacenza fallen Oesterreich zur Last, und ihre Stärke in Friedenszeiten wird zwischen den beiden hohen Theilen auf freundschaftliche Weise bestimmt werden, wobei jedoch die größtmögliche Erleichterung der Einwohner zur Richtschnur zu nehmen ist. Der siebenundvierzigste Artikel hielt den Heimfall der Herzogthümer Parma und Piacenza und Guastalla im Falle des Erlöschens des Zweiges des Infanten Don Karl Ludwig ausdrücklich nach dem Wortlaute des Traktates von Aachen vom Jahre 1748 und des Separatartikels zum Traktate zwischen Oesterreich und Sardinien vom 20. Mai 1815 aufrecht.

Der achtundvierzigste Artikel besagte: Die Traktate, Conventionen und andere Akte, die sich dem gegenwärtigen Receße beigefügt finden, namentlich:

1) Der Traktat zwischen dem Könige von Sardinien, der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Canton Genf, geschlossen zu Turin am 16. März 1816;

2) der Traktat zwischen Oesterreich, Preußen und dem Großherzogthum Hessen, geschlossen zu Frankfurt am Main am 30. Juni 1816;

4*

3) der Traktat zwischen Großbritannien und dem Großherzogthum Hessen, geschlossen zu Frankfurt am Main den 30. Juni 1816;

4) der Traktat zwischen Preußen und dem Königreich der Niederlande, geschlossen zu Frankfurt am Main den 8. November 1816;

5) der Traktat zwischen Großbritannien und dem Königreich der Niederlande, geschlossen zu Frankfurt am Main den 16. November 1816;

6) der Traktat zwischen Oesterreich und dem Königreich der Niederlande, geschlossen zu Frankfurt am Main den 12. März 1817;

7) der Traktat zwischen Rußland und dem Königreich der Niederlande, geschlossen zu Frankfurt am Main den 17. April (5. April alten Styls) 1817;

8) der Traktat zwischen Oesterreich, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, geschlossen zu Paris den 10. Juni 1817 (betraf Parma, Piacenza und Guastalla und Lucca);

9) der Traktat zwischen Oesterreich und dem Großherzogthum Baden, geschlossen zu Frankfurt am Main den 10. Juli 1819;

10) der Traktat zwischen Oesterreich, Großbritannien, Preußen, Rußland und dem Großherzogthum Baden, geschlossen zu Frankfurt am Main den 10. Juli 1819 (hielt die Integrität des Großherzogthums Baden aufrecht, und erkannte das Nachfolgerecht der Grafen von Hochberg in diesem Großherzogthume an);

werden als integrirende Theile der durch die gegenwärtige Akte stipulirten Anordnungen betrachtet, und werden je nach ihrem bezüglichen Inhalte dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, wie der Receß selbst. Was den (schon im vierten Bande dieses Werkes auseinander gesetzten) Traktat, der zu München am 14. April 1816 zwischen Oesterreich und Baiern geschlossen worden und gleichfalls der gegenwärtigen Akte beigefügt ist, betrifft, so ist derselbe ihr im Sinne und Geiste des siebenten Artikels des gegenwärtigen Receßes beigeschlossen worden (daß nämlich die hohen vertragschließenden Theile Baiern gegenüber sich als vollkommen entlastet betrachten, da ihre gegen den bairischen Hof übernommenen Verpflichtungen nie anders als bedingnißweise übernommen worden waren, und sie von ihrer Seite jedwede Erfüllung, deren sie fähig waren, erhalten haben).

Der neunundvierzigste Artikel sprach denselben Vorbehalt wie im hundertzwanzigsten Artikel der Schlußakte des Wiener Congreßes in Betreff des Gebrauches der französischen Sprache aus. Der fünfzigste Artikel betraf die Ratifikationen, und bestimmte, daß ein Exemplar dieses Receßes im Archiv der Hof- und Staatskanzlei zu Wien bei der Gesammtheit der Akte, aus denen er gezogen ist und auf denen er beruht, aufbewahrt werde. Die hohen vertragschließenden Theile behielten sich übrigens vor, einen gemeinsamen Gang einzuschlagen, um den Receß der anderen Betheiligten Mächte und Staaten mitzutheilen und zum Beitritte vorzuschlagen.

Die Verträge, welche der Generalreceß anführt, sind keineswegs die einzigen, welche auf die Territorialausgleichung Bezug hatten, oder ihr folgten. So wurde zwölf Jahre nach dem Münchener Traktate vom 14. April 1816 zwischen Oesterreich und Baiern, am 13. Dezember 1828 zwischen diesen beiden Mächten eine Convention geschlossen und zu München am 14. Mai 1829 bekannt gemacht, welche die Liquidation und Ausgleichung der Rückstände an Landesverwaltungs-Ausgaben und

Einnahmen, sowie der Landesschulden in den gegenseitig abgetretenen Ländern betraf. Am 2. Juli 1828 wurde zu Frankfurt am Main der Hauptvertrag der an dem vormaligen Großherzogthum Frankfurt betheiligten Staatsregierungen über die Ausgleichung der großherzoglich Frankfurter Central- und Fuldaer Departemental-Lasten unterzeichnet, ein sehr schwieriges Werk, bei dessen Zustandebringung Oesterreich durch den Direktor der kaiserlich königlichen Präsidialgesandtschafts- und der deutschen Bundes-Kanzlei, Ministerresidenten an dem großherzoglich hessischen, dem herzoglich nassauischen Hofe und bei der freien Stadt Frankfurt, Freiherrn von Handel, Preußen durch den Legationsrath und Bundestags-Gesandtschafsrath Friedrich Karl von Bülow, Baiern durch den Legationsrath Freiherrn Karl von Hertling, Kurhessen durch seinen Bundestagsgesandten Wilhelm August von Meyerfeld, und die freie Stadt Frankfurt durch die Senatoren Schmidt und Ihm zusammen wirkten. Von besonderer Schwierigkeit war auch der verwickelten Verhältnisse wegen die Hauptconvention zur Vollziehung des zwischen dem Könige von Preußen und dem Könige von Sachsen zu Wien am 18. Mai 1815 abgeschlossenen Friedenstraktates, und zu näherer Bestimmung der, durch diesen Traktat veranlaßten Auseinandersetzungen und Ausgleichungen, unterzeichnet zu Dresden am 28. August 1819 von Hanns August Fürchtegott von Globig für Sachsen, von Johann Ludwig von Jordan für Preußen, und von dem kaiserlich österreichischen Vermittlungscommissarius Freiherrn von Gärtner. Dieser, eine außerordentliche Menge von Gegenständen und Interessen umfassenden Hauptconvention waren vier Beilagen hinzugefügt: Die Convention wegen Abgabe und Fortsetzung der in dem Königreiche und Herzogthume Sachsen anhängigen Rechtssachen, unterzeichnet zu Dresden am 20. Februar 1816; die Convention über die Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder und Centralsteuer-Angelegenheiten, unterzeichnet zu Dresden am 23. Juli 1817; die Convention wegen der Kassenbillets, unterzeichnet zu Dresden am 25. November 1815; endlich die Convention zum Behuf der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreiche und Herzogthume Sachsen, unterzeichnet zu Dresden am 27. Juli 1817. Nicht minder schwierig und umfangreich war auch die Convention zur Vollziehung der zwischen dem Könige von Preußen und dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar-Eisenach abgeschlossenen Staatsverträge, gegeben Wien am 1. Juni 1815, und Paris am 22. September 1815, und zu näherer Bestimmung der hierdurch veranlaßten Auseinandersetzungen in Beziehung auf die vormals königlich sächsischen Gebietstheile, unterzeichnet zu Berlin am 1. Mai 1826 von dem geheimen Legationsrathe Wilhelm Joseph Balan für Preußen, und von dem Regierungsrath Christian Friedrich Schmidt für Sachsen-Weimar. Ferner der umfangsreiche Receß zwischen Preußen und Nassau abgeschlossen zu Frankfurt am Main den 14. Dezember 1816 und zu Wiesbaden den 19. Dezember 1816, betreffend die nähere Ausgleichung der Schulden, Pensionen und Staatsdienerverhältnisse. Die Convention zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen, unterzeichnet zu Münster den 12. März 1817, betreffend Verhältnisse des durch Staatsvertrag vom 30. Juni 1816 abgetretenen Herzogthumes Westfalen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, und der Nachtrag zu dieser Convention, unterzeichnet zu Gießen am 6. Juli 1817. Nicht minder ist zu erwähnen der am 17. Mai 1825 zu Karlsruhe zwischen Würtemberg

und Baden geschlossene Vertrag über Ausgleichungen von Forderungen und Ansprüchen aus den älteren Staatsverträgen, abgesehen von mehreren ähnlichen Verträgen, die mit der Vergangenheit gründlich abrechneten.

In mehreren der erwähnten Verträge wurden auch die Grenzen bestimmt; indeß müssen doch folgende Grenzverträge noch angeführt werden: Grenzvertrag zwischen dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande, unterzeichnet zu Aachen am 26. Juni 1816; beigefügt war eine provisorische Uebereinkunft zu Gunsten der Fabrikanten an den Grenzen beider Staaten. Grenzvertrag zwischen dem Könige von Preußen und dem Könige der Niederlande unterzeichnet zu Cleve am 7. Oktober 1816. Grenzvertrag zwischen Frankreich und Baiern, unterzeichnet zu Paris den 5. Juli 1825. Vertrag zwischen Frankreich und Baden wegen Berichtigung der Rheingrenze und wegen Herstellung des Eigenthums und Besitzstandes der Rheininseln, unterzeichnet zu Straßburg den 30. Januar 1827. Deklaration zwischen Preußen und Frankreich zur Beilegung der Irrung, die sich in Betreff des Bezirkes Leyen erhoben hatte, unterzeichnet zu Paris am 11. Juni 1817. Definitive Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich, geschlossen zu Saarbrück den 23. Oktober 1829, um die Grenzen der beiden Staaten in Gemäßheit der Stipulationen der Pariser Traktate vom 30. Mai 1814 und vom 20. November 1815, sowie der zu Paris am 11. Juni 1827 unterzeichneten Convention zu reguliren. Grenzvertrag zwischen Hannover und dem Königreich der Niederlande, unterzeichnet zu Meppen am 2. Juli 1824. Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg, über die Vollziehung des dreiunddreißigsten Artikels der Wiener Congreßakte (durch welchen stipulirt war, daß Hannover an Oldenburg einen Bezirk von fünftausend Einwohnern abzutreten habe) vom 9. Juni 1815 und die Purification ihrer bisher gemischten Besitzungen, unterzeichnet zu Bremen am 4. Februar 1817.

Was das im dreiunddreißigsten Artikel des Generalreceßes der Frankfurter Territorialcommission vom 20. Juli 1819 erwähnte Abkommen Preußens mit Mecklenburg-Strelitz betrifft, hatte es damit folgende Bewandtniß. Preußen hatte in Folge der zu Paris unter den verbündeten Mächten gepflogenen Verhandlungen bei der an dasselbe von Oesterreich geschehenen Abtretung derjenigen Distrikte im ehemaligen Saardepartement, welche der letzteren Macht durch den einundfünfzigsten Artikel der Schlußakte des Wiener Congreßes zugefallen waren, die Verbindlichkeit übernommen, die Ansprüche zu befriedigen, welche dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz nach dem neunundvierzigsten und fünfzigsten Artikel der gedachten Congreßakte auf ein Gebiet mit einer Bevölkerung von zehntausend Seelen auf dem linken Rheinufer zustanden. Nachdem zwischen Oesterreich und Preußen am 1. Juli 1816 der Vertrag von Worms abgeschlossen worden, wurde am 18. September 1816 zu Frankfurt am Main von dem Freiherrn Wilhelm von Humboldt für Preußen, von dem Freiherrn August von Oertzen für Mecklenburg-Strelitz ein Vertrag unterzeichnet, durch welchen jenes an dieses die ehemaligen Cantone Cronenburg, Reifferscheid und Schleyden mit Ausnahme einiger Gemeinden als diejenigen Bezirke abtrat, welche die erforderliche Seelenzahl enthalten. Weil aber der Großherzog von Meckenburg-Strelitz wegen der Entfernung der bezeichneten Territorien von seinen alten Landen ein anderes angemessenere͏s und vortheilhafteres Abkommen zu treffen wünschte, und der König

von Preußen, da dieses Gebiet auch künftig von seinen Staaten völlig umschlossen bleiben müßte, diesem Wunsche beitrat, folglich beide Theile geneigt waren, eine anderweitige Vereinbarung zu schließen, so wurde im dritten Artikel der Ueberweisung des im ersten Artikel genannten Gebietes an den Großherzog auf sechs Monate, längstens ein Jahr, vom Tage der Unterschrift der gegenwärtigen Uebereinkunft an, hinausgesetzt. Der Großherzog leistete auf das Recht, die Ueberweisung innerhalb dieses Jahres fordern zu können, Verzicht; der König von Preußen dagegen versprach, dieselbe, nach Ablauf desselben, sogleich geschehen zu lassen, als der Großherzog darauf antragen wird. Bis zur wirklichen Ueberweisung blieb das Gebiet bei der preußischen Monarchie als alleiniges Eigenthum des Königs und seiner Landeshoheit unterworfen, so daß die im ersten Artikel paciscirte Abtretung bis dahin nur als eine provisorische anzusehen war. Im vierten Artikel versprach der König von Preußen dem Großherzoge von Mecklenburg=Strelitz, von dem 1. Mai 1816 an, als an welchem Tage der König in den Genuß derjenigen Theile des Saardepartements gekommen war, mit welchen die aus dem neunundvierzigsten und fünfzigsten Artikel der Wiener Congreßakte fließende Verbindlichkeit verknüpft ist, die reinen nach Abzug der Ausgabe übrig bleibenden Einkünfte zu gewähren und dieselben dem Großherzoge bei Ueberweisung des Gebietes auszahlen zu lassen. Sollte in Gemäßheit des dritten Artikels ein anderes Abkommen getroffen werden, so werde man sich über die Art der Vergütung dieser entgangenen Einkünfte besonders gegenseitig verstehen. Für die Gewährung der dem Großherzoge für die Zeit von dem 1. Mai 1816 von dem österreichischen und dem bairischen Hofe zustehenden Einkünfte, versprach der König von Preußen, sich nicht nur auf das kräftigste zu verwenden, sondern auch dafür Sorge zu tragen, daß der Großherzog auf jeden Fall hierin den andern im neunundvierzigsten Artikel der Wiener Congreßakte genannten Fürsten gleichgestellt werde. Im fünften Artikel endlich versprachen für den Fall, daß die im ersten Artikel ausbedungene Abtretung zur Vollziehung kommen sollte, beide contrahirenden Theile im Voraus, sich nach liberalen Grundsätzen und zum Vortheile der beiderseitigen Unterthanen über diejenigen gegenseitigen Bestimmungen zu verstehen, welche der Handelsverkehr, der Truppendurchzug und der enge, jetzt zwischen den, in diesem Falle alsdann getrennten Gebieten bestehende Verband nothwendig und rathsam machen dürften.

Aber die Abtretung kam nicht zum Vollzuge, vielmehr wurde der Vertrag zwischen Preußen und Mecklenburg=Strelitz, über das durch den dritten Artikel des Vertrages vom 18. September vorbehaltene fernere Abkommen, zu Berlin am 21. Mai 1819 von dem wirklichen geheimen Legationsrath und Gesandten am königlich sächsischen Hofe, von Jordan, und von dem wirklichen geheimen Oberregierungsrath Hoffmann, für den König von Preußen, von dem Minister=Residenten geheimen Legationsrath Greuhm für den Großherzog von Mecklenburg=Strelitz unterzeichnet. Der Großherzog entsagte für sich und seine Nachfolger allen Rechten und Ansprüchen aus dem Staatsvertrage vom 18. September 1816 auf das ihm abgetretene Gebiet in den ehemaligen Cantonen Cronenburg, Reifferscheid und Schleyden, zu Gunsten des Königs von Preußen. Auch wurde anerkannt, daß, da die Uebergabe dieses Gebietes an den Großherzog in Folge des gedachten Staatsvertrages und der fortgesetzten Unterhandlungen bisher ausgesetzt geblieben war, und

der König von Preußen sich fortdauernd im vollsten Besitze desselben befunden hatte, daraus, daß dieses Gebiet für den Großherzog bestimmt gewesen, kein Anspruch an den König entstanden wäre. Im zweiten Artikel nahm der König von Preußen diese Entsagung an, um das gedachte Gebiet auch ferner, wie unausgesetzt bisher, mit allen den Rechten und Verbindlichkeiten zu besitzen, mit welchen ihm dasselbe ohne alle Beziehung auf den Staatsvertrag vom 18. September 1816 zustand, und verpflichtete sich dagegen, eine Million Thaler preußischen Courants, nach dem Münzfuße von 1764, an den Großherzog in zwanzig gleichen vierteljährigen Raten, jede von fünfzigtausend Thaler, aus seiner Haupt-Schatzkasse in Berlin zahlen zu lassen. An die Stelle der Einkünfte von dem für den Großherzog durch den Staatsvertrag vom 18. September 1816 bestimmt gewesenen Gebiete, soweit dieselben von dem Könige von Preußen zu vergüten übernommen worden war, traten die Zinsen der zu zahlenden Million Thaler nach dem Zinsfuße zu fünf vom Hundert jährlich. Und da der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz den Wunsch geäußert hatte, die Landstraße ganz zu besitzen, welche von seiner Stadt Fürstenberg nach seiner Residenz Strelitz führt, trat der König von Preußen diese Straße, soweit sie in seinem Gebiete lag, nebst demjenigen unbewohnten Domanial-Forstlande ab, welches sich zwischen gedachter Straße und der großherzoglichen Landesgrenze eingeschlossen befand, an den Großherzog mit voller Landeshoheit und Eigenthum ab, und es wurde der durch die Taxe ermittelte Werth des fraglichen Stückes Forstland von der nächsten vierteljährlichen Capitalzahlung statt baaren Geldes in Abrechnung gebracht.

Die im siebenten Artikel des Pariser Traktates vom 25. April 1818, dessen wesentlichen Inhalt wir oben angegeben haben, der freien Stadt Hamburg zuerkannte Renten-Inscription von einer Million Franks auf das große Staatsschuldbuch Frankreichs behob die Ansprüche gedachter Stadt in Vertretung ihrer beschädigten Bürger an die französische Regierung. Es war aber in Gemäßheit des dritten Artikels der Uebereinkunft zwischen Frankreich und den verbündeten Mächten vom 20. November 1815 in Betreff der Liquidation der auswärtigen Forderungen, welcher Artikel so lautet: „Die Ansprüche des Senats von Hamburg in Betreff der Bank dieser Stadt, werden den Gegenstand einer besondern Convention zwischen den Commissarien Seiner Allerchristlichsten Majestät und den Commissarien der Stadt Hamburg bilden," schon am 27. Oktober 1816 diese Convention zu Paris von den Staatsräthen Portal und Dudon für den König von Frankreich, von dem Senator Sillem für die Bürgermeister und den Senat der Stadt Hamburg abgeschlossen und unterzeichnet worden. Darin wurde die Forderung des Senates von Hamburg im Namen der Bank dieser Stadt an Frankreich, welche Forderung in der Wegnahme der Fonds gedachter Bank in den Jahren 1813 und 1814 ihren Ursprung hatte, auf die Summe von zehn Millionen Franks festgesetzt. Frankreich verpflichtete sich, diese Summe mittelst Eintragung einer Rente von fünfhunderttausend Franks auf das große Buch der französischen Staatsschuld zu bezahlen, und zwar sollte besagte Rente mit Genuß vom 22. März 1816 auf den Namen des Senators Sillem eingetragen, und diesem am Tage der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Convention überantwortet werden. Dem Senate von Hamburg wurde für die Interessen des besagten Capitals von zehn Millionen Franks vom 20. November 1815

bis zum 22. März 1816, und zwar zu vier vom Hundert, Rechnung getragen. Diese Interessen beliefen sich auf die Summe von hundertvierunddreißigtausend siebenhundertachtzig Franks zweiundfünfzig Centimes, und sollten sammt den Rückständen der Rente von fünfhunderttausend Franks, betragend zweihundertfünfzigtausend Franks, von dem französischen Staatsschatze in die Hände des Senators Sillem am Tage der Auswechselung der Ratifikationen der gegenwärtigen Convention baar bezahlt werden. Gegen Uebergabe der Inscription von fünfhunderttausend Franks Rente und Bezahlung der stipulirten Interessen verzichtete im fünften Artikel der Senat von Hamburg sowohl in seinem Namen als in jenem der Bank dieser Stadt, auf jeden wie immer gearteten Anspruch, der von der Wegnahme der Fonds besagter Bank hergeholt sein möchte. Im sechsten Artikel endlich wurden alle und jede Akte, welche vor der jetzigen Convention abgeschlossen worden waren und auf die Ersetzung der Fonds der Hamburger Bank Bezug hatten, für null und nichtig erklärt.

Außer der von dem Aachener Congreß beschlossenen Territorialcommission, deren zu Stande gebrachten Generalreceß wir seinem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt haben, war auf diesem Congreße auch ein Conferenzprotokoll, und zwar am 7. November 1818 unterzeichnet worden, welches die den vormals reichsständischen, jetzt standesherrlichen Familien durch die deutsche Bundesakte gesicherten Rechte und Verhältnisse betraf. Wir müssen daher nachholen, was in Bezug auf diesen Gegenstand bisher geschehen war.

Am 13. Juni 1815 hatte eine Anzahl vormaliger reichsständischer Landesherren, der Fürst Georg von Metternich, Vater des österreichischen Ministers, an der Spitze, folgende Rechtsverwahrung wider den sie betreffenden Inhalt der deutschen Bundesakte eingelegt: „Die unterzeichneten unterdrückten Landesherren sind in ihrer gerechten Erwartung, durch die deutsche Bundesakte ihren Rechtszustand von 1805, mit Hinsicht auf die zur Beförderung des deutschen Gemeinwohls freiwillig dargebrachten Opfer, nach getroffener Uebereinkunft mit ihnen, wieder hergestellt zu sehen, schmerzlich getäuscht. Die Verhältnisse nöthigen sie zwar, in Ansehung der in der neuen Constitutionsakte für ihren künftigen Zustand diktirten Normen, sich für jetzt der Gewalt der Umstände zu fügen. Sie sehen sich jedoch verpflichtet, für sich, ihre Nachkommen und ihre angestammten Unterthanen, vor dem hohen Congreß und vor der ganzen Welt die Verwahrung einzulegen, daß sie sich den Umfang ihrer Rechte und Befugnisse, wie ihn der Besitzstand von 1805 bezeichnet, für ewige Zeiten vorbehalten, und nur in diejenigen Opfer willigen können und werden, welche als Resultat freiwilliger Uebereinkunft mit ihnen, einzig und allein eine rechtliche Aenderung ihres altehrwürdigen, garantirten Rechtszustandes zu begründen vermögen. Sie behalten sich daher vor, den Umfang dieses Rechtszustandes bei der künftigen Bundesversammlung und bei jeder rechtlichen Veranlassung geltend zu machen.“ Die Unterzeichner dieses Aktenstückes konnten von demselben um so weniger irgend eine Wirkung erwarten, als alle ihre Schritte, zur Herstellung ihres Rechtszustandes von 1805, die sie vor Unterzeichnung der deutschen Bundesakte und Wiener Congreßakte gethan, vergeblich gewesen waren, auch der Congreß im Begriffe war, sich zu trennen.

Am 1. November 1816 übergaben mehrere reichsständische Landesherren von fürstlichem und gräflichem Stande, welche als Standesherren deutschen Souveränen

untergeordnet worden waren, ein Promemoria an die Bundesversammlung, worin es hieß: „Dieser erhabenen Versammlung wurde auch der Ausspruch über ihren Beisitz, ihr Stimmrecht, und eine dem Alter, der Würde ihrer Häuser entsprechende Repräsentation bei derselben in dem sechsten Artikel der Bundesakte vorbehalten, nachdem sie von der fast ganzen Gesammtheit des hohen Congreßes zu Wien als gerecht anerkannt, und auf dieselbe angetragen worden war. Da nur durch diese Repräsentation eine freiwillige Uebereinkunft in Folge gemeinschaftlicher Verhandlungen erzielt, und nur in ihr das Prinzip der Rechtmäßigkeit der künftigen Verhältnisse dieser Stände gegründet werden kann; da sie der Billigkeit entspricht, in jeder Hinsicht unverfänglich, der deutschen Verfassung analog, und mit dem Begriffe der Ebenbürtigkeit verbunden ist: so glauben die Unterzeichneten die ehrerbietige Bitte um den gerechten Ausspruch dieser hohen Versammlung um so mehr jetzt vortragen zu müssen, als dieselbe nach dem erwähnten Artikel zugleich mit der Berathung über die organischen Gesetze erfolgen, diese hingegen nach dem zehnten Artikel das erste Geschäft der hohen Versammlung nach ihrer Eröffnung ausmachen wird."

In der zweiten Sitzung der Bundesversammlung am 11. November 1816 hob der Präsidialgesandte Graf Buol-Schauenstein in seinem bereits oben erwähnten Vortrage über die Gegenstände, über welche dieselbe zu berathen haben werde, insbesondere auch den vierzehnten Artikel der Bundesakte, der die Feststellung des Rechtszustandes der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen anordnet, und die Bestimmung des sechsten Artikels in Betreff der den mediatisirten vormaligen Reichsständen etwa zu verleihenden Curiatstimmen im Pleno, hervor. Graf Buol äußerte damals, daß dieses Alles sich sehr füglich in einer pragmatischen Sanktion werde zusammenfassen lassen.

Am 25. November 1816 richteten das fürstliche Gesammthaus Hohenlohe und die gräflichen Häuser Kastell und Limpurg-Speckfeld-Rechtern durch den fürstlich Hohenlohe'schen Hofrath Edlen von Braun an die Bundesversammlung das Gesuch, daß dieselbe den Mediatisirten bei Berathung der organischen Gesetze einige Curiatstimmen zugestehen möge. Hierüber wurde nach dem von dem hannöver'schen Gesandten Herrn von Martens erstatteten Gutachten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Januar 1817 der Beschluß gefaßt: daß die Reklamationen der mediatisirten vormaligen reichsständischen Häuser Hohenlohe, Kastell, Rechtern und Limpurg, wegen Verleihung einiger Curiatstimmen bei Berathung der organischen Bundesgesetze vor der Hand noch zu reponiren seien, bis nach der Geschäftsfolge der Hauptgegenstand, den sie betreffen, zur Sprache kommen werde.

Es war natürlich und nothwendig, daß die Regierungen jener Bundesstaaten, denen ehemalige Reichsstände als Standesherren untergeordnet waren, sich mit Feststellung der Rechtsverhältnisse derselben, sowohl im Wege der Gesetzgebung als der Unterhandlung beschäftigten, und nicht erst abwarteten, bis die Bundesversammlung mit ihrem viele Zeit in Anspruch nehmenden Geschäftsgange allgemeine Normen für die Ausführung des vierzehnten Artikels der Bundesakte berathen und beschlossen haben würde. So hatte der König von Preußen bereits am 21. Juni 1815, also dreizehn Tage nach Unterzeichnung der Bundesakte, ein Edikt erlassen, durch welches er die Rechte und Vorzüge festsetzte, welche die dem preußischen Staate nun angehörigen vormaligen

Reichsstände als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen. Im ersten Artikel wiederholte und befestigte der König alles Dasjenige, was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8. Juni 1815 unterzeichneten deutschen Bundesakte im vierzehnten Artikel zugesichert wurde. „Zweitens," versicherte der König, „wollen Wir uns fortwährend bei der deutschen Bundesversammlung dafür verwenden, daß den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige Curiatstimmen im Pleno der deutschen Bundesakte beigelegt werden." Die übrigen fünf Artikel bestimmten einige Rechte näher, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte den Standesherren sicherte. In der Ausführung des Ediktes zeigten sich jedoch Schwierigkeiten, welche, wie wir sehen werden, erst später gehoben wurden.

Da einige der Bundesgesandten den Wunsch geäußert hatten, über die staatsrechtlichen Verhältnisse der mediatisirten vormaligen Reichsstände in den Staaten ihrer Souveräne Erklärungen abzugeben, so eröffnete der kaiserliche Präsidialgesandte in der Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Januar 1818 hierzu das Protokoll. Der Gesandte der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser erklärte: Da die Gerechtigkeit dringend fordere, daß man in allen Bundesstaaten die ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen baldigst in den Besitz des Rechtszustandes setze, der ihnen im vierzehnten Artikel der Bundesakte versprochen worden, oder sich, wenn irgendwo die ihnen zugestandenen Rechte mit der Verfassung unverträglich befunden werden sollten, auf billige Weise mit ihnen vereinbare, so sei dieß auch der Wunsch seiner höchsten Committenten. Keiner derselben sei in den Fall, daß vormalige Reichsstände seiner Souveränetät bei Aufhebung der Reichsverfassung unterworfen worden. In Ansehung der, der Landeshoheit des Herzogs von Sachsen-Gotha und Altenburg schon früher untergeordnet gewesenen Besitzungen der souveränen Fürsten von Schwarzburg und der mediatisirten Fürsten von Hohenlohe sei Alles in dem durch alte Verträge festgesetztem Zustande geblieben. Der vormals unmittelbare Reichsadel sei in allen großherzoglich und herzoglich sächsischen Landen nach Vorschrift des vierzehnten Artikels der Bundesakte behandelt worden, und werde auch da, wo es bisher noch nicht geschehen, bei der neuen Ordnung der landständischen Verhältnisse die ihm zugesicherte Landstandschaft erhalten.

Hienächst setzte der Gesandte für Nassau auseinander, daß sich bei Bearbeitung der Vollstreckungsvorschriften an die Behörden rücksichtlich des vierzehnten Artikels der Bundesakte sogleich gezeigt habe, daß, wenn man den Mediatisirten den Genuß der ihnen eingeräumten Rechte nicht nur vollständig sichern, sondern die Ausübung dieser Rechte von ihrer Seite, wie es der Buchstabe der Bundesakte mit sich bringt, mit den Vorschriften der Landesgesetze in die nothwendige Uebereinstimmung bringen und dabei noch das eigene Interesse der Mediatisirten so viel als möglich berücksichtigen wollte, die Erlassung allgemeiner Vollziehungsschriften, ohne nähere Bezugnahme auf die individuellen Verhältnisse jedes einzelnen, der nassau'schen Souveränetät unterworfenen Mediatisirten, nicht zum Ziele führen würde. Denn nicht alle Rechte, welche die Bundesakte den Mediatisirten einräume, könnten (wie es auch schon in dem vierzehnten Artikel selbst bei Gelegenheit der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz ausdrücklich bemerkt werde) ohne eigenen großen Nachtheil für einzelne Mediatisirte

und zum Vortheil des Landes, dem sie angehören, von ihnen nach den Vorschriften der Landesgesetze ausgeübt werden. Andere, den Mediatisirten eingeräumten Rechte könnten zwar ohne große Aufopferungen von ihnen ausgeübt werden, brächten aber den Mediatisirten keinen Nutzen, während auf der anderen Seite dadurch der sichere und einfache Gang der Staatsverwaltung erschwert werde. Noch andere Rechte, welche den Mediatisirten die Bundesakte nicht eingeräumt habe, hätten dagegen für manche derselben einen großen Werth, während andere, die ihnen zustehen, für sie werthlos seien, die jedoch zu erwerben der Staat öfters ein größeres oder geringeres Interesse habe. Ueberall, wo dieser letztere Fall eintrete, entspreche also ein gegenseitiger Austausch dem Interesse des Souveräns und dem des Mediatisirten. Bei diesen Verhältnissen, die so klar seien, daß sie durch Anführung einzelner Beispiele nicht näher bezeichnet zu werden brauchen, sei Seine herzogliche Durchlaucht zu Nassau von selbst auf die Idee geleitet worden, daß einer zweckmäßigen, dem Interesse der Mediatisirten und des Landes gleich entsprechenden Vollziehung (des vierzehnten Artikels) der deutschen Bundesakte Auseinandersetzungs-Verhandlungen mit den einzelnen Mediatisirten vorausgehen müssen, daß man sich also von Seiten der Regierung über die Vollziehung der Bundesakte, im Wege der Unterhandlung mit von beiden Seiten zu ernennenden Bevollmächtigten benehmen, und die Bundesakte und die königlich bairische Verordnung (vom 19. März 1807) dabei zum Grunde legend, im Einzelnen über die künftigen Verhältnisse den gegenseitigen Vortheil vor Augen habend, mit den einzelnen Mediatisirten, soweit es noch nicht geschehen, auseinander setzen müsse. Der Gesandte berichtete dann, was in diesem Wege Günstiges schon vollbracht worden, und Günstiges noch zu hoffen stehe, legte auch die Verhältnisse in Bezug auf den im Herzogthum Nassau begüterten ehemaligen Reichsadel dar, und sagte: Aus dieser Darstellung der bestehenden Verhältnisse der ehemals Unmittelbaren in dem Herzogthume Nassau ergebe sich, daß in diesem Bundesstaate beinahe alle zu dieser Klasse Gehörenden in Ansehung der Rechte befriedigt wären; welche ihnen der vierzehnte Artikel der Bundesakte zuweise. Sollten Einzelnen noch in dieser Beziehung rechtliche unerledigte Forderungen zustehen, so werde die Regierung auch diese auf dem bezeichneten Wege auszugleichen bemüht sein. Aus dieser speziellen Darstellung gehe ferner von selbst noch der allgemeine Gesichtspunkt hervor, daß in allen Bundesstaaten nur einzelnen von den Regierungen wegen der aus dem vierzehnten Artikel der Bundesakte ihnen erwachsene Rechte nicht befriedigten vormals Unmittelbaren der Recurs an die Bundesversammlung nicht abgeschnitten werden dürfe, während allgemeine im Namen sämmtlicher vormals unmittelbaren Reichsstände und Reichsangehörigen erhobenen Reklamationen immer aus dem Gesichtspunkte der Individualität zu beurtheilen, und auf diesen Gesichtspunkt schon darum von der Bundesversammlung in sich ergebenden besonderen Fällen zurückzuführen sein werden, weil überall die Verfügungen, die in den einzelnen Staaten in dieser Hinsicht getroffen werden müssen, mit der Vorschrift der Landesgesetze, dem buchstäblichen Inhalte des vierzehnten Artikels der Bundesakte gemäß, in Einklang gesetzt werden sollen.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 20. April 1818 gab der hannöver'sche Bundesgesandte eine Darstellung der Lage der nämlichen Angelegenheit im Königreiche Hannover. Es sei bekannt, äußerte der Gesandte, welchen Antheil der

Prinzregent bei Entwerfung der Bundesakte besonders mit an der Fürsorge genommen habe, daß die Mediatisirten auf jede thunliche Weise in allem demjenigen ungestört erhalten würden, was mit den Rechten des Souveräns, dem sie untergeordnet worden, nur irgend vereinbarlich wäre. So wie der Prinzregent daher alles dasjenige gern genehmigt habe, was zum Vortheil der Mediatisirten in die Bundesakte aufgenommen worden, oder durch dieselbe auf nähere Bestimmung verstellt worden, um dadurch einen in allen deutschen Staaten übereinstimmenden Rechtszustand derselben zu bewirken, so sei Höchstderselbe überzeugt worden, daß die Erreichung dieses wohlthätigen Zweckes sich weit eher durch gütliche Verhandlungen und gegenseitige Uebereinkunft mit den Einzelnen, als durch allgemein ausgesprochene theoretische Grundsätze erreichen lasse, deren Anwendung doch allemal, oft selbst zum eigenen Besten der Mediatisirten, den aus der Verschiedenheit der Lokalitäten entspringenden nothwendigen Modifikationen unterliege; daß ferner, wenn gleich alle Mediatisirte ein gleichförmiges Loos des Verlustes, nicht der Souveränetät, die sie niemals besessen haben, sondern desjenigen Theils ihrer vormaligen Rechte betroffen habe, welcher jetzt auf den Souverän übergangen ist, dem sie untergeordnet worden, und sie in so ferne ein gleiches Interesse haben, dennoch kein Grund vorhanden sei, um sie noch jetzt als eine eigene für sich bestehende moralische Person zu betrachten, deren Mitglieder eines das andere zu vertreten hätte, und mit der nur gemeinsam unterhandelt und abgeschlossen werden könne, daß vielmehr ein jeder derselben sich damit begnügen könne und müsse, wenn ihm von dem Souverän, dem er angehört, diejenigen Rechte wirklich zugestanden werden, welche entweder in der Bundesakte speziell angedeutet worden, oder sonst, nach der Verfassung eines jeden Landes, mit der Ausübung der Souveränetätsrechte über sie und ihre Gebiete vereinbarlich sind. Der Prinzregent habe daher seinerseits die größte Bereitwilligkeit gezeigt, um durch gütliche Verhandlungen und gegenseitige Uebereinkunft mit den einzelnen wenigen, in dem Königreiche befindlichen mediatisirten Standesherren den Bestimmungen der Bundesakte zu genügen. Es gebe deren in dem Königreiche Hannover nur drei: den Herzog von Looz-Corswarem wegen des Kreises Emsbühren, den Herzog von Arenberg wegen des Kreises Meppen, den Grafen jetzt Fürsten von Bentheim wegen der Grafschaft Bentheim. Der Erstere, der wegen der großen Mehrheit seiner Besitzungen in dem vormaligen Fürstenthume Rheina-Wolbeck preußischer Unterthan sei, habe als Besitzer von Emsbühren bis jetzt keinen Schritt gethan, um mit seinen Landesherren eine Vereinbarung zu erwirken. Mit dem Herzoge von Arenberg wären die Unterhandlungen anfänglich mit vieler Wärme betrieben worden, und würden zum Schluße gekommen sein, wenn sie nicht der Herzog selbst ganz abgebrochen hätte. Er habe nämlich eine jährliche Rente von hundertvierunddreißigtausendzweihundertsieben Franks, welche Bonaparte ihm 1810 für den Verlust seiner Hoheitsrechte bei der Einverleibung des Landes zugesagt, aber nie bezahlt hatte, in diese Unterhandlung einzumischen gesucht, und als dieses abgelehnt habe werden müssen, und man von Seite des Gouvernements angefangen, über die Regulirung seiner Verhältnisse als Mediatisirter mit dessen Mandatarius zu Frankfurt, dem geheimen Rath von Schmauß, zu unterhandeln, habe derselbe sich nie darauf einlassen, nicht einmal Anträge machen, noch jemals die verlangten Nachweisungen und Notizen über die Domainen seines

Committenten beibringen können, und sei von demselben zuletzt ganz ohne Instruktion gelassen worden. Was die Verhältnisse mit Bentheim anlange, so seien vom November 1815 bis März 1816 darüber commissarische Unterhandlungen in Hannover gepflogen worden, um solche zu reguliren. Von Seiten des Gouvernements sei man dabei dem Fürsten von Bentheim mit größter Liberalität entgegen gekommen, dieß aber von dessen Seite so wenig erwiedert worden, daß die jenseitigen übertriebenen Forderungen ohne Beeinträchtigung der Rechte der Unterthanen, wie der ersten Souveränetätsrechte gar nicht hätten zugegeben werden können. Während der Unterhandlungen sei der Bentheimische Commissarius plötzlich abgereist, wodurch solche daher ins Stocken gerathen, ohne daß man von Seiten des Fürsten die geringste Neigung zu deren Anknüpfung geäußert hätte, und nachdem die gemachten Anträge nicht angenommen worden, so könne auch von dem nicht weiter die Rede sein, wozu das Gouvernement sich mit Liberalität bereitwillig erklärt hatte, sondern nur noch von dem, was nach der Bundesakte gefordert werden kann. Der Prinzregent, welcher kein Bedenken trage, diese Lage der Sache mit Offenheit zur Kenntniß der Bundesversammlung bringen zu lassen, könne es nur wahrhaft bedauern, daß durch die Zögerungen und den üblen Willen, welchen man ihm hierunter in den Weg gelegt habe, es bis jetzt unmöglich geworden sei, dieser Angelegenheit in dem Königreiche Hannover die völlige Erledigung zu verschaffen. Der Prinzregent sei und bleibe dazu jederzeit bereit, werde es aber gern sehen, wenn die gesammelten Notizen über die Lage der Sache in den einzelnen Bundesstaaten, welchen Mediatisirte zu Theil geworden sind, und über die Hindernisse, welche auf der einen oder andern Seite der vollständigen Erfüllung des vierzehnten Artikels entgegen gesetzt worden, Anlaß geben können, um, ohne dadurch dem zu nahe zu treten, was bereits in einzelnen Ländern durch Vergleiche glücklich festgesetzt worden, durch nähere Feststellung der gemeinsamen Ansicht des Bundes über den wahren Sinn und Umfang des vierzehnten Artikels auf der einen Seite den Mediatisirten den Genuß der Rechte mehr zu sichern, welchen sie in Anspruch nehmen können, auf der anderen aber ihnen zu weit getriebene Erwartungen zu benehmen, welche wenigstens eine mitwirkende Ursache zu sein scheinen, warum die von ihnen selbst gewünschte und gewiß gegenseitig wünschenswerthe Feststellung ihres Rechtsverhältnisses in mehrern Ländern noch nicht zu Stande gekommen. (Im Königreiche Hannover erfolgte die endliche Feststellung der Rechtsverhältnisse der drei genannten standesherrlichen Häuser in den Jahren 1823 und 1826).

Am 23. April 1818 erließ der Großherzog Karl von Baden eine Verordnung, durch welche er die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände und Reichsangehörigen im Großherzogthume unter zu Grundlegung der Normen der Bundesakte „in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse“ (Worte des vierzehnten Artikels) festsetzte. Diese Verordnung wurde der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 4. Mai 1818 von dem badischen Bundesgesandten mit nachfolgender Erklärung übergeben: Der Großherzog habe hiedurch dem vierzehnten Artikel der deutschen Bundesakte auf eine Art Genüge gethan, welche die allgemeinen Rechte seiner sämmtlichen Unterthanen mit den Vorrechten der ehemaligen Reichsunmittelbaren möglichst zu vereinigen vermöge. Der in der Bundesakte selbst angegebene Gesichts=

punkt der gegenwärtigen Verhältnisse habe bei der Lage des Großherzogthums gegen benachbarte fremde Staaten, und bei dem eben so unverkennbaren als unvermeidlichen Einfluße der in solchen herrschenden politischen Grundsätze auf dessen Einwohner, nie außer Augen verloren werden dürfen. Auf den Fall, daß jedoch einer der Betheiligten glauben sollte, die Bundesakte sei hierin nicht vollständig erfüllt, und daß eine weitere Ausdehnung derselben rechtlich begründet sei, bleibe ihm unbenommen, seine Beschwerde bei dem Bundestage anzubringen, worauf man weitere Erläuterung zu ertheilen nicht ermangeln werde.

Der König Maximilian Joseph von Baiern hatte schon am 19. März 1807 eine Deklaration erlassen, welche die künftigen Verhältnisse der seiner Souveränetät unterworfenen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betraf. Diese Deklaration ist es, welche im folgenden Absatze des vierzehnten Artikels der Bundesakte gemeint war: „Bei der näheren Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weiteren Begründung und Feststellung eines, in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden." Am 26. Mai 1818 gab Maximilian Joseph seinem Königreiche eine neue Verfassung, und die vierte Beilage zur Verfassungsurkunde enthielt das Edikt, welches die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren in Uebereinstimmung mit dem vierzehnten Artikel der Bundesakte und mit der neuen Verfassung ordnete. In allen durch diese Verordnung nicht abgeänderten Bestimmungen blieb es bei der königlichen Deklaration vom 19. März 1807. Nicht in den die Standesherren betreffenden Theilen des Ediktes vom 26. Mai 1818, sondern in der Verfassungsurkunde selbst wurden die Standesherren im Königreiche Baiern für erbliche Reichsräthe, für erbliche Mitglieder nämlich der ersten Kammer der Ständeversammlung erklärt. In der Sitzung der Bundesversammlung am 1. Juni 1818 übergab der bairische Bundesgesandte derselben das Edikt vom 26. Mai, welches beurkunde, auf welche Weise den Bestimmungen des vierzehnten Artikels der Bundesakte in Baiern genügt worden.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 3. September 1818 gab die preußische Bundestagsgesandtschaft eine nähere Erklärung darüber ab, was von ihrer Regierung bis dahin wegen Ausführung des vierzehnten Artikels der deutschen Bundesakte theils gesetzlich angeordnet, theils einer weiteren Verhandlung mit den, ihrem Gebiete einverleibten, vormals unmittelbaren Reichsständen vorbehalten worden war.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. Oktober 1818 hielt der kaiserliche Präsidialgesandte einen Vortrag folgenden Inhalts. Die seit der Eröffnung des Bundestages bei demselben übergebenen Beschwerden und Vorstellungen, welche theils nur im Allgemeinen die Bestimmungen eines der Bundesakte gemäßen Rechtszustandes der ehemaligen deutschen Reichsstände und Reichsangehörigen ansprechen, theils aber auch gegen einzelne bestimmte Regierungsanordnungen gerichtet seien, hätten die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Kaisers auf sich gezogen. Schon bei der Darstellung des allgemeinen Geschäftsumfanges dieser hohen Versammlung,

in der Sitzung vom 11. Oktober 1816, sei die kaiserlich österreichische Gesandtschaft zu der Erklärung beauftragt gewesen, daß, nach der Meinung Seiner Majestät in dieser Angelegenheit eben so sehr die Rechte unglücklicher Opfer der vergangenen Zeit als die begründeten öffentlichen Verhältnisse der souveränen Fürsten und Regierungen berücksichtigt werden müßten; Seine Majestät glaubte schon damals Ihre Ueberzeugung aussprechen zu sollen, daß eine unbedingte Annäherung an die Verhältnisse der Vorzeit eben so, wie eine rücksichtslose Behandlung der Opfer des nachherigen gewaltsamen Zustandes, dem gerechten Sinne der deutschen Regierungen, der dermaligen Lage der Dinge, und jedem gegründeten Anspruche der Betheiligten widerstreite. In näherer Würdigung dieses Gegenstandes glaube Seine Majestät, daß demnächst von den folgenden Hauptgrundsätzen auszugehen wäre. 1) Die Bestimmungen des vierzehnten Artikels der Bundesakte sind als unverletzbare Direktivnormen, sowohl für die Regierungen als für die betreffenden Klassen der Unterthanen zu betrachten. 2) Jede Abweichung von den Bestimmungen der Bundesakte, hinsichtlich der gegenseitigen Berechtigungen, jede Modifikation des darin gegründeten Rechtszustandes, welche entweder dem Interesse der Staaten, oder den individuellen Verhältnissen der Betheiligten, so wie überhaupt den Localverhältnissen angemessen erachtet wird, kann eben daher auch nur auf einer freien Vereinigung beruhen, wozu allerdings eine gemeinsame Verhandlung und Erörterung der einzelnen Ansprüche, Verlangen und Ansichten den Weg bahnen und führen dürfte. 3) Die Bundesakte enthält zwar nur die ersten Grundzüge der staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der ehemals Unmittelbaren; allein, theils die, vorzüglich bei allen auf die früheren Zeiten rückgreifenden publicistischen Beziehungen und überhaupt bei allen Rechtsverhältnissen in Deutschland wichtige Rechtsanalogie, theils das Grundprinzip der vorläufigen Ausscheidung zwischen Staats- und Privatgerechtsamen, und die eben so sorgsame, mögliche Beachtung der letzteren, als die der Bundesakte entsprechende Berücksichtigung der ersteren, dürfte am sichersten zu umfassenden und allerseits befriedigenden Resultaten führen. Selbst die Rheinbundesakte, obgleich ein Denkmal der unglücklichsten neueren Zeit unseres deutschen Vaterlandes, kann als ein Hilfsmittel zur richtigen Würdigung des gegenwärtigen Rechtszustandes dienen. 4) Seine Majestät erkennen in der von dem königlich preußischen Hofe in der Sitzung vom 3. vorigen Monats zur Kenntniß dieser hohen Versammlung gebrachten Form und Art der Verhandlung mit den betreffenden Standesherren über diesen wichtigen und vielseitigen Gegenstand die geeignetste Weise der Geschäftsführung, um diese umfassende in Staats- und Privatverhältnisse eingreifende Angelegenheit zum allseitigen befriedigenden Resultate zu führen. Seine Majestät sind überzeugt, daß eine vorgängige gegenseitige Verhandlung den mehrfachen Vortheil gewähren würde, nicht fortwährend neue Erwartungen zu erzeugen, zugleich alle schwankenden Besorgnisse zu beseitigen, und einen bestimmten Rechtszustand auch in der bleibenden Ausführung zu sichern. Nur auf solche Art scheinen auch die, den verschiedenen örtlichen Beziehungen anzupassenden Bestimmungen und Andeutungen der Bundesakte mit den individuellen Verhältnissen der einzelnen Länderverfassungen, sowie selbst mit den mannigfaltigen Personalrücksichten in angemessener Art vereint werden zu können, und nur so wird es ausführbar sein, die individuellen rechtlichen Interessen mit jenen des Ganzen im gegen-

seitigen Vertrauen auszugleichen, und eine, auf Abwägung der gewiß vereinbarlichen beiderseitigen wohlverstandenen Interessen beruhende Anordnung zu erreichen.

Dieß seien die Grundsätze, welche die kaiserlich österreichische Regierung als Hauptanhaltspunkte bei der näheren Ausführung des vierzehnten Artikels so wie bei Beurtheilung aller denselben betreffenden Anordnungen betrachte, und welche die österreichische Bundesgesandtschaft als solche hier öffentlich anzuerkennen beauftragt worden. Es sei der Beruf dieser hohen Versammlung, darauf zu achten, daß die im vierzehnten Artikel der Bundesakte festgesetzten öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung übergehen, sowie dieses auch zum Ueberfluß noch in der Sitzung vom 12. Juni 1817 bestimmt ausgesprochen ward; eben deßhalb wären auch in der Sitzung vom 17. November 1817 diese Punkte der Erörterung unter die nächstens vorzunehmenden Gegenstände der Berathung aufgenommen worden. Wenn es gleich daher, nach den oben als Direktivnormen vorausgesetzten Grundsätzen, vor Allem den einzelnen Regierungen obliege, sich über die der Bundesakte entsprechenden Bestimmungen mit den Betheiligten zu einigen, und die angemessenen Anordnungen bekannt zu machen, so sei jedoch zugleich nothwendig, auch von Seiten des Bundestags sich sowohl über die Form der Behandlung dieses mehrseitigen Gegenstandes, als über die jene Verhältnisse selbst betreffenden Grundsätze in gutachtlichen Ansichten zu vereinigen. In dieser Hinsicht sei die kaiserlich österreichische Bundesgesandtschaft angewiesen, darauf anzutragen, daß eine Commission gewählt werde, welche ehethunlichst zusammentrete, um 1) die in dieser Beziehung bereits angebrachten, oder sich etwa weiter noch ergebenden einzelnen Beschwerden und Vorstellungen erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten. 2) Sodann habe jene zu wählende Commission eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche man zur befriedigenden Erfüllung des vierzehnten Artikels der Bundesakte, sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst, angemessen erachte. Die kaiserlich österreichische Regierung beabsichtige durch diesen Antrag, einen, eben so für die Regierungen, als für so viele einzelne Betheiligte wichtigen Gegenstand des Staats- und Privatwohls festen Bestimmungen zuzuführen, und halte eine nähere Vereinigung, hinsichtlich der hier bei dem Bundestage, sowohl über die Form der Behandlung, als über die Sache selbst aufzustellenden Grundsätze, auch schon deßhalb nützlich und nothwendig, um von keiner Seite ungeregelte Erwartung oder ungegündete Besorgnisse, zum Nachtheil des Geschäfts selbst, und zur Verzögerung dessen Berichtigung und Ausgleichung, zu veranlassen. Allein Seine Majestät der Kaiser glauben sich hierauf noch nicht beschränken zu dürfen. Sie halten auch dafür, daß, da aus den bei der Bundesversammlung zur Kenntniß gekommenen Eingaben und Anzeigen sich ergibt, daß einzelne vormalige Reichsstände, so wie auch neuerdings die Bevollmächtigten der vormaligen Reichsritterschaft sich an ihre betreffenden Regierungen zur Beförderung eines der Bundesakte entsprechenden Rechtszustandes gewendet haben, es zweckbeförderlich, und dem gegenseitigen, im Bunde unerläßlichen Vertrauen angemessen sein würde, diese Vorstellungen den betreffenden Regierungen im Allgemeinen durch einen zu fassenden Protokollarbeschluß zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung zu empfehlen, daß man die angenehme Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes, nämlich die Berathung über den

vierzehnten Artikel der Bundesakte alsdann mehr in der Verkündigung des bereits vollzogenen vierzehnten Artikels, als in den näheren Erörterungen desselben bestehen können. Die kaiserlich österreichische Gesandtschaft solle daher eine solche Empfehlung zur Würdigung bei dieser hohen Versammlung ausdrücklich noch in Antrag bringen, und schmeichle sich um so mehr, auch hierin die allgemeine Beistimmung zu haben, als dadurch nur noch die selbsteigene Behandlung und zugleich eine befördernde Berichtigung bezweckt werde.

Die königlich preußische Gesandtschaft äußerte, sie könne sich, nach den bekannten Grundsätzen ihres Allerhöchsten Hofes und da die nöthigen Einleitungen zur besonderen Ausgleichung mit den mediatisirten ehemaligen Reichsständen bereits getroffen wären, in der vorliegenden Sache nicht anders, als mit der kaiserlich österreichischen Proposition vollkommen einverstanden erklären, und trage daher auf die Wahl einer Commission aus drei Mitgliedern an. Die bairische Bundesgesandtschaft äußerte: In Baiern sind, wie in der achtundzwanzigsten Sitzung angezeigt wurde, die Verhältnisse der ehemaligen Reichsstände bereits auf eine befriedigende Weise festgesetzt worden. Es wird Seiner Majestät dem Könige zum besonderen Vergnügen gereichen, wenn auch in sämmtlichen übrigen Bundesstaaten die Bestimmungen des vierzehnten Artikels der Bundesakte ihre Berichtigung erhalten. Indem man daher dem kaiserlich österreichischen Antrage beitritt, ist man auch mit der vorgeschlagenen Ernennung einer Commission von drei Mitgliedern vollkommen einverstanden. Königreich Sachsen und Hannover stimmten für die österreichische Proposition.

Der würtembergische Bundesgesandte äußerte: Ich nehme keinen Anstand, den beiden verehrlichen Anträgen der kaiserlich österreichischen Gesandtschaft beizustimmen, muß jedoch bemerken, daß, wie es mir scheint, die Bundesakte und die königlich bairische Deklaration vom Jahre 1807, worauf in jener Akte Bezug genommen ist, die einzige Quelle sei, aus welcher die etwa weiter erforderlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Standesherren geschöpft werden dürften. Auch muß ich daran erinnern, daß nach der Erklärung, welche ich früher in die Protokolle der Bundesversammlung niederzulegen die Ehre hatte, der König nicht bloß in dem, dem Verfassungsentwurfe angehängten Adelsstatut, sondern auch in mehreren späteren, dasselbe vervollständigenden Entscheidungen, den Forderungen des vierzehnten Artikels rechtlich entsprochen habe. Es ist auch in den späteren Verhandlungen mit den Standesherren, namentlich mit dem Fürsten von Hohenlohe, Alles geschehen, was geeignet sein konnte, dieselben zu einem befriedigenden Resultate zu führen. Darauf ging der würtembergische Bundesgesandte in die Zergliederung einer neuerlich erhobenen Beschwerde des Fürsten von Thurn und Taxis ein. Wir erwähnen von den verschiedenen Wünschen des Fürsten hier nur „die Beibehaltung der Reichsstandschaft (d. i. der würtembergischen) auch in dem Falle, wo der Fürst die Ausübung des vollen Staatsbürgerrechts in einem anderen Staate dem vollen Staatsbürgerrecht in Würtemberg vorziehen sollte." Hiezu bemerkte der würtembergische Bundesgesandte: „Der entgegenstehende Grundsatz ist so sehr in der Natur der staatsbürgerlichen Verhältnisse und der politischen Rechte und Pflichten eines Landstandes gegründet, daß er als Grundsatz nicht aufgegeben werden konnte. Die Bundesakte spricht keineswegs für den Anspruch des Fürsten, da doch wohl aus der bedungenen Freiheit des Auf-

enthalts, ohne wesentlich verschiedene Begriffe zu verwechseln, das Recht der Landstandschaft für einen Forensem nicht abgeleitet werden kann."

Auch alle übrigen Stimmen vereinigten sich mit dem Antrage der kaiserlich österreichischen Gesandtschaft, es wurde zur Wahl einer Commission von drei Mitgliedern geschritten, und nachdem solche auf die Bundesgesandten Grafen von Buol-Schauenstein (Oesterreich), Herrn von Hendrich (großherzoglich und herzoglich sächsische Häuser) und Freiherrn von Plessen (Mecklenburg) gefallen war, beschlossen: Daß eine aus den Herren Bundestagsgesandten Grafen von Buol-Schauenstein, Herrn von Hendrich und Freiherrn von Plessen bestehende Commission beauftragt werde, die bereits angebrachten, oder etwa sich noch weiter ergebenden Beschwerden und Vorstellungen der subjicirten ehemaligen deutschen Reichsstände, Reichsritterschaft und Reichsangehörigen zu erörtern und gutachtlichen Vortrag zu deren Erledigung zu erstatten; sodann eine Zusammenstellung und Anwendung derjenigen Grundsätze zu begutachten, welche zur befriedigenden Erfüllung des vierzehnten Artikels der Bundesakte sowohl in Hinsicht der Form der Behandlung, als in Ansehung der Sache selbst angemessen erachtet wird; und daß endlich die von einzelnen vormaligen Reichsständen und den Bevollmächtigten des vormaligen unmittelbaren Reichsadels eingereichten Vorstellungen den betreffenden Regierungen im Allgemeinen zur geneigten Würdigung mit der Bemerkung empfohlen werden, daß man die angenehme Hoffnung hege, die Behandlung dieses Gegenstandes, nämlich die Berathung über den vierzehnten Artikel der Bundesakte, werde von Seite des Bundestags alsdann mehr in der Verkündigung des bereits vollzogenen vierzehnten Artikels, als in der näheren Erörterung desselben bestehen können.

Das war die Lage dieser wichtigen Angelegenheit zur Zeit als der Congreß von Aachen sich versammelte. In der Conferenz, welche die Bevollmächtigten von Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland am 7. November 1818 zu Aachen hielten, lenkte der Bevollmächtigte der letztgenannten Macht, Graf Nesselrode die Aufmerksamkeit der Conferenz auf eine (in Abschrift dem Conferenzprotokoll beigelegte) Denkschrift, welche die Fürsten Wilhelm von Bentheim-Steinfurt und Georg von Löwenstein-Wertheim im Namen und in Vollmacht der mediatisirten Fürsten und Grafen in Deutschland den zu Aachen vereinigten Souveränen und Ministern überreicht hatten, und worin sie die Vollziehung der Artikel, durch welche die Wiener Congreßakte die Rechte und Prärogative bestimmt hat, die sie in der gegenwärtigen Ordnung der Dinge genießen sollen, und namentlich desjenigen verlangten, der ihnen die Aussicht eröffnete, einige Curiatstimmen bei der deutschen Bundesversammlung zu erlangen.

Der Fürst Metternich gab die nothwendigen Aufklärungen zur Kenntniß des gegenwärtigen Zustandes dieser Frage. Er beleuchtete dieselbe sowohl unter dem Gesichtspunkte der Verhältnisse, welche nach der deutschen Bundesakte zwischen den souveränen Mitgliedern des deutschen Bundes und den mediatisirten Fürsten und Grafen bestehen sollen, als unter jenem der Stellung dieser gegenüber der Bundesgesammtheit.

Er stellte zu diesem Zwecke folgende Gesichtspunkte auf.

Erstens. Die deutsche Bundesakte ist von den souveränen Fürsten Deutschlands geschlossen worden, und bildet einen Theil des Congreßrecesses. Der deutsche

Bundesvertrag ist in seinen positiven Stipulationen unverletzlich, wie es sämmtliche Vereinbarungen des Wiener Congreßes sind. Der Verlust, den die mediatisirten ehemaligen Reichsfürsten und Reichsstände an ihrer Unabhängigkeit erlitten haben, ist durch diese Akte sanktionirt worden. Dagegen sichert sie ihnen Vorrechte, welche die souveränen Fürsten weder beschränken noch ändern können, ohne zugleich die Bundesakte und die Congreßakte zu verletzen.

Mehrere deutsche Souveräne haben die feierlichen Verpflichtungen erfüllt, die sie zu Gunsten einer Klasse übernommen hatten, welche den hohen Adel Deutschlands bildet, und welche aller Rücksichten um so mehr würdig ist, als sie das Opfer der unglücklichen Ereignisse der letzten Zeiten geworden ist. Preußen hat dieses Beispiel der Gerechtigkeit zuerst gegeben, hat sich nicht darauf beschränkt, den mediatisirten unter seine Souveränetät gestellten Häusern das zu sichern, was ihnen der Bundesvertrag gewährt, sondern hat mehr gegeben, als wozu es verpflichtet war. Der König von Baiern hat gleichfalls seine Verpflichtung gelöst. Die bairisch gewordenen mediatisirten Reichsfürsten und Reichsstände haben Seiner Majestät ihre vollkommene Zufriedenstellung bezeugt. Der Herzog von Nassau hat sich in gütlicher Verhandlung mit seinen Mediatisirten zur Befriedigung beider Parteien verständigt. Es gibt jedoch Staaten in Deutschland, in welchen die Lage der Mediatisirten, weit entfernt auf die Grundsätze gestützt zu sein, welche die Souveräne dieser Länder selbst sanktionirt haben, seit 1815 sich nur verschlimmert hat. Die Klagen der unter diese Souveränetäten gestellten mediatisirten Häuser sind nicht nur im Rechte begründet, sondern auch so beschaffen, daß sie sowohl unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit als unter jenem der Klugheit Abhilfe erheischen. Der Kaiser von Oesterreich hat geglaubt, gegenüber der Bundesversammlung vor dem Schluße ihrer letzten Session, seine Gefühle der Fürsorge in diesem Betreff aussprechen zu sollen. Der Bundestag ist sofort zur Ernennung einer Commission geschritten, welche mit Prüfung dieser gerechten Vorstellungen beauftragt ist. Sie wird nicht säumen, nach Eröffnung der neuen Session ihren Bericht zu erstatten.

Zweitens. Der sechste Artikel der Bundesakte hat den mediatisirten Fürsten die Aussicht eröffnet, Stimmen bei der Bundesversammlung zu erlangen. Die Entscheidung hierüber ist den souveränen Fürsten, Mitgliedern des deutschen Bundes, vorbehalten.

Aus dieser Sachlage folgt:

1) Daß die mediatisirten Reichsfürsten und Reichsstände das vollgültige Recht haben, von ihren bezüglichen Souveränen in die Lage gesetzt und in selber erhalten zu werden, welche ihnen die Bundesakte und die Congreßakte verbürgen, und daß aus dem nämlichen Grunde diese Souveräne keinerlei Recht haben, sie außerhalb dieser gesetzlichen Stellung zu lassen; daß sowohl Klugheit als Gerechtigkeit den besagten souveränen Fürsten gebieten, mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht länger zu zögern, vielmehr durch die geschehene Erfüllung die Bewegung der Geister zu stillen, welche die nothwendige Folge des gegenwärtigen Zustandes der Dinge ist; daß, da die Verhältnisse der Mediatisirten von allen Höfen, welche einen Theil des Wiener Congreßes gebildet haben, sowie von der Gesammtheit der Staaten, die dieser Akte beigetreten sind, sanktionirt wurden, daraus hervorgeht, daß, wenn die Mediatisirten

das Recht haben, in letzter Instanz an die Dazwischenkunft und Verwendung der Mächte sich zu wenden, um in die Stellung, welche der Receß des Congreßes ihnen anweiset, zu gelangen, es doch scheinen will, daß die Mächte die nächstkünftigen Entscheidungen des deutschen Bundestages abwarten können, indem sie diesen als die natürlichste und über die wahre Lage zu urtheilen nächste und geeignetste Instanz betrachten; daß sie inzwischen nichts destoweniger ihre Minister bei den Höfen von Stuttgart, Karlsruhe und den beiden Hessen beauftragen, einen freundschaftlichen und vertraulichen Schritt bei diesen Souveränen zu thun, um sie zu vermögen, ihren Mediatisirten gegenüber im Geiste der Gerechtigkeit zu verfahren, welche in Anbetracht ihrer feierlichen Verpflichtungen nur mit ihren eigenen Interessen in Einklang sein kann.

2) Da die Frage, ob den mediatisirten ehemaligen Reichsständen einige Curiatstimmen zugestanden werden sollen, durch den sechsten Artikel der Entscheidung des Bundestages vorbehalten und in sein freies Ermessen gestellt worden ist, so liegt diese Verfügung nicht im gesetzlichen Bereiche der Mächte.

Die günstige Entscheidung der Frage wird von den mediatisirten Häusern lebhaft gewünscht, ihre Ansicht in Betreff dieses Punktes ist einstimmig. In der That ist nicht nur der größere Theil der mediatisirten Fürsten nicht minder edel und nicht minder alt als die gegenwärtig regierenden Häuser, sondern es gibt auch einige, die unter die Souveränetät von Fürsten gestellt sind, welche nicht einmal Existenzmittel haben, die mit denen einiger ihrer neuen Vasallen vergleichbar sind. Es genüge das Haus Fürstenberg anzuführen, welches zehnmal mehr Unterthanen besitzt als das Haus Hohenzollern-Hechingen und noch heutigen Tages ein zehnmal größeres Einkommen hat, als dieser Fürst, unter dessen Souveränetät das Haus Fürstenberg gestellt worden ist.

Wenn die Mediatisirten ihre Unabhängigkeit eingebüßt haben, so verlangen sie wenigstens, daß die Fürsten, von Geburt ihres Gleichen, diese Erinnerung an den alten Glanz ihres Hauses nicht verlieren, und wenn sie nicht alle ihre nutzbaren Rechte habe retten können, so ist es natürlich, daß sie doppelt auf den Bestand von Ehrenrechten halten. Der vierzehnte Artikel garantirt den Mediatisirten ihre Rechte der Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern; sie besorgen, daß sogar dieser Artikel endlich zur Vergessenheit veralte, wenn die Erinnerung an die unabhängige und landesherrliche Stellung, in deren Besitz sie nicht mehr sind, nicht durch eine bestimmte Stellung und durch einen bevorrechteten und öffentlich anerkannten Stand befestigt und aufgefrischt wird.

Noch eine andere Rücksicht endlich läßt die Mediatisirten lebhaft wünschen, zum Rechte der Repräsentation bei dem Bundestage zu gelangen. Sie erblicken nämlich in dieser Aufnahme ein gesichertes Mittel, um ihre Stimme zu Gunsten der nutzbaren Rechte zu erheben und geltend zu machen, welche ihnen die Bundesakte zusichert, welche aber durch den gewöhnlichen Gang der Staatsgewalt in isolirten Staaten unterminirt und vernichtet werden möchten. Ihre Besorgnisse in diesem Betreff wird unzweifelhaft durch die Schwierigkeit gerechtfertigt, in mehrern Theilen Deutschlands die Erfüllung jener Verpflichtung zu erwirken, auf welcher Habe und Sein der Mediatisirten in ihren neuen Vasallenverhältnissen beruht.

Der Kaiser und der König von Preußen, welche von dem gleichen Geiste des Wohlwollens für die Mediatisirten beseelt sind, haben nicht Anstand genommen, sich jeder Zeit in günstigem Sinne über ihre Reklamationen in Betreff der Anwendung des sechsten Artikels auszusprechen. Da aber das Gesetz nur mit Stimmenhelligkeit votirt werden kann, so ist nur zu sehr zu besorgen, daß die Wünsche so vieler Opfer eines durch die Willkür Bonapartes bewirkten Umsturzes nur sehr schwer in Erfüllung gehen werden. Die Leitung der Angelegenheit ist heiklich und verlangt im Interesse ihres Erfolges große Rücksichtsnahme; die Wahl des Augenblickes, um sie zu Frankfurt zu behandeln, hängt lediglich von günstigen Umständen ab.

Oesterreich hält dafür, daß, obgleich die Mächte kein legales Recht der Dazwischenkunft haben, es dennoch Nutzen bringen könne, wenn sie ihre Minister bei den deutschen Höfen anweisen, ereignenden Falls ihre Verwendung mit den Schritten vereinigen, welche Oesterreich und Preußen kraft ihres vollen Rechtes den nämlichen Höfen gegenüber zu thun berufen sind. Es würde sich darum handeln, diese Minister mit eventuellen Weisungen zu versehen, von denen sie nur in Folge der ihnen von ihren Collegen von Oesterreich und Preußen gegebenen Anregung Gebrauch zu machen hätten.

Die Herren Bevollmächtigten, einstimmig der Ansicht, daß es gerecht sei, sich mit den Interessen der Bittsteller zu befassen, und durch alle mit der Bundesverfassung Deutschlands vereinbaren Mittel die nutzbaren und Ehrenrechte zu sichern, welche den Mediatisirten nach dem Verluste ihrer Landeshoheit geblieben sind, haben beschlossen:

1) An die bei den deutschen Höfen accreditirten Minister Oesterreichs, Großbritanniens, Preußens und Rußlands Instruktionen zu erlassen, welche die feste Ansicht der vier Souveräne aussprechen, auf daß die Bestimmungen, welche die Rechte und Verhältnisse der Mediatisirten in den deutschen Bundesstaaten geregelt haben, in ihrem vollen Umfange ohne Beschränkung oder willkürliche Abänderung aufrecht erhalten werden, und welche Instruktionen die besagten Minister ermächtigen, da wo es nöthig werden möchte, daran zu erinnern, daß die Souveräne, welche die Congreßakte unterzeichneten, auch das Recht und die Pflicht haben, über die Vollziehung dieser Akte zu wachen;

2) In der nämlichen Instruktion die Minister der vier Mächte zu beauftragen, bei den deutschen Höfen den Wunsch der mediatisirten Grafen und Fürsten, Curiatstimmen am Bundestage zu erlangen, zu unterstützen, wie auch eintretenden Falls ihre guten Dienste zu verwenden, auf daß in den Verhaltungsbefehlen, welche die deutschen Höfe nach Frankfurt abgehen lassen, der Artikel der Bundesakte in Betreff der den Mediatisirten zu gewährenden Stimmen in einer solchen Art ausgelegt und vollzogen werde, wie es der Anzahl der Häuser, die an diesem Vorrechte Theil nehmen sollen, dem Umfange ihrer wirklichen Besitzungen, ihrer ehemaligen Stellung im Reiche, den ihnen selbst in der neuen Ordnung der Dinge für die Zukunft vorbehaltenen Rechten, und der Wohlfahrt Deutschlands angemessen sein wird; doch solle die Vollziehung dieses eventuellen Befehls für den Augenblick aufgespart werden, wo die Gesandten von Oesterreich und Preußen ihren Collegen die Anregung dazu geben werden.

Unterzeichnet war dieses in mehr als einer Hinsicht merkwürdige Conferenzprotokoll wie folgt: Metternich. Castlereagh. Wellington. Hardenberg. Bernstorff. Nesselrode. Capodistrias. Die Hoffnung, welche dieses Conferenzprotokoll in den Mediatisirten erweckte, daß sie nun ganz sicher einige Curiatstimmen im Pleno erhalten würden, ist bis auf den heutigen Tag noch nicht in Erfüllung gegangen. Im Uebrigen aber scheint das gedachte Protokoll nicht ganz ohne beschleunigende Wirkung auf die endliche Feststellung der Rechtsverhältnisse der Mediatisirten in verschiedenen Bundesstaaten gewesen zu sein.

Gegen die von dem Großherzoge Karl von Baden vom 23. April 1818 erlassene Verordnung, welche diese Rechtsverhältnisse zu bestimmen gesucht hatte, waren Beschwerden und bezüglich Wünsche der Mediatisirten in Baden bei der Bundesversammlung mit der Bitte eingegeben worden, daß von ihr darüber entschieden werden möchte. Karls Nachfolger der Großherzog Ludwig setzte bald nach seinem Regierungsantritte (8. Dezember 1818) eine Commission nieder, und forderte die Baden angehörenden ehemaligen Reichsstände sowie den ehemaligen Reichsadel auf, ihre Beschwerde von derselben prüfen zu lassen. Wirklich erschienen sämmtliche ehemalige Reichsstände und bei weitem der größte Theil des Reichsadels, mit weniger Ausnahme, durch bevollmächtigte Abgeordnete, und zufolge des von der Commission nach geschehener Besprechung darüber erstatteten Berichtes erließ der Großherzog Ludwig am 16. April 1819 das Edikt, die standesherrlichen und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum Baden betreffend. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 29. April 1819 erklärte der badische Bundesgesandte: In Gemäßheit des in der Sitzung vom 1. Oktober 1818 gefaßten Beschlusses, dem zu Folge bestimmt wurde, „eine Commission zu ernennen, um die bereits angebrachten oder noch weiter sich ergebenden Beschwerden der subjicirten ehemaligen Reichsstände und Reichsritterschaft zu erörtern und deren befriedigende Erledigung nach dem Sinne des vierzehnten Artikels die Bundesakte einzuleiten“ sieht sich nun die großherzogliche Gesandtschaft durch Uebergabe des höchsten Ediktes vom 16. April 1810, „die standes- und grundherrlichen Rechtsverhältnisse im Großherzogthum betreffend,“ in den Stand gesetzt anzuzeigen, daß der Großherzog, von dem Gefühle durchdrungen, sowohl als Regent einem jeden seiner Staatsangehörigen sein ihm gebührendes Recht widerfahren zu lassen, als auch als Bundesfürst allen übernommenen Verbindlichkeiten unaufgefordert Genüge zu leisten, sich bewogen gefunden habe, dem Resultate jenes Beschlußes zuvorkommend, den ehemaligen Reichsunmittelbaren den Genuß aller derjenigen Berechtigungen zuzugestehen, welche dem Sinne des vierzehnten Artikels der Bundesakte angemessen sind. Nach dem Antrage des kaiserlichen Präsidialgesandten wurde hierauf einhellig b e s c h l o s s e n: indem man den hiedurch gegebenen Beweis der rein patriotischen und Gerechtigkeit liebenden Gesinnungen Seiner königlichen Hoheit mit Dank erkenne, so hege man dabei gern im Voraus die Erwartung, daß die von den Mediatisirten gegen die frühere Verordnung vom 23. April 1818 bei dem Bundestage eingelegten Beschwerden, durch die gegenwärtige Verordnung ihre gerechte Erledigung und gehörige Berichtigung in der Art gefunden haben würden, um die Bestimmungen der Bundesakte im vierzehnten Artikel in Erfüllung zu bringen. Es wäre in dieser Hinsicht nur noch der angemessenen Erklärung der Mediatisirten hier am Bundestage

entgegen zu sehen; und sei inzwischen diese erfolgte Mittheilung der zu dem Betreff ernannten Commission zu überweisen.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 24. Mai 1819 erfolgte der Commissions-Vertrag, die Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesakte betreffend. Darin sprach die Commission ihre Ansicht über Wortlaut und Sinn dieses Artikels, insbesondere im Verhältniß zu den Landesgesetzen und Landeseinrichtungen aus; erörterte den Gesichtspunkt, aus welchem die bairische Deklaration von 1807 als Basis und Norm zu weiterer Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren zu betrachten sei; und verbreitete sich über jene Gegenstände, welche zu befriedigender Erfüllung des vierzehnten Artikels durch Verhandlungen der einzelnen Regierungen mit ihren Standesherren zu erledigen wären, mit Vorbehalt jedoch des Erklärungs- oder Entscheidungsrechtes der Bundesversammlung für den Fall eines Zwiespalts. Zugleich übergab die Commission eine tabellarisch geordnete, vergleichende summarische Darstellung des Rechtszustandes der subjicirten vormaligen Reichsstände. Es wurde beschlossen: daß die Bundesversammlung diejenigen Regierungen, gegen welche von ihren subjicirten vormaligen Reichsständen und Reichsadel Beschwerden wegen nicht befriedigender Erfüllung des vierzehnten Artikels der Bundesakte angebracht sind und annoch vorliegen, dringend ersuche und auffordere, den Subjicirten zuvörderst alle die einzelnen Befugnisse und denjenigen gesammten Rechtszustand angedeihen zu lassen, so wie die gesetzlichen Bestimmungen des vierzehnten Artikels zugleich mit der königlich bairischen Verordnung vom März 1807 die Basis und Norm dazu angeben, auch sich dieserhalb nur zunächst an den Ausdruck und die Vorschrift derselben zu halten.

Bei Gelegenheit der Angabe des wesentlichen Inhaltes des königlich preußischen Ediktes vom 21. Juni 1815, betreffend den Rechtszustand der dem preußischen Staate als Standesherren untergeordneten vormaligen reichsständische Landesherren, ist gleich erwähnt worden, daß die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten fanden. Daher erließ König Friedrich Wilhelm der Dritte, nachdem zuvor die Wünsche und Anträge der preußischen Mediatisirten in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen worden, zur Entwickelung jener Grundsätze und zur vollständigen Ausführung des durch sie und durch den in die Verordnung vom 21. Juni 1815 aufgenommenen vierzehnten Artikel der Bundesakte begründeten Rechtszustandes der vormals unmittelbaren Reichsstände in der preußischen Monarchie, die Instruktion vom 30. Mai 1820. In der Sitzung der Bundesversammlung am 20. Juli 1820 erinnerte der königlich preußische Bundesgesandte, daß er bereits vor zwei Jahren die Erklärung darüber abgegeben habe, was von seiner Regierung bis dahin wegen Ausführung des vierzehnten Artikels der Bundesakte theils gesetzlich angeordnet, theils einer weiteren Verhandlung mit den ihrem Gebiete einverleibten vormals unmittelbaren Reichsständen vorbehalten worden war. Diese Verhandlung, äußerte der preußische Bundesgesandte, hat seitdem ununterbrochen fortgedauert; um der mancherlei Schwierigkeiten willen, welche in der Natur des Geschäfts lagen, konnte sie aber nicht früher als erst vor Kurzem zu einem solchen Resultate gedeihen, daß sich der König in den

Stand sah, dasjenige, was der vierzehnte Artikel der deutschen Bundesakte und das königliche Edikt vom 21. Juni 1815, mit Erweiterung der durch jene begründeten Rechte, in allgemeinen Gründzügen enthielt, durch eine Entwickelung ins Leben zu führen. Es ist diese in einer von dem Könige vollzogenen Instruktion vom 30. Mai dieses Jahres enthalten, welche hiemit der hohen Bundesversammlung vorgelegt wird. Bei der Abfassung derselben waltete keine andere Absicht vor, als alles ganz und ohne Deutung zu erfüllen, was den vormaligen Reichsständen von der preußischen Regierung verheißen war. Das Wohlwollen gegen dieselben kannte keine andere Grenze, als wo andere wohlbegründete unverletzbare Privatrechte berührt wurden. Gegenwärtig sind die Behörden mit der Ausführung der königlichen Instruktion beschäftigt, und es können sich nun ohne weiteren Verzug die zum preußischen Staate gehörenden Standesherren des Genußes aller der Rechte erfreuen, auf welche ihnen der vierzehnte Artikel der Bundesakte und das Edikt vom 21. Juni 1815 den Anspruch gab.

In der am 25. September 1819 verkündigten Verfassungsurkunde des Königreiches Würtemberg war den Häuptern der vormaligen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser die erbliche Mitgliedschaft in der ersten Kammer der Ständeversammlung allerdings eingeräumt worden, aber ihre Rechtsverhältnisse waren noch keineswegs geordnet. Im Namen und Vollmacht der Mehrzahl vormaliger deutscher Reichsstände in Würtemberg übergab der Graf Friedrich von Waldbott-Bassenheim am 13. Februar 1821 eine Denkschrift, worin sie sich beklagten, daß die Erfüllung des vierzehnten Artikels der Bundesakte noch immer unterblieben sei, daß sie sich noch immer keiner Rückgabe der ihnen (unter dem ersten Könige von Würtemberg) entzogenen Jurisdiktion erfreuten, nicht in den Besitz der Polizeigerechtsame gesetzt worden, für die ihnen entzogenen Gefälle noch jetzt der Entschädigung entbehrten, und daß sogar die in jenem Artikel den Standesherren namentlich zugesagte Ortspolizei, mit mehreren anderen Gerechtsamen, seitdem erst an die Gemeinden vergeben worden. Die Reklamanten sprachen die Ueberzeugung aus, daß ohne die Vermittelung der Bundesversammlung eine gütliche Ausgleichung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse nicht zu erzielen sei, und sahen mit Vertrauen den Vorkehrungen entgegen, welche die Bundesversammlung am geeignetsten finden werde, um jenen grundgesetzlich verkündeten gleichförmigen dauerhaften Rechtszustand für sie im Königreiche Würtemberg zu bewirken. In der Sitzung der Bundesversammlung am 1. März 1821 trug der königlich sächsische Bundesgesandte Namens des wegen Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesakte bestellten Ausschusses diese Denkschrift vor, und beantragte, daß die königlich würtembergische Regierung durch deren Bundestagsgesandten zu veranlassen sei, über die in der fraglichen Beschwerde angeführten Umstände, und insbesondere darüber: in wie ferne und aus welchen Gründen die bundesgesetzliche Erfüllung des vierzehnten Artikels der Bundesakte im Königreiche Würtemberg zur Zeit annoch Anstand gefunden habe? eine baldige Erklärung bei der Bundesversammlung abgeben zu lassen.

Der königlich würtembergische Gesandte äußerte, er werde die Instruktion, um die gewünschte Aufklärung ertheilen zu können, sofort einholen, bemerkte aber in formeller Hinsicht, daß der Bevollmächtigte der Reklamanten die königliche Ent-

schließung über deren Anträge nicht abgewartet habe, welche bereits so vorbereitet gewesen sei, daß sie demselben unverweilt zugegangen sein würde, wenn er ihr nicht durch seine Eingabe an die Bundesversammlung zuvorgekommen wäre. Nach dem Antrage des kaiserlichen Präsidialgesandten wurde hierauf beschlossen: daß man die in dem Commissionsvertrage in Antrag gebrachte Erklärung der königlich würtemberg'schen Regierung ehestens erwarte, und die gegenwärtige Aeußerung der Gesandtschaft einstweilen zu den Commissionsakten zu geben sei.

Am 8. Dezember 1821 wurde die königlich würtemberg'sche Verordnung erlassen, betreffend die definitive Festsetzung eines bleibenden Rechtszustandes für die Mehrzahl des im Königreiche Würtemberg begüterten, vormals reichsritterschaftlichen Adels. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 1821 übergab der würtemberg'sche Bundesgesandte diese Verordnung und äußerte: Der König hatte nach längeren Verhandlungen der ehemaligen Reichsritterschaft unterm 4. Juli dieses Jahres eine Zusammenstellung sämmtlicher zur Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft, ohne eine deßhalb bestehende Verbindlichkeit gemachten Zugeständnisse mit der Erklärung zugehen lassen, binnen der Frist von zwei Monaten die unbedingte Annahme derselben auszusprechen, worauf sie durch eine zu erlassende königliche Deklaration in den Genuß dieses Rechtszustandes gesetzt werden sollte. Eine Versäumniß dieser Frist solle gleich wie eine ausdrückliche Verweigerung betrachtet, und sollten für diese die Annahme versäumenden oder verweigernden Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft die sämmtlichen während der Verhandlungen bewilligten Zugeständnisse als nicht geschehen angesehen werden. Von der Mehrzahl gingen hierauf unbedingte Erklärungen, zum Theil mit Beifügung besonderer dieselben jedoch nicht bedingender Wünsche ein. Für diejenigen, welche nicht genau den bestimmten Termin einhielten, wurden zufällig eingetretene Veranlassungen der Verspätung angeführt. Nur wenige gaben ablehnende Erklärungen, andere blieben ganz damit zurück. Für diese beiden letzteren Klassen hat nunmehr der König das angedrohte Präjudiz wirklich eintreten lassen; hingegen den vorgedachten Rechtszustand auch auf diejenigen Mitglieder der ehemaligen Reichsritterschaft in Gnaden auszudehnen geruht, deren Annahme-Erklärungen verspätet eingegangen waren. Die Bundesversammlung beschloß, diese Anzeige sammt der königlichen Verordnung vom 8. Dezember an die betreffende Commission abzugeben.

In einer nachträglichen Erklärung, welche der würtemberg'sche Bundesgesandte zum Protokolle der Bundesversammlung vom 10. Januar 1822 gab, wurde zur Beseitigung eines möglichen Mißverständnisses der Sinn der Präclusivfrist, die der König von Würtemberg dem reichsunmittelbaren Adel am 4. Juli 1820 gestellt hatte, dahin angegeben, daß sie nur jene freiwilligen Zugeständnisse, welche in keiner Weise aus dem vierzehnten Artikel der Bundesakte abgeleitet werden können, betroffen habe und betreffe. Denn im Uebrigen sei es nicht entfernt die Absicht der Regierung, denjenigen Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche die Schlußerklärung vom 4. Juli nicht angenommen haben, die Gewährung der auf den vierzehnten Artikel streng rechtlich zu begründenden Ansprüche zu verweigern oder nur zu erschweren. Die Bundesversammlung beschloß, diese nachträgliche Erklärung an die betreffende Commission abzugeben.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 31. Januar 1822 legte der königlich würtembergische Bundesgesandte den Gang der Verhandlungen mit den ehemals reichsständischen Häusern dar, suchte nachzuweisen, daß die Schuld des Scheiterns nicht an der Regierung liege, und äußerte, daß er ausdrücklich beauftragt sei, die dem standesherrlichen Bevollmächtigten wiederholt gegebene Erklärung auch hier zu wiederholen: „daß, — da der von der königlichen Regierung angebotene Rechtszustand, wie er aus den vorgelegten Aktenstücken, nämlich der Schlußerklärung vom 17. Oktober 1820, und der Anlage des Ministerialschreibens an den standesherrlichen Bevollmächtigten vom 14. Mai 1821 in ihrer Verbindung hervorgeht, seiner ganzen Ausdehnung nach, nur das Ergebniß einer Verhandlung war, welche, im Zwecke und in der Voraussetzung einer gütlichen Vereinbarung geführt, sich über die Grenzen der auf den vierzehnten Artikel der Bundesakte streng rechtlich zu begründenden Ansprüche ausgedehnt hat — die königliche Regierung sich an ihre Zugeständnisse, in so ferne sie jene Grenzlinie überschreiten, gegenwärtig nicht weiter für gebunden achtet, und sich lediglich auf die Anerkennung der nach dem Gesichtspunkte des strengen Rechts eintretenden und zu rechtfertigenden Ansprüche der Standesherren beschränkt.“ Die Bundesversammlung beschloß, die Aktenstücke, auf welche der würtembergische Gesandte in seinem Vertrage Bezug genommen hatte, und seine zu Protokoll gegebene Erklärung der betreffenden Commission zuzustellen. Indeß einigte sich die würtembergische Regierung doch nach und nach mit ihren Standesherren einzeln, und die Deklarationen, die standesherrlichen Verhältnisse der einzelnen Häuser betreffend, sind theils noch aus den zehner, und zwanziger, theils aber auch aus den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts. Am 31. November 1829 erschien eine königlich würtembergische Verordnung, betreffend die Gerichte von Ebenbürtigen in peinlichen Fällen der Häupter standesherrlicher Häuser. In dem Protokolle der Sitzung der Bundesversammlung vom 18. März 1830 erfolgte die Erklärung des würtembergischen Bundesgesandten in Betreff der Lage der Angelegenheit mit den Standesherren; eine frühere würtembergische Erklärung in dieser Sache war der Commission wegen Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesakte im März 1824 zugegangen.

Die Bundesversammlung hatte in der einundzwanzigsten Sitzung des Jahres 1823 beschlossen: diejenigen Herrn Gesandten, welche mit ihren Abstimmungen oder mit Erklärungen gegen die bestehende Commission, in Betreff der staatsrechtlichen Verhältnisse der subjicirten vormaligen Reichsstände, noch rückständig sein dürften, um Abgabe derselben bis zum 15. Januar 1824 zu ersuchen. Demzufolge gab der großherzoglich badische Bundesgesandte in der Sitzung der Bundesversammlung von letztgedachtem Tage und Jahre bekannt, daß mit der Standesherrschaft Fürstenberg eine definitive Uebereinkunft über die Feststellung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse geschlossen worden; deßgleichen eine definitive Uebereinkunft mit der vordem unmittelbaren Ortenau'schen Ritterschaft, daß jene im Creichgau und im Odenwald dieser letztern Uebereinkunft beigetreten sei, so auch der größere Theil des vormals unmittelbaren Reichsadels des Cantons Hegau, und daß sich mit Bestimmtheit erwarten lasse, daß auch der Rest ungesäumt nachfolgen werde. Sobald dieß geschehen sei, werde die großherzogliche Regierung die Resultate der Verhandlungen über den

künftigen Rechtszustand der gesammten ehemals unmittelbaren Reichsritterschaft im Großherzogthume zur Vollziehung des vierzehnten Artikels der Bundesakte in einer landesherrlichen Verordnung zusammenfassen und zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Der großherzoglich hessische Gesandte äußerte, daß im Großherzogthume Hessen die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren des Großherzogthums Hessen im Allgemeinen, nach vorausgegangenen gründlichen Erörterungen mit den standesherrlichen Bevollmächtigten, durch das großherzogliche Edikt vom 17. Februar 1820 regulirt worden. Mit dem gräflichen Hause Erbach-Erbach, das bei der Bundesversammlung eine Reklamation eingegeben habe, sei über die Gegenstände derselben ein Vergleich im Werke.

Der Bundesgesandte für Braunschweig und Nassau bezog sich im Namen des letzteren auf seine früheren Erklärungen über diesen Gegenstand, und fügte bei, daß alle Verhältnisse mit den Standesherren im Herzogthume Nassau regulirt und der Regierung keine darüber erhobenen Beschwerden bekannt seien. Hierauf beschloß die Bundesversammlung, die eingegangenen Erklärungen an die betreffende Commission abzugeben, welche sich damit beschäftigen werde, diesen Gegenstand der Bundesversammlung vorzutragen.

Der Kurfürst von Hessen erließ am 1. Mai 1818 eine Verordnung, betreffend den Gerichtsstand der Standesherren; vom 29. Mai 1833 ist das kurhessische Edikt über die besonderen Verhältnisse der kurhessischen Standesherren. Hohenzollern-Sigmaringen schloß im Oktober 1818 einen Vertrag mit dem Fürsten von Fürstenberg wegen der Appellationsinstanz für die standesherrlichen Aemter Jungenau und Trochtelfingen.

Mehrfach beschäftigte sich die Bundesversammlung auch mit den Verhältnissen der Fürsten und Grafen von Schönburg zu dem Königreiche Sachsen, und faßte in der Sitzung vom 7. August 1828 den Beschluß: den Fürsten und Grafen von Schönburg auf ihre unterm 4. März 1818 eingebrachte und unterm 24. Januar 1819 erneuerte Vorstellung, wegen Bestimmung der Verhältnisse dieses Hauses zum deutschen Bunde zu bedeuten, daß die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich dahin vereinigt haben, dem Hause Schönburg in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum deutschen Reiche, — unbeschadet aller aus dem Receße des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse, — diejenigen persönlichen und Familien-Rechte und Vortheile einzuräumen, welche durch die Bundes- und Schlußakte oder durch spätere Bundesbeschlüsse den in dem Jahre 1806 mediatisirten ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert werden.

Die Standesherren stellten bei den Wiener Ministerialconferenzen im Jahre 1820 den Antrag, daß den ehemals reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel zuerkannt, und das Prädikat Durchlaucht für die Fürsten, das Prädikat Erlaucht für die Grafen gesetzlich bestimmt werde. Die Ministerconferenz verwies den Antrag zur Berathung an die Bundesversammlung. Diese faßte am 18. August 1825 folgenden in das Separatprotokoll der Sitzung dieses Tages aufgenommenen, und auf Präsidialantrag in das offene Protokoll vom 19. August übertragenen Beschluß über die Courtoisie für

die mediatisirten Fürsten, nämlich: Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädikat Durchlaucht gewährt werde.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Februar 1829 wurde auf das Gesuch der Häupter mehrerer vormals reichsständischer gräflicher Familien um Ertheilung des Prädikats Erlaucht beschlossen: Nachdem die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands sich in dem Beschlusse vom 18. August 1825 dahin vereinigt haben, daß den mittelbar gewordenen vormals reichsständischen Familien ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den regierenden Häusern angemessener Rang und Titel gewährt werde, und in Folge dieses Beschlusses den Häuptern dieser fürstlichen Familien das Prädikat Durchlaucht gebührt; so wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsständischen gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädikats Erlaucht gewährt. (Dieser Beschluß wurde aus dem loco dictaturae gedruckten Protokolle vom 13. Februar 1829 in das öffentliche Protokoll der Sitzung vom 12. März 1829 aufgenommen.)

Die beiden Bundesbeschlüsse wurden von den deutschen Regierungen, von Preußen am 28. April 1832, in ihren betreffenden Staaten promulgirt und es sind nicht nur die Unterthanen sondern auch die Behörden verpflichtet, den Häuptern der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser im Umfange des deutschen Bundes, jenen das Prädikat Durchlaucht, diesen das Prädikat Erlaucht zu geben. Es bedarf übrigens nicht der mindesten Auseinandersetzung, daß den deutschen Souveränen wie das Recht Standeserhöhungen vorzunehmen, so auch das Recht Rang und Titel zu verleihen zusteht und durch die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 in keiner Art gemindert worden ist.

Der preußischen Bekanntmachung vom 28. April 1832 war beigelegt erstens das Verzeichniß der in den preußischen Staaten angesessenen fürstlichen und gräflichen Familien, auf welche jene zwei Bundesbeschlüsse ihre Anwendung finden, nämlich: I. Fürstliche Häuser: Herzog von Aremberg, Fürst zu Bentheim-Steinfurt, Fürst zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda, Herzog von Croy, Fürst von Kaunitz-Rietberg, Herzog von Looz-Corswarem, Fürst zu Salm-Salm, Fürst zu Salm-Kyrburg, Fürst zu Salm-Horstmar, Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg Fürst zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Fürst zu Solms-Braunfels, Fürst zu Solms-Lych und Hohensolms, Fürst zu Wied. Gräfliche Häuser: Graf von Stolberg-Wernigerode, Graf von Stolberg-Stolberg, Graf von Stolberg-Rosla. Zweitens war der preußischen Bekanntmachung vom 28. April 1832 beigelegt das Verzeichniß der fürstlichen und gräflichen Familien in den übrigen deutschen Bundesstaaten, welche von den letztern als solche namhaft gemacht sind, auf welche die Bundesbeschlüsse vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829 Anwendung haben, und zwar in Oesterreich, Fürsten: Fürst von Auersperg, Fürst von Colloredo-Mansfeld, Fürst von Dietrichstein, Fürst Esterhazy, Fürst von Kaunitz-Rietberg, Fürst von Khevenhüller, Fürst von Lobkowitz, Fürst von Metternich, Fürst von Rosenberg, Fürst von Salm-Reifferscheid-Krautheim-Raiz, Fürst von Schön-

burg=Waldenburg, Fürst von Schönburg=Hartenstein, Fürst von Schwarzenberg, Fürst von Stahremberg, Fürst von Trautmansdorff, Fürst von Windischgrätz. Gräfliche Häuser: Graf von Harrach, Graf von Kuefstein, Graf von Schönborn=Buchheim, Graf von Stadion, Graf von Sternberg=Manderscheid, Graf von Wurmbrand. Baiern. Fürsten, die in Baiern domicilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind: Fürst Fugger von Babenhausen, Fürst von Hohenlohe=Schillingsfürst, Fürst von Leiningen, Fürst von Löwenstein=Wertheim=Freudenberg, Fürst von Löwenstein=Wertheim=Rosenberg, Fürst von Oettingen=Spielberg, Fürst von Oettingen=Wallerstein, Fürst von Thurn und Taxis. Fürsten, die zwar außer Baiern domicilirt, jedoch mit vormals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind: Fürst Esterhazy, Fürst von Schwarzenberg, Fürst von Waldburg=Wurzach, Fürst von Waldburg=Zeil=Trauchburg. Grafen, die in Baiern domicilirt und mit ehemaligen reichsständischen Besitzungen begütert sind: Graf von Castell, Graf Fugger von Glött, Graf Fugger von Kirchheim, Graf Fugger von Nordendorf, Graf von Giech, Graf von Ortenburg, Graf von Pappenheim, Graf von Rechteren=Limburg, Graf von Schönborn (=Wiesentheid), Graf von Waldbott=Bassenheim. Grafen, die zwar außerhalb Baiern domicilirt, jedoch mit ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind: Graf von Erbach=Wartenberg=Roth, Graf von Stadion. Sachsen: Das fürstliche und gräfliche Haus der Herren (Dynasten) von Schönburg. Hannover und zwar fürstliche Häuser: Herzog von Aremberg, Herzog von Looz=Corswarem, Fürst zu Bentheim (=Steinfurt). Grafen: Graf von Stolberg=Stolberg, Graf von Stolberg=Werningerode, Graf von Platen=Hallermund. Würtemberg, fürstliche Häuser: Fürst von Colloredo=Mansfeld, Fürst von Dietrichstein, Fürst von Fürstenberg, Fürst von Hohenlohe=Kirchberg, Fürst von Hohenlohe=Langenburg, Fürst von Hohenlohe=Oehringen, Fürst von Hohenlohe=Waldenburg=Bartenstein, Fürst von Hohenlohe=Waldenburg=Jaxtberg, Fürst von Hohenlohe=Waldenburg=Waldenburg, Fürst von Löwenstein=Wertheim=Freudenberg, Fürst von Löwenstein=Wertheim=Rosenberg, Fürst von Oettingen=Spielberg, Fürst von Oettingen=Wallerstein, Fürst von Sayn=Wittgenstein=Hohenstein, Fürst von Schwarzenberg, Fürst von Solms=Braunfels, Fürst von Thurn und Taxis, Fürst von Waldburg=Wolfegg=Waldsee, Fürst von Waldburg=Zeil=Trauchburg, Fürst von Waldburg=Zeil=Wurzach, Fürst von Windischgrätz. Gräfliche Häuser: Graf von Erbach=Wartenberg=Roth, Graf von Fugger=Kirchberg=Weissenhorn, Graf von Fugger=Nordendorf, Graf von Königsegg=Aulendorf, Graf von Neipperg, Graf von Plettenberg=Mietingen, Graf von Pückler=Limpurg, Graf von Quadt=Isny, Graf von Rechberg und Rothenlöwen, Graf von Schäsberg=Thannheim, Graf von Stadion=Thannhausen, Graf von Sternberg=Manderscheid, Graf von Törring=Guttenzell, Graf von Waldbott=Bassenheim, Graf von Waldeck und Pyrmont, Graf von Isenburg=Büdingen=Meerholz. Baden, Fürsten: Fürst von Fürstenberg, Fürst von Leiningen, Fürst von Solm=Reifferscheid=Krautheim, Fürst von der Leyen, Fürst von Löwenstein = Wertheim. Grafen: Graf von Leiningen=Neudenau, Graf von Leiningen=Billigheim. Kurhessen: Fürst von Isenburg=Birstein. Grafen: Graf von Isenburg=Meerholz, Graf von Isenburg=Wächtersbach, Graf von Solms=Rödelsheim. Großherzogthum Hessen, Fürsten: Fürst von Isenburg=Birstein, Fürst

von Leiningen, Fürst von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Fürst von Löwenstein-Werthheim-Rosenberg, Fürst von Solms-Braunfels, Fürst von Solms-Lych und Hohensolms. Grafen: Graf von Erbach-Erbach (d. i. Erbach-Wartenberg-Roth), Graf von Erbach-Fürstenau, Graf von Erbach-Schönberg, Graf von Isenburg-Büdingen, Graf von Isenburg-Meerholz, Graf von Isenburg-Philippseich, Graf von Isenburg-Wächtersbach, Graf von Schlitz genannt Görtz, Graf von Solms-Laubach, Graf von Solms-Rödelsheim, Graf von Solms-Wildenfels, Graf von Stolberg-Gedern (d. i. Stolberg-Werningerode), Graf von Stolberg-Ortenberg (d. i. Stolberg-Roska). Nassau: Fürst von Wied. Grafen: Graf von Leiningen-Westerburg.

Nicht in dem zweiten der preußischen Bekanntmachung vom 28. April 1832 angehängten Verzeichnisse befindet sich: Hohenzollern Sigmaringen, Fürst von Fürstenberg, Fürst von Thurn und Taxis. In Betreff Nassau's ist noch zu bemerken, daß der Erzherzog Stephan von Oesterreich, welcher von mütterlicher Seite die vormals reichsständische Grafschaft Holzappel und die Herrschaft Schaumburg erbte, 1829 von Nassau nicht zu dem standesherrlichen Prädikate Durchlaucht angemeldet werden konnte, weil ihm ein weit höheres zukömmt. Derselbe ist unter den erblichen Landständen im Herzogthume Nassau im nassauischen Staats- und Adreßhandbuch an erster Stelle genannt. Der Graf von Walmoden besaß die vormals reichsständische Herrschaft Gimborn und Neustadt in der preußischen Provinz Cleve und Berg, hatte aber im Jahre 1819 seinen dortigen standesherrlichen Gerechtsamen entsagt. Er wurde 1830 von Mecklenburg, unter welchem er standesherrlich nicht begütert ist, zu dem Prädikate Erlaucht angemeldet. Am 12. Juni 1845 faßte die Bundesversammlung einen Beschluß, durch welchen sie die gräfliche Familie Bentink als denjenigen vormals reichsständischen Häuser gleichstehend anerkannt wurde, deren Häuptern das Prädikat Erlaucht bundesgesetzlich zukömmt.

Auf dem Congreße zu Aachen kam die bedenkliche Stimmung der Gemüther in vielen deutschen Ländern, und die Mittel den Zeitgeist, wie man dieselbe nannte, zu bannen, zwischen den drei Monarchen und ihren Räthen allerdings zur Sprache; die gefaßten Beschlüsse sind aber weder durch ein Conferenzprotokoll noch durch ein sonstiges diplomatisches Aktenstück zur Oeffentlichkeit gelangt. Eine „Denkschrift über den gegenwärtigen Zustand Deutschlands," welche den russischen Staatsrath Stourdza zum Verfasser hatte, und dem Bevollmächtigten zu Aachen mitgetheilt wurde, brach sich zuerst in England, dann in Frankreich und endlich auch in Deutschland die Bahn zur Oeffentlichkeit. Die Denkschrift schilderte die Lage noch viel düsterer als sie ohnehin war, und erregte in Deutschland großen und gerechten Unwillen.

Bedenklich war aber unleugbar die öffentliche Stimmung in Deutschland geworden, und ein unruhiger Geist hatte sich der Gemüther vieler Menschen bemächtigt. Die deutschen Völker, seit Jahrhunderten in allen öffentlichen Angelegenheiten zum Schweigen verurtheilt, hatten jetzt diesen ihren Sinn zugewendet. Und da man hiezu wie zu Allem durch die harte Schule langer Erfahrung erzogen worden sein muß, fehlte es eben sowohl an Reife des Urtheils, als an weisem Gebrauche der Mittel, um öffentliche Zwecke zu erreichen, ja selbst an Klarheit über diese Zwecke. Auf den Ruf der Fürsten hatten die deutschen Völker sich gegen die Fremdherrschaft

erhoben, hatten in gewaltigen Schlachten gesiegt, und hofften nach dem Ende der Kriege auf einen Zustand unbeschreiblicher Herrlichkeit und Größe für das deutsche Vaterland. Unfähig, die solide Wohlthat zu begreifen, welche durch die Verwandlung Deutschlands in einen Staatenbund dem gemeinsamen Vaterlande erwiesen worden war, zürnten sie der Wirklichkeit, weil sie der Gegensatz ihrer Träume von einem neuen Kaiserreiche deutscher Nation war. Freiheit war den deutschen Völkern verheißen worden, als aber die Zeit des Friedens auf die Erregtheit der Kriegszeit folgte, erscholl zürnende Klage über Nichterfüllung der Verheißung. Mit Unrecht, denn die Freiheit, welche eigentlich verheißen worden, das war die Unabhängigkeit Deutschlands von fremden Joche, die Wiedererringung seines Selbstbestimmungsrechtes, und dieses Ziel war vollständig verwirklicht. Die politische innere Freiheit, welche die Völker meinten, und wobei die des englischen Volkes als Hoffnungsbild diente, ist ein Ding, das wohl verheißen, aber nicht plötzlich gegeben werden kann, denn zu ihr müssen in Charakter, Geschichte, Sitten des Volkes die Grundlagen in fester Gediegenheit vorhanden sein, sonst richten, wie auch die Erfahrung bewiesen hat, die sogenannten constitutionellen Charten nur Unheil und Verwirrung an.

Geleugnet kann indeß nicht werden, daß einige der leitenden deutschen Staatsmänner die Freiheit, für welche die deutschen Völker von den Fürsten in den Kampf gerufen wurden, nicht bloß in dem beschränkten Sinne der Nationalunabhängigkeit, sondern auch im Sinne der Theilnahme des Volkes durch Vertreter an den Staatsangelegenheiten verstanden haben. Die Wiener Congreßverhandlungen über die deutschen Angelegenheiten liefern den Beweis, daß es das constitutionelle Repräsentativsystem war, womit einige der Bevollmächtigten sämmtliche deutsche Staaten beschenkt wissen wollten. Aber die klar in die Zukunft vorschauenden Staatsmänner, welche die Seele des Congreßes waren, insbesondere Fürst Metternich, trugen gerechtes Bedenken, die Volksvertretung, wie man sie in Frankreich verstand, auf deutschen Boden zu verpflanzen. So wurde denn zuletzt der dreizehnte Artikel der Bundesakte, so wie er sich in derselben befindet, beschlossen; landständische Verfassungen sollten in allen deutschen Bundesstaaten stattfinden, mit dem historischen Rechte also nicht gebrochen werden. Das monarchische Prinzip war dadurch in vollem Umfange für Deutschland gerettet. Wenn dagegen der dreizehnte Artikel gelautet hätte, in allen deutschen Bundesstaaten werden repräsentative Verfassungen stattfinden, so würden die fürstlichen Stifter der Bundesakte das Prinzip, auf welchem das gesammte europäische Staatensystem beruht, selbst aufgegeben haben.

Die Ideen, welche die französische Revolution gezeugt hatten, waren aber schon in so vielen deutschen Köpfen festgewurzelt, daß man den dreizehnten Artikel, obschon er klar von landständischen Verfassungen sprach, so verstand, als hätte er die Einführung von Verfassungen, bei denen der Schwerpunkt des Staates in vom Volke gewählten Vertreterversammlungen ruht, zum Gesetze erhoben. Man beschuldigte die Regierungen des Wortbruches, weil sie die so verstandenen landständischen Verfassungen nicht aus dem Boden, den es für sie gar nicht gab, hervorzauberten. Aus den Verhandlungen der Bundesversammlung über den dreizehnten Artikel, die wir oben mitgetheilt haben, wird der gerechte Leser die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die deutschen Fürsten den ernstesten Willen hatten, die Rechte der Völker durch land=

ständische Verfassungen sicher zu stellen und den dreizehnten Artikel der Bundesakte gewissenhaft zu erfüllen, daß sich aber in Bezug auf die Raschheit der vollständigen Erfüllung Hindernisse entgegenthürmten, die nicht sofort zu überwältigen waren, und die hie und da auch zu einem nicht geringen Theile in den Versammlungen, welche einige Fürsten zur Zustandebringung von Verfassungen beriefen, gelegen haben.

Was insbesondere Preußen betrifft, hatte der König schon am 17. November 1813 eine Versammlung nach Berlin berufen, welche aus frei gewählten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und der kleinen Grundbesitzer bestand, insbesondere über die wichtigsten Erfordernisse des Momentes berathen und ein Gutachten erstatten sollte, aber ihrer Aufgabe sich nicht gewachsen zeigte, sondern unverrichteter Dinge auseinander ging. Dieß entmuthigte die Regierung keineswegs, vielmehr beharrte dieselbe bei ihrer Absicht, der Monarchie eine liberale Gesammtverfassung zu geben. Schon haben wir in dem Vortrage des preußischen Bundesgesandten am 5. Februar 1818 der berühmten königlichen Verordnung vom 22. Mai 1815 Erwähnung gethan, welche die Einführung von Provinzialständen verhieß, aus denen dann die Mitglieder der allgemeinen Volksvertretung gewählt werden sollten. Wer möchte nur im geringsten zweifeln, daß es dem Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten heiliger Ernst bei Verkündung dieser Absicht war? Bald zeigte sich aber, daß die „Schöpfung einer ständischen Verfassung nicht durch Zauberworte hervorzubringen sei,“ wie sich der preußische Bundestagsgesandte in der angeführten Sitzung der Bundesversammlung ausdrückte, und daß man damit beginnen müsse, den Zustand der einzelnen Provinzen, die Dinge und Personen, genau kennen zu lernen. Der Staatsrath wurde errichtet, und aus demselben eine Commission ernannt, welche sich besonders mit Berathung über ständische Verfassung beschäftigen sollte.

Diese von der Nothwendigkeit gebotene Bedachtsamkeit erregte Mißbehagen, denn der Wunsch nach einer Verfassung, welche jedweder Willkürmaßregel vorbeuge, war allgemein. Man ahnte damals noch gar nicht, daß das constitutionelle Wesen wenn auch unter anderen Formen mehr Willkür mit sich führe, als je ein absoluter Herrscher, der von seinen Pflichten durchdrungen war, geübt hat, und daß dasselbe überdieß die Grundlage des festen Bestandes jeder Monarchie untergrabe. In Rheinpreußen und jenen Theilen Westfalens, welche früher gleichfalls unter der Herrschaft geistlicher Fürsten gestanden hatten, nun aber unter preußische Hoheit gekommen waren, gab sich, von dem berühmten Görres, dem Herausgeber des rheinischen Merkur angeregt, der Wunsch nach mindestens so viel ständischen Rechten, als diese Fürstenthümer unter ihren alten Regierungen gehabt hatten, dann aber nach Einführung einer gemeinsamen Verfassung mit besonderer Stärke kund. Als der Staatskanzler Fürst Hardenberg auf Befehl des Königs, der im Jahre 1817, diesem Jahre der Hungersnoth in fast ganz Deutschland, die Rheinprovinzen bereist und Abstellung aller ihm dargelegten Beschwerdepunkte, soweit nur irgend möglich, zugesagt hatte, nach diesen Provinzen kam, um sich zu überzeugen, was zu thun sei, stellte sich ihm zu Coblenz am 12. Januar 1818 eine Deputation der Notablen des Regierungsbezirkes dar, an deren Spitze Görres eine Adresse überreichte, welche in keineswegs unterwürfigen Ausdrücken verlangte, daß die Regierung ihre längst ertheilte Zusage der Verleihung einer landständischen Verfassung endlich erfülle. Der Fürst

Hardenberg soll die Versicherung gegeben haben, daß die Preußen zu gebende Verfassung eine freisinnigere sein solle, als diejenige, um welche in der Adresse gebeten werde. Görres veröffentlichte die Unterredung mit dem Staatskanzler in einer Schrift, welche er dem Könige und dem Kronprinzen übersandte, die aber der letztere in seinem und seines Vaters Namen höchst ungnädig zurückwies. Der Staatskanzler stellte seinerseits die Richtigkeit einzelner Angaben dessen, was er gesagt haben solle, in Abrede. Die Schrift machte nichts destoweniger im Publikum das größte Aufsehen, und steigerte die öffentliche Mißstimmung, welche durch die Kabinetsordre vom 21. März 1818 nur wenig gemildert wurde. In dieser mißbilligte der König die Adresse, nannte mit Recht die Mahnung an Erfüllung seines frei gegebenen Versprechens einen freventlichen Zweifel an der Unverbrüchlichkeit des königlichen Wortes, und rügte scharf, daß man dem Urtheile des Landesherrn in Betreff des Zeitpunktes, den er zur Einführung einer Verfassung für geeignet halte, vorgreifen wolle.

Der Kaiser von Oesterreich hatte seinen Unterthanen keine gemeinsame Verfassung versprochen, und eben so wenig fühlten sie ihrerseits einen Drang nach einer solchen. Am 24. März 1816 stellte dieser Monarch in dem wieder mit der Monarchie vereinigten Tyrol die frühere Verfassung her, und so hatten alle seine zum deutschen Bunde gerechnete Staaten landständische Verfassungen, wie der dreizehnte Artikel der Bundesakte dieß vorschrieb.

Das Königreich Sachsen blutete noch aus tausend Wunden, welche ihm der Krieg und die Theilung des Landes geschlagen. Die ständische Verfassung, der sich Sachsen von alten Zeiten her erfreute, wurde aufrecht erhalten, und einige Aenderungen, die in derselben vorgenommen wurden, insbesondere durch Dekret vom 16. Oktober 1820, geben keinerlei Anlaß zur Aufregung der Gemüther, wie denn unter dem König Friedrich August Niemand in Sachsen auch nur entfernt an Opposition gegen die Regierung zu denken wagte.

In Baiern hatte der König Maximilian Joseph schon 1808 eine Verfassungsurkunde bekannt machen lassen, welche aber niemals in das Leben trat. Im September 1814 berief der König, wie dieß auch der bairische Bundesgesandte in seinem von uns mitgetheilten Vortrage in der Sitzung der Bundesversammlung vom 8. März 1818 anführte, eine aus den vorzüglichsten Staatsbeamten zusammengesetzte Versammlung, welche die Constitution von 1808 und die in Folge derselben erlassenen organischen Edikte sorgfältig prüfte, und eine neue Verfassungsurkunde ausarbeitete. Indeß hinderten theils die im Jahre 1816 eingetretenen Territorialveränderungen, durch welche Baiern seine Rheinprovinz erhielt, theils die Ungewißheit über die Bestimmung des künftigen Zustandes der Mediatisirten, die Verkündigung jener Arbeit als Gesetz. Auch war der damals noch in vollem Besitze des Vertrauens des Königs befindliche Graf Montgelas gegen jede Beschränkung der Regierungsgewalt. Erst nach seiner unerwarteten Entfernung von der Leitung der Staatsangelegenheiten am 2. Februar 1817 wurden die Verfassungsarbeiten wieder mit Ernst in Angriff genommen, und führten zu dem aus Zentners, des Generaldirektors im Ministerium des Innern, Feder herrührenden Staatsgrundgesetze, welches am 26. Mai 1818 nebst zwölf Edikten als Beilagen, kundgemacht wurde. Die

neue Verfassung verbürgte: Freiheit der Gewissen; Freiheit der Meinungen, unter gesetzlicher Vorkehrung zur Verhinderung des Mißbrauches; gleiche Berufung der Eingebornen zu allen Staatsämtern; Gleichheit der Wehrpflicht, der Besteuerung und vor dem Gesetze; Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, und viele andere höchst werthvolle Rechte. Das monarchische Prinzip war vollständig gewahrt. Die Ständeversammlung besteht aus der Kammer der Reichsräthe (die volljährigen königlichen Prinzen, die Kronbeamten des Königreiches, die beiden Erzbischöfe, die Häupter der sechzehn mediatisirten fürstlichen und gräflichen Familien, ein Bischof, der Präsident des protestantischen Oberconsistoriums, die erblichen und die lebenslänglichen Reichsräthe), und aus der Kammer der Abgeordneten (drei Abgeordnete der Universitäten, siebenzehn Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit, elf Vertreter der katholischen und fünf der protestantischen Geistlichkeit, dreiunddreißig Vertreter der Städte und Märkte, endlich sechsundsechzig Vertreter der ländlichen Grundbesitzer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit). Die Zusammenberufung der Ständeversammlung erfolgt längstens alle drei Jahre.

Der König Friedrich von Würtemberg, ein tüchtiger, aber strenger ja harter, sogar grausamer Regent, dem an der Liebe seiner Unterthanen wenig lag, hatte, kaum durch Napoleon zur Fülle der Souveränetät gelangt, die alte Landesverfassung für null und nichtig erklärt, und herrschte über die Unterthanen seiner Stammlande wie über die in den neuerworbenen Gebieten mit schrankenloser Willkür, welche er insbesondere auch den ehemaligen Reichsunmittelbaren, denen das unglückliche Loos der Unterordnung unter seine Souveränetät gefallen war, mit einer Rücksichtslosigkeit ohne Gleichen fühlen ließ. Als auf dem Congreße zu Wien die Verhandlungen über die deutschen Angelegenheiten eine solche Wendung nahmen, daß König Friedrich, der auf nichts eifersüchtiger war als auf seine unumschränkte Souveränetät, besorgte, daß dieselbe geschmälert werden würde, während er es als in sein freies Belieben gestellt wähnte, ob er dem zu bildenden deutschen Bunde beitreten wolle, reiste er plötzlich von Wien in sein Königreich zurück. Ueberzeugt von der Nothwendigkeit, zu seinem Plane der absoluten Unabhängigkeit Würtembergs die einmüthige Unterstützung seines Volkes zu bedürfen, erließ Friedrich, er, der sich zu Wien den Anträgen auf Einführung ständischer Verfassungen in allen deutschen Staaten am beharrlichsten und nachdrücklichsten widersetzt hatte, am 11. Januar 1815, wenige Tage nach seiner Rückkunft, eine Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes: daß er, von dem Augenblicke an, wo gebieterische Verhältnisse die Staatsveränderung von 1806 herbeigeführt, den Entschluß gefaßt habe, sobald ein fester Stand der Dinge eingetreten sein würde, dem Königreiche eine den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staates angemessene Verfassung und ständische Repräsentation zu geben; und daß er sich nun bewogen finde, seinem Volke diese ihm bestimmte Wohlthat nicht länger vorzuenthalten, und dadurch den öffentlichen Beweis abzulegen, wie nicht eine äußere Nothwendigkeit oder eine gegen Andere übernommene Verpflichtung, sondern die Ueberzeugung von dem Bedürfnisse einer ständischen Verfassung für das Interesse des Staates und der Wunsch ihn geleitet habe, auch hiedurch das Glück seines Volkes für die künftigen Generationen dauerhaft zu begründen. Zugleich wurde verkündet, daß der König am 15. März die ständischen Vertreter versammeln,

und ihnen die von ihm sanktionirte Verfassungsurkunde zur Beschwörung vorlegen werde, worauf dieselbe unverzüglich in Ausübung gesetzt werden solle. Am 29. Januar erfolgte dann eine Verordnung des Staatsministeriums, wonach die Ständeversammlung aus von dem Könige ernannten Mitgliedern des Adels und der Geistlichkeit und aus vom Volke gewählten Abgeordneten zu bestehen hatte. In Bezug auf die Wahl der letzteren enthielt die Verordnung zweckmäßige, selbst freisinnige Bestimmungen.

Aber die öffentliche Stimmung war so sehr gegen den König, und so sehr zweifelte man an seinem aufrichtigen Willen, seine unumschränkte Regierungsgewalt wirklich zu mäßigen, daß sich seine Voraussetzung, man werde das dargebotene Geschenk mit freudigem Danke annehmen, als irrig erwies. Am 15. März 1815 eröffnete der König die Landesversammlung mit einer Rede, übergab die von ihm allein ausgegangene Verfassungsurkunde, und erklärte, daß sowohl er selbst als die Behörden die in ihr bestimmten Rechte der Unterthanen achten und aufrecht halten werden. Die Versammlung faßte einstimmig den Beschluß, dem Könige dafür zu danken, daß er ihnen Veranlaßung gegeben, über die Anwendung der neueren auf die früheren Verhältnisse des Landes zu berathen, erklärte aber eben so einmüthig, daß die Rechte von Herren und Land durch wechselseitige Uebereinkunft bestimmt, und dabei die alte Verfassung, zu deren Zurückforderung sie vom ganzen Volke beauftragt sei, zur Grundlage genommen werden möge. Am 22. März erläuterten die Stände diese Erklärung dahin, daß eine Urkunde, an deren Errichtung die Vertreter des Volkes keinen Antheil gehabt, nicht die Grundlage der Verhandlungen sein könne, sondern lediglich die altwürtembergische Verfassung, welche, gleichwie sie durch Verträge zwischen den Regenten und den Ständen entstanden sei, auch nur auf diesem Wege habe aufgehoben oder abgeändert werden können, und daß es in der Stände Auftrag und Verpflichtung liege, diese Verfassung auf das ganze Land auszudehnen, und diejenigen neuen Bestimmungen, welche der „Geist der Zeit“ nothwendig mache, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft festzusetzen. Die Mehrzahl der mediatisirten Fürsten und Grafen, sowie der ehemaligen Reichsritterschaft trennte sich von der Sache der Stände, und behielt ihre Rechte, wie der Wiener Congreß sie bestimmen würde, vor. Von den meisten Städten und Aemtern gingen bei der Landesversammlung Eingaben ein, worin um Wiederherstellung der alten Verfassung gebeten wurde; eben so wenig fehlte es an einer Menge von Beschwerden über Bedrückungen unter dem bisherigen willkürlichen Regimente und an Bitten um Abhilfe. So sehr auch der König sich durch das Alles verletzt fühlte, ließ er es dennoch nicht an Versuchen fehlen, ein Einverständniß zu erzielen, aber bei der Gereiztheit der Gemüther ohne Erfolg. Am 5. August 1815 vertagte er die Ständeversammlung, bis hinlängliche Ermittelungen ihn in den Stand setzen würden, über die vorgebrachten Beschwerden zu entscheiden.

Für den 16. Oktober 1815 berief der König die Ständeversammlung nochmals, erkannte den vertragsmäßigen Standpunkt an, und erklärte sich bereit, aus der alten Verfassung alles beizubehalten, was unter den Verhältnissen der Gegenwart noch anwendbar sei. Als Grundlagen der zu vereinbarenden Verfassung schlug der König folgende Punkte vor: Ohne Zustimmung der Stände sollte kein neues, die persönliche Freiheit, das Eigenthum und die Verfassung betreffendes Gesetz gegeben; alle seit

1806 erlassenen Gesetze einer neuen Prüfung unterworfen; das evangelische Kirchengut des alten Stammlandes vollkommen sicher gestellt und nur zu stiftungs- und vertragsmäßigen Zwecken verwendet; ohne ständische Bewilligung keine Schulden auf das Land gemacht; eine gegen jeden störenden Einfluß des Regenten gesicherte Schuldentilgungskasse errichtet; die Unterhaltung des Königs und der königlichen Familie auf das Kammergut begründet; Steuern nicht ohne Nachweisung ihrer Zweckmäßigkeit, ihres Bedürfnisses, sowie der Verwendung der früher bewilligten Abgaben gefordert; eine unparteiische und schnelle Rechtspflege gesichert; die Fähigkeit zum Staatsdienste weder durch die Geburt noch durch die Religion bedingt; das Auswanderungsrecht der Unterthanen gewährleistet; die Staatsdiener wegen verfassungswidriger Handlungen verantwortlich gemacht; dem Adel eine angemessene Verfassung gegeben; die Organisation der Ständeversammlung nach sichernden Grundsätzen vollendet und die Fortdauer ihrer Wirksamkeit gegen jede Störung verwahrt werden.

So gewiß sich auf solchen Grundlagen eine die Rechte der Unterthanen sichernde landständische Verfassung herstellen ließ, so wenig wollte doch die Mehrheit der Ständeversammlung, darunter fast alle Abgeordneten aus den altwürtembergischen Landen sich eher in die Verhandlung über die königlichen Anträge einlassen, als bis eine förmliche Erklärung der Regierung über Erhaltung der alten Verträge erfolgt sein würde. Trotz dem traten am 24. Oktober 1815 die Bevollmächtigten der Stände mit jenen des Königs zusammen, um eine für alle Theile Würtembergs gemeinsame Verfassung zu vereinbaren. Der Zwist begann indeß bald wieder, da die Mehrheit verlangte, schon jetzt, noch ehe die Verfassung vollendet war, alle Rechte einer constituirten Landesversammlung bei allen Handlungen der Regierung, welche Eigenthum und persönliche Freiheit betrafen, auszuüben. Inmitten der bitteren, das Gute hemmenden Zwietracht starb Würtembergs erster König Friedrich am 30. Oktober 1816.

Ihm folgte auf dem Throne sein Sohn Wilhelm, dem deutschen Gesammtvolke als einer der ruhmgekrönten Anführer in den zwei letzten Feldzügen gegen Napoleon theuer, ein gerechter, wohlwollender, kraftvoller Regent. Indem der neue König dem Lande seine Thronbesteigung ankündete, erklärte er, die Wohlfahrt und das Glück der ihm anvertrauten Unterthanen werde das einzige Ziel seiner Bemühungen sein, und sein erstes Bestreben werde dahin gehen, die Erreichung desselben durch eine dem „Zeitgeiste“ und den Bedürfnissen des Volkes entsprechende Verfassung sicher zu stellen. Mit dieser Erklärung standen vom ersten Anfange an alle Regierungshandlungen des Königs Wilhelm im Einklange, und wahrhaft landesväterlich war seine Fürsorge für das Beste seiner Unterthanen. Diese gab sich durch Ersparnisse, durch Abstellung von einer Menge gerechter Beschwerden, insbesondere aber in seinen künftigen Bemühungen kund, der Hungersnoth von 1817 zu steuern. Da das Unglück dieses Jahres sich über ganz Deutschland, ja nahezu über ganz Europa erstreckte, möge hier dessen Schilderung in Würtemberg von einem Augenzeugen (Pahl Geschichte von Würtemberg, VI. 211) folgen, denn die traurige Lage der Dinge war fast in allen deutschen Landen nahezu dieselbe. „Nachdem,“ erzählt Pahl, „einige frühere Ernten nur das Nothdürftige gewährt hatten und alle Getreidevorräthe

erschöpft waren, begann der Frühling des Jahres 1817 mit heftigen Regengüssen, die, mit schauerlichen Gewittern abwechselnd, bei steter empfindlicher Kälte den ganzen Sommer hindurch fortdauerten und einen schon im Oktober eintretenden Winter zur Folge hatten. Also geschah es, daß in einem großen Theile von Europa die meisten Gewächse der Erde nur sparsam und dürftig geriethen, keines zur vollen Ausreifung gelangte, und viele, von dem frühe fallenden Schnee bedeckt, nicht eingesammelt werden konnten. Das Getreide, in der Nässe erwachsen und eingeerntet, war kern- und mehlarm, und ermangelte des nährenden Stoffes. Die Kartoffeln, meistens schon im Boden ersäuft, schlugen auf nie erhörte Weise fehl. Der Wein war ganz ungenießbar, und wie die Rebe so auch der Obstbaum beinahe überall ohne Frucht; die Futterkräuter verfaulten großen Theils auf dem Felde, und was von ihnen nach Hause gebracht wurde, gab dem Vieh eine nur kraftlose, oder auch schädliche Nahrung. Der Anblick dieses Mißwachses erhöhte schon während der Ernte die Getreidepreise auf ein ungewöhnliches Maß; das Hinzudrängen der Käufer auf die Märkte und der Wucher trieb sie, im Herbste, in einer schnellen, furchtbaren Gradation empor; im Frühling des folgenden Jahres aber, wo das Verhältniß des Vorraths zu dem Bedarfe als gänzlich aufgelöst erschien, galt das Schäffel Korn zu Riedlingen achtundvierzig Gulden, zu Göppingen einundneunzig Gulden und zu Metzingen sechsundneunzig Gulden; das Simri Kartoffel vier Gulden; ein Pfund feines Mehl kostete mehr als ein Pfund Zucker. Im Verhältnisse des Getreides steigerten sich auch mehr oder weniger die Preise der übrigen Lebensmittel. Es war eine jämmerliche Noth im ganzen Lande; die unbemittelten und armen Bewohner nahmen zu den unnatürlichsten Nahrungsmitteln ihre Zuflucht; nicht nur daß man das elende Leben mit Kleyen und Mehlstaub fristete, es wurden Gras, Wurzeln und Heu gekocht, Stroh und Sägespäne gemahlen, und Pferde geschlachtet; man sah in den Dörfern die Menschen wie Leichen umherwandeln und unter ihnen Haufen von Kindern, die nach Brod schrieen; der Hunger und die naturwidrige Nahrung erregte bei den einen kümmerliches Siechthum, bei den andern Ausbrüche von Wahnsinn; die Verzweiflung hielt sich nicht mehr durch die Gesetze gebunden, die zum Schutze des fremden Eigenthums gegeben sind. Wie hätte menschliche Macht solche Noth zu entfernen sich ermessen können? Aber was die Regierung irgend vermochte, um sie zu erleichtern, ward von ihr versucht. Man erhöhte die Ausfuhrzölle von Lebensmitteln und hob die Fruchtaccise und die Einfuhrzölle auf; man setzte dem Wucher Schranken; man schaffte, mit einem Aufwande von drei Millionen vierzehntausendzweihundertfünf Gulden, achtundsiebzigtausendsechshundertzweiundsiebzig Schäffel glatte Früchte aus den Rheingegenden und aus Holland herbei; man verkaufte die für den Nothfall aufgesparten Vorräthe auf den öffentlichen Speichern in herabgesetzten Preisen; man sorgte für die Bestellung der Saatfelder, für den Unterhalt der bedürftigsten Gemeinden und der gering besoldeten Staatsdiener und Schullehrer, und als der Mangel auf den höchsten Grad gestiegen war, verordnete man bei allgemeiner Sperre der Grenzen für die Ausfuhr jeder Gattung von Früchten, die Aufnahme aller entbehrlichen Privatvorräthe, stellte für sie einen herabgesetzten Preis fest, und räumte den Oberämtern das Recht ein, über sie zu verfügen. Um dem Elende der ärmeren Volksklasse zu steuern, bildeten sich unter der Leitung der Königin Katharina (geborne

Großfürstin von Rußland, in erster Ehe mit dem verstorbenen Prinzen Peter von Holstein-Oldenburg vermählt gewesen) in allen Theilen des Königreiches Vereine thätiger Menschenfreunde, die den Nothleidenden durch Unterstützungen aller Art, Speiseanstalten und dargebotene Beschäftigung hilfreich wurden, und deren Wirksamkeit unter der Oberaufsicht einer Centralleitung, durch die Lokal- und Oberamtsleitungen bestimmte Richtungen und Normen erhielt. So ward die schreckliche Noth, ohne die Zerstörungen, die ihr Drohen besorgen ließ, gemildert und endlich überwunden; mit lautem Danke zu Gott zog das Volk den bekränzten Wägen entgegen, auf denen die ersten Früchte der neuen, allem Mangel steuernden Ernte in die Städte und Dörfer gebracht wurden; bald darauf hob eine Verordnung des Königs alle durch die Theuerung veranlaßten Verfügungen auf; aber in unzähligen Familien und in dem Haushalte vieler Gemeinden ließ sie tiefe schwere Wunden zurück."

Wenige Tage nach seiner Thronbesteigung hatte König Wilhelm den Landständen erklärt: „Den seitherigen Arbeiten an der künftigen Verfassung sei die der Erblande zu Grunde gelegt worden; was unter veränderten Verhältnissen nur die Kraft der Regierung lähmen und zugleich die Entwickelung der wahren bürgerlichen Freiheit hemmen würde, das müsse jetzt der Kraft der besseren Einsicht weichen; und je ruhiger und unbefangener in diesem Sinne werde fortgearbeitet werden, desto mehr und sicherer werde man sich auch dem ursprünglichen Geiste jener alten Verfassung, wie ihn einst der Tübinger Vertrag (von 1514) ausgesprochen, wieder nähern." Am 6. Dezember 1816 wurde die Ständeversammlung vertagt, am 3. März 1817 aber wieder versammelt, um ihr den inzwischen von der Regierung ausgearbeiteten Verfassungsentwurf vorzulegen. Am 30. Januar zuvor hatte der König das Obercensurcollegium und die Bücherfiskalate aufgehoben, und seinem Volke Preßfreiheit gewährt, zuverläßig ein solcher Beweis von Vertrauen in dasselbe, wie er größer nicht leicht gegeben werden konnte. In dem Geiste, der die Aufhebung der Censur diktirt hatte, war auch der neue Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der ungleich liberaler, als der von dem Könige Friedrich den Ständen vorgelegte, ausfiel und vielfache Anerkennung in den übrigen deutschen Ländern fand. Dennoch widersprachen die Altwürtemberger in der Ständeversammlung den meisten Bestimmungen des Entwurfes, die der früheren Verfassung nicht ganz gemäß waren, und stellten das unbillige Verlangen, daß den Vertretern der alten Lande eine besondere Wahrung der constitutionellen Rechte derselben eingeräumt werde. Als die Regierung eine so unberechtigte Forderung nachdrücklich zurückwies, kam ein böser Geist in die Opposition, und durch diese und die Zeitungen und Flugschriften, womit seit Verleihung der Preßfreiheit das Land überschwemmt wurde, unter das Volk selbst. Adressen, welche von mehrern Oberämtern an die Versammlung gerichtet wurden, ermahnten sie zum Festhalten an Dem, was man das alte gute Recht zu nennen beliebte. Am 30. April 1817 fand sogar ein Volksauflauf vor dem Ständehause statt, und diejenigen Abgeordneten, welche nicht zur Opposition gehörten, wurden beim Nachhausegehen aus der Sitzung beleidigt, ja bis in ihre Wohnung verfolgt. Dennoch blieb der Opposition nur übrig, die Gültigkeit des am 8. Mai von der Landesversammlung gefaßten Beschlusses, daß die einfache Stimmenmehrheit unbedingt zu entscheiden habe, anzuerkennen. Aber die Feststellung dieser Form, gegen welche die Opposition

so lange angekämpft hatte, setzte ihrer Leidenschaft kein Ziel, und die wesentlichsten und lobenswerthesten Punkte des Verfassungsentwurfes wurden in der feindseligsten Art angegriffen. Da erließ die Regierung, welche sich bis dahin mit dem größten Langmuth benommen hatte, am 26. Mai an die Ständeversammlung ein Ultimatum, des Inhalts, daß sie binnen acht Tagen bestimmt sich darüber zu erklären habe, ob sie den mitgetheilten Entwurf, mit den beschlossenen Veränderungen, als Verfassungsvertrag annehmen wolle oder nicht? Im ersten Falle trete dieser sogleich in Wirksamkeit, wobei jedoch der König nicht entgegen sei, daß eine ständische Commission von fünf bis sieben Mitgliedern den abgeänderten Entwurf in Fassung und Ausdruck dergestalt durchgehe, daß, wo man sich über eine Abänderung nicht vereinige, es bei dem Text sein Verbleiben habe; auch solle den ständischen Commissarien überlassen bleiben, hinsichtlich des materiellen Inhaltes der nicht abgeänderten Punkte Wünsche auf weitere Abänderungen vorzutragen, welche thunlichst berücksichtigt werden sollten. Im zweiten Falle aber müsse der König die Hoffnung aufgeben, dermalen auf dem Wege des Vertrags eine Verfassung zu Stande zu bringen, und er werde daher, so lange das Volk ihn nicht freiwillig um Einführung des vorliegenden Entwurfes bitte, abwarten, welche Grundsätze in jener Hinsicht von den deutschen Bundesstaaten allgemein angenommen werden; einstweilen werde jedoch das Volk in den Genuß derjenigen Rechte eingesetzt werden, welche ihm der Verfassungsentwurf zusichere, sofern sie sich nicht auf die Landesvertretung beziehen, und er, der König, werde die darin ausgesprochenen Regierungsgrundsätze sowohl selbst beobachten als befolgen lassen, indem dieselben das reine Ergebniß seiner Ueberzeugung und der Liebe zu seinem Volke seien.

Die gesetzte Frist war allerdings kurz, aber warum hatte die Ständeversammlung eine so lange Zeit mit zweckwidrigen und gehäßigen Streitigkeiten vergeudet? Am 2. Juni 1817 verwarfen siebenundsechzig gegen zweiundvierzig Stimmen den Verfassungsentwurf, und es wurde der Mehrheitsbeschluß: „es vermöge die Versammlung nicht den Verfassungsentwurf, sowie er vorliege, nebst den in der Beilage zum königlichen Rescript vom 26. Mai enthaltenen abändernden Bestimmungen, anzunehmen," dem Könige am 4. Juni in einer Adresse übergeben. Die Minderzahl schloß sich jedoch dieser Adresse keineswegs an, sondern überreichte dem Könige eine Schrift, worin sie sich gegen den durch die Mehrzahl bewirkten Beschluß verwahrte und sich vor aller und jeder Verantwortlichkeit wegen desselben feierlich lossagte. Noch am 4. Juni löste ein königliches Rescript die Ständeversammlung auf, und befahl jedem nicht in der Hauptstadt domicilirten Mitgliede derselben Rückkehr in die Heimat. Zugleich erhielt der bisherige Präsident der Versammlung, Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg, die Weisung, keine weitere Sitzung stattfinden zu lassen, vielmehr das Rescript bei den Mitgliedern in Umlauf zu setzen, und deren Bescheinigungen, daß sie von demselben Kenntniß erhalten, dem geheimen Rathe vorzulegen. An die Oberämter erging am 5. Juni ein Erlaß des Ministeriums des Innern, wodurch den bisherigen Landständen, deren Mehrheit die königlichen Anerbietungen aus Leidenschaft, Eigennutz und Irrthum verworfen habe, bei ernster Strafandrohung untersagt wurde; Versammlungen unter sich, oder mit ihren Wählern, oder mit den Amtsdeputirten zu halten.

Der König löste vollständig das gegebene Wort, daß er sein Volk in den vollen Genuß aller der Rechte setzen werde, die er demselben in dem Verfassungsentwurfe zugedacht hatte. Er rief die alte im Laufe der Zeit verfallene Errichtung der Gemeindedeputirten wieder in das Leben, hob die Leibeigenschaft, Frohnden und dergleichen aus dem Mittelalter herrührende Lasten auf, kurz nahm eine Umgestaltung der ganzen inneren Verhältnisse zum Besseren vor. Die einleuchtenden guten Folgen brachten eine Umwandlung in der öffentlichen Meinung des Landes hervor, und sobald König Wilhelm hievon die Ueberzeugung gewonnen hatte, erließ er am 10. Juni 1819 ein Manifest, wodurch er die Wahl einer neuen Ständeversammlung anordnete und dieselbe für den 13. Juli nach Ludwigsburg berief. Es sollte, wie das Manifest erklärte, dem Volke Gelegenheit gegeben werden, diejenigen Wünsche, die demselben noch in Beziehung auf den Verfassungsentwurf übrig geblieben sein möchten, dem Könige auf eine vollständige und umfassende Weise vorzutragen. Zu diesem Ende sollten zuerst einige ständige Bevollmächtigte mit königlichen Commissarien sich vorbereitend benehmen, sofort eine Plenarberathschlagung gepflogen, und deren Ergebniß in einer ungetrennten Darstellung dem Könige vorgelegt werden, worauf die höchste letzte Entschließung erfolgen würde.

Die vorgeschriebenen vorbereitenden Verhandlungen zwischen den königlichen Commissarien und den ständischen Bevollmächtigten nahmen am 22. Juli ihren Anfang, und hatten so raschen und so gedeihlichen Fortgang, daß schon in den ersten Tagen des September der Ständeversammlung von ihren Bevollmächtigten der revidirte Verfassungsentwurf vorgelegt werden konnte. Auch hier verlief die Berathung bei dem gegenseitigen Willen sich einzuverstehen, rasch und glücklich, und am 23. September fand der Entwurf, wie er aus diesen doppelten Berathungen hervorgegangen war, einstimmige Annahme. Am 25. September 1819 endlich nahm der König das von sämmtlichen Ständen unterzeichnete Exemplar der Verfassungsurkunde aus den Händen einer ständischen Deputation im Thronsaal des königlichen Schlosses zu Ludwigsburg entgegen, erhob sich dann in den Ordenssaal, in welchen mittlerweile die Ständeversammlung geführt worden war, und übergab hier dem Präsidenten derselben Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg die von ihm unterzeichnete mit dem großen Staatssiegel versehene Urkunde, an deren Schlusse er „das Gelöbniß bei seiner königlichen Würde für sich und seine Nachfolger aussprach, den Verfassungsvertrag nicht nur selbst fest und unverbrüchlich zu halten und zu erfüllen, sondern auch gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen, und bei Kräften zu erhalten." Die Rede, welche der König bei dieser feierlichen Gelegenheit hielt, machte einen tiefen Eindruck auf die Versammlung, und verdiente ihn zu machen. Es sprach der König namentlich die denkwürdigen Worte: „Diese ernste Stunde wird segensreich für das Vaterland sein, wenn der Geist der Mäßigung, der Ordnung und der Wahrheit der Anwendung der Verfassung vorsteht, wenn wahre Vaterlandsliebe und ächter Bürgersinn das Gute, das sie enthält, auszubilden, und ihre Unvollkommenheiten, die sie mit jedem menschlichen Werke gemein hat, zu verbessern bemüht sind." Dann: „Jede Verfassung ist nur so weit gut, als sie den Bürger mit treuer Anhänglichkeit an den Regenten, an das Vaterland und dessen Einrichtungen bindet; diese Anhänglichkeit, welche Kraft und Muth zu jeder Anstrengung gibt, zu erzeugen,

ist die Achtung für vaterländische Sitte geeignet; mit ihr ist aber auch nothwendig die Bereitwilligkeit verbunden, die Lehren der Erfahrung zur Vervollkommnung der vaterländischen Einrichtungen zu benützen."

Folgendes ist der wesentliche Inhalt der würtembergischen Verfassung vom 25. September 1819. Sämmtliche Bestandtheile des Königreiches Würtemberg, mit Einschluß künftiger Erwerbungen, sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an derselben Verfassung vereinigt. Der König vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses, in der durch die Linealerbfolge, nach dem Rechte der Erstgeburt bestimmten Ordnung. Die Volljährigkeit des Königs tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein. Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, nachdem er in einer den Ständen des Königreiches ausgestellten feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei seinem königlichen Worte zugesichert hat. Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von einem Staatsamte ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein. Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als einmal vierundzwanzig Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden. Jedermann, ohne Unterschied der Religion, genießt ungestörte Gewissensfreiheit. Den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in vollem Umfange statt. Jeder hat das Recht seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- und Auslande auszubilden. Jedem Staatsbürger steht frei, aus dem Königreiche, ohne Bezahlung einer Nachsteuer auszuwandern. Das Recht der Beschwerde über gesetzwidriges Verfahren der Behörden oder Verzögerung der Entscheidung ist gesichert. In den Diensteid sämmtlicher Staatsdiener ist die Verpflichtung aufzunehmen, die Verfassung gewissenhaft zu wahren. Keiner der letzteren, wenn er ein Richteramt bekleidet, kann ohne richterliches Erkenntniß seiner Stelle entsetzt, entlassen, oder auf eine geringere versetzt werden. Dieß gilt auch bei den übrigen Staatsdienern, wenn die Entfernung aus der bisherigen Stelle wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen geschehen soll. Versetzungen der Staatsdiener, ohne Verlust an Gehalt und Rang, können nur aus erheblichen Gründen verfügt werden. Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen müssen von dem Departementschef contrasignirt sein, der dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des geheimen Raths nach eigener freier Entschließung. Jeder der drei in dem Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert. Die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen; das oberstholheitliche Schutz- und

Aufsichtsrecht über die Kirchen aber gebührt dem Könige. Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wieder hergestellt. Es kann, ohne Einwilligung der Stände, durch Verträge mit Auswärtigen, kein Theil des Staatsgebiets und Staatseigenthums veräußert, keine neue Last auf das Königreich übernommen, kein Landesgesetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, und kein Vertrag zur Verwendung der königlichen Truppen in einem Deutschland nicht betreffenden Kriege geschlossen, und so auch kein Gesetz gegeben, abgeändert, aufgehoben oder authentisch interpretirt werden. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes unabhängig. Bei ihnen wird der königliche Fiskus Recht geben und Recht nehmen. Vermöge des dem Könige zustehenden Begnadigungsrechtes, kann er, auf erstatteten Bericht des erkennenden Gerichtes, Straferkenntnisse aufheben oder mildern, und das Verfahren gegen Angeklagte niederschlagen. Die Strafe der Vermögensconfiskation ist allgemein aufgehoben. Die Zahl der zur Ergänzung des königlichen Militärs erforderlichen Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet. Dieselbe Verabschiedung findet auch in Beziehung auf die, theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civilliste, auf die Regierungszeit eines jeden Königs statt. So weit der Ertrag des königlichen Kammerguts nicht zureicht, den Staatsaufwand zu decken, wird er durch direkte und indirekte Steuern bestritten, die aber ohne Bewilligung der Stände weder ausgeschrieben noch erhoben werden können. Dem Ansinnen einer Steuerverwilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der früheren Staatseinnahme und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorausgehen. Die Schuldenzahlungskasse wird, unter Leitung und Verantwortlichkeit der Stände, von ständischen Beamten verwaltet. Die Stände haben den Beruf bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken, in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche, die sich in der Staatsverwaltung ergeben, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen, auch wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen, die nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten Steuern zu verwilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern. Ordentlicher Weise wird der König dieselben alle drei Jahre einberufen. Sie theilen sich in zwei Kammern. Die erste Kammer besteht aus dem Prinzen des königlichen Hauses, aus den Häuptern der vormals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, und den von dem Könige erblich oder lebenslänglich ernannten Mitgliedern. Die zweite ist zusammengesetzt aus dreizehn Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden, aus den sechs protestantischen Generalsuperintendenten, dem Landesbischof, einem Mitgliede des Domkapitels und dem ältesten katholischen Dekan, dem Kanzler der Landesuniversität, aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen, und aus einem gewählten Abgeordneten von jedem Oberamtsbezirke. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen. Jeder stimmt nach seiner eigenen Ueberzeugung, ohne an eine Instruktion gebunden

zu sein. Jede der beiden Kammern hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; beide machen ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt. Die Minister sind befugt, den letzteren beizuwohnen und an den Berathungen Theil zu nehmen. Während Gesetzesentwürfe nur von dem Könige an die Stände gebracht werden können, ist diesen unbenommen, auf dem Wege der Petition auf neue Gesetze, und auf Abänderung oder Aufhebung der alten anzutragen. Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge oder gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Der König ist berechtigt die Versammlung zu vertagen oder aufzulösen. So lange die Stände nicht versammelt sind, bilden die beiden Präsidenten und zwei Mitglieder der ersten und acht der zweiten Kammer einen Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern, zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landtages nothwendig ist. Ueber Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder über Verletzung einzelner Punkte der letzteren, erkennt ein Staatsgerichtshof, vor dem die Regierung wegen besagter Verbrechen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und die Stände sowohl die Minister und Departementschefs als auch einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung anklagen können.

In Baden regierte seit dem Jahre 1811 der Großherzog Karl. Er und seines Vaters Bruder der Markgraf Ludwig waren die einzigen vom Mannsstamme des großherzoglichen Hauses aus ebenbürtiger Ehe. Die Söhne zweiter Ehe des Großvaters Karls und Vaters Ludwigs, des Großherzogs Karl Friedrich mit der Gräfin von Hochberg führten den Titel Grafen von Hochberg und galten nicht für successionsfähig. Der Fall des Aussterbens des großherzoglichen Hauses, das im ebenbürtigen Stamme nur auf vier Augen stand, gehörte zu den nicht unwahrscheinlichen Begebenheiten einer nicht sehr entfernten Zukunft, und das Haus Wittelsbach strebte nach dem Wiederbesitze seiner uraltangestammten Rheinpfalz. Auf dem Wiener Congreße trat dieser nebst anderen Ansprüchen hervor, auch war der erste geheime Separatartikel zum Frankfurter Traktate vom 20. November 1813, durch welchen Karl der großen Allianz gegen Napoleon beitrat, dem Bestehen des Großherzogthums Baden in seinem damaligen Ländercomplexe nichts weniger als günstig. Unter so bewandten Umständen erkannte der Großherzog Karl die Nothwendigkeit sich mit seinem Volke durch eine Verfassung enger zu verbinden, beauftragte 1815 im Januar eine Commission mit Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfes, und verkündete dieß seinen Unterthanen durch eine öffentliche Bekanntmachung. Monate vergingen und es verlautete nichts von den Arbeiten dieser mit so vielem Pompe angekündigten Commission. Die Bundesakte war inzwischen abgeschlossen worden, der Großherzog Karl war ihr am 26. Juli 1815 beigetreten, aber die Erfüllung des dreizehnten Artikels, welcher allen deutschen Bundesstaaten landständische Verfassungen verhieß, verzögerte sich, man wurde ungeduldig, man war überdieß durch die Vorgänge im benachbarten Würtemberg entzündet. Im Herbste 1815 überreichten dreiunddreißig ehemals reichsunmittelbare Herren und Adelige dem Großherzoge eine Bittschrift, worin sie um Herstellung ihrer Rechte baten, und die Nothwendigkeit einer ständischen Verfassung geltend machten. Die Bittschrift wurde nicht angenommen, weil sie gegen

den Regenten eine nicht hinlänglich ehrfurchtsvolle Sprache führte. Das hinderte die Geistlichkeit nicht, sich in Heidelberg zu versammeln, und zwei Abgeordnete an den Großherzog zu senden, um über großen Druck durch das neue Steuersystem zu klagen, und um Herstellung des alten Rechtszustandes zu bitten. Die Bürgerschaft zu Heidelberg beschloß trotz dieser vergeblichen Schritte dennoch auch von Seite des Bürgerstandes eine Bittschrift um Gewährung einer Verfassung an den Großherzog zu veranlassen, und wandte sich in dieser Angelegenheit an den Professor der Rechte, Justizrath Martin zu Heidelberg. Es wurde nach seiner Anleitung ein Rundschreiben an alle Bürger der Umgegend erlassen, in welchem diejenigen, welche eine Bittschrift um Einführung einer Verfassung wünschen, eingeladen wurden, sich hierüber mittelst ihrer Unterschrift zu erklären. Die Regierung, entschlossen, einer solchen Bewegung ein Ende zu machen, ließ die Verhandlungen der Heidelberger Bürgerschaft über die beabsichtigte Bittschrift an das Hofgericht zu Manheim abgeben, damit eine Untersuchung eingeleitet werde; ließ die Papiere des Justizrathes Martin, sowie aller betheiligten Bürger zu Heidelberg versiegeln, und verbot unter Androhung schwerer Strafe jeden weiteren Schritt in Betreff der Bittschrift. Das Hofgericht zu Manheim fällte am 14. Dezember 1815 ein Urtheil, durch welches die von der Regierung ergriffenen Maßregeln als ungesetzlich erschienen, und der Justizrath Martin verlangte seine Entlassung aus dem badischen Staatsdienste. Die Gährung dauerte fort, und die Regierung sah sich gedrungen, um die Mitte des März 1816 kundzumachen, daß die Landstände binnen vier Monaten einberufen werden sollen. Aber man wollte keine octroyirte Verfassung, sondern eine auf einem Vertrage beruhende. Die Ritterschaft mehrerer Kreise hielt eine Versammlung, und ließ am 31. März 1816 durch vier Abgeordnete dem Großherzoge eine Eingabe überreichen, worin er gebeten wurde: „Die Stellvertreter des Volkes sobald als möglich zu versammeln, damit durch sie die Verhältnisse aller Staatsangehörigen berathen, dieselben mit ihnen geordnet und der Thron des Regenten durch Grundpfeiler gestützt werde, welche, äußeren Sturm trotzend, das Glück der jetzigen und der kommenden Generation sichere." Der Großherzog ließ die Vorstellung unter dem Bedeuten zurückgeben, daß nie wieder eine solche Eingabe gemacht werden möge; auch ließ er diejenigen, welche sie überreicht hatten, seine Ungnade empfinden. Der Vorgang machte großes Aufsehen in Deutschland, und steigerte die unzufriedene Bewegung der Gemüther.

Es war vorauszusehen, daß die Stände, wenn man sie wirklich einberief, die Forderung, daß die Verfassung im Wege des Vertrages zu Stande komme, erneuern würden. Diesen Reibungen auszuweichen, zog man vor, die Einberufung zu unterlassen. Das Regierungsblatt vom 30. Juli 1816 verkündigte, daß, wie wir bei den Verhandlungen des Bundestages über den dreizehnten Artikel in der Sitzung vom 4. Mai 1818 in dem Vortrage des badischen Bundesgesandten erwähnt haben, die bereits auf den 1. August gedachten Jahres bestimmt gewesene Zusammenberufung von Landständen bis auf Weiteres bloß deßwegen eingestellt werde, weil die Regierung hoffe, daß die Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung diejenigen Gegenstände der deutschen Bundesverfassung bestimmen werde, mit welchen man die besondere Verfassung des Großherzogthums Baden in Einklang setzen wolle. Inzwischen wurde die Lage der badischen Regierung auch von einer andern Seite her bedenklich. Im

Münchener Traktate vom 14. April 1816 hatte Oesterreich im vierten Artikel das Recht Baierns auf Entschädigung dafür anerkannt, daß jene Bestimmung des Rieder Vertrages, welche von dem ununterbrochenen Zusammenhang des bairischen Gebiets handelt, nicht habe erfüllt werden können. Und im ersten geheimen Artikel zu besagtem Münchener Traktate garantirte Oesterreich in seinem und seiner Verbündeten Namen Baiern den Heimfall jenes Theiles der Rheinpfalz, welcher der Nekarkreis heißt, für den Fall des Aussterbens der direkten männlichen Linie des regierenden Großherzogs. Im zweiten Artikel war der badische Main- und Tauberkreis als jene Entschädigung bezeichnet, und im dritten geheimen Artikel endlich versprach Oesterreich, nicht nur alle Mittel anzuwenden, um dem Könige von Baiern diese Entschädigung zu verschaffen, sondern auch sich dafür bei den drei Höfen seinen Verbündeten (England, Preußen und Rußland), und gemeinsam mit Baiern zu Frankfurt zu verwenden. Als dagegen der Großherzog Karl im Oktober 1817 das Großherzogthum Baden auf ewige Zeiten für ein untheilbares Ganzes erklärte, und die Grafen von Hochberg zur Nachfolge berief, legte Baiern Protest ein, und die Dinge gewannen sogar ein kriegerisches Ansehen. Da entschloß sich der Großherzog Karl, nun endlich wirklich, seinem Volke eine Constitution zu geben, was durch Patent vom 22. August 1818 geschah. Die Besorgnisse wegen einer möglichen Theilung des Großherzogthums schwanden, indem der zu Frankfurt am 10. Juli 1819 zwischen Oesterreich, Großbritannien, Rußland, Preußen und Baden geschlossene Traktat, dessen Bestimmungen, wie erwähnt, auch in dem Generalreceß der Frankfurter Territorialcommission aufgenommen wurden, sowohl den Besitzstand des Großherzogthums Baden, als das Erbfolgerecht der Grafen von Hochberg förmlich anerkannte.

Die badische Verfassung vom 22. August 1819 wird selbst von den Schriftstellern der Partei der sogenannten Liberalen, aus denen bald Radikale, und schließlich gar Revolutionäre wurden, als freisinnig bezeichnet. Sie gewährt den Unterthanen, oder wie man jetzt zu sagen pflegt den Staatsangehörigen dieselben Rechte und Freiheiten wie die würtembergische Verfassung, huldigt wie diese dem Zweikammersystem, verfügt aber den Zusammentritt ordentlicher Landtage alle zwei Jahre, und schreibt nicht nur für die zweite, sondern auch für die erste Kammer die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor. Aber gleich der erste Landtag, den der seinem Neffen Karl am 8. Dezember 1818 auf dem Throne gefolgte Großherzog Ludwig am 22. April 1819 eröffnete, ließ für Baden eine stürmische Landtagszukunft voraussehen.

In Kurhessen stellte der im Spätherbste 1813 zurückgekehrte Kurfürst Wilhelm der Erste die alten Verhältnisse bis auf den Zopf der Soldaten wieder her, erklärte alle Veräußerungen von Domänen, welche unter dem Regimente des Bruders Napoleons vorgenommen worden waren, für ungültig, ohne dem Kaufer die geringste Entschädigung zu gewähren, und beschloß im Gegensatze zur westfälisch-französischen Gewaltherrschaft den alten Landtag, der seit 1798 nicht mehr versammelt gewesen, wieder einzuberufen. In dem betreffenden Regierungsausschreiben wurden auch Abgeordnete des Bauernstandes berufen, welcher früher als leibeigen nicht landtagsfähig gewesen war. Der Landtag (der engere nämlich, denn Kurhessen und Hessendarmstadt hatten zusammen einen allgemeinen Landtag, der aber 1628 zum letzten Male

gehalten worden war, und jedes wieder seinen besonderen Landtag, welcher der engere hieß) wurde am 1. März 1815 zu Kassel eröffnet, und dauerte bis 2. Juli 1815, saß dann wieder vom 15. Februar bis 10. Mai 1816. Der Kurfürst zog den Verfassungsentwurf, den die Stände bereits beriethen, weil sie größere Begünstigungen forderten als er bewilligen konnte oder wollte, wieder zurück und löste den Landtag auf. Die Stände hatten das Mißvergnügen des Kurfürsten auch dadurch in hohem Grade erregt, daß sie die vier Millionen Thaler, welche er für aufgewendete Kriegskosten in Anspruch nahm, nicht gewähren wollten, ehe ihnen nicht Einsicht in die Rechnungen der Kriegskasse gestattet würde, was der stolze Fürst als seiner Würde nicht geziemend verwarf. Kurfürst Wilhelm der Erste erließ dann am 4. März 1817 ein Haus- und Staatsgesetz, in welches er mehrere Bestimmungen jenes Verfassungsentwurfes aufnahm, aber die Stände berief er nicht wieder; er starb im Februar 1821 und auch sein Sohn und Nachfolger Kurfürst Wilhelm der Zweite zeigte sich nicht geneigt, eine neue Verfassung mit nach aller Wahrscheinlichkeit hadernden streitsüchtigen, beengenden hemmenden Ständen zu geben, oder die alten, die sich unter seinem Vater so unbiegsam gezeigt, neuerdings zu versammeln.

In Hessendarmstadt hatte der Großherzog Ludwig der Erste nicht nur die alten ständischen Einrichtungen, welche Hessenkassel und Darmstadt gemeinschaftlich gehabt hatten, die aber bereits obsolet waren, sondern auch die besonderen darmstädtischen Landstände, welche aus den Prälaten (dem deutschen Ordenscommenthur zu Schiffenberg und dem Abgeordneten der Universität Gießen), aus der Ritterschaft und aus Abgeordneten der Städte bestanden, durch Edikt vom 1. Oktober 1806 aufgehoben. Aus dem Vortrage des großherzoglich hessischen Bundesgesandten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. April 1818 haben wir ersehen, wodurch der Großherzog sich bis dahin behindert gesehen hatte, in seinem Lande den dreizehnten Artikel der Bundesakte auszuführen. Das Volk indeß kümmerte sich um die Schwierigkeiten nicht, welche der raschen Einführung einer allgemeinen Verfassung in einem aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzten Staate entgegenstanden, sondern verlangte sie von der Regierung in einer Menge von Bittschriften. In Oberhessen und im Fürstenthum Starkenburg hatten sich zu diesem Zwecke 1818 Ausschüße gebildet, welche mit einander in Verbindung traten. Trotz des Verbotes solcher eigenmächtiger Versammlungen durch Verordnung vom 1. April 1819 wurden dieselben fortgesetzt, wurden neue Bittschriften um Verfassung mit tausenden von Unterschriften bedeckt und die Regierung mit ihnen bestürmt. Der Großherzog verhieß, im Mai 1820, bis zu welcher Zeit die Verfassungsvorarbeiten beendigt sein würden, die Stände zusammenzurufen. Allein die Demagogen wollten keine octroyirte Verfassung, sondern eine solche, die im Wege des Vertrages zwischen dem Regenten und dem Volke zu Stande gebracht würde. „Um," — erzählt ein liberaler Chorage, der verstorbene Wirth in seiner Geschichte der deutschen Staaten, — „um die Regierung zu einer Verfassung in ihrem Sinne zu nöthigen, bildeten die Männer des Volkes im Lande heimlichen Widerstand, theilten das Land unter sich in Gaue, jeder nahm sich seinen Theil Land, darin für die Verfassung unter dem Volke thätig zu sein, und in geheimen Zusammenkünften mit Verordneten der Gemeinden beschlossen sie endlich, daß vorerst und bis zum Landtag ein Drittel der Steuern und nicht mehr

bezahlt werden solle.“ So frühe also verstand man sich im deutschen Bunde auf das Bearbeiten des Volkes, um es für revolutionäre Bewegungen vorzubereiten und zu organisiren. Der Großherzog Ludwig verbot zwar alle weiteren Bittschriften um Beschleunigung des Verfassungswerkes, untersagte unter strenger Strafandrohung jedwedes eigenmächtige Zusammenberufen der Ortsvorstände und Gemeinden, aber er wiederholte zugleich sein Versprechen in Betreff der Einberufung der Stände. Im Odenwalde widersetzten sich in ein paar Gemeinden die Bauern der Verhaftung der Aufwiegler, und es mußte Militär hingeschickt werden. Am 18. März 1820 erließ endlich der Großherzog ein Edikt über die landständische Verfassung des Herzogthums. Im Juni traten dann die gewählten Abgeordneten in Darmstadt zusammen, protestirten aber gegen das Octroyiren einer Verfassung. Der Großherzog nahm die ihm übergebene Adresse höchst ungnädig auf, und forderte, daß die Stände sich vor Allem constituiren und den Eid auf die Verfassung leisten sollen. Vierzehn Abgeordnete der zweiten Kammer reisten in ihre Heimat zurück, wo sie mit den größten Ehrenbezeugungen empfangen wurden; die übrigen ließen sich zu einem Vergleiche herbei und blieben. Die erste Kammer war gleichfalls unvollständig, weil die meisten in sie berufene Herren nicht erschienen. Das hinderte den Großherzog nicht, daß er im Gefühle seines Rechtes den Landtag eröffnete. Für die heimgekehrten Abgeordneten wurden neue Wahlen ausgeschrieben, aber die betreffenden Wahlbezirke wählten entweder gar nicht, oder wählten die alten Abgeordneten wieder. Die in Darmstadt zurückgebliebenen Kammermitglieder erklärten sich für beschlußfähig, erließen Dankadressen an den Großherzog, forderten aber mit unverminderter Beharrlichkeit Abänderung der Verfassung. Der Großherzog gab nach und am 21. Dezember wurde die in sehr wichtigen Punkten ganz im Sinne der Liberalen umgestaltete Verfassung von Regent und Ständen feierlich angenommen. Es ist nicht zu leugnen, daß dieselbe, soweit einigen im sogenannten Zeitgeiste liegenden Forderungen, welche der Großherzog Ludwig der Erste als bedenklich für das Wohl des Landes erachtete, in ihr nachgegeben wurde, diesem Fürsten abgedrungen worden ist. Nachdem aber Ludwig der Erste einmal seine Zustimmung gegeben hatte, beobachtete er die Verfassung unverbrüchlich bis an seinen Tod, der am 6. April 1830 erfolgte.

Im Herzogthum Nassau war schon am 2. September 1814 eine von dem Staatsrath Ibell ausgearbeitete Verfassung verkündigt worden, welche eben sowohl das monarchische Prinzip zweckmäßig wahrte, als den Ständen wie allen Klassen von Unterthanen sehr werthvolle Rechte gewährleistete, aber zum Leidwesen der Liberalen bestimmte, daß die Sitzungen der Landstände nicht öffentlich sein sollten. Die Ständeversammlung besteht aus zwei Abtheilungen, aus der Herrenbank, deren Mitglieder theils durch Erbrecht auf ihr sitzen, theils von dem Landesfürsten auf Lebenszeit ernannt werden, und aus der Bank der (zweiundzwanzig) Abgeordneten, welche von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höheren Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern und von den Inhabern der größeren Gewerbe gewählt werden. Die Landesversammlung soll nur in beiden Abtheilungen zugleich, und zwar in jedem Jahre einberufen werden.

Der Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar hatte schon im November 1815 seinen Unterthanen verkündet, daß er die Verfassung nicht einseitig, sondern

nur in Berathung mit den Landesabgeordneten erlassen werde. Diese Berathung erfolgte in den ersten Monaten des Jahres 1816, und am 5. Mai wurde das Staatsgrundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums Sachsen=Weimar=Eisenach verkündet. Wir haben bereits über die Sitzungen der Bundesversammlung berichtet, in denen über die erbetene Garantie dieses Staatsgrundgesetzes durch den Bund berathen, und dieselbe schließlich zugesichert wurde. Die Verfassung gewährt den Ständen nebst anderen großen Rechten, auch das der Initiative zu neuen Gesetzen, und dem Lande die Preßfreiheit. Es war das Einkammersystem angenommen und die Landesversammlung besteht aus eilf Rittergutsbesitzern, zehn Bürgern und zehn Bauern, welche von ihren Standesgenossen gewählt werden. Unter den Abgeordneten der Ritterschaft wählt der akademische Senat der Universität den eilften, weil dieselbe mit Rittergutsbesitz ausgestattet ist.

Der Herzog Friedrich zu Sachsen=Hildburghausen, in welchem Lande so wie in allen sächsischen Fürstenthümern von jeher Landstände in Wirksamkeit waren, vereinigte sich mit den Ständen über einige Abänderungen in der bisherigen Verfassung. Der Bundesgesandte für die herzoglich sächsischen Häuser stellte in der Sitzung der Bundesversammlung vom 20. Mai 1818 den Antrag auf Uebernahme der Garantie der neuen Verfassung durch den Bund, und in der Sitzung vom 1. Oktober 1818 wurde der Beschluß gefaßt: Daß der Durchlauchtigste deutsche Bund die nachgesuchte Garantie des Grundgesetzes der landständischen Verfassung des Fürstenthums Hildburghausen dahin übernehme, um in allen Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent oder die Stände sich wegen dieser Verfassung an den Bundestag wenden würden.

Der Herzog Ernst Anton zu Sachsen=Coburg=Saalfeld verlieh seinem Lande am 8. August 1821 eine neue landständische Verfassung. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 1821 legte der kaiserliche Präsidialgesandte eine ihm von dem Bundestagsgesandten der zwölften Stimme (großherzoglich und herzoglich sächsische Häuser), Grafen von Beust, am 12. desselben Monates zugestellte Note vor, wodurch der letztere die von dem Herzoge zu Sachsen=Coburg=Saalfeld, Fürsten zu Lichtenberg, dem Herzogthume Coburg=Saalfeld ertheilte ständische Verfassung übergab und in Gemäßheit ihres einhunderteinundzwanzigsten Paragraphen die Garantie des hohen Bundestages nachsuchte. Aber erst in der Sitzung vom 15. Juni 1822 faßte die Bundesversammlung den Beschluß: Daß die nachgesuchte Garantie der ständischen Verfassung des Herzogthums Sachsen=Coburg=Saalfeld unter Bezug auf den achtundfünfzigsten und sechzigsten Artikel der (Wiener=) Schlußakte von Seiten des Bundes übernommen werde.

Der Fürst Heinrich Friedrich Georg von Waldeck hatte, um in seinem Fürstenthume, das sich seit alten Zeiten einer landständischen Verfassung erfreute, dieselbe mehr mit den Bedürfnissen der Gegenwart in Einklang zu setzen, eine Versammlung der Landstände für den 28. März 1816 einberufen. Unter Zustimmung des Fürsten und der Stände wurde am 19. April 1816 ein Landesvertrag errichtet, und durch denselben die neue Verfassung festgesetzt. Die Landesvertretung besteht aus den Besitzern landtagsfähigen Rittergütern, aus dem ersten Bürgermeister und dem Stadtsekretär in den sogenannten Deputirten Städten, aus dem Bürgermeister allein in

den nicht deputirten Städten, endlich aus zehn auf Lebenszeit gewählten Abgeordneten des Bauernstandes. Ohne Zustimmung der Stände sollen keine Gesetze gegeben und Steuern ausgeschrieben oder abgeändert werden; auch behielten sie das bisher schon ausgeübte Recht bei, die Landeskassen zu verwalten; und es war ihnen die Befugniß eingeräumt, Staatsdiener wegen Verfassungswidrigkeiten vor dem ordentlichen Richter anzuklagen.

Der Fürst Georg Wilhelm von Schaumburg-Lippe führte in seinem Lande durch Verordnung vom 15. Januar 1816 eine landständische Verfassung ein. Die Landesversammlung besteht aus den Besitzern adeliger Güter, aus Abgeordneten der Städte und Flecken, und aus Abgeordneten der Amtsunterthanen. Die Stände haben das Recht der Begutachtung der zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze, wenn sie nicht die Verfassung betreffen, denn in diesem Falle ist die Zustimmung der Landesversammlung erforderlich. Sie haben ferner das Steuerverwilligungsrecht, in Beziehung auf welches zugleich der Landesvergleich vom 3. Dezember 1792 aufrecht erhalten wurde; sie haben die Befugniß, in die ihnen jährlich vorzulegenden Rechnungen der Landessteuerkasse Einsicht zu nehmen, und ihre Bemerkungen über Verwendung der Landessteuern an die Regierung zu bringen; sie haben ferner das Recht, Vorschläge über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt der Regierung zu machen, und mit Beweisen belegte Beschwerden über etwaige Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienst an den Landesfürsten gelangen zu lassen.

Im Fürstenthum Lippe ließ die Fürstin Pauline, Regentin im Namen ihres Sohnes des Fürsten Paul Alexander Leopold, am 8. Juni 1819 eine landständische Verfassung verkünden, welche den Bedürfnissen des Landes ganz angemessen war. Allein die Stände forderten wie in Würtemberg die Wiederherstellung der alten 1806 zur Zeit des Rheinbundes bei Seite geschobenen ständischen Einrichtungen, welche ihnen allerdings noch größere Rechte gewährte, als die neue Verfassung verlieh. Die Fürstin-Regentin entsprach dem Ansinnen eben so wenig, als sie mit den Ständen über Abänderungen der von ihr verkündeten Verfassung zu unterhandeln für gerathen fand. Die Stände protestirten gegen die neue Verfassung, und so gab es denn auch hier Streit, der von den auf Seite der Stände stehenden Schriftstellern der ultraliberalen Partei ausgebeutet wurde, obschon es sich um mittelalterliche Einrichtungen handelte, deren Repristination von den Landesvertretern erstrebt wurde.

Der Fürst Johann von Liechtenstein gab seinem kleinen deutschen Bundeslande im November 1818 eine ständische Verfassung. Die Stände bestehen aus der Geistlichkeit und der Landmannschaft. Die Steuern werden postulirt, und die Stände haben nur das Recht, über die Einbringlichkeit derselben zu berathen und dafür zu sorgen. Das ist von Partei-Schriftstellern bitter getadelt worden; sie wußten nicht, daß dem Fürsten Liechtenstein sein souveränes Fürstenthum dieses Namens nichts einbringt; daß er nie von dessen Einkünften irgend die geringste Summe bezog, wohl aber aus eigener Kasse dem Ländchen vielfach unter die Arme gegriffen hat.

In den beiden mecklenburgischen Großherzogthümern wurde die alte gemeinsame ständische Verfassung aufrecht erhalten. Die Großherzoge Friedrich Franz von Schwerin und Georg von Strelitz ließen durch ihre Ministerien mit abgeordneten Deputirten ihrer Ritter- und Landschaft Unterhandlungen pflegen, „um schon jetzo

und bis dahin, daß von Seiten der deutschen Bundesversammlung solcherhalb allgemein gültige Einrichtungen vereinbart und getroffen werden möchten, den getreuen Landständen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen." Aus dieser Unterhandlung ging jene großherzoglich Mecklen-Schwerin- und Strelitzische Verordnung vom 28. November 1817 hervor, deren Garantie bei der Bundesversammlung nachgesucht und ertheilt wurde, und welchem Ansuchen jener Antrag in Betreff des dreizehnten Bundesartikel beigefügt war, der zu den bereits dargelegten höchst wichtigen Erörterungen über die Ausführung gedachten Artikels Veranlassung gab. Was nun die mecklenburgische im Wege der Unterhandlung zwischen Regierungen und Ständen entstandene Verordnung betrifft, so war darin festgesetzt: „Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer, ihnen landesverfassungsmäßig zustehenden Vertretung über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, sowie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben: so soll zwar nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernstlich versucht, im Entstehungsfalle aber und sobald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden." Die compromissarische Behörde sollte sein, je nachdem Regierung und Stände sich über die Wahl der Gattung von Compromiß einigten, entweder ein einheimisches oder auswärtiges Gericht, oder aber zwei deutsche Bundesfürsten, in beiden Fällen nach gemeinsamer Erwählung von Seite der Regierung und der Stände. An die beiden gewählten Bundesfürsten hatte dann die Regierung den Antrag zu stellen, ihre Bundestagsgesandte oder zwei der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen. Wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder andern vorerwähnten Gattung von Compromiß nicht zu erreichen ist, so muß die Compromißbehörde ein Zusammentritt von zwei oder vier einheimischen oder auswärtigen Männern sein, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse, von jedem Theile zur Hälfte gewählt, so daß es nicht nur von der Regierung, sondern auch von den Landständen, in jedem besonderen Falle abhängt, die größere Anzahl zu fordern, ja auf der Benennung der doppelten Anzahl zur Auswahl aus den gegenseitig Benannten zu bestehen. Die Compromißbehörde soll stets binnen zwei Monaten nach dem Dato des darauf gerichteten Antrages erwählt und angeordnet sein; und die Aufrechthaltung dieser Bestimmung soll, wenn erforderlich, dem deutschen Bundestage anvertrauet werden, dergestalt, daß derselbe alsdann für die Anordnung der an dritter Stelle bestimmten schiedsrichterlichen Behörde sorgt. Im Falle über die zweite Gattung des Compromisses eine Uebereinkunft getroffen worden ist, erwählen die zur Verhandlung der Sache benannten rechtskundigen Staatsmänner einen Obmann, welcher, wenn sie über die Wahl desselben sich nicht vereinigen können, von der deutschen Bundesversammlung bestellt wird. Im Falle die dritte Gattung des Compromisses stattfindet, erwählen die Schiedsrichter einen Obmann, welcher

demnächst als drittes oder fünftes Mitglied eintritt. Der gewählte Obmann soll zwar in die Reihe der Schiedsrichter eintreten, aber insofern der Präses der Commission werden, daß er beide Theile zuerst einladet, ihnen eine Ausführung ihrer Ansicht der Sache, sowie ihrer Ansprüche oder Beschwerden, binnen einer kurzen angemessenen von ihm zu bestimmenden Frist, einzureichen, auch bald nachher durch Abgeordnete an einem von ihm zu bestimmenden Orte zu erscheinen, wo vor ihm dann eine gütliche Ausgleichung ernstlich zu versuchen ist, nachdem er zuvor die beiderseitigen Schriften den übrigen Schiedsrichtern mitgetheilt und ihre Meinung vernommen hat. Wenn dann die gütliche Ausgleichung unerreichbar bleibt, soll der Obmann die Schrift des einen Theils dem andern wechselseitig mittheilen und eine billige peremtorische nicht über drei Monate hinausgehende Frist sub praejudicio praeet conclusi festsetzen, binnen welcher von beiden Theilen eine Gegen- und Schlußschrift eingereicht sein muß. In dem Falle, daß die erste Gattung der Compromisse (auf ein einheimisches oder auswärtiges Gericht) stattfindet, fällt zwar nach der Natur der Sache die Wahl eines Obmanns weg, vielmehr procedirt das Gericht in seiner Gesammtheit; dasselbe soll aber ebenfalls nach eingegangenen Deduktionen den Versuch der Güte machen, auch in Ansehung der ferneren Satzschriften, wie oben vorgeschrieben ist, verfahren. Wenn auf diesem Wege die Akten für geschlossen angenommen sind, sollen gesammte Schiedsrichter die Sache reiflich erwägen und ein, zur Vermeidung sonstiger Akten-Rotulirung, die Zahl der Deduktionen und Gegendeduktionen ausdrücklich anführendes Erkenntniß sprechen, welches von ihnen beiden Theilen auf eine legale Weise bekannt zu machen ist. Dieses Erkenntniß soll, nach Beschaffenheit der Sache, noch Eine Satzschrift von jedem Theile, zu mehrerer Aufklärung fordern, oder auf Beibringung von Urkunden und auf Beweis gehen; alle Mal aber muß es von beiden Theilen ohne Widerrede und weiteren Streit befolgt werden. Sollte die Beschwerde auf thätliche Störung im Besitz gehen, auf thätliche Aufdringung eines neuen Rechtes, oder auf Verfügungen, welche den hergebrachten Stand der Dinge und das bis dahin anerkannt gewesene Verhältniß zwischen Landesherrn und Unterthanen verändern; so sollen die Schiedsrichter nach Mehrheit der Stimmen, gleich nach Eingang der ersten Ausführungen von beiden Theilen, ja wenn die Natur und Lage der Sache es erfordert, selbst vor dem Versuche der Güte, ein Inhibitorium zur Erhaltung des vorigen Status quo, oder ein angemessenes Interimistikum erkennen können; jedoch alsdann unverzüglich weiter verfahren, den Versuch der Güte anstellen, bei dessen Mißlingen die weiteren gegenseitigen Deduktionen, und zwar nicht bloß über den Besitzstand, sondern über die eigentliche zum Grunde liegende streitige Rechtsfrage selbst, fordern, und nicht bloß in Possessorio, sondern über den Grund und das Wesen der Sache Recht sprechen. Die Schiedsrichter sollen die Fristen vom Anfange an, und überhaupt nach Beschaffenheit der Sache, immer möglichst kurz setzen, auch das Urtheil so schnell als möglich und längstens binnen sechsmonatlicher Frist, vom Tage des Aktenschlußes an, sprechen. „Wenn der eine oder andere Theil dem schiedsrichterlichen Ausspruche, wider alle Erwartung nicht Folge leisten möchte, so soll," wie der zwölfte Artikel der Patentverordnung der Großherzoge von Mecklenburg vom 28. November 1817 bestimmt, „von Seiten Unserer Landstände, zur Manutenenz desselben der Recurs an den Bundestag frei

bleiben, welcher Recurs aber durch die Schiedsrichter daselbst angebracht werden muß. Wir Unserer Seits bringen kraft landesherrlicher Macht das Urtheil zur Vollziehung, wie Wir Uns denn überhaupt an Unseren sonstigen fürstlichen und landesherrlichen Rechten, auch insonderheit der im fünfhundertsiebenundzwanzigsten Paragraphen des Landesvergleichs Uns ausdrücklich vorbehaltenen Zuständniß, durch diese allergnädigste Erklärung durchaus nichts vergeben haben wollen. Sollte indessen die von Uns landesherrlich angeordnet werdende Vollstreckung, wegen Mißdeutung oder Dunkelheit des Erkenntnisses, von Unseren Landständen für zu weitgreifend erachtet werden, so soll ihnen vorbehalten bleiben, bei eben der Behörde, die das Urtheil gesprochen hat, Deklaration oder Remedur nachzusuchen." Der dreizehnte und letzte Artikel besagte: „Ungeachtet des hier festgesetzten Weges bleibt es indessen, wie sich von selbst versteht, in jedem vorkommenden Falle ganz unbenommen, durch eine gütliche gemeinschaftliche Uebereinkunft auch jeden andern beliebigen Weg zu erwählen, oder den Modum procedendi zu verändern." Der Schluß lautete: „Wie nun sämmtliche vorstehende Bestimmungen, in Betreff des zu beobachtenden Compromißverfahrens, so lange ihren Werth und ihre Wirkung behalten sollen, als nicht in Bezug auf die Aufrechthaltung der Verfassungen allgemein gültige Bestimmungen auf dem deutschen Bundestag vereinbaret und getroffen sein werden; so wollen Wir Unsere Erklärung und Anordnung bei dem Bundestage durch unsern accreditirten Gesandten einreichen und durch denselben darauf antragen lassen, daß der deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt dieser Unserer Erklärung dahin garantire, daß er alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden, allezeit aufrecht erhalten wolle." Daß der deutsche Bund die Garantie in dieser Gestalt übernommen hat, ist bereits an seinem Orte erzählt worden. Diese Verordnung der Großherzoge von Mecklenburg ist ein leuchtendes Beispiel des Rechtsinnes deutscher Fürsten. Wie so Vieles und Wichtiges wäre nicht ohne die demagogischen Umtriebe und ihre traurigen Folgen in Deutschland anders und besser geworden!

In Hannover hatte der Prinzregent, nachheriger König Georg der Vierte schon mittelst Patent vom 7. Dezember 1814 eine provisorische allgemeine Ständeversammlung berufen, ohne deßhalb die partikulären Stände der einzelnen Provinzen aufzuheben, wie dieß der hannover'sche Bundestagsgesandte in dem bereits mitgetheilten Vortrage in der Sitzung der Bundesversammlung vom 6. April 1818 auseinander gesetzt hat. Die provisorische allgemeine Ständeversammlung bestand aus den Abgeordneten der Provinzialstände und hatte fünfundachtzig Mitglieder, darunter sechsundvierzig von Adel und neunundreißig vom Bürgerstande, doch wurde dieses Mißverhältniß durch die Abstimmung in Curien in etwas ausgeglichen. Diese Versammlung beschäftigte sich nach dem Wunsche der Regierung hauptsächlich mit Ordnung des Steuer= und Schuldenwesens des Königreiches, was bei der großen Zerrüttung, die in demselben herrschte, keine geringe Aufgabe war. Am 5. Januar 1819 erließ der Prinzregent ein Patent, in welchem er der provisorischen Ständeversammlung verkündete, es liege nicht in seiner Absicht Hauptveränderungen in der alten Landesverfassung vornehmen zu lassen; es sei jedoch nun auf Grund der wiederhergestellten Provinzialverfassungen eine definitive allgemeine Landesversammlung zu bilden. Die

Art, wie dieß zu geschehen hatte, gefiel der provisorischen Ständeversammlung nicht sonderlich, sie ging auseinander, und vermied jedes ernste Zerwürfniß mit der Regierung. So wurde denn durch Patent vom 7. Dezember 1819 die neue Verfassung eingeführt, welche die Provinzialstände in ihrer bisherigen Form beibehielt, für die allgemeine Ständeversammlung aber das Zweikammersystem annahm, und zum größten Mißvergnügen der liberalen Patei in Deutschland die Oeffentlichkeit der Sitzungen ausschloß. Der sechste Paragraph des Patentes bestimmte, daß die allgemeine Ständeversammlung dieselben Rechte ausüben solle, welche früher den einzelnen Provinziallandschaften, sowie auch der provisorischen Ständeversammlung zugestanden hatten, namentlich das Recht der Bewilligung der für die Bedürfnisse des Staates erforderlichen Steuern und der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesregierung, das Recht bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen zu Rathe gezogen zu werden, und die Befugniß über die zu ihrem Berathungskreis gehörigen Gegenstände Vorstellungen an die Regierung zu bringen. Die Verfassung vom 7. Dezember 1819, so zweckmäßig sie auch war, um einen Staat, in welchem es so verschiedene Provinzen mit eigenthümlichen historisch begründeten Verfassungen gab, mit Schonung derselben gut zu regieren, erwarb freilich nicht den Beifall jener Partei in Deutschland, welche an die Stelle der Regierung der Fürsten die sogenannte Parlamentsregierung gesetzt wissen wollte.

In dem Herzogthume Braunschweig hatte der Herzog Friedrich Wilhelm sofort nach seiner Rückkehr die westfälischen Einrichtungen aufgehoben. Doch blieb die Patrimonialgerichtsbarkeit und der befreite Gerichtsstand abgeschafft. Nachdem der Herzog Friedrich Wilhelm bei Quatrebras am 16. Juni 1815 den Heldentod gefunden, übernahm für seinen älteren Sohn den nunmehrigen Herzog Karl von Braunschweig der Prinzregent von Großbritannien, Irland und Hannover die vormundschaftliche Regierung, und in seinem Namen leitete Graf Münster von London aus die Angelegenheiten des Landes. Graf Münster brachte Ordnung in die Landesverwaltung und den Landeshaushalt, aber die wichtigen Maßregeln in Betreff des Schuldenwesens waren ohne ständische Bewilligung getroffen worden, und es wiederholten sich daher die Bitten um Wiederherstellung der alten Landesverfassung immer dringender. Die vormundschaftliche Regierung berief endlich die alten Stände, Prälaten, Ritterschaft und Städte, und es wurde die Versammlung am 12. Oktober 1819 durch den vormundschaftlichen Commissarius Grafen Münster mit einer Rede eröffnet, in welcher die bedeutungsvolle Erklärung vorkam: „Der Prinzregent sei nicht geneigt, eine auf lediglich durch die Erfahrung noch unerprobte Theorie gegründete Repräsentativ-Verfassung an die Stelle der durch frühere Verträge begründeten Landtagsordnung zu setzen. Sein Wunsch und Wille sei vielmehr, das vorhandene Gute zu erhalten, das Mangelhafte auf verfassungsmäßigem Wege ohne Uebereilung zu verbessern, und nach beendigter Vormundschaft dem hoffnungsvollen Fürsten, den die Vorsehung dazu berufen habe, die Regierung des Landes zu führen, seine Rechte ungeschmälert zu übergeben." In diesem Sinne war der Entwurf der erneuerten Landschaftsordnung abgefaßt, und es wurde derselbe von der Ständeversammlung am 19. Januar 1820 angenommen. Weder der Wunsch des Adels, nach Wiederher-

stellung der Patrimonialgerichtsbarkeit war in Erfüllung gegangen, noch war den Anforderungen der Anhänger des constitutionellen Systems genügt.

Der Herzog Peter Friedrich Ludwig von Oldenburg, welcher den großherzoglichen Titel, den ihm der Wiener Congreß zuerkannt hatte, nicht führte, regierte sein Land nach dessen Befreiung von französischer Herrschaft löblich und zur Zufriedenheit seiner Unterthanen, aber an die Einführung einer ständischen Verfassung, die Niemand im Lande begehrte, legte er keine Hand an. In Holstein kam trotz der Erklärung des holstein'schen Bundesgesandten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Februar 1818 keine neue Verfassung in dieser Epoche zu Stande; im Herzogthume Lauenburg dauerte die bisherige ständische Verfassung fort. Im Großherzogthume Luxemburg hatte der König-Großherzog Wilhelm der Erste eine besondere Verfassung gegeben, so daß das Land in dem Betreff sowie in Beziehung auf die Verwaltung gänzlich von dem Königreich der Niederlande geschieden blieb. In Betreff der Herzogthümer Sachsen-Gotha und Sachsen-Meiningen, der anhaltinischen Herzogthümer, der reußischen, schwarzburgischen, hohenzollerischen Fürstenthümer, und der vier freien Städte verweisen wir für diese Epoche auf die oben mitgetheilten Verhandlungen der Bundesversammlung über die Vollziehung des dreizehnten Artikels der Bundesakte.

Es würde ein sehr unberechtigtes Urtheil sein, wenn man den Ruf nach freisinnigen Verfassungen, der durch fast ganz Deutschland ging, ohne Weiteres verdammen wollte. Die Deutschen hatten nach Auflösung des Reiches unbeschränkte Herrschaft nach dem Muster jener des Protektors des Rheinbundes zur Genüge gekostet. Es war natürlich, daß sie einen Damm gegen deren Wiederkehr aufgeführt zu sehen wünschten; es war natürlich, daß, nachdem das von ihnen zweimal besiegte Frankreich eine Verfassung erhalten hatte, in der sehr viele Elemente der Freiheit waren, sie nicht minder gut gehalten sein wollten, wie die Franzosen. Welche Keime der Bedrohung aller Rechtszustände, die im monarchischen Prinzip begründet sind und durch dasselbe am besten und sichersten beschützt werden, in dem lag, was man parlamentarische Regierung zu nennen pflegt, ließ sich damals nur von wenigen scharfblickenden Geistern erkennen, denn eine Erfahrung hierüber war in Deutschland noch nicht gemacht worden. Es ist aber auch nicht minder gewiß, daß die Presse zur Steigerung des stürmischen Dranges nach Constitutionen beigetragen hat; die Zeitungen, seit fast ihrem Entstehen geknebelt und gefesselt, waren eine Macht in Deutschland geworden.

Es war dieß die natürliche Folge des Bedürfnisses der Fürsten, die deutschen Völker zum ausharrenden Kampfe gegen Napoleon zu begeistern. Da ließ man die Zeitungen gewähren, da wurde ihr Gewicht groß und ihre Gewalt stark, da waren sie nützliche Bundesgenossen. Der berühmte Görres gab seit Anfang des Jahres 1814 den „Rheinischen Merkur" heraus, und so zündend war seine feurige Beredsamkeit, daß Napoleon dieses Blatt die fünfte Macht, die gegen ihn in die Schranken getreten, genannt haben soll. Aber mit derselben feurigen Gewalt des Wortes, mit derselben Schärfe des Verstandes trat Görres auch zu Gunsten der Freiheit der Völker auf, und forderte mit einer rücksichtslosen Kühnheit ohne Gleichen von dem Könige von Preußen die Erfüllung des in Betreff der Verfassung gegebenen Wortes.

Der „Rheinische Merkur,“ seit Juli 1815 unter Censur gestellt, wurde nach einigen Monaten durch Kabinetsbefehl unterdrückt, worauf Görres, dadurch nicht im geringsten eingeschüchtert zu Frankfurt 1816 die Schrift „Deutschlands künftige Verfassung“ herausgab, worin er die Wiederherstellung des Kaisers und Reiches verlangte, und einen förmlichen Entwurf, wie sie geschehen könne und solle, in klar gedachter Weise entwickelte. Der Geist, der im „Rheinischen Merkur“ und in dieser Schrift waltete, beseelte eine große Anzahl von Männern, welche durch die periodische Presse und in besondern Schriften zu dem Volke redeten, und wenn sie auch an Genialität Görres nachstanden, war ihre Einwirkung doch eine sehr weit und tief eingreifende. Bei der damaligen Empfänglichkeit der deutschen Nation würde die Presse der politischen Umgestaltung eine solche Herrschaft erlangt haben, daß endlich fast die Gesammtheit der Deutschen eine der Bundesidee und dem monarchischen Prinzip todfeindliche Gesinnung in ihr Blut aufgenommen hätte, und die Revolution unvermeidlich losgebrochen sein würde, wenn nicht die Regierungen dem noch zur rechten Zeit Halt geboten haben möchten.

Andererseits gab es unter den Männern, welche das Nahen revolutionärer Ereignisse voraussahen, einige, welche durch ihre Schriften Oel in das Feuer gossen, und den Grimm steigerten, statt besänftigend auf die öffentliche Stimmung zu wirken. Zu diesen Schriften gehörte namentlich die des Ordinarius der Berliner Juristenfakultät Schmalz, welche den Titel führte: „Ueber politische Vereine,“ große Entrüstung erregte, eine Menge Gegenschriften veranlaßte, und die Aufregung der Gemüther mehrte. Wie löblich es auch war, daß Schmalz der immer weitern Verbreitung findenden Idee entgegentrat, Deutschland unter Eine Regierung und Ein Repräsentativsystem zu vereinigen, vernichtete er die von ihm gehoffte Wirkung doch selbst, indem er so rasch nach dem Befreiungskriege dem Tugendbunde jedweden guten Einfluß absprach, und die deutsche Nation auf das tiefste verletzte, ihr in das Antlitz sagend, ihre Begeisterung habe 1813 nichts zum Zerbrechen des französischen Joches beigetragen, sei im Gegentheile nur störend in den Weg getreten. Das war in der That zu arg; unter den bedeutenden Männern, die gegen Schmalz auftraten und den Tugendbund vertheidigten, befanden sich der berühmte Historiker Niebuhr, der gefeierte Theolog Schleiermacher, welche Demagogen zu schelten gewiß Niemandem in den Sinn kommen wird. Dem bitteren Schriftenwechsel machte der König von Preußen durch die Kabinetsordre vom 6. Januar 1816 ein Ende. Aber das konnte nicht hindern, daß im Volke das bittere Gefühl entstand, daß man nun, nachdem man es nicht mehr brauche, seine dem Vaterlande geleisteten Dienste nicht mehr achte, und daß Schmalz, Dabelow und Consorten nicht so schreiben würden, wenn sie nicht hinter sich eine starke und mächtige Partei wüßten, eine Partei die bis zu den Regierungskreisen und den höchsten Personen hinaufreiche.

Was nun den Tugendbund betrifft, so war er ein wohlberechneter, von großen und patriotischen Ideen getragener Verein gewesen, der zur Zeit der überall gegenwärtigen französischen Polizei eine geistige Macht von großer Intensität entwickelte, und dadurch die Befreiung Deutschlands vorbereitete, aber nachdem dieselbe durch die Waffen nahezu verwirklicht war, wieder verschwand. In jener Kabinetsordre stellte der König von Preußen dem Tugendbunde das Zeugniß aus, daß derselbe dem

Vaterlande gute Dienste geleistet, brachte aber zugleich das Edikt vom 20. Oktober 1798 in Betreff der geheimen Verbindungen, die dem Staate gefährlich werden könnten, in Erinnerung, erklärte den Streit über solche Gesellschaften für unnütz, und untersagte förmlich, hierüber noch etwas drucken zu lassen. Allein das Beispiel einer geheimen Gesellschaft, welche, wie der Tugendbund für politische Zwecke gewirkt hatte, und obschon er 1809 von dem Könige von Preußen durch Kabinetsbefehl untersagt worden war, dennoch fortbestand und nun seiner Wirksamkeit wegen von dem nämlichen Monarchen belobt wurde, war einmal gegeben. Der Gedanke lag nahe, durch Geheimbünde den politischen Zweck der Herstellung der deutschen Reichseinheit zu fördern, — war doch zu hoffen, daß nach Erreichung dieses Ziels das, was die Gesetze jetzt verboten, als ruhmvoll laut und öffentlich gepriesen werden würde! Ohnehin bestand die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in fast allen Ländern Europas aufgekeimte Neigung zu geheimen Gesellschaften in Deutschland noch fortwährend in unverminderter Stärke. Insbesondere die Studenten gewährten dieser Neigung Raum, wie sie schon früher zuwider allen Verboten Landsmannschaften, Orden und dergleichen hatten, mit welchen akademischen Verbindungen sich 1792 sogar der Reichstag zu Regensburg befaßte, den Gegenstand aber im Drange jener Zeit um so eher wieder fallen ließ, als sich ergab, daß ihnen keine politische Tendenz zum Grunde liege. Es hatten sich diese Verbindungen aus dem Mittelalter fortgepflanzt, hatten aber auf den verschiedenen Universitäten keinen eigentlichen Zusammenhang, und reichten nicht über die Universitätsstadt hinaus. Das änderte sich aber durch Stiftung der deutschen allgemeinen Burschenschaft. Hören wir aber das Entstehen der Burschenschaft Karl Heinrich Hermes, der in dieser Angelegenheit vollgültiger Zeuge ist. Er sagt in seiner „Geschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre“ (I. S. 59), was folgt.

„Unter den jüngeren Männern, die im Tugendbunde wirkten, war leicht der bedeutendste Friedrich Ludwig Jahn, der, als Lehrer einer Erziehungsanstalt in Berlin, den kühnen Plan entwarf, das ganze moderne Erziehungswesen umzugestalten, indem er den bisher ganz vernachläßigten Leibesübungen eine nicht geringere Wichtigkeit beilegte, als dieselben in der Erziehung der Alten gehabt hatten. Seiner Ansicht nach, die von vielen einsichtsvollen Männern getheilt wurde, trug die vornehmste Schuld an dem Unglücke des Vaterlandes die Verweichlichung der höheren Stände, die eine Folge ihrer verkehrten, nur auf einseitige Ausbildung des Verstandes berechneten Erziehungen war. Nach mehrjährigen Anstrengungen gelang es ihm, die Leibesübungen, die er als die geeignetsten zur Kräftigung des jugendlichen Körpers erkannte, zu einem Ganzen zu ordnen, dem er den Namen Turnkunst gab. Schon vor dem Ausbruche des Befreiungskampfes richtete er zu Berlin eine Turnschule ein. Nach dem Frieden genehmigte die Regierung die Aufnahme der Turnkunst in den allgemeinen Unterrichtsplan der öffentlichen Schulen. Es wurden jetzt in allen größern Städten des preußischen Staates Turnmeister angestellt und Turnplätze eröffnet, welche bald auf die Bildung der Jugend einen weit aus überwiegenden Einfluß gewannen. Jahns Absicht aber beschränkte sich nicht darauf, die körperlichen Kräfte der Jugend auszubilden, sondern er wollte sie vor allen Dingen auch zur Sittenreinheit und Einfachheit heranziehen, glühende Vaterlandsliebe und

männliche ächtdeutsche Gesinnung in ihr entwickeln. Auf den Turnplätzen wurde deßhalb Alles verhöhnt, was nicht einfach, naturgemäß, derb und deutsch war; gegen alles Ausländische, sei es in Sprache, Sitte, Tracht, Trank oder Kost wurde mit Ingrimm geeifert. Der deutsche Rock, dem die in manchen Gegenden übliche Bauerntracht zum Muster diente, war eigens erfunden worden, um aus Frankreich nicht länger die Mode in der Kleidung zu borgen; denn besonders gegen Frankreich wurde täglich der wüthendste Haß gepredigt. Als große Festtage wurden die Denktage der Schlachten des Befreiungskrieges gefeiert, und die Lieder, die bei jeder Gelegenheit gesungen wurden, waren vorzugsweise Schlacht= und Kriegslieder oder Gesänge, welche in jeder Zeile Liebe des Vaterlandes und der Freiheit athmeten. Die ungeheure Veränderung, welche in kurzer Zeit in dem Benehmen und in der ganzen Denk= und Handlungsweise eines großen Theiles der Jugend vor sich ging, zog frühe die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Schon im Jahre 1816 ließen sich mißbilligende Stimmen vernehmen, die aber kein Gehör fanden vor der Gunst, deren die neue Einrichtung noch genoß. Im folgenden Jahre machte der Geist, der auf den Turnierplätzen herrschte, und von diesen aus sich über die ganze deutsche Jugend verbreitete, einen wichtigen Fortschritt. Die deutschen Universitäten waren voll junger Männer, die in dem Kriege gegen die Franzosen mitgestritten, und aus demselben mit begeisterter Liebe der Freiheit und des Vaterlandes zurückgekehrt waren. Das wüste Studentenleben, mit seinen Spaltungen in Orden und Landsmannschaften, seinen Schlägereien und Trinkgelagen und seinem steifen pedantisch festgestellten Brauch oder Comment, wie dasselbe sich noch aus dem Mittelalter erhalten hatte, widerte sie an; sie fühlten, daß die Formen, in denen das gesellschaftliche Zusammenleben auf Universitäten sich bewegte, eine Erneuerung und Umgestaltung bedürften; und da nichts sie hinderte, ihrem Sinne und ihrer Neigung zu folgen, so schritten sie ohne alles Säumen rüstig an das Werk. Die ersten Versuche mißlangen, weil es schwer hielt, sich über die einmal hergebrachten Vorstellungen hinweg zu setzen. Da ging der alte Turnmeister Jahn den jungen Freunden mit seinem Rathe an die Hand. Auf mehrern Universitäten, namentlich zu Berlin und Jena wurden jetzt freie Vereine gestiftet, die im Gegensatz zu den alten Landsmannschaften den Namen der Burschenschaften annahmen und sich zur Aufgabe setzten, dem früheren wilden sittenlosen Treiben durch sittlichen Ernst, besonders aber dem spießbürgerlichen Hängen an den einzelnen kleinen Heimatländern, wie es in den Landsmannschaften herkömmlich war, durch die Liebe zu dem allgemeinen deutschen Vaterlande entgegen zu wirken. Neben dem sittlichen Ernste und dem Deutschthume oder, wie es von den Gegnern auch wohl genannt wurde, der Deutschthümelei herrschte in den Burschenschaften bei ihrer Begründung besonders ein tiefer religiöser Sinn vor, wie es denn im allgemeinen ein vorragender Zug der Zeit war, daß die Religiösität, welche durch die Aufklärung des vorigen Jahrhunderts in den Schatten gedrängt war, von neuem kräftig erwachte."

Die Stiftung der allgemeinen Burschenschaft erfolgte bei Abhaltung des sogenannten Wartburgsfestes, und es ist klar, daß der Gedanke einer die Studentenschaft aller deutschen Hochschulen umfassende Verbindung, um zwar das Studententhum selbst zu veredeln, zugleich aber auch den Samen der politischen Einheit Deutschlands,

der Wiederherstellung von Kaiser und Reich auszustreuen, nicht erst auf diesem Feste gefaßt wurde, sondern vorher durchdacht war, um ihn bei der ersten aufregenden Gelegenheit, die sich darbot, in das Leben zu rufen. Diese fand sich ganz von selbst, da am 31. Oktober 1817 der dreihundertjährige Denktag der That Luthers zu Wittenberg wiederkehrte, und auf den 18. desselben Monates der Jahrestag der Völkerschlacht von Leipzig fiel. Die Burschenschaft zu Jena beschloß das Doppelfest am 18. Oktober 1817 zu begehen, doch wir lassen wieder Karl Hermes erzählen, weil er, der schon zur Zeit als er seine „Geschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre" schrieb, der conservativen Richtung aus Ueberzeugung angehörend, dennoch voll Erinnerung an das Aufwallen schöner Gefühle und edler Gesinnungen in der ersten Zeit der Burschenschaft, das Wartburgfest mit subjektiver Wahrheit so schildert, wie er wünscht, daß das Andenken an dasselbe auf die Nachwelt gelangen möge, während gerade aus den milden Farben, in die er seinen Griffel taucht, die wahre Bedeutung dieses Festes recht eigentlich zur Anschauung gebracht wird. Er erzählt:

„Von der Burschenschaft zu Jena waren Einladungsschreiben an alle deutschen Hochschulen ergangen, sich mit ihr zur Feier des Reformationsfestes auf der Wartburg, der alten thüringischen Veste, die durch Luthers Gefangenschaft berühmt geworden ist, zu vereinigen. Zum Tage der Feier war der 18. Oktober angesetzt, und dadurch wurde das Fest zum Voraus als ein doppeltes angekündigt, denn noch hatten die großen Siegestage des Befreiungskampfes nicht aufgehört, Ehrentage des deutschen Volkes zu sein, noch waren die Freudenfeuer nicht erloschen, welche in den ersten Jahren an jenen Tagen nach alter deutscher Sitte auf allen Höhen brannten, bis die Behörden hier die Holzverschwendung bedenklich fanden, dort eine Gefahr in der Begeisterung für deutsche Freiheit sahen, während die Theilnahme des deutschen Volkes überall von selbst erkaltete, je mehr die Erfüllung der anfangs gehegten überschwenglichen Erwartungen sich verzögerte. Als der Tag der Feier herankam, waren in Eisenach über fünfhundert Festgenossen versammelt, die meisten aus Jena, aber mit ihnen Abgeordnete von Berlin, Leipzig, Halle, Göttingen, Kiel, Rostock, Gießen, Marburg, Heidelberg, Tübingen, Erlangen und Würzburg. Am Morgen des 18. Oktober sammelten sich unter dem Geläute der Glocken Alle auf dem Markte, von wo sie paarweise, die schwarzroth goldene Fahne der Burschenschaft voran nach der Wartburg zogen. Luthers hohes Lied: „Eine feste Burg ist unser Gott!" eröffnete in dem festlich geschmückten Rittersaale die Feier, zu der sich außer den Behörden von Eisennach vier der berühmtesten und beliebtesten Lehrer der Jenaer Hochschule, die Professoren Fries, Oken, Kieser und Schweitzer eingefunden hatten. Der Student Riemann aus Jena, Ritter des eisernen Kreuzes, hielt eine Rede, worin er zur Liebe des großen und herrlichen deutschen Vaterlandes ermahnte und im Namen Aller gelobte: „zu streben nach jeder menschlichen und vaterländischen Tugend." Darauf sprach Fries, von den Studenten aufgefordert, einige anregende Worte. Mit dem Segen, der hierauf gesprochen wurde, war die eigentliche Feier zu Ende. Die Anwesenden zerstreuten sich in Gruppen auf dem Burghofe und tauschten die Ansichten aus, die durch den festlichen Tag in ihnen geweckt waren. Die Mehrzahl war der Meinung, daß die erhebenden Gedanken, die sie zum Theil aus weiter Ferne zu dem Feste zusammengeführt und zu einer brüderlich verbundenen

Genossenschaft vereinigt hätten, auch in Zukunft alle deutsche Hochschulen zu einem höheren Ganzen vereinigen müßten. Es wurde beschlossen eine allgemeine Burschenschaft zu gründen, von der die Burschenschaften der einzelnen Universitäten nur als Theile zu betrachten wären. Professor Oken, der sich von einer großen Zahl seiner Zuhörer umringt sah, sprach zu denselben, was der Augenblick ihm eingab. Nachdem das Mittagsmahl in dem Rittersaale eingenommen war, ging der Zug nach Eisenach zurück, wo der Generalsuperintendent Nebe in der Stadtkirche den Gottesdienst hielt. Für den Abend war noch eine Nachfeier angeordnet, indem die Studirenden einen Fackelzug nach der Wartburg veranstalteten, dem sich der Landsturm der Umgegend anschloß. Auf dem Berge wurde das Oktoberfeuer angezündet, welches, weithin durch die Nacht leuchtend, den Flammen antwortete, die von allen benachbarten Höhen aufloderten. Um das Feuer her wurde gejubelt, gezecht, geturnt und gesungen. Als Alle in der höchsten Aufregung waren, trat der Student Rödiger auf, und hielt eine Rede, wie sie an solchem Orte und zu solcher Zeit nicht anders zu erwarten war, voll von Begeisterung, von unreifen und unklaren Gedanken, von edlen hochherzigen Entschlüssen und von Uebertreibungen. Die Mehrzahl verlor sich allmälig von dem Berge, als ein Student aus Berlin, Maßmann, mit einem Haufen von Büchern und Papieren erschien, und ziemlich verlegen, so daß man wohl sah, wie der Gedanke nicht von ihm selbst kam, den noch Versammelten ankündigte: „„Wie einst Luther durch Verbrennung der päpstlichen Bulle das Zeichen zur Trennung vom römischen Stuhle gegeben, so solle auch hier ein Zeichen gegeben werden, indem die von dem deutschen Volke mit dem Brandmale der Verachtung belegten Schriften, die eine undeutsche dem Zeitgeiste widerstrebende Gesinnung bekundeten, den Flammen überliefert würden.““ Da wurden unter lautem Jubel der Umstehenden verbrannt: „„Dabelow, über den dreizehnten Artikel der Bundesakte;““ „„Kamptz, Codex der Gendarmerie;““ „„Kotzebue, Geschichte des deutschen Reiches;““ „„Haller, Restauration der Staatswissenschaft;““ „„Cölln, vertraute Briefe;““ „„Zachariä, über den Code Napoleon;““ „„Ancillon, über Souveränetät und Staatsverfassungen;““ und des Gegentugendbündlers Schmalz sämmtliche Werke. Den Büchern folgten, von derben Witzworten begleitet, ein „„österreichischer Corporalstock,““ ein „„hessischer Zopf,““ und ein „„preußischer Gardeschnürleib.““ Zum Schluße des neuen politischen Ketzergerichtes wurde ein Lied von dem Stifter der Jenaer Burschenschaft, Karl Follenius, gesungen, das später tausendfältig wiederholte „„Schalle, du Freiheitssang, brause wie Wogendrang aus Felsenbrust.““

Selbst in dieser milden Darstellung bleibt so viel Bedenkliches übrig, das sich nicht, wie der citirte Schriftsteller thut, „durch jugendlichen Uebermuth“ entschuldigen läßt. Das ist die Stiftung eines die Universitäten Deutschlands umfassenden Bundes von Einerleiheit des Zieles, das schon durch die Wahl der deutschen Reichsfarben als Farben der Burschenschaft sich hinlänglich kundgab, und sichtlich auf die Gemüther der Menschen wirkte. Ein solcher die gesammte Studentenschaft in sich schließender Bund hätte unter allen Bedingungen von den Regierungen nicht geduldet werden können, wenn auch die seltene Feier des dreihundertjährigen Reformationsjubiläums und ein so an Erinnerungen reicher Ort nicht zur Stiftung gewählt worden wäre, wenn auch keine Nachäffung der Verbrennung der Bannbulle durch Luther in der

Verbrennung einiger den Studenten mißliebiger Bücher stattgefunden hätte. Das war jugendlicher Muthwille, und nur die Anstiftung dazu war bedenklich, denn daß das Auto da Fe angestiftet war, geht sowohl aus der oben mitgetheilten Erzählung als auch daraus hervor, daß man zu einer Jubelfeier an einen so eminent merkwürdigen Orte überhaupt keine Büchersammlung, am wenigsten eine Sammlung verhaßter Schriften mitnimmt, außer man verbindet damit einen bestimmten Zweck. Dennoch wäre es das Beste gewesen, über die Bücherverbrennung hinwegzugehen, und sie lediglich auf den akademischen Disciplinarweg zu verweisen, dagegen mit Nachdruck gegen die Verwirklichung eines allgemeinen Studentenbundes einzuschreiten.

Einige der Männer, deren Schriften man unter allerlei Epithetis den Flammen überliefert hatte, waren hohe preußische Staatsbeamte, namentlich Ancillon, Schmalz und Kamptz. Der letztere beschwerte sich bei dem Großherzoge von Weimar über das Verbrennen des Gendarmeriecodex, als wäre diese That das Signal einer bereits wirklich ausgebrochenen Revolution. Der Großherzog konnte nicht umhin, in Folge der Eingaben des preußischen Oberregierungsrathes Kamptz und anderer dringlichen Anregungen, gegen den Professor Fries, dessen Rede der weimar'sche Staatsminister Fritsch in seinem Bericht über das Wartburgsfest an den Großherzog eine solche genannt hatte, welche gänzlichen Mangel an Geschmack verrathen habe, eine Untersuchung einleiten zu lassen. Es erkannte aber die Landesregierung in Weimar selbst durch Entschließung vom 29. Dezember 1817 an, daß keine Veranlaßung zu einer Criminaluntersuchung gegen den Professor Fries vorliege.

Indessen stand bei den Höfen zu Wien und Berlin, die sich in diplomatischem Wege an den Großherzog von Weimar gewendet hatten, die Ansicht fest, daß die akademische Jugend von allen politischen Strebungen unbedingt abgebracht werden müsse, und daß man die Presse der Volkspartei nicht zu noch umfänglicheren Einfluß gelangen lassen dürfe. Da trug sich, als kaum noch die Aufregung wegen des Wartburgsfestes sich einigermassen gelegt hatte, ein Vorfall zu, der neuerdings in den höheren Kreisen Unwillen über das Treiben auf den deutschen Universitäten erregte. Der russische Staatsrath Kotzebue, dessen wir unter den deutschen Schriftstellern gebührende Erwähnung gemacht haben, hatte von dem Kaiser Alexander den Auftrag erhalten, ihm monatlich eine Uebersicht der literarischen und socialen Zustände in Deutschland einzusenden. Das wäre an sich nichts gewesen, was irgend die öffentliche Meinung beunruhigen konnte, wenn man nicht den Herrn von Kotzebue zu genau in Deutschland gekannt hätte, um nicht zu wissen, daß er den ihm gewordenen ehrenvollen Auftrag in ganz anderer Art, als derselbe gemeint war, entsprechen werde. Ein solcher Bericht gerieth dem Professor Luden zu Jena in die Hände, und er nahm denselben in das von ihm herausgegebene Journal „Nemesis" auf, nicht ohne beißenden Commentar. Zwar wurde das betreffende Heft des Journals auf Einschreiten Kotzebues noch vor der Ausgabe unterdrückt, aber das Bulletin sammt den Bemerkungen Ludens wurde nun im „Volksfreunde," einem gleichfalls zu Jena erscheinenden Blatte veröffentlicht. Der Inhalt der Mittheilung regte großen Zorn in Deutschland gegen Kotzebue auf, man nannte ihn Verräther am deutschen Vaterlande, schalt ihn russischen Spion, und ein gehäßiger endloser Schriftenwechsel entspann sich. Von Seite der Diplomatie erneuerten sich um so dringender die Be=

schwerden gegen den Mißbrauch der von dem Großherzoge eingeführten Preßfreiheit, welchem nur übrig blieb, Abhilfe zu gewähren, nämlich die Censur wieder einzuführen, was mit Zustimmung der Stände im Februar 1818 geschah. Doch muß bemerkt werden, daß die Censur in dem Großherzogthume Weimar durch die betreffende Verordnung nicht unbedingt wieder eingeführt wurde, sondern nur bis zu dem Zeitpunkte, wo die Bundesversammlung die im achtzehnten Artikel der Bundesakte verheißene „Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit" zu Stande gebracht haben würde.

Wir haben an seinem Orte erzählt, daß die Denkschrift des Bojaren Stourdza über die deutschen Zustände, welche den Bevollmächtigten auf dem Aachener Congreß mitgetheilt wurde, obschon sie nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt war, dennoch den Weg zu ihr fand, und wegen ihres anklagenden Inhaltes allgemeine Entrüstung erregte. Bittere Gegenschriften erschienen, und da der Bojar seine Anklagen insbesondere auch gegen die deutsche Studentenschaft gerichtet hatte, schickte ein Mitglied der Burschenschaft, der zu Jena studirende Graf Bocholz ihm eine Herausforderung zum Zweikampfe, der jedoch Stourdza keine Folge gab, da er eben Deutschland verließ.

Unrecht hatte aber der Bojar und russische Staatsrath Stourdza keineswegs, wenn er verlangte, daß die Regierungen in Deutschland eine gründliche Verbesserung des öffentlichen Unterrichts vorzunehmen hätten, um dem auf den Universitäten gepflegten verderblichen Geiste gründlich entgegen zu arbeiten. In der That, diese Burschenschaft, welche so viel von Religion sprach, hegte höchst gefährliche Elemente in ihrem Schooße. Wir wollen wieder einen gründlichen Kenner jener Studentenepoche sprechen lassen. „Die Aufregung," sagt Karl Heinrich Hermes in seiner Geschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre, „die Aufregung, die unter der studirenden Jugend herrschte, und die durch alle diese Vorgänge fortwährend in Athem gehalten wurde, hatte eine krankhafte Höhe erreicht. Die edelsten Gemüther wurden von der allgemeinen Bewegung am weitesten fortgerissen, und mehr als ein mit den trefflichsten Anlagen begabter Jüngling verlor in dem wilden Gedränge so sehr alle feste Haltung, daß er dieselbe auch im späteren Leben entweder gar nicht, oder nur nach den schmerzlichsten Erfahrungen wieder gewann. In diesen Tagen übte zu Jena Karl Follenius, der sich inzwischen an der Universität als Privatdocent habilitirt hatte, über seine Umgebung eine verderbliche Herrschaft. Obwohl noch ein junger Mann, beurtheilte er mit eisiger Kälte die Ereignisse; er berechnete, welche Wechselfälle die Parteien für sich hätten, und erklärte laut, daß in Deutschland die Freiheit nur durch eine gewaltsame Umwälzung siegen könne. Die Gesellschaft, die sich um den talentvollen Mann sammelte, bildete einen wahren revolutionären Klubb. Da wurden Reden gehalten, denen jene bei den Jakobinern während der französischen Schreckenszeit zum Muster dienten. Eine der beliebtesten Redensarten war: „„Der Boden der Freiheit müsse mit Blut gedrängt werden!""

In solchen und ähnlichen Kreisen ward die Verstandes- und Gemüthsrichtung vieler deutscher Jünglinge vergiftet. Karl Ludwig Sand, ein Sohn gottesfürchtiger Eltern, dessen Fleiß und sittlicher Wandel auf den Gymnasien zu Hof und Regensburg, auf den Universitäten Tübingen, Erlangen, und seit 1817 auf der Universität Jena ihm eine ganz andere Zukunft weissagten als Tod durch Nachrichters Hand,

gehörte zu den ergriffensten Jüngern Follens, und voll des Dranges, etwas Gewaltiges für die Freiheit und die deutsche Sache, wie er und seines Gleichen sie verstanden, zu vollbringen, faßte er den Entschluß, Kotzebue zu ermorden, den „russischen Spion, den Erzknecht und das Schutzbild einer feilen Zeit," wie er ihn nannte. Schon im Frühling 1818 hatte ihn der Gedanke dazu angewandelt, denn er schrieb am 5. Mai des gedachten Jahres Folgendes in sein Tagebuch: „Herr, mitunter wandelte mich heute wieder eine so wehmüthige Bangigkeit an; aber fester Wille, feste Beschäftigung löst Alles und hilft Alles, und das Vaterland schafft Freude und Tugend; unser Gottmensch, Christus, unser Herr, er ist das Bild einer Menschlichkeit, die ewig schön und ewig freudig sein muß. — Wenn ich sinne, so denke ich oft, es sollte doch Einer muthig über sich nehmen, dem Kotzebue oder sonst einem solchen Landesverräther das Schwert ins Gekröse zu stossen." Was bisher nur Versuchung war, wurde zum Vorsatz als Kotzebue in seinem literarischen Wochenblatte die Anklagen, welche Stourdza gegen die Deutschen erhoben hatte, für vollkommen begründet erklärte. Am 9. März 1819 verließ Sand Jena, um zu Manheim, wo Kotzebue damals wohnte, den blutigen Vorsatz auszuführen, langte aber in dieser Stadt erst am 23. März des Vormittags an. Eine letzte Warnung der Vorsehung hätte Sand darin erblicken mögen, daß er, als er sich diesen Tag noch vor zwölf Uhr im Hause Kotzebues zum Besuche meldete, diesen nicht daheim traf. Aber er beachtete diese Warnung nicht, erschien um fünf Uhr des Nachmittags wieder, wurde vor Kotzebue gelassen, und führte den abscheulichen Meuchelmord aus. Der Mörder hatte die Absicht, nach Frankreich zu fliehen, aber auf den Weheruf des unglücklichen Opfers, das drei Dolchstiche empfing, stürzte die Familie herbei, auf Besuch bei Frau Kotzebue anwesende Frauen riefen zum Fenster hinaus nach Hilfe, Sand stieß sich die blutige Mordwaffe in die linke Brust, rannte so die Treppe hinab und hinaus auf die Straße, rief den zusammengeströmten Menschen zu: „Hoch lebe mein deutsches Vaterland und im Volke Alle, die den Zustand der reinen Menschheit zu fördern streben!" kniete nieder, stieß sich den aus der Brust gerissenen Dolch nochmals in sie unter dem Ausrufe: „Ich danke dir Gott für diesen Sieg!" und sank vorwärts hin. Er wurde von herbeigekommener Polizeiwache auf einer Tragbahre in das allgemeine Krankenhaus gebracht, überstand mit Standhaftigkeit eine schmerzhafte Operation, und sobald es dann thunlich war, begann die peinliche Untersuchung. Sie ergab nicht, daß Sand Mitschuldige gehabt hätte, und man muß nach Allem, was vorliegt, das Urtheil fällen, daß Vorsatz wie Ausführung ihm allein angehörten. Sand zeigte über die That in den Verhören nicht die geringste Reue, behauptete vielmehr, daß er recht gehandelt habe, am 20. Mai 1820 aber rechnete die Gerechtigkeit hienieden durch das Schwert des Scharfrichters mit ihm ab. Zweiundzwanzig Jahre nach Sands Tode wählten der Criminalist Hitzig und der Schriftsteller Häring (pseudonym: Willibald Alexis) dessen Lebensgeschichte zur Gelegenheit, den römischen Stuhl und die Gesellschaft Jesu ziemlich unzweideutig anzuschuldigen, daß sie es gewesen, die den politisch-religiösen Meuchelmord gepflegt und gebilligt hätten!!!

Der an Kotzebue verübte Meuchelmord war allerdings die That eines Einzelnen, und die genauesten Erforschungen machten die Vermuthung zu nichte, daß er von

einem Geheimbunde ausgegangen sei, der sich verschworen habe, durch seine Mitglieder die Gegner der Burschenschaft, der Turnerei und der einigen deutschen Verfassung, von welcher die Jugend der Universitäten träumte, aus dem Wege zu räumen. Aber man kann nicht leugnen, daß die blutige That schwerlich verübt worden wäre, wenn sich nicht eine in religiöser wie politischer Beziehung falsche Richtung der Köpfe bemächtigt hätte, eine Richtung welche nicht ohne gemeinsame Mittelpunkte war, eine Richtung welche dem Grundsatze von der Heiligung des Mittels durch den Zweck nicht fremd blieb. Zu allem Ueberfluße hatte die außerordentliche Aufregung, welche durch die That Sands in Deutschland hervorgebracht worden war, sich kaum einigermassen zu legen begonnen, als sie auch Nachahmung fand. Ein junger Apothekergeselle, Namens Löning, hatte sich in den Kopf gesetzt, der Staatsrath Ibell, der Schöpfer der nassauischen Verfassung sei ein Vaterlandsverräther, und machte auf denselben im Bade Schwalbach einen meuchelmörderischen Anfall, ziemlich in derselben Art wie Sand auf Kotzebue. Aber Ibell erwehrte sich des Mörders, der festgenommen wurde, und sich wenige Tage darauf im Gefängnisse selbst entleibte. Auch in diesem Fall vermochte die sorgfältig geführte Untersuchung keinen Beweis herzustellen, daß die Unthat das Ergebniß eines Auftrages an Löning als an das Mitglied einer geheimen Gesellschaft gewesen.

Die Regierungen würden ihrer Pflicht untreu geworden sein, wenn sie nicht einer Richtung entgegengetreten wären, welche zwar nicht unmittelbar aber doch mittelbar solche Verbrechen im Gefolge hatte. Am 14. Juli wurde Jahn, der Turnvater, zu Berlin verhaftet; ein gleiches Loos traf mehrere junge Männer, die mit ihm in Verbindung standen. Die Papiere der Professoren Arndt und Welker zu Bonn wurden mit Beschlag belegt. Eigene Commissionen wurden in Berlin, in Marburg, an andern Orten zur Untersuchung der demagogischen Umtriebe niedergesetzt. Die Turnanstalten wurden allenthalben geschlossen, besonders keck auftretende Zeitschriften wurden verboten. Jene Untersuchungen gaben in der That Beweise, daß geheime Vereine bestanden, um Deutschlands Verfassung selbst durch gewaltsame Mittel zu verändern. In diesen Vereinen gab es eine engere Verbindung, welche jene der „Unbedingten" hieß und den Grundsatz aufstellte: „Die Würdigung einer That sei subjektiv; es gebe keine allein objektiv bösen Handlungen; auch eine in ihrer Wirkung sonst strafbare That könne durch die gute Absicht gerechtfertigt werden; sohin heilige der Zweck die Mittel."

Und damit im Jahre 1819 nichts fehle, was eine allgemeine Aufregung der Gemüther in Deutschland, von der auch die unteren Volksklassen ergriffen waren, bekunde, brachen die Tumulte gegen die Juden aus, zuerst in Würzburg. In dieser Stadt waren die Juden schon im Laufe des Juli 1819, wo sie sich nur blicken ließen, mit dem Rufe Hep! Hep! von der zusammengeschaarten Jugend verfolgt worden; am 2. August geschah dieß von mehrern hundert Menschen, größtentheils aus der Hefe des Volkes, die sich ohne irgend eine äußere Veranlassung gesammelt hatten, um die Juden zu verhöhnen. Die Militärpatrouillen zerstreuten die Hep! hependen Massen, aber am Abend des 3. August machten sie es noch toller, begannen auch schon in mehrern Judenhäusern die Fenster einzuwerfen; die Polizei schritt ein, es kam zu Widersetzlichkeiten gegen sie, und ein Bürgerssohn wurde dabei

von ihr tödtlich verwundet. Am Nachmittage des 4. August rotteten sich noch größere Schaaren zusammen, die von einem Judenhause zum andern zogen, Alles zertrümmerten und selbst Waarenvorräthe vernichteten. Da trat die ganze Besatzung unter Waffen, zahlreiche Verhaftungen wurden vorgenommen, die Ruhe wurde hergestellt, und von nun an, nachdem die Behörden den äußersten Ernst gezeigt hatten, auch nicht wieder gestört. Mit Blitzesschnelligkeit verbreitete sich die Kunde von den Vorgängen zu Würzburg in Deutschland, und in vielen großen und kleinern Städten wurden die nämlichen Ausschweifungen gegen die Juden begangen. Es war allerdings Pöbellärmen, Lust des niederen Volkes an Unfug, aber zugleich war doch auch der Beweis geliefert, wie leicht es war, die eine oder die andere Bevölkerung der deutschen Städte zu Freventhaten hinzureißen.

Um dieselbe Zeit, als die Juden in so vielen Städten Deutschlands von dem Pöbel gehöhnt und gehetzt wurden, tagte zu Karlsbad ein Ministercongreß, der von Oesterreich und Preußen dahin berufen worden war, um über die Mittel zu berathen, der weiteren Ausbreitung des revolutionären Geistes in Deutschland Einhalt zu thun. Es wurden über diesen wichtigen Gegenstand Beschlüsse gefaßt, welche der kaiserliche Präsidialgesandte Graf Buol-Schauenstein der Bundesversammlung vorlegte, damit sie von dieser in gesetzlicher Form angenommen würden.

Am 20. September 1819 machte zu diesem Zwecke Graf Buol der Bundesversammlung im Namen des kaiserlich österreichischen Hofes folgende Eröffnungen: Seine kaiserliche Majestät glauben den Wunsch sämmtlicher Bundesglieder, zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen, wenn Sie die Bundesversammlung auffordere, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theile von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weitverbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Greuelthaten geoffenbaret hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutze eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestigt werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen. Die Quellen des Uebels, dessen weiterem Fortschritte Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämmtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in den Zeitumständen und Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern und Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständniß und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maßregeln abgeholfen werden kann. Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

1) Die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des dreizehnten Artikels der Bundesakte;

2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Be-

fugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;

3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;

4) der Mißbrauch der Presse und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugschriften bisher getriebene Unfug.

Es ist, fuhr der kaiserliche Präsidialgesandte fort, es ist Seiner Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidialgesandtschaft ist daher angewiesen, sowohl auf die angeführten vier Punkte, als auf die Ernennung einer Centralcommission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vertrags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe mitzutheilen. Seine Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen, und den sie begleitenden Bemerkungen, jene Grundsätze der Gerechtigkeit und Mäßigung, die Allerhöchstdenenselben jederzeit zur obersten Richtschnur gedient haben, wieder finden, und daß die Gutgesinnten aller deutschen Länder, weder die reine und wohlwollende Absicht, die Seine Majestät bei Allerhöchstihren Vorschlägen ausschließlich geleitet hat, noch Höchstdero aufrichtige, herzliche und unabänderliche Theilnahme an dem Schicksale sämmtlicher durch den Bundesverein zu gleichen Vortheilen, gleichen Pflichten und gleichen Anstrengungen berufenen Staaten verkennen werden.

Ueber den ersten jener vier Gegenstände, die Ungewißheit über den Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte und Mißdeutung desselben, trug der kaiserliche Präsidialgesandte vor:

Als die erlauchten Stifter des deutschen Bundes in dem Zeitpunkte der politischen Wiedergeburt Deutschlands ihren Völkern in der Erhaltung oder Wiederherstellung ständischer Verfassungen ein Pfand ihrer Liebe und ihres Vertrauens zu geben beschlossen, und zu diesem Ende den dreizehnten Artikel der Bundesakte unterzeichneten, sahen sie allerdings voraus, daß dieser Artikel nicht in allen Bundesstaaten in gleichem Umfange und gleicher Form würde vollzogen werden können. Die große Verschiedenheit der damaligen Lage der Bundesstaaten, von welchem einige ihre alten landständischen Verfassungen ganz oder zum Theil beibehalten, andere die vorher besessenen ganz verloren, wieder andere dergleichen Verfassungen nie gehabt, oder schon in früheren Zeiten eingebüßt hatten, mußte nothwendig eine eben so große Verschiedenheit in der Behandlung dieses wichtigen Gegenstandes herbeiführen, eine Verschiedenheit, die durch die neue Bestimmung der Territorialgrenzen, durch die Vereinigung ungleich constituirter Länder zu einem Gesammtstaate, durch die Verschmelzung solcher Gebiete, deren landständische Verfassungen mehr oder weniger fremd waren, mit Provinzen, worin sie von Alters her bestanden, noch im hohen Grade vermehrt werden mußte. In Rücksicht hierauf haben nicht allein die Stifter des Bundes, sondern auch später, in der ersten Periode der Verhandlungen des bereits bestehenden Bundestags, die Bundesfürsten jederzeit Bedenken getragen, dem von vielen Seiten geäußerten, verschiedentlich auch am Bundestage laut gewordenen Wunsch, daß zur Bildung der im dreizehnten Artikel erwähnten landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festgesetzt werden möchte, Gehör zu geben; und, wenn aus der Nichterfüllung dieses Wunsches, wie man sich freilich jetzt nicht mehr

verbergen kann, für Deutschland manches Uebel entsprungen ist, so wäre es doch ungerecht, die Motive, welche dem bisherigen Stillschweigen der Bundesversammlung über diesen wichtigen Punkt zum Grunde lagen, nämlich die Achtung vor dem, jedem Bundesstaate gebührenden Rechte, seine inneren Angelegenheiten nach eigener Einsicht zu ordnen, und die Besorgniß, durch streng ausgesprochene allgemeine Grundsätze einzelne Bundesstaaten in mannigfaltige Verlegenheiten, vielleicht in unauflösliche Schwierigkeiten zu verwickeln, verkennen zu wollen. Nie aber haben die Stifter des deutschen Bundes voraussetzen können, daß dem dreizehnten Artikel Deutungen, die mit den klaren Worten desselben in Widerspruch stünden, gegeben, oder Folgerungen daraus gezogen werden sollten, die nicht nur den dreizehnten Artikel, sondern den ganzen Text der Bundesakte in seinen Hauptbestimmungen aufheben, und die Fortdauer des Bundesvereins selbst höchst proklematisch machen würden. Nie haben sie voraussetzen können, daß man das nicht zweideutige landständische Prinzip, auf dessen Befestigung sie einen so hohen Werth legten, mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen verwechseln und auf dieses Mißverständniß Ansprüche gründen würde, deren Unvereinbarkeit mit der Existenz monarchischer Staaten, die (mit unerheblicher Ausnahme der in diesen Verein aufgenommenen freien Städte) die einzigen Bestandtheile des Bundes sein sollen, entweder sofort einleuchten oder in ganz kurzer Zeit offenbar werden mußte. Eben so wenig schien die Besorgniß begründet, daß man irgendwo in Deutschland dem Gedanken Raum geben würde, durch die den landständischen Verfassungen zu verleihende Form die wesentlichen Rechte und Attribute des Bundes selbst beschränken, oder, wie wirklich bereits versucht worden, unmittelbar angreifen, mithin das einzige Band, wodurch gegenwärtig ein deutscher Staat mit dem andern, und das gesammte Deutschland mit dem europäischen Staatensysteme verknüpft wird, auflösen zu wollen. Gleichwohl haben sich alle diese schweren Mißverständnisse und Irrthümer in den letztverflossenen Jahren nicht nur entwickelt, sondern, durch eine unglückliche Verkettung von Umständen, der öffentlichen Meinung so sehr bemächtigt, daß man den wahren Sinn des dreizehnten Artikels fast gänzlich aus dem Gesichte verloren hat. Die täglich überhand nehmende Neigung zu unfruchtbaren oder gefahrvollen Theorien, der Einfluß selbst irregeführter oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller, das eitle Verlangen, die Verfassungen fremder Länder, deren heutige politische Gestalt der von Deutschland ebenso unähnlich ist, als ihre ganze frühere Geschichte, auf deutschen Boden zu verpflanzen; diese und viele andere mitwirkende, zum Theil noch bejammerungswürdigere Ursachen haben jene allgemeine politische Sprachverwirrung erzeugt, in welcher die große, edle, sonst durch Gründlichkeit und tiefen Sinn so ruhmvoll ausgezeichnete Nation sich zu verzehren bedrohet ist; sie haben sogar in den Augen vieler Mitglieder ständischer Versammlungen den Standpunkt, auf welchen sie verfassungsmäßig gestellt waren, dergestalt verdunkelt, und die Grenze ihrer rechtmäßigen Wirksamkeit dergestalt verrückt, daß dadurch die Regierungen, selbst in der Erfüllung ihrer wesentlichsten Pflichten, gestört und verhindert werden mußten. Die Gründe, welche die Bundesversammlung früher bestimmt hatten, auf das Verfassungswesen einzelner Bundesstaaten nicht unmittelbar einzuwirken, müssen jetzt höhern Rücksichten Platz machen. Wenn der deutsche Bund nicht zerfallen, wenn Deutschland nicht allen Schrecken innerer Spaltung, gesetzloser

Willkür und unheilbarer Zerrüttung seines Rechts= und Wohlstandes Preis gegeben werden soll; so muß es für die wichtigste seiner Angelegenheiten, für die Bildung seiner künftigen Verfassungen, eine feste gemeinschaftlich anerkannte Grundlage gewinnen. Es muß daher eines der ersten und dringendsten Geschäfte der deutschen Bundesversammlung sein, zu einer gründlichen, auf alle Bundesstaaten, in welcher Lage sie sich auch gegenseitig befinden mögen, anwendbaren, nicht von allgemeinen Theorien oder fremden Mustern, sondern von deutschen Begriffen, deutschem Rechte und deutscher Geschichte abgeleiteten, vor Allem aber der Aufrechthaltung des monarchischen Prinzips, dem Deutschland nie ungestraft untreu werden kann, und der Aufrechthaltung des Bundesvereins, als der einzigen Stütze seiner Unabhängigkeit und seines Friedens, vollkommen angemessene Auslegung und Erläuterung des dreizehnten Artikels der Bundesakte zu schreiten. Und, so sehr auch dahin getrachtet werden muß, die landständischen Verfassungen in allen den Bundesstaaten, wo sie nicht bereits ihre feste Existenz haben, ohne weiteren Aufenthalt, ja mit verdoppelter Thätigkeit ins Werk zu richten; so wünschenswürdig ist es zugleich, daß zu Verhütung neuer Mißverständnisse und zu möglichster Erleichterung einer bevorstehenden endlichen Uebereinkunft über die Vollziehung des dreizehnten Artikels, bei den jetzt schon in mehrern Bundesstaaten eingeleiteten, auf die ständischen Verfassungen Bezug habenden Arbeiten, keine Beschlüsse gefaßt werden mögen, die mit den hier vorläufig ausgesprochenen Ansichten, und mit der von der Bundesversammlung in kurzer Frist zu erwartenden näheren Erläuterung jenes Artikels, auf irgend eine Weise in Widerspruch ständen.

Ueber den zweiten Gegenstand, Befugnisse der Bundesversammlung und Mittel zur Vollziehung derselben, trug der kaiserliche Präsidialgesandte vor:

Es liegt in dem Begriff und Wesen des deutschen Bundesvereins, daß die denselben repräsentirende Behörde in Allem, was die Selbsterhaltung und die wesentlichen Zwecke, wie solche im zweiten Artikel der Bundesakte ausgesprochen worden, angeht, die oberste Gesetzgebung in Deutschland constituire. Hieraus folgt, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, in sofern sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes, und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft sein müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegenstehen darf. Der Bestand und die Fortdauer des Bundes läßt sich ohne feste und strenge Aufrechthaltung dieses Grundsatzes nicht als möglich denken. Dessen weitere Entwickelung, sowie eine definitive Bestimmung der Befugnisse und Attribute des Bundestages überhaupt, muß den fortgesetzten Berathungen über vollständige Ausbildung und Festsetzung der gesammten, durch den Bund gestifteten Verhältnisse vorbehalten bleiben. Unterdessen wird zum Voraus von allen Seiten anerkannt, daß, wie auch das Endresultat der Berathungen ausfallen möge, der an und für sich bestehende oberste Grundsatz keine Haltung, und überhaupt die Gesetze des Bundes keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertraut wird. Die Abfassung einer zweckmäßigen Exekutionsordnung muß

daher einer der Hauptgegenstände der vorhin gedachten Berathungen sein; und Seine Majestät glauben, bei Ihren sämmtlichen Bundesgenossen über das dringende Bedürfniß eines solchen Gesetzes die vollkommene Uebereinstimmung annehmen zu können. Da jedoch in der Zwischenzeit die zur Handhabung und Ausführung derjenigen Beschlüsse und Maßregeln, welche die innere Sicherheit Deutschlands nothwendig machen könnte, erforderlichen Mittel dem Bundestage nicht fehlen dürfen, so ist die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen, mit ausdrücklicher Beziehung auf den zweiten Artikel der Bundesakte abzufassenden Exekutionsordnung zur unverweilten Prüfung und Berathung vorzulegen.

Ueber den dritten Gegenstand, Gebrechen des Schul- und Universitätswesen, trug der kaiserliche Präsidialgesandte vor:

Die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung wie der einzelnen deutschen Regierungen, war längst auf diesen Gegenstand gerichtet, von dessen ausnehmender Wichtigkeit ganz Deutschland lebhaft durchdrungen ist. Eine richtige und heilsame Leitung der öffentlichen Unterrichtsanstalten überhaupt, besonders aber der höheren, welche den Eintritt in das praktische Leben unmittelbar vorbereiten sollen, wird in jedem Staate als eines der Hauptgeschäfte der landesherrlichen Vorsorge betrachtet. Den deutschen Regierungen aber liegt dabei eine ganz eigenthümliche Verpflichtung und mehr als gewöhnliche Verantwortlichkeit ob. Einmal, weil in Deutschland die Bildung zur öffentlichen Wirksamkeit und zum Staatsdienste den hohen Schulen ausschließend überlassen ist, sodann weil diese hohen Schulen ein Hauptglied in dem Gesammtverbande der Deutschen sind, und, so wie das aus ihnen hervorgehende Gute sich über die ganze Masse der Nation verbreitet, so auch die in ihnen sich erzeugenden Gebrechen auf jedem Punkte von Deutschland mehr oder weniger fühlbar werden müssen; endlich, weil Deutschland seinen von Alters her berühmten Lehrinstituten einen Theil des Ansehens und des damit verknüpften Ranges im europäischen Gemeinwesen verdankt, den es bisher glücklich behauptet hat, und an dessen unverkürzter Erhaltung Seine Majestät jeder Zeit den wärmsten und thätigsten Antheil nehmen werden. Daß der wirkliche Zustand der deutschen Universitäten, mit einigen allgemein anerkannten ehrenvollen Ausnahmen, ihrem in besseren Zeiten erworbenen Ruhme von vielen Seiten nicht mehr entspricht, kann wohl schwerlich in Zweifel gezogen werden. Schon seit geraumer Zeit haben einsichtsvolle und wohldenkende Männer bemerkt und beklagt, daß diese Institute ihrem ursprünglichen Charakter, und den von ihren glorreichen Stiftern und Beförderern beabsichtigten Zwecken in mehr als einer Hinsicht fremd geworden waren. Von dem Strome einer alles erschütternden Zeit mit fortgerissen, hat ein großer Theil der akademischen Lehrer die wahre Bestimmung der Universitäten verkannt, und eine willkürliche, oft verderbliche, untergeschoben. Anstatt wie es ihre erste Pflicht gebot, die ihnen anvertrauten Jünglinge für den Staatsdienst, zu welchem sie berufen waren, zu erziehen, und die Gesinnung in ihnen zu erwecken, von welcher das Vaterland, dem sie angehörten, sich gedeihliche Früchte versprechen konnte, haben sie das Phantom einer sogenannten weltbürgerlichen Bildung verfolgt, die für Wahrheit und Irrthum gleich empfänglichen Gemüther mit leeren Träumen angefüllt, und ihnen gegen die bestehende gesetzliche Ordnung, wo nicht Bitterkeit, doch Geringschätzung und Widerwillen eingeflößt. Aus einem so ver-

kehrten Gange hat sich nach und nach, zu gleich großem Nachtheil für das gemeinsame Beste und für die heranreifende Generation, in dieser der Dünkel höherer Weisheit, Verachtung aller positiven Lehre, und der Anspruch, die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, erzeugt; und eine beträchtliche Anzahl der zum Lernen bestimmten Jünglinge hat sich eigenmächtig in Lehrer und Reformatoren verwandelt. Diese gefahrvolle Ausartung der hohen Schulen ist den deutschen Regierungen bereits früher nicht entgangen; aber theils ihr löblicher Wunsch, die Freiheit des Unterrichts, so lange sie nicht unmittelbar und zerstörend in die bürgerlichen Verhältnisse eingriff, nicht zu hemmen, theils die durch zwanzigjährige Kriege herbeigeführten Störungen und Drangsale haben sie abgehalten, den Fortschritt des Uebels mit gründlichen Heilmitteln zu bekämpfen. Seitdem aber in unseren Tagen, wo sich unter dem wohlthätigen Einfluße des wiederhergestellten äußeren Friedens, und bei dem redlichen und thätigen Bestreben so vieler deutschen Regenten, ihren Völkern eine glückliche Zukunft zu bereiten, mit Recht erwarten ließ, daß auch die hohen Schulen in jene Schranken zurückkehren würden, innerhalb deren sie vormals für ihr Vaterland und die Menschheit so rühmlich gewirkt hatten, gerade von dieser Seite her die bestimmtesten Feindseligkeiten gegen die Grundsätze und Ordnungen, auf welchen die gegenwärtige Verfassung und der innere Friede Deutschlands beruhet, ausgegangen; seitdem, sei es durch sträfliche Mitwirkung, sei es durch unverzeihliche Sorglosigkeit der Lehrer, die edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abenteuerlicher politischer Pläne, und wenn gleich ohnmächtiger, doch darum nicht minder frevelhafter Unternehmungen gemißbraucht worden sind, seitdem diese gefahrvollen Abwege sogar zu Thaten geführt haben, die den deutschen Namen beflecken, würde eine weiter getriebene Schonung in tadelnswerthe Schwäche ausarten, und Gleichgültigkeit gegen ferneren Mißbrauch einer so verunstalteten akademischen Freiheit die sämmtlichen deutschen Regierungen vor Welt und Nachwelt verantwortlich machen. So bestimmt indessen auch, in dieser bedenklichen Lage der Sache, die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung jeder anderen Rücksicht vorausgehen muß, so wenig werden doch die Regierungen der Bundesstaaten die große Frage, wie den inneren vielleicht sehr tief liegenden Gebrechen des Schul- und Universitätswesens überhaupt abzuhelfen, und besonders einer zunehmenden Entfremdung der hohen Schulen von ihrer ursprünglichen und einzig wohlthätigen Bestimmung vorzubeugen sei, aus den Augen verlieren; und Seine Majestät halten dafür, daß die hohe Bundesversammlung verpflichtet ist, sich mit dieser für die Wissenschaft und für das öffentliche Leben, für das Familienwohl und für die Festigkeit der Staaten gleich wichtigen Frage, anhaltend zu beschäftigen, und nicht eher davon abzulassen, als bis ihre Bemühungen zu einem gründlichen und befriedigenden Resultate geführt haben werden. Zunächst aber muß dem unmittelbar drohenden Unheil begegnet, und durch wirksame Maßregeln dafür gesorgt werden, daß unbesonnene Schwärmer oder erklärte Feinde der bestehenden Ordnung, in dem gegenwärtigen zerrissenen Zustande mehrerer deutscher Universitäten, nicht Stoff zur ferneren Aufregung der Gemüther, verblendete Werkzeuge zur Befriedigung unsinniger Plane, oder Waffen gegen die persönliche Sicherheit der Staatsbürger aufsuchen können. Seine kaiserliche Majestät nehmen demnach keinen Anstand im Gefolge des

über diese Angelegenheit erhaltenen vorläufigen Gutachtens die in dem beiliegenden Entwurf vorgeschlagenen provisorischen Maßregeln dieser Versammlung zur ungesäumten Berücksichtigung und weiteren Berathung zu empfehlen.

Ueber den vierten Gegenstand, Mißbrauch der Presse, trug der kaiserliche Präsidialgesandte vor:

Die Druckpresse überhaupt, besonders der Zweig derselben, welcher die Tagesblätter, Zeit- und Flugschriften an das Licht fördert, hat während der letzteren Jahre in dem größeren Theile von Deutschland eine fast ungebundene Freiheit behauptet; denn selbst da, wo die Regierungen sich das Recht, ihr durch präventive Maßregeln Schranken zu setzen, vorbehalten hatten, war die Kraft solcher Maßregeln durch die Umstände häufig gelähmt, und folglich allen Ausschweifungen ein weites Feld geöffnet. Die durch den Mißbrauch dieser Freiheit über Deutschland verbreiteten zahllosen Uebel haben noch einen bedeutenden Zuwachs erhalten, seitdem die in verschiedenen Staaten eingeführte Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen und die Ausdehnung derselben auf Gegenstände, die nie anders, als in regelmäßiger feierlicher Form, aus dem Heiligthum der Senate in die Welt dringen, nie eitler Neugier und leichtsinniger Kritik zum Spiel dienen sollten, der Verwegenheit der Schriftsteller neue Nahrung bereitet, und jedem Zeitungsschreiber einen Vorwand gegeben hat, in Angelegenheiten, welche den größten Staatsmännern noch Zweifel und Schwierigkeiten darboten, seine Stimme zu erheben. Wie weit diese verderblichen Anmaßungen endlich gediehen, welche Zerrüttung in den Begriffen, welche Gährung in den Gemüthern, welche Herabwürdigung aller Autorität, welcher Wettstreit der Leidenschaften, welche fanatische Verirrungen, welche Verbrechen daraus hervorgegangen sind, bedarf keiner weiteren Erörterung; und es läßt sich bei dem gut gesinnten und wahrhaft aufgeklärten Theile der deutschen Nation über ein so notorisches Uebel kaum noch eine Verschiedenheit der Ansichten und Urtheile voraussetzen. Die Eigenthümlichkeit des Verhältnisses, in welchem die Bundesstaaten gegen einander stehen, gibt von einer Seite den mit der Ungebundenheit der Presse verknüpften Gefahren eine Gestalt und eine Richtung, welche sie in Staaten, wo die oberste Gewalt in einem und demselben Mittelpunkte vereinigt ist, nie annehmen können, und schließt von der andern Seite die Anwendung der gesetzlichen Mittel, wodurch man in diesen Staaten dem Mißbrauche der Presse Einhalt zu thun sucht, aus. In einem Staatenbunde, wie der, welcher in Deutschland unter der Sanktion aller europäischen Mächte gestiftet worden ist, fehlen, seiner Natur nach, jene mächtigen Gegengewichte, die in geschlossenen Monarchien die öffentliche Ordnung gegen die Angriffe vermessener oder übelgesinnter Schriftsteller schützen, in einem solchen Bunde kann Friede, Eintracht und Vertrauen nur durch die sorgfältigste Abwendung aller wechselseitigen Störungen und Verletzungen erhalten werden. Aus diesem obersten Gesichtspunkte, der mit der Gesetzgebung anderer Länder nichts gemein hat, ist in Deutschland jede mit Preßfreiheit zusammenhängende Frage zu betrachten. Nur im Zustande der vollkommensten Ruhe könnte Deutschland, bei seiner dermaligen Föderativverfassung, uneingeschränkte Preßfreiheit, insofern sie sich mit dieser Verfassung überhaupt vereinigen läßt, ertragen. Der gegenwärtige Zeitpunkt ist weniger als jeder andere dazu geeignet: denn das so vielen Regierungen obliegende Geschäft, die jetzige und künftige Wohlfahrt ihrer Völker

durch gute Verfassungen zu gründen, kann unter einem wilden Zwiespalt der Meinungen, kann unter einem täglich erneuerten, alle Grundsätze erschütternden, alle Wahrheiten in Zweifel und Wahn auflösenden Kampfe unmöglich gedeihen. Die bei diesen dringenden Umständen gegen den Mißbrauch der Presse zu ergreifenden einstweiligen Maßregeln, sollen keineswegs den Zweck haben, die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen, oder Mittheilungen und Belehrungen irgend einer Art, so lange sie nur innerhalb der Grenzen bleiben, die noch keine bisher vorhandene Gesetzgebung zu überschreiten erlaubt hat, zu verhindern. Daß die Oberaufsicht über die periodischen Schriften nicht in Unterdrückung ausarten werde, dafür bürgt die Gesinnung, welche sämmtliche deutsche Regierungen bei jeder Gelegenheit deutlich genug geoffenbart haben, und die den Vorwurf, daß sie Geistestyrannei beabsichte, von keinem Freunde der Wahrheit und der Ordnung zu befürchten hat. Die Nothwendigkeit einer solchen Oberaufsicht aber kann nicht länger in Zweifel gezogen werden, und da Seine Majestät über diesen wichtigen Gegenstand durchaus einstimmige Ansichten bei allen Bundesregierungen erwarten dürfen, so ist die Präsidialgesandtschaft beauftragt, den Entwurf eines provisorischen Beschlusses zur Verhütung des Mißbrauches der Druckpresse, in Bezug auf Zeitungen, Zeit= und Flugschriften, der Bundesversammlung zur ungesäumten Prüfung und Berathung vorzulegen.

Ueber die Ernennung endlich einer Central=Untersuchungscommission trug der kaiserliche Präsidialgesandte vor:

Nächst den in den vorhergehenden Abschnitten in Vorschlag gebrachten Berathungen und Beschlüssen, möchte noch, sowohl zum Schutz der öffentlichen Ordnung, als zur Beruhigung aller Gutgesinnten in Deutschland eine Maßregel erforderlich sein, die Seine kaiserliche Majestät der Bundesversammlung zur unmittelbaren Berücksichtigung empfehlen. Die in verschiedenen Bundesstaaten zu gleicher Zeit gemachten Entdeckungen haben auf die Spur einer ausgedehnten in mehrern Theilen Deutschlands thätigen Verbindung geführt, die in mannigfaltigen Verzweigungen, hier mehr, dort weniger ausgebildet, zu bestehen, und deren fortdauerndes Bestreben nicht bloß auf die möglichste Verbreitung fanatischer, staatsgefährlicher, unbedingt revolutionärer Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Verbreitung der frevelhaftesten Anschläge gerichtet scheint. Wenn gleich der Umfang und Zusammenhang dieser sträflichen Umtriebe noch nicht vollständig ausgemittelt werden konnte, so ist doch die Masse der bereits gesammelten Thatsachen, Aktenstücke und Beweise so bedeutend, daß die Wirklichkeit des Uebels sich nicht füglich mehr bezweifeln läßt. Immerhin mögen über die Größe der davon zu besorgenden Gefahr die Meinungen getheilt sein; es ist genug, daß so schwere Verirrungen in Deutschland um sich greifen konnten, daß eine beträchtliche Menge von Individuen wirklich davon hingerissen ward, und daß, wenn sogar das Ganze nur als Krankheit des Geistes betrachtet werden dürfte, die Vernachläßigung der dagegen zu ergreifenden Mittel die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte. Eine gründliche Untersuchung der Sache ist daher von unumgänglicher Nothwendigkeit. Sie muß, in einem oder dem andern Sinne zu einem heilsamen Ausgange führen, indem sie die wahrhaft Schuldigen, wenn der auf ihnen lastende Verdacht sich hinreichend bestätigt, entwaffnen

und zur Strafe ziehen; den Verführten über den Abgrund, vor welchem sie stehen, die Augen öffnen, und Deutschland in den Fall setzen wird, weder über wahre Gefahren getäuscht und in falsche Sicherheit gewiegt, noch durch übertriebene Besorgnisse beunruhigt und irre geleitet werden zu können. Soll diese Untersuchung aber ein gedeihliches Resultat liefern, so muß sie vom Bundestage, als von einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte ausgehen, und unter dessen unmittelbarer Aufsicht eingeleitet werden. Die bisher entdeckten Umtriebe und Plane sind eben so sehr gegen die Existenz des deutschen Bundes, als gegen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten gerichtet; mithin ist der Bundestag unstreitig zugleich competent, und durch den zweiten Artikel der Bundesakte ausdrücklich verpflichtet, Kenntniß davon zu nehmen. Ueberdieß wird eine so constituirte Centralbehörde weit besser, als jede von einzelnen Regierungen zu veranstaltende, geeignet sein, die bereits vorhandenen und noch auszumittelnden Data zusammen zu stellen, sie in ihrem vollen Zusammenhange mit Gerechtigkeit und Unbefangenheit zu prüfen, und zu einer umfassenden Uebersicht des ganzen Thatbestandes zu gelangen. Endlich wird, durch die am Schlusse der Untersuchung zu verfügende öffentliche Bekanntmachung der gesammten Verhandlungen dieser Behörde, die Furcht, Unschuldige verletzt, oder Schuldige der verdienten Strafe entzogen zu sehen, aufs Wirksamste beseitiget werden; und in jedem Falle die vollständige Aufklärung der Sache vielen Zweifeln, Besorgnissen und unruhigen Bewegungen ein Ziel setzen. Dieß sind die Gründe, wodurch Seine kaiserliche Majestät sich bewogen finden, die Ernennung einer Central-Untersuchungscommission, in ausschließender Beziehung auf den hier bemerkten Gegenstand, in Vorschlag zu bringen, und die Präsidialgesandtschaft ist zu derem Ende angewiesen, den Entwurf eines Beschlusses über diese Maßregel der Bundesversammlung zu schleuniger Berathung vorzulegen.

Es wurde von der Bundesversammlung hierüber e i n m ü t h i g b e s c h l o s s e n: daß 1) nach dem Sinne des monarchischen Prinzips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erläuterung des dreizehnten Artikels der Bundesakte abzugeben haben. 2) Daß inzwischen, bis eine definitive Exekutionsordnung durch die beabsichtigten weiteren Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der nach dem zweiten Artikel der Bundesakte für die innere Sicherheit im Bunde zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maßregeln, eine provisorische Exekutionsordnung nach dem vorgelegten Entwurf eingeführt werden soll. 3) Daß, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestags, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt durch Ergreifung von provisorischen Maßregeln abgeholfen, und dieserhalb der betreffende Entwurf angenommen werde. 4) Daß zur nöthigen Oberaufsicht über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauchs derselben, in Bezug auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung nach dem gedachten Entwurf allgemein eingeführt werden soll. 5) Daß eine Centralbehörde, ausschließlich zur weiteren Untersuchung der gegenwärtig in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe, von Bundeswegen, nach dem vorstehenden Gesetzesentwurf bestellt

und angeordnet sein soll. Gesammte Bundesgesetzbeschlüsse treten nach ihrem nähern Inhalte sogleich in allen Bundesstaaten in Anwendung und Vollziehung.

Auf den Vorschlag des kaiserlichen Präsidialgesandten wurde hienächst zur Wahl der Commissionen in Gemäßheit der gefaßten Beschlüsse geschritten, und zugleich festgesetzt, daß die Mitglieder der unter den Nummern 2, 3 und 4 zu ernennenden Commissionen, nach der Natur ihres Auftrags zu substituiren ermächtigt sein sollen. 1) Um zu der in Mainz niederzusetzenden Untersuchungscommission Mitglieder zu ernennen, wurden folgende Regierungen gewählt: Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau. 2) Zur Commission, an welche alle auf die Exekution der gefaßten Beschlüsse Bezug habenden Eingaben und Berichte gelangen sollten, um nach Maßgabe des ad II. hierüber gefaßten Beschlusses zu verfahren, wurden folgende Bundesgesandte gewählt: Graf von Buol-Schauenstein, Graf von der Golz, Freiherr von Aretin, Graf von Eyben, Freiherr von Plessen. 3) Zur Aufsicht über die Preßgesetze, und zum Vortrag an die Bundesversammlung, wo an dieselbe in Preßangelegenheiten der Rekurs genommen wird: Graf von Buol-Schauenstein, Freiherr von Aretin, Herr von Martens, Freiherr von Berkheim, Herr von Berg. 4) In die Commission zur Einleitung der Beschlüsse und zum Vortrag über Anfragen der Central-Untersuchungscommission in Mainz wurden gewählt: Graf von Buol-Schauenstein, Graf von der Golz, Herr von Harnier.

Was nun den ersten der obangeführten Beschlüsse betrifft, so fand derselbe seine Erfüllung durch die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820, Art. LIV—LXII. Die im zweiten jener Beschlüsse angenommene provisorische Exekutionsordnung mitzutheilen unterlassen wir, weil sie durch die Artikel XXXI—XXXIV gedachter Schlußakte und durch die Exekutionsordnung vom 3. August 1820 ersetzt wurde, auf welche wir an seinem Orte zurückkommen werden.

Durch den dritten der obangeführten Beschlüsse war der von dem Präsidialgesandten übergebene „Entwurf eines provisorischen Beschlusses über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln" von der Bundesversammlung einstimmig angenommen, folglich mit gesetzlicher Kraft für alle deutsche Bundesstaaten ausgestattet worden, und es waren folgendes seine Bestimmungen:

§. 1. Es soll bei jeder Universität ein, mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter, entweder in der Person des bisherigen Curators, oder eines anderen, von der Regierung dazu tüchtig befundenen Mannes angestellt werden. Das Amt dieses Bevollmächtigten soll sein, über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften zu wachen, den Geist, in welchem die akademischen Lehrer bei ihren öffentlichen und Privatvorträgen verfahren, sorgfältig zu beobachten, und denselben, jedoch ohne unmittelbare Einmischung in das Wissenschaftliche und die Lehrmethoden, eine heilsame, auf die künftige Bestimmung der studirenden Jugend berechnete Richtung zu geben, endlich Allem, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußeren Anstandes unter den Studirenden dienen kann, seine unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Das Verhältniß dieser außerordentlichen Bevollmächtigten zu den akademischen Senaten soll, so wie Alles, was auf die nähere Bestimmung ihres Wirkungskreises und ihrer

Geschäftsführung Bezug hat, in den ihnen von ihrer obersten Staatsbehörde zu ertheilenden Instruktionen mit Rücksicht auf die Umstände, durch welche die Ernennung dieser Bevollmächtigten veranlaßt worden ist, so genau als möglich festgesetzt werden.

§. 2. Die Bundesregierungen verpflichten sich gegeneinander, Universitäts- und andere öffentliche Lehrer, die durch erweisliche Abweichung von ihrer Pflicht, oder Ueberschreitung der Grenzen ihres Berufes, durch Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflußes auf die Gemüther der Jugend, durch Verbreitung verderblicher, der öffentlichen Ordnung und Ruhe feindseliger, oder die Grundlagen der bestehenden Staatseinrichtungen untergrabenden Lehren, ihre Unfähigkeit zur Verwaltung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes unverkennbar an den Tag gelegt haben, von den Universitäten und sonstigen Lehranstalten zu entfernen, ohne daß ihnen hiebei, so lange der gegenwärtige Beschluß in Wirksamkeit bleibt, und bis über diesen Punkt definitive Anordnungen ausgesprochen sein werden, irgend ein Hinderniß im Wege stehen könne. Jedoch soll eine Maßregel dieser Art nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungsbevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht beschlossen werden. Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer darf in keinem andern Bundesstaate bei irgend einem öffentlichen Lehrinstitute wieder angestellt werden.

§. 3. Die seit langer Zeit bestehenden Gesetze gegen geheime oder nicht autorisirte Verbindungen auf den Universitäten sollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbesondere auf den seit einigen Jahren gestifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burschenschaft bekannten Verein um so bestimmter ausgedehnt werden, als diesem Verein die schlechterdings unzuläßige Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten zum Grunde liegt. Den Regierungsbevollmächtigten soll in Ansehung dieses Punktes eine vorzügliche Wachsamkeit zur Pflicht gemacht werden. Die Regierungen vereinigen sich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntwerdung des gegenwärtigen Beschlusses erweislich in geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen geblieben, oder in solche getreten sind, bei keinem öffentlichen Amte zugelassen werden sollen.

§. 4. Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungsbevollmächtigten bestätigten, oder auf dessen Antrag erfolgten Beschluß eines akademischen Senats von einer Universität verwiesen worden ist, oder der, um einem solchen Beschlusse zu entgehen, sich von der Universität entfernt hat, soll auf einer andern Universität zugelassen, auch überhaupt kein Studirender, ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität, von irgend einer andern Universität aufgenommen werden.

Der durch den vierten der obangeführten Beschlüsse vom 20. September 1819 von der Bundesversammlung angenommene Entwurf des provisorischen Preßgesetzes enthielt folgende Bestimmungen:

§. 1. So lange als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, oder solche, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate

ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Bundesbehörden zum Drucke befördert werden. Schriften, die nicht in eine der hier namhaft gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift erledigt werden. §. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der näheren Bestimmung der Regierungen anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinne und Zwecke der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde. §. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundesregierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist, so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im 1. §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in sofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich. §. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne: so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaates sich durch in einem andern Bundesstaate erscheinende Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhilfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde commissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen. Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer

Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation stattfindet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist, so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen gerichtet. §. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten denken, in Kenntniß zu setzen. §. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen sein oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden. §. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll vom heutigen Tage an f ü n f Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im achtzehnten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu bringen sein möchten, und demnächst ein Definitivbeschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Der durch den fünften der obangeführten Bundesbeschlüsse genehmigte Entwurf zur Bestellung einer Centralbehörde zur näheren Untersuchung der in mehreren Bundesstaaten entdeckten revolutionären Umtriebe enthält folgende Bestimmungen:

Artikel 1. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Fassung gegenwärtigen Beschlusses an zu rechnen, versammelt sich in der Stadt und Bundesfestung M a i n z eine aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß eines Vorsitzenden, zusammengesetzte, außerordentliche von dem Bunde ausgehende Central-Untersuchungscommission. Artikel 2. Der Zweck dieser Commission ist, gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes, des Ursprungs und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehende Verfassung und innere Ruhe sowohl des ganzen Bundes, als einzelner Bundesstaaten, gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, von welchen nähere oder entferntere Indicien bereits vorliegen, oder sich im Laufe der Untersuchung ergeben

möchten. Artikel 3. Die Bundesversammlung wählt durch Mehrheit der Stimmen der engeren Bundesversammlung die sieben Bundesglieder (wir haben die gewählten bereits oben angegeben), welche die Central-Untersuchungscommissarien zu ernennen haben. Den Vorsitzenden bestimmen die sieben von den Bundesgliedern ernannten Commissarien, nach ihrer Constituirung als Central-Untersuchungscommission, durch Wahl aus ihrer Mitte. Artikel 4. Zu Mitgliedern der Central-Untersuchungscommission können nur Staatsdiener ernannt werden, welche in dem Staate, der sie ernannt, in richterlichen Verhältnissen stehen, oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen instruirt haben. Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Aktuarius oder Sekretär von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Kanzleipersonal bilden. Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigenden Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder. Beschlüsse werden auf vorgängigen Vortrag nach Stimmenmehrheit gefaßt. Artikel 5. Um ihren Zweck zu erreichen, wird die Central-Untersuchungscommission die Oberleitung der in verschiedenen Bundesstaaten theils schon angefangen, theils vielleicht noch anzufangenden Lokal-Untersuchungen übernehmen. Die Behörden, welche dergleichen Untersuchungen bisher geführt haben, oder künftig führen werden, sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Akten in möglichst kürzester Zeit an die Central-Untersuchungscommission entweder in Urschrift oder in Abschrift einzusenden, den von der besagten Bundescommission an sie gelangenden Requisitorien schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen mit möglichster Genauigkeit und Beschleunigung vorzunehmen oder fortzusetzen, und mit Verhaftung der inculpirten Personen vorzuschreiten. Neue, zu Entdeckungen führende Spuren sind die Lokalbehörden, auch ohne vorläufige Anfrage bei der Central-Untersuchungscommission unverzüglich zu verfolgen, jedoch der letzteren zugleich davon Kenntniß zu geben verpflichtet. Ueberhaupt werden die Lokalbehörden von ihren obersten Landesbehörden angewiesen werden, sowohl mit der Central-Bundescommission, als unter sich, in fortgesetzter Communikation zu bleiben, und sich gegenseitig in Beziehung auf den zweiten Artikel der Bundesakte zu unterstützen. Artikel 6. Sämmtliche Bundesglieder, in deren Gebiet bereits Untersuchungen eingeleitet sind, verpflichten sich, der Central-Untersuchungscommission unmittelbar nach ihrer Constituirung die Lokalbehörden oder Commissionen, welchen sie die Untersuchung anvertrauet haben, anzuzeigen. Die Bundesglieder, in deren Staaten Untersuchungen dieser Art noch nicht eingeleitet sind, jedoch aber noch nöthig werden sollten, sind verbunden, auf das dieserwegen von der Central-Untersuchungscommission an sie gelangende Ansinnen, sogleich die Untersuchung vornehmen zu lassen, und der Centralcommission die Behörde namhaft zu machen, welcher sie hierzu den Auftrag ertheilen. Artikel 7. Die Central-Bundescommission ist berechtigt, wenn sie es nöthig findet, ein oder das andere Individuum selbst zu vernehmen. Sie wird sich um Sistirung derselben an die obersten Staatsbehörden der Bundesglieder oder an die ihr, vermöge Artikels 6; bekannt gemachten Behörden wenden. Bei, von der Centralcommission anerkannter, unumgänglicher Nothwendigkeit sind dergleichen Personen auf die, erwähnter Massen an die obersten Staats- oder bereits designirten Lokalbehörden gerichtete Requisition der Centralcommission zu verhaften und unter sicherer Bedeckung nach Mainz abzu-

führen. Artikel 8. Zu sicherer Verwahrung der an den Sitz der Commission zu transportirenden Individuen sollen die erforderlichen Anstalten getroffen werden. Die Kosten der Commission, sowie der Untersuchung selbst sind vom Bunde zu tragen. Artikel 9. Auf gegenwärtigen Bundesbeschluß wird die Central-Untersuchungscommission statt besonderer Instruktion verwiesen. In allen Fällen, wo sich Anstände ergeben, oder überhaupt die Central-Untersuchungscommission weitere Verhaltungsbefehle einzuholen in den Fall kommen sollte, hat dieselbe an die Bundesversammlung zu berichten, welche, zur Einleitung der Beschlußnahme und Vortrag über solche Anfragen, eine Commission von drei Mitgliedern aus ihrer Mitte ernennen wird. (Dieselben sind bereits oben namhaft gemacht worden.) Artikel 10. Ebenso ist über die Resultate der möglichst zu beschleunigenden Untersuchung von der Central-Untersuchungscommission Bericht an die Bundesversammlung von Zeit zu Zeit zu erstatten. Die Bundesversammlung wird nach Maßgabe der, sowohl im Einzelnen als nach geschlossener Untersuchung, aus den ganzen Verhandlungen sich ergebenden Resultate, die weiteren Beschlüsse zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens fassen.

Alle diese Beschlüsse wurden von der Bundesversammlung, wie gesagt, einstimmig gefaßt, denn man hatte sich über sie schon zu Karlsbad vereinigt, weßwegen ihnen auch der Name Karlsbader Beschlüsse in der Geschichte geblieben ist. Wie die Bestimmungen in den mitgetheilten Bundesgesetzen, von denen das in Betreff der Universitäten für immer gelten zu sollen schien, das in Betreff der Presse vorläufig für fünf Jahre gelten sollte, und das in Betreff der Central-Untersuchungscommission durch seinen Zweck auf unbestimmte Dauer gegeben war, beweisen, griffen diese Gesetze in die inneren Souveränetätsrechte der deutschen Fürsten ein, und die provisorische Exekutionsordnung gewährte dem Bunde die Mittel, sie nicht nur gegen die Bevölkerungen deutscher Staaten sondern nöthigenfalls auch gegen deren Regenten zu handhaben. Wenn dennoch alle deutschen Regierungen, selbst die auf ihre Souveränetät eifersüchtigsten zu diesen Beschlüssen ihre Zustimmung gaben, so ist dieß ein vollgültiger Beweis, daß sie von deren unumgänglicher Nothwendigkeit überzeugt waren, sollte diese Nothwendigkeit auch für die eine oder andere in der Eintracht Preußens und Oesterreichs, sowie in der Einstimmigkeit der Grundsätze sämmtlicher europäischer Großmächte zumeist gelegen haben. Der Gedanke des Fürsten Metternich, daß revolutionäre Stürme drohen, daß man daher das Hauptbestreben auf Aufrechthaltung des Bestehenden richten müsse, und Veränderungen an denselben nur zufolge der Erkenntniß ihrer inneren Nothwendigkeit und nur mit dem freiesten selbsteigenen Entschluße vornehmen dürfe, war nicht nur der leitende Gedanke des österreichischen Kabinets, sondern auch des Berliner Hofes und der heiligen Allianz überhaupt. Wenn man die Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, so erscheinen sie vollständig motivirt; die Ereignisse schon des folgenden Jahres haben die Ansicht des Fürsten Metternichs, daß Europa von revolutionären Stürmen bedroht sei, als richtig erwiesen, und noch mehr haben seiner Voraussicht die Jahre 1830 und 1848 Recht gegeben. Die Frage ist nur, ob man mit dem Versuche, die Elemente, die zu einer Revolution führen konnten, durch außerordentliche Maßregeln zu comprimiren, nicht das unrichtige Mittel ergriffen hat, und ob, da sie einmal nach dem Eingeständnisse sämmtlicher deutscher Regierungen

vorhanden waren, es nicht weiser gewesen sein möchte, sie mit vereinten Kräften einem wünschenswerthen Ziele entgegen zu leiten. Wir wagen nicht, diese Frage zu entscheiden, und führen nur die Thatsache an, daß, während man bisher den Bundestag der Ohnmacht zieh, man ihn von nun an, da er so urplötzlich eine allgewaltige Polizeigewalt über Deutschland entwickelte, zu hassen begann, und daß der Haß im Verhältnisse zu der eisernen Consequenz stieg, mit welcher er diese Polizeimacht entwickelte, ohne Deutschland dafür in anderer Art nach dem Wunsche der Mehrzahl seiner Bewohner durch Einrichtungen der allgemeinen Wohlfahrt zu entschädigen. Den Einwand, daß es ihm hiezu an verfassungsmäßiger Macht fehle, ließ man, so gegründet er auch war und noch ist, nicht gelten, denn man wies auf die Beschlüsse vom 20. September 1819 und die aus ihnen gefolgte Jahrzehente hindurch gleichmäßig kräftige Thätigkeit des Bundes, und sagte: um jede freie Regung zu entdecken, hat der Bundestag Allgewalt, um Deutschland die Einrichtungen zu gewähren die es bedarf, will er ohne Macht sein. Dergestalt umgab man den Bundestag mit einer Unpopularität, wie es von ihr in der deutschen Geschichte nur wenige Beispiele gibt. So ungerecht aber das Urtheil über den Bundestag war, eben so großen Schaden stiftete dasselbe.

Nicht nur repressive Maßregeln, die von der Lage der Dinge aufgebürdet wurden, waren es, womit die Bundesversammlung sich beschäftigte, sondern auch organisch gestaltende. Das Bedürfniß, die Bundesakte, deren Abschluß durch die Ereignisse im Jahre 1815 allzusehr beschleunigt worden war, und welche selbst in mehrern Artikeln auf später zu beschließende Ergänzungen hinwies, auszubilden und mehreres, das sie schwankend ließ, näher zu bestimmen, dieses Bedürfniß wurde von Niemandem mehr empfunden als von der Bundesversammlung selbst. Es war an sich schwierig, organische Einrichtungen, welche der Bund bedurfte, zu schaffen, neue Grundgesetze abzufassen oder bestehende zweckgemäß abzuändern, wurde aber doppelt schwierig, da nicht ganz feststand, was Grundgesetze des Bundes und organische Bundeseinrichtungen denn eigentlich seien. Fest stand eben deßwegen auch nicht, über welche Gegenstände nach dem siebenten Artikel der Bundesakte als Ausnahme von der Regel ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann. In dieser Beziehung und überhaupt für Ausbildung des Bundesrechtes war von großer Wichtigkeit das Commissionsgutachten über eben diese Gegenstände, welches in der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Juli 1819 verlesen und in jener vom 29. Juli zu Protokoll gegeben wurde und zur Abstimmung kam.

Die Bundesversammlung hatte einer Commission aufgetragen, die Frage, wie diejenigen Gegenstände, worüber nach dem siebenten Artikel der Bundesakte (als Ausnahme von der sonstigen Regel) ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden kann, in Ermangelung der Stimmeneinhelligkeit erledigt werden sollen, zu erörtern und ihr Gutachten, ohne übrigens die Commission in ihren Arbeiten beschränken zu wollen, vorzüglich über folgende Gegenstände zu verbreiten: 1) welche Gesetze als Grundgesetze des deutschen Staatenbundes zu betrachten seien? 2) was unter organischen Einrichtungen zu verstehen sei? endlich 3) welche Berechtigungen unter den, von jeher so verschiedenartigen Ansichten Anlaß gebenden **juribus singulorum**, als solche, hiebei anzunehmen wären?

Es hatte also die Commission, wie sie selbst in ihrem Gutachten sagt, die Aufgabe: Durch Bestimmung der Begriffe Irrungen in der Anwendung des siebenten Artikels der Bundesakte vorzubeugen; und Vorschläge zu machen, wie alsdann zu verfahren sei, nicht nur wenn solche Irrungen dennoch entstehen, sondern auch wenn die Statthaftigkeit der gesetzlichen Ausnahme von der Regel nicht zu bezweifeln ist, der Gegenstand aber, worauf es ankommt, ohne allgemeinen Nachtheil nicht unerledigt gelassen werden kann?

Was die Begriffsbestimmungen betrifft, stellte die Commission folgende auf. Nach der Natur des deutschen Staatenbundes sind als Grundgesetze desselben diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen zu betrachten, welche die Einrichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zweckes, sowie der Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der einzelnen Bundesglieder an deren Ausübung, der Verpflichtungen derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeiten dieses gegen sie, endlich des Rechtes, die Bundesangelegenheiten zu besorgen, betreffen. Durch diese vertragsmäßigen Bestimmungen wird die Bundesverfassung gebildet.

Da aber zur Erreichung des Bundeszweckes, zur Ausübung der Bundesrechte, zur Besorgung der Bundesangelegenheiten Anstalten und Mittel nothwendig sind, ohne welche die Wirksamkeit des Bundes nicht möglich wäre; so muß dieser die dem Zwecke entsprechenden Einrichtungen treffen, welche der Grundvertrag organische nennt, weil durch sie der Bundeskörper gleichsam die Werkzeuge erhält, durch welche er seine Thätigkeit zu äußern in den Stand gesetzt wird. Die Beschlüsse, welche der Bund zu diesem Ende, als beständige, allgemeine Normen faßt, können mit Recht den Grundgesetzen beigezählt werden. Diesen stellt auch der siebente Artikel der Bundesakte die organischen Bundeseinrichtungen in Ansehung der Ausnahme von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit gleich, und es wäre daher überflüßig, in eine nähere Erörterung eines Unterschiedes einzugehen, der ohnehin nur in dem Gegenstande, und nicht in der Form, welche den Charakter der Grundgesetzgebung andeutet, zu finden ist.

Wollte man nun im Gegensatz von Grundgesetzen, die übrigen Bundesgesetze näher bezeichnen, so ist es einleuchtend, daß hier in Beziehung auf die Gegenstände nur eine negative Beschreibung möglich wäre, und daß man eigentlich als Gesetze des Bundes, die nicht Grundgesetze sind, diejenigen Beschlüsse anzusehen hat, welche nach der Stimmenmehrheit gefaßt werden können. Die Commission gestand übrigens hiebei ein, daß sie eine so scharfe und durchgreifende Begriffsbestimmung, welche in vorkommenden Fällen jede Meinungsverschiedenheit und jede Verwickelung auszuschließen, oder doch sogleich niederzuschlagen fähig wäre, nicht für möglich hält, und daß sie es daher dahin gestellt sein lassen muß, wiefern auf diesem Wege Schwierigkeiten, welche häufiger aus der Verschiedenheit der Interessen, als aus der Verschiedenheit der Meinungen, entstehen, mit glücklichem Erfolge vorgebeugt werden könne, ob sie gleich nicht in Abrede stellt, daß dadurch wenigstens eine Verminderung jener Schwierigkeiten erzielt werden kann.

Was die jura singulorum betrifft, sagte das Gutachten der Commission, daß man hierauf mit nicht geringerer Besorgniß übergehe, eingedenk des langen, nie erledigten Streites, welcher vormals im deutschen Staatsrechte über die Bedeutung

jener Worte geführt wurde. Wenn man indessen den Grund erwägt, aus welchem die Bundesakte jura singulorum von der Entscheidung durch die Stimmenmehrheit nur allein ausgenommen haben kann; so wird der Wunsch sich als gerechtfertigt darstellen, daß durch Bezeichnung der Fälle, wo diese Ausnahme stattfinden soll, aller Zweideutigkeit ein Ende gemacht werde. Der Grund dieser Ausnahme aber kann kein anderer sein, als die Gleichheit der Rechte und Pflichten der Bundesglieder auch dann, wo nicht von Grundgesetzen die Rede ist, gegen eine mögliche Verletzung durch Ueberstimmung zu bewahren. Daß Rechte, welche Bundesgliedern ausser ihrem Verhältnisse zum Bunde zustehen, überhaupt kein Gegenstand einer Abstimmung im Bunde sein können, bedarf keines Beweises, und es scheint nur auf die Frage anzukommen, welche Rechte in diese Klasse zu setzen seien. Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß dahin alle diejenigen gehören, in Ansehung deren die Uebernahme einer Verpflichtung gegen den Bund, weder aus dem Grundvertrage noch aus anderen Bundesgesetzen nachgewiesen werden kann. Es scheint demnach, daß künftigen Streitigkeiten über den Begriff des Ausdrucks jura singulorum, durch die Erklärung vorgebeugt werden kann, wie die Aufnahme desselben in die Bundesakte nur bezwecke, daß keinem einzelnen Bundesgliede durch die Stimmenmehrheit und ohne seine freie Einwilligung etwas soll auferlegt werden, was nicht Alle zugleich und verhältnißmäßig in gleicher Art übernehmen. Von dem, was man jura singulorum nennt, sind nun wohlerworbene Rechte wesentlich verschieden, und da ihr Begriff nicht streitig, der Grundsatz aber, daß darüber durch Stimmenmehrheit der Bundesglieder nicht verfügt werden kann, unzweifelhaft ist, so wäre in der Bundesakte desfalls ein Vorbehalt ganz überflüssig gewesen, und es wird auch jetzt keine ausdrückliche Erklärung nöthig sein, um einer Verwechselung der Begriffe vorzubeugen. Das Commissionsgutachten verbreitete sich dann über die berühmte Stelle des westfälischen Friedens, ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, und über noch anderes Historische, und sagt dann: Vorstehende Ausführungen mögen nur zeigen, wie eigentlich die besonderen Rechte einzelner Reichsstände, auch in dem vorherigen Reichsverhältniß und durch den westfälischen Frieden, nicht im Gegensatz mit der allgemeinen Verfassung gestellt oder begründet worden. Die Schwierigkeiten aber, welche dergleichen Behauptungen im vorigen Reichsverbande hervorgebracht haben, ertheilen allerdings dem jetzigen deutschen Bunde die warnende Lehre, über diejenigen jura singulorum, welche nach dem siebenten Artikel der Bundesakte keinen Beschluß durch Stimmenmehrheit zulassen, einige feste und sichere Bestimmungen zu treffen.

Das Commissionsgutachten ging dann auf den zweiten Theil der Aufgabe über, nämlich auf die Vorschläge, wie in Ansehung der Grundgesetze, der organischen Einrichtungen und der jura singulorum den Nachtheilen des Mangels einer Uebereinstimmung aller Bundesglieder vorzubeugen oder abzuhelfen sei.

In Betreff der Grundgesetze im engern Sinne stellte die Commission den Satz auf, es ist nach deren Natur nicht anders anzunehmen, als daß dieselben nur allein durch gemeinsame Uebereinkunft vertragsmäßig zu Stande gebracht werden können. Wenn es also auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes ankommt, so bleibt, bei dem Mangel der Einhelligkeit unter den Bundesgliedern, nichts übrig, als einen günstigeren Zeitpunkt

abzuwarten, um den von der Mehrheit gewünschten Akt der Gesetzgebung zur Wirksamkeit zu bringen, indem ein dahin gerichteter Antrag zu jeder Zeit wiederholt werden kann. Da also der siebente Artikel nur die Annahme, also die Errichtung, sowie die Erklärung oder Abänderung der Grundgesetze, von der Entscheidung durch Stimmenmehrheit ausnimmt, so versteht es sich von selbst, daß diese in allen Fällen stattfindet, wo es auf die Erfüllung, Anwendung, Vollziehung und praktische Entwickelung eines bestehenden Grundgesetzes ankommt.

In Betreff der organischen Bundeseinrichtungen sagte das Commissionsgutachten, daß, da von ihnen die Verfolgung des Bundeszweckes und die Wirksamkeit des Bundes für denselben wesentlich abhängt, die Zuläßigkeit einer Ausnahme von der gesetzlichen Regel, (der Entscheidung durch Stimmenmehrheit) als sehr zweifelhaft hätte erscheinen können. Auch darf man mit Recht voraussetzen, daß es bei der Abfassung des siebenten Artikels der Bundesakte die Absicht keineswegs gewesen ist, in die Verfassung des Bundes Mittel zu legen, durch welche die Erreichung seines Zweckes selbst gehemmt oder vereitelt werden könnte. Wenn indessen jener siebente Artikel die Beschlüsse, wo es auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, auf jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, von der Regel der Stimmenmehrheit ausnimmt, so ist diese verfassungsmäßige Vorschrift allerdings so lange zu befolgen, als sie nicht unausführbar befunden und einhellig aufgehoben oder doch modificirt wird. Allein inzwischen wird ihr Sinn und ihre Anwendung doch nur so verstanden und aufgefaßt werden können, um mit der vorhergegangenen, aber so constitutiven Regel, wonach die ganze Gesetzgebung und nöthige Entwickelung des Bundes geschehen soll, zusammen zu stimmen. Es wird also kein wirklicher Widerspruch in sich anzunehmen, vielmehr der dem Worte nach scheinbare, unter einem solchen höheren Begriff und Gesichtspunkt zu stellen sein, daß immer eine Verhandlung und ein Verfahren im Bunde eintreten muß, um die Aufgabe und die Zwecke seines Bestandes nothwendig zu erfüllen. Der Bundesversammlung aber ist hiebei das Feld zu weiteren Beschlüssen offen gelassen, um ergänzend einzuschreiten, die Erhaltung des Bundes zu sichern und nach dem vierten Artikel die Angelegenheiten desselben zu besorgen.

Der siebente Artikel, fuhr das Commissionsgutachten fort, hat unbestimmt gelassen, wie es nachher weiter gehalten werden kann, wenn organische Einrichtungen, die doch immer mehr oder weniger nöthig sind, nicht alle Stimmen für sich vereinigen. Und die eigentliche Frage scheint also die zu sein: welch ein Verfahren die Bundesversammlung alsdann eintreten zu lassen, berechtigt und verpflichtet sein kann, um der ihr obliegenden Fürsorge zur Erfüllung der Zwecke des Bundes gehörig zu genügen?

Zunächst kommt die beschränkende Bestimmung des siebenten Artikels selbst in Betracht, um ihr keine weitere Ausdehnung zu geben, als welche die Worte des Gesetzes besagen. Hierbei ist zuvörderst zu bemerken, daß, wenn die der Entscheidung des Plenums zu unterziehenden Beschlußentwürfe in der engeren Bundesversammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht werden sollen, dieses unmöglich allezeit vorschriftsmäßig geschehen könne, wenn nicht die Regel der Stimmenmehrheit dabei in Anwendung gebracht würde.

9*

Zweitens. Ein nach allen seinen Theilen in der engeren Bundesversammlung erörterter und durch Stimmenmehrheit zu Stande gebrachter Beschlußentwurf kann allerdings, wenn er die ausgenommenen Gegenstände betrifft, im Plenum verworfen werden, allein er wird nicht leicht in allen seinen Bestandtheilen und Bestimmungen Gegenstand des Dissenses sein, und es dürfte in vorkommenden Fällen nicht selten möglich werden, durch Aussetzung des einen oder andern Punktes zur weitern Verhandlung, oder durch einstweilige, von der Mehrzahl nachzugebende Modifikationen, im Uebrigen die Annahme des Beschlußentwurfes im Plenum zu bewirken.

Drittens. Die Bundesakte sagt nur: „wo es auf organische Einrichtungen ankommt, kann die Stimmenmehrheit nicht entscheiden.“ Sollte diese Vorschrift weiter gehen, als auf den Beschluß, daß eine gewisse organische Einrichtung zu treffen sei? Sollte sie auch auf die ganze Anordnung und Ausführung einer also beschlossenen oder selbst durch die Bundesakte schon gebotenen organischen Einrichtung sich erstrecken? Die Commission hielt dafür, daß nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sei (sofern sie nicht durch die Bundesakte bereits entschieden ist), daß die Bestimmung ihres Zweckes und ihrer wesentlichen Beschaffenheit, durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden, die Anwendung aber der festgesetzten Grundzüge, oder die Ausführung der Sache einem beschleunigten und endenden Verfahren nach Stimmenmehrheit anheim zu stellen sei.

Viertens. Die Bundesakte sagt: „Es soll bei den ausgenommenen Gegenständen ein Beschluß durch Stimmenmehrheit nicht gefaßt werden.“ Es kommt aber bei der gegenwärtigen Erörterung nur auf diejenigen ausgenommenen Gegenstände an, welche vor das Plenum gehören, und in der engeren Versammlung zu einem Beschlußentwurf bereits vorbereitet sein müssen. Zu unterscheiden ist demnach, daß nicht von einer absoluten Verwerfung eines von der Mehrheit gebilligten Entwurfes durch die Minorität die Rede ist, sondern daß nur das Resultat der Stimmenmehrheit, als solches, die abstimmigen Bundesglieder noch nicht verbinden kann. Nun ist aber anzunehmen, daß Grundgesetze und organische Einrichtungen, welche in der Art verhandelt werden, etwas Wesentliches und Unentbehrliches für den Bestand des Bundes feststellen sollen, und was mithin nicht auf das Ungewisse ausgesetzt bleiben darf. Die Gründe und Ansichten, welche Einzelne, oder eine vielleicht nur geringe Minorität, einer bedeutenden Majorität entgegen zu setzen haben, müssen auch bereits, nach der im siebenten Artikel bestimmten Vorbereitung, im engeren Rath hinlänglich erörtert und erwogen sein, und es ist anzunehmen, daß die Berathung so weit beendigt ist, daß sich von einer weiteren Verhandlung darüber kein anderes oder ausgleichendes Resultat mehr erwarten läßt, weil dieses schon früher bei der im engeren Rath sich zeigenden Verschiedenheit der Meinungen und Abstimmungen versucht sein muß. Dieß kann auch der alleinige und wahre Nutzen sein, weßhalb der siebente Artikel die gereifte Vorbereitung solcher Beschlußentwürfe in der engeren Versammlung bis zur Annahme oder Verwerfung vorschreibt; und woraus dann von selbst folgt: daß im Pleno nachher weiter nichts anderes, als mit ja und nein, annehmend oder verwerfend, gestimmt werden kann. Wenn nun die wenigeren Stimmen von einem Drittel vielleicht, häufig nur einzelne Stimmen den Entwurf verworfen haben, wobei die bei weitem größeste

Majorität eine zu ihrem Bestande, oder zu ihrer Sicherheit nöthig befundene Gesetzgebung oder Einrichtung im Bunde zu treffen beabsichtiget; so wird, nachdem auch die Gründe und etwaigen Ansprüche solchergestalt von allen Seiten vorher genugsam discutirt worden, die geringe Minderzahl weder verlangen wollen, daß darum die Mehrzahl die eigene Meinung und Vorschläge aufgeben und die der anderen befolgen, noch daß sie die, von ihr nöthig erachteten Vorkehrungen ungewiß und ausgesetzt lassen sollte. Schon diese Betrachtung und der unverrückte Hinblick auf die fortgehende Entwickelung des Bundes, wird diejenigen Bundesglieder, welche sonst bei der vorherigen Discussion im engeren Rath mit den Anträgen und den Abstimmungen der Majorität auch nicht völlig einverstanden waren, schon sehr wahrscheinlich veranlassen und bewegen, nachher, wenn entschieden über den ganzen Beschlußentwurf nur durch Annahme oder Verwerfung im Pleno gestimmt werden muß, nicht auf einzelnen Meinungen zu beharren und die Sache auf die Spitze zu treiben. Hoffentlich wird ein solcher Fall also nur sehr selten eintreten. Indessen scheint es allerdings rathsam, darüber zum Voraus feste Bestimmungen bei der Bundesversammlung zu treffen, und dieselbe erwartet solche auch von dieser Commission.

Damit immer die Bundesversammlung bei jener Lage der Sache durch einzelne Einwendungen und Widersprüche nicht gehindert werde, in nöthigen und nützlichen Einrichtungen zur Ausbildung der gemeinsamen Verbindung vorzuschreiten, möchten sich dazu nur zwei Wege darbieten:

Erstens. Die überwiegende Mehrheit befolgt diejenigen Gesetze und Einrichtungen, für welche sie durch (ihre) Annahme des Beschlußentwurfs im Pleno sich erklärt hat, indem sie wiederum ihrerseits durch den Widerspruch der Minderzahl hievon nicht verhindert werden kann, und es würde dabei nur zu unterscheiden sein:

a) in wie weit dergleichen organische Einrichtungen es zulassen, daß einzelne Bundesstaaten sich davon ausschließen können, ohne dadurch dieselben zu stören, oder gänzlich zu hindern. In diesem Falle, und nachdem die Mehrheit solches geprüft, ist kein Grund vorhanden, den, wiewohl zu wünschenden, Beitritt der Minderzahl erzwingen zu wollen; dagegen auch die zustimmende Mehrheit sich nicht von Einführung der genommenen Maßregel abhalten lassen dürfte.

b) Sind aber die organischen Einrichtungen, wie wohl die meisten, von der Art, daß sich einzelne Bundesglieder, ohne Nachtheil aller übrigen nicht davon ausschließen dürfen, oder daß sonst die Maßregel im Ganzen nicht durchzuführen steht; so sähe die Mehrzahl der Bundesglieder sich hiedurch in die Lage gesetzt, nicht sowohl die Minderzahl durch einen Beschluß nach Stimmenmehrheit verbindlich zu machen, als vielmehr sie zur Erfüllung der Bundeszwecke und zu den nöthigen deßfallsigen Einrichtungen, wie auch zu ihrer verhältnißmäßigen Theilnahme und Mitwirkung aufzufordern. *Letztere aber läßt sich nie verweigern, sobald man nicht, wenn auch indirekte, aufhören will, Bundesmitglied zu sein.*

Zweitens. Um mithin die Bundeszwecke zu erfüllen, und die zu deren Sicherung und Erhaltung dienlichen Mittel und nöthigen Anstalten zu befördern, können nur provisorische Einrichtungen durch Beschlüsse nach gewöhnlicher Regel der Stimmen-

mehrheit getroffen und so dem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden, dieselben auch nur einstweilen gelten, bis man über die weitere Abfassung von Grundgesetzen, so wie über die Entwürfe zu den definitiven organischen Einrichtungen, sich anders gemeinsam vereinbaren können, und wozu bereits vorher der Versuch angestellt und verfehlt sein müßte, so daß die provisorischen Bestimmungen nur als einstweilige Aushilfe eintreten dürften. Bei den Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stimmenmehrheit als Regel gelten; und die seitherige Praxis bei der Bundesversammlung hat bei mehreren wichtigen Gegenständen, unter andern bei der Competenzbestimmung, ein solches provisorisches Verfahren schon als nützlich bewährt.

In Ansehung der schon bestehenden Grundgesetze und organischen Einrichtungen wird man nur die angezogene normirende Stelle des siebenten Artikels genau zu befolgen haben, wonach eine Abänderung, also auch jede Einschränkung, Ausdehnung, Aufhebung oder sonstige Abweichung davon, nicht durch einen Beschluß nach blosser Stimmenmehrheit zu bewirken steht.

In Betreff endlich der jura singulorum schlug zur Beseitigung der hieraus zu besorgenden Hindernisse der Bundeswirksamkeit, neben der bereits berührten näheren Erklärung, das Commissionsgutachten vor:

Erstens. Eine allgemeine Bezugnahme auf besondere Rechte der Einzelnen, als Vorbehalt oder Widerspruch, könnte nicht stattfinden, sondern es wäre immer vorher genau nachzuweisen und zu erörtern: wie und wodurch dieselben für den einzelnen Bundesstaat, als solchen, begründet würden, um von einem gemeinsamen Beschluß eine Ausnahme zu machen, oder dagegen Vorbehalt oder Widerspruch einzulegen, und so eine nähere Prüfung derselben von Bundeswegen noch herbeizuführen.

Zweitens. Zur Norm der Beurtheilung wäre dabei anzunehmen: a) In allen Rechten und Befugnissen, welche den Staaten ausser ihrem Verhältniß zum Bunde aus anderen Beziehungen zustehen, und die mit demselben nicht in Widerspruch sind, können sie unstreitig nur wie Einzelne betrachtet und gleichsam über die Grenze des Bundes hinaus nicht gehalten sein. b) Als Mitglieder des Bundes haben unbestritten alle deutschen Staaten, nach dem bestimmten Verhältniß, die gleichmäßigen Bestimmungen und Beiträge zu entrichten, welche zur Erhaltung des Bundes, und als Mittel zu dessen Zwecken für nöthig befunden und beschlossen werden. Nur in soweit näher dargelegt werden könnte, daß jenes richtige Verhältniß bei der Anwendung auf den einzelnen Staat überschritten oder verletzt wäre, würde wegen eines solchen Uebermaßes von dem einzelnen Mitgliede Einwendung gegen den Gesammtbeschluß gemacht werden können, um eine richtige Vertheilung zu verlangen. Es ist jedoch einleuchtend, wie hiebei nicht der eigentliche Bundesbeschluß selbst, als das Mittel zu den angenommenen Zwecken angefochten werden kann, noch besondere Rechte des Einzelnen vorhanden sein können, um sich ohne Trennung vom Ganzen denjenigen Verbindlichkeiten zu entziehen, die in gleichem Verhältniß von den übrigen Mitgliedern zur Erfüllung der Bundeszwecke übernommen wurden. Aus diesem Gesichtspunkte wird aber auch die Beitragspflichtigkeit und die Steuerbewilligung der Bundesglieder nur zu beurtheilen sein. c) Von den einzelnen Mitgliedern des Bundes, als solchen, könnte endlich auch etwas Anderes und Besonderes, als von allen übrigen Bundesstaaten, zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit

des Ganzen verlangt werden; und dabei läßt es sich wohl nicht verkennen, daß, in soweit diese Forderungen auf einem gültigen Beschlusse beruhen, und ein Mitglied zu einer solchen einzelnen Leistung oder Aufopferung verbunden sein soll, vorher oder zugleich auch die Rechte desselben durch Schadloshaltung, oder durch sonstige Befriedigung, da, wo demselben daraus erwiesener Nachtheil erwächst, oder ein eigener Beitrag zugemuthet würde, zu beseitigen sind, und so lange solches noch nicht geschehen, könnte freilich dem Beschlusse durch Stimmenmehrheit in soweit das Recht des Einzelnen entgegen gesetzt werden.

Am Schlusse äußerte die Commission in ihrem Gutachten den auf ungehinderte Verfolgung des Bundeszweckes gerichteten Wunsch, es möge demnächst als Grundsatz angenommen werden, daß für organische Bundeseinrichtungen überhaupt, da sie ohnehin nur Folgen bestehender Grundgesetze sein können, die definitive Entscheidung durch eine auf zwei Dritttheilen der Stimmen beruhende Mehrheit zu fassen sei. Uebrigens gab die Commission anheim, über das Gutachten Instruktion einzuholen, solches aber einstweilen als Provisorium, bis zur definitiven Entscheidung, auch unter Vorbehalt der nach eingezogenen Instruktionen, oder etwa sonst zu bestimmenden Abänderungen oder Zusätze, in etwa vorkommenden Fällen in Ausübung zu bringen.

Hienächst kam es zur Abstimmung. Oesterreich stimmte dem Commissions-Antrage vollkommen bei. Preußen deßgleichen. Sachsen trat dem Commissions-Antrage bei, Hannover ebenfalls, so auch Braunschweig und Nassau, die mecklenburgischen Großherzogthümer, Holstein-Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, und die freien Städte. Dänemark, wegen Holstein und Lauenburg, trat dem Commissions-Antrage bedingt bei; Niederland, wegen des Großherzogthums Luxemburg, erklärte, wenn sich die Mehrheit für das Provisorium ausspreche, nicht dagegen zu stimmen. Würtemberg trat dem Antrage auf Instruktionseinholung, binnen eines festzusetzenden Termins, bei; und nahm keinen Anstand, die in dem Commissionsgutachten zur Prüfung aufgestellten Grundsätze, in sofern sie aus einer bloß doctrinellen Interpretation oder dem seitherigen Gebrauch hervorgehen, auch jetzt schon für anwendbar zu halten. Baden stimmte wie Würtemberg. Die königlich bairische Gesandtschaft war dahin vollkommen einverstanden, daß das Commissionsgutachten an die Regierungen eingesendet, und dieselben gebeten werden, bis zur Wiedereröffnung der Sitzungen die nöthigen Instruktionen ertheilen zu wollen; auf eine provisorische Verfügung aber, oder Festsetzung eines zwischenzeitigen Verfahrens, wodurch die Bestimmungen des siebenten Artikels der Bundesakte abgeändert oder beschränkt werden wollten, fand die Gesandtschaft sich durchaus nicht ermächtigt, einzugehen. Kurhessen stimmte bloß auf Instruktions-Einholung, und hielt sich nicht ermächtigt, auf die provisorische Annahme einzugehen.

Es wurde durch die Mehrheit beschlossen: daß die in dem hier erstatteten Commissions-Gutachten zur näheren Bestimmung, Erläuterung und Ergänzung des sechsten und des siebenten Artikels der Bundesakte gemachten Anträge und Vorschläge den höchsten Höfen und Regierungen vorzulegen wären, um mit Ihren Instruktionen über deren Annahme, wie auch über die etwa sonst noch gewünschten

Abänderungen oder Zusätze, bei der Wiedereröffnung der Sitzungen zur Beschlußnahme versehen zu sein; — daß jedoch inzwischen, in etwa vorkommenden nöthigen Fällen, bei organischen Einrichtungen die Bundesversammlung nach Anleitung der in Antrag gebrachten Bestimmungen zu verfahren, und solche bis dahin nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zur erforderlichen Aushilfe in Anwendung zu bringen habe.

Aus diesem Commissionsgutachten und dem auf dasselbe gefolgten Beschlusse wird man ersehen, wie nothwendig es war, die Bundesakte zu revidiren. Da sie aber ein für immer bindender Vertrag ist, konnte das nicht geschehen, konnte nicht gleichsam eine zweite Ausgabe derselben veranstaltet werden, sondern es mußte ein besonderer sie ergänzender und erläuternder Zusatzvertrag geschlossen werden. Dieß geschah zu Wien durch die Schlußakte.

Auf Oesterreichs Einladung an alle deutsche Bundesstaaten, Bevollmächtigte nach Wien zu senden, um mit gemeinem Rathe zur Vorbereitung von Bundesbeschlüssen mitzuwirken, begannen am 25. November 1819 in dieser Hauptstadt unter dem Vorsitze des Fürsten Metternich die Ministerialconferenzen und dauerten bis zum 24. Mai 1820. Ihr wichtigstes Werk war die „Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen, vom 15. Mai 1820.“ Diese Urkunde wurde an dem gedachten Tage von den Bevollmächtigten der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands unterzeichnet, namentlich: für Oesterreich von dem Fürsten Metternich; für Preußen von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten Grafen Christian Günther von Bernstorff, von dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlichen Hofe Generallieutenant Freiherrn von Krusemark, und von dem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei dem Könige von Würtemberg und dem Großherzoge von Baden Johann Emanuel von Küster; für Baiern von dem Generaldirektor im Staatsministerium des Innern Freiherrn von Zentner, und dem bevollmächtigten Minister am kaiserlichen Hofe Freiherrn von Stainlein; für das Königreich Sachsen von dem bevollmächtigten Minister am kaiserlichen Hofe Friedrich Albert Grafen von der Schulenburg-Closterroda und von dem geheimen Rath Hans August Fürchtegott von Globig (Bevollmächtigter des Königs von Sachsen war auch der Kabinetsminister und Staatssekretär für die inneren Angelegenheiten Detlev Graf von Einsiedel gewesen); für Hannover der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ernst Christian Georg August Graf von Hardenberg (bevollmächtigt war auch der Staats- und Kabinetsminister Graf Ernst Friedrich Norbert von Münster gewesen); für Würtemberg der Staatsminister und Gesandte am kaiserlichen Hofe Graf Ulrich Leberecht von Mandelsloh; für Baden der Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr Reinhart von Berstett, und der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kaiserlichen Hofe Freiherr Friedrich Karl von Tettenborn (der berühmte Kriegsmann); für Kurhessen der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kaiserlichen Hofe Freiherr von Münchhausen, für Großherzogthum Hessen der geheime Rath Karl du Bos Freiherr du Thil; für Holstein und Lauenburg der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kaiserlichen Hofe Graf Joachim Friedrich von Bernstorff;

für Luxemburg der Minister für den öffentlichen Unterricht, die Nationalindustrie und die Colonien Anton Reinhart von Falk; für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser der großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische Staatsminister Freiherr von Fritsch; für Braunschweig, siehe Hannover; für Nassau der dirigirende Staatsminister Freiherr Marschall von Bieberstein; für die mecklenburgischen Großherzogthümer der Staats- und Kabinetsminister Freiherr von Plessen; für Holstein-Oldenburg, Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt der Präsident des Oberappellationsgerichtes zu Oldenburg Günther Heinrich von Berg; für Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Liechtenstein, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, siehe Nassau; für die freien Städte Lübeck, Hamburg und Bremen Johann Friedrich Hach, beider Rechte Doktor, Senator zu Lübeck und Gesandter.

Das der Schlußakte zum Grunde liegende Prinzip war das eines beständigen Staatenbundes, der im Innern den Mitgliedern die volle Souveränetät verbürge, sie in ihrer Gesammtheit als europäische Macht darstelle, und zu beiden Zwecken mit den erforderlichen Einrichtungen ausgerüstet sei. Die Bundesakte ist der erste Grundvertrag des Bundes, die Schlußakte ist der ergänzende Grundvertrag; beide Verträge sind von gleich bindender Kraft, von gleichem Ansehen mit jenen völkerrechtlichen Hauptverträgen, welche die Grundlage des gegenwärtigen europäischen Staatensystems bilden.

Um jeden Gedanken, als liege in dem Begriff des deutschen Bundes der Keim zu seiner dereinstigen Umwandlung in einem Bundesstaat, hintanzuhalten, setzt der erste Artikel der Schlußakte fest: Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands. — Da aber hierin noch kein wesentlicher Unterschied von einem Schutz- und Trutzbündnisse liegt, bestimmt der zweite Artikel: Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht.

Darüber hieraus sollen nicht etwa neue Zwecke aufgestellt, die Wirksamkeit des Bundes soll nicht je nach den politischen Conjukturen sich etwa ausdehnen, sondern eine stätige und gleichförmige sein, weßwegen der dritte Artikel so lautet: Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesakte enthalten, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.

Um einerseits die Vervollkommnung des Bundessystemes möglich zu erhalten, andererseits aber zu verhüten, daß unter dem Vorwande der Vervollkommnung einseitige Schritte von einem oder mehreren Bundesgliedern geschehen, verfügt der vierte Artikel: Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte zu, in sofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke

solche nothwendig macht. Die deßhalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesakte nicht in Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

Der fünfte Artikel stellt den erhaltenden Grundsatz auf: Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet, es kann daher der Austritt aus diesem Verein keinem Mitgliede desselben freistehen.

Da der deutsche Bund in seinen äußeren Verhältnissen eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht ist, so verfügt der sechste Artikel höchst folgerichtig: Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestimmung auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschränkt. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur Statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und den Vortheil des Ganzen angemessen findet. Veränderungen in dem gegenwärtigen Besitzstande der Bundesglieder können keine Veränderungen in den Rechten und Verpflichtungen derselben in Bezug auf den Bund, ohne ausdrückliche Zustimmung der Gesammtheit, bewirken. Eine freiwillige Abtretung auf einem Bundesgebiete haftender Souveränetätsrechte kann ohne solche Zustimmung nur zu Gunsten eines Mitverbündeten geschehen."

Wie schon der siebente Artikel der Bundesakte ausgesprochen hatte: „Die Bundesversammlung ist beständig," erklärt auch der siebente Artikel der Schlußakte: Die Bundesversammlung, aus den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesglieder bestehend, stellt den Bund in seiner Gesammtheit dar, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Und der achte Artikel fügt hinzu: Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instruktionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich.

Der neunte Artikel und der zehnte beugen dem möglichen Falle vor, daß die Bundesversammlung irgendwie sich als unbedingt souveräne Behörde geberde. Sie lauten: Die Bundesversammlung übt ihre Rechte und Obliegenheiten nur innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken aus. Ihre Wirksamkeit ist zunächst durch die Vorschriften der Bundesakte, und durch die in Gemäßheit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo aber diese nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt. Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen; verfassungsmäßig aber sind diejenigen Beschlüsse, die innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engeren Rathe oder im Plenum, gefaßt werden, je nachdem das Eine oder das Andere durch die grundgesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

Der elfte Artikel bestimmt: In der Regel faßt die Bundesversammlung die zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Bundes erforderlichen Beschlüsse im engeren Rathe, nach absoluter Stimmenmehrheit. Diese Form der Schlußfassung findet in allen Fällen statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung, oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungsgegenständen, welche die Bundesakte oder spätere Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben.

Die folgenden vier Artikel bestimmen die Ausnahmen von der im elften Artikel aufgestellten Regel, und es verdient bemerkt zu werden, daß es nur diese Ausnahmen gibt, und eine ausdehnende Auslegung nicht stattfinden kann, so daß durch ihr Mittel auch andere Gegenstände als die hier bezeichneten in den Bereich der Ausnahmen einbezogen werden könnten.

In Betreff der Frage, wann Plenarversammlungen stattzufinden haben, und wie bei ihnen vorgegangen wird, setzt der zwölfte Artikel fest: Nur in den in der Bundesakte (im sechsten Artikel) ausdrücklich bezeichneten Fällen, und, wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensbestätigung von Seiten des Bundes ankömmt, wie auch wenn über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Bund entschieden werden soll, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum. Ist in einzelnen Fällen die Frage: ob ein Gegenstand vor das Plenum gehört? zweifelhaft, so steht die Entscheidung derselben dem engeren Rathe zu. Im Plenum findet keine Erörterung noch Berathung statt, sondern es wird nur darüber abgestimmt, ob ein im engeren Rathe vorbereiteter Beschluß angenommen oder verworfen werden soll. Ein gültiger Beschluß im Plenum setzt eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen voraus.

Der dreizehnte Artikel nennt die alleinigen Ausnahmen von der Regel, daß Beschlüsse über Angelegenheiten des Bundes durch die absolute Mehrheit im engeren Rathe, durch zwei Dritttheile der Stimmen im Plenum gefaßt werden. Es lautet dieser wichtige Artikel:

Ueber folgende Gegenstände:

1) Annahme neuer Grundgesetze oder Abänderung der bestehenden;
2) Organische Einrichtungen, das heißt, bleibende Anstalten zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke;
3) Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund;
4) Religionsangelegenheiten;

findet kein Beschluß durch Stimmenmehrheit statt; jedoch kann eine definitive Abstimmung über Gegenstände dieser Art nur nach genauer Prüfung und Erörterung der den Widerspruch einzelner Bundesglieder bestimmenden Gründe, deren Darlegung in keinem Falle verweigert werden darf, erfolgen.

Der vierzehnte Artikel bestimmt: Was insbesondere die organischen Einrichtungen betrifft, so muß nicht nur über die Vorfrage, ob solche unter den obwaltenden Umständen nothwendig sind, sondern auch über Entwurf und Anlage derselben in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit entschieden werden. Wenn die Entscheidung zu Gunsten der vorgefallenen Entscheidung ausgefallen ist, so bleiben die sämmtlichen weiteren Verhandlungen über die Ausführung im Einzelnen der engeren Versammlung überlassen, welche alle dabei noch vorkommenden Fragen durch Stimmenmehrheit entscheidet, auch, nach Befinden der Umstände, eine Commission aus ihrer Mitte anordnet, um die verschiedenen Meinungen und Anträge mit möglichster Schonung und Berücksichtigung der Verhältnisse und Wünsche der Einzelnen auszugleichen.

In den Fällen, wo die Bundesversammlung über eine organische Einrichtung, das heißt, über eine bleibende Anstalt zur Erfüllung eines ausgesprochenen Bundeszweckes nicht sich einigen könnte, dieselbe aber unerläßlich ist, würde nach Anleitung

des Commissionsgutachtens vom 29. Juli 1819 und des darüber gefaßten Beschlusses zu verfahren, mithin ein Provisorium in das Leben zu rufen sein. Anderenfalls könnte der Widerspruch auch des kleinsten Bundesgliedes die zur Erreichung eines Bundeszweckes durchaus nothwendige Einrichtung selbst in den dringendsten Fällen vereiteln.

Der fünfzehnte Artikel besagt: In Fällen, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller begriffene Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet werden sollte, kann ohne freie Zustimmung sämmtlicher Betheiligten kein dieselben verbindender Beschluß gefaßt werden.

Der sechzehnte Artikel lautet: Wenn die Besitzungen eines souveränen deutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, so hängt es von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und in wiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, da im engeren Rathe kein Bundesglied mehr als Eine Stimme führen kann, dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen.

Der siebenzehnte Artikel beugt der etwaigen Anmaßung eines Bundesgliedes, die Bundesakte und ihre Bestimmungen nach Willkür zu interpretiren und hienach zu handeln vor, indem er verfügt: Die Bundesversammlung ist berufen, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte, die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern.

Die Artikel achtzehn bis vierundzwanzig enthalten die Bestimmungen zur Aufrechthaltung des Friedens zwischen den Bundesgliedern und zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen ihnen, und zwar besagt der achtzehnte Artikel: Da Eintracht und Friede zwischen den Bundesgliedern ungestört aufrecht erhalten werden soll, so hat die Bundesversammlung, wenn die innere Ruhe und Sicherheit des Bundes auf irgend eine Weise bedroht oder gestört ist, über Erhaltung oder Wiederherstellung derselben Rath zu pflegen, und die dazu geeigneten Beschlüsse nach Anleitung der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu fassen.

Neunzehnter Artikel. Wenn zwischen Bundesgliedern Thätlichkeiten zu besorgen, oder wirklich ausgeübt worden sind, so ist die Bundesversammlung berufen, vorläufige Maßregeln zu ergreifen, wodurch jeder Selbsthilfe vorgebeugt und der bereits unternommenen Einhalt gethan werde. Zu dem Ende hat sie vor allem für Aufrechthaltung des Besitzstandes Sorge zu tragen.

Zwanzigster Artikel. Wenn die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes angerufen wird, und der jüngste Besitzstand streitig ist, so soll sie für diesen besonderen Fall befugt sein, ein bei der Sache nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebietes aufzufordern, die Thatsache des jüngsten Besitzes, und die angezeigte Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerichtshof summarisch untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen zu lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung, wenn der Bundesstaat,

gegen welchen er gerichtet ist, sich nicht auf vorgängige Aufforderung freiwillig dazu versteht, durch die ihr zu dem Ende angewiesenen Mittel zu bewirken hat.

Einundzwanzigster Artikel. Die Bundesversammlung hat in allen, nach Vorschrift der Bundesakte bei ihr anzubringenden Streitigkeiten der Bundesglieder die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen. Können die entstandenen Streitigkeiten auf diesem Wege nicht beigelegt werden, so hat sie die Entscheidung derselben durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen, und dabei, so lange nicht wegen der Austrägalgerichte überhaupt eine anderweitige Uebereinkunft zwischen den Bundesgliedern stattgefunden hat, die in dem Bundestagsbeschlusse vom 16. Juni 1817 enthaltenen Vorschriften, so wie den, in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehenden Instruktionen, zu fassenden besonderen Beschluß (er wurde am 3. August 1820 gefaßt, und es wird von ihm an seinem Orte gehandelt werden) zu beobachten.

Zweiundzwanzigster Artikel. Wenn nach Anleitung des obgedachten Bundestagsbeschlusses der oberste Gerichtshof eines Bundesstaates zur Austrägal-Instanz gewählt ist, so steht demselben die Leitung des Prozeßes und die Entscheidung des Streites in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne alle weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Letztere wird jedoch, auf Antrag der Bundesversammlung, oder der streitenden Theile, im Fall einer Zögerung von Seiten des Gerichts, die zur Beförderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen erlassen.

Dreiundzwanzigster Artikel. Wo keine besonderen Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägalgericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen.

Vierundzwanzigster Artikel. Es steht übrigens den Bundesgliedern frei, sowohl bei einzelnen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, als für alle künftigen Fälle, wegen besonderer Austräge oder Compromisse übereinzukommen, wie denn auch frühere Familien- oder Vertragsausträge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

Die Artikel fünfundzwanzig bis achtundzwanzig handeln von der Aufrechthaltung der innern Ruhe in den Bundesstaaten, und zwar besagt der fünfundzwanzigste: Die Aufrechthaltung der inneren Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten steht den Regierungen allein zu. Als Ausnahme kann jedoch, in Rücksicht auf die innere Sicherheit des gesammten Bundes, und in Folge der Verpflichtung der Bundesglieder zu gegenseitiger Hilfsleistung, die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe, im Fall einer Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehrern Bundesstaaten, stattfinden.

Sechsundzwanzigster Artikel. Wenn in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, die schleunigste Hilfe zur Wiederherstellung der Ordnung

zu veranlassen. Sollte in letztgedachtem Falle die Regierung notorisch außer Stande sein, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrücken, zugleich aber durch die Umstände gehindert werden, die Hilfe des Bundes zu begehren, so ist die Bundesversammlung nichts destoweniger verpflichtet, auch unaufgerufen zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einzuschreiten. In jedem Falle aber dürfen die verfügten Maßregeln von keiner längern Dauer sein, als die Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, es nothwendig erachtet.

Siebenundzwanzigster Artikel. Die Regierung, welcher eine solche Hilfe zu Theil geworden, ist gehalten, die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen in Kenntniß zu setzen, und von den zur Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung getroffenen Maßregeln eine beruhigende Anzeige an dieselbe gelangen zu lassen.

Achtundzwanzigster Artikel. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung in mehrern Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maßregeln ergriffen werden können, so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maßregeln zu berathen und zu beschließen.

Der neunundzwanzigste Artikel schützt das Recht jedes Deutschen, in allen und jeden Fällen Gerechtigkeit bei seinen Landesbehörden zu erlangen. Derselbe lautet: Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

Auch der dreißigste Artikel ist ein die Rechte von Privatpersonen wohlthätig schützender, und lautet: Wenn Forderungen von Privatpersonen deßhalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehrern Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten, zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen, im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe, und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigten, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägal-Instanz zu veranlassen. (Nach dem Vortrag der Redaktions-Commission bei den Wiener Ministerial-Conferenzen in dem Protokoll der zweiundzwanzigsten Sitzung vom 15. April 1820 sind unter dem Ausdruck Betheiligte sowohl die Bundesglieder als auch die Privatpersonen begriffen, weil sowohl jene wie diese Veranlassung haben können, sich an die Bundesversammlung zu wenden.)

Die Artikel einunddreißig bis vierunddreißig handeln von dem Exekutionsverfahren, und zwar lautet der einunddreißigste: Die Bundesversammlung hat das Recht und die Verbindlichkeit, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung

des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der vom Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der von dem Bunde übernommenen besonderen Garantien zu sorgen, auch zu diesem Ende nach Erschöpfung aller anderen bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaßregeln, mit genauer Beobachtung der in einer besondern Exekutionsordnung (dieselbe wird an ihrem Orte mitgetheilt werden) dieserhalb festgesetzten Bestimmungen und Normen, in Anwendung zu bringen.

Zweiunddreißigster Artikel. Da jede Bundesregierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten, der Bundesversammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren stattfinden. Ausnahmen von dieser Regel treten jedoch ein, wenn eine Bundesregierung, in Ermanglung eigener zureichender Mittel, selbst die Hilfe des Bundes in Anspruch nimmt, oder, wenn die Bundesversammlung unter den im sechsundzwanzigsten Artikel bezeichneten Umständen, zur Wiederherstellung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit unaufgerufen einzuschreiten verpflichtet ist. Im ersten Fall muß jedoch immer in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Regierung, welcher die bundesmäßige Hilfe geleistet wird, verfahren, und im zweiten Fall ein Gleiches, sobald die Regierung wieder in Thätigkeit gesetzt ist, beobachtet werden.

Dreiunddreißigster Artikel. Die Exekutionsmaßregeln werden im Namen der Gesammtheit des Bundes beschlossen und ausgeführt. Die Bundesversammlung ertheilt zu dem Ende, mit Berücksichtigung aller Lokalumstände und sonstigen Verhältnisse, einer oder mehreren, bei der Sache nicht betheiligten Regierungen, den Auftrag zur Vollziehung der beschlossenen Maßregeln, und bestimmt zugleich sowohl die Stärke der dazu zu verwendenden Mannschaft, als die nach dem jedesmaligen Zweck des Exekutionsverfahrens zu bemessende Dauer desselben.

Vierunddreißigster Artikel. Die Regierung, an welche der Auftrag gerichtet ist, und welche solchen als eine Bundespflicht zu übernehmen hat, ernennt zu diesem Behuf einen Civilcommissär, der, in Gemäßheit einer, nach den Bestimmungen der Bundesversammlung, von der beauftragten Regierung zu ertheilenden besonderen Instruktion, das Exekutionsverfahren unmittelbar leitet. Wenn der Auftrag an mehrere Regierungen ergangen ist, so bestimmt die Bundesversammlung, welche derselben den Civilcommissär zu ernennen hat. Die beauftragte Regierung wird, während der Dauer des Exekutionsverfahrens, die Bundesversammlung von dem Erfolge desselben in Kenntniß erhalten, und sie, sobald der Zweck vollständig erfüllt ist, von der Beendigung des Geschäfts unterrichten.

Die Artikel fünfunddreißig bis neunundvierzig betreffen den deutschen Bund als Gesammtmacht gegenüber dem Auslande, und enthalten insbesondere die Bestimmungen in Betreff des Krieges und Friedens. Der deutsche Bund führt niemals Angriffs- sondern nur Vertheidigungskriege, ein Grundsatz, welcher mit dem Hauptzweck seines Daseins im innigsten Zusammenhange steht und im fünfunddreißigsten Artikel so ausgedrückt wird:

Der Bund hat als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Nach dem im zweiten Artikel der Bundesakte ausge-

sprochenen Zwecke des Bundes übt derselbe aber diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußeren Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten aus.

Sechsunddreißigster Artikel. Da in dem elften Artikel der Bundesakte alle Mitglieder des Bundes sich verbindlich gemacht haben, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren, so kann kein einzelner Bundesstaat von Auswärtigen verletzt werden, ohne daß die Verletzung zugleich und in demselben Maße die Gesammtheit des Bundes treffe. Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, von ihrer Seite weder Anlaß zu dergleichen Verletzungen zu geben, noch auswärtigen Staaten solche zuzufügen. Sollte von Seiten eines fremden Staates über eine von einem Mitgliede des Bundes ihm widerfahrene Verletzung bei der Bundesversammlung Beschwerde geführt und diese gegründet befunden werden, so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied, welches die Beschwerde veranlaßt hat, zur schleunigen und genügenden Abhilfe aufzufordern, und mit dieser Aufforderung, nach Befinden der Umstände, Maßregeln, wodurch weiteren friedestörenden Folgen zur rechten Zeit vorgebeugt werde, zu verbinden.

Siebenunddreißigster Artikel. Wenn ein Bundesstaat, bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes anruft, so hat die Bundesversammlung den Ursprung solcher Irrung und das wahre Sachverhältniß sorgfältig zu prüfen. Ergibt sich aus dieser Prüfung, daß dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, so hat die Bundesversammlung denselben von Fortsetzung des Streites ernstlich abzumahnen, und die begehrte Dazwischenkunft zu verweigern, auch erforderlichen Falls zur Erhaltung des Friedensstandes geeignete Mittel anzuwenden. Ergibt sich das Gegentheil, so ist die Bundesversammlung verpflichtet, dem verletzten Bundesstaate ihre wirksamste Verwendung und Vertretung angedeihen zu lassen, und solche so weit auszudehnen, als nöthig ist, damit demselben volle Sicherheit und angemessene Genugthuung zu Theil werde.

In welchem Falle zu Rüstungen zu schreiten, bestimmt der achtunddreißigste Artikel, wie folgt: Wenn aus der Anzeige eines Bundesstaates, oder aus anderen zuverläßigen Angaben, Grund zu der Besorgniß geschöpft wird, daß ein einzelner Bundesstaat oder die Gesammtheit des Bundes, von einem feindlichen Angriffe bedroht sei, so muß die Bundesversammlung sofort die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffes wirklich vorhanden ist, in Berathung nehmen, und darüber in der kürzest-möglichen Zeit einen Ausspruch thun. Wird die Gefahr anerkannt, so muß, gleichzeitig mit diesem Ausspruche, wegen der in solchem Falle unverzüglich in Wirksamkeit zu setzenden Vertheidigungsmaßregeln, ein Beschluß gefaßt werden. Beides, jener Ausspruch und dieser Beschluß, ergeht von der engeren Versammlung die dabei nach der in ihr geltenden absoluten Stimmenmehrheit verfährt.

In welchem Falle ohne vorgängigen Bundesbeschluß der Krieg eintritt, bestimmt der neununddreißigste Artikel, wie folgt: Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt sofort der Stand des Krieges ein, und es muß in diesem Falle, was auch ferner von der Bundesversammlung beschlossen

werden mag, ohne weitern Verzug zu den erforderlichen Vertheidigungsmaßregeln geschritten werden.

Einem feindlichen Angriffe, der bevorsteht, nach den Regeln des Krieges zuvor zu kommen, das heißt, die strategische Initiative zu ergreifen und somit einen strategischen Angriffskrieg, der in vielen Fällen die beste Vertheidigung ist, zu führen, folglich den Feldzug auf feindlichem Gebiete zu eröffnen, das würde nach den bisher aufgestellten Grundsätzen dem deutschen Bunde nicht gestattet sein, wenn nicht der vierzigste Artikel die in dieser Beziehung äußerst wichtige Bestimmung enthielte:

Sieht sich der Bund zu einer förmlichen Kriegserklärung genöthigt, so kann solche nur in der vollen Versammlung nach der für dieselbe vorgeschriebenen Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen beschlossen werden.

Nothwendige Corollarien der drei vorhergehenden Artikel sind der einundvierzigste und der zweiundvierzigste Artikel, also lautend:

Der in der engeren Versammlung gefaßte Beschluß über die Wirklichkeit der Gefahr eines feindlichen Angriffes verbindet sämmtliche Bundesstaaten zur Theilnahme an den vom Bundestage nothwendig erachteten Vertheidigungsmaßregeln. Gleicherweise verbindet die in der vollen Versammlung ausgesprochene Kriegserklärung sämmtliche Bundesstaaten zur unmittelbaren Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kriege. Wenn die Vorfrage, ob Gefahr vorhanden ist, durch die Stimmenmehrheit verneinend entschieden wird, so bleibt nichts desto weniger denjenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, unbenommen, gemeinschaftliche Vorkehrungsmaßregeln unter einander zu verabreden.

Dreiundvierzigster Artikel. Wenn in einem Falle, wo es die Gefahr und Beschützung einzelner Bundesstaaten gilt, einer der streitenden Theile auf die förmliche Vermittelung des Bundes anträgt, so wird derselbe in soferne er es der Lage der Sachen und seiner Stellung angemessen findet, unter vorausgesetzter Einwilligung des andern Theils, diese Vermittelung übernehmen; jedoch darf dadurch der Beschluß wegen der zur Sicherheit des Bundesgebietes zu ergreifenden Vertheidigungsmaßregeln nicht aufgehalten werden, noch in der Ausführung der bereits beschlossenen ein Stillstand oder eine Verzögerung eintreten.

Vierundvierzigster Artikel. Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesstaate frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; es kann jedoch in dieser Hinsicht keine Forderung an den Bund stattfinden.

Fünfundvierzigster Artikel. Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten oder in andern Fällen Verhältnisse eintreten, welche die Besorgniß einer Verletzung der Neutralität des Bundesgebietes veranlassen, so hat die Bundesversammlung ohne Verzug im engern Rathe die zur Behauptung dieser Neutralität erforderlichen Maßregeln zu beschließen.

Da denjenigen Bundesgliedern, welche zugleich europäische Mächte sind, als solchen das durch die Bundesgesetze nicht beschränkte Recht des Krieges zusteht, so unterscheidet die Schlußakte zwischen Angriffs- und Vertheidigungskrieg, und hat dieser Unterscheidung gemäß folgende Satzungen im sechsundvierzigsten und siebenundvierzigsten Artikel aufgestellt:

Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd. In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen außer dem Bunde belegenen Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaßregeln, oder zur Theilnahme und Hilfsleistung nur in soferne ein, als derselbe, nach vorgängiger Berathung, durch Stimmenmehrheit in der engern Versammlung Gefahr für das Bundesgebiet erkennt. In letzterem Falle finden die Vorschriften der vorhergehenden Artikel ihre gleichmäßige Anwendung.

Achtundvierzigster Artikel. Die Bestimmung der Bundesakte, vermöge welcher nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich.

In Betreff der Friedenshandlung schreibt der neunundvierzigste Artikel vor: Wenn von Seiten des Bundes Unterhandlungen über Abschließung des Friedens oder eines Waffenstillstandes stattfinden, so hat die Bundesversammlung zu spezieller Leitung derselben, einen Ausschuß zu bestellen, zu dem Unterhandlungsgeschäft selbst aber Bevollmächtigte zu ernennen, und mit gehörigen Instruktionen zu versehen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedenvertrags kann nur in der vollen Versammlung geschehen.

In Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt liegt der Bundesversammlung nach dem fünfzigsten Artikel ob:

1) Als Organ der Gesammtheit des Bundes für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen;

2) Die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen;

3) In eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen, und Verträge für denselben abzuschließen;

4) Auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Der einundfünfzigste Artikel verpflichtet die Bundesversammlung, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden organischen Einrichtungen, und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen.

In Betreff der Bundesfinanzen enthält der zweiundfünfzigste Artikel folgende Bestimmungen: Da zur Erreichung der Zwecke und Besorgung der Angelegenheiten des Bundes, von der Gesammtheit der Mitglieder Geldbeiträge zu leisten sind, so hat die Bundesversammlung

1) Den Betrag der gewöhnlichen verfassungsmäßigen Ausgaben, so weit solches im Allgemeinen geschehen kann, festzusetzen;

2) in vorkommenden Fällen die zur Ausführung besonderer, in Hinsicht auf anerkannte Bundeszwecke gefaßten Beschlüsse erforderlichen außerordentlichen Ausgaben und die zur Bestreitung derselben zu leistenden Beiträge zu bestimmen;

3) das matrikelmäßige Verhältniß, nach welchem von den Mitgliedern des Bundes beizutragen ist, festzusetzen;

4) die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge anzuordnen und darüber die Aufsicht zu führen.

Der dreiundfünfzigste Artikel lautet: Die durch die Bundesakte den einzelnen Bundesstaaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus. Da aber die Bundesglieder sich in den zweiten Abschnitt der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereiniget haben, welche sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken. Die Anwendung der in Gemäßheit dieser Verbindlichkeiten allgemeinen Anordnungen auf die einzelnen Fälle bleibt jedoch den Regierungen allein überlassen.

Die Artikel vierundfünfzig bis zweiundsechzig betreffen den dreizehnten Artikel der Bundesakte, und sind jene angemessene Auslegung und Erläuterung dieses Artikels im Sinne des monarchischen Prinzips, welche in dem Bundesbeschluße vom 20. September 1819 in Aussicht gestellt wurde.

Demgemäß setzt der vierundfünfzigste Artikel fest: Da nach dem Sinne des dreizehnten Artikel der Bundesakte, und den darüber erfolgten späteren Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen stattfinden sollen, so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe.

Der fünfundfünfzigste Artikel verfügt: Den souveränen Fürsten der Bundesstaaten bleibt überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als der gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse zu ordnen.

Der sechsundfünfzigste Artikel nimmt die zu Rechte bestehenden Verfassungen in Schutz, indem er verfügt: Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.

Das monarchische Prinzip wird im siebenundfünfzigsten Artikel so gewahrt: Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hiedurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souveräne kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Der achtundfünfzigste Artikel wahrt die Rechte des Bundes, indem er verfügt: Die im Bunde vereinten souveränen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden.

Im neunundfünfzigsten Artikel wird den rednerischen Uebergriffen in landständischen Versammlungen so vorgebeugt: Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei ihrer Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden.

In Betreff der Verbürgung der landständischen Verfassungen durch den Bund verfügt der sechzigste Artikel: Wenn von einem Bundesgliede die Garantie des Bundes für die in seinem Lande angeführte landständische Verfassung nachgesucht wird, so ist die Bundesversammlung berechtigt, solche zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß auf Anrufen der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu halten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen, sofern dafür nicht anderweitig Mittel und Wege gesetzlich vorgeschrieben sind, durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen.

Der einundsechzigste Artikel lautet: Außer dem Fall der übernommenen besonderen Garantie einer landständischen Verfassung, und der Aufrechthaltung der über den dreizehnten Artikel der Bundesakte hier festgesetzten Bestimmungen, ist die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken, so lange solche nicht den im sechsundzwanzigsten Artikel bezeichneten Charakter annehmen, in welchem Falle die Bestimmungen dieses so wie des siebenundzwanzigsten Artikels auch hiebei ihre Anwendung finden. Der sechsundvierzigste Artikel der Congreßakte vom Jahre 1815, in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt, erhält jedoch hiedurch keine Abänderung. (Die gemeinte Bestimmung dieses Artikels der Congreßakte lautet: Die Streitigkeiten, welche entweder über die Errichtung der Verfassung, oder über deren Aufrechthaltung entstehen könnten, gehören vor den deutschen Bundestag und können nur von diesem entschieden werden).

Der zweiundsechzigste Artikel erklärt die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesakte in soweit auf die freien Städte für anwendbar, als die besonderen Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen.

Der dreiundsechzigste Artikel betrifft die Mediatisirten und lautet: Es liegt der Bundesversammlung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung derjenigen Bestimmungen zu achten, welche der vierzehnte Artikel der Bundesakte in Betreff der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels enthält. Diejenigen Bundesglieder, deren Ländern die Besitzungen derselben einverleibt worden, bleiben gegen den Bund zur unverrückten Aufrechthaltung der durch jene Bestimmungen begründeten staatsrechtlichen Verhältnisse verpflichtet. Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des vierzehnten Artikels der Bundesakte erlassenen Verordnungen und abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, in welchem die Besitzungen der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt denselben doch, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshilfe oder einer

einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesakte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die Beschwerde begründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken.

Der vierundsechzigste Artikel setzt fest: Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese sich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen überzeugt, so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, und ihr anhaltendes Bestreben dahin zu richten, die zu dem Ende erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken.

Der fünfundsechzigste und letzte Artikel würde besser streng verpflichtend, als auf das Ungewisse hinausschiebend lauten. Er besagt: Die in den besonderen Bestimmungen der Bundesakte, Artikel sechzehn, achtzehn, neunzehn, zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben, um durch gemeinschaftliche Uebereinkunft zu möglichst gleichförmigen Verfügungen darüber zu gelangen, zur ferneren Bearbeitung vorbehalten.

Hienächst folgte nachstehende Enderklärung: Die vorstehende Akte wird als das Resultat einer unabänderlichen Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern, mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort, in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen, durch förmlichen Bundesbeschluß zu einem Grundgesetze erhoben werden, welches die nämliche Kraft und Gültigkeit wie die Bundesakte selbst haben und der Bundesversammlung zur unabweichlichen Richtschnur dienen soll.

Die erwähnten gleichlautenden Erklärungen erfolgten in der Sitzung der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 (dem Jahrestage der Unterzeichnung der Bundesakte), und es wurde nachstehender Beschluß gefaßt: Es wird 1) die von den Bevollmächtigten der sämmtlichen Bundesstaaten zu Wien vollzogene Schlußakte der daselbst über Ausbildung und Befestigung des Bundes gehaltenen Ministerialconferenzen, ihrer ausgesprochenen Bestimmung gemäß, zu einem, der Bundesakte an Kraft und Gültigkeit gleichem Grundgesetze des Bundes erhoben; 2) das Original der gedachten Akte, nebst den dazu gehörigen Vollmachten, in das Bundesarchiv niedergelegt, und 3) Abschrift davon dem gegenwärtigen Protokolle unter Zahl 1 beigefügt.

Was den im einundzwanzigsten Artikel der Schlußakte erwähnten, „in Folge gleichzeitig an die Bundestagsgesandten ergehender Instruktionen zu fassenden besonderen Beschluß" betrifft, so sind es elf Artikel, welche das bei Aufstellung der Austrägal-Instanzen zu beobachtende Verfahren angehen, von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerialconferenzen zu Wien verabredet, und am 3. August 1820 durch gleichförmige Zustimmung in eben der Art wie die Schlußakte selbst, zum Bundesbeschluß erhoben worden sind. Der erste und der zweite Artikel sind gleichlautend mit dem einundzwanzigsten und zweiundzwanzigsten, der vierte mit dem dreiundzwanzigsten, der zehnte mit dem vierundzwanzigsten Artikel

der Schlußakte. Der dritte Artikel verfügt: Zur Theilnahme an einem Rechtsstreit unter Bundesstaaten kann ein drittes Bundesglied vor das erwählte Austrägalgericht nur dann zugelassen werden, wenn das Gericht eine wesentliche Verbindung der Rechtsverhältnisse desselben mit dem anhängigen Rechtsstreite anerkennt; auch eine Wiederklage hat nur in diesem Falle bei dem erwählten Austrägalgerichte statt, und nur wenn sie sogleich bei der Einlassung auf die Vorklage angebracht wird. Der fünfte Artikel befiehlt, daß dem im Namen der Bundesversammlung zu erlassenden Erkenntniß jederzeit die vollständigen Entscheidungsgründe beigefügt werden sollen, und daß das erwählte Austrägalgericht auch über den Kostenpunkt nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu erkennen, und bei deren Bestimmung die ihm vorgeschriebene Taxordnung ohne Ansatz weiterer Gebühren zu befolgen habe. Dem sechsten Artikel zufolge sind die Austrägalerkenntnisse sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und zu befolgen. Jedoch ist die Restitution wegen neu aufgefundener Thatsachen und Beweismittel zuläßig. Sie muß aber innerhalb vier Jahren, vom Tage der Auffindung an, nachgesucht, und es kann dadurch die Vollziehung des Austrägalerkenntnisses nicht aufgehalten werden. Der siebente Artikel verfügt, daß über die Zuläßigkeit der Restitution und über die Erheblichkeit und rechtliche Wirkung der neuaufgefundenen Thatsachen und Beweismittel derselbe Gerichtshof, welcher die Entscheidung in der Sache gefaßt, zu erkennen hat. Der achte Artikel betrifft die Ablegung des Restitutionseides, welche bei dem Austrägalgerichte durch den Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution nachgesucht wird, und von demjenigen Beamten des die Restitution nachsuchenden Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, entweder in Person oder durch Spezialbevollmächtigte zu geschehen hat. Sind mehrere dabei verwendet worden, so steht dem anderen Theile frei, den zu wählen, der den Restitutionseid leisten soll. Nach dem neunten Artikel verfügt die Bundesversammlung die Vollziehung der Bundes-Austrägalerkenntnisse, in sofern denselben nicht sofort oder nicht vollständig Folge geleistet wird. Fallen bei der Vollziehung noch Streitigkeiten vor, welche eine richterliche Entscheidung fordern, so steht diese dem Austrägalgerichte zu, welches das zu vollziehende Erkenntniß gefaßt hat. Der elfte Artikel endlich stellt in Beziehung auf das Verfahren bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich die Vornahme einer Revision des Bundestagsbeschlusses vom 16. Juni 1817 durch die Bundesversammlung in Aussicht.

Die im einunddreißigsten Artikel der Schlußakte erwähnte „besondere Exekutionsordnung“ besteht aus vierzehn Artikeln, wurde von den Bevollmächtigten sämmtlicher Bundesstaaten in den Ministerialconferenzen zu Wien verabredet, und am 3. August 1820 einstimmig zum Bundesbeschluß erhoben, ist also an die Stelle der provisorischen Exekutionsordnung vom 20. September 1819 getreten. Der erste Artikel dieser definitiven Exekutionsordnung erkennt gleich dem einunddreißigsten der Schlußakte das Recht und die Verbindlichkeit der Bundesversammlung an, für die Vollziehung der Bundesakte und übrigen Grundgesetze des Bundes, der in Gemäßheit ihrer Competenz von ihr gefaßten Beschlüsse, der durch Austräge gefällten schiedsrichterlichen Erkenntnisse, der unter die Gewährleistung des Bundes gestellten compromissarischen Entscheidungen und der am Bundestage vermittelten Vergleiche, so wie für die Aufrechthaltung der vom Bunde übernommenen besonderen Garantien,

zu sorgen, auch zu diesem Ende, nach Erschöpfung aller andern bundesverfassungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Exekutionsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

Der zweite Artikel ordnet an: Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit wählt die Bundesversammlung jedesmal für den Zeitraum von sechs Monaten, mit Einschluß der Ferien, aus ihrer Mitte eine Commission von fünf Mitgliedern mit zwei Stellvertretern, dergestalt: daß bei deren jedesmaliger Erneuerung wenigstens zwei neue Mitglieder darin aufgenommen werden. An dieselbe werden alle der Bundesversammlung zukommenden Eingaben und Anzeigen abgegeben, welche auf die im ersten Artikel bezeichneten Vollziehungsgegenstände Bezug haben. Dieser Commission liegt, zufolge des dritten Artikels, ob, zuvörderst zu prüfen, ob der bundesgemäßen Verpflichtung vollständige oder unzureichende Folge geleistet worden sei, und darüber Vortrag an die Bundesversammlung zu erstatten. Erhält diese dadurch die Ueberzeugung, daß in dem gegebenen Falle die gesetzlichen Vorschriften gar nicht, oder nicht hinlänglich befolgt worden sind, so hat sie, nach Beschaffenheit der Umstände, einen kurzen Termin anzuberaumen, um von den Gesandten der Bundesstaaten, welche solches angeht, entweder die Erklärung der hierauf erfolgten Vollziehung oder die genügende und vollständige Nachweisung der Ursachen, welche der Folgeleistung noch entgegen stehen, zu vernehmen. Nach erfolgter Erklärung, oder in Ermangelung dieser, nach Ablauf der bestimmten Frist, hat die Bundesversammlung auf das von der Commission darüber abzugebende Gutachten zu beurtheilen, in wiefern die Sache erledigt, oder der Fall der Nichterfüllung der bundesmäßigen Verpflichtung begründet, und sonach das geeignete Exekutionsverfahren zu beschließen ist. Ehe aber, setzt der vierte Artikel fest, die Bundesversammlung die wirkliche Ausführung ihres wegen der Exekution und der dabei anzuwendenden Mittel gefaßten Beschlusses verfügt, wird sie denselben der Regierung des betheiligten Bundesstaats durch dessen Bundestagsgesandten mittheilen und zugleich an diese eine angemessene motivirte Aufforderung zur Folgeleistung, unter Bestimmung einer nach Lage der Sache zu bemessenden Zeitfrist, ergehen lassen. Wenn hierauf, sagt der fünfte Artikel, die Befolgung angezeigt wird, so hat die Commission ihr Gutachten darüber abzugeben, und der Bundestag zu beurtheilen, in wiefern solches zur Genüge geschehen ist. Ergeht keine solche Anzeige, oder wird selbige nicht hinreichend befunden, so wird ohne Verzug der wirkliche Eintritt des angedrohten Exekutionsverfahrens beschlossen, und zugleich der Bundesstaat, der zu diesem Beschlusse Anlaß gegeben hat, davon nochmals in Kenntniß gesetzt.

Der sechste Artikel, welcher festsetzt, daß in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutionsverfahren stattfindet; der siebente, welcher darüber handelt, von wem die Exekutionsmaßregeln auszuführen sind; der achte, welcher die Ernennung eines Civilcommissärs zur unmittelbaren Leitung des Exekutionsverfahrens anordnet; diese drei Artikel sind mit dem zweiunddreißigsten, dem dreiunddreißigsten und dem vierunddreißigsten Artikel der Schlußakte wörtlich gleichlautend.

Der neunte Artikel bestimmt, daß im Falle der Weigerung einer Regierung, die Ausführung der ihr aufgetragenen Exekutionsmaßregeln zu übernehmen, die Bundesversammlung über die Erheblichkeit oder Unzulänglichkeit der Weigerungsgründe zu entscheiden hat. Erkennt sie diese Gründe für erheblich, oder findet sie selbst Anstände,

das Exekutionsverfahren durch die früher bezeichnete Regierung vornehmen zu lassen, so hat sie solches einer andern Bundesregierung zu übertragen. Dasselbe findet auch statt, wenn die zuerst ernannte Regierung, ohne anerkannte hinlängliche Entschuldigungsgründe, auf Ablehnung des Auftrags beharrt, und diesen deßhalb unerfüllt läßt, in solchem Falle bleibt jedoch letztere zum Schadenersatz gehalten und für alle sonst daraus entstehenden nachtheiligen Folgen dem Bunde verantwortlich.

Wenn nicht, nach einer bestimmten Erklärung der Bundesversammlung, Gefahr auf dem Verzuge haftet, soll, wie der zehnte Artikel vorschreibt, die mit dem Exekutionsverfahren beauftragte Regierung den betheiligten Bundesstaat von dem ihr ertheilten Auftrage benachrichtigen, mit der Anzeige: daß, wenn binnen drei Wochen eine genügende Erfüllung der Beschlüsse, auf welche diese Maßregeln Bezug haben, nicht nachgewiesen sein sollte, die wirkliche bundespflichtmäßige Vollziehung der letzteren unfehlbar erfolgen werde. Die obere Leitung der angeordneten Vollziehung steht zufolge des elften Artikels auch in ihrem Fortgange der Bundesversammlung zu; an diese werden alle darauf sich beziehenden Berichte und sonstigen Anzeigen gerichtet. Die aus ihrer Mitte gewählte Exekutionscommission erstattet ihr darüber nähere Anträge, worauf sie ihre Beschlüsse faßt und an die mit der Exekution beauftragte Regierung die nöthigen Anweisungen erläßt.

Was die Vollstreckung der compromissarischen und Austrägal-Erkenntnisse betrifft, kann dieselbe nach Vorschrift des zwölften Artikels nur auf Anrufen der Parteien von der Bundesversammlung veranlaßt werden. Diese hat nach gutachtlicher Vernehmung ihrer Commission das Geeignete hierauf zu verfügen. Das Erkenntniß selbst darf in keinem Falle der Gegenstand einer Berathung und eines Beschlusses der Bundesversammlung werden. Wenn indeß gegen die Vollziehung noch zuläßige Einreden vorgebracht werden, die ein weiteres rechtliches Verfahren veranlassen können, so sind diese unverzüglich an dasselbe Austrägalgericht zu verweisen, von welchem das Erkenntniß ausgegangen ist. In Gemäßheit des hierauf erfolgten weiteren Ausspruchs, ist durch die Bundesversammlung das erforderliche Exekutionsverfahren nach den gegebenen Vorschriften zu veranlassen. Ergeben sich ähnliche Anstände bei Compromissen und gütlichen Vergleichen, so ist in gewöhnlicher Art, jedoch mit möglichster Beschleunigung ein Austrägalgericht zu ernennen, welches über die gegen die Vollstreckung selbst noch vorkommenden Einreden und Zweifel rechtlich zu erkennen hat.

Der dreizehnte Artikel schreibt vor, daß, sobald der Vollziehungsauftrag vorschriftsmäßig erfüllt ist, alles weitere Exekutionsverfahren aufhört, und daß die Truppen ohne Verzug aus dem mit der Exekution belegten Staate zurückgezogen werden müssen. Die mit der Vollziehung beauftragte Regierung hat zu gleicher Zeit der Bundesversammlung davon Nachricht zu geben. Entstehen wegen eines verlängerten Aufenthalts Beschwerden, so hat die Bundesversammlung über den Grund derselben und die daraus erwachsenden Entschädigungsansprüche zu entscheiden.

In Betreff der Kosten verfügt der vierzehnte und letzte Artikel der Exekutionsordnung, daß dieselben auf den wirklichen, nach dem Zwecke zu bemessenden Aufwand zu beschränken sind. Die Bundesregierung, gegen welche die Exekution verfügt worden, hat die Kosten so weit sie liquid sind, ohne Aufenthalt zu berichtigen, oder

hinreichende Sicherheit dafür zu stellen. Einwendungen oder Beschwerden, welche noch dagegen erhoben werden, sind bei Exekutionen, die nicht in Folge förmlicher Rechtsstreitigkeiten verhängt worden, durch die Bundesversammlung auf erstatteten Vortrag der Bundestagscommission auszugleichen; bei Exekution austrägalrichterlicher Erkenntnisse aber sind dieselben durch das Austrägalgericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, zu entscheiden. Der Landesregierung bleibt es in den (im sechsundzwanzigsten Artikel der Schlußakte) bezeichneten Fällen überlassen, die Schuldigen zur Bezahlung der durch ihre Vergehungen veranlaßten Kosten im gesetzlichen Wege anzuhalten.

Wir haben oben angeführt, daß der kaiserlich österreichische Minister Fürst Metternich von der auf tiefe Kenntniß der Menschen und Verhältnisse und auf genaue Berichte gestützten Ueberzeugung durchdrungen war, daß Europa noch fortwährend von Revolutionen bedroht werde. Schon das Jahr 1820 bewies, wie richtig dieser große Staatsmann gesehen hatte. In Frankreich gährten Bonapartismus, Liberalismus und Ultraroyalismus wild durcheinander, die Zeitungspresse schürte mit unerhörter Leidenschaft, die angeklagten Journale wurden aber von den Schwurgerichten, obschon sie aus Männern aus den unabhängigen und gebildeten Klassen besetzt waren, stets freigesprochen, und erhielten dergestalt eine Art Freibrief für ihre Ausschweifungen. Da fiel der zweitgeborne Sohn des Grafen von Artois, nachherigen Königs Karl des Zehnten, der Herzog von Berry, auf dem die Hoffnung der Fortpflanzung des älteren Zweiges der französischen Bourbonen stand, am 13. Februar 1820 unter dem Dolche des Meuchelmörders Louvel, eines Sattlergesellen, der jedoch mit der Betheuerung, daß er keine Mitschuldigen habe, den Tod der Verbrecher starb. Ungeheuer und fluchwürdig, wie diese Unthat war, hatte sie doch die Folge, daß Ludwig der Achtzehnte sich ermannte und statt Decazes den Duc de Richelieu zum Priemierminister machte, welcher unter dem Schutze des ungeheuren Eindruckes, den jener schwarze Meuchelmord in ganz Frankreich gemacht hatte, in der Pairs- und Deputirtenkammer kräftige Maßregeln durchsetzte, welche die Gefahr, die dem Throne drohte, wieder in die Ferne schoben.

In Spanien dagegen, welches Land wie Frankreich von geheimen Gesellschaften unterwühlt war, kam der Aufruhr gegen die rechtmäßige Regierung zum vollen Ausbruche. König Ferdinand der Siebente hat nach seiner Rückkehr aus der Gefangenschaft die Verfassung der Cortes am 4. Mai 1814, die in der That mit dem monarchischen Prinzip schlechthin unvereinbar war, aufgehoben und verheißen, die alten Stände einzuberufen, um Alles, was zum Heile des Königreiches nothwendig, gesetzlich zu ordnen. Er unterließ die Einberufung, führte aber dafür das Inquisitionsgericht wieder ein, und verbannte alle Josephinos (so nannte man diejenigen, welche es mit dem von Napoleon den Spaniern aufgedrungenen König Joseph gehalten hatten). Wir übergehen andere harte Maßregeln, und bemerken nur, daß die politische Unbesonnenheit und Verfolgungssucht der Regierung nur von der Erbärmlichkeit ihrer Verwaltung überboten wurde. Ein Aufruhr folgte dem andern, jeder wurde mit grausamer Strenge unterdrückt, aber die Mißregierung blieb, wie sie war, nahm eher zu. Eine Expeditionsarmee wurde 1819 im südlichen Andalusien gesammelt, um das spanische Südamerika, das im vollen Unabhängigkeitskriege begriffen

war, wieder zu unterwerfen. Die Einschiffung verzögerte sich von Monat zu Monat, ein sehr unglücklicher Umstand für Ferdinand den Siebenten, da dadurch für die Verschwörer Zeit gewonnen wurde, ihre Pläne vollkommen der Reife entgegen zu führen. Am 1. Januar 1820 rief der Oberstlieutenant Raphael Riego an der Spitze des Bataillons Asturien, das er befehligte, im Dorfe Las Cabezas de San Juan die Constitution der Cortes von 1812 aus, rückte nach dem Hauptquartier Arcos de la Frontera und nahm den Obergeneral Calderon mit seinem ganzen Generalstabe gefangen. Vier Bataillone schloßen sich an, und nun wandte Riego sich nach der Insel Leon, die durch eine Landzunge mit Cadix verbunden ist. Die auf der Insel liegenden, gleichfalls zur Einschiffung nach Südamerika bestimmten Truppen, erklärten sich für die Constitution der Cortes; der Oberst Quiroga, aus der über ihn als Verschwornen verhängten Haft befreit, übernahm als ältester Stabsoffizier den Oberbefehl, und erließ eine Reihe von Proklamationen an das Volk, wie auch einen Aufruf an den König. Aber noch hatte dieser treue Truppen, und die Aufrührer blieben längere Zeit auf die Insel Leon beschränkt. Ein Zug Riegos mit fünfzehnhundert Mann nach Algesiras und von da nach Cordova mißglückte; Riego wurde von O'Donnel geschlagen, und entkam mit nur dreihundert Mann nach der letztgenannten Stadt. Hier war seines Bleibens nicht, und als er bei Bienvenida mitten im Gebirge anlangte, war seine Truppe schon so geschmolzen, daß er den Soldaten erlaubte, sich zu zerstreuen, und jeder für seine persönliche Rettung zu sorgen, so gut er könne. Das Unternehmen schien hier verloren, aber schon hatte das ganze Königreich Galizien sich erhoben; der gefeierte Mina war aus seiner Verbannung zurückgekehrt, hatte die Constitution der Cortes am 26. Februar zu San Estevan in Navarra ausgerufen und den Vicekönig Espeleta auf die Festung Pamplona beschränkt. Immer weiter verbreitete sich der Aufruhr; selbst die durch Furcht vor Ferdinand dem Siebenten bisher in Zaum gehaltene Bevölkerung von Madrid gab Neigung zur Erhebung kund, rottete sich zusammen, schrie nach der Constitution von 1812, und die Garden zeigten sich unzuverläßig. Da unterzeichnete der König am 7. März 1820 eine Erklärung, daß er die Constitution von 1812 beschwören wolle, worauf die vor dem Schlosse zusammengeströmten Volksmassen unter Hochs auf die Constitution auseinander gingen. Am 8. März beschwor der König wirklich vor der von ihm eiligst eingesetzten, mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten beauftragten Junta und vor Abgeordneten des Stadtrathes die Constitution und verhieß, den Eid bei Eröffnung der Cortes vor diesen zu wiederholen. Ein Manifest unterrichtete die Nation von der vorgefallenen Wandlung der Dinge. Sie ging aber nicht unblutig vor sich; zu Cadix, wo General Freyre, der Befehlshaber der die Insel Leon einschließenden Truppen, die revolutionäre Gährung unterdrücken wollte, fielen vom 10. bis zum 12. März furchtbare Mordscenen vor. Da erhielt Freyre den Befehl aus Madrid, die Constitution von 1812 auszurufen, was er denn thun mußte; er wurde von einem andern General ersetzt, und die strengste Untersuchung seines Verfahrens zu Cadix wurde angeordnet. Die Revolutionäre dagegen stiegen zu hohen Ehren und Würden empor. Am 9. Juli wurden die Cortes eröffnet, und Ferdinand der Siebente beschwor vor ihnen die Constitution von 1812 zum zweiten Male. Eine Reihe der wildesten Parteikämpfe und düstersten

Vorgänge nahm ihren Anfang, und das Königthum in Spanien wurde in die tiefste Erniedrigung gezogen. Portugal folgte dem von Spanien gegebenen Beispiele; früher als in jenem hatte es aber im südlichen Italien gezündet.

Ueber das Königreich beider Sicilien herrschte der greise, aber noch rüstige, jagdlustige König Ferdinand der Vierte; die Verwaltung indeß mußte, obschon er ein wahrhaft volksfreundlicher Monarch war, eine träge, lässige und dennoch drückende genannt werden. Aber sie hätte die beste von der Welt, sie hätte so gut sein mögen, wie jene im lombardisch-venetianischen Königreiche, das von der österreichischen Regierung so sehr bevorzugt wurde, und das ihr mit solchen Undank lohnte: so würde sie die Unterminirung durch die geheime Gesellschaft der Carbonari, welche über ganz Italien verbreitet war und nach freien Verfassungen und durch sie nach Nationaleinheit strebte, nicht haben ausfüllen können, da in der neapolitanischen Armee die meisten Offiziere dieser Gesellschaft angehörten. Die Nachricht von den Ereignissen auf der Insel Leon und der in Folge derselben geglückten Revolution in Spanien vermochte die geheimen Leiter der Carbonari zu dem Entschlusse auch in Italien eine Erhebung zu versuchen, und zwar, da das österreichische Italien von meist nicht italienischen Truppen besetzt war, in Neapel. Der Versuch, obschon von einem Lieutenant, Namens Morelli, in dem Städtchen Nola am 2. Juli 1820 begonnen, glückte und so rasch verbreitete sich der Aufstand des Militärs, von dem jedoch ein kleiner Theil unter dem General Carascosa treu blieb, — daß der greise König schon nach vier Tagen zu einer Bekanntmachung sich genöthigt sah, worin er erklärte, daß er dem allgemeinen Wunsche des Volkes nach einer constitutionellen Regierung entspreche, und daß die Grundlagen der neuen Verfassung binnen acht Tagen verkündigt werden sollen. Aber die Carbonari regten das Volk in Neapel auf, es rottete sich zusammen, zog vor den Palast und verlangte, daß der König sofort die spanische Constitution von 1812 als jene des Königreiches beider Sicilien verkünde. Das wollte König Ferdinand nicht, sondern ernannte, geschwächte Gesundheit vorschützend, bis zu ihrer Wiederherstellung seinen ältern Sohn den Kronprinzen Franz zum Reichsverweser mit der unbeschränkten Vollmacht eines alter Ego. Um die Gährung der Gemüther zu stillen erklärte der Kronprinz am 7. Juli in einer Proklamation, daß die Constitution der spanischen Cortes von 1812 auch die des Königreiches beider Sicilien sein solle, vorbehaltlich der Abänderungen, welche die einzuberufende Nationalversammlung etwa vornehmen möchte, um dieselbe den besonderen Verhältnissen desselben besser anzupassen. So war die Revolution vollbracht, und eine wildverworrene Zeit trat für Neapel und Sicilien ein.

Durch die neapolitanische Revolution erschien der politische Zustand der italienischen Halbinsel, so wie er 1815 festgesetzt worden, in seinen Wurzeln bedroht. Schon am 25. Juli 1820 richtete das österreichische Kabinet eine Note an die deutschen Höfe, worin die Revolution in Neapel, deren Fäden auch nach dem Kirchenstaate und nach Oberitalien verbreitet waren, dem Einfluße der Carbonari zugeschrieben und gesagt wurde: „Der Kaiser ist überzeugt, daß dieses unerwartete Ereigniß den lebhaftesten Eindruck auf alle deutschen Höfe gemacht habe. Dasselbe beweiset in einem auffallenden Beispiele, wie gefährlich es ist, die Thätigkeit der geheimen Gesellschaften und die Verschwörungen, die sie im Finstern anzetteln, mit

gleichgültigen Augen zu betrachten, und wie weise die deutschen Fürsten gehandelt haben, indem sie Wachsamkeit und Strenge gegen die ersten Symptome so strafbarer Versuche angewendet. Die Interessen des Kaisers," hieß es im weiteren Verlaufe dieser Staatsschrift, „sind wegen seiner politischen und persönlichen Beziehungen nächster Verwandtschaft mit mehrern fürstlichen Häusern Italiens und wegen der geographischen Lage seiner eigenen Staaten ganz besonders durch jene unglückseligen Ereignisse gefährdet. Der im Jahre 1815 unter der Garantie aller Mächte hergestellte politische Zustand der Dinge beruft den Kaiser, der natürliche Wächter und Beschützer der öffentlichen Ruhe in Italien zu sein. Der Kaiser ist fest entschlossen, diese wichtige Pflicht zu erfüllen, von seinen Grenzen und denen seiner Nachbarn alle Bewegungen, welche Störung der Ordnung zum Zwecke haben, ferne zu halten und keine Schmälerung der den italienischen Fürsten vertragsmäßig zustehenden Rechte und Verhältnisse zu dulden, und, wenn hiezu die gesetzlichen und administrativen Maßregeln nicht genügen sollten, die wirksamsten Mittel zu ergreifen, um ihnen hinreichenden Schutz zu sichern." Noten ähnlichen Inhaltes ergingen an die italienischen Fürsten und an die europäischen Mächte. Zugleich wurde das österreichische Heer in Tyrol und in der Lombardei auf den Kriegsfuß gesetzt.

Die Ereignisse im südlichen Europa waren, indem sie den durch die Verträge von 1815 hergestellten politischen Zustand bedrohten, hinlängliche Veranlassung, daß die Großmächte im Sinne des fünften Artikels des Allianztraktates vom 20. November 1815 und in Gemäßheit des vierten Artikels des zu Aachen am 15. November 1818 von den Bevollmächtigten der fünf Großmächte unterzeichneten Conferenzprotokolls zur Abhaltung eines Congreßes schritten. Oesterreich, obschon durch einen geheimen Artikel des am 12. Juni 1815 mit dem Könige Ferdinand den Vierten geschlossenen Traktates zur unmittelbaren bewaffneten Einschreitung in Neapel berechtigt, zog vor, bei den vier Großmächten auf eine Zusammenkunft anzutragen, die sich mit den neapolitanischen Angelegenheiten beschäftigen solle. Die Mächte entsprachen bereitwillig der österreichischen Einladung, und es fand der Congreß zu Troppau statt, wo der Kaiser Franz am 18. Oktober 1820, zwei Tage später der Kaiser Alexander, und am 9. November der König Friedrich Wilhelm der Dritte eintrafen. Frankreich wurde von dem Marquis von Caraman und dem Grafen de la Ferronays, Großbritannien von Sir Charles Stewart vertreten. Auch Fürst Ruffo, Botschafter des Königs Ferdinands beider Sicilien am Wiener Hofe, der sich der revolutionären Ordnung der Dinge in diesem Königreiche nicht unterworfen hatte, fand sich zu Troppau ein. Zufolge der von dem Congreße gefaßten Beschlüsse erließen die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen eigenhändige Schreiben, gegeben Troppau den 20. November 1820, an den König Ferdinand beider Sicilien, wodurch dieser Souverän eingeladen wurde, mit ihnen in Laibach zusammen zu treffen, und worin sie erklärten, die Absicht der Kabinete sei keine andere, als das Interesse so wie das Glück, das der König seinen Völkern mit väterlicher Liebe wünscht, mit den Pflichten zu vereinigen, welche die verbündeten Monarchen gegen ihre Staaten und gegen die Welt zu erfüllen haben. Ein ähnliches Schreiben erging unter dem 3. Dezember vom Könige Ludwig dem Achtzehnten von Frankreich an den König beider Sicilien. Am 8. Dezember 1820 richteten die Höfe von

Oesterreich, Rußland und Preußen eine Circulardepesche an ihre Minister bei den übrigen Höfen, worin sie zuvörderst verschiedene Gerüchte über die Ergebnisse der Conferenzen zu Troppau für irrig erklärten und eine kurze Uebersicht dieser Ergebnisse mittheilten. Hiernächst wurde das Prinzip der Intervention, als aus den bisherigen Traktaten zur Aufrechthaltung des politischen Zustandes von Europa mit Nothwendigkeit fließend, aufgestellt, und zwar so, daß, sobald in einem Staate die rechtmäßige Regierung durch eine Empörung gestürzt wird, und vor allem, wenn die neue revolutionäre Regierung das Unglück, welches sie über denselben gebracht hat, auf die benachbarten Staaten auszudehnen sucht, die verbündeten Mächte, wenn gütliche Mittel nichts fruchten, zu Zwangsmitteln zu schreiten berechtigt und verpflichtet sind, um den rechtmäßigen Zustand der Dinge wieder herzustellen. Darauf wurde nachgewiesen, wie gefährlich die Revolution in Neapel für die benachbarten Staaten Italiens sei, weßwegen denn auch gegen dieselbe nach obigem Grundsatze verfahren werden müsse. Die Einladung des Königs beider Sicilien nach Laibach habe lediglich den Zweck, diesen Fürsten von jeder Art äußeren Zwanges zu befreien und ihn zum Vermittler zwischen seinen verirrten Völkern und den Staaten, deren Sicherheit von ihnen bedroht wird, zu machen. Da überdieß die Monarchen beschlossen hätten, keine durch Empörung eingesetzte Regierung anzuerkennen, könnten sie nur mit dem Könige in Person unterhandeln. So die Circulardepesche der obgenannten drei Kabinete. Was Großbritannien betrifft, hatte sein Bevollmächtigter Sir Charles Stewart schon zu Troppau sich gegen die Zuläßigkeit einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten unabhängiger Staaten erklärt, und am 19. Januar 1821 erließ der brittische Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Castlereagh eine Note an die Höfe, worin er zwar die Art, wie die neapolitanische Revolution stattgefunden, höchlich mißbilligte, aber doch erklärte, daß er im Namen Großbritanniens zu einer Intervention nicht rathen könne und dürfe. Er gab indeß zu, daß die übrigen Mächte, insbesondere Oesterreich und die italienischen Staaten die Verhältnisse anders anzusehen berechtigt wären, und erklärte, daß er keineswegs die Ansicht habe, der Frage, soweit dieselbe sie beträfe, zu präjudiciren, oder sich in den Gang einzumischen, den dieselben zur Wahrung ihrer eigenen Sicherheit einzuschlagen gedächten, vorausgesetzt, daß man weder eine Vergrößerung noch irgend eine Abänderung des Territorialzustandes bezwecke. Das hatten aber Oesterreich, Rußland und Preußen in der Circulardepesche vom 8. Dezember 1820 ohnehin auf das feierlichste versichert.

Zu Laibach war der Kaiser Franz am 6. Januar 1821, der Kaiser Alexander am Tage darauf eingetroffen, und der König von Preußen, durch Unwohlsein von der Reise dahin abgehalten, ließ sich durch den Staatskanzler Fürsten Hardenberg vertreten. Am 8. Januar langte auch der König Ferdinand beider Sicilien an. Dieser erließ in Folge der Conferenzen zu Laibach an seinen Sohn den Kronprinzen Franz am 28. Januar 1821 ein Schreiben und eröffnete demselben, er habe die Monarchen unerschütterlich entschlossen gefunden, den revolutionären Zustand im Königreiche nicht zuzulassen, sondern dafern die Macht der Ueberredung nicht sein unverzügliches Aufhören bewirken sollte, dieses durch die Waffen zu bewirken. Da Vernunftgründe bei dem neapolitanischen revolutionären Parlament keinen Eingang fanden, so mußte wohl die österreichische Armee, die sich jetzt in Bewegung setzte,

schließlich Gewalt anwenden. Am 13. Februar 1820 erschien die Deklaration des österreichischen Hofes, welche mit einer erschöpfenden Darstellung der Revolution im Königreiche beider Sicilien begann und nachwies, daß der König nur aus offenbaren Zwang für den Augenblick seine Zustimmung zur Annahme einer Constitution gegeben, die vor acht Jahren in einem fremden Lande unter ganz besonderen Umständen und Drangsalen verfaßt worden, einer Constitution, die weder der König, noch seine Minister, noch auch, mit Ausnahme einiger Verschwornen, irgend ein Neapolitaner anders als aus Zeitungsartikeln kannte, und von der im Momente, als sie zu Neapel proklamirt wurde, daselbst nicht einmal eine Uebersetzung aufzufinden gewesen war. Hierauf schilderte die Deklaration das ungehörige Benehmen der usurpatorischen Regierung und fuhr so fort: „Die Begebenheiten in Neapel hatten auf ganz Italien den lebhaftesten Eindruck hervorgebracht. Eine von verborgenen Fanatikern angestiftete und durch eidbrüchige Soldaten vollführte Revolution, die in wenigen Tagen einen König seiner Macht beraubte und zwei Völker in einen Abgrund von Verwirrung stürzte, erregte an und für sich und in welcher Gestalt immer sie weiterhin auftrat, den Regenten aller benachbarten Staaten die ernstesten Besorgnisse. Die von den Urhebern dieser Revolution laut verkündigten Grundsätze; die Leichtigkeit womit sie solche durch Rede und Schrift in allen Theilen Italiens verbreiten konnten, die Thatsache ihrer täglichen Verhandlungen, die steigende Zuversicht ihrer auswärtigen Bewunderer, Alles war dazu geeignet, das Gewicht dieser Besorgnisse zu verstärken. Kein italienischer Fürst konnte sich verbergen, daß der innere Friede und die Wohlfahrt seiner Staaten durch das Beispiel wie durch die Ergebnisse einer so gewaltsamen Erschütterung aller Grundpfeiler des gesellschaftlichen Gebäudes auf das ernstlichste bedroht wurden. Seine Majestät der Kaiser gewann sehr bald die Ueberzeugung, daß es um Ruhe und Ordnung in Italien auf lange Zeit geschehen war, wenn die Anstifter dieser durch nichts zu rechtfertigenden oder auch nur zu entschuldigenden Empörung die sicilianische Monarchie ungestört und ungehindert ihren thörichten Anmaßungen aufopfern dürften.“ Die Deklaration bemerkte hienächst, wie schmerzlich es dem Kaiser falle, in einem Momente, wo er gehofft, sein Augenmerk ausschließlich auf innere Verbesserungen richten zu können, und wo die consequente Ausführung der von der Staatsregierung entworfenen Plane den glücklichsten Erfolg verhieß, eine unvorhergesehene und nicht unbeträchtliche Last den Staatsfinanzen aufbürden zu müssen. Hierauf verbreitete die Deklaration sich über den Congreß zu Troppau, über die Einmüthigkeit der Monarchen in Betreff des in der neapolitanischen Angelegenheit einzuschlagenden Verfahrens, über die an den König Ferdinand erfolgte Einladung nach Laibach, und fuhr so fort: „Diese Einladung ward von Seiner Majestät dem Könige von Frankreich unterstützt. Nach einem Artikel des fremden Gesetzes, welches das Königreich beider Sicilien regieren soll, darf der Monarch ohne Erlaubniß des Parlamentes die Grenze seiner Staaten überschreiten. Der König, der in der Einladung der Monarchen einen Wink der Vorsehung verehrte, unterwarf sich dieser demüthigenden Vorschrift. Das Parlament gab seine Einwilligung; sie wurde aber an eine Bedingung geknüpft, über deren Sinn und Erfolg ihre Urheber selbst sich nicht täuschen konnten und welche die Wünsche und Erwartungen der Gemäßigteren zum Voraus vereiteln mußte. Das Parlament, obgleich mit den

Grundsätzen und Absichten der verbündeten Höfe vollkommen bekannt, drang dem Könige das Machtgebot auf, die unveränderte Aufrechthaltung der spanischen Constitution in Neapel als einzigen Zweck und Grundlage aller Unterhandlungen mit den verbündeten Höfen zu betrachten. Mit dieser Beschränkung blieb dem Könige keine Aussicht mehr offen als die, in der Gerechtigkeit und Weisheit seiner hohen Freunde für seinen Thron und für sein unglückliches Land ein letztes Rettungsmittel zu finden." Die Deklaration erwähnte hierauf das oben seinem wesentlichen Inhalte nach angegebene Schreiben des Königs Ferdinand an den Kronprinzen, und sagte: „Die königlichen Friedensworte wurden von ausführlicheren Instruktionen, welche die Kabinete von Oesterreich, Rußland und Preußen an ihre diplomatischen Agenten, sowie die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Frankreich an den Geschäftsträger ihres Hofes in Neapel ergehen ließen, begleitet. Der Erfolg dieser wichtigen Schritte wird über die nächsten Schicksale des Königreiches beider Sicilien entscheiden. In dieser Lage der Dinge hat die zur Vollziehung der in Laibach gefaßten Beschlüsse gesammelte Armee Befehl erhalten, nun über den Po zu gehen und gegen die neapolitanischen Grenzen vorzurücken." Die Deklaration sprach die Hoffnung aus, diese Armee werde keinen ernstlichen Widerstand finden, weil die große Masse der Nation ihrem rechtmäßigen Könige ergeben sei. Wenn indeß diese Hoffnung fehlschlagen sollte, so werde die Armee auch Schwierigkeiten zu überwinden wissen. Und dafern wider alles Erwarten es zu einem förmlichen Kriege kommen, oder der Widerstand einer unversöhnlichen Faktion sich auf unbestimmte Zeit hinaus verlängern sollte, werde der Kaiser von Rußland, überzeugt von der Nothwendigkeit ein so großes Uebel zu bekämpfen, seine Waffen mit den österreichischen vereinigen. Die Deklaration schloß wie folgt: „Die verbündeten Monarchen haben in allen ihren bisherigen Unterhandlungen und Entschlüssen nur die Pflicht gegen die ihrer Führung anvertrauten Staaten und die Ruhe der Welt vor Augen gehabt. Dieß ist das ganze Geheimniß ihrer Politik. Kein anderer Gegenstand, kein anderes Interesse, keine andere politische Frage hat in den Berathungen ihrer Minister Platz finden können. Die Heiligkeit aller bestehenden Rechte, die Unabhängigkeit aller rechtmäßigen Regierungen, die Unverletzlichkeit ihres Gebietes, das sind die Grundlagen, von welchen keiner ihrer Beschlüsse je abweichen wird. Das Ziel ihrer Wünsche wäre erreicht, der höchste, der einzige Lohn ihrer Bemühungen errungen, wenn ihnen die Befriedigung zu Theil würde, auf denselben Grundlagen auch die innere Ruhe der Staaten, die Rechte der Fürsten, die wahre Freiheit und Glückseligkeit der Völker, ohne welche der äußere Friede selbst weder Bestand noch Werth haben kann, gesichert zu sehen. Sie würden den Augenblick segnen, der ihnen gestattete, durch keine fremden Angelegenheiten mehr gestört, alle von Gott ihnen verliehenen Mittel und Kräfte dem Wohl ihrer Unterthanen zu widmen."

Während die österreichische zur Vollziehung der Beschlüsse von Laibach gesammelte Armee, welche aus den Divisionen Wallmoden, Wied-Runkel, Stutterheim und Prinz Philipp von Hessen-Homburg unter dem Oberbefehl des Generals der Cavallerie Baron Frimont bestand und sich am 5. Februar 1821 in Bewegung gesetzt hatte, auf dem Zuge gegen Neapel begriffen war, brach in Piemont eine revolutionäre Bewegung aus, die mit revolutionären Umtrieben in der österreichischen Lombardei

in Verbindung stand. Am 10. März wurde die Constitution der spanischen Cortes von 1812 in Alessandria von der pflichtvergessenen Soldateska ausgerufen. Auf die Kunde davon eilte der König Victor Emanuel sofort von seinem Lustschlosse Moncalieri nach Turin, von wo er mit der Garde und der Besatzung gegen die Aufrührer von Alessandria ziehen wollte. Der Aufstand brach aber auch in Turin aus, Victor Emanuel jedoch, weit entfernt, sich zur Annahme der spanischen Constitution zwingen zu lassen, legte lieber die Krone nieder. Sein Bruder und Thronerbe Karl Felix befand sich in Modena, war folglich in voller Freiheit. Der Prinz von Carignan, nachheriger König Karl Albert, übernahm halb willig, halb gezwungen die Regentschaft und erkannte die spanische Constitution als jene des Königreiches Sardinien an. Als aber Karl Felix, der zwar die königliche Machtvollkommenheit übernahm, jedoch die Annahme des königlichen Titels verschob, bis sein Bruder in voller Freiheit sich befinden und ihm eröffnet haben würde, daß es sein Wille sei, — als sage ich, Karl Felix aus Modena unter dem 16. März 1821 eine Proklamation erließ, worin er jede seit Abdankung des König Victor Emanuel vorgenommene Handlung der Souveränetät für null und nichtig erklärte, alle treue Unterthanen aufforderte, sich der kleinen Anzahl Rebellen zu widersetzen, und schnelle Hilfe verhieß, da sank dem mißleiteten jungen Prinzen von Carignan das Herz, er warf die Regentschaft von sich und enteilte aus Turin. Hier ergriff nun die provisorische Junta unter Ansaldi's Vorsitz die Zügel der Regierung, fand aber in dem getreuen Savoyen nicht den allermindesten Gehorsam, und auch in den übrigen Landestheilen war die Mehrheit des Volkes dem rechtmäßigen Fürsten ergeben. Der sardinische General Graf Baillet de Latour hatte zu Novara seine Truppen in der Treue erhalten, und es entsendete gegen ihn die revolutionäre Junta eine Truppenabtheilung unter dem Obersten Regis. Auf die Kunde hievon ging der Commandirende in der Lombardei Graf Bubna mit seinem Corps am 7. April des Abends bei Bussolara über den Ticino und verkündete den Piemontesen in einem Manifest, daß sein Einmarsch wegen der feindlichen Bewegungen im Lager von Alessandria erfolgt sei und keinen andern Zweck habe, als die getreuen Truppen des Königs von Sardinien gegen jeden Angriff zu schützen. Graf Bubna vereinigte sich zu Novara mit Latour, schlug den Angriff der Truppen der Revolutionsjunta zurück und besetzte Alessandria. Da gerieth Schrecken in die Revolutionsjunta zu Turin, ihre Mitglieder entflohen, und die Nationalgarde besetzte die Citadelle dieser Hauptstadt, in welche schon am 10. April Graf Latour an der Spitze der treugebliebenen sardinischen Truppen einzog. Nach wiederholter Verzichtleistung des Königs Victor Emanuel auf den Thron, nahm sein Bruder Karl Felix den königlichen Titel an. Am 24. Juli 1821 kam dann zwischen seinem Bevollmächtigten und jenen der Kaiser von Oesterreich und Rußland und des Königs von Preußen eine Uebereinkunft zu Stande, in welcher auf den deßhalb von Karl Felix ausgesprochenen Wunsch die Besetzung einer militärischen Linie in den sardinischen Staaten des Festlandes durch zwölftausend Mann Oesterreicher stipulirt war. Die Besetzung sollte jedenfalls bis zum September 1822 dauern, zu welcher Zeit ein Congreß zu Florenz gehalten werden und die Souveräne gemeinsam mit dem Könige von Sardinien entscheiden sollten, ob die Besetzung aufzuhören oder fortzudauern habe. Der Congreß wurde indeß nicht zu Florenz,

sondern zu Verona gehalten, und dort am 11. Dezember 1822 zwischen Sardinien, Oesterreich, Rußland und Preußen eine Uebereinkunft geschlossen, der zufolge von den zwölftausend Oesterreichern, welche jene militärische Linie besetzt hielten, viertausend Mann am 1. Januar 1823, dreitausend am 1. April, und die letzten fünftausend am 1. Oktober desselben Jahres die piemontesischen Staaten räumten.

Wir kehren zu dem Zuge der Oesterreicher gegen Neapel zurück. Das neapolitanische Parlament hatte, statt dem drohenden Sturme mit männlicher Fassung ins Antlitz zu blicken und seine ganze Thätigkeit auf die Mittel zur Vertheidigung des Landes zu richten, noch den Januar 1821 mit im Verhältnisse zur Gefahr von Außen geringfügigen Dingen verbracht, und war am 30. dieses Monates, nachdem es eine permanente Commission gewählt hatte, von dem Kronprinzen Regenten geschlossen worden. Das erwähnte Schreiben des Königs Ferdinand aus Laibach vom 28. Januar 1821 wurde von dem Regenten selbst im Ministerrathe für nicht aus dem freien Willen seines Vaters herrührend erklärt, und das Parlament zu einer außerordentlichen Session einberufen, deren Eröffnung am 13. Februar erfolgte. Zwei Tage später wurde nach vielen hochtönenden Reden der Beschluß gefaßt, die von dem Congreße gemachten Vorschläge nicht anzunehmen, vielmehr das Aeußerste zur Rettung des Staates aufzubieten. Groß war die Zahl der Milizen, welche die Hauptstütze der revolutionären Regierung waren und unter die Fahnen strömten; aber schon Ende Januar hatte der General Wilhelm Pepe geklagt, daß die Waffen und der Kriegsbedarf für diese Massen von Vaterlandsvertheidigern in nicht genügender Menge vorhanden wären.

Dem österreichischen Heere ging eine Proklamation des Königs Ferdinand beider Sicilien, gegeben Laibach den 23. Februar 1821, voran, worin er seinen Unterthanen kundthat, daß er sich unverzüglich nach dem Königreiche begeben werde, um ihnen seine väterlichen und königlichen Absichten bekannt zu geben, und daß sie die gegen dessen Grenze im Marsch begriffene Armee nicht als eine feindliche sondern als eine solche zu betrachten hätten, welche die Bestimmung habe, die zur Aufrechthaltung des innern und äußern Friedens des Königreiches nothwendige Ordnung zu beschützen und zu befestigen. Und am 27. Februar erließ der österreichische Oberbefehlshaber General der Cavallerie Frimont aus seinem Hauptquartiere Foligno eine Bekanntmachung, worin er jedem friedfertigen und ruhigen Bürger Schutz mit der Verheißung zusagte, daß im Falle der freundschaftlichen Aufnahme des Heeres keine Kriegscontributionen erhoben, daß im Gegentheile die Geldcontributionen die man den im Ungehorsame gegen ihren König verharrenden Provinzen und Gemeinden aufzulegen bemüßigt sein würde, zu Gunsten der ruhig gebliebenen verwendet werden sollten. Diese Proklamationen, welche bald in den Reihen des neapolitanischen Heeres bekannt wurden, kühlten den Eifer der Milizen ab, und mehrere Bataillone derselben zerstreuten sich noch vor Eröffnung der Feindseligkeiten und enteilten in ihre Heimat.

Das neapolitanische Heer war in zwei Hauptcorps getheilt, von denen das eine unter dem General Pepe zur Vertheidigung der Gebirgspässe der Abruzzen aufgestellt war, das andere unter dem General Carascosa eine verschanzte Stellung bei San Germano zur Deckung der campanischen Ebene und der Straße von Rom nach

Neapel bezogen hatte. Die neapolitanische Grenze ist bekanntlich von einer solchen Beschaffenheit, daß sie von einer minder zahlreichen Armee selbst gegen eine sehr starke gar wohl mit Erfolg vertheidigt werden kann. Dießmal war aber das neapolitanische Heer das stärkere, nur fehlte der rechte Geist. General Pepe, dessen Corps meist aus Milizen bestand, von denen mehrere Bataillone bereits davon gelaufen waren, fürchtete das Umsichgreifen der durch die Nähe der Oesterreicher, deren Avantgarde unter dem General Stutterheim mit der Spitze über Rieti hinaus vorgerückt war, und durch das Bekanntwerden jener Proklamationen hervorgebrachten Entmuthigung, und beschloß dieselbe, wenn möglich durch einen Sieg in eine muthige Stimmung zu verwandeln. Demgemäß griff Pepe, der den größeren Theil seiner Streitkräfte zwischen Civita Ducale und Aquila vereinigt hatte, die von dem General Geppert befehligte Spitze der österreichischen Avantgarde am Morgen des 7. März an. Der Angriff war gut eingeleitet, die Neapolitaner errangen anfangs einige Vortheile, als aber die Unterstützungstruppen von dem Hauptcorps der Avantgarde unter Wallmoden anlangten, wandten die Neapolitaner sich zur Flucht, in welche schließlich auch Pepe mit hinein gerissen wurde. Am Abend des 7. März zogen die Oesterreicher in die von den fliehenden Schaaren geplünderte neapolitanische Grenzstadt Civita Ducale ein, und wurden von den Bewohnern als Befreier empfangen.

Denselben Tag war auch der Oberbefehlshaber General Frimont nach Rieti aufgebrochen, und hatte gegen diesen Punkt auch die Division Wied-Runkel in Bewegung gesetzt. Am 9. März brach auf seinen Befehl die Avantgarde unter dem Grafen Wallmoden gegen Antrodocco auf, eine feste, und wenn gut vertheidigt, schwer zu erobernde Stellung, weßwegen zugleich mit dem Frontangriffe eine Umgehung angeordnet wurde. Sie war überflüßig, denn ein Theil des Heeres Pepe's hatte sich bereits zerstreut, und der Ueberrest war kampfunlustig. Zwar war die leicht zu vertheidigende Brücke über den Velino zwischen Canetro und Borghetto verschanzt, und es stand da ein neapolitanisches leichtes Regiment, aber dasselbe setzte den Jägern des Generals Geppert nicht nur keinen erheblichen Widerstand entgegen, sondern schlug auch die richtige Rückzugslinie nach Borghetto nicht ein, warf sich vielmehr in das Gebirge. Dadurch gelangten die Oesterreicher ohne weiteres Hinderniß bis vor Antrocco, stießen aber auch hier auf keine ernste Vertheidigung, und es wurden nur einige Kugeln mit dem Kastell gewechselt. Mit Einbruch der Nacht verließ der Feind die ganze Stellung, welche der eine Seitencolonne führende Major d'Aspre besetzte. Um ein Uhr nach Mitternacht am 10. März brach d'Aspre gegen Madonna della Grotta auf, er fand diesen Paß unvertheidigt, und langte am Abend vor Aquila an. Eine Deputation der Einwohner kam ihm entgegen, meldete, daß die Stadt unbesetzt sei, und lud ihn zum Einzuge in dieselbe ein. Er wurde von den Bürgern mit großen Freudenbezeigungen empfangen, und Abends war die Stadt erleuchtet. Der Commandant des Kastells, ein alter seinem Monarchen treuergebener Kriegsmann übergab dasselbe, wie der österreichische Armeebericht aus dem Hauptquartier Frascati vom 12. März meldet, sofort nachdem der Feldmarschall-lieutenant Mohr ihm die Versicherung gegeben hatte, daß das österreichische Heer keineswegs gegen das neapolitanische Volk Krieg führe, sondern lediglich nach dem Willen des Königs Ferdinand des Vierten handle. Was den General Pepe betrifft,

hatte er Aquila ohne Mannschaft verlassen, und erklärte, daß ihn die Milizen verrathen hätten.

Nach der Auflösung des Corps unter dem General Pepe war die Stellung der Neapolitaner unter Carascosa bei San Germano nicht mehr haltbar, denn die Oesterreicher konnten ihr über Sulmona in den Rücken kommen. Carascosa beschloß in die Stellung von Mignano zurück zu gehen, aber kaum war der Befehl zum Rückzuge gegeben, als auch seine Truppen dem Beispiele jener des Generals Pepe folgten und schaarenweise davon liefen. Die Garde erklärte dem General Carascosa, daß sie dem Willen des Königs gehorche, und verstand sich zur Uebernahme des Garnisonsdienstes in Capua nur ungern und unter der ausdrücklichen Bedingung, daß von ihr nichts gefordert werde, was den Befehlen ihres Monarchen entgegen sei. Carascosa suchte zu Capua unter seine zuchtlosen Truppen wieder einige Ordnung zu bringen, wurde aber von den Meuterern mit Flintenschüssen begrüßt, und entfloh nach Neapel. Es gab keine neapolitanische Armee mehr. Die Oesterreicher hatten weiter nichts zu thun, als vorzurücken, und am 18. März kam das Hauptquartier Frimonts nach San Germano.

Am 20. März 1820 kam vor Capua ein Waffenstillstand zu Stande, kraft dessen die Oesterreicher am nächsten Tage in Capua einrückten, das bis dahin von zwei Bataillonen der neapolitanischen Garde besetzt gewesen war. Die Besetzung der Hauptstadt und ihrer Forts durch die Oesterreicher wurde einer eigenen Uebereinkunft vorbehalten, welche am 23. März von dem Grafen Fiquelmont für den österreichischen Oberbefehlshaber und dem General Pedrinelli, Gouverneur von Neapel für den Kronprinzen Regenten zu Aversa unterzeichnet wurde. Demgemäß sollte die österreichische Armee am 24. März des Morgens um acht Uhr in Neapel einziehen und alle Forts, mit Ausnahme des für die Kasernirung der königlichen Garde vorbehaltenen Castel Nuovo besetzen. Und noch vor dem Einzuge der kaiserlichen Truppen in Neapel mußte der Convention zufolge der Kronprinz schriftliche Befehle zur Uebergabe der Festungen Gaeta und Pescara dem österreichischen Oberbefehlshaber einhändigen lassen. Der Einzug der Oesterreicher in die Hauptstadt erfolgte am bestimmten Tage unter dem Jubel des Volkes. Das war das Ende der neapolitanischen Revolution und der Großsprechereien ihres Parlamentes.

Im April wurden österreichische Truppen nach Sicilien übergeschifft, und am 22. Mai 1821 wegen der Besetzung dieser Insel eine Uebereinkunft zwischen Oesterreich und dem Königreiche beider Sicilien geschlossen. Am 28. Oktober 1821 unterzeichneten dann zu Neapel der Marquis Circello für den König Ferdinand beider Sicilien, der Graf Fiquelmont für den Kaiser von Oesterreich, der Herr von Oubril für den Kaiser von Rußland, der Graf Truchseß-Waldburg für den König von Preußen einen Traktat, in welchem die Fortdauer der Besetzung des Königreiches durch die österreichische Armee für drei Jahre und zugleich eine stufenweise Verminderung derselben ausgesprochen wurde. Zur Zeit des 30. November 1821 sollte diese Armee dießseits der Meerenge auf zweiundvierzigtausend Mann vermindert werden. Und da der König Ferdinand in der mit Oesterreich am 22. Mai 1821 geschlossenen Uebereinkunft sich verpflichtet hatte, die österreichischen Truppen auf Sicilien durch neapolitanische, sobald deren neue Organisation hinreichend vorgerückt

wäre, ablösen zu lassen, so wurde festgesetzt, daß in diesem Falle das österreichische Armeecorps auf Sicilien die Insel verlasse und nach den Staaten des Kaisers zurückkehre. Jedenfalls aber hatte die Räumung Siciliens nur allmälig und in dem Maße zu geschehen, als die neu organisirten Truppen des Königs dahin geschickt würden; ganz erfolgen sollte sie erst dann, wenn die dort die Oesterreicher ablösenden Truppen die Zahl von fünf bis sechstausend Mann erreicht hätten. Drei Monate nach dem Abzuge der Oesterreicher aus Sicilien sollte ihre Armee im Königreiche Neapel von zweiundvierzigtausend auf dreißigtausend Mann vermindert werden. Sobald dann die Stärke der neapolitanischen Armee ausschließlich der drei Schweizerregimenter auf den durch das königliche Dekret vom 8. Juli 1821 festgesetzten Fuß gebracht sein würde, sollte die österreichische Armee auf fünfundzwanzigtausend Mann, als der geringsten Zahl während der dreijährigen Occupationsdauer, vermindert werden. Den Unterhalt der österreichischen Armee, welche im Namen und unter Garantie von Oesterreich, Rußland und Preußen zur Verfügung des Königs beider Sicilien gestellt wurde, hatte das Königreich zu tragen, und der Traktat enthielt mehrere Bestimmungen in Betreff der von der neapolitanischen Regierung monatlich zu diesem Zwecke zu leistenden Zahlungen. Das war eine der Segnungen der neapolitanischen Revolution, und noch nicht die bitterste.

Die Berathungen des Congreßes zu Laibach dauerten bis in den Mai 1821, und betrafen außer den italienischen Verhältnissen die Vorgänge in Spanien, in der Türkei und andere wichtige Angelegenheiten. Ehe sich der Congreß trennte, kam man überein ihn binnen Jahresfrist in einer italienischen Stadt — zu Florenz war es Anfangs gewollt — zu erneuern. Am 12. Mai 1821 unterzeichneten zu Laibach der Fürst Metternich für Oesterreich, die Grafen Nesselrode, Capodistrias und Pozzo di Borgo für Rußland, der General Krusemark für Preußen eine Deklaration, welche sämmtlichen europäischen Höfen und auch der deutschen Bundesversammlung mittelst Circulardepesche der Minister der drei verbündeten Monarchen mitgetheilt wurde. Die Circulardepesche lautet in treuer Uebersetzung so:

„Die Zusammenkunft der verbündeten Monarchen und ihrer Kabinete zu Troppau, beschlossen in Folge der Ereignisse, welche die rechtmäßige Regierung in Neapel gestürzt hatten, war bestimmt, den diesen traurigen Ereignissen gegenüber angemessenen Standpunkt festzusetzen, ein gemeinsames Verfahren zu verabreden, und im Geiste der Gerechtigkeit, Erhaltung und Mäßigung die geeigneten Maßregeln zu combiniren, um Italien gegen einen allgemeinen Umsturz und die benachbarten Staaten gegen dringende Gefahren zu sichern. Dank sei es der glücklichen Uebereinstimmung in den Ansichten und Gesinnungen der drei erhabenen Souveräne, diese erste Aufgabe wurde bald gelöst. Klar ausgesprochen und gegenseitig mit der Aufrichtigkeit innigster Ueberzeugung erfaßte Prinzipien führten zu analogen Beschlüssen, und die von den ersten Conferenzen an aufgestellten Grundlagen sind während der ganzen Dauer eines durch die denkwürdigsten Resultate bezeichneten Congreßes unwandelbar beibehalten worden. Nach Laibach verlegt, nahm dieser Congreß durch die Anwesenheit und Mitwirkung des Königs beider Sicilien und durch die Einmüthigkeit, womit die italienischen Fürsten dem von den verbündeten Kabineten angenommenen Systeme beitraten, einen entschiedeneren Charakter an. Die Monarchen gewannen die Ueber-

zeugung, daß die am unmittelbarsten bei den Geschicken der Halbinsel betheiligten Fürsten der Gerechtigkeit und Reinheit ihrer Absichten Anerkennung widerfahren ließen, und daß ein Souverän, welcher durch Akte, womit Treulosigkeit und Gewalt seinen Namen zu verknüpfen gewußt hatten, in die peinlichste Lage versetzt worden war, volles Vertrauen in Maßregeln setzte, welche dieser Art moralischer Gefangenschaft ein Ende machen und zugleich seinen getreuen Unterthanen die Ruhe und Wohlfahrt, deren sie durch verbrecherische Parteien beraubt worden waren, wieder geben sollten. Die Wirkung dieser Maßregeln säumte nicht, einzutreten. Das von der Empörung aufgeführte, in seinem Bau eben so gebrechliche als in seinen Grundlagen fehlerhafte Gebäude, welches nur auf der Verschlagenheit der Einen und auf der momentanen Verblendung der Anderen ruhte, welches von der unermeßlichen Mehrheit der Nation verworfen wurde und selbst der zu seiner Vertheidigung gebildeten Armee widerwärtig war, fiel bei der ersten Berührung mit der regelmäßigen Streitmacht, welche zu seiner Zerstörung bestimmt war aber nur dessen Nichts enthüllt hat, in sich selbst zusammen. Die rechtmäßige Gewalt ist wieder hergestellt, die Faktionen sind zerstreut, das neapolitanische Volk ist von der Tyrannei seiner verwegenen Betrüger befreit, welche, indem sie es in den Träumen einer falschen Freiheit wiegten, die grausamsten Bedrückungen gegen dasselbe ausübten, ihm lediglich zur Sättigung ihres Ehrgeizes und ihrer Habsicht unermeßliche Opfer auflegten, und mit großen Schritten ein Land, dessen Regeneratoren sie sich ohne Unterlaß nannten, unwiederbringlichem Verderben zuführten. Diese wichtige Restauration ist in so weit vollbracht, als sie es durch die Rathschläge und Anstrengungen der verbündeten Mächte werden konnte und sollte. Jetzt ist der König von Sicilien neuerdings in die Fülle seiner Rechte eingesetzt, und die Monarchen beschränken sich darauf, ihre feurigsten Wünsche den Beschlüssen zu weihen, welche dieser Souverän fassen wird, um seine Regierung auf festen Grundlagen wieder zu errichten, und um durch weise Gesetze und Einrichtungen die wahrhaften Interessen seiner Unterthanen und das dauernde Wohl seines Königreiches zu sichern. Während des Laufes dieser großen Vorgänge hat man von mehr als einer Seite die Wirkungen jener ungeheuren Verschwörung sich kundgeben sehen, die gegen alle bestehenden Gewalten und gegen alle durch jene gesellschaftliche Ordnung, unter welcher Europa so vieler Jahrhunderte des Glückes und Ruhmes sich erfreut hat, geheiligten Rechte seit langer Zeit eingefädelt worden ist. Das Dasein dieser Verschwörung war den Monarchen nicht unbekannt, sie hat aber in Mitte der Erschütterungen, welche Italien seit den Katastrophen des Jahres 1820 verspürte, und der ungeregelten Bewegung, die sich den Geistern mitgetheilt hatte, sich mit wachsender Schnelligkeit entwickelt und ihren wahren Charakter an das helle Tageslicht gebracht. Nicht bloß gegen diese oder jene Regierungsform, welche ganz besonders die Zielscheibe ihrer Deklamationen abgab, waren, wie man zu einer minder vorgerückten Epoche glauben mochte, die im Dunkel schleichenden Unternehmungen der Urheber dieser Complotte und die unsinnigen Wünsche ihrer verblendeten Anhänger gerichtet. Die Staaten, welche Veränderungen ihrer politischen Verfassung zugelassen hatten, waren gegen ihre Angriffe nicht mehr gesichert als diejenigen, deren uralte Einrichtungen alle Stürme der Zeit überdauert haben. Reine Monarchien, beschränkte Monarchien, Bundesverfassungen, Republiken, Alles ist in die Acht- und

Bannsprüche einer Sekte einbegriffen, welche als Oligarchie Alles behandelt, was sich unter was immer für einer Gestalt über die Linie einer chimärischen Gleichheit erhebt. Die Häupter dieser ruchlosen Sekte, gleichgültig gegen die Folgen der allgemeinen Zerstörung, auf die sie sinnen, gleichgültig gegen jede Art fester und dauernder Organisation, haben es nur auf die Grundlagen der Gesellschaft abgesehen. Stürzen was besteht, mit Vorbehalt an seine Stelle das zu setzen, was ihrer regellosen Einbildungskraft oder ihren entsetzlichen Leidenschaften der Zufall an die Hand geben wird, — das ist das Wesen ihrer Lehre und das Geheimniß aller ihrer Umtriebe. Die verbündeten Souveräne konnten nicht verkennen, daß es nur Einen diesem zerstörenden Strome entgegen zu setzenden Damm gebe. Bewahren was rechtmäßig besteht, das mußte das unwandelbare Prinzip ihrer Politik, der Ausgangspunkt und das Endziel aller Beschlüsse sein. Nicht konnte sie beirren das leere Geschrei, womit Unwissenheit und Bosheit sie beschuldigten, daß sie die Menschheit zu einem Zustande des Stillestehens und der Erstarrung verurtheilen, der mit dem natürlichen vorschreitenden Gang der Civilisation und mit der Vervollkommnung der socialen Einrichtungen unverträglich sei. Niemals haben diese Monarchen die geringste Neigung kundgegeben, wahrhaften Verbesserungen oder der Abstellung der Mißbräuche, die sich auch in die besten Regierungen einschleichen, entgegen zu sein. Ganz andere Gesinnungen haben sie beständig beseelt, und wenn jene Ruhe, welche durch die Herstellung des europäischen Friedens für gesichert zu halten die Völker das Recht hatten, nicht alles Gute, das aus ihr hervorgehen sollte, zu wirken vermocht hat, so ist lediglich das die Ursache, daß die Regierungen alle ihre Gedanken auf die Mittel concentriren mußten, den Vorschritten einer Partei, welche Irrthum, Unzufriedenheit und Neuerungsfanatismus verbreitete und gar bald die Existenz jedweder öffentlichen Ordnung in Frage gestellt haben würde, Schranken zu setzen. Die nützlichen oder nothwendigen Aenderungen in den Gesetzen oder in der Verwaltung der Staaten dürfen nur von dem freien Willen und dem überlegten und aufgeklärten Entschluße derjenigen hervorgehen, welche Gott für die Regierung verantwortlich gemacht hat. Alles was von jenem Bund ausgeht, führt nothwendig zur Unordnung, zu Erschütterungen, zu Uebeln, welche viel unerträglicher als die sind, denen abzuhelfen man vorgibt. Durchdrungen von dieser Wahrheit, haben die Souveräne nicht Anstand genommen, sie mit Offenheit und Nachdruck zu verkünden; sie haben erklärt, daß sie, während sie die Unabhängigkeit jedweder rechtmäßigen Regierung achten, als gesetzlich null und durch die das europäische öffentliche Recht constituirenden Prinzipien verworfen jede durch Empörung und offene Gewalt bewirkte vorgebliche Reform betrachten. In Gemäßheit dieser Erklärung haben sie in Betreff der neapolitanischen, der piemontesischen, und selbst jener Ereignisse gehandelt, welche zwar unter sehr verschiedenen Umständen, aber in Folge nicht minder verbrecherischer Combinationen kürzlich den östlichen Theil von Europa unberechenbaren Zerrüttungen überliefert haben. Die Monarchen sind um so mehr entschlossen, von diesem System nicht abzuweichen, als sie die Festigkeit, die sie in einer so kritischen Epoche bewiesen haben, für die eigentliche Ursache des Erfolges ansehen, von dem ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung der Ordnung in Italien begleitet worden sind. Die Regierungen der Halbinsel haben erkannt, daß sie weder für ihre politische Unabhängigkeit, noch

für die Integrität ihrer Gebiete, noch für die Bewahrung ihrer Rechte irgend das Geringste zu besorgen hatten, indem sie den Beistand annahmen, der ihnen unter der einzigen Bedingung, ihn zur Vertheidigung ihres eigenen Daseins zu benützen, geleistet wurde. Gegenseitiges Vertrauen hat Italien gerettet, hat binnen zwei Monaten einen Brand gelöscht, welcher ohne die Dazwischenkunft der verbündeten Mächte dieses ganze schöne Land verwüstet und ruinirt und für lange Zeit das übrige Europa bedroht haben würde. Nichts hat augenfälliger die Kraft jenes moralischen Bandes bewiesen, welches das Heil Italiens an die Beschlüsse der Monarchen knüpfte, als die schnelle und glückliche Beendigung der in Piemont ausgebrochenen Empörung. Verschworne, zum Theil Ausländer, hatten dieses neue Verbrechen vorbereitet und zum Behufe seines Gelingens das abscheulichste aller revolutionären Mittel angewendet, indem sie die bewaffnete Macht, welche lediglich da ist, um zu gehorchen und die öffentliche Ordnung zu vertheidigen, gegen die rechtmäßige Regierung aufgehetzt haben. Als Opfer eines Verrathes, der unerklärlich wäre, wenn etwas dieß sein könnte, so lange die politischen Verbrechen in Europa Stimmen finden, die es wagen sie zu vertheidigen, sah ein Souverän, der verdientermaßen die Achtung und Liebe seiner Unterthanen genoß, sich genöthigt, von einem Throne, den er durch seine Tugenden schmückte, herabzusteigen; ein beträchtlicher Theil der Truppen wurde durch das Beispiel und die Umtriebe einer kleinen Zahl Ehrsüchtiger in den Abgrund mit hineingerissen, und das Feldgeschrei der antisocialen Partei erscholl aus der Hauptstadt durch die Provinzen. Die zu Laibach vereinigten Monarchen säumten nicht, auf dasselbe zu antworten. Ihre Einigung gehörte zur Zahl derjenigen, die mit der Gefahr stärker und fester werden; ihre Stimme wurde gehört. Alsbald boten die treuen Diener des Königs in dem Gefühl, daß sie nicht verlassen wären, Alles was ihnen an Hilfsmitteln geblieben war, auf, um die Feinde des Vaterlandes und Nationalruhmes zu bekämpfen; die rechtmäßige Gewalt, obschon bedrängt und in ihrer Wirksamkeit gelähmt, wußte nichts destoweniger doch ihre Würde und Rechte zu behaupten, und da die Hilfe im entscheidenden Moment der Krise erschien, so war der Triumph der guten Sache bald vollständig. Piemont wurde in wenigen Tagen befreit, und von dieser Revolution, die auf den Sturz von mehr als Einer Regierung berechnet war, ist nichts übrig geblieben als das von ihren strafbaren Urhebern mit sich genommene schmähliche Andenken. So ist den Monarchen, indem sie ohne Abweichung die aufgestellten Grundsätze und die vom ersten Tage ihrer Zusammenkunft an vorgezeichnete Verhaltungslinie befolgten, die Beruhigung von Italien gelungen. Ihr unmittelbares Ziel ist erreicht. Keiner der Schritte, die dazu geführt haben, hat die ihnen von der Wahrheit und Redlichkeit eingegebenen Erklärungen verleugnet. Sie werden denselben unter jeder Prüfung, die ihnen die Vorsehung aufbehalten haben mag, treu bleiben. Mehr als je, so wie alle übrigen Souveräne und rechtmäßigen Gewalten, berufen, über den Frieden Europas zu wachen und ihn nicht nur gegen die Irrthümer und Leidenschaften, die ihn in den Verhältnissen von Macht zu Macht gefährden könnten, sondern vor Allem gegen jene verderblichen Versuche, welche die civilisirte Welt den Schrecknissen einer allgemeinen Anarchie überliefern wollen, zu bewahren, würden sie einen so erhabenen Beruf durch die engherzigen Berechnungen einer gewöhnlichen Politik zu entweihen glauben. Da in dem System,

welches sie angenommen haben, Alles einfach, klar und offen ist, unterwerfen sie es mit Vertrauen dem Urtheile aller einsichtsvollen Regierungen. Die nun dem Schluße nahe Zusammenkunft wird im nächsten Jahre erneuert werden. Man wird da in Erwägung ziehen, zu welcher Zeit die Maßregeln aufhören sollen, welche unter Zustimmung aller italienischen Höfe, insbesondere des neapolitanischen und des turiner Hofes zur Befestigung der Ruhe der Halbinsel für nothwendig erachtet worden sind. Die Monarchen und ihre Kabinete werden zur Prüfung dieser Frage den nämlichen Geist mitbringen, der sie bisher geleitet hat. Beweggründe, die von unbezweifelbarem Gewichte waren und durch die Resultate vollständig gerechtfertigt worden sind, haben die Souveräne entschieden, in den Angelegenheiten Italiens dazwischen zu kommen; sie sind aber weit entfernt diese Dazwischenkunft über die Grenzen der strengen Nothwendigkeit hinaus verlängern zu wollen, und wünschen aufrichtig, daß die Umstände, welche ihnen diese peinliche Pflicht auferlegt haben niemals wieder eintreten mögen. Wir haben es für nützlich erachtet, in dem Augenblicke, wo die Monarchen im Begriffe sind voneinander zu scheiden, durch vorstehende Auseinandersetzung die Prinzipien, von welchen sie in den letzten Verhandlungen geleitet worden sind, in das Gedächtniß zu rufen."

Was die dieser Circulardepesche der Minister der drei verbündeten Mächte beigegebene Deklaration betrifft, ist sie seiner Zeit in allen öffentlichen Blättern zu lesen gewesen. Dieselbe sprach sich über die Revolution in Italien auf ähnliche Weise wie die Circulardepesche aus, verkündete gleichfalls, daß eine weitverzweigte Verschwörung den Plan zu einer allgemeinen Umwälzung entworfen habe, stellte die nämlichen Grundsätze in Betreff der durch Empörung und offene Gewalt bewirkten vorgeblichen Reformen auf, und schloß wie folgt: „Die Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit, welche die Berathungen der verbündeten Monarchen geleitet haben, wird jederzeit die Richtschnur ihrer Politik sein. Gleichwie bisher wird sie auch in der Zukunft stets die Erhaltung der Unabhängigkeit und der Rechte jedes Staates, wie sie in den bestehenden Verträgen anerkannt und festgestellt worden sind, zum Zwecke haben. Selbst das Ergebniß einer so gefährlichen Bewegung wird unter dem Schutze der Vorsehung kein anderes sein, als die Befestigung des Friedens, den zu zerstören die Feinde der Völker sich mühen, und jener Ordnung der Dinge, welche die Ruhe und Wohlfahrt der Nationen sichert. Durchdrungen von diesen Gesinnungen, haben die verbündeten Souveräne, indem sie die Conferenzen zu Laibach schließen, der Welt die Grundsätze verkünden wollen, von denen sie geleitet worden sind. Sie sind entschlossen, niemals von denselben abzuweichen, und alle Freunde des Guten werden in ihrer Vereinigung immerdar die sicherste Gewähr gegen die Versuche der Ruhestörer erblicken und finden. Zu diesem Zwecke haben Ihre kaiserlichen und königlichen Majestäten Ihren Bevollmächtigten befohlen, die gegenwärtige Deklaration zu unterzeichnen und zu veröffentlichen."

Zu dem Orte, wo der für das Jahr 1822 beschlossene Congreß stattfinden sollte, wurde Verona gewählt. Am 15. Oktober trafen die Monarchen von Oesterreich und Preußen, am nächsten Tage der Kaiser von Rußland daselbst ein. An Diplomaten erschienen für Oesterreich der Fürst Metternich, ihm zur Seite Steigentesch, Mercy, Lebzeltern, Lützow, Gentz; für Rußland der Graf Nesselrode, ihm zur

Seite Wolkonsky, Tatitscheff, Stroganoff, Pozzo di Borgo, Lieven und Mocenigo; für Preußen der Fürst Hardenberg, ihm zur Seite Bernstorff und Hatzfeld; für Großbritannien der Herzog von Wellington, ihm zur Seite Gordon, Burghersh, Lamb, später auch Strangford; für Frankreich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Montmorency, ihm zur Seite Chateaubriand, de la Ferronnays, Rayneval, Caraman und Deserre. In die Geschichte dieses denkwürdigen Congreßes einzugehen, liegt außer dem Zwecke dieses Werkes. Wir begnügen uns, die Resultate mitzutheilen. Sie bestanden, was Italien betrifft in Abkürzung der Besetzungsdauer des Königreiches beider Sicilien und Piemonts; was Spanien betrifft, in dem gemeinsamen Beschlusse, daß Frankreich in Spanien der heillosen Revolutionswirthschaft ein Ende mache, was 1823 geschah; in Betreff des Aufstandes der Griechen endlich wurde der Grundsatz der Aufrechthaltung der Integrität des türkischen Reiches ausgesprochen. Am 14. Dezember 1822 erließen die Minister der Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen auf deren Befehl eine Circulardepesche an die Gesandtschaften derselben bei den europäischen Höfen, welche auch der deutschen Bundesversammlung mitgetheilt wurde. Diese Circulardepesche lautet in wortgetreuer Uebersetzung wie folgt:

„Durch die Aktenstücke, welche Ihnen im Momente des Schlußes der Laibacher Conferenzen im Mai 1821 übermittelt wurden, sind Sie in Kenntniß gesetzt worden, daß die Zusammenkunft der Monarchen und ihrer Kabinete im Laufe des Jahres 1822 erneuert werden solle, und daß man da in Erwägung ziehen werde, zu welcher Zeit die Maßregeln aufhören sollen, welche auf die Vorschläge des neapolitanischen und des turiner Hofes und mit Zustimmung aller italienischen Höfe für nothwendig erachtet worden sind, um nach den traurigen Ereignissen der Jahre 1820 und 1821 die Ruhe der Halbinsel zu befestigen. Diese Zusammenkunft hat stattgefunden, und wir setzen Sie durch Nachstehendes von den hauptsächlichsten Resultaten in Kenntniß. Durch die zu Novara am 24. Juli 1821 unterzeichnete Uebereinkunft wurde die Besetzung einer militärischen Linie vorläufig für die Dauer eines Jahres festgesetzt, vorbehaltlich der auf der Zusammenkunft von 1822 zu geschehenden Erwägung, ob die Lage des Landes das Aufhören der Besetzung gestatte oder ihre Verlängerung nothwendig mache. Die Bevollmächtigten der Höfe, Unterzeichner der Uebereinkunft von Novara, haben diese Erwägung in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Sardinien angestellt, und es ist anerkannt worden, daß der Beistand einer verbündeten Truppenmacht zur Aufrechthaltung der Ruhe in Piemont nicht mehr nothwendig sei. Da der König selbst die Zeitpunkte benannt hat, die er für den allmäligen Abzug der Hilfstruppen angemessen erachtet, so haben die verbündeten Mächte seinen Vorschlägen beigestimmt, und es ist eine neue Uebereinkunft geschlossen worden, so daß der Abzug dieser Truppen am 31. Dezember des gegenwärtigen Jahres zu beginnen hat, und mit der Uebergabe der Festung Alessandria am 30. September 1823 beendet sein muß. Andrerseits hat Seine Majestät der König beider Sicilien den drei Höfen, welche an der zu Neapel am 28. Oktober (1821) unterzeichneten Uebereinkunft Theil genommen hatten, erklären lassen, daß der gegenwärtige Zustand seines Landes ihm gestatte, auf eine Verminderung der Zahl der in verschiedenen Theilen des Königreiches stationirten Hilfstruppen anzutragen. Die verbündeten Souveräne haben keinen Anstand genommen, diesem Antrage

beizustimmen, und die Occupationsarmee im Königreiche beider Sililien wird binnen der kürzesten Zeit um siebzehntausend Mann vermindert sein. So ist, insoweit die Ereignisse den Wünschen der Monarchen entsprochen haben, die im Augenblicke des Schlußes des Congreßes von Laibach gemachte Erklärung verwirklicht worden: „„daß Ihre Majestäten, weit entfernt ihre Dazwischenkunft in die Angelegenheiten Italiens über die Grenzen strenger Nothwendigkeit hinaus verlängern zu wollen, aufrichtig wünschen, daß der Zustand der Dinge, welcher ihnen diese peinliche Pflicht auferlegte, so bald als möglich aufhören und niemals wieder eintreten möge.““ So verschwinden die falschen Schrecknisse, die feindseligen Auslegungen, die finsteren Prophezeiungen, welche durch Unwissenheit oder Treulosigkeit in Europa verbreitet worden sind, um die Meinung der Völker über die redlichen und pflichtgetreuen Absichten der Monarchen irre zu leiten! Kein geheimer Plan, keine Berechnung des Ehrgeizes oder Eigennutzes hatte irgend Theil an den Entschlüssen, welche die gebieterische Nothwendigkeit ihnen im Jahre 1821 diktirte. Der Revolution Widerstand leisten; den Unordnungen, Verbrechen und Drangsalen, welche sie über ganz Italien herabrief, vorbeugen; daselbst wieder Ordnung und Frieden herstellen; den rechtmäßigen Regierungen den Schutz gewähren, welchen diese zu fordern berechtigt sind; das war der alleinige Gegenstand der Gedanken und Bestrebungen der Monarchen. Nach Maßgabe als dieser Zweck sich verwirklicht, ziehen sie die Hilfe zurück, welche ein nur zu wesentliches Bedürfniß in Anspruch nehmen und rechtfertigen konnte, und schätzen sich glücklich, die Sorge für Sicherheit und Ruhe ihrer Völker den Fürsten, welche die Vorsehung damit beauftragt hat, zu überlassen, und dergestalt der Bosheit selbst den letzten Vorwand zu nehmen, dessen sie sich bediente, um Zweifel über die Unabhängigkeit der italienischen Souveräne auszustreuen.

„Der Zweck des Congreßes von Verona, wie er durch eine positive Verpflichtung bezeichnet worden ist, wäre durch die zur Erleichterung Italiens gefaßten Beschlüsse erreicht gewesen. Die vereinigten Souveräne und Kabinete konnten sich aber nicht davon loszählen, ihre Blicke auf zwei ernste Verwickelungen zu richten, deren Verlauf seit dem Congreße von Laibach beständig ihre Aufmerksamkeit beschäftigt hat. Ein Ereigniß von großer Wichtigkeit war gegen das Ende des letzten Congreßes ausgebrochen. Das, was der Dämon der Revolution in der westlichen Halbinsel begonnen, was er in Italien versucht hatte, gelang ihm am östlichen Ende Europas auszuführen. In eben dem Momente, als die militärischen Aufstände in Neapel und Turin bei Annäherung einer regelmäßigen Streitmacht wichen, wurde der Feuerbrand der Empörung in das osmanische Reich geschleudert. Das Zusammentreffen der Ereignisse konnte keinen Zweifel über die Gleichheit ihres Ursprunges Raum lassen. Der Ausbruch des nämlichen Unheils auf so vielen verschiedenen Punkten, und allenthalben, wenn gleich unter wechselnden Vorwänden, von denselben Formen und der nämlichen Sprache begleitet verrieth zu unverkennbar, den gemeinsamen Brennpunkt, aus welchem es hervorging. Die Männer, welche diese Bewegung leiteten, hatten sich geschmeichelt, sie zu benützen, um Zwietracht in die Rathschläge der Mächte zu säen, und um die Streitkräfte, welche durch neue Gefahren nach anderen Punkten von Europa gerufen werden konnten, zu neutralisiren. Diese Hoffnung ward vereitelt. Die Monarchen, entschlossen, die Maxime der Rebellion,

an welchem Orte und in welcher Gestalt immer sie sich zeigen möchte, zurückzuweisen, sprachen sofort ihr einstimmiges Verwerfungsurtheil darüber aus. Dem großen Gegenstande ihrer gemeinschaftlichen Fürsorge unabläßig zugewendet, widerstanden sie jeder Rücksicht, die sie von ihrem Wege hätte ableiten können; zugleich aber folgten sie der Stimme ihres Gewissens und einer heiligen Pflicht, und sprachen für die Sache der Menschlichkeit zu Gunsten der Schlachtopfer einer eben so unüberlegten als strafbaren Unternehmung. Da die zahlreichen vertraulichen Mittheilungen, die zwischen den fünf Höfen in dieser Epoche, einer der denkwürdigsten ihrer Allianz, stattfanden, die orientalische Frage auf die Basis der Einstimmigkeit und vollständig befriedigender Eintracht stellten, so hatte ihre Zusammenkunft zu Verona diese Resultate nur zu befestigen und zu heiligen, und die Rußland befreundeten Mächte dürfen sich schmeicheln, durch gemeinsame Schritte die Hindernisse zu entfernen, welche die definitive Erfüllung ihrer Wünsche verzögern konnten.

„Andere Ereignisse, die der ganzen Sorgfalt der Monarchen würdig sind, haben ihre Blicke auf die beklagenswerthe Lage der westlichen Halbinsel von Europa gelenkt. Spanien erleidet das Schicksal, welches allen Ländern vorbehalten ist, welche das Unglück haben, das Gute auf Wegen zu suchen, die niemals dazu führen. Spanien durchläuft den verhängnißvollen Kreis seiner Revolution, welche verblendete oder verderbte Menschen als eine Wohlthat, ja als den Triumph eines aufgeklärten Jahrhunderts darzustellen gesucht haben. Alle Regierungen sind Zeugen des Eifers, womit diese Menschen ihre Zeitgenossen zu überreden strebten, daß diese Revolution die nothwendige und heilsame Frucht der Vorschritte der Civilisation, und daß das Mittel, wodurch sie herbeigeführt und unterstützt worden ist, der edelste Aufschwung einer hochherzigen Vaterlandsliebe sei. Wenn die Civilisation zum Zweck die Zerstörung der menschlichen Gesellschaft haben könnte, und wenn es möglich wäre, anzunehmen, daß die Militärmacht sich der Herrschaft über die Staaten, in denen sie zur Aufrechthaltung des innern und äußern Friedens berufen ist, ungestraft bemächtigen dürfe, dann allerdings könnte die spanische Revolution auf die Bewunderung der Jahrhunderte Anspruch haben und die Soldatenempörung auf der Insel Leon möchte den Reformatoren als Muster dienen. Die Wahrheit hat aber bald ihr Recht behauptet, und Spanien hat auf Kosten seiner Wohlfahrt und seines Ruhmes nur ein neues trauriges Beispiel der unausbleiblichen Folgen jedes Frevels gegen die ewigen Gesetze der sittlichen Weltordnung gegeben. Die rechtmäßige Gewalt gefesselt, ja selbst als Werkzeug zum Umsturze aller Rechte und aller gesetzlichen Freiheiten dienend, alle Volksklassen durch die revolutionäre Bewegung durcheinander geworfen, Willkür und Unterdrückung unter den Formen des Gesetzes ausgeübt, ein ganzes Königreich jeder Art von Unordnungen und Zerrüttungen preisgegeben, reiche Colonien ihre Losreißung mit denselben Maximen rechtfertigend, auf die das Mutterland sein öffentliches Recht stützt, und die es umsonst in einer andern Hemisphäre verdammen möchte, Bürgerkrieg die letzten Hilfsmitteln des Staates verzehrend, — das ist das Gemälde, welches die gegenwärtige Lage Spaniens darbietet, das sind die Drangsale, von denen ein edles, eines besseren Looses würdiges Volk heimgesucht wird, das ist endlich die unmittelbare Ursache der gerechten Besorgniß, die ein solcher Zusammenfluß von Elementen der Unruhe und Verwirrung in den mit der Halbinsel

zunächst in Berührung stehenden Ländern erwecken mußte. Wenn sich jemals aus dem Schooße der Civilisation eine den Grundsätzen der Erhaltung, vor allem den Grundsätzen, auf denen die europäische Allianz beruht, feindselige Macht erhoben hat, so ist es Spanien in seiner jetzigen Auflösung. Konnten die Monarchen so viele auf ein einziges Land gehäufte, und von so großen Gefahren für alle übrigen Länder begleitete Uebel mit Gleichgültigkeit betrachten? In dieser ernsten Angelegenheit nur von ihrem eigenen Urtheile und ihrem Gewissen abhängig, haben sie sich fragen müssen, ob es ihnen länger erlaubt sei, bei einer Lage der Dinge, welche jeden Tag schrecklicher und gefahrvoller zu werden droht, ruhige Zuschauer zu bleiben, ja sogar durch die Anwesenheit ihrer Repräsentanten den Maßregeln einer Faktion, welche zur Bewahrung ihrer verderblichen Herrschaft Alles zu unternehmen bereit ist, die falsche Farbe einer stillschweigenden Billigung zu leihen? Die Entscheidung der Monarchen konnte nicht zweifelhaft sein. Ihre Gesandtschaften haben Befehl erhalten, die Halbinsel zu verlassen. Was immer die Folgen dieses Schrittes sein mögen, die Monarchen haben Europa bewiesen, daß nichts sie vermögen kann, von einem durch ihre innigste Ueberzeugung gebilligten Entschluße abzustehen. Je größer ihre Freundschaft für Seine katholische Majestät und ihre Theilnahme an der Wohlfahrt einer Nation ist, welche sich in mehr als einer Epoche ihrer Geschichte durch so viele Tugenden und so viele Größe ausgezeichnet hat, desto stärker haben sie die Nothwendigkeit empfunden, die Maßregel zu ergreifen, für welche sie sich entschieden haben und die sie zu behaupten wissen werden.

„Die vorstehende Auseinandersetzung wird Ihnen die Ueberzeugung gewähren, daß die Monarchen von den Grundsätzen, von welchen sie in allen den großen Fragen der Ordnung und Erhaltung, denen die Ereignisse unserer Tage eine so hohe Wichtigkeit gegeben haben, geleitet wurden, auch in ihren letzten Verhandlungen nicht abgewichen sind. Ihre Verbindung, die wesentlich auf diese Grundsätze sich stützt, weit entfernt sich abzuschwächen, erhält vielmehr von Epoche zu Epoche größere Festigkeit und Kraft. Es wäre überflüßig, jetzt noch ihre rechtlichen und wohlwollenden Gesinnungen gegen die verächtlichen Verleumdungen zu vertheidigen, welche jeden Tag durch offenkundige Thatsachen auf ihren wahren Gehalt zurückgeführt werden. Ganz Europa muß endlich anerkennen, daß das von den Monarchen befolgte System sowohl mit der Unabhängigkeit und Stärke der Regierungen als mit dem wohlverstandenen Interesse der Völker im vollkommenen Einklange steht. Als Feinde betrachten sie nur diejenigen, welche sich gegen die rechtmäßige Gewalt der Einen verschwören und die Gutmüthigkeit der Andern hintergehen, um beide in den gemeinschaftlichen Abgrund zu ziehen. Die Wünsche der Monarchen sind nur auf den Frieden gerichtet; dieser Friede aber, obschon zwischen den Mächten vollständig befestigt, vermag die Fülle seiner Wohlthaten nicht über die Gesellschaft zu ergießen, so lange die Gährung, welche noch in mehr als einem Lande die Gemüther bewegt, durch die treulosen Einflüsterungen und die strafbaren Versuche einer nur auf Revolution und Umsturz sinnenden Faktion genährt wird; so lange die Häupter und Werkzeuge dieser Faktion, — sei es, daß sie mit offener Stirn Throne und Verfassungen angreifen, sei es, daß sie im Dunkeln über unheilvollen Plänen brüten, Verschwörungen stiften und die öffentliche Meinung vergiften, — nicht aufhören, die

Völker mit düsteren und lügenhaften Darstellungen der Gegenwart und mit erdichteten Besorgnissen vor der Zukunft zu quälen. Die weisesten Maßregeln der Regierungen können nicht gedeihen, die bestausgedachten Verbesserungspläne können keinen Erfolg haben, und das Vertrauen kann unter den Menschen nicht wieder einkehren, bis diese Urheber der hassenswerthesten Anschläge zur vollständigsten Ohnmacht herabgebracht sind; die Monarchen werden ihre edle Aufgabe nicht eher erfüllt zu haben glauben, als bis sie denselben die Waffen, womit sie die Ruhe der Welt bedrohen könnten, gänzlich entrissen haben. Indem Sie dem Kabinet, bei welchem Sie beglaubigt zu sein die Ehre haben, die Thatsachen und Erklärungen, welche das gegenwärtige Aktenstück enthält, mittheilen, werden Sie zu gleicher Zeit das in Erinnerung bringen, was die Monarchen als die unerläßliche Bedingung der Verwirklichung ihrer wohlwollenden Absichten betrachten. Um Europa mit dem Frieden, den es unter dem Schutz der Traktate genießt, auch jenen Zustand der Ruhe und Stetigkeit, ohne welchen es kein wahres Glück für die Nationen gibt, zu sichern, müssen die Monarchen auf die aufrichtige und beharrliche Mitwirkung sämmtlicher Regierungen rechnen. Sie fordern dieselben im Namen ihrer eigenen höchsten Interessen, im Namen der Bewahrung der gesellschaftlichen Ordnung, im Namen der kommenden Geschlechter zu dieser Mitwirkung auf. Mögen sie alle von der großen Wahrheit durchdrungen sein, daß die in ihre Hände gelegte Gewalt ein heiliges Depositum ist, wovon sie ihren Völkern und der Nachwelt Rechenschaft schuldig sind, und daß sie eine schwere Verantwortlichkeit auf sich laden, wenn sie sich Irrthümern hingeben oder Rathschlägen Gehör schenken, welche sie früher oder später in die Unmöglichkeit versetzen würden, ihre Völker aus den Drangsalen, die sie ihnen selbst bereitet hätten, zu erlösen. Die Monarchen überlassen sich gerne dem Glauben, daß sie an denen, welche mit der obersten Autorität, sie habe welche Form immer, betraut sind, allenthalben wahrhafte Bundesgenossen finden werden; Bundesgenossen, die nicht weniger dem Geiste und den Grundsätzen, als dem Buchstaben und den positiven Bestimmungen jener Traktate huldigen, welche die Grundlage des gegenwärtigen europäischen Systemes bilden, sie hoffen, daß ihre Worte als ein neues Unterpfand ihres festen und unabänderlichen Entschlußes, alle ihnen von der Vorsehung anvertrauten Mittel dem Heile Europas zu weihen, werden betrachtet werden."

Die Abberufung der Gesandten der drei Monarchen wurde in Madrid mit trotziger Gleichgültigkeit aufgenommen. Frankreich war anheimgestellt worden, je nach den Umständen zu handeln. Der neue Premierminister Ludwigs des Achtzehnten und zugleich Finanzminister, Villele, wünschte den Krieg zur Herstellung der monarchischen Ordnung in Spanien, seiner uneinbringbaren Kosten wegen, zu vermeiden. Aber jede Hoffnung, dieses Ziel anders als durch die Gewalt der Waffen zu erreichen, schwand, nachdem die Vermittelung Großbritannien, deren Organ Sir William Acourt war, an dem Starrsinn der Cortes gescheitert war. Noch immer aber wollte Villele nicht zur militärischen Dazwischenkunft in die spanischen Angelegenheiten schreiten. Aber Kaiser Alexander von Rußland ließ durch seinen Botschafter zu Paris zufolge der auf Betrieb Frankreichs selbst zu Verona gefaßten Beschlüsse dringend verlangen, daß dasselbe der immer mehr überhand nehmenden Zerrüttung in Spanien ein Ende mache; Oesterreich und Preußen unterstützten das Verlangen

unter gleichzeitigem Anerbieten von Hilfe; und so mußte denn zuletzt Villele sich entschließen, den französischen Gesandten aus Madrid abzuberufen. Am 7. April 1823 ging das spanische Heer unter dem Oberbefehl des Herzogs von Angouleme über den Grenzfluß Bidassoa; am 23. Mai rückten die Franzosen in Madrid ein; am 12. Juni wurde Ferdinand der Siebente von den mit ihm nach Sevilla geflüchteten Cortes gezwungen, sich nach Cadix zu begeben wohin diese ihm am nächsten Tage folgten; am 31. August erstürmten die Franzosen unter dem Herzog von Angouleme den Trocadero, eine verschanzte Stellung, die den Zugang zum inneren Hafen von Cadix vertheidigte; am 10. Oktober schiffte Ferdinand der Siebente, nachdem die Cortes beschlossen hatten, sich zu zerstreuen und dem Könige seine volle Freiheit wieder zu geben, sich nach Puerto Santa Maria ein, wo er von dem Herzog von Angouleme empfangen wurde, und erließ, sobald die ersten Begrüßungen vorüber waren, ein Manifest, worin er alle Akte der sogenannten constitutionellen Regierung von ihrem Beginn bis zu ihrer Auflösung für null und nichtig erklärte, dagegen die Handlungen der zu Madrid während seines unfreiwilligen Zuges mit den Cortes, eingesetzten Regentschaft genehmigte. So war denn auch in Spanien die rechtmäßige Gewalt des Königs wieder hergestellt.

Der Congreß von Verona war die letzte jener Zusammenkünfte der verbündeten Monarchen und ihrer Kabinete die von Zeitpunkt zu Zeitpunkt je nach Erforderniß der Umstände hätten gehalten werden sollen. Folgerichtig mußte eine solche stattfinden, um dem Aufstande der Griechen ein Ziel zu setzen. Das hätte in der Art, wie man die Revolution in Italien und Spanien unterdrückte, nicht stattfinden können, ohne die öffentliche Meinung der ganzen Christenheit gegen sich rege zu machen. Man ließ es also bei der auf dem Congreße zu Verona ausgesprochenen Mißbilligung bewenden.

Nur die zwei deutschen Großmächte, nicht der deutsche Bund als solcher und als europäische Macht war bei den wichtigen, auf den Congreßen von Laibach und Verona gefaßten Beschlüssen betheiligt gewesen. Die Revolutionen, die in Spanien und Italien ausgebrochen waren, und die möglicher Weise zu einem europäischen Krieg führen konnte, hatten indeß für Deutschland die Folge, daß die Zustandebringung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes beschleunigt wurde. Diese Kriegsverfassung hat ihre Begründung in den Bundesbeschlüssen vom 9. und 12. April 1821 und vom 11. Juli 1822.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 9. April 1821 brachte der kaiserliche Präsidialgesandte Graf Buol-Schauenstein den von der Militärcommission ausgearbeiteten, von der Versammlung theils in förmlichen, theils in vertraulichen Sitzungen sorgfältig geprüften „Entwurf einer Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen, zur Abstimmung, und es wurde der einhellige Beschluß gefaßt: „Daß die nachfolgenden vierundzwanzig Artikel der Kriegsverfassung des deutschen Bundes in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen zu einem organischen Bundesgesetz erhoben werden.“ Diese vierundzwanzig Artikel lauten:

Das Bundesheer ist aus den Contingenten der sämmtlichen Bundesstaaten zusammen gesetzt, welche nach der jedesmaligen Bundesmatrikel gestellt werden. — Das

Verhältniß der Waffengattungen wird nach den Grundsätzen der neueren Kriegsführung festgesetzt. — Zur Bereithaltung für den Fall des Ausrückens wird das Bundesheer schon im Frieden gebildet, und dessen Stärke, so wie die innere Eintheilung, durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. — Das Bundesheer besteht aus vollständig gebildeten, theils ungemischten, theils zusammengesetzten Armeecorps, welche ihre Unterabtheilungen von Divisionen, Brigaden u. s. w. haben. — Kein Bundesstaat, dessen Contingent ein oder mehrere Armeecorps für sich allein bildet, darf Contingente anderer Bundesstaaten mit dem seinigen in eine Abtheilung vereinigen. — Bei den zusammengesetzten Armeecorps und Divisionen werden sich die betreffenden Bundesstaaten über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen, und deren vollständige Organisation unter einander vereinigen. Wenn dieß nicht geschieht, wird die Bundesversammlung entscheiden. — Bei der Organisation der Kriegsmacht des deutschen Bundes ist auf die aus besonderen Verhältnissen der einzelnen Staaten herrührenden Interessen derselben in so weit Rücksicht zu nehmen, als es mit den allgemeinen Zwecken vereinbar anerkannt wird. — Nach der grundgesetzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, soll selbst der Schein von Suprematation eines Bundesstaates über den anderen vermieden werden. — In jedem Bundesstaate muß das Contingent immer in einem solchen Stande gehalten werden, daß es in kürzester Zeit, nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, marsch- und schlagfertig, und in allen seinen Theilen vollständig gerüstet, ausrücken könne. — Die Stärke und die Zusammenziehung des aufzustellenden Kriegsheeres werden durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt. — Die Anstalten müssen allenthalben so getroffen sein, daß das Bundesheer vollzählig erhalten und im Falle der Nothwendigkeit verstärkt werden könne. Zu diesem Ende soll eine besondere Reserve bestehen. — Das aufgestellte Kriegsheer des Bundes ist ein Heer, und wird von einem Feldherrn befehligt. — Der Oberfeldherr wird jedesmal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde erwählt. Seine Stelle hört mit der Auflösung des Heeres wieder auf. — Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung, welche seine einzige Behörde ist, in Eid und Pflichten des Bundes genommen. — Die Bestimmung und Ausführung des Operationsplanes wird ganz dem Ermessen des Oberfeldherrn überlassen. Derselbe ist dem Bunde persönlich verantwortlich, und kann vor ein Kriegsgericht gestellt werden. — Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheeres, so weit es von ihm abhängt, durchaus gleichmäßig zu behandeln. Er darf die festgesetzte Heereseintheilung nicht abändern; doch steht ihm frei, zeitliche Detachirungen zu verfügen. — Die Befehlshaber der einzelnen Truppenabtheilungen werden von dem Staate, dessen Truppen sie befehligen sollen, ernannt. Für die Abtheilungen, welche aus mehrern Contingenten zusammengesetzt sind, bleibt die Ernennung der Vereinigung den betheiligten Regierungen überlassen. — Die Pflichten und Rechte dieser Befehlshaber, welche aus ihren Verhältnissen zum Bunde hervorgehen, sind denen des Oberfeldherrn analog. Sie haben unbedingten Gehorsam von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie ihren Vorgesetzten zu leisten. — Die Gerichtsbarkeit steht den Befehlshabern der Heeresabtheilungen zu, nach den von den Bundesstaaten denselben vorgeschriebenen Grenzen. — Die Verpflegung des Bundesheeres wird unter der

obersten Leitung des Oberfeldherrn durch Bevollmächtigte sämmtlicher Armeecorps, und, innerhalb der Bundesstaaten, unter Mitwirkung der betreffenden Landescommissarien besorgt. — Auf besonderen Bundesbeschluß wird aus den matrikularmäßigen Beiträgen sämmtlicher Bundesglieder eine eigene Kriegskasse errichtet. — Die Vergütung von Durchmarsch- und Cantonirungskosten, so wie von anderen allgemeinen Leistungen in den Bundesstaaten, soll nach billig ermäßigten Preisen geschehen, und den Landesunterthanen immer so schnell als möglich baare Bezahlung geleistet werden. — Allenthalben ist der Grundsatz einer gleichen Vertheilung der Lasten und der Vortheile, sowohl rücksichtlich der Heeresabtheilungen, als der Bundesstaaten zur steten Richtschnur zu nehmen. — Zwischen sämmtlichen Bundesstaaten soll ein allgemeines Cartell bestehen.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 12. April 1821 wurden die fünf ersten Abschnitte der „Näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes," nachdem dieselben in mehreren vertraulichen Sitzungen ausführlich erörtert, die darüber gemachten Bemerkungen und Einwendungen sorgfältig geprüft, und die verschiedenen Ansichten nach Möglichkeit ausgeglichen worden waren, theils einhellig, theils durch Stimmenmehrheit (vergleiche den vierzehnten Artikel der Wiener Schlußakte) definitiv angenommen. Der erste Abschnitt führt die Ueberschrift „Stärke des Bundesheeres." Der erste Paragraph lautet: Die Kriegsmacht des Bundes ist aus den Contingenten der Bundesstaaten zusammengesetzt. Das gewöhnliche Contingent eines jeden Bundesstaates beträgt den hundertsten Theil seiner Bevölkerung, nach der unter Ziffer 1 beigefügten, durch den Beschluß vom 20. August 1818 vorläufig auf fünf Jahre angenommenen, und am 4. Februar 1819 berichtigten Bundesmatrikel. (Da nach dieser Matrikel die Bevölkerung sämmtlicher unter dem deutschen Bunde begriffenen Lande dreißig Millionen einmalhundertdreiundsechzigtausendvierhundertachtundachtzig Köpfe betrug, war sonach die Stärke des Bundesheeres etwas über dreimalhunderttausend Mann). Der zweite Paragraph verfügt: Unter dieser Zahl ist nur die streitbare Mannschaft aller Waffengattungen begriffen. Zur streitbaren Mannschaft werden gerechnet, die Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute, dann die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten, so weit sie nach dem fünfzehnten Paragraphen zur Bedienung des Geschützes gerechnet werden können. Jene Mannschaft, welche für das übrige Armeefuhrwesen, für die Bäckerei und die Sanitätsanstalten dem Heere zugetheilt wird, muß über dem hundertsten Theil gestellt werden. Dritter Paragraph. Das Bundesheer muß, sobald es von dem Bunde aufgeboten wird, in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden. Vierter Paragraph. Um die Vollständigkeit des Heeres vollständig zu sichern, muß sogleich nach dem Ausrücken desselben, der sechshundertste Theil der ganzen Bevölkerung (also fünfzigtausend Mann) als Ersatzmannschaft aufgestellt und unausgesetzt vollständig erhalten werden. Sechs Wochen nach dem Ausrücken des Bundesheeres wird von dieser Ersatzmannschaft die Hälfte (also fünfundzwanzigtausend Mann), nämlich der zwölfhundertste Theil der ganzen Bevölkerung, als Ergänzung dem Heere nachgesendet, mit den übrigen Nachsendungen aber, an Mannschaft sowohl, als an Pferden und Material, nach Maßgabe des Bedarfs von zwei zu zwei Monaten fortgefahren. Fünfter Paragraph. Damit bei größeren Verlusten einzelner Contingente

unverhältnißmäßige Leistungen vermieden werden, soll der Ersatz für das Heer in einem Kriegsjahre den zweihundertsten Theil der Bevölkerung nicht übersteigen. Sechster Paragraph. Der bei jedem Contingente sich ergebende Abgang wird monatlich durch gleichförmig zu verfassende Abgangsberichte angezeigt. Siebenter Paragraph. Unter dem Abgange werden verstanden, alle Todten, Gefangene und Deserteurs gleich nach ihrem Abgange, dann alle Vermißten nach einem Zeitraume von vier Wochen, und alle im Spital befindlichen Verwundeten und Kranken, welche nach drei Monaten als felddienstuntauglich anerkannt werden. Die übrigen Verwundeten und Kranken werden zwar nicht zu dem Abgange gerechnet, sollten sie jedoch den zehnten Theil des Contingentes übersteigen, so müßte dieser Ueberschuß, um die zu große Schwächung des Bundesheeres zu vermeiden, nach dem im fünften Paragraphen angenommenen Maximum ersetzt werden. Achter Paragraph. Größere Anstrengungen müssen durch besondere Bundesbeschlüsse bestimmt werden. Neunter Paragraph. Dieselben können in keinem Falle von einzelnen Bundesstaaten, sondern nur im Allgemeinen nach der Matrikel gefordert werden. Zehnter Paragraph. Für die Reserven, welche bei solchen außergewöhnlichen Anstrengungen zur Verstärkung des Bundesheeres nachrücken, kommen die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, welche für das Heer selbst gegeben sind. Sie werden mit dem betreffenden Armeecorps, oder, wenn dieses nicht möglich ist, in selbstständige Körper vereinigt, welche mit jenem analog zusammen zu setzen, zu befehligen, zu organisiren und zu behandeln sind.

Der zweite Abschnitt setzt das „Verhältniß der Waffengattungen" fest und zwar bestimmt der elfte Paragraph: Das numerische Verhältniß der Reiterei des Bundesheeres wird auf ein Siebentheil der Gesammtzahl eines jeden Contingentes angenommen. Zwölfter Paragraph. Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestalt festgesetzt, daß zwei Stücke Geschütz für jedes Tausend Mann des Contingents gerechnet werden. Jeder Bundesstaat wird nächstdem noch wenigstens ein Geschütz nebst Ausrüstung auf jedes Tausend Mann des ganzen Contingents in seinen Zeughäusern und Depots vorräthig haben, um jeden Abgang sofort ersetzen zu können. Dreizehnter Paragraph. Die Feldartillerie des Bundes soll in der Regel bestehen aus einem Viertheil Haubitzen, einem Viertheil Zwölfpfündern, zwei Viertheilen Sechspfündern. Ein Fünftheil der Gesammtzahl soll reitende Artillerie oder Cavalleriegeschütz sein. Die Stellung schwererer Feldgeschütze als Zwölfpfünder wird der Convenienz der betreffenden Staaten überlassen, und in diesem Falle von der Zahl der auf dieselben fallenden zwölfpfündigen und sechspfündigen Batterien abgerechnet. Vierzehnter Paragraph. Außer den Feldgeschützen für die Linie wird noch ein Belagerungspark für das gesammte Bundesheer, welcher aus einhundert schweren Kanonen, dreißig Belagerungshaubitzen und siebzig Mörsern bestehen soll, nach den unter Ziffer 2 bis 7 beiliegenden Ausweisen corpsweise gestellt, und im Falle eines Krieges nach der Bestimmung des Oberfeldherrn auf einem oder mehreren Punkten vereinigt. Ueber die Stellung dieser Geschütze werden sich die Glieder der gemischten Corps unter sich vereinigen, und das Resultat ihrer Uebereinkunft, drei Monate nach der Annahme der näheren Bestimmungen der Bundesversammlung anzeigen. Fünfzehnter Paragraph. Für die Bedienung der Feld-

geschütze werden im Durchschnitte sechsunddreißig Mann auf jedes Geschütz gerechnet, worunter auch die Artillerie-Fuhrwesens-Soldaten mit begriffen sind, insofern solche die festgesetzte Zahl nicht überschreiten. Diejenige Artilleriemannschaft, welche zur Bedienung des Belagerungsparkes gehört, wird von den Staaten, welche diese Geschütze geben, und zwar nach der dem vierzehnten Paragraphen unter Ziffer 7 beiliegenden Tabelle gestellt und vom Stande der Infanterie abgezogen. Sechzehnter Paragraph. Für Pioniers und Pontoniers wird das Verhältniß des hundertsten Theiles der Armee festgesetzt. Siebenzehnter Paragraph. Ein jedes Contingent, dessen Stärke mehr als ein Armeecorps beträgt, stellt einen Brückentrain für große Flüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses; jedes der übrigen einzelnen Armeecorps aber, ohne Unterschied, ob gemischt oder ungemischt, einen für eine Flußbreite von vierhundert Schuhen. Achtzehnter Paragraph. Sappeurs und Mineurs werden, als zum Belagerungspark gehörig, außer dem für Pioniers und Pontoniers bestimmten Hunderttheile der Armee, von denjenigen Bundesstaaten, bei welchen sich diese Corps bereits im Frieden befinden, gestellt. Neunzehnter Paragraph. Das numerische Verhältniß des Fußvolkes ergibt sich von selbst, wenn die Reiterei, die Bedienung der Feldgeschütze und des Belagerungsparks, die Pioniers und Pontoniers, dann die Sappeurs und Mineurs, von der Gesammtzahl des ganzen Heeres abgezogen werden. Zwanzigster Paragraph. Ungefähr der zwanzigste Theil des Fußvolkes soll aus Jägern, Büchsen- oder Scharfschützen bestehen. Die unter Ziffer 8 angefügte Tabelle enthält eine Uebersicht aller Waffengattungen für das Bundesheer, so wie solche nach der Matrikel und zufolge der angenommenen Bestimmungen über das numerische Verhältniß derselben im completen Kriegsstande von sämmtlichen Bundesstaaten zu stellen sind. Einundzwanzigster Paragraph. Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden; doch muß dieselbe gleich den Linientruppen geübt, ausgerüstet, schlagfertig und mit in der Linie gebildeten Offizieren besetzt sein. Als Grundsatz wird auch hierbei angenommen, daß kein Contingent zum größeren Theile aus Landwehr bestehen könne. Zweiundzwanzigster Paragraph. Der Landsturm gehört nicht in das geregelte System des Krieges, sondern ist zu den Anstalten zu zählen, welche im Augenblicke der Gefahr ihre Bestimmung erhalten, und dem eigenen Ermessen der einzelnen Bundesstaaten überlassen bleiben.

Der dritte Abschnitt handelt von der „Eintheilung des Bundesheeres," und zwar bestimmt der dreiundzwanzigste Paragraph: Das Bundesheer besteht (nach der Beilage Ziffer 9) aus sieben ungemischten und drei combinirten Armeecorps, welche, ohne weitere Benennung, nach Nummern bezeichnet werden, und deren jedes in Abtheilungen von Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnien, Schwadronen und Batterien zerfällt. Vierundzwanzigster Paragraph. Ein Armeecorps enthält mindestens zwei Divisionen, eine Division mindestens zwei Brigaden, eine Brigade mindestens zwei Regimenter, ein Cavallerieregiment wenigstens vier Schwadronen, ein Infanterieregiment wenigstens zwei Bataillons, ein Bataillon in der Regel nicht unter achthundert Mann, eine Schwadron oder eine Compagnie im Durchschnitte hundertundfünfzig Mann, eine Batterie sechs oder acht Stücke Geschütz. Fünfundzwanzigster Paragraph. Das Minimum eines zu stellenden Cavallerie-

contingents ist dreihundert Pferde oder eine Division, das eines selbstständigen Infanteriekörpers vierhundert Mann, das der Geschütze eine Batterie von sechs oder acht Stücken. Die Stellung dieser Einheit wird der Uebereinkunft der Bundesstaaten, mit der unerläßlichen Bedingniß überlassen, daß sie ganz gleich organisirt, bewaffnet und geübt sein müsse. Als Grundsatz wird jedoch festgesetzt, daß, im Falle einer Vertretung, solche nur im Corps stattfinden kann. In Ansehung der Geschützeinheit wird angenommen, daß dort, wo das zu stellende Contingent nicht die Zahl sechs oder acht erreichen sollte, die betreffenden Staaten sich unter einander wegen des Mehrstellens von einem oder zwei Stücken Geschützen vereinigen werden. Sechsundzwanzigster Paragraph. Die Theilhaber an den combinirten Corps und Divisionen werden sich unter einander vereinigen, wie sie die gemischten Abtheilungen zu bilden und die verschiedenen Waffengattungen nach dem angenommenen Verhältnisse unter sich zu vertheilen für gut finden, und diese Uebereinkunft drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken, und nöthigenfalls entscheiden.

Der vierte Abschnitt handelt von der „Bereithaltung im Frieden," und es lautet der achtundzwanzigste Paragraph: In jedem Bundesstaate muß das Contingent von einem Procent der Bevölkerung so marsch- und schlagfertig gehalten werden, daß es, vier Wochen nach der vom Bunde erfolgten Aufforderung, in allen seinen Theilen zur Verfügung des Oberfeldherrn, auf die für jedes Armeecorps zu bestimmenden Sammelplätze, gestellt werden könne. Neunundzwanzigster, dreißigster und einunddreißigster Paragraph. Um diesen Zweck zu erreichen, werden folgende Grundsätze angenommen: 1) Das Material der Rüstung für alle Waffengattungen muß stets in gehöriger Anzahl und Eigenschaft vorhanden sein. Auch müssen in den Zeughäusern die nöthigen Vorräthe liegen, um jeden Abgang schnell ersetzen zu können. 2) Die Contingente des Bundesheeres müssen auch im Frieden vollständig erhalten werden. Zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung kann zwar im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung stattfinden; ein Theil der Mannschaft, so wie der Dienstpferde, muß jedoch stets bei den Fahnen und im Dienste bleiben. 3) Hiezu wird folgender Maßstab aufgestellt: a) Bei dem Fußvolke muß der sechste Theil der eingeübten Mannschaft und wenigstens zwei Dritttheile der Unteroffiziere im Dienste behalten werden. b) Bei der Reiterei wird der dienstthuende Stand in der Regel auf zwei Dritttheile der Mannschaft und der Dienstpferde festgesetzt, falls nicht die besonderen Landeseinrichtungen eine Beschränkung auf ein Dritttheil, unbeschadet des Zweckes, zulassen. Den Bundesstaaten, bei welchen keine Beurlaubung der Dienstpferde stattfindet, und welche keine Landwehrcavallerie stellen, ist eine Vacanzhaltung von Dienstpferden im Frieden gestattet; es darf diese jedoch nicht ein Fünftheil des präsenten Standes übersteigen, und es müssen Vorkehrungen getroffen sein, daß die Mobilmachung der Cavallerie demungeachtet in der bestimmten Frist geschehen könne. c) Bei der reitenden Artillerie wird das Minimum des dienstthuenden Standes ebenfalls auf zwei Dritttheile, unter denselben Modifikationen wie bei der Cavallerie, bei der Fußartillerie aber und bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitionswägen auf

ein Dritttheil des vollen Standes festgesetzt. Zweiunddreißigster Paragraph. Die gesammte Mannschaft des gewöhnlichen Contingents, nämlich der hundertste Theil der Bevölkerung, muß alle Jahr vom Urlaube einberufen, und wenigstens durch vier Wochen im Dienste und Gebrauche der Waffen geübt werden. Die kleineren Contingente werden sich unter einander verstehen, die jährlichen Uebungen, in möglichster Verbindung aller Waffengattungen, allenfalls in Brigaden, vorzunehmen. Dreiunddreißigster Paragraph. Damit für den Fall, wo durch besonderen Bundesbeschluß eine Verstärkung des Bundesheeres nöthig gefunden wird, dieselbe gehörig aufgestellt werden könne, müssen in jedem Bundesstaate, der nicht ohnehin eine bedeutendere Anzahl von felddiensttauglichen Truppen unterhält, schon in Friedenszeiten Cadres von Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten für den dreihundertsten Theil der Bevölkerung, nebst dem nöthigen Material, vorhanden, auch solche Einrichtungen getroffen sein, daß, zehn Wochen nach dem gefaßten Bundesbeschluße, vollständig geübte und ausgerüstete Regimenter, Bataillons und Escadrons schlagfertig aufgestellt werden können. Vierunddreißigster Paragraph. Der Bundesversammlung wird am 1. Januar jeden Jahres eine Uebersicht des Standes des Bundesheeres vorgelegt. Den Bundesstaaten, deren Contingente ein oder mehrere Armeecorps in sich begreifen, bleibt es überlassen, die dießfallsigen Tabellen nach den bei ihnen geltenden Einrichtungen abzufassen. Die unter Zahl 10 beigelegte Tabelle zeigt die Form der Standesausweise, über welche sich die Theilhaber der gemischten Armeecorps vereinigt haben. Sie werden solche corps- oder wenigstens divisionsweise einsenden. Diejenigen Bundesglieder, welche zusammen eine Division bilden, werden sich unter einander über die Art der Musterung einverstehen, und drei Monate nach Annahme der näheren Bestimmungen, ihre Anzeige hierüber an die Bundesversammlung machen.

Der fünfte Abschnitt befaßt sich mit der „Mobilmachung des Bundesheeres,“ und es lautet der fünfunddreißigste Paragraph: Der Bund wird beschließen, ob von jedem Bundesstaate nur ein Theil des Contingents oder das Ganze zu stellen sei. Sechsunddreißigster Paragraph. Wenn das Bundesheer ausrückt, wird von dem Oberfeldherrn für alle Contingente ein gemeinschaftliches Erkennungszeichen vorgeschrieben. Siebenunddreißigster Paragraph. In Hinsicht der Bewaffnung, dann des Kalibers der Gewehre und des Geschützes, soll in jedem Armeecorps eine solche Uebereinstimmung stattfinden, daß die Munition der Artillerie, und vorzüglich jene der Feuergewehre gegenseitig gebraucht werden könne. Achtunddreißigster Paragraph. Was zur ersten Ausrüstung an Munition für die Feldgeschütze erforderlich sei, zeigt die Beilage 11. Von diesem Munitionsbedarf werden zwei Dritttheile dem Heere mit eigener Bespannung nachgeführt, das letzte Dritttheil aber in Depots zur Abführung bereit gehalten, jedoch ohne Verbindlichkeit zu eigener Bespannung. Diese Depots dürfen nicht über vierundzwanzig Meilen von der ersten Aufstellung des Bundesheeres entfernt sein. Der Munitionsbedarf für den Belagerungspark ist aus der Tabelle 2 ersichtlich. Neununddreißigster Paragraph. Das ärztliche Personal für die Linie muß bei allen Contingenten unausgesetzt complett erhalten, nächstdem aber, im Falle des Krieges, auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke des Bundesheeres ein hinlängliches ärztliches und ein

Hospitalpersonal aufgenommen werden. Vierzigster Paragraph. Die Vorräthe an Arzneien, Verbandrequisiten und Spitalbedürfnissen sind auf den zehnten bis zwölften Theil der Stärke eines jeden Corps zu berechnen, und es muß hiebei die Hälfte für bewegliche Spitäler in Anschlag gebracht werden. Ein eigenes Sanitätsreglement enthält übrigens auch über diese höchst wichtigen Gegenstände besondere und genaue Bestimmungen. Einundvierzigster Paragraph. Bei jedem Armeecorps sollen so viele Backöfen mitgeführt werden, daß in vierundzwanzig Stunden für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann. Das Bäckerpersonal, welches militärisch organisirt und bewaffnet werden soll, um nöthigenfalls für die Vertheidigung der Magazine verwendet werden zu können, muß so berechnet werden, daß auf jedes Tausend Mann vier Bäcker, mit Einschluß der Oberbäcker, kommen. Zweiundvierzigster Paragraph. Die Transportmittel müssen bei jedem Armeecorps dergestalt eingerichtet sein, daß die Naturalverpflegung wenigstens auf vier Tage mitgeführt werden könne. Dreiundvierzigster Paragraph. In Hinsicht der Waffenübungen und des Dienstreglements sollen, wenigstens in der Hauptsache, bei jedem Armeecorps gleiche Grundsätze beobachtet werden. Vierundvierzigster Paragraph. Unter den Offizieren der verschiedenen Bundesstaaten bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste entscheidet über den Rang der Militärgrad und das Dienstalter. Um jedoch in dieser Beziehung allen Inconvenienzen bei Vereinigung verschiedener Abtheilungen, vorzubeugen, wird als Regel festgesetzt: daß nur für eine Division ein General- oder Feldmarschall-Lieutenant; für eine Brigade ein Generalmajor oder ein Generalfeldwachtmeister; für ein Infanterieregiment von zwei bis drei Bataillons, für ein Cavallerieregiment von vier bis acht Escadrons, dann für sechs Batterien, ein Oberst; für ein Infanteriebataillon von vier bis sechs Compagnien, für eine Cavalleriedivision von zwei Escadrons, dann für zwei Batterien ein Oberstlieutenant oder Major; für eine Compagnie oder Schwadron, und für eine Batterie von sechs bis acht Geschützen ein Hauptmann oder Oberlieutenant als Commandant zu ernennen ist. Uebrigens bleibt es den Staaten unbenommen, ihren Offizieren im eigenen Contingent einen beliebigen Dienstgrad zu ertheilen; bei Zusammenfassung verschiedener Abtheilungen wird jedoch nicht auf diesen, sondern nur auf jenen Rücksicht genommen, der ihnen, zufolge obiger Bestimmung, nach der Abtheilung, welcher sie vorstehen, zukommt.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Juli 1822 wurden die „fünf letzten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes“ einhellig angenommen. Der sechste Abschnitt handelt von dem „Oberfeldherrn,“ und es bestimmt der fünfundvierzigste Paragraph; fast gleichlautend mit dem dreizehnten Artikel der wesentlichen Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes: Der Oberfeldherr wird jedes Mal, wenn die Aufstellung des Kriegsheeres beschlossen wird, von dem Bunde in der engeren Versammlung erwählt. Diese Stelle hört mit der Auflösung des Bundesheeres wieder auf. Sechsundvierzigster Paragraph. In Fällen, wo man nur einen Theil des Bundesheeres zusammen zu ziehen für nöthig erachtet, bleibt es der Beschlußnahme der Bundesversammlung vorbehalten, wegen des Oberbefehls besondere Verfügung zu treffen. Siebenundvierzigster Paragraph. Der Oberfeldherr verhält sich zum

Bunde wie jeder commandirende General zu seinem Souverän, die Bundesversammlung ist dabei seine einzige Behörde, welche mit ihm durch einen aus ihr gewählten Ausschuß in Verbindung steht. Achtundvierzigster Paragraph. Der Oberfeldherr wird von der Bundesversammlung in Eid und Pflicht des Bundes genommen; er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besonderen Fällen spezielle Instruktionen; er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar. Neunundvierzigster Paragraph. Wenn der Oberfeldherr in Eid und Pflicht genommen ist, und seine allgemeine Instruktion von der Bundesversammlung erhalten hat; so bleibt es ihm allein überlassen, den Operationsplan nach seiner Ansicht zu entwerfen, auszuführen und abzuändern, wie es die Umstände fordern. Er ist durchaus nicht verbunden, diesen Plan vor der Ausführung irgend Jemand mitzutheilen, und es soll lediglich von seinem besonderen Vertrauen abhängen, wenn er die Hauptzüge mit einem oder mehreren Generälen besprechen und berathen will. Fünfzigster Paragraph. Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten sein wird, ist er verpflichtet, der Bundesversammlung die Umrisse seines Operationsplanes vorzulegen. Er muß jedoch denselben auf das umständlichste schriftlich aufsetzen, damit für alle Zufälle, die ihn persönlich treffen können, so vorgesorgt sei, daß sein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht verfahren könne. Einundfünfzigster Paragraph. Außer dem Oberfeldherrn wird von der Bundesversammlung auch ein Generallieutenant des Bundes gewählt. Diesem gebührt in allen Fällen, welche eine Stellvertretung im Obercommando des Heeres fordern, die zeitliche Verwesung der Oberfeldherrnstelle, mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn. Sobald der bisherige Oberfeldherr das Obercommando wieder übernimmt, oder ein neugewählter in dasselbe eintritt, kehrt der Generallieutenant des Bundes in sein früheres Verhältniß wieder zurück. Zweiundfünfzigster Paragraph. Als Generallieutenant des Bundes soll einer der Corpscommandanten gewählt werden, welcher jedoch, so lange nicht der Fall der Stellvertretung oder der Einberufung von Seiten des Oberfeldherrn stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Corpscommandanten bei seinem Corps verbleibt. Dreiundfünfzigster Paragraph. Der Oberfeldherr hat die Befugniß, wegen Einstellung der Feindseligkeiten Uebereinkünfte abzuschließen, wenn dadurch große Vortheile zu erreichen sind, oder Gefahr auf dem Verzuge haftet. Er soll jedoch förmliche allgemeine Waffenstillstandsverträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abschließen können. Vierundfünfzigster Paragraph. Der Oberfeldherr kann über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen zeitlichen Detachirungen, nach seinem Ermessen verfügen, jedoch mit Beobachtung der festgesetzten Heereseintheilung, die er nie abändern darf, und der Beisammenhaltung der von Einem Staate gestellten Corps in Fällen, wo diese ohne Nachtheil berücksichtigt werden kann. Alle Detachirungen und solche Maßregeln, welche in die organischen Corpsverhältnisse eingreifen, können nur so lange dauern, als es militärische Rücksichten erfordern, und kein Corps darf hiedurch bis zu dem Grade geschwächt werden, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könnte. Fünfundfünfzigster Paragraph. Zu dem als Reserve aufzustellenden Armeecorps stossen besonders zu

bildende Cavallerie- und Artilleriemassen, zu deren Bildung alle Armeecorps des Bundesheeres nach dem Verhältnisse ihrer Cavallerie und Artillerie beitragen. Der Oberfeldherr kann zu diesem Behufe von jedem der ungemischten Armeecorps bis zu einem Fünftel, und von jedem gemischten Corps bis zu einem Sechstheil der Cavallerie, ferner von jedem Armeecorps bis zu einer Batterie von acht Stücken Geschützes beordern. Wenn durch vom Bunde genehmigte Einrichtungen, die Zahl der Reiterei eines Corps sich gegen den matrikularmäßigen Betrag ändert; so wird die Zahl, um welche sie vermindert wird, von dem Quantum abgezogen, welches detachirt werden kann. Sechsundfünfzigster Paragraph. Obige Bestimmung eines Maximums soll den Oberfeldherrn nicht hindern, für den Tag einer Schlacht, die Reserve durch Infanterie, Cavallerie und Artillerie einzelner Corps nach seiner Einsicht in so weit zu verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Corps gestattet. Siebenundfünfzigster Paragraph. Der Oberfeldherr hat das Recht, die Befehlshaber der aus den verschiedenen Corps herauszuziehenden Cavallerie- und Artilleriemassen aus den Generälen des Bundesheeres nach seinem Ermessen zu ernennen. Achtundfünfzigster Paragraph. Wenn schon die innere Einrichtung der Contingente, nach ihrem Ausrücken, auch im Kriege den einzelnen Bundesstaaten überlassen bleibt; so ist doch der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl, als das Materielle der verschiedenen Contingente zu mustern, zu Hebung allenfallsiger Mängel, welche auf die Schlagfertigkeit Einfluß nehmen können, sich an die betreffende Regierung zu wenden, und, wenn er es für nöthig hält, auch deßwegen Anträge bei der Bundesversammlung zu machen, welche ohne Verzug, mit Anwendung der über die Kriegsverfassung aufgestellten Grundsätze, darüber einen Beschluß fassen und für dessen Ausführung Sorge tragen wird. Neunundfünfzigster Paragraph. Die Bestimmung der Militärstrassen, die Anlage von Hospitälern und Magazinen, so wie die Bezeichnung der Verpflegsbezirke der Corps, und überhaupt aller Maßregeln zur Sicherstellung der Armeebedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres, sind dem Oberfeldherrn, mit Beachtung der Eigenthumsrechte, und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landescommissarien, lediglich zu überlassen. Sechzigster Paragraph. Der Oberfeldherr kann die Individuen, welche sich auszeichnen, ihren Landesherren zur Belohnung empfehlen. Einundsechzigster Paragraph. Um in den Felddienst des Bundesheeres die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hat der Oberbefehlshaber das Recht, darüber Bestimmungen durch Armeebefehle zu erlassen, so weit solche für das Allgemeine nothwendig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Corps eingreifen. Zweiundsechzigster Paragraph. Damit den Bundesstaaten über die gleichmäßige Behandlung aller Theile des Bundesheeres volle Beruhigung verschafft werde; so wird aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeecorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn und allen übrigen Chefs freier Zutritt gebührt, um mit demselben über die Angelegenheiten des Corps sich zu benehmen und dessen Interessen zu vertreten. Dreiundsechzigster Paragraph. Bei den combinirten Corps kann diesem höheren Offizier auch ein anderer von niedererem Range von jeder Division beigegeben werden, um die einzelnen Divisionen in demselben Corps zu vertreten. Vierundsechzigster Paragraph. Diese höheren Offiziere sind die Organe zwischen dem

Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Corps. Dem Oberfeldherrn ist jedoch in besonderen Fällen, wo er es räthlich findet, freigestellt, sich unmittelbar an die Regierungen zu wenden, und, wie es sich von selbst versteht, alle Ausfertigungen, welche auf die Operationen Bezug haben, durch die ihm untergebenen Stellen, eben so an die Corps zu erlassen. Fünfundsechzigster Paragraph. Der Bundesfeldherr kann nicht zugleich Befehlshaber irgend einer Heeresabtheilung sein. Ueberhaupt kann kein General zugleich das unmittelbare Commando über eine höhere und eine niedere Abtheilung führen. Mit dem Antritte eines jeden höheren Wirkungskreises wird der niedere an den nächstfolgenden im Range in derselben Heeresabtheilung in der Zwischenzeit abgetreten. Sechsundsechzigster Paragraph. So wie der Oberfeldherr mit ausgedehnter Vollmacht, durch nichts beengt, mit Kraft und Nachdruck seine Beschlüsse verfolgen kann, so ist er auch für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich. Der Bund kann ihn einem Kriegsgerichte unterwerfen, welches aus einem Feldmarschall, General der Infanterie oder Cavallerie, als Präsidenten, von der Bundesversammlung gewählt; zwei Feldzeugmeistern oder Generälen der Infanterie oder Cavallerie, zwei Generallieutenanten, zwei Generalmajoren, aus dem Bundesheere dazu commandirt; einem Generalauditor von dem Staate des Oberfeldherrn, einem Defensor, von dem Oberfeldherrn selbst gewählt; bestehen soll, und, nach Untersuchung des Thatbestandes, ihn nach dem Gesetzbuche desjenigen Staates, zu dem er gehört, zu richten hat. Von den als Beisitzer zu diesem Kriegsgerichte bestimmten sechs Generälen ist Einer von Oesterreich, Einer von Preußen, Einer von Baiern und Einer von jedem der drei gemischten Armeecorps zu commandiren. Die Commandirung geschieht auf Einladung der Bundesversammlung an die betreffenden Staaten.

Der siebente Abschnitt handelt von den „Corpscommandanten," und es bestimmt der siebenundsechzigste Paragraph: Die Befehlshaber der ungemischten Corps erhalten diejenigen Rechte, welche der Souverän, dessen Corps sie befehligen, in Uebereinstimmung mit den angenommenen Grundsätzen der Bundeskriegsverfassung, ihnen zu ertheilen für gut findet. Was aber die Befehlshaber der zusammengesetzten Corps betrifft, so treten dabei folgende in den Paragraphen achtundsechzig bis fünfundsiebzig ausgesprochenen Grundsätze in Anwendung. Die zusammengesetzten Armeecorps werden jedes von einem General befehligt, der aus denjenigen Staaten, oder den Truppen derselben, deren Contingente das Armeecorps bilden, genommen werden soll. Die Corpscommandanten können zwar die Eintheilung ihrer Armeecorps nicht ändern; allein sie sind befugt, zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen, alle augenblicklichen Detachirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfordert. Die Bestimmung, welche Truppen sowohl zu diesen, als zu den von dem Oberfeldherrn verfügten Entsendungen verwendet werden sollen, bleibt den Corpscommandanten überlassen. Der Oberfeldherr kann nur ausnahmsweise in besonderen und dringenden Fällen direkt darüber verfügen. Er hat jedoch den betreffenden Corpscommandanten gleichzeitig davon in Kenntniß zu setzen, und solche Detachirungen nicht contingentweise sondern nach den bestehenden Unterabtheilungen der Corps in Divisionen, Brigaden, Regimenter u. s. w. zu verfügen.

Die Corpscommandanten haben im Dienste der einzelnen Contingente eine verhältnißmäßige Gleichheit unter diesen zu beobachten. Die Corpscommandanten haben das Recht, die unter ihren Befehlen stehenden Corps sowohl in Beziehung auf die Mannschaft, als auf das Materielle, ebenso zu mustern, wie der Oberfeldherr. Zur Erhaltung der innern Ordnung können sie die ihnen zu Gebote stehenden polizeilichen Mittel verwenden, und alle ihre Untergebenen wegen militärischer Vergehen in Arrest nehmen und provisorisch suspendiren. Jede Untersuchung und Aburtheilung muß aber den betreffenden Militärgerichten überlassen nnd dem Corpscommandanten die Abschrift aller Urtheilssprüche über diejenigen Vergehen mitgetheilt werden, deren Untersuchung er veranlaßt hat. Den Corpscommandanten steht das Recht zu, Individuen, welche sich besonders auszeichnen, dem Oberfeldherrn und den betreffenden Regierungen zu empfehlen. Die Corpscommandanten haben das Recht, sich den Chef ihres Generalstabes, ihren Generaladjutanten und eine hinreichende Anzahl der Offiziere des Generalstabes unter den Offizieren derjenigen verschiedenen Staaten auszuwählen, deren Contingente das Corps bilden, und sich diese von den betreffenden Regierungen zu erbitten. Die Beamten der Verwaltungszweige und übrigen Anstalten werden von denjenigen Staaten gewählt, deren Contingente zusammen das Armeecorps bilden. Die an den combinirten Corps und Divisionen theilhabenden Staaten werden sich unter einander sowohl über die Art und Weise der Wahl der Corps- und Divisionscommandanten, als auch über die Einrichtung des Generalstabes und der übrigen Verwaltungszweige, vereinigen, und diese Uebereinkunft, drei Monate nach Annahme der zweiten Abtheilung der „näheren Bestimmungen,“ der Bundesversammlung anzeigen. Da, wo sie sich nicht vereinigen können, wird die Bundesversammlung vermittelnd einwirken und nöthigenfalls entscheiden. Sechsundsiebzigster Paragraph. Wenn der Befehlshaber eines gemischten oder ungemischten Armeecorps sich durch den Oberfeldherrn in Rechten des Corps oder der dasselbe bildenden Contingente, die er zu vertreten hat, verletzt glaubt; so hat er davon die Anzeige an die Regierung des betreffenden Bundesstaates zu machen, welche sodann seine Beschwerde der Bundesversammlung vorlegen kann. Siebenundsiebzigster Paragraph. Glaubt ein Corpscommandant aber, daß ihm in seinem persönlichen Rechte zu nahe getreten worden; so kann er eine unparteiische Untersuchung fordern. Ist die Veranlassung von der Art, daß Corpscommandanten durch Eingriffe des Oberfeldherrn in ihre Rechte, oder durch sonstige Willkürlichkeiten gegründete Beschwerde zu haben glauben, und deßhalb eine Untersuchung gegen den Oberfeldherrn fordern; so sind die Corpscommandanten berechtigt, sich auf dem Dienstwege durch den Oberfeldherrn von der Bundesversammlung ein Kriegsgericht zu erbitten. Diese wird sodann drei Bundesstaaten wählen, welche zu dem niederzusetzenden Kriegsgerichte, ähnlich jenem für den Oberfeldherrn bestimmten, die nöthigen Offiziere nebst dem Auditor zu commandiren haben. Alle andern Untersuchungen, welche die Corpscommandanten, etwa durch Beschwerde gegen einander oder gegen ihre Untergebenen veranlaßt, wünschen sollten, können nur bei dem Oberfeldherrn im gewöhnlichen Dienstwege nachgesucht und von ihm die dießfallsigen Kriegsgerichte angewendet werden. Achtundsiebzigster Paragraph. Die

Verhältnisse der Befehlshaber der zusammengesetzten Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Corpscommandanten analog.

Der achte Abschnitt handelt von der „Bildung des Hauptquartiers" und es bestimmt der neunundsiebzigste Paragraph: Die Geschäfte des Hauptquartiers zerfallen in zwei Hauptabtheilungen; in die Leitung des Heeres im Allgemeinen, und in die Leitung besonderer Zweige. Die erste enthält: 1) die Leitung der Operationen und Bewegungen, 2) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, den inneren Dienst, 3) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres. Die zweite: 1) die Artilleriedirektion, 2) die Geniedirektion, 3) die Heerespolizei. Achtzigster Paragraph. Die Geschäfte der ersten Abtheilung führen: der Generalquartiermeister, der dirigirende Generaladjutant, der Generalintendant; die der zweiten: der Generalgenie-, der Generalartillerie-Direktor und der Chef der Heerespolizei, sämmtlich in gleichen Dienstverhältnissen und in Gemäßheit der vom Oberfeldherrn erhaltenen Befehle. Die Tabelle Num. 12 bezeichnet den Wirkungskreis der verschiedenen Chefs, das Detail der Eintheilung und die dazu nöthigen Individuen. Einundachtzigster Paragraph. Der Oberfeldherr hat das Recht, sich den Generalquartiermeister, den dirigirenden Generaladjutanten, den Generalauditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, auch seinen Generalstab selbst zu bestellen. Der Generallieutenant des Bundes, die Direktoren des Artillerie- und Geniewesens, der Chef der Heerespolizei, und der Generalintendant, mit den ihnen zunächst untergebenen Vorständen der Verwaltungszweige, werden von dem Bunde, welcher auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nehmen wird, gewählt und in Pflichten genommen. Zweiundachtzigster Paragraph. Der Oberfeldherr wird, sobald er den Oberbefehl des Heeres übernommen hat, sämmtliche im Hauptquartier angestellte Offiziere und Beamte, welche nicht bereits von der Bundesversammlung selbst vereidet sind, im Namen und aus Auftrag derselben, in Eid und Pflichten des Bundes nehmen. Dreiundachtzigster Paragraph. Der Oberfeldherr unterzeichnet alle Befehle, welche an die verschiedenen Zweige und Abtheilungen ausgefertigt werden. Nur ausnahmsweise und in dringenden Fällen können die betreffenden Referenten, jeder in seinem Fache, im Namen des Oberfeldherrn Weisungen unterzeichnen, welche indessen jedesmal an die Corpscommandanten und nie an die denselben untergeordnete Zweige gerichtet sein müssen. Vierundachtzigster Paragraph. Der Oberfeldherr, welcher für die Dauer des ihm übertragenen Befehls nur im Dienste des Bundes steht, bezieht auch nur von diesem seinen Gehalt und alle sonstigen Emolumente. Die übrigen im Hauptquartier und bei der Intendanz angestellten Individuen erhalten zwar ihre gewöhnliche Gage, Besoldung, Löhnung und Naturalverpflegung, nach dem Range, welchen sie im Dienste des Bundesstaates einnehmen, zu welchem sie gehören, von diesen Bundesstaaten. Dagegen aber werden alle übrigen Unkosten, die aus der Zusammensetzung des Hauptquartiers und der Intendanz hervorgehen, aus der Kriegskasse bestritten, nämlich: 1) die Tafelgelder und außerordentlichen Zulagen an Geld und Naturalien für das gesammte Personal des Hauptquartiers und der Intendanz, 2) der Aufwand für die verschiedenen Kanzleien jener Zweige und für ihren Transport, 3) die geheimen Auslagen für Kundschaften u. s. w., 4) die Besoldung und Verpflegung aller im Hauptquartier angestellten

Individuen, die nicht zu einem oder dem andern Contingente des Bundesheeres gehören. Fünfundachtzigster Paragraph. Die einzelnen, von der Bundesversammlung zu ernennenden Chefs, so wie die übrigen Chargen im Hauptquartiere können aus den verschiedenen Bundesstaaten im Sinne des einundachtzigsten Paragraphen gewählt werden. Die diesen Individuen in Folge ihrer bundesgemäßen Anstellung zukommenden Gebühren sind in dem Verpflegungsreglement enthalten, gleichwie der Wirkungskreis der letzteren, nämlich der Chargen, im Dienstreglement näher bezeichnet ist.

Der neunte Abschnitt betrifft die „Verpflegung" und enthält einen einzigen Paragraphen, den sechsundachtzigsten, welcher so lautet: Sobald die Contingente des Bundesheeres unter die Befehle des Oberfeldherrn treten, geschieht die Verpflegung derselben nach den Vorschriften des für das Bundesheer entworfenen Verpflegungsreglements, welches zugleich die Instruktionen für die verschiedenen Verpflegungsbeamten enthält.

Der zehnte und letzte Abschnitt handelt von der „Gerichtsbarkeit," und es bestimmt der siebenundachtzigste Paragraph: Die Gerichtsbarkeit steht in der Regel den Befehlshabern der Corps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu. Achtundachtzigster Paragraph. Die Bundesstaaten werden die Grenzen der Gerichtsbarkeit bestimmen, welche sie dem Commandanten ihrer Corps, Divisionen und Contingente übertragen wollen, und hiebei bedacht sein, die Befugnisse in der möglichsten Ausdehnung zu ertheilen. Neunundachtzigster Paragraph. Jeder im Hauptquartiere angestellte Offizier und Civilbeamte, und jedes von den verschiedenen Contingenten demselben zugetheilte Individuum, gehört unter die Gerichtsbarkeit des betreffenden Corps oder der Division. In Fällen, wo ein gerichtliches Verfahren über ein solches Individuum nothwendig werden sollte, kann der Oberfeldherr nach Befinden durch den Auditor des Hauptquartiers solches über die begangenen Vergehen summarisch instruiren lassen. Dann aber müssen die Angeklagten, nebst den Untersuchungsakten, an ihre gerichtliche Behörde zur Aburtheilung abgeliefert werden. Diese Bestimmungen haben auch für die Individuen, welche in den Hauptquartieren der Armeecorps angestellt sind, ihre analoge Anwendung zu finden. Neunzigster Paragraph. Diejenigen Militär- und Civilbevollmächtigten, welche zum Hauptquartiere abgeordnet sind, und nicht unter der Gerichtsbarkeit der Corps stehen, können nur bei solchen Verbrechen, wo Gefahr bei dem Verzuge stattfände, jenem summarischen Verhöre unterliegen, und müssen dann zur Aburtheilung an die betreffenden Behörden abgeliefert werden. Wenn die Verhaftung eines solchen Abgeordneten nothwendig geworden, so wird der Oberbefehlshaber den entsprechenden Corpscommandanten unverzüglich zur Absendung eines provisorischen Bevollmächtigten auf so lange in das Hauptquartier einladen, bis von dem (den) betreffenden Staate (Staaten) eine neue definitive Ernennung für diesen Platz ergangen ist. Einundneunzigster Paragraph. Diejenigen Individuen, welche durch freie Uebereinkunft und Annahme dem Hauptquartiere folgen, so wie auch alle Fremde, Kriegsgefangene u. s. w., stehen unter der Gerichtsbarkeit des Hauptquartiers, und werden nach den Gesetzen desjenigen Staates gerichtet, von welchem der Oberfeldherr ist. Zweiundneunzigster Paragraph. Der Oberfeldherr hat das Recht, alle Befehlshaber des

Heeres zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihren Behörden zu veranlassen; auch in Fällen, wo Gefahr mit dem Verzuge verbunden wäre, ein summarisches Verhör derselben anzuordnen. Bei den gemischten Armeecorps haben sich die betheiligten Staaten über die Bestimmung des Gerichtsstandes des Corpscommandanten, der Divisionärs und Brigadiers zu vereinigen. Dreiundneunzigster Paragraph. Gegen das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Feldflüchtigkeit und der Insubordination werden im Bundesheere durch besondere Kriegsartikel Strafbestimmungen getroffen, welche dem gesammten Kriegsheere als gleichförmiges Gesetz gelten sollen. Vierundneunzigster Paragraph. Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt. Fünfundneunzigster Paragraph. Der Oberfeldherr kann das Standrecht, nämlich den summarischen, außerordentlichen Prozeß, gegen Militärs in allen jenen außerordentlichen Fällen anordnen, in welchen schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nöthig wird, und in den Gesetzen der verschiedenen Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festgesetzt ist. Sechsundneunzigster Paragraph. Eben so hat der Oberfeldherr das Recht, das Martialgesetz, das heißt, das summarische peinliche Verfahren gegen den Bürger in Feindes Land zu verkünden, und in Folge dessen das Standrecht anzuordnen. In den Bundesstaaten soll dieß jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen. Siebenundneunzigster und letzter Paragraph. Zur Handhabung der Heerespolizei wird eine eigene Gensdarmerie errichtet, deren Minimum auf zwei vom Hundert der Reiterei angenommen, und welche Zahl in das Cavalleriecontingent eingerechnet wird. Das Reglement enthält die allgemeinen Bestimmungen über ihre Bildung und Dienstleistung.

Zu den „näheren Bestimmungen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes," gehören Tabellen, auf welche in den betreffenden Paragraphen ausdrücklich Bezug genommen wird, und zwar gehören zu den ersten fünf Abschnitten die Ziffer 1 bis 11, zu den letzten fünf Abschnitten nur die Ziffer 12. Diese Tabellen sind: Ziffer 1. Matrikel des deutschen Bundes nach den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 20. August 1818 und vom 4. Februar 1819, gehörig zum ersten Paragraphen der näheren Bestimmungen. Ziffer 2. Uebersicht eines Belagerungsparkes von zweihundert Geschützen nebst der dazu gehörigen Munition, zum vierzehnten Paragraphen; Ziffer 3. Eintheilung eines Belagerungspark von zweihundert Geschützen in die zehn Armeecorps; Ziffer 4. Ausweis über die erforderliche Ausrüstung für einen Belagerungspark von zweihundert Geschützen, nach dem auf Erfahrung gegründeten Minimum angetragen; Ziffer 5. Vertheilung der verschiedenen Ausrüstungen für einen Belagerungspark von zweihundert Geschützen auf die zehn Armeecorps des Bundesheeres; Ziffer 6. Uebersicht der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannung für einen Belagerungspark von zweihundert Geschützen; Ziffer 7. Vertheilung der erforderlichen Geschützbedienung, des Fuhrwerks und der Bespannungen für einen Belagerungspark von zweihundert Geschützen auf die zehn Armeecorps des Bundesheeres. Ziffer 8. Uebersicht zur Zusammenstellung der streitbaren Mannschaft des Bundesheeres, nach den

in den näheren Bestimmungen gegebenen Vorschriften, zum zwanzigsten Paragraphen. Ziffer 9. Eintheilung des deutschen Bundesheeres, zum dreiundzwanzigsten Paragraphen. Ziffer 10. Formulare für die Standesausweise der gemischten Armeecorps, zum vierunddreißigsten Paragraphen. Ziffer 11. Ausweis der Munition zur ersten Ausrüstung des Bundesheeres, zum achtunddreißigsten Paragraphen. Ziffer 12. Tabelle über die Formation des Hauptquartiers des Oberfeldherrn, zum achtzigsten Paragraphen.

So war denn eine in erster Linie der Wichtigkeit stehende organische Einrichtung, die Kriegsverfassung des deutschen Bundes zu Stande gebracht. Das Bundesheer hatte nach der damaligen Matrikel eine Stärke von dreimalhunderteintausendsechshundertsiebenunddreißig Mann, und da bei ausbrechendem Bundeskriege auf die ganzen Heere Oesterreichs und Preußens zu rechnen gewesen wäre, so überstieg die zur Vertheidigung des Bundes gegen jeden Angriff von Außen bereite Streitmacht weit die Zahl von sechshundertfünfzigtausend Kriegern. Seit den Bundesbeschlüssen von den Jahren 1821 und 1822 hat das deutsche Bundeskriegswesen mehrere Veränderungen, oder vielmehr Vervollkommnungen erfahren, und wir werden die wichtigsten an seinem Orte erwähnen. Wer sich über diesen Gegenstand ausführlich und gründlich unterrichten will, wird des Ritters von Xylander Werk, das Heerwesen der Staaten des deutschen Bundes (Augsburg 1842), dann die zu Mainz erschienenen Werke, Darstellung der Militärverhältnisse des deutschen Bundes (erschien 1833), und die Kriegsverfassung des deutschen Bundes nach den neuesten Bestimmungen (erschien 1842) mit Nutzen zu Rathe ziehen.

Was die Bundesfestungen betrifft, hatte die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 5. Oktober 1820 nach Vortrag des kaiserlichen Präsidialgesandten folgenden Beschluß gefaßt: Die von den Bevollmächtigten der Bundesstaaten in den Ministerialconferenzen zu Wien verabredeten drei Artikel wegen Uebernahme der Bundesfestungen, nämlich: „I. Die nach den europäischen Verträgen bereits als Bundesfestungen bestehenden Plätze, Mainz, Luxemburg und Landau werden von dem Bunde übernommen; II. Die nöthigen Vorkehrungen zu unaufschieblicher Herstellung oder Vollendung dieser Festungen sogleich zu veranlassen; III. Die Anerkennung der Garnisonsrechte in den Artikel I. benannten Plätzen, findet in Gemäßheit der bestehenden, der Bundesversammlung in der Sitzung des Jahres 1818 vorgelegten Verträge statt;“ — werden hiemit als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundestagsbeschlusse erhoben.

Aber es dauerte noch Jahre, bevor die genannten drei Festungen dem Bunde wirklich übergeben wurden. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 28. Juli 1825 wurde im Separatprotokoll der Beschluß niedergelegt: Nachdem die Bundesversammlung wegen Uebernahme der als Bundesfestungen bestehenden Plätze Mainz, Luxemburg und Landau in der Plenarsitzung vom 5. Oktober 1820 drei Grundbestimmungen als Basis der ferneren Verhandlungen über die Entwickelung und Anwendung dieser Sätze, bei der näheren Regulirung und Ordnung der Verhältnisse dieser Festungen, unter allgemeiner Zustimmung zum Bundesbeschlusse erhoben hat; nachdem ferner die Militärcommission, in Folge der durch den Bundestagsausschuß

für Militärangelegenheiten an dieselbe gelangte Aufforderung, a) die Entwürfe über die Modalitäten und Formen, unter welchen die Uebergabe und Uebernahme der Bundesfestungen stattfinden könne; b) das Resultat der durch besondere Localcommissionen gepflogenen Untersuchung über den Zustand der Festungen, nebst den Entwürfen und Kostenanschlägen zu deren Herstellung, und c) zum Behufe eines zu fertigenden Festungsreglements, vorläufige Grundzüge für die Verhältnisse der Gouverneure, Commandanten und Garnisonen in den Bundesfestungen, — mittelst einer an den Bundestagsausschuß gelangten Note vom 29. Juli 1824, zur Genehmigung der Bundesversammlung vorgelegt hat, und, nachdem endlich, in Folge der hierauf unter dem 19. August 1824 beschlossenen Instruktionseinholung, die Abstimmungen der sämmtlichen Bundesglieder eingegangen sind, so hat die Bundesversammlung beschlossen: wie folgt: I. Nähere Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zu der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. II. Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Bundesfestungen. III. Zeitliche Bestimmungen in Betreff der Herstellung der Bundesfestungen. IV. Zeitliche Bestimmungen, hinsichtlich der Geschäftsvermittlung zwischen den Gouverneuren und Commandanten der Bundesfestungen und der Bundesversammlung.

Die näheren Bestimmungen über die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, als Nachtrag zur Kriegsverfassung des deutschen Bundes sind folgende: Erstens. Die Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau stehen, von der Zeit an, wo sie von dem Bunde übernommen sein werden, in Friedenszeiten unter den Befehlen und der speziellen Aufsicht der Bundesversammlung; diese Befehle und diese Aufsicht erstrecken sich jedoch nur auf den Dienst der Garnisonen für die Festungswerke, auf die Festungswerke, die zur Festung gehörigen Grundstücke, Gebäulichkeiten und Communicationen, auf das Artillerie-Material und auch auf alles andere Festungseigenthum, so daß den respektiven Territorialregierungen die Verwaltung der Städte und des daselbst befindlichen Territorial- und Communaleigenthums in jeder Beziehung, immerhin jedoch unbeschadet des militärischen Vertheidigungszwecks ungestört überlassen bleibt. Zweitens. Im Kriege übergibt die Bundesversammlung diese ihre Rechte an den Oberfeldherrn des Bundes, unter der nämlichen Verantwortlichkeit, welche derselbe auch für die Führung des Bundesheeres gegen den Bund übernimmt. Die Befehle des Oberfeldherrn erstrecken sich zugleich auf die Vertheidigung und das Approvisionnement der Festung, so wie auf alle Gegenstände, welche auf die Operationen des Bundesheeres irgend einen Einfluß haben können. Zu diesem Zwecke sind im Dienstreglement sehr genaue Bestimmungen für die Machtbefugnisse des Oberfeldherrn über das Personal und Material der Bundesfestungen, und zwar besonders darüber zu treffen, in wie ferne der Oberfeldherr die Gouverneure und Commandanten verwechseln oder suspendiren, ob und in welchem Maße er über die Vorräthe der Festungen und deren Material verfügen, bis zu welchem Grade er die Verpflichtung der Besatzung zur Offensive ausdehnen, und ob er endlich für sich allein die Uebergabe einer Bundesfestung in Folge eines Waffenstillstandes veranlassen könne? Drittens. Die Gouverneure, Commandanten, Genie- und Artilleriedirektionen von Mainz, Luxemburg und Landau, so wie auch die Rechnungsbeamten von Mainz und Luxemburg stehen in Eid und Pflicht

des Bundes. In eben dieser Eigenschaft stehen sie in Friedenszeit unter dem Befehle der Bundesversammlung; im Kriege aber werden sie an die Befehle des Oberfeldherrn gewiesen. Viertens. Was die Bundesfestung Mainz betrifft, so wird daselbst der Gouverneur von Oesterreich und Preußen von fünf zu fünf Jahren alternirend ernannt, und eben so soll auch für den Posten des Commandanten von fünf zu fünf Jahren gewechselt werden, so zwar, daß, wenn von Oesterreich der Gouverneur, dann von Preußen der Commandant gegeben wird, und umgekehrt. Der fünfjährige Wechsel bestimmt sich nach dem Tage der wirklichen Uebernahme der Stellen. Die Artilleriedirektion wird von Oesterreich, die Geniedirektion von Preußen bestellt. Unter dem Vorsitz des Gouverneurs werden der Commandant, der Chef der Artilleriedirektion, und der Chef der Geniedirektion den Gouvernementsrath der Festung bilden, zu welchem, nach Ermessen des Gouverneurs, auch alle Vorsteher der übrigen Administrationszweige berufen werden können. Zu diesem Gouvernementsrath wird der Gouverneur den großherzoglich hessischer Seits dazu bestimmten Civilbeamten, in allen vertragsmäßig geeigneten Fällen, zur Berathung und zum gemeinschaftlichen Beschlusse zuziehen. Der Gouverneur hat aber in diesen Conferenzen in Allem die entscheidende Stimme; doch ist jedem Mitgliede gestattet, seine Meinung zu Protokoll bringen zu lassen. Der Gouverneur unterzeichnet allein die Beschlüsse des Gouvernementsrathes, und diejenigen Verfügungen, die unmittelbar von ihm ausgehen. Das Festungsarchiv befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Verschluße und der Verantwortung des Gouverneurs und des Commandanten, so wie solche auch beide, nebst den Kassenverwaltern für alle dem Bunde gehörigen Geldsummen verantwortlich sind, und daher nur mittelst beiderseitiger Unterschrift Zahlungen aus der Kasse erfolgen können. In Erkrankungs- oder sonstigen Verhinderungsfällen folgt der Commandant dem Gouverneur im Commando, wenn auch ein älterer General in der Festung sein sollte. Dieses Commando bekleidet er aber nur so lange, bis der Gouverneur wieder ersetzt ist. Für diese Zeit ist dem Commandanten in seinen Funktionen der älteste Offizier von dem Theile substituirt, der den Gouverneur zu stellen hat. In Sterbe-, Erkrankungs- und sonstigen Verhinderungsfällen des Commandanten, ist demselben der älteste Offizier seines Corps substituirt, um dadurch die Absicht zu erfüllen, daß der Oberbefehl in der Festung aus Generälen beider Staaten zu bestehen habe. Der Commandant und die Besatzungstruppen sind dem Gouverneur in allen oben erwähnten Verhältnissen und Forderungen, die den Dienst betreffen, unbedingten Gehorsam schuldig. Sollte der Gouverneur in Kriegszeiten, besonders wenn von Uebergabe des Platzes die Rede ist, eine Forderung machen, die zum Nachtheile der Festung und des Bundes gereichen könnte, so hat der Commandant das Recht, den Kriegsrath zu berufen, und den Gouverneur um die Entwicklung seiner Gründe und Ansichten anzugehen. In Luxemburg wird der Gouverneur und der Commandant, so wie der Artillerie- und Geniedirektor von Preußen gegeben. Fünftens. Die Truppen in den Bundesfestungen sind zwar in jeder Hinsicht einander vollkommen gleich, und müssen von ihren Vorgesetzten in allen Beziehungen dieser Gleichheit gemäß behandelt werden; da es jedoch unerläßlich ist, einer Garnison, welche für einen gemeinschaftlichen Dienst bestimmt ist, auch eine für immer geltende Aufstellungsweise zu geben, so wird allein in dieser Hinsicht festgesetzt,

daß die Truppen verschiedener Bundesstaaten nach der Folge der Corpsnummern vom rechten zum linken Flügel aufgestellt werde. Sechstens. Nach vorstehenden allgemeinen Bestimmungen und Grundzügen, wird das Dienstverhältniß aller Behörden der Bundesfestungen, sowohl des Gouverneurs und Commandanten zur Bundesversammlung und zum Oberfeldherrn, als auch abwärts in allen Theilen der Garnison, in eigenen, den Festungsdienst betreffenden Abschnitten des Dienstreglements, nicht allein für den Frieden, sondern besonders auch für den Belagerungszustand auf das genaueste bestimmt werden. Siebentes. Der Sold und die Bekleidung der Truppen werden jederzeit von dem Kriegsherrn bezahlt. Die Verpflegung, das Bedürfniß an Holz, Licht und Stroh, so wie die Spital- und Kasernutensilien sollen im Kriege und im Frieden, bis der wirkliche Belagerungszustand eintritt, von jedem Bundesstaate für seine in der Festung befindlichen Truppen, vom Tage der Uebernahme der Festung an, bezahlt und respektive unterhalten werden. Diese Bestimmung gilt auch in Beziehung auf Luxemburg, so daß auch bei dieser Festung kein Anspruch unter einem der obigen Titel an den Bund gemacht werden soll; jedoch unbeschadet der auf besonderen Verträgen beruhenden, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten Preußens und der Niederlande unter sich. Achtens. Die laufenden Unterhaltungskosten der Festungswerke, der Kasernen, der Genie- und Artilleriedirektionen und des Festungsgouvernements mit Ausschluß der Gagen, werden für Mainz und Luxemburg im Kriege und Frieden matrikelmäßig vom Bunde ausgeworfen und getragen. Die hierüber von der Militärcommission in ihrem Berichte vom 29. Juli 1824 angetragenen Bestimmungen werden in die Abschnitte des Reglements für den Festungsdienst aufgenommen. Die von der Militärcommission für die laufende Dotation von Mainz angenommene Summe von siebzigtausend Gulden, und für Luxemburg von achtunddreißigtausendachthundertachtzig Gulden neununddreißig Kreuzer, werden zwar für das Jahr 1825 bewilligt und matrikularmäßig ausgeschlagen, für die Folgezeit aber hat das Festungsgouvernement für diesen Zweck der Bundesversammlung jährliche Budgets zur Genehmigung vorzulegen. Für Landau verpflichtet sich die königlich bairische Regierung auch die laufende Dotation aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dagegen trägt dieselbe zur laufenden Dotation von Luxemburg und Mainz nicht bei. Neuntens. Die Einnahme in den Festungen Mainz und Luxemburg wird, in so fern sie aus den verpachteten Gräsereien der Festungswerke besteht, zwischen dem Gouverneur, dem Commandanten, dem Genie- und Artilleriedirektor und dem Platzcommandanten der Festung verhältnißmäßig getheilt; in so fern sie jedoch aus Vermiethung von Gebäulichkeiten und aus dem Verlaufe unbrauchbar gewordener Gegenstände hervorgeht, an die Festungskasse abgeführt, und bei den jährlichen Budgets zum Vortheile der laufenden Dotation in Einnahme gestellt. Zehntens. Die Festungskasse wird in Mainz durch österreichische und preußische, in Luxemburg durch preußische und luxemburgische, und in Landau durch bairische Kassenbeamten, unter der Aufsicht der respektiven Gouverneure und Commandanten geführt. Elftens. Bis zur Vollendung des Festungsreglements bleiben übrigens, nebst den hier aufgestellten allgemeinen Grundzügen, besonders auch in Rücksicht der Verhältnisse der Gouverneure zu den Civilbehörden und der Handhabung der höheren Polizei, die seitherigen Observanzen bestehen.

Was die zeitlichen Bestimmungen in Betreff der Uebernahme der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau betrifft, so schrieb der erste Artikel vor, daß dieselben vom Bunde demnächst an dem, mit Rücksicht auf die erforderlichen Vorarbeiten der Festungsbehörden von der Militärcommission noch näher zu bestimmenden Tage, übernommen werden sollten, wozu die respektiven Regierungen die Gouverneure und Commandanten von Mainz Luxemburg und Landau ungesäumt anzuweisen hätten, daß sie die ihrer Aufsicht übergebene Festung nebst allem dazu gehörigen Festungseigenthume an dem bestimmten Termine und in der vorgeschriebenen Form an die von der Bundesversammlung abgeordneten Uebernahmscommissarien zu übergeben haben. Die Festung Mainz wurde fast sechs Monate nach dem Bundesbeschlusse vom 28. Juli, am 15. Dezember 1825 durch den preußischen Vicegouverneur und den österreichischen Commandanten an die Commissarien der Bundesversammlung und somit an den deutschen Bund übergeben. Die Uebergabe der Festung Luxemburg an den deutschen Bund erfolgte am 13. März 1827. Die Uebergabe der Festung Landau an den deutschen Bund geschah nicht in der Epoche, von der dieses Kapitel handelt (bis 1830), sondern erst am 27. Januar 1831.

Was die Vereidigung betrifft, wurde zu jener der Gouverneure der Bundesfestungen von der Bundesversammlung folgendes Eidesformular vorgeschrieben: „Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät ...... mich zum Gouverneur der Festung .... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, das vom Bunde für die Festung angeordnete Reglement getreulich beobachten, auch allen Anweisungen des Bundes, welche derselbe entweder durch die Bundesversammlung, oder durch die besondere, zur Beaufsichtigung und Leitung der Bundesfestungsangelegenheiten von ihr erwählte Behörde mir ertheilen wird, jederzeit pünktlich Folge leisten, und mich weder durch irgend eine Rücksicht, noch durch ein Verhältniß, namentlich zu einem einzelnen Bundesstaate davon abhalten lassen will. Insbesondere gelobe ich, daß ich die mir als Gouverneur anvertraute Festung jederzeit wider alle feindliche Gewalt auf das sorgfältigste und eifrigste verwahren, sie auch in Belagerungsfällen gegen jede Art des Angriffs mit der tapfersten Gegenwehr und mit Daransetzung Leibes und Lebens bis auf das äußerste vertheidigen will. So wahr mir Gott helfe u. s. w." — Das für die Commandanten der Bundesfestungen von der Bundesversammlung vorgeschriebene Formular lautet: „Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem Seine Majestät ...... mich zum Commandanten der Festung .... ernannt haben, ich dieses Amt allein im Interesse des Bundes und zu dessen Vertheidigung führen, die nach dem Reglement der Festung mir obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, auch in Gemäßheit desselben allen Befehlen des Gouverneurs pünktlich Folge leisten will. Insbesondere gelobe ich, daß ich im Falle der Stellvertretung des Gouverneurs auch allen einem solchen obliegenden Pflichten auf das getreueste nachkommen will. So wahr mir Gott helfe u. s. w."

Was das Kassenwesen des Bundes betrifft, so war schon in der sechsten vertraulichen Besprechung der Bundestagsgesandten am 30. Oktober 1816 von dem präsidirenden österreichischen Gesandten vorgetragen worden: Zur vorläufigen Bildung

einer Bundeskasse möchte wohl der Antrag zweckmäßig sein, daß die Herren Gesandten der engeren Bundesversammlung ihren Regierungen anheim stellten, einen einstweiligen Vorschuß von eintausend bis zweitausend Gulden, welcher nach Maßgabe der zu seiner Zeit festzusetzenden Matrikel genau zu verrechnen wäre, zu leisten, und die Aufbewahrung und Verwaltung des Beitrages unter die Obhut des Präsidiums zu stellen. Der preußische Bundestagsgesandte stimmte, gleich allen übrigen Gesandten diesen Anträgen vollkommen mit dem bei, daß der zur vorläufigen Bildung der Bundeskasse zu leistende Vorschuß nach dem Maßstabe von zweitausend Gulden von jeder der siebzehn Stimmen eingehen möge. In der Sitzung vom 4. Mai 1818 wurde von der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt: daß dem Kassier Fuchs über die Bundeskasserechnung vom 1. November 1816 bis dahin 1817 die Decharge ertheilt werde; daß die Verrechnung der Druckkosten der Protokolle u. s. w. in der bisherigen Art festzusetzen sei; daß endlich wegen alsbaldiger Leistung neuer Zuschüsse zur Deckung der Bundeskanzleibedürfnisse, für jede der siebzehn Stimmen im engeren Rathe mit zweitausend Gulden im Vierundzwanzig=Gulden=Fuße, an die Regierungen unverweilt Bericht zu erstatten sei. In Gemäßheit dieses Beschlusses, der fortwährend gültig blieb, erfolgte die Einzahlung der Beiträge. Es sind mithin der Bundeskanzleikasse, welche für die Bedürfnisse der Bundeskanzlei bestimmt ist, so oft es durch einen Beschluß der Bundesversammlung für nöthig erklärt wird, für jede der siebzehn Stimmen des engeren Rathes zweitausend, in Summa vierunddreißigtausend Gulden zu entrichten. In dem, die Rechnung der Bundeskasse betreffenden Beschlusse der Bundesversammlung vom 5. August 1819 wurde festgesetzt: Daß in Ansehung der für die in diesem Jahre versammelte Militärcommission verwendeten oder künftig zu verwendenden Kosten, dahin bei den Regierungen angetragen werde, daß die Kosten des Drucks der Militärcommissions=Protokolle aus den obigen, nach der Stimmenzahl im engeren Rathe zu bewilligenden Zuschüssen mit bestritten werde, zu allen übrigen, dem Bunde gemeinsam zur Last fallenden Kosten derselben aber nach dem Fuße der Matrikel concurirt werde.

In der Sitzung der Bundesversammlung am 21. Juni 1827 legte der königlich sächsische Gesandte, Herr von Carlowitz, Namens der Commission für das Bundesrechnungswesen eine „Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundeskassen= und Rechnungswesen" vor, und es wurde der Beschluß gefaßt: daß diese Uebersicht in das Protokoll einzutragen und dem Rechnungsführer zur künftigen Nachachtung mitzutheilen sei. Der Uebersicht vorangestellt ist, als die Fundamentalbestimmungen für das Bundeskassen= und Rechnungswesen enthaltend, der zweiundfünfzigste Artikel der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. — Es bestehen bei der Bundesversammlung zwei Hauptkassen, die Bundeskanzleikasse und die Bundesmatrikularkasse. Die Bundeskanzleikasse ist zur Bestreitung der Kosten der Bundeskanzlei bestimmt. Zu diesen Kosten werden die des Druckes der, nicht nur von der Bundesversammlung, sondern auch von der Militärcommission ausgehenden Protokolle und anderen Schriften mitgerechnet. Sie wird von den Bundesstaaten in der Art dotirt, daß jede der siebzehn Stimmen im engeren Rathe der Bundesversammlung einen gleichmäßigen Beitrag entrichtet. Die Bundesmatrikularkasse ist diejenige Bundeskasse, aus welcher alle von dem Bunde gemeinsam zu

tragenden Ausgaben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen für die Bundestagskanzlei, bestritten werden. Sie wird durch Beiträge der Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bundesmatrikel dotirt. Da die Ausgaben der Bundesmatrikularkasse sehr verschiedenartig sind und nicht alle von dem Kassier unmittelbar besorgt werden können, so bestehen bei selbiger zu gewissen Klassen von Ausgaben Filialkassen, welche von Zeit zu Zeit nach dem Bedürfnisse der Sache eingerichtet werden. Die Behörde, welche eine Filialkasse verwaltet, zeigt ihren Geldbedarf dem Präsidio der Bundesversammlung an, erhält hierauf nach einem von letzterer zu fassenden Beschlusse, den erforderlichen Vorschuß aus der Matrikularkasse und berechnet sich unmittelbar mit selbiger. Diese Behörden leisten, da nöthig, von den empfangenen Summen wieder Vorschüsse an die ihnen untergeordneten Behörden, welche sich mit ihnen hierüber zu berechnen haben. Die Spezialrechnungen über die Filialkassen dienen der Hauptrechnung über die Matrikularkasse zu Unterlagen. Dermalen (1827) bestehen zwei solche der Matrikularkasse unmittelbar untergeordnete Filialkassen: die Kasse der Militärcommission, und die Kasse der Centraluntersuchungscommission. Die beiden Bundeskassen (Bundeskanzleikasse und Bundesmatrikularkasse) befinden sich im Lokale der Bundesversammlung, stehen unter der obersten Aufsicht des Präsidii und werden unter der Leitung des Kanzleidirektors von einem Kassier und Rechnungsführer verwaltet. Das Verfahren bei Erhebung von Beiträgen zu den Bundeskassen ist folgendes: Die Bundesversammlung erklärt durch Beschluß, wenn und in welcher Summe ein Beitrag zur Dotation einer Bundeskasse erforderlich sei, und hierauf veranlassen die Gesandtschaften bei ihren Regierungen die Einzahlung der sie treffenden Rate. Sollen Matrikularbeiträge erhoben werden, so wird bei der Bundeskanzlei ein von dem Kanzleidirektor unterschriftlich bekräftigter Auswurf über den Betrag der von jeder Regierung zu gewährenden Rate gefertigt und der Gesandtschaft mitgetheilt. Die Beiträge zu den Bundeskassen sind von den Gesandtschaften voll und ohne Zurechnung von Porto und anderen Spesen einzuliefern. Die Quittungen über diese Beiträge werden von dem Kassier ausgestellt und von dem Kanzleidirektor signirt. Die übrigen Kapitel der „Uebersicht der Grundsätze und Einrichtungen bei dem Bundeskassen- und Rechnungswesen" betreffen die Kassenbücher, die Rechnungsbelege, die Ablegung, Prüfung und Justifikation der Rechnungen, den Inhalt der Rechnung über die Bundeskanzleikasse, das Schema zu der Rechnung über die Bundeskanzleikasse, die Ausgabe der Bundeskanzleikasse an Gratifikationen und Besoldungen, die Ausgabe der Bundeskanzleikasse an Druckkosten, den Inhalt der Rechnung über die Bundesmatrikularkasse, das Schema zu der Rechnung über die Bundesmatrikularkasse, die Form der Rechnung über Filialkassen, die Inventarien der Bundeskassen. Es gehört nämlich zu dem Vermögen der Bundeskanzleikasse die Bibliothek der Bundesversammlung und das Mobiliar zum Gebrauche der Bundesversammlung, der Bundeskanzlei und im Kassenlokale, so weit selbiges auf Rechnung dieser Kasse angeschafft worden ist und unterhalten wird. Der Kanzleidirektor hat über dieses Inventarium die obere Aufsicht. Die Spezialaufsicht über das Mobiliar im Kassenlokale führt der Bundeskassier, die über das übrige Inventarium aber derjenige Kanzleioffiziant, welchen der Kanzleidirektor hiezu beauftragt. Zu dem Vermögen der Bundesmatrikularkasse gehören als Inventarium: die Sammlung von Büchern, Karten, Rissen und Instru-

menten zum Gebrauche der Militärcommission; das Mobiliar zum Gebrauche derselben, so weit selbiges aus der Matrikularkasse angeschafft worden ist und erhalten wird; das Mobiliar und die Instrumente der, der Militärcommission untergeordneten Militär-Lokalbehörden, welche auf Rechnung dieser Kasse angeschafft worden sind. Die Aufsicht über das bei der Militärcommission befindliche Inventarium führt der von dem Präsidio der Commission hiezu beauftragte Offizier; die über die Mobilien der Militär-Lokalbehörden führen diese Behörden selbst. Der Bundeskassier hat dafür zu sorgen, daß bei den Bundeskassen über jeden Theil des ihnen gehörigen Inventarii vollständige Verzeichnisse vorhanden sind und selbige von Zeit zu Zeit in Rücksicht auf den Zuwachs und Abgang gehörig nachgetragen werden.

Nach dem Bundesbeschluß vom 20. September 1819, betreffend Maßregeln zur Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde, war das provisorische Preßgesetz nur auf fünf Jahre erlassen, hatte also, wenn die Bundesversammlung nicht anders verfügte am 20. September 1824 zu erlöschen. Bevor wir aber berichten, was die deutsche Bundesversammlung in dieser Beziehung beschloß, ist es nothwendig einen kurzen Ueberblick des öffentlichen Geistes und der Lage Deutschlands in gedachtem Jahrfünft zu geben.

Die That Sands, wie abscheulich und fluchwürdig sie auch war, hatte keineswegs so ganz allgemein jenes Vollmaß der Entrüstung, die sie verdiente, erregt. Selbst Görres schrieb in seinem allgemeines Aufsehen erregendem Buche „Deutschland und die Revolution" (Coblenz 1820), was folgt: „Wie ein Blitz schlug die That ins Volk; seit den Jahren der Erhebung war nichts geschehen, was es ergriffen hätte. Was lange unverständlich nach Verständigung gerungen, hatte jetzt das Wort gefunden; eine blutige That war wieder der Punkt geworden, in dem Aller Gedanken sich versammelten, und die Meinung war schnell über das Ereigniß einverstanden: Mißbilligung der That bei Billigung der Motive, erneutes Gefühl der Nähe der Gerechtigkeit in allen menschlichen Dingen, ein helles Schlaglicht über das Vaterland hergeworfen, und erneuerte lebendige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten waren die Resultate der allgemeinen Bewegung." Außerdem hatte Görres, — und Niemand in Deutschland verstand so wie er das markige, das einschneidende Wort zu führen — die Demagogenjagd lächerlich gemacht. Dafür sollte er auf eine preußische Festung in Haft gebracht werden, entzog sich ihr aber durch die Flucht nach Frankreich. Die Hinrichtung Sands, welche die menschliche Gerechtigkeit sühnte, weckte in vielen Gemüthern statt Erschütterung nur Mitleid, ja es gab Menschen, die seine That vertheidigten, die ihn als Helden priesen.

Der Ausbruch der Revolution in Spanien im Jahre 1820, der bald jener in Neapel folgte, erweckte ein freudiges Gefühl in einem großen Theile von Deutschland; diese Völker, sagte man, haben zu ihren ewig unveräußerlichen Rechten gegriffen; und sie mannhaft gegen die Tyrannei der Könige gehandhabt und gerettet, so sollte man auch in Deutschland thun! Die Ergebnisse der Congreße von Troppau und Laibach, die veröffentlichte Finalnote des letztern sammt Deklaration waren weit entfernt, überzeugend zu wirken, goßen vielmehr nur Oel in das Feuer der Gemüther. Wieder schrieb Görres ein merkwürdiges Buch: „Europa und die Revolution," (Stuttgart 1821) worin er die Ursachen des Verfalls des deutschen Reiches schilderte,

und die, ihm zufolge nöthigen Anstalten zur Wiedererhebung Deutschlands auseinandersetzte, eine Schrift, die nicht geringeres Aufsehen erregte, als „Deutschland und die Revolution." Nach der Unterdrückung der Revolutionen in Piemont und Neapel, tröstete sich die liberale Partei in Deutschland damit, daß die Revolution in Spanien ihr siegreiches Haupt hoch trage, wohl auch Frankreich ergreifen, und so einen Weltbrand erregen werde, der die Fürsten und was an ihnen hängt, vertilge, und vornehmlich die gehaßte Bureaukratie von der Erde hinwegfege. Da kam der Congreß von Verona, und wieder schrieb Görres ein Buch (Stuttgart 1822) „Die heilige Allianz und die Völker auf dem Congreße zu Verona," worin er den Satz aufstellte, daß die Völker von den Höfen kein Heil zu erwarten hätten. Der Zug einer französischen Armee unter dem Herzoge von Angouleme nach Cadix und die Wiedereinsetzung Ferdinands des Siebenten in seine frühere unumschränkte Gewalt, erfüllte die Liberalen in Deutschland mit Schmerz und Entrüstung, steigerte aber wenn möglich noch ihren Ingrimm gegen die bestehende Ordnung der Dinge. In politischen Schriften, in Zeitungen, selbst in den Romanen wurden die gefährlichsten Lehren verbreitet, und man darf sagen, daß damals fast die ganze deutsche Jugend von ihnen vergiftet war. Die Thätigkeit der Centraluntersuchungscommission in Mainz lieferte den unumstößlichen Beweis, daß es Verschwörer in Deutschland gab; man gewann durch diese Commission eine Uebersicht aller gegen den Bund und die Regierungen der Bundesstaaten gerichteten Verschwörungen und ihres inneren Zusammenhanges.

Die Finalnote des Congreßes von Verona hatte einen noch schlimmeren Eindruck in Deutschland hervorgebracht als jene des Congreßes von Laibach, weil sie die Erhebung der Griechen verdammte, während nicht bloß die liberale Partei, sondern die ganze deutsche Nation von Enthusiasmus für die Griechen beseelt war. Schon im Sommer 1821 hatte der Professor Krug zu Leipzig, einer der bittersten Feinde der katholischen Kirche und Verfasser einer großen Anzahl der giftigsten Flugschriften gegen sie, einen Aufruf zur Bildung von Hilfsvereinen für die Griechen erlassen, und es brachte dieser Gedanke eine elektrische Wirkung in Deutschland hervor. Ungeachtet der in den meisten Staaten des deutschen Bundes von den Behörden in den Weg gelegten Hemmnisse bildeten sich an vielen Orten solche Vereine. Die größte Thätigkeit entwickelte mehrere Jahre hindurch der Stuttgarter Verein, dem aus allen Theilen Deutschlands Beiträge zuflossen, mit denen er der griechischen Sache nicht unwichtige Dienste leistete. Die projektirte Anwerbung einer griechisch-deutschen Legion im südlichen Deutschland war ein unausführbarer Gedanke. Aber viele junge Männer, theils aus Drang nach Abenteuern, noch weit mehr aus wahrhafter Begeisterung für die griechische Sache zogen hin, für dieselbe zu kämpfen. Die meisten erlagen im Kampfe oder im Klima, und diejenigen, welche den griechischen Freiheitskampf mit auskämpfen halfen, dann in Griechenland blieben, empfingen, nachdem es lange schon ein selbstständiges Königreich unter dem baierischen Prinzen Otto geworden war, im Jahre 1843 griechischen Dank. Bei der oben geschilderten Begeisterung der deutschen Nation für die Erhebung Griechenlands konnte deren Verdammung durch den Congreß von Verona die heilige Allianz nur in weiteren Kreisen, als jener der liberalen Partei in Deutschland war, von der sie ohnehin tödtlich gehaßt wurde, mehr als unbeliebt machen.

Die Wendung der Entwickelung des Constitutionalismus in den süddeutschen Staaten war der einseitigen Leitung der Gemüther im Sinne der liberalen Partei äußerst förderlich. Auf dem ersten bairischen Landtage, der am 4. Februar 1819 eröffnet wurde, stellte der Justizrath von Hornthal den Antrag, daß auch das Militär auf die Verfassung vereidet werden soll. Derselbe fiel zwar zu Boden, da sämmtliche Regimenter in Petitionen an den König sich wider jeden anderen Eid als den des unbedingten Gehorsams gegen ihn, ihren Kriegsherrn, einmüthig und feierlich erklärten. Aber der unsinnige Gedanke, daß auch das Militär den Eid auf die Verfassung leisten müsse, war einmal unter das Volk geschleudert, blieb von da an eines der Schlagwörter der lieberalen Partei, und trug in unseren Zeiten böse Früchte. Ein anderer Chorführer der Liberalen in der bairischen Abgeordnetenkammer, der Hofrath und Professor Behr aus Würzburg, trug auf die Herabsetzung des Postens für das Heerwesen um nicht weniger als eine Million dreimalhunderttausend Gulden an, eine Herabsetzung, welche die Regierung unmöglich sich gefallen lassen durfte. Als die Abgeordnetenkammer aber, die dem Antrage zustimmte, vernünftigen Vorstellungen nicht Gehör gab, sah der König sich genöthigt, den Landtag aufzulösen. Von da an wurde es in allen constitutionellen Staaten Deutschlands bleibendes Herkommen, bei Berathung des Budgets am meisten an dem Militäretat zu mäkeln und so viel zu streichen als nur immer möglich. Die Kammer der Reichsräthe hatte von allem Anfange an eine höchst loyale Haltung bewiesen. Hofrath Behr, Professor zu Würzburg, wurde in Ruhestand versetzt. Darüber war großes Geschrei unter der liberalen Partei in Deutschland, welche den Staatsdiener am höchsten schätzte, der als Landtagsmitglied seiner Regierung und dem Fürsten, seinem Brodherrn, die meisten und ärgerlichsten Verlegenheiten bereitete. Auf dem zweiten Landtage, welcher am 26. Januar 1822 von dem Könige eröffnet wurde, gestalteten die Dinge sich zwar günstiger, aber der gemeinnützige Vorschlag der Regierung zur Errichtung einer Nationalbank wurde von einer Opposition, deren Redner die krasseste Unkenntniß des Bankwesens an den Tag legten, unter dem beleidigenden Vorwande verworfen, daß eine Bank bei der Leichtigkeit, durch sie Geld zu erlangen, die Regierung zur Verschwendung reizen könne.

In Würtemberg war am 15. Januar 1820 der erste Landtag unter der neuen Verfassung eröffnet worden, und die Abgeordnetenkammer zeigte sich zu allen Vorschlägen einer Regierung, welche dem Prinzip der Reform huldigte, willfährig. Der Landtag dauerte mit einer fünfmonatlichen Unterbrechung bis zum 16. Juni 1821. Aus der ersten Kammer blieben die ehemals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen, welche in dieselbe berufen waren, als der erste Landtag nach der Vertagung, im September 1820 sich wieder versammelte, weg. Es gab bis zur Aussöhnung des ehemals reichsunmittelbaren hohen Adels mit der Regierung durch mehrere Jahre faktisch keine erste Kammer in Würtemberg, wie sie dieselbe nach der Verfassung geben sollte, was jedoch die Abgeordnetenkammer nicht abhielt, die ihr obliegenden Geschäfte zu besorgen, und wie gesagt, der Regierung zu den von ihr vorgeschlagenen Reformen die Hand zu bieten. Allerdings gab es in der Abgeordnetenkammen eine Opposition, welche eine weit größere Beschleunigung der Verbesserungen und diese von weit durchgreifenderer Art wollte, als die Regierung und die mit ihr gehende

Majorität sie zuträglich fanden. Einer jener Oppositionsmänner, der Professor List aus Tübingen, der nachmals so gefeierte Nationalökonom, ließ es sich beikommen, die Bürgerschaft von Reutlingen, welche ihn in die Kammer gewählt hatte, zur Unterzeichnung einer von ihm verfaßten Bittschrift zu verleiten, welche die vorhandenen Mängel und Mißbräuche in der beleidigendsten Art rügte und mit Trotz Abhilfe forderte. Da List die Schrift durch Steindruck vervielfältigen und verbreiten ließ, wurde er von dem Geheimenrath in Anklagestand versetzt, am 14. Februar 1821 aus der Ständeversammlung gestossen, darauf den ordentlichen Gerichten übergeben, die ihn zu einer zehnmonatlichen Festungsstrafe verurtheilten. Das war Alles streng verfassungsmäßig und gesetzlich, wurde aber von der liberalen Partei in Deutschland der von ihr tödtlich gehaßten Bureaukratie als himmelschreiendes Verbrechen ausgelegt. Indeß ging die Majorität der Abgeordnetenkammer nach wie vor mit der Regierung, und als König Wilhelm am 26. Juni den ersten Landtag schloß, erklärte er, daß er den Tag segne, an welchem die Verfassung des Landes in das Leben getreten sei. Auch auf dem zweiten Landtage, der vom 1. Dezember 1823 bis zum 9. Juli 1824 dauerte, herrschte vollkommenes gutes Einvernehmen zwischen der Regierung und der Landesversammlung.

In Baden war der erste Landtag unter der neuen Verfassung am 22. April 1819 eröffnet worden. Die Regierung machte die anerkennenswerthesten Vorlagen, aber dieselben gingen der Abgeordnetenkammer viel zu wenig weit, sie verlangte unbeschränkte Preßfreiheit, ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister, viele andere Dinge in französisch-constitutionellem Sinne, und wollte der Staatsverwaltung die Finanzmittel in enormer Weise beschneiden. Es blieb dem Großherzoge Ludwig nur übrig, den Landtag bis zum nächsten Jahre zu vertagen. Als derselbe im Juni 1820 wieder einberufen wurde, erregte es große Erbitterung in der zweiten Kammer, daß die Regierung einigen Staatsdienern, darunter dem Professor Rotteck, den Urlaub zum Eintritte in die Ständeversammlung verweigerte. Als dann die Regierung zwar auf ihrem Rechte der Urlaubsverweigerung beharrte, aber jenen Beamten den Urlaub nachträglich ertheilte, kam ein besserer Geist über die zweite Kammer, und der Landtag wurde am 5. September 1820 geschlossen, nicht ohne daß die Regierung unter seiner Zustimmung dem Lande große Wohlthaten erwiesen hätte. Der zweite Landtag, der im März 1822 eröffnet wurde, schritt Hand in Hand mit der Regierung auf der Bahn weiser Verbesserungen vor. Als aber der Landtag nach seiner Vertagung im November 1822 wieder eröffnet wurde, trat eine Wandlung der Dinge ein, und die Opposition trat neuerdings in einer Art und mit einer Stärke auf, daß der Großherzog Ludwig sich genöthigt sah, den Landtag am 1. Februar aufzulösen, und diesen Schritt durch ein Manifest zu rechtfertigen, worin der Mehrheit der Abgeordnetenkammer der wohlverdiente Vorwurf gemacht wurde, daß sie das Zustandekommen wichtiger Gesetze und wesentlicher Erleichterungen des Landes verhindert habe. Der nächste Landtag trat erst im Jahre 1825 zusammen, und war von einem besseren Geiste beseelt.

In Hessendarmstadt zeigte sich auf dem ersten Landtage, nachdem das Verfassungswerk im Dezember 1820 zu Stande gebracht worden, ein für das Land sehr ersprießliches Einvernehmen zwischen Regierung und Ständeversammlung, und dasselbe

muß auch dem zweiten Landtage nachgerühmt werden. In Nassau wurden alljährlich die vorgeschriebenen Landtage gehalten, auf deren Alles im Geiste der Ordnung und des Wohlwollens zwischen Regierung und Ständen vor sich ging, und keinerlei Aufsehen erregende Ereignisse sich zutrugen. Aehnliches gilt von der Ständeversammlung in Hannover, deren Verhandlungen nicht öffentlich waren. Das Königreich Sachsen beharrte nach dem festausgesprochenen Willen des vielgeprüften greisen Königs Friedrich August des Gerechten willig bei seiner althergebrachten ständischen Verfassung, unter deren Schirm es Jahrhunderte hindurch geblüht hatte. Im Großherzogthum Weimar, dessen neue Verfassung so allgemeine Bewilligung bei der liberalen Partei in Deutschland gefunden, lebte die Ständeversammlung, dem Beispiele des weisen Großherzogs Karl August folgend, ein nur dem Besten des Landes gewidmetes Stillleben. Mecklenburg erfreute sich seiner mehrhundertjährigen ritterschaftlichen Verfassung unter milden an sie gewöhnten Fürsten in gedeihlichstem Wohlstande.

Das innere Staatsleben Oesterreichs war damals fast ohne innige Beziehung zu Deutschland, mit Ausnahme, daß alle Bundesgesetze auch als Landesgesetze für den Theil der kaiserlichen Erbstaaten, von denen Kaiser Franz 1818 erklärt hatte, daß sie zum deutschen Bunde gehören, verkündigt wurden. Oesterreich erklärte nämlich hinsichtlich des ersten Artikels der deutschen Bundesakte in dem Protokolle der Bundesversammlung vom 6. April 1818, was folgt: Obgleich Seine Majestät in Berücksichtigung des bekannten staatsrechtlichen Verhältnisses der vormaligen Lombardei zum damaligen Reiche, auch diese in strenger Folge des ersten Artikels der Bundesakte, in die Reihe der jetzt zum deutschen Bunde gehörenden Theile der österreichischen Monarchie aufnehmen könnten; so ziehen jedoch Seine Majestät vor, den erwähnten ersten Artikel nicht in dieser streng begründeten Ausdehnung aufzufassen. Seine Majestät wünschen andurch dem deutschen Bunde zu bewähren, wie wenig es in Ihrer Absicht liege, dessen Vertheidigungslinie über die Alpen auszudehnen. Der Kaiser hält sich daher nur an die beschränktere Anwendung des ersten Artikels der Bundesakte; auf diese Grundlagen gestützt, sehen Seine Majestät folgende Provinzen und Theile der österreichischen Monarchie eben so zum deutschen Bunde gehörend an, als Allerhöchstdieselben das ganze übrige Gebiet der Monarchie als außer dem Bunde betrachten. Die österreichischen Länder und Provinzen, welche Seine Majestät zu dem deutschen Bunde rechnen, sind demnach die folgenden: das Erzherzogthum Oesterreich; das Herzogthum Steyermark; das Herzogthum Kärnthen; das Herzogthum Krain; das österreichische Friaul, oder der Görzer Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch und Aquileja); das Gebiet der Stadt Triest; die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebieten von Trient und Brixen, dann Voralberg, mit Ausnahme von Weiler; das Herzogthum Salzburg; das Königreich Böhmen; das Markgrafthum Mähren; der österreichische Antheil zu dem Herzogthum Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwitz und Zator; Hohengeroldseck (diese Grafschaft wurde 1819 an Baden abgetreten). Seine Majestät ergreifen mit Vergnügen diese Veranlassung, dem Bunde die Versicherung zu erneuern, wie Allerhöchst Sie auch als europäische Großmacht stets von den freundschaftlichsten Gesinnungen für den Bund beseelt bleiben werden. — Am 4. Mai 1818 ließ Preußen durch seinen Bundesgesandten in dem Protokolle der Bundesversammlung

folgende Anzeige machen: Seine Majestät der König haben mich ermächtigt, bei der jetzt vorliegenden Veranlassung der Festsetzung der Bundesmatrikel hiedurch zu erklären: daß Seine Majestät der König nachstehende Provinzen der preußischen Monarchie: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, als zum deutschen Bunde gehörend betrachten und demselben damit beitreten.

Was Preußens innere Verhältnisse betrifft, so schwebte über denselben noch fortwährend die nun einmal geschehene Verheißung einer gemeinsamen Verfassung für die gesammte Monarchie. Obschon es bei der noch immer geringen Homogeneität der neuerworbenen Landestheile, insbesondere der ehemaligen geistlichen Kurfürstenthümer mit den alten Provinzen, schon aus diesem Grunde nicht thunlich erschien, allbereits jene Verheißung zu verwirklichen, so erfreute Preußen sich doch außer der Gleichheit vor dem Gesetze, und der gleichen Verpflichtung Aller zum Militärdienste, einer sehr wesentlichen Grundlage der Freiheit, nämlich einer höchst freisinnigen Städteordnung, welche die Städte, was ihre eigenen inneren Angelegenheiten betraf, fast in Republiken verwandelte. Damit hätte der Bürgerstand sich wohlweislich begnügen, und nicht in das Geschrei nach einer Constitution einstimmen sollen, bei Strafe, daß man ihn beschränkte, wie dieß durch die revidirte Städteordnnng 1831 wirklich geschah. Am 5. Juni 1823 erschien das Gesetz, welches die Provinzialstände in das Leben rief. Grundbesitz wurde als Bedingung zur Provinziallandstandschaft festgesetzt, wonach die Provinzialstände aus Standesherren (wo es solche gibt), aus Herren und Rittern, aus Bürgern und Bauern zu bestehen hatten. Der große Bodenbesitz und sonach der Adel war in den Provinzialständeversammlungen gegenüber den anderen Ständen überwiegend vertreten. Die Provinzialstände hatten, „so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfänden," wie es in dem Gesetze vom 5. Juni 1823 heißt, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze zu berathen, welche Veränderungen im Personen- oder Sachenrechte und in den Steuern zum Gegenstande haben, wie auch jene Gesetze, welche die Provinz allein angehen; sie erhielten das Recht, Bitten und Beschwerden vor den Thron zu bringen, und über die Gemeindeangelegenheiten der Provinz zu beschließen, letzteres jedoch vorbehaltlich der königlichen Genehmigung. Diese Rechte waren sehr werthvoll, und da aus den Provinzialständen die Reichsstände hervorgehen sollten, so mußte offenbar zuerst ihre Wirksamkeit erprobt werden, bevor man zu einer so wichtigen, unter Umständen sogar verhängnißvollen Maßregel schreiten durfte, als die Einführung allgemeiner Stände es offenbar war. An dem königlichen Worte, das die Verfassung verheißen hatte, konnte um so weniger gezweifelt werden, als noch am 17. Januar 1820 das Gesetz über die Staatsschuld die Zusicherung enthielt, daß in Zukunft keine neue Anleihe ohne Zustimmung der Reichsstände gemacht werden solle. Aber unzufrieden mit dem Guten, das die Gegenwart darbot, sehnte man sich nach einem ungekannten Besseren, ohne zu ahnen, daß die Constitutionen, um welche man Frankreich und die süddeutschen Staaten beneidete, keine Bürgschaft für das Heil der Völker waren, und für die preußische Monarchie am wenigsten paßten. Ein Keim des Zwiespaltes in Preußen lag auch darin, daß den Katholiken in den neuerworbenen ehemaligen geistlichen Kurfürstenthümern Köln und Trier nicht Alles gewährt

wurde, was ihnen in Bezug auf Religion und auf Ausstattung der Bisthümer mit liegenden Gründen zugesagt worden war. Görres trug in seiner Schrift „In Sachen der Rheinprovinzen und in eigener Angelegenheit“ treulich bei, die Katholiken in denselben auf ihre Rechte aufmerksam zu machen. Sie werden auch schwerlich eher ganz zufrieden gestellt sein, als bis der preußische Monarch sich entschließt, einen eigenen katholischen Kultusminister zu bestellen; denn ein protestantischer Kultusminister für so viele Millionen Katholiken dürfte bei dem besten Willen dazu gegen sie niemals ganz gerecht sein und wird ihnen stets ein Dorn im Auge bleiben.

Sogar im Schooße der Bundesversammlung regten sich politische Ansichten, die mehr dem herrschenden Zeitgeiste, als dem von den deutschen Großmächten und fast allen übrigen deutschen Fürsten als einzig richtig anerkannten Systeme zugehörten. Unter denjenigen Fürsten, welche mit demselben nicht ganz einverstanden waren, ist insbesondere der König Wilhelm von Würtemberg zu nennen, der wegen der liberalen Verfassung, die er seinem Lande im Wege des Vertrages gegeben, von der liberalen Partei bis in den Himmel erhoben wurde. Das Wort dieses Königs, das er am Schluße des Landtags im Juni 1821 sprach, daß er nämlich den Tag segne, wo durch freien Vertrag die Verfassung seines Landes in das Leben getreten, haben wir schon oben erwähnt. Ein solches Wort konnte nur das Mißfallen derjenigen Regierungen erregen, die das Constitutionswesen nach halbfranzösischem Muster als in seiner consequenten Entwickelung höchst bedenklich, ja gefährlich für das monarchische Prinzip erkannt hatten. Außerdem machte der würtembergische Bundesgesandte, der gewesene Minister Karl August Freiherr von Wangenheim eine Opposition, in welcher er in der Bundesversammlung nicht ganz allein stand. Endlich erließ Winzingerode, der würtembergische Minister des Aeußern, natürlich auf Befehl des Königs, im Anfange des Jahres 1823 eine Note an den russischen Geschäftsträger in Stuttgart, worin gegen die Ausschließung der Staaten zweiten Ranges von Berathungen (den Congreße von Troppau, Laibach und Verona), welche das Wohl und Wehe aller europäischen Staaten beträfen, ernstliche Verwahrung eingelegt wurde. Die Folge war, daß Oesterreich, Preußen und Rußland den diplomatischen Verkehr mit dem Stuttgarter Hofe abbrachen, daß sie noch ernstere Maßregeln in Aussicht stellten, daß der König vollständig nachzugeben sich genöthigt sah, Winzingerode entließ, Wangenheim von Frankfurt abrief, und fortan sich auch der herrschenden Politik der großen deutschen Höfe fügte.

Was nun den würtembergischen Bundesgesandten Wangenheim insbesondere betrifft, hatte er allein die Danksagung, welche die Bundesversammlung nach Uebergabe der Finalnote des Congreßes von Verona den drei Großmächten wegen ihrer Fürsorge für das Wohl von Europa votirte, nicht unterzeichnet. Nicht minder hatte er bei Berathung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes vielfältig unliebsamen Widerstand geleistet, und man wird oben bei den fünf ersten Abschnitten der „näheren Bestimmungen“ bemerkt haben, daß sie nur durch die Mehrheit angenommen worden sind. Als zu Anfange des Jahres 1823 die westfälischen Domänenkäufer und Staatsgläubiger ihre Sache wiederholt vor die Bundesversammlung brachten, vertheidigte Wangenheim dieselbe mit der ihm eigenen Wärme, stellte aber dabei staatsrechtliche Ansichten, namentlich die Lehre vom ewigen Staate, im Gegensatz zu dem

sterblichen Fürsten auf, welche sofort von dem Freiherrn von Hammerstein, Bundesgesandten für Hannover und Braunschweig, unter Aufstellung des bundesgemäßeren Satzes, daß Angelegenheiten der inneren Verwaltung, wie jene der westfälischen Staatsgläubiger es wären, von der Bundesversammlung nicht entschieden werden können, zurückgewiesen ward. Es wurde beschlossen Instruktionen einzuholen, und nachdem diese angelangt waren, sprach der Präsidialgesandte die unzweideutige Mißbilligung des kaiserlichen Hofes in Betreff der staatsrechtlichen Ansichten aus, welche Wangenheim als Berichterstatter über die Petition der westfälischen Domänenkäufer und Staatsgläubiger entwickelt hatte. Es wurde dann der Beschluß gefaßt, daß, da die kurhessische Verordnung, über welche die Petenten sich beschwerten, keine Rechtsverweigerung enthalte, dieselben abzuweisen seien. Wangenheim wurde von seinem Hofe um die Mitte des Juli 1823 abberufen; vor ihm hatten gleiches Schicksal der baierische Bundesgesandte Freiherr von Aretin, und der großherzoglich hessische Bundesgesandte Herr von Harnier, bald nach ihn traf es auch den kurhessischen Bundesgesandten Herrn von Lepel. Diese Männer waren des Herrn von Wangenheim persönliche wie politische Freunde gewesen. Der hochverdiente kaiserlich österreichische Bundesgesandte Graf Buol-Schauenstein war schon zu Ende 1822 abberufen, und durch den Freiherrn (seit 1831 Grafen) Joachim Eduard von Münch-Bellinghausen ersetzt worden.

Die von dem Herrn von Wangenheim inmitten der Bundesversammlung aufgestellten staatsrechtlichen Ansichten sollten aber auch durch eine Gesammterklärung derselben gemißbilligt, und überhaupt sollte der Ansicht, als ob Lehren über bundesrechtliche Gegenstände in wissenschaftlichen Fachwerken als eine Art von Autorität citirt werden dürften, und auch nur den allergeringsten Einfluß auf die Beschlüsse der Bundesversammlung haben könnten, in der entschiedensten Weise entgegengetreten werden. Demnach äußerte in der Sitzung der Bundesversammlung am 11. Dezember 1823, nach Unterzeichnung des Protokolls der vorhergehenden Sitzung, der kaiserliche Präsidialgesandte Freiherr von Münch-Bellinghausen:

Die Schlußbemerkungen der in das eben abgelesene Protokoll niedergelegten kaiserlich königlich österreichischen Abstimmung werden Einer hohen Bundesversammlung von Neuem die Ueberzeugung bestätigt haben, daß Seine Majestät der Kaiser, durchdrungen von ächt föderativen Gesinnungen, das Gedeihen dieses großen und mächtigen Bundes nur dann zur vollsten Beruhigung gesichert finden könne, wenn bei den Verhandlungen dieser hohen Versammlung von solchen Grundsätzen ausgegangen wird, welche mit dem eigentlichen Bundeszwecke und mit dem zum allgemeinen Wohle so glücklich bestehenden Erhaltungssysteme im Einklang stehen. Diese Grundsätze haben dem Kaiser und seinen erhabenen Bundesgenossen bei allen Fragen über die großen Fragen unserer Zeit zur unverrückten Richtschnur gedient, und die Aufrechthaltung und Befolgung derselben ist von den aufgeklärten Regierungen der deutschen Bundesstaaten längst als das einzige Mittel anerkannt, dem gemeinschaftlichen Vaterlande die höchsten Zwecke und die wesentlichen Güter zu sichern. Wir aber, denen die große und wichtige Aufgabe geworden ist, diese Zwecke zu fördern und das, was die Bundes- und die Schlußakte als den gemeinsamen Willen aller Bundesregierungen ausgesprochen hat, auf die einzelnen, unsern Wirkungskreis betref-

fenden Fälle im Sinne dieser Akte anzuwenden, wir können und dürfen uns nicht verbergen, daß bei einem Vereine, so vielumfassend, so mannigfach berührend, und so neu wie der deutsche Bund, wir unvermeidlich auf Schwierigkeiten, wohl auch auf Lücken in der Bundesgesetzgebung gerathen müssen. Jene zu heben, und diese zu ergänzen — beides aber im Sinne des abgeschlossenen Vereins — ist unleugbar der schwerste Theil unserer Aufgabe. Es konnte aber auch nicht fehlen, war bei dem vorzugsweise den Deutschen eigenen, lobenswürdigen Streben nach gründlicher Darstellung und wissenschaftlichem Forschen zu erwarten, und verdient wohl auch im Allgemeinen nur unsern Beifall, daß sich Schriftsteller und Gelehrte mit Studien des Bundesrechtes, wie solches aus der neueren Bundesgesetzgebung hervorgeht, befaßt haben; es kann gleichfalls nicht befremden, daß nebst viel Gediegenem auch mancher Irrthum und manche falsche Theorie zu Tage gefördert wurden. Aber eben darum, und weil die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung und die fernere Ausbildung des deutschen Bundes nur allein durch uns und durch die Instruktionen unserer hohen Commitenten bewirkt werden kann, wäre es bedenklich und verantwortlich, solchen Lehren in unserer Mitte irgend eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen, und dadurch in den Augen des Publikums das System jener Lehrbücher zu sanktioniren. Diese Ansicht ist es, welche mehrere hohe Höfe in der letzten Sitzung zu allgemeinen Bemerkungen hierüber veranlaßt hat. Das Präsidium bezweifelt nicht, daß die Bundesversammlung hiedurch sich zu einer solchen Erklärung aufgefordert finden werde, welche jenen Grundsätzen und diesen Ansichten entspricht.

Die Bundesversammlung erklärte hierauf einstimmig: daß selbe in den hier entwickelten Grundsätzen nur ihre eigenen wieder gefunden habe, und daß sie, mit diesen im vollsten Einklange, von der festen Ueberzeugung durchdrungen sei, daß nur auf diesem Wege die Anwendung der bestehenden Bundesgesetze gesichert, die fernere Ausbildung der gemeinsamen Gesetzgebung im reinsten Sinne des Föderativsystems bewirkt, und den hohen Zwecken des Bundes genügt werden könne. Die Bundesversammlung wird daher in ihrer Mitte jenen neuen Bundeslehren und Theorieen keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten, und keiner Berufung auf selbige bei ihren Verhandlungen Raum geben; übrigens aber glaubt dieselbe, der hohen Weisheit sämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürsorge anheim stellen zu können, daß nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene Lehren Eingang finden, und dadurch von dem eigentlichen Verhältnisse des Bundes falsche und unrichtige Ansichten aufgefaßt und verbreitet werden.

In der Sitzung der Bundesversammlung am 15. Januar 1824 wurde beschlossen, daß die sämmtlichen Regierungen der Bundesstaaten ersucht werden, Reklamationen und Denkschriften, welche bei der hohen Bundesversammlung gedruckt eingereicht werden sollen, einer Censur, da, wo sie noch nicht bestehe, zu unterziehen; so wie insbesondere der Senat der freien Stadt Frankfurt ersucht werde, zu verordnen, daß jene Eingaben, welche am Sitze der Bundesversammlung gedruckt werden sollen, in den hiesigen Druckereien nicht eher als nach ertheiltem Imprimatur von Seiten

der Bundeskanzleidirektion (welche in vorkommenden Fällen mit der Reklamationscommission Rücksprache pflegen werde) angenommen werden.

Seit dem 14. November 1816 waren die Verhandlungen der Bundesversammlung, soweit sie in förmlichen, nicht in vertraulichen Sitzungen erfolgten, durch den Druck der Protokolle der ersteren zur Oeffentlichkeit gebracht worden. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 15. Februar 1824 wurde aus Anlaß eines Ansuchens der Redaktion des Frankfurter deutschen Journals und über Antrag des kaiserlichen Präsidialgesandten einhellig folgender Beschluß gefaßt: daß die Redaktion des deutschen Frankfurter Journals ein Exemplar der gedruckten Protokolle über die förmlichen Sitzungen mitzutheilen, und die Redaktionen der hiesigen (Frankfurter) Zeitungen zu ermächtigen seien, die ihnen zukommenden Protokolle jedesmal am dritten Tage nach der in der Kanzlei erfolgten Vertheilung derselben unter die Bundestagsgesandtschaften in ihre Blätter aufzunehmen; — den höchsten und hohen Regierungen der deutschen Bundesstaaten anheim zu geben, die Protokolle den Redaktionen der in ihren Staaten erscheinenden Tagblätter, nach eigener Auswahl zukommen zu lassen; — dagegen vereinigt man sich dahin, daß in Bundessachen überhaupt sowohl in Beziehung auf die Verhandlungen der hohen Bundesversammlung selbst, als auch auf die Geschäfte aller von ihr abhängigen Commissionen, in die in den deutschen Bundesstaaten erscheinenden Zeitungen nichts anderes aufgenommen werde, als wörtlich, was die denselben mitgetheilten Bundestagsprotokolle enthielten.

Fünf Monate später, in der Sitzung der Bundesversammlung vom 1. Juli 1824 bemerkte der kaiserliche Präsidialgesandte aus Anlaß eines zur Sprache gekommenen die Erleichterung der Bundesmilitärcontingente betreffenden speziellen Falls: Es scheine, daß Verhandlungen, welche das Vertheidigungswesen des deutschen Bundes betreffen, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protokolle der förmlichen Sitzungen nicht geeignet seien. Ueberhaupt dürfte die Bundesversammlung sich veranlaßt finden, mehrere Verhandlungen, welche seither in die öffentlichen Protokolle aufgenommen worden sind, bloß loco dictaturae (das heißt zur Vertheilung an die Bundestagsgesandtschaften) in Druck legen zu lassen. Die bisherige Uebung, die gesammten Verhandlungen des deutschen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Oeffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse. Die deutsche Bundesversammlung sei ein permanenter Ministerialcongreß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, in dieser Versammlung werden vorzugsweise die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesses freundschaftlich ausgetauscht, und, nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung, die Beschlüsse gefaßt. Daß das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sei, bekannt gemacht werde, dieß sei unbedingte Nothwendigkeit, aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comités, und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, dieß seien Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Oeffentlichkeit durchaus nicht geeignet seien. Bei Militärangelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich oder mit ihren Ständen, sei dieß vorzugsweise der Fall. Das Präsidium erlaube sich daher die Versammlung einzuladen,

Gegenstände dieser Art in eigene loco dictaturae zu druckende Protokolle aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollen. Nachdem der königlich preußische, königlich hannöver'sche, großherzoglich badische und kurfürstlich hessische Gesandte diese Ansichten des Präsidiums näher motivirt hatten, vereinigten sich sämmtliche Stimmen mit der Präsidialproposition und es ward beschlossen: bei Abfassung der Protokolle im Geiste obigen Präsidialantrages vorzugehen, und der Bundeskanzleidirektion aufzugeben, künftighin, nach Maßgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protokolle jede Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche, und Separat-, bloß loco dictaturae zu druckende Protokolle.

Dieser Beschluß der Bundesversammlung, welcher jenen in ihrer Sitzung vom 14. November 1816 bei Gelegenheit der Annahme der provisorischen Geschäftsordnung gefaßten Beschluß, „daß die Bekanntmachung der Bundesverhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sei," aufhob, wurde mit Recht als Vorbote ernster Maßregeln angesehen, welche die Bundesversammlung noch vor Ablauf der fünf Jahre, für welche am 20. September 1819 das provisorische Preßgesetz durch Bundesbeschluß angenommen worden war, angreifen würde. Und so kam denn die Sitzung der Bundesversammlung vom 16. August 1824 heran, welche der kaiserliche Präsidialgesandte, Freiherr von Münch-Bellinghausen, mit der Erklärung eröffnete, er habe von seinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, die nachfolgenden Eröffnungen, welche früher in vertraulicher Sitzung zur Kenntniß der Versammlung gebracht worden, jetzt in das öffentliche Protokoll niederzulegen.

Diese Eröffnungen bestanden im Wesentlichen im Folgenden. Man könne es sich, leider! nicht verbergen, daß trotz der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 ein großer Theil der damals bestandenen feindseligen Elemente, der nämlichen, aus welchen in der jüngst verflossenen Zeit die über so viele Nationen verhängten Drangsale und Widerwärtigkeiten entsprungen, auch heute noch in Deutschland vorhanden sei. Denn obgleich die Besonnenheit, Mäßigung und Treue, die den deutschen Nationalgeist jederzeit aufs rühmlichste auszeichneten, und bisher vor den gewaltsamen Zerrüttungen, denen andere Staaten zum Opfer geworden, bewahrt hätten, so wäre doch die Anzahl und die Thätigkeit derer, die uns auf gleichem Wege zu gleichem Verderben zu führen bereit, doch nicht so unbedeutend, ihr Einfluß nicht so gering, daß ihrem sträflichen Treiben mit Gleichgültigkeit zugesehen werden könnte. Seien sie auch nicht mächtig genug, den öffentlichen Frieden zu stören, so stiften sie doch schon unsägliches Uebel, indem sie alle Autorität herabzuwürdigen, alle Grundsätze zu erschüttern, alle Wahrheiten zu verunstalten suchen, indem sie endlich jenes Gefühl innerer Zufriedenheit und dauerhafter Sicherheit, ohne welches der politische Frieden nie die Fülle seiner Wohlthaten verbreiten könne, mit rastloser Betriebsamkeit untergraben. Seine Majestät der Kaiser sei von der Ueberzeugung innigst durchdrungen, daß alle freien Wünsche, alle reinen Gefühle, und alle sich selbst überlassenen Bestrebungen der deutschen Völker ihren Regenten zugewendet, und daß alle gegentheiligen Erscheinungen nur das unreine Werk frevelnder Demagogen seien. Von der unermüdeten Thätigkeit dieser Friedensstörer hätten die neuesten Berichte der mit Erforschung ihrer Umtriebe in mehreren

Theilen Deutschlands beschäftigten Mainzer Centralcommission niederschlagende Beweise geliefert. Daß solche Erscheinungen, wie sich aus jenen Berichten ergeben, im Jahre 1824 in Deutschland noch möglich wären; daß sie sich in einem Zeitpunkte der vollkommenen äußeren Ruhe fortpflanzen, und mittelst vielfältiger, unter mancherlei Namen und Vorwand stets fortdauernder geheimer Verbindungen, sogar mehr und mehr verbreiten könnten; daß eine in ihren Ränken nie ermüdende Faktion, sich, wenn gleich nur im Finstern wirkend, in ihrem frevelhaften Beginnen so weit vermessen haben könne, den Umsturz alles Bestehenden als unverrücktes Ziel zu verfolgen; das verpflichte Seine Majestät den Kaiser heute, die Aufmerksamkeit dieser verehrten Versammlung auf eine Prüfung der in der fünfunddreißigsten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1819 gefaßten Bundestagsbeschlüsse zu lenken, um hieraus zur Ueberzeugung zu gelangen, ob diese, über einige provisorische Maßregeln zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde gefaßten Beschlüsse, ohne offenbaren Nachtheil für das allgemeine Wohl, außer Wirksamkeit gesetzt werden können, oder ob es nicht vielmehr nothwendig sei, dieselben für fortbestehend zu erklären, und, insofern deren Dauer auf eine bestimmte Zeitfrist beschränkt gewesen, zu erneuern.

Darauf ging der kaiserliche Präsidialgesandte zu den Gegenständen über, welche dem Kaiser damals die nächste und sorgfältigste Erwägung zu verdienen schienen, und unter denen der erste die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des dreizehnten Artikels der Bundesakte gewesen. In dem Grundsatze einig, bei dieser höchst wichtigen Angelegenheit nur mit Erwägung aller dabei stattfindenden Rücksichten zu Werke zu gehen, habe man im Jahre 1819 hierüber nur im Allgemeinen beschlossen: daß, nach dem Sinne des monarchischen Prinzips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung des dreizehnten Artikels der Bundesakte abzugeben haben. Diese sei durch die zum Bundesgesetze erhobene Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen erfolgt. Der kaiserliche Präsidialgesandte führte dann die bezüglichen Artikel der Schlußakte an, namentlich auch den neunundfünfzigsten, welche Vorschriften in Betreff der Oeffentlichkeit der landständischen Versammlungen gibt, wo sie durch die Verfassung gestattet ist. Hiedurch, sagte der Präsidialgesandte, sei bestimmt ausgedrückt, in welchen Grenzen die landständischen Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung gehalten werden sollen. In Folge dieses Gebotes (des neunundfünfzigsten Artikels der Schlußakte) dürfen keine Grundsätze und Lehren aufgestellt werden, durch welche die wesentlichen Rechte und Attribute eines monarchischen Staates gefährdet, und die Regierungsgewalt des Monarchen allmälig untergraben würde. Wenn demnach in einzelnen Staaten, in welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen bestehe, eine Geschäftsordnung noch gar nicht eingeführt sei, oder die eingeführte nach den bisherigen Erfahrungen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht hinreiche, so seien die Fürsten solcher Bundesstaaten nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, für die Einführung einer, dem ausgesprochenen Endzwecke angemessenen, ständischen Geschäftsordnung zu sorgen. Die Verpflichtung der Bundesversammlung über die Vollziehung dieser

Vorschrift zu wachen, gehe aus dem dreiundfünfzigsten Artikel der Schlußakte hervor, wo es heißt: „die durch die Bundesakte den einzelnen Staaten garantirte Unabhängigkeit schließt zwar im Allgemeinen jede Einwirkung des Bundes in die innere Staatseinrichtung und Staatsverwaltung aus: Da aber die Bundesglieder sich in der Bundesakte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben (in welche Klasse die eben angeführten unstreitig gehören), so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten zu bewirken.“ Wenn sonach Seine Majestät der Kaiser, durch die über die landständischen Verfassungen in der Schlußakte enthaltenen Bestimmungen, die im Jahre 1819 bestandene Ungewißheit über den Sinn des dreizehnten Artikels der Bundesakte genügend behoben, und die Quelle zu möglichen Mißdeutungen derselben mit Beruhigung beseitigt finden; so glauben Seine Majestät nichts desto weniger, eben auf Grund der dießfälligen Bestimmungen, und im wohlverstandenen Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung in Deutschland, darauf dringen und den Antrag machen zu sollen: daß in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, streng darüber gewacht werde, damit erstens in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe; zweitens zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen, oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen entsprechende Geschäftsordnung eingeführt, und auf die genaue Beobachtung derselben streng gehalten werde. Seine Majestät können dabei die Bemerkung nicht unterlassen, daß, obgleich einer jeden Bundesregierung überlassen bleibt, eine Geschäftsordnung, wie sie solche nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig findet, einzuführen, es doch sehr zu wünschen wäre, daß, damit allenthalben dieselben Hauptprinzipien befolgt werden, diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verfassungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten. Seine kaiserliche Majestät zweifeln nicht, daß, wenn die hohe Bundesversammlung sich diesen Wunsch zu eigen machen wollte, die Bundesstaaten, welche der Gegenstand angeht, denselben gewiß bereitwilligst zur Erfüllung bringen werden.

Hienächst ging der Präsidialgesandte zu dem zweiten Gegenstande, welchen sein Monarch damals bezeichnete, nämlich zu den unrichtigen Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und von den Mitteln, wodurch selbe geltend zu machen sind, über, und sagte: Seine Majestät haben bei dieser Gelegenheit mit voller Ueberzeugung den Grundsatz ausgesprochen, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung, in soferne sie die äußere und innere Sicherheit der Gesammtheit, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einzelner Mitglieder des Bundes und die von beiden unzertrennliche Aufrechthaltung der rechtlich bestehenden Ordnung zum Gegenstande haben, von allgemein verbindlicher Kraft sein müssen, und daß der Vollziehung solcher Beschlüsse keine einzelne Gesetzgebung und kein Separatbeschluß entgegen stehen dürfe. Seine Majestät war gleichzeitig davon überzeugt, daß die Gesetze und Beschlüsse des Bundes durchaus keine Gewährleistung ihrer Wirksamkeit haben können, wenn der Bundesversammlung nicht die gemessene Disposition über die zu deren

Vollziehung erforderlichen Mittel und Kräfte anvertrauet würde. Von dieser Ueberzeugung ausgehend, hatten Seine Majestät durch die Präsidialgesandtschaft den Entwurf einer provisorischen Exekutionsordnung der Berathung der Bundesversammlung vorgelegt, welche dieselbe sofort, bis eine definitive Exekutionsordnung zu Stande gebracht sein würde, als allgemein verbindlich erklärte. Durch den Bundestagsbeschluß vom 3. August 1820 ist nun wirklich eine definitive Exekutionsordnung zum Bundesgesetze erhoben worden, mithin die frühere provisorische Exekutionsordnung erloschen.

Der Präsidialgesandte ging nun auf den dritten Punkt, die Gebrechen des Schul- und Universitätswesen über, erinnerte an den von dem Kaiser der Bundesversammlung vorgelegten und von ihr angenommenen Entwurf eines provisorischen Gesetzes in dem Betreff, und sagte: Ob nun zwar dieses Bundesgesetz, nach seinem näheren Inhalte, mit Vorbehalt der weiteren Berathungen des Bundestags über eine gründliche Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, als eine provisorische Maßregel zur Abhilfe der bestehenden Gebrechen, in allen Bundesstaaten in Vollziehung und Anwendung getreten und auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt sei, mithin fortwähre, bis die vorbehaltene Berathung des Bundestages stattgefunden und ein umfassendes definitives Gesetz zur Folge haben werde; so finden Seine Majestät sich doch in Ihrem Gewissen und in Ihren Verhältnissen zu den erleuchteten deutschen Bundesregierungen verpflichtet, für diesen Gegenstand die Aufmerksamkeit der Versammlung ganz besonders in Anspruch zu nehmen. Es sei eine, leider! nicht mehr zweifelhafte Thatsache, daß in Deutschland, wie in anderen europäischen Staaten, mit planmäßiger Thätigkeit daran gearbeitet wird, in das unverdorbene und für jeden Eindruck empfängliche Gemüth der Jugend, durch deren erste Lehrer den Keim von Begriffen und Grundsätzen zu legen, welche sie in der Folge zu brauchbaren Werkzeugen jener politischen Sekte eignen sollen, deren Bestreben dahin gerichtet ist, das Bestehende umzustürzen, um nach den siechen Erzeugnissen ihrer unseligen Theorie selbst zu regieren. Die Turnanstalten seien berufen gewesen, und die auf den Hochschulen errichteten engeren und weiteren Vereine seien noch heute berufen, jene der Jugend beigebrachten Grundsätze auszubilden und fruchtbar zu machen. Wenn man auch mit Beruhigung annehmen könnte, daß sowohl durch die Natur jener Theorien, als durch die Weisheit der deutschen Regierungen das Resultat dieser Tendenz werde vereitelt werden; so bilde doch das Wirken solcher Lehrer dereinst unzufriedene, mit den bestehenden Verhältnissen und mit ihren Pflichten in Widerspruch begriffene, in sich selbst zerfallene Menschen. Wenn der Lehrer schon dem unreifen Knaben und Jünglinge für den Glauben in der Religion den Zweifel gebe, wenn er dessen Gemüth an das ideelle Bild kette, das er ihm von der Bestimmung des Menschen und von seinen Verhältnissen zum Staate mit trügerischen Farben entwerfe, statt ihm treue Schilderung des wirklichen praktischen Lebens vorzuführen; wenn der Lehrer, statt dem Knaben einen der jungen Denkkraft angemessenen Stoff hinzugeben, ihn zu selbstständiger Prüfung und Begründung solcher Materien auffordere, die oft dem gereiften Verstande des Mannes schwer zu lösende Aufgabe darbieten; wenn der so vorbereitete und mit unverdautem Wissen angefüllte Jüngling in die Hochschulen trete, und dort Verachtung aller positiven Lehre, oder die Sucht,

die gesellschaftliche Ordnung nach eigenen unversuchten Systemen umzuschaffen, vorfinde, sich in der Geringschätzung gegen alles Bestehende nur noch genährt und befestigt sähe, und wenn er endlich, statt sich an Ordnung und Disziplin zu gewöhnen, mit Ungebundenheit und Zügellosigkeit vertraut werde, und, statt den Handhabern der Gesetze die schuldige Ehrerbietung zu widmen, sich selbst in einem Ausnahmsgesetz begriffen wähne, welches ihn über Lohn und Strafe erhebe; — dann dürfe es nicht befremden, daß man nicht bloß auf Universitäten und Hochschulen, sondern auch auf allen Lehranstalten die absprechendsten Urtheile über Religion und Staat, über das Höchste wie über das Heiligste vernehme; es dürfe nicht befremden, daß auf solche Art erzogenen und unterrichtete Knaben schlechte, unzuverläßige, dem Gehorsam abgeneigte Staatsdiener und mißvergnügte Staatsbürger werden. Was lasse sich dann für die Erhaltung der Throne und der bestehenden Verfassungen, für die Ruhe Deutschlands hoffen, wenn die so Gebildeten sich in allgemeiner Thätigkeit verbreiten? Ein Blick in die Untersuchungen, welche heute in mehr als Einem deutschen Staate eine traurige Nothwendigkeit den Regierungen zur Pflicht gemacht habe, biete für die Erwartung, die man sich von dem Gedeihen der heranreifenden Generation machen könne, ein zu trübes Bild, als daß Seine Majestät geneigt sein könnten, länger dabei zu verweilen. Aber Höchstdieselben sehen die Abhilfe dieser vielen Gebrechen für eine der wichtigsten Aufgaben an, zu deren Lösung die deutsche Bundesversammlung verpflichtet sei, und würden dem Vertrauen Ihrer erhabenen deutschen Bundesgenossen, welchem Seine Majestät das in der Bundesversammlung Ihnen übertragene Amt allein zu verdanken wünschen, nicht würdig entsprechen, wenn Sie diesen Gegenstand der besonderen Beachtung dieser geehrten Versammlung zu empfehlen, sich nicht lebhaft gedrungen fühlten. Die Verhandlungen, welche am Bundestage in der dreizehnten Sitzung vom 1. April 1819 durch Seine königliche Hoheit den Großherzog von Sachsen=Weimar und Seine Durchlaucht den Herzog von Sachsen=Gotha und Altenburg veranlaßt worden seien, hätten hierüber bereits, wenigstens über den Zweig der Universitäten, schätzbare Materialien zu Tage gefördert. Die Commission, welche damals aus der Mitte der Bundesversammlung bestellt worden, habe zur Conferenz vom 27. August 1819 einen Vortrag des zum Referenten gewählten Bundestagsgesandten erhalten, an welchen die gegenwärtig nothwendig erkannten Erörterungen über das Schul= und Unterrichtswesen mit voller Beruhigung angereihet werden können. Der Antrag Seiner kaiserlichen Majestät sei daher dahin gerichtet: daß zwar das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten beschlossen hat, selbstverstanden fortdauere, daß aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werde, welche, mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden Gebrechen des gesammten Schul=, Unterrichts= und Erziehungswesens in Deutschland zu erörtern, und die Maßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe.

Auf den vierten Punkt, den Mißbrauch der Presse übergehend, führte der kaiserliche Präsidialgesandte den zehnten Paragraphen des provisorischen Gesetzes an, welcher lautet: „Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Frist soll am Bundestage

gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im achtzehnten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein definitiver Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen," und sagte dann: Da ein solcher Beschluß, dessen mannigfaltige Schwierigkeiten keinem Sachkundigen verborgen, bisher nicht habe gefaßt werden können, auch bei dem bekannten, in einer so wichtigen Sache bloß von der Instruktionseinholung abhängigen Gange der Berathungen am Bundestage bis zum 20. September laufenden Jahres, als an welchem das provisorische Preßgesetz erlösche, unmöglich herbeigeführt werden könnte; da ferner, wenn man das provisorische Preßgesetz mit Einem Male verschwinden lassen wollte, ohne etwas Anderes an dessen Stelle zu setzen, eine früher so richtig erkannte Lücke in der Bundesgesetzgebung unausweichlich fühlbar werden, und auf die Grundbedingung des Bundes, — die Einheit der Bundesglieder — höchst verderblich zurückwirken müßte; so wären Seine kaiserliche Majestät keinen Augenblick in Zweifel, daß es dringend nothwendig sei, das provisorische Preßgesetz bis zur Zeit, wo man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigen werde, förmlich zu erneuern. Seine Majestät wären zu vertraut mit den ächt föderativen Gesinnungen, von welchen die deutschen Regierungen in dieser wichtigen Bundesangelegenheit sich beseelt fänden, als daß Höchstdieselben dem Gedanken Raum geben könnten, daß es möglich wäre, diesem aus dem Fürstenrathe Deutschlands hervorgehenden, gemeinsamen Beschluße mit dem Einwande der Verletzung der Verfassung eines einzelnen Staates entgegen zu treten. Bei den engen Verbindungen, welche die Gemeinschaft der Sprache und Schrift zwischen sämmtlichen deutschen Volksstämmen gestiftet, der alte Reichsverband sanktionirt und der deutsche Bund von Neuem befestigt habe, könne der Mißbrauch der Presse nie als ein bloßes Lokalübel, folglich auch die Beschränkung desselben nie als ein ausschließendes Objekt der inneren Gesetzgebung oder Landesverwaltung betrachtet werden. Eine solche Ansicht wäre nur zuläßig, wenn ein deutscher Staat sich gegen alle seine Nachbarn dergestalt abschließen könnte, daß das, was mit seiner Zustimmung gedruckt werde, die Grenzen seines eigenen Gebietes nie überschritte. Da aber Alles, was aus deutschen Pressen hervorgehe, sich sofort über alle deutschen Länder verbreite, und Deutschland heute einen auf Erhaltung gemeinsamer Sicherheit und Ruhe gegründeten Staatenkörper bilde; so könne es einzelnen Gliedern dieses Körpers nicht freistehen, die große Mehrzahl der anderen Staaten mit einem stets erneuerten Vorrathe von aufrührerischen Schriften zu überschwemmen, wodurch diese ihre eigene Sicherheit und Ruhe, ja den Bestand und das höchste Interesse des ganzen Vereins gefährdet oder verletzt glauben, und wogegen sie sich durch die strengsten Verbote nur unvollkommen zu schützen vermöchten. Aus diesem Grunde sei bereits bei früheren Erörterungen dieses Gegenstandes bemerkt worden, daß die in geschlossenen Staaten gegen Preßvergehungen eingeführten, zum Theil sehr strengen Strafgesetze, wenn sie auch an und für sich dem viel milderen Censurgesetze vorzuziehen wären, in einem Föderativstaate wie Deutschland, wo jedes einzelne Land seine besondere Gerichtsverfassung und Polizeiverwaltung hat, als Garantie für das Ganze durchaus unanwendbar sein würden, und daß Frieden und Ordnung in einem solchen Verein nicht anders, als durch vom Bunde ausgehende, von den Landesbehörden

14 *

gehandhabte, im Nothfalle aber durch die Centralautorität zu ergänzende Aufsicht über die Erzeugnisse der Presse gesichert werden können. Mit vollem Vertrauen auf die Bestimmung der übrigen deutschen Bundesregierungen, erlauben sich sonach Seine kaiserliche Majestät den Antrag: daß das, mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende, provisorische Preßgesetz so lange in Kraft erhalten werde, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben wird.

In Betreff des fünften Punktes, der Centraluntersuchungscommission, äußerte der kaiserliche Präsidialgesandte: Der Zweck dieser Commission sei gemeinschaftliche, möglichst gründliche und umfassende Untersuchung des Thatbestandes, des Ursprunges und der mannigfachen Verzweigungen der gegen die bestehenden Verfassungen und innere Ruhe, sowohl des ganzen Bundesstaates als einzelner Bundesstaaten gerichteten revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen. Diese Untersuchungscommission sei nicht auf bestimmte Zeitfrist bestellt; es sei ihr ein bestimmter Zweck vorgeschrieben, und nur die vollständige Erfüllung ihrer Aufgabe könne daher über den Zeitpunkt ihrer Auflösung entscheiden. Die vorliegenden Berichte der Commission geben die leidige Ueberzeugung, daß dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen sei.

Als es zur Abstimmung kam erklärten, unter Dankbezeigung für die Fürsorge des kaiserlichen Hofes, zum Theil unter ausführlicher Motivirung ihrer Abstimmung, sich sämmtliche Bundesgesandtschaften für die Propositionen des Präsidiums; nur der würtembergische Gesandte stimmte ausdrücklich und förmlich bloß für die Erneuerung des provisorischen Preßgesetzes und dessen Fortdauer bis zur Verabredung eines definitiven, und war hinsichtlich der übrigen Punkte nicht mit Instruktionen versehen, weil, wie er sagte, sein Hof von der Voraussetzung ausging, daß es sich lediglich um Erneuerung des Preßgesetzes von 1819 handeln werde. Es wurde folgender Beschluß gefaßt: Der deutsche Bund verdankt Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich den, durch die heutige Mittheilung bethätigten neuen Beweis der unwandelbaren Sorgfalt Seiner kaiserlich königlichen Majestät für die Erhaltung und Befestigung der inneren Ruhe und Ordnung in Deutschland, und setzt folgende Bestimmungen fest: 1) Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußakte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde. Die deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Seiner kaiserlich königlichen Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung, im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften, vereinbaren möchten. 2) Das provisorische Gesetz, welches die Bundesversammlung über die deutschen Universitäten am 20. September 1819 beschlossen, dauert zwar selbstverstanden fort; es soll aber aus der Mitte der Bundesversammlung eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt werden, welche mit Rückblick auf die hinsichtlich der Universitäten bereits vorliegenden Verhandlungen, die gegenwärtig hervortretenden

Gebrechen des gesammten Schul-, Unterrichts- und Erziehungswesens in Deutschland zu erörtern, und die Maßregeln, zu welchen diese Erörterung Anlaß geben wird, in Vorschlag zu bringen habe. 3) Das mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben wird.

Da die Erlassung eines definitiven Bundespreßgesetzes für so viele Staaten an sich große Schwierigkeiten hatte, und überdieß demselben nach dem achtzehnten Artikel der Bundesakte das Prinzip der Preßfreiheit, für welche in den höchsten Regionen wenig Neigung herrschte, zum Grunde hätte gelegt werden müssen, so ließ sich voraussehen, daß die Herrschaft des provisorischen, durch obigen Bundesbeschluß erneuerten Preßgesetzes eine ziemlich lange Reihe von Jahren dauern würde, wie es auch wirklich der Fall gewesen ist. Die Wirkung dieses Bundespreßgesetzes war indeß keineswegs die, welche sich die Gesetzgeber davon versprachen. Dasselbe schrieb die Censur nur für die periodische Presse und für Schriften, die nicht über zwanzig Bogen im Drucke stark sind, vor, und es sollten die Schriften, die nicht in eine von diesen beiden Klassen gehören, fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden, oder noch zu erlassenden Gesetzen beurtheilt werden. Wo also, wie in Baiern und Würtemberg die Verfassung die Preßfreiheit aussprach, dort blieb sie für Schriften über zwanzig Bogen, und wie leicht war es nicht ein solches Format und einen solchen Satz zu wählen, daß Schriften, die als eigentliche Flugschriften gemeint waren, jene Bogenzahl überstiegen. In Sachsen blieben die bestehenden Gesetze in Betreff der Censur aufrecht, aber sie wurde äußerst milde gehandhabt, wie schon der Umstand, daß Leipzig der Hauptsitz des deutschen Bundeshandel war, es herkömmlich gemacht hatte. Wenn indeß ein Buchhändler zweifelte, ob er eine Schrift durch die sächsische Censur bringen werde, so ließ er sie in dem benachbarten Altenburg drucken, wo die Censur aus Utilitätsrücksichten noch viel milder war. Diese Verschiedenheit der Preßgesetzgebung in den Bundesstaaten, und die verschiedenartige Ansicht der Regierungen neutralisirte die Wirkungen des Bundespreßgesetzes auch in Bezug auf die Zeitschriften und die Schriften, welche zwanzig Bogen nicht übersteigen. In Sachsen erschien z. B. zu Zwikau eine wöchentliche Zeitschrift „die Biene," welche zwar die deutsche Bundesversammlung in ehrerbietiger Ferne ließ, aber die wirklichen oder vermeintlichen Gebrechen der Staatsverwaltung und der Städteverwaltung mit schonungsloser Bitterkeit aufdeckte und geißelte, und gegen das Ende des dritten Jahrzehents unsers Jahrhunderts mächtig zur Aufregung der Gemüther in dem genannten Königreiche beitrug. Und obschon über die eigentlich politischen täglich erscheinenden Zeitungen die Censur in fast allen deutschen Bundesstaaten mit größter Strenge wachte, so konnte selbst diese nicht verhindern, daß die liberal gesinnten Redaktionen ihre Artikel so einrichteten, daß die Leser sehr wohl verstanden, was eigentlich gemeint war. Oder aber sie stellten aus Deutschland alle Nachrichten von Thatsachen, welche geeignet waren, ein übles Licht auf die Regierungen, inbesondere auf die Bureaukratie zu werfen, zusammen, und verschwiegen Alles, was von den deutschen Staatsverwaltungen Löbliches geschah. Schon ein solches Verfahren der Zeitungsredaktionen mußte mit Erfolg den Geist der Unzufriedenheit, der ohnehin nur zu lebendig war, in ihrem Leserkreise nähren.

Die sechs Jahre nach den Bundesbeschlüssen vom 16. August 1824 verstrichen für Deutschland ohne aufregende politische Ereignisse, ohne ein thatsächliches Hervortreten des Geistes der Unruhe und der Neuerung, der in den Gemüthern herrschte, und welcher, weil die Nähe sie nicht bot, in der Ferne Nahrung suchte. Das Wort Cannings „bürgerliche und religiöse Freiheit über die ganze Welt," grub sich tief in das Herz der deutschen Nation ein. Die Kämpfe der Griechen gegen ihre türkischen Zwingherren, des spanischen Amerika, dessen neugeschaffene Republiken Canning zuerst anerkannte, gegen das Mutterland, erregten allgemeine Sympathie in Deutschland. Hauptsächlich waren es aber die parlamentarischen Kämpfe des Liberalismus in Frankreich gegen die Regierung Karls des Zehnten, welche die allgemeine Aufmerksamkeit der Deutschen in Spannung hielten. Von der liberalen Partei in Frankreich konnten die Zweihunderteinundzwanzig, welche in der französischen Deputirtenkammer im März 1830 die Annahme der den König aufs Aeußerste verletzenden Adresse entschieden, nicht mit größerem und feurigerem Lobe gerühmt werden, als dieß in Deutschland in der überschwenglichsten Art geschah. Es war so weit gekommen, daß die liberale Partei (und selbst viele derjenigen, die ihr in der Seele abgeneigt waren, thaten als gehörten sie ihr an) in Deutschland nur von Frankreich, gegen welches es anderthalb Jahrzehente früher sich in unnennbarem Grimm erhoben hatte, Heil erwartete, und Paris als die Metropole der Civilisation pries, welche nach allen Richtungen Freiheit und Volksglück ausstrahle.

Während die Stimmung der Gemüther in Deutschland im dritten Jahrzehent unseres Jahrhunderts so beschaffen war, herrschte die tiefste äußerliche Ruhe, und selbst in den constitutionellen Staaten Süddeutschlands war an die Stelle des früheren Sturmgebrauses der sogenannten Volkskammern Stille, an die Stelle ihres früheren Widerstandes gegen die Regierungen Hingebung an dieselben, um nicht zu sagen Unterwürfigkeit, getreten. In Baiern verdiente der neue Regent, König Ludwig, der seinem Vater dem guten Könige Maximilian Joseph am 13. Oktober 1825 auf dem Throne folgte, in reichem Maße die Liebe, mit welcher ihm sein ganzes Volk und auch die Ständeversammlung entgegenkam. König Ludwig, schon als Kronprinz dem Herzen aller Deutschen theuer, setzte sofort nach seinem Regierungsantritte eine Commission, deren Sitzungen er persönlich beiwohnte, nieder, um auszumitteln, welche Ersparungen in den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung zugelassen werden könnten. Es zeigte sich daß nur im Militäretat allein jährlich zwei Millionen Gulden zu ersparen waren, welches Ersparniß dem Staatsschuldentilgungsfond zugewiesen wurde. Viele Stellen in der Verwaltung, die als überflüßig sich darstellten, wurden eingezogen, und auch hiedurch beträchtliche Summen erspart. Die Behörden wurden angewiesen, die Ablösung der Zehenten und anderer Domanialgefälle kostenfrei vorzunehmen, was eine große Erleichterung für den Landmann war. Auf dem Landtage im Jahre 1828, dem vierten seit Einführung der bairischen Verfassung, wurde die Organisation der Landräthe vollendet, auch die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen beschlossen, und diese den Civilgerichten überwiesen. Im Jahre 1827 schloß König Ludwig mit Würtemberg einen Zollvertrag, dem sich auch die hohenzollern'schen Fürstenthümer anschlossen, und durch welchen diesen Ländern die große Wohlthat der inneren Verkehrsfreiheit erwiesen

wurde. Es ist dieser Zollvertrag die eigentliche Grundlage des nachherigen großen deutschen Zollvereins. Aber nicht für das materielle Wohl seiner Unterthanen allein trug König Ludwig liebende pflichtgetreue Fürsorge. Selbst hochgebildet, und für Wissenschaft und Kunst glühend, wollte er sein Volk auch geistig heben. Er verlegte 1827 die Universität von Landshut nach München, und berief ausgezeichnete Gelehrte zu Professoren. Insbesondere war es ihm um Hebung der katholischen Wissenschaft zu thun, und es lehrten dieselben Männer wie Allioli, Möhler, Klee, Döllinger, Görres, Philipps und Andere von mit Recht gefeiertem Namen. Unter König Ludwig durfte das katholische Deutschland mit inniger Freude auf Baiern als auf das deutsche Herzland der heiligen Kirche blicken, und wohlverdient ist der Beiname „Schirmvogt des Glaubens,“ der diesem Fürsten gegeben worden ist. Ein von reichem Erfolge gekröntes Streben Königs Ludwig war auch, München durch großartige Bauten im edelsten Style zur ersten Stadt Deutschlands zu erheben, sowie die Malerei, Bildhauerei und Erzgießerei auf einen bisher in Deutschland unbekannten Standpunkt der Blüthe zu bringen. Auch hiebei lag ihm vor allem die Verherrlichung der katholischen Religion am Herzen; die neue Zeit kann sich nicht rühmen, eine zweite Kirche gebaut zu haben wie jene, die König Ludwig in der Vorstadt Aue zu München errichtet hat.

Wenn König Ludwig die Freude seines Volkes war, so bildete zu ihm in jedweder Beziehung der Herzog Karl von Braunschweig einen schreienden Gegensatz. Er war der ältere Sohn des bei Quatrebras für Deutschland gefallenen Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Oels, und im Jahre 1804 geboren. Herzog Karl succedirte seinem Vater im Herzogthume Braunschweig unter der obervormundschaftlichen Regierung des Prinzen Regenten, seit 1820 Königs Georg des Vierten von Großbritannien, Irland und Hannover, welcher die Verwaltung in dem letztgenannten Königreiche und im Herzogthum Braunschweig hauptsächlich dem Grafen Münster überließ, der hinwieder in Bezug auf das Herzogthum dem geheimen Rathe von Schmidt-Physeldeck sein unbedingtes Vertrauen schenkte. Karls jüngerer Bruder Wilhelm erbte kraft testamentarischer Verfügung des Vaters das Herzogthum Oels im preußischen Schlesien. Die Erziehung Karls wird als nichts weniger als richtig geleitet geschildert; er, der stolzen und aufbrausenden Gemüthes, und sich seiner Geburt und Bestimmung sehr wohl bewußt war, wurde nur zu oft mit unzeitiger Strenge behandelt; auch war sein Unterricht mangelhaft. Was Wunder, wenn er nach nichts sehnlicher dürstete, als nach dem Augenblicke, wo er mit erreichter Volljährigkeit die Zügel der Herrschaft über Land und Leute in eigene Hand würde nehmen dürfen. Nach den Hausgesetzen hatte die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre einzutreten. Als aber dieser Zeitpunkt nahete, beschloß König Georg der Vierte, seine Vormundschaft um drei Jahre zu verlängern, und wie richtig dieser Monarch, oder Karls Erzieher, die zu jenem Beschluße riethen, den Charakter dieses jungen Fürsten beurtheilten, das hat derselbe durch seine Thaten später nur zu sehr bewiesen. Karl reiste nach Wien, erlangte durch Versprechungen und Betheuerungen, daß er löblich regieren werde, die Vermittlung des Fürsten Metternich, und Georg der Vierte ließ sich bewegen, die Vormundschaft bloß noch um ein Jahr zu verlängern. Nach Verlauf desselben trat Karl im Oktober 1823

die Selbstregierung des Herzogthums Braunschweig, der Heimat tapferer Männer und schöner Frauen an.

Wir haben an seinem Orte erzählt, daß König Georg der Vierte im September 1819 die alten Landstände einberief, ihnen den Entwurf zu einer erneuerten Landschaftsordnung vorlegte, und dieselbe, nachdem sie von Seite der Landstände angenommen war, als Grundgesetz des Herzogthums Braunschweig (durch Urkunde, gegeben Carlton-House den 25. April 1820) bestätigte. Im neunundsiebzigsten Paragraphen dieser „erneuerten Landschaftsordnung“ war festgesetzt: „Der jedesmalige Landesherr kann nach dem Antritte Seiner Regierung die gewöhnliche Erbhuldigung von den Unterthanen nicht eher verlangen und sich leisten lassen, als bis von Höchstdemselben die gegenwärtige Landschaftsordnung förmlich und bündig angenommen und bestätigt, auch die hergebrachte Versicherung wegen Aufrechthaltung der Primogenitur in dem fürstlichen Hause Braunschweig-Wolfenbüttel bestehenden Verträge und das Pacti Henrico-Wilhelmiani schriftlich ausgestellt worden ist.“ Herzog Karl gab nach seinem Regierungsantritte keine solche schriftliche Ausstellung, forderte aber auch in dem Patente vom 30. Oktober 1823, worin er den Regierungsantritt kundthat, die Erbhuldigung nicht, sondern sagte: „Nachdem Wir heute die Uns angestammte Regierung der hiesigen Lande Selbst angetreten haben, so erwarten Wir, daß sämmtliche Unterthanen und Einwohner Unsers Herzogthums nunmehr auch Uns die schuldige Treue und Gehorsam gern leisten werden, wodurch sich dieselben von jeher gegen ihre angestammten Fürsten rühmlich ausgezeichnet haben; Wir fordern sie hiezu ausdrücklich auf, und verweisen sie für jetzt auf den Unserem fürstlichen Hause geleisteten Erbhuldigungseid.“ Dieß war der einzige Umstand, welcher einigermassen enthüllte, daß er die von Georg dem Vierten dem Lande gegebene Verfassung nicht als zu Rechte bestehend anerkenne. Aber die Bedenken, welche manche einsichtsvollere Männer hatten, wurden größtentheils verscheucht, als sie sahen, daß der Herzog eine Reihe von Regentenhandlungen vornahm, welche zu beweisen schienen, daß er die neue landständische Verfassung als die gegenwärtig wirksame, im Gegensatz zu der älteren, als der nicht mehr wirksamen, ansehe. Man täuschte sich arg.

Zu denjenigen, die sich nicht täuschen ließen, gehörte der Geheimrath von Schmidt-Phiseldeck, obschon Herzog Karl ihn mit Auszeichnung behandelte und ihm sein volles Vertrauen zu schenken schien. Er wußte, daß der Herzog ihn als den Haupturheber der Verlängerung seiner Bevormundung ansehe, und erwartete, früher oder später die Ungnade des stolzen und rachsüchtigen Fürsten empfinden zu müssen, wenn gleich die Correspondenz, welche Schmidt-Phiseldeck in Betreff jener Verlängerung mit dem Grafen Münster und dem Könige von England geführt hatte, auf seine Veranlassung vernichtet worden war. Der Herzog hatte von gedachter Correspondenz Nachricht erhalten, und mochte auch wohl in Erfahrung gebracht haben, daß Schmidt-Phiseldeck sich von der hannöver'schen Regierung eine angemessene Anstellung für den Fall, als er genöthigt sein würde, den braunschweigischen Staatsdienst zu verlassen, zusichern hatte lassen. Im Jahre 1826 erst ließ der Herzog ihm seine Ungnade empfinden, und stellte ihn wegen jener Correspondenz zu Rede. Schmidt-Phiseldeck, der sie vorlegen sollte, berief sich auf die Unmöglichkeit, dieß zu

thun, weil sie vernichtet worden. Vergebens bat er um seinen Abschied, und als er im April 1827 erfuhr, daß der Herzog ihn verhaften lassen wolle, entfloh er nach Hannover, wo er zuerst Geheimrath im Justizministerium, dann Landdrost in Hannover wurde. Herzog Karl gerieth über diese Flucht außer sich vor Zorn, und ließ Schmidt-Physelbeck mit Steckbriefen verfolgen, was jedoch allgemeine Mißbilligung bei den deutschen Höfen fand. Auch gegen den König Georg von England setzte der Herzog jetzt jedwede Rücksicht außer Augen. Am 10. Mai 1827 erließ er eine Verordnung, worin er erklärte, daß die unter der vormundschaftlichen Regierung erlassenen Gesetze und getroffenen Anordnungen nur in so ferne gültig wären, als durch sie nicht über wohlerworbene Regierungs- und Eigenthumsrechte verfügt worden; daß ferner die Vormundschaft widerrechtlich bis über sein achtzehntes Jahr hinaus ausgedehnt worden sei, daß mithin alle in dem letzten Jahre derselben vorgenommenen Regierungshandlungen zu ihrer Gültigkeit seiner ausdrücklichen nachträglichen Genehmigung bedürften. Das war eine schwere Verletzung seines gewesenen Vormundes, des Königs Georg des Vierten von England und Hannover, und es entspann sich eine ärgerliche Correspondenz, in welcher der Herzog seinen Oheim, den König eines Reiches, in welchem die Sonne nie untergeht, persönlich beleidigte.

Obschon der Inhalt der Verordnung vom 10. Mai 1827 wesentlich auch die Nichtanerkennung der Verfassung von 1820 involvirte, zögerte Herzog Karl doch, diese Nichtanerkennung förmlich auszusprechen. Wir enthalten uns eines näheren Eingehens in diese weitläufige Angelegenheit, und bemerken nur, daß Herzog Karl erst im Jahre 1829 seine volle ernste Willensmeinung in dem Betreff zu erkennen gab, während er bis dahin den engeren Ausschuß der Stände, der sich unabläßig und in versöhnlicher Weise an ihn wandte, mehr hingehalten hatte. Am 11. März 1829 baten die Mitglieder der beiden ständischen Ausschüsse den Herzog, er möchte ihren wiederholten Bitten um Einberufung der Landschaft nachgeben, zeigten aber zugleich an, daß sie entgegengesetzten Falls von dem auf dem achtzehnten Artikel der Privilegien von 1770 und auf den neununddreißigsten Paragraphen der erneuerten Landschaftsordnung sich stützenden Rechte der Selbstversammlung Gebrauch machen müßten, und damit um so weniger säumen dürften, da seit dem letzten Landtage schon vier Mitglieder dem großen Ausschuße durch den Tod entzogen worden waren. Die Stände versammelten sich in der That, nachdem der Herzog dem geheimen Rath von Strombeck, den er aus den ständischen Ausschüssen zu sich beschieden, erklärt hatte, daß er die von dem Könige von Hannover eben so ungesetzlich als widerrechtlich aufgedrungene Landtagsordnung nicht anerkannt habe, und daß er gegen alle Consequenzen, die aus der von ihm genehmigten Zusammentretung der Stände gezogen werden könnten, protestire. Am 21. Mai 1829 erging eine von den Mitgliedern der gesammten Landschaft unterzeichnete, zwar ehrerbietige, aber auch feste Eingabe an den Herzog, worin sie die Rechtmäßigkeit und Gesetzlichkeit der erneuerten Landschaftsordnung behaupteten und sagten: „Die von Eurer hochfürstlichen Durchlaucht früher genährte, die Zögerung der ständischen Ausschüsse einigermassen rechtfertigende Hoffnung, daß die wegen der Rechtsbeständigkeit der Landschaftsordnung obwaltende Differenz auf dem Wege der Unterhandlung beseitigt werden könne, müssen wir als gänzlich vereitelt ansehen, nachdem Höchstdieselben diese Landschaftsordnung

nie anerkennen zu wollen erklärt, dem sichersten Vernehmen nach sogar am 9. April dieses Jahres einen Antrag auf Nichtigkeitserklärung derselben an die hohe Bundesversammlung gerichtet, und damit die Basis abgelehnt haben, auf welche wir allein eine solche Unterhandlung anzuknüpfen im Stande sein würden. Es bleibt diesemnach kein anderer Ausweg, als der, daß die Frage: ob die Rechtsbeständigkeit der Landtagsordnung anzunehmen sei, oder nicht? auch unserer Seits zur Entscheidung der hohen Bundesversammlung vorgestellt werde, und haben wir die hiezu erforderlichen Schritte zu thun, den Mitgliedern der Ausschüsse zur unerläßlichen Pflicht gemacht." Hierauf erging unter dem 25. Mai 1829 folgendes vom Herzoge Karl unterzeichnete Schreiben an den engeren und größeren Ausschuß gesammter Landschaft: „Demnach Wir beschlossen haben, die vor der Usurpation Unserer Staaten in denselben bestandenen landschaftlichen Verhältnisse und namentlich die landschaftlichen Privilegien vom 9. April des Jahres 1770 anzuerkennen und damit anerkennen, so eröffnen Wir solches Unserer getreuen Landschaft und erklären zu gleicher Zeit, daß Wir nicht abgeneigt sind, mit derselben über Modifikationen, welche durch die veränderten Zeitumstände für nöthig erachtet werden möchten, Unterhandlungen eröffnen zu lassen." Die Mitglieder der beiden landschaftlichen Ausschüsse richteten als Antwort eine Eingabe an den Herzog, worin sie erklärten, „daß eine allerhöchste Anerkennung der ständischen Privilegien von 1770 und der darauf gegründeten Verfassung, ohne Anerkennung der Modifikationen, welche solche durch die Landschaftsordnung vom 25. April 1820 erhalten, und dieser Landschaftsordnung selbst, den Ansichten der Stände, so wie solche in dem allerunterthänigsten Anschreiben der Landschaft vom 21. Mai d. J. ausgedrückt sind, nicht entspreche; daß sie (die Mitglieder der beiden landschaftlichen Ausschüsse) also gegen den Auftrag ihrer Committenten handeln würden, welchen aus den Augen zu setzen ihnen die Pflicht verbiete, wenn sie Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht allergnädigste Anerkennung der alten Verfassung als Basis darauf zu bauender Unterhandlungen anerkennen wollten." Der Bruch zwischen Landesherrn und Landschaft war vollendet, und es wandte die letztere sich an die deutsche Bundesversammlung, wie seinerseits schon der Herzog gethan.

Wenn Herzog Karl wirklich die erneuerte Landschafsordnung vom 25. April 1820 als kränkend für seine fürstlichen Rechte anzusehen Ursache gehabt hätte, so würde es ihm leicht gefallen sein, sich mit den Ständen über die erforderlichen Modifikationen einzuverstehen, wozu sie selbst nach der Verordnung vom 10. Mai 1827 durch eine Eingabe des engeren Ausschusses vom 26. desselben Monates die Hand geboten hatten. Aber ihm war darum zu thun, seinen Vormund den König Georg den Vierten von England und Hannover durch gänzliche Zerstörung seines Werkes zu ärgern, und dergestalt an ihm wegen der Verlängerung der Vormundschaft Rache zu nehmen. Um gegen jenen mächtigen Monarchen seinen Willen durchzusetzen, hätte Herzog Karl die Liebe seines Volkes und die Hochachtung der Welt, insbesondere der deutschen Fürsten besitzen müssen. Leider war aber sein sonstiges Benehmen von einer Art, daß er die Liebe seiner Unterthanen und die Achtung der übrigen Menschen in gleichem Grade verscherzte. Von der Sucht besessen, große Geldsummen aufzuhäufen und im Auslande, insbesondere in der englischen Bank sicher anzulegen, verkaufte er zum Schaden des Landes die Domänen. Geldsucht vermochte ihn, die

Gehalte der Staatsdiener zu kürzen, erledigte obschon nothwendige Stellen unbesetzt zu lassen, und selbst dringenden Ausgaben nicht zu genügen. Dafür wurden große Summen in übermäßigem Glanz des Hofhaltes und an Maitressen verschwendet. Sein Vertrauen schenkte der Herzog unwürdigen Günstlingen, und betraute sie mit Staatsämtern, wozu sie weder genügende Kenntnisse noch den erforderlichen Charakter besaßen. Kabinetsjustiz und Spionage fehlten nicht, um das widrige Gemälde zu vervollständigen.

Ganz besonders wandte sich in Folge dessen, was Herzog Karl in der Sierstorpffschen Angelegenheit vornahm, gegen ihn die öffentliche Meinung der deutschen Nation wie ihrer Fürsten. Der Freiherr von Sierstorpff war schon 1782 von Karls Großvater, dem Herzoge Karl Wilhelm Ferdinand, als Hofjägermeister in herzoglich braunschweig'sche Dienste berufen worden, und folgte, wie der Freiherr selbst in seiner Eingabe an die Bundesversammlung sagte, dem Rufe um so williger, als damit von diesem Fürsten und seiner erhabenen Gemahlin die innigsten Zusicherungen persönlicher Huld, und die Erlaubniß, einen beliebigen Theil des Jahres auf seinen Gütern zubringen zu dürfen, verbunden wurden. Später wurde ihm das höhere Amt eines Oberjägermeisters verliehen, und Sitz und Stimme im Kammercollegium gegeben. Fast ein halbes Jahrhundert lang widmete er nicht bloß Zeit und Kräfte, sondern auch einen sehr bedeutenden Theil seines Vermögens und eigenen Einkommens den braunschweig'schen Verhältnissen. Er hatte seinen ordentlichen Wohnsitz in Braunschweig genommen, besaß daselbst ein schönes großes nicht nur mit angemessenem Hausrathe, sondern auch mit einer Gemäldesammlung, einer Bibliothek und einem physikalischen Kabinet ausgestattetes Wohngebäude. Er lebte da in den angenehmsten geselligen Verhältnissen, allgemein nicht bloß geachtet, sondern wahrhaft verehrt, und hatte von seinen Landesfürsten zahlreiche, wohlverdiente Beweise des innigsten Wohlwollens und Vertrauens erhalten. Auch Herzog Karl hatte ihn mit auszeichnender Huld behandelt, und als Sierstorpff am 14. Mai 1828 vor seiner Abreise nach Driburg, seinem gewöhnlichen Sommeraufenthalte sich bei ihm beurlaubte, ließ nichts ahnen, daß der Herzog nichts Gutes gegen ihn im Schilde führe. Am 15. Juni kam ihm aber ein schon am 1. Juni vollzogenes Patent zu, worin der Herzog ihn zum Oberhofmeister ernannte und seinen Dienstgehalt von zweitausend auf eintausend Thaler herabsetzte. Gleichzeitig erhielt er ein Schreiben des Herzogs von 5. Juni, und ein zweites von dem Oberstaatsrath von Münchhausen vom 6. Juni. Das erste verkündigte ihm die Versetzung in den Ruhestand und die Beförderung zum Oberhofmeister, beides als Merkmal der „Würdigung seiner Verdienste.“ Längst schon im Besitze des obersten Ranges am Hofe vermochte Sierstorpff in der Beförderung zum Oberhofmeister so wenig als in der Verminderung seiner Besoldung um die Hälfte eine Würdigung seiner Verdienste zu erkennen. Die Versetzung in den Ruhestand, verbunden mit der Ernennung zum Amte eines Oberhofmeisters, schien ein Widerspruch zu sein. Aber das Begleitungsschreiben des Oberstaatsrath von Münchhausen erklärte die neu verliehene Stelle als eine Sinecura, und den damit verbundenen Jahrgehalt als einen Ruhegehalt. Seine Durchlaucht, hieß es darin, wollten von ihm keine weiteren activen Verdienste erwarten. Dieß nannte der Briefsteller einen „hohen Beweis des Wohlwollens,“ und bezeigte „seine aufrichtige Theilnahme.“ Gleichzeitig mit den beiden

Schreiben war das Blatt der „Braunschweigische Anzeiger“ vom 14. Juni 1828 eingetroffen, und das Räthsel war für Sierstorpff gelöst. Dieses Blatt meldete nämlich die Erhebung eines Günstlings des Herzogs, des Forstmeisters von Praun, der den Grafen Münster, welchem Karl Todfeindschaft geschworen, zum Zweikampfe gefordert hatte, zum Oberjägermeister. Sierstorpff, für welchen die Führung des bloßen Titels eines Oberhofmeisters keinen Reiz hatte, und der einer Unterstützung von jährlichen tausend Thalern nicht bedurfte, fühlte tief, daß er Titel und Ruhegehalt auf rühmliche Weise nicht annehmen könne, und richtete daher am 16. Juni aus Driburg folgendes Schreiben an den Herzog: „Da Ew. herzogliche Durchlaucht geruhet haben, mir den Dienst, den ich unter contraktlicher Verpflichtung Allerhöchstdero Höchstseligen Herrn Großvaters antrat, und dem ich nun bald fünfzig Jahre lang mit Ehren vorgestanden, ohne rechtliche Veranlassung zu nehmen, ich nicht wünsche, den Titel eines Oberhofmeisters zu haben, auch einer jährlichen Unterstützung von tausend Thalern nicht bedarf; so habe ich das erst gestern von Herrn Oberstaatsrath von Münchhausen erhaltene Patent demselben heute wieder zurückgeschickt, und ersuche ich Ew. herzogliche Durchlaucht ganz gehorsamst, mir meinen Abschied zu ertheilen.“ An den Oberstaatsrath von Münchhausen schrieb Sierstorpff nicht selbst, sondern seine Gemahlin, was folgt: „Mein Mann, durch einen unvermutheten Besuch behindert, trägt mir auf, Ew. Hochwohlgeboren vorläufig für die gestern erhaltene Zuschrift zu danken, und Ihnen die Einlage zurückzuschicken. Ew. Hochwohlgeboren gütigen Glückwunsch zu der von Seiner Durchlaucht empfangenen Benennung als Oberhofmeister, wie zu der gnädigst bewilligten Pension von tausend Thalern, muß mein Mann ablehnen, indem er auf beide Begnadigungen verzichtet. Als Oberjägermeister am Ziele einer beinahe fünfzigjährigen Dienstzeit, seiner Stelle, ihm angetragen von dem unvergeßlichen Herzoge Karl Wilhelm Ferdinand, mit Eifer und Würde vorstehend, der höchsten Auszeichnung, wie des vorzüglichen Vertrauens der erhabenen Voreltern des Allerdurchlauchtigsten Herrn Herzogs genießend, ist ihm jene Benennung durch Gewohnheit und Erinnerung glücklicher Zeit lieb geworden. Jetzt entlassen, kann ein neuer Titel seine älteren Verdienste weder erhöhen, noch vermindern. Darf ich meine Meinung aussprechen, so wenig diese auch hieher gehört, so theile ich nicht allein die Ansichten meines Mannes, sondern entbehre recht gern Rang und Titel, da ich mich als seine Gattin geehrt genug fühle.“

Beide Schreiben kamen am 17. Juni 1828, um Mittag zu Braunschweig an. Noch an demselben Tage erging an Sierstorpff ein Erlaß des herzoglichen Staatsministeriums folgenden Inhaltes: „Auf Ihre an Seine Hochfürstliche Durchlaucht gerichtete und an Uns zur Beantwortung abgegebene Zuschrift vom 16. d. M. lassen wir Ihnen unverhalten, daß Allerhöchstdieselben in Betracht des von Ihnen auf die unehrerbietigste und undankbarste Weise zurückgeschickten Oberhofmeisterpatents, so wie in Rücksicht auf den gleichfalls unehrerbietigen und formlosen Inhalt Ihrer erwähnten Zuschrift, Sich nicht bewogen finden können, Ihnen jetzt den erbetenen Abschied zu ertheilen, sondern Sie ohne diesen Abschied, hiedurch aller Ihrer bisherigen Titel, Aemter und Würden, weß Namens sie immer sein mögen, für verlustig erklären, auch Ihnen überdieß für Ihre und Ihrer Ehefrau Person, vom Tage des gegenwärtigen Rescripts an, den Aufenthalt in hiesigen Landen bei Strafe der öffentlichen

Landesverweisung untersagen. Braunschweig, den 17. Junius 1828. Herzoglich-Braunschweig-Küneb. Staatsministerium. (gez.) G. P. v. Bülow. v. Münchhausen." Einen achtzigjährigen Greis, den vertrauten Freund des Großvaters und Vaters des Herzogs Karl, einen treuen Staatsdiener und Landeseingesessenen aus dem Lande verweisen, war ein Akt unerhörter Willkür. War die Zurückgabe des Oberhofmeisterpatents, Verbittung eines Ruhegehalts, die Bitte um Ertheilung des Abschiedes mißfällig, wurde die Einkleidung des Vorbringens für tadelhaft erachtet, so konnte solches in Ungnade vermerkt, höchstens ein Verweis gegeben werden. Zu einer Strafe, zumal zu einer peinlichen, wie die Verweisung beider Ehegatten aus dem Lande, fehlte es überall, wie an einem rechtlichen Grund, so auch an Beobachtung gesetzlicher Form. Sierstorpff richtete daher am 7. Juli 1828 unmittelbar an den Herzog die Bitte, daß derselbe „gnädigst geruhen möge, solches Verfahren, das nur durch Irrthum veranlaßt sein könne, zurückzunehmen, oder ihm die Gerichtsbehörde benennen zu lassen, bei welcher die Untersuchung der Sache stattfinden solle." Der Herzog ließ ihm aber nach zwei Tagen durch das Staatsministerium eröffnen: „daß es in Betreff Seiner und seiner Ehefrau, bei dem Beschlusse des Staatsministeriums vom 17. Juni lediglich sein Bewenden habe." Sierstorpff hoffte nun, wie er in der Eingabe an die Bundesversammlung selbst sagt, „dem mildernden Einfluße der Zeit verdanken zu dürfen, was er von der Gerechtigkeit zu fordern berechtigt war." Allein er hoffte umsonst, und als er am 31. März 1829 an das herzogliche Staatsministerium ein Schreiben richtete, bittend: „ihm die Zurückkunft nach Braunschweig zu gestatten, und damit den Gebrauch und Genuß seines bedeutenden Eigenthums zu gewähren," ward ihm gar keine Antwort.

Jetzt erst entschloß Sierstorpff sich, den Rechtsweg zu betreten, indem er unter dem 17. August 1829 an das herzogliche Distriktsgericht zu Braunschweig, das ordentliche Gericht seines Wohnorts, eine Anzeige mit der Bitte richtete: „über das in dem höchsten Rescript vom 17. Juni 1828 ihm angeschuldigte Verbrechen der verletzten Ehrerbietung gegen den allerhöchsten Landesherrn, die rechtliche Untersuchung zu verordnen, während derselben ein sicheres Geleite ihm und seiner Ehegattin zu bewilligen, und nach geschlossener Untersuchung die Akten zur Abgebung eines Erkenntnisses an das herzogliche Landesgericht einzusenden." Das Distriktsgericht fand für gut, von seiner vorgesetzten Behörde, dem Landesgericht in Wolfenbüttel, welches das Obergericht für das ganze Herzogthum ist, sich in dieser Sache maßgebende Bestimmung zu erbitten. Von diesem erhielt das Distriktsgericht die Weisung, bei dem Staatsministerium anzufragen: „ob es mit den der Sierstorpff'schen Anzeige von A bis E angeschlossenen Anlagen seine Richtigkeit habe, und ob namentlich auf Veranlassung des Gesuchs vom 16. Juni 1828 das (Ministerial-) Rescript vom 17. Juni an den Freiherrn von Sierstorpff erlassen sei?" Wörtlich so fragte das Distriktsgericht an; das Staatsministerium bejahte unter dem 22. September 1829 die Anfrage, und fügte hinzu, das Ministerialrescript vom 16. Juni 1828 sei „von landesfürstlicher Machtvollkommenheit ausgegangen, und unter Berücksichtigung von Grundsätzen, welche der höchsten Landespolizei angehören, erlassen worden." Da das richterliche Erkenntniß von dem herzoglichen Landesgericht erfolgen mußte, und Langwierigkeit der Untersuchung (welche, falls sie stattfand, das Distriktsgericht zu Braun-

schweig zu führen hatte), zu besorgen war, so erließ Sierstorpff unter dem 13. November 1829 durch seinen Anwalt an das Landesgericht zu Wolfenbüttel eine Vorstellung mit der Bitte: „die von dem herzoglichen Staatsministerium gegen ihn ausgesprochene Landesverweisung vorläufig, während der gegen ihn anhängigen Untersuchung aufzuheben, und das Staatsministerium davon in Kenntniß zu setzen.“ Auf mehrmalige, zuletzt sehr dringende Erinnerungsgesuche erließ das Landesgericht zu Wolfenbüttel am 4. Januar 1830 ein rechtliches Erkenntniß in folgendem Rescripte an das Distriktsgericht zu Braunschweig: „Dem herzoglichen Distriktsgerichte werden die mit dessen Berichte vom 29. September v. J. wieder eingesandten Akten, die von dem vormaligen Oberjägermeister Freiherrn von Sierstorpff gebetene Untersuchung des ihm angeschuldigten Vergehens der verletzten Ehrerbietung gegen den Allerdurchlauchtigsten Landesherrn betreffend, in einem Hefte hierbei wieder zugesendet und hat dasselbe dem Freiherrn von Sierstorpff oder dessen hiesigen Mandatar, Landesgerichtsprocurator Dr. juris Bruns, mittelst der Publikation dieses Rescriptes zu eröffnen, daß — da in der an Seine hochfürstliche Durchlaucht gerichteten Eingabe des Freiherrn von Sierstorpff vom 16. Juni 1828 eine solche Verletzung Allerhöchstderen Majestätsrechte, wegen welcher von Amtswegen eine peinliche Untersuchung einzuleiten wäre, nicht enthalten ist; diejenige Verletzung der dem Allerdurchlauchtigsten Landesherrn schuldigen Ehrerbietung aber, welche darin zu finden sein möchte, noch L. un. c. si quis imperatori maledixerit nur in Folge eines deßhalb ertheilten speziellen Befehls des Regenten Gegenstand einer Untersuchung und Bestrafung werden kann, ein solcher Befehl indeß, nachdem gesetzlicher Vorschrift gemäß an Seine hochfürstliche Durchlaucht Bericht erstattet worden, von Allerhöchstdenenselben nicht ergangen ist; dagegen das auf die gedachte Eingabe des Freiherrn von Sierstorpff aus dem herzoglichen Staatsministerio erfolgte Rescript vom 17. Junius 1828 nach der ausdrücklichen Vorschrift des zweiten Paragraphen in der Kanzleiordnung in den Worten: Insonderheit aber ist Unser unveränderlicher Wille u. s. w. von den Gerichten nicht attendirt werden darf: — zur Zeit zwar die von dem Freiherrn von Sierstorpff gebetene Untersuchung nicht stattfinde, jedoch der Rückkehr und dem Aufenthalte desselben in den hiesigen herzoglichen Landen ein rechtliches Hinderniß nicht entgegenstehe.“ (Die berühmte lex unica codciis, auf welche dieses rechtliche Erkenntniß sich beruft, lautet: „Impp. Theod. Arcad. et Honor. A A A. Rufino P. P. Si quis modestiae nescius, et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit: eum poenae nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere: quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est: si ex insania, miseratione dignissimum: si ab injuria remittendum. Unde integris omnibus hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex persona hominum dicta pensemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant, censemus.“ — Der zweite Paragraph der braunschweig'schen Kanzleiordnung des Herzogs August von 1651, auf welchen das herzogliche Landgericht sich beruft, lautet: „Insonderheit aber ist Unser unveränderlicher Wille, Meinung und Resolution, darauf sich alle Unterthanen beständig zu verlassen, daß der Justiz bei Unserer Rathsstube, wie nicht weniger bei Unserem fürstlichen Hofgerichte, ihr richtiger, freier und ungesperrter Lauf gelassen, und derselben im geringsten durch keine andere Expedition oder Extrajudicial-Befehle und

Rescripte eingegriffen werden soll, und ob etwas dem zuwider ausgehen oder erlangt würde, dasselbige soll kraftlos und nichtig sein und gehalten, auch keines Weges von Unsern zur Justiz verordneten Kanzlern und Räthen, Vice-Hofrichtern und Assessoren attendirt werden.")

Dieses richterliche Erkenntniß erfuhr ein Schicksal, welches in den Annalen der Rechtspflege vielleicht ohne Beispiel ist. Kaum war, erzählt Sierstorpff in seiner Eingabe an die Bundesversammlung, auch dem herzoglichen Staatsministerium das landesgerichtliche Urtheil in gehöriger Form von dem Distriktgericht zugefertigt worden, als man von herzoglicher Seite bei diesem eiligst sich bestrebte, dessen Publikation an Sierstorpffs Anwalt zu hintertreiben. Der Ministerial-Kanzleidirektor Bitter (— ein Günstling des Herzogs, und einer seiner bösesten Rathgeber, den er unter dem Namen von Andlaw in den Adelstand erhob, wohlwissend aber nicht achtend, daß das uralte Geschlecht derer von Andlaw noch blühe —) erschien in Person bei dem Dirigenten des Gerichtes, Justizrath Pini, und untersagte, kraft allerhöchsten Auftrages die Publikation. Er kam zu spät, sie war geschehen. Hierauf ward der Gerichtsregistrator Sack, durch einen von dem genannten Bitter auf unmittelbaren Befehl des Herzogs geschriebenen Brief, unter Bedrohung mit allbaldiger Cassation, genöthigt, das von Wolfenbüttel erhaltete Original des Urtheils, nebst dem Publikationsprotokoll, sofort an das Ministerium abzuliefern. Dabei bewendete es nicht. Am 9. Januar erscheint zu Wolfenbüttel, als herzoglicher Immediatcommissär, der Hof- und Justizrath Fricke, begleitet von dem herzoglichen Kabinetssekretär Henneberg. Er verlangt von dem Dirigenten des Landesgerichts alsbaldige Versammlung der sämmtlichen acht Mitglieder desselben, um einen von Seiner herzoglichen Durchlaucht erhaltenen Auftrag zu vollziehen. Dem versammelten hochachtbaren und allenthalben hochgeachteten Landesgericht eröffnet derselbe, daß er einen unmittelbaren Befehl Seiner Durchlaucht zu vollziehen habe, zugleich nachdrücklich warnend vor irgend einer Remonstration dawider. Er legt vor und gibt zu lesen, ein auf allerhöchsten Befehl ausgefertigtes Ministerialrescript. Darin wird dem Landesgericht im Wesentlichen eröffnet: daß dessen Entscheidung in der Sierstorpff'schen Untersuchungssache hiemit cassirt werde; daß dem Gericht des Herzogs höchste Ungnade zu erkennen gegeben, und dasselbe vor ähnlichem Beginnen ernstlichst gewarnt werde; daß Seine Durchlaucht fortan unmittelbare Berichte von dem Landesgerichte nicht mehr annehmen wollen, sondern dasselbe stets nur an das Staatsministerium zu berichten habe. Dem Gerichte vorgelesen, aber nicht zu lesen gegeben wird von dem Commissär eine herzogliche Erklärung, welche im Wesentlichen sagt: daß die erwähnte landesgerichtliche Entscheidung darum cassirt werde, weil der Herzog aus höchster Landespolizeigewalt in der Sierstorpff'schen Sache verfügt habe, und in solchem Fall dem Richteramt eine Einmischung nicht zukomme; daß die Entscheidung des Landesgerichtes, durch Zerreißung des Originals, vor den Augen sämmtlicher Gerichtsmitglieder von dem hiezu ausdrücklich beauftragten Commissär cassirt und vernichtet werden solle; daß von der geschehenen Cassation der Sierstorpff'sche Anwalt, Doktor Bruns, in Kenntniß gesetzt, jedoch über die Art und Weise, wie solches zu bewerkstelligen, vorher an das Staatsministerium von dem Landesgericht berichtet und Genehmigung eingeholt werden solle. Dem zufolge zerreißt sofort der Commissär das landes-

gerichtliche Erkenntniß, und wirft die Papierstücke auf den Fußboden der Gerichtsstube. Ueber diesen Akt ließ der Commissär durch den herzoglichen Kabinetssekretär ein Protokoll aufnehmen, welches sämmtliche Mitglieder des Gerichts unterschreiben mußten. Die Mitglieder des Gerichts enthielten sich, für den Augenblick, jeder Erklärung über das Vorgegangene. Nur um Abschrift des aufgenommenen Protokolls baten sie. Der Commissär erwiderte, er dürfe eine solche nicht bewilligen, aber dem Gerichte stehe frei, mit seiner Bitte sich an das Ministerium zu wenden. Nach Beendigung dieses Vorgangs soll der Commissär dem Kabinetssekretär ein beschriebenes Papier mit den Worten zugeschoben haben: „Nehmen Sie das Occultum, jetzt brauchen wir es nicht.“ Man will wissen, es sei eine für den Fall, wenn das Gericht wider diesen Vorgang würde remonstrirt haben, ausgefertigte Verfügung gewesen, worin der Herzog die augenblickliche Cassation aller acht Mitglieder des Gerichts ausgesprochen hatte.

Fast sechs Wochen später, am 20. Februar 1830 wurde dem hiezu vorgeladenen Anwalt Sierstorpffs von dem Distriktsgerichte zu Braunschweig ein an dasselbe von dem Landesgericht zu Wolfenbüttel erlassenes Rescript, datirt vom 29. Januar, auf Befehl des Herzogs eröffnet. Es sei, hieß es darin, die landesgerichtliche Entscheidung vom 4. Januar 1830, in Folge einer auf höchsten Specialbefehl ergangenen Verfügung durch eine Commission des Staatsministeriums vor den versammelten Mitgliedern des Landesgerichts cassirt worden, unter Anführung des Grundes: „daß die in dem Rescripte des herzoglichen Staatsministeriums vom 17. Junius 1828 gegen den Freiherrn von Sierstorpff erlassenen Verfügungen, von dem Seiner hochfürstlichen Durchlaucht zustehenden Polizeihoheitsrechte ausgegangen, und als Zweig der mit der Souveränetät verknüpften Regierungsrechte, von der Einwirkung der Gerichte unabhängig, angesehen seien.“ Der Freiherr von Sierstorpff richtete dann am 25. März 1830 eine Eingabe an die Bundesversammlung und bat: „daß Hochdieselbe, dem Recht zu Hilfe, hochgeneigtest geruhen wolle, nicht nur Wiederherstellung des widerrechtlich cassirten landesgerichtlichen rechtlichen Erkenntnisses vom 4. Januar dieses Jahres, sondern auch, daß demselben überall gesetzmäßige Folge gegeben, mithin dem Unterzeichneten der ihm, als einem braunschweigischen Landesunterthan, und seiner Ehegattin, gebührende Aufenthalt in den herzoglich braunschweigischen Landen judicatmäßig weder verweigert noch erschwert werde, zu bewirken.“

Oesterreich und Preußen hatten den starrsinnigen jungen Fürsten nicht zu bewegen vermocht, seinem Oheime dem Könige Georg dem Vierten von Großbritannien und Hannover irgend im geringsten die ihm schuldige Ehrerbietung und von der Klugheit gebotene Nachgiebigkeit zu beweisen. Endlich entschied die Bundesversammlung am 26. Juli 1829, daß der Herzog Karl von Braunschweig seine Klage gegen die vormundschaftliche Regierung zurücknehmen, die Verordnung vom 10. Mai 1827 widerrufen und sich bei dem Könige von England entschuldigen solle. Es gewann nahezu das Ansehen, als müßte gegen den Herzog im Wege der Bundesexekution verfahren werden. Da auch in der Sierstorpff'schen sowie in der ständischen Angelegenheit eine ungünstige Wendung beim Bunde für ihn gewiß war, zog er vor, der ihm drohenden Demüthigung, im eigenen Lande ungeschehen machen zu müssen,

was er in hochmüthiger Verachtung des Rechtes und der Gesetzlichkeit gethan, durch eine Reise nach Paris auszuweichen, in welcher Hauptstadt er sich noch beim Ausbruch der Juliusrevolution befand.

Im dritten Jahrzehent dieses Jahrhunderts starben zwei souveräne deutsche Fürstenhäuser aus: das herzogliche Haus Sachsen-Gotha und Altenburg, und das fürstliche Haus Reuß-Lobenstein (Lobenstein-Lobenstein). Herzog Friedrich der Vierte von Sachsen-Gotha und Altenburg schied am 11. Februar 1825 aus dem Leben, und mit ihm erlosch die seit Herzog Ernst dem Frommen fast zwei Jahrhunderte blühende Sachsen-Gotha'sche Speciallinie im Mannsstamme. In Folge einer von den Agnaten, den Herzogen Friedrich von Sachsen-Hildburghausen, Ernst von Sachsen-Coburg-Saalfeld und Bernhard Erich Freund von Sachsen-Meiningen für jenen Fall getroffenen Uebereinkunft erging von denselben noch am 11. Februar (Herzog Friedrich der Vierte war an diesem Tag des Morgens gegen sieben Uhr gestorben) ein Patent, wodurch sie von den bisherigen gotha'schen Gesammtlanden durch das geheime Ministerium zu Gotha Besitz ergriffen, und dem letzteren die einstweilige Leitung der Staatsverwaltung in den herzoglich Gotha-Altenburgischen Landen übertrugen. Der am 12. November 1826 zu Hildburghausen geschlossene Hauptsuccessionsvertrag nebst seinen Nebenverträgen und deren Beilagen hat den Weg zur Oeffentlichkeit nicht gefunden, da die hohen Contrahenten verabredet haben, denselben als ein nicht mittheilbares Archivstück zu behandeln. Nach dem Ueberweisungs- und Besitznahme-Patent der drei Herzoge, gegeben zu Hildburghausen, Coburg und Meiningen den 15. November 1826 kam an den Herzog Friedrich von Sachsen-Hildburghausen (nunmehr von Sachsen-Altenburg) das Fürstenthum Altenburg mit Ausschluß der an Sachsen-Meiningen fallenden Landestheile, aber mit der bisher von Sachsen-Hildburghausen ausgeübten Lehensherrlichkeit an dem Rittergute Schwanditz im Altenburgischen, insbesondere aber auch mit den elf Dorfschaften: Ammelstädt, Bucha, Dienstädt, Etzelbach, Gräfendorf, Oberhasel, Kolkwitz, Langenorla, Mötzelbach, Saalthal und Schweinitz. An den Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Saalfeld (nunmehr von Sachsen-Coburg und Gotha) kam das Herzogthum Gotha ohne das Amt Kranichfeld und ohne den bisher gothaschen Antheil an Römhild; die bisher hildburghausenschen Aemter Königsberg mit Sonnenfeld, letzteres jedoch ohne die dazu gehörig gewesenen Lehenschaften im meininger Oberland, und die in dem Fürstenthum Coburg gelegenen bisher meiningen'schen Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt; das Fürstenthum Coburg blieb dem Herzoge Ernst mit Ausnahme der am linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften. An den Herzog Bernhard Erich Freund von Meiningen kam das Herzogthum Hildburghausen, mit Ausnahme der Aemter Königsberg und Sonnenfeld, und der Lehensherrlichkeit an dem altenburgischen Rittergute Schwanditz; das Fürstenthum Saalfeld; die bisher zum Fürstenthum Coburg gehörig gewesenen auf dem linken Ufer der Steinach gelegenen Ortschaften; das Amt Themar; das bisher zu Gotha gehörig gewesene Dritttheil des Amtes Römhild; das bisher altenburgsche Amt Camburg mit der Saline Neusalza und mit der von weimarschen Gebiet umgebenen Parcelle Vierzehnheiligen; der an das Amt Camburg grenzende Theil des Amtes Eisenberg; die von weimarschen Gebiet

umgebenen altenburgschen Parcellen Lichtenhain und Mosen; das Amt Kranichfeld; die bisher von Sachsen-Hildburghausen wegen Sonnenfeld besessenen Lehenschaften in verschiedenen Ortschaften des meininger Oberlandes; das Fürstenthum Meiningen blieb dem Herzoge Bernhard Erich Freund mit Ausnahme der Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt. Am 12. Juni 1827 faßte die Bundesversammlung wegen der neuen Matrikularverhältnisse der drei Herzogthümer über Erklärung des großherzoglich und herzoglich sächsischen Bundesgesandten Grafen von Beust den Beschluß: von den Angaben der herzoglich sächsischen Gesandtschaft in der provisorischen Bundesmatrikel die angemessene Vormerkung, und der Militärcommission sowohl als der Bundes-Matrikularkassen-Verwaltung hievon Mittheilung zu machen, im Uebrigen aber diese Erklärung an die zur Begutachtung einer definitiven Matrikel bestehende Bundestagscommission abzugeben. Die 1825 erloschene Stimme Sachsen-Gotha wurde im Plenum der Bundesversammlung von den drei Speziallinien Altenburg, Coburg-Gotha und Meiningen fortgeführt.

Am 7. Mai 1824 starb mit dem Fürsten Heinrich dem Vierundfünfzigsten jüngerer Linie Reuß die Speziallinie derselben, Reuß-Lobenstein (Lobenstein-Lobenstein), aus, und es gediehen ihre Besitzungen, das Fürstenthum Lobenstein mit dem dazu gehörigen gera'schen Antheil nach der unter den fürstlich reußischen Häusern eingeführten Successionsordnung an die Speziallinie Reuß-Lobenstein-Ebersdorf. An den Verhältnissen zum Bunde wurde nichts geändert, da die jüngere Linie Reuß gleich der älteren im Bundesplenum nur Eine Stimme besaß. Zwischen den drei Häusern Reuß jüngerer Linie, nämlich Schleitz, Lobenstein und Ebersdorf war noch vor dem Aussterben des zweitgenannten Hauses ein Streit über den Maßstab entstanden, nach welchem unter ihnen die von der jüngeren Linie aufzubringenden Bundes-Matrikularleistungen vertheilt werden sollten. Die Sache kam vor die Bundesversammlung, welche am 18. März 1824 einen Beschluß faßte, worin sie die Rechte des Bundes in Betreff der Matrikel wahrte, zugleich aber den fürstlichen Häusern Reuß jüngerer Linie anheim stellte, die übrigen in der vorliegenden Differenz zur Sprache gekommenen streitigen Punkte, welche nicht die Bundesverfassung, sondern die rechtlichen Verhältnisse dieser Häuser unter sich betreffen, zu deren Entscheidung also die Bundesversammlung nicht berufen ist, auf dem durch die Erb- und Geschlechtseinigung aller fürstlich reußischen Häuser vom 10. November 1688 im einundsiebzigsten Paragraph vorgezeichneten hausgesetzlichen Wege gütlich oder rechtlich zu beseitigen. Die Fürsten von Schleitz und Lobenstein-Ebersdorf verglichen sich in Güte durch Vertrag vom 13. Mai 1828, was der Gesandte der sechzehnten Stimme Freiherr von Leonhardi in der Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Januar 1829, und zugleich die Bevölkerungszahl der Lande der beiden reußischen Häuser zum Behuf der Eintragung in die Bundesmatrikel anzeigte. Auf Antrag des Präsidii wurde hierauf von der Bundesversammlung beschlossen: Da diese Erklärung der fürstlich reußischen Häuser jüngerer Linie, als Folge des Bundestagsbeschlusses vom 18. März 1824, die Ausgleichung der zwischen denselben obgeschwebten Differenzen zur Kenntniß der Bundesversammlung bringt, so wäre diese Anzeige, als solche, zur erfreulichen Nachricht zu nehmen, die individuelle Eintragung der zu beiden Häusern gehörigen Bevölkerung in die unter der Bearbeitung begriffene definitive Bundesmatrikel

zu bewirken, und zu diesem Ende die vorliegenden Erklärungen an die betreffende Commission gelangen zu lassen.

In der Schlußakte des Wiener Congreßes war dem Herzoge von Holstein-Oldenburg der großherzogliche Titel zuerkannt worden. Allein der Herzog Peter Friedrich Ludwig, welcher seit dem Jahre 1785 statt des gemüthskranken Herzogs Peter Friedrich Wilhelm die Regierung führte, nahm, auch als er nach dessen Tod am 2. Juli 1823 die Regierung in eigenem Namen führte, den großherzoglichen Titel nicht an. Nur ließ er durch seinen Bundesgesandten Herrn von Both bei der Bundesversammlung antragen, daß seine Stimme bei derselben statt Holstein-Oldenburg künftig nur Oldenburg genannt werde, was denn die Bundesversammlung auch am 15. Januar 1824 genehmigte. Nach dem am 21. Mai 1829 zu Wiesbaden erfolgten Tode dieses milden und tadellosen Regenten nahm sein Sohn und Nachfolger Paul Friedrich August durch Regierungsantrittspatent den ihm nach dem vierunddreißigsten Artikel des Wiener Congreßes gebührenden großherzoglichen Titel an und legte seinen sämmtlichen Landen den Namen Großherzogthum Oldenburg bei. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 4. Juni 1829 übergab der oldenburgische Bundesgesandte von Both ihr das auf den Regierungsantritt bezügliche Patent, woraus zugleich die erfolgte Annahme des nach der Wiener Congreßakte dem herzoglich oldenburgischen Hause zustehenden großherzoglichen Titels hervorgehe. Auf Antrag des Präsidiums wurde hierauf unter allgemeiner Zustimmung beschlossen: den höchsten und hohen Regierungen durch die Bundestagsgesandtschaften von der Annahme des durch die Wiener Congreßakte dem herzoglichen Hause zustehenden großherzoglichen Titels Kenntniß zu geben.

Die Erbherrschaft Jever gelangte nach dem Tode des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst im Jahre 1667 an seinen Schwager den Fürsten von Anhalt-Zerbst, nach Aussterben dieses Hauses als Allod oder als Kunkellehen an die einzige Allodialerbin Kaiserin Katharina die Zweite von Rußland, geborne Prinzessin von Anhalt-Zerbst, und nach ihrem Tode an die Kaiser Paul und Alexander. Durch den siebenzehnten Artikel des Tilsiter Friedens trat Kaiser Alexander Jever an das von Napoleon geschaffene Königreich Holland ab; Jever wurde aber durch Dekret Napoleons vom 9. und Senatusconsult vom 10. Juli 1810 mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt, sowie auch Ostfriesland und Kniphausen, und überhaupt das ganze Königreich Holland. In Folge der Kriegsereignisse von 1813 kehrte Jever unter die Souveränetät des Kaisers Alexander von Rußland zurück, welcher zu Anfang des Jahres 1814 die Verwaltung dieser Herrschaft dem Herzoge Peter Friedrich Ludwig, Administrator von Oldenburg, übertrug. Durch das Entlassungspatent, gegeben zu Warschau den 18. April 1818 fügte Kaiser Alexander den Einwohnern der Herrschaft Jever zu wissen: „daß Wir, bewogen durch Unsere besondere Zuneigung zu der mit Uns vielfach verbundenen jüngeren, in dem Herzogthum Oldenburg regierenden Linie Unsers fürstlichen Hauses beschlossen haben, die Herrschaft Jever an den gegenwärtigen Repräsentanten dieser Linie, des Herzogs Peter Friedrich Ludwig von Holstein-Oldenburg Liebden abzutreten und zu übertragen; damit diese Herrschaft mit dem Herzogthum Oldenburg unter einer Regierung wieder vereinigt werde, und der Absicht des ehemaligen Regenten, Grafen Anton Günthers, gemäß, forthin zu

ewigen Tagen vereinigt bleibe.“ Aber erst nach dem am 2. Juli 1823 erfolgten Ableben des Herzogs Peter Friedrich Wilhelm nahm Peter Friedrich Ludwig, jetzt die Regierung in eigenem Namen führend, durch Patent vom 6. August 1823 und durch Commissarien förmlich Besitz von der Erbherrschaft Jever. Der oldenburgische Bundesgesandte zeigte in der Sitzung der Bundesversammlung vom 27. November 1823 die erfolgte Besitznahme an, übergab das Entlassungspatent des Kaisers Alexander und das Besitzergreifungspatent des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, und es wurde beschlossen, die beiden Patente in dem Bundesarchiv niederzulegen.

Zufolge des fünfzehnten Artikels der Bundesakte wurde „die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die oberrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Besitzer des linken Rheinufers übertragen worden, der Bundesversammlung vorbehalten. Diese Regulirung sollte,“ sagte der gedachte Artikel, „binnen Jahresfrist beendigt, und bis dahin die Bezahlung der erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt werden.“ Die Verhandlungen über diese transrhenanische Sustentationsangelegenheit, welche durch manche Zwischenfälle verwickelt geworden war, zogen sich von Mitte November 1816 bis zum Jahre 1824 hin, und nahmen die Thätigkeit der Bundesversammlung in vielen Sitzungen in Anspruch. Es concurirten dabei auch das Königreich der Niederlande wegen des ehemaligen Fürstbisthums Lüttich und der Abtei Stablo, Frankreich wegen des Fürstbisthums Straßburg, die Schweiz wegen des Fürstbisthums Basel. Endlich am 10. Juni 1824 erfolgte der einhellige Beschluß der Bundesversammlung, durch welchen die transrhenanische Sustentationsangelegenheit definitiv erledigt wurde. Die Hauptbestimmung des Beschlusses war, daß die Pensionirten der transrhenanischen Sustentationskasse vom 1. Juni 1815 an ihre Pensionen nicht mehr von dieser Kasse, sondern von derjenigen Regierung zu fordern haben, zu deren Gebiet ihr aufgehobenes transrhenanisches Stift gehört. Das bei der transrhenanischen Sustentationskasse, deren Auflösung am 30. November 1823 erfolgt war, angestellt gewesene Personal erhielt Pensionen aus der Bundesmatrikularkasse.

Ferner enthielt der fünfzehnte Artikel der Bundesakte nachstehende Bestimmung: „Die Mitglieder des deutschen Ordens werden ebenfalls, nach dem in den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in soferne sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen nach Verhältniß ihres Alters an den ehemaligen Ordensbesitzungen bezahlen.“ Die Bundesversammlung beschäftigte sich seit dem Dezember 1816 mehrfach mit diesem Gegenstande, theils überhaupt, theils auf Grund einzelner Reklamationen, ernannte auch in der Sitzung vom 4. Juli 1817 eine Commission von fünf Mitgliedern, um zu untersuchen, wie den wenigen noch übrigen Individuen dieses Ordens zu ihren Recht zu verhelfen sei. Auf Anlaß einer Reklamation des Deutsch-Ordens-Commenthur Freiherrn von Wöllwarth entschied die Bundesversammlung in ihrer Sitzung am 23. August 1832, daß sie kein Ascensionsrecht der deutschen Ordensritter anerkenne, und der Anfangstermin der anzusprechenden Pensionen der Tag der Unterzeichnung der deutschen Bundesakte sei.

Der Johanniterorden wendete sich im November 1816 durch seinen Bevollmäch-

tigten den Bailli des deutschen Großpriorates, Freiherrn von Pfürdt, an die Bundesversammlung, und bat um Erhaltung des Ordens, Zurückgabe der noch unveräußerten Güter desselben, und einstweilige Vorsorge für den Unterhalt der damaligen Mitglieder derselben. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Juli 1817 erfolgte nach eingegangenen einhelligen Abstimmungen der Beschluß: Die deutsche Bundesversammlung hat auf die von den Bevollmächtigten des Johanniterordens eingereichte Vorstellung, Ziffer 34 von 1816 beschlossen, „daß, so viel die Pensionirung der dermaligen Mitglieder des Johanniterordens in Deutschland betreffe, die in dem fünfzehnten Artikel der deutschen Bundesakte, in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des deutschen Ordens, enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendung auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniterordens auszudehnen sei." Der in Betreff des deutschen Ordens ernannten Commission war auch die Angelegenheit des Johanniterordens überwiesen; sie erstattete ihren Bericht in der Sitzung der Bundesversammlung vom 17. Oktober 1820, und es wurden vorerst drei Commandeurs des Ordens dem königlich preußischen, und einer dem königlich würtembergischen Hofe zur Berücksichtigung empfohlen. Dieselbe Commission erstattete Vortrag über eine im Jahre 1818 eingereichte Reklamation des Grafen Edmund Coudenhove, und es wurde der Beschluß gefaßt: daß die Bundesversammlung in billiger Berücksichtigung der für den Malteser Ordensritter Franz Edmund von Coudenhove sprechenden besonderen Gründe und ohne daß solches zur Consequenz zu ziehen, eine aus Gnaden zu verwilligende Pension von zweitausend Gulden, über dasjenige was Reklamant bereits erhalten habe, den Umständen angemessen findet, und den Wunsch unterhält, daß diejenigen Regierungen, welche Güter der, vor der gänzlichen Auflösung des Ordens in den Staaten des Rheinbundes erledigten Commenden besitzen, von denen Eine dem Grafen Coudenhove hätte verliehen werden können, dazu beitragen möchten, zu welchem Ende sie den Reklamanten den betreffenden Regierungen, insbesondere aber Preußen, Würtemberg und Baden empfehle.

Auch andere Angelegenheiten, die noch ein Vermächtniß des ehemaligen deutschen Reiches waren, hatte die Bundesversammlung zu erledigen. Es bestand von 1792 bis 1801 eine Reichsoperationskasse, und viele Forderungen an dieselbe waren bei Auflösung des Reiches unerledigt geblieben, was gar manche Familie in Nothstand brachte. Gesuche um Berücksichtigung und Befriedigung dieser Forderungen waren eingegangen, und die Bundesversammlung hatte dem kaiserlichen Präsidialgesandten den Wunsch ausgedrückt, eine Uebersicht aller Privatforderungen dieser Art zu erhalten. Der Präsidialgesandte Graf Buol-Schauenstein übergab diese Uebersicht in der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. April 1818, befürwortete mit Wärme diese Forderungssache als deutsche Nationalangelegenheit, und es wurde auf seinen Vortrag eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt, um in Folge der demselben mitzutheilenden Verzeichnisse zu berathschlagen, ob und welche Mittel zur Befriedigung der reklamirenden Privatpersonen aufzufinden, und welche Grundsätze hiebei aufzustellen wären. Diese Angelegenheit beschäftigte die Bundesversammlung vielfältig, aber erst von 1835 bis 1838 faßte dieselbe definitive Beschlüsse über die Anerkennung der als liquid nachgewiesenen Forderungen an die Reichsoperationskasse und über deren Tilgung.

Die reichskammergerichtliche Sustentationsangelegenheit begann die Bundesversammlung schon im November 1816 zu beschäftigen, erhielt aber ihre gänzliche Erledigung erst durch den Beschluß vom 24. November 1831, welcher auf den Vortrag des königlich hannover'schen Bundestagsgesandten, Freiherrn von Stralenheim, Namens der für die reichskammergerichtlichen Angelegenheiten bestehenden Commission, gefaßt wurde. Die Hauptbestimmung dieses Beschlusses war: daß nunmehr nach Maßgabe des Commissionsgutachtens vom 19. Mai 1830 und der darin aufgestellten und von sämmtlichen hohen Bundesregierungen genehmigten Grundsätze der Betrag sämmtlicher Rückstandsforderungen des ehemaligen Reichskammergerichtspersonals — mit Hinzurechnung von zweitausend Gulden für den extraordinären Boten Etwein und dreitausend Gulden für den Protokollisten Wagner, so wie unter Berücksichtigung des Erfordernisses für die zukünftige Sustentation des Etwein, Wagner und Aßmann — auf achtundvierzigtausend Gulden im Vierundzwanzig-Guldenfuß definitiv und für immer in der Art festgesetzt werde, daß darauf unter keinem Vorwand weiter zurückzukommen ist, und die verschiedenen Regierungen deßhalb nicht ferner mit anderen Beiträgen, als den von ihnen bereits bewilligten, in Anspruch genommen werden dürfen.

Was die Depositengelder bei dem Reichskammergericht zu Wetzlar betrifft, erhielt diese Angelegenheit, mit der sich die Bundesversammlung frühzeitig schon beschäftigte, erst durch Beschluß vom 27. September 1838 ihre vollständige und gänzliche Erledigung. Anbelangend das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichtes erlangte diese Angelegenheit, mit der sich die Bundesversammlung gleichfalls schon frühzeitig beschäftigte, erst 1839 ihre Endschaft. Wir erwähnen dieß Alles so kurz, weil es für die Gegenwart weiter kein Interesse hat, obschon es der Bundesversammlung beträchtliche Zeit wegnahm. Nur führen wir noch an, daß die Bundesversammlung in der Sitzung vom 13. Mai 1836 den Beschluß faßte: das Verzeichniß der zu Wetzlar befindlichen Bildnisse deutscher Kaiser und Kurfürsten an die allerhöchsten und höchsten Regierungen zu übersenden, und denselben anheim zu stellen, die Portraits aus den betreffenden Regentenfamilien oder aus denen ihrer Angehörigen übernehmen und auf ihre Kosten abtransportiren zu lassen.

Der neunzehnte Artikel der Bundesakte setzte fest: „Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Congreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten." Was die Bundesversammlung in Betreff des ersten Punktes vorkehrte, oder wenigstens berieth, werden wir des Zusammenhanges wegen im nächsten Kapitel dort, wo von dem großen deutschen Zollverein die Rede sein wird. Hier beschränken wir uns auf den zweiten Punkt, die Schifffahrt.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 3. August 1820 äußerte der kaiserliche Präsidialgesandte Graf Buol Schauenstein: Da verschiedene Bundesregierungen den Wunsch geäußert hatten, daß die wegen der Flußschifffahrt in der Wiener Congreßakte und in der Bundesakte enthaltene Bestimmungen ausdrücklich bestättigt werden möchten, und in den Ministerialconferenzen zu Wien diesem Wunsche durch einstimmige Annahme eines zu diesem Ende abgefaßten Artikels, welcher wörtlich

folgendermassen lautet: „Um der Flußschifffahrt die derselben durch die Wiener Congreßakte Artikel einhundertneun bis einhundertsechzehn inclus. zugesicherte Freiheit wirklich zu gewähren, machen sämmtliche dabei betheiligte Bundesglieder sich verbindlich, die darüber in der Congreßakte und vermöge des neunzehnten Artikels der Bundesakte den Berathungen der Bundesversammlung zum Grunde gelegten Vorschriften unverbrüchlich zu befolgen, wie auch die deßhalb schon bestehenden Unterhandlungen auf das Thätigste zu betreiben und in der kürzestmöglichsten Frist zu beendigen, wo aber noch keine Unterhandlungen eingeleitet sind, solche unverzüglich eintreten zu lassen," — entsprochen worden, so habe ich von meinem allerhöchsten Hofe den Auftrag erhalten, diesen Artikel der verehrlichen Bundesversammlung zu dem Ende vorzulegen, damit derselbe in das Protokoll aufgenommen und die förmliche Annahme von Seiten des Bundes erklärt werden möge. Die Bundesversammlung faßte den Beschluß: Der in den Ministerialconferenzen zu Wien verabredete Artikel wegen der Flußschifffahrt, welcher wörtlich folgendermassen lautet: (— siehe oben —), wird in das Protokoll der Bundesversammlung aufgenommen, und, nach gleichförmiger Zustimmung sämmtlicher Bundesregierungen dessen förmliche Annahme von Seiten des deutschen Bundes, mit gleich verbindlicher Kraft wie die Schlußakte selbst, hiermit erklärt.

Die Elbeschifffahrtsakte wurde zu Dresden den 23. Juni 1821, von den Bevollmächtigten der Uferstaaten, nämlich für Oesterreich von dem Gubernialrath und Stadthauptmann zu Prag Joachim Eduard Freiherrn von Münch-Bellinghausen (seit 1823 kaiserlicher Bundespräsidialgesandter), für Preußen von dessen Gesandten am königlich sächsischen Hofe Johann Ludwig von Jordan, für Sachsen von dem geheimen Finanzrath Günther von Bünau, für Hannover von dem Legationsrath Karl Friedrich Freiherrn von Stralenheim, für Holstein und Lauenburg von dem dänischen Legationsrath und Geschäftsträger am königlich sächsischen Hofe Mathias Friis von Irgens-Bergh, für Mecklenburg-Schwerin von dem Kammerrath Joachim Christian Steinfeld, für Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau von dem geheimen Hofrath Reich, für die freie Stadt Hamburg von dem Senator Pehmöller, — abgeschlossen und unterzeichnet. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 7. Februar 1822 übergab der kaiserliche Präsidialgesandte Graf Buol-Schauenstein diese Elbschifffahrtsakte, deren Ratifikationen am 12. Dezember 1821 ausgewechselt worden waren, und zeigte zugleich an, daß, einer späteren Abrede zufolge, diese Uebereinkunft mit dem 1. März 1822 in Kraft trete. Der dreißigste Artikel der Elbschifffahrtsakte schrieb vor: „Nachdem gegenwärtige Convention in Wirksamkeit getreten sein wird, soll sich von Zeit zu Zeit eine Revisionscommission vereinigen, zu welcher von jedem Uferstaate ein Bevollmächtigter delegirt, und deren Vorsitz durch Stimmenmehrheit bestimmt wird. Der Zweck und der Wirkungskreis dieser Revisionscommission sind, sich von der vollständigen Beobachtung der gegenwärtigen Convention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maßregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten, zu treffen. Diese wird jeder Bevollmächtigter bei seiner Regierung zur Bewirkung eines Beschlusses in Vorschlag bringen. Ein Jahr, nachdem diese Schifffahrtsakte in Kraft getreten sein wird, erfolgt zu Hamburg

die erste Vereinigung der Revisionscommission, welche dann vor Beendigung ihrer Berathung über Zeit und Ort eines neuen Zusammentritts das Nähere beschließen wird." Demzufolge versammelte sich die erste Elbschifffahrt-Revisionscommission zu Hamburg, und die Bevollmächtigten unterzeichneten am 18. September 1824 das Schlußprotokoll, welches ergänzende Bestimmungen zur Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821 festsetzt. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 9. März 1826 übergab der kaiserliche Präsidialgesandte Freiherr von Münch-Bellinghausen das erwähnte Schlußprotokoll mit dessen fünf Anlagen, und es wurde beschlossen dasselbe in das Bundesarchiv zu hinterlegen.

Die Weserschifffahrtsakte wurde am 10. September 1823 von den Bevollmächtigten der Uferstaaten Preußen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Oldenburg, Lippe und der freien Stadt Bremen, zu Minden abgeschlossen und unterzeichnet. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 13. Mai 1824 übergab der königlich preußische Bundesgesandte gedachte Schifffahrtsakte, mit dem Bemerken, daß dieselbe bereits in Kraft übergegangen sei. Zufolge des vierundfünfzigsten Paragraphen der Weserschifffahrtsakte wurde die erste Weserschifffahrts-Revisionscommission 1825 zu Bremen gehalten, und es kamen auf derselben ergänzende Bestimmungen zu besagter Akte zu Stande.

Vier Jahre vor Abschluß der Weserschifffahrtsakte war der Streit zwischen Oldenburg und der freien Stadt Bremen wegen des Weserzolles zu Elsfleth beigelegt worden. Durch den siebenundzwanzigsten Paragraphen des Regensburger Reichsdeputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 war nämlich der dem Herzoge von Oldenburg zuständig gewesene Weserzoll zu Elsfleth gegen eine im achten Paragraphen gedachten Hauptschlusses näher bestimmte Entschädigung für immer aufgehoben worden. Indeß war am 6. April 1803 zu Regensburg eine Uebereinkunft zwischen Oldenburg und Bremen zu Stande gekommen, wonach zwar der Elsflether Zoll für immer aufgehoben sein, aber doch Oldenburg als Entschädigung für verschiedene Abtretungen, die es an diese Hansestadt gemacht, während zehn Jahren, vom 1. Januar 1803 gerechnet, die Verwaltung und Erhebung dieses Zolls behalten sollte. Zugleich ging Oldenburg die Verpflichtung ein, die ihm gelassene vorübergehende Erhebung unter keinerlei Vorwand über den 1. Januar 1813 hinaus zu verlängern. Während der französischen Herrschaft von 1810 bis zum Spätherbst 1813 wurde der Elsflether Zoll von den französischen Behörden erhoben. Als in letztgedachtem Zeitpunkte der Herzog wieder in Besitz seiner Staaten kam, ließ er den Weserzoll zu Elsfleth forterheben, als rechtliche Basis dieses Verfahrens die zehnjährige volle Erhebung behauptend, und auch später bei der Versicherung, daß auch diese Frist noch immer nicht abgelaufen sei, beharrend. Bremen brachte die Angelegenheit im Dezember 1817 vor die Bundesversammlung, und ersuchte dem elften Artikel der Bundesakte zufolge um gütliche Vermittlung. Alle Zwischenfälle übergehend, führen wir gleich an, daß die von der Bundesversammlung ernannten Commissarien, der preußische Bundesgesandte Graf von der Goltz, und der würtembergische Bundesgesandte Freiherr von Wangenheim, mit dem kaiserlichen Präsidialgesandten Grafen Buol-Schauenstein zum Obmanne, diese Angelegenheit auf gütlichem Wege zur Erledigung brachten, was der letztere der Bundesversammlung in der Sitzung

vom 16. August 1819 anzeigte. Der geschlossene Vergleich setzte fest: Die Erhebung des Weserzolls zu Elsfleth soll mit dem 7. Mai 1820 gänzlich aufhören, bis dahin aber auf Rechnung des Herzogthums Oldenburg fortdauern; damit sollen alle aus diesem Gegenstande herrührenden Forderungen und Gegenforderungen gegen einander aufgehoben sein. Die Bundesversammlung faßte den einstimmigen Beschluß: daß die Vollziehung dieses Vergleichs unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt sei. Dieser Vergleich und dessen Garantie war das erste Beispiel der Art seit Stiftung des deutschen Bundes.

Was die Rheinschifffahrt betrifft, trat zur Ausarbeitung einer definitiven Rheinschifffahrtsordnung eine Rheinschifffahrts-Centralcommission, bestehend aus den Bevollmächtigten der sieben Uferstaaten Frankreich, Baden, Baiern, Großherzogthum Hessen, Nassau, Preußen und Königreich der Niederlande, zusammen. Im August 1816 begannen die Sitzungen dieser Centralcommission zu Mainz, aber erst fünfzehn Jahre später kam eine definitive Uebereinkunft zu Stande. Denn die Holländer behaupteten, daß in dem ersten der auf dem Wiener Congreße vereinbarten Artikel über die Rheinschifffahrt: La navigation dans tout le cours du Rhin, du point où il devient navigable j u s q u'à l a m e r, soit en descendant, soit en remontant, sera entièrement libre, das jusqu'à la mer bedeute: bis a n die See, während Preußen, Baiern und Hessendarmstadt die Bedeutung: bis i n die See geltend machten. Hierüber wie über die daraus fließende Frage, ob das Königreich der Niederlande zur Erhebung eines Seezolles von den nach oder aus der See über den Rhein, aus oder nach anderen als den niederländischen Staaten durchgehenden Waaren berechtigt sei, vermochte man sich nicht zu einigen. Im Protokolle des Congreßes von Verona vom 27. November 1822 wurde dieser Streitpunkt zu gütlicher Auseinandersetzung verwiesen. Im Januar 1831 traten Frankreich, Baden und Nassau der Ansicht Preußens, Baierns und Hessendarmstadts bei, und am 31. Mai gedachten Jahres wurde endlich von den Bevollmächtigten der sieben Rheinuferstaaten eine Uebereinkunft und auf die Schifffahrt dieses Flußes sich beziehende Ordnung unterzeichnet. Von den oberwähnten streitigen Fragen wurde dabei ganz abgesehen, jedoch sollte die auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gemachter und angenommener Vorschläge beruhende übrige Verständigung den beiderseits (Holland auf der einen, alle andern Rheinuferstaaten auf der anderen Seite) behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun. Es war die Uebereinkunft, wie es in deren Eingang heißt, eine Vereinbarung über diejenigen Maßregeln und reglementarischen Bestimmungen, deren die Rheinschifffahrt nicht länger entbehren konnten. Sonach wurde die Rheinschifffahrt nur bis a n die See, aber nicht bis in die See frei, obschon der erste Artikel des deutschen Exemplars der Uebereinkunft besagt: „bis in die See.“ Im zweiten Artikel willigte der König der Niederlande ein, daß als Fortsetzung des Rheins innerhalb des (damals schon um Belgien faktisch verkleinerten) Königreiches, der Leck und der mit dem Namen „Waal“ bezeichnete Stromarm betrachtet werden sollen. Auf diese beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtende Flüsse fanden demnach die Bestimmungen der Rheinschifffahrtsordnung Anwendung. Zu Freihäfen wurden Köln, Düsseldorf, Bieberich, Oberlahnstein, Mainz, Manheim, Speyer und Straßburg erklärt, und es behielten sich sämmtliche Uferstaaten das Recht vor, ihre Rhein-Freihäfen nach Gut-

dünken zu vermehren. Die Auswechselungen der Ratifikationen der Rheinschiffahrtsordnung erfolgten am 16. Juni 1831 zu Mainz, und es wurde verabredet, daß dieselbe am 17. Juli 1831 überall in Kraft zu treten habe.

Die deutsche Bundesakte enthält keine Bestimmung, welche die gemeinsame Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der verschiedenen Religionsparteien der Bundesversammlung vorbehalten hätte. Wie wünschenswerth es auch gewesen war, daß die Verhältnisse der gesammten katholischen Kirche in Deutschland zum heiligen Stuhle durch ein gemeinsames Concordat geordnet wurden, so stellten sich der Ausführung dieses Gedankens doch zu große Schwierigkeiten entgegen. Am 5. Juni 1817 wurde das Concordat zwischen dem Papste Pius dem Siebenten und dem Könige Maximilian von Baiern, von dem Cardinal Consalvi für jenen, von dem Freiherrn von Häffelin (Bischof vom Chersonnes in part und bevollmächtigter Minister Maximilians bei dem heiligen Stuhle) für den König von Baiern unterzeichnet, und von diesem am 24. Oktober, von dem Papste am 24. November 1817 ratificirt. Der erste Artikel dieses Concordates lautet: „Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird in dem ganzen Königreiche Baiern und den ihm untergebenen Ländern unversehrt (sarta tecta) bei jenen Rechten und Prärogativen, welche sie nach Anordnung Gottes und der kanonischen Satzungen genießen soll, erhalten.“ Dieser Artikel stellte offenbar in Baiern das Recht und die Freiheit der Kirche wieder her. Da nun das Religionsedikt, welches der baierischen Verfassung von 1818 beigegeben war, ein strenges jus placeti statuirte, was mit dem der Verfassung gleichfalls einverleibten Concordate im Widerspruche stand, und da sämmtliche Geistliche einen schriftlichen Constitutionseid, folglich auch den Eid auf dieses Edikt einreichen sollten, so weigerten sich der Bischof von Eichstädt und viele andere Geistliche den Eid zu unterzeichnen. Nach mehrfachen Unterhandlungen mit dem Cardinal Consalvi, erließ König Maximilian am 15. September 1821 aus Tegernsee eine Bekanntmachung, worin dieser Monarch „zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des, von Unseren katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides“ zu wissen fügte, „daß, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher, nach den Bestimmungen der Constitution selbst, der von Unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu Nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den Kirchensatzungen entgegen wäre.“ Unter Einem erklärte der König, daß das Concordat die Geltung eines Staatsgesetzes hat, und daß daher alle Behörden strenge verpflichtet sind, sich genau an dessen Vorschriften zu halten.

Durch den zweiten Artikel des Concordates vom 5. Juni 1817 wurde Baiern in kirchlicher Beziehung in zwei Erzbisthümer und sechs Suffraganbisthümer eingetheilt. Der bischöfliche Sitz von Freising wurde nach München übertragen, und zu einem erzbischöflichen Sitze erhoben, und ihm Augsburg, Regensburg und Passau als Suffraganbisthümer untergeben. Das Bisthum Bamberg wurde gleichfalls zum Erzbisthum erhoben, und erhielt Würzburg, Eichstädt und Speyer zu Suffraganbisthümern. Im siebenten Artikel versprach König Maximilian, einige Mönchs- und

Frauenklöster zum Unterricht für die Jugend, zur Aushilfe in der Seelsorge oder zur Krankenpflege zu errichten und angemessen zu dotiren. Maximilians Nachfolger, König Ludwig erfüllte die durch diesen Artikel des Concordates eingegangene Verpflichtung in reichem Maße. Der achte Artikel gab der katholischen Kirche in Baiern das Recht neue Besitzungen zu erwerben, und sie zu Eigenthum wie die alten kirchlichen Stiftungen zu besitzen, und es sollten hinfüro weder diese noch jene unterdrückt oder vereinigt werden ohne Zustimmung des apostolischen Stuhles, vorbehaltlich jedoch der von dem tridentinischen Concilium den Bischöfen zuerkannten Rechte. Im neunten Artikel gewährte der Papst dem Könige Maximilian und seinen katholischen Nachfolgern die Befugniß, zu den erledigten Erzbisthümern und Bisthümern des Königreiches Baiern würdige und geeignete Geistliche zu ernennen, denen der heilige Vater dann die kanonische Institution nach den herkömmlichen Formen ertheilen werde. Im zwölften Artikel litera d, wurde das Recht des Episcopates hergestellt, mit dem Klerus und Volke seiner Sprengel in Betreff des Hirtenamtes Verkehr zu haben, seine Instruktionen und Verordnungen über kirchliche Sachen frei zu publiciren; überdieß sollte in geistlichen Sachen und in kirchlichen Angelegenheiten der Verkehr der Bischöfe, des Klerus und des Volkes durchaus frei sein. Im dreizehnten Artikel war festgesetzt, daß, so oft die Erzbischöfe und Bischöfe, im Königreiche Baiern gedruckte oder in dasselbe eingeführte Bücher, welche etwas dem Glauben, den guten Sitten oder der Kirchenzucht Zuwiderlaufendes enthalten, der Regierung anzeigen, diese dafür sorgen wird, daß deren Verbreitung in gehöriger Art verhindert werde. Der sechzehnte Artikel hob alle mit dem Concordat in Widerspruch stehenden Gesetze, Verordnungen und Dekrete im Königreiche Baiern auf. Im achtzehnten Artikel verpflichtete der König sich, daß er das Concordat für ein Staatsgesetz erklären, (geschah durch oberwähnte Bekanntmachung vom 15. September 1821) und daß weder er noch seine Nachfolger jemals aus was immer für einer Ursache, den Artikeln desselben etwas hinzufügen, oder sie abzuändern oder sie (in gesetzlich verbindlicher Weise) interpretiren werden, es sei denn mit Zustimmung und unter Mitwirkung des apostolischen Stuhles.

Wie Baiern ließ auch Preußen zu Rom über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Monarchie unterhandeln, und es war der geheime Staatsrath Niebuhr von Seite des Königs Friedrichs Wilhelm des Dritten, der Cardinal Consalvi von Seite des heiligen Vaters dazu beauftragt. Aber erst 1821, nachdem die Anwesenheit des Staatskanzlers Fürsten Hardenberg zu Rom die Unterhandlung gefördert hatte, erklärte Papst Pius der Siebente sich zu einer Uebereinkunft bereit, welche ohne den Namen eines Concordates und ohne die übliche Form eines Vertrages, mittelst gewechselter Noten im März des gedachten Jahres zu Stande kam. In Folge davon erließ Pius der Siebente am 16. Juli 1821 die Bulle De salute animarum, welche das katholische Kirchenwesen in der preußischen Monarchie ordnete, und durch Kabinetsordre vom 23. August 1821 Gesetzeskraft für den preußischen Staat erhielt. Im Eingange der Bulle sagte der Papst: „Da die Zeitlage nicht im geringsten gestattet, die Kirchen der ruhmwürdigen deutschen Nation auf ihren früheren glänzenden Stand zu erheben, so haben wir allen Eifer und Fleiß aufgewendet, um für so große Uebel bloß jene Abhilfsmittel zu bereiten, welche zur Bewahrung des

katholischen Glaubens in jenen Gegenden, und zur Erzielung des Seelenheils der Gläubigen besonders nothwendig und zeitgemäß erschienen." Die Bulle enthielt eine Diözesan-Umgrenzung, so daß nach Unterdrückung der Bisthümer Aachen und Corvey in den westlichen Provinzen das Erzbisthum Cöln mit den Suffraganbisthümern Trier, Münster und Paderborn, in den westlichen Provinzen das Erzbisthum Gnesen und Posen mit dem Suffraganbisthume Kulm, und die beiden exemten Bisthümer Breslau und Ermeland bestanden. Bei den Kirchen von Cöln, Trier, Münster, Paderborn und Breslau steht im Falle einer Erledigung durch Todesfall extra Romanam curiam, oder durch Abdankung und Entsagung den Domcapiteln das Wahlrecht zu; ein mit der Bulle gleichzeitig erlassenes, aber nicht veröffentliches Breve wies jedoch diese Domcapitel an, nur Personen zu wählen, die dem Könige genehm sind, und sich dessen vor der feierlichen Wahl zu versichern. Bei den erzbischöflichen vereinigten Kirchen Gnesen und Posen, wo die beiderseitigen Capitel den Erzbischof gemeinschaftlich zu wählen haben, und bei den Bisthümern Kulm und Ermeland blieb es bei dem entscheidenden Mitwirkungsrechte, das der König schon vor 1821 besaß. In den Domcapiteln steht dem Papste die Besetzung der Propsteien und der in den päpstlichen Monaten erledigten Canonicate, dem Erzbischof oder Bischof dagegen der in den übrigen Monaten erledigten Canonicate, dann unbedingt der Dekaneien und Vikarien zu. Zur Sicherung des in der Bulle festgesetzten Einkommens der Erzbischöfe, Bischöfe, Würdenträger, Domherren, Vikarien, sollten, je nachdem die Diözesen nichts mehr, oder nur einen Theil ihrer früheren Güter besitzen, aus Staatswaldungen, die deßhalb von den auf ihnen lastenden Hypotheken befreit werden müssen, so viele Loose, als es zu dotirende Diözesen gibt, kraft königlicher Vollgewalt ausgeschieden und mittelst in gesetzlicher Form ausgestellter und von dem Könige unterzeichneter Urkunde jedweder Kirche als Eigenthum überwiesen werden. Bis das geschehen wäre (längstens 1833), sollte jenes Einkommen aus den öffentlichen Kassen den betreffenden Provinzen geliefert und ausbezahlt werden. Bis jetzt hat die preußische Regierung, statt den 1803 spoliirten Bisthümern Grundbesitz zu gewähren, vorgezogen, ihr Einkommen aus den Staatskassen zu bezahlen, was zwar den Schein einer Staatsbesoldung hat, aber dem Wesen nach eine solche durchaus nicht ist.

Die Ordnung der oberrheinischen Kirchenprovinz erfolgte nach vielfältigen und langwierigen Verhandlungen der bei ihr betheiligten Staaten theils unter sich, theils mit dem römischen Stuhle durch die beiden vom Papste Leo dem Zwölften erlassenen Bullen Provida solersque vom 16. August 1821, und Ad dominici gregis custodiam vom 11. April 1827. Am 30. Januar 1830 erschien einseitig in den betreffenden Staaten (Würtemberg, Baden, beide Hessen, Nassau und Frankfurt) eine gleichlautende Verordnung oder Pragmatik. Es besteht die oberrheinische Kirchenprovinz unter dem Erzbischofe von Freiburg als Metropolitan aus fünf Diözesen nämlich: Freiburg (Baden), Rottenburg (Würtemberg und die hohenzollern'schen Fürstenthümer), Mainz (Großherzogthum Hessen), Fulda (Kurfürstenthum Hessen und neun Pfarreien im Großherzogthum Weimar), endlich Limburg (Nassau und Frankfurt). Die Einkünfte des Erzbischofs, der Bischöfe, der Domcapitel u. s. w. sind festgesetzt, sowie die Ausstattung mit Grundbesitz und Grundrenten. In Beziehung auf die Besetzung erledigter Bisthümer, schreibt die Bulle Ad dominici gregis custodiam vor: So oft der

erzbischöfliche oder ein bischöflicher Sitz erledigt ist, wird das Capitel der betreffenden Kathedralkirche Sorge tragen, daß innerhalb eines Monates, vom Tage der Erledigung an gerechnet, die Landesfürsten des betreffenden Gebietes von den Namen der zum Diözesanklerus gehörigen Candidaten, welche dasselbe nach den kanonischen Vorschriften zur frommen und weisen Regierung der erzbischöflichen oder bischöflichen Kirche würdig und tauglich erachtet, in Kenntniß gesetzt werden. Falls vielleicht einer dieser Candidaten dem Landesfürsten minder angenehm sein möchte, so wird das Capitel ihn aus dem Verzeichnisse streichen; nur muß die übrig bleibende Anzahl der Candidaten noch hinreichend sein, daß aus ihr der neue Vorsteher gewählt werden könne. Dann aber wird das Capitel zu einer kanonischen Wahl eines aus den noch übrigen Candidaten zum Erzbischofe oder Bischofe mit den üblichen Formen schreiten und dafür Sorge tragen, daß die Urkunde über die Wahl in authentischer Form binnen Monatsfrist dem Papste vorgelegt werde. Die landesherrliche Verordnung oder Pragmatik vom 30. Januar 1830 fügt in Betreff der Wahl des Erzbischofes oder eines Bischofes noch hinzu, daß nur ein solcher Geistlicher wählbar sei, welcher Deutscher von Geburt und Unterthan des Staates, worin sich die erledigte Diözese befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben. Der sechste Artikel der Bulle Ad dominici gregis custodiam setzte fest: Der Verkehr mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Geschäften wird frei sein, und der Erzbischof in seiner Diözese und kirchlichen Provinz, wie auch die Bischöfe, jeder in seiner Diözese werden die Fülle der Rechte der bischöflichen Jurisdiktion ausüben, welche ihnen nach den kanonischen Vorschriften und der gegenwärtigen Ordnung ihrer Kirchen zusteht. Im Uebrigen ist in Betreff der landesherrlichen Verordnung oder Pragmatik vom 30. Januar 1830 zu bemerken, daß die Landesregierungen mit ihr, weil sie in mehreren Punkten, insbesondere dem fünften und sechsten Artikel, der Bulle Ad dominici gregis custodiam widersprach, nicht eher hervortraten, als bis alle Bisthümer der oberrheinischen Kirchen besetzt waren. Dieß hinderte jedoch den Papst Pius den Achten nicht, durch Breve vom 30. Juni 1830 die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar desselben Jahres als für die Kirche ungültig und verletzend zu erklären. Seitdem ist diese Verordnung der Regierungen, Veranlassung zu Streitigkeiten zwischen ihnen und den Bischöfen der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Die kirchlichen Verhältnisse im Königreiche Hannover ordnete nach vorgängigen Unterhandlungen Papst Leo der Zwölfte durch die Bulle Impensa Romanorum Pontificum vom 26. März 1824, welche durch Patent vom 20. Mai desselben Jahres im Königreiche gesetzliche Kraft erhielt. Die Ausstattung des Bisthums Hildesheim wurde in dieser Bulle festgesetzt, jene des Bisthums Osnabrück dagegen aufgeschoben, bis die zu ihr nöthigen Mittel vorhanden sein würden. Die Ausstattung sollte in liegenden Gründen, Zehenten und Grundzinsen erfolgen. Beide Bisthümer wurden auf ewige Zeiten für exemte Bisthümer, das heißt für solche erklärt, welche nicht unter einem Metropolitan sondern unmittelbar unter dem heiligen Stuhle stehen. Nach Erledigung eines der beiden bischöflichen Stühle hat das Capitel binnen Monatsfrist dem königlichen Ministerium eine Liste der Candidaten zu übermitteln, welche das dreißigste Jahr zurückgelegt haben, das Indigenat besitzen, sich in der Seelsorge oder in einer Professur ausgezeichnet haben, des besten Rufes genießen, und rein

in Lehre und Sitten sind. Sollte etwa einer der Candidaten der Regierung minder angenehm sein, so hat das Capitel ihn aus der Liste zu streichen, einen andern auf derselben befindlichen in kanonischer Art zum Bischofe zu wählen, und die Wahlurkunde in authentischer Form binnen Monatsfrist an den Papst gelangen zu lassen. Wenn die Wahl für nicht kanonisch, oder der Gewählte für nicht geeignet befunden wird, so gestattet der Papst aus besonderer Gnade (so auch bei den Bisthümern der oberrheinischen Kirchenprovinz), daß das Capitel zu einer neuen Wahl in kanonischer Art schreite. Eine neue Umgrenzung der beiden Diözesen wurde von der päpstlichen Bulle vorgeschrieben, so daß weiter keine katholische Pfarrei in Hannover von einem auswärtigen geistlichen Oberen abhing.

Was die augsburgische und reformirte Confession in Deutschland betrifft, waren schon früher Vereinigungsversuche gemacht worden, die aber erst zur Zeit der dreihundertjährigen Jubelfeier der Reformation 1817 Erfolg hatten. Insbesondere lag diese Angelegenheit dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preußen am Herzen. Am 31. Oktober des gedachten Jahres feierte der König mit seinem Hause zu Potsdam, die höchsten Behörden und angesehensten Einwohner zu Berlin, Reformirte und Lutheraner das Abendmahl nach dem Ritus der neuen Union. Bekanntlich hat Luther die Impanationslehre aufgestellt, und Zwingli sich noch mehr von der Transsubstantionslehre entfernt, indem er die Worte Christi: „Das ist mein Leib,“ stets so auslegte, als lauteten sie: „Das bedeutet meinen Leib,“ also aus dem Altarssakramente ein bloßes Gedächtnißmahl machte. So schroffe Gegensätze, wie zwischen Luthers und Zwinglis Lehre waren an sich unausgleichbar, und die evangelische Union würde daher niemals stattfinden haben können, wenn nicht Gleichgültigkeit gegen die wesentlich unterscheidenden Dogmen der beiden Confessionen in vielen Gemüthern längst eingewurzelt gewesen wäre. Als 1821 die neue Agende bei dem Militär, dann 1822 für die Hof- und Domkirche in Berlin eingeführt wurde, und der König forthin seinen ganzen Einfluß für ihre allgemeine Verbreitung aufwendete, leisteten verschiedene Gemeinden, die fest an der Lehre Luthers hingen, durch unbedingte Verwerfung Widerstand. Man nannte diese an Luthers Lehre hangenden Altlutheraner, verfolgte sie, und erst Friedrich Wilhelm der Vierte gewährte ihnen 1845 Duldung. Außer in Preußen kam die Union seit 1817 nacheinander im Herzogthum Nassau und zu Frankfurt, in Rheinbaiern, Würtemberg, beiden Hessen, in Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg zu Stande. Von dem Muckerwesen innerhalb der protestantischen Confessionen, das eine seltsame Mischung von Andacht, Askese und sinnlicher Lust ist, schweigen wir.

Zweites Kapitel.

Die Folgen der Pariser Julirevolution von 1830 für Deutschland. Neue Verfassungen. Maßregeln des deutschen Bundes zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe. Der große Zollverein. Gefangennehmung und Wegführung des Erzbischofs Clemens August von Cöln. Ungültigkeitserklärung der hannover'schen Verfassung. Kriegsunruhe von 1840. Ausbildung der Kriegsverfassung des deutschen Bundes. Unheilvolle Richtung der sogenannten Volkskammern. Rongeaner und Freigemeindler. Die preußische Verfassung von 1847.

Die Weltlage war im Jahre 1830 so beschaffen, daß eine nahe Störung der Ruhe und Ordnung in Europa in gewaltsamer Weise nicht besorgt werden zu müssen schien. Allerdings herrschte in Frankreich eine große Gährung, Niemand aber konnte ahnen, daß sie in so furchtbar niederschmetternder Art sich Luft machen würde. Wir haben bereits erzählt, daß, nachdem König Karl der Zehnte das Ministerium Polignac an die Spitze der Angelegenheiten gestellt hatte, die Deputirtenkammer mit zweihunderteinundzwanzig Stimmen im März 1830 eine Adresse annahm, welche für den König im äußersten Grade kränkend und verletzend war. In dieser Adresse hieß es: „Eine lebhafte Sorge störte die Sicherheit, deren Frankreich zu genießen anfing, trübte die Quellen seiner Wohlfahrt und könnte, wenn sie länger dauern sollte, für seine Ruhe verderblich werden. Unser Gewissen, unsere Ehre, die Treue die wir Ew. Majestät geschworen haben und immer bewahren werden, legen uns die Pflicht auf, Ihnen die Ursache zu enthüllen. Die Charte, die wir der Weisheit Ihres erlauchten Vorgängers verdanken, und deren Aufrechthaltung Sie beschworen haben, setzt die Mitwirkung des Volkes bei Erörterung der öffentlichen Angelegenheiten fest. Diese Mitwirkung ist mit genau gezogenen Schranken umgeben, deren Ueberschreitung wir niemals dulden werden, aber sie ist bestimmt in ihrem Ergebnisse, sie macht das beständige Zusammenwirken der politischen Ansichten Ihrer Regierung mit den Wünschen Ihres Volkes zur unerläßlichen Bedingung des regelmäßigen Ganges der Staatsgeschäfte. Unsere Pflichttreue, Sire, unsere Ergebenheit legt uns auf, Ihnen zu sagen, daß dieses Zusammenwirken nicht vorhanden ist. Ein ungerechtes Mißtrauen in die Gesinnungen und Gefühle Frankreichs ist der herrschende Gedanke der gegenwärtigen Verwaltung; Ihr Volk ist darüber bekümmert, weil dieser Gedanke für dasselbe beleidigend, weil er für seine Freiheiten bedrohlich ist. Dieses Mißtrauen kann sich Ihrem edlen Herzen nicht nähern. Nein, Sire, Frankreich will so wenig die Auflösung der Ordnung, als Sie die Willkürherrschaft wollen. Zwischen denen, die eine so ruhige, so treue Nation mißkennen, und uns, die wir mit so inniger Zuversicht in Ihre Brust die Schmerzen eines ganzen Volkes niederlegen, möge die Weisheit Ew. Majestät entscheiden! Ihre königlichen Prärogative geben Ihnen die Mittel, zwischen den Staatsgewalten jenen verfassungsmäßigen Einklang herzustellen, der die wesentlichste Bedingung für die Macht des Thrones und für die Größe Frankreichs ist.“

König Karl der Zehnte war nicht der Mann, den ihm von der Deputirtenkammer hingeworfenen Fehdehandschuh auf dem Boden liegen zu lassen. Weit entfernt, nach dem Willen der Kammer sein Ministerium zu entlassen, vertagte er

dieselbe vielmehr bis zum 1. September 1830, was eine halbe Maßregel, eine bloße Verschiebung der Entscheidung war. Am 16. Mai indeß löste der König die Abgeordnetenkammer auf, schrieb die neuen Wahlen für die kleinen Wahlcollegien auf den 23. Juni, für die größern auf den 3. Juli aus, und berief die Kammer der Pairs und jene der Abgeordneten auf den 3. August ein. Der leitende Ausschuß jenes geheimen Vereins, welcher sich „Hilf Dir selbst, so hilft Dir Gott," nannte, der durch ganz Frankreich verbreitet war, der aber seine Maßregeln so gut genommen hatte, daß die Regierung ihm nichts anhaben konnte, dieser leitende Ausschuß (comité directeur), der mit allen Revolutionären Europas correspondirte und an sie Weisungen erließ, entwickelte seine gefährliche Thätigkeit in größtem Maßstabe, und trotz einer beruhigen sollenden Proklamation des Königs, trotz aller Anstrengungen der Geistlichkeit und des Beamtenthums, wurden dennoch jene zweihunderteinundzwanzig Mitglieder der aufgelösten Kammer, welche die berüchtigte Märzadresse votirt hatten, fast alle wieder gewählt. So war man auf dem alten Punkte, ja es hatte die Lage sich verschlimmert, denn die liberale Partei in der Abgeordnetenkammer war noch viel stärker geworden, als sie im März gewesen. Bei dem Ehrgeize der Franzosen hoffte man am Hofe, daß die durch eine französische Flotte und Armee bewirkte Eroberung von Algier, für welche am 11. Juli 1830 zu Paris in der Kirche Notre Dame ein Te Deum, welchem Karl der Zehnte beiwohnte, gesungen wurde, die Nation mit Ruhm berauschen und dadurch mit dem Hofe aussöhnen werde. Aber die gehoffte Ablenkung der Gemüther von der inneren Politik erfolgte nicht, während man dagegen in den Tuilerien glaubte, der Glanz, den jene Kriegsthat auf die Dynastie warf, sei eine solche Verstärkung ihrer Macht, daß man nun gegen die Wurzeln des Einflusses der liberalen Partei die Axt mit sicherem Erfolge gebrauchen könne.

Der König und seine Minister und andern Rathgeber betrachteten die Preßfreiheit als den Hauptgrund der schlimmen Stimmung der Nation, und in zweiter Linie erschienen ihnen die kleinen Wahlcollegien, welche unter dem Einfluße der Revolutionspartei standen, als Quelle der Uebel. Auch erachtete man es für schlechthin unthunlich, die Deputirtenkammer, in welcher die Mehrzahl der Mitglieder durch Annahme jener Adresse den König persönlich beleidigt hatte, zusammen treten zu lassen. Am 26. Juli 1830 erschienen daher im Moniteur die Ordonnanzen, die der König Tags zuvor in St. Cloud unterzeichnet hatte, und durch welche die Deputirtenkammer aufgelöst, die Preßfreiheit aufgehoben und die wesentlichsten Bestimmungen des Wahlgesetzes abgeändert wurden. Verfassungsmäßig waren diese Ordonnanzen sicherlich nicht; sie können nur als Nothwehr gegen eine enggeschlossene mächtige Partei, welcher man das Schlimmste zutraute, gerechtfertigt werden. Aber eben darum hätte man sich für den Fall, daß sie wirklich das Aeußerste wagte, genügend versehen sollen. Das ist nicht geschehen. Nichts war vorbereitet, um einer Volkserhebung siegreich begegnen zu können, denn die Zahl der schlagfertigen Truppen betrug höchstens achttausend Mann, sehr wenig gegen die ungeheure Bevölkerung der Hauptstadt, wenn es den Männern der Bewegung gelang, sie wirklich aufzustacheln.

Und es gelang ihnen. Am 26. des Morgens erschienen die Ordonnanzen im Moniteur. Das eigentliche Volk kümmerte sich um dieselbe nicht, sondern ging, wie

gewöhnlich, seinen Beschäftigungen nach. Aber vierundvierzig Journalisten, unter ihnen Thiers, der durch seine Geschichte der französischen Revolution viel beigetragen hatte, revolutionäre Ideen zu verbreiten, unterzeichneten eine Protestation, welche am nächsten Morgen an der Spitze der Blätter erscheinen sollte, deren Redakteure oder Mitarbeiter sie waren. Wirklich stand die Protestation am Morgen des 27. Juli im National, Journal du Commerce, Temps, Globe und Figaro. Schon das Erscheinen dieser Tagblätter widersprach der Ordonnanz in Betreff der Presse; es hätten die Redaktionen derselben zuvor um die Erlaubniß nachsuchen sollen. Die Protestation selbst forderte das Volk zum Widerstande auf. Unmöglich konnte die Polizei unthätig bleiben, und um elf Uhr des Vormittags (27. Juli) erschien einer ihrer Commissäre in Begleitung von Gendarmen vor dem Bureau des Temps in der Richelieustrasse, um die Pressen dieses Journals mit Beschlag zu belegen. Der Herausgeber des Temps, Baude, ließ die Thüren der Druckerei schließen, und wußte zwei Schlosser, welche auf Befehl des Polizeicommissärs zum Oeffnen herbeigeholt worden waren, einzuschüchtern, bis letzterer sich genöthigt sah, sich zur Verrichtung des Werkes jenes Schlossers zu bedienen, der die aus Paris auf die Galeeren zu transportirenden Sträflinge in ihre Ketten zu schmieden pflegte. Inzwischen war Zeit vergangen und hatte sich ein unermeßlicher Zusammenlauf von Menschen gebildet. Die Gendarmen zerstreuten denselben mit Mühe, und die Enteilenden verbreiteten überallhin Aufregung und Unruhe. Auch die Pressen des National und des Figaro waren, jedoch unter minder aufregenden Umständen, mit Beschlag belegt worden. Jetzt griffen aber die Besitzer der Druckereien, die Buch- und Papierhändler, Schriftgießer, ja sogar die Buchbinder zu dem verhängnißvollen Mittel, ihre Arbeiter und Gesellen zu entlassen, ihnen sagend, sie könnten ihnen kein Brod mehr geben, sie möchten es sich anderswo suchen. Hiedurch erst wurden die arbeitenden Klassen mit in die aufrührerische Bewegung hineingezogen, was dann zum wirklichen ernsten Kampfe führte, der anderenfalls vielleicht doch unterblieben sein möchte. Eine Versammlung der Mehrzahl der zu Paris anwesenden liberalen Deputirten im Hause des Banquiers und nachherigen Ministers Casimir Perier zeigte sich jedem bewaffneten Widerstande abgeneigt, ja ermahnte eine Deputation der Wähler von Paris, meist jüngere entschlossene Männer, welche die versammelten Abgeordneten aufforderten, sich an die Spitze der Volkserhebung zu stellen, zur Ruhe, denn auf der Strasse sei der Sieg sicher nicht zu finden. Aber die Volkserhebung hatte bereits begonnen. Im Palais Royal hatte das Volk, das diese schon aus der ersten Revolution her berüchtigten Räume füllte und der Charte Hochs ausbrachte, sich der Aufforderung eines Polizeicommissärs, sich zu entfernen, widersetzt, hatte Gendarmen und Linieninfanterie mit einem Regen von Steinen überschüttet, und war endlich durch eine Gewehrsalve mit Hinterlassung einiger Todten und schwer Verwundeten verjagt worden. Damit war zwar in der unmittelbaren Nähe des Palais Royal die Ruhe hergestellt, aber durch alle Straßen erscholl nun der Ruf: „Zu den Waffen!“ Eine Frauenleiche wurde unter wildem Rachegeschrei umhergetragen. Zahlreiche Volkshaufen, hiedurch aufgeregt, drangen durch die St. Honoré-Strasse gegen das Palais Royal vor, aber eine von der Magdalenakirche herkommende Abtheilung der königlichen Garde trat ihnen in den Weg, und scheuchte sie mittelst einer einzigen Gewehrsalve zurück. Jetzt begannen die

Volkshaufen die Laden der Gewehr- und Waffenhändler zu erbrechen, und Barrikaden zu errichten. Die Nacht vom 27. zum 28. Juli brach endlich über Paris herein, aber nicht mit hellerleuchteten Strassen, sondern mit wirklicher Finsterniß, denn alle Laternen waren von Buben und Gesindel mit Steinen zerschmettert worden.

So begann der Aufruhr zu Paris, und es ist klar, daß mit einiger Vorsicht, und mit sofortiger Entwickelung imposanter Truppenmassen sein Ausbruch ganz und gar hätte verhindert werden können. Marschall Marmont hatte im Laufe des 27. den Oberbefehl in Paris übernommen, und sein Hauptquartier in den Tuilerien aufgeschlagen. Aber erst am Abend kam das Ministerium zu dem Entschluß, Paris in Belagerungsstand zu erklären, und zwei Bataillone der Garde, die zu St. Denis garnisonirten, nach der Hauptstadt zu beordern. Eine viel zu unzulängliche Verstärkung der achttausend Mann Marmonts, die so viele Punkte zu besetzen nnd zu wahren hatten. Am 28. des Morgens erhob sich die sogenannte Vorstadt St. Antoine, die fast nur von Arbeitern bewohnt war, und schon in der ersten Revolution bei allen Gewaltthaten eine entscheidende Rolle gespielt hatte. Diese Massen Arbeiter rückten gegen das nur von einem sechzehn Mann starken Wachtposten besetzte Stadthaus an, und bemächtigten sich desselben mit leichter Mühe. Truppen rückten gegen den Greveplatz vor, und der Kampf um das Stadthaus begann, begann zugleich auf vielen andern Punkten. Die Sturmglocken erdröhnten, einzelne Nationalgardisten zeigten sich in ihrer Uniform, dreifarbige Fahnen und Korkarden kamen zum Vorscheine, die Zöglinge der polytechnischen Schulen mengten sich unter die Volkshaufen, führten sie gegen die Truppen ihres Königs und Wohlthäters. Die Maßregeln des Marschalls Marmont waren in strategischer Beziehung tadellos und wurden auch mit Muth ausgeführt, aber die Truppenzahl genügte nicht, um die errungenen Vortheile auf die Dauer zu behaupten. Auch war es ein schlimmes Zeichen, daß das fünfzehnte Linienregiment dem Kampfe der tapferen Garde zusah, ohne sie im Geringsten zu unterstützen. Ueberdieß war die Verbindung zwischen den verschiedenen Colonnen unterbrochen. Von den Deputirten, die sich in der Wohnung Audry's de Puyraveau versammelt hatten, ging eine Abordnung in die Tuilerien den Marschall Marmont um Einstellung der Feindseligkeiten zu erbitten. Der Marschall konnte das nicht, schickte aber seinen Adjutanten nach St. Cloud mit einem Schreiben, worin er die wahre Lage der Dinge kurz auseinandersetzte, an den König. Von diesem kam Antwort, der Marschall solle sich gut halten. Leider aber fehlte es für dessen Truppen an Brod und jeder Art von Verpflegung, und aus den großen Vorräthen im Invalidenhause konnten ihnen nach den Punkten, wo sie kämpften, Lebensmittel wegen der Unterbrechung aller Verbindungen nicht zugeführt werden. Schon dieser Umstand nöthigte den Marschall, seine ermatteten, hungrigen Truppen in den Tuilerien und deren Umgebungen zusammen zu ziehen, und überdieß hatte er dazu Befehl von dem Fürsten Polignac, der die Stelle des Kriegsministers vertrat, erhalten.

Als der 29. Juli anbrach, hatten die königlichen Truppen, die Tags zuvor angriffsweise verfahren waren, nur noch eine Vertheidigungsstellung am Louvre und an den Tuilerien inne. Zwei Bataillone Schweizer hielten das Louvre besetzt; die Garden standen auf dem Carousselplatze, auf dem Ludwigsplatze, auf dem Boulevard de la Madelaine, hatten den innern Hof des Palais Royal inne, und auch noch

einige Posten in der Honoréstrasse. Die Linientruppen, von denen einige Abtheilungen an den beiden vorhergehenden Tagen sich geweigert hatten, auf die Aufrührer zu schießen, denen daher nicht vollständig mehr zu trauen war, wurden auf dem Vendomeplatz und im Garten der Tuilerien aufgestellt, um sie von dem Volke so fern als möglich zu halten. Dieß Alles erreichte ganz gewiß nicht die Zahl von fünftausend effektiven Combattanten. Das Volk dagegen, Meister der ganzen Hauptstadt mit Ausnahme der bezeichneten Vertheidigungsstellung der königlichen Truppen und einiger schwach besetzten Kasernen, schrieb sich nicht mit Unrecht bereits den Sieg zu, und stürzte sich am Morgen des 29. Juli mit erneuertem Muth wie mit erneuerten leiblichen Kräften, während das kleine Heer des Marschalls an Allem Mangel litt, in den Kampf. Das Louvre, darauf auch die Tuilerien wurden von den Volksschaaren eingenommen, Verwirrung entstand unter den Schweizern und durch sie unter der Garde, ein Theil enteilte durch die elysäischen Felder, während der andere noch tapfer aber fruchtlos kämpfte. Die Linientruppen gingen meist zu dem Volke über, der Sieg der Aufrührer war vollständig.

Die zu Paris anwesenden Abgeordneten, welche bisher keinen sonderlichen Muth gezeigt hatten, ernannten am 29. Juli um Mittag eine Regierungscommission unter dem bescheidenen Namen Municipialcommission, und den General Lafayette zum Oberbefehlshaber der Nationalgarde, obschon nur wenige von dieser früher von dem Könige aufgelösten Truppe an dem Kampfe theilgenommen hatten. Lafayette schlug sein Hauptquartier im Stadthause auf, und war von dem Momente an Herr der Hauptstadt, und bei dem Einfluße, den diese auf die Departements hat, Herr von ganz Frankreich. Auch die Municipial- oder Regierungscommission nahm im Stadthause ihren Sitz, ohne jedoch irgend eine kräftige Maßregel zu ergreifen. Lafayette erließ seinerseits eine Proklamation an die Pariser, die mit den Worten schloß: „Die Freiheit wird siegen, oder wir werden miteinander sterben. Hoch die Freiheit! Hoch das Vaterland!“ Am Hofe zu St. Cloud hatte man endlich über die wahre Lage der Dinge der Wahrheit Gehör gegeben, aber alle Maßregeln, welche man nun ergriff, kamen zu spät. Da man zur rechten Zeit nicht dafür gesorgt hatte, jedem möglichen Ereignisse mit übergewaltigem Arm entgegen treten zu können, so mußte man jetzt die Erfahrung machen, daß der Schwäche auch Zugeständnisse nicht wieder aufhelfen können. Karl der Zehnte widerrief die Ordonnanzen und ernannte den Herzog von Montemart zum ersten Minister. Aber die Regierungs- oder Municipialcommission erklärte, als ihr dieß zu wissen gethan wurde: „Wir wollen mit Karl dem Zehnten nichts mehr zu schaffen haben.“

Die Häupter der Bewegungspartei, Laffitte voran, waren Anhänger des Herzogs von Orleans. Dieser Fürst hatte zu Neuilly, seinem Sommeraufenthalte, während des Kampfes von Laffite mehrere Botschaften, — sich an die Spitze zu stellen, zwischen einer Krone und einem Reisepasse zu wählen, — empfangen. Er ertheilte darauf keine Antwort, begab sich aber auch nicht, wie es seine Schuldigkeit war, in den Augenblicken der Gefahr nach St. Cloud zu seinem Könige, Stammesoberhaupt und Wohlthäter, stellte sich somit zur Verfügung der Insurrektion. Die zu Paris vereinigten Abgeordneten faßten den Beschluß, dem Herzoge von Orleans die höchste Gewalt, vorerst unter dem Titel eines Generalstatthalters des Königreiches anzubieten,

wozu auch die wenigen Pairs, die im Luxemburg versammelt waren, ihre Zustimmung gaben. Auf die förmliche schriftliche Einladung der Abgeordneten-Vereinigung antwortete der Herzog von Orleans im Wesentlichen, daß er am nächsten Morgen nach Paris kommen werde. Sofort schickte Laffitte einen Eilboten an den Herzog und ließ diesem wissen, daß er nicht morgen, sondern ohne allen auch nur den geringsten Verzug kommen müsse, denn es sei kein Augenblick zu verlieren. Wirklich begab sich der Herzog noch denselben Abend (30. Juli) von Neuilly zu Fuß nach Paris. Den nächsten Morgen um acht Uhr erschien eine Deputation der Abgeordneten-Vereinigung im Palais Royal, und obgleich der Herzog noch einige Bedenklichkeiten äußerte, kam doch Alles schnell in das Reine, als man ihm erklärte, daß nur ein rascher kräftiger Entschluß die Ausrufung der Republik hindern könne. Er machte den Bewohnern von Paris durch eine Proklamation, welche mit den Worten schloß: „Die Charte wird fortan eine Wahrheit sein," — kund, „daß er das Amt eines Generalstatthalters des Königreiches übernommen habe, und daß die Kammern zusammen treten werden, um über die Mittel zu berathen, die Herrschaft der Gesetze und die Aufrechthaltung der Rechte der Nation zu sichern." Noch war aber nicht gewiß, wie das Pariser Volk die Uebertragung der höchsten Gewalt an den Herzog von Orleans aufnehmen, und ob die im Stadthause installirte Regierungs- oder Municipalcommission ihm weichen werde. Der Herzog begab sich zu Pferde nach dem Stadthause, aber die Hochs auf seine Person wurden durch die Hochs auf die Freiheit und auf Lafayette von Seite der unermeßlichen Menschenmenge übertäubt, die den Greveplatz füllte. Die Municipalcommission fügte sich, wenn auch mit Widerwillen, in die Beschlüsse der Abgeordneten-Vereinigung, worauf Lafayette mit dem Herzoge, der eine dreifarbige Fahne trug, an ein Fenster trat, und ihn Angesichts der versammelten Menschenmassen umarmte, welche nun neben Hochs auf Lafayette auch Hochs auf den Herzog von Orleans riefen.

Der König befand sich am 30. Juli noch zu St. Cloud, begab sich aber des Abends nach Trianon. Noch wäre nicht Alles verloren gewesen, aber der König vermochte zu keinem kräftigen Entschlusse zu kommen, sein Muth war gebrochen, indeß der Dauphin von Anfällen übergroßer Heftigkeit, während deren einem er den Marschall Marmont sogar hatte verhaften lassen, zu unbegreiflicher Sorglosigkeit und wieder von dieser zu jener überging, ohne etwas Entscheidendes zu unternehmen. Erst Mittags den 31. Juli folgte er mit den Truppen dem Könige in der Richtung nach Trianon, aber ihre Treue war erschüttert, das fünfzehnte leichte Regiment stellte sich auf Seite des Aufruhrs und versagte seinem Obersten den Gehorsam. Der König begab sich nach Rambouillet, und unterzeichnete am 1. August eine Erklärung, worin er den Herzog von Orleans zum Generalstatthalter ernannte, die unseligen Ordonnanzen nochmals förmlich zurücknahm, und die Kammern für den 3. August zusammen berief. Der Herzog von Orleans beantwortete das königliche Schreiben, welches ihm der Oberstjäger Graf von Girardin überbracht hatte, in Ausdrücken der Treue und Anhänglichkeit. Das entschied den König, zu Gunsten seines Enkels des Herzogs von Bordeaux, eines neunjährigen Knaben abzudanken, und auch der Dauphin (Herzog von Angouleme) verzichtete auf den Thron. Karl der Zehnte erließ ein diese Thatsachen enthaltendes Schreiben an den Herzog von

Orleans, und trug demselben auf, in seiner Eigenschaft als Generalstatthalter des Königreiches die Thronbesteigung Heinrichs des Fünften öffentlich ausrufen zu lassen, und außerdem alle Maßregeln zu treffen, um die Form der Regierung während der Minderjährigkeit des neuen Königs zu bestimmen. Der Generallieutenant Latour-Foissac wurde mit Ueberbringung des Schreibens beauftragt, langte am 2. August um zwei Uhr des Nachmittags zu Paris an, konnte aber nicht zu dem Herzoge von Orleans gelangen, der das Schreiben des Königs zwar annahm, sich aber beharrlich weigerte, den Abgesandten desselben vor sich zu lassen. Denn der Herzog wünschte die Entfernung des Königs und der ganzen königlichen Familie aus Frankreich, weil ihr Leben, wie er vorgab, nur hiedurch bei der außerordentlichen Wuth der Bevölkerung gegen sie gerettet werden könne. Zu dem Ende schickte er den Herzog von Coigny, den Marschall Maison, den Obersten Jaqueminot und die Herren von Schonen und Odilon Barrot nach Rambouillet, um den König zur Abreise zu vermögen, ihn nach den Hafen von Cherbourg zu geleiten, und daselbst für die Einschiffung Karls des Zehnten und seiner Familie nach England Sorge zu tragen. Als sie zu Rambouillet anlangten, war schon die Dämmerung eingebrochen, und es wurde ihnen zu wissen gethan, daß sie zu einer so späten Stunde nicht empfangen werden könnten, daß man ihnen aber für die Nacht Zimmer im Schloße anweisen werde. Von dem Marschall Marmont erfuhren die fünf Commissarien die Abdankung des Königs zu Gunsten seines Enkels und dessen festen Entschluß, Rambouillet nicht eher zu verlassen, als bis er eine genügende Antwort von dem Generalstatthalter des Reiches Herzog von Orleans empfangen haben würde. Sofort kehrten außer dem Herzoge von Coigny die Commissarien nach Paris zurück und berichteten dem Herzoge noch in der Nacht die Erfolglosigkeit ihrer Sendung.

Der Herzog von Orleans wollte die Entfernung der königlichen Familie aus Frankreich durchaus. Er ließ demnach in Paris verbreiten, daß Karl der Zehnte auf die Hauptstadt losmarschiren wolle, und sofort gerieth die ganze Bevölkerung in Bewegung. Tausende von Freiwilligen sammelten sich, um nach Rambouillet zu ziehen. Lafayette ernannte den General Pajol zu ihrem Befehlshaber, und den Obersten Jaqueminot zum Chef des Generalstabes. Des Nachmittags zwei Uhr am 3. August, nachdem die Kammern durch den Generalstatthalter, der in der Eröffnungsrede zwar sagte, daß er die Abdankungsurkunden des Königs empfangen und in den Archiven der Pairskammer hinterlegt habe, aber verschwieg, zu wessen Gunsten die Abdankung erfolgt war, förmlich eröffnet worden waren, setzte das buntscheckige Revolutionsheer sich gegen Rambouillet in Bewegung, und langte am Abend mit der Vorhut bei Coignere, etwa eine halbe Meile von Rambouillet an. Der Marschall Maison, der sich nicht schämte mit dem revolutionären Gesindel zu ziehen, und die Herren von Schonen und Odilon Barrot begaben sich als Commissarien nach dem Schloße, wo sie von Karl dem Zehnten empfangen wurden. Auf die wiederholte Betheuerung des Marschalls Maison, daß die im Anzuge begriffenen Pariser, sechzigtausend Mann stark wären, entschloß sich der König zur Abreise. Es waren keine fünfzehntausend Mann, so zucht- und ordnungslos durcheinander gewürfelt, ohne Reiterei, und nur mit acht Geschützen, die sonst zu den Uebungen der Militärschüler von St. Cyr zu dienen pflegten, versehen, daß ein geschlossener Angriff der

Garde sie sammt und sonders in die Flucht gejagt haben würde. Aber der Entschluß Karls des Zehnten war gefaßt; er verabschiedete am Morgen des 4. August die Garde mit Ausnahme der Gardes du Corps, die ihn nach Cherbourg begleiten sollten, die übrigen Truppen, die ihm treu geblieben waren, trat mit seiner Familie die traurige Reise an, und schiffte sich in jenem Hafen nach England ein. Keine Hand in Frankreich regte sich für dessen rechtmäßigen König Heinrich dem Fünften, Alles fiel dem revolutionären Gewalthaber zu.

In der Kammer der Abgeordneten, welche sich ohne die geringste Berechtigung unterfing, über das Schicksal Frankreichs zu entscheiden, fand die rechtmäßige Regentenfamilie beredte Vertheidiger an Hyde de Neufville, Lezardieres und einigen anderen treuen Männern. Aber es war ja nicht das Recht, um welches die Kammer sich kümmerte, und am 7. August entschieden zweihundertneunzehn gegen dreiunddreißig Stimmen, daß der Herzog von Orleans eingeladen werden solle, die Charte (mit einigen von der Abgeordnetenkammer beliebten Abänderungen) zu beschwören und den Titel „König der Franzosen" anzunehmen. Die Kammer begab sich in Masse nach dem Palais Royal, um dem Herzoge von Orleans die Urkunde zu überbringen, die ihn berief den französischen Thron zu besteigen. Laffitte las den von der Kammer angenommenen neuen Grundvertrag vor, der Herzog erwiderte mit großer Rührung, daß er dem Rufe des Vaterlandes gehorche, umarmte Laffitte, trat mit diesem und mit Lafayette auf den Balkon, und ließ sich vom Volke anjubeln. Am Abend des 7. August trat die Pairskammer den Beschlüssen der Deputirtenkammer bei, und that dieß durch eine Abordnung, an deren Spitze der Baron Pasquier stand, dem Herzoge von Orleans kund.

Am 9. August erschien Ludwig Philipp, denn so müssen wir nun den bisherigen Herzog von Orleans nennen, in dem Sitzungssaale der Deputirtenkammer im Palais Bourbon, ließ sich auf einen Sessel, der vor dem mit dreifarbigen Fahnen überdeckten Thron stand, nieder, bedeckte sich das Haupt, und lud, obschon die bisherige Etikette entgegenstand, die Mitglieder der beiden Kammern ein, gleichfalls Platz zu nehmen. Auf seine Aufforderung las Casimir Perier als Präsident der Abgeordnetenkammer die von ihr am 7. August beschlossene Erklärung, Baron Pasquier die Beitrittserklärung der Pairskammer. Demnächst sprach Ludwig Philipp: „Meine Herren Pairs, meine Herren Abgeordneten! Ich habe mit großer Aufmerksamkeit die Erklärung der Abgeordnetenkammer und die Beitrittsakte der Pairskammer gelesen. Ich habe alle einzelnen Punkte wohl überlegt und geprüft. Ich nehme ohne Beschränkung und ohne Vorbehalt alle Bestimmungen und Verpflichtungen, welche diese Erklärung enthält, sowie den Titel König der Franzosen, den sie mir verleiht, an und bin bereit ihre Beobachtung zu beschwören." Ludwig Philipp erhob sich hierauf, entblößte Hand und Haupt, sprach die Eidesformel, die der Justizminister Dupont (de l'Eure) ihm darreichte, unterzeichnete die Verfassungsurkunde und das Eidesformular, bestieg den Thron, bedeckte das Haupt und sprach: „Meine Herren Pairs, meine Herren Abgeordneten! Ich habe eine wichtige Handlung vollzogen. Ich erkenne tief den ganzen Umfang der Pflichten, die sie mir auflegt. Ich bin mir bewußt, daß ich sie erfüllen werde. Ich habe den Einigungsvertrag, der mir vorgelegt worden ist, mit voller Ueberzeugung angenommen. Ich hätte lebhaft gewünscht, nie den

Thron einzunehmen, auf den die Stimme des Volkes mich berufen hat: aber Frankreich sah, in seinen Freiheiten angegriffen, die öffentliche Ordnung in Gefahr; die Verletzung der Charte hatte Alles erschüttert; die Wirksamkeit der Gesetze mußte wieder hergestellt werden, und den Kammern lag es ob, dafür Sorge zu tragen. Das haben Sie gethan, meine Herren! Die besonnenen Abänderungen, die wir an der Charte vorgenommen haben, verbürgen uns die Sicherheit der Zukunft, und Frankreich wird, wie ich zuversichtlich hoffe, glücklich im Innern, geachtet von Außen sein und der Friede mehr und mehr befestigt werden.“ Gehorsam dem Beispiele der Hauptstadt erkannte ganz Frankreich Ludwig Philipp als König an.

Hier war durch eine Revolution der rechtmäßige König vertrieben, eine neue Regierung eingesetzt, ein Fürst auf den keineswegs erledigten Thron gehoben worden. Die Abgeordnetenkammer hatte keine verfassunggebende Mission, und nicht die entfernteste Befugniß, die Dynastie zu ändern. Sie hatte im Gegentheile das oberste Prinzip der constitutionellen Regierungsform: „Der König kann nicht Unrecht thun,“ in der schreiendsten Art verletzt. Kraft des Allianztraktates vom 20. November 1815 waren die vier Mächte, die ihn geschlossen hatten, verpflichtet, mit allen ihren Streitkräften die Stipulationen des ersten und des zweiten Pariser Friedens aufrecht zu halten, und die oberste dieser Stipulationen war die unantastbarste Herrschaft des zu ihr berechtigten älteren Zweiges der Bourbonen über Frankreich. Die drei nordischen Mächte waren ferner durch die Deklarationen und Finalnoten des Laibacher und des Veroneser Congreßes gebunden, diese gewaltsame Thronveränderung nicht zu dulden. Aber König Wilhelm von England beeilte sich, den neuen König der Franzosen anzuerkennen, und ertheilte schon am 25. August 1830 dessen Botschafter die Antrittsaudienz. Wenn die drei sogenannten nordischen Mächte die französische Julirevolution bekämpfen wollten, so würden sie dieß ohne, ja vielleicht sogar gegen England haben thun müssen. Auch konnten die Mächte nicht umhin, aus der blitzesschnellen Durchführung der Julirevolution zu erkennen, daß die ungeheure Bewegung, welche in Frankreich stattgefunden, sich nicht mit den Umwälzungen in Neapel, Piemont und Spanien vergleichen lasse, an denen ein verhältnißmäßig nicht großer Theil der bezüglichen Bevölkerungen sich betheiligt hatte, der andere dagegen die Befreiung von dem Joche der Revolutionäre mit Inbrunst ersehnte. Man würde sich daher auf den hartnäckigsten, schwer zu besiegenden Widerstand, auf einen langen Krieg haben gefaßt machen müssen, den die Lage der Dinge in den Niederlanden, in Deutschland, in Polen, in Italien nicht gestattete. Zudem waren die Schreiben, wodurch Ludwig Philipp seine Thronbesteigung den Mächten notificirte, in einer Weise abgefaßt, welche Beruhigung über seine Gesinnung und über die Art, wie er seine Regierung führen wolle, gewährte. So lautete sein zu Paris den 22. August 1830 gegebenes Notificationsschreiben an den deutschen Bund in treuer Uebersetzung wie folgt: „Sehr hohe, sehr erlauchte souveräne Fürsten und freie Städte des durchlauchtigsten deutschen Bundes! Ereignisse, die Ihnen bekannt sind, hatten den inneren Frieden Frankreichs gestört und schienen es mit den schwersten Drangsalen zu bedrohen. Durch das Votum der beiden Kammern und durch die allgemeine Zustimmung der Nation berufen, haben Wir die Krone mit dem Titel eines Königs der Franzosen angenommen. Unsere persönlichen Gesinnungen sind Ihnen zu gut bekannt, als daß Wir

nöthig hätten, Ihnen zu schildern, was Wir in dieser Conjunktur empfunden haben. Wir beweinen das Unglück des älteren Zweiges Unserer Familie: Unser einziger Ehrgeiz würde gewesen sein, demselben vorzubeugen und in dem Range zu bleiben, in welchen die Vorsehung Uns gestellt hatte. Aber die Umstände waren gebieterisch, Wir haben Uns in sie ergeben müssen, die geringste Zögerung von Unserer Seite würde das Königreich in Unordnungen gestürzt haben, deren Ende abzusehen unmöglich war, und welche die Fortdauer des für das Glück aller Staaten unentbehrlichen Friedens gefährden konnten. Unter diesen ernsten Umständen ist es Unsere erste Pflicht, Sie von Unserem festen Entschluße in Kenntniß zu setzen, daß wir nichts vernachläßigen werden, um die Bande der Freundschaft und des guten Einvernehmens, welche zwischen den beiden Ländern bestehen, enger zu knüpfen. Wir haben Grund zu der Hoffnung, daß der durchlauchtigste deutsche Bund Unsere Gesinnungen theilen und Uns bei Erreichung eines für die Ruhe der Welt so wichtigen Zweckes unterstützen wird. Wir ergreifen mit Eifer diese Veranlassung, um Ihnen die Versicherung Unserer aufrichtigen Wohlneigung, sowie der Theilnahme auszudrücken, welches Wir an der Wohlfahrt der sehr hohen und sehr erlauchten Souveräne und der freien Städte, welche den durchlauchtigsten deutschen Bund bilden, nehmen." Neben dieser gemäßigten und wohlwollenden Sprache, welche seine Thronbesteigung als das einzige Mittel der Verhütung unabsehbaren Unheils darstellte, gab Ludwig Philipp durch seine Gesandtschaften die bündigsten Zusicherungen seiner Achtung der Verträge und der Sorgfalt, die er anwenden werde, um die Revolution in Frankreich in ein ruhiges Bett zu zwängen. So erfolgte denn die Anerkennung der Mächte dadurch, daß sie bei ihm ihre Gesandtschaften beglaubigten. Allerdings schloß diese Anerkennung eines gewaltigen Faktums, das nur durch einen furchtbaren Krieg umgestürzt hätte werden können, keineswegs die Anerkennung der Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der Art, wie es entstanden, und am wenigsten des von den Franzosen behaupteten Rechtes der Volkssouveränetät in sich. Aber es war diese Anerkennung doch zugleich auch ein Aufgeben des von den drei sogenannten nordischen Mächten auf den Congressen von Troppau, Laibach und Verona verkündigten Grundsatzes, daß sie nimmermehr dulden würden, daß in einem Lande die rechtmäßige Regierung durch eine Revolution in gewaltsamer Weise geändert und eine andere an ihre Stelle gesetzt werde.

Es gelang Ludwig Philipp in der That, die französische Revolution so sehr als möglich unschädlich zu machen. Aber seine Regierung war weit entfernt, eine glückliche zu sein. Trotz allen Scheines äußerer Prosperität nagte am Herzen des Landes der Wurm der Mißachtung des Prinzips der Autorität. Mit dem Aufstande der Legitimisten in der Vendee wurde Ludwig Philipp fertig, und die zu Lyon wie in der Hauptstadt von den republikanischen geheimen Gesellschaften erregten zum Theil sehr furchtbaren Aufstände schlug seine bewaffnete Macht nieder. Aber jener Wurm blieb für Bajonette und Kartätschen unerreichbar und setzte sein zerstörendes Werk im Verborgenen fort. Attentat auf Attentat folgte gegen die Person des Königs, der durch den Schutz des Himmels jeder solchen Gefahr glücklich entging. Die Urheber dieser Attentate waren theils die republikanischen geheimen Gesellschaften unmittelbar, theils die von ihren Zeitungen und Flugschriften gepredigten Lehren. Der Bonapartismus

war es nicht, welcher der Herrschaft Ludwigs Philipps gefährlich erschien. Der Sohn des Kaisers Napoleon, der den Titel Herzog von Reichstadt führte, lebte als österreichischer Prinz am kaiserlichen Hofe zu Wien, war zum österreichischen Militärstande bestimmt, und den französischen Bonapartisten unnahbar. Was im Hinter-



grunde der Zeiten schlummern mochte, ließ sich freilich nicht sagen; gewiß nur war, daß Kaiser Franz weder wünschte, noch viel weniger wollte, daß sein geliebter Enkel je das Haupt einer Partei in Frankreich sein solle. Wenn ja Ludwig Philipp, obschon er bei den Gesinnungen des österreichischen Hofes keine Ursache dazu hatte, in geheimer Furcht vor dem Herzoge von Reichstadt gelebt haben sollte, so wurde er von ihr durch den frühzeitigen Tod des jungen Fürsten befreit, der am 22. Juli 1832 zu Schönbrunn starb, und in der Kaisergruft bei den Kapuzinern in Wien beigesetzt wurde. Man hat behaupten wollen, der Sohn Napoleons sei in Unkenntniß der

Geschichte seines Vaters erzogen worden. Es ist das eine der vielen Fabeln, welche Bosheit und Unkenntniß über seine Erziehung verbreitet haben, und welche von dem Freiherrn Prokesch von Osten, der nach seiner ersten Rückkunft aus dem Orient Gelegenheit hatte, sich dem Herzoge von Reichstadt häufig zu nahen, in einer 1833 veröffentlichten Schrift gründlich widerlegt worden sind. Der Herzog von Reichstadt war in Wahrheit der Liebling seines Großvaters des Kaisers Franz, des kaiserlichen Hofes und der ganzen Bevölkerung der Haupt- und Residenzstadt Wien. Die Trauer über seinen frühzeitigen Tod war daher tief und allgemein.

Die französische Julirevolution fand Nachahmung in Belgien, Polen, der Schweiz und in Italien. Da nur die Revolutionen in den beiden zuerst genannten Ländern für Deutschland Kriegsgefahr brachten, erwähnen wir dieselben näher. In den Herzogthümern Modena und Parma und im Kirchenstaate wurden die Oesterreicher schnell Herr der Aufständischen, und die Bewegung in der Schweiz beschränkte sich auf diese selbst und forderte fremde Einmischung nicht heraus. In Bezug auf die eben genannten italienischen Staaten bemerken wir nur noch, daß die Dazwischenkunft der Oesterreicher sowohl durch Verträge, als durch die Pflicht des Kaisers von Oesterreich, Fürsten seines Hauses (den Erzherzog Franz von Modena und die Erzherzogin Marie Louise von Parma) zu schützen und dem Oberhaupte der Kirche auf dessen Begehren Beistand zu leisten, sowie endlich durch politische Interessen höchster Ordnung veranlaßt war.

In den ehemals österreichischen Niederlanden, welche mit der ehemaligen Republik der Vereinigten Provinzen zum Königreiche der Niederlande unter der Souveränetät des Hauses Oranien vereinigt worden waren, hatte sich der Zunder der Unzufriedenheit in den fünfzehn Jahren seit dieser Vereinigung außerordentlich gehäuft. In der That kann es nicht leicht einen schärferen Gegensatz geben als zwischen den Holländern und Belgiern, die durch Charakter, Sprache und Religion seit Jahrhunderten unwiderbringlich von einander getrennt sind. Es würde eine weise Maßregel gewesen sein, wenn der König der Niederlande diese Trennung scharf in das Auge gefaßt, und dem Süden seines Königreiches eine andere Organisation gegeben hätte als dem Norden. Statt das zu thun, wollte man das Königreich der Niederlande in einen Staat mit einheitlicher Organisation verwandeln, und schritt nach dem zweiten Pariser Frieden an das Werk. Die Verfassung, welche die nördlichen Provinzen nach der Vertreibung der Franzosen angenommen hatten, sollte auch die Belgiens werden, und es wurde deßhalb eine Versammlung von Notablen nach Brüssel berufen. Zweihundertachtzig der Berufenen blieben aus oder stimmten nicht, und von den dreizehnhundertdreiundzwanzig übrigen stimmten siebenhundertsechsundneunzig gegen, fünfhundertsiebenundzwanzig für die Annahme jener Verfassung, dieselbe wurde also mit einer Mehrheit von zweihundertneunundsechzig Stimmen abgelehnt. Aber die Regierung zählte die Stimmen der zweihundertachtzig Ausgebliebenen oder Nichtstimmenden zu den Bejahenden, brachte dadurch eine Mehrheit zu Gunsten der Annahme heraus, und verkündete die holländische Verfassung als Landesgesetz auch für Belgien. Da der Widerwille der Belgier gegen diese Verfassung hauptsächlich darin begründet war, daß sie den Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Religionsparteien, welche Gleichheit den strenggläubigen Katholiken der südlichen Provinzen

ein Anstoß war, aussprach und den öffentlichen Unterricht ganz der calvinistischen Regierung Hollands unterordnete, so weigerte sich ein großer Theil der Geistlichkeit, den Eid auf die Verfassung abzulegen, ja der Fürstbischof von Gent, Herzog Moritz de Broglie, legte gegen sie Protest ein. Die Strenge, mit welcher die Regierung gegen ihn und andere Geistliche verfuhr, schüchterte die übrigen zwar ein, stillte aber nicht, mehrte die Gefühle angethanen Gewissenzwanges. Diese Gefühle konnten nur außerordentlich dadurch gesteigert werden, daß die Regierung beharrlich das System verfolgte, den öffentlichen Unterricht im Sinne des Liberalismus, der auch seine Partei in Belgien hatte und noch hat, umzugestalten, daher die von den Bischöfen errichteten geistlichen Schulen schloß. Die Stimmung des Volkes wurde überaus feindselig, bis am 18. Juli 1827 das Concordat zu Stande kam, das sich auf das französische von 1801 gründete, und durch welches die Leitung des Studiums der Theologie wieder ganz in die Hände der Bischöfe gelegt wurde.

Aber die religiöse Differenz war es nicht allein, welche die südlichen Provinzen gegen die Regierung in Harnisch gebracht hatte, es kam vielmehr dazu noch die Gefährdung der belgischen Nationalität. Die Bewohner der südlichen Provinzen wurden im Heere wie im Staatsdienste planmäßig zurückgesetzt, und ihnen überall die Holländer vorgezogen. Ein königlicher Befehl vom 15. September 1819 verfügte, daß in den Provinzen Limburg, Antwerpen und den beiden Flandern die holländische Sprache allein bei öffentlichen Verhandlungen gebraucht werden solle. Hiezu kam, daß die Jury aufgehoben, und daß die Bewohner der südlichen Provinzen in Folge der Vereinigung mit Holland unter einem von ihnen nie vorher gekannten Steuerdruck seufzten. Sie mußten gemeinschaftlich mit Holland jetzt dessen ungeheure Staatsschuld, so wie die Kosten für die Flotte und für die Wasserbauten tragen, wovon der Süden nicht den allergeringsten Vortheil hatte. Die nach dem Grundgesetze vollkommen freie Presse trug, was in ihrer Macht stand, bei, den Volkshaß der Belgier gegen die Regierung auf das höchste zu steigern. Die Aufhebung der verhaßten Schlacht- und Mahlsteuer, sowie der den Gebrauch der holländischen Sprache betreffenden Verordnungen vermochte das Volk nicht mehr zu versöhnen, vielmehr sah es diese und andere, den Volksunterricht und die Universität Löwen betreffenden Zugeständnisse als einen Beweis der Schwäche der Regierung an.

Das war die bedenkliche Stimmung in den südlichen Provinzen, als die Nachricht von der Julirevolution dahin gelangte, und einen tiefen Eindruck hervorbrachte. Daß die katholische Partei eine Schilderhebung in Belgien weder wünschte noch veranlaßte, ist um so gewisser, als in Frankreich die Liberalen an das Ruder kamen, welche dem Katholicismus so ungünstig als möglich waren. Aber die Sprache der französischen Presse, die Thätigkeit der französischen Propaganda entflammten einen Theil der Jugend, und leicht ward auch wegen seines glühenden Hasses gegen die holländische Herrschaft das Volk in den Strudel der Revolution mit hineingezogen. Am 25. August 1830 wurde die Aufführung der Oper, „die Stumme von Portici“ zu Brüssel das Signal der Bewegung, die von einer Anzahl junger Männer ausging, denen sich bald Tausende aus den unteren Volksklassen anschlossen. Das Haus des Zeitungsschreibers Libri-Bagnano, der im Solde des Ministeriums den verhaßten „National herausgab, das Haus des Justizministers van Maanen, sowie das Polizei-

gebäude wurden zerstört. Unbegreiflicher Weise ließen die Behörden den Pöbel die Nacht hindurch gewähren. Erst am Morgen schritt die bewaffnete Macht ein, vermochte aber den Aufruhr nicht zu unterdrücken, entweder weil sie zu schwach, oder weil sie schlecht geleitet war. Die Truppen zogen sich in ihre Kasernen zurück, und versprachen, sie vor der Hand nicht zu verlassen. Erst nach mehreren Tagen steuerte die Bürgergarde, die von dem Stadtrath zu den Waffen gerufen worden war, der Unordnung. Die königlichen Abzeichen waren während derselben zu Brüssel überall vertilgt worden, und da der Stadtrath die brabantische Fahne hatte aufstecken lassen, um die Leidenschaften des Volkes zu beruhigen, sah dieses es als die längst gewünschte Lossagung von der holländischen Herrschaft an. In Lüttich, Mons, Löwen und anderen beträchtlichen Städten fanden ähnliche Auftritte statt, bewaffneten sich die Bürgergarden, wurden statt der Farben des Hauses Oranien die alten brabanter Farben (schwarz, roth, gelb) aufgesteckt. Abordnungen gingen aus Brüssel, Lüttich, Namur nach dem Haag, den König bittend um unverzügliche Einberufung der Generalstaaten, um Abstellung der gerechten Beschwerden der Belgier, und um Entlassung des Justizministers van Maanen, dem diese alle ihnen widerwärtigen Maßregeln der Regierung zuschrieben. Der König hatte bereits die Generalstaaten, denen die Untersuchung der Beschwerden oblag, für den 13. September einberufen, und van Maanen erhielt nach einigen Tagen die Bewilligung des von ihm eingereichten Entlassungsgesuches.

König Wilhelm der Niederlande hatte schon vor Ankunft der belgischen Deputirten seine beiden Söhne, den Prinzen von Oranien, der sich in der Schlacht von Waterloo so ruhmvoll benommen hatte, und den Prinzen Friedrich nach den südlichen Provinzen gesendet. Auf Einladung einer dem Prinzen von Oranien, der mit ausgedehnten Vollmachten versehen war, nach Antwerpen entgegen gesendeten Deputation, begab sich derselbe, nur von seinem Adjutanten begleitet, nach Brüssel, wo er von dem Volke gut empfangen wurde. Die Commission, welche der Prinz aus angesehenen Männern bildete, um ihm die zur Wiederherstellung der Ruhe und des Vertrauens geeigneten Maßregeln vorzuschlagen, machte sich zum Organ der Volksstimmung, und schlug als einziges Mittel zur Erreichung jenes Zweckes die legislative und administrative Trennung der südlichen Provinzen von den nördlichen vor, unter welcher Bedingung sie, die Commission, sich für die Treue der Belgier verbürgte. Der Prinz von Oranien versprach, den Antrag bei seinem Vater, dem Könige, zu befürworten, und reiste zu diesem Zwecke nach dem Haag zurück. Die beiden Kammern der Generalstaaten, welche am 13. September eröffnet wurden, sprachen sich mit großer Stimmenmehrheit für die Trennung aus, aber erst nach weitläufigen zeitraubenden Verhandlungen, welche um so überflüssiger waren, da die holländischen Mitglieder der Generalstaaten die Trennung nicht minder wünschten, als die belgischen. Am 1. Oktober verkündete eine königliche Botschaft den Generalstaaten die Ernennung einer Commission zur Berathung über die bei der vorzunehmenden Trennung der südlichen von den nördlichen Provinzen in legislativer und administrativer Beziehung zu befolgenden Grundsätze. Das kam zu spät, die Waffen hatten bereits entschieden. Prinz Friedrich hatte schon in den ersten Tagen des September beträchtliche Streitkräfte zwischen Antwerpen und Brüssel vereinigt. Eine Truppenabtheilung versuchte

an demselben Tage, an welchem der Prinz von Oranien zu dem oben angegebenen Zwecke von Brüssel nach dem Haag reiste, von Mecheln her in Löwen einzudringen, wurde aber von den Bürgern zurückgeschlagen. Ganz Belgien kam in Aufruhr, und von Lüttich zogen mehrere hundert Freiwillige unter Rogier der Stadt Brüssel zu Hilfe. Die Aufregung erreichte durch die Rede, mit welcher der König die Generalstaaten eröffnete, und worin er von Meuterei, Brand und Plünderung sprach, einen um so höheren Grad, als der Baron Stassard, einer der belgischen Abgeordneten aus dem Haag nach Brüssel zurückkam und durch gedruckte Maueranschläge verkündete, daß von dem Könige und den Generalstaaten nichts zu erlangen sei. Bewaffnete Volkshaufen, mit ihnen die Lütticher Freiwilligen, fielen aus den Thoren, weil die Vorposten der Truppen des Prinzen Friedrich sich der Stadt Brüssel bis auf geringe Entfernung genähert hatten. Die Sicherheitscommission, welche an die Stelle des Stadtrathes getreten war, verbot durch öffentliche Bekanntmachung solche ohne Befehl unternommene Streifzüge unter Androhung strenger Bestrafung. Da brach die Volkswuth noch denselben Tag, 19. September 1830, los, die Bürgergarde wurde entwaffnet und eine Volksbewaffnung errichtet, dann am 20. September eine provisorische Regierung eingesetzt, bestehend aus dem von dem obersten Gerichtshof zu Brüssel mit vollstem Rechte zur Verbannung verurtheilten Journalisten de Potter, van de Weiher, dem Grafen Felix Merode, dem Baron Stassard und anderen grimmigen Feinden der holländischen Regierung. Auf die Nachricht hievon rückte der Prinz Friedrich gegen Brüssel vor, und am 23. September des Morgens erschien seine Vorhut an dem Schaerbecker Thore. Einige bewaffnete Haufen aus den niedersten Volksklassen entschaarten sich nach kurzem Widerstande zur wilden Flucht, und die königlichen Truppen besetzten die ganze obere Stadt. Erst beim weiteren Vordringen stießen sie in den engen Gassen, die aus der inneren Stadt in den Königsplatz münden, auf Barrikaden und ernstere Gegenwehr. Statt mit Kraft zu Werke zu gehen, zogen die Truppen sich auf den Königsplatz zurück, und nahmen im Park eine Vertheidigungsstellung. Jetzt wuchs den Aufrührern wieder der vorher tief gesunkene Muth, Alles griff zu den Waffen, und den Rest des 23. September und die beiden folgenden Tage tobte ein grimmiger Kampf um den Park, ohne daß die Truppen je von der Vertheidigung zum Angriffe übergingen. Am 26. brachte der spanische Flüchtling Don Juan von Halen, der den Oberbefehl über die Angreifenden übernommen hatte, nebst mehreren französischen Offizieren mehr Ordnung und Zusammenhang in den Kampf, so daß die Holländer nur mit der größten Mühe ihre Stellungen behaupten konnten, und sich in der Nacht vom 26. zum 27. September auf der Straße nach Antwerpen zurückzogen. Zwei Tage früher hatten die Bürger von Löwen einen Angriff der Holländer zurückgeschlagen, und jene von Lüttich die Besatzung, welche dann am 6. Oktober freien Abzug erhielt, in die Citadelle zurückgetrieben. Nicht minder vollständig glückte der Aufstand in anderen Städten, namentlich auch zu Arlon, dem Hauptorte des westlichen Theiles des zum deutschen Bunde gehörigen Großherzogthumes Luxemburg. Bald waren nur noch Antwerpen, Mastricht und die Citadelle von Gent im Besitze der Holländer. Noch während des Kampfes zu Brüssel hatte die provisorische Regierung erklärt, daß der Angriff auf die Hauptstadt alle Bande zwischen Belgien und Holland gelöst habe. Eine Com-

mission wurde ernannt, um einen Verfassungsentwurf zu verfassen, und zugleich wurde verkündigt, daß der einzuberufende Nationalcongreß denselben berathen und die Verfassung endgültig feststellen werde. Inzwischen langte der Prinz von Oranien mit den ausgedehntesten Vollmachten zu Antwerpen an. Seine Stimme verhallte wirkungslos, und am 25. Oktober reiste er unverrichteter Dinge nach dem Haag zurück. Am Tage darauf brach zu Antwerpen ein Volksaufstand aus und der General Chassé mußte sich mit der Garnison, welche aus etwa fünftausend Mann holländischen Truppen bestand, in die Citadelle zurückziehen. Den Waffenstillstand, welchen General Chassé mit der Bürgerschaft von Antwerpen schloß, brachen unbesonnener Weise einrückende belgische Truppen, worauf der alte Kriegsmann, der keinen Spaß verstand, die Stadt mehrere Stunden lang bombardirte. Von da an hatte er Ruhe, aber dieses ganz und gar nicht nothwendige Bombardement, welches an Gebäuden und Waaren außerordentlichen Schaden anrichtete, fügte den Holländern in der öffentlichen Meinung von Europa unwiderbringlichen Nachtheil zu.

Die Belgier, welche fast zwei Dritttheile der niederländischen Armee bildeten, waren zu ihren Landsleuten übergegangen, und somit das Heer des Königs Wilhelm zu schwach, um die südlichen Provinzen des Königreiches wieder zu unterwerfen. Es wendete sich daher dieser Monarch an die Garanten des Bestandes des Königreiches der Niederlande, an Großbritannien, Oesterreich, Preußen und Rußland, und nahm die vertragsmäßige Hilfe, zu welcher sie verpflichtet waren, in Anspruch. Aber der König Ludwig Philipp der Franzosen, so friedliebend er auch sonst war, würde seine kaum erst erlangte Krone auf das Spiel gesetzt haben, wenn er die Belgier hätte im Stiche lassen wollen. Ein Angriff auf Belgien war daher gleichbedeutend mit Krieg gegen Frankreich. Dem englischen Kabinete lag aber die Integrität des Königreiches der Niederlande, obschon es dasselbe selbst schaffen geholfen, nicht so sehr am Herzen, um sich deßhalb in einen Krieg auf dem Festlande einzulassen, der jedenfalls die englische Staatsschuld um ungeheure Summen vermehrt haben würde. Da sonach England bei einem Kriege zu Gunsten des Vereinigtbleibens Belgiens mit Holland ausfiel, trugen Oesterreich und Preußen um so mehr Bedenken, den Kampf zu beschließen. Rußland endlich konnte nicht daran denken, allein auf dem Kampfplatze, von dem es durch Deutschland getrennt war, aufzutreten. Und so erhielten denn die Gesandten Rußlands, Oesterreichs und Preußens zu London Vollmacht, mit dem dortigen französischen Gesandten und mit dem brittischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu einer Conferenz zusammen zu treten, um die belgische Frage in einer Art, die weder den Frieden gefährde, noch den Zweck, weßwegen Belgien mit Holland zum Königreiche der Niederlande vereinigt worden war, ganz und gar vereitle, zu schlichten. Im Protokoll vom 4. November 1830 legte die Londoner Conferenz den streitenden Theilen in den Niederlanden Waffenstillstand auf, und bestimmte im Protokoll vom 17. November die Demarkationslinie. Der König der Niederlande hatte bei der damaligen Unzulänglichkeit seiner Mittel keine andere Wahl, als den Waffenstillstand anzunehmen, und die Belgier nahmen ihn gerne an, denn er gewährte ihnen thatsächlich die volle Unabhängigkeit.

Der belgische Nationalcongreß, der am 10. November in Brüssel seine Sitzungen eröffnete, sprach die Unabhängigkeit Belgiens, die erblich monarchisch constitu-

tionelle Regierungsform, und die ewige Ausschließung aller Mitglieder des Hauses Oranien von dem Throne aus. Darauf berieth der Congreß die Verfassung, beschäftigte sich aber, noch bevor diese Berathung hatte zu Ende gebracht werden, mit der Königswahl. Es gab zwei Parteien, von denen die eine den Herzog August von Leuchtenberg, die andere den zweitgebornen Sohn des Königs der Franzosen, Ludwig Herzog von Nemours, auf den Thron erheben wollte. Wir übergehen die wenig löblichen Künste, welche Ludwig Philipp anwendete, um den Napoleoniden Leuchtenberg zu beseitigen, und die Wahl auf seinen Sohn zu lenken. Wirklich wurde der Herzog von Nemours am 3. Februar 1831 zu Brüssel zum Könige gewählt, doch hatte der Herzog von Leuchtenberg eine sehr ansehnliche Minorität für sich. Der Präsident des Nationalcongreßes Baron Surlet de Chokier begab sich mit anderen Mitgliedern dieser Versammlung nach Paris, um die Krone dem Herzoge von Nemours, der noch minderjährig war, anzubieten. Jetzt schlug aber Ludwig Philipp im Namen seines Sohnes die belgische Krone aus, weil deren Annahme unausbleiblich einen allgemeinen Krieg entzünden würde. So entrüstet die Belgier auch waren, konnten sie doch den Herzog von Leuchtenberg nicht wählen, weil die Londoner Conferenz, wie dieselbe dem Könige der Franzosen für seine Ablehnung der belgischen Krone zugesagt, am 7. Februar ein Protokoll unterzeichnete, des wesentlichen Inhaltes, daß keine der Großmächte den Herzog von Leuchtenberg je als König der Belgier anerkennen werde. Am 23. Februar 1831 wählte darauf der belgische Nationalcongreß den Baron Surlet de Chokier zum Regenten von Belgien, bis eine definitive Königswahl stattgefunden haben würde.

Die Londoner Conferenz hatte am 20. Januar 1831 Belgien als unabhängiges Königreich anerkannt, und demselben, um doch einigermassen den Zweck zu bewahren, weßwegen es vor sechzehn Jahren mit Holland vereint worden, die ewige Neutralität zugesichert. In Holland aber machte König Wilhelm, von dem Volksgeiste unterstützt, gewaltige Rüstungen, und rief wegen des Großherzogthums Luxemburg, welches die Belgier zum Theil schon mit ihrem neuen Staate vereinigt hatten, die Hilfe des deutschen Bundes auf. Wirklich erging von der Bundesversammlung an die Contingente von Hannover, Kurhessen, Oldenburg, Holstein und Lauenburg, Braunschweig, Nassau, Mecklenburg, Lübek, Bremen und Hamburg die Aufforderung zum Marsche nach dem Großherzogthume Luxemburg, welches auch die Londoner Conferenz den Belgiern absprach. Zu dieser äußeren Gefahr kam ein Aufstand in Brüssel zu Gunsten des Hauses Oranien, der allerdings unterdrückt wurde. Aber die Partei dieses Hauses fuhr fort, im Stillen in Belgien zu wirken, dessen Lage eine so unsichere war, daß schon an eine bevorstehende Theilung der aufgestandenen Provinzen zwischen Frankreich, dem Königreich der Niederlande und Preußen geglaubt wurde. Da fielen die Belgier auf den Gedanken, den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, der sich 1813 unter Ostermann mit Ruhm bedeckt hatte, und Wittwer von der den Engländern so theuren Prinzessin Charlotte von Wales war, zum Könige zu wählen. Das stimmte England um, mit welchem Frankreich in der belgischen Frage Hand in Hand ging. Trotz des Widerwillens der Geistlichkeit gegen einen protestantischen Fürsten, wurde Prinz Leopold von dem Nationalcongreß zum Könige der Belgier am 4. Juni gewählt, und erklärte sich am 26. desselben Monates zur

Annahme der Wahl bereit, wenn der belgische Nationalcongreß seinerseits die am 20. Juni von der Londoner Conferenz entworfenen aus achtzehn Artikeln bestehenden Grundlagen eines Vertrages mit Holland annehmen würde. Obschon die achtzehn Artikel für Belgien unter den obwaltenden Umständen so günstig als möglich waren, wurden sie erst nach neuntägigen stürmischen Verhandlungen von dem Nationalcongreße zu Brüssel am 9. Juli angenommen. Am 21. Juli hielt der neue König seinen feierlichen Einzug in diese Hauptstadt, und beschwor unter freiem Himmel die Verfassung.

Der König Wilhelm der Niederlande aber, weit entfernt, den Besitz Belgiens aufzugeben, griff vielmehr zu den Waffen, und würde denselben auch wieder erlangt haben, wenn man ihn und die abgefallenen Provinzen ihre Sache allein hätte ausfechten lassen. Zu Anfang des August 1832 kündigte der Prinz von Oranien den Waffenstillstand auf, rückte mit etwa vierzigtausend Mann in Limburg ein, schlug am 8. August den belgischen General Daine bei Hasselt, am 12. den König Leopold selbst bei Löwen auf das Haupt, und würde Brüssel selbst eingenommen haben, wenn nicht die Drohungen Englands und Frankreichs und das Einrücken eines starken französischen Heeres unter dem Marschall Gerard in Belgien den Prinzen von Oranien vermocht hätten, einen Waffenstillstand zu schließen, und über die holländische Grenze zurückzukehren. Obschon die Holländer dergestalt um die Früchte ihres Sieges gebracht wurden, fand die Conferenz doch angemessen, statt der achtzehn den Belgiern günstigen Artikeln, vierundzwanzig andere zu beschließen, welche mehr Billigkeit gegen Holland athmeten. Belgien nahm dieselben an, Holland verwarf sie, und auch Rußland verweigerte seine Ratifikation, bis zur Zeit, wo Holland den König Leopold der Belgier anerkennen würde. Da im Falle der Annahme der vierundzwanzig Artikel durch Holland, Belgien einen außerordentlich beträchtlichen Theil der holländischen Schuld hätte übernehmen müssen, war die Verwerfung für letzteres offenbar ein Vortheil. So sehr die Londoner Conferenz auch Protokoll an Protokoll reihte, rückten die Unterhandlungen doch keinen Schritt weiter. Die Vermählung des Königs Leopold mit der Prinzessin Louise, Tochter des Königs Ludwig Philipp der Franzosen, kettete diesen noch inniger an die Geschicke Belgiens. Die Citadelle von Antwerpen hatte noch holländische Besetzung unter dem vielgeprüften General Chassé. England und Frankreich beschlossen, zu Zwangsmaßregeln zu schreiten, sowohl um die Uebergabe der Citadelle zu bewirken, als überhaupt um Holland zur Annahme der vierundzwanzig Artikel zu nöthigen, zu welchem Zwecke am 22. Oktober zwischen den beiden Mächten eine Convention geschlossen wurde. Eine englisch-französische Flotte blokirte die Scheldemündung und die holländischen Küsten, während eine Armee von fünfzigtausend Franzosen unter dem Marschall Gerard in Belgien ein und vor die Citadelle von Antwerpen rückte. Chassé vertheidigte dieselbe mit einem Heldenmuth ohne Gleichen, und capitulirte erst, nachdem alle Gebäude der Citadelle, selbst das Hospital, durch die Paixhansischen Bomben zerschossen waren. Am 24. Dezember 1832 zogen die Franzosen in die Citadelle ein, übergaben sie sechs Tage später den Belgiern, und traten den Rückmarsch nach Frankreich an. Es ist nicht überflüßig zu bemerken, daß ein preußisches Heer an der Maas aufgestellt war, um einzuschreiten, falls die Franzosen etwa hätten in Belgien

bleiben wollen. Der Verlust der Citadelle von Antwerpen und die Blokade vermochten den Sinn des Königs von Holland nicht zu beugen; er nahm die vierundzwanzig Artikel nicht an, ließ vielmehr der Londoner Conferenz zu Anfang des Jahres 1833 einen Gegenentwurf übergeben, in dessen Folge zwischen Frankreich, Großbritannien und Holland am 21. Mai des gedachten Jahres ein Präliminarvertrag zu Stande kam, der die Zwangsmaßregeln aufhob, alle Hauptfragen aber in der Schwebe ließ. Der deutsche Bund gab am 18. August 1836 dazu, daß die in den vierundzwanzig Artikeln festgesetzte Abtretung des westlichen Theiles von Luxemburg an Belgien ersetzt werde durch den östlichen Theil von Limburg, seine Zustimmung unter der Bedingung, daß die Belgier in dem an sie abgetretenen Theil von Luxemburg keine Befestigungen anlegen. Der fortdauernde, mit großen Ausgaben verbundene Zustand der Ungewißheit war den Holländern nach und nach selbst so unleidlich geworden, daß im Jahre 1838 der König dem Wunsche seines Volkes nachzugeben beschloß, und die vierundzwanzig Artikel annahm. Aber nun machten die Belgier Schwierigkeiten, ja rüsteten sogar. Der einmüthige Wille der großen Mächte nöthigte den König Leopold zur Nachgiebigkeit, und am 19. April 1839 kam der definitive Friede zwischen Holland und Belgien zu Stande, welchem die Großmächte und der deutsche Bund beitraten. Zufolge dieses Traktates zahlt Belgien an Holland jährlich fünf Millionen holländische Gulden als seinen Beitrag zur Verzinsung der holländischen Staatsschuld. Der König von Holland, oder wie der staatsrechtliche Name ist, der Niederlande trat den westlichen Theil von Luxemburg und Limburg an Belgien ab, welches auf den östlichen Theil beider Fürstenthümer zu Gunsten Hollands und des deutschen Bundes Verzicht leistete. In der Matrikel des deutschen Bundes nach Beschlüssen der Bundesversammlung von 1818, 1819, 1827 und 1831 figurirte das Großherzogthum Luxemburg mit einer Zahl von zweimalhundertfünfundfünfzigtausendsechshundertachtundzwanzig Seelen; in der Matrikel des deutschen Bundes, wie solche in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. September 1839 berichtigt wurde, figuriren Luxemburg und Limburg mit einer Zahl von zweimalhundertdreiundfünfzigtausendfünfhundertdreiundachtzig Seelen.

Der Aufstand in Polen, zu Anfang siegreich wie jener in Belgien, nahm ein übles Ende, weil nicht wie bei diesem die Großmächte intervenirten. Da es ungewiß war, ob der König Ludwig Philipp der Franzosen deren leidenschaftliche Parteinahme für die Polen, die auf allen Schlachtfeldern des Kaiserreiches für Frankreich geblutet hatten, würde zügeln können, lag die Gefahr eines Krieges für Deutschland sehr nahe. Denn im Falle dieser Fürst dem Drange des französischen Volkes, den Polen zu Hilfe zu kommen, nachgeben hätte müssen, würde der Durchzug der französischen Armee durch Deutschland verlangt worden sein, welchen die beiden deutschen Großmächte als Rußlands Verbündete und auch um ihrer eigenen und des deutschen Bundes Interesse willen nicht zugeben durften. Somit würde der Kriegsstand desselben gegen Frankreich eingetreten sein.

Kaiser Alexander von Rußland hatte die ihm durch den Wiener Congreß zuerkannten Theile des Großherzogthumes Warschau in ein Königreich verwandelt, und demselben eine Verfassung, ja sogar ein Nationalheer gegeben, dessen Pflege der Großfürst Constantin, Stellvertreter des Kaisers und Königs zu Warschau, sich ganz

besonders angelegen sein ließ. Wohl mochten die russischen Staatsmänner zu jenen Gaben ihr Haupt schütteln, denn bei dem Charakter der Polen lag es außer Zweifel, daß sie von denselben keinen andern Gebrauch machen werden, als einen solchen, der Stufe für Stufe zur Erringung ihrer vollen Selbstständigkeit führen sollte. Es ehrt aber den Kaiser Alexander, daß er an den Dank der Polen für die ihnen von ihm erwiesenen Wohlthaten glaubte, in deren Folge das Land aufblühte, wie nie zuvor. Gegen das Ende seiner Regierung wurde er vollkommen enttäuscht, und sah sich veranlaßt zu strengen Maßregeln zu schreiten. Da sowohl in den Verhandlungen des Reichstages zu Warschau als in der Presse das Streben nach Nationalunabhängigkeit immer bestimmter hervortrat, verschärfte er die Censur, merzte die unruhigsten Mitglieder aus der Landbotenkammer aus, und hob durch die am 13. Februar 1825 erlassene Zusatzakte zur Verfassung die Oeffentlichkeit der Reichstagssitzungen auf. Dies steigerte nur die Unzufriedenheit, mehrte nur den Drang nach nationaler Unabhängigkeit. Die schon bestehenden geheimen Gesellschaften breiteten sich über das ganze ehemalige Polenreich aus, und traten mit den geheimen revolutionären Vereinen im eigentlichen Rußland in Verbindung. Als der von letzteren zu Petersburg eingeleitete Militär-Aufstand bei der Thronbesteigung des Kaisers Nikolaus an der vollendeten Unerschrockenheit dieses Fürsten scheiterte, kam durch die Geständnisse der verhafteten Verschwörer auch das Dasein der polnischen geheimen Gesellschaften zu Tage. Eine aus Russen und Polen gebildete Untersuchungscommission trat im Juni 1826 zusammen, und erstattete gegen Ende des Jahres einen Bericht, woraus in zweifelloser Weise hervorging, daß ein weit verzweigter Geheimbund zum Zwecke der Wiederherstellung der Unabhängigkeit Polens in seinem alten Umfange bestehe. Mehrere der Verhafteten gestanden sogar die Absicht ein, sobald Rußland in einen auswärtigen Krieg verwickelt sein würde (jener gegen die Türkei war damals schon in hohem Grade wahrscheinlich), loszubrechen. Der Senat hatte als höchstes Reichsgericht das Urtheil über die Angeschuldeten zu fällen, und sprach sie mit allen Stimmen gegen die einzige des Generals Vincenz Krasinski frei. Der Kaiser befahl dem Verwaltungsrathe des Königreichs Polen, zu untersuchen, welche Rechtsgründe der Senat zur Freisprechung wohl gehabt haben könne. Nach geschehener Prüfung des Urtheils und der Entscheidungsgründe berichtete der Verwaltungsrath, die Mangelhaftigkeit der Gesetze sei die Veranlassung der Freisprechung, und so wurden denn die Verhafteten auf freien Fuß gesetzt. Jetzt stellten die bisherigen revolutionären Vereine zwar ihre Thätigkeit ein, da ihre Häupter und ein Theil der Genossen bekannt waren, aber ein neuer Geheimbund insbesondere der jüngern Männer wurde im December 1828 von dem Gardelieutenant Peter Wysocki mit dem Zwecke gestiftet, einen gewaltsamen Ausbruch der Nationalgefühle herbeizuführen. Derselbe sollte im März 1829 erfolgen, wenn der zweite Feldzug gegen die Türken eröffnet sein würde. Da aber bekannt wurde, daß der Kaiser mit seiner Familie im Mai nach Warschau kommen würde, sich zum Könige von Polen krönen zu lassen, verschob man den Ausbruch und entwarf einen Plan zum Kaisermorde. Einige Landboten, die in das Geheimniß gezogen waren, sollten dem Kaiser eine Bittschrift um Zurücknahme des Verbotes der Oeffentlichkeit der Reichstagssitzung überreichen, und im günstigen Augenblicke den zum Morde entschlossenen Verschwornen das verabredete Zeichen geben. Die Bitt-

schrift wurde überreicht, aber den Landboten entsank der Muth, das Zeichen wurde nicht gegeben. Und den Verschwornen selbst benahm der einige Monate später geschlossene Friede mit der Türkei jede Aussicht, ihre verbrecherischen Pläne mit Erfolg in Ausführung bringen zu können. Da fachte die Kunde von der Julirevolution 1830 die Hoffnungen und den hochverrätherischen Eifer Wysocki's und seiner Mitverschwornen aufs Neue heftig an, und es gelang ihnen, die Verschwörung im Heere und Volke (es ist, wenn von Polen die Rede ist, unter „Volk" nicht das niedere gemeint) immer weiter auszubreiten.

Es war die Großmuth des zwar unbeschreiblich heftigen, aber hochherzigen Großfürsten Constantin, welcher gewissermaßen Schuld an dem Ausbruche der Verschwörung trug. Ein Zögling der Fähnrichsschule zeigte ihm deren Dasein, und schuldigte insbesondere ihr Haupt, den Lieutenant Wysocki, und den Zahlmeister Urbanski an. Beide wurden zwar verhaftet, aber ohne daß man der Sache auf den Grund ging, wieder entlassen, und es geschah nichts weiter, als daß der Fähnrichsschule der Verkehr mit der Stadt untersagt ward. Die Verschwornen, weit entfernt durch diese über ihre Häupter hingegangene Gefahr zur Besonnenheit gebracht zu werden, beschlossen vielmehr den Ausbruch der Empörung zu beschleunigen. Dazu wurden sie um so mehr vermocht, als sie Gewißheit zu haben glaubten, daß zu Petersburg der Krieg gegen Frankreich beschlossen worden sei, daß daher die polnischen Regimenter, auf die sie zur Verwirklichung ihrer Pläne rechneten, demnächst den Abmarsch aus Warschau wieder antreten müssen. Es wurde daher der Losbruch für den 10. December festgesetzt, und vertraute Boten wurden an die Mitwissenden in den verschiedenen Garnisonsstädten des Königreiches Polen, ja selbst nach Litthauen, Volhynien und Podolien gesendet.

Die Unvorsichtigkeit einiger Verschwornen zu Warschau veranlaßte um die Mitte des November Verhaftungen, und es wurde jetzt beschlossen, am 29. November 1830 dem man sehr nahe war, loszuschlagen, weil diesen Tag alle Posten von den polnischen Truppen besetzt sein würden. Letztere beliefen sich in Warschau auf zehntausend Mann, Garde, das vierte Linieninfanterieregiment, das Sappeurbataillon, und die Grenadiercompagnien der übrigen polnischen Infanterieregimenter. Von Russen befanden sich in Warschau siebentausend Mann, drei Cavallerie- und zwei Infanterie-Regimenter der Garde; ihr Geschütz befand sich in einiger Entfernung von der Stadt. Der Großfürst wohnte im Belvedere außerhalb der Stadt, ohne Wache. Auf seinen Tod war es abgesehen. Eine Schaar von dreizehn Studenten, zwei Unterfähnrichen und zwei ausgestoßenen Zöglingen der Fähnrichsschule fand sich am Abend des 29. November vor dem Belvedere ein, drang in das Schloß und brüllte: „Tod dem Tyrannen!" Der General Gendre wollte auf die nächste Wache eilen, wurde aber im Hofe von den dort zurückgebliebenen Verschwornen, die ihn für den Großfürsten Constantin hielten, niedergestoßen. Gleiches Schicksal widerfuhr oben dem Vicepräsidenten Lubowidcki, welcher im Begriffe war, den Großfürsten zu warnen. Der Kammerdiener desselben hatte inzwischen die Thüre zu seinem Gemache verrammelt, und ihn in einer Dachkammer verborgen. Die Mörder unten, welche dem Großfürsten den Garaus gemacht zu haben glaubten, riefen den Mördern im obern Stockwerke zu: „Kommt herunter, er ist schon todt." Dann eilten sie, sich den Zöglingen

der Fähnrichschule anzuschließen, die den Angriff auf die gleichfalls vor dem Thore liegende Cavalleriekaserne begonnen hatten, welche leicht abzusperren war, da ein Wassergraben das hölzerne Gebäude umgab, man sich folglich nur der Brücke zu bemächtigen brauchte. Dies gelang nicht, weil die Jägercompagnien, auf deren Beistand die Verschwornen rechneten, nicht eintrafen. Dieselben waren zwar zur bestimmten Zeit aufgebrochen, aber der General Kurnatowski, der an der Spitze des polnischen Regimentes Jäger zu Pferde heransprengte, und sie auf dem Alexanderplatze traf, befahl ihnen nach dem Belvedere zu marschiren, was sie, gewohnt an militärischen Gehorsam, auch thaten. Hier fanden sie den Großfürsten zu Pferde vor der Fronte der russischen Cavallerieregimenter. Wie auf die Kasernen dieser, war auch der Angriff auf die Kasernen der beiden russischen Infanterieregimenter mißlungen, oder war vielmehr gar nicht unternommen worden, da die an Zahl geringe Verschwornen, als sie anlangten, die Truppen bereits unter Waffen fanden. Das eine dieser Regimenter, das volhynische, marschirte in zwei Colonnen, erhaltenem Befehle zufolge, nach dem Arsenale. Aber auf dem Marsche von den Grenadier-Compagnien des polnischen fünften und einem Bataillon des polnischen vierten Infanterieregimentes mit Kugeln begrüßt, machte es halt, und stellte sich neben einem von den Verschwornen als Feuerzeichen in Brand gesteckten Hause auf. Das polnische Gardegrenadierregiment, welches verheißen hatte, den Ueberfall gegen das andere russische Infanterieregiment, das podolische, auszuführen, gehorchte den Befehlen seiner höheren nicht in die Verschwörung eingeweihten Offiziere, und marschirte mit jenen unter dem Commando des Brigadiers Generals Zymirski nach dem Marsfelde, wohin der Großfürst die sämmtliche Infanterie beordert hatte. Noch hatte das Volk sich nicht geregt, denn es wußte nicht, was diese militärischen Bewegungen zu bedeuten hätten. Als aber das Gewehrfeuer in den Straßen erschallte, stürzten jene Verschworenen, welche die Aufwiegelung des Volkes übernommen hatten, acht an der Zahl (statt fünfzig, die sich einzufinden verheißen), unter ihrem Anführer Xaver Bronikowski auf die Straßen und in die Schenken und schrien: „Die Russen morden, die Russen schlachten die unsrigen!“ Jetzt erscholl der Ruf zu den Waffen, das Volk erstürmte das nur von einer schwachen Wache vertheidigte Arsenal, und versah sich mit Gewehren, Pistolen und Säbeln. Sechs russische Generale, die zu ihren Truppen-Abtheilungen aus dem Theater, aus Abendgesellschaften und aus ihren Wohnungen eilten, und viele andere Stabsoffiziere wurden ergriffen und gefänglich verwahrt. Ermordet wurden die Generale Trembicki und Blumer, der Kriegsminister Hauke, sein Chef des Generalstabes Oberst Meciszewski und der Oberst Saß. Den General Nowicki traf das Todeslos, weil man ihn mit dem Commandanten Lewicki verwechselte, der sich durch die Schnelligkeit seines Pferdes rettete. Es rettete sich ferner mittels einer Verkleidung der von den Polen tödtlich gehaßte Chef der Gendarmerie, General Rozniecki. Der Befehlshaber der gesammten polnischen Infanterie, General Graf Stanislaus Potocki, widerstand dem Andrange meineidiger Soldaten, sich an die Spitze des Aufstandes zu stellen, und wurde, als er dazu nicht zu bewegen war, vom Pferde gerissen und grausam ermordet. Großfürst Constantin schritt trotz aller dieser Gräuelthaten mit seinen russischen und dem noch zu ihm haltenden Theile der polnischen Truppen nicht ein. Vielmehr beschloß er, dem Rathe des Generals

Zamoyski zu folgen, welcher vorstellte, es sei der Aufstand lediglich in Folge des Gerüchtes entstanden, daß die Russen die Stadt in Brand stecken und alle Polen ermorden wollten; wenn daher die russischen Truppen sich zurückzögen, so würde das Volk die Nichtigkeit des Gerüchtes einsehen und von selbst zum Gehorsam zurückkehren. Trotz einer solchen Preisgabe der Stadt von Seite des Großfürsten würde der Aufstand nicht zum Siege gelangt sein, weil es an einem Manne von großem Namen bei den Polen fehlte, um Zusammenhang in das verworrene Getreibe zu bringen und die Leitung zu übernehmen. Von allen polnischen Generalen war Chlopicki von dem Glanze kriegerischen Ruhmes zumeist umgeben, aber er hatte von jeher jedwede Theilnahme an geheimen Verbindungen mit Verachtung zurückgewiesen, und jetzt hielt er in der Voraussicht, daß man ihm die Leitung des Aufstandes zumuthen werde, und gewarnt durch Potocki's Schicksal, sich verborgen. Die Grenadiercompagnien, welche keinen Zweck ihres längern Verharrens unter Waffen sahen, wollten bereits in ihre Kasernen zurückkehren. Da hatte indeß der alte General Sierawski sich bewegen lassen, die Leitung des in das Stocken gerathenden Aufstandes zu übernehmen, und bewog die Grenadiercompagnien zum Bleiben. Sierawski forderte dann das polnische reitende Jägerregiment, das vom Belvedere nach dem sächsischen Platz vorgerückt war, zum Anschlusse an die Sache des Vaterlandes auf, wurde aber verhaftet. Abermals fehlte es an einem Leiter, einem Mittelpunkte. Damit hiedurch der Aufstand nicht in sich selbst erlösche, verkündeten die jungen Offiziere, welche ihn herbeigeführt hatten, jetzt ihre Befehle in Chlopickis Namen, ohne daß dieser davon, oder sie von dem Orte seiner Verborgenheit das Geringste wußten. Dennoch drohte dem Zwecke, den sie sich bei ihrer Schilderhebung vorgesetzt, Vereitelung. Während sie die ganze polnische Nation zum Kampfe gegen Rußland aufstacheln wollten, beschloß Fürst Lubecki, Mitglied des Verwaltungsrathes, sich der Leitung des Aufstandes zu bemächtigen, lediglich um denselben wirkungslos zu machen. Er berief den Verwaltungsrath, und da dieser wenig Einfluß auf die Gemüther besaß, forderte er die Fürsten Adam Czartoryski und Michael Radzinil, die Grafen Pac und Kochanowski, und den Freund und Waffengefährten Kosciuszkos, Julian Niemcewicz, auf, den Sitzungen beizuwohnen. Sie kamen, und nun schlug, — es war noch in der Nacht des Aufstandes, — Lubecki der Versammlung vor, im Namen des Kaisers Nikolaus, Königs von Polen, die Vermittelung zwischen dem Großfürsten Constantin und den Aufrührern zu übernehmen. Sämmtliche Anwesende scheinen der sehr richtigen Ansicht Lubecki's beigestimmt zu haben, daß der Aufstand, wenn auf das Aeußerste getrieben, nur zum Verderben des Landes gereichen könne, da es diesem an den genügenden Mitteln fehle, den Kampf gegen die russische Macht mit begründeter Aussicht auf Erfolg zu wagen. An den Großfürsten sandte Lubecki die Bitte um Einstellung der Feindseligkeit, und es anwortete der Cesarowitsch, daß er sich zurückziehen und den Polen selbst die Vereinigung der getrennten Gemüther überlassen werde. Aber auch die Aufrührer waren inzwischen nicht müssig gewesen, und als der Morgen des 30. November anbrach, heulten die Sturmglocken von allen Thürmen der Stadt, sammelten sich die Volksmassen auf den Straßen und drangen im Verein mit den Sappeurs und Grenadiercompagnien, welche von meineidigen Offizieren geführt wurden, gegen das seiner Pflicht getreue Jägerregiment zu Pferde vor. Dieses hielt noch

immer auf dem sächsischen Platze, und wich nun nach dem Alexanderplatze zurück, wo die Grenadiercompagnien des ersten und dritten polnischen Jägerregimentes zu ihm stießen. Mehrere Stunden standen hier beide Theile einander unthätig gegenüber, alle Verführungsversuche scheiterten an der ihrer Pflicht treuen Truppe, die endlich abzog, nachdem der Befehl des Großfürsten Constantin angelangt war, sich mit ihm bei dem unfern Warschau gelegenen Dorfe Wirzba, wo er sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte, zu vereinigen. Im Laufe des Tages hatte der Aufstand zu Warschau Ordnung und Gestalt gewonnen; Chlopicki, den man endlich aufgefunden, übernahm auf die dringenden Vorstellungen des Fürsten Lubecki am Abende des 30. November den Oberbefehl. Aus dem Verwaltungsrath hatten noch im Laufe des Tages zwei Mitglieder, welche die öffentliche Stimme gegen sich hatten, austreten müssen, und Andere, für die sie sich aussprach, unter ihnen der Professor Lelewel, das Haupt des patriotischen Vereins, der sich gebildet hatte, traten ein. Damit war der entscheidende Wendepunkt gekommen; die Aussöhnung, wie sie der Großfürst Constantin selbst wünschte, und jene, welche Fürst Lubecki hatte anbahnen wollen, waren gleich unmöglich geworden; die letzten, dem Großfürsten noch treu gebliebenen polnischen Truppen, wurden ihm abwendig gemacht, und er verließ mit seinen russischen Regimentern das Königreich, bei Antretung des Abzuges an den Verwaltungsrath ein Schreiben richtend, worin er sein Vertrauen in die polnische Ehrenhaftigkeit aussprach, daß man seinen Marsch nach der Grenze nicht beunruhigen werde. Die Revolution trat hiedurch in das Stadium der Vollendung, und ganz Warschau schwamm in einem Freudentaumel. Aus dieser wahrheitsgetreuen Skizze des Aufstandes in Warschau am 29. November 1830 wird man erkennen, daß auch diese Erhebung, so wie jene von Brüssel und Paris, im Keime hätte erstickt werden können, wenn zur rechten Zeit die rechten Maßregeln ergriffen worden wären.

Ueber den weiteren Verlauf der polnischen Revolution und ihres Krieges gegen die Heere des rechtmäßigen Herrschers werden wir uns nicht verbreiten. Wer sich in Kürze darüber unterrichten will, der lese im zweiten Bande von Hermes „Geschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre“ den Abschnitt: „Der polnische Freiheitskampf“, eine überaus verdienstvolle, und wenn auch nicht ganz parteilose, so doch noch immer die wahrhafteste Darstellung dieser Ereignisse. Nur theilen wir nicht die Ansicht des Verfassers, daß der mit den abscheulichsten Mordthaten begonnene Kampf jemals zu einem für Polen glücklichen Ende geführt hätte werden können. Die gegenseitigen Kräfte waren und blieben zu unverhältnißmäßig, und, wenn etwa der König der Franzosen heimlich und offen Partei für die Wiederherstellung des polnischen Reiches hätte nehmen wollen, so würden zur schnelleren Beendigung des Kampfes in Polen, Preußen und Oesterreich die vertragsmäßige Hülfe, und zwar jede dieser beiden Mächte mit sechzigtausend Mann, zu leisten verbunden gewesen sein. Indeß wurde dies nicht nöthig, und es war den Russen beschieden, mit ihren alleinigen Kräften die Revolution, deren Reichstag das Haus Romanow des polnischen Thrones verlustig zu erklären die Vermessenheit gehabt hatte, auf das allervollständigste zu besiegen und zu unterdrücken. Am 6. September 1831 erstürmten die Russen unter dem Oberbefehle des Feldmarschalls Paszkiewicz die erste Linie der Verschanzungen vor Warschau, aber mit so großem Menschenverluste, während die Polen nur etwa

zweitausend Mann verloren, daß es noch immer möglich gewesen wäre, die Hauptstadt zu halten. Der Präsident der Revolutionsregierung jedoch, General Krukowiecki, war der Ansicht, daß jedes fernere Blutvergießen schlechthin nutzlos sein würde, und eröffnete Unterhandlungen mit dem russischen Feldmarschall, der ihn ersuchte, sich am folgenden Morgen zu Wela zu einer Unterredung einzufinden. Hier theilte Paszkiewicz dem General Krukowiecki mit, daß er im Namen des Kaisers Verzeihung alles Geschehenen anbiete unter der Bedingung, daß die polnische Nation ihre Unterwerfung ausspreche, und daß das Heer nach Plack marschire, daselbst die Befehle des Kaisers zu erwarten. Das Nämliche hatte Kaiser Nikolaus schon durch die Proklamation vom 18. Dezember 1830, achtunddreißig Tage vor seiner Thronentsetzung durch den polnischen Reichstag, angeboten, und es war gewiß edelmüthig, selbst jetzt noch auf jene ersten gelinden Bedingungen der Wiederaufnahme zu Gnade zurückzukommen. Krukowiecki erklärte, daß er zwar für seine Person die Bedingungen gerne annehme, daß sich aber der Reichstag die Entscheidung über Krieg und Frieden vorbehalten habe. Paszkiewicz gewährte zu dem Zwecke der Annahme der Bedingungen durch den Reichstag Waffenruhe bis Nachmittags ein Uhr. Ein Glück für Polen möchte es gewesen sein, wenn der Reichstag seine Zustimmung rasch gegeben hätte; der wortgetreue Kaiser Nikolaus würde dann nimmermehr das Königreich in eine förmliche russische Provinz verwandelt haben. Die Mehrzahl der Mitglieder schien in der That von der Fruchtlosigkeit jedes ferneren Kampfes überzeugt und zu der verlangten Unterwerfung bereit. Aber die Landboten und Senatoren, aus der altpolnischen mit Rußland seit langer Zeit förmlich vereinigten Provinzen, hatten auch im Falle der Unterwerfung nichts zu hoffen, da sie keinenfalls in die den Bewohnern des Königreichs Polen verheißene Begnadigung eingeschlossen waren. Ihre Beredsamkeit riß den Reichstag hin, ein Uhr schlugs, außen erschallte der Kanonendonner wieder, der Reichstag faßte den Beschluß zu siegen oder zu sterben, rief die Bürger zur Vertheidigung der Hauptstadt auf die Wälle, forderte Soldaten und Offiziere zur Gegenwehr bis zum letzten Hauche ihres Lebens auf. Allerdings kämpften diese mit bewunderungswürdiger Tapferkeit, ohne jedoch hindern zu können, daß die Russen am Abende des 7. September in die Vorstadt Czysté eindrangen und sich in den gewonnenen Stellungen am Fuße der Stadtmauer behaupteten, welche von einer solchen Beschaffenheit war, daß sie gegen einen stürmenden Feind kein ernstes Hinderniß darbot. Am 8. räumten die polnischen Truppen Warschau, und die am rechten Ufer der Weichsel liegende Vorstadt Praga, und begannen den Rückzug nach Modlin. Immer noch wollte das Heer, wollten die ihm gefolgten Mitglieder des Reichstages von Unterwerfung ohne Bedingungen nichts wissen. Am 5. Oktober aber sah das Heer, noch vierundzwanzigtausend Mann mit fünfundneunzig Geschützen stark, sich, um der gewissesten und vollständigsten Niederlage durch die von allen Seiten vorrückenden Russen zu entgehen, genöthigt, auf preußisches Gebiet überzutreten und daselbst die Waffen niederzulegen. Von da zogen sie nach Frankreich; in allen deutschen Städten, durch die ihre Marschroute ging, wurden sie mit innigem Mitgefühl empfangen, und von den Bürgern freudig und reichlich verpflegt. Nur schärfere Beobachter ahnten damals schon, daß diese Polen die Soldaten der Revolution überall werden würden, sowohl aus angeborner Lust an ihr, als in der Ueberzeugung,

daß nur mittelst eines Durcheinandersturzes aller Dinge in Europa ihr Vaterland wieder in die Reihe der unabhängigen Staaten treten könne und werde.

Wir kommen nun zu den Ereignissen, welche in Folge des durch die französische Julirevolution gesteigerten Geistes künstlich erregter, kaum irgendwo berechtigter Unzufriedenheit, so wie der Nachsucht der niedern Klassen hie und da gegen die Obrigkeiten, und der Lust an Unfug überhaupt, in Deutschland sich zutrugen. Aachen machte den Anfang am 30. August 1830, Elberfeld folgte am 1. September. In beiden Städten waren es mißmuthige Fabrikarbeiter und plünderungssüchtiger Pöbel, welche die unruhigen Auftritte erregten; in beiden Städten bewaffnete sich die Bürgerschaft in Eile, und machte der mit Verübung mancher muthwilligen Zerstörung verbundenen Unordnung ein schleuniges Ende. In Berlin tumultuirten am 16. September die Schneidergesellen, weil einer der ihrigen, wie sie behaupteten, in ungerechter Weise, verhaftet worden war; Gesindel jeglicher Art lief zusammen, und wurde schließlich durch die bewaffnete Macht mit leichter Mühe zerstreut. Zu Hamburg am 31. August, zu Karlsruhe am 16., zu Breslau am 23. September, zu Manheim am 2. Oktober jagte der Pöbel den Juden, wie es 1819 in mehreren deutschen Städten geschehen, Angst und Schrecken ein, bis Militär dem Unfuge ein Ziel setzte.

Von ernsterer Bedeutung und zugleich auch von wichtigen Folgen waren die Unruhen im Königreiche Sachsen, in Kurhessen, Braunschweig und Hannover.

Im Königreiche Sachsen war es der Grundsatz des Königs Friedrich August gewesen, an dem Bestehenden durchaus nichts zu ändern. Demselben Grundsatze huldigte auch sein Bruder Anton, der ihm am 5. Mai 1827 auf dem Throne folgte, ein überaus gütiger Fürst, aber bereits ein Greis von zweiundsiebenzig Jahren, der vor seiner Thronbesteigung von allen Regierungsangelegenheiten ferne gehalten worden war. Er schenkte sein volles Vertrauen dem Kabinetsminister Grafen Einsiedel, der allen Neuerungen abhold war. Allein das Königreich bedurfte, wenn auch nicht nothwendiger Weise eine Constitution nach modernem Zuschnitt, so doch eine Umbildung der gesammten Verwaltung und Abstellung vielfältiger Mißbräuche. Der Wunsch indessen nach einer Constitution war unter dem, was man die gebildeten Stände zu nennen pflegt, allgemein verbreitet, und wurde insbesondere durch das von uns schon genannte Wochenblatt „Die Biene" genährt. Besonders lag die städtische Verwaltung im Argen, und die Unzufriedenheit in den Städten wurde durch das barsche, um nicht zu sagen rohe Verfahren der Polizei auf einen sehr hohen Grad gesteigert. Von den Städten ging auch die Bewegung aus, und Leipzig gab das Signal. Es muß bemerkt werden, daß diese Stadt keine Garnison hatte, sondern daß in ihr bloß ein kleines Commando lag, welches zur Besetzung einiger Wachtposten ausreichte, aber durchaus nicht stark genug war, eine wirkliche Volksbewegung in ihrem Gange zu hemmen. Am 25. Juni 1830, dem Gedächtnißtage der Uebergabe der Augsburger Confession vor dreihundert Jahren, mischte sich sowohl zu Dresden als zu Leipzig die Polizei in störender Art in die Kundgebungen des Volkes, die in letzterer Stadt einfach darin bestanden, daß Volkshaufen unter Absingung bekannter lutherischer Lieder die Straßen durchzogen. Die Leipziger Polizei zersprengte die Volkshaufen, wobei ein Handlungsdiener, Namens Gottschalk, das Leben einbüßte. Dieses beklagenswerthe Ereigniß steigerte den Haß der Einwohnerschaft gegen die

Polizei, welche mit einer Art Springstangen bei jeglichem Auflauf unter die Menge zu werfen pflegte, bis auf eine kaum glaubliche Höhe. Da kam die Kunde von der Julirevolution, und erregte in den Gemüthern der Menge strafbare Hoffnungen, in der Seele einiger unter ihren Standesgenossen einflußreicher Personen strafbare Entwürfe. Nichts aber würde vorgefallen sein, wenn man zu Dresden wie zu Leipzig auf einen möglichen Ausbruch des Volksunmuthes sich gefaßt gemacht, und zugleich der Polizei mildere Formen bei Ausübung ihres strengen Amtes vorgeschrieben hätte. Sie fehlte hauptsächlich darin, daß sie sogar bei bloßen Wohlfahrtsvergehen unter ihres Gleichen angesehene Bürger wie Verbrecher behandelte. Das war eine Art des Verfahrens, die ihr unbeschadet ihrer anderweitigen Thätigkeit gar wohl untersagt hätte werden mögen. Zu Leipzig gab am 2. September 1830 ein Polterabend die Veranlassung zum Tumulte. Bei solchen Polterabenden pflegten an die Thüren des Hauses, wo sie gefeiert wurden, Bekannte, an die sich dann die liebe Straßenjugend anschloß, halb zerbrochenes Geschirr und dergleichen zu werfen. Es bestanden Verordnungen, welche solchen in einer großen Stadt unmöglich zu duldenden Unfug strenge untersagten. Als nun am Abend des 2. September jener Unfug doch getrieben wurde, war es die Pflicht der Polizei einzuschreiten. Aber bei der gegen sie herrschenden Erbitterung und bei der allgemeinen Aufregung der Gemüther sammelte sich bald eine beträchtliche Volksmenge, unter welche die Polizei, wie gewöhnlich, ihre Springstangen warf und verschiedene Verhaftungen vornahm. Am nächsten Abend, den 3. September, erneuerten sich die Unordnungen in ärgerem Grade, große Volkshaufen durchzogen die Straßen mit Pfeifen, Schreien, auch begann man schon hier und da Laternen einzuwerfen. Wieder warf die Polizei ihre Springstangen, wieder nahm sie Verhaftungen vor, und in dem Maße als die Nacht vorrückte, zerstreuten sich die Volksmassen; es war zum entscheidenden Unternehmen noch nicht Alles gehörig eingeleitet. Am Tage des 4. September strömten die Bürger zahlreich nach dem Rathhause, verworrene Unterhandlungen zwischen ihnen und den Magistratspersonen, die mit nichts weniger als mit Ehrfurcht behandelt wurden, fanden statt, beschlossen wurde nichts, Maßregeln, um den von Jedermann für den Abend erwarteten neuen Unruhen vorzubeugen, wurden nicht getroffen. Als der Abend kam, sammelten sich große Volkshaufen, meist stämmige Handwerksgesellen, mit ihnen gar manche Handwerksmeister, auch Fremde. Die an den beiden vorigen Tagen Verhafteten wurden aus dem Stadtgefängnisse befreit; die Polizei wurde zurückgeschlagen und wagte sich nicht mehr zu zeigen; die Stadtsoldaten verließen ihr Wachtlokal und zerstreuten sich in ihre Wohnungen; das Volk war Meister der Stadt, um so mehr da das anwesende königliche Militär schon wegen seiner sehr geringen Zahl nicht einschreiten konnte, auch einzuschreiten keinen Befehl hatte. In geordnetem Zuge zogen nun die Volksschaaren vor die Häuser zweier Polizeibeamten, welche den Haß auf sich geladen hatten, und zerstörten in ihren Wohnungen die sämmtliche Einrichtung, stürzten Pianofortes, Schränke und dergleichen zu den Fenstern hinaus, schnitten die Betten auf und zerstreuten die Federn in alle Winde. Dann zog ein Theil nach dem dicht an Leipzig liegenden Dorfe Reudnitz und verfuhr in dem Landhause, das ein Rathsmitglied mit seiner Familie bewohnte, ganz eben so. Die Familie selbst, frühzeitig gewarnt, hatte sich in ein benachbartes Haus geflüchtet. Andere Volksschaaren demolirten Alles in

den Familienhäusern, die es an verschiedenen Orten der Stadt gab. Plünderungen und Diebereien fielen nicht vor, wenigstens nicht von Seite der Werkzeuge der ganzen offenbar von kundiger Hand geleiteten Bewegung. Am folgenden Morgen, Sonntags den 5. September 1830, thaten die Bürger, was sie ganz füglich schon am Morgen des 4. hätten thun können, wenn jene tumultuarischen Berathungen auf dem Rathhause zu einem vernünftigen Ergebnisse zu führen gewesen wären. Jetzt aber drohte wahrhafte Gefahr, das Volk war Herr der Stadt, es war aber zu besorgen, daß am Tage von den nahen Dörfern, nicht etwa die dortigen Besitzer, sondern die zahllosen Handarbeiter aller Art, die dort zur Miethe wohnen, sammt Gesindel jeglicher Beschreibung in die Stadt strömen würden, und daß Unordnungen ganz anderer Natur als jene an den drei vergangenen Abenden entstehen möchten. Da bewaffneten sich die Bürger und bildeten eine Communalgarde; es bewaffneten sich auch die Studenten. Alle äußeren Thore wurden besetzt, und starke Patrouillen jener beiden Bewaffnungen durchzogen unabläßig Stadt und Vorstädte nach allen Richtungen. Unmöglich war jede weitere Ruhestörung, aber da sah man gar Manchen mit der weißen Binde um den linken Arm und die Flinte oder irgend einen rostigen Säbel in der rechten Hand, der in der Nacht zuvor die Tumultuanten angeführt, oder wenigstens ihren Bewegungen und Unternehmungen mit Wohlgefallen zugesehen hatte. Die Stadtsoldaten wurden nicht wieder unter Waffen gerufen und das ganze schwache, meist aus ältlichen, selbst gebrechlichen Männern bestehende Corps, das viel Geld kostete und nicht den geringsten Nutzen stiftete, aufgelöst. Die Polizei mußte ihre Waffen und prunkende Uniform ablegen; und die Communalgarde nahm ihre Hauptwache im Polizeigebäude selbst, und zwar in dem bisherigen Wachtlokale der Polizeisoldaten. Der alte Rath der Stadt Leipzig dankte ab, und es wurde eine ganz neue Communalverwaltung eingeführt. Von Dresden erschien eine Commission, um die Untersuchung des Geschehenen zu pflegen. Auch erhielt Leipzig, was es nie hätte entbehren sollen, eine Garnison.

Dresden folgte binnen wenigen Tagen dem von Leipzig gegebenen Beispiele. Auch in der Hauptstadt des Landes hatte die Jubelfeier der Uebergabe der Augsburger Confession beklagenswerthe Scenen herbeigeführt, in deren Folge sich große Erbitterung in den Herzen eines Theiles der Bevölkerung gegen Polizei und Militär einnistete. Von der Polizei, welche diese Stimmung wohl kannte und die hiermit insbesondere seit der Kunde von der Julirevolution verbundene Gefahren ahnte, wurden täglich über den sich immer mehr verschlimmernden Volksgeist Berichte an den Kabinetsminister Grafen Einsiedel erstattet. Dieser aber glaubte, ein Aufruhr in Dresden, der königlichen Residenzstadt, gehöre zu den Unmöglichkeiten, und rieth dem Polizeipräsidenten, in ein Bad zu gehen, sprechend: „Sein krankhafter Zustand lasse ihn Alles schwarz sehen." Aber der so Getadelte sah nur zu richtig. Wie dies auch in Leipzig geschehen war, nöthigte man an öffentlichen Orten die Musiker, die „Marseillaise" oder die „Parisienne" zu spielen. Letzteres war das Lied, das zu Paris unmittelbar nach der Julirevolution entstanden war, und das in Frankreich in den Theatern vom Volke gesungen wurde. Doch zog man in Dresden der tändelnden Melodie der Parisienne die ernste majestätische, an so vielen Revolutionserinnerungen reiche Melodie der Marseillaise vor. Beide Lieder waren verboten; daß man trotzdem

die Musiken zwang, sie zu spielen, war ein offenbarer Beweis, daß die Gemüther für irgend ein kühnes Unternehmen empfänglich waren. An fremden Einwirkungen fehlte es nicht, Gerüchte aller Art wurden in Umlauf gesetzt und erhielten die Stadt in immerwährender Aufregung. Wie zu Leipzig ging zu Dresden die Explosion, abgesehen von den verborgenen Leitern, zunächst von den Handwerksgesellen aus. Donnerstags Abends den 9. September 1830 zog ein keiner Haufe Volkes, aus dem großen Garten kommend, meist Schlosser- und Schmiedegesellen und andere Handwerker, deren Zahl auf dem Zuge durch Leute mancherlei Gelichters wie eine Lawine anwuchs, vor das Rathhaus und das in dessen Nähe sich befindliche Polizeigebäude. Beide Häuser wurden erstürmt. Militär kam zwar herbei, da ihm aber verboten war, mit den Waffen einzuschreiten, wurde es mit leichter Mühe, man darf den Ausdruck brauchen, zurückgeschoben. Dieser wohlfeile Sieg steigerte den Uebermuth des Pöbels. Man gab demselben das Polizeigebäude vollkommen preis. Die in demselben befindlichen Gefangenen wurden befreit, die Akten auf die Straße geworfen und verbrannt, und im Innern des Hauses Alles zerstört. „Während dieser Scenen pöbelhafter Zerstörungssucht", heißt es in der zu Altenburg 1832 erschienenen „Geschichte der neuesten im Königreiche Sachsen stattgefundenen Staatsumwälzung", „war Cavallerie und Infanterie in der Nähe (auf dem Altmarkte) aufmarschirt; aber nicht um Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, sondern gleichsam als Zeuge, daß sich die höchste exekutive Gewalt fürchte, der begonnenen Anarchie ein Ende zu machen. So hatte man den Kopf verloren, daß das Schicksal der Stadt der Willkür des aufgeregten Pöbels preisgegeben war. Der geringe Unternehmungsgeist der Aufwiegler, welche sich hartnäckig die ganze Nacht mit Zerstörung des Polizeigebäudes beschäftigten, rettete die Residenz vor großen Unordnungen. Nichts ist auffallender, als dieser Contrast der Maßregeln, die man in den Junitagen (bei der Säcularfeier der Augsburger Confession) genommen hatte, und denen, welche man in dieser merkwürdigen Nacht anwandte, wo es darauf ankam, das Aeußerste zu wagen, um die Ordnung wieder herzustellen. Aber so sehr," heißt es in dem oben citirten Werke, „so sehr war die Regierung im Verfall, so sehr war dieselbe sich ihrer eigenen Fehler bewußt, daß es gefährlich schien, ohne Einstimmung der Bürgerschaft augenblicklich zu handeln. Die Unordnungen erneuerten sich den darauffolgenden Morgen (10. September), an dem die Militärwachen von ihren Posten vertrieben wurden. Die ganze Stadt war in Gährung. Die leichte Infanterie, die den Haß der Einwohner auf sich gezogen hatte, erhielt Befehl, die Residenz zu räumen. Diese Räumung ward mit musterhafter Ordnung und Disciplin bewerkstelligt. (Die leichte Infanterie ist eine Elitetruppe.) Die Nationalgarde (aus Bürgern seit geraumer Zeit bestehend) bezog die Haupt- und Thorwachen. Alle Fremden reisten augenblicklich ab, die Post konnte nicht Pferde genug schaffen. Inzwischen war unter dem Vorsitze des Prinzen Friedrich August zur Aufrechthaltung der Ruhe eine Commission angeordnet worden. Diese erließ bereits gegen Mittag eine Proklamation, in welcher die Einwohner aufgefordert wurden, sich zu bewaffnen und die Herstellung der Ruhe zu bewirken. Alles folgte diesem Aufrufe und strömte nach dem Zeughause, um sich mit Waffen zu versehen. Bei Vertheilung dieser Waffenvorräthe wollte man Anfangs eine gewisse Ordnung beobachten. Immer zehn Mann sollten für einander bürgen.

Der ungestüme Andrang machte diese Maßregel bald unmöglich. Alle Ordnung hörte auf, man nahm die Waffen, wo man sie fand, ohne alle Controlle. Die Regierung war lediglich der Gesinnung dieser bewaffneten Schaaren, deren Commando der General Gablenz übernahm, preisgegeben. Und diese waren entschlossen, die dargebotene Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen, ohne der Regierung ihre Beschwerden vorzulegen und derselben Concessionen abzunöthigen, die man lange vergeblich gewünscht hatte. Die auf den Straßen bivouakirenden Communal- und Nationalgarden hatten Zeit, ihre Gesinnungen einander mitzutheilen, und dieselben zuvörderst auf einige Hauptpunkte zu richten. Die Wahl eines eigenen Chefs war das erste, was man beabsichtigte. „„Der General (Gablenz) flöße kein Vertrauen ein, sein Ruf sei im äußersten Grade zweideutig, er sei der Communalgarde gleichsam zum Chef aufgedrungen worden, diese könne nicht von einem Militär kommandirt werden, der andere Pflichten und ein anderes Interesse habe, als die Bürgerschaft; aus deren Mitte müsse ein Befehlshaber gewählt werden."" Um Mitternacht erschien der General, diesen Sturm zu beschwören. „„Er habe eilf Campagnen mitgemacht, und sei ein Mann, der einiges Vertrauen zu fordern berechtigt sei. Man könne ihn an den nächsten Laternenpfahl aufhängen, er böte seine Brust den Bajonetten dar, wenn er es mit der Communalgarde nicht redlich meine."" Diese militärisch-wilde, aus der Schreckenszeit Frankreichs entlehnte Beredsamkeit verfehlte ihre Wirkung nicht. Der General ward auf einige Zeit der Mann des Volkes. — Eine große Bewegung unter der bewaffneten Bürgerschaft brachte das Gerücht hervor, daß Militär auf dem Marsche sei, um die von der Communalgarde besetzten Posten einzunehmen. Die einzelnen Abtheilungen verständigten sich augenblicklich durch Abgeordnete. Man werde nie der Gewalt weichen, die eingenommenen Posten mit dem Bajonette zu behaupten suchen. Von diesem Augenblicke wuchs der lächerliche Uebermuth des Bürgers zu einer Höhe, von welcher herab keine Forderung mehr übertrieben erschien. Bürger und Meister wurden von nun an die Worte, die man stolzfragend jedem Vorübergehenden entgegenrief. Der Kastengeist wucherte üppiger denn je. Der alte Innungszwang trat mit seinen schroffen unvernünftigen Anmaßungen wiederum ins Leben, und fand überall Anhänger. Die große Masse zersplitterte sich in tausend verschiedene Abtheilungen, von denen jede ihre besonderen Interessen verfolgte. Gemeinschaftlich verfolgte man nur noch den Hauptpunkt, den Prinzen Friedrich zum Könige auszurufen. Die exaltirtesten Köpfe wollten sich jedoch hierzu nicht unbedingt verstehen. Der neue König sollte die protestantische Religion annehmen. Die Vorfahren des Prinzen waren, um eine fremde Krone zu erlangen, katholisch geworden (wer hat in das Herz August des Starken gesehen?); man fand es billig, daß er um der Erbkrone willen zur Religion der Väter seines Landes zurückkehre. Dies war die große Krisis, welche beschworen sein wollte, sollte das Land vor einer Occupation fremder Truppen gerettet werden. Mit Mühe erhielt der General (Gablenz), welcher die Reihen ermahnend durchging, einige Stunden Aufschub."

Ein Theil der Communalgarde trug sich ohne Zweifel mit solchen Gedanken, wie sie in der eben citirten Stelle aus oben schon benanntem Buche als Absicht der Mehrzahl hingestellt sind. Der Versuch der Ausführung, abgesehen daß Prinz Friedrich August erhaben über jede Möglichkeit war, die Krone anders als Kraft

Rechtens und ohne Bedingung zu übernehmen, würde großes Unheil über Sachsen gebracht haben. Dennoch ist es unrichtig, daß des Königs Anton Entschluß, seinen Neffen, den Prinzen Friedrich August zum Mitregenten zu erheben, so wie der Entschluß des Prinzen Maximilian, Vaters des Prinzen Friedrich August, auf die ihm zustehende Thronfolge Verzicht zu leisten, zum Motive die Furcht vor weiteren Gewaltthätigkeiten des Volkes gehabt haben. Vielmehr hatte der König selbst zuerst und ohne irgend eine Ahnung von den unsinnigen Projekten, die man so eben gelesen hat, noch vor Ausbruch der Unruhen in Dresden beschlossen, bei solchem Drange der Zeiten die Bürde der Regierung jüngeren Schultern aufzulegen, und es waren mehrfache Berathungen, dann auch Formalitäten nothwendig, um den Entschluß in das Werk zu richten. Sobald dies geschehen, wurde am 13. September das große Ereigniß verkündet, und in ganz Sachsen mit ungeheuchelter Freude aufgenommen, denn der hochgebildete, humane neue Mitregent war längst dem Volke werth und theuer. Zugleich wurde der geschätzte geheime Rath Bernhard August von Lindenau an die Stelle des Grafen Einsiedel zum Kabinetsminister ernannt. Alle diejenigen Verbesserungen, welche verfassungsmäßig ohne Beirath der Stände vorgenommen werden konnten, folgten einander Schlag auf Schlag. Am 5. Oktober 1830 erschien ein von dem Könige und dem Prinzen-Mitregenten unterzeichnetes Mandat, in welchem zwar „die durch einzelne Uebelwollende verübten Excesse und stattgefundenen tumultuarischen Auftritte“ gerügt wurden, welches aber auch die Erklärung enthielt: „Die von den Gutgesinnten bei dieser Gelegenheit vielfach ausgesprochenen Wünsche haben die Ueberzeugung gewährt, daß eingreifende Verbesserungen in der Verfassung und Verwaltung nothwendig sind. In dieser Absicht ist bereits eine neue Gestaltung der städtischen Verwaltung, die Bearbeitung eines Planes für Landesverfassung und Repräsentation, und die Erörterung eines zweckmäßigen Abgabensystems angeordnet worden.“ Weil aber nach dem sechsundfünfzigsten Paragraphen der Wiener Schlußakte „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden“ können, so wurden die Stände für den 1. März 1831 nach Dresden einberufen. An diesem Tage wurde ihnen nebst einem königlichen Dekrete der auch durch den Druck veröffentlichte Entwurf einer neuen Verfassung vorgelegt, der im Ganzen auf die öffentliche Meinung einen günstigen Eindruck machte, wie man überhaupt dem redlichen Wollen und Streben allgemeine Anerkennung im Lande zollte

Während die Stände mit den königlichen Commissarien über die Verfassung beriethen, trugen sich sehr beklagenswerthe Scenen in der Hauptstadt Dresden zu. Die Milde, welche gegen die Septemberfrevler geübt worden war, wurde als Schwäche ausgelegt, was die Verwegenen noch übermüthiger und in ihren Forderungen noch unverschämter machte, insbesondere da die Regierung auch noch fortwährend dort nachsichtig blieb, wo sie mit Ernst und Strenge hätte eingreifen sollen. Es hatte sich zu Dresden unter dem Namen „Bürgerverein“ ein politischer Klubb gebildet, welcher eine ganz ungewöhnliche Anmaßung an den Tag legte, und der Kern aller Unzufriedenen und Neuerungslustigen war. Die Regierung erließ endlich ein Rescript an den Stadtrath, worin sie demselben auftrug, den Bürgerverein in die Schranken einer geselligen Privatvereinigung zurückzuweisen. Da diese Milde nichts half, sah man

sich genöthigt, den Bürgerverein durch Befehl vom 6. April aufzulösen. Das Ansehen der Gesetze war einmal untergraben, und so hielt der Bürgerverein zwei Tage später eine Versammluug, welche zahlreicher als je besucht wurde, recht geflissentlich zum Hohne der Regierung. Aufrührerische Gedichte und Aufrufe wurden unter lautem Beifall vorgelesen, auch gedruckt vertheilt, und überhaupt ließ man kein Mittel unversucht, die Gemüther zu erhitzen. Eine gedruckte Constitution, „wie sie die Sachsen wollen," wurde in Umlauf gesetzt, und trug das Motto: „und wird sie nicht gewährt, so pochen wir mit dem Flintenkolben an." Länger konnte die Regierung solchem Treiben nicht zusehen. Zwei Mitglieder des Bürgervereins wurden wegen des Verkaufs aufrührischer Schriften verhaftet. Das war das Signal zu neuen Freventhaten; Volkshaufen rotteten sich zusammen und befreiten die Verhafteten mit Gewalt; der schwache Wachtposten der Communalgarde war nicht im Stande gewesen, dem Andrange zu widerstehen. Auch noch bei diesem Exceß war das Militär, obschon es in den Kasernen nicht consignirt war, nicht in Thätigkeit gebracht worden. Es hatte sich aber herausgestellt, daß die Communalgarde die Ruhe für sich allein aufrecht zu halten nicht vermöge. Am folgenden Tage nahm, da inzwischen die Polizei neue Verhaftungen vorgenommen hatte, die Gährung zu. Die Innungen versammelten sich, um in einer förmlichen Schrift die Verhafteten loszubitten. Mit einbrechender Dämmerung sammelten sich in den zum Altmarkte führenden Straßen lärmende Pöbelhaufen, verhöhnten die aufgestellten Militär- und Communalgardeposten, griffen sie mit Steinwürfen an. Weder Bitte, noch Ermahnung, noch Drohung half; endlich sah die längst zu weit getriebene Langmuth sich genöthigt, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Fünfzehn Personen wurden durch Schußwaffen getödtet oder verwundet. Sofort zerstob der Pöbel nach allen Richtungen. Eine väterlich ernste Proclamation des Königs und des Prinzen-Mitregenten beruhigte die Gemüther der Einwohnerschaft. Die Aufhetzer und Anarchisten fanden für jetzt und lange Zeit weiter keinen Boden in Dresden.

Auf die Nachricht von den Freveln in der Hauptstadt nahmen Leipziger Blätter den Mund voll von Loyalität, und es sollte der König und die königliche Familie eingeladen werden, in Leipzig ihre Residenz aufzuschlagen. Aber in Leipzig war ein Theil der Bürger, verschiedene Literaten und die Hefe des Volkes so voll Uebermuth wie nur immer in Dresden. Wegen eines der skurilsten Motive, die sich nur ersinnen lassen, kam es auch in Leipzig zu unruhigen Auftritten. Die Communalgarde hatte ihr Wachtlokal, wie schon oben erzählt wurde, in einer engen Stube im sehr schmalen Haupteingange des Polizeigebäudes. Es wurde von Seite der städtischen Behörde in dem unmittelbar an das Polizeigebäude stoßenden Hause ein geräumiges Wachtlokal hergerichtet. Aber darob geriethen Gevatter Schneider und Handschuhmacher, Bruder Schlosser und Maurer in großen Harnisch. Sie hatten ja die Polizei selbst überwachen wollen, und darum sollte das Wachtlokal am Eingange des Polizeigebäudes bleiben, damit man sehe, wer ein- und ausgehe. Das niedere Volk im Allgemeinen theilte diese lächerliche Ansicht. Der Commandant der Communalgarde beging, obschon ein Rittmeister außer Dienst, der im Felde ein tüchtiger Soldat gewesen, den Mißgriff, daß er die Compagnien der Communalgarde, jede einzeln, versammelte und befragte, ob sie das neue Wachtlokal beziehen wolle oder nicht.

Einige Compagnien verneinten, die mehreren bejahten die Frage. Da gerieth der Commandant der Communalgarde auf den Einfall, daß er je zwei Mann aus jeder Compagnie bezeichnete, welche bei der Wachtablösung am Abend des 30. August 1831 das neue Wachtlokal, das sich nur wenige Schritte vom alten befand, beziehen sollten. Ein Paar verläßliche Compagnien der Communalgarde, namentlich die akademische Legion, wurden am Naschmarkte aufgestellt. Der Pöbel griff dieselbe an, wich auch mehreren Bajonettangriffen der akademischen Legion nicht, verwundete mehrere Mitglieder derselben mit Steinwürfen, stürmte endlich das geschlossene alte Wachtlokal. Die städtische Behörde sah sich genöthigt, den Stadtcommandanten zum Einschreiten aufzufordern. Auch das Militär wurde verhöhnt, ausgepfiffen, mit Steinen geworfen. Kein Abmahnen, keine Bitte half, endlich wurde Feuer gegeben, ein paar Personen stürzten todt nieder, andere wurden verwundet. Augenblicklich zerstob die vorher so trotzige, so gewaltthätige Menge. Die Ruhe war gründlich hergestellt, eine Untersuchungscommission kam von Dresden, mehrere der Haupttumultuanten wurden zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Inzwischen war zwischen König und Ständen die Verfassung vereinbart worden, und wurde am 4. September feierlich verkündet. Diese Verfassung wahrt das monarchische Prinzip zufolge des siebenundfünfzigsten Artikels der Wiener Schlußakte im dritten und vierten Paragraphen, so lautend: „Die Regierungsform ist monarchisch, und es besteht dabei eine landständische Verfassung. Der König ist das souveraine Oberhaupt des Staates und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.“ Dem achtundfünfzigsten Artikel der Schlußakte entspricht der neunundachtzigste Paragraph der Verfassung, lautend: „In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung nicht gebunden werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publikation in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Art und Weise der Aufbringung dieser Mittel, insoweit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.“ Dem neunundfünfzigsten Artikel der Bundesakte in Betreff der Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen, welche der einhundertfünfunddreißigste Paragraph der Verfassung festsetzt, entspricht der dreiundachtzigste Paragraph, lautend: „Jedes Mitglied der Stände kann in der Kammer seine Meinung frei äußern. Ein Mitglied, welches bei dem Gebrauche dieses Rechts den Gang des Geschäftes unstatthafter Weise aufhält, oder sich die Mißbilligung der Kammer erregende Aeußerungen erlaubt, kann von dem Präsidenten zur Ordnung gerufen werden. Die Mitglieder der Kammern haben sich bei ihren Discussionen aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen und, im Weigerungsfalle, selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die königliche Familie, die Kammern oder einzelne Mitglieder der Kammern erlauben und, ungeachtet der Erinnerung des Präsidenten, hiermit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen und in der folgenden

Sitzung über die Bestrafung des betreffenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sei. Wenn die gerügte Aeusserung ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung in sich begreift, so kann das fragliche Mitglied der Kammer, es mag nun dessen Ausschließung erfolgt sein oder nicht, deßhalb noch vor seinem ordentlichen Richter belangt werden. Verlangt es der Ausgeschlossene, so ist die Entscheidung, ob derselbe bei einer künftigen Ständeversammlung wieder wählbar sein solle, an den Staatsgerichtshof zu verweisen; sonst ist derselbe künftig nicht wieder wählbar;" dann der einhundertsechsunddreißigste Paragraph, lautend: „Die über die Verhaltungen in den Kammern aufgenommenen Protokolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Geheimhaltung in einzelnen Fällen durch die Kammer beschlossen wird." Den Bundesbeschlüssen in Betreff der Presse entspricht der fünfunddreißigste Paragraph, lautend: „Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freiheit derselben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch als Grundsatz feststellen wird."

Ein wahrhaftes Opfer brachten der König und der Prinz-Mitregent durch den sechzehnten Paragraphen, welcher Alles, was die Krone an Territorien, Aemtern, Krongütern, Domainen, den dazu gehörigen Fluren, Gebäuden und Inventarien, Grundstücken, Forsten und Mühlen, Berg- und Hüttenwerken, Kuxen, Regalien, Amtskapitalien, Einkünften, nutzbaren Rechten, öffentlichen Anstalten, Beständen, Außenständen und Vorräthen jeder Art und sonst besaß oder erwirbt, als eine einzige untheilbare Gesammtmasse für Staatsgut erklärt, das nach dem siebenzehnten Paragraphen durch eine, den Grundsätzen der Verfassung gemäß constituirte Finanzbehörde verwaltet, und lediglich zu Zwecken des Staates benutzt wird. Die Festsetzung einer Civilliste wird im zweiundzwanzigsten Paragraphen ausgesprochen, wonach dieselbe als ein Aequivalent für die den Staatskassen auf die jedesmalige Dauer der Regierungszeit des Königs überwiesenen Nutzungen des königlichen Domainengutes zu betrachten ist, während der Regierungszeit des Königs weder ohne dessen Zustimmung vermindert, noch ohne Bewilligung der Stände vermehrt, auch als wesentliches Bedürfniß zur Erhaltung der Würde der Krone zu keiner Zeit und auf keine Weise mit Schulden belastet werden kann. Diese Nutzungen sollen den Staatskassen so lange überwiesen bleiben, als eine Civilliste bewilligt wird, welche der jetzt mit fünfmalhunderttausend Thalern vereinbarten wenigstens gleichkommt. Hiezu muß bemerkt werden, daß diese Summe ungleich geringer ist, als jene Nutzungen zur Zeit der Vereinbarung der Verfassung waren, welche übrigens seitdem sehr namhaft gestiegen sind; daß ferner der König sich ein Einkommen von den Ständen bewilligen läßt, welches ohnehin von Gottes und Rechts wegen sein Eigenthum ist.

Der Abschnitt von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen umfaßt die Paragraphen vierundzwanzig bis vierzig. Wir heben folgende wichtigeren Bestimmungen aus: Die Rechte der Landeseinwohner stehen für Alle in gleichem Maße unter dem Schutze der Verfassung. Die Freiheit der Personen und die Gebahrung mit dem Eigenthume sind keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz vorschreiben. Jeder ist daher berechtigt, seinen Beruf und sein Gewerbe

nach eigener Neigung zu wählen, soweit nicht hierbei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte beschränkend entgegenstehen. Jedem Unterthan steht der Wegzug aus dem Lande ohne Erlegung einer Nachsteuer frei, soweit nicht die Verpflichtung zum Kriegsdienste, oder sonst Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen entgegen stehen. Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und die Verbindlichkeit zum Waffendienste ist allgemein; es finden dabei keine anderen, als die durch die Gesetze bestimmten Ausnahmen statt. Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit, und, in dem bisherigen oder künftig gesetzlich festzusetzenden Maße, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt. Die Mitglieder der im Königreiche aufgenommenen christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Alle andern Glaubensgenossen haben an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe vermöge besonderer Gesetze zukömmt. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt begründet keinen Unterschied in der Berufung zu irgend einer Stelle im Staatsdienste. Jeder hat das Recht der schriftlichen Beschwerdeführung, und wenn er sich auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, kann er die Beschwerde den Ständen mit der Bitte um Verwendung schriftlich vortragen, welche dann zu beurtheilen haben, ob die Sache geeignet sei, von ihnen am Throne bevorwortet zu werden. Uebrigens bleibt auch jedem unbenommen, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen. Alle Unterthanen haben zu den Staatslasten beizutragen. Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnisse werden zur Mitleidenheit gezogen werden. Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden. Neue bleibende Befreiungen von Staatslasten können in keiner Weise vergünstigt oder erworben werden.

Im Abschnitte „von dem Staatsdienste", die Paragraphen einundvierzig bis vierundvierzig umfassend, kommen die zwei wesentlichen Merkmale jenes Constitutionalismus vor, welcher folgerecht durchgeführt zur Parlamentsregierung mit allen ihren Uebeln nothwendiger Weise leitet. Erstens: Die Vorstände der Ministerialdepartements der Justiz, der Finanzen, des Innern, des Krieges, des Cultus und der auswärtigen Angelegenheiten sind den Ständen verantwortlich. Zweitens: Alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König unterzeichnet, müssen von dem Vorstande eines Ministerialdepartements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und der Verfassung des Landes, contrasignirt werden.

Im Abschnitte „von den Kirchen, Unterrichtsanstalten und milden Stiftungen" stoßt man auf die Klausel: „Es dürfen weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein anderer geistlicher Orden jemals im Lande aufgenommen werden." Wie dies mit der gleich darauf folgenden Bestimmung: „Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besondern Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen," — in Bezug auf die Kirchenverfassung der Katholiken übereinstimmt, dieses Räthsel mögen diejenigen, welche die Verfassung vereinbart haben,

lösen. Daß eine solche Klausel in die Verfassung kam, erklärt sich aus dem durch Krug, Tschirner und Andere in Sachsen neuerdings angefachten Haß gegen Alles, was katholisch heißt, und durch die zahllosen Schriften, in denen damals die Jesuiten verleumdet, und die Religiosen in den katholischen Klöstern für Faullenzer und Schwelger ausgeschrieen wurden.

Der siebente Abschnitt handelt „von den Ständen“ und umfaßt die Paragraphen einundsechzig bis einhundertsiebenunddreißig. Die Verfassung führt das Zweikammersystem ein, spricht die Gleichheit beider Kammern in ihren Rechten und Befugnissen aus, und setzt fest, daß Zeit und Ort der Sitzungen beider jederzeit dieselben sein müssen. Die erste Kammer hat folgende Zusammensetzung: Die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; das Hochstift Meißen durch einen Deputirten seines Mittels; der Besitzer der Herrschaft Wildenfels; die Besitzer der fünf schönburgischen Receßherrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, durch einen ihres Mittels; ein Abgeordneter der Stadt Leipzig, welcher von selbiger aus dem Mittel ihrer ordentlichen Professoren gewählt wird; der Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück; der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf; der evangelische Hofprediger; der Dekan des Domstifts St. Petri zu Budissin (Bautzen), zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, oder im Falle der Behinderung oder Erledigung der Stelle, einer der drei Capitularen des Stiftes; der Superintendent zu Leipzig; ein Abgeordneter des Collegiatstifts zu Wurzen, aus dem Mittel des Capitels; die Besitzer der vier schönburgischen Lehensherrschaften durch einen ihres Mittels; zwölf auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Rittergutsbesitzer; zehn vom Könige nach freier Wahl auf Lebenszeit ernannte Rittergutsbesitzer; die erste Magistratsperson der Städte Dresden und Leipzig; die erste Magistratsperson in sechs vom Könige, unter möglichster Berücksichtigung aller Theile des Landes, nach Gefallen zu bestimmenden Städten. Man sieht, daß in der ersten Kammer vorzugsweise die Aristokratie und der große Grundbesitz vertreten ist; auch blieb dieselbe stets dem conservativen Princip getreu. Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König aus der Mitte der Herrschafts- und Rittergutsbesitzer in ihr zu jedem Landtage besonders, und es darf derselbe nicht im Auslande wohnen. Zu der Funktion eines Stellvertreters des Präsidenten schlägt die Kammer durch Wahl drei Personen aus ihrer Mitte vor, von denen der König Eine ernennt. Die Zusammensetzung der zweiten Kammer ist folgende: zwanzig Abgeordnete der Rittergutsbesitzer (welche ein Gut von mindestens jährlich sechshundert Thaler reinem Ertrage besitzen müssen, während die gewählten Abgeordneten der Rittergutsbesitzer und die vom Könige ernannten in der ersten Kammer, jene ein Gut von mindestens zweitausend, diese ein oder mehrere Rittergüter im Königreiche Sachsen von mindestens viertausend Thalern reinem Einkommen besitzen müssen); fünfundzwanzig Abgeordnete der Städte; fünfundzwanzig Abgeordnete des Bauernstandes; fünf Vertreter des Handels- und Fabrikstandes. Für jedes Mitglied der zweiten Kammer ist ein Stellvertreter zu wählen. Alle drei Jahre am Schlusse eines ordentlichen Landtages tritt ein Theil der Abgeordneten zu der zweiten Kammer aus, aber es können die Austretenden sofort wieder gewählt werden. Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher, als der Turnus des Ausscheidens an sie kömmt, Mitglieder derselben zu sein, in folgenden

Fällen auf: wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen, oder für die Klasse oder den Bezirk, für welchen sie gewählt worden, verlieren; wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Funktion im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten; wenn der König die Kammer auflöst. Zu Anfang jedes Landtages sind von der Kammer vier ihrer Mitglieder durch geheime Stimmgebung zu wählen und vorzuschlagen, von denen der König eines als Präsidenten und eines als dessen Stellvertreter bestellt. Zur Theilnahme an einer auf die Ständeversammlung (also auf beide Kammern) sich beziehenden Wahl wird das erfüllte fünfundzwanzigste, und zur Wählbarkeit das erfüllte dreißigste Altersjahr erfordert. Wird ein Staatsdiener zum Abgeordneten oder Stellvertreter gewählt, so hat derselbe solches der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, damit diese ermesse, ob die Annahme der Wahl genehmigt werden könne, und nöthigenfalls wegen einstweiliger Versehung des Amts Vorsorge treffe. Die Genehmigung kann ohne erhebliche, im Wesen des Amts beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden. Gerichtsdirektoren und gutsherrliche Beamte haben die Zustimmung ihrer Principale, städtische Beamte die Zustimmung der Stadträthe einzuholen; diese kann aber nur aus derselben Ursache verweigert werden, wie die landesherrliche Erlaubniß für die Staatsdiener. Ueber Reklamationen wegen verweigerter Genehmigung entscheidet die Regierung. Der sechsundsiebenzigste Paragraph enthält in Bezug auf die Sitzordnung solche Bestimmungen, daß die Mitglieder der beiden Kammern sich nicht nach Parteien setzen können, es sonach keine Rechte, keine Linke, kein Centrum im Parteisinne gibt.

Was die Wirksamkeit der Stände betrifft, sind sie das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhenden Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen, und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern. Die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, sind in der Verfassungsurkunde bestimmt vorgezeichnet. Dergleichen Angelegenheiten können in keinem Falle zur Erledigung an ständische Ausschüsse, an die Kreisstände oder an einzelne ständische Operationen gebracht werden. Die Ständeversammlung darf aber auch wieder ihrerseits sich nur mit den ihr zugewiesenen Angelegenheiten, oder den vom Könige besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen, welche letztere sie vor allen übrigen in Berathung ziehen muß. Ueber das Recht der Kammermitglieder, ihre Meinung frei zu äußern, und über die nothwendige Beschränkung dieses Rechtes, haben wir schon oben das Nöthige angeführt. Die Abgeordneten haben eine Instruktion von ihren Comittenten nicht anzunehmen, sondern nur ihrer eigenen Ueberzeugung zu folgen. Während der Dauer des Landtages genießen die Stände, sowohl in ihrer Gesammtheit, als einzeln, völlige Unverletzlichkeit der Person. Daher darf insbesondere, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen und dem Falle des Wechselverfahrens, kein Mitglied der Ständeversammlung während ihrer Dauer, ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer verhaftet werden. Die Gesetzes-Initiative ist den Ständen nicht gewährt, und es lautet der betreffende Paragraph der Verfassung: „Gesetz-

Entwürfe können nur vom König an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden; die Stände **können aber auf neue Gesetze**, so wie **auf Abänderung oder Aufhebung bestehender, antragen.** Kein Gesetz kann ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und ertheilt die zu deren Vollziehung und Handhabung erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrechte fließenden Verfügungen und Verordnungen. Der König erläßt auch solche, ihrer Natur nach der ständischen Zustimmung bedürfende, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch Verzögerung vereitelt werden würde; mit Ausnahme aller und jeder Abänderungen in der Verfassung und dem Wahlgesetze. Dafür, daß das Staatswohl die Eile geboten, sind sämmtliche Minister verantwortlich, und haben deßhalb insgesammt die Verordnungen zu contrasigniren, welche letztere den Ständen bei der nächsten Zusammenkunft zur Genehmigung vorzulegen sind. Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzvorschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurücknehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzvorschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die Absonderung der Abgeordneten eines Standes (itio in partes) eingetreten ist. Wenn die beiden Kammern über einen Gesetzvorschlag getheilter Meinung sind, so haben sie das von der Verfassung vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen. Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzvorschlages erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben. Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzvorschlag ganz abgeändert wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten. Wird ein von den Ständen mit Abänderungen angenommener Gesetzentwurf von dem Könige nicht genehmigt, so kann selbiger entweder ganz zurückgenommen, oder vorher noch einmal während desselben Landtages, mit Widerlegungsgründen in der vorigen Masse, oder auch mit von der Regierung selbst vorzuschlagenden Abänderungen an die Stände gebracht werden, und es steht der Regierung in beiden letzteren Fällen frei, die unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben zu verlangen. Ein von den Ständen ganz abgelehnter Gesetz-Entwurf kann zwar bei einem folgenden Landtage unverändert wieder an sie gebracht werden, während desselben Landtages aber nur in veränderter Masse.

Was die Wirksamkeit der Stände im Finanzwesen betrifft, so können ohne ihre Zustimmung die bestehenden direkten und indirekten Landesabgaben nicht verändert werden; auch dürfen dergleichen Abgaben ohne ihre Bewilligung, mit Ausnahme des weiter unten bemerkten Falles, nicht ausgeschrieben und erhoben werden. Die Stände haben die Verpflichtung, für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hierzu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen. Sie haben dagegen die Befugniß, hierbei die Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ausgaben zu prüfen, und deßhalb Erinnerungen zu machen, auch sich sowohl wegen der Annahme der ausgesetzten Summen, als über die Art der Deckung, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die Abgaben und Leistungen auf Ver-

sonen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, so wie über die Dauer und Erhebungsweise zu entschließen. Bei jedem ordentlichen Landtage wird den Ständen eine genaue Berechnung der, in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahme und Ausgabe, und ein Voranschlag des Bedarfs für die nächstfolgenden drei Jahre, nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung, möglichst bald nach Eröffnung des Landtages mitgetheilt. Um Beides beurtheilen zu können, werden ihnen sowohl von der obersten Staatsbehörde, als auch auf ihren Antrag von dem betreffenden Departementsschef die nöthigen Erläuterungen gegeben, so wie Rechnungen und Belege mitgetheilt werden. Ansätze für geheime Ausgaben können dabei nur in so weit vorkommen, als eine schriftliche, von mindestens drei verantwortlichen Ministerialvorständen contrasignirte Versicherung des Königs bezeugt, daß die Verwendung zum wahren Besten des Landes stattgefunden habe, oder stattfinden werde. Nach pflichtmäßiger genauer Prüfung der gedachten Berechnungen, Uebersichten und Unterlagen haben die Stände über den darnach aufzubringenden Bedarf ihre Erklärung an den König gelangen zu lassen. In so fern sie hierbei auf Verminderung der verlangten Summen antragen, muß dies unter bestimmter und ausführlicher Nachweisung der Gründe dazu, so wie der Gegenstände, bei welchen, und der Art und Weise, wie ohne Hintansetzung des Staatszweckes Ersparnisse gemacht werden können, geschehen. Sind die beiden Kammern bei der Abstimmung über die Bewilligung getheilt, so tritt das von der Verfassung vorgeschriebene Vereinigungsverfahren ein. Die ständische Bewilligung von Abgaben darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendüng derselben unmittelbar betreffen. Die von den Ständen an die Regierung gelangenden Anträge auf Verminderung der verlangten Summen und die Motive hierzu werden auf das reiflichste erwogen, auch so weit es nur immer mit dem Staatszwecke vereinbar ist, jederzeit berücksichtigt werden. In dem Falle aber, daß sie unannehmbar befunden werden, die Stände hingegen, auf deßhalb ihnen geschehene Eröffnung und anderweite Berathung die Bewilligung in der verlangten Masse wiederholt ablehnen wollten, läßt der König die Auflagen für den Staatsbedarf, in sofern sie nicht ausdrücklich nur für einen vorübergehenden bereits erreichten Zweck bestimmt sind, nach Ablauf der Bewilligungszeit durch die oberste Staatsbehörde (das Gesammtministerium) mittelst einer in die Gesetzsammlung aufzunehmenden Verordnung noch auf ein Jahr ausschreiben und forterheben. In dem zu erlassenden Ausschreiben wird der besonderen Natur desselben gedacht, und Beziehung auf diesen Paragraph (den einhundertdritten) der Verfassung genommen. Ein solches verlängertes Ausschreiben kann jedoch nur auf ein Jahr erlassen werden, weßhalb der König längstens sechs Monate vor Ablauf dieser Frist eine außerordentliche Ständeversammlung einberufen wird. Die Bewilligung wird übrigens nur dann als abgelehnt betrachtet, wenn in einer der beiden Kammern mindestens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Ablehnung gestimmt haben. Mit Ausnahme des oben erwähnten Falls soll in den Ausschreiben, welche Landesabgaben betreffen, die ständische Bewilligung besonders erwähnt werden, ohne welche weder die Einnehmer zur Einforderung berechtigt, noch die Unterthanen zur Entrichtung verbunden sind. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Wenn in außerordentlichen dringenden und unvorhergesehenen Fällen schleunige finanzielle Maßregeln erfordert

werden, zu welchen an sich die Zustimmung der Stände nothwendig ist, so ist eine außerordentliche Ständeversammlung einzuberufen. Sollten jedoch äußere Verhältnisse eine solche Einberufung durchaus unmöglich machen, so darf der König, unter Verantwortlichkeit der ihn hierbei berathenden Vorstände der Ministerialdepartements, das zur Deckung des außerordentlichen Bedürfnisses unumgänglich Nöthige provisorisch verfügen, auch erforderlichen Falls ausnahmsweise ein Anlehen aufnehmen; es sind aber die getroffenen Maßregeln so bald als irgend möglich der Ständeversammlung, und spätestens bei dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegen, um deren verfassungsmäßige Genehmigung zu bewirken; auch ist ihr über die Verwendung der erforderlichen Summen Nachweisung zu geben. Um die Regierung für unvorhergesehene Ereignisse mit den erforderlichen außerordentlichen Hülfsmitteln zu versehen, ist ein Reservefond zu bilden, welcher in das Budget aufgenommen und jedesmal bewilligt wird. Zu Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden besteht eine besondere Staatsschuldenkasse, welche unter die Verwaltung der Stände gestellt ist. Diese Verwaltung wird durch einen ständischen Ausschuß, mit Hülfe der von ihm ernannten und vom Könige bestätigten Beamten geführt. Er hat auch bei erfolgender Auflösung der zweiten Kammer seine Geschäfte bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung und erfolgter Wahl eines neuen Ausschusses fortzusetzen. Der Regierung steht vermöge des Oberaufsichtsrechtes frei, von dem Zustande der Kasse zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen. Die Jahresrechnungen über dieselbe werden von der obersten Rechnungsbehörde geprüft, und bei jedem ordentlichen Landtage den Ständen zur Erinnerung und Justifikation vorgelegt. Nach erfolgter Justifikation wird das Resultat der Rechnungen im Namen der Stände durch den Druck bekannt gemacht. Die Stände sind verpflichtet und berechtigt, über die Erhaltung des Staatsgutes und des königlichen Hausfideicommisses in der durch die Verfassung bestimmten Art zu wachen.

Was das Petitionsrecht der Stände betrifft, besteht es in der Befugniß, in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreis gehörige Gegenstände ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in geeigneter Form dem Könige vorzulegen. Hierzu gehören auch Anträge auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen in der Landesverwaltung oder Rechtspflege. Eben so ist jedes einzelne Mitglied der Stände befugt, seine auf dergleichen Gegenstände sich beziehenden Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen. Diese entscheidet, ob und auf welche Weise selbige in nähere Erwägung gezogen werden sollen. Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann. Was das Beschwerderecht der Stände betrifft, können Beschwerden gegen die oberste Staatsbehörde (Gesammtministerium) und einzelne Vorstände von Ministerialdepartements über die Anwendung der Gesetze in der Landesverwaltung und Rechtspflege, in so ferne sich deßhalb nicht beide Kammern zu vereinigen vermögen, auch von jeder Kammer allein angebracht werden. Zu Begründung solcher Beschwerden ist die Contrasignatur aller Verordnungen und anderen Ausfertigungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König eigenhändig unterzeichnet, angeordnet. Unerlaubte Handlungen oder grobe Vernachläßigungen der den Ministerialdepartements untergeordneten Staatsdiener können nur dann Gegenstand ständischer Beschwerde werden, wenn der dadurch un=

mittelbar Verletzte bei dem betreffenden Departement vergebens Klage geführt, oder sonst die gesetzlichen Vorschritte gethan hat. Die Stände können schriftliche Beschwerden der Unterthanen, nicht aber Deputationen von Körperschaften annehmen. Findet sich, daß eine solche Beschwerde noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerialdepartement gelangt und daselbst ohne Abhilfe geblieben sei, so bleibt sie unberücksichtigt. Im entgegengesetzten Falle und wenn den Ständen die Beschwerde gegründet erscheint, bleibt ihrem Ermessen überlassen, selbige entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen und, nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern, dem Könige zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen. Die erfolgte Abstellung solcher Beschwerden, oder das Ergebniß der Erörterung, wird ihnen eröffnet werden.

Alle ständischen Beschlüsse, welche auf eine Angelegenheit des Landes Bezug haben, bedürfen, um wirksam zu werden, der ausdrücklichen Sanktion des Königs. Auf jeden von den Ständen an den König gebrachten Antrag wird ihnen eine Entschließung, und zwar im Ablehnungsfalle unter Angabe der Gründe wo möglich noch während der Ständeversammlung ertheilt werden. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Antrag auf Erlassung, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes gerichtet war. Die Ständeversammlung darf mit königlicher Genehmigung zur Vorberathung bestimmt anzuzeigender Gegenstände und zu Ausführung von Beschlüssen in ständischen Angelegenheiten, welche die königliche Sanktion erhalten haben, Deputationen ernennen, welche zu diesem Zwecke in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern zusammentreten und thätig sein können.

Der König wird längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen, und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten fordern. Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt, die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate. Der Ort des Königreiches, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird. Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern. Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu ihr und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen. Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch einen dazu bevollmächtigten Commissär. Eigenmächtig dürfen die Kammern weder sich versammeln, noch nach dem Schlusse oder der Vertagung des Landtags, oder Auflösung der zweiten Kammer, versammelt bleiben und berathschlagen. Die definitiven Resultate des Landtags werden in eine förmliche Urkunde, den Landtagsabschied, zusammengefaßt, welche die königliche Erklärung über die Verhandlungen mit den Ständen enthält, von dem Könige eigenhändig vollzogen, den Ständen bei ihrer Entlassung urschriftlich eingehändigt und in die Gesetzsammlung aufgenommen wird. Die Stände, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche kraft erblichen Rechts oder als Abgeordnete der Capitel und der Universität auf Landtagen erscheinen, be-

kommen, in so fern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegelder in dem in der Landtagsordnung bestimmten Maße (drei Thaler per Tag).

Jede Kammer verhandelt getrennt von der andern, und hat bei den an den König zu bringenden Erklärungen eine Curiatstimme. Von den königlichen Mittheilungen an die Kammern ergehen diejenigen, welche auf Abgaben- und Bewilligungs-Gegenstände Bezug haben, zuerst an die zweite Kammer. Bei anderen Gegenständen hängt es von dem Ermessen des Königs ab, an welche der beiden Kammern sie zuerst gelangen sollen. Alle königlichen Anträge müssen, ehe sie bei einer Kammer zur Discussion und Abstimmung gelangen, von einer besonderen aus dem Mittel der Kammer bestellten Deputation erörtert werden, welche darüber an die erstere Vortrag erstattet. Dergleichen Deputationen werden auch für andere Berathungsgegenstände ernannt. Diesen Deputationen werden, so oft sie selbst darauf antragen, durch königliche Commissarien die nöthigen Erläuterungen gegeben. Es muß jedoch jede Deputation, vor Abgabe ihres Gutachtens an die betreffende Kammer, die ihr von dem königlichen Commissär in ihrer Sitzung mündlich mitzutheilenden Bemerkungen hören, auch dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen. Jedem Mitgliede der Kammer und königlichen Commissär steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen. Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden. Beschlüsse können von der ersten Kammer nur, wenn mindestens die Hälfte, und von der zweiten nur, wenn mindestens zwei Dritttheile der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied, auch der Präsident, eine Stimme. Die Abstimmungen geschehen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände. Es ist jedoch den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertheile der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben. Eine solche Separatstimme muß in die Erklärung der Ständeversammlung neben dem Beschluße der Mehrheit aufgenommen und mit an die Regierung gebracht werden. Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden. Können sich beide Kammern, in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand nicht vereinigen, so tritt das obenerwähnte Vereinigungsverfahren ein. Sie haben nämlich dann aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat, und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so sind Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenstände abgelehnt, wenn sich in einer der beiden Kammern zwei Dritttheile der Stimmen dagegen erklären. Bei bloßen Berathungsgegenständen wird alsdann von jeder Kammer eine, durch ihren

Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht. Die Anträge und Beschlüsse, über welche beide Kammern sich vereinigt haben, werden in eine gemeinsame ständische Schrift zusammengefaßt, welche, von den Vorständen beider Kammern unterzeichnet, bei der obersten Staatsbehörde (Gesammtministerium) eingereicht wird. Nur die oberste Staatsbehörde ist zur Communikation zwischen der Regierung und den Ständen bestimmt, auch die einzelnen Kammern stehen nur mit dieser Staatsbehörde in unmittelbarer Geschäftsverbindung. Die Mitglieder des Ministerii und die königlichen Commissarien haben den Zutritt zu den Sitzungen der Kammern, können an den Discussionen Antheil nehmen, und haben das Recht zu verlangen, nach Schluß derselben nochmals gehört zu werden, treten aber, wenn, soviel die Commissarien betrifft, diese nicht selbst Mitglieder der Kammer sind, bei der Abstimmung ab. Nach ihrem Abtritte darf die Discussion nicht von Neuem aufgenommen werden. Die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf den Antrag der königlichen Commissarien bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig achten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer wenigstens ein Viertheil der Mitglieder der Kammer über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß. Ueber die Veröffentlichung der Kammerverhandlungen durch den Druck ist der betreffende Paragraph der Verfassung schon oben, wo von der Uebereinstimmung dieser mit der Wiener Schlußakte die Rede war, angeführt worden.

Der Abschnitt in Betreff der „Gewähr der Verfassung" umfaßt die Paragraphen einhundertachtunddreißig bis einhundertvierundfünfzig, welcher der letzte der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen ist. Zur Gewähr der Verfassung hat der Thronfolger, bei dem Antritte der Regierung, in Gegenwart des Gesammtministerii und der beiden Präsidenten der letzten Ständeversammlung bei seinem fürstlichen Worte zu versprechen, daß er die Verfassung des Landes, wie sie zwischen dem Könige und den Ständen vereinbart worden ist, in allen ihren Bestimmungen während seiner Regierung beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle. Ein Gleiches ist auch von dem Reichsverweser (während der Minderjährigkeit des Königs) zu bewirken. Die hierüber zu ertheilende Urkunde, wovon ein Abdruck in die Gesetzsammlung aufgenommen wird, ist den beiden Präsidenten der Kammern auszuhändigen, welche sie der nächsten Ständeversammlung zu übergeben und inmittelst im ständischen Archive beizulegen haben. Der Unterthaneneid und der Eid der Civilstaatsdiener und der Geistlichen aller christlichen Confessionen ist, nächst dem Versprechen der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, auch auf die Beobachtung der Landesverfassung zu richten. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinschaftlichen Antrage an den König zu bringen. Dieser wird den Beschwerden sofort abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwaltet, selbige nach der Natur des Gegenstandes durch die oberste Staatsbehörde (Gesammtministerium) oder die oberste Justizstelle (Oberappellationsgericht) erörtern lassen. Wird die Erörterung der obersten Staatsbehörde übertragen, so hat diese ihr Gutachten dem Könige zur Entscheidung vorzulegen. Wird selbige an die oberste Justizstelle verwiesen, so hat letztere zugleich die Sache zu entscheiden. Der

Erfolg wird in beiden Fällen den Ständen eröffnet. Die Stände haben insbesondere auch das Recht, die Vorstände der Ministerien, welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig machen, förmlich anzuklagen. Finden sie sich durch ihre Pflichten aufgefordert, eine solche Anklage zu erheben, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine besondere Deputation zu prüfen. Vereinigen sich hierauf beide Kammern über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen vor den Staatsgerichtshof. Diese zum Schutze der Verfassung begründete Behörde, deren Mitglieder für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern und zwar jederzeit am Schlusse desselben ernannt werden, erkennt über Handlungen der Vorstände der Ministerien, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen. Die Bestimmungen derselben, sowohl in Betreff der Ernennung der Mitglieder als des Verfahrens des Staatsgerichtshofes zielen auf unparteiische Gerechtigkeit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung. Das Strafbefugniß des Staatsgerichtshofes, dessen Akten durch den Druck veröffentlicht werden, erstreckt sich nur auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens des Angeklagten oder Entfernung vom Amte. Wenn der Staatsgerichtshof die in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne eine weitere ausdrücklich auszuschließen, so bleibt nicht nur dem ordentlichen Richter vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren von Amtswegen eintreten zu lassen, sondern der Staatsgerichtshof hat auch diesem Richter von dem Ausgange der verhandelten Anklage Nachricht zu geben. Gegen den Ausspruch des Staatsgerichtshofes findet keine Appellation, wohl aber die Berufung auf ein weiteres Erkenntniß statt. In diesem Falle sind zwei andere Mitglieder als Referent und Correferent dergestalt zu wählen, daß, wenn bei dem ersten Erkenntnisse der Referent ein vom Könige bestelltes Mitglied war, der nunmehrige Referent ein von den Ständen gewähltes sein muß und umgekehrt. Auch ist zu einem solchen anderweitigen Verspruch der Staatsgerichtshof noch um zwei Mitglieder zu vermehren, und daher königlicher Seits noch ein Mitglied eines höheren Gerichtes außerordentlich zuzuordnen, ständischer Seits aber der vorher bestimmte Stellvertreter einzuberufen. Der König wird nicht nur die Untersuchung niemals hemmen, sondern auch das ihm zustehende Begnadigungsrecht nie dahin ausdehnen, daß ein von dem Staatsgerichtshof in die Entfernung vom Amte verurtheilter Staatsdiener in seiner bisherigen Stelle gelassen, oder in einem andern Justiz- oder Staatsverwaltungsamte angestellt werde, dafern nicht in Rücksicht der Wiederanstellung das Erkenntniß einen ausdrücklichen Vorbehalt zu Gunsten des Verurtheilten enthält. Die Resignation des Angeklagten hat auf das gegen ihn eingeleitete Verfahren und den Urtheilsspruch keinen Einfluß. Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu denselben, können sowohl von dem Könige an die Stände als von den Ständen an den König gebracht werden. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser Angelegenheit wird die Uebereinstimmung beider Kammern, und in jeder Kammer die Anwesenheit von drei Viertheilen der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder, so wie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden erfordert; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen

unmittelbar aufeinander folgenden Ständeversammlungen deßhalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind. Wenn über die Auslegung einzelner Punkte der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und den Ständen beseitigt werden kann, so sollen die für und wider streitenden Gründe sowohl von Seiten der Regierung als der Stände dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Zu diesem Behufe ist von jedem Theile eine Deduktion dem Gerichtshofe zu übergeben, solche gegenseitig mitzutheilen und in einer zweiten Schrift zu beantworten, so daß jedem Theile zwei Schriften freistehen. Bei der Entscheidung gibt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten des Staatsgerichtshofes den Ausschlag. Der hierauf ertheilte Ausspruch soll als authentische Interpretation angesehen und befolgt werden. Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung im Widerspruche stehen, sind in so weit ungültig.

Das am 1. März 1831 zugleich mit dem Vertagsentwurfe für das Königreich Sachsen den (alten) Ständen vorgelegte Wahlgesetz wurde mit Berücksichtigung der von diesen gemachten Anträge und geäußerten Wünsche am 24. September 1831 als Landesgesetz verkündet. Es ist dasselbe nicht zu einem integrirenden Theile der Verfassung erklärt worden. Die Wahl von Landtagsabgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes erfolgt unter der Leitung der königlichen Regierungsbehörde und der von dieser damit beauftragten Personen. Dieselben haben nur auf Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Formen zu sehen, eines Einflusses auf die Wahlen selbst aber sich zu enthalten. Die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer werden von diesen unmittelbar, die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes vermöge einer doppelten Wahlhandlung, durch Vermittelung von Wahlmännern gewählt. Letzteres geschieht dadurch, daß die zum Wählen Berechtigten (die Stimmberechtigten) zuerst eine bestimmte Anzahl von Individuen (Wahlmänner) benennen, denen die fernere Wahl der Landtagsabgeordneten überlassen bleibt. Zur Stimmberechtigung in allen drei Klassen wird vorausgesetzt: die Ansäßigkeit; das erfüllte fünfundzwanzigste Lebensjahr; das Bekenntniß der christlichen Religion ohne Unterschied der Confession. Unfähig sind: diejenigen, welche unter Curatel stehen; Frauenspersonen; Almosenpercipienten; Cridatare; seit Jahresfrist Steuerrückständige; von den öffentlichen Aemtern und der juristischen Praxis removirte oder suspendirte Personen, letztere so lange die Suspension dauert; diejenigen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig freigesprochen zu sein. Ob ein Verbrechen nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sei, entscheidet hinsichtlich eines Wahlmannes die Wahlversammlung, und hinsichtlich eines Abgeordneten die betreffende Kammer. Die Wahlmänner werden von den Stimmberechtigten aus ihrer Mitte gewählt; wählen aber, ohne auf ihr eigenes Mittel beschränkt zu sein, die Landtagsabgeordneten aus der gesammten Anzahl derjenigen ihrer Klasse, ihres Wahlbezirkes, welche die dazu erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften haben (Wählbare). Zur Wahlfähigkeit als Landtagsabgeordnete in allen drei Klassen ist ein Alter von dreißig Jahren erforderlich. Ein im ausländischen aktiven Dienste Stehender kann nicht zum Abgeordneten gewählt werden, ist aber als Wählender stimmberechtigt.

Wenn Staatsbeamte oder besoldete Hofbeamte, aktive Militärs oder Geistliche die Eigenschaft besitzen, um zu wählen oder gewählt zu werden, so nehmen sie an dem Wahlgeschäfte Theil ohne königliche Erlaubniß. Sie bedürfen aber einer solchen, ehe sie die Wahl als Landtagsabgeordnete annehmen. Dienstthuende Minister können nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Nur derjenige Besitz eines Grundstückes, welcher bereits drei Jahre gedauert hat, begründet die Wählbarkeit zum Abgeordneten in beiden Kammern. Bei Berechnung dieses dreijährigen Zeitraumes ist jedoch der unmittelbar vorhergegangene Besitz eines andern Grundstücks gleicher Art mit anzurechnen, und bei denjenigen, welche das ihrige ererbt haben, ist diese dreijährige Dauer nicht erforderlich. In der Klasse der Rittergutsbesitzer wählt jeder Besitzer eines Rittergutes, gleichviel von welchem Ertrage. Wie groß das reine Einkommen aus einem Rittergute sein muß, um den Besitzer für die erste oder zweite Kammer wählbar zu machen, ist schon oben in der Uebersicht der Verfassungsurkunde erwähnt worden. Die Wahl erfolgt auf ritterschaftlichen Kreisconventen, in der Oberlausitz auf einem Provinziallandtage, und wird durch die Vorsitzenden der Kreis- und Provinzialstände, oder deren Stellvertreter, geleitet. Es sind einhundertneununddreißig Städte, welche an der Wahl der städtischen Abgeordneten Theil zu nehmen berechtigt sind. Die Städte Dresden und Leipzig ernennen je zwei Abgeordnete, die Stadt Chemnitz einen Abgeordneten. Die übrigen Städte sind mit Rücksicht auf deren geographische Lage und thunlichste Zusammenhaltung der Kreise und Aemter in zwanzig möglichst gleiche Wahlbezirke getheilt; jeder dieser Wahlbezirke wählt, durch Vermittelung von Wahlmännern, einen Abgeordneten. Um in die Listen der Wählbaren als Wahlmann aufgenommen zu werden, ist außer den oben erwähnten allgemeinen Eigenschaften noch erforderlich: Ansäßigkeit mit einem Hause in der Stadt oder dem Weichbilde; die Entrichtung von wenigstens zehn Thalern jährlich an Schock- und Grundquatember oder anderen, nach Verschiedenheit der einzelnen Landestheile üblichen Grundsteuern. Zu Abgeordneten der Städte sind diejenigen wählbar, welche entweder seit drei Jahren mit einem Hause in der Stadt oder deren Weichbild ansäßig sind, und wenigstens zehn Thaler jährlich an den vorerwähnten Steuern entrichten, oder ein Vermögen von sechstausend Thalern besitzen, oder ein sicheres Einkommen von vierhundert Thaler jährlich haben, oder in großen Städten dreißig, in mittleren zwanzig, in kleinen zehn Thaler an direkten Real- und Personal-Landesabgaben bezahlen, — dafern anders die in den drei letzten Klassen begriffenen Individuen seit drei Jahren Staatsangehörige sind oder ihren wesentlichen Aufenthalt in der betreffenden Stadt gehabt, das Bürgerrecht in ihr erlangt, und, wenn sie als unangesessene Gewerbtreibende erwählt werden, ihr Gewerbe bereits seit drei Jahren betrieben haben. Den Mitgliedern der Stadträthe, der Stadtgerichte, wenn die Stadt selbst die Gerichtsbarkeit hat, und den Stadtverordneten wird, wegen der bei ihnen vorausgesetzten Kenntnisse von den Stadtverhältnissen und wegen ihres vermutheten Interesses an dem Wohlstande der Städte, ohne Rücksicht auf Ansäßigkeit und Entrichtung eines Census, die Fähigkeit bewilliget, in beiden Wahlen mitzustimmen, auch als Wahlmänner und als Abgeordnete erwählt zu werden. Die Rechte der Wahlmänner als solcher, endigen sofort mit der Wahl. So wenig sie vorher über die Gegenstände ihrer Wahl Abrede treffen können, so wenig findet eine weitere Versammlung nach

geschlossener Wahl ab. Jede neue Wahl erfordert neue Wahlmänner. Wenn jedoch zwischen einer geschehenen Wahl und dem Ende der nächsten Versammlung die Erwählung eines neuen Abgeordneten nothwendig wird, so ist solche durch eben dieselben Wahlmänner zu verrichten. Für die Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes werden mit Rücksicht auf geographische Lage und thunlichste Gleichheit, auch möglichstes Beisammenbleiben der Amtsbezirke, fünfundzwanzig Wahlbezirke gebildet, von denen jeder einen Landtagsabgeordneten zu wählen hat. Auch die Abgeordneten des Bauernstandes werden mittelst Ernennung von Wahlmännern gewählt. An der Bestellung von Wahlmännern nehmen auf dem Lande alle diejenigen Theil, welche neben den persönlichen Erfordernissen jedes Wahlberechtigten, Eigenthümer eines mit Wohnsitz versehenen, zur Klasse der Rittergüter nicht gehörigen Landgrundstückes sind. Jeder Wahlbezirk zerfällt in mehrere Wahlabtheilungen, nach einer Zahl von ungefähr fünfundsiebzig stimmberechtigten Urwählern. Mehrere kleine Dörfer, ingleichen einzelne Häuser, Höfe, Mühlen, werden zu einer solchen Abtheilung zusammengeschlagen. Größere Dörfer ernennen für je fünfundsiebenzig stimmberechtigte Urwähler einen Wahlmann. Um als Wahlmann wählbar zu sein, ist der Besitz eines mit Wohnung versehenen, nicht zur Klasse der Rittergüter gehörigen Landgrundstückes erforderlich, wovon jährlich wenigstens zehn Thaler an Quatembern- und Cavallerieverpflegungsgeldern, in der Oberlausitz an Rauch- oder Grundsteuern, Rations- oder Portionsgeldern und Grundanlage zu entrichten sind. Jede Wahlabtheilung wählt einen Wahlmann. Um ein Abgeordneter des Bauernstandes sein zu können, muß man neben den persönlichen Eigenschaften jedes Wählbaren ein jährliches Steuerquantum an Schocken und Grundquatembern und Cavallerieverpflegungsgeldern, oder in der Oberlausitz an Rauh- oder Grundsteuern, Rations- und Portionsgeldern und Grundanlage von mindestens dreißig Thalern entrichten, auch das landwirthschaftliche Gewerbe oder ein Fabrikgeschäft auf dem Lande als Hauptgewerbe treiben. Rittergutsbesitzer sind bei der Wahl des Bauernstandes stimmberechtigt und wählbar, wenn sie außer den zum Rittergutscomplexe gehörigen Grundstücken, auch zur Klasse der Rittergüter nicht gehörige Landgrundstücke besitzen, von welchen letzteren der Census die erforderliche Höhe hat. Nach Eingang der Berichte über den Erfolg der Abgeordneten-Wahlen der Rittergutsbesitzer, der Stadtbewohner und des Bauernstandes prüft die Regierung die stattgefundenen Wahlhandlungen, beseitigt die etwa noch vorliegenden Zweifel, und zeigt dann die Ergebnisse der oberen Staatsbehörde an. Jedem Abgeordneten in allen drei Klassen wird, nach erfolgter Genehmigung der Wahlhandlung, darüber von der Regierungsbehörde eine Legitimation ausgefertigt.

Dies ist die Verfassung des Königreichs Sachsen, durch welche man hoffte alle Klippen des modernen Constitutionalismus zu vermeiden. Und dies ist das Wahlgesetz, von dem man erwartete, daß es nur streng loyale Abgeordnete in die Kammern senden werde. Als das Wahlgesetz erschien, waren die Liberalen mit demselben so unzufrieden, daß sie sagten und schrieben, es könne, so lange dasselbe bestehe, von einer Volksvertretung gar nicht die Rede sein. Es kam aber anders. So lange die Regierung den Weg der Reformen wandelte, so lange herrschte Harmonie zwischen der zweiten Kammer und ihr. Als aber Umgestaltungen begehrt wurden, zu denen die Regierung nicht mehr die Hand bieten konnte, trat die zweite Kammer zu ihr bald

in ein feindseliges Verhältniß. Trotz der indirekten Wahlen, welche das Wahlgesetz vorschrieb, wurden bei den periodisch wiederkehrenden Neuwahlen eines Theiles der zweiten Kammer immer mehr Abgeordnete von ultraliberalen, selbst radikaler Richtung in sie gewählt, so daß die Regierung in einigen Fragen die ganze Kammer gegen sich hatte. Aus ihr ging dann das Märzministerium von 1848 hervor.

Im Herzogthum Sachsen-Altenburg hatte sich bisher keine Unzufriedenheit mit den öffentlichen Zuständen und der alten Verfassung gezeigt. Als aber die Unruhen im Königreich Sachsen ausbrachen, erinnerten sich plötzlich die Bewohner der Stadt Altenburg, daß sie doch eigentlich gar mannigfache Beschwerden hätten, und tumultuirten am 13. September 1830. Der Landesherr, Herzog Friedrich, erschien persönlich unter dem Volke und verhieß Abstellung der Beschwerden. Am 14. September erging dann eine Proklamation, in welcher der Herzog erklärte, daß er die ihm von einer Deputation mitgetheilten Wünsche erfüllen werde und sagte: „Dieselben werden durch die von mir beschlossene Einleitung einer Repräsentation der Bürgerschaft durch von ihr selbst aus allen Ständen gewählte Vertreter, durch eine veränderte Organisation des Stadtrathes, und durch eine weitere Ausbildung der landschaftlichen Verfassung des Landes, zu der auch Meine getreuen Stände des Landes die Hand geboten haben, ihre Beförderung finden." Am 29. April 1831 wurde dann das zwischen dem Landesfürsten und den Ständen vereinbarte Grundgesetz für das Herzogthum Sachsen-Altenburg bekannt gemacht. Dasselbe besteht aus nicht weniger als aus zweihundertsechsundsechzig Paragraphen. Die in der Wiener Schlußakte aufgestellten Grundsätze in Betreff landständischer Verfassungen sind darin gewahrt. Zu allen Regierungshandlungen des Landesherrn ist die Contrasignatur eines Mitgliedes des Ministeriums erforderlich, zum Beweise, daß hierüber pflichtmäßiger Vortrag im geheimen Rathe gehalten und die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses erwogen worden ist. Die Klage gegen höhere Staatsbeamten wegen verfassungswidrig ertheilter oder contrasignirter Befehle kann, wenn nicht auf die von dem unmittelbar Betheiligten bei der Behörde und zuletzt bei dem Landesherrn geschehene Schritte, die ihn benachtheiligende Verfügung zurückgenommen, oder demselben der daraus etwa bereits entstandene erweisliche Schaden ersetzt worden ist, von der Landschaft erhoben werden; jedoch ist vor deren Erhebung umständliche Anzeige der Beschwerdepunkte beim Landesherrn zu machen und eine Erörterung im Verwaltungswege zu veranlassen. Führt letztere nicht zum Zwecke einer sachgemäßen Schadlosstellung, so tritt der Rechtsweg vor dem Oberappellationsgericht ein. In Betreff der Ständeversammlung ist das Einkammersystem angenommen, und es besteht dieselbe aus einem Präsidenten und vierundzwanzig Abgeordneten, nämlich aus je acht Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes. Um in die Klasse der Rittergutsbesitzer gewählt werden zu können, ist der Besitz eines landtagsfähigen Rittergutes ohne Unterschied der adeligen oder nicht adeligen Geburt des Besitzers erforderlich. Um als städtischer oder bäuerlicher Abgeordneter gewählt werden zu können, muß man jährlich an Land- oder Handels-, oder Grund- oder Viehsteuer, oder diesen allen zusammen eine gewisse Summe entrichten. Die Wahl der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer geschieht ohne, jene der Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes durch Vermittelung von Wahlmännern. Staatsbeamte, aktive Militärs, Geistliche oder Schul-

beamte bedürfen, ehe sie eine auf sie gefallene Wahl annehmen, der besonderen landesherrlichen Erlaubniß, welche ohne erhebliche, im Wesen des Amtes beruhende Gründe nicht versagt wird. Die Mitglieder des herzoglichen geheimen Ministeriums können nicht als Abgeordnete gewählt werden. Bei allgemeinen neuen Gesetzen, welche die Freiheit der Personen oder das Eigenthum aller Staatsangehörigen, ingleichen die Grundverfassung und die Militärausheбung betreffen, ist die Mitwirkung der Stände dergestalt erforderlich, daß ohne ihren Beirath und ihre Zustimmung keines erlassen, kein bestehendes unter neuer Belästigung der Unterthanen abgeändert, und keines aufgehoben werden kann. Die Landschaft ist verbunden, die zu anständiger Aufbringung der erforderlichen, und deßhalb vor dem Einnahmeetat festzusetzenden Ausgabensätze erforderlichen Mittel zu bewilligen, und es kann die zur Dotation eines bestimmten Ausgabeerfordernisses von der Landschaft erfolgende Bewilligung eines Etatssatzes so wenig als die Bewilligung neuer Abgaben an Bedingungen geknüpft werden; letztere würden vielmehr, mit Ausnahme der Verhandlungen über Zweck und Dauer, unzuläßig sein. Allgemeine Landesgesetze, welche nicht die Freiheit der Personen und das Eigenthum aller Unterthanen betreffen, werden den Ständen zu ihrer Begutachtung mitgetheilt. Der Landesherr wird ihre Bemerkungen bei weiterer Erörterung der Sache in Erwägung ziehen, und sie benutzen, so weit er es zweckmäßig erachtet. Reglementarische Verfügungen zur Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, die aus dem Aufsichts= und Verwaltungsrechte fließen, polizeiliche Anordnungen (in so fern sie nicht die Freiheit der Person oder das Eigenthum aller Unterthanen berühren, oder die Grundverfassung ändern), ferner Vorschriften zur Sicherheit des Staates bedürfen der ständischen Begutachtung nicht; der Landesherr kann diese aber aus besondern Gründen erfordern. Die Verwaltung des Militärcollegiums ist der Landschaft wie dem Landesherrn wegen der Geldverwendung verantwortlich. Die Landschaft übt ihre verfassungsmäßige Thätigkeit entweder in voller Versammlung auf Landtagen, oder durch einen Ausschuß, die Landesdeputation. Der Landtag versammelt sich mindestens alle vier Jahre (vierjährig ist daher auch die Finanzperiode) auf Berufung des Landesherrn, und es schreibt die Verfassung in ihrem zweihundertzweiundzwanzigsten Paragraphen ausdrücklich vor, daß vor Eröffnung des Landtages Landesherr und Stände sich in die Kirche zu begeben haben, um den Segen des Höchsten anzurufen. Den Landschaftspräsidenten ernennt der Landesherr aus der Zahl der Abgeordneten und Stellvertreter der Rittergutsbesitzer vor dem Eintritt jedes Landtages auf die Zeit bis zum Beginn des darauf folgenden Landtages. Der Gehülfe (Stellvertreter des Präsidenten) wird von der Landschaft aus der Zahl der anwesenden Abgeordneten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Landesherrn bestätigt. Die zwei anderen landschaftlichen Beamten sind der Syndikus, der alle von der Landschaft beschlossenen Ausfertigungen besorgt und Secretär und Archivar der Stände ist, und der Protokollführer. Die beiden letztgenannten Beamten scheinen von der Landschaft nicht gerade aus ihrer Mitte gewählt werden zu müssen. Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind nicht öffentlich, wenigstens ist der Grundsatz der Oeffentlichkeit in der Verfassung nicht ausgesprochen, sondern nur: „Eine Uebersicht der Verhandlungen des Landtages wird durch die Landschaft öffentlich bekannt gemacht werden.“ Die Landesdeputation hilft die vom Landesherrn

bestätigten Beschlüsse des Landtages, so weit es von landschaftlicher Seite geschehen kann, in Vollzug setzen; sie tritt vermittelnd ein bei erheblicheren Anständen in der Finanzverwaltung während des Laufs einer Finanzperiode, und bereitet, auf Veranlassung der Regierung, die Geschäfte der nächsten Versammlung vor. Es besteht die Landesdeputation aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern der Abgeordneten, welche bei jedem Landtag für die Zeit vom Schlusse desselben bis zur Eröffnung des künftigen durch Stimmenmehrheit aus der Zahl der Abgeordneten, und zwar zwei aus jeder Klasse gewählt und vom Landesherrn bestätigt werden. Dem Landesherrn steht es frei, die Landesdeputation so oft zu versammeln, als er deren Rath und Gutachten über irgend welche Gegenstände zu vernehmen wünscht. Die Bestimmungen des Grundgesetzes können nur im Einverständniß des Landesherrn mit der Landschaft abgeändert werden. Im Falle einer nicht auszugleichenden verschiedenen Ansicht zwischen der Staatsregierung und Landschaft über die Auslegung einzelner Punkte tritt ein schiedsrichterliches Verfahren ein. Die künftigen Regierungsnachfolger sind an das Grundgesetz gebunden, und werden dies beim Regierungsantritte jedesmal noch besonders erklären. Jeder Beamte und Unterthan des Landes, die jetzigen und künftigen, sind durch den Akt seiner Verkündigung als auf das Grundgesetz verpflichtet zu betrachten, und machen sich durch dessen Ueberschreitung, auch wenn sie nicht besonders darauf verpflichtet sind, straffällig.

Die übrigen sächsischen Herzogthümer wurden von den Unruhen des Jahres 1830 wenig berührt. Der Herzog von Sachsen-Meiningen hatte seinem Lande am 23. August 1829 ein neues Grundgesetz gegeben, welches das monarchische Princip wahrte, und den Ständen (vierundzwanzig Abgeordnete aus den drei Klassen der Rittergutsbesitzer, Städte und Bauern) alle billigen Rechte gewährte, ohne dabei dem modernen Constitutionalismus zu verfallen, mit Ausnahme, daß die Stände das Recht erhielten, nicht nur ihre Wünsche für die Vervollkommnung der Gesetzgebung dem Landesherrn vorzulegen, sondern auch sowohl Anträge im Allgemeinen zu stellen, als auch Gesetzentwürfe einzureichen, welche stets mit Sorgfalt erwogen und nicht ohne triftige Gründe abgelehnt werden sollen. Indeß hat sich selbst diese Befugniß bei der geringen Zahl der Abgeordneten nicht eben nachtheilig erwiesen, obschon sie im Princip fehlerhaft ist. Von einer Oeffentlichkeit der Sitzungen der Landstände ist in diesem Grundgesetz keine Rede, dagegen sollen die Protokolle durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Im Großherzogthum Weimar gab es 1830 an verschiedenen Punkten Unruhen, welche indeß selbst in Jena, wo sie für einen Moment eine ernstere Wendung zu nehmen schienen, ohne Anwendung von Gewalt beigelegt wurden.

In Schwarzburg-Sondershausen, welches von dem unruhigen Wellenschlag dieser Zeit auch berührt wurde, versprach der Fürst Günther Friedrich Karl am 25. September 1830, „noch in demselben Jahre die Landstände zu ernennen und zusammen zu berufen.“ Am 28. Dezember 1830 verkündete er wirklich eine neue landständische Verfassung, welche den Bedürfnissen des Ländchens ganz angemessen war. Aber diese gefiel den überspannten Erwartungen des Landes nicht, und insbesondere remonstrirte am 24. Februar 1831 die Arnstädter Bürgerschaft gegen dieselbe. Da erklärte der Fürst unter dem 21. Juli 1831, „daß, weil die gegebene Verfassung nicht in Ausführung kommen könne, es sich von selbst verstehe, daß Alles in seiner bisherigen

Ordnung bleiben und fortgehen müsse. Zu Gera, welche Stadt im gemeinschaftlichen Besitze der beiden Zweige der jüngeren Linie Reuß ist, kam es wegen der Rekrutirung am 16. September 1830 und am 22. und 23. März zu Unruhen, welche eine solche Höhe erreichten, daß die bewaffnete Macht der reußischen Fürstenthümer zu ihrer Dämpfung erforderlich war. In Schwerin rottete am 19. September der Pöbel sich zusammen, um das Münzgebäude zu erstürmen und zu plündern, und konnte nur durch das Einschreiten des Militärs und Verstärkung desselben durch die bewaffnete Bürgerschaft zu Paaren getrieben werden.

Die Revolution in Braunschweig erzählen wir nach Hermes „Geschichte der letzten fünfundzwanzig Jahre", weil der Verfasser dieses schätzbaren Werkes im Jahre 1831 dort die Redaktion der „Deutschen Nationalzeitung" übernahm, eine Reihe von Jahren in dieser Stadt lebte, und volle Gelegenheit hatte und benutzte, sich gründlich über dieses in so vieler Beziehung schreckliche Ereigniß zu unterrichten. Er erzählt, was folgt: „Der Herzog Karl weilte noch zu der Zeit des Ausbruches der Juli-Revolution in Paris. Die Aeußerung der Volkswuth, deren Zeuge er war, erschreckte ihn so, daß er die Flucht ergriff, auf der er gezwungen wurde, einen Theil des Weges nach Brüssel zu Fuß zurückzulegen. Am 23. August kam er in Braunschweig an, von dem Schreckbilde der Revolution, das ihn aus Paris vertrieben, bis in das Schloß seiner Ahnen verfolgt. Noch war in Braunschweig zwar die Ruhe nicht gestört worden, aber schon wurden an öffentlichen Orten die verfänglichsten Reden über den Herzog vernommen; sein allerdings etwas lächerlicher Rückzug von Paris hatte, was bis dahin von ehrerbietiger Scheu vor dem Landesfürsten noch vorhanden war, aus den Gemüthern getilgt. Der Magistrat, dessen Vertreter im weiteren und engeren ständischen Ausschusse sich allen Schritten der Adelspartei angeschlossen, wagte es eine Bittschrift an den Herzog zu richten, worin über Nahrungslosigkeit der Bürger und Noth der arbeitenden Klassen geklagt und die Einberufung der Stände verlangt wurde, als ob diese der eingetretenen Vertheuerung des Getreides und den Stockungen des Handels zu steuern vermocht hätten. Der Herzog verweigerte die Annahme der Bittschrift; und jetzt erschienen aufrührerische Maueranschläge, die darauf berechnet waren, den Pöbel aufzureizen. Unter den Häuptern des Adels hatten längst geheime Verabredungen stattgefunden, zu denen bei der steigenden allgemeinen Aufregung auch einzelne zurückgesetzte Beamte und Offiziere zugezogen wurden. Man kannte die Muthlosigkeit des Herzogs, und glaubte durch Einschüchterung Alles bei ihm erreichen zu können. Schlimmsten Falls war man aber entschlossen, offene Gewalt anzuwenden. Am 6. September befand sich der Herzog im Theater, ohne Ahnung von den verbrecherischen Anschlägen, die gegen ihn vorbereitet waren. Die unruhige Bewegung, die sich unter den Zuschauern zeigte, bestimmte ihn, das Schauspiel früher als gewöhnlich zu verlassen. Er hatte sich kaum in den Wagen geworfen, als ein Haufe verdächtiger Menschen, unter denen mehrere Vermummte sichtlich den höheren Ständen angehörten, sich herandrängte und Miene machte, den Pferden in die Zügel zu fallen. Die Geistesgegenwart des Kutschers, der die feurigen Rosse zum schnellsten Laufe antrieb, rettete den Herzog. Der Haufe, der den Wagen mit Steinwürfen und drohendem Geschrei verfolgte, mußte darauf verzichten, eine ernstere Gewaltthat auszuüben. Eine ungeheure Menschenmasse lief auf die Kunde

von diesem Vorfalle vor dem Schlosse zusammen, dessen durch das Hauptgebäude und zwei Flügel gebildeter Hof von der Straße durch ein eisernes Gitter getrennt war. Zwei Husarenschwadronen, die den Befehl erhalten hatten, aufzusitzen, sprengten auf die Volkshaufen ein, die aber, kaum auf der einen Seite zerstreut, sich auf der andern von Neuem sammelten. Zu gleicher Zeit fingen unnütze Buben, mit losem Gesindel gemischt, an, in den Straßen die Laternen einzuschlagen und an verschiedenen öffentlichen Gebäuden die Fenster einzuwerfen. Da die Menschenmasse vor dem Schloßhofe nicht wich, auf dem indessen der größte Theil des in der Stadt befindlichen Militärs zusammengezogen war, befahl der Herzog dem commandirenden General Herzberg, zu fragen, was ihr Begehren sei. Niemand antwortete, bis ein junger Advokat seine Stimme erhob und „Brod! Landstände!“ ausrief, was dann sogleich von Hunderten wiederholt wurde. Den Vorstellungen des alten Generals gelang es endlich, die Gemüther zu beruhigen, und um zwei Uhr des Nachts verlief sich die Menge. Der Herzog, der nach dem Anfalle, dem er am Abende ausgesetzt gewesen war, sich seines Lebens nicht sicher hielt, faßte den Entschluß, eine Reise nach England, die er seit längerer Zeit beabsichtigt hatte, mit dem kommenden Tage anzutreten und ließ noch in der Nacht ansehnliche Summen aus der herzoglichen Kammer holen. Am Morgen war die Nachricht von seiner bevorstehenden Abreise in der ganzen Stadt verbreitet, und die Aufregung, die durch zweckmäßige Maßregeln leicht zu beschwichtigen war, wurde dadurch aufs Neue angefacht. Der Stadtdirektor Bode, der eine Wiederholung der schon Tags vorher begonnenen Ausschweifungen des Pöbels fürchtete, erlangte nach mehreren vergeblichen Versuchen Zutritt beim Herzoge und erhielt die Erlaubniß, zur Erhaltung der Ruhe die achtbaren Bürger mit den Picken, die sich noch von dem Kriege her im Zeughause befanden, zu bewaffnen. In der Bekanntmachung, die der Magistrat erließ, um die Bürgerschaft hievon in Kenntniß zu setzen, zeigte er zugleich an, daß der Herzog eine Summe von 5000 Reichsthalern angewiesen habe, um für die nothleidende Bevölkerung Lebensmittel anzuschaffen, daß den bedürftigen Unterthanen die Personalsteuer für das Winterquartal erlassen sei, und daß die brodlosen Arbeiter durch Straßenausbesserungen und durch das Niederreißen des alten Kreuzganges am Dome beschäftigt werden sollen. Der Tag verging ruhig, nur erregte es Unwillen, daß den Eigenthümern der dem Schlosse gegenüber gelegenen Häuser angedeutet wurde, sie möchten ihre Erdgeschoße räumen, was darauf hinwies, daß der Befehl ertheilt war, bei einem neuen Volksauflaufe von den auf dem Schloßhofe aufgefahrnen schweren Geschützen Gebrauch zu machen. Gegen Abend rotteten sich wieder zahlreiche Haufen aus dem niedrigsten Pöbel zusammen, unter denen eine Menge offenbar von Außen herbeigezogener Fremder bemerkt wurde, und die sich theils gegen das Schloß wandten, theils nach den Plätzen, von denen man vermuthen konnte, daß der Herzog sie berühren würde, wenn er die Stadt verließ. Abtheilungen der bewaffneten Bürger, welche diese Zusammenrottungen zu zerstreuen suchten, wurden verhöhnt und ihrer Picken beraubt. Der Herzog glaubte jetzt seine Abreise nicht länger verzögern zu dürfen, gewann auf Umwegen unter Bedeckung eines Reitergeschwaders das Petrithor, und fuhr, nachdem ihm der General Herzberg in die Hand gelobt hatte, daß er um jeden Preis das Schloß behaupten werde, auf der Straße nach Hildesheim ab. So wie es bekannt wurde, daß der Herzog entflohen sei, erhob

sich aus den Volkshaufen, welche die zum Schlosse führende Straße, den Bohlweg, einnahmen, das wildeste Wuthgeschrei. Schon ermuthigte Einer den Andern, durch das Gitter zu brechen, als der General Herzberg, statt die geeigneten Anstalten zur Abwehr zu treffen, sich zum Stadtdirektor begab, um mit diesem zu berathen, was zu thun sei. Während seiner Abwesenheit drang ein Haufe, zum Theil mit Aexten und Beilen bewaffnet, durch einen Nebeneingang, der völlig unbesetzt geblieben war, vom Marstalle her in das Schloß, und bald brach aus dem linken Flügel die helle Flamme hervor. Es ist zweifelhaft, ob der wüthende Volkshaufe oder eine Anzahl maskirter Herren, die unter denselben gemischt waren, die Brandstiftung verübt hat. Inzwischen beharrte das auf dem Schloßhofe aufgestellte Militär in seiner Unthätigkeit. Obwohl mehrere alte Soldaten mit Thränen in den Augen um die Erlaubniß baten, die Mordbrenner zu züchtigen, wollte doch keiner der höheren Offiziere auf seine Verantwortlichkeit den Befehl geben, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. Da die Volksmasse sah, daß das Militär ihr keinen Widerstand entgegensetzte, wurde der Andrang immer stürmischer. Die Gitter vor dem Schloßhofe wurden durchbrochen; alle Leidenschaften der tobenden Masse waren entfesselt, und es begann ein Auftritt, der in einer deutschen Stadt seit den rohesten Zeiten des Mittelalters nicht seines Gleichen gehabt hat. Viele Hunderte stürzten in das brennende Schloß, in dem die Flamme weiter und weiter um sich griff. Die Einen plünderten, was ihnen des Raubes werth schien; Andere warfen die kostbarsten Hausgeräthe auf den Platz herab, wo sie von der Menge ergriffen und als willkommene Beute davon getragen wurden; Andere drangen in die Keller, um sich an den darin aufbewahrten Weinen und geistigen Getränken gütlich zu thun. Von allen Thürmen der Stadt wurde Sturm geläutet; als aber die Feuerspritzen und die zum Löschen bestimmten Mannschaften herankamen, wurden sie von dem Pöbel zurückgewiesen, der die Feuereimer benützte, um Wein aus den Kellern zu holen und ihn den Umstehenden aufzudrängen. So verging die ganze Nacht, während die Feuersäulen aus dem brennenden Schlosse hoch zum Himmel aufstiegen und mit ihrem blutrothen Scheine alle Gassen erleuchteten. Am andern Morgen standen von dem Hauptgebäude nur die ausgebrannten Mauern, der linke Flügel lag in Asche; der rechte allein, der an ein Bürgerhaus stieß, ward, weil man nicht auch dieses den Flammen zum Raube lassen wollte, gerettet. Nachdem das Werk der Zerstörung vollbracht war, wurden die kräftigsten Maßregeln ergriffen, um der Zügellosigkeit des Pöbels Einhalt zu thun. Die in Eile errichtete Bürgergarde wurde geordnet und mit Gewehren versehen; Patrouillen durchzogen mit dem Einbruche der Dämmerung die Straßen, auf denen nach sieben Uhr nicht vier Menschen zusammenstehen durften, ohne sich einer Verhaftung auszusetzen. Bereits am nächsten Tage vereinigte sich der engere und weitere ständische Ausschuß, um einen außerordentlichen Landtag einzuberufen. Am 10. September kam der jüngere Bruder des geflüchteten Fürsten, Herzog Wilhelm, an, der, in preußischen Militärdiensten stehend, durch einen Eilboten von dem Geschehenen unterrichtet worden war. Er wurde mit Jubel empfangen, und vergoß Thränen beim Anblick seines verwüsteten Ahnenschlosses. In einer Bekanntmachung dankte er den Bürgern für den Eifer, den sie bei der Herstellung der Ordnung bewiesen, und versicherte, daß er auch seinerseits nach Kräften zur Erhaltung der Ruhe und für die Wiederkehr glücklicherer Tage mitwirken werde.

Abordnungen von Braunschweig und Wolfenbüttel überreichten ihm Bittschriften, worin er ersucht wurde, sofort die Regierung zu übernehmen. Die Landschaft, die am 23. September zusammentrat, richtete an demselben Tage eine Denkschrift an den Herzog Wilhelm, welche alle die Unbilden aufzählte, die durch die willkürliche alle Rechtsgrundsätze mißachtende Regierung seines Bruders dem Lande widerfahren wären, die Ueberzeugung aussprach, daß der Herzog Karl unter diesen Umständen unmöglich sein Regiment fortsetzen könne, und zum Schlusse die Bitte hinzufügte, daß Herzog Wilhelm, um jeden Zweifel zu entfernen, der die Gemüther von Neuem entflammen könne, die Regierung übernehmen möge. Am folgenden Tage verkündete ein herzogliches Patent, daß Herzog Wilhelm „„bis auf Weiteres““ die Regierung übernommen habe. Der Herzog Karl selbst hatte am 20. September zu diesem Schritte seine Zustimmung gegeben, in der Voraussetzung, daß sein Bruder die Regierung nur in seinem Namen führen würde. Als jedoch von Braunschweig aus die Vermittelung des Königs von England (Wilhelm der Vierte, früher Herzog von Clarence) angerufen wurde, um ihn zur Verzichtleistung auf seine Rechte zu vermögen, und als er sah, daß Herzog Wilhelm diese Berufung unterstützte, beging er eine Uebereilung, die selbst durch die äußerste Unkenntniß der Verhältnisse nicht entschuldigt wird. Er begab sich, von einem Abenteurer, Bender von Bienenthal, den er zum Rittmeister ernannt hatte, begleitet, nach Deutschland zurück und beschloß, die Revolution in Braunschweig durch eine Gegenrevolution zu stürzen. Zu Frankfurt am Main angekommen, nahm er zuvörderst durch eine Akte vom 18. November die seinem Bruder verliehene Ermächtigung zurück und ertheilte darauf dem Baron Bender, der ihn in seinen romanhaften Entwürfen bestätigte, unbeschränkte Vollmacht, der von ihm für rechtswidrig angemaßt erklärten Regierung ein Ende zu machen und alle Maßregeln zur Herstellung der rechtmäßigen Gewalt zu treffen. So wie man in Braunschweig erfuhr, daß Herzog Karl auf deutschem Boden angelangt sei, verbreitete sich eine unbeschreibliche Gährung. Niemand zweifelte daran, daß er mit dem Plane einer Restauration umgehe, und am 21. November 1830 entstand sogar das Gerücht, daß er auf Richmond, einem vor der Stadt gelegenen Lustschlosse, das vom Herzog Wilhelm bewohnt wurde, eingetroffen sei. Am folgenden Tage trat das Offiziercorps des regelmäßigen Militärs zusammen und unterzeichnete eine Akte, durch welche sämmtliche Mitglieder sich verpflichteten, nie wieder dem Herzoge Karl zu dienen. Auch wurden alle Compagnien der Bürgergarde, bei dreitausend Mann stark, versammelt und ihnen ein Revers mitgetheilt, welcher die Erklärung enthielt, daß man nie und unter keiner Bedingung den Herzog Karl wieder als Landesherrn anerkennen werde, dagegen fest entschlossen sei, dem Herzoge Wilhelm, als rechtmäßigen Landesherrn, jeder Zeit den schuldigen Gehorsam zu leisten. Alles beeilte sich, diesen Revers zu unterzeichnen, und der Commandant der Braunschweiger Bürgergarde, Ludwig Löbbecke, richtete an die inzwischen in den kleineren Städten des Herzogthums gebildeten Bürgergarden Schreiben, worin er sie von dem Vorhaben des Herzogs Karl, die Ruhe des Landes zu stören, unterrichtete und sie deßhalb aufforderte, auf ihrer Hut zu sein und zur Vereitelung jenes Planes sich bereit zu halten. Herzog Wilhelm erklärte wenige Tage darauf (am 26. November 1830), daß die Zustimmung seines Bruders, Herzogs Karl, zu seiner Uebernahme der Regierung zwar aufgehört habe,

daß er aber, da derselbe offenkundig außer Stande sei, die oberste Regierungsgewalt im Lande auszuüben, um dieses nicht neuen Stürmen der Gesetzlosigkeit preiszugeben, als nächster Agnat, und überdies von seinem Oheim, dem Könige von Großbritannien und Hannover, dringend aufgefordert, seinen höheren Pflichten eingedenk, sich entschlossen habe, die Verwaltung bis dahin, daß das endliche Schicksal des Landes entschieden sein werde, fortzuführen. Da man Grund zu der Vermuthung hatte, daß Herzog Karl zuerst den Versuch machen würde, die armen Bevölkerungen der Harzgegenden aufzuwiegeln, so wurde zum Schutze derselben eine Abtheilung des Leibbataillons entsandt, der zahlreiche Freiwillige aus der Bürgergarde auf Wagen folgten. Schon am 28. November wurde Herr Bender von Bienenthal, der in dem Augenblicke, wo er die Grenze überschritten, verhaftet worden war, und bei dem man eine Masse Proklamationen gefunden hatte, zu Braunschweig gefänglich eingebracht. Herzog Karl selbst, der einige Tage später in dem preußischen Dorfe Ellrich an der äußersten Grenze erschien, sammelte hier einen Haufen von mehreren hundert Gebirgsbewohnern, die, durch Geldvertheilungen gewonnen, zum geringsten Theile mit Flinten, meist nur mit Stöcken oder Heugabeln bewaffnet, unter seiner Anführung gegen die Grenze vorrückten. Hier stieß er auf ein schwaches Commando des Leibbataillons, mit dessen Führer, einem Secondelieutenant, er eine Unterredung hatte, die ihn von der Vergeblichkeit seiner Bestrebungen überzeugte. Er kehrte nach Ellrich zurück, nachdem er den zusammengelaufenen Haufen seiner Begleiter entlassen hatte; wurde in der hannover'schen Stadt Osterode durch einen Volksauflauf gezwungen, zu Fuße die Flucht zu ergreifen, und entschloß sich, nachdem er in Coburg sich von seinem Schrecken und seinen Anstrengungen erholt, zum zweiten Male dem deutschen Boden den Rücken zu wenden. Der deutsche Bund, der auf den Antrag des hannover'schen Bevollmächtigten bereits am 20. November die unter der vormundschaftlichen Regierung angenommene Verfassung als rechtskräftig bestehend anerkannt hatte, ersuchte durch einen Beschluß vom 2. Dezember den Herzog Wilhelm, die Regierung „„bis auf Weiteres““ zu führen, und gab den Agnaten heim, jene bleibende Anordnung für die Zukunft zu treffen, welche die Ruhe und die gesetzliche Ordnung in dem Herzogthume Braunschweig erheischen. Nachdem Herzog Wilhelm sich hierauf nochmals an seinen zu Paris verweilenden Bruder gewandt, um denselben zu freiwilliger Verzichtleistung zu vermögen, und nachdem dieser jede Zumuthung solcher Art auf das bestimmteste abgelehnt hatte, kam Herzog Wilhelm mit König Wilhelm dem Vierten von England, als dem zweiten Haupte der Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg, überein, daß die völlige Regierungsunfähigkeit des Herzogs Karl als eine notorische Thatsache auszusprechen, die Regierung vom Herzogthum Braunschweig daher als erledigt anzusehen und die Nachfolge dem nach den Hausgesetzen zu derselben berufenen nächsten Agnaten zu eröffnen sei. Indem Herzog Wilhelm diese Entscheidung durch eine Bekanntmachung vom 20. April 1831 zur öffentlichen Kenntniß brachte, übernahm er zugleich die bisher nur als Vertreter seines Bruders geführte Regierung aus eigenem Rechte und ließ sich, dem Herkommen gemäß, als rechtmäßiger Regent und Landesherr die Huldigung leisten.“

Nachdem die Bundesversammlung die unter der vormundschaftlichen Regierung des Königs Georgs des Vierten von Großbritannien und Hannover erlassene erneuerte

Landschaftsordnung vom 25. April als zu Rechte bestehend erklärt hatte, war ohne Zweifel sie das Grundgesetz des Herzogthums. Obschon die Antastung desselben durch den Herzog Karl eines der Hauptmotive der Unzufriedenheit des Landes gewesen, wünschte man doch jetzt, da man es wieder hatte, eine Abänderung desselben im Geiste der Zeit, das heißt im Sinne des modernen Constitutionalismus. Der Adel theilte allerdings diesen Wunsch nicht. Die Regierung aber glaubte „den allgemeinen Wünschen des Landes und der Stimme der Erfahrung ihr Ohr nicht verschließen zu dürfen," wie sie selbst in der Entwickelung der hauptsächlichsten Motive des Entwurfes der revidirten Landschaftsordnung sagt, der den Ständen am 30. September 1831 vorgelegt wurde. Um die Prüfung dieses Entwurfes zu beschleunigen, traten die beiden Abtheilungen der Landstände (die erste begriff die Hälfte der bis zum 25. April 1820 bestandenen Prälatencurie und die Besitzer der bis dahin landtagsfähigen Güter, die zweite die andere Hälfte der Prälatencurie, die Deputirten der Städte und die Besitzer der ländlichen bis dahin nicht landtagsfähigen freien Güter in sich) zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen. Zwar billigten die Stände im Allgemeinen den Entwurf, ernannten aber zur näheren Prüfung und Begutachtung desselben eine Commission von zehn Mitgliedern, je fünf aus beiden Abtheilungen, worauf die allgemeine Ständeversammlung vom 11. Oktober 1831 an vertagt wurde. Am 9. August 1832 waren die Berathungen dieser Commission theils unter sich, theils mit dem herzoglichen Staatsministerium beendigt, und es ging hieraus der Entwurf einer neuen Landschafts-Ordnung hervor, welcher am 27. August 1832 der bereits nach den Bestimmungen dieses neuen Entwurfes gewählten Ständeversammlung zur Berathung und Annahme vorgelegt ward. Nachdem die letztere erfolgt war, verkündigte Herzog Wilhelm die neue Landschaftsordnung, unter ausdrücklicher Erwähnung der Zustimmung der Stände, am 12. Oktober 1832 als Grundgesetz des Herzogthums Braunschweig.

Diese neue Landschaftsordnung ist eine förmliche Verfassungsurkunde im modernen Sinne. Das monarchische Princip und das Recht des deutschen Bundes ist darin nach Vorschrift der Wiener Schlußakte gewahrt. Die Ständeversammlung besteht aus achtundvierzig Abgeordneten des Landes, und zwar aus zehn Abgeordneten der Ritterschaft, zehn der Städte, zehn der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, und sechzehn, welche gemeinschaftlich von diesen drei Standesklassen gewählt werden. Die Abgeordneten der Ritterschaft werden durch eine einfache Wahlhandlung, jene der Städte aber, dann die der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern durch eine doppelte Wahlhandlung (mittelst Wahlmännern) gewählt. Die übrigen sechzehn Abgeordneten werden gemeinschaftlich von allen Standesklassen und zwar von der Ritterschaft durch eine doppelte, von den Uebrigen durch eine dreifache Wahlhandlung gewählt; zu welchem Ende für das ganze Land ein Wahlcollegium gebildet wird, zu dem das ritterschaftliche und jedes städtische (sieben an der Zahl) und ländliche (zehn an der Zahl) Wahlcollegium so viel Wahlmänner sendet, als dasselbe Abgeordnete zu wählen hat. Diese sechzehn Abgeordneten werden, ohne Rücksicht auf Standesklasse, jedoch nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes, unter den Männern von höherer Geistesbildung, welche überhaupt wählbar sind, gewählt werden, und zwar sollen zwei derselben der höheren Geistlichkeit, bis zum Superintendenten einschließlich, angehören. Vor dem Beginne jedes ordentlichen Landtages, also alle drei Jahre, tritt

die Hälfte der Abgeordneten jeder Klasse aus und wird neu gewählt. Der ständische Ausschuß, aus sieben Mitgliedern bestehend, von denen eines den ritterschaftlichen, eines den städtischen, eines den ländlichen Abgeordneten angehören muß, wird von der Ständeversammlung aus ihrer Mitte, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöst wird, vor dessen Auseinandergehen gewählt. Für jedes Mitglied wird zugleich ein Stellvertreter ernannt. Die Zustimmung der Ständeversammlung ist erforderlich: wenn das Landesgrundgesetz, oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert; wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen, oder die bestehenden verändert; wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben oder authentisch interpretirt werden, die das Landes-Finanz- und Steuerwesen, die Militärpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Strafrecht, den bürgerlichen oder Strafproceß betreffen. Bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiwesen betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatlichem einfachen Gefängniß oder diesen entsprechende Geldstrafen angedroht werden. Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher angehörten Gutachten und Raths der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung thun. Verordnungen, das heißt solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichtsrechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erläßt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände. In Betreff der Mitwirkung der Stände beim Militärwesen enthält der einhundertzweite Paragraph die sehr bedenklichen drei Bestimmungen: Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppencorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden. Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben, in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden. Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen. Die Ständeversammlung hat das Recht, zu zwei Rathsstellen im herzoglichen Landesgerichte Candidaten zu präsentiren. Die ständische Initiative sanktionirt der einhundertfünfte Paragraph, lautend: Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen oder zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen. Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, und es wird zur Untersuchung und zur Fällung des Erkenntnisses ein eigener, aus sieben Mitgliedern der höheren Justizcollegien bestehender Gerichtshof gebildet. Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei; die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses nicht von Amtswegen verfahren. Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen. Dieses

Convocationsrecht soll stattfinden: auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr; wenn dieses Landgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere wenn der Landtag nicht binnen drei Jahren berufen wird; wenn bei dem Landesgericht von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar vier Monate vor der Versammlung des nächsten Landtages entstanden sind; wenn die Stelle des Landsyndikus erledigt ist. In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat. Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtages nicht ausgeübt werden, außer im Falle einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr. Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Landsyndikus zu bestellen; seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamtes unvereinbar; für die Dauer jeder Landtagsversammlung hat die Ständeversammlung dem Landsyndikus einen Substituten zu bestellen. Vor der Erwählung des Landsyndikus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte vor der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereidet. Der ständische Ausschuß hat das Recht und die Pflicht: zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der, zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, so wie die ihr in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen. Gebietet das Staatswohl dringende Eile, oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt, so können zwischen den Landtagen die das Landes-Finanz- und Steuerwesen, so wie die Militärpflicht und die Aushebung der Mannschaften betreffenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden, müssen aber der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorgelegt werden, und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird. Einzelne, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Strafproceß betreffenden Gesetze können zwischen den Landtagen mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Durch die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen Gesetze kann indeß nie das Landesgrundgesetz oder ein mit demselben publicirtes Gesetz ergänzt, erläutert oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden. Alle Gesetze, bei welchen das Gutachten und der Rath der Stände gehört werden muß, können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rath des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung. Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen; insbesondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen gedenkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen. Der Ausschuß ist befugt, in den Fällen, wo sich die Ständeversammlung auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen darf, dieselbe zu berufen, muß jedoch sogleich bei Erlassung der Convocationsschreiben der Landesregierung sowohl von der Berufung als ihrem Zwecke Anzeige machen. Die Ständeversammlung kann mit Zustimmung der Landesregierung dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Fälle alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat. Außerdem hat der ständische Ausschuß die Oberaufsicht über das landschaftliche

Archiv, die Führung der Rittermatrikel, die Ertheilung der landschaftlichen Stipendien, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Capitalien und Grundstücke der Landschaft, so wie die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Funktionen zu besorgen. Die Ständeversammlung muß alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden, und zwar sollen die ordentlichen Landtage in dem Monat November beginnen. Außerdem steht dem Landesfürsten frei, jederzeit, wenn er es für nothwendig hält, einen außerordentlichen Landtag zu berufen. Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden je drei von der Ständeversammlung gewählte Candidaten dem Landesfürsten präsentirt, von denen derselbe einen bestätigt, der dann sein Amt sofort antritt. Kammern oder Abtheilungen der Ständeversammlung gibt es nicht, sie bildet ein unzertrennbares Ganzes. Die landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zuläßigen Bittschriften bilden die Gegenstände der Verhandlungen. Von allen zur Berathung stehenden Gegenständen kommen die landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage und zur Berathung, und müssen, in so fern nicht zwischen der Landesregierung und den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden. Ein Beschluß der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist. Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle, hängt von dessen freier Entschließung ab; wird die Zustimmung versagt, so werden die Gründe den Ständen mitgetheilt. Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden, und nur mit besonderer landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern. Von der Oeffentlichkeit der Sitzungen oder Landtagsverhandlungen meldet die Verfassungsurkunde nichts, sondern es heißt im einhundertachtundvierzigsten Paragraphen nur: Vor dem Schlusse des Landtages werden die verschiedenen Gegenstände, worüber die Landesregierung und die Stände sich vereiniget haben, in einen Landtagsabschied kurz zusammengetragen, und dieser ist von dem Landesfürsten und, von Seite der Stände, von dem Präsidenten und dem Landsyndikus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen. Der ständische Ausschuß wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte, betreibt die Geschäfte collegialisch, und faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber nur dann zu einer Beschlußnahme befugt, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind. Ein Mitglied des Ausschusses hat von den zwischen den Landtagen vorgekommenen Geschäften auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten. Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, sind die unter der höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind. Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und die Gesetzmäßigkeit der von ihnen unterzeichneten oder contrasignirten Verfügungen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich; und ohne Zulassung

der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung. Das Staatsministerium ist die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde. Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerialdepartements. Das Staatsministerium wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt werden, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet. Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderen wichtigen Angelegenheiten, und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und den Gerichten eintretenden Competenzstreitigkeiten bestimmt die Verfassung eine Commission, welche aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Beisitzern bestehen soll. In dem Kapitel von den Finanzen wird strenge Sonderung des fürstlichen Haushaltes von dem Staatshaushalte als Grundsatz aufgestellt. Der Bedarf des Landesfürsten und seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Kammergutes, und es ist die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene Summe in einer mit den Ständen getroffenen Uebereinkunft näher bestimmt. Die Ueberschüsse aus der Kammerverwaltung nebst den bei der Kammerkasse vorhin erhobenen sonstigen Einkünfte (Lehengefälle, Zölle u. s. w.) fließen in die Hauptfinanzkasse und werden nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Kasse zu vereinnahmenden Steuern zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet. Was das ständische Recht und die ständische Pflicht der Steuerverwilligung betrifft, stimmt das braunschweig'sche Grundgesetz mit dem sächsischen überein. Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushaltsrechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden. Dem ständischen Ausschusse ist die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maße übertragen, daß ihm die Voranschläge des Staatshaushaltes des zweiten und dritten Jahres jeder Finanzperiode (von einem ordentlichen Landtag zum andern, also dreijährig) zur Berathung, so wie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgetheilt werden. Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Versammlung des Landtags unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist, und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatswohles unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses die Steuern erhöhet und neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf sechs Monate, und Staatsanlehen bis zu dem Betrage von einmalhunderttausend Thalern geschlossen werden. Alle in Folge einer solchen Uebereinkunft von der Landesregierung getroffenen Maßregeln und deren Gründe sind indeß, sobald als thunlich, der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen. Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staatsanlehen dieser Art sind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt ist, ein neues Anlehen, bevor die Ständeversammlung zusammenberufen worden, nicht gemacht werden. Darüber, ob die Versammlung der Stände unthunlich, oder ob Gefahr im Verzuge sei, entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführender

Mitglieder des Staatsministeriums, von welchen allen daher die zu erlassenen Verfügungen zu contrasigniren sind. Das Kapitel über die Rechtspflege spricht im einhundertvierundneunzigsten Paragraphen auch von der Polizei, und zwar sagt derselbe: Die Polizeigewalt, selbstständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich den richterlichen Beistand bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtssprüche; bei Vergehungen verfolgt auch sie den Thäter und wirkt mit zur Ermittelung des Thatbestandes, richtet aber nie über die That. Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, das heißt der Verwaltungsbehörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden. Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung nur, nachdem das Oberappellationsgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen. Allen im Herzogthume anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen den Schutz des Landes und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte. Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staatsgewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt unter dieser Oberaufsicht der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Den Zweifel, ob eine Angelegenheit rein geistlich sei, entscheidet die Landesregierung. In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und mit Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt. Die Staatsregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen die Kirchengewalt zusteht, solche weder mißbrauchen noch überschreiten. Allgemeine Anordnungen, welche von der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von auswärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung weder bekannt gemacht noch vollzogen werden. Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, wird der Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert. Dasselbe steht unter der besonderen Obhut des Staates, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden. Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, so wird zunächst das herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen. Sollte dieser Versuch mißglücken, so ist es sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtes entscheiden zu lassen. Die Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Compromißgericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist.

In Hannover hegte der Bürgerstand seit längerer Zeit den Wunsch, daß die Verfassung des Königreichs zu seinen Gunsten abgeändert, und daß der Adel minder bevorzugt werden möge als bisher. Das Land wurde von London aus regiert, und

es ist dadurch leicht zu erklären, daß Mißbräuche mancherlei Art immer mehr einwurzelten, deren Abstellung gleichfalls allgemeiner Wunsch war. Diese beiden Wünsche würden aber an und für sich im Königreiche wohl niemals zu unruhigen Auftritten geführt haben, wenn nicht die Gemüther durch die französische Julirevolution, und insbesondere auch durch das Gelingen der sächsischen, braunschweigischen und andern Revolutionen, mehr als je aufgeregt worden wären. Dazu kamen Umtriebe der liberalen Partei, die in Göttingen ihren Hauptsitz hatte, und aufreizende Schriften, unter denen vorzüglich jene des Advokaten König zu Osterode zu nennen ist, welche den Titel führt: „Die Anklage des Ministeriums Münster vor der öffentlichen Meinung.“ Zu Osterode brachen auch die Unruhen zuerst aus, und zwar in Folge des in einer fröhlichen Zusammenkunft der Neujahrsnacht von 1830 auf 1831 laut besprochenen bis dahin geheim gehaltenen Planes, an Stelle des Magistrates einen liberalen Gemeinderath einzusetzen, und eine Bürgergarde zu errichten. Das geschah wirklich, und der neue Gemeinderath richtete an die Regierung zu Hannover eine Petition um die Abstellung einer Menge darin namhaft gemachter Beschwerden. Die Regierung aber schickte statt der Antwort Militär nach Osterode, welches die Stadt besetzte, die Bürgergarde entwaffnete, und mehrere Rädelsführer verhaftete. In Göttingen, wo man alle Ursache hatte, der da herrschenden Stimmung zu mißtrauen, sollte die Besatzung verstärkt werden. Da zogen am 8. Januar 1831, dem Tage, an welchem die Verstärkungen in Göttingen einrücken sollten, Bürger und Studenten unter der Anführung der Advokaten Seidensticker und Eggeling und der Privatdocenten Rauschenplatt und Ahrens auf den Markt, und forderten zur Errichtung einer Nationalgarde auf, um den drohenden Unruhen zu steuern, als ob diese nicht von eben den nämlichen Menschen, die einen solchen Schritt thaten, ausgingen! Die Nationalgarde wurde aus Bürgern und Studenten gebildet, und als am Nachmittage das Militär anlangte, fand es die Thore versperrt und zog wieder ab. Am nächsten Tage wurde ein Gemeinderath gewählt, der sich als provisorische Regierung geberdete. Solcher Auflehnung gegen die rechtmäßige Regierung mußte mit aller Energie entgegengetreten werden, um so mehr da die Aufrührer Göttingen sogar in Vertheidigungsstand setzten. Als aber am 15. Januar der General von dem Busche mit acht Bataillonen, acht Escadrons und zwei Batterien vor den Thoren von Göttingen erschien, dachte Niemand an Vertheidigung. Der General ließ sich in keine Unterhandlungen ein, sondern gewährte nur die Nacht als Frist für die unbedingte Unterwerfung. Sie erfolgte am 16. Januar; einigen Rädelsführern, darunter dem verwegenen Rauschenplatt, gelang es zu entfliehen.

So rasch auch diese Auflehnung gegen die öffentliche Gewalt unterdrückt worden war, gab sich fast in allen Städten des Königreiches unter der Bürgerschaft eine Aufregung kund, die sich in Petitionen um Verbesserung der Landesverfassung und um Abstellung der Beschwerden Luft machte. König Wilhelm der Vierte enthob unter dem 12. Februar 1831 den Kabinetsminister Grafen Münster, der die Seele der hannover'schen Kanzlei zu London war, seines Amtes, und ernannte zehn Tage später seinen Bruder, den Herzog von Cambridge, der schon bisher als Statthalter zu Hannover residirte, zum Vicekönige mit allen einer solchen hohen Amtswürde entsprechenden großen Vollmachten. Am 7. März 1831 eröffnete der Herzog die Stände-

versammlung, legte aber keinen Entwurf für Abänderung der Verfassung vor, sondern es blieb den beiden Kammern überlassen, hierin die Initiative zu ergreifen. Die Verhandlungen wurden höchst weitschichtig, und nahmen zum Theil einen etwas ungestümen Charakter an, bis endlich am 16. Juni von der Regierung an die Stände die Mittheilung erging, der König finde wegen Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzes kein Bedenken, und das Ministerium werde Demselben die Grundzüge zur weiteren Entschließung darlegen. Acht Tage später wurden die Stände vertagt, und am 15. November eine Commission, welche unter dem Vorsitze des Staats- und Kabinetsminister von Schulte aus sieben landesherrlichen und vierzehn ständischen Deputirten bestand, zu Hannover gebildet, um über den ihr vorgelegten Entwurf eines neuen Staatsgrundgesetzes in Berathung zu treten. Die Arbeiten der Commission dauerten bis in den Februar 1832. Inzwischen waren die Vollmachten der gewählten Mitglieder der Ständeversammlung erloschen, und es mußten neue Wahlen ausgeschrieben werden. Da der achte Paragragh des Verfassungspatentes vom 7. Dezember 1819 dem Könige das Recht gab, in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung diejenigen Veränderungen, welche sich im Laufe der Zeit als nothwendig darstellen würden, eintreten zu lassen, so wurden durch königliche Verordnung auch die Wahlen von fünfzehn Abgeordneten des Bauernstandes befohlen, der bisher keiner Vertretung in der Ständeversammlung sich erfreut hatte. Der neuen auf den 30. Mai 1832 einberufenen Ständeversammlung wurde der Entwurf des Staatsgrundgesetzes vorgelegt, und von ihm nach längern Verhandlungen endlich am 13. März 1833 mit vielfachen Abänderungen angenommen. Am 26. September 1833 bestätigte König Wilhelm der Vierte das neue Staatsgrundgesetz, das am 9. Oktober als rechtsverbindlich durch die Gesetzsammlung kundgemacht wurde. Einige der Abänderungs-Anträge der Stände hatte der König genehmigt, andere unberücksichtigt gelassen, andere selbst vorgenommen. Es fehlte indeß dem Staatsgrundgesetze die Zustimmung des nächsten Agnaten des Königs und eventuellen Thronfolgers, des Herzogs von Cumberland.

In dem Staatsgrundgesetz des Königreiches Hannover vom 26. September 1833 ist das monarchische Princip, so wie das Recht des deutschen Bundes vollständig gewahrt. Die Provinziallandschaften sind beibehalten, und für das ganze Königreich ist eine allgemeine Ständeversammlung eingeführt. Letztere besteht aus zwei Kammern, die einander in ihren Rechten und Befugnissen gleich sind. Die erste Kammer besteht aus den volljährigen königlichen Prinzen, Söhnen des Königs, und den volljährigen Häuptern der Nebenlinien des königlichen Hauses; den Standesherrn, nämlich den Herzogen von Arenberg und von Looz-Corswarem, und dem Fürsten von Bentheim; dem Erblandmarschall des Königreiches (Graf Münster); den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und zu Stolberg-Stolberg wegen der Grafschaft Hohenstein; dem General-Erbpostmeister Grafen von Platen-Hallermund; den protestantischen Aebten zu Loccum und von St. Michaelis zu Lüneburg; dem Präsidenten der bremischen Ritterschaft als Direktor des Klosters Neuenwalde; dem Bischofe von Hildesheim; vier auf Lebenszeit zu ernennenden angesehenen protestantischen Geistlichen; den vom Könige mit einem persönlichen erblichen Stimmrechte versehenen Majoratsherren; vier vom Könige auf die Dauer des Landtags ernannten Mitgliedern; endlich den fünfunddreißig jedesmal zu wählenden Abgeordneten der sieben Ritterschaften. Die zweite Kammer besteht aus

drei Abgeordneten der Stifter, drei wegen des Klosterfonds von dem Könige ernannten Mitgliedern, einem Abgeordneten der Universität Göttingen, zwei Abgeordneten der beiden evangelischen Consistorien, einem Abgeordneten des Domcapitels zu Hildesheim, siebenunddreißig Abgeordneten der Städte, und siebenunddreißig Abgeordneten der sämmtlichen Grundbesitzer aus den Flecken, aus dem freien und aus dem Bauernstande. Nicht eine Kammer allein darf Anträge oder Erklärungen an die Regierung richten, sondern dies muß stets von beiden Kammern gemeinsam geschehen. Die Stände haben das Recht, aber auch die Pflicht, die zum Staatshaushalte erforderlichen Steuern zu bewilligen. Das Domainialvermögen blieb Krongut, der König behielt die ihm an demselben bisher zugestandenen Rechte, und es wurde ihm aus den Einkünften desselben eine jährliche Summe von fünfmalhunderttausend Gulden zur Bestreitung der Kosten des Hofhaltes zugesichert, welche Summe von der Ständeversammlung nie vermindert werden darf. Der Ueberschuß der Einkünfte fließt in die Generalkasse, das ist allgemeine Landeskasse. Die übrigen Bestimmungen waren ziemlich dieselben, wie bei allen diesen sogenannten Constitutionen, Contrasignatur der Minister, Verantwortlichkeit derselben gegen die Ständeversammlung und Anklagerecht dieser letzteren, und dergleichen mehr. Auch der Grundsatz der Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen war ausgesprochen, doch blieb es dem Beschlusse jeder Kammer anheimgestellt, ob sie Zuhörer zulassen wolle oder nicht. Die Ständeversammlung sollte jedes Jahr einberufen werden, die Wahlen gelten für sechs Jahre, nach deren Ablauf im ganzen Königreiche neue Wahlen stattfinden mußten. Es erlebte aber diese Verfassung, wie wir später sehen werden, gar keine solche sechsjährige Periode.

Auch auf Holstein blieb die allgemeine Bewegung nach der Julirevolution nicht ohne Einfluß. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein, von denen das erstere nicht zum deutschen Reiche gehört hatte, und auch 1815 nicht in den deutschen Bund aufgenommen worden war, hatten bis zum Jahre 1712 gemeinsame Landtage, die zwar damals nicht aufgehoben, aber auch nicht wieder zu Kiel gehalten wurden. Am 9. August 1816 erließ der König Friedrich der Sechste aus Kopenhagen eine Verordnung in Betreff der Einführung einer neuen landständischen Verfassung im Herzogthum Holstein, ohne dabei Schleswigs Erwähnung zu thun, und es wurde eine Commission ernannt, um dem Monarchen Vorschläge zur Organisation der „künftigen Verfassung Holsteins“ vorzulegen. Allein die Verwirklichung der königlichen Zusage zögerte sich immer weiter hinaus. Endlich wendeten die Prälaten und Ritterschaft von Holstein, welche den alten Verband mit Schleswig erhalten wissen wollten, sich an die Bundesversammlung, welche am 27. November 1823 den Beschluß faßte: „Da die Bundesversammlung aus den bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung erlangt hat, daß die alte Verfassung nicht in anerkannter Wirksamkeit bestehe; so werden die reklamirenden holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und ihrer Berufung auf den sechsundfünfzigsten Artikel der Bundesakte als unstatthaft abgewiesen. Den Reklamanten wird jedoch zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß Seine Majestät der König von Dänemark, nach der durch Allerhöchstihre Bundesgesandtschaft wiederholten Erklärung, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung zugesichert habe, welche nach dem fünfundfünfzigsten Artikel der Schlußakte die älteren Rechte möglichst berücksichtigen, und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt

werden soll." Der Wunsch nach Herstellung einer gemeinschaftlichen Verfassung und gemeinschaftlichem Landtage der Herzogthümer Schleswig und Holstein blieb in beiden lebendig, gewann neue Stärke. Lornsen, der kurz nach der Julirevolution zum Landvogt auf seiner Geburtsinsel Silt ernannt worden war, agitirte zur Erreichung jenes Wunsches in Kiel und anderen Städten, um Petitionen an die Regierung zu veranlassen, und durch eine Brochure, die vielfachen Anklang fand. Der Agitator wurde zwar, als er nach der Insel Silt kam, um das ihm übertragene Amt anzutreten, verhaftet und processirt, aber die durch ihn gesteigerte Bewegung in den beiden Herzogthümern erlosch keineswegs. Am 22. November 1830 richteten die Prälaten und die Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig und Holstein eine Eingabe an den König, worin sie sagten, „daß nach ihrem Dafürhalten die Anforderungen der Zeit zur Befriedigung laut werdender Wünsche immer dringender geworden wären." Der König erließ unter dem 4. Dezember 1830 durch die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei eine Antwort, worin er erklärte, „daß er sich durch die, an dem treuen Sinne seines Volkes gescheiterten Bestrebungen einiger Uebelwollenden, eine Aufregung herbeizuführen, nicht werde abhalten lassen, in den nöthigen Vorbereitungen fortzufahren, um die Wünsche seiner Unterthanen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig baldthunlichst berücksichtigen zu können." Im Frühjahre 1831 verlautete, der König beabsichtige in den Herzogthümern Provinzialstände, wie in Preußen sie bestanden, einzuführen. Die schleswig-holsteiner Prälaten und Ritterschafts-Committirten richteten daher unter dem 7. April 1831 abermals eine Eingabe, der auch die übrigen Rittergutsbesitzer beitraten, an den König, worin sie „die alte Landesverfassung, diese beiden Herzogthümern gemeinschaftliche Grundlage der Rechte des Thrones sowohl als des Landes, namentlich das Recht auf einen gemeinschaftlichen Landtag beider Herzogthümer, dem Allergerechtesten und Allergnädigsten Schutze Seiner Majestät mit dem unbedingtesten Vertrauen in Allerhöchseine landesväterlichen Gesinnungen empfehlen." In einer Eingabe an die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei von demselben Tage motivirten die Petenten diesen ihren Schritt bei dem Könige näher. Darin sagten dieselben: „Je mehr sie wünschen, daß die bestehende Verfassung beider Herzogthümer zeitgemäßen Modificationen unterzogen werde, um so mehr glauben sie bei Zeiten die Grundlage derselben, welche nach ihrer Ueberzeugung unabänderlich ist, hervorheben und dem höchsten Schutze empfehlen zu müssen. Diese unabänderliche Grundlage der Landesverfassung ist: Das Recht beider Herzogthümer auf einen gemeinschaftlichen Landtag. Zum Beweis desselben glauben Prälaten und Ritterschaft sich auf die gehorsamst angeschlossene, in ihrer Versammlung vom 8. Oktober 1816 beschlossene unmittelbare Vorstellung an Seine Majestät, betreffend die Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, beziehen zu dürfen. In dieser Vorstellung ist mit unwiederlegbaren historischen und politischen Gründen bewiesen: daß die innige Verbindung der beiden Herzogthümer das älteste der schleswig-holsteinischen Privilegien; daß dieses niemals aufgehoben, sondern allezeit anerkannt worden; daß die Bestätigung desselben schon in der Bestätigung der Privilegien überhaupt enthalten ist; daß selbiges stets zum höchsten beiderseitigen Nutzen von Schleswig und Holstein, ja zum Nutzen des ganzen Reiches bestanden hat, und auch für die Folgezeit denselben Nutzen in einem Grade,

wie keine andere Einrichtung, verspricht; daß also nicht leicht eine Sache in solchem Maße alle Gesichtspunkte in sich vereinigt, wie die Erhaltung der innigen Verbindung beider Herzogthümer." Weiter hieß es in der Eingabe: „Auch jetzt wird die Erhaltung des nexus socialis der Ritterschaft als beabsichtigt verkündet; aber auch jetzt begreift man nicht, wie dieser nexus socialis von irgend einer politischen Bedeutung, von irgend einem Nutzen für das Land sein könnte, wenn dem letzteren das Recht auf einen gemeinschaftlichen Landtag entzogen würde. Auch jetzt ist die Beunruhigung in beiden Herzogthümern groß, größer als im Jahre 1816, bedenklicher durch die alles erschütternden, mächtig fortschreitenden Zeitereignisse, und aller Augen sind auf Prälaten und Ritterschaft, als die verantwortlichen Depositarien der Landesgerechtsame, gerichtet. Jetzt können, jetzt dürfen noch, jetzt müssen Prälaten und Ritterschaft die gemeinschaftlichen Interessen beider Herzogthümer vertreten. Sind erst separate berathende Provinzialstände eingeführt, so können sie es nicht mehr. Es kann ihnen also nicht verdacht werden, daß sie den gegenwärtigen Zeitpunkt dazu benutzen, ihre früheren unter ähnlichen aber minder drohenden Anführungen zu wiederholen. Das Resultat derselben ist, daß die Aufrechthaltung der alten gemeinschaftlichen Verfassung beider Herzogthümer durch unzählige Traktate und Verbriefungen verbürgt ist, welche durch die Einführung getrennter berathender Stände alterirt werden würden. Dahingegen könnte die Einführung gemeinschaftlicher berathender Stände für beide Herzogthümer auf verfassungsmäßigem Wege, das heißt nach gepflogener Unterhandlung mit den Betheiligten wünschenswerth sein. Eine solche Unterhandlung würde unter den günstigsten Vorbedeutungen angeknüpft werden, wenn es Sr. Majestät gefallen sollte, zu erklären: daß die Einführung solcher gemeinschaftlichen berathenden Stände nur eine provisorische Maßregel sei, wodurch nach dem Allerhöchsten Willen die alte gemeinschaftliche Verfassung beider Herzogthümer keineswegs aufgehoben, sondern nur die Wiederbelebung derselben mit zeitgemäßen Modificationen vorbereitet werden sollte." Der König resolvirte hierauf unter dem 27. Mai 1831 durch die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei, daß die von ihm aus freier landesherrlicher Macht beschlossenen Veränderungen in den inneren Einrichtungen der Herzogthümer Schleswig und Holstein nicht zum Gegenstand einer Verhandlung in der Versammlung der Ritterschaft gemacht werden können, weßhalb dem Antrage der Prälaten und Ritterschaft, dem auch die übrigen Gutsbesitzer beigetreten sind, diese Angelegenheiten der Herzogthümer in gemeinschaftlichen Versammlungen berathen zu dürfen, nicht willfahrt werden könne. Am folgenden Tage, 28. Mai 1831, wurde das königliche Dekret in Betreff der künftigen Verfassung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg erlassen. Dieses Dekret bestimmte, daß für die Herzogthümer Schleswig und Holstein Provinzialstände eingeführt werden sollen, welche sich als berathende Stände in jedem Herzogthum für sich versammeln, jedoch mit vollen gleichen Befugnissen und Pflichten. Durch die abgesonderte Versammlung der Stände werde so wenig in dem Socialnexus der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, für welchen es bei den bisherigen Vorschriften, namentlich bei dem Inhalt der Resolution vom 27. Juni 1732 sein Bewenden habe, als in den sonstigen Verhältnissen, welche die Herzogthümer Schleswig und Holstein verbinden, etwas verändert. Es folgten dann die Grundzüge der Organisation und Rechte der Provinzialstände. Zur näheren Regulirung über die ständischen Verhältnisse

in jedem Herzogthume, und über das Verfahren bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen, sollten für jedes Herzogthum besondere Vorschriften erlassen werden. Ehe aber der König in Ansehung der ihm hierüber vorzulegenden Entwürfe seine endliche Entschließung ertheilen würde, sollten darüber vorher erfahrene Männer aus beiden Herzogthümern vernommen und zu Rathe gezogen werden. Das geschah, aber erst nach drei Jahren wurden die berathenden Stände wirklich eingeführt, für Holstein mit achtundvierzig Mitgliedern und dem Versammlungsorte Itzehoe. Da diese Stände, welche in der Regel von dem Könige alle zwei Jahre einzuberufen sind, wie gesagt, bloß berathende sein sollten, erschien es ungefährlich, ihnen die Initiative einzuräumen, und ihnen die Wahl eines Präsidenten zu gestatten, zu welcher die königliche Bestätigung nicht erforderlich. Die Verhandlungen sollten durch eine eigene Landtagszeitung veröffentlicht werden.

Im Herzogthum Oldenburg hatte es nie eine landständische Verfassung gegeben, auch regte sich in diesem Lande kein Bedürfniß der Einwohner nach einer solchen. Am 5. Oktober 1830 erklärte der Großherzog Paul Friedrich August, daß er Alles, was durch die Bundesgrundgesetze zugesichert wäre, auf das gewissenhafteste erfüllen werde. Am 28. Dezember 1831 erging die großherzogliche Verordnung über die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever. So wurde die Verfassung von unten herauf aufzubauen begonnen, was uns der naturgemäße Weg zu sein scheint. In den Bestimmungen dieser Verordnung wurde der uralte Kirchspielsverband der Gemeinden aufrecht erhalten. Im Sommer 1831 hatten die Eutiner an den Großherzog eine Petition um Einführung einer Repräsentativverfassung gerichtet, worauf unter dem 8. August 1831 die Antwort erfolgte, „daß die Einführung einer landständischen Verfassung in seinem Fürstenthume Lübeck allerdings von dem Großherzoge beschlossen sei, und daß, wenn man gleich mit der Bearbeitung derselben beschäftigt wäre, doch die Ausführung durch manche in den örtlichen Verhältnissen liegende Schwierigkeit verzögert werde." Im August 1832 befand sich der Großherzog in seinem Fürstenthume Birkenfeld, und ließ nach seiner Abreise aus demselben durch den Staatsrath Fischer unter dem 28. August bekannt geben, „daß die von einzelnen Gemeinden vorgebrachten Wünsche und Petitionen nach der Rückkehr des Großherzogs nach Oldenburg mit der höchsten Entscheidung versehen, aber die allgemeinen mehr in das Fach der Gesetzgebung eingreifenden wahrscheinlich bei der nahe bevorstehenden landständischen Verfassung des Fürstenthums Gegenstand der Verhandlungen werden würden."

Nicht so friedlich, im Gegentheile höchst gewaltthätig ging es im Kurfürstenthume Hessen her. Der alte Kurfürst Wilhelm der Erste, der den Zopf beim Militär wieder eingeführt hatte, war am 27. Februar 1821 gestorben, und ihm folgte sein Sohn Wilhelm der Zweite auf dem Throne. Dieser erließ am 29. Juni 1821 eine Organisationsurkunde für den Kurstaat, welche die Verwaltung ordnete, und an sich sehr löbliche wohldurchdachte Bestimmungen enthält. Nur wurde die Verwaltung theurer, als sie früher gewesen, und in einigen Beziehungen drückender. Auch der neue Kurfürst berief so wenig, als sein Vater es gethan, die Stände ein, was die Unzufriedenheit steigerte. Im Juni 1823 erhielt der Kurfürst im Bade zu Nenndorf durch die Post einen Brief von unbekannter Hand, worin ihm und seiner Freundin,

der von ihm zur Gräfin Reichenbach erhobenen Frau Ortlopp aus Berlin, Namens einer in runder Zahl angegebener junger Männer mit dem Tode gedroht wurde, falls er binnen Jahresfrist dem Kurstaate nicht eine dem dreizehnten Artikel der Bundesakte entsprechende Verfassung gegeben habe, den Einfluß der Gräfin Reichenbach auf Regierungsangelegenheiten aber sofort beseitigen und sein Benehmen gegen seine Umgebungen ändern werde. Es gelang nicht, den Schreiber dieses Drohbriefes zu entdecken, der Kurfürst aber wahrte sein Leben, das er ernstlich gefährdet glaubte, durch die schärfsten Vorsichtsmaßregeln, und wurde für seine Unterthanen unzugänglicher als je. Da in Kassel wie in allen andern Städten des Kurfürstenthums selbst wohlhabende Fremde unter die strengste Polizeiaufsicht gestellt wurden, so verließen sie das Land, was auch die reichsten Einwohner thaten, denen ein solcher Zustand der Dinge lästig fiel. Selbst die Kurfürstin, eine Schwester des Königs von Preußen, verließ 1826 Kassel und ging nach Berlin, wohin ihr bald auch der Kurprinz folgte. Zu diesem ärgerlichen Zerwürfnisse in der kurfürstlichen Familie, das lediglich in dem Betragen des Kurfürsten seinen Grund hatte, und zu dem Polizeidrucke kam noch die Verarmung des Landes, die sich insbesondere in der Hauptstadt Kassel kundgab, und dem Kurfürsten und seinen Maßregeln zugeschrieben wurde. Eine solche Stimmung der Gemüther herrschte, als die Nachricht von der Pariser Julirevolution zu Kassel anlangte, und Anregung zur Nacheiferung gab. Indeß befand der Kurfürst mit der Gräfin Reichenbach sich zu Karlsbad in Böhmen. Die schlimmsten Gerüchte verbreiteten sich über die Absichten des Kurfürsten, und der Haß gegen die Gräfin erreichte den höchsten Grad. Am 2. September versammelten sich auf Einladung Herbolds, des Vorstehers der Küferzunft, die Handwerksmeister und viele andere Bürger, und beschlossen, dem Kurfürsten nach seiner Zurückkunft ein Gesuch um Einberufung der Landstände zu überreichen. Die Polizeibehörde verbot jede weitere Versammlung, aber die Aufregung hatte sich bereits bis in die untersten Volksschichten fortgepflanzt, welche noch durch eine unerwartete Erhöhung der Brodpreise gesteigert wurde. Ein Streit, der Abends am 6. September zwischen einem Bäcker und einer Soldatenfrau entstand, und in welchem das sich schnell sammelnde gemeine Volk für letztere Partei nahm, führte zur Zerstörung mehrerer Bäckerläden, bis das Militär die tobenden Haufen zerstreute. Am folgenden Tage bewaffnete sich die Bürgerschaft, und erhielt die Ordnung aufrecht. Am 12. September kam der Kurfürst nach Kassel zurück, und wurde mit einer tiefen bedeutungsvollen Stille empfangen. Die Gräfin Reichenbach, die aus den Vorgängen zu Kassel nichts Gutes für sich ahnte, war in Eisenach zurückgeblieben. Dagegen war der Kurprinz mit seinem Vater gekommen, denn es war zwischen beiden eine Aussöhnung erfolgt. Am 14. September begab sich der Bürgermeister Schomburg mit dem gesammten Magistrate und einer Deputation der Bürgerschaft nach dem Lustschlosse Wilhelmshöhe, um dem Kurfürsten eine mit sechzehnhundert Unterschriften versehene Adresse zu überreichen, worin ihm zwar zu seiner Rückkunft der ehrerbietigste Glückwunsch dargebracht, er aber auch gebeten wurde, die Landstände einzuberufen, als einziges Mittel, um dem Nothstande der Stadt und des Landes abzuhelfen. Die Deputation wurde nicht vorgelassen, sondern ihr erklärt, der Kurfürst werde am nächsten Tage Vormittags zehn Uhr in seinem Palais zu Kassel zu sprechen sein. Der Unmuth unter der Bevölkerung von Kassel über jene Zurück-

weisung erreichte eine solche Höhe, daß für den folgenden Tag sogar die äußersten Beschlüsse gefaßt wurden. Treu seinem Worte kam aber der Kurfürst am 15. September Vormittags zehn Uhr nach seinem Palais in der Stadt. Der Platz vor demselben war mit bewaffneten Bürgern gefüllt, und bei dem Erscheinen des Landesherrn herrschte Grabesstille. Die Deputation der Bürgerschaft wurde eingelassen, und bald darauf gab Herbald an einem Fenster mit einem weißen Tuche das verabredete Zeichen der Bewilligung der in der überreichten Adresse enthaltenen Bitten. Ein schwarzer Handschuh würde das Zeichen der Verweigerung gewesen, worauf die Erstürmung des Palastes versucht worden wäre. Freudiger Jubel erschallte nun, Abends war die Stadt erleuchtet. Am 19. September erschien eine Kundmachung, in welcher der Kurfürst die Landstände der althessischen Lande, so wie des denselben einverleibten Fürstenthumes Fritzlar und der Stadt Volkmarsen für den 16. Oktober 1830 nach Kassel einberief.

Aber die Zeit bis zum Zusammentritt der Landstände verging nicht ohne neue Unruhen. Von Hanau kam nach Bekanntwerdung jener Zusammenberufung eine Deputation nach Kassel, bittend um Berufung von Abgeordneten auch aus den bisher nicht in der Ständeversammlung vertretenen Provinzen, und um Aufhebung der den Verkehr von Hanau benachtheiligenden Mauthämter. Die Gewährung der ersten Bitte söhnte die Hanauer nicht mit der Verweigerung der zweiten aus. Am Abend des 24. September stürmten die Volkshaufen die Mauthgebäude in der Stadt Hanau und am Mainkanale, am folgenden Tage die an der Frankfurter Grenze liegende Zollstätte, welche die Mainkur hieß. Der Frevel fand an andern Orten Nachahmung, und binnen wenigen Tagen waren alle Zollstätten im Hanauischen und Fulda'schen zerstört. In Kassel selbst entstand Mißvergnügen wegen der Ernennung des Obersten Loßberg, der sich über den 15. September nicht im Sinne der herrschenden Partei ausgesprochen hatte, so wie wegen der Verzögerung der zugesagten Bewaffnung der Bürger. Am 6. Oktober waren Volkshaufen bereits im Begriff, das Zeughaus, das von Jägern und Artillerie vertheidigt wurde, zu stürmen, als endlich um die Erhaltung der Ruhe willen die vollständige Bewaffnung der Bürgergarde genehmigt wurde. Aber am 16. Oktober gab es einen neuen Tumult. Die Bürgergarde wollte die Ehrenwache vor dem Ständehause beziehen, und war bereits aufmarschirt. Einem Gegenbefehle, den der Oberst Losberg sandte, gehorchte sie nicht, und als er selbst erschien und ihr auseinanderzugehen gebot, umringte und verhöhnte ihn das Volk. Ein gleich ärgerlicher Auftritt erfolgte am nächsten Tage bei der Parade, aber mehrere Unteroffiziere hieben mit ihren Seitengewehren in die drängende höhnende Volksmasse ein, und es setzte einige Verwundungen. Sofort erscholl Lärmruf durch alle Straßen der Stadt, bewaffnete Volkshaufen zeigten sich, die Bürgergarde besetzte den Markt, das Militär den Friedrichsplatz und es schien zu einem ernsten Zusammenstoß kommen zu sollen. Dem wurde durch die Ernennung des Generals Haynau zum ersten Commandanten der Stadt vorgebeugt, denn er befahl dem Militär sofort Rückkehr in die Kasernen, und überließ die weitere Aufrechthaltung der Ruhe der Bürgergarde. Die Landstände, zu dem auch Abgeordnete der bisher nicht vertretenen Provinzen hinzugefügt waren, beriethen die Verfassung, welche am 5. Januar 1831 von dem Kurfürsten unterzeichnet wurde, worauf drei Tage später die Beschwörung derselben folgte. Die Bürgerschaft

legte ihre Freude an den Tag, indem sie einen Fackelzug zu Ehren des Kurfürsten veranstaltete. Als aber am 11. Januar sich die Kunde verbreitete, die Gräfin Reichenbach sei wieder auf dem Schlosse Wilhelmshöhe angekommen, gerieth die ganze Stadt neuerdings in Bewegung, welche so gefahrdrohend wurde, daß die Gräfin schleunigst abreiste. Der Kurfürst, den ein solches Benehmen des Volkes im äußersten Grade verletzte, wartete nur den Schluß des nach der neuen Verfassung einberufenen Landtages ab, und reiste am Tage nach Unterzeichnung des Landtagsabschiedes, 10. März 1831, nach Hanau, um nie wieder nach Kassel zurückzukehren, wie sehr er auch deßhalb mit Bitten bestürmt wurde. Der Hauptgrund lag darin, daß neben den Bitten neue Beleidigungen gegen die Gräfin Reichenbach in den öffentlichen Blättern Kassels erschienen, ja daß man sogar sich nicht entblödete, zu drohen, man werde, wenn er nicht zurückkehre, eine Regentschaft einsetzen. Er ernannte nun seinen Sohn, den Kurprinzen, zum Mitregenten, und bis dahin, „daß er seine bleibende Residenz wieder in der Hauptstadt Kassel nehmen werde,“ zum alleinigen Regenten, behielt sich jedoch die Schlösser zu Hanau, Philippsruhe und einige andere, so wie die Einkünfte des Hausschatzes nebst dem Chatouillevermögen vor. Diese Vereinbarung wurde am 30. September 1831 als Gesetz verkündigt, und sieben Tage später hielt der Kurprinz-Mitregent seinen feierlichen Einzug in Kassel.

Was nun die kurhessische Verfassung vom 5. Januar 1831 betrifft, so war sie nicht eine blos auf Einzelnheiten sich erstreckende Abänderung des den Ständen am 16. Oktober 1830 vorgelegten Verfassungsentwurfes, sondern es wurde ein ganz anderer Geist hineingebracht. Dies wird sehr erklärlich, wenn man weiß, daß der Professor Jordan aus Marburg Vorsitzender und Referent des zur Prüfung des Entwurfes bestellten Ausschusses war, und daß in demselben auch die Bürgermeister Schomburg von Kassel und Eberhard von Hanau saßen, welche mit den beiden Abgeordneten des Bauernstandes gegen die zwei im Ausschusse befindlichen Abgeordneten der Rittercurie schon das numerische Uebergewicht in diesem hatten; daß ferner die Mehrheit der Ständeversammlung ultraliberal war, und Jordan als ein politisches und staatsrechtliches Orakel verehrte. Zwar war das monarchische Princip in der von der Schlußakte vorgeschriebenen Weise gewahrt, aber nur zu viele Bestimmungen der Verfassung hatten die Tendenz, den Schwerpunkt der Regierung in die Ständeversammlung zu legen. Und allerdings war Kurhessen im ersten Paragraphen der Verfassung für einen Bestandtheil des deutschen Bundes erklärt, und der siebenunddreißigste Paragraph enthielt die Bestimmung: „Die Censur ist nur in den durch die Bundesgesetze bestimmten Fällen zuläßig.“ Aber vergebens sucht man nach einer grundgesetzlichen Bestimmung, wie sie im neunundachtzigsten Paragraphen der Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen vorkommt, nämlich: „In Ausführung der vom Bundestage gefaßten Beschlüsse kann die Regierung durch die ermangelnde Zustimmung der Stände nicht gehindert werden. Sie treten sofort mit der vom Könige verfügten Publikation in Kraft. Es müssen daher auch die zur Ausführung derselben erweislich erforderlichen Mittel aufgebracht werden; wobei jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Aufbringung der Art und Weise dieser Mittel, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen wird.“ Die kurhessische Verfassung hat das Einkammersystem angenommen, und es besteht die Ständeversammlung aus einem Prinzen des kurfürst-

lichen Hauses für jede apanagirte Linie desselben; den Häuptern jener ehemals reichsunmittelbaren Familien, welche eine Standesherrschaft in Kurhessen besitzen; dem Senior oder dem sonst mit dem Erbmarschallamte beliehenen Mitgliede der Familie Riedesel; einem der ritterschaftlichen Obervorsteher der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter; einem Abgeordneten der Landesuniversität (Marburg); einem Abgeordneten der althessischen Ritterschaft von jedem der fünf Bezirke, nämlich der Diemel, Fulda, Schwalm, Werra und Lahn; einem Abgeordneten aus der Ritterschaft der Grafschaft Schaumburg, gewählt von derselben unter Mitstimmung der adeligen Stifter Fischbeck und Obernkirchen; einem Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren Adel in den Kreisen Fulda und Hünfeld; einem Abgeordneten aus dem ehemals reichsunmittelbaren und sonst starkbegüterten Adel in der Provinz Hanau; sechszehn Abgeordneten von den Städten; sechzehn Abgeordneten der Landbezirke, mit Ausschluß der darin befindlichen Städte und derjenigen adeligen Güter, deren Besitzer an der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten Theil nehmen. Für die Verhandlungen der Ständeversammlungen ist die Oeffentlichkeit als Regel festgesetzt. Alle drei Jahre finden neue Wahlen der Abgeordneten statt. Alle drei Jahre auch muß die Zusammenberufung der Stände erfolgen, sonst aber verordnet der Landesherr ihre Zusammenkunft, so oft er solches zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten für nöthig erachtet. Die Einberufung erfolgt mittelst einer, vom Ministerium des Innern ausgehenden, allgemeinen Bekanntmachung im Gesetzblatte, deren zeitige Bewirkung dem Vorstande des genannten Ministeriums obliegt, und wegen deren Hintansetzung derselbe durch den landständischen Ausschuß bei dem Oberappellationsgerichte angeklagt werden kann. Das Recht der Initiative sichert der Ständeversammlung der siebenundneunzigste Paragraph mit folgenden Worten: „Die Stände können zu neuen Gesetzen, so wie zur Abänderung oder Aufhebung der bestehenden Vorschriften Anträge machen.“ Der einhundertste Paragraph gibt den Ständen nicht nur die Befugniß, sondern legt ihnen auch die Verpflichtung auf, diejenigen Vorstände der Ministerien oder deren Stellvertreter, „welche sich einer Verletzung der Verfassung schuldig gemacht haben würden,“ vor dem Oberappellationsgerichte anzuklagen. Auch gegen andere Beamten, welche sich eine Verletzung der Landesverfassung, „namentlich auch durch Vollziehung einer, nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde“ schuldig machen, die gerichtliche Untersuchung zu veranlassen, stehet den Landständen und deren Ausschüssen die Befugniß zu. Vor der Verabschiedung, Vertagung oder Auflösung eines jedesmaligen Landtages haben die Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß von drei bis fünf Mitgliedern zu wählen, welcher bis zum nächsten Landtage über die Vollziehung der Landtagsabschiede zu wachen und dabei in der verfassungsmäßigen Weise thätig zu sein, auch sonst das landständische Interesse wahrzunehmen, so wie die ihm nach der jedesmal besonders zu ertheilenden Instruktion weiter obliegenden Geschäfte im Namen der Landstände zu verrichten hat. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, und kann in Fällen, in welchen er es für nöthig findet, noch andere ständische Mitglieder zu Rathe ziehen, auch nach dem Abgange eines Mitgliedes sich aus der Zahl der Mitglieder der letzten Ständeversammlung ergänzen. Die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht aus Staats- oder wirklichen Hofdienern bestehen. Die Stände sind befugt, einen Land-

syndikus als beständigen Sekretär, welcher das Protokoll in der Ständeversammlung führt und der Consulent des landständischen Ausschusses ist, auf Lebenszeit anzunehmen. Von der bewirkten Wahl des Landsyndikus geschieht dem Landesherrn Anzeige, welcher denselben, wenn gegen dessen Person nichts zu erinnern ist, bestätiget. Mit diesem Amte ist jeder andere Staatsdienst, so wie jeder andere Erwerbsberuf, unvereinbar. Ueber den Vorsitz in der Ständeversammlung enthielt die kurhessische Verfassungsurkunde keine Bestimmung; er gebührte also dem Erblandmarschall. Während die Verfassung den Ständen das Recht gibt und die Pflicht auferlegt, die Minister im Falle einer Verfassungsverletzung anzuklagen, spricht sie im achtundneunzigsten Paragraph wohl das ständische Recht der Steuerbewilligung, aber nirgends positiv die Verpflichtung aus. Der einhundertdreiundvierzigste Paragraph lautet: „Die Stände haben für die Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs, so weit die übrigen Hülfsmittel zu dessen Deckung nicht hinreichen, durch Verwilligung von Abgaben zu sorgen. Ohne landständische Bewilligung kann vom Jahre 1831 an weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine direkte oder indirekte Steuer, so wenig als irgend eine sonstige Landesabgabe, sie habe Namen, welchen sie wolle, ausgeschrieben oder erhoben werden, vorbehaltlich der Einziehung alter Steuern und anderer Landeseinkünfte von den Vorjahren, auch unbeschadet der im einhundertsechzigsten Paragraph enthaltenen vorläufigen Bestimmung (diese betrifft die Forterhebung der zur Zeit der Vereinbarung der Verfassung bestehenden Steuern und andern Abgaben, bis deßhalb eine andere Einrichtung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen sein würde)." Die Verwilligung des ordentlichen Staatsbedarfes erfolgt in der Regel für die nächsten drei Jahre. Ueber die möglichst beste Art der Aufbringung der Abgabenbeträge haben die Landstände, nach vorgängiger Prüfung der deßhalb von der Staatsregierung geschehenen oder nach Befinden weiter zu begehrenden Vorschläge, die geeigneten Beschlüsse zu fassen. In den Ausschreiben und Verordnungen, welche Steuern und andere Abgaben betreffen, muß die landständische Bewilligung besonders erwähnt sein, ohne welche weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Pflichtigen zur Entrichtung schuldig sind. Nach Ablauf der Bewilligungszeit dürfen die Auflagen für den ordentlichen Staatsbedarf noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn etwa die Zusammenkunft der Landstände durch außerordentliche Ereignisse gehindert, oder die Ständeversammlung aufgelöst ist, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die in dieser Hinsicht nöthige Beschlußnahme sich verzögert. Man sieht, daß hinter allen diesen Verfügungen jene verderbliche Theorie lauert, welche den Ständen das Recht zuerkennt, die Steuern auch zu verweigern. Aber noch mehr, die kurhessische Verfassungsurkunde schreibt die Vereidung des Militärs auf die Verfassung vor. Es gebietet nämlich der einhundertsechsundfünfzigste Paragraph: „Diese Verfassungs-Urkunde tritt in ihrem ganzen Umfange sofort nach ihrer Verkündung in Kraft und Wirksamkeit, und muß ohne Verzug von allen Staatsdienern des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militär- als Civilstandes, so wie von allen Unterthanen männlichen Geschlechtes, welche das achtzehnte Jahr erreicht haben, beschworen werden." Es enthält die kurhessische Verfassungsurkunde noch manche andere sehr bedenkliche Bestimmungen, aber schon aus dem hier Angeführten ergibt sich, daß ihr einhundertsiebenundfünfzigster Paragraph, lautend: „Eine gleichlautende Ausfertigung gegen-

wärtiger Verfassungsurkunde wird der hohen deutschen Bundesversammlung mit dem Ersuchen um Uebernahme der bundesgesetzlichen Garantie überreicht werden," — nicht füglich in Erfüllung gehen konnte.

Bei Gelegenheit der oben erwähnten Zerstörung der Mauthen im Hanauischen betraten einige Haufen kurhessischen Landvolkes das großherzoglich hessische Gebiet, wo sich Gleichgesinnte zu ihnen gesellten, und zu Steinheim die Zollgebäude zerstörten. Der Haufe vergrößerte sich immer mehr um allerlei Volk vom Lande, und nahm in dem Gebiete der Fürsten und Grafen von Isenburg an deren Beamten, welche die Bauern arg gedrückt hatten, Rache, indem die Aufständischen ihre Wohnungen und Amtslokale verwüsteten und die in denselben vorfindlichen Aktenstücke verbrannten. Dieser Aufruhr von Bauern und anderm Landvolke drohte eine immer größere Ausdehnung zu nehmen, und so verkündete die Regierung zu Darmstadt am 30. September 1830 das Kriegsgesetz für jene Gegenden, wo die Aufrührer hausten, sandte alles verfügbare Militär gegen sie, ja wandte sich sogar um Hülfe an die würtembergische und die badische Regierung. Inzwischen zerstreute sich glücklicher Weise der große Haufe der Aufrührer, die Bauern und Knechte kehrten nach Hause zurück, und nur kleine, aus allerlei Gesindel zusammengesetzte Haufen trieben sich noch umher. Leider fielen vom Militär, welches sie zerstreute, einige sehr beklagenswerthe Mißgriffe vor, indem es zwei Ortschaften als im Aufruhr begriffen ansah, welche gerade zu Friedberg um militärische Hülfe gegen die Meuterer, von denen sie bedroht waren, hatten bitten lassen. Diese in den ersten Tagen weit aussehende Bewegung fand nirgends sonst im Großherzogthum Hessen Nachahmung.

Im Großherzogthum Baden, wo nach dem Tode des Großherzogs Ludwig am 30. März 1830 sein Halbbruder Leopold den Thron bestiegen hatte, entzündete die Julirevolution keinerlei Unruhen, wenn man die oben schon erwähnten Kundgebungen des Hasses des Pöbels gegen die Juden zu Karlsruhe und Manheim ausnimmt. Aber ohne Wirkung war die Julirevolution keineswegs auf die Gemüther in Baden geblieben, vielmehr schien es den Coryphäen der liberalen Partei, die in die zweite Kammer gewählt wurden, jetzt an der Zeit zu sein, einen Schritt vorwärts auf der Bahn der sogenannten Volksfreiheit zu thun. Eine Frucht hievon war das badische Preßgesetz, welches im Mai 1831 die Zustimmung der beiden Kammern erhalten hatte, und am 28. Dezember von dem Großherzoge Leopold als Landesgesetz verkündet wurde, obschon es eine Verletzung der Bundesbeschlüsse in seinem ersten Paragraphen enthielt, welcher lautete: „Alle Censur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben." Auch war ausnahmsweise für die Verfolgung der durch die Presse verübten Vergehen vorgeschrieben, daß dieselbe im Wege des Anklageprocesses geschehen, und daß das Verfahren öffentlich und mündlich sein solle. Die zweite Kammer hatte gewollt, daß die Schwurgerichte für Preßvergehen eingeführt werden sollten, war aber hierin an dem festen Widerstande der ersten Kammer gescheitert. Das Preßgesetz verfügte indeß doch, daß der dritte Titel, „vom Proceßverfahren bei Preßverbrechen und Preßvergehen," jedenfalls beim nächsten Landtage, mit Rücksicht auf das Institut der Geschwornengerichte, einer Revision unterworfen werden solle.

In Würtemberg war der Landtag 1830 schon vor der Julirevolution abgehalten worden, dieselbe hatte also auf ihn keinen Einfluß äußern können, und verfassungs-

mäßig war derselbe erst in drei Jahren wieder zusammen zu berufen. Ohne Einwirkung war aber auch in diesem Lande die Julirevolution mit ihren Folgen nicht geblieben, und wenn gleich das Volk im Allgemeinen zufrieden mit seiner Regierung blieb, schöpfte doch die liberale Partei neuen Muth, und stellte auf dem nächsten Landtage freche Anträge. Auch die revolutionäre Propaganda faßte in Würtemberg hie und da Wurzel, und zwar sogar das Militär blieb ihr nicht ganz unnahbar, wie an seinem Orte berichtet werden wird.

Im Königreiche Baiern blieb die Julirevolution gleichfalls nicht ohne Einwirkung, insbesondere in Rheinbaiern, wo die Presse in der unverantwortlichsten Art schürte, und ganz im Dienste der französischen Propaganda stand. Die Censur, welche durch die bekannten Bundesbeschlüsse geboten war, wurde in Baiern am mildesten gehandhabt, und beschränkte sich auf die eigentlichen politischen Zeitungen. Diese Freiheit wurde aber dergestalt gemißbraucht, und es schien bei der allgemein in Deutschland herrschenden Gährung so nothwendig, die Presse strenger als bisher, im Sinne der Bundesbeschlüsse zu überwachen, daß am 28. Januar 1831 ein Edikt über die Censurverhältnisse erging. Wenn dieses Edikt nach den Tumulten in der Sylvester-Nacht zu München, welche indeß doch trotzigen Uebermuth von Seite der Studenten und eines Theiles der Bürger bewiesen, erlassen wurde, so folgt noch nicht, wie von vielen Schriftstellern gefolgert wird, daß dies wegen dieser Tumulte geschah. Vielmehr lag das Motiv in den allgemeinen Verhältnissen und in dem Mißbrauche der zugelassenen Preßfreiheit. Das Edikt hob diese nur so weit auf, als die Bundesbeschlüsse es ohnehin der baierischen Regierung zur Pflicht machten. Es wurden nämlich alle Zeitungen und periodischen Schriften, welche sich mit der innern oder äußern Politik oder mit der Statistik befaßten, ohne Unterschied und Ausnahme unter die Censur gestellt. Dagegen sagte der siebente Paragraph: „Freimüthige Urtheile über Verfügungen der Regierung und über das amtliche Wirken der Behörden sind nicht zu hindern, so lange sie nicht ein bestehendes Gesetz verletzen oder in Schmähungen ausarten." Dennoch verbreitete die Preßverordnung Mißstimmung, welche sich erhöhte, als die Regierung den in die zweite Kammer gewählten liberalen Abgeordneten Hornthal, Behr und anderen, als königlichen Beamten die Erlaubniß der Annahme der Wahl versagte, wobei sie in ihrem vollen Rechte war. Es saßen ohnehin solcher Leute nur zu viele in der zweiten Kammer. Die Ständeversammlung wurde am 1. März 1831 eröffnet, und es griffen die liberalen Parteigenossen das Ministerium, insbesondere den Minister des Innern, Herrn von Schenk, mit einer alles Maß übersteigenden Leidenschaftlichkeit an. Zwar verwarf die Kammer den Antrag auf Anklage dieses Ministers mit einer Mehrheit von dreiundsiebenzig gegen fünfzig, verwarf aber mit noch größerer Mehrheit, nämlich mit sechsundneunzig gegen neunundzwanzig Stimmen den Antrag auf Verfassungsmäßigkeit der Preßverordnung, faßte vielmehr den Beschluß, daß durch sie die Verfassung verletzt worden sei und der König um sofortige Aufhebung gebeten werden solle. Herr von Schenk nahm seine Entlassung. Herr von Stürmer, der neue Minister des Innern, legte am 3. Juni einen Preßgesetzentwurf vor, welcher die Censur lediglich auf die Besprechung der auswärtigen Verhältnisse in der periodischen Presse beschränkte, selbst dieser Verfügung nur einen vorübergehenden Charakter beilegte, und die Einführung von Geschwornengerichten für

Preßvergehen beantragte. Wenn die Mehrheit der Abgeordnetenkammer von dem Geiste auch nur der allergewöhnlichsten Klugheit geleitet worden wäre, so würde sie damit sich begnügt haben. Aber sie beschloß mit einhundertdrei gegen sechs Stimmen, daß die Censur sechs Monate nach Verkündigung des Preßgesetzes aufgehoben werden solle. Die Kammer der Reichsräthe trat diesem Beschlusse nicht bei, sondern beantragte, die Regierung zu ersuchen, daß sie die der völligen Preßfreiheit entgegenstehenden Hindernisse nach Möglichkeit beseitigen möge. Diesem in der Natur der Sache liegenden Antrage trat hinwieder die zweite Kammer nicht bei, sondern faßte den Beschluß, daß das neue Preßgesetz nicht eher, als nach Aufhebung der Censur verkündigt werden solle. Sonach blieb es beim Alten. Ihr Mißwollen gegen den König legte die Mehrheit der Abgeordnetenkammer an den Tag, indem sie die für einige Bauten verlangten Summen strich. Ihre Rücksichtslosigkeit gegen die Bundesgesetze bewies sie, indem sie beim Militäretat eine erhebliche Summe strich, obschon derselbe nur auf eine solche Stärke der Armee berechnet war, wie die Bundeskriegsverfassung sie zur Pflicht machte. Sogar ein Antrag auf Beeidung des Militärs auf die Verfassung wurde wieder gestellt, aber von dem Kriegsminister, Herrn von Weinrich, Namens der Regierung als verfassungswidrig ernst zurückgewiesen. So brachte die Julirevolution durch ihren Einfluß auf die Gemüther fast überall in Deutschland schlimme, mehr oder minder eingreifende Wirkungen hervor.

Was die Thätigkeit der Bundesversammlung in dieser kritischen Zeit betrifft, so stellte Oesterreich im Einverständnisse mit Preußen schon am 18. September 1830 an dieselbe Anträge zur Wiederherstellung und Erhaltung der Ruhe in Deutschland. In der Sitzung am 21. Oktober 1830 vereinigte sich dann die Bundesversammlung zu folgendem Beschlusse:

Der deutsche Bund, von der Verpflichtung durchdrungen, bei den gegenwärtig auf dem Bundesgebiete stattgehabten, so bedenklichen und allgemein Gefahr drohenden aufrührerischen Vorfällen, im Sinne des zweiten Artikels der Bundesakte und der sich hierauf beziehenden späteren Bestimmungen der Schlußakte die verfassungsmäßige Wirksamkeit zu äußern, und in dankbarer Anerkennung der von dem kaiserlich königlich österreichischen Hofe durch Anregung dieses Gegenstandes von neuem bewährten Fürsorge für das Gesammtinteresse des Bundes beschließt: 1) Für die Dauer der gegenwärtigen Zeitverhältnisse sollen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach den Bestimmungen des sechsundzwanzigsten Artikels der Schlußakte die Mitwirkung der Gesammtheit zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in den Bundesstaaten verfassungsmäßig begründet ist, sämmtliche Bundesregierungen zur gegenseitigen Hülfsleistung in der Art verpflichtet sein, daß, wenn eine den Beistand des Bundes bedürfende Regierung sich wegen Dringlichkeit der Gefahr unmittelbar an eine oder die andere benachbarte Regierung mit dem Ersuchen um militärische Hülfe wendet, diese Hülfe sofort Namens des Bundes geleistet werde, so weit die Kräfte des requirirten Bundesstaates hiezu ausreichen, und so weit es ohne Gefahr für dessen eigenes Gebiet und ohne offenbare Compromittirung seiner Truppen geschehen kann. 2) Zur Erreichung dieses Zweckes sollen, während der Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Zeitverhältnisse, die Bundescontingente in möglichst disponibler Bereitschaft gehalten werden. 3) So wie die Bundesregierungen überhaupt die Verbindlichkeit anerkennen, von allen innerhalb

ihres Gebietes vorfallenden aufrührerischen Auftritten, welche einen politischen Charakter andeuten, offene und rückhaltslose Anzeige am Bundestage zu erstatten, und zugleich über die Veranlassung der eingetretenen Unruhen und über die zur Befestigung der Ordnung ergriffenen Maßregeln zu geben, so soll dies insbesondere in dem ad 1 bemerkten Falle geschehen, und übrigens in diesem Falle auch von der angesuchten Hülfleistung unverweilt der Bundesversammlung sowohl durch die Regierung, welche die Hülfe ansucht, als auch durch diejenige, welche selbige leistet, die Anzeige gemacht werden, damit die Bundesversammlung sofort die ihr durch die Bundesgesetzgebung vorgezeichnete Stellung annehme. 4) Die Bundesregierungen — erwägend, daß nach dem achten Artikel der Schlußakte die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage von ihren Comittenten unbedingt abhängig und nur nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruktionen fürzugehen berechtigt sind, daß aber in Fällen, wo es sich um Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in Deutschland handelt, möglichste Schnelligkeit in Ergreifung und Ausführung der Maßregeln von der höchsten Wichtigkeit ist, — vereinigen sich, die sich hierauf beziehenden Instruktionen in möglichster Ausdehnung und mit thunlichster Beschleunigung an die Gesandtschaften gelangen zu lassen. 5) Die Censoren der öffentlichen Blätter politischen Inhalts sollen auf das Bestimmteste angewiesen werden, bei Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen mit Vorsicht und mit Vergewisserung der Quellen, aus welchen derlei Nachrichten geschöpft sind, zu Werke zu gehen, und die bestehenden Bundesbeschlüsse vom 20. September 1819 sich gegenwärtig zu halten. Dabei soll sich die Wachsamkeit derselben auf jene Tagblätter richten, welche auswärtigen Angelegenheiten fremd, blos innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei ungehinderter Zügellosigkeit das Vertrauen in die Landesbehörden und Regierungen schwächen, und dadurch indirekt zum Aufstand reizen. — Der deutsche Bund, indem derselbe den gegenwärtigen Beschluß faßt, überläßt sich mit Vertrauen der Hoffnung, daß die dermalen an verschiedenen Punkten Deutschlands sichtbar gewordene Aufregung bald der ruhigen und besonnenen Ueberzeugung vom Werthe des inneren Friedens weichen und in der Weisheit der deutschen Regierungen ihr Ziel finden werde, indem zu erwarten ist, daß diese Regierungen einerseits gerechten Beschwerden, wo solche bestehen und im gesetzlichen Wege vorgebracht werden, mit landesväterlichem Sinne abhelfen, die ihnen bundesgesetzlich obliegenden Verpflichtungen gegen ihre Unterthanen erfüllen, und auf diese Weise jeden Vorwand zu sträflicher Auflehnung beseitigen, andererseits aber eben so wenig einer unzeitigen oder mit ihren Bundespflichten unvereinbaren, für die Gesammtheit gefährlichen Nachgiebigkeit Raum geben werden.

An die Bundesversammlung waren zu verschiedenen Zeiten Eingaben gelangt, welche öffentliche Angelegenheiten berührten, und mit gesammelten zahlreichen Unterschriften bedeckt waren. Insbesondere häufig geschah das im Laufe des Jahres 1831, und es wurde der Bundesversammlung in solchen Eingaben angesonnen, zu Gunsten der Wiederherstellung Polens thätig einzuwirken. Die Bundesversammlung faßte deßhalb in ihrer Sitzung vom 27. Oktober 1831 auf Antrag des Präsidiums mit allseitiger Zustimmung folgenden Beschluß: Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine Befugniß hiezu aber in der Bundesverfassung nicht

begründet ist, das Sammeln der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Versuch, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und dieser letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die Bundesversammlung: daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen seien. Die Bundesregierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen, und wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 10. November 1831 stellte die kaiserlich königliche Präsidialgesandtschaft im Auftrag ihres allerhöchsten Hofes folgende Anträge: Da sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegeneinander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamen Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat; so wolle die Bundesversammlung sämmtlichen Regierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung bringen, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinne und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde. Und da die Bundesversammlung befugt ist, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des Preßgesetzes vom 20. September 1819 begriffenen Schriften, in welchen deutschen Staaten sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, zu unterdrücken, die Commission aber durch den Abgang eines Mitgliedes nicht vollzählig ist, so wolle die hohe Bundesversammlung diese Commission durch übliche Wahl ergänzen. Sämmtliche Gesandtschaften erklärten ihr Einverständniß mit dem Präsidialantrage; es wurde sodann zur Wahl geschritten, welche auf den königlich dänischen herzoglich holsteinisch- und lauenburgischen Gesandten, Freiherrn von Pechlin, fiel.

Die dergestalt ergänzte Preßcommission entwickelte bald ihre pflichtmäßige Thätigkeit. Auf ihren Antrag verbot die Bundesversammlung die revolutionäre zu Straßburg erscheinende Zeitung: „Das constitutionelle Deutschland.“ Im März 1832 erfolgte das Verbot der von Johann Georg August Wirth redigirten, in Rheinbaiern erscheinenden Zeitschrift: „Die deutsche Tribune,“ bei welcher auch der Braunschweiger Georg Fein thätig war, und des von Philipp Jakob Siebenpfeiffer, gleichfalls in Rheinbaiern herausgegebenen „Westboten“, so wie der zu Hanau erscheinenden „Neuen Zeitschwingen“, sämmtlich Tagblätter, welche mit wiederwärtigem Cynismus revolutionäre Grundsätze predigten. Wirth ließ die „Tribune“ trotz des Verbotes des Bundestages und der baierischen Regierung forterscheinen, bis die Pressen versiegelt wurden.

Siebenpfeiffer nahm nach dem Verbote des „Westboten“ seinen Wohnsitz zu Neustadt an der Hardt, und erließ von da aus unter der Ueberschrift: „Der deutsche

Mai", einen Aufruf an alle Stämme Deutschlands, sich auf der Burghalde des Schlosses Hambach zu einer großen Nationalverbindung einzufinden. Daß der Aufruf, von einem solchen Manne ausgegangen, Erfolg hatte, beweiset, wie verbreitet revolutionäre Ansichten und Gelüste in Deutschland waren. Tausende fanden sich am 27. Mai 1832 auf der Burghalde ein, nnd die drei Farben der Burschenschaft Schwarz, Roth, Gold, welche man für jene des deutschen Reiches hielt, obschon dies ein Irrthum war, da die Reichsfarben Roth und Gold waren, wie sie das kaiserliche Oesterreich noch heute hat, — prangten auf einer Menge von Bannern. Siebenpfeiffer, Wirth und andere hielten revolutionäre Reden unter tausendstimmigem Beifall, und es wurde gerufen: „Nieder mit den Fürsten." Aehnliche Versammlungen mit ähnlichen Ausbrüchen fanden in Franken, Hessen, Baden und an andern Orten statt.

Und auch andere Symptome zeigten sich, welche die deutschen Fürsten und die Bundesversammlung zu ernstem Einschreiten mahnten. In Nassau waren Zerwürfnisse zwischen dem Herzoge und den Ständen wegen der Domänen entstanden, von denen die vom Zeitgeiste angesteckte Mehrheit der zweiten Ständeabtheilung oder der Landesdeputirten ohne allen Grund behauptete, dieselben gehörten dem Lande, und seien nicht Eigenthum der herzoglichen Familie. Die Stände wurden vertagt, und der Herzog erließ am 29. Oktober 1831 eine Verordnung, in welcher er den Fürsten zu Wied wegen seiner im Herzogthum belegenen Standesherrschaften, dann den Grafen zu Schönborn=Wiesentheid zu erblichen, zwei andere Adelige zu lebenslänglichen Mitgliedern der Herrenbank ernannte, wozu er nach der Verfassung das unbestreitbare Recht hatte. Das erklärte aber die liberale Mehrheit der zweiten Ständeabtheilung für einen Verfassungsbruch, wollte den Minister Freiherrn von Marschall in Anklagestand versetzen, und die Steuern verweigern. Der Herzog löste daher die zweite Abtheilung der Ständeversammlung am 9. Januar 1832 auf, aber die neuen Wahlen gaben wieder der liberalen Partei die Mehrheit, und nach Eröffnung des Landtages am 30. März 1832 begann der Streit wegen der Domänen neuerdings, begehrte jene Mehrheit abermals die Ausstoßung der vier von dem Herzoge ernannten Mitglieder der Herrenbank. Die Regierung aber blieb so fest als früher, und nun trat die liberale Mehrheit der zweiten Ständeabtheilung, fünfzehn städtische und ländliche Deputirte, aus, vermeinend dadurch die Thätigkeit des Landtages zu lähmen, so daß derselbe die Steuern nicht bewilligen könne. Aber die fünf Geistlichen, die in der zweiten Ständeabtheilung saßen, traten nicht aus, sondern vereinigten sich mit der ersten Ständeabtheilung oder den Mitgliedern der Herrenbank, bildeten dergestalt die Mehrheit der gesammten Ständeversammlung, und die Steuern wurden demgemäß rechtsgültig bewilligt. Große Erbitterung herrschte nun im Lande gegen die geistlichen Abgeordneten, und in der Nacht vom 11. zum 12. Mai 1832 wollte ein Volkshaufen das Haus eines derselben stürmen und wich nur der bewaffneten Macht. Da die ausgetretenen liberalen Abgeordneten sich erdreistet hatten, die in der angegebenen Art erfolgte Bewilligung der Steuern für rechtsungültig zu erklären, und das Volk nicht ohne Erfolg zur Verweigerung der von den gesetzmäßigen Behörden eingeforderten Steuern zu verführen suchten, so wurde veranstaltet, daß ein Theil der Bundesbesatzung der Festung Mainz einen Uebungsmarsch durch das nassauische Gebiet anstellte, worauf sogleich Alles zum pflichtschuldigen Gehorsam zurückkehrte.

Schon vor dem Hambacher Feste hatten Oesterreich und Preußen sich über die gegen die Gefahren, von denen der innere Friede Deutschlands bedroht war, zu ergreifenden Maßregeln verständigt, und Verhandlungen mit andern deutschen Höfen darüber gepflogen. Das Hambacher Fest ließ jene Gefahren dringender als je erscheinen, die Instruktion der deutschen Regierungen an ihre Bundestagsgesandten erfolgte nun rascher, und in der Sitzung vom 28. Juni 1832 wurden die verabredeten Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den Bundesstaaten zu Bundesbeschlüssen erhoben.

In gedachter Sitzung eröffnete der kaiserliche Präsidialgesandte: Zeitumstände und Verhältnisse, welche zum Theil außer der Einwirkung der deutschen Regierungen lagen, haben dermalen einen Zustand der Dinge in Deutschland herbeigeführt, welcher die Aufmerksamkeit Seiner Majestät des Kaisers um so lebhafter in Anspruch nehmen mußte, je wohlwollender und aufrichtiger die Theilnahme ist, mit welcher das Schicksal sämmtlicher im Bunde vereinter Staaten zu umfassen, Seine Majestät sich zur theuersten Aufgabe machen. So lange sich die Stimmung der Gemüther auf jene aus der Natur der Dinge hervorgehende Aufregung beschränkte, welche große und unerwartete Ereignisse stets zur unmittelbaren Folge haben, glaubten Seine Majestät sich mit Vertrauen der Hoffnung hingeben zu können, daß der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung dem Einflusse weichen werde, welchen die Erfahrungen der Zeit und das Uebergewicht der ruhigen und wohlgesinnten Mehrheit auf eine Nation auszuüben berufen waren, welche durch edlen Charakter und tiefen Sinn, wie durch Achtung für gesetzliche Ordnung und Anhänglichkeit an ihre Fürsten in den entscheidendsten Momenten der vollen Bewunderung Europas würdig geblieben ist. Als sich aber in mehreren Gegenden Deutschlands die Gährung bis zu einem Grade steigerte, welcher nicht blos die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohte, mußten bei der unvermeidlichen permanenten Berührung der deutschen Staaten unter einander, bei der über ganz Deutschland ergossenen Fluth revolutionärer Zeit- und sonstigen Schriften, bei dem selbst in den ständischen Kammern laut gewordenen Mißbrauche der Rede, bei der täglichen Bearbeitung einer enge geschlossenen, heute am hellen Lichte ungescheut wirkenden Propaganda, und bei den täglichen Beweisen fruchtlosen Einwirkens einzelner Regierungen, Seine kaiserliche Majestät bald zu der betrübenden Ueberzeugung gelangen, daß die Revolution in Deutschland mit starken Schritten ihrer Reife entgegen gehe, und daß es nur noch der ferneren Duldung des Uebels von Seiten des Bundes bedürfe, um sie zum thätlichen Ausbruche zu bringen. Sobald dieser Stand der Dinge Seiner Majestät klar vor Augen lag, schwankten Allerhöchstdieselben auch keinen Augenblick über das, was die durch die Bundesakte sanktionirte Stellung des Kaiserhofes demselben als dringende Pflicht darstellte. Der Kaiser wandte sich vor Allem vertrauungsvoll an Seine Majestät den König von Preußen, um mit diesem erhabenen Bundesgenossen und erleuchteten Freunde den Zustand Deutschlands in Erwägung zu ziehen, und sodann im Verein mit Seiner Königlichen Majestät und mit den übrigen deutschen Regierungen die Mittel gründlich zu berathen, deren Anwendung die Ereignisse der Zeit gebieterisch erheischen. In Folge dieser vorhergegangenen, vom Geiste der Erhaltung des gesetzlich und völkerrechtlich Bestehenden und von pflichtmäßigem Gefühle

der Fürsorge für das Wohl der ihnen anvertrauten Völkerschaften geleiteten, wechselseitigen, freimüthigen Rücksprache sämmtlicher Bundesglieder, finden sich die Gesandten von Oesterreich und Preußen zu folgender Eröffnung an die Bundesversammlung beauftragt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen haben ihre Verpflichtung erkannt, von den Gefahren, mit welchen die innere Ruhe Deutschlands bedroht ist, sich ein treues Bild zu entwerfen und sich die Frage zu stellen, welches die Aufgabe und der Beruf des deutschen Bundesvereins und seiner Mitglieder sei, damit den bestehenden Uebeln abgeholfen und die gesetzliche Ordnung und Ruhe in Deutschland gesichert werden könne? Beide Höfe sind hierbei zu der vollen Ueberzeugung gelangt, daß die Bekämpfung jenes nur allzu notorischen Uebels und die davon abhängige Herstellung der Ruhe in Deutschland nur durch feste und kräftige Anwendung der Mittel, welche die Verfassung des deutschen Bundes hiefür gewährt, von den deutschen Fürsten zu bewirken sei. Der deutsche Bund ist zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Deutschlands gegründet worden. Hat derselbe den einen seiner Zwecke — Erhaltung der inneren Sicherheit — nach der bisherigen Erfahrung so weit verfehlt, daß die vorwaltende Aufregung der Gemüther und der krankhafte Zustand der öffentlichen Meinung eine so drohende Gestalt, wie die Gegenwart sie zeigt, anzunehmen vermochten, so können die Mängel und Unvollkommenheiten, denen solches zuzuschreiben ist, entweder in der Gesetzgebung des Bundes, oder in deren Anwendung und Ausführung gesucht werden. Bis zur Abfassung der Wiener Schlußakte fehlte es allerdings dem Bunde an jenen organischen Gesetzen, wie sie eine bestimmte und klare Entwicklung seiner politischen Wirksamkeit bedurfte. Durch die Wiener Schlußakte wurde jedoch diese Lücke so weit ausgefüllt, als die Natur des Bundes es gestattete, sollte diese selbst nicht in ihrem innersten Wesen verändert werden. Namentlich enthält sie für die Erhaltung der innern Sicherheit der deutschen Staaten Verabredungen, die, so weit es auf Grundsätze ankommt, auch für das Bedürfniß der jetzigen Zeit noch als angemessen und ausreichend angesehen werden müssen. Während die Schlußakte des Jahres 1820 einerseits die Ausführung des dreizehnten Artikels der Bundesakte nach einer angemessenen und beruhigenden Auslegung sichert, und durch Zulassung von Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe (neunundzwanzigster Artikel) dem Mißbrauche der Gewalt der Regierungen nach Möglichkeit vorbeugt, tritt sie auf der andern Seite allen demokratischen Anmaßungen gegen diese Gewalt entschieden entgegen, indem sie bestimmt (siebenundfünfzigster Artikel), daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden könne; indem sie ferner (sechsundzwanzigster Artikel) dem Bunde die Pflicht auferlegt, wo in einem Bundesstaate durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet, eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten, oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu veranlassen, und sogar zu diesem Zwecke nach Lage der Umstände, einen unaufgerufenen Beistand des Bundes vorschreibt. Dafür, daß dieser Beistand des Bundes schnell geleistet werde, ist endlich durch den bei Gelegenheit der im Jahre 1830 in mehreren deutschen Staaten stattgehabten Unruhen von der Bundes-

versammlung in ihrer Sitzung vom 21. Oktober 1830 gesorgt worden, indem darnach bei dringender Gefahr auf bloße Requisition der einen Bundesregierung an die andere, ohne vorgängige Anzeige, Berathung und Beschlußnahme bei der Bundesversammlung, die militärische Hülfeleistung gewährt werden soll. Hiernach ist das zur Erhaltung der inneren Sicherheit Deutschlands gestiftete Föderativband der deutschen Staaten, den Grundgesetzen des Bundes nach, enger und fester, als es vielleicht in irgend einem Staatenbunde noch existirt hat. Diese Thatsache macht auch bei dem jetzt einbrechenden Verderben, soferne demselben mit Erfolg gesteuert werden soll, jede Verabredung neuer Grundsätze oder neuer bundesgesetzlicher Bestimmungen eben so wenig nöthig, als von einer Veränderung der Grundverfassung des Bundes und seiner Gesetzgebung die Rede sein kann. Es liegt daher keineswegs an einem Mangel oder einer Unvollkommenheit der vorhandenen Bundesgesetzgebung, wenn in Deutschland, nach den bedauernswerthen Erfahrungen der neueren Zeit, hier die rohe Gewalt aufgeregter Volkshaufen, dort eine in das verfassungsmäßige Gewand ständischer Opposition gekleidete Anmaßung des demokratischen Geistes im Bunde mit einer zügellosen Presse — beides Symptome der zu bekämpfenden Grundübel — die Macht der Regierungen theils zu schwächen sucht, theils aber wirklich schon geschwächt und ihnen Zugeständnisse von Rechten abgenöthigt hat, oder noch abzutrotzen droht, deren sie sich ohne Gefahr für die Erhaltung öffentlicher Ordnung und eines gesicherten gesetzlichen Zustandes im wohlverstandenen Interesse ihrer Unterthanen nicht entäußern können.

So viel nun insbesondere I. die Stellung der ständischen Kammern betrifft, so sind beide Höfe der Ansicht, daß, wie zweckmäßig und heilsam sich auch eine angemessene Wirksamkeit der Landstände in den deutschen Bundesstaaten darstellt, doch die Richtung des Geistes, welche man in neuester Zeit dem Institute der Landstände zu geben versucht habe, unverkennbar eine höchst bedauerliche Erscheinung sei. Dieselbe hat sich auf zweifache Weise zu erkennen gegeben, je nachdem dabei das Verhältniß ihren Fürsten gegenüber, und das Verhältniß dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber in Betrachtung kam. A. Ihren Fürsten gegenüber wurden a) neue, mit dem monarchischen Princip und mit Erhaltung der öffentlichen Ordnung unvereinbare Zugeständnisse in Anspruch genommen, und wohl auch b) für den Fall, wenn diese Zugeständnisse nicht erfolgen, die Verwerfung des Budgets in Aussicht gestellt. B. Dem Bunde und der Bundesversammlung gegenüber aber zeigte sich nicht allein a) eine Neigung, sich über die Bundesgesetze hinwegzusetzen, sondern es sind sogar b) in den ständischen Versammlungen offene Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung laut geworden. — Die Bundesgesetzgebung bietet den deutschen Regierungen zur Beseitigung ähnlicher Erscheinungen die erforderlichen Mittel.

Zu A. a. braucht man wohl kaum daran erinnert zu werden, daß den deutschen Fürsten in Beziehung auf die Gesetzgebung nach allen deutschen Staaten die Initiative zusteht, daß daher von den Ständen neue Gesetze nicht anders, als in Form von Petitionen in Antrag gebracht werden können, wobei es den Fürsten unbenommen bleibt, frei zu prüfen, ob sie es ihrem Interesse und dem innig damit verbundenen Interesse des Landes, so wie ihren Verpflichtungen gegen den Bund für

gemäß halten, die Petition zu gewähren, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe zu verwerfen. Ein vollgültiger Grund der Verwerfung einer von den Ständen angebrachten Petition würde darin liegen, wenn der Fürst das darin begehrte Zugeständniß in Folge jener Prüfung dem Grundsatze des siebenundfünfzigsten Artikels der Wiener Schlußakte zuwiderlaufend fände. Je bestimmter dessen Worte dahin lauten, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und daß der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann; um so gewisser ist ein deutscher Bundessouverän zur Verwerfung einer hiemit in Widerspruch stehenden ständischen Petition nicht nur berechtigt, sondern in Gesammtinteressen des Bundes auch verpflichtet. Zu A. b. Von der Benutzung dieses Rechtes und der Erfüllung der damit zugleich verbundenen Pflicht wird kein deutscher Fürst, bei dem Bewußtsein seiner Würde und seines hohen Berufes, durch eine Drohung mit der Verweigerung des Budgets sich zurückhalten lassen, da der Satz: „daß dem Souverän durch die Landstände die zur Führung einer zweckmäßig geordneten Regierung erforderlichen Mittel nie verweigert werden dürfen,“ in dem Sinne der oben angeführten Bestimmung des siebenundfünfzigsten Artikels der Schlußakte, so wie in der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der achtundfünfzigste Artikel ausspricht, liegt. Sollten demnach ständische Versammlungen ihre Stellung so weit verkennen, daß die an die Bewilligung der zur Führung einer wohlgeordneten Regierung erforderlichen Steuern, auf eine direkte oder indirekte Weise, die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge anknüpfen wollen, so würden Fälle dieser Art zu denjenigen zu zählen sein, auf welche die Artikel fünfundzwanzig und sechsundzwanzig der Wiener Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten.

Zu B. a. Belangend das Verhältniß der innern Gesetzgebung eines Landes zu der Bundesgesetzgebung, so können die auf den bereits bestehenden Beschlüssen des Bundes beruhenden Ansichten beider Höfe hierüber in folgende Sätze zusammengefaßt werden. 1) Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in der Bundesakte, Artikel zwei, und in der Wiener Schlußakte, Artikel eins, ausgesprochen ist, noch den zur Erreichung desselben verabredeten organischen Einrichtungen (Artikel dreizehn der Wiener Schlußakte, zweite Nummer), noch auch den zur Entwickelung und Ausbildung der Bundesakte im Geiste der letzteren bereits gefaßten oder noch zu fassenden Beschlüssen (Artikel vier der Wiener Schlußakte) irgend einen Eintrag thun. 2) Eben so wenig darf sie der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich werden (Artikel zweiundfünfzig und achtundfünfzig der Wiener Schlußakte). 3) Nicht den bei der innern Gesetzgebung eines Landes concurrirenden Behörden, namentlich nicht den ständischen Versammlungen, gebührt es, über den Sinn der Bundesakte, so wie der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn Zweifel darüber obwalten, eine Auslegung zu geben. Hierzu berechtigt und berufen ist allein der deutsche Bund selbst, welcher dieses Recht durch sein Organ, die Bundesversammlung, ausübt (Artikel siebenzehn der Wiener Schlußakte). 4) Damit diese Gerechtsame des Bundes, wie solche in dem Vorstehenden unter 1, 2 und 3 aufgeführt sind, gegen die Eingriffe der ständischen Kammern, nicht allein von den

eigenen Regierungen derselben, sondern auch direkt von Seite des Bundes gehörig gewahrt und geschützt werden mögen, wäre von der Bundesversammlung eigens für diesen Zweck eine Commission niederzusetzen, welche sich vereinigt und in Thätigkeit tritt, so oft in einem Bundesstaate eine Versammlung der Stände stattfindet, um den Verhandlungen der letzteren aus obgedachtem Gesichtspunkte eine fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und, wo sie einen Versuch zur Ueberschreitung der Bundesgesetzgebung wahrnimmt, der Bundesversammlung davon zur weiteren, der Lage der Umstände und der Stellung des Bundes angemessenen Veranlassung Anzeige zu machen.

Die zu B. b. erwähnten Angriffe auf den Bund und die Bundesversammlung werden nicht wieder vorkommen, wenn die deutschen Staaten, wie sie es ihrem Bundesverhältnisse schuldig sind, sich gegeneinander anheischig machen, solche nicht zu dulden, und zur Steuerung derselben, jeder nach Maßgabe seiner innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen, wobei die Analogie von der Behandlung ähnlicher Ausfälle gegen den Landesherrn selbst, oder die landesherrliche Regierung, und im Ganzen ähnlicher Verunglimpfungen des einen oder der andern, zum Grunde gelegt werden können. Eine Verpflichtung hierzu folgt zum Theil schon daraus, daß nach dem neunundfünfzigsten Artikel der Wiener Schlußakte, da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenze der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll. Auch in Hinsicht solcher Angriffe auf den Bund könnte die nach B. a. 4 in Vorschlag gebrachte Commission mit einer Controlle beauftragt werden. Diese Vorschläge, in Verbindung mit dem Anspruche auf gewissenhafte, einsichtsvolle und kräftige Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Bund bilden die Grundlage der Ansichten, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen zur Bekämpfung der oben bezeichneten bedenklichen Erscheinungen in den ständischen Kammern ihren Mitverbündeten an das Herz legen. Die Gesandten von Oesterreich und Preußen sind sonach beauftragt, anzutragen, daß nachstehende sechs Artikel in einen förmlichen Bundesbeschluß verwandelt werden:

Artikel I. Da nach dem siebenundfünfzigsten Artikel der Wiener Schlußakte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverän, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiemit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor. Artikel II. Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten siebenundfünfzigsten Artikels der Schlußakte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der achtundfünfzigste Artikel ausspricht, keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Bundesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche

oder Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen seien, auf welche die Artikel fünfundzwanzig und sechsundzwanzig der Schlußakte in Anwendung gebracht werden müßten. Artikel III. Die innere Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten darf weder dem Zwecke des Bundes, wie solcher in dem zweiten Artikel der Bundesakte und in dem ersten Artikel der Schlußakte ausgesprochen ist, irgend einen Eintrag thun, noch darf dieselbe der Erfüllung sonstiger bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten gegen den Bund, und namentlich der dahin gehörigen Leistung von Geldbeiträgen hinderlich sein. Artikel IV. Um die Würde und Gerechtsame des Bundes und der den Bund repräsentirenden Versammlung gegen alle Eingriffe sicher zu stellen, zugleich aber in den einzelnen Bundesstaaten die Handhabung der zwischen den Regierungen und ihren Ständen bestehenden verfassungsmäßigen Verhältnisse zu erleichtern, soll am Bundestage eine mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Commission ernannt werden, deren Bestimmung sein wird, insbesondere auch von den ständischen Verhandlungen in den deutschen Bundesstaaten fortdauernd Kenntniß zu nehmen, die mit den Verpflichtungen gegen den Bund, oder mit den durch die Bundesverträge garantirten Regierungsrechten in Widerspruch stehenden Anträge und Beschlüsse zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und der Bundesversammlung davon Anzeige zu thun, welche demnächst, wenn sie die Sache zu weiteren Erörterungen geeignet findet, solche mit den dabei betheiligten Regierungen zu veranlassen hat. Artikel V. Da nach dem neunundfünfzigsten Artikel der Wiener Schlußakte da, wo Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, die Grenze der freien Aeußerung weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck, auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden darf, und dafür durch die Geschäftsordnung gesorgt werden soll; so machen auch sämmtliche Bundesregierungen, wie sie es ihren Bundesverhältnissen schuldig sind, sich gegen einander anheischig, zu Verhütung von Angriffen auf den Bund und zur Steuerung derselben, jede nach Maßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben. Artikel VI. Da die Bundesversammlung schon nach dem siebenzehnten Artikel der Schlußakte berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesakte und der darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszwecke gemäß zu erklären, so versteht es sich von selbst, daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußakte mit rechtlicher Wirkung auch nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt ist, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung, ausübt.

II. In Beziehung auf die beispiellosen Mißbräuche der periodisch-politischen Presse hat die Bundesversammlung — von der Verpflichtung durchdrungen, für die Erhaltung der inneren Ruhe, Sicherheit und Würde des Bundes alle in der Bundesverfassung liegenden Mittel und Kräfte aufzubieten — sämmtliche Regierungen bereits mit dem Beschluß vom 10. Mai dieses Jahres (1832) auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche der Gesammtheit drohen, wenn den Bundesbeschlüssen in Preßangelegenheiten nicht der genaueste Vollzug von Seiten der Regierungen zu Theil wird; es hat dieselbe ferner unter dem 26. April dieses Jahres eine Commission aus ihrer Mitte gewählt, welche sich mit der im achtzehnten Artikel der Bundesakte, wegen

gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse, enthaltenen Verabredung unverzüglich zu beschäftigen haben wird, und es ist von dem thätigen und einsichtsvollen Eifer dieser Commission zu erwarten, daß dieselbe die ihr übertragene Aufgabe auf eine Art lösen werde, welche — ohne die Thätigkeit nützlicher und achtungswerther Schriftsteller zu hemmen, oder den natürlichen Fortschritten des menschlichen Geistes Fesseln anzulegen — die wilden Ausschweifungen einer alle Begriffe verwirrenden, nur auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten, und das Höchste wie das Heiligste lästernden Preßfrechheit in die gehörigen Schranken zu weisen geeignet ist. Daß bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sich die Regierungen durch einen bundesverfassungsmäßigen Beschluß hierüber geeinigt haben werden, das provisorische Gesetz vom 20. September 1819 für den gesammten Bund verbindlich sei, und daß sonach dessen Bestimmungen im Interesse der öffentlichen Ruhe und im Sinne der wechselseitig übernommenen Verpflichtung von allen Regierungen und vom Bunde gewissenhaft zu handhaben seien, ist eine Ueberzeugung, welche die Höfe von Oesterreich und Preußen nicht nur wiederholt auszusprechen sich veranlaßt finden müssen, sondern es werden sich dieselben auch verpflichtet halten, so weit es in ihren Kräften steht, gemeinschaftlich mit ihren Bundesgenossen, auf deren übereinstimmende Gesinnung sie eben so viel Werth legen, als sie zuversichtlich dieselbe voraussetzen, dahin einzuwirken, daß diesem Gesetze allenthalben und ohne irgend eine Ausnahme Befolgung zu Theil werde.

Ist nun hiernach die Bundesversammlung in den Stand gesetzt, die Gerechtsame des Bundes gegen die Eingriffe der ständischen Kammern und gegen den Mißbrauch der Presse zu handhaben; übet sie diese Handhabung, wie es sich gebührt, und werden die Beschlüsse mit Ernst und Nachdruck vollzogen; gelingt es endlich den vereinten Bemühungen der Fürsten, bei der Bundesversammlung gemeinnützige, ganz Deutschland interessirende Anordnungen, so weit sie sich dafür eignen, mit Erfolg in Berathung zu ziehen, wozu die Höfe von Oesterreich und Preußen insbesondere durch ihre Gesandtschaften am Bunde wirken zu wollen, sich feierlichst verpflichten: so darf man sich der Erwartung hingeben, daß die in das allgemeine Wohl thätig eingreifende Wirksamkeit des Bundes und dessen Autorität erkannt und geachtet werde, und daß die öffentliche Meinung aus ihrer jetzigen Befangenheit in sophistischen Irrlehren zu einem für Wahrheit, Recht und Ordnung empfänglichen Sinne wieder zurückkehren werde. Sollte aber diese Erwartung nicht in Erfüllung gehen, sollte die innere Ruhe und Ordnung in Deutschland fortan gefährdet erscheinen, und die Autorität der zum Schutze dieser höchsten Güter gefaßten bundesverfassungsmäßigen Beschlüsse verkannt werden: so sind Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen — im Gefühle der von eigener Erhaltung unzertrennlichen Sorge für das Schicksal der im Bunde vereinten Staaten, in gerechter Würdigung der Gefahr, das ganze gesellschaftliche System von Europa durch gesetzlose Willkür zertrümmert zu sehen, und in getreuer Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung gegen den Bund und gegen dessen einzelne Mitglieder — fest entschlossen, zur Aufrechthaltung und Durchführung der Bundesverfassung, ihrer wichtigen Zwecke und der darauf gegründeten oder noch zu gründenden Beschlüsse der Bundesversammlung, endlich zur Zurückweisung der Angriffe gegen den Bund und dessen Glieder, von welcher Seite sie auch kommen mögen, auf jedesmaliges Anrufen der Gesammtheit oder eines Bundesgliedes,

von allen ihren zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, damit den Beschlüssen des Bundes diejenige pünktliche und genaue Befolgung gesichert sei, welche allein für die Ruhe des gemeinsamen Vaterlandes Bürgschaft zu bieten vermag. Von dieser Bestrebung geleitet, haben beide Höfe zugleich diejenigen militärischen Maßregeln bereits getroffen, und an ihre beiderseitigen Gesandten am Bundestage diejenigen ausgedehnten Vollmachten ertheilt, welche dazu geeignet sind, dem Bundestage zu verbürgen, daß auf die erste Aufforderung desselben die militärische Hülfe zur Aufrechthaltung seines Ansehens und zur Durchführung seiner Beschlüsse mit möglichster Beschleunigung zur Stelle geschafft werde. Indem die Höfe von Oesterreich und Preußen diese ihren Bundespflichten entsprechende Erklärung geben, halten sich dieselben überzeugt von der gleichmäßigen Bereitwilligkeit aller ihrer Mitverbündeten, im erforderlichen Falle in derselben föderativen Weise wirksam zu sein.

Von der Bundesversammlung wurde der einhellige Beschluß gefaßt: Unter dankbarer Anerkennung der von Ihren Majestäten dem Kaiser von Oesterreich und dem Könige von Preußen wiederholt bewährten Fürsorge für das gemeinsame Beste des deutschen Vaterlandes, vereinigen sich sämmtliche Bundesregierungen zu folgenden Bestimmungen: (folgen wörtlich die sechs oben angeführten, von Oesterreich und Preußen vorgeschlagenen Artikel). In Beziehung auf den Mißbrauch der periodischen Presse sieht die Bundesversammlung dem Vortrage ihrer in der vierzehnten diesjährigen Sitzung gewählten Commission wegen Einführung gleichförmiger Verfügungen hinsichtlich der Presse entgegen, um hierauf einen endlichen Beschluß fassen zu können, und sie erwartet mit Vertrauen von dem Eifer der Commission, daß sie die ihr übertragene Aufgabe in dem Sinne obiger Proposition lösen werde.

Die im vierten Artikel beschlossene Commission zur Ueberwachung der Thätigkeit der Ständeversammlungen wurde in der Sitzung der Bundesversammlung vom 19. Juli 1832 erwählt. In den deutschen Bundesstaaten erfolgte bundesgemäß die Publikation der sechs Artikel, jedoch in einigen mit verwahrenden Klauseln. So war in dem großherzoglich hessischen Publikationspatente die Klausel hinzugefügt: „daß durch diesen Beschluß übrigens der Verfassung des Großherzogthums in keiner Beziehung Eintrag geschieht.“ In dem herzoglich sachsen-meiningen'schen Publikationspatente war hinzugesetzt: „daß durch die sechs Artikel weder die Verfassung des Herzogthums überhaupt, noch insbesondere die Rechte und Pflichten der Stände, wie sie in den bestehenden Gesetzen bestimmt sind, eine Veränderung erleiden.“ Als der Bundesversammlung die Anzeigen der von den Regierungen der sämmtlichen Bundesstaaten erlassenen Publikationen des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 vorgelegt wurden, fügte sie in dem Protokolle hierüber vom 8. November 1832 hinzu: „daß, wie sich von selbst verstehe, durch die von einigen Regierungen der Bekanntmachung dieses Beschlußes beigefügten erläuternden Beisätze der allgemeinen Verbindlichkeit des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 für sämmtliche Bundesstaaten in keiner Beziehung irgend ein Eintrag habe geschehen können, so wie solches ohnehin auch nicht in der Absicht der einzelnen Regierungen gelegen habe.“

Zur Vervollständigung der Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten, erfolgte in der Sitzung der Bundesversammlung am 5. Juli 1832 nachstehender Bundesbeschluß:

In Erwägung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und für die Dauer derselben, beschließt die Bundesversammlung in Gemäßheit der ihr obliegenden Verpflichtung, die gemeinsamen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zu berathen, nach vernommenem Gutachten einer aus ihrer Mitte gewählten Commission, wie folgt: 1) Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staate in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeitschrift oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmhaltung der Regierung desselben zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften zu verfahren. 2) Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter andern Namen zu politischen Zwecken benutzt werden, sind in sämmtlichen Bundesstaaten zu verbieten, und ist gegen deren Urheber und die Theilnehmer an denselben mit angemessener Strafe vorzuschreiten. 3) Außerordentliche Volksversammlungen und Volksfeste, nämlich solche, welche bisher hinsichtlich der Zeit und des Ortes weder üblich noch gestattet waren, dürfen, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, in keinem Bundesstaate ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, stattfinden. Diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder Ausschreiben Anlaß geben, sind einer angemessenen Strafe zu unterwerfen. Auch bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten ist es nicht zu dulden, daß öffentliche Reden politischen Inhalts gehalten werden; diejenigen, welche sich dies zu Schulden kommen lassen, sind nachdrücklich zu bestrafen, und wer irgend eine Volksversammlung dazu mißbraucht, Adressen oder Beschlüsse in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen, ist mit geschärfter Ahndung zu belegen. 4) Das öffentliche Tragen von Abzeichen in Bändern, Kokarden oder dergleichen, sei es von In- oder Ausländern, in anderen Farben als jenen des Landes, dem der, welcher solche trägt, als Unterthan angehört, — das nicht authorisirte Aufstecken von Fahnen und Flaggen, das Errichten von Freiheitsbäumen und dergleichen Aufruhrzeichen — ist unnachsichtlich zu bestrafen. 5) Der am 20. September 1819 gefaßte, gemäß weiteren Beschlusses vom 12. August 1824 fortbestehende, provisorische Beschluß über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, wird sowohl im Allgemeinen, als insbesondere der in den Paragraphen zwei und drei desselben enthaltenen Bestimmungen, in den geeigneten Fällen, in so weit es noch nicht geschehen, unfehlbar zur Anwendung gebracht werden. (Hier ist in dem Bundesbeschlusse der zweite und dritte Paragraph jenes Beschlusses wörtlich eingeschaltet.) 6) Die Bundesregierungen werden fortwährend die genaueste polizeiliche Wachsamkeit auf alle Einheimische, welche durch öffentliche Reden, Schriften oder Handlungen ihre Theilnahme an aufwieglerischen Plänen kund, oder zu deßfallsigem Verdacht Anlaß gegeben haben, eintreten lassen, sie werden sich wechselseitig mit Notizen über alle Entdeckungen staatsgefährlicher geheimer Verbindungen und der darin verflochtenen Individuen, auch in Verfolgung deßfallsiger Spuren, jederzeit aufs schleunigste und bereitwilligste unterstützen. 7) Auf Fremde, welche sich wegen politischer Vergehen oder Verbrechen in einen der Bundesstaaten begeben haben, sodann auf Einheimische und Fremde, die aus Orten und Gegenden

kommen, wo sich Verbindungen zum Umsturz des Bundes oder der deutschen Regierungen gebildet haben, und der Theilnahme daran verdächtig sind, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen; zu diesem Ende sind überall in den Bundeslanden die bestehenden Paßvorschriften auf das Genaueste zu beobachten und nöthigenfalls zu schärfen. Auch werden die sämmtlichen Bundesregierungen dafür sorgen, daß verdächtigen ausländischen Ankömmlingen, welche sich über den Zweck ihres Aufenthaltes im Lande nicht befriedigend ausweisen können, derselbe nicht gestattet werde. 8) Die Bundesregierungen machen sich verbindlich, diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, in so fern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern. 9) Die Bundesregierungen sichern sich gegenseitig auf Verlangen die prompteste militärische Assistenz zu, und indem sie anerkennen, daß die Zeitverhältnisse, gegenwärtig nicht minder dringend, als im Oktober 1830, außerordentliche Vorkehrungen wegen Verwendung der militärischen Kräfte des Bundes erfordern, werden sie sich die Vollziehung des Beschlusses vom 21. Oktober 1830 — betreffend Maßregeln zur Erhaltung und Herstellung der Ruhe in Deutschland — auch unter den jetzigen Umständen, und so lange, als die Erhaltung der Ruhe in Deutschland es wünschenswerth macht, ernstlich angelegen sein lassen. 10) Sämmtliche Bundesregierungen verpflichten sich, unverweilt diejenigen Verfügungen, welche sie zur Vollziehung vorbemerkter Maßregeln nach Maßgabe des in den verschiedenen Bundesstaaten sich ergebenden Erfordernisses getroffen haben, der Bundesversammlung anzuzeigen.

An seinem Orte haben wir bereits nachgewiesen, daß das badische Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 im aufhebenden Widerspruche mit der Bundespreßgesetzgebung stand. Unmöglich konnte der deutsche Bund, nachdem dasselbe am 1. März 1832 in Wirksamkeit getreten war, es fortbestehen lassen. In der nämlichen Sitzung vom 5. Juli 1832, in dem der eben mitgetheilte Beschluß, betreffend Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe in den deutschen Bundesstaaten, gefaßt wurde, erfolgte auch nachstehender Beschluß:

Daß das am 1. März laufenden Jahres im Großherzogthume Baden in Wirksamkeit getretene Preßgesetz für unvereinbar mit der bestehenden Bundesgesetzgebung über die Presse zu erklären sei, und daher nicht bestehen dürfe. Dem zufolge spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die großherzogliche Regierung dieses Preßgesetz sofort suspendire, und zur Vorbeugung jeder ferner davon zu besorgenden Verletzung der Interessen und Rechte des Bundes oder der einzelnen Bundesstaaten, sich die strenge und gewissenhafte Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 20. September 1829 und vom 16. August 1824 angelegen sein lassen werde. Die Bundesversammlung erwartet die Anzeige über den Vollzug dieses Beschlusses binnen vierzehn Tagen.

Die Kunde von den eben mitgetheilten Bundestagsbeschlüssen brachte die ganze liberale Partei in Deutschland in Aufregung, und sie ließ es an nichts fehlen, was das Volk in die Bewegung der Gemüther mit hinein ziehen sollte. Zur Zeit war außer dem in der Mehrzahl loyalen hannover'schen, nur der kurhessische Landtag versammelt, und auf diesem brachte der Professor Jordan von Marburg, einer der ge-

flissentlichsten gelehrten Verkenner des deutschen Bundesrechtes, einen großen Anklang findenden Antrag gegen die Bundesbeschlüsse vor. Das Ministerium, Hassenpflug an der Spitze, trat dem Antrage mit Entschlossenheit entgegen, und es wurde schließlich, um diesen eben so zweckwidrigen als unzuläßigen Verhandlungen, die ganz und gar nicht in die Competenz der Landstände gehörten, ein Ende zu machen, der Landtag am 26. Juli aufgelöst. Die Bundesversammlung aber faßte in ihrer Sitzung am 9. August 1832 folgenden Beschluß:

Da die Protestationen, Petitionen und Adressen gegen die neuesten Bundesbeschlüsse, wie solche in einigen Bundesstaaten vorgekommen sind, nur als Bestrebungen angesehen werden können, die Regierungen zu veranlassen, sich von Verpflichtungen loszusagen, welche sie durch die Grundgesetze des Bundes übernommen und neuerlich bekräftigt haben, und mithin in solchen Versuchen die ahndungswürdige Absicht nicht zu verkennen ist, die Regierungen mit dem Bunde in Zwiespalt zu bringen, und ihre durch die Bundesverfassung garantirte Autorität in der Beziehung zum Bunde zu lähmen, so spricht die Bundesversammlung die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Regierungen, in deren Staaten derlei Akte der Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt sich ereignen, gegen die Urheber und Verbreiter solcher Protestationen, Petitionen und Adressen die Untersuchung einleiten und nach dem Gesetze verfahren werden.

In der Sitzung am 23. August 1832 vereinigte sich die Bundesversammlung zu folgendem Beschlusse: Sämmtliche Bundesregierungen, in deren deutschen Bundesstaaten neuerlich revolutionäre Versuche gemacht worden sind oder Umtriebe stattgefunden haben, um die Kraft des Bundes und der Bundesregierungen zu lähmen und ihre Würde herabzusetzen, werden aufgefordert, die Bundesversammlung davon, so wie von dem Resultate der deßfalls angeordneten Untersuchungen und Bestrafung der Schuldigen, in Kenntniß zu setzen und fortwährend darin zu erhalten.

Zum Behufe der Aufsicht über die Ständeverhandlungen faßte die Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 29. November 1832 den Beschluß: Die großherzoglich sachsen-weimarische Regierung wird zur Mittheilung der Verhandlungen ihrer gegenwärtig versammelten Stände an die in Gemäßheit des vierten Artikels des Bundesbeschlusses vom 28. Juni ernannte Bundestagscommission aufgefordert, und hiermit zugleich schon jetzt das Ersuchen an sämmtliche Regierungen verbunden, die Verhandlungen ihrer Stände jedes Mal, so oft sich letztere versammeln werden, der eben erwähnten Commission durch ihre Gesandtschaften mitzutheilen.

Einige Ständeversammlungen nahmen indeß keinen Anstand, die Bundesbeschlüsse vor ihre Forum zu ziehen, so wenig sie auch vor dasselbe gehörten. So die hessendarmstädtische Ständeversammlung, welche am 6. Dezember 1832 eröffnet wurde, und sich erdreistete, in ihrer Adresse an den Großherzog Ludwig den Zweiten gegen die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni und 5. Juli nicht nur zu protestiren, sondern auch Rechenschaft zu verlangen, weßwegen der großherzogliche Bundesgesandte ermächtigt worden, diesen verfassungswidrigen Beschlüssen beizustimmen. Wenn nun zwar der Großherzog und das Ministerium diesem durchaus unberechtigten Ansinnen mit dem größten Ernste entgegen traten, verharrte die Mehrzahl der Stände doch in einem solchen, von ihr herbeigeführten Zerwürfnisse mit der Regierung, daß die Versammlung schließ-

lich (3. November 1833) aufgelöst werden mußte. Die Regierung rechtfertigte diesen Schritt in einer Kundmachung, worin sie eine Partei als ihr feindselig bezeichnete, welche den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände überschritten habe.

Die würtembergische Ständeversammlung war am 15. Januar 1833 eröffnet worden, und es zeigte sich schon bei der Prüfung der Vollmachten, daß in die zweite Kammer ein unheimlicher Geist gefahren sei. Der Abgeordnete Paul Pfizer erkühnte sich, den Antrag zu stellen, daß die Bundesbeschlüsse für rechtsungültig erklärt werden sollen. Darauf erging am 28. Februar an die Kammer ein Rescript des Geheimraths, welches die Erwartung aussprach, „es werde dieselbe Pfizers Antrag; welcher von unwürdigen Voraussetzungen gegen die Regierung und den Bund ausgehe, ja, um die Unverträglichkeit der neuesten Bundesgesetzgebung mit der würtembergischen Verfassung darzuthun, die Vermessenheit bis zu der Annahme treibe, als könne der Monarch Würtembergs auf dem Wege vermeintlicher Fortschritte und Verbesserung der Landesverfassung in den Fall kommen, sich der gesetzgebenden Gewalt zu Gunsten der Stände zu entäußern, mit verdientem Unwillen verwerfen." Pfizer protestirte gegen die Absicht der Regierung, seinen Antrag dergestalt ohne Erörterung zur Verwerfung zu bringen, und sagte, daß er alles Weitere der Ehre und dem Gewissen der Kammer anheimstelle. Diese wies der Geschäftsordnung zufolge das Rescript des Geheimrath an den staatsrechtlichen Ausschuß, zu dessen Berichterstatter der Dichter Uhland gewählt wurde. Dieser entwarf eine in beliebten Kernausdrücken schwelgende Adresse im Sinne des Pfizer'schen Antrages, welche mit einer großen Mehrheit Annahme in der zweiten Kammer fand. Es blieb der Regierung nur übrig, dieselbe aufzulösen, was am 22. März 1833 geschah.

Vierzehn Tage später lieferte die liberale Partei der erstaunten Welt den Beweis, daß sie in ihrer extremen Richtung selbst vor gewaltthätiger Störung der öffentlichen Ruhe nicht zurückbebe. Sehr richtig sagt der scharf in seine Zeit blickende Karl Hermes im vierten Bande seiner Geschichte der neuesten Zeit: „In einzelnen überspannten und unruhigen Köpfen war der revolutionäre Schwindel, der auf den Volksversammlungen im Frühlinge (1832) Tausende mit sich fortgerissen, zu einer Höhe emporgestiegen, auf der sie eben so allen sittlichen Halt, wie jeden Maßstab der Beurtheilung verloren. Man verglich die Beschlüsse des Bundestages mit den französischen Juliordonanzen, und da diese in Frankreich zu einer Revolution geführt hatten, so zweifelte man nicht, daß in Deutschland dasselbe der Fall sein werde. Als nun aber dennoch die erwartete Revolution ausblieb, so überredete man sich selbst, daß die Ursache keine andere gewesen sei, als weil sich Niemand gefunden, der es übernommen habe, voranzutreten. Mehr als eines solchen Zeichens, als eines Anfanges der Erhebung, glaubte man nicht zu bedürfen, um die ganze Masse der Nation zum „„Zuschlagen"" zu vermögen. Diese Vorstellungen waren selbst Männern von einiger Bedeutung, wie Rotteck, Welcker, Itzstein, Jordan, dem Grafen von Bentzel-Sternau und anderen weniger namhaften, keineswegs fremd; besonders aber hatten sie ihren Heerd unter den jüngeren Gelehrten, Doctoren und Literaten zu Frankfurt am Main, wo sich der Mittelpunkt einer Verschwörung bildete, die ihre Verzweigungen über einen großen Theil von Deutschland, im Süden bis in die Schweiz, den Sammelplatz der wegen der früheren Unruhen ausgetretenen politischen Flüchtlinge, und im Norden

bis nach Braunschweig erstreckte, welche Stadt noch von ihrem Schloßbrande her von revolutionären Erinnerungen erfüllt war. Das Gelegenheits- und Leitmittel der Verschwörung war der Preß- und Vaterlandsverein, der im Frühjahre 1832 von Dr. Wirth zunächst zu dem Zwecke angeregt war, sich selbst und seiner „„Tribune““ eine Unterstützung durch Geldbeiträge zu verschaffen, und später dahin erweitert wurde, daß derselbe überhaupt die Verbreitung liberaler Bücher und Zeitungen befördere und den liberalen Schriftstellern die Unterstützung gewähren sollte, deren sie in ihrem Kampfe gegen die bestehenden Gewalten bedürfen würden. In dieser Gestalt hatte der Verein sich beinahe durch ganz Baiern, Würtemberg, Baden, Nassau, beide Hessen, und bis nach Thüringen, Sachsen und Braunschweig verbreitet, und weniger zahlreiche Beitrittserklärungen waren außerdem aus Hannover, Oldenburg, und den östlichen wie den westlichen Provinzen Preußens eingegangen. Nach der Unterdrückung der revolutionären Bewegungen in Rheinbaiern wurde der Sitz des leitenden Ausschusses nach Frankfurt verlegt, wo namentlich die Doctoren Gärth, Bunsen, Jucho, die Literaten Funk, Freieisen, Reinganum und Andere an der Spitze standen, durch welche dem Vereine — so weit es dessen noch bedurfte — ein revolutionärer Charakter gegeben wurde. Diese Leiter des nach dem Verbote der politischen Vereine als revolutionärer Geheimbund fortbestehenden Preßvereins setzten sich mit jenen geheimen Studentenvereinen in Verbindung, die sich nach der Unterdrückung der Burschenschaft beinahe auf allen deutschen Universitäten gebildet, und aller noch so strengen Beaufsichtigung der Universitäts- wie der Polizeibehörden ungeachtet unter verschiedenen Namen, als Arminia, Germania, Teutonia fortzupflanzen und zu erhalten gewußt hatten. Es war nicht schwer, unerfahrene junge Leute, die von schwärmerischer Begeisterung für Ehre, Freiheit, Vaterland glühten, zu überzeugen, daß die Stunde der Befreiung von dem tyrannischen Joche jener Regierungen, die alle geheime Studentenverbindungen bei schwerer Strafe verboten hatten, und der Wiedererhebung der deutschen Nation zu glorreicher und kraftvoller Reichseinheit gekommen sei, und daß es nur ihrer Mitwirkung bedürfe, um den Sieg gewiß zu machen. Auf einem sogenannten Burschentage, der, von Abgeordneten verschiedener Universitäten beschickt, vor Weihnachten 1832 zu Stuttgart gehalten wurde, faßte man den Beschluß: „„Die allgemeine deutsche Burschenschaft soll ihren Zweck, Einheit und Freiheit Deutschlands, auf dem Wege der Revolution erstreben und deßhalb dem Vaterlandsvereine zu Frankfurt sich anschließen.““

Parallel mit dieser Verschwörung ging die Anstiftung eines Militärcomplottes in Würtemberg durch den Lieutenant Koseritz. Gegen Ende des Jahres 1831 leitete dieser die ersten Schritte ein, um sich unter den Unteroffizieren der Ludwigsburger Garnison eine Partei zu machen, wobei er sich des Feldwebels Lehr bediente. Auch einige Bürger wurden mehr oder weniger in die Pläne Koseritzs hineingezogen. Doch schwebten diese noch in nebelhafter Unbestimmtheit, und gewannen erst Gestaltung, als im Sommer 1832 Sendlinge des zu Frankfurt befindlichen Centralcomités des Preß- und Vaterlandsvereins nach Ludwigsburg kamen, und mit Koseritz in Verbindung traten. Um dieselbe Zeit machte Koseritz die Bekanntschaft des Buchhändlers Frankh aus Stuttgart, welcher längere Zeit in Paris geweilt uud mit den französischen Revolutionären und der polnischen Emigration vielfach verkehrt hatte. Frankh hatte zu Paris vorgespiegelt, daß Deutschland reif und bereit zu einer allgemeinen Revolution

sei, und zu Ludwigsburg spiegelte er vor, daß die französische Propaganda über große, jeden Moment für die deutsche Revolution verfügbare Streitkräfte gebiete. Im Dezember 1832 reiste Frankh nach Frankfurt, und meldete, daß hinter Koseritz die ganze würtembergische Armee und der würtembergische Bauernstand stehe. Die Frankfurter Verschwornen bezahlten Frankh mit gleicher Münze; auf ihren Wink, sagten sie, wären beide Hessen, Nassau und Rheinbaiern zum Aufstande bereit, und in Frankfurt selbst geböten sie über einen Kern bewaffneter Macht mit allen nothwendigen Vorräthen, ja sogar mit sechzehn Kanonen. Mit der Kunde von dem Allem wurde der rheinbaierische Schulmeister Knöbel nach Paris gesendet, um dem Centralcomité der revolutionären Propaganda zu melden, daß die Deutschen an mehreren Punkten zu gleicher Zeit losschlagen würden, und nur kriegsgeübter Führer bedürften. Die polnische Emigration sagte zu, in Masse die Grenze zu überschreiten.

Am 1. Februar 1833 wurde der Student Hardegh, der das würtembergische Landvolk gewinnen wollte, aber überall, wo er es versuchte, an dem gesunden Sinne desselben scheiterte, zu Tübingen verhaftet. Am 9. Februar traf den Buchhändler Frankh zu Stuttgart dasselbe Loos. Diese und einige andere Verhaftungen belehrten die Verschwornen, daß sie, wenn sie schon losschlagen wollten, es bald thun müßten. Am 3. März hatte Gärth aus Frankfurt eine Unterredung mit Koseritz bei einer Zusammenkunft in dem badischen Grenzdorfe Schlüchtern. Jener prunkte mit den Streitkräften über die er gebiete, und obschon Koseritz in solchem Prunken ihm weit nachstand, sagte er doch, daß er glaube, für die zwei zu Ludwigsburg in Garnison liegenden Infanterieregimenter einstehen zu können, — eine außerordentliche Uebertreibung! Obschon dessen Koseritz sich wohl bewußt sein mußte, stimmte er doch dafür, daß zu gleicher Zeit in Ludwigsburg und in Frankfurt losgeschlagen werden müsse, und zwar längstens innerhalb vier Wochen. Als aber diese Frist ihrem Ablaufen sich näherte, ließ Koseritz dem Doktor Gärth zu Frankfurt wissen, daß er nicht losschlagen könne, weil die Sache in Würtemberg noch nicht gehörig vorbereitet sei. Gärth dagegen sandte an Koseritz die Aufforderung, unter jeder Bedingung Wort zu halten. Am 3. April werde der Ausbruch in Frankfurt stattfinden, man könne nicht mehr zurück. Ganz Kurhessen stehe schlagfertig, das Elsaß warte nur auf einen Wink, auf dem Taunusgebirge werde das Signal durch ein Feuer gegeben werden, sechzehn französische Departements wären zum Aufstand bereit. Koseritz wiederholte seine frühere Botschaft. Noch am 3. April, um neun ein halb Uhr Nachts, langte aus Frankfurt mit Extrapost ein Bote in Ludwigsburg an, mahnte Koseritz und verkündete ihm, daß es zu dieser Stunde dort losgehe. Koseritz sagte: Wir wollen sehen, wie weit sie es da unten treiben. Am 5. April, wo zu Ludwigsburg der Ausgang des Losbruches zu Frankfurt noch nicht bekannt war, besprach er sich mit den in die Verschwörung hineingezogenen Unteroffizieren, um sich ihrer Stimmung zu versichern für den Fall, daß, wie er sagte, wider sein Erwarten die Rebellion in Frankfurt gelingen sollte. Am Nachmittage des nämlichen Tages traf die Nachricht von ihrem Mißlingen ein. Man möchte fast glauben, als wäre Koseritz im Solde irgend einer geheimen Polizei gestanden, und doch war dies durchaus nicht der Fall. Er war alles Ernstes ein Hochverräther.

Am Morgen des 3. April 1833 hatten die Verschwornen zu Frankfurt wirklich den Beschluß gefaßt, diesen Abend daselbst loszuschlagen. Sie waren zwar nicht

so stark an aus der Ferne herbeigeeilten Genossen, wie sie gerechnet, aber sie hofften auf Zuzug von Hanau und den Bauern der Umgegend, denen durch das Aufsteigen von Raketen das Zeichen gegeben werden sollte; sie hofften, daß auf den Schall der Sturmglocken das Volk von Frankfurt in Masse sich erheben und an sie anschließen werde. Um neun ein halb Uhr des Abends, während im Theater ein zahlreiches Publikum die Oper „Robert der Teufel" anhörte, und in den Genüssen schwelgte, welche die Tonwelt zu bieten vermag, setzten zwei Haufen junger Männer in bürgerlicher Tracht, aber mit schwarz=roth=goldenen Schärpen umgürtet, mit Waffen mittelmäßig ausgerüstet, sich zur Ausführung ihres verbrecherischen Vorsatzes in Bewegung. Der eine Haufe war dreiunddreißig Mann stark und wurde von dem Doktor Rauschenplatt, dem Flüchtling aus Göttingen, angeführt; der andere, nur achtzehn Mann stark, wurde von dem Doktor Gärth und dem Polen Michalowski angeführt. Schweigend zogen sie einher, und überrumpelten fast gleichzeitig die Hauptwache und die Constabler=Wache, was um so leichter gelang, da die Wachmannschaften durchaus auf keinen Angriff gefaßt waren, und daher auch nicht scharf geladen hatten. Neugieriges Volk sammelte sich zwar alsbald, nahm aber die Waffen, welche ihnen die Aufrührer darboten, nicht an. Vier bis fünf Mann waren nach dem ziemlich entlegenen Pfarrthurm gesendet; sie fanden hier ein paar Mann Polizeiwache, welche rasch überwältigt wurden, die Thurmtreppe hinanstiegen und die Sturmglocken ziehen mußten, um die Bevölkerung Frankfurts und der nächsten Umgegend zu den Waffen zu rufen. Doch in fast dem nämlichen Momente war das ganze verbrecherische Unternehmen in der Hauptsache schon gescheitert. Denn kaum hatte das Frankfurter Linienmilitär, das sich in dieser späten Stunde insgesammt schon in seiner Kaserne befand, Kunde von der Ueberrumpelung der beiden Wachen erhalten, so setzte es sich zur Wiedereinnahme derselben in Bewegung. Die Aufrührer räumten die Hauptwache, um sich auf den stärkern Haufen an der Constabler=Wache zurückzuziehen. Nur ein einziger Student, Rubner aus Wunsiedel, hatte sich in der Hauptwache verspätet, wies die Aufforderung, sich zu ergeben, zurück, und fiel nach verzweifelter Gegenwehr, schwer verwundet, in die Gewalt des Militärs. Darauf drang dieses gegen die Constabler=Wache vor, stieß aber, ehe sie dieselbe erreichte, auf den heftigsten Widerstand, der ihm neben mehreren Verwundeten fünf Todte kostete. Endlich wichen die Aufrührer der Uebermacht, und zogen sich in die benachbarten Straßen, um unter dem Schutz der Nacht ein sicheres Versteck zu erreichen, oder aus der Stadt zu fliehen. Da das verabredete Zeichen, aufsteigende Raketen, nicht gegeben wurde, blieb das Landvolk der Umgegend ruhig. Von Bonames her hatte sich indeß doch ein Trupp von etwa achtzig Köpfen, mit einer Trommel und einer schwarz=roth=goldenen Fahne, in Bewegung gesetzt, welcher im Vorbeigehen das kurhessische Nebenzollamt Preungesheim stürmte, und den Marsch nach dem Friedberger Thore von Frankfurt fortsetzte. Als dieses Gesindel das Thor verschlossen und die Wache verstärkt sah, vermuthete es das Fehlschlagen des Unternehmens, und verschwand in der Dunkelheit. Was die Polen betrifft, hatte in der That eine starke Abtheilung derselben das Depot zu Besançon verlassen, und war am 9. April im Canton Bern eingetroffen. Kleinere Abtheilungen, die von Dijon, Vesoul und Luxeuil um dieselbe Zeit aufgebrochen waren, wurden zum größeren Theile von den Behörden an Ueberschreitung der Schweizer Grenze gehindert. In der Sitzung

der französischen Deputirtenkammer am 11. April 1833 erklärte der Minister Graf d'Argout, jene Polen wollten durch die Schweiz nach Deutschland ziehen, um in letzterem Lande die Revolutionsversuche zu unterstützen.

Das Erste, was die Bundesversammlung, die am 4. April eine außerordentliche Sitzung hielt, beschloß, war die Heranziehung eines Theiles der Mainzer Besatzung zur größeren Sicherheit für die Bundesstadt. Am 13. April verkündete der Senat, welcher gegen diese angebliche Verletzung seines militärischen Hoheitsrechtes fruchtlos Verwahrung eingelegt hatte, der Bürgerschaft von Frankfurt die bevorstehende Besetzung der Vorstadt Sachsenhausen und einiger benachbarten Orte durch österreichische und preußische Truppen, mit dem Beifügen: „man dürfe hoffen, daß gegenwärtiges Ungemach vorübergehen und die freie Stadt sich auch ferner erhalten werde." Am 15. April rückten zweitausendfünfhundert Oesterreicher und Preußen von Mainz aus nach den bezeichneten Standquartieren. Die Bewachung der Gefangenen vom Attentate her und anderer politischer Verhafteten blieb den Frankfurter Behörden überlassen, so wie auch die Führung der Untersuchung. Am 2. Mai 1834 arbeiteten sechs jener Verhafteten, die nach der „Zeil" hin ihre Fenster hatten, deren Gitter mit Feilen, die ihnen durch Verständniß nach außen zugekommen waren, durch. Um ihre Flucht zu unterstützen, sammelte sich Abends ein beträchtlicher Volkshaufen, und zog natürlich die Aufmerksamkeit der Wachen durch sein Gelärme auf sich. Auf ein gegebenes Zeichen ließen sich die Verhafteten mittelst Stricken herab. Aber nur ein einziger entkam, die übrigen fielen der herbeieilenden Wache in die Hände; einer, jener obgenannte Student Rubner, erhielt einen Bajonnetstich und starb noch in der Nacht. Auch gegen das Volk hatte die Wache ihre Waffen brauchen müssen, und mehrere Personen waren theils leicht, theils schwer verwundet worden. Dieser Vorfall überzeugte die Bundesversammlung von der Nothwendigkeit, auch das Frankfurter Militär unter die Befehle des commandirenden Generals der Bundestruppen zu stellen. An diesen ging mithin der oberste militärische Befehl in der Stadt Frankfurt und ihrer Gebiete über. Wieder protestirte der Senat.

Aber auch England und Frankreich maßten sich das Recht an, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Am 21. Mai 1834 erfolgte eine Verbalnote des großbritannischen bevollmächtigten Ministers an das Präsidium, welches damals der königlich preußische Gesandte von Nagler für einstweilen führte, nachstehenden Inhalts:

Die Regierung Seiner großbritannischen Majestät hat sich seit lange enthalten, der hohen Bundesversammlung eine förmliche Mittheilung in Betreff der militärischen Besetzung Frankfurts zu machen, — nicht als ob sie diese Besetzung mit Gleichgültigkeit betrachte, oder sie als eine in keiner Beziehung zu den Interessen Großbritanniens stehende Angelegenheit ansehe — sondern weil nicht officielle Mittheilungen, die bereits stattgefunden, die Hoffnung erregt hatten, daß die hohe Bundesversammlung nicht zögern werde, aus eigener Bewegung einer, den Rechten eines unabhängigen Staates so zuwiderlaufenden Maßregel ein Ende zu machen. Selbst jetzt ist die Regierung Seiner großbritannischen Majestät nicht geneigt, hierüber eine förmliche Beschwerde zu erheben, obschon sie als Mitcontrahent des Wiener Traktates offenbar das Recht dazu hat, und obschon sie, selbst wenn dieser Traktat nicht unterzeichnet worden wäre, sich dennoch für berechtigt erachten würde, die Aufrechthaltung der politischen Unab=

hängigkeit auch des kleinsten Staates Europa's als ein Interesse Großbritanniens anzusehen. Indem der Minister Englands Seiner Excellenz dem preußischen Minister, Interimspräsidenten der hohen Bundesversammlung, diese Erklärung macht, ist er zugleich beauftragt vorzustellen, daß ein Beschluß von Seite dieser Versammlung, bei der Besetzung des Gebietes von Frankfurt durch Bundestruppen trotz der ernsten Gegenvorstellungen des Senates zu beharren, und der Versuch, den Behörden der Stadt den militärischen Befehl über ihre eigenen Truppen zu entreißen, von der großbritannischen Regierung nothwendiger Weise als direkte Verletzung der Rechte eines unabhängigen Staates angesehen werden müßten. Solche Akte umfassen Erwägungen von viel ernsterer und umfänglicherer Art als diejenigen, welche sich aus einer rein föderalen Frage zwischen der Bundesversammlung und einem Bundesmitgliede ergeben, — und aus diesem Grunde hört die Regierung Seiner großbritannischen Majestät nicht auf, zu hoffen, daß die Weisheit und Mäßigung des Bundestages ihn bestimmen werde, jene selbe Achtung für die Rechte des Staates Frankfurt zu beweisen, welche jedes Bundesmitglied für sich von jeder anderen Macht beobachtet zu sehen erwartet.

Die Note des französischen bevollmächtigten Ministers, Baron Alley de Cyprey, vom 24. Mai 1834, lautete wie folgt:

Als die Besetzung der Stadt Frankfurt von dem deutschen Bundestage beschlossen wurde, machte die französische Regierung, welche nicht ohne Unruhe eine das Princip der Unabhängigkeit der deutschen Staaten bedrohende Maßregel sehen konnte, Vorstellungen über deren mögliche Folgen. Nach den mündlichen Mittheilungen, die über diesen Gegenstand stattfanden, sollte diese militärische Intervention, welche als eine zeitweilige durch unvorhergesehene und dringende Umstände gebotene Vorsicht dargestellt wurde, in nichts die Wirksamkeit der Regierung von Frankfurt behindern; die Autorität der Obrigkeiten sollte frei von jedem fremden Einflusse bleiben, und die Stadt sollte die Verfügung über ihre militärischen Streitkräfte beibehalten. Ohne durch diese Erklärungen vollständig beruhigt zu werden, glaubte die Regierung des Königs, stets beflissen die Ursachen von Recriminationen zu entfernen, nicht weiter dringen zu sollen. Ein Jahr ist seitdem verflossen, und die Besorgnisse, die sie mit Recht gefaßt, weit entfernt sich zu zerstreuen, scheinen noch ernster zu werden. Nachrichten, welche volles Vertrauen verdienen, lassen sie befürchten, daß die Besetzung von Frankfurt einen permanenten Charakter annimmt. Es scheint, daß die Bundesversammlung jetzt von der Schonung, die sie Anfangs einer freien Stadt gegenüber bewiesen hat, zurückkommen will und geneigt ist, diesen Staat gewisser Rechte zu berauben, die der Souveränität und der Exekutivgewalt wesentlich innewohnen. Die französische Regierung hat Mühe zu glauben, daß Souveräne, die ohne Zweifel eben so viel Werth auf ihre Unabhängigkeit legen, als die übrigen europäischen Mächte, den Untergang dieser Unabhängigkeit durch einen Präcedenzfall vorbereiten können, welchen bei ereignender Gelegenheit gegen sie geltend zu machen man nicht ermangeln würde. Das überredet die französische Regierung, daß sie die Augen öffnen und inne halten werden, bevor sie einen so entscheidenden Schritt thun. Wenn aber die Regierung des Königs sich täuschen, wenn es wahr sein sollte, daß ein Bundesbeschluß im Werke ist, der die Unabhängigkeit der Stadt Frankfurt antastet, wenn es wahr sein sollte, daß dem Willen der Regierung dieses Staates Gewalt angethan werden wird, so darf die

Regierung Seiner Majestät nicht unterlassen, zu wissen zu fügen, daß Frankreich als contrahirender Theil des Wiener Traktates, folglich befugt gegen jede Verletzung seiner Klauseln zu protestiren, nie die Rechtmäßigkeit des verderblichen Eingriffes, welcher dergestalt in die deutsche Unabhängigkeit geschähe, anerkennen könnte. Nie wird sie zugeben, daß man das Recht habe, diese Unabhängigkeit auf ein leeres Wort herabzubringen.

Die Bundesversammlung faßte hierauf am 12. Juni 1834 den Beschluß, den bevollmächtigten Ministern von England und Frankreich nachstehende gleichlautende Verbalnote zuzustellen:

Die Bundesversammlung, welche von der Verbalnote des königlich großbritannischen bevollmächtigten Herrn Ministers vom 21. Mai (des königlich französischen u. s. w. vom 24. Mai) dieses Jahres Kenntniß genommen hat, kann nur bedauern, daß derselbe von seiner Regierung zur Communication über einen Gegenstand beauftragt worden ist, hinsichtlich dessen eine nähere Erläuterung — wenn auch zur Berichtigung thatsächlich irriger Voraussetzung — zu geben, die Bundesversammlung sich selbst dann versagen müßte, wenn ihr solche in den freundschaftlichsten Ausdrücken abverlangt würde. Denn das Recht, seine inneren Angelegenheiten ohne fremde Einmischung zu ordnen, ist ein Recht des eigends zur Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten und zur Erhaltung der Sicherheit Deutschlands gestifteten Bundes. Dieses Recht unverletzt zu bewahren, wird sich die Bundesversammlung eben so getreulich zur angelegentlichen Pflicht machen, als der deutsche Bund, hinsichtlich der Maßregeln, welche auswärtige Mächte zur Vorbeugung und Dämpfung der Unruhen im Umfang ihrer Staaten zu ergreifen in dem Falle sind, sich zu irgend einer Intervention nie berechtigt achten wird.

Am 18. Juli erfolgte hierauf nachstehende Note des königlich großbritannischen bevollmächtigten Ministers Cartwright:

Der Unterzeichnete, bevollmächtigter Minister Seiner großbritannischen Majestät bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, hat seiner Regierung die Verbalnote vom 12. Juni übermittelt, welche ihm von Seiner Excellenz Herrn von Nagler, substituirten Präsidenten der hohen Bundesversammlung, in Betreff der militärischen Besetzung der Stadt Frankfurt übergeben worden ist. Er hat Befehl erhalten, darauf folgende Antwort zu ertheilen: Die Regierung Seiner großbritannischen Majestät ersieht mit Schmerz aus einer Phrase in besagter Note, daß die Mittheilung, welche der Unterzeichnete der hohen Bundesversammlung über die fragliche Angelegenheit zu machen beauftragt gewesen, als nicht in hinreichend freundschaftlichen Ausdrücken abgefaßt betrachtet worden ist. Die Absicht, den Ausdrücken dieser Mittheilung einen nicht freundschaftlichen Charakter zu geben, ist der Regierung Seiner Majestät ferne gelegen; sie ist, was die Substanz selbst dieser Mittheilung betrifft, der Ansicht, daß die durch die Freundschaft auferlegten Verpflichtungen Dem keineswegs entgegen stehen, daß die contrahirenden Theile eines Traktates einander Vorstellungen machen, wenn Ursache zu der Besorgniß vorhanden ist, daß man von seinen Stipulationen abweiche. Die Verbalnote vom 12. Juni nimmt für den Bund das Recht in Anspruch, seine inneren Angelegenheiten ohne irgend eine fremde Dazwischenkunft zu ordnen, und behauptet, daß der Bund ausdrücklich zur Erhaltung der Unabhängigkeit eines jeden der deutschen Staaten, aus denen er besteht, gestiftet worden ist. Die Regierung Seiner

Majestät hat weder gegen den einen noch den andern dieser Sätze einen Einwand zu erheben. Großbritannien trägt kein Verlangen, sich in die rein inneren Angelegenheiten des Bundes zu mengen, und weit entfernt zu leugnen, daß die Erhaltung der Unabhängigkeit eines jeden der Bundesstaaten einer der hauptsächlichsten und anerkannten Zwecke ist, deretwegen der Bund gestiftet worden, fußt die Regierung Seiner großbritannischen Majestät gerade auf diese Thatsache ihr Recht der Gegenvorstellung. Da Großbritannien contrahirender Theil im Wiener Traktate gewesen ist, hat es das Recht, sich jedem Bruche der Stipulationen dieses Traktates zu widersetzen. Der deutsche Bund ist durch den Wiener Traktat geschaffen worden, und was dessen Verhältnisse zu anderen Staaten, die Rechte des Bundes, seine Vollmachten und Verpflichtungen betrifft, so müssen sie in den Stipulationen dieses Traktates (d. i. der Schlußakte des Wiener Congresses), und in diesen Stipulationen allein gesucht werden. Es steht den Bundesstaaten unzweifelhaft frei, alle Verfügungen, welche sie in Bezug auf ihre rein inneren Angelegenheiten für nöthig erachten, zu treffen; und keine andere Macht hat das Recht sich in diese Verfügungen zu mischen, so lange sie den Stipulationen der Traktate nicht entgegen sind, durch welche der Bund selbst sein in Europa anerkanntes Dasein erlangt hat. Aber die „Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten" ist in dem Wiener Traktate als einer der Hauptzwecke, deretwegen der Bund geschaffen wurde, feierlich festgesetzt worden; und die Bundesversammlung kann niemals glauben, daß die europäischen Mächte, welche contrahirende Theile dieses Traktates sind, und welche, es sei wegen allgemeiner Principien oder wegen besonderer Interessen, für wichtig finden, daß die Nationalunabhängigkeit geachtet werde, selbst wenn es sich um den kleinsten Staat handelt, — die Bundesversammlung, sage ich, wird gewiß nicht glauben, daß diese Mächte jemals zulassen können, daß unter dem Vorwande der Regelung innerer Angelegenheiten die Mehrheit der Staaten, aus denen der Bund besteht, das Recht habe, die Unabhängigkeit anderer Bundesgenossen zu vernichten und deren Unverletzlichkeit zu zerstören, und dergestalt diesen Bund, der zum Schutze der Schwachen geschaffen worden ist, in ein Werkzeug der Unterdrückung in den Händen der Starken zu verwandeln. Die Regierung Seiner großbritannischen Majestät erlaubt sich, ihre Protestation aus diesem Anlasse, auf allgemeine Principien und auf notorische Thatsachen zu gründen. Sie beruft sich auf den Wiener Traktat und vermag nicht zuzugeben, daß irgend eine spätere, von den Mächten, die diesen Traktat geschlossen haben, nicht sanktionirte Akte der Bundesversammlung dessen Stipulationen abschaffen oder dessen Principien umstoßen könne. Aber es wäre leicht, durch mehrere Akte und Beschlüsse der Bundesversammlung, die zur Kenntniß des Publikums gelangt sind, namentlich durch die Artikel fünfundzwanzig, sechsundzwanzig und zweiunddreißig der Schlußakte von 1820 zu beweisen, daß die Schritte, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Note bilden, den früher von der Bundesversammlung selbst ausgesprochenen Grundsätzen eben so entgegen sind, als sie mit dem Buchstaben des Wiener Traktates im Widerspruche stehen. Am Schlusse der Note vom 12. Juni wird erklärt, daß der Bund nie das Recht in Anspruch nehmen wird, sich in Maßregeln zu mengen, welche auswärtige Mächte zur Vorbeugung und Unterdrückung von Unruhen im Umfange ihrer Staaten zu ergreifen in den Fall kommen könnten. Wenn der Zweck dieser Erklärung, wie

es der Fall zu sein scheint, weniger dahin geht, den Weg, den die hohe Bundesversammlung verfolgen will, zu bezeichnen, als vielmehr das Verhalten Großbritanniens in dieser Angelegenheit indirekt zu tadeln, so glaubt die Regierung Seiner Majestät, erklären zu müssen, daß dieser Tadel unbegründet ist. Die Regierung Seiner Majestät hat sich niemals das Recht angemaßt, sich in Maßregeln zu mischen, deren Ergreifung was immer für ein unabhängiger Staat für angemessen erachten möchte, um die Ordnung in seinem eigenen Gebiete aufrecht zu halten; aber indem sie für Großbritannien auf ein solches Recht Verzicht leistet, kann sie es nicht anderen Mächten zugestehen. Hierauf ist sowohl die gegenwärtige Mittheilung als die Note des Unterzeichneten vom 21. Mai gegründet. Der Bund ist kein Staat, der ein Gebiet besitzt; er ist mit keinem Souveränetätsrechte bekleidet. Er ist ein Bund zwischen unabhängigen Staaten, deren jeder sein eigenes Gebiet besitzt und auf diesem seinem Gebiete seine eigenen Souveränetätsrechte ausübt. Der Wiener Traktat hat bestimmt, bis zu welchem Punkte die unabhängige Wirksamkeit jeder Regierung dem allgemeinen Willen der übrigen durch Stiftung des Bundes untergeordnet worden ist. Ueber diesen Punkt hinaus ist jede Dazwischenkunft eines oder mehrerer Bundesglieder in die inneren Angelegenheiten eines anderen Bundesgliedes eine Verletzung des Principes der Nationalunabhängigkeit. Und wenn die erdrückende Gewalt einer mächtigen Majorität einen Staat nöthigt, sich wider seinen Willen und protestirend der militärischen Besetzung seines Gebietes durch Truppen, die seine Autorität nicht anerkennen, und der Uebertragung des Befehls über seine eigenen Regimenter an einen General, der einem andern Souverän gehorcht, zu unterwerfen, so mag ein solcher Vorgang allerdings das Uebergewicht der numerischen Mehrheit zeigen, kann aber niemals die Ungerechtigkeit des Principes ändern, auf welches solche Schritte sich stützen.

Die Note des französischen Bevollmächtigten Alleye de Cyprey vom 30. Juni 1834 lautete (in wortgetreuer Uebersetzung des mir vorliegenden Textes, Murhard, Nouveau Recueil Général, VI. 587), wie nachsteht:

Der Unterzeichnete, bevollmächtigter Minister Seiner Majestät des Königs der Franzosen bei dem durchlauchtigsten deutschen Bunde, hat seiner Regierung die Verbalnote, welche an ihn am 12. Juni zu richten der Herr Präsident des Bundestages ihm die Ehre erwiesen hat, übermittelt und Befehl erhalten, folgende Antwort zu geben: Indem die französische Regierung sich gegen Forderungen erhob, die sie für unvereinbar mit der Unabhängigkeit der Stadt Frankfurt erachtete, hat sie sich auf jenen Artikel (den sechsundvierzigsten) des Wiener Traktates gestützt, welcher diese Unabhängigkeit sanktionirt, welcher folglich allen Mächten, die diese Akte unterzeichnet haben, das Recht gibt, sie zu beschützen, sei es nun im Interesse der Stadt oder in ihrem eigenen Interesse. Um Vorstellungen, die auf eine solche Grundlage sich stützten, zurückzuweisen, hätte die Bundesversammlung beweisen sollen, entweder daß die fraglichen Maßregeln die frankfurtische Unabhängigkeit nicht bedrohen, oder daß der Artikel der Wiener Congreßakte den Sinn nicht hat, welchen die französische Regierung ihm beimißt. Ohne diese Beweise zu liefern, oder auch nur zu versuchen, hat die Bundesversammlung zur Rechtfertigung ihrer Weigerung, in eine Erörterung einzugehen, sich darauf beschränkt, in allgemeinen Ausdrücken das Recht jedes unabhängigen Staates, ohne Controlle seine inneren Angelegenheiten zu ordnen, anzuführen und zu erklären,

daß der deutsche Bund seinerseits sich niemals in Maßregeln mischen werde, welche auswärtige Mächte ergreifen möchten, um die Anarchie im Umfange ihrer Staaten zu ersticken. Abgesehen daß dieses Raisonnement nur indirekt auf jenes antwortet, das es zu widerlegen bestimmt zu sein scheint, abgesehen daß es einer genauen und speciellen Stipulation nur ein allgemeines Princip, das mithin Abänderungen und Ausnahmen zuläßt, entgegensetzt, bedürfte es gar keines tiefen Eingehens, um mit Leichtigkeit zu beweisen, daß dieses Princip auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar ist; daß der deutsche Bund zwar eine Collektivmacht ist aber kein Staat, sondern ein Staatenbund, ein durch die Wiener Congreßakte gestifteter, folglich den in dieser Akte vorgeschriebenen Bedingungen unterworfener Bund; daß man ihn in keiner Beziehung mit den Regierungen, die durch sich selbst und unabhängig von jeder Stipulation bestehen, vergleichen kann; daß diese Unmöglichkeit sogar aus den Terminis der gegenwärtigen Proposition herausgeht, weil offenbar ein Staat seine eigene Unabhängigkeit nicht anzutasten vermag, während es gar wohl geschehen kann, daß ein Staatenbund sich verleiten läßt, die Unabhängigkeit einiger seiner Mitglieder zu verletzen. Die französische Regierung will diese Erörterung nicht weiter führen. Es genügt ihr, bewiesen zu haben, daß sie die Grenze ihrer Rechte nicht überschritten, den wahren Sinn der Traktate nicht verkannt hat, indem sie sich entschloß, in einen Streit dazwischen zu kommen, dessen Resultate noch viel bedauernswerther werden zu können schienen, als sie es in Wirklichkeit ohnehin sind. Die gemäßigte Form und die äußerste Zurückhaltung, welche diese Dazwischenkunft charakterisirt haben, setzen übrigens die französische Regierung außer Stand, zu begreifen, was der Herr Präsident des Bundestags mit der Erklärung habe sagen wollen, daß es ihm unmöglich wäre, in irgend eine Erläuterung einzugehen, selbst wenn solche in den freundschaftlichsten Ausdrücken verlangt würde. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß der Herr Präsident, indem er diesen Satz niederschrieb, den Text der Note, welche der Unterzeichnete ihm am 24. Mai übergab, nicht vor Augen gehabt habe.

Hierüber eröffnete das Präsidium in der Sitzung der Bundesversammlung vom 18. September 1834: Es wolle die bereits in voriger Sitzung vertraulich mitgetheilte Präsidialproposition heute hiemit in das Protokoll legen, nämlich:

Es kann in dieser hohen Versammlung nur ein Urtheil über die Anmaßung bestehen, welche dem Inhalt der Note des königlich französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jener des königlich großbritannischen Ministers vom 18. Juli laufenden Jahres zum Grunde liegt. Es werden in diesen Noten für jene Regierungen als Mitunterzeichner der Congreßakte dem deutschen Bunde gegenüber Rechte und Befugnisse in Anspruch genommen, welche keine Macht einer andern zugestehen kann, ohne auf ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Verzicht zu leisten. Der deutsche Bund ist ausschließend von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet — nur von diesen Paciscenten ist die Bundesakte als für alle gleich verbindlich unterzeichnet worden. Die Einverleibung des Bundesvertrages in die Congreßakte ist, wie die Eingangsworte dieser letzten Urkunde ausdrücklich besagen, nur darum geschehen, um die Resultate der verschiedenen zu Wien stattgefundenen Verhandlungen, so ferne solche von höherem und bleibendem Interesse waren, in ein Hauptinstrument zu vereinigen. Zu solchem Zwecke sind auch andere Verträge, Conventionen,

Deklarationen und Reglements als integrirende Theile der Congreßverhandlungen diesem Hauptakte beigefügt worden. Durch die Aufnahme des Bundesvertrages in die Congreßakte ist sonach nur die formelle Anerkennung des Bundes als solchen von Seite derjenigen Mächte, welche die Congreßakte unterzeichnet haben, ausgesprochen worden. Wenn fremde Mächte hieraus ein Recht, die Aufrechthaltung der im Bundesvertrage sanktionirten Grundsätze in ihrer Anwendung zu beaufsichtigen, ableiten wollen, so stellt sich dies als eine unbefugte fremde Einmischung dar, welche der Bund nicht früh genug mit Ernst und Würde zurückweisen kann. Deutschland ist durch die Bundesverfassung ein eigener durch sich selbst entstandener, für sich bestehender politischer Körper, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildet und in sich selbst begründet, daß er als Schlußstein des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe eben so als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen. Dieser Standpunkt ist so einfach und klar in den der Congreßakte einverleibten Bestimmungen des Bundesvertrages bezeichnet, daß die Bundesversammlung den Regierungen von Großbritannien und Frankreich mit voller Beruhigung auf das von ihren Repräsentanten am Bundestage in den übergebenen Noten vom 30. Juni und 18. Juli selbst gewählte Terrain der Congreßakte folgen kann, um die irrigen Theorien und falschen Doctrinen zu widerlegen, von welchen ihre Noten angefüllt sind. Der dreiundfünfzigste Artikel der Congreßakte gibt den ersten Artikel des deutschen Bundesvertrags, und bezeichnet als einzige Paciscenten die souveränen Fürsten und die freien Städte Deutschlands. Der vierundfünfzigste Artikel der Congreßakte spricht als den Zweck des Bundes die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten aus. Nach dem sechsundfünfzigsten Artikel werden die Angelegenheiten des Bundes durch die Bundesversammlung besorgt. Der Bestimmung des achtundfünfzigsten Artikels zufolge steht der Bundesversammlung das Recht zu, die Grundgesetze des Bundes abzuändern oder neu abzufassen. Der neunundfünfzigste Artikel bestimmt die Fälle, in welchen die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Einhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist. Nach dem sechzigsten Artikel ward das Geschäft, die organische Einrichtung des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Verhältnisse zu ordnen, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen. Endlich versprechen nach dem dreiundsechzigsten Artikel alle Mitglieder des Bundes, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig (ohne irgend wo und irgend wie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen, so wie dieselben sich verbindlich machen, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten bei der Bundesversammlung anzubringen.

Dieses ist der deutsche Bund nach seinen in die Congreßakte aufgenommenen Gründzügen. Wenn man nun diese bündigen, einer verschiedenen Auslegung gar nicht fähigen Bestimmungen des Bundesvertrags, den Behauptungen der bevollmächtigten Minister von Großbritannien und Frankreich in den erwähnten Noten entgegen hält, so gelangt man bald zur Ueberzeugung, daß nur vollständige Unkenntniß des eigent=

lichen Bundesverhältnisses oder eine unbegreifliche Verwirrung in den einfachsten Begriffen bei der Redaktion obiger Noten vorgeherrscht haben müssen. Denn wie ließe sich sonst die vom königlich großbritannischen Ministerium getheilte Behauptung Frankreichs, daß den Unterzeichnern der Congreßakte ein Recht zustehe, die Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten zu beschützen, mit der Bestimmung des vierundfünfzigsten Artikels der Congreßakte vereinigen, nach welchem die Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutschen Staaten ausschließlich Aufgabe und Zweck des deutschen Bundes selbst ist, — wie verträge sich die Behauptung Englands, daß die Verhältnisse des Bundes zu den fremden Staaten, so wie dessen Rechte und Verbindlichkeiten nur allein in den Bestimmungen des Bundesvertrages zu suchen seien, und die daraus abgeleitete monstruöse Folgerung, daß alle späteren Bundesbeschlüsse dem Urtheil der Unterzeichner der Congreßakte, ob sie den Grundsätzen der Bundesakte entsprechen, verfallen seien, mit der sonnenklaren Bestimmung des achtundfünfzigsten Artikel der Congreßakte, nach welchem der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzuändern oder neu abzufassen, oder mit dem zweiundsechzigsten Artikel, nach welchem die organischen Einrichtungen des Bundes in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Verhältnisse zu ordnen, ausdrücklich der Bundesversammlung und nur dieser vorbehalten ist, — wie hätte man endlich königlich großbritannischer Seits versucht sein können, in einem Beschlusse der Majorität der Bundesversammlung eine Unterdrückung eines einzelnen deutschen Bundesstaates zu finden, wenn man den neunundfünfzigsten Artikel der Congreßakte im Auge gehalten hätte, nach welchem die Bundesversammlung nach Beschaffenheit des Falles ausdrücklich die von sämmtlichen Bundesgliedern vertragsmäßig festgesetzte Befugniß hat, gültige Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit zu fassen? Es wird überflüssig sein, weiter zu gehen und die übrigen, theils schiefen, theils ganz verworrenen Behauptungen und daraus gezogenen eben so unrichtigen Folgerungen, von welchen vorzüglich die Note des königlich großbritannischen Ministers angefüllt ist, in ihren Details zu verfolgen, um den Beweis zu vervollständigen, daß in jenen Noten an den Bund Aufforderungen geschehen, welche, wenn sie zugestanden oder nur mit Stillschweigen übergangen würden, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken und ihm eine Abhängigkeit gegen das Ausland geben müßten, welche nicht nur den Absichten des Stifters desselben widerstreben, sondern ihn früher oder später der sicheren Auflösung entgegenführen würden.

Die einzige Frage, von welcher es sich in dieser hohen Versammlung gegenwärtig handeln kann, ist diese: in welcher angemessenen Weise diese Einmischung Frankreichs und Englands in die inneren Angelegenheiten Deutschlands zu beantworten sein werde? Offenbar würde bei den ohnehin so einfach klaren Bestimmungen des deutschen Bundesvertrages jede weitere Discussion mit den beiden fremden Mächten nur zu verlängerter politischer Erörterung führen, und die Bundesversammlung würde ihre Stellung verkennen, wenn sie sich dazu herbeiließe, den Bundesbeschluß, welcher zu diesem Notenwechsel Anlaß gegeben hat, gegen die fremden Mächte zu rechtfertigen. Es ist zwar zu erwarten, daß die herbe Erfahrung, welche die beiden Mächte gemacht haben, daß nämlich derjenige deutsche Staat, zu dessen Gunsten dieselben eine Intervention versuchten, sich nicht nur gegen dieselbe verwahrt hat, sondern offenbar darin das

dringendste Motiv finden mußte, sich mit ächt föderativem Sinne an die übrigen Bundesglieder enge anzuschließen, um durch die That den Beweis zu führen, daß die deutschen Regierungen in ihren gemeinsamen innern Angelegenheiten nur ein Gesetz über sich erkennen, welches der feierlich eingegangene Bundesvertrag ist; es ist zu erwarten, daß diese Erfahrung den deutschen Bund für alle Zukunft vor ähnlicher unberufener Einmischung bewahren werde. Nichtsdestoweniger wird es erforderlich, daß die Bundesversammlung, um nicht durch Stillschweigen Anlaß zur Mißdeutung zu geben, den bevollmächtigten Ministern beider Mächte, in Erwiderung auf ihre Noten vom 30. Juni und 18. Juli, in angemessener Weise erkläre: daß der deutsche Bund sich gegen die in jenen Zuschriften aufgestellten Theorien, als mit der deutschen Bundesakte in direktem Widerspruch feierlich verwahre; daß derselbe den Unterzeichnern der Congreßakte in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche nach dem Wortlaute des Bundesvertrages ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen; daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liegen, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Entwickelung und Ausbildung seiner Gesetzgebung und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde. Präsidium trägt sonach darauf an, daß eine Erwiederung in diesem Sinne an die beiden Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien gerichtet werde, und da bereits in der in der vorigen Sitzung stattgefundenen vertraulichen Berathung die Ansicht geäußert wurde, daß die Grundsätze für das von der Bundesversammlung bei künftigen ähnlichen fremden Einmischungen zu beobachtende Benehmen durch einen Bundesbeschluß festzustellen seien, und daß letzterer den obgedachten beiden Gesandtschaften mitgetheilt werde; so will Präsidium den aus dieser Berathung hervorgegangenen Beschlußentwurf hoher Bundesversammlung nunmehr zur Genehmigung vorlegen.

Es wurde hierauf einhellig von der Bundesversammlung beschlossen:

In Erwägung, daß der deutsche Bund ausschließend nur von den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands errichtet worden ist (erster Artikel der Bundesakte), — daß durch die Einverleibung des Bundesvertrages in die Congreßakte den fremden Mächten, welche die Congreßakte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutschen Bundesakte sanktionirten Grundsätze zu beaufsichtigen, noch eine Verpflichtung die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des deutschen Bundes zu beschützen, übertragen worden, — daß vielmehr daraus für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, sich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfassung des Bundes jeder Einmischung in dessen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen ist, — daß es dagegen der eigentliche Zweck des deutschen Bundes ist, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands, und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten selbst zu erhalten (zweiter Artikel der Bundesakte); in fernerer Erwägung, daß der Bundesversammlung das Recht zusteht, die Grundgesetze des Bundes abzufassen und abzuändern (sechster Artikel), und daß die Bundesglieder unter sich über diejenigen Fälle übereingekommen sind, in welchen die

Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beschlüsse zu fassen berechtigt ist (siebenter Artikel), — daß ferner die organische Einrichtung des Bundes, in Rücksicht auf seine militärischen, inneren und auswärtigen Angelegenheiten, ausdrücklich der Bundesversammlung zugewiesen ist (zehnter Artikel), — daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesakte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anspruch zu nehmen) versprochen haben, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren (elfter Artikel); in Erwägung endlich, daß Deutschland mittelst der Bundesverfassung ein eigener durch sich selbst entstandener, für innere und äußere Zwecke so vollständig gebildeter und so fest begründeter politischer Körper geworden ist, daß es als ein Hauptbestandtheil des europäischen Staatengebäudes alle Mittel besitzt, um ohne fremde Beihülfe seine innere Ruhe eben so, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbstständigkeit der im Bunde vereinten souveränen Fürsten und freien Städte zu verbürgen; — in Erwägung aller dieser Verhältnisse kann der deutsche Bund in dem Inhalte der Note des königlich französischen bevollmächtigten Ministers vom 30. Juni, und jener des königlich großbritannischen bevollmächtigten Ministers vom 18. Juli dieses Jahres nur eine fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten, und eine Anforderung von Rechten und Befugnissen erkennen, welche, wenn sie dem Bundesvertrage und der Congreßakte zuwider, zugestanden würde, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, seine Selbstständigkeit gefährden, und dem Bunde eine den Absichten und Zwecken seiner Stifter widerstrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde.

Diesem nach beschließt die Bundesversammlung:

1) Daß der deutsche Bund sich gegen die in den Noten des königlich französischen und des königlich großbritannischen Ministers vom 30. Juni und vom 18. Juli dieses Jahres aufgestellten Theorien, als mit dem deutschen Bunde in direktem Widerspruche stehend, feierlich verwahre; daß derselbe den fremden Mächten, als Mitunterzeichnern der Congreßakte, in Bundesangelegenheiten niemals Rechte zugestehen werde, welche nach dem Wortlaute des Bundesvertrages und eben so nach dem Inhalte der Congreßakte ausdrücklich nur den Gliedern des deutschen Bundes und dessen Gesammtheit zustehen, daß der wahre Schutz und Schirm der einzelnen Bundesstaaten gegen Verletzung ihrer Unabhängigkeit in der ausschließend nur von den Bundesgliedern gegenseitig übernommenen Garantie ihrer im Bunde begriffenen Besitzungen liege, und daß der Bund in der ruhigen und consequenten Ausbildung seiner Gesetzgebung nach Maßgabe der Bundeszwecke, und in der gewissenhaften und treuen Anwendung der im Bundesvertrage zwischen den Gliedern des deutschen Bundes festgesetzten Grundsätze, sich durch keinen Versuch irgend einer Einmischung stören lassen werde. 2) Der Bundesversammlung und besonders dem Präsidium dient gegenwärtiger Beschluß zur Richtschnur für die Fälle, wenn wider Vermuthen von Seite fremder Mächte sich ähnliche Einschreitungen in die inneren Angelegenheiten des Bundes, oder eine Bestreitung der Competenz der Bundesversammlung erneuern sollte; und es werden sonach Noten solchen Inhalts diesen Grundsätzen gemäß behandelt werden, ohne sich in weitere Erklärungen einzulassen. 3) In der durch das Präsidium zu

bewirkenden Mittheilung von Abschriften dieses Beschlusses an die Gesandtschaften von Frankreich und Großbritannien, werden die bevollmächtigten Minister genannter Höfe die Beantwortung ihrer Noten vom 30. Juni und vom 18. Juli dieses Jahres finden.

In dieser festen und würdigen Weise wehrte der Bund fremde Einmischung in seine inneren Angelegenheiten ab. Wir müssen zu den Vorkehrungen zurück, welche die Bundesversammlung für die innere Sicherheit und Ruhe Deutschlands bald nach dem Frankfurter Attentate traf. Vor Allem war es die Pflicht der Bundesversammlung den Umfang des Uebels zu erforschen, welches durch jenes Attentat und durch den im Mai 1833 in Rheinbaiern erfolgten Versuch der Erneuerung des Hambacher Festes, wobei das Militär im Dorfe Mittelhambach mit Flintenschüssen empfangen worden war, sich in so gewaltsamer Art kundgegeben hatte. Zu diesem Zwecke faßte die Bundesversammlung am 20. Juni 1833 folgenden in neun Artikeln abgetheilten Beschluß:

Von Bundes wegen wird eine Centralbehörde niedergesetzt, deren Aufgabe ist, die nähern Umstände, den Umfang und den Zusammenhang des gegen den Bestand des Bundes und gegen die öffentliche Ordnung in Deutschland gerichteten Complotts, insbesondere des am 3. April laufenden Jahres zu Frankfurt stattgehabten Attentats, zu erheben und fortwährend von sämmtlichen Verhandlungen der verschiedenen, mit Untersuchungen wegen Theilnahme an dem gedachten Complotte in den einzelnen Bundesstaaten beschäftigten Behörden im Interesse der Gesammtheit Kenntniß zu nehmen, auch gegenseitige Mittheilungen und Aufschlüsse unter denselben zu befördern, endlich für die Gründlichkeit, Vollständigkeit und Beschleunigung der anhängigen Untersuchungen Sorge zu tragen. Diese Behörde versammelt sich vierzehn Tage nach gegenwärtigem Beschlusse zu Frankfurt am Main. Die Bundesversammlung wählt die Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen, deren jede ein Mitglied der Centralbehörde des Bundes zu ernennen hat. Der Vorsitz bei dieser Behörde richtet sich nach der Abstimmungsordnung in der Bundesversammlung. Zu Mitgliedern dieser Behörde können nur durch Erfahrung im Untersuchungsfache erprobte Beamte des Richterstandes ernannt werden. Einem jeden derselben wird von der betreffenden Regierung ein auf das Protokoll verpflichteter Aktuar oder ein Kanzlist beigegeben, und im Uebrigen der Behörde die Bildung ihrer Kanzlei überlassen. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt, der weitere Gang wird von der Centralbehörde selbst festgesetzt. Die Regierungen, in deren Staaten Untersuchungen wegen des Complotts gegen den Bund und die einzelnen Bundesregierungen stattfinden, werden der Bundesversammlung die damit beauftragten Landesbehörden bezeichnen. Letztere werden von ihren Regierungen angewiesen werden, der Centralbehörde des Bundes fortwährend und schleunigst Alles, was sich auf die Untersuchungen bezieht und zu ihrer Kenntniß gelangt, mitzutheilen, so wie auch den Requisitionen derselben, welche die Ausmittelung des Thatbestandes, des Ursprungs und der Verzweigungen des Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen. Die Centralbehörde des Bundes hat die Befugniß, an alle Orte, wo solche Untersuchungen im Gange sind, eines ihrer Mitglieder abzuordnen, um die Akten einzusehen, und den Verhören der Angeschuldigten beizuwohnen, ohne jedoch an der Untersuchung selbst, welche der Landesbehörde zusteht, unmittelbaren Antheil zu nehmen. Im Falle solcher Entsendungen

oder anderen Verhinderungen wird die Bundesversammlung für die Vollständigkeit der Centralbehörde durch Wahl anderer Regierungen zu zeitweiliger Beiordnung von Stellvertretern nach Bedürfniß Sorge tragen; als solche Regierungen werden Kurhessen und Nassau bezeichnet. Die Centralbehörde des Bundes erstattet ihre Berichte an den in Folge des achtundzwanzigsten Artikels der Wiener Schlußakte ernannten Bundestagsausschuß. An diesen richtet sie ihre Anträge über die Leitung und Beförderung der Untersuchungen, insbesondere bei sich zeigenden Anständen, und eben so legt sie demselben von Zeit zu Zeit das Ergebniß der Untersuchungen vor. Sie hat alle über die aufrührerischen Complotte in den einzelnen deutschen Bundesstaaten ihr zugehenden Notizen zusammen zu stellen, die Thatsachen aufzuklären, und hiermit ihre Anträge wegen gründlicher Hebung des Uebels zu verbinden. Die Kosten der gedachten Centralbehörde werden von dem Bunde getragen und aus der Matrikularkasse bestritten. Die Bundesregierungen werden den Vollzug dieses Beschlusses, in so weit er eine jede betrifft, der Bundesversammlung unverweilt anzeigen.

Durch Beschluß vom 8. August 1833 erklärte die Bundesversammlung die Centralbehörde für constituirt, und durch Beschluß vom 10. Oktober 1833 forderte sie die Regierungen wiederholt auf, sämmtliche mit Untersuchungen wegen des Complotts, das alle gegen gegen den Bund, die einzelnen Regierungen und die öffentliche Sicherheit überhaupt gerichteten verbrecherischen Unternehmungen umfaßt, in ihren Staaten beauftragten Behörden anzuweisen: Der Centralbehörde Alles, was sich auf die von ihnen in dem bezeichneten Umfange geführten Untersuchungen bezieht, und zu ihrer Kenntniß gelangt, mithin auch die Resultate der Untersuchungen vollständig mitzutheilen, ohne eine vorgängige Aufforderung deßhalb abzuwarten, nicht weniger die in Folge einer solchen Mittheilung von jener Behörde als erforderlich bezeichneten Akten in Ur- oder legalisirten Abschriften zu übersenden; auch den Requisitionen, welche die Ausmittelung des Thatbestandes, des Ursprunges und der Verzweigungen jenes Complotts betreffen, unverzüglich und vollständig zu genügen.

Da in dem Bundesbeschluß vom 20. Juni 1833 bestimmt war, daß der Vorsitz in der Centralbehörde sich nach der Abstimmungsordnung der dazu committirten Regierungen in der Bundesversammlung zu richten habe, so führte das von Oesterreich ernannte Mitglied, Freiherr von Wagemann, den Vorsitz. Nach Beendigung der Arbeiten der Bundescentralbehörde zur Ueberwachung der politischen Untersuchungen, wurde deren Resultat von dem Präses der Behörde in einer aktenmäßigen Schrift veröffentlicht, welche in der Bundespräsidialdruckerei zu Frankfurt gedruckt wurde und den Titel führt: „Darlegung der Hauptresultate aus den wegen der revolutionären Complotte der neueren Zeit bis Ende Juli 1838 in Deutschland geführten Untersuchungen.“ Es wurden in dreiundzwanzig deutschen Bundesstaaten gegen achtzehnhundert Angeschuldigte Untersuchungen wegen politischer Vergehen geführt, und ziemlich eben so viel wenn nicht mehr waren in das Ausland, namentlich in die Schweiz geflüchtet, wo sie ihre Umtriebe fortsetzten. Die Verhältnisse zwischen der Schweiz und dem deutschen Bunde wurden dadurch gestört, und dieser forderte in einer Note vom 6. März 1834 die Ausweisung aller Flüchtlinge, „welche auf direkte oder indirekte Weise zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten hinwirken.“ Die nämliche Forderung stellten die drei östlichen Großmächte. Bereits hatten Oesterreich und die

andern deutschen Grenzstaaten alle Vorkehrungen zur Grenzsperre getroffen, als am 24. Juni der große Rath des vorörtlichen Cantons die Entfernung aller das Asylrecht mißbrauchenden Flüchtlinge beschloß, welchen Beschluß dann die Tagsatzung am 22. Juli gutthieß. Damit beruhigten sich die Mächte. Nur die Berner Regierung blieb starrsinnig, legte sich aber endlich auch zum Ziele. Die Schweiz hörte indeß nicht auf, der Sammelpunkt der politischen Flüchtlinge aller Länder zu sein, wodurch sie mit den Grenzmächten in noch weitere Verwickelungen kam, die bis zur Stunde fortdauern.

Die Thatsache, daß die polnische Emigration in Frankreich, wie wir oben erzählten, sich zur Verfügung der deutschen Revolutionsmänner gestellt hatte, trug natürlich bei, daß der Kaiser Nikolaus von Rußland den Gefahren, von denen die in Deutschland, und dadurch die in ganz Europa bestehende Ordnung bedroht war, eine vermehrte Aufmerksamkeit widmete. Zur Berathschlagung über die wirksamste Art, diesen Gefahren zu begegnen, traten zu Teplitz im August 1833 die Minister Oesterreichs, Preußens und Rußlands zu Conferenzen zusammen. Im September erfolgte dann der Congreß der Kaiser Franz und Nikolaus und des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten auf dem Schlosse Münchengräz in Böhmen. Es wurde ein gemeinsames Vorgehen der drei Großmächte gegen die Revolution verabredet, zu welchem auch die übrigen deutschen Staaten mitwirken sollten. Um diese Mitwirkung näher zu bestimmen und in die Form eines Vertrages zwischen allen deutschen Bundesgliedern zu bringen, wurde die Abhaltung von Ministerialconferenzen zu Wien nach der Art derjenigen beschlossen, welche 1820 daselbst stattgefunden hatten. Es ergingen alsbald die Einladungen an alle deutschen Regierungen, und am 13. Januar 1834 wurden die Conferenzen zu Wien eröffnet. Bevollmächtigte waren: für Oesterreich der Fürst Metternich und der Graf Münch-Bellinghausen; für Preußen der Minister des Aeußern von Ancillon und der Graf Alvensleben; für Baiern der Baron Mieg; für Sachsen der Baron Minckwitz; für Hannover und zugleich auch für die dreizehnte Stimme (Braunschweig und Nassau) der Baron Ompteda; für Würtemberg der Graf Beroldingen; für Baden der Baron Reitzenstein und der General Tettenborn; für Kurhessen der Baron Trott; für Großherzogthum Hessen der Baron Gruben; für Holstein und Lauenburg der Graf Reventlow-Criminil; für Luxemburg und Limburg der Baron Verstolk van Solen; für Sachsen-Weimar und die sächsischen Herzogthümer der Baron Fritsch; für Mecklenburg der Baron Plessen; für Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg der oldenburgische Minister von Berg; für Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Lippe und Waldeck der Geheimrath von Strauch; für die vier freien Städte der Bürgermeister Smidt von Bremen.

Von dem Schlußprotokolle dieser Wiener Conferenzen waren lange nur diejenigen Artikel bekannt, welche sich auf das Schiedsgericht und die Universitäten beziehen und zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden sind. In den nämlichen Schleier des Geheimnisses blieben die übrigen Protokolle und die ganzen Verhandlungen gehüllt. Erst 1846 wurde im vierten Bande von Murchaels Fortsetzung der Martens'schen Sammlung ein, allerdings sehr wichtiges Bruchstück der Eröffnungsrede des Fürsten Metternich, der Text des Schlußprotokolles, und ein Bruchstück der Schlußrede des Fürsten Metternich bekannt.

Jenes Bruchstück der Rede, womit Fürst Metternich am 13. Januar 1834 die Ministerialconferenzen eröffnet hat, lautet:

Aus den Stürmen der Zeit ist eine Partei entsprossen, deren Kühnheit, wenn nicht durch Entgegenkommen, so doch durch Nachgiebigkeit bis zum Uebermaß gestiegen ist. Jede Autorität anfeindend, weil sie selbst sich zur Herrschaft berufen wähnt, unterhält sie mitten im allgemeinen politischen Frieden einen innern Krieg, vergiftet den Geist und das Gemüth des Volkes, verführt die Jugend, bethört selbst das reifere Alter, trübt und verstimmt alle öffentlichen und Privatverhältnisse, stachelt mit voller Ueberlegung die Völker zu systematischem Mißtrauen gegen ihren rechtmäßigen Herrscher auf, und predigt Zerstörung und Vernichtung gegen Alles was besteht. Diese Partei ist es, welche sich der Formen der in Deutschland eingeführten Verfassungen zu bemächtigen gewußt hat. Ob sie diesen scheinbar gesetzlichen, langsamen und sicheren Weg, oder den des Aufruhrs einschlage, immer verfolgt sie den nämlichen Zweck. Planmäßig vorschreitend begnügte sie sich zuerst damit, in den ständischen Kammern den Regierungen gegenüber eine Position zu gewinnen. Allmälig ging ihr Streben weiter; die gewonnene Stellung sollte thunlichst verstärkt werden. Dann galt es die Regierungsgewalt in möglichst enge Grenzen einzuschließen; endlich sollte die wahre Herrschaft nicht länger in dem Staatsoberhaupte concentrirt bleiben, sondern die Staatsgewalt in die Omnipotenz der ständischen Kammern verpflanzt werden. Und in der That dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die Partei mit größerem oder geringerem Erfolge leider ihren Zweck hier und da zu erreichen gewußt hat; weiter, daß, wenn nicht bald dem überfluthenden Strom dieses Geistes ein hemmender und rettender Damm entgegengesetzt, und in dem mächtigen Entwicklungsgange jener Fortschritte der Faktion ein Abschnitt gemacht wird, in Kurzem selbst das Schattenbild einer monarchischen Gewalt in den Händen mancher Regenten zerfließen könnte.

Das Schlußprotokoll der Ministerialconferenzen zu Wien wurde am 12. Juni 1834 unterzeichnet und lautet:

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in pflichtmäßiger Fürsorge für Erhaltung der durch die Bundesakte bestimmten, und durch die Schlußakte ausgebildeten Verfassung des deutschen Bundes, wie für die durch diese Grundgesetze verbürgte Sicherung der landesherrlichen Autorität und der Ordnung und Ruhe in den einzelnen Bundesstaaten, endlich in dem festen Entschlusse, den in Deutschland bestehenden Rechtszustand gegen jeden Versuch zu dessen Verletzung durch alle in ihrem Rechte wie in ihren Pflichten liegende Mittel gewissenhaft zu bewahren, zur Berathschlagung über die zu Erreichung dieses gemeinsamen Zweckes von allen Regierungen gleichmäßig zu treffenden Maßregeln nachstehende Bevollmächtigte ernannt (folgen die Namen der obgenannten Staatsmänner), welche zu Wien nach geschehener Auswechselung ihrer richtig befundenen Vollmachten in Cabinetsconferenzen zusammengetreten sind und zu einer einhelligen definitiven Vereinbarung über folgende Artikel gelangt sind:

§. 1. Das im siebenundfünfzigsten Artikel der Wiener Schlußakte anerkannte Grundprincip des deutschen Bundes, gemäß welchem die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß, und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, ist in seinem vollen Umfange unverletzt zu erhalten.

Jede demselben widerstrebende auf eine Theilung der Staatsgewalt zielende Behauptung ist unvereinbar mit dem Staatsrecht der im deutschen Bunde vereinten Staaten, und kann bei keiner deutschen Verfassung in Anwendung kommen. Die Regierungen werden daher eine mit dem Souveränetätsrechte unvereinbare Erweiterung ständischer Befugnisse in keinem Falle zugestehen.

§. 2. Wenn Stände in der Absicht, ihre Befugnisse zu erweitern, Zweifel über den Sinn einzelner Stellen der Verfassungsurkunde erheben sollten, so werden die Regierungen die den richtigen Grundsätzen entsprechende Deutung aufrecht erhalten. Sollten die Stände sich bei dieser Deutung nicht beruhigen, so wird die betreffende Regierung den erhobenen Anstand auf dem in folgendem Artikel zur Entscheidung solcher Irrungen bezeichneten Wege zur Erledigung bringen.

§. 3. Für den Fall, daß in einem Bundesstaate zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten oder der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen, und alle verfassungsmäßigen und mit den Gesetzen vereinbarlichen Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegeneinander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlassen.

§. 4. Um das Schiedsgericht zu bilden, ernennt jede der siebenzehn Stimmen des engeren Rathes der Bundesversammlung aus den von ihr repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren, zwei durch Charakter und Gesinnung ausgezeichnete Männer, welche durch mehrjährigen Dienst, hinlängliche Kenntnisse und Geschäftsbildung der eine im juridischen, der andere im administrativen Fache sich erprobt haben. Die erfolgten Ernennungen werden von den einzelnen Regierungen der Bundesversammlung angezeigt und von dieser, sobald die Anzeigen von allen siebenzehn Stimmen eingegangen sind, öffentlich bekannt gemacht. Eben so werden die durch freiwilligen Rücktritt, durch Krankheit oder Tod eines Spruchmannes, vor Ablauf der bestimmten Zeit eintretenden Erledigungen von den Regierungen für die noch übrige Dauer der dreijährigen Frist sofort ergänzt. Das Verhältniß dieser vierunddreißig Spruchmänner zu den Regierungen, welche sie ernannt haben, bleibt unverändert, und es gibt ihnen die Ernennung zum Spruchmann auf Gehalt oder Rang keinen Anspruch.

§. 5. Wenn in dem im dritten Artikel bezeichneten Falle der Weg einer schiedsrichterlichen Entscheidung betreten wird, so erstattet die betreffende Regierung hiervon Anzeige an die Bundesversammlung, und es werden aus der bekannt gemachten Liste der vierunddreißig Spruchmänner in der Regel sechs Schiedsrichter, und zwar drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt; die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner sind von der Wahl zu Schiedsrichtern für den gegebenen Fall ausgeschlossen, so ferne nicht beide Theile mit deren Zulassung einverstanden sind. Es bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlassen, sich auf die Wahl von zwei oder vier Schiedsrichtern zu beschränken, oder deren Zahl auf acht auszudehnen. Die gewählten Schiedsrichter werden von der betreffenden Regierung

der Bundesversammlung angezeigt. Erfolgt, in dem Falle der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht, und nachdem die Regierung den Ständen die Liste der Spruchmänner mitgetheilt hat, die Wahl der Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen, so ernennt die Bundesversammlung die letzteren statt des säumigen Theils.

§. 6. Die Schiedsrichter werden von der Bundesversammlung, mittelst ihrer Regierung von der auf sie gefallenen Ernennung in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, einen Obmann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner zu wählen; bei Gleichheit der Stimmen wird ein Obmann von der Bundesversammlung ernannt.

§. 7. Die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Akten, in welchen die Streitfragen bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, werden dem Obmann übersendet, welcher die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsrichtern überträgt, deren Einer aus den von der Regierung, der Andere aus den von den Ständen erwählten zu nehmen ist.

§. 8. Demnächst versammeln sich die Schiedsrichter, einschließlich des Obmannes, an einem von beiden Theilen zu bestimmenden, oder, in Ermangelung einer Uebereinkunft, von der Bundesversammlung zu bezeichnenden Orte, und entscheiden, nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht, den streitigen Fall durch Mehrheit der Stimmen.

§. 9. Sollten die Schiedsrichter zur Fällung des definitiven Spruches eine nähere Ermittelung oder Aufklärung von Thatsachen für unumgänglich nothwendig erachten, so werden sie dieses der Bundesversammlung anzeigen, welche die Ergänzung der Akten durch den Bundestagsgesandten der betheiligten Regierung erwirken läßt.

§. 10. Sofern nicht in dem zuletzt bezeichneten Falle eine Verzögerung unvermeidlich wird, muß die Entscheidung spätestens binnen vier Monaten, von der Ernennung des Obmannes an gerechnet, erfolgen, und bei der Bundesversammlung zur weiteren Mittheilung an die betheiligte Regierung eingereicht werden.

§. 11. Der schiedsrichterliche Ausspruch hat die Kraft und Wirkung eines austrägalgerichtlichen Erkenntnisses, und die bundesgesetzliche Exekutionsordnung findet hierauf ihre Anwendung. Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets insbesondere, erstreckt sich diese Kraft und Wirkung auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode, welche das in Frage stehende Budget umfaßt.

§. 12. Sollten sich über den Betrag der durch das schiedsrichterliche Verfahren veranlaßten, dem betheiligten Staate in ihrem ganzen Umfange zur Last fallenden Kosten, Anstände ergeben, so werden diese durch Festsetzung von Seiten der Bundesversammlung erledigt.

§. 13. Das in den vorstehenden Artikeln drei bis zehn näher bezeichnete Schiedsgericht findet auch zur Schlichtung der in den freien Städten zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung. Der sechsundvierzigste Artikel des Wiener Congresses vom Jahre 1815 in Betreff der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erhält jedoch hiedurch keine Abänderung.

§. 14. Da es den Mitgliedern des Bundes unbenommen bleibt, sich darüber einzuverstehen, daß die zwischen ihnen entstandenen Streitigkeiten auf dem Wege des, Artikel vier, gebildeten Schiedsgerichtes ausgetragen werden, so wird die Bundesversammlung, eintretenden Falls, auf die hievon von den streitenden Bundesgliedern

gleichzeitig gemachte Anzeige, nach Maßgabe der Artikel fünf bis zwölf, die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens veranlassen. (Diese zwölf Paragraphen, von Paragraph drei bis mit Paragraph vierzehn, betreffend die Errichtung eines Schiedsgerichtes zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Ständen in einem Bundesstaate, wurden in der Bundesplenarversammlung vom 30. Oktober 1834 einhellig zu einem Bundesgesetze erhoben.)

§. 15. Stände können von ihren eigenen Beschlüssen, oder von jenen einer früheren Ständeversammlung, wenn sie im verfassungsmäßigen Wege erfolgt, und von der Regierung genehmigt sind, ohne deren Zustimmung mit rechtlicher Wirksamkeit nicht abgehen. Dies versteht sich auch von den Beschlüssen, welche für einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum gefaßt sind, während der Dauer desselben. Wo Landtagsabschiede üblich sind, werden die Regierungen in der bisherigen Form und Weise deren Abfassung keine Aenderung eintreten lassen, welche den landesherrlichen Rechten zum Nachtheil gereichen könnte.

§. 16. Verordnungen, welche von der Regierung vermöge der Regierungsgewalt in verfassungsmäßiger Form erlassen worden sind, haben für die Unterthanen verbindliche Kraft, und werden von ersterer mit Nachdruck gehandhabt werden. Den etwa gegen solche Verordnungen gerichteten Competenz-Uebergriffen der Gerichte werden die betreffenden Regierungen auf jede mit den Gesetzen vereinbare Weise standhaft begegnen. Ein Nichtanerkennen solcher Verordnungen durch die Stände kann die Regierung in Handhabung derselben nicht hemmen, so lange die ständische Beschwerde nicht auf verfassungsmäßigem Wege für begründet anerkannt worden ist. Ueberhaupt kann der Gang der Regierungen durch ständische Einsprache, in welcher Form diese nur immer vorkommen möge, nicht gestört werden, sondern dieselben haben ihre Erledigung stets auf gesetzlichem Wege zu erwarten. Die Regierungen werden in den Gesetzentwürfen, welche von ihrer Seite den Ständen vorgelegt werden, die eigentlich gesetzlichen Bestimmungen sorgfältig von eigentlichen Vollzugsbestimmungen trennen.

§. 17. Die Regierungen werden nicht gestatten, daß die Stände über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen und beschließen.

§. 18. Die Regierungen werden Ständeversammlungen, welche die zur Handhabung der Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 erforderlichen Leistungen verweigern, nach fruchtloser Anwendung aller gesetzlichen und verfassungsmäßigen Mittel und zwar nach Umständen mit Bezeichnung des Grundes auflösen, und es soll ihnen in solchem Falle die Hülfe des Bundes nach Maßgabe der Artikel fünfundzwanzig bis siebenundzwanzig der Schlußakte zugesichert sein. Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall einer gänzlichen Verweigerung der Steuern.

§. 19. Bedingungen, welche bei Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern nach dem zweiten Artikel des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 unzuläßig sind, können auch unter der Benennung von Voraussetzungen oder irgend unter einer anderen Form nicht geltend gemacht werden.

§. 20. Das Recht der Steuerbewilligung ist nicht gleichbedeutend mit dem Rechte das Staatsausgaben-Budget zu regeln. Die Regierungen werden diesen Unterschied bei den Verhandlungen über das Budget genau im Auge behalten, und die

durch die einzelnen Verfassungen gezogenen Grenzen mit gehöriger Sorgfalt für die erforderlichen Dispositions- und Reservefonds strenge beobachten. Aus diesem Unterschiede folgt, daß Ständen das Recht einzelne innerhalb des Betrags der im Allgemeinen bestimmten Etatsumme vorkommende Ausgabeposten festzusetzen, oder zu streichen, nicht zukömmt, in so ferne ihre Zustimmung dazu nicht ausdrücklich durch Verfassungen und Gesetze vorbehalten ist. Werden bereits erfolgte Ausgaben von den Ständen (worunter in jenen Staaten, deren Stände in zwei Kammern getheilt sind, immer beide Kammern verstanden werden) nicht anerkannt, oder gestrichen, so können letztere zwar eine Verwahrung für künftige Fälle einlegen, oder nach Umständen einen andern, nach der Verfassung jedes Landes zuläßigen Weg einschlagen; es können aber dergleichen als wirklich verausgabt nachgewiesene Summen nicht als Kassenvorräthe von den Ständen in Anschlag gebracht werden. Die Frage über die Rechtmäßigkeit einer erweislich erfolgten Ausgabe wird auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und, wenn diese Entscheidung verneinend ausfällt, so steht nur der competenten landesherrlichen Behörde, und nicht den Ständen der Ausspruch über die Ersatzverbindlichkeit zu.

§. 21. Damit die Berathung über das Budget in der nöthigen Frist um so gewisser beendet werden könne, werden die Regierungen die Stände zu rechter Zeit einberufen und denselben das Budget in der Regel beim Beginn der Sitzungen vorlegen. Sollte die Erledigung der Budgetfrage nicht auf irgend einem gesetzlichen oder durch freies Uebereinkommen bestimmten Wege vor Ablauf der gesetzlichen Steuerbewilligungsperiode zu bewirken gewesen sein, so wollen die betheiligten Regierungen die Entscheidung der streitig gewordenen Punkte durch ein nach den Bestimmungen des vierten Artikels zu bildendes Schiedsgericht so zeitig einleiten, daß die Entscheidung jedenfalls binnen sechs Monaten vor Ablauf der letzten Steuerbewilligungsperiode ertheilt werden kann. Würden sich die Stände zu einer einstweiligen, den Fortgang des Staatshaushaltes bis zur Entscheidung sichernden Steuerbewilligung nicht verstanden haben, oder sich einem schiedsrichterlichen Ausspruche gar nicht unterwerfen wollen, während die Regierung den oben erwähnten Bestimmungen nachgekommen ist, so steht letzterer das Recht zu, die zur Erfüllung der Bundespflicht und zur Führung einer der Landesverfassung entsprechenden, geordneten Verwaltung erforderlichen Steuern fortzuerheben, ohne jedoch, den Fall außerordentlicher Bundesleistungen oder anderer außerordentlicher und dringender Ereignisse ausgenommen, den Betrag der letzten Steuerbewilligung zu überschreiten, und der Bund wird nöthigenfalls die Bundeshülfe nach Artikel fünfundzwanzig und sechsundzwanzig der Schlußakte, und Artikel zwei des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 eintreten lassen.

§. 22. Die verbündeten Souveräne werden sich bemühen zu bewirken, daß da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmäßig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Domänialgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, daß sie sowohl während der Lebenszeit jedes Regenten als bei einem neuen Regierungsantritte nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können.

§. 23. Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen.

§. 24. Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militärs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit Statt geben.

§. 25. Die Regierungen werden zur Bewirkung eines gleichförmigen und kräftigen Vollzugs des fünften Artikels des Bundesbeschlusses vom 28. Juni 1832 und der demselben vorausgegangenen Vorschriften der Schlußakte in Betreff der Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen, in so weit nicht durch die bestehenden Geschäftsordnungen bereits genügend vorgesorgt ist, die nöthigen Anordnungen treffen, und zu diesem Ende ihre den Ständesitzungen beiwohnenden Commissarien mit den geeigneten Instruktionen versehen.

§. 26. Man wird insbesondere darüber wachen, daß die Präsidenten der ständischen Kammern nicht verabsäumen, die Redner wegen Mißbrauch des Wortes (sei es zu Angriffen auf den Bund oder einzelne Bundesregierungen, sei es zur Verbreitung die rechtmäßige Staatsordnung untergrabender oder ruhestörender Grundsätze und Lehren) zur Ordnung zu verweisen, und nöthigenfalls die weitere verfassungsmäßige Einschreitung veranlassen. Sollte eine Ständeversammlung in ihrer Mehrheit solche ahndungswürdige Ausfälle einzelner Mitglieder billigen, oder denselben nicht entgegen treten, so werden die Regierungen nach erfolgloser Anwendung anderer ihnen zu Gebote stehender Mittel, die Vertagung, und selbst die Auflösung der Kammer, unter ausdrücklicher Anführung des Grundes verfügen.

§. 27. Jedesmal, wenn die Berathung in öffentlicher Sitzung über die Mittel zur Ausführung von Bundesbeschlüssen, in so weit ständische Mitwirkung dazu verfassungsmäßig nöthig ist, von nachtheiligem Einflusse auf die Bundesverhältnisse oder auf die auswärtige Politik des deutschen Bundes sein könnte, werden die Regierungen auf geeignetem Wege dahin wirken, daß die öffentlichen Sitzungen in geheime verwandelt werden. (Im Entwurfe des Schlußprotokolls folgte nach dem siebenundzwanzigsten Artikel ein Artikel, lautend: „Da die Gründe, welche dem provisorischen Preßgesetze vom 20. September 1819 seine Entstehung gegeben, und deren weitere Erstreckung veranlaßt haben, unverkennbar in gleichem Gewichte noch vorhanden sind, so sollen diese gesetzliche Bestimmungen noch ferner in ihrem vollen Umfange in Kraft bleiben, und ihnen in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gleichförmiger Vollzug gesichert werden.“ Baiern beantragte dazu, hinter „gesetzlichen Bestimmungen“ einzuschalten „auf sechs Jahre“. Die anderen Bundesglieder erwiderten darauf, es gehe durch diesen Zusatz der Zweck des Artikels, das jetzt in unbestimmter Dauer bestehende Gesetz vom Jahre 1819 zu bekräftigen und zu stärken, verloren. Da jedoch Baiern sich entschieden weigerte, ohne jenen Zusatz dem Artikel beizutreten, so wurde beschlossen, denselben lieber wegzulassen).

§. 28. Um die zur Erhaltung der Ruhe Deutschlands übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen einer wachsamen und strengen Aufsicht über die in den verbündeten Staaten erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften in gleichem Sinne vollständig zu erfüllen, und die dem provisorischen Gesetze gemäß bestehende Censur auf die zweckmäßigste Weise gehörig zu handhaben, werden die Regierungen: 1) Das Censuramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen, und diesen eine dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, entsprechende Stellung, sei es in selbstständiger Eigenschaft oder in Verbindung mit anderen angesehenen

Aemtern sichern; 2) den Censoren bestimmte Instruktionen ertheilen; 3) Censurlücken nirgends dulden. 4) In denjenigen Bundesstaaten, in welchen nicht durch die Verfassung oder durch die Landesgesetze anderweit Fürsorge getroffen ist, wird unbeschadet dessen, was im sechsten Paragraph des provisorischen Preßgesetzes vom Jahre 1819 verfügt ist, eine höhere Behörde mit den Funktionen eines Obercensurcollegii beauftragt werden, um als solches theils über die pflichtmäßige Erfüllung der Obliegenheiten der Censur zu wachen, theils auch die Beschwerden der Schriftsteller über das Verfahren und die Ansprüche der Censoren zu erledigen.

§. 29. Von den Nachtheilen einer übermäßigen Anzahl politischer Tagblätter überzeugt, werden die Regierungen auf eine allmälig herbeizuführende Verminderung solcher Blätter, soweit dieses ohne Kränkung erworbener Rechte thunlich ist, Bedacht nehmen.

§. 30. Kraft der ihnen zustehenden oberpolizeilichen Aufsicht werden die Regierungen die Herausgabe neuer politischer Tagblätter ohne die vorgängige Erwirkung einer diesfallsigen Concession nicht gestatten. Es wird diese nur mit Rücksicht auf vorstehenden neunundzwanzigsten Artikel nach gewonnener Ueberzeugung von der Befähigung des Redakteurs und mit der Klausel völlig uneingeschränkter Widerruflichkeit ertheilt werden.

§. 31. Das in einem Bundesstaate einer Druckschrift vom Censor ertheilte Imprimatur befreit diese Schrift nicht von den in anderen Bundesländern bestehenden Aufsichtsmaßregeln.

§. 32. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832, betreffend die Zulassung der außerhalb des Bundesgebietes in deutscher Sprache erscheinenden Zeit- und nicht über zwanzig Bogen betragenden Druckschriften politischen Inhalts sollen fortwährend streng vollzogen werden. Rücksichtlich der in fremden Sprachen erscheinenden Zeitungen vereinigen sich die Regierungen zu der Bestimmung, daß Abonnements auf dieselben von den Postämtern nur nach einem von der Regierung genehmigten Verzeichniß angenommen werden dürfen. Die auf diese Weise nicht zugelassenen Zeitungen dürfen zwar von Einzelnen verschrieben, aber nicht öffentlich ausgelegt werden.

§. 33. Es wird auf geeignete Weise dafür Sorge getragen werden, daß beim Druck der ständischen Protokolle, wo solcher stattfindet, alle jene Aeußerungen hinweggelassen werden, welche nach Bestimmung des sechsundzwanzigsten Artikels eine Verweisung zur Ordnung veranlaßt haben. Wenn die ständischen Protokolle in Zeitungen oder sonstigen periodischen Schriften abgedruckt werden, so unterliegt dieser Abdruck allen für die Redaktion, Censur und Beaufsichtigung dieser letzteren bestehenden Vorschriften. Gleiches gilt von der auszugsweisen Bekanntmachung ständischer Verhandlungen in periodischen Blättern.

§. 34. Die beaufsichtigenden Behörden und Censoren der Zeitblätter werden angewiesen werden, auch in Betreff der Aufnahme der faktischen Umstände anderer deutschen Ständeversammlungen mit großer Umsicht und nach denselben Regeln, wie bei jenen des eigenen Staates verfahren. (Hierzu bemerken wir gleich, daß am 28. April 1836 die Bundesversammlung beschloß: „Daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen in deutschen Ständekammern nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit bestimmten Akten des betreffenden Bundesstaates in die Zeitungen

und periodischen Schriften aufgenommen, und daß deßhalb die Herausgeber und Redaktoren der öffentlichen Blätter angehalten werden sollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher sie solche Berichte und Nachrichten geschöpft haben.)

§. 35. Da, wo Oeffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen in Staatssachen besteht, wollen die Regierungen der Bekanntmachung dieser letzteren durch den Druck nur unter Beobachtung solcher mit den Gesetzen vereinbarten Vorsichtsmaßregeln Statt geben, durch welche eine nachtheilige Einwirkung auf öffentliche Ruhe und Ordnung verhütet werden kann. (Der Entwurf des Schlußprotokolls enthielt noch folgenden Artikel: „In denjenigen Ländern, in welchen das Institut der Geschwornengerichte besteht, und seine Wirksamkeit auf politische Verhältnisse ausgedehnt ist, verbinden sich die Regierungen auf dessen Zurückführung in unschädliche Grenzen, oder nach Umständen auf dessen Beseitigung hinzuwirken." Baiern verweigete diesem Artikel seine Zustimmung, und deßhalb wurde beschlossen, ihn aus dem Entwurfe zu entfernen.)

§. 36. Die Regierungen vereinbaren sich dahin, daß der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes zu verbieten, und das schriftstellerische Eigenthum nach gleichförmigen Grundsätzen festzustellen und zu schützen sei. (Geschah durch die Bundesversammlung mittelst ihrer Beschlüsse vom 9. November 1837 wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Literatur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung, und vom 22. April 1841, wegen des den Verfassern musikalischer Compositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes.)

§. 37. Es soll am Bundestage eine Commission ernannt werden, um in Erwägung zu ziehen, in wie ferne über die Organisation des deutschen Buchhandels ein Uebereinkommen sämmtlicher Bundesmitglieder zu treffen sei. Zu diesem Ende werden die Regierungen geachtete Buchhändler ihrer Staaten über diesen Gegenstand vernehmen, und die Ergebnisse dieser Begutachtung an die Bundescommission gelangen lassen. (Wir fügen hier gleich bei, daß die in Folge dieses Artikels gewählte Commission aus den Gesandten von Oesterreich, Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, und Baden als Mitgliedern bestand, wozu noch die Gesandten von Würtemberg und der freien Stadt Frankfurt als Stellvertreter ernannt waren.)

§. 38. Damit die nach Bundesbeschluß vom 20. September 1819 für die Universitäten bestellten landesherrlichen Bevollmächtigten ihre Obliegenheiten mit gesichertem Erfolge ausführen können, werden sich die Regierungen die denselben ertheilten Instruktionen nach vorangegangener Revision gegenseitig durch den Weg der Bundesversammlung mittheilen, und solche zur Erzielung möglichster Gleichförmigkeit in ihren Anordnungen auf den verschiedenen Universitäten benutzen.

§. 39. Privatdocenten werden auf der Universität nur zugelassen, wenn sie mindestens die für die Candidaten des öffentlichen Dienstes in dem erwählten Fache vorgeschriebene Prüfung und diese mit Auszeichnung bestanden haben. Die Regierungen werden übrigens, soferne die bestehenden Einrichtungen es zulassen, darauf Bedacht nehmen, daß diejenigen, welche in Wissenschaften, deren Studium zur Vorbereitung auf den Staatsdienst gehört, Unterricht ertheilen wollen, sich vorher auf dem für den wirklichen Dienst vorgezeichneten Vorbereitungswege mit den Geschäften bekannt machen.

Die venia legendi wird nur mit Genehmigung der der Universität vorgesetzten Behörde und stets widerruflich ertheilt werden. Kein Studirender wird auf der Universität, auf welcher er studirt hat, vor Verlauf von zwei Jahren nach seinem Abgange von dort als Privatdocent zugelassen werden.

§. 40. Kein akademischer Lehrer soll ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde Vorlesungen über Wissenschaften halten, die einer anderen Fakultät, als der seinigen, angehören. Es wird da, wo es noch nicht geschehen ist, die Einrichtung getroffen werden, daß die Honorare für die Vorlesungen von den Studirenden nicht unmittelbar an die Professor bezahlt, sondern durch einen von der Universitätsbehörde ernannten Einnehmer erhoben, und von diesem den Lehrern ausgehändigt werden.

§. 41. Die Regierungen werden sich vereinigen, die Ferien an den Universitäten, dem Anfangs- und Endtermine nach, möglichst übereinstimmend zu ordnen. Den Studirenden soll übrigens außer den Ferien in der Regel keine Erlaubniß zum Reisen ertheilt werden und ausnahmsweise nur dann, wenn die Eltern oder deren Stellvertreter sowohl der Zeit, als den bestimmt anzugebenden Gegenden nach die Reise genehmigen, oder der Nachsuchende dringende Motive zu einer Reise glaubwürdig darthun kann. Es soll Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen, oder sich einer tadelhaften Aufführung schuldig gemacht haben, auch während der Ferien nur die Reise nach ihrer Heimat gestattet, und die Reiseroute wo möglich nicht über eine Universitätsstadt gerichtet werden.

§. 42. Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirenden sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung dazu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr stattfinden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

§. 43. Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen: 1) Wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen. 2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten, ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Verhaltens. 3) Wenn er die akademischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in

welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei. Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht stattfinden. 4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder obervormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei. Diese Zeugnisse sind von der Immatrikulationscommission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren. Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügungen treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

§. 44. In den Zeugnissen über das Betragen sind die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Strafe wegen anderer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen ist (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht. Jeder ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden sind gehalten, solche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen die Verweigerung kann derselbe den Rekurs an die Oberbehörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er, nach dem Ermessen der Immatrikulationscommission, vorerst ohne Immatrikulation, auf die akademischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität soll aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt zu ertheilen ist.

§. 45. Die Immatrikulation ist zu verweigern: 1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet und sich deßhalb nicht genügend entschuldigen kann (§. 42). 2) Wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (§§. 43, 44), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter den im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkungen noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden. 3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilium abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche

die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich. 4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungscommissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

§. 46. Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der Paragraphen drei und vier des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Paragraphen, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt: „Ich Endesunterzeichneter verspreche mit meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen: 1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde; 2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenen der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maßregeln mit andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertretung daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen." Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

§. 47. Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen stattfinden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

§. 48. Die Theilnehmer an verbotenen Verbindungen sollen, unbeschadet der in einzelnen Staaten strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden: 1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die nach Umständen noch zu schärfen ist, belegt werden. 2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des Consilii abeundi, oder dem Consilio abeundi selbst, oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Relegation, die nach Befinden noch zu schärfen ist, belegt werden. 3) In so fern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung einer verbotenen Verbindung, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communicirt,

so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden. 4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen, nach Befinden der Umstände, nach obigen Strafabstufungen bestraft werden. 5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fundskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern u. s. w. verliehen sein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung von Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen. 6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (§. 45 Nummer 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf eines Jahres nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt. 7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten Vergehungen ist, bei dem Dasein von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall ist, so soll es als erschwerender Umstand angesehen werden. 8) Dem Gesuche um Aufhebung der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung stattfinden kann (Nummer 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

§. 49. Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichtete unerlaubte Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

§. 50. Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämmtliche übrigen Universitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

§. 51. Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und

insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafen nothwendig machen.

§. 52. Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden, nach den Umständen, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige stattfinden, was oben, §. 48 Nummer 6, bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufserklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seien.

§. 53. Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und über seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird Keiner in einem deutschen Bundesstaate zum Examen zugelassen und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnungen zu wachen.

§. 54. Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausdrücklich betreffende Disciplinargegenstände, namentlich die auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

§. 55. Die Bestimmungen der Paragraphen achtundzwanzig bis vierunddreißig, dann neununddreißig bis dreiundfünfzig sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden. (Wir bemerken hierzu, daß es Baiern gewesen ist, welches die sechsjährige Frist beantragt hat, und daß nach Ablauf derselben die verbindliche Kraft obgenannter Paragraphen weiter erstreckt worden ist.)

§. 56. Die Artikel neununddreißig bis dreiundfünfzig sollen auch auf andere öffentliche sowohl als private Lehr- und Erziehungsanstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich so weit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt und sonach die Vorschriften

des zweiten Paragraphen des Bundesbeschlusses vom 2. September 1819 insbesondere auf die Privatinstitute ausgedehnt werden. (Wir führen hier gleich an, daß die Paragraphen zweiundvierzig bis mit sechsundfünfzig, betreffend gemeinsame Maßregeln der Bundesregierungen hinsichtlich der Universitäten und anderen Lehr- und Erziehungs-Anstalten, von der Bundesversammlung am 13. November 1834 einhellig zum Bundesbeschlusse erhoben, und die Bundesregierungen ersucht wurden, in Gemäßheit der in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen in möglichst kurzer Frist die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und selbige bei der Bundesversammlung zur Anzeige zu bringen. Es bedarf kaum der Bemerkung, daß der fünfundfünfzigste Paragraph dahin abgeändert wurde, daß er nur auf die Paragraphen zweiundvierzig bis mit sechsundfünfzig, oder die fünfzehn Artikel des Bundesbeschlusses vom 13. November 1834 Bezug nahm.)

§. 57. Da sich ergeben hat, daß die im zwölften Artikel der Bundesakte enthaltenen Bestimmungen wegen Verschickung der Akten auf eine deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils auch auf Polizei- und Criminalerkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht im Sinne jenes Artikels liegt, so vereinigen sich die Regierungen zu der Erklärung, daß der zwölfte Artikel der Bundesakte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung zu finden habe. (Wir fügen hier sofort bei, daß die Bundesversammlung am 13. November 1834 diesen Artikel zum Bundesbeschluß erhob, und am 5. November 1835 folgenden Beschluß faßte: „Die Bundesstaaten, in denen die Verschickung der Akten in Polizei- und Criminalsachen an Fakultäten und Schöppenstühle dermalen noch gestattet ist, werden veranlaßt, solche Anordnungen zu treffen, daß diese Verschickung der Akten, es sei an deutsche oder ausländische Universitäten, spätestens von dem 1. Januar 1837 an aufhöre. Die Regierungen, in deren Staaten Universitäten bestehen, werden ersucht, den Universitäten, von dem gleichen Termine an, die Annahme solcher Akten zum Spruche zu untersagen.")

§. 58. Da die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen, insbesondere jene, welche die ständischen Verhältnisse betreffen, und eine weitere Entwickelung der in den Artikeln vierundfünfzig bis einundsechzig der Wiener Schlußakte festgestellten Grundsätze bezwecken, nach Maßgabe des zweiundsechzigsten Artikels derselben auch auf die freien Städte (auf die freie Stadt Frankfurt mit besonderer Rücksicht auf die Wiener Congreßakte von 1815) Anwendung finden, und deren verfassungsmäßigen Obrigkeiten daher jederzeit die Mittel zu Gebote stehen müssen, um den bestehenden Rechtszustand, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, so wie namentlich allen aus dem Bundesverhältnisse hervorgehenden Obliegenheiten Beachtung und Ausführung zu verschaffen, so werden auch die Senate der freien Städte alle ihnen durch die verschiedenen Verfassungen derselben dargebotenen Mittel zu einer consequenten Festhaltung jener analogen Anwendung geltend machen.

§. 59. Die vertragsmäßige Verbindlichkeit der durch vorstehende Artikel eingegangenen Verbindlichkeiten kann durch Hindernisse, welche dem alsbaldigen Vollzuge der gemeinsamen Verabredungen in einzelnen Fällen durch bestehende Verfassungen oder bereits geltende Vorschriften im Wege stehen, nicht beeinträchtigt werden; es wird vielmehr auf Beseitigung dieser Hindernisse von den betreffenden Regierungen hingewirkt werden.

§ 60. Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel, als das Resultat einer Vereinbarung von Bundesgliedern, eben so für gebunden erachten, als wenn dieselben zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären. — Die Artikel drei bis vierzehn werden sofort mittelst Präsidialvortrags an den Bundestag gebracht, und dort in Folge gleichlautender Erklärungen der Bundesregierungen zu Bundesbeschlüssen erhoben werden. Hinsichtlich der übrigen in gegenwärtigem, in das geheime Bundespräsidialarchiv niederzulegendem Schlußprotokolle enthaltenen, derzeit zur Verlautbarung nicht bestimmten Artikel werden die Regierungen ihren Gesandtschaften am Bundestag, unter Aufbietung strenger Geheimhaltung, sowohl zur Bezeichnung der allgemeinen Richtung, als zur Anwendung auf vorkommende specielle Fälle, die geeigneten mit den durch Gegenwärtiges übernommenen Verpflichtungen übereinstimmenden Instruktionen ertheilen. Zur Urkunde dessen haben sämmtliche hier anwesende Bevollmächtigte den gegenwärtigen Akt am heutigen Tage unterzeichnet und mit ihrem Wappen untersiegelt. Metternich; Münch-Bellinghausen; Alvensleben; Mieg; Minckwitz; Ompteda; Beroldingen; Reitzenstein; Tettenborn; Trott zu Sulz; Gruben; Reventlow-Criminil; Verstolk van Solen; Fritsch; Blessen; Berg; Strauch; Smidt.

In der Rede, welche Fürst Metternich zum Schlusse dieser Ministerialconferenzen hielt, sagte er: „Wir Alle theilen gewiß die Ansicht, daß die Gefahren, mit welchen unser gemeinsames Vaterland bedroht ist, ein trauriges Resultat tief eingreifender älterer Ereignisse, die Niemand ungeschehen machen kann, ein Produkt bedauernswerther Irrthümer, von denen ganze Generationen heimgesucht werden, überhaupt zum größten Theile eine Wirkung von Ursachen seien, deren Schuld eine andere Zeit als die unsrige trägt. Wer wäre nun eitel genug zu glauben, daß menschliche Berathungen ein Uebel, welches leider eine so weit hinaufreichende und vielfach verzweigte Geschichte hat, in weniger Monate Frist mit der Wurzel ausrotten und seine Spuren vertilgen könnten? Unser Trost darf jedoch sein, daß geschehen ist, was menschliche Kräfte unter den gegebenen Umständen vermochten; und mehr noch als das, daß ein Weg gefunden und geöffnet worden ist, der, wenn er mit treuem und beharrlichem Festhalten an dem einmal als recht Erkannten verfolgt wird, ohne gewaltsame Erschütterungen, ohne feindliche Gegenwirkungen hervorzurufen, nicht bloß aus dem Labyrinthe der in diesem Augenblicke drohenden Gefahren und Bedrängnisse zu führen, sondern auch für alle Zukunft auf einen bessern Pfad der Ordnung, der ächten Freiheit und des Rechtes zu leiten geeignet ist. Diese Hoffnung beruht auf zwei Einrichtungen, die ich als den eigentlichen Mittelpunkt der Beschlüsse dieser Conferenz bezeichnen möchte. Die erste derselben ist das Institut der Schiedsgerichte. Während das Repräsentativsystem in seiner naturgemäßen Entwickelung zu einer souveränen Gewalt demokratischer Volksvertreter-Versammlungen hinstrebt, und durch die unbegrenzte Verantwortlichkeit der Minister die eigentlich entscheidende Macht im Staate den Händen der Regierung zu entwinden, ja dieselbe in der Person ihrer nothwendigsten Organe gerade in den wichtigsten Angelegenheiten der richterlichen Gewalt eben jenen republikanischen Kammern zu unterwerfen, mithin die Natur der Dinge umzukehren strebt, führt unser Schiedsgericht auf den schlichten Pfad der natürlichen Verhältnisse zurück..... Die zweite der oben bezeichneten, aus unsern Berathungen hervorgegangenen Einrichtungen schließt

sich an die eben genannte an, und betrifft die Sicherheit des Staatshaushaltes in den deutschen Bundesländern gegen mögliche feindselige Bestrebungen der anarchischen Faktion. Die Theorie des Repräsentativsystems legt in die Hände der Volksdeputirten die Gewalt, mittelst einer Abstimmung das gesammte Leben der öffentlichen Verwaltung zu lähmen, und Bosheit und Aberwitz einer systematischen Opposition hat auch in deutschen Kammern Bundesregierungen mit dieser landesverrätherischen Selbsthülfe bedroht, wenn dem Willen der antimonarchischen Sekte in dem, was sie gerade zu fordern beliebte, kein Genüge geschah...... In welche neue günstige Stellung die Regierungen, die früher durch jene unziemliche Drohung von den Ständen abhängig gemacht werden sollten, durch diese Bestimmungen kommen, wie ihnen jetzt ein kräftigeres Auftreten für die Sache der Gerechtigkeit und Ordnung, und ein rastloses Fortschreiten auf dieser Bahn möglich ist, ohne daß sie eine Hemmung von Seiten irregeleiteter Stände zu besorgen hätten, ist so einleuchtend, daß es einer weiteren Ausführung nicht bedarf."

So Fürst Metternich, und seine Worte möchten in Erfüllung gegangen sein, wenn in sämmtlichen Bundesstaaten mit stets gleicher Kraft und Beharrlichkeit nach den aufgestellten Grundsätzen verfahren worden wäre. Aber die Partei der parlamentarischen Regierung in Deutschland war thätiger, beharrlicher, in ihrem Streben einiger als die deutschen Regierungen, welche überdies nicht auf alle ihre Organe, die zum Theil selbst jener Partei angehörten, rechnen konnten. Trotz aller Beschlüsse des deutschen Bundes war es daher jener Partei möglich, immer mehr Raum zu gewinnen, und schließlich sogar für einen Moment den Sieg in Deutschland davon zu tragen.

Wir reihen hier die übrigen Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in Deutschland an, welche in den auf das Schlußprotokoll der Wiener Ministerialconferenzen vom 12. Juni 1834 unmittelbar gefolgten Jahren von der deutschen Bundesversammlung gefaßt worden sind. In der Sitzung am 15. Januar 1835 erfolgte nachstehender Beschluß derselben: Da es im Interesse des deutschen Bundes liegt, daß die deutschen Handwerksgesellen an keinen Associationen und Versammlungen Theil nehmen, wodurch die öffentliche Ruhe im In- und Auslande bedroht oder gestört werden könnte, so soll das Wandern der dem deutschen Bunde angehörigen Handwerksgesellen nach denjenigen Ländern und Orten, in welchen offenkundig dergleichen Associationen und Versammlungen geduldet werden, so lange diese Duldung notorisch besteht, verboten sein. In Absicht auf die Zurückberufung der gegenwärtig in solchen Ländern, worin Associationen und Versammlungen der obgedachten Art geduldet werden, befindlichen Handwerksgesellen und deren Beaufsichtigung bei ihrer Rückkehr nach der Heimat, werden von den höchsten und hohen Regierungen dem Zwecke entsprechende Verfügungen getroffen werden. Ueber die in Deutschland wandernden Handwerksgesellen wird strenge polizeiliche Aufsicht, insbesondere rücksichtlich der Verbindungen, in welche sie sich einlassen könnten, geführt werden. Die Bundesregierungen werden sich durch ihre Bundestagsgesandtschaften in fortwährender Kenntniß erhalten, nach welchen Ländern und Orten sie wegen darin notorisch stattfindender Associationen und Versammlungen der oben erwähnten Art das Wandern der Handwerksgesellen verboten haben. In der Sitzung vom 12. März 1835 faßte die Bundesversammlung den Beschluß: Da in einem großen Theile der Schweiz dergleichen Associationen und Versammlungen unter den Handwerksgesellen offenkundig bestehen und geduldet werden,

so ist das Wandern der Handwerksgesellen in die gesammte Schweiz von den Bundesregierungen zu verhindern.

In dem nämlichen Jahre, am 10. Dezember, faßte die Bundesversammlung folgenden denkwürdigen Beschluß: Nachdem sich in Deutschland in neuerer Zeit, und zuletzt unter der Benennung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" eine literarische Schule gebildet hat, deren Bemühungen unverholen dahin gehen, in belletristischen für alle Klassen von Lesern zugänglichen Schriften die christlichste Religion auf die frechste Weise anzugreifen, die bestehenden socialen Verhältnisse herabzuwürdigen und alle Zucht und Ordnung zu zerstören: so hat die deutsche Bundesversammlung, in Erwägung, daß es dringend nothwendig sei, diesen verderblichen die Grundpfeiler aller gesetzlichen Ordnung untergrabenden Bestrebungen durch Zusammenwirken aller Bundesregierungen sofort Einhalt zu thun, und unbeschadet weiterer vom Bunde oder von den Regierungen zur Erreichung des Zweckes nach Umständen zu ergreifenden Maßregeln, — sich zu nachstehenden Bestimmungen vereinigt: 1) Sämmtliche deutsche Regierungen übernehmen die Verpflichtung, gegen die Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter der Schriften aus der unter der Bezeichnung „das junge Deutschland" oder „die junge Literatur" bekannten literarischen Schule, zu welcher namentlich Heinrich Heine, Carl Gutzkow, Heinrich Laube, Ludolf Wienbarg und Theodor Mundt gehören, die Straf- und Polizeigesetze ihres Landes, so wie die gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden Vorschriften, nach ihrer vollen Strenge in Anwendung zu bringen, auch die Verbreitung dieser Schriften, sei es durch den Buchhandel, durch Leihbibliotheken oder auf sonstige Weise, mit allen ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern. 2) Die Buchhändler werden hinsichtlich des Verlages und Vertriebes der oben erwähnten Schriften durch die Regierungen in angemessener Weise verwarnt, und es wird ihnen gegenwärtig gehalten werden, wie sehr es in ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse liege, die Maßregeln der Regierungen gegen die zerstörende Tendenz jener literarischen Erzeugnisse auch ihrer Seits, mit Rücksicht auf den von ihnen in Anspruch genommenen Schutz des Bundes wirksam zu unterstützen. 3) Die Regierung der freien Stadt Hamburg wird aufgefordert, in dieser Beziehung insbesondere der Hoffmann- und Campe'schen Buchhandlung zu Hamburg, welche vorzugsweise Schriften obiger Art in Verlag und Vertrieb hat, die geeignete Verwarnung zugehen zu lassen.

Endlich, in der Sitzung vom 18. August 1836 erfolgte nachstehender Beschluß der Bundesversammlung: Erster Artikel. Da nicht nur der Zweck des deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund und dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchem eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen

und zu bestrafen. Zweiter Artikel. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedroheten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen und zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher zuerst das Ansuchen stellt.

Das war der Complex der vorzüglichsten Maßregeln und Beschlüsse, welche die deutsche Bundesversammlung, deren Thätigkeit von nun an seltener offenkundig hervortrat, seit den Ruhestörungen, die in den Jahren 1830, 1832 und 1833 erfolgt waren, ergriff und faßte, um die innere Sicherheit und Ordnung im Bundesgebiete für die Zukunft zu sichern. Es ist sehr zu bedauern, daß die große Schöpfung des Zollvereins, welche am 1. Januar 1834 in das Leben trat, nicht von dem deutschen Bunde ausgegangen ist, denn dann würden die Bemühungen der liberalen und subversiven Partei, die Bundesversammlung wegen Maßregeln, die sie selbst ihr aufzwang, bei den urtheilsunfähigen Kreisen in Deutschland, also bei der Menge verhaßt zu machen, an einer großen allen einleuchtenden, jeden Augenblick gefühlten Wohlthat gescheitert sein. Der neunzehnte Artikel der deutschen Bundesakte blieb aber ein todter Buchstabe, obschon sowohl der Inhalt des Artikels, als auch das Motiv, wegen dessen er in den Bundesvertrag aufgenommen war, eine Einigung Deutschlands in Bezug auf Handel und Verkehr vorschrieb. Jenes Motiv war nämlich, zu verhindern, daß ein deutscher Staat sich zu einer abgeschlossenen Handelsmacht gestalte.

Es fehlte zwar nicht in der Bundesversammlung an Anträgen in Betreff des neunzehnten Artikels, auch nicht an Beschlüssen, aber sie trugen keine Frucht, dürfen kaum eine entfernte Einleitung zur dereinstigen Anbahnung des großen Werkes genannt werden. Im Hungerjahre 1817 drückte Würtemberg in der Sitzung der Bundesversammlung vom 19. Mai den Wunsch aus: daß von den Mitgliedern des Bundes gemeinsam erwogen und berathen werde, wie durch Aufhebung aller solcher außerordentlichen Beschränkungen (Partikularsperren deutscher Bundesstaaten unter einander) des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensmitteln in den deutschen Staaten untereinander, und durch gemeinsame Maßregeln in dieser Angelegenheit der gemeinen Wohlfahrt Aller, die Bundesstaaten einander näher gebracht und das gemeine Beste befördert werden könne. Es wurde über Antrag des kaiserlichen Präsidialgesandten eine Commission von fünf Mitgliedern ernannt und beauftragt, ihr Gutachten über die Aufhebung der Beschränkung des gegenseitigen Verkehrs mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen in den deutschen Staaten baldmöglichst zu erstatten. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 2. Juni 1817 verlas der baierische Bundestagsgesandte (Freiherr von Aretin) den „Commissionsvortrag über die vollständige Herstellung des freien Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten, vorzüglich in Hinsicht auf die unentbehrlichsten Lebensmittel“, mit angefügtem „Entwurf einer Uebereinkunft zwischen

sämmtlichen deutschen Bundesstaaten über die Freiheit des Handels mit Getreide und Schlachtvieh." Es wurde auf Antrag des kaiserlichen Präsidialgesandten beschlossen, den Commissionsvortrag sammt Beilagen sogleich loco dictaturae drucken zu lassen und sämmtlichen Gesandtschaften in der Absicht mitzutheilen, solche an ihre Regierungen schleunigst einsenden und baldige Entschließung sich erbitten zu können, damit heute über drei Wochen hierauf Beschluß gefaßt werde. Die Entschließungen aber gingen binnen der bestimmten Zeit nicht ein, selbst nicht von Oesterreich, da der Kaiser von seinen zum Bunde gehörigen Staaten abwesend war, und, wie der Präsidialgesandte in der Sitzung der Bundesversammlung vom 14. Juli 1817 sagte, die administrativen Behörden sich ohne Einholung allerhöchster Weisungen nicht für verbindlich erklären können. Weiter bemerkte der kaiserliche Präsidialgesandte, daß, da die Aussicht zu einer so gesegneten nahen Ernte nicht nur alle Besorgniß wegen Fruchtmangels verscheuche, sondern auch die von einzelnen deutschen Bundesstaaten theils aus Vorsicht, theils retorsionsweise eingeführten Beschränkungen und Sperren von selbst aufhebe, so könne es sich bei dem von der hohen Bundesversammlung zu fassenden Beschlusse über den freien Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen nur allein von der Zukunft, das heißt von bleibenden Maßregeln handeln. Nach dieser Einleitung stellte der Präsidialgesandte einen Antrag, der einhellig zu dem Beschlusse erhoben wurde: daß über den Verkehr mit allen Arten von Getreide, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, wie auch Schlachtvieh, innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes, Bericht an die höchsten Höfe und Comittenten zu erstatten sei, um eine definitive Uebereinkunft treffen zu können, welche nach den in der Mehrheit der vorliegenden Abstimmungen (diese waren zum Theil sehr umständlich motivirt) ausgesprochenen Grundsätzen gemeinsam abzuschließen wäre. Der wichtigste dieser Grundsätze war jener des freien Verkehrs mit obgenannten Gegenständen zwischen allen deutschen Bundesstaaten und innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes. Aber in der Sitzung der Bundesversammlung vom 9. Juli 1818, also nach einem Jahre, hatte der kaiserliche Präsidialgesandte Ursache, im Namen seines Hofes am Schlusse seines Vortrages zu erklären: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich bedauern daher aufrichtigst, wenn die Berathungen über diese für die einzelnen deutschen Staaten und für die Gesammtheit so wichtige Angelegenheit dermalen also noch zu keiner gemeinnützigen Verabredung führten, nähren jedoch die Hoffnung, daß, nach mehreren etwa jetzt noch zweckmäßig scheinenden vorläufigen Erörterungen, demnächst dieser Gegenstand wieder in erneuerte Anregung gebracht werde, und sodann die Verhandlungen ein angemessenes gemeinsames Resultat haben möchten.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 24. Mai 1819 berichtete der königlich hannover'sche Gesandte von Martens über die von Schnell eingereichten „provisorischen Statuten eines deutschen Handels- und Gewerbevereins", und verbreitete sich in seinem Vortrage zugleich über die von dem Professor List zu Tübingen eingereichte „Bittschrift der zur Ostermesse 1819 in Frankfurt am Main versammelten deutschen Kaufleute und Fabrikanten um Aufhebung der Zölle und Mauthen im Innern Deutschlands und um Aufstellung eines allgemeinen deutschen, auf dem Principe der Retorsion beruhenden Zollsystems gegen die angrenzenden Staaten." Es wurde einhellig beschlossen: 1) die von J. J. Schnell vorgelegten provisorischen Statuten eines Handels-

und Gewerbevereins vorerst ad acta zu legen. 2) Da das Zollwesen mit dem Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten in der engsten Verbindung steht, so wird die Bundesversammlung bei der ohnehin bevorstehenden Berathung, zu welcher sie nach dem neunzehnten Artikel der Bundesakte berufen ist, auch jenen Gegenstand reifer Prüfung unterwerfen, und dasjenige nach den Verhältnissen einzuleiten bemühet sein, was wahrhaft zur Beförderung des deutschen Handels, vereinigt mit dem Gemeinwohl des Ganzen, gereicht. Zu dem Ende wird die Bundesversammlung von ihren Regierungen sich die nöthigen Erläuterungen über diesen Gegenstand erbitten, und werden diese ohne Zweifel von selbst darauf Bedacht nehmen, von dem Handels- und Gewerbestande ihrer Länder, da, wo sie es für nöthig finden, Auskünfte zu begehren. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 22. Juli 1819 vereinigten sich sämmtliche Stimmen zu dem Beschlusse: Die in Bezug auf den neunzehnten Artikel der Bundesakte und in Gemäßheit des in der neunzehnten diesjährigen Sitzung gefaßten Beschlusses Z 103 Nummer 2 von den großherzoglich und herzoglich sächsischen Häusern abgegebenen Erklärung (von andern Bundestagsgesandten waren schon früher über diesen Gegenstand Erklärungen abgegeben worden) vorerst zur Sammlung zu nehmen; zugleich aber an diejenigen Regierungen, welche ebenfalls hierüber Erklärungen abzugeben oder Erläuterungen nachzubringen gedenken, die Bitte zu wiederholen, dieselben bald und noch im Laufe der nächsten Ferien anher gelangen zu lassen, damit nach Wiedereröffnung der Sitzungen eine eigene Commission ernannt werden könne, welche die eingehenden Erklärungen zusammen zu stellen, mit ihren Gutachten der Bundesversammlung vorzulegen, und dieselbe durch diese nöthige Vorarbeit in den Stand zu setzen hätte, demnächst diesen wichtigen Gegenstand einer reifen Berathung zu unterwerfen. Und am 20. September 1819 wurde von der Bundesversammlung beschlossen: daß zu den Gegenständen, welche zur Instruktionseinholung und definitiven Beschlußnahme nach Wiedereröffnung der Sitzungen besonders bezeichnet worden, auch gehören solle: Die Erleichterung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, um den neunzehnten Artikel der Bundesakte zur möglichsten Ausführung zu bringen, so viel die Verschiedenartigkeit der Lokalitäten und besonders die Steuersysteme der einzelnen Bundesstaaten solche zulassen können.

In der Sitzung der Bundesversammlung am 22. Juni 1820 stellte der kaiserliche Präsidialgesandte folgenden Antrag: Seine Majestät der Kaiser, mein allergnädigster Herr, theilen zu lebhaft das von sämmtlichen, allerjüngst in Wien vereinigt gewesenen Bevollmächtigten der Bundesstaaten ausgesprochene Gefühl über die Nothwendigkeit, daß die hohe Bundesversammlung die Beförderung und Erfüllung des deutschen Handels überhaupt, und insonderheit des Verkehrs zwischen den einzelnen Bundesstaaten, nach Anleitung des neunzehnten Artikels der Bundesakte als einen der Hauptgegenstände ihrer Aufmerksamkeit und Thätigkeit behandeln und sich daher fortwährend bestreben möge, die diesem Zwecke entgegen stehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, um es mir nicht zur besonderen Pflicht gemacht zu haben, auf die thunlichste Beschleunigung dießfälliger möglichst erschöpfender, sofort die einschlägigen mannigfaltigen Modalitäten umfassender Instruktionen dringend anzutragen. Seine Majestät halten dafür, daß unter diese Modalitäten unverkennbar und vorzugsweise die Beachtung zweckmäßiger Zollverhältnisse in den verschiedenen Bundesstaaten und die Bestimmung des

Rechts der Regierungen hinsichtlich der Abnahme und des Ausmessens von Aus-, Ein- und Durchfuhrzöllen bei dem wechselseitigen Verkehr gehören, und als wesentliche Prämissen erwogen werden müssen, um zuvörderst nach Seiner Majestät aufrichtigem Wunsche, die schon früher in unserer Mitte eingeleitete Verhandlung wegen des freien Verkehrs mit allen Arten von Getreide und Schlachtvieh zu einer gründlichen und festen Vereinigung unter den Bundesgenossen bringen zu können.— Sämmtliche Stimmen vereinigten sich, über den Präsidialantrag Bericht zu erstatten und um schleunige Instruktion zu bitten. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 3. August 1820 wurde eine Commission von fünf Mitgliedern gewählt und dieselbe beauftragt, den Gegenstand des freien Handels und Verkehrs überhaupt näher zu bearbeiten. Am 12. Oktober 1820 erstattete diese Commission einen Vortrag, und die Bundesversammlung beschloß einhellig: daß über die aufgestellte Ansicht der Commission Bericht zu erstatten, insbesondere aber die Regierungen der Bundesstaaten zu ersuchen seien, über die gegenwärtig bestehenden, den Handel betreffenden Gesetze und Einrichtungen in den Bundesstaaten, dann über die bei ihnen eingeführten Zoll-, Mauth- und Accisegesetze über Ein-, Aus- und Durchfuhr sämmtlicher Gegenstände des Handels, nebst den verschiedenen allenfallsigen Bestimmungen über Contrebande der Bundesversammlung Mittheilung zu machen, auch damit die Anzeige zu verbinden, ob und welche Verfügungen an ihren Grenzen über den kleinen Verkehr mit den Nachbarstaaten bestehen. Was die hierunter begriffenen Mittheilungen und die Instruktionen wegen des freien Verkehrs mit Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln und Schlachtvieh betrifft, so wäre deren möglichste Beschleunigung zu erbitten.

Obschon diesem Ersuchen in Betreff der Gesetze, Einrichtungen und Verordnungen zum großen Theile entsprochen wurde, und mehrfache Abstimmungen erfolgten, rückte die Angelegenheit doch um keinen Schritt vorwärts, worin die Ursache zum Theil auch darin zu suchen ist, daß man von einer Zolleinigung sich noch keinen festen bestimmten Begriff zu bilden vermochte, auch die richtigen volkswirthschaftlichen Principien noch nicht allerwärts Eingang gefunden hatten. In der Sitzung am 26. August 1824 wurde die Commission in Betreff des Handels und Verkehrs zwischen den deutschen Bundesstaaten durch Wahl neuer Mitglieder an die Stelle der abgegangenen ergänzt. Der großherzoglich badische Bundestagsgesandte erklärte hierauf, er habe den Auftrag, dem Präsidium für die Wiederaktivirung der Commission über den Vollzug des neunzehnten Artikels des Bundesvertrages den besonderen Dank seines allerhöchsten Hofes auszudrücken, und einige vorläufige Bemerkungen hier niederzulegen, zu welchen die seit der Unterbrechung jener Verhandlungen gemachten Erfahrungen Veranlassung geben. Es sei keinem Zweifel unterworfen, daß seither die Verhältnisse, welche den Wunsch nach bundesgesetzlichen Maßregeln zur Erleichterung des Handels und Verkehrs im Innern von Deutschland erzeugten, sich nicht verbessert, vielmehr sich fortschreitend verschlimmert haben. Nicht nur seien von verschiedenen auswärtigen Staaten neuere Vorkehrungen getroffen, welche dem deutschen Handel empfindlichen Verlust gebracht, sondern auch im Innern des Bundesgebietes die Verhältnisse schwieriger geworden, durch die im Gefolge jener Vorkehrungen eingetretenen Erhöhungen der Mauthtarife verschiedener Bundesländer, und durch Begründung neuer Zollsysteme von Seiten derjenigen Staaten, die früherhin dem Principe der Handelsfreiheit huldigend,

nicht länger die Nachtheile einer bloß einseitigen Verkehrsfreiheit zu tragen sich entschließen gekonnt. Die Versuche mehrerer Bundesstaaten, ein gemeinschaftliches Zoll- und Handelssystem zu begründen, hätten den erwünschten Erfolg nicht gehabt. (Der großherzoglich badische Gesandte meinte den Handelscongreß, der in den Jahren 1820 bis 1823 zu Darmstadt von Abgeordneten Baierns, Würtembergs, Badens, beider Hessen, der großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Nassaus, beider Hohenzollern, beider Linien Reuß gehalten worden, und der bei seinen Verhandlungen von dem Grundsatze des möglichst freien Verkehrs unter den Bundesstaaten ausgegangen war.) Gegenseitige Erleichterungen, welche sich einige Bundesstaaten vermöge besonderer Verabredungen in ihrem Verkehre gönnen, seien zwar nicht ohne wohlthätige Wirkung geblieben und es stehe zu hoffen, daß auf diesem Wege, den auch die großherzogliche Regierung mit einigen Nachbarstaaten betreten habe, und mit jedem Bundesstaate zu betreten bereit sei, noch manche Nachtheile des Isolirungssystems beseitigt werden; aber im Ganzen sei das Bedürfniß allgemeiner Bundesmaßregeln im Verfolge jener Versuche, den neunzehnten Artikel theilweise zum Vollzuge zu bringen, nur noch fühlbarer geworden. Die großherzogliche Regierung habe aus allen bisherigen Verhandlungen die Ueberzeugung geschöpft, daß die Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Handelsinteressen den Verabredungen über Handelsangelegenheiten entgegenstellte, um so leichter zu überwinden seien, je größer das Marktgebiet und je zahlreicher die Artikel wären, für welche die unbedingte Freiheit oder eine Erleichterung des Verkehrs in Anspruch genommen werde.... Daher erscheine es als höchst wünschenswerth, daß bei der Reassumtion der Verhandlungen zur Begründung eines freien Verkehrs zwischen den sämmtlichen Bundesstaaten, der frühere Plan eine angemessene Ausdehnung erhalten, und jene Verkehrsfreiheit für alle rohen Erzeugnisse des Bodens, ohne Ausnahme, und für so viele verarbeitete Stoffe in Anspruch genommen werden möchte, als es nur immer die Rücksichten erlauben, welche die gegen das Ausland bestehenden Handelsverhältnisse den einzelnen Bundesstaaten zu nehmen gebieten. Da in dem nämlichen Verhältnisse, als der Kreis des wechselseitigen Verkehrs erweitert werde, die Vortheile desselben unter alle Staaten sich gleichmäßiger vertheilen, so dürfe auf diesem Wege auch um so eher ein gemeinsames Einverständniß und die Befriedigung eines eben so allgemeinen als dringenden Bedürfnisses erwartet werden. Die Bundesversammlung beschloß, die Erklärungen des großherzoglich badischen Gesandten, denen jene für das Großherzogthum Hessen und für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser beigetreten waren, an die Commission zu verweisen.

Was durch die Bundesversammlung nicht erreicht werden zu können schien, wurde auf dem Wege des Vertrags zwischen den einzelnen Staaten zu erreichen versucht. Eine wesentliche Anbahnung des nachherigen großen Zollvereins geschah durch Preußen, indem es die Binnenzölle, Geleitsabgaben und andere derlei Beschränkungen im Innern aufhob, und im Gesetze vom 26. Mai 1818 erklärte, daß auf den Grund der in Gemäßheit desselben eintretenden Freiheit des Handels und Verkehrs zu gleichem Zwecke auch Vereinbarungen mit andern Staaten stattfinden können. Für die von Preußen umschlossenen anhaltischen Herzogthümer war es eben sowohl eine Nothwendigkeit, als eine Wohlthat, sich dem preußischen Zollverbande anzuschließen, und eben so geschah dies in Betreff der in Preußen enclavirten schwarzburgischen Unterherrschaften, der

weimarischen Aemter Allstedt und Oldisleben und einiger mecklenburgischen und lippeschen Ortschaften. Im Jahre 1824 vereinigten sich Baden und Großherzogthum Hessen zu einem Vertrage über den gegenseitigen freien Verkehr; der jedoch schon nach zwei Jahren wieder aufgelöst wurde. Am 28. Juli 1824 traten die beiden Fürstenthümer Hohenzollern dem würtembergischen Zollverbande bei. Im Jahre 1827 am 12. April schlossen Baiern und Würtemberg einen Handelsvertrag, und am 18. Januar 1828 einen Zollvereinsvertrag, dem auch die beiden hohenzollern'schen Fürstenthümer sich anschloßen, und welchem am 26. September eine Vereinszollordnung folgte. Die Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle und die Zollstempelgebühren wurden auf gemeinsame Rechnung der vereinten Staaten erhoben. Durch eine zu Frankfurt am Main am 21. Mai 1828 erlassene Declaration und den zu Kassel am 24. September 1828 abgeschlossenen Vertrag vereinigten sich Hannover, Königreich Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Hessen-Homburg, Nassau, Oldenburg, die drei sächsischen Herzogthümer, die reußischen Fürstenthümer, Schwarzburg-Rudolstadt, Bremen und Frankfurt zu dem sogenannten mitteldeutschen Zoll- und Handelsvereine, dem auch Schwarzburg-Sondershausen für die Oberherrschaft am 25. Dezember 1828 beitrat. Bei diesem Vereine fand keine gemeinschaftliche Zollverwaltung statt, sondern seine Tendenz war nur Beförderung eines möglichst freien Verkehrs und ausgebreiteten Handels unter sich und nach Außen. Von den verschiedenen in Bezug auf diesen Vertrag geschlossenen Separatconventionen muß hervorgehoben werden der zwischen Hannover, Königreich Sachsen, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und Bremen am 11. Oktober 1829 abgeschlossene Vertrag, wodurch der Kasseler Vertrag vom 24. September 1828 bis zu Ende des Jahres 1841 verlängert werden sollte. Am 27. März 1830 vereinigten sich Hannover, Kurhessen, Oldenburg und Braunschweig durch den zu Eimbeck geschlossenen Vertrag zu einem übereinstimmenden System in Betreff der Abgaben vom Handel mit fremden Staaten.

Da Hessen-Darmstadt am 14. Februar 1828 einen Zollvereinigungsvertrag mit Preußen geschlossen hatte, und somit die Haupthandelsstraße durchschnitt, welche das südliche Deutschland und den Rhein mit Kurhessen, Sachsen und den Hansestädten verband, so hatte der sogenannte mitteldeutsche Handelsverein an sich keine rechte Lebenskraft. Es war Preußen, mit dem die mittel- und süddeutschen Staaten einen Zollverein schließen mußten, wenn die volkswirthschaftlichen Zustände Deutschlands genesen sollten. Das wurde noch keineswegs durch den Handelsvertrag erreicht, welchen Baiern und Würtemberg mit Preußen am 27. Mai 1829 schloßen, und nach welchem alle inländischen Naturprodukte und Erzeugnisse der Kunst und des Gewerbefleißes bei dem Uebergange aus einem Staate in den andern keine Abgaben entrichten sollten. Im Jahre 1829 schloßen sich Sachsen-Coburg-Gotha für das Amt Volkenrode und Hessen-Homburg für das Oberamt Meisenheim, im folgenden Jahre Sachsen-Coburg-Gotha für das Fürstenthum Lichtenberg, und Oldenburg für das Fürstenthum Birkenfeld dem preußischen Zollverbande an. Mit einigen thüringischen Staaten schloß Preußen Handelsverträge.

Am 25. August 1831 that Kurhessen, durch die bedrängte Lage seiner Industrie und seines Handels und durch den großen Ausfall in seinen bisherigen Zollrevenuen genöthigt, obschon eigentlich noch durch den Vertrag vom 11. Oktober 1829 gebunden, den wichtigen Schritt des Abschlusses eines Vertrages, durch welchen es dem

preußischen Zollverein, der eine gemeinschaftliche Zollverwaltung hatte und die Zollrevenuen nach der Kopfzahl der Bevölkerung vertheilte, beitrat. Dieser Schritt riß eine fühlbare Lücke in den sogenannten mitteldeutschen Handels- und Zollverein, und zerstörte seine ohnehin schwache Lebenskraft ganz. Das erkannten denn die wichtigsten, demselben noch angehörenden Staaten, und am 22. März 1833 wurde der Zolleinigungsvertrag zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen einerseits, und Baiern und Würtemberg andererseits unterzeichnet. Der einundvierzigste Artikel dieses Vertrages bezeichnete diesen Zollvertrag als einen vorläufigen Schritt zur Zolleinigung von ganz Deutschland. Derselbe lautete: „Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1834 in Ausführung gebracht werden soll, wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden. Letztere Veranlassung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des neunzehnten Artikels der deutschen Bundesakte übereinstimmenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen."

Diesem Gesammtverein schloß sich das Königreich Sachsen durch Vertrag vom 30. März 1833 an. Am 10. Mai 1833 wurde der „Zoll- und Handelsverein der thüringischen Staaten" von Preußen für den Stadt- und Landkreis Erfurt, dann die Kreise Schleusingen und Ziegenrück, von Kurhessen für den Kreis Schmalkalden, von dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach mit Ausnahme der Aemter Allstedt und Oldisleben und des Amtes Ostheim, von dem Herzogthum Sachsen-Meiningen, dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha mit Ausnahme der Aemter Volkenrode und Königsberg und des Fürstenthums Lichtenberg, dem Herzogthum Sachsen-Altenburg, den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt für die Oberherrschaften, endlich den reußischen Fürstenthümern zu Berlin abgeschlossen und unterzeichnet. Als Motiv war am Eingange des Vertrages die „Erwägung" angeführt, „daß die benannten Länder und Landestheile wegen deren vermischten Lage und hierdurch bedingten gegenseitigen Abhängigkeit des Verkehrs weder im Einzelnen die Einführung einer besonderen Zollgesetzgebung zulassen, noch geeignet sind, abgesondert einem bereits bestehenden Zollverbande angeschlossen zu werden, und die Ueberzeugung, daß sich nur in der Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme die Aussicht eröffnet, diesen Ländern und Landestheilen nach deren immer fühlbarer werdendem dringenden Bedürfnisse die Vortheile eines möglichst erleichterten Verkehrs, wie andere größere Staaten denselben genießen, sowohl unter sich, als auch im Verhältnisse zu angrenzenden Staaten zuzuwenden." Am Tage nach Abschluß des thüringischen Zoll- und Handelsvereins traten die Staaten, welche denselben bildeten, dem preußisch-hessisch-baierisch-würtembergisch-sächsischen Zollvereine bei. Der Anschlußvertrag des Großherzogthums Baden erfolgte am 12. Mai 1835, des Herzogthums Nassau am 10. Dezember 1835, der freien Stadt Frankfurt am 2. Januar 1836, der hannöver'schen Grafschaft Hohenstein und des Amtes Elbingerode am 1. November 1837, des braunschweigischen Fürstenthums Blankenburg, nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde nebst dem braunschweigischen Antheile des Dorfes

Papstdorf und des Dorfes Hessen am 1. November 1837, des Fürstenthums Lippe am 18. Oktober 1841, des Herzogthums Braunschweig am 19. Oktober 1841, der kurhessischen Grafschaft Schaumburg am 13. November 1841, des waldeck'schen Fürstenthums Pyrmont am 11. Dezember 1841, des Großherzogthums Luxemburg am 8. Februar 1842.

Dieser große Zollverein gab der Mehrzahl der Bevölkerung Deutschlands die längst ersehnte Wohlthat des freien inneren Verkehrs, mit alleiniger Ausnahme von Salz und Spielkarten, dann der einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen zur Zeit im Innern der contrahirenden Staaten entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit Steuern belegten, inländischen Erzeugnisse, endlich der Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden konnten, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher sie ertheilt hatte, noch ausgeschlossen bleiben mußten. Welche große volkswirthschaftliche Wohlthat der Zollverein den unter ihm begriffenen Staaten brachte, wird am besten durch die Zunahme der gemeinschaftlichen Zolleinnahmen bewiesen. Im Jahre 1834 betrug die Roheinnahme 14,815,723, die Nettoeinnahme 12,178,762 Thaler. Von da an stieg sie von Jahr zu Jahr, und es erreichte im Jahre 1847 die Bruttoeinnahme die Höhe von 27,555,979, die Reineinnahme von 24,733,196 Thaler. In dem Revolutionsjahre sank in Folge der Verkehrsstörung jene allerdings auf 22,696,299, diese auf 19,919,976 Thaler, begann aber seit Befestigung des europäischen Friedens und der öffentlichen Ruhe in Deutschland sich wieder zu heben.

Hannover und Braunschweig schloßen am 1. Mai 1834 einen Zollvertrag, der im Wesentlichen jenem glich, welchen Preußen und die mittel- und süddeutschen Staaten miteinander geschlossen hatten. Diesem Zollvertrag trat am 1. Mai 1836 Oldenburg mit Ausnahme des vom Holsteinischen umschlossenen Fürstenthums Eutin und des von Rheinpreußen umschlossenen Fürstenthums Birkenfeld, und am 11. November 1837 Schaumburg-Lippe mit Ausnahme des Amtes Blomberg bei. Dieser Zollverein führte den Namen Steuerverein. Am 1. November 1837 wurde zu Hannover zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, beiden Hessen, den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Nassau und Frankfurt einerseits, und Hannover, Braunschweig und Oldenburg andererseits ein Vertrag zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossen. Diesem Vertrage waren fünf Beilagen beigefügt: Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels; Uebereinkunft wegen der oben schon erwähnten Aemter Hohenstein und Elbingerode; Uebereinkunft wegen des Fürstenthums Blankenburg und der übrigen obenerwähnten braunschweigischen Aemter; Uebereinkunft wegen des Anschlusses verschiedener preußischer Gebietstheile an den Steuerverein; Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs. Am 24. Dezember 1841 wurde zu Berlin ein Vertrag zwischen Hannover und Oldenburg unterzeichnet, betreffend die Fortdauer des unter ihnen durch Vertrag vom 7. Mai 1836 errichteten Steuervereins. Holstein und Lauenburg schloßen sich weder dem Zollverein noch dem Steuerverein an. Mecklenburg und die drei Hansestädte hielten an der vollkommenen Handelsfreiheit mit dem Auslande fest.

Das wichtige Länder=Verbindungsmittel der Eisenbahnen wurde ziemlich gleichzeitig mit dem großen Zollverein in Deutschland eingebürgert. Die erste Eisenbahn, welche auf dem deutschen Bundesgebiete gebaut wurde, war jene von Budweis nach Linz, welche der Ritter von Gerstner anregte und ausführte, die aber nur eine Pferdebahn war. Die Hauptanregung zum Bau von Eisenbahnen, die mittelst Dampfmaschinen befahren werden, gab in Deutschland der Nationalökonom List, welcher in Leipzig den Punkt erblickte, wo das deutsche Eisenbahnsystem seinen Anfang nehmen müsse. Im Jahre 1833 gab er hier die Schrift heraus: „Ueber ein sächsisches Eisenbahnsystem, als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems, und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Dresden nach Leipzig." Noch größern Eindruck machte seine Schrift: „Aufruf an meine Mitbürger." Ein Comité trat in Leipzig zusammen und nachdem die Regierung durch Dekret vom 6. Mai 1835 die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden durch eine Aktiencompagnie im Allgemeinen genehmigt hatte, erließ das Comité die Aufforderung zur Aktienunterzeichnung, welche am 22. Mai 1835 mit außerordentlich glänzendem Erfolge stattfand. Am 5. Juni 1835 wurde die erste constituirende Generalversammlung gehalten, ein Ausschuß gewählt, und von diesem am 10. Juni ein Direktorium bestellt. Am 3. Juli 1835 wurde das Expropriationsgesetz in Betreff der zu erbauenden Leipzig=Dresdener=Eisenbahn kundgemacht, im März 1836 begann der Bau mit Angriff des Einschnittes bei Machern, am 7. April 1839 endlich erfolgte die Eröffnung der ganzen Bahn von Leipzig nach Dresden. Aber der Bau hatte statt des urspünglichen Kostenanschlages von anderthalb Millionen Thaler, fünfthalb Millionen Thaler gekostet. Viel früher, am 8. Dezember 1835, wurde die allerdings nur eine geringe Strecke durchlaufende Eisenbahn von Nürnberg nach Fürth eröffnet, und hatte einen glänzenden pekuniären Erfolg, welcher natürlich nicht wenig beitrug, die Lust der Kapitalisten, sich bei Eisenbahnunternehmungen zu betheiligen, sehr zu vermehren. Früher auch als die Leipzig=Dresdener=Bahn wurde in ihrer ganzen Länge die Berlin=Potsdamer=Eisenbahn eröffnet, nämlich am 29. Oktober 1838. Die Eröffnung der Magdeburg=Leipziger=Eisenbahn in ihrer ganzen Länge erfolgte am 29. Juni 1839. Diese Bahnen und viele andere, wie die Taunusbahn, die Düsseldorf=Elberfelder, die oberschlesische, die Berlin=Köthener u. s. w. sind Privatunternehmungen. Die Regierungen scheinen nicht sofort die Räthlichkeit, und in strategischer Beziehung die Nothwendigkeit erkannt zu haben, das Eisenbahnwesen in ihre eigene Hand zu nehmen. Das thaten zuerst Baiern (Bahn von München nach Augsburg) 1835, Braunschweig 1836, Baden 1831, Oesterreich 1841, dann folgten Hannover, Würtemberg, Preußen und andere deutsche Staaten. Außerhalb Oesterreich haben die deutschen Privateisenbahnen eine weit größere Meilenzahl als die Staatsbahnen, was sich jedoch immer mehr zum Vortheil der letzteren ändert.

Das oben erwähnte Fürstenthum Lichtenberg am linken Rheinufer, für welches Sachsen=Coburg=Gotha schon früher dem preußischen Zollverbande beigetreten war, wurde von diesem Staate durch den am 21. Mai 1834 geschlossenen, und am 22. September desselben Jahres vollzogenen Vertrag an die Krone Preußen gegen eine Entschädigung von zwei Millionen Thaler abgetreten, welche zum Ankaufe von Domänen für das herzogliche Haus bestimmt wurden. Der Bundesversammlung wurde die

gebührende Anzeige von dieser Besitzveränderung gemacht, und es erfolgte am 26. September 1834 der Beschluß, daß die Bundeskanzleidirektion die 1827 zu fünfundzwanzigtausend Seelen angeschlagene Bevölkerung des Fürstenthums Lichtenberg in der provisorischen Bundesmatrikel bei Sachsen=Coburg=Gotha in Abzug zu bringen, bei Preußen aber hinzuzurechnen haben, und daß die hiernach abgeänderte Matrikel, vom 22. September 1822 anfangend, bei allen Matrikularausschlägen und Leistungen zu Grunde zu legen sei.

In der Nacht vom 1. zum 2. März 1835 schied Kaiser Franz der Erste von Oesterreich von der Erde. Dreiundvierzig Jahre hatte er über seine Erblande, vierzehn Jahre als römischer Kaiser und König von Deutschland regiert, der letzte Träger dieser ersten Krone der Christenheit. Unvergeßlich wird das Andenken dieses sittlich großen und charakterfesten, echt frommen Fürsten in Deutschland fortleben. Er vertheidigte das Dasein des deutschen Reiches, obschon die eine Hälfte desselben gegen den gemeinsamen Feind in träger unbegreiflicher Ruhe verharrte, vertheidigte es mit den letzten Kräften seiner Erblande, von denen er an den vom Glück begünstigten Sieger schöne, ausgedehnte und uralte Besitzungen seines Hauses einbüßte. Durch eine förmliche Auflehnung einer Anzahl Fürsten gegen Kaiser und Reich brach dasselbe endlich zusammen, um dem fremden Eroberer zu leisten, was es nie dem Oberhaupte und sich selbst geleistet hatte. Kaum waren die Kräfte der verminderten österreichischen Monarchie wieder gesammelt, so unternahm Kaiser Franz für die Wiedererringung der Unabhängigkeit Deutschlands den Krieg von 1809, und wieder wurden seine Erblande geschmälert, und nur wenige Märsche waren es jetzt von der Grenze des Herrschaftsgebietes Napoleons nach der Residenzstadt Wien. Vier Jahre nach jenem glorreichen aber unglücklichen Kriege entschied Kaiser Franz durch seinen Beitritt zum Bunde Rußlands und Preußens gegen Napoleon die Wiedererlangung der deutschen Unabhängigkeit. Dieser welthistorische Entschluß erscheint jetzt ganz natürlich. Zur Zeit aber, als er gefaßt wurde, war die Zukunft verhüllt, und die Geschichte des zweiten Feldzuges von 1813 beweiset, daß die Würfel leicht ganz anders hätten fallen können, als sie gefallen sind. Jene Klarheit des Geistes, die eine so ausgezeichnete Eigenschaft des Kaisers Franz war, ließ ihn nach dem Siege erkennen, daß die Wiederherstellung des deutschen Reiches dem deutschen Gesammtvaterlande nicht gefrommt haben würde, und daß ein festes Föderativband die sicherste Bürgschaft des Wohles und der Eintracht Deutschlands sei. Kaiser Franz wies daher den von vielen Seiten, selbst von England, ausgesprochenen Wunsch, die deutsche Kaiserkrone sich wieder auf sein Haupt zu setzen, zurück und nahm dagegen wirksamen Antheil an Schöpfung des deutschen Bundes. Jenen Erklärungen, welche Kaiser Franz bei Eröffnung der Bundesversammlung am 5. November 1816 durch seinen Gesandten Grafen Buol=Schauenstein geben ließ, ist dieser Monarch unverbrüchlich treu geblieben. Seine Grundsätze und seine deutsche Politik erbten auf seinen Sohn und Nachfolger, Kaiser Ferdinand den Ersten, welcher bald nach seinem Regierungsantritte der deutschen Bundesversammlung ähnliche feierliche Erklärungen machen ließ, wie neunzehn Jahre früher sein in Gott ruhender Vater.

Nicht übergangen darf hier werden, daß das Kabinet von St. Petersburg von dem Thronwechsel in Oesterreich Gelegenheit nahm, der deutschen Bundesversammlung

zu wissen zu thun, daß die enge Allianz zwischen Oesterreich und Rußland durch denselben in nichts geändert werde. Unter dem 4. April 1835 richtete der Baron Anstett, russischer Gesandter zu Frankfurt, folgende Note an den kaiserlichen Bundespräsidial-Gesandten Grafen Münch-Bellinghausen:

Ich eile, mir die Ehre zu nehmen, Ihnen beiliegend die wörtliche Abschrift einer Depesche meines Hofes zu übermitteln, und zufolge der Pflicht, die sie mir auflegt, bitte ich Sie, dieselbe der hohen Bundesversammlung mitzutheilen. Es ist eine Urkunde der Principien und der Zukunft. Dieselbe enthält einen rührenden Beweis der unauflöslichen Freundschaft und der so reinen und wahren Gesinnungen, welche Seine Majestät den Kaiser Nikolaus und Seine Majestät den Kaiser Franz den Ersten unvergänglichen Andenkens vereinigten; sie enthält ferner die feierliche Verbürgung der Fortdauer der nämlichen innigen Freundschaft, des nämlichen Vertrauens, der nämlichen Anhänglichkeit, mit einem Worte des nämlichen conservativen Systems, welches der Kaiser Ferdinand von seinem erhabenen Vater geerbt hat, und welches die Grundlagen der unerschütterlichen Allianz bildet.

Die in diesem Schreiben erwähnte Depesche des russischen Staatskanzlers Grafen Nesselrode an den Baron Anstett lautet in wortgetreuer Uebersetzung:

Am 26. Februar (10. März neuen Styls) ist uns die betrübende Nachricht von dem Hintritte des Kaisers Franz zugegangen. Unser erhabener Gebieter ist in die tiefste Trauer über diesen Verlust versetzt, der Seiner Majestät einen Ihrer intimsten Freunde und Alliirten nimmt, und Europa eines jener Monarchen beraubt, denen es seit zwanzig Jahren die Aufrechthaltung des Friedens verdankt. Treu dem conservativen Principe, welches die beständige Regel seines Lebens gewesen ist, hat der Kaiser Franz noch in seiner letzten Stunde seine Gedanken auf das Bedürfniß gerichtet, den allgemeinen Frieden mit einer hohen Bürgschaft der Dauer zu umgeben. In dieser hochherzigen Absicht hat er seinem erhabenen Nachfolger die Obsorge vermacht, für immer die Bande zu bewahren, welche Oesterreich und seine Alliirten einigen; er hat ihm zugleich die unverjährbaren Rechte übertragen, welche er auf die offenherzige und loyale Freundschaft unseres erhabenen Gebieters erworben hatte. Indem eine erste Mittheilung des Wiener Kabinetes uns den rührendsten Beweis der Treue gibt, womit Kaiser Ferdinand den letzten Willen seines erhabenen Vaters erfüllen wird, werden wir in der Ueberzeugung bestätigt, daß die Solidarität der Allianz für immer unverletzlich bleiben wird. Noch bevor der Kaiser diese Zusicherung erhielt, hatte er das Bedürfniß empfunden, selbst Seiner kaiserlichen königlichen Apostolischen Majestät mit einer freiwilligen Kundgebung der Theilnahme und Zuneigung entgegen zu kommen, und hat zu dem Ende den Grafen Orloff in außerordentlicher Botschaft nach Wien gesendet. Diese Sendung hat den Zweck, im Angesichte von Europa die unauflösliche Einigung Rußlands und Oesterreichs laut kundzuthun. Der Graf ist namentlich beauftragt, dem Kaiser Ferdinand die feierliche Zusicherung zu erneuern, daß unsere erhabenen Gebieter, treu seinen Verbindlichkeiten gegen den höchstseligen Kaiser Franz, die Aufrechthaltung der innern Ruhe der beiden Monarchien und ihre Unverletzbarkeit von Außen als eine Sache, die ihnen gemeinsam ist, betrachten wird und fest entschlossen ist, diesem conservativen Zwecke alle seine Mittel und die ganze Macht zu widmen, zu deren Depositar die gnädige Vorsehung Gottes ihn gemacht hat. Das

sind die Zusicherungen, welche Graf Orloff im Namen Seiner kaiserlichen Majestät nach Wien zu überbringen Befehl erhalten hat. Sie aber sind ermächtigt, sich in demselben Sinne gegen die Regierungen, bei denen Sie beglaubigt sind, zu äußern. Da die innige Freundschaft zwischen Rußland und Oesterreich eine der festesten Bürgschaften des europäischen Friedens ist, so sind wir überzeugt, daß alle Freunde der Ordnung mit Zufriedenheit und Dank die beruhigende Gewißheit empfangen werden, daß der Hintritt des Kaisers Franz in den Verhältnissen der beiden Kaiserhöfe durchaus nichts ändert, sondern daß ihre unauflösliche Einigung so wie bisher der Befestigung des Friedens, der Aufrechthaltung der bestehenden Verträge und dem Schutze der aus demselben abgeleiteten Rechte gewidmet sein wird. Es ist der ausdrückliche Wille des Kaisers, daß diese heilsamen Wahrheiten von seinen Repräsentanten im Auslande laut bekräftigt werden.

Um dieselbe Zeit hatte sich in Deutschland wieder alles friedlich gestaltet, und wenn auch der Liberalismus und Radikalismus nichts weniger als vernichtet war, kam er doch äußerlich nirgends zum Durchbruche, und trat selbst in den deutschen Ständeversammlungen nur sporadisch auf. Im Königreiche Sachsen war der erste Landtag nach der neuen Verfassung vom 27. Januar 1833 bis zum 30. Oktober 1834 in ununterbrochener Wirksamkeit geblieben. Es gab auf demselben keine Spur von systematischer Opposition, und es gab nur einen einzigen Abgeordneten, der sie trieb, den Diaconus Richter von Zwickau, den Redakteur der „Biene", der aber in der Kammer ohne Einfluß und Anhang war. Die Thätigkeit dieses Landtages, der in vollkommenem Einklange mit der Regierung wirkte, war für das Königreich Sachsen sehr ersprießlich. Indeß hat die Lehre von der Omnipotenz des Staates in jedweder Beziehung, welche der gefeierte Minister von Lindenau aufstellte, ihre sehr mißlichen Seiten. Der zweite Landtag wurde am 13. November 1836 eröffnet, dauerte bis zum 3. Dezember 1837, und trug im Wesentlichen den nämlichen Charakter wie der erste, nur daß die systematische Opposition von zwei talentvollen Männern, den Abgeordneten voigtländischer Städte, Todt und von Dieskau, im Sinne des süddeutschen Liberalismus betrieben wurde. Die beiden Abgeordneten hatten zwar auch nicht entfernt einen bestimmenden Einfluß auf die zweite Kammer, aber ihre Reden hatten Beifall bei der zahlreichen liberalen Partei im Bürgerstande gefunden, und es wurde ihnen derselbe, als sie nach Schluß des Landtages in die Heimat zurückkehrten, zu Leipzig und in anderen Städten von Gesinnungsgenossen bezeigt. Der dritte Landtag wurde am 10. November 1839 eröffnet und am 22. Juni 1840 geschlossen, und auf ihm erschienen auch die fünf Vertreter des Handels- und Fabrikswesen als Gewählte, da man für die beiden ersten Landtage in Ermangelung eines Wahlgesetzes für sie deren Ernennung der Regierung vertrauungsvoll überlassen hatte. Dieskau fehlte auf diesem Landtage, dafür gewann Todt einen Bundesgenossen an dem Herrn von Watzdorf, zu deren Farbe der Advokat Löning von Mittweida ganz, die Advokaten Braun von Plauen, Klinger aus Dipoldiswalde zum Theil angehörten. So hatte die Opposition in der zweiten Kammer bereits einen Kern gewonnen, aus dem sie sich im folgenden Jahrzehend mächtig entwickelte. Auch waren die Berathungen der zweiten Kammer auf dem dritten Landtage nicht selten stürmischer als gut. Doch keinerlei ernstes Zerwürfniß zwischen ihm und der Regierung gab sich kund. Den Unterthanen konnten auf

diesem Landtage sehr beträchtliche Steuererlässe bewilligt werden, auch wurde auf ihm die Annahme des Vierzehn-Thalerfußes im Münzwesen beschlossen. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar und in den sächsischen Herzogthümern herrschte das einträchtigste Zusammenwirken der Regierungen und Stände zum Besten der betreffenden Länder.

Im Herzogthum Braunschweig trat der erste Landtag nach der neuen Verfassung am 30. Juni 1833 zusammen, und wurde erst am 9. Mai 1835 geschlossen, eine Verlängerung, welche zum Theil der compakten Opposition, die sich gebildet hatte, zum Theil und hauptsächlich aber der Menge von wichtigen Gesetzentwürfen, welche zu berathen waren, zuzuschreiben ist. Der zweite Landtag wurde am 27. November 1836 eröffnet und am 27. Juni 1837 geschlossen, und es nahmen die Verhandlungen auf demselben einen minder leidenschaftlichen Gang. Vom 9. November bis 19. Dezember 1837 fand ein außerordentlicher Landtag Statt, wegen des Anschlusses des Fürstenthums Blankenburg und anderer Gebietstheile an den preußischen Zollverein. Ein zweiter außerordentlicher Landtag wurde im Mai 1839 zur Bewilligung von Geldern für den Eisenbahnbau gehalten. Es sind die Braunschweiger wie einer der tapfersten, so auch einer der hartnäckigsten Stämme Deutschlands, und wenn sie nicht zugleich so redliche und biedere Leute wären, so möchte ihr Liberalismus großen Schaden angerichtet haben. In Hannover gab sich auf den Landtagen bis 1837 Zwiespalt zwischen der ersten und zweiten Kammer in mehreren wichtigen Fragen kund, aber der extreme Liberalismus hatte in der hannover'schen Ständeversammlung keine Stimme. Jener Zwiespalt bewirkte, daß mehrere eingreifende Gesetze nicht zu Stande kamen.

Was Kurhessen betrifft, haben wir erzählt, daß der Landtag von 1832 wegen seiner unberufenen Einmischung in Bundesangelegenheiten aufgelöst hatte werden müssen. An der Spitze des Ministeriums stand der gleichfalls schon erwähnte Hassenpflug, ein hochbegabter, seinem Fürsten treuer Mann von ehernem Charakter, aber eben deßhalb zur Vermittelung zwischen den entgegengesetzten Forderungen des Fürsten und der Stände nicht vorzüglich geeignet. Mehrmals von den Ständen wegen verfassungswidriger Handlungen angeklagt, wurde er jedesmal von dem Oberappellationsgerichte freigesprochen. Nicht er, die Stände waren es, welche vielfach ihre Befugnisse zu überschreiten strebten, insbesondere mit ihrem Gelüste, sich zum Richter über die deutsche Bundesversammlung aufzuwerfen. Ein maßloser Geist der Opposition machte sich in der kurhessischen Ständeversammlung bei allen Gelegenheiten bemerklich. Insbesondere gab der Hintritt des Landgrafen Victor Amadeus von Hessen-Rheinfels-Rotenburg, mit welchem diese Linie des kurhessischen Hauses erlosch, zu dem ärgerlichsten Streite der Stände mit der Regierung Anlaß, welche letztere mit vollem Rechte den Heimfall der sogenannten Rotenburgischen Quart an sie behauptete, da sie Fideicommiß war. Inmitten dieser und anderer Streitigkeiten schied der Minister Hassenpflug im August 1837 aus dem kurhessischen Staatsdienste. Der Zwist aber zwischen der Regierung und den Ständen währte fort, und am 10. März 1838 erkühnten sie sich, die Frage wegen der Rotenburger Quart, welche eine reine Rechtsfrage war, zu entscheiden, indem sie den Beschluß faßten, die Einkünfte der Quart dem Finanzminister im Budget zu überweisen. Natürlich antwortete die Regierung solchem Erdreisten sofort mit Auflösung der Ständeversammlung. Nach vollzogenen Wahlen wurde die neue Ständeversammlung im April 1838 eröffnet, welche zwar das Finanzgesetz vollendete, aber

sich neuerdings unberechtigte Beschlüsse gestattet hatte. Es kam daher auch dießmal, wie schon früher, kein Landtagsabschied zu Stande, sondern die Ständeversammlung wurde ohne einen solchen am 12. Juli, neun Tage nachdem sie das Finanzgesetz votirt hatte, entlassen. In der bezüglichen landesherrlichen Eröffnung hieß es: „Als die dermaligen Landstände nach mehrmonatlichen Verhandlungen mit völliger Verkennung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse, durch einseitig bewirkte Abänderung eines ihrer Mitwirkung nicht unterliegenden Einnahmepostens die Beistimmung zu dem alsbald nach ihrer Eröffnung vorgelegten Finanzgesetzentwurfe unstatthafter Weise bedingten, gestatteten Wir noch gnädigst, daß anderweite Vorlagen an die Ständeversammlung gelangten, die ihr Gelegenheit boten, von ihrer Verwirrung zurückzukehren und die Bahn ihrer Verpflichtung genau einzuhalten. Es haben Uns indessen die zu Unserer höchsten Kenntniß gelangten Beschlüsse, welche in der Ständesitzung vom 10. Juli auf die von Uns gnädigst gestatteten Vorlagen gefaßt sind, wiederholt die Ueberzeugung aufdringen müssen, daß auch die dermalige Ständeversammlung in ihrer Mehrheit die Unserer Regierung schuldigen Rücksichten und eine richtige, den wohlthätigen Absichten der Verfassung entsprechende Anwendung ihrer Rechte und Pflichten noch nicht in dem Umfange erkannt hat, wie es die Stände Unseres Landes jederzeit sollten. Wenn Wir nun auch gnädigst beschlossen haben, aus landesväterlichen Rücksichten eine strengere Ahndung zur Zeit nicht eintreten zu lassen, so können Wir Uns doch in keiner Weise abgehalten finden, jede weiteren, den ohnehin so beträchtlichen Kostenaufwand zwecklos steigernden Verhandlungen mit der dermaligen Ständeversammlung aufzuheben und Unserer künftigen höchsten Entschließung vorzubehalten, was die ungeschmälerte Erhaltung des Rechtes Unseres Thrones und Unseres Kurhauses, die Bedürfnisse einer verfassungsmäßig geordneten Staatsverwaltung und die wahre Wohlfahrt Unserer geliebten Unterthanen erheischen. Solches wollen Wir den dermal versammelten Landständen eröffnet haben."

Im Großherzogthum Hessen hatte, wie schon oben erzählt, die Regierung sich genöthigt gesehen, dem Landtag von 1833 durch Auflösung der Ständeversammlung ein Ende zu machen, und es hatte das Auflösungsdekret des Großherzogs die Mehrheit der zweiten Kammer als eine solche bezeichnet, welche weder die verfassungsmäßigen Rechte des Regenten, noch die Grenzen ihrer Befugnisse anzuerkennen und zu achten geneigt gewesen sei. Gleichzeitig wurden mehrere Beamte, welche sich in den Reihen der Opposition nachtheilig ausgezeichnet hatten, pensionirt, namentlich der geheime Staatsrath Jaup, der Regierungsrath Freiherr Heinrich von Gagern, der Oberforstrath von Brandis, der Oberappellationsgerichtsrath Höpfner; dem Freiherrn von Gagern wurde überdies der Kammerherrnschlüssel abgefordert und der Kammerjunker Freiherr von Busek wurde aus der Liste der Kammerjunker gestrichen. Mehrere öffentliche Blätter, welche sich in einer principiellen und gehässigen Opposition gegen die Regierung ergingen, wurden verboten. Im Jahre 1834 wurden indeß alle frühern Oppositionsmitglieder wieder gewählt, aber die Regierung verweigerte zwölfen von ihnen, weil sie Staatsdiener waren, den gesetzlich nothwendigen Urlaub. Die Neuwahlen statt dieser brachten noch heftigere Parteimänner in die Reihen der Opposition in der zweiten Kammer. Diese mißbrauchte ihre Majorität abermals in solchem Maße, daß die Regierung im Oktober 1834 wieder zur Auflösung der zweiten Kammer

schreiten mußte. Jetzt endlich kam das Land zur besseren Einsicht, und die neue zweite Kammer zählte unter ihren achtundvierzig Mitgliedern nur zehn Männer der bisherigen systematischen Opposition. Der Landtag, den der Großherzog am 27. April 1835 in Person eröffnete, wirkte in Eintracht mit der Regierung zum Besten des Landes. Das Nämliche ist dem Landtage, der am 7. November 1838 eröffnet wurde und bis in den Sommer 1839 dauerte, nachzurühmen, wenn auch auf ihm die oppositionellen Elemente sich rühriger zeigten als auf dem vorhergehenden. Im Herzogthum Nassau folgte auf den stürmischen Landtag von 1831 und 1832 im folgenden Jahre ein sehr friedlicher, und so war es auch in den nächsten Jahren.

In Baiern zeigte der Landtag von 1834, obschon in seiner Zusammensetzung der nämliche wie jener von 1831, treues Zusammenwirken mit der Regierung; die Civilliste des Königs wurde bleibend auf zwei Millionen, dreihundertfünfzigtausend, fünfhundertachtzig Gulden festgesetzt, es wurden für den Festungsbau von Ingolstadt achtzehn Millionen Gulden bewilligt, und viele dem Lande ersprießliche, in dem Landtagsabschiede von dem Könige, der sich darin über das Wirken dieses Landtages lobend äußerte, genehmigte Beschlüsse gefaßt. Der Landtag von 1837 glich seinem Vorgänger, und fiel befriedigend aus, wenn gleich die Opposition sich wieder etwas breiter zu machen suchte, aber mit ihren Anträgen nicht durchdrang. Insbesondere scheiterten die in der Abgeordnetenkammer mit Stimmenmehrheit angenommenen Beschlüsse gegen die Errichtung neuer Klöster und zu Ungunsten der bestehenden an der Festigkeit der Kammer der Reichsräthe.

In Würtemberg folgte auf den sogenannten „vergeblichen Landtag", der im März 1833 aufgelöst worden, in demselben Jahre ein zweiter, zu welchem die alte Opposition wieder in die zweite Kammer gewählt war. In ihren Reihen befanden sich Uhland, Wolfgang Menzel, Paul Pfister, Schott und Römer. Von dem politischen Blick dieser Männer zeugt, daß sie noch im Herbste 1833 auf Herstellung der völligen Preßfreiheit, folglich Beseitigung der Wirksamkeit der Bundesbeschlüsse in Preßsachen für Würtemberg antrugen. Die Genehmigung des Antrages in der zweiten Kammer mit großer Mehrheit der Stimmen hatte die Vertagung des Landtages zur Folge. Im Jahre 1836 wurde derselbe wieder einberufen, und es bestand die zweite Kammer, da die Wahlperiode eine sechsjährige ist, aus den nämlichen Elementen wie früher, und wenn die Opposition in der zweiten Kammer auch zu Anfange mit den alten Forderungen des Liberalismus hervortrat, vermochte sie dieselben doch nicht durchzusetzen. Auf dem außerordentlichen Landtage von 1838, dem letzten jener Wahlperiode, überzeugte die Opposition in der zweiten Kammer sich so gründlich von der Vergeblichkeit ihrer Bestrebungen, daß sie am Schlusse des Landtages ihren Wählern erklärte, sie trete von der parlamentarischen Bühne ab und verzichte auf jede Wiederwahl. Dieser Schritt blieb auf den öffentlichen Geist in Würtemberg nicht ohne Einfluß; das Land war zur Einsicht gekommen, daß es in der zweiten Kammer nicht Schöngeister, sondern Geschäftsmänner haben müsse, und wählte denn auch solche. Der Landtag, welcher im Februar 1839 eröffnet wurde, wirkte im Einklange mit der Regierung nützlich für das Land.

Im Großherzogthum Baden wurde am 20. Mai 1833 der Landtag eröffnet, und in der Thronrede die Versicherung ausgesprochen, daß durch die Bundesbeschlüsse

vom 28. Juni und vom 5. Juli 1832 und durch die in Folge derselben von der Regierung ergriffenen Maßregeln die Verfassung nicht verletzt worden sei. Es gelang der Opposition unter heftigem Widerspruch von Seite der Minister in die Dankadresse eine Verwahrung, insbesondere gegen die ohne Mitwirkung der Stände erfolgte Zurücknahme des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 einzuschalten. Der Abgeordnete Rotteck machte den Vorschlag zur Ernennung eines Ausschusses, welcher die Lage des Vaterlandes in Erwägung ziehe, und auf diese gestützt die geeigneten Anträge an die zweite Kammer bringe. An dröhnenden Deklamationen über die Unterdrückung der Freiheit und die Noth des deutschen Vaterlandes fehlte es nicht, aber der Ausschuß wurde nicht ernannt, und nur eine motivirte Tagesordnung beliebt, in welcher die obenerwähnten Verwahrungen wiederholt wurden. Die Opposition hatte gehofft durch die Verhandlungen über Abschaffung des Preßgesetzes eine gewaltige Wirkung in Deutschland hervorzubringen, aber sie mußte sich bequemen, dieselben auf Andringen des Ministeriums in geheimen Sitzungen zu pflegen. Das Ergebniß war eine abermalige Verwahrung. Indeß war die Opposition doch stark genug, von der Regierung die Zurücknahme des in der Zwischenzeit der beiden Landtage erlassenen Verbotes aller Versammlungen und Vereine zu was immer für einem Zwecke, dafern nicht die Regierungserlaubniß dazu eingeholt worden, zu erwirken. Schon war der Landtag seinem Schlusse nahe, als Welcker eine Motion über die Gefahren des Vaterlandes und der Schutzmittel gegen dieselben stellte. Trotz des Widerspruches der ministeriellen Mitglieder in der zweiten Kammer, welche geltend machten, daß der Antrag im Wesentlichen jenem Rotteck's gleichkomme, folglich mit dem Beschluß über letztern erledigt sei, verwies die Opposition ihn mit einer Mehrheit von nur einer einzigen Stimme zur Berathung in die Abtheilungen, in denen er liegen blieb, bis der Schluß des Landtages erfolgte. Auf dem folgenden, am 28. März 1835 eröffneten Landtage stellte Rotteck den Antrag, zur Heilung des angeblich schadhaften Rechtszustandes im Großherzogthum Baden und in Deutschland überhaupt durch Ergänzung der badischen Verfassung mittelst Ausarbeitung der in ihr verheißenen Gesetze über Ministerverantwortlichkeit und Preßfreiheit, wie nicht minder durch eine den Verfassungsprincipien angemessene Richtung der Wirksamkeit des großherzoglichen Bundestagsgesandten. Die zweite Kammer hörte die Begründung der Motion zwar schweigend aber theilnehmend an, und beschloß einhellig deren Verweisung in die Abtheilungen. Am Tage darauf verbot ein Regierungsrescript den Abdruck der Motion im Protokolle, worüber die liberale Partei großes Geschrei erhob. Aber die zweite Kammer verschob die Verhandlung über die Rotteck'sche Motion bis zur Erledigung der Druckverbotssache, wegen welcher ein von Itzstein abgefaßter Bericht auf Beschwerdeführung gegen den Minister antrug, der das Verbot erlassen hatte. Diese Sache kam aber nicht zur Erledigung, und so kam auch die Rotteck'sche Motion nicht zur Berathung in der zweiten Kammer, überdies war der Schluß des Landtages vor der Thüre. Auf diesem Landtage handelte es sich um den Anschluß Badens an den großen Zollverein. Mit gewohnter ungestümer Beredsamkeit widersetzte sich Rotteck dem Anschlusse, weil er in dem Zollverein die Hegemonie Preußens erblickte. Sein Widerstand war fruchtlos, die zweite Kammer gab mit vierzig gegen zweiundzwanzig Stimmen, die erste Kammer einhellig ihre Zustimmung zu dem Anschlusse. Auf dem Landtage, der am 9. März 1837 eröffnet wurde,

war die liberale Partei viel bescheidener wie früher, wenn auch nicht aus Ueberzeugung von der Hohlheit ihrer Principien, so doch aus Ueberzeugung von der Nutzlosigkeit ihrer Deklamationen gegenüber einer entschlossenen und umsichtigen Regierung. Vom 10. Februar bis 26. März 1838 fand eine außerordentliche Ständeversammlung statt, welche die von der Regierung zum Bau von Staatseisenbahnen erforderlichen Summen bewilligte. Auf allen badischen Landtagen seit 1831 liefen Petitionen um Aufhebung des Cölibates der katholischen Geistlichkeit ein. Es wurden über dieselben von jedem Landtage der gleichförmige Beschluß gefaßt, die Regierung zu ersuchen, daß sie Einleitungen zur Abhaltung von Diöcesan- und Provinzialsynoden treffe, um die Erfüllung der Wünsche der Bittsteller zu fördern. Der richtigere Beschluß wäre gewesen, solche Petitionen als einen der Competenz der Ständeversammlung in keiner Art unterworfenen Gegenstand betreffend, zurückzuweisen.

Am 20. Juni 1837 schied König Wilhelm der Vierte von Großbritannien, Irland und Hannover von der Erde. Ihm folgte auf dem brittischen Throne seine Nichte, die Prinzessin Victoria, auf dem hannöver'schen Throne sein Bruder, der Herzog Ernst August von Cumberland, der als Mitglied des brittischen Oberhauses sich stets als Tory von strengster Auffassung, als entschiedener Gegner jedweder Art des modernen Liberalismus kundgegeben hatte. Die Stände waren versammelt, als die Kunde des wichtigen Ereignisses nach Hannover gelangte. Da sie in völliger Unkenntniß darüber erhalten worden waren, daß der König als präsumtiver Thronerbe zu verschiedenen Malen feierlich und festiglich erklärt hatte, daß das Grundgesetz Bestimmungen enthalte, zu denen er niemals seine Zustimmung geben werde, mochten die Stände sich dem Glauben hingeben, König Ernst August werde die Verfassung, die seit vier Jahren in Wirksamkeit bestand, in derselben belassen. Als aber der König am 28. Juni 1837 seinen Einzug in die Residenzstadt Hannover hielt, wurde die von den Ständen ihm zur ehrerbietigsten Begrüßung entgegengesendete Deputation nicht vorgelassen. Am zweiten Tage darauf erging an die mit den laufenden Angelegenheiten beschäftigte Ständeversammlung ein königliches Immediatrescript, das ihre sofortige Vertagung aussprach. Die erste Kammer hörte die Verlesung des Rescriptes schweigend an und ging schweigend auseinander. In der zweiten Kammer aber, deren Mehrheit durch das Rescript sehr überrascht wurde, erhob sich auf die Frage des Präsidenten, ob eines der Mitglieder eine Bemerkung zu machen habe, der Bürgermeister Stüve von Osnabrück, brachte mit gepreßter Stimme die Worte hervor: „Ich glaube nicht, daß Seine Majestät der König bereits die Regierung angetreten haben," schwieg dann, es schwiegen alle übrigen, und gingen auseinander. Jene Worte Stüve's waren eine Berufung auf den dreizehnten Paragraphen des Staatsgrundgesetzes, wornach erst dann die Huldigung geleistet werden sollte, nachdem der neue König bei seiner Gelangung zum Throne die Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung gelobt haben würde. Da aber das Recht des Königs nicht aus der Verfassung stammte, sondern aus seinem Erbrechte, begingen diejenigen eine Rechtsverletzung, welche behaupteten, er habe die Regierung darum, weil er jenes Gelöbniß nicht geleistet, noch nicht angetreten, sei also zu keiner Regierungshandlung, mithin auch nicht zur Vertagung der Ständeversammlung befugt gewesen. Entschlossen, wie der König war, die Verfassung, gegen welche er schon als präsumtiver Thronerbe protestirt hatte, nicht anzuerkennen, ernannte

er zum Staats- und Kabinetsminister einen Mann, der durch keinen Eid zur Aufrechthaltung der Verfassung als Minister verpflichtet war, den Geheimrath von Schele. Durch Patent vom 5. Juli gab der König dem Lande seinen Regierungsantritt kund und erklärte, daß das Staatsgrundgesetz, welches er niemals anerkannt habe, für ihn rechtlich nicht bindend sei, und daß dasselbe auch seiner Ueberzeugung nach in mannigfacher Hinsicht Demjenigen, was er nach den Bedürfnissen des Landes für zweckmäßig erachte, nicht entspreche, er sich daher nach gründlicher und gewissenhafter Prüfung der Angelegenheit weitere Entschließungen vorbehalte. Diese Prüfung erfolgte durch eine aus erfahrnen und gewissenhaften Männern zusammengesetzte Commission unter dem Vorsitze des Staats- und Kabinetsministers von Schele, und nahm geraume Zeit in Anspruch. Erst am 1. November 1837 löste der König die Ständeversammlung, die bisher nur vertagt gewesen war, auf und erließ zugleich ein Patent, in welchem er das Staatsgrundgesetz von 1833 für aufgehoben erklärte, die Staatsdiener des auf dieselben geleisteten Eides entband, die fortdauernde Gültigkeit der übrigen seit 1833 erlassenen Gesetze aussprach, und zugleich verhieß, daß eine den Bedürfnissen des Landes wirklich entsprechende Verfassung mit den nach den Grundsätzen jener von 1819 zusammen zu berufenden Ständen vereinbart werden solle. Nicht der geringste Widerspruch erfolgte im hannover'schen Volke, dessen Masse keinerlei nur irgend lebhafte Anhänglichkeit an die beseitigte Verfassung hatte, gegen die von dem Könige in seinem guten Rechte ergriffenen Maßregeln.

Im übrigen Deutschland aber, in Frankreich, in England erhob sich die Presse fast einstimmig sowohl gegen das Patent vom 5. Juli, als gegen das vom 1. November. Die Gelegenheit, das Königthum in einem seiner Mitglieder als treubrüchig und machtspruchlustig darzustellen, kam der liberalen Partei aller Schattirungen viel zu erwünscht, um die Maßregeln Ernst Augusts nicht in jeglicher Art auszubeuten, in der Presse wie in den Kammern. Den Reigen der letzteren eröffnete die zweite Kammer der badischen Ständeversammlung, in welcher der liberale Ultra, Herr von Itzstein, schon im Juli 1837 den Antrag stellte, es solle die Kammer in ihr Protokoll das Verlangen und die sichere Erwartung niederlegen, daß die großherzogliche Regierung in aller Weise und zu allernächst durch geeignete Schritte am Bundestage für die Erhaltung oder Wiederherstellung der hannover'schen Verfassung sich verwenden werde. Die großherzogliche Regierung, statt die Competenz der Stände in dieser Angelegenheit zu bestreiten, und nöthigenfalls die zweite Kammer aufzulösen, bekämpfte den Antrag nur als voreilig, folglich unnöthig, und so wurde er denn einstimmig angenommen, auch in den Zeitungen veröffentlicht. Diesen Beschluß erneuerte die zweite Kammer der badischen Ständeversammlung auf dem außerordentlichen Landtage von 1838 in energischer Weise. Dem gegebenen Anstoße folgten die Ständeversammlungen in Baiern, Würtemberg, Sachsen, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Braunschweig. Es wäre Pflicht der Regierungen gewesen, sich allen solchen Beschlüssen auf das standhafteste zu widersetzen, denn ihr Endziel war die Erschütterung des monarchischen Princips, was nur wenigen schärfer blickenden Staatsmännern jener Zeit nicht entging.

Inzwischen hatte sich in Göttingen ein Vorgang zugetragen, welcher der Thätigkeit der liberalen Partei so der gemäßigten wie der extremen Schattirung frische Nahrung gab. Nach der Verfassung von 1819, nach welcher die Stände zur Vereinbarung

über ein den Interessen des Landes wirklich entsprechendes Grundgesetz einberufen werden sollten, hatte die Universität Göttingen einen Abgeordneten zu wählen. Sieben Professoren dieser Universität, Albrecht, Dahlmann, Ewald, Gervinus, die Gebrüder Jakob und Wilhelm Grimm, und Weber, übergaben dem Curatorium der Universität eine von ihnen am 18. November 1837 unterzeichnete Protestation, worin sie ihre Ueberzeugung von der rechtlichen Unmöglichkeit der Aufhebung der Verfassung von 1833 durch königliches Patent aussprachen, und die Erklärung gaben, daß sie durch den auf diese Verfassung geleisteten Eid sich fortwährend für gebunden erachten müssen, und daher an den Wahlen zur neuen Ständeversammlung nach dem Wahlgesetze von 1819 nicht Theil nehmen können. Was diese sieben Männer immer für eine Ueberzeugung in Betreff der Rechtsfrage hatten, war sie doch nur die Ueberzeugung Einzelner, und berechtigte sie wohl, ihre Privathandlungen darnach einzurichten, nicht aber dem Könige den Gehorsam öffentlich aufzukündigen, obendrein in einer bedenklichen Zeit. Obschon sie als Unterthanen und Staatsdiener hiedurch ihre Pflicht verletzt hatten, wollten sie dennoch den Huldigungsrevers unterzeichnen, allerdings mit einem Vorbehalt, in welchem sie sich abermals gegen ihren Landesherrn und König auflehnten. Dieser aber wollte von „treuen, holden und gewärtigen" Unterthanen solcher Art nichts wissen, sondern entsetzte die Sieben ihrer Aemter, und verwies Dahlmann, und Jakob Grimm des Landes, weil sie durch Verbreitung jener Protestation in höherem Grade als die übrigen ihre Pflichten durch Auflehnung gegen die rechtmäßige Gewalt des Landesherrn verletzt hatten.

Der Schritt der sieben Professoren machte in Hannover, in Deutschland das ungeheuerste Aufsehen. Nicht bloß die Liberalen, sondern selbst sehr viele Conservative nahmen für sie Partei. Es war ja ein so klarer Satz: „Sie konnten ihren Eid nicht brechen, und weil sie ihn nicht brachen, sind sie abgesetzt worden." Daß das Königreich Hannover nicht durch die Vereinbarung zwischen den Ständen und dem Könige Wilhelm dem Vierten über die Verfassung vom Jahre 1833 entstanden war, eine Verfassung, mit welcher dieser Monarch überdies aus eigener Macht verschiedene Abänderungen und Zusätze vorgenommen, und sie, ohne zu denselben die Zustimmung der Stände einzuholen, promulgirte, — das bedachte die große Masse nicht. Sie erwog nicht, daß die Fürstenthümer und Landschaften, aus denen das Königreich zusammengesetzt ist, seit Jahrhunderten ein Erbtheil des welfischen Hauses sind, und daß auch die Regierungsrechte dieses Hauses über die neu hinzugekommenen Bezirke gleichfalls nicht in dem Vertrage wurzelten, durch welchen die Verfassung von 1833 zunächst entstand. Wenn demnach in dieser Verfassung jene Regierungsrechte so modificirt wurden, daß sie als aus derselben entspringend zu betrachten waren, wie eine solche Modification namentlich durch den dreizehnten Artikel geschah, so war dieselbe für den Regierungsnachfolger nur dann verbindlich, wenn er zu ihr seine Zustimmung gab. Zwei der 1833 lebenden Agnaten, die Herzöge von Cambridge und von Sussex, gaben diese Zustimmung allerdings, aber der nächste Agnat und daher eventuelle Thronfolger Herzog von Cumberland gab sie nicht, und es war daher, als er durch den Tod seines Bruders zum Throne von Hannover kraft eigenen Rechtes gelangte, für ihn jene Verfassung rechtlich nicht bindend. Es bestand von dem Momente an, als König Ernst August die Ständeversammlung auflöste, die Verfassung von 1833 nicht

nur rechtlich sondern auch thatsächlich nicht mehr. Daß man aber an etwas, das weder ein rechtliches noch faktisches Dasein hat, durch einen Eid noch ferner gebunden werde, ist eine Unmöglichkeit. Der Eid auf die Verfassung von 1833 hatte schlechthin keinen Gegenstand mehr, war also an sich und in sich null, hatte selbst keine Existenz mehr, und es war nur eine Form, wenn der König auch noch ausdrücklich alle Staatsdiener von demselben entband. Ueberdies hätte man nicht übersehen sollen, daß, wenn man die Sieben präconisirte, man die Tausende, welche die ihnen obliegende Pflicht des Gehorsams gegen den König in Bezug auf die Neuwahlen nach der Verfassung von 1819 leisteten, implicite als eidbrüchig condemnirte. Aber es war den Liberalen leicht, die urtheilsunfähige Menge über den eigentlichen Entscheidungspunkt bei dieser Eidesfrage zu täuschen, sich als Vorkämpfer der Heiligkeit der Eide zu geberden, die Sieben als Märtyrer ihrer Eidestreue darzustellen, die Herzen der Menschen für sie zu entzünden, und Geld für sie zu sammeln. Die eigentliche Absicht der extremen radikalen Partei, welche dabei die höchste Thätigkeit entwickelte, war darauf gerichtet, dem Volke zu zeigen, daß Diejenigen, welche den Muth haben, unter einem scheinbaren Vorwande gegen ihren Landesherrn unter Umständen, welche bedenklich für diesen werden können, rücksichtslos sich zu erklären, hochgeehrt und wohlbedacht werden. Zu den Verblendeten gehörte leider nicht bloß die Menge, sondern es gehörten zu ihnen auch jene Staatsbeamten, welche die Berufung der Sieben als Lehrer an andere deutsche Universitäten bewirkten.

Die Huldigung erfolgte nun ohne Anstand, und wenn auch von Einzelnen die eine oder andere verwahrende Bemerkung beigesetzt wurde, trug sie doch einen so wenig entschiedenen Charakter, daß der Huldigungsrevers als unbedingt unterschrieben angesehen werden durfte. Im Anfange des Januar 1838 wurden die alten Stände einberufen, und hierbei auch auf den Bauernstand Rücksicht genommen, da, wie wir schon früher erwähnt haben, in der Verfassung von 1819 das Recht, Modifikationen in der Ständeversammlung eintreten zu lassen, vorbehalten worden war. Die Wahlen gingen im größten Theile des Königreiches ohne Anstand vor sich; nur einige Städte machten Schwierigkeiten, Osnabrück, Münden und andere wählten gar nicht, Hannover, Hildesheim, Lüneburg und andere wählten nur unter Vorbehalt des Staatsgrundgesetzes von 1833. Natürlich wurden die Wahlen dieser letzteren für ungültig erklärt. Dennoch wurde die beschlußfähige Anzahl erzielt, und am 20. Februar 1838 die Ständeversammlung von dem Könige in Person mit einer Thronrede eröffnet, in welcher er die denkwürdigen Worte sprach: „Regierungswillkür war mir von jeher verhaßt, nur nach den Gesetzen und nach dem Rechte will ich mein geliebtes Volk regieren. Um Ihnen, meine würdigen Stände, von der Aufrichtigkeit meiner Gesinnungen einen sprechenden Beweis zu geben, soll Ihnen der Entwurf einer neuen Verfassungsurkunde für mein Königreich, welches auf die Grundsätze gebaut ist, wobei Deutschlands Völker so lange glücklich waren, zur Berathung vorgelegt werden." In der Dankadresse bekannten die Stände sich als nach der Verfassung von 1819 gewählt, und sprachen das Vertrauen aus, es werde nur auf Gesetzlichkeit gebaut werden. Es war die in der zweiten Kammer gleich zu Anfang in Anregung gebrachte Competenzfrage zwar durch die sogenannte grundgesetzliche Opposition hinausgeschoben, endlich aber mit Stimmenmehrheit bejaht worden. Die Steuern, welche die Regierung

auf drei Jahre verlangt hatte, wurden nur auf ein Jahr bewilligt. Was den vorgelegten Entwurf der neuen Verfassung betrifft, vermied die zweite Kammer ebensowohl ein entschiedenes Entgegentreten, als jedes Eingehen in denselben. Und doch hatte dieser Entwurf letzteres in vollem Maße verdient, denn er gewährte jedwede billige und vernünftige ständische Freiheit und Gerechtsame, ohne das monarchische Princip und mit diesem das ständische Wesen selbst durch die aus dem großen westlichen Nachbarlande importirten volkssouveränetätlich-constitutionellen Grundsätze irgend im geringsten beirren oder gefährden zu lassen. Die zweite Kammer trug auf Vertagung an, die Regierung bewilligte ihr aber nur zwölftägige Osterferien. Am 23. April sollten die Verhandlungen wieder beginnen, da sich aber keine zur Beschlußfähigkeit nothwendige Anzahl Mitglieder einfand, konnten die Berathungen erst am 3. Mai ihren Fortgang nehmen. Aber siehe da, jetzt besaß die sogenannte grundgesetzliche Opposition die Majorität in der zweiten Kammer.

Das ergab sich in folgender Art. Es hielt nämlich der Bürgermeister Stüve von Osnabrück — der Verfasser der Eingabe dieser Stadt vom 9. März 1838 an den Bundestag um Wiederherstellung des angeblich widerrechtlich aufgehobenen Grundgesetzes von 1833, welchem Beispiele Osnabrücks andere Städte und zwar unter Berufung auf die Osnabrücker Deduction nachfolgten, — zu Ostern in Bremen eine Unterredung mit mehreren Parteigenossen, und es wurde der Beschluß gefaßt, daß diejenigen Corporationen, welche bisher die Wahl verweigert hatten, nunmehr wählen sollten, um der Opposition die Majorität zu verschaffen. So geschah es auch, und es hegten jene Männer die Hoffnung, hiedurch das Mittel erlangt zu haben, den Sinn des Königs zu beugen. Wenig aber kannten sie den ehrenfesten Charakter Ernst Augusts, den keine Macht der Erde von dem, was er einmal als Recht erkannt hatte, abzubringen vermochte. Sein entschiedener Wille nöthigte die zweite Kammer, sich in Berathungen über den vorgelegten Verfassungsentwurf einzulassen. Das hätte die sogenannte staatsgrundgesetzliche Majorität niemals zugeben dürfen, wenn sie wirklich Glauben in die fortwährende Rechtsgültigkeit der Verfassung von 1833 und wahrhaften politischen Muth besaß, denn indem sie sich in diese Berathung einließ, anerkannte sie selbst ja, daß diese Verfassung kein lebendiges Wesen sei, sondern den vergangenen Dingen angehöre. Indeß wurde auf Antrag des Deputirten Conradi von Göttingen am 25. Juni 1838 nach Beendigung der Berathungen über den königlichen Verfassungsentwurf mit vierunddreißig Stimmen gegen vierundzwanzig der Beschluß gefaßt, daß „diejenige Verfassung, welche vor dem Regierungsantritte Seiner Majestät rechtmäßig bestanden, nicht anders befriedigend aufgehoben oder abgeändert werden könne, als wenn die nach dem Staatsgrundgesetze begründete Repräsentation, so wie Provinzialstände dazu ihre Zustimmung ertheilen.“ Wahrer politischer Muth und wirklich lebendiger Glaube an die fortwährende Rechtsgültigkeit der Verfassung von 1833 würde den Beschluß gefaßt haben, „daß das Staatsgrundgesetz von 1833 nur auf dem von demselben bestimmten Wege abgeändert werden könne, und da dies nicht geschehen sei, noch fortwährend seinem vollen Umfange nach zu Rechte bestehe.“ Aber selbst in der mehrdeutigen Form, in welcher der Beschluß vom 25. Juni, dem die erste Kammer nicht beitrat, abgefaßt war, legte er Zeugniß ab, daß ein weiteres Versammeltsein der Stände für jetzt keine nützliche Frucht bringen könne, und so

wurde denn die Ständeversammlung am 29. Juni 1838 vertagt. Denselben Tag unterzeichneten achtundzwanzig Abgeordnete eine Eingabe an die Bundesversammlung, worin sie sich dagegen verwahrten, daß aus dem bisherigen Verhalten der Abgeordneten die Folgerung gezogen werde, als sei die Verfassung von 1819 in anerkannte Wirksamkeit getreten, da vielmehr keine Handlung der jetzt versammelten Deputirten rechtlich Gültiges zu bewirken im Stande sei.

Wie schon oben gesagt, war der Magistrat der Stadt Osnabrück mit dem Beispiele der Anrufung der deutschen Bundesversammlung am 9. März 1838 vorangegangen; es waren gefolgt: am 25. März dreizehn Landgemeinden aus der Umgegend von Osnabrück, und später noch fünf aus demselben Bezirk; am 20. April der Magistrat und die Gemeindevorsteher der ostfriesischen Stadt Esens; am 8. Juni Magistrat, Bürgervorsteher und Wahlmänner der Stadt Hildesheim, und letztlich jene achtundzwanzig Abgeordneten. Wenn der Glaube an die Rechtsgültigkeit der Verfassung von 1833 im hannover'schen Volke lebendig gewesen wäre, so würden nicht bloß drei Städte, achtzehn Landgemeinden, und jene Achtundzwanzig, welche nur als eben so viele einzelne Personen angesehen werden können, die Hülfe des Bundestages angerufen haben, sondern dies würde von der Mehrheit der Städte und Landgemeinden geschehen sein. Aber das Volk auf dem Lande, die kleineren Bürger und die Handwerker in den Städten hatten das feste Vertrauen zu dem Könige, daß er das Beste seines Volkes wolle, und daß er es schon recht machen werde. Sie waren daher nicht dazu zu bewegen, sich jener Bewegung anzuschließen, die hauptsächlich von einigen ehrgeizigen Rechtsgelehrten und von den Advokaten ausging. Viele aus der sogenannten gebildeten höheren Bürgerklasse schlossen sich ihnen an, aber das ehrenfeste, Sophismen unzugängliche Volk vermochten sie nicht in ihr landschädliches Treiben mit hineinzureißen. Was außer den Beschlüssen der Kammern einiger deutschen Staaten und außer den liberalen Zeitungen sehr beitrug, die Ansichten jener obbezeichneten Klasse, welche, obschon sie gebildet heißt, nicht selbst zu denken vermag, in Verwirrung zu bringen, das waren die Gutachten der Universitäten. Der Magistrat von Osnabrück, ganz Werkzeug in der Hand des hochbegabten aber ehrgeizigen Bürgermeisters Stüve, ersann sich den Zweifel, ob er denn als obrigkeitliche Behörde wirklich das Recht habe, nach Ablauf der Zeit, für welche die Steuern von den nach dem Grundgesetze von 1833 versammelt gewesenen Ständen bewilligt worden waren, die Steuern weiter einzuheben. Zwar hatten die von dem Könige Ernst August auf die Verfassung von 1819 berufenen Stände die Steuern noch auf ein Jahr bewilligt, aber eben diese Stände besaßen nach der Ansicht des Magistrates von Osnabrück hiezu keine Befugniß, ja ihr ganzes Dasein war rechtlich null und nichtig. In dieser Sache selbst eine Entscheidung zu fassen, kam dem Osnabrücker Magistrate doch allzugefährlich für die werthen Personen, aus denen er bestand, vor, und so wandte er sich denn an die Rechtsfakultäten der Universitäten Berlin, Jena, Heidelberg und Tübingen um rechtliche Gutachten. Der Berliner Rechtsfakultät verbot die Regierung ein solches abzugeben. Die Gutachten der drei anderen Fakultäten liefen im Januar 1839 ein, und sprachen sich sämmtlich dahin aus, daß das Staatsgrundgesetz im Jahre 1833 in rechtsvollständiger Art errichtet worden, in anerkannter Wirksamkeit gewesen sei, und daher nicht einseitig habe aufgehoben werden können. Das Tübinger

Gutachten allein zog daraus jenen Schluß, um den es dem Osnabrücker Magistrat wohl hauptsächlich bei seiner Inanspruchnahme des Urtheils und des Ansehens der deutschen Rechtsfakultäten zu thun gewesen war, sprach nämlich nackt aus, daß die städtischen Obrigkeiten weder das Recht noch die Pflicht hätten, die nicht auf dem durch das Grundgesetz von 1833 vorgeschriebenen Weg und überdies von einer Versammlung, die selbst kein rechtliches Dasein hatte, bewilligten Steuern einzuheben. Noch mehr, das Tübinger Gutachten stellte sich vollkommen auf den Standpunkt der Revolution, indem es, mit Rousseau's unheilvoller Lehre harmonirend, den Satz aufstellte, daß der Staat durch einen Vertrag zwischen dem Staatsoberhaupte und den Staatsbürgern entstanden sei, daß mithin der Bruch des Vertrages von Seite des Regenten alle Verpflichtung zur Erfüllung desselben von Seiten der Regierten aufhebe, — und daraus für den vorliegenden Fall haarsträubende Schlußfolgerungen zog. Obschon die Tübinger Fakultät für dieses Gutachten infam kassirt zu werden verdient hätte, wurde dasselbe doch von der gesammten liberalen Partei in Deutschland mit freudigem Gejauchze aufgenommen, und gewissermaßen sogar von der würtembergischen Regierung geschützt. Denn als letztere von der hannoverischen Regierung angegangen wurde, die Mitglieder der Tübinger Fakultät, welche dieses zur Revolution aufreizende Gutachten abgefaßt hatten, zur Rechenschaft zu ziehen, war die Antwort, daß man sich an die gewöhnlichen Gerichte wenden möge. Das sah einem Hohne gleich, denn bei dem Geiste, der in Würtemberg herrschte, war vorauszusehen, daß die Gerichte die Klage nicht einmal angenommen haben würden, was natürlich für Hannover eine außerordentliche Demüthigung gewesen wäre. Es blieb der hannover'schen Regierung nur übrig, sich an die Bundesversammlung zu wenden. Diese faßte am 30. September 1839 einen Mehrheitsbeschluß, in welchem sie die weitere Verbreitung des Tübinger Gutachtens (es war mit den beiden andern Gutachten zusammen durch den Druck veröffentlicht worden) untersagte, und gegen die würtembergische Regierung die vertrauensvolle Erwartung aussprach, es werde dieselbe hinsichtlich derjenigen Professoren, welche an dem Gutachten der Tübinger Rechtsfakultät Theil genommen, das Erforderliche verfügen. Die drei Regierungen von Baiern, Sachsen und Würtemberg verwahrten sich gegen diesen Beschluß, und die würtembergische Regierung gab sogar zu Protokoll, daß sie einen derartigen Beschluß der Mehrheit als einen zur Vollziehung verbindenden nicht anzusehen vermöge. Man sieht, die verantwortlichen Ministerien der drei Königreiche hatten sich selbst vom Sturmgeiste der Zeit nicht ganz frei erhalten, denn wie hätten sie sonst übersehen können, daß die im Tübinger Gutachten entwickelte Doctrin das monarchische Princip an der Wurzel ergreife! Der in Gott ruhende König Ernst August von Hannover dagegen führte mit eben so tiefer Einsicht als großer Kraft die Sache des monarchischen Princips, dieses Hauptbollwerks der Ordnung, des Rechtes und der persönlichen und bürgerlichen Freiheit.

In Hannover selbst hatte die Steuerverweigerungstheorie um so weniger um sich gegriffen, als einerseits der noch gesunde Sinn des Volkes sie von sich wies, und als man andererseits den Ernst der gegenwärtigen Regierung kannte. Zwar kamen allerdings im Anfange des Jahres 1839 einige Steuerverweigerungen vor, aber die Verweigerer wurden ausgepfändet. Und einige Advokaten ließen sich beikommen, ihre Proceßschriften auf ungestempeltem Papier einzureichen, aber der Stempel wurde

nachträglich sammt der Stempelstrafe eingetrieben. Damit hatte die Steuerverweigerungsgeschichte in Hannover ein Ende, und die Regierung war großmüthig genug, die wegen der Verweigerung eingeleiteten Untersuchungen nachher auf sich beruhen zu lassen.

Indeß war es doch dringende Nothwendigkeit für die Regierung, die Verfassungsangelegenheit zu einem Ziele zu bringen, weßwegen die Stände für den 15. Februar einberufen wurden. Die Stadt Osnabrück hatte in ihrer Eingabe an die Bundesversammlung das Petitum gestellt, daß dieselbe durch geeignete Mittel veranlassen wolle, daß entweder das Staatsgrundgesetz von 1833 wieder in Wirksamkeit gesetzt, oder aber daß, falls diese Bitte im Bundesrechte nicht begründet wäre, die Verfassung von 1819 in ihrer Integrität wieder hergestellt werde, bevor Verhandlungen über die dem Königreiche zu gebende Verfassung zwischen dem Könige und den Ständen eingeleitet würden. Aber indem König Ernst August die Verfassung von 1833, als ihn rechtlich nicht bindend und den Interessen Hannovers zuwider, außer Wirksamkeit setzte, war im Grunde von selbst die Verfassung von 1819 wieder rechtlich aufgelebt, und es war nur ein Beweis der landesväterlichen Fürsorge des Königs gewesen, daß er den nach jener Verfassung gewählten Ständen einen Verfassungsentwurf vorgelegt hatte, den die zweite Kammer, wie wir gesehen haben, von sich wies. König Ernst August erließ daher gleichzeitig mit der Zusammenberufung der Stände eine Proklamation, in welcher er das bisherige Verfahren durch umständliche Darlegung der Rechtsgründe rechtfertigte, die Competenz der Bundesversammlung in dieser Angelegenheit bestritt, jenen Verfassungsentwurf zurückzog, und die Verfassung von 1819 für wiederhergestellt erklärte. Unter Einem erging ein Kabinetsschreiben an die Stände, worin der unwiderrufliche Entschluß des Königs ausgesprochen war, auf dem eingeschlagenen Wege zu beharren. An dem zur Eröffnung festgesetzten Tage fand sich in der zweiten Kammer die zur Beschlußfähigkeit hinreichende Anzahl von Mitgliedern nicht ein. Die ausgebliebenen Kammermitglieder ließen vielmehr am 27. Februar 1839 eine Protestation eingeben, worin sie unter Berufung auf den Beschluß vom 25. Juni 1838 erklärten, daß sie weder die in Gemäßheit der königlichen Einberufung zusammengetretene Versammlung als eine rechtmäßige Ständeversammlung, noch die Verfassung von 1819 als in rechtlicher Wirksamkeit bestehend anzuerkennen vermöchten, daher an den Verhandlungen Theil nicht nehmen könnten. Da die zweite Kammer auch noch am 1. März nicht beschlußfähig war, wurde die Ständeversammlung am 2. März vertagt. In dem Vertagungsschreiben maß die Regierung die Ursache dem Ausbleiben der Mehrzahl der Abgeordneten der zweiten Kammer zu, und erklärte dieselben unter Berufung auf die betreffende Bestimmung des ständischen Reglements ihres Sitzes in der Kammer für verlustig.

Die protestirenden Mitglieder der zweiten Kammer richteten unter dem 22. März 1839 eine abermalige Eingabe an die Bundesversammlung, worin sie sich darauf beriefen, daß sie mit dankbarer Verehrung der eben so gerechten als schonenden Leitung der hohen Versammlung gefolgt wären, und baten, der durchlauchtigste deutsche Bund wolle geruhen, von dem demselben zustehenden Rechte, die Erfüllung des sechsundfünfzigsten Artikels der Wiener Schlußakte („die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden") zu fordern, denjenigen kraftvollen Gebrauch zu machen, welcher allein

im Stande sei, die Gefahren abzuwenden, welche das Königreich Hannover täglich näher bedrohen.

Es war eine Unverschämtheit sonder Gleichen, daß die widerspenstigen Kammermitglieder sich darauf beriefen, daß sie der Leitung der Bundesversammlung gefolgt wären. Diese merkwürdige Berufung erklärt sich so. Die Bundesversammlung hatte durch Beschluß vom 6. September 1838 die Eingabe des Magistrates von Osnabrück wegen ermangelnder Legitimation der Beschwerdeführer zurückgewiesen. Aber man hatte in Erfahrung gebracht, daß die Bundesversammlung an Hannover das Ersuchen gestellt habe, auf die in der Verfassungsangelegenheit gemachten Bemerkungen eine Erklärung abzugeben. Ferner hatte man in Erfahrung gebracht, daß fünf deutsche constitutionelle Regierungen sich bei dieser Gelegenheit in einer Weise ausgesprochen hätten, welche allerdings die Männer des angeblich gesetzlichen Widerstandes in Hannover ermuntern mußte. Also, was nur durch Mißbrauch des Vertrauens bekannt geworden sein konnte, das nannten diese Männer eine Leitung durch die Bundesversammlung, der sie gefolgt wären! Nicht minder unverschämt war es, zu der Bundesversammlung von Gefahren zu sprechen, womit Hannover täglich näher bedroht wäre. Gab es solche Gefahren, so rührten sie einzig und allein von diesen Männern her, welche eben so sehr das monarchische Princip als die besonderen Rechte ihres Königs verkannten und das Volk gegen ihn zu verhetzen strebten. So groß aber auch die Unverschämtheit war, daß die Leiter der sogenannten grundgesetzlichen Partei sich als im Sinne und nach dem Willen der Bundesversammlung handelnd darzustellen wagten, eine eben so große Wirkung brachte diese Unverschämtheit hervor, indem nun die Reihen dieser Partei sehr an Zahl zunahmen. Es gelang derselben, theils die Wahlcorporationen von Vornahme der durch jene Erklärung der Regierung, daß die widerspenstigen Mitglieder der Kammer ihrer Sitze in derselben verlustig geworden, nothwendig gewordenen neuen Wahlen, theils die Gewählten von dem Erscheinen in der Kammer abzuhalten. So kam es, daß, als am 28. Mai 1839 die Ständeversammlung wieder eröffnet werden sollte, sich von den dreiundsiebenzig Mitgliedern der zweiten Kammer nur zweiundzwanzig einfanden, dieselbe daher abermals nicht beschlußfähig war. Erst am 6. Juli fand sich die hiezu nöthige Anzahl von siebenunddreißig Mitgliedern ein. In Folge einer von der Regierung noch vor diesem Zeitpunkte erlassenen Proklamation, worin sie sich geneigt erklärte, auf Verhandlungen über eine neue Verfassung einzugehen, sobald die Stände deßhalb ein Gesuch an sie richten würden, erging ein solches wirklich an sie mittelst Adresse der Stände vom 8. Juni, worin diese auf die tadelnswerthen Bemühungen Mancher hinwiesen, Spaltungen und Störungen der Eintracht hervorzurufen. Trotz dieses guten Willens auch der zweiten Kammer, genoß dieselbe, da überdies fast die Hälfte an der Zahl der Mitglieder, die sie haben sollte, fehlte, ein viel zu geringes Ansehen im Lande und war dermaßen unpopulär, daß mit ihr zu dem wichtigen Werke des Aufbaues einer neuen Verfassung nicht wohl geschritten werden konnte. So wurde denn die Ständeversammlung, nachdem die Steuern für das nächste Jahr bewilligt waren, am 29. Juni 1839 abermals vertagt.

Die Stärke, welche die sogenannte grundgesetzliche Partei im Königreiche erlangt hatte, beruhte lediglich in der von ihren Leitern vorgespiegelten Gewißheit, daß die

Bundesversammlung selbst für sie günstig gestimmt sei und daß ihr Beschluß zu Gunsten der Verfassung von 1833 ausfallen werde. An dem Antrage hiezu hatte es in der Bundesversammlung in der That nicht gefehlt. Derselbe ging in der Sitzung der Bundesversammlung am 26. April 1839 von Baiern aus, und lautete: „daß die Bundesversammlung der königlich hannoverischen Regierung erkläre, wie sie, abgesehen von den materiellen Rechtsverhältnissen, in dem Verfahren bei Aufhebung des Staatsgrundgesetzes die Beobachtung des sechsundfünfzigsten Artikels der Wiener Schlußakte, dessen Handhabung die Mitglieder des Bundes sich wechselseitig zugesagt haben, vermisse, und in den Angriffsmitteln, welche aus fortdauernden formellen Rechtsirrungen in Hannover den Gegnern des monarchischen Princips bereitet worden, einen um so dringendern Beweggrund erblicke, dermal der königlich hannover'schen Regierung die Aufrechthaltung des formellen Rechtszustandes, so wie die Herbeiführung etwa für nöthig erachteter Abänderungen ausschließlich auf dem diesem Rechtszustande entsprechenden Wege zu empfehlen." Aber die Bundesversammlung faßte, nachdem endlich alle Abstimmungsinstruktionen den Bundestagsgesandten zugegangen waren, am 5. September 1839 mit zehn Stimmen (Oesterreich, Preußen, Hannover, Kurhessen, Holstein und Lauenburg, Luxemburg, Braunschweig und Nassau, die beiden Mecklenburg, die fünfzehnte Stimme, nämlich Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg, und die sechzehnte Stimme, nämlich Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck) gegen sieben Stimmen (Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, die freien Städte) den Beschluß, „daß den in der Sitzung vom 26. April gestellten Anträgen keine Folge gegeben werden könne, da bei obwaltender Sachlage eine bundesgesetzlich begründete Veranlassung zur Einwirkung in diese innere Angelegenheit nicht bestehe." Mit diesem Bundesbeschlusse, welcher der sogenannten grundgesetzlichen Partei in Hannover zeitiger als im Wege der Veröffentlichung desselben bekannt wurde, war die Kraft dieser Partei gebrochen. So gebrochen, daß jener selbe Magistrat der Stadt Osnabrück, der auf Betrieb Stüve's das Steuerverweigerungsgutachten der Tübinger Juristenfakultät provocirt hatte, am 4. Oktober 1839 auf des nämlichen Stüve Betrieb an den König die Bitte richtete: „Allerhöchstderselbe wolle geruhen, die gegenwärtig bestehende Ständeversammlung aufzulösen, eine neue zu berufen und dem Lande die huldreiche Zusicherung zu ertheilen, daß keinem Gewählten wegen seiner bisher ausgesprochenen Anhänglichkeit an das Grundgesetz der Eintritt in die Versammlung versagt werden solle." Eine ähnliche Bitte richtete der Magistrat der Residenzstadt Hannover an den König. Beide Magistrate überschritten durch das Ansinnen an den Monarchen, die Ständeversammlung aufzulösen, ihre Befugnisse. Der Bescheid des Königs, welcher öffentlich erfolgte, ging denn auch dahin, daß die Auflösung der Ständeversammlung einzig und allein der königlichen Entscheidung anheimfalle, und keinerlei Einwirkung hierauf Raum gegeben werden könne und werde. Dieser Bescheid, wenn gleich ungnädig, doch streng gerecht, verursachte neue Aufregung im Lande, und wieder wandten sich mehrere städtische Corporationen an die Bundesversammlung, jedoch, wie kaum gesagt zu werden braucht, ohne den geringsten Erfolg. Die Ständeversammlung wurde von dem König für den 19. März 1840 berufen, und die zweite Kammer zeigte schon diesen Tag die beschlußfähige, wenn auch noch nicht die vollständige Zahl ihrer

Mitglieder. Der Verfassungsentwurf wurde alsbald der Ständeversammlung vorgelegt, von ihr nach langen Berathungen am 1. August 1848 mit einigen unwesentlichen Abänderungen angenommen, und nach erfolgter Beitrittsurkunde des Kronprinzen von dem Könige am 6. August genehmigt, Tages darauf dann als Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover kundgemacht. Damit endeten die hannoverischen Verfassungswirren.

Ohne nachwirkenden nachtheiligen Einfluß auf den öffentlichen Geist in Deutschland blieb indeß diese Verfassungsstreitigkeit keineswegs. Sie kam dem Liberalismus zu sehr gelegener Zeit, um ihm, der schon in tiefster Ohnmacht darniederlag, frisches Leben und ausgebreitete Einwirkung auf die Gemüther der Menschen zu verleihen. Es gehörte schon eine sehr entschieden ausgeprägte monarchische Gesinnung dazu, um sich klar zu machen, daß der König Ernst August von Hannover in seinem Rechte sei, und es erforderte auch bedeutende staatsrechtliche Kenntnisse, um sich durch die Deductionen seiner Gegner nicht verwirren zu lassen. Widerfuhr letzteres doch königlichen Regierungen, um wie viel mehr waren Leute in geringerer Lebenssphäre zu entschuldigen, wenn sie sich irre leiten ließen! Aber diese Irreleitung vieler Gemüther war ein großes Unheil, denn sie wurden jenem Liberalismus zugewendet, der sich zwar jetzt in den Mantel der Eidestreue und des Rechtes hüllte, aber dennoch, ein Theil der Partei mit vollem Bewußtsein, der andere unbewußt, das zersetzende, das revolutionäre Element Deutschlands bildete.

Das Jahr 1837, welches die große Veränderung in Hannover gebracht hatte, war auch der Bringer eines Ereignisses, das auf einem andern Felde noch viel wichtigere Folgen hatte, ich meine die gewaltsame Wegführung des Erzbischofs Clemens August Freiherrn Droste zu Vischering von seinem erzbischöflichen Stuhle zu Köln.

Um zu begreifen, wie dieser wider alles Recht erfolgte, in vielfacher Beziehung bedenkliche Gewaltschritt habe befohlen werden können, muß man die Thatsache in das Auge fassen, daß in Folge des Religions- und des westphälischen Friedens in den vielen Gebieten, in welche Deutschland zerfiel, je nur eine Confession herrschte. Daher wurden auch in den protestantischen Ländern die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, so wie die Gesetze über etwaige gemischte Ehen, in ausschließlich protestantischem Sinne geordnet. So war denn auch Preußen ein ausschließlich protestantischer Staat, der sich überdies seit der Religionsveränderung des kursächsischen Hauses als das Haupt des Protestantismus in Deutschland betrachtete. In Folge der Eroberung Schlesiens, von dessen Einwohnerzahl die Hälfte der katholischen Religion angehörte, kam ein katholisches Element in den preußischen Staat, und zwar als mit den protestantischen Elementen gleichberechtigt, weil Friedrich der Zweite im Breslauer Frieden vom 11. Juni 1742 gelobt hatte, die katholische Religion in Schlesien in dem Zustande zu lassen, in welchem er sie gefunden. Der große König hielt Wort, nach seinem Tode aber wurde das protestantische Princip in der preußischen Monarchie mit größerer Schärfe als je aufrecht erhalten, und, so weit es irgend anging, auf Schlesien ausgedehnt, so wie auch auf die polnischen in diese Monarchie gelangten Provinzen. Friedrich Wilhelm der Dritte sah es für eine der höchsten Aufgaben seines Lebens und seiner Regierung an, das protestantische Princip zur Geltung zu bringen, weil er dasselbe als die Grundlage der preußischen

Macht betrachtete. Er übersah dabei, daß das Streben, das Gebiet des Protestantismus zu erweitern, zu inneren Kämpfen, wenn auch nur des Geistes, führen müsse, welche den Einfluß Preußens als Großmacht zu heben nicht geeignet waren, weil es hierdurch dem Auge des Auslandes als in sich uneins erschien. Als der Wiener Friede den größeren Theil der ehemaligen geistlichen Kurfürstenthümer und Westfalens mit der preußischen Monarchie vereinigte, gelobte der König Friedrich Wilhelm der Dritte bei Uebernahme dieser katholischen Länder in Folge der Verträge, durch welche sie ihm übertragen wurden, seinen neuen Unterthanen: „Ich werde euere Religion, das Werthvollste, was der Mensch besitzt, ehren und beschützen. Die Angehörigen beider christlichen Kirchen sollen im Genusse der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte erhalten werden." Es war mithin die volle Rechtsgleichheit der beiden Confessionen, wie sie die Verträge aussprachen, wie sie durch die deutsche Bundesakte geheiligt wurde, auch vom preußischen Throne herab auf das feierlichste zugesichert. Damit war zugleich auch verbürgt, daß die katholische Kirche in Preußen in Lehre und Disciplin frei sich bewege, um so nothwendiger, als es eine protestantische Beamtenhierarchie war, welche weder die eine noch die andere begriff, und sowohl die eine wie die andere eher haßte als ehrte, und unter welche die streng katholischen Rheinlande und Westfalen zu stehen kamen. Vom Könige herab durch alle Ordnungen dieser Hierarchie wurde Preußen, obschon es durch jene Erklärungen zu einem paritätischen Staate geworden, als protestantischer Staat betrachtet. Das nämliche System der Befestigung und Ausdehnung des Protestantismus, welches vor der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen befolgt worden war, wurde auch nach derselben befolgt. Dieses System zielte auf Dekatholisirung und wurde von des Königs vertrautem Minister Altenstein mit einer Consequenz durchgeführt, die zwar mit schonender Milde gegen die Personen der Geistlichen verbunden war, aber vielleicht eben deßhalb auf geringeren Widerstand stieß, insbesondere in den östlichen Provinzen der Monarchie. In diesen Ostprovinzen war die Kirche, wie der Verfasser des gediegenen Artikels „Kölner Wirren" in dem Conversationslexikon für das katholische Deutschland sagt, „im Innern so gelähmt, in ihrer äußeren Entwickelung so gehemmt, und durch tausend Fäden protestantisch-bureaukratischen Einflußes so umsponnen, daß ohne gewaltsame Mittel eine innere Auflösung vor der Zeit selbst erwartet werden konnte."

In den westlichen Provinzen mußte man behutsamer zu Werke gehen, weil die Kirche da mit größerer innerer und äußerer Kraft ausgerüstet war. Aber alle Behutsamkeit wurde demnach zu Schanden, als man sich herausnahm in Betreff der gemischten Ehen an Lehre und Disciplin zu rühren. Da die gemischten Ehen der wirksamste Hebel zur Dekatholisirung sind, so war die Regierung vor Allem darauf bedacht, die Hindernisse, welche die Kirche solchen Ehen entgegensetzt, hinwegzuräumen. Am 17. August 1825 erging eine Kabinetsordre, in welcher die 1803 gleichfalls durch einen Machtspruch in den östlichen Provinzen eingeführte Praxis, daß in den gemischten Ehen alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt, alle früher über die Erziehung der Kinder zwischen katholischen und protestantischen Ehegatten geschlossenen Verträge für ungültig erklärt, und ihre Abschließung für die Zukunft untersagt wurde. Diese Verordnung schnitt in die Rechte der katholischen Kirche, so wie sogar in das Privatrecht ein, und

weckte Unmuth und Mißtrauen in den Gemüthern der Katholiken. Von allen Seiten gingen Reklamationen ein. Da überdies der Klerus seine Assistenz bei Ehen, die dieser Verordnung gemäß geschlossen wurden, verweigerte, erging am 28. Februar 1828 eine Kabinetsordre an den Erzbischof von Köln und an seine Suffraganbischöfe, in welcher erklärt war: daß auf den Grund hin, daß das Gesetz den Eheleuten nur über die heranwachsenden, nicht aber über die zu erwartenden Kinder das Recht zu Verträgen zugestehe, unbedingte und volle Unterwerfung geboten sei; doch solle den Bischöfen zur Beruhigung ihrer Gewissen gestattet sein, sich von dem apostolischen Stuhle Verhaltungsmaßregeln in Betreff des Verfahrens bei gemischten Ehen zu erbitten. Bis zum Einlaufen eines Bescheides aus Rom wolle der König die Publikation eines Strafgesetzes gegen die der Kabinetsordre von 1825 Zuwiderhandelnden nicht geschehen lassen, unter der Bedingung jedoch, daß selbst jetzt das Aufgebot solcher Ehen nicht geweigert werde, und daß Beichtväter die Absolution in solchen Fällen gewähren. In einem Begleitungsschreiben vom 10. März 1828 an die vier Bischöfe erläuterte der Minister von Altenstein: In Schlesien, Posen und Preußen bestehe aller Orten Aufgebot und Einsegnung gemischter Ehen ohne Berührung der Frage nach der Religion und ohne Einspruch im Beichtstuhl. Es sei kein Grund zu zweifeln, daß nicht auch der Papst gleiche Gesinnung hege, und zu dieser Annahme berechtigten ausdrückliche Versicherungen des römischen Hofes selber, der sich über diesen Gegenstand auf eine unzweideutige Weise ausgesprochen. Die Angelegenheit dürfe daher ihm nur eindringlich vorgestellt und auseinandergesetzt werden; doch sei der Sache angemessen, ohne bestimmte Vorschläge zu machen, für jetzt nur die helfende Vermittelung des Oberhauptes der Kirche in allgemeinen Ausdrücken anzusprechen, dabei auf die freiere Observanz der östlichen Länder hinzuweisen, und das Nähere dann der officiellen Verhandlung zu überlassen.

Der Minister von Altenstein setzte schlau den Bischöfen gegenüber das voraus, was erst durch ihr Schreiben erreicht werden sollte, nämlich die Willfährigkeit des Papstes Leo des Zwölften. Im März und April 1828 unterzeichneten die Bischöfe das an den heiligen Vater gerichtete Schreiben, welches von dem Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel vom Desenberge, im Einverständnisse mit dem Oberregierungsrathe Schmedding verfaßt wurde. Sie schilderten darin in den beweglichsten Worten ihre schwierige Lage, die einerseits aus dem Widerstreite der kanonischen Satzungen mit den strengen Befehlen des Königs, andererseits aus der Stimmung des Volkes hervorgehe, das die Geistlichen, welche die Einsegnung gemischter Ehen verweigern, mit Tumulten bedrohe. Letzteres sollte den Haupteindruck in Rom hervorbringen, und brachte ihn auch hervor, obschon es durchaus unwahr und eine Erfindung jenes Rathes Schmedding, des Hauptconcipienten des Briefes, war. Derselbe wurde zuerst nach Berlin und von da nach Rom an den preußischen Ministerresidenten Bunsen gesendet, denn aller freie Verkehr der Bischöfe mit dem Papste war gesetzlich untersagt, und wurde nur durch das königliche Ministerium und den Ministerresidenten zu Rom vermittelt. Die Unterhandlungen, durch den Tod Leo's des Zwölften kurze Zeit unterbrochen, wurden unter seinem Nachfolger Pius dem Achten fortgesetzt, und führten zu dem Breve vom 25. März 1830 und zu der Instruktion des Cardinals Albani vom 27. desselben Monates. Das Breve ging in der Nachgibigkeit bei Behandlung

der gemischten Ehen bis zum äußersten der Kirche möglichen Punkte. Auch die nicht vom katholischen Pfarrer eingesegnete Ehe wurde darin für gültig erkannt, ja den Pfarrern gestattet, bei Schließung einer solchen an sich unerlaubten Ehe gegenwärtig zu sein, ohne jedoch etwas vorzunehmen, was eine Billigung derselben ausdrücken würde. (Die sogenannte Assistentia passiva.) Alle Kirchencensuren gegen in unerlaubter gemischter Ehe lebende Personen wurden aufgehoben, aber strenge wurde eingeschärft, daß ein Katholik sich einer schweren Sünde schuldig mache, wenn er in die akatholische Erziehung seiner Kinder willige.

Die preußische Regierung war indeß dennoch mit diesem Breve unzufrieden, und stellte es nach fünfzehn Monaten, als schon Gregor der Sechzehnte Oberhaupt der Kirche war, zurück. Vielleicht mochte die Regierung glauben, dieser werde wegen der schwierigen Lage der Dinge im Kirchenstaate zu noch größerer Nachgiebigkeit geneigt sein, als sein Vorgänger, und verlangte mehrere Aenderungen im Texte des Breve, deren Nichtbewilligung die Annahme desselben unmöglich machen würde. Fürs Erste solle mit keinem Worte das Dogma von der Nothwendigkeit des katholischen Glaubens zum Heile berührt werden. Zweitens müßten alle jene Stellen wegfallen, welche Belehrungen und Ermahnungen von Seiten des Pfarrers an den katholischen Theil vorschreiben, um ihm seine Pflichten einzuschärfen, oder ihn von seinem Vorhaben abzubringen. Endlich sollten alle Ermahnungen an die Pfarrer, bei gemischten Ehen, die auf eine unerlaubte Weise geschlossen würden, sich jeder Anwendung eines kirchlichen Ritus und jedes Zeichen der Billigung zu enthalten, gestrichen werden. Das hieß eigentlich, der römische Stuhl solle zu dem Mittel der Dekatholisirung des Rheinlandes und Westphalens durch die gemischten Ehen selbst die Hand bieten. Jenes dreifache Ansinnen wurde zurückgewiesen, und Gregor der Sechzehnte sagte zu dem Ministerresidenten Bunsen: „Ich ehre, was mein Vorgänger gethan hat, aber ich rathe, nehmen Sie das Breve wieder zu sich, es möchte Ihnen sonst keine zweite Gelegenheit geboten werden, es wieder zu erlangen.“ Abermals ruhte diese Angelegenheit längere Zeit.

Da man in Berlin die Ueberzeugung gewann, daß in Rom ein weiteres Zugeständniß nicht zu erreichen sei, so entwarf man an der Spree auf den Rath Bunsens den Plan, die Bischöfe zu einer Auslegung der päpstlichen Breve zu vermögen, welche das ersetze, was von dem heiligen Stuhle nicht zu erlangen war. Der Minister Altenstein erhielt von dem Könige Ermächtigung, wegen der gewünschten Auslegung direkt mit den Bischöfen zu unterhandeln. Der geheime Oberregierungsrath Schmedding ging mit geheimen Instruktionen an den Rhein ab. Durch die unwahre Angabe, daß der Papst selbst in vertraulicher mündlicher Aeußerung eine mildere Deutung des Breve gewünscht habe, sollte der Erzbischof Graf Spiegel von Köln vermocht werden, seine Zustimmung zu der von der Regierung beliebten Auslegung zu geben, und der Erzbischof sollte dann die drei andern Bischöfe der niederrheinischen Provinz zum Beitritte vermögen. Indeß scheiterte Schmedding bei dem Grafen Spiegel völlig. Doch wurde der Plan nicht aufgegeben, der Erzbischof vielmehr nach Berlin beschieden, ihn zu gewinnen oder einzuschüchtern. Der greise Erzbischof, eben erst von einer schweren Krankheit genesen, entschuldigte sich mit seiner geschwächten Gesundheit. Da schrieb ihm der Minister von Altenstein, der König selbst wünsche ihn in Berlin

zu sehen. Es blieb dem Erzbischof nur übrig zu gehorchen, aber auch noch zu Berlin bewies er Anfangs große Standhaftigkeit. Nach einer Conferenz jedoch, bei welcher der König selbst nebst Bunsen gegenwärtig war, gab der Erzbischof seinem Sekretär München den Auftrag, ein Gutachten über die Möglichkeit einer milderen Auslegung des Breve zu erstatten. München, der von Bunsen überredet oder gewonnen war, verfaßte das Gutachten ganz in dessen und der Regierung Sinn. So kam denn am 19. Juni 1834 die Einigung zwischen Bunsen und dem Erzbischofe Spiegel über die Ausführung des päpstlichen Breve's zu Stande, und es wurde ihr zugleich eine Instruktion beigefügt, welche die Bischöfe an ihre Generalvikariate zu deren ausschließlichen Gebrauch erlassen sollten. Der Erzbischof Spiegel bereisete nun die Bischöfe einzeln, um sie durch die Zusicherung, daß die Auslegung ganz dem Sinne und den Absichten des Papstes entspreche (das hatte allerdings Bunsen dem Erzbischofe vorgespiegelt), zum Beitritte zu vermögen, welche von dem Bischofe von Paderborn am 5., von dem Bischofe von Münster am 10. Juli 1834 erfolgte. Was Münster betrifft, hatte der Erzbischof daselbst wegen schweren Unwohlseins die Verhandlung mit dem Bischofe seinem Sekretär München anvertraut. Der Bischof übergab zwar die ihm im Vertrauen mitgetheilte Instruktion dem Weihbischofe Melchers von Münster und dem Domherrn Reckfort zur Begutachtung; er wartete das Gutachten aber, welches zuverläßig nicht zustimmend gelautet haben würde, nicht ab, sondern ließ sich von München zur Unterschrift bereden. Bald darauf aber kam die ganze Angelegenheit dem Bischofe von Münster vor, als wäre es dabei doch nicht ganz mit rechten Dingen zugegangen, und er fragte brieflich bei München in Köln an, ob denn die ganzen Verhandlungen über das Breve bereits dem apostolischen Stuhle mitgetheilt seien? Müncher antwortete: „Das sei noch nicht geschehen, werde aber nächstens erfolgen. Einstweilen sei dem Papste nur im Allgemeinen das Resultat der Verhandlungen mitgetheilt, worauf der heilige Vater mit zum Himmel gefalteten Händen Gott gedankt habe, daß eine so schwierige Sache so glücklich gelöset sei." Der Bischof von Trier, Freiherr von Hommer, wurde auf einer Conferenz zu Koblenz zum Beitritte überredet. (Von dieser Conferenz pflegt die ganze geheime Uebereinkunft, jedoch irrthümlich, die „Koblenzer Convention" genannt zu werden.) An die Generalvikare wurde nun von den Bischöfen eine der geheimen Uebereinkunft angemessene sehr vorsichtige Instruktion hinausgegeben, und den Pfarrern wurde das Breve vom 25. März 1830, welches das Placetum regium erhalten hatte, publicirt; es wurden die Pfarrer aber zugleich angewiesen, in etwa vorkommenden Fällen sich von den Behörden Verhaltungsmaßregeln zu erbitten. Die Instruktion des Cardinals Albani wurde zurückbehalten, angeblich auf Wunsch des Papstes. Dem heiligen Vater selbst wurde nach Rom Meldung von der Annahme und Publikation des Breve gethan. Altenstein und Bunsen glaubten einen vollständigen Sieg davon getragen zu haben.

Daß die Instruktion für Generalvikariate, über welche Erzbischof Spiegel mit Bunsen übereinkam, und der seine drei Cobischöfe zustimmten, den kanonischen Gesetzen widersprach, daß das Breve zu ihr nicht ermächtigte, und daß mithin die Bischöfe nicht befugt gewesen, sie einzuräumen, ergibt sich unwiderleglich aus dem Rechtsgutachten, welches auf Görres Aufforderung von dem berühmten Verfasser der „Symbolik, Darstellung der dogmatischen Gegensätze der Katholiken und

Protestanten", Professor der Kirchengeschichte Möhler, und den kaum minder berühmten Männern, Döllinger, Professor des Kirchenrechtes, Phillips, Professor des deutschen Privat- und des Kirchenrechts, Moy, Professor des Staatsrechtes, sämmtlich zu München, geschöpft wurden. Zum vollen Verständniß der wichtigen Frage, um die es sich handelt, ist die Mittheilung dieses Gutachtens, das von keiner Seite je die geringste Anfechtung erfahren hat, erforderlich. Dasselbe lautet wie folgt:

„Nach dem Verlaufe der bisherigen Verhandlungen, und nach dem Inhalte des päpstlichen Breve's (vom 25. März 1830) selbst, ist ersichtlich, daß dieses das äusserste Zugeständniß sei, welches gegeben werden konnte, über welches hinauszugehen die nothwendigen und unveränderlichen Principien der Kirche dem Papste nach seiner eigenen Erklärung nicht gestatten. Das Breve sagt nämlich:

> Hieraus ist es auch ohnehin klar, wie Wir auch Uns selbst des größten Verbrechens vor Gott und vor der Kirche schuldig machen würden, wenn Wir in Betreff der Eingehung solcher Ehen in Euern Gegenden von Euch oder von den Pfarrern Eurer Sprengel das geschehen ließen, wodurch, wenn auch nicht mit Worten, so doch durch die That selbst, die nämlichen Ehen gut geheißen würden.

Demgemäß ist das Breve nicht anders als strikte, seinem Geiste und seinem Buchstaben nach zu interpretiren. In dem Geiste und nach dem Buchstaben des Breves ist aber keineswegs verfahren worden, wenn in dem Eingange der Instruktion gesagt wird:

> In dem Sinne des päpstlichen Breves vom 25. März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch Rundschreiben vom 15. d. Mts. den Pfarrern überlassen worden. Diesem nach brauchen dieselben nicht mehr forthin über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten, und hört von Seiten der geistlichen Behörden die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß zur ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern gibt das päpstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens.

Von der Ueberlassung der Behandlung der gemischten Ehen an die Pfarrer steht in dem Breve kein Wort, es ist dieselbe also ganz gegen die Regeln einer strikten Interpretation hineingetragen worden. Wie wenig dies aber der Sinn des Breve sein könne, geht deutlich aus dem Breve Papst Gregors des Sechzehnten an die baierischen Bischöfe hervor, welchem gemäß jede gemischte Ehe, bezüglich die Dispensation dazu (auch wenn die Kinder katholisch erzogen werden), als Casus papalis bezeichnet wird, der nur vermöge besonderer den Bischöfen verliehenen Fakultäten von diesen entschieden werden kann. Wenn also die Bischöfe dies erst auf Grund ausdrücklicher Vollmacht vermögen, um wie viel weniger kann das Breve Papst Pius des Achten gemeint haben, den Pfarrern noch ausgedehntere Vollmachten einzuräumen.

Wie sehr es aber begründet ist, daß Pius der Achte bereits die äußerst mögliche Concession in seinem Breve gemacht hat, erhellt zur Genüge daraus, daß er selbst einen Canon eines ökumenischen Concils, der die Gegenwart des Parochus proprius, also des katholischen Pfarrers, fordert, suspendirte, so daß sogar eine solche bloß von dem protestantischen Pfarrer eingegangene Ehe nicht nur bürgerlich, sondern auch

kirchlich gültig sein soll. Demnach kann jeder Katholik, wenn er auch der Gewissenspflicht, so wie der Forderung der Kirche in Bezug auf die religiöse Erziehung seiner Kinder nicht genügen will, doch, und ohne Theilnahme des katholischen Pfarrers, eine völlig gültige Ehe eingehen. Hiermit ist denn zugleich jeder Vorwand genommen, daß man anders als durch rein geistliche Mittel den katholischen Theil zur Erfüllung seiner Pflichten in Betreff der Erziehung seiner Kinder habe anhalten wollen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den einzelnen Artikeln der Instruktion über. In dem ersten heißt es:

> Die Kirchendisciplin in Betreff der gemischten Ehen, ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhle so gemildert worden, daß die allerhöchste Kabinetsordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann, und die bisherigen Beschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß in jedem Falle so gehandelt werden, ne, wie der heilige Vater sich ausdrückt, catholicae religioni creetur invidia.

Was zunächst den Schlußsatz anbelangt, so sagt das Breve allerdings:

> Nach diesem nun, ehrwürdige Brüder! erachten wir es für überflüssig, Euch zu ermuntern, daß Ihr darauf sehet, mit wie großer Klugheit in diesen Fällen verfahren werden müsse, um dabei keinen Anlaß des Hasses gegen die katholische Religion zu geben; dieses wisset Ihr ja, Brüder! selbst gar wohl, wie es uns die Erfahrung gelehrt hat und wohlbekannt ist,

allein unter diesen Worten, welche der heilige Vater als Richtschnur für die Handlungsweise der Geistlichen vorschreibt, ist, wie der Zusammenhang und Inhalt des Breves lehrt, nicht ein noch weiteres Nachgeben, sondern ein kluges, persönlich mildes, ein von aller Aufreizung entferntes Benehmen der Geistlichkeit gemeint, welches mit einem besonnenen Festhalten an den Vorschriften der Kirche und mit den Bestimmungen des Breves, daß die Geistlichen sich jedes Aktes zu enthalten hätten, der als Billigung solcher Ehen ausgelegt werden könnte, vollkommen vereinbar ist. Das Breve sagt nämlich ausdrücklich:

> allein auf der andern Seite hat sich auch der katholische Pfarrer zu hüten, daß er der Ehe, welche vor sich gehen soll (bei welcher es an den geeigneten Bürgschaften fehlt; s. unten), die Ehre irgend eines kirchlichen Ritus widerfahren lasse, oder durch was immer für eine Handlung eine solche Ehe zu billigen scheine.

Die erwähnte königliche Kabinetsordre vom Jahre 1825 verbietet nun aber, daß den Brautleuten gemischter Confession ein Versprechen über die katholische Erziehung ihrer Kinder abgefordert werde; der Papst hingegen erkärt in dem Breve eine Ehe für völlig unzulässig, in welcher die Erziehung der Kinder in die Willkür des akatholischen Mannes gestellt wird. Sobald aber ein Versprechen, welches in diesem Falle und zwar unter der Voraussetzung, daß es ein schriftliches ist, doch die einzige Bürgschaft sein kann, untersagt ist, so wird dadurch die Erziehung der Kinder wirklich in die Willkür des protestantischen Mannes gestellt. Zum Beweise folgende Stelle des Breves:

> Zwar findet man, daß die römischen Päpste zuweilen von diesem heiligen canonischen Verbote dispensirten; allein es geschah sicher immer aus bedeutenden

Beweggründen und nicht ohne große Schwierigkeit von ihrer Seite. Auch pflegten sie bei ihren Dispensen geeignete Bürgschaften (opportunae cautiones), welche man vor der Heirath haben müsse, zur ausdrücklichen Bedingung zu machen, und nicht nur, daß der katholische Theil von der Gefahr, durch den akatholischen Theil irregeleitet zu werden, sicher und gehalten sein soll, diesen nach Kräften von seinem Irrglauben zurückzubringen, sondern auch, und durchaus, daß die von einer solchen Verbindung zu erwartenden Kinder beiderlei Geschlechts in der heiligen katholischen Religion erzogen werden,

woraus (aus dem Unterrichte über die Kirchensatzungen) die Braut erkennen soll, wie sie gegen ihre Kinder, die sie von Gott hoffet, durch die Eingehung einer Ehe, von der sie weiß, daß darin die Erziehung derselben von der Willkür ihres akatholischen Mannes abhängen werde, schon jetzt auf die grausamste Weise verfährt (— agnoscat, se in filios, quos a Deo expectet, jam nunc crudelissime acturam).

Hierzu kommt aber noch insbesondere, daß von einer Befolgung der königlichen Kabinetsordre um so weniger die Rede sein kann, als der Papst in seinem Breve ziemlich deutlich darauf hinweiset, es sei ihm unmöglich soweit zu gehen, als Seine Majestät der König es verlange.

Es ist zwar (heißt es in dem Breve) ein großer Schmerz für Uns, daß wir Euch (Bischöfe) nicht völlig aus den Nöthen, in welchen Ihr Euch befindet, befreien können. Allein verlieret den Muth nicht.

Se. Majestät der König selbst, welcher seinen geneigten Willen für seine katholischen Unterthanen feierlich ausgesprochen, und bei andern Gelegenheiten durch die That bewiesen hat, wird, wie Wir fest vertrauen, nicht dulden, daß Ihr in dieser Angelegenheit, welche geradezu Eure religiösen Pflichten betrifft, länger gequält werdet, sondern von Euern Leiden nach Maßgabe seiner Milde gerührt, und zugleich Unseren Wünschen entsprechend, Euch die Vorschriften der katholischen Religion auch in dieser Sache frei zu beobachten und zu vollstrecken erlauben.

Der zweite Artikel der Instruktion lautet:

Daher kann von Seiten der Geistlichkeit nicht bloß Alles vorgenommen und zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder als zu achten bestimmt ist angegeben worden, sondern die einzelnen Bestimmungen sind mildernd zu erklären und anzuwenden.

Durch die Aufstellung dieser Grundsätze wird eine ganz einseitige Interpretation des Kirchengesetzes gemacht; es wird der unteren Behörde gestattet, ein Gesetz der höchsten ganz willkürlich zu erklären. Es wird ihr gestattet, über die Bestimmungen eines Breve hinauszugehen, welches sich selbst als die äußerste mögliche Concession (s. oben) ankündigt. Wenn also der Papst selbst erklärt, er würde es sich für ein großes Verbrechen vor Gott und der Kirche anrechnen, wenn er noch weiter gehen wollte, so macht derjenige sich nothwendig eines großen Vergehens vor Gott und der Kirche schuldig, welcher das Breve durch Interpretation noch mehr mildert, d. h. beliebig erweitert und ausdehnt.

Die Bestimmung des vierten Artikels der Instruktion:

Und nach dieser Gesinnung*) ist der katholische Theil zu behandeln, er selbst aber mit Milde zu beurtheilen,

widerspricht ganz und gar der Stellung des katholischen Seelsorgers, der zwar mit Milde verfahren, aber mit Gerechtigkeit urtheilen soll. Ohnehin sagt der Papst in seinem Breve:

Denn es ist über allen Zweifel erhaben, daß Katholiken, seien es Männer oder Frauen, durch eine Heirath mit akatholischen Personen, wodurch sie sich selbst und ihre Kinder freventlich der Gefahr des Irrthums im Glauben bloßstellen, nicht nur die kanonischen Satzungen verletzen, sondern auch schnurgerade und aufs Schwerste gegen das Gesetz Gottes und der Natur sündigen, (sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare).

Mit diesen Worten hat das Breve eine Norm für die Beurtheilung der Gesinnung gegeben, die also nicht gerade mit besonderer Milde beurtheilt werden darf. Bringt man hiemit aber noch den Inhalt des fünften Artikes (s. unten) in Verbindung, so hat der vierte den Sinn: daß der katholische Geistliche der Gesinnung des katholischen Theils immer die günstigste Auslegung geben und dann nach dieser willkürlich günstigen Auslegung gegen die Vorschriften des päpstlichen Breves verfahren soll. Der erwähnte fünfte Artikel enthält nämlich Folgendes:

Diesem nach (s. Art. 4) ist insbesondere von der Abnahme oder Abgabe des Versprechens der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Theils Umgang zu nehmen.

Dies steht mit den Bestimmungen des Breves, nach welchen der katholische Geistliche bei solchen Ehen vor Allem auf geeignete Bürgschaften (s. oben S. 395) dringen und nur im Falle des Vorhandenseins solcher Bürgschaften zu einer solchen Ehe mitwirken soll, im Widerspruch. Wenn also nicht auf dem (und zwar schriftlich zu leistenden) Versprechen bestanden werden soll, so ist gar nicht denkbar, wann denn eigentlich der Fall eintreten würde, wo der katholische Geistliche die Ehe nicht zu approbiren hätte. Er muß auf jeden Fall sichere Kenntniß über jenen Hauptpunkt sich verschaffen und dies gelingt nur durch Abnahme oder Abgabe eines ausdrücklichen Versprechens.

Wo möglich noch auffallender als dieser, ist der sechste Artikel:

Auch sind ferner die Fälle, wo die Assistentia passiva stattfinden soll, möglichst zu beschränken, denn sie selbst ist nicht nur bis jetzt etwas ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu meiden ist; sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch die Milde und die Kraft des Gebetes an sie sollte herangezogen werden, und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich ungültig angefochten

*) Art. 3 besagt nämlich: „Vor Allem müssen sie sich liebevolle Behandlung und Ermahnung, und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernsthaft angelegen sein lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach seinem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der Gnade Gottes nach Kräften zu erfüllen."

werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist, und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit und Gleichgültigkeit gegen sein Religionsbekenntniß und seine künftigen religiösen Elternpflichten bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag legt, so soll die Assistentia passiva eintreten. Alles, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert (s. oben S. 396), hebt den Fall der Assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei anderen verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen, z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwistigkeiten und dergleichen. Diesem nach sind die Gewißheit von der akatholischen Kindererziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Absicht auf die religiöse Gesinnung die Bedingung, unter welcher die Assistentia passiva statthaben soll.

In diesem Artikel wird dasjenige, was der Papst ganz zuletzt in Folge der beständig erneuerten Sollicitationen als eine Milderung der früherhin ganz untersagten Theilnahme der Pfarrer bewilligt hat, jetzt als „etwas bisher ganz Ungewöhnliches, daher Auffallendes und Gehässiges, was zu vermeiden sei," dargestellt, weßhalb die Fälle, in denen die Assistentia passiva stattzufinden habe, möglichst beschränkt werden sollen. Diese Beschränkung der Assistentia passiva soll aber nicht etwa in einer gänzlichen Zurückziehung des katholischen Priesters von solchen Ehen, sondern vielmehr in der Assistentia activa bestehen, d. h. in der vollständigsten Billigung, welche die Kirche in Betreff einer Ehe aussprechen kann. — Die Besorgniß, daß die bloß unter hinzukommender Assistentia passiva eingegangenen Ehen nach dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich ungültig angesehen werden könnten, ist von den Verfassern der Instruktion wohl schwerlich im Ernste gehegt worden, da ihnen nicht unbekannt sein konnte, daß die Copulation des protestantischen Pfarrers, welche außerdem doch auch noch vorgenommen wird, zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe vollkommen hinreichend sei. — Während nun das Breve fordert, daß, damit die Assistentia activa eintreten könne, die katholische Erziehung der Kinder festgestellt sein müsse, fordert die Instruktion für die Assistentia passiva die ausdrücklich erklärte Gewißheit der akatholischen Erziehung und überdies noch Beweise sträflichen Leichtsinnes. Außerdem gibt sie in allen Fällen, ja sogar dann die Assistentia activa zu, wenn die leichtfertige Gesinnung in der moralischen Beurtheilung gemildert werden kann, was dann dem Ermessen des einzelnen Pfarrers anheimgestellt wird. Ferner ist es unerhört, daß auf ein Verhältniß, bei welchem es sich geradezu um die heiligste Gewissenspflicht des katholischen Theils handelt, wo, wie es sich von selbst versteht, von einer Dispensation nicht die Rede sein kann, die gewöhnlichen Dispensationsgründe bei den Ehehindernissen wegen zu naher Verwandtschaft, auf die Gewährung der Assistentia activa, d. h. der vollständigsten kirchlichen Billigung der Ehe angewendet werden. Dadurch muß natürlich der falsche Wahn erzeugt werden, der Papst dispensire selbst in einem Falle, welchen er für eine direkte Sünde gegen natürliches und göttliches Gesetz erklärt hat (s. oben S. 396).

In dem neunten Artikel heißt es zwar:

> In allen Fällen, wo die Assistentia passiva eintritt, werden die üblichen Feierlichkeiten nicht vorgenommen,

allein es scheint, da nach den vorstehenden Bemerkungen die Assistentia passiva nicht leicht eintreten kann, daß dieser Artikel so zu verstehen sei, daß die üblichen Feierlichkeiten so ziemlich in allen Fällen vorgenommen werden sollen.

Was sodann den elften Artikel betrifft, welcher lautet:

> Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art Censur ist, und die Töchter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihrer Einwirkung entziehen würde,

so wird hierin von dem Princip ausgegangen, daß man von der Anwendung einer Censur sich deßhalb enthalten solle, weil die Betroffenen dadurch noch mehr von der Kirche entfernt werden können. Dieser Grundsatz ist aber in dieser Allgemeinheit da, wo es sich um die religiöse Erziehung der Kinder handelt, dem Geiste und dem Buchstaben der kirchlichen Gesetzgebung gleich sehr zuwider. In dem Breve ist von Aussegnung der Wöchnerinnen nicht die Rede, und dies um so natürlicher, da die Aussegnung eine kirchliche Handlung ist, worin die Mutter Gott für die Taufe ihres Kindes und dessen Aufnahme in die Kirche dankt und dasselbe zugleich Gott aufopfert; welcher Widerspruch kann größer sein, als Gott in der katholischen Kirche und unter katholischen Gebräuchen danken, wenn das Kind in einer protestantischen Kirche und für den Protestantismus getauft worden ist? als Gott ein Kind in einer katholischen Kirche aufopfern, d. h. ihm weihen, wenn dasselbe nach Grundsätzen, die der katholischen Kirche entgegen, unterrichtet und herangebildet wird?

Schließlich möge noch bemerkt werden, daß die ganze Instruktion zur Beförderung eines grassen Aberglaubens führen müsse. Denn, da nur darum auf die katholische Einsegnung der gemischten Ehen ein so großes Gewicht gelegt wird, weil man befürchtet, daß die Verweigerung der Einsegnung in den Gemüthern der damit Betroffenen Unruhe und Zweifel des Gewissens erregen möchte, so kann die Wirkung dieser möglichst erleichterten und vervielfältigten Assistentia activa nur die sein, daß die Katholiken dadurch in eine falsche Sicherheit eingewiegt werden, und die kirchliche Benediktion als ein bloß mechanisches, von aller inneren Gesinnung unabhängiges Opus operatum ansehen lernen, dessen Gewährung sie dann hinsichtlich der Vernachläßigung einer so heiligen Pflicht, als die religiöse Erziehung ihrer Kinder ist, völlig sicher macht."

Aus diesem, von Niemandem noch angegriffenem Urtheile der Sachverständigen wird auch Der, welcher niemals kirchenrechtliche Studien gemacht hat, die Ueberzeugung schöpfen, daß die Uebereinkunft zwischen dem Erzbischofe Spiegel und der Regierung, die erfolgte Zustimmung der anderen Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz und die Instruktion an die Generalvikariate nicht nur die kanonischen Gesetze und die Principien der katholischen Kirche verletzen, sondern auch das in Folge der Unterhandlungen zwischen der Krone Preußen und dem heiligen Stuhle erlassene Breve vom 25. März 1830 durch einseitige und eigenmächtige Auslegung in allen wesentlichen Punkten aufheben, mithin null und nichtig waren. Aus dem ganzen Verlaufe der Verhandlungen und aus dem Inhalte der Instruktion ersieht man zugleich, wie vielen Grund man hatte, Alles geheim zu halten, denn wäre letztere bekannt geworden,

so würde sofort ein Schrei des Erstaunens und der Entrüstung durch die ganze katholische Welt gegangen sein. Der Erzbischof Graf Spiegel, dessen Brust zum Lohne seiner unverantwortlichen Nachgiebigkeit mit dem schwarzen Adlerorden geschmückt worden war, starb reuevoll im August 1835. Der König, welcher die Frömmigkeit und die Tugenden des Weihbischofs von Münster Freiherrn Clemens August von Droste-Vischering hochehrte, wollte ihn dem Grafen Spiegel als Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Köln geben. Nur mit Widerstreben fügte sich der Minister von Altenstein. Denn Droste hatte zur Zeit, wo er das Bisthum Münster als Generalvikar auf päpstlichen Auftrag verwaltete, Beweise gegeben, daß er mit unbeugsamem Ernste an der strengen kirchlichen Observanz festhalte. Im Jahre 1820 war Droste in die Stille des Privatlebens zurückgekehrt, hatte 1827 zwar geschehen lassen, daß er zum Weihbischofe in Münster mit dem Titel eines Bischofs von Calama in part. consecrirt wurde, aber lebte auch als solcher nur seinen geistlichen Pflichten und nahm an der Verwaltung der Diöcese nicht den geringsten Antheil. Der Minister von Altenstein, der den Charakter des Mannes kannte, wollte sich seiner durch ein Versprechen, daß er die Uebereinkunft in Betreff der gemischten Ehen halten werde, versichern. Es wäre loyal gewesen, ihm diese Uebereinkunft, die er nicht kannte, vollständig mitzutheilen. Dies geschah nicht, sondern im Auftrage des Ministers fragte der Domherr Schmülling zu Münster, welcher selbst von jener geheimen Uebereinkunft keine genaue Kenntniß hatte, bei dem Weihbischofe Droste an: „Ob er, falls er zum Erzbischofe von Köln erwählt würde, eine zwischen der Staatsbehörde und dem Erzbischofe Spiegel in Gemäßheit des Breves des Papstes Pius des Achten abgeschlossene Uebereinkunft über die Behandlung der gemischten Ehen weder anzugreifen, noch umzustoßen, sondern im Geiste des Friedens und der Versöhnung auszuführen gesonnen sei?“ Der Weihbischof Droste dachte, da jenes Breve die königliche Genehmigung erhalten hatte und publicirt worden war, gar nicht an die Möglichkeit, daß die Uebereinkunft den so klaren Bestimmungen des durch die königliche Genehmigung zu einem Vertrage zwischen der Krone Preußen und dem römischen Stuhle gewordenen Breves entgegen sein könne, forderte also, — wie er, hätte er nur die geringste, die entfernteste Ahnung von dem wahren Sachverhalte gehabt, zuverläßig gethan haben würde, — die Vorlegung der Uebereinkunft nicht, sondern antwortete auf die Frage ohne Bedenken, „er werde sich wohl hüten, die in Gemäßheit des päpstlichen Breve geschlossene Uebereinkunft anzugreifen oder umzustoßen.“ Auf eine Andeutung des Wahlcommissärs an das Kölner Domkapitel, es sei der Wunsch des Königs, daß Droste-Vischering zum Erzbischofe gewählt werde, fiel die Wahl einstimmig auf ihn, und erhielt sowohl die königliche als die päpstliche Bestätigung. Am 29. Mai 1836 wurde Clemens August Freiherr von Droste-Vischering durch seinen Bruder, dem Bischofe von Münster als päpstlichen Bevollmächtigten, zu Köln inthronisirt, übergab dem bisherigen Administrator der Diöcese, Domdechant Hüsgen, die einstweilige Fortführung der Geschäfte, und reisete nach Berlin, um der Sitte gemäß dem Könige seine Ehrerbietung zu bezeigen. Vor Antritt der Reise machte ein Freund ihn auf ungewisse Gerüchte aufmerksam, welche über eine geheime Convention im Umlaufe seien, die zu Koblenz geschlossen worden und in welcher der Bestimmung des Breve Gewalt angethan wäre. Der Erzbischof erwiderte: „Das ist eitles Gerede,

das Breve selbst ist ja angenommen und publicirt." Von Berlin, wo er jede Verhandlung über eigentliche Geschäftssachen mit dem Bemerken ablehnte, daß er von den Kölner Akten noch gar keine Einsicht genommen habe, nach Köln zurückgekehrt, sagte er, „man hat mich zu Berlin als den Mitwisser eines Geheimnisses behandelt," und ließ sich sofort von dem Generalvikar sämmtliche auf die gemischten Ehen bezüglichen Akten übergeben. Er zog sich mit denselben auf sein Arbeitszimmer zurück, und wenige Stunden darauf pochte er mit der ganzen Hand an die Thüre seines nebenan wohnenden Sekretärs, öffnete mit seltener Hast, schritt, einen Aktenstoß in der Hand, mit großen Schritten, auf den Sekretär zu, sprach mit lautester Stimme „Lesen Sie!" und entfernte sich, ohne ein weiteres Wort hinzuzufügen. In diesen Papieren war das ganze Geheimniß enthüllt. Nach einer Weile kam der Erzbischof wieder zu seinem Sekretär, und sprach im Tone der höchsten Entrüstung: „Nun was sagen Sie? Spiegel hat sich ein ewiges Brandmal aufgedrückt. Ich glaubte, es sei Alles in Ordnung, und nun hat man es so gemacht. Aber ich werde es nicht dulden."

Wenn der Erzbischof wirklich die ganze Verhandlung früher so gekannt hätte, wie er sie vor diesem entscheidenden Momente nicht gekannt hat, so würde, da die Uebereinkunft an sich rechtlich ungültig und kirchlich verwerflich war, der Erzbischof Clemens August im Gewissen verbunden gewesen sein, entweder auf den erzbischöflichen Stuhl zu verzichten, oder aber, wenn er sich stark genug zu dem Kampfe fühlte, nach Bekenntniß des Fehltrittes gegen den Papst und demüthiger Unterwerfung unter dessen Censur, die Disciplin in Betreff der gemischten Ehen nach dem Breve Pius des Achten einzurichten. Clemens August, der die Uebereinkunft und Instruktion vor seiner Erhebung zum Erzbischofe nicht gekannt hatte, und wenn er sie gekannt hätte, die erzbischöfliche Würde niemals angenommen haben würde, war in dem Glauben gewesen, die Uebereinkunft entspreche dem päpstlichen Breve, und in diesem Sinne hatte er zugesagt, dieselbe nicht anzutasten viel weniger umzustoßen, sondern im Geiste des Friedens und der Versöhnung auszuführen. Seine frühere Ueberzeugung, daß bei dem Abschlusse der Uebereinkunft Treue und Glauben obgewaltet habe, sie folglich dem Breve, welches, wie gesagt durch die königliche Annahme die Natur und gegenseitige Verbindlichkeit eines Vertrages empfangen hatte, gemäß abgeschlossen worden sei, war in die Ueberzeugung vom Gegentheile verwandelt. Er war daher auch durch seine Zusage an die Regierung nur in so weit, als er sie gegeben hatte, an die Uebereinkunft gebunden, folglich nur so weit als diese dem Breve gemäß war. Daher beschloß der Erzbischof, die Uebereinkunft in allen Punkten aufrecht zu halten, die mit dem Sinne und dem Buchstaben des Breve in Uebereinstimmung gebracht werden konnten, in allen jenen Punkten dagegen, wo sie im aufhebenden Widerspruche mit dem Breve stand, sich allein nach diesem zu richten. Da der Erzbischof natürlich hiernach handelte, konnte der Conflikt mit der Regierung nicht ausbleiben, zumal der Oberpräsident der preußischen Rheinprovinz, Freiherr von Bodelschwingh, der Ansicht war, die katholischen Bischöfe hätten der Regierung gegenüber nur die Pflicht des Gehorsams, nicht aber auch eigene von ihr unabhängige Rechte und Pflichten, von welchen letzteren loszuzählen, geschweige ein Dawiderhandeln zu erpressen, sie weder die Befugniß, noch auch die Macht besaß. Im Dezember 1836 stellte Bodelschwingh sogar die Forderung an den Erzbischof, daß das Brautexamen bei gemischten Ehen

entweder ganz wegfallen, oder doch nur in Gegenwart des protestantischen Theiles stattfinden solle, ja verlangte selbst, daß der katholische Pfarrer an eine gar nicht zum Examen erschienene Braut den Losschein ausstelle, während die protestantischen Pastoren ohne alle gesetzliche Ermächtigung gemischte Paare, die keinen Losschein aufweisen konnten, zu trauen anfingen. Das widersprach sogar der geheimen Uebereinkunft, und der Oberpräsident fand daher auch für diese seine Forderungen bei der Regierung keine Unterstützung.

Inzwischen war die ganze Angelegenheit bereits in eine noch schwierigere Phase getreten. Obschon die Uebereinkunft sehr geheim verhandelt worden war, hatte man doch zu Rom Anfangs 1836 Kunde von der Instruktion erhalten und sogleich erkannt, daß sie den Sinn und die Grundsätze des Breve vom 25. März 1830 völlig abändere. Papst Gregor der Sechzehnte ließ durch den Cardinal-Staatssekretär Lambruschini dem preußischen Ministerresidenten Bunsen eine Note unter dem 15. März 1836 übergeben. Darin war mitgetheilt, was zur Wissenschaft des Papstes gekommen, und waren die schreienden Widersprüche zwischen jenem päpstlichen Breve und der demselben gewordenen Auslegung in scharfer Analyse auseinandergesetzt. Zu gleicher Zeit ließ der Papst an Treu und Glauben und an die vollkommene Kenntniß der Verhandlungen von Seite des Gesandten appelliren, und erklären, daß er sich in der Nothwendigkeit befinde, die (in Preußen verheimlichte) Instruktion des Cardinals Albani bekannt zu machen, damit die Welt dem heiligen Stuhle nicht eine That zuschreibe, die ihm keineswegs angehöre. Der Ministerresident Bunsen antwortete unter dem 15. April 1836: Der erste Eindruck, den die ihm übermittelte Note auf sein Gemüth hervorgebracht, sei durchaus schmerzlicher Art gewesen, weil dieselbe von Mißtrauen in die Gesinnungen und Handlungen einer Regierung eingegeben worden sei, die doch stets dieselben geblieben. Er, der Ministerresident, bescheide sich indessen, daß der heilige Vater, schmerzlich ergriffen von so vielen verhängnißvollen Ereignissen, die in anderen Theilen von Europa sich zugetragen, leicht auch die allerunglaublichsten Beschuldigungen gegen eine so redliche als mächtige Regierung einiger Beachtung werth habe finden können. Müsse er nun alle jene Beschuldigungen und Anklagen als übel begründet, zum Theil als verläumderisch bezeichnen, so wolle Seine Heiligkeit Sich doch auch erinnern, daß diese Anklagen, denen Sie Gehör geschenkt, officiell erhoben, der Würde einer befreundeten Regierung und selbst ihrer Redlichkeit zu nahe treten mußten, und das zu einer Zeit, wo er, der Ministerresident, zu allen Auskünften sich willig erklärt habe. Nichts desto weniger freue es ihn, daß es ihm wenigstens so gut geworden, daß, während er die Regierung seines erhabenen Gebieters rechtfertige, er dem bekümmerten Gemüthe des Souveräns, bei dem er beglaubigt zu sein die Ehre habe, zu gleicher Zeit einen süßen Trost bereite. Nach diesem Eingange erklärt der Ministerresident feierlich: Das Dasein einer solchen Instruktion sei nicht blos moralisch unmöglich, sondern er habe die positive Gewißheit, daß eine solche angebliche Instruktion nie bestanden habe. Er gestehe dabei, daß er für seine Person sich nie überreden könne, einer der vier Prälaten habe es sich herausgenommen, seine unabhängigen Brüder in einer Instruktion zu belehren, wie sie das Breve zu vollziehen hätten, oder diese würden ihrerseits dergleichen geduldig hingenommen haben. Und welche Prälaten seien es, auf die man einen so außerordentlichen

und unerhörten Verdacht geworfen? ehrwürdige Greise, ganz Deutschland bekannt, und als die frömmsten, unterrichtetsten und anhänglichsten an den heiligen Stuhl von ihm geehrt. Nochmals erkläre er daher: diese angebliche Thatsache ist moralisch unmöglich des Charakters der Bischöfe wegen; unmöglich, weil jeder die Instruktion des Cardinals Albani kennt; unmöglich, weil sie auf jeden Fall nicht existiren könnte, ohne daß die Regierung Seiner Majestät, sohin auch der Unterzeichnete von ihr unterrichtet wäre. Dabei müsse der Unterzeichnete noch erwähnen, daß, hätten auch die Bischöfe eine solche Instruktion vom Erzbischofe (Grafen Spiegel) hingenommen, eine solche Thatsache, wäre sie auch richtig, doch der Regierung Seiner Majestät ganz und gar nicht zugerechnet werden könnte. Es wäre eine Handlung der Bischöfe, welche gar wohl geeignet, die Verantwortlichkeit dafür zu übernehmen, die Verehrung ihres Klerus und dreier Millionen Katholiken genießen, und wenn sich auch zwischen dem Papste und den Bischöfen über einen Gegenstand, der die Interessen der vierzehn Millionen Einwohner Preußens, ja der dreißig des weitgedehnten Deutschlands betreffe, ein Streit erhöbe, dann wäre die Regierung Seiner Majestät doch in keiner Weise dabei betheiligt. Sie könnte von einer der Parteien als Schutzmacht angerufen werden; sie könnte sich genöthigt sehen, zu ihrer Rechtfertigung Dokumente zu veröffentlichen; Europa würde sich verwundern, aber die Gerechtigkeit ihrer Gesetze, die Mäßigung in ihren Forderungen, und ihre Weisheit, die Alles dem Gewissen der Bischöfe anheimgestellt, anerkennen. Nachdem der Ministerresident durch diese Worte, wie er sagt, auf die feierlichste Weise die Angaben, auf welche die Note des Cardinal-Staatssekretärs sich stützt, Lügen gestraft, und noch einmal wiederholt, die Instruktion existire nur in der Einbildung oder Boshaftigkeit dessen, der sie für bestehend ausgegeben, setzt er hinzu, er würde dem Charakter der Prälaten einen Schimpf anthun, wenn er noch ein Wort weiter hinzufügen wollte. Schließlich verweist er auf die Berichte an den heiligen Stuhl, welche die Bischöfe nächstens erstatten, und worin sie die beleidigenden Verdächtigungen, die man im Mißbrauch des Vertrauens Seiner Heiligkeit gegen sie angeregt, von sich abweisen würden.

Um die in der Note Bunsens vom 15. April erwähnten Berichte der Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz an den heiligen Vater so einzurichten, daß sie den Zweck, den Argwohn desselben zu zerstreuen, erreichen möchten, wurde abermals der Oberregierungsrath Schmedding mit einer Sendung in die Rheinprovinzen beauftragt. In der Instruktion, die ihm der Minister von Altenstein unter dem 19. August 1836 gegeben, hieß es: Zur Verhütung eines förmlichen Bruches und Herstellung des guten Vernehmens werde für unerläßlich gehalten, daß die vier Bischöfe an den Papst schrieben, um sein durch irrige Nachrichten und boshafte Zuträgereien aufgeregtes Gemüth wo möglich zu beruhigen. Die Sache gelte zunächst der Anwendung des Breves in Betreff der gemischten Ehen, und fordere eine eben so entschiedene als umsichtige Behandlung. Ueber Form und Inhalt der bischöflichen Schreiben, die gewünscht würden, könne der Minister ihn (Schmedding) nur auf den Inhalt des gesandtschaftlichen Berichtes vom 10. März 1835 verweisen, und seine (Schmeddings) Aufgabe sei nun, die Bischöfe im Wege mündlicher Verhandlung zur Abfassung solcher Schreiben zu bewegen, und sich deren Reinschrift sub volante einhändigen zu lassen. Da die Bischöfe

schon längst die Absicht geäußert hätten, Dankschreiben an den Papst zu erlassen, so möchten keine erheblichen Schwierigkeiten diesem Vorhaben sich entgegensetzen. Was den Erzbischof von Köln (Clemens August) betreffe, so habe man vor seiner Erhebung seine Gesinnung in Betreff der gemischten Ehen erforscht, und seine Antwort habe höheren Orts die Ueberzeugung begründet: daß der Prälat dem Uebereinkommen vom 19. Juni 1835 nicht zuwider handeln, vielmehr den Frieden zu befestigen suchen werde. In Betreff der Beweggründe, die bei den vier Prälaten insgesammt behufs des Antrages geltend zu machen seien, werde übrigens das Nähere seinem (Schmeddings) sachverständigen Ermessen überlassen.

Schmedding reisete zuerst zu dem Bischofe von Münster. Dieser schrieb unter dem 15. September 1836 an den Papst: Die Gerüchte, die über die Unterdrückung oder Verfälschung der Instruktion des Cardinals Albani und die Unterschiebung einer anderen durch den verstorbenen Erzbischof von Köln in Umlauf gesetzt worden, seien Erfindungen müßiger oder übelunterrichteter Menschen. Doch hätten die Bischöfe, des Friedens wegen und damit den Pfarrern auf ihre Anfragen übereinstimmend geantwortet werden könne, unter sich und mit der bürgerlichen Behörde eine bestimmte Uebereinkunft, die nicht abzuweisen gewesen, getroffen. Was bei dem Bischofe von Münster, dem ein fertiges Schreiben vorgelegt worden, das dieser um des Friedens willen unterzeichnete, gelungen war, das hoffte Schmedding, auf diesen ersten Vorgang sich stützend, auch bei dem Erzbischofe von Köln durchzusetzen. In dem fertigen Briefe, den Schmedding mitbrachte und über dessen Veranlassung der Erzbischof nichts wußte, war gleichsam eine Uebersicht der Lage der Erzdiöcese gegeben, und nur beiläufig von den gemischten Ehen, der Annahme des Breve und davon die Rede, daß die über eine angebliche geheime Uebereinkunft in den Zeitungen und sonst ausgestreuten Gerüchte durchaus auf Lüge beruhen. Clemens August erklärte, daß noch nie eine Unwahrheit aus seiner Feder geflossen sei, und schrieb selbst einen kurzen Bericht an den Papst, worin er der hermesischen Angelegenheit erwähnte, die er mit Gottes Beistand glücklich zu beenden hoffe, und dem Papste für das Breve und die ihm verbundene Instruktion dankte, und alle Mühe anzuwenden versprach, auf daß mit Gottes Hülfe die darin enthaltenen Vorschriften so viel thunlich zur Vollziehung kommen. Schmedding ging, schrieb aber, nachdem er wahrscheinlich zuvor nach Berlin berichtet hatte, an den Erzbischof nach Köln: „Dem Könige sei die hermesische Angelegenheit so verhaßt, daß er mit dem Briefe in Berlin nicht erscheinen dürfe, wenn nicht die Stelle von der hermesischen Angelegenheit ausgelassen würde.“ Das konnte der Erzbischof nicht verweigern, und so blieb von dem ohnehin schon kurzen Berichte an den Papst nur das Stück übrig, welches das Breve betraf. Es ist dieses Schreiben des Erzbischof Clemens August gegeben zu Köln den 23. September 1836. Zu Trier traf Schmedding am 1. Oktober ein, als eben der todtkranke Bischof sich feierlich mit den Sterbsakramenten versehen ließ. Zwei Stunden später erschien Schmedding wieder in dem Bischofshof, erhielt aber, als er das Berichtschreiben an den Papst dem Bischofe vorlegte, von diesem auf das Begehren zu unterschreiben, eine verweigernde Antwort mit der Bitte, man möge ihn die wenigen Tage, die er noch zu leben habe, ruhig lassen. Erst als Schmedding versicherte, daß es sich um eine bloße Formalität handle, und die Berichte der anderen Bischöfe an den Papst vorlegte, unterzeichnete der kranke

Bischof von Trier. Sein Brief lautete dahin, daß er das Breve den Pfarrern mitgetheilt und sie aufgefordert habe, sich genau nach seinen Vorschriften und der kirchlichen Disciplin zu richten; daß er in zweifelhaften Fällen sich selbst nach der Instruktion des Cardinals Albani halte, und daß, wenn ja im Drange der Zeit eine Abweichung eintrete, dies doch nur selten und nur nothgedrungen stattfinde. Zum Schlusse schrieb der Bischof von Trier, daß es ihm nicht gerathen erscheine, die Sache noch einmal zum Gegenstande von Verhandlungen zu machen. Der Bischof von Paderborn schrieb in seinem Briefe vom 10. Oktober dem Papste, daß die passive Assistenz dem Volke sehr unangenehm sei, weil diese Form von der bloßen Civilehe sich kaum unterscheide. Nicht minder hart erscheine es, die Aussegnung der Wöchnerinnen zu verweigern. Im Uebrigen sei das Gerücht über die Verfälschung der Instruktion des Cardinals Albani ganz und gar unwahr.

Mit den Briefen reiste Schmedding nach Berlin, von wo sie dem Ministerresidenten Bunsen nach Rom zugesendet wurden. Am 15. Februar 1837 übergab dieser die Berichte der Bischöfe nebst einer Note, worin er dem heiligen Vater auslegte, wie durch gedachte Berichte der vor allen Anderen würdigen Prälaten, die den vier größten, einzig außer Oesterreich im katholischen Deutschland nach Masse bildenden Diöcesen vorgesetzt seien, nun Alles sich auf das Beste bestätigt und in das Licht gesetzt finde. In Betracht des geheiligten Charakters dieser Urkunden und ihrer Urheber, so wie Dessen, an den sie gerichtet seien, wolle er seine Zuschrift nicht durch die Widerlegung einer eben so nichtswürdigen als lächerlichen Verleumdung beflecken, welche neuerdings in einer von der überwiegenden Mehrheit des katholischen Klerus und Volkes verachteten Zeitschrift vorgebracht worden sei. Denn die römisch-katholische Kirche müßte in Deutschland ganz und gar zu sein aufgehört haben, wenn solche Dokumente wie die gegenwärtigen, auch nur ein Wort, eine Sylbe enthielten, die nicht aus der Seele und dem Gewissen der Prälaten hervorgegangen wäre. Seine Heiligkeit werde daher mit Trost und Freude die volle Bestätigung alles dessen darin finden, was der Unterzeichnete in der Note vom 15. April 1836 auseinandergesetzt, um forthin mit Entschiedenheit die gegen einen verewigten Prälaten und seine angeblichen Werkzeuge vorgebrachten ehrenrührigen Anklagen abzuweisen. Der Erzbischof von Köln, der die Ausführung der päpstlichen Vorschriften in seiner Diöcese schon bestehend vorgefunden, habe freilich in diese Thatsachen nicht eingehen können; aber auch er habe geglaubt, seine verehrungswürdige Stimme und das Gewicht seines unverdächtigen Zeugnisses mit dem Berichte seiner Amtsbrüder verbinden zu müssen; indem er Seiner Heiligkeit seine innige und gewissenhafte Ueberzeugung ausdrücke, daß er glaube, die bereits vorgezeichnete Bahn verfolgen zu müssen, und daß er, weit entfernt, die Disciplin und Wohlfahrt der Kirche durch den daraus hervorgegangenen Zustand der Dinge bedroht zu sehen, sie vielmehr durch jedes andere Benehmen gefährdet fände. Stark durch diese Thatsachen und Erwägungen habe daher Seine Majestät dem Unterzeichneten befohlen, zu erklären: daß, da Allerhöchstdieselben die Uebereinstimmung der Erklärungen und der Verfahrungsweise erwogen hätten, auch Ursache fänden, bedeutende die Ruhe der Monarchien Deutschlands, ja ganz Europas erschütternde Trennungen zu befürchten, Allerhöchst-Sie entschlossen seien, die Verfügungen Pius des Achten und den Status quo, wie er durch die Ausführung der Bischöfe sich festgestellt, als definitiv zu betrachten

und förmlich und unwiderruflich auszusprechen, daß Allerhöchst-Sie, Gott allein für die Ruhe der Monarchie und die Aufrechthaltung der bestehenden Rechte verantwortlich, die Angelegenheit der gemischten Ehen fortan nicht mehr zum Gegenstande der Erörterungen zwischen Ihrer Regierung und dem heiligen Stuhle zu machen gestatten würden.

Dem heiligen Stuhle war aber inzwischen das Schreiben zugekommen, welches der Bischof von Trier, Freiherr von Hommer, vor seinem Tode an ihn gerichtet hatte, und welchem eine Abschrift der geheimen Instruktion beigelegt war. Dieses Schreiben lautete wie folgt: „Auf Veranlassung unseres mächtigsten Königs baten die drei Bischöfe von Münster, Paderborn und Trier mit ihrem Metropolitan Deinen Vorgänger Leo den Zwölften, ruhmreichen Andenkens, daß er im Punkte der gemischten Ehen einen gelinderen und deutlicheren Ausspruch thun möge. Papst Leo der Zwölfte wurde durch den Tod verhindert, eine Antwort zu geben. Dagegen ertheilte Pius der Achte, ruhmreichen Andenkens, durch ein Breve vom 25. März 1830 eine Entscheidung; aber dieses Breve wurde deßhalb nicht publicirt, weil Er (der König) sahe, daß Seinem Sinne und Wunsche nicht genügt worden sei (sensis et placitis suis non satisfieri). Nach Verlauf von drei Jahren berief endlich der mächtigste König seinen Ministerresidenten Bunsen von Rom und zugleich den Erzbischof von Köln, damit die Sache über die gemischten Ehen seinem Wohlgefallen gemäß abgemacht werde. Jene drei, der König selbst, der Erzbischof von Köln, Graf von Spiegel, und der Ministerresident Bunsen schlossen die Sache, ohne daß andere Minister oder Bischöfe zu Rathe gezogen wurden, so ab, daß dem apostolischen Breve eine gelindere Auslegung, als recht war (quam fiere fas erat), beigelegt wurde. Besonders hängten sie sich zu sehr (nimis inhaeserunt verbis) an die Worte jenes Breves: „„daß sich weder ihre künftige Nachkommenschaft leichtsinnig der Gefahr der Perversion (Abwendigung von der katholischen Religion) hingäben," und „.... solche Ehe schließe, worin er wisse, daß die Kindererziehung u. s. w.", und deuteten dieselben zu scharf und zu eng aus. Nachdem die Convention geschlossen war, schickte der König den Erzbischof (Grafen Spiegel) mit dessen Sekretär, Dr. München, Kanonikus des Kölner Kapitels, ab, damit sie die übrigen Bischöfe von Münster, Paderborn und mich disponiren sollten, daß wir jener Convention beiträten. Ich meines Theils wurde damals durch das Streben nach Frieden und durch Ueberredung bewogen, daß solcher Gestalt von der katholischen Kirche größere Uebel abgewendet werden könnten; und weil in der That das Breve des Papstes Pius des Achten, ruhmreichen Andenkens, obschon es nichts enthält, was den vom apostolischen Stuhl durch Benedikt den Vierzehnten am 29. Juni 1748 den polnischen Bischöfen, und durch Pius den Siebenten am 23. April 1817 und am 31. Oktober 1819 mir als apostolischem Vikar der Trierer Diöcese auf dem rechten Rheinufer ertheilten Entscheidungen zuwider wäre, — doch eine gelindere Haltung hat (mitioris tenoris est), so ließ ich mich bereit finden, dem Beispiel der Bischöfe von Münster und Paderborn zu folgen, der Uebereinkunft durch meine Unterschrift beizustimmen, und nach dem Vorbilde jener Bischöfe meinem Vikariat die beiliegende Instruktion zu übergeben, damit dieselbe als Norm bei Entscheidung über die in Betreff gemischter Ehen entstehenden Fragen dienen solle. Jetzt aber, da ich von einer sehr schmerzvollen Krankheit ergriffen an der Grenze meines Lebens stehe, und durch die göttliche Gnade erleuchtet eingesehen habe, daß aus jenen Schritten die gewichtigsten Uebel für die

katholische Kirche entstehen werden, und daß durch dieselben die kanonischen Gesetze und Principien der katholischen Kirche verletzt worden sind: so widerrufe ich deßhalb, durch Reue getrieben, freiwillig und aus eigenem Antriebe Alles, worin ich in dieser hochwichtigsten Sache geirrt habe, und bitte Dich, Heiligster Vater, demüthigst, daß Du für das Wohl meiner Heerde nach meinem Hinscheiden zu sorgen und eine Antwort an N. N. zu richten geruhen wollest. Schließlich küsse ich demüthigst Deiner Heiligkeit Füße, und bitte flehentlichst um Deinen apostolischen Segen. Trier, 10. November 1836. (gez.) Des heiligsten Vaters gehorsamster Sohn, Joseph, Bischof von Trier." So zeugt ein Mann, sagt Görres in seinem „Athanasius" (vierte Ausgabe, S. 6), den man persönlich gekannt haben muß, um das ganze Gewicht dieses seines Zeugnisses zu fühlen. Unter Verhältnissen in der ersten Hälfte seines Lebens aufgewachsen, die ganz anders standen, als jene, in die er später eingreifen sollte, hatte er freilich jene Stählung des Charakters sich nicht gewonnen, die die gegenwärtigen Zeitläufte erfordern; er konnte schwach sein, und durch Vorspiegelungen eines falschen Friedens sich gewinnen, durch Drohungen von Nachtheilen, die die Kirche heimsuchen würden, sich einschüchtern lassen. Aber redlich, aufrichtig und ehrlich, wie er war, und religiöser Gesinnung, konnte er, wie friedlich gesinnt er immer sein mochte, sein Gewissen wohl eine Zeit lang mit den Gründen, die ihn bestimmt, beschwichtigen, aber es nicht stillen, noch betäuben. Wir wissen, fügt Görres hinzu, von Augenzeugen, daß seine Gewissensunruhe von dem Augenblicke seines Beitrittes schon begonnen, und daß sie nicht von ihm abgelassen, bis er durch jenes feierliche Bekenntniß der schweren Bürde sich entledigt. Der Einwurf, den man zu machen nicht unterlassen wird, und den man seither in der „Darlegung (des Verfahrens der preußischen Regierung") wirklich gemacht: „Das seien Aengsten und Beunruhigungen eines dem Tode nahen Mannes, die seinen Blick getrübt; und seinem bloß unterschriebenen, nicht selbst geschriebenen Schreiben an den Papst sei weniger Glauben beizumessen, als seinem ganzen Leben und der mit Berufung auf die heiligste Handlung versiegelten, im Angesichte des Todes, aber noch bei voller Besinnung niedergelegten, feierlichen und ausführlichen Erklärung —" ist ganz und gar unstatthaft. Denn jener Brief (an den Papst) ist wenigstens zur Hälfte von seiner eigenen Hand geschrieben: die Maßregeln, die er genommen, um seine Authenticität nach seinem Tode zu sichern, zeugen, daß er bei vollem Bewußtsein ihn geschrieben, und der Inhalt und die klare und ruhige Fassung beweisen, daß es nicht verwirrende Beängstigungen gewesen, die ihm denselben abgedrungen, sondern daß jenes klare Hellsehen über Gegenstände des Gewissens, das in der Nähe des Todes einzutreten pflegt, ihm denselben eingegeben.

Da sich jetzt eine authentische Abschrift der Instruktion in den Händen Gregors des Sechzehnten befand, antwortete der Cardinal-Staatssekretär Lambruschini unter dem 3. Februar 1837 dem preußischen Ministerresidenten: Gern würde der heilige Vater beim Anblicke der Zuschriften der vier Bischöfe tröstlichen Empfindungen sich hingegeben haben, wenn Seine Heiligkeit nicht allzusehr über das Fortbestehen der früheren Beschwerdegründe zu klagen hätten. Diese Beschwerde sei auf die Existenz einer geheimen Uebereinkunft und darauf bezüglichen Instruktion gegangen, welche, indem sie den Sinn des Breve verdreht und die in ihm aufgestellten Maximen zerstört, als den Grundsätzen, den Interessen und der Disciplin der Kirche nachtheilig betrachtet

werden müsse. Nun aber besitze der heilige Vater über das Bestehen dieser Conventionen ein Dokument, das von einem auch sonst sehr ehrwürdigen Bischof, nicht nur allein aus innerem Antrieb, sondern unter Gewissensbissen im Augenblicke, wo er vor den Richterstuhl des ewigen Richters zu treten sich bereitete, niedergeschrieben, bei der Hellsichtigkeit des Ministerresidenten für ihn überzeugend sein müsse. Darum kehren jetzt die früher dagegen gemachten Vorstellungen in ihrer ganzen Dringlichkeit zurück, und der Unterzeichnete müsse Seine Excellenz ersuchen, das anliegende Dokument Seiner Majestät dem Könige vorzulegen, um aus der Einsicht desselben die Ueberzeugung zu schöpfen: daß Seine Heiligkeit unmöglich beistimmen können, die von den Bischöfen vorgenommene Ausführung des Breve als definitiv zu betrachten; daß Sie vielmehr Ihre Mißbilligung derselben den Bischöfen nicht verbergen und vorenthalten könnten.

Der Ministerresident Bunsen, auch durch diese Mittheilung in seinem Systeme nicht irre gemacht, entgegnete unter dem 4. Februar 1837: Die mitgetheilten Aktenstücke, weit entfernt den Standpunkt zu verändern, unter welchem frühere Noten den fraglichen Gegenstand aufgefaßt, bestätigen vielmehr in einer sehr überraschenden Art Alles, was dort geurtheilt und dargelegt worden. Jene Noten haben nämlich die Anklage auf Fälschung als unmöglich hinsichtlich der Form, und als falsch hinsichtlich des Inhaltes bekämpft, und es ist dem Unterzeichneten nur die leichte Aufgabe geworden, die Wahrhaftigkeit dieser Angaben aus den mitgetheilten Aktenstücken des Verstorbenen zu erhärten. Was zuerst die Form betrifft, so lautete die Angabe: Der verstorbene Erzbischof von Köln habe eine geheime Instruktion über den Vollzug des Breves an die Bischöfe erlassen, und diese habe man an die Stelle jener des Cardinal Albani eingeschoben. Das wird nun durch den geheimen Brief des Bischofes, der nicht ein Wort enthält, was dem officiellen entgegen wäre, als nichtig erwiesen; dagegen Alles bestätigt, was die Note vom 15. April 1836 über die Weise beigebracht, wie der Vollzugsentwurf des Erzbischofs von Köln zuerst vom Könige sanktionirt, dann im Benehmen mit den Bischöfen, ohne die geringste Einmischung von Seite der Regierung, ihre volle Zustimmung erhalten. Was zweitens den Inhalt angeht, so zeigt sich der achte Artikel der Anklage, der da anordnet, die Instruktion des Cardinals Albani sei den Pfarrern nicht mitzutheilen, also zurückzuhalten, und wie nicht erlassen zu betrachten. Vergeblich sucht man diesen Artikel in der Urkunde des Bischofs. (Sehr begreiflich, bemerkt hiezu Görres in seinem „Athanasius"; in der in der Aschaffenburger Kirchenzeitung Nummer fünfzig gedruckten, von den Bischöfen abgeleugneten Recension der Instruktion bildet das Angeführte übrigens keineswegs einen achten Artikel, sondern ist nur als Notiz hinten beigefügt.) Damit nicht zufrieden hat der Betrüger die Worte des zweiten Artikels: Die einzelnen Bestimmungen sind jedesmal mildernd zu erklären und anzuwenden, — in die laxe und perfide Phrase umgewandelt: Das einzeln Bestimmte ist allgemein zu nehmen im weiteren und gelinderen Sinn. (Eben dort heißt es aber: specialiter determinata in omni causa sumenda et exercenda sensu leniori). Ueberdem hat er sich noch erlaubt den dritten und vierten Artikel zu verkürzen und auch hier das mitius auszulassen (— auch das findet sich dort in den Worten: et generatim cum lenitate judicium ferendum, —) und was Eifer und Wärme ausdrückt, zu beseitigen. So bleibt also dem Briefe des Bischofs keine andere Wichtigkeit, als daß er am Vorabend seines

Todes ein Schreiben unterzeichnet, worin er beklagt, daß er in der Auslegung und Vollziehung des Breves zu weit gegangen; was gar wohl sein konnte, ohne daß die Instruktion daran Schuld gewesen, die vielleicht die anderen Bischöfe in einem minder weiten und laxen Sinn als er genommen. Uebrigens müsse dem erhabenen und wohlwollenden Sinne Seiner Heiligkeit dieser Schritt des Bischofs mehr als aufgewogen werden, durch den andern Schritt des jetzt lebenden Erzbischofs von Köln, der in voller Kenntniß (— man sehe oben die Darstellung der wahren Sachlage! —) dieser Instruktion und ihrer Wirkung seine Würde angetreten, und also offenbar geglaubt, er könne, sei es durch sie, sei es ohngeachtet derselben, seine Pflichten gegen Gott und den heiligen Vater erfüllen, und noch zur Stunde dieses Glaubens ist.

Daß dieses Gewebe von Unwahrheiten und Verdrehungen von dem heiligen Stuhle klar durchschaut wurde, bedarf eben so wenig einer Auseinandersetzung, als daß hiedurch die Stellung des Ministerresidenten Bunsen zu Rom allmälig ganz unhaltbar wurde. Vielleicht hat dies mehr als alles Andere beigetragen, die Katastrophe herbeizuführen.

Der Erzbischof von Köln, weit entfernt solchen Sinnes zu sein, wie ihn Bunsen dem heiligen Stuhle darstellen wollte, hielt vielmehr fest an seinem Entschlusse: die Instruktion in allen den Punkten aufrecht zu halten, die nur irgend mit dem wahren Sinne des Breve vereinbar, da aber, wo dieselbe in direktem Widerspruche mit dem Breve stand, dieses als allein gültige Norm bestehen zu lassen. Das Ministerium hatte durch die Art, wie der Erzbischof Clemens August sich in Betreff des Schreibens an den Papst, weßwegen Schmedding an ihn gesendet worden, benommen hatte, die Ueberzeugung gewonnen, daß die Künste der Diplomatie ihn von dem betretenen Wege nicht abzubringen vermöchten. Es wurde nun der Weg der Einschüchterung versucht, und im Dezember 1836 schrieb der Minister von Altenstein an ihn einen Brief, worin er ihm erklärte, es könne unmöglich angehen, daß, wie er, der Erzbischof, zu thun pflege, Staat und Kirche wie zwei, in ihrer Art gleichberechtigte Gewalten einander entgegengesetzt, und die Gültigkeit der Beschlüsse von Trient den Staatsgesetzen gegenüber behauptet würde. Wofern der Erzbischof diese Stellung, auf welche er sich zurückgezogen habe, nicht als unhaltbar verließe, so würde er, der Minister, sich genöthigt sehen, die Kirche zu bekämpfen, und zwar nicht allein da, wo sie faktisch dem Staate entgegentrete, sondern auch, wo vorausgesetzt werden könnte, daß sie dazu im Stande sein würde. Unter Einem nahm der Minister die Hermesianer in Schutz, und schalt die gegen sie ergriffenen Maßregeln eine Verfolgung, welche dem Geiste des preußischen Staates ganz entgegen wäre. Der Erzbischof antwortete auf diese Kriegserklärung, — denn etwas Anderes war dieses, übrigens nur sehr unvollständig in den Zeitungen veröffentlichte Schreiben Altensteins durchaus nicht, — ruhig aber fest, und übermittelte eine Abschrift sowohl seiner Antwort als des Briefes des Ministers durch vertraute Hand an den Kronprinzen, nunmehrigen König Friedrich Wilhem den Vierten.

Es hatte aber mit jener angeblichen Verfolgung der Hermesianer folgende Bewandtniß. Georg Hermes, seit 1807 Professor der Dogmatik an der Universität zu Münster, seit Aufhebung derselben und bis an seinen Tod im Jahre 1831 Professor derselben Wissenschaft an der neugestifteten Universität zu Bonn, war zwar ein Mann von tadellosem Lebenswandel, und möchte eine Zierde der Kirche geworden sein, wenn er sich bei seinen theologischen Forschungen Anselms von Canterbury Credo ut intelligam

zu einem seine ganze Seele durchdringenden Grundsatze gemacht haben würde. So aber folgte er dem stolzen Satze Abälards: Intelligo ut credam, und ließ sich durch das Studiren der Philosophie Kants und Fichtes in eine Richtung des Denkens hineinreißen, welche jene Irrlehre gebar, die seinem Namen eine so traurige Berühmtheit verschafft hat. Ohne uns in eine Auseinandersetzung des Wesens des hermesischen Systems einzulassen, bemerken wir nur, daß der berühmteste protestantische Kirchengeschichtslehrer der Gegenwart, Professor Niedner, es aussprach: „daß Hermes davon weit entfernt geblieben sei, durch seine Philosophie die Offenbarung fester zu begründen.“ Es ist dieser Ausspruch ein Beweis, daß die stolze Aufgabe, welche Hermes sich gestellt, und welche als Aufgabe die Billigung der anderen Confessionen haben mochte, gänzlich selbst im Sinne dieser gescheitert sei. Um wie viel mehr mußte sie nicht im Sinne der Kirche scheitern, welche das Hineintragen einer fremden Philosophie in den katholischen Glauben an und für sich schon verdammt. Die Verwerfung des hermesischen Systems durch die Kirche erfolgte durch das päpstliche Breve vom 16. September 1835, in welchem die ganze Grundlage des Systems als falsch und unhaltbar verworfen und diejenigen Punkte in der Dogmatik namentlich bezeichnet werden, worin Hermes gegen die reine Glaubenslehre angestoßen hatte. Daß dieses Breve erst vier Jahre nach dem Tode des Professors Hermes erfolgte, kann nicht Wunder nehmen, wenn man weiß, daß der heilige Stuhl dann erst eine Untersuchung anordnet, wenn Kläger auftreten, und daß diese Untersuchung in rein juristischer Form stattfindet, folglich eine geraume Zeit erfordert, weil erst nach Durchführung durch alle Instanzen, mithin nach beendigtem Processe der Nachfolger des heiligen Apostelfürsten Petrus den letzten Ausspruch thut. Und Klagen waren von dem Klerus erhoben worden, und zwar von mehreren Seiten zugleich. Der Proceß war insbesondere auch deßhalb eine Nothwendigkeit geworden, weil Hermes' System mit ihm nicht starb, sondern von seiner sektenartig sich gestaltenden Schule weiter fortgepflanzt wurde, folglich Gefahr vorhanden war, daß die Theologie des katholischen Deutschlands von dem Boden der reinen allein wahren Lehre herabgedrängt werde.

Hermes war von dem Erzbischofe Spiegel von Köln dergestalt begünstigt worden, daß zuletzt nur seine Schüler, nur Anhänger seines Systems in der Diöcese Beförderung fanden. Als Clemens August von Droste-Vischering auf den erzbischöflichen Stuhl von Köln erhoben wurde, waren mehrere Domherrn, die meisten katholischen Professoren zu Bonn, der Inspektor des dortigen Convictoriums, die Lehrer an dem erzbischöflichen Seminarium, und überhaupt nur zu viele unter dem jüngeren und mittleren Klerus Hermesianer. Der Hermesianismus war durch ein päpstliches Breve verurtheilt, und wenn auch die preußische Regierung Anstand genommen hatte, die Kundmachung desselben zu erlauben, war der Erzbischof doch ohnehin durch sein geistliches Hirtenamt verpflichtet, einer in seiner Diöcese eingerissenen Irrlehre entgegen zu treten. In solchen Fällen ist es, sagt Görres im Athanasius, alte Verfahrungsweise der Kirche, daß sie die durch den Irrthum angegriffenen Lehren heraushebt, sie in ihre ursprüngliche reine Gestalt formulirt, und so durch ihre Autorität neuerdings gesichert, ihren Genossen als Richtschnur ihres Glaubens übergibt. Das that denn auch Clemens August, indem er unter dem Namen Theses achtzehn Sätze verfaßte, den hermesischen Hauptirrthümern entgegensetzte, um nach Umständen vor der Ertheilung der Weihen,

oder der Approbation zur Verwaltung des Bußsakramentes von den Kandidaten unterschrieben zu werden. Das Ministerium dagegen behauptete, die Aufstellung einer solchen Bedingung vor Aufstellung der Weihen sei eine neue Verordnung, welche als solche der landesherrlichen Genehmigung bedurft hätte. Aber es hat der Erzbischof weder eine neue Lehre, noch eine neue Bedingung aufgestellt; sondern seine Sätze waren so alt, wie die ökumenischen Concilien, die sie ausgesprochen. Insbesondere unzufrieden war das Ministerium mit dem achtzehnten Artikel, lautend: „Ich gelobe meinem Erzbischofe Ehrerbietung und Gehorsam in Allem, was die Lehre und die Disciplin betrifft, ohne allen stillschweigenden Vorbehalt; und bekenne, daß ich vom Urtheile des Erzbischofs, gemäß der Ordnung der katholischen Hierarchie, an Niemanden, als an den Papst, das Haupt der ganzen Kirche, appelliren könne und dürfe; daß aber der Papst zu Rom über die ganze Kirche den Primat in der Ordnung und Jurisdiction einnehme; der wirkliche Nachfolger des heiligen Petrus, des Fürsten der Apostel; der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und der Mittelpunkt der Einheit, der Hirt der Hirten, und der Vater und Lehrer aller Christgläubigen sei; und daß ihm in dem heiligen Petrus die volle Gewalt, die Lämmer und die Schafe zu weiden, und die gesammte Kirche zu lenken und zu regieren übergeben worden, werde ich stets fest in der Seele halten, und durch Wort und That bekennen; auch daß ich insbesondere den Beschlüssen des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten gehorsamen müsse und wolle, das bekenne und gelobe ich.“ Wer diese Glaubensformel nicht unterschriebe, wäre kein Katholik, um wie viel weniger der Priesterweihe und der Verwaltung des Bußsakramentes würdig. Indem der Erzbischof die Unterschreibung einer solchen Formel von dem sich zur Weihe Meldenden forderte, war er in seinem guten Rechte, und bewegte sich rein auf dem Boden des Glaubens. Wie hätte er auch einem protestantischen Minister die Gutheißung solcher Sätze zumuthen sollen? Derselbe glaubte ja nicht daran, würde also seine Genehmigung versagt haben; und andrerseits konnte er auch nicht Einspruch erheben, weil er ja die Bedingungen des Bestehens der kirchlichen Hierarchie in keiner Weise antasten durfte.

Aber Clemens August mußte der hermesischen Irrlehre auch auf der Universität Bonn entgegentreten. Ihn verpflichtete dazu sein Hirtenamt; ihn berechtigten dazu die Worte des (schon oben angeführten) königlichen Patentes: „Ich werde euere Religion, das höchste Gut des Menschen ehren und beschützen,“ und der sechzehnte Artikel der deutschen Bundesakte. Und wie haben andererseits die Hermesianer, fragt Görres im Athanasius, sich zu ihm gestellt? Befragen wir die Thatsachen, wie sie nach und nach zur Kundbarkeit gelangt. Die hermesische Lehre war vom römischen Stuhle geprüft und verurtheilt worden, ihre Anhänger konnten gegen die Competenz der Behörde keinen Einspruch thun; kein Recht war ihnen verletzt; der einzige Einwand, den sie gemacht, war: man habe ihren Lehrer mißverstanden, — und dieser war nicht unbedingt abgewiesen worden. Dieser Einwand war auf die Voraussetzung ihrer eigenen Rechtgläubigkeit gebaut; sie für ihre Personen mußten also vor Allem der Kirche beweisen, daß sie selber nicht die von ihr verworfenen Lehren hegten, wollten sie ihr den Beweis liefern, daß auch ihr Lehrer sie nicht gehegt. Sie mußten also vor Allem ihrem Erzbischof diese Gewähr leisten, und ihm das feierliche Versprechen ablegen,

daß sie fortan durch Wort und Lehre keine der gerügten Irrthümer würden verbreiten helfen. Von diesem haben sie aber ganz und gar das Gegentheil wirklich ausgeführt, wie aus den Thatsachen sich ergibt. Der Erzbischof untersagt den Mitgliedern des Convicts die Lesung der hermesischen Schriften: der Inspektor desselben, Achterfeld, protestirt gegen das Verbot. Der Erzbischof macht Gebrauch von seinem Censurrechte über alle innerhalb seines Sprengels erscheinenden Bücher theologischen Inhalts: man erwirkt bei dem Oberpräsidenten der Rheinprovinz die Beschränkung dieses Censurrechtes auf Gebetbücher und Katechismen: eine eben so eigenmächtige und unzulässige Maßregel, wie wenn der Erzbischof seinerseits das Censurrecht des Oberpräsidenten auf den Adreßkalender und das Staatsrecht hätte beschränken wollen. Die Hermesianer ihrerseits aber wollen nun, gestützt auf dies Rescript, die Buchhandlung in Köln, die den Verlag einer Schrift, welche das Imprimatur des Erzbischofs nicht erhalten, übernommen hatte, gerichtlich nöthigen, den Verlagscontrakt zu erfüllen, und das Werk unter den Augen des Erzbischofs abzudrucken. Wie nun das Mißtrauen erwacht, überzeugt man sich bald, daß zwar Namen und Schriften vom Lehrstuhle verschwunden, die Irrthümer aber sich ungestört auf ihm erhalten. Es erwacht das Gewissen in den Hörern, und sie fragen beim Erzbischofe an: ob ihnen gestattet sei, solche Vorträge anzuhören? Der Erzbischof antwortet, wie natürlich, verneinend. Die Beichtväter halten sich, eben so natürlich, an diese Vorschrift, und versagen die Absolution, wo ihr nicht Folge geleistet wird. Es wird Protokoll über einen dieser Fälle aufgenommen, und der weltlichen Behörde übergeben; und es ergibt sich im Verhalten der Beichtväter dabei ein Widerspruch, indem der Eine im vorliegenden Falle den absolvirt, den der Andere abgewiesen. Das macht eine bestimmte Instruktion für die Beichtväter nöthig, und der Erzbischof gibt sie unter dem 12. Januar 1837 unumwunden. Alle Beichtväter unterschrieben, nur die Hermesianer weigern sich dessen; ja, Herr Achterfeld protestirt abermals. Alle, welche die Unterschrift geweigert, werden nun ganz in Gemäßheit der kirchlichen Disciplinargewalt von der cura suspendirt; Herr Achterfeld protestirt zum dritten Male. Der Katalog für die Vorlesungen an der Universität Bonn von 1837 wird dem Erzbischof vorgelegt; er approbirt, von seinem Rechte Gebrauch machend, und durch das vorhergehende Verhalten der Hermesianer ermächtigt, von allen theologischen Vorlesungen nur drei. Dennoch wird der Lectionskatalog unverändert abgedruckt. Das erregt allgemeinen Unwillen, und es gibt sich der Entschluß der studirenden Theologen kund, keine der verbotenen Vorlesungen zu besuchen.

Jetzt legte sich die Regierung in das Mittel. Dem redlichen Sinne des greisen Königes Friedrich Wilhelm des Dritten war auch innerhalb der katholischen Kirche jede Auflehnung der Untergebenen gegen die Vorgesetzten so verhaßt, wie überall sonst. Der Minister von Altenstein sah sich daher genöthigt, dem Unwesen der Hermesianer entgegen zu treten. Er that es aber in einer Art, welche den König glauben machen sollte, es habe der Staat der Kirche gegen den Hermesianus jedweden ausreichenden Schutz gewährt, und es sei jedes fernere Einschreiten des Erzbischofs bloß das Ergebniß leidenschaftlicher Eigenmächtigkeit. Demgemäß berief der königliche Bevollmächtigte an der Universität Bonn, Herr von Rehfuß, am 21. April 1837 die Professoren, und eröffnete ihnen: Die Regierung verbiete fortan alles Disputiren für und gegen Hermes auf den Lehrkanzeln wie in Druckschriften. Das System solle fortan nicht

gelehrt, keine seiner Unterscheidungslehren vorgetragen, und jede seiner dogmatischen Schriften völlig beseitigt werden. Die Hermesianer unterschrieben das Versprechen, sich darnach zu halten. Zugleich wurde aber von Seite der Regierung dem Inspektor des Convictes, Achterfeld, die Befugniß ertheilt, den Alumnen desselben die Collegien vorzuschreiben, die sie zu hören haben. Da Achterfeld Erzhermesianer war, zerfiel Alles, was die Regierung gegen den Hermesianismus gethan zu haben vorgab, in Nichts; denn dem Erzbischofe war nicht die geringste Garantie gegeben, daß die ihm ungehorsamen Professoren, wenn sie auch weder den Namen, noch die Schriften des Hermes nannten, nicht doch dessen Irrthümer lehren würden. Auch hatte die Regierung nicht die Macht, die Gewissen der Alumnen von Schuld zu entbinden, wenn sie die von dem Erzbischof verbotenen Collegien besuchten. Wirklich hatte Achterfeld, von jener sonderbaren Ermächtigung Gebrauch machend, den Alumnen den Besuch aller der Collegien vorgeschrieben, welche der Erzbischof nicht approbirt, folglich untersagt hatte. Als sich nun einer der Alumnen mit der Anfrage an ihn wendete, ob jener Befehl Achterfelds in Uebereinstimmung mit ihm gegeben worden sei, und des Erzbischofs Antwort dahin lautete, daß er zur Zeit noch keinen der früher verworfenen Lehrvorträge gutgeheißen habe, schrieb keiner seiner Diöcesanen sich zu denselben ein. Auch achteten sie es nicht, daß Achterfeld sie mit Ausstoßung aus dem Convikte und Entziehung der Stipendien bedrohte, sondern verließen dasselbe freiwillig, obschon die meisten ganz unbemittelt waren. Der Erzbischof verkaufte, um sie unterstützen zu können, sogar seine silbernen Leuchter.

Und es bemerkt Görres im Athanasius über das Verfahren des Erzbischofs in dieser Angelegenheit: Den Insulten der Hermesianer, die in einer immer steigenden Folge zugenommen, hat er mit großer Besonnenheit nichts, als die einfache, in gleicher Weise zunehmende Anwendung der ihm zugetheilten Zwangsmittel entgegengesetzt. Man (— der Universitätsbevollmächtigte Rehfuß —) hat ihm zugemuthet, daß er die Hermesianer vor sich lasse, und ein Disputatorium mit ihnen über ihre Lehrsätze eröffne: das hat er aus gleichem Grunde, wie später das Oberhaupt der Kirche ein ähnliches Ansinnen, als seine Würde verletzend mit Recht abgewiesen. Er sollte ihre Hefte prüfen, hat man weiter von ihm verlangt: es kam wenig darauf an, was in ihren Heften enthalten war; desto mehr auf das, was sie in der Seele hatten, und welche Gewähr sie leisten würden, daß sie sich enthalten würden, das dort behaltene Irrige auf Andere hinüberzutragen. Er sollte ihre Vorlesungen bewachen lassen: wir wollten, wäre er darauf eingegangen, das Geschrei erlebt haben, das in allen Journalen und Zeitungen sich erhoben hätte: Der Erzbischof von Köln habe mit seinen Spionen die Lehrer der hohen Schule zu Bonn eng umstellt, und die bewachten jedes Wort, das aus ihrem Munde gehe, und belauerten jede Miene, mit der sie das Gesprochene begleiteten. Wie denn also, sollte es der Willkür des Erzbischofs überlassen sein, so vielen sonst untadelhaften Lehrern den Mund zu schließen? Mit nichten! Das konnte allein die Sache der Regierung sein, die sie angestellt; er hatte nur die unbestreitbare Macht, so lange sie ungeberdig ihm gegenüber standen, seinen Theologen, die sie hören sollten, das Ohr zu schließen; von dieser Macht hat er Gebrauch gemacht, und die lobenswerthe Gewissenhaftigkeit der Zöglinge hat dann das Uebrige gethan. Was von ihnen und dem Convictorium (zu Bonn) gilt, hat in einem

noch höheren Grade von dem Seminarium in seiner unmittelbaren Nähe (zu Köln) Geltung. —

Indeß nahm der Conflikt wegen der gemischten Ehen seinen Fortgang. Der Ministerresident Bunsen, dessen Stellung zu Rom eine unangenehme geworden war, faßte den Gedanken, den Widerstand des Erzbischofes von Köln in Betreff der geheimen Uebereinkunft und der ihr gefolgten Instruktion, wenn möglich zu brechen, und begab sich unter angenommenem Namen mit dem Regierungspräsidenten von Düsseldorf Grafen zu Stolberg-Wernigerode im Auftrage des Ministers von Altenstein nach Köln. Am 17. September 1837 verlangte Stolberg von dem Erzbischofe die schriftliche Erklärung rc.: „daß er fest entschlossen sei, die hinsichtlich der Ausführung des Breve an das Generalvikariat erlassene Instruktion unverbrüchlich auszuführen, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern." In einer Conferenz zwischen dem Erzbischof und Bunsen, die an demselben Tage gehalten wurde, schlug letzterer folgende Fassung vor: „Die gemäß dem Breve und der Instruktion an das Generalvikariat vom Jahre 1834 eingeführte Praxis bestehen zu lassen, und an dem darauf begründeten Geschäftsgange nichts zu ändern." Die Auslegung aber, welche Bunsen von dieser Formel machte, nämlich: „Die Instruktion solle als Richtschnur dienen, in ihrer Ausführung aber dem Breve so nahe als möglich gehalten werden," — war himmelweit von jener des Erzbischofs entfernt. Er schrieb den beiden Unterhändlern nach beendigter Conferenz folgende Erklärung, die er im Wesentlichen Bunsen bereits mündlich gegeben: „Ganz einfach liegt die Sache, wie folgt: Zwei Normen meiner Handlungsweise liegen vor: erstens das Breve, zweitens die Uebereinkunft. Ich befolge demnach so viel möglich beide Normen; wo aber die (— in Folge der geheimen Uebereinkunft 1834 erlassene —) Instruktion nicht in Einklang zu bringen ist mit dem Breve, da richte ich mich nach dem Breve. Dieses und nichts Anderes verstehe ich unter den Worten: „„gemäß dem Breve und der Instruktion."" Ich will mich nicht in den Fall setzen, in welchen einer meiner Confratres eben in Beziehung auf diesen Gegenstand gekommen ist, nämlich auf dem Todesbette widerrufen zu müssen, was ich im Leben gethan." Bunsen sah ein, daß von dem Erzbischof durchaus keine Erklärung, wie er sie wünschte und zu seinen Zwecken bedurfte, zu erlangen sei, und rieth dem Grafen Stolberg, alle weiteren Unterhandlungen als überflüssig abzubrechen. Das that denn Stolberg am 18. September 1837 in einem Schreiben, worin es hieß: „es sei demnach ihnen jeder weitere Schritt unmöglich geworden, eben so jede Verständigung über irgend eine weitere Angelegenheit, welche des Erzbischofs fortgesetzte Amtsthätigkeit auf eine längere Zeit voraussetzen würde." Graf Stolberg hätte sich eine solche Drohung ersparen können, der Mann war nicht wankend zu machen.

Eine geraume Zeit geschah nichts, um jener Drohung Erfüllung zu geben. Indeß war eine von Rehfuß anonym herausgegebene Schrift „Die Wahrheit in der hermesischen Sache" darauf berechnet, die Gemüther auf das, was kommen sollte, vorzubereiten. Es folgte ihr aber auf dem Fuße die „Beleuchtung", welche den wahren Standpunkt der Sache aufhellte. Die Stunde der Entscheidung nahte indeß mit starken Schritten. Gegen Ende des Oktobers traf ein Erlaß des Ministers von Altenstein, gegeben den 24. Oktober 1837, zu Köln ein, der offenbar ein Ultimatum war.

Der Minister schrieb: „Der Erzbischof habe in mehreren Punkten, namentlich in der hermesischen Sache eine Handlungsweise angenommen, die den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufe. Wenn aber auch der König über dieses Alles huldvollst hinwegsehen wolle, so könne doch ein Punkt unmöglich ohne ernstliche Ahndung gelassen werden. Der Erzbischof habe nämlich in Betreff der gemischten Ehen das Vertrauen der Behörden in dem Grade getäuscht, daß er nicht nur die bekannte Uebereinkunft unausgeführt gelassen, sondern sogar die kirchliche Trauung nur dann gestatte, wenn das ausdrückliche Versprechen der katholischen Kindererziehung gegeben würde. Gäbe er hierüber nicht ohne Zeitverlust eine befriedigende Erklärung, so würde sofort Hemmung seiner Amtsthätigkeit eintreten. Wenn ihn Gewissenszweifel hinderten, dem Gesagten zu genügen, so werde das zwar geachtet, könne aber niemals von der Befolgung der Gesetze freisprechen. Jedoch wolle der König ihm gestatten, sein Erzbisthum niederzulegen, wo dann wegen des Vergangenen nicht weiter eingeschritten werden solle."

Der Erzbischof antwortete unter dem 31. Oktober 1837: „Er könne keine seiner Handlungen als unzuläßig anerkennen und habe, was die gemischten Ehen betreffe, immer seiner ersten Erklärung nach, gemäß dem Breve und der Convention gehandelt." Das denkwürdige Schreiben schloß so: „Ich muß bemerken, daß meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissenszweifel, sondern die feste Ueberzeugung zum Grunde liege, kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit der angeführten im Widerspruche ist. Ich darf übrigens nicht unterlassen, auch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen und die Rechte der katholischen Kirche und die freie Ausübung der katholischen Kirchengewalt zu verwahren; dabei auch gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiöcese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen. In allen weltlichen Dingen bin ich Sr. Majestät gehorsam, wie es einem treuen Unterthan geziemt. Clemens August, Erzbischof von Köln."

Der Erzbischof war überzeugt, daß nun der Gewaltstreich nicht lange mehr säumen werde, auf ihn niederzustürzen. Protestantische Schriftsteller, unter ihnen neuerlich noch Hermes im vierten Bande seiner Geschichte der neuesten Zeit (IV. 105, 106.), haben dem Erzbischof Schuld gegeben, er habe selbst und durch seine Anhänger jetzt aufreizend auf die katholische Bevölkerung Kölns und der Rheinprovinz zu wirken gesucht. Der Erzbischof hat nichts Anderes gethan, als daß er in der sicheren Ueberzeugung, daß man gegen ihn nicht nur Gewalt, sondern auch die Waffe der Verleumdung brauchen werde, dafür Sorge trug, daß letztere nur durchaus abgestumpft auf ihn fallen könne. Zu dem Ende berief er für den 4. November 1837 das Domkapitel und das Pfarrkapitel von Köln, eröffnete ihnen, und zwar zuerst jenem, kurz den Stand der Dinge, und theilte das letzte Schreiben des Ministers von Altenstein und seine Antwort mit. Die Domherren schwiegen zumeist, nur einige sprachen die Hoffnung aus, daß die Sache wohl noch glücklich vorübergehen werde. Dann trat das Pfarrkapitel ein, dem er dieselben Mittheilungen machte. Die versammelten neunzehn Stadtpfarrer von Köln, sämmtlich Männer von altbewährter katholischer Gesinnung und Treue, baten ihn einmüthig, für die heilige Sache der Kirche auszuharren. Der Erzbischof schickte ferner Abschriften des Erlasses des Ministers von Altenstein und seine Antwort nach Rom, an die Bischöfe von Münster und Paderborn,

an das Domkapitel von Trier, auch an einige Pfarrer der Erzdiöcese. Dergestalt sorgte der Erzbischof rechtzeitig für das Bekanntwerden der wahren Sachlage und des eigentlichen Herganges der Dinge. Als man im Publikum zu Köln erfuhr, was nach aller Wahrscheinlichkeit dem Erzbischofe bevorstehe, ergriff eine mächtige Bewegung die Gemüther des Volkes. Clemens August bot dagegen seinerseits Alles auf, damit nicht die geringste Störung der Ordnung und Ruhe, welche seinen Gegnern den willkommensten Vorwand zur Verdächtigung gegeben haben würde, stattfinden möge. Er selbst forderte zum Gebete auf, und gab den Pfarrern, wo es ihm nöthig schien, die pflichtmäßig und willig befolgte Weisung, besänftigend einzuwirken.

Da Clemens August durch jene rechtzeitigen Vorkehrungen seinen Gegnern ihre Hauptwaffe, die Thatsachen in einem falschen Lichte glaubhaft darzustellen, entwunden hatte, würde man zu Berlin am besten gethan haben, von jeder Gewaltmaßregel gegen ihn abzustehen. Aber damit wäre das Altenstein-Bunsen'sche Gebäude zusammengebrochen, hätte man den Triumph der Kirche stillschweigend anerkannt. Man beharrte also bei der beschlossenen Maßregel, zu deren Genehmigung man den greisen König nur dadurch zu bewegen vermochte, daß man frech versicherte, es lägen Beweise vor, daß der Erzbischof mit revolutionären Parteien in Verbindung stünde, und daß ein Aufstand im Werke wäre. Am 20. November 1837 Abends um sechs Uhr, nachdem zuvor alle zum erzbischöflichen Palaste führenden Straßen durch Militär abgesperrt worden waren, trat der Oberpräsident von Bodelschwingh, in Begleitung des Regierungspräsidenten von Ruppenthal, des Kölner Oberbürgermeisters Steinberger und des Regierungsrathes Birk, unangemeldet in das Gemach des Erzbischofs. „Was gibt es?" fragte der Erzbischof beim Hereintreten der vier Herren. Ein unangenehmer Auftrag führt mich hierher, erwiderte Bodelschwingh, zog ein Papier und fragte den Erzbischof, ob er die Aechtheit dieses Schreibens anerkenne. Es war die Antwort des Erzbischofs auf den letzten Erlaß des Ministers von Altenstein. Der Erzbischof las das Schreiben sorgfältig durch, und bekannte sich als den Verfasser desselben. „Beharren Sie noch auf der hier gegebenen Erklärung?" fragte der Oberpräsident. Man hoffte also noch im letzten Augenblicke die Standhaftigkeit des greisen Erzbischofs zu erschüttern, denn wozu sonst diese Frage. „Ja wohl," war die Antwort des Erzbischofs. Darauf Bodelschwingh: „So bedauere ich, im Namen Seiner Majestät des Königs Ihnen ankündigen zu müssen, daß Sie Köln und die Erzdiöcese verlassen müssen, um außerhalb das Weitere abzuwarten." Mit Ruhe antwortete der Erzbischof: „Der gute Hirt verläßt seine Heerde nicht." Diese Worte brachten den Oberpräsidenten nahezu außer Fassung, und nur unter wiederholtem Stocken brachte er hervor: „Sie haben noch in dem Schreiben selbst erklärt, in allen weltlichen Dingen wären Sie Seiner Majestät gehorsam, ist denn das kein weltliches....." Hier machte der Erzbischof eine Handbewegung und sagte: „Schon gut, es ist Alles in Richtigkeit." Und so mußte denn der Oberpräsident sich entschließen, den Erzbischof als Gefangenen von Köln nach der Festung Minden abführen zu lassen. Um sieben Uhr des Abends stieg Clemens August in den Wagen, der ihn unter militärischer Bedeckung ohne Aufenthalt (nur in Hagen wurde eine Rast von zwanzig Minuten gewährt) dahin brachte. Noch in der Nacht der Wegführung versammelte Bodelschwingh das Kapitel, welches keineswegs dieselbe Festigkeit, wie der Erzbischof bewährte. Der

Oberpräsident las dem Domkapitel einen Erlaß des Ministers von Altenstein vom 15. November, voll schwerer Anschuldigungen gegen Clemens August, vor und bestimmte es, die Verwaltung der Erzdiöcese zu übernehmen. Von den anwesenden Kapitularen, die in der Stunde der Gefahr um den Erzbischof hätten geschaart sein sollen, unterschrieben alle, nur nicht Monpoint, dem seine Entrüstung über das Benehmen der Domherren eine Krankheit zuzog, die ihn von der Erde hinwegnahm. Abwesend war der Domherr Professor Scholz, der wiederholt vor Zeugen laut seine Freude bekannte, daß sein Name nicht neben jenen der Anderen stehe. Von denen, die unterschrieben hatten, leistete der Domherr Iven, den die Macht des Augenblickes überwältigt hatte, später förmlichen Widerruf. Am 21. November 1837 erging ein von dem Propst von Beyer im Namen des Kapitels unterzeichneter Erlaß, worin dieses dem Klerus anzeigte, daß es „gleichsam bei Erledigung des Erzbisthums durch den Tod des Inhabers" die Verwaltung übernehme.

In der Nothwendigkeit, den Gewaltschritt wenn möglich vor der Welt zu rechtfertigen, erschien ein Publicandum, unterzeichnet von den Ministern Altenstein, Rochow und Mühler, worin dem Erzbischofe Verfolgungssucht, Wortbruch, Nichtachtung der Staatsgesetze vorgeworfen wurden. Was von diesen Vorwürfen zu halten, ergibt sich hinlänglich aus der Darstellung der Thatsachen und ihres Zusammenhanges, die man eben gelesen hat. Um aber den Erzbischof moralisch zu morden, wurde ihm überdies vorgeworfen, daß er den Umsturz der deutschen Universitätsbildung bezweckt habe, und daß seine ganze Handlungsweise mit dem feindseligen Einflusse zweier revolutionärer Parteien zusammenhänge, welche die Gemüther aufzuregen und die Gewissen zu verwirren suchen, um ihre zerstörenden weitgreifenden Pläne durchzusetzen. Aber so wenig diese unbegreifliche Anklage als die übrigen Anschuldigungen erreichten den Zweck, die Meinung auch der katholischen Welt gegen Clemens August zu lenken. Kein Katholik maß irgend den geringsten Glauben dem ungereimten Vorwurfe bei, daß, um mit Görres im Athanasius zu sprechen, „derselbe Mann, der sein Leben und sein ganzes äußeres Dasein daran setzt, die kirchliche Disciplin in ihrer ganzen Reinheit und Kraft wieder herzustellen; der also das anerkannt antirevolutionärste Werk unternommen, zugleich so verblendet sein mochte, die ihm gebotene hülfreiche und milde Hand der Regierung von sich abzustoßen, und nach der Faust zweier revolutionärer Parteien zu greifen, um unter ihrer Beihülfe der baldigen Zerstörung des mit so vielen Aufopferungen erbauten Werkes ja recht sicher zu sein." Was die übrigen Vorwürfe betrifft, kannte die katholische Welt bald den Erlaß Altensteins vom 24. Oktober und die Antwort des Erzbischofs vom 30. Oktober, und er stand in ihrer Meinung hoch und erhaben als ein unerschrockener Kämpfer und Dulder für das Recht und die Freiheit der Kirche.

Indeß der erste Eindruck des Ereignisses auf die Katholiken in Deutschland war erschütternd, und eine tiefe Trauer bemächtigte sich ihrer Seelen, während die Protestanten triumphirten und schon das Ende der katholischen Hierarchie gekommen wähnten, ja schon von Umwandlung der katholischen Dome in protestantische Tempel sprachen. Aber die Hoffnung der Katholiken richtete sich wieder hoch auf, als sie vernahmen, wie ungebeugt der Erzbischof Clemens August die Würde und Freiheit der Kirche behauptet habe. Und diese Hoffnung, sie ging in freudige siegessichere Zuversicht

über, als von Rom herüber die heilige Stimme des hohen Gregors des Sechzehnten erscholl.

Am 1. Dezember hatte der Stellvertreter des Ministerresidenten Bunsen zu Rom den Cardinal-Staatssekretär Lambruschini mündlich in Kenntniß gesetzt, daß der Erzbischof von Köln in diesem Augenblicke wahrscheinlich bereits in Folge einer Maßregel seiner Regierung nicht weiter im Stande sein dürfte, die Verwaltung der Erzdiöcese fortzuführen. Da der Papst durch das erwähnte Schreiben des Erzbischofs von der ganzen Sachlage genau unterrichtet war, legte er sofort gegen jedwede Gewaltthat Protest ein. Als ihm dann sichere Kunde von dem Geschehenen zugekommen, berief er am 10. Dezember 1837 ein Consistorium der Cardinäle und sprach zu ihnen:

„Wir beklagen Uns über eine äußerst schwere Unbild, welche jüngst Unserem ehrwürdigen Bruder Clemens August, dem Erzbischof von Köln, zugefügt worden ist, der durch königlichen Befehl aller und jeder Ausübung seines Hirtenamtes entsetzt, mit Gewalt und großer Waffenrüstung aus seinem Sitze geworfen und anders wohin verwiesen wurde. Eine so große Trübsal stieß ihm aber deßwegen zu, weil er, zwar beständig bereit, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, jedoch eingedenk seiner Pflicht, die Lehre und Zucht der Kirche gewissenhaft zu bewahren, sich in Betreff der gemischten Ehen keine andere Regel vorsetzte, als welche in dem apostolischen Schreiben an den Erzbischof und die Bischöfe im westlichen Theile des preußischen Reiches, erlassen am 25. März 1830 von Pius dem Achten, Unserem Vorfahr seligen Andenkens, erklärt worden war. Es hatte aber durch jenes Schreiben der heilige Stuhl seine Milde schon so weit ausgedehnt, daß man wahrhaft sagen kann, sie habe jene Grenzen erreicht, die durchaus nicht mehr überschritten werden dürfen. Ihr wißt sehr genau, daß Unser erwähnter Vorgänger ungern sich zu jenen milden Maßregeln entschlossen hat, und durch nichts anderes dazu bewogen wurde, als durch die Nothwendigkeit, schrecklicheren Uebeln vorzubeugen, welche die Kirche und den katholischen Klerus jener Gegend nach den gemachten Drohungen gewiß getroffen haben würden. Wer hätte es ferner glauben können, daß jene päpstliche Erklärung, obgleich sie so nachsichtig ist, und mehr als einmal von dem königlichen Gesandten in Rom angenommen worden war, in einem Sinn angewendet wurde, der die unerschütterlichen Principien der katholischen Kirche verkehrt, und der Absicht des apostolischen Stuhls geradezu widerspricht! Aber was Niemand ersinnen konnte, und was auch nur leise zu vermuthen, ein Verbrechen gewesen sein würde, das ist durch hinterlistige Anschläge der weltlichen Gewalt geschehen.“ Und nach diesen Worten that der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus in der Macht seines heiligen Amtes folgenden Ausspruch:

„Unter diesen Umständen, ehrwürdige Brüder, glaubten Wir es Gott, der Kirche und dem Amte, das Wir bekleiden, schuldig zu sein, die apostolische Stimme zu erheben, und in Eurer Versammlung öffentlich die kirchliche Immunität für gekränkt, die bischöfliche Würde für verhöhnt, die heilige Jurisdiction für usurpirt, und die Rechte der katholischen Kirche und des heiligen Stuhles unter die Füße getreten zu erklären. Während Wir aber dies thun, wollen Wir zugleich dem Erzbischof von Köln, einem durch die mannigfachsten Tugenden ausgezeichneten Manne, das verdienteste Lob ertheilen, weil er mit so großer eigener Gefahr die Sache der Kirche unüberwindlich vertheidigt hat. Bei dieser Gelegenheit erklären Wir zugleich öffentlich

und feierlich, was Wir auf dem Privatwege bisher nicht unterlassen haben, daß Wir nämlich jede, in Preußen unrechtmäßig, und gegen den wahren Sinn der von Unserm Vorgänger gegebenen Erklärung in Betreff der gemischten Ehen eingeführte Praxis gänzlich verwerfen. Da übrigens täglich größere Uebel auf die Braut des unbefleckten Lammes eindringen, so können Wir nicht umhin, Euch, die Theilnehmer Unserer Sorgen, nach Eurem ausgezeichneten Eifer und Frömmigkeit dringend aufzufordern, mit Uns dem Vater der Barmherzigkeit die inbrünstigsten Bitten demüthigst darzubringen, auf daß er von der hohen Wohnung des Himmels gnädig herabschaue auf den Weinberg, den seine Rechte gepflanzt hat, und gütig abwende einen dauernden Sturm."

Dieser Ausspruch von der Höhe des heiligen apostolischen Stuhles brachte eine außerordentlich kräftigende Wirkung in der katholischen Welt, insbesondere auf die Katholiken in Deutschland hervor, sie wurden wie mit frischer geistiger Kraft belebt und wie vom Odem des ewigen Wortes angehaucht. So hat gerade das, was die Gegner der katholischen Kirche ersannen, um sie in Preußen in Knechtschaftsbande zu schlagen sie aus derselben durch Gottes gnädige Fügung erlöset, und wenn der Minister Altenstein und seine Genossen diese Folge irgend im geringsten voraus hätten ahnen können, gewiß sie würden die Schritte, zu denen sie sich hinreißen ließen, nimmermehr gethan haben. Aber es bewährte sich in merkwürdigster Weise hier das alte Sprichwort: Der Mensch denkt, Gott lenkt!

Papst Gregor der Sechzehnte verwies unter dem 26. Dezember 1837 dem Domkapitel von Köln strenge dessen pflichtwidriges Benehmen, und nöthigte es, die angemaßte Verwaltung der Erzdiöcese niederzulegen. Dem Domherrn Hüsgen wurde zwar gestattet sie fortzuführen, jedoch keineswegs „gleichsam bei Erledigung des Erzbisthums durch den Tod des Inhabers," wie es im Erlaß des Domkapitels an den Klerus der Erzdiöcese geheißen hatte, sondern im Namen des Erzbischofs. Die Bischöfe von Münster und Paderborn, gehorsam der Stimme des apostolischen Stuhles, sagten sich förmlich von der Uebereinkunft, welche der verstorbene Erzbischof Spiegel mit der Regierung in Betreff der Ausführung des Breves des Papstes Pius des Achten geschlossen hatte, los, während in Trier dies faktisch ohnehin schon geschehen war. So war mit einem Schlage das mühevolle Werk, welches Altenstein und Bunsen auferbaut hatten, völlig zertrümmert, und in sämmtlichen Rheinprovinzen wurde fortan nur das Breve vom 25. März 1830 und die Instruktion des Cardinals Albani vollzogen. Und was das Mißlichste für die Regierung war, es wurde allmälig der Schleier des Geheimnisses, der so lange auf dem ganzen Getriebe gelegen hatte, für das große Publikum immer mehr gelichtet. Es war eine unglückliche Stunde, in welcher beschlossen wurde, eine Schrift von Staats wegen zu veröffentlichen, worin eine Rechtfertigung des Benehmens der Regierung vom Anfange des Streites wegen der gemischten Ehen bis zur gewaltsamen Wegführung des Erzbischofs versucht war. Der Inhalt dieser Staatsschrift und der Gebrauch, der von ihr gemacht wurde, nöthigte den römischen Stuhl, ihr seinerseits eine Staatsschrift (Esposizione di Fatto documentata su quanto ha preceduto e seguito la deportazione di monsignor Droste arcivescovo di Colonia, Roma 1838) entgegen zu setzen. Die Aktenstücke in dieser Staatsschrift, namentlich die Noten Bunsens, machten unbeschreiblichen Eindruck. In solcher Art hatte man noch nie den apostolischen Stuhl zu hintergehen gesucht. Mußte

nicht jeder sagen, Bunsen selbst hat, ohne es zu wollen, gerechtestes Urtheil gesprochen, indem er in einer dieser Noten schrieb: „Die königliche Regierung hat nichts zu verheimlichen und nichts zu scheuen. Die Urkunden sind da, um sowohl die Gerechtigkeit ihrer Gesetze, als die Mäßigkeit ihrer Forderungen und die Weisheit darzuthun, womit sie gänzlich der reifen Erwägung und der ungestörten Gewissenhaftigkeit der Bischöfe die Auslegung und Vollziehung des päpstlichen Breves anheim gestellt hat. Es liegt also kein Anstand vor, auf die unzweideutigste Weise zu erklären: daß, wären die Besorgnisse Seiner Heiligkeit begründet, und die ihm hinterbrachten Anschuldigungen der Regierung etwas anderes als Ausflüsse, entweder der Unwissenheit oder der Bosheit, oder eines Fanatismus, der die Sache nur gefährden kann, die er zu vertheidigen unternimmt, allerdings von Seite der Regierung Seiner Majestät des Königs nicht bloß ein Unrecht, sondern eine schreiende Ungerechtigkeit und die Verletzung feierlich eingegangener Verpflichtungen vorliegen würde." Das sind schwere Worte, sagt Görres im Athanasius, die eine höhere Macht dem, der sie geredet, eingegeben, damit sie, ihm unbewußt, verkünden, was Niemand sonst auszusprechen hätte wagen dürfen.

Nach solchen Dokumenten, solcher Selbstverurtheilung war es schlechthin unmöglich, daß in der Presse die Vertheidiger der Gewaltthat, ihrer Urheber und deren Systems eine erhebliche Wirkung hervorbringen konnten, wozu noch der Umstand kam, daß zu diesen Vertheidigern Schriftsteller gehörten, die zu solchen Grundsätzen sich bekannten, daß keiner Regierung ihre öffentliche Parteinahme für sie wünschenswerth sein konnte, während geachtete protestantische Schriftsteller entweder ganz schwiegen, oder, wenn sie schon nicht umhin konnten, sich zu einer Art Vertheidigungsschrift herbeizulassen, man der Arbeit die innerliche Verdrossenheit nur zu deutlich anmerkte. Unter den vielen höchst werthvollen Schriften, die von katholischer Seite erschienen, ragte Görres Athanasius über alle hervor durch inneres gewaltiges Feuer, durch Wahrheit und Tiefe der Gedanken, und durch eine Schärfe der Dialektik, wie sie so leicht und bald nicht wieder von einem deutschen Schriftsteller gehandhabt werden wird. Der in seinem Anfange für die katholische Kirche in Deutschland so traurige, rasch sich aber zur Segenfülle gestaltete Vorgang gab auch Anlaß, daß zu München die Zeitschrift „Historisch-Politische Blätter" gegründet wurde, welche bis auf den heutigen Tag fortdauert, mit Muth und Talent allem Irreligiösen, Faulen, Bösartigen in der Politik entgegentritt, und mächtig beigetragen hat und noch beiträgt, die von protestantischen Schriftstellern seit dem Beginn der Reformation vielfach gefälschte Geschichte Deutschlands aufzuklären, und die von ihnen verleumdeten historischen Charaktere in ihrem wahren Lichte darzustellen.

Die Stimme von Rom, die den katholischen Geist in Deutschland so frisch belebte, wirkte mächtig auch auf den östlichen, nicht zum deutschen Bunde gehörigen Theil der preußischen Monarchie. Der Erzbischof von Posen und Gnesen, Martin von Dunin, fand in Betreff der gemischten Ehen dieselbe laxe Disciplin vor, wie sie auch in den Bisthümern Ermeland und Kulm, wie nicht minder in der Diöcese Breslau herrschte. Die Pfarrer bemühten sich wohl, das Versprechen der Erziehung der Kinder in der katholischen Religion zu erlangen, machten aber dieses Versprechen keineswegs zur Bedingung der Einsegnung der Ehe. Als im Herbste 1836 der Streit wegen der gemischten

Ehen am Rhein ausbrach, besorgte der Minister von Altenstein, daß man die strengere Disciplin auch in den östlichen Provinzen werde herstellen wollen, und es erging am 3. Mai 1837 ein Ministerialerlaß, welcher verordnete, daß in Zukunft die katholische Geistlichkeit verpflichtet sein solle, ohne vorher geleistetes Versprechen und ohne Nachweis einer geschlossenen Uebereinkunft wegen der katholischen Erziehung der Kinder aufzubieten und kirchlich zu trauen. Daß dergestalt das Ministerium sich das Gesetzgebungsrecht in Betreff der Disciplin der katholischen Kirche anmaßte, brachte die Katholiken von Posen zum Nachdenken über die Lage derselben in der Erzdiöcese. Nachdem der Erzbischof Martin von Dunin von dem Erzbischofe Clemens August von Köln den erbetenen Aufschluß über das Breve Pius des Achten und die Art seiner Ausführung am Rhein erhalten hatte, stellte er an die Regierung das Ansuchen, entweder jenes Breve publiciren, oder den apostolischen Stuhl um besondere Verfügungen für die Diöcesen Posen und Gnesen angehen zu dürfen. Das Ministerium gestattete keines von beiden. Martin von Dunin wandte sich unter dem 26. Oktober 1837, also zu einer Zeit, wo das Verfahren gegen Clemens August eventuell schon beschlossen war, mit seiner Bitte unmittelbar an den König. Die Antwort war ablehnend, und behandelte die Frage wegen der gemischten Ehen als eine längst geordnete und abgeschlossene Angelegenheit. Es erfolgte der Gewaltschritt gegen den Erzbischof von Köln, und Martin von Dunin sah ein, daß von der Regierung nichts zu hoffen sei. Es erfolgte der Ausspruch des Papstes im Consistorium der Cardinäle vom 10. Dezember 1837, und Martin von Dunin, gehorsam diesem Ausspruche, erließ am 30. Januar 1838 in polnischer Sprache ein Sendschreiben an alle Dekane der Diöcesen Posen und Gnesen, worin er den Klerus über die bisher bei der Regierung gethanen fruchtlosen Schritte unterrichtete, und über die bisherige laxe, nur durch Mißbrauch eingerissene Praxis in Betreff der gemischten Ehen den Stab brach. Darauf folgte am 27. Februar eine Instruktion in lateinischer Sprache, wodurch er allen Priestern, unter Strafe der Suspension, untersagte, eine gemischte Ehe ohne das Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder einzusegnen. Volk und Klerus waren über den mannhaften Schritt des Erzbischofs hocherfreut. Das Domkapitel zu Gnesen richtete an den Erzbischof ein Dankschreiben, und stellte ihm sein ganzes Vermögen zur Verfügung. In der Antwort, in welcher der Erzbischof das Kapitel pries, daß es das ärgerliche Beispiel jenes von Köln nicht nachahme, sprach er die Hoffnung aus, daß für den Fall, daß auch er gefangen fortgeführt werden solle, die kirchliche Trauer eintreten werde.

In dieser neuen Verwickelung glaubte die Regierung nichts Besseres thun zu können, als daß einerseits der König unter dem 12. April 1838 der Provinz Posen in einem Manifeste sein feierliches Versprechen in Bezug auf den Schutz und die Freiheit der katholischen Religion erneuerte, andererseits aber in einem Erlasse an die Minister Altenstein, Rochow und Mühler die Aufhebung der gesetzlichen Praxis bei gemischten Ehen als seinem souveränen Willen zuwider erklärte und den Oberpräsidenten Flottwell von Posen beauftragte, den Proceß gegen den Erzbischof einzuleiten. Die Unterhandlungen, welche Flottwell mit dem Erzbischof begonnen hatte, wurden von diesem abgebrochen, sobald er das Trügerische der gemachten Vorschläge daraus erkannte, daß Flottwell eine Verordnung erließ, worin jeder Geistliche, der das erste

Sendschreiben des Erzbischofs dem Volke kundgemacht, für unfähig erklärt wurde, eine Pfarrei königlichen Patronates zu erhalten. Ueberdies verlangte Flottwell von dem Erzbischofe jetzt Namens der Regierung die Absetzung des Generalvikars Brodziszewski von Gnesen, welchem, weil er in Betreff der gemischten Ehen nach der Weisung seines Erzbischofs gehandelt, am 18. März 1838 Hausarrest auferlegt worden war. Es sollte nun der Criminalproceß gegen Martin von Dunin eingeleitet werden, der sich jedoch standhaft weigerte, in kirchlichen Angelegenheiten seines amtlichen Wirkungskreises dem weltlichen Richter Rede zu stehen. Und bei dem ganzen Verfahren des Erzbischofs in dieser für die katholische Kirche so wichtigen Angelegenheit muß man wohl beachten, daß Dunin sanft und mild von Charakter, ein Mann des Friedens war, und nur durch die Stimme seines Gewissens und die Mahnung seiner amtlichen Pflicht zu so kraftvollem Handeln angetrieben wurde. Das erkannten denn auch sein Klerus und Volk hoch und theuer. Unter dem 25. Juni 1838 erließ die übelberathene Regierung eine Ministerialverfügung an die Geistlichkeit der Diöcesen Gnesen und Posen, durch welche Altenstein die Verordnungen des Erzbischofs für nichtig erklärte, die ihnen Gehorsamen mit Strafe bedrohte, den ihrem Oberhirten Ungehorsamen aber Schutz zusicherte. Sicher hat diese Verfügung die Sanktion des Königs Friedrich Wilhelm des Dritten nie erhalten, denn sie enthielt eine Aufforderung zum Ungehorsame der Untergebenen gegen ihren rechtmäßigen Vorgesetzten in Dingen, die seines Amtes waren, und in welche die weltliche Macht gar nicht einzugreifen das Recht hatte. Auch machte diese Verfügung eine der Erwartung des Ministeriums durchaus entgegengesetzte Wirkung. Das Volk erblickte in dem ministeriellen Erlaß eine Verletzung des erst so kürzlich erneuerten königlichen Wortes des Schutzes der katholischen Religion, die Geistlichkeit aller Dekanate protestirte bei der Regierung, und erneuerte dem Erzbischofe die Versicherung des Gehorsams und der Treue.

Dem Beispiele der Erzbischöfe Clemens August und Martin war der neue Bischof von Ermeland, Stanislaus von Hatten, gefolgt, und hatte bald nach Antretung der Verwaltung seiner Diöcese am 19. April 1838 ein Sendschreiben an deren Klerus erlassen, und die Herstellung der den Kirchengesetzen und Verordnungen der Päpste angemessenen Praxis in Betreff der gemischten Ehen geboten. Der Oberpräsident Schön der Provinz Preußen stemmte sich umsonst entgegen, es blieb bei der Verordnung des Bischofs, welche vom Klerus treu befolgt wurde. Eben so erließ der Bischof Anastasius Sedlag von Culm ein Sendschreiben zu dem nämlichen Zwecke an seine Geistlichkeit. Dergestalt war in allen Bisthümern Preußens, bis auf Eines, die den Kirchengesetzen und Verordnungen der Päpste zuwiderlaufende Praxis bei den gemischten Ehen in die ihnen angemessene verwandelt. Jenes eine Bisthum war Breslau, dessen Bischof Graf Sedlnicki nicht von den Gesinnungen eines Clemens August und Martin beseelt war. Erst als er, von dem römischen Stuhle mit Absetzung bedroht, sein Amt niederlegte, erlangte auch im Bisthum Breslau die Sache der Kirche und ihres Rechtes den Sieg.

Inzwischen hatte Gregor der Sechzehnte am 13. September 1838 ein Consistorium der Cardinäle gehalten, dem Verfahren des Erzbischofs von Posen die gerechte Anerkennung laut zu Theil werden lassen, und gegen alle rechtswidrigen Maßregeln der Regierung feierlich protestirt. Aber auch die gegen den Erzbischof eingeleitete

Untersuchung wurde trotz seiner Weigerung, dem weltlichen Richter, weil derselbe nicht competent, Rede zu stehen, zu Ende geführt. Da man einerseits es vermeiden wollte, in Posen gegen den Erzbischof mit Gewalt einzuschreiten, und andrerseits hoffte, den sonst so sanften und friedliebenden Mann doch noch zur Nachgiebigkeit zu stimmen, wurde Dunin vor Ostern 1839 durch einen Kabinetsbefehl „aus milden und wohlwollenden Rücksichten aufgefordert, sich nach den Ostertagen nach Berlin zu begeben.“ Am 5. April erschien er in der Hauptstadt, ward mit großer Auszeichnung empfangen, widerstand aber allen Versuchen, seine Standhaftigkeit zu erschüttern. Da wurde ihm denn sein Urtheil angekündigt. Es lautete auf Entsetzung von seinem Amte, sechsmonatliche Festungsstrafe, Unfähigkeit je wieder in Preußen ein Amt zu verwalten, Bezahlung aller Proceßkosten. Zugleich wurde ihm untersagt, mit seinem Klerus zu correspondiren, auch sollte er nicht ohne Erlaubniß des Polizeipräsidenten Berlin verlassen. Der Welt suchte man glauben zu machen, der Erzbischof habe sein Wort gegeben, Berlin nicht zu verlassen, auch berichteten verschiedene Zeitungen, sich dadurch brandmarkend, er lebe in einem Hotel üppig und vergnügt, empfange den Besuch angenehmer Damen, und vertreibe sich die Zeit mit Whist und Boston. Aber die Blicke des Geistes und die Sehnsucht der Seele des Erzbischofs waren nach der ihm anvertrauten Heerde gerichtet, welche eben so sehnsuchtsvoll seiner Rückkehr entgegenharrte. Er erfüllte diese Sehnsucht, reiste von Berlin unerwartet ab, traf am 8. Oktober 1839 des frühen Morgens zu Posen an, begab sich in den Dom, und betete in der Kreuzkapelle lange und inbrünstig vor dem hochwürdigsten Gute. Die ganze Stadt gerieth über seine Rückkehr in die freudigste Bewegung, welche jedoch bald in die tiefste Trauer verwandelt werden sollte. In der Nacht zum 9. Oktober wurde die erzbischöfliche Wohnung von Militär umstellt, der Erzbischof selbst gefangen genommen und nach der Festung Colberg abgeführt. Nochmals stimmten die Protestanten lautes Triumphgeschrei an, das aber schwieg sobald sie Kunde erhielten von dem, was in der Provinz Posen vorging. Aller Orten verstummten die Glocken, schwiegen die Orgeln, schwieg jeder Gesang, hörten alle Lustbarkeiten auf, noch ehe die Kapitel von Gnesen und Posen die kirchliche Landestrauer angeordnet hatten. Die Regierung wollte die Aufhebung derselben, aber alle ihre Schritte blieben vergebens. Die ganze geistliche Verwaltung hörte auf, es war wie im Mittelalter, wenn ein Land vom Interdikte betroffen wurde.

Die Staatsregierung war außer Stande, durch strenge Maßregeln die bedenkliche Verstimmung der Gemüther in der Provinz Posen und in den rheinischen Ländern zu heben. Volkstumulte mochte sie leicht mit Gewalt unterdrücken, aber sie vermochte nichts über die Gewissen und die Herzen, hatte sie vielmehr gegen sich empört. Selbst Altenstein, der noch vor dem Könige starb, würde zu versöhnenden Schritten haben rathen müssen. Wirklich traf der König, den nur falsche Darstellungen der Sache und der Persönlichkeiten zu harten Maßregeln hatten drängen können, die ersten Einleitungen zur Restitution des Erzbischofs von Posen und Gnesen. Friedrich Wilhelm der Dritte schied am 7. Juni 1840 von der Erde, und sein Sohn und Nachfolger, König Friedrich Wilhelm der Vierte, beseelt von dem ernstesten Willen, den Frieden mit der katholischen Kirche herzustellen, sandte bald nach seinem Regierungsantritte den geheimen Oberregierungsrath Aulike, einen Katholiken, nach Colberg an den Erzbischof

Dunin. Da der König die früheren Forderungen des Ministers Altenstein fallen ließ, war die Verständigung rasch zu Stande gebracht. Am 5. August 1840 hielt der Erzbischof unter dem Jubel der Bevölkerung seinen Wiedereinzug in Posen.

In den westlichen Provinzen hielt es etwas schwerer den Streit beizulegen, obschon dessen Veranlassung dadurch verschwunden war, daß die Regierung ihre Forderungen in Betreff der gemischten Ehen bereits hatte fallen lassen, so daß das Breve Pius des Achten in den vier Bisthümern (Köln, Trier, Münster und Paderborn) zur vollständigen Ausführung kam. Aber jene Domherren, welche sich gegen den Erzbischof Clemens August von der Regierung gebrauchen ließen, fürchteten dessen Rückkehr, es fürchteten sie nicht minder die Hermesianer, welche auf Seite seiner Verfolger gestanden. Auch hatte Friedrich Wilhelm der Vierte, so hoch er immer den Erzbischof schätzte, der bereits am 21. April 1839, also noch unter der vorigen Regierung sich von Minden nach Darfeld, einem Schlosse der Droste-Vischering, Krankheits halber hatte begeben dürfen, alle Ursache, dessen Rückkehr nach Köln nicht zu wünschen, damit nicht durch einen der katholischen Kirche so vollständig eingeräumten Sieg die Gemüther seiner protestantischen Unterthanen allzusehr verbittert würden. Diese Schwierigkeit der Lage des Königs verfehlte nicht, auf Papst Gregor den Sechzehnten Eindruck zu machen, und er zeigte Geneigtheit, auf der Rückkehr des Erzbischofs nach Köln nicht zu bestehen, sobald dieser selbst freiwillig darauf verzichte, und vollkommene Genugthuung erhalte. Graf Reisach, Bischof von Eichstädt, reiste im Auftrage des Papstes und des Königs von Baiern zu dem Erzbischof, welcher, opferwillig, Alles der Entscheidung des heiligen Vaters anheimstellte. So wurde denn 1841 der Bischof von Speyer, Johannes von Geissel, zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge für Köln ernannt. Der Papst hatte ausbedungen, daß es Clemens August frei stehen solle, nach Köln zurückzukehren und bis zur Einführung des Coadjutors daselbst zu bleiben. Clemens August aber führte den Coadjutor durch einen Hirtenbrief ein, ohne von jener Befugniß Gebrauch zu machen. Nicht minder lehnte er den Antrag des Papstes, ihn zum Cardinal zu erheben, entschieden ab. Clemens August behielt Rang und Würde eines Erzbischofs, und empfing, wie es der Papst ausbedungen hatte, die Genugthuung, daß der König in einem eigenhändigen Schreiben an ihn die ehrenrührige Beschuldigung eines Einverständnisses mit zwei revolutionären Parteien förmlich zurücknahm. Die Hermesianer zu Bonn mußten sich unbedingt unterwerfen, und denjenigen, die es nicht thaten, wie namentlich ihren Häuptern Achterfeld und Braun, wurde von der Regierung die Erlaubniß zu lesen entzogen. Der Verkehr der Bischöfe mit dem römischen Stuhle wurde von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Vierten freigegeben. Am 4. März 1842 trat Johannes von Geissel, noch als Bischof von Speyer, die Verwaltung der Erzdiöcese an, wurde aber in dem Consistorium vom 15. Mai desselben Jahres von dem Papste seines Bisthums Speyer enthoben, und als Erzbischof von Ikonium präkonisirt. In dem Hirtenbriefe, welchen Johannes bei Uebernahme der Verwaltung der Erzdiöcese Köln erließ, kündigte er das Werk des Friedens als vollbracht an, erinnerte an die großen Verdienste des Erzbischofs und Bekenners Clemens August, und verhieß feierlich, die Diöcese in seinem Geiste zu regieren.

So hatte denn der Plan Altensteins und Bunsens, die katholische Kirche in

Preußen in Knechtschaftsbande zu schlagen, zu dem entgegengesetzten Ergebnisse geführt, zu ihrer Befreiung von der drückenden Herrschaft einer protestantischen mit der Staatsgewalt bewaffneten Bureaukratie. Groß war die Freude, groß der Dank gegen Gott durch die ganze katholische Welt.

Im Jahre 1840 schien Deutschland aus folgender Veranlassung mit einem Kriege bedroht. Thiers, der Ende Februar 1840 Präsident des französischen Ministerrathes und Minister des Aeußern geworden war, ergriff mit dem unbesonnenen Feuereifer, der in seiner provençalischen Herkunft liegt, die Partei Mehemed Ali's, des Vicekönigs von Egypten und Herrn Syriens, welcher, aufgebläht durch die Siege seines Sohnes, Ibrahim Pascha, nach gänzlicher Unabhängigkeit von der Pforte strebte, und ihr eine Abtretung um die andere zumuthete. Die bei der Aufrechthaltung der Integrität des osmanischen Reiches betheiligten übrigen Großmächte dagegen wollten die Forderungen des Vicekönigs auf ein richtiges Maß zurückführen, und waren entschlossen, um keinen Preis zu dulden, daß er unabhängiger Erbherr Egyptens, Syriens und Arabiens werde. Die verkehrte Politik, welche Thiers bei dieser Gelegenheit einschlug, und die stolze Haltung, welche er England gegenüber annahm, bewirkte, daß zu London am 15. Juli 1840 zwischen England, Oesterreich, Preußen und Rußland einerseits und der Pforte andererseits ein Traktat zur Pacification der Levante abgeschlossen wurde. (Derselbe wurde von den vier Großmächten der Bundesversammlung mitgetheilt, wie man aus den Protokollen ihrer Sitzung vom 12. November 1840 ersieht.) Diesem Traktate zufolge wurde dem Vicekönig von Egypten eine Frist von zehn Tagen gesetzt, binnen welcher er nach geschehener Mittheilung sich gegen die erbliche Verleihung von Egypten und die lebenslängliche des Paschaliks Acre der Pforte zu unterwerfen habe. Wenn Mehemed Ali binnen zehn Tagen sich nicht fügen sollte, hatte er noch eine zweite Frist von zehn Tagen, im Ganzen von zwanzig Tagen nach Empfang der Mittheilung, binnen welcher er sich mit der erblichen Verleihung von Egypten zu begnügen und in die Hände der Beauftragten der Pforte die nothwendigen Befehle an seine Truppen- und Flottencommandanten, sich sofort innerhalb die Grenzen und in die Häfen des Paschaliks Egypten zurückzuziehen, niederzulegen habe. Für den Fall, als Mehemed Ali diesen und den übrigen Bedingungen (Tribut, Herausgabe der ihm verrätherisch überlieferten türkischen Flotte u. s. w.) nicht sich unterwerfen werde, verpflichteten die vier Mächte sich, ihren Geschwadern im Mittelmeere die erforderlichen Befehle zur Mitwirkung gegen den rebellischen Vasallen zu geben.

Am 17. Juli erhielt Guizot, damals französischer Botschafter zu London, amtliche Anzeige von dem im tiefsten Geheimnisse verhandelten und abgeschlossenen Traktate, dem eine Denkschrift beigegeben war, worin die französische Regierung eingeladen wurde, ihren Einfluß bei Mehemed Ali aufzubieten, auf daß er den ihm gestellten Bedingungen sich unterwerfen möge. Diese Aufforderung wurde in Frankreich als Hohn angesehen und steigerte die Entrüstung über den Vertrag auf den höchsten Punkt. Der Haß gegen England, der seit der Julirevolution sich zu legen begonnen hatte, erwachte in seiner ganzen alten Stärke, und ein kriegerischer Taumel bemächtigte sich der ganzen Nation, welche den Zeitpunkt gekommen wähnte, daß Frankreich den ersten Rang in Europa wieder einnehme. Die Regierung, an deren Spitze, wie gesagt, Thiers als Ministerpräsident stand, ließ die umfassendsten Rüstungen machen und die

Grenzplätze armiren. In der französischen Presse ward laut und trotzig das deutsche linke Rheinufer gefordert. Aber Nikolaus Becker dichtete das berühmte Lied: „Sie sollen ihn nicht haben, den freien deutschen Rhein", ganz Deutschland sang das Lied nach, und kriegerischer Enthusiasmus bemächtigte sich auch der deutschen Nation. Man glaubte sich am Vorabende eines neuen großen Krieges mit Frankreich.

Aber der König der Franzosen, der staatskluge Ludwig Philipp, wollte nichts weniger als Krieg, und stimmte zur Anordnung der Rüstungen hauptsächlich deßhalb, um die seit 1815 vernachläßigte Armee und Flotte wieder auf einen Achtung gebietenden Fuß zu bringen, und um in der Deputirtenkammer seinen alten Lieblingsplan, die Befestigung der großen Hauptstadt Paris durchzusetzen. Zur rechten Zeit wollte er dann schon seine Macht gebrauchen, um zu verhindern, daß auf die Rüstungen die kriegerische That folge. Uebrigens gibt es Gründe zu glauben, daß es auch dem Ministerpräsidenten Thiers mit seinem kriegerischen Eifer damals nicht Ernst war, und namentlich war der brittische Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Lord Palmerston, dieser Ansicht. Während in Frankreich mit dem Kriege geprahlt wurde, begann er im Oriente, wo Mehemed Ali sich den ihm gestellten Bedingungen nicht unterworfen hatte, und von dem Sultan in die Acht erklärt worden war, wirklich. Es verdient bemerkt zu werden, daß zum ersten Male seit Jahrhunderten deutsche Schiffe, Oesterreichs Kriegsschiffe, auf dem Meere kämpften, und daß der leider zu früh verstorbene Erzherzog Friedrich, Sohn des G r o ß e n E r z h e r z o g s, — bedarf es für den Sieger von Würzburg und Aspern einer anderen Bezeichnung? — als Befehlshaber der Fregatte Guerriera sich mit Ruhm bedeckte. Nachdem am 1. Oktober zu Paris die Kunde von dem Ausbruche der Feindseligkeiten in Syrien eingetroffen war, wollte Thiers nun wirklich Ernst machen, wollte die gesammte französische Flotte zum Schutze des Vicekönigs verwenden, wollte die Armee um dreimalhunderttausend Nationalgarden verstärken, wollte ganz Europa trotz bieten. Ludwig Philipp war mit allem dem nicht einverstanden, und willigte nur in die Einberufung der Kammern für den 28. Oktober 1840, welche das Ministerium gleichfalls einstimmig verlangte. Thiers hatte sich mit seinen Collegen über eine Thronrede geeinigt, welche, wenn sie wirklich gehalten worden wäre, eine Kriegserklärung gegen ganz Europa gewesen sein würde. Es sollte in ihr der König eine Vermehrung der Streitmittel von den Kammern in folgender Art verlangen: „Sie werden wie ich denken, daß Frankreich, welches die Ruhe der Welt nicht zuerst den Wechselfällen der Waffen überliefert hat, sich bereit halten muß, an dem Tage zu handeln, wie es das europäische Gleichgewicht für ernstlich bedroht halten mußte. Mehr als je rechne ich auf ihre Vaterlandsliebe. Sie wollen wie ich, daß Frankreich groß und stark sei. Kein Opfer wird ihnen zu groß sein, um der Nation den ihr in der Welt gebührenden Rang zu erhalten; sie will von demselben nicht herabsteigen. Frankreich hegt die größte Anhänglichkeit für den Frieden, aber es würde ihn nicht um einen Preis erkaufen, der seiner unwürdig wäre, und ihr König, der seinen Ruhm darein setzt, ihn der Welt zu erhalten, will seinem Sohne das geheiligte Vermächtniß der Nationalunabhängigkeit, welche die französische Revolution in seine Hände gelegt hat, unverletzt erhalten." Jetzt griff Ludwig Philipp mit Ernst ein, er erklärte, daß er diese Rede unter keiner Bedingung halten werde, und daß eine Vermehrung der Armee

durchaus nicht nothwendig wäre, weil kein Angriff drohe, dafern anders die Regierung aufhöre, den Mittelpunkt der revolutionären Bewegung abzugeben. Nach dieser Erklärung blieb dem Ministerium nur übrig abzudanken, und der europäische Friede war bewahrt. Soult wurde Conseilspräsident, Guizot aber, welcher das Portefeuille der auswärtigen Angelegenheiten übernahm, war die eigentliche Seele des neuen Kabinetes, und Frankreich trat wieder in die Gemeinschaft mit den europäischen Großmächten ein.

Am 13. Juli 1841 wurde zu London zwischen den fünf Großmächten einerseits und der Pforte andererseits ein Vertrag geschlossen, in welchem anerkannt wurde, daß in Friedenszeiten der Bosphorus und die Dardanellen den Kriegsschiffen aller Nationen verschlossen bleiben sollen. In der Sitzung der Bundesversammlung vom 15. Januar 1842 gaben Oesterreich und Preußen folgende Erklärung zu Protokoll:

In dem Beschlusse vom 13. März v. Js. hat diese hohe Versammlung den Wunsch und die Erwartung ausgedrückt, es werden die Höfe von Wien und Berlin, unter sorgsamer Berücksichtigung des Wohles, der Ehre und der Würde des gemeinsamen Vaterlandes, auch fortan zur Sicherung eines wahren Friedensstandes in Europa ihre Wirksamkeit eintreten lassen. Sehr erfreulich ist es heute diesen beiden Höfen, durch Mittheilung eines am 13. Juli vorigen Jahres zwischen den Bevollmächtigten Oesterreichs, Preußens, Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands einerseits und der ottomanischen Pforte andernseits abgeschlossenen Vertrag, dessen Ratifikationen am 13. Dezember ausgewechselt wurden, so wie eines, diesem Vertrage vorangegangenen und am 10. Juli unterzeichneten Protokolls ihren verehrten Bundesgenossen den Beweis zu liefern, daß die Hoffnungen des durchlauchtigsten Bundes in Erfüllung gegangen, und durch den Abschluß einer die Theilnehmer am Traktat vom 15. Juli 1840, so wie den französischen Hof gleichmäßig umfassenden Uebereinkunft, der Erhaltung des allgemeinen Friedens neue Bürgschaften gegeben sind. Der Gesandte (Münch-Bellinghausen) hat, im Auftrage Oesterreichs und Preußens die Ehre, die erwähnten beiden Aktenstücke, wie hiermit geschieht, unter Bezugnahme auf die gemeinschaftliche Mittheilung vom 12. November 1840, einer hohen Bundesversammlung vorzulegen. Wenn nun außerdem die in der Bundestagssitzung vom 24. Juni vorigen Jahres beschlossenen und in allen deutschen Staaten mit vaterländischem Eifer theils bereits zur Ausführung gebrachten, theils in voller Ausführung begriffenen Maßregeln die deutsche Heeresmacht auf den ihr zukommenden Achtung gebietenden Fuß gelangt, und wenn durch die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 26. März für die fortifikatorische Vertheidigung des bis jetzt einer solchen noch ermangelnden Theiles von Deutschland Fürsorge getroffen wird; so können die patriotischen Wünsche, welche in der Präsidialproposition vom 13. März vorigen Jahres geäußert und von der hohen Bundesversammlung in den beiden Punkten des hierauf gefaßten Beschlusses zu den ihrigen gemacht wurden, als erfüllt angesehen werden; und es bleibt den beiden Höfen von Wien und Berlin nur übrig, noch einmal, ihren Mitverbündeten gegenüber, die erhebende Ueberzeugung, die sie gewiß Alle theilen, geltend zu machen, daß Deutschlands Ehre und Sicherheit bei treuer Bewahrung von Gesinnungen, wie sie eben bei jener Gelegenheit allseitig an den Tag traten, fest und unerschütterlich bestehen werden.

Nachdem das Protokoll vom 10. Juli 1841, so wie der Vertrag vom 13. desselben Monates verlesen worden waren, stellte der königlich sächsische Gesandte einen

Antrag, welcher auf die von dem Präsidium gehaltene Umfrage zum einhelligen Beschlusse erhoben wurde, welcher so lautet:

Die Bundesversammlung hat mit Dank und wahrer Befriedigung die Mittheilung von Aktenstücken entgegen genommen, in denen sie nicht nur eine erfreuliche Bürgschaft für die Dauer des allgemeinen Friedens, sondern auch den Beweis erkennt, mit wie vollem Rechte sie die Interessen Deutschlands bei diesen Verhandlungen der weisen Fürsorge der allerhöchsten Höfe von Oesterreich und Preußen überlassen hat. Auch sie blickt mit Genugthuung auf ihre im vergangenen Jahre gefaßten Beschlüsse zur Herbeiführung größerer Wehrhaftigkeit Deutschlands zurück. Die einhellig gemachten Anstrengungen haben schon jetzt dazu gedient, Deutschlands Ehre gegen das Ausland zu wahren, und die Bundesversammlung findet mit freudiger Zuversicht, in der bethätigten Einigkeit und in treuer Bewahrung der hierbei überall kundgegebenen Gesinnungen ächter Vaterlandsliebe die sicherste Gewährleistung für Deutschlands Ehre und Wohlfahrt.

Was die oben erwähnten Bundesbeschlüsse vom 26. März und 24. Juni 1841, welche in Folge der Kriegsgefahr des Jahres 1840 gefaßt wurden, betrifft, so lautete der erstere:

1) Zur Sicherung der oberrheinischen Grenze Deutschlands werden die Plätze Ulm und Rastatt befestigt. 2) Ulm wird als Hauptwaffenplatz, und Rastatt als Verbindungs- und Grenzfestung, so wie als Waffenplatz des achten Armeekorps bestimmt. 3) Die Befestigung und Artillerie-Dotation beider Plätze sollen, bei möglichster Einfachheit, doch den allgemeinen Grundsätzen und den besonderen Bestimmungen jedes Platzes völlig entsprechend ausgeführt werden, und zwar sind die Befestigungen mit Rücksicht auf verschanzte Lager herzustellen und es ist überhaupt auf die wichtigsten Paßsperrungen im Schwarzwalde Bedacht zu nehmen. 4) Der Bau beider Plätze ist zu gleicher Zeit zu beginnen, soll ebenmäßig fortschreiten, und in thunlichst kürzester Zeit zu Ende geführt werden. 5) Die Unterkunfts- und Aufbewahrungsräume, welche für die Ergänzung der Besatzung auf den Kriegsfuß erforderlich sind, wenn sie nicht zugleich Defensions-Gebäude und Werke, sind von den die Friedensbesatzung stellenden Staaten auf eigene Kosten zu errichten, und bleiben deren Eigenthum, die Unterhaltung folgt nach Maßgebung der Erbauung. 6) Die Befestigungspläne und Artillerie-Dotations-Entwürfe sind mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmungen, sofort von Seite der Bundesmilitärkommission unter fortwährendem Zusammenwirken mit den von den Territorialregierungen dazu beauftragten Militärpersonen einer neuen Prüfung zu unterwerfen, und es ist alsdann unverweilt zur Ausführung des Baues und Ausrüstung der Festungen zu schreiten; welche, unter Inspektion der Militärkommission, durch die von den Territorialregierungen für diesen Zweck zu bestellenden Genie- und Artillerieoffiziere geleitet wird. 7) Aus den vorhandenen Fonds der zwanzig Millionen Franks und den außerdem erforderlichen, von sämmtlichen Bundesregierungen nach Verhältniß ihrer Matrikularbeiträge zu deckenden Geldmitteln soll ein gemeinschaftlicher Baufonds gebildet werden, welcher für beide Befestigungen, nach Maßgabe des zu ermittelnden Bedürfnisses, Behufs gleichzeitigen und gleichmäßigen Betriebes der Arbeiten zu benutzen ist. 8) Belangend die Garnisonsverhältnisse, so wird die Friedensbesatzung der Bundesfestung Ulm aus königlich

baierischen und königlich württembergischen Truppen, dann einer kaiserlich königlich österreichischen Artillerie-Abtheilung von zwei Compagnien zu dreihundert Mann bestehen. Die Kriegsbesatzung wird zu einem Dritttheil aus kaiserlich königlich österreichischen und zu zwei Dritttheilen aus königlich baierischen und königlich württembergischen Truppen gebildet werden. Von den Festungsbehörden daselbst werden der Gouverneur, Commandant und Geniedirektor von Seite Baierns und Württembergs, der Artilleriedirektor von Seite Oesterreichs ernannt. Die Besatzungs- und Commando-Verhältnisse zwischen Baiern und Württemberg werden unter Genehmigung des Bundes durch besondere Vereinigung zwischen beiden Territorialherren geordnet. Die Friedensgarnison der Festung Rastatt wird aus großherzoglich badischen Truppen und einer für die Friedensbesatzung erforderlichen Anzahl kaiserlich königlich österreichischen Sappeurs und Mineurs bestehen; die Kriegsbesatzung aber zu einem Dritttheile aus kaiserlich königlich österreichischen und zu zwei Dritttheilen aus großherzoglich badischen Truppen bestehen. Von den Festungsbehörden ernennt Baden den Gouverneur, Commandanten und Artilleriedirektor, Oesterreich den Geniedirektor. Sämmtliche Festungsbehörden in beiden Festungen werden von dem Bunde in Eid und Pflicht genommen werden. 9) Der Bund übt das Inspektionsrecht in beiden Plätzen in Bezug auf die Festungswerke und die Ausrüstung durch die Militär-Commission. Derselbe hat die Verwaltung der von ihm zu leistenden jährlichen Festungsdotation. 10) Die Militärkommission wird beauftragt, für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen sogleich die vorbereitenden und sonst erforderlichen Maßregeln einzuleiten.

In der Sitzung der Bundesversammlung vom 11. August 1842 erfolgte die Genehmigung der von der Militärkommission vorgelegten Grundlinien der Befestigung von Ulm und Rastatt, und die Bewilligung der zu ihrer Ausführung mit Inbegriff der Artillerie-Dotation nöthigen, nicht zu überschreitenden Summe von siebenzehn Millionen fünfhunderttausend Gulden für Ulm, und von zehn Millionen Gulden für Rastatt. Zu Ende des Jahres 1842 begann dann der Bau der beiden neuen Bundesfestungen.

Der oben erwähnte Bundesbeschluß vom 24. Juni 1841 enthält eine Anzahl Bestimmungen, welche den Zweck haben, die Wehrkraft des deutschen Bundes zu steigern, und deren Aufzählung hier zu weitläufig sein würde. Insbesondere enthält dieser Bundesbeschluß über die allgemeine Inspicirung sämmtlicher Bundes-Armeekorps im Wesentlichen Folgendes:

Die Inspicirung wird im Namen und auf Auftrag des durchlauchtigsten Bundes vollzogen. Das Bereich des gesammten Bundesheeres ist in Inspicirungsrayons eingetheilt, von denen jeder mindestens eine ganze Division umfaßt. Für jeden dieser Rayons werden drei Generäle verschiedener Bundesstaaten zu Inspekteuren ernannt, die ihren Auftrag gemeinschaftlich vollführen. Die hierbei betheiligten Regierungen haben sich dieserhalb miteinander zu verständigen und die getroffene Wahl sowohl der hohen Bundesversammlung als den Staaten, welche in den Inspicirungsrayons begriffen sind, anzuzeigen. Eben so haben zwischen den betheiligten hohen Regierungen Vereinbarungen über die nähere Bestimmung der Zeit und des Ortes der Musterung zu geschehen. Gegenstand des den Inspekteuren ertheilten Auftrages ist eine genaue und vollständige Kenntniß der gesammten militärischen Einrichtungen des betreffenden

Staates, zu welchem Behufe sie sich von der hohen Regierung desselben folgende Uebersichten und Nachweisungen zu erbitten haben: a) Die gesammte Organisation des Contingents, sowohl für die Friedens- als die Kriegsformation desselben; b) die gesetzlichen Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit und Dienstzeit; c) den wirklichen Präsenzstand an Mannschaften und Pferden für die verschiedenen Epochen des Jahres; d) die Zeit der ersten Ausbildung bei den verschiedenen Waffengattungen, und die Verwendung der gesammten Dienstzeit; e) die Mittel zur Bildung des Ersatzes an Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften; f) die Organisation der Reserve, und zwar die schon im Friedensetat vorhandenen Offiziere und Unteroffiziere, die Gesammtzahl der für die Reserve disponibeln ausexercirten Mannschaften, die ständige Formation dieser Truppe, und deren jährliche Uebungen; g) die Zeit und den Umfang der größeren Zusammenziehungen und Uebungen des gesammten Contingents; h) die Kaliber sowohl der Geschütze als des kleinen Gewehrs; i) die Exercier- und Dienstreglements jeder Art; k) die Vorräthe des gesammten Materials der Ausrüstung und zwar die Geschütze, die kleinen Feuerwaffen, die blanken Waffen, das lose Pulver, die fertige Munition, die Bekleidung und Equipirung, die Pferde-Ausrüstung, die Fuhrwerke für das Regiments-, Munitions-, Laboratorien-, Spital-, Bäckerei-Fuhrwesen, die Pontontrains, die Transportmittel für die regelmäßige Verpflegung der Truppe; l) die Einrichtungen und Mittel, um aus dem Friedensetat der Mannschaften auf den Kriegsfuß überzugehen; m) die organischen Vorkehrungen, um die für den vollen Kriegsetat erforderliche Vermehrung an Pferden für die Cavallerie und Artillerie schon im Frieden stets sicher zu stellen; n) die Zeit, um jeden einzelnen Truppentheil in seinen Standquartieren vollständig marschfertig zu machen; o) die Zeit, welche zur Vereinigung des gesammten Contingents an den bestimmten Sammelplätzen erforderlich ist. — Es erfolgt ferner, zur Ergänzung der aus diesen schriftlichen Mittheilungen genommenen Kenntniß des Contingents die Besichtigung einiger Truppentheile der drei Waffen in ihren Standquartieren. Da es hierbei nur auf Erreichung des nächsten Zweckes ankommt, so haben sich diese Inspektionen auf einzelne Bataillone, Escadrons und Batterien zu beschränken. Die Wahl der zu musternden Truppen geht von den inspicirenden Generalen aus. Auch haben sich letztere zu einigen, welche Truppen sie im Präsenzzustande, und welche sie in der durch die Kriegsverfassung normirten vollen Friedensformation zu mustern beabsichtigen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Stimmenmehrheit. Da für die Besichtigung der Truppentheile in dem Präsenzstande keine Vorbereitung erforderlich ist, so kann eine solche unmittelbar nach der diesfällig an die hohe Contingents-Regierung gemachten Anzeige vorgenommen werden; hingegen muß bei einer vollen Besichtigung der in der vollen Friedensformation vorzuführenden Truppen der Zeitpunkt abgewartet werden, welcher nach der bestehenden Landeseinrichtung zur Einberufung ihrer temporär beurlaubten Mannschaft und zu den übrigen nöthigen Anordnungen erforderlich ist. Die Besichtigung eines Truppentheiles in der wirklichen Kriegsstärke kann nur im Falle eigenen Anerbietens der betreffenden Contingents-Regierung stattfinden. Uebrigens ist den Inspektoren möglichste Rücksichtsnahme auf etwaige Bemerkungen der betheiligten hohen Landesregierung, so wie auch die sorgsame Beachtung der obwaltenden Verhältnisse empfohlen. Da die Besichtigungen zum Zweck haben, den inspicirenden Generalen

einen sichern Anhalt zur Beurtheilung der Marsch- und Schlagfertigkeit der Contingente im Allgemeinen zu gewähren, so sollen sie sich sowohl auf die eigentliche Evidentstellung der gemusterten Truppe, als auf deren taktische und dienstliche Ausbildung beziehen, und ist darnach die Ausführung der Musterung zu bemessen. Um diese Kenntniß auch von den vorhandenen Kriegsvorräthen jeder Art zu gewinnen, haben die Inspekteure sich die Einsicht einiger Depots und Aufbewahrungsorte nach eigener Wahl gehörigen Orts zu erbitten. Bei denjenigen Bundesgliedern, deren Staaten nur zum Theile zum deutschen Bunde gehören, soll die Inspektion sich nur auf diejenigen Truppenkörper und deren Ausrüstungen erstrecken, welche als Theile des verfassungsmäßigen Bundescontingents bezeichnet werden. Den Inspekteuren steht, wie dieses aus der Natur der Sache fließt, keinerlei Einwirkung auf die von ihnen gemusterten Contingente zu. Sie haben sich lediglich auf die Feststellung des Thatbestandes zu beschränken und auf dessen durchgeführte Vergleichung mit den Vorschriften der Bundeskriegsverfassung. Ihr Geschäft ist daher beendigt, sobald sie eine vollständige Kenntniß erworben haben; wie sich das Militärwesen des betreffenden Staates in aller und jeder Beziehung zu den für den gesammten Bund allgemein gültigen Grundsätzen verhält. Die Resultate ihrer Sendung legen sie in einem umfassenden Berichte nieder, der, begleitet von den ihnen von den hohen Regierungen mitgetheilten Originalnachrichten an die hohe Bundesversammlung zu befördern ist.

Die Inspicirung des Bundesheeres wurde nach den eben auseinandergesetzten Bestimmungen zum ersten Male im Herbste 1841 vorgenommen. Die österreichischen Truppen wurden von dem Prinzen von Preußen (bekanntlich führt der preußische Thronfolger, so fern er nicht Sohn des regierenden Königs ist, den Titel Prinz von Preußen), dem Prinzen Johann von Sachsen und dem königlich hannoverischen Generale von dem Bussche, die preußischen Truppen von dem Erzherzoge Ferdinand und dem Prinzen Karl von Baiern gemustert. In Baiern inspicirten der österreichische Feldmarschalllieutenant von Czorich, der königlich sächsische General von Hausen und der großherzoglich hessische General von Lynker; in Sachsen der österreichische Feldmarschalllieutenant von Hrabowski, der königlich baierische Generallieutenant von Zandt und der großherzoglich hessische Generalmajor von Storch; in Hannover und Braunschweig der königlich preußische General der Infanterie von Natzmer und der badische General von Stockhorn; in Württemberg der österreichische Feldmarschalllieutenant von Sunstenau, der holsteinische Generalmajor von Berger und der mecklenburg-schwerin'sche General von Elderhorst; in Baden der preußische Generallieutenant von Thile der Zweite, der kurhessische Generallieutenant von Haynau und der oldenburgische General von Gayl; in Kurhessen und Nassau der preußische Generallieutenant von Pfuel und der badische General von Lassolaye (der zur Theilnahme bestimmte braunschweig'sche General von Wachholz erkrankte und starb gerade zur Zeit der Musterung); im Großherzogthum Hessen der österreichische General von Wissiak, der hannoverische General von Baring und der kurhessische General von Schmidt; endlich in Holstein, Mecklenburg, Oldenburg und den Hansestädten (zweite Division des zehnten Armeekorps) der preußische Generallieutenant Graf Dohna und der nassauische General von Preen. Seit dem Revolutionsjahre 1848 hat keine Inspicirung des Bundesheeres stattgefunden; es liegt aber im Rechte und der Pflicht der Bundes-

versammlung eine solche anzuordnen, was wohl auch, wenn nicht in diesem Jahre (1853), so doch gewiß im nächsten geschehen dürfte.

Im Jahre 1841, in welchem die Inspicirung des Bundesheeres eingeführt und andere wichtige Maßregeln zur Vermehrung der Wehrkraft des deutschen Bundes getroffen wurden, erneuerten die Mitglieder des großen Zollvereins denselben durch den Berliner Vertrag vom 8. Mai, — „im Anerkenntnisse der wohlthätigen Wirkungen, welche derselbe, ihren bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der Vereinsstaaten, und hiedurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat" — auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar anfangend, also bis zum letzten Dezember 1853. Im achten und letzten Artikel dieses Vertrages wurde festgesetzt, daß, sofern derselbe nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablauf gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden soll. Da die Runkelrübenzuckerfabrikation seit Gründung des Zollvereins einen außerordentlichen Aufschwung genommen hatte, schloßen die Zollvereinsmitglieder in deren Betreff eine besondere Uebereinkunft, welche nach dem vierten Artikel des Zollvereins = Verlängerungsvertrages einen Bestandtheil desselben bildet und ganz so anzusehen ist, als wenn sie in denselben selbst aufgenommen wäre. Der erste Artikel dieser Uebereinkunft bestimmt, daß der im Umfange des Zollvereins aus Runkelrüben verfertigte Zucker mit einer überall gleichen Steuer belegt werden soll, deren Ertrag gemeinschaftlich ist, und nach den nämlichen Grundsätzen, wie das Einkommen an Eingangszöllen, unter die Vereinsstaaten getheilt wird; daß ferner neben dieser Steuer in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Runkelrübenzucker, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen erhoben werden darf. Der fünfte Artikel des Zollvereins=Verlängerungsvertrages vom 8. Mai 1841 besagte: In Beziehung auf das Münzwesen haben die contrahirenden Regierungen sich bereits durch die Convention vom 30. Juli 1838 über die Annahme einer gleichartigen Grundlage für ihr Münzsystem und über die Ausprägung einer gemeinschaftlichen, in allen Vereinsstaaten gleich dem eigenen Landesgelde anzunehmenden Vereinsmünze geeiniget, und es werden dieselben auch fernerhin der weiteren Ausbildung ihrer Münzverfassung auf der hiedurch gegebenen gemeinschaftlichen Grundlage ihre Sorgfalt widmen. Hiernach bewendet es bei den Stipulationen der bisherigen Zollvereinsverträge, daß 1) der gemeinschaftliche Zolltarif auch fortan in zwei Hauptabtheilungen nach dem Vierzehnthalerfuße und nach dem vierundzwanzig einen halben Guldenfuße ausgefertigt wird, und daß 2) die Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten mit Ausnahme der Scheidemünze, nach der durch die vorgedachte Münzconvention festgestellten Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereins angenommen werden. Was aber 3) die Goldmünzen betrifft, so bleibt einer jeden Vereinsregierung die Bestimmung, ob und in welchem Silberwerthe dieselben bei den Zoll = Hebestellen ihres Landes angenommen werden sollen, überlassen. Der sechste Artikel des Zollvereins=Verlängerungsvertrages besagte: Für das Zollgewicht wird auch ferner der bereits in dem jetzt geltenden Vereinszolltarif in Anwendung gebrachte Zollzentner die gemeinschaftliche Norm geben. Daneben aber werden die contrahirenden Regierungen ferner ihre Sorgfalt dahin richten, auch für

das Maß- und Gewichtssystem ihrer Länder im Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen. Am 21. September 1842 schloßen die Zollvereinsregierungen eine Uebereinkunft in Betreff der Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien, woraus wir folgende Bestimmungen hervorheben: Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemanden ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden. Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines anderen Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, so weit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

Die zweite Elbeschifffahrts-Revisionskommission (die erste war 1824 in Hamburg zusammengetreten) hätte am 1. Mai 1828 in Dresden zusammentreten sollen, aber es geschah erst im Herbste 1842. Zwanzig Monate saß diese Commission, bis endlich am 13. April 1844 die Dresdener Additionalakte zur Elbeschifffahrtsakte vom 23. Juni, und mehrere Uebereinkünfte zwischen den Elbeuferstaaten unterzeichnet wurden, von denen der kaiserlich österreichische Präsidialgesandte in der Sitzung der Bundesversammlung am 18. Mai 1845 ein Exemplar übergab, das in dem Bundesarchiv hinterlegt wurde. Die Hoffnungen, welche der bei der Elbeschifffahrt betheiligte Handels- und Schifferstand in diese zweite Revisionskommission gesetzt hatte, gingen trotz ihrer langen Dauer nicht in Erfüllung. Zwar waren die vertragsmäßigen Bestimmungen in Betreff der Verbesserungen der Elbefahrbahn löblich und bewirkten manches Gute, aber in Betreff des Elbzollwesens geschah trotz aller Bemühungen Oesterreichs nichts, was die Elbeschifffahrt in den Stand setzen konnte, außer in den allerschwersten Artikeln die Conkurrenz mit den Eisenbahnen auszuhalten. Die Vorschläge Oesterreichs und Sachsens scheiterten an den unteren Elbeuferstaaten und an Preußen, dem vor

Allem die Hebung der Oberschifffahrt am Herzen lag. Von Jahr zu Jahr sank die Elbeschifffahrt, worunter auch die mit ihr zusammenhängenden Gewerbe schwer litten. Diesen Nothstand legte eine unter dem 12. November 1847 zu Magdeburg von den Handelsvorständen der Städte Altona, Berlin, Dresden, Halle und die Saalörter, Hamburg, Leipzig, Magdeburg und Prag unterzeichnete Denkschrift den Regierungen der Elbeuferstaaten dringend an das Herz. In dieser Denkschrift hieß es unter andern: „Man kann schwerlich ganz in Abrede stellen, daß der Handelsstand selbst sich vielleicht einen Theil der Schuld beizumessen hat, wenn die bisherigen Verhandlungen der Elbeschifffahrtskommissionen nicht befriedigendere Resultate zur Folge gehabt haben. Man hat von seiner Seite nicht überall die große Wichtigkeit und die thatsächliche Lage der Angelegenheit zeitig und eindringlich genug den Regierungen vorgestellt. Durch mitunter einseitige Vertretung von Lokalinteressen, so wie durch die Verschiedenheit der von den einzelnen Elbestädten beantragten Maßregeln mußte eine umfassende Verbesserung des Elbezollwesens den Commissionen sehr erschwert werden. Diese Ansicht und die volle Ueberzeugung, daß es den hohen Elbeuferstaaten zur Vereinfachung der Verhandlungen und für die gewissere Einrichtung eines den commerciellen Bedürfnissen zusagenden Resultats erwünscht sein werde, wenn statt vielfacher vereinzelter Desiderien ein übereinstimmender motivirter Hauptantrag vorliege, hat die unterzeichneten Handelsvorstände bei ihrer Berathung geleitet. Sie haben sich vor Allem darüber verständigt, daß gegenwärtig, wo der ganze Elbeverkehr einer durchgreifenden Aufhülfe so dringend bedarf, sich alle Lokalinteressen willig dem gemeinsamen großen Interesse unterordnen müssen, und daß wenn bei einer umfassenden Umgestaltung der Elbezollverhältnisse auch einzelne Städte partielle Vortheile aufzugeben hätten, dies durch den Segen einer allgemeinen Belebung der gesammten großen Elbeschifffahrt reichlich aufgewogen werden dürfte; mit andern Worten, die Grundansicht der vorliegenden Denkschrift und ihrer unmaßgeblichen Vorschläge ist, daß man die Elbeschifffahrt als ein organisches Ganzes zu betrachten und von diesem Standpunkt aus die Vorschläge einzurichten habe." Der Zusammentritt der dritten Elbeschifffahrts-Revisions-Commission, um welchen die Denkschrift bat, verzögerte sich bis zum Spätsommer 1850, wir werden an seinem Orte von ihr handeln.

Was die Sorge der Bundesversammlung für Erhaltung der inneren Ruhe Deutschlands betrifft, faßte dieselbe in der Sitzung vom 29. Juli 1841 den Beschluß: daß die Bestimmungen der Artikel eins bis zwölf des in der Bundestagssitzung vom 13. November 1834 in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten gefaßten Beschlusses auf fernere sechs Jahre, vom Tage des Beschlusses (29. Juli 1841) an gerechnet, als eine verbindliche Verabredung bestehen sollen, vorbehaltlich einer weiteren Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gemachten Erfahrungen für angemessen erachtet wird. Und der Bundesbeschluß vom 6. August 1845 bestimmte: Communistische Vereine werden als unter die Bestimmungen des zweiten Paragraphen der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen, wobei sich von selbst versteht, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, so weit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze zu gewärtigen haben sollen.

Am 20. April 1844 erschien ein herzoglich sachsen-altenburgisches Patent, wodurch der Herzog Joseph zu wissen fügte: „daß Wir in Gemeinschaft mit Unsern Herrn Vettern, den Herzogen von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, Liebden, Liebden, den Rang und die Würde Unserer herzoglichen Häuser durch Abänderung des Prädikats Durchlaucht hervorzuheben für angemessen und nöthig erachtet, und Uns demzufolge mittels eines von Uns unterzeichneten Hausbeschlusses dahin vereinigt haben, daß von heute an die regierenden Herzoge zu Sachsen, ihre direkte Nachkommen in erster Generation und präsumtive Regierungsnachfolger, statt des bisherigen Prädikats: herzogliche Durchlaucht, das Prädikat: Hoheit führen werden, Wir auch das gleiche Prädikat Hoheit Unseren vielgeliebten Herren Brüdern für Ihre Person mit Einschluß Ihrer Gemahlinen, die nicht schon ein gleiches Prädikat haben, zu ertheilen Uns bewogen gefunden haben. Wonach alle Unsere Behörden, Diener und Unterthanen geistlichen und weltlichen Standes in allen Anreden und Anschreiben sich zu achten haben." Aehnliche Bekanntmachungen wurden gleichzeitig von den regierenden Herzogen von Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, und bald darauf auch von den regierenden Herzogen von Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen erlassen.

Auf die Bekanntwerdung dieser Titelveränderung in der Bundesversammlung beschäftigte sich dieselbe mit diesem Gegenstande, und bei den darüber gepflogenen Verhandlungen machte sich die Ansicht geltend, daß eine angemessene Prädikatserhöhung nicht bloß bei den regierenden Herzogen von Sachsen und Anhalt, sondern zugleich bei sämmtlichen Herzogen, welche Mitglieder des deutschen Bundes sind, anzuerkennen sei. Demgemäß wurde am 16. August 1844 einhellig beschlossen:

Daß von Seiten des deutschen Bundes den die Regierung führenden durchlauchtigsten Herzogen von Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen für ihre Person statt des bisher geführten Prädikats Durchlaucht das Prädikat Hoheit werde beigelegt werden, sobald die erforderliche Notifikation über die diesfalls beliebte Veränderung des Prädikats bei der Bundesversammlung eingegangen sein wird. In der vertrauensvollen Erwartung, daß die durchlauchtigsten Herzoge weder in der deutschen noch in fremder Sprache sich einer Bezeichnung bedienen, oder eine solche in Anspruch nehmen werden, wodurch Zweifel darüber entstehen könnten, daß durch das Prädikat Hoheit ein anderes als jenes der herzoglichen Hoheit gemeint sei, wird von der näheren Bezeichnung desselben Umgang genommen. Gegenwärtiger ausdrücklich nur die Courtoisiefrage der durchlauchtigsten regierenden Herzoge erledigender Beschluß soll die wechselseitigen Rangverhältnisse unter den souveränen Häusern durchaus nicht berühren, und vielmehr hinsichtlich des Ranges und Vortrittes Alles und Jedes in der bisherigen Lage verbleiben.

Da jede der fünf Großmächte, welche das Aachener Protokoll vom 11. Oktober 1818 unterzeichnet haben, Titelerhöhungen bei regierenden Häusern nur in Gemeinschaft mit den vier anderen Großmächten zu erkennen sich verpflichtet hatte, so erfolgten die nöthigen Eröffnungen an dieselben von Seiten des kaiserlich österreichischen Kabinets. Von Seite der regierenden Herzoge aber erfolgten in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 16. August 1844 bei der Bundesversammlung die ausdrücklichen Anzeigen von der Annahme des Prädikats Hoheit.

Bald nachher notificirte der Kurprinz-Mitregent von Hessen der Bundesversammlung die Annahme des Prädikates Königliche Hoheit. Andere Mitglieder des deutschen Bundes verliehen ihren Regierungsnachfolgern und nächsten Angehörigen das Prädikat Königliche Hoheit, oder andere höhere Prädikate als ihnen bisher beigelegt worden waren. So ertheilte der König von Baiern dem Herzoge Max in Baiern das Prädikat Königliche Hoheit. Der badische Gesandte machte die Anzeige bei der Bundesversammlung, daß der Großherzog von Baden dem Erbgroßherzoge von Baden das Prädikat Königliche Hoheit und den Prinzen und Prinzessinen des großherzoglichen Hauses das Prädikat Großherzogliche Hoheit verliehen habe. Der großherzoglich hessische Gesandte zeigte an, daß der Großherzog von Hessen durch hausgesetzliche Bestimmung dem jedesmaligen Erbgroßherzog das Prädikat Königliche Hoheit, und den sämmtlichen übrigen von einem Großherzoge abstammenden Prinzen und Prinzessinen des großherzoglichen Hauses das Prädikat Großherzogliche Hoheit ertheilt habe. Bei anderen großherzoglichen Häusern war das Prädikat Königliche Hoheit für den Regierungsnachfolger schon früher üblich und unbestritten gewesen. So wurde gleich bei Annahme der großherzoglichen Würde durch den verewigten Großherzog Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach im Jahre 1815 hausgesetzlich bestimmt, daß auch dem jedesmaligen Erbgroßherzoge das Prädikat Königliche Hoheit gebühre. Demgemäß hat der jetzige Erbgroßherzog gleichzeitig mit der Annahme der großherzoglichen Würde von Seite seines Vaters den Charakter als Erbgroßherzog mit dem Prädikate Königliche Hoheit angenommen und geführt. Als der jetzige Großherzog am 14. Juni 1828 zur Regierung gelangte, nahm sein Sohn, der jetzige Erbgroßherzog, das Prädikat Königliche Hoheit an, während er bis zur Thronbesteigung seines Vaters das Prädikat Hoheit geführt hatte. Eben so führt der Prinz Karl August, Sohn des jetzigen Erbgroßherzogs, das Prädikat Hoheit.

Mit dem Thronwechsel in Preußen waren die Hoffnungen derjenigen gestiegen, welche der Ueberzeugung lebten, Preußen bedürfe durchaus einer allgemeinen Ständeversammlung. Hatte doch Friedrich Wilhelm der Vierte bald nach dem Hintritte seines Vaters den General von Boyen, der 1820 mit den freisinnigen Ministern Beyme und Wilhelm von Humboldt sich zurückgezogen hatte, als Mitglied des Staatsrathes wieder in den Staatsdienst berufen, und ihn kurz nachher zum Kriegsminister ernannt. Hatte er doch den berühmten Ernst Moritz Arndt, dessen Vorlesungen 1820 untersagt worden waren, wieder auf das ehrenvollste in seine Bonner Professur eingesetzt, und den Turnvater Jahn, der seit langer Zeit auf das Weichbild von Freiburg an der Unstrutt eingeschränkt war, die volle Freiheit wieder gegeben. Hatte er doch am 10. August 1840 eine allgemeine Amnestie für alle bis dahin begangenen politischen Vergehen und Verbrechen erlassen. Und so erschien denn die Hoffnung, daß Friedrich Wilhelm der Vierte seinen Völkern eine auf freisinnigen Grundsätzen ruhende Gesammtverfassung zu verleihen geneigt sei, den Liberalen wohl begründet. Als demnach der neue Herrscher nach Königsberg zur Huldigung kam, und am 5. September 1840 der Landtag durch ein königliches Dekret eröffnet wurde, welches die Stände aufforderte, darüber zu berathen, ob und welche Bestätigung und Anerkennung nach bestehenden Privilegien beantragt werden solle, und ob sie ihrem alten Rechte gemäß zwölf Mitglieder der ostpreußischen Ritterschaft zur Vertretung des Herrenstandes

bei der Huldigung zu erwählen gesonnen seien, nahm ein liberales Mitglied, seines Zeichens ein Kaufmann aus Königsberg, diese bloße Sache der Form und alten Herkommens zur Veranlassung einer politischen Demonstration, welche ohne Zweifel vorher von der ganzen Partei verabredet worden war. Er beantragte nämlich, den König zu bitten, „der Verordnung vom 23. Mai 1815 gemäß, der zu Berlin zu ernennenden Commission, mit Zuziehung der Provinzialzustände, die Ausarbeitung einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reiches, nach den daselbst aufgestellten Grundsätzen aufzutragen, und der preußischen Nation diese Verfassung zu verleihen.“

Dieser Antrag, den der Oberpräsident der Provinz Preußen, Herr von Schön, welcher als königlicher Commissär den Landtag eröffnet hatte, bevorwortete, und der bei den vorzüglichsten Mitgliedern selbst des Herrnstandes die lebhafteste Unterstützung fand, wurde mit neunzig gegen fünf Stimmen angenommen. Am 7. September überreichte eine ständische Abordnung dem Könige eine Denkschrift, in welcher die Bitte um Gewährung einer Reichsverfassung in den ehrerbietigsten Ausdrücken vorgetragen war, was aber die Thatsache nicht änderte, daß er durch dieselbe recht eigentlich gedrängt wurde. Statt des wohlverdienten zurechtweisenden Bescheides aber, erklärte der König in dem am 9. September den Ständen mitgetheilten Landtagsabschiede, daß die feste und unverbrüchliche Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung der Provinz Preußen erbetener Maßen in einer Assekurationsurkunde in hergebrachter Form zugesichert werden solle, und sagte dann: „Was nun aber bei der Bitte um künftige Erweiterung der ständischen Verfassung die Bezugnahme auf die Verordnung vom 23. Mai 1815 betrifft, so finden Wir Uns durch diese Bezugnahme bewogen, zur Hebung jedes künftigen Zweifels und Mißverständnisses Uns über diesen Gegenstand mit dem ganzen offenen Vertrauen auszusprechen, welches das Verhältniß deutscher Fürsten ihren getreuen Ständen gegenüber von Alters her ausgezeichnet hat. Die Ergebnisse, welche Unsern in Gott ruhenden Vater bald nach Erlaß der Verordnung vom 23. Mai in anderen Ländern wahrnahm, bewogen Ihn, wie Wir davon auf das unzweifelhafteste unterrichtet sind, die Deutung, welche mit Seinen königlichen Worten verbunden wurde, in reifliche Ueberlegung zu ziehen. In Erwägung der heiligen Pflichten Seines von Gott Ihm verliehenen königlichen Berufes beschloß Er Sein Wort zu erfüllen, indem Er, von den herrschenden Begriffen sogenannter allgemeiner Volksvertretung, um des wahren Heiles Seines Ihm anvertrauten Volkes willen, Sich ferne haltend, mit ganzem Ernste und mit innerster Ueberzeugung den naturgemäßen, auf geschichtlicher Entwickelung beruhenden und der deutschen Volksthümlichkeit entsprechenden Weg einschlug. Das Ergebniß Seiner weisen Vorsorge ist die allen Theilen der Monarchie verliehene provinzial- und kreisständische Verfassung. Sie hat eine auf deutschem Boden wurzelnde geschichtliche Grundlage, die Grundlage ständischer Gliederung, wie diese durch die überall berücksichtigten Veränderungen der Zeit gestaltet werden. Sorgfältig ist ein die freie organische Entwicklung hinderndes Abschließen der natürlichen Stände des Volkes auf der einen und ein Zusammenwerfen derselben auf der andern vermieden worden. Uns ist die Ehre zu Theil geworden, an diesem Werke mitzuhelfen, und es hat von seiner Entstehung an bis auf diesen Augenblick Unsern lebendigsten Antheil in Anspruch genommen. Dieses

edle Werk immer treu zu pflegen, einer für das geliebte Vaterland und für jeden Landestheil immer ersprießlicheren Entwicklung entgegen zu führen, ist Uns, die Wir entschlossen sind, auch in dieser Angelegenheit den von Unserem in Gott ruhenden Herrn Vater betretenen Weg zu verfolgen, eine der wichtigsten und theuersten Pflichten des königlichen Berufes, den Gottes Fügung Uns aufgetragen hat. Unsere getreuen Stände können in vollstem Maße Unseren Absichten über die Institution der Landtage vertrauen."

Am Morgen des 10. Septembers 1840 fand im innern Hofe des Schlosses zu Königsberg die feierliche Huldigung der Stände der Provinzen Posen und Preußen statt. Darauf erhob der König sich von seinem Throne, trat an den äußersten Rand des Balkons und sprach: „Und ich gelobe hier, vor Gottes Angesicht und vor diesen lieben Zeugen allen, daß ich ein gerechter Richter, ein treuer, sorgfältiger, barmherziger Fürst, ein christlicher König sein will, wie Mein unvergeßlicher Vater es war. Gesegnet sei sein Andenken! Ich will Recht und Gerechtigkeit mit Nachdruck üben, ohne Ansehen der Person; Ich will das Beste, das Gedeihen, die Ehre aller Stände mit gleicher Liebe umfassen, pflegen und fördern. Alle Confessionen Meiner Unterthanen sind Mir gleich heilig; Ich werde Allen ihre Rechte zu schützen wissen. Ich bitte Gott um den Fürstensegen, der dem Gesegneten die Herzen der Menschen zueignet und aus ihm einen Mann nach dem göttlichen Willen macht, ein Wohlgefallen der Guten, ein Schrecken der Frevler! Gott segne unser theures Vaterland! Sein Zustand ist von Alters her oft beneidet, oft vergebens erstrebt. Bei uns ist Einheit an Haupt und Gliedern, an Fürst und Volk, im Großen und Ganzen herrliche Einheit des Strebens aller Stände nach einem schönen Ziele: nach dem allgemeinen Wohl in heiliger Treue und wahrer Ehre. Aus diesem Geiste entspringt unsere Wehrhaftigkeit, die ohne Gleichen ist. So wolle Gott unser preußisches Vaterland sich selbst, Deutschland und der Welt erhalten, mannigfach und doch eins. Wie das edle Erz, das aus vielen Metallen zusammengeschmolzen nur ein einziges, edles ist, keinem andern Roste unterworfen als allein dem verschönernden der Jahrhunderte."

Auf Das war Niemand gefaßt gewesen, und es wird versichert, daß der König den Entschluß, zu dem Volke zu sprechen, erst im Augenblick der Ausführung ergriffen habe. Lautloses Staunen fesselte die Menge noch Minuten lang, nachdem der König zu sprechen aufgehört, dann aber fielen die Anwesenden sich ohne Unterschied des Standes in die Arme, und erhoben einen niegehörten begeisterten Jubelruf. Indeß wurde die Begeisterung, wurde die Hoffnung, daß die Erklärung des Königs im Landtagsabschiede eine Gewährung der Bitte der Stände gewesen sei, durch die Kabinetsordre vom 4. Oktober gedämpft, wodurch der „irrigen Ansicht" entgegen getreten wurde, als ob der König durch den Landtagsabschied oder durch die Anerkennung, welche Er in demselben und mündlich den getreuen Gesinnungen der Stände habe widerfahren lassen, Seine Zustimmung zu dem in der Denkschrift enthaltenen Antrage auf Entwickelung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 23. Mai 1815 ausgesprochen hätte.

Am 15. Oktober 1840, dem Geburtstage Friedrich Wilhelm des Vierten, fand zu Berlin die Huldigung der Mark Brandenburg, Pommerns, des Herzogthums Sachsen, Schlesiens, Westfalens und Rheinpreußen statt. Die katholischen Bischöfe,

die Standesherrn, die Ritterschaften huldigten im weißen Saale des königlichen Schlosses. Für jene der Städte und Landgemeinden war der freie Platz vor dem Schlosse bestimmt, welcher Unterschied bitteren Gefühlen in den Versammlungen der städtischen Abgeordneten Worte geliehen hatte. Nach jener Huldigung im Schlosse selbst, trat der König heraus auf die Tribune, vor welchen die Abgeordneten der Städte und Landgemeinden im Regen bereits geraume Zeit gewartet hatten. Der Minister Rochow hielt eine kurze Ansprache, worauf der Oberbürgermeister Krausnick von Berlin auf die vorderen Stufen der Tribune trat, und den König so anredete: „Euere Majestät haben vor wenigen Wochen unsern Mitunterthanen in jener alten Königsstadt am Strande der Ostsee verheißen: ein gerechter Richter, ein treuer, sorgfältiger barmherziger Fürst, ein christlicher König zu sein. Wohlan, wir wissen, daß diese Verheißung auch uns, die wir heute von jenseits des Rheins bis hin zur Ostsee hier versammelt sind, daß sie allen getreuen Unterthanen Euerer Majestät mit gegeben wurde, und wir preisen deßhalb uns, wir preisen das ganze Vaterland glücklich." Der König erhob sich nach dieser Anrede vom Throne und sprach: „Im feierlichsten Augenblick der Erbhuldigung Meiner deutschen Lande, der edelsten Stämme des edelsten Volkes, und eingedenk der unaussprechlichen Stunde zu Königsberg, die sich jetzt wiederholt, rufe ich zu Gott dem Herrn, er wolle mit Seinem allmächtigen Arme die Gelübde bekräftigen, die eben erschollen sind, die jetzt erschallen werden, die Ich zu Königsberg gesprochen, die Ich hier bestätige. Ich gelobe, Mein Regiment in der Furcht Gottes und in der Liebe der Menschen zu führen, mit offenen Augen, wenn es die Bedürfnisse Meiner Völker, mit geschlossenen Augen, wenn es die Gerechtigkeit gilt. Ich will, so weit Meine Macht und Mein Wille reicht, Friede halten zu Meiner Zeit, wahrhaftig und mit allen Kräften die hohen Mächte unterstützen, die seit einem Vierteljahrhunderte die treuen Wächter über den Frieden Europa's sind. Ich will vor Allem dahin trachten, dem Vaterlande die Stelle zu sichern, auf welche es die göttliche Vorsehung durch eine Geschichte ohne Beispiel erhoben hat, auf welcher Preußen zum Schilde geworden ist für die Sicherheit und die Rechte Deutschlands. In allen Stücken will Ich so regieren, daß man in Mir den rechten Sohn des unvergeßlichen Vaters, der unvergeßlichen Mutter erkennen soll, deren Andenken von Geschlecht zu Geschlecht in Segen bleiben wird. Aber die Wege der Könige sind thränenreich und thränenwerth, wenn Herz und Geist ihrer Völker ihnen nicht hilfreich zur Hand gehen. Darum in der Begeisterung Meiner Liebe zu Meinem herrlichen Vaterlande, zu Meinem in Waffen, in Freiheit und in Gehorsam geborenen Volke, richte Ich an Sie, Meine Herren, in dieser ernsten Stunde die ernste Frage, können Sie, wie Ich hoffe, so antworten Sie Mir, im eigenen Namen, im Namen Derer, die Sie entsendet haben! Ritter, Bürger, Landleute, und von den hier unzählig Geschaarten Alle, die Meine Stimme vernehmen können — Ich frage Sie: Wollen Sie mit Herz und Geist, mit Wort und That, und ganzem Streben, in der heiligen Treue der Deutschen, in der heiligen Liebe der Christen mir helfen und beistehen, Preußen zu erhalten, wie es ist, wie Ich es so eben der Wahrheit entsprechend bezeichnete, wie es bleiben muß, wenn es nicht untergehen soll? Wollen Sie Mir helfen und beistehen, die Eigenschaften immer herrlicher zu entfalten, durch welche Preußen mit seinen nur vierzehn Millionen den Großmächten der Erde beigesellt ist?

— nämlich Ehre, Treue, Streben nach Licht, Recht und Wahrheit, Vorwärtsschreiten in Altersweisheit zugleich und heldenmüthiger Tugendkraft? Wollen Sie in diesem Streben Mich nicht lassen und versäumen, sondern treu mit Mir ausharren durch gute wie durch böse Tage? — O dann antworten Sie Mir mit dem schönsten klarsten Laute der Muttersprache, antworten Sie Mir ein ehrenhaftes Ja!"

Der König hielt inne, die zunächst Stehenden, deren Ohr seine Worte hatten vernehmen können, riefen „Ja", die ferner Stehenden, glaubend, die Rede sei zu Ende, brachten Lebehochs aus. Der König gebot mit einer Handbewegung Stille, und fuhr, nachdem sie hergestellt war, so fort: „Die Feier dieses Tages ist wichtig für den Staat und die Welt. Ihr Ja aber war für Mich, das ist Mein Eigen, das lasse Ich nicht, das verbindet uns unaufhörlich in gegenseitiger Liebe und Treue, das gibt Muth, Kraft, Trost, das werde Ich in Meiner Sterbestunde nicht vergessen! Ich will Meine Gelübde, wie Ich sie hier und zu Königsberg ausgesprochen habe, halten, so Gott Mir hilft. Zum Zeugniß hebe Ich Meine Rechte zum Himmel empor. Vollenden Sie nun die hohe Feier! und der befruchtende Segen Gottes ruhe auf dieser Stunde!"

Also der König. Die Eidesleistung der Abgeordneten, welche nun erfolgte, bot kein sehr erquickliches Schauspiel dar, es regnete und viele behielten deßhalb ihre Hüte auf. Ueberhaupt kam diese Feierlichkeit an Wirkung jener in Königsberg nicht gleich. In dem engen Raume, wo letztere gehalten worden war, hatten alle Anwesenden den König vernehmen können; auf dem großen Platze zu Berlin aber, wo an fünfzigtausend Menschen versammelt gewesen sein sollen, konnten nur die zunächst Stehenden seine Worte hören. Einen um so größeren Eindruck machte aber die Rede, als man sie gedruckt in den Zeitungen las. Indeß hatte auch dieser Eindruck seine mißliche Seite, und wohl mit Recht sagt Karl Friedrich Hermes im vierten Bande seiner Geschichte der neuesten Zeit: „Der König verwechselte seinen Willen mit seiner Kraft; das was er wollte, — ein Volk von Millionen zu *seiner* geistigen Höhe erheben, mit den Gedanken durchdringen, die in *seinem* Geiste lebten, und durch diese Gedanken beherrschen, — konnte nur in dem Reiche der Phantasie als möglich erscheinen, aber niemals in dem der Wirklichkeit möglich werden; und indem er das Unmögliche versuchte, zerstörte er, ohne es zu ahnen, auch die Bedingungen, an die das Gelingen des Möglichen geknüpft war. Die uneingeschränkte Fürstengewalt, die er in dem unverminderten Bestande zu behaupten entschlossen war, in welchem er sie von dem Vater und den Vorfahren empfangen hatte, beruht auf einem Geheimnisse, das nicht angerührt und am wenigsten *ausgesprochen* werden darf, wenn der Zauber, den es ausübt, nicht gebrochen werden soll. Dieses Geheimniß ist das gegenseitige unbedingte Vertrauen, welches Fürst und Volk, Regierende und Regierte in einander setzen, und welches von beiden Seiten als ein sich von selbst verstehendes angenommen wird, das aber in seinem tiefsten Grunde erschüttert werden muß, sobald es erst der Erörterung unterworfen und dadurch in Frage gestellt wird. Und König Friedrich Wilhelm der Vierte forderte offenbar die Erörterung heraus, indem er die innersten Bewegungen seines Gemüthes vor aller Welt aufdeckte und Absichten und Vorsätze aussprach, die, je schöner, je edler, je großmüthiger sie waren, um so größere, um so schwerer zu erfüllende Erwartungen erregen mußten. Und die Erörterung blieb nicht aus."

In der That erschienen schon im Anfange des Jahres 1841 zu Königsberg zwei Schriften sehr aufregender Natur. Die eine führte den Titel: „Woher und Wohin“, und hatte den Oberpräsidenten Schön, den der König bei der Huldigung zum Staatsminister ernannt und mit dem höchsten preußischen Orden, jenem des schwarzen Adlers geschmückt hatte, zum Verfasser. Ob diese Schrift ursprünglich nur für den König, die königlichen Prinzen und die höchsten Staatsbeamten bestimmt war oder nicht, ist gleichgültig, genug sie kam in das Publikum, und brachte mit ihren staatsmännischen, aber doch mehr blendenden als haltbaren Gründen für die Einführung von allgemeinen Ständen in der Monarchie eine große, nachhaltige Wirkung hervor. Fast noch größer war die Wirkung der anderen sich mehr an die Leidenschaften wendenden Flugschrift: „Vier Fragen“, welche den Arzt Jakobi, einen Juden, zum Verfasser hatte. In ihr wurde behauptet, daß das preußische Volk das Versprechen der Verfassung mit seinem Blute erkauft habe, und wurde die vierte Frage, was die Stände nach der ablehnenden Erklärung des Königs zu thun haben? mit den frechen Worten beantwortet: „Sie haben Das, was sie bisher als Gunst erbaten, nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch zu nehmen.“ Leider zündeten diese beiden Schriften bei den gebildeten Klassen, und es trat in Preußen eine Bewegung ein, die sehr verschieden von Dem war, was der König durch seine beiden Huldigungsreden bezweckt hatte. Es wurden, was bisher unerhört, Adressen und Petitionen an die Provinzialstände gerichtet, welche ein Nachhall der beiden Flugschriften waren.

Die Provinziallandtage wurden am 28. Februar 1841 eröffnet, und nur der rheinische war erst für den 25. Mai einberufen worden. Die Stände hatten Ursache, mit dem Eröffnungsdekrete zufrieden zu sein, und waren es auch. Es war die Errichtung von ständischen Ausschüssen zunächst zum Zwecke der Vereinfachung und Erleichterung der Geschäftsführung angeordnet; zugleich aber wurde in Aussicht gestellt, daß diese Ausschüsse in einer großen Versammlung vereinigt werden sollen, um in wichtigen allgemeinen Angelegenheiten der Monarchie zu Rathe gezogen zu werden. Die Provinziallandtage, welche bisher von der Regierung zu unbestimmten Zeiten einberufen worden waren, erhielten die Zusage, daß dieß künftig regelmäßig alle zwei Jahre geschehen werde, auch wurde von nun an gestattet, daß die Protokolle und sämmtliche zur Berathung gekommene Aktenstücke nach dem Schlusse der Landtage durch den Druck veröffentlicht würden. Ueber viele nothwendige und zweckmäßige Gesetze wurde der ständische Beirath gefordert. Endlich wurde dem Landtage eine vollständige Darstellung der finanziellen Lage der preußischen Monarchie, nebst der erfreulichen Mittheilung übergeben, daß die weise Sparsamkeit des verstorbenen Königs es Seiner Majestät möglich gemacht habe, einen Steuererlaß im Betrage von anderthalb Millionen Thaler zu bewilligen. Die Landtage, auch der rheinische, welcher wie gesagt erst am 25. Mai 1841 eröffnet wurde, entsprachen dem in sie von dem Könige gesetzten Vertrauen durch vollkommene Loyalität, und wiesen die von einigen städtischen Corporationen an sie gerichteten Petitionen in Betreff der Verfassung zurück, selbst der ostpreußische Landtag, von dem zuerst die Aufregung ausgegangen. Nur der Landtag zu Posen erging sich in einer eben so leidenschaftlichen als fruchtlosen Opposition.

Die Verhandlungen in Betreff der Presse, für deren Freigebung sehr viele Petitionen eingingen, waren auf allen Landtagen sehr lebhaft gewesen, und hatten fol-

gendes Circulare vom 24. Dezember 1841, unterzeichnet von den Ministern des Innern, des Cultus und des Aeußern, Rochow, Eichhorn und Maltzan, an sämmtliche königliche Oberpräsidenten zur Folge:

Zur Herbeiführung einer größeren Gleichförmigkeit bei Ausführung der Censur, und um schon jetzt die Presse von unstatthaften, nicht in der Allerhöchsten Absicht liegenden Beschränkungen zu befreien, haben Seine Majestät der König durch eine an das königliche Staatsministerium am 10. dieses Monates (Dezember 1841) erlassene Allerhöchste Ordre, jeden ungebührlichen Zwang der schriftstellerischen Thätigkeit ausdrücklich zu mißbilligen und, unter Anerkennung des Werthes und des Bedürfnisses einer freimüthigen und anständigen Publicität, uns (die unterzeichneten Minister) zu ermächtigen geruht, die Censoren zur angemessenen Beobachtung des zweiten Artikels des Censuredikts vom 18. Oktober 1819 von Neuem anzuweisen. Nach diesem Gesetze soll die Censur keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, „Demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion zuwider ist, zu unterdrücken, was die Moralität und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von religiösen Glaubenssätzen in die Politik und der dadurch entstehenden Begriffsverwirrung entgegen zu treten, endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit sowohl des preußischen Staates als der übrigen Bundesstaaten verletzt." Die Censur soll also keineswegs in einem engherzigen über dieses Gesetz hinausgehenden Sinne gehandhabt werden. Der Censor kann eine freimüthige Besprechung auch der inneren Landesangelegenheiten sehr wohl gestatten. Die unverkennbare Schwierigkeit, hiefür die richtigen Grenzen aufzufinden, darf von dem Streben, der wahren Absicht des Gesetzes vollkommen zu genügen, nicht abschrecken, noch zu jener Aengstlichkeit verleiten, wie sie nur zu oft schon zu Mißdeutungen über die Absichten des Gouvernements Veranlassung gegeben hat. Bleibt es gleich unmöglich, im Wege der Instruktion Verhaltungsmaßregeln für alle einzelnen Fälle zu ertheilen: so wird die Bildungsstufe und die äußere Stellung der Censoren doch dafür eine sichere Bürgschaft gewähren, daß ihrer Umsicht die Auffindung einer richtigen Mitte zwischen den Extremen gelingen und dadurch sowohl den Bedürfnissen freier wissenschaftlicher Erörterung, als der Pflicht, den Einzelnen wie die Gesammtheit in allen ihren höheren Interessen vor feindseligen und böswilligen Angriffen zu sichern, in befriedigender Weise genügt werde. Hieraus folgt insbesondere, daß Schriften, in denen die Staatsverwaltung im Ganzen oder in einzelnen Zweigen gewürdigt, erlassene oder noch zu erlassende Gesetze nach ihrem inneren Werthe geprüft, Fehler und Mißgriffe aufgedeckt, Verbesserungen angedeutet oder in Vorschlag gebracht werden, um deswillen, weil sie in einem andern Sinne als dem der Regierung geschrieben, nicht zu verwerfen sind, wenn nur ihre Fassung anständig und ihre Tendenz wohlmeinend ist. In welchem Umfange derartige Erörterungen, welche die Maßregeln des Gouvernements einer Kritik unterwerfen, zur Publicität gestattet werden können, beweiset unter anderm die Ausdehnung, in welcher die Verhandlungen der rheinischen Provinzialstände in die öffentlichen Blätter übergegangen sind. Es ist aber dabei eine unerläßliche Voraussetzung, daß die Tendenz der gegen die Maßregeln der Regierung ausgesprochenen

Erinnerungen nicht gehässig und böswillig, sondern wohlmeinend sei, und es muß von dem Censor der gute Wille und die Einsicht verlangt werden, daß er zu unterscheiden wisse, wo das Eine und das Andere der Fall ist. Mit Rücksicht hierauf haben die Censoren ihre Aufmerksamkeit besonders auch auf die Form und den Ton der Sprache der Druckschriften zu richten, und in so fern durch Leidenschaftlichkeit, Heftigkeit und Anmaßung ihre Tendenz sich als eine verderbliche darstellt, deren Druck nicht zu gestatten. Alles, was wider die christliche Religion im Allgemeinen, oder wider einen bestimmten Lehrbegriff auf eine frivole, feindselige Weise gerichtet ist, darf nicht geduldet werden, und eben so wenig dasjenige, wodurch Zucht und Sitte und äußere Anständigkeit verletzt werden. Beleidigende Aeußerungen und ehrenkränkende Urtheile über einzelne Personen sind nicht zum Druck geeignet. Dasselbe gilt von Verdächtigung der Gesinnung Einzelner oder ganzer Klassen, vom Gebrauch von Parteinamen oder sonstigen Persönlichkeiten. Wird die Censur nach diesen Andeutungen in dem Geiste des Censurediktes vom 18. Oktober 1819 ausgeübt, so wird einer anständigen und freimüthigen Publicität hinreichender Spielraum gewährt, und es ist zu erwarten, daß dadurch eine größere Theilnahme an vaterländischen Interessen erweckt und so das Nationalgefühl erhöht werden wird. Auf diesem Wege darf man hoffen, daß auch die politische Literatur und die Tagespresse ihre Bestimmung besser erkennen, mit dem Gewinn eines reichen Stoffes auch einen würdigen Ton sich aneignen, und es künftig verschmähen werden, durch Mittheilung gehaltloser, aus fremden Zeitungen entlehnter, von übelwollenden oder schlecht unterrichteten Zeitungs-Correspondenten herrührenden Tagesneuigkeiten, durch Klatschereien und Persönlichkeiten auf die Neugierde ihrer Leser zu spekuliren, — eine Richtung, gegen welche einzuschreiten die Censur den unzweifelhaften Beruf hat. Damit diesem Ziele näher getreten werde, ist es aber erforderlich, daß bei Genehmigung neuer Zeitschriften und neuer Redakteure mit großer Vorsicht verfahren werde, damit die Tagespresse nur völlig unbescholtenen Männern anvertraut werde, deren wissenschaftliche Befähigung, Stellung und Charakter für den Ernst ihrer Bestrebungen und für die Loyalität ihrer Denkungsart Bürgschaft leisten. Mit gleicher Vorsicht muß bei Ernennung der Censoren verfahren werden, damit das Censuramt nur Männern von erprobter Gesinnung und Fähigkeit übertragen werde, die dem ehrenvollen Vertrauen, welches dasselbe voraussetzt, vollständig entsprechen; Männern, welche wohlwollend und scharfsichtig zugleich, die Form von dem Wesen der Sache zu sondern verstehen und mit sicherem Takt sich über Bedenken hinwegzusetzen wissen, wo Sinn und Tendenz einer Schrift an sich diese Bedenken nicht rechtfertigen. Indem wir (die obgenannten Staatsminister) dem königlichen Oberpräsidium überlassen, die Censoren seines Bezirks hiernach mit Anweisung zu versehen, hegen wir zu demselben das Vertrauen, daß es auch seinerseits bei Leitung der Censurangelegenheiten diese Andeutungen überall beachten und so die Erfüllung der Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs sich angelegen sein lassen werde. —

Am 4. September 1842 nahm Friedrich Wilhelm der Vierte die Grundsteinlegung zum Fortbau der Kölner Kathedrale vor, welchen er noch fortwährend aus Staatsmitteln unterstützt. Der erhebendenden Feierlichkeit wohnten bei: Die Königin von Preußen Elisabeth von Baiern, der Erzherzog Johann von Oesterreich, der Prinz

von Preußen und die meisten übrigen königlich preußischen Prinzen, der Prinz Karl von Baiern, der Großherzog Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin, der Erbgroßherzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Strelitz, der Herzog Adolf von Nassau, der Prinz August von Würtemberg, der Prinz Georg von Hessen, viele andere fürstliche Personen, preußische Minister und Generale so wie auch fremde Offiziere, die zu den großen Manövern bei Euskirchen, in der Nähe von Köln, gekommen waren. Von den hohen Gästen des Königs von Preußen, die sich dazu eingefunden hatten, fehlten indeß der König Ernst August von Hannover und der noch jetzt regierende König von Würtemberg; jener ließ sich durch eigenes Unwohlsein, dieser durch das der Prinzessin Katharina von Würtemberg entschuldigen. Die Gesinnung, mit welcher König Friedrich Wilhelm der Vierte diese Feier beging, ergibt sich am Besten aus der Rede, welche er bei der Grundsteinlegung hielt, also lautend:

„Ich ergreife diesen Augenblick, um die vielen lieben Gäste herzlich willkommen zu heißen, die als Mitglieder der verschiedenen Dombauvereine aus unserm und dem ganzen deutschen Lande hier zusammengekommen sind, um diesen Tag zu verherrlichen. Meine Herren von Köln! Es begibt sich Großes unter Ihnen. Dieß ist, Sie fühlen es, kein gewöhnlicher Prachtbau. Es ist das Werk des Brudersinnes aller Deutschen, aller Bekenntnisse. Wenn Ich dies bedenke, so füllen sich Meine Augen mit Wonnethränen, und Ich danke Gott, diesen Tag zu erleben. Hier, wo der Grundstein liegt, dort, mit jenen Thürmen zugleich sollen sich die schönsten Thore der ganzen Welt erheben. Deutschland baut sie, so mögen sie für Deutschland, durch Gottes Gnade, die Thore einer neuen großen, guten Zeit werden. Alles Arge, Unrechte, Unwahre und darum Undeutsche bleibe ferne von ihnen. Nie finde diesen Weg der Ehre das ehrlose Untergraben der Einigkeit deutscher Fürsten und Völker, das Rütteln an dem Frieden der Confessionen und der Stände, nie ziehe jemals der Geist wieder ein, der einst den Bau dieses Gotteshauses, ja den Bau des Vaterlandes hemmte. Der Geist, der diese Thore baute, ist derselbe, der vor neunundzwanzig Jahren unsere Ketten brach, die Schmach des Vaterlandes, die Entfremdung dieser Ufer wandte; derselbe Geist, der gleichsam befruchtet von dem Segen des scheidenden Vaters, des letzten der drei großen Fürsten, vor zwei Jahren der Welt zeigte, daß er in ungeschwächter Jugendkraft da sei. Es ist der Geist deutscher Einigkeit und Kraft. Ihm mögen die Kölner Dompforten Thore des herrlichen Triumpfes werden. Er baue, er vollende! Und das große Werk verkünde den spätesten Geschlechtern von einem durch die Einigkeit seiner Fürsten und seiner Völker großen, mächtigen, ja den Frieden der Welt unblutig erzwingenden Deutschland, von einem durch die Herrlichkeit des großen Vaterlandes und durch eigenes Gedeihen glücklichen Preußen, von dem Brudersinne verschiedener Bekenntnisse, die inne geworden, daß sie eins sind in dem einigen göttlichen Haupte! Der Dom von Köln, das bitte Ich von Gott, rage über diese Stadt, rage über Deutschland, über Zeiten, reich an Menschenfrieden, reich an Gottesfrieden, bis an das Ende der Tage! Meine Herrn von Köln, Ihre Stadt ist durch diesen Bau hochbevorrechtet vor allen Städten Deutschlands, und sie selbst hat dies auf würdige Weise erkannt. Heute gebührt ihr dies Selbstlob. Rufen Sie mit Mir, und unter diesem Rufe will Ich die Hammerschläge auf den Grundstein thun, rufen Sie mit Mir das tausendjährige Lob der Stadt Köln: Alaaf Köln!“

Diese Rede brachte eine unermeßliche Wirkung in Deutschland hervor. Dazu kam noch die Kunde, welche sich verbreitete, daß bei dem festlichen Mahle der Erzherzog Johann von Oesterreich den Trinkspruch ausgebracht habe: „Kein Preußen, kein Oesterreich, ein einiges Deutschland!“ Nun hatte zwar der Trinkspruch des Erzherzogs gelautet: „So lange Preußen und Oesterreich, so lange das ganze übrige Deutschland einig sind, so lange werden wir unerschütterlich dastehen, wie die Felsen unserer Berge.“ Aber die erstere Fassung wurde allgemein von der deutschen Nation als die wahre geglaubt, wurde gewissermaßen ihr Wahlspruch, und erregte eine Begeisterung, welche den unitarischen, den bestehenden Verhältnissen so schroff widersprechenden Ideen gewaltigen Vorschub leistete.

Am 19. August 1842 berief der König die ständischen Ausschüsse sämmtlicher Provinzen für den 18. Oktober zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten nach Berlin, und erklärte in der betreffenden Kabinetsordre: „Diese Vereinigung der Ausschüsse ist eine Entwickelung der ständischen Institutionen, wie solche von Meines hochseligen Herrn Vaters Majestät in reiflicher Erwägung der Bedürfnisse Seines Volkes und Seiner Länder gegeben sind, indem sie den ständischen Beirath der einzelnen Provinzen durch ein Element der Einheit ergänzt. Es fehlte bisher noch an einem Vereinigungspunkte, um die Ausgleichung abweichender Interessen da, wo eine solche sich für das Gesammtwohl des Staates als nothwendig erweiset, herbeizuführen und die Mitwirkung ständischer Organe bei allgemeinen Maßregeln in Fällen zu beschaffen, wo der Landesherr sie auf möglichst kurzem Wege als nöthig erachtet. Dieser Vereinigungspunkt ist nunmehr in den Ausschüssen gegeben.“ Die Versammlung der Ausschüsse wurde durch den neuen Minister des Innern, Grafen von Arnim, zur festgesetzten Zeit eröffnet. Es ergab sich, daß von den drei allgemeinen Angelegenheiten, die als Gegenstände der Berathung bezeichnet worden waren, über den ersten, betreffend die näheren Bestimmungen des im verflossenen Jahre den Provinzialständen verheißenen Steuernachlasses nichts mehr zu berathen war, weil der König schon entschieden hatte, daß der Erlaß in einer Herabsetzung der Salzpreise zu bestehen habe. Der zweite Berathungsgegenstand, betreffend die Beförderung einer Eisenbahnverbindung zwischen verschiedenen Provinzen der Monarchie unter Beihülfe aus Staatsmitteln, wurde dadurch in engere Grenzen gewiesen, indem der Minister Graf Arnim erklärte, es sei bereits unwiderruflich entschieden, daß der Bau nicht auf Kosten des Staates unternommen werden solle. Als dann die Frage auf das Tapet kam, ob es angemessen sei, den Eisenbahnbau durch Garantie der Zinsen von Seite des Staates zu fördern, wurde dies zwar mit dreiundachtzig gegen siebenzehn Stimmen von der Versammlung bejaht, zugleich aber behauptet, daß die Uebernahme der Zinsengarantie eine Vermehrung der Staatsschuld sei, diese aber nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 nicht ohne Zustimmung der künftigen Reichsstände vermehrt werden dürfe. Aber dieses Gesetz sprach nur von einer neuen Anleihe, der Minister Graf Arnim wies nach, daß die Zinsengarantie keine neue Anleihe sei, und die Versammlung der Ausschüsse beruhigte sich dabei. Der dritte Gegenstand war der Entwurf eines Gesetzes über die Benützung von Flüssen im Privateigenthume, und nachdem die Berathung hierüber beendet war, wurden die Sitzungen der vereinigten ständischen Ausschüsse am 10. November durch den Minister des Innern, Grafen Arnim, geschlossen.

Die Versammlung trennte sich mit einem begeisterten Lebehoch für den König, und wurde dann, von dem Minister des Innern geleitet, in die Gemächer des Monarchen geführt, weil derselbe sie vor ihrem Scheiden nochmals empfangen wollte. Er erschien, und sprach zu den Ausschüssen folgende gewichtige Worte: „Ich habe, als Ich Sie bei Ihrer Einberufung empfing, nicht zu Ihnen in Ihrer Gesammtheit gesprochen. Ich hätte Ihnen nur von Meinem Vertrauen sprechen oder gute Lehren geben können. Beides schien Mir nicht angemessen. Mit dem Worte Vertrauen wird heut zu Tage so großer Mißbrauch getrieben, daß Ich da am wenigsten davon reden wollte, wo die Sache, — Ihre Anwesenheit selbst, — das beste und größte Zeichen Meines vollen Vertrauens war. Ihnen gute Lehren zu geben, erschien Mir nun vollends unangemessen. Jetzt aber, da die Arbeiten vollendet sind, habe Ich die Verpflichtung, Ihnen von Meinem Danke und Meiner Anerkennung zu reden. Hier, wo Ich Abgeordnete aus allen Provinzen um Mich sehe, ist es Meinem Herzen Bedürfniß, Mich offen gegen Sie auszusprechen. Ich habe seit dem Jahre 1823 die ständischen Angelegenheiten in ihrer Entwickelung mit größter Aufmerksamkeit und Theilnahme, ja Ich kann sagen, mit besonderer Vorliebe beobachtet. Ich habe die Ausschüsse gebildet, erstlich um einen Centralpunkt zu schaffen, der nach der bisherigen Verfassung nicht möglich war; zweitens um das Beste des Landes, dem Nationalcharakter entsprechend, geräuschlos und nachhaltig zu berathen. Ich bin der Ansicht, daß in jeder ständischen Versammlung, es sei ein Kreistag, Communallandtag, Provinziallandtag, ein Ausschuß oder die Vereinigten Ausschüsse, ein doppelter Charakter liegt, und es ist Mir daher wichtig, Meine Ansicht hierüber vor Ihrer Versammlung auszusprechen. Die ständischen Versammlungen sind erstlich die Vertreter eigener wohlerworbener Rechte und der Rechte der Stände, die sie abgeordnet haben, und zweitens die Rathgeber der Krone von einer Unabhängigkeit, wie sie anders nicht gefunden werden kann, da zu der eigenen Unabhängigkeit noch das Mandat derer hinzutritt, die sie abgesendet haben. Von dieser Wahrheit muß ein jeder Abgeordneter durchdrungen sein, eben so auch von der Wahrheit, daß er kein Repräsentant des Windes, der Meinung und der Tageslehren ist. Mit größter Genugthuung habe Ich diesen Sinn in den ständischen Versammlungen seit dem Beginn anerkannt; ganz vorzüglich aber hat derselbe sich in den zuletzt versammelt gewesenen Landtagen ausgesprochen und Mich in hohem Grade erfreut. Ich beauftrage Sie, meine Herren, die hier anwesend sind, ausdrücklich, wenn Sie heimgekehrt sein werden, und wieder in dem Schooß der Landtage auftreten, die Sie entsendet haben, ihnen diese Meine Anerkennung auszusprechen."

Die Censurverordnung vom 24. Dezember 1841 hatte, so richtige und wohlwollende Grundsätze sie auch aufstellten, die öffentliche Meinung nichts weniger als befriedigt, denn der Wegfall aller Censur war das Tagesgeschrei. Der König selbst, der in seiner Hochherzigkeit ein Feind jedes gegen die Presse geübten Druckes war, erließ am 4. Oktober 1842 eine Kabinetsordre, worin er sagte und verordnete: „Indem Ich eine Revision der für das Censurwesen in Meinen Staaten bestehenden Verordnungen und Verwaltungsformen angeordnet habe, will Ich, ohne die Beendigung dieser bei ihrer großen Wichtigkeit längere Vorbereitungen und Zeit erfordernden Arbeiten abzuwarten, schon jetzt die Presse von einer durch die Bundesgesetzgebung

nicht geforderten Beschränkung befreien, indem Ich bestimme: daß die in Meinen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text mit Ausschluß der Beilagen zwanzig Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen. Auf Bücher, welche in einzelnen Lieferungen erscheinen, erstreckt sich diese Bestimmung nur in so fern, als der Text jeder Abtheilung zwanzig Druckbogen übersteigt."

König Friedrich Wilhelm der Vierte hatte, wie General von Radowitz berichtet (Deutschland und Friedrich Wilhelm der Vierte, dritte Auflage, S. 23), sich schon mehrere Jahre früher vollständig von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der Zustand der deutschen Preßgesetzgebung schlechterdings unhaltbar sei, und nach allen Seiten hin nur Verderben bereite. Er wollte damit beginnen, zunächst in Preußen einen andern Weg zu betreten, und ließ einen Entwurf zu einem Preßgesetz bearbeiten. Dieser ging davon aus, daß die eigentliche Literatur ganz von aller Censur entbunden, und deren Mißbrauch lediglich an die gewöhnlichen Gerichte zu verweisen sei. Für die Zeitungen sollte eine Selbstcensur der Redaktionen eintreten, und diese für erwiesene Vergehen allein haftbar bleiben. Der König legte den Entwurf am 13. Januar 1843 seinem Ministerrath selbst vor. Von den Schwierigkeiten und Einwürfen, die das Gesetz hier fand, übte nach dem Zeugnisse des Generals von Radowitz nur der eine einen hemmenden Einfluß aus: daß Preußen durch ein solches Vorgehen gegen die Bundesgesetzgebung verstoßen und sich gegründeten Vorwürfen seiner Bundesgenossen aussetzen werde. Der König glaubte diesem formell begründeten Einwurfe gegenüber nicht durchdringen zu dürfen; der Entwurf wurde, statt sofort in das Leben zu treten, einer Ministerialkommission übergeben, und die Frucht davon war die am 23. Februar 1843 publicirte Einsetzung eines Obercensurgerichtes.

Vorangegangen war folgende Kabinetsordre des Königs vom 3. Februar: „Ich habe mit Unwillen wahrgenommen, bis zu welchem hohen Grade in der letzten Zeit der Unfug gestiegen ist, durch bildliche Darstellungen die Religion und den Staat herabzuwürdigen und zu verspotten, so wie die Sittlichkeit und die persönliche Ehre zu verletzen. Um diesem Unfuge für die Folge vorzubeugen, bestimme ich hiedurch, daß bildliche Darstellungen, durch welche die Sittlichkeit verletzt wird, überhaupt nicht, Karrikaturen, Zerr- und Spottbilder jeder Art aber nicht anders vervielfältigt, feilgehalten, verkauft, ausgestellt oder verbreitet werden dürfen, als wenn dazu vorher die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo die Vervielfältigung beabsichtigt wird, oder im Falle die Bilder im Auslande angefertigt sind, die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts, wo der Verkauf oder die Verbreitung derselben stattfinden soll, eingeholt worden ist. Wer diesen Bestimmungen zuwider handelt, hat außer der Strafe, welche ihn wegen eines dadurch etwa zugleich verübten Verbrechens betrifft, diejenige Strafe verwirkt, womit im sechzehnten Artikel der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und im vierten Paragraphen der Ordre vom 6. August 1837 dem Verkauf u. s. w. verbotener Schriften bedroht ist. Die vorgefundenen Exemplare solcher bildlichen Darstellungen sind zu confisciren und zu vernichten."

Am 4. Februar erließ der König folgende Kabinetsordre an das Staatsministerium: „Seit Meinem Regierungsantritt ist die Regelung der Preßverhältnisse

Gegenstand Meiner ernstesten Vorsorge und wiederholter Anordnungen gewesen. Unter'm 10. Dezember 1841 habe Ich dem Staatsministerium die Grundzüge bezeichnet, wonach Ich insbesondere die Censur der Zeitungen und Flugschriften behandelt wissen wollte. In dieser Ordre ist wörtlich gesagt: „„Ich habe vielfache Gelegenheit gehabt, zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß sowohl die Censur= als die Verwaltungsbehörden zu bedenklich sind, wenn es darauf ankommt, Gegenstände der Staatsverwaltung durch Zeitungsartikel zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während die Censur aus fremden Zeitungen häufig Artikel in die inländischen hat übergehen lassen, die weder der Form noch der Tendenz nach empfehlungswürdig waren, und worin die Wahrheit sich durch Irrthümer und Lüge entstellt fand, sind der inländischen Besprechung über Gegenstände der Verwaltung die engsten Grenzen gezogen worden. Ich will, daß diese Grenzen überall, wo es sich nur um eine anständige und wohlmeinende Besprechung in den öffentlichen Blättern handelt, im Sinne der Gesetzgebung von 1819 und der späteren, sie ergänzenden Bundesbeschlüsse erweitert, und die Censoren hienach angewiesen werden sollen."" Im Oktober 1842 habe Ich demnächst die Censur aller Schriften über zwanzig Bogen völlig aufgehoben, obgleich es schon damals zu Tage lag, daß Meine Befehle über die Behandlung der Zeitungspresse von einem großen Theile der Censoren gänzlich mißverstanden und durch ungeschickte Behandlung der Sache völlig verfehlt waren. Die dadurch veranlaßten, immer zunehmenden Ausschreitungen der Tagesblätter machen daher angemessenere Instruktionen für die Censoren unumgänglich nöthig. Was Ich durch die genannten Verordnungen gewollt, das will Ich unabänderlich noch: die Wissenschaft und die Literatur von jeder sie hemmenden Fessel befreien, und ihr dadurch den vollen Einfluß auf das geistige Leben der Nation sichern, der ihrer Natur und ihrer Würde entspricht; der Tagespresse aber innerhalb des Gebietes, in welchem auch sie heilsames in reichem Maße wirken kann, wenn sie ihren wahren Beruf nicht verkennt, alle zuläßige Freiheit dazu gestatten. Was Ich nicht will: ist die Auflösung der Wissenschaft und Literatur in Zeitungsschreiberei, die Gleichstellung beider in Würde und Ansprüchen, das Uebel schrankenloser Verbreitung verführerischer Irrthümer und verderbter Theorien über die heiligsten und ehrwürdigsten Angelegenheiten der Gesellschaft auf dem leichtesten Wege und in der flüchtigsten Form unter eine Klasse der Bevölkerung, welcher diese Form lockender und Zeitungsblätter zugänglicher sind, als die Produkte ernster Prüfung und gründlicher Wissenschaft. In bin deßhalb mit der aus diesem Gesichtspunkte entworfenen, Mir von dem Staatsministerium vorgelegten Censurinstruktion ganz einverstanden, und indem ich dieselbe hiedurch genehmige, trage Ich dem Staatsministerium zugleich auf, sie zugleich mit dieser Ordre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen."

Diese Censurinstruktion war vom 31. Januar 1843 datirt, und enthielt eine Zusammenstellung der in der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und in der allerhöchsten Ordre vom 28. Dezember 1824 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nebst den zu ihrer Anwendung insbesondere für die Censur der Zeitungen und Flugschriften erforderlichen näheren Anweisungen.

Am 23. Februar wurde darauf die Verordnung über die Organisation der Censurbehörden erlassen. An die Spitze der ganzen Censurverwaltung war der Minister des

Innern gestellt. Zugleich wurde aber, unabhängig von der Censurverwaltung, ein aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern bestehendes Obercensurgericht eingesetzt, welches unter die Oberaufsicht des Justizministers gestellt wurde. Zwei der Mitglieder des Obercensurgerichtes sollten aus den Mitgliedern der Akademie der Wissenschaften und der Universität zu Berlin, die übrigen aus zum höheren Richteramt qualificirten Personen erwählt werden. Den Präsidenten und die Mitglieder des Obercensurgerichtes ernannte der König auf Vorschlag des Staatsministeriums; die Ernennung der Mitglieder erfolgte auf drei Jahre, doch konnten sie nach Ablauf dieser Frist auf's Neue ernannt werden; einen Wechsel in der Person des Präsidenten eintreten zu lassen, blieb der königlichen Entschließung vorbehalten. Zur Competenz des Obercensurgerichtes gehörte: 1) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen die Seitens der Censoren oder Oberpräsidenten erfolgte Versagung der Druckerlaubniß geführt wurden; 2) der Ausspruch von Debitverboten gegen solche Schriften, welche nicht schon gesetzlich für verboten zu erachten sind; ausgenommen hievon blieb jedoch die Verfügung von Verboten gegen auswärtige politische Zeitungen (diese Verfügung war nach dem achten Paragraphen dieser Verordnung dem Minister des Innern, jedoch nur unter Einholung der königlichen Genehmigung vorbehalten); 3) Die Ertheilung oder Entziehung der Debitserlaubniß für Schriften, welche außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher, oder außerhalb der preußischen Staaten in polnischer Sprache gedruckt waren, jedoch ebenfalls mit Ausnahme politischer Zeitungen; 4) die Entscheidung über den Verlust von Privilegien oder Concessionen zu Zeitungen oder anderen Zeitschriften, so wie über die Zurücknahme der dem Redakteur einer privilegirten Zeitung ertheilten Bestätigung, ingleichen über die Entfernung des Redakteurs einer concessionirten Zeitung; 5) die Entscheidung über den Verlust des Rechtes zum Gewerbe des Buchhandels oder der Buchdruckerei in denjenigen Fällen, in welchen dieses Recht durch Uebertretung der Censurgesetze verwirkt wird; 6) das Verbot des Debits sämmtlicher Verlags- und Commissionsartikel einer ausländischen Buchhandlung, welche, der ausdrücklichen Verwarnung ungeachtet, fortfährt, verwerfliche Schriften im Inlande zu verbreiten. — Dem Obercensurgerichte war ein vom Könige ernannter rechtsverständiger Anwalt beigegeben, der in seiner Amtsführung dem Minister des Innern untergeordnet war. Er hatte die Entscheidung des Obercensurgerichtes in allen Fällen, wo das öffentliche Interesse es erheischte, zu beantragen, und dieses Interesse bei den Verhandlungen zu vertheidigen. Das Gericht durfte in keiner der seiner Competenz zugewiesenen Sachen entscheiden, bevor nicht der Staatsanwalt mit seiner Erklärung gehört worden. Die Entscheidungen des Gerichtes waren ihm stets vollständig mitzutheilen, und er hatte von denselben dem Minister des Innern, behufs der erforderlichen weiteren Verfügungen, Anzeige zu machen. Auch hatte er die betreffenden Verwaltungsbehörden zu benachrichtigen, wenn er von dem Erscheinen unzuläßiger Schriften, von gesetzwidrigen Handlungen der Censoren, oder von begangenen Censurvergehen Kenntniß erhielt. Die näheren Bestimmungen über die Ausübung seiner Befugnisse und Verpflichtungen und über die Art seiner Geschäftsführung waren in einer besonderen, vom Minister des Innern erlassenen Instruktion erhalten. Wenn der Staatsanwalt vorübergehend an der Ausübung seines Amtes behindert war, hatte der Minister des Innern das Recht, einen Stellvertreter zu ernennen.

— Das Obercensurgericht ertheilte seine Entscheidungen durch Stimmenmehrheit, und es gab bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschlusse war die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Gegen die Entscheidung des Obercensurgerichtes war keine weitere Berufung zuläßig. Dasselbe hatte die Gründe seiner Entscheidungen aus den gesetzlichen Vorschriften zu entnehmen. Im Falle als besondere Zeitumstände vorübergehend den Erlaß von speciellen Anweisungen an die Censoren über die Gestattung oder Versagung des Druckes oder Debits von Schriften und Artikeln, welche sich auf politische Verhältnisse des Inlandes oder auf auswärtige Staaten und Regierungen bezogen, nothwendig machten, so hatte das Obercensurgericht solche Anweisungen, falls sie mit königlicher Genehmigung erfolgt und zu seiner Kenntniß gebracht waren, bei seinen Entscheidungen über Beschwerden zu befolgen, welche wegen der durch die Censoren, resp. Oberpräsidenten, erfolgten Versagung des Druckes oder Debits solcher Schriften und Artikel bei demselben erhoben wurden. Die näheren Bestimmungen wegen des Verfahrens vor dem Obercensurgerichte waren in einer besonderen von dem Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassenen Reglement enthalten.

Wenn man diese Reihe von Verordnungen zu Gunsten der freien Bewegung der Presse erwägt, so kann man nicht umhin, den Gesinnungen des Königs Friedrich Wilhelm alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Die Erfahrung zeigte aber sowohl in Preußen wie in andern deutschen Ländern, daß die Tagespresse bereits zu einer Macht geworden, der die Fittige noch mehr zu lösen gefährlich war. Die Tagespresse verbreitete gewisse Schlagwörter, die an sich unbedenklich schienen, in der That aber durch die Gesinnungen, die sie weckten, und die Handlungen, die sie vorbereiteten, für den bestehenden Zustand der Dinge sehr bedrohlich wurden, und ihn schließlich in der That umzustürzen mithalfen. Zu diesen Schlagwörtern gehörte außer Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, unbeschränkter Preßfreiheit, in Preußen insbesondere die Oeffentlichkeit in Bezug auf die städtischen Verwaltungen. Ein scheinbar sehr billiges Verlangen, nachdem die Regierung Zugeständnisse in Betreff der Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Provinzialstände gemacht hatte. Sehr richtig bemerkt aber Hermes im vierten Bande seiner Geschichte der neuesten Zeit: „In den städtischen Verwaltungen hatte die Gesetzgebung von 1808 den alten deutschen Grundsatz der Selbstverwaltung in demokratischem Sinne auf die Spitze getrieben, indem sie die Wahlen der städtischen Behörden in die Hände der Gesammtheit aller Bürger legte, wodurch eine Herrschaft des großen Haufens begründet wurde, deren Nachtheile nur deßwegen weniger fühlbar hervortraten, weil die mit der Sorge für ihren täglichen Unterhalt beschäftigten Massen kein Interesse an den öffentlichen Angelegenheiten hatten und sich in der Regel bereitwillig der Leitung der einmal bestehenden Behörden überließen. Durch die Oeffentlichkeit mußte dies Interesse geweckt werden, und das Verlangen nach derselben hatte daher eine viel weiter reichende Bedeutung, als von der Mehrzahl derer begriffen wurde, welche ihre Stimme dafür am lautesten erhoben. So ging es wie ein Lauffeuer durch alle Provinzen, daß vor allen Dingen, wenn der schöne Grundsatz der Selbstverwaltung zur Wahrheit werden solle, den Bürgern der freie Zutritt zu den Verhandlungen der Behörden gestattet sein müsse, die aus

der freien Wahl der Bürger hervorgegangen waren. Die Stadtverordneten-Versammlung zu Berlin, die sich nicht bloß gegen die Zulassung von Zuhörern, sondern sogar gegen die Veröffentlichung ihrer Berathungen durch den Druck erklärte, wurde durch unzweideutige Beweise der öffentlichen Verachtung bestraft, und es war nicht schwer zu erkennen, daß die Volksstimme, die doch nur die Stimme vereinzelter Schreier war, einen Terrorismus zu üben anfing, gegen den, wenn er nicht bei Zeiten mit aller Kraft gebrochen wurde, zuletzt jeder Widerstand vergeblich werden mußte."

An dieser Kraft schien es aber zu mangeln, wenigstens wurde nur gegen die Königsberger Zeitung und die zu Köln von einer Aktiengesellschaft gegründete Rheinische Zeitung, welche beide ohne Unterlaß die Grundlagen des Staates untergruben, mit Strenge verfahren. Bei jener wurde die Censur verschärft, diese wurde durch Einziehung der Concession gänzlich unterdrückt. Das deßwegen über Verletzung des Eigenthumsrechtes erhobene Geschrei schien der Regierung dermaßen in die Ohren zu gellen, daß die Zeitungspresse nahezu vollkommen freie Hand behielt.

Am 5. März 1843 wurden sämmtliche Provinziallandtage mit Ausnahme des rheinischen eröffnet. Ihnen wurde von Seite der Regierungen der Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, ein vielseitig und gründlich erwogenes Werk, vorgelegt. Schon Friedrich Wilhelm der Dritte hatte eine Revision der Gesetzgebung angeordnet, welche mit dem Strafrechte begonnen, wobei sich bald ergab, daß hier eine Revision nicht genüge, sondern die Entwerfung eines neuen Criminalgesetzbuches nothwendig sei, wozu in der Gesetzrevisions-Commission eine besondere Deputation niedergesetzt wurde. Der Justizminister Graf Danckelmann widmete diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit, und der bestellte Referent Bode legte in den Jahren 1827 bis 1830 in vier besonderen Abtheilungen den Entwurf des Strafgesetzbuches mit Motiven vor, die nicht bloß für das preußische Criminalrecht, sondern für die Criminalrechtswissenschaft überhaupt von unschätzbarem Werthe sind. Dieser Entwurf ward im Jahre 1830 zur vorläufigen Berathung in das Staatsministerium gebracht, die Vollendung aber durch die anhaltende Unpäßlichkeit des Ministers Grafen Danckelmann aufgehalten und nachher durch sein Ableben gehindert. Nach Ernennung des Ministers von Kamptz zum Minister der Gesetzrevision, ward sofort zur nochmaligen Prüfung der bisherigen Arbeiten im Gesetz-Revisions-Ministerium geschritten und in Gemäßheit dieser Revision von dem Referenten, geheimen Rath Bode, in den Jahren 1833 und 1834 der vollständige Entwurf des Gesetzes in zwei Theilen, einer für die Criminalstrafgesetze und der andere für die Polizeistrafgesetze, mit ausführlichen Motiven ausgearbeitet. Der Entwurf ward, nachdem er im Staatsministerium vorgelegt worden, dem Staatsrath zur Prüfung übersendet, und zwar zunächst einer aus mehreren Mitgliedern desselben bestehenden Commission und demnächst an das Plenum desselben. Beide Berathungen wurden gegen Ende des Jahres 1842 geschlossen, der nach deren Beschluß sich ergebende Entwurf abgefaßt, und, wie gesagt, den Provinziallandtagen vorgelegt.

Diese Landtage wurden mit einer Menge von Petitionen, die aus der ultraliberalen Tagesmeinung hervorgegangen waren, behelligt, und ultraliberal auch zeigte sich insbesondere der Posen'sche Landtag. Derselbe votirte als Erwiderung auf das königliche Eröffnungsdekret vom 23. Februar am 8. März eine Adresse, welche er den

bestehenden Vorschriften zuwider nicht dem königlichen Commissär übergab, sondern unmittelbar an den König sandte. In dieser Adresse hieß es wörtlich: „Sie (die Stände) haben die Thatsache nicht verkennen wollen, daß das Großherzogthum Posen ein Theil Ew. Majestät Monarchie ist; aber dieser politischen Verbindung ungeachtet war ihnen Erhaltung und Bewahrung ihrer Nationalität als Polen, war ihnen ein Vaterland, der Gebrauch ihrer Sprache in allen öffentlichen Verhandlungen zugesichert. Sollen sie gleich den in ihrer Nationalität nicht mehr bestehenden litthauisch und wallonisch redenden Unterthanen ihren Vereinigungspunkt in dem Namen Preußen finden, so erblicken sie hierin eine Gefährdung jener Verheißung; sie fürchten, nicht mehr sein und sich nennen zu dürfen, was sie nach ihrer Sprache, ihren Sitten, ihren geschichtlichen Erinnerungen, was sie nach feierlich geschlossenen Verträgen und ertheilten Zusicherungen sind: — Polen. Sie erheben ihre Bitten zu Ew. Majestät erhabenem Throne, sie allergnädigst in ihrer Besorgniß beruhigen zu wollen und festhalten zu lassen an ihren Rechten." Ferner sagten die Stände in der Adresse: „Ew. Majestät getreue Stände des Großherzogthums Posen erblicken in der Vereinigung der ständischen Ausschüsse eine Fortbildung der ständischen Verfassung; sie halten aber dafür, daß ihre Wirksamkeit nur dann volle Bedeutung gewinnen kann, wenn mit dieser Vereinigung auch alle diejenigen Institutionen in das Leben treten, welche durch die allerhöchste Verordnung vom 23. Mai 1815 verheißen worden sind. Seit Ew. Majestät Thronbesteigung gewöhnt, in Allerhöchstihren Verordnungen Beweise landesväterlicher Huld und Gnade für das Großherzogthum Posen zu erblicken, halten es Ihre getreuen Stände für eine dringende Pflicht, den schmerzlichen Eindruck nicht zu verhehlen, welchen die neueste Censurinstruktion gemacht hat. Sie können den allerunterthänigsten Wunsch nicht unterdrücken, diese Instruktion wieder aufgehoben und das freie Wort in sein Recht eingesetzt zu sehen."

Der Bescheid des Königs auf diese Adresse erfolgte unter dem 12. März 1843, begann mit der Rüge, daß die Adresse auf vorschriftswidrigem Wege übermittelt worden sei, und fuhr dann fort: „Zuvörderst fügen Wir dem versammelten Landtage zu wissen, wie Uns wohl bekannt, daß diejenige Gesinnung, welche in dieser Adresse von Seite Unserer Unterthanen polnischen Stammes den in dem gemeinsamen Namen aller Stämme Unseres Reiches gegebenen Vereinigungspunkt förmlich verleugnen will, nur einer Partei angehört, welche in trauriger Verblendung verkennt, wie Wir mit landesväterlicher Liebe bestrebt gewesen, ihre nationale Eigenthümlichkeit zu schonen und sie mit den allgemeinen Verhältnissen und Zuständen Unseres Reiches zum wahren Besten der dortigen Provinz in Einklang zu bringen. Diese Absicht haben Wir in Unserem Landtagsabschiede vom 6. August 1841 deutlich zu erkennen gegeben. Sie ist von Allen, außer von jener Partei richtig gewürdigt, und namentlich hat die große Mehrzahl der Bewohner des Großherzogthums Posen dieselbe richtig erkannt und ist hiedurch in dem dankbaren Bewußtsein derjenigen zahlreichen Wohlthaten bestärkt, welche ihr als Preußen zu Theil geworden. Wir können dem Landtage nicht vorenthalten, daß, wenn jene Ansicht, welche sich lossagt von dem gemeinsamen Bande, von dem Einen Ganzen Unseres Reiches, sich als die des Posen'schen Landtages kundgeben sollte, Wir in gerechter Folge dessen und im lebendigen Gefühle für die Pflichten Unseres königlichen Berufes, die Stände des Großherzogthums an der dem

Lande gegebenen Verheißung: die Provinzialstände der Monarchie in regelmäßigen Perioden zu versammeln, nicht ferner Theil nehmen lassen werden. Die übereilte Beurtheilung der Wirksamkeit der ständischen Ausschüsse ist nicht geeignet, einen Einfluß auf Unsere wohlerwogene Absicht bei Gründung dieser Institute zu üben. Wir wollen in Gnaden die Aeußerungen nicht näher erörtern, welche auf ein Gebiet übergreifen, das Unserer Erwägung und Entschließung vorbehalten bleiben muß, noch die unangemessene Berufung auf eine Verordnung (vom 23. Mai 1815), welche, wie Wir dies bereits in dem Landtagsabschiede für das Königreich Preußen vom 9. September 1840 ausdrücklich erklärt haben, völlig unverbindlich für Uns ist, da schon Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, von denen dieselbe ausgegangen, ihre Ausführung mit dem Wohl Ihres Volkes nicht vereinbar fanden, und das Gesetz vom 5. Juni 1823 an ihre Stelle treten ließen. In Unseren Verordnungen vom 4. und 23. Februar 1843 haben Wir Unseren Willen in Bezug auf die Presse so bestimmt und deutlich ausgesprochen, daß die Stände nicht erwarten durften, daß die in bedauerlicher Unkenntniß der bestehenden Bundes- und Landesgesetze erhobene, durch nichts begründete Reklamation gegen die von Uns genehmigte Censurinstruktion vom 31. Januar 1843 Uns zu einer Aenderung hierin bewegen könnte. Der Landtag scheint überdies dabei gänzlich übersehen zu haben, wie Wir in demselben Augenblicke, wo Wir die öffentliche Ordnung lediglich durch die Erinnerung an die bestehenden Gesetze gegen den Mißbrauch der Presse schützten, zugleich durch ein neues Gesetz der Presse einen bisher nicht vorhandenen Schutz gegen mögliche Willkür zu verleihen bedacht gewesen sind. In der Hoffnung, daß Unsere getreuen Stände zu besserer Einsicht gelangen und es bereuen werden, Unseren königlichen, aus landesväterlicher Liebe hervorgegangenen Gruß durch Aeußerungen erwidert zu haben, welche Unserem Herzen schmerzlich sein mußten, verbleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen."

Dieser ernste Bescheid machte auf die Polen im Großherzogthume Posen keineswegs den am Schlusse angedeuteten Eindruck der Reue, vielmehr blieben die Stände bei ihrer hartnäckigen Opposition. So strichen sie in dem Strafgesetzbuchs-Entwurfe den Paragraphen, nach welchem bei entehrenden Verbrechen auch fernerhin auf Verlust des Adels erkannt werden soll, weil eine Herabsetzung des Bürgerstandes in der Degradation eines Adeligen zu demselben liege. Die Beibehaltung der Todesstrafe wurde nur mühsam mit einer Mehrheit von drei Stimmen durchgesetzt, aber statt der Enthauptung durch das Beil jene durch die Guillotine mit ungeheurer Mehrheit vorgeschlagen. (Aehnliche Anträge geschahen auch von den Ständen anderer Provinzen.) Außerdem erklärten sich die Posener Stände für die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, für unbedingte Oeffentlichkeit der Ständeverhandlungen und der Verhandlungen von Stadtverordneten, nur darin huldigten sie nicht vollkommen den Principien des modernen Liberalismus, daß sie den Antrag, den Juden den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gewähren, nicht annahmen, sondern die Entscheidung einem künftigen Landtage vorbehielten.

Auf dem Landtage der Provinz Preußen waren Petitionen aus den vornehmsten Städten des alten Ordenslandes eingegangen, worin auf Verwirklichung der Verheißungen in der königlichen Verordnung vom 23. Mai 1815 dringend angetragen

wurde. Der Landtag ging jedoch nicht ein, sondern begnügte sich, um Erweiterung der Befugnisse der ständischen Ausschüsse den König zu bitten. Im Uebrigen zeigte er sich dem modernen Liberalismus hold und gewärtig. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, der Landtagsverhandlungen, der Versammlungen der Stadtverordneten, Aufhebung aller nicht durch die Bundesgesetzgebung gebotenen Beschränkungen der Presse, so wie Abschaffung des privilegirten Gerichtsstandes der Patrimonialgerichte, der Begünstigung besonderer Eigenthümlichkeiten in den Provinzialrechten, machte der Landtag zu Königsberg, gehorsam den Bitt- und Vorschriften des Liberalismus zu seiner eigenen Sache. Bei den Berathungen über den Entwurf des Strafgesetzbuches wurde die Strafe der körperlichen Züchtigung mit großer Mehrheit verworfen, und die Todesstrafe nur gegen den Protest vieler Stimmen, welche sie aufgehoben wissen wollten, beibehalten. Das größte Aufsehen erregten jedoch die Verhandlungen über eine mit einer großen Menge von Unterschriften bedeckte Petition aus Königsberg, worin der Landtag angegangen wurde, sich für die (wie zu beweisen versucht wurde) durch die verfinsternden Bestrebungen des Kultusministers (Eichhorn) gefährdete Gewissens- und Lehrfreiheit zu verwenden. Der endliche Beschluß des Landtages ging auf die Niederlegung der Erklärung in das Protokoll: „daß zwar eine Anzahl evangelischer Geistlichen von hierarchischen Bestrebungen nicht freizusprechen sei, daß die Begünstigung der orthodox-pietistischen Richtung durch das Gouvernement sich nicht verkennen lasse, daß deßhalb Befürchtungen wegen beabsichtigter Beschränkungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit vielfach verbreitet wären, daß es jedoch nicht an der Zeit sei, diese mittelst einer Denkschrift zu allerhöchster Kenntniß zu bringen, da man von der Weisheit des Königs erwarten dürfe, Allerhöchstderselbe werde die freie Presse seinem Volke nicht vorenthalten, am allerwenigsten aber dieselbe auf dem Gebiete der freien wissenschaftlichen Forschung in irgend einer Weise beschränken wollen, wodurch dann jede Besorgniß vor Geistes- und Gewissenszwang von selbst in sich zerfalle."

Ungleich geringer als auf den Landtagen in den Provinzen Posen und Preußen waren die Siege des Liberalismus auf den übrigen im Frühjahre versammelten Landtagen. Ganz besonders loyal und den gesunden Ansichten der kernigeren Väter zugewendet, zeigten sich der brandenburgische, der pommer'sche und der westphälische Landtag; aber auch der schlesische Landtag und jener des preußischen Herzogthums Sachsens wiesen mehrere Anträge, die nach den liberalen Schlagwörtern des Tages formulirt waren, zurück.

Der rheinische Landtag wurde um zwei Monate später als alle übrigen, nämlich am 14. Mai 1843 eröffnet, und zeigte sich vorwiegend oppositionell. Schon vor Eröffnung des Landtages gab sich eine, größtentheils von Advokaten ausgehende Agitation gegen den Entwurf des Strafgesetzbuches kund, obschon dasselbe nicht zu verwechseln war mit einer Strafgerichtsordnung und die Regierung nicht entfernt daran dachte, die Schwurgerichte aufzuheben. Allein die Rheinländer zogen einmal das Napoleonische Strafgesetz trotz seiner Mängel vor, und so wurde die zur Abstimmung gebrachte Frage: „Ist die Ständeversammlung damit einverstanden, daß des Königs Majestät unterthänigst gebeten werde, die Einführung des mitgetheilten Entwurfs in der Rheinprovinz nicht zu befehlen, dagegen allergnädigst zu befehlen, daß unter

Zugrundelegung der rheinischen Gesetzgebung und der betreffenden Berathungsprotokolle des siebenten rheinischen Landtages ein neuer Entwurf des Strafgesetzbuches ausgearbeitet, solcher den rheinischen Gerichten zur Begutachtung, der Presse zur Veröffentlichung, und sodann einem künftigen Landtage zur Prüfung vorgelegt werde?" — einstimmig angenommen, mithin der so lange vorbereitete und so sorgfältig ausgearbeitete Entwurf des Strafgesetzbuches einstimmig verworfen. Große Freude herrschte hierüber in Rheinpreußen und zu Düsseldorf wurde ein Fest zu Ehren des Landtages veranstaltet. Der Oberpräsident und der Regierungspräsident hatten die Einladung dazu auf die Versicherung, daß der Zweck des Festmahles nicht eine Beifallsbezeugung wegen Ablehnung des Strafgesetzentwurfs, sondern nur ein allgemeiner Ausdruck des Dankes für die Vertretung der provinziellen Interessen sein solle, und in der durch die ihnen gemachten Zusagen begründeten Erwartung angenommen, daß der Feier weder an sich eine oppositionelle Bedeutung beigelegt, noch dem Hergange und den zu haltenden Reden eine Wendung gegeben würde, welche sie als Chefs der Provinzialbehörden mit Rücksicht auf ihre dienstlichen Pflichten hätte veranlassen müssen, sich von der Theilnahme zurückzuziehen. Der Beginn der Feier entsprach auch vollkommen dieser Erwartung. Der von dem Regierungspräsidenten Freiherrn von Spiegel auf das Wohl des Königs ausgebrachte Toast wurde mit wahrer Begeisterung aufgenommen. Eben so freudigen Anklang fand der Toast auf die Königin, den der Vicelandtagsmarschall, Staatsrath von Groote, ausbrachte. Große Theilnahme erregte ferner das den Ständen ausgebrachte Lebehoch, welches der Landtagsmarschall, Fürst zu Solms, durch einen Toast auf die Provinz erwiderte. Der Oberpräsident von Schaper erwiderte den ihm geltenden Toast durch einen von ihm der Stadt Düsseldorf dargebrachten. Durch die Art, in welcher der Präsident der Handelskammer, Hecker, aus Elberfeld als den Zweck des Festmahls die Feier der Ablehnung des Strafgesetz-Entwurfs bezeichnete, fand sich der Vicelandtagsmarschall von Groote zu einer Erwiderung veranlaßt. Dies erregte die Unzufriedenheit derjenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche seine Ansichten über diesen Gegenstand nicht theilten. Man wollte ihn nicht zu Worte kommen lassen. Vier bis fünf Mal machte er den Versuch, sich Gehör zu verschaffen, doch vergebens. Der Lärm, das Pfeifen, das Zischen wurde immer stärker. Dieser Auftritt fand natürlich bei einem großen Theile der Gesellschaft ernste Mißbilligung. Der Oberpräsident verließ sofort die Versammlung unter Aeußerung des größten Mißfallens über ein so unpassendes Betragen. Ein Gleiches geschah Seitens des Regierungspräsidenten und der übrigen Beamten. Eben so verließen der Landtagsmarschall und ein großer Theil der Landtagsabgeordneten die Versammlung. Zu Aachen, zu Elberfeld, in anderen Städten von Rheinpreußen bildeten sich Bürgerausschüsse, um die Landtagsabgeordneten, sobald sie heimkehren würden, mit den größten Festlichkeiten und Ehren zu empfangen. Aber am 19. Juli 1843, bald nach dem Düsseldorfer Vorgang, brachte die Kölnische Zeitung folgende Bekanntmachung der königlichen Regierung: „Wir sind veranlaßt, den dritten Artikel des Gesetzes vom 25. September 1832 in Erinnerung zu bringen, wonach außerordentliche Versammlungen und Volksfeste, unter welchem Namen und zu welchem Zwecke es auch immer sei, ohne vorausgehende Genehmigung der Polizeibehörde nicht stattfinden dürfen, und diejenigen, welche zu solchen Versammlungen oder Festen durch Verabredungen oder

Ausschreiben Anlaß geben, bestraft werden." Es wurde in der Rheinprovinz viel geschmäht über diese Bekanntmachung, ihr aber nachgelebt, insbesondere, da auch folgende königliche Kabinetsordre vom 18. Juli erschien: „Ich würde die Nachricht von den unanständigen Auftritten, welche bei dem sogenannten Festmahle am 4. dieses Monates in Düsseldorf stattgefunden, der Beachtung wenig werth gehalten haben, wenn Ich nicht erfahren hätte, daß mehrere Beamte der an sie ergangenen Einladung dazu gefolgt wären. Ich erkenne die gute Absicht, welche dieselben hierbei geleitet hat, und welche sich auch dadurch kund gegeben, daß sie mit lobenswerther Erkenntniß ihrer Stellung sofort das Fest beim ersten Ausbruche einer verwerflichen Tendenz verließen, wofür ihnen Mein Beifall zu erkennen zu geben. Dieser Vorfall hat auf's Neue den Unwerth solcher Demonstrationen in's klarste Licht gestellt. Sie sind nur im Stande Lärm zu erzeugen, ohne irgend einen Einfluß auf die Sache, auf Meine Entschließung und auf den Gang Meiner Regierung üben zu können. Um so mehr ist es aber auch Mein Wille, daß Meine Beamten sich von solchen Manifestationen ferne halten und nicht entweder hiedurch dazu beitragen, den letzteren wider ihren Willen eine unverdiente Bedeutung zu geben, oder gar, wenn deren wahrer Charakter hervortritt, in den Fall kommen, das Ansehen und die Würde der Regierung durch die Gegenwart ihrer Organe zu compromittiren."

Auch sonst zeigte der rheinische Landtag sich schroff der Regierung entgegen, und den liberalen Ideen des Tages völlig ergeben. So wurde nach stürmischen Verhandlungen mit großer Mehrheit der Beschluß gefaßt, den König zu bitten, das Institut der ständischen Ausschüsse in Reichsstände mit allen jenen Befugnissen zu verwandeln, welche letztere in dem Gesetze vom 23. Mai 1815 verheißen wären. Die vollständige Preßfreiheit wurde mit Feuereifer befürwortet, aber die Frage, ob der König gebeten werden solle, mit Beseitigung der Bundesgesetze ein freisinniges Preßgesetz zu erlassen, doch nicht mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen bejaht. Dagegen genehmigten die Stände mit vierundfünfzig gegen neunzehn Stimmen den Antrag der betreffenden Commission, den König um Hinwegräumung aller noch bestehenden Hindernisse zur völligen Gleichstellung der Juden mit den christlichen Unterthanen zu bitten, für eine Versammlung, die in ihrer Mehrzahl aus Katholiken bestand, ein seltsamer, aber dem zersetzenden Geiste des Radikalismus, der die Fahne hoch geschwungen hielt, ganz angemessener Beschluß. Besser den Interessen der Kirche, sagte der Antrag des über den Vorschlag eines Abgeordneten der Ritterschaft in Betreff der Dotation der rheinischen Bisthümer niedergesetzten Ausschusses zu, den König nämlich zu bitten, die Dotation der rheinischen Diöcesanwürden nach Maßgabe der Bulle de salute animarum bewirken zu wollen. Der Landtagskommissär hatte in Bezug auf diesen Antrag in einem Schreiben erklärt, daß über diese Angelegenheit noch jetzt Unterhandlungen mit dem römischen Hofe schweben, von welchem eine Antwort über die ihm zuletzt von der Regierung übergebene Erklärung erwartet werde. Bei dieser Sache scheine dem Landtagskommissär nicht zweckmäßig, daß der Landtag jetzt darüber in Erörterungen sich einlasse. Diese letztere Bemerkung erregte vielen Widerspruch und Tadel in der Versammlung, welche schließlich den Antrag einstimmig genehmigte.

Die Landtagsabschiede, die zu Ende des Jahres 1843 erschienen, wiesen alle

ständischen Anträge zurück, welche mit des Königs wohldurchdachtem System im Widerspruche standen. Der Strafgesetzentwurf trat nicht in das Leben.

Das Jahr 1844 wurde durch die Unruhen, die im Juni in den schlesischen Gebirgsdörfern ausbrachen und durch Anwendung militärischer Gewalt unterdrückt werden mußten, getrübt. Auch unter den Kattundruckern zu Reichenbach in Böhmen und selbst zu Prag kam es zu Unruhen. Noch war das Aufsehen, welches diese Vorgänge erregt hatte, nicht gelegt, als Deutschland durch die Kunde eines gegen den König von Preußen gemachten Meuchelmordversuches erschüttert wurde. Am 26. Juli des Morgens acht Uhr wollte der König und die Königin eine Reise nach Erdmannsdorf in Schlesien antreten, um auf diesem königlichen Landsitze einige Tage zuzubringen. Der Reisewagen war in dem Portal des Schlosses zu Berlin vorgefahren, und es nahm zuerst die Königin, nachdem sie die Bittschrift einer ihrer harrenden Frau abgenommen hatte, ihren Platz ein. Der König folgte. In dem Augenblicke, wo der Monarch sich niedersetzte und der Lakai sich bückte, um den Wagenschlag zu schließen, trat ein Mann aus der umstehenden Menge dicht an den Wagen und feuerte ein Doppelpistol in zwei dicht auf einander folgenden Schüssen in den Wagen, der in demselben Augenblicke abfuhr. Vor dem Schlosse ließ der König halten, schlug den Mantel auseinander und sagte zu dem in ängstlicher Spannung sich herandrängenden Volke: „Es ist nur ein dummer Spaß, meine Herren, ich bin nicht verwundet.“ Es war aber furchtbarer Ernst gewesen, und nur der Schutz der Vorsehung hatte den König gerettet. Die eine Kugel hatte ihn mitten auf der Brust getroffen, war aber durch die übereinander liegenden Falten des Mantels geschwächt worden und vermochte nicht durch die Watte der Uniform zu dringen; die zweite Kugel streifte den König leicht am Arme. Der Verbrecher wurde auf frischer That ergriffen und mit Mühe vor der Volkswuth gesichert, der Wache überliefert und demnächst in das Criminalgefängniß abgeführt. Daselbst gab er sich als den vormaligen Bürgermeister Tschech an, und wurde als solcher auch erkannt. Derselbe war sechsundfünfzig Jahre alt, war früher Kaufmann, dann mehrere Jahre Bürgermeister zu Storckow in der Kurmark, und nahm im Jahre 1841, nach einer sehr tadelnswerthen Dienstführung seinen Abschied. Seitdem hielt er sich größtentheils in Berlin auf und suchte bei den Behörden Anstellung im Staatsdienste nach, die ihm aber, da er aller Ansprüche entbehrte, nicht zu Theil werden konnte; auch von dem Könige war er mit dem gleichen Gesuche abgewiesen worden. Er war als ein sehr heftiger, im hohen Grade leidenschaftlicher Mensch bekannt. Bei seiner ersten polizeilichen Vernehmung bekannte er sich zu dem Attentate unbedingt, und gab als Grund der Frevelthat die Absicht an, sich wegen der seiner Meinung nach ungerechten Zurückweisung seiner Anstellungsgesuche zu rächen, versicherte aber zugleich ausdrücklich, daß er das Verbrechen aus eigenem freien Antriebe begangen und Niemanden seine Absicht mitgetheilt habe.

Der König hatte, nachdem er das Volk in der erzählten Weise beruhigt hatte, seine Reise fortgesetzt. Der Magistrat und die Stadtverordneten sandten Deputationen an den Monarchen nach Christianstadt, wo derselbe übernachtete, und durften ihm daselbst am 27. Juli um sieben Uhr des Morgens die einmüthig beschlossenen Adressen überreichen. In jener der Stadtverordneten hieß es: „Wir bedauern diese That, und um so mehr, als Preußens Herrscher stets ein Stolz ihres Volkes waren, und die

Geschichte uns kein Beispiel zeigt, daß ein Unterthan freventlich die Hand gegen seinen König erhoben hätte. Aber wir freuen uns, daß die Absicht des unglücklich Verblendeten mißlang, Eure Königliche Majestät so sichtbar durch die schützende Hand der Vorsehung dieser Gefahr enthoben und dem treuen Volke erhalten wurden. Nur die Gefühle der innigsten und treuesten Ergebenheit sind es, die uns drängen, bei diesem traurigen Vorfall Eurer Königlichen Majestät unsere aufrichtigste Theilnahme ehrfurchtsvoll auszudrücken. Und wenn diese ruchlose That auch in Allen Herzen ein trauriges und niederdrückendes Gefühl anregen muß, so dürfen Eure Königliche Majestät doch auf die alte Biederkeit und unwandelbare Treue Allerhöchstihrer Unterthanen mit vollster Ueberzeugung und Zuversicht vertrauen." Der König trat mit der Königin in der kräftigsten Gesundheit und mit dem heitersten Gemüthe den Abgeordneten der Stadt Berlin entgegen, nahm mit sichtbarer Rührung die Adressen aus ihren Händen und erwiderte in huldreichster Weise die bei ihrer Ueberreichung gesprochenen Worte, und es war der Eindruck auf alle Anwesenden ein mächtiger und ergreifender. Von höchster Bedeutung aber war der Schluß der Antwort des Königs, nämlich: „Nichts kann Mein Vertrauen zu Meinem Volke erschüttern, am allerwenigsten eine solche That. Das Verhältniß zu Meinem Volke bleibt das alte. Ich lege ruhig Mein Haupt in den Schoos jedes Einzelnen."

Was den Meuchelmörder Tschech betrifft, vermochte die geführte Criminaluntersuchung keinen Zusammenhang seines Verbrechens mit Anderen zu entdecken, so daß er als der allein Schuldige betrachtet werden mußte. Er wurde durch gleichlautende Erkenntnisse vom Criminalsenat und Oberappellationssenat des königlichen Kammergerichtes zu Berlin zur Todesstrafe mit dem Rade von oben herab, zur Schleifung nach der Richtstätte, zum Verluste seines Vermögens, seiner bürgerlichen Ehren und der Nationalkokarde verurtheilt. Durch Rescript vom 10. Dezember befahl der König, daß der Gerechtigkeit freier Lauf gelassen werde, daß aber die Todesstrafe ohne Schleifung zur Richtstätte durch das Beil vollzogen werden solle. Am 13. Dezember um fünf Uhr Abends wurde dem Delinquenten im Berliner Hausvogteigefängniß seine bevorstehende Hinrichtung angezeigt. Er vernahm diese Kunde mit der ihm innewohnenden verstockten Kälte, die er seit dem 26. Juli an den Tag gelegt; er hatte sich einer fatalistischen Anschauung hingegeben, welche sein starres Gemüth den Tröstungen der Religion unzugänglich machte. Er bat darum, seine Tochter, die zu Berlin bei dem Lehrer Seebach durch königliche Milde untergebracht war, sprechen zu dürfen. Man gewährte ihm diese Bitte. Das junge Mädchen erschien, und war kaum wieder von ihrem Vater fortzubringen; die leidenschaftlichste Aufregung ergriff die Tochter, die kälteste Gelassenheit bezeichnete den Vater. Als das Mädchen in verhängnißvoller Stunde an seinem Halse hing, sagte er: Wir sehen uns wieder — Bertha. Am 14. Dezember 1844 wurde Tschech mit dem frühesten Morgen in einem verschlossenen Wagen nach Spandau gefahren; auf dem Wege von Berlin dahin rauchte er eine Cigarre. Die Hinrichtung fand in Gegenwart von einigen hundert Menschen statt. Tschech bestieg gemessenen Schrittes das Schaffott; Ruhe und Kälte beherrschte seine Züge, er entkleidete sich selbst, ohne sich die Knechte des Scharfrichters nähern zu lassen, er legte selbst das Haupt auf den Block, und also wurde ein furchtbares Verbrechen durch den zeitlichen Richter gesühnt.

Im August 1844 wurde die dreihundertjährige Jubelfeier der Universität Königsberg begangen, und der König hatte die Einladung dazu angenommen. Leider fand bei dieser Gelegenheit eine Demonstration der Universität statt, welche den Kultusminister Eichhorn traf, aber eigentlich Friedrich Wilhelm dem Vierten, auf dessen Befehl jener gehandelt, galt. Der König wollte, daß in den Kirchen und Schulen wirklich das Christenthum gelehrt, und nicht von dem Hegelianismus und dem vulgären Rationalismus bei Seite geschoben werde. Weil der Kultusminister (Eichhorn) in diesem Sinne handelte, einer Philosophie, welche in ihren letzten Consequenzen alle positive Religion, ja Gott selbst aufhob, entgegentrat, zog er sich den unversöhnlichen Haß der Philosophen zu, denen dann der Troß der sogenannten Aufgeklärten folgte. Diese geriethen durch eine Maßregel des Ministers, die er kurz vor der Jubelfeier zu Königsberg traf, in eine Art Entsetzen, vor Dem, was sie den engherzigen Pietismus des Mannes nannten. Dinter nämlich, der 1836 als Consistorial- und Schulrath zu Königsberg starb, hat außer andern homiletischen und pädagogischen Schriften auch die „Schullehrerbibel" geschrieben. In diesem Werke machte er die heilige Schrift für den Geist der Zeit mundgerecht, und versündigte sich hart und schwer dadurch am Worte Gottes. Ihm aber jauchzten die Philosophen und Rationalisten zu, und verschafften dem seichten, oberflächlichen und für die geoffenbarte Religion doch so gefährlichen Machwerke eine ungeheuere Verbreitung, insbesondere zum Behufe des Schulunterrichtes. Der Kultusminister, der die Gefährlichkeit dieser Schullehrerbibel erkannte, verbot ihre Benützung beim Schulunterrichte, wie gesagt, kurz vor der Jubelfeier zu Königsberg. Als ihm dann bei seiner Ankunft zu derselben in dieser Stadt der Lehrkörper der Universität vorgestellt wurde, hielt der Minister eine Rede voll der edelsten, wahrsten und praktischen Gedanken, die aber den Fehler hatte, daß sie nicht mit dem Liberalismus der Königsberger Professoren übereinstimmten. Der Prorektor der Universität, der Arzt Burdach, der auch als Philosoph bei den Seinigen einen gefeierten Namen hat, erhob sich in seiner Antwort mit Kraft für die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, welche anzutasten dem Minister niemals entfernt in den Sinn gekommen war. Man hätte es füglich bei dieser nicht zu entschuldigenden Expectoration bewenden lassen können. Aber nein, man mußte noch eine förmliche Demonstration machen. Als die Feier damit eröffnet wurde, daß die zahlreichen Deputationen, die von andern Universitäten und Körperschaften gesendet worden, dem akademischen Senate ihre Glückwünsche darbrachten, wobei der Kultusminister nicht gegenwärtig war, fiel es dem Wortführer einer der Deputationen ein, an die Begeisterung zu erinnern, mit welcher 1813 die Königsberger Studenten für Rettung des Vaterlandes unter die Fahnen eilten, und Prorektor Burdach griff diese Erinnerung auf, um zu verkünden: „Damals hätten allerdings die Jünglinge gegen den allgemeinen Feind mit dem Schwerte gestritten; jetzt aber sei es an der Zeit, im Frieden und auf dem Felde des Geistes zu streiten. Dinter habe die geistige Volksbildung begründet, sein Geist und seine Wirksamkeit werden niemals verkannt werden." Das war ein direkter Angriff auf den freilich nicht anwesenden Minister, ein direkter Tadel einer erlassenen Verordnung, doppelt unverantwortlich in Anbetracht der feierlichen Gelegenheit, bei welcher er ausgesprochen wurde. Aber statt daß eine mißbilligende Stille eintrat, brachen Deputationen, Professoren und Studenten

in einen unermeßlichen Beifallsjubel aus. Als der Prorektor Burdach wieder zu Worte kam, deutete er auf die Studenten und rief: „Das ist die Stimme des Volkes, die Stimme der Wahrheit; mit ihr sind wir hier alle einverstanden.“ Wie nachher Studenten und Bürger dem Prorektor Burdach ein Lebehoch brachten und ihm einen silbernen Ehrenpokal überreichten, wurden neue Reden gehalten, und der Gefeierte versicherte den ihm und seiner Geisteskraft Huldigenden: „Er werde den begonnenen Kampf mit allen erlaubten Mitteln zu Ende führen und seiner Ueberzeugung bis an sein Lebensende treu bleiben.“

Am 31. August legte der König feierlich den Grundstein zu dem neuen Universitätsgebäude, für welches er mit gewohnter Freigebigkeit die benöthigten Gelder angewiesen hatte, und redete, wie folgt, zu der Versammlung: „Meine Herren! Unsere Hochschule hat drei Jahrhunderte in hohen Ehren zurückgelegt; sie hat das Ihrige treu erfüllt; ja sie hat der Welt Männer ohne Gleichen, Sterne erster Größe geschenkt. Ihr viertes Jahrhundert bricht unter den Segnungen eines langen Friedens und unter dem Schein der langentbehrten Sonne an. Wir bezeichnen seinen Anfang, indem wir den Grundstein zu dem neuen Obdach für ihre Wirksamkeit legen. Die Stunde ist günstig, um ihr aus vollem Herzen einen Glückwunsch zuzurufen — der Meinige ist kurz, aber inhaltschwer! — Sie sei ein Herd des Lichts! zu einem Herd des Lichts in unserem Norden schuf sie Herzog Albrecht; Er, der mit treuem Herzen dem wahren Licht (!) zugewandt war. Seine Schöpfung beweiset, daß er dieselbe Losung, wie die Fürsten nach ihm, gehabt. Meine, Meines Vaters, Meines Volkes Losung: Vorwärts! das sei auch für und für die Losung unserer Hochschule. Aber sie folge ihr nimmermehr auf der Irrbahn der Kometen oder auf dem Wege der Feuersbrunst, die, vom Dunkel umhüllt, vorschreitet. Ihr Vorwärts sei das des Lichts der Sonne, das, gleichmäßig ausgestrahlt, die Finsterniß wirklich erhellt, in tiefe Höhlen bringt, das Nachtgefieder verscheucht, Keime entwickelnd, Blüthen entfaltend, Früchte reifend, Früchte, meine Herren, an deren Genuß die Menschen gesunden. Diese Früchte sind: ächte Gottesfurcht, aller Weisheit Anfang — ächte Treue, die da weiß, daß man dem Fürsten nicht dient, wenn man seine Diener herabzieht — gute und edle Sitte, Liebe zum Lernen, Liebe zum Wissen, Liebe zum Handeln für das Gemeinwohl, zu Thaten der Ehre unter den Fittigen des Adlers. — In der festen Zuversicht, daß diese Meine Wünsche erfüllt werden, unter dem göttlichen Segen und durch die pflichttreue Pflege ihrer Lehrer, wie durch den edlen Sinn der Jugend fordere ich Sie Alle auf, während ich die Hammerschläge thue, Unserer Albertina — dem Herde des Lichts für unsern Norden — ein dreimaliges herzliches und kräftiges Lebehoch zu bringen.“

Dieses „Vorwärts!“ war ein sehr schönes Losungswort, wenn im Sinne des Königs aufgefaßt, ein sehr gefährliches, wenn es jeder in seinem eigenen Sinne auffaßte. Indem der Finanzminister Flottwell bei einem Festmahle, das bei Gelegenheit der Industrieausstellung 1844 zu Berlin gehalten wurde, von der „Zauberkraft des seit den unsterblichen Freiheitskriegen in jeder deutschen Brust lebenden Losungswortes Vorwärts“ in feuriger Rede sprach, übersah er ganz, daß des Feldherrn Blücher Losungswort „Vorwärts“ von den Unterbefehlshabern und Soldaten nicht auf eigene Faust ausgeführt werden durfte, sondern nur auf Befehl. Er übersah ferner, daß

Blücher, als er im Februar 1814 in der Champagne etwas planlos (mindestens waren die ihm untergebenen Heerestheile in zu großen Zwischenräumen voneinander entfernt) vorwärts ging, gar derbe Lehren von Napoleon erhielt. Wenn aber nun vollends in einer Zeit der verworrensten Ansichten über Dinge des Staates und über sämmtliche öffentliche Angelegenheiten, in einer Zeit, wo Deutschland schon von einer im Verborgenen schleichenden äußerst thätigen Umsturzconspiration, vom Throne herab die geistaufregende Losung „Vorwärts!" erschallt, so ist es natürlich, daß dieses Königswort von jeder Partei nach ihrer Ansicht aufgenommen, von jeder als ein Freibrief betrachtet wird. Fassen wir nun Alles zusammen, was König Friedrich Wilhelm der Dritte seit dem Antritte seiner Regierung öffentlich gesprochen, und bedenken wir zugleich, was erfolgte, so muß man erkennen, daß sein großes oratorisches Talent ihn hinriß, bei mancher Gelegenheit zu sehr in den Geist der Zeit einzugehen und denselben, der ein unseliger war, wider seinen Willen zu fördern. Das Losungswort Friedrichs des Zweiten war auch „Vorwärts", aber es war nur sein Losungswort, und er hat sich wohl gehütet, es seinem Volke zu geben.

Das Jahr 1848, das die Unthat Tschechs gesehen, sah auch eine andere schwarze That, den von einem katholischen Priester gemachten Versuch, die katholische Kirche in Deutschland zu stürzen.

Zu Trier wurde eine hochheilige Reliquie bewahrt, die ungenähte Tunika des Erlösers, gewöhnlich der heilige Rock genannt. Diese pflegte nach langen Zwischenräumen der Verehrung der Gläubigen ausgestellt zu werden. Zum letzten Male war es 1810 geschehen, als Trier unter Napoleons Herrschaft stand. Wieder erfolgte die Ausstellung nach vierunddreißig Jahren, 1844, auf Veranstaltung des Bischofs Arnoldi von Trier. Vom 18. August bis Ende September wallfahrtete weit über eine Million Gläubige aus allen Ständen und von jedem Range zu der heiligen Reliquie, die auch dießmal ihre wunderthätige Kraft bewährte. Im Anfange verhielten die Protestanten sich still. Als aber das ungeheure Zuströmen von Menschen die Begeisterung der Katholiken in Deutschland bethätigte, ergoß sich ein Strom von Schmähungen von Seiten der Protestanten über Reliquie und Wallfahrt. Leider sprachen sich auch die sogenannten „aufgeklärten" Katholiken, insbesondere in Städten gemischter Confession, gegen die Ausstellung des heiligen Rockes und gegen den Aberglauben, der angeblich der Wallfahrt zum Grunde liege und durch die er bestärkt und vermehrt werde, in wenig gemessenen Ausdrücken aus.

Da erschien in den von dem famosen Blum zu Leipzig redigirten Vaterlandsblättern ein maßloser Brief an den Bischof Arnoldi von Trier. Wäre dieser Brief ununterzeichnet oder von einem Protestanten unterschrieben gewesen, so würde er spurlos vorübergegangen sein. Da er aber die Unterschrift „Johannes Ronge, katholischer Priester" trug, so erregte er das ungeheuerste Aufsehen, die Gegner der katholischen Kirche erblickten sofort eine Spaltung in ihr, waren jedenfalls entschlossen, das Ereigniß vollständig auszubeuten. Dieser Johannes Ronge, der Sohn armer Bauersleute zu Bischofswalde im Kreise Neisse der Provinz Schlesien, geboren 1813, widmete sich dem geistlichen Stande, weniger aus innerem Berufe als aus Noth und auf den Wunsch seiner Verwandten. Daß er keinen inneren Beruf hatte, gesteht Ronge selbst in seiner „Rechtfertigung" (Altenburg, 1845) theils indirekt, indem er

bekennt, daß Rotteck's Weltgeschichte ihn begeisterte, theils direkt. Nachdem er das Alumnat zu Breslau, welches er zum Danke unentgeltlicher Verpflegung darin in obgenannter Schrift mit frecher Lügenhaftigkeit schmäht, verlassen hatte, wurde er Kaplan zu Grottkau, und wieder sagt er selbst, daß er sein Amt antrat, um „nicht im Sinne der Hierarchie Volkslehrer zu sein." Eben so gesteht er selbst, daß er an das wesentliche Dogma der Transsubstantiation nicht glaubte, indem er sagt: „Das Niederdrückendste aber war die Verrichtung gewisser Formen am Altare, durch welche, wie ich wußte und sah, Viele aus der Gemeinde zu Aberglauben und Werkheiligkeit verleitet wurden." Wie konnte Ronge, wenn er an die Transsubstantiation nicht glaubte, katholischer Priester bleiben? Aber er wollte das auch nicht, wenigstens sagt er in seiner Rechtfertigung: „Ich beschloß die Fesseln zu brechen und herauszutreten aus dem Bannkreise, gezogen durch Weihen und Flüche der römischen mittelalterlichen Tyrannei; ich beschloß der tausendjährigen Heuchelei die Heiligenmaske abzuwerfen." Aber diesen Entschluß verkündigte Ronge erst, nachdem sein Brief an den Bischof von Trier ihn bei allen Feinden der Kirche zum Manne des Tages gemacht hatte. In der Wirklichkeit trug er sich mit solchen Entschlüssen früher nicht, sondern war einfach ein ungläubiger, mit seinem Stande unzufriedener Geistlicher, wie es deren leider so manche gibt, verrichtete das heilige Meßopfer und andere geistliche Handlungen in einer so allen Anstand verletzenden Art, daß er sich die Herzen aller wahren Katholiken entfremdete, und erregte durch Tracht und Benehmen allgemeinen Anstoß. Da er fühlte, daß die kanonischen Satzungen seinem weltlichen Hange Zügel, die ihm unleidlich waren, auflegte, machte er seinen Ingrimm gegen den Mittelpunkt der Einheit und Disciplin der Kirche in einem kurzen Aufsatz Luft, welcher die Ueberschrift trug: „Rom und das Breslauer Domkapitel", und 1842 in den Leipziger „Vaterlandsblättern" erschien. In diesem Aufsatze schrieb er die Verzögerung der Bestätigung des von dem Breslauer Domkapitel zum Fürstbischofe gewählten Domherrn Knauer von Seite des heiligen Stuhles dem Umstande zu, daß der Gewählte ein gemäßigter und humaner Mann sei, und ergoß sich in Schmähungen gegen besagten Stuhl, wie auch gegen das Breslauer Domkapitel. Der Artikel war unterzeichnet: „Ein Kaplan." Da die öffentliche Stimme in Schlesien Ronge als den Verfasser bezeichnete, forderte der Capitularvikar und Bisthumsadministrator, Domherr Ritter, unter dem 20. Dezember 1842 ihn auf, er möge auf sein priesterliches Ehrenwort bestimmt erklären, ob er der Verfasser jenes Artikels oder der Einsender desselben sei, oder überhaupt an Abfassung und Einsendung desselben einigen Antheil gehabt habe. Ronge weigerte sich hartnäckig, sich in diese Frage einzulassen, weil ihm, wie er vorgab, sein Gewissen es verbiete. Es wurde ihm Zeit gelassen, zum geistlichen Gehorsam zurückzukehren, auch ein ihm befreundeter Kaplan veranlaßt, ihn dazu zu ermuntern. Er aber blieb verstockt bei dem Princip, daß er nur dem weltlichen Richter Rede zu stehen habe, seinen geistlichen Obern aber Gehorsam nicht schuldig sei. Siebenzig schlesische Kaplane, hierüber und über das anderweitige Gebahren Ronges empört, stellten an den Domherrn Ritter in einer Eingabe die wohl motivirte Bitte, ihn zur Rechenschaft zu ziehen, und wenn er widerspenstig bleiben sollte, abzusetzen. In der That wurde Ronge unter dem 30. Januar 1843 durch Verfügung des Bisthums-Capitular-Vikariatsamtes suspendirt, und angewiesen, sich in das Breslauer Alumnat zu verfügen,

„daselbst Exercitia spiritualia zu persolviren, sich den Anordnungen der Herren Alumnats-Obern, namentlich des Prorektors Herrn Dr. Sommer, bei dem Sie sich bei Ihrer Ankunft hierselbst zu melden haben, pünktlich zu unterziehen und die weitere Verfügung unsererseits zu gewärtigen." Ronge versagte seinen geistlichen Obern abermals den Gehorsam, sendete eine höchst ungebührliche angebliche Rechtfertigung an dieselben ein, und legte Zeugnisse des königlichen Landrathes von Ohlen, des Magistrats und der Stadtverordneten von Grottkau zu seinen Gunsten bei, die jedoch nur seine Tracht und sein Benehmen, nicht aber das Hauptmotiv der Suspension berührten. Auch lautete der Bescheid des Vikariatsamtes auf seine Eingaben: „Auf Ihre Vorstellung vom 5. und 10. d. Mts. (Februar 1843) erwidern wir Ihnen hiedurch, daß, da Sie nicht geradezu in Abrede stellen, der Verfasser des Artikels „„Rom und das Breslauer Domkapitel"" zu sein, es lediglich bei unserer Verfügung vom 30. v. Mts. sein Bewenden hat." Ronge antwortete in einer weiteren Eingabe, daß er sich an den zu erwartenden Bischof wenden werde. In der That wendete er sich, nachdem der Fürstbischof Knauer von dem heiligen Stuhle bestätigt worden war, im April 1843 zu Breslau an diesen gütigen Greis, der ihn wieder anzustellen geneigt schien, aber, von dem eigentlichen Sachverhältnisse unterrichtet, es unterließ. Ronge, der von Grottkau sich zu „seinem Freunde", wie er den Grafen Reichenbach revolutionären Andenkens in der „Rechtfertigungsschrift" nennt, nach Baltorf bei Neisse begeben hatte, reiste nach seinem vergeblichen Versuche in Breslau, eine Wideranstellung zu erlangen, nach Laurahütte in Oberschlesien, wo er die Kinder der dortigen Beamten unterrichtete. Hier erließ er am 1. Oktober 1844 den berüchtigten Brief an den Bischof Arnoldi. Zwar wird behauptet, Graf Reichenbach habe den Brief verfaßt und Ronge habe nur seine Unterschrift hergeliehen, weil der Graf wußte, daß die eines katholischen Priester demselben Wichtigkeit verleihen werde. Wenn ich indeß den Brief mit anderen Schriften Ronges vergleiche, so bin ich geneigt, jene Behauptung für unrichtig zu halten, muthmaße aber, daß Graf Reichenbach den Brief angeregt und vielleicht auch corrigirt habe.

Der Brief erschien, wie gesagt, in den Leipziger „Vaterlandsblätter" (Nummer 164 vom 13. Oktober 1844) und war in der That durch eine geschickte Mischung von allgemein verständlichen Gemeinplätzen mit einem Pathos, das die Leidenschaften erregte, vollkommen geeignet, auf die gedankenlose Menge zu wirken. Was darin gegen Wallfahrten und Reliquienverehrung gesagt wurde, war von protestantischen Schriftstellern hundertmal gesagt worden. Aber daß ein katholischer Priester, ein Kaplan es sagte, und daß derselbe einen Kirchenfürsten mit ungeheurer Frechheit behandelte, das verschaffte dem Brief seine Verbreitung, denn Frechheit imponirt stets dem Pöbel jeglicher Art. Er erdreistete sich, nach einer Reihe von Invectiven zu sagen: „Schon ergreift der Geschichtschreiber den Griffel und übergibt Ihren Namen, Arnoldi, der Verachtung bei Mit- und Nachwelt!" Hierauf folgt in nachstehender Art die Incantation: „Sie aber, meine deutschen Mitbürger, ob sie nahe oder ferne von Trier wohnen, wenden Sie Alles an, daß dem deutschen Namen nicht länger eine solche Schmach angethan werde. Sie haben Stadtverordnete, Gemeindevorsteher, Kreis- und Landstände, wohlan wirken Sie durch dieselben. Suchen Sie ein Jeder nach Kräften und endlich einmal entschieden der tyrannischen Macht der römischen Hierarchie zu

begegnen und Einhalt zu thun. Denn nicht bloß zu Trier wird der moderne Ablaßkram betrieben, Sie wissen es ja, im Ost und West, im Nord und Süden werden Rosenkranz-, Meß-, Ablaß-, Begräbnißgelder und dergleichen eingesammelt und die Geistesnacht nimmt immer mehr überhand. Gehen Sie Alle, ob Katholiken oder Protestanten an's Werk, es gilt unsere Ehre, unsere Freiheit, unser Glück. Erzürnen Sie nicht die Manen Ihrer Väter, welche das Capitol zerbrachen, indem Sie die Engelsburg in Deutschland dulden. Lassen Sie nicht die Lorbeerkränze eines Huß, Hutten, Luther beschimpfen. Leihen Sie Ihren Gedanken Worte und machen Sie Ihren Willen zur That."

Gegen solchen Frevel einzuschreiten, war natürlich die Pflicht des Weihbischofs und Capitularvikars des Bisthums Breslau, Lattusek. Derselbe erließ unter dem 29. Oktober 1844 ein Schreiben an Ronge, worin derselbe aufgefordert wurde, binnen vierzehn Tagen sich zu erklären: Ob er sich als Verfasser des Briefes an den hochwürdigsten Bischof von Trier bekenne; ob er bejahenden Falles geneigt sei, zur Behebung des gegebenen Aergernisses und der darin enthaltenen Kränkungen des hochwürdigsten Bischofs Arnoldi zu Trier, einen feierlichen Widerruf in den Vaterlandsblättern, so wie in einigen andern näher zu bezeichnenden viel gelesenen Zeitschriften zu veranlassen; verneinenden Falls aber, d. h. wenn er keinen Theil an der Abfassung und Einsendung dieses Artikels hätte, und seine Namensunterschrift mißbraucht worden wäre, ob und wie er gesonnen sei, dieß zu beweisen und sich von diesem auf ihm lastenden Verdacht zu reinigen; weßhalb er sich binnen gleicher Frist dem Weihbischof persönlich zu gestellen habe. Sollte die geforderte Erklärung binnen dieser Frist nicht eingehen, und Ronge sich nicht bereit zeigen, den gestellten Forderungen zu genügen, so sei er, der Weihbischof, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, außer der von ihm bereits verwirkten Suspension zugleich die kirchlichen Strafen der Degradation und Excommunikation zu verhängen. Ronge, der nach Breslau gezogen war, antwortete unter dem 30. November, erklärte, daß mit seinem Namen keinerlei Mißbrauch getrieben worden sei; erklärte, daß er seine Pflicht gethan, indem er der Entrüstung, welche der größte Theil seiner Nation über die Verehrung eines Kleidungsstückes zu Trier mit mir theilte, Worte lieh; erklärte, daß er die Wahrheit gesagt habe und niemals widerrufen werde, und fügte hinzu: „Glauben Euer Hochwürden Herr Weihbischof und Bisthumsverweser mich deßhalb degradiren und excommuniciren zu müssen, so mögen Sie es thun. Ich meinerseits trage in mir die feste Ueberzeugung, daß der erhabene Stifter unserer Religion mich deßhalb doch zu seinen Jüngern zählt, und ich lebe der Zuversicht, daß meine Glaubensgenossen und Mitbürger mich nicht von sich ausschließen werden. Denn Millionen Menschen haben mein einfaches Wort gehört und freudig angenommen, weil sie gefühlt, daß es aus treuem Herzen komme. Millionen haben mir dafür ihre Liebe geschenkt; diese Liebe hat sich nicht täuschen lassen durch ekelhafte Schmähreden erbitterter Gegner, und diese Liebe wird mich nicht fallen lassen." Man sieht, daß der Rausch des Uebermuthes dem meineidigen Priester bereits zu Kopfe gestiegen war, und daß er nach der Excommunikation dürstete, um in den Augen seiner verblendeten Anhänger als ein Märtyrer zu erscheinen. Wenn die Kirche nach menschlichen Klugheitsregeln allein zu verfahren hätte, wäre die Excommunikation besser unterblieben. Allein es war Pflicht,

den abtrünnigen, auf seine Abtrünnigkeit stolzen Priester zu degradiren und zu excommuniciren, was denn auch von dem Weihbischof am 4. Dezember in einem Erlaß an Ronge geschah, der zugleich ersucht wurde, die literas über die empfangenen heiligen Weihen demselben bald zurückzustellen. Der Weihbischof schloß seinen Erlaß an Ronge mit seinem „heißesten Wunsche: Gottes Gnade möge Sie zur richtigen Erkenntniß des katholischen Glaubens und insbesondere zu der Einsicht führen, daß die wahre von der Kirche gut geheißene Verehrung der Reliquien von der mißbräuchlichen, an welche Sie nur zu denken scheinen, weit unterschieden sei."

Ronge indeß kümmerte sich um diese Excommunikation um so weniger, da er sich lange schon selbst außerhalb den Standpunkt der Kirche gestellt hatte, da ihm aus allen Weltgegenden von den Feinden der Kirche, von Protestanten, Juden und Katholiken faulen Glaubens, Huldigungen und Geschenke dargebracht wurden, und er sich in seinem Uebermuthe bereits als eine siegreich bewegende Macht der Zeit betrachtete. Der Brief an den Bischof Arnoldi war in hunderttausenden von Exemplaren in Deutschland verbreitet worden, man posaunte ihn als ein weltgeschichtliches Ereigniß aus, man ging so weit, in Ronge einen Reformator wie Huß und Luther es waren, zu erblicken. Kurz die Stimmung unter den Protestanten war so günstig für Ronge, daß sie auch auf das Obercensurgericht in Berlin nicht ganz ohne Einfluß geblieben sein dürfte. Der Berliner Lokalcensor strich den Ronge'schen Brief, das Obercensurgericht gab ihn frei. Es gab ihn zum zweiten Mal frei, als der Breslauer Lokalcensor ihn abermals strich. Dem Berliner Obercensurgerichte zufolge war es also keine Beleidigung der Katholiken in Preußen, wenn von einer Million derselben, welche einer katholischen Einrichtung gemäß zu Trier ihre Andacht verrichtet hatten, behauptet wird, sie seien dahin zu einem Götzenfeste gegangen; es war keine Beleidigung des Bischofs Arnoldi, wenn er der Tetzel (man weiß, wie die Protestanten über diesen Mann urtheilen) des neunzehnten Jahrhunderts geschmäht wurde, war keine Verläumdung desselben, wenn ihm vorgeworfen wurde, daß er sich als Bischof mit dem Gelde der hungernden Armuth bereichere. Und während das Obercensurgericht in einer seiner ersten veröffentlichten Entscheidungen den Grundsatz ausgesprochen hatte: „es komme bei Beantwortung der Frage, ob eine Schrift wegen ihrer Tendenz censurwidrig sei, lediglich auf den Inhalt der Schrift selbst, nicht aber auf die Persönlichkeit des Verfassers an," erklärte es im grellsten Widerspruche damit, den Ronge'schen Brief deßhalb nicht für censurwidrig, fand deßhalb nicht in demselben die Tendenz, durch die Aeußerungen „über eine katholische Einrichtung" (Worte des Erkenntnisses) Zwiespalt in der Confession zu erregen, weil der Verfasser ein katholischer Priester sei. Hieß dieß nicht offen Partei gegen die katholische Kirche nehmen, zumal dem Gerichte jedenfalls bekannt war, daß Ronge, als er den Brief schrieb, längst von seinem geistlichen Amte suspendirt war.

Inzwischen hatte Ronge, vor dem Erkenntnisse des Censurobergerichtes vom 29. November 1844, in verschiedenen aufreizenden Schriften seine Feindseligkeiten gegen die katholische Kirche fortgesetzt, und es wurden dieselben in Altenburg gedruckt. So schrieb er noch zu Laurahütte im Oktober 1844 den Aufruf „An die katholischen Lehrer," worin er sie aufforderte, die Fesseln Roms zu brechen, und der Jugend die Ideen der Neuzeit einzuimpfen. Am Schlusse sagte er in seinem bombastischen Style:

„Die Heuchlergarden des römischen Stuhls fliehen vor dem Licht des Tages, das angebrochen, die Schlacht gegen das Römerthum des neunzehnten Jahrhunderts wird, nicht wie des ersten im Dunkel des Teutoburger Waldes, sondern auf den lichten Höhen des germanischen Geistes geschlagen." Dann kam die Schrift „An die niedere katholische Geistlichkeit", worin er seine „Freunde und ehemaligen Amtsgenossen" aufforderte, sich von Rom loszusagen, und dessen „schändliche Einrichtungen", insbesondere die „Ohrenbeichte wegzuschaffen." „Ihnen," ruft er am Schlusse der Schrift der niederen katholischen Geistlichkeit zu, „die Sie diesen Ruf nicht hören, die Sie in Wahn und Heuchelei bleiben werden, Ihnen Wehe! Wehe! Der gerechte Zornmuth Ihrer Nation, die nunmehr zum Bewußtsein erwacht, wird Sie mit Donnerstimme richten, und die Geschichte wird dies Gericht unvertilgbar in ihre Blätter ätzen. Das Werk jedoch wird ohne sie vollführt werden. Ihnen aber, die Sie diesem Rufe Folge leisten, die Sie, gewappnet mit dem sittlichen Muthe Ihrer Pflicht, keine Mühe, kein Opfer scheuen: Heil und Segen! Ja, Heil und Segen Ihnen, Ihr eigenes Bewußtsein wird Sie beglücken, die Liebe der Nation, der unvertilgbare Dank der Geschichte durch die Jahrtausende tragen." Das Trifolium dieser aufreizenden Schriften machte Ronge's im Dezember zu Breslau geschriebene Ansprache: „An meine Glaubensgenossen und Mitbürger", voll. Er forderte sie auf, sich von der römischen Hierarchie, vom Papste loszusagen, und eine deutschkatholische, das heißt allgemeine Kirche zu bilden. Am Schlusse dieser Schrift sagt Ronge: „Dies spreche ich zu Ihnen, meine Glaubensgenossen und Mitbürger, um eine Pflicht zu erfüllen, um Ihren Aufforderungen Genüge zu leisten, die Sie in vielen Schreiben, aus den verschiedensten Gauen meines Vaterlandes an mich ergehen ließen, Aufforderungen von Katholiken und Protestanten, von Männern und Frauen in gleicher Gesinnung unterzeichnet. O eine große und erhabene Pflicht haben Sie mir auferlegt, meine deutschen Mitbürger, eine Pflicht, die zu erfüllen mich unendlich erhebt und stolz macht, aber erhebt und stolz macht im Namen meines Vaterlandes. An die treue Erfüllung dieser Pflicht bin ich bereit, meine Kräfte und mein Leben zu setzen, mit Freuden mich zu opfern. Denn es weht mich an, dieses erwachte Leben, als wäre es Mai für mein Vaterland geworden, und meinem Geiste erschließt sich eine Zukunft, in die ich mit trunkener Sehnsucht blicke, eine Zukunft groß und herrlich, eine Zukunft der Gerechtigkeit." Man sieht, der Widersacher kleidete sich vor den Augen des verblendeten Volkes in das Gewand des Lichtes.

Es war das Ereigniß in Schneidemühl, welches der ganzen bis dahin mehr formlosen Bewegung ein bestimmtes Gepräge aufdrückte, und Ronge die obenerwähnten kecken Pläne eingab. In jenem Orte sagte unter Führung des abtrünnigen Priesters Czerski eine Anzahl Gemeindeglieder sich von der römisch-katholischen Kirche los, bildete eine sogenannte christlich-katholische Gemeinde, und richtete unter dem 27. Oktober 1844 eine Eingabe an die Regierung zu Posen, worin sie unter beigefügtem Glaubensbekenntnisse, das am 19. Oktober 1844 angenommen worden war, um ihre Anerkennung bat. In gedachtem Bekenntnisse wurde die heilige Schrift als die einzig sichere Quelle des Glaubens anerkannt, und zwar in dem Sinne, wie er jedem erleuchteten frommen Christen zugänglich ist. Wenn hierin die Fahne des Lutherthums aufgesteckt war, so wich das Schneidemühler Bekenntniß von demselben wieder

ab, indem es die sieben Sakramente beibehielt. Das Cölibat wurde verworfen und ausgesprochen, daß die Priester das Sakrament der Ehe nicht nur empfangen können, sondern sogar empfangen sollen, ein Punkt, welchen durchzusetzen Czersky seine besonderen triftigen Gründe bereits hatte. Vom heiligen Abendmahl wurde erklärt, daß das Empfangen des heiligen Abendmahls unter einer Gestalt keineswegs hinreichend sei. Das Fegefeuer wurde verworfen, aber Stufen zu der vollkommenen Anschauung Gottes angenommen. Wenn die preußische Regierung dieser Sektirerei zu Schneidemühl sofort mit dem größten Ernste entgegengetreten wäre, so würde die Bewegung, welche Ronge's Brief in Deutschland erregt, binnen kurzer Zeit sich gelegt haben, und sein Brief und er selbst wären vergessen worden. Der Vorgang zu Schneidemühl aber zeigte, da das preußische Gouvernement ihm nicht entgegentrat, den Weg, der eingeschlagen werden mußte, um eine neue Reformation hervorzubringen. Hierin ist die Genesis der drei Aufrufe Ronge's, insbesondere des letzten, im Dezember 1844 geschriebenen zu suchen.

So wurde denn in den ersten Tagen des Januar 1845 zu Breslau eine Versammlung von sogenannten aufgeklärten Katholiken veranstaltet, und es ist bemerkenswerth, daß es einer der eingefleischtesten Liberalen, ein reicher Fabrikant, Stadtverordneter und Abgeordneter zu dem schlesischen Provinziallandtage war, welcher die Initiative hierbei ergriff. Man vereinigte sich über ein vorläufiges Glaubensbekenntniß, dem man den Namen des Deutschkatholischen gab, und das sich von jenem zu Schneidemühl aufgestellten durch eine ungleich größere Verwandtschaft mit dem vulgären Rationalismus, der über einen so großen Theil der Protestanten herrschte, unterschied. Mehrere kleinere Orte in Schlesien folgten dem in Breslau gegebenen Beispiele.

In Leipzig, von wo bereits Adressen und Geschenke an Ronge abgegangen waren, wurden in den ersten Tagen des Februar von dem Theaterkassier und nachherigen Buchhändler Robert Blum und einigen anderen, die noch den Namen Katholiken führten, aber längst schon außerhalb der Kirche standen, die Katholiken Leipzigs zu einer Versammlung eingeladen, um über die Gründung einer deutschkatholischen Gemeinde zu berathschlagen. Der lebhafte Widerspruch eines echten Katholiken gegen die Behauptungen Blums führte eine etwas tumultuarische Scene herbei. Die Anhänger Blums beschlossen, eine solche Gemeinde in Leipzig zu bilden, und bald darauf fand man in dem Tagblatte einen Aufruf, um durch Unterzeichnung von Beiträgen ein Kirchen- und Schulvermögen für die in Leipzig zu gründende deutschkatholische Gemeinde zu begründen, und es vereinigte sich eine große Anzahl hiesiger Einwohner zu diesem Zwecke. In der That hatte sich des größern Theiles der Leipziger Bevölkerung ein wahrhaft infernaler Drang kundgegeben, das äußerst Mögliche zum Sturze des Katholicismus mindestens in ihrer Stadt zu thun. Beamte und Professoren, Freimaurer und schlichte Bürger wetteiferten hierin. Katholische Handwerker wurden durch die Furcht des Verlustes ihrer Kunden, der in gar manchen Fällen von Protestanten wirklich angedroht wurde, zum Beitritte zu den sogenannten Deutschkatholiken bewogen. Große Entmuthigung bemächtigte sich der Leipziger Katholiken, und die Reihen der Abtrünnigen drohten sich zu mehren.

Wenige Tage indeß nach der obenerwähnten Versammlung trat der Schriftsteller

Sporschil in einer Schrift, welche den Titel führte: „Praktische Bedenken gegen den Versuch eine sogenannte „„apostolisch-katholische Kirche““ zu begründen,“ gegen die frechen Neuerer auf. Diese unerwartete Bekämpfung einer Sache, für welche eine ganze Stadt schwärmte, wirkte auf die Katholiken in ihr um so günstiger, als die Leipziger katholische Geistlichkeit, der man das Verlassen ihrer Heerde angesonnen hatte, im Glauben an die Verheißung: „Ich werde bei euch sein bis an das Ende der Welt!“ eine felsenfeste Pflichttreue bewährte. Sporschil, der in den folgenden Monaten bei sich darbietendem Anlaß noch drei kräftige Schriften gegen den Deutschkatholicismus veröffentlichte, wurde deßhalb in Brochuren auf das Bitterste angegriffen, in Spottbildern verhöhnt, als erkauft ausgeschrieen und in jeglicher Art angefeindet. Er trug es im Bewußtsein erfüllter Pflicht mit Geduld, und fand den Lohn in dem Vorworte, womit die von ihm später verfaßte „Populäre Geschichte der katholischen Kirche“ von dem apostolischen Vikar Bischof Dittrich eingeleitet wurde.

Am 9. März 1845 fand der erste deutschkatholische Gottesdienst zu Breslau in der Armenkirche statt, und vor Beginn desselben hatte der Versammlung der Doktor Stein, Vorsteher der neuen Gemeinde, angezeigt, daß der Begründer des neuen Kultus, Czerski (der bald nachher von seiner weltlichen preußischen Behörde die Erlaubniß, sich zu verheirathen, erhielt), seinen hiesigen gleichgesinnten Freund Ronge, als christkatholischen Geistlichen einführen werde und frug dreimal, ob Jemand etwas dagegen einzuwenden habe. Alles schwieg. Darauf frug er dreimal, ob die Versammlung Ronge zu ihrem Lehrer wünsche, und die Antwort war jedesmal ein allgemeines Ja.

Wenige Wochen später wurde zu Leipzig ein deutschkatholisches Concil gehalten. In der That hatten sich die katholischen Gemeinden bereits ansehnlich vermehrt. Zu Dresden hatte der Stenograph Wigard eine solche gestiftet, in anderen sächsischen Städten und Ortschaften war man dem Beispiele gefolgt. Zu Berlin war schon am 21. Februar 1845 von dem dortigen „deutschkatholischen Christenverband“ ein Aufruf „zur Constituirung eines deutschkatholischen Kirchenconcils“ erlassen worden. Zuschriften bat der im Namen des „deutschkatholischen Christenverbandes“ unterzeichnete A. M. Müller „an die Expedition der katholischen Kirchenreform“ in Berlin zu richten. Das vorgebliche Concil trat, wie gesagt, zu Ostern 1845 in Leipzig zusammen, Ronge, Wigard, andere Abgeordneten der verschiedenen neugebildeten Gemeinden fanden sich ein. Robert Blum spielte eine Hauptrolle. Ronge fand bei der dem Katholicismus so feindlich gesinnten Bevölkerung glänzende Aufnahme, Gastmähler wurden ihm zu Ehren gegeben, eine Menge Champagnerflaschen wurden geleert. Das Glaubensbekenntniß, welches die würdigen Väter des Concils zusammenbrauten, lautete: „Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen hat und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben. (Die ausgezeichnet gedruckten Worte sind schon so im Original gedruckt. Man ersieht aus dieser Auszeichnung, welche Beisätze zu Gott, Christus und dem Geist geflissentlich in Schatten gehalten worden sind.) Ich würde jeden Katholiken beleidigen, wollte ich erst auseinander setzen, daß hier jede Spur des katholischen Glaubensbekenntnisses verlöscht ist, und daß überhaupt vom Christenthume

nur ein äußerst geringer Rest geblieben. Daß diese würdigen Väter die sieben Sakramente auf zwei minderten, daß sie den Glauben an die Transsubstantiation verleugneten, daß sie den Cölibat des Priesterstandes verdammten, brauche ich nicht erst zu sagen. Mit dem teuflischen Vergnügen, dem Glauben an die Allerheiligste Dreieinigkeit, an die Menschwerdung Ihrer zweiten Person und an den Versöhnungstod Christi in einer Anzahl Menschen zerstört zu haben, und in der infernialen Hoffnung, diesen heiligen Glauben noch in Millionen von Menschen zu zerstören, trennte sich die gottlose Versammlung, die sich nicht entblödet hatte, sich den Namen eines allgemeinen Concils beizulegen. Von nun an rasete das Deutschkatholikenfieber in einem großen Theile Deutschlands, nur Oesterreich und Baiern verschloßen ihm hermetisch ihre Grenzen, und auch in den Städten und Bezirken im übrigen Deutschland, wo es eine massenhafte katholische Bevölkerung gab, fand sie keinen Eingang. Es regnete Schriften der giftigsten Art gegen die katholische Kirche und Hierarchie, aber nicht an böswilligen, sondern an gründlich gelehrten Schriftstellern fehlte es den Deutschkatholiken, sie schöpften aus schon alten Büchern, namentlich war der „Antiquirte Katholicismus", der schon zwanzig Jahre früher erschienen war, ihre Hauptrüstkammer. Zu Leipzig durften die infamsten Spottbilder gegen den Papst und das Episkopat in den Schaufenstern der Kunsthändler ausgehangen werden, in andern Städten wird es nicht besser gewesen sein.

Der sächsischen Regierung kam die ganze Bewegung etwas bedenklich vor, und sie erließ einige Verfügungen, welche anzudeuten schienen, daß sie eine große Freundin des Deutschkatholicismus nicht sei, viel weniger ihn zu hegen und zu pflegen gedenke. Das machte böses Blut in Sachsen, insbesondere in Leipzig, während man ganz übersah, daß die Regierung der Bildung von deutschkatholischen Gemeinden durchaus nicht hemmend entgegentrat, und daß die Prediger der Deutschkatholiken ungehindert im Lande umherziehen, predigen und andere geistliche Handlungen verrichten durften. Der geheime Gedanke der Leiter der katholischen Bewegung in Sachsen war, sich mit den Lichtfreunden, den Gegnern des ganzen protestantischen Kirchenthums, demnächst zu vereinigen, und eine allgemeine religiöse Umwälzung, deren Corollar dann die politische wäre, herbeizuführen. Da wurde in der Leipziger Zeitung vom 21. Juli 1845 folgende Bekanntmachung der in Evangelicos beauftragten Staatsminister Könneritz (Justiz), Zeschau (Finanzen), Wintersheim (Kultus) und Falkenstein (Inneres) vom Datum des 17. Juli veröffentlicht:

„Die Bestrebungen auf Beseitigung oder doch Aenderung des gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisses, welche sich seit einiger Zeit hier und da auch innerhalb der protestantischen Kirche kundgegeben haben und neuerlich selbst auf die hiesigen Lande verpflanzt zu werden scheinen, haben eine Richtung genommen, welche geeignet ist, bei Allen, denen der Bestand der Kirche am Herzen liegt, lebhafte Besorgnisse zu erwecken. Denn ist auch jedem einzelnen Staatsbürger völlige Gewissensfreiheit zugesichert, muß ein Glaubenszwang für unstatthaft erkannt werden, wird vielmehr die evangelische Kirche insbesondere eben in der Freiheit der Gewissen, in unverwehrter Forschung in der heiligen Schrift, und in unbefangener Würdigung des kirchlichen Gemeindewesens ihre Bürgschaften anzuerkennen haben, so gehen doch jene Bestrebungen, wie sie sich dermalen gestaltet haben, und bei der Art und Weise, wie sie

aufgefaßt, genährt und betrieben werden, offenbar über die Grenzen der Gewissensfreiheit hinaus und können nur zu leicht dahin führen, daß der tief im Volke begründete Glaube, wie das lautere Wort Gottes und, ihm gemäß die protestantische Kirche ihn fördert, nicht sowohl befestigt, als vielmehr untergraben, die rechte Freiheit der Einzelnen nicht geschützt, sondern einem Zwange zufälliger Stimmenmehrheit und schrankenloser Willkür unterworfen, die Einheit und Kraft der Kirche nicht gefördert und gestärkt, sondern zerrissen und gebrochen werden, und möglicher Weise die gemeinschaftliche Kirche in einzelne Sekten zerfalle. Die unterzeichneten evangelischen Staatsminister, durch die Reversalien seit 1693 und den einundvierzigsten Paragraphen der Verfassungsurkunde als Vertreter der höchsten Kirchen- und Staatsgewalt für die evangelisch-lutherische Kirche in hiesigen Landen berufen, für Aufrechthaltung der auf die Augsburger Confession gegründeten Kirche zu sorgen, die Einheit derselben zu wahren, dem Entstehen von Sekten in solcher vorzubeugen, durch den auch von ihnen übernommenen Religionseid verpflichtet, darüber zu wachen, „„daß gegen das Bekenntniß derselben weder heimlich noch öffentlich etwas vorgenommen werde,““ fühlen sich gedrungen, auf jene Gefahren aufmerksam zu machen, von solchen Versuchen abzumahnen und öffentlich auszusprechen, daß sie, eingedenk ihres Eides, eingedenk der ihnen übertragenen Stellung, jenen Bestrebungen mit Bestimmtheit entgegentreten werden, daß sie daher auch die Bildung von Vereinen, so wie Versammlungen, welche darauf gerichtet sind, das Glaubensbekenntniß der Augsburgischen Confession in Frage zu stellen oder anzugreifen, nicht dulden können und, dem gemäß, das Verbot derselben veranlaßt haben. Sie sprechen dies öffentlich aus, zugleich zur Ermuthigung und Beruhigung für Diejenigen, welche um das Fortbestehen unserer Kirche besorgt sind, wie zur Warnung für diejenigen, welche solche Bestrebungen veranlassen und unterhalten, und mit der sicheren Erwartung, daß insbesondere die Geistlichen auch hierin den bei Antritt ihres Amtes eidlich übernommenen Pflichten allenthalben treu nachkommen werden.“

Diese pflichtmäßige Kundmachung der Staatsminister war ein Querstrich für die Lichtfreunde in Leipzig, unter denen es auch einen angestellten protestantischen Geistlichen dieser Stadt gab, wie nicht minder für ihre Bundesgenossen, die Deutschkatholiken, obschon diese der Erlaß gar nicht betraf. Aber ihr Plan, die gesammte positive Religion zuvörderst in Sachsen zu stürzen und dadurch auch eine politische Umwälzung vorzubereiten, erschien gefährdet. Es galt also, die Regierung, wenn möglich einzuschüchtern. Die Häupter, unter ihnen Robert Blum, der lange schon mit der Pariser revolutionären Propaganda im Verkehre stand, reizten durch ihre Helfershelfer das Volk auf, indem diese es überredeten, daß es auf Vernichtung der Gewissens- und Geistesfreiheit abgesehen sei, und daß das katholische Regentenhaus, insbesondere der Prinz Johann, Bruder des Königs und präsumtiver Thronerbe, der Urheber der „abscheulichen Kundmachung“ sei. Man wußte, daß derselbe als Generalkommandant sämmtlicher Communalgarden in Sachsen bald nach Leipzig kommen werde, um die dieser Stadt zu mustern. Wirklich erschien der Prinz am 12. August. Schon Tags vorher hatte der Polizeidirektor Stengel, der die durch Verbreitung unwahrer Gerüchte hervorgebrachte außergewöhnliche Aufregung der Gemüther und die Eingenommenheit eines Theiles des Volkes genau kannte, den Regierungsrath Acker-

mann in Vertretung des abwesenden Kreisdirektors aufmerksam gemacht, daß durch den gewöhnlich nach der Revue stattfindenden Zapfenstreich mit Musik eine große Volksmenge versammelt werden würde, daß hierdurch leicht grobe Excesse veranlaßt werden könnten, und daß es daher wohl räthlich sein möchte, den Zapfenstreich ganz zu unterlassen. Indeß machte der Commandant der Leipziger Communalgarde Dr. der Medicin Haase geltend, daß gerade, wenn der Zapfenstreich nicht stattfinde, das in seiner Erwartung getäuschte Volk, wie schon früher einmal geschehen, lärmen und toben werde. Es sollte also der Zapfenstreich stattfinden, und der Commandant Haase sagte zu, die gewöhnliche Wachmannschaft der Communalgarde zu verdoppeln, wies auch zur Vorsorge die Musik der Communalgarde an, nicht in dem Hofe des Hotel de Prusse, des Absteigquartiers des Prinzen, sondern vor demselben sich aufzustellen und nur eine Clause zu spielen, hernach aber abzuziehen.

Bei der Revue selbst, die am Nachmittage des 12. August 1845 stattfand, wurde der Gruß des Prinzen Johann von der Communalgarde nicht wie früher lebhaft, sondern lau erwidert. Auch in das nach Beendigung der Uebungen beim Abschiede des Prinzen ihm von dem Commandanten Haase gebrachte Vivat wurde von der Communalgarde nur matt und lau eingestimmt. Das Betragen der bei der Revue in großer Menge versammelten Zuschauer war unruhig und aufgeregt, sie schrieen und pfiffen, und man hörte auch den Ruf: „Ronge lebe hoch!" Der Prinz ritt nach der Pleißenburg, wo sich die Militärkaserne befindet. Auf dem Wege dahin drängte sich das Volk, vorzüglich Straßenbuben, nahe an den Prinzen. Nachdem er die neuen Bauten und die neuen Einrichtungen in Augenschein genommen, ging er in Begleitung des Obersten Buttlar und des Oberstlieutenants Süßmilch zu Hause nach dem Hotel de Prusse, wobei derselbe wieder von einer großen Anzahl Straßenbuben umgeben wurde, die nach seiner Ankunft vor dem Hotel stehen blieben. Er empfing dann in seinen im Hauptgebäude desselben nach dem Roßplatze zu, eine Treppe hoch gelegenen Zimmern Offiziere von Militär und von der Communalgarde, Mitglieder der Behörden und der Universität und äußerte sich belobend über die Leistungen der Communalgarde. Hierauf begab sich der Prinz in den Gartensalon im Hintergebäude des Hotels zur Tafel, zu welcher er eine Anzahl Honoratioren Leipzigs geladen hatte.

Noch ehe der Zapfenstreich der Communalgarde vor dem Hotel erschien, hatte sich die Menschenzahl vor demselben vermehrt, man hörte einzelnes Pfeiffen und Schreien und die Anwesenden zeigten sich unruhig und bewegt. Mit dem in Begleitung eines Theiles der Communalgarden-Wachmannschaft vom Naschmarkte aus gegen ein Viertel auf zehn Uhr kommenden Zapfenstreiche erschien eine große schon heftig bewegte Volksmenge. Es wurde geschrieen, gepfiffen, getobt, so daß man die Musik fast gar nicht hören konnte. Die Musik verweilte ungefähr vier bis fünf Minuten vor dem Hotel, dann verließ sie mit der sie begleitenden Wachmannschaft den Roßplatz und kehrte nach dem Naschmarkte (in der inneren Stadt zwischen dem Rathhaus und Polizeigebäude) zurück. Die Menge verließ auch nach dem Abmarsche der Musik den Roßplatz nicht und ihre Aufregung wuchs von Minute zu Minute. Plötzlich brauste aus der Menschenschaar wie auf ein gegebenes Zeichen der Lutherschoral: „Eine feste Burg ist unser Gott." Aber auch andere Lieder, wie „Ein freies Leben

führen wir," „Gute Nacht, gute Nacht" u. s. w. wurden wild durcheinander gesungen. Gemeine Schimpfwörter und Drohungen wurden gegen die Person des Prinzen ausgestoßen. Man fing an die Fenster der im ersten Stockwerk gelegenen Zimmer desselben einzuwerfen, und Massen von Steinen flogen nach dem Hotel zu. Dieses Werfen vermehrte sich fortwährend, und es wurden nicht nur kleine, sondern auch sehr große Steine geschleudert. Unmittelbar vor dem Thore des Hotels nach dem Roßplatze zu standen außer den aufgestellten Doppelposten von der Communalgarde acht bis zehn Polizeidiener, die den Eingang frei zu erhalten suchten und es dahin brachten, daß fortwährend ein kleiner Raum vor dem Thore blieb. Auch andere dienstthuende Polizeidiener waren in der Nähe. Die wirklichen Tumultuanten und Excedenten, unter denen man auch einige der besseren Klasse angehörige Individuen bemerkte, standen zunächst dem Hotel, weiter ab nach der Allee und in derselben befanden sich die, jedenfalls die größere Zahl bildenden Zuschauer, deren Pflicht es übrigens gewesen wäre, sich nach Hause zu begeben.

Im Gartensalon hörten die dort Anwesenden den vor dem Hotel entstandenen Tumult, das Pfeifen und Schreien, das Klirren der eingeworfenen Fenster. Anfänglich hielten die an der Tafel Sitzenden den Tumult für einen gewöhnlichen Straßenlärm und glaubten, derselbe werde sich mit dem Aufhören des Zapfenstreichs von selbst legen. Als er auch nach demselben fortdauerte, wurde deßhalb die lebhafte Unterhaltung während der Tafel nicht unterbrochen. Ueber den Tumult wurde zwar von einigen der Anwesenden unter sich gesprochen, jedoch so, daß es der Prinz nicht hören konnte. Nach aufgehobener Tafel entfernten sich die anwesenden Stabsoffiziere des Militärs und die Offiziere der Communalgarde, ohne jedoch vorher mit dem Prinzen gesprochen zu haben, der im Gartensalon sich mit den darin verbliebenen Herren vom Civil unterhielt. Der Lärmen außen nahm immer zu, und einmal fragte der Prinz einen der Anwesenden: „Was ist das?" und die Antwort war: „Es wird ein Vivat sein, das man Euerer Königlichen Hoheit bringt, ein Hurrah." Ein schönes Vivat! Auf die Person des Prinzen war es abgesehen, die Polizeimannschaft am Thore konnte den Andrang der Tumultuanten kaum noch wehren, es war die höchste Zeit, daß Hülfe erschien. Und sie kam. Der Stadtkommandant Oberst Buttlar hatte die Herbeiholung von Militär angeordnet, jedoch ohne vorher mit dem Prinzen darüber gesprochen zu haben, der in keinerlei Art in die Wirksamkeit der Civilbehörde oder des Militärs eingriff, sondern im Gartensalon ruhig den Verlauf der Dinge abwartete, und eine Maßregel weder vorschlug noch anordnete. Und Militär mußte herbeigeholt werden, da die Gefahr dringend, die Kaserne nahe am Schauplatze des Tumultes lag, und das Versammeln der Communalgarde durch den Generalmarsch zu viel Zeit weggenommen hätte. Es wurde nur die Wachmannschaft der Communalgarde vom Naschmarkte herbeibeordert, eine ungenügende und obendrein verspätete Maßregel. Und hierbei ist von Wichtigkeit, zu bemerken, daß bei der Herbeiziehung des Militärs die gesetzliche Form beobachtet worden war. Denn nachdem der im Hotel anwesende, statt des Kreisdirektors fungirende Regierungsrath Ackermann sich überzeugt hatte, daß von der Communalgarde die nothwendige schleunige Hülfe nicht zu erwarten sei, veranlaßte er den Obersten Buttlar, das im Schlosse befindliche Militär herbeizuziehen.

Das Militär (das zweite Schützenbataillon) nahm aus der Kaserne durch das Petersthor den kürzesten Weg nach dem Roßplatze, und als es da angekommen war, ließ Oberstlieutenant Süßmilch Pelotonscolonnen formiren, commandirte „Marsch! Marsch!“, und das Bataillon, Gewehr bei Seite, rückte im Laufschritt vor, säuberte hiedurch den Raum vor dem Hotel de Prusse von den Tumultuanten, und marschirte dann vor demselben in zwei Gliedern auf. Beim An- wie beim Aufmarschiren wurden die Truppen mit Steinen geworfen, und mehrere Schützen verletzt. Von der Front der Schützen nach der Allee zu standen große Massen Volkes, insbesondere auf dem linken Flügel, aus denen einzelne Trupps vorprallten, nach dem Militär Steine schleuderten, dann wieder zurückeilten. Nachdem das eine Zeit lang gedauert, trat Oberstlieutenant Süßmilch ungefähr fünfzig Schritte vor das Bataillon, und rief der Menge wiederholt zu, sie möchte zurückgehen, sonst müsse er feuern lassen. Als diese Aufforderung nicht half, rückte Süßmilch mit seinem Bataillon bis auf ungefähr sechzig Schritte vor die, an der den Roßplatz besäumenden Allee gelegenen Appareille. Der Menge, die nur bis in diese Allee (jenseits derselben ist Fahrweg, dann die zweite Allee) zurückgewichen war, rief der Oberstlieutenant nochmals zu, er werde mit Kugeln schießen lassen, wenn man nicht weiter zurückziehe, und ließ, da auch diese Aufforderung ohne Erfolg blieb, das Signal „Fertig zum Feuern!“ blasen. Als die Menge das Knacken der Hahne hörte, lief sie eiligst zurück, und der Platz vor dem Bataillon, die erste Allee (Lerchenallee genannt) und der jenseits gelegene Fahrweg wurden von Menschen frei. Auf das hierauf gegebene Signal „Nicht gefeuert!“ wurden die Hahne in Ruhe gesetzt, das Gewehr bei Fuß genommen, und nach einigem Verweilen kehrte das Bataillon auf Anordnung des Obersten Buttlar in seine frühere Stellung zurück.

Es möchte nur geringem Zweifel unterliegen, daß, da der infernale Anschlag der Erstürmung des Hotels, in welchem der Prinz sich befand, doch über alle Möglichkeit eines weiteren Versuches mißlungen war, die Tumultuanten sich aus dem Staube gemacht haben würden, die Neugierigen sich gleichfalls verlaufen hätten, und dergestalt eine Katastrophe vermieden worden wäre. Allein der Polizeilieutenant Baumbach wollte auf der Allee Arreturen mit den ihm untergebenen Polizeidienern vornehmen und beantragte zu dem Ende bei dem Stadtcommandanten Obersten Buttlar, daß ihm zu seinem Schutz eine Abtheilung Militär beigegeben werden möge. Dem hätte der Oberst vielleicht nicht willfahren, sondern sich beschränken sollen, die Menge durch die Anwesenheit des Militärs im Zaume zu halten. Buttlar gab indeß Befehl, daß ein Peloton mit den Polizeidienern abgehen solle, und Oberstlieutenant Süßmilch commandirte dazu jenes des äußersten rechten Flügels unter dem Lieutenant Vollborn. Inzwischen war die Lerchenallee wieder voll Menschen, welche schrieen, tobten und schimpften. Aus dieser Menge sprangen von Zeit zu Zeit einzelne Trupps von vier bis fünf Menschen hervor, liefen über den zwischen den Tumultuanten und den Truppen liegenden freien Platz bis auf etwa zwanzig Schritte heran, warfen mit Steinen und sprangen dann wieder nach der Promenade zurück. Nachdem dieses Manöver der Tumultuanten ungefähr zehn Minuten gedauert hatte, und mehrere Schützen und der Lieutenant Abendroth durch Steinwürfe verletzt worden waren, ließ der Oberstlieutenant Süßmilch das siebente Peloton ein Rottenfeuer geben, wobei

ungefähr sechsundzwanzig Mann schoßen. Fast gleichzeitig ließ auch der Lieutenant Vollborn sein Peloton feuern, worauf Süßmilch das Signal „Plänkler zurück!“ blasen ließ. Was nun das letztgenannte Peloton betrifft, so war dies quer über die Lerchenallee und den Fahrweg gestellt, und enfilirte daher die Tumultuanten. Es war daher hauptsächlich das Feuern dieses Pelotons, von welchem indeß nur vierzehn Mann feuerten, welches eine tödtliche Wirkung hervorbrachte. Es wurden sieben Personen getödtet, darunter ein Polizeidiener, den seine Pflicht auf den Schauplatz des Tumultes geführt, zwei Postbeamte, denen höchstens unberufene Neugierde zur Last zu legen ist, und ein Privatgelehrter, der eben seiner Wohnung zuschritt.

Nach dem Feuern rückte das zweite Schützenbataillon abermals vor, und kehrte dann wieder in seine frühere Stellung zurück. Das erste Schützenbataillon, das in der Pleißenburg (gewöhnlich das Schloß genannt) geblieben war, rückte auf Befehl seines Commandanten, als das Feuern gehört wurde, auch aus, stellte sich zuerst vor dem Peterstbor, dann nach erhaltenem Befehle auf dem Roßplatze am linken Flügel des ersten Schützenbataillons auf.

Hier war kurz vor dem Feuern die, wie wir oben erwähnten, herbeibeorderte Wachmannschaft der Communalgarde vom Naschmarkte eingetroffen. Nach dem Feuern entstand in ihr große Unruhe, sie murrte und verlangte, von dem Platze weggeführt zu werden. Weder der Communalgardecommandant Haase, noch der Oberst Buttlar, noch der Major Zeschau, Adjutant des Generalcommandanten aller Communalgarden in Sachsen (Prinz Johann), vermochten die Mannschaft zu beruhigen. Nach mehrerem Hin- und Herreden erachtete man es für angemessen, sie abziehen und nach dem Naschmarkte zurückkehren zu lassen. In der inneren Stadt gab sich nach dem Schießen die größte Aufregung gegen das Militär und den Prinzen Johann kund, den man ohne allen Grund beschuldigte, er habe den Befehl zum Feuern gegeben. Wuthgeschrei erscholl durch die Straßen, fürchterliche Drohungen wurden gegen den Prinzen ausgestoßen. Einige Studenten erbrachen den Fechtboden, wollten die Schützen angreifen und sich an ihnen rächen. Es wurde nun für angemessen erachtet, Generalmarsch schlagen zu lassen, und zu dem Zwecke schickte der Commandant Haase einen Boten auf die Communalgardenwache. Als aber der Bote eintraf, wirbelte schon der Generalmarsch durch die Straßen, es wurde jedoch niemals mit Bestimmtheit ermittelt, wer den Befehl dazu gegeben. Die Studenten kamen von ihrem ersten tollen Vorsatze zurück und schlossen sich an die Communalgarde an, um die Ruhe aufrecht zu halten, die ihrer Ansicht nach nur durch das Militär gestört worden war. Das dritte Bataillon der Communalgarde, dessen Sammelplatz der Obstmarkt war, der nur durch den Königsplatz vom Roßmarkte geschieden ist, fand sich in der Zahl von nur achtzig Mann ein, stellte sich dann in der Nähe des rechten Flügels der Schützen auf, und verlangte, daß die Schützen abziehen und die Communalgarden deren Stelle einnehmen möchten. Als dies Begehren zur Kenntniß des Prinzen Johann kam, und dieser geneigt schien, demselben zu willfahren, erklärte der anwesende Oberst Buttlar höchst ehrerbietig aber eben so fest: „Daß er unter keinen Verhältnissen seinen Platz verändern und, so lange Seine Königliche Hoheit im Orte wären, das Militär von seinem Stande nicht abgehen lassen werde, auch daß er von Niemanden, auch nicht von Seiner Königlichen Hoheit Befehle annehmen könne, übrigens für die Communal-

garde, wenn sie, wie ihr zustehe, Excedenten arretiren wolle, Gelegenheit genug zum Einschreiten sich darbiete." Hierauf begab der Prinz sich selbst zu dem dritten, von dem Referendar von Canig befehligten Bataillon und redete dasselbe an. Einzelne in dem Bataillon blieben jedoch unruhig. Dasselbe erhielt Befehl vorzurücken und die Tumultuanten auseinander zu treiben. Die Mannschaft murrte aber so laut, daß ihr Commandant Canig in der Besorgniß, daß sie den Gehorsam gänzlich verweigern, und daß hieraus die nachtheiligsten Folgen entstehen könnten, nachdem sie eine kurze Strecke vorgerückt war, Halt machen ließ, den Prinzen über die Stimmung des Bataillons unterrichtete und ihn bat, den Befehl, die Excedenten auseinander zu treiben, zurückzunehmen und dasselbe auseinander treten zu lassen. Der Prinz ertheilte Canig den hiezu nöthigen Befehl und den Auftrag, dem Bataillon seine Mißbilligung zu erkennen zu geben. Dasselbe wurde hiernächst in seine frühere Stellung zurückgeführt und entlassen. Das vierte Bataillon der Communalgarde unter seinem Commandanten dem Uhrmacher Ernst marschirte von seinem Sammelplatze in der innern Stadt nach dem Petersthore und nahm nach dem Abmarsch des ersten Schützenbataillons nach dem Roßmarkte, dessen Stellung vor diesem Thore ein. Eine Masse junger, mit Stöcken und Rappieren bewaffneter Leute drängte gegen dasselbe, wurde aber durch das von dem Commandanten Ernst befohlene Fällen des Bajonnets zurückgewiesen. Später erhielt Ernst, nachdem er dem Prinzen die Versicherung gegeben, daß er unbedingt für sein Bataillon stehen könne, den Befehl, den Platz zu räumen und die Tumultuanten zurückzutreiben, welcher Befehl mit Ordnung und Pünktlichkeit ausgeführt wurde. Um drei Uhr, nachdem die Ruhe in Leipzig hergestellt war, trat dieses Communalgardenbataillon ab. Das Militär blieb bis zur Abreise des Prinzen in seiner Stellung. Diese erfolgte am 13. August Morgens um ein halb sieben Uhr. Zwar nicht auf dem Roßplatze, wohl aber in der oberen Promenade war eine Anzahl Menschen, zum größten Theile Straßenbuben, versammelt. Diese verfolgten den von der reitenden Communalgarde begleiteten Wagen des Prinzen schreiend und tobend, warfen auch mit Steinen nach demselben. Nach der Abreise des Prinzen kehrte das Militär in die Pleißenburg zurück, und blieb in der Kaserne consignirt.

In der Stadt war demnach die wilderregte Masse Meister. Anschläge an den Straßenecken forderten zu einer Versammlung im Schützenhause auf, um über die Maßregeln zu berathen, durch welche jeder Erneuerung der „Gewaltthaten" des Militärs vorgebeugt werden könne. Studenten, Literaten, die es von der schlimmsten Sorte in Leipzig in Massen gab, Kaufleute und Handwerker, wohl an zweitausend Menschen, sammelten sich im Schützenhause, und redeten wild durcheinander und es wurden blutgierige Vorschläge zur Rache an dem Militär gemacht. Da trat Robert Blum auf, wurde mit rauschendem Beifalle begrüßt, und sagte unter allgemeiner Stille im Wesentlichen, daß dem Volke zwar eine Sühne für das Blut der „Gemordeten" werden solle, dies aber nur dann geschehen könne, wenn man sich streng auf dem Boden des Gesetzes halte. Man möge deßhalb in vollkommenster Ruhe und Ordnung nach dem Rathhause ziehen, um den Stadtrath um Erfüllung der Forderungen anzugehen, die das Volk nach dem Geschehenen zu stellen das Recht habe. Das fand allgemeinen Beifall, der Zug wurde sofort mit der größten Ordnung angetreten, und ging, auf dem Wege um mehrere Tausend Menschen vergrößert, nach dem großen

Platze („der Markt" genannt) vor dem Rathhause. Die an den Rath gestellten Forderungen waren: Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung ausschließlich durch die Communalgarde; Abzug des Schützenbataillons, welches Bürgerblut vergossen, aus Leipzig; strenge Untersuchung gegen die Urheber des Blutvergießens ohne Ansehen der Person; feierliche Beerdigung der Getödteten. Bevor diese Forderungen dem Stadtrathe überbracht wurden, redete Blum die versammelte Menschenmenge von dem Stein eines Laternenpfahls nochmals an, und mahnte zur Ruhe. Der Stadtrath bewilligte, was er zu bewilligen Fug hatte, und verhieß, Alles zu thun, um die Regierung zur Erfüllung der übrigen Volkswünsche zu bewegen. Als Blum vom Balkon des Rathhauses der Menge diesen Beschluß des Stadtrathes verkündete, ließ sie ihn hochleben, und ging seiner Weisung gemäß in größter Ordnung auseinander. Dieser Vorgang erhob Blum zum Abgott der Leipziger, mindestens was die große Masse betrifft. Das Leichenbegängniß der Getödteten fand mit ausgesuchter Feierlichkeit statt, und an den Gräbern wurden die aufregendsten Reden gehalten.

Inzwischen wurde die Garnison von Leipzig durch das in Wurzen liegende Bataillon und zwei Escadrons Cavallerie von Grimma verstärkt und von Dresden kam eine Batterie reitender Artillerie. Die Volksversammlungen wurden von dem Stadtrathe untersagt, und es kehrte wieder ein regelmäßigerer Zustand zurück. Eine Deputatation des Stadtrathes war nach Dresden gegangen, um dem Könige im Namen der Stadt Leipzig ihr Bedauen der beklagenswerthen Ereignisse auszudrücken und ihre Anhänglichkeit und Treue zu versichern. Die Antwort des Königs ist vom 15. August datirt und am 17. durch ein Extrablatt der Leipziger Zeitung veröffentlicht. Der König sagt darin:

„Hochbeglückt und stolz war Ich stets in dem Bewußtsein, über ein treues Volk zu herrschen, das tiefbegründete Achtung vor Gesetz und Recht und feste Anhänglichkeit an das angestammte Fürstenhaus so oft und unter den schwierigsten Verhältnissen bewährt hat. Gestützt auf die dem Lande verliehene Verfassung, durfte Ich vertrauen, daß das sächsische Volk überall von ihrem Geiste durchdrungen, auch in den Stürmen einer bewegten Zeit daran festhalten und nur auf dem Wege des Gesetzes und der Ordnung wandeln werde. Desto tiefer hat es Mich geschmerzt, daß die zweite Stadt des Landes, in der ich gerne weilte, in der ich so oft Beweise treuer Liebe und hochherziger Gesinnung empfing, daß das vielfach gesegnete und blühende Leipzig der Schauplatz eines unwürdigen Frevels gewesen, daß dort das heilige Gesetz verletzt worden, verletzt in der Person Meines vielgeliebten Bruders, der Sich in der Erfüllung des Berufes, den Er aus reiner Liebe zum Vaterlande unternommen, arglos und voll Vertrauens wie sonst, in die Mitte von Leipzigs Bürger begeben hatte. Es erfüllt Mich mit tiefer Betrübniß, daß man sich nicht entblödet hat, durch eben so grundlose als unwürdige Gerüchte die Meinung des Volkes aufzuregen, und Ich warne ernstlich und väterlich davor, ihnen Glauben beizumessen. Ich beklage innig die vielleicht ganz schuldlosen Opfer, die in Folge des nöthig gewordenen Einschreitens der bewaffneten Macht gefallen sind. Strenge Untersuchung der stattgefundenen Unordnungen und eine unbefangene Betrachtung des Verfahrens der Behörden wird Licht über das Ganze verbreiten und das fernere Zusammenwirken aller Gutgesinnten wird die hergestellte äußere Ordnung erhalten, so daß es hoffentlich nicht ernsterer

Maßregeln bedürfen wird. Aber mit tiefem Schmerz muß Ich es aussprechen: Wankend geworden ist Mein altes Vertrauen zu einer Stadt, in deren Mitte auch nur der Gedanke einer solchen Handlung entstehen, unter deren Augen er ausgeführt werden konnte. Mit Ernst und Milde richte Ich darum an die große Zahl der Gutgesinnten Leipzigs, denen das Wohl des Vaterlandes und der Stadt und die Ehre des sächsischen Namens am Herzen liegt, Mein königliches Wort: mögen sie sich fest an Thron und Verfassung anschließen, mögen sie mit Würde und Kraft den Bestrebungen derer entgegentreten, die nicht verfassungsmäßige Ordnung, sondern die zügellose Herrschaft Aller wollen, auf daß das Gesetz heilig gehalten werde in aller Zeit und Ich mit dem alten Vertrauen auf eine Stadt blicken kann, die Meinem Herzen stets theuer gewesen ist."

Als Regierungscommissarius zur Untersuchung der Vorfälle der St. Klara-Nacht (12. auf den 13. August) wurde der geheime Rath Langenn nach Leipzig gesendet. Dieser versammelte am 16. August den Stadtrath, die Stadtverordneten, den Commandanten und die Bataillonschefs der Communalgarde, und hielt an sie eine Rede, worin er den Hergang des Tumultes gegen den Prinzen Johann nach amtlichen Erhebungen rekapitulirte, und nachwies, daß das Militär den bestehenden Gesetzen gemäß gehandelt habe, daß dasselbe auf Requisition der königlichen Civilbehörde eingeschritten sei, daß der Prinz Johann den Befehl zum Feuern nicht gegeben habe, nicht einmal geben konnte, und daß diejenigen, welche hieraus den Grund zum Unglimpf nehmen, den Hergang der Sache nicht kennen, oder nicht kennen wollen. Jeder redlich Gesinnte werde daher, wie man erwarte, dergleichen Gerüchte widersprechen. Hierauf las der geheime Rath Langern die Antwort des Königs vor, und am Schlusse der Versammlung brachte der Vorsteher der Stadtverordneten Appellationsrath Haase, dem Könige ein Lebehoch aus, in welches alle Anwesenden einstimmten. Die Untersuchung des Frevels nahm ihren Gang, und es wurden mehrere Personen, denen die Theilnahme daran nachgewiesen wurde, zu schweren Freiheitsstrafen verurtheilt. Die Anstifter jedoch blieben im Verborgenen. Mehrere Literaten, die in Leipzig nicht heimisch waren, und offenkundig der radikalen Partei angehörten, wurden ausgewiesen. Die Volksversammlungen und Bürgervereine wurden, nicht bloß in Leipzig, wie schon oben erwähnt, im ganzen Lande untersagt, die Censur wurde strenger als je gehandhabt, und äußerlich herrschte allenthalben die tiefste Ruhe.

Am 21. August erklärte der Stadtrath von Leipzig die Ruhe in der Stadt für vollkommen wieder hergestellt, zollte dem Pflichteifer der Communalgarde und der Studenten, welche den täglichen und nächtlichen beschwerlichen (aber bei einer Garnison von drei Schützenbataillonen, zwei Escadrons Cavallerie, zwei andern in den nächsten Dörfern, und einer Batterie reitender Artillerie durchaus überflüssigen) Wachtdienst unausgesetzt geleistet, großes Lob, und sagte dann: „Insbesondere sind aber auch die Erwartungen vollständig gerechtfertigt worden, welche man von dem Eindruck der Antwort Seiner Majestät des Königs auf die von der Stadt Leipzig überreichten Adressen auf die Herzen unserer Mitbürger allgemein gehegt hat." Ja, auf die Gutgesinnten brachte sie diesen Eindruck hervor, und möchte ihn auch auf die Masse der Bevölkerung von Leipzig hervorgebracht haben, wenn man diese sich selbst überlassen hätte. Aber dieselben Helfershelfer Blums und der Lichtfreunde, welche das Volk

vor Ankunft des Prinzen Johann gegen denselben aufgehetzt hatten, sorgten schon dafür, daß jene Antwort den entgegengesetzten Eindruck von dem erwarteten hervorbrachte. Man gab sich alle Mühe und nur mit zu gutem Erfolg, den Haß gegen das königliche Haus nicht nur in Leipzig, sondern auch zu Dresden in gewissen Schichten der Bevölkerung und in anderen Städten des Landes anzufachen. Einige, denen alle diese Dinge ein Gräuel waren, theilten sich im Vertrauen mit, daß Robert Blum zur allerstrengsten Untersuchung gezogen werden solle. In der That, wenn gleichzeitig bei ihm und seinen bekannten Bundesgenossen in Leipzig Haussuchung gehalten worden wäre, würde man auf die Spur der schon damals bestehenden, durch ganz Deutschland verzweigten Verschwörung gekommen sein, und dadurch vielleicht dem Ausbruche der Revolution im Jahre 1848 vorgebeugt haben. Jene Maßregel gegen Blum soll dem Justizminister Könneritz wirklich angerathen worden sein; sie unterblieb aber, es sei, weil nicht hinreichende Inzichten vorlagen, es sei, weil man die Aufregung fürchtete, welche durch einen solchen Schritt in ganz Deutschland hervorgebracht werden würde, größer noch als durch die Wegweisung der badischen Deputirten Itzstein und Hecker aus Berlin, wohin sie gereist waren. Die preußische Regierung wußte recht gut, was das für gefährliche Verschwörer waren; man hätte gegen die Gefährlichkeit Blums nicht blind sein, und zu der oben erwähnten Maßregel der Haussuchung und Verhaftung schreiten sollen. Im Uebrigen wurde der gegen das Militär in Leipzig und in andern Städten erregte Haß und Abscheu fortwährend sorgfältig wach erhalten. Der Dichter Freiligrath schleuderte einen infamen Blutgesang nach Sachsen, und so strenge man auch auf das widerwärtige Lied fahndete, war es doch in zahllosen Exemplaren verbreitet. Und auch die Opposition in der zweiten Kammer der sächsischen Stände, die im September zusammentraten, sorgte dafür, daß die Aufregung wegen des Augustereignisses nicht nur unterhalten, sondern gesteigert werde. In der nämlichen Ständeversammlung ging ein provisorisches Gesetz in Betreff der Deutschkatholiken durch, wornach sie den übrigen im Königreiche Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen fast ganz gleichgestellt wurden.

Ronge und seine Rathgeber hielten das südwestliche Deutschland für einen für die Ausbreitung des Deutschkatholicismus im vorzüglichsten Grade günstigen Boden. Dorthin also zog der genußsüchtige Fant, der sich für einen Weltreformator hielt, im Spätsommer 1845. In Frankfurt am Main wurde er von den Parteigenossen nicht nur, sondern auch von dem großen Publikum wie im Triumphe empfangen. In Mannheim spannten sich Gervinus, der dem Deutschkatholicismus den Rundgang durch die Welt weissagte, dann Bassermann, Welcker, Zittel, ultraliberale Mitglieder der badischen Ständeversammlung an den Wagen Ronges. Indeß gestattete die badische Regierung ihm und den seinigen nicht, die Kirchen zu ihrem Unfuge zu mißbrauchen. Von Mannheim zog er hinauf bis Constanz, wo er nicht auftreten durfte, und daher auf dem nahen Schweizerboden im Freien an das katholische Volk der Umgegend eine entzündende Rede halten wollte. Aber gleich bei den ersten seiner gewöhnlichen hohlen Phrasen wurde er durch ein vielstimmiges Chor unterbrochen, welches ein in dortiger Gegend allgemein bekanntes Narrenlied sang. Verlacht, gehöhnt, ja mit körperlicher Züchtigung bedroht, setzte der erzürnte Prophet seinen Stab weiter fort, und nahm die Ueberzeugung mit, daß überall, wo es eine com=

pakte katholische Bevölkerung gibt, der Boden seinem „weltgeschichtlichen" Unternehmen durchaus ungünstig sei.

In Stuttgart, wo Ronge eben solche Aufnahme wie in Frankfurt am Main fand, hielt er ein sogenanntes deutschkatholisches Concil. Am 15. September war der Schauplatz auf der Silberburg, der Villa einer Stuttgarter Unterhaltungsgesellschaft. Eine west- und süddeutsche Kirchenprovinz wurde für constituirt erklärt, obschon es in ganz Schwaben nur zwei Gemeinden der „neuen Kirche" gab. Ueberhaupt waren auf diesem sogenannten Concil vierundzwanzig deutschkatholische Gemeinden vertreten, die Städten angehörten, welche vorzugsweise oder doch größtentheils protestantisch waren. Ueber die Verfassung der „neuen Kirche" wurde für dießmal nichts weiter entschieden, als daß in Zukunft auch Frauen und Jungfrauen als „Mütter der Kirche" an den Berathungen und Beschlüssen der deutschkatholischen Kirchen- und Gemeindeversammlungen aktiven Antheil haben, und daß überhaupt das demokratische Princip in möglichster Reinheit durchzuführen sei. Der Name „Deutschkatholisch" für die „neue Kirche" wurde beibehalten, weil derselbe die Aufgabe der Bewegung treffend bezeichne. Endlich wurde beschlossen, daß das Brod oder die Hostie den Communikanten nicht in den Mund, sondern in die Hand zu geben sei. Das ging, wie gesagt, am 15. September auf der Silberburg vor, und nachdem die Väter ihrer officiellen Geschäfte los waren, eilten sie, um, wie einer von ihnen sagte, „bei Wein, Forellen und Rehbraten Weltgeschichte zu machen."

Am zweiten Tage, den 16. September 1845, wurde im Kursaale zu Kanstatt, der zum Ersticken voll von Menschen war, das Wesen und die Bedeutung des Deutschkatholicismus auseinander gesetzt, darauf das Lutherslied „Eine feste Burg ist unser Gott" gesungen. Dann trat Ronge auf und sprach von der Nothwendigkeit, eigene deutschkatholische Schulen zu gründen, denn, sagte er, in die protestantischen Schulen, wo allenthalben der Pietismus Meister sei, dürfen die Erleuchteten der neuen Kirche ihre Kinder eben so wenig schicken, als in die römischkatholischen Schulen, über denen noch das Dunkel der Urnacht, die Finsterniß des Mittelalters schwebe. Und zwar müßten die Schullehrer der „deutschkatholischen Kirche" so gut besoldet werden, wie die Pfarrer. An Geld werde es dazu nicht fehlen, das deutsche Volk habe Geld genug. Es habe 1813 bis 1815 große Opfer gebracht, und werde sie wieder bringen, denn die Reformation, *seine* Reformation sei nicht für eine Confession, sondern *für die Menschheit*. Noch mehrere betraten die Rednerbühne, auf welche dann der apostasirte Priester Kerbler mit dem Hute auf dem Kopfe sprang, und eine Ansprache an die deutschkatholische Mildthätigkeit that. Während die Collekte vor sich geht, entwarf Duller ein Bild des deutschen Volkes, wie es durch diese zweite Reformation werden solle. Hiernächst trat Dowiat aus Danzig, vormals lutherischer Prediger, jetzt deutschkatholischer Prädikant auf, und entwickelte in sentimental-poetischer Sprache den Begriff der Religion nach des atheistischen Philosophen Feuerbach „Wesen des Christenthums". Darauf wurde die Versammlung aufgehoben und Ronge und die übrigen Väter begaben sich, gefolgt von der Menge aus dem Kursaale, in den Restaurationssaal zum üppigen Bankett.

Am 17. September war der Schauplatz in der reformirten Kirche zu Stuttgart. Zwei Predigten wurden gehalten, die eine von Ronge aus dem vulgär-rationalisti-

schen, die andere von Dowiat aus dem junghegel'schen Standpunkte. Dann kam noch eine Rede von Ronge über die Bedeutung des Abendmahls nach Zwingli'scher Weise, worauf die Austheilung von Brod und Wein an die Gemeinde folgte. Hiemit war das sogenannte Stuttgarter Concil zu Ende, eine gotteslästerliche Posse vom Anfang bis zum Ende. Was insbesondere die Predigt Dowiats am letzten Tage betrifft, wählte er zum Thema die Versuchung Christi, und deutete sie ganz auf dieselbe Art, wie man die Faustsage, und insbesondere den Göthe'schen Faust philosophisch zu deuten pflegt. Er sprach: „Meine Brüder und Schwestern! Ein seltsames Evangelium habe ich euch gelesen. Christus der Herr wird vom Geist in die Wüste geführt, auf daß er vom Teufel versucht werde. Was haben Christus und Belial miteinander zu thun? Was haben Licht und Finsterniß miteinander zu schaffen! Seltsamer Kampf zwischen dem Gottessohn und dem Kind der ewigen Nacht! Es haben, geliebte Brüder und Schwestern, hochbegabte Dichter den gewaltigen Kampf, der da im Innern des Menschen zwischen dem Gottessohn und dem Kind der ewigen Nacht ausgefochten wird, zum Gegenstand dichterischer Schöpfungen gemacht. Viele gewaltige Denker und Dichter haben sich ergangen über diesen wunderbaren, zum freudigen und fröhlichen Ende geführten Kampf. Soll nun aber unter uns der Kampf, soll der Streit und die Zwietracht die Losung des Lebens bleiben, soll es nie und nimmermehr Versöhnung, soll es keine Lösung des dunklen Räthsels geben, das da Leben genannt wird? Nie und nimmermehr eine befriedigende und freudige Entscheidung zwischen Licht und Finsterniß, zwischen Christus und Belial? Es ist aber, meine geliebten Brüder und Schwestern, nothwendig, daß der Kampf, daß die Versuchung komme, auf daß erprobt werde, wer treu erfunden wird seinem Herrn. Es ist nothwendig, daß *jeder Einzelne, der frei geworden ist, mit seinem eigenen Gott einen Kampf bestehe und mit ihm ringe*. Es hat uns das alte Testament eine wunderbare Erzählung gegeben, deren Lösung und Deutung nur in dieser Art gefunden werden kann. Jakob zieht durch die Wüste. In der schaurigen Nacht, die über dieselbe heraufsteigt, tritt ein Mann zu ihm und ringt mit ihm. Es war dies Jehova und als der Morgen angebrochen, spricht er zu ihm: Ich habe mit Dir gerungen, ich bin Jehova, Dein Gott, Du aber bist ein starker Kämpfer und sollst fortan Israel heißen, was bedeutet ein starker Kämpfer. Und ich sage euch, wer da die rechte Deutung des Lebens begreift, *muß mit seinem Gott gerungen haben*. Glaubt nicht, daß Gott vom Himmel herabsteigt, ohne gerufen zu sein, glaubt nicht, daß die Seele, wie sie vor ihm liegt, ihm recht ist. Es müssen Schmerzen, Leiden, Prüfungskämpfe und Sehnsucht über den Geist dahin gegangen sein, den er zu seiner Wohnung machen will. Ihr müßt euern Gott vom Himmel herabziehen in euere Seele, wenn ihr ihn haben wollt, ihr müßt durch Zweifel und Schrecken gehen, ihr müßt mit ihm kämpfen und ringen, dann wird er euer werden, und diese Gotteserrungenschaft, die ihr habt, *dieser von euch und für euch vom Himmel herabgezogene Gott* wird stark genug sein, wie er Israel durch die Wüste geleitete, euch durch die Wüste dieses Lebens zu führen und zur Seite zu stehen. Es ist aber nicht genug, geliebte Brüder und Schwestern, daß ihr euch selbstständig euern Gott erringt. Vor Allem ist es nothwendig, daß ihr mit euch selbst ringt, mit jener dämonischen Kraft, die in jedem Einzelnen wohnt, auf daß der Gottessohn

den Dämon besiege, und die Engel zu euch treten und euch dienen. Es steht im Evangelium die seltsame Zweiheit, die doch eins ist, sich gegenüber — der Gottessohn und der Sohn der Nacht, die beide nur eine einzige Erscheinung sind. Diese hat der Evangelist getrennt in zwei, und läßt sie in einen geistigen Kampf treten. So ist es in euerm Innern selbst. Das Himmelskind kämpft auch in euch mit dem Kind der Nacht. Es siegt aber im heutigen Evangelium jenes über dieses, und zwar in der ersten Person — Christus. Der Herr hat vierzig Tage und Nächte gefastet, er hat also das Nothwendigste entbehrt, und da tritt seine eigene dämonische Kraft zu ihm, der er sich selbst bewußt ist, jene großartige Kraft, die er im Busen fühlt, und von der es gewiß ist, daß sie im Stande sei, eine Welt zu erlösen, und spricht: Diese Steine sollen Brod werden, sorge zuerst für dein irdisches Bedürfniß. So ist es in eurer Seele."

Es bedarf nicht der geringsten Auseinandersetzung, wie dieses titanische Erstürmen des Himmels der größtmöglichste Grad menschlicher Vermessenheit ist (Historisch-politische Blätter, siebenzehnter Band, Seite 709), und wie aufhebend es dem ersten und wesentlichsten Erfordernisse zur Seligkeit, der demüthigen und glaubensvollen Unterwerfung unter Gott und seinen heiligen Willen entgegensteht. Und was soll man erst zu der ruchlosen Behauptung sagen, daß der Gottessohn und der Sohn der Nacht, wie sie im Evangelium einander gegenüber stehen, beide nur eine einzige Erscheinung sind, daß der Kampf, den das Himmelskind gegen das Kind der Nacht bestand, nur ein Bild desjenigen Kampfes ist, der im Innern eines jeden Menschen vor sich geht und vor sich gehen soll, und daß die dämonische Kraft, durch welche Christus versucht wurde, keine andere war, als eben jene großartige welterlösende Kraft, deren er sich bewußt war! Das ist eine unbedingte Verwerfung der positiven christlichen Religion, und die von Dowiat auf der Kanzel gehaltene Predigt war weiter nichts, als ein Ausstrahl jener unter den sogenannten Gebildeten weitverbreiteten Ansicht, daß die Thatsachen und Dogmen des Christenthums nichts weiter wären als Mythen und Dichtungen, Produkte der Einbildungskraft und psychologische Täuschungen. Wundern muß man sich, daß die Verbreitung unchristlicher Ansichten und destruktiver Ideen unter dem Volke durch sektirerische Wanderprediger von dem nämlichen württembergischen Ministerium, welches gegen Universitätsprofessoren so strenge zu sein wußte, nicht im geringsten geahndet, vielmehr geduldet wurde.

Ueberhaupt scheinen die preußische und andere protestantische Regierungen, welche den Rongeanismus duldeten, seine Gefährlichkeit für die protestantische Kirche ganz und gar in jener Zeit übersehen zu haben. Das katholisch-gläubige Volk war kein Boden für den Deutschkatholicismus, dem sich nur solche Katholiken zuwandten, die dies ohnehin nur dem Namen nach waren, die lange schon außerhalb der Kirche standen, vom Krebs des Unglaubens und geistigen Hochmuthes zerfressene Glieder, die beim ersten Windhauch abfielen. Auf die Gläubigen, die Gemeinden in protestantischen Städten, wo das Rongethum sein Haupt stolz erheben durfte, bildeten, wirkte dieses als eine Prüfung, aus der sie erstarkt hervorgingen, geweckt zur größten Entschiedenheit der religiösen Gesinnung. So nahm zum Beispiel in Leipzig der Kirchenbesuch und die Zahl der zum Sakramente der Buße sich Wendenden gerade in dem rongetollen Jahre 1845 außerordentlich zu. Ein weit geeigneterer Boden war für den

Deutschkatholicismus fast allenthalben in Deutschland die protestantische Bevölkerung, weil sie in ihrer großen Mehrzahl vom krassesten Rationalismus angesteckt war. Ronge selbst hatte in der Predigt, die er am 17. September zu Stuttgart hielt, den Grundsatz aufgestellt, „eine Einigkeit im Glauben und in der Meinung sei nicht möglich, wäre vielmehr der geistige Tod.“ Schon das Leipziger sogenannte Concil hatte das Princip verkündet, daß das von ihm angenommene Glaubensbekenntniß nicht allgemein bindend sein solle, sondern daß jede einzelne Gemeinde es abändern könne, und selbst jeder Einzelne das Recht habe, es nach seinem Dafürhalten auszulegen. Es hatte also der Deutschkatholicismus im Grunde keinen andern Vereinigungspunkt als den Haß gegen die römischkatholische Kirche und gegen den protestantischen Supranaturalismus, mit andern Worten Haß, wüthenden Haß gegen die gesammte positive christliche Wahrheit. Hiemit war also für die Unzahl der Indifferentisten im protestantischen Volke ein gemeinsames Banner entrollt, und sie insbesondere vergrößerten die Zahl der Anhänger Ronges, welcher selbst nur der von den geheimen Lenkern der Bewegung vorgeschobene Fahnenträger war. Diese wollten jede kirchliche Autorität zerbrechen, wollten die Menge von ihr losreißen, um dann auch die politische Autorität zu stürzen, da die Menschen, wenn sie im Zerbrechen der einen Autorität siegreich gewesen, Muth gewinnen, auch gegen die andere anzustürmen.

Es ist wirklich staunenswerth, daß die meisten Regierungen die politische Gefahr, welche in der ganzen scheinbar blos auf dem Felde des Confessionellen sich ereignenden Bewegung lag, blind blieben, sei es nun aus eigener Kurzsichtigkeit oder in Folge treuloser Berichte unterer Behörden. An und für sich ist es unmöglich, daß eine große Bewegung auf dem Gebiete der Religion ohne politische Folgen bleibe. Die Geschichte hat von den Katharern an bis auf Luther und den Sturm der französischen Philosophen gegen das Christenthum bewiesen, daß religiöse Erschütterungen zu politischen Erschütterungen, und zwar zu jenen der schlimmsten Art, zu Bauernkriegen, zu Religionskriegen, zu Revolutionen führen. Im Falle als der Wunsch eines großen Theils des protestantischen Deutschlands, daß die Bewegung, die von Ronge als vorgeschobener Fahnenträger ausging, die katholische Kirche wirklich gefährde, in Erfüllung gegangen wäre, so würde in Deutschland eine religiöse Spaltung in drei Parteien entstanden, und die politische Spaltung Hand in Hand mit ihr gegangen sein. Allein obschon es sich 1845 auswies, daß die Bewegung gegen die katholische Kirche machtlos sei, war, ganz abgesehen von dem Zusammenhange der Leiter jener mit den französischen und polnischen Revolutionspropaganden, doch aus dem, was offen geschah, ihre politische Gefährlichkeit leicht erkennbar. Diese Volksversammlungen, welche die reisenden Prädikanten der neuen Lehre hielten, gehörten sie nicht einer andern Ordnung als der monarchischen an, und waren sie nicht eine gute Einübung für künftige politische und revolutionäre Demonstrationen? Das Princip der reinen Demokratie in der von den Neuerern entworfenen Kirchenverfassung, war es nicht zugleich ein Verbreitungsmittel demokratischer Ideen überhaupt? Damit nicht genug, haben sich leidenschaftliche Freunde der Neuerer und diese selbst deutlich genug ausgesprochen, daß die Bewegung der Anfang zu einer radikalen politischen Umgestaltung Deutschlands sei. Gervinus gestand in seiner Schrift: „Die Mission der Deutschkatholiken“, offen ein, diesen Bestrebungen liege nichts Theologisches zum Grunde,

sondern vorherrschend eine Aufregung der Massen, und daß das politische Moment es sei, welches der ganzen Bewegung den Ansporn gebe. So schrieb Ronge in einer aus Worms vom 2. Oktober datirten Brochüre „Neue und doch alte Feinde" von seiner Reformation: „Jetzt wird die Religion das werden, was sie sein soll: die liebende Mutter, die alle ihre Kinder beseligen will und keines, keines verdammt." (Ausgenommen natürlich die Römischkatholischen und protestantischen Supranaturalisten!) „Dann wird zwar nicht ein anderer Himmel, aber „eine andere Erde" werden, auf welcher trotz aller Glaubens- und Meinungsverschiedenheit allgemeine Brüderschaft bestehen soll." Die großherzoglich badische Regierung hatte nach dem Beispiele Preußens, Sachsens, Hessen-Darmstadts und Braunschweigs der Ronge'schen Sekte Duldung und freie Uebung ihres Kultus gewährt, aber diese Gewährung an Bedingungen geknüpft, welche sie ihren, zwei Drittel der Bevölkerung bildenden katholischen Unterthanen schuldig war. Ronge schrieb gegen diese Bedingungen ein Pamphlet, das zu Dessau 1846 erschien. In dieser Schrift sagte er: „Wollen die (badischen) Minister ihre vierzehn Artikel gegen die badischen Deutschkatholiken in Wirksamkeit treten lassen? Dies könnte nur dann geschehen, wenn die deutsche Nation die weltgeschichtliche Bestimmung der Reformation, das heißt, sich selbst aufgäbe und in blutigen Trümmern auseinander gerissen würde. Doch diese Reformation ist nicht etwa eine zweite Auflage der ersten Reformation, sondern eine Reformation der Menschheit, und wird und muß durchgeführt werden, mögen die badischen Minister dagegen beschließen, was sie wollen." Weiterhin sagt Ronge: „Schon vor Jahresfrist habe ich gewarnt, die deutsche Nation auf religiösem Gebiete anzugreifen, und ich wiederhole meine Worte. Hütet Euch Alle, hüte sich Jeder! Mögen auch die badischen Minister sich hüten. Auf politischem Gebiete läßt sich die deutsche Nation viel, sehr viel bieten; greift man aber ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit an, so wird sie, als in ihrem Heiligsten verletzt, keine Antwort schuldig bleiben. Wird man die Reformation sich ruhig entwickeln lassen, so wird sie auf die socialen und sittlichen Verhältnisse nur wohlthätig wirken; wird man sie unterdrücken, so wird man sie zwingen, sich zu vertheidigen, und die Folgen davon sind nicht abzusehen. Man erwäge doch die Geschichte des deutschen Volkes, und besonders mit welchem Heldenmuthe dies Volk einen dreißigjährigen Krieg um die Freiheit seiner Religion geführt hat. Mit heiliger Entrüstung wird auch jetzt, wenn Badens Minister auf ihren vierzehn Artikeln (— der Verordnung in Betreff der Ronge'schen Sekte —) bestehen sollten, nicht blos das badische Volk aufstehen, sondern auch das übrige Deutschland wegen Verletzung der Religionsfreiheit, die durch d e deutschen Bundesgesetze verbürgt ist, mit gewaltigem Donnerworte Rechenschaft fordern. Ja, ich kann die Versicherung geben, daß, so wie ich den Geist der Reformation kenne, die Gemeinden eher Gut und Leben hergeben, als ein Jota von ihrer Religionsfreiheit sich verkümmern lassen. Wie könnten wir es auch vor unserem Gewissen, vor Mit- und Nachwelt verantworten, wenn wir unsere Menschenwürde in den Staub treten und uns zu Heuchlern erniedrigen ließen." Da die badische Regierung den Sektirern verboten hatte, sich den Namen: Deutschkatholisch beizulegen, rief Ronge ihr zu: „Wir müssen daher das badische Ministerium als einen Feind der deutschen Nation betrachten und

es als solchen erklären." Nach jedem der Artikel der badischen Regierungsverordnung that Ronge den Ausspruch: „Der Artikel muß von uns verworfen werden." Und das wurde mit herzoglich Dessauischer Censur gedruckt, und diesen Umstand setzte Ronge auch noch ausdrücklich auf den Titel seines Pamphletes. Die Verordnung einer Regierung als gleichsam ihr übergeordnete Autorität öffentlich verwerfen, ihre Mitglieder für Feinde der deutschen Nation erklären, und mit offener Empörung und Gewalt bedrohen, gehörte doch gewiß in das Gebiet der Politik, Kapitel Revolution.

Als endlich von der preußischen Regierung erkannt worden war, daß die Bewegung, zu deren Fahnenträger ihre aus dem Verborgenen wirkenden Leiter den eitlen, aller gediegenen Kenntnisse und jedes sittlichen Haltes baren Ronge gemacht hatten, nicht nur den confessionellen Frieden störe, sondern auch auf bedenkliche Art in das Gebiet der Politik hinübergreife, erschien ein Erlaß gegen die Rongeaner zugleich mit einer Kabinetsordre des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten. Ronge und die anderen Geistlichen der Sektirer sollten sich nicht Pfarrer, nicht katholisch nennen, und die Behörden wurden angewiesen, das Treiben Ronge's nicht zu unterstützen, auf die Beobachtung der Gesetze zu halten, und keine Trauungen durch die Geistlichen der Dissidenten zu gestatten. Dieser Erlaß kam zu spät. Denn die Behörden hatten, insbesondere in Schlesien, mit Nichtachtung der bestehenden Gesetze die Bewegung gegen die katholische Kirche aus Haß wider sie nur zu wirksam unterstützt. Es fehlte nicht an Eingaben und Vorstellungen der Katholiken, worin nur die Gewährung desjenigen erbeten wurde, was die preußischen Gesetze in Betreff des Verhältnisses der Confessionen festsetzen. Diesen Gesetzen und den feierlichen Erklärungen der Könige Friedrich Wilhelm des Dritten und des Vierten zufolge ist den Katholiken Schutz gegen jeden Angriff auf ihren Glauben verheißen; es darf nach den preußischen Gesetzen ohne landesherrliche Genehmigung Niemand geistliche Funktionen verrichten, sich Titel anmaßen, Behörden beschimpfen und Fürsten schmähen, mit denen Preußen in freundschaftlichen Beziehungen steht. Aber die weltlichen Behörden in Schlesien zogen nicht die Pflicht, welche ihnen die Gesetze auflegten, sondern ihren Haß gegen den Katholicismus zu Rathe und gestatteten, daß Ronge den Papst, den Bischof von Trier, das Domkapitel zu Breslau, die katholischen Priester und Laien insgesammt öffentlich, mündlich wie schriftlich, mit den entehrendsten Schimpfnamen belegte; gaben zu, daß Ronge von Ort zu Ort zog, den katholischen Glauben mit dem frechsten Spotte und dem empörendsten Hohne angriff, daß er sich den Titel Pfarrer anmaßte, alle geistlichen Funktionen verrichtete, ja sogar Prediger seiner Sekte zu ordiniren sich erdreistete. Mit dieser Unterlassung der ihnen durch die Gesetze auferlegten Pflicht, solchem Beginnen entgegen zu treten, leisteten sie dem wühlerischen Treiben des kirchlichen Radikalismus auch direkt Vorschub. Beamte standen sogar in den Städten und auf dem Lande an der Spitze der Bewegung, und suchten Katholiken, die in Geschäften zu ihnen kamen, zum Abfalle zu verleiten. In katholische Ortschaften, wo entschiedener Widerwille gegen die gotteslästerliche Neuerung herrschte, wurde Ronge auf Veranlassung der Behörden durch die bewaffnete Macht eingeführt. Wenn die Katholiken darüber sich beschwerten, wies man sie mit kaltem Hohne ab. Wo das katholische Volk, das sich verkauft und verrathen sah, in Zorn entbrannte und einem

Manne, der ungerufen kam, um zu predigen und zu lästern, den Eingang in die Ortschaft verwehren wollte, wurde es von Gendarmen und Soldaten mit empörender Gewaltanwendung auseinander getrieben, ohne daß deßhalb die Ortschaft mit Ronges Anwesenheit und Predigt verschont blieb. Ganze Haufen Volkes, deren heiligste Gefühle mit diabolischer Bosheit verletzt und die dadurch zu Ausschreitungen gereizt worden waren, wurden verhaftet und zu Gefängniß- und Zuchthausstrafen verurtheilt. Im Großherzogthum Posen nahm die Aufregung einen gefahrdrohenden Charakter an, und groß war sie auch zu Halberstadt, Elberfeld, Kreuznach und an anderen Orten mit einer gemischten Bevölkerung. Als daher jene obenerwähnte Verordnung der preußischen Regierung erschien, hatte das Uebel schon eine solche Höhe erreicht, daß sie zu spät kam. Dieselbe wurde von den Behörden nicht im mindesten respektirt, und das preußische Ministerium machte, falls es ihm mit Durchführung der Verordnung ernst gewesen, die dann jedenfalls sehr herbe Erfahrung, daß seinen eigenen Unterbeamten seine Befehle nichts galten. Kein Censor strich in den Tagesblättern die Bezeichnung Ronges und anderer Geistlichen der Sekte als Pfarrer, dieselbe durfte sich nach wie vor katholisch nennen, keine Behörde kümmerte sich um die geistlichen Amtshandlungen, die jene zu verrichten nicht unterließen, und die Angriffe auf den Katholicismus und die Schmähungen seines Klerus dauerten fort. So deckte der Rongeanismus eine der traurigsten und verhängnißvollsten Thatsachen auf, die, daß die Regierungen nicht mehr in allen Fällen unbedingt auf die ihnen untergeordneten Behörden rechnen konnten.

Wir mußten bei der Ronge'schen Sekte so lange verweilen, weil erstens ohne Kenntniß der Bewegungen auf dem confessionellen Gebiete die politischen Ereignisse nicht verständlich sind, und insbesondere weil diese Bewegung eine Vorbereitung und Vorschule zur Revolution gewesen ist. Daß dies von den Eingeweihten beabsichtigt wurde, hat Dowiat, der jetzt seine Frevelthaten im Gefängniß büßt, nach Ausbruch der Revolution ungescheut und öffentlich eingestanden. Die Ronge'sche Bewegung hängt genau mit jener der Lichtfreunde auf dem protestantisch-confessionellen Gebiete zusammen, und kam ihnen sehr erwünscht, um für sich dieselbe Duldung zu fordern, welche man den Deutschkatholiken gewährt hatte. Beide Sekten strebten, wie schon gesagt, nach enger Vereinigung, um dem positiven Christenthume den Garaus zu machen, und den Pantheismus auf den Thron der Welt zu setzen, was freilich, so wie daß eine solche geistige Revolution auch die politische nach sich ziehen werde und müsse, nur den Eingeweihten bekannt war. Und diese beiden saubern Sekten konnten auch noch geraume Zeit unter dem Schutze der Polizei und Censur (man lese zum Beispiel in Friedrich von Sallets Laienbrevier die verruchten Verse in Betreff des Verhältnisses des Erlösers zu seinem Verräther unter den Zwölfen) frei und wohlgemuth operiren.

Die Lichtfreunde dürfen nicht charakterisirt werden, ohne den Gustav-Adolfs-Verein zu erwähnen, der über das ganze protestantische Deutschland verbreitet ist, und seine Entstehung dem Vorschlage des Superintendenten Großmann von Leipzig verdankt: „Die Ueberschüsse von den Geldbeiträgen zu dem, dem Schwedenkönige Gustav Adolf bei Lützen errichteten Denkmale durch jährliche weitere Sammlungen zu erweitern, und die Interessen des so zu bildenden Kapitals zur Unterstützung armer

protestantischer Gemeinden zu verwenden." Gegen einen Wohlthätigkeitszweck läßt sich an und für sich nichts einwenden, wenn man auch tadeln muß, daß der Verein sich nach einem fremden Eroberer, der Deutschland in unsägliches andauerndes Unheil stürzte, zu nennen beliebt hat. Ueberdies ist der Name Gustav Adolf das Symbol des tödtlichsten Hasses gegen den Katholicismus. Der eigentliche Zweck des Gustav = Adolfs=Vereins war, für den zersplitterten Protestantismus einen Einigungspunkt zu bilden, der unabhängig von Preußen wäre, da die Richtung der Regierung dieses Staates in kirchlicher Beziehung der großen Masse der vulgären Rationalisten zu beengend für ihre sogenannte geistige Freiheit erschien. Zugleich sollte in dem Gustav=Adolfs=Verein eine Fusion aller der zahllosen Spaltungen im Heerlager des Protestantismus vor sich gehen. Natürlich waren auch die spekulativen Rationalisten, die später den Namen Lichtfreunde empfingen, Mitglieder, und zwar höchst einflußreiche Mitglieder des Vereins. Es ist daher sehr erklärlich, daß der Gustav=Adolfs=Verein die Erscheinung des Deutschkatholicismus mit dem größten Jubel begrüßte.

Der Hegelianer Strauß in Tübingen schrieb ein unheilvolles Buch, unter dem Titel: „Leben Jesu, kritisch bearbeitet" (Tübingen 1835), und worin er das Geschichtliche des Neuen Testaments in das Reich der Mythe versetzte. Das Buch hat eine streng wissenschaftliche Form, und ist daher zwar unverständlich für die große Masse, aber dafür um desto gefährlicher für jene protestantischen Theologen, welche nicht von dem lebendigsten Offenbarungsglauben durchdrungen sind. Die Summe der Forschungen, welche Strauß in seinem Leben Jesu angestellt hatte, und die von vorhinein die Tendenz gehabt, den historischen Christus kritisch zu vernichten und in das Reich der Mythen zu verweisen, lautet in gemeinfaßlicher Sprache so: „Einen Christus, wie ihn die Kirche lehrt, gab es nicht und konnte es nicht geben; aber wenn man die Menschheit als Gattung betrachtet, ist sie selbst Christus, ist der menschgewordene Gott. Indem jeder Einzelne diese Idee in sich belebt, indem er sich selbst nicht als natürlich, sondern als übernatürlich betrachtet, findet er den einzigen Weg zum wahren geistlichen Leben, wird er selbst Gottmensch, wird er Christus!" Auf Strauß folgte Bruno Bauer, dessen „Kritik der evangelischen Geschichte der Synoptiker und des Johannes" als noch völligere Vernichtung gemeint ist. Sein leitendes Princip ist: „Die Kritik macht reines Herzens, macht frei und sittlich, und die Entwicklung des freien Selbstbewußtseins ist das Höchste." Das Resultat seiner Kritik gibt Bruno Bauer selbst, indem er in dem Schlußkapitel, überschrieben „Ruhepunkt" (in der Kritik des vierten Evangeliums, III. S. 308), sagt: „Die Frage, mit welcher sich unsere Zeit so viel beschäftigt hat, ob nämlich Dieser, ob Jesus der historische Christus sei, haben wir beantwortet, daß wir zeigten, daß Alles, was der historische Christus ist, was von ihm gesagt wird, was wir von ihm wissen, der Welt der Vorstellung und zwar der christlichen Vorstellung angehört, also auch mit einem Menschen, welcher der Wirklichkeit angehört, Nichts zu thun hat. Die Frage ist beantwortet, daß sie für alle Zukunft gestrichen ist." Und was gibt Bruno Bauer dem Menschen als Ersatz für den Glauben an den lebendigen Christus, an den eingebornen Sohn Gottes? „Das freie Selbstbewußtsein!" Der dritte im Bunde war Feuerbach, dessen „Wesen des Christenthums" wie Bruno Bauers Kritik der evangelischen Geschichte der Synoptiker zu Leipzig 1841

erschienen war. Weß Geistes Kind diese Schrift ist, zeigt die stellenweise oben mitgetheilte Predigt Dowiats zu Stuttgart, die nichts als eine blumenreiche Paraphrase der in trockener philosophischer Sprache vorgetragenen, jede positive Religion vernichtenden Ansichten Feuerbachs war. Dieser zieht in seiner obengenannten Schrift die Vorstellungen des Christenthums mit dem offenen Zwecke in Betrachtung, um sie als bloße psychologische Täuschungen und als Produkte der Vernunft zu erklären.

Es war nun das nächste Ziel der Lichtfreunde, die Anschauungen eines Strauß, eines Bruno Bauers und eines Feuerbach praktisch durchzuführen, und eine auf sie gegründete Religionsgenossenschaft zu stiften, die den gesammten Protestantismus absorbiren, ihn zur bloßen Vernunftreligion, oder vielmehr zum philosophischen Heidenthum umgestalten sollte. Man sieht, daß der Zweck der Deutschkatholiken mit dem der Lichtfreunde identisch war, nur daß er, im Anfange wenigstens, zunächst auf die Katholiken sich beschränkte. Die nächste Veranlassung zur Genossenschaft der Lichtfreunde gab der Professor Niemeyer zu Halle. Der Kultusminister hatte ihn dadurch tief verletzt, daß derselbe das von dem verstorbenen Kanzler Niemeyer, dem Vater des Professors, verfaßte Lehrbuch der Religion für die oberen Klassen in gelehrten Schulen, das vierzehn Auflagen erlebt hatte, aber in rationalistischer Richtung geschrieben war, aus demselben verbannte. Niemeyer stimmte nun in den unter einem großen Theile der protestantischen Geistlichkeit in Preußen herrschenden Ton ein, daß die Geistes- und Gewissensfreiheit von oben unterdrückt werde. Da Professor Niemeyer ein angesehener Mann war und als Vorsteher der berühmten Francke'schen Stiftungen zu Halle eine einflußreiche Stellung hatte, so fand seine Ansicht, daß man dem Drucke von oben durch einen kräftigen Gegendruck von unten begegnen müsse, großen Anklang. Eine Anzahl gleichgesinnter Geistlicher aus dem preußischen Herzogthume Sachsen versammelte sich in Halle zu einem geselligen Mahle, um über die Art, wie jener „Gegendruck von unten" in's Werk zu richten sei, ihre Gedanken auszutauschen. Das wird als die erste Versammlung der protestantischen Freunde oder Lichtfreunde bezeichnet, ein klug ersonnener Name, denn wer wäre nicht ein Freund der unbegreiflichsten und holdseligsten aller Erscheinungen, des heiligen reinen unentweihten Lichtes!

Bald nach jener ersten Zusammenkunft in Halle folgte eine zweite in Magdeburg, und es wurde auf derselben beschlossen, künftig in Köthen zu tagen, einem Knotenpunkte der Eisenbahnen, der den Haller, Magdeburger, Berliner und noch ferner wohnenden Lichtfreunden leichte Gelegenheit zu Versammlungen gewährte, die in der That immer mehr an Ausdehnung und Bedeutung gewannen. Die Bewegung, welche mit dem Briefe aus Laurahütte an den Bischof von Trier begonnen, und die Freiheit, welche die preußische Regierung von allem Anfange ihr ließ, erhöhte den Muth der Lichtfreunde und verschaffte ihnen, die im Bunde mit den Freimaurern und Juden auf das Thätigste zu Gunsten des Aufruhrs gegen die katholische Kirche wirkten, einen sich immer vergrößernden Anhang unter den Protestanten. Der Pastor Uhlich, einer der Hauptredner auf den Versammlungen zu Köthen, galt als das Haupt der Lichtfreunde, und wenn Zungenfertigkeit in Anwendung der Schlagwörter, die ohnehin schon unter den Massen gang und gäbe waren, und große Rührigkeit zum Oberhaupte einer Sekte befähigen, so war er hierzu wie geschaffen. Uhlich begnügte sich nicht, auf den Versammlungen zu Köthen in erster Reihe zu glänzen, sondern reiste

in der preußischen Provinz Sachsen umher, hielt Reden an Bürger und Bauern, sprach zu ihnen eindringlich von den Gefahren, durch welche die protestantische Freiheit bedroht sei, und ermunterte sie, an der Denkgläubigkeit mit männlicher Entschlossenheit festzuhalten. Die Autorität der heiligen Schrift anzutasten, hütete Uhlich sich, weil das die Regierung zum Einschreiten herausgefordert haben würde. Der Pastor Wislicenus aus Halle setzte sich über diese Bedenklichkeit hinweg, und ließ in den ersten Monaten des Jahres 1845 die Brochüre „Ob Schrift? ob Geist?" vom Stapel, welche ein ganz außerordentliches Aufsehen erregte.

Und sie war allerdings geeignet dazu, denn den Gegnern gewährte sie authentischen Aufschluß über Zweck und Vorhaben der Lichtfreunde, und was diesen betrifft, sprach sie ihre wahren Gedanken in bündiger Rede aus, und ward gleichsam ihr Symbol, wenn anders bei dem systematischen Unglauben von einem solchen die Rede sein kann. Schon auf einer der Versammlungen zu Köthen hatte Wislicenus eine Reihe von biblischen Erzählungen aus dem alten und neuen Testamente aufgeführt, „welche wir jetzt nicht mehr für wirklich geschehen halten." Nachdem er alle die großen wunderbaren Begebenheiten des alten und neuen Testamentes, namentlich auch die Auferstehung und Himmelfahrt Christi in das Reich der Fabeln verwiesen, begegnete er allen Einwendungen dadurch, daß er emphatisch sagte: „Himmel und Erde, die ganze Welt und das ganze Menschenleben, all' unser Wissen und Denken zeugen dafür, daß dergleichen nicht geschehen könne, als nur im Reiche der Einbildungskraft. Und auch die Schriften, welche es uns berichten, zeigen dem irgend schärferen und unbefangenen Blicke so manche Spuren, die schon für sich selbst die Sachen sehr unsicher machen. Wir sind von diesen Dingen eben so gewiß, daß sie nicht geschehen sind, als von den Wundern, die in den Schriften der alten Griechen und Römer, im Koran, in den apokryphischen Evangelien und dergleichen erzählt werden." Aber auch die Moral der heiligen Schrift griff Wislicenus an. „Die neutestamentliche Sittlichkeit," sagte er, „steht zwar sehr hoch über der alttestamentlichen, aber dennoch können wir auch in ihr nicht überall die höchste Entwicklung und den reinen Ausdruck des heiligen Geistes finden." Wislicenus führte als Beleg die Ermahnung aus der Bergpredigt in Betreff des empfangenen Backenstreiches an und fuhr fort: „So haftet auch noch manchen, die Sittlichkeit betreffenden Ansprüchen ein Fordern äußerlichen Lohnes an, während wir dagegen meinen, daß das Gute seinen höchsten Lohn schon unmittelbar in sich selbst habe, in der inneren Beseligung, dem Gefühl oder Bewußtsein der Einheit mit Gott und dem heiligen Geiste in den Menschen, die mit wahrer Hingabe an dasselbe nothwendig verbunden sind, und daß die höchste Tugend zwar äußerlichen und künftigen Lohn hinnehmen und sich seiner freuen könne, wo er sich bietet, daß sie aber seiner nicht als Antrieb bedürfe, sondern vollen Antrieb schon in sich selber habe, und volle Befriedigung, auch wo anderer Lohn sich nicht zeigt."

Bei einer andern Gelegenheit sprach Wislicenus sich über die Person des Erlösers aus. Man habe ihn angeschuldigt, daß er den Herrn der Herrlichkeit laut schmähe. „Die große Unthat besteht darin," antwortete hierauf Wislicenus, „daß ich seine übernatürliche Geburt leugne, nicht etwa seine geistige Geburt aus dem heiligen Geiste, sondern seine leibliche von einer Jungfrau, daß ich ihn also zu einem wirklichen

Menschensohne mache. Das ist die „„Verfolgung,““ die Christus von mir erfährt. An diesem Verbrechen hat nicht allein das ganze rationale Denken, haben nicht allein alle unbefangenen Männer der neuern Zeit Theil, sondern sogar die Evangelisten Markus und Johannes und der Apostel Paulus. Freilich nicht so, daß sie dieselbe ausdrücklich verneinen, dazu fehlt mindestens der Anlaß; aber so, daß die ersteren von derselben durchaus schweigen, und der letztere die ordentlich menschliche gelegentlich erwähnt. Markus und Johannes, die doch das Leben Jesu beschrieben, erzählen nichts von seiner übernatürlichen Geburt.... Ist es denn nicht lächerlich von jedem Vernünftigen, weil ich diese übernatürliche leibliche Geburt Jesu für Dichtung erkläre, zu sagen, ich schmähete und verfolgte ihn ohne Furcht und Scheu? Ist es denn eine Schmach, Vater und Mutter zu haben wie jeder Mensch? Ist euch denn die natürliche Erzeugniß und Geburt eines Menschen etwas Unreines? Wehe euch, wenn sie in eueren Augen das wäre; ihr richtetet euch dadurch nur selbst.... Die kirchliche Person Christi ist ein gemeinsames Erzeugniß der Geschichte, Dichtung und Spekulation; und wenn man denn die geschichtliche Person Jesu haben will, so kann man sie nicht anders bekennen, als indem man die kirchliche „„antastet.““ Heut zu Tage geht nun einmal ein unwiderstehlicher Trieb der Menschen darauf hin, in allen Dingen die Wirklichkeit zu erkennen; dem kann dann auch die Person Christi nicht entzogen werden, was auch die Kirche dagegen einwende. In der kirchlichen Person Christi tritt das Geschichtliche ganz in den Hintergrund, es ist bloß Unterlage für die Dichtung und Spekulation.“

Was die französischen Philosophen und Encyklopädisten über alle diese Dinge schrieben, das war nicht darauf berechnet, daß es Gemeingut oder vielmehr Gemeinübel der großen Masse werden solle, sondern die vornehme Welt wollte es für sich besonders haben und besitzen. Diese Mischung aber aus den Anschauungen der französischen Encyklopädisten und der deutschen spekulativen Rationalisten Strauß, Bruno Bauer und Feuerbach sollte in Saft und Blut der Bürger und Bauern übergehen, nachdem Wislicenus selbst sie bereits als Gemeinbesitzthum allen Gebildeten betrachtete, sagend: „Dies sind aber nur einige Beispiele, und zwar die augenfälligsten, um daran zu erinnern, daß wir wirklich Vielerlei in der Bibel nicht für das annehmen, als was es uns geboten ist.... Sie werden Manchem sehr überflüssig erscheinen, und es wandelte mich, da ich sie niederschrieb, in der That oft ein Gefühl an, als müsse ich um Verzeihung bitten, daß ich über Dinge, die sich heutzutage ganz von selbst verstehen, noch viele Worte mache.“

Das Summarium der Brochüre „Ob Schrift? ob Geist?“ war: Nicht in der heiligen Schrift, sondern in dem Geiste des Menschen und in dem Fortschritte der Bildung ist die wahre göttliche Offenbarung enthalten. Die Concordienformel sagt ausdrücklich: „Wir glauben, bekennen und lehren, daß die einzige Regel und Richtschnur, nach welcher alle Dogmen und alle Lehren gerichtet und gewürdigt werden müssen, durchaus keine andere sei, als die prophetischen und apostolischen Schriften des alten und neuen Testamentes.“ Wislicenus bemerkt hiezu: „Daß aber diese Ansicht von der Bibel nicht etwa nur in den symbolischen Büchern steht, sondern in den Zeiten der sogenannten Rechtgläubigkeit ohne Abzug gegolten hat, ja gegenwärtig noch als hergebrachte Voraussetzung, wenn auch ohne Kraft und Leben, vielfach

durchbrochen und abgeschwächt, nur noch als ein Schatten vergangener Zeit, und vollends außer ihr ohne alle Geltung in der Kirche dasteht, wird Niemand leugnen wollen." Siegreich allerdings widerlegt Wislicenus in seiner Brochüre die Scheingründe, durch welche, wie er sagt, selbst „protestantische Freunde" über ihr Verhältniß zur Bibel sich täuschen, namentlich die Behauptungen: nicht nach ihrem Buchstaben, sondern nach ihrem Geiste sei die Schrift Glaubensnorm, oder: die richtig verstandene Schrift sei Glaubensnorm, oder: an die klaren Aussprüche der Schrift müsse man sich halten. Die Beweisführung des Pastors Wislicenus ist unwiderleglich, wie denn auch schon weit früher Lessing in demselben Kampfe gegen den Hamburger Pastor Götze Sieger geblieben ist. Man steht auf dem Felde der Wahrheit, wenn man die Unmöglichkeit behauptet, daß die Bibel allein Norm des Glaubens sei. Aber auf die Frage, was denn sonst Norm des Glaubens ist? gibt nur die katholische Kirche die Fülle der Wahrheit. Wislicenus dagegen gab auf diese Frage keine andere als eine durchaus antichristliche Antwort, sagend: „Ueber die Meinung der schmalkaldischen Artikel, daß Alles, was außer der Bibel vom Geist gerühmt werde, der Teufel sei, sind wir unwidersprechlich längst hinaus. Der Geist hat seitdem so große Thaten gethan, daß er sich kräftiglich als einen Sohn Gottes erwiesen hat, und die verstockten Herzen, die nicht sehen mit den Augen, und die verstockten Herzen, die nicht hören mit den Ohren, daß er ihnen hälfe und sie sich bekehrten, hindern mit all ihrer Lästerung nicht, daß er leuchtet vom Aufgang bis zum Niedergang. Aber selig sind die Augen, welche sehen, und die Ohren, welche hören. Dieser Geist ist denn also nicht der Teufel, sondern vielmehr der heilige Geist, freilich nicht nach kirchlicher Satzung eine besondere Person in der Gottheit, aber vielmehr das göttliche Leben in der Menschheit. Es ist der Geist, der von Anbeginn, wo es geschehen ist, die Menschen inbrünstig gemacht hat, die Wahrheit zu erkennen, und ihnen die Herzen aufgethan hat, sich als Brüder zu finden, — es ist der Geist, der die Menschen begeistert hat von Anbeginn, lieber im Licht als im Dämmerschein oder in der Finsterniß zu leben, sich selbst zu verleugnen mit ihren hergebrachten Vorurtheilen und ihrem Haß und ihrer Selbstsucht, und sich dem allgemeinen Leben, der Wahrheit und der Menschheit hinzugeben. Er ist ein heiliger Lebenszug, der durch die Menschheit geht, dessen Anfänge wir nicht kennen, dessen Wege wir oft nicht ahnen, der alles Gute hervorbringt, der den großen Denker beseelt und aus dem Auge des Kindes leuchtet, wenn eine neue Erkenntniß ihm aufgeht, der Christum an das Kreuz getrieben, und alle Märtyrer für Wahrheit und Gerechtigkeit gestärkt hat. Dieser Geist spricht: wie auch die Wahrheit laute, ich will sie erkennen, und weiß im Voraus gewiß, daß sie mich nur zum rechten Leben und zur wahren Seligkeit führen kann, ich habe es bisher noch immer erfahren; und wenn ich mich absondere von Welt und Menschen in Selbstsucht, so löst sich das Glied von seinem eigenen Leibe, nur verbunden durch die Liebe habe ich das rechte Leben mit den Andern. Dieser Geist ist nun zwar in einzelnen Zeiten und Menschen ganz besonders mächtig aufgeflammt, aber er ist nicht in irgend einer Zeit ganz neu und plötzlich gekommen, hat sich auch in keiner erschöpft, hat niemals sein Werk beschlossen, hat nie Worte und Schriften hervorgebracht, die für ewige Zeiten Gesetz für ihn selber wären; sondern er treibt immer neue höhere Gestalten, erkennt

sich selbst und die Welt immer klarer, er ist in einer ewigen Weiterentwicklung wie der einzelne Mensch. Dieser Geist ist uns nicht Autorität, wie er zu irgend einer vergangenen Zeit gewesen ist, sondern wie er in unserer Zeit ist."

Wislicenus beabsichtigte nicht Volksschmeichler zu sein, aber der raffinirteste Demagog hätte nicht anders sprechen können, um das Volk zu verführen. Diese Vergötterung des Zeitgeistes enthielt in sich zugleich die Revolution, denn wenn der Einzelne Richter über die religiöse Wahrheit ist, so ist er es offenbar noch weit mehr über das irdische Verhältniß der Unterthanen zur Regierung, um es nach Willkür zu ändern. Diese gefährliche Tendenz der Schrift wurde indeß höheren Ortes wenig beachtet, aber weil er, der Geistliche, der bei Uebernahme seines Amtes auf die symbolischen Bücher eidlich sich verpflichtet hatte, und diesen Eid offenbar brach, wurde er von seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde zur Rechenschaft gezogen. Aber man verfuhr hiebei so wenig entschieden, zeigte sich so schwach, daß dadurch das Uebel nur ärger wurde. Wislicenus, statt daß man ihn verdientermaßen abgesetzt hätte, wurde nur mit der Suspension bedroht und beurlaubt. Schon das stempelte ihn bei den Lichtfreunden zum Märtyrer, und auf einer ihrer Versammlungen zu Köthen unter dem Vorsitze Uhlichs wurde eine Schrift unterzeichnet, worin die anwesenden Geistlichen und Laien ihre Uebereinstimmung mit den Ansichten Wislicenus erklärten, und ungescheut aussprachen, daß das Einschreiten der Kirche gegen ihn ein Eingriff in die protestantische Glaubensfreiheit sei. Allgemein griff man diese angebliche Gefährdung der protestantischen Glaubensfreiheit in den Provinzen Sachsen und Schlesien auf, um sie durch Demonstrationen wenn möglich zu retten. Am 21. Juni 1845 fand auf der Börse zu Breslau eine Versammlung von mehreren hundert Protestanten aus den sogenannten gebildeten Ständen statt, welche eine Erklärung guthieß, in welcher gesagt war: „eine religiöse Partei, deren Gesinnungen namentlich in der Hengstenberg'schen Kirchenzeitung vertreten seien, wolle sämmtliche Bekenner der protestantisch-evangelischen Kirche nöthigen, veraltete Glaubenssatzungen anzunehmen, und wage sogar, Andersdenkende vor ihr Glaubenstribunal zu ziehen und nöthigenfalls aus der kirchlichen Gemeinschaft auszustoßen; gegen ein solches die Gewissensfreiheit beeinträchtigendes Verfahren müsse man protestiren, um sich dieses durch Blut theuer erkaufte Gut zu wahren." Zwar wurde die Versammlung, eben als die Anwesenden zum Unterzeichnen der beschlossenen Erklärung geschritten waren, von der Polizei aufgelöst, weil sie ohne vorher eingeholte Erlaubniß zusammengetreten war; dafür aber sandten nun Tausende von protestantischen Schlesiern ihre Beitrittserklärungen zu jener Protestation in die Zeitungen ein. In Berlin ereignete sich das Unerhörte, daß ein Jude, der Staatsrath Benda, an die Spitze einer Bewegung auf christlich-religiösem Gebiete stellte, aber er fand nur ein paar hundert Unterschriften. Da kamen dieser Bewegung neunzig angesehene Männer, Geistliche und Laien, unter jenen die protestantischen Titularbischöfe Eylert und Dräseke in Berlin zu Hülfe, indem sie am 15. August eine Erklärung unterzeichneten, worin sie sich der Protestation gegen die Gefahren, welche die Glaubens- und Gewissensfreiheit bedrohen sollten, anschloßen, ganz übersehend, daß es sich um das Sturmlaufen des Unglaubens gegen den Glauben handle. Der Stadtrath von Berlin glaubte nun seinerseits auch

nicht länger zögern zu müssen, und richtete eine amtliche sehr weitläufige Eingabe an den König. Dieselbe wurde Ende August 1845 von dem vortragenden Kabinetsminister General Thiele gleich nach ihrem Eingange zurückgeschickt, weil sie nicht geeignet sei, dem Könige überreicht zu werden. In der That hatte der Magistrat von Berlin in dem Aktenstücke seine Amtsbefugniß überschritten, indem er sich über die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten durch das Kultusministerium ein Urtheil anmaßte. Friedrich Wilhelm der Vierte indeß erklärte sich zur Annahme der Eingabe bereit, jedoch unter der Bedingung, daß sie ihm von dem ganzen Magistrate persönlich überreicht und vorgetragen werde. Das geschah am 2. Oktober 1845. Der König hörte der Vorlesung des weitläufigen Aktenstückes, dessen wesentlicher Inhalt bereits durch die Zeitungen veröffenlicht worden war, mit großer Aufmerksamkeit zu und erwiderte dann: „Ich habe dem Magistrate von Berlin eine geraume Frist gestattet, über den gegenwärtigen Schritt nachzudenken. Ich habe die Bedingung gemacht, die Adresse nur dann entgegen zu nehmen, wenn sie mir von dem Magistrate selbst überbracht und vorgelesen würde. Ich hegte die schöne Hoffnung, daß der Magistrat eine andere Ansicht von dem Schritte gewinnen würde, und daß er es am Ende selbst sonderbar finden müßte, in meiner Gegenwart und von Angesicht zu Angesicht eine lange theologische Abhandlung vorzulesen. Sie haben es dennoch gewünscht, meine Herren, und ich habe Ihren Wunsch erfüllt. Ich gestatte gern der ersten Behörde meiner lieben Vaterstadt, was ich Andern abschlagen würde. Die Gesinnungen echter Königs- und Vaterlandsliebe, mit welchen der Magistrat von jeher den Einwohnern vorgeleuchtet hat, entschuldigen diese Bevorzugung. Der Magistrat bezeugt ein großes Interesse für die kirchlichen Angelegenheiten; ich muß also voraussetzen, daß derselbe die Rechtslage unserer evangelischen Landeskirche genau kennt. Er muß wissen, daß, als in der Reformation die Kirchengewalt ihrer Träger entbehrte, die Kirche und die Reformatoren selbst sie auf die Landesherrn übertrugen. Sie ruht auf meiner Krone und erschwert dieselbe sehr; sie gibt mir ein unbestreitbares und unbestrittenes Recht, in die Gestaltung der Kirche einzugreifen. Ich thue dies aber nicht; fünf Jahre meiner Regierung bezeichnen dies klar, und — merken Sie sich das, meine Herren, denn es ist der Kern meiner Antwort — ich thue es nicht, weil ich einem unwandelbaren Grundsatze folge, der ist: die Kirche sich durch sich selbst gestalten zu lassen. Der selige König hat der Kirche ein kostbares Geschenk gemacht; es sind die Synoden. Die vorige Verwaltung des geistlichen Departements war dieser Einrichtung nicht geneigt und ließ sie einschlafen. Unter dem gegenwärtigen Minister, der die Oeffentlichkeit und das Licht eben so wenig scheut, als ich selbst, sind dieselben neu erweckt und belebt worden. Die Synoden sind die berechtigten Organe, die Meinung der Kirche auszusprechen. Sollte von denselben die Anregung auf eine Gestaltung der Kirche ausgehen, so werde ich gerne Hand an's Werk legen, und den Tag segnen, an welchem ich die Kirchengewalt wieder in die rechtmäßigen Hände zurückgeben kann. Doch ohne Anregung durch die rechtmäßigen Organe werde ich dies nicht thun." Aehnliche Adressen richteten der Magistrat von Königsberg und Breslau an den König, welche jedoch zurückgewiesen wurden. Es war in der That schon zu viel, daß sich der König mit dem Berliner Magistrat in eine Art von Erörterung kirchlicher Gegenstände eingelassen hatte.

Der König wollte also den Tag segnen, an welchem er die protestantische Kirchengewalt in die rechten Hände würde zurückgeben können! Nun hierüber, wie über so viele andere Punkte, waren die Lichtfreunde und die Deutschkatholiken vollkommen einig, und das ganze große Publikum der spekulativen und der vulgären Rationalisten stimmte ihnen hierin auch bei, — diese „rechten Hände" wären das Volk. Eine demokratische Verfassung sollte ihre Kirche erhalten. Die Lichtfreunde hatten in Folge der Aufregung, welche herrschte und die der höchsten Behörde gewissermaßen die Hände band, verdoppelten Muth gefaßt und große Fortschritte gemacht. Auch unter den Meistern vom Stuhle und den Freimaurern überhaupt waren die Lichtfreunde zahlreich vertreten, und wurden so wie die Deutschkatholiken von dem Orden mächtig begünstigt. Im Laufe des Sommers 1845 bereiste Ulrich das preußische Herzogthum Sachsen, und bildete regelmäßige Vereine der Lichtfreunde, denen sich Männer aus allen Ständen anschloßen. Aehnliches geschah in Schlesien und in der Provinz Preußen, und es stand in jener Rupp in dieser Krause an der Spitze der Bewegung. Aus diesen Vereinen entwickelten sich die sogenannten Freigemeinden.

Auch zu Naumburg wurde im Sommer 1845 eine aus Geistlichen und Laien bestehende Versammlung der Lichtfreunde gehalten. Der damals dort seßhafte Schriftsteller Florencourt, der sich bereits einen geachteten Namen durch mehrere publicistische Arbeiten gemacht hatte, wohnte der Versammlung gleichfalls bei, nahm das Wort und hielt den Lichtfreunden eine Rede so voll unerschrockener Wahrheitsliebe, daß wir sie um so mehr erwähnen müssen, als sie nicht nur für Naumburg, sondern in nur allzuweiten Kreisen giltig war. Die ganze Rede wies den Geistlichen unter den Lichtfreunden die tiefe Heuchelei nach, der sie, die auf die symbolischen Bücher vereidet waren, bisher gehuldigt hatten; that ihnen unwidersprechlich dar, daß sie, um nicht falsches Zeugniß abzulegen, den lutherischen Katechismus abschaffen, und an seine Stelle einen andern, der bloß reinen Deismus und christliche Sittenlehre im Sinne der Lichtfreunde enthält, anführen müßten, und schloß, wie folgt: „Meine Herren! bedenken Sie wohl, was Sie zu thun haben, bedenken Sie auf welche Weise Sie Diener der (protestantischen) Kirche geworden sind. Durch Lüge und Verstellung sind Sie es geworden, durch tägliche Lüge und Verstellung sind Sie als solche darin erhalten. Sie haben sich darin eingeschlichen durch falsches Zeugniß, und jetzt, da Sie die Stärkeren zu sein glauben, wollen Sie die alte Sünde der Lüge mit der neuen der Unterdrückung vertauschen. Meine Herren, ich mag mit Ihnen über diesen Punkt nicht streiten; wer nicht so viel Rechtssinn besitzt, daß er auf den ersten Blick das Niederträchtige eines solchen Versuches einsieht, der ist überhaupt alles Rechtssinnes baar und ledig. Das Blut dringt mir zu Herzen und empört sich in meinen Adern, wenn ich daran denke, wie vor meinen Augen ein solches Attentat gelingen könnte, ich würde an der Gegenwart, ich würde an meinem Volke verzweifeln. Ja ich verschmähe es, mit Ihnen hierüber zu streiten, wie ich es verschmähen würde, mit dem Betrüger über das Unmoralische seiner Handlungsweise Ansichten und Ideen zu wechseln. Aber ich rufe Ihnen die Worte jenes französischen Deputirten zu, die er bei einer ähnlichen Gelegenheit aussprach: Ihr wollt frei sein, und versteht nicht einmal gerecht zu sein. Nein, meine Herren, nicht durch solche ungerechte Mittel wird die Glaubensfreiheit errungen, die wir erstreben. Nur wenn wir gerecht sind gegen Andere,

können wir Gerechtigkeit für uns fordern. Wo steht denn geschrieben, daß überhaupt nur eine einzige protestantische Kirche sein soll? Der Protestantismus kann nicht nur in verschiedenen Sekten sich darstellen, sondern muß es auch. Bei den verschiedenen Glaubensrichtungen der heutigen Zeit führt die Idee einer einzigen Kirche nothwendig zum Glaubenszwange. (— Florencourt ist, vom Strahl der göttlichen Gnade getroffen, zur Einen wahren Kirche getreten —). Wesentlich verschiedene Glaubensrichtungen können nicht zusammen in einer Kirche leben, ohne daß die eine oder andere unterdrückt wird. Das Zusammenbleiben derselben in einer Kirche führt zum Zwange, auch wenn der Staat sich nicht hineinmischt. Die wahre kirchliche Freiheit, sie wurde unter dem verstorbenen Könige uns genommen; mit Bajonetten wurden wir in eine und dieselbe Kirche zusammengetrieben. Sie ist wieder hergestellt. Der einzige große Sieg, den die Freiheit in Preußen kürzlich gewonnen hat; es ist die wieder errungene Sektenfreiheit! Meine Herren, benützen Sie diese Freiheit, bilden Sie eine neue Sekte, wenn Sie Kraft und inneren Beruf dazu in sich fühlen. Und wenn nicht, so legen Sie lieber Ihre Aemter nieder und entsagen Sie der traurigen Alternative, entweder Lügner oder Unterdrücker zu sein. Legen Sie nicht ferner falsches Zeugniß ab, aber begehren Sie auch nicht Ihres Nächsten Haus!"

Wir verweilen nicht dabei, daß der Redner von der Versammlung ausgezischt wurde, daß Drohungen gegen ihn ausgestoßen wurden, daß die Hände des Turnvaters Jahn ihm das Märtyrerthum zu bereiten gesucht. Eine neue Sekte hieß der Redner die Lichtfreunde bilden, und die Geistlichen darunter auf ihre Pfründen verzichten! Aber diese kirchlichen Radikalen waren hiervon noch so weit entfernt, daß sie sich der ganzen protestantischen Kirche, wie die politischen Radikalen des ganzen Staates bemächtigen wollten. Uebrigens waren alle politischen Radikalen zugleich kirchliche, und alle kirchlichen Radikalen zugleich politische. An die Lichtfreunde und Deutschkatholiken schlossen sich alle Freunde des Umsturzes an, und die verborgenen Häupter der letzteren leiteten zugleich jene.

Der Jammer der Zerrissenheit und Spaltung im protestantischen Kirchenthume Deutschlands, der übrigens nicht erst mit den Lichtfreunden in dasselbe gekommen, sondern eine nothwendige Folge des Grundwesens des Protestantismus war, ging lange schon den vornehmsten unter den protestantischen Fürsten Deutschlands zu Herzen, und sie fühlten die Nothwendigkeit der Herstellung einer Einigung unter den protestantischen Landeskirchen, deren Regiment ein sehr verschiedenartiges war. Der König von Württemberg richtete zu Anfang des Jahres 1845 ein eigenhändiges Schreiben an den König von Preußen, das von einer ausführlichen Denkschrift begleitet war, und worin jene Einigung nach Art des früheren Corpus Evangelicorum des deutschen Reiches beantragt wurde. Der König von Preußen, von dem gleichen Verlangen wie der König von Württemberg beseelt, ging ein, und es kam zu Unterhandlungen zwischen den protestantischen Regierungen Deutschlands, in deren Folge am 5. Januar 1846 die Bevollmächtigten derselben (mit Ausnahme der Regierungen von Oldenburg und der freien Städte) in Berlin zu einer evangelischen Conferenz zusammentraten. Es wurde in den sechs Wochen, während welcher die Conferenz tagte, viel besprochen aber nichts festgestellt, mit Ausnahme, daß in Zukunft solche evangelische Conferenzen der Bevollmächtigten der protestantischen Regierungen Deutschlands in

periodischen Fristen, und zwar die nächste im Jahre 1848, gehalten werden solle, aber auch dieser Beschluß wurde von der Zeit nicht ratificirt.

Schon im Dezember 1845 hatte der König von Preußen in den Abschieden an die in diesem Jahre gehaltenen Provinziallandtage die Einberufung einer preußischen Generalsynode in Aussicht gestellt, welche nach des Monarchen eigener Erklärung den auf den Kreissynoden und Provinzialsynoden begonnenen Aufbau der evangelischen Kirche von innen heraus weiter und seiner Vollendung entgegen führen sollte. Aber sowohl die Kreissynoden, welche 1843, als die Provinzialsynoden, welche 1845 zusammengetreten waren, wurden von den Rationalisten und Lichtfreunden, die auf ihnen gleichfalls vertreten waren, als Werkzeuge der Unterdrückung der Gewissensfreiheit ausgeschrieen, und sonach auch von dem Volke mit Mißtrauen betrachtet. Hatte doch im Spätjahre 1844, als nur erst die Einberufung der Provinzialsynoden erfolgt war, sich auch schon das Collegium der Stadtverordneten von Breslau in einer unmittelbaren Eingabe an den König gegen alle Beschlüsse der noch nicht einmal zusammengetretenen Provinzialsynoden verwahrt, „welche die evangelischen Gemeinden in ihren theuersten, in der heiligen Schrift begründeten, unveräußerlichen Rechten beeinträchtigen könnten.“ Wie dem immer sei, die preußische Generalsynode wurde durch königliche Kabinetsordre vom 20. März 1846 zusammenberufen und am zweiten Pfingstfeiertage desselben Jahres durch einen feierlichen Gottesdienst zu Berlin eröffnet. Die Zusammensetzung dieser Versammlung war von dem Könige, als Inhaber der obersten Kirchengewalt angeordnet worden. Sie bestand aus fünfundsiebenzig geistlichen und weltlichen Mitgliedern in möglichst gleichen Theilen. Den Vorsitz führte der Kultusminister Eichhorn, welcher die Versammlung mit einer Rede begrüßte, worin er zuvörderst die trostlose Lage des Protestantismus schilderte und namentlich sagte: „Es ist nicht lange her, daß viele treue Bekenner unserer evangelischen Kirche mit banger Sorge auf deren Zustand hinblickten. Sie sahen mehr und mehr die Zeichen ihres sichtbaren Lebens schwinden und wo sich in ihr noch eine Bewegung kundgab, trat sie hier in einem Streben nach Absonderung und Vereinzelung, dort in einem Dringen nach einer halt- und bedeutungslosen Entwickelung hervor. Es erschien die Bewegung mehr und mehr unter den Anzeichen einer Auflösung als einer Wiedergeburt.“ Trotz dieser nur allzuwahren Bezeichnung des Zustandes des Protestantismus setzte der Minister doch die größten und schönsten Hoffnungen auf diese Generalsynoden, sagend: „Welch ein erhabenes Zeichen einer besseren Zukunft der Kirche geht, jenen früheren Besorgnissen gegenüber, uns jetzt auf, wenn wir unsere Versammlung betrachten und in ihr Umschau halten. Aus allen Theilen unseres Vaterlandes, aus allen Ordnungen und Verbindungen, welche mit unserer Kirche im Zusammenhange stehen, aus allen Kreisen des kirchlichen Gemeindelebens haben sich Männer, Geistliche und Weltliche, vereinigt, um gegen einander auszusprechen, was ihnen in Beziehung auf die evangelische Kirche am Herzen liegt, um Gedanken und Ansichten, wie sie die Einen in der Tiefe der Wissenschaft, die Anderen aus den Erfahrungen des Lebens geschöpft haben, sich gegenseitig mitzutheilen, und ein gemeinsames, lebendiges, kräftiges Bewußtsein davon zu gewinnen, was unsere Kirche anzustreben hat, was ihr Heil bringt.“ Welches trostlose Eingeständniß, welches Wegziehen von der klaffenden Wunde des Protestantismus! Also nach mehr als zehn Menschenaltern

des Daseins der protestantischen Religionsgenossenschaft sollte erst ermittelt werden, „was sie anzustreben hat, was ihr Heil bringt.“ Am Schlusse der denkwürdigen, kuriose Geständnisse und nicht minder auffallende Widersprüche enthaltenden Ansprache des Ministers sagte derselbe: „Seit den Tagen der Reformation hat die vaterländische Kirche keine Vereinigung gesehen, zu vergleichen der Ihrigen, man mag die Bedeutung in der Zusammensetzung der Versammlung und der Zahl ihrer Mitglieder suchen oder in der Natur und dem Umfange der Gegenstände, welche zur Berathung vorliegen. Eben so wenig hat es eine Zeit gegeben, wo die Schirmherrschaft die freie Entwicklung der Kirche mit gleich großartigem Vertrauen nicht nur zugelassen, sondern selbst ermuntert hatte. Lassen Sie uns diese Gunst mit Weisheit benützen! Mögen denn Ihre Berathungen zu einem Ergebnisse führen, welches den Streit der Zeit durch eine tiefe Auffassung dessen, was Noth thut, aussöhnt, das Schwankende befestigt, das Getrennte vereinigt und die Quelle wird eines neuen, reichen, alle Theile und Glieder der evangelischen Kirche durchströmenden Lebens.“

Der Minister hatte nur die volle Wahrheit geredet, indem er der Versammlung Glück wünschte, daß die Schirmherrschaft, d. i. der König von Preußen, vollen Raum zur freien Entwicklung lasse. In der Antwort, welche der König einer Deputation der Generalsynode ertheilte, bestätigte er die von seinem Minister gegebene Versicherung, daß er auf deren Berathungen nicht influenziren wolle, und sagte: „Nur vollste Freiheit der Berathung und Ueberzeugung kann hier Segensreiches wirken.“ Keineswegs aber räumte der König dieser Synode, die sich auf seinen Wink im Amtslokale seines Ministeriums der geistlichen, der Unterrichts- und der Medicinalangelegenheiten versammelt hatte, die Macht ein, als Autorität die Wahrheit auszusprechen, sondern erklärte: „Auch Ich werde in voller Freiheit der Ueberzeugung, die auf unwandelbaren Grundsätzen beruht, das Ergebniß Ihres Wirkens prüfen, Mich demselben anschließen, oder Mich ihm gegenüber stellen.“ Wie dem Könige stand es folgerecht jedem preußischen Protestanten frei, die Beschlüsse der Generalsynode zu prüfen, und sich ihnen entweder anzuschließen, oder sie zurückzuweisen. Bereits waren aus der Mehrheit der preußischen Protestanten dagegen Protestationen eingelaufen, daß diese Generalsynode ein Ausdruck des allgemeinen protestantischen Zeitbewußtseins sei. Es war daher vorauszusehen, daß dieselbe sehr arm an positiven Resultaten sein werde. Und so war es auch.

Der Berathungsstoff, angeschwellt durch die Protokolle von mehr als hundert Kreissynoden und sechs Provinzialsynoden, war nicht zu bewältigen, obschon die Generalsynode dazu acht Commissionen gewählt hatte. Der ersten waren zugetheilt: die Angelegenheiten, welche die Lehre und das Bekenntniß betreffen, mit Inbegriff der Frage wegen der ordinatorischen Verpflichtung der Geistlichen. Die zweite Commission hatte über die protestantische Kirchenverfassung zu berathen. Der dritten, vierten und fünften Commission waren Detailfragen zugetheilt, leicht zu ordnen, sobald die beiden vorgenannten hochwichtigen Gegenstände festgestellt werden konnten. Denn war dies geschehen, so hielt es nicht schwer, über die Vorbildung für den geistlichen Beruf, die Beförderung der pfarramtlichen Wirksamkeit, Feier des öffentlichen Gottesdienstes und Privaterbauung sich zu verständigen. Die sechste Commission hatte das Verhältniß der Kirche zur Schule, die siebente das zu anderen Kirchen- und Religions-

gesellschaften zu berathen. Nachdem die Generale fünfundfünfzig Sitzungen gehalten, wurde sie am 30. August 1846 von dem Kultusminister Eichhorn vertagt, und sollte im Laufe des nächsten Jahres wieder zusammenberufen werden, was nicht geschah. Nicht ein einziges praktisches Ergebniß war gewonnen, das „Schwankende" war nicht „befestigt", das „Getrennte" nicht „vereinigt" worden.

Das letztere bewies die Generalversammlung des Gustav=Adolfs=Verein, die am 7. September 1846 zu Berlin eröffnet wurde. Man glaubte aus demselben jeden Glaubensgeist verbannt zu haben, indem man als Ziel gesetzt hatte, „bei aller Verschiedenheit der Glaubensansichten doch Eins sein, und von dem großen heiligen Bande Eines Strebens sich umschlingen lassen." Im Jahre 1843 wurde zwar auf der Generalversammlung zu Frankfurt von der Partei der sogenannten Orthodoxen der Versuch gemacht, in die Statuten die Bestimmung zu bringen, daß „sektirerische und separatistische Gemeinden von der Unterstützung ausgeschlossen seien." Wenn dieser Antrag zum Beschluß erhoben wäre, so würde es ein nothwendiges Corollarium gewesen sein, daß Sektirer und Separatisten auch nicht Mitglieder des Gustav=Adolf=Vereins sein können, aber der Antrag wurde nicht angenommen, sondern nur beschlossen, daß die zu unterstützenden Gemeinden näher als lutherische, reformirte und unirte bezeichnet werden, wozu jedoch die Rationalisten und Lichtfreunde den Zusatz durchsetzten, daß die Wirksamkeit des Vereins auch solche Gemeinden umfasse, „welche ihre Uebereinstimmung mit der evangelischen Kirche sonst glaubhaft nachweisen könnten." Auf der Generalversammlung zu Göttingen wurde die Frage aufgeworfen, was evangelisch=protestantische Gemeinden seien? und ganz folgerecht dafür eine nähere Erklärung und Erkennungszeichen verlangt. Die Versammlung wies jedoch jede Beziehung auf die Bekenntnißschriften als die geschichtlichen Grundlagen der evangelischen Kirche in den Statuten durch Stimmenmehrheit zurück. Aber zu der in Berlin, wie gesagt, am 7. September 1846 eröffneten Generalversammlung hatte der Königsberger Gustav=Adolfs=Lokalverein, in welchem die Lichtfreunde und Radikalen das Uebergewicht hatten, den Prediger Rupp als Abgeordneten gesendet. Dieser hatte kurz vorher zu Königsberg eine freie Gemeinde gestiftet, die vom Christenthum fast gar nichts mehr an sich hatte, wie schon aus dem durch dieselbe mit Stimmenmehrheit angenommenen Beschlusse hervorgeht: „daß die Taufformel auf die Dreieinigkeit zu verwerfen, und dafür die im Namen Gottes und im Namen der Gemeinde zu substituiren sei." Um Rupp, der seines Amtes als Garnisonsprediger entsetzt worden war, gruppirten sich nicht nur alle kirchlichen, sondern auch alle politischen Radikalen Königsbergs, wenn sie gleich nicht sämmtlich seiner freien Gemeinde beigetreten waren. Wenn Rupp nicht von der Regierung abgesetzt worden wäre, hätte der Centralvorstand denselben vielleicht zugelassen, denn obschon an der äußersten Grenze, ständ er doch noch auf dem Boden des Protestantismus, auf dem der freien Forschung. So aber sprachen zehn von den anwesenden zwölf Mitgliedern des Centralvorstandes die Ueberzeugung aus, daß Rupp auf Grundlage der Statuten nicht als Abgeordneter zugelassen werde. Die beiden Mitglieder, welche für seine Zulassung sprachen, der Prediger Voigt aus Königsberg und der Oberlandesgerichtsrath Weißenborn aus Halberstadt, stellten in Abrede, daß Rupp mit dem Ausscheiden aus der evangelisch=protestantischen Kirche Preußens zugleich auch aus der evangelischen Kirche im Allgemeinen

ausgeschieden sei, stimmte jedoch dafür, eine Deputation an ihn zu senden, um ihn zur Niederlegung seiner Vollmacht als Abgeordneter zu bewegen. Rupp jedoch setzte den Bitten der Deputation die Erklärung entgegen, daß er einen Rücktritt mit der von ihm übernommenen Pflicht nicht vereinigen zu können glaube. Den nämlichen Tag kam der Gegenstand in der Generalversammlung zur Sprache, und nach hitzigen Verhandlungen, die bis nach Mitternacht währten, wurde die Zulassung Rupps mit neununddreißig Stimmen gegen einunddreißig verneint. Aus dem Gange der Vorverhandlungen und aus der Hauptverhandlung, den der Generalsuperintendent Zimmermann aus Darmstadt, der den wesentlichen Antheil an jenen kläglichen Vorverhandlungen des Centralvorstandes hatte, in der „Darmstädter Kirchenzeitung" erzählt, geht in zweifelloser Art hervor, daß Rupp nicht als Leugner der Allerheiligsten Dreieinigkeit, sondern wegen seiner Auflehnung gegen das protestantische Kirchenregiment ausgeschlossen wurde. Wesentlich hiezu hatte auch die Besorgniß von der Auflösung der Generalversammlung durch die preußische Regierung beigetragen, falls der dieser mit Recht so mißfällige Rupp zugelassen worden wäre. Die Ausschließung dieses Mannes machte außerordentliches Aufsehen, die Zeitungen lärmten darüber als über eine Verletzung der protestantischen Glaubensfreiheit, als deren Märtyrer Rupp dargestellt und nicht bloß von allen kirchlichen und politischen Radikalen, welche sich nun in Massen in den Verein aufnehmen ließen, als solcher auch angesehen wurde. Die meisten Lokalvereine, ja selbst der Hauptverein, protestirten im radikalen Sinne gegen die Ausschließung Rupps. Indeß wußte doch die im Jahre 1847 zu Darmstadt gehaltene Generalversammlung des Gustav-Adolfs-Verein, weil sie die Nothwendigkeit einsah, es mit den Regierungen nicht zu verderben, einen Mittelweg zu finden.

Während Lichtfreunde, Freimaurer und die ganze Schaar der vulgären Rationalisten und jeglicher Art von Radikalen von der Bewegung, zu welcher der Brief gegen den Bischof Arnoldi von Trier den Anstoß gegeben, den Sturz der katholischen Kirche erwartet, sich aber in ihrer Hoffnung getäuscht gesehen hatten, gingen sie in ihrer Unkenntniß der Dinge und Personen und in ihrer Hast, Alles dem Katholicismus Nachtheilige zu glauben, so weit, daß sie sogar von dem neuen Inhaber des Stuhles des heiligen Apostelfürsten Petrus eine Umgestaltung der Kirche nach den Principien des Radikalismus blödsinniger Weise erwarteten. Papst Gregor der Sechzehnte war am 1. Juni 1846 nach kurzem Krankenlager aus dem Leben geschieden, und in einem äußerst kurzen Conclave wurde der Cardinal Mastai Feretti gewählt, der den Namen Pius der Neunte annahm. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war, daß er eine großartige Amnestie verkündete, welche den politischen Vergehen wegen in Straf- oder Untersuchungshaft Befindlichen, so wie die politischen Flüchtlinge der Heimat und ihren Familien wiedergab. In rascher Aufeinanderfolge bewilligte der neue Papst Freiheiten und machte Zugeständnisse, welche auf die Einführung einer förmlichen Constitution im Kirchenstaate deuteten. Die Italiener ergriff hierüber sammt und sonders ein Freudenrausch, welcher zu einer in der That abgöttischen Verehrung Pius des Neunten führten, die, weil abgöttisch, natürlich nicht dem Statthalter Christi auf Erden, sondern dem politischen Reformator auf dem heiligen Stuhle galt. Als solchem jauchzten ihm auch die Radikalen in Deutschland zu, erblickten in ihm den Wiederhersteller der politischen Einheit Italiens, ja stellten ihn schon an die Spitze

aller Völker gegen ihre rechtmäßigen Regierungen, und betrachteten ihn als den demagogischen Demiurgos. Während es aber den Italienern nicht entfernt in den Sinn kam, daß der neue Papst die Verfassung der katholischen Kirche antasten, namentlich den Cölebat und alle Mönchsorden abschaffen und die ganze Hierarchie abändern werde, erwarteten das steif und fest von ihm die Radikalen in Deutschland. Da erschien die Encyclica des Papstes Pius des Neunten an alle Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Christenheit vom 9. November 1846, welche ihn als echten Nachfolger des heiligen Apostelfürsten Petrus auswies, und alle thörichten Hoffnungen der Protestanten auf eine von dem Oberhaupte der Kirche ausgehende kirchliche Revolution zerstörte. Um so mehr hofften die deutschen Radikalen von der politischen Bewegung, welche die italienische Halbinsel von den Alpen bis zur Aetna-Insel durchzitterte. Während früher protestantische und der Kirche feindliche Schriftsteller auf den Zustand Italiens, besonders des Kirchenstaates und Neapels mit Verachtung herabblickten und den Katholiken stets zuriefen: „Da seht Ihr, was euere Religion und euere Priesterschaft aus den edelsten Völkern macht!" änderten sich jetzt, da die Aussicht auf eine Revolution in Italien sich öffnete, plötzlich die Sprache der sogenannten freisinnigen Presse und sie floß über von den ausschweifendsten Lobeserhebungen. Jetzt gab es keine schauerliche Geistesnacht mehr in Italien, die Römer wuchsen plötzlich zu Helden empor, und selbst das Losungsgeschrei der Italiener: morte ai Tedeschi! wurde von der deutschen radikalen Presse dahin gedeutet, daß es nicht den Deutschen überhaupt, sondern nur den Ultramontanen unter ihnen gelte.

Während in der zweiten Hälfte des Jahres 1846 die politische Aufregung Italiens jener in Deutschland Nahrung gab, hatte schon in der ersten Hälfte der Aufstand in Krakau zum Zwecke der Befreiung Polens bewiesen, daß die revolutionäre Propaganda da eine wahrhafte Macht sei, und wenn auch jenes Unternehmen scheiterte, trösteten sich die deutschen Radikalen, insbesondere die Eingeweihten damit, daß die Revolutionspropaganda in Deutschland es klüger anfangen werde, als die allzuheißblutige polnische.

Die preußische Regierung hatte schon im November 1845 Anzeige erhalten, daß der polnische Adel im Großherzogthum Posen sich zur Lostrennung desselben von Preußen und zur Wiederherstellung des Königreichs Polen in seinem ganzen ehemaligen Umfange verschworen habe. Der Ausbruch der Empörung sollte am 21. Februar 1846 erfolgen, und sechs Tage früher zu Posen eine Versammlung der Häupter der Verschwörung stattfinden. Die Civil- und Militärbehörden nahmen für den 15. Februar ihre Maßregeln, und eine Anzahl vornehmer Polen, die sich zu der angesagten Versammlung eingefunden hatten, wurden in Posen, andere in andern Orten der Provinz verhaftet, unter ihnen der sich selbst zum General avancirt habende Mieroslawski, der den Oberbefehl des freilich nicht einmal auf dem Papiere existirenden polnischen Heeres übernehmen sollte. Das Alles klang so unsinnig von Seite der Polen, daß man allenthalben nicht wenig von der Nachricht überrascht wurde, daß zu Krakau, welches zum einstweiligen Sitze des neuen Polenreiches ausersehen war, am 19. Februar eine revolutionäre Bewegung gegen die schwache Regierung des Freistaates ausgebrochen, und der Arzt Tyssowski zum Diktator bestellt worden war. Die Regierung hatte bei den ersten Anzeichen der kommenden Empörung die Hülfe

des österreichischen Generals Collin in Anspruch genommen, der mit einem Bataillon Infanterie und einer halben Escadron in Krakau einrückte. Die Bauern am rechten Weichselufer waren aufgestanden und durchzogen plündernd das Krakauer Gebiet. Da veranstaltete Tyssowski, um den Anschluß der Bauern an die Revolution zu bewirken, eine Prozession nach Podgorcze, zu welcher mit wenigen Ausnahmen die Geistlichkeit durch revolutionäres Machtgebot gezwungen wurde. Der Prozession gab Tyssowski nach seiner eigenen Aussage an dreißig Scharfschützen mit, um sie schlimmsten Falls gegen einen plötzlichen Angriff zu decken. Die Volksmasse bewegte sich durch die Straßen von Krakau, über die Brücke und nach Podgorcze zu. Den nämlichen Tag, 27. Februar 1846, war General Collin, dessen Streitmacht zu gering gewesen war, um sich in Krakau zu behaupten, und der dasselbe verlassen hatte und bis Wadowice zurückgegangen war, nach erhaltenen Verstärkungen gegen das von den Insurgenten besetzte Podgorcze vorgerückt, und war im Begriffe, den Ort von ihnen zu säubern. Da erschien jene Prozession, als schon die Dämmerung eingetreten war, auf der Anhöhe, unfern der Kirche, sang Anfangs zur Täuschung geistliche Lieder, stürzte plötzlich auf Flintenschußweite auf die Oesterreicher, wurde aber unter Verlust von Todten und Verwundeten zurückgetrieben, und den kaiserlichen Truppen fielen Kirchen- und Revolutionsfahnen und viele Waffen in die Hände. Das war jene Prozession aus Krakau nach Podgorcze, welche die französischen Lobredner der polnischen Revolution als eine rein religiöse ausgaben, und deren Zerstreuung durch die österreichischen Truppen sie als ein abscheuliches Verbrechen schilderten. Sie war aber eine, von dem wüthenden Revolutionär Dembrowski, einem der Häupter des Aufstandes, angeführte Angriffscolonne, wenn auch die Menge, welche in ihr Verderben hinterlistig hineingetrieben wurde, in den Zweck nicht eingeweiht war. Am 3. März rückten Oesterreicher und Russen in Krakau ein, zu denen bald auch eine preußische Truppenabtheilung kam, um im Namen der drei Schutzmächte die Ordnung herzustellen.

Die Revolutionäre zu Krakau rechneten auf eine Erhebung in Galizien, wo ein Theil des Adels sich in die Verschwörung eingelassen hatte. Galizien war aber der am wenigsten geeignete Boden für eine Revolution zu Gunsten der Herstellung des polnischen Reiches. Die österreichische Regierung, gewohnt über Völker von verschiedenen Stämmen zu herrschen, ohne deren Nationalität anzutasten, hatte auch die der Polen in Galizien geachtet, und dem Lande solche Wohlthaten erwiesen, daß die ungeheure Mehrzahl der Bevölkerung ihr treu anhing, insbesondere der Bauernstand, der unter der alten polnischen Herrschaft rechtlos gewesen, und für dessen Hebung und für die Verbesserung seiner Lage die österreichische Regierung so viel gethan hatte. Die Bauern machten daher dem Versuche eines Theiles des Adels im Beginnen ein Ende, freilich in ihrer Art, indem sie zugleich blutige Rache an den Edelleuten, ihren Unterdrückern, nahmen.

Durch den Vertrag vom 6. November 1846 machten die drei Schutzmächte Oesterreich, Preußen und Rußland dem Dasein der Republik Krakau, dieser Fehlgeburt des Wiener Congresses, ein Ende, und überwiesen Stadt und Gebiet an Oesterreich, dem es von 1772 bis 1809 angehört hatte. Franzosen und Engländer, wie nicht minder die deutschen Radikalen schrieen über Verletzung der Wiener Verträge durch die drei Mächte, als ob diese durch sie verpflichtet worden wären, eine freie

Stadt zwischen ihren polnischen Besitzungen zu dulden, welche wie Krakau sich zum Heerde der Revolutionisirung derselben gemacht hatte. Die drei Mächte hatten durch den Wiener Traktat der Stadt Krakau die Freiheit, Unabhängigkeit und strenge Neutralität gewährt, letztere natürlich unter der Bedingung, daß sie dieselbe selbst gewissenhaft bewahre. Ueberdies wurde im sechsten Artikel des besagten Traktates ausdrücklich festgesetzt, daß in der freien Stadt Krakau und ihrem Gebiete keine Flüchtlinge aus den einer der drei Mächte angehörenden Ländern geduldet werden dürfen, sondern auf das von einer der Mächte gestellte Begehren der Auslieferung verhaftet und ausgeliefert werden müssen. Nun war aber Krakau nicht bloß ein Hauptsammelplatz polnischer Revolutionsflüchtlinge gewesen, sondern in einem Aufstand war obendrein die rechtmäßige, in Folge der dem Freistaate von den drei Mächten gegebenen Verfassung bestehende Regierung gestürzt, und eine revolutionäre an deren Stelle gesetzt worden, welche gegen die Truppen der Schutzmacht Oesterreich die Feindseligkeiten eröffnete. Der Wiederkehr solcher Vorgänge wurde am Besten durch die Abschaffung dieses in der angegebenen Art gefährlichen Freistaates vorgebeugt. Und die drei Mächte hatten dazu neben der politischen Nothwendigkeit das klare Recht. Denn sie allein waren die Paciscenten des Traktates vom 3. Mai 1815; sie hatten denselben weder mit dem Freistaate Krakau, der durch ihn erst geschaffen wurde, noch auch mit irgend einer der übrigen europäischen Mächte geschlossen. Wie sie daher im Mai 1815 über das von ihren Waffen eroberte Krakauer Gebiet ohne Zuthun Krakau's oder einer anderen europäischen Macht verfügten, so mochten sie auch unter sich allein, nachdem die Bedingungen, unter denen sie Krakau die Unabhängigkeit gewährt hatten, in schreiender Art verletzt worden waren und dieser Freistaat sich als ein ihnen, den Schutzmächten, feindseliger erwies, nochmals über Stadt und Gebiet verfügen. Das Schicksal der Republik Krakau beweist, daß Revolutionen fast immer das Gegentheil von dem herbeiführen, was die Anstifter und Häupter bezweckten. Die polnische Revolution von 1830 sollte die Wiederherstellung des polnischen Reiches in seinem alten Umfange bewirken, und sie bewirkte den Verlust der Rechte und Freiheiten aus der Verfassung, welche Kaiser Alexander dem von ihm im Jahre 1815 geschaffenen Königreiche Polen verliehen hatte. Die Krakauer Insurrektion hatte den nämlichen ausschweifenden Zweck, und sie endete mit der Vernichtung der Unabhängigkeit der Republik Krakau, und mit der Erhebung der Bauern gegen die meineidigen Edelleute in Galizien.

Zu so Vielem, das in Deutschland in dem Jahre 1846 die Gemüther aufregte und den Plänen und Absichten der Radikalen Vorschub leistete, kam die holstein'sche Angelegenheit. Das Herzogthum Schleswig stand zwar von Alters her in engem Verhältnisse zu dem Herzogthume Holstein, aber während dieses von jeher zu Deutschland gehörte, war jenes und zwar nur ein Theil demselben Deutschland im zehnten Jahrhunderte für eine kurze Zeit angehörig gewesen, und seit nahe einem Jahrtausend von ihm wieder getrennt. Indeß hatten die Stände der beiden Herzogthümer früher gemeinschaftlich getagt, in den Jahren 1833 und 1834 aber hatte jedes durch die damals wiedereingeführte ständische Verfassung einen besonderen Landtag erhalten. Das erregte Mißvergnügen, wozu kam, daß König Christian der Achte im Mai 1840 die Bitte um Abschaffung der deutschen Gerichtssprache in dem dänisch redenden Theile des

Herzogthums gewährte. Darüber großes Zetergeschrei der deutsch gebildeten Beamten und Advokaten, und lärmender Wiederhall der Klagen über Danisirung des deutschen Herzogthums Schleswig in den deutschen Zeitungen, während doch nur für die dänische Bevölkerung die deutsche Gerichtssprache eingeführt worden war. Diese Bewegung kam dem Herzoge von Augustenburg, dessen jüngerer Bruder, der Prinz von Noer, der der Schwager des Königs Christian des Achten war, von diesem zum Statthalter und commandirenden General in Schleswig und Holstein ernannt worden, sehr gelegen für seine eventuellen, übrigens zweifelhaften Ansprüche auf die Regierungsnachfolge in den beiden Herzogthümern, die er durch innigen Anschluß an die deutsche Partei in ihnen am Besten zu sichern glaubte. Weder der König Christian, noch der Kronprinz Friedrich, noch der Prinz Ferdinand, die drei einzigen vom Mannesstamme des dänischen Königshauses, hatten männliche Erben, und es war auch nicht wahrscheinlich, daß sie sich deren je erfreuen würden. Nach ihrem Hinscheiden hatte die Thronfolge in dem eigentlichen Königreiche Dänemark an die weibliche Linie überzugehen, während Holstein nach dem deutschen Fürstenerbrechte dem Mannesstamm des jüngeren oder herzoglichen Zweiges, dessen Haupt eben der Herzog von Augustenburg war, übergehen hätte müssen, und von dem Herzogthume Schleswig dasselbe behauptet wurde. Dadurch wäre die dänische Gesammtmonarchie zerstückelt worden, was aber, obschon dadurch der Sund zum größten Schaden Deutschlands in Gefahr gerathen sein würde, unter englische oder russische Obergewalt zu kommen, mit den Wünschen des Herzogs von Augustenburg, seines Bruders des Statthalters Prinzen von Noer und der deutschen Bewegungspartei übereinstimmte. Im Sinne des zu bewirkenden innigsten Verbandes der beiden Herzogthümer, um sie ereignenden Falls desto leichter von der dänischen Gesammtmonarchie lostrennen zu können, wurde im Jahre 1842 sowohl in der schleswig'schen wie in der holstein'schen Ständeversammlung der Antrag auf Vereinigung der beiden getrennten Ständeversammlungen in eine einzige mit großer Stimmenmehrheit angenommen. In der holsteinischen Ständeversammlung wurde noch überdies der Antrag gestellt, den König zu bitten, die Thronfolge für die beiden Herzogthümer in unzweifelhafter Weise festzustellen. Gleichzeitig wurde in den größeren deutschen Zeitungen wie in den Lokalblättern der beiden Herzogthümer das Recht der Erbfolge der Augustenburger nach dem Aussterben des königlich dänischen Mannsstammes in jeglicher Art verfochten. Was war natürlicher, als daß in Besorgniß vor und in Entrüstung über die dergestalt in Aussicht gestellte Zerstückelung der dänischen Gesammtmonarchie ein dänischer Patriot, der Bürgermeister Algreen Ussing, nachdem im Herbste 1844 die Stände in allen Ländern Christians des Achten nach zweijährigem Zwischenraume einberufen worden waren, auf der zu Roeskild die Gefahr jener Zerstückelung zur Sprache brachte und zum Zwecke ihrer Hintanhaltung den Antrag stellte, den König zu bitten: „Derselbe wolle auf eine feierliche Weise seinen Unterthanen verkünden, daß die dänische Monarchie, nämlich: das Königreich Dänemark und die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu ungetheiltem Erbe gehen; damit dies aber wirklich geschehe, solle Jeder, der gegen diese Bestimmung etwas sage, schreibe oder unternehme als Verbrecher bestraft werden." Die Ständeversammlung von Holstein dagegen nahm am 21. Dezember 1844 einstimmig eine von dem Klosterpropste Grafen Reventlow auf Preez beantragte Adresse

an den König an, worin folgende Behauptungen aufgestellt wurden: Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind selbstständige Staaten; der Mannesstamm herrscht in den Herzogthümern; die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind eng verbundene Staaten. Der erste Punkt ist entschieden unwahr, denn das Herzogthum Holstein wurde nach Auflösung des deutschen Reiches keineswegs, wie die Ständeversammlung behauptete, ein selbstständiger Staat, sondern wurde kraft der vollen Souveränetät, welche der König von Dänemark durch den Zerfall des deutschen Reiches in diesem Herzogthume erlangte, durch königliches Patent vom 9. September 1806 dem Königreiche Dänemark als ein integrirender Theil einverleibt. Was Schleswig betrifft, so war es niemals ein selbstständiger Staat in dem Sinne „souveräner Staat", sondern zu allen Zeiten ein dänisches Reichslehen, und wenn sich die holsteinischen Stände in Betreff der Erbfolge auf Statute und Familienverträge aus dem siebenzehnten Jahrhunderte berufen, so stand die Erbhuldigung der Stände von Schleswig am 4. September 1722 entgegen, in welcher sie sich eidlich verpflichteten, dem Könige und seinen Erbnachfolgern nach Inhalt des Königsgesetzes hold und gewärtig zu sein. Indem sie sich dem Königsgesetze von 1660 unterwarfen, erkannten sie die darin eingeführte Erbfolgeordnung an. Und was endlich die feste Verbindung zwischen Holstein und Schleswig als selbstständige Staaten betrifft, so kommt allerdings in der Urkunde des Königs Christian des Ersten vom Jahre 1460 die Stelle vor, auf welche sich die holsteinischen Stände beriefen, „daß sie ewig zusammen bleiben sollen ungetheilt," aber wenn man jene Urkunde im Zusammenhange erwägt, so deutet der Umstand, daß darin für jedes der beiden Herzogthümer ein besonderer Landtag und eine besondere Verwaltung angeordnet wurde, ganz und gar nicht darauf, daß mit jenem Satze eine staatsrechtliche Einheit statuirt wurde, die auch gar nicht statuirt werden konnte, da Schleswig dänisches, Holstein deutsches Reichslehen war.

Noch bevor die holsteinischen Stände jene Adresse an den König von Dänemark angenommen hatten, am 11. Dezember 1844 schon stellte der Advokat Hollandt in der braunschweig'schen Ständeversammlung den Antrag, daß zu Gunsten der Selbstständigkeit der deutschen Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg Verwahrung eingelegt werden möge. Der Antrag wurde mit allen gegen die fünf Stimmen der in der Ständeversammlung anwesenden Rittergutsbesitzer angenommen. So hatte man also in der Ständeversammlung eines kleinen deutschen Landes gewissermaßen eine Territorialveränderung vorgenommen, indem man von dem seit einem Jahrtausend dänischen Herzogthume Schleswig erklärte, es gehöre zu Deutschland. Die Führer der radikalen Bewegung in Deutschland, — zu denen übrigens der Advokat Hollandt nicht gehörte, sondern mehr aus Eingebung der Verbindungen, die er in Holstein hatte und von denen er auch mit dem erforderlichen Material zur Begründung seines Antrages versehen worden, gehandelt hatte — nahmen aus diesen Händeln in den Herzogthümern vollkommenen Anlaß zur Aufregung der Gemüther des deutschen Volkes. Welcker, Itzstein und Hecker machten die zweite badische Kammer von ihren Deklamationen zu Gunsten der Herzogthümer Schleswig und Holstein, oder vielmehr zur Partei der Augustenburger in denselben erdröhnen, schilderten wie sie für ihre Nationalität und Sprache kämpften, posaunten die Pflicht aller ihrer deutschen Brüder aus, ihnen in diesem Kampfe beizustehen, denn von Deutschland dürfe keine Spanne Erde

abgerissen werden, und schwelgten in der Hoffnung, daß die übrigen deutschen Volksvertreter sich in dem nämlichen Sinne aussprechen würden. Und diese Hoffnung trog nicht, obschon es ein bloßes Luftgebilde war, wenn die Trennung eines zu Deutschland gehörigen Landes als Motiv solcher Erklärungen vorangestellt wurde. Die zweite Kammer der württembergischen Ständeversammlung stellte im Sommer 1845 das Ansuchen an die Regierung, sie möge als Glied des deutschen Bundes und im Verein mit ihren Bundesgenossen die geeigneten Maßregeln treffen, auf daß zur Erhaltung der Einheit Deutschlands und deutschen Volksthumes die Selbstständigkeit und der Rechtszustand der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Deutschland geschützt werde. Im ähnlichen Sinne verfuhr die zweite Kammer der Ständeversammlung des Königreiches Sachsen, die im Herbste 1845 zusammentrat.

In Folge der Adresse der holsteinischen Ständeversammlung vom 21. Dezember 1844 hatte König Christian der Achte eine aus dänischen und deutschen Staatsrechtskundigen zusammengesetzte Commission mit gründlicher Prüfung der streitigen Erbfolgefrage beauftragt. Am 8. Juli 1846 erließ dann der König einen offenen Brief, worin er die Ergebnisse dieser Prüfung verkündete und der folgenden wesentlichen Inhaltes war: „Eine Commission habe alle aufzufindenden Akten und Dokumente in Bezug auf die Erbfolgeverhältnisse geprüft und die daraus gewonnenen Resultate dem Könige im geheimen Staatsrathe vorgetragen. Er habe dieselben erwogen und vollkommen bestätigt gefunden, daß, eben so wie über die Erbfolge in dem durch Verträge erworbenen Herzogthume Lauenburg kein Zweifel obwalte, so auch dieselbe Erbfolge des Königsgesetzes für das Herzogthum Schleswig zufolge des Patentes vom 22. August 1721 und der darauf gefolgten Erbhuldigung, wie auch zufolge der von England und Frankreich unter dem 23. Juli 1721 ausgestellten Garantien und der mit Rußland abgeschlossenen Traktate vom 22. April 1769 und 1. Juni 1773 in voller Kraft und Gültigkeit bestehen. In Bezug auf einzelne Theile des Herzogthums Holstein hätten sich dagegen Verhältnisse ergeben, welche den König hinderten sich mit gleicher Bestimmtheit über das Erbfolgerecht in diesem Herzogthume auszusprechen. Inzwischen ertheile er allen seinen getreuen Unterthanen, und namentlich denen im Herzogthum Holstein, die allergnädigste Versicherung, daß seine unabläßigen Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Unverletzlichkeit des dänischen Gesammtstaates zu Wege zu bringen, so daß die unter seinem Scepter vereinigten Landestheile niemals voneinander getrennt würden, vielmehr für immer in ihren gegenwärtigen Verhältnissen und mit den einem jeden von ihnen zuständigen Rechten beisammen blieben."

Der König hatte im Vertrauen auf die ihm, wie es heißt, von dem Statthalter Prinzen von Noer gemachten Versicherungen, daß ein offener Brief solcher Art in den Herzogthümern mit der größten Freude aufgenommen werden würde, denselben erlassen. Er war daher über die leidenschaftliche Entrüstung, die sein Erlaß hervorrief, nicht wenig erstaunt. Man hatte sich seit Jahren mit der Idee getragen, daß die Herzogthümer Schleswig und Holstein zusammen einen selbstständigen Staat bilden, und für diesen den Namen Schleswig-Holstein erfunden, auch neue Landesfarben aufgebracht. Man hatte die Verbindung dieses angeblich selbstständigen und unab-

hängigen Staates mit Dänemark nur für darin bestehend erachtet, daß der König zugleich Herzog von Schleswig = Holstein sei; man hatte sich mit Vorliebe an den Gedanken gewöhnt, daß in Folge der Verschiedenartigkeit der Erbfolge in dem Königreiche und in den Herzogthümern selbst diese Verbindung in einer nicht fernen Zeit gelöst werden würde. Man hatte mit den gehässigsten Uebertreibungen diese Verbindung als schädlich und drückend dargestellt, und sehnte sich nach ihrer Auflösung, während in Wahrheit die Herzogthümer unter der dänischen Regierung zu einem sehr hohen Grade des Flors und Wohlstandes gelangt waren. Es läßt sich daher erklären, daß der offene Brief vom 8. Juli 1846 mit einem Schrei der Entrüstung aufgenommen wurde. Zu Neumünster in Holstein wurde eine Volksversammlung gehalten, die in leidenschaftlicher Erregung eine Adresse an die holstein'schen Stände annahm, worin „den in dem offenen Briefe enthaltenen einseitigen Meinungsäußerungen der fürstlichen Gewalt jede rechtliche Wirkung abgesprochen und den Ständen erklärt wurde, daß, was sie auch immer Entschiedenes in der von ihnen eingeschlagenen Richtung thun möchten, von dem Volke mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft werde aufrecht erhalten werden." Die Stände von Holstein, die am 15. Juli zu Itzehoe zusammengetreten waren, beschlossen eine Adresse an den König, die zwar in ehrerbietigen Ausdrücken abgefaßt war, aber ihrem ganzen Inhalte nach nur eine einzige Beleidigung des Monarchen war. Von dem offenen Briefe wurde gesagt, daß derselbe nur ruhestörend wirken könne. Dem Holsteiner liege der dänische Gesammtstaat nicht zunächst am Herzen, sondern er wolle vor Allem die Unverletztheit seines Landes als Theil des deutschen Vaterlandes gesichert wissen; der offene Brief habe die Erbfolgerechte des Fürstenhauses rechtlich nicht aufheben oder schmälern können; und man wisse wohl, daß die Stellung des Herzogthums Holstein als souverainen deutschen Bundesstaates vom deutschen Bunde nach innen und nach außen geschützt werden müsse! Da der Landtagskommissär eine derartige Adresse unmöglich dem Könige vorlegen konnte, gab er sie den Ständen zurück. Diese erachtete ein solches Verfahren als ein Abschneiden des Weges, zuerst bei dem Landesherrn die Abstellung der Beschwerden zu erlangen zu suchen, beschlossen am 3. August, sich an die Bundesversammlung um Abhilfe zu wenden, und gingen am folgenden Tage eigenmächtig auseinander.

Diese Vorgänge brachten in Deutschland eine außerordentliche Bewegung hervor, die holsteinische Marseillaise „Schleswig = Holstein, meerumschlungen," wurde an den öffentlichen Orten mit rasendem Enthusiasmus gesungen, und man geberdete sich, als handle es sich um einen Krieg zur Hinausjagung der Dänen aus Deutschland. Aller Orten wurden Adressen und Petitionen an die Fürsten, an die deutschen Ständeversammlungen und an die holsteinischen Stände unterzeichnet, alle voll der leidenschaftlichsten und heftigsten Sprache, einige nicht frei von den gröbsten Schmähungen gegen die deutsche Bundesversammlung und die Bundesregierungen. Besonders zeichnete sich die Adresse der Heidelberger Professoren und Docenten durch stürmische Parteinahme für die Rechte des angeblichen deutschen Staates Schleswig=Holstein aus; die gelehrten Herren beliebten zu sagen: „Ein ritterlicher Fürst auf einem deutschen Throne, der diese Sache mit offenem Munde zu der seinigen machte, würde einen Sturm der Begeisterung im ganzen Lande erregen, und es würde sich zeigen, wie

weit wir seit den Befreiungskriegen in einmüthiger Kraft und Gesinnung gewachsen sind, und was man selbst in äußerer Politik wagen dürfte mit einem Volke, in dem die innere Eintracht die äußere Spaltung zu vergüten strebt!" Es fehlte in der That nicht an deutschen Regierungen, welche sich durch solchen Sirenensang nahezu verlocken ließen, für den angeblichen Staat Schleswig-Holstein Partei zu nehmen. Sie übersahen dabei erstens, daß sich die extreme radikale, oder um es gerade herauszusagen, die revolutionäre Partei der Bewegung, die in so ferne eine künstliche war, bemächtigt hatte, und daß jedes Eingehen in eben diese Bewegung die Kraft der Partei stärkte und ihre Pläne der Reife näher brachte. Sie übersahen dabei zweitens, daß die Frage, ob Schleswig und Holstein dereinst beide eng verbunden und deutsche Bundesstaaten werden sollen, nicht im entferntesten vor die Bundesversammlung gehörte. Die dänische Gesammtmonarchie bildete einen Theil des europäischen Staatensystems, und es hatten sämmtliche Großmächte ein wesentliches Interesse an ihrer Aufrechthaltung. Bei der Bundesversammlung fanden daher auch jene Ansichten in Betreff des Rechtes des angeblichen Staates Schleswig-Holstein, wie sie einer der edelsten deutschen Fürsten nicht nur hegte, sondern gelegentlich auch aussprach, keinen Eingang, und es wurde daher auch in dem Bundesbeschlusse vom 17. September 1846 das Herzogthum Schleswig mit keiner Sylbe erwähnt. Es sprach die Bundesversammlung in dem Bundesbeschlusse die „vertrauungsvolle Erwartung" aus, „wie der König von Dänemark bei endlicher Feststellung der in dem offenen Briefe besprochenen Verhältnisse die Rechte Aller und Jeder, insbesondere aber die des deutschen Bundes, erbberechtigter Agnaten und der gesetzmäßigen Landesvertretung Holsteins beachten werde." Am Schlusse des Bundesbeschlusses hieß es: „Die Bundesversammlung zollt den patriotischen Gesinnungen, die sich bei diesem Anlasse in den deutschen Bundesstaaten kund gegeben, bereitwillig ihre Anerkennung, beklagt aber die gehässigen Anschuldigungen und Aufreizungen, die dabei stattgefunden, und hegt die zuversichtliche Erwartung, daß die höchsten und hohen Bundesregierungen bedacht sein werden, solchen Ausbrüchen der Leidenschaft gehörige Schranken zu setzen."

Dies kühlte die Begeisterung der Deutschen, die, wie gesagt, zum großen Theile eine künstliche gewesen, beträchtlich ab. Indeß wurde die Aufregung durch die ernsten Maßregeln, welche die dänische Regierung endlich zur Aufrechthaltung der Ordnung zu ergreifen sich genöthigt sah, natürlich wach erhalten, wenn sie auch vorläufig nicht wieder die erste Stärke erhielt. Am 14. September 1846 wurde eine zweite Volksversammlung zu Nortorf in Holstein, nicht ferne von Rendsburg, gehalten, wobei es hauptsächlich auf die Feier einer Verbrüderung zwischen Holstein und Schleswig abgesehen war und eine Adresse an die Schleswig'schen Stände unterzeichnet werden sollte. In dieser Adresse erklärten die Unterzeichner, daß sie Deutsche seien und es bleiben wollten, und an ihrer unverkümmerten und unverfälschten Volksthümlichkeit bis zum Tode festhalten würden; daß sie einen dänischen Gesammtstaat, als dessen Theile die Herzogthümer zu betrachten wären, niemals anerkennen und die bestehende Gemeinschaft des Landesherrn nicht länger, als es die in den Herzogthümern geltende Erbfolge des oldenburgischen Mannsstammes erfordere, aufrecht erhalten wollten; und daß sie sich verpflichteten, für die Verwirklichung dieser Grundsätze mit Gut und Blut einzustehen. Man muß gestehen, daß dies eine Sprache war, welche, wenn

überhaupt noch gesetzlich, so doch die alleräußersten Schranken des Gesetzlichen berührte, zumal diese Volksversammlung wider das Verbot der rechtmäßigen Obrigkeit zusammen kam. Man glaubte, diese würde nicht wagen, Gewalt zu brauchen. Aber ein Zug Dragoner ritt auf die Menge ein, welche in wilder Flucht auseinander stob, an einem anderen besser gesicherten Orte sich wieder sammelte, wilde Reden ausstieß und rasende Entschlüsse kundgab, dann sich aber eines besseren besann und ruhig auseinander ging.

Am 18. September 1846 erging ein zweiter offener Brief, worin erklärt war: „es sei keineswegs die Absicht des Königs gewesen, die Rechte der Herzogthümer oder eines derselben zu kränken; im Gegentheile habe er dem Herzogthume Schleswig zugesagt, daß es in der bisherigen Verbindung mit Holstein bleiben solle, woraus folge, daß auch Holstein nicht von Schleswig getrennt werden solle. Auch das Verhältniß Holsteins und Lauenburgs zum deutschen Bunde sei durch den offenen Brief nicht geändert worden, doch hege man das feste Vertrauen, daß Holstein für immer bei den übrigen dänischen Besitzungen bleiben werde.“ Bei der herrschenden Stimmung der Gemüther brachte dieser königliche Erlaß einen besänftigenden Eindruck nicht hervor. Unter solchen Auspicien wurde am 21. Oktober 1846 die Ständeversammlung des Herzogthums Schleswig eröffnet, in welcher der deutschen Trennungspartei nur eine sehr schwache dänische Minorität gegenüber stand. Es wurde daher eine Adresse an den König beschlossen, welche diesem eben so wenig vorgelegt werden konnte, als die der Stände von Holstein. Aber nach ihrer Rückgabe trennten sich die schleswigschen Stände nicht, wie es die holsteinischen gethan, sondern berietben über eine Reihe von Anträgen, von denen sie überzeugt waren, daß ihre Annahme unmöglich, folglich zu keinem andern Zwecke, als zu dem der Aufregung der Gemüther. Einer dieser Anträge lautete auf Anschluß Schleswigs an den deutschen Bund, und war mit einem Danke an die deutsche Nation verbunden, wegen der erhebenden großen Bewegung in Deutschland für die Rechte Schleswig-Holsteins. Ein anderer Antrag ging auf gänzliche Trennung der Verwaltung der Herzogthümer, auch im Finanz- und Kriegswesen, von jener des Königreiches. Der dritte von dem Herzoge von Augustenburg persönlich eingebrachte Antrag verlangte eine gemeinsame Verfassung der Herzogthümer mit beschließenden Ständen. Von den Vorlagen der Regierung, die nach der Landtagsordnung den Vorzug von allen andern Anträgen haben sollten, wurde kein einziger berathen. Dagegen berieth man über eine Bittschrift um Aufhebung einer angeblich unrechtmäßigen Steuer zu dem Zwecke, die Steuern überhaupt zu verweigern, wozu bereits im Lande von den Häuptern der Trennungs- oder revolutionären Partei die Einleitungen getroffen wurden. Nach Rückgabe der Petitionen der Stände durch den Landtagskommissär, weil sie reglementwidrig berathen worden, erklärte der Präsident der Ständeversammlung Obergerichtsadvokat Beseler das Petitionsrecht der Stände für angetastet, und erfrechte sich zu sagen, die Regierung werde genugsam erkannt haben, daß es etwas Anderes sei, Kindern die Ruthe zu geben und Männern in den Bart zu greifen. Der Herzog von Augustenburg erklärte wie Beseler, daß nach Beseitigung des Petitionsrechtes die Stände sich nicht länger als ein Organ für die Anliegen des Volkes betrachten könnten. Die deutsche Majorität der Mitglieder pflichtete dem bei, und schied am 4. Dezember aus der Ständeversammlung. Die geringe dänische Minorität blieb, bis der Landtag zehn Tage

später von der Regierung geschlossen wurde. Diese schrieb alsbald neue Wahlen aus, und versagte dem Obergerichtsadvokaten Beseler, der wieder gewählt wurde, den nöthigen Urlaub zum Eintritt in die neue Ständeversammlung, worauf derselbe die Entlassung von seiner Stelle nahm. Eine Nationalsubscription wurde in Gang gebracht, um ihn hiefür zu entschädigen und der Regierung Trotz zu bieten. Das ganze Jahr 1847 hindurch dauerte die innere Aufregung in den Herzogthümern fort.

In Deutschland wurde in Zeitungen und andern Druckschriften auf das lebhafteste Partei für die Bewegung in den Herzogthümern genommen, und das Volk sang „Schleswig-Holstein, meerumschlungen, hohe Burg der deutschen Macht," man kann sagen, ohne Unterlaß. Auch diese Parteinahme zu Gunsten revolutionärer Ständeversammlungen und gegen den rechtmäßigen Landesherrn, welche die Gemüther erhitzte, muß als einer der vielen Schrittsteine zur deutschen Revolution betrachtet werden.

Im Jahre 1847 schritt der König Friedrich Wilhelm der Vierte von Preußen zu einer Maßregel, von der er eine dauernde Befriedigung der Gemüther und eine unerschütterliche Festigung der Zustände der preußischen Monarchie mit Recht erwartete, die aber, weil eine Partei von seinen Zugeständnissen einen volkaufregenden Gebrauch machte, zum geraden Gegentheile umschlug. Wir meinen die reichsständische Verfassung, welche der König, obschon er diesen Namen vermied, der preußischen Monarchie am 3. Februar 1847 gab.

In dem Patente, „die ständischen Einrichtungen betreffend", von dem gedachten Tage sagte der König: „Seit dem Antritt Unserer Regierung haben Wir der Entwickelung der ständischen Verhältnisse Unseres Landes stets Unsere besondere Sorgfalt zugewendet. Wir erkennen in dieser Angelegenheit eine der wichtigsten Aufgaben des von Gott Uns verliehenen königlichen Berufes, in welchem Uns das zwiefache Ziel vorgesteckt ist: die Rechte, die Würde und die Macht der Uns von Unseren Vorfahren ruhmreichen Andenkens vererbten Krone unversehrt Unsern Nachfolgern in der Regierung zu bewahren, zugleich aber auch den getreuen Ständen Unserer Monarchie diejenige Wirksamkeit zu verleihen, welche im Einklang mit jenen Rechten und den eigenthümlichen Verhältnissen Unserer Monarchie dem Vaterlande eine gedeihliche Zukunft zu sichern geeignet ist. Im Hinblick hierauf haben Wir, fortbauend auf den von Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät gegebenen Gesetzen, namentlich auf der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820 und auf dem Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Junius 1823, beschlossen, was folgt: 1) So oft die Bedürfnisse des Staates entweder neue Anleihen oder die Einführung neuer, oder die Erhöhung der bestehenden Steuern erfordern möchten, werden Wir die Provinzialstände der Monarchie zu einem Vereinigten Landtage um Uns versammeln, um für erstere die durch die Verordnung über das Staatsschuldenwesen vorgesehene ständische Mitwirkung in Anspruch zu nehmen und zu letzterer Uns ihre Zustimmung zu versichern. 2) Den Vereinigten ständischen Ausschuß werden Wir fortan periodisch zusammen berufen. 3) Dem Vereinigten Landtage und in dessen Vertretung dem Vereinigten ständischen Ausschusse übertragen Wir a) in Beziehung auf den ständischen Beirath bei der Gesetzgebung diejenige Mitwirkung, welche den Provinzialständen durch das Gesetz vom 5. Junius 1823, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen stattfinden, beigelegt war; b) die

durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 vorgesehene ständische Mitwirkung bei der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, so weit solche nicht der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragen wird; c) das Petitionsrecht über innere nicht bloß provinzielle Angelegenheiten. Alles dieß nach näherer Vorschrift der Verordnungen vom heutigen Tage: über die Bildung des Vereinigten Landtages, über die periodische Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse, und über die Bildung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen. Indem Wir sonach über die Zusagen Unseres höchstseligen Herrn Vaters Majestät hinaus die Erhebung neuer, so wie die Erhöhung der bestehenden Steuern an die im Wesen deutscher Verfassung begründete Zustimmung der Stände gebunden, und dadurch Unseren Unterthanen einen besonderen Beweis Unseres königlichen Vertrauens gegeben haben, erwarten Wir mit derselben Zuversicht auf ihre so oft erprobte Treue und Ehrenhaftigkeit, mit welcher Wir den Thron Unserer Väter bestiegen haben, daß sie Uns auch bei diesem wichtigen Schritte getreulich zur Seite stehen und Unsere nur auf des Vaterlandes Wohl gerichteten Bestrebungen nach Kräften unterstützen werden, damit denselben unter Gottes gnädigem Beistande das Gedeihen nicht fehle."

In der Verordnung „über die Bildung des Vereinigten Landtages" behielt der König sich vor, denselben außer in den im Patente bezeichneten Fällen auch dann einzuberufen, wenn er es wegen besonders wichtiger Landesangelenheiten für angemessen erachten würde. Ueber den Ort der Versammlung des Vereinigten Landtages und deren Dauer, so wie über Eröffnung und Schließung derselben, behielt der König sich für jeden einzelnen Fall besondere Bestimmung vor. Die großjährigen Prinzen des königlichen Hauses erhielten Sitz und Stimme im Stande der Fürsten, Grafen und Herren auf dem Vereinigten Landtage. Außerdem bildeten den Herrenstand desselben: die zu den Provinziallandtagen berufenen vormaligen Reichsstände (Fürsten und Grafen), die schlesischen Fürsten und Standesherren, und alle mit Virilstimmen begabten oder an Collektivstimmen betheiligten Stifter, Fürsten, Grafen und Herren der acht Provinziallandtage. Die Prinzen des königlichen Hauses durften für einzelne Fälle einen anderen Prinzen des Hauses mit Führung ihrer Stimmen durch eine von dem Könige zu genehmende Vollmacht beauftragen. Den übrigen Mitgliedern des Herrenstandes, so ferne sie sich durch Bevollmächtigte auf den Provinziallandtagen vertreten lassen durften, wurde diese Befugniß in gleicher Weise auch für den Vereinigten Landtag gesichert. In Betreff der Organisation und Verstärkung des Herrenstandes behielt der König sich weitere Entschließung vor. Die Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden der acht Provinzen der Monarchie sollten auf dem Vereinigten Landtage in gleicher Zahl wie auf den Provinziallandtagen erscheinen. Folgten dann die näheren Bestimmungen der dem Vereinigten Landtage in dem Patente beigelegten Befugnisse. So oft der Vereinigte Landtag über eine Proposition wegen Aufnahme neuer Staatsanleihen oder wegen Einführung neuer Steuern oder Erhöhung der bestehenden Steuersätze zu beschließen haben würde, hatte der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen zu treten. In allen anderen Fällen erfolgte auf dem Vereinigten Landtage die Berathung und die Abstimmung des Herrenstandes in abgesonderter

Versammlung. Jedem Mitgliede des Herrenstandes sollte auf dem Vereinigten Landtage eine volle Stimme zustehen. Wenn jedoch der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigte, so gebührte den dem Herrenstande des Vereinigten Landtages angehörenden Theilnehmern an Curiat= und Collectivstimmen nur diejenige Stimmenzahl, die ihnen auf dem Provinziallandtage zustand. Die Beschlüsse sollten in der Regel durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bitten und Beschwerden durften nur dann zur Kenntniß des Königs gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen (in der Versammlung des Herrenstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden) berathen worden waren und sich in jeder derselben mindestens zwei Dritttheile der Stimmen dafür ausgesprochen hatten. Wenn die gedachten beiden Versammlungen oder eine derselben bei Begutachtung eines Gesetzes oder einzelne Bestimmungen desselben mit einer geringeren als der obbezeichneten Majorität erklären würden, sollte auch die Ansicht der Minorität zur Kenntniß des Königs gebracht werden. Falls bei einem Gegenstande, in Betreff dessen das Interesse der verschiedenen Stände oder Provinzen, ein Stand oder eine Provinz durch einen zu Stande gekommenen Beschluß verletzt fühlen würde, sollte eine Sonderung in Theile stattfinden, sobald eine Mehrheit von zwei Dritteln dieses Standes oder dieser Provinz es verlangt. In solchem Falle hatte jener oder diese für sich besonders zu berathen und ein besonderes Votum oder Gutachten abzugeben, und es sollte dann die daraus hervorgehende Meinungsverschiedenheit dem Könige zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch für andere Fälle behielt der König sich vor, von jedem der vier Stände oder jeder der acht Provinzen, so oft er es für angemessen erachtet, abgesonderte Gutachten zu verlangen. Ferner behielt der König sich vor, sowohl für den Herrenstand des Vereinigten Landtages wie für die Versammlung der Abgeordneten des Ritterstandes, der Städte und Landgemeinden, einen besonderen Marschall zu ernennen, der die Geschäfte zu leiten und in den Versammlungen den Vorsitz zu führen hat. Jeder dieser beiden Marschälle sollte im Verhinderungsfalle durch einen gleichfalls von dem Könige zu ernennenden Vicemarschall vertreten werden. Wenn der Herrenstand mit den übrigen Ständen zu Einer Versammlung sich vereinigte, gebührte die Geschäftsleitung und der Vorsitz dem Marschall oder Vicemarschall des Herrenstandes. Der Vereinigte Landtag durfte mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen in keinerlei Verbindung stehen, und es durften dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch andere Aufträge ertheilen. Bitten und Beschwerden durften bei dem Vereinigten Landtage von anderen als Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden. Und wenn der König eine Bitte oder Beschwerde einmal zurückgewiesen hatte, durfte sie vor der nämlichen Versammlung gar nicht und späterhin nur dann erneuert werden, wenn dazu neue Gründe sich ergaben. Bei allen Berathungen des Vereinigten Landtages konnten die Staatsminister und außerdem diejenigen Beamten, welchen der König dazu für die Dauer solcher Versammlungen oder für einzelne Sachen Auftrag ertheilte, gegenwärtig sein, und so oft sie es nöthig fänden, das Wort verlangen. An den Abstimmungen jedoch durften sie keinen Theil nehmen, so ferne sie nicht selbst Mitglieder des Vereinigten Landtages waren.

Die zweite der am 3. Februar erlassenen Verordnungen betraf die periodische

Zusammenberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse. Er wurde indeß in dieser Gestalt niemals zusammenberufen.

Durch Kabinetsordre vom 8. April wurde der Vereinigte Landtag für den 11. April nach Berlin einberufen. Zwei Tage vorher, den 9. April, ist der Erlaß des Reglements über den Geschäftsgang bei dem Vereinigten Landtage in Berlin datirt. Nach demselben hatten künftig die beiden Versammlungen, die des Herrenstandes den Namen „Curie der Fürsten, Grafen und Herren oder Herrencurie," die der übrigen Stände den Namen „Curie der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden" oder „Curie der drei Stände" zu führen.

Am 11. April 1847 um Mittag erfolgte die feierliche Eröffnung des Vereinigten Landtages im weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin. Der König, schon auf dem zu Fuß zurückgelegten Weg vom Dom zum Schlosse vom Jubelrufe des versammelten Volkes begleitet, wurde beim Eintritt in den weißen Saal von den Ständen mit dreifachem Jubelruf empfangen und hielt dann, auf dem Throne sitzend, folgende ewig denkwürdige Rede:

„Durchlauchtige, edle Fürsten, Grafen und Herren! Liebe Getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Ich heiße Sie aus der Tiefe Meines Herzens willkommen am Tage der Vollendung eines großen Werkes Meines in Gott ruhenden unvergeßlichen Vaters, König Friedrich Wilhelms des Dritten glorreichen Angedenkens. Der edle Bau ständischer Freiheiten, dessen acht mächtige Pfeiler der hochselige König tief und unerschütterlich in die Eigenthümlichkeiten seiner Länder gegründet hat, ist heute durch Ihre Vereinigung vollendet. Er hat sein schützendes Dach erhalten. Der König wollte sein Werk selber vollenden, allein leider scheiterte seine Absicht an der gänzlichen Unausführbarkeit der ihm vorgelegten Pläne. Daraus sind Uebel entstanden, die sein klarer Blick mit Schmerzen erkannte, vor allem die Ungewißheit, die manchen edlen Boden dem Unkraut empfänglich machte. Segnen wir aber noch heute das Gewissen des treuen lieben Königs, der eigene, frühe Triumphe verschmähte, um sein Volk vor spätem Verderben zu bewahren, und ehren wir sein Andenken auch in dem Stück, daß wir sein endlich und eben vollendetes Werk nicht gleich durch Neulingshast in Frage stellen. Ich versage im Voraus jede Mitwirkung dazu. Lassen wir die Zeit und vor Allem die Erfahrung walten, und vertrauen wir das Werk, wie sich's gebührt, den fördernden bildenden Händen der göttlichen Vorsehung. Seit dem Beginn der provinzialständischen Wirksamkeit habe Ich den Mangel von Einheitspunkten unseres ständischen Lebens empfunden und Mir die ernste Frage zur gewissenhaften Lösung vorgelegt: wie dem abzuhelfen sei? Meine Entschlüsse darüber sind seit langer Zeit zur Reife gediehen. Gleich nach Meinem Regierungsantritte habe ich den ersten Schritt zu ihrer Verwirklichung gethan, durch die Bildung der ständischen Ausschüsse und bald darauf durch ihre Zusammenberufung. Sie wissen, meine Herren, daß ich die Ausschußtage nunmehr periodisch gemacht und ihnen die freie Bewegung der Provinziallandtage beigelegt habe. Für den gewöhnlichen Lauf der Dinge wird ihre Wirksamkeit den gesuchten Einheitspunkt befriedigend darstellen. Aber das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 gibt, in seinem unausgeführten Theil, den Ständen Rechte und Pflichten, die weder von Provinzialversammlungen, noch von Ausschüssen geübt werden können.

„Als Erbe einer ungeschwächten Krone, die Ich Meinen Nachfolgern ungeschwächt bewahren muß und will, weiß Ich Mich zwar vollkommen frei von jeder Verpflichtung gegen Nichtausgeführtes, vor allem gegen Das, vor dessen Ausführung Meinen erhabenen Vorgänger sein eigenes wahrhaft landesväterliches Gewissen bewährt hat. Dies Gesetz ist aber in allen wesentlichen Theilen ausgeführt, ein Rechtsgebäude ist darauf gegründet, Eide sind darauf geschworen, und es hat sich, auch unvollendet wie es ist, durch siebenundzwanzig Jahre als ein weises bewährt. Darum bin Ich getrosten Muthes, aber mit der ganzen Freiheit der königlichen Machtvollkommenheit an seine ergänzende Vollendung gegangen. Ich bin aber unversöhnlicher Feind jeder Willkürlichkeit, und mußte es vor allem dem Gedanken sein, eine ständische Versammlung künstlich und willkürlich zusammenzusetzen, welche die edle Schöpfung des theuren Königs, die Provinziallandtage entwerthet hätte. Es war daher seit vielen Jahren Mein fester Entschluß, diese gesetzlich gebotene Versammlung nur durch die Vereinigung der Provinziallandtage selbst zu bilden.

„Sie ist gebildet. Ich habe ihr alle aus jenem Gesetze fließenden Rechte zuerkannt, und über dieselben hinaus, ja weit hinaus, über alle Verheißungen des hochseligen Königs, das Steuerbewilligungsrecht, in gewissen nothwendigen Grenzen verliehen; ein Recht, meine Herren, dessen Verantwortlichkeit weit schwerer wiegt, als die Ehre, die es gibt. Diese wichtige Versammlung wird nun künftig wichtige Abschnitte im Leben Unseres Staates bezeichnen, welche in Meinem Patente vom 3. Februar dieses Jahres vorgesehen sind. Treten dieselben ein, so will Ich die Landtage jederzeit um Meinen Thron vereinigen, das Beste Meiner Länder mit ihnen berathen, und ihnen zur Uebung ihrer Rechte die Veranlassung bieten. Ich habe Mir aber die ausdrückliche Befugniß vorbehalten, auch ohne die gesetzlichen Veranlassungen, diese großen Versammlungen dann zusammen zu berufen, wenn Ich es für gut und nützlich halte, und Ich werde es gerne und öfter thun, wenn dieser Landtag Mir den Beweis gibt, daß Ich es könne, ohne höhere Regentenpflichten zu verletzen. Mein und Meines Vaters treues Volk hat alle die Gesetze, die Wir Beide ihm zum Schutze seiner höchsten Interessen gegeben haben, und namentlich die Gesetze vom 3. Februar, mit warmer Dankbarkeit empfangen, und Wehe Dem! der ihm seinen Dank verkümmern und ihn gar in Undank verkehren wollte. Jeder Preuße weiß seit vierundzwanzig Jahren, daß alle Gesetze, die seine Freiheit und sein Eigenthum betreffen, zuvor mit den Ständen berathen werden. Von dieser Zeit an aber weiß jedermann im Lande, daß Ich, mit alleiniger nothwendig gebotener Ausnahme der Kriegsdrangsale, keine Staatsanleihe abschließen, keine Steuer erhöhen, keine neue Steuer auflegen werde, ohne die freie Zustimmung der Stände.

„Edle Herren und getreue Stände! Ich weiß, daß Ich mit diesen Rechten ein kostbares Kleinod der Freiheit ihren Händen anvertraue, und Sie werden es treu verwalten. Aber Ich weiß auch eben so gewiß, daß manche dieses Kleinod verkennen, daß es vielen nicht genügt. Ein Theil der Presse zum Beispiele fordert von Mir und Meiner Regierung geradezu Revolution in Kirche und Staat, und von Ihnen, meine Herren, Akte zudringlicher Undankbarkeit, der Ungesetzlichkeit, ja des Ungehorsams. Es sahen auch viele, und unter ihnen sehr redliche Männer, Unser Heil in Verwandlung des natürlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Volk in ein conven=

tionelles Wesen durch Urkunden verbrieft, durch Eide besiegelt. Möchte doch das Beispiel des Einen glücklichen Landes, dessen Verfassung die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen, aber kein Stück Papier gemacht haben, für uns unverloren sein und die Achtung finden, die es verdient. Finden andere Länder auf anderem Wege als jenes Volk und wir, nämlich auf dem Wege „„gemachter und gegebener““ Constitutionen ihr Glück, so müssen und wollen wir ihr Glück aufrichtig und brüderlich mit ihnen preisen. Wir wollen mit gerechtester Bewunderung das erhabene Beispiel betrachten, wenn es einem starken Willen, eiserner Consequenz und hoher Weisheit gelingt, Bedenkliches in diesen Zuständen aufzuhalten, zurückzudrängen, zu beschwichtigen, vor allem dann, wenn es zum Heile Deutschlands und zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens gereicht. Preußen aber, meine Herren, kann diese Zustände nicht ertragen. Fragen Sie Mich: warum? so antworte Ich: werfen Sie einen Blick auf die Karte von Europa, auf die Lage unseres Landes, auf unsere Zusammensetzung, folgen Sie den Linien unserer Grenzen, wägen Sie die Macht unserer Nachbarn, vor Allem thun Sie einen geistigen Blick in unsere Geschichte! Es ist Gottes Wohlgefallen gewesen, Preußen durch das Schwert groß zu machen, durch das des Krieges nach außen, durch das Schwert des Geistes nach innen. Aber wahrlich nicht des verneinenden Geistes der Zeit, sondern des Geistes der Ordnung und der Zucht. Ich sprech' es aus, meine Herren: wie im Feldlager ohne die allerdringenste Gefahr und größte Thorheit nur Ein Wille gebieten darf, so können dieses Landes Geschicke, soll es nicht augenblicklich von seiner Höhe fallen, nur von Einem Willen geleitet werden; und beginge der König von Preußen einen Frevel, wenn er von seinen Unterthanen die Folgsamkeit des Knechtes forderte, so würde er wahrlich einen noch viel größeren Frevel begehen, wenn er nicht Das von ihnen fordern wollte, was die Krone des freien Mannes ist, den Gehorsam um Gottes und des Gewissens willen. Wen etwa die Deutung dieser Worte beunruhigt, den verweis' Ich nur allein auf die Entwicklung unserer Gesetze seit einem Jahrhundert, auf die ständischen Edikte, endlich auf diese Versammlung und ihre Rechte. Da wird er Beruhigung finden, wenn er will.

„Edle Herren und getreue Stände! Es dringt Mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, gerade, bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältniß zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles zu wandeln, und daß ich es nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen unseren Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren, und durch sie die alte heilige Treue zu ersetzen. Zwischen uns sei Wahrheit. Von einer Schwäche weiß Ich mich gänzlich frei. Ich strebe nicht nach eitler Volksgunst. Und wer könnte Das, der sich durch die Geschichte hat belehren lassen? Ich strebe allein darnach, Meine Pflicht nach bestem Wissen und nach Meinem Gewissen zu erfüllen und den Dank Meines Volkes zu verdienen, sollte er mir auch nimmer zu Theil werden. Es hat Mich oft in den ersten Jahren Meiner Regierung Bekümmerniß und Ungeduld angewandelt, daß Ich Hindernisse nicht beseitigen konnte, die sich einer

früheren Berufung Ihrer Versammlung, Edle Herren und getreue Stände! entgegen stellten. Ich habe Unrecht gehabt. Wir hätten uns gegenseitig um viele Erfahrungen ärmer getroffen; ärmer um Erfahrungen zum Theil köstlicher Art, alle aber, wenn auch nicht immer gut, doch für uns unschätzbar. Jetzt liegen die Erfahrungen von sieben Jahren offen vor uns, und Gott wirds geben! nicht umsonst. Das Treiben der Parteien auf einer Seite, die Gesinnung Meines Volkes auf der andern, sind jetzt klar und unzweifelhaft. Es ist ein herrliches Vorrecht des königlichen Amtes, die Dinge jederzeit und unerschrocken bei ihrem rechten Namen zu nennen. Das werd' Ich heute als Pflichterfüllung vor Ihnen thun. Jetzt bitte Ich Sie, Mir einen Augenblick zu folgen, um scharfen Blicks die Lage der Dinge bei uns zu betrachten.

„Die Noth, die ganz Europa in den letzten Jahren heimgesucht, ist auch zu uns gedrungen, wenn auch minder schlimm als in anderen Ländern. Sie hat uns aber wohl gerüstet gefunden, und Ich kann Meiner Regierung das ehrende Zeugniß geben, daß sie redlich das Ihre zu ihrer Milderung gethan hat, auch sind Mittel vorhanden, ihr ferner entgegen zu treten, wenn uns Gott mit neuem Mißwachs verschont. Hier muß Ich aber der Privatwohlthätigkeit gedenken, die sich vom neuen unter uns so herrlich, herzerwärmend in dieser Zeit geoffenbart hat, und Ich bringe derselben hier, vor Ihnen, den Zoll Meiner Bewunderung und Meiner Dankbarkeit dar. Doch gehen wir weiter. Die Tilgung der Staatsschuld schreitet vor. Die Abgaben sind vermindert, die Finanzen geordnet. Sie bieten Mir heute das Glück, den Provinzen zum Behufe ihrer Hülfskassen eine Gabe von zwei Millionen Reichsthalern anzubieten. Verwaltung und Rechtspflege sind bei uns so lauter, wie wohl kaum in einem anderen Lande, bei den Gerichten ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angebahnt; Straßen, Kanäle, Landesverbesserungen aller Art in früher unbekanntem Maße im Werk; Wissenschaft und Kunst in seltenster Blüthe; der Nationalwohlstand im Zunehmen; Handel, Industrie, Gewerbe, wenn auch von ihren europäischen Schwankungen, leider! nicht geschützt, doch für die Verhältnisse befriedigend, väterliche Fürsorge und bestes Wollen gewiß nirgends zu verkennen; die Presse so frei als es die Bundesgesetze nur irgend gestatten; die Bekenntniß = Freiheit unserer alten Glaubens= und Gewissens= Freiheit belebend gestellt, und unser gerechter Stolz und starker Schild, Mein Heer in Linie und Landwehr, unvergleichlich zu nennen. Mit unseren Nachbarn und den Mächten diesseits und jenseits des Weltmeeres stehen wir im besten Vernehmen, und mit unseren Bundesgenossen, in deren Vereinigung wir einst Deutschland befreiten und von deren gesegneter Eintracht mit uns die Aufrechthaltung des zweiunddreißigjährigen Friedens eines großen Theiles von Europa abhängt, ist das Verhältniß fester und inniger als je.

„Vieles könnte ich noch hinzufügen, geeignet unsere Kniee in Dank gegen Gott zu beugen, aber es sei genug. Denn es reicht vollkommen hin, diesen Dank und eine Zufriedenheit zu begründen, welche trotz mancher gerechter Wünsche, aber bei redlichem Vergleich, als ganz natürlich erscheint. Vor allem sollte man meinen, müßte die Presse Dankbarkeit und Zufriedenheit allseitig verbreiten; denn Ich darf es wohl sagen, daß gerade die Presse Mir in besonderem Maße ihren Dank schuldet. Edle Herren und getreue Stände! Ich fordere Ihre deutschen Herzen auf, diesen Dank zu würdigen! Bei aller Anerkennung des ehrenhaften

Strebens, die Presse durch einen edlen und gewissen Geist zu heben, ist es doch unzweifelhaft, daß in einem Theile derselben ein finsterer Geist des Verderbens herrscht, ein Geist der Auflockerung zum Umsturz und frechster Lüge, schmachvoll für die deutsche Treue und die preußische Ehre! Ich weiß es, daß der reine Volkssinn feststeht, doch täuschen wir uns darum ja nicht über die argen Früchte des argen Baumes, die uns unter der Gestalt der Verstimmung, des Mißtrauens und schmählicher Einschüchterung vor dem des Liberalismus entgegen traten — und an der Hand noch schlimmerer Erfahrungen, offenen Ungehorsams, geheimer Verschwörung, erklärten Abfalls von allem, was guten Menschen heilig ist, versuchten Königsmords. Ja bis in unsere Landeskirchen hinein zeigten sich diese Früchte neben dem zwiefachen Tode in Gleichgültigkeit und Fanatismus. Aber das Kirchliche gehört nicht vor die Stände. Es hat in beiden Confessionen seine rechtmäßigen Organe. Ein Bekenntniß vermag Ich doch heute unmöglich zu unterdrücken, eingedenk des entsetzlichen Beginnens, Mein Volk um sein heiligstes Kleinod zu betrügen: um den Glauben an seinen und unser Aller göttlichen Heiland, Herren und König. Dieß Bekenntniß aber lautet: — (und hierbei erhob sich der König und sprach das Bekenntniß mit erhobener Rechten) — Ich und Mein Haus, Wir wollen dem Herrn dienen!

„Ich wende den getrübten Blick von den Verirrungen weniger auf das Ganze Meines Volkes. Da verklärt er sich in Freudenthränen, da, meine Herren, ist, bei allen schweren Regierungssorgen, Mein Trost. Mein Volk ist noch das alte christliche Volk, das biedere, treue, tapfere Volk, das die Schlachten Meiner Väter geschlagen hat, und dessen ehrenwerthe Eigenschaften mit der Größe und dem Ruhm des Vaterlandes nur gewachsen sind, das sich einst, wie kein anderes je, in den Tagen der Trübsal mit seinem väterlichen Könige verband und ihn dann gleichsam auf seinen Schultern von Sieg zu Sieg trug, ein Volk, meine Herren, oft versucht durch die Künste der Verführung, aber immer bewährt gefunden. Auch aus der gewaltigsten dieser Prüfungen geht es schon rein hervor. Denn schon wird das freche Spiel mit dem Christenthum, der Mißbrauch der Religion zu einem Mittel des Umsturzes, mehr und mehr in seiner wahren Gestalt als Sacrilegium erkannt und stirbt hin. Auch ist Mein felsenfestes Vertrauen auf Volkstreue, als auf das sicherste Löschmittel des Mordbrandes, noch immerdar herrlich belohnt worden, von den älteren wie von den jüngeren Söhnen unseres preußischen Vaterlandes, selbst da, wo eine andere Sprache als hier geredet wird. Darum, hören Sie es, edle Herren und getreue Stände, und möge es das ganze Land erfahren: von allen Unwürdigkeiten, denen Ich und Mein Regiment seit sieben Jahren ausgesetzt gewesen, appellir' Ich an Mein Volk! Von allen schnöden Erfahrungen, die Mir vielleicht noch vorbehalten sind, appellir' Ich an Mein Volk! Mein Volk kennt Mein Herz, Meine Treue und Liebe zu ihm, und hängt in Lieb' und Treue an Mir; Mein Volk will nicht das Mitregieren von Repräsentanten, die Schwächung der Hoheit, die Theilung der Souveränetät, das Brechen der Vollgewalt seiner Könige, die ihm seine Geschichte, seine Freiheit, seinen Wohlstand begründet, und seine theuersten Errungenschaften allein schützen können und — sie schützen werden, so Gott gnädig ist, wie bisher. Wissen Sie aber, meine Herren: Ich lese die Gesinnungen des Volkes nicht in den grünen Pforten und im Jubelruf des Festes, noch weniger in Lob und Tadel der Presse oder

gar in den bedenklichen, zuweilen verbrecherischen Forderungen gewisser Adressen, wie sie wohl an Thron und Stände oder sonst wohin gelangen: Ich habe sie aber mit Meinen Augen in dem rührenden Dank der Menschen gelesen für kaum verheißene, kaum begonnene Wohlthaten, hier wo breite Landstriche unter Wasser standen, dort wo die Menschen kaum vom Hunger genasen; in ihrer schönen Freude, in ihren nassen Augen hab' ich sie gelesen vor drei Jahren bei der Königin und Meiner wunderbaren Lebensrettung! Da ist Wahrheit — und in Meinen Worten ist Wahrheit, wenn Ich sage: Das ist ein herrliches Volk! und Ich fühle ganz das Glück, diesem Volke vorzustehen. Und Ihre Herzen werden Mich verstehen und Mir zustimmen, wenn Ich Sie in dieser großen Stunde auf das eindringlichste auffordere: zeigen Sie sich dieses Volkes werth!

„Durchlauchtigste edle Fürsten, Grafen und Herren! Sie werden in der Stellung, die Ihnen Mein Gesetz auf dem Vereinigten Landtage einräumt, Meine Absicht erkannt haben, daß dieselbe eine würdige dem Begriff des Herrenstandes entsprechende, für das Wohl des Ganzen ersprießliche sei. Ich vertraue Ihnen, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen es tief empfinden, was es heißt und was es fordert, die ersten einer Nation zu sein. Sie werden Mein Vertrauen lohnen. Sie, Meine Herren von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! sind, deß bin Ich fest überzeugt, durchdrungen von der Wahrheit, daß Sie in dieser Stunde und in diesen Tagen die Ersten Ihrer Stände sind, aber auch darum die Wahrer ihres Ruhmes. Blicken Sie auf diesen Thron. Ihre und Meine Väter, viele von Ihnen und von Meines Hauses Fürsten und Ich selbst habe für seine Erhaltung, seine Rettung, seine Ehre, für das Leben des Vaterlandes gefochten. Gott war mit Uns! — Jetzt gilt es einen neuen Kampf um dieselben hohen Güter, einen friedlichen zwar, aber seine Treffen sind nicht um eines Haares Breite unwichtiger, als es jene im Blachfelde waren. Und Gott wird wieder mit uns sein, denn es gilt den Kampf gegen die bösen Gelüste der Zeit. Ihre Einmüthigkeit mit Mir, Ihr thätiges Bekenntniß, Mir helfen zu wollen, den Boden des Rechts (den wahren Acker der Könige) immer mehr zu befestigen und zu befruchten, wird aus diesem Landtag eine gewonnene Hauptschlacht gegen jenes arge, rechtlose, Deutschland betrügende und entehrende Treiben machen, zu Ihrem und des Vaterlandes Ruhm und zur Befriedigung des Volkes. Meine Herren von der Ritterschaft, seien sie, wie vor Alters, so auch jetzt und künftig die Ersten, die dem Banner der Hohenzollern folgen, das in diesen Landen seit beinahe fünfthalbhundert Jahren aller Ehre vorangeht. Und Sie, meine Herren von den Städten, legen Sie jetzt vor aller Welt ein lebendiges Zeugniß ab, daß die Intelligenz, deren größere Masse zu vertreten Sie stolz sind, bei uns die rechte, die wahre sei, die durch Religion und Sittlichkeit veredelte, durch Königs- und Vaterlandsliebe bestimmte. Und Sie, getreue Vertreter der Landgemeinden, Sie und Ihr Stand sind niemals die letzten, wenn es gilt: mit Gott für König und Vaterland, sei's im Kriege, sei's im Frieden. Hören Sie die Stimme Ihres Königs, der Ihnen zuruft: Jetzt gilt es wieder! In Meiner Monarchie steht keiner der drei Stände über dem andern. Sie stehen alle in gleich wichtigen Rechten und in gleich geltenden Ehren nebeneinander, ein jeder aber in seinen Schranken, ein jeder in seiner Ordnung. Das ist mögliche und vernünftige Gleichheit, das ist Freiheit!

„Edle Herren und getreue Stände! Noch ein Wort über eine Lebensfrage zwischen Thron und Ständen. Der hochselige König hat das ständische Wesen nach reiferer Ueberlegung im geschichtlich-deutschen Sinne ins Leben gerufen, und Ich habe an seinem Werke allein in diesem Sinne fortgebaut. Durchdringen Sie sich, Ich beschwöre Sie mit dem Geiste dieser uralten Einsetzungen. Sie, meine Herren, sind deutsche Stände im althergebrachten Wortsinn, d. h. vor allem und wesentlich „„Vertreter und Wahrer der eigenen Rechte,““ der Rechte der Stände, deren Vertrauen den bei weitem größten Theil dieser Versammlung entsendet. Nächstdem aber haben Sie die Rechte zu üben, welche Ihnen die Krone zuerkannt hat. Sie haben ferner der Krone den Rath gewissenhaft zu ertheilen, den dieselbe von Ihnen fordert. Endlich steht es Ihnen frei, Bitten und Beschwerden, Ihrem Wirkungskreise, Ihrem Gesichtskreise entnommen, aber nach reiflicher Prüfung an den Thron zu bringen. Das sind die Rechte, das sind die Pflichten germanischer Stände, das ist Ihr herrlicher Beruf. Das aber ist Ihr Beruf nicht: „„Meinungen zu repräsentiren,““ Zeit- und Schulmeinungen zur Geltung bringen zu sollen. Das ist vollkommen undeutsch und obendrein vollkommen unpraktisch für das Wohl des Ganzen, denn es führt nothwendig zu unlösbaren Verwickelungen mit der Krone, welche nach dem Gesetze Gottes und des Landes und nach eigener freier Bestimmung herrschen soll, aber nicht nach dem Willen von Majoritäten regieren kann und darf, wenn „„Preußen““ nicht bald ein leerer Klang in Europa werden soll! Meine Stellung und Ihren Beruf klar erkennend und fest entschlossen, unter allen Umständen dieser Erkenntniß treu zu handeln, bin Ich in Ihre Mitte getreten, und habe mit königlicher Freimuth zu Ihnen geredet. Mit derselben Offenheit und als höchsten Beweis Meines innigen Vertrauens zu Ihnen, Edle Herren und getreue Stände! gebe Ich Ihnen hier Mein Königliches Wort, daß Ich Sie nicht hierher gerufen haben würde, wenn Ich den geringsten Zweifel hegte, daß Sie Ihren Beruf anders deuten wollten und ein Gelüst hätten nach der Rolle sogenannter Volksrepräsentanten. Ich würde es darum nicht gethan haben, weil alsdann nach Meiner tiefinnersten Ueberzeugung Thron und Staat gefährdet wären, und weil Ich es als Meine erste Pflicht erkenne, unter allen Verhältnissen und Schickungen Meiner Regierung, Thron und Staat zu bewahren wie sie sind. Ich gedenke der Worte eines Königlichen Freundes: — (des Königs von Sachsen) — „„Vertrauen weckt Vertrauen!““ Das ist wahrlich heute Meine schöne Hoffnung. Daß Mein Vertrauen zu Ihnen ein sehr großes ist, habe Ich Ihnen durch Meine Worte bewiesen und mit der That Ihrer Berufung besiegelt. Auch von Ihnen, meine Herren, erwarte Ich Zeugnisse des Vertrauens und in derselben Antwort auf Meine Rede durch die That. Ich habe Sie, Gott ist Mein Zeuge, als Ihr wahrster, als Ihr bester, als Ihr treuester Freund berufen, und Ich glaube fest, daß unter den Hunderten vor Mir nicht Einer ist, der nicht entschlossen wäre, sich in dieser Zeit als Meinen Freund zu bewähren. Manche unter Ihnen waren zu Königsberg am 10. September 1840 anwesend, und noch jetzt höre Ich den donnergleichen Ton Ihres Eides der Treue, der Mir erwärmend durch die Seele drang. Viele von Ihnen haben Mir am Huldigungstage Meiner deutschen Erblande mit Tausenden ein in Meinem

Herzen nie verklingendes „„Ja““ zugerufen, als Ich Sie aufforderte: „„Mir mit Herz, Geist, Wort und That in Treue und Liebe zu helfen und beizustehen, Preußen zu erhalten, wie es ist und wie es bleiben muß, wenn es nicht untergehen soll, und im bedächtigen aber jugendkräftigen Fortschritt Mich nicht zu lassen, noch zu versäumen, aber mit Mir auszuhalten durch gute und durch böse Tage.““ Lösen Sie jetzt Ihr Wort. Erfüllen Sie alle Ihren theuer geleisteten Eid. Sie vermögen es schon bei einer Ihrer wichtigsten Berufsübungen, indem Sie ächte, aufrichtige Freunde des Thrones und unserer guten Sache in die Ausschüsse wählen, Männer, die es begriffen haben, daß es in dieser Zeit die erste Pflicht der Stände ist, jede gute Gesinnung, jede Treue im Lande durch eigenes Beispiel zu beleben und heben, dagegen jede Art der vielgestalteten Untreue niederzuschlagen, zu entmuthigen, Männer, meine Herren, die jeder Knechtschaft feind, vor allem aber Feinde des schmachvollen Joches sind, welches eine irreleitende Meinung (den Namen der Freisinnigkeit brandmarkend) auf Ihre Nacken legen will. Dieser Wahlakt ist ein sehr entscheidender, sehr folgenschwerer Akt. Erwägen Sie das mit Ihrem Herzen und wählen Sie mit Ihrem Gewissen. Bedenken Sie auch, daß die Zeit der Ungewißheit über die Gestaltung des ständischen Wesens vorüber ist. Manches, was die Nachsicht bisher mit dieser Ungewißheit entschuldigen konnte, hat hinfort keine Entschuldigung mehr. Der 3. Februar dieses Jahres hat, wie der 3. Februar 1813, den ächten Söhnen des Vaterlandes die Bahn geöffnet, die sie zu wandeln haben. Aber dasselbe unaussprechliche Glück, welches damals Meinem ruhmgekrönten Vater zu Theil wurde, ist ja auch heute das Meinige, jetzt in diesem Augenblick. Ich rede ja, wie Er, zu preußischen, zu deutschen Männerherzen.

„Wohlan denn, durchlauchtigste edle Fürsten, Grafen und Herren, liebe und getreue Stände von Ritterschaft, Städten und Landgemeinden! Gehen sie mit Gott an Ihre Arbeit. Sie werden sich (deß' bin ich in Hoffnung jetzt gewiß) durch diese ganze wichtige Zeit unseres Beisammenseins, während ganz Europa auf Sie blickt, als ächte Preußen zeigen, und künftig durch alle Abstufungen unserer ständischen Versammlungen sich immerdar als ächte Preußen bewähren. Dann bleibt auch, glauben Sie mir es, das Eine was Noth thut, nicht aus, „„Gottes Segen, an dem allein Alles gelegen.““ Er wird sich aus unserer Einmüthigkeit in einem breiten Strom auf dieses und die kommenden Geschlechter und, ich hoff' es, auf das ganze herrliche deutsche Vaterland ergießen, in einem Strom, an dem es sich gut und sicher wohnen läßt, wie an den wohlverwahrten Ufern der segenspendenden großen Wasser dieser Erde. Und nun noch einmal aus der Fülle Meines Herzens Willkommen!“

Diese Rede wird ein ewiges Denkmal des erhabenen, scharfblickenden Geistes und des redlichen Willens und Strebens des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten von Preußen bleiben. Wenn alle Mitglieder oder auch nur die entscheidende Mehrzahl der Mitglieder des Vereinigten Landtages in die Gesinnungen des Königs eingegangen, wenn sie einsichtsvoll genug gewesen wären, um zu erkennen, daß eine Constitution nach dem Muster der damaligen französischen oder belgischen für Preußen durchaus nicht passe, so würde aus der von dem Könige neugeschaffenen Institution ein festes, Schutz und Schirm gebendes, alle Rechte und alle Freiheiten wahrendes und sicherndes Gebäude sich erhoben haben. Theils aber waren viele Mitglieder im redlichen Glauben

der Ansicht, daß eine Constitution, wie Belgien sie hatte, das sei, was dem preußischen Staate fromme, während andere der Fahne des Liberalismus, der die Rede des Königs verlästerte, unbedingt folgten und die königliche Gewalt vorsätzlich schwächen wollten, und wieder andere, darunter hochbegabte Männer, in dem Streben nach Popularität, die damals nur zu erlangen war, wenn man den Meinungen der radikalen Partei huldigte, auf bedauerliche Abwege geriethen und bewiesen, wie gefährlich oratorische Talente sind, so sie sich nicht im Dienste der strengsten und festesten Treue befinden. Daran scheiterten die bestgemeinten Absichten des Königs, und was ein überschreitbarer Damm gegen die Revolution hätte werden sollen, das wurde, weil der erste Vereinigte Landtag von den radikalen Meinungen des Tages sich nicht frei zu erhalten vermochte, in seiner Wirkung auf die gedankenlosen Massen eine der Vorbereitungen der Gemüther auf und für sie.

Die Propositionen, welche der König dem Vereinigten Landtage zugehen ließ, betrafen: 1) Die Gesetzentwürfe bezüglich der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, der Beschränkung der Klassensteuer und der Einführung einer Einkommensteuer; 2) eine aus dem Eisenbahnfonds zu verzinsende und zu amortisirende Anleihe zur Ausführung der großen preußischen Ostbahn; 3) die Uebernahme der Garantie des Staates für die zur Ablösung der Reallasten von bäuerlichen Grundstücken zu errichtenden Rentenbanken; 4) die Errichtung von Provinzialhülfskassen in sämmtlichen Provinzen der Monarchie und die zinsfreie Ueberweisung der dazu nöthigen Fonds aus Staatskassen. Außerdem ging den Ständen zu ihrer Information der Haupt-Finanzetat für das Jahr 1847 und eine Uebersicht der Finanzverwaltung vor. Letztere war auf den ganzen Zeitraum der Regierung des Königs ausgedehnt, um den Ständen die Ueberzeugung zu gewähren, daß es seinen auf die Wohlfahrt und den Flor des Landes gerichteten Bestrebungen gelungen, ungeachtet der bedeutenden Unterstützungen, welche in den letzten Jahren mehreren Provinzen wegen außerordentlicher Unglücksfälle zugewendet wurden, größere Summen als in früheren Perioden für Communikationsmittel aller Art und Landesverbesserungen zu verwenden, und dennoch nicht nur die Finanzen stets in geordnetem Zustande zu erhalten, sondern auch das in den Staatsschatz niedergelegte Reservekapital ansehnlich zu vermehren. Die Dauer des Vereinigten Landtages war auf acht Wochen festgesetzt.

Nach dem ganzen Geiste der Einsetzung des Vereinigten Landtages und nach der Auslegung dieses Geistes durch den Mund des Königs hätte die Versammlung sofort die Berathung der königlichen Propositionen beginnen sollen, welche sämmtlich dringende Bedürfnisse des Landes zum Gegenstande hatten. Statt, wie es der Wunsch des Königs war, unmittelbar zur Berathung der Propositionen zu schreiten, hatte die Opposition es bereits, bevor jene noch übergeben waren, anders beschlossen. Hierüber berichtet der genau unterrichtete Hermes im vierten Bande seiner Geschichte der neuesten Zeit: „Früher als andere Abgeordnete zum Vereinigten Landtage waren die Ostpreußen und die Rheinländer in Berlin eingetroffen, die einen wie die anderen schon durch Verabredungen in der Heimat darauf vorbereitet, dem Könige in der entschiedensten Opposition entgegen zu treten. Die Ostpreußen, durch einen mißvergnügten Adel geleitet, der hauptsächlich deßhalb die Fahne des Liberalismus aufgesteckt hatte, weil seine persönlichen Ansprüche und Erwartungen keine Befriedigung gefunden,

waren in ihren heimatlichen Parteiversammlungen übereingekommen, das Patent vom 3. Februar wegen seines Mangels an Uebereinstimmung mit der älteren Gesetzgebung für ungültig zu erklären, um den König, von dem man voraussetzte, daß er sein eigenes Werk im Augenblicke der Vollendung nicht fallen lassen würde, dadurch zu weiteren Zugeständnissen zu zwingen. Die Rheinländer waren zwar gleichfalls überzeugt, daß das Patent bei weitem nicht alles das gewähre, was das „Volk" nach den älteren Gesetzen zu fordern berechtigt sei. Für sie war aber das nahe Beispiel der französischen Parteikämpfe und Kammerdebatten nicht fruchtlos gewesen. Sie hatten aus demselben gelernt, daß eine Partei, die zur Herrschaft gelangen will, von allen Mitteln Gebrauch machen muß, und daß sie es namentlich niemals verschmähen darf, auch die kleinste Gabe anzunehmen, von der sie eine Vermehrung ihrer Macht zu erwarten hat. Die Gesetzgebung vom 3. Februar war aber, wie unzureichend auch immer, doch keine kleine, sondern eine sehr große Gabe, da durch dieselbe den Ständen Rechte verliehen wurden, die sich als die wirksamste Waffe gegen die Regierung gebrauchen ließen, und es wäre daher sehr unklug gewesen, ein so wichtiges Geschenk zurückzuweisen. So weit gingen die Ansichten der rheinischen und der preußischen Abgeordneten noch bei ihrem Eintreffen auseinander; als sie nun aber hier in persönliche Berührung kamen, begriffen beide Parteien, daß sie, wenn sie so verschiedene Wege einschlugen, unmöglich zum Ziele gelangen könnten, da sie auf diese Weise nicht der Krone und der Regierung, gegen die sie beide zu kämpfen entschlossen waren, sondern nur einander selbst entgegen wirken würden. Um nicht von vorne herein jede Hoffnung auf den Sieg zu verlieren, mußte man sich nothwendig über einen gemeinsamen Plan verständigen, um den Kampf mit vereinigten Kräften zu führen. Zu diesem Zwecke wurde am 7. April bei dem Oberstburggrafen von Preußen, dem Marschall des ostpreußischen Provinziallandtages, Herrn von Brünneck, eine Versammlung veranstaltet, an der beinahe sämmtliche in Berlin anwesende rheinische und ostpreußische Landtagsabgeordneten Theil nahmen. In dieser Versammlung wurde heftig gestritten. Auf jeder von beiden Seiten verfocht man seine Ansicht, kein Theil wollte nachgeben. Die Rheinländer hoben hervor, daß man vor allen Dingen einen festen Boden gewinnen müsse, um von diesem aus weitere Eroberungen zu machen. Zuvörderst müsse der Landtag constituirt werden; dann könne man sofort zum Angriffe übergehen, indem man in der ersten Sitzung eine Adresse an den König beantrage und in dieser mit Bestimmtheit erkläre, daß dem Landtage außer den Befugnissen, welche das Patent ihm beilege, auch alle diejenigen Rechte zukämen, die demselben durch die älteren Gesetze zuerkannt und in dem Patente noch vorenthalten wären. Ueber die Unredlichkeit, die darin lag, daß der Landtag dieselbe Gesetzgebung als eine unrechtmäßige angreifen sollte, aus der er selbst erst sein Dasein und seine Berechtigung herleitete, setzten die Preußen sich hinweg. Dagegen hielten sie den Erfolg des vorgeschlagenen Verfahrens für nicht hinlänglich gesichert, weil es zweifelhaft sei, ob überhaupt eine Adresse gestattet sein würde, da die Geschäftsordnung die Zulassung derselben von dem Belieben der Regierung abhängig mache. „„Gut,"" rief bei diesem Einwande ein rheinischer Abgeordneter, „„wenn es denn Krieg sein muß und soll, dann je eher, je lieber die Schlacht! Will man keine Adresse, so beschließen wir dennoch eine Adresse."" — „„Dann wird der Landtagsmarschall die Sitzung für

geschlossen erklären und die Debatte aufheben,"" entgegnete ein Preuße. Da erhob sich Ludolf Camphausen von Köln, den die Lorbeeren des rheinischen Provinziallandtages nach dem Ruhme eines preußischen Mirabeau begierig gemacht hatten, und rief mit Löwenstimme: „„Dann erwählen wir einen neuen Marschall aus unserer Mitte, dann weichen 537 Volksvertreter nur der Macht der Bajonnette!"" Dieser kühne, obwohl zugleich sehr alberne Rath gab den Ausschlag. Die Adresse wurde in dem Conclave beschlossen, und es blieb nur noch übrig, für die in demselben getroffene Abrede eine möglichst große Anzahl Stimmen zu werben, um auf dem Landtage die Mehrheit zu erhalten. Auf diese erste Vorberathung folgten verschiedene andere, welche die Macht der keimenden Opposition durch den Beitritt zahlreicher städtischer, so wie einiger ritterschaftlicher und ländlicher Abgeordneten aus Schlesien und Sachsen, einiger Westphalen und sogar einzelner Brandenburger und Pommern verstärkten, während man auch ohne besondere Verabredung die Gewißheit zu haben glaubte, daß die Polen aus dem Großherzogthum Posen stets bereit sein würden, jeden Anschlag gegen die Regierung zu unterstützen. Am Abende des 11. April fand eine größere Versammlung von Oppositionsgliedern aus allen Provinzen statt. Der gewaltige Eindruck, den die Rede des Königs auch bei seinen entschiedensten Gegnern hervorgebracht, drohte aber den ganzen Plan zu vereiteln, über den man übereingekommen war. Die Preußen hatten zwar nicht den Muth zu der verabredeten Schilderhebung, aber jede Hoffnung auf den Erfolg verloren. Sie wollten von Berlin abreisen, weil nach den so bestimmten Erklärungen des Königs alle Verhandlungen zu nichts führen könnten. Aber wieder siegte die parlamentarische Taktik der Rheinländer. Die Preußen entschlossen sich zu bleiben. Es ward der kluge Rath ersonnen, den Antrag auf die Adresse durch einen in der preußischen Geschichte berühmten Namen, durch einen Abgeordneten des treuesten Standes der treuesten Provinz, durch den pommer'schen Landrath Grafen Schwerin stellen zu lassen. Wenn die Treue selbst das Banner gegen die Regierung erhob, konnte Niemand es der Untreue zum Vorwurfe machen, daß sie in hellen Haufen hinterdrein stürzte."

Wie beschlossen, so ausgeführt. Nachdem am 12. April in der ersten gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Curien des Vereinigten Landtages die königlichen Propositionen übergeben worden waren, stellte Graf Schwerin den Antrag auf eine Adresse, „die den Dank der Versammlung für die Schöpfung eines allgemeinen ständischen Organs, durch welches die Wünsche des Volkes erfüllt wären, ausspräche, zugleich aber die ehrerbietigen Bedenken nicht zurückhielte, welche sich von dem Gesichtspunkte des Rechtes und der Garantien, die durch die frühere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz vom 17. Januar 1820, dem Volke und den Staatsgläubigern gewährt, gegen mehrere Bestimmungen des Patentes und der Verordnungen vom 3. Februar aufdrängen mußten." Wider Vermuthen stieß die Opposition bei diesem ihrem ersten verhängnißvollen Schritte nicht auf den geringsten Widerstand. Weder der Landtags-Commissarius, Minister des Innern Freiherr von Bodelschwingh, noch der Landtags-Marschall Fürst zu Solms-Hohensolms-Lich hatten das mindeste gegen die Einbringung einer Adresse einzuwenden, welche der Praxis des constitutionellen Wesens, das der König so feierlich verworfen hatte, angemessen war, und welche gemeinschaftlich zu berathen die Curien gar nicht einmal das Recht hatten, da eine Adresse nicht zu

jenen im Patente vom 3. Februar genau bestimmten Gegenständen gehörte, in denen allein beide Curien des Vereinigten Landtages zur gemeinschaftlichen Berathung zusammentreten sollten. Nachdem der Landtagsmarschall die Entscheidung, ob dem Antrage des Grafen Schwerin stattgegeben werden solle, der Versammlung anheim gestellt hatte, erklärte sich diese mit großer Stimmenmehrheit für eine Adresse.

Es fügte sich, daß die Commission, welche der Landtagsmarschall zur Verfassung eines Adreßentwurfes ernannte, fast nur aus Männern der Opposition bestand, welche zu ihrem Berichterstatter den Fabrikanten von Beckerath aus Crefeld wählten, der schon auf den rheinischen Landtagen ein Stimmführer der liberalen Partei gewesen. Im Sinne dieser fiel auch der Adreßentwurf aus. Neben dem Dank an den König und einer Menge loyaler Redensarten hieß es: „Nachdem Ew. Königliche Majestät den in dem Gesetze vom 5. Juli 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetze eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen des Vereinigten Landtages beigelegt haben, so sind dadurch dem letzten die in dem angeführten und in früheren Gesetzen erwähnten Rechte erworben." Ein sophistischer Fechterstreich, da der König den Vereinigten Landtag als eine neue Versammlung geschaffen hatte. Eine Menge jener angeblichen Rechte, die besagtem Landtage erworben sein sollten, wurden dann aufgezählt und außerdem auch behauptet, daß der Vereinigte Landtag in den ihm als reichsständischer Versammlung zustehenden Funktionen nicht durch andere ständische Körperschaften, — die von dem Patent vom 3. Februar angeordneten Ausschüsse — vertreten werden könne. Die Opposition wollte nämlich die Periodicität des Vereinigten Landtages, welche jenes Patent keineswegs verheißen hatte. „Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät," hieß es dann in dem Adreßentwurfe, „und im Begriff unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen."

Nachdem in der Sitzung der Vereinigten Landtagscurie vom 15. April der Abgeordnete Beckerath im Namen der Adreßcommission den Entwurf vorgelegt hatte, erhob sich der königliche Commissär Minister des Innern Bodelschwingh, derselbe den wir von dem Verfahren gegen den Erzbischof Clemens August von Köln her kennen, und äußerte im Wesentlichen, was folgt: Es sei in keiner Weise seine Absicht, sich in die Debatte, welche eben erst eröffnet werden solle, zu mischen, um den Inhalt, der Form, oder den Ausdruck der Dankadresse, oder der Dank- und Beschwerdeadresse, welche der Vereinigte Landtag an den König zu richten im Begriffe stehe, vorzugreifen. In dem Entwurfe aber finde sich ein Passus, der ihm die Pflicht auferlege, Aufklärungen zu geben. Er meine denjenigen Theil des Entwurfes, welcher eine Verwahrung gegen vermeintlich verletzte Rechte enthalte. Er bekenne, daß die Räthe der Krone die Frage: ob eine noch nicht geschaffene Körperschaft andere Rechte besitzen könne, als diejenigen, die aus den Gesetzen hervorgehen, die sie in's Leben gerufen, — nicht erwogen hätten, weil sie gar nicht zur Sprache gekommen. Er bemerke weiter, daß die Frage: ob der Gesetzgeber verpflichtet sei, in Beziehung auf den nicht ausgeführten Theil älterer Gesetze bei dem neuen Werke sich genau und buchstäblich an die Andeutungen der alten Gesetze zu halten, gleichfalls unerwogen geblieben sei. Die

Räthe der Krone seien aber auch nicht in dem Fall gewesen, diese Frage erörtern zu müssen, weil sie der Ueberzeugung waren, daß es räthlich und nützlich sei, die Andeutungen des früheren Gesetzgebers in dem neuen Werke auf das treueste und vollständigste zu erfüllen. In dieser Voraussicht, in dieser Absicht hatten sie Sr. Majestät ihren Rath ertheilt, und als seine Collegen und er selbst die neuen Gesetze contrasignirten, hätten sie alle, einschließlich desjenigen unter ihnen, der bereits bei Abfassung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 thätigen Antheil genommen, und einschließlich der drei Justizminister die pflichtmäßige Ueberzeugung aussprechen können, daß keine Verletzung der früheren Versprechungen irgendwie in dem neuen Gesetze enthalten sei. Diese Zusicherung hätten Sie Sr. Majestät pflichtmäßig ihrem Eide gemäß gemacht. Der Minister ging dann auf die einzelnen Punkte über, und sagte: Die Ausführung des unvollendeten Theiles des Gesetzes vom 17. Januar 1820 habe ein Hauptgegenstand des neuen Gesetzes sein müssen, und sei daher in allen Instanzen auf das allergenaueste, reiflichste und beste erwogen worden. Dabei sei natürlich zunächst die Bedeutung der Worte dieses Gesetzes in Frage gekommen, welche besagen, daß nur unter Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung neue Darlehen aufgenommen werden sollen. Es habe sich gefragt, was heiße Zuziehung und Mitgarantie? Sei Zuziehung gleichbedeutend mit Einwilligung? Zuziehung und Einwilligung seien gewiß sehr verschiedene Begriffe. Sei unter Zuziehung und Mitgarantie eine Einwilligung verstanden? Warum sei dann nicht einfach das Wort Einwilligung, Zustimmung gewählt worden? Ein ausdrücklicher Befehl des Königs habe diesen Zweifel gelöst, indem Sr. Majestät gebot, daß das neue Gesetz deutlich und unumwunden die Regel aussprechen solle, daß zu neuen Darlehen die Zustimmung des Vereinigten Landtages nothwendig sei, mit andern Worten, daß keine neuen Schulden ohne Zustimmung der Stände gemacht werden könnten. Aber eine Ausnahme wäre nothwendig gewesen. Es werde keiner großen Ausführung bedürfen, um die hohe Versammlung zu überzeugen, daß in Kriegsfällen durch feindliche Invasionen ein Zustand herbeigeführt werden könne, wo es unmöglich, daß eine reichsständische Versammlung, sie bestehe aus sechshundert oder vierhundert Personen, vorher zusammenberufen werden könne, um die Geldmittel zu beschaffen, von denen vielleicht die Existenz des Vaterlandes abhänge. Eben so wenig sei es zu bezweifeln, daß kostspielige Rüstungen unerläßlich werden können, die nicht durch Zusammenberufung einer solchen Versammlung zum europäischen Geheimniß gemacht werden dürfen. Wenn daher das Gesetz nicht in einer Weise eingeführt werden sollte, die dem Vaterland Verderben brächte, wäre es unerläßlich gewesen, einen Modus aufzufinden, um in diesem Fall das Gesetz mit dem Wohle des Vaterlandes in Einklang zu bringen. Diesen glaube das Staatsministerium in dem Gesetze vom 3. Februar enthaltenen Ausweg gefunden zu haben. Es sei darin ein sehr enger Ausschuß der hohen Versammlung constituirt; es sei bestimmt, genau nach dem Worte des Gesetzes, daß dieser in solchen Nothfällen zugezogen werden solle, und daß auf diese Weise die große ständische Versammlung, aus der er hervorgegangen, eine Mitwirkung erhalte. Es sei aber keineswegs darin gesagt, daß dieser enge Ausschuß die Zustimmung der großen Versammlung ersetzen solle, sonst würde das Wort Zustimmung auch in diesem Falle gebraucht worden sein; sondern es sei nur gesagt, daß

dieser enge Ausschuß (die Deputation für das Staatsschuldenwesen) zugezogen werden solle, damit er Kenntniß erhalte, so von der Nothwendigkeit des Darlehens wie von der ökonomischen Beschaffung desselben, und in der großen Versammlung, die berufen werden soll, sobald es die Umstände gestatten, Rechenschaft gebe über Nothwendigkeit und Verwendung des Darlehens, das Organ sei Zeugniß abzulegen über die Art wie die Regierung gehandelt. Keiner, dem ein preußisches Herz im Busen schlage, könne eine Ausführung des Gesetzes wünschen, die das Vaterland in Gefahr bringen möchte, und wenn er sage: keiner, dem ein preußisches Herz im Busen schlage, so heiße das: keiner in dieser Versammlung. Wenn aber die hohe Versammlung einen anderen besseren Weg zu bezeichnen vermöge, welcher, vereinbar mit unseren Institutionen, das Gesetz vom 17. Januar 1820 mit dem Gesetz vom 3. Februar 1847 in Uebereinstimmung bringe, so könne er im Voraus die Versicherung geben, daß die Regierung ihn mit Freuden betreten werde, denn dazu habe der König die Versammlung berufen, daß Ihm guter Rath zu Theil werden möge; es müsse aber ein Rath sein, vereinbar mit unseren Institutionen und mit der Wohlfahrt des Vaterlandes. Mit nicht geringerer Klarheit und Biederkeit verbreitete der Minister sich widerlegend über die anderen Verwahrungspunkte in dem Adreßentwurfe, und wenn die Opposition, statt von Selbstsucht, von echtem Patriotismus beseelt gewesen wäre, so würde sie denselben zurückgezogen haben.

Weit entfernt, das zu thun, erhob sich der Abgeordnete Beckerath und versuchte den Staatsminister im Sinne der liberalen Partei zu widerlegen. Diese wollte, wie wir schon erwähnten, die Periodicität des Vereinigten Landtages, und sie verlangte denn auch der Vater des Adreßentwurfes, sagend: Das Gesetz vom 17. Januar 1820 erkläre mit einfachen und unzweideutigen Worten, daß die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde der reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung abzulegen verpflichtet sei. Das Recht des Vereinigten Landtages in seiner Eigenschaft als reichsständische Versammlung alljährlich einberufen zu werden, gehe unzweifelhaft aus dieser Bestimmung hervor. Eine andere Frage sei diejenige der Zweckmäßigkeit. Wenn gleich die periodische Einberufung unbedingt erforderlich sei, so könne zugegeben werden, daß hinsichtlich des Zwischenraumes abweichende Meinungen bestehen. Im weiteren Verlaufe nahm der Vater des Adreßentwurfs einen schwunghaften Anlauf seiner schwülstigen Beredsamkeit, sagend: „Die Rechte, welche die früheren Gesetze dem Lande gewähren, sind sein edelster Besitz, und daß dieselben ungeschmälert erhalten bleiben, ist ein nicht nur durch das geschriebene Gesetz begründeter, sondern auch von dem höheren Gesetz der Sittlichkeit getragener Anspruch. Diesen Anspruch zu erheben im Interesse der Krone sowohl als des Volkes, im Interesse des Volkes, das sich nicht weniger als die Monarchie auf die Geschichte, auf die glorreichsten Thaten nationaler Erhebung berufen kann, ihn zu erheben mit dem entschlossenen Ernste, der in einem entscheidenden Augenblick die Seele des Handelnden erfüllen muß, ihn zu erheben endlich mit der tiefen Ehrfurcht gegen die Krone, mit der loyalen Gesinnung, zu der wir uns ja mit Kopf und Herz bekennen, das ist die Aufgabe dieser Versammlung. Jeden von uns durchdringt das Bewußtsein ihrer Bedeutung, jeder von uns fühlt sich klein vor der Größe des Werkes, an dem mitzuarbeiten ihn die Vorsehung berufen hat. Was mußte nicht geschehen, bis es dahin kam, daß die edlen Stämme, die das preußische

Königsscepter regiert, in einem gemeinsamen Organ zu lebensvoller Einheit sich verbinden konnten!" Und in diesem überschwenglichen Tone fort von Treue und anderen hohen Dingen, die vielen auf den Lippen schweben, bei wenigen im Heiligthum des Herzens thronen. Der Redner schloß so: „Als die Westphalen in ihren gesegneten Feldern, die Rheinländer an den Ufern ihres herrlichen Stromes mit Jubel die Pommern, die Preußen und die tapferen Bewohner der anderen Provinzen als ihre Befreier begrüßten, da wob sich zwischen die entlegensten Theile des Reiches ein unzerstörbares Band (— als Seidenbandfabrikant konnte Herr von Beckerath nicht wohl unzerstörbare Bänder lieben —), und von jenen Tagen an wuchs das Verlangen nach einer innigen Gemeinschaft, nach einer Bahn zu einem einheitlichen politischen Entwicklungsgang. Sie ist geöffnet diese Bahn; der erste Schritt, mit dem wir sie betreten, sei eine Verbrüderung der Provinzen zu einem großen von Vaterlandsliebe getragenen Ganzen; wie meine Stimme hinüberdringt über die Scheidung, die in diesem Saale die Provinzen von einander trennt, so mögen auch innerlich alle provinziellen Schranken fallen, hier, wo es die große Sache des Vaterlandes, wo es die Ehre und die Wohlfahrt unseres Volkes gilt! Und so pulsire in dieser Versammlung das einheitliche Leben der Nation, hier sei der Herzschlag eines neuen verjüngten Preußens, eines Preußens, das der Welt aufs Neue das Beispiel geben wird, daß die Monarchie in der Freiheit und die Freiheit in der Monarchie eine Stütze findet, eines Preußens das, umgeben von den Sympathien der deutschen Bruderstaaten, das deutsche Volk zu der Stelle hinanführen wird, die ihm unter den Kulturvölkern der Erde gebührt."

Dem Vater des Gesetzentwurfes antwortete der Landtagscommissär Minister von Bodelschwingh, und widerlegte namentlich die Behauptung, daß aus der Verpflichtung der Staatsschuldenverwaltung alljährlich Rechnung abzulegen, die Verpflichtung zur alljährlichen Einberufung des Vereinigten Landtages folge. Hierauf erhielt nach der Reihe der eingeschriebenen Redner Camphausen das Wort, tischte allerlei constitutionelle Ansichten über den Souverainetätsbegriff auf, erklärte sich für die periodische Berufung des Vereinigten Landtages, und stimmte unter Betheuerungen der Treue für den Adreßentwurf. Ihm folgte Fürst Lichnowsky, — derselbe der für Don Karlos in Spanien gefochten und am 18. September 1848 zu Frankfurt den Tod durch Mördershand gefunden, — und sagte in seiner Rede: „Eine reine Dankadresse, die keinen Wunsch, keinen Blick in die Zukunft enthielte, könnte den König, der uns richtet, und das Volk, das uns beobachtet, zu dem Glauben verleiten als wären alle unsere Wünsche erfüllt. Und doch, bei Gott! dem ist nicht so; während doch auf der anderen Seite es Frevel wäre, nicht zuerst und vor Allem jene Worte des Dankes, der Verehrung und Liebe auszusprechen, die wir dem königlichen Gesetzgeber schulden." Im Ganzen stimmte Fürst Lichnowski dem Adreßentwurfe bei, wünschte aber die Milderung einiger Ausdrücke, welche den König verletzen könnten.

Nun erhielt Graf Arnim, vor dem Freiherrn von Bodelschwingh, Minister des Innern, das Wort, ein einsichtsvoller Staatsmann, ein Rath und treuer Diener der Krone, der aber dennoch nicht die Opposition, die es doch so offenbar auf Schwächung der königlichen Macht abgesehen hatte, mit der Kraft, die ihm zu Gebote stand, bekämpfte, ein Beweis, daß man in den Regierungskreisen den offenen Bruch mit

ihr scheute. Graf Arnim erklärte sich mit dem in dem Adreßentwurfe enthaltenen Ausdruck des Dankes einverstanden, aber gegen die Art der Wahrung der ständischen Rechte. „Ich halte," sagte er, „eine specielle Aufführung derjenigen Rechte, welche aus den früheren ständischen Gesetzen hergeleitet werden, nicht für nöthig. Ich stelle die Frage, ob, wenn in der vorigen Sitzung die Frage der Adresse verneint worden wäre und der Landtag sich entschieden hätte, keine Adresse an Se. Majestät zu richten, ob deßhalb die Rechte der ständischen Versammlung irgendwie verändert worden wären? Ich glaube nein. Ich glaube, daß wenn das Bewußtsein oder die Ansicht in den Mitgliedern des Landtags lebte, daß zwischen den älteren Gesetzen und den Verordnungen vom 3. Februar Verschiedenheiten stattfinden, die ihre Rechte verletzen, diese Ansicht eben so frei und mit gleicher Wirkung hätte ausgesprochen werden können, es hätte eine Adresse erlassen werden mögen oder nicht. Wir haben hier nicht mit kleinen Rechten und Regeln des Privatverkehrs, sondern wir haben es mit Deutung großartiger politischer Ideen zu thun, und ich bin überzeugt von unserem König und Herrn, daß er sich nicht verschanzen wird hinter kleinen Rechtsbehelfen, und so möge auch die Versammlung sich nicht daran klammern." Wer hätte nach einem solchen Exordium vermuthen können, daß Graf Arnim sich für die Hauptforderung der Opposition, Periodicität der Vereinigten Landtage, erklären würde? Und dennoch that er es, sagend: „Ihre periodische Wiederkehr ist, ich erkläre es offen, auch mein Wunsch und meine Ansicht. Wenn eine reichsständische Versammlung wohlthätig wirken soll, muß sie periodisch wiederkehren." Allerdings fügte er hinzu, daß er auch die Meinung derjenigen, welche diese Ansicht nicht theilen, ehre, und daß diese Frage einer reiflicheren und gründlicheren Prüfung bedürfe, als in den Verhandlungen über eine Adresse möglich. Doch aber hatte er sich persönlich in dieser Hauptfrage auf Seite der Opposition gestellt. Im weiteren Verlaufe seiner Rede sagte Graf Arnim: „Die Thronrede hat gewiß die Aufmerksamkeit von Preußen, von Deutschland, von Europa auf sich gelenkt; aber wird nicht auch unsere erste Ansprache an den König die Aufmerksamkeit von Preußen, Deutschland und Europa auf sich lenken? Glauben Sie nicht, daß alle schon jetzt gespannt harren, wie die Stände sich äußern werden, und fühlen wir nicht, daß, wenn es sich handelt um Preußens Fortschritt, alles, alles darauf ankommt, ihn zu sichern? Glauben Sie nicht, daß diejenigen, die ihn wünschen, seine Freunde, innigst bekümmert sein würden über Alles, wodurch er in Frage gestellt wird, und diejenigen, die ihn nicht wünschen, sich freuen würden, wenn die Stände etwas thäten, was ihn in Frage stellt? Ich glaube gewiß, daß dem so ist, und ich glaube ferner, daß Sie durch eine Verwahrung der Art, wie sie hier liegt, allerdings diesen Weg in Frage stellen. Siebenundzwanzig Jahre seit dem Gesetze, das heute so oft genannt wurde, sind verflossen, ehe die Könige Preußens sich darüber entschieden, welches die Form der reichsständischen Verfassung sein soll, welche Form die der Vertretung. Sieben Jahre hat unser jetzt regierender Herr gebraucht, um darüber mit sich und seinen Räthen zum Ziele zu gelangen. Um Alles in der Welt willen wollen wir nicht wünschen, daß dieses schwer und langsam erreichte Ziel wieder in Frage gestellt werde. Wem es aber darum Ernst ist, — und, weiß Gott, mir ist es Ernst darum, obgleich ich an der Fassung nicht Theil genommen — der stelle es nicht in Frage, indem er in demselben Augenblicke an seine Gewährung die

Bedingung der Verwahrungen knüpft, die mit den ausdrücklichen Worten bezeichnet ist, daß zwischen dem, was gewährt ist, und dem, was die Stände für nöthig halten, noch Lücken sind. Liegt denn darin nicht eine nur bedingte Annahme? Ich habe gesagt und ich wiederhole es, ich glaube nicht, daß die Regierung an kleine Rechtsbehelfe sich klammert; ich hoffe nicht, daß die ständische Versammlung an solchen Rechtsbehelfen hält; aber halten Sie es für nöthig, durch verklausulirte, speciell gefaßte Verwahrung sich zu sichern, mit welchem Rechte verlangen Sie von der Krone, daß sie das bestehen lassen soll, was sie gab, während sie nicht als rechtsbeständig betrachten soll, was Sie nicht als rechtsverbindlich gelten lassen wollen? Die Verhandlungen werden lehren, ob irgendwo die Rechte im Verhältniß zu früheren Gesetzen beeinträchtigt sind; die Verhandlungen werden lehren, was der Vereinigte Landtag für nöthig hält, sobald er die Mittel zur Ausfüllung der Lücke, die er erkannt, reiflich erwogen hat; wir haben in der heutigen Sitzung (— von dem Landtagscommissarius —) vernommen, daß der König hiezu nicht abgeneigt sei. Wir haben auch ohnedies das Vertrauen, daß der König auf geeignete Weise die Lücken auszufüllen bereit sein werde, wenn Ihm die Vorschläge dazu gemacht werden. Darum wünsche ich und bitte dringend, stellen wir nicht in Frage was wir Alle zu erhalten wünschen." Nachdem Graf Arnim diese triftige Argumentation auch noch durch andere Gründe verstärkt hatte, stellte er einen Verbesserungsantrag, um aus dem Adreßentwurfe alle Stellen zu entfernen, welche eine offenbare Herausforderung der Krone enthielten. Er motivirte diesen Vorschlag unter anderm damit: „Es tritt in dem Amendement an die Stelle specieller Aufführung der Folgerungen aus älteren Gesetzen die allgemeine Andeutung an den König, daß unter uns Männer sind, welche in dem Patent die volle Uebereinstimmung mit den Gesetzen vermissen, und deren Ansichten ich ehre. Aber es ist meine Ansicht, daß die allgemeine Andeutung dem Zweck genügt, den die Versammlung haben kann, und dieser Zweck kann kein anderer sein, als den König vorzubereiten, daß derartige Punkte zur Erörterung kommen werden, so daß man nicht sagen kann, wenn künftig Punkte dieser Art erörtert werden, es falle auf, daß die Stände ihren Dank ausgesprochen und kein Wort erwähnt haben, daß in dem neuen Gesetz Dinge enthalten sind, die bei einem Theil der Mitglieder Bedenken erregen. Wir deuten an, daß, w e n n der Vereinigte Landtag durch seine Berathung zu der Ueberzeugung kommt, daß solche Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen bestehen, wie sie erwähnt sind, und w e n n der König durch die Gründe des Landtags, von welchen in der Adresse nicht die Rede sein kann, davon überzeugt wird, und es sich darum handelt, diese Lücken auszugleichen, daß dann die Weisheit und Gerechtigkeit des Königs Mittel finden wird, die zur Ausgleichung führen. Der Herr Landtagscommissarius hat uns heute darin bestärkt, und, — erlauben Sie mir nun zum ersten und letzten Mal von meiner Person zu sprechen, — ich habe die Ehre gehabt, zwanzig Jahre dem Staat unter dem hochseligen und dem jetzt regierenden Könige zu dienen und drei Jahre zu Seiner jetzt regierenden Majestät Räthen zu gehören, und ich müßte lügen, wenn ich sagen wollte, daß der König nicht die aufrichtigste und freudigste Theilnahme an der ständischen Entwicklung genommen und nicht geneigt wäre, das was auf rechtlichem Boden gewünscht worden, mit wahrhaft königlichem Willen zu erfüllen."

Da sich in der Versammlung eine Bewegung der Zustimmung zeigte, wollte der Landtagsmarschall den Antrag des Grafen Arnim zur Abstimmung bringen, und gewiß, er würde angenommen worden sein. Das hätte aber alle Pläne der Opposition durchkreuzt. Deßhalb protestirte der Abgeordnete Hansemann, Präsident der Handelskammer zu Aachen und Direktor der rheinischen Eisenbahn, gegen die Abstimmung, weil ein so wichtiger Antrag nicht durch Ueberraschung des Landtages angenommen werden dürfe, und trug auf Fortsetzung der Debatte an, welche dann auch von der Versammlung beschlossen wurde. Der Abgeordnete Freiherr von Vincke aus Westphalen erhielt das Wort, erklärte sich gegen die Adresse und sagte: „Wir in Westphalen haben uns immer an den Kern gehalten, nicht an die Schaale; wir haben stets ganz bestimmt gesagt, was wir wollten. Vielleicht wird man mir Beispiele von constitutionellen Staaten entgegen stellen; aber ich frage, ob wir uns in einem constitutionellen Staate befinden? Hier erblicke ich keinen Schatten davon. Eine Adresse als Antwort auf die Thronrede hat dort einen ganz anderen Sinn; denn dort besteht ein verantwortliches Ministerium. Durch eine billigende Adresse sucht man dieses zu conserviren, durch eine mißbilligende zu stürzen. Wir wenden uns aber mit unserer Adresse direkt an die Krone und würden zunächst auf die Thronrede zu antworten haben, um die Gefühle zu schildern, welche dieselbe in uns erregt hat. Ich halte es aber für unerlaubt, einen Tadel oder ein Lob Seiner Majestät auszusprechen und die königlichen Worte zu kritisiren.“ Der Redner verbreitete sich dann über die angeblichen Mängel des Patentes vom 3. Februar und sagte namentlich, daß ihm gerade im Fall eines Krieges die Zusammenberufung der allgemeinen Stände am nothwendigsten erscheine, aber den Beweis dieser Behauptung blieb der edle Freiherr aus Westphalen schuldig, denn die Berufung auf Maria Theresia und den berühmten ungarischen Landtag paßte nicht auf Preußen. Der Redner scheute sich aber auch nicht, die Worte des Königs zu verhöhnen. Wenn es wirklich unmöglich sei, den Landtag zu berufen, sagte er, so gebe es doch ein anderes Auskunftsmittel, wie es namentlich in dem glücklichen Lande üblich, dessen Verfassung „die Jahrhunderte und eine Erbweisheit ohne Gleichen“ (Worte der Thronrede) gemacht hätten. Dort scheuten sich in einem solchen dringenden Falle die Minister nicht, für die Rettung ihres Vaterlandes den Kopf auf das Spiel zu setzen und dann nachträglich von den Volksvertretern eine Indemnitätsbill zu begehren, die ihnen dann auch nicht verweigert werde. Eine solche Ausnahme müsse man im Falle dringender Nothwendigkeit aber die Ausnahme nicht zum Gesetz erheben. Und in diesem frechen Tone sprach der Redner fort. Zum Schlusse stellte der Redner den Antrag, keine Adresse zu beschließen, sondern lediglich die Erklärung zu Protokoll zu geben: „Daß die bisherigen Rechte des Landes durch das Patent vom 3. Februar nicht alterirt worden seien und nur mit ausdrücklicher Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Stände abgeändert werden können.“

Indem Vincke diesen Antrag noch weiter motiviren wollte, unterbrach ihn der Landtagsmarschall, der ihm längst hätte das Wort entziehen sollen, und machte aufmerksam, daß die Versammlung bereits eine Adresse beschlossen habe. Der Landtagscommissarius erklärte, daß er denjenigen Theil des Vincke'schen Vortrages, worin vorgeschlagen werde, die Verwahrung wegen verletzter Rechte zu Protokoll niederzu=

legen, als nicht gehört erachte, ging jedoch auf einige im früheren Theil der Rede vorgekommene Punkte berichtigend ein. Weder in dem Gesetz sei vorgesehen, noch je von ihm behauptet worden, daß der König, wenn er eine Anleihe im Kriege zu machen genöthigt sein sollte, die Stände nicht berufen werde. Vielmehr habe er oft aus des Königs Mund die Worte gehört: „In Fällen des Krieges werde ich vor Allem die Stände zusammenberufen;" aber das habe er freilich erklärt, und er beharre dabei, daß es im Kriege Fälle geben könne, wo eine solche Zusammenberufung unmöglich sei. Er wolle den Redner fragen, ob Maria Theresia, wenn Friedrich der Große damals außer Böhmen und Mähren noch Ungarn besetzt gehabt hätte, auch nach Preßburg gegangen sein würde, um von dem ungarischen Reichstage Hülfe zu suchen. „Der Redner räth uns," fuhr der Landtagscommissarius fort, „wir Minister sollten unsere Köpfe daran setzen, wenn wir im Kriege Anleihen zu machen hätten, und dann vor die Versammlung hintreten: Köpft uns, oder bewilligt die gemachten Schulden! Der Fall paßt auf uns nicht. Wir preußische Minister können keine Schulden machen, sondern nur das Staatsoberhaupt; das ist der Unterschied, und es wird doch wohl Niemand sagen, der König solle es nur wagen, solche Anleihen zu contrahiren und dann den Ständen sagen — doch ich bitte mir den Schluß zu erlassen." Nachdem noch der Abgeordnete Mevissen aus Dülken die Versammlung in der Rheinprovinz durch einen docirenden Vortrag ermüdet hatte, wurde beschlossen, die Debatte am folgenden Tage fortzusetzen.

Am 16. April erhielt in der Reihe der eingeschriebenen Redner zuerst das Wort der Abgeordnete von Breslau, Milde, einer der Hauptbeförderer des Deutschkatholicismus in der schlesischen Hauptstadt, seines Zeichens ein Kattunfabrikant, das Wort, und mißbrauchte es, nur in viel langweiligerer Art, als Vincke gethan. Von dem Amendement des Grafen Arnim sagte Milde, daß es verflacht die Gesinnung der Versammlung zusammenbringe in sehr zarten milden Phrasen, die einer anderen Deutung unterworfen sein könnten, als die Versammlung in der Majorität ausspreche. Er möchte unter keinen Umständen, daß er, der ehrsame Kattunfabrikant Milde, in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werden könnte, der Krone gegenüber aus Artigkeit irgend etwas zu verschweigen, von dem er in der Folge sich sagen müßte, du hast in jener Zeit nicht als treuer Unterthan gehandelt. „Ich möchte (fuhr der Redner fort) mich selbst aufhängen, daß ich zu jener Zeit nicht gesagt habe: ich habe dies oder jenes verschwiegen. Ich glaube, das ist der Moment, von dem es sich handelt und den wir hervorheben müssen, daß nämlich diejenigen, die sich in ihrem Gewissen tangirt fühlen, sich auch in der Adresse zugleich dieses ihr Gewissen wahren müssen. Wenn nun im Laufe der gestrigen Debatte von dem königlichen Commissarius gesagt worden ist, daß bei einer so großen Versammlung manchmal eine Zusammenberufung unmöglich ist, so muß ich dies vollkommen negiren. Wenn das Volk angegriffen wird, so werden wir uns auch um den König schaaren, und wir — sechshundert Männer — werden eine Armee sein, werden die ersten sein, die Gut und Blut dem König opfern, und dann tritt der Moment ein, wo der König uns brauchen wird. Das, glaube ich, müssen wir festhalten. Es ist ein Uebel, wenn wir in einem solchen kritischen Moment, wo der Patriotismus erst zur Wahrheit werden soll, — bis dahin war er vielleicht nur auf der Zunge gewesen, — dem Könige

nicht beistehen sollen. Ich habe mich gefragt, als ich die Gesetzgebung vom 3. Februar zuerst sah: ist diese Gesetzgebung eine solche, die eine allseitige Befriedigung im Volke geben wird? Ich mußte mir leider nein sagen. Will man durch die Gesetzgebung vom 3. Februar einen nationalen preußischen Volkssinn erwecken, so bin ich bereit meine Hand dazu zu geben, weil das der Krone die größte Garantie geben muß, mögen die Zeiten kommen wie sie wollen. Wenn aber gefragt wird, werden wir durch die gegenwärtige Gesetzgebung diesen Zweck erreicht sehen? Ich sehe mich genöthigt zu sagen: nein! Und dieses Nein müssen wir klar in der Adresse niederlegen und der Krone deßhalb Gelegenheit geben, in welcher Art und Weise sie wolle, die ständische Institution auf die Basis zu bringen, von der wir gedeihliches Zusammenwirken erwarten dürfen." Und solches schale und doch so unendlich freche Zeug hörte der Vereinigte Landtag geduldig an!

Der schlesische Graf Renard und der Fürst zu Wied erklärten sich für das Amendement des Grafen Arnim. Beide Edelleute thaten das mit kurzen Worten, der Oberbürgermeister Naumann von Posen hielt eine so weitschweifige Rede zu Gunsten desselben, daß die Versammlung durch sie weit mehr ermüdet als angeregt wurde.

Darauf erhielt der Abgeordnete Hansemann das Wort und begann seine Rede zum nicht geringen Staunen des Ministers des Innern, der als Landtagscommissarius fungirte, so: Zuvörderst fühle ich mich gedrungen, dem Herrn Minister, der bisher Namens des Ministeriums das Wort genommen hat, dafür zu danken, daß derselbe in parlamentarischer Weise die Verantwortlichkeit des Ministeriums für alle uns vorgelegten Erlasse der Krone ausgesprochen hat. Das ist der gute rechte Weg, auf dem wir uns befinden, und auf diesem können wir freimüthig Alles was uns vorliegt, und selbst die Thronrede, beleuchten. Die Lage des Ministeriums ist eine eigenthümliche in dieser Angelegenheit. Gewiß hat dasselbe geglaubt, als es den Rath zu dem Erlaß vom 3. Februar gab, das Land zu befriedigen. Dies ist nicht geschehen, und wenn irgend ein Zweifel darüber wäre, so haben ihn die Verhandlungen, die wir seit gestern hier geführt, gehoben. Nur ein oder zwei Redner haben sich unbedingt für Alles mit Lob ausgesprochen, sonst ist der Unterschied in den Ansichten der Redner nur darin, daß der eine verwahren will, was er für Rechtens hält, daß der andere in Form von Wünschen seine verschiedenen Ansichten aussprechen mag." In diesem Sinne fuhr der Redner fort, und kam zu dieser Folgerung: „Merken Sie sich das wohl klar," sagte er, „das ist der große Unterschied zwischen dem Amendement (des Grafen Arnim) und dem Entwurf der Commission: der letztere setzt sich klar und bestimmt auf den vorhandenen Rechtsboden und sagt: wir haben Rechte; das Amendement setzt dies noch in Zweifel. Ferner ist der zweite Unterschied, den ich hervorhebe, daß der Entwurf der Adresse sich bestimmt auf den Grund der früheren Gesetze stellt, daß er erklärt: wir sind die reichsständische Versammlung, und als solche gehen die früheren Rechte auf uns über. Das ist der große Unterschied, und wenn es zur Abstimmung kommt, so prüfen Sie wohl Ihr Gewissen. Es handelt sich um einen wichtigen Moment, es handelt sich darüber, ob das lebendige Gefühl des Rechts in Ihnen lebt, oder ob Sie von Vertrauen, von Gnade leben wollen. Ich liebe und achte meinen König, aber als freier Mann gestehe ich: Recht, das ist der Boden der Vaterlandsliebe. Noch ein anderer Unterschied ist anzuführen zwischen

dem Entwurf und dem Amendement. Es ist der, daß wir freimüthig und ehrfurchtsvoll die Wahrheit reden. Was ist einer der großen Fehler unserer bisherigen Gesetzgebung über die Rechte der Stände? Es ist die Ungewißheit, die Unklarheit, es ist der Umstand, daß man ändern kann nach Grund der Zweckmäßigkeit, schnell ändern kann. Und so haben wir denn in Preußen eine sehr wandelbare Verfassung, weil die Ansichten darüber seit 1815 bis 1847 vielseitig gewechselt haben. Diese Wandelbarkeit der Verfassung erachte ich meines Theils für ein Unglück, nicht nur für die Nation, sondern auch für die Stärke des Thrones. Ein Hauptelement der letzteren besteht darin, daß die Rechte klar bestimmt sind, daß ein Vertrauen auf das Feststehen öffentlicher Rechtsprincipien vorhanden sei, und dies kann nur stattfinden, wenn die Verfassung nicht aus Gründen der Zweckmäßigkeit bloß mit dem Beirath der Räthe der Krone abgeändert werden kann. Indem wir nun in dem vorgelegten Entwurfe erklären: wir sind die reichsständische Verfassung wie die Gesetze sie vorgesehen haben, so folgt daraus von selbst, daß alsdann, nach unserer Ueberzeugung wenigstens, ein Vertrag mit der Krone über das, was etwa abzuändern ist, künftig stattfinden werde. Wir kommen dann auf den festen Boden der Unwandelbarkeit der Verfassung, und zwar einer solchen, daß die fernere Entwicklung nur mit gegenseitiger Zustimmung und Berathung zwischen Thron und Ständen stattfinden, nie aber auf einseitigen Rath der Räthe der Krone erfolgen kann. Ferner wird auf diese Weise das Mißtrauen beseitigt, das vielfältig sich eingeschlichen hat. Wir sind hier dem Lande, dem Throne Wahrheit schuldig, und ich spreche es unumwunden aus, es ist höchst bedauernswerth, daß das Vertrauen, das früher bestand, *nicht mehr in gleichem Maße für die Regierung vorhanden ist.*" Da unterbrachen einige Stimmen den Redner mit dem Rufe: „Das ist nicht wahr!" und große Aufregung entstand in der Versammlung. Der Landtagsmarschall aber ersuchte den Redner fortzufahren. „Möge über diese Thatsache (fuhr Hansemann fort), ich halte es für eine solche, auch eine verschiedene Ansicht stattfinden, nun, das ändert nicht die Pflicht, die ich habe, das was ich aus meinen Beobachtungen gewonnen habe, hier zu sagen. Mögen Andere anders beobachten, mögen sie es auch sagen! Nun, meine Herren, das ist gerade aus diesen Verordnungen in Verbindung mit der Geschäfts-Ordnung entstanden. Diese Aktenstücke sind, indem sie die ständischen Rechte vielseitig beschränken, *mit Mißtrauen von den Räthen der Krone geschrieben*, mit Mißtrauen dagegen, daß wir eben unsere Rechte mißbrauchen werden." Am Schlusse sagte der schlaue Redner: „Was ist die Ursache, weßhalb vom Rheinlande, von dem äußersten Westen und von der anderen Seite, von Osten her, das Bedürfniß der Entwicklung des öffentlichen Rechtes am stärksten gefühlt wird? Was ist der Grund, der tiefliegende Grund? Ich will es Ihnen sagen, und Sie werden es ehren, wenn ich es angeführt. Er besteht darin: die östlichen wollen nicht russisch, und die westlichen nicht französisch werden. Wir wollen Deutsche, wir wollen Preußen bleiben, aber das öffentliche Recht entwickeln. Das ist unsere tiefe Ueberzeugung. Und nun noch ein Wort zum Schluß. Ich habe seit Jahren die Ueberzeugung geäußert: daß für Preußens Verfassung eine auf alte Geschlechter gegründete Aristokratie einen wesentlichen Theil in der Verfassung einnehmen möge. Meine Ueberzeugung gründet sich darauf, daß auf der einen Seite die neuen Elemente unserer

socialen Verhältnisse vollkommen demokratischer Natur sind, und daß ich, weil die Nothwendigkeit es erfordern wird, neue Elemente sich entwickeln zu lassen, auf der anderen Seite als Gegengewicht ein stolzes, auf sein Recht kräftiges Haus haben mag, das die alten Geschlechter vertrete und die Rechte verwahre, die Rechte der Krone, wenn die Demokratie zu weit gehen will, die Rechte des Volkes wenn die Räthe der Krone Erlasse vorschlagen, wodurch die früheren Rechte des Volkes gekränkt werden. Also conservativ sein ist nach meiner Ueberzeugung die Aufgabe. Das besteht aber darin, zu wahren was man hat, und besonders die Rechte, und von Ihnen, meine Herren, erwarte ich, daß Sie conservativ sein und das wahren werden, was besteht."

Nachdem diese heuchlerische Rede zu Ende war, ergriff der Prinz von Preußen so das Wort: „Wir haben gehört, daß gesagt worden ist, die vorliegenden Verordnungen seien aus dem Mißtrauen der Räthe des Königs hervorgegangen. Vermöge meiner Geburt bin ich der erste Unterthan des Königs, vermöge des Vertrauens des Königs sein erster Rathgeber. Als solcher gebe ich die heilige Versicherung in meinem und der übrigen Rathgeber Namen, daß kein Mißtrauen uns beschlichen hat, als diese Verordnungen berathen worden sind. Aber eine Voraussicht haben wir gehabt, daß die Verordnungen, die zum Besten des Vaterlandes gegeben wurden, Freiheiten und Rechte der Stände niemals auf Unkosten der Freiheiten und Rechte der Krone gewähren sollten. Das ist der Grundsatz, nach welchem ich an diesem Werke Theil genommen habe; aber einen Vorwurf des Mißtrauens lasse ich auf die Krone und ihre Räthe nicht kommen."

Nach dieser würdevollen Erklärung nahm der Landtagscommissarius das Wort, und sagte in Bezug auf das Exordium der Rede Hansemanns: „Der verehrte Redner hat angeführt, es gehe aus den Aeußerungen, die ich gemacht habe, hervor, daß das Ministerium, daß die Räthe der Krone sich für verantwortlich erklärt haben. Ich weiß nicht, aus welchem meiner Worte diese Schlußfolge gezogen ist. Ich weiß aber, daß wir uns allerdings für verantwortlich halten für Alles, was wir thun, vor Gott, vor dem König und vor unserem Gewissen. Wir sind aber nicht verantwortlich für das was Seine Majestät Allerhöchstselbst als Souverain beschließen und befehlen. Dafür sind wir nicht verantwortlich. Das ist es, was ich zur Aufklärung habe sagen wollen und müssen, weil es nothwendig ist, daß die Versammlung dieses Verhältniß ganz genau kenne und erwäge."

Der Landtagsmarschall erkannte seinerseits, daß nach jener Erklärung des Prinzen von Preußen es seine Pflicht sei, der Debatte mit allen ihren Zufälligkeiten nicht die Ausdehnung zu geben, welche ihr die vierunddreißig noch eingeschriebene Redner gegeben haben würden. Er erklärte daher, daß er nur noch dem Abgeordneten Auerswald, der an der Reihe sei, nach diesem dem Grafen von Arnim, und endlich dem Berichterstatter der Adreßcommission, Beckerath, das Wort geben werde. Der ostpreußische Landschaftsrath von Auerswald hatte schriftlich einen sein sollenden Vermittlungsvorschlag zwischen dem Adreßentwurf und dem Amendement des Grafen Arnim überreicht. Dieser Vorschlag ging dahin, daß gedachtes Amendement angenommen werde, so jedoch, daß die beiden demselben vor und nachstehenden Sätze des Entwurfes mit in die Adresse aufgenommen würden. Das war von der Opposition

schlau ersonnen, denn gerade diese Sätze verkehrten das Arnim'sche Amendement in das Gegentheil dessen, was es der Absicht seines Urhebers nach sein sollte. Auerswald, an dem die Reihe des Wortes war, sagte zur Begründung seines sogenannten Vermittlungsvorschlages namentlich auch: „Ich bitte nur der Stelle der Thronrede zu gedenken, in welcher wir ausdrücklich Vertreter und Wahrer unserer Rechte genannt werden. Nun denn, ein Wahrer seines Rechtes, ein solcher, den sein König selbst dafür erkennt, wird sich wohl unbedenklich des Wortes Wahrung bedienen dürfen." Nachdem der Redner seinen Vorschlag entwickelt hatte, schloß er so: „Ich möchte so gerne deutlich bezeichnen, was mich bewegt und an diesem Antrage festhalten läßt. Gestatten Sie, daß ich es mit den Worten eines besseren Mannes als ich thue, welcher dem mächtigsten Monarchen seiner Zeit, dem Monarchen welcher sagte „„Der Staat, das bin ich,"" schrieb: „„Dem König nicht die Wahrheit im ganzen Umfang sagen, heißt an ihm selber einen Verrath begehen."" Ich weiß wohl, daß das Wort, das vor dem König ertönt, den Eifer für seine Ehre, die Sanftheit und die Ehrfurcht nicht verleugnen dürfe, aber ich weiß auch: man möge es machen, wie man es wolle, am Ende muß man ihm doch die Wahrheit sagen."

Darauf erhielt Graf Arnim zur Vertheidigung seines Amendements das Wort. Dieselbe war nicht von der Art, um die Versammlung mit sich fortzureißen, und was darin gut und triftig war, wurde durch den Schluß der Rede geschwächt. „Ich gebe zu," sagte nämlich Graf Arnim, „daß Ihnen ein Wort von einem andern besser vorgeschlagen werden könnte, als von mir, aber markten wir in diesem Augenblicke nicht um ein armseliges Wort." Der Eindruck hiervon war, daß es um ein Wort mehr oder weniger in der Adresse nicht ankomme, und wurde nicht wieder verwischt, indem Graf Arnim hinzufügte: „Das Wort hat noch nichts Großes erbaut, sondern nur der wahre Sinn, der hinter ihm lag; aber es hat schon oft in der Weltgeschichte Großes zerstört. Als am Jahrestage des neuen Patentes, am 3. Februar 1813, der hochselige König den Aufruf an sein Volk erließ, da hat jenes Wort freilich Großes erbaut, und warum? Weil hinter ihm der Sinn lag eines Königs und ganzen Volkes. Aber ist es nicht oft genug ein einziges Wort gewesen, das Zwiespalt erregt hat zwischen einzelnen Personen, zwischen einzelnen Schichten der Gesellschaft, zwischen ganzen Völkern, zwischen Königen und Völkern, und sind nicht Strömen Blutes darüber geflossen? Gott sei Dank, von solchen Verhältnissen und Worten sind wir fern, aber wir sind nicht fern, daß die Einigkeit getrübt werden könnte zwischen König und Volk, wenn wir das erste Wort nicht wägen. Ob noch ein Wort in die Adresse hineinkommt oder herausbleibt, darum werden wir unsere Rechte nicht vergeben. Ein Wort kann nichts rauben. Lassen Sie uns um deßwillen nicht eine Adresse an den König richten, die den Landtag in zwei Lager spaltet. Seien wir hierin einig, und diese Einigkeit wird länger leben in der Geschichte als jenes einzelne Wort." Nur aus totaler Unkenntniß der eigentlichen Pläne der Opposition läßt sich erklären, daß Graf Arnim in solcher Art sprach; wäre er der geheime Verbündete dieser Opposition gewesen, er hätte nicht anders reden können.

Zum Schluß der Debatte sprach Beckerath, der Vater des Adreßentwurfes, und vertheidigte insbesondere das, um was es der Opposition hauptsächlich zu thun war,

die Periodicität des Vereinigten Landtages, für welche sogar Graf Arnim sich erklärt hatte. Der Vereinigte Landtag, sagte er, habe nicht das Recht auf periodische Einberufung. Da er dieses Recht nicht habe, so stehe nichts entgegen, die Möglichkeit anzunehmen, daß er nicht mehr einberufen werde. Der Vereinigte Ausschuß, dem freilich periodische Einberufung verliehen sei, habe nicht das Recht in Bezug auf die Verfassung zu petitioniren; die Provinziallandtage hätten dasselbe noch weniger. Werde also der Vereinigte Landtag nicht periodisch einberufen, so sei dem Volke jeder Weg abgeschnitten, seine Bitten und Wünsche in Betreff der staatlichen Entwicklung an den Thron gelangen zu lassen. In Betreff des Amendements des Grafen Arnim sagte der Redner, daß es den Rechtsboden, um dessen deutliche Bezeichnung und Wahrung es sich handle, sogar in Frage stelle. Was das Einzelne betreffe, finde er das Amendement nicht freimüthig, denn es verleugne das Bewußtsein des Volkes und dieser Versammlung, es stelle Dinge in Zweifel, die seit Jahrzehnten abgemachte Sache seien. Vergebens werde eingewendet, daß es einer genaueren Prüfung, einer tiefen eingehenden Erörterung bedürfe, um jene Rechte klar zu stellen. „Meine Herren!“ rief der Redner, „diese Rechte leben im Volke, sie sind Jahrzehnten lang Gegenstand der Betrachtung und Erörterung gewesen, denn es sind die Angelpunkte der vaterländischen Hoffnungen.“ Der Redner fuhr fort, die Mängel des Arnim'schen Amendements hervorzuheben, und schloß wie folgt: „Es gibt im Leben der Nationen Augenblicke, wo sich all ihr Fühlen und Denken, der ganze Inhalt ihres Gesammtdaseins wie in einem einzigen Punkt zusammendrängt. Dann treten die Gegensätze scharf einander gegenüber, eine Wahl muß getroffen werden, und diese Wahl entscheidet über die höchsten Interessen des Volkes. In solchen entscheidungsvollen Momenten weht uns der Hauch der Weltgeschichte an, demüthig ahnt der Mensch das Walten eines höheren Geistes, aber seine Seele wird fest, wenn er sich im Einklang fühlt mit diesem ewigen Geiste, und keine Künste, keine Combinationen, wie geschickt sie auch berechnet sein mögen, können ihn ableiten von dem Wege, den sein innerstes Bewußtsein ihm vorzeichnet. Meine Herren! Sie haben ein inhaltschweres Wort zu reden in dieser feierlichen Stunde, Sie werden entscheiden über den theuersten Besitz, über ein heiliges Gut des Vaterlandes. Es handelt sich darum, ob alles das, woran unser Herz hängt, was wir als Fundament unserer Zukunft betrachten, was uns bisher ein Trost war, wenn wir über die Nichterfüllung vaterländischer Hoffnungen trauerten, ob alles das ein leerer Schatten, ein zweifelhaftes Wesen war, dem wir auf ungewissen Wegen nachgehen müssen, oder ob wir die edlen Errungenschaften unseres Volkes, wie es unsere Pflicht ist, unsern Kindern ungeschmälert erhalten wollen. Es handelt sich darum, ob wir dazu beitragen wollen, der Krone eine unrichtige Meinung von den inneren Zuständen des Landes beizubringen und so die Gefahren zu vermehren, die früher oder später daraus hervorgehen müssen; es handelt sich darum, ob wir dem edlen Fürsten, dessen Seele nach Wahrheit verlangt, die Wahrheit vorenthalten wollen! Das Amendement entspricht nicht der Wahrheit, ich verwerfe es und bestehe auf dem Entwurf der Commission, einverstanden damit, daß die Stelle, welche den Eindruck der Thronrede (— nahezu als schmerzlich —) schildert, daraus wegbleibt.“

Es kam darauf zur Abstimmung. Das Amendement des Grafen von Arnim

ohne die Zusätze des Auerswald'schen Vorschlages wurde mit einer Mehrheit von nur dreizehn Stimmen (dreihundertdrei gegen zweihundertneunzig) verworfen, darauf das nämliche Amendement, so wie dessen Abänderung von Auerswald vorgeschlagen worden war, eine Abänderung, die den wahren Sinn desselben zerstörte, mit einer Mehrheit von dreihundertsiebenundsiebenzig Stimmen (vierhundertvierundachtzig gegen einhundertsieben) angenommen. Die Adresse, wie sie aus dieser Abstimmung hervorging, lautete wie folgt:

„Ew. Majestät haben seit Allerhöchstihrem Regierungsantritt auf eine edle Entfaltung des Nationallebens unablässig hingewirkt, und dankbar erfreut sich das Land des Segens, den eine lebendigere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Eine höhere Stufe hat sich dieser Theilnahme erschlossen. Das Bedürfniß eines ständischen, der Einheit des Staates förderlichen Gesammtorgans erkennend, geruhten Ew. Königliche Majestät die Stände aller Provinzen zu einem Vereinigten Landtag zu berufen. Ew. Majestät haben aus freiem wahrhaft königlichem Entschluß einen großen Schritt gethan, und wir erfüllen eine erste heilige Pflicht, indem wir in unwandelbarer Anhänglichkeit an Ew. Königlichen Majestät Person und Haus den Dank eines treuen Volkes am Throne niederlegen. Durch den hohen Geist seiner Fürsten und die Kraft der Volksgesinnung ward das Vaterland emporgehoben; auch sein ferneres Gedeihen beruht auf dieser Gemeinsamkeit. Sie hat sich darin neu bewährt, daß Ew. Königliche Majestät in dem Allerhöchsten Patent vom 3. Februar dieses Jahres die Absicht kundgaben, fortzubauen auf den von des hochseligen Königs Majestät erlassenen Gesetzen, an welchen das Volk, als an dem wohlerworbenen Erbe seiner Kampfestreue, hängt. Nachdem Ew. Königliche Majestät den in dem Gesetz vom 5. Juni 1823 ausgedrückten Vorbehalt verwirklicht und der Versammlung, welche in jenem Gesetz eine allgemeine ständische, in demjenigen vom 17. Januar 1820 eine reichsständische Versammlung genannt wird, den Namen eines Vereinigten Landtages beigelegt haben, sind dadurch dem letzteren die in den angeführten und in früheren Gesetzen begründeten Rechte erworben. Zu Ew. Königlichen Majestät hegen wir das Vertrauen, daß Allerhöchstdieselben es nicht als einen Mangel an Dankbarkeit betrachten werden, wenn wir im Lauf der Verhandlungen auf diejenigen Punkte näher eingehen, in welchen viele unter uns die volle Uebereinstimmung mit den älteren Gesetzen vermissen. Denn damit Ew. Königlicher Majestät getreue Stände dem Throne eine wahrhafte Stütze seien, damit wir Ew. Königlichen Majestät wirksam mithelfen können zum Heil und Gedeihen unseres theuren Vaterlandes, muß in denen, die wir vertreten, die Ueberzeugung leben, daß uns, wie die Ehre und die Kraft der Krone, so auch die uns von unseren Königen verliehenen ständischen Rechte theuer sind, daß wir beide als unschätzbare Kleinode bewahren und pflegen. Sollte der Landtag durch seine Berathungen, sollten Ew. Königliche Majestät durch seine ehrfurchtsvoll vorzutragenden Gründe sich von dem Vorhandensein solcher Abweichungen zwischen den älteren und den gegenwärtigen Gesetzen überzeugen, so zweifeln wir nicht, daß Ew. Königlichen Majestät Weisheit und Gerechtigkeit Wege wählen werde, welche zu ihrer Ausgleichung in einer mit der Wohlfahrt Preußens vereinbaren Weise führen, der Wohlfahrt, die auf der Stärke des monarchischen Princips und auf einem

sichern und geordneten ständischen Rechtsboden beruht. Gehorsam dem Rufe Ew. Majestät und im Begriff unsere Wirksamkeit zu beginnen, fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, zur Wahrung der ständischen Rechte die gegenwärtige ehrfurchtsvolle Erklärung am Throne niederzulegen. Vertrauensvoll richtet sich unser Blick auf den hochherzigen Fürsten, der uns in seiner Weisheit um sich versammelte, damit die Macht der Krone mit der gedeihlichen Wirksamkeit der Stände auf unerschütterlichem Boden sich verbinde. Ew. Königliche Majestät selbst haben das Recht als diesen Boden bezeichnet, und das fürstliche Wort gesprochen: zwischen uns sei Wahrheit! Wir leben der freudigen Zuversicht, daß auf solchen Grundlagen der Bau der vaterländischen Zukunft immer schöner sich erheben werde, dann ist die Macht der Krone fest begründet, denn sie wurzelt im sittlichen Bewußtsein der Nation; dann ist dem preußischen Volk ein von den socialen Gefahren der Gegenwart gesicherter Entwicklungsgang gewährt; unter den Segnungen einer kräftigen monarchischen Regierung wird es der Güter eines freien öffentlichen, alle Klassen des Volkes erhebenden Staatslebens theilhaftig werden, und in Liebe und Treue geschaart um seinen königlichen Führer der großen Bestimmung entgegen gehen, zu welcher die Vorsehung den preußischen Staat und mit ihm das gesammte deutsche Vaterland berufen hat."

Diese trotz aller loyalen Verbrämung höchst verletzende Adresse verdiente keine, oder doch nur eine scharf rügende Antwort. In der That hieß es, die Annahme der Adresse werde verweigert werden. Indeß erfolgte nachstehender Bescheid, der in der Sitzung der Vereinigten Landtagscurien vom 23. April durch den Landtagscommissarius, Minister des Innern Freiherrn von Bodelschwingh, vorgelesen wurde. Derselbe lautete:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. entbieten Unseren zum ersten Vereinigten Landtag versammelten Ständen Unseren gnädigen Gruß. Wir haben mit Befriedigung den Ausdruck des Dankes und des Vertrauens, welchen Unsere getreuen Stände in der Adresse vom 20. dieses Monates niedergelegt haben, und mit noch größerer Befriedigung ersehen, wie dieselben ihre Aufgabe darin erkennen, in einer auf den Rechtsboden begründeten innigen Vereinigung der Krone mit den Ständen für eine segensreiche Entfaltung der vaterländischen Zukunft zu wirken. Darin erkennen auch Wir ihren schönen Beruf. Wenn Unsere getreuen Stände gleichzeitig wegen des Umstandes, daß viele Mitglieder derselben die völlige Uebereinstimmung der älteren und neueren ständischen Gesetzgebung zu vermissen glauben, eine Wahrung der ständischen Rechte in die Adresse niedergelegt haben, so wollen Wir zwar diese Aeußerung nicht einem Mißtrauen in Unseren königlichen Willen beimessen, alle wohlerworbenen Rechte Selbst zu wahren und zu schirmen, dennoch aber erfordert die nie zu trübende Wahrheit und Offenheit zwischen Uns, Unsern Ständen und Unserm Volk eine unzweideutige Erwiderung. Wir haben als Wir das Patent und die Verordnungen vom 3. Februar dieses Jahres aus freiem Entschluß und königlicher Machtvollkommenheit erließen, die ständischen Verheißungen Unseres in Gott ruhenden Königs und Vaters Majestät nicht nur nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt, sondern auch Unseren getreuen Ständen darüber hinausgehende wesentliche Rechte (— z. B. das der Bewilligung neuer Steuern —) verliehen; so weit jene Verheißungen einer Auslegung und Ergänzung bedurften, haben Wir diese in dem Sinne gegeben, wie wir

solche mit den Institutionen und der Wohlfahrt des Vaterlandes allein für vereinbar hielten. Deßhalb vermögen Wir für den durch Unsere Gesetzgebung vom 3. Februar dieses Jahres in's Leben gerufenen Vereinigten Landtag keine anderen Berechtigungen anzuerkennen, als diejenigen welche demselben durch diese Gesetzgebung beigelegt sind, oder künftig von Uns im verfassungsmäßigen Wege beigelegt werden möchten. Unsere getreuen Stände dürfen bei Ausübung dieser Rechte sich Unseres kräftigsten Schutzes versichert halten, wogegen wir auch zu ihnen das feste Vertrauen hegen, daß sie sich nur innerhalb derselben bewegen und ihre denselben entsprechenden Pflichten erfüllen werden. Die Gesetzgebung vom 3. Februar dieses Jahres ist in ihren Grundlagen unantastbar; Wir betrachten sie aber deßhalb nicht als abgeschlossen, vielmehr als bildungsfähig. Darum haben Wir Unseren getreuen Ständen selbst den Weg eröffnet, die darauf bezüglichen Anträge Uns vorzulegen, und Wir werden solche, wenn sie an Uns gelangen, genau prüfen und gerne insoweit gewähren, als Wir das mit den unveräußerlichen Rechten der Krone und der Wohlfahrt des Landes für vereinbar halten. Auf diesem verfassungsmäßigen Wege können zugleich alle Zweifel ihre Erledigung finden, die etwa über den wahren Sinn dieser Gesetzgebung obwalten möchten. Auch wollen Wir, da den von dem ersten Vereinigten Landtage ausgehenden Anträgen und Wünschen der vorgedachten Art die Grundlage reiflicher Erfahrung fühlen würde, für diesen Zweck aber nach Vorschrift des zwölften Paragraphen der ersten Verordnung vom 3. Februar dieses Jahres die Thätigkeit des Vereinigten Landtages erforderlich ist, Unseren getreuen Ständen hiermit gern die Zusicherung ertheilen, daß Wir dieselben das nächste Mal innerhalb der durch den zweiten Paragraphen der zweiten Verordnung vom 3. Februar dieses Jahres vorgesehenen Frist für die periodische Zusammenberufung centralständischer Versammlungen (d. i. der Ausschüsse) von vier Jahren, auch wenn keine durch das Gesetz gebotene Veranlassung dazu vorliegen sollte, vollzählig um Uns versammeln werden, damit die Früchte dieser Erfahrung nicht unbenützt bleiben. Uebrigens bleiben Wir Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen." Diese königliche Antwort auf die Adresse wurde von dem Vereinigten Landtage um so freudiger begrüßt, da sie den Geist der Nachgiebigkeit athmete und bedeutende Zugeständnisse machte.

Wir haben die Verhandlungen über die Adresse des Vereinigten Landtages darum so umständlich gegeben, weil sie es waren, welche die Revolution des Jahres 1848 in Preußen möglich machten, indem sie das Vertrauen zwischen König und Volk erschütterten! Wie ganz anders hätten sich die Dinge gestaltet, wenn sich der Vereinigte Landtag in seiner Adresse einfach auf den Dank gegen den König, den einzigen verfassungsmäßigen Gesetzgeber, der aus der Fülle seiner königlichen Vollgewalt seinem Volke die großmüthige Gabe des 3. Februar dargebracht, beschränkt haben möchte. Statt das zu thun, ließ sich die Mehrheit von der Opposition, deren Pläne sie nicht durchschaute, deren Auflehnung sie unter der von den schlauen Führern vorgenommenen Maske nicht erkannte, hinreißen, in den von diesen allerdings mit großer Geschicklichkeit geführten Angriff auf die königliche Vollgewalt einzustimmen. Mir wenigstens wird es stets unbegreiflich bleiben, daß alle königlichen Prinzen mit Ausnahme des Prinzen von Preußen, daß alle Fürsten, Grafen und Herren für den Auerswald'schen Antrag stimmten, der den Sinn des von dem Grafen Arnim gestellten

Amendements in sein Gegentheil verkehrte. Wie konnten sie ihrem Könige sagen, daß er die Rechte, die das preußische Volk durch seine Kampfestreue erworben, verkannt habe, wie deßhalb an den Stufen des Thrones die Wahrung der ständischen Rechte niederlegen? Denn, wie schon oben bemerkt, auf die loyale Verbrämung der Adresse kam nichts an, Alles aber auf ihren Sinn, der durch die Reden eines Beckerath und Hansemann deutlich genug zu Tage lag. Waren die Fürsten und Herren kurzsichtig, oder waren sie verblendet durch das ihnen von Hansemann vorgespiegelte Bild eines preußischen Oberhauses wie es das englische ist? Wie konnte von einer Wahrung ständischer Rechte auch nur entfernt die Rede sein, da alles Recht, das die Vereinigten Stände hatten, nur aus dem Gesetze hergeleitet werden konnte, das sie geschaffen hatte, und da der König ihnen weit größere Befugnisse beilegte, als jemals sein in Gott ruhender Vater verheißen hatte? Was die Führer der Opposition wollten, das war, dem Könige das alleinige Recht der Gesetzgebung rauben, den Schwerpunkt der Regierung in vom Volke gewählte Versammlungen legen, kurz eine so unheilvolle constitutionelle Wirthschaft wie in Frankreich einführen, um ihren eigenen Ehrgeiz zu sättigen. Indem eine imposante Mehrheit des Vereinigten Landtages die Adresse, wie wir sie mitgetheilt haben, annahm, erfocht die Revolution in Preußen ihren ersten Sieg. Und was war dem Wesen nach die königliche Antwort auf die Adresse sonst als eine Bestätigung dieses Sieges? Statt mit dem ganzen Ernste der verletzten Majestät der Krone die „Wahrung der ständischen Rechte", das Aufstellen eines anderen Rechtsbodens für den Vereinigten Landtag als den der Gesetzgebung, die ihn geschaffen, eindringlich zu rügen und die Versammlung, als welche dem königlichen Vertrauen nicht entsprochen, sofort aufzulösen, wurde ihr gesagt, daß man ja recht gerne Anträgen in Betreff der ständischen Rechte, wenn sie auf dem verfassungsmäßigen Wege, d. i. auf dem der Petition an den Thron gelangten, Gehör schenken werde. Fortan wußte man in Preußen, daß man der Krone viel bieten könne.

Der Opposition gelang es denn auch, außer dem Adreßsiege auch noch andere Siege auf dem Vereinigten Landtage zu erfechten. Doch dürfen wir uns, nachdem wir jenen so ausführlich geschildert haben, und weil aus ihm alle späteren Triumphe der Opposition abzuleiten sind, lediglich auf die hauptsächlichsten Gegenstände beschränken. Die Regierung hatte eine Vorlage über die Errichtung von Landrentenbanken und die Uebernahme der Garantie derselben durch den Staat gemacht. Die Opposition selbst gestand ein, und namentlich sagte Beckerath in der Sitzung der Vereinigten Curien vom 15. Mai, daß diese Maßregel den ruhmvollen Geist der Gesetzgebung von 1809 (zu Gunsten des bäuerlichen Grundbesitzes) athme; daß sie bezwecke, die kleinen Grundbesitzer von den noch auf ihrem Eigenthum lastenden Verpflichtungen zu befreien, und daß sie den Wohlstand in dieser wichtigen Klasse der Staatsgesellschaft befördern werde. Dennoch scheiterte die Maßregel an dem chikaneusen Geiste der Opposition, welche in der Dreiständecurie eine so starke Mehrheit hatte, daß sie nicht nur in dieser Curie, sondern auch in den beiden vereinigten Curien, wenn dieselben zur gemeinsamen Berathung zusammentraten, das Uebergewicht besaß. Die Uebernahme der Garantie für die Landrentenbanken durch den Staat, die doch nur Erhöhung des Vertrauens in dieselben bezweckte und die Staatsmittel entweder gar nicht oder nur in einem sehr geringen Maße in Anspruch genommen haben würde,

wurde in der vollen Versammlung des gesammten Vereinigten Landtages mit einer Mehrheit von dreihundertsiebenundvierzig Stimmen (vierhundertachtundvierzig gegen einhunderteins) verworfen. Während der Verhandlungen nahm auch der westphälische Landrath Freiherr von Vincke das Wort, und die Vereinigten Curien hörten eine Rede ruhig an, in welcher er zu sagen sich erdreistete: „Wir haben es in unserer Gesetzgebung erlebt, daß ein Gesetz (das vom 17. Januar 1820), welches von einem Könige für unwiderruflich erklärt war, in seinen wesentlichen Bestimmungen durch die neue Gesetzgebung alterirt wurde, und wir können uns also in Bezug auf das Patent vom 3. Februar wegen der Machtvollkommenheit Seiner Majestät wieder in derselben Lage befinden. Der König stirbt nicht, das ist der Grundsatz, worauf die Monarchie wie auf unerschütterlichem Fundamente ruht. So lange es aber möglich ist, daß ein Nachfolger aus allerhöchster Machtvollkommenheit ein Gesetz aufhebt, welches sein Vorfahr als unwiderruflich bezeichnet hat, so lange vermisse ich die nothwendigste Grundlage für unsere Verfassung. Ich sehe mir gegenüber viele ehrenwerthe Mitglieder, welche nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche Conservative genannt werden. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß sie unsere Verfassung conserviren werden wie ihr Privatrecht. Ich zähle mich den Conservativen bei. Ich bin fest entschlossen, mein gutes Recht und mein gutes Gewissen ungeschmälert und ungetrübt auf meine Nachkommen zu vererben, wie ich sie von meinen Vorfahren überkommen habe. Deßhalb stimme ich gegen die uns angesonnene Garantie." Und zu diesem frechen unmittelbar gegen die Person des Königs gerichteten Hohn schwieg die Versammlung, sie schwieg? sage ich? im Gegentheile, es erschollen sogar Bravos aus ihrer Mitte.

Am Schlusse der langen Verhandlungen der Vereinigten Curien über die Landrentenbanken nahm der Landtagscommissarius, Minister des Innern, von Bodelschwingh das Wort und sagte: „Nur mit wenigen Worten darf ich die bereits ermüdete hohe Versammlung noch behelligen. Ich bin einem geehrten Mitgliede aus der Provinz Preußen die Antwort auf eine Art Interpellation schuldig geblieben. Das geehrte Mitglied hat mit beredten Worten seine Bereitwilligkeit und seine Hoffnung auf eine Verständigung mit dem Gouvernement geschildert; es hat sich dabei an die Räthe der Krone gewendet und vorausgesetzt, daß auch von unserer Seite mit derselben Bereitwilligkeit entgegengekommen werden wird. Ich nehme hievon Veranlassung zu antworten, daß diese Bereitwilligkeit nicht allein bei den Räthen der Krone, sondern bei der Krone selbst auf das vollständigste vorhanden ist, wie Se. Majestät dies bereits in unumwundenen Worten in der allerhöchsten Botschaft auf die Adresse ausgesprochen haben, und daß namentlich die Räthe der Krone dem Augenblick entgegensehen, wo ihnen gestattet sein wird, diese Bereitwilligkeit innerhalb der Grenzen, welche die allerhöchste Botschaft bezeichnet hat, durch die That zu beweisen. Daher richte ich die Bitte an die Herren Marschälle und besonders an den Herrn Marschall der Stände-Curie, daß alle der hohen Versammlung vorliegenden Fragen, welche zu einer Verständigung führen können, also um mich kurz auszusprechen, die politischen Fragen, sobald wie möglich zur Discussion in der hohen Versammlung gebracht werden mögen."

Der Landtagscommissarius meinte die Verfassungsfragen, von deren rascher Erledigung die Regierung sich die Wirkung versprach, daß die von der Opposition mit

zum Kampfe gegen die Krone fortgerissenen, übrigens die besten Rechte dieser zu wahren glaubenden Mitglieder von ihrem Irrthum überzeugt und wieder auf die Bahn der Pflicht zurückgeführt werden würden. Es waren in der Dreiständecurie zwölf Petitionen von Abgeordneten eingebracht worden, welche einer Commission oder Abtheilung, wie es in der Geschäftssprache hieß, zur Begutachtung überwiesen wurden. Diese Abtheilung ging nicht so weit wie die Opposition wollte, aber doch immer weit genug, um höchst wesentliche, dem Sinne und Wortlaute, in welchem der König sein Verfassungswerk gegeben hatte, widerstrebende Aenderungen zu beantragen. Der Hauptgegenstand, der von allen Petenten zum Ziele ihrer Wünsche und Forderungen gemacht wurde, war die periodische Einberufung des Vereinigten Landtags. Die Frage, ob aus dem Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechtsanspruch auf eine jährliche Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung geltend zu machen wäre, wurde von der Majorität der begutachtenden Abtheilung allerdings verneint. Dagegen wurde die zweite Frage, tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechtsanspruch auf eine periodische Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung in so kurzen regelmäßigen Fristen geltend gemacht werden kann, die sie in den Stand setze, den Bestimmungen des dreizehnten und des vierzehnten Artikels der königlichen Ordre vom 17. Januar 1820 (betreffend die jährliche Rechnungsablegung der Staatsschuldenverwaltung vor den Reichsständen) zu genügen, — mit fünfzehn gegen eine Stimme bejaht. Diese Majorität faßte dann die Beschlußnahme, den König zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen. Es war, nachdem man soweit gegangen, nur consequent, daß die begutachtende Abtheilung die Frage, soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse in der ihnen durch die allerhöchste Verordnung vom 3. Februar gegebenen Form auszusprechen — einstimmig bejahte. Und damit in Zusammenhang stand der Beschluß der Abtheilung, den König zu bitten, mit Rücksicht auf die bereits formirten Anträge und namentlich auf die zugesicherte Wiedereinberufung des Vereinigten Landtages binnen vier Jahren die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und den ständischen Deputationen für das Staatsschuldenwesen für jetzt aussetzen zu lassen.

In der Sitzung der Dreiständecurie vom 29. Mai wurde der Bericht der Abtheilung erstattet. Die Verhandlungen begann der berühmte Rechtsgelehrte Savigny, einer der drei Justizminister, und wies mit der ihm eigenen Geistesschärfe den Ungrund der von der Opposition behaupteten Rechtsansprüche nach. Allein seine Rede machte, wie unwiderleglich auch die Beweisgründe waren, nicht den geringsten nachhaltigen Eindruck auf die Versammlung, deren meiste Mitglieder von den Regeln der Gesetzauslegung nichts verstanden. Um so mehr Eindruck machten auf sie die Vorspiegelungen der Opposition, welche dabei blieb, daß die Versammlung einen Rechtsanspruch auf die periodische Einberufung des Vereinigten Landtages habe. In den mehrtägigen Debatten zeichnete sich wieder der Abgeordnete Freiherr von Vincke aus Westphalen

durch leidenschaftliche, volkaufregende Beredsamkeit aus. Der endlich von der Dreiständecurie angenommene Antrag lautete dahin: an Se. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten, der König möge mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung und aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen die Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre aussprechen. Die Opposition trug einen vollständigen Sieg davon, und auch ihre übrigen Anträge auf Abänderung der Verfassung wurden in späteren Sitzungen mit großer Majorität angenommen. Das hieß, wie Hermes in seiner Geschichte der neuesten Zeit sagt, „die bescheidene Bitte an den König richten, die eben erst von ihm vollendete Gesetzgebung in ihren wesentlichsten Bestimmungen umzustoßen und durch eine andere nach dem Belieben seiner treuen Stände zu ersetzen."

Am 7. Junius traten beide Curien wieder zu einer vereinigten Sitzung zusammen, um über die Vorlage der Regierung, betreffend eine Anleihe von dreißig Millionen zum Bau der preußischen Ostbahn zu berathen. Die Nothwendigkeit des Baues dieser großen Bahn wurde von allen Seiten anerkannt, und man hätte in der That verstandesblöde sein müssen, um sie zu leugnen. Auch schlug die mit der Begutachtung der Regierungsvorlage beauftragte Abtheilung den Vereinigten Curien vor: „auf die allerhöchste Botschaft vom 28. März 1847 die ständische Zustimmung zu erklären zu einer Staatsanleihe, welche aus den durch die allerhöchste Kabinetsordre vom 22. November 1842 bis zum Betrag von jährlich zwei Millionen ausgesetzten Eisenbahnfonds zu verzinsen und zu tilgen, und welche zu verwenden ist behufs beschleunigter Herstellung der östlichen Eisenbahn von Königsberg bis Driesen unter gleichzeitiger Erbauung der Zweigbahn von Danzig bis Dirschau." Dennoch widersetzte sich die Opposition der ständischen Zustimmung. Allerlei Gründe wurden von ihr für ihren Widerstand vorgebracht. So sagte Graf Greisenau: „So sehr ich auch überzeugt bin, daß in einem Staate wie der unsrige zu großen Zwecken sämmtliche Provinzen einträchtig zusammenwirken müssen, so muß ich doch Bedenken tragen, einer Maßregel meine Zustimmung zu geben, welche eine Verwendung von einer jetzt noch gar nicht bestimmbaren Summe auf eine lange Reihe von Jahren hinaus bloß zu Gunsten eines Theils der Monarchie zur Folge haben und auf eine lange Zeit hinaus die Monarchie in zwei Theile theilen würde, in einen zahlenden und in einen empfangenden. Ich habe bereits die Gründe entwickelt, weßhalb ich selbst im Interesse der Landesvertheidigung die Ausführung dieser Bahn nicht für eilig und dringend halte. Ich glaube, daß wir damit füglich noch einige Jahre warten können; ich glaube, daß binnen eines nicht allzulangen Zeitraumes der Geldverkehr in sein früheres ruhiges Geleis zurückkehren, daß sich alsdann hinlängliche Privatkapitalien zu industriellen Unternehmungen finden werden, und daß vielleicht demnach Aussicht vorhanden sein dürfte, auch für diese Bahn eine Privatgesellschaft zur Uebernahme zu vermögen, und in diesem Falle würde ich, in Rücksicht auf das überwiegende Interesse der Landesvertheidigung vollkommen damit einverstanden sein, die Mitwirkung und Beihülfe des Staates selbst in noch weit größerem Umfange eintreten zu lassen, als sie bis jetzt bei irgend einer Bahn stattgefunden haben." Obschon die Gründe dieses und anderer Mitglieder gegen die Zustimmung zur Eisenbahnanleihe mit leichter Mühe widerlegt wurden, half es doch nichts, denn es waren nicht die eigentlichen Gründe des Widerstandes der Opposition gegen die Anleihe. Die Opposition glaubte nämlich,

der König werde ein so wichtiges Unternehmen nicht aufgeben, folglich, um es durchzuführen, genöthigt sein, in den Verfassungsfragen allen Wünschen zu willfahren. Das gestand denn auch der westphälische Abgeordnete Vincke in seiner Rede offen ein, indem er sagte: „Wir haben uns die ganze vorige Woche damit (mit den gegenwärtigen Rechtszuständen des Vereinigten Landtags) beschäftigt und Petitionen darauf gebaut an Seine Majestät den König, deren Schicksal uns noch ganz unbekannt ist; wir können selbst ihr Geschick für den Verlauf der nächsten Tage nicht wissen; wir wissen nicht, in welcher Form sie aus der Herrencurie hervorgehen werden, obwohl ich damit dem Zweikammersystem keinen Vorwurf zu machen gedenke, und ob sie überhaupt zur Entscheidung Seiner Majestät des Königs gelangen werden. Wenn dieser bedenkliche Fall eintreten sollte, so würde bei der Rechtsunsicherheit, in der ich mich und mit mir viele andere Mitglieder sich zu befinden glauben, die Lösung in eine ganz ungewisse Zukunft verschoben werden; und bei einer solchen Sachlage glaube ich mich nicht im Stande zu befinden, für ein Darlehen, für irgend einen Schuldtitel meine Zustimmung zu geben. Es gibt Lagen in dem öffentlichen Leben der Staaten, wo der Patriot sein Haupt verhüllt, in sein Innerstes zurückgeht und den festen Entschluß faßt, nur der inneren Stimme zu folgen, welche ihm zuruft: Thue recht und scheue Niemand! In einem solchen Momente befinden wir uns jetzt; wir wissen nicht, was die Zukunft uns bringen wird, und haben daher nur den gegenwärtigen Moment in's Auge zu fassen. So lange nicht die Uebereinstimmung der gegenwärtigen Gesetzgebung, die das Datum des 3. Februar trägt, mit den Gesetzen vom Jahre 1820, die in derselben Gesetzsammlung abgedruckt sind, hergestellt ist, so lange ferner die Stände der nothwendigsten Grundlage entbehren für die Erhaltung ihrer Rechte, der Grundlage daß, wie es stets in Deutschland Rechtens gewesen ist, ihre Rechte nicht alterirt werden können, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung, so lange werde ich mein Votum nicht abgeben für die Bewilligung irgend eines Darlehens zu Gunsten des Staates." Als im weitern Laufe der Debatte von Bismark-Schönhausen, Abgeordneter der brandenburgischen Ritterschaft das Wort erhielt, sagte er am Schlusse seiner Rede: „Wir alle sind einig, daß der hier versammelte Landtag wirklich die Körperschaft ist, welche Anleihen zu bewilligen oder abzulehnen hat; ein Theil von uns will aber von diesem Rechte auch für nützliche Zwecke nicht eher Gebrauch machen, als bis die Regierung in Beziehung auf andere hiermit nicht zusammenhängende Punkte, namentlich die, worüber in der vorigen Woche die Curie der drei Stände verhandelt hat, gewisse Concessionen ertheilt haben würde; er will gleichsam ein Retentionsrecht an dem Rechte der Anleihebewilligung ausüben, bis die Regierung jene Concessionen ertheilt hat; durch diese Concessionen soll sich die Regierung gewissermaßen die Bewilligung der Anleihe erkaufen. Ich frage, welchen Sturm würde es erregen, wenn das Gouvernement seinerseits sagen wollte, daß es gewisse administrative Wohlthaten, die es einer Provinz zuwenden oder entziehen kann, davon abhängig mache, wie die Vertreter dieser Provinz die politischen Fragen votiren würden. (Große Aufregung in der Versammlung. Der Landtagsmarschall: der Redner darf nicht unterbrochen werden.) Es scheint mir dies vollkommen analog zu sein, und die Mißbilligung, die von jener Seite sich kundgibt, beweist mir, daß ich die Wahrheit gesagt habe, wenn ich behaupte, daß von einer Partei eine analoge

Taktik geübt wird, die man der Regierung gewiß nicht verzeihen und nicht anstehen würde, es mit dem Namen der Erpressung zu brandmarken, wenn sie sich dieselbe gestattete." Während Vincke und die Redner, welche ähnliche Ansichten wie er vortrugen, lebhaften Beifall in der Versammlung fanden, empfing Bismark-Schönhausen für seine königs- und verfassungstreue Erklärung gleich lebhafte Zeichen der Mißbilligung, da seine Gesinnungsgenossen — und Gott Lob! es gab deren — in der Minderzahl waren. Ihre Worte trugen keine Frucht, der Opposition ward abermals der Sieg zu Theil, indem dreihundertsechzig gegen einhundertneunundsiebenzig Stimmen die Zustimmung zu der Anleihe ablehnten. Unter den ablehnenden Stimmen befanden sich die von fünfundsechzig bäuerlichen, städtischen und ritterschaftlichen Abgeordneten der Provinz Ostpreußen, so sehr überwog politische Leidenschaft die Stimme der Vernunft und die Sorge für das Wohl der eigenen Landschaft! Am 10. Juni erging eine königliche Kabinetsordre, welche die Einstellung der Arbeiten an der preußischen Ostbahn verfügte.

Die von der Dreiständecurie genehmigten Petitionen um Abänderung der Verfassung mußten in der Herrencurie gleichfalls berathen werden. Dieselbe nahm die oben schon bezeichneten wichtigsten Verfassungsanträge der Dreiständecurie an, doch mit Weglassung der Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung, und mit Hinzufügung der Erklärung, daß die Herrencurie die Erledigung dieser wichtigen Angelegenheit mit Vertrauen dem Könige anheimstelle. Als der Antrag: „Seine Majestät den König zu bitten, an den Verfassungsgesetzen ohne Zustimmung der Stände nichts ändern zu wollen," in der Herrencurie am 19. Juni berathen wurde, sagte der Prinz von Preußen: „Der hohen Curie wird vielleicht schon öfter das Gefühl ingewohnt und sich ihr die Bemerkung aufgedrängt haben, in welch' eigenthümlicher Lage ich mich oft persönlich bei der Discussion befinde; keiner der Discussionspunkte ist indessen für mich ergreifender als der vorliegende. Es handelt sich hier um eine neue Schmälerung der Rechte der Krone, ich sage neue Schmälerung. Ich trete dem Mitglied aus der Provinz Posen darin bei, daß, wenn Seine Majestät der König es für gut befinden, in Ihrer Weisheit ein Recht der Krone Sich selbst zu schmälern, kein Unterthan, ich also am wenigsten, darüber Bemerkungen machen darf; wenn es aber darauf ankommt, daß die Versammlung darauf antragen will, Rechte der Krone zu schmälern, wozu ich ihr übrigens das Recht absprechen müßte, ich mich diesem Antrage entschieden widersetzen muß. Es scheint indeß, daß der Antrag auf Zustimmung wenig Anklang gefunden hat, ich übergebe ihn daher und komme zu dem Worte Beirath. Das Gesetz vom 3. Februar schreibt im zweiten Absatze zwölften Paragraph vor: „„Sollten Wir Uns bewogen finden, den ständischen Beirath über solche Abänderungen der ständischen Verfassung, welche nicht, als die Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend, von dem Landtage dieser Provinz zu berathen sind, so werden Wir ein solches Gutachten nur von dem Vereinigten Landtage einfordern, und bleiben diesem alle auf dergleichen Aenderungen bezüglichen ständischen Verhandlungen ausschließlich vorbehalten."" In diesem weisen Vorbehalte scheint mir zugleich alle Gewähr geleistet zu sein, die der Landtag von seinem Monarchen verlangen kann, und wenn es je einen König von Preußen geben könnte, der diesen Passus so auslegte, mit der größten Willkür oder ohne die augenscheinlichste Nothwendigkeit die ständischen

Gesetze ändern zu können, so glaube ich es mit Stolz sagen zu können, daß ein solcher König nicht seiner Ahnen würdig dastehen würde. Daß ich diese Gesinnungen meinem Sohne einprägen und sie auf ihn vererben werde, diese Versicherung glaube ich geben zu können, und so Gott will, wird es so weiter gehen. Deßhalb stimme ich dafür, daß der zwölfte Paragraph unverändert bleibe." Andere Mitglieder der Ständecurie waren freilich entgegengesetzter Meinung. So zum Beispiele sagte der Herzog von Ratibor: „Ich kann mich nur mit der Majorität der (begutachtenden) Abtheilung vollkommen einverstanden erklären, und ich sehe nicht ein, warum wir nicht an seine Majestät die Bitte richten sollen, an den Verfassungsgesetzen ohne Zustimmung der Stände nichts ändern zu wollen. Seine Majestät der König möge uns gar nicht fragen, er möge uns gar nicht zusammenberufen, wenn er die Verfassungsgesetze ändern will, ich würde es für viel besser halten, als wenn die Versammlung zusammenberufen und befragt, ihr Rath aber nicht berücksichtigt wird, sie nicht das Recht der Zustimmung bei Veränderung der wichtigsten Gesetze des Landes haben soll. Denn wenn man eine solche Versammlung, die das Land ganz vertritt, um Rath frägt und diesen bei einer so wichtigen Angelegenheit nicht berücksichtigt, so, glaube ich, gibt man der öffentlichen Meinung eine Waffe in die Hand, die viel gefährlicher ist, als wenn man sie gar nicht fragt und den Ständen überhaupt nicht das Recht gibt, über die Verfassungsgesetze zu berathen." Andere Mitglieder sprachen zur Vermittelung, so auch Graf Kielmannsegge, welcher vorschlug statt „Zustimmung" den Ausdruck „Beirath" zu setzen. Aber der oben angeführte Majoritätsantrag der Abtheilung wurde beseitigt, und so auch jener des Grafen Kielmannsegge, der zwar sechsunddreißig gegen dreißig Stimmen erhielt, aber der gesetzlich erforderlichen Zweidrittelsmehrheit ermangelte. Die von der Herrencurie angenommenen und modificirten Anträge gingen dem Geschäftsgange gemäß an die Dreiständecurie zurück. Obschon der ungestüme Theil der Opposition lautes Geschrei über das Gebahren der Herrencurie, als welche den ständischen Rechten zu viel vergeben hätte, erhob, überwog doch der Rath der klügeren Führer, anzunehmen, was diese Curie geboten.

Am 24. Juni gingen dem Vereinigten Landtage drei königliche Botschaften zu. In der ersten löste der König in huldreicher Weise die Zweifel, welche in der Dreiständecurie in Betreff der Staatsanleihen in völlig unbegründeter Weise erregt worden waren, durch die Erklärung: „1) Wenn im vierten Paragraph der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages diejenigen Darlehen, die fortan nicht anders als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtages aufgenommen werden sollen, als solche bezeichnet sind, für welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, so ist es Unsere Absicht nicht gewesen, durch diese wörtlich aus dem dritten Artikel der Verordnung vom 17. Januar 1820 entnommene Bestimmung solche Anlehen, für welche nur ein Theil des Staatseigenthums oder Staatsrevenuen als Sicherheit bestellt werden möchte, von dem Erforderniß der Zustimmung des Vereinigten Landtages auszuschließen. Vielmehr ist es Unser Wille, daß die Aufnahme von Staatsanleihen in Friedenszeiten und die Ausfertigung von Schulddokumenten über solche Anleihen, so wie eine Vermehrung der in den umlaufenden Kassenanweisungen bestehenden unverzinslichen Staatsschuld nicht anders als unter Zustimmung des Vereinigten Landtages erfolgen soll.

Dies findet jedoch keine Anwendung auf die laufenden Verwaltungsschulden, indem dieselben lediglich in Anticipationen der Staatsregierung auf kürzere Zeit bestehen und durch sie das Land mit neuen Lasten nicht beschwert wird. Zu solchen Verwaltungsschulden bedarf es, wie bisher, auch in Zukunft der ständischen Mitwirkung nicht. 2) Da für die im sechsten Paragraph der Verordnung über die Bildung des Vereinigten Landtages vorgesehenen Fälle, in denen die Einberufung desselben durch politische Verhältnisse verhindert werden möchte, bei Aufnahme von Darlehen ausdrücklich nur die Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen vorgeschrieben ist, so folgt schon hieraus, daß Unsere Absicht nicht dahin gegangen sein kann, der gedachten Deputation das Recht der Zustimmung zu Staatsanleihen beizulegen. Um jedoch jeden Zweifel über diese unsere Absicht zu lösen, nehmen wir keinen Anstand, Unseren getreuen Ständen zu erklären, daß die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht dazu bestimmt ist, den Vereinigten Landtag in seinen gesetzlichen Befugnissen hinsichtlich der Consentirung von Staatsanleihen zu ersetzen und zu vertreten." In der zweiten königlichen Botschaft erklärte der König über die Petition um Einberufung des Vereinigten Landtages alle zwei Jahre, was folgt: „Was die in der Petition vom 23. Juni beantragten Abänderung unseres Patentes und der Verordnungen vom 3. Februar dieses Jahres betrifft, so ist Unseren getreuen Ständen aus der Anrede, mit welcher Wir sie bei Eröffnung des Landtages begrüßt haben, so wie aus Unserer Erwiderung auf ihre Adresse Unser Entschluß bekannt, an die weitere Ausbildung des von Uns selbst für bildungsfähig erklärten neuen Verfassungswerkes nicht anders als auf der Grundlage reiflicher Erfahrung zu gehen. Getreu diesem Entschlusse, aber auch eingedenk Unserer Erklärung, daß Wir den Vereinigten Landtag gern öfter um Uns versammeln wollen, werden Wir die auf die periodische Einberufung desselben und auf Beschränkung des Wirkungskreises des Vereinigten ständischen Ausschusses gerichteten Anträge Unserer getreuen Stände in sorgsame Erwägung ziehen, und behalten Uns Unsere Entschließung darüber so lange vor, bis die Verordnungen vom 3. Februar ihrem wesentlichen Inhalte nach zur Ausführung gekommen sein werden. Wenn Unsere getreuen Stände am Schlusse der Petition vom 23. Juni an Uns die Bitte richten: bis zur Entscheidung der vorerwähnten Anträge auf Abänderung der Verordnungen vom 3. Februar die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen aussetzen zu lassen, so behebt sich diese Bitte, so weit sich dieselbe auf die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen bezieht, dadurch, daß ein Antrag Unserer getreuen Stände auf Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung und den Wirkungskreis der gedachten Deputation nicht an Uns gelangt ist. Was aber die von Unseren getreuen Ständen gewünschte Aussetzung der Wahlen der ständischen Ausschüsse betrifft, so können Wir dieser Bitte schon deßhalb nicht Statt geben, weil Wir beabsichtigen, den Entwurf des neuen Strafgesetzbuches, dessen endliche Feststellung und Publikation der Beschleunigung bedarf, mit Rücksicht auf die wesentliche Verschiedenheit der darüber eingegangenen provinzialständischen Erklärungen dem Vereinigten ständischen Ausschusse zur Begutachtung vorzulegen und denselben zu diesem Zwecke möglichst bald zusammen zu berufen. Wir fordern daher Unsere getreuen Stände hiedurch auf, die Wahlen der ständischen Ausschüsse und der ständischen Deputation

für das Staatsschuldenwesen nunmehr zu vollziehen, wozu die Provinziallandtagsmarschälle unverzüglich die nöthigen Anordnungen zu treffen haben." Durch die dritte Botschaft wurde kundgegeben, daß der Schluß des Vereinigten Landtages auf den 26. Juni festgesetzt sei, und daß der König, da er diesen Tag in seiner Residenz Berlin nicht anwesend sein werde, den Landtagscommissarius beauftragt habe, den Vereinigten Landtag in seinem Namen zu schließen.

Die Wahlen der Ausschüsse wurden am 25. Juni in den einzelnen Provinzialversammlungen nach zum Theil sehr heftigen Debatten vollzogen. Etwa fünfzig der entschiedensten Oppositionsmänner, unter ihnen der Freiherr von Vincke, enthielten sich der Wahl ganz. Ueber einhundertfünfzig ritterschaftliche, städtische und ländliche Abgeordneten wählten unter Vorbehalt aller der Rechte, welche ihnen zufolge dem Vereinigten Landtage allein zuständen und daher von den Ausschüssen nicht ausgeübt werden könnten.

Bevor wir den Schluß des Landtages erzählen, müssen wir noch berichten, daß in einer der letzten Sitzungen der Dreiständecurie der Antrag auf Bitte um Preßfreiheit berathen wurde. Der Abgeordnete von Wedell war Referent der mit Begutachtung des Antrages beauftragten Abtheilung, welche die vorliegenden fünfzehn Petitionen in vier Punkte zusammengefaßt hatte, nämlich: 1) Aufhebung aller Censur; 2) Erlaß eines dem Landtage vorzulegenden Preßstrafgesetzes; 3) Aufhebung der Bestimmung, wonach mehr als zwanzigbogige Bücher vierundzwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe der Vorlage vor der Behörde unterliegen; 4) Ueberweisung der Preßvergehen an Geschwornengerichte. Wedell, wie gesagt Referent der betreffenden Abtheilung, eröffnete der Dreiständecurie, daß das Gouvernement jener folgende Mittheilungen gemacht habe: „Es habe Seine Majestät der König längst erkannt, daß das bisher in Bezug auf die Presse beobachtete Präventivsystem gegen die Mißbräuche der Presse keinen genügenden Schutz gewähre, und daß dieses System mit großen Uebelständen verbunden sei; es sei jedoch nicht möglich für Preußen, augenblicklich und durch einen bestimmten und entscheidenden Schritt zu dem Repressivsystem überzugehen, da fremde und einheimische deutsche Literatur nicht zu trennen seien, und eine gewisse (!) Gemeinschaft des Bundes und dessen Solidarität anerkannt werden müsse. Es sei bei der Bundesversammlung bereits eine Revision der Bundesgesetze über das Censurwesen und ihrer Handhabung in den einzelnen Staaten im Gange; die Regierung Seiner Majestät des Königs arbeite darauf hin, Preßfreiheit unter Erlaß eines Preßstrafgesetzes gewähren zu können, und die in der Bundesgesetzgebung liegenden Hindernisse zu beseitigen. Die Verhandlungen seien aber noch nicht so weit vorgeschritten, daß schon jetzt ein Resultat mitgetheilt werden könne." Das Gutachten der Abtheilung ging dahin, daß es, nach den Mittheilungen des Gouvernements über die Lage der Verhandlungen über die Preßangelegenheit bei dem hohen Bundestage nicht an der Zeit sei, Specialanträge der Petitionen zur näheren Erörterung zu bringen. Wenn nun schon Preußen als ein deutscher Bundesstaat den aus den Bundesverhältnissen hervorgehenden Hindernissen sich nicht entziehen könne, so glaube doch die Abtheilung, daß der jetzt Vereinigte Landtag die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen dürfe, die auf die Preßgesetzgebung bezüglichen Wünsche an den Stufen des Thrones niederzulegen, denn es handle sich darum, zu zeigen, wie der Landtag über

diese wichtige Angelegenheit denkt, welche Gesinnung die Abgeordneten beseelt, und wie in dem Volke die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Aufhebung der Censur und der Erlassung eines Preßstrafgesetzes lebt, wovon man die Beseitigung aller vorhandenen Mißverständnisse erwarte. Die Abtheilung habe sich deßhalb dahin geeinigt, dem Vereinigten Landtage vorzuschlagen: unter dankbarer Anerkennung der bereits von Seite der Krone geschehenen Schritte an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvolle Bitte zu richten: von dem seither befolgten Präventivsystem abgehen, in der ganzen Monarchie die Censur aufheben, Preßfreiheit gewähren, und zu diesem Zwecke ein Preßstrafgesetz entwerfen zu lassen und dem Vereinigten Landtage zur Berathung allergnädigst vorzulegen. Hiezu fügte der Referent Wedell: „Meine Herren! Ich bin früher ein entschiedener Gegner der Preßfreiheit gewesen, was ich offen bekenne; ich bin aber jetzt zu der Ueberzeugung gekommen, daß, so wie jetzt der Zustand der Presse ist, er nicht bestehen kann, denn die Censur gewährt in ihrer jetzigen Lage den Schutz nicht, den wir haben müssen und verlangen können. Ich habe in neuerer Zeit gesehen, wie durch die Presse die Ehre des Privatmannes auf das Unverschämteste angetastet wird, wie durch sie der Credit von Kaufleuten untergraben wird, so daß sie in Gefahr kommen, ihr Eigenthum zu verlieren. Der Staat, die Krone, die Religion, nichts ist mehr der Presse heilig gewesen, sie hat unter der Censur Alles angetastet. Wenn in einer Zeitschrift, die in einem Bundesstaate erscheint, der die Censur strenger handhabt als mancher andere, ungefähr mit folgenden Worten hat gesagt werden können: Das Christenthum ist ein Schlamm, in den die ganze Menschheit versunken ist; dann, meine Herren, ist es an der Zeit, daß von der Regierung ernstlich eingegriffen wird. So ist die Abtheilung einstimmig zu dem Antrag gekommen, welcher der hohen Versammlung so eben von mir vorgelesen worden ist.“ Der Abgeordnete Auerswald erhob sich mit den Worten: „Es ist nicht meine Absicht, mich den von dem Herrn Referenten, abgesehen von dem Abtheilungsgutachten, so eben angeführten Gründen anzuschließen oder dieselben anderweitig zu vervollständigen. Ich hege die Ueberzeugung, daß ich in große Verlegenheit gerathen würde, wenn ich es unternehmen sollte, hier etwas von Bedeutung über den fraglichen Gegenstand zu sagen, was nicht bereits in und außerhalb ständischer Verhandlungen, in Büchern mehr oder minder bedeutenden Inhalts gesagt worden ist, und was nicht bei dem großen Interesse, welches diese Sache im ganzen Volke erregt, vollständig zur Kenntniß Aller, die daran Theil nehmen, gekommen ist. Dagegen glaube ich, daß es Pflicht ist, diejenige Ueberzeugung, die sich hiernach gebildet hat, da unzweifelhaft auszusprechen, wo die Frage vorliegt, so daß ich meines Theils mich hier entschieden und zwar für das Gutachten der Abtheilung erkläre. Ich glaube aber, wenn das, was ich gesagt habe, nicht bloß von mir, sondern von einem großen Theile, möglicher Weise von der ganzen Versammlung gilt, daß wir dann vielleicht einen durchaus richtigen Weg einschlagen, wenn wir eine jede Discussion über diesen Gegenstand vermeiden und uns lediglich darauf beschränken, daß wir Seine Majestät dem Könige gegenüber die große Thatsache aussprechen, daß unser ganzes Volk von dem Verlangen nach Preßfreiheit und nach einem Preßgesetz beseelt ist, und daß dieses Verlangen nicht erlöschen wird, bis es Befriedigung gefunden hat. Dies Seiner Majestät auszusprechen, in so fern der Antrag in der vorgeschlagenen Form Unterstützung findet

und natürlich ohne die Meinung irgend eines Mitgliedes beschränken zu wollen, ist mein Antrag, und ich bitte den Herrn Marschall, die hohe Versammlung zu fragen ob derselbe Unterstützung findet, oder vielmehr, wenn ich mir diese ausnahmsweise Fragestellung erlauben darf, ob er Widerspruch findet.“ Der Marschall sagte, dazu würde zuvörderst gehören, daß eilf Redner, welche vorher das Wort verlangt haben, darauf verzichten. Der Abgeordnete Hansemann verzichtete auf das Wort. Jetzt fragte der Marschall, ob der Antrag unterstützt werde. Es erhob sich die ganze Versammlung. Sie nahm einstimmig den Antrag auf gänzliche Aufhebung der Censur und auf Gewährung von Preßfreiheit an.

Am 16. Juni 1847 erfolgte der Schluß des Vereinigten Landtags. Beide Curien hatten sich zu dem Ende im weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin versammelt. Eine Deputation aller Stände benachrichtigte den Landtagscommissär, Minister des Innern von Bodelschwingh, daß der Landtag versammelt sei, worauf derselbe mit sämmtlichen königlichen Staatsministern in die Versammlung eintrat und folgende Rede ablas: „Durchlauchtigste Prinzen, durchlauchtige Fürsten, erlauchte Grafen, edle Herren, hochgeehrte Abgeordnete der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden! Es ist die Stunde gekommen, in welcher auf Befehl Seiner Majestät des Königs, unseres allergnädigsten Herrn, die erste Versammlung des Vereinigten Landtags geschlossen werden soll. Sie ist dadurch getrübt, daß eine kleine Anzahl seiner Mitglieder ihre Betheiligung bei dem letzten Akt ihrer Wirksamkeit versagt und sich dadurch einer Pflicht entzogen hat, deren Erfüllung mit der Ausübung ihrer ständischen Rechte in wesentlichem Zusammenhange steht. Die Regierung wird das Ansehen der Gesetze zu schützen wissen. Blicken wir im übrigen zurück auf den eilfwöchentlichen Zeitraum des ständischen Wirkens dieser hohen Versammlung, so werden Gefühle der mannigfachsten Art in unserer Brust sich regen. Wer vermöchte, sie zu übersehen, wer ihnen Ausdruck und Worte zu geben? Ein Gefühl aber dürfte Allen nicht fremd sein, daß die Ergebnisse des Vereinigten Landtags weniger fruchtbringend für das Land gewesen sind, als sie es hätten sein können. Doch vertrauen wir der allwaltenden göttlichen Vorsehung, welche unserem theuern Vaterlande in entscheidenden Augenblicken stets schützend zur Seite stand, daß der Same des Guten und Edlen, welcher hier ausgestreut ist, auf einem empfänglichen und fruchtbaren Boden gefallen ist, auf daß er zu einem Baume mit edlen Früchten heranwachse, unter dessen Schatten kein Unkraut wuchert. Aber auch ein Gefühl der Freude und des Stolzes durchbebt gewiß Aller Brust; das Gefühl, ja das Bewußtsein, daß alle hier versammelten Stände und Provinzen auf das innigste verbunden sind durch glühende Liebe für das Vaterland, für den uns von Gott gegebenen edlen König und sein erlauchtes Haus. Denn Alle haben sich dazu laut und freudig bekannt. Wie verschieden auch die Wege seien, wie labyrinthisch sie sich durchkreuzen mögen, die hier empfohlen, die hier eingeschlagen sind, vertrauen wir, daß alle, die mit jener Gesinnung auf ihnen wandeln, Einem Ziele zugeführt werden: zur Kräftigung der Ehre und Unabhängigkeit, der materiellen und geistigen Blüthe des Vaterlandes, zum Ruhme des preußischen Volkes unter einer durch die Stände gehobenen und gestärkten, unangetasteten Krone auf den Häuptern seiner Könige aus dem edlen Hause der Hohenzollern! Mit dem Ausdruck dieser Hoffnung, der sie auf dem Wege in die Heimat geleiten möge, auf daß Sie auch dort

fortwirken und streben nach jenem erhabenen Ziele, erkläre ich, auf Befehl Seiner Majestät des Königs den ersten Vereinigten Landtag für geschlossen." Der Marschall der vereinigten Curien, Fürst Salms=Lich, erwiderte diese Rede mit dem Rufe: „Es lebe der König!" in welchen die ganze Versammlung mit einem dreifachen lauten Hoch! einstimmte.

Diese Rede war ein Erguß des Gefühls, welches Wort in ihr etwas öfter als gut vorkömmt, aber ein staatsmännisches Gepräge trug sie nicht. Wenn sie das letztere getragen hätte, wenn sie das Unpolitische des Vorgehens des Vereinigten Landtags in allen Hauptfragen mit geistiger Schärfe auseinandergesetzt, wenn sie auf die Wirkung eben dieses Vorgehens auf die Gemüther der Menschen aufmerksam gemacht hätte, so möchte sie dieselbe einigermaßen paralysirt haben, und würde jedenfalls einen tiefen Eindruck hervorgebracht haben. Da die Rede aber eine Gefühlsrede war, so machte sie nur auf diejenigen Eindruck, die eben so fühlten wie der Minister, der sie gehalten, wurde aber von allen übrigen, d. i. von der ungeheuren Mehrzahl belächelt. Die Wirkung, welche das Verfahren des Vereinigten Landtags hervorbrachte, konnte die preußische Regierung, wenn sie gegen andere Zeichen blind war, aus zwei Aktenstücken ersehen, welche vor seinem Schlusse bei ihm eingegangen waren. Das eine war eine Adresse aus Danzig an die Stände der Provinz Preußen, welche so lautete: „Die in der Anlage unterzeichneten Bewohner der Stadt Danzig fühlen sich gedrungen, den edlen und hochgesinnten Landtagsabgeordneten der Provinz Preußen ihre tiefgefühlte Anerkennung des großen Verdienstes auszusprechen, auf welches Sie den Anspruch durch ihre fast einstimmig an den Tag gelegte Gesinnung in den Verhandlungen des Vereinigten Landtags vom 7. und 8. Juni, betreffend die preußische Ostbahn, begründet haben. Es gibt Momente in der Weltgeschichte, wo die unseren Sinnen nicht erkennbare Weltregierung in der Brust selbstdenkender Menschen eine über die Wahrnehmung augenblicklicher und materieller Interessen erhobene Berufspflicht hervorruft; diese unter schwierigen aber entscheidenden Umständen muthig zu erfüllen, ist ein Verdienst, dessen Würdigung wir nicht der Nachkommenschaft allein haben überlassen mögen. Wir vertrauen unserm hochherzigen König, daß auch er in der durch unsere Deputirten kundgegebenen Stimmung seiner in herzenswarmer Treue oft geprüfter Provinz Preußen die wahre Vaterlandsliebe nicht verkennen werde, wenn gleich sie Anforderungen zu befriedigen strebt, welche als ein Gebot der Zeit anzusehen sind, und sie nicht verleugnen kann ohne unwahr zu sein." Das zweite Aktenstück war eine von angesehenen Bewohnern Stuttgarts unterzeichnete, von Paul Pfizer verfaßte Adresse an die Mitglieder des Vereinigten Landtags. Dieselbe lautete: „Was schon seit einem Menschenalter in Deutschland der Gegenstand so vieler Hoffnungen und Wünsche, so vieler Zweifel und Besorgnisse gewesen ist, daß die Erfüllung immer ungewisser zu werden schien, je öfter man dieselbe nahe gewähnt, das ist in unsern Tagen unverhofft durch den Entschluß eines Monarchen in das Dasein getreten, der unter den irdischen Lenkern der Geschicke Deutschlands zu der ersten Stelle sich berechtigt glauben darf. Mit gleicher Spannung sah das Inland und das Ausland dem bedeutungsvollen Tag entgegen, der zum ersten Mal die Stände Preußens aus acht Provinzen zum gemeinsamen Landtag vereinigte und erwartungsvoll horchte Deutschland auf die ersten Laute jener Stimme, womit ein Volk von sechzehn Millionen im

Mittelpunkt Europa's seinen Eintritt in die Reihe der Verfassungsstaaten unserm Welttheil verkündigte. Und diese Stimme klang, so jung und neu sie ist, so fest und männlich, in ihrem männlichen Freimuthe so gemäßigt und besonnen, daß sie, unaufgehalten von den Schranken, an denen sonst das große freie Wort sich stößt, durch die verschlossenen Thüren bis in's Herz des deutschen Volkes drang und seine Brust in freudigem Vorgefühl bewegt hat. Ohne den Rechten etwas zu vergeben, haben Sie, die Stände und Vertreter des zahlreichsten Volkes deutscher Zunge, eine dargebotene Gabe angenommen, um der Welt zu zeigen, daß es nirgends in Deutschland an Männern fehlt, die ihres Volkes Ehre würdig zu vertreten, für seine Freiheit und Wohlfahrt zu kämpfen wissen, und daß Preußen heute noch das Preußen der Stein und Hardenberg ist, das mit seiner ruhmvollen Vergangenheit nicht brechen kann. Hätten Sie es abgelehnt, dem Ruf, der an Sie ergangen war, zu folgen und des Volkes Sache gleichsam nur in halber Rüstung auf einem von Hindernissen rings umgebenem Kampfplatz zu verfechten — die Mitwelt hätte Ihnen zwar das Zeugniß, wenigstens das Recht gewährt zu haben, nicht verweigert, aber das Vaterland hätte sich nicht erhoben und gestärkt am Anblick einer Versammlung, in welcher Deutschland sich vertreten fühlen konnte, und eine auf unumschränkte Selbstherrschaft gegründete Regierung hätte Ihre muthvolle Hingebung nicht dadurch ehren können, daß sie in würdiger Selbstbeschränkung zu den Vertretern ihres mündig gewordenen Volkes eine Sprache redete, die eine Rückkehr zu dem herrischen Ton vergangener Zeiten nicht mehr zuläßt und deren Wirkung auf das übrige Deutschland nicht ausbleiben wird. Denn was Sie dem preußischen Volke erringen, ist für ganz Deutschland errungen. Die deutsche Nation ist nicht mehr zur Unmündigkeit verurtheilt, und Deutschland soll nach innen und nach außen politisch ebenbürtig werden den Nationen, mit welchen es geistig auf gleicher Stufe steht. Dies ist das längst ersehnte Ziel, zu dem Sie einen neuen und unwiderstehlichen, sichtbar und unsichtbar fortwirkenden Anstoß gegeben haben, und wie viel auch jetzt noch zur Erfüllung dieses Anstoßes fehlt, wie immer in dem nächsten Augenblick der Würfel der Entscheidung fallen mag — das Schauspiel, das Sie unsern Blicken zeigten, war würdig jener großen Zeit, in welcher Preußen die deutsche Sache ganz zu der seinigen gemacht, und durch den heldenmüthigsten Aufschwung zu einem neuen Leben das ersterbende Deutschland erweckt hat. Deutschland kann, innerlich erstarkend, hinfort nie mehr in feiger Selbstvergessenheit sich selbst verlassen; der erste preußische Landtag wird in der Geschichte unsers Vaterlandes denselben Wendepunkt für dessen innere Wiedergeburt bezeichnen, den jene frühere Erhebung Preußens für die äußere gebracht hat; in dem Europa theilenden Kampf zwischen verfassungsmäßiger Volksfreiheit und fürstlicher Alleinherrschaft ist ein weiteres entscheidendes Gewicht in die Wagschale der Freiheit gelegt — und dafür gebührt Ihnen, deutschgesinnte Vertreter des preußischen Volkes, die Hochachtung der freigesinnten Mit- und Nachwelt und der Dank aller vaterländischen Herzen, den ihres Orts die unterzeichneten Würtemberger sich glücklich fühlen, Ihnen darzubringen."

Von diesen beiden Aktenstücken, die dem preußischen Staatsministerium natürlich auch zur Kenntniß gekommen waren, enthielt die erste die von Seite einer wichtigen Handelsstadt in Ostpreußen ausgegangene Billigungserklärung der Verhinderung des

Baues, der eben dieser Stadt so nützlichen preußischen Ostbahn durch eine factiöse Opposition. Das war ein Fingerzeig, wie die Opposition auf die Stimmung in Preußen selbst einzuwirken vermocht hatte. Das zweite Aktenstück enthielt den Beweis, wie die liberale, um nicht zu sagen destructive Partei im übrigen Deutschland die von der Opposition auf dem Vereinigten Landtage entwickelte, größtentheils siegreiche Thätigkeit betrachtete. Solche Ovationen hätten, unserer Ansicht nach, das Staatsministerium veranlassen sollen, statt am Schlusse des Landtages eine Gefühlsrede zu halten, vielmehr eine Rede auszuarbeiten, in welcher die unheilvolle Thätigkeit der Opposition in ihrer wahren Gestalt und in ihren eigentlichen Zwecken mit staatsmännischer Schärfe dem Lande und ganz Deutschland dargelegt worden wäre.

Wenn der Vereinigte Landtag in die Absichten und in die richtigen Ansichten, welche der König in seiner herrlichen Eröffnungsrede auseinandergesetzt, mit wahrer Vaterlandsliebe vollständig eingegangen wäre, so würde das Verhältniß zwischen dem Monarchen und dem Lande dergestalt gehoben und befestigt worden sein, daß eine Revolution in Preußen zu den Unmöglichkeiten gehört haben möchte. Dieser von der Opposition eröffnete und von der Mehrheit der Stände nicht gleich im Beginn unterdrückte Kampf gegen die Krone aber erzeugte eine Gährung in den Gemüthern des Volkes, welche im Jahre 1848 zur Revolution führte.

Auch die Verhandlungen der Stände in den meisten übrigen deutschen Bundesstaaten zeugten von einer tiefwurzelnden politischen Taumelkrankheit der deutschen Nation, und halfen die Revolution vorbereiten. Und es fehlte nicht an Führern, die dies mit Bewußtsein thaten. Schon seit dem Jahre 1839 wurden, von Itzstein und Welcker ausgehend, alljährlich Versammlungen im tiefsten Geheimniß gehalten, auf denen die Theilnehmer sich über bestimmte Anträge einigten, die auf den Landtagen der einzelnen deutschen Staaten gestellt werden sollten, eine Taktik, welche die verderblichsten Früchte für Deutschland getragen hat.

Im Königreiche Sachsen waren die Landtage in den dreißiger Jahren ein Muster des einträchtigen und gewissenhaften Zusammenwirkens der Regierung und der Stände gewesen. In den vierziger Jahren änderte sich dieses schöne Verhältniß und die Opposition erstarkte so, daß die Frage wegen Einführung von Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichtspflege und von Geschwornengerichten in der zweiten Kammer mit allen Stimmen gegen das Ministerium entschieden wurde. Als im Jahre 1847 ein außerordentlicher Landtag wegen Uebernahme der sächsisch-baierischen Eisenbahn berufen wurde, benutzten die Führer der Umsturzpartei in Leipzig, Robert Blum und Consorten, diesen Anlaß, um die politische Aufregung, die sich seit den unseligen Debatten auf dem Landtage von 1846 über die Leipziger Ereignisse in der Nacht vom 12. zum 13. August 1845 noch keineswegs vollständig gelegt hatte, auf's neue anzufachen. Sie spiegelten nämlich vor, daß die Zusammensetzung der außerordentlichen Ständeversammlung eine verfassungswidrige sei, und legten eine von achthundertundsiebenzig Leipziger Bürgern unterzeichnete „feierlichste Verwahrung" gegen alle Beschlüsse des, wie gesagt, angeblich verfassungswidrigen Landtages ein, und ließen diesen Protest bei der zweiten Kammer eingeben. Schon zwei Tage später, am 16. Februar 1847 wurde diese Eingabe aus Leipzig in der zweiten Kammer zur Sprache gebracht, welche nach längerer Debatte die Verweisung an die betreffende Deputation

aussprach. Die Deputation fand das Bedenken der Beschwerdeführer in keiner Art begründet, und die Mehrheit der zweiten Kammer trat ihrem Antrage bei. Aber der Zweck Robert Blums und Consorten war doch erreicht. Die politische Aufregung hatte neue Nahrung gefunden, und die Umsturzpartei oder wie sie euphemistisch genannt wurde, die Bewegungspartei hatte zu Leipzig wieder einmal ihre Kräfte gemustert. In den sächsischen Herzogthümern, namentlich im Altenburgischen, florirten die politischen geheimen Wühlereien ganz besonders. Im Herzogthum Sachsen-Meiningen mußte 1847 der Landtag aufgelöst werden, weil die Ständeversammlung sich beharrlich weigerte, den in der landesherrlichen Obsorge für eine gerechte und ersprießliche Staatsverwaltung gegründeten Propositionen bei den Etatsvorlagen ihre Zustimmung zu ertheilen. Im April 1847 wurde dem Herzoge Ernst dem Zweiten von Sachsen-Coburg und Gotha eine von der Einwohnerschaft der Stadt Gotha ausgegangene, mit zahlreichen Unterschriften versehene Bittschrift übergeben, worin um eine zeitgemäße Umgestaltung der noch auf die mittelalterlichen Ständeverhältnisse begründeten Landesverfassung gebeten ward, ein Anliegen, womit der Herzog sich ohnehin selbst schon seit längerer Zeit beschäftigt hatte. In Coburg wurde im Juli 1847 als Ergänzung der drei wichtigen Verfassungsgesetze, die als Frucht des Landtages von 1846 bereits veröffentlicht waren, — des neuen Wahlgesetzes nämlich, des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten und der Bestimmung über den Beitrag der Domainen zu den Staatslasten — ein Gesetz über den ständischen Ausschuß publicirt, welcher während der Zeit, als die koburgischen Stände nicht versammelt wären, die ständischen Geschäfte zu besorgen hätte. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar herrschte ein erträgliches Verständniß zwischen der Regierung. Aber wie im Königreiche Sachsen, so war auch in den sächsischen Herzogthümern und überhaupt in ganz Thüringen der Boden unterhöhlt. Die aufreizendsten politischen Schriften, einige in Katechismusform, wurden allenthalben unter dem Volke verbreitet, und trugen mächtig bei, die Gemüther zu verwirren und für eine Revolution geneigt zu machen. Nicht besser war es in dem übrigen Deutschland. Die unteren Obrigkeiten waren läßig in Erfüllung ihrer Pflicht in Betreff dieser Brandschriften, die man in den Wirthshäusern der Dörfer hier und da sogar öffentlich aufliegen sehen konnte.

In Kurhessen schadete es der Regierung nicht wenig, daß der Professor Jordan nach mehrjähriger Haft von dem Oberappellationsgerichte zu Kassel 1845 von der Anklage auf versuchten Hochverrath völlig freigesprochen, und nur wegen unziemlicher Schreibart in einer Stelle seiner Vertheidigungsschrift in eine Buße von fünf Thalern verurtheilt wurde. Dieses Urtheil wurde in allen deutschen Ländern mit der größten Freude begrüßt, und man erschöpfte sich in Verwünschungen gegen die kurhessische Regierung, als ob diese willkürlich und nicht auf höchst triftige Verdachtsgründe hin die Untersuchung angeordnet hätte. Die Regierung war pflichtmäßig gegen die Dissidenten, wie man die Rongeaner auch zu nennen pflegte, eingeschritten, und dieses Einschreiten bildete einen Hauptgrund der Irrungen zwischen ihr und den Ständen auf dem Landtage von 1846, da diese sich zu Gunsten der Beschwerden derselben sich erklärten. Der Abgeordnete Henkel stellte, wie dies auch auf mehreren andern deutschen Ständeversammlungen geschah, einen Antrag auf Preßfreiheit und auf Verwirklichung des achtzehnten Artikels der deutschen Bundesakte. Die Regierung sah sich wegen

des refraktorischen Charakters, den die Verhandlungen genommen hatten, genöthigt, den Landtag im November 1846 aufzulösen. Im Mai 1847 trat der neue Landtag zusammen, aber auch er benahm sich so, daß er bald von der Regierung auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

Im Großherzogthum Hessen wurde auf dem Landtage, der im November 1846 zusammentrat, ein neues Civilgesetzbuch vorgelegt, das auch für Rheinhessen giltig sein sollte. Da hiedurch der Code Napoleon und mit ihm zugleich einige sehr wichtige Bestimmungen desselben, z. B. die Civilehe, in Wegfall kommen sollten, gab sich eine bedenkliche Aufregung in Rheinhessen kund. Die bedeutendsten Städte wollten Adressen gegen das neue Civilgesetzbuch an den Großherzog senden, der jedoch zum Voraus erklärte, daß er dieselben nicht annehmen werde. Viele Bürger Rheinhessens wandten sich daher mit ihren Vorstellungen an die zweite Kammer. Aber diese verwarf die Civilehe auch für Rheinhessen, und setzte die kirchliche Trauung vor dem zuständigen Pfarrer in Gegenwart von zwei Zeugen fest. Jetzt wurden in Rheinhessen Bürgerversammlungen ausgeschrieben, um zu berathen, wie die seitherigen Institutionen gerettet werden könnten. Der Großherzog verbot nun die bisher in den rheinhessischen Wahlbezirken erlaubt gewesenen Bürgerversammlungen. Im Ganzen herrschte übrigens zwischen den hessendarmstädtischen Ständen und der Regierung ein besseres Verhältniß als in Kurhessen. Im Herzogthum Nassau besaß die Regierung, die redlich und thätig für das Beste des Landes sorgte, die unbedingte Majorität in der Ständeversammlung. Nicht dasselbe kann man von Braunschweig sagen, wo namentlich in Betreff des Budgets Uneinigkeit zwischen der Regierung und den Ständen waltete. In Hannover flößte die feste Regierung des Königs Ernst August den Ständen Ehrfurcht ein.

In Baiern stellten auf dem Landtage von 1846 der Fürst Wrede in der Kammer der Reichsräthe, der protestantische Dekan Bauer in jener der Abgeordneten Anträge auf Anklage des Ministers Abel wegen angeblicher Verfassungsverletzung. Da die Anträge durchaus unbegründet waren, fielen sie verdientermassen durch. Aber während die Opposition in den Kammern den Minister Abel, den edlen und festen Anhänger der katholischen Kirche, zu stürzen nicht vermochte, bewirkte das die bekannte Lola Montez. Der König, auf dessen Geist sie einen unerklärlichen Einfluß gewonnen hatte, wollte die Abenteuerin in den baierischen Adelstand und zur Gräfin von Landsfeld erheben. Der Minister Abel und seine Collegen verweigerten die Gegenzeichnung der Urkunde, in welcher ihr das Indigenat im Königreiche Baiern verliehen werden sollte, und richteten eine ehrerbietige Vorstellung an den König, in welcher sie auf die schwere Bedenklichkeit einer solchen Erhebung hinwiesen. Da die Vorstellung, ganz gegen die Absicht ihrer Urheber, den Weg zur Oeffentlichkeit fand, ertheilte der König am 16. Februar 1847 dem Minister von Abel die erbetene Entlassung unter Bezeigung der Zufriedenheit mit seinen langjährigen treuen und ersprießlichen Diensten. Auch seine Collegen Seinsheim, Schrenk und Gumppenberg erbaten und erhielten ihre Entlassung. Die Gegenpartei jubelte über den Sturz der sogenannten Ultramontanen und über die Ernennung der Herren Zenetti, Maurer und Zu-Rhein zu Ministern. Diese unterzeichneten mit Freuden die Urkunde, in welcher die Lola zur Gräfin von Landsfeld erhoben wurde, ein Ereigniß, welches alle wahren Freunde der Fürsten in Deutschland tief betrübte. Da der Professor Lassaulx an der Hochschule

eine Dankadresse an den abgetretenen Minister Abel beantragt hatte, wurde er in Ruhestand versetzt. Als dann am 1. März 1847 die Studenten ihrem verehrten Professor ein Hoch, der Lola aber ein Pereat brachten, kam es zu Ruhestörungen von Seite des untersten Pöbels und das Militär mußte einschreiten. Dieser Vorgang wurde von der Partei der Lola den sogenannten Ultramontanen zugeschrieben. Das von dieser Partei beherrschte Ministerium beraubte die Münchener Universität ihrer größten Zierden, der Professoren Moy, Philipps, Höfler, Deutinger, Döllinger, Sepp, welche abgesetzt oder doch aus München entfernt wurden. Das kirchenfeindliche Ministerium gewahrte indeß, daß die Entrüstung des katholischen Volkes über sein Treiben seine Stellung unhaltbar mache, und baten um Entlassung, welche der König ihm auch Ende November 1847 gewährte. Am 2. Dezember trat der Fürst von Oettingen-Wallerstein an die Spitze des neuen Ministeriums, das außer ihm aus den Herrn Berks (als Minister des Innern, eine Creatur der Lola), Beisler, Heres und von der Mark bestand. Um der Fortschrittspartei zu gefallen, erschien am 16. Dezember eine Verordnung, welche die Censur in inneren Angelegenheiten vom 1. Januar 1848 an aufhob. Unter dem Schutze der Lola, deren Einfluß fortwährend im Steigen begriffen war, stand auch die neue Studentenverbindung Alemannia, welche gewissermaßen ihre Garde bildete und gegen die übrigen Studenten eine so feindselige Stellung einnahm, daß sie von diesen in Verruf erklärt wurde, was vielfältige Reibungen nicht nur in den Hörsälen, sondern auch auf den Straßen zur Folge hatte. Auch unter allen übrigen Ständen herrschte wegen des unheilvollen Einflusses der Lola große Verstimmung. Am 9. Februar um Mittag verwundete ein Alemanne auf offener Straße vor den Augen der Sicherheitswache einen anderen Studenten mit dem Dolche und flüchtete sich in ein Kaffeehaus. Statt aber auf Verlangen der herbeigeeilten Studenten von der Gendarmerie verhaftet zu werden, wurde er vielmehr in dem Kaffeehause von ihnen bewacht. Da erschien die Lola Montez in Person und bedrohte in ihrer gewohnten hochmüthigen Weise die Menge. Diese drängte aber so gegen sie, daß sie in die Theatinerkirche flüchtete, von wo sie unter Bedeckung von Gendarmen später in die Residenz gebracht wurde, wo sie bis zum Abend blieb. Noch am Nachmittage des 9. Februar befahl eine königliche Verordnung die Schließung der Hochschule bis zum Oktober 1848 und gebot zugleich den Studenten, die nicht in München heimatsgehörig, die Stadt binnen achtundvierzig Stunden zu verlassen. Am folgenden Tage brachten die Studenten, von einer Volksmenge begleitet, dem Rektor der Universität, Hofrath Thiersch, ein Lebewohl und Hoch, und zogen auch vor die Wohnung des Ministers Wallerstein, um das Gleiche zu thun. Hier sprengten die Gendarmen die Massen mit der blanken Waffe auseinander, wobei einige leichte Verwundungen vorfielen und einige Verhaftungen vorgenommen wurden. Die Bürger von München versammelten sich nun auf dem Rathhause und beschlossen die Bitte an den König, daß er den Befehl zur Schließung der Universität zurücknehmen möge. Die Abgeordneten begaben sich, von Tausenden begleitet, nach der Residenz auf dem Max-Josephsplatze, wo Militär aufgestellt war. Der König äußerte sein Mißvergnügen über die große Menge der Bürger, welche auf dem Platze erschienen war, empfing aber sonst die Deputation gnädig und versprach Antwort für den folgenden Tag. Die Bürger trauten diesem Bescheide nicht, und blieben bis zum Abende ver-

sammelt, wo sie dann auf das mündliche Zureden des Minister Werks auseinander gingen. Der Pöbel tumultuirte, und die ganze Nacht hindurch durchzogen Militärpatrouillen die Straßen. Am frühen Morgen des 11. Februar 1848 versammelten die Bürger sich wieder auf dem Rathhause, wo nach zehn Uhr Vormittags die Minister erschienen. Fürst Wallerstein nahm das Wort und theilte mit, der König habe den Befehl zur Schließung der Universität zurückgenommen und es werde dieselbe schon am 14. Februar wieder geöffnet werden; die Studentenverbindung Alemannia sei aufgelöst; die Gräfin Landsfeld endlich werde noch im Laufe des Vormittags auf Befehl des Königs Stadt und Land räumen. Die Bürger, mit ihnen eine große Volksmenge, zogen vor die Residenz, brachten dem Könige ein dreimaliges begeistertes Hoch, und gingen dann in freudiger Bewegung auseinander. Die Lola Montez reiste wirklich noch denselben Vormittag unter den Verwünschungen der Volksmenge ab, die ihr nacheilte und ihr schlimm mitgespielt hätte, wäre der Wagen nicht so schnell gefahren, daß er nicht erreicht werden konnte. Dafür wollte der Pöbel seine Wuth an ihrer Wohnung auslassen, des Königs persönliches Erscheinen hemmte aber alsbald das bereits begonnene Werk der Zerstörung. Die Vorgänge, welche die Lola Montez in München veranlaßt hat, wurden in ganz Deutschland von der radikalen Partei ausgebeutet, um die öffentliche Meinung gegen die Fürsten aufzustacheln. Und da der König zu der Entfernung der Tänzerin durch die ernste Haltung der Bürgerschaft veranlaßt worden war, gab dies ein gefährliches Beispiel, was das „Volk", wenn es wolle, vermöge.

In Württemberg herrschte längere Zeit ein ziemlich leidliches Verhältniß zwischen der Regierung und der Ständeversammlung. Die Bewegung im Jahre 1845 aber, welche unter dem gleißnerischen Deckmantel einer religiösen Reform die Kräfte der Bewegungs- oder vielmehr Umsturzpartei in Deutschland prüfte und aufstachelte, blieb auch auf die württembergische Ständeversammlung, mindestens auf die zweite Kammer nicht ohne großen Einfluß. Auf dem Landtage von 1845 machte die letztere die Preßfreiheit zu ihrem Thema, und die Abgeordneten verweigerten die Censurkosten, was nicht minder großes Aufsehen in Deutschland erregte als die gleichzeitige Verwerfung der geheimen Fonds und die aufregenden Verhandlungen über die Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834. Auf dem außerordentlichen Landtage, der im Januar 1847 zusammentrat, wurde bald nach dessen Eröffnung von der zweiten Kammer einstimmig der Antrag angenommen, die Staatsregierung zu bitten, eine beruhigende Erklärung über die Presse noch auf gegenwärtigem Landtage ertheilen zu wollen, indem die Kammer die Verfassungsmäßigkeit der Censur nicht anzuerkennen vermöge und indem sie sich der Hoffnung hingeben zu dürfen glaube, daß endlich ihren wiederholten Gesuchen um Aufhebung jener Einrichtung entsprochen werde. Der König ertheilte die Antwort, daß die Regierung nicht vermögend sei eine Abänderung der Preßgesetzgebung vorzunehmen, daß aber über die Schritte, eine solche durch die Bundesgesetzgebung herbeizuführen, der nächsten Ständeversammlung die nöthigen Mittheilungen gemacht werden sollen. Auch ein Antrag auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens ging in der zweiten Kammer einstimmig durch.

In Baden, wo der Hauptsitz der deutschen Umsturzpartei mit dem alten Itzstein an der Spitze war, und Bassermann, Mathy und Hecker, insbesondere der letztere,

gewissermaßen seine Adjutanten waren, hatte die Opposition in der zweiten Kammer doch endlich die Ueberzeugung gewonnen, daß alle ihre Anstrengungen vergeblich wären, so lange beide deutsche Großmächte dem, was sie die Sache der Volksfreiheit nannte, feindlich gegenüber ständen. Die Hoffnungen der badischen Opposition wurden aber wieder aufgerichtet, als in Preußen in den Versammlungen der Provinzialstände der Liberalismus seine Fahne erhob, und die preußische Regierung eine so unsichere Haltung zeigte, daß sein endlicher Sieg daselbst in die Reihe der möglichen Dinge gehörte. Als daher die liberalen Bürger von Mannheim, Itzsteins Wähler, diesem im September 1844 ein Fest gaben, sprach dieser bedeutungsvoll wie folgt: „Wie Badens Bürger, so fühlen auch unsere anderen deutschen Brüder, daß uns noch die wichtigsten Rechte und Freiheiten, ohne die keine Verfassung in lebenskräftiger Frische, kein Fortschritt gedeihen kann, — ich nenne nur das freie Wort und die freie Presse — beharrlich vorenthalten werden, und daß diese nur durch übereinstimmendes Wirken des gesammten deutschen Volkes zu erringen sind. Was hat wohl das deutsche Volk verschuldet, daß die Regierungen sich scheuen, uns zu geben, was unsere Nachbarn im Norden, Westen und Süden schon besitzen? Hat sich das deutsche Volk nicht immer wacker und treu bewährt, hat es nicht stets bewiesen, daß ihm die Gesetze heilig sind? Hat es dies nicht am glänzendsten bewiesen in den bedenklichsten, stürmischesten Zeiten? Wohlan denn, wackere brave Bürger von Nah und Fern, lassen Sie uns beharrlich und in Eintracht auf gesetzlichem Wege immer vorwärts schreiten und in dieser Richtung furchtlos und bei jeder Gelegenheit unser Recht verlangen. Badens Kammer, die Verfassung stets heilig haltend, wird nie wanken; die übrigen deutschen Kammern werden, wir dürfen es hoffen, ein Gleiches thun. An dem badischen, an dem ganzen deutschen Volke ist es dann, durch lebendige warme Theilnahme an allen vaterländischen Angelegenheiten, durch die Wahl tüchtiger Volksvertreter in die Kammern eine starke öffentliche Meinung, die uns zur Seite steht, und damit eine Kraft zu schaffen, der nicht leicht eine Regierung widerstehen kann, die somit zum Ziele führen wird. So wird es das deutsche Volk beweisen, daß es der Freiheit, der vollen Freiheit und der freisinnigen Gesetze, wie sie ihm nach den blutigen Kämpfen von 1813 und 1815 zugesichert wurden, würdig ist und sie zu erwerben weiß.“ Diese Worte brachten nicht nur auf die Anwesenden, sondern auf die ganze liberale Partei in Deutschland eine enthusiastische Wirkung hervor, denn sie zeigten in der That den Weg, der gewandelt werden mußte, damit die Partei zu ihrem endlichen Siege gelange. Da die ostpreußischen Liberalen wohl Ursache haben mochten, zu den geheimen Zusammenkünften, die wir oben schon erwähnten und die alljährlich auf einem Gute Itzsteins gehalten wurden, entweder nicht zu reisen, oder es war ihnen vielleicht das Geheimniß noch nicht mitgetheilt, kurz Itzstein und sein Adjutant Hecker beschlossen im Sommer 1845 eine Reise nach Königsberg, um sich mit den ostpreußischen Liberalen in Person zu benehmen, und mit ihnen Verabredungen über das übereinstimmende Zusammenwirken der ganzen Partei zu treffen. Als sie aber in Berlin ankamen und die Reise nach dem Norden fortsetzen wollten, wurde ihnen von einem Polizeibeamten die Weisung ertheilt, die preußischen Staaten sofort zu verlassen, und zwar auf dem nämlichen Wege, auf welchem sie gekommen wären. Ueber diese angeblich unwürdige Behandlung ihrer

Coryphäen erhob die ganze liberale Partei in Deutschland ein furchtbares Geschrei, und aus Königsberg ging eine Adresse ab an Itzstein und Hecker, welche die Entrüstung der freisinnigen Ostpreußen über die Behandlung aussprach, „das in der Hauptstadt der preußischen Monarchie gegen Männer beobachtet worden, welche der Stolz des deutschen Vaterlandes seien.“ Viele selbst, die nichts weniger als der Bewegungspartei angehörten, mißbilligten das Verfahren gegen Itzstein und Hecker als gegen harmlose Reisende, aber die preußische Regierung wußte sehr wohl, was die beiden in Preußen wollten, und beging eine Handlung der Pflicht, indem sie dieselben auswies. Auf dem Landtage aber, der im Spätherbste 1845 eröffnet wurde, sprach man gar lächerlicher Weise von Verletzung des Völkerrechtes und von frecher Antastung geheiligter Persönlichkeiten durch die preußische Regierung. Dieser Landtag bot in vielfacher Beziehung ein widerwärtiges Schauspiel dar. So stellte der protestantische Pfarrer von Bahlingen, Zittel, den Antrag auf Gewährung völliger Glaubensfreiheit und knüpfte daran den bittersten Tadel der Maßregel, welche die Regierung in Betreff der Deutschkatholiken zu ergreifen sich verpflichtet gefühlt hatte. Was Zittel wollte, war nichts Geringeres als absolute Freigebung des Gottesdienstes, und es war ein trübes Zeichen der Zeit, daß fast alle Redner in der zweiten Kammer sich für den Antrag Zittels erklärten, was die Annahme desselben durch die Kammer voraussahnen ließ. Bei Gelegenheit der Rechnungsnachweisungen, insbesondere bei den Ausgaben für das Kriegsministerium, entstanden heftige Debatten, in deren Folge die Kammer sich dahin einigte, eine Vorstellung an den Großherzog zu richten, welche unter Anderem die Bitte enthielt, der Großherzog möge seinen Dienern anbefehlen, bei der drückenden Last, mit welcher der Gesammtaufwand für Militärbeamte auf der Staatskasse liege, jede Erleichterung aufzusuchen, die ohne Beeinträchtigung des Dienstes und ohne Ungerechtigkeit gegen die Diener gewährt werden könne. Wie auf jedem Landtage, so kehrte auch auf diesem der Antrag auf Preßfreiheit wieder, wurde aber diesmal von einem ministeriellen Deputirten, Hofrath Platz, gestellt, der ihn namentlich dadurch begründete, indem er ausführte, daß die Redefreiheit im Ständehause nothwendig auch die Schreibfreiheit außerhalb desselben bedinge. In der Sitzung vom 17. Januar 1846 gelangte eine Petition von vierhundertfünfzig Constanzer Bürger um Verwerfung des Zittel'schen Antrages an die zweite Kammer, und ähnliche Petitionen gingen ihr fast in jeder Sitzung zu. Soiron stellte einen Antrag auf Uebertragung der Strafpolizeigewalt an die Gerichte. Große Aufregung bemächtigte sich der zweiten Kammer, als Soiron ihr mittheilte, daß er wegen eines in seinem Vortrage enthaltenen Berichtes von einem Offizier gröblich insultirt worden sei. Von der Regierungsbank wurde der Sturm durch die Erklärung beschwichtigt, daß der Vorfall strenge untersucht und bestraft werden solle. In den folgenden Sitzungen liefen die Petitionen gegen den Zittel'schen Antrag massenweise ein. Sie verursachten die heftigsten Debatten, ja wahrhaften Skandal in der zweiten Kammer, so daß die Regierung sich für verpflichtet hielt, am 9. Februar 1846 die Ständeversammlung aufzulösen.

Wir haben der geheimen Zusammenkünfte bereits erwähnt, welche alljährlich meist auf dem Gute Itzsteins, Hallgarten im Rheingau, gehalten wurden, auf denen sich Männer aus allen deutschen Ländern einfanden, und auf denen man sich über bestimmte Anträge,

welche auf den verschiedenen deutschen Landtagen zu stellen wären, so wie über die Mittel und Wege zur Vertheidigung der sogenannten Volkssache durch die Presse einigte. Die erste derartige Versammlung, welche es wagte aus dem Dunkel des Geheimnisses hervorzutreten, wurde im Herbste 1847 am Saume des Odenwaldes gehalten, und in der That war die Versammlung zu zahlreich, als daß das Geheimniß hätte bewahrt werden können. Auf ihr wurde unter Anderem auch beschlossen, daß in der zweiten badischen Kammer der Antrag auf ein deutsches Nationalparlament gestellt werden solle. Wirklich stellte am 12. Februar 1848 der Abgeordnete Bassermann in gedachter Kammer den Antrag auf Aufhebung des Bundestages und auf ein deutsches Nationalparlament. Er faßte in seiner Rede Alles zusammen, was bereits in vielen Schriften gegen den Bundestag vorgebracht worden war, und sagte namentlich: „In der Thätigkeit des bisherigen Bundestags wohnt ein Geist, von dem eine edle Nation sich abwendet. Der Zustand, in den wir hiedurch gerathen sind, ist ein rechtloser, ein schädlicher, ein gefährlicher. Eine Umkehr thut Noth. Für die Wiedergeburt von Deutschlands politischer Größe gibt der Bund, wie er ist, keine Hoffnung. In seiner jetzigen Verfassung ist er der Fähigkeit bar, der Nation zum Segen zu gereichen. Wäre es nicht einfach und klug, da das Streben nach gemeinsamen Gesetzen bei den Regierungen vorhanden ist, wäre es nicht das Natürlichste, wenn man Bevollmächtigte der einzelnen deutschen Landtage beim Bundestag sich versammeln ließe? Wenn auch Oldenburg mit einer Verfassung zurück ist, könnten doch selbst die österreichischen Stände vertreten sein, und das bin ich von der Einsicht und Vaterlandsliebe aller deutschen Ständeversammlungen überzeugt, daß sie einwilligten, die Mehrheitsbeschlüsse einer solchen Vertretung beim Bundestage, die aber eine wahre und wirkliche freie Vertretung der Nation sein müßte, sollten für Alle bindende Kraft haben. Aus einem allgemeinen deutschen Ständesaal würde mehr Schutz für das gemeinsame deutsche Vaterland erblühen, als alle unsere stehenden Heere ihm gewähren können. Die hohe Kraft einer gemeinsamen Vertretung würdigt in unseren Tagen Niemand besser, als die Feinde der deutschen Nationalität. Nur in einem freien Parlament ist die Kraft der Nation bewahrt. Was wäre England ohne sein Parlament? Mit einem deutschen Parlament aber wäre kein Basler Friede, kein Rheinbund möglich. Nordamerika hat sich zu einer großen Nationalheit, als eine Bundesmacht, als ein Bundesstaat festgestellt. Während jeder nordamerikanische Einzelstaat in seinem besonderen Kreis in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung volle Selbstständigkeit hat, erhebt sich über ihnen die feste Gliederung einer Reichsgemeinde mit einer gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt, einer Finanz- und Militärverfassung, mit dem Recht über Bündnisse, Krieg und Frieden, mit der Vertretung der Nation nach Innen und Außen. Diese mächtige Bundeseinheit hat Nordamerika zu einer fruchtbaren Mutter von Staaten gemacht, sie führt dieselbe in die Völkerfamilien ein, sie zieht sie groß, sie bürgt eine neue Zukunft, die Zukunft der neuen Welt. Wie viele Vergleichungspunkte finden sich in der Geschichte dieses Landes nicht mit unseren Verhältnissen und Bedürfnissen! Sind doch der vereinigten Staaten von Amerika fast so viel als der vereinigten Staaten von Deutschland, und der Bundeszweck der einen wie der anderen: die Aufrechthaltung der Interessen und der Würde einer großen Nation. Das monarchische Deutschland braucht sich nicht zu demokratisiren, es kann bleiben

wie es ist, aber offenbar ist ein Bund, der inmitten der kriegsgerüsteten Großmächte der alten Welt seine Bestimmung erfüllen soll, in noch höherem Grade einheitsbedürftig als dieses Amerika, das von den zahlreichen Conflikten der europäischen Gesellschaft durch den Ocean getrennt ist, das seine unruhigen Volkselemente über unermeßliche Länderstrecken zerstreut und keine oder nur schwache Nachbarn hat. Ja Deutschlands größtes Bedürfniß ist, — nicht eine Revolution, sondern eine Reform, — eine Reform seiner Verfassung. Mag es auch wieder erst einer Zeit der Noth zur Ausführung bedürfen, diese Ausführung wird dann um so sicherer und leichter geschehen, je fester die Ueberzeugung der Nothwendigkeit begründet und je allgemeiner die Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Heilmittel unserer Uebel in der Nation vorbereitet ist. Diese Ueberzeugung, diese Einsicht auszusprechen, ist die Aufgabe der Vertreter des Volks, ist unsere Pflicht. Ich thue es in der mir gebotenen Form und stelle den Antrag: die Kammer möge in einer Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte richten, auf geeignete Weise dahin wirken zu wollen, daß durch Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestag ein sicheres Mittel zur gemeinsamen Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen geschaffen werde." Daß dieser Antrag in seinem eigentlichen Ziel auf die Aufhebung des Bundestages und seine Verwandlung in ein Nationalparlament ging, haben wir oben schon angedeutet, indem wir von dem Bassermann'schen Antrag diese Ausdrücke gebrauchten. Und jedenfalls ist gewiß, daß als Bassermann am 5. Februar 1848 seinen Antrag in der zweiten Kammer ankündigte, er in ganz Deutschland so aufgefaßt worden ist.

Der Staatsminister von Dusch nahm zuerst das Wort. „Ich will und kann nicht," sagte er, „auf das Einzelne der so eben vernommenen ausführlichen Begründung eingehen, auf welche gar viel zu erwidern wäre, obwohl ich, was Edles darin in Bezug auf die Bedürfnisse für das Wohl und die Sicherheit des allgemeinen deutschen Vaterlandes gesagt ist, keineswegs verkenne. Ich muß Sie aber, meine Herren, aufmerksam machen auf das Bedenkliche der Bahn, auf welche mir Ihre Berathung zu führen scheint. Die Begründung des Antrages sagt es klar, daß es dabei auf eine völlige Umgestaltung des deutschen Bundes abgesehen ist, auf die Verwandlung des Staatenbundes in einen Bundesstaat. Der Antrag geht nicht etwa blos auf eine engere Verknüpfung, auf eine festere Umschlingung, sondern auf eine gänzliche Aufhebung und Verwerfung des deutschen Partikularismus, der so alt ist als die Geschichte der Deutschen, und den auch der deutsche Bund nicht aufgeben wird. Man schlägt Ihnen vor, Sie sollen bitten, daß Ihnen der größte, der wesentlichste Theil Ihrer verfassungsmäßigen Rechte entzogen, daß neunundzwanzig-dreißigstel Theile davon auf andere übertragen werden, und — täuschen Sie sich nicht — daß so zuletzt in unaufhaltsam fortgesetzter Entwicklung Baden aus einer blühenden Selbstständigkeit zu einer verkümmerten Grenzprovinz herabsinke. Von dem Standpunkt der badischen Verfassung aus, meine Herren, auf dem Sie allein hier stehen, müßten Sie doch wohl Bedenken tragen, sich einer solchen Berathung hinzugeben. Die fernere nothwendige Entwicklung des deutschen Volkes liegt im Schooße der Zukunft und wird Deutschland nicht fehlen. Unsere Pflicht ist es aber, die Rechte zu bewahren und den Bestand festzuhalten, zu deren Hüter wir aufgestellt sind. Unsere Pflicht ist es, Sie zu warnen, nicht den festen Boden zu verlassen und zu verlieren, um Ihren Sinn un=

praktischen vagen Entwürfen zuzuwenden; unsere Pflicht ist es, Ihnen zu sagen, daß wir (die Staatsminister) in ernste Erwägung ziehen müssen, ob wir Theil an einer weiteren Berathung über einen solchen Antrag nehmen dürfen.“ Die staatsmännische wohlgemeinte Rede des Ministers brachte den Eindruck, den sie verdiente, nicht im entferntesten hervor. Itzstein erklärte, den Antrag mit Freude zu unterstützen, und sagte, der Antragsteller werde sich den Dank des ganzen deutschen Volkes erwerben; die Motion zu unterstützen sei Pflicht; seit den Befreiungskriegen habe man dem Volke das ihm feierliche Versprechen nicht gewährt; bis dermalen habe der Bund für das eigentliche Volk noch nichts gethan. Zittel einer der Erzfeinde der katholischen Kirche sagte: „Die Motion zu unterstützen halte ich für Ueberfluß. So bedenklich, wie der Herr Minister uns sagte, steht es mit dem Gegenstande nicht. Wir müßten freilich Vieles hingeben. Dazu bin ich bereit, denn es ist auch Großes zu gewinnen — ein Vaterland. Die Motion wird ihren Zweck erreichen, wenn auch weder heute noch morgen. Man ist jetzt in Deutschland zur Erkenntniß gekommen, daß es keine wahre Freiheit ohne Einheit gibt, und wenn wir auch den Tag erleben, wo das Zwiegestirn der Einheit und Freiheit auf uns herniederleuchtet, so wird uns doch die Freude nicht entgehen, die Morgenröthe desselben begrüßen zu können.“ Darauf nahm Welcker das Wort und sprach: „Der eben vernommene Antrag ist sicherlich der wichtigste, welcher an eine deutsche Kammer gestellt werden kann. Ohne solche organische Vertretung sind wir keine Nation. Wird denn im europäischen Völkerverbande von Deutschland gesprochen? Dürfen wir auch nur die Nationalflagge aufpflanzen? Sind nicht die Deutschen in der Fremde jeglicher Willkür preisgegeben? Sind wir im Innern eine Nation? Nein, der Bund verbietet uns die freie Einigung. Der Bund, wie er jetzt ist, hält nicht die ersten Kanonenschüsse einer europäischen Krisis aus. An's Vaterland zu denken, wird bei uns als Verbrechen verfolgt, Turnvereine, Gesangfeste, Alles was aufs Vaterländische hinausläuft! Diese Zustände sind zu unnatürlich, als daß sie fortbestehen können. Wo man in den einzelnen Staaten die Freiheit unterdrücken will, da beruft man sich von der Ministerbank auf die „„obere Behörde““, die also noch über dem Höchsten, dem Fürsten steht. Auch die Selbstständigkeit von Fürst und Land ist nicht gesichert ohne die Volksvertretung am Bunde. Jede etwaige Beschränkung, der sich die Einzelgewalt unterziehen muß, wird die Gewalt selbst um so dauernder machen. So nur können sich die kleinen Staaten von der Uebermacht der großen bewahren. Unsere Verfassungsrechte, unsere innere ständische Verwaltung wird durch eine Nationalpräsentation Niemand antasten. Wenn alle Staatsmänner nur auf die Zukunft verweisen, so wird sich das Bedürfniß selber gewaltsam Bahn brechen.“ Staatsrath Bekk erklärte: „Wir können mit Ihnen darüber, wie der deutsche Bund organisirt werden soll, jetzt hier nicht discutiren. Im Uebrigen muß ich mir noch die kurze Erwiderung erlauben, daß man durch Drohungen mit Revolutionen, wie es Herr Welcker thut, mehr reizt und dem Widerstand gegen die hier gehegten Wünsche mehr vermehrt und stärker macht, als wenn man im Tone der Mäßigung auftritt, wie einige Redner allerdings gethan haben.“ Der Abgeordnete Peter sagte: „Ich beneide den Abgeordneten Bassermann um seine Motion. Kein Wort wird so gewaltig in der ganzen deutschen Nation wiederhallen als das Wort Deutsches Parlament! Zugleich aber bedaure ich den Herrn Minister des Aus-

wärtigen (Dusch), daß er unsern Weg für einen bedenklichen hält; ich meine vielmehr, daß der entgegengesetzte ein bedenklicher sei." Hecker sagte: „Die Motion wird Epoche machen in der deutschen Geschichte, der Gedanke der Association geht jetzt durch alle germanischen Völker. Ueberall bilden sich neben dem Bund Congresse wegen des Handels, des Rechts, der Post — diese Congresse sind nichts weiter als die Anfänge einer preußischen Hegemonie. Repräsentation der Nation muß an die Stelle dieses Beginnens treten." Der Abgeordnete Junghanns sagte: „Die gegenwärtige Bundesverfassung reicht nicht aus, die große Bestimmung des Bundes zu erfüllen. Es gibt zwei Wege, diese Verfassung zu ändern: der eine ist die Volksvertretung am Bunde, der andere die Vermehrung der Macht der Versammlung, die Veränderung der organischen Gesetze derselben. Der erste Weg, lassen Sie mich in die Zukunft sehen, er führt unausbleiblich zur Gesammtmonarchie, über Blut und Leichen zum Umsturz aller einzelnen Staaten, und somit der Ursachen, welchen wir zum Theil unsere Schwäche, aber auch die allgemein verbreitete Bildung, den allgemein verbreiteten Wohlstand verdanken. Der andere Weg, er kann, wenn sich in den einzelnen Staaten kräftige Repräsentanten finden, nur zum Heile führen, er kann die Macht Deutschlands nur stärken, ohne der Freiheit zu schaden." Knapp, einer der wenigen ministeriell gesinnten Abgeordneten, ließ sich so vernehmen: „Wer sich gegen die Motion ausspricht, kann leicht als des Volksverraths verdächtigt, zur Guillotine geführt werden. Dies wird mich aber nicht abschrecken, meine Gegenansicht auszusprechen, und zu zeigen, daß sie für Baden vom entschiedensten Nachtheil ist. Die Motion verlangt, daß Deputirte aus allen deutschen Ländern zum Bunde geschickt werden; allein die deutschen Fürsten werden sich dagegen erklären, weil dies einen Bund gebe, der sich bald souverain erklärte und aus Deutschland eine Republik machte, an deren Spitze sich dieser Bund als zweite deutsche Kammer stellen würde. Können Sie denken, daß Fürsten und Regierungen jemals ihre Zustimmung zu einer solchen Sache geben werden? Aber die Motion ist auch im Interesse unserer Freiheit gefährlich, da wir um unsere badischen Verfassungsrechte gebracht würden. Wir haben jetzt einen Gesandten, der gleich den großen Mächten eine Stimme hat, während bei diesem Umsturz der Name Baden bei diesem neuen Bunde untergehen müßte. Dieser Gesandte, meine Herren, so wie das Ministerium ist Ihnen jetzt haftbar für ihre Handlungen. Sie können sie zur Verantwortung ziehen. Sie können sie in Anklagezustand versetzen. Alles dieses hörte künftig auf, und Baden würde in der großen Masse verschwinden. Und wie sollte endlich dieser Antrag zum Vollzug kommen, da sich die deutschen Regierungen und die ersten Kammern dagegen erklären würden? Der Vollzug könnte nur durch einen Umsturz alles Bestehenden erfolgen, und deßhalb erkläre ich mich mit aller Entschiedenheit gegen diese Motion, die keine Reform, sondern eine Revolution bezweckt." Der Abgeordnete Bader sagte: „Der Herr Minister des Auswärtigen hat uns aufmerksam gemacht, daß wir durch die Annahme der Motion auf höchst wichtige Rechte verzichten. Ich sage aber, wenn diese Zustände so bleiben wie sie sind, dann gerade sind diese Rechte verloren. Je mehr diese Entwicklung fortschreitet, desto mehr nimmt die Volksvertretung ab. Wir sehen das bei den Zollgesetzen, bei dem Wechselgesetz, wo uns nur ein Veto geblieben ist, und freuen uns doch dieses Fortschrittes zur Einheit, und in diesem Sinne stimme ich auch für

die Motion." Der Abgeordnete Buß, ein Mann der ganzen katholischen Welt theuer, sagte: „Durch ein Parlament ist nicht zu helfen. Ein Parlament würde nur zu noch mehr Zerrissenheit führen. Ich will keine Bundesdespotie. Allein ein deutsches Parlament setzt eine vollständige Umschaffung des Bundes voraus, und das geht nicht so schnell. Ich glaube, wenn der deutschen Gesetzgebung ein Organ geboten wird durch eine Versammlung der tüchtigsten deutschen Männer aller Stände, die als Bundescommission neben dem Bund alle aufzustellenden Gesetze prüfen, dann würde geholfen sein." Schließlich wurde der Antrag des Abgeordneten Bassermann mit allen Stimmen gegen fünf zur weiteren Berathung in die Abtheilungen verwiesen.

Diese Verhandlung gibt ein treues Bild der im deutschen Volke herrschenden Ansichten, Abneigungen, Wünsche und Bestrebungen. So gering wie in der badischen Kammer die Zahl der Besonnenen im Verhältniß zu den Männern der Bewegungs- oder vielmehr Umsturzpartei war, so gering war sie verhältnißmäßig im ganzen Volke. Der Abgeordnete Peter sprach wahr, indem er ausrief: „Kein Wort wird so gewaltig in der ganzen deutschen Nation wiederhallen als das Wort: Deutsches Parlament!" Es wurde in der That zu einem unheilvollen Zauberworte, das seine Gewalt nur allzubald in verhängnißvoller Art bewähren sollte.

Es ist hier am Orte, den von der Bewegungspartei in Deutschland durch deren Repräsentanten in der badischen zweiten Kammer in Betreff des Bundestages ausgesprochenen Ansichten und Vorschlägen die Ansichten und Bestrebungen des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten von Preußen in Bezug auf denselben Gegenstand gegenüber zu stellen. Wir folgen dabei einem (was die Thatsachen betrifft) verläßlichen Führer, dem General Radowitz in seiner Schrift: „Deutschland und Friedrich Wilhelm der Vierte."

Was der König Friedrich Wilhelm der Vierte, sagt General Radowitz, seit den großen Eindrücken der Befreiungskriege in seiner Seele getragen, dem strebte er Folge zu geben unmittelbar nachdem er zur Regierung berufen worden war. Bei seiner ersten Unterredung mit dem österreichischen Staatskanzler Fürsten Metternich im August 1840 zu Dresden, sprach er sich gegen diesen über die absolute Nothwendigkeit aus, den bisherigen Gang in den Bundesangelegenheiten zu verlassen, und dieses erstorbene Institut zu neuem Leben zu kräftigen. Der König, versichert Herr von Radowitz, legte in diese Aufforderung allen Ernst, allen Nachdruck, dessen er fähig war, und kündigte seinen Entschluß an, bestimmte Anträge hierüber an den österreichischen Hof zu bringen. Zur selben Zeit rüstete Frankreich in Folge der orientalischen Verwicklung. Der König sendete im Oktober 1840 die Generale Gralmann und Radowitz nach Wien und an die größeren deutschen Höfe, um sofort die Vertheidigung der Bundesgrenze zu ordnen und über die Wechselfälle des, wie man alle Ursache hatte zu glauben, bevorstehenden Krieges das Erforderliche festzustellen. Gleichzeitig aber ertheilte er dem General Radowitz die bestimmte Weisung, die österreichische Regierung daran zu mahnen, daß eine „tiefgehende Aufrichtung" des deutschen Bundes nothwendig sei. Auf dem bisherigen rein negativen Wege könne schlechterdings nicht ferner beharrt werden; die Nation erwarte und verlange mit Recht, daß ihre gemeinsamen Interessen, ihre unabweislichen Bedürfnisse volle Befriedigung fänden. Fürst Metternich wies diese Anregung nicht zurück; er stellte in Aussicht, daß er nach

vorübergegangener Kriegsgefahr sich mit der preußischen Regierung über den einzuschlagenden Weg verständigen, und zu diesem Behufe, erforderlichen Falles, selbst nach Berlin kommen werde. Aber er wies darauf hin, daß im vorliegenden Augenblicke nach den eigenen preußischen Ansichten der Kampf vor der Thüre stehe, und daß man sich vor Allem in den Stand setzen müsse, diesen mit Ehren zu bestehen.

General Radowitz verbreitet sich dann in der angeführten Schrift über die Mängel der Bundeskriegsverfassung, über das was 1841 zu ihrer Verbesserung geschah, und sagt hierauf: Wenn nicht ohne Befriedigung auf den großen Fortschritt zurückgeblickt werden kann, welchen die Vertheidigungskraft Deutschlands gegen den äußeren Feind in jener Periode gemacht hat, so muß dagegen mit tiefem Schmerze bekannt werden, daß die von Berlin ausgehende Anregung keine Früchte trug. Während in Oesterreich und Preußen so manche Patrioten eine größere Unterwerfung unter den Bund als eine Herabsetzung ihrer mächtigen Reiche betrachteten, fürchtete man in den kleineren Staaten, daß die Verstärkung des Mittelpunktes der Einheit nur zum Vortheil der beiden großen Bundesglieder ausschlagen werde. Eine unersetzliche Reihe von Jahren ging vorüber, ohne daß an die Regeneration des Bundes nachdrücklich Hand gelegt worden wäre. Geruht haben die Gedanken und Vorsätze des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten nie, aber es war ihnen nicht beschieden, durch die einengenden Verhältnisse durchzudringen. Mußte er doch selbst, fährt General Radowitz fort, in seinem nächsten Kreise erfahren, auf welche Mißverhältnisse und Schwierigkeiten seine großen nationalen Absichten stießen. In seinem Rathe saßen Männer, deren persönlicher Charakter und reine Absicht die höchste Achtung verdienten, Ehrenmänner die mit treuer ungetheilter Liebe an Preußen hingen, und Leib und Leben für dessen Wohlfahrt eingesetzt haben würden. Aber auch bei dem besten Willen war es nur Wenigen gegeben, sich bis zu der Einsicht zu erheben, daß *Preußen nur in und durch Deutschland gewonnen werden könne*, daß es dessen eigenste Aufgabe sei, den Bund aus seinem trüben Schlummer zu erwecken, und daß der Augenblick nahe heranrücke, wo die Nation über die Lösung dieser Aufgabe Rechenschaft fordern werde. Während die Einen dabei das Opfer in das Auge faßten, welche dem glorreichen sich selbst genügenden Staate Friedrichs des Großen angemuthet wurden, hielten die andern sich lediglich an den formalen Buchstaben der Bundesverträge und erklärten den Versuch, durch diese hindurch zu dem Kerne der nationalen Bedürfnisse zu dringen, für eine unausführbare Phantasterei. Selbst da, wo der deutsche Sinn lebendig genug war, um die Wohlthat einer Aufrichtung des gemeinsamen Vaterlandes vollkommen zu würdigen, wurde ihr nicht die lebensvolle Theilnahme, die energische Thatkraft zugewendet, ohne welche im Guten und Uebeln nichts gelingt. Unter diesen Hemmnissen verstrichen die ersten Regierungsjahre des Königs. Aller Anregungen unerachtet, die er aus sich selbst schöpfte, die ihm von mehr als einer Seite her dargebracht wurden, gelang es nicht den Weg aufzufinden, um sie in's Werk zu setzen. Die Anwesenheit des Königs zu Stolzenfels im Sommer 1845 führte auch den Fürsten Metternich und den österreichischen Bundespräsidialgesandten an den Rhein. Mehrere preußische Gesandte an den deutschen Höfen waren dem Könige dorthin gefolgt; die Angelegenheiten des Bundes wurden der Gegenstand lebhaftester Erörterungen. Eine wirkliche Verbindlichkeit zu übernehmen konnten die österreichischen Staatsmänner nicht bewogen

werden; man begnügte sich zu verheißen, daß ein kaiserlicher Bevollmächtigter in Berlin eintreffen werde, um die näheren Vorschläge der preußischen Regierung entgegen zu nehmen. Als solcher erschien auch wirklich einige Monate später der Hofrath von Werner, einer der wohlgesinntesten und einsichtsvollsten Beamten der Staatskanzlei. Aber auch diese Verhandlungen blieben ohne Frucht; bestimmte Zusagen wurden nicht erlangt, und den allgemeinen Verabredungen in Wien keine Folge gegeben. Diese Erfahrungen, sagt Herr von Radowitz, mußten immer mehr zu der Ueberzeugung hinführen, daß es unmöglich sei, auf dem Wege des bloßen diplomatischen Verkehrs zu irgend etwas Gedeihlichem für die deutsche Sache zu gelangen, und daß es der Apathie und dem egoistischen Widerwillen stets gelingen werde, auch die bestgemeinten Vorschläge unwirksam zu machen, so lange sie nicht aus dem Dunkel der Kabinete hervorträten. Daß man in dem Geiste der Nation selbst den mächtigsten Verbündeten aufzusuchen habe, dieses wurde im Schloße von Berlin immer deutlicher erkannt.

Umsonst, berichtet General Radowitz, hatte die preußische Regierung Oesterreich darum angegangen, sich mit ihr über die Befreiung der Presse und über die Oeffentlichkeit der (Bundestags-) Protokolle zu einigen. Zum ersten Male mußte man sich entschließen, mit so einflußreichen Anträgen unmittelbar bei der Bundesversammlung vorzutreten. Am 22. Juli 1846 stellte Preußen in Frankfurt den Antrag auf Aufhebung der provisorischen Bestimmungen über die Presse und legte einen Entwurf zu einer neuen Preßgesetzgebung vor. Von dem dringenden Wunsche ausgehend, wenn irgend möglich auch die Zustimmung derjenigen Regierungen zu erwerben, die einer freien Behandlung entschieden abgeneigt waren, begnügte man sich vorzuschlagen, daß jedem Bundesstaate nicht ferner verwehrt sein solle, die Censur aufzuheben und zum Repressivsystem überzugehen. Diese blos fakultative Bestimmung und manche aus der eben angegebenen Rücksicht geflossenen ängstlichen Vorkehrungen drückten dem preußischen Entwurfe allerdings einen Charakter von Halbheit und Inconsequenz auf, der indessen Niemand verwundern konnte, der die Verhältnisse näher kannte. Nur indem man einigen deutschen Regierungen die Befugniß ließ, bei der Censur zu beharren, durften die anderen hoffen, ihrerseits von dem Zwange der Karlsbader Beschlüsse befreit zu werden. Der Antrag auf Veröffentlichung der Bundesprotokolle wurde fast zu gleicher Zeit von Württemberg an den Bund gebracht und von Preußen auf das lebhafteste unterstützt. In beiden wichtigen Bundessachen wußten jedoch die Gegner durch Hinhalten und Anhalten die Entscheidung hinauszuschieben; die Ferien der Bundesversammlung im September 1847, nach welchen der österreichische Präsidialgesandte von Frankfurt abwesend blieb, unterbrachen die ferneren Verhandlungen hierüber.

So war, fährt General Radowitz fort, der Herbst des Jahres 1847 herangekommen, ohne daß außerhalb des Kriegswesens auch nur einer der unerläßlichsten Schritte zur Förderung der nationalen Interessen geschehen wäre. Die Aufmerksamkeit der preußischen Regierung war in dieser Zeit vorzugsweise durch die Arbeiten des ersten Vereinigten Landtages in Anspruch genommen gewesen. Sobald dieser aber zu seinem Schlusse gelangt war, faßte der König nunmehr den festen Entschluß, nunmehr schlechterdings und unter allen Umständen die Regeneration des Bundes zum Ziele zu führen. Er berief hiezu den Gesandten am badischen Hofe und Militärbevollmächtigten

am Bunde, General von Radowitz, nach Berlin und trug ihm auf, zunächst den ganzen Umfang der Frage darzulegen. Dies geschah zunächst in einer Denkschrift, welche dem Könige am 20. November 1847 vorgelegt und von demselben sofort durchweg genehmigt worden. Sie zeigt daher, sagt General Radowitz, aktenmäßig das System und die Ziele, welche sich die preußische Regierung in den deutschen Angelegenheiten vorsteckte und ist die Grundlage aller weiteren Verhandlungen geworden.

Es hieß in dieser Denkschrift, welche nach vielfachen Erwägungen zwischen dem Könige und dem General Radowitz zu Stande gekommen war, von diesem, wie gesagt, durchweg gebilligt worden, und welche daher der Ausdruck der Ansichten des Monarchen anzusehen ist, wie folgt: „An das Jahr 1840 knüpft sich die Erinnerung an einen Aufschwung des deutschen Volksgefühls, wie er kaum noch als möglich erachtet werden durfte. Oesterreich und die kleineren deutschen Staaten konnten sich dieser Einwirkung nicht entziehen. Die Stimme Preußens fand augenblickliches Gehör, ein großer Fortschritt auf dem Gebiete der Wehrhaftigkeit gegen den äußeren Feind ist errungen worden. Alles dieses schwebt in frischem Gedächtniß, zugleich aber auch, wie bald auf diesem Wege eingehalten worden. Sobald die erste Gefahr vorüberging, trat Alles sofort wieder in die bisherige Apathie, in die tiefe Abneigung gegen jede Lebensäußerung des Bundes zurück. In den kleineren Staaten ist hie und da eine Erinnerung wach geblieben: die stets wachsenden inneren Gefahren haben der Betrachtung Eingang eröffnet, daß die eigenen Kräfte zu deren Abwehrung nicht hinreichen, daß die Gesammtheit sich voranstellen und dem Einzelnen den Anstoß und den Nachdruck geben mußte, den er selbst nicht besitzt. Aber diese Regungen bleiben um so mehr ohne Frucht, weil sie immer wieder von der Besorgniß gelähmt werden, daß das Eingreifen des Bundes der einzelnen Machtvollkommenheit Eintrag bringen könne. Aus allem diesem ist nun der beklagenswerthe Zustand des Bundes erwachsen, der offen vor Jedermanns Augen liegt. Auf die Frage: was hat der Bund seit den zweiunddreißig Jahren seines Bestehens, während eines fast beispiellosen Friedens, gethan für Deutschlands Kräftigung und Förderung, ist keine Antwort möglich. Der Schaden, der hieraus erwächst, ist unabsehlich. Es mag dabei noch ganz von den materiellen Nachtheilen, so fühlbar sie auch sind, abgesehen werden; schon der moralische Schaden, die Wirkung auf die Gesinnung und Stimmung der Nation ist übergroß. Alles Interesse, alle Lebensregung der Zeit hat sich ausschließlich auf die politischen und kirchlichen Händel geworfen. Die gewaltigste Kraft der Gegenwart, die Nationalität ist die gefährlichste Waffe in den Händen der Feinde der rechtlichen Ordnung geworden. Diese Thatsache ist es, die in ihrer ganzen unverhüllten Schärfe erkannt werden muß, wenn von irgend einer Einsicht in die Gefahren der Zeit die Rede sein soll. Durch alle Gemüther geht die Sehnsucht nach einem, an innerer Gemeinschaft wachsenden Deutschland, das nach Außen mächtig und geehret, nach Innen erhaben und einträchtig sei; es ist dieses noch immer der populärste und gewaltigste Gedanke, der in unserem Volke lebt. Ja, es ist der einzige, der noch außerhalb der Parteien steht, der einzige, dem die Gegensätze des Stammesunterschiedes, der kirchlichen Scheidungen und der politischen Doktrinen sich noch unterordnen. Es ist daher auch der einzige, auf welchen noch eine feste Staats- und Lebensordnung zu errichten ist, das einzige Bett, in welches die verheerenden Ströme der Parteienkämpfe abgeleitet

werden können. Jeder andere Versuch mit den bisherigen Mitteln, in den bisherigen Formen wird als ungenügend erfunden werden, zu unersetzlichem Schaden aller Theile! Ist diese Betrachtung richtig, so ist sie es doppelt für Preußen. Preußen ist durch den Lauf der Begebenheiten in die europäische Pentarchie gelangt, und wird diese ihm zugewiesene Stelle behaupten müssen und wollen. Aber wie wehrhaft und kräftig es auch sei, immer kann nicht verkannt werden, daß es in der Vereinzelung nicht gleiches Gewicht bei den großen Welthändeln in die Wagschale zu legen vermag, wie die andern vier Staaten. Nur in der festesten innigsten Verbindung mit dem übrigen Deutschland kann es die Ergänzung der Kräfte finden, deren es bedarf. Daß Deutschland mächtig und einträchtig dastehe, das ist die Lebensfrage für Preußen, die oberste Bedingung seiner eigenen Existenz. Oesterreich befindet sich hierin in einem wesentlich verschiedenen Verhältniß; es ist zu tief in die Welthändel verflochten, zu fremd allen engeren deutschen Interessen, Freuden und Leiden, um sich auf diese Linie zu beschränken. Nur eine Macht, die da steht und fällt mit Deutschland, kann hier eine wahre moralische Autorität ausüben; dieses fühlt mehr oder minder dunkel Jedermann, und eine solche Autorität wird nicht eher erstehen, bis Preußen, nothgedrungen in dem Bewußtsein, daß es nur das Beste des Ganzen sucht, *die am Boden schleifenden Zügel aufnimmt*. Es handelt sich dabei nur darum, den Anstoß zu geben, den Weg zu eröffnen, auf dem Deutschland seine Wiedergeburt erwarten kann; ist dieses neue Leben erst wirklich erwacht, so ist auch Preußens Mission erfüllt, und die unentbehrliche Centralautorität im Bunde wird ihre verfassungsmäßige Gestalt durch freie Vereinbarung Aller erhalten. Was seit Entstehen des Bundes eine der obersten politischen Aufgaben für Preußen gewesen wäre, ist es in noch weit erhöhterm Maßstabe seit der Thronbesteigung Sr. Majestät des Königs. Der König bedarf auf seinen Wegen mehr als je ein anderer Regent des Vertrauens, der Sympathie, ja der Begeisterung seines Volkes. Gegenwärtig, nachdem der politische und kirchliche Parteienkampf das Feld seiner besten und reinsten Absichten verwüstet hat, gibt es hierzu nur noch ein mögliches Mittel: daß der König sich mit dem besseren Geiste der Nation verbünde, indem er als Verfechter für ihre theuersten Güter und Wünsche vorantritt. *Der König muß Preußen in und durch Deutschland gewinnen, der Gewinn ist dann sogar ein doppelter*. Es ist sehr spät hierzu geworden, unwiederbringliche Jahre sind verflossen, jedes davon hat einen Theil des Segens mit sich hinweggenommen, jedes hat es um so schwieriger, um so unsicherer gemacht, den Rest davon zu erringen. Es ist höchste, vielleicht letzte Zeit, um die Hand anzulegen."

Man sieht, daß die Ansichten eines Monarchen über den deutschen Bund im Wesentlichen übereinstimmten mit den Ansichten der liberalen Partei Deutschlands. Wenn Oesterreich Bedenken trug, in eine Umgestaltung des Bundes einzugehen, so liegt die Ursache darin, daß es in dem Bunde die einzige mögliche politische Form Deutschlands erkannte, wenn man nicht die durch Verträge geheiligten Rechte der anderen Bundesglieder verletzen wollte. Nie würden die preußischen Vorschläge die Zustimmung derselben erlangt haben, und wenn Oesterreich sich zur Umgestaltung des Bundes mit Preußen verbündet hätte, so konnte dieselbe nur mit Gewalt durchgesetzt werden, und schon der bloße Versuch dazu würde einen europäischen Krieg zur Folge gehabt haben. Die Bundesverfassung bestand einmal zu Rechte, und wenn sie für

Deutschland die guten Früchte, welche man von ihr erwartete, nicht getragen hat, so ist nicht sie die Ursache, sondern es ist die Schuld der Bundesglieder selbst. Wenn die Mitglieder des deutschen Bundes gewollt hätten, so würden sie unter jener Verfassung und durch die Bundesversammlung der deutschen Nation alle nur erdenklichen Wohlthaten erweisen gekonnt haben. Was endlich die Denkschrift betrifft, so durchziehen sie zwei Grundgedanken, welche, der euphemistischen Ausdrucksweise entkleidet, nichts anderes als die Hegemonie Preußens und die Erreichung derselben durch den Bund mit der liberalen Partei sind. Hieraus erklärt sich die Politik Preußens in den Jahren 1848, 1849 und 1850 bis zu seinem Wiedereintritt in die Bundesversammlung im Jahre 1851.

Wir kehren zu der Einwirkung der deutschen Ständeversammlungen zurück, und es erübrigt uns nur noch von denen derjenigen österreichischen Länder zu sprechen, welche zum deutschen Bunde gehören. Auch in ihnen regte sich der Geist des Liberalismus, wenn er auch noch so ferne vom Geiste des Radikalismus und Umsturzes war. Wir beginnen mit Böhmen, wo das Czechenthum nach langem Schlummer unter der milden Regierung des Kaisers Ferdinand sich wieder gewaltig regte, und folgen in Betreff der böhmischen Stände dem wohlunterrichteten Grafen Hartig in seiner „Genesis der Revolution in Oesterreich im Jahre 1848."

Nach Ungarn und Siebenbürgen, sagt Graf Hartig, war Böhmen das Land, wo das Ständewesen noch aus der Vorzeit am lebhaftesten in Erinnerung geblieben war. Das Andenken an den Einfluß der Stände vor der verhängnißvollen Schlacht am weißen Berge bei Prag lebte noch fort und gab stets Anlaß zum Bedauern, daß dieser Einfluß vernichtet und Böhmen von den Wiener Hofbehörden abhängig geworden sei. Eine Art von Eifersucht der Czechen gegen die Oesterreicher und der Wunsch, die czechische Nationalität und Sprache emporzuheben war daher niemals erloschen. Die Formen der alten ständischen Verfassung waren in Böhmen mehr als anderswo geblieben: immer noch waren es die ständischen Landesoffiziere, welche an der Spitze der Landesverwaltung standen: der erste Landesoffizier, Oberstburggraf genannt, war der Landeschef, die Vorstände der Justizbehörden (Appellationsgericht und Landesgericht) mußten ebenfalls Landesoffiziere und daher Mitglieder der Stände sein. Diese Form hatte zwar ihren Werth verloren, indem die zu einer solchen Stelle Ernannten, wenn sie den böhmischen Ständen nicht schon angehörten, gleichzeitig das Inkolat und den nöthigen Adelsgrad vom Souverain erhielten; allein sie ließ demungeachtet die Erinnerung an das alte Vorrecht fortleben. Die Steuerpostulate des Königs und dessen sonstige Anforderungen sollten von den Ständen in den jährlich abzuhaltenden Landtagen in Erwägung gezogen, und diese Landtage immer mit einer Uebereinkunft zwischen den Ständen und der Krone über die königlichen Postulate geschlossen werden. Seit geraumer Zeit legten die böhmischen Stände selbst keinen Werth mehr auf solche Landtagsbeschlüsse, sie galten für eine leere Förmlichkeit und waren durch drei Decennien unterblieben. Da beging die Vereinigte Hofkanzlei die Unklugheit, auf die Beobachtung dieser den Ständen eine Waffe gegen die Regierung (nämlich durch Verzögerung des Landtagsschlusses und der davon abhängigen Steuerausschreibung) darbietenden Form selbst zu dringen. Der den Ständen zugewiesene Domestikalfonds sollte von ihnen ohne diktatorischen Einfluß ihres Chefs (des Oberstburggrafen) verwaltet

werden und auch die Krone sollte über diesen Fonds ohne die Zustimmung der Stände nicht verfügen. Obwohl bei der Unbedeutendheit der Zuflüsse desselben das Recht von keiner besonderen Wichtigkeit zu sein schien, so gab es doch die erste Veranlassung zu einer entschiedenen Bewegung der böhmischen Stände. Es schien nämlich dem Oberstburggrafen in Böhmen, Grafen Chotek, der Gang einer Berathung mit den Ständen, um ihre vorläufige Zustimmung zu seinen Verbesserungs- und Verschönerungsplanen zu erhalten, oft bei seinem Eifer für das Gute und für das Schöne zu langsam, um sich daran zu binden, und er nahm es manchmal auf sich, die Beistimmung derselben vorauszusetzen und in dieser Voraussetzung über die Fondsgelder zu verfügen. Die Geltung, deren sich Graf Chotek bei dem Kaiser Franz erfreute, mag Ursache gewesen sein, daß die Stände während dessen Regierung über derlei Interpretationen ihrer Gesinnung stillschweigend hinausgegangen waren. Als aber dessen (Choteks) Ansehen abgenommen hatte, bekamen sie den Muth, dagegen in die Schranken zu treten. Das geneigte Gehör, welches sie dabei in Wien fanden, ließ sie an Reibungen mit ihrem Oberstburggrafen Geschmack gewinnen und machte solche zur Tagesordnung. Dadurch entstand der Keim einer früher nie gekannten ständischen Opposition in Böhmen. Es liegt im Charakter einer Opposition, immer weiter um sich zu greifen. So geschah es denn, daß neben dem Opponiren gegen die Handlungen des Chefs die Stände Böhmens auch die Verfügungen der Regierung beanstandeten, zuerst nur in so ferne sie durch dieselben ihre eigenen Privilegien beeinträchtigt glaubten, dann aber auch in Angelegenheiten, welche nicht mehr sie allein, sondern das ganze Land betrafen. Sie erhoben ihre Stimme gegen die oben erwähnten Besetzungen jener Landesämter, wozu nur ständische Mitglieder berufen sein sollten, durch Männer welche nicht schon vor ihrer Ernennung zu diesen Aemtern den Ständen angehört hatten. Als nach dem Austritte des Grafen Chatek der Gubernialvicepräsident Altgraf Salm zum Oberstburggrafen-Amtsverweser ernannt wurde, gab diese Ernennung Anlaß zu heftigen Klagen über Mißachtung der ständischen Rechte, indem ihnen ein Vorstand gegeben sei, der keine Landesoffizierstelle bekleide und keinen landtäflichen Besitz habe. Und doch war der Vorgang nicht neu, denn im Jahre 1811 war Graf Kolowrat unter ähnlichen Verhältnissen vom Kaiser Franz zum Oberstburggrafen-Amtsverweser ernannt, und von den Ständen ohne Widerspruch als provisorischer Chef anerkannt worden. Die Regierung gab aber diesmal nach; ein Landesoffizier wurde bewogen, seine Würde niederzulegen, um den Grafen Salm damit ausstatten zu können. Dieser übernahm von seinem Bruder eine Herrschaft in Böhmen, und wurde somit nach dem Willen der Stände zu der ihm verliehenen Stelle geeignet gemacht.

Nach diesen Siegen — fährt Graf Hartig fort — suchten die böhmischen Stände neue zu erfechten. Sie faßten zuerst ihre Domestikalfonds in das Auge. Hier fanden sie Gelegenheit, dem Ansinnen der Regierung in einer unbedeutenden Sache auf das Lebhafteste entgegen zu treten. Es sollten nämlich die Kosten für einige Stiftlinge in der Wiener-Neustädter Militärakademie, deren Präsentation von den Ständen geschah, ihren Domestikalfonds zugewiesen werden, nachdem sie bis dahin ungebührlich dem Clerus allein zur Last gefallen waren. Obgleich es sich nur um die gerechtere Vertheilung einer zum Vortheile ständischer Angehörigen lange schon bestehenden Auslage handelte, verweigerten die böhmischen Stände, um die Regierung von einer jeden

Verfügung über den Domestikalfonds ferne zu halten, ihre Bestreitung aus diesem mit hinreichenden Zahlungsmitteln versehenen Fonds, und die Plätze wurden von der Regierung übernommen. Hierauf bestrebten sie sich, auf die Repartirung und die Verwilligung der direkten Steuern einen größeren Einfluß als den bisherigen zu erringen. Um sich faktisch in den Besitz des unbeschränkten Rechtes der Steuerrepartition zu setzen, verfielen ihre Führer auf dem Landtage vom Jahre 1846 auf den seltsamen Einfall, einen Theil der vom Rustikal- (dienstbaren) Grundbesitze bezahlten Grundsteuern auf den Dominikal- (berechtigten) Grundbesitz zu übertragen, womit wohl auch die Nebenabsicht verbunden sein mochte, sich die Bauern dankbar und geneigt zu machen. Die Mehrzahl der Stimmenden trat dem Vorschlage der Führer bei, ohne die Folgen dieser unter dem Titel einer Repartitionsveränderung eingeschmuggelten höheren Besteuerung überdacht zu haben, und war sehr unangenehm betroffen, als sie erkannte, daß diese den berechtigten Grundbesitz empfindlich treffende Steuerübertragung von dem Bauer, welchem sie eine kaum merkbare Steuerverminderung verschaffte, ganz gleichgültig und ohne die mindeste Spur von Dankbarkeit hingenommen wurde. Die den Ständen in den sogenannten Postulatenlandtagen zustehende Votirung der direkten Stuern wurde, wenn die Ziffer der Besteuerung gleich blieb, bisher nur als eine Förmlichkeit betrachtet. Nunmehr sollte sie aber eine praktische Bedeutung erhalten, indem die böhmischen Stände in der durch die Vereinigte Hofkanzlei erlassenen Anordnung regelmäßiger Landtagsschlüsse die Gelegenheit fanden, ihre Ansprüche mit dem Votum über die Steuer in Verbindung zu setzen, um den Landtagsschluß (somit auch die Steuerausschreibung) bis zu dem Zeitpunkte hinauszuschieben, wo diese Ansprüche befriedigt worden wären. Hieraus entspann sich ein lebhafter Kampf mit der Regierung, welche unmöglich die Steuereinzahlung von einer Vereinbarung mit den Ständen über mancherlei mit der Besteuerung in gar keinem Zusammenhang stehende Anforderungen abhängig machen konnte. Der ständische Vorstand Graf Salm, welcher nach der Ernennung des Erzherzogs Stephan zum böhmischen Landeschef den Titel eines zweiten Gubernialpräsidenten erhalten hatte, mußte die Sache der Regierung vertreten, und wurde daher eben so mißliebig als sein Vorfahr Graf Chotek. Er hatte aber weit weniger Mittel als dieser, sich im Lande Ansehen und Einfluß zu verschaffen, weil er nicht mehr, wie der Oberstburggraf, der Repräsentant des Souverains war, denn als solcher stand der Erzherzog über ihm. Hiezu kam noch der Umstand, daß Letzterer, nach Popularität strebend, eine jede unangenehme Berührung mit den ständischen Tonangebern möglichst zu vermeiden suchte, und darin, bei seinem Verstande, seinem aufgeweckten Geiste, übersprudelnden Witze und gefälligen Aeußern sehr glücklich war. Es wurde sonach bald guter Ton, mit dem Gubernialpräsidenten im Zerwürfnisse zu sein, und an ihm den Verdruß über die Beschränkung des ständischen Treibens auszulassen. Die Versammlungen der böhmischen Stände waren die bewegtesten nach jenen in Ungarn und Siebenbürgen. Ein böses Symptom stellte sich heraus, indem dabei selbst der Souverain nicht unberührt blieb, sondern ihm der abgelegte Krönungseid wiederholt vorgehalten wurde. Diese Kühnheit gegenüber einem absoluten Monarchen findet ihre Erklärung in den Sympathien, deren sich mehrere Oppositionsmänner Böhmens in den höheren Sphären zu Wien und selbst bei einflußreichen Umgebungen des Thrones erfreueten, in Folge welcher Sympathien die

Sache im mildesten Lichte, gleichsam als ein Sturm in einem Glase Wasser betrachtet und den verletzenden Aeußerungen gegen die den Wünschen der Stände nicht entsprechenden kaiserlichen Beschlüsse die Deutung gegeben wurde, daß sie nur gegen die Hofstellen oder die dem Kaiser zur Seite stehenden Räthe gerichtet seien. Eine solche den Ständen nicht verborgen bleibende Connivenz in hohen Sphären mußte sowohl die Kühnheit ihrer Bewegung, als auch ihre Abneigung gegen die sogenannte Bureaukratie steigern. Dieser Letzteren wurde nicht allein in Böhmen, sondern auch in den anderen Provinzen des Kaiserthumes die Schuld des unterbleibenden Guten oder des geschehenen Ueblen zugeschrieben, obwohl mit Unrecht, da die Bureaukratie weder die Staatsmaschine noch das Regierungssystem abzuändern berufen war. Demungeachtet dürfte aber eine Art von Abneigung gegen sie nicht ganz unbegründet erscheinen, weil sie die Hoffart hatte, sich Allwissenheit zuzumuthen, und die Macht, die ihr anvertraut war, oft nicht mit Zartheit ausübte. Allein der Haß, den ihr gegenüber die Stände und die höhere Aristokratie an den Tag legten, mußte sie verletzen und aufreizen. Wer immer in einem Bureaux mit Eifer arbeitete, galt, wenn er auch seiner Geburt und seiner socialen Stellung nach dem höheren Stande angehörte, bei seines Gleichen für einen Bureaukraten, und es war Regel, vorzüglich bei jenem Theile der höheren Aristokratie, welcher, über seine Standesgenossen wie die Sahne über die Milch sich emporhebend, deßhalb mit dem Namen la Crême bezeichnet wurde, sich nur dann freundlich und zuvorkommend gegen die Bureaukraten zu bezeigen, wenn man ihrer bedurfte. So hatte sich ein Zustand gegenseitiger Anfeindung herausgebildet, welcher zu fortwährenden Scharmützeln führte. Die nicht zu den Landständen gehörenden Klassen fühlten zwar keine Sympathie für dieselben, allein sie freuten sich ihrer Reibungen mit der Regierung, weil sie durch die Schwächung dieser Letzteren selbst zur Herrschaft zu gelangen hofften.

Die ausländische Presse — fährt Graf Hartig fort — vorzüglich die sehr verbreitete, obgleich streng verbotene Zeitschrift „Die Grenzboten", pries den männlichen Muth der böhmischen Stände, bedauerte jedoch, daß sich derselbe nur im Kampfe für ständische Vorrechte, nicht aber auch in der Vertretung der allgemeinen Volksinteressen äußere. Diese Bemerkung fiel nicht auf unfruchtbaren Boden: denn bald erweiterten die böhmischen Stände das Feld ihrer Bewegung. Zur Geltendmachung ihrer Privilegien setzten sie aus ihrer Mitte eine eigene Commission zusammen, welche in ihrem Archive alle Dokumente hervorsuchen sollte, die als Belege ihrer gegen die Regierung erhobenen Ansprüche gelten konnten. Gleichzeitig zogen sie aber auch vor ihr Forum Gegenstände der Verwaltung, welche nicht die Körperschaft der Stände, sondern das Land und selbst den Staat überhaupt betrafen. Dadurch usurpirten sie die Stellung von Volksvertretern, zu welcher sie jedoch weder bestimmt, noch vermöge ihrer Elemente und Einrichtung geeignet waren. Zahlreiche Vorschläge kamen nun zum Vorscheine, welche theils wegen ihrer von den Proponenten gar nicht vermutheten Tragweite, theils wegen ihres bedenklichen Einflusses auf den Staatscredit oder Geldmarkt, theils wegen Unmöglichkeit der Kostenbedeckung von den zu ihrer Begutachtung berufenen Behörden nicht unterstützt werden konnten. Die Zurückweisung eines jeden solchen Projektes gab nun Veranlassung zu lauten Klagen gegen die verwünschte Bureaukratie, der man vorwarf, daß sie dem guten Willen des Monarchen Fesseln

anlege, und alles Unheil über die Monarchie bringe. Obgleich solche Schmähungen vor der Hand nicht zu Thaten führen konnten, so öffneten sie doch der Revolution die Bahn, indem sie das Vertrauen in die Einsicht, den guten Willen und die Kraft der Regierung untergruben und an seine Stelle jenes Mißtrauen setzten, welches Unheil über den Kaiserstaat gebracht hat. Um sich vollkommen als Vertreter der Czechen zu bewähren, fachten die Stände das zwar niemals erloschene aber doch nur still fortglimmende Feuer der Czechomanie emsig im Volke an. Leute, welche deutsch weit geläufiger und richtiger sprachen als böhmisch, gaben sich das Ansehen eifriger Slavisten; in den vorzüglichsten Gast- und Kaffeehäusern Prags, wo kaum eine der deutschen Sprache unkundige Zunge jemals Speise und Trank verkostete, erschienen böhmische Speisezettel; Einladungen zu Festen, welche keineswegs für die unteren Gesellschaftsschichten, bei denen allein Unkenntniß der deutschen Sprache eintreten konnte, bestimmt waren, wurden in böhmischer Sprache verfaßt; in Landstädtchen, deren Bevölkerung aus Deutschen bestand, erhielten die Gassen, wenn der Amtmann ein Czechomane war, böhmische Namen. Dadurch wurde der Sprachenhader, an welche die Masse des Volkes gar nicht dachte, in das Leben gerufen. Da von jeher die Gesetze und Vorschriften in beiden Landessprachen bekannt gemacht wurden; da in czechischen Gemeinden die Seelsorger, Schullehrer und Amtleute böhmisch mit dem Volke sprachen, so war ungeachtet des nie erloschenen Nationalgefühls doch kaum eine Spur wirklicher Anfeindung der Deutschen von Seite der Czechen zu finden; es war vielmehr zu einer weit verbreiteten Gewohnheit geworden, daß Aeltern böhmischer Zunge ihre Kinder zu Freunden in deutsche Orte schickten, und dafür von dort Kinder bei sich aufnahmen, und so beiden Gelegenheit zu verschaffen, sich die eine und die andere Landessprache anzueignen. Der nachherige Sprachen- und Nationalzwist ist sonach durchaus nicht von dem der deutschen Sprache unkundigen Theile des Czechen-Volkes ausgegangen, sondern er ist bei demselben von oben geweckt worden, um durch denselben die Centralverwaltung zu entkräften, nach dem Beispiele, welches in Ungarn gegeben worden war. Nachdem durch eine Reihe von Jahren in diesem Sinne ein stiller Kampf stattgefunden hatte, ergab sich im Jahre 1847 ein offener Bruch zwischen der Regierung und den böhmischen Ständen, welcher als eine Vorandeutung der März-Ereignisse im Jahre 1848 näher dargestellt zu werden verdient. Schon seit längerer Zeit hatten die königlichen Städte Böhmens erkannt, daß sie die bedeutenden immer steigenden Auslagen der ihnen übertragenen Criminalgerichte fortan nicht mehr aus ihren Einkünften zu bestreiten vermochten, und daher die Nothwendigkeit einer Abhülfe dringend vorgestellt. Die Billigkeit dieser Bitte wurde allseitig erkannt, und der den Städten zu leistende Beitrag auf ungefähr fünfzigtausend Gulden jährlich berechnet. Die Regierung, um den Staatsfinanzen eine neue Auslage zu ersparen, ging die böhmischen Stände an, diese Beihülfe für die Städte auf den ständischen Domestikalfonds zu übernehmen. Die Stände lehnten dieses Ansinnen ab, indem sie ihren Domestikalfonds zu diesen den Staatszweck unmittelbar betreffenden Auslagen nicht für berufen erklärten. Sie hatten hierzu volles Recht, wie es auch die Regierung wirklich anerkannte, indem sie die Unterstützung der Städte zu der Bestreitung des Aufwandes für die Criminalgerichtsbarkeit als Staatslast selbst übernahm. Hiermit wäre die Sache abgethan gewesen, wenn nicht der Wunsch, den Finanzen sogleich den

Ersatz für diese ihnen neu zugewachsene Last zu verschaffen, den unglücklichen Schritt veranlaßt hätte, den an sich nicht bedeutenden Betrag den direkten Steuern des Landes Böhmen allein zuzuschlagen. Die dadurch herbeigeführte Erhöhung der den böhmischen Ständen in dem königlichen Postulate angekündigten Steuer ging im Jahre 1845 zuerst und dann im Jahre 1846 zwar nicht ganz ungerügt, aber doch unbeanstandet durch. Der Titel jener Erhöhung wurde nicht ausdrücklich angedeutet, weil es im Herkommen nicht gegründet war, den Ständen überhaupt Rechenschaft über die Bestimmung oder Verwendung der Steuergelder zu geben. Obwohl nun im Postulatenlandtage des Jahres 1847 nur die gleiche Steuersumme für das Verwaltungsjahr 1848 in Anspruch genommen wurde, hielten sich die Stände demungeachtet für berechtigt, von der Regierung die Nachweisung zu verlangen, aus welchem Grunde die Steuern seit dem Jahre 1845 um beiläufig fünfzigtausend Gulden erhöht worden seien. Die Gewährung dieses Begehrens unterlag dem Bedenken, daß dadurch der erste Schritt zur Einführung einer Controlle von Seite der Stände gegen die Regierung, bezüglich auf die Gebahrung mit den Staatseinnahmen, geschehen wäre. Die Regierung berief sich jedoch auf das bestehende Herkommen, und forderte die Stände zur Repartirung und Ausschreibung der für das Verwaltungsjahr 1848 in gleichem Betrage wie für die beiden vorhergegangenen Jahre, geforderten Steuern auf. Die Stände verweigerten die Folgeleistung und erklärten, daß nur aus Rücksicht auf die Verlegenheit, welche für den öffentlichen Dienst zu besorgen wäre, wenn sie nach ihrem Rechte die Steuerrepartirung und Ausschreibung bis zu dem wegen der obwaltenden Differenz nicht in naher Aussicht stehenden Landtagsschlusse verschieben würden, sie sich für dießmal ausnahmsweise herbeigelassen hätten, ihrem Ausschusse aufzutragen, die Steuern in jenem Betrage auszuschreiben, in welchem dieselben bis zum Jahre (Verwaltungsjahre, dieses beginnt in Oesterreich mit dem 1. November) 1848 entrichtet worden waren. Hiermit war der Fehdehandschuh hingeworfen. Die Regierung mußte ihn aufheben und den Kampf bestehen, wollte sie nicht ihre Stellung gegenüber den böhmischen Ständen, sonach aber auch gegenüber allen anderen, deren Privilegien aus der früheren Zeit herstammten und im Wesentlichen identisch waren, gänzlich verändert sehen. Es wurde daher die ganze postulirte Steuersumme durch den ständischen Vorstand und Gubernialpräsidenten mit Umgehung der ständischen Corporation auf die Steuerpflichtigen umgelegt, dabei aber Anstalt getroffen, einer jeden Zahlungsverweigerung wirksam zu begegnen. Diese Vorsicht schien nöthig, weil schon einige Jahre früher, als wegen Verzögerung des Landtagsschlusses die Steuerausschreibung im gewöhnlichen Wege durch das dazu berufene Ständeamt noch vor diesem Schlusse erfolgt war, einzelne ständische Mitglieder hohen Ranges Miene gemacht hatten, die Zahlung zu verweigern, obgleich es damals die ständischen Organe selbst waren, welche kein Bedenken getragen hatten, die Sicherstellung des öffentlichen Dienstes nicht von einer Formsache abhängig zu machen. Indessen trat dießmal keine solche Demonstration ein. Man beutete den entscheidenden Schritt der Regierung auf alle mögliche Weise aus, um sie und die Staatsmänner, welche man als dessen Urheber betrachtete, verhaßt zu machen, das Nationalgefühl noch mehr aufzureizen und sich für die Schlacht zu rüsten, welche man der Regierung bei Gelegenheit des im Frühjahre abzuhaltenden Landtages liefern wollte. Das Arsenal der Stände war für diese Schlacht durch die schon erwähnte

ständische Commission zur dokumentirten Darstellung der ständischen Rechte mittlerweile gehörig ausgerüstet worden. Diese Darstellung fiel nach beinahe zweijähriger Arbeit so umfangreich aus, daß die Stände sie nicht für geeignet hielten, in ihrem ganzen Umfange vor den Thron gebracht zu werden, sondern daß sie solche zum angemessenen Gebrauche im ständischen Archive aufbewahrten und nur die Ergebnisse derselben in einer Landtagsschrift dem Kaiser überreichten, um eine Bürgschaft für die Aufrechthaltung ihrer durch die Bureaukratie bei Seite gesetzten alten Vorrechte zu erlangen. Es liegt außer den Grenzen unserer Aufgabe, in eine Aufzählung und kritische Beleuchtung der ständischen Ansprüche einzugehen. Wir begnügen uns, anzuführen, daß an der Spitze dieser Ansprüche die gewiß nicht zeitgemäße Erinnerung an das Recht stand, im Falle des Erlöschens der herrschenden Dynastie die Wahl eines Königs vorzunehmen, so wie die Forderung, daß eine jede Besteuerung von der vorläufigen Beistimmung der Stände abhängig gemacht, und zu allen das Land betreffenden Gesetzen und Maßregeln ihr Beirath eingeholt werden solle. Die Stellung, welche die böhmischen Stände auf diese Weise gegen den absoluten Kaiser von Oesterreich zu behaupten anstrebten, konnte als ein Symptom des Gefühls ihrer Stärke gelten, einer Stärke, welche nur aus einer engen Verbindung mit den Ständen der anderen österreichischen Provinzen und aus der Gewißheit einer Unterstützung in der nicht privilegirten Klasse der Gesellschaft hervorgehen konnte. In der That waren der Regierung die Einverständnisse nicht unbekannt, welche die Chorführer der böhmischen Stände sowohl mit jenen in Mähren und Niederösterreich als mit den ungarischen angeknüpft hatten; sie wußte auch, wie sie die Kluft, welche zwischen ihnen und den nicht privilegirten Klassen bestand, durch die Brücke des Nationalgefühls zu überschreiten strebten. Dennoch blieb sie ruhige Zuschauerin im festen Vertrauen auf die weit überschätzte Anhänglichkeit, welche die Massen für sie im entscheidenden Momente an den Tag legen würden. Sie hoffte zugleich, einem solchen kritischen Moment durch Verständigung mit den Ständen vorzubeugen. Zu diesem Ende wurde bei der Vereinigten Hofkanzlei ein eigenes Departement eingesetzt, dessen Bestimmung es war, das Verhältniß aller Provinzialstände zu der Regierung auf der Grundlage des Rechtes und faktischen Bestandes zu prüfen und die Regelung desselben anzubahnen. Der Gedanke war glücklich, aber er kam zu spät und seine Ausführung mißlang; denn das ständische Departement der Hofkanzlei hatte noch kein Lebenszeichen von sich gegeben, als die Märzereignisse ihm, der Hofkanzlei und den alten privilegirten Ständen den Todesstoß versetzten.

Und es fährt Graf Hartig in seiner Genesis der österreichischen Revolution fort: Als erste und eifrige Nachahmer der böhmischen Stände traten die mit ihnen stammverwandten mährischen auf. Allein der Rücktritt des bedeutenden und angesehenen Mannes, der sich dort Anfangs an die Spitze der Opposition gestellt, hierauf aber in Böhmen, wo er ebenfalls den Ständen angehörte, der Regierung angeschlossen hatte, und der größere Einfluß des Landesgouverneurs (weil er zugleich ständischer Chef war) gaben der Bewegung einen ganz inoffensiven Charakter. In Steiermark gab es wohl einzelne ständische Mitglieder, welche den Drang in sich fühlten, gegen die Regierung zu kämpfen; die Mehrheit war jedoch zu sehr von dem Wunsche nach Ruhe durchdrungen, um sich von ihnen zu einer stärkeren Bewegung hinreißen zu lassen;

sie fühlte sich überdieß in ihren Verhältnissen nicht genug selbstständig und einflußreich, um mit der Regierung zu brechen, besonders da sie nicht verkennen konnte, daß, wie es in Gebirgsländern meistens der Fall ist, das demokratische Element dem aristokratischen die Wage halte, wozu die seit einer geraumen Zeit schon bestehende, größtentheils aus Landleuten und Industriellen zusammengesetzte Ackerbaugesellschaft mit ihren über ganz Steiermark verbreiteten Filialen, welche in fortwährendem vertraulichen Verkehre mit dem präsidirenden Erzherzoge Johann standen, viel beigetragen hatte. Diese Stände mußten daher wohl voraussehen, daß ein Kampf gegen die Regierung ihnen am gefährlichsten sein würde, da die Demokratie Feindin aller Standesvorrechte ist. Sie blieben also in dem alten Geleise und trugen ihre Wünsche oder Beschwerden in der herkömmlichen, ruhigen und ehrfurchtsvollen Weise dem Kaiser vor. Ein ähnliches Bewandtniß hatte es auch mit den Ständen Kärnthens und des Landes ob der Enns? Diese, obgleich ebenfalls im Besitze altersgrauer Privilegien, ließen sich nicht beifallen, über deren Auslegung mit der Krone zu streiten, denn auch sie hatten das Bewußtsein, in einem solchen Streite nirgends eine Stütze zu finden. Eine gleiche Ueberzeugung theilten die Stände Schlesiens. Die ständischen Körperschaften in den andern Provinzen (Niederösterreich ausgenommen) waren eine Schöpfung des Kaisers Franz nach Wiedereroberung der Länder, und so gestaltet, daß eine Opposition gegen die Regierung einer jeden Rechtsbasis entbehrt hätte. In allen diesen Provinzen blieben daher die Stände zwar nicht der Unzufriedenheit und dem Wunsche nach Erweiterung ihres Einflußes und nach Verordnungen in der Regierungsweise, aber doch immer jeder offenen Bewegung fremd.

Nicht so, sagt Graf Hartig in seiner Genesis der österreichischen Revolution, verhielt es sich in Niederösterreich, wo das im siebenzehnten Jahrhunderte von Seite der Stände dem Landesherrn zugerufene: subscribes, Ferdinandule! noch fort in der Erinnerung war, und Streitigkeiten zwischen den Ständen und den landesfürstlichen Behörden zur Tagesordnung gehörten. Freilich betrafen diese Reibungen früher nur einzelne Verfügungen der Kreisämter, der niederösterreichischen Landesstelle, oder wohl auch der Hofkanzlei; die Stellung der Stände dem Throne gegenüber blieb dabei unberührt. Als aber in Böhmen diese Stellung der Gegenstand von Controversen geworden war, und ein der höchsten Aristokratie angehöriges Mitglied der böhmischen Stände nach seiner Einführung in die niederösterreichische Ständeversammlung die Erklärung gab, zum Erkenntnisse gelangt zu sein, daß ständische Rechte eben so wenig hier wie dort bisher gekannt und gewahrt worden seien, erwachte das Streben nach Erforschung und Geltendmachung dieser Rechte auch in Wien. Es bildeten sich Versammlungen ständischer Mitglieder gleicher Gesinnung außer den allgemeinen; in langen Schriften wurden die Beschwerden gegen Behörden und Krone zusammen gestellt, Abhilfsmittel weitläufig besprochen und daraus Adressen an den Kaiser entworfen, welche Deputationen an die Stufen des Thrones brachten. Unter dem bescheidenen Titel einer Regelung der Geschäftsordnung bei den Landtagen und allgemeinen ständischen Versammlungen wurde eine Art von Charte verfaßt, aus welcher sich eine veränderte Stellung der Stände zu der Krone hätte ableiten lassen. Die Nichterledigung oder Zurückweisung solcher Anträge und Ansprüche gab zu den lautesten Klagen über Druck der Bureaukratie, Unthätigkeit und Unverstand der Cen=

tralverwaltnng, und feindselige Gesinnungen des einen oder anderen Mitgliedes denselben Anlaß. Die Tendenz aller Schritte war Erwirkung einer Art von Controlle über die Finanzverwaltungsangelegenheiten und des Beirathes in Gesetzgebungs- ja theilweise selbst in Verwaltungsangelegenheiten, im Wesentlichen also diejenige wie in Böhmen, mit Ausnahme der Rücksichten auf die Nationalität, denn in Niederösterreich waren diesen (den Deutschen) keine neuen Rechte zu verschaffen. Dadurch aber, daß eine Anregung des Nationalgefühles beim Volke den niederösterreichischen Ständen nicht zu Gebote stand, entbehrten sie jenes kräftigen Mittels, Theilnahme und Mitwirkung der Massen für ihre Pläne zu gewinnen, welches die böhmischen benutzen konnten. Sie mußten daher sich Hülfsgenossen auf andere Weise zu verschaffen suchen. Hierzu wendeten sie ihre Aufmerksamkeit den Mittelschichten der Gesellschaft zu, mit welchen sie durch die Verhältnisse der Residenzstadt eine nähere Berührung ohnehin schon hatten. Ständische Mitglieder nahmen an den verschiedenen in Wien bestehenden Vereinen eifrigsten Antheil, unter welchen vorzüglich der Gewerbs- und der juridisch-politische Leseverein zur Thätigkeit auf dem politischen Felde sehr geneigt waren. Der Handelsstand, welcher durch die von der Finanzverwaltung pflichtmäßig gehandhabte Controlle über die österreichische Nationalbank und Hintanhaltung verschiedener Projekte zu Unternehmungen auf Actien in seinen Spekulationen sich beengt fühlte, war von seiner Seite nicht säumig, die Regierungsmaßregeln zu tadeln und zu discreditiren; die zahlreichen Belletristen, Pseudogelehrten und sogar manche vom Staate in verschiedenen öffentlichen Lehranstalten besoldete Lehrer ergossen ihren Unwillen über die in Fesseln gehaltene Presse, über nicht anerkannte Lehr- und Lernfreiheit. Die leidenschaftlichen Aeußerungen mehrerer höherer Banquiers, sowie einiger angesehener Professoren der Universität zu Wien wirkten, die Einen auf die kleinen Handels- und Gewerbsleute, die Andern auf die Studenten und durch diese auf ihre Aeltern kräftig ein, um Mißtrauen gegen die Regierung, Unzufriedenheit und ein dunkles Gefühl der unausweichlichen Nothwendigkeit tiefgreifender Veränderungen zu verbreiten. Die Staatsbeamten blieben von dieser Einwirkung nicht ausgeschlossen. Im adeligen Casino, im Lesevereine, auf der Börse, in Gast- und Kaffeehäusern, in Hörsälen, sowie in Amtslokalen — überall wurde Tadel oder Zweifel gegen die Regierung offen und ungescheut ausgesprochen. Selbst in den nächsten Umgebungen des Hofes gab es Männer, welche nicht nur in denselben Ton mit einstimmten, sondern darin so laut wurden, daß der Kaiser sich kurze Zeit vor den Märzereignissen bestimmt fand, darüber eine ernste Erinnerung zu erlassen. Die in Wien sich einfindenden unzufriedenen Polen, Ungarn und Italiener trugen kräftig dazu bei, alle der Regierung abgeneigten Gemüther aufzuregen. Die niederösterreichischen Stände fanden also in ihren Unternehmungen, in so weit solche gegen die bestehende Ordnung gerichtet waren, eine große Anzahl von Verbündeten.

So Graf Hartig in seiner Genesis der österreichischen Revolution über das Gebahren der Stände in den zum deutschen Bunde gehörigen Erblanden. In Betreff der niederösterreichischen Stände, — Prälaten, Herren, Ritter, landesfürstliche Städte und Märkte, — ist noch zu bemerken, daß die Abgeordneten der letzteren oder der vierte Stand (Bürgerstand) an den Landtagsverhandlungen nur in so fern Theil nahm, als er zur Verlesung der Steuerpostulate, über welche er sein schriftliches Votum

abgab, und der Landtagserledigung vorgerufen wurde. Die niederösterreichischen drei obern Stände sprachen im Mai 1847 die Absicht aus, dem Bürgerstande wieder jenen Einfluß bei ihren Verhandlungen zuzuwenden, welchen derselbe in älteren Zeiten auf die Landesangelegenheiten verfassungsmäßig ausübte, und es scheint, daß die Regierung geneigt war, in diese Absicht einzugehen. Auch stellten mehrere Ständemitglieder den Antrag, die Preßangelegenheiten in Berathung zu nehmen, und dem Kaiser die Bitte vorzutragen, bei dem hohen deutschen Bundestag auf ein Preßgesetz zu dringen und dieses dann auch für die Provinz Niederösterreich geltend zu erklären, einstweilen aber die vollständige Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen zu gestatten, und die Behörden anzuweisen, die Vorschrift für die Leitung des Censurwesens und für das Benehmen der Censoren vom 10. September 1810 als Gesetz zu beobachten. In dem hierüber an die versammelten Stände erstatteten umfassenden Gutachten der ständischen Collegien wurde die Ansicht ausgesprochen, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen schwierig sei, über ein Preßgesetz in Oesterreich bestimmte Anträge zu stellen, daß es jedoch dem Berufe und der Berechtigung (?) der Stände sehr nahe liege, auf den thatsächlichen, die ernstesten Bedenken erregenden Zustand der Presse in dem von ihnen vertretenen Lande aufmerksam zu machen, und den Kaiser zu bitten, die bestehenden Censurvorschriften Instruktionen und Organe einer solchen Reform zu unterziehen, welche es gestatte, daß alle das Land betreffenden Angelegenheiten, sie mögen die Verfassung oder Verwaltung, literarische, sociale oder politische Gegenstände, überhaupt das materielle oder geistige Interesse des österreichischen Staatsbürgers berühren, im Wege der inländischen Presse mit gebührender Bescheidenheit, mit Würde und Kraft zur ruhigen Verständigung wie zum Schutze und zur Vertheidigung der Regierung selbst, und zur Widerlegung ungegründeter, die Ehre des Landes verletzender Schmähungen öffentlich besprochen werden können. Dieser Antrag wurde als zu allgemein von der ständischen Versammlung verworfen, dagegen der Antrag genehmigt, den Gegenstand einem eigenen Comitee zu übertragen, welches die jetzige unhaltbare Lage der österreichischen Presse auf eine vollkommene erschöpfende Weise darzustellen und mit möglichster Berücksichtigung der provinziellen Verhältnisse die Mittel und Wege zu bezeichnen hätte, wodurch einerseits eine den geistigen Bedürfnissen angemessene Entfesselung der Presse bewirkt, und andererseits der Regierung die nöthigen Garantien gegen möglichen Mißbrauch einer freien Presse dargeboten werden könnten. Zugleich aber wurde beschlossen die Bitte um Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen mit diesem Gegenstande nicht zu verschmelzen, sondern dieselbe ohne Verzug der gerechten Beurtheilung des Kaisers zu unterbreiten. Die Stände motivirten die Bitte so: Sie glaubten sich um so mehr zu der Annahme berechtigt, daß diese ihre Bitte die allerhöchste Genehmigung erhalten werde, als die Haltung der österreichischen Censur in der Krakauer Frage, die dem Journal des österreichischen Lloyd den deutschen Zeitungen in Ungarn und selbst den Wiener Tagesblättern gemachten Zugeständnisse in Besprechung innerer Angelegenheiten und endlich die unbeschränkte Veröffentlichung der Verhandlungen des Vereinigten Landtages in Berlin der gegründeten Hoffnung Raum zu geben scheinen, daß man den Ständen des eigenen Landes nicht länger Hindernisse in den Weg legen werde, wenigstens einen Auszug ihrer

Verhandlungen durch die Presse zu veröffentlichen. Ihr zuversichtliches Vertrauen in den Erfolg ihrer an den geliebten Monarchen gestellten allerunterthänigsten Bitte wird nebstdem noch durch die Betrachtung erhöht, daß, nachdem bereits bäuerliche Gemeinden Dankadressen an einzelne Ständemitglieder gerichtet haben, nachdem ein vertrauensvoller Anschluß des Bürgerstandes so eben zu Stande gekommen ist, und das im Ständesaal ausgesprochene Wort nach allen Richtungen hin lebendige Verbreitung findet, ein Ignoriren ihrer Verhandlungen wohl kaum noch möglich und angemessen sein dürfte. Der Herren- und Ritterstand (also nicht auch der Prälatenstand) hob in der Landtagserklärung auch hervor, daß zur Begründung des Vertrauens, zur Befestigung des öffentlichen Credits und zur Beruhigung der Contribuenten die Veröffentlichung des Staatshaushaltes als das wirksamste Mittel erfunden werden dürfte, und stellte die Bitte, Seine Majestät möchten geruhen, durch diese Maßregel dem Staatscredite eine neue mächtige Stütze zu verleihen, und das glückliche Band, welches Volk und Herrscher vereinigt, noch fester zu knüpfen. Durch die letztere Bitte gewannen die Stände insbesondere die Geldmänner zu Bundesgenossen, wie durch die Anregung der Preßfreiheit fast alle über diese niedrigsten Schichten der Gesellschaft erhobenen Klassen und die sogenannte Intelligenz.

Wenn bloß die niederösterreichischen und die böhmischen Stände, welche letztere den furchtbaren Hebel der czechischen Nationalität für ihre Pläne in Bewegung setzten, in Zwiespalt mit der Regierung gewesen wären, so würde dies unter Umständen, wie sie durch die französische Februarrevolution geschaffen wurden, schon gefährlich genug gewesen sein. Es wurde doppelt gefährlich, da Ungarn reif für eine Revolution, oder vielmehr bereits mitten in ihr, wenn auch noch unbewaffnet, begriffen war. Dasselbe galt von dem österreichischen Italien. So war allenthalben der Boden in Oesterreich unterhöhlt.

Außer den erwähnten Bestrebungen der Stände, welche, in den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen wenigstens nicht auf Umsturz oder Losreißung von dem Kaiserstaate, sondern auf Theilnahme in der Regierungsgewalt gerichtet waren, und in weiten Kreisen nachtheilig für die letztere wirkten, war es vorzüglich die Presse, welche den Geist der sogenannten gebildeten Klassen vergiftete, sie der Regierung abgeneigt machte und auf jede, selbst auf eine gewaltsame Veränderung des Regierungssystems vorbereitete, insbesondere nach einer Constitution ein unbezähmbares Gelüste weckte. Wir meinen keineswegs die Presse in Oesterreich selbst, denn diese war in enge Fesseln geschlagen. Allein die sogenannte österreichische Presse im Auslande richtete unermeßlichen Schaden an. Treulose Oesterreicher ließen in Deutschland Jahr aus Jahr ein Brochüren drucken, in denen die österreichischen Regierungszustände auf die bitterste Art besprochen und die Regierung selbst verächtlich und verhaßt gemacht wurde. Obschon die Bücherrevisionsämter die strengsten Instructionen hatten, gelangten jene destruktiven Druckschriften doch in Tausenden und aber Tausenden von Exemplaren nach Oesterreich und waren unter allen Klassen der Bevölkerung verbreitet.

In Deutschland selbst kamen zum Mißbrauche der Preßfreiheit und ständischen Redefreiheit noch die Turnvereine, welche eben so viele Leiter des radikalen Fluidums

waren, und von deren Gefährlichkeit die Regierungen zu spät sich überzeugten. Unter den niederen Volksklassen wurden überdieß durch Handwerksgesellen, die in der Schweiz und in Frankreich gereist waren, communistische Grundsätze verbreitet. In anderen Richtungen wurde das Proletariat von über demselben stehenden Personen bearbeitet, damit es, wenn die Stunde käme, schlagfertig wäre.

Während im Jahre 1847 alle Zeitungen und die ständische Tribüne zu Berlin von Deklamationen über die Mündigkeit des Volkes wiederhallten, gaben die Tumulte, die aus Anlaß der Theuerung in vielen deutschen Städten entstanden, den einleuchtendsten Beweis von dessen Unmündigkeit. Obschon die Regierungen Alles, was nur in ihrer Macht lag, that, um den Nothstand zu mindern, suchten die unteren Volksklassen doch in Unruhen gegen ihr ein Abhilfsmittel. So fanden in Berlin am 21. und 22. April die abscheulichsten Excesse statt. Bäcker- und Fleischerläden wurden von den aufgeregten Massen erbrochen und geplündert. Die Gaslaternen wurden zertrümmert, in verschiedenen Palästen, selbst in der böhmischen und Dreifaltigkeitskirche die Fenster eingeworfen. Das war keine, übrigens unter allen Verhältnissen strafbare, Selbsthilfe, in der Noth, sondern reiner Frevelmuth. Das Militär stellte, wie kaum bemerkt zu werden braucht, die Ruhe her, wobei es glimpflich verfuhr. Fast gleichzeitig fanden in Eisleben, in Merseburg, in Halle Tumulte statt. In Merseburg wurde das Haus eines Kaufmannes gänzlich verwüstet und seine Vorräthe und Kassabücher vernichtet, weil ihm das Volk Getreidewucher zur Last legte. In Halle fanden die niederen Klassen auf dem Wochenmarkte des 22. April die Preise zu hoch, und begannen die Waaren zu zerstören, worauf die Bürger sofort feige ihre Läden schloßen. Bald durchzogen Haufen wüthender Weiber und schreiender Kinder die Straßen, stürmten die Läden der Bäcker und nahmen allen Vorrath weg. Von da ging es zu den Getreidehändlern, welche in ängstlicher Hast sich verschloßen oder in schwächlicher Nachgiebigkeit Geld unter das Volk warfen. Die Polizei fand es gerathen, durch Austheilen von Brod die Haufen zu beschwichtigen. Das requirirte Militär besetzte hierauf die bedrohten Häuser und stellte die Ruhe her. In Stettin brach das Volk am 24. April gegen die Produktenverkäufer los, und trieb es so arg, daß das Militär auf die verwegensten Massen sogar Feuer zu geben sich genöthigt sah. Auch in Eilenburg, Torgau und Wittenberg gab es Theuerungsunruhen, deßgleichen in Breslau. In Süddeutschland gab es Krawalle in Nürnberg, München, Ulm und in andern Städten. Auch Oesterreich blieb nicht verschont, wenigstens kam es in Kommotau, Eger, Plan, Teplitz und an andern Orten zu unruhigen Auftritten, welche, namentlich in Plan, einen so ernsthaften Charakter annahmen, daß Militärgewalt requirirt werden und einschreiten mußte. Allerdings hatten alle diese Unruhen keinen politischen Charakter, aber jedenfalls halfen sie das Volk mit der Idee des Aufstandes und Aufruhres vertraut machen. Daß die Massen nicht überall sofort aus Schrecken die Flucht vor dem Militär ergriffen, beweiset der Umstand, daß bei den Unruhen in Berlin nicht weniger als acht Offiziere, vierundsiebenzig Soldaten und zehn Gendarmen verwundet wurden.

Uebergangen darf auch nicht werden, daß der Sieg der radikalen Cantone in der Schweiz über die katholischen Cantone im Jahre 1847 nicht wenig beitrug, dem deutschen Volke die Idee des Herfallens über die Despoten, wie man in den radikalen

Kreisen die Regierungen nannte, geläufig zu machen. Die Berufung einiger Jesuiten nach Luzern hatte die ganze radikale Partei in der Schweiz in Harnisch gebracht. Es wurde von ihr der Plan entworfen, durch einen sogenannten Freischaarenzug Luzern zu überrumpeln, den Bürgermeister Siegwart Müller und alle Freunde der Jesuiten, Priester wie Laien, zu ermorden. Wirklich wurde in der Nacht vom 7. zum 8. Dezember 1844 die Ausführung dieses Planes versucht. Während einige hundert Freischärler aus den Kantonen Bern, Aargau, Solothurn und Basel-Land mit einigen Geschützen in den Kanton Luzern ein- und bis an die Emmenbrücke vordrangen, rotteten in der Stadt Luzern sechshundert Verschworne sich auf dem Mühlplatze zusammen und wollten die Kasernen erstürmen. Die Verschwornen wurden indeß von einer Abtheilung Regierungstruppen zersprengt, und da sonach das verabredete Zeichen nicht gegeben wurde, rückten die Freischärler von der Emmenbrücke nicht vor. Am nächsten Tage vertrieb Leu von Ebersol sie mit den Milizen von dieser Brücke. Die Radikalen ließen sich durch das Mißlingen des ersten Versuches gegen Luzern nicht abschrecken, sondern beschloßen einen zweiten. In der Nacht vom 30. zum 31. März 1845 rückten die Freischaaren aus Bern, Aargau, Solothurn und Basel-Land nebst den Flüchtlingen aus Luzern, gegen zehntausend Mann stark, von ihrem Vereinigungspunkte Ettiswyl in den Canton Luzern ein und bis in die Nähe der Stadt. Eine Abtheilung der Freischaaren wurde durch das Geschütz an der Emmenbrücke zurückgewiesen, der andere größere Theil drang bis zur Baseler Vorstadt von Luzern und nahm mit seinen Geschützen Stellung, wurde aber am 1. April von den Luzernern und den Zuzügen aus den Urkantonen verdrängt, und zog sich bis auf die Höhe von Littau zurück. Von einem panischen Schrecken, dessen Grund man nicht kennt, erfaßt, setzten sie ihren Rückzug in der Nacht fort. Die Luzerner und ihre Bundesgenossen aus den Urkantonen erreichten die Freischaaren bei dem Dorfe Malters und sprengten sie nach einem mehrstündigen Kampfe völlig auseinander. Die Freischärler entschaarten sich zur wilden Flucht. Die Sieger machten bei zweitausend Gefangene, unter denen sich mehrere Anführer, namentlich der Erzverschwörer Doktor Steiger aus Luzern befand; der General des Freischaarenzuges Ulrich Ochsenbein war indeß so glücklich, zu entkommen. Durch einen Loskaufvertrag erhielten die Gefangenen schon Ende April ihre Freiheit wieder. Dem Doktor Steiger indeß wurde als Luzerner Bürger der Prozeß gemacht, und es erging gegen ihn wegen Hochverraths das Todesurtheil. Indeß wäre er schwerlich hingerichtet worden, und man berieth noch darüber, was man mit ihm, wenn die Nichtvollstreckung des Urtheiles beschloßen würde, anfangen solle; als er in der Nacht vom 20. Juni 1845 mit Hülfe von drei Landjägern entfloh und nach Zürich eilte, wo er mit dem Bürgerrechte beschenkt wurde. Indeß war die radikale Partei nicht müßig. Ein von ihr bestochener Mensch, Namens Jakob Müller, erschoß den eifrig katholischen, heldenmüthigen Großrath Leu von Ebersol in der Nacht vom 19. zum 20. Juli in seinem Hause, während er schlief. Die Radikalen wollten die Welt glauben machen, Leu habe sich selbst erschossen, was aber weder mit dem Charakter des Ermordeten, noch mit seinen Glücksumständen übereinstimmte. Als dann im Oktober jener Jakob Müller, welcher als der Unthat verdächtig eingezogen worden war und sie mit allen ihren Umständen bekannte, fielen die radikalen Zeitungen mit größter Wuth über den

Verhörrichter Ammann her. Müller wurde zum Tode verurtheilt und am 31. Januar 1846 enthauptet. Die Radikalen gaben indeß ihren Zweck, die Jesuiten aus den katholischen Cantonen zu vertreiben und in ihnen ein radikales Regiment einzusetzen, nichts weniger als auf. Sie drohten mit einem neuen Zug gegen Luzern, und die Dinge gewannen noch 1845 ein so bedrohliches Ansehen, daß die sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, da sie von der radikalen Tagsatzung keinen Schutz gegen abermalige Freischaarenzüge zu erwarten hatten, einen Vertheidigungsbund im September jenes Jahres schloßen, der den Namen Sonderbund von den Gegnern empfing. Dieser Bund war vollkommen gesetzlich und sowohl den alten Bünden als dem Bundesvertrage vom 7. August 1815 völlig gemäß. Auf der Tagsatzung jedoch, die im Juli 1846 zu Zürich eröffnet wurde, ward ein Antrag auf Auflösung des Sonderbundes gestellt, erhielt aber nicht die Mehrheit der Stände. Da siegte im Oktober auch in Genf, wie früher in Bern, der Radikalismus, und eine ihm angehörige Regierung ward eingesetzt, was den Gegnern des Sonderbundes eine Stimme mehr verschaffte. Weil der Vorort Zürich die revolutionäre Regierung von Genf anerkannte, machten die katholischen Cantone sich auf das Schlimmste gefaßt und rüsteten in der Stille. Gegen die Regierung zu Freiburg erhoben sich, auf Anreizung durch den Volksverein zu Bern, der protestantische und zugleich radikale Bezirk Murten, und gedachte im Bunde mit anderen aufrührerischen Gemeinden, verstärkt auch durch Freischärler, jene Stadt zu überfallen. Die Wachsamkeit der Freiburger Regierung vereitelte den ruchlosen Plan. Murten und die übrigen aufrührerischen Orte wurden von den Freiburgern besetzt, welche die Gefangenen mit großer Milde behandelten.

Im Jahre 1847 war Bern Vorort, und fragte Ende Februar an, aus welchen Gründen die katholische Schweiz rüste. Luzern wies in seiner Antwort einfach auf das Umsichgreifen der Umsturzpartei hin. Diese war aber mächtig genug, um durchzusetzen, daß Ochsenbein, der General des Freischaarenzuges von 1845, mithin Landfriedensbrecher, zum Vorsitzenden der Regierung in Bern, also zum Vorsitzenden der Tagsatzung erhoben wurde. Da im Mai 1847 bei den Großrathswahlen in St. Gallen die Radikalen den Sieg davon trugen, war gegen den Sonderbund die zwölfte Stimme, und mit ihr die Mehrheit der Stände gewonnen. Im Juli wurde die Tagsatzung zu Bern eröffnet. Der Antrag Berns: „Der Sonderbund ist aufzulösen, für Aufrechthaltung dieses Beschlußes sind die Stände verantwortlich," wurde mit einer Stimmenmehrheit von zwölf und zwei halben Stimmen angenommen, nämlich von Bern, Zürich, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Genf, Waadt, Tessin, Graubündten, Glarus, Basel-Land und Appenzell außer Rhoden. Luzern, das den Vertheidigungsbund vergebens durch die Freischaarenzüge zu rechtfertigen gesucht hatte, und die übrigen katholischen Stände legten Verwahrung gegen jenen Beschluß, als gegen eine bundeswidrige Vergewaltigung ein. Am 2. September berieth die Tagsatzung die Angelegenheit der Jesuiten, und es wurde mit der oberwähnten Majorität, zwölf und zwei halbe Stimmen gegen acht und zwei halbe Stimmen beschlossen: „Die Tagsatzung habe von Bundes wegen einzuschreiten: Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis seien einzuladen, die Jesuiten zu entfernen: jede künftige Aufnahme des Ordens sei von Bundeswegen untersagt." Darauf

erfolgte die Vertagung der Tagsatzung bis zum 18. Oktober. In den Urcantonen wurden nun die Landesgemeinden zusammenberufen, und ihnen die Frage vorgelegt, ob der Sonderbund aufzulösen oder festzuhalten sei. Ein ungeheueres Mehr entschied in Schwyz, Uri und Unterwalden für das letztere. Eben so war es in Zug. In Luzern erklärten sich im Großrathe sechsundachtzig gegen acht Stimmen für den Antrag des Regierungsrathes auf Festhalten am Sonderbunde. Der nämliche Beschluß wurde im Großrathe zu Freiburg mit neunundvierzig gegen zweiundzwanzig Stimmen, in Wallis aber vom Volke mit zwölftausend achthundert achtundsiebenzig gegen zweihundert siebenundfünfzig Stimmen gefaßt. In Graubünden, im Canton St. Gallen würde sich das Volk für das Unterlassen einer Zwangsanwendung gegen den Sonderbund ausgesprochen haben, wenn nicht die Häupter, die der radikalen Partei angehörten, das Zusammenberufen der Landesgemeinden gehindert hätten. Nach Wiedereröffnung der Tagsatzung wurden die Sonderbundscantone zuerst vergeblich zur Unterwerfung aufgefordert, darauf wurde am 24. Oktober 1847 beschlossen, ein Heer von fünfzigtausend Mann unter die Waffen zu rufen; als Vorwand wurden einige Unruhen in St. Gallen lächerlicher Weise vorgeschützt: — zum Oberbefehlshaber wurde der Oberst Dufour aus Genf ernannt. Am 29. Oktober boten die sieben katholischen Stände einen Vergleichsvorschlag an, wornach die Jesuitenfrage aus Abschied und Traktanden entfernt, die politischen und confessionellen Rechte verbürgt, dagegen der Sonderbund aufgelöst werden solle. Die Mehrheit verwarf diesen Vorschlag, und die Sonderbundsstände verließen die Tagsatzung. Der Krieg war unvermeidlich, die sieben katholischen Stände vervollständigten ihre Rüstungen, und vertrauten den Oberbefehl dem General Johann Ulrich von Salis-Soglio an, obgleich er ein Protestant war. Die Streitkräfte des Sonderbundes, deren Stärke auf's Höchste zu sechzigtausend, auf's Niedrigste zu fünfunddreißigtausend Mann, darunter die Hälfte Landsturm, angegeben wird, waren auf drei Punkte vertheilt, Freiburg, Wallis und Luzern. Nachdem am 4. November die Tagsatzung, die nach dem Weggang der Abgesandten der katholischen Stände nur ein Rumpf war, den Exekutionsbeschluß gefaßt hatte, rückte das Heer der radikalen Cantone, dessen Gesammtstärke zu einhunderttausend Mann mit einhundertzweiundsiebenzig Geschützen angegeben wird, von allen Seiten gegen die Grenzen der Sonderbundscantone. Am 12. November 1847 umschloß der Obergeneral Dufour mit fünfundzwanzigtausend Mann Berner, Solothurner, Basellandschäftler und Züricher, und mit sechszig Kanonen, dann von der andern Seite der Oberst Rilliet-Constant mit dreitausend Waadtländern die Stadt Freiburg, welche auf Felsenhügeln gebaut ist, ziemlich gute Befestigungen hat, und von zwölftausend Mann Milizen und Landsturm unter dem Obersten Maillardoz vertheidigt wurde. Die Luzerner unternahmen denselben 12. November eine Diversion zu Gunsten Freiburgs, die zu den unentschiedenen Kämpfen bei Muri und Rheinach führte und daher keine Früchte trug. General Dufour hatte den Freiburgern am 23. November einen Waffenstillstand bis zum nächsten Morgen gewährt, aber trotz desselben griffen seine Truppen am Abend des genannten Tages einen wichtigen Posten an, besetzten die Stellung von Botzey und bedrohten die Stadt mit einem Bombardement. Da erschienen am 14. November Abgeordnete der Stadt und schloßen eine Capitulation ab. Noch denselben Nachmittag zogen die Schaaren

Dufours in Freiburg ein. Obschon die Capitulation Sicherheit der Personen und des Eigenthums gewährleistete, zerstörten dieselben das Innere des Jesuitencollegiums und anderer Klöster. Gleiche und noch ärgere Gräuel fanden in den Kirchen, mit Ausnahme der Nikolaikirche, statt. Auf dem Lande wurden die Schlösser und Meierhöfe mißliebiger Personen verwüstet.

Was konnte es nach dem Falle von Freiburg, der eine so große Truppenmasse gegen Luzern und die Urkantone verwendbar machte, helfen, daß die Urner am 17. November die an Zahl viel stärkeren Tessiner zersprengten, das feindliche Lager eroberten, und die Fliehenden bis in die Nähe von Bellinzona verfolgten? General Dufour zog mit siebenzigtausend Mann gegen die Sonderbundscantone im Innern der Schweiz. Zug capitulirte am 22. November. Am folgenden Tage hielt Salis-Soglio mit nicht ganz vierundzwanzigtausend Mann bei Gislikon gegen die Uebermacht Dufours, sieben Stunden Stand, und zog sich erst, nachdem er umgangen war, zurück. Salis-Soglio war verwundet worden. In Luzern, aus welchem Siegwart Müller mit dem Kriegsrathe nach Altorf sich entfernt hat, herrschte die größte Bestürzung, und der Stadtrath verlangte zu capituliren. Der Oberbefehlshaber Dufour bestand aber auf unbedingter Uebergabe, welche denn auch am 24. November erfolgte. Die siegreichen Radikalen erlaubten sich in dem unglücklichen Luzern Ausschweifungen aller Art. In Folge des Falles von Luzern unterwarfen sich die drei Urcantone am 26. und 27. November, am 29. auch Wallis. So war der Sonderbund binnen vierzehn Tagen vernichtet.

In Deutschland hatte man mit gespannter Aufmerksamkeit den Ausgang des Kampfes erwartet. Der Sieg der Radikalen erfüllte die ganze liberale, insbesondere die Bewegungs- oder Revolutionspartei, welche diejenigen, die es wagten, für das gute Recht der katholischen Cantone zu sprechen, mit dem Titel „Sonderbündler" belegte, mit ungemessener Freude. Es fühlte sich die Partei durch diesen Sieg ihrer Sinnesgenossen gehoben, und ging kühner als je zu Werke. Diese geistige Einwirkung des Triumphes der Radikalen in der Schweiz war eine Vorbereitung mehr zur künftigen Revolution.

Es erübrigt uns nur noch, zu berichten, was die Bundesversammlung in Betreff der Vorgänge in der Schweiz vorgenommen hat. Bekanntlich scheiterte die Vermittlung, welche Frankreich, Oesterreich und Preußen, leider zu spät, in Gemeinschaft mit England in dem Schweizer Zerwürfnisse übernehmen wollten, an dem Zögern des brittischen Staatssekretärs für die auswärtigen Angelegenheiten Viscount Palmerston, der sogar durch den englischen Geschäftsträger in der Schweiz, Peel, die Radikalen zum Kriege anspornen ließ. Peel sandte den anglikanischen Prediger Temperli von Bern an Dufour, und ließ diesem sagen: „er möge schnell fertig machen." Was nun die deutsche Bundesversammlung betrifft, so stellten in ihrer außerordentlichen Sitzung vom 10. Dezember 1847 Oesterreich und Preußen den Antrag: „den Zustand der Dinge in der Schweiz in ernste Ueberlegung zu nehmen und zu erwägen, welche Maßregeln der deutsche Bund als Gesammtmacht im Angesicht von Ereignissen, welche durch ihre materiellen und moralischen Einwirkungen nicht bloß seine Interessen, sondern selbst die Bedingungen seiner politischen Existenz gefährden, zu nehmen habe." Es wurde beschlossen, Instructionen einzuholen. In der ersten,

zweiten und dritten Sitzung des Jahres 1848, am 7., 13. und 20. Januar wurden die Erklärungen abgegeben. Das Ergebniß war die Verweisung der Schweizerfrage an einen besonderen Ausschuß. Am 18. Januar 1848 richteten der österreichische und der preußische Gesandte Noten an die Schweiz, in denen unter Berufung auf das Einverständniß mit Rußland und Frankreich mit bewaffnetem Einschreiten bedroht wurde, wenn der militärischen Besetzung der Sonderbundscantone nicht sofort ein Ende gemacht, die Armee auf den Friedensfuß gesetzt, und jede Aenderung der schweizerischen Bundesacte vermieden würde. In einer russischen Note vom 24. Januar an die Schweiz war erklärt: „Rußland betrachtet sich daher als der Verpflichtung entbunden, die Rechte ihrer Neutralität gegen Maßregeln in Schutz zu nehmen, welche die eine oder die andere der benachbarten Mächte im augenblicklichen Interesse ihrer eigenen Sicherheit zu ergreifen sich gedrungen fühlen könnte.“ Am 2. März 1848 wurde in der deutschen Bundesversammlung der Bericht des in Betreff der Schweizerfrage bestellten Ausschußes erstattet, und der Antrag zum Beschluße erhoben: „Oesterreich, Preußen und die Nachbarstaaten zu ersuchen, der Bundesversammlung Kenntniß zu geben, wenn die Zustände der Schweiz sich im Laufe der Begebenheiten so gestalten sollten, daß eine dringende Besorgniß nachtheiliger Einwirkung auf Deutschland sich erneuern könnte.“ Damit ruhte die Sache, und zwar um so mehr, als bereits die deutsche Revolution begonnen hatte.

Wir glauben, in diesem Kapitel alle die Vorgänge und Bestrebungen, welche im öffentlichen Leben der Deutschen auf einer schiefen Ebene zur Revolution führten, so weit in unserer Erkenntniß lag, hinlänglich angezeigt zu haben. Aber auch im Privatleben der Deutschen, oder vielmehr in ihren Seelen wucherten, mit Ausnahme des Blutdurstes, alle Elemente, die ein Volk für eine Revolution nicht nur empfänglich, sondern auch nach ihr lüster machen. Verkehrter Schulunterricht und das böse Beispiel der Aelteren hatten in der lebenden Generation die echte Religiosität ausgetilgt, und in deren Folge auch den Gehorsam und die Treue der Herzen, die Ehrfurcht vor der Autorität, die Anhänglichkeit an die uralt einheimischen Fürstengeschlechter. Die mangelnde Zucht in Haus, Schule und Universität hatte den Hang nach Ungebundenheit jeglicher Art erzeugt, welcher, verbunden mit Mangel an Demuth, aber mit einer Fülle von Selbstüberschätzung, die lebende Generation zu Thaten befähigte, welche sie für Heldenthaten hielt, die aber nur Schandthaten, nur ruchlose Verletzungen der Pflichten gegen Gott, Fürst und Vaterland waren. Mit verkehrt gerichtetem Verstand und umnachtetem Gewissen verband sich ein geistiger Hochmuth, welchen die lebende Generation als Titanenkraft sich selber vorspiegelte, der sich aber zuletzt als Schwachmuth auswies, welcher stark nur gegen den panischen Schrecken und die Bestürzung der Regierungen war, aber in klägliches Wimmern ausbrach, als sie zur Besinnung kamen und die Zügel der ihnen von Gott anvertrauten Herrschaft wieder mit fester Hand ergriffen. Zur Irreligiosität, zur Verachtung der Autorität, zur Zuchtlosigkeit, zur Selbstüberschätzung und zum Hochmuthe der lebenden Generation kam noch eine Sucht, ein Drang nach Veränderung aller Zustände, wovon selbst die Besseren nicht frei blieben. Aus solchen Elementen und mit unteren Obrigkeiten, von denen nur allzuviele in politischer Beziehung, weil sie auf den Universitäten das Trugbild der Einheit Deutschlands mit

einem gewaltigen Kaiser an der Spitze anbeten gelernt hatten und zum Theil auch von der Verderbniß der Zeit in religiöser Beziehung bis in's tiefste Herz hinein zerfressen waren, schon in den ganzen vierziger Jahren ihre Schuldigkeit nicht mehr thaten, — aus solchen Elementen mußte, wenn ein äußerer, Muth einflößender Vorgang den Anstoß gab, die Revolution hervorgehen.

Von dieser vielgestaltigen, im Grunde aber doch überall erbärmlichen deutschen Revolution werden wir die revolutionären Vorgänge selbst nur kurz darstellen, sowohl weil sie noch im frischen Gedächtnisse der Menschen sind, als weil wir durch eine ausführliche Erzählung nicht, gleich jenen Moralisten, welche die Sünde ausführlich schildern, die Seelen der jugendlichen unter unseren Lesern mit Bildern von sogenannten Großthaten der Revolution und Volkssiegen füllen wollen. Wohl aber werden wir überall, wo selbst eine mäßige Kraftentwicklung von Seite der Regierungen, oder, nachdem sie entwickelt worden, Beharrlichkeit die Revolution in ihrem Beginn besiegt haben würde, dies hervorzuheben sorgfältig bemüht sein.

Neunzehntes und letztes Buch.

Vom Beginn der deutschen Revolution bis zu ihrem Schlusse mit dem Wiedereintritte Preußens und seiner Verbündeten in die deutsche Bundesversammlung.

Und so sind wir denn zum Monate März 1848 gekommen, in welchem Tausenden und aber Tausenden von Deutschen der Verstand aus dem Kopf und der Verrath in das Herz flog.

Den Reigen der jüngsten Revolution in Europa eröffnete Sicilien. Am 12. Januar 1848 erhob sich die Hauptstadt der Insel, Palermo; die königlichen Truppen wurden besiegt und genöthigt, sich in die Forts zurückzuziehen; eine provisorische Regierung wurde eingesetzt und ausgerufen. Zwar landete am 15. Januar eine Verstärkung von sechstausend Mann aus Neapel, aber die Palermitaner lieferten den vereinigten königlichen Truppen mehrere mörderische Gefechte, zwangen sie zum Rückzuge über das Gebirge, und eroberten die Forts mit Ausnahme von Castellamare, welches indeß im Anfange des Februar gleichfalls geräumt wurde. Siegestrunken waren alle Blätter der radikalen Partei in Deutschland und Frankreich. Wir hatten die Vorgänge in Palermo kaum in Erfahrung gebracht, als wir, die wir jenen in Frankreich mit großer Aufmerksamkeit gefolgt waren, innerlich in den Ausruf ausbrachen: „Nun wird es in Paris bald auch losbrechen, die Siege der Palermitaner werden die Pariser nicht schlafen lassen!“ Und so geschah es auch.

Ludwig Philipp war 1830 durch die Revolution der Pariser und durch eigene Untreue gegen seinen Herrn und König zum Throne gelangt. Er hatte die Nemesis, oder besser zu sagen, die strafende Gerechtigkeit Gottes zu fürchten. Sie traf ihn schon auf Erden. Lange bewunderte man seine Weisheit als Regent. Auch pflegte man ihn den Napoleon des Friedens zu nennen. In der That war seine auswärtige Politik, mit Ausnahme der Hülfe, die er den Belgiern gegen die Holländer leistete, der Besetzung von Ancona, und der spanischen Heirath, eine durchaus korrekte. Jede andere Politik würde unseren Welttheil in Kriege, deren Ende nicht abzusehen gewesen wäre, gestürzt haben. In so fern ist Europa diesem Fürsten Dank schuldig, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß es sowohl in seinem Interesse als in seinem

friedliebenden Temperament lag, jeden Krieg zu vermeiden. Was die innere Politik betrifft, war es Ludwig vornehmlich darum zu thun, die Revolutionskeime zu ersticken, indem er die geheimen Gesellschaften, die sie pflegten, mit unerbittlicher Strenge verfolgte. Dies glückte ihm nur halb. Der bewaffnete Aufruhr wurde allerdings, so oft er sich regte, zu Paris und Lyon unter vielem Blutvergießen und großer Eigenthumsverwüstung stets niedergeschlagen. Aber die geheimen Gesellschaften blieben, sie wurden vorsichtiger, und gewannen an Ausdehnung. Ein Uebel, welches zu hemmen außer der Macht Ludwig Philipps lag, war die Verbreitung revolutionärer und republikanischer Ideen durch Schriftsteller, die sich zur Aufgabe gesetzt hatten, die erste, blutige, aber auch an blendenden Kriegsthaten reiche französische Revolution zu verherrlichen. Nicht minder wurden die Schriften Voltaires, Rousseaus und anderer die Religion und den Staat zersetzenden Autoren in zahllosen Auflagen vervielfältigt, die so wohlfeil verkauft wurden, daß auch die ärmeren Klassen sie sich anschaffen konnten. So wurde das Revolutionsgift unter einem an Revolutionen ohnehin gewohnten Volke immer weiter ausgebreitet. Wenn das Leben Ludwig Philipps und seiner Familie auch fleckenlos war und wirklich als ein Musterbild aufgestellt werden kann, so warf man ihm doch einen Fehler vor, den die Franzosen an ihrem Monarchen am wenigsten vertragen, — Geiz. Die Erbschaft des letzten Condé hat dem Hause Orleans große Güter zugewendet, aber seinem Haupte, Ludwig Philipp, in der Achtung der Nation unendlich geschadet. Der letzte Condé hatte sich selbst entleibt. Man sprengte aus, er sei von seiner nach dem freien Besitze der großen Legate, die er ihr ausgesetzt, lüsternen Hausfreundin, der berüchtigten Feuchieres, mit Hülfe eines Dieners aufgehangen worden, und Ludwig Philipp habe darum gewußt. Wir sind weit entfernt, das Andenken eines, mit Ausnahme der Art wie er zum Throne gelangte, löblichen Fürsten durch den Glauben an solche Ruchlosigkeit zu schwärzen, aber es genügte, daß ein Theil der Nation es glaubte, um ihn in ihrer Achtung — ihre Liebe hatte er niemals besessen — zu stürzen. Da Ludwig Philipp verheißen hatte, die Charte, welche Karl der Zehnte angeblich verletzt hatte, solle unter ihm eine Wahrheit sein, war er unwiderruflich an die für Frankreich durchaus nicht passende parlamentarische Regierungsform gebunden. Der Mittelstand, dem er seine Erhebung verdankte, hing an ihr, und so durfte er sich nichts gegen dieselbe erlauben, mußte sich vielmehr in alle ihre Unbequemlichkeiten, Weitläufigkeiten, Zögerungen, Mißlichkeiten und Gefährdungen fügen. Die geringste mit ihr verbundene Gefahr waren noch die aufregenden Deklamationen der Opposition, denn die Franzosen wurden an dieselben gewohnt, und da die hohen Worte niemals zu Thaten führten, stumpften sie ab, man wußte zum Voraus, was der oder jener Oppositionsredner über den oder jenen Gegenstand sagen würde. Eine ernstere Gefahr lag darin, daß die Deputirtenkammer — die Pairskammer war weiter nichts als eine Versammlung veralteter und abgenutzter Berühmtheiten ohne Macht und Einfluß — der Kampfplatz wurde, auf welchem nicht etwa über die verschiedenen Mittel und Wege, das Wohl der Nation zu fördern, gestritten, sondern auf welchem nach dem Ministerposten gejagt wurde. In diesem Kampfe ging der Thron Ludwig Philipps unter, sobald bei der langen Dauer der Ministerpräsidentur Guizots seine Gegner sich mit den Radikalen und den Chefs der geheimen Gesellschaften verbanden. Ein anderer Uebelstand der parlamentarischen Regierung war,

daß der König oder vielmehr sein Ministerium der Mehrheit in der Kammer bedurfte, und daher alle Mittel anwenden mußte, sie sich zu erhalten. Glücklich dasjenige Departement, das ein zur Mehrheit gehöriges einflußreiches Mitglied in der Deputirtenkammer besaß, denn ihm wurde dann durch neue Straßen, andere Bauten und dergleichen jegliche Begünstigung zu Theil. Das Volk aber schuldigte die Regierung der Corruption an, und nicht mit Unrecht, insbesondere in Betreff der Eisenbahngesellschaften. Aemterhändel und Bestechungen waren an der Tagesordnung, und führten endlich zu Criminalprozessen, welche unter dem Namen Corruptionsprozesse in der französischen Geschichte bekannt sind. Wenn zwei solche Männer wie der Divisions-General Despans-Cubieres, ehemaliger Kriegsminister und Pair von Frankreich, und Teste, früher Justizminister, dann Minister der öffentlichen Arbeiten, zuletzt Präsident am Cassationshofe und Pair von Frankreich wegen Bestechung und Prellerei zu mehrjähriger Gefängnißstrafe verurtheilt werden mußten, wie viele Bestechungen mochten nicht nach dem Sprüchworte, der Krug geht so lange zum Wasser bis er bricht, früher vorgefallen sein, bis endlich eine für den Criminalprozeß reif wurde? So wenigstens dachte das Volk, schuldigte die ganze Regierung der Corruption an, und sagte, daß auch diese Männer nicht zur Rechenschaft gezogen worden sein würden, wenn nicht ihre Verbrechen zu sehr schon an das Licht der Oeffentlichkeit gekommen gewesen wären. Es fehlte nur noch, daß in den höchsten Ständen eine abscheuliche Mordthat begangen werde, um dem Volke die Ueberzeugung beizubringen, daß sie durch und durch verderbt wären, ihm sonach alle Achtung vor ihnen zu rauben. Und die Mordthat geschah. Der Herzog von Choiseul-Praslin ermordete seine Gemahlin, die einzige Tochter des aus den Kriegen Napoleons berühmten Reiteranführers Marschalls Sebastiani, im August 1847 in ihrem Schlafzimmer, indem er ihr dreißig Wunden beibrachte. Statt daß man den Mörder fesselte und in das Gefängniß abführte, bewachte man ihn in seiner eigenen Wohnung, und hier fand er Gelegenheit, ein Fläschchen, das er mit sich führte und das eine Mischung von Arsenik und Opiumtinktur enthielt, auszutrinken und sich so den Tod zu geben. Wegen der Stellung des Mörders schuldigte das Volk, wie gesagt, die höchsten Kreise der durchgängigen Verderbniß an und sagte: „Seht, das ist die Gesellschaft, die uns beherrscht." Das war ungerecht, aber ob gerecht oder nicht, die Wirkung einer solchen Ansicht blieb die nämliche. Ueber die Todesart des Mörders schüttelte man ungläubig den Kopf, oder schuldigte die Regierung gar an, ihre Agenten hätten den Selbstmord Praslins provocirt, oder wenigstens nicht gehindert. Es war unwahr, wurde aber geglaubt, und half im Volke die ohnehin schon sehr geminderte Achtung vor der Regierung noch mehr mindern.

Innerlich unterhöhlt und verrottet, schien äußerlich die Herrschaft Ludwig Philipps noch stark und fest, und hätte bestehen bleiben mögen, wenn im rechten Augenblicke der rechte Muth entfaltet worden wäre. Die Opposition war, um das Volk zu gewinnen und um ihre Führer an das Staatsruder zu bringen, auf ein Mittel, welches die nämlichen Führer, wären sie im Ministerium gewesen, nachdrücklichst bekämpft haben würden, verfallen, nämlich auf eine angebliche Verbesserung der Volksvertretung durch Ausdehnung des Wahlrechtes. Der Gedanke zündete, und der Ruf nach einer Wahlreform wurde nahezu allgemein im Lande. Als am Eröffnungstage der Kammern, 28. Dezember 1847, der König nach ihnen fuhr, erscholl aus der

Nationalgarde wie vom Volke der Ruf: „Es lebe die Reform!“ In der Thronrede sagte der König: „Meine Herren, je mehr ich im Alter vorrücke, um so mehr weihe ich mit Hingebung dem Dienste Frankreichs, der Wahrnehmung seiner Interessen, seiner Würde, seines Glückes Alles, was Gott mir an Thätigkeit und an Kraft gegeben hat und noch erhalten will. Inmitten der Aufregung (— die Bestrebungen nach einer Wahlreform meinend —), welche von feindseligen oder blinden Leidenschaften genährt wird, belebt und unterstützt mich eine Ueberzeugung. Diese ist, daß wir in der constitutionellen Monarchie, in der Einigkeit der großen Staatsgewalten die gesicherten Mittel besitzen, alle diese Hindernisse zu bewältigen und allen Interessen unseres theuren Vaterlandes, den moralischen wie den materiellen, zu genügen. Halten wir, der Verfassung gemäß, mit Festigkeit die gesellschaftliche Ordnung mit allen ihren Bedingungen aufrecht! Sichern wir, der Verfassung gemäß, mit Treue die öffentlichen Freiheiten und alle ihre Entwickelungen! Wir werden den uns nachfolgenden Geschlechtern das uns anvertraute Unterpfand unversehrt überliefern und sie werden uns segnen, daß wir das Gebäude begründet und vertheidigt haben, unter dessen Schutze sie glücklich und frei leben werden.“ Die Bezeichnung der Wahlreformbewegung als einer von feindseligen und blinden Leidenschaften genährten Bewegung setzte die Opposition in Wuth, und sie ließ derselben in der Debatte über die Adresse, welche vom 22. Januar bis zum 12. Februar, also drei volle Wochen dauerten, alle Zügel schießen. Um nur einen Beweis anzuführen: Der Abgeordnete Lherbette trat gegen den Ministerpräsidenten Guizot auf Grund eines in den Journalen erwähnten Gerüchtes der Unredlichkeit auf, und vergaß, als der stolze Mann, dessen unbestechliche Rechtlichkeit von allen Parteien anerkannt war, statt aller Antwort nur mit den Achseln zuckte, sich so weit, daß er ihn einen politischen Tartüffe nannte. Die Opposition hatte den Plan gefaßt, in jedem der zwölf Stadtbezirke von Paris ein Reformbankett zu veranstalten, um die ganze Hauptstadt in die Bewegung mit hineinzureißen. Diese Bankette sollten eine große Demonstration gegen die Regierung sein. Indeß wurden die Vorbereitungen dazu von den Unternehmern eingestellt, so wie ihnen das polizeiliche Verbot derselben bekannt geworden. Nachdem aber die Opposition nach Votirung der Adresse ein Manifest erlassen hatte, worin sie die Adresse in der Form, wie sie von der ministeriellen Majorität angenommen worden, eine freche Vergewaltigung der Minorität nannte, das Versammlungsrecht der Staatsbürger mit hohen Worten in Schutz nahm, und erklärte, sie habe die Aufrechthaltung dieses Rechts durch alle gesetzliche Mittel beschlossen und deßhalb einen Ausschuß ernannt, um sich mit dem Ausschusse der Wähler von Paris in Einvernehmen zu setzen und in Uebereinstimmung mit ihnen die Mitwirkung der Abgeordneten bei dem Festmahle zu ordnen, welches in Vorbereitung begriffen sei, um durch dasselbe Verwahrung gegen die Anmaßungen der Willkür einzulegen: — da erst begannen die Vorbereitungen wieder, dießmal nicht zu zwölf Festmählern, sondern zu einem einzigen großen Bankett. Dabei war es weit weniger auf eine festliche Mahlzeit, wobei man sich neben dem Schmaus auf eine Anzahl Reden hätte beschränken müssen, als vielmehr darauf abgesehen, die Regierung durch eine große Volksbewegung auf der Straße einzuschüchtern. Zu dem Ende war schon am 11. Februar von den Oppositionsdeputirten mit Offizieren der Nationalgarde verabredet worden, eine Betheiligung der letzteren bei der beabsichtigten

Demonstration herbeizuführen. Denn die Nationalgarde, die in ihrer Mehrzahl aus Handwerkern und kleinen Krämern bestand, war der Wahlreform, folglich der Opposition geneigt. Das Festprogramm ging dahin, daß die Oppositionsdeputirten sich in ihrem gewöhnlichen Versammlungsorte auf der Magdalenenstraße einfinden und von da im geordneten Zuge nach dem Bankettlokale in einer der Nebenstraßen der elysäischen Felder begeben sollten. Auf den elysäischen Feldern selbst sollten die Nationalgarden, zwar ohne Waffen aber in Uniform, sich aufstellen und für die Deputirten Spalier bilden. Da alsdann ganz sicher eine Menge Volkes aller Art sich eingefunden hätte, konnten über die beabsichtigte Demonstration hinaus Unruhen entstehen, deren Verlauf und Ausgang sich nicht vorhersehen ließ. Am 20. Februar veröffentlichten die Oppositionsjournale, mit Ausnahme des republikanischen Blattes des Abgeordneten Ledru=Rollin, welches die „Reforme" hieß, die dringende Bitte an die Bevölkerung von Paris, bei der großen Demonstration auf dem Boden der Gesetzlichkeit zu bleiben und jede Ruhestörung sorgfältig zu vermeiden. Der Polizeipräfekt ließ im Auftrage der Regierung, die überdies auch wußte, daß die geheimen revolutionären Gesellschaften ihre Streitkräfte gemustert hatten, am Abende des 21. Februar eine Bekanntmachung an den Straßen anheften, worin unter Hinweisung auf das Festprogramm, das eine Verletzung der Gesetze beabsichtige, alle guten Bürger aufgefordert wurden, sich nach diesen Gesetzen zu richten, und sich keiner Zusammenkunft anzuschließen. Eine zweite Bekanntmachung des Polizeipräfekten erinnerte an die Verordnung vom 13. Juli gegen die Zusammenrottungen, und drohte mit dem Einschreiten der öffentlichen Macht, wenn solche stattfinden sollten. An demselben Abend des 21. Februar verbot ein Tagesbefehl der Nationalgarde, sich ohne Befehl ihrer unmittelbaren Vorgesetzten zu versammeln, und erinnerte an das Gesetz vom 22. März 1831, welches sowohl jede eigenmächtige Versammlung untersagte, als auch jede Berathung der Nationalgarde über Staatsangelegenheiten für ein Vergehen gegen die Verfassung erklärte. Die Opposition verzichtete nun auf das Bankett, denn die Regierung hatte nicht bloß diese Bekanntmachungen veranlaßt, sondern auch militärische Maßregeln getroffen.

Aber auch die geheimen Gesellschaften waren ihrerseits thätig gewesen. Am 22. Februar sammelten sich auf dem Pantheonsplatze vierhundert Studenten und andere junge Leute in Blousen und zogen unter Absingung aufregender Lieder vor die Wohnung des Führers der Opposition, Odilon Barrot, wo eben eine Zusammenkunft der vornehmsten Mitglieder derselben stattfand, um die von ihnen beschlossene Anklageakte gegen die Minister aufzusetzen. Eine Abordnung der Schaar begab sich in das Haus, und machte Odilon Barrot Vorwürfe wegen der Schwäche, welche er und die Opposition durch Abbestellung des Reformbankettes bewiesen. Odilon Barrot beschwichtigte die Studenten mit der im Werke befindlichen Anklage der Minister und mit der Versicherung, daß er die Freiheit bis zu seinem Tode vertheidigen werde. Die Studenten verabschiedeten sich, und nahmen mit der Volksmasse, die sich ihnen angeschlossen, den Weg nach der Deputirtenkammer, dem Pallaste Bourbon. Dragoner hinderten das Eindringen, und Municipalgardisten versprengten dann die Menge. Eine andere Schaar erschien in der neuen Kapuzinerstraße vor dem Palaste der auswärtigen Angelegenheiten, brüllte „Nieder mit Guizot", warf Steine in die Fenster und versuchte das Thor einzubrechen. Als aber eine Abtheilung Infanterie erschien und

der sie begleitende Polizeicommissär das Aufruhrgesetz verlas, zog die Menge sich zurück. Auch an anderen Orten sammelten sich meuterische Haufen, und riefen, wie die übrigen: „Es lebe die Reform!" Aber die bewaffnete Macht war überall zur Hand, um das weitere Umsichgreifen der Unordnung zu hindern. In der Deputirtenkammer wurde ihrem Präsidenten Sauzet die von Odilon Barrot und dreiundfünfzig anderen Abgeordneten unterzeichnete Anklageakte gegen das Ministerium übergeben. Dieselbe strotzte von so unwahren und ausschweifenden Beschuldigungen, daß Guizot, als er in die Kammer kam und sie las, in ein lautes Gelächter ausbrach. Während der Verhandlungen in der Deputirtenkammer hatten die von der bewaffneten Macht verdrängten Massen sich in das Innere der Stadt gezogen, und auf der St. Honoratus-Straße wurden von Nachmittags drei Uhr an Barrikaden von angehaltenen und umgeworfenen Fuhrwerken errichtet, keine jedoch gegen die anrückenden Linientruppen oder Municipalgardisten vertheidigt. Um fünf Uhr berief der Generalmarsch die Nationalgarde, sie sammelte sich aber nur langsam und unvollzählig. Die St. Antonsvorstadt, von welcher aus schon so oft der Aufruhr ausgegangen war, verhielt sich ruhig. Mit dem Vorrücken des Abends zerstreuten sich die Volksmassen. Nur in den Vierteln St. Dyonisius und St. Martin mußten die Truppen und Municipalgarden von den Waffen Gebrauch machen. Um Mitternacht war die Ruhe in ganz Paris wieder hergestellt. Truppen und Nationalgarden bivouaquirten auf den Straßen, und begaben sich erst, als um zwei Uhr Morgens ein starker Regen eintrat, in ihre Kasernen und Wohnungen.

Am 23. Februar, von neun Uhr an, nachdem der strömende Regen aufgehört, nahmen die Dinge eine ernstere Gestalt an. Die Sektionschefs der geheimen revolutionären Gesellschaften waren auf dem Platze und leiteten den Bau der Barrikaden, welche nun auf den strategisch wichtigen Punkten angelegt wurden. Indeß fand nirgends ein ernsthafter Kampf statt, als in den engen gewundenen Gäßchen in der Nähe des Stadthauses, wo das Gewehrfeuer bis zum Einbruche der Dunkelheit fortdauerte. Leider zeigte der größere Theil der Nationalgarde einen Geist, der Schlimmes für die Regierung ahnen ließ. Sie brüllte mit dem Volke um die Wette: „Es lebe die Reform! Nieder mit Guizot!" Letzterer zeigte in der Abgeordnetenkammer an, daß der König den Grafen Molé habe rufen lassen, um ihn mit der Bildung eines neuen Ministeriums zu beauftragen. Die Opposition rief „Bravo!" Guizot aber fuhr fort: „Diese Unterbrechung kann mich weder bestimmen, zu dem Gesagten etwas hinzu zu fügen, noch davon etwas hinweg zu nehmen. So lange das gegenwärtige Ministerium mit den Geschäften beauftragt ist, wird es die öffentliche Ordnung nach seinem Gewissen aufrecht halten oder wieder herstellen, und den Gesetzen Achtung verschaffen, wie es dies bisher gethan hat." Fünfhundert Mann einschließlich fünfundzwanzig Offiziere der fünften Legion der Nationalgarde hatten sich unbewaffnet auf den Weg gemacht, um der Deputirtenkammer eine Petition um Wahlreform und gegen das Ministerium zu überbringen. Sie waren aber von der wachthabenden Mannschaft nicht über die Eintrachtsbrücke gelassen worden. Die zweite Legion der Nationalgarde hatte gar die Frechheit so weit getrieben, daß sie von ihrem Standorte vor dem großen Opernhause nach den Tuilerien marschirte, sich in der Rivolistraße, dem Schlosse gegenüber aufstellte, und Abgeordnete an den König schicken wollte, um die Wahlreform

zu verlangen. Indeß gab sie doch vernünftigen Vorstellungen so weit Gehör, daß sie, ohne jenes zu thun, wieder nach ihrem Standorte zurückkehrte. Ludwig Philipp aber konnte ihr Gebrüll: „Es lebe die Reform! Nieder mit Guizot!" bis in sein Gemach hören.

Je fester Ludwig Philipp auf die Treue der Nationalgarde gebaut hatte, desto tiefer erschütterte ihn ihre Abtrünnigkeit. Fast unmittelbar nach dem eben erzählten meuterischen Vorgange vor dem Schlosse, zwei Uhr Nachmittags, war der König mit den Ministern Guizot und Duchatel in geheimer Berathung. Das Ergebniß war, daß der König beschloß, das dem Volke verhaßte Ministerium zu opfern, und den Grafen Molé mit Bildung eines neuen zu beauftragen, was dann Guizot, wie wir gesehen haben, der Deputirtenkammer mittheilte. Wir erachten diesen Schritt des Königs für einen ersten Fehler. Er mochte sein Ministerium ändern, aber nicht auf die Forderungen der Volksrottirungen und der meuterischen Nationalgarde. Für den Moment indeß schien das Zugeständniß des Königs, dessen Kunde sich blitzschnell in der ungeheuren Hauptstadt verbreitete, Alles glatt und eben zu machen. Freudenrufe erschollen, die Häuser wurden beleuchtet, die Linie mit Lebehochs begrüßt. Nur wenn die wogenden Massen Municipalgarden erblickten, die der Pöbel des schonungslosen Gebrauches der Waffen bezüchtigte, erscholl Pereatgeschrei gegen sie. Das hätte jedoch wenig zu bedeuten gehabt, wenn auch die geheimen revolutionären Gesellschaften in die allgemeine Freude mit eingestimmt, und nicht vielmehr einen ernsten Kampf herbeizuführen beschlossen hätten, um, wenn möglich, die Republik zu proklamiren. Sie blieben in den engen Gäßchen um das Kloster St. Mery herum hinter den Barrikaden, bauten sogar neue, obschon sie um das Zugeständniß des Königs wußten und ihnen angezeigt worden war, daß überall die Feindseligkeiten aufgehört hätten. Um zehn Uhr des Abends zog ein aus Arbeitern in Blousen und Nationalgarden in Uniform bestehender Haufe unter Absingung der Marseillaise über die Boulevards in die Lepelletierstraße vor das Haus, in welchem das Redaktionsbureau des „National" sich befand. Der Hauptredakteur desselben, Marrast, erschien am Fenster, und es begann ein seltsames Zwiegespräch zwischen ihm und dem Haufen. Er sicherte ihm Erfüllung seiner Forderungen zu: Abschaffung der Municipalgarde, liberalere Minister als Molé. Darauf setzte sich die Schaar nach dem Magdalenenplatze in Bewegung, um den Führer der Opposition, Odilon Barrot, ihre Huldigungen darzubringen. Auf dem Italiener-Boulevard stieß zu ihr eine andere Rotte, der eine rothe Fahne vorangetragen wurde, und die vom Palaste des Justizministers Herbert kam, wo sie fürchterlich getobt und die Fenster durch Steinwürfe zertrümmert hatte. Es waren Blousenmänner, das Gesicht von Pulver geschwärzt, alle bis in die Zähne bewaffnet. Ihr Führer war der Republikaner Lagrange, der im St. Martins-Viertel gekämpft hatte. Lagrange setzte sich mit seiner Schaar an die Spitze des größeren Haufens, Massen Volkes schloßen sich an. So ging der Zug bis zum Kapuziner-Boulevard, wo er durch ein Infanteriebataillon aufgehalten wurde, das im Viereck vor dem Gebäude des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aufgestellt war. Da sprang der Mann von der Bande Lagrange's, der die rothe Fahne trug, und der Fackelträger auf den Oberstlieutenant zu, der zu Pferde vor dem Bataillon hielt. Das Thier bäumte sich, zugleich fiel ein Schuß, der dem Oberstlieutenant das Bein zerschmetterte. Später stellte sich heraus,

daß Lagrange es war, der den Schuß abfeuerte, um einen neuen Kampf herbei zu führen. Die Erfüllung dieser Absicht erfolgte sofort. Das Bataillon, sich angegriffen glaubend, gab eine Salve, welche mehrere aus der dichten Menschenmasse todt oder verwundet zu Boden streckte. Das Volk entfloh, es entfloh die revolutionäre Schaar, aber nur um durch alle Straßen zu brüllen: „Verrath! Verrath! Man mordet das Volk! Zu den Waffen! zu den Waffen!“ Das verkündete Schreckliches für den nächsten Tag.

Ludwig Philipp, von dem verhängnißvollen Vorgange auf dem Kapuziner-Boulevard unterrichtet, mußte nun die Erfahrung machen, daß ihn Molé, den er mit Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt hatte, im Stiche ließ. Statt sich zum Könige zu begeben, der kurz vor Mitternacht den Intendanten seiner Civilliste Grafen Montalivet zu ihm gesendet hatte, ließ der vor der nun ernst gewordenen Gefahr zurückbebende alte Staatsmann ihm sagen, es bleibe jetzt nichts übrig, als sich an diejenigen zu wenden, welche die ganze Sache angestiftet. Und so schickte denn Ludwig Philipp nach Thiers. Bevor dieser ankam, gegenzeichnete Guizot die beiden Ordonnanzen, wodurch der Marschall Bugeaud zum Befehlshaber der Nationalgarde von Paris und der ersten Militärdivision ernannt wurde, folglich den höchsten militärischen Befehl in der Hauptstadt erhielt. Bugeaud hatte mehr als einmal in den furchtbaren Straßenkämpfen zu Paris gesiegt, und er würde den Aufruhr auch dießmal bewältigt haben, wäre nur der König standhaft geblieben. Der Marschall, aus dem Schlafe geweckt, eilte sogleich zu Ludwig Philipp, sagte zwar: „ich soll der Arzt eines verlorenen Falles sein,“ nahm aber das Commando sofort an. Er begab sich dann nach dem Generalstabsquartiere, das in einem Flügel der Tuilerien aufgeschlagen war, und verwarf unverzüglich den von dem Marschall Gerard entworfenen Vertheidigungsplan, der auf die Mitwirkung der Nationalgarde berechnet war, und in dessen Folge die Linie auf einer Menge verschiedener Punkte vertheilt war. Die Truppenmasse, über welche Marschall Bugeaud mit Ausschluß der auf dem Carousselplatze haltenden, gegen die in der Nacht zahlreich entstandenen Barrikaden nicht brauchbaren Reiterei, unmittelbar verfügen konnte, betrug zehntausend Mann Infanterie, welche mit einigen Geschützen auf dem oben genannten Platze zum Schutze der Tuilerien aufgestellt waren. Bugeaud beschloß, zu diesem Zwecke dreitausendfünfhundert Mann Infanterie zurück zu lassen, und aus dem Reste zwei Angriffscolonnen zu bilden, jede aus vier Bataillonen, einer Schwadron und zwei Geschützen bestehend, um die Hauptcommunikationen zu befreien und dadurch die Zusammenziehung der übrigen zerstreuten Streitkräfte zu ermöglichen. Die erste Colonne unter Tiburz Sebastiani (Bruder des gleichnamigen Marschalls) erhielt Befehl, durch die Honoratusstraße gegen das Stadthaus vorzudringen, um den bei demselben mit vier Bataillonen aufgestellten General Taillandier frei zu machen. Die zweite Colonne unter dem aus den Feldzügen in Afrika berühmten General Bedeau sollte durch die Straßen Richelieu, Feydeau, Montmartre nach dem Bastillenplatze rücken, sich mit den dort stehenden vier Bataillonen des Generals Duhot vereinigen, den Aufruhr in den mittleren Stadttheilen in den Rücken nehmen und sich durch die St. Antonsstraße den Weg nach dem Stadthause öffnen. Von da sollte dann General Taillandier mit seinen vier Bataillonen nach dem linken Ufer der Seine übergehen, und sich mit dem General Renaut, der mit einigen Bataillonen

den Pantheonsplatz besetzt hielt, vereinigen. Dieser Plan versprach unfehlbares Gelingen, hätten nicht Umstände, deren Eintreten Bugeaud nicht voraussehen konnte, ihn vereitelt. Während Marschall Bugeaud in den Tuilerien Kriegsrath hielt, hatte sich Thiers bei Ludwig Philipp eingefunden, den Auftrag zur Bildung eines Ministeriums übernommen, und die Erlaubniß erhalten, sich Odilon Barrot beizugesellen. Vom Könige begab sich Thiers in das Generalstabsquartier, wo er dem Andringen Bugeauds, eine Proklamation an das Volk zu erlassen, worin er demselben seinen und Odilon Barrots Eintritt in das Ministerium ankündige, die bestimmteste Weigerung entgegensetzte, anführend, daß er zwar von dem Könige den Auftrag erhalten habe, ein Ministerium zu bilden, daß aber dieses Ministerium noch nicht gebildet sei. Das war allerdings wahr; da aber einerseits die verlangte Kundmachung auf das Volk einen besänftigenden Eindruck gemacht haben würde, und andererseits Odilon Barrot seit zwanzig Jahren darnach strebte, Minister zu werden, würde Thiers dieselbe gar wohl haben erlassen dürfen.

Noch vor Tagesanbruch am 24. Februar setzten sich die beiden Colonnen in Marsch, die auf ihren Wegen befindlichen Barrikaden wurden von den Aufrührern verlassen, und General Tiburz Sebastiani gelangte auf den Stadthausplatz, General Bedeau auf den Boulevard Montmartre. Als letzterer zum Boulevard Bonne Nouvelle (gute Neuigkeit) kam, erblickte er eine Menschenmasse, die dem bemittelten Bürgerstande anzugehören und in großer Aufregung zu sein schien. Statt unbekümmert an diesen Haufen vorbeizumarschiren, ließ Bedeau, trotz des ausdrücklichen Verbotes des Marschalls Bugeaud sich mit diesen Bürgern in eine Zwiesprache ein. Einer derselben, Namens Fauvelle Delebarre, entwickelte eine solche Beredsamkeit, daß der charakterschwache General Bedeau es auf sich nahm, einen Waffenstillstand zu bewilligen. Fauvelle Delebarre ging mit einem Schreiben des Generals an den Marschall Bugeaud unter Begleitung eines Adjutanten ab. In diesem Schreiben meldete Bedeau dem Marschall, daß die Nationalgarde in der übelsten Stimmung sei, daß sie die Regierung wegen des gestrigen Vorganges am Palaste des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Treulosigkeit anklage, und bat schließlich, es möchten einige Deputirte der Opposition als Parlamentäre geschickt werden. Den Bürgern verhieß Bedeau, bis zur Rückkehr des Adjutanten alle Feindseligkeiten einzustellen. Diese Verblendung des Generals Bedeau war der Anfang vom Ende der Herrschaft des Hauses Orleans über Frankreich.

Inzwischen war Thiers mit dem einflußreichen Abgeordneten Remusat zu Ludwig Philipp gekommen, welchen sie bewegen wollten, die Ernennung des Marschalls Bugeaud zurückzunehmen, weil dieselbe von der Bevölkerung der Hauptstadt als Kriegs-Erklärung aufgenommen worden wäre. Der König weigerte sich entschieden, diesem Ansinnen zu entsprechen. Darauf eilten Thiers und Remusat zu dem Abgeordneten Duvergier der Hauranne und zu Odilon Barrot, und weckten sie aus dem Schlafe. Gegen Morgen hielten dann die vier eine Berathung über die Bedingungen, die das neue Ministerium dem Könige zur Annahme vorlegen wolle. Zugleich kamen sie überein, daß die Ernennung des Marschalls Bugeaud unter allen Umständen zurückgenommen werden müsse. Um sieben Uhr des Morgens begaben sich die neuen Minister in die Tuilerien. Der König, der die Nacht in Sorge und Arbeit durchwacht hatte, schlief in seinem Kabinete angekleidet auf dem Sopha. Als er erwachte, wurden

die neuen Minister vorgelassen. Er genehmigte alle Bedingungen, nur die Zurücknahme der Ernennung des Marschalls Bugeaud verweigerte er auch jetzt. Doch willigte er, nachdem Odilon Barrot verheißen hatte, das Volk zu beruhigen, indem er ihm die Friedensbotschaft in Person überbringe, in die Einstellung sowohl des Feuerns als aller angreifenden Bewegungen der Truppen ein. Thiers, Odilon Barrot, später auch der Herzog von Nemours begaben sich zu dem Marschall Bugeaud. Da ihm diese nur mündlich den Befehl des Königs zur Einstellung der Feindseligkeiten überbrachten, berief der Marschall sich auf seine Pflicht als Oberbefehlshaber, alle zur Herstellung der Ruhe nothwendigen Maßregeln selbstständig zu ergreifen. Da erschien jener Fauvelle Delebarre mit dem Adjutanten und dem Schreiben des Generals Bedeau, der bereits auf eigene Verantwortlichkeit die Feindseligkeiten eingestellt hatte. Jetzt erst schrieb der erzürnte Marschall auf einen Papierstreifen: „Ich gebe den Befehl, das Feuern überall einzustellen, die Nationalgarde wird die Polizei machen.“ Um neun ein halb Uhr erhielt Bedeau durch den Bürger Fauvelle Delebarre den schriftlichen Befehl, mit seiner Colonne über die Boulevards durch die Friedensstraße nach dem Carrouselplatze zurück zu marschiren. Mit den Kolben in der Höhe, wie die voranmarschirende Nationalgarde, marschirte die Colonne nach dem Eintrachtsplatze zum schmerzlichen Erstaunen der daselbst haltenden Cavalleriebrigade. Die zwei Kanonen waren an einer Barrikade, welche für sie nicht weit genug zu ihrer Durchlassung war, zurückgelassen worden. So häufte der General Bedeau aus Charakterschwäche Pflichtwidrigkeiten auf Pflichtwidrigkeiten. Seine feige Nachgiebigkeit gegen die Wünsche des Volkes waren einer der Schrittsteine zum Untergange des Julithrones. Aber gleichwie Bedeau die Fassung verloren hatte, so hatte man sie auch in den Tuilerien verloren. Der Oppositionsdeputirte Cremieux, ein Jude, erschien in den Tuilerien, und vermochte den König, der bereits rathlos geworden war, statt Thiers, den das Volk nicht wolle, Odilon Barrot ohne sein Wissen zum Präsidenten des Ministerrathes, und den im Schlosse anwesenden General Lamoricière zum Commandanten der Nationalgarde zu ernennen. In der Eile wurde eine Proklamation, die dies dem Volke kundthun sollte, verfaßt und in die Druckereien des „Constitutionel“ und der „Presse“ geschickt, weil der Weg zu jener des „Moniteur“ versperrt war. Die Versicherungen Cremieux', daß dies das Volk beruhigen werde, fanden bei dem Könige vollen Glauben, und er setzte sich in der Dianengallerie mit seiner Familie zum Frühstücke. Da traten zwei der neuen Minister, Remusat und Duvergier der Hauranne, geführt von dem Ordonanzoffizier Lambessein mit verstörten Zügen ein, und meldeten, daß die Dragoner und Soldaten auf dem Eintrachtsplatze, dreihundert Schritte vom Schlosse, dem Volke ihre Waffen überlieferten. „Unmöglich!“ rief Ludwig Philipp. „Verzeihung, Sire,“ sagte der Ordonanzoffizier, „ich habe es gesehen.“ Die Königin munterte ihren Gemahl mit Worten männlichen Muthes auf, sich zu Pferde zu setzen. Der König that es und ritt zu den auf dem Carrouselplatze stehenden Streitkräften. Die Linie empfing ihn mit Lebehochs, die zwei, auf jenem Platze befindlichen Nationalgarden-Bataillone von der zehnten Legion mit dem Geschrei: „Es lebe die Reform!“ Entmuthigt ritt der König zurück, und begab sich in sein Arbeitszimmer im Erdgeschoße der Tuilerien, wo Thiers ihn erwartete und berichtete, daß die Sendung Odilon Barrots an das Volk vergeblich gewesen. Der

König war nicht zu vermögen, dem Rathe Thiers zu folgen und sich mit den Linientruppen nach St. Cloud zu begeben. Der Aufruhr hatte inzwischen immer mehr Boden gewonnen, was sehr natürlich war, da die Truppen Befehl hatten, keinen Widerstand zu leisten, und von der Nationalgarde, welche die Ordnung herstellen sollte, fast nur die ultraliberale Mannschaft sich gestellt hatte und mit den Empörern fraternisirte. Schaaren der letzteren, deren Kern die Sektionen der geheimen revolutionären Gesellschaften bildeten, füllten bereits die engen Straßen, die auf den Carrouselplatz ausmünden, bedrohten mithin die Tuilerien. Da stellte der Marschall Bugeaud sich an die Spitze der zwei Bataillone Nationalgarde von der zehnten Legion, rückte den Aufrührern entgegen, redete sie an, und so groß war der Einfluß der Persönlichkeit dieses außerordentlichen Mannes und die überzeugende Gewalt seiner Worte, daß die Menge umkehrte. Der Marschall blieb nun auf dem Carrouselplatze, und es dauerte nicht lange, so hörte man in der Richtung des Louvre Flintenschüsse. Er ließ zwei Bataillone Linie antreten, um an ihrer Spitze den drohenden Angriff abzuwehren. Als aber Bugeaud im Begriffe war, „Marsch! Marsch!“ zu commandiren, brachten zwei Adjutanten aus dem Schlosse die Nachricht, daß der König abdanke, daß er dem Marschall Bugeaud den Oberbefehl entzogen und dem Marschall Gerard übertragen habe. Erst nachdem dies ihm wiederholt worden, glaubte es Bugeaud, befahl noch den beiden Bataillonen, ohne ihn gegen die Aufrührer vorzurücken, und eilte nach den Tuilerien, um die Abdankung, wenn möglich, noch rückgängig zu machen.

In den Tuilerien hatte sich folgendes in der That kaum Glaubliche zugetragen. In das Kabinet des Königs trat unangemeldet ein Journalist, der Redakteur der „Presse“, Girardin. Er berichtete, daß die Proklamation, durch welche Odilon Barrot als Ministerpräsident verkündet werden sollte, von dem Volke überall abgerissen worden sei, und daß bereits zahlreiche bewaffnete Schaaren gegen die Tuilerien im Anzuge wären. Ein anderer Journalist, Redakteur des Constitutionel, bestätigte es. „Was soll ich thun?“ rief der König. Und Girardin hatte die Stirne zu antworten: „Abdanken, Sire, sonst gibt es in einer Stunde keinen Thron und kein Königthum mehr in Frankreich.“ Der König erschrack, war aber unschlüssig. Da drang sein jüngster Sohn, der Herzog von Montpensier, gleichfalls in den greisen rathlosen König, er möge abdanken. „Nun gut,“ sagte Ludwig Philipp, „da Ihr es alle wollt, so danke ich ab.“ Girardin verlangte das Wort des Königs. „Sie haben es,“ sagte der bedrängte Fürst, und fortstürzte Girardin, um es dem Volke zu verkünden. Inzwischen ernannte der König, nicht aus eigener Bewegung, sondern maschinenmäßig dem ihm von andern gegebenen Rathe folgend, den Marschall Gerard zum Oberbefehlshaber und schickte einen Boten an Bugeaud, um ihn zu sich zu bescheiden. Von Girardin kam Nachricht, daß das Volk ihm keinen Glauben schenke, der König möge eine Abdankungsurkunde schreiben. Wirklich setzte Ludwig Philipp sich dazu hin, als Bugeaud in das Kabinet stürzte, und ausrief: „Wenn Sie abdanken, ist Alles verloren. Hören sie diese Schüsse?“ Es war eine Salve gegen den hartbedrängten Posten bei dem Chateau d'Eau (Wasserschloß), dem Palais Royal gegenüber. „Erst müssen wir uns schlagen,“ sagte Bugeaud, „dann wollen wir sehen, aber um Gottes Willen nicht abdanken, Sire.“ Die Königin eilte von dem Fenster, an dem sie stand, herbei und rief: „Der Marschall Bugeaud hat Recht, man will Ihnen Furcht ein-

jagen, schreiben Sie nicht, Sire!" Wirklich legte der König die Feder nieder, und erhob sich von seinem Sitze. Aber seine beiden anwesenden Söhne, der Herzog von Nemours und der Herzog von Montpensier, und so auch die Minister machten geltend, daß der König sein Wort verpfändet habe. Die wiederholten Beschwörungen Bugeauds, keine Abdankungsurkunde zu schreiben, blieben fruchtlos. Der König schrieb: „Ich entsage der Krone zu Gunsten meines Enkels, des Grafen von Paris. Möge er glücklicher sein, als ich. Ludwig Philipp."

Der General Lamoricière eilte mit der Abdankungsurkunde fort und nach dem, den Schüssen nach zu urtheilen, schon nahen Kampfplatze, um sie dem Volke mitzutheilen. Aber in der Honoratusstraße stieß er auf eine Barrikade. Der Anführer ihrer Vertheidiger — es war der schon oben genannte Erzrebell Lagrange — fiel ihm in die Zügel. Lamoricière sagt, daß er die Abdankungsurkunde des Königs überbringe, worauf Lagrange das Papier nimmt und liest, um sich von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen, dann kaltblütig dasselbe in die Tasche steckt und spricht: „Kehren Sie um, General, mit der Abdankung ist es nicht gethan, wir wollen den Sturz der Dynastie." Lamoricière, der dem nahen Kampf auf dem Platze des Palais Royal Einhalt thun will, dringt durch die Oeffnung der Barrikade. Kaum aber auf dem Platze angelangt, wird sein Pferd niedergeschossen, er selbst am Arme durch eine Kugel verwundet, worauf man ihn in eine Weinschenke bringt, wo eine Ambulance eingerichtet war. Bereits befand sich in derselben der General Perrot, der ebenfalls verwundet worden war. Es war der Kampf um das Chateau d'Eau, welchen Lamoricière hatte stillen wollen. Das Gebäude wurde schließlich nach heldenmüthigster Vertheidigung durch seine Besatzung von dem stürmenden Volke in Brand gesteckt. Einhundertvierundachtzig Mann vom vierzehnten Linien-Infanterieregimente — dasselbe, dessen Mannschaft vor dem Palaste der auswärtigen Angelegenheiten am Abend zuvor Feuer gegeben hatte — wurden unter den brennenden Trümmern begraben. „Nach den Tuilerien! nach den Tuilerien!" brüllten jetzt die Aufrührerschaaren.

Aber das königliche Schloß befand sich bereits in der Gewalt des Volkes. In demselben war inzwischen Folgendes vorgegangen. Nachdem Bugeaud, der kein Commando mehr hatte, eingesehen, daß seine längere Gegenwart nichts nütze, beurlaubte er sich ehrerbietig bei Ludwig Philipp. Wieder kam nun der Jude Cremieux, meldete daß die Volksmassen alsbald zum Sturme der Tuilerien heranrücken würden und rieth dringend zur unverzüglichen Abreise. Ludwig Philipp befahl, daß die Reisewagen vorfahren sollen. Statt derselben kam die Meldung, daß, als dieselben aus den Remisen nach dem Carrouselplatze fahren wollten, von dem Volke auf sie gefeuert und der Vorreiter und zwei Pferde erschossen worden seien, worauf die Wagen wieder zurückgekehrt wären. Die königliche Familie mußte sich daher der zwei Wagen bedienen, welche Cremieux bei einem Lohnkutscher gemiethet hatte, und die am großen Gartenthore hielten. Bevor Ludwig Philipp ging, sagte er zur Herzogin von Orleans: „Helene, Sie müssen bleiben." Die Herzogin brach in Thränen aus. „Sire," sagte der Jude Cremieux, „es versteht sich doch von selbst, daß die Frau Herzogin von Orleans die Regentschaft übernimmt?" Der König antwortete: „Nein, das Gesetz überträgt die Regentschaft dem Herzoge von Nemours, ich habe nicht die Macht ein Gesetz zu ändern." Darauf begab sich der König mit der königlichen Familie

durch einen Gang im Erdgeschoße auf die Terrasse am Wasser und von da durch den Garten nach dessen großen Thore. Der Jude Cremieux war um die königliche Familie beschäftigt bis zuletzt. Ja er streckte, als ein Diener ein Portefeuille in den Wagen legte, das der König ihm nachzutragen befohlen, eine diebische Hand nach demselben aus. „Was machen Sie da?" rief ihm der General Regnault de St. Jean d'Angely zu, der am andern Schlage zu Pferde hielt. „Nichts," antwortete Cremieux, „ich schiebe nur das Portefeuille zurecht." Fort fuhren dann die Wagen auf der Straße nach St. Cloud, hinter ihnen eine Abtheilung Kürassiere. Mit echt jüdischem Witze antwortete Cremieux einem Bekannten, der ihm auf dem Rückwege begegnete und ihn, wo er herkomme, fragte: „Ich habe so eben das Königthum in die Reisewagen gepackt." Es war halb ein Uhr Mittags, als Ludwig Philipp in solcher Art den Tuilerien den Rücken wandte. „Wie Karl der Zehnte!" rief er in großer Niedergeschlagenheit ein über das andere Mal aus.

Die Tuilerien wurden von dem Herzoge von Nemours, der mit der Herzogin von Orleans (sie hatte sich nach der Abreise des Königs in ihre Gemächer zurückgezogen) und ihren beiden Söhnen zurückgeblieben war, einem einzelnen Manne übergeben, obschon noch eine hinreichende Macht vorhanden war, um es gegen die ganze Bevölkerung von Paris zu vertheidigen. Ein junger Arzt und Lieutenant in der Nationalgarde, Auber-Roche, erschien am Gitter der Tuilerien und verlangte den Commandanten des Schlosses zu sprechen. Dieser erschien und wurde von dem Arzte so angeredet: „Sie sind verloren, das Schloß ist umzingelt und wird mit Sturm genommen werden, wenn sie es nicht der Nationalgarde überliefern." Der Commandant befahl, daß die hinter dem Gitter stehenden Truppen sich näher am Schlosse aufstellen, und ging, ohne dem seltsamen Parlamentär etwas zu erwidern. Letzterer glaubte, in den Mienen des Commandanten Unentschlossenheit gelesen zu haben, holte einen Bataillonschef der fünften Legion der Nationalgarde herbei, begab sich mit diesem zu dem Thore des Hofes der Tuilerien in der Rivolistraße und begehrte Einlaß. Das Thor wurde geöffnet, der Commandant kam den beiden Offizieren der Nationalgarde entgegen, und sagte zu Auber-Roche, er habe nach seinem Wunsch die Truppen sich zurückziehen lassen. „Geräumt, gänzlich geräumt muß das Schloß werden, sonst gibt es Unglück," war die Antwort des Angeredeten. Der Commandant ahnte nicht, daß die beiden Parlamentäre sich selbst dazu gemacht hatten, und führte sie zu dem Herzoge von Nemours, welcher nach dem Gesetze der Regent von Frankreich während der Minderjährigkeit seines Neffen, des bisherigen Grafen von Paris, war. Und der Regent ließ sich von dem Gerede des Arztes Auber-Roche einschüchtern und ertheilte persönlich den Truppen den Befehl zum Abzuge aus dem Schlosse, begab sich dann zur Herzogin von Orleans. So eilig geschah der Abzug, daß die Ablösung der entfernteren Wachtposten vergessen wurde. Ganz kurze Zeit, nachdem die Truppen das Schloß geräumt hatten, kam eine Schaar Insurgenten, größten Theils dem niedrigsten Pöbel angehörig, vom andern Ufer der Seine herüber, drang ohne Widerstand ein, verbreitete sich in den Gemächern, beging aber nicht die geringste Ausschweifung. Um dieselbe Zeit war jedoch das Chateau d'Eau gefallen, und die wilden Banden, welche schon im Palais Royal fürchterlich gehaust hatten, strömten nun nach den Tuilerien, und begannen in ihnen das Werk der Zerstörung, selbst die Kapelle

nicht verschonend. Der Thron wurde auf den Bastillenplatz getragen, und am Fuße der Julisäule verbrannt. Damit die Stunde, wann dies geschehen, durch die Uhr der Tuilerien selbst bezeichnet werde, schlug ein Aufrührer den Pendel der Schloßuhr entzwei, so daß sie stehen blieb mit dem Zeiger auf halb zwei.

Um zur Herzogin von Orleans zurückzukehren. Bei dieser war, nachdem sie sich in ihre Gemächer zurückgezogen, der bekannte Rechtsgelehrte, Witzbold und Wetterfähnleinsmann Dupin der Aeltere erschienen, glaubend die Sonne der Herzogin von Orleans sei jetzt im Aufsteigen begriffen. Er sagte der ihn begrüßenden Herzogin, daß sie vielleicht dazu berufen sei, die Rolle Marien Theresiens zu spielen. Die Herzogin erklärte sich zu Allem bereit. Schnell aufzubrechen, mahnte jetzt Dupin, und sich in die Kammer zu verfügen. Sofort wollte die Herzogin diesem Rathe folgen, als auch der Herzog von Nemours eintrat und sie aufforderte, sich mit ihm nach der Kammer zu begeben. Man setzte sich ohne Säumen in Bewegung. Die Herzogin ging zwischen dem Herzog von Nemours auf der einen, und Dupin auf der andern Seite; ihren ältern Sohn, den Grafen von Paris, führte sie an der Hand, ihren jüngern Sohn, den Herzog von Chartres, trug ein Adjutant auf dem Arme. Mehrere Generale und Herren, welche auch in der Noth treu blieben, folgten. Die Sitzung der Abgeordnetenkammer war um ein Uhr von dem Präsidenten Sauzet eröffnet worden. Ein Antrag des Abgeordneten Laffitte auf Permanenzerklärung der Kammer wegen der Dringlichkeit der Umstände, wurde von dem Präsidenten dahin abgeändert, daß die Kammer so lange versammelt bleiben sollte, als die Ereignisse es erfordern, und wurde in dieser Fassung einstimmig angenommen. Um halb zwei Uhr traf ein Offizier ein, sprach mit dem Präsidenten, der dann verkündete, daß die Herzogin von Orleans alsbald in der Kammer erscheinen werde. Thürsteher brachten einen Armstuhl und zwei Sesseln, die sie an den Fuß der Rednerbühne stellten. Als die Herzogin, an der einen Hand den Grafen von Paris, an der andern den Grafen von Chartres führend, eintrat, gefolgt von dem Herzoge von Nemours, Generalen, Adjutanten und Nationalgardeoffizieren, wurde sie mit dem Rufe: „Es lebe die Herzogin von Orleans!“ begrüßt. Sie dankte freundlich nach allen Seiten, ließ sich auf den Lehnstuhl, ihre beiden Söhne auf den Sesseln zur Rechten und Linken desselben nieder. Da Dupin die Herzogin begleitete, rief man ihm von allen Seiten der Kammer zu, er möge sprechen. Er zögerte, entschuldigte sich, sagte, daß er nicht um das Wort gebeten habe. Neuer Zuruf, endlich besteigt er die Rednerbühne und sagt: „Meine Herren, Sie kennen die Lage der Hauptstadt, die Kundgebungen, welche stattgefunden haben. Die Folge davon ist die Abdankung Seiner Majestät des Königs Ludwig Philipp gewesen, der zu gleicher Zeit erklärt hat, daß er die Gewalt niederlege und sie freiwillig auf das Haupt des Grafen von Paris, mit der Regentschaft der Herzogin von Orleans (— was eine Lüge war —), übertrage.“ Die conservativen Abgeordneten, welche die Majorität in der Kammer hatten, brachen in den Ruf: „Es lebe der König! es lebe der Graf von Paris! es lebe die Regentin!“ aus. Der Präsident Sauzet hob an: „Meine Herren, es scheint mir, daß die Kammer durch Ihre einstimmigen Akklamationen“ — wurde aber durch „Nein, nein!“ von der äußersten Linken und der äußersten (legitimistischen) Rechten unterbrochen. Auch die Zuschauergallerien stimmten in das „Nein, Nein!“ ein. Entgegengesetzte Rufe erschollen aus

dem Centrum, wurden aber plötzlich von einem gewaltigen Lärmen übertäubt. Eine Seitenthüre wurde erbrochen und hereinstürzten Nationalgardisten mit aufgepflanztem Bajonnett, bewaffnete Arbeiter in Blousen, die den Herzog von Nemours mit barschen Worten anfuhren, von ihm aber sehr gelassene Antworten empfingen. Immer größer wurde der Andrang von jener Thüre her, und die Herzogin wurde durch dringende Bitten bewogen, sich mit ihren Kindern, welche zwei Adjutanten trugen, nach der obersten Bank des linken Centrums zu begeben. In diesem Momente erst erschien Odilon Barrot in der Kammer und wollte die Rednerbühne besteigen, auf der sich jedoch bereits der Advokat Marie, ein Republikaner, befand und auf die Einsetzung einer provisorischen Regierung antrug. Der Jude Cremieux unterstützte den Antrag und schlug vor, daß die provisorische Regierung aus fünf Mitgliedern bestehen solle. Ihm folgte der legitimistische Abbé de Genoude auf der Tribüne und verlangte, daß das Volk befragt werden solle. Endlich konnte Odilon Barrot auf die Rednerbühne gelangen, und sprach mit Wärme zu Gunsten des Grafen von Paris und der Herzogin von Orleans. Der legitimistische Marquis de la Rochejaquelein appellirte gleich dem Abbé de Genoude an das Volk, und schrie der Kammer zu, daß sie nichts, gar nichts mehr sei. Den Redner unterbrach zuerst der Ruf zur Ordnung, und als er fortfahren wollte, das Auffliegen der beiden Seitenthüren des Saales zur Rechten und Linken, das Hereinwogen von Schaaren bewaffneten Volkes, welche das Wuthgeschrei erhoben: „Keine Regentschaft! Die Absetzung des Königs! Die Absetzung!“ Der Präsident Sauzet bedeckte sein Haupt, und erklärte die Sitzung für unterbrochen. Die Herzogin entfernte sich mit ihren beiden Söhnen und ihrem Gefolge beim Beginn dieses Tumultes unbemerkt durch die der Tribüne gegenüber gelegene Hauptthüre. Dasselbe thaten auch viele Abgeordnete. Im Saale stieg die Verwirrung auf das höchste. Leute, die nicht Mitglieder der Kammer waren, bestiegen die Rednerbühne. Die eingedrungene Menge schrie: „Keine Bourbons mehr! eine provisorische Regierung! keine Bourbons! Nieder mit den Verräthern!“ Eine Stentorstimme rief: Ledru-Rollin will sprechen, und sogleich schwiegen die Tumultuanten. Er verlangte eine provisorische Regierung, aber nicht durch Ernennung von Seite der Kammer, sondern durch Ernennung vom Volke, und die Berufung einer Nationalversammlung, um die Rechte des Volkes festzusetzen. Lamartine, der zarte Dichter, der vormalige Legitimist und jetzige Republikaner, unterstützte den Antrag in einer schwülstigen Rede, und verlangte überdies, daß die provisorische Regierung auf der Stelle eingesetzt werde. Das Volk brüllte Beifall, und Lamartine war dann eben im Begriff auseinander zu setzen, welche Aufgabe diese Regierung haben werde, als in den Außengängen des Saales eine Gewehrsalve krachte und die Thüre der Zuschauertribünen mit Kolbenstößen eingeschlagen wurden. Der Republikaner Emanuel Arago hatte diese Bande von etwa dreihundert Mann aus den Tuilerien hergeholt, und General Bedau, der auf dem Eintrachtsplatze mit achttausend Mann Linie, einer Cavalleriebrigade und mehreren Geschützen stand, hatte sie, wie die früheren Banden, die gleichfalls nach der Kammer wollten, ohne Anstand durchgelassen. Es waren mit Nationalgarden untermischte Leute aus den untersten Volksklassen, Hände und Gesicht vom Pulver geschwärzt, die meisten trunken von dem Champagner, den sie in den Tuilerien in sich hinein gegossen. Einer aus dieser entmenschten Horde legte das Gewehr auf die Rednerbühne an. „Schieß nicht! Schieß

nicht!" wird dem Kerl von der übrigen Schaar zugerufen, „Lamartine ist es, der spricht." Der Mensch hob sein Gewehr in die Höhe. Der Präsident Sauzet aber erklärte die Sitzung für aufgehoben und ging von dannen. Aufrührer nahmen nun die Sitze der Abgeordneten ein, und eine unbeschreibliche tumultuarische Verwirrung erfolgte. Der greise Abgeordnete Dupont de l'Eure wurde von seinem Platze auf einer der äußersten Bänke der Linken nach dem Präsidentenstuhle geführt. Ihm ward von dem anwesenden Volke die Rolle zugetheilt, die Mitglieder der provisorischen Regierung zu ernennen, er selbst war zu deren Präsidenten ausgerufen worden. Unter fortwährender heftigster Aufregung und unter vielfachem Geschrei, daß das Volk kein Königthum, sondern die Republik wolle, wurden zu Mitgliedern der provisorischen Regierung ernannt: Stephan Arago der berühmte Astronom, Lamartine, Cremieux, Ledru-Rollin, Marie, Garnier Pages. Letzterer eilte fort, das Stadthaus in Besitz zu nehmen. Dorthin zogen alsbald, von einem Theil des Gesindels, das in die Kammer eingedrungen war, geleitet, die Mitglieder der provisorischen Regierung, mit Ausnahme Ledru-Rollins, der noch zurückblieb, um durch die Stenographen des „Moniteur" die Ergebnisse dieser sogenannten Volksberathung in seinem Sinne aufzeichnen zu lassen. Waren die Scenen im Saale der Deputirtenkammer schon abscheulich, so wurden sie im Stadthause über alle bisherigen Begriffe entsetzlich. Die Namen der Mitglieder der provisorischen Regierung wurden hier noch einmal verlesen, einige Aenderungen wurden getroffen, hierauf die provisorische Regierung ausgerufen. Aber es war die Republik, welche die geheimen Gesellschaften sofort proklamirt wissen wollten. Unter Toben und Drohungen, die jede Beschreibung überbieten, wurde dies von den Bewaffneten, die das ganze Stadthaus füllten, gefordert. Ledru-Rollin, der inzwischen auch eingetroffen war, und Lamartine erhielten nur mit genauer Noth, daß man der provisorischen Regierung gestatte, darüber kurze Zeit zu berathen. Das Ergebniß der Berathung war, daß die provisorische Regierung zwar die Republik wünsche, daß sie sich aber nicht für ermächtigt halte, irgend eine Staatsform einzuführen, diese Frage vielmehr von der Nation in Urwahlen entschieden werden müsse. Als dies den versammelten Souverainen in Blousen kundgethan wurde, brach ein furchtbarer Sturm los, so daß die Mitglieder der provisorischen Regierung sich gezwungen sahen, zu thun, was sie eigentlich ohnehin zu thun wünschten, nämlich zu verheißen, daß sie die Republik proklamiren würden. Dieses Versprechen wurde um fünf Uhr Abends am verhängnißvollen 24. Februar gegeben. Es waren aber folgende Männer zu Mitgliedern der provisorischen Regierung erkoren: Der einundachtzigjährige Dupont, von jeher ein eingefleischter Republikaner, Präsident; der Dichter Lamartine, Minister der auswärtigen Angelegenheiten; der Advokat Ledru-Rollin, einer der Hauptanstifter aller dieser Vorgänge, Minister des Innern; der Jude und Advokat Cremieux, der das Portefeuille Ludwig Philipps hatte stehlen wollen, Justizminister; der berühmte Astronom Arago, auch von jeher ein eingefleischter Republikaner, Minister der Marine; der Advokat und Republikaner Marie, Minister der öffentlichen Arbeiten. Außerdem gehörten zur provisorischen Regierung, unter der Bezeichnung von Sekretären derselben: der Redakteur des „National", Armand Marrast; der Redakteur der „Reforme", Flocon; der socialistische Schriftsteller Louis Blanc; der Arbeiter Albert. Die erste Handlung der provisorischen Regierung war eine hochtrabende Proklamation an

das französische Volk, wodurch die **Republik**, mit Vorbehalt der Gutheißung der Nation, und Freiheit, Gleichheit und Brüderschaft verkündet wurde. Es war jener Vorbehalt wenig mehr als eine leere Formel, keine Hand in Frankreich regte sich für das Königthum, passiv nahm das ganze Land die Republik an, gewohnt jedweder zu Paris, gleichviel wie, eingesetzten Regierung zu gehorchen. Im Uebrigen hatte das Volk in seiner Mehrzahl keineswegs die Republik, sondern nur eine Erweiterung des Wahlrechtes gewünscht. Es ist dieser Vorgang abermals ein Beweis, wie eine kleine, aber einige, alle Umstände kühn benützende Minorität, die sich in diesem Falle an die Spitze des Proletariates von Paris stellte, zur Herrschaft zu gelangen und ihre Führer zur höchsten Gewalt empor zu tragen vermag.

Und eine solche schmutzige, eine solche auch nicht durch den entferntesten Schein von Regierungsdruck nur im allergeringsten Grade entschuldbare Revolution konnte in den Deutschen Enthusiasmus wecken! Daß sie der Umsturzpartei in Deutschland den Muth einflößte, zu Thaten zu schreiten, kann nicht Wunder nehmen, denn sie hatte aus sich selbst keinen, und konnte nur dadurch zum Handeln aufgestachelt werden, daß sie auf die Hülfe der französischen, jetzt siegreichen Republikaner rechnen durfte. Was aber Staunen erregt, ist die Muthlosigkeit der Regierungen. Obschon die Ursachen des Sieges der Revolution in Paris nicht so vollständig im Detail bekannt waren, als jetzt, so wußte man doch, daß die Zugeständnisse des Königs Ludwig Philipp und seine Unentschlossenheit, so wie die Charakterschwäche, um nicht zu sagen der Verrath des Generals Bedeau die Julidynastie gestürzt hatten. Auf ihre Truppen konnten die deutschen Regierungen unbedingt rechnen, und unter ihren Generalen gab es keinen Bedeau. Warum zogen sie nicht aus der großen Lehre, die ihnen in Paris gegeben worden, Nutzen? Immer und immer hatten die Regierungen von der drohenden Lage der Dinge in Deutschland gesprochen, warum haben sie sich nicht auf den Moment wirklicher Gefahr gefaßt gemacht? warum gaben sie muthlos nach? Ein Fürst darf sich niemals ein Zugeständniß **abdringen** lassen; thut er es, so tritt er selbst seine Krone in den Staub.

Baden, wo der erwähnte Antrag Bassermanns die Bevölkerung des Großherzogthums, so wie überhaupt die ganze liberale Partei in Deutschland aufgeregt hatte, gab das Signal zur deutschen Revolution. In Mannheim wurde schon am 27. Februar eine Volksversammlung gehalten, bei welcher der alte Itzstein den Vorsitz führte, und der die Oppositionsmitglieder der zweiten Kammer, Bassermann, Mathy, Soiron und andere beiwohnten. Man einigte sich über folgende Anträge: Volksbewaffnung mit freier Wahl der Offiziere; unbedingte Preßfreiheit; Schwurgerichte; Einberufung eines deutschen Parlamentes. Der Justizminister Bekk, bisher Gegner der Schwurgerichte, erklärte am 29. in der zweiten Kammer, daß demnächst Gesetze wegen allgemeiner Volksbewaffnung, Aufhebung der Censur und Einführung von Schwurgerichten vorgelegt werden sollen. Am Morgen des 1. März reisten die Mannheimer in großer Zahl nach Karlsruhe. Ein Ausschuß wurde gewählt, bestehend aus Struve, Jörger und Löwenhaupt, der unter dem Vortritt Heckers und unter dem Geleite von Tausenden nach der Kammer zog. In dieser nahm Hecker die Eingabe in Empfang, und bestieg die Rednerbühne. In demselben Momente erhob sich der Justizminister Bekk und theilte mit, daß das Preßgesetz von 1831, welches der Bundestag kassirt hatte,

von Stunde an wieder in Kraft getreten sei. Aber dieses Zugeständniß, das Ergebniß einer offenbaren Schwäche der Regierung, die gar kein Recht hatte, einen Bundesbeschluß umzustoßen, hatte nur sofort neue Forderungen zur Folge. Die acht Abgeordneten Itzstein, Hecker, Brentano, Peter, Metz, Kapp, Soiron und Richter stellten folgende Anträge, nämlich auf unverzügliche Aufhebung aller Ausnahmegesetze des Bundes, namentlich der Karlsbader Beschlüsse von 1819, der Frankfurter Beschlüsse vom 30. Mai, 28. Juni und 8. November 1832, und der Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834; Vereidigung der Staatsdiener und des Militärs auf die Verfassung; auf völlig gleiche Berechtigung aller Confessionen; auf die Vorlage von Gesetzentwürfen über Einführung von Schwurgerichten in Strafsachen, Verantwortlichkeit der Minister vor solchen; auf Berechtigung zur Anklage der Staatsdiener ohne vorherige Ermächtigung durch das Ministerium; auf Zusage der unverweilten Aufhebung des Restes des Feudalwesens, namentlich des Jagdrechtes, der Bürgereinkaufsgelder, so wie der Abzugsgelder der Standes- und Grundherren; auf gerechte Vertheilung der Steuern nach dem Einkommen; auf Abschaffung des bevorrechteten Gerichtsstandes für den Adel und das Militär; auf volksthümliche Verwaltung mit Betheiligung der Staatsbürger; auf Unabhängigkeit der Richter; auf Vertretung und sofortige Vereinigung des deutschen Gesammtvolkes in einer einheitlichen Nationalversammlung; auf ein dem Vertrauen des Volkes und der Kammer entsprechendes Ministerium; auf Besetzung des Gesandtschaftspostens am Bundestage mit einem Manne, der jenes Vertrauen habe. Der Großherzog, der bereits die Mannheimer Forderungen gewährt hatte, gewährte am 4. März auch diese. Der frühere Minister Blittersdorf wurde seines Postens als badischer Bundestagsgesandter enthoben, und Welcker am 14. März mit demselben betraut, der nämliche Mann, der seit Jahren sich als einen so grimmigen Feind der Bundesversammlung erwiesen hatte. Auch im Ministerium waren Aenderungen eingetreten.

Wie bei unbeschränkter Preßfreiheit, allgemeiner Volksbewaffnung mit freier Wahl der Offiziere und mit allen den andern schönen Dingen, welche in Baden gefordert und erlangt worden waren, eine wahrhafte Regierung möglich sein könne, scheint bei allen diesen Zugeständnissen nicht erwogen worden zu sein. Am Abend des 2. März erscholl in Karlsruhe Feuerlärm, das Gebäude des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten brannte. Da das Feuer an mehreren Punkten gleichzeitig zum Ausbruche gekommen war, konnte kein Zweifel obwalten, daß es gelegt worden sei. Wir wollen Niemanden anschuldigen, aber ein Einschüchterungsmittel der Regierung war der Brand jedenfalls gewesen. Bald hatte diese in den meisten Theilen des Landes alles Ansehen eingebüßt. In mehreren Gegenden des badischen Oberlandes lähmten Wohlfahrtsausschüsse die rechtmäßige Gewalt der Beamten. Ein Journalist, Namens Fickler, Redakteur der „Seeblätter", übte im Seekreise eine Art Diktatur aus, und der Regierungsdirektor zu Constanz war so schwach, ihm die Bewaffnung des Volkes in dem Kreise zu übertragen. Eine Partei, mit Hecker und Gustav von Struve an der Spitze, erstrebte die Republik, welche in dem von jenem redigirten „Volksfreund", in Struve's Blatt der „Deutsche Zuschauer" und in der „Mannheimer Abendzeitung" als Heilmittel aller Uebel, als das goldene Zeitalter angepriesen wurde. Unbekannte Fremdlinge überschwemmten das Land; fast überall herrschte Gesetzlosigkeit; Handel und Gewerbe stockten.

Württemberg war, so wie Baden, lange vor der Februarrevolution von einer Menge revolutionärer Brandschriften überschwemmt, worin die in der Schweiz lebenden Republikaner zur offenen Empörung aufforderten. Die württembergische Regierung war bei Gelegenheit einer Verhaftung, wobei man eine ganze Niederlage solcher Schriften fand, dahinter gekommen, und hatte, um sich für alle Fälle gefaßt zu machen, die Beurlaubten einberufen. Die Kunde von der französischen Revolution und der Proklamirung der Republik zu Paris entmuthigte die Regierung, während sie alle schlimme Elemente im Lande zur Thätigkeit aufstachelte. Der ständische Ausschuß faßte eine Adresse an den König ab, in welcher er um Volksbewaffnung, Versammlungsrecht, Preßfreiheit, Ablösung der Grundlasten und Verbesserung der deutschen Bundesverfassung bat. Der König hob am 1. März die Censur auf, und versprach, auch die übrigen Bitten zu berücksichtigen. Am 2. März beschloß zu Stuttgart die allgemeine Bürgerversammlung eine Adresse an den König, worin sie außer den von dem ständischen Ausschusse bereits vorgebrachten Wünschen, auch noch um Einführung von Schwurgerichten bat. Als Antwort erließ der König am 3. März eine Proklamation an sein Volk, worin er in würdevoller Sprache an das erinnerte, was er für dasselbe gethan, und verhieß, er wolle den bald einzurufenden Ständen Reformvorschläge vorlegen, und zweifle nicht, daß in kürzester Zeit alle billigen Wünsche des Volkes erfüllt werden würden. Aehnliche Adressen, wie von der Bürgerschaft von Stuttgart, gingen aus andern Städten des Landes ein. Da berief die Regierung am 5. März die Stände für den 13. desselben Monates ein, um das Werk der Reformen in Angriff zu nehmen. Aber die Partei der Bewegung war mit dem Allem nicht zufrieden, sie wollte den Sturz des Ministeriums, wollte das Haupt der Opposition in der zweiten Kammer, den Advokaten Römer, an das Staatsruder bringen. Das Ministerium, dessen Seele Schlayer war, sah selbst ein, daß es sich nicht zu halten vermöge. Am 6. März verbreitete sich zu Stuttgart die Nachricht, daß das Ministerium geändert sei. Aber die Namen der neuen Minister, von Linden, von Varnbüler, Betzenberger und Hesele, waren nicht minder unbeliebt als die der abgetretenen. Man schmähte das neue Ministerium laut eines des äußersten Rückschrittes, und sagte, dasselbe sei der bitterste Hohn auf die zur Kenntniß des Königs gebrachten Volkswünsche. Schaaren von Menschen durchwogten die Straßen, eine Bürgersammlung wurde gehalten und die Bürgerschaft von Stuttgart nahm eine drohende Haltung an. Zwischen drei und vier Uhr des Nachmittags begaben sich der Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg, Vicepräsident der ersten Kammer, und der Kanzler von Wächter, Präsident der zweiten Kammer, zu dem Könige und stellten ihm die Lage der Dinge vor. Bald nachher kam der Kanzler von Wächter in das Bürgerhaus, und kündigte den versammelten Bürgern an, daß der König die Ernennungen zurückgenommen habe; es solle das neue Ministerium nur so lange die laufenden Geschäfte führen, bis die einberufenen Kammern versammelt wären. Aber schon am 10. März verbreitete sich die Nachricht, daß der König ein Ministerium aus den Reihen der Opposition gewählt habe. Dasselbe war so zusammengesetzt: der vorerwähnte Römer, Justiz; Graf Beroldingen, auswärtige Angelegenheiten; der Stadtrath und Schriftsteller Paul Pfizer, Kultus und Unterricht; der Advokat Duvernoy, Inneres; der Kaufmann Goppelt, Finanzen; Graf Sontheim, Krieg; der Dichter Uhland wurde zum Bundesgesandten

ernannt. Bei einer so gänzlichen Aenderung des Systems, wie die Namen der vorgenannten Männer sie anzeigten, kann es kein Wunder nehmen, daß Württemberg eine Volksbewaffnung und freies Versammlungsrecht, um öffentliche Angelegenheiten zu besprechen — ein prächtiges Mittel zur Verewigung der Unruhen — erlangte. Und an Unruhen fehlte es so wenig in Württemberg wie in Baden. Im Hohenlohe'schen, an der Jaxt, Salm, Kocher und am Neckar sengten und brennten „helle Haufen" und es hatte fast den Anschein, als sollten die Zeiten der Bauernkriege im sechzehnten Jahrhunderte sich erneuern. Die bewaffnete Macht war nöthig, die Aufrührer zur Ruhe zu bringen. Wir geschweigen der vielen unruhigen Auftritte in Ulm, Heilbronn, in Stuttgart selbst, in andern Städten des schwer von der Revolution heimgesuchten Königreiches Württemberg.

In München war noch die Aufregung frisch, welche in Bezug auf die Lola Montez zu den oben erzählten Vorgängen geführt hatte, und da gleichzeitig mit der Kunde von der Pariser und badischen Revolution das Gerücht verbreitet war, daß dieses für Baiern so verhängnißvolle Weib zurückkehren werde, so steigerte sich die Bewegung der Gemüther so sehr, daß sie in tumultuarische Thätigkeit überging. Am Abend des 2. März rotteten sich Volkshaufen zusammen, zogen vor die Wohnung des Ministers Berks, der als der Beschützer der Lola galt, brachten ihm eine Katzenmusik und zertrümmerten alle Fenster. Berks verließ noch in der Nacht München, und am folgenden Tage wurde bekannt gemacht, daß der Staatsrath Voltz an seine Stelle als Minister des Innern getreten sei. Denselben Tag, 3. März, war eine Petition an den König zur Unterschrift ausgelegt, welche die Forderungen des Volkes enthielt, nämlich: vollständige Preßfreiheit; unverweilte Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in der Rechtspflege mit Schwurgerichten; ein neues Polizeigesetz; Aenderung der Wahlordnung; ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister; Beeidigung des Militärs auf die Verfassung; rasche Vereinbarung der Fürsten und des Volkes gegen die Gefahren, welche das deutsche Vaterland von Ost und West bedrohen, in einer wohlverbürgten einheitlichen Vertretung der Fürsten und des Volkes am Bundestage; endlich unverzügliche Einberufung der Stände. Die Petition war binnen wenigen Stunden mit Tausenden von Namensunterschriften bedeckt, und wurde am Nachmittage dem Könige überreicht, welcher die sofortige Auflösung der zweiten Kammer und die Einberufung der Stände auf den 31. Mai zusicherte. Am Morgen des 4. März war die dies aussprechende Bekanntmachung an allen Straßenecken Münchens angeheftet. Das Volk erblickte in diesem weiten Hinausrücken der Versammlung der Stände die Absicht, inzwischen kräftigere Maßregeln vorzubereiten, um allen Zugeständnissen überhoben zu werden. Große Menschenmassen wogten durch die Straßen. Vom Rathhause, wo der Mittelpunkt der Bewegung war, ging eine Abordnung an den König. Fast gleichzeitig rückte die Besatzung aus, um das Schloß zu sichern. Auf dem Rathhause behaupteten die Bürger, man wolle sie daselbst einschließen und niedermetzeln. So einfältig diese Besorgniß, oder so erheuchelt sie war, that sie doch ihre Wirkung. Das allgemeine Geschrei: „Zu den Waffen!" erscholl durch die Straßen. Das bürgerliche Zeughaus wurde erbrochen, und aus dessen Vorräthen bewaffneten sich Studenten, Künstler (— ein schöner Dank, den diese ihrem großen Wohlthäter, dem Könige Ludwig dadurch darbrachten —), Handwerker und Taglöhner. Ein blutiger Zusammenstoß

würde erfolgt sein, wenn das Militär, das übrigens nur den Befehl gehabt zu haben scheint, das Schloß zu vertheidigen, nicht trotz aller ihm zugefügten Beleidigungen eine bewunderungswürdige Mäßigung bewiesen hätte. Der König hatte sich indeß zur Nachgiebigkeit entschlossen und verheißen, die Stände auf den 16. März einzuberufen. Der Bruder des Königs, Prinz Karl, begab sich selbst auf das Rathhaus, dies den Bürgern anzukündigen. Diese besetzten nun ihrerseits, vereint mit dem Militär, die Plätze der Hauptstadt. Auf der Promenade stand ein bewaffneter Volkshaufe den Kürassiren gegenüber. Prinz Karl begab sich dahin, aber erst nachdem er auf seine fürstliche Ehre die Wahrheit der königlichen Zusicherung betheuert hatte, glaubte ihm diese Volksmasse und gab die Waffen ab. Am 5. März wurde eine Volksversammlung gehalten, in welcher von einem „einigen Deutschland" viel durcheinander geredet wurde. Von Augsburg, Nürnberg und von andern Städten Baierns liefen Adressen ein, welche das Verlangen nach Reformen und nach einem einigen, gekräftigten Deutschland aussprachen. Am 6. März erschien ein königliches, von allen Prinzen und Staatsministern unterzeichnetes Patent, in welchem alle am 2. März gestellten Forderungen bewilligt wurden. Der bei der Bewegungspartei beliebte Bürgermeister von Regensburg, Freiherr von Thon-Dittmer, wurde zum Minister des Innern ernannt. Auch wurden an den baierischen Bundestagsgesandten zu Frankfurt Verhaltungsbefehle gesendet, welche ihn ermächtigten, auf eine den Wünschen der deutschen Nation entsprechende Abänderung der Bundesverfassung anzutragen. Die Zugeständnisse in der königlichen Proklamation wandelten die Stimmung in München gänzlich um. Das Volk schwamm in einem Meer von Freuden. Es strömte vor das Residenzschloß und brachte dem Könige donnernde Lebehochs. Nachmittags fünf Uhr leistete das Militär den Eid auf die Verfassung. Abends war die Stadt erleuchtet. Am 7. leistete das neugebildete Studentenfreikorps dem Könige, dem Gesetze und der Verfassung den Eid der Treue. Am 11. wurde der Fürst von Oettingen-Wallerstein seiner Stelle enthoben, und der Graf von Waldkirch zum Minister des Aeußern, von Beisler zum Minister des Kultus und Unterrichtes ernannt.

Während in München Freude herrschte, liefen aus dem Spessart und aus anderen Theilen von Franken traurige Nachrichten von dem Aufstande der Bauern und von den Gewaltthaten ein, die sie sich gegen ihre Gutsherrschaften und gegen die Landgerichte zu Schulden kommen ließen. Aber auch in der Hauptstadt wurde die Ruhe bald wieder gestört. Es war der Lola Montez beschieden, auch abwesend München in Bewegung zu setzen. Das Gerücht wurde verbreitet und geglaubt, daß sie in Fürstenried sei, und Tages darauf, 16. März, daß sie in dem Hause eines Bürgers in München verborgen wäre. Es war dies Gerücht seinem Ursprunge nach von Leuten, die von dem Gegentheil überzeugt waren, aber Unruhen erregen wollten, um ihre Pläne durchzusetzen, geflissentlich ausgesprengt. Die ehrlichen Münchener gingen in die Falle. Das Volk durchsuchte das bezeichnete Haus vom Boden bis in den Keller, fand nichts. Statt dadurch beruhigt zu werden, kehrte sich die Wuth der Menge, unter der sich viele, ihrer Kleidung nach den höheren Ständen angehörige Personen befanden, gegen die Polizei, vor deren Gebäude sie zog, alle Fenster zertrümmerte, dann eindrang, und im Innern Alles verwüstete. Von einem der Haufen wurden Gewaltthaten sogar gegen das Residenzschloß versucht — ein Fingerzeig, was

die geheimen Anstifter und Leiter der aufrührerischen Bewegung eigentlich bezweckten. Da rückte das Militär aus, eben so die Landwehr und die Freicorps und stellten die Ruhe her. Doch war sie nur äußerlich, nicht auch in den Gemüthern hergestellt. Am 17. März faßte die Bürgerversammlung auf dem Rathhause den Beschluß, von dem Ministerium zu verlangen, daß die Lola Montez steckbrieflich verfolgt und des ihr verliehenen gräflichen Standes entsetzt, wie auch, daß der Polizeidirektor Mark von seinem Posten entfernt werde. Und das Ministerium erließ alsbald eine öffentliche Bekanntmachung, worin die Verhaftung der Lola im Betretungsfalle und ihre Stellung vor Gericht befohlen war. Am 18. März des Nachmittags rückte das Militär theils aus, theils war es in den Kasernen consignirt, denn es hatte verlautet, daß neue Unruhen ausbrechen würden, weßwegen auch am Abend durch eine Bekanntmachung vor jedem Frevel gewarnt und mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht gedroht wurde. Die nämlichen militärischen Maßregeln wurden am Nachmittage des 19. März ergriffen. Am 20. März verbreitete sich das Gerücht, der König werde abdanken, und wirklich legte er denselben Tag sechs Uhr Abends die Krone zu Gunsten seines ältesten Sohnes, des Kronprinzen Maximilian, nieder. An die Bayern richtete der vom Throne steigende Fürst folgende königliche Worte: „Bayern! Eine neue Richtung hat begonnen, eine andere als die in der Verfassungsurkunde enthaltene, in welcher Ich nun im dreiundzwanzigsten Jahre geherrscht. Ich lege die Krone nieder zu Gunsten Meines geliebten Sohnes, des Kronprinzen Maximilian. Treu der Verfassung regierte Ich; dem Wohle des Volkes war Mein Leben geweiht; als wenn Ich eines Freistaates Beamter gewesen, so gewissenhaft ging Ich mit dem Staatsgute, mit den Staatsgeldern um. Ich kann Jedem offen in die Augen sehen. Und nun Meinen tiefgefühlten Dank Allen, die Mir anhingen. Auch vom Throne herabgestiegen, schlägt Mein Herz glühend für Deutschland. (Gez.) Ludwig." Seinen Gefühlen machte der königliche Dichter in folgenden, ihm wenigstens zugeschriebenen Stanzen Luft, betitelt: „König Ludwigs Abschied am 20. März 1848, besonders die Münchener betreffend:"

„Verlassen und traurig wandelnd,
Zieh ich in die Welt hinein,
Denn frei und groß nur handelnd
Mocht' ich Euer König sein.
Ich hab' Euch sehr geliebet,
Ihr habt mich sehr betrübet,
Das schuf mir arge Pein.

Die stolzen Aristokraten
Verleideten mir den Thron,
Sie haben auch Euch verrathen
Und sprechen uns beiden Hohn.
Die Höflinge glatt und schmeichelnd,
Die Geistlichen, Liebe heuchelnd,
Entrissen mir die Kron'.

Ein Herz im Busen tragend
Für Schönes, was Menschen ziert,
Mein Volk mit Künsten begabend,
So hab' ich stets regiert.
Schwört Treue meinem Sohne,
Bleibt treu, ihr Bayern! der Krone,
Und dem Gesetz, das Euch regiert."

König Maximilian der Zweite von Baiern ergriff durch Proklamation vom 21. März die Zügel der Regierung, eröffnete am folgenden Tage die Ständeversammlung, und verkündigte in der Thronrede, daß er beschlossen habe, eine Amnestie für alle politischen Verbrechen und Vergehen zu erlassen, damit, wie der König sagte,

jede Erinnerung an frühere Verirrungen schwinde. Er verhieß ferner den Ständen ohne Verzug Gesetzvorlagen über alle die Gegenstände, die sein königlicher Vater auf das Verlangen des Volkes bewilligt hatte, machen zu lassen. Auch kündigte er an, daß er eine zeitgemäße Volksbewaffnung befohlen habe, und schloß seine Thronrede wie folgt: „Lassen Sie uns diese Gesetzesvorlagen mit Ruhe und Gründlichkeit prüfen. Die Bewegung der Zeit und die großen Interessen des Vaterlandes erheischen eine innigere Vereinigung aller deutschen Stämme. Auch Ich habe für Vertretung des Volkes am Bunde ungesäumt Einleitungen getroffen. In einen neuen Abschnitt unseres öffentlichen Lebens sind wir eingetreten. Der Geist, der Europa durchdringt, gebietet es. Nicht bloß Bayern, sondern Deutschland richtet das Auge auf die Berathungen, die bevorstehen. Männlicher Freimuth möge sie bezeichnen, aber auch weise Mäßigung und Fernhalten von auflösenden zerstörenden Tendenzen. Das Ergebniß dieses Landtages bestimmt Bayerns Stellung in Deutschland. Lassen Sie uns vorleuchten allen unseren deutschen Stämmen! Unser Wahlspruch sei Freiheit und Gesetzlichkeit!" Enthusiastischer Beifalls- und Lebehochruf erscholl, und es zerstreute diese Thronrede die bange Stimmung, welche sich der Bevölkerung Münchens nach der Thronentsagung des Königs Ludwig bemächtigt hatte. König Maximilian der Zweite setzte sein Ministerium so zusammen: Freiherr von Thon-Dittmer, Inneres; Appellationsrath Heintz, Justiz; Freiherr von Lerchenfeld, Finanzen; von Beisler, Kultus; von der Mark, später Oberst Weishaupt, Krieg; Graf Bray, Aeußeres. Dem liberalen Ministerium entsprach auch die Ernennung eines der Bewegungspartei angehörigen Bundesgesandten, des Abgeordneten Willich, und als dieser von einem gefährlichen Augenleiden heimgesucht wurde, des in der parlamentarischen Geschichte Baierns vielgenannten Freiherrn von Closen.

Im Großherzogthum Hessen gab sich die von der Pariser Revolution angeregte Bewegung zuerst in Mainz kund, wo sich der Rechtsanwalt Zitz an ihre Spitze stellte. Am 29. Februar wurde eine von ihm verfaßte Adresse unterzeichnet, die nicht an den Großherzog, sondern an die zweite Kammer der eben versammelten Stände gerichtet war, und worin auf Volksbewaffnung, freies Versammlungsrecht, kurz auf alle jene, jedwede Regierung lähmende Zugeständnisse gedrungen wurden, die man dann Errungenschaften nannte, ein barbarisches Wort, das leider schon in der preußischen Thronrede von 1847 vorkam. Und sie war in ihrer Mehrheit Zitzens würdig, diese zweite Kammer. Schon am 28. Februar hatte in ihr Heinrich von Gagern mit einigen andern Abgeordneten den Antrag gestellt: „Die Kammer möge die Regierung ersuchen, dahin zu wirken, daß zum Schutze der äußern und innern Sicherheit Deutschlands ein, der Nation und einem interimistischen Oberhaupte Deutschlands verantwortliches Ministerium gebildet und gleichzeitig mit Ernennung des Bundeshauptes ein Volksrath berufen werde, welcher in Uebereinstimmung mit dem Fürstenrathe und dem Bundeshaupte Gesetzgebung und Besteuerung Deutschlands handhabe." Das war beim Lichte besehen ein Antrag auf Vernichtung der wesentlichsten Souveränetätsrechte den deutschen Fürsten, ein Antrag auf ihre Mediatisirung. Eine Abordnung aus Mainz überbrachte, auf der Eisenbahn nach Darmstadt fahrend, dorthin die Adresse. Als die Abordnung, die noch denselben Tag nach Mainz zurückkehrte, keine entscheidenden Zusicherungen mitbrachte, überließ sich die aufgeregte Menge Un=

ordnungen, denen durch die bewaffnete Macht ein Ende gemacht werden mußte. Am 3. März ging von Mainz eine in noch kräftigeren Ausdrücken abgefaßte Adresse, in Begleitung von vierhundert Bürgern, nach Darmstadt, und ähnliche Adressen liefen auch von andern Städten ein. Am 4. März machte der Großherzog auf Antrag der zweiten Kammer die in jenen Adressen verlangten Zugeständnisse. Den folgenden Tag 5. März, erklärte der greise Großherzog Ludwig der Zweite, seinen Sohn den Erbgroßherzog Ludwig den Dritten zum Mitregenten mit alleiniger Unterschrift. – Heinrich von Gagern wurde zum Minister des Innern ernannt. Dieser Mann des Unsegens für Deutschland befand sich nicht in Darmstadt, sondern seine Ernennung traf ihn auf der Reise nach Heidelberg, wo eine Art deutsches Vorparlament gehalten wurde. Am Abend desselben 5. März, an welchem der Volksmann Gagern zum Minister ernannt wurde, brachte eine Volksmenge den abgetretenen Ministern du Thil und Fürst Wittgenstein eine Katzenmusik, wurde aber von den Chevauxlegers auseinander gesprengt. Am 6. März erschien eine großherzogliche Proclamation, welche vollständige Glaubens- und Preßfreiheit gab, Beeidigung des Militärs auf die Verfassung, Gesetze über allgemeine Volksbewaffnung, Petitions- und Vereinsrecht, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Strafverfahren mit Schwurgerichten, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Hinwirkung auf Vertretung des deutschen Volkes bei dem deutschen Bunde verhieß, wie nicht minder der Provinz Rheinhessen ihre besonderen (französischen) Einrichtungen und Gesetze bis zur Einführung einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung verbürgte. Am 7. März fand wirklich die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung statt, und an dem nämlichen Tage wurden den Ständen Gesetzentwürfe über mehrere der vorerwähnten Zugeständnisse vorgelegt. Aber diese Nachgiebigkeit vermochte die Aufregung im Lande nicht zu stillen, vielmehr nahm sie in höchst bedenklicher Art zu. In Gießen, wo der Atheist und Republikaner Professor Voigt der Hauptheter war, wurde beständig gewühlt, in Mainz gab es Reibungen und blutige Auftritte zwischen den Demokraten und dem preußischen Militär, das dort in Besatzung lag. In den standesherrlichen Gebieten des Odenwaldes und Vogelberges brachen so ernste Unruhen aus, und solche Verwüstungen wurden von den aufrührerischen Bauern geübt, daß sie durch Soldaten zu Paaren getrieben werden mußten.

In Kurhessen, wo am 22. November 1847 der Kurprinz und Mitregent Friedrich Wilhelm seinem Vater Wilhelm dem zweiten als Kurfürst gefolgt war, herrschte alte Unzufriedenheit, die durch die Februarrevolution zu offenem Aufruhr gezeitigt wurde. Insbesondere verhaßt war der Minister des Innern, Scheffer, weil er mit Strenge allen Wühlereien, euphemistisch „Volksbewegungen" genannt, entgegen getreten war. In Hanau, das von jeher in der schärfesten Opposition zur Regierung stand, versammelten sich die Bürger und am 29. Februar gelangte ihre Adresse an den Kurfürsten nach Kassel. Sie baten um Verabschiedung des gegenwärtigen Ministeriums, Auflösung der Ständekammer, Aenderung des Systems, Amnestie für politische Vergehen, Preßfreiheit, Zurücknahme der Verordnungen gegen die sogenannten Deutschkatholiken und dergleichen mehr. Aehnliche Adressen gingen von anderen Städten des Landes ein. Der Kurfürst war nicht gesonnen, sich Zugeständnisse abdringen zu lassen, sandte eine mobile Colonne gegen Hanau, und gebot die Entwaffnung der

Bürgerschaft. Diese lieferte die Waffen nicht aus, und die Besatzung von Hanau verhielt sich ruhig. Am 6. März sandten die Staatsdiener in Hanau eine Adresse an den Kurfürsten, ihren Souverain und Brodherrn, worin sie ihren Beitritt zu der Bürgeradresse vom 29. Februar erklärten und um Gewährung derselben baten. Freischaaren strömten von ferne und nahe herbei, und schloßen sich der Hanauer Bürgerwehr und den dortigen Turnern an, welchen letzteren Zuzüge aus Offenbach, Mainz, Gelnhausen, Frankfurt, Friedberg, Steinheim und aus andern Orten sich angeschlossen hatten. Die Militärbehörde in Hanau, befragt, wie sie sich verhalten werde, antwortete: „wie die Bürgerschaft." Da kamen endlich aus Kassel die drei Abgeordneten der Hanauer zurück und brachten die Antwort, welche der Kurfürst am 6. März dem Stadtrathe und den Abgeordneten des Bürgerausschußes der Residenzstadt gegeben hatte. Sie war nur mündlich gegeben, diese Antwort, und ging dahin, daß der Kurfürst die Stände zum 20. März einberufe, um die eingegangenen Bitten zu berathen, und daß er sein Ministerium ändern werde. In Hanau, wo eine Art Wohlfahrtsausschuß, bestehend aus ein und zwanzig Bürgern, bestellt worden war, erklärte man diese Antwort für durchaus ungenügend, und es erging ein freches Ultimatum an den Kurfürsten, worin mit den Waffen und mit Lostrennung der Provinz Hanau von dem Kurfürstenthume gedroht wurde, wenn er noch einen Augenblick zögern würde, die Wünsche des Volkes vollständig zu gewähren. Diese Wünsche oder vielmehr gebieterische Forderungen waren in dem Ultimatum so eingeführt: Besetzung aller Ministerien mit Männern, welche das Vertrauen des Volkes genießen; neue Wahlen und alsbaldige Einberufung der Stände; vollständige verfassungsmäßige Preßfreiheit; vollständige Amnestie für alle seit dem Jahre 1830 politisch Verfolgten; vollständige Religions- und Gewissensfreiheit und deren Ausübung; Hinwirkung auf den Zusammentritt einer deutschen Volkskammer; Zurücknahme aller Beschlüsse die den Genuß verfassungsmäßiger Rechte beschränken, ganz insbesondere derer, die das Recht zu bitten, das Recht, sich zu einigen und sich zu versammeln, verkümmern; die bestimmte Zusage, daß die in Bezug auf Volkswünsche erforderlichen Gesetzentwürfe sogleich der neuen Ständeversammlung vorgelegt werden; Entschließung des Kurfürsten binnen drei Tagen von heute (8. März) an, deren Verstreichen ohne Antwort als Ablehnung angesehen werden würde. Immer mehr bewaffneter Zuzug fand sich in Hanau ein, die Eingänge zur Stadt wurden verbarrikadirt, und überhaupt wurden alle erforderlichen Vertheidigungsanstalten getroffen, denn die kurfürstlichen Truppen schlossen die Stadt immer enger ein und das in ihr garnisonirende Regiment hatte dieselbe verlassen und sich jenen Truppen angeschlossen. Schwerlich würde der Kurfürst nachgegeben haben, wenn nicht am 11. März in Kassel selbst eine äußerst drohende Volksbewegung ausgebrochen wäre. Um Mittag dieses Tages war die von der Stadt Hanau gesetzte Frist abgelaufen, ihre Abgeordneten schickten sich zur Abreise an und wurden nur mit Mühe von den Kasseler Bürgern vermocht, noch zu bleiben. Endlich um halb sechs Uhr Abends brachte der Polizeidirektor Morchutt den Hanauer Deputirten die Nachricht, der Kurfürst habe Alles bewilligt. Die Bevölkerung der Residenz brach auf diese Kunde in Freudengeschrei aus. Die Hanauer Deputirten aber reisten nicht eher ab, als bis ihnen die urkundliche Ausfertigung der gemachten Zugeständnisse übergeben war. Als die Abgeordneten nach

Hanau damit zurückkehrten, stellten sie ihre Vertheidigungsanstalten ein, insbesondere dadurch geschmeichelt, daß zugleich ihrem Oberbürgermeister Eberhard, Mitglied des Ausschusses der vierundzwanzig, die Ernennung zum Minister des Innern zuging. Die übrigen neuen Minister waren; Obergerichtsdirektor von Baumbach zu Rinteln, Justiz; Oberbergdirektor Schwedes, Finanzen; Oberstlieutenant Weiß, Krieg; später der von Sigmaringen berufene Regierungspräsident Schenk, Aeußeres. Einer der Führer der vormärzlichen Opposition, Stadtsekretär Wippermann, wurde zum Regierungsrath und landesfürstlichen Commissarius bei der Ständekammer, der bekannte Professor Jordan zum Bundestagsgesandten ernannt. Die Stände arbeiteten, nachdem sie zusammengetreten waren, eifrig an den ihnen vorgelegten Gesetzentwürfen über die einzuführenden Reformen; aber der Kurfürst konnte ein ihm aufgedrungenes Ministerium nicht mit freundlichen Augen betrachten, und es herrschte zwischen beiden kein rechtes Einverständniß. Fortwährend gährte es in Kurhessen. In Oberhessen suchten Professor Bayrhoffer und fremde Abenteurer unter dem Landvolke für die Republik zu wirken, doch ohne Erfolg; in Schmalkalden gab es Arbeiterunruhen. Am 10. April kam es in Folge der Absetzung des Stadtcommandanten von Lepel, welche der Kriegsminister Weiß nicht gegengezeichnet hatte, zu einer Ministerkrisis, zu einer Volkszusammenrottung, endlich zu einem blutigen Zusammenstoß zwischen dem Volke und den ihrem Kriegsherrn getreuen Gardes du Corps. Barrikaden thürmten sich auf, das Zeughaus wurde erbrochen, Waffen wurden unter die Menge vertheilt. Der Kriegsminister Weiß unterließ die Allarmirung des übrigen Militärs. So sahen denn die Gardes du Corps sich gezwungen, die Stadt zu verlassen, und der Kurfürst war zu einem Erlasse genöthigt, worin er verkündete, daß einzelne dieser Garden ohne Commando Excesse begangen hätten, welche untersucht und bestraft werden sollten. Was den Landgrafen von Hessen-Homburg betrifft, hatte er die Forderungen der Bevölkerung seines kleinen Landes sofort gewährt.

Im Herzogthum Nassau brachte die Kunde des Ausganges der Pariser Februar-Revolution, wie überall, große Aufregung hervor. Am 2. März wurde in Wiesbaden eine Volksversammlung gehalten, welche die gewöhnlichen Forderungen an die Staatsregierung stellte, und überdies die, daß die Domainen zum Staatseigenthum erklärt werden und die Stände deren Verwaltung controlliren sollten. Der Minister von Dungern bewilligte Preßfreiheit und Volksbewaffnung, und verwies in Betreff der übrigen Forderungen auf den Herzog, der abwesend war, aber stündlich erwartet wurde. Das genügte dem Volke nicht, der Advokat und Abgeordnete Hergenhahn beschwichtigte dasselbe, so daß es einwilligte bis zum 4. März zu warten, wo in einer großen Volksversammlung die Entschließung des Herzogs entgegen genommen werden sollte. Am 3. März begann in aller Frühe die Bewaffnung des Volkes und Scharen westerwäldischer Bauern strömten in die Stadt. Am 4. März nahm, da die verheißene Ankunft des Herzogs nicht erfolgte, die Aufregung in der bedenklichsten Art zu, und das Volk sprach schon von seiner Absetzung. Da wurde eine von der Herzogin Mutter, dem Bruder des Herzogs Prinzen Nikolaus und dem Minister Dungern, unter Gegenzeichnung von dreizehn Männern des Volkes zur Bestätigung der Aechtheit der Unterschriften, unterzeichnete Erklärung ausgegeben, worin die Forderungen des Volkes unbedingt, also auch der Raub der herzoglichen Domainen, bewilligt wurden. Gegen

Abend langte der Herzog Adolph, der auf dem Bahnhofe zu Frankfurt von demokratischem Pöbel beschimpft worden war, endlich an, trat auf den Balkon des Schlosses zu Wiesbaden, und bestätigte förmlich die schon gemachten Zugeständnisse.

In Frankfurt am Main, das trotz der in ihm tagenden Bundesversammlung, ein Herd der deutschen Demokratie war und blieb, und zum Theil noch jetzt ist, fand am 2. März eine Versammlung aller Stände statt, in welcher eine Adresse mit den gewöhnlichen Forderungen verfaßt und unterzeichnet, und am 4. März dem im Römer versammelten Senate übergeben wurde. Bald nachher entstand vor dem Gebäude eine große Volkszusammenrottung, welche die sofortige Bewilligung aller Forderungen verlangte, und vor dem Römer die schwarzrothgoldene Fahne, die des deutschen Reiches, aufpflanzte. Bis spät in die Nacht dauerte das Getobe, das zumeist von Zuzügen auswärtiger Demokraten ausging. Am folgenden Tage bewaffnete sich die ganze Bürgerschaft zur Herstellung und Aufrechthaltung der Ruhe. Der Senat, der schon am 4. Preßfreiheit bewilligt hatte, verhieß am 10. März die Erfüllung der in der Adresse ausgesprochenen Wünsche.

Wenn ein deutsches Land Ursache hatte, an seinem Könige mit voller Liebe zu hängen, so war es das Königreich Sachsen. Die Verfassung wurde vom Monarchen und der Regierung auf das treueste beobachtet, der bäuerliche Grundbesitz war entlastet, die Städte erfreuten sich einer sie in kleine Freistaaten umwandelnden Städteordnung, alle nur möglichen Landesverbesserungen waren theils in's Werk gerichtet, theils angebahnt, und so musterhaft war die Finanzverwaltung, daß fast bei jedem Landtage die Regierung eine Steuerverminderung ankündigen konnte. Trotz dieses blühenden Zustandes hatten die religiösen und politischen Wühlereien der kirchlichen und staatlichen Radikalen Haß gegen die Regierung und selbst gegen die Dynastie unter einem Theile des Volkes, insbesondere in den Städten, zu erregen und die verbrecherische Sehnsucht nach einer Umwälzung zu erregen gewußt, wie wir an seinem Orte bereits erzählt haben. So war in Sachsen der Boden vorbereitet, als die Kunde der Februarrevolution alle seine bösen Elemente zur Thätigkeit anfeuerte. In Leipzig, wo Robert Blum, Arnold Ruge und andere Gesinnungsgenossen, jene beiden nicht nur eingeweiht, sondern theilnehmend an der engeren Leitung des Vorgehens der deutschen Umsturzpartei und zusammenhängend auch mit den Revolutionsparteien fremder Länder, in Leipzig, sage ich, wo schon dessen Eigenschaft als der größte mitteleuropäische Meßplatz jede Ruhestörung hätte ferne halten sollen, begann am 29. Februar die aufrührerische Bewegung. Achtzehn Buchhändler unterzeichneten eine Eingabe an das Gesammtministerium, worin sie von demselben die Aufhebung der Censur gebieterisch forderten. Denselben Tag beschloß eine Bürgerversammlung im Schützenhause eine Vorstellung an den König, welche ihm die Nothwendigkeit der Gewährung der Preßfreiheit, und der Zusammenberufung eines deutschen Parlamentes einleuchtend machen sollte. Am 1. März verfaßten wirklich die Stadtverordneten eine Adresse zu diesem Zwecke an den König, in welcher auseinandergesetzt war, daß die Gewährung jener beiden Wünsche des Volkes das einzige Mittel gegen die Gefahr wäre, die von Frankreich und Rußland drohe. Am 2. März wurde diese Adresse durch eine Abordnung in Dresden dem Könige übergeben. Die Antwort desselben war fest und würdevoll, wurde auch schriftlich gegeben, und es war in ihr bemerkt, daß eine

derartige Adresse gar nicht in dem den Stadtverordneten zugewiesenen Wirkungskreis liege. Diese Antwort wurde am 3. März vom Balkone des Rathhauses zu Leipzig verlesen und erregte die lebhafteste Mißbilligung des auf dem Markte (so heißt der Platz vor dem Rathhaus) versammelten Volkes. Am 4. März beschloßen die Stadtverordneten, die ganz der Leitung Blums gehorchten, eine neue Adresse an den König, worin sie ihre Berechtigung zu einem solchen Schritte darzuthun sich mühten und die Entlassung des Ministeriums Könneritz, so wie die sofortige Einberufung des Landtages forderten. In seiner Antwort auf diese Adresse wies der König auf seine Pflicht gegen den deutschen Bund und der Beobachtung der Landesverfassung hin, und warnte vor Ungesetzlichkeiten. Rath und Universität zu Leipzig schlossen sich an die Wünsche der Stadtverordneten, in besondern Eingaben an den König an. Auch durch Adressen aus anderen Städten, selbst von Dresden, im Sinne der Leipziger, wurde der König bestürmt. Der Minister des Innern, von Falkenstein, der sich für den alleinigen Gegenstand des Hasses hielt, bat um Entlassung, die ihm der König nur mit Widerstreben gewährte. Die übrigen Minister erließen eine Bekanntmachung folgenden Inhalts: „Die Stimmen, welche sich hier und da gegen die bisherige Wirksamkeit der unterzeichneten Staatsminister erhoben, gaben demselben Veranlassung, Seiner Majestät dem Könige schon vor mehreren Tagen und heute (9. März) wiederholt ihre Entlassung anheimzugeben. Seine Majestät der König haben aber Anstand genommen, selbige anzunehmen, vielmehr die sofortige Einberufung eines außerordentlichen Landtages für den 20. März zu befehlen geruht, damit sogleich bei dessen Beginn darüber Gewißheit erlangt werde, ob das gesammte Land die obgedachte Meinung theile. Diesem Landtage wird dann auch das erforderliche Gesetz über Einführung der Preßfreiheit vorgelegt werden. Seine Majestät der König erwarten und hoffen, daß nach dieser auf allerhöchsten Befehl eröffneten Entschließung von jeden weiteren Vorschritten abgestanden und überall Ruhe und Ordnung erhalten werden wird. (Gez.) von Könneritz, von Zeschau, von Wietersheim, von Carlowitz, von Oppel." Diese Kundmachung war ganz im Geiste der sächsischen Verfassung und wohl geeignet, die Gemüther zu beruhigen. Aber in Leipzig, wo man höchst überflüssiger Weise, angeblich um den Dienst der Communalgarde zu erleichtern, dieselbe durch Freicorps verstärkte, waren die Leiter der Bewegung, Robert Blum, Arnold Ruge, der Advokat und Abgeordnete Joseph und andere, noch immer nicht befriedigt. In der Versammlung der Stadtverordneten sagte deren Vorstand, der Advokat Koch (jetzt Bürgermeister von Leipzig): „Verfassungsmäßig kann der König, unter Verantwortlichkeit des Gesammtministeriums, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch ohne die Stände einstweilige Entschließungen ergehen lassen. Das geschah 1836, um die Presse zu knechten; es muß jetzt geschehen, um sie zu befreien." Es war sogar im Werke, einen großen Zug nach Dresden auf der Eisenbahn zu veranstalten, um in Masse dem Könige eine Adresse zu überreichen. In der Umgegend von Leipzig war Militär zusammen gezogen worden, welches mit der Garnison der Stadt überstark gewesen wäre, dieselbe zu bändigen. Aber die Nachrichten sowohl aus anderen Städten des Landes, wie aus dem übrigen Deutschland, waren so entmuthigend, daß das Ministerium abdankte. Dem Könige blieb nur übrig, ein neues aus der Mehrheit an den beiden letzten Landtagen zu wählen. Der Advokat Braun wurde Justizminister, der Rektor der Universität

Leipzig von der Pfordten Minister des Aeußern und des Unterrichts, der Kaufmann Georgi Finanzminister. Von ihnen unterzeichnet, erschien am 16. März folgende Proklamation an das sächsische Volk: „Von Seiner Majestät dem Könige an die Spitze der Geschäfte berufen, haben sich Unterzeichnete über folgende Hauptgrundsätze und Maßregeln vereinigt: Beeidigung des Militärs auf die Verfassung; Aufhebung der Censur für immer; ein Preßgesetz ohne das System der Concessionen und Cautionen; Reform der Rechtspflege auf Grundlage der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, in Strafsachen Geschwornengerichte; Reform des Wahlgesetzes; Anerkennung des Vereinsrechts mit Repressivbestimmungen gegen den Mißbrauch; gesetzliche Ordnung der kirchlichen Verhältnisse im Geiste der Duldung und Parität; Antrag auf Revision des Vereinszolltarifs; kräftige Mitwirkung zu zeitgemäßer Gestaltung des deutschen Bundes und Vertretung des Volkes bei demselben. Seine königliche Majestät haben diesen Maßregeln und Grundsätzen ihre Zustimmung zu ertheilen geruht. Gemäß ihnen wird das Erforderliche eingeleitet werden. Das sächsische Volk wird die hohe Bedeutung dieser königlichen Entscheidung würdigen und dies durch Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Lande bethätigen.“ Bald nachher wurde das Ministerium vervollständigt, indem der Advokat Oberländer, der einen großen Einfluß auf die Volkspartei hatte, zum Minister des Innern und Treusch von Buttlar zum Kriegsminister ernannt wurde. Ein Jubelruf erscholl durch das Land von Seite der siegreichen Partei, die ihren Triumph auf's Aeußerste auszubeuten entschlossen war. Am 22. März fand die Beeidigung des Militärs auf die Verfassung statt. Der Haß gegen dasselbe, der so weit gegangen war, daß man die Soldaten „verthierte Söldlinge“ nannte, machte einer plötzlichen Freundschaft Platz und man suchte sich mit ihnen zu verbrüdern. Arm in Arm sah man Soldaten und Bürger durch die Straßen wandeln. Aber die Soldaten tranken den Wein der Bürger, rauchten ihre Cigarren, erlustirten sich mit ihren Weibern und Töchtern, — blieben aber, einige Auswürflinge weggerechnet, ihrem Kriegsherrn, dem Könige, getreu und gewärtig.

Zügellosigkeit herrschte von nun an in Sachsen, herrschte in ganz Deutschland. Alle politischen Leidenschaften waren entfesselt und hielten ihren Sabbath. Es gab keine andere Presse als die der siegreichen Revolution, und die Ansichten, Bestrebungen und Richtersprüche der letzteren wurden sowohl in den bisher vorhandenen als in den zahllosen neu entstandenen politischen Blättern unwidersprochen verkündet. Selbst ehrsame Staatszeitungen vergaßen ihren Beruf und stimmten, vom allgemeinen Taumel ergriffen, in den abscheulichen Chorus herzhaft ein. Da zeigte sich, wie wenig Treue und Loyalität es in Sachsen und in den andern deutschen Staaten gab, oder wie so gar nicht, wo sie noch vorhanden, sie mit Kraft, Muth und Festigkeit gepaart war. Männer, deren Stellung sie zu Vorbildern der Treue berief, vergaßen dieselbe und schlossen sich einer Bewegung an, die nur zu zerstören nicht zu bauen vermochte. Es ist kaum glaublich, welche sonst geachtete, ja hochgefeierte Namen in die Listen des deutschen Vereines, des Vaterlandsvereins und anderer revolutionärer Vereine, die in Leipzig sich bildeten und über ganz Sachsen und weit über dessen Grenzen hinaus sich verbreiteten, damals mit einer Art von Stolz eintragen ließen. Aber auch einen socialistischen Charakter nahm die lärmende, die Alles mit sich fortzureißen scheinende, und innerlich doch so leere und haltlose Bewegung an. Die Handwerksgesellen,

jedes Gewerbszweigs besonders, aber alle untereinander verbunden, bildeten Vereine, hielten Versammlungen und ertrotzten von ihren Arbeitsgebern Zugeständnisse jeglicher Art. So auch die keiner Zunft angehörigen Arbeiter. Sogar öffentliche Versammlungen weiblicher Dienstboten wurden abgehalten, namentlich in Leipzig, um das Maß der Abscheulichkeit ja ganz voll zu machen. Die allgemeine Volksbewaffnung fand, ehe sie noch durch eine Regierungsverordnung geregelt war, in Sachsen, wie in anderen deutschen Ländern, aus eigenem Antriebe statt. Die Turnvereine prangten jetzt in ihrer vollkommenen revolutionären Herrlichkeit. Junge Leute, kaum der Schule entwachsen, sah man mit Flinten einherstolziren; ein lebensgefährliches Geschieße und Geknalle rasete aller Orten und zu allen Stunden durch das ganze Land. Schon vorher waren die Sitten nicht löblich, jetzt aber riß eine Wildheit derselben ein, die jeder Beschreibung spottet. Diese Immoralität gepaart mit Verachtung aller Religion führte in Sachsen zu Verbrechen, wie sie nur in einer solchen Zeit und bei einer solchen Entartung der unteren Volksklassen möglich waren. Um nur eines derselben anzuführen. Der Fürst Victor von Schönburg-Waldenburg, ein Wohlthäter seiner Unterthanen, hatte die meisten ihrer trotzigen Forderungen bewilligt und sich dadurch beträchtliche Geldopfer auferlegt. Dennoch zog am 5. April eine rasende Rotte vor das Schloß Waldenburg, plünderte es, steckte es in Brand und zerstörte dergestalt gänzlich den herrlichen, mit vielen Kunstschätzen angefüllten Fürstensitz.

Wild und wüste ging es auch in dem Großherzogthum Weimar zu. Hier stand der Advokat Wydenbrugk an der Spitze der Bewegung. Bürger, Jenenser Studenten und von dem Lande in die Residenzstadt Weimar schaarenweise gekommene Bauern drangen am Abend des 9. März in den Schloßhof, und der Großherzog sah sich gezwungen, in alle die gewöhnlichen Forderungen des Volkes zu willigen. Die Minister von Gersdorff und Schweitzer, so wie der Kammerdirektor Thon, an deren Wohnungen der Pöbel Frevel verübt hatte, wurden entlassen und Wydenbrugk zum Minister ernannt. Auch ward die Verschmelzung des Kammervermögens und Staatsvermögens gewährt, und dem Großherzoge dann von den Ständen eine Civilliste von dreihunderttausend Thalern bewilligt. In den sächsischen Herzogthümern Altenburg, Coburg und Gotha, und Meiningen gewährten die Fürsten die Volkswünsche, eben so in den schwarzburgischen und den andern kleinen Fürstenthümern. Zur Ruhe kam aber Thüringen dadurch nicht, blieb vielmehr, so wie die anhalt'schen Herzogthümer, ein von der Revolution bis auf den untersten Grund durchwühlter Boden. Im Großherzogthum Oldenburg, das noch keine Verfassung hatte, wurde am 10. März eine solche nach dem Zuschnitte der Neuzeit versprochen. Auch die beiden Mecklenburg blieben von dem Sturme nicht verschont und ihre alterthümliche Verfassung, unter welcher das Land so lange glücklich und blühend gewesen, mußte dem verbösernden Zeitgeiste sich fügen. Im Herzogthum Braunschweig wurde die Censur aufgehoben und die Ständeversammlung einberufen, um weitere Neuerungen vorzunehmen.

Im Königreiche Hannover mußte die Bewegungspartei bei der Abneigung der Mehrzahl des Volkes, insbesondere des Bauernstandes, gegen stürmische oder hastige Neuerungen mit vieler Vorsicht und großem Glimpf zu Werke gehen. Der Magistrat und die Bürgervorsteher der Hauptstadt Hannover hielten eine gemeinsame Berathung, und einigten sich über eine ehrfurchtsvolle Adresse an den König, welche am 6. März

in dessen Hände gelangte. Es war darin die Bitte um Preßfreiheit, Versammlungsrecht und Vertretung des deutschen Volkes beim Bunde in geziemender Sprache enthalten. Die offene und herzliche Antwort des Königs wurde am 7. März ertheilt und war über alle drei Punkte im Ganzen ablehnend. Nur in Bezug auf die Preßfreiheit äußerte der König gegen die Deputation des Magistrates und der Bürgervorsteher, völlig ungeregelte Preßlicenz würden die Deputirten selbst nicht wollen, die Aufhebung der Censur regele an sich die Presse noch nicht, Bestimmungen und Garantieen wegen des Mißbrauches der Presse könnten erst nach vorgängigem Benehmen mit Nachbarn, Verbündeten und den Landständen getroffen werden. Namentlich erklärte der König auch: „Bei ruhiger und reiflicher Erwägung werde Niemand verkennen, daß eine Theilnahme deutscher landständischer Abgeordneten an den Berathungen und Beschlüssen des deutschen Bundes, denen die Landesherrn sich selbst vertragsmäßig unterworfen haben, mit der monarchischen Regierungsform nicht vereinbar sei." Am 8. März erschien ein Kabinetserlaß, in welchem mit Hindeutung auf die in dem Bundesbeschluß vom 3. März (von welchem noch an seinem Orte die Rede sein wird) für nothwendig erklärten Garantieen die Aufhebung der Censur verheißen wurde. In einem anderen Erlasse wurden die Landstände für den 28. März einberufen. Inzwischen liefen aus verschiedenen Städten des Landes Petitionen ein, welche, zum Theil in sehr entschiedener Sprache, weit mehr verlangten, als um was die Adresse der Hauptstadt gebeten hatte. Auf alle diese Eingaben antwortete der König durch die Kundmachung vom 14. März, worin der Monarch sagte: „Er sei oft bis zur Erschöpfung mit Geschäften überhäuft, und könne daher nicht Alle (Deputirte) sehen und ihnen einzeln antworten; die meisten Petitionen bewiesen ihm noch immer die alte Liebe und das Zutrauen seiner Unterthanen; wo andere Wünsche darin laut wurden, kämen sie nicht von den Hannoveranern selbst, sondern seien durch Fremde eingeflößt; Er wolle nur versprechen, was Er ehrlich halten könne, deßwegen erhalte die Volksvertretung beim deutschen Bunde seine Zustimmung nicht. Die zulässigen Wünsche sollten auf verfassungsmäßigem Wege vorbereitet werden, übrigens ermahne Er zur Ruhe und Ordnung und zum Vertrauen auf Ihn." Am nächsten Tage meldete die amtliche hannover'sche Zeitung, das Ministerium sei mit Ausarbeitung eines Preßgesetzes beschäftiget, welches nach vorgängiger Berathung mit den Ständen in Kraft treten werde. Die Vorgänge in Göttingen änderten die Sachlage. Hier zogen in der Nacht vom 11. zum 12. März einige Studenten singend durch die Straßen und da sie der Aufforderung der Landdragonerpatrouille zur Ruhe nicht gehorchten, wurden sie von ihr mit der blanken Waffe vertrieben, wobei es zu ein Paar Verwundungen kam. Am nächsten Tage sandte die Studentenschaft vier Professoren nach Hannover, um die sofortige Absetzung des von ihr gehaßten Polizeidirektors Heintzen, Aufhebung der Macht der Stadtpolizei in allen akademischen Angelegenheiten und neue Gesetze für die Studenten zu verlangen. Die Bürgerschaft von Göttingen hatte inzwischen selbst die Stadtpolizei außer Thätigkeit gesetzt, und sandte gleichfalls eine Deputation nach Hannover, welche jedoch so wenig wie die der Studenten vor den König gelassen wurde. Das Ministerium schlug die Forderungen der Deputationen ab, versprach jedoch Absendung einer Regierungscommission zur Untersuchung des Vorfalles. Die Commission bestand aus dem Kabinetsrath von Scheele

und dem Justizrath Bacmeister und traf am 15. in Göttingen ein. Da diese Beamten keine Vollmacht hatten, die von der Studentenschaft gestellten Forderungen zu bewilligen, zog diese am 17. März mit den Professoren gleicher Gesinnung von Göttingen weg und nach einem benachbarten Städtchen. Die Vorgänge in Göttingen, sammt den Nachrichten aus Wien und Berlin, ermuthigten die Bewegungspartei in der Hauptstadt Hannover. Am 16. schon war eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Adresse der Bürger an den König dem Magistrate zur Beförderung und Bevorwortung übergeben worden, und in der Begleitungsschrift an letzteren wurde bittere Klage geführt, daß der Magistrat und das Collegium der Bürgervorsteher für sich allein Schritte gethan, während doch die Bürgerschaft hätte benachrichtigt werden müssen, um in einer so wichtigen Angelegenheit mitwirken zu können. Die Adresse selbst an den König war in einer sehr entschiedenen Sprache abgefaßt und verlangte: Preßfreiheit, Vereins= und Versammlungsrecht, Schwurgerichte in peinlichen und Preßvergehen, Volksbewaffnung mit freier Wahl der Offiziere, kräftige Hinwirkung von Seite der Regierung für Vertretung des deutschen Volkes am Bunde, Oeffentlichkeit der Verhandlungen sowohl der Stände als der Gemeindebehörden und größere Selbstständigkeit der letzteren, Trennung der Verwaltung von der Justiz und mündliches öffentliches Verfahren bei letzterer, Einführung von Handelsgerichten, Zurücknahme der Gewerbeordnung und Niedersetzung einer frei gewählten Commission von Sachverständigen zur Berathung des Entwurfes einer verbesserten Gewerbeordnung, Beschränkung der Polizeigewalt und Uebertragung derselben an die Gemeindebehörden, Freiheit des religiösen Bekenntnisses, gleiche politische Berechtigung für Alle, Amnestie und Rehabilitation für alle wegen politischer Vergehen Verurtheilten. Am 17. März des Mittags begaben sich der Magistrat und das Collegium der Bürgervorsteher der Hauptstadt Hannover, von den Bürgern in Masse begleitet, nach dem Schlosse, um dem Könige die Adresse zu überreichen. Nach einer Viertelstunde kam die Deputation mit der Antwort: „Der König sei krank, der Kabinetsrath von Münchhausen wolle aber die Adresse dem Könige überreichen und zweifle nicht, daß einige der Wünsche gewährt werden dürften.“ Stürmischer Forderungsruf auf Gewährung aller Punkte erscholl aus der versammelten Bürgerschaft. Wieder verfügte sich die Deputation in das Schloß, kehrte bald zurück und verkündigte, es werde eine Antwort erfolgen. Es währte lange, Ungeduld bemächtigte sich des Volkes, da erschien endlich Münchhausen und verkündigte die Antwort. Bewilligt wurden: Preßfreiheit, Vereinsrecht, Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Amnestie. Verweigert wurden Vertretung des Volkes am Bundestage unter Beifügung von Gründen, alle übrigen Punkte wurden auf reifliche Ueberlegung und ständische Mitwirkung verschoben. Die versammelte Menge forderte unter tobendem Geschrei die sofortige Bewilligung **aller** Punkte, und nur mit Mühe vermochte der Stadtdirektor Evers die Bürger, sich mit ihm nach dem Rathhause zu verfügen. Hier kam man indeß zu keinem Verständnisse, Alles redete und schrie wild und wirre durcheinander. Inzwischen wurde das Schloß von dem Militär umstellt, welches scharfe Patronen erhalten hatte. Da die nun auch gedruckt erschienene Antwort des Königs die Mißstimmung und Aufregung nur vermehrte und sich ein unruhevoller Abend voraussehen ließ, so trat ein großer Theil der Bürgerschaft zur Aufrechthaltung der Ordnung zusammen. Wirklich zog am

Abend des 17. März ein Haufe Gesindels durch die Stadt und warf dem Minister von Falcke und mehreren anderen mißliebigen Personen die Fenster ein. Militär, Landdragoner und Bürgerschaft stellten die Ruhe wieder her, wofür die letztere am folgenden Tage durch ein königliches Schreiben belobt wurde. Die Aufregung aber legte sich nicht, weßwegen am 20. März eine Bekanntmachung erschien, worin die königlichen Zusagen auf das Bestimmteste wiederholt wurden und beigefügt war, daß der König vor Versammlung der Stände, welchen Gesetzentwürfe über Abänderung der Verfassung, Verantwortlichkeit der Minister und Vereinigung der königlichen Kassen vorgelegt werden sollten, mehr zu thun nicht vermöge. Der Minister von Falcke hatte inzwischen seinen hohen Posten niedergelegt und verließ das Land, um welches er sich so große Verdienste erworben. Am 22. März trat das neue Ministerium, mit dem Bürgermeister Stüve aus Osnabrück an der Spitze, in Wirksamkeit. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das neue Ministerium die Forderungen der Göttinger Studenten bewilligte, welche nach der Universitätsstadt zurückkehrten und daselbst von der Bürgerschaft im Triumphe empfangen wurden. Ohne die niederschlagenden Nachrichten aus Berlin würde die revolutionäre Bewegung im Königreiche Hannover einen solchen Sieg nimmermehr erfochten haben.

Auch die Hansestädte wurden von der allgemeinen Bewegung ergriffen, die in Hamburg am 3. März zu Straßenunruhen führte, zu deren Dämpfung sich die Bürgerschaft um so mehr bewaffnete, als von auswärts vieles Gesindel in die Stadt gekommen war. Am 9. März gewährte der Senat Preßfreiheit und verschiedene andere Forderungen. Dennoch brachen am 11., dann am 18. März neue Pöbeltumulte aus, die mit den Waffen niedergehalten werden mußten. Auch Bremen und Lübeck sahen sich genöthigt, die beliebten Forderungen des Taumeljahres zu bewilligen.

Es steht sehr zu bezweifeln, ob die Revolution sich aus Südwestdeutschland viel weiter verbreitet haben würde, wenn die beiden deutschen Großmächte unerschüttert dem Sturme zu stehen vermocht hätten. Aber auch sie wurden von ihm ergriffen und in ihrer freien Thätigkeit zu Gunsten der Gesetzlichkeit und Ordnung in den deutschen Bundesstaaten, so wie der Bundesverfassung vollständig gelähmt. Bevor wir von den Revolutionen in Wien und Berlin handeln, ist es nöthig zu berichten, was die Bundesversammlung that, um den Sturm zu beschwören, und was Oesterreich und Preußen zu dem gleichen Zwecke vorkehren wollten, bevor auch sie in seinen Wirbel hineingerissen wurden.

Die Bundesversammlung erließ am 1. März eine Ansprache an das deutsche Volk, welche als eine der letzten Thaten ihrer freien Wirksamkeit mitgetheilt werden muß. Sie lautete:

„Der deutsche Bundestag, als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands, wendet sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk. Verfassungsmäßig berufen, für die Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands zu sorgen, spricht der Bundestag seine Ueberzeugung dahin aus, daß beide nur ungefährdet bleiben können, wenn in allen deutschen Landen das einmüthigste Zusammenwirken der Regierungen und Völker und die innigste Eintracht unter allen deutschen Stämmen mit gewissenhafter Treue erhalten werden. Nur auf dieser Eintracht und diesem Zusammenwirken beruht die Macht

und die Unverletzlichkeit Deutschlands nach Außen und die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe, so wie die Sicherheit der Personen und des Eigenthums im Innern. Die Geschichte Deutschlands gibt die Belege hierzu, so wie die bitteren Lehren über die traurigen Folgen, wenn Zwietracht zwischen den Regierungen und Völkern und den einzelnen Stämmen die Kräfte der deutschen Nation zersplittert und schwächt und ihr Inneres zerreißt. Mögen diese theuer erkauften Erfahrungen in der bewegten Gegenwart unvergessen sein, und während der stürmischen Zukunft benutzt werden, die möglicher Weise Deutschland nicht ferne steht. Der deutsche Bundestag fordert daher alle Deutschen, denen das Wohl Deutschlands am Herzen liegt — und andere Deutsche gibt es nicht — im Namen des gesammten Vaterlandes dringend auf, es möge jeder in seinem Kreise nach Kräften dahin wirken, daß diese Eintracht erhalten und die gesetzliche Ordnung nirgends verletzt werde. Der Bundestag wird von seinem Standpunkte aus Alles aufbieten, um gleich eifrig für die Sicherheit Deutschlands nach Außen, so wie für die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern zu sorgen. Deutschland wird und muß auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europas gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschrittes und der einheitlichen Entwicklung führt dahin. Die Bundesversammlung vertraut mit voller Zuversicht auf den in den schwierigsten Zeiten stets bewährten gesetzlichen Sinn, auf die alte Treue und die weise Einsicht des deutschen Volkes."

Diese Ansprache verhallte völlig wirkungslos, es war durch Jahrzehende langes Unterminiren von Seite der liberalen Partei dafür gesorgt, daß der Bundestag alles moralischen Einflusses auf die deutsche Nation bar geworden, und allgemein wußte man, daß er in dieser außerordentlichen Zeit, wo Alles aus den Fugen ging, über keine ausgiebige materielle Macht gebot. Es besserte die Lage der Dinge auch nicht, als er die Bahn der Reformen betrat, indem er am 3. März allen deutschen Regierungen freistellte, die Censur sofort aufzuheben und die Preßfreiheit einzuführen; jedoch dürfe dies nur unter Garantien geschehen, welche die anderen deutschen Bundesstaaten und den ganzen deutschen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen. Durch solche Zugeständnisse war der weit geöffnete gierige Rachen der Revolutionspartei nicht zu befriedigen. Das sah die Bundesversammlung selbst ein. Am 8. März erstattete ihr der badische Bundestagsgesandte (noch Herr von Blittersdorf) über die damalige Lage des Bundes einen Vortrag, der seitdem das „Sündenregister des Bundestages" genannt wurde. Es ward folgender Beschluß gefaßt: „Die Bundesversammlung spricht die Ueberzeugung aus, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei; sie beauftragt den Ausschuß, gutachtlichen Vortrag über die Art und Weise, wie diese Revision zur Ausführung zu bringen sei, unverzüglich zu erstatten." Am 9. März erfolgte ein Beschluß der Bundesversammlung, durch welchen sie den alten deutschen Reichsadler mit der Umschrift „Deutscher Bund" und die Farben des ehemaligen Reichsbanners, schwarz-roth-gold, zu Wappen und Farben des deutschen Bundes erklärte. An dem nämlichen 9. März stellte der Baden'sche Bundestagsgesandte den Antrag: die Bundesversammlung möge zur vollkommenen Ausbildung des Organs des deutschen Bundes weitere Einleitungen, insbesondere eine ständische Ver-

tretung der deutschen Bundesländer bei der Bundesversammlung in Berathung nehmen und einen darauf gehenden Beschluß der Bundesregierungen veranlassen. Der Antrag wurde dem politischen Ausschusse überwiesen, stieß aber auf Schwierigkeiten und Zögerungen, welche der preußische Bundestagsgesandte von Dönhoff, wahrscheinlich über anderweitige Absichten seines Königs unterrichtet, entgegensetzte. In der Sitzung am 10. März, an welchem Tage die dreifarbige deutsche Reichsfahne auf dem Bundespallaste aufgepflanzt wurde, erstattete der politische Ausschuß Bericht über den ihm am 8. März gewordenen Auftrag, und beantragte, daß die Bundesversammlung sich zum Behufe der Revision der Bundesverfassung zum Plenum bilde. Der Vorschlag fand nicht die erforderliche Zustimmung. Dagegen wurde auf Antrag des badischen Bundestagsgesandten beschlossen, es sollen die Bundesregierungen aufgefordert werden, Männer des allgemeinen Vertrauens bis spätestens Ende des Monates mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen bei Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit ihrem Beirathe an die Hand zu gehen. Durch diesen Beschluß, dem der preußische Gesandte kräftig widersprochen hatte und der übrigens auch nicht zur sofortigen Ausführung kam, hatte die damalige Bundesversammlung im Grunde recht eigentlich ihren staatsmännischen Bankerott erklärt. Auch hatten die Regierungen von Oesterreich und Preußen bereits beschlossen, die Regeneration des deutschen Bundes auf einem deutschen Congresse zu bewirken, zu welchem Behufe sie die sämmtlichen Bundesregierungen zur Sendung von Bevollmächtigten nach Dresden einluden, wovon der Bundesversammlung in ihrer Sitzung vom 13. März Anzeige gemacht wurde.

König Friedrich Wilhelm der Vierte hatte, — wie General von Radowitz erzählt („Deutschland und Friedrich Wilhelm der Vierte.“ S. 33) — sobald im Anfange des Februar die Verhandlungen über die Schweizer Angelegenheiten zwischen den Continentalmächten einen bestimmten Abschnitt erreicht hatten, die deutsche Frage wieder aufgenommen und beschlossen, in kürzester Frist den Wiener Hof zur endlichen Erfüllung dieser größten aller Pflichten aufzufordern. Die Nachricht von dem Umsturze des Julikönigthums in Frankreich übte auf diesen Entschluß keinen andern Einfluß aus, als daß sie für die Sendung nach Wien die Aufgabe hinzufügte, sich mit dem kaiserlichen Hofe über die Stellung zu verständigen, welche beide Mächte dem eingetretenen Regierungswechsel gegenüber einzunehmen hätten. Nach der Ansicht Preußens konnte diese Veränderung durchaus keinen Grund abgeben, gegen die neue Regierung eine feindliche Stellung einzunehmen; eben so bestimmt aber mußte sich der deutsche Bund, mit seinen beiden Großmächten an der Spitze, bereit halten, jeden von Frankreich ausgehenden Angriff mit vereinten Kräften zurückzuweisen. Für diesen letzten Fall waren Verabredungen erforderlich, um die gesammten Streitkräfte in den verschiedenen möglichen Fällen so einzutheilen, aufzustellen und zu gebrauchen, daß Deutschland wirksam geschützt werde. Daß aber ein glücklicher Ausgang eines so weit aussehenden Kampfes nur dann verbürgt werden könne, wenn die deutschen Regierungen sich auch mit dem Geiste der Nation innig verbündeten, daß dieses nur erreichbar sei, wenn den gerechten langverzögerten Forderungen derselben wahrhaft genügt werde, hierüber war — wie General Radowitz berichtet — im Kabinete des Königs kein Zweifel. Gleichzeitig, aber unabhängig von diesen militärischen Uebereinkünften,

sollte daher die Regeneration des Bundes mit dem kaiserlichen Hofe vereinbart und sofort Hand an's Werk gelegt werden. Die Denkschrift vom 20. November 1847 (— aus welcher wir gegen Ende des letzten Kapitels des achtzehnten Buches einen Auszug gegeben —) wurde als bindende Instruktion hierbei zu Grunde gelegt; alle ihre für das gemeinsame Wohl als nothwendig erkannte Forderungen sollten der Gegenstand des Congresses sein, zu welchem Oesterreich und Preußen Deutschlands Regenten und Minister einladen würden, unverzüglich zusammen zu treten. Wenn der kaiserliche Hof sich nicht dazu bewegen ließe, diesen Weg mit Preußen zu betreten, so stand der Entschluß fest, dieselben Anträge ohne allen Aufschub allein an die Bundesversammlung zu bringen. Mit diesen Aufträgen reiste der General von Radowitz (erzählt er selbst) am 2. März nach Wien ab, in einem Momente daher, wo von den Bewegungen, die in mehreren deutschen Staaten an das Pariser Ereigniß sich anschloßen, in Berlin noch nicht die Rede sein konnte. Seine Mission fand bei der kaiserlichen Regierung bereitwillige Aufnahme. Beide Höfe einigten sich über die militärischen Maßregeln, sowohl über die sofort von der Bundesversammlung zu treffenden Anordnungen für den augenblicklichen Schutz der deutschen Grenzen und Bundesfestungen, als über die eventuellen Leistungen und Operationen bei einem ausbrechenden Kriege. Als Grundlage für die Berathungen über die Entwickelung des Bundes legte der preußische Bevollmächtigte am 5. März ein Memorandum vor, welches sämmtliche Punkte der Denkschrift vom 20. November 1847 umfaßte. Die kaiserliche Regierung zog diese Anträge in ernstliche Erwägung. Zunächst handelte es sich darum, ohne alles Zögern das Organ zu bilden, durch welches sämmtliche deutsche Regierungen zu gemeinschaftlichen Beschlüssen sich zu vereinigen vermöchten. Aus den schon früher erwähnten Gründen glaubte man einem Congresse den Vorzug geben zu müssen, auf welchem die Fürsten und ihre Minister, ohne an einzuholende Instruktionen gebunden zu sein, unverzüglich das Nothwendige anzuordnen vermöchten. Preußen hatte Frankfurt am Main zum Sitze dieses Congresses gewünscht, um denselben in unmittelbare Beziehung zur Bundesversammlung zu setzen; wegen der Nähe dieses Ortes an der Grenze und der Bewegungen in mehreren deutschen Nachbarstaaten, zog Oesterreich jedoch vor, Dresden hiezu zu bezeichnen. Diesem Congreße sollten im Namen beider größerer Regierungen, sowohl die militärischen Maßregeln, als auch die umfassende Bundesreform vorgelegt werden. Nur die ersten mußten ihrer Natur nach geheim bleiben; alle Verhandlungen hingegen, die sich auf die Regeneration des Bundes bezogen, sollten zu vollkommener Oeffentlichkeit gelangen. Was der Congreß als bindende Norm verkündigte, dessen nähere Bearbeitung sollte dann an die Bundesversammlung übergehen und in die Hände der aus allen Bundesstaaten herangezogenen Männer des Vertrauens und der Sachkenntniß gelegt werden. Eine am 10. März, vor den politischen Bewegungen in Wien und Berlin geschlossene Uebereinkunft verpflichtete beide Regierungen, gleichzeitig am 15. März die Einberufung des Congresses und dessen Zweck öffentlich bekannt zu machen. Dieses Manifest, wie es von den halbamtlichen Blättern beider Regierungen gegeben wurde, lautete wie folgt:

„Wien (Berlin) den 15. März 1848. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben sich über ihre Stellung zu den Fragen, welche sich an die in Frankreich eingetretenen Verfassungsänderungen knüpfen, bereits offen und deutlich aus-

gesprochen. Es kann Niemand darüber in Zweifel sein, daß sie fern von jedem Gedanken einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Staates, eben so entschlossen sind, jede Verletzung der bestehenden Verträge mit vereinten Kräften zurückzuweisen. Ihre weitere Betrachtung hat sich auf die gegenwärtige Lage des Bundes wenden müssen, welchem die Pflicht obliegt, in einer so tief bewegten Zeit für den äußeren Schutz Deutschlands und dessen innere Wohlfahrt Sorge zu tragen. Wenn je, so bedarf es jetzt der ganzen Weisheit der Regierungen und der ganzen Eintracht der Nation, um die Gefahren abzuwenden, mit denen das gemeinsame Vaterland bedroht ist. Oesterreich und Preußen haben daher ihre deutschen Bundesgenossen ersucht, sich mit ihnen ungesäumt zu einer umfassenden Berathung alles dessen zu vereinigen, was unter den gegebenen Umständen das Wohl Deutschlands erheischt. Diese Versammlung wird am 25. März zu Dresden eröffnet werden. Beide Regierungen hegen die vertrauensvolle Erwartung, daß es auf diesem geordneten Wege gelingen werde, den wohlbegründeten nationalen Bedürfnissen zu entsprechen und diejenigen Institutionen zu sichern, durch welche Deutschland gekräftigt und erhoben, dem Auslande aber gegenüber in der ihm gebührenden Stellung unter den europäischen Nationen befestigt werde. Sie werden aber auch im Verein mit ihren deutschen Bundesgenossen eben so ernst und nachdrücklich solchen Versuchen entgegen treten, die auf die Vernichtung der rechtlichen Ordnung in Deutschland hinausgehen und im deutschen Bunde einen Zustand von Zwietracht und Auflösung erzeugen würden, der ihn wehrlos in die Hände jedes Feindes gäbe. Indem die deutschen Regierungen sich zu diesem Werke vereinigen, nehmen sie für dasselbe den besseren Geist der Nation in Anspruch, die Einsicht und den Willen Aller, welche es vermögen, inmitten der Aufregungen und Täuschungen der Gegenwart auch die Zukunft in's Auge zu fassen und die Bedingungen zu erkennen, unter welchen allein eine heilsame Entwickelung des alle deutschen Stämme umfassenden Bundes möglich ist."

Der Gedanke des Dresdener Congresses beruhte, wie man sieht, auf der allerdings allein richtigen Voraussetzung, daß die Aenderung der Bundesverfassung der Beruf und die Aufgabe der Bundesregierungen sei. Man hatte — wir lassen wieder den General Radowitz sprechen — lediglich die zu erreichenden Ziele im Auge, und durfte sich nicht berechtigt erachten, sie auf anderen Wegen als auf den durch die europäischen Verträge und die Bundesverfassung vorgezeichneten zu suchen. Der Gedanke, die Vertretung der allgemeinen Bundesinteressen unmittelbar in die Hände der Völker zu legen, war bis dahin nur in vereinzelten Stimmen zur Sprache gekommen. Vielen konnte es scheinen, als ob diese Vorschläge nur aus einem sehr begreiflichen Unmuthe über die bisherige Thatenlosigkeit der Bundesorgane erwachsen seien, und als ob daher dem unzweifelhaften Bedürfnisse entsprochen werden müsse, indem man der Bundesverfassung neues Leben einhauche, statt sie in einem Augenblicke zu zertrümmern, wo äußere Gefahr in solchem Maße drohe. Als indeß der Ruf nach einem deutschen Parlamente durch alle Theile Deutschlands erscholl, und mehrere Regierungen selbst sich veranlaßt gefunden hatten, hierzu die Hand zu bieten, so konnten sich die beiden größeren Höfe berechtigt glauben, auch hierauf ihre Vorschläge zu richten. Der letzte Akt der in Wien gepflogenen Verhandlungen war eine Punktation, durch welche Oesterreich und Preußen übereinkamen, auf eine ausgedehnte Revision

der Bundesverfassung gemeinschaftlich anzutragen. Neben den bisherigen engeren Bundestag sollte eine weitere Bundesversammlung treten, zu welcher jeder Staat eine entsprechende Zahl von ständischen Deputirten nach der Wahl der Kammern zu senden habe. Dieser weiteren Bundesversammlung verblieben dann: die Abänderung der Grundgesetze des Bundes, die organischen Bundeseinrichtungen, die gemeinnützigen Anordnungen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund und die Controlle aller Bundesausgaben. Sie würde in der Regel die ersten drei Monate im Jahre zusammen getreten sein, in so fern sie nicht durch außerordentliche Bedürfnisse anderweitig einberufen werden müßte; in der Abstimmung war sie von den einzelnen Regierungen völlig unabhängig, allein an ihre eigene Verantwortlichkeit gebunden. Ihr lag es ob, die Instruktionen zu ertheilen, nach welchen der Bund im Auslande durch seine diplomatischen Agenten zu vertreten sei. Die Frage, welche ferneren Veränderungen der Bundesverfassung erforderlich und nützlich seien, blieb den Verhandlungen der nächsten weiteren Bundesversammlung vorbehalten. Diese Punktation zählte auch die mehrfach erwähnte (in des Herrn von Radowitz Schrift nämlich, theils im Texte, theils im Anhange) Reihenfolge sämmtlicher Maßregeln und Institutionen auf, welche auf den Gebieten des Rechtsschutzes, der Wehrhaftigkeit und der materiellen Interessen im deutschen Bunde zur Ausführung zu bringen seien. Sie ist, ehe eine Kenntniß der Vorgänge zu Berlin nach Wien gelangt sein konnte, am 19. März von dem preußischen Bevollmächtigten, vorbehaltlich der Genehmigung seines Hofes, vorgelegt und von Seiten des kaiserlich österreichischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bereitwillig angenommen worden. Es ist klar, daß wenige Tage nachher der Zusammentritt der deutschen Regierungen als unausführbar erkannt werden mußte.

So Herr von Radowitz, und man muß es ihm Dank wissen, daß er den wesentlichsten Inhalt dieser Punktation veröffentlicht hat. Daß die österreichische Regierung zu ihr ihre Zustimmung gab, ist lediglich daraus zu erklären, daß bereits die Wiener Revolution stattgefunden hatte und man in einer Art von Betäubung sich befand. Denn diese Punktation statuirte eine sogenannte weitere Bundesversammlung, in welcher die deutschen Ständekammern mitregierten, was einer gänzlichen Umwälzung des Bundes, der als ein Bund der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands für ewige Zeiten gestiftet war, gleichgekommen wäre und schließlich unabwendbar zur völligen Zerstörung des monarchischen Prinzips geführt haben müßte, wie der treffliche König Ernst August gar wohl einsah, als er seine Zustimmung zu der Bitte um Vertretung des deutschen Volkes am Bunde verweigerte. Uebrigens hätte der preußische Bevollmächtigte General von Radowitz und das österreichische Ministerium am 10. März, als beide die oberwähnte Uebereinkunft schlossen, schon gar wohl wissen sollen, daß jenes Manifest und die damit verknüpften Maßregeln nicht mehr genügen konnten, daß vielmehr zu gleicher Zeit eine Entfaltung großer militärischer Streitkräfte in und um Frankfurt nothwendig war, um die schon riesenhaften Fortschritte der deutschen Revolution einzudämmen und um den deutschen Fürsten den nöthigen Muth und die erforderliche Zuversicht wieder einzuflößen. Nach aller Wahrscheinlichkeit wurde auch diese schlechthin unerläßliche Maßregel zu Wien in Berathung gezogen, vielleicht sogar beschlossen, und die Ausführung nur durch den revolutionären

Umschwung der Dinge zuerst in der österreichischen, dann in der preußischen Hauptstadt verhindert.

Was nun die Revolution in Oesterreich betrifft, hatte Fürst Metternich von jeher klar erkannt, daß von Frankreich fortwährend die Gefahr einer neuen revolutionären Sturmfluth drohe. Es stand aber nicht in des Fürsten Macht, diese Gefahr für Oesterreich durch rechtzeitige innere, umfassende, geistige und materielle Reformen abzuwenden; auch möchte er, obschon der erste Diplomat der neueren Geschichte, zu einem Reformator der inneren Verhältnisse Oesterreichs nicht allseitig geeignet gewesen sein. Wir haben, indem wir die vielleicht wohlgemeinte aber doch äußerst verderbliche Thätigkeit der niederösterreichischen Stände schilderten, zugleich die revolutionären Elemente, die es in Wien gab, bezeichnet. Es nahm unter ihnen die durchgängige tiefe Unzufriedenheit der gesammten höheren Klassen und sogenannten gebildeten Stände einen vorzüglichen Platz ein. Preßfreiheit und Constitution war ihr Ideal für das österreichische Kaiserthum, und nur wenige ahnten, und noch wenigere erkannten, daß eine constitutionelle Regierungsform zur Auflösung des Reiches führen müsse, weil sie die Nationalitäten stärkt, die einzig und allein durch die kaiserliche Dynastie in politischer Einheit zusammen gehalten werden können. Trotz der ungeheuren Aufregung der Gemüther, welche die Kunde von der französischen Februarrevolution in ganz Oesterreich und namentlich in der Hauptstadt Wien hervorbrachte, möchte diese dennoch in der Treue und im Gehorsame verharrt sein, wenn nicht gerade jene Nationaliäten des Kaiserreiches, welche wenn nicht gänzliche Losreißung, wie die Italiener, so doch Unabhängigkeit von der Centralregierung in Wien erstrebten, wie die Ungarn, zahlreiche Sendlinge in Wien gehabt hätten, die das Volk und insbesondere die studirende Jugend für ihre Zwecke mit nur zu vielem Erfolge bearbeiteten, wozu auch die Polen und die Juden reichlich beitrugen. Das Signal zur Revolution in Wien wurde von dem ungarischen Landtage zu Preßburg gegeben. Dies geschah durch die Motion, welche Ludwig Kossuth bei der Ständetafel am 3. März aus Anlaß der in Ungarn absichtlich von der Umsturzpartei bewirkten Discreditirung der österreichischen Banknoten dahin stellte, daß mit Unterbrechung der Tagesordnung sofort eine Vorstellung an den König (Kaiser Ferdinand den Ersten) in Betreff der durch die Zeitumstände gebotenen Maßregeln berathen werden möge. Der Vorschlag fand einstimmige Annahme, und selbst ein ungarischer Statthaltereirath und Magnat, welcher, wie Graf Hartig in seiner Genesis der österreichischen Revolution erzählt, vor Beginn des Landtages nicht ohne Anstrengung seine Wahl in der ausgesprochenen Absicht durchgesetzt, bei der Ständetafel den Agitator Kossuth zu bekämpfen, — hatte seiner früheren Absicht uneingedenk, jenen Antrag unterstützt und sich dabei in den heftigsten Ausfällen gegen die Regierung ergangen. Noch den nämlichen Tag kam die dem Könige zu überreichende Vorstellung in der Cirkular-, dann in der förmlichen Ständesitzung zur Berathung. In dieser Vorstellung wurde die Ueberzeugung ausgesprochen, daß das ungarische constitutionelle Leben die Entwickelung nur in einer wahrhaften Repräsentativrichtung erlangen könne, und daß die geistigen Interessen eine auf Freiheit gegründete Unterstützung erfordern; daß das Vertheidigungssystem einer radikalen Umgestaltung bedürfe, und daß die Rechnungsnahme und verantwortliche Manipulation der ungarischen Staatseinkünfte und Bedürfnisse von Seite der Land-

stände nicht weiter verschoben werden könne. In so fern es hiedurch nothwendig sein werde, mit den Erbprovinzen eine Ausgleichung zu treffen, würden die ungarischen Stände dazu mit Bewahrung ihrer selbstständigen Nationalrechte und Interessen gerne die Hand bieten; sie seien übrigens auch überzeugt, daß die zur Entwickelung des constitutionellen Lebens, so wie zum geistigen und materiellen Wohl der (ungarischen) Nation zu schaffenden Gesetze nur dadurch Wirksamkeit und Leben gewinnen könnten, wenn zur Vollziehung derselben eine nationale, von jedem fremdem Einflusse unabhängige Regierung eingesetzt würde, welche, als dem constitutionellen Grundsatze gemäß verantwortlich, stets das Resultat der Volkssouverainetät sein sollte; deßhalb müßten die Stände die Umgestaltung des gegenwärtigen Collegialregierungssystems in ein verantwortliches ungarisches Ministerium als Hauptbedingung und wesentliche Garantie aller Reformen betrachten, welche Aufgabe noch auf diesem Landtage einverständlich mit dem Throne zu lösen, ihr entschlossener ernstlicher Vorsatz sei. Allein da dieser Zweck ohne ungetrübten Frieden nicht erreicht werden könne, sich jedoch Zeichen von Ruhestörungen in manchen anderen in Folge der pragmatischen Sanktion mit Ungarn vereinigten Provinzen der Monarchie wahrnehmen ließen, welche bei der unvorhergesehenen Verwickelung der neuesten auswärtigen Vorfälle die größten Besorgnisse erweckten, so müßten die ungarischen Stände das sicherste Schutzmittel gegen möglichen Falls eintretende Mißverhältnisse und die festeste Stütze des Thrones und der Dynastie darin finden, daß der Thron in allen entscheidenden Verhältnissen mit constitutionellen Institutionen, wie sie die Bedürfnisse der Zeit beanspruchen, umgeben werde.

Bei der Nähe Preßburgs wurde das Vorgehen der ungarischen Ständetafel, so wie daß sie in der Vorstellung an den König (der allerdings noch die Zustimmung der Magnatentafel fehlte, die aber am 14. März erfolgte) die Nothwendigkeit einer Constitution auch für die Erblande als unerläßlich ausgesprochen habe, schnell in Wien bekannt und brachte daselbst einen unermeßlich nachtheiligen Eindruck für das herrschende System hervor. Am 6. März beschloß der niederösterreichische Gewerbsverein zu Wien in einer Sitzung, welcher der Bruder des Kaisers Erzherzog Franz Karl und der Minister Graf Kollowrat beiwohnten, eine Adresse an den Kaiser, worin es hieß: „Ungeheuere Ereignisse haben im Westen von Europa stattgefunden, der Credit ist auf das Tiefste erschüttert, alle Gewerbe stocken und es droht die höchste Gefahr. Nur ein festes inniges Anschließen der Regierung an die Stände und Bürger, ein festes inniges Anschließen Oesterreichs an die Interessen des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, und Offenheit kann das alte so oft erprobte Vertrauen wieder gewinnen. In dieser Zeit der Noth gibt der niederösterreichische Gewerbeverein Ew. Majestät die Versicherung, daß alle seine Glieder bereit sind, Gut und Blut für das gesammte Kaiserhaus zu opfern, indem sie überzeugt sind, daß Ew. Majestät nur die weisesten und zweckmäßigsten Mittel wählen werden, das drohende Uebel abzuwenden." Der anwesende Erzherzog Franz Karl beachtete in dem Moment nur den Ausdruck der Ergebenheit in dieser Adresse und sprach an die Versammlung Worte des Dankes. Das war eine persönliche Sache. Aber die Regierung hätte diesen Vorgang ganz anders nehmen sollen und würde ihn auch ganz anders genommen

haben, wenn sie von allem Anfange an den eisernen Entschluß gefaßt haben möchte, allen und jeden Versuchen durch Mittel der Einschüchterung Zugeständnisse zu erlangen, mit unerbittlicher Strenge entgegen zu treten. Der Gewerbeverein hatte sich mit Politik befaßt, die dem ihm zugestandenen Wirkungskreise ferne lag; seine Adresse, zu der er auch in der unverfänglichsten Form nicht Fug hatte, konnte nur beunruhigend auf die Bevölkerung Wiens wirken, und sie spiegelte überdieß Gefahr vor, um die Regierung, die sie auf die Stände verwies, auf die angebliche Unhaltbarkeit ihres Systems und die Nothwendigkeit der Aenderung desselben aufmerksam zu machen. Es hätte also der Gewerbeverein geschlossen, und zugleich hätten die umfassendsten militärischen Anstalten getroffen werden müssen, um jede Bewegung in der Residenzstadt im ersten Beginnen zu ersticken.

Nichts von dem geschah, was Wunder, wenn der Muth der Bewegungspartei in Wien stieg? Wirklich entwarfen einige Mitglieder der Wiener Universität und des juridisch-politischen Lesevereins eine Petition, in welcher die Petenten sich österreichische Bürger nannten und mit der gewöhnlichen loyalen Verbrämung verlangten: unverweilte Veröffentlichung des Staatshaushaltes; periodische Berufung eines alle Länder der Monarchie, so wie alle Klassen und Interessen der Bevölkerung vertretenden ständischen Körpers, mit dem Rechte der Steuerbewilligung und Controlle des Finanzhaushaltes, so wie der Theilnahme an der Gesetzgebung (also eine Constitution im modernen Sinne); Herstellung eines Rechtszustandes in der Presse durch Einführung eines Repressivgesetzes; Durchführung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit in der gesammten Verwaltung; Verleihung einer zeitgemäßen Municipal- und Gemeindeverfassung, und auf deren Grundlage Vertretung der in der dermaligen ständischen Verfassung gar nicht oder nur unvollkommen begriffenen Elemente des Ackerbaues, der Industrie, des Handels und der Intelligenz. Und diese Petition war keineswegs an den Kaiser, sondern an die niederösterreichischen Stände gerichtet, welche für den 13. März einberufen waren. Da in den österreichischen Erblanden ein Petitionsrecht an die Stände nicht bestand, und dieser Schritt sonach den Charakter der Verkennung und Mißachtung der kaiserlichen Autorität trug, so hätte man jetzt sowohl die Universität als jenen Leseverein schließen, die Urheber der Adresse zur Rechenschaft ziehen und den Belagerungszustand über die Stadt verhängen sollen. Ungehindert aber konnte diese Adresse „österreichischer Bürger" bis zum 11. März an mehreren Orten zur Sammlung von Unterschriften aufliegen, und wurde dann nach dem Landhause dem ständischen Ausschusse überbracht, der sie zur Uebergabe an die binnen zwei Tagen zusammentretende Ständeversammlung ungescheuet übernahm.

Am Fastnachtsdienstage, den 7. März, beschlossen einige Studenten bei einem Gelage in dem Wirthshause zum Stern in der Alservorstadt, auch ihrerseits eine Adresse an den Kaiser zu verfassen. Am nächsten Tage versammelten sich die nämlichen Studenten, welche den Gedanken beim Weine gefaßt, in der Wohnung eines Freundes, um nun in allem Ernste an die Abfassung der Adresse zu gehen, setzten sich auch mit Technikern (Schülern des polytechnischen Institutes) in das Einvernehmen. Nachdem man sich über die Adresse geeinigt, wurde sie durch Abschriften unter die ganze Studentenschaft verbreitet, und dieselbe eingeladen, sich zur Unterzeichnung derselben am Sonntag den 12. März Vormittags acht Uhr auf der Universität einzufinden.

In der Adresse baten die Studenten, wie Graf Hartig in seiner Genesis berichtet, um „Preßfreiheit und Redefreiheit zur Herstellung eines gegenseitigen Verständnisses und Vertrauens zwischen Fürst und Volk; Hebung des Volksunterrichtes und insbesondere Einführung der Lehr- und Lernfreiheit; Gleichstellung der verschiedenen Glaubensgenossen im staatsbürgerlichen Rechte; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, und diese auch insbesondere für die zum deutschen Bunde gehörenden Theile des Reiches beim Bunde selbst." Wer die Haltung und den Geist der Wiener Studenten, die nicht in Genossenschaften und Verbindungen wie die Studenten auf den deutschen Universitäten, sondern vereinzelt lebten, diese im Schooße des Reichthums und angesehener Familien, jene in elenden Stübchen und mühsam ihr Leben durch Stundengeben fristend, — wer, sage ich, die Wiener Studenten, wie sie früher waren, aus Erfahrung kennt, der muß es schlechterdings unbegreiflich finden, woher plötzlich ein so einmüthiger Geist der Selbstüberhebung in sie fuhr, daß sie einen politischen Akt auszuführen beschlossen und in ihrer Adresse dem Kaiser zu sagen wagten: „daß nach ihrer Ueberzeugung Freiheit es sei, welche das stärkste Band um Fürst und Volk schlinge, dieses zu großen Thaten befähige und geneigt mache, schwere Prüfungen mit Macht und Ausdauer zu bestehen, und daß sonach (!) die Studenten Wiens eine heilige Pflicht treuer Bürger zu erfüllen glaubten, indem sie ihre Meinung aussprächen, daß die Verwirklichung dieser Freiheit in so kritischer Weltlage ein dringendes Bedürfniß werde."

Die sich aus solchem Anfange entwickelnde Studentenherrschaft in Wien wäre unmöglich gemacht worden, wenn die Regierung zu den oben erwähnten ernsten Mitteln, Schließung der Universität und Anderes, rechtzeitig greifen hätte wollen. Es war Widerstandskraft genug gegen die Revolution, insbesondere in Wien, vorhanden, wenn man sie nur angewendet hätte. Aber man hoffte, mit den mildesten Mitteln auszukommen, und so erging am 11. März von dem obersten Kanzler Inzaghi an die Professoren der Universität der Auftrag, sich am folgenden Tage Vormittags neun Uhr im Consistorialsaale der Universität zu versammeln und die Studenten von der Abfassung und Unterzeichnung einer Petition an den Monarchen abzumahnen. Während man auf diese Art allen Mißlichkeiten eines so auffälligen Vornehmens der Studenten zu begegnen glaubte, beschloß man eine andere Maßregel, welche berechnet war, die Stände der Erblande zufrieden zu stellen, und diese Wirkung auch hervorgebracht haben möchte, wenn sie als eine durchaus freiwillige früher ergriffen worden wäre. Ich meine das an den obersten Kanzler Grafen Inzaghi erlassene kaiserliche Handschreiben vom Datum des 12. März, worin es hieß: „Der Kaiser habe beschlossen, aus allen Provinzen, deren ständische Rechte sich auf alte, bisher unverändert gebliebene Verfassungsurkunden gründen, ständische Mitglieder, und zwar Eines aus jedem Stande, nach Wien zu berufen, und sie mit einem eigends von Ihm bestellten Comité daselbst zu dem Ende in Berührung zu bringen, damit sie mit demselben in Ansehung ihrer ständischen Verhältnisse in Rücksprache treten, und das Ergebniß derselben Ihm zur Schlußfassung vorlegen sollen. Dabei behalte Er sich auch vor, in vollem Vertrauen auf die in allen Zeiten bewiesenen Gesinnungen Seiner Stände, jene Maßregeln andeuten zu lassen, welche die Bedürfnisse des Augenblicks erfordern, um darüber die Aeußerungen

sowohl der Deputirten, als nöthigenfalls auch der Gesammtheit der ständischen Körperschaft so schnell als möglich zu vernehmen. Mit dieser Maßregel sei in Bezug auf die niederösterreichisch-ständischen Angelegenheiten sogleich zu beginnen, und haben sonach die niederösterreichischen Stände unverweilt zur Wahl der Deputirten zu schreiten. Die andern oben bemerkten Stände seien mittels herkömmlicher Rescripte anzuweisen, sich zur Wahl der Deputirten ehemöglichst zu versammeln, und die Gewählten Ihm anzuzeigen, wo Er sodann die Zeit ihrer schleunigen Einberufung bestimmen werde." An die Stände von Böhmen, Mähren, Oberösterreich und Steyermark gelangte diese kaiserliche Willensmeinung zu spät; den niederösterreichischen Ständen lag sie aber am ersten Tage ihrer Versammlung vor, und sie waren verpflichtet, sofort in deren wohlwollende Absicht einzugehen und den darin enthaltenen Befehl auszuführen. Um so schwerer wird ihre Verantwortlichkeit, daß sie es am 13. März nicht im Beginn der Sitzung thaten, vielmehr zu dieser Verletzung ihrer Pflicht noch andere, höchst verhängnißvolle Schritte fügten.

An demselben 12. März, einem Sonntage, an welchem jenes kaiserliche Handschreiben erging, das in die Bahn der Reformen auf gesetzmäßigem Wege einlenkte, versammelten sich die Studenten in großer Anzahl, es versammelten sich auch im Consistorialsaale die Professoren. Jene erbosten sich, als sie die Hörsäle (auf Befehl des obersten Kanzlers Inzaghi) geschlossen fanden, und machten Miene, Gewalt zu gebrauchen. Da erschienen, um die erhitzten jungen Leute zu beruhigen, die Professoren Hye und Endlicher, zwischen welchen und den Studenten eine Gemeinsamkeit des Liberalismus bestand, weßwegen anzunehmen, daß es jenen kein Ernst war, die Studenten von der Adresse abzumahnen. Wäre es ihnen Ernst gewesen, wie hätten sie übernehmen können, die Adresse unmittelbar in die Hände des Kaisers zu überreichen und am nächsten Morgen, 13. März, den Studenten Bericht zu erstatten? Um eilf Uhr erschienen die beiden vorgenannten Professoren in der Burg, um sich Audienz bei dem Kaiser zu erbitten, wurden aber von dem Staats- und Conferenzminister Grafen Kolowrat an den Erzherzog Ludwig gewiesen, welcher das Unpassende des ganzen Schrittes rügte. Da erlaubte Professor Endlicher sich zu sagen, daß Fürst Metternich in der ganzen Monarchie übel angeschrieben stehe, daß man denselben daher nicht in der bisherigen Weise wirken lassen könne, wolle man nicht die Liebe des Volkes zu einzelnen Gliedern des Kaiserhauses auf das Spiel setzen. Diese Ungehörigkeit bewirkte zwar, daß der Erzherzog die beiden Professoren ohne Hoffnung auf Audienz bei dem Kaiser entließ, aber im Widerspruche damit erging um vier Uhr an sie die Weisung, sich um sechs Uhr zur Audienz einzufinden, eine hiefür ganz ungewöhnliche Stunde. Der Kaiser nahm die Adresse gütig auf, und verhieß reifliche Erwägung. Studenten, welche des Erfolges geharrt hatten, eilten noch in später Abendstunde zu ihren Commilitonen, sie für den nächsten Morgen auf die Universität einzuladen, um nähere Mittheilung in Betreff der Audienz zu erhalten.

Am 13. März in früher Vormittagsstunde versammelten sich die Stände auf dem Landhause, und beriethen, unter Nichtbeachtung jenes doch so hochwichtigen kaiserlichen Handschreibens, eine Adresse an den Kaiser, welche Annahme fand. In dieser Adresse erklärten die niederösterreichischen Stände sich offen gegen das bisherige System, erblickten „die Rettung des bedrohten Vaterlandes nur in den vereinigten Anstrengungen

und Bürgschaften aller Stände der Provinzen zu einem gemeinsamen Organe des Reiches," und baten den Kaiser, er möge „befehlen, daß Abgeordnete aller Provinzialstände, wie es in früherer Zeit zur Abwendung einer dem gemeinsamen Vaterlande drohenden Gefahr herkömmlich (?) war, einberufen werden; daß der sohin gebildete Centralausschuß durch Abgeordnete aus allen Provinzen vervollständigt werde, welche den Corporationen und Elementen des Standes angehören, die in den Provinzialständen derzeit noch nicht vertreten sind; daß dieser Versammlung der Nachweis über den gegenwärtigen Stand des Staatshaushaltes vorgelegt, und daß derselben die Berathung und Antragstellung jener Maßregeln abgefordert werde, die das allgemeine Vertrauen durch Sicherstellung der Finanzlage, und durch die unabweisliche Entwicklung der Vertretung des Landes dauernd herstellen." Die weiteren Berathungen der Stände wurden durch jene tumultuarische Vorgänge unterbrochen, von denen man den Beginn der österreichischen Revolution zu datiren pflegt.

Außerordentlich zahlreich hatten die Studenten sich am 13. März acht Uhr früh im großen Saale der Universität (der Aula) eingefunden. Der Bericht des Professors Hye über die gnädige Aufnahme der Adresse durch den Kaiser genügte den Studenten nicht, und es erscholl der Ruf „Zum Landhause!" Auf dem Universitätsplatze ordnete sich der Zug und setzte sich nach der Herrenstraße, wo das Landhaus sich befindet, in Bewegung. Auf den Straßen und Plätzen, durch welche der niegesehene Zug sich bewegte, hatte sich eine große Menge Menschen, ihrer Kleidung nach größtentheils den besseren Ständen angehörig, eingefunden. Die Studenten zogen in den Hof des Ständehauses, welcher, so wie der Raum vor demselben, bald gepfropft voll Menschen war. Die Menge wurde durch Reden, welche die beiden Juden und Doktoren Fischhof und Goldmark hielten, so wie durch das Verlesen der Rede, welche Kossuth in der ungarischen Ständetafel gehalten, immer mehr erhitzt. Die Pflicht der Stände wäre es gewesen, die Sitzung aufzuheben, und einzeln wie sie gekommen waren, auseinander zu gehen, und es wäre dann das Ganze ein folgenloser Gassenkrawall geblieben. Aber sie unterhandelten mit den Studenten und dem Volke, von welchem zuletzt sogar der Ständesaal überschwemmt wurde. Selbst noch in diesem Momente wäre es Zeit gewesen, die Bewegung zu hemmen, wenn nämlich die Stände erklärt hätten, daß sie unter dem Einflusse der Gewalt der Menge weder berathen noch beschließen könnten, und wenn sie zugleich die bewaffnete Macht zu ihrem Schutze in Anspruch genommen hätten. Aber sie faßten den verhängnißvollen Entschluß, die Forderungen des Volkes bei dem Monarchen zu bevorworten, setzten sich in der That, den Landtagsmarschall Grafen Albert Montecuccoli an der Spitze, nach der kaiserlichen Burg in Bewegung, und verhießen zurückzukehren und der harrenden Menge den Bescheid des Kaisers zu verkünden.

Wenn von Anbruch des Tages in der inneren Stadt Wien imposante Streitkräfte entwickelt worden wären, so würde der Zug der Studenten und alle Folgen, die sich an ihn knüpften, nicht stattgefunden haben. Aber erst um neun Uhr Vormittags wurde in allen Kasernen Generalmarsch geschlagen und rückten die Truppen aus den in den Vorstädten gelegenen in die innere Stadt. Gegen zehn Uhr stellte ein Bataillon Grenadiere sich auf dem äußeren Burgplatze auf, und Grenadiercompagnien schloßen die Zugänge zur Burg und das Burgthor. Bald nachher besetzte

Infanterie den Ballplatz, wo die Staatskanzlei, damals die Amtswohnung des Fürsten Metternich, sich befindet, den Minoritenplatz, und den Platz vor dem Hofkriegsgebäude, welcher der Hof heißt. Fast alle Plätze der innern Stadt wurden allmälig von ausgiebigen Truppenmassen besetzt, und auch Geschütze wurden auf den wichtigsten Punkten aufgefahren. Gegen drei Uhr Nachmittags waren auch die Basteien gesperrt und mit Kanonen besetzt. Erzherzog Albrecht war Commandirender.

Der Umstand, daß, wo immer die Truppen Gebrauch von ihren Waffen machten, die Menge sofort auseinanderstob, beweist, daß man der Bewegung noch fortwährend hätte Herr werden können. In und vor dem Ständehause ergrimmte das Volk, weil die Rückkehr der nach der Burg gegangenen Deputation der Stände zu lange auf sich warten ließ. Im Ständehause wurde Alles verwüstet, und man warf aus den Fenstern Trümmer auf die Soldaten. Da befahl der Erzherzog Albrecht dem Obersten Frank von Seewies, mit den Pionieren die Herrengasse zu säubern, ermahnte aber in Person die Menge zum Auseinandergehen. Diese empfing die Pioniere mit Zischen und Pfeifen, mit Steinwürfen und Holzstücken. Von einem Ziegelsteine getroffen stürzte der Hauptmann Czermak zu Boden, und darüber erbittert luden die hintern Glieder rasch ihre Gewehre und feuerten. Obschon dies ohne Befehl geschah, wurde doch ausgesprengt, es sei auf ausdrückliches Geheiß des Erzherzogs geschossen worden. Nach der gegebenen Salve stürzte die Menge in wilder Flucht davon, und räumte nicht bloß den Raum vor dem Ständehause sondern auch die anstoßenden Gassen. Auch die im Polizeihause bepfindliche Truppe, siebenundzwanzig Mann vom vierzehnten Infanterieregimente, welche durch eine Rotte, die das Gebäude erstürmen wollte, über eine Stunde belagert wurde, mußte zu einzelnen Schüssen gegen die Gefährlichsten dieser Rasenden Zuflucht nehmen. Wir geschweigen der übrigen Zusammenstöße, die, wie gesagt, alle damit endeten, daß die zuerst so kühnen Tumultuanten eiligstens Fersengeld gaben. Wie leicht hätte nicht dem Geschicke dieses verhängnißvollen Tages eine andere Wendung gegeben werden können! Der Erzherzog Albrecht aber gewährte einer Bürgerdeputation, welche mit dem Bürgermeister Czapka an der Spitze bei ihm erschien, die Bitte um Abzug desjenigen Theiles des Militärs, das aus den Vorstadtkasernen in die innere Stadt gezogen war. Die übrigen Truppen wurden nun auf wenige Plätze zusammen gezogen, und harrten weiterer Befehle. Der Verkehr zwischen der innern Stadt und den Vorstädten war gänzlich gesperrt und nur unverdächtige Personen wurden eingelassen.

Als die niederösterreichischen Stände in der Burg erschienen, waren eben, wie Graf Hartig in seiner „Genesis" berichtet, die sämmtlichen permanenten Mitglieder der Staatsconferenz mit einigen herbeigeholten Mitgliedern des Staatsrathes in der Berathung über die Tagesereignisse begriffen. Graf Hartig vertheidigt die Staatsconferenz (deren Mitglied er war) gegen den Vorwurf, daß sie nicht mehr Energie entwickelte; wir vermögen jedoch keiner anderen Meinung zu sein als der, daß sie einer so ungewohnten Sachlage und solchen ihr nie noch vorgekommenen Ereignissen nicht gewachsen war. Die niederösterreichischen Stände, welche der Staatsconferenz die Volkswünsche vorgetragen und im Interesse der öffentlichen Ruhe und zur Abwendung drohender Gefahr für den Thron auf schnelle günstige Entscheiduug gedrungen hatten, erhielten auf Anrathen mehrgedachter Conferenz folgende kaiserliche Zusicherung,

„daß nämlich dasjenige, was den gegenwärtigen Zeitumständen entspreche, durch ein eigenes dazu aufgestelltes Comité sogleich geprüft und der allerhöchsten Entscheidung unterzogen werde —, nachher aber Seine Majestät das zum allgemeinen Wohle der Gesammtheit Ihrer geliebten Unterthanen Dienliche mit Beschleunigung beschließen würden. Hiernach versähen Sich Seine Majestät von der Anhänglichkeit und stets bewährten Treue der Bevölkerung der Residenzstadt, daß die Ruhe wieder eintreten und nicht weiter werde gestört werden." Diese Zusicherung wurde den niederösterreichischen Ständen mündlich ertheilt, zugleich wurde aber der niederösterreichische Regierungspräsident gerufen und beauftragt, dieselbe sofort durch den Druck zu veröffentlichen, was im Laufe des Nachmittags geschah. Aber diese Kundmachung brachte keine Wirkung hervor, weil sie einerseits keinen einzigen der Volkswünsche bestimmt gewährte, und andererseits doch eine Nachgiebigkeit bekundete, welche zum ungestümen Begehren gleichsam aufforderte. Inzwischen erschienen, es war in der fünften Nachmittagsstunde, sechs Bürgeroffiziere in Uniform aus den Vorstädten, und baten um Audienz bei dem Kaiser, der sich jedoch, von den Ereignissen des Tages überaus angegriffen, bereits zurückgezogen hatte, weßwegen sie an den Erzherzog Ludwig gewiesen wurden. Auch ständische Mitglieder fanden sich wieder ein, und machten die Nothwendigkeit geltend, die aufgeregte Volksmasse durch unverzügliche Erhörung einiger Wünsche zu befriedigen, indem auch schon die Bevölkerung der Vorstädte in voller Bewegung sich befinde. Was es aber, sagt Graf Hartig in seiner Genesis, für Wünsche seien, deren Erfüllung den Sturm beschwören könne, darüber konnte man bei dem verworrenen Durcheinanderreden nicht in das Klare kommen.

Inzwischen war es dunkel geworden, und jetzt wurden die Pöbelhaufen in der inneren Stadt frecher, machten sogar Angriffe gegen das Leihhaus und das Polizeigebäude, wurden aber von dem Militär blutig zurückgewiesen. Eine Rotte versuchte in die Hofapotheke einzubrechen, ohne Zweifel von einem Elenden angestiftet, der ihr mitgetheilt, daß von der Apotheke ein Gang in die Burg führe, auf welchem man schnell bis zu den kaiserlichen Gemächern vordringen könne. Auch diese Rotte wurde von dem Militär zurückgeworfen. In der Vorstadt Rennweg drang ein Pöbelhaufe in die mit vielen Kunstwerken von hohem Werthe ausgestattete Villa Metternich, und zerstörte das Innere ganz und gar. In der Vorstadt Mariahilf versuchte eine andere Rotte die kaiserlichen Stallungen zu stürmen, was auch gelungen sein möchte, wenn nicht, als die Gefahr den höchsten Punkt erreichte, die Militärwache des Gebäudes von ihren Schußwaffen Gebrauch gemacht hätte, worauf das beutegierige Gesindel nach allen Richtungen zerstob.

In diesem kritischen Momente, berichtet Graf Hartig in seiner Genesis, erschien in der Burg beim Erzherzoge Ludwig noch eine dritte Klasse von Vermittlern, der akademische Senat, den greisen Rektor Magnificus (Professor Jenull) an der Spitze. Diese Deputation wußte eine bestimmte Bitte zu stellen, nämlich um die Bewilligung, daß die Studenten Waffen aus dem kaiserlichen Zeughause sogleich holen dürften, um in die Vorstädte zu eilen und den verbrecherischen Angriffen gegen die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums Schranken zu setzen. Der Antrag, Jene zu bewaffnen, welche schon unbewaffnet die Urheber der Ruhestörung den Tag hindurch gewesen waren, mußte Erstaunen erwecken. Allein nach längerem Verhandeln warf sich der

Universitätsrektor vor dem Erzherzoge auf die Knie nieder und beschwor ihn, diesen jungen Leuten Vertrauen zu schenken; zweitausend von ihnen, die Hoffnung so vieler Familien, seien von einer solchen Exaltation ergriffen, daß, wollte man gegen sie Gewalt brauchen, sie sich blindlings in die Bajonette stürzen würden; wie viel edles Blut müßte dann fließen; jetzt biete sich die Gelegenheit dar, diesem Unheile vorzubeugen, indem ihrem Eifer eine gemeinnützige Richtung gegeben würde; sie glühten vor Begierde, den Beweis zu liefern, daß sie Ordnung und Recht vertheidigen wollten; das Militär sei nicht zahlreich genug vorhanden und durch die Mühen des Tages zu sehr erschöpft, um für sich allein der drohenden Gefahr erfolgreich die Stirne bieten zu können, warum wolle man nicht von dem guten Willen und der jugendlichen Kraft der Studirenden zur Rettung des Eigenthums Gebrauch machen; man schenke ihnen Vertrauen, sie würden beweisen, daß sie des Vertrauens werth seien! — Diese von einem Greise mit Begeisterung gesprochenen Worte konnten ihre Wirkung auf das edle wohlwollende Gemüth des Erzherzogs nicht verfehlen. Die Bitte wurde von ihm zuerst mündlich gewährt und sodann durch einen Schriftführer der ihr entsprechende Auftrag an die Behörden entworfen, welcher dahin lautete, „daß zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung die Bewaffnung der Studirenden mit Ausschluß der Ausländer unter zweckmäßiger Regelung stattzufinden habe." Der Aufsatz wurde den anwesenden Mitgliedern der Staatsconferenz zur Einsicht übergeben. Im Saale befanden sich bei dieser Verhandlung fortwährend auch die ständischen Vermittler. Einer derselben erhielt den Aufsatz in die Hände und fügte als Amendement (mit Bleistift) den Zusatz hinzu: „Es werde auch erwartet, daß alle Bürger durch Einreihung in die Bürgercorps diese möglichst verstärken und zur Erhaltung der Ruhe mitwirken werden." Dies, wenn gleich von unberufener Hand beigefügte Amendement stellte sich so folgerecht und in seiner Fassung so unbedenklich dar, daß es nicht beanstandet wurde. Hiemit war in der Residenzstadt die Volksbewaffnung improvisirt.

Kaum war dies geschehen, berichtet Graf Hartig in der Genesis, so erhoben die immer noch in den Gemächern des Erzherzogs weilenden Vermittler (!) aus der Reihe der Stände und Bürger den lauten Ruf nach Preßfreiheit. Der Zufall (?) hatte gewollt, daß gerade in den Wiener Tagesblättern vom 13. März das königlich preußische Kabinetsschreiben vom 8. desselben Monates mit dem königlichen Beschlusse einer auf Censurfreiheit basirten Reform in der Preßgesetzgebung enthalten war. Bei diesem Beispiele von Seite jener Großmacht Deutschlands, welche bisher noch den österreichischen Maximen am nächsten stand, stellte sich ein Kampf gegen dieses Begehren nicht als räthlich dar; auch hatte die Censur in Oesterreich ihren Zweck durchaus nicht erfüllt; keine Stimme der Staatsconferenz konnte daher einen Kampf zu Gunsten dieser Censur beantragen; es wurde vielmehr als angemessen erkannt, im Sinne der preußischen Regierung das Begehren zu bewilligen. Der Staatskanzler (Fürst Metternich) setzte sich im Nebenkabinet an den Schreibtisch, um nach dem vorliegenden preußischen Kabinetsschreiben den Entwurf zu der dem Kaiser vorzuschlagenden Antwort zu verfassen. Seine momentane Entfernung benutzten die Wortführer des Volkes, welchem nun schon materielle und geistige Schutz- und Trutzwaffen gesichert waren, um den Mann wegzudrücken, dessen Charakter, Grundsätze, Erfahrung und Ansehen der Willkür im Gebrauche dieser Waffen Schranken gesetzt haben würden. Mit ent-

schiedenem Tone stellten sie vor, daß, solle das Volk beruhigt werden, Fürst Metternich von seinem Posten abtreten müsse. Der immer steigende Lärm rief den Staatskanzler von dem Schreibtische im Nebenkabinet ab; er trat zum Erzherzoge hinaus und fragte, was dieser Lärm bedeute. Da erfuhr er, daß es sich um Entfernung seiner Person handle. Es war dies ein Augenblick, wo die Seelenstärke des Mannes die Feuerprobe zu bestehen hatte. Einen Platz zu verlassen, auf welchem er bereits neununddreißig Jahre in vollem Glanze gestanden war, das Vertrauen nicht allein des gesammten Kaiserhauses, sondern auch aller Herrscher Europas sich erworben und an der Regelung der Weltangelegenheiten den einflußreichsten Antheil gehabt hatte, die Weihrauchwolken, in welche ihn sowohl aufrichtige als geheuchelte Verehrung einhüllte, so plötzlich durch eine Windsbraut in Staubwolken verwandelt zu sehen, für rastloses Bemühen zur Beförderung des Staatsinteresses und des Wohlstandes der Staatsbürger schmählichen Undank zu ernten — das war geeignet, in einem Greise so schmerzliche Gefühle zu wecken, daß es Niemanden hätte Wunder nehmen können, wenn er ihrer Wucht unterlegen wäre. Doch dies war nicht der Fall. Mit unerschütterlicher Ruhe und würdevoller Gelassenheit erklärte er: „Aufgabe seines Lebens sei gewesen, für das Heil der Monarchie auf seinem Standpunkte zu wirken, glaube man, daß sein Verbleiben auf demselben dieses Heil gefährde, so könne es für ihn kein Opfer sein, solchen zu verlassen.“ Hierauf kehrte er sich gegen den Erzherzog Ludwig mit der Erklärung, daß er seine Stelle in die Hände des Kaisers niederlege, und richtete an die Wortführer der gemischten Gesellschaft, welche an diesem Abend die Wohnung des Erzherzogs in Belagerungszustand gesetzt hatte, folgende inhaltsschwere Abschiedsworte: „Ich sehe voraus, daß sich die falsche Behauptung verbreiten werde, ich hätte bei dem Austritte aus meiner Stelle die Monarchie mit mir davon getragen. Gegen eine solche Behauptung lege ich feierlichen Protest ein: weder ich, noch irgend Jemand hat Schultern breit genug, um einen Staat davon zu tragen; verschwinden Reiche, so geschieht dies nur, weil sie sich selbst aufgeben.“ Der Staatskanzler, der so schnell und unerwartet seine politische Laufbahn geschlossen sah, war durch diesen Wechsel der Dinge so wenig ergriffen, daß er mit seinen Umgebungen über die Ereignisse des Tages und ihre Folgen noch längere Zeit in gewohnter Weise sprach, als wäre er dabei persönlich gar nicht betheiligt. Die Bemerkung einiger Freunde, daß sein Rücktritt vom Staatsruder noch nicht als entschieden zu betrachten sei, weil der Kaiser ihn noch nicht genehmigt habe und die Genehmigung hiezu immerhin versagen könne, erwiderte er mit der Erklärung, „auf solche Weise keineswegs seinen Platz behalten zu können; denn seine Abdankung würde dann als ein Theaterstreich und Gaukelspiel erscheinen, wozu er sich niemals herbeilassen werde; sein Entschluß sei fest und nur die Bitten Jener, welche dazu Veranlassung gaben, könnten ihn bestimmen, davon abzustehen.“ So endete, schreibt Graf Hartig, der 13. März, der Tag, an welchem die virtuell schon früher eingetretene Revolution sich in der Residenzstadt formell proklamirt hatte. Die Ergebnisse dieses Tages waren: Anerkennung der Nothwendigkeit zeitgemäßer Neuerungen mit der Zusage ihrer ungesäumten Berathung und beschleunigten Einleitung von Seite des Kaisers, Bewaffnung der Studenten und Bürger Wiens, die Preßfreiheit nach dem Beispiele Preußens zu gewähren, die Beseitigung endlich des entschiedensten Kämpfers gegen die Volkssouverainetät.

Mit der Nachricht von der Abdankung des Fürsten Metternich und von der Bewilligung der Bewaffnung der Studenten war aus der Wohnung des Erzherzogs Ludwig die dort befindliche Deputation unter die ihrer harrende Menge getreten. Jubelruf erscholl der willkommenen Kunde und sofort strömte Alles nach dem bürgerlichen Zeughause auf dem „Hof" und bewaffnete sich. In geordneten Schaaren ging es dann hinaus in die Vorstädte, wo der durch Zuzug aus den nächsten Ortschaften verstärkte Pöbel sengte und plünderte, und sich den greulichsten Ausschweifungen überließ. Die neue Volkswehr leistete gegen diese Rotten gute Dienste, und vermochte sie theils durch gute Worte zum Nachhausegehen, vertrieb sie theils durch Anwendung von Waffengewalt.

Am 13. März hatte man die Bahn der Zugeständnisse einem unbewaffneten Volke gegenüber betreten, am 14. mußte man auf ihr einem bewaffneten Volke gegenüber weiter schreiten. Es wurde zuvörderst vom Kaiser die Forderung bewilligt, daß die improvisirte Stadwehr den ominösen Namen Nationalgarde führe, dessen Bedeutung das Volk recht gut kannte. Nun forderte es Preßfreiheit. Tags zuvor war die Gewährung derselben allerdings beschlossen worden, aber es sollte die Censur gleichzeitig mit Erlassung eines Repressivgesetzes aufgehoben werden, und die Staatsconferenz beschäftigte sich am Morgen des 14. März mit Berathung der transitorischen Maßregeln. Aber die tonangebenden Juden Fischhof und Goldmark, die Literaten und die Studenten, die auf dem Burgplatz zahlreich versammelten bewaffneten Bürger und das übrige bewaffnete Gesindel, das von Censur und Preßfreiheit nichts verstand, verlangten die augenblickliche Abschaffung der Censur. Und es währte nicht lange, so wurde in den Straßen verkündet: „Seine Majestät habe die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes zu beschließen geruht." Allgemeiner Jubelruf zwar, aber noch nicht Befriedigung der Massen, aus denen nun das Geschrei nach einer Constitution erscholl, und zwar sofort sollte dieselbe gegeben werden. Man war einmal im Zuge der Zugeständnisse und so wurde auch dieses gemacht. Auf Anrathen der Staatsconferenz unterzeichnete der Kaiser noch am Abende des 14. März folgendes Patent: „In Erwägung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse haben Wir beschlossen, die Stände Unserer deutschen und slavischen Reiche, so wie die Central-Congregationen Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches durch Abgeordnete in der Absicht um Unseren Thron zu versammeln, Uns in legislativen und administrativen Fragen deren Beirathes zu versichern. Zu diesem Ende treffen Wir die nöthigen Anordnungen, daß diese Vereinigung, wo nicht früher, am 3. Juli l. J. stattfinden könne. (Gez.) Ferdinand." Am 15. März des Morgens wurde diese kaiserliche Entschließung durch Plakate kundgemacht und erregte allgemeine Freude. Der Kaiser fuhr mit seinem Bruder, dem Erzherzoge Franz Karl und dessen Sohne, dem jetzt regierenden Monarchen Franz Joseph, in der Mittagsstunde durch die Stadt und wurde mit unermeßlichem Jubel vom Volke begrüßt. Dies hinderte nicht, daß neue Wühlereien stattfanden, welche einen so gefahrdrohenden Charakter annahmen, daß der Kaiser noch denselben Tag ein Patent unterzeichnete, in welchem der Ausdruck Constitution nicht mehr vermieden war, und welches die Bevölkerung Wiens in einen Freudentaumel versetzte. Die betreffende Stelle in dem Patente lautete: „Wegen Einberufung der Abgeordneten aller Provinzialstände

und der Centralcongregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in möglichst kürzester Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzialverfassungen zum Behuf der von Uns beschlossenen Constitution des Vaterlandes ist das Nöthige verfügt." Der Jubel, der auf die Kunde von diesem Zugeständnisse, auf welches es hauptsächlich abgesehen gewesen war, folgte, war in der That unbeschreiblich. Ein verantwortliches Ministerium wurde gebildet, verantwortlich im Sinne des Constitutionalismus, obschon es noch keine Constitution gab. Es bestand aus dem Grafen Kolowrat als provisorischen Ministerpräsidenten, dem Grafen Ficquelmont als Minister des Aeußern, dem Baron Pillersdorf als Minister des Innern, dem Grafen Taafe als Justizminister, und dem Baron Kübeck als Finanzminister (die Besetzung des Kriegsministeriums hatte sich der Kaiser noch vorbehalten). Die Lebensdauer dieses Ministeriums war kurz, die Revolution in Wien taumelte aus Orgie in Orgie, Juden und Studenten führten die Herrschaft, und grenzenlose Unsittlichkeit riß ein.

Die Revolution in der österreichischen Monarchie regte sich fast gleichzeitig in der Residenz wie in den Provinzen. In Prag ermuthigte die Kunde des Umsturzes der Monarchie in Paris die Stände zu einer Privatzusammenkunft, in welcher sie beschloßen, durch den Oberstburggrafen Grafen Rudolf Stadion die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu erwirken, um von dem Kaiser Zugeständnisse zu erlangen, — und befeuerte die Nationalpartei zu einer großen Versammlung am 11. März im Saale des Wenzelbades, auf welcher ein Programm der Forderungen festgestellt und ein Comité gewählt wurde, um dieselben in einer Adresse an den Kaiser zusammen zu fassen. Da namentlich unter jenen Forderungen vorkam: vereinigte ständische Repräsentation Böhmens, Mährens und Schlesiens mit zwischen Brünn und Prag abwechselnden Versammlungen und eigenen verantwortlichen Central-Hofstellen, — so ist klar, daß die Absicht der Partei auf eine gesonderte Verwaltung der drei eben genannten Provinzen ging. Jenes Comité, dem der Graf Albert Deym vorsaß, hielt seine erste Versammlung am 12. März auf dem Rathhause, aber der getreue Bürgermeister von Prag, Müller, verweigerte ihm für die ferneren Sitzungen den Gebrauch des Rathhaussaales, so daß es dieselben im Gewerbvereinssaale halten mußte. Der weitere Versuch des Bürgermeisters, die Thätigkeit des Comités zu paralysiren, scheiterte an der Kunde von den Wiener Ereignissen, vielmehr bemächtigte sich dieses jetzt der Herrschaft in Prag, und beschloß die allgemeine Bürgerbewaffnung und die Bildung eines Studentencorps. Die Collegien der Universität waren zwar geschlossen worden, aber die Studenten versammelten sich dennoch, und unterzeichneten eine Adresse, in welcher sie um Gleichstellung der deutschen und czechischen Nationalität (natürlich auch eine der Hauptforderungen des Wenzelcomités), um Lehr- und Lernfreiheit, und um Turnfreiheit baten. Nachdem das Wenzelcomité mit seiner Adresse an den Kaiser zu Stande gekommen, begab sich nach vorangegangenem feierlichem Gottesdienste auf dem, mit einer uralten Wenzelsäule geschmückten Roßplatze, eine Anzahl Prager Bürger am 19. März nach Wien, um die Petition dem Monarchen zu überreichen.

In Galizien scheiterten die Unternehmungen der polnischen Nationalpartei, so wie der Radikalen, an dem festen und umsichtigen Benehmen des Gouverneurs Grafen Franz Stadion, und zum Theil auch an der Furcht des polnischen Adels vor den

dem Kaiser getreuen Bauern. Zwar hatte auch Lemberg seine Märztage, aber der Gouverneur wußte jeden stürmischen Ausbruch zu verhüten und die gewährte Volksbewaffnung und die Preßfreiheit in angemessene Grenzen zu verweisen.

Was Ungarn betrifft, haben wir schon der von der Ständetafel zu Preßburg angenommenen „Repräsentation" an den König Erwähnung gethan, welche nichts Geringeres bezweckte, als daß Ungarn fortan nur durch eine Personalunion mit Oesterreich verknüpft, im Uebrigen aber selbstständig sein und eigene Minister haben solle. Am 14. März wurde diese „Repräsentation" auch von der Magnatentafel unter dem Terrorismus, den die Galerien in dem Sitzungssaale ausübten, sogar von Magnaten, welche den ungarischen Nebenländern Croatien und Slavonien angehörten, angenommen, womit der Landtag zu Preßburg förmlich die Bahn der Revolution betrat. Am 15. März des Nachmittags langte die Deputation der ungarischen Stände in Wien an, um dem Kaiser die von beiden Tafeln genehmigte „Repräsentation" zu überreichen. Die Deputation, welche mit Dampfschiff kam, wurde im Prater von Nationalgarden und Volkshaufen mit Jubel empfangen, und Kossuth hielt eine Rede, worin er den Muth und den Freiheitssinn der Wiener pries. Am 16. März erhielt die ungarische Deputation beim Kaiser Audienz, welcher, da die Kraft der obersten Regierung des Reiches bereits gelähmt war, sich in die Nothwendigkeit versetzt sah, die Forderungen der Ungarn zu gewähren. Nur jene, welche auf Trennung des Oberbefehls der ungarischen Truppen von dem über die ganze kaiserliche Armee abzielte, wurde nicht zugestanden; und die Gewährung eines eigenen ungarischen Finanzministeriums wurde an die Bedingung geknüpft, daß dem Könige eine angemessene Civilliste, den allgemeinen Staatsfinanzen ein verhältnißmäßiger Beitrag für die allgemeinen Staatslasten, ferner die Uebernahme eines angemessenen Theils der Staatsschuld der österreichischen Monarchie, und endlich die Alimentation der innerhalb Ungarns und seiner Kronländer garnisonirenden kaiserlichen Truppen garantirt werde. Aber die Partei der vollkommenen Selbstständigkeit, oder vielmehr Lostrennung Ungarns von Oesterreich, mit Kossuth an der Spitze, verstand es im Bunde mit der Revolution in Wien und in Italien, den kaiserlichen Hof dergestalt einzuschüchtern, daß er Ungarn auch ein eigenes Kriegsministerium zugestand. Es geschah dies durch das Handschreiben des Kaisers an den Erzherzog Palatin vom 31. März mit den Worten: „Was endlich das Ministerium für Landesvertheidigung anlangt, so werden, gleichwie Ich die Anordnung über Organisirung der Landesvertheidigung und die den Erfordernissen der Zeitumstände gemäßen Kriegssubsidien als zum Wirkungskreise der Gesetzgebung, die Dislocirung aber der regulären Truppen im Lande und deren Verwendung in Friedenszeiten als zu der im Wege eines verantwortlichen Ministeriums auszuübenden Regierungsvollmacht des königlichen Statthalters (— der Erzherzog Palatin Stephan —) betrachte, eben so die treuen Reichsstände, wie Ich von ihrer getreuen Anhänglichkeit an Mein königliches Haus und den durch die pragmatische Sanktion geheiligten Monarchieverband mit Gewißheit erwarte, von selbst einsehen, daß die Verwendung des ungarischen Heeres außerhalb der Grenzen des Reiches, wie nicht minder die Ernennungen der Militärchargen wegen des nöthigen Einklanges in der Monarchie unmittelbar nur von Meiner allerhöchsten königlichen Entschließung abhängen können, die diesfällige Gegenzeichnung daher dem beständig um Meine Person

befindlichen (ungarischen) Minister anzuvertrauen sein wird.“ Am 11. April schloß Kaiser Ferdinand den Landtag zu Preßburg mit einer ungarischen Rede und genehmigte sämmtliche ihm unterbreitete Gesetze, durch welche die ungarische alte Verfassung von Grund aus, aber nicht zum Besten der Vereinigung Ungarns mit der übrigen Monarchie umgestaltet wurde.

Die Revolution zu Wien war das Signal zu jener im österreichischen Italien. Das lombardisch-venetianische Königreich war stets die am meisten bevorzugte Provinz der österreichischen Monarchie gewesen, keine erfreute sich eines solchen Straßen- und Kanalsystems, die Uferbauten am adriatischen Meere, wahre Riesenarbeiten zu Gunsten dieses Königreiches kosteten der österreichischen Regierung unermeßliche Summen, sie sorgte für den Volksunterricht, den Napoleon während der Dauer seiner Herrschaft über diese schönen Länder aufs ärgste vernachläßigt hatte, in der preiswürdigsten Weise, sie achtete und ehrte die italienische Nationalität und tastete sie in keiner Art auch nur im Geringsten an. Aber der Adel und überhaupt die besitzenden Klassen (der Bauer hat dort kein Eigenthum) im österreichischen Italien blieben der Regierung abgeneigt, und ihr heißester Wunsch war, die Fremdherrschaft abzuschütteln. Mit erneuerter Stärke erwachten ihre Hoffnungen auf endliches Gelingen durch die Maßregeln im Kirchenstaate seit der Thronbesteigung Pius des Neunten, den man bald nicht bloß als den Mittelpunkt der Einheit der Kirche, sondern auch als den Mittelpunkt der ersehnten politischen Einheit Italiens betrachtete und ihm fast abgötterische Verehrung zollte. In nur allzuvielen Zeichen gab sich das Dasein einer weitverzweigten, einheitlich geleiteten Verschwörung im österreichischen Italien kund, und der dortige Commandirende Feldmarschall Graf Radetzky verfehlte nicht, die Centralregierung zu Wien wiederholt und wiederholt davon in Kenntniß zu setzen und ausgiebige Verstärkung seiner Streitmacht zu verlangen, die jedoch nicht in dem nothwendigen Maße gewährt wurde, was um so bedenklicher war, da auch am Hofe zu Turin die italienische Einheitspartei die Oberhand gewonnen hatte. Im Anfange des Jahres 1848 mehrten die Zeichen des nahenden Sturmes sich so sehr, daß am 22. Februar das Standrecht für das lombardisch-venetianische Königreich verkündet werden mußte. Eine trügerische Ruhe trat jetzt ein, die selbst durch die Kunde von der Februarrevolution in Paris nicht unterbrochen wurde, denn die Verschwornen sahen dem Ausbruche einer Revolution in Wien entgegen, und hatten beschlossen, erst auf die Kunde derselben loszubrechen, denn es ließ sich erwarten, daß durch eine solche Kunde Schwanken und Ungewißheit über die österreichischen Truppen in Italien kommen werde. Hierin allerdings irrten sich die Mailänder, denn der Heldengreis Radetzki, der Chef des Generalstabes des Fürsten Schwarzenberg in den Befreiungskriegen von 1813 und 14, vereinigte mit langer Erfahrung die Entschlossenheit, den Muth und das Feuer eines jungen Herzens. Am 17. März des Nachmittags hatten die Verschwornen früher als die kaiserlichen höchsten Behörden zu Mailand, Kunde von dem Ausbruche der Revolution in Wien; den nämlichen Tag war der Vicekönig, Erzherzog Rainer, aus der lombardischen Hauptstadt abgereist. Am 18. wurde die Nachricht von den Zugeständnissen des Kaisers und von der Berufung der Stände auf den 3. Juli amtlich bekannt gemacht. Aber gerade das, wovon man hätte erwarten sollen, daß es die Mailänder, wenigstens momentan, zufrieden stellen würde, führte zur Revolution.

Wir verweisen in Betreff des Kampfes in Mailand auf das bekannte Werk des Feldmarschallieutenants Schönhals. Der Rückzug der Oesterreicher erfolgte in der Nacht vom 22. zum 23. März. In Mailand hatte sich eine provisorische Regierung gebildet, welche den Krieg gegen Oesterreich am 21. schon erklärte und Hülfe aus Piemont und der Schweiz verkündete. Auch der Feldmarschall hatte Nachricht erhalten, daß das piemontesische Heer sich dem Ticio nähere. Hiedurch war der Rückzug geboten, nicht aber wurde er durch die Mailänder erzwungen. Das kleine Heer der Oesterreicher erreichte, nachdem Melegnano wegen des Versuchs der Colonne, bei welcher sich Feldmarschall Radetzki in Person befand, Widerstand zu leisten, verdientermaßen gezüchtigt worden, ohne auf weiteren Widerstand zu stoßen, Lodi und lagerte am linken Ufer der Adda. Da aber hier außer der Kunde von der Empörung vieler Städte, auch jene vom Abfalle Venedigs, wo der Commandirende, Feldmarschalllieutenant Graf Zichy, sich unverantwortlicher Weise zu einer unnöthigen aber verhängnißvollen Capitulation mit den Empörern hatte bewegen lassen, den Feldmarschall traf, war an Vertheidigung der Addalinie nicht zu denken, sondern er mußte hinter den Mincio zurückgehen und den Raum zwischen diesem Flusse und der Etsch mit den vier Festungen Mantua, Legnago, Peschiera und Verona behaupten, um zur rechten Zeit zum Angriffe übergehen zu können. Am 23. März erklärte der König Karl Albert sich zu Gunsten des Aufruhrs im österreichischen Italien, und in Folge der Umwälzungen in den übrigen italienischen Staaten, hatte Radetzki bald gegen alle italienischen Völkerschaften zu kämpfen.

So war Oesterreich durch Erschütterung im Innern und Kampf mit äußeren Feinden außer Stand gesetzt, der Revolution in Deutschland einen Damm entgegen zu setzen. Gleichzeitig büßte auch der König von Preußen die Macht dazu ein.

In Preußen hatte außer den Aufregungselementen, die es mit dem übrigen Deutschland gemein hatte, der Vereinigte Landtag, wie wir an seinem Orte dargethan haben, gründlich dazu beigetragen, den Unterthanen Friedrich Wilhelms des Vierten die Ansichten und Gesinnungen einer Vorschule der Revolution beizubringen. Die Vereinigten Ausschüsse waren zusammenberufen worden, um das Strafgesetzbuch zu berathen, und benahmen sich allerdings mit Mäßigung, aber nur, weil viele der vorzüglichsten Stimmführer der Opposition nicht in dieser Versammlung saßen. Doch rief in der Sitzung vom 18. Januar 1848 Camphausen der Regierung zu: „Das Volk wird wissen, daß wir, die wir hier erschienen sind, gleich denen, welche die Wahlen zu dem Ausschusse zu vollziehen oder anzunehmen sich geweigert haben, an dem Grundsatze festhalten, daß alle das Personen- und Eigenthumsrecht und die Steuern betreffenden Gesetze ohne den Beirath des Vereinigten Landtages nicht erlassen werden können. Die Mitglieder des Vereinigten Landtages, die nicht unter uns sind, werden wissen, daß wir nicht gesonnen waren, noch gesonnen sein werden, uns Rechte beizumessen, die nach der Ansicht des Vereinigten Landtages ihm allein zustehen. Die Regierung endlich wird wissen, daß nicht, wie ihr Organ dem Lande einzureden bemüht gewesen, der Zwiespalt geschlichtet ist, der zwischen den thatsächlichen Zuständen und der früheren Regierung besteht. Um so mehr halte ich es für meine Pflicht, die Regierung hierüber nicht im Zweifel zu lassen, als der Gang, den sie am Schlusse des Vereinigten Landtages und nach ihm eingeschlagen, mich mit tiefer

Betrübniß und mit Sorge für die Zukunft erfüllt." Am Schlusse seiner Rede sagte Camphausen: „In Preußen, wo die Stände bis auf die äußerste Grenze vorrückten, und weit hinübergebogen, die Hand zur Ausgleichung boten, ist diese Hand im Zorne zurückgestoßen worden! In Preußen haben die Stände von Seite der Regierung Tadel und Nichtbeachtung gefunden, und Aeußerungen des Mißfallens und Unwillens, welche in geringem Einklange mit einem monarchischen Staate stehen, der von den Ständen nur Rath verlangen, sie nur Rath zu ertheilen berechtigen will. Ein Wort hätte hingereicht, den Verfassungsstreit in Preußen auf immer zu beendigen. Es ist nicht gesprochen worden. Die Folgen müssen getragen werden." Leider waren die Ansichten, welche Hansemann hier zu Tage förderte, die eines großen, wenn nicht des größten Theiles der sogenannten gebildeten Stände in der preußischen Monarchie. Als daher die Kunde von der Pariser Februarrevolution erscholl, traf sie in Preußen vorbereitete Gemüther, und wenn diese in der Mehrzahl auch keine Republik, ja keine Revolution wollten, hielten sie den Zeitpunkt doch für günstig, von dem Könige eine Constitution zu erlangen, und den Schwerpunkt der Regierung in ein preußisches Parlament zu verlegen. Wenn sofort auf die Kunde von der französischen Revolution der Vereinigte Landtag einberufen worden wäre, würde vielleicht der Sturm haben beschworen werden können, aber doch immer nicht ohne große, die Rechte der Krone äußerst beeinträchtigende Zugeständnisse, denn die Preußen würden in keinem Falle sich mit weniger „Errungenschaften" begnügt haben, als die süddeutschen und mitteldeutschen Völker, und die Oesterreicher von ihren Regierungen ertrotzten.

Die Aufregung, die sich der Gemüther bemächtigt hatte, gab sich zuerst in der Rheinprovinz kund. In Köln wurde am 3. März eine Bürgerversammlung gehalten, und in ihr beschlossen, in die Adresse an den König die Forderungen des Volkes in den süddeutschen Staaten aufzunehmen. Während der Stadtrath auf dem Rathhause mit Entwerfung einer Petition an den König um Preßfreiheit, um schnelle Berufung des Vereinigten Landtages zum Behufe der Berathung einer Verfassung, und um Umgestaltung der Bundesversammlung beschäftigt war, rottirte der durch communistische Schriften aufgereizte Pöbel sich zusammen, drang in das Rathhaus, und die Wortführer verlangten, daß der Stadtrath zu ihren Ansichten sich bekenne, eher würde die Menge auf dem Altmarkte nicht auseinander gehen. So wurde die Stadtobrigkeit von dem Pöbel bis Mitternacht eingeschlossen gehalten, dieser endlich durch das Militär verjagt. Nicht nur aus Köln, sondern aus fast allen übrigen Städten der Rheinprovinz gingen Adressen nach Berlin ab. Der König ließ aber die Deputationen, welche sie überbrachten, nicht vor sich und that Recht daran, denn es war dies Gebahren jener Städte ein revolutionäres, und würde wenig zu bedeuten gehabt haben, wenn Berlin dem Könige treu geblieben wäre.

Der Versuch von drei Mitgliedern des Berliner Magistrates, eine Petition an den König um Einberufung des Vereinigten Landtages, um Preßfreiheit und um gleiche Berechtigung der Confessionen zu bitten, scheiterte am 7. März an der Loyalität des Oberbürgermeisters Krausnick und der Mehrheit der Stadträthe. Dagegen beschloßen am 9. März die Stadtverordneten, jedoch unter dem wohl motivirten Widerspruche des Historikers Raumer und anderer besonnener Mitglieder des Collegiums,

eine Petition an den König um Berufung der Reichsstände, Aenderung des Wahlgesetzes, Preßfreiheit, Geschwornengerichte und Hinwirkung der Regierung auf Vertretung des Volkes am deutschen Bundestage. Schon am 6. und 7. März fanden sogenannte Volksversammlungen, d. h. der Zusammentritt einer Anzahl Studenten, Literaten, Kaufleute und Handwerker, und es war von ihnen eine Petition an den König beschlossen und eine Deputation ernannt worden, sie demselben zu überbringen. Der Polizeipräsident Minutoli eröffnete aber der Deputation, daß sie die Schrift auf die Post zu geben habe, weil der König die direkte Ueberreichung einer solchen Petition nicht wolle. Da beriefen die Aufhetzer eine Volksversammlung „unter den Zelten" (ein freier Platz im Thiergarten). Dieselbe wird zu drei- bis viertausend Menschen stark angegeben, wurde von der Polizei nicht verhindert, und beschloß jene Petition den Stadtverordneten zur Ueberreichung an den König zu übergeben, aber im Falle der Verweigerung der Annahme von Seite der Stadtverordneten, die direkte Ueberreichung zu versuchen. Die Studenten, gegen siebenhundert an der Zahl, hielten eine besondere Versammlung, richteten an den Senat der Universität das Gesuch, sich im Namen dieser der Adresse der Stadtverordneten anzuschließen, und verlangten zugleich wahrhafte (d. i. unbegrenzte) Lehrfreiheit.

Die Stadtverordneten verweigerten die Annahme der Adresse der Volksversammlung, und die Polizei bedrohte deren Ueberbringer, wenn sie Miene machen sollten, sie direkt dem Könige zu überreichen. Da beraumten dieselben eine Volksversammlung für den 13. März an, um ihr zu erklären, daß man die Sache fallen lassen müsse. Die Versammlung war sehr zahlreich besucht, und große Menschenmassen hatten sich im Thiergarten „unter den Zelten" eingefunden. Nach Beendigung der Versammlung strömte das Volk durch das Brandenburger Thor längs der Linden — nach dem Schlosse, schrie und tobte, warf das aufgestellte Militär mit Steinen, und wurde hierauf von demselben vertrieben.

Am 14. März empfing der König wider Erwarten die Deputation der Stadtverordneten, welche zur Ueberbringung ihrer Adresse gewählt worden war. Der König erwiderte im Wesentlichen: „Das Berufungspatent des Vereinigten Landtages sei bereits vollzogen, die übrigen Bitten könnten nur durch diesen erledigt werden. Was Deutschland betreffe, so liege dessen Schicksal nicht in seiner Hand." In der That erschien unverzüglich das Patent, welches den Landtag für den 27. April einberief. Die Kargheit dieses Zugeständnisses, so wie die weite Hinausschiebung des Vereinigten Landtages erregte nicht bloß bei der Umsturzpartei, die durch fremde Aufwiegler verstärkt worden war, Unzufriedenheit und Hohn, die sich auch den Massen mittheilten. Sie rotteten sich gegen Abend auf dem Schloßplatze und in den angrenzenden Straßen zusammen, pfiffen und schrien und reizten das zahlreich aufgestellte Militär dergestalt, daß die Gardekürassierschwadron in die Menge einsprengte. Mehrere Personen wurden verwundet, darunter, wie es bei solchen Gelegenheiten zu geschehen pflegt, auch friedliche Bürger. Am folgenden Tage, 15. März, wandte sich eine Anzahl an den Magistrat, an die Stadtverordneten, an den Polizeipräsidenten, an den Minister Bodelschwingh, und an den Commandirenden General von Dittfurth. Die beiden letzteren versprachen Untersuchung des Vorfalls und Bestrafung der etwaigen Schuldigen. Dies wurde durch Anschläge bekannt gemacht, und zugleich wurde zur Ruhe ermahnt, da

auf dem Schloßplatze fortwährend große Menschenmassen hin und herwogten. Aber die Menge war durch die Kunde vom Ausbruche der Revolution in Wien noch mehr aufgeregt worden, und die Schaaren wurden immer dichter, überließen sich am Abend Unordnungen, verhöhnten die Pickets, die von den im Schlosse aufgestellten Bataillonen vor die Portale vorgeschoben waren, und bewarfen sie mit Steinen. Da brach Cavallerie und Infanterie vor, das Volk flüchtete in die angrenzenden Straßen, errichtete Barrikaden, das Geschrei nach Waffen erscholl, einige versuchten eine Waffenhandlung in der Breitenstraße zu erbrechen, wurden aber von dem Militär gehindert, das nun mehrere meist blinde Salven gab, welche die Massen vollends versprengten. Am 16. März traten unbewaffnete Bürger durch weiße Binden und Stäbe sich auszeichnend an die Stelle der Polizei, um die Ruhe aufrecht zu halten, was auch durch die Behörden bekannt gemacht wurde. Aber weitere Nachrichten über die Revolution in Wien erhitzten abermals die Gemüther, die Berliner wollten den Wienern nicht nachstehen. Große Menschenmassen sammelten sich, namentlich auf dem Opernplatze, und wieder sah das Militär sich gezwungen, von der Feuerwaffe Gebrauch zu machen, da die Schutzbürger mit ihren weißen Stäben, eine Nachahmung der englischen Constabler ohne englisches Fundament, die Ruhe nicht herzustellen vermochten, vielmehr von dem Pöbel verhöhnt und mißhandelt wurden. Die Entwicklung der bewaffneten Gewalt vermochte aber den Drang nach Umgestaltung der öffentlichen Zustände um jeden Preis, der sich auch der höheren Einwohnerklassen in Berlin bemächtigt hatte, nicht zu bändigen. Es wurde eine Deputation der Bürgerschaft von Berlin an den König vorbereitet, um am nächsten Tage in Begleitung von Tausenden von Schutzbürgern nach dem Schlosse zu ziehen, und den Monarchen um sofortige Einberufung des Vereinigten Landtages, um unverzügliche Gewährung der Preßfreiheit und um Bewaffnung der Bürger und Zurückziehung des Militärs zu bitten. Zugleich gingen Aufforderungen zu einer großen Bürgerdemonstration für den folgenden Tag durch die ganze Stadt. Da man hoffte, hiedurch den König zur Gewährung der Volkswünsche nöthigen zu können, verging der 17. März in Ruhe. Es bedurfte weder einer Deputation noch einer Demonstration, denn in Folge des Sturzes des Fürsten Metternich und des ganzen bisherigen Systems in Wien, konnte vom Zustandekommen des Dresdener Fürstencongresses nicht mehr die Rede sein. Im Schlosse wurde beschlossen, sich an die Spitze der deutschen Bewegung zu stellen, „die Zügel, die am Boden schleiften, aufzuheben," wie General Radowitz in der vom Könige in allen Punkten gebilligten Denkschrift vom 20. November 1847 gesagt hatte. Natürlich mußte man im Hinblick auf diesen Zweck das eigene Volk wieder gewinnen. In der Nacht vom 17. zum 18. März wurde die hierauf bezügliche Kundmachung abgefaßt, in der Frühe des letztgenannten Tages von dem Könige unterzeichnet und zum Druck befördert, doch gelangten die darin enthaltenen Zugeständnisse nicht mehr zur allgemeinen Kunde, da die Revolution rascher war als ihre Veröffentlichung. Das Ministerium hatte zwar seine Entlassung angeboten, und der König hatte den Grafen Arnim zur Bildung eines neuen aufgefordert. Da dieser jedoch vierundzwanzig Stunden Bedenkzeit sich ausbat, blieben die bisherigen, dem Volke geflissentlich verhaßt gemachten Minister noch im Amte.

Am 18. März des Vormittags empfing der König die rheinische Deputation,

an ihrer Spitze der Kölner Bürgermeister. Der König, der erschöpft und angegriffen aussah, sagte, daß die in der übergebenen Adresse ausgesprochenen Forderungen bereits erfüllt wären, und daß die Proklamation, welche dies beweise, so eben gedruckt werde. Aber die Deputation begnügte sich nicht mit diesem mündlichen Bescheid, sondern verlangte denselben schriftlich. „Genügt denn mein Wort nicht?" fragte der König, von Staunen und Unwillen ergriffen. „Nein, Majestät," war die Antwort, „das Mißtrauen des Volkes ist zu groß." — „Also so weit ist es gekommen?" — „Ja, Majestät, so ist es." Der König entließ darauf die Deputation, trug ihr auf, das Volk zu beruhigen, und entfernte sich. Der Prinz von Preußen wiederholte jetzt seinerseits den Auftrag, und sagte, daß er bald nachkommen werde, da er zum Gouverneur der Rheinprovinz ernannt worden sei. Um die Mittagsstunde hatte sich eine große Menschenmenge vor dem Schlosse versammelt, theils angelockt durch das Gerücht von der bevorstehenden Bürgerdeputation unter der Begleitung aller Schutzcommissionen, theils herbeigeführt durch die Kunde von der zu erwartenden königlichen Proklamation. Wie selbst revolutionsfreundliche Quellen berichten, gab es unter der unabsehbaren Menge nur wenige Arbeiter und Blousen, sondern sie gehörte größtentheils den wohlhabenden und gebildeten Klassen an, man sah fast nur Bürger und Mitglieder der Schutzcommissionen mit ihren weißen Armbinden. Doch wurde zuweilen von verschiedenen Seiten der Ruf gehört: „Militär weg!" Die versammelte Menschenmasse, noch unbekannt mit dem Inhalte der im Laufe des Tages erscheinen sollenden Proklamation, wollte aus des Königs eigenem Munde vernehmen, was er beschlossen habe. Um zwei Uhr erschien der König auf dem Balkon des Schlosses, sprach, aber seine Worte verhallten in dem Jubelruf des Volkes, der indeß weniger dem Monarchen gegolten haben, als vielmehr aus dem Vorgefühle des eigenen Triumphes entsprungen sein dürfte. Wenn sonst der König Friedrich Wilhelm der Vierte zum Volke sprechen wollte, trat sofort unter Tausenden athemlose Stille ein, die Stille der Erwartung wie der Ehrerbietung. Diesmal nicht. Die starktönende Stimme eines Andern neben dem Könige rief vom Balkon herab: „Der König bewilligt Alles!" Freudengeschrei erscholl und zugleich erschien die gedruckte Proklamation. Der Vereinigte Landtag war auf den 2. April berufen, ein Gesetz über Censurfreiheit war gewährt, eine Constitution auf der freisinnigsten Grundlage sollte alle deutschen Länder umfassen. Zugleich verbreitete sich die Kunde von der Abdankung des Ministeriums. Wieder erschien der König auf dem Balkon, wieder verhallte seine Stimme in dem wilden Brausen des Jubelrufes der Menschenmassen. Zwischen hindurch aber drang zugleich der Schrei: „Militär fort!", denn dasselbe hielt noch fortwährend die Höfe und Portale des Schlosses besetzt. Es ging jener sich immer wiederholende Ruf „Militär fort!" von den Stimmführern der Umsturzpartei, Einheimischen und Fremden, aus und verbreitete sich endlich durch die ganze vor dem Schlosse versammelte Menschenmasse, die allmälig noch durch unheimlichen Zuzug vermehrt worden war. Immer ungestümer drängte das Volk gegen das Schloß. Endlich, nach einer Stunde, rückten zwei Compagnien Gardeinfanterie durch ein Nebenthor aus und reinigten den Schloßhof mit dem Gewehr auf der Schulter, während zugleich zwei Schwadronen Gardedragoner, die sich an der Stechbahn aufgestellt hatten, eine Schwenkung machten, dann im Schritt vorritten und die Menge zurücktrieben. Eine kleine Abtheilung Infanterie

rückte gegen die Breitestraße mit geschultertem Gewehr, um den dort befindlichen Menschenhaufen zu zerstreuen. Da fielen die zwei verhängnißvollen Schüsse. Auf Commando konnten sie nicht gefallen sein, sonst würde eine Salve oder mindestens ein Rottenfeuer stattgefunden haben. Und wenn zwei Gewehre von Soldaten sich gleichzeitig zufällig entladen haben sollten, so wäre das fürwahr ein höchst merkwürdiger Zufall gewesen. Die Thatsache ist im Gegentheile, daß die zwei Schüsse von der revolutionären Partei planmäßig vorbereitet waren und von ihren Genossen abgefeuert wurden. Und solche auch waren es, Polen und andere Fremde, vereint mit einheimischen Aufwieglern, welche das wüthende Geschrei erhoben: „Verrath! Verrath! Man schießt uns nieder!" obschon Niemand verwundet worden war. Das Geschrei wirkte ansteckend, wurde allgemein. Der wilde Ruf erscholl durch alle Gassen: „Zu den Waffen! Barrikaden! Rache!" Barrikaden stiegen rasch und zwar an den strategisch wichtigen Punkten empor, in den entfernteren Stadttheilen heulten die Sturmglocken. Waffenläden wurden erbrochen, geübte Büchsenschützen besetzten theils die Barrikaden, vertheilten sich theils in die Häuser, zu denen sie sich den Zutritt, wenn verweigert, mit Gewalt öffneten. Wild rasete der blutige Taranteltanz sinnlosen Aufruhrs.

Wir werden den Kampf nicht schildern. Die Berliner sind tapfere Leute und bewährten sich als solche. Das treue Militär focht ruhmvoll in dem ungewohnten Straßenkampfe, siegte allenthalben, war am 19. des Morgens Meister von allen entscheidenden Punkten der Stadt. Denselben Morgen erschien folgende von dem Könige in der Nacht verfaßte Proklamation: „An meine lieben Berliner! Durch Mein Einberufungspatent vom heutigen Tage habt Ihr das Pfand der treuen Gesinnung Eures Königs zu Euch und zum gesammten deutschen Vaterlande empfangen. Noch war der Jubel, mit dem unzählige treue Herzen Mich begrüßt hatten, nicht verhallt, so mischte ein Haufen Ruhestörer aufrührerische und freche Forderungen ein, und vergrößerte sich in dem Maße als die Wohlgesinnten sich entfernten. Da ihr ungestümes Vordrängen bis an's Portal des Schlosses mit Recht arge Absichten befürchten ließ, und Beleidigungen wider meine tapfern und treuen Soldaten ausgestoßen wurden, mußte der Platz durch Cavallerie im Schritt und mit eingesteckter Waffe gesäubert werden und zwei Gewehre der Soldaten entluden sich von selbst, Gottlob! ohne Jemand zu treffen. Eine Rotte von Bösewichtern, meist aus Fremden bestehend, die sich seit einer Woche, obgleich aufgesucht, doch zu verbergen gewußt hatten, haben diesen Umstand im Sinne ihrer eigenen Pläne durch augenscheinliche Lüge verdreht und die erhitzten Gemüther von vielen Meiner treuen und lieben Berliner mit Rachegedanken um vermeintlich vergossenes Blut erfüllt, und sind so die Urheber von gräulichem Blutvergießen geworden. Meine Truppen, Eure Brüder und Landsleute, haben erst dann von der Waffe Gebrauch gemacht, als sie durch viele Schüsse aus der Königsstraße dazu gezwungen wurden. Das siegreiche Vordringen der Truppen war die nothwendige Folge davon. An Euch, Einwohner Meiner geliebten Vaterstadt, ist es jetzt, größerem Unheil vorzubeugen. Erkennet, Euer König und treuester Freund beschwört Euch darum bei Allem, was Euch heilig ist, den unseligen Irrthum! kehret zum Frieden zurück, räumet die Barrikaden, die noch stehen, hinweg und entsendet an Mich Männer, voll des echten alten Berliner Geistes, mit Worten, wie sie sich

Euerem Könige gegenüber geziemen, und ich gebe Euch Mein königliches Wort, daß alle Straßen und Plätze sogleich von den Truppen geräumt werden sollen, und die militärische Besetzung nur auf die nothwendigen Gebäude des Schlosses, des Zeughauses und weniger anderer, und da auch nur auf kurze Zeit beschränkt werden wird. Höret die väterliche Stimme Eueres Königes, Bewohner Meines treuen und schönen Berlins, und vergesset das Geschehene, wie Ich es vergessen will und werde in Meinem Herzen, um der großen Zukunft willen, die unter dem Friedenssegen Gottes für Preußen, und durch Preußen für Deutschland anbrechen wird. Euere liebreiche Königin und wahrhaft treue Mutter und Freundin, die sehr leidend darnieder liegt, vereint ihre innigen thränenreichen Bitten mit den Meinigen. Geschrieben in der Nacht vom 18. zum 19. März 1848. (Gez.) Friedrich Wilhelm."

Eine Proklamation von dieser Natur bedarf keines Commentars. Der König hatte sich zu Bitten herabgelassen, und obendrein ohne Frucht! Seine Proklamation blieb wirkungslos, ja wurde unter Wuth- und Rachegeschrei vom Volke zerrissen und mit Füßen getreten. Die Aufrührer bereiteten sich zum neuen Kampfe, Waffen immer mehr kamen zum Vorscheine, die Munition mehrte sich, Lebensmitteln und Erquickungen waren im Ueberflusse für die Barrikadenkämpfer vorhanden, während das ermattete Militär daran Mangel litt. Dennoch würde es gesiegt haben, der König selbst theilte diese Hoffnung, und erklärte einer Bürgerdeputation, welche den Abzug der Truppen verlangte: „Bürgerbewaffnung vereinige sich nicht mit dem System der Regierung. Das Militär allein habe die Pflicht, Gesetz und Ordnung zu schützen." Da rief einer der Deputirten: „Ein solcher Sieg wäre Niederlage!" Der König fragte nach dem Namen des Sprechers und verabschiedete die Deputation mit dem Auftrage, sie solle bewirken, daß die Barrikaden niedergerissen werden. Wer aber dem Volke davon gesprochen hätte, würde sein Leben gewagt haben. Andere Deputationen kamen, richteten aber auch nichts aus. Im schlimmsten Falle konnte der König mit den Truppen Berlin verlassen und die treulose Stadt durch Abschneiden der Lebensmittel zur Rückkehr zum Gehorsam zwingen. Man hätte meinen sollen, die schmähliche Behandlung der Proklamation, in welcher der König sich in seinem und der Königin Namen bittend an die Aufrührer wendete, hätte sein Herz stählen und zu einem heldenmüthigen Entschlusse treiben müssen. An unerschrockenen Fürsprechern eines solchen Entschlusses fehlte es keineswegs. Aber das Verhängniß war gewaltiger als sie. Der General Möllendorf war von den Aufrührern gefangen worden und wurde von ihnen gezwungen, im Schützenhause des Alexanderplatzes den Befehl zu unterzeichnen, daß die ihm untergebenen Truppen den Kampf einstellen und den eben genannten Platz räumen sollen. Die Nachricht hievon und die Gefahr, in welcher ein von dem Könige mit persönlicher Freundschaft gewürdigter General schwebte, erschütterte den Monarchen völlig, und er faßte aus eigener Bewegung den Entschluß, seiner Hauptstadt den Frieden zu geben, indem er den Abzug der Truppen gebot, sofortiges Eintreten der Preßfreiheit gewährte, und eine Constitution auf breitester demokratischer Grundlage verhieß, sich sonach dem aufrührerischen Volke im Grunde auf Gnade und Ungnade übergab. Das treue Militär zog um Mittag ab, durch den Entschluß seines Königs und Kriegsherrn, nicht durch das Volk besiegt. Dieses jauchzte und bereitete dem Könige, der sich ihm in die Arme geworfen, alsbald eine unerhörte Demüthigung.

Wir lassen einen revolutionsfreundlichen Schriftsteller, Stahr („Die preußische Revolution, I. 125.), den abscheulichen Vorgang erzählen: „Von der Schloßfreiheit her," schreibt Stahr, „bewegte sich ein feierlicher Zug von Männern aus dem Volke, bleich, verstört, in zerrissener Kleidung, die Waffen noch in der Hand, dem Königsschlosse zu, und trug auf seinen Schultern die Bahren mit den Leichen seiner gefallenen Brüder. Die klaffenden Todeswunden waren offen gelegt, die halbnackten Leichen mit Blumen bestreut, die Häupter mit Lorbeer und Immortellen bekränzt. So zogen sie durch das Schloßportal in den inneren Schloßhof. Von allen Seiten aus den entlegensten Stadttheilen, wurden die Leichen gefallener Kämpfer (— d. i. den Galgen verdient habender Aufrührer —) auf den Schloßhof getragen. So wunderbar leitete ein und derselbe gemeinsame Instinkt (— Instinkt? er ist das Kennzeichen der Bestien, da diese aber des Hohnes unfähig sind, liegt am Tage, daß dieses Leichentragen aus den entlegensten Stadttheilen nach dem Schloßhof durch abgefeimte planmäßige Anstiftung bewirkt worden ist —), ohne alle Verabredung (— lächerlich! —) die Herzen der Menschen zu derselben That. Der eine der beiden gewaltigen Schloßhöfe, von welchem aus Wendeltreppen unmittelbar zu den Gemächern des Königs führen, sah bald eine Anzahl solcher Bahren regelmäßig in Reihe und Glied nebeneinander aufgestellt, eine furchtbare Leichenparade vor den Augen eines Königs! Die Angehörigen der Todten standen klagend, trauernd, trotzig, drohend zwischen innen. Da erschien der Schwergebeugte, bleich, ernst, niedergeschlagen, am Arme der Königin, auf der offenen Galerie des Schloßhofs über den Todten. Sprachlos vor tiefster Erschütterung entblößte er, gemahnt durch den Zuruf der Menge das Haupt bei dem furchtbaren Anblicke der Leichen, welche von ihren Trägern jetzt unter dem Klagen und Jammern der Umstehenden gegen seinen Balkon emporgehoben wurden. Da plötzlich erklang aus der gedrängten Volksmenge hervor eine tiefe Stimme und begann den Choral: „„Jesus meine Zuversicht."" Alle Anwesenden stimmten ein in den Gesang, ergriffen von der Macht des Augenblicks, und das Todestrostlied klang brausend hinauf zum Himmel, gleichwie die aus der Seele des Königs genommene Antwort auf die grausige Anklage. Gedemüthigt, wie kein Herrscher der neueren Geschichte, entfernte sich der König mit der Königin, nachdem der Choral beendet war."

Auf dem Alexanderplatze erscholl am 19. März gegen Mittag nach Abzug des Militärs aus der dort versammelten Menge der Ruf nach allgemeiner Volksbewaffnung. Unter diesem Rufe zog man nach dem Schloßplatze, wo ebenfalls zahlreiche Menschenmassen auf und nieder wogten. Der Ministerpräsident Graf Arnim-Boitzenburg zeigte sich zwar dieser Maßregel abgeneigt, aber der König bewilligte sie mit freier Wahl der Führer. Nachmittags wurden Gewehre und andere Waffen an die Bürger und Schutzverwandten Berlins vertheilt, und schon Abends bezog die neue Bürgerwehr, zu deren Commandanten der Polizeipräsident Minutoli ernannt war, die Schloßwache und alle übrigen Wachen.

Gegen den Prinzen von Preußen, der am 19. Berlin verließ und sich nach Potsdam begab, war die Wuth des Volkes gerichtet, denn es maß ihm die Schuld des Ausbruches des Kampfes bei. Um seinen Palast vor Plünderung und Zerstörung zu sichern, ward auf demselben die Aufschrift „Nationaleigenthum" angebracht. Spät Abends am 20. März verbreitete sich in Berlin plötzlich das Gerücht, der

Prinz von Preußen rücke mit den abgezogenen Truppen gegen die Stadt an. Sofort erscholl der Ruf: „Zu den Waffen!" und es wurden an allen Orten Barrikaden errichtet. Es war ein blinder Lärmen. Doch erneuerte sich das Gerücht auch am 21. des Abends, und die Aufregung dauerte fort, bis am folgenden Morgen die Zeitungen die amtliche Erklärung brachten, daß dasselbe ungegründet sei. Uebrigens war der Prinz von Preußens keineswegs, wie man behauptet hat, geflohen, sondern er hatte den Befehl erhalten, sich eine Zeit lang zu entfernen, und begab sich über Hamburg nach England mit einer diplomatischen Mission, wie es hieß, um den Grund seiner Entfernung zu verschleiern. Während dergestalt der Haß der aufgestachelten Menge den Prinzen von Preußen aus der Residenz seiner Ahnen trieb, wandte die zärtlichste Liebe sich den Polen zu, die von der Verschwörung des Jahres 1846 her gefangen saßen. Ihre Freilassung wurde vom Volke gefordert und vom Könige gewährt. Die freigelassenen Polen, unter ihnen der zum Tode verurtheilte Mieroslawski, wurden von den Berlinern im Triumphe durch die Stadt geführt. Die Entlassenen eilten nach Posen, dort den Nationalkampf zu entzünden. In Oesterreich waren die wegen Hochverraths und politischer Umtriebe gefangenen Polen vollkommen amnestirt worden, eben so die wegen gleicher Verbrechen in Haft befindlichen Italiener. Es braucht nicht gesagt zu werden, daß sie dem Kaiser von Oesterreich eben so lohnten, wie die in Preußen freigelassenen Polen dem Könige.

Am 21. März erfolgte der merkwürdige Ritt Friedrich Wilhelms des Vierten durch Berlin. Vormittags neun Uhr wurde eine Proklamation verbreitet, nachstehenden Inhalts: „An die Deutsche Nation! Eine neue glorreiche Geschichte hebt mit dem heutigen Tage für Euch an. Ihr seid fortan wieder eine einige große Nation, stark, frei und mächtig im Herzen von Europa! Preußens Friedrich Wilhelm der Vierte hat sich, im Vertrauen auf Eueren heldenmüthigen Beistand, an die Spitze des Gesammtvaterlandes gestellt. Ihr werdet Ihn mit den alten ehrwürdigen Farben der deutschen Nation noch heute zu Pferde in Eurer Mitte erblicken. Heil und Segen dem constitutionellen Fürsten, dem neuen Könige der freien wiedergeborenen deutschen Nation! Berlin den 21. März 1848." Diese Proklamation war ohne Unterschrift, sprach aber deutlich aus, daß und wie Preußen sich die deutsche Revolution zu Nutzen machen wolle und werde. Um zehn Uhr versammelte der Minister Graf Schwerin die Studenten in der Aula, welche bewaffnet erschienen, bewaffnet auch die Professoren. Graf Schwerin richtete folgende Worte an die Studenten: „Meine Herren! Seine Majestät der König hielt es für seine Pflicht, die akademische Jugend, welche sich so glanzvoll in den Tagen des Ruhmes (!) bewährt hat, von den Fortschritten zu unterrichten, welche er zu nehmen gedenkt. Seine Majestät will sich an die Spitze des constitutionellen Deutschlands stellen. Der König will Freiheit und Constitution; er hat daher auch die schleunige Bildung eines deutschen Parlaments beschlossen und wird sich an die Spitze des Fortschritts stellen. Der König rechnet auf den Schutz (!) des Volkes, ist das nicht Ihre Meinung? (Tausendstimmiges „Ja!") Der König wird demnächst geschmückt mit den deutschen Farben, in den Straßen erscheinen und rechnet darauf, daß die akademische Jugend sich um Ihn schaaren werde. Meine Herren, es lebe der deutsche König! (Endloses Hoch)." Man sieht, daß die Minister zu Berlin der Aula schmeichelten, wie die Minister in Oesterreich der Wiener

Aula. War es ein Wunder, daß die Studenten sich selbst überhoben? Doch war die Entartung in Wien die größere.

Gegen eilf Uhr am 21. März erschien der König auf dem Schloßhofe am Eingange der Wendeltreppe. Der König war zu Pferd, trug die Uniform des ersten Garderegimentes und den Helm, die deutschen Farben um den Arm, umgeben von den anwesenden Prinzen und den Ministern, letztere im Civil, aber alle mit den deutschen Farben geschmückt. Ein unermeßlicher Jubel empfing den König bei seinem Erscheinen und er richtete zuerst folgende Worte an das Volk: „Was Ihr hier sehet, ist keine Usurpation, ich will keinen Fürsten vom Throne stürzen, Alles richtet sich nur auf die Wiederherstellung der Einigkeit Deutschlands, diese Einigkeit ist an einzelnen Orten gefährdet, man spricht in Breslau namentlich von Verrath und Verrath und Deutsch, das geht nicht zusammen, ich will Einigkeit und Ordnung." Ein endloser Jubel brach los, und der Zug hatte Mühe vorwärts zu kommen. Dieser bildete sich, wie die „Spener'sche Zeitung" von jenem Tage berichtet, folgendermaßen. Voran ritten zwei Generale mit den deutschen Farben um den Arm, ihnen folgten drei Minister in gleichem Schmucke, und diesen zwei Bürgerschützen zu Fuß und der Stadtverordnete Gleich mit der dreifarbigen deutschen Fahne. Jetzt kam der König, umgeben von den Prinzen und Generalen. Der König hielt aufs Neue am Schloßplatze, um Worte an das Volk zu richten. Jetzt ging es die Schloßfreiheit entlang, aus allen Fenstern wehten Tücher, und der Jubel tönte stürmisch fort. An der Königswache hielt der König vor den salutirenden Bürgern und sprach: „Ich sehe euch hier auf der Wache, ich kann es nicht genugsam im Worte fassen, was ich euch danke, glaubet es mir!" Einer aus dem Volke rief: „Es lebe der deutsche Kaiser!" worauf der König unwillig erwiderte: „Nicht doch, das will, das mag ich nicht." Jetzt ging der Zug bei der Blücherstatue vorbei, die Behrendstraße entlang und über die Linden zurück. Drei Studirende trugen das deutsche Reichsbanner voraus. Der König hielt unfern des Denkmals Friedrichs des Zweiten und sprach: „Mein Herz schlägt hoch, daß es meine Hauptstadt ist, in der sich eine so kräftige Gesinnung bewährt hat. Der heutige Tag ist ein großer, unvergeßlicher, entscheidender. In Ihnen, meine Herren (zu den Studirenden gewendet), erblicke ich eine große Zukunft, und wenn Sie in der Mitte oder am Ziele Ihres Lebens zurückblicken auf dasselbe, so bleiben sie doch ja des heutigen Tages eingedenk. Die Studirenden machen den größten Eindruck auf das Volk und das Volk auf die Studirenden. Ich trage Farben, die nicht mein sind, aber ich will damit nicht usurpiren, ich will keine Krone, keine Herrschaft, ich will Deutschlands Freiheit, Deutschlands Einigkeit, ich will Ordnung, das schwöre ich zu Gott! Ich habe nur gethan, was in der deutschen Geschichte schon oft geschehen ist: daß mächtige Fürsten und Herzoge, wenn die Ordnung niedergetreten war, das Banner ergriffen und sich an die Spitze des ganzen Volkes gestellt haben, und ich glaube, daß die Herzen der Fürsten mir entgegen schlagen und der Wille des Volkes mich unterstützen werden. Merken Sie sich das, meine Herren, schreiben Sie es auf, daß ich nichts usurpiren, nichts will als deutsche Freiheit und Einheit. Sagen Sie es der abwesenden studirenden Jugend, es thut mir unendlich leid, daß sie nicht Alle da sind. Sagen Sie es Allen." Friedrich Wilhelm hoch! erscholl es von allen Seiten. Die Studenten schlugen die Waffen aneinander, das Volk warf die Hüte,

an denen die deutschen Farben prangten, in die Höhe, und brach wiederum in endlosen Jubel aus. Wie auf dem ganzen Zuge umdrängte es den König, dessen Pferd nur mit Mühe vorwärts konnte.

Am 22. März brachte die „Allgemeine Preußische Zeitung" folgende Proklamation des Königs zur Kunde des erstaunten Deutschlands: „An mein Volk und an die deutsche Nation. Mit Vertrauen sprach der König vor fünfunddreißig Jahren in den Tagen hoher Gefahr zu seinem Volke, und sein Vertrauen ward nicht zu Schanden. Mit Vertrauen spreche Ich heute, im Augenblicke, wo das Vaterland in höchster Gefahr schwebt, zu der deutschen Nation, unter dessen edelste Stämme sich Mein Volk mit Stolz rechnen darf. Deutschland ist von innerer Gährung ergriffen und kann durch äußere Gefahr von mehr als einer Seite bedroht werden. Rettung aus dieser doppelten, dringenden Gefahr kann nur aus der innigsten Vereinigung der deutschen Fürsten und Völker unter Einer Leitung hervorgehen. Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. Mein Volk, das die Gefahr nicht scheut, wird Mich nicht verlassen, und Deutschland wird sich Mir mit Vertrauen anschließen. Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reiches gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf. Als Mittel und gesetzliches Organ, um mit Meinem Volk zur Rettung und Beruhigung Deutschlands voranzugehen, bietet sich der auf den 2. April bereits einberufene Landtag dar. Ich beabsichtige in einer unverzüglich näher zu erwägenden Form den Fürsten und Ständen Deutschlands die Gelegenheit zu eröffnen, mit Organen dieses Landtags zu einer gemeinschaftlichen Versammlung zusammen zu treten. Die auf diese Weise zeitweilig sich bildende deutsche Ständeversammlung wird in gemeinsamer freier Berathung das Erforderliche in der gemeinsamen, inneren und äußeren Gefahr vorkehren. Was heute vor Allem Noth thut, ist 1) Aufstellung eines allgemeinen deutschen volksthümlichen Bundesheeres, 2) bewaffnete Neutralitätserklärung. Solche vaterländische Rüstung und Erklärung werden Europa Achtung einflößen vor der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Gebietes deutscher Zunge und deutschen Namens. Nur Eintracht und Stärke vermögen heute den Frieden in unserm schönen, durch Handel und Gewerbe blühenden Gesammtvaterland zu erhalten. Gleichzeitig mit den Maßregeln zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr wird die deutsche Ständeversammlung über die Wiedergeburt und Gründung eines neuen Deutschlands berathen, eines einigen, nicht einförmigen Deutschlands, einer Einheit in der Verschiedenheit, einer Einheit mit Freiheit. Allgemeine Einführung wahrer constitutioneller Verfassungen, mit Verantwortlichkeit der Minister in allen Einzelstaaten, öffentliche und mündliche Rechtspflege, in Strafsachen auf Geschwornengerichte gestützt, gleiche bürgerliche und politische Rechte für alle religiösen Glaubensbekenntnisse, und eine wahrhaft volksthümliche und freisinnige Verwaltung werden allein solche höhere und innere Einheit zu bewirken und zu befestigen im Stande sein. Berlin den 21. März 1848. (Gez.) Friedrich Wilhelm." Von demselben Datum ist die Ernennung des bisherigen Gesandten in Paris Freiherrn von Arnim, zum Minister des Aeußern (Graf Arnim, der das Ministerium des Aeußern am 18. März übernommen hatte, blieb Vorsitzender des Staatsministeriums ohne Verwaltung eines besonderen Portefeuilles). In der

betreffenden Bekanntmachung war gesagt: „Bei dem nothwendigen Zusammenhang der allgemeinen deutschen mit den preußischen Verfassungsangelegenheiten übernimmt der Minister (Freiherr) von Arnim auch deren Verwaltung." Man will wissen, daß der neue Minister des Aeußern der Hauptrathgeber jenes deutschen Umrittes des Königs gewesen sein soll. Dann würde wohl auch auf seinen Rathschlag zu setzen sein, daß der König am 22. März einen Befehl an den Kriegsminister (General von Rohr) erließ, des wesentlichen Inhaltes: „Da Ich Mich ganz der deutschen Sache widme, und in der Theilnahme Preußens eine entschiedene Förderung derselben erblicke, so bestimme Ich, daß die Armee sogleich neben der preußischen die deutsche Kokarde anzustecken habe." Das Heer gehorchte dem Befehle des Kriegsherrn, aber mit Unwillen und in der Hoffnung, das Symbol der Revolution — denn sonst nichts war zu der Zeit die deutsche Tricolore — bald wieder von sich werfen zu dürfen.

„Deutschlands Einheit" war seit vier Decennien das Losungswort einer großen Partei in Deutschland gewesen, war jetzt das Losungswort fast der gesammten deutschen Nation. Dennoch wurde die Nation, besonders im Süden vom Zorn über die Erklärung des Königs von Preußen erfaßt, daß er sich an ihre Spitze stellen wolle. Die Hegomonie Preußens war dort so verhaßt, daß man in München am 25. März sogar das Bildniß Friedrich Wilhelms des Vierten öffentlich verbrannte. Auch im Mittel- und Norddeutschland war man (mit Ausnahme Braunschweigs) einer preußischen Suprematie nichts weniger als hold. So viele Spottschriften und Spottbilder sind wohl niemals gegen einen Fürsten erschienen, als damals gegen Friedrich Wilhelm den Vierten. In Berlin und in Preußen überhaupt war man aber, mit Ausnahme des Militärs, für die Idee, welche der König ausgesprochen, begeistert. Es ist behauptet worden, daß es Friedrich Wilhelm dem Vierten mit der ganzen Sache nicht Ernst gewesen. Namentlich sagt Professor Leo in seiner bedeutungsvollen Schrift: „Signatura temporis," was folgt: „Das Aufgreifen des allgemeinen deutschen Interesses war das einzige Terrain einer demonstrativen Thätigkeit, durch welche die Intentionen der Revolutionärs zerstreut und auf ein in jedem einzelnen Punkte unübersehbares Terrain geleitet werden konnte. Man trat gewissermaßen von dem festen bekannten Erdreich in eine Wolkenregion, in der man sich eine Zeit lang wenigstens leiblich unschädlich bewegen konnte, bis die Pulse überhaupt wieder einen etwas weniger fieberhaften Schlag angenommen haben würden." Mit anderen Worten, die streng vaterländische Partei in Preußen, die sich den Titel Reaktionäre, womit man sie belegt hat, zur Ehre rechnen darf, wollte Zeit für ihre rettenden Pläne dadurch gewinnen, daß sie das leidenschaftlich erregte Volk, das während des Kampfes die deutschen Farben mit Freude als Panier ergriffen hatte, auf die Erreichung eines fernen nebelhaften, und doch ihm so lieben Gebildes, genannt „Deutsche Einheit" lenkte. Wir würden vielleicht glauben, daß ein solches Motiv dem deutschen Umritt des Königes zum Grunde gelegen habe, wenn nicht General Radowitz die von ihm abgefaßte, und von dem Könige in allen Punkten gebilligte Denkschrift vom 20. November veröffentlicht hätte. Aus ihr haben wir die innersten Gedanken des Königs in Betreff seiner deutschen Politik kennen gelernt, haben aus ihr vernommen von den „Zügeln, die am Boden schleifen." Ist es daher nicht die natürlichste Erklärung des Umrittes und der Proklamation vom 21. März, daß der König sich wirklich an die

Spitze Deutschlands stellen, die am Boden schleifenden Zügel der obersten Leitung Deutschlands wirklich aufheben wollte?

Wie dem immer sei, die zu Berlin siegreiche Revolution brachte in Preußen einen so gesetzlosen Zustand hervor wie in Oesterreich, und die beiden deutschen Großmächte waren außer Stand gesetzt, dem Umsichgreifen der deutschen Umwälzung mit Erfolg sich entgegen zu stemmen, oder auch nur die Leitung der deutschen Verfassungs-Angelegenheit in ihre Hand zu nehmen. Auch der gesammten Bundesversammlung sollte dieselbe bald entsinken, oder war ihr vielmehr schon entsunken.

Am 17. März traf der neue kaiserlich österreichische Präsidialgesandte, Graf Colloredo, in Frankfurt ein. In der Sitzung am 23. März beantragte Baiern, es möge dem Beschlusse vom 10. März (betreffend die Aufforderung an die Regierungen, siebenzehn Vertrauensmänner zu senden) endlich Folge gegeben werden. Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig und Nassau, schloßen sich dem Antrage mit Wärme an, und in der Sitzung vom 25. März beantragten Oesterreich und Preußen selbst, daß demselben nunmehr allseitige Folge gegeben werde. Die Bundesversammlung beschloß, die Aufforderung, Vertrauensmänner abzusenden, zu erneuern.

Inzwischen war eine andere Versammlung zusammengetreten, welche einen weit größeren Einfluß auf die deutsche Nation besaß als die Bundesversammlung. Ich meine die einundfünfzig Männer, welche bereits am 5. März zu Heidelberg zusammentraten. Es waren zumeist radikale Mitglieder deutscher Ständeversammlungen, darunter Hansemann, Heinrich von Gagern, Itzstein, Hecker, Soiron, Raveaux, Römer, aber auch Dr. Jucho aus Frankfurt, Struve, Wiesner aus Oesterreich, und Andere. Das waren die Leute, in deren Händen das Geschick Deutschlands damals sich befand, weil es die Regierungen aus den ihrigen gaben. Diese Heidelberger Versammlung erklärte in einem offenen Schreiben: „Die Erringung und Vertheidigung der Freiheit, Einheit, Selbstständigkeit und Ehre der deutschen Nation im Zusammenwirken aller deutschen Stämme mit ihren Regierungen, so lange auf diesem Wege Rettung möglich sei, müsse erstrebt werden; dagegen habe der deutsche Bund das Vertrauen des Volkes und somit das Recht verloren, bei dem neuen Bau sich zu betheiligen! Deutschland müsse die französische Republik anerkennen, Freiheit und Selbstständigkeit der Nachbarn nicht schmälern; nie dürfe es dagegen seine Vertheidigung in einem Bündnisse mit Rußland suchen! Die Versammlung der Vertreter des deutschen Volkes sei unaufschiebbar." Es beschlossen daher die zu Heidelberg Versammelten, die Regierungen dringend zu ersuchen, den Thron und das Vaterland baldmöglich mit diesem kräftigen Schutzwalle zu umgeben. Zugleich wurde am 5. März ein Ausschuß von sieben Mitgliedern dieser Versammlung gewählt (Binding I., Gagern, Itzstein, Römer, Stedmann, Welcker, Willich), und demselben der Auftrag ertheilt, hinsichtlich der Wahl und der Einrichtungen einer angemessenen Nationalvertretung Vorschläge vorzubereiten, und zu ihr (später Vorparlament genannt) die Einladung schleunigst zu besorgen. Dieser Siebener Ausschuß trat am 12. März in Heidelberg zusammen, und erließ sofort einen Aufruf an alle früheren oder gegenwärtigen Ständemitglieder und Theilnehmer an gesetzgebenden Versammlungen in allen deutschen Ländern (wozu nicht nur Ost- und Westpreußen, sondern auch Schleswig gerechnet wurde), und luden dieselben ein, sich am 30. März in Frankfurt einzufinden. Andere mit dem Vertrauen des

deutschen Volkes beehrte Männer, die bisher nicht Mitglieder von Ständeversammlungen gewesen, würden besondere Einladungen erhalten. In Betreff dieser letzteren Einladungen wurde mit großer Willkür verfahren. Auch entwarf der Heidelberger Siebener Ausschuß ein Programm für die Berathungen des Vorparlamentes und eine Geschäftsordnung für dasselbe. Das Programm enthielt folgende Punkte: I. Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern. II. Ein Senat der Einzelstaaten. III. Ein Haus des Volks hervorgehend aus Urwahlen nach dem Maßstab von eins zu siebenzigtausend. IV. Competenz des Bundes durch Verzichtung der Einzelstaaten auf folgende Punkte zu Gunsten der Centralgewalt: 1) ein Heerwesen, 2) eine Vertretung gegenüber dem Auslande, 3) ein System des Handels, der Schifffahrtsgesetze, des Bundes-Zollwesens, der Münze, des Maßes, des Gewichtes, der Posten, der Wasserstraßen und Eisenbahnen; 4) Einheit der Civil- und Strafgesetzgebung und des Gerichtsverfahrens, ein Bundesgericht; 5) Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte. V. Der Beschluß der Einberufung der constituirenden Nationalversammlung auf obige Grundlage erfolgt durch die mit Vertrauensmännern verstärkten Bundesbehörden. VI. Ein aus gegenwärtiger Versammlung zu wählender permanenter Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern ist beauftragt, die Vollziehung der Einberufung der constituirenden Nationalversammlung zu betreiben. Wenn innerhalb vier Wochen von heute der Zusammentritt nicht erfolgt, so tritt diese Versammlung am 3. und 4. Mai hier wieder zusammen. Im Falle der Dringlichkeit kann der Ausschuß die Versammlung auch auf einen früheren Termin zusammenberufen.

Nachdem am 5. März die Heidelberger Versammlung ihre Beschlüsse gefaßt und ihren Siebener-Ausschuß gewählt hatte, begab sich, eine Vermittelung in der Verfassungsfrage zu versuchen, der nassau'sche Legationsrath Max von Gagern im Auftrage seiner Regierung und unter Zustimmung der Regierungen von Baden und Großherzogthum Hessen nach Stuttgart, München, Dresden und Berlin. Nach Erlaß der Proklamation Friedrich Wilhelm des Vierten vom 21. März, kam es in Berlin zu Conferenzen zwischen den Bevollmächtigten von Nassau, Baden, Großherzogthum Hessen, Württemberg, Sachsen und Preußen, denen sechs Fragen, die in allem Wesentlichen mit dem Heidelberger Siebener-Programm übereinstimmten, zur Erwägung vorgelegt wurden. Die Bevollmächtigten vom Königreich Sachsen und Baden erklärten, daß sie an ihre Regierungen Bericht erstatten müßten, die übrigen Bevollmächtigten bejahten jene Fragen. Preußen erklärte sich jetzt für Fortsetzung der Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung zu Frankfurt, und so auch Oesterreich (durch Cirkulardepesche an alle Missionen bei den deutschen Regierungen vom 24. März), nachdem zu Wien die preußische Proklamation vom 21. März bekannt geworden. Die Bundesversammlung ernannte ihrerseits am 29. März einen Ausschuß von sieben Mitgliedern, um sich in Betreff der Revision der Bundesverfassung mit den Vertrauensmännern, von denen zehn eingetroffen waren, in Berathung zu setzen. Max von Gagern, Vertrauensmann für Nassau, legte der so gebildeten Versammlung das Heidelberger Programm vor, das, wie schon gesagt, im Wesentlichen mit dem zu Berlin vereinbarten übereinstimmte. Nur der fünfte Punkt erregte Bedenken, weil es nicht in der Competenz der Bundesversammlung liege, eine constituirende Nationalversammlung einzuberufen. Es vereinigten sich daher die Vertrauensmänner und der von der

Bundesversammlung bestellte Siebener-Ausschuß dahin, daß die Bundesversammlung sich auf eine Aufforderung an die Regierungen zur Anordnung von Wahlen beschränken solle. Noch am 30. März wurde, da am nächsten Tage das Vorparlament eröffnet werden sollte, von der Bundesversammlung folgender Beschluß gefaßt:

„Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlage einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zwecke, unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens bereits begonnen. Zu weiterer Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt derselbe, die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen dem deutschen Staatensystem angehörigen auf verfassungsmäßigem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammen zu treten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Da der Drang der Umstände die einstweilige Annahme eines bestimmten Maßstabes der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesstaate zu erwählen sind, erforderlich macht, so erscheint es zweckmäßig, in Bezug auf die bisherigen Bestandtheile des Bundes das bestehende Matrikularverhältniß dabei zum Grunde zu legen und die Aufforderung dahin zu richten, daß auf siebenzigtausend Seelen der Bevölkerung jedes Bundesstaates ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen, deren Bevölkerung nicht siebenzigtausend Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugestehen."

Ob die deutsche Bundesversammlung ein Recht hatte, einen Beschluß zu fassen, wornach im Widerspruche mit dem Grundcharakter des Bundes, dem eines Staatenbundes zwischen den souveränen Fürsten und freien Städten Deutschlands, dem Volke ein Antheil an Aufstellung einer neuen Bundesverfassung dergestalt eingeräumt wurde, daß zwischen den Volksvertretern und den deutschen Regierungen dieselbe zu Stande gebracht d. i. vereinbart werde, mithin Volksvertreter und Bundesglieder als gleichberechtigte Faktoren anerkannt waren? — diese Frage muß verneint werden. Es war mithin dieser Bundesbeschluß rechtlich null und nichtig. Abgesehen aber hievon war es indeß nach dem Wortlaute des Beschlusses klar, daß die Bundesversammlung der zu berufenden Nationalversammlung keineswegs die Entscheidung über die künftige Bundesverfassung übertrug (was übrigens rechtlich gar nicht möglich war), so nämlich daß gedachte Versammlung nur eine Verfassung zu beschließen brauchte, um daß dieselbe ohne Weiteres für alle deutschen Regierungen rechtsverbindlich wäre. Daher erließ auch die österreichische Regierung in der ersten Hälfte des April eine Bekanntmachung, worin sie erklärte: „Weit entfernt den bevorstehenden Wahlen zum deutschen Volksparlament eine bestimmte Richtung vorzuzeichnen oder auf dieselbe Einfluß nehmen zu wollen, findet sich das Ministerium (Graf Ficquelmont war damals Ministerpräsident und Minister des Aeußern) veranlaßt, seine Ansicht auszusprechen. Von dem Wunsche des innigen Anschlusses an Deutschland durchdrungen, wird Oesterreich jeden Anlaß freudig ergreifen, welcher seine Anhänglichkeit an die gemeinsame deutsche Sache zu bethätigen vermag. Es könnte aber nie ein gänzliches Aufgeben der Sonderinteressen seiner verschiedenen, zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile, eine unbedingte Unterordnung unter die Bundesversammlung, ein Verzichten auf die Selbst-

ständigkeit seiner inneren Verwaltung mit seiner besonderen Stellung vereinbar finden, und muß sich die besondere Zustimmung zu jedem von der Bundesversammlung gefaßten Beschluß unbedingt vorbehalten."

Die Heidelberger Versammlung und ihr Ausschuß hatten nicht den entferntesten Schein eines Rechtes besessen, die Einladung zu einem deutschen Vorparlament ergehen zu lassen. Dieses selbst konnte weder von dem Heidelberger Ausschusse Rechte empfangen, noch besaß es eigene Rechte. Was dieses Vorparlament beschloß, war daher mit keinerlei Rechtskraft bekleidet. Es war eine rein revolutionäre Versammlung, revolutionär in ihrer Entstehung, revolutionär in ihren Zwecken. Fünfhundertvierundsiebenzig Mitglieder zählte diese Versammlung: zwei aus Oesterreich, einhunderteinundvierzig aus Preußen, vierundvierzig aus Baiern, neun aus Hannover, zweiundfünfzig aus Württemberg, sechsundzwanzig aus dem Königreiche Sachsen, einundzwanzig aus den sächsischen Herzogthümern, zweiundsiebenzig aus Baden, vierundachtzig aus dem Großherzogthum Hessen, sechsundzwanzig aus Kurhessen, zwei aus Hessenhomburg, sechsundzwanzig aus Nassau, fünf aus Braunschweig, vier aus Oldenburg, sieben aus Schleswig-Holstein, siebenzehn aus Mecklenburg, zwei aus Lippe, acht aus Anhalt, Reuß und Hohenzollern, sechsundzwanzig aus den freien Städten. Wie willkürlich und außer allem Verhältniß zur Volkszahl der bezüglichen Länder diese riesenhafte Volksvertretung, von der sich jedoch am Tage der Eröffnung des Vorparlamentes nur dreihundertsechzig Mitglieder eingefunden hatten, gewesen ist, leuchtet ohne alle weitere Auseinandersetzung ein. Am 31. März versammelten sich die durch sich selbst zu Vertretern der deutschen Nation creirten Männer auf dem Römer, dem für Deutschlands Geschichte so merkwürdigen Saale, und der Heidelberger Siebener-Ausschuß übergab das schon mitgetheilte Programm, so wie die von ihm entworfene Geschäftsordnung. Hiernächst wurde Professor Mittermaier aus Heidelberg zum Präsidenten, Professor Dahlmann aus Bonn, der Erzrevolutionär von Itzstein, Robert Blum (der gewesene Theaterbilleteur, dann Buchhändler in Leipzig), und Professor Jordan aus Marburg zu Vicepräsidenten gewählt und acht Sekretäre oder Schriftführer, wie man nun sagte, bestellt. Darauf zog die Versammlung durch Spaliere der Bürger unter Glockengeläute und Geschützesdonner nach dem gewählten Sitzungslokale, der Paulskirche. Nachdem auf Antrag des Mitgliedes Metz aus Baden eine Art Gebet zu Gott, der kein Gott der Revolutionen ist, stattgefunden hatte, erhob sich von Struve aus Baden und übergab den von achtzehn republikanischen Gesinnungsgenossen und Mitgliedern der Versammlung unterzeichneten Antrag, die in fünfzehn Punkten aufgestellten sogenannten Rechte des deutschen Volkes anzuerkennen. So radikal gesinnt auch die meisten Mitglieder der Versammlung waren, sträubten sich doch bei einigen dieser Punkte ihre Haare zu Berge. Mochten sie auch zu der Aufhebung der stehenden Heere und der Bureaukratie, aller wie immer gearteten Vorrechte, aller Klöster und klösterlichen Einrichtungen und dergleichen ziemlich geneigt sein, so war doch der fünfzehnte Punkt, wie immer er in den Wünschen vieler liegen mochte, doch zu auffallend bedenklich und gefährlich, denn er verlangte: „Aufhebung der erblichen Monarchie und Ersetzung derselben durch freigewählte Parlamente, an deren Spitze freigewählte Präsidenten stehen, alle vereint in der föderativen Bundesverfassung nach dem Muster der nordamerikanischen Freistaaten." Auf den Antrag

Heinrichs von Gagern wurde beschlossen, an der Monarchie festzuhalten. Sehr verständig, aber welche Zerrüttung bekundete es, daß dies zur Sprache hatte kommen können? In der Sitzung des Vorparlamentes vom 31. März wurde entschieden, daß statt auf je siebenzigtausend Seelen, auf je fünfzigtausend ein Abgeordneter zur constituirenden Nationalversammlung gewählt, und daß auch diejenigen Staaten, deren Seelenzahl weniger als fünfzigtausend beträgt, einen Abgeordneten zu wählen haben. In der Sitzung vom 1. April beschloß das sogenannte Vorparlament, daß die Wahlen zur constituirenden Versammlung nach der Kopfzahl ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß, Stand oder Vermögen, und zwar aktiv und passiv stattfinden sollen. Die Wähler wurden bei der Wahl des Abgeordneten nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern sollten ihn in ganz Deutschland wählen können. Der Antrag, daß sich das Vorparlament bis zum Zusammentritte der constituirenden Nationalversammlung für permanent erklären solle, wurde auf Betrieb Heinrichs von Gagern, der übrigens den Bundestag eine Leiche nannte, von einer imposanten Mehrheit verworfen, jedoch zugleich beschlossen, einen Ausschuß von fünfzig Mitgliedern einzusetzen. Am 2. April wurde der Antrag gestellt: „Die Versammlung möge erklären: Bevor die Bundesversammlung die Angelegenheit der Begründung einer constituirenden Versammlung in die Hand nehme, möge sie sich von den verfassungswidrigen Ausnahmebeschlüssen lossagen; auch die Männer aus ihrem Schoos entfernen, welche zur Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt.“ Bassermann beantragte, statt des Wortes „Bevor“, das Wort „Indem“ zu setzen, und sein Vorschlag erhielt nach äußerst leidenschaftlichem Widerspruche der Permanenzfreunde die Mehrheit. Da verließ die Minderheit, unter ihr waren die Republikaner Hecker, Struve, Winter (aus Heidelberg), Zitz (aus Mainz) und andere aus Zorn die Versammlung. Aeußerlich gelang es indeß, nach Anwendung vieler Mühe der Besonnenen, am nächsten Tage den Zwist auszugleichen.

Am 3. April schon konnte der Präsident Mittermaier dem sogenannten Vorparlament ankündigen, daß die Bundesversammlung sämmtliche Ausnahmebeschlüsse aufgehoben habe, und daß die betreffenden Gesandten theils schon ausgeschieden, theils auszuscheiden im Begriffe wären. Wirklich hatte noch am 2. April die Bundesversammlung folgenden Beschluß gefaßt: „Auf den in der zweiundzwanzigsten Sitzung am 23. März d. J. erfolgten Antrag der freien Städte für Frankfurt, daß, da die seit dem Jahre 1819 erlassenen sogenannten Ausnahmegesetze des deutschen Bundes unter veränderten Umständen bereits allenthalben außer Wirksamkeit getreten, dieselben auch von Seiten des deutschen Bundes förmlich als aufgehoben und beseitigt zu erklären seien, beschließt die Bundesversammlung: daß die gedachten, beanstandeten Ausnahmegesetze und Beschlüsse für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten, und wo es noch erforderlich befunden werden sollte, darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seien.“ In diesem Beschlusse fehlt die Angabe, welche der früheren Bundesbeschlüsse als „Ausnahmegesetze“ zu betrachten, und das Motiv des Beschlusses, daß sie ohnehin schon allenthalben außer Wirksamkeit getreten, war für die Bundesversammlung tief beschämend. Aber in der Sitzung des Vorparlamentes vom 3. April wurde ihr eine noch tiefere Wunde beigebracht. Dasselbe beschloß nämlich nach zweimaliger Abstimmung: „Daß die Beschlußnahme über

die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volke zu erwählenden constituirenden Nationalversammlung zu überlassen sei. Es wurde also die Vereinbarung zwischen den Fürsten und der Nationalversammlung verworfen, somit der Grundsatz der Volkssouverainetät ausgesprochen. In dieser vierten und letzten Sitzung des Vorparlamentes wurde auch folgender Beschluß gefaßt: „Die Versammlung empfiehlt, mit ihrer grundsätzlichen Zustimmung, dem constituirenden Parlamente zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung die nachstehenden Anträge, welche bestimmte Grundrechte als geringstes Maß deutscher Volksfreiheit verlangen und die im deutschen Volke lebenden Wünsche und Forderungen aussprechen." Unter diesen Forderungen befand sich die sehr gerechte auf Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, und die sehr ungerechte auf solchen „Schutz der Arbeit", wodurch die Arbeiter das Recht erlangt haben würden, vom Staate zu fordern, daß er sie mit Arbeit versehe. Der Ausschuß von fünfzig Mitgliedern wurde gewählt, welche bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung in Frankfurt verweilen sollte und den Auftrag erhielt: „die Bundesversammlung einzuladen, bis dahin mit ihm in das Vernehmen zu treten, seinerseits aber dieselbe bei Wahrung der Interessen der Nation selbstständig zu berathen und die nöthigen Anträge an sie zu bringen, und bei eintretender Gefahr die gegenwärtige Versammlung (das Vorparlament) sofort wieder einzuberufen. Der Ausschuß wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Volksbewaffnung in allen deutschen Ländern schleunigst in's Leben gerufen werde. Der Ausschuß hat dafür zu sorgen, daß ihm sechs Männer aus Oesterreich als weitere Ausschußmitglieder beitreten. Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffentlichen." Heinrich von Gagern hatte bei Bevorwortung des Zusammenhanges des Fünfziger Ausschusses mit der Bundesversammlung, von der eine zahlreiche Partei gar nichts mehr wissen wollte, gesagt: „Der Ausschuß soll sich ganz mit dem beschäftigen, wozu bis jetzt der Bundestag berufen war, ohne ihn auszuschließen." Der Pastor dann Zeitungsredakteur Jürgens aus Braunschweig, der selbst ein Mitglied jenes Ausschusses war, bemerkt in seinem Werke „Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes": „daß dieser Ausspruch Gagerns über die Bestimmung des Fünfziger Ausschusses nur zu geeignet war, diesen in ganz falsche Vorstellungen, in eine ganz falsche Bahn hinzuführen." Uebrigens hatte das Vorparlament selbst keine Rechte, es konnte also dem Fünfziger Ausschuß keine Rechte übertragen, was jenes beschloß, was dieser that, es war Alles eitel Usurpation. Um vier Uhr des Nachmittags. am 3. April wurde das sogenannte Vorparlament durch eine Rede seines Präsidenten Mittermaier geschlossen.

Das Vorparlament hatte auch Folgendes beschloßen: „Schleswig, staatlich und national mit Holstein unzertrennlich verbunden, ist unverzüglich in den deutschen Bund aufzunehmen und in der constituirenden Nationalversammlung gleich jedem anderen deutschen Bundesstaat durch freigewählte Abgeordnete zu vertreten. (Nach dem Rechte dazu fragte das Vorparlament nicht.) Ost- und Westpreußen ist auf gleiche Weise in den deutschen Bund aufzunehmen. Die Versammlung erklärt die Theilung Polens für ein schmachvolles Unrecht. Sie erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volkes, zur Wiederherstellung Polens mitzuwirken. Sie spricht den Wunsch aus, daß die deutschen Regierungen den in ihr Vaterland zurückkehrenden

Polen freien Durchzug ohne Waffen und, so weit es nöthig, Unterstützung gewähren möchten."

Rußland ignorirte die Feindseligkeit des Vorparlamentes. Was Preußen betrifft, hatte es erklärt, in Deutschland aufgehen zu wollen. Auch hatten an dem nämlichen Tage, an welchem jene Versammlung geschlossen wurde, 3. April, die Provinzialstände des (eigentlichen) Königreiches Preußen an den König das Ansuchen gerichtet, diese Provinz „ganz und ohne Schmälerung" in den deutschen Bund aufnehmen zu lassen, und dabei erklärt: „Das Königreich Preußen ist deutsch und will deutsch bleiben." Schon am 11. April wurde am Bundestage von der preußischen Regierung der betreffende Antrag gestellt, und es erfolgte sofort die Aufnahme. Am 22. April nahm die Bundesversammlung auf den Antrag Preußens mehrere an das Bundesgebiet anstoßende Distrikte des Großherzogthums Posen mit einer Bevölkerung, worunter Deutsche die Mehrzahl bilden, von fünfhundertdreiundneunzigtausend Seelen in den deutschen Bund auf und sprach dabei das Bedauern aus, daß die Festung Posen mit ihrem Bezirk ausgeschlossen bleibe. Demgemäß stellte Preußen in der Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Mai den Antrag auf Aufnahme der Festung Posen und ihres Bezirkes mit einer Bevölkerung von zweihundertdreiundsiebenzigtausend Seelen in den Bund, und es wurde diese Annahme sofort zum Beschluß erhoben.

Was Schleswig-Holstein (über welche Benennung wir uns schon an seinem Orte ausgesprochen haben) betrifft, war König Friedrich der Siebente von Dänemark, der seit dem 20. Januar 1848 regierte, am 21. März durch das Volk von Kopenhagen genöthigt worden, ein demokratisches Ministerium, das sogenannte Casino-Ministerium zu ernennen, und gleichzeitig seinen Entschluß zu erklären, Schleswig jedenfalls von Holstein zu trennen. Hierin war der König allerdings im Rechte, weil Schleswig und Holstein, jedes besondere landständische Versammlungen hatten, dennoch aber am 18. März nicht nur eine gemeinsame Versammlung zu Rendsburg zusammengetreten war, sondern diese überdies folgende Forderungen stellte, welche durch fünf Deputirte nach Kopenhagen gebracht wurden: Schleswig solle zum deutschen Bunde treten und mit Holstein einen von Dänemark unabhängigen Staat bilden, auch sollten alle dänischen Beamten aus den Herzogthümern entfernt werden. Ohne die Rückkehr der Deputation zu erwarten, wurde auf die Kunde der eben erwähnten Umwälzung in Kopenhagen, zu Kiel in der Nacht vom 23. zum 24. März eine provisorische Regierung gebildet und zwar „zur Aufrechthaltung der Rechte des Landes und des angestammten Herzogs, weil dieser nicht frei sei." Zugleich wurde die Selbstständigkeit des freien Schleswig-Holstein und der Anschluß an die deutschen Einheits- und Freiheitsbestrebungen verkündet. Diese Kundmachung war von dem Advokaten Beseler, dem Herzoge Friedrich von Sonderburg-Augustenburg, dem Grafen Reventlow-Preetz, dem Kaufmann Schmidt und dem Advokaten Bremer unterzeichnet. Die provisorische Regierung wurde im ganzen Lande mit Begeisterung aufgenommen, allenthalben erklärten sich die Truppen für sie. Ihr Sitz wurde nach Rendsburg verlegt, dessen die Schleswig-Holsteiner sich am 24. durch Ueberrumpelung bemächtigten, folglich die Feindseligkeiten selbst eröffneten. Am 25. veröffentlichte der Herzog von Augustenburg ein an ihn gerichtetes eigenhändiges Schreiben des Königs von Preußen, worin dieser Monarch, der sich ja am 21. März an die Spitze Deutschlands gestellt,

verhieß, die Rechte der Herzogthümer als selbstständige festverbundene Staaten, in denen der Mannesstamm zur Erbnachfolge berufen sei, gegen alle Angriffe durch geeignete Mittel zu schützen. Mündlich versicherte der Herzog, daß man auf die Hülfe eines Corps von zehntausend Preußen rechnen dürfe. An dem nämlichen 25. März unterwarfen sich die schleswig-holsteinische Regierung und das Obergericht der provisorischen Regierung, welche am nächsten Tage auch von den Behörden im Herzogthum Lauenburg anerkannt wurde. Sie gewährte Preßfreiheit und die übrigen „Errungenschaften", und berief die Ständeversammlung von Schleswig = Holstein auf den 3. April ein. Am 26. März waren die nach Kopenhagen gesendeten Deputirten der erwähnten Rendsburger Versammlung mit der Antwort des Königs zurückgekehrt. Derselbe erkannte das Herzogthum Holstein als selbstständigen deutschen Bundesstaat an, welcher eine freie Verfassung mit eigener Regierung und getrennten Finanzen erhalten solle; in Betreff Schleswigs erklärte der König, daß er dessen unzertrennliche Verbindung mit Dänemark durch eine gemeinsame freie Verfassung kräftigen, aber auch zugleich Schleswigs Selbstständigkeit durch einen eigenen Landtag und durch getrennte Verwaltung schirmen wolle. Obschon in dieser Antwort dem Könige das Recht zur Seite stand, wurde sie in den Herzogthümern doch als Kriegserklärung angesehen, und die provisorische Regierung beantragte die Aufnahme Schleswigs in den deutschen Bund. In den Herzogthümern eilten Freiwillige unter die Fahnen, aus dem übrigen Deutschland strömten Freischaaren herbei. Am 30. März rückten die Dänen in Hadersleben ein, die provisorische Regierung dagegen ließ Gesuche um schleunige Hülfe an Preußen und Hannover ergehen. Die deutsche Bundesversammlung erklärte auf Instigation des Fünfziger Ausschusses, zu dessen Präsidenten Soiron gewählt worden war: die Gefahr eines Angriffes für das Bundesland Holstein sei vorhanden; Preußen möge sich mit den Staaten des zehnten Armeekorps (außer Holstein: Hannover, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe, die drei Hansestädte) in Einvernehmen setzen, auch Namens des Bundes das Vermittlungsgeschäft auf der Grundlage der unverkürzten Rechte Holsteins, namentlich auf dem der staatsrechtlichen Verbindung mit Schleswig führen. Inzwischen machten die Dänen gegen die Schleswig = Holsteiner beträchtliche Fortschritte und besetzten Flensburg und die Stadt Schleswig. Die Bundesversammlung aber faßte am 12. April folgenden Beschluß: „daß, falls dänischer Seits die Einstellung der Feindseligkeiten und die Räumung Schleswigs (!) von den dänischen Truppen noch nicht erfolgt ist, dies zu erzwingen sei, um das von dem Bunde zu schützende Recht Holsteins auf die Union mit Schleswig zu wahren; — daß die königlich preußische Regierung in dem ihr übertragenen Vermittlungsgeschäft auf den Eintritt Schleswigs in den deutschen Bund als sicherste Verbürgung jener Union hinzuwirken habe; — daß die Bundesversammlung die provisorische Regierung Schleswig-Holsteins, welche sich vorbehaltlich der Rechte ihres Herzogs und in dessen Namen zur nothwendigen Vertheidigung der Landesrechte gebildet hat, als solche und in diesem Maße anerkenne, und von der vermittelnden königlich preußischen Regierung erwarte, sie werde diese provisorische Regierung und ihre Anhänger schützen."

Die Republikaner waren im Vorparlamente mit dem Antrage Struve's, daß Deutschland in eine Republik nach dem Muster der Vereinigten Staaten von Nord-

amerika verwandelt werden solle, in einer kläglichen Minderzahl geblieben, und beschlossen daher eine Schilderhebung. Das Großherzogthum Baden war von den Republikanern seit langer Zeit bearbeitet worden, und sie hatten einigen Grund zu hoffen, daß ihnen ein großer Theil der Bevölkerung zufallen werde. Denn wenn auch auf der Volksversammlung zu Heidelberg am 26. März die Beredsamkeit Welckers die Annahme des Vorschlages der Republik vereitelte, gelang es doch denselben Tag Struve dessen Annahme in einer Volksversammlung zu Freiburg durchzusetzen, allerdings unter Verwahrung der Professoren und eines Theils der Bürger. Der von uns schon erwähnte Zeitungsredakteur Fickler, der den Seekreis fast als Diktator beherrschte, hielt am 30. März eine Volksversammlung zu Engen, die sich für die Republik entschied. An mehreren Orten gab es Wohlfahrtsausschüsse, und man arbeitete an Verführung der badischen Truppen. Zugleich hatten die von der provisorischen Regierung in Paris entlassenen deutschen Arbeiter sich an der Grenze gesammelt, etwa zweitausend an der Zahl, in Bataillonen zu fünfhundert Mann getheilt. Um das Eindringen dieser bewaffneten Banden von Arbeitern zu verhindern, wandte die badische Regierung sich an die benachbarten Staaten um die bundesgemäße Hilfe. Aber in Mannheim widersetzte man sich dem Durchmarsche eines Bataillons hessischer Truppen. Am 7. April wurden zwölfhundert Württemberger durch die Sammlung von mehreren Tausend Bewaffneter in und um Donaueschingen bewogen, ihr Einrücken zu unterlassen. Zugleich forderte das bewaffnete Volk, daß das Ministerium Beck binnen dreimal vierundzwanzig Stunden abtreten, und der Markgraf Wilhelm das Commando des achten Bundescorps niederlegen solle, denn der Einmarsch der Bundestruppen sei Verrath. Die herrschende radikale Partei erkannte, daß Ernst gebraucht werden müsse, und der Staatsrath Mathy, sonst ein Ultraradikaler, ließ am 8. April Fickler, der auf einer republikanischen Rundreise begriffen war, auf dem Bahnhofe zu Karlsruhe verhaften. Fickler hatte an die provisorische Regierung zu Paris das schriftliche Ansuchen gestellt, sie möge die deutschen Arbeiter bewaffnet über den Rhein senden, und ihnen möglichst viele Franzosen sich anschließen lassen, welches Schreiben aber die provisorische Regierung an das badische Ministerium sendete. Auch wurde zu Karlsruhe ein Unteroffizier verhaftet, der an Arbeiter scharfe Patronen vertheilte. In der außerordentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 9. April siegte das Ministerium, dessen Rücktritt die Volksversammlung von Donaueschingen verlangt hatte; die Gegner wagten nicht zu sprechen, und der alte Itzstein verließ noch vor Ende der Sitzung den Saal. Die Kunde von der Verhaftung Ficklers beschleunigte indeß den Ausbruch des Aufruhrs im Seekreise. Am 12. April trafen Hecker, Struve und der Communist Willich, früher preußischer Lieutenant in Konstanz ein. Hecker proklamirte noch denselben Tag die Republik, fand aber in Konstanz wenig Theilnahme, verließ diese Stadt am 13. April wieder, zog mit etwa vierzig Bewaffneten nach Stockach, und forderte in einem Rundschreiben das Volk der Umgegend auf, bewaffnet und mit Proviant für sechs Tage versehen zu ihm zu stoßen. In Donaueschingen vermochte jetzt Struve nur dreihundert Bewaffnete zusammen zu bringen, und zog mit diesen ab, als am 15. April die Württemberger die Grenze überschritten. Hecker, dem ein beträchtlicher Theil des Landvolkes um Stockach zufiel, erließ am 14. April aus Stockach ein Schreiben nach Konstanz, worin er die dortigen Regierungsbehörden für

aufgehoben erklärte, und den Regierungsdirektor Peter zum Statthalter ernannte. Zwar lehnte Peter ab, einer Volksversammlung zu Konstanz wurde aber die Gefahr, die von dem Landvolke drohe, so groß vorgespiegelt, daß man den Beschluß faßte, sich den Forderungen Heckers zu fügen. Einhundertfünfzig Mann aus der Stadt meldeten sich zum Auszuge, erhielten von der schwachen Behörde zwei Kanonen, und zogen mit etwa sechzig Bewaffneten, die sich aus der Umgegend angeschlossen hatten, aus Konstanz zu Hecker, der in Allenbach seine Leute sammelte. Hier wurde beschlossen, die Regierung des Seekreises sei abgesetzt, und wenn sie nicht gutwillig weiche, werde das Volk sie mit Gewalt vertreiben. Die Konstanzer Bürgerschaft widersetzte sich nicht weiter, und der Regierungsdirektor Peter nahm nun die Stelle eines Statthalters — wessen? wußte er selbst nicht, — an, später behauptend, er sei durch „moralische und physische Gewalt" dazu gezwungen worden, das heißt, eingestehend daß er eine Memme gewesen. In der Nacht zum 18. April rief zu Offenbach der Bürgermeister, an der Spitze von vierzig Bewaffneten, die Republik aus, fand aber bei den Bürgern keine Theilnahme; schon am 19. besetzten Kurhessen die Stadt und die Aufrührer entflohen. Hecker wurde durch die geringen Fortschritte seines Unternehmens nicht entmuthigt, und beharrte, obschon ihm der Fünfziger-Ausschuß Amnestie anbieten ließ (was sich doch nicht dieser Ausschuß Alles anmaßte!), auf Fortsetzung desselben, weil er darauf rechnete, daß das badische Militär auf seine Seite treten werde, worin er sich glücklicher Weise gewaltig irrte. Inzwischen besetzten nassau'sche Truppen und Kurhessen den Norden des Großherzogthums, namentlich Heidelberg, Mannheim und Karlsruhe; außer den Württembergern rückten auch baierische Truppen in den Seekreis ein, und badische und hessendarmstädtische Truppen marschirten nach der Gegend, wo die Aufständischen sich zusammengerottet hatten. Die badische zweite Kammer erließ einen Aufruf, worin sie alle badischen Bürger (— das Wort Unterthanen war zu jener Zeit verpönt —) von der Theilnahme an dem verbrecherischen Unternehmen abmahnte und zum Widerstande gegen dasselbe aufforderte. Auch von dem Fünfziger Ausschuß, und von seinen nach Baden gesendeten Abgeordneten Venedey und Spatz ergingen Abmahnungen an das badische Volk. Das Alles machte auf die Meuterer keinen Eindruck. Struve, Willich und Siegel suchten mit ihren Haufen durch das Höllenthal nach Freiburg zu gelangen. Hecker schlug mit seiner gegen zwölfhundert Mann starken Schaar sein Hauptquartier in Kandern auf. Am Morgen des 20. April rückten drei Bataillone, drei Schwadronen und sechs Geschütze unter dem General-lieutenant Friedrich von Gagern heran, und besetzten, da die Aufständischen das Städtchen räumten, dasselbe ohne Kampf. Die Schaar Heckers wich nach dem Gebirge, die Bundestruppen folgten, und nun suchte General Gagern in einer Unterredung durch Erschöpfung aller Vernunftgründe die Aufständischen zur Niederlegung der Waffen zu bewegen. Es fruchtete nicht nur nichts, vielmehr riefen die Aufständischen den Truppen zu, zu ihnen überzutreten und näherten sich diesen immer mehr. Indem nun der General Gagern das Pferd wandte, um zu den Seinigen zurück zu reiten, schoßen die Aufrührerischen meuchelmörderisch nach ihm, und leider streckten ihn zwei Kugeln todt zu Boden. Sofort rückten die entrüsteten Bundestruppen unter dem badischen Obersten von Hinkelbey zum Angriffe vor, und trieben die Aufständischen zurück, welche theils die Waffen wegwarfen und sich zerstreuten, theils mit Hecker nach

Steinen flohen, wo am Ausgange des Thales der von Lörrach vorgerückte Haufe Struves stand. Als die Bundestruppen zum Angriffe sich bereit machten, ersuchte Struve um eine Frist zum Rückzuge, die ihm gewährt wurde. Am 21. April wurde der fliehende Struve gefangen und nach Säckingen gebracht, wo er jedoch, weil der Gemeinderath sich durch Brandbriefe einschüchtern ließ, in Freiheit gesetzt ward und nach Straßburg flüchtete. Hecker entkam nach Basel, und log, daß der Tod Friedrichs von Gagern dadurch veranlaßt worden sei, daß die Bundestruppen während des Zurückreitens des Generals von der Unterredung zuerst gefeuert hätten. Am 23. April wurde der Seekreis und der Oberrheinkreis als Schauplatz der aufrührerischen Züge durch eine großherzogliche Verordnung in den Kriegszustand erklärt. In der Nacht vom 22. zum 23. April verrammelten zu Freiburg die Aufrührer unter Anführung des Studenten von Langsdorff, trotz der Neutralitätserklärung der Bürger die Thore. Am 23. April wollte eine Schaar der Aufständischen unter der Anführung Siegels aus dem Günterstthale nach Freiburg vorbrechen, wurde aber am Nachmittage von der hessisch-badischen Truppe, unter dem Befehl des Generals Hofmann, der an die Stelle des gemeuchelmordeten Friedrich von Gagern getreten war, in den Wald zurückgetrieben und gänzlich versprengt. In der Nacht vom 23. zum 24. April verbarrikadirten die Aufrührer in Freiburg die Thore noch stärker, und besetzten sie mit Geschützen, zu deren Herausgabe sie die Freiburger gezwungen hatten. Am Vormittag des 24. erstürmten die Bundestruppen Freiburg und wurden von den Bürgern als Befreier empfangen. Dennoch wurde und zwar wegen der eben so unberechtigten als feigen Neutralitätserklärung die Stadt entwaffnet und mit zahlreichen Exekutionstruppen belegt. Am 26. April stießen die Württemberger bei Todtnau auf die Rebellen, die Reste von Siegels Schaar, über zweihundert Mann mit zwei Geschützen; jene wurden meist gefangen genommen, diese erbeutet. Inzwischen war in der Nacht vom 23. zum 24. April die sogenannte republikanische Legion, an zwölfhundert Mann unter Anführung des politischen Versifex Herwegh bei Rheinweiler über den Rhein gegangen, um sich mit Hecker zu vereinigen, den sie an der Spitze eines gewaltigen Heeres von Republikanern wähnten. Sie fanden dieses Heer natürlich nirgends, zogen zwecklos die Kreuz und Quer, und suchten am 23. April seitwärts Schopfheim in das Rheinthal zu gelangen. Hier stießen auf sie Württemberger unter dem Hauptmann Lipp und griffen an. Noch vor Beginn des Kampfes ließ Herwegh, der in der Nähe sich befand, den Wagen, in welchem er mit seinem bewaffneten Weibe saß, in aller Eile davon fahren und verkroch sich unter das Spritzleder. Die Legion wurde nach dreistündigem Gefechte entschieden zurückgeworfen und am folgenden Tage bei Dossenbach völlig zersprengt. Die Sieger erbeuteten auch die sogenannte Kriegskanzlei der Rebellen, in der sich eine Masse Druck- und andere Schriften befanden, aus denen man den Plan der Republikaner kennen lernte. Namentlich waren als Mitglieder der einzusetzenden provisorischen Regierung Deutschlands bezeichnet: der alte Itzstein, Präsident, Struve, Hecker, Robert Blum, Herwegh, Graf Reichenbach (der Anstifter, vielleicht Verfasser des frechen offenen Briefes Ronge's an den Bischof von Trier), Bornstedt (aus Stendal, Vicepräsident der deutschen Demokraten aus Frankreich, er wurde gefangen).

In Konstanz waren die Baiern schon am 19. April eingerückt, und so waren die Aufständischen in dem südlichen Theile des Großherzogthums allenthalben zu Paaren

getrieben. Im nördlichen Theile zogen auf Anstiften des Apothekers Meyer zweihundertfünfzig Sinsheimer Bauern zur Eroberung von Heidelberg aus, und drangen am Nachmittag des 24. April wirklich in die Stadt, wurden aber von den Bürgern und Studenten umringt und streckten die Waffen. Als in Mannheim die Arbeiter entwaffnet werden sollten, kam es am 26. April zu Reibungen zwischen dem Volke und den nassau'schen Besatzungstruppen. Der Generalmarsch für die Bürgerwehr wurde geschlagen, die Sturmglocken ertönten, die Nassauer wurden auf die Kaserne beschränkt, und zogen sich dann über die Rheinbrücke auf die Baiern zurück. Das Sturmläuten hatte das Landvolk der Umgegend aufgeregt, Sensenmänner strömten in die Stadt, und die Bürgerwehr eilte zur Rheinbrücke, die zum Theil abgeführt wurde, um das Anrücken der Baiern aus Ludwigshafen zu hindern. Eine Barrikade wurde von den Aufrührern an der Brücke errichtet, und von da ein lebhaftes Feuer gegen die Baiern jenseits unterhalten, welche natürlich die Antwort nicht schuldig blieben. Immer mehr Bewaffnete strömten nach Mannheim und wahrscheinlich wäre die Republik ausgerufen worden, wenn nicht die Nachricht von der Flucht Heckers und der Zerstreuung der republikanischen Schaaren im Süden die Rebellen entmuthigt hätte. Da besetzten am 29. Baiern, Kurhessen und Nassauer, an zehntausend Mann, unter dem Befehle des Generallieutenants Fürsten von Thurn und Taxis die Stadt, und machten dem sinnlosen Aufruhr ein plötzliches Ende. Der republikanische Aufstand in Baden war beendet. Es hatte sich gezeigt, daß die Regierungen sich auf ihre Truppen verlassen konnten, und daß gegen sie die in Eile zusammen gerafften Schaaren nirgends Stand zu halten vermochten. Das war ein Fingerzeig, wie die Regierungen nur mit Kraft vorzugehen brauchten, um der Sache der Ordnung völlig die Oberhand zu verschaffen. Er blieb lange unbenutzt dieser Fingerzeig, und wurde es erst nach den traurigsten Ereignissen. Die republikanische Partei hatte zwar, so weit sie die Waffen ergriffen, den Kürzeren gezogen, hob aber an gar vielen Orten in Deutschland stolz das Haupt empor, und bewirkte die Wahl vieler ihr Angehörigen in die constituirende Nationalversammlung.

Inzwischen hatte der Fünfziger Ausschuß in Frankfurt viele Thätigkeit entfaltet und dominirte die Bundesversammlung ganz, weßwegen denn auch die meisten ihrer Beschlüsse aus dieser Zeit, so weit die Bundesgesandten zu ihnen nicht die specielle Ermächtigung ihrer Regierungen hatten, rechtlich null und nichtig waren. Das waren insbesondere alle Beschlüsse, die sich auf die Aenderung der deutschen Bundesverfassung bezogen, schon darum, weil sie einstimmig hätten gefaßt werden müssen, hiezu aber die Stimme für Holstein und Lauenburg fehlte. In Folge der Beschlüsse des Vorparlamentes, für deren Verwirklichung der Fünfziger Ausschuß zu sorgen hatte, auf des letzteren Aufforderung und nach dem Gutachten der Vertrauensmänner, erfolgte der Beschluß der Bundesversammlung vom 7. April, wodurch diese die von dem Vorparlamente beschlossenen Bestimmungen in Betreff der Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung genehmigte, und die Regierungen ersuchte, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß, wo möglich, die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen könnten. Es war dieß der Tag, den das Vorparlament zur Eröffnung derselben bestimmt hatte. Als aber später, am 20. April, weil Oesterreich, Preußen und Hannover angezeigt hatten, daß sämmtliche Wahlen unmöglich bis zum 1. Mai

beendigt sein könnten, die Bundesversammlung die Festsetzung eines späteren Termines sich vorbehielt, faßte der Fünfziger Ausschuß, der die Bundesversammlung bei jeder Gelegenheit mit Geringschätzung behandelte, seinerseits den Beschluß, dieselbe möge einer Festsetzung sich enthalten, da das Vorparlament die Einberufung auf den 1. Mai anberaumt habe, sprach aber dabei die Hoffnung aus, daß die Versammlung spätestens den 18. Mai werde eröffnet werden, für welchen Zeitpunkt sich dann auch der Bundestag am 26. April entschied. An diesem nämlichen Tage überreichten die siebenzehn Vertrauensmänner den von ihnen ausgearbeiteten Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes als Gutachten der Bundesversammlung. Da dieser Entwurf keine praktischen Folgen hatte, bemerken wir nur, daß er einen zu Frankfurt residirenden Erbkaiser und einen Reichstag vorschlug, bestehend aus zwei Häusern, dem Oberhause, in welchem die regierenden Fürsten oder ihre Stellvertreter, die Bevollmächtigten der vier freien Städte, und die von den Regierungen und den Ständen auf zwölf Jahre gewählten Reichsräthe sitzen sollten, und dem Unterhause oder den Volksvertretern, gewählt vom Volke auf je hunderttausend Seelen einer. Auch zählte der Entwurf sogenannte deutsche Grundrechte auf.

Inzwischen hatte bereits am 18. April der badische Bundestagsgesandte Welcker auf Errichtung einer provisorischen Centralgewalt angetragen. Der Antrag wurde dem Revisionsausschusse überwiesen, der sich darüber mit den Vertrauensmännern und mit dem Fünfziger Ausschuß in Einklang zu setzen suchte. Die Radikalen in diesem Ausschusse witterten Reaktion, und erst nach langen Verhandlungen brachte derselbe folgenden Beschluß am 27. April zu Stande: „Die Bundesversammlung soll durch drei Mitglieder verstärkt werden, welchen die Wahl des Bundesoberfeldherrn, den diplomatischen Verkehr zwischen den deutschen und den auswärtigen Mächten, so wie die exekutive Gewalt in eilenden Fällen unter eigener Verantwortlichkeit, in allen andern Fällen aber nach dem Rathe der Bundesversammlung übertragen wird. Die drei Personen werden von der Bundesversammlung, nach Vereinbarung mit den Männern des Vertrauens und mit dem permanenten Ausschusse, den Regierungen vorgeschlagen. Dieselben sind für ihre Verhandlungen der deutschen Nation verantwortlich, und ihre Wirksamkeit währt so lange, als sich nicht die constituirende Versammlung gegen deren Fortdauer erklärt.“ Auf die Zumuthung, die Vertrauensmänner und vollends den jedes legalen Titels baren Fünfziger Ausschuß als mit der Bundesversammlung gleichberechtigte Faktoren förmlich anzuerkennen, ging diese doch nicht ein, sondern faßte am 3. Mai einen Beschluß, worin sie zwar an dem exekutiven Triumvirat festhielt, aber den sämmtlichen Bundesregierungen vorschlug: „diese drei Abgesandten in der Art zu erwählen, daß die beiden größten Bundesstaaten Oesterreich und Preußen je einen derselben, die übrigen Bundesstaaten ebenfalls Einen ernennen, wobei die letzteren in der Art zu verfahren hätten, daß Baiern drei Männer aus verschiedenen Bundesstaaten vorschlägt, aus welchen die übrigen Staaten durch Stimmenmehrheit der vierten bis siebenzehnten Stimme der engern Bnndesversammlung Einen erwählen.“ Der Fünfziger Ausschuß erboste sich gewaltig über diese Abänderung, „Fälschung“ wie mehrere Mitglieder sagten, und faßte am 4. Mai den nachstehenden Beschluß: „Der Fünfziger Ausschuß wolle der hohen Bundesversammlung sein Befremden über den von dem Beschlusse des Ausschusses vom 27. April

wesentlich abweichenden Inhalt des Bundestagsbeschlusses vom 3. Mai unverzüglich zu erkennen geben und gegen denselben gemäß dem Geiste des Beschlusses des Fünfziger Ausschusses und der Beschlüsse des Vorparlamentes die entschiedenste Verwahrung einlegen." Man sieht, die Fünfziger betrachteten die Bundesversammlung als eine Drahtpuppe, welche tanzen müsse, wie sie zu ziehen beliebten. Umsonst richtete der badische Bundestagsgesandte Welcker eine Zuschrift an den Ausschuß, und wies ihm nach, daß sein Beschluß auf falschen Voraussetzungen beruhe. Umsonst hielt die Bundesversammlung durch ein Schreiben vom 8. Mai dem Fünfziger Ausschuß in sehr gemäßigtem Tone das gehäufte Unrecht vor, das er durch ihren Beschluß und durch in ihren Verhandlungen nicht selten vorkommenden von ihnen veröffentlichten Ausfällen sich zu Schulden kommen lassen.

Zu diesem Zwiste war noch ein anderer gekommen. Der großherzogliche Bundestagsgesandte von Lepel hatte der Bundesversammlung ein Promemoria übergeben, welches in das Separatprotokoll vom 4. Mai aufgenommen und den Regierungen zur Beachtung empfohlen wurde. In dem gedachten Promemoria war auf die Nothwendigkeit hingewiesen, dem Oktroyiren einer deutschen Bundesverfassung durch die constituirende Versammlung dadurch vorzubeugen, daß in derselben die Ansichten der Regierungen und die Interessen der Einzelstaaten durch eine Art Commissariat, welches die drei Mitglieder der projektirten Centralgewalt zu übernehmen hätten, vertreten werden. Namentlich sagte Lepel in dem Promemoria: „Die Regierungen und Einzelstaaten haben bei Festsetzung der gegenseitigen Volks- und Regierungsrechte ein solidarisches Interesse gegenüber dem Volk in seiner Totalität, und ein besonderes Interesse bezüglich des Verhältnisses zu der zu bestellenden obersten Reichsgewalt. Die einzelnen Staaten, Regierung und Volk vereinigt, haben gewisse Partikularinteressen den Interessen von ganz Deutschland gegenüber zu wahren. Diese verschiedenen und zum Theil einander widersprechenden Rücksichten in einem höheren Gesichtspunkte zu vereinigen, würde für die Bundesversammlung unter den gegebenen Verhältnissen eine unlösbare Aufgabe sein. Sie kann die Regierungen weder in ihrer Gesammtheit noch durch Deputationen vertreten. Es bedarf also zu dieser Vertretung vermittelnde Organe anderer Art." Das Promemoria kam zur Kenntniß des Fünfziger Ausschusses, der in die größte Aufregung gerieth. Robert Blum verlangte sogar die Wiedereinberufung des Vorparlamentes, weil das Vaterland in Gefahr sei, das heißt weil er, wie alle Revolutionäre, von keiner Verhandlung mit den Fürsten über die künftige Verfassung Deutschlands etwas wissen wollte. Die Fünfziger beschlossen indeß eine Anfrage bei der Bundesversammlung, ob das Aktenstück echt sei. Dieselbe nahm keinen Anstand, dem Fünfziger einen Abdruck des Promemoria am 11. Mai mit der Bemerkung, daß dasselbe lediglich zur Kenntnißnahme der Regierungen bestimmt gewesen sei, zukommen zu lassen, und wies zugleich feierlich die Verdächtigung zurück, als wolle sie der freien Entwickelung Deutschlands entgegen treten. Am 12. Mai lief ein Schreiben Heinrichs von Gagern als großherzoglich hessischer Ministerpräsident an den Fünfziger Ausschuß ein, in dessen Sitzung von demselben Tage es vorgelesen wurde. Gagern desavouirte Lepel und sein Promemoria, wies den Vorwurf zurück, daß es von der großherzoglichen Regierung veranlaßt worden wäre, und erklärte, daß diese vielmehr die darin ausgesprochenen Ansichten sowohl über den Beruf und die

Competenz der Nationalversammlung als über die Stellung der Regierungen zu derselben mißbillige. Obschon das Schreiben den Zweck hatte, extreme Schritte der Fünfziger zu verhüten, faßten diese doch am 12. Mai folgenden Beschluß: „In Erwägung, daß das vorliegende Promemoria Grundsätze und Ansichten enthält, die den Beschlüssen des Vorparlaments widerstreiten und der constituirenden Versammlung ihren Charakter als solche absprechen; daß der Bundestag dasselbe sogar den Regierungen zur gutfindenden Kenntnißnahme eingesendet, und gegen diese Grundsätze und Ansichten auch nicht ein Widerspruch in der Versammlung sich ergeben hat; daß auch die (— zu bildende —) Exekutivgewalt mit diesem Promemoria in eine Verbindung gebracht ist, die es nicht zweifelhaft läßt, daß man sogar einen Theil der Vorschläge des Promemoria's durch dieselbe verwirklicht sieht; in Erwägung, daß aus dem Allem hervorgeht, wie der Bundestag seine Stellung und die Zeitumstände verkennt, — erklärt der Fünfziger Ausschuß zu Protokoll, daß er die Rechte der constituirenden Nationalversammlung hiemit vollständig gegen jeden Eingriff wahrt, und das Promemoria wie das Verfahren der Bundesversammlung der Beurtheilung der öffentlichen Meinung Deutschlands übergibt.“

In der Sitzung des Fünfziger Ausschusses vom 15. Mai war die Arbeiterfrage auf dem Tapete. Die Commission des Ausschusses erstattete ein Gutachten, und empfahl die Verweisung der Angelegenheit an die constituirende Nationalversammlung. Stedtmann (aus Rheinpreußen) sprach den Wunsch aus, daß die Prüfung des Gutachtens durch den Bundestag veranlaßt werde. Dagegen erhoben sich mehrere Stimmen, welche demselben in Folge der jüngsten Ereignisse das öffentliche Vertrauen ganz und gar absprachen. Der Tabakshändler Raveaux aus Köln erfrechte sich zu sagen: „Der Bundestag dürfe von dem Ausschusse nicht mehr anerkannt werden,“ zog gegen das preußische Ministerium los, „das Lügen unterschreibe und einen verhaßten Prinzen zurückrufe,“ ja äußerte am Schlusse seiner Rede sogar: „Die Regierungen taugen nichts, wie soll da der Bund etwas taugen?“ Und Niemand verwies dem Frechen solche Pöbelhaftigkeit! Am 17. Mai schloß der Präsident Soiron die Sitzungen des Fünfziger Ausschusses, dem er natürlich die höchsten Lobsprüche zollte.

Am 18. Mai hielt die constituirende Versammlung ihre erste Sitzung in der Paulskirche zu Frankfurt am Main. Lang aus Hannover führte als der Aelteste unter den vierhundert Abgeordneten, die bis zu diesem Tag sich eingefunden hatten, provisorisch den Vorsitz. Er eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Rede, worin er der Versammlung an das Herz legte, sie möge ihren Beruf weder durch überstürzende vorgreifende Ideen, noch durch Festhalten an untergegangenen Dingen verfehlen. Darauf erklärte die Nationalversammlung sich für constituirt, und beschloß nach Debatten, welche große Leidenschaftlichkeit bewiesen und oft wahrhaft stürmisch wurden, eine vorläufige Geschäftsordnung. Vor dem Schlusse der Sitzung beantragte der Bischof von Münster, die Eröffnung durch Abhaltung einer kirchlichen Feier zu weihen, indem er auf das Wort der Bibel hinwies: „Wenn der Herr das Haus nicht bauet, so bauen die Werkleute umsonst!“ Aber die Mehrheit der Versammlung wollte nichts davon wissen, und Raveaux rief: „Jetzt ist es Zeit zum Handeln, nicht zum Beten! Hilf Dir selbst, so wird Dir Gott helfen!“

In der folgenden Sitzung am 19. Mai wurde Heinrich von Gagern mit drei-

hundertfünf unter dreihundertsiebenundneunzig Stimmen zum Präsidenten der Nationalversammlung (bis Ablauf des Mai), und der Advokat Soiron aus Mannheim, gewesener Vorsitzender des Fünfziger Ausschusses, mit dreihundertvierundvierzig Stimmen zum Vicepräsidenten gewählt. Gagern sprach in seiner Antrittsrede die bedeutungsvollen Worte: „Wir haben die größte Aufgabe zu erfüllen. Wir sollen schaffen eine Verfassung für Deutschland, für das gesammte Reich. Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung, sie liegen in der Souverainetät der Nation. Den Beruf und die Vollmacht dieses Verfassungswerk zu schaffen, hat die Schwierigkeit in unsere Hände gelegt, um nicht zu sagen die Unmöglichkeit, daß es auf anderem Wege zu Stande kommen könnte. Die Schwierigkeit, eine Verständigung unter den Regierungen zu Stande zu bringen, hat das Vorparlament richtig vorgefühlt, und uns den Charakter einer constituirenden Versammlung vindicirt. Deutschland will Eins sein, ein Reich, regiert vom Volkswillen, unter der Mitwirkung aller seiner Gliederungen; diese Mitwirkung auch den Staaten-Regierungen zu erwirken, liegt mit in dem Beruf dieser Versammlung." Diese Proklamirung der Volkssouverainetät von Seite des Präsidenten der deutschen Nationalversammlung und zugleich großherzoglich hessischen Ministerpräsidenten war ohne alle Frage Hochverrath. Aber die ganze große Mehrheit der Versammlung stimmte mit einem stürmischen „Bravo" bei. Und obschon Gagern die Regierungen, welche von Rechts wegen die Souverainetät besaßen, von der Gnade der Nationalversammlung abhängig machte, wurde doch sein Wort von der „Mitwirkung der Regierungen" von der Mehrheit äußerst frostig aufgenommen. Die Bundesversammlung hatte schon am 18. der Nationalversammlung ein Willkommen-Schreiben übermittelt, das aber erst am Schlusse der Sitzung vom 19. vorgelesen wurde. Die Nationalversammlung fand nicht für gut, dieses Schreiben zu erwidern. In derselben Sitzung hatte Raveaux den Antrag gestellt, daß die für Frankfurt und Berlin gleichzeitig gewählten Mitglieder aus Preußen das Recht hätten, die Wahl sowohl zur deutschen als zur preußischen Nationalversammlung anzunehmen. Bei Erörterung dieses Antrages mußte man nothwendig auf die Frage der Competenz der Nationalversammlung gegenüber ähnlichen Versammlungen der Einzelstaaten kommen. Es wurde ein Begutachtungsausschuß niedergesetzt, der sich jedoch nicht zu einigen vermochte. Nach mehrfachen Verhandlungen faßte die Nationalversammlung am 27. Mai mit großer Mehrheit folgenden Beschluß: „Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutschen Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe der letzteren als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit ungeachtet." In diesem Beschlusse lag sowohl die Anerkennung der Volkssouverainetät als der Competenz der Nationalversammlung zur alleinigen Beschlußnahme über die künftige deutsche Verfassung.

Während der Verhandlungen über diese Frage war es in Mainz nach vorgängigen Reibungen zwischen der Bürgerschaft und der preußischen Besatzung am 21. Mai zum offenen Kampfe gekommen, veranlaßt durch Ueberfälle einzelner Soldaten von bewaffneten Haufen. Der preußische Festungscommandant erklärte die Stadt in Be-

lagerungszustand und befahl die Entwaffnung und Auflösung der Bürgerwehr binnen zwei Stunden, widrigens er die Stadt beschießen würde. Die Stadtbehörde erwirkte eine Verlängerung, und die Entwaffnung wurde am 23. Mai Mittags vollzogen. Schon am 22. Mai aber hatte der Advokat Zitz, Commandant der Mainzer Bürgerwehr und Mitglied der Nationalversammlung, in dieser die Vorgänge mit geflissentlicher Entstellung zur Sprache gebracht und den Antrag gestellt, dieselbe solle den Zustand von Mainz wieder herstellen, wie er vor dem 21. Mai gewesen, das heißt die Entwaffnung der Bürgerwehr rückgängig machen, auch beschließen, daß der preußische Theil der Besatzung von Mainz durch andere Truppen ersetzt und bis zur Anlangung derselben auf die Dörfer um Mainz verlegt werde. Dieser Antrag lief darauf hinaus, daß die deutsche Nationalversammlung die exekutive Gewalt an sich reiße. Eine Begutachtungscommission wurde bestellt, und die Nationalversammlung besaß doch noch so viel gesunden Sinn, daß sie am 26. Mai mit allen gegen einhundertachtundzwanzig Stimmen beschloß, „im Vertrauen, daß die zuständigen Behörden thun werden, was ihres Amtes ist, zur Tagesordnung überzugehen.“

Am 29. Mai nahm die Nationalversammlung den Entwurf einer Geschäftsordnung auf Antrag Bassermanns in Bausch und Bogen an, jedoch unter Vorbehalt späterer Aenderungen. Hauptbestimmungen waren: Die Versammlung ist beschlußfähig, sobald zweihundert Mitglieder, ein gewählter Ausschuß, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Auf Antrag von wenigstens fünfzig Mitgliedern kann eine vertrauliche Sitzung beschlossen werden. Sobald ein Antrag nicht von wenigstens zwanzig Mitgliedern unterstützt wird, ist er zurückzulegen. Die Redner sprechen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung, jedoch kann die Verhandlung jederzeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden, und sobald zwanzig Mitglieder den Schluß verlangen, muß der Vorsitzende darüber abstimmen lassen, ob derselbe stattfinden oder ob mit der Debatte fortgefahren werden solle. In der Regel erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ergibt sich Stimmengleichheit, so ist die Frage als verneint anzusehen. Nachdem am 31. Mai der Vorsitzende des Centralausschusses, von Lindenau, im Namen desselben fünfhunderteinundzwanzig Abgeordnete für legitimirt erklärt hatte, erfolgte die Wahl eines definitiven Präsidenten, welche auf Heinrich von Gagern fiel, welcher erklärte, daß er von heute an lediglich dieser Versammlung angehöre, das heißt sein großherzoglich hessisches Ministeramt niederlege. Zu Vicepräsidenten wurden Soiron und von Andrian (aus Oesterreich) gewählt. In der nämlichen Sitzung vom 31. Mai wurde noch fast einstimmig folgender Beschluß gefaßt: „Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung erklärt feierlich: daß sie in vollem Maße das Recht anerkenne, welches die nicht deutschen Volksstämme auf deutschem Bundesboden haben, den Weg ihrer volksthümlichen Entwickelung ungehindert zu gehen und in Hinsicht auf das Kirchenwesen, den Unterricht, die Literatur und die innere Verwaltung und Rechtspflege sich der Gleichberechtigung der Sprache, so weit deren Gebiete reichen, zu erfreuen, wie es sich denn auch von selbst versteht, daß jedes der Rechte, welche die im Bau begriffene Gesammtverfassung dem deutschen Volke gewährleisten wird, ihnen gleichmäßig zusteht. Das fortan einige und freie Deutschland ist groß und mächtig genug, um den in seinem Schooße erwachsenen andersredenden Stämmen eifersuchtslos in vollem Maße gewähren

zu können, was Natur und Geschichte ihnen zuspricht; und Niemand soll auf seinem Boden, weder der Slave noch der italienisch-redende Bewohner Süddeutschlands, noch wer sonst, uns angehörig, in fremder Zunge spricht, zu klagen haben, daß ihm seine Stammesart verkümmert werde oder die deutsche Bruderhand sich ihm entziehe wo es gilt.“ In Betreff des Krieges, der in so leichtsinniger Weise gegen Dänemark begonnen worden, gab das Zurückziehen der deutschen Bundestruppen, oder wie man zu jener Zeit sagte Reichstruppen aus Jütland (in Folge diplomatischer Verhandlungen), zu Ausbrüchen des Zornes in der Nationalversammlung Anlaß und dieselbe faßte am 9. Juni folgenden von Dahlmann beantragten Beschluß: „Die deutsche Nationalversammlung erklärt, daß die schleswig'sche Sache, als eine Angelegenheit der deutschen Nation zu dem Bereiche ihrer Wirksamkeit gehört; sie verlangt, daß energische Maßregeln ergriffen werden, um den Krieg zu Ende zu führen, daß aber bei Abschluß des Friedens mit Dänemark die Rechte der Herzogthümer Schleswig und Holstein und die Ehre Deutschlands gewahrt werden.“

Inzwischen hatte sich das Bedürfniß nach einer Centralgewalt, welche die Exekutive ausübe, immer fühlbarer gemacht. Am 3. Juni wurde ein Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern für Prüfung der eingegangenen Anträge in Betreff der Bildung einer provisorischen Centralgewalt gewählt. Die Linke der Nationalversammlung vermochte nur zwei Mitglieder, von Trützschler und Robert Blum (beide aus Sachsen) in den Ausschuß zu bringen. Alle Anträge lassen sich wesentlich in zwei Klassen bringen. Die Gemäßigten der Nationalversammlung wollten die Bestellung eines Direktoriums, als Central-Exekutivgewalt Deutschlands, bestehend aus drei Repräsentanten der deutschen Regierungen, durch den Bundestag. Die Linke wollte, daß die Nationalversammlung allein die Angelegenheit in ihre Hand nehme, und eine Unterabtheilung begehrte sogar, daß ein Vollziehungsausschuß aus Mitgliedern der Nationalversammlung gebildet werde, was der Einführung der Republik gleichgekommen sein würde. Die Verhandlungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt begannen am 19. Juni, und rasch gewann die Idee der Einheit über die der Trias, das heißt die Idee der Bestellung eines Reichsverwesers immer mehr die Oberhand. Am 24. Juni überließ Heinrich von Gagern dem Vicepräsidenten Soiron den Vorsitz und riß durch den „kühnen Griff“, wie er selbst ihn nannte, hunderte von Abgeordneten dahin fort, daß sie sich für Bestellung eines Reichsverwesers durch die Nationalversammlung entschieden, und stimmte zugleich die meisten Mitglieder dafür, daß der Reichsverweser ein deutscher Fürst sein müsse, „nicht weil, sondern obgleich“, dergestalt die allbekannte Phrase aus den ersten Zeiten des französischen Julikönigthums nachäffend. Und es fand diese elende, nicht einmal originelle Phrase den stürmischen Beifall der ungeheuren Mehrzahl der Nationalversammlung. Am 28. Juni wurde der folgende Beschluß gefaßt (mit vierhundertfünfzig gegen einhundert Stimmen), welchen die Nationalversammlung, obschon ihr keinerlei Art von gesetzgebender Gewalt übertragen war, „Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt“ nannte. Dieses sogenannte Gesetz lautete:

„1. Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden. 2. Dieselbe hat a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die all-

gemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen; b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen; c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen. 3. Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Centralgewalt ausgeschlossen. 4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständnisse mit der Nationalversammlung. 5. Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird. 6. Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers. 7. Der Reichsverweser ist unverantwortlich. 8. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen. 9. Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden. 10. Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu geben. 11. Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind. 12. Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar. 13. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf. 14. Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, soweit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierung in das Einvernehmen zu setzen. 15. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf."

Daß dieses sogenannte Gesetz nicht die allergeringste Rechtskraft, sondern nur den Charakter eines Wunsches der Nationalversammlung hatte, ist unwidersprechlich, da dieselbe lediglich berufen war, mit den deutschen Regierungen ein Verfassungswerk zu Stande zu bringen, nicht aber dasselbe zum Theil oder ganz selbst zu dekretiren, viel weniger irgend ein Gesetz zu geben, oder gar die Bundesversammlung abzuschaffen und den deutschen Staatenbund einseitig in einen Bundesstaat umzuwandeln. Es beruhte also dieses sogenannte Gesetz über Errichtung einer provisorischen Centralgewalt auf eitel Anmaßung der Nationalversammlung, und Anmaßung nicht minder war es, daß dieselbe am 29. Juni den Erzherzog Johann von Oesterreich mit vierhundertsechsunddreißig unter fünfhundertachtundvierzig Stimmen zum Reichsverweser wählte, zweiundfünfzig Stimmen waren auf Heinrich von Gagern, zweiunddreißig auf Itzstein, eine auf den Erzherzog Stephan von Oesterreich gefallen, und fünfundzwanzig Abgeordnete, darunter der Philosoph und Republikaner Arnold Ruge, dann Zitz, Schlöffel und dergleichen Leute hatten sich der Abstimmung ganz enthalten, weil sie, wie sie sagten, „keinen Unverantwortlichen" wählen wollten. Viele Preußen und andere Freunde eines preußischen Kaiserthumes stimmten für den Erzherzog Johann, weil die Zeit jenes Kaiserthums noch nicht gekommen wäre, und weil man, sobald sie gekommen, gegen die Einwürfe der österreichischen Abgeordneten einhalten könnte, daß man ja von preußischer Seite so bereitwillig die Stimmen bei der Wahl des Reichsverwesers einem österreichischen Prinzen gegeben habe. Erbärmlicher Kalkül! Wie dem immer sei, nach vollzogener Wahl erhob sich der Präsident Heinrich von Gagern und sprach: „Ich proklamire also hiermit Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser über Deutschland. (Die Versammlung erhebt sich. Donnerndes Lebehoch.) Er sei der Gründer unserer Einheit (— aber das Gesetz vom 28. Juni schloß

ihn ja gänzlich von der Errichtung des Verfassungswerkes aus —), der Bewahrer unserer Volksfreiheiten, der Wiederherstellung von Ordnung und Vertrauen. Nochmals unser Reichsverweser er lebe hoch!" Abermaliges donnerndes Hoch, in welches nur ein Theil der Linken nicht einstimmte. Außen begrüßte Glockengeläute und Kanonendonner den Namen des Reichsverwesers. Aber trotz Lebehoch, Glockenklang und Kanonendonner hatte die von der Nationalversammlung vollzogene Wahl nicht die geringste Rechtskraft. Das fehlende Recht wurde durch einen Beschluß der Bundesversammlung von demselben Tage ersetzt, sie, nicht die Nationalversammlung, bestellte den Erzherzog Johann von Oesterreich zum Reichsverweser, an welchen sie nachstehendes Schreiben richtete:

„Durchlauchtigster Erzherzog!

In würdigem feierlichem Akte wurden soeben Ew. Kaiserliche Hoheit von der deutschen Nationalversammlung zum Reichsverweser unseres großen Vaterlandes erwählt.

Die Bundesversammlung theilt mit der ganzen Nation die Verehrung für Ew. Kaiserliche Hoheit, und die erhebenden patriotischen Gefühle, die sich an dieses große Ereigniß knüpfen, so wie das feste Vertrauen, daß diese Wahl heilverkündend und die beste Bürgschaft für die Einheit und Kraft, für die Ehre und Freiheit unseres Gesammtvaterlandes sei.

Sie beeilt sich, Ew. Kaiserlichen Hoheit diese Ueberzeugungen und Gesinnungen, Glück wünschend, auszudrücken. Ganz besonders aber gereicht es den in der Bundesversammlung vereinten Bevollmächtigten der deutschen Regierungen zur höchsten Genugthuung, Ew. Kaiserlichen Hoheit die Versicherung ausdrücken zu dürfen, daß sie schon vor dem Schlusse der Berathungen über die Bildung einer provisorischen Gewalt von ihren Regierungen ermächtigt waren, für eine Wahl Ew. Kaiserlichen Hoheit zu so hohem Berufe sich zu erklären.

Die deutsche Bundesversammlung ist in dieser eben so großen als ernsten Zeit von dem wärmsten Wunsche belebt, Ew. Kaiserliche Hoheit möge dem allseitigen Vertrauen und der Berufung zu der erhabenen Würde baldmöglichst entsprechen und dadurch unsere Hoffnungen bestärken, die Vorsehung werde die große deutsche Nation zu neuen Zeiten des Heils und der Größe hinführen. Frankfurt den 29. Juni 1848. Die deutsche Bundesversammlung, und in deren Namen der Präsidirende: Ritter von Schmerling."

Am 30. Juni reiste eine Abordnung der Nationalversammlung, von Andrian aus Oesterreich, Doktor Jucho aus Frankfurt, Raveaux aus Köln, Präsident Franke aus Schleswig, von Saucken-Tarputschen aus Preußen, Freiherr von Rotenhan aus Baiern und Heckscher aus Hamburg, nach Wien um dem Erzherzoge Johann die Nachricht von seiner Wahl zum Reichsverweser zu bringen. Der Erzherzog nahm die Wahl an, „welcher die deutschen Regierungen, wie die Bundesversammlung ihm angezeigt habe, ihren Beifall gegeben haben." Auch erließ er ein Schreiben an die Bundesversammlung, welches der kaiserliche Präsidialgesandte in ihrer Sitzung vom 11. Juli vorlas und das so lautete:

„Herr Präsident Ritter von Schmerling! Ich habe Ihnen meinen aufrichtigen Dank für die Eröffnung zu bethätigen, welche Sie unter dem 29. Juni Namens der deutschen Bundesversammlung an mich haben ergehen lassen, und Sie zu ersuchen, der Vertreter dieses Gefühls bei der hohen Versammlung sein zu wollen. Das Vertrauen, mit welchem sämmtliche deutsche Regierungen, Zeugen der ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt gegebenen Ermächtigungen, meine Person beehren, und auf dessen Ausdruck ich den entschiedensten Werth gelegt habe, erhebt und stärkt mich bei Antritt des schweren Berufs, den in schönem Einklange Deutschlands Fürsten und Deutschlands Völker mir zuweisen. Sollte es mir glücken, während der Zeit meiner Amtsführung dazu beitragen zu können, daß der Grund gelegt werde, zu einem im Innern einigen

und nach Außen starken Deutschland, und daß nur Erinnerungen des moralischen und materiellen Friedens und schöner Eintracht in allen Gauen unseres theuern und großen Gesammtvaterlandes sich an meine Reichsverwaltung knüpfen, so werde ich den Tag als den schönsten meines Lebens ansehen, an welchem sie anzunehmen ich nicht ohne schweren Kampf in Hinsicht auf meine mangelhaften Kräfte mich entschlossen habe. Empfangen Sie, Herr Präsident, für sich und ihre sämmtlichen Herren Collegen im Bundestage die Versicherung meiner aufrichtigen Hochachtung. Wien, 6. Juli 1848. (Gez.) Johann."

Am 11. Juli hielt der Erzherzog Johann unter dem Jubel des Volkes seinen Einzug in das geschmückte Frankfurt. Am 12. Juli erschien der Erzherzog in feierlichem Zuge in der Nationalversammlung, und der Präsident Heinrich von Gagern hielt an den Enkel einer langen Reihe deutscher Kaiser folgende Anrede: „Von der gegenwärtigen Stunde, in welcher die neu constituirten Gewalten des geeinigten Deutschlands an dieser Stelle sich verbinden, zählt eine neue Zeitrechnung unserer Geschichte. Durchlauchtigster Erzherzog-Reichsverweser! Wir heißen Sie willkommen im Schooße der Nationalversammlung, die sich selbst und dem Vaterlande gelobt hat, Euere kaiserliche Hoheit bei dem schweren Berufe, der Ihnen geworden ist, mit allen Kräften die ihr zu Gebote stehen, zu unterstützen. In Allem was das Band der Einheit zu stärken, die Freiheit des Volkes zu sichern, die öffentliche Ordnung wieder herzustellen, das Vertrauen zu beleben, die gemeine Wohlfahrt zu vermehren geeignet ist, kann des Reichsverwesers Regierung auf die Unterstützung der Nationalversammlung rechnen. Das deutsche Volk erkennt Eurer kaiserlichen Hoheit Vaterlandsliebe und Widmung dankbar an. Es nimmt aber Ihre ungetheilte Kraft und Thätigkeit für seine Gesammtinteressen in Anspruch. Euere kaiserliche Hoheit gestatten, daß ich das Gesetz über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt vorlesen lasse." Nach der Vorlesung fuhr der Präsident fort: „Im Namen der Nationalversammlung erbitte ich von Eurer kaiserlichen Hoheit die wiederholte Erklärung in dem Schooß der Nationalversammlung, daß Sie dieses Gesetz halten und halten lassen, zum Ruhme und zur Wohlfahrt des Vaterlandes." Der Erzherzog Johann antwortete: „Meine Herren! Die Eile, mit welcher ich hergekommen bin, um in Ihrer Mitte zu erscheinen, mag Ihnen der deutlichste Beweis sein von dem hohen Werthe, welchen ich auf die mir übertragene Würde eines Reichsverwesers und auf das mir bei diesem Anlaß von den Vertretern des deutschen Volkes an den Tag gelegte Vertrauen lege. Indem ich hiermit das Amt eines Reichsverwesers antrete, wiederhole ich die Erklärung, daß ich das Gesetz über die Gründung der provisorischen Centralgewalt, welches Sie mir eben vorgelesen haben, halten und halten lassen will, zum Ruhme und zur Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes. Ich erkläre zugleich, daß ich mich diesem Amt ungetheilt widmen und ungesäumt Seine Majestät den Kaiser ersuchen werde, mich nach der von mir bereits zugesicherten Eröffnung des Reichstages von der weiteren Stellvertretung in Wien zu entheben. Hat man einmal den Entschluß gefaßt, so muß man sich ganz dem widmen, wozu man berufen ist, nämlich der deutschen Nation." Die Versammlung zollte diesen Worten stürmischen Beifallsjubel, und der Erzherzog begab sich in die Bundesversammlung, wo ihm deren Befugnisse Namens der deutschen Regierungen übertragen wurden. Folgendes ist das Protokoll der Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juli 1848, womit ihre Wirksamkeit — für immer wähnte man damals — beendet war. Dieses Protokoll hat nachstehenden Inhalt:

Nachdem Seine kaiserliche Hoheit der Erzherzog-Reichsverweser diesen Vormittag aus der Paulskirche in seine Wohnung zurückgekehrt war, verfügte sich Höchstderselbe sodann, von einer (aus dem kaiserlichen Präsidialgesandten, den königlich sächsischen, württembergischen und hannoverischen Gesandten und dem stimmführenden Gesandten der freien Städte bestehenden) Deputation des Bundestages geleitet, in das Bundespalais. Dort, in der Mitte der Bundesversammlung angekommen, nahm Seine kaiserliche Hoheit nachstehende Adresse der Bundesversammlung entgegen, welche der Bundespräsidialgesandte in Gegenwart der sämmtlichen Gesandten, ingleichen der Mitglieder der Militärkommission und einer großen Anzahl von Zuhörern, die sich bei dieser Feierlichkeit eingefunden hatten, darunter viele Mitglieder der Nationalversammlung, in öffentlicher Versammlung verlas:

„Durchlauchtigster Herr Erzherzog = Reichsverweser!

Die Nationalversammlung, die Vertreterin des deutschen Volkes hat Ew. kaiserliche Hoheit, dem von ihr erwählten Reichsverweser, eben erst in feierlicher Stunde ihre Huldigung dargebracht. Mit lautem Jubel hat sie ausgesprochen, daß sie Deutschlands Recht und Deutschlands Freiheit, die Ehre und die Macht des deutschen Volkes Ew. kaiserlichen Hoheit vertraue.

Die Bundesversammlung war es, die Sie, erlauchter Prinz, an dem denkwürdigen Tage ihrer Wahl auch im Namen der deutschen Regierungen als Reichsverweser freudig begrüßte. Sie sah ihre Wünsche erfüllt, indem Ew. kaiserliche Hoheit das Amt eines Reichsverwesers anzunehmen erklärt haben, und mit großer Befriedigung hat sie es vernommen, daß Sie, hoher Fürst, auf den Ausdruck des Vertrauens, womit sämmtliche deutsche Regierungen Ihnen entgegen kamen, den entschiedensten Werth legten.

Ew. kaiserliche Hoheit traten an die Spitze der provisorischen Centralgewalt, jener Gewalt, geschaffen auf den Wunsch des deutschen Volkes, um für die allgemeine Sicherheit des deutschen B u n d e s s t a a t e s zu sorgen, seine bewaffnete Macht zu leiten und seine völkerrechtliche Vertretung auszuüben.

Nach der Verfassung Deutschlands war die Bundesversammlung berufen und verpflichtet, die Sicherheit und Unabhängigkeit unseres Vaterlandes zu wahren, den Bund in seiner Gesammtheit vorzustellen und das beständige Organ seines Willens und Handelns zu sein; sie war berechtigt, für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten Sorge zu tragen, Gesandte von fremden Mächten anzunehmen und an sie im Namen des Bundes Gesandte abzuordnen, Unterhandlungen für den Bund zu führen und Verträge für denselben abzuschließen.

Der Bundesversammlung war es übertragen, die auf das Militärwesen des Bundes Bezug habenden militärischen Einrichtungen und die zur Sicherstellung seines Gebietes erforderlichen Vertheidigungsanstalten zu beschließen und zu überwachen, über Krieg und Frieden zu entscheiden.

Die Bundesversammlung überträgt Namens der deutschen Regierungen d i e s e ihre verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen an die provisorische Centralgewalt; sie legt sie insbesondere mit dem Vertrauen in die Hände Ew. kaiserlichen Hoheit als des deutschen Reichsverwesers, daß für die E i n h e i t, die Macht und die Freiheit Deutschlands Großes und Erfolgreiches erzielt werde, daß Ordnung und Gesetzlichkeit bei allen deutschen Stämmen wiederkehre, und daß das deutsche Volk der Segnungen des Friedens und der Eintracht dauernd sich erfreue.

Die deutschen Regierungen, die nur das wohlverstandene Interesse des Volkes kennen und beachten, sie bieten freudig die Mitwirkung zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern begründen und befestigen sollen.

Mit diesen Erklärungen sieht die Bundesversammlung ihre b i s h e r i g e Thätigkeit als beendet an, und die Gesandten erneuern den Ausdruck ihrer persönlichen Huldigung für Ew. kaiserliche Hoheit den deutschen Reichsverweser. Frankfurt den 12. Juli 1848.“

Diese Adresse wurde von Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog = Reichsverweser mit folgender Gegenrede erwidert, die Hochderselbe nachher dem Bundespräsidenten schriftlich überreichte:

„Hochgeehrteste Versammlung! Indem ich heute das wichtige Amt eines Reichsverwesers antrete, kann ich nicht umhin, in Gegenwart dieser hohen Versammlung meinen Dank auszudrücken für das Vertrauen, welches mir sämmtliche deutsche Regierungen durch ihre Organe bei dem Anlasse meiner Wahl zu diesem wichtigen Amte gegeben haben.

Die Art und Weise, mit welcher die hohe Bundesversammlung mich an dem denkwürdigen Tage meiner Wahl im Namen der deutschen Regierungen als Reichsverweser zu begrüßen sich beeilt hat, verdient meine besondere dankbare Anerkennung.

Ich übernehme nunmehr die von der Bundesversammlung Namens der deutschen Regierungen an die provisorische Centralgewalt übertragene Ausübung ihrer bisherigen verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen mit Vertrauen auf die thätige Mitwirkung der Regierungen zu allen Verfügungen der Centralgewalt, die Deutschlands Macht nach Außen und im Innern erstarken und befestigen soll.

In diesem Vertrauen erblicke ich eine sichere Bürgschaft für Deutschlands künftige Wohlfahrt."

Als Se. kaiserliche Hoheit diese Rede geendet hatte, wurden Hochdemselben die Gesandten der einzelnen deutschen Bundesstaaten, so wie die Mitglieder der Militärcommission, und zwar Erstere durch den Präsidialgesandten, Letztere durch den Vorsitzenden dieser Commission, Generalmajor Grafen Nobili vorgestellt, hierauf aber der Erzherzog-Reichsverweser von den sämmtlichen Mitgliedern der Bundesversammlung und der Militärcommission in den russischen Hof zurück geleitet.

Mit dieser öffentlichen Sitzung, welche als Plenarsitzung zu gelten hat, hat die bisherige Thätigkeit der Bundesversammlung ihre Erledigung gefunden.

Eine Plenarsitzung war diese Sitzung, obschon sie in dem Protokoll so genannt wird, nicht, denn es fehlte der Vertreter des Königs von Dänemark als Herzog von Holstein und Lauenburg, fehlte nicht aus seiner Schuld, sondern wegen des eben so leichtsinnigen als ungerechten Krieges, welchen Deutschland gegen ihn führte. Auch hätte der kaiserliche Präsidialgesandte Ritter von Schmerling das Wort „Bundesstaat" vermeiden sollen; noch war der deutsche Bund ein Staatenbund, und konnte nur durch die einhellige Zustimmung sämmtlicher Bundesmitglieder in einen Bundesstaat verwandelt werden. Die Bundesversammlung übertrug in gedachter Sitzung dem Reichsverweser nur die Rechte der engeren Versammlung, nicht auch die Rechte des Plenums, nicht das Recht solche Beschlüsse zu fassen, zu denen nach der Bundesverfassung, die in der Sitzung vom 12. Juli eben so wenig aufgehoben worden war und aufgehoben werden konnte wie die Bundesversammlung, Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist. Nur eine provisorische Centralgewalt war errichtet worden; daraus folgte von selbst, daß, wenn durch die Verhandlungen zwischen der Nationalversammlung und den Regierungen eine neue Bundesverfassung nicht vereinbart wurde, an die Stelle der provisorischen Centralgewalt eine definitive Centralgewalt nicht trat, die Bundesversammlung von Rechts wegen ihre Wirksamkeit neuerdings zu beginnen hatte. Darum wird auch die Bundesversammlung in der Sitzung vom 12. Juli nicht für aufgehoben erklärt, sondern lediglich gesagt, daß ihre bisherige Thätigkeit aufhöre. Daß eine neue definitive Bundesverfassung ohne einhellige Zustimmung aller Bundesmitglieder eingeführt werden könne, war rechtlich gar nicht denkbar; und gesetzt, sämmtliche Regierungen hätten sich mit der Nationalversammlung über eine neue Verfassung geeinigt, so konnten doch ihre einzelnen Zustimmungen rechtlich nicht die einhellige Zustimmung einer Plenarbundesversammlung ersetzen, die also zusammen hätte berufen werden müssen (Artikel VI. der Bundesakte), um der neuen Bundesverfassung vollkommene, über jede Einwendung erhabene Rechtskraft und Rechtsgültigkeit zu verleihen.

Am 15. Juli erließ der Erzherzog Johann als Reichsverweser eine Botschaft an die Nationalversammlung, worin er ihr anzeigte, daß er für kurze Zeit nach Wien reise, um den österreichischen Reichstag zu eröffnen, dann sein dortiges Amt in die Hände des Kaisers niederzulegen. Die Kürze der Zeit habe nicht gestattet ein vollständiges Ministerium zu bilden; er habe daher nur für das dringendste Bedürfniß gesorgt und werde nach der Rückkehr von Wien für die Vervollständigung des Ministeriums sorgen. Als ernannte Minister wurden namhaft gemacht: der bisherige kaiserliche Präsidialgesandte Ritter von Schmerling Reichsminister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Heckscher aus Hamburg Reichsjustizminister, der preußische Generalmajor von Peucker (bisheriger Bevollmächtigter Preußens bei der Militärcommission) Reichskriegsminister. Der Botschaft war ein Aufruf des Reichsverwesers an die deutsche Nation beigefügt, dem die Nationalversammlung lebhaften Beifall zollte. An demselben Tage faßte die Nationalversammlung den Beschluß (mit dreihundertdrei gegen einhundertneunundvierzig Stimmen meist der Linken), die provisorische Centralgewalt zu ermächtigen, die Streitkräfte Deutschlands bis zu zwei Prozent der gegenwärtigen Bevölkerung zu vermehren.

Bald nach Ausbruch des Krieges mit Dänemark empfand man in Deutschland höchst schmerzlich den gänzlichen Mangel einer deutschen Kriegsflotte in der Nord- und Ostsee. Ein Comité in Hamburg trat zusammen, Aufrufe zu freiwilligen Beiträgen zur Gründung einer deutschen Flotte ergingen, und obschon diese Beiträge reichlich floßen, genügten sie doch nicht zur Anschaffung einer einzigen Fregatte. Die Nationalversammlung bemächtigte sich der Flottenangelegenheit, setzte einen Marineausschuß nieder, und genehmigte am 14. Juni fast einstimmig dessen Antrag, die Bundesversammlung zu veranlassen, zum vorläufigen Beginn der Gründung einer Kriegsflotte die Summe von sechs Millionen Thaler auf verfassungsmäßigem Wege zur Verfügung zu stellen, und zwar drei Millionen sofort, und den Rest nach Maßgabe des Bedarfs. Jedoch machte die Nationalversammlung den Vorbehalt, daß die Verwendung der Summe einzig und allein durch die einzusetzende Centralgewalt erfolgen solle. Die Bundesversammlung faßte einen dem entsprechenden Beschluß. Das Alles gehörte eben so wenig zur Competenz der Nationalversammlung, als die auswärtigen Angelegenheiten dazu gehörten, denn das Recht der Versammlung wurzelte lediglich in dem Bundesbeschluß vom 30. April, und dieser übertrug ihr einzig und allein das Zustandebringen einer Verfassung mit den Regierungen, weiter ging ihr Beruf und ihre Befugniß nicht. In den Verhandlungen über die auswärtigen Angelegenheiten, welche am 22. Juli begannen und mehrere Sitzungen der Nationalversammlung ausfüllten, wurde von verschiedenen Rednern, hauptsächlich der Linken, von Vogt, Arnold Ruge und anderen, merkwürdiger Unsinn zu Tage gefördert. Als Ruge in der Sitzung 26. Juli sagte: „Wir müssen wünschen, daß sich die italienische Nationalität reconstituire, wir müssen wünschen, daß Radetzki aus dem Lande hinaus geschlagen werde," wurde dies der Nationalversammluug doch zu arg, und sie verlangte, daß der Redner zur Ordnung gerufen werde. Der Präsident Heinrich von Gagern sagte: „er werde den Redner nicht zur Ordnung rufen, denn er müsse ihm seine besondere Weltanschauung lassen, aber er werde seine eigene Ueberzeugung dahin aussprechen, daß es heller Verrath am Vaterlande sei, wenn man seinem Heere eine Niederlage

wünsche.“ Der Antrag Schaffraths und Trützschlers (beide aus Sachsen); „Die Nationalversammlung erklärt die Theilung Polens für ein schmachvolles Unrecht und erkennt die heilige Pflicht des deutschen Volkes an, zur Wiederherstellung eines selbstständigen Polens zu wirken,“ wurde mit dreihunderteinunddreißig gegen einhunderteine Stimme verworfen. Uebrigens hatte die Nationalversammlung schon am 22. Juli den Antrag: „Die Nationalversammlung möge erklären, daß an der östlichen Grenze Deutschlands den deutschen Streitkräften eine solche Stärke zu geben ist, daß sie der gegenüber stehenden Heeresmacht (Rußlands nämlich) vollkommen gewachsen sei,“ — gegen eine ganz kleine Minderheit in dem Sinne angenommen, daß derselbe an die Centralgewalt mit Rücksicht auf die beschlossene Vermehrung des Heeres gewiesen wurde. Dagegen verdient der Beschluß der Nationalversammlung, den sie schon am 20. Juni einstimmig faßte, daß jeder Angriff auf Triest als eine Kriegserklärung gegen Deutschland betrachtet werden würde, rühmend erwähnt zu werden.

Am 3. August hielt der Erzherzog Johann als Reichsverweser seinen zweiten Einzug in Frankfurt. Sein Ministerium wurde so vervollständigt: der Fürst von Leiningen Conseilspräsident ohne Portefeuille, von Schmerling Minister des Innern, Heckscher Minister der auswärtigen Angelegenheiten, von Beckerath Finanzminister, Robert Mohl Justizminister, Duckwitz aus Bremen Handelsminister. Die deutschen Regierungen sandten Bevollmächtigte, welche bei der Centralgewalt beglaubigt wurden, doch gestattete das Reichsministerium ihnen keine collektive Geschäftsführung. Von den Gesandten, welche die Centralgewalt nach London und Paris schickte, schweigen wir; wie hätten auch die französische und die brittische Regierung bei diesem unfertigen Zustande Deutschlands dasselbe als eine europäische Macht betrachten können?

Der Reichskriegsminister, General Peucker, hatte am 16. Juli an die einzelnen deutschen Kriegsministerien ein Rundschreiben erlassen, an dessen Schlusse es hieß: „Da der Erzherzog-Reichsverweser mit der provisorischen Centralgewalt auch die Oberleitung der gesammten deutschen bewaffneten Macht übernommen hat, so findet sich das Reichskriegsministerium verpflichtet zu veranlassen, daß von diesem Akt die gesammten deutschen Bundestruppen durch feierliche Verkündigung des beigeschlossenen, an das deutsche Volk erlassenen Aufrufes Kenntniß erlangen, und gleichzeitig ihnen Gelegenheit gegeben werde, dem Reichsverweser ihre öffentliche Huldigung darzubringen. Zu diesem Ende haben Sonntags, den 6. August 1848, alle deutschen Bundestruppen in ihren Garnisonen in Parade auszurücken, wonächst der vorgedachte Aufruf ihnen vorzulesen, zum Ausdruck der Huldigung dem Reichsverweser ein dreimaliges Hoch auszubringen und, wo hiezu die Möglichkeit vorhanden ist, eine dreimalige Geschützsalve abzufeuern sein wird. Von diesem Tage an sind überall, wo es bis dahin noch nicht geschehen sein sollte, die deutschen Farben, und zwar in Kokarden an den Kopfbedeckungen und in Bändern an den Panieren anzulegen.“ Was nun die Vollziehung dieser Ordre des Reichskriegsministers betrifft, so erfolgte sie am 6. August in Frankfurt, in den württembergischen und badischen Garnisonsstädten, in Kassel, in Darmstadt, in Dresden und Leipzig, in den sächsischen Herzogthümern, in Bremen und Hamburg und in anderen deutschen Bundesstaaten ganz nach Vorschrift. In München wurde das für den Reichsverweser vorgeschriebene dreimalige Hoch dem Könige, dem Reichsverweser und Deutschland dargebracht. In Berlin und überhaupt in den alt-

preußischen Provinzen war man über die Wahl eines Erzherzogs von Oesterreich zum Reichsverweser aufgebracht, und es regte sich da wieder das ganze preußische Selbstgefühl. Diesem lieh im Namen der Armee der Oberst von Griesheim, Vertreter des preußischen Kriegsministers, einen über die Maßen kräftigen Ausdruck in der am 23. Juli zu Berlin ausgegebenen Brochure: „Die deutsche Centralgewalt und die preußische Armee," welche Schrift unter die Truppen gratis vertheilt wurde. Darin wurde das Wort des Königs Friedrich Wilhelm des Vierten, Preußen müsse fortan in Deutschland aufgehen, eine „Uebereilung", ferner die von ihm dem Heere verliehene deutsche Kokarde „eine der preußischen Armee wider ihren Willen aufgezwungene Ehre" genannt und gesagt: „das alte Preußen wird sich erheben, wie ein Mann, wenn sein König ruft, nicht aber wenn ein Reichsverweser ruft, der nicht sein König ist. Und wenn das neue Preußen, durchwühlt und entmannt, dem Beispiele nicht folgt, so wird es das zu seinem Schaden thun; denn das alte Preußen kann auch zum zweiten und zum dritten Male wieder erobern, was es schon ein= und zweimal als Siegesbeute erhalten." Das Ministerium enthob den Obersten Griesheim seiner Stelle im Kriegsministerium, was nicht hinderte, daß derselbe die Gesinnung der Armee ausgesprochen und eben dadurch verstärkt hatte. Der König erließ am 29. Juli einen Armeebefehl, worin er dem Heere die Anerkennung der Wahl des deutschen Reichsverwesers anzeigte und die Erwartung aussprach: „daß Preußens Krieger überall, wo sie für die deutsche Sache einzutreten und, nach ihres Königs Befehl, dem Reichsverweser sich unterzuordnen hätten, den Ruhm der preußischen Tapferkeit und Disciplin siegreich bewähren würden." Der Kriegsminister fertigte den Armeecommandanten den Befehl mit der Weisung zu, ihn nicht am 6. August bekannt zu machen und noch weniger an diesem Tage oder bei der Bekanntmachung die Truppen zur Parade ausrücken zu lassen. In Hannover wurde der Anordnung des Reichskriegsministers keine Folge gegeben. Auch in Braunschweig sollte das Beispiel Preußens nachgeahmt werden, es entstand jedoch eine so bedenkliche Aufregung, daß der Herzog sich doch bewogen fand, am 6. August die Huldigung nach Vorschrift des Reichskriegsministers geschehen zu lassen. In Wien rückten am 6. August die sämmtlichen National= und Bürgergarden, so wie der Theil der Garnison, der aus den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen war, zur Parade auf dem Glacis aus. Der Weihbischof von Wien las ein Hochamt, worauf dem Erzherzog=Reichsverweser ein dreimaliges Lebehoch gebracht wurde. Die deutsche Kokarde wurde von der österreichischen Armee nicht aufgesteckt, weil wegen der verschiedenen Nationalitäten leicht eine mißliche Auslegung der Annahme jener Kokarde erfolgen könnte, wie man österreichischer Seits zu Frankfurt versichern ließ.

Am 7. August wurde in der Nationalversammlung von dem betreffenden Ausschusse Bericht über die eingegangenen Anträge auf Amnestie für die politischen Verbrecher erstattet, und ein motivirter Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen. Mit diesen Anträgen auf Amnestie stand die Wahl Heckers zum Mitgliede der Nationalversammlung, die in Thiengen erfolgt war, und welche Wahl die republikanische Fraktion der Versammlung anerkannt wissen wollte, in Zusammenhang. Simon aus Trier, Wiesner aus Oesterreich sprachen zu Gunsten der Amnestie und Heckers. Der Erstere spielte darauf an, daß Soiron, der diesen Tag den Vorsitz führte, in besseren Zeiten

mit Hecker auf das Wohl der Republik angestoßen habe, was von den Zuhörern auf der Gallerie mit frechem Jubel aufgenommen wurde. Brentano ging sogar so weit, daß er fragte, ob die Nationalversammlung die Republikaner, die in Baden die Waffen ergriffen, gegen den Prinzen von Preußen zurücksetzen wolle? Ein furchtbarer Lärmen entstand darob in der Paulskirche, die Linke und die Gallerie schrieen dem Redner aus Leibeskräften Beifall, die Rechte verlangte nicht minder stürmisch, daß Brentano zur Ordnung gerufen werde. Der Vorsitzende, Soiron, bedeckte sich und hob dadurch die Sitzung auf. Dennoch dauerte das Toben und Lärmen noch geraume Weile fort, bis endlich die Paulskirche nach und nach leer wurde. In der Sitzung vom 8. August rief Soiron den Abgeordneten Brentano zur Ordnung, wogegen die Linke stürmische Einsprache erhob, während die Gallerie in das furchtbarste Toben ausbrach. Soiron bedeckte das Haupt und erklärte die Sitzung bis eilf Uhr für ausgesetzt. Als sie wieder begann und Brentano das Wort erhielt, um seine gestern unterbrochene Rede fortzusetzen, wurde er von der Gallerie mit wildem Jubelgeschrei begrüßt. Jetzt erst gebot der Vorsitzende sämmtlichen Zuhörern, die Kirche zu verlassen. Auf den im Schiffe der Kirche befindlichen Tribunen fand dieser Befehl willigen Gehorsam, auf der Gallerie nur mit großem Sträuben. Der Antrag des Abgeordneten Zimmermann, daß die Zuhörer auf der Gallerie wieder zugelassen werden sollen, wurde mit dreihundertachtzig gegen einundneunzig Stimmen verworfen. Brentano suchte dann die gestern gebrauchten Ausdrücke zu beschönigen, erging sich aber nur in neuen bitteren Ausfällen. Die Linke erklärte, daß sie in geheimer Sitzung und unter Bajonnetten (auf dem Platze vor der Paulskirche war zur Erhaltung der Ordnung einiges Militär aufgestellt) nicht zur Abstimmung schreiten werde und entfernte sich mit Ausnahme einiger weniger Mitglieder. Das Ergebniß der nun erfolgenden Abstimmung war, daß die Anträge auf Amnestie mit dreihundertsiebenzehn gegen neunzig Stimmen durch das Uebergehen zur Tagesordnung beseitigt wurden. In einer Abendsitzung des Vorstandes der Nationalversammlung wurde beschlossen, den Raum der Gallerie um ein Drittheil zu verkleinern und ein zweites Drittheil derselben für die Zuhörer mit Karten vorzubehalten. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 10. August streuten der alte Itzstein und der Atheist Vogt aus Gießen dem Rebellen Hecker Weihrauch, die Versammlung brach jedoch über diesen den Stab, indem sie die auf ihn gefallene Wahl Thiengens für ungültig erklärte.

Aber, wird man fragen, wann schritt dann die Nationalversammlung zu dem Werke, zu dem eigentlich sie berufen und berechtigt war, zur Berathung über eine neue mit den Regierungen zu vereinbarende Bundesverfassung? Der gesunde Verstand mußte ja der Nationalversammlung sagen, daß sie das Werk beschleunigen und eher vollenden müsse, als der Nimbus, der sie umgab, schwinde. Allein die Nationalversammlung hielt sich für eine so große, eine so festeingewurzelte Macht, daß sie für die Zustandebringung der neuen deutschen Verfassung alle Muße zu haben wähnte. Am 25. Mai wurde ein Verfassungsausschuß gewählt, der aus dreißig Mitgliedern bestand, von denen zwölf dem Professorenstande angehörten. Die Linke war durch Robert Blum, Schüler von Jena, Wigard (den bekannten Förderer des Rongethums in Dresden und Professor der Stenographie daselbst) und Simon von Breslau vertreten. An der Spitze des Ausschusses standen Dahlmann aus Bonn und Beseler

aus Greifswalde. Im Laufe der Zeit traten einige Mitglieder aus, und neue kamen hinzu. Die Theorie behielt die Oberhand im Ausschusse, der sich dafür entschied, zuerst die sogenannten „Grundrechte des deutschen Volkes" vorzunehmen. Sehr richtig bezeichnet Jürgens in seiner schon erwähnten Schrift „Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes," dies als entsprungen aus dem „auf der irre geleiteten Tagesmeinung beruhenden Kultus der individuellen Freiheit, bei welchem das Gemeinwesen geopfert wird." Erst am 4. Juli legte Beseler aus Greifswalde als Berichterstatter des Ausschusses den Entwurf der „Grundrechte" der Nationalversammlung vor, und beantragte, daß in Anbetracht der Wichtigkeit der Sache eine doppelte Berathung und Abstimmung stattfinden solle. Es schleppte die Berathung über die Grundrechte sich vom 4. Juli, an welchem sie begann, fast das ganze Jahr hindurch fort. Als dann endlich die Berathung über die Reichsverfassung begann, waren die politischen Verhältnisse bereits so von Grund aus verändert, daß an ein deutsches Reich gar nicht mehr zu denken war und nur noch Phantasten und Doktrinärs mit der Berathung über eine Reichsverfassung vorzugehen vermochten.

Wir wenden uns davon für jetzt ab, und zu den Ereignissen, welche ein Auftauchen aus den chaotischen Zuständen, in welche man versunken war, ermöglichten. So lange die Revolution nicht auch über das Militär gebot, war stets zu hoffen, daß die Fürsten der Sache der Gesetzlichkeit über kurz oder lang wieder den Sieg würden verschaffen können. In der That war es ein Trost, daß das Militär seine Treue fleckenlos bewährte, daß die deutschen Souveraine auf das ihrige rechnen konnten. Wir haben gesehen, daß die badischen, württembergischen, hessischen, nassauischen und baierischen Truppen treulich zusammen halfen, den republikanischen Aufruhr Heckers in Baden niederzuschmettern.

Was das preußische Militär betrifft, hatte es durch den Kampf in Berlin gegen den Aufruhr zwar seine Treue bewiesen, aber auch den Haß des Volkes erregt. Ein Theil jenes Militärs, das auf des Königs Befehl am 19. März Berlin hatte verlassen müssen, erwarb sich durch seine Tapferkeit in Schleswig wieder die Achtung der Berliner. Die preußischen Truppen in den Herzogthümern wurden von dem General Wrangel commandirt, der am 19. April auch den Oberbefehl über die übrigen deutschen Bundestruppen, die gegen die Dänen aufgeboten worden waren, übernahm. Am 22. April ging das deutsche Heer über die Eider, und am 23. erstürmten die Preußen (Garde und das zweite pommerische Regiment) ohne ihr Geschütz abzuwarten, siegreich das Dannewirke und die Bustorfer Verschanzungen trotz der tapfersten Vertheidigung. Schleswig wurde den nämlichen Tag gewonnen, am 25. wurde Flensburg besetzt, am 27. rückten die Deutschen in Apenrade ein, überschritten am 2. Mai die Grenze von Jütland bei Kolding, und besetzten noch denselben Tag Abends das feste Fridericia, welches seine Thore einer Streifwacht des den Vortrab befehligenden preußischen Generals Bonin öffnete. Es trat nun Waffenruhe ein, während welcher jedoch die russische und englische Diplomatie desto thätiger war, so daß an keine bleibende Besetzung Jütlands zu denken war, vielmehr General Wrangel mit den Preußen und übrigen Bundestruppen (Reichstruppen, wie man damals sagte) am 27. Mai hinter die Schlei zurückging, worauf die Dänen die nordschleswig'schen Städte wieder besetzten. Die Dänen unternahmen häufige Landungen von ihren sicheren Inseln aus,

so am 28. Mai auf Sundewitt, und zwangen nach mehrstündigem hartem Kampfe die Deutschen zum Rückzug über Gravenstein. Am 5. Juni kam es zwischen Gravenstein und Sonderburg zu einem sehr ernsten und hartnäckigen Kampfe, welchen schließlich die Preußen zu Gunsten des deutschen Heeres entschieden. Am 29. Juni bot Wrangel dem dänischen Heere, das sich bei Hadersleben verschanzt hatte, ein Treffen an, aber die Dänen traten in der Nacht den Rückzug über die jütische Grenze an. Sie wurden von Wrangel nicht dahin verfolgt, angeblich weil nur ein sehr geringer Theil der vom Bunde verheißenen Verstärkungen angelangt war. Wieder kam es zu einer Waffenruhe, während welcher über einen Waffenstillstand verhandelt wurde, fruchtlos, weil die Dänen Forderungen stellten, in welche Wrangel, der durch Weisungen aus Frankfurt gebunden war, nicht eingehen konnte. Am 14. Juli erließ die provisorische Regierung von Holstein und Schleswig einen Aufruf, worin sie verkündete, daß die Unterhandlungen abgebrochen seien und die Waffen entscheiden müßten. Obschon nun auch die erwarteten Verstärkungen nach und nach anlangten, kam es doch zu keinem Zusammenstoße der gegenseitigen Heere, denn in Folge der durch die Centralgewalt der preußischen Regierung inzwischen ertheilten Ermächtigung zum Abschlusse eines Waffenstillstandes wurden die Verhandlungen erneuert, und ein solcher am 26. August zu Malmoe auf sieben Monate geschlossen. Wie gesagt, den Ruhm der Tapferkeit trugen die preußischen Krieger aus diesem Feldzuge davon, und das war für ihre Wiederherstellung in der Achtung der übrigen Preußen so wie für die endliche Herstellung der vollkommenen Ordnung in der Monarchie von großem Belang.

Andere preußische Truppen wurden in der Provinz Posen zur Dämpfung des Aufruhrs, womit dort die Polen die Großmuth Friedrich Wilhelm des Vierten lohnten, verwendet. Nach dem Erfolge, welchen die Rebellen am 30. April zu Miloslaw über die an Zahl viel schwächeren Preußen, unter dem General von Blume, erfochten, erließ der zum Tode verurtheilt gewesene aber amnestirte General Mieroslawski, der in diesem Gefecht die Insurgenten commandirt hatte, einen Aufruf zur allgemeinen Erhebung. Sensenmänner eilten von allen Seiten herbei, die Streitkräfte der Polen zogen sich bei Wreschen und Obernik zusammen und machten die Gegend von Posen unsicher. General Wedell bestand am 2. Mai einen hartnäckigen Kampf gegen die bei Wreschen stehenden Polen, zog sich jedoch, obschon er Vortheile erfocht, auf Posen zurück. Hier langte am 4. Mai General Pfuel mit ausgedehnten Vollmachten an und verkündete am nächsten Tage das Standrecht für die ganze Provinz. In der Nacht vom 4. zum 5. Mai wurden in dem Städtchen Buk die dort in Besatzung liegenden Preußen, eine Compagnie Infanterie, von ihren polnischen Wirthen im Schlafe überfallen und ermordet. Das zu Grätz liegende Bataillon eilte schnell herbei, überwältigte die Aufrührer in Buk und sandte neunzehn der Hauptschuldigen nach Posen. Am 5. wurden bei Obernik die Sensenmänner in die Flucht geschlagen. Die Hauptmacht der Aufrührer unter Mieroslawski, deren Stärke man auf zehn- bis zwölftausend Mann schätzte, wurde durch die combinirten Bewegungen der Preußen auf Mielczin zwischen Wreschen und Gnesen zurückgedrängt, so daß ihr nur noch der Weg über die russische Grenze frei blieb. Die Polen verlangten zu kapituliren, aber der General Colomb forderte unbedingte Unterwerfung. Es blieb nur diese übrig; der größte Theil der Insurgenten zerstreute sich, die übrigen streckten am 10. Mai die

Waffen. Am Tage darauf wurde der Rebellengeneral Mieroslawski gefangen in Posen eingebracht. Die einzelnen Insurgentenhaufen wurden überwältigt, namentlich bei Rogalin die des famosen Krauthofer, der sich in Kratowski umgetauft hatte, einer der Hauptleiter des Aufstandes gewesen war und nun gefangen wurde. Das war das Ende dieses übelberechneten Aufstandes der Polen im Großherzogthume Posen. Man gab Mieroslawski die Freiheit wieder und ließ ihn mit vielen anderen seiner Landsleute nach Frankreich ziehen.

Bedeutender als die Besiegung des Aufruhrs in Baden und im Großherzogthume Posen war die Niederlage, welche die Revolution durch den Fürsten Windischgrätz in Prag erlitt. Der Aufruhr, der in dieser Hauptstadt ausbrach, war keineswegs ein zufälliger Zusammenstoß zwischen Volk und Militär, sondern entsprang aus den schon 1847 von einer geheimen Gesellschaft entworfenen Plane, aus Croatien, Slavonien, Serbien, der Slovakei (in Ungarn), aus Böhmen, Mähren, Schlesien und dem österreichischen Polen ein Slavenreich zu bilden, sich von Oesterreich loszureißen und im schlimmsten Falle den Russen zu unterwerfen. Der Plan sollte im Jahre 1850 verwirklicht werden, und die Revolution zugleich in Agram, Prag, Krakau und in Nordungarn unter den Slavaken ausbrechen. Nach dem Siege der Republikaner im Februar 1848 in Paris beschloß die geheime Gesellschaft, die mehrere Abtheilungen je nach den Ländern hatte, den Ausbruch der slavischen Revolution in den genannten Orten sobald nur immer möglich zu bewirken. Dies wurde nach den großen Zugeständnissen, die der Kaiser im März gemacht hatte, und bei der Schwäche, um nicht zu sagen Ohnmacht des böhmischen Guberniums ganz insbesondere für Prag erleichtert, wo ein aus der schon erwähnten Wenzelsbadversammlung hervorgegangener Nationalausschuß ziemlich so, wie die Aula in Wien herrschte. Es gab deutsche, es gab czechische Vereine, die sich gegenseitig anfeindeten. Unter den letzteren ist besonders die Swornost (Eintracht), zugleich slavische Bürgerwehr, die Slovanska Lipa (slavische Linde), und die Studentenverbindung Slavia zu erwähnen. Der oberwähnte Nationalausschuß erließ am 1. Mai eine Einladung an seine slavischen Brüder in der Monarchie, Abgeordnete für den 31. Mai nach Prag zur Abhaltung einer Versammlung zu senden, „deren Zweck dahin gerichtet sei, gegenüber dem deutschen Parlamente in Frankfurt, — welches durch seinen Anspruch, die nicht ungarischen Länder Oesterreichs dem deutschen Reiche einzuverleiben, die Verbindung und Selbstständigkeit der slavischen Stämme zu vernichten drohe, — Alles in Berathung zu ziehen, was das Interesse des slavischen Volkes fordert, und zu überlegen, wie sich unter diesen wichtigen Zeitumständen zu benehmen sei.“ Am 2. Juni erfolgte die feierliche Eröffnung des Slavencongresses, zu dem sich nicht blos Slaven aus den österreichischen Provinzen, sondern auch Abgeordnete aus dem Großherzogthum Posen und Russen, namentlich der berüchtigte Bakunin eingefunden hatten. Und siehe da, diese Männer, die eine große slavische Einheit bilden wollten, sie verstanden einer des anderen Sprache nicht, und mußten sich der Deutschen für ihre Verhandlungen bedienen. Der Slavencongreß schloß am 5. Juni seine Sitzungen, und hinterließ in Prag eine gewaltige Aufregung, die von den geheimen Leitern benützt wurde, um eine slavische Revolution zu Stande zu bringen. Und nicht nur in Prag waren die Aufwiegler thätig, auch das Landvolk sowohl der Umgegend als weiterhin wurde aufgehetzt.

Die Studenten, welche in Prag nicht heimisch waren, konnten sich zu ihren Eltern und Verwandten begeben, weil bei den drohenden Anzeichen das Gubernium (Graf Leo Thun war dessen Chef) die Universität beurlaubte. Aber sie wurden von Eingeweihten aufgefordert, Prag nicht zu verlassen, denn die Bürger würden ihren Beistand bedürfen und für ihren Unterhalt werde gesorgt werden. Die Drucker waren veranlaßt worden, sich mit der Swornost und den Studenten zu verbinden. Andere Arbeiter gewann man durch Vertheilung von Geld, durch Verheißungen. Der Landescommandirende Feldmarschallieutenant Fürst Windischgrätz war eilig auf seinen Posten nach Prag zurückgekehrt, worauf eine Volksversammlung im Wenzelsbade am 7. Juni gehalten wurde, welche eine Petition an den Kaiser um Ersetzung des Fürsten im Commando durch den Erzherzog Karl Ferdinand beschloß. Am 10. Juni war großer Slavenball, auf welchem auch der Fürst Windischgrätz erschien, obschon er anonym gewarnt worden war, nicht sich hinzubegeben. Es war, wie sich in der Folge aus der Untersuchung ergab, auf ein Attentat auf ihn abgesehen, das dadurch vereitelt wurde, daß die zahlreich anwesenden Offiziere ihn beständig umgaben. Denselben 10. Juni hatte der Fürst Infanterie und Cavallerie aus Königgrätz und Theresienstadt nach Prag als Verstärkung entboten, die den 14. und 15. eintreffen konnte.

Am 11. Juni, Pfingstsonntag 1848, versammelten sich die Studenten im Clementinum, und beschloßen unter dem Vorwande, sich gegen eine Reaktion zu schützen, von dem Fürsten Windischgrätz zu verlangen: Verabfolgung von zweitausend Stück Feuergewehren, achtzigtausend Stück scharfen Patronen und einer ausgerüsteten Batterie an die Studentenlegion, und Entfernung der „heimlich und zur Nachtzeit auf den Wisherad, den Lorenzberg und andere verdächtige Orte geschleppten Kanonen.“ Da die Studenten wohl wußten, daß der Fürst in diese Forderungen nicht willigen werde, waren diese offenbar nur darauf berechnet, einen Anlaß zum Aufruhr herbeizuführen, wie denn die Studenten auch durch Abgesandte des polnischen Centralklubbs zu Paris zu einem solchen Schritte angeeifert worden waren. Während die Deputation sich noch bei dem Fürsten Windischgrätz befand, ließen die Studenten trotz ihrem den Stadtverordneten gegeben Versprechen, es nicht zu thun, Plakate mit jenen Forderungen anschlagen, und riefen die Bewohner von Prag zur Unterstützung auf, diesen zugleich ihre aufopfernde Theilnahme versichernd. Der Commandant der Nationalgarde, Fürst Lobkowitz, befahl die Abreissung der Plakate. Durch die Vollziehung dieses Befehls entstand in der Altstadt eine solche Aufregung, daß zu deren Stillung die Nationalgarde allarmirt werden mußte, was nur theilweise gelang, indem dem allarmirenden Tambour von einem Mitgliede der Swornost die Trommelschlägel weggenommen wurden. Fürst Windischgrätz hatte inzwischen die Petition abgewiesen, und nur aus Rücksicht auf den von der Bürgerschaft ausgesprochenen Wunsch erklärte er sich nachträglich auf Verwendung des Gubernialpräsidenten Grafen Leo Thun bereit, die Batterie aus der Josephskaserne wieder auf den Hradschin bringen zu lassen, was am frühen Morgen des folgenden Tages geschah. Inzwischen war noch am Vormittage des 11. Juni ein zweites Plakat angeheftet worden, worin zu einer Volksversammlung im Wenzelsbade aufgefordert wurde. In dieser Versammlung, an welcher großentheils Studenten und Männer in der Tracht der Swornost Theil nahmen, wurden äußerst aufreizende Reden gehalten und dem Volke mitgetheilt, daß Fürst Windischgrätz

die verlangten Waffen und Munition verweigert habe, daß am kommenden Tage eine Verbrüderung auf dem Roßmarkte bei einer heiligen Messe stattfinden werde, und daß das Militär aus Prag fort müsse, weil in gegenwärtigen Zeitläuften das Volk allein zu befehlen habe. Sehr bemerkenswerth ist, daß schon acht Tage vorher dem Commandanten der Nationalgarde Fürsten Lobkowitz gemeldet worden war, daß am Pfingstmontage auf dem Roßmarkte eine heilige Messe abgehalten werden solle, wobei das Corps der Swornost für Ordnung sorge, und es nach Versicherung eines Mitgliedes derselben durchaus zu keiner Ruhestörung kommen werde.

Am Pfingstmontag, 12. Mai, zwischen zehn und eilf Uhr Vormittags, versammelten sich an zweitausend Menschen der arbeitenden Klasse, die zum Roßthore hereinkamen, nebst einer großen Anzahl von Leuten in slavischer Tracht, Swornosten und Studenten, theilweise bewaffnet, auf dem Roßmarkte, um der bei der St. Wenzelsstatue abgehaltenen Messe beizuwohnen. Nach ihrer Beendigung reichten die Leute sich untereinander die Hände und schwuren einen Eid, sich treu zu bleiben und einander nicht zu verlassen, wenn es auch gälte ihr Leben zum Opfer zu bringen. Dann bewegte sich ein Zug, von Swornosten und von Studenten aus der Verbindung Slavia angeführt, nach der neuen Allee, theilte sich dann, und die eine Schaar schlug den Weg über den Altstädter Ring nach der Zeltnergasse ein, die andere Schaar unter dem Absingen böhmischer Lieder über den Graben nach dem Generalcommandogebäude. Ein Theil des Volkes aber blieb auf dem Roßmarkte vor einem Hause zurück, brachte da ein Hoch (Slava) aus, und enteilte dann auf ein erhaltenes Zeichen unter dem Rufe „Barrikaden! Barrikaden!“ nach allen Richtungen. Inzwischen hatte sich eine zahlreiche Bürgerdeputation bei dem Fürsten Windischgrätz eingefunden, die Versicherung ihrer loyalen Gesinnung ausgesprochen, betheuernd, daß der gutgesinnte Bürger Ruhe und Ordnung wünsche, und bat zugleich um den Schutz des Commandirenden. Kaum hatte sich diese Deputation, mit den beruhigendsten Zusicherungen entlassen, aus dem Generalcommandogebäude entfernt, so hörte man in der Gegend des Pulverthurmes (dient seit langer Zeit nicht mehr zur Aufbewahrung von Pulver) und aus der Zeltnergasse den singenden und lärmenden Zug herannahen. Bei dem Generalcommandogebäude angekommen, drohte das Volk mit geballten Fäusten gegen dasselbe und brachte dem Fürsten ein Pereat aus. Ein Lieutenant vertrieb mit einer halben Compagnie Grenadiere, ohne schießen zu lassen, die Meuterer bis in die Mitte der Zeltnergasse. Hier aber erhielt er von einem Studenten aus der Verbrüderung Praga mit einem Stock von rückwärts auf den Kopf einen Schlag, der ihn betäubt zu Boden streckte, ein zweiter Student wollte eine Pistole auf ihn abschießen, ein Dritter ihm mit dem Säbel den Garaus machen, was die Grenadiere hinderten. Diese waren im Begriffe, die drei Verbrecher nieder zu machen, als Fürst Windischgrätz in Person herbeieilte und sie vom sicheren Tode rettete; sie wurden in das Militärcommando gebracht und mit den übrigen Gefangenen am 14. Juni entlassen. Auch an andern Orten wurden Offiziere, wenn sie im Dienste über die Straßen eilten, angefallen, und die vereinzelten Wachen von drohenden Proletariern umringt. Ein Proletarierhaufen verlangte wuthentbrannt das Stürmen mit den Glocken, und in allen Straßen und Gassen Prags erschienen Swornosten, Studenten und Arbeiter, und schrieen aus Leibeskräften: „Verrath! schlagt das Militär todt! baut Barrikaden!“

Nun wurden gleichzeitig allenthalben Barrikaden angelegt, und fast in jeder Gasse — heißt es in einem Berichte „auf Grundlage gerichtlicher Erhebungen“ — befand sich Jemand, meist in der Swornosttracht oder mit einer blauen Kutte, der den Bau leitete oder wenigstens anordnete; wer nicht gutwillig Hand anlegte, wurde dazu durch die fürchterlichsten Drohungen gezwungen. Dieses, verbunden mit dem Umstande, daß die vielen Barrikaden nach einem wohlüberdachten, übereinstimmenden Plane angelegt wurden, ließ, abgesehen von anderen Umständen, keinen Zweifel übrig, daß unter den Aufrührern längst schon Alles reiflich vorbedacht, und die Rollen der Leiter in den einzelnen Stadttheilen vertheilt worden waren. Unter solchen Umständen durfte begreiflicher Weise der Angriff auf die Barrikaden nicht länger verschoben werden. Die Swornosten im Museum ergaben sich als eine Kanone herbeigebracht wurde, um das Thor entzwei zu schießen. Das auf dem Obstmarkte gelegene Karolinum aber — die Prager Aula — mußte erstürmt werden, und die Grenadiere fanden in dem Gebäude viele Waffen und mehrere tausend Stück scharfe Patronen. Sechsundfünfzig Individuen, Studenten, Swornosten und Proletarier wurden in dem Karolinum gefangen genommen. Unmittelbar darauf begab sich eine Deputation Studenten, an ihrer Spitze der Doktor Claudi, „Subtribun“ der Studirenden der Rechte und nachheriges Mitglied des österreichischen Reichstags, zu dem Fürsten Windischgrätz und verlangte die Freilassung der im Karolinum gefangen genommenen Studenten; wenn dies gewährt würde, wolle man die Barrikaden wegräumen. Fürst Windischgrätz dagegen forderte, daß dies zuerst geschehe, dann wolle er die Gefangenen freilassen. Um jedoch Alles zu thun, was eine friedliche Ausgleichung erleichtern könnte, ließ Fürst Windischgrätz von jeder Fakultät einen Studenten zur Unterhandlung mit den Vertheidigern der Barrikaden sogleich in Freiheit setzen. Ihre Bemühungen waren fruchtlos; als sie sich davon überzeugt hatten, kehrten sie dem gegebenen Versprechen gemäß wieder in die Gefangenschaft zurück. Auch Claudi trat an die Barrikade und parlamentirte über eine halbe Stunde; endlich kam er mit der Erklärung zurück, daß seine Bemühungen fruchtlos seien und er nichts mehr vermöge. Eben so fruchtlos waren die Unterhandlungen an anderen Orten. Vergebens schickte man zur Barrikade bei den drei Linden eine Abtheilung solcher Nationalgarden, die noch ihrer Pflicht treu geblieben waren, vergebens boten mehrere Generale und höhere Offiziere alle Mittel der Ueberredung auf, die Aufrührer zum friedlichen Abzuge zu bewegen. Von allen Seiten wurde auf Offiziere und einzelne Militärabtheilungen geschossen, bis sich zuletzt zwischen den am Graben aufgestellten Truppen und den Rebellen ein förmliches Bataillenfeuer entspann. Zwischen halb fünf und fünf Uhr erhielt General Schütte Befehl, die Barrikaden mit Geschütz anzugreifen und zu nehmen. Derselbe nahm sofort in hartnäckigem Kampfe eine Barrikade nach der andern ein, und eröffnete noch am Abend des 12. über den Graben und die neue Allee die abgeschnittene Verbindung mit der Kleinseite wieder. Bis zu dem Augenblicke des Befehls an den General Schütte hatte bei dem Generalcommandogebäude und in der Zeltnergasse kein eigentlicher Kampf stattgefunden. Einzelne Schüsse fielen aus den umliegenden Häusern auf die vor dem Generalcommandogebäude aufgestellten Truppen, endlich auf dieses selbst. Hier war es wo gegen halb fünf Uhr ein Meuchelmord verübt wurde, würdig dieser Revolution und ihrer leitenden Ideen. Die Fürstin Windischgrätz, Gemahlin des Commandirenden,

fiel in dem Eckzimmer des Generalcommandos, etwas vom Fenster entfernt stehend, durch eine aus einem der gegenüber liegenden Häuser entsendete Kugel als beklagenswerthes Opfer einer schändlichen, nur der verwildertsten Parteiwuth zuzuschreibenden Berechnung. Erst gegen Abend wurde der Befehl gegeben, die nächsten Häuser, aus denen das Generalcommando bedroht war, zu besetzen, was zum Theil noch an demselben Abende, zum Theil aber erst am anderen Morgen ausgeführt wurde. Was den Landsturm betrifft, so war er ringsum von Studenten und Swornosten aufgeboten worden, und suchte wirklich in mehreren Abtheilungen in die Stadt zu dringen. Er wurde aber am Porsitzer- und Roßthore (am rechten Ufer der Moldau), so wie auf der Kleinseite (am linken Ufer der Moldau), wo er bereits das Augezder-Thor eingenommen, mit Kartätschen zurückgewiesen. Auf der Kleinseite, wo der Feldmarschallieutenant Graf Khevenhiller befehligte, nahmen die Truppen alle Barrikaden vom Malteser-Hof bis zum Augezder-Thor und stellten über die Kettenbrücke die Verbindung mit dem General Schütte wieder her. Ein Versuch, den die Rebellen der Neustadt spät Abends machten, um die Verbindung mit der Altstadt herzustellen, wurde blutig zurückgewiesen. Das Ergebniß des Kampfes am Pfingstmontag war, daß die Rebellen auf die engen Gassen der Altstadt und Judenstadt beschränkt wurden.

Was den Landeschef, Gubernialpräsidenten Grafen Leo Thun betrifft, hatte sich derselbe am 12. Juni auf die Kunde von der ausgebrochenen Bewegung von der Kleinseite über die Brücke nach der Altstadt zu Fuße aufgemacht, um sich im Generalcommando mit dem Fürsten Windischgrätz zu vereinigen, wurde aber auf dem Wege von bewaffneten Studenten gefangen genommen und in das Clementinum gebracht. Es wurden keine Versuche gespart, ihm politische Zugeständnisse abzudringen, Graf Thun setzte aber einfach entgegen, daß er, der Freiheit beraubt, keine rechtmäßige Thätigkeit auszuüben vermöge und sich daher bis zu seiner Freilassung lediglich leidend verhalten müsse. Von den Barrikaden herab und von einer Deputation der Studenten an den Fürsten Windischgrätz wurde — wie Graf Thun selbst berichtet — die Drohung ausgesprochen, ihn aufzuhängen, wenn mit Militärgewalt eingeschritten werden sollte. Fürst Windischgrätz aber antwortete, wenn dem Grafen ein Leides zugefügt werden sollte, werde er vor das Clementinum rücken, und Keiner von Denen, die sich darin befinden, würde dann mit dem Leben davon kommen. Diese Drohung wirkte, es geschah dem Grafen Thun kein Leid. Am 13. Vormittags erschien eine Deputation bei dem Fürsten Windischgrätz und bot eine Capitulation an, welche unter der Bedingung der Freilassung des Grafen Thun und der Wegräumung der Barrikaden gewährt wurde. Der Graf erhielt, nachdem er etwa vierundzwanzig Stunden in Haft gewesen, seine Freiheit wieder, aber obgleich Fürst Windischgrätz schriftlich verheißen hatte, nach Wegräumung der Barrikaden das Militär in die Kasernen zurückzuziehen, säumten die Aufrührer doch. Und die Proletarier schrieen, wie Graf Thun auf seinem Zuge von der Altstadt nach dem Gouvernementsgebäude in der Neustadt selbst hörte: „Erst muß das Militär sich zurückziehen, dann werden wir die Barrikaden räumen." Graf Thun schickte das Concept einer beruhigen sollenden Proklamation in die Haase'sche Buchdruckerei in die Altstadt, Studenten hinderten jedoch den Druck. Auf der Kleinseite wurden die Barrikaden, da der Feldmarschallieutenant Graf Khevenhiller mit Beschießung drohte, in der Nacht vom 13. zum 14. Juni

hinweggeräumt, in der Altstadt aber geschah es nur zum kleinsten Theil. Doch möchten am 14. auch die Altstadt und Neustadt sich völlig unterworfen haben, wenn nicht am frühen Morgen dieses Tages eine Hofkommission, bestehend aus dem General der Cavallerie Grafen Mennsdorf und dem Hofrathe Kleczanski, gesendet von dem der Wiener Aula unterthänigen Minister Pillersdorf, nach Prag gekommen wäre, um — eine Aussöhnung herbeizuführen! Rasch verbreitete sich die Kunde, Fürst Windischgrätz sei seines Commandos enthoben und durch den Grafen Mennsdorf ersetzt worden. Die Entfernung des Fürsten, den sie fürchteten, war der Zweck der Aufrührer gewesen, er schien erreicht, um so kecker wurden sie wieder, besonders da die Hofcommission mit der Stadtbehörde, ja sogar mit mehreren Führern der Bewegung Unterhandlungen anknüpfte. Das Militär blieb in der Stellung, welche es am Pfingstmontage erkämpft hatte. Die Leiter des Aufruhrs aber erließen einen Aufruf an die Bewohner Prags, worin sie sich den Sieg zuschrieben, eine abgesonderte böhmische Armee unter einem Böhmen als Commandanten, die Stellung des Fürsten Windischgrätz als „Feind der österreichischen Völker" vor ein böhmisches Nationalgericht verlangten, und zur Beendigung des Angefangenen aufforderten. Dieser Aufruf wurde an den Ecken angeheftet und auf öffentlichen Plätzen verlesen. Die Hofcommission faßte den Entschluß, am nächsten Morgen nach Wien zurückzureisen, was, da sie mit dem Auftrage, den sie hatte, nur störend wirken konnte, ganz gewiß das Vernünftigste gewesen wäre. Graf Leo Thun aber, von dem lebhaften Wunsche beseelt, weiteres Blutvergießen zu vermeiden, drang darauf, daß sie, wie er selbst berichtet, die wenn auch nicht offiziell angeknüpften Verhandlungen vorerst abschließe. Es wurde zu diesem Zwecke noch am Abende im Generalcommando eine Zusammenkunft gehalten, welche aber zu keinem Ergebnisse führte, sondern von den Hofcommissären mit der Erklärung geschlossen wurde, es habe eine Deputation am folgenden Morgen die schriftliche Erledigung auf dem königlichen Schlosse (auf dem Hradschin), wo die Hofcommissäre abgestiegen waren, in Empfang zu nehmen.

Es war augenscheinlich — berichtet Graf Leo Thun — daß die wiederholte Anwendung militärischer Maßregeln unvermeidlich werden würde. Um den mörderischen Straßenkampf zu vermeiden, zog Fürst Windischgrätz in der Nacht alle Truppen zusammen und besetzte mit ihnen den Hradschin und die Kleinseite, um von da den aufrührerischen Stadttheilen Ruhe zu gebieten. Kaum war den Aufständischen am Donnerstag, 15. Mai, in der Frühe die neue Aufstellung der Truppen gewahr geworden, so eröffneten sie längs der Moldau gegen das auf der Kleinseite aufgestellte Militär ein heftiges Gewehrfeuer. Die Antwort erfolgte aus Geschützen und so dauerte der Kampf fort, bis gegen Mittag eine Deputation unter dem Schutze einer weißen Fahne von der Altstadt auf das Schloß hinüberzog. Sie begehrte wieder, daß das Commando dem Fürsten Windischgrätz abgenommen und dem Grafen Mennsdorf übertragen werden solle. Die Hofcommission ging auf diese Unterhandlung nochmals ein. Fürst Windischgrätz aber erklärte, er könne keinem Ministerium das Recht zuerkennen, ihn eines Commandos zu entsetzen, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser übertragen sei. Auch der Gubernialpräsident Graf Thun war gegen die Enthebung des Fürsten Windischgrätz. Der Graf erblickte in ihr, wie er selbst erzählt, eine schmachvolle Ungerechtigkeit gegen den Fürsten, welche überdieß auf die Truppen einen demora-

lisirenden Einfluß äußern müßte, und nicht einmal den Zweck, den Aufruhr zu stillen, erfüllen konnte; denn die Partei, von welcher am 13. die schon eingeleitete, von der eigentlichen Bevölkerung Prags mit Jubel begrüßte friedliche Beilegung vereitelt worden war, hatte es ja am 14. ausgesprochen (in jenem Aufrufe an die Bewohner Prags), daß sie ein ganz anderes Ziel habe und die Waffen nicht niederlegen wolle, ehe es erreicht sei. Deßhalb erklärte Graf Thun, bei der Enthebung des Fürsten Windischgrätz seine Hand nicht im Spiele haben, sein Amt aber bereitwillig niederlegen zu wollen, sobald die Hofcommission ihn dessen enthebe. Fürst Windischgrätz wollte nicht zugeben, daß Graf Thun aus seiner Stellung verdrängt werde, und um denselben zu deren Behauptung zu vermögen, erklärte er, daß, wenn auf des Grafen Entfernung vom Amte bestanden werden sollte, er dann sein Commando niederlegen würde, jedoch immer nur unmittelbar in die Hände des Kaisers. So war die Enthebung des Grafen Thun die Bedingung geworden, unter der allein Fürst Windischgrätz bereit war, von seinem Posten abzutreten. Nach dieser Verhandlung mit dem Fürsten Windischgrätz und dem Grafen Thun nahm die Hofcommission die Unterhandlungen mit der städtischen Deputation wieder auf, und gelangte zu dem Entschlusse, durch dieselbe die Kundmachung an die Stadt zu erlassen, laut welcher die Leitung des Generalcommandos von dem Fürsten Windischgrätz auf den Grafen Mennsdorf übertragen werden sollte, ohne diesen Beschluß jedoch vor der Hand den Truppen mitzutheilen. Graf Thun hatte der Unterhandlung nicht beigewohnt, weil die Deputation erklärt hatte, daß sie mit ihm nichts zu thun habe, sondern nur mit der Hofcommission zu unterhandeln beauftragt sei. Der Graf erfuhr daher den Inhalt der Kundmachung erst, als die Deputation den Heimweg antrat, und trug ihr auf, mündlich beizufügen, daß er sein Amt niederlege und am folgenden Morgen abreisen werde. Gegen Abend kam eine abermalige Deputation mit dem Ansuchen, die Hofcommissäre möchten sich in die Altstadt verfügen. Die Hofcommissäre thaten es, kehrten spät Abends zurück, und am folgenden Morgen erklärte Graf Mennsdorf dem Fürsten Windischgrätz und dem Grafen Thun, daß sie nichts ausgerichtet, vielmehr sich von der Nothwendigkeit überzeugt hätten, die militärischen Maßregeln gegen den Aufruhr in der Stadt wieder eintreten zu lassen. Beide Hofcommissäre forderten den Fürsten Windischgrätz dringend auf, in seiner Stelle zu verbleiben, und den Grafen Thun, die Leitung der Geschäfte wieder zu übernehmen.

In Folge dieser Bitte übernahm Fürst Windischgrätz das Commando wieder, und erließ am 16. Juni im Einverständnisse mit dem Gubernialpräsidenten Grafen Thun folgende Kundmachung: „Die k. k. Hofcommission hat ihre Amtshandlungen beendigt und den Fürsten von Windischgrätz angegangen, das Commando wieder zu übernehmen und militärische Maßregeln mit aller Energie in Anwendung zu bringen. Von Unterhandlungen ist unter diesen Umständen keine Rede mehr. Die Alt- und Neustadt hat sich daher unbedingt zu ergeben, die Barrikaden abzuräumen, die am Podskal neuerrichtete Floßbrücke abzubrechen, und alle vorhandenen Waffen auszuliefern. Die Zusicherung, daß solches geschehen werde, hat bis zwölf Uhr Mittags unter Stellung nachstehender Geiseln zu erfolgen. (Hier waren deren Namen angeführt.) Sollte dieser Aufforderung nicht entsprochen werden, so erübrigt der Regierung nichts mehr, als die Stadt durch Beschießung zur Unterwerfung zu zwingen.

Das Wurfgeschütz ist aufgefahren; mit der Beschießung wird jedoch bis morgen Mittags noch gewartet werden. Bis dahin wird nur in so fern geschoßen werden, als die Garnison durch Angriffe zur Vertheidigung genöthigt werden sollte, und als erforderlich sein wird, um die Floßbrücke am Podskal zu zerstören." Gegen den Landsturm, der sich nach eingelangten Nachrichten in der Umgegend von Prag und in den Berauner, Rokitzaner, Taborer, Kaurzimer und Chrudimer Kreisen sammelte, wurden Streifcommandos, meist aus Cavallerie bestehend, entsendet. Durch eine bei Biehoritz aufgestellte Truppenabtheilung wurde die Eisenbahn gesperrt, und ein bewaffneter Zuzug aus dem Czaslauer Kreise nach kurzer Gegenwehr gefangen genommen. In der Stadt eröffneten die Rebellen gegen Abend ein heftiges Feuer wider die Truppen auf der Kleinseite. Da aus den Mühlen, die der Kleinseite am nächsten lagen, nach dieser geschossen wurde, ließ Fürst Windischgrätz sie durch Haubitzgranaten in Brand schießen. Das Kleingewehrfeuer am rechten Ufer dauerte indeß fort, und nun befahl der Fürst, um die Aufrührer zur Besinnung zu bringen, zwei ohne Brandsatz gefüllte Bomben mit kurzen Brandröhren in die Stadt zu werfen. Die beiden Bomben platzten hoch in der Luft über dem Altstädter Ringe und dem Roßmarkte. Jetzt endlich war der Muth der Aufrührer erschüttert, die Leiter desselben entflohen zumeist, und die friedlichen Bürger gewannen wieder Einfluß. Am 17. Juni des Morgens unterwarfen sich die Stadttheile am rechten Ufer der Moldau, die Barrikaden wurden weggeräumt, die Waffen abgeliefert. Fürst Windischgrätz erließ dagegen die Stellung der verlangten Geiseln, hielt aber den am 16. verhängten Belagerungszustand aufrecht. Auf die Kunde von der Unterwerfung Prags zerstreute sich allenthalben der auf dem Wege dahin befindliche Landsturm. Die gefangenen Rebellen entgingen der wohlverdienten Strafe in Folge der Anordnungen des Wiener Ministeriums, wie denn auch der Belagerungszustand in Prag bereits am 20. Juli 1848 wieder aufgehoben worden war.

Die Bezwingung der Rebellion in Prag war der erste Sieg der rechtmäßigen Gewalt über die Revolution in Oesterreich, und vereitelte zugleich den Plan der Losreißung Böhmens von der österreichischen Centralregierung. Ueberdies mußte dieser Sieg allen Regierungen beweisen, daß man mit einem treuen Militär unter tüchtigen Befehlshabern die Empörung auch in den größten Städten zu bewältigen vermag.

Bald nach Bezwingung des Prager Aufstandes erlitt die Revolution, so weit die demokratisch-sociale oder rothe Republik bezweckt war, zu Paris eine totale Niederlage. Die Pariser Februar-Revolution war eine Arbeiterrevolution gewesen, und die provisorische Regierung sah sich genöthigt, den furchtbaren Grundsatz, daß die Arbeiter das Recht haben, vom Staate zu fordern, daß er ihnen Arbeit verschaffe oder gebe, anzuerkennen, und hatte daher sogenannte Nationalwerkstätten eröffnet. Dieses Experiment schlug, wie sich erwarten ließ, auf die jämmerlichste Weise fehl. Die Werkführer der Nationalwerkstätten betrogen die Regierung in der frechsten Weise, die Arbeiter in diesen arbeiteten nur wenn sie Lust hatten, ja betrachteten ihren Tagelohn nur als eine Art Wartegeld. Zugleich waren diese Werkstellen eine Schule des Communismus und der rothen Republik. Doch ging Alles noch leidlich, so lange die Arbeiter für das Faulenzen regelmäßig und pünktlich aus den Kassen des Staates bezahlt wurden. Als aber diese in eine bedrängte Lage kamen, und auch wegen der furchtbarsten Umsturzpläne, zu deren Heerd die Nationalwerkstätten geworden waren,

Maßregeln gegen sie ergriffen werden mußten, stürzten die Arbeiter ihre Kessel um und begannen am 23. Juni 1848 den Kampf. Derselbe war furchtbar, und erst am 26. Juni hatte General Cavaignac, der von der Nationalversammlung mit diktatorischer Gewalt bekleidet worden war, durch Einnahme der St. Antonsvorstadt den Aufruhr vollkommen besiegt. Diese schrecklichen Tage kosteten mehreren Generalen und auch dem Erzbischof Dionys Affre von Paris das Leben. Der fromme Erzhirt begab sich unerschrocken unter die Aufrührer, um sie zum Frieden zu bewegen, wurde aber meuchelmörderisch durch einen Schuß verwundet, an dessen Folgen er am 28. Juni starb. Die letzten Worte des Märtyrers waren: „Möge mein Blut das letzte sein, das im Bürgerkriege vergossen wird!" Das Heer, das zu Paris in den Februartagen nur deßhalb unterlegen war, weil die Ausführung der Befehle Bugeauds an der Verblüffung oder dem bösen Willen des Generals Bedeau scheiterte, siegte diesmal, so wie das Militär in Prag und Neapel (15. Mai), weil es mit Kraft und Entschiedenheit verwendet wurde. Der Nimbus der Unüberwindlichkeit der Straßenrevolution war für immer zerstreut. Der infernale Grundsatz des Rechtes der Arbeiter gegen den Staat auf Arbeit, der Socialismus und Communismus, waren in einer viertägigen Schlacht nicht nur für Frankreich, sondern für ganz Europa besiegt, und die Furcht vor einer über unseren ganzen Welttheil hereinbrechenden communistischen Revolution zerstreut worden. General Cavaignac hat sich nicht nur um sein Vaterland, sondern um die ganze europäische Menschheit verdient gemacht.

Eine Niederlage von umfassender Wichtigkeit erlitt die Revolution auch in Italien durch das tapfere und begeisterte Heer unter der Anführung des unvergleichlichen Heldengreises Radetzki. Wir verweisen über den, trotz der größten Schwierigkeiten siegreich beendeten Feldzug der Oesterreicher in Italien im Jahre 1848 auf das Werk: „Erinnerungen eines österreichischen Veteranen," aus der Feder des Feldmarschalllieutenants Schönhals. Hier können wir, schon des Raumes wegen, nur die vorzüglichsten Thatsachen aneinander reihen. Von England aufgemuntert griff der König Karl Albert von Sardinien um so zuversichtlicher zum Schwerte, und der erste größere Kampf zwischen den Piemontesen und Oesterreichern ereignete sich am 8. April bei Goito, wo das erste piemontesische Armeekorps und die Brigade Wohlgemuth aufeinander stießen. In Goito schlug eine einzige Compagnie des vierten Bataillons Kaiser Jäger drei Stürme von drei- bis viertausend Piemontesen ab, endlich drangen diese in den Ort und auch über die Minciobrücke, deren Sprengung wegen der Regengüsse am Tage zuvor nur sehr unvollkommen gelungen war. Die Brigade Wohlgemuth zog sich schließlich von der Uebermacht, die der Feind insbesondere auch an Artillerie (sechzehn piemontesische Geschütze gegen vier österreichische) entwickelte, bis auf das Glacis von Mantua zurück. Am 10. April vollzog der Feldmarschall Radetzki, nachdem er dem piemontesischen General Bava vergeblich bei Villafranka eine Schlacht angeboten hatte, den Rückzug nach Verona, wodurch die Festungen Mantua und Peschiera ihren eigenen Kräften überlassen wurden. Festungscommandant von Mantua war der General der Cavallerie Gorzkowski, und es zählte die Besatzung zehn Bataillone und drei Escadronen. In Peschiera befehligte der Feldzeugmeister Baron Rath und die Besatzung bestand aus einem Bataillon des Ottochaner Grenzregiments und einem Zug Husaren; ein mißlicher Umstand für diese Festung war

auch, daß alle Schiffe auf dem Gardasee sich in der Gewalt der Insurgenten befanden. König Karl Albert, statt rasch und mit aller Gewalt gegen das an Zahl schwächere Hauptheer der Oesterreicher vorzudringen, wartete den Erfolg des Versuches ab, demselben seine einzige Verbindung mit den übrigen Provinzen der Monarchie durch Tyrol abzuschneiden. Die italienischen Freischaaren unter Allemandi drangen in der That in Welschtyrol ein, wurden aber von den kaiserlichen Truppen und den deutschtyroler Landesschützen, welche in Folge von Aufrufen der Erzherzoge Rainer und Johann sich rasch zur Vertheidigung des Landes gebildet, schlimm empfangen und schnell vertrieben. Feldmarschallieutenant Welden zog dann am 24. April seine Hauptmacht zwischen Trient und Roveredo zusammen, und sicherte sowohl Tyrol vor neuen Einbrüchen, als auch die rechte Flanke des Feldmarschalls Radetzki gegen feindliche Versuche vom Montebaldo her. Inzwischen hatte Karl Albert am 13. April einen Handstreich gegen Peschiera versucht, überzeugte sich aber schnell, daß diese Festung nur durch eine regelmäßige Belagerung bezwungen werden könne. Am 19. April machte piemontesische Cavallerie den kopflosen Versuch, Mantua wegzunehmen, wurde aber mit Kartätschen empfangen und sprengte eiliger, als sie gekommen war, in wilder Flucht davon. Am 20. April rückten an sechstausend Mann toskanischer und neapolitanischer Verstärkungen in das Lager Karl Alberts ein, welcher am 23. und 25. große Recognoscirungen unternehmen ließ, dann am 27. sein Hauptquartier nach Villafranka, am 28. nach Sommacampagna verlegte. In Folge des Gefechtes von Pastrengo (oberhalb Verona) am 29. April mußte die tapfere Division Wocher bei Ponton sich nach dem linken Ufer der Etsch zurückziehen, während die Armeeabtheilung des Feldmarschall Welden am 2. Mai Stellung in Bologna, Rivoli und Brentio nahm und sich des Etschüberganges bei Peri versicherte. Inzwischen hatte der mit Bildung einer Reservearmee beauftragte Feldzeugmeister Nugent am 16. April mit dreizehntausend Mann den Isonzo überschritten, nahm Udine am 19. ein, konnte aber in dem insurgirten Lande nur langsam vorrücken. Am 5. Mai ergab sich die Stadt Belluno, wo eine steinerne Brücke über die Piave führt. Zur Vertheidigung dieses Flusses waren päpstliche Truppen unter dem General Durando bei Monte Belluno, und die Divisionen della Marmora und Ferrari vorwärts Treviso unterhalb Narvese aufgestellt. Diese feindlichen Truppen waren zusammen gegen fünfzehntausend Mann stark, und die Freiwilligen von Bologna und Ancona zogen zu ihrer Verstärkung heran.

Bei den Hauptheeren versuchten am 8. Mai die Piemontesen einen Angriff gegen das Welden'sche Corps, indem sie auf der Richtung gegen Rivoli vorrückten, es beschränkte sich das Gefecht aber nur auf die Vorposten und am Abend zogen sich die Piemontesen wieder zurück. Am 6. Mai richtete Karl Albert einen Angriff seiner Hauptmacht gegen die österreichische Stellung bei Santa Lucia, und es gewann die Tapferkeit der Oesterreicher eine Vertheidigungsschlacht, in welcher der Erzherzog Franz Joseph, jetzt regierender Kaiser von Oesterreich, kaltblütigen Muth im heftigsten Feuer bewies. An demselben 6. Mai rückte General Culoz mit der Avantgarde der österreichischen Reservearmee in Feltre ein, eine Reihe glücklicher Gefechte gegen Durando und Ferrari erfolgte, und am 11. Mai war diese Armee, von welcher die Brigaden Schulzig und Fürst Edmund Schwarzenberg (ein Sohn des Feldherrn des Völkerkrieges) bisher getrennt gewesen, bei Visnadello unweit Treviso vereint. Diese

Stadt zu nehmen, wurde Nugent durch den Befehl des Feldmarschalls Radetzki verhindert, die Reservearmee ohne allen Zeitverlust an die Etsch zu führen. Nugent ließ daher nur die nothwendigen Truppen zur Beobachtung von Treviso und zur Sicherung der rückwärtigen Communication zurück, brach am 18. Mai nach Verona, das stark vom Feinde besetzte Vicenza seitwärts lassend, auf und übergab Krankheits halber den Befehl dem Feldmarschallieutenant Grafen Thurn, welcher am 21. Mai zu San Bonifacio eintraf und somit in Verbindung mit der Hauptarmee trat. Der Feldmarschall verstärkte den Grafen Thurn mit einigen schweren Geschützen und sendete ihn zurück gegen Vicenza, es zu nehmen, was jedoch an der Tapferkeit der diese Stadt vertheidigenden Schweizertruppen am 24. Mai scheiterte, worauf Thurn, der empfangenen Weisung gemäß, wieder nach Verona marschirte.

In Folge des Sieges des Königs Ferdinand beider Sicilien über die Revolution in Neapel am 15. Mai hatte dieser Fürst seine nach Oberitalien gegen die Oesterreicher entsendeten Truppen zurückberufen. Nur eine Abtheilung von etwa zweitausend Mann gehorchte nicht, sondern zog unter dem bisherigen Oberbefehlshaber des neapolitanischen Hülfscorps, General Pepe, nach Venedig. Durch den Rückmarsch dieses aus guten Truppen bestehenden Corps waren die Hindernisse des Vorrückens der österreichischen Reservearmee nicht unerheblich verringert worden.

In der Nacht vom 27. zum 28. Mai trat der Feldmarschall Radetzki mit dem größten Theile seines Heeres den berühmten Flankenmarsch, an einem überlegenen Feinde vorüber, nach Mantua an, welches nach einem zweiundzwanzigstündigen Marsche, der dreiundachtzigjährige Heldengreis stets zu Pferde, erreicht wurde. Am 29. Mai erstürmten die Oesterreicher, um die Besatzung von Mantua verstärkt, die feindlichen Linien am Curtatone. Am 30. Mai folgte das Gefecht bei Goito, in welchem dreizehntausend Oesterreicher gegen neunzehntausend Feinde festen Stand hielten, und das am Abend abgebrochen wurde. Wenn die Piemontesen bei Goito gesiegt hätten, wie sie in ihren Bulletins behaupteten, so würden die Oesterreicher nicht ihre Stellung haben beibehalten können. Ein stromweise fallender Regen, der vom 31. Mai Abends bis zum 1. Juni Mittags anhielt, machte die ganze Gegend so unwegsam, daß allen größeren Kriegsoperationen Stillstand geboten war. Am 2. Juni erhielt der Feldmarschall Radetzki in seinem Hauptquartier Rivalta die Nachricht von dem Falle der Festung Peschiera, welche, nachdem ein großer Theil des Festungsgeschützes demontirt war und auf die Bedienung von je zwei Festungskanonen nur ein Kanonier kam, und nachdem alle Lebensmittel aufgezehrt waren und man bereits alle Pferde geschlachtet hatte, endlich am 30. Mai gegen freien Abzug der Besatzung capitulirte. Am 3. Juni kam in das Hauptquartier die Kunde von den Wiener Ereignissen vom 26. Mai, und da es jetzt allen Anschein hatte, daß die Armee in Italien das letzte Bollwerk der Monarchie werde, beschloß der Feldmarschall Radetzki für diesen Augenblick die Offensive gegen die feindliche Hauptmacht nicht fortzusetzen. Der Rückzug wurde also angetreten, am 6. Juni ging der Feldmarschall bei Legnago nach dem rechten Ufer der Etsch und erschien am 9. Juni Abends vor Vicenza, das der päpstliche General Durando mit ungefähr fünfzehntausend Mann, darunter viele Schweizer Kerntruppen, besetzt hielt. Am 10. Juni erfolgte der Angriff, das zehnte Jägerbataillon unter seinem heldenmüthigem Obersten Kopal erstürmte die steile Höhe des Monte Berico,

und am 11. Juni früh sechs Uhr wurde die Capitulation von Vicenza unterzeichnet, in Folge welcher Durando mit den päpstlichen Truppen die Stadt räumte und den Rückmarsch über Este und Rovigo nach dem rechten Ufer des Po antrat. Am 11. Juni trat ein Theil der Armee den Marsch von Vicenza nach dem wichtigen Mittelpunkte Verona an, wo der Feldmarschall Radetzki schon am Abend des 12. anlangte.

Während die österreichische Armee mit einem Heldenmuthe ohne Gleichen die Fahne Oesterreichs hoch aufrecht in Oberitalien hielt, war man zu Innsbruck, wo der Kaiser jetzt residirte, geneigt, den treulosen Einflüsterungen Englands Gehör zu geben und auf den Besitz der Lombardei Verzicht zu leisten. Der Feldmarschall sandte den Fürsten Felix Schwarzenberg, der bis zur neapolitanischen Revolution Gesandter in Neapel gewesen, dann in der Schlacht von Curtatone und im Gefechte von Goito Proben des kältesten Muthes und des schärfsten Feldherrnblickes an den Tag gelegt hatte und in letzterem Gefechte am Arme verwundet worden war, nach Innsbruck und es gelang dem Fürsten, die Fortsetzung des Krieges in Italien zu erwirken.

Alle Versuche der feindlichen Hauptmacht wurden durch die trefflichen Anordnungen des Feldmarschalls Radetzki vereitelt. Gegen Ende des Mai war ein Corps von sechzehn Bataillonen, vier Escadronen und acht Batterien unter dem Feldmarschall-lieutenant Welden gebildet worden, um die rückwärtigen noch im Aufstande begriffenen venetianischen Gebiete zu unterwerfen, welcher Zweck auch erreicht wurde. Am 14. Juni zwang Welden die Stadt Treviso zur Capitulation, und schnitt dann die Verbindung Venedigs mit dem Festlande von den Mündungen der Piave bis hinüber zu den Mündungen der Etsch ab. Am 7. Juli wurde ein Angriff des Generals Ferrari auf den Posten Cavanella, am 9. ein Ausfall des Feindes aus dem Fort Malghera kräftig zurückgeschlagen.

Bei der Hauptarmee war mehrere Wochen hindurch nichts von Entscheidung vorgefallen, bis endlich die lange und sehnlich erwarteten Verstärkungen eintrafen. Karl Albert hatte inzwischen sein Hauptaugenmerk auf Mantua gerichtet, und verwendete vom 13. Juli an einen beträchtlichen Theil seiner Streitmacht, um die Einschließung dieser Festung zu bewerkstelligen. Von da dehnte sich sein Heer in einer langen Linie bis hinüber auf Rivoli, auf welche Zersplitterung der feindlichen Streitkräfte Feldmarschall Radetzki seinen Angriffsplan gründete, nämlich die Linie zu sprengen und dann die getrennten Theile einen nach dem anderen zu schlagen. Und der Plan gelang in Folge der Anordnungen des Feldmarschalls und der Tapferkeit der Oesterreicher vollständig. Am 23. Juli erstürmten sie die sämmtlichen Höhen und starken Verschanzungen von Sona und Sommacompagna mit dem Bajonnette; am 25. Juli erkämpften sie den entscheidenden Sieg von Custozza und vervollständigten denselben durch kräftige Verfolgung des Feindes, dessen Muth durch das Treffen von Volta am 27. Juli vollständig gebrochen wurde. Unaufhaltsam rückten die Oesterreicher vor, und zogen in Folge der Uebereinkunft, welche am 5. August zwischen dem Generalquartiermeister Feldmarschalllieutenant Heß und dem Chef des sardinischen Generalstabes General Solasco geschlossen wurde, am 6. August in Mailand ein. Drei Tage später wurde ein Waffenstillstand auf sechs Wochen zum Behufe von Friedensunterhandlungen geschlossen, und die Grenze der beiderseitigen Reiche zur Demarkationslinie bestimmt. Die Oesterreicher nahmen in Mailand nicht die geringste

Rache, und behandelte die Empörer mit vollendeter Großmuth. Die Herzogthümer Modena und Parma kehrten in Folge des Sieges der Oesterreicher unter die Herrschaft ihrer rechtmäßigen Regenten zurück. Nur Venedig verharrte in Oberitalien im Aufruhr.

Der vierzehntägige Feldzug, binnen welchem nach langer scheinbarer Unabhängigkeit der Feldmarschall Radetzki das piemontesische Heer aufrieb und Mailand wieder eroberte, verdient den schönsten Feldzügen Napoleons und Friedrichs des Großen zur Seite gestellt zu werden, und erhob den Heldengreis in die Reihe der großen Feldherrn aller Zeiten. Das österreichische Heer unter seinen Befehlen, obschon es früher nie im Felde gefochten, leistete Alles, was nur immer Napoleon von seiner alten Garde hätte erwarten können, und neben in der österreichischen und deutschen Geschichte altberühmten Kriegsnamen erhoben sich neue Heldennamen. Feldmarschall Radetzki siegte nicht nur für Oesterreich sondern auch für Deutschland, indem er dessen südliche Grenze wieder sicherte, indem er die Lombardei wieder eroberte, welche nur entweder der deutschen oder der französischen Herrschaft unterworfen sein kann, und in letzterem Falle Frankreich gestattet, Deutschland gleichzeitig am Rhein und im Rücken anzugreifen. Ueberdies war Radetzkis Sieg nicht bloß über die italienische Revolution erfochten, sondern über die Revolution überhaupt. Tief empfanden dies ihre Anhänger auch in Deutschland, und waren schamlos genug, den Gefühlen, die es in ihnen erregte, Ausdruck zu geben und für die rothe Revolution zu werben.

Eben die rothe Revolution aber empfing in Frankfurt, wo sich um die Stimmführer der Republik im Parlamente eine Anzahl Seïden im Weichbilde dieser Stadt, ihres Winkes gewärtig schaarte, im September eine schwere Niederlage. Den Anlaß zu den Frankfurter Septembertagen gaben die Verhandlungen in der Paulskirche über den Waffenstillstand von Malmoe, den Preußen mit Dänemark geschlossen hatte, allerdings kraft Vollmacht der Centralgewalt, aber zum großen Theile aus eigenem Bedürfniß. Preußens Popularität in Deutschland war durch seine Theilnahme am Kriege gegen Dänemark nicht vermehrt worden, der Feldzug war nichts weniger als ein glänzender, und Preußen mußte die Last des Krieges zunächst tragen, fühlte daher auch zuerst und am meisten das Bedürfniß nach Waffenruhe. Daß Preußen zu dem Waffenstillstande sich genöthigt sah, geht aus der Instruktion hervor, welche der preußische Ministerpräsident Rudolph von Auerswald am 27. Juli dem General von Below ertheilte, als letzterer nach Wien zu dem Erzherzog Reichsverweser gesendet wurde, um demselben „eine offene und umfassende Darlegung der Verhältnisse in Bezug auf den Krieg mit Dänemark und den beabsichtigten Waffenstillstand vorzulegen, damit Seine kaiserliche Hoheit die Dringlichkeit der Umstände ermesse, unter welchen die königliche Regierung sich die Vollmacht zu raschem Handeln in dieser das gesammte Deutschland betreffenden Angelegenheit erbitte, in welcher sie keinen anderen Wunsch hat, als ihre Pflichten als Bundesglied und die Interessen ihres eigenen Landes und ihrer Nachbarstaaten in vollem Einklang zu bringen." Im weiteren Verlaufe der Instruktion wird gesagt:

„Die Rechte der Herzogthümer, ihre nationale Selbstständigkeit und Selbstregierung sind in den Bedingungen desselben (— des Waffenstillstandes nämlich, zu welchem Dänemark die Hand zu bieten bereit war —) vollständig gesichert; beide Herzogthümer bleiben während der

Dauer desselben enge verbunden unter einer gemeinschaftlichen Regierung von Eingebornen der Herzogthümer, an deren Einsetzung Deutschland mit dem Landesherrn gleichen Theil nimmt: kein Recht, kein Anspruch wird für die definitive Feststellung des Friedens aufgegeben; kein Interesse der Herzogthümer kann in der Zwischenzeit verletzt werden. Ein weiterer Krieg über diese vom deutschen Bunde selbst gesteckte Grenze hinaus würde also in dieser Beziehung vollkommen zwecklos sein, und wesentlich nichts mehr erreichen können als schon erreicht ist, er würde in den Augen von ganz Europa nur als ein Eroberungskrieg erscheinen. Mit seinem Zwecke verliert der Krieg aber eben so sehr von diesem Augenblick an seinem sicheren Boden. Das einzige Mittel der weiteren Kriegsführung, das uns zu Gebote steht, wäre ein erneutes Ueberschreiten der jütischen Grenze und eventuell eine Besetzung der jütischen Halbinsel. Aber selbst durch dieses Mittel wäre nicht einmal die Hoffnung vorhanden, diejenige Einwirkung auf Dänemark auszuüben, welche zu einem unmittelbaren Frieden führen könnte. Gegen den eigentlichen Kern der dänischen Macht, die Inseln und Kopenhagen selbst, haben wir keine Mittel der Kriegführung. Die Vortheile aber, welche selbst eine Besetzung von ganz Jütland darbieten könnte, stehen in keinem Verhältnisse zu der Gefahr der Verwickelungen, welche eine solche Maßregel hervorzurufen geeignet wäre. Dänemark hat gegen jedes aggressive Verfahren gegen die eigentlichen dänischen Länder die Unterstützung Rußlands und Schwedens und die Sympathien Englands, und vielleicht auch Frankreichs für sich. Eine Ueberschreitung der jütischen Grenze von unserer Seite in Folge des Abbruchs der Unterhandlungen, bei denen Dänemark in den Augen aller Mächte seinen guten Willen gezeigt hat, würde als ein direkter Angriff auf Dänemark angesehen werden. Die nächste und ganz unausweichliche Folge davon würde sein, daß die schon auf Fünen stehenden schwedischen Truppen nach Jütland hinübersetzten, und, von Schoonen aus in kürzester Frist verstärkt, mit den dänischen Truppen aktiv cooperirten. Zu gleicher Zeit würde Schweden alle ihm zu Gebote stehenden Maßregeln zur See gebrauchen; die große Menge deutscher Schiffe, welche in schwedischen und norwegischen Häfen Zuflucht gesucht und gefunden haben, würde unmittelbar mit Beschlag belegt werden; die Blokade der deutschen Häfen würde von der vereinigten schwedischen und dänischen Flotte mit der größten Energie gehandhabt werden, und das Bombardement einiger Küstenstädte des nördlichen Deutschlands wäre die sehr mögliche, der gänzliche Ruin des norddeutschen Handels aber die sichere und unausbleibliche Folge. Eine weitere Folge aber würde in dem nothwendigen Laufe der Dinge die Theilnahme Rußlands sein; und wenn Deutschland so den Kampf mit dem ganzen Norden und Osten zu bestehen hätte, so würde es von keiner Seite her auf materielle oder auch nur moralische Unterstützung rechnen können; denn selbst wenn England nicht aktiv am Kriege Theil nähme, so hieße es doch die Lage der Dinge und die in England herrschenden Grundsätze ganz verkennen, wenn man in irgend einer Weise auf dessen Unterstützung für Deutschland rechnen wollte. Eben so wenig hat sich Frankreich in dieser Angelegenheit irgendwie zu Gunsten Deutschlands ausgesprochen. (— Später intervenirte Frankreich diplomatisch zu Gunsten Dänemarks.) Euer Wohlgeboren wollen zu bedenken geben, in welche Lage Preußen einer solchen Eventualität gegenüber gerathen würde. Der Ausbruch oder auch nur die drohende Befürchtung eines Krieges im Osten würde die königliche Regierung selbstredend in die Nothwendigkeit versetzen, zum Schutze Deutschlands, ihrer Bundespflicht gemäß, ihre Truppen von der nördlichen Grenze, von welcher zu Lande die mindere Gefahr drohen würde, zurückzurufen und an die östliche Grenze zu verlegen; und in welche traurige Lage die Herzogthümer selbst dadurch gerathen würden, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. Aber es ist nicht einmal nöthig solche Eventualitäten in das Auge zu fassen, um die dringende Nothwendigkeit einer schleunigen Beendigung des Kriegszustandes klar zu machen. *Die königliche Regierung sieht sich in der Unmöglichkeit, denselben gegen die Wünsche, die Interessen und die Bedürfnisse ihres eigenen Landes fortzuführen.* Der Krieg ist im ganzen Norddeutschland, wegen des Drucks, den er auf die materiellen Interessen ausübt, im höchsten Grade unpopulär geworden. Jeder Tag fügt neue Verluste den alten hinzu.

Das in dänischen Händen befindliche deutsche Eigenthum, auf dessen Freigeben seit Langem mit Sehnsucht gewartet wird, beträgt allein mehrere Millionen; aber ganz unberechenbar sind die Wunden, welche jeden Tag die verlängerte Blokade und die Hemmung der Schiffahrt unserem Handel und dem Wohlstand aller Länder Norddeutschlands schlägt. Unsere eigenen Häfen und Ostsee-Provinzen leiden natürlich am allermeisten darunter, und die königliche Regierung hat den dringenden Anforderungen, die von dieser Seite her ohne Aufhören an sie ergehen, nichts entgegen zu setzen. Sie befindet sich in der vollkommenen Unmöglichkeit, den dringenden Anforderungen und Bedürfnissen des Landes gegenüber, gegen dessen Willen noch länger den Krieg fortzuführen. In nicht minder schwierigen Verhältnissen befinden sich die anderen norddeutschen Regierungen. Euere Hochwohlgeboren wollen es angelegentlichst der sorgsamen Erwägung Seiner kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers unterstellen, welches die Folgen sein würden, wenn diese Interessen von der Centralgewalt nicht berücksichtigt, wenn die Fortsetzung des Krieges von dem übrigen Deutschland gefordert werden sollte, in dem Augenblicke, wo eine ehrenvolle Beendigung desselben und eine Versöhnung aller Interessen möglich erscheint. Die Spannung, welche dadurch zwischen dem nördlichen Deutschland, das seine Interessen vernachläßigt glauben müßte, und dem südlichen Deutschland entstehen würde, könnte sich zu einer bedenklichen Höhe steigern und zu den traurigsten Folgen führen. Wie groß die Verantwortlichkeit sein würde, diese Folgen hervorgerufen zu haben, werden Euere Hochwohlgeboren leicht selber ermessen und nach Kräften geltend zu machen sich bemühen. Ich darf indessen hoffen, daß die Weisheit Seiner kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers, in besonnener und umfassender Erwägung der Verhältnisse, zur Vermeidung dieser Gefahren die Hand bieten werde. Das Mittel dazu liegt in der Ertheilung der Vollmacht an Preußen: nach eingetretener Verständigung den Waffenstillstand unmittelbar abzuschließen und in Ausführung zu bringen. Preußen hat in dieser ganzen Angelegenheit so entschieden ohne alle selbstsüchtige Nebenabsichten, nur im Interesse und im Auftrage Deutschlands gehandelt, und dabei so viele Opfer willig und ohne zu klagen gebracht, daß es nun auch wohl den Anspruch machen darf, die Führung und den letzten Abschluß einer Unterhandlung mit Vertrauen in seine Hände gelegt zu sehen, welche es bisher allein und unter den schwierigsten Umständen geleitet hat."

Sicher muß man diesem diplomatischen Aktenstücke nachrühmen, daß dasselbe eine seltene Aufrichtigkeit an den Tag legt. Zugleicht geht aus demselben hervor, wie kopflos und ohne allseitige Berücksichtigung sowohl der strategischen als der politischen Verhältnisse man sich in diesen unseligen und ungerechten Krieg gegen Dänemark gestürzt hatte. Die von Preußen nachgesuchte Vollmacht wurde von dem Erzherzog Reichsverweser am 7. August zu Frankfurt ertheilt, und dann am 26. desselben Monates für den König von Preußen in seinem Namen und im Namen des deutschen Bundes von dem Generalmajor Gustav von Below, für den König von Dänemark von den Kammerherren von Bille und von Reedtz, die Waffenstillstands-Uebereinkunft zu Malmoe abgeschlossen und unterzeichnet. Diese Uebereinkunft bestand aus zwölf Artikeln, einem Separatartikel und zwei Zusatzartikeln. Die zwölf Artikel lauten:

Artikel I. Vom Tage der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention an gerechnet sollen die Feindseligkeiten zu Lande und zur See während sieben Monaten vollständig eingestellt werden, mit einer Aufkündigung von einem Monate für jeden der beiden contrahirenden Theile. Wenn von der einen oder anderen Seite eine Aufkündigung nicht stattfindet, so wird angenommen, daß in die Verlängerung des Waffenstillstandes von beiden Theilen gewilliget ist. Artikel II. Würde der Waffenstillstand durch einen der beiden Theile aufgekündigt, so sollen die beiderseitigen Kriegsheere diejenigen Stellungen wieder einnehmen können, welche sie im Augenblick des Abschlusses der gegenwärtigen Convention inne haben, und welche von zweien

durch die commandirenden Generale ad hoc delegirten Offiziere auf einer Karte verzeichnet werden sollen. Artikel III. Die durch die Seemacht Seiner Majestät des Königs von Dänemark bewerkstelligten Blokaden sollen unverzüglich nach Auswechselung der Ratifikationsurkunden aufgehoben, und die hierzu erforderlichen Befehle, wenn irgend möglich, an demselben Tage den Befehlshabern der königlich dänischen Kriegsschiffe zugefertigt werden. Artikel IV. Alle Kriegs- oder politische Gefangene sollen von beiden Theilen ohne Verzug und Vorbehalt in Freiheit gesetzt werden. Artikel V. Alle Schiffe, welche seit dem Beginne des Krieges aufgebracht oder mit Beschlag belegt sind, sollen binnen zwölf Tagen nach der Unterzeichnung dieser Convention, oder früher, wenn dies möglich ist, mit ihren Ladungen freigelassen werden. Preußen sowohl in seinem eigenen Namen als im Namen des deutschen Bundes willigt darein, daß Dänemark für die Requisitionen in Natura, die in Jütland für Rechnung der preußischen und Bundestruppen erhoben sind, entschädigt werde; und Dänemark verpflichtet sich seinerseits, den Werth der Schiffe oder Ladungen zu ersetzen, welche etwa verkauft sind und nicht in Natura zurückgegeben werden können. Artikel VI. Die beiden Herzogthümer wie die dazu gehörigen Inseln sollen sowohl von den dänischen Truppen wie von denen des deutschen Bundes in dem Zeitraume von zwölf Tagen, nachdem die betreffende Ordre den Oberbefehlshabern zugekommen sein wird, geräumt werden. Jedoch soll es dem deutschen Bunde wie Seiner Majestät dem Könige von Dänemark gestattet sein, die für den deutschen Bund in der Stadt Altona, und für Seine Majestät den König von Dänemark auf der Insel Alsen sich befindenden Hospitäler und Militärdepots von Abtheilungen resp. deutschen Bundestruppen und dänischen Truppen bewachen zu lassen, welche sowohl für den einen wie für den andern der beiden Theile die Anzahl von zweitausend Mann nicht überschreiten sollen. Die aus dem Herzogthum Schleswig gebürtigen Soldaten, welche sich gegenwärtig im Militärdienste in den Herzogthümern befinden, sollen, in besondere Abtheilungen formirt, im Herzogthum Schleswig stationirt werden. Diese Abtheilungen sollen zum Zweck der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe unter die Befehle der in Gemäßheit des folgenden Artikels einzusetzenden Regierungsbehörden gestellt werden, welcher letzteren es zustehen soll, zur Erleichterung des Landes diejenigen Offiziere und Soldaten in ihre Heimat zu entlassen, welche als für den Dienst nicht nöthig erachtet werden. Die im Herzogthum Holstein zu stationirende Militärmacht soll aus der gegenwärtigen Kopfzahl der regulären Truppen dieses Herzogthums bestehen, welche einen Theil der deutschen Bundesarmee ausmachen. Diese holsteinischen Truppen werden zur Verfügung der Regierung der beiden Herzogthümer gestellt, dürfen aber nur in Folge einer Verständigung zwischen der Regierung der Herzogthümer und dem Oberbefehlshaber der deutschen Bundesarmee vermindert werden. Artikel VII. Die beiden contrahirenden Theile sind übereingekommen, für die Dauer des Waffenstillstandes eine gemeinsame Regierung der beiden Herzogthümer einzusetzen, welche ihre Amtshandlungen im Namen Seiner Majestät des Königs von Dänemark in Ihrer Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein und mit Dero Machtvollkommenheit ausüben wird, mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, die während der Dauer des Waffenstillstandes ruht. Diese Regierung wird aus fünf aus den Notabeln der beiden Herzogthümer zu wählenden Mitgliedern zusammengesetzt werden, welche allgemein Achtung und Ansehen genießen. Zwei von diesen Mitgliedern werden von Seiner Majestät dem Könige von Preußen seitens des deutschen Bundes für das Herzogthum Holstein, und zwei von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark Herzog von Schleswig und Holstein für das Herzogthum Schleswig ernannt werden. Das fünfte dieser Mitglieder, welches die Funktionen des Präsidenten der gemeinsamen Regierung der beiden Herzogthümer zu übernehmen hat, wird in Folge gemeinschaftlicher Einigung von Ihren erwähnten Majestäten ernannt werden. Man ist dahin übereingekommen, daß weder die vor dem 17. März des laufenden Jahres angestellt gewesenen Regierungsmitgliedern (Schleswig-Holsteinische Regierung), noch diejenigen, welche die Regierung seit dieser Epoche gebildet haben, in diese neue Verwaltungsbehörde eintreten können, welche letztere sobald als möglich und spätestens vierzehn Tage nach Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention

in Funktion treten soll. Man hat sich ferner darüber verständigt, daß alle und jede seit dem 17. März des laufenden Jahres für die Herzogthümer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln im Augenblick des Amtsantrittes der neuen Regierung aufgehoben werden sollen; jedoch soll der letzteren das Recht zustehen, solche nach dem 17. März erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßregeln wieder in Kraft treten zu lassen, deren Aufrechthaltung ihr unerläßlich oder für den regelmäßigen Geschäftsgang ersprießlich erscheint, welche indeß keineswegs etwas den Bestimmungen des eilften Artikels Widersprechendes enthalten dürfen. Artikel VIII. Seine Majestät der König von Preußen im Namen des deutschen Bundes und Seine Majestät der König von Dänemark sollen das Recht haben, jeder seinerseits einen Commissär zu ernennen, um in den Herzogthümern während der Dauer des Waffenstillstandes zu residiren und vermittelnd über die Ausführung der vorstehenden Stipulationen zu wachen, so wie über die unparteiische Anwendung der Gesetze zu Gunsten der dänischen wie der deutschen Bevölkerung. Artikel IX. Das Herzogthum Lauenburg soll während der Dauer des Waffenstillstandes von einer Commission verwaltet werden, zu welcher Seine Majestät der König von Preußen Namens des deutschen Bundes ein Mitglied, Seine Majestät der König von Dänemark in seiner Eigenschaft als Herzog von Lauenburg das zweite Mitglied ernennen, und beide Souveraine sich über die Wahl des dritten Mitgliedes, des Vorsitzenden der Regierung des Herzogthums, vereinigen werden. Diese Behörde wird das Herzogthum Lauenburg im Namen Seiner Majestät des Königs von Dänemark Herzogs von Lauenburg in eben der Weise verwalten, wie solches im siebenten Artikel in Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein festgesetzt worden ist. Es wird von einer Verständigung zwischen dieser Verwaltungsbehörde und dem Oberbefehlshaber der deutschen Bundestruppen abhängen, ob es zweckdienlich ist, eine Abtheilung der deutschen Bundestruppen in das Herzogthum Lauenburg zur Verfügung der gedachten Behörde einrücken zu lassen. Artikel X. Die beiden contrahirenden Theile werden Großbritannien um die Garantie für die genaue Ausführung der Artikel der gegenwärtigen Waffenstillstands-Convention ersuchen. Artikel XI. Es ist ausdrücklich verstanden, daß die Bestimmungen dieser Convention in keiner Weise den Bedingungen des definitiven Friedens präjudiciren, über welche die Verhandlungen unmittelbar eröffnet werden sollen, und daß weder der deutsche Bund noch Dänemark die Ansprüche und Rechte aufgeben, die sie jederseits geltend gemacht haben. Artikel XII. Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden innerhalb des Zeitraums von acht Tagen, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, in Lübeck ausgewechselt werden. Die gegenwärtige Convention ist in doppelten Exemplaren in französischer, dänischer und deutscher Sprache ausgefertigt worden. Man ist überein gekommen, daß die über die Auslegung derselben etwa entstehenden Zweifel nach der Fassung des französischen Textes entschieden werden sollen.

Diese Waffenstillstands-Convention entsprach nicht in allen Punkten vollständig den Vorschriften der an Preußen ertheilten Vollmacht, allein dieses mußte, wie aus der oben mitgetheilten Instruktion des preußischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten klar ist, den Waffenstillstand schließen, um schlimmeren Verlegenheiten zu entgehen. Und weil Preußen mußte, hatten die Herzogthümer im Grunde noch von Glück zu sagen, daß er auf die Grundlage des Zustandes vor dem Kriege abgeschlossen wurde. Dennoch brachte die Kunde des Waffenstillstandes von Malmoe sowohl in den Herzogthümern, als in Frankfurt und überhaupt im Süden eine sehr ungünstige Wirkung hervor. Die radikale Linke zu Frankfurt, welche an der Spitze aller demokratischen Vereine Deutschlands stand, erhob sich mit der leidenschaftlichsten Erbitterung gegen Preußen, und Professor Dahlmann, obschon sonst nicht dieser Partei angehörig, verbündete sich mit ihr, kurzsichtig wie er in der Politik war, seinem leidenschaftlichen Hasse gegen die dänische Regierung blind gehorchend. Hauptsächlich auf

seinen Betrieb wurde in der Sitzung der Nationalversammlung vom 5. September beschlossen: die Centralgewalt aufzufordern, die durch den Vertrag festgesetzten militärischen Maßregeln sofort sistiren zu lassen, was so viel bedeutete, als dem schon von Preußen ratifizirten Waffenstillstande die Ratifikation zu versagen. Noch am Abende des 5. September nahm das ganze Reichsministerium seine Entlassung, und Dahlmann erhielt von dem Erzherzoge Reichsverweser den Auftrag ein neues zu bilden. Dahlmann vermochte jedoch den Auftrag nicht zu erfüllen, und gab ihn am 10. September zurück, worauf Hermann aus München, zweiter Vicepräsident der Nationalversammlung, denselben von dem Reichsverweser übernahm, aber gleichfalls kein Ministerium der gemäßigten Partei, das Muth zur Vollziehung des Beschlusses vom 5. gehabt hätte, zu Stande zu bringen vermochte. Die preußischen Truppen hatten inzwischen den Rückzug angetreten, und so thatsächlich die Waffenstillstands-Uebereinkunft vollzogen. Mittlerweile waren auch sämmtliche Aktenstücke, ohne deren Kenntniß der Beschluß vom 5. gefaßt war, unter die Mitglieder der Nationalversammlung vertheilt worden und ließen Vieles in einem ganz anderen Lichte erscheinen. Eine Anzahl der bisherigen Gegner des Waffenstillstandes, die der gemäßigten Partei angehörten, lernte einsehen, daß die Genehmigung desselben schon darum eine Nothwendigkeit sei, weil es mit großer Schwierigkeit verbunden war, ohne Preußen den Krieg mit einiger Aussicht auf Erfolg fortzusetzen, und weil keinenfalls gehindert werden konnte, daß die Interessen der norddeutschen Küsten abermals im äußersten Grade beeinträchtigt würden. Auf andere machte die Thätigkeit der extremen Partei und die Furcht vor Unruhen einen umstimmenden Eindruck. Hatte doch Wesendonk in der Sitzung der Nationalversammlung vom 7. September gerade auf das Ziel der republikanischen Partei losgesteuert, indem er einen Vollziehungsausschuß der Versammlung verlangte! Die Verwandlung der Nationalversammlung in einen Convent jagte denn doch der Mehrheit Schauder ein.

Am 14. September begannen die Verhandlungen über den Waffenstillstand neuerdings in der Paulskirche. Der Reichsminister Heckscher vertheidigte natürlich den Vertrag, wies die unabwendbaren Nachtheile, die aus seiner Verwerfung folgen mußten, nach, und stimmte für den Antrag der Minderzahl des vereinigten Ausschusses, daß nämlich der Vertrag vollzogen werde, und daß Friedensverhandlungen eröffnet werden sollen. Die Majorität des Ausschusses, unter ihr Dahlmann und Robert Blum, hatte auf Verwerfung des Waffenstillstandes und Fortsetzung des Krieges angetragen. Die Abgeordneten aus Schleswig, welche die Sachlage daselbst am besten kennen mußten, sprachen für den Waffenstillstands-Vertrag, die Linke aber griff denselben mit der leidenschaftlichsten Heftigkeit an. Robert Blum lieh ihr am 16. September sein Redetalent, vergaß sich aber so weit, daß er Hecker, allerdings ohne dessen Namen auszusprechen, als den edelsten Mann bezeichnete, welcher jemals in Deutschland gelebt! Fürst Lichnowski sprach für Genehmigung des Waffenstillstandes und forderte in seiner Rede „alle Schleswig-Holsteiner auf, zu erklären, ob der Aufstand stattgefunden haben würde, wenn man den Herzogthümern im März von Kopenhagen aus zugestanden hätte, was ihnen jetzt gewährt werde.“ Nach zwölfstündigen stürmischen Verhandlungen kam es zur Abstimmung, und es wurde der Minoritätsantrag des Ausschusses, der auf Vollziehung des Waffenstillstandes und Einleitung von Friedensunterhandlungen

abzielte, mit einer Mehrheit von einundzwanzig Stimmen angenommen. Heinrich von Gagern hatte den Vorsitz an Soiron abgetreten, um für den Waffenstillstand stimmen zu können.

Es war aber von Anbeginn nicht die Absicht der republikanischen Linken gewesen, sich mit einem solchen Ausgange der Verhandlungen zu beruhigen. Hatte doch Blum in seiner Rede gesagt: „Man solle nicht vergessen, daß die Bewegung in Deutschland in den letzten Tagen und Wochen wieder bedeutend gestiegen sei. Die alte Diplomatie habe sich eben in ihren Reaktionsversuchen übereilt, und dadurch die Revolution von Neuem herausgefordert. Wenn er ein Mann der permanenten Revolution wäre, so würde er der Versammlung rathen, den Waffenstillstand zu ratificiren." Das war keine versteckte, sondern eine offene Bedrohung der gemäßigten Partei, wenn sie für den Waffenstillstand stimmen würde. Den ganzen 16. September über herrschte in Frankfurt große Aufregung. Gegen Abend füllten die nach der Paulskirche führenden Straßen sich immer mehr und mehr mit lärmendem Volke. Als endlich das Ergebniß der Abstimmung bekannt wurde, brachen die Massen in zorniges tobendes Geschrei aus, und es wurde sofort eine Volksversammlung in der Allee gehalten, auf welche das Standbild Göthes, des geschworenen Feindes aller Regellosigkeiten, herabblickte. Die Massen bewegten sich nach dem deutschen Hause, dem Versammlungslokale der Linken, und hier sollen Robert Blum und Simon aus Trier begütigend zu ihnen geredet haben. Aber sie verstanden die Redner nicht, oder verstanden sie zu wohl, denn sie stürmten nach dem Engländischen Hofe und nach der Westendhalle, den Versammlungslokalen der Rechten und des linken Centrums, um Rache an denen zu nehmen, welche gegen die Verwerfung des Waffenstillstandes gestimmt hatten, dann nach Bethmanns Haus, der Wohnung des Ministers Heckscher, nach dem Hause Mozart auf der Zeil, in welchem Fürst Lichnowski wohnte. Es blieb beim Fenstereinwerfen, da Truppen und Bürgerwehr noch zeitig genug erschienen, um größerem Unheil vorzubeugen und dem Unfug ein Ende machten. Um Mitternacht war die Ruhe vollkommen hergestellt.

Am Morgen des 17. September kündigten große Plakate im Namen der fünf politischen Vereine in Frankfurt (Montagskränzchen, demokratischer und demokratisch-republikanischer Verein, Arbeiterverein und Turngemeinde) eine Volksversammlung auf der Pfingstweide zur Berathung über den am vorigen Tage gefaßten Beschluß der Nationalversammlung an. Dieselbe begann des Nachmittags gegen vier Uhr und dauerte bis sechs Uhr. Zahlreich waren die Mitglieder der demokratischen und Arbeitervereine, dann die Turner von Frankfurt, Offenbach, Mainz, Hanau und von andern Orten erschienen, meist junge Männer, mit Stöcken aber auch mit Pistolen bewaffnet, die rothe Feder auf dem Hute. Man rechnet, daß die versammelte Menge an zwanzigtausend Köpfe betrug. Zu ihr sprachen in aufregendster Art Simon von Trier, Zitz, Schlöffel, Wesendonck, Robert Blum, Metternich aus Mainz und andere Coryphäen der extremen revolutionären Partei. Die Zeit der Adressen sei vorüber, die Zeit der That sei gekommen, man müsse in Frakturschrift reden. Man müsse das Blut an den Wänden der Paulskirche verspritzen, Barrikaden aus Leichen bauen! Das Parlament, welches einen die Nation schändenden Beschluß gefaßt habe, müsse gesprengt, die Minorität (d. i. die äußerste republikanische Linke) als die wahre Volksvertretung

eingesetzt werden. Das Volk, die Stadtwehr, die Truppen müßten revolutionirt werden! Unter allgemeinem Zuruf wurde dann folgender Beschluß gefaßt: „Die Volksversammlung erklärt die Mitglieder der Majorität, welche den Waffenstillstand gebilligt haben, für Verräther an dem deutschen Volke, seiner Freiheit und Ehre.“ Dieser Beschluß solle dem Volke schleunig bekannt gemacht, und durch eine Deputation morgen den Mitgliedern der Mehrheit in der Paulskirche eröffnet werden. Wirklich wurde diese Deputation sofort gewählt, und die meist in Waffen erschienenen auswärtigen Theilnehmer an der Volksversammlung wurden aufgefordert, in Frankfurt zu bleiben, um dem Beschlusse Nachdruck zu geben. Im „Deutschen Hofe“ aber forderte ein Beschluß der dort zu tagen pflegenden Linken von dem Volke die Erklärung, auf welcher Seite es stehe, damit sie entweder aus der Nationalversammlung scheiden, oder in derselben bleiben könne.

Mit dem frühesten Morgen des 18. Septembers trafen auf der Eisenbahn dreitausend Oesterreicher und Preußen von Mainz in Frankfurt zum Schutze der Nationalversammlung ein, und besetzten den Platz vor der Paulskirche und die Zugänge zu derselben. Unmittelbar vor Eröffnung der Sitzung wurden sie aber zurückgenommen, weil die Linke beabsichtigte, sich jeder Berathung im Angesichte der bewaffneten Macht zu enthalten. Nach einem Wortwechsel zwischen dem Präsidenten Heinrich von Gagern und einigen Mitgliedern der Linken in Betreff des Protokolls, verlas jener ein Schreiben des Ministers Schmerling, in welchem dieser anzeigte, daß die Minister, nachdem Hermann den Auftrag zur Bildung eines neuen Ministeriums zurückgegeben, sich bereit erklären, in Rücksicht auf die ernste Lage des Vaterlandes die Geschäfte mit voller Verantwortlichkeit einstweilen noch fortzuführen. Auf die Frage des Abgeordneten Berger, warum man die Nationalversammlung mit Truppen umgebe, antwortete der Minister von Schmerling: Die Vorfälle des gestrigen Abends und die gestrige Volksversammlung hätten den Senat von Frankfurt veranlaßt, um Mitternacht an das Ministerium des Innern eine Zuschrift zu erlassen, worin er das Reichsministerium zur Fürsorge für den Schutz der Nationalversammlung aufforderte. Das Reichsministerium werde alle erforderlichen Anordnungen hiefür und zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung in Frankfurt mit voller Verantwortlichkeit ausführen. Hoffentlich würden die Irregeleiteten außerhalb der Nationalversammlung erkennen, daß jeder Angriff auf dieselbe Hochverrath sei. Die Rechte zollte diesen Worten Beifall, der Abgeordnete Ruhl jedoch und ungefähr neunzig Mitglieder der Linken beantragten, daß, da Zweifel vorhanden, ob ein Theil der Nationalversammlung noch das Vertrauen des Volkes besitze, neue Wahlen vorgenommen werden sollen. Aber die Mehrheit entschied gegen die Begründung des Antrages, weil derselbe nicht dringlich wäre. Trützschler und Andere beantragten: die österreichischen und preußischen Truppen sofort nach Mainz zurückkehren zu lassen und bis zu ihrem Abzug die Berathung einzustellen. Aber auch dieser Antrag wurde nicht zur Begründung zugelassen. Von Außen erschallte fortwährend Geschrei, und gegen eilf Uhr wollten mehrere Individuen durch eine der Kirchenthüren eindringen, doch war die Störung schnell beseitigt. Die Verhandlungen boten weiter nichts von großem Belang dar, mit Ausnahme, daß gegen den Schluß der Sitzung der Beschluß der Volksversammlung übergeben wurde, welcher die Mehrheit der Nationalversammlung für Verräther erklärte. Einige lachten,

andererseits entstand Lärmen. Um zwei Uhr Nachmittags wurde die Sitzung geschlossen.

Die Truppen waren, wie gesagt, von der nächsten Umgegend der Paulskirche zurückgenommen worden, standen auf den benachbarten Plätzen, sperrten die Straßenverbindungen ab und ließen nur Einzelne durch. Gegen eilf Uhr drängte eine beträchtliche Schaar Turner und Handwerksgesellen gegen die Paulskirche, und es scheint dies die Störung gewesen zu sein, von der wir zuvor gemeldet haben. Einige dieser Leute wurden dabei von den Preußen verwundet. Was war der Zweck des Straßenkampfes, der von drei Uhr an rasete? Man wollte den Beschluß der Volksversammlung auf der Pfingstweide an der Mehrheit der Nationalversammlung thatsächlich vollstrecken, und der Linken die Herrschaft verschaffen. Darum war eine so große Anzahl der Theilnehmer an der Volksversammlung, die von auswärts gekommen, in Frankfurt zurückgeblieben, darum zeigten sich die rothen Abzeichen, darum hatte Robert Blum in der Reichstagszeitung den Aufruhr als nothwendig für die deutsche Freiheit anempfohlen! Wir werden in die Einzelheiten des Straßenkampfes nicht eingehen. Es genüge, daß sich auch in Frankfurt bewährte, was sich bereits in Neapel Prag und Paris bewährt hatte, daß nämlich gutgeleitete Truppen die Oberhand über den Aufruhr in Städten nothwendig gewinnen, wenn sie anders in genügender Anzahl vorhanden sind. Erwähnen müssen wir nur noch, daß die Linke Abgeordnete an den Reichsverweser nach seinem Landhause in Bockenheim sandte und erklären ließ: „Die Barrikaden würden verschwinden, sobald die in die Stadt eingerückten Truppen entfernt wären." Ganz sicher war dies ein klares Eingeständniß, daß die Aufrührer die Soldateska der Linken gewesen. Um acht Uhr Abends war der Aufruhr von den Truppen (von der sechstausend Mann starken Bürgerwehr von Frankfurt hatten sich trotz dreimaligem Schlagen des Generalmarsches nur fünfunddreißig Mann eingefunden) allenthalben in Frankfurt vollständig besiegt, und noch denselben Abend wurde die Stadt in Belagerungszustand erklärt und das Kriegsgesetz verkündet.

Außerhalb der Thore Frankfurts waren inzwischen zwei Mordthaten begangen worden, die zum Himmel um Rache gegen die abscheulichen Thäter wie gegen die ganze revolutionäre Partei schrieen. In der Stadt selbst gelang es nicht, den Beschluß der Volksversammlung vom 17. September an den Mitgliedern der Rechten zu vollstrecken, dafür geschah es außerhalb des Bereiches der tapferen und treuen Truppen an zwei unbewaffneten Abgeordneten zur Nationalversammlung, dem Fürsten Felix Lichnowski und dem preußischen General von Auerswald, von denen insbesondere der erste mit seinem angebornen und im spanischen Bürgerkriege oft erprobten und bewährten Muthe den Ausschweifungen der Galerie in der Paulskirche entgegen getreten war, und daher den besonderen Haß der Rothen in und außerhalb der Versammlung auf sich geladen hatte. Die Unthat wird in dem anspruchslosen, aber meist zuverläßigen Werke „Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit, neue Folge, erster Band" (Regensburg, 1853) nach den uns nicht vorliegenden Verhandlungen des 1850 zu Hanau gehaltenen Schwurgerichtes so erzählt:

Es war um fünf Uhr des Abends als der Fürst Felix Lichnowski und der General von Auerswald (nur durch die ernsten Ereignisse auf ihrem Posten als Abgeordnete in Frankfurt noch zurückgehalten) zum Friedberger Thore gegen Bockenheim hinausritten: wohl um den Reichs-

verweser daselbst von der Ankunft der Deputation der äußersten Linken zu benachrichtigen und ihn zu vermögen, von derselben sich nicht einschüchtern zu lassen. Vor dem Thore sahen sie bald von einem Schwarme Volkes mit Drohungen, selbst mit Schüssen sich verfolgt, und ritten zwischen den Gärten hin um die Stadt gegen das Eschenheimer Thor. Bald drang eine Turnerschaar gegen sie heran mit einer Fahne (um das Urtheil der Aufrührerversammlung vom 17. an ihnen zu vollstrecken). Die beiden Herren suchten der Verfolgung dadurch zu entgehen, daß sie in den offenen Garten des Kunstgärtners Schmidt sich flüchteten, dort ihre Pferde ließen und mit Hülfe des braven Mannes in dessen Hause sich verbargen: von Auerswald auf dem Boden im Schlafrocke des Gärtners, Fürst Lichnowski in dessen Keller hinter einem Lattenverschlag. Schon erschien auch die bewaffnete Turnerschaar und verlangte unter Drohungen die Herausgabe der Flüchtlinge. Viele derselben drangen in das Haus, und verbreiteten sich in dessen Räumen, um die Genannten zu suchen, unter neuen Drohungen, Alles zu zerschlagen, um jene zu finden! Nach vergeblichem Suchen in den Gemächern ertrotzten sie endlich von der Gärtnersfrau die Eröffnung der Bodentreppe und stürmten hinauf. Dort fanden sie den General von Auerswald in einer Bodenkammer; unter dem Geschrei: „Wir haben ihn!" brachten sie ihn heraus, rissen ihn die Treppe herab, schleppten ihn zur Hausthüre hinaus und in den Garten, unter Stoßen und Schlagen mit Fäusten, Stöcken und Kolben. Seine fußfällige Bitte, man möge ihm das Leben schenken, er habe Kinder, ward mit dem Rufe beantwortet: Er muß todt geschossen werden! Eine Frau schlug ihn dabei mit einem Regenschirme, daß sein kahles Haupt blutete! Unter steten Mißhandlungen wurde er zur hinteren Gartenthüre hinausgeführt, über das Brückchen nach der Haide, dort durch mehrere Schüsse gemordet und in den Graben geworfen. Nach dieser Greuelthat stürmte der Haufe zurück nach dem von einigen Bewaffneten bewachten Hause, und die Durchsuchung begann auf das Neue. Im Keller ward endlich der Lattenverschlag mit der Axt erbrochen und Fürst Lichnowski dort (zwischen Fässern) gefunden. Er wurde Verräther gescholten, mit Stöcken geschlagen und mit dem Tode bedroht. So brachte man ihn die Treppe hinauf, zum Hause hinaus, durch das hintere Gartenpförtchen an dem gemordeten von Auerswald vorbei und in die Pappelallee, nach Bornheim führend. Dabei ward er vielfältig gemißhandelt, mit Kolben geschlagen, gestoßen und ihm der Rock zerrissen. Da der Gemißhandelte gewahrte, daß es auf sein Leben abgesehen sei, suchte er Einem die Waffe zu entreißen, aber vergebens. Der Haufe stritt unter einander, ob er todt geschossen werden solle oder nicht; er selbst bat um sein Leben! Doch nun stellten sich fünf bis sechs Mörder in eine Reihe und fingen an, ihre Gewehre abzufeuern; ein Schuß in den Rücken streckte ihn zu Boden unter dem Rufe: Ach Jesus! Darauf folgten noch andere Schüsse aus großer Nähe, einer ging in den Unterleib; dabei hieben die Wütheriche mit Sensen und Kolben auf ihn ein, unter Schmähungen und Verwünschungen, so daß er an beiden Armen und an dem Hirnschädel schauderhaft verletzt wurde. (Bei diesen Mißhandlungen zeichnete sich wieder das oben erwähnte Weib aus.) Endlich entfernten sich die Mörder und ließen den noch lebenden Fürsten, in seinem Blute schwimmend, hülflos liegen. Indessen hatte in Frankfurt sich das Gerücht verbreitet, die beiden Herren seien gefangen. Der preußische Major von Deetz, ein tapferer Bekämpfer des Aufruhrs (und Abgeordneter), sandte alsbald eine Schaar Soldaten zu deren Befreiung. Von Bally (ein anderer Abgeordneter) ging mit einigen Mann, umsaust von den Kugeln der Aufständischen, voraus, kam in den genannten Garten und fand den entseelten General von Auerswald in dem Graben liegen. Dieser wurde nun in den Garten und am Abend in seine Wohnung gebracht. Indessen hatte der junge Fürst von Hohenlohe auch den Fürsten Lichnowski, seinen Freund, noch lebend gefunden. Dieser wurde zuerst in die Wohnung des Gärtners, dann in das Haus des Herrn Bethmann, und endlich, größerer Sicherheit wegen, in das Spital des heiligen Geistes gebracht. Der Fürst kam auf dem Schmerzenslager zum vollen Bewußtsein und blieb dann, trotz seiner großen Leiden, in solcher Besonnenheit, daß er nicht nur den Hergang erzählen, sondern auch seine letztwilligen Bestimmungen treffen konnte. An Rettung war nicht mehr zu

denken, auch war wegen der Verwirrung in der Stadt weder ein Arzt noch ein Geistlicher herbeizuschaffen. So starb Fürst Felix Lichnowski zwischen zehn ein halb und elf Uhr mit der Verzeihung für seine Feinde und Friedensworte auf den Lippen, als ein frommer Christ. Er stand in seinem vierunddreißigsten Lebensjahre (geboren im April 1814) und war ein schöner, sehr beredsamer, hochbegabter Mann, der auf verschiedenen Schlachtfeldern sich ausgezeichnet hatte; übrigens war er unvermählt. Sein Leidensgefährte General von Auerswald (geboren 1792), ein tapferer kenntnißreicher Krieger, von freisinnigen Ansichten, war 56 Jahre alt und hinterließ fünf bis sechs Kinder, denen die Mutter schon fehlte!

Diese Unthat, die ihre Parallele nur in den schändlichsten Blutorgien der ersten französischen Revolution hat, beweiset, was Deutschland zu erwarten hatte, wenn diese Schilderhebung des Radikalismus der äußersten Linken gegen die Nationalversammlung gelungen und derselbe zur Herrschaft gelangt wäre. Trotz der erlittenen Niederlage wagte die Partei es dennoch, in der Paulskirche die Bedeutung des Aufstandes zu leugnen und unter dem Beifallsgejauchze der Galerien zu behaupten, daß die Truppen unnöthiger Weise gefeuert hätten, während sie doch stundenlang die größte Langmuth bewiesen hatten, und zuerst auf sie geschossen worden war. Ja so weit ging die Linke, daß ihre Mitglieder am 24. September eine Leichenfeier für die im Kampfe gefallenen Civilpersonen, das heißt: für die Aufrührer veranstalten wollten. Indeß verbot das Truppencommando die schändliche Feier, und warnte, unter Androhung des Standrechtes für die Uebertreter, vor jeder Theilnahme an Aufzügen und Aufläufen. Am 25. September verlas in der Paulskirche der Präsident ein Schreiben des Reichsverwesers, wornach das bisherige Reichsministerium wieder hergestellt wurde, nur der Fürst von Leiningen und Heckscher schieden aus. Schaffrath aus Sachsen und andere Mitglieder der Linken beantragten, den Reichsminister des Innern Schmerling und den Reichsjustizminister Mohl wegen der Verhängung des Belagerungszustandes, des Verbotes der beabsichtigten Leichenfeier, in Anklagezustand zu versetzen. Nur die linke Seite erhob sich für die Dringlichkeit des Antrages, welcher an den Gesetzgebungsausschuß verwiesen wurde. Auf die Anfrage Venedey's: Ob der Belagerungszustand sich auch auf Mitglieder der Nationalversammlung erstrecke, und warum derselbe überhaupt nach wiederhergestellter Ruhe noch fortdauere? — antwortete der Minister Schmerling: Da die Nationalversammlung keine exceptionelle Gesetzgebung für ihre Mitglieder beschlossen habe, seien diese denselben Gesetzen wie die Einwohner von Frankfurt unterworfen. In Betreff der Verhaftung von Reichstagsmitgliedern sei das Ministerium der Ansicht, daß nach allgemeinem parlamentarischem Gebrauch zu ihr die Zustimmung der Versammlung erforderlich wäre. Der Belagerungszustand sei zum Schutze der Nationalversammlung und zur Sicherheit der Stadt verkündet worden, und das Ministerium werde, seiner Verantwortlichkeit gemäß, denselben so lange beibehalten, als es ihn für nothwendig erachte. Die Linke tobte und Venedey stellte den Antrag, daß die Nationalversammlung den Belagerungszustand sofort für aufgehoben erkläre. Die Frage über die Dringlichkeit dieses Antrages wurde mit zweihundertsiebenundsiebenzig gegen einhunderteinunddreißig Stimmen verneinend entschieden. In der Sitzung vom 28. September antwortete der Reichsjustizminister Mohl auf die Frage, auf Grund welchen Gesetzes der Belagerungszustand erklärt sei? — Auf Grund des zweiten Paragraphen des Gesetzes über die provisorische Centralgewalt, auf Grund des vierundneunzigsten Artikels der Bundeskriegsverfassung, und auf Grund des be-

kannten Schreibens des Senates (der freien Stadt Frankfurt) vom 17. September. Auf die weitere Frage: nach welchem Gesetze das Kriegsrecht werde gehandhabt werden, antwortete der Minister: nach dem Frankfurter Gesetze; übrigens sei noch kein Fall der Anwendung des Kriegsgesetzes vorgekommen. Auf weitere Anfragen der Linken entgegnete er: Unter Belagerungszustand verstehe man die Gleichstellung einer Stadt mit einem vom Feinde bedrohten Platze, dessen Vertheidigung außergewöhnliche Maßregeln nothwendig mache. Die Gebote und Verbote, welche der Belagerungszustand in Frankfurt mit sich bringe, seien in den deßfalls erlassenen Verordnungen verzeichnet, und was insbesondere die Gebote betreffe, so beschränken sie sich auf die Verordnung über Ablieferung der Waffen. Zimmermann aus Spandau (ähnlichen Geistes wie der Abgeordnete Zimmermann aus Stuttgart, der die Rede bei der beabsichtigten Leichenfeier für die Aufrührer hatte halten wollen) beantragte dann, daß die Versammlung sofort die Aufhebung des Belagerungszustandes erkläre, und verlangte namentliche Abstimmung über die Frage, ob er zur Begründung der Dringlichkeit des Antrages das Wort erhalten solle. Die Versammlung verweigerte ihm aber das Wort mit zweihundertsechsundachtzig gegen einhundertzehn Stimmen. Am 9. Oktober nahm die Nationalversammlung das Gesetz zu ihrem eigenen Schutze an.

Während alle rechtlichen Leute über die Gräuelthaten am 18. September zu Frankfurt schauderten, faßten die Demokraten zu Köln den Beschluß: „Die Frankfurter Barrikadenkämpfer haben um das Vaterland sich verdient gemacht." In Folge der Verhaftungen einiger Demokraten kam es in Köln am 25. September zu Unruhen, und am folgenden Tage wurde über die Stadt der Belagerungszustand verhängt, der jedoch schon am 3. Oktober wieder aufgehoben wurde, so daß die Wühler ihr Spiel neuerdings beginnen konnten. Ueberhaupt war der Frankfurter Schreckenstag nicht isolirt, sondern eine weitverzweigte Verschwörung der Republikaner hatte ganz Deutschland mit einem Netze überzogen. Das beweisen die vielen gleichzeitigen Unruhen, und insbesondere der Einbruch Struve's mit Freischaaren in Baden. In der Nacht zum 21. September überschritt derselbe mit etwa achthundert Freischärlern die Grenze der Schweiz, besetzte Lörrach, rief die Republik aus, kerkerte die Beamten ein, nahm die öffentlichen Gelder in Beschlag, schrieb Lieferungen aus, bedrohte jeden, der ihm nicht Folge leisten würde, mit dem Standrechte, erließ wahnsinnige Proklamationen an das deutsche Volk. Er erhielt einigen Zuzug, und ließ am 22. September die Bahnhöfe von Schlingen und Müllheim durch Abtheilungen besetzen. Noch am Abend dieses nämlichen Tages wurden von Karlsruhe Truppen entsendet, über welche General Hoffmann den Befehl führte. Am 23. wurden von Frankfurt Bundestruppen (Reichstruppen nannte man sie damals) nach Freiburg entsendet, mit ihnen Graf Keller als Reichscommissär. Unter Vortragung der Fahnen der rothen Republik hielt Struve am 24. September seinen Einzug in Staufen, und gedachte von da gegen Frankfurt zu ziehen. Aber noch denselben Tag erstürmte General Hoffmann das Städtchen Staufen, und am 25. September wurde der auf der Flucht sich befindliche Struve im Wirthshause zu Wehr von den Bürgern von Schopfheim verhaftet, mit ihm sein Weib und dessen Bruder Peter Husar, Karl Blind, der als Schriftführer die Proklamationen Struves gegengezeichnet hatte, und zwei andere. Struve entging dem wohlverdienten Tode dadurch, daß das Hofgericht zu Freiburg

das standrechtliche Verfahren gegen ihn sistirte, weil das Standrecht erst am 26. September, also nach seiner Verhaftung verkündet worden sei. Natürlich konnte nun auch gegen keinen der Spießgesellen Struves das Standrecht in Anwendung gebracht werden. Am 30. März 1849 wurden Struve und Blind von dem über sie zu Freiburg gehaltenen Schwurgerichte für schuldig erklärt, und sie dann zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe, oder, dieser entsprechend, zu fünfjähriger Einzelhaft verurtheilt.

Jürgens sagt in seinem Werke „Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes": „Der in Frankfurt über die Anarchie und Revolte gewonnene Sieg brach ihre Macht, wo immer dieselbe auch noch vorhanden sein mochte." Wir vermögen dieses Urtheil nur sehr bedingt zu unterzeichnen. Trotz des Sieges in Frankfurt, trotz jenes bei Staufen blieb im ganzen südwestlichen Deutschland, in ganz Mitteldeutschland, vorzüglich in Sachsen und Thüringen die Partei der Demokratie so stark, daß es nur eines plausiblen, die Menge mit fortreißenden Motivs bedurfte, um einen furchtbaren Ausbruch herbeizuführen. Wahrscheinlich wären die Schilderhebungen im Frühjahre 1849 in schrecklicher Weise gelungen, wenn nicht Monate zuvor die Revolution in Berlin und Wien besiegt worden wäre. Wir werden daher kurz die Siege erzählen, welche in diesen beiden Centralpunkten der Macht von den rechtmäßigen Gewalten erfochten worden sind.

Fast durch acht lange Monate wurde Wien durch die Studenten, welche eine wohlorganisirte akademische Legion errichtet hatten, und durch die Juden beherrscht, ein so kläglicher Zustand, wie er nirgend in der Welt noch bestanden hatte, und ein klarer Beweis, welcher vorher ungeahnten Schmach die Völker sich aussetzen, wenn sie die rechtmäßige Autorität abwerfen. Am 1. April erschien im Amtsblatte der Wiener Zeitung ein von dem Minister des Innern Baron Pillersdorf unterzeichnetes provisorisches Preßgesetz, welches zwar nicht das Concessions-, wohl aber das Cautionssystem in Betreff der Zeitungen und anderer periodischer Schriften aufstellte. Die Studenten verbrannten auf dem Universitätsplatze Exemplare des neuen Gesetzes, Pillersdorf erbebte vor dem Zorne der Aula, und das Gesetz kam nicht zur Ausführung, ja wurde von dem Minister nicht einmal den Länderstellen zur amtlichen Kundmachung mitgetheilt. Um die Mitte des Monates Mai verkündete Pillersdorf ein anderes provisorisches Preßgesetz, welches zwar den Beifall der Aula hatte, aber lange Zeit gar nicht in Anwendung gebracht werden konnte, weil es für dieselbe das Institut des Schwurgerichtes voraussetzte, welches erst gebildet werden mußte. So blieb die Presse thatsächlich ohne allen und jeden Zügel, auch gestattete man den freien Verkauf und das Ausrufen ihrer Erzeugnisse auf der Straße, und es entstand eine Gassenliteratur der schlimmsten Art, worüber in dem am 16. August 1848 ausgegebenen Heft der historisch-politischen Blätter ein Beobachter sich so ausspricht:

Der Abschaum des Wiener Judenthums, Menschen, denen kein Glaube, kein Gesetz, keine Sitte heilig ist; Menschen, die noch jüngst der Polizei als Spione gedient und als Lobhudler und Speichellecker der Mächtigen sich verächtlich gemacht; Glücksritter, die Allem, was ihrer Ehrsucht und Geldgier entgegentritt, den Untergang geschworen, sie haben sich, mit dem verwandten Literatenpöbel anderer Länder dort der freien Presse bemächtigt, und sie zur wahren Pest des ganzen Volkes gemacht. Alles, was einen geordneten und gesetzlichen Zustand herbeiführen und das rechtmäßige Ansehen der Behörden wieder herstellen könnte, wird von ihnen mit Geifer und giftigem Grimme verfolgt, um den Zustand der Revolution, der sie die großen

Herren spielen läßt, in das Unendliche hinauszuziehen. Jede Ausschweifung und Zügellosigkeit wird mit dem Namen der Volkssouverainetät geheiligt. Von Preßfreiheit ist dabei so wenig die Rede, daß es lange Niemand wagen durfte, die Wahrheit gegen die Verführer des Volkes und die übermächtigen Zwingherren, die die Monarchie an den Rand des Abgrunds gedrängt, zu vertreten, wollte er sich nicht den Verfolgungen des aufgehetzten Gesindels aussetzen. Hunderte von strafbaren Fällen sind zur Kenntniß des Staatsprokurators gekommen; allein er hat es bis jetzt noch nicht gewagt, ein einziges Preßvergehen bei dem öffentlichen Gerichte anhängig zu machen; so hat die zügellose Presse der Juden und Jakobiner alle Justiz gebrochen, und die wahre Freiheit, der Rechtsschutz und die Gleichheit vor dem Gerichte vernichtet. Und warum? weil in Wien so gut wie keine öffentliche Meinung besteht, die Gericht gehalten und die Autorität des Gesetzes geschützt hätte; weil die Besseren, die Tüchtigeren der Wiener Bevölkerung diesem unfläthigen Unfuge fahrläßig, leichtsinnig und feige so lange zugeschaut, bis er ihnen über den Kopf gewachsen. Hätten sie, statt darüber zu lachen, die schlechten Blätter nicht gekauft; hätten sie selbst gute gegründet oder unterstützt mit Muth und Kraft und Aufopferung; hätten sie die schamlosen, alle sittliche Ordnung verachtenden Plakate (eines derselben verlangte von der Regierung die Errichtung von Häusern öffentlicher Liederlichkeit als Wunsch oder Forderung des souverainen Volkes) an den Straßenecken nicht geduldet und ihre Verfasser selbst vor Gericht gestellt, und im Interesse des Vaterlandes und der freien Presse selbst, so wie aller übrigen Freiheiten, auf die strengste Bestrafung bei den Behörden gedrungen, und die Frevler als Feinde des öffentlichen Wohles betrachtet, dann wäre die Freiheit der Presse für Wien eine Wohlthat gewesen, wie sie jetzt eine Quelle des Verderbens für die Hauptstadt und die ganze Monarchie ist.

Welche Früchte die Herrschaft der Aula trug, das erfuhr auch der Erzbischof von Wien, erfuhren insbesondere die Redemptoristen, welche sich der Hochachtung Aller, die es mit wahrer christlicher Frömmigkeit herzlich meinten, erfreuten, aber desto bitterer von den Liberalen gehaßt wurden, die schon vor den Märztagen gegen sie vielfach die sinnlosesten Verleumdungen ausgestreut hatten. Am Abend des 5. April rottete sich ein Haufe vor dem Bischofhofe zusammen, um dem greisen Erzbischof Milde eine Katzenmusik zu bringen. Keines der damals angegebenen Motive war richtig, denn der Erzbischof hatte sich weder geweigert, eine dreifarbige Fahne auf dem Stephansthurme aufpflanzen zu lassen, noch den Freiwilligen, die nach Italien ziehen wollten, das Riesenthor der St. Stephanskirche zu öffnen, weil gar kein solches Begehren an ihn gestellt worden war. Das Motiv scheint im Gegentheile gewesen zu sein, den alten Herrn einzuschüchtern, damit er bei dem verabredeten Sturm auf das Redemptoristenkloster sich leidend verhalte, was auch wirklich geschah. Nachdem man sich vor der Wohnung des Erzbischofs satt gepfiffen und gemiaut hatte, hieß es: Auf zu den Ligorianern! (so pflegt man in Wien die Redemptoristen nach ihrem Stifter zu nennen), und hier wurde das Concert wiederholt. Am nächsten Tage, 6. April, wurde der Anschlag gegen dieselben zur Ausführung gebracht. Gegen eilf Uhr Vormittags sammelte sich ein Haufe Bewaffneter theils Studenten theils Nationalgardisten, theils Gesindel ohne Waffen, vor dem Kloster der Redemptoristen, drang in dasselbe ein, und erklärte ihnen, das Volk wolle sie nicht, sie müßten fort. Darauf wurden Wagen zusammengetrieben, sämmtliche Redemptoristen in sie gepackt und vor die Linie (so heißen in Wien die äußere Umwallung der Vorstädte und die Thore in dieser) gefahren, wo man ihnen erklärte, sie möchten sich fortscheren, wohin sie wollten. Den sechsundsiebenzigjährigen Generalvikar hatte die Rotte halb ohnmächtig liegen gelassen. An das Kloster (das zu der uralten Kirche Maria Stiegen, eigentlich Maria am

Gestade gehörige Gebäude) wurde mit großen Buchstaben geschrieben: „National-Eigenthum.“ Keinem der frommen gottergebenen Männer war gestattet worden, auch nur das Mindeste, nicht einmal Wäsche mit sich zu nehmen. Da die Frevler glaubten, die Väter möchten schon vorher (denn es war stadtkundig, daß es gegen die Ligorianer losgehen würde) etwas in die benachbarten Häuser zu Personen, die als ihre Freunde bekannt waren, geflüchtet haben, so drangen Studenten und Nationalgarden eigenmächtig in dieselben ein, besetzten mit Nichtachtung der persönlichen Freiheit alle Treppen, damit keiner der Bewohner herauskönne, durchsuchten mit Nichtachtung des Eigenthums in den ihnen verdächtigen Wohnungen alle Schränke, alle Winkel. Mit der nämlichen Grausamkeit, welche weil sie Frauen betraf noch viel verdammenswerther erscheint, wurden die Redemptoristinnen in ihrem Kloster auf dem Rennwege (eine Vorstadt von Wien) behandelt. Dreiunddreißig Frauen wurden des Abends auf herbeigeschaffte Wägen gesetzt, vor die Linien gefahren, und auch ihnen da erklärt, sie möchten sich fortscheren wohin sie wollten. Nicht das Mindeste hatten die Aermsten mitnehmen gedurft, und als sie jammerten: „Wo sollen wir hin, wir haben keinen Kreuzer Geld,“ rief einer aus der Rotte (Studenten, Nationalgardisten und Pöbel) spöttisch: „Euer Herrgott wird euch schon durchhelfen.“ Die Dunkelheit war schon eingebrochen, als die armen Vertriebenen ein Obdach suchen mußten, das sie bei mitleidigen Bauern fanden. Und was hatte der Minister des Innern, Baron Pillersdorf, dem es oblag, für die Sicherheit der Stadt und aller ihrer Bewohner zu sorgen, gethan, um dem Greuel zu steuern? Nicht das Mindeste, die Frevler konnten unbehindert wie unbestraft das Bubenstück verüben. In Zeitungen und andern Tagesschriften wurden die schändlichsten Verleumdungen gegen die Vertriebenen verbreitet, und alle Bemühungen des Erzbischofes, ihnen den nöthigen Unterhalt und das Reisegeld aus ihrem eigenen Vermögen, so wie ihre bewegliche Habe zu verschaffen, scheiterten an der Macht ihrer Feinde. Am 8. Mai erschien dann in dem amtlichen Theile der Wiener Zeitung folgender ministerielle Erlaß:

„Da die in der neuern Zeit in die Monarchie eingeführte Congregation der Redemptoristen und Redemptoristinnen, dann der Orden der Jesuiten, mehrmal zu Störungen der öffentlichen Ruhe Anlaß gegeben haben (— das erinnert an den bekannten Berliner Witz: „Das Karnickel (Kaninchen) hat angefangen“ —), da sie bei dem Widerstande, welchen sie in den Gesinnungen und in dem Bestreben aller intelligenten Klassen gefunden haben, nicht im Stande waren, ihre Bestimmung zu erfüllen, und da die bestehenden kirchlichen Institute hinreichen, um für die Bedürfnisse der Religion, des Unterrichtes und der Volksbildung entsprechend zu sorgen, so hat der Ministerrath den Entschluß gefaßt, auf die Aufhebung der Congregation der Redemptoristen und Redemptoristinnen und des Ordens der Jesuiten bei Seiner Majestät anzutragen, welchem Antrage Seine Majestät die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruhte.“

Dieser Ministerialerlaß (Pillersdorf war zur Zeit seines Ergehens bereits Ministerpräsident) kam einer ministeriellen Gutheißung der gegen die Mitglieder der Redemptoristen verübten Frevel gleich und gründete sich auf unwahre Beschuldigungen und lügenhafte Behauptungen. Unmittelbar voraus war in der Wiener Zeitung ein amtlicher Erlaß abgedruckt, welcher die in Preßburg gegen die Juden ausgebrochenen „gesetzlosen Vorfälle und Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, welche jedes Mitglied des Staates, ohne Unterschied des Standes und der Religion, anzusprechen berechtigt ist“ rügte.

Nachdem der revolutionäre von Studenten und Nationalgardisten angeführte Pöbel an Katzenmusiken Gefallen gefunden hatte, setzte er sie fort. Am 8. April wurden solche dem apostolischen Nuntius, dem Abte des Benediktinerklosters zu den Schotten in Wien, dem regierenden Fürsten Liechtenstein, dem Justizminister Grafen Taaffe gebracht. Dieser, so wie der provisorische Ministerpräsident Graf Ficquelmont, waren bei den Revolutionärs ganz besonders mißliebig. Graf Ficquelmont, Minister des Aeußern, war nach der Enthebung des Grafen Kolowrat am 4. April wegen Krankheit auf sein Ansuchen von der Stelle eines Ministerpräsidenten provisorisch zu ihr ernannt worden. Gleichzeitig trat der Finanzminister Freiherr von Kübeck, der sich aus geringem Stande zu so hohen Würden und Aemtern emporgeschwungen, in den Ruhestand und es übernahm der zweite Gubernialpräsident von Galizien Freiherr von Krauß die Finanzen, welche er in den gefährlichsten und schwierigsten Perioden der österreichischen Monarchie bis in die Mitte des Jahres 1852 geleitet hat. Nachdem am 14. April eine Volksversammlung in dem Riesensaale des Odeon, bei welcher ein Ausländer, Namens Schütte, das große Wort führte, den Beschluß gefaßt hatte, daß das gegenwärtige Ministerium mit Ausnahme des Freiherrn von Pillersdorf unvolksthümlich sei, und daß besonders die Grafen Ficquelmont und Taaffe entfernt werden müßten, trat der letztere sechs Tage darauf zurück, und der bisherige Unterrichtsminister Freiherr von Sommaruga übernahm das Justizministerium, zugleich das Unterrichtsministerium beibehaltend. Jener Schütte war einer der vielen fremden Wühler, welche nach den Märztagen nach Wien geströmt waren, zum Theil um ihr Glück in dem Umsturz aller Dinge zu suchen, zum Theil als Sendlinge der revolutionären Propaganda. In der erwähnten Volksversammlung im Odeon redete Schütte ein Langes und Breites über Constitution, über Ein- und Zweikammersystem, und stellte den Antrag, daß sämmtliche Nationalgarden- und Bürgercorporationen in so großer Anzahl ihrer Mitglieder als nur immer möglich in die Burg ziehen sollten, um dem Kaiser eine Petition zu überreichen, auf daß die Abgeordneten aller Provinzialstände, deren Berufung nach Wien zum Behufe der Abfassung der Constitution in dem kaiserlichen Patente vom 15. März verheißen war, nicht für den 3. Juli, sondern bis zum 25. April einberufen würden, und kein Wahlcensus eingeführt werde. Zwar verwarf die Volksversammlung diesen Antrag auf eine Sturmpetition, faßte aber doch außer dem obenerwähnten Beschlusse auch den, daß ein „ordentliches" Wahlgesetz geschaffen werde, das heißt ein solches, das der Demokratie zur unbedingten Herrschaft auch gesetzlich verhülfe. Denn das demokratische Princip war es, zu dem sich die Wiener, obschon gar viele diesen Ausdruck zum ersten Male in ihrem Leben hörten, jetzt bekannten, und darum hatte dieselbe Volksversammlung auch erklärt, daß Graf Hoyos vom Obercommando der Nationalgarden zurücktreten solle, weil nur ein bürgerlicher Bürgergarden befehligen dürfe. Noch in mehreren ähnlichen Versammlungen trat Schütte als Demogog auf, bis ihn am 18. April die Polizei aus Wien fort und über die Grenze schaffen ließ. Darüber großes Geschrei in den revolutionären Blättern, ja eines derselben, die von Häfner herausgegebene „Constitution" erschien sogar mit einem schwarzen Rande. Uebrigens blieben fremde Wühler genug zurück, um in den vielen Klubbs, die sich gebildet hatten, den gesunden Sinn der Wiener Bürger zu verkehren und zu vergiften und ihnen Geschmack an der Volkssouverainetät

beizubringen. Und hiebei darf nicht unerwähnt bleiben, daß das Associationsrecht gar noch nicht gesetzlich bestand, was bei der Preßfreiheit doch der Fall war, und daß sich nicht nur von selbst verstand, sondern auch durch das kaiserliche Patent vom 19. März ausdrücklich verkündet worden war, daß die bisherige Gesetzgebung, bis eine neue an ihre Stelle getreten sein werde, beobachtet werden müsse. Aber gleichwie ein constitutionelles Ministerium, während es noch keine Constitution gab, geschaffen worden war, eine neue Ordnung der Dinge anticipirend, so glaubte auch das Volk Fug zu haben, die Rechte und Freiheiten, die ihnen die Constitution gewähren werde und müsse, zu anticipiren und der Minister des Innern ließ die Dinge gehen, wie sie eben gingen. Für eben diesen Minister, Baron Pillersdorf, war die Verantwortlichkeit vor irgend einem nicht vorhandenen Reichstage der Zukunft das Mittel, eine Art Diktatur, so weit seine Unterwürfigkeit gegen die Aula es zuließ, auszuüben. In Folge derselben angeblichen Verantwortlichkeit war es dem nämlichen Minister gelungen, zu bewirken, daß der Staatsrath statt zweckmäßig umgestaltet zu werden aufgehoben (4. April), die bisher bestandene Staatsconferenz aufgelöst, der Erzherzog Ludwig von der Person des Kaisers entfernt (5. April), und dieser selbst genöthigt wurde, keine andere Meinung zu hören als die der Minister, weil Personen, die der Monarch etwa vertraulich hätte zu Rathe ziehen wollen, sofort als Camarilla dem Hasse des Volkes überliefert worden wären. „Da nun aber," sagt Graf Hartig in seiner Genesis, „der Minister (Pillersdorf), welcher unter dem Trugbilde seiner eigenen Verantwortlichkeit gegen die Nation dem Kaiser Gesetze vorschrieb, selbst dem Willen der Wiener Lokalassociationen gehorchte, so seufzte der Kaiserstaat unter einer Ochlokratie, wovon sich wenige Beispiele in der Geschichte finden möchten. Als Folge der falschen Ansicht, — daß nämlich ein aufgeregtes entzügeltes Volk in dankbarer Anerkennung der ihm durch seinen Beherrscher geschenkten Freiheit die Schranken des Gesetzes auch ohne Präventivmaßregeln nicht überschreiten werde — erscheint die Aufhebung der Polizeibehörden (27. März) und die Abschaffung selbst des Namens einer Polizei (welche doch im republikanischen Frankreich der That und dem Namen nach fortbestehen durfte), die unzeitige Improvisirung einer Habeas Corpus-Akte durch einen von dem Minister Pillersdorf unter dem 28. März an alle Provinzialbehörden gerichteten, ihre Wirksamkeit gegen Störung der Ruhe und Ordnung sehr einengenden Erlaß, die Verminderung und Lähmung der militärischen Macht in der Residenzstadt, die stillschweigende Zugestehung des in dem Patente vom 15. März gar nicht erwähnten Associationsrechtes, ohne an die Regelung seines Gebrauches auch nur zu denken, die Straflosigkeit öffentlicher Ruhestörer (woraus Katzenmusiken und Zusammenrottungen zur Tagesordnung wurden), endlich die Einschüchterung und Preisgebung der energisch wirkenden Regierungsorgane."

Zu dieser tiefen Zerrüttung der Regierungsmaschine, zu dieser Zügellosigkeit des Volkes in der Residenz kam, um die Verwirrung zu mehren, das Deutschthum. Jung und Alt trug in Wien die deutschen Farben, und die dreifarbige deutsche Fahne flatterte von den meisten Balkonen und aus vielen Fenstern, seitdem am 2. April Studenten sie auf dem Stephansthurme aufgepflanzt hatten, und dasselbe am nämlichen Tage auch in der Burg geschah. „Als nämlich," erzählt Graf Hartig in der „Genesis", „der Kaiser aus einem Fenster seiner Wohnung der auf dem äußern Burg-

platz versammelten akademischen Legion sich zeigte, wurde ihm von dem Professor Endlicher eine neudeutsche Fahne überreicht, um durch ihr Schwingen dem Enthusiasmus für das Deutschthum Anerkennung zu gewähren, worüber die zahlreich versammelte Volksmenge in donnernden Jubelruf ausbrach. Die Benennung schwarzgelb wurde nicht allein schimpfbringend, sondern auch gefahrdrohend. Schwarz (Verschmelzung aller Farben) und Gold (Sonnenfarbe) hatten die tapferen Heere Oesterreichs vereint mit deutschen Schaaren in den Kämpfen kennbar gemacht, welche Oesterreich in der Vorzeit gegen den Halbmond, in der Neuzeit gegen die rothe phrygische Mütze und den vom alten Rom auf Gallien übertragenen Adler für Deutschlands Civilisation und Freiheit bestehen mußte; nun sollten diese Farben nur dann noch in Ehren bleiben, wenn ihnen die Farben derselben phrygischen Mützen, welchen österreichische Krieger so oft und tapfer entgegen getreten waren, noch beigesellt würde! — ominöse Farbenverbindung, worin wohl die Andeutung liegen mochte, daß deutsche Söhne, den Gesinnungen der wackeren Väter untreu, das von diesen zurückgewiesene Streben zu dem ihrigen machen wollen! In Wien und den andern deutschen Orten des Kaiserstaates verwandelte sich bald das Selbstgefühl des Oesterreichers in das Streben nach Aufgehen in Deutschland. Das Ministerium that nichts, jenes zu wecken und zu kräftigen, sondern begünstigte vielmehr das letztere in dem Wahne, darin eine Gewährleistung für das Wachsen und Erstarken des neugebornen Kindes constitutioneller Freiheit zu finden." Da sich indeß insbesondere in Böhmen die nationale Eifersucht des Slaventhums regte und sich dessen Abneigung, Vertreter in das Frankfurter Parlament zu wählen, kundgab, brachte die Wiener Zeitung vom 21. April die von uns schon früher erwähnte Kundmachung, worin sich Oesterreich die freie und besondere Zustimmung zu jedem von der Bundesversammlung gefaßten Beschlusse (folglich auch zu jedem Beschlusse der an ihre Stelle getretenen deutschen Centralgewalt) unbedingt vorbehielt.

Am 11. April 1848 erging das kaiserliche Patent in Betreff der Aufhebung, bezüglich Ablösung der Robot (Frohndienst), Zehenten und aller anderen aus dem Obereigenthum und dem Zehentrechte entspringenden Naturalleistungen. Mit Recht bemerkt Meynert in seinem verdienstlichen Werke über die Revolution in Oesterreich („Geschichte der Ereignisse in der österreichischen Monarchie während der Jahre 1848 und 1849 in ihrer Ursache und Folge." S. 274): „Hiermit geschah der entscheidende Schritt zur bleibenden Entlastung des Bodens und zur Entfernung der letzten Reste von Hörigkeit, nachdem schon im Jahre 1846 annähernde Maßregeln durch kaiserliche Entschließung vorausgegangen waren. Die Volksvertretung bemühte sich später, jenes kaiserliche Patent in halbe Vergessenheit zu bringen, um sich den Schein zu geben, als sei dieses Werk der Befreiung von ihr ausgegangen."

Das Ministerium faßte den Beschluß, die Feier des Geburtsfestes des Kaisers vom 19. April, der im Jahre 1848 in die Charwoche fiel, auf den 25. April zu verlegen, und an diesem Tage als kaiserliches Geschenk die Constitution zu verkünden, was auch geschah. Das Ministerium hatte sich von der in dem Patente vom 15. März vorgeschriebenen Mitwirkung der nach Wien zu berufen gewesenen Abgeordneten aller Provinzialstände entbunden, und es war die Constitution demnach eine octroyirte. Diese Verfassung — das Werk des Ministers Pillersdorf — verband folgende Länder

des Kaiserreiches: die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator und der Bukowina, Illyrien (Kärnthen, Krain und Küstenland) und Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg, Schlesien, das Markgrafthum Mähren und die gefürstete Grafschaft Tyrol und Vorarlberg zu einer erblichen untrennbaren Monarchie unter einer Verfassung mit Gewährleistung der Nationalität und der Sprache aller Volksstämme. Im Uebrigen war die Constitution der belgischen und badischen nachgebildet, ruhte auf demokratischer Grundlage und versetzte den Schwerpunkt der Regierung in den zu bildenden Reichstag. Dieser sollte aus zwei Kammern bestehen, dem Senate und der Kammer der Abgeordneten. Der Senat sollte gebildet werden: aus den Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem vierundzwanzigsten Lebensjahre, aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern, endlich aus einhundertfünfzig von den bedeutendsten Grundbesitzern aus ihrer Mitte für die ganze Dauer der Wahlperiode zu wählenden Mitgliedern. Die zweite Kammer sollte dreihundertachtundachtzig Mitglieder zählen, deren Wahl auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen zu beruhen hatte. Das definitive Wahlgesetz sollte von dem versammelten Reichstage beschlossen werden. Der Eid auf die Verfassung sollte von der Nationalgarde und sämmtlichen Beamten geleistet und in den Fahneneid der Armee aufgenommen werden.

Die Constitution wurde von den Wienern mit großen Freudenbezeugungen aufgenommen, und die Wühler schwiegen für den Moment, denn so radikal jene auch war, genügte sie ihnen doch keineswegs, auch wollten sie keine oktroyirte, sondern eine solche Constitution, die von einer constituirenden Versammlung ausgehe. Wenn der Minister des Innern, der auch die Polizeigewalt besaß, die Stimmung der Mehrzahl des Volkes in diesem Moment mit Geschicklichkeit und Kraft benützt hätte, statt sich, wie Graf Hartig sagt, vor Jenen zu beugen, denen er mit Ernst und Strenge hätte entgegen treten sollen, so würde die nachfolgende unheilvolle Periode nicht haben eintreten können. Aber nicht nur ließ er fortwährend geschehen, daß die akademische Legion und die Nationalgarde politische Berathungen hielten, sondern duldete auch, daß immer mehr Klubbs — eben so viele Heerde staatsgefährlicher Umtriebe — entstanden. Dem Einfluß der Studentenherrschaft zu steuern, faßten wohlgesinnte Männer den Gedanken, aus der akademischen Legion und der übrigen Nationalgarde ein „politisches Centralcomité" zu wählen. Das geschah, und der Minister des Innern, Pillersdorf, statt unter Berufung auf den in allen constitutionellen Staaten geltenden Grundsatzes, daß die bewaffnete Macht nicht berathschlagen dürfe, das Comité aufzulösen, erkannte es vielmehr an, indem er auf dessen Anfragen antwortete und mit ihm Schriften wechselte. Die Folgen solcher Schwäche blieben nicht aus. So hatte es die Aula, welche, wie Meynert in seinem Geschichtswerke sagt, „in jener Zeit ein so gründlich und kunstreich ausgebildetes Spioniersystem besaß, wie die Wiener Polizei es in auch nur annähernder Vollkommenheit nie aufzuweisen gehabt hat," es besonders auf die angeblichen Polizeispione (in Wien Spitzeln, auch Naderer genannt) abgesehen. Wer der Aula mißfiel, wurde zum Spitzel gestempelt und verfolgt. So hingen die Studenten am 3. Mai einem schlichten Polizeidiener eine Tafel mit der Aufschrift „Naderer" um den Hals, setzten ihn auf einen Karren und zogen ihn durch die Stadt.

Am Abend vor diesem Skandal hatten Studenten, Nationalgarden, Bürger und Gesindel dem Erzbischof eine Katzenmusik gebracht, ja es ward das Fenster, aus welchem die deutsche Fahne hing, erklettert, diese zerrissen, und der Schaft als Trophäe herumgetragen. Die Veranlassung zum Begehen dieses Frevels war folgende: Der Minister des Innern, Baron Pillersdorf, hatte einer Deputation von Studenten und Nationalgardisten auf ihr Begehren die Aktenstücke mitgetheilt, welche sich auf die in Betreff der gegen die Redemptoristen verübten Gewaltthaten gepflogene Untersuchung bezogen. In Folge dieser ordnungswidrigen Mittheilung war nun großer Groll gegen den Erzbischof, und gegen andere Personen entstanden, welche sich über besagte Gewaltthaten beschwert hatten.

Am Abend des 3. Mai wurde dem provisorischen Ministerpräsidenten und Minister des Aeußern, General der Cavallerie Grafen Ficquelmont, eine Katzenmusik gebracht und deren Wiederholung für den folgenden Abend angekündet, wenn er nicht inzwischen abdanken würde. Gegen diesen ausgezeichneten und hochbegabten Staatsmann hatten die Wühler Mißtrauen und Haß erregt, weil er angeblich der russischen Politik blind ergeben wäre. Allerdings hatte sich, während Graf Ficquelmont österreichischer Botschafter war, zwischen ihm und dem russischen Monarchen ein auf gegenseitige Hochachtung gegründetes Band der persönlichen Freundschaft gebildet. Aber an sich folgte schon daraus durchaus nicht, daß der Graf auch ein Anhänger der gesammten Politik seines kaiserlichen Freundes sein müsse, ganz im Gegentheile ist Graf Ficquelmont ein Patriot im vollsten Sinne des Wortes und dem kaiserlich österreichischen Hause mit felsenfester Treue ergeben. Aber man hatte ihn einmal als einen Anhänger der russischen Politik ausgeschrieen. Dazu kam, daß die Wühler ihm die Abdankung des Kriegsministers Feldmarschallieutenants Zanini, der aus dem Volke stammte, und dessen Ersetzung durch den Feldzeugmeister Grafen Baillet de Latour zur Last legten. Es hatte aber Zanini aus eigenem Antriebe seinen hohen Posten niedergelegt, und selbst den Grafen Latour als den würdigsten, ihn einzunehmen, bezeichnet. Am Abend des 3. Mai wurde das Innere der Wohnung des Grafen Ficquelmont verletzt, und das Haus von einer großen Volksmenge, meist Studenten, Nationalgarden und Arbeiter umringt. Der Graf schrieb, ohne sich an den Lärmen zu kehren, ruhig fort an einer angefangenen langen Depesche an den österreichischen Gesandten zu London. Erst als gegen zwei Uhr des Morgens dieselbe beendet, und von Seite des Ministers des Innern noch immer nichts geschehen war, um die Ordnung herzustellen, kündete Graf Ficquelmont an, daß er sofort seine Entlassung einreichen werde, und begab sich aus der Staatskanzlei in die Wohnung seines Schwiegersohnes, des Fürsten Clary, die gleichfalls von dem Revolutionspöbel verletzt wurde. Pillersdorf, der nach der Abdankung des Grafen Ficquelmont den Vorsitz im Ministerrathe übernahm, machte, wie Graf Hartig erzählt, in dem Hause seines verdrängten Vorgängers am 4. Mai einen Besuch und drückte sein Bedauern aus, am Vorabende in seiner Bemühung, sich zu dessen Schutze zu ihm zu verfügen, durch das Volksgedränge gehindert worden zu sein. Es wurde erwidert, daß dem Minister des Innern wohl andere Mittel als sein persönliches Erscheinen nach ausgebrochenem Tumulte zu Gebote gestanden sein würden, wenn es ihm mit dem Schutze Ernst gewesen wäre. Theoretisch betrachtet, fügt Graf Hartig in der „Genesis“ hinzu, „wäre dies keinem

Zweifel unterworfen; wie sich aber die Praxis bereits festgestellt hatte, war Minister Pillersdorf nicht der Befehlende, sondern vielmehr ein dem Wiener Stadtrathe und vorzüglich dem Verwaltungsrathe der akademischen Legion und Nationalgarde Gehorchender. Beide diese durch die Märzrevolution hervorgerufene Körperschaften standen unter dem Einflusse in- und ausländischer Wühler, so daß in letzter Analyse diese die eigentlichen Herrscher waren.“ Und es sagt Graf Hartig ferner: „Die öffentliche Beleidigung achtbarer hochgestellter Männer, die Verletzung des Hausrechtes, die Störung der nächtlichen Ruhe in den Straßen Wiens, die Mißachtung des einem jeden constitutionellen Monarchen zustehenden Rechtes, die Ministerien von Personen seines Vertrauens leiten zu lassen — alle diese Attentate gegen Freiheit, Ordnung und Majestätsrecht hätten von Seite des Ministers des Innern, zugleich Chefs der Polizei und nunmehrigen Ministerpräsidenten, ein kräftiges Einschreiten erfordert, um durch Bestrafung ihrer Urheber und angemessene Vorkehrungen die Wiederholung ähnlicher Ausbrüche ungezügelten Volksübermuthes abzuwehren. Statt dessen erfolgte eine mit Pillersdorfs Contrasignirung versehene väterliche Ermahnung des Kaisers vom 4. Mai an seine geliebten Wiener, worin über die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung philosophirt, und der Schutz dieser Ordnung dem rechtlichen Sinne der Bewohner Wiens, vor Allem aber der Nationalgarde und der mit ihr verbundenen akademischen Legion, so wie den Bürgercorps mit vollem Vertrauen unter der Betheuerung anempfohlen wurde, daß sich der Kaiser in ihrer Mitte stets sicher fühle, und daß es Ihn und einen jeden rechtlich Gesinnten mit tiefem Kummer erfüllen müßte, unter diesem Schutze Freiheit, Leben, Sicherheit und Ehre ruhiger Bürger bedroht zu sehen! Der Minister, welcher nach solchen wiederholten Volksfreveln seinem Souveraine eine solche Anrede an das frevelnde Volk vorlegen und seinen Namen darunter schreiben konnte, hat dadurch zugleich eine Urkunde unterschrieben, welche das Urtheil der Welt über die Frage der Befähigung zu diesem hohen Posten für immer feststellt.“

Am 5. Mai richteten die Ausschüsse der akademischen Legion und der Nationalgarde, mithin das politische Centralcomité, Petitionen an das Ministerium, des wesentlichen Inhalts, daß das zu erlassende Wahlgesetz für die Mitglieder der zweiten Kammer keinen Census festsetze; daß für die Mitglieder der ersten Kammer statt des bedeutendsten Grundbesitzes nur ein nicht ganz unbedeutender als Bedingung der Wahlfähigkeit aufgestellt werde; daß das Volk die Mitglieder der ersten Kammer wähle, und die Krone sich der Ernennung derselben begebe; daß endlich der Ministerrath sich bei dem Kaiser für schleunigste Einberufung des Reichstages verwende. Aehnliche Petitionen ergingen von mehreren Klubbs, und eine derselben verlangte bereits, daß ein constituirender Reichstag in Einer Kammer so rasch als möglich berufen werde. Andere Eingaben begehrten, daß die Arbeitslosen durch öffentliche Bauten beschäftigt werden, und daß Ministerien für Ackerbau, Gewerbe und Handel, dann für die öffentlichen Arbeiten errichtet werden sollten. „Statt solche unberufene Einmengung in Gesetzgebung und Verwaltung,“ sagt Graf Hartig in der Genesis, „mit ernster Festigkeit zurückzuweisen, entschuldigte sich der Minister (Pillersdorf) über das was er noch nicht gethan oder noch nicht gesagt hatte, versprach baldige Berücksichtigung der einzelnen von achtungswerthen Körperschaften ausgesprochenen Wünsche,

und philosophirte über die Nothwendigkeit von Ruhe, Ordnung und Vertrauen in süßlich sentimentalem Tone; — säumte aber nicht, seinen Gebietern gehorchend, schon am 9. Mai die Einsetzung jener zwei neuen Ministerien bekannt zu machen." Der Freiherr von Doblhoff, ein Wortführer der vormärzlichen Oppositionspartei unter den niederösterreichischen Ständen, ein Mann ohne alle Geschäftserfahrung wurde zum Handelsminister, der Hofrath von Baumgartner, eine Capacität ersten Ranges in seinem Fache (seit 1852 Finanz- und Handelsminister), zum Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt.

Am 9. Mai sanktionirte der Kaiser über einstimmigen Antrag des Ministerrathes das neue provisorische Wahlgesetz, gegen welches die Demagogen sofort auf das leidenschaftlichste deklamirten und agitirten, weil sich voraussehen ließ, daß dasselbe der Aristokratie in der ersten Kammer das Uebergewicht verschaffen werde. Der Hauptsitz der Bewegung war das „politische Centralcomité der Wiener Nationalgarde," wie sich diese ungesetzliche an zweihundert Mitgliedern zählende Versammlung nannte. Der Minister Pillersdorf hatte das Comité sich ungestört bilden lassen, hatte es, wie erzählt, anerkannt, indem er mit demselben in Verkehr getreten war. Jetzt erst gewahrte er seinen Mißgriff, und wollte es auflösen, hatte aber weder eine hinreichende Militärmacht in Wien, um diesen Beschluß durchzusetzen, noch war er überhaupt der Mann, von ihr im Nothfalle mit Entschiedenheit Gebrauch zu machen. Eine Deputation ging an Pillersdorf, um die Rücknahme des Beschlusses auszuwirken, aber der Minister beharrte auf demselben, zugleich jedoch die Deputation bittend, sie möge sich bei dem Comité verwenden, auf daß es sich auflöse. Der von dem Commandanten der Nationalgarde Grafen Hoyos am 13. Mai erlassene Tagesbefehl, daß das Comité sich auflösen solle, weil die bewaffnete Macht nicht zu berathschlagen habe, wurde von den Demagogen rasch und geschickt als Agitationsmittel benutzt. Am 15. Mai gegen Mittag wurde auf Veranlassung der Aula Generalmarsch geschlagen, und um zwei Uhr stand die gesammte Nationalgarde in Waffen. Um vier Uhr ging eine Deputation vom Universitätsplatze an das Ministerium, von ihm die Gewährung der Bitten, welche der Jude Dr. Goldmark vom Universitätsbrunnen herab vorgetragen und welche allgemeine Zustimmung erlangt hatten, binnen einer Stunde zu fordern, nämlich: Berufung eines constituirenden Reichstags in einer Kammer; Zurücknahme des Tagesbefehls in Betreff der Auflösung des politischen Centralcomités der Nationalgarde; Neubildung dieses Comités als eines gesetzlichen; Räumung der (innern) Stadt vom Militär (dasselbe war auf seinen Sammelplätzen aufgestellt); Beziehung der Burg- und sämmtlichen Stadtwachen durch die Nationalgarde; in Zukunft Ausrücken des Militärs nur mit Bewilligung des Commandanten der Nationalgarde und Einschreiten nur in Gemeinschaft mit dieser zur Herstellung der Ordnung. Der Ministerrath hielt Sitzung in einem Saale der Burg dicht am Vorzimmer der kaiserlichen Wohnung, obwohl es hiezu im Ministerium des Innern (der ehemaligen böhmischen Hofkanzlei) an geeigneten Räumen durchaus nicht fehlte. Eine Anfrage an den Commandanten der Truppen Grafen Auersperg und an den Obercommandanten der Nationalgarde Grafen Hoyos, ob ihre Streitkräfte zur Abwehr von Gewaltthätigkeiten hinreichten, wurde verneinend beantwortet, und so befand sich das Ministerium in einer wenig beneidenswerthen Lage. Als nach Verlauf einer Stunde vom Universitäts-

plaze eine neue Deputation im Ministerrathe erschien und wiederholt die Bewilligung der oben aufgezählten Punkte forderte, erklärten die Minister, daß sie ihre Stellen niederlegen und ihren Nachfolgern die Entscheidung anheimstellten. Aber die Deputation erklärte ihrerseits, noch heute müßten alle jene Punkte bewilligt werden, denn nicht eher werde die akademische Legion auseinander gehen. Diese zählte an sechstausend Mann, Studenten und Techniker, unter welchem letzteren Titel viele faustfeste Handwerksgesellen ihr angehörten; einige tausend andere Arbeiter mit Schaufeln und andern Werkzeugen bewaffnet, schloßen diesen Tag sich ihr an, und außerhalb der Thore harrten noch fünfzehntausend andere Arbeiter des Winkes der Aula. Da die Gewährung nicht erfolgte, ward im Geschwindschritte nach der kaiserlichen Burg marschirt, um nicht sowohl gegen den Ministerrath, sondern gegen den Monarchen selbst Terrorismus zu üben. Um zehn Uhr des Abends rückten acht Compagnien der akademischen Legion und mehrere Nationalgarden durch den Schweizerhof in die Burg zur Unterstützung der Deputation. Die bereits vollbrachte Verletzung der Heiligkeit der Wohnung des Landesvaters und die Furcht vor noch Schlimmerem bewog den Ministerrath endlich zur Nachgiebigkeit, und um eilf Uhr des Nachts bewilligte er alle Forderungen. Am frühen Morgen des 16. Mai verkündeten dies Plakate an allen Straßenecken den Wienern, auch erschien folgende von dem gesammten Ministerrathe unterzeichnete kaiserliche Proklamation:

Zur Beruhigung der am 15. Mai in Unserer Residenzstadt Wien entstandenen Aufregung und zur Verhütung gewaltsamer Ruhestörungen wurde von Unserem Ministerrathe die Zurücknahme des für Unsere Nationalgarde am 13. Mai 1848 erlassenen Tagesbefehls in Betreff der Vorgänge des politischen Centralcomités beschlossen, und eben so wurde bereits den von der Nationalgarde gestellten zwei Bitten die Gewährung zugesagt, daß nämlich die Stadtthore und die Burgwache gemeinschaftlich von dem Militär und der Nationalgarde nach allen ihren Abtheilungen besetzt werden sollen, und daß das Militär nur in jenen Fällen des erforderlichen Beistandes herbeizurufen sei, wo die Nationalgarde selbst es ansucht. Diesen Beschlüssen fügen Wir noch, um alle übrigen Anläße zu Mißvergnügen und Aufregung zu beseitigen, nach dem Einrathen Unseres Ministerrathes die weitere Bestimmung bei, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll, und die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seien. Damit die Feststellung der Verfassung durch die constituirende Reichsversammlung auf die zuverläßigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen, für den ersten Reichstag nur Eine Kammer wählen zu lassen, wornach also für die Wahlen gar kein Census bestehen und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volksvertretung entfallen wird. Wir hegen hiedurch die Zuversicht, daß alle Klassen der Staatsbürger mit Vertrauen der baldigen Eröffnung des Reichstages entgegen sehen werden. Wien am 16. Mai 1848. Ferdinand. Pillersdorf. Sommaruga. Krauß. Latour. Doblhoff. Baumgartner.

So hatte denn die Demagogie durch das verabscheuungswürdige Mittel des Terrorismus einen vollkommenen Sieg erfochten, und der so väterlich gesinnte Monarch war zur Zurücknahme der von ihm gegebenen Verfassung gezwungen worden. Die kaiserliche Burg, nächst den Kirchen das heiligste Gebäude Wiens, war von den Revolutionären verletzt worden, und nun sollte der Kaiser auch noch den nämlichen Menschen die Bewachung eben dieser Wohnung anvertrauen! Der Kaiser beschloß, ehe dies geschah, sich selbst und die kaiserliche Familie einer wiederholten Verletzung der ihm und ihr schuldigen Ehrfurcht zu entziehen. „Die Voranstalten," berichtet

Graf Hartig, „zur gemeinschaftlichen Besetzung der Burg durch das Militär und die Nationalgarde sollten am 17. Mai vollendet sein; es war daher kein Augenblick zu versäumen. Das strengste Geheimniß wurde darüber beobachtet und Niemand vom Hofstaate hatte davon Kenntniß. Eine Spazierfahrt wurde des Abends nach Schönbrunn unternommen und erst dort angelangt, wurde befohlen, weiter auf der Straße fortzufahren. Einem dort anwesenden Dienstkämmerer wurde aufgetragen, die Entfernung des Hofes dem Kriegsminister anzuzeigen. Dieser beeilte sich, die anderen Minister davon in Kenntniß zu setzen und hielt den Ueberbringer dieser Nachricht so lange im Palaste des Kriegsministeriums zurück, bis derselbe vom Ministerrathe über seine Botschaft vernommen worden war; er wußte aber nichts Anderes anzugeben, als daß ihm gesagt worden sei, der Kaiser habe sich aus Rücksicht für seine Gesundheit zu einer Reise in die Gebirge Tyrols entschlossen und die Familie wolle ihn nicht allein lassen. Der Hofstaat und die Wiener Aristokratie waren durch diese Abreise nicht minder überrascht, als das Ministerium und die andern Stadtbewohner."

Am Morgen des 18. Mai veröffentlichte der Ministerrath, dem nun, obgleich die Minister bereits ihren Entschluß zurückzutreten verkündet hatten, eine Art Regentschaft zugefallen war, eine Kundmachung, worin er den Bewohnern Wiens die erfolgte unerwartete Abreise des Kaisers und der kaiserlichen Familie aus Gesundheitsrücksichten anzeigte, sowie daß der Obercommandant der Nationalgarde Graf Hoyos und der Präsident Graf Wilczek noch in der Nacht abgesendet worden wären, „um die dringende Bitte zu stellen, daß die Bevölkerung durch die Rückkehr des Kaisers, oder durch eine offene Darstellung der Gründe, welche dieselbe unmöglich machen, beruhiget werde." Die Kundmachung war unterzeichnet: „Die interimistischen Minister" (folgten die Namen).

Der Eindruck der überraschenden Kunde auf die Bewohner Wiens war jener der Bestürzung, und wenn das Ministerium diese Stimmung der Gemüther mit Klugheit und Nachdruck sofort benutzt hätte, so würden sich an die Abreise des Kaisers heilsame Folgen geknüpft haben. Das politische Centralcomité löste sich auf, und bildete aus seiner Mitte mit Genehmigung des Ministeriums einen „Sicherheitsausschuß der Stadt Wien." Diese Genehmigung war ein Fehler, weil das Bestehen dieses Ausschusses die Kraft der gesetzlichen Regierungsorgane lähmte, wenn gleich er vom besten Eifer beseelt schien, und die Nationalgarde und akademische Legion in Abwesenheit ihres Obercommandanten Grafen Hoyos, sich provisorisch unter den Befehl des commandirenden Generals Grafen Auersperg stellten. Die Aula erwartete nicht anders, als daß sie aufgelöst werden würde, und schien sich in dieses Schicksal ergeben zu wollen, aber das Ministerium zauderte, und die Studenten faßten wieder Muth. Die aus Innsbruck zurückgekehrten Grafen Hoyos und Wilczeck brachten Botschaft, daß der Kaiser zwar nach Wien zurückkehren werde, vorerst aber noch in der Hauptstadt Tyrols bleibe. Das verdroß die Wiener und die Stimmung verdüsterte sich wieder. Man sagte, der Kaiser sei keineswegs wegen der Sturmpetition vom 15. Mai durch welche seinem freien Entschlusse Gewalt angethan worden, geflohen, sondern sei von der Kamarilla entführt worden. Von Reue wegen jener Sturmpetition war keine Rede mehr, die Revolution schickte sich an, wieder kühnen Hauptes einher zu

schreiten, und als das Manifest des Kaisers aus Innsbruck vom 20. Mai in Wien anlangte, fiel es auf tauben Boden. Dasselbe lautete:

Manifest an Meine Völker. Die Vorgänge in Wien am 15. Mai drangen Mir die traurige Ueberzeugung auf, daß eine anarchische Faktion, sich stützend auf die meist durch Fremde irregeleitete akademische Legion und auf einzelne Abtheilungen von der Treue gewichener Bürger und Nationalgarden, Mich der Freiheit zum Handeln berauben wollte, um so die über jene vereinzelten Anmaßungen gewiß allgemein empörten Provinzen und die gutgesinnten Bewohner Meiner Residenz zu knechten. Es blieb Mir nur die Wahl, mit der getreuen Garnison nöthigen Falls mit Gewalt den Ausweg zu erzwingen, oder für den Augenblick in der Stille in irgend eine der, Gottlob! insgesammt treu gebliebenen Provinzen Mich zurückzuziehen. Die Wahl konnte nicht zweifelhaft sein. Ich entschied Mich für die friedliche unblutige Alternative, und wandte Mich in das zu jeder Zeit gleich bewährte Gebirgsland, wo Ich Mich zugleich den Nachrichten von der Armee näherte, welche so tapfer für das Vaterland ficht. Mir ist der Gedanke fern, die Geschenke, welche Ich Meinem Volke in den Märztagen gemacht habe, und deren natürliche Folgerungen zurücknehmen oder schmälern zu wollen; Ich werde im Gegentheil fortan geneigt sein, den billigen Wünschen Meiner Völker im gesetzlichen Wege Gehör zu geben, und den nationellen und provinzialen Interessen Rechnung zu tragen, nur müssen solche sich als wirklich allgemeine bewähren, in legaler Weise vorgetragen, durch den Reichstag berathen und Mir zur Sanction vorgelegt werden; nicht aber mit bewaffneter Hand von Einzelnen ohne Mandat erstürmt werden wollen. Dies wollte Ich Meinen durch Meine Abreise von Wien in ängstliche Spannung versetzten Völkern zu ihrer allseitigen Beruhigung sagen und sie zugleich erinnern, wie Ich in väterlicher Liebe immer bereit war, unter Meinen Söhnen auch die verloren geglaubten, zurückgekehrten wieder anzunehmen. Ferdinand m. p.

Wie gesagt, war die Stimmung in Wien bereits wieder so schlecht geworden, daß dieses Manifest die Wirkung, die es durch Ton und Inhalt als unmittelbarer Ausfluß des kaiserlichen Willens und ohne Contrasignatur eines Ministers hervorzubringen geeignet war, nicht auf die Bewohner der Residenzstadt äußerte. Die akademische Legion faßte auf Anstiften des Volksverführers Füster, der leider Priester und Professor der Religionswissenschaft an der philosophischen Fakultät war, den Beschluß: „daß zwar in der Aula keine Beschlüsse mehr gefaßt und dem Ministerium keine Gesetze weiter vorgeschrieben werden sollten, jedoch nur unter der Bedingung der Garantie von Seite des Ministeriums, daß von den Errungenschaften des 15. März kein Jota weggenommen werden dürfe, und daß die Volksvertretung bei dem herannahenden constitutionellen Reichstage auf breitester Basis zu geschehen habe." Von einer Selbstauflösung der akademischen Legion, die anfangs in ihrem Schooße angeregt worden war, kam es nun gänzlich ab. Dem Ministerium wurde eine Schrift in Betreff der vorerwähnten Garantie zur Genehmigung unterbreitet. Als dieses jetzt endlich zur Auflösung der akademischen Legion schreiten wollte, war es zu spät. Die Nationalgarden verschiedener Vorstädte erließen an die Aula Aufforderungen, daß ihre Freiheitskämpfer, die Studenten, Wien nicht verlassen sollten. Die Sympathieen der Arbeiter waren ohnehin für die Studenten. Am 25. Mai, um sieben Tage zu spät, beschloß das Ministerium die Auflösung der akademischen Legion und am Morgen des 26. erließ in dessen Auftrag der niederösterreichische Regierungspräsident und Landmarschall Graf Albert Montecucculi die betreffende Kundmachung. Mit ihrer Vollziehung wurde das Obercommando der Nationalgarde beauftragt, das sicherste Mittel die ganze Maßregel scheitern zu machen, denn diese Garde fühlte in ihrer Mehrzahl

keinen Beruf gegen die Studenten einzuschreiten. Als am Morgen des 26. Graf Montecucculi mit dem Stadtcommandanten Sardagna sich nach der Aula begab, und eröffnete, daß die akademische Legion aufgelöset sei und die Aula geschlossen werde, protestirten die Studenten gegen diese Verfügung als gegen eine ungesetzliche, und machten den Regierungspräsidenten und den Stadtcommandanten für die Folge einer etwaigen Gewaltanwendung verantwortlich. Zwar umzingelte nun ein Linienbataillon die Universität, schritt aber, als die Uebergabe des Gebäudes von den Studenten verweigert wurde, nicht ein, erhielt vielmehr Befehl zum Abzuge. Studenten eilten als Sendboten zu den der Aula geneigten Compagnien der Nationalgarde und zu den Arbeitern in den Vorstädten und vor den Linien, und logen ihnen vor, daß Fürst Windischgrätz mit seinen Truppen in Wien einzurücken im Begriffe stehe. Die Lüge wirkte. In dichten Haufen strömten die Arbeiter mit allerlei Waffen in die innere Stadt, in welcher sich im Nu zahllose Barrikaden erhoben, zu deren Vertheidigern sich sogar bewaffnete Dirnen gesellten. Aber es gab nichts zu vertheidigen, da kein Angriff erfolgte. Das Ministerium bewilligte vielmehr alle Forderungen des mißleiteten Volkes. Von ein Uhr Mittags an erschienen in rascher Folge nachstehende vier Kundmachungen:

1) Der Ministerrath hat, um dem dringenden Wunsche der Bevölkerung für die Abwendung größerer Gefahren und dem Begehren der akademischen Legion zu entsprechen, beschlossen, nicht auf der Vollziehung der Auflösung und Vereinigung der Legion mit der Nationalgarde zu beharren und erwartet, daß die akademische Legion aus eigenem Antriebe selbst die Bürgschaften erbieten werde, um die Sicherheit und Rückkehr des Kaisers möglich zu machen. Wien am 26. Mai 1848. Pillersdorf. Sommaruga. Krauß. Latour. Baumgartner. 2) Die Zusicherungen des Kaisers vom 15. und 16. Mai d. Js. stehen in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht. Die akademische Legion besteht unverändert. Das Militär wird sogleich in die Kasernen abgezogen, und die Thorwachen werden gemeinschaftlich von Nationalgarden, von der akademischen Legion und Militär in gleicher Stärke bezogen. Wien am 26. Mai 1848. Pillersdorf. Sommaruga. Krauß. Latour. Baumgartner. 3) Das Militär erhält hiermit den Befehl, sogleich abzuziehen. Den Arbeitern wird zugleich fortan Arbeit verschafft werden, wogegen sie zur Herstellung der Ruhe zu ihrer Arbeit zurückzukehren haben. Wien den 26. Mai 1848. Pillersdorf. Baumgartner. Krauß. 4) Die Unterzeichneten bestätigen, daß die Truppen der Garnison sich bereits nach dem Auftrage des Commandanten in die Kasernen zurückgezogen haben, und nur über Aufforderung der Nationalgarde zur Unterstützung derselben aufgeboten werden können. Wien am 26. Mai 1848. Pillersdorf. Latour.

Trotz diesen schnell hinter einander gefolgten Zugeständnissen räumten die Studenten und Arbeiter die Barrikaden nicht, zerrissen vielmehr die Plakate des Ministeriums und traten sie unter die Füße. Sie wollten also mehr. Noch während des 26. verhafteten sie den bisherigen Obercommandanten der Nationalgarde Grafen Hoyos, so wie den Grafen Moritz Dietrichstein, und hielten sie als Geisel gefangen. Der Regierungspräsident Graf Montecucculi, den das Ministerium zu den erzählten Schritten ermächtigt und dann im Stiche gelassen hatte, entrann dem Zorne der Aula durch Flucht. Die Demagogen, die Aula, das Proletariat errangen am 26. Mai einen vollständigen Sieg. Der Sicherheitsausschuß wurde zersprengt, und an dessen Stelle eine Art revolutionären Conventes unter dem Titel: „Ausschuß der Bürger, Nationalgarde und Studenten Wiens für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung Wiens“ gewählt. Es wurde gemeinhin dieser Ausschuß bald Bürgerausschuß bald Sicherheitsausschuß genannt. Der Minister Pillersdorf gab diesem Ausschusse eine legale Basis

und erkannte dessen Unabhängigkeit von jedweder anderen Behörde an, creirte ihn also zur höchsten Behörde in dem Theile der Monarchie, über welchen das Ministerium regierte. Die betreffende höchst merkwürdige Kundmachung lautete:

Der Ministerrath erkennt die außerordentlichen Verhältnisse, welche es zu einem Gebote der Nothwendigkeit gemacht haben, daß sich ein Ausschuß von Bürgern, Nationalgarden und Studenten gebildet hat, um für die Ordnung und Sicherheit der Stadt und die Rechte des Volkes zu wachen, und ertheilt den Beschlüssen, welche dieser Ausschuß am 26. d. M. gefaßt hat, in Folgendem seine Genehmigung: 1) Die Wachen an den Stadtthoren werden von der National- und Bürgergarde und der akademischen Legion allein bezogen, die übrigen Wachen aber von der National- und Bürgergarde und akademischen Legion mit dem Militär gemeinschaftlich, die Wache im Kriegsgebäude wird als ein militärischer Posten vom Militär allein versehen. 2) Nur das zum Dienste nothwendige Militär bleibt hier, alles übrige wird so bald als möglich abziehen. 3) Graf Hoyos bleibt unter Vorbehalt eines gesetzlichen Vorganges, als Bürgschaft für das Zugesicherte und für die Errungenschaften des 15. und 16. Mai unter Aufsicht des Bürgerausschusses. 4) Diejenigen, welche die Schuld an den Ereignissen des 26. Mai tragen, werden vor ein öffentliches Gericht gestellt. (— Unter diesen waren Montecucculi, die Professoren Hye und Endlicher, welche auf Auflösung der akademischen Legion bei dem Ministerium angetragen, und andere mehrere; daß Montecucculi nur auf Befehl des Ministers Pillersdorf gehandelt hatte, wurde von letzterem weislich verschwiegen. —) 5) Das Ministerium stellte an Seine Majestät das dringende Ansuchen, daß Seine Majestät in kürzester Zeit nach Wien zurückkehren, oder falls Allerhöchstdessen Gesundheit es verhindern sollte, einen kaiserlichen Prinzen als Stellvertreter ernennen. Das Ministerium muß zugleich an den neugebildeten Ausschuß die Einladung stellen, demselben die Bürgschaften bekannt zu machen, welche Seine Majestät für Ihre persönliche Sicherheit und für die Sicherheit der kaiserlichen Familie gegeben werden können. Dasselbe stellt ferner das gesammte Staatseigenthum so wie jenes des allerhöchsten Hofes, alle öffentlichen Sammlungen, Institute und Körperschaften in der Residenz unter den Schutz der Bevölkerung von Wien und des neugebildeten Ausschusses, und erklärt denselben unabhängig von jeder andern Behörde. Es muß demselben aber auch zugleich die volle Verantwortlichkeit für öffentliche Ruhe und Ordnung, so wie für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen übertragen werden. (— Hierin lag die Uebertragung der diktatorischen Gewalt an den Ausschuß. —) Dasselbe muß endlich erklären, daß es die Staatsverrichtungen, welche ihm noch interimistisch anvertraut sind, nur so lange fortsetzen könne, bis sie entweder von Seiner Majestät zurückgenommen sind, oder das Ministerium der Mittel beraubt ist, mit voller Sicherheit seine Beschlüsse zu fassen und unter seiner Verantwortlichkeit auszuführen. Wien den 27. Mai 1848. Im Namen des Ministerrathes: Pillersdorf.

Ein Erlaß der Art bedarf keines Commentars, war das Eingeständniß der Schwäche oder Ohnmacht des Ministerpräsidenten. Der größere Theil des neuen Bürger- oder Sicherheitsausschusses bestand aus Juden und Studenten, und zu seinem Präsidenten wurde Doktor Fischof, ein Jude, gewählt. Zufrieden mit dem erfochtenen Siege ließ der Ausschuß am 28. Mai die Barrikaden hinwegräumen, und setzte die Grafen Hoyos und Dietrichstein und den Professor Hye in Freiheit. An den Grafen Montecucculi und den Professor Endlicher, welche geflohen waren, wurden von dem Ausschuß Aufforderungen durch die Zeitungen gerichtet, sich zur Untersuchung zu stellen. An die Stelle des Grafen Hoyos wurde der Oberst und Dichter Pannasch zum Obercommandanten der gesammten Nationalgarde Wiens ernannt. Die Aula hatte von dem Ministerium für die Nationalgarde und akademische Legion sechs Batterien verlangt. Am 30. Mai ließ das Ministerium der Nationalgarde und Legion einstweilen zwölf Geschütze übergeben, in Betreff der Uebergabe der übrigen wurde auf die zu

hoffende kaiserliche Genehmigung verwiesen. Der Sicherheitsausschuß hatte, während er einerseits die Wirksamkeit des Ministeriums lähmte, andrerseits nicht die Kraft, die Arbeiter im Zaume zu halten. Am 3. Juni zerstörten sie, ohne dabei im mindesten von der Nationalgarde behindert zu werden, auf dem Glacis die für Freiwillige zum italienischen Krieg errichteten Werbehütten unter dem nichtigen und lächerlichen Vorwande, daß die Minister mittelst der Werbung nur die Barrikadenkämpfer entfernen wollen, um die übrigen Bewohner Wiens desto leichter unterdrücken zu können. Acht Tage später räumte Pillersdorf auf Antrag des Sicherheitsausschusses jedem selbstständigen Arbeiter, der das vierundzwanzigste Jahr überschritten hatte, das Recht der Theilnahme an den Wahlen zum Reichstage ein.

Wie nach den abscheulichen Vorgängen vom 15. Mai aus den Provinzen zahlreiche Ergebenheitsadressen an den Kaiser nach Innsbruck ergangen waren, so geschah es auch nach den Barrikadentagen des 26. und 27. Mai. Offenbar hätte Wien jetzt unter den Befehl eines Militärgouverneurs gestellt und in Belagerungszustand erklärt werden sollen. Nach dem von dem Kaiser persönlich ausgegangenen Manifeste vom 20. Mai durfte dies erwartet werden. Allein Pillersdorf hatte den Handelsminister Doblhoff als verantwortlichen Rathgeber der Krone nach Innsbruck gesendet, und ein zweiter verantwortlicher Rathgeber war der zum Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern ernannte, auch zum Ministerpräsidenten designirte Freiherr von Wessenberg, welcher unter dem Fürsten Metternich Oesterreich auf dem Wiener Congresse mitvertreten hatte, aber seit 1830 mit dem Staatskanzler zerfallen, und daher von den Gegnern des Letztern in den Himmel erhoben worden war. Baron Doblhoff hatte als Staatsmann gar keine Geschäftserfahrung, Baron Wessenberg nur in der diplomatischen Laufbahn, beide huldigten liberalen Principien, und keiner von ihnen zeichnete sich durch feste Entschlossenheit und thätige Kühnheit aus. Und so riethen sie denn auch dem Kaiser zu der Proklamation vom 3. Juni, welche statt des Ernstes eines schwer beleidigten Landesvaters über die wiederholte Auflehnung gegen seine Autorität ein süßmildigliches Gepräge trug. Sie lautete:

An die getreuen Einwohner Meiner Residenz. Die Stadt Wien hat zuerst und bald haben die Abgesandten Meines ganzen Reiches dankbar anerkannt, daß es Mir in den denkwürdigen Märztagen heiliger Ernst und zugleich die Meinem Herzen und Meiner unbegrenzten Liebe zu Meinen Völkern befriedigendste That Meines Lebens war, als Ich ihren Wünschen durch eine den Zeitbedürfnissen angemessene, im weitesten Sinne des Wortes freisinnige Verfassung entgegen kam. Das Glück Meiner Völker ist auch Mein Glück, und allein von diesem Gefühle geleitet, habe Ich nach dem Antrage Meiner Räthe, die am 25. April kundgemachte Verfassung verliehen. Mit derselben habe Ich den Forderungen der Zeit, den Bedürfnissen der einzelnen Provinzen, der vorwiegenden Meinung Meines Volkes — welche, im Wege des Gesetzes geltend gemacht, Mich jederzeit in Meinen Beschlüssen bestimmen wird — nicht vorgreifen wollen. Meine Ueberzeugung jedoch, daß die von Mir ertheilte Verfassungsurkunde den allgemeinen Erwartungen genügen werde, ist durch die in den verschiedenen Provinzen aufgetauchten Besorgnisse für die richtige Auffassung und Würdigung ihrer nicht unwesentlichen besonderen Verhältnisse, so wie durch die am 15. Mai d. J. in Wien vorgefallenen Ereignisse erschüttert worden. Ich habe daher am 16. Mai keinen Anstand genommen, den nächsten Reichstag als einen constituirenden zu erklären, und die damit im Einklange stehenden Wahlen zuzusichern. Die Art und Weise, wie Ich hierzu veranlaßt worden bin, hat Mich tief verletzt. Die öffentliche Meinung in ganz Europa hat sich darüber einstimmig und im höchsten Grade mißbilligend ausge-

sprochen. Allein die Sache selbst bin Ich bereit festzuhalten, weil sie Mir die Bürgschaft gewährt, daß die Verfassung, welche Meinem Reiche geistige und materielle Macht verleihen soll, in ihren Grundlagen wie in ihren Einzelnheiten ein Werk des gesetzlich ausgeprägten Gesammtwillens sein werde, mit welchem Hand in Hand zu gehen Ich fest entschlossen bin. Mein sehnlichstes Verlangen, — und Ich bin überzeugt, daß Ich es nicht vergebens ausspreche, — ist nunmehr, daß die baldige Eröffnung dieses Reichstages in Wien, dem Sitze Meiner Regierung, möglich werde. Soll aber diese Eröffnung an keinem andern Orte und bald zu Stande kommen, so ist es unerläßlich, daß in den Mauern Wiens ungetrübte und festbegründete Ruhe und Ordnung herrsche, und daß den Abgeordneten der Provinzen für die Freiheit ihrer Berathungen vollkommene Sicherstellung gewährt und verbürgt werde. Ich darf daher von den Einwohnern Wiens erwarten, daß sie Alles aufbieten werden, damit die gesetzliche Ordnung in jeder Beziehung wieder eintrete. Ich erwarte, daß alle persönlichen Feindschaften aufhören, und unter allen Einwohnern Wiens der Geist der Versöhnung und des Friedens allein vorherrschend werde. Mit väterlichem Wohlwollen stelle Ich diese Forderung an die gesammte Bevölkerung Wiens und baue auf deren Erfüllung, denn Ich werde den Tag preisen, wo Ich mit Eröffnung des Reichstages zugleich das freudige Wiedersehen der Meinem Herzen noch immer theueren Wiener feiern kann. Innsbruck den 3. Juni 1848. Ferdinand. Wessenberg. Doblhoff.

Das war, wie uns dünkt, nicht die Sprache gegen eine Stadt, in welcher anarchische Zustände herrschten. Auch machte sie keinen Eindruck, und die Dinge gingen nach wie vor. Die Arbeiter wurden immer schwieriger, denn sie hatten ihre Wichtigkeit am 15. und 26. Mai kennen gelernt, und in ihnen erblickte die Aula eine ihr zu Gebote stehende Armee, der sie in jeglicher Art schmeichelte. Der Sicherheitsausschuß war außer Stande, für die öffentliche Ruhe und Ordnung genügende Bürgschaft zu leisten, um so weniger vermochte dies daher das Ministerium. Es konnte daher, da man zu den Mitteln der Strenge nicht greifen wollte, obschon sie in Prag der rechtmäßigen Gewalt den Sieg verschafften, von einer baldigen Rückkehr des Kaisers nach Wien keine Rede sein. Das Ministerium zwar bot Alles auf, den Monarchen zu bewegen, um den Reichstag in Person zu eröffnen. Aber am 16. Juni erging folgende kaiserliche Proklamation:

Ich habe in Meinem Manifest vom 3. Juni die Absicht ausgedrückt, den in Wien abzuhaltenden Reichstag in eigener Person zu eröffnen; damals hegte Ich die Hoffnung, daß sich Meinem Vorhaben kein Hinderniß entgegenstellen werde, wenn auch der ursprünglich festgesetzte Termin zugehalten werden könnte. Es fällt Mir jedoch schmerzlich, daß in diesem Augenblicke, wo die Ausschreibung des constituirenden Reichstags keinen Verzug mehr zuläßt, Meine angegriffene Gesundheit Mir nicht gestattet, die Reise nach Wien schon jetzt zu unternehmen. Damit jedoch weder die Eröffnung des Reichstages gestört werde, noch die hierzu nothwendigen Vorbereitungen in Stockung gerathen, und damit überhaupt in diesem für das Wohl des Staates entscheidenden Momente ein kräftiges Zusammenwirken aller Regierungsorgane ermöglicht werde, habe Ich, um Meinen geliebten Bruder in Meiner jetzigen Lage an Meiner Seite zu behalten, nach Berathung Meiner hier anwesenden Minister den Entschluß gefaßt, Meinen geliebten Oheim, Erzherzog Johann, als Meinen Stellvertreter nach Wien abzusenden. Ich werde Ihn für die Zeit, bis Ich nach Wien nachfolge, nicht blos zur Eröffnung des Reichstages, sondern auch zu allen Meiner Entscheidung zustehenden Regierungsgeschäften bevollmächtigen, und Ich bin überzeugt, daß, wie Ich ihm Mein volles Vertrauen zuwende, dieses Vertrauen auch in den Herzen Meiner Völker Eingang finden werde, denn von derselben Gesinnung erfüllt, von der gleichen Liebe und Sorgfalt für Meine Völker geleitet, wird er gewiß auch durch die Zeit der Stellvertretung ganz in Meinem Geiste handeln. Innsbruck den 16. Juni 1848. Ferdinand. Wessenberg. Doblhoff.

Diese Proklamation wurde am 20. Juni in der Wiener Zeitung veröffentlicht, und brachte, da der Erzherzog Johann sehr populär war, einen guten Eindruck auf die Bevölkerung der Residenz hervor. Wenn die Conservativen hofften, es werde dem Erzherzoge gelingen, den gesetzlichen öffentlichen Gewalten wieder ihr vollkommenes Ansehen zu verschaffen, so hoffte die Gegenpartei, und sie war die ungleich stärkere, ihn zum vollständigen Eingehen in die Principien der Demokratie einschüchtern zu können. Die Nationalgarden und Studenten übten sich täglich in den Waffen, und gaben insbesondere durch ihr ungestümes Begehren nach Kanonen zu erkennen, daß sie sich auf einen etwaigen Kampf gegen das Militär gefaßt machen wollten. Der neugebildete aus hundert gewählten Mitgliedern bestehende Gemeinderath und der Sicherheitsausschuß waren demokratisch gesinnt, und usurpirten fast die ganze öffentliche Gewalt. Verschiedene Klubbs, namentlich der demokratische Verein, der sich im Gasthofe zum römischen Kaiser auf der Freiung zu versammeln pflegte und zum größern Theile aus Juden bestand, verfolgte republikanische Tendenzen. Und zum Ueberflusse gab es zahlreiche polnische, ungarische und italienische Emissäre in Wien, welche durch Geld und Ueberredung den öffentlichen Geist immer mehr vergifteten.

Welche absonderlichen und verworrenen Zustände in Wien herrschten, wird nicht leicht durch etwas mehr bewiesen, als durch die Frohnleichnamsprozession, die am 22. Juni 1848 daselbst gehalten wurde. „Erfreulich war," liest man in dem am 1. August 1848 ausgegebenen dritten Hefte des zweiundzwanzigsten Bandes der Historisch-Politischen Blätter, „daß sie gehalten worden ist und gehalten werden konnte. Bei dem unverborgenen Bestreben so Vieler, die gegenwärtig den Ton angeben und die Gewalt führen, bangte manchem redlichen Katholiken, daß die Abwesenheit des Hofes als Vorwand könnte benützt werden, das glänzendste Fest der Kirche, das überall leuchtende Symbol ihrer Universalität, in deren Mauern zu bannen, und damit zu ihrer Verkümmerung den Anfang zu machen. Erfreulich, ja tröstend war es, daß die zweideutige Witterung des Vorabends am Morgen in den herrlichsten sonnenglänzendsten Tag überging. Erfreulich war, daß der greise Erzbischof durch die bitteren Kränkungen der letzten Monate sich nicht abhalten ließ, nach Wien zu kommen, und mit der ihm eigenthümlichen Würde die Prozession zu halten. Bemerkenswerth war der auffallende Unterschied in den Aeußerlichkeiten des Festes gegen die früheren Jahre. Damals die zahlreiche Hofdienerschaft, die glänzenden Uniformen der Kammerherren und Ordensritter, die vielen Fürsten, Generale und hohen Staatsdiener, die goldfunkelnde Ausrüstung der drei Garden, der deutschen, ungarischen und italienischen, endlich das Kaiserhaus selbst, unter welchem Kaiser und Kaiserin unverkennbar Jedem bezeugten, wie innig sie von der hohen Bedeutung des Tages durchdrungen seien. Dies Alles mangelte dießmal; der Zug war nicht allein weniger zahlreich, sondern einförmiger, nüchterner, wenn man will schlichter, darum aber doch nicht erbaulicher, nicht gemüthlicher; es waren eben auch nur wieder in Bewegung gesetzte Uniformen, denen dießmal bloß Bänder, Sterne und Flitter fehlten. Bemerkenswerth war der Anführer des Zuges. Eine Compagnie der Nationalgarde eröffnete denselben. Dieser schritt als Hauptmann voran ein Silberarbeiter, der am 6. April im Kloster der Redemptoristen am heftigsten agitirt und dort mit einer Hetzpeitsche sich eingefunden hatte. Bemerkenswerth war, daß vor der Rückkehr der Prozession in die Domkirche

drei Juden, als Nationalgardisten, die Obliegenheit hatten, das Presbyterium vor dem Zugange frei zu halten. Bemerkenswerth war außerdem die große Menge von Juden, die theils als Sicherheitsausschuß, theils als Nationalgarden, theils als akademische Legion in dem Zuge sich befanden. Es schien beinahe, als wollten sie jene Religionsgleichheit, für welche sie als Zeitungsschreiber, Literaten, Redner und Klubbisten so unverdrossen agitirten, zur Schau tragen, als wollten sie sagen: Seht da, ein vernünftiger Mensch kann Alles mitmachen! Betrübend war bei dem Hochamt in St. Stephan das Betragen so mancher Nationalgardisten, die vollreife Frucht des vielgestaltigen Gesämes, das man vor etlich und sechzig Jahren mit emsiger Hand nach allen Seiten ausgestreut, und seither so fleißig gepflegt und so sorgsam gehütet hatte. Die Einen zogen Zeitungsblätter aus der Tasche und lasen in d i e s e m Evangelium, Andere schwatzten und scherzten, und wieder Andere schritten, um Unterhaltung zu pflegen, zusammen. Betrübend war es, fünf Ausschüßler, Garden und Akademiker mit den Hüten auf dem Kopfe dem Hochwürdigsten folgen zu sehen. Am tiefsten mußte es schmerzen, zu sehen, wer diesmal die Stelle des Kaisers einnehme? Es war der Jude Fischhof, der als Präsident des Sicherheitsausschusses mit brennender Kerze unmittelbar (wie sonst die kaiserliche Majestät des apostolischen Königs) dem Traghimmel folgte."

Am 24. Juni traf der Erzherzog Johann in Wien ein, und wurde mit großen Freudenbezeugungen empfangen. Indem der Erzherzog Johann als Stellvertreter des Kaisers in Wien erschien, gab es, da der Erzherzog Stephan für Ungarn und Siebenbürgen die Person des Kaisers vertrat, in der Monarchie zwei voneinander unabhängige, mit allen Majestätsrechten ausgestattete Stellvertreter des Souverains. Ob der Sieger von Sacile im Stande gewesen wäre, die siegreiche Revolution in Wien in die Bahn der Gesetzlichkeit einzuschränken, ist eine unentscheidbare Frage, da er inzwischen zum deutschen Reichsverweser gewählt wurde und diesen Beruf annahm. Als am 4. Juli die Deputation der deutschen Nationalversammlung in Wien erschien, gab dies der deutschthümlichen Partei Veranlassung, ihre Gesinnungen durch allerlei rauschende Freudenbezeugungen kundzugeben. Dem Reiterstandbilde des Kaisers Josephs des Zweiten, auf dem nach ihm benannten Platze, gab die Partei am 7. Juli die dreifarbige deutsche Fahne in die Hand.

Der 8. Juli war zur Abreise des Erzherzogs Johanns festgesetzt, und diesen Tag erfolgte auch der Sturz Pillersdorfs. Derselbe hatte sich die Abneigung des Sicherheitsausschusses zugezogen, weil er sich in letzter Zeit gegen dessen Beschlüsse minder gefügig gezeigt hatte. Da beschloß der Ausschuß den Sturz des Ministeriums und Fischhof begab sich zu Pillersdorf und verlangte: direkte Wahl ohne Census, Einkammersystem, Absetzung des Landeschefs von Böhmen Grafen Thun. Pillersdorf versprach, sich bei dem Ministerium zur Bewilligung dieser Punkte auf das kräftigste zu verwenden, und erklärte, daß er, falls seine Verwendung fruchtlos sein sollte, abdanken werde. Hierüber beschloß der Sicherheitsausschuß mit einhundertsechsundfünfzig gegen fünf Stimmen am 8. Juli, Deputirte an den Erzherzog-Stellvertreter zu senden, um auszuwirken, daß Baron Doblhoff mit der Bildung eines neuen Ministeriums, an welchem außer Wessenberg kein anderes Mitglied des bisherigen Theil zu nehmen hätte, betraut werde. Pillersdorf dankte auf die Nachricht, daß der Erz-

herzog die Deputation empfangen habe, sofort ab. Der Erzherzog gab in der That dem Baron Doblhoff jenen Auftrag und reiste dann nach Frankfurt ab. Am 17. Juli kam der Reichsverweser nach Wien zurück, und bestätigte die von Doblhoff aufgestellte Ministerliste. Diese Minister waren: Freiherr von Wessenberg, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern und Präsident des Ministerrathes; Freiherr von Doblhoff, Minister des Innern und provisorisch auch des Unterrichts; Dr. Alexander Bach, Minister der Justiz; Feldzeugmeister Graf Latour, Kriegsminister; Freiherr von Krauß, Finanzminister; Theodor Hornbostel, Minister des Handels; Ernst von Schwarzer, Minister der öffentlichen Arbeiten. Ueber die drei neu eingetretenen Minister Bach, Hornbostel und Schwarzer sagt Graf Hartig in der Genesis: „Bach stand als junger Advokat in gutem Ruf und hatte in Vorbereitung der Märzereignisse großen Eifer gezeigt; als er aber den hervorgerufenen Brand rasch um sich greifen und die Hoffnung seiner Gewältigung schwinden sah, schauderte ihm vor dem eigenen Werke dergestalt, daß er vom Rande der Verzweiflung nicht ferne gewesen sein soll. Im politischen Centralcomité der Nationalgarde vor und in den Ausschüssen nach dem 26. Mai wirkte er mit Kraft und Besonnenheit im Sinne gesetzlicher Ordnung. Hornbostel war Seidenfabrikant und im niederösterreichischen Gewerbevereine als begeisterter Mann des Fortschritts bekannt. Schwarzer hatte als Sohn eines Offiziers der kaiserlichen Armee die militärische Laufbahn in der Artillerie begonnen, als Feuerwerker einen Urlaub zur Unterweisung eines in Gratz sich aufhaltenden Egyptiers erhalten, welchen Urlaub er eigenmächtig verlängerte, weßhalb er zur Verantwortung gezogen wurde, sonach aber dem Militärdienste ganz entsagte. Er fand Unterkunft bei der Redaktion des Triestiner Lloydjournals, übernahm nach den Märzereignissen die Fortsetzung des unter dem Titel Oesterreichischer Beobachter bekannten, vom Regierungsrathe Pilat redigirten halboffiziellen Wiener Blattes, gestaltete solches aber bald, da er nicht in Pilats Verhältnisse zu der Regierung treten konnte, in die wegen ihrer heftigen Opposition beliebte Allgemeine Oesterreichische Zeitung um.“

Was die Reichstagswahlen betrifft, hatten sich die Regierungsorgane aller und jeder Einflußnahme auf sie enthalten. Um so thätiger waren die Demokraten und andere Umsturzmänner, und es war ihnen gelungen, ihre Parteigenossen in den Reichstag in großer Anzahl zu bringen. Nachdem vom 10. Juli an mehrere vorbereitende Sitzungen des constituirenden Reichstages stattgefunden hatten, erfolgte am 22. desselben Monates seine Eröffnung durch den Erzherzog Johann. In der Thronrede, die dieser hielt, hieß es am Eingange: „Von Seiner Majestät Unserem allergnädigsten constitutionellen Kaiser beauftragt, den constituirenden Reichstag zu eröffnen, erfülle ich hiemit diese erfreuliche Pflicht und begrüße aus voller Seele Sie, meine Herren, die sie berufen sind, das große Werk der Wiedergeburt des Vaterlandes zu vollenden. Die Befestigung der erworbenen Freiheit für uns und unsere Zukunft erheischt ihr offenes unabhängiges Zusammenwirken in der Feststellung der Verfassung.“ In dem Patente vom 16. Mai aber hatte der Kaiser unter Contrasignatur des gesammten Ministerrathes verfügt: „daß die Verfassung vom 25. April vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll;“ ferner hieß es in dem Patente: „damit die Feststellung der Verfassung durch die constituirende Reichsversammlung auf die zuverläßigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen für den ersten Reichstag

nur Eine Kammer wählen zu lassen." Es ging also die kaiserliche Willensmeinung dahin: daß der erste Reichstag nur insofern ein constituirender sein solle, als er zu den etwa erforderlichen Veränderungen der Constitution vom 25. April zu rathen habe; daß aber die wesentlichen Bestimmungen derselben fortbestehen, und namentlich das Zweikammersystem beibehalten werde. Und auch in dem Erlasse des Ministers des Innern Baron Pillersdorf an alle Länderchefs vom 5. Juni wegen Vornahme der Wahlen hatte es geheißen: „Die Aufgabe des constituirenden Reichstages, mit deren Lösung er sich unmittelbar nach seiner Zusammentretung beschäftigen wird, besteht in der Berathung der für die Monarchie zu ertheilenden Verfassung. Erst aus dem Ergebnisse dieser Berathung kann die Frage hervorgehen, ob dieser constituirende Reichstag in ein oder der anderen Art oder mit welchen allfälligen Modifikationen weitere Gegenstände der Gesetzgebung, organischen Einrichtung oder wichtigern Verwaltungsfragen in Berathung nehmen kann." Also zuerst und vor Allem hatte der Reichstag sich mit der Berathung der Verfassung zu beschäftigen, und die Ergebnisse dieser Berathung der kaiserlichen Sanktion (siehe das kaiserliche Manifest vom 20. Mai) zu unterbreiten. Aber in der Proklamation des Erzherzogs-Stellvertreters vom 25. Juni war nicht nur nicht von einer Revision der Verfassung vom 28. April die Rede, sondern es hieß vielmehr: „Ein neuer fester Grundbau ist zu vollführen, die Gesetzgebung bedarf in allen ihren Zweigen wesentliche Veränderungen." In der Thronrede, deren gesammter Inhalt dem neuen Ministerium angehört, hatte sich dieses ausgedrückt, wie oben angeführt worden ist, und es wurde darin dem Reichstag nicht zur Pflicht gemacht, sich zuerst mit der Berathung der Verfassung zu beschäftigen. Und so beschäftigte er sich mit Zertrümmerung bestehender Einrichtungen, und mit vielen anderen schlimmen Dingen, nur nicht mit der Aufgabe, um deretwillen er eigentlich und zunächst berufen worden war. Was den Erzherzog Johann betrifft, weilte er noch einige Tage in Wien, um mit dem Banus Jellachich über die Ausgleichung des ungarisch-kroatischen Streites zu conferiren und reiste am 31. Juli nach Frankfurt ab, um das Amt eines deutschen Reichsverwesers zu führen.

Gleichzeitig mit dem Reichstage in Wien tagte ein zweiter Reichstag in der Monarchie, der zu Pesth für Ungarn und Siebenbürgen, welcher am 2. Juli von dem Palatin eröffnet worden war. Der Magyarismus, welcher über alle Bevölkerungen nicht nur Ungarns selbst, sondern auch der ungarischen Kronländer unbedingt herrschen wollte, ging Hand in Hand mit dem Separatismus, der Ungarn von dem Verbande mit der übrigen Monarchie ganz trennen wollte. Die Seele des ungarischen Ministeriums unter dem Vorsitze des Grafen Ludwig Batthyany war Ludwig Kossuth, beseelt von ingrimmigem Hasse gegen das Haus Oesterreich, dem er als Finanzminister vorerst durch seine finanziellen, den Credit der österreichischen Banknoten in Ungarn annullirenden Maßregeln (April und Mai 1848) werkthätig an den Tag legte. Anderseits strebte das ungarische Ministerium, den Befehl über die sämmtlichen Militärcommandos in Ungarn an sich zu reißen, und drang im Mai auf Zurückberufung des außer Landes befindlichen ungarischen Militärs, während der König in Italien einen schweren, die Integrität der Monarchie bedrohenden Krieg zu führen hatte. Gegen die Herrschaft des Magyarismus erhoben sich die sämmtlichen Südslaven, zuerst die Serben, welche am 17. Mai in einer Versammlung zu Karlowitz, sich auf

ihre alten Privilegien berufend, den Erzbischof Rajachich zum Patriarchen und den Obersten Supplikatz zum Wojwoden wählten. In Folge des Angriffes des Feldmarschalllieutenants Hrabowsky auf Karlowitz, den dieser auf Anstiften der herrschenden magyarischen Partei am Pfingstmontage (12. Juni) unternahm, obschon die Serben dem Kaiser treu ergeben waren, gewann ihre Erhebung gegen die Magyarenherrschaft ungemein an Ausdehnung. Die Proklamation des ungarischen Ministers des Innern, Szemere, worin die Gleichberechtigung der verschiedenen Nationalitäten ausgesprochen war, kam zu spät.

So wenig als die Serben wollte Croatien und Slavonien etwas von Magyarenherrschaft wissen. Nach dem Wunsche der Croaten hatte der Kaiser den Freiherrn von Jellachich zum Banus ernannt, einen Mann von ungewöhnlicher Charakterkraft, von großem militärischem und administrativem Talente, von welchem Meynert (in dem oben schon angeführten Werke, S. 455) treffend sagt: „Man muß, was die damalige Lage der Dinge betrifft, seinen doppelten Standpunkt wohl unterscheiden, den des Soldaten und den des Staatsmannes. Als Soldat unterordnete er sein Thun demjenigen unverbrüchlichen Gehorsame, der von diesem Stande nicht zu trennen ist. Als Staatsmann aber galt ihm — und dies aber ward durch die Anomalieen der Zeit dringend geboten — der G e i s t des Gehorsams mehr, als dessen todte äußere F o r m; die seiner Natur in ungewöhnlichem Grade eigenthümliche Intuition sagte ihm, daß unter so außerordentlichen Verhältnissen der passive Gehorsam dem denkenden Gehorsam weichen müsse, und daß gerade jener, höchstens geeignet seinen Mann oberflächlich-moralisch zu salviren, in den gegebenen Fällen zum Hochverrathe führen könne."

Den Aufhetzungen der Magyaren, welche den Bauern in Croatien und Slavonien vorspiegelten, daß die Grundherren die Robot wieder einführen wollten, begegnete Jellachich durch Verkündigung des Standrechtes gegen Aufwiegler und Aufrührer. Auch erließ er ein Rundschreiben an die ihm untergebenen Behörden und Aemter, worin er ihnen einschärfte, von Niemand außer ihm Befehle anzunehmen und nur an ihn amtliche Berichte zu erstatten. Die herrschende Partei in Ungarn dagegen erwirkte eine Verordnung des Palatin vom 17. Mai, wodurch dieser sowohl das Rundschreiben als das verkündigte Standrecht außer Kraft setzte, und den Jurisdiktionen in den Comitaten Syrmien, Posega, Veröcze und der Stadt Essegg unter schwerer Strafe gebot, allen seinen, des Palatins, Befehlen, Folge zu leisten. Und auch ein königliches Handschreiben erging, durch welches der Ban angewiesen wurde, den Befehlen des Palatins und des ungarischen Ministeriums Folge zu leisten. Aber Jellachich kannte die Pläne der extremen Partei in diesem Ministerium zu genau, wußte zu gut, daß die Lage des Monarchen den ungarischen Machthabern gegenüber keine vollkommen freie sei, um nicht seinem Entschlusse, die Gesammtmonarchie vor eben diesen Machthabern, so viel an ihm lag, zu retten, mit eiserner Consequenz treu zu bleiben. Er berief eine Landescongregation nach Agram, und da die ungarischen Machthaber die Bedeutung dieses Schrittes wohl kannten, erwirkten sie ein königliches Handschreiben, gegeben zu Innsbruck den 29. Mai, in welchem dem Ban befohlen wurde, den Provinziallandtag nicht zu halten, und „wegen baldigster Aufklärung und der wo möglich auf friedlichem Wege zu schlichtenden Wirren in Croatien," vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Handschreibens am kaiserlichen Hofe zu Innsbruck zu

erscheinen. Aber die Landescongregation war nicht mehr rückgängig zu machen, sie wurde am 5. Juni zu Agram eröffnet, was die Abreise des Bans nach Innsbruck allerdings um einige Tage verzögerte. Da vermochte das magyarische Ministerium, das durch den ungarischen Minister des Aeußern Fürsten Esterhazy zu Innsbruck vertreten war, den König zur Unterzeichnung eines Manifestes an die Einwohner von Croatien und Slavonien, durch welches Jellachich seines Amtes als Ban und auch seiner militärischen Bedienstungen bis zu seiner vollständigen Rechtfertigung entsetzt, und die Bekleidung des Feldmarschallieutenants Hrabowsky mit Amt und Vollmacht eines königlichen Commissärs verkündet wurde. Dieses Manifest, unterzeichnet am 10. Juni, sollte nur dann wirklich verkündet werden, wenn der Ban sich weigern würde, in Innsbruck zu erscheinen. Aber das Ministerium zu Pesth machte schon am 16. Juni gedachtes Manifest öffentlich bekannt.

Vier Tage zuvor, am 12. Juni, hatte der Ban mit den croatischen Deputirten die Reise nach Innsbruck angetreten, was man am 16. zu Pesth gar wohl wußte, aber dennoch jener Veröffentlichung sich nicht enthielt. In Folge der ungarischen Einwirkung konnte Jellachich nur im Beisein des Fürsten Esterhazy Audienz bei dem Kaiser erlangen. Die vom edelsten Patriotismus und der reinsten Treue begeisterte Anrede des Ban rührte die ganze anwesende kaiserliche Familie zu Thränen. Nachdem dann derselbe die Bitten der croatischen Nation, die im aufhebenden Widerspruche mit den Plänen des magyarischen Ministeriums gegen sie standen, schriftlich übergeben hatte, erwiderte der Kaiser den croatischen Deputirten, daß er sie, nachdem er die ohne seine Zustimmung einberufene Landescongregation für ungesetzlich erklärt habe, nicht als Deputirte empfangen könne, und sprach zugleich sein Mißfallen wegen ihrer Bestrebungen gegen die ungarische Krone aus, unter welche Croatien seit siebenhundert Jahren gehöre. Dieses Band sei er, der Kaiser, entschlossen, aufrecht zu halten; Behufs der Verständigung beider Länder habe der Erzherzog Johann die Vermittlung übernommen.

An demselben 19. Juni, an welchem diese denkwürdige Audienz stattfand, wurden auch die serbischen Deputirten mit dem Erzbischofe Rajachich an der Spitze vor die kaiserliche Gegenwart gelassen. Sie baten um Genehmigung der auf der Karlowitzer Versammlung gefaßten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen, folglich um Gutheißung jener des Erzbischofs Rajachich zum serbischen Patriarchen, des Anführers Supplikaz zum Wojwoden, ferner um Unterordnung des Banates, Syrmiens, des Kikinda'er Bezirks und anderer Landschaften unter die Regierung des serbischen Wojwoden, so jedoch daß diese neugeschaffene Wojwodschaft unter der ungarischen Krone bleibe. Der Kaiser konnte indeß die Wahlen und Beschlüsse einer ungesetzlichen Versammlung nicht bestätigen, verhieß dagegen Erfüllung aller billigen Wünsche seiner griechisch nicht unirten Unterthanen, für welche der ungarische Landtag, das ungarische Ministerium, dann der gesetzmäßige Landescongreß die geeigneten Organe wären, um sie vor den Thron zu bringen.

So hatte zwar das magyarische Ministerium am Hofe zu Innsbruck vollständig gesiegt, aber es fehlte viel, daß dadurch der Widerstand der kaisergetreuen Bevölkerungen gebrochen worden wäre. Die Serben standen in Waffen gegen die Magyaren. Die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn war nur durch den Terrorismus der

siebenbürgischen Magyaren und Szekler auf dem Klausenburger Landtage am 30. Mai zum Beschlusse erhoben worden. Die Sachsen und Rumänen blieben der Vereinigung abhold, und das Ministerium zu Pesth sah sich genöthigt, in der Person des ungarischen Kronhüters Baron Niklas Vay einen Commissär mit außerordentlichen Vollmachten, selbst der Verkündigung des Standrechtes, nach Siebenbürgen zu senden.

Was den Ban Jellachich betrifft, hatte er sofort nach seiner Audienz bei dem Kaiser eine Proklamation an die unter dem Feldmarschall Radetzki in Italien kämpfenden Croaten erlassen, sie zur treuen Ausdauer unter ihren Fahnen ermahnt, und die Hoffnung auf Ausgleichung des Zwistes zwischen Ungarn und Croatien durch die Vermittlung des Erzherzogs Johann ausgesprochen. Wenn nun auch Jellachich trotz seiner von dem ungarischen Ministerium verkündeten Absetzung faktisch Banus blieb, hatte doch die Landescongregation in Agram das betreffende Dekret als eine neue entscheidende Feindseligkeit der Magyaren gerügt und muthige, von der ganzen Bevölkerung wie auch von den Grenzregimentern gebilligte Beschlüsse gefaßt. In einem Manifeste an die croatisch-slavonische Nation sprach sie feierlich aus: „Croatien und Slavonien haben wohl der Krone Ungarns, das heißt dem rechtmäßigen Könige, nicht aber einem anderen der Krone gleich ihnen unterthänigen Stamme den Huldigungseid geleistet, müssen also die Oberherrschaft zurückweisen, welche eine Fraktion dieses Stammes dem Könige in seiner größten Bedrängniß abgedrungen hat." Und sehr entscheidend hieß es ferner in gedachtem Manifeste: „Indem die Magyaren die königliche Macht von der Anwesenheit der königlichen Person in Ungarn abhängig machten, und an deren Stelle einen Statthalter mit unbegrenzter königlicher Machtvollkommenheit stellten, überdies in ihrem Ministerium das Portefeuille des Krieges und der auswärtigen Angelegenheiten errichteten, ohne vorher versucht zu haben, in dem Verbande mit vollständiger Verbürgung ihrer inneren Unabhängigkeit zu bleiben, die mit Fug und Recht jede Nation ansprechen kann: wird es klar, daß sich die Magyaren von den österreichischen Ländern vollständig getrennt haben und uns mit loszureißen beabsichtigen." Das zu hindern, war der hohe durch alle Gebote der Moral und des Rechtes geheiligte Zweck des treuen Banus. Dieser hatte in den letzten Tagen des Juli zu Wien eine Unterredung mit dem ungarischen Minister Batthyany, aber die Vermittlung des Erzherzog Johann scheiterte gänzlich. Denn in die gerechte, der pragmatischen Sanktion vollkommen entsprechende Forderung des Ban, daß wieder ein Centralministerium der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Finanzen für die ganze Monarchie gebildet werde, ging Batthyany nicht ein, und so blieben auch die Gleichberechtigung der croatischen Nationalität und die Sicherstellung der Rechte der Serben, die Jellachich verlangt hatte, unerledigte Punkte.

Auf dem ungarischen Reichstage, der zu Anfang des Juli in Pesth zusammen getreten war, hatte schon am 11. dieses Monates Kossuth mit der ihm eigenthümlichen, auf die Magyaren so wirksamen Beredsamkeit die Gefahren der slavischen Bewegung (auch unter den Slovaken in Nordungarn gährte es) für Ungarn geschildert, auf die Zusammenziehung eines russischen Heeres am Pruth hingewiesen, und die Aufstellung einer Streitmacht von zweihunderttausend Mann so wie zweiundvierzig Millionen Gulden zur Bestreitung der Kosten gefordert. Ihm scholl der stürmische Ruf: „Wir geben sie!" von allen Seiten des Hauses entgegen. Auswärts glaubte

man, daß diese Streitmacht dazu dienen solle, die ausgiebigsten Verstärkungen zum österreichischen Heere in Italien zu senden. Es war das eine Täuschung. Am 16. August, als allerdings die kaiserlichen Truppen bereits wieder als Sieger in Mailand eingezogen waren, setzte Kossuth gegen die Ansicht des Ministerpräsidenten Batthyany und des Kriegsministers Meßaros den Antrag durch, daß zwar die ungarischen (königlichen) Infanterieregimenter in allen drei Bataillonen ergänzt, aus den übrigen Rekruten aber eine eigene Nationallandwehr gebildet werden solle. Hiedurch erlangte die Trennungspartei nebst der bereits eingeführten Nationalgarde eine eigene disponible Infanterie, während sie der Husarenregimenter, deren Escadrons gleichfalls ergänzt werden sollten, sich ohnehin für versichert hielt. Auch sah diese Partei sich auswärts nach Bundesgenossen um. Schon am 3. August hatte das Repräsentantenhaus zu Pesth erklärt, daß es mit dem deutschen Volke in der herzlichsten Freundschaft und in der innigsten Verbrüderung leben wolle, und daher vom Ministerium erwarte, daß dasselbe das Bündniß mit dem vereinigten deutschen Volke dem erwünschten Ziele zuführen werde. Zugleich erklärte das Repräsentantenhaus im Namen der Nation, daß, wenn die Regierung zu Wien mit der deutschen Centralgewalt zu Frankfurt wegen der deutschen Einheit in einen Krieg verwickelt werden sollte, jene auf den Beistand Ungarns nicht rechnen könne. Inzwischen bekriegten sich in Ungarn Magyaren und Serben, in Siebenbürgen Szekler und Rumänen, und von beiden Seiten wurde der Kampf mit unaussprechlicher Erbitterung, ja nur zu oft mit einer in unserem Jahrhunderte unerhörten Grausamkeit geführt, denn es war dieser Kampf ein Raçenkampf. Insbesondere aber waren es die magyarischen Nationalkämpfer, welche sich Thaten echt hunnischer Wildheit gegen ihre Gegner und deren Weiber und Kinder zu Schulden kommen ließen.

Klar lagen die Bestrebungen der magyarischen Stimmführer in Pesth zu Tage; nicht länger durfte die Regierung in Wien, wohin der Kaiser inzwischen zurückgekehrt war, dem Systeme der Nachgiebigkeit fröhnen. Durch einen von dem ungarischen Minister des Aeußern, Fürsten Esterhazy, gegengezeichneten königlichen Erlaß vom 14. August wurde die dem Palatin eingeräumte Vollgewalt als Stellvertreter des Monarchen während dessen Abwesenheit widerrufen. Kossuth dagegen, der nach der Diktatur strebte, um Ungarn ganz von dem Verbande mit der österreichischen Monarchie loszureißen, bereiste die rein magyarischen Landstriche, und rief mit seiner die Magyaren elektrisirenden Beredsamkeit zum Kampfe für Ungarn auf.

Das Wiener Ministerium verfaßte eine „Denkschrift über das zwischen Ungarn und den übrigen Ländern Oesterreichs bestehende Band der Einigung," worin mit staatsrechtlichen und politischen Gründen nachgewiesen war, daß es eine „unbedingte Nothwendigkeit" sei, „die seit dem März 1848 in der ungarischen Regierung angenommenen Einrichtungen nach den Bedürfnissen der Gesammtmonarchie und nach dem Wortlaute im Sinne der pragmatischen Sanktion zu ändern, und solche Vorkehrungen gemeinschaftlich mit dem österreichisch-deutschen Ministerium zu treffen, daß die Einheit der Monarchie gesichert, die Zwecke der pragmatischen Sanktion vollständig erreicht, und eine vereinte oberste Staatsleitung wiederhergestellt werde." Mittelst Handschreibens, gegeben zu Schönbrunn den 31. August, übermittelte der Kaiser dem Palatin diese Denkschrift, um sie dem ungarischen Ministerium zur sofortigen Erwägung

und Berücksichtigung mitzutheilen, und sprach die Erwartung aus, daß sich so schnell als möglich einige Mitglieder des ungarischen Ministeriums nach Wien begeben sollen, um einerseits mit dem österreichisch-deutschen Ministerium sich über eine definitive Einrichtung zu vereinbaren, welche die Einigkeit der Staatsregierung dieß- und jenseits der Leitha sichern sollte, andererseits um die einen baldigen Entschluß erheischenden Differenzen zwischen Ungarn und seinen zugehörigen Königreichen und der Militärgrenze friedlich zu schlichten. Da aber rücksichtlich der croatischen Frage nur dann mit reifer Umsicht eine dauerhafte Versöhnung auf friedlichem Wege zu hoffen sei, wenn ungesäumt ein Friedenszustand ausgesprochen und festgehalten werde, so müsse das ungarische Ministerium gewärtigen, daß der österreichisch-deutsche Ministerrath auf nachfolgenden Vorbedingungen für eine weitere Verhandlung der croatischen Frage bestehen werde: 1) Zu den Verhandlungen in Wien ist Baron Jellachich oder ein Bevollmächtigter desselben und der betheiligten Landestheile beizuziehen. 2) Alle Angriffe, Feindseligkeiten und Rüstungen Ungarns gegen Croatien, Slavonien und die Militärgrenze, und umgekehrt, sind sogleich einzustellen und zu unterlassen. 3) Die gegen den Ban und den Metropoliten ergriffenen persönlichen Maßregeln sind zurückzunehmen. 4) Die Militärgrenze ist provisorisch der Leitung des Wiener Kriegsministers zuzuweisen. Da der Kaiser sich die offenste Bereitwilligkeit von seinem ungarischen Ministerium verspreche, die Hand zu bieten, um so schnell als möglich die Greuel eines Bürgerkrieges hintanzuhalten, so vertraue Er auch, daß dasselbe ungesäumt, und zwar wo möglich innerhalb einer Frist von acht bis vierzehn Tagen sich in Wien zu der beabsichtigten Verhandlung einfinden werde. Um keine Zeit zu verlieren, setze der Kaiser zugleich von seinem Beschlusse den Freiherrn von Jellachich mit dem Auftrage in Kenntniß, sich zur Reise bereit zu halten, und die Einleitung zu treffen, daß die Verhandlung der Ministerien nicht durch das Unterlassen der Erfüllung oberwähnter Vorbedingungen von seiner Seite eine Hemmung oder einen Aufschub erleide.

Der Palatin theilte das kaiserliche Handschreiben und die Denkschrift dem ungarischen Ministerium sofort mit. Schon am 1. September ließ dasselbe aber zu Wien durch den Unterstaatssekretär Pulszky erklären, daß es niemals in eine Aufhebung der abgesonderten ungarischen Ministerien des Krieges und der Finanzen willigen werde. Auch unterließ es zu beschließen, daß einige seiner Mitglieder sich binnen der bestimmten Frist zu der von dem Kaiser angesetzten Verhandlung begeben sollen. Dergestalt warf das ungarische Ministerium einerseits dem Kaiser den Fehdehandschuh hin, und verwies andererseits Croatien auf die Selbsthülfe, für welche Jellachich im Interesse des kaiserlichen Hauses und der Integrität der österreichischen Monarchie Alles mit Kraft, Nachdruck und Erfolg vorbereitete.

Der Kaiser konnte unmöglich die Beschlüsse des ungarischen Landtages in Betreff der Aushebung und Verwendung von zweihunderttausend Rekruten, so wie über die Ausgabe von ungarischen Banknoten sanktioniren, denn beide Beschlüsse wären, wenn sie zu Gesetzen erhoben wurden, der letzte Todesstreich für die militärische und finanzielle Einheit der Monarchie gewesen. Auf Antrag Kossuths, welcher bereits von der Nothwendigkeit außerordentlicher Gewalten in Ungarn sprach, war von dem Repräsentantenhause beschlossen worden, eine Deputation von einhundertundzwanzig

Mitgliedern mit dem Präsidenten Pazmandy an der Spitze nach Wien an den König zu senden, um ein energisches Einschreiten gegen den serbisch-croatischen Aufstand und die Sanktion jener Gesetzentwürfe zu erwirken. Die Deputation, welche schon durch ihre Zahl die dem Monarchen schuldige Ehrerbietung verletzte, langte am 6. September in Wien an. Weit entfernt, unverzüglich bei dem Kaiser Audienz zu erlangen, mußte sie empfinden, daß sie die Macht der Einschüchterung nicht besitze. Erst nach mehrfachen Zögerungen, und nur nachdem sie sich herbeigelassen hatte, einige anstößige Ausdrücke in ihrer Adresse an den Monarchen auszumerzen, wurde ihr für den 9. September die Audienz gewährt. Etwa eine Stunde bevor die Monstre-Deputation sich zu ihr nach Schönbrunn begab, erhielt sie von dem in der Agramer Zeitung vom 7. September abgedruckten kaiserlichen Erlasse vom 4. desselben Monates an den Ban von Croatien Kenntniß. Dieser denkwürdige von keinem Minister contrasignirte, folglich von dem kaiserlichen, für die Gesammtmonarchie zu sorgen berechtigten wie verpflichteten Willen allein ausgegangener Erlaß lautete, wie folgt:

„Mein lieber Freiherr von Jellachich! Die unzweifelhaften Beweise von Treue und Anhänglichkeit an Meine Dynastie und die Interessen der Gesammtmonarchie, die Sie seit Ihrer Ernennung zum Ban von Croatien wiederholt an den Tag gelegt haben, gleichwie die Bereitwilligkeit, mit welcher sie sich Meinem, behufs einer gegenseitigen Verständigung mit Meinem ungarischen Ministerium erlassenen Anordnungen Folge zu leisten bestrebten, gaben Mir die Ueberzeugung, daß es nie in Ihrer Absicht gelegen sein konnte, sich Meinen allerhöchsten Befehlen hochverrätherisch zu widersetzen, oder auf eine Lösung jenes Verbandes hinzuwirken, welcher die Nebenländer Ungarns seit Jahrhunderten an Meine ungarische Krone knüpft, und welcher auch fortan zur festeren Begründung und Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt denselben dienen soll. Es gereicht daher Meinem väterlichen Herzen zur besondern Beruhigung, daß Ich es von jenem Ausspruche abkommen lassen kann, den Ich in Meinem Manifest vom 10. Juni l. J. wegen einer gegen Sie einzuleitenden Untersuchung und Ihrer vorläufigen Enthebung von der Banalwürde und allen militärischen Bedienstungen auf den Grund von Unterstellungen zu fällen veranlaßt wurde, die in Ihrer thatsächlich erprobten treuen Ergebenheit die vollste Widerlegung finden. Indem Ich in dieser Beziehung das Entsprechende an Meinen Hrn. Vetter Palatin von Ungarn erlasse, erwarte Ich auch ferner von Ihrem Pflichtgefühle und Ihrer loyalen Handlungsweise, daß Sie in der Stellung, zu welcher Sie Mein Vertrauen erhoben hat, stets nur für das Wohl der Gesammtmonarchie, die Aufrechthaltung der Integrität der Krone Ungarns, und für die ersprießliche Entwicklung der Verhältnisse der ungarischen Nebenländer wirken werden. Schönbrunn, 4. September 1848. Ferdinand."

Tief empfand die ungarische Deputation die vorauszusehende Wirkung dieses kaiserlichen Erlasses, und wollte in der ersten Aufwallung sofort abreisen. Sie besann sich jedoch eines Besseren, und begab sich nach Schönbrunn. Hier las Pazmandy, der Präsident der Repräsentantenkammer, die in ungarischer Sprache abgefaßte Adresse dem Monarchen mit lauter Stimme vor. Es wurde in ihr Demselben in eben nicht allzuehrerbietiger, ja eher trotzigen Sprache angesonnen: allen gegenwärtig nicht vor dem Feinde stehenden ungarischen Regimentern zu gebieten, sofort nach Ungarn zurückzukehren und nach dem Befehl des ungarischen Ministeriums ihre Pflicht der Landesvertheidigung tapfer und treu zu erfüllen; — unter Androhung der Entziehung der allerhöchsten Gnade, und der gesetzlichen Strafe zu befehlen, daß die Armee, die in Ungarn ist, gegen die Aufständischen, wessen Namen und Fahnen sie auch usurpiren, der Pflicht der Vertheidigung des Vaterlandes und Aufrechthaltung des ungarischen

Gesetzes pünklich nachkomme; — zu verfügen, daß die croatische Nation, von dem Militärdespotismus, unter dem sie jetzt stehe, frei sich äußern könne, und daß das treulos besetzte Fiume so wie die slavonischen Comitate augenblicklich zurückgegeben werden; — die durch den ungarischen Reichstag unterbreiteten Gesetze zu sanktioniren, und sich in die Mitte des Volkes nach Buda-Pesth zu begeben, und das Wirken der Legislation und der constitutionellen Regierung mit königlicher Gegenwart in allerhöchster Person zu unterstützen und zu leiten. Der Kaiser gab in ungarischer Sprache folgende Antwort: „Es fällt Meinem Herzen schwer, dem von der Reichsdeputation ausgedrückten Nationalwunsche in Betreff Meiner Hinabreise wegen Meines geschwächten Gesundheitszustandes nicht entsprechen zu können. Die Gesetzvorschläge werde Ich prüfen, und wenn auch in Betreff derselben irgend ein Anstand obwalten sollte, so möge es Niemand auf eine solche Weise auslegen, als ob Ich die schon bestehenden Gesetze beseitigen und verletzen wollte. Ich wiederhole, daß es Mein fester Wille ist, die Gesetze, die Integrität und Rechte Meiner ungarischen Krone Meinem königlichen Eide gemäß aufrecht zu erhalten. Was die übrigen durch Sie erwähnten Punkte betrifft, so sind dieselben theils schon dem Wunsche der Nation gemäß erledigt, theils werde Ich Meinen Entschluß im Wege des Ministeriums in möglichst kurzer Frist kundgeben.“ Sollte die Deputation nach Kenntniß von dem kaiserlichen Erlasse an den Ban Jellachich, welcher Erlaß von einem bestimmten und unerschütterlichen Entschlusse zeugte, wirklich noch erwartet haben, den Monarchen zur sofortigen Gewährung aller Punkte der Petition einzuschüchtern, so wurde sie durch diese Antwort, so milde sie auch war, vollständig enttäuscht. Ohne einen Lebehochruf verließen die Deputirten rasch den Audienzsaal, und steckten auf dem Wege zum Dampfschiffe rothe Federn, das Zeichen des Aufruhrs, auf.

Das ungarische Ministerium dankte am 10. September ab, und in der Sitzung der Repräsentanten am folgenden Tage, in welcher Pazmandy durch seinen Bericht über den Mißerfolg der Deputation große Aufregung hervorbrachte, ging ein Schreiben des Palatin ein, worin er der Versammlung anzeigte, daß er dem Könige bereits einen neuen Ministerpräsidenten vorgeschlagen habe und bis zum Eintreffen der Antwort aus Wien einstweilen die Regierung führen werde. Nun hatten aber die Minister bei ihrer Abdankung auf Betrieb Kossuths die Unmöglichkeit vorgeschützt, unter den obwaltenden außerordentlichen Umständen Ungarn auf gesetzlichem Wege retten zu können, denn der Agitator wollte die Einsetzung außerordentlicher Gewalten. Der Entschluß des Palatins kam daher sehr ungelegen. Aber Kossuth, nie um Auskunftsmittel verlegen, bezeichnete das Schreiben des Palatins als ungesetzlich, weil dasselbe ohne Gegenzeichnung eines, wenn auch nur provisorischen Ministers erlassen sei, und wußte durch seine leidenschaftliche Beredsamkeit die Versammlung dergestalt hinzureißen, daß sie nicht nur seinem Urtheile über das Schreiben des Palatins beistimmte, sondern ihn auch aufforderte, selbst sofort das Präsidium eines neuen Ministeriums zu übernehmen, und dessen Mitglieder auf der Stelle zu ernennen. Kossuth nahm nicht den geringsten Anstand, diese ungesetzliche, ja aufrührerische Handlung zu vollziehen, und es ging eine Deputation an den Palatin, um ihm das Vorgefallene zu berichten und seine Gutheißung desselben zu erlangen. Die Frist bis zum Eintreffen der Antwort des Palatins benutzte Kossuth, um dem im äußersten Grade leidenschaftlich aufgeregten

Repräsentantenhause mehrere, von der bittersten Feindseligkeit gegen Oesterreich eingegebenen Vorschläge zu machen. Namentlich sollte die ganze ungarische Armee in eine nationale (Honved, d. i. Vaterlandsvertheidiger) verwandelt, und für sie im ganzen Lande geworben, allen Soldaten der Linie der Eintritt in sie gestattet, und alle außer Landes befindliche Soldaten zur sofortigen Heimkehr (mithin zum Eidbruch und Fahnenflucht) aufgefordert werden. Diese und andere hochverrätherische Vorschläge fanden einstimmige Annahme.

Der Palatin verwahrte sich in seiner schriftlichen Antwort gegen den Vorwurf der Ungesetzlichkeit, dem man seinem Schreiben gemacht, hob dagegen die wirkliche Ungesetzlichkeit hervor, die darin lag, daß die Kammer sich das Souverainetätsrecht der Ernennung eines Ministerpräsidenten in der Person Kossuths angemaßt habe, und erklärte, daß er hierin Mißtrauen gegen seine Person und Gefahr für das Vaterland erblicke. Am 12. September zeigte Graf Batthyany im Repräsentantenhause an, daß der Palatin ihn mit der Bildung eines neuen Ministeriums betraut habe, und das Haus beschloß nach stürmischen Debatten, sich diese Ernennung gefallen zu lassen, bis Nachricht über die Bestätigung oder Nichtbestätigung des Grafen im Amte eines Ministerpräsidenten eingetroffen sein würde. Am 15. September ließ Batthyany durch öffentliche Anschläge bekannt machen, daß Jellachich am 11. September die Drau überschritten habe, und daß dessen Vorhut, ohne auf Widerstand zu stoßen, bis Groß-kanischa vorgerückt sei. Da beschloß an dem nämlichen Tage auf Kossuths Antrag der Reichstag eine Aufforderung an den Palatin, den Oberbefehl gegen Jellachich zu übernehmen, weil der Palatin nach altem Herkommen zugleich Generalkapitän Ungarns sei. Der Zweck Kossuths war der Sturz des Palatins. Entsprach der Erzherzog Stephan der Aufforderung nicht, so verlor er völlig das Vertrauen der magyarischen Nation und war dadurch zur Aufgebung seines Amtes genöthigt. Entsprach der Erzherzog dagegen der Aufforderung, so war er jedenfalls von Buda-Pesth entfernt, und Kossuth hatte freies Spiel. Der Palatin begab sich in der That zur Armee, aber nur um, wenn noch möglich, eine Verständigung mit dem Ban zu erzielen. Am 21. September befanden sich beide am Plattensee, aber eine Verständigung konnte gar nicht erzielt werden, da die magyarische Begleitung des Erzherzogs, der sich auf dem Dampfer Kisfaludy befand, ihm nicht gestattete, sich zu dem Ban zu begeben, und andererseits die Offiziere dieses ihm wehrten, sich auf den Dampfer zu verfügen, weil sie fürchteten, die Magyaren möchten ihn gefangen nehmen. Erzherzog Stephan begab sich nach Stuhlweißenburg, entsagte schriftlich seinem hohen Amte und reiste nach Wien.

Graf Batthyany hatte als Bedingung der Annahme der Ministerpräsidentschaft den Erlaß eines Befehls an Jellachich zum sofortigen Rückzuge gestellt. Darauf ging man in der von Wien am 16. September zu Pesth eingetroffenen Antwort des Hofes nicht ein, und zugleich wurden die am 11. September gefaßten Beschlüsse für ungesetzlich erklärt. Als nun Batthyany dem Reichstage seinen Rücktritt anzeigte, weil man zu Wien den Angriff der Croaten auf Ungarn nicht hindern wolle, drang die Versammlung in ihn, nicht zurückzutreten, vielmehr die Minister zu ernennen. Batthyany, der sich immer tiefer in die Netze der Revolution verwickelte, fügte sich dem Verlangen. Zwar befand sich in der neuen Ministerliste Kossuth nicht, aber sein

übergroßer Einfluß blieb. Zu Wien wurde die neue Ministerliste um so weniger gebilligt, als man dort entschlossen war, die einheitliche Leitung der großen Angelegenheiten des Kaiserstaates wieder herzustellen und jener wohlbegründeten Ansicht huldigte, welche Graf Hartig in der Genesis (p. 367) so ausspricht: „Die Umgestaltung der alten ungarischen Verfassung geschah am 11. April 1848 zu Preßburg im Wege einer Transaktion zwischen dem ungarischen Könige und der durch den Landtag vertretenen Nation. Sie war kraft dieser Transaktion an die im zweiten Paragraphen des dritten Gesetzartikels ausgesprochene Bedingung unversehrter Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes geknüpft. Diese Bedingung stellte sich aber bei der praktischen Ausführung der Zugeständnisse als unmöglich heraus. Ein Vertrag, welcher unter einer Bedingung abgeschlossen wird, die als nicht erfüllbar (richtiger: als zu erfüllen unmöglich) erkannt wird, muß nach den Grundsätzeu des Rechtes als nicht bestehend betrachtet werden. Der Vertrag, welcher am 11. April 1848 zwischen den Ständen Ungarns und ihrem Könige über die Bildung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums geschlossen wurde, ist daher null und nichtig.“

Am 25. September ergingen zwei kaiserliche Manifeste. In dem ersten, gerichtet an die Völker Ungarns, verkündete ihnen der Kaiser, daß er den Feldmarschallieutenant Grafen Lamberg zum außerordentlichen königlichen Commissär in Ungarn und zum Oberbefehlshaber sämmtlicher in diesem Lande befindlichen Streitkräfte ernannt und ihm die Aufgabe vorgezeichnet habe, den Bruderkampf zu verhindern, Waffenruhe allenthalben herzustellen, eine befriedigende Ausgleichung des inneren Zwistes herbeizuführen und die alte Eintracht wieder herzustellen. Das zweite Manifest war an die Armee in Ungarn gerichtet; zeigte ihr die Ernennung und Bevollmächtigung des Grafen Lamberg an, welcher Auftrag habe, sich ohne Verzug in das Hauptquartier des ungarischen Armeekorps zu begeben und alle Feindseligkeiten einzustellen, so wie den Befehl dazu auch an den Ban zu ertheilen; sprach aus, daß der Kaiser von den beiderseitigen Befehlshabern und den ihnen unterstehenden Truppen augenblicklichen Gehorsam und Befolgung seines königlichen Willens erwarte, dem unnatürlichen Kampfe zwischen Truppen, die beide zu Seiner Fahne geschworen und nur brüderlich für den gemeinsamen Zweck der Vertheidigung des Vaterlandes zu fechten haben, ohne Verzug ein Ende zu machen; forderte endlich diejenigen Soldaten, welche sich verleiten ließen, ihre Fahne zu verlassen, auf, reumüthig zu derselben zurückzukehren, um unter ihren gesetzlichen Befehlshabern ihrem Schwur gemäß wieder ihren Pflichten gegen den König nachzukommen.

Als Graf Batthyany am 23. September die beiden Manifeste empfing, kam er mit einigen einflußreichen Mitgliedern des Landtages überein, sich in das magyarische Lager zu begeben, um die Stimmung des Heeres zu erforschen; bis zu seiner Rückkehr möge kein Beschluß gefaßt werden. Aber nach seiner Abreise kam Kossuth, der in der Umgegend von Szegled das Magyarenvolk zum Kampfe aufgerufen, mit einer Schaar Honved nach Pesth zurück, und verfügte sich sofort in die Sitzung des Repräsentantenhauses. Die königlichen Manifeste wurden auf Betrieb Kossuths, welcher von Madaraß auf das kräftigste unterstützt wurde, weil sie der Gegenzeichnung eines ungarischen Ministers entbehrten, für verfassungswidrig, für null und nichtig erklärt;

der Armee, allen übrigen bewaffneten Corps wurde verboten, den Grafen Lamberg als Obercommandanten zu betrachten oder ihm Gehorsam zu leisten; zugleich wurde ausgesprochen, daß sowohl Graf Lamberg, falls er es wagen sollte das Obercommando zu übernehmen, als auch Alle, die ihm gehorchen würden, des Verbrechens des Umsturzes der Constitution schuldig erachtet und darnach behandelt werden sollen. Dies der Inhalt einer von den Repräsentanten an die Nation erlassenen Proklamation. Der Bruch Ungarns mit dem Könige war vollendet, sollte aber auch noch durch eine Blutthat sonder Gleichen unheilbar gemacht werden. Graf Lamberg wurde am 28. September zu Pesth, als er sich in das Repräsentantenhaus begeben wollte und obschon er von einigen Nationalgarden unter ihrem Hauptmann Stern geleitet wurde (während der Feldmarschallieutenant Hrabrowsky, der jetzt Festungscommandant von Ofen war, nicht für Lambergs Sicherheit sorgte), von einem Haufen Sensenmänner und anderen in aller Art bewaffneten Proletariern überfallen. Die wüthende Schaar durchbrach das nicht zahlreiche Geleite, ihr Anführer der Student Kolossy brachte dem Stellvertreter des Königs mit seinem Säbel den ersten Hieb bei. Der Graf sank zu Boden, empfing noch viele Sensenhiebe und Stiche, sein Leichnam wurde durch die Straßen Pesths nach dem Invalidenhause geschleppt, und hier noch auf die fürchterlichste Weise verstümmelt und verhöhnt. Kolossy trat in die Honved und wurde von Kossuth sofort zum Lieutenant befördert. Gerade am Jahrestage des Mordes gerieth Kolossy in die Hände des kaiserlichen Militärs, es wurde ihm der Prozeß gemacht, er legte umständliche Geständnisse ab und erlitt am 23. Januar 1850 die Strafe für sein Verbrechen am Galgen.

Der ungarische Reichstag hatte zwar allerdings am 29. September 1848 beschlossen, daß die Justizbehörde zu Pesth den greulichen Vorgang untersuchen solle, aber es geschah nichts und so war nicht einmal der Schein der Nicht-Mitschuld gerettet. Alle vollziehende Gewalt wurde von dem Reichstage dem Landesvertheidigungsausschusse übertragen, dessen sämmtliche Mitglieder der dem Hause Oesterreich todfeindlichen Partei angehörten. Als Präsident dieses Ausschusses war Kossuth faktisch der Diktator Ungarns. Er behielt das Finanzministerium bei, Meßaros das des Krieges, Graf Batthyany übernahm die auswärtigen Angelegenheiten, Nyary das Innere, Szemere die Justiz, Madaraß die Polizei. Doch unterzeichneten sich diese Hochverräther nicht als Minister, sondern als Mitglieder des Landesvertheidigungs-Ausschusses.

Während so die ungarischen Machthaber auf der freiwillig eingeschlagenen Revolutions- und Hochverrathsbahn immer weiter vorschritten, verharrte seinerseits der Kaiser bei Erfüllung seiner Pflicht, dem ungesetzlichen Zustande in Ungarn ein Ende zu machen und die Einheit der Monarchie aufrecht zu halten. Am 3. Oktober ernannte der Monarch den Feldzeugmeister Baron Recsey zum ungarischen Ministerpräsidenten. Noch an demselben Tage erging ein kaiserliches, von Recsey in seiner neuen Eigenschaft gegengezeichnetes Manifest, worin die Ermordung des Grafen Lamberg der Proklamation der ungarischen Repräsentanten, welche untersagte ihm zu gehorchen, zugeschrieben und die sofortige Auflösung des gegenwärtigen ungarischen Reichstages, so wie die Nichtigkeit aller von dem Könige nicht sanktionirten Beschlüsse und Verordnungen desselben ausgesprochen war. Ferner wurden alle Truppen und

bewaffneten Körper in Ungarn und dessen Nebenländern, so wie in Siebenbürgen dem Oberbefehle des Banus Jellachich untergeordnet, und das ganze Königreich bis zur Herstellung des Friedens und der Ordnung unter das Kriegsgesetz gestellt. Dem Ban wurde als bevollmächtigtem Commissär des Königs Vollmacht ertheilt, um im Kreise der vollziehenden Gewalt alle Befugnisse auszuüben, die ihm unter den obwaltenden außerordentlichen Umständen als Stellvertreter des Königs zustehen, und alle Einwohner des Königreiches wurden angewiesen, dem Ban in dieser seiner Eigenschaft Gehorsam zu leisten.

Der ungarische Reichstag leistete dem Manifeste nicht die geringste Folge, erklärte dasselbe vielmehr am 7. Oktober null und nichtig. Jellachich und jeder, der ihm gehorchen würde, wurde zum Hochverräther erklärt, Recsey als Usurpator des Amtes eines Ministerpräsidenten in Anklagestand versetzt. Diese Beschlüsse wurden der Nation durch eine Proklamation kundgethan. Jede Möglichkeit einer anderen Entscheidung als durch die Waffen war nun ganz unmöglich geworden.

Der Ban war dem Angriffe der Magyaren zur Unterjochung der seiner Verwaltung anvertrauten Länder zuvorgekommen, indem er, nachdem er mit rastloser Thätigkeit ein Heer geschaffen, dem es freilich nur allzusehr an regelmäßiger Reiterei und an genügender Artillerie vom nothwendigen Kaliber, an anderen Bedürfnissen und an Geld fehlte, am 11. September die Drau überschritt. Bis an den Plattensee rückte das Heer des Banus ohne auf Widerstand zu stoßen, vor. Von der Unterredung, die hier zwischen ihm und dem Palatin stattfinden sollte und nicht stattfand, haben wir bereits das Nöthigste berichtet. Der Ban war in den meisten Ortschaften als Freund empfangen worden, als den er sich auch in der Proklamation ankündigte, welche er bei Betretung des ungarischen Bodens erließ, und in welcher er seinen Schritt auf das vollkommenste rechtfertigte. Vom Plattensee an vermochte Jellachich nicht mehr so rasch vorzudringen, da der ungarische Landsturm in Masse sich erhob, und auch die ungarische Drauarmee, aus treulosen kaiserlichen Regimentern magyarischer Nation bestehend, sehr verstärkt worden war. Ihr Oberbefehlshaber Graf Adam Teleki hatte das Commando niedergelegt, weil ihm sein Eid verbot, gegen die Truppen des Kaisers zu fechten, und an seine Stelle war der General Moga ernannt worden. Dieser zog sich bei Annäherung des Bans von Stuhlweißenburg auf Velencze zurück, bei welchem Orte es am 29. September zu einem Treffen kam, welches trotz der Uebermacht der Ungarn unentschieden blieb. Vollständig gesiegt, wie sie vorgaben, hatten die Magyaren sicherlich nicht, denn Moga zog sich nach dem Treffen auf Martonvasar zurück. Ohne genügende Artillerie und Cavallerie konnte der Ban nicht hoffen, nach Pesth vorzudringen und die dortige revolutionäre Regierung zu sprengen. Er beschloß also, der Grenze des Erzherzogthums Oesterreich, von woher er Geschütze und Geld zu erwarten hatte, sich zu nähern, und vollzog einen raschen und geschickten, von dem Gegner erst spät entdeckten Flankenmarsch nach Ungarisch-Altenburg, wo er am 5. Oktober ohne auf Widerstand gestoßen zu sein, eintraf. Leider hatte das aus Slavonien zur Vereinigung mit dem Ban marschirende Corps der Generale Rott und Philippowich die Richtung verfehlt, wurde von den magyarischen Truppen umzingelt, und mußte am 7. Oktober bei Ozora kapituliren. Jellachich aber marschirte, nachdem er zu Ungarisch-Altenburg von der am 6. Oktober in Wien ausgebrochenen

siegreichen Revolution sichere Kunde erhalten, dorthin, wohin ihn jetzt die höchste Gefahr der Monarchie rief.

Wir müssen daher zu den Ereignissen in der Haupt- und Residenzstadt Wien zurückkehren, wo die mächtige Umsturzpartei von der herrschenden Magyarenpartei in Pesth das Losungswort empfing. Der österreichische Reichstag war mit Männern des extremen Radikalismus, der Demokratie nur zu reichlich versehen, während Loyalität und Unterthanentreue nicht viele, die Aristokratie überhaupt sehr wenige, und der eigentlich große Grundbesitz keinen Vertreter in demselben hatte. Es fehlte also dem Reichstage das erhaltende Element so gut wie ganz. Wir haben schon erwähnt, daß derselbe nur berufen war, um über eine Verfassung zu berathen, sich aber mit dieser Aufgabe gar nicht beschäftigte. In der Adresse vom 25. Juli, in welcher der Sicherheitsausschuß sich die einzige volksthümliche Behörde nannte und seine Ergebenheit versicherte, redete er dieselbe an als „Souveraine Reichsversammlung."

Und wirklich legte die Mehrzahl der Mitglieder dem Reichstag den Charakter der Souverainetät bei, wie dies die Sitzung vom 29. Juli bewies, in welcher beschlossen wurde, eine Adresse an den Kaiser zu erlassen, um ihn einzuladen (des Ministers des Innern Doblhoff Ausdruck) in die Haupt- und Residenzstadt zurückzukehren. Der Abgeordnete Klaudi aus Prag sagte, als der Entwurf der Adresse zur Berathung kam, daß dieselbe in einer entschiedeneren Sprache abgefaßt sein sollte, die Zeit des Bittens sei vorüber, im Namen der souverainen österreichischen Völker müsse man fordern, daß der Kaiser in die Hauptstadt zurückkehre. Ganz eben so und gleichfalls unter dem Beifall der Mehrzahl, sprach der Abgeordnete Violand sich aus. Graf Franz Stadion und der gewesene Minister Pillersdorf sprachen Worte der Mäßigung; der Reichstag habe nicht das Recht, das Staatsoberhaupt aufzufordern, das heißt ihm zu befehlen. Der Abgeordnete Prestl leugnete das, und sagte, es sei das Recht wie die Pflicht der Versammlung, den Kaiser aufzufordern, sich ungesäumt in den Mittelpunkt des Reiches zu verfügen; der Kaiser habe die Pflicht, die Obliegenheiten seines Amtes selbst zu erfüllen; er könne keinen Reichsverweser ernennen, der Reichstag müßte ihn denn zuerst gewählt haben. Und solchen Ansichten zollte die große Mehrheit der Versammlung rauschenden Beifall! Der abscheuliche Pfaffe Füster, das Orakel der Studenten und ihr Feldpater, ging noch viel weiter als Klaudi, Prestl, Löhner und die Juden Fischof und Goldmark. Füster sprach nämlich den Wunsch aus, daß dem österreichischen Volke eine Genugthuung gegeben werde, denn dasselbe fühle sich tief gekränkt wegen der Schmach, die ihm durch die Camarilla widerfahren, als diese den Kaiser aus seiner Mitte entführte, und dann die wiederholten Deputationen, die um die Rückkehr des Kaisers bettelten, auf eine beschämende Weise und ohne Erfolg abziehen ließ. Das österreichische Volk habe in dieser Sache eine Geduld bewiesen, wie sie in der ganzen Geschichte ohne Beispiel. Man möge sich an das Schicksal von Karl dem Ersten, Jakob dem Zweiten und Ludwig dem Sechzehnten erinnern! — Und die ganze Versammlung erhob sich nicht wie Ein Mann gegen den Frevler, und der Präsident rief ihn nicht zur Ordnung! Am 30. Juli wurde eine Adresse angenommen, welche immer nur von der Nothwendigkeit der Rückkehr des Kaisers sprach, aber nicht die entfernteste Spur einer ehrfurchtsvollen Bitte an den Monarchen enthielt. Wohl aber kam darin der Satz vor: „Unter diesen

sichersten aller Garantieen fordern die Völker Oesterreichs durch ihre in Wien versammelten Vertreter als den von Ew. Majestät zugesicherten Beweis väterlicher Vorsorge und Liebe die ungesäumte Rückkehr Ew. Majestät in Ihre treue Residenz, indem sie nunmehr der bestimmten endlichen Erfüllung der bei so vielfachen Anlässen wiederholten Versprechungen zuversichtlich entgegen sehen." Der Reichstag war hienach der Souverain, der befahl, und der Kaiser der Unterthan, der gehorchen sollte.

Ein charakteristischer Zug dieses Reichstages des Hochmuthes und Unverstandes war das beständige Interpelliren der Minister um Alles und Jedes. Wir wollen zwei dieser Interpellationen als Beweis jener beiden Prädikate, die wir dem Reichstage gaben, anführen. Wenn dessen Mehrheit Takt und Einsicht besessen haben würde, so hätte sie solche Interpellationen nimmermehr zulassen können. In der Sitzung vom 7. August richtete der Abgeordnete Prestl an den Minister Doblhoff die Frage: „Wie es den komme, daß trotz dem in der Thronrede ausgesprochenen Grundsatz, daß der Krieg in Italien nicht gegen die Freiheit der italienischen Völker gerichtet sei, nach dem Berichte des Feldmarschalls Radetzky die Operationen der italienischen Armee auch dahin gerichtet sein sollen, den Herzog von Modena wieder in seine Gewalt einzusetzen, einen Fürsten von entschieden absolutistischen Regierungsgrundsätzen, der deßwegen durch den allgemeinen Willen des modenesischen Volkes seiner Herrscherrechte verlustig erklärt worden sei. Für die Einsetzung eines solchen Fürsten zu kämpfen, wäre eine Schmach für die freie österreichische Armee." Nun ist aber Modena die Tertiogenitur des Hauses Oesterreich, der Herzog war ein Erzherzog von Oesterreich, dem der Kaiser als Haupt des Hauses wie noch insbesondere zufolge eines neuerlich abgeschlossenen Vertrages zu Schutz und Schirm verpflichtet war. Und was das modenesische Volk betrifft, hatte dieses sich gegen die Tyrannei der revolutionären Faktion erhoben und selbst die Oesterreicher herbeigerufen. Berührte der Minister Doblhoff in seiner Antwort diese entscheidenden Thatsachen auch nur im allerentferntesten? Im Gegentheile sagte er: „Die Regierung habe erst kürzlich durch den Bericht des Grafen Radetzky von dessen Bestrebungen für den Herzog von Modena Nachricht erhalten. Das Ministerium sei fest entschlossen, an dem in Bezug auf Italien in der Thronrede enthaltenen Grundsatze festzuhalten, und habe auch in diesem Sinne Weisungen an den Feldmarschall erlassen."

Nach Eintreffen der Kunde von dem siegreichen Einzuge des kaiserlichen Heeres in Mailand richtete der Abgeordnete Klaudi in der Reichstagssitzung vom 10. August folgende Interpellation an den Kriegsminister Grafen Latour: „Welche Maßregeln hat das Kriegsministerium ergriffen, um die Truppen auf die Constitution schwören zu lassen? sind nach den Siegen unserer italienischen Armee schon die passenden Schritte geschehen, um die Zahl derselben zu vermindern? was hat das Kriegsministerium für Maßregeln getroffen, um sich des Gehorsams aller Generale gegen die allfälligen Befehle des Ministeriums zu versichern?" Der Kriegsminister erwiderte hierauf ganz einfach, daß eine Constitution erst geschaffen werden müsse, bevor die Truppen sie beschwören können; daß gestern erst die Nachricht von der Besetzung von Mailand eingetroffen sei und es somit etwas zu früh sein dürfte, von der Verminderung der italienischen Armee zu sprechen; daß es endlich keiner besonderen Maßregeln bedürfe,

noch jemals bedurft habe, um des Gehorsams der Armee gegen die gesetzgebende Gewalt versichert zu sein.

Der Kaiser kam mit der Kaiserin, seinem Bruder dem Erzherzoge Franz Karl und dessen Gemahlin und Söhnen am 12. August nach Wien zurück, und wurde allerdings mit großem Jubel empfangen, und Abends war die Stadt glänzend erleuchtet. Doch die Umsturzpartei im Bunde mit den Magyaren warf nach der Rückkehr des Kaisers gar bald die Larve der Mäßigung ab, die sie vor ihr scheusliches Antlitz gehalten, um jene Rückkehr nicht unmöglich zu machen. Urplötzlich fand sich wieder der vertriebene Erzdemagog Schütte in Wien ein, wurde von der Aula mit Jubel empfangen, und erneuerte sein früheres Unwesen im Bunde mit dem erznichtsnutzigen Religionsprofessor Füster. Auch der sogenannte Deutschkatholicismus begann sich breit zu machen, und war der Deckmantel neuer Wühlereien. Am 19. August gab die akademische Legion bei Gelegenheit einer Revue vor dem Kaiser ihre ganze Rohheit und Verworfenheit kund. Beim Defiliren marschirte sie an dem Monarchen mit abgewandtem Gesichte vorbei, und ließ ihre Musikbande das berüchtigte Fuchslied spielen. Vor den Reichstagsabgeordneten aber brach die Legion in ein donnerndes Vivat aus.

Wenn die Studenten sich eine solche Frechheit gegen ihren Herrn und Kaiser erlaubten, warum sollten die Arbeiter sich etwas von dem Arbeitsminister Schwarzer vorschreiben lassen? Waren sie doch souveraines Volk, und hatten das Recht von dem Staate Arbeit für guten Lohn zu fordern, wie ihnen die demagogische Schandpresse eingeredet hatte, lange bevor im Reichstage von den souverainen Völkern Oesterreichs die Rede war. Die Arbeiter wurden seit den Barrikadentagen auf öffentliche Kosten beschäftigt, oder vielmehr in ihrer Faulheit und Liederlichkeit unterstützt. Die Stadt Wien mußte zunächst die Kosten tragen, welche enorm waren. Dieselben in etwas zu mäßigen, verfügte der Arbeitsminister Schwarzer die Herabsetzung des Tagelohns bei öffentlichen Arbeiten für Weiber auf fünfzehn, für Kinder auf zehn Kreuzer. Da rotteten sich am 21. August die Arbeiter und Arbeiterinnen vor dem Ligorianerkloster, wo das Arbeitercomité seine Sitzungen hielt, dann vor dem nahen Rathhause zusammen, und verlangte tumultuarisch die Aufhebung jener Verordnung und die Herstellung des früheren Tagelohnes. Da freundliches Zureden nichts half, wurde der Platz durch Nationalgarden und Sicherheitswachen (die ehemaligen Polizeisoldaten) geräumt. Die Arbeiter enteilten unter Drohungen bewaffneter Rückkehr, so ließ man den Generalmarsch schlagen, und die bewaffnete Macht steuerte für diesen Tag neuen Excessen. Am 23. August aber rebellirten die Arbeiter förmlich im Prater, nicht ohne Zuthun Füsters und des ihm blind folgenden Theiles der Studenten, die Nationalgarde und die Sicherheitswache sah sich zuletzt genöthigt von ihren Schußwaffen Gebrauch zu machen, und besiegte die Rebellen vollständig. Alle Wohlgesinnten bebten vor dem Schreckbilde der Wiederholung eines communistischen Aufruhrs, und wünschten, daß das Ministerium endlich zum kräftigen Handeln sich ermanne. Man bezichtigte die akademische Legion des Einverständnisses mit den Arbeitern und den Sicherheitsausschuß der Gönnerschaft derselben. Im Sicherheitsausschusse gab es am 23. August stürmische Auftritte, hervorgerufen durch Berichte von angeblichen Grausamkeiten der bewaffneten Macht gegen die Arbeiter. Der Vorschlag des Ministers

des Innern Doblhoff, der Sicherheitsausschuß möge sich mit dem Gemeindeausschuß vereinigen, wurde von ersterem zurückgewiesen. Der Ministerrath blieb die ganze Nacht versammelt und erließ am 24. August des Morgens eine Verordnung folgenden wesentlichen Inhalts: Da seit einigen Tagen die Stadt Wien und ihre Umgebung durch die Excesse der, bei den öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter in beständige Unruhe und Aufregung versetzt sei, in deren Folge das Vertrauen schwinde, Handel und Gewerbe stocken, und das Wohl sämmtlicher Staatsbürger gefährdet sei, so habe der Ministerrath einhellig folgende Beschlüsse gefaßt: 1) Das Ministerium übernimmt die unmittelbare Leitung aller Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in der Residenz. Alle exekutiven Organe haben daher nur nach den Anordnungen des Ministeriums zu handeln. 2) Die Nationalgarde wird unmittelbar allein dem Ministerium untergeordnet. 3) Auf allen Arbeitsplätzen, wo die gestrigen Unruhen stattfanden, ist die Arbeit eingestellt, und alle jene Arbeiter, welche daselbst beschäftigt waren, und neuerdings zu einer öffentlichen Arbeit zugelassen werden wollen, müssen sich über ihr bisheriges Verhalten auf den Bauplätzen, so wie über ihre Zuständigkeit ausweisen; wornach ihnen ein Arbeitsschein von dem betreffenden Bezirkscommissariate ausgefertigt wird.

Nach den beiden ersten Punkten mußte der Sicherheitsausschuß den Straßenkampf gegen das Ministerium eröffnen, oder sich auflösen. Er that das letztere, weil er zu dem ersteren die Macht nicht hatte, und hielt sich eine Leichenrede voll unverschämten Selbstlobes. Die meisten Mitglieder des entschlafenen Sicherheitsausschusses traten nun zu einem „Vereine zur Wahrung der Volksrechte“ zusammen, dem sich auch die meisten Reichstagsmitglieder der Linken anschloßen, der aber dennoch zu der tonangebenden Macht nicht erwuchs, zu welcher er hatte erwachsen wollen. Was die Arbeiter und Proletarier betrifft, so wurde ihr Ingrimm gegen das Ministerium durch die demagogische und Judenpresse, durch den demokratischen Verein und durch die Aula nicht nur wach zu erhalten, sondern bis auf den höchsten Grad zu steigern gesucht. Man fachte den wüthendsten Haß gegen die Minister Latour, Bach und Doblhoff an, und auch Schwarzer wurde von den Demagogen, namentlich von Schütte in der Presse auf das heftigste angegriffen. Man stiftete damals auch einen demokratischen Frauenverein, um Beiträge für die verwundeten Arbeiter zu sammeln und die Erhöhung des Arbeitslohnes zu erwirken.

Daß die Aufruhrs- und Schandpresse von den Geschwornengerichten nichts zu befürchten habe, bewies am 24. August der Proceß gegen Falke und Buchheim, Redakteure des berüchtigten und wahrhaft gemeinschädlichen „Studentencouriers“. Es war die erste öffentliche Sitzung eines Geschwornengerichtes in Wien, und die beiden angeklagten Studenten wurden unter dem Jubel des Auditoriums freigesprochen, obschon ihre Schuld klar am Tage lag.

Unter diesem Gewirre verderblicher Strebungen und dämonischer Leidenschaften in Wien leuchtet wie ein Sonnenblick aus besserer Welt die muthige That des Justizministers Bach in der Sitzung des Reichstages am 26. August. Der Abgeordnete Kudlich hatte schon am 26. Juli den Antrag auf Aufhebung aller (Guts-) Unterthanenverhältnisse sammt allen daraus fließenden Rechten und Pflichten gestellt, vorbehaltlich der Bestimmungen ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei. Die

Verhandlungen zogen sich durch vier Wochen hin, und eine zahllose Menge von Amendements verzögerte die Entscheidung. Der Reichstag hatte übrigens nicht das mindeste Recht, über diesen Gegenstand zu entscheiden, da erstens er nur zur Berathung einer Verfassung berufen war, und da zweitens schon am 11. April 1848 ein kaiserliches Patent über Aufhebung der Frohndienste, Zehenten und anderer Naturalleistungen erschienen war. Aber der Reichstag, der sich in so Vieles unbefugt mengte, bemächtigte sich auch dieser Angelegenheit, um die Bauern für sich zu gewinnen. Die Berechtigten waren, mit Ausnahme einiger kleiner Gutsbesitzer, im Reichstage unvertreten. Die Mehrzahl seiner Mitglieder bestand aus im Gutsunterthansverbande stehenden Bauern, radikalen Advokaten, pflichtvergessenen jüngeren Beamten und nichtsnutzigen Literaten. Diese Leute nun warfen sich zu Richtern über die Rechte des großen Grundbesitzes auf. Keine Frage, die Aufhebung der Frohndienste, Zehenten und anderer Naturalleistungen war im Interesse des Ackerbaues nothwendig. Aber die Gerechtigkeit forderte Entschädigung der Berechtigten. Die radikale Mehrheit war nicht geneigt, dieselbe zu gewähren. Aber der Justizminister Bach vertheidigte in der Sitzung vom 26. August den Rechtsboden mit so männlicher Entschlossenheit und überzeugenden Gründen, daß alle Redlichen, von denen manche aus Unkenntniß des Rechtsverhältnisses an der Verpflichtung zur Ablösung gezweifelt hatten, sich auf seine Seite stellten. Am 31. August kam es zur Abstimmung. Die alsbaldige Aufhebung der Unterthänigkeits- und schutzobrigkeitlichen Verhältnisse, mit allen daraus entspringenden Lasten, Abgaben und Leistungen ohne Ausnahme, wurde einstimmig angenommen. Als aber die Frage, ob eine Entschädigung zu leisten sei, darauf zur Abstimmung kommen sollte, protestirte ein großer Theil der Linken, des linken Centrums und die Gesammtheit der Abgeordneten aus dem Bauernstande dagegen, und verlangte Verweisung dieses Punktes an einen Ausschuß. Hierüber erfolgte eine stürmische Debatte, endlich schritt man zur Abstimmung, und es ergaben sich für eine billige Entschädigung einhundertvierundsiebenzig Stimmen, dagegen einhundertvierundvierzig Stimmen, und sechsunddreißig Mitglieder hatten gar nicht gestimmt. Mit einer Mehrheit von fünfzig Stimmen wurde zunächst beschlossen, daß diese Entschädigung von dem Staate geleistet werden solle; die Minister hatten über diesen Punkt mit der Minderheit gestimmt. Letztlich wurde zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes über die einzelnen näheren Bestimmungen der Aufhebung und über die Höhe und Modalität der zu leistenden Entschädigung die Niedersetzung einer besonderen Commission von Reichstagsabgeordneten aus allen Provinzen beschlossen. Am 9. September ertheilte der Kaiser den Beschlüssen des Reichstages in dieser Angelegenheit seine Sanktion, und in Betreff der Frage, wer die Entschädigung (keine Entschädigung war ausgesprochen für alle aus dem persönlichen Unterthansverbande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdiktionsrechte und der Dorfherrlichkeit entspringende Rechte und Bezüge) zu leisten habe, hieß es in dem Patente vom 9. September, daß der von der vorerwähnten Commission auszuarbeitende Gesetzentwurf die Bestimmungen zu enthalten habe: .... „c) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fonds, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll.“

Der demokratische Verein, unermüdlich im Aufregen der Arbeiter, hatte den Gedanken gefaßt, am 3. September eine Trauerfeierlichkeit für die am 23. August gefallenen Arbeiter zu veranstalten. Wirklich wurde diese Leichenfeier für die im offenen Aufruhr gefallenen Proletarier am 3. September des Nachmittags gehalten. Die Zusammenkunft hierzu war auf dem Glacis vor dem sogenannten rothen Hause, wo sich der demokratische Verein, der Arbeiterverein, der neugebildete Frauenverein, überhaupt die Mitglieder aller radikalen Klubbs, die Mehrzahl der akademischen Legion, eine große Zahl des radikalen Theils der Nationalgarde, und eine Menge Arbeiter einfanden. Der Zug ging nach dem Währinger Kirchhofe, wo auf den Gräbern der gefallenen Arbeiter ein protestantischer Prediger und ein apostasirter Priester, jetzt Deutschkatholik, Reden hielten. Man hatte sich das Wort gegeben, Ruhe und Ordnung zu beobachten und that es auch. Indeß stand Militär und Nationalgarde in Bereitschaft, um etwaigen Unordnungen zu steuern.

Das Erscheinen der ungarischen Monstre-Deputation, deren Nichterfolg in der Audienz am 9. September wir bereits erzählt haben, steigerte die Aufregung, insbesondere als die nach ihrem Dampfschiffe eilenden Deputirten rothe Federn, Zeichen blutigen Aufruhrs und der Republik, an ihre Kopfbedeckung steckten. Die magyarische Umsturzpartei rechnete auf die Wiener Umsturzmänner und bezahlte sie für ihre Thätigkeit. Die Stimmung in Wien wurde immer abscheulicher. Täglich gab es Krawalle. Bedeutendere Unruhen brachen am 11. September aus, und hielten auch die zwei nächstfolgenden Tage an. Der Anlaß, der von den radikalen Tonangebern ausgebeutet wurde, war folgender: Ein Instrumentenmacher Namens Swoboda hatte vor etwa zwei Monaten einen Privataktienverein gegründet, der den Geldverlegenheiten der Kleinbürger abhelfen sollte. Es wurden sehr kleine Aktien ausgegeben, auf die obendrein nur eine geringe Rate sofort eingezahlt zu werden brauchte, und welche im Verkehre als baares Geld anzunehmen, die Aktionäre sich verpflichteten. Das Unternehmen bot keine Garantie. Aber da die Devise ausgesteckt war, daß dasselbe der Erleichterung des Nothstandes der kleinen Gewerbsleute gelte, hatte der Kaiser in seiner Großmuth zehntausend Gulden beigesteuert. Diese Schenkung deutete man hinterlistiger Weise so aus, als habe der Hof die Garantie des Unternehmens übernommen. Es waren solche kleine Aktien im Belaufe von einer Million Gulden ausgegeben worden. Der Gewerbsmann, der Geld brauchte, erhielt Aktien als Vorschuß, die er dann in ganz kleinen Raten zurückzahlen sollte. Die Aktien kamen natürlich bald in Mißkredit, und wurden von Niemanden dann weiter in Zahlung angenommen. Da gerieth natürlich die Masse der Kleinbürger in Bewegung und das Volk rottete sich zusammen, um durch eine Sturmpetition von der Regierung die Einlösung der Aktien, welche dieselbe doch nicht im entferntesten garantirt hatte, zu erzwingen. Am Abend des 11. September zog das Volk nach dem Judenplatze vor das Bureaux des Ministers des Innern in dem schönen Gebäude, das die böhmische Hofkanzlei heißt, tobte und stieß Drohungen aus. Baron Doblhoff vertröstete das Volk auf den nächsten Tag, und bewog dasselbe zum Abzuge. Am andern Morgen, 12. September, erschien eine Kundmachung, worin der Minister erklärte, der gestrige Auflauf sei zwar durchaus nicht zu entschuldigen, doch wolle er augenblicklich eine Commission zusammenberufen, welche einen Theil der Aktien von den ursprünglichen Erwerbern einlöse, die

Gesellschaftsrechnung liquidire und untersuche, ob die Aktiengesellschaft nicht etwa ganz zu unterdrücken sei. Diese Kundmachung goß Oel in die Flamme, die ganze Bevölkerung war auf den Beinen, und jeder gab auf besondere Weise seine Entrüstung über die, in der That ungeschickte Bekanntmachung kund. Was, schrieen die Einen, es sollen nicht alle Aktien bezahlt werden! Wie, tobten Andere, die Minister bezahlen aus der Staatskasse die Schulden Swobodas! Warum, schrieen wieder Andere, hat die Regierung nicht selber eine Creditanstalt gegründet? Was, dem Arbeiter entzieht man fünf Kreuzer per Tag und dem Swoboda jagt man das Geld in den Rachen! — Der große Platz, welcher der Hof heißt, und der Judenplatz, der mit jenem durch eine kurze Gasse verbunden ist, war gedrängt voll Menschen aus der niederen Bürgerklasse. Ein Theil der auf dem Judenplatz tumultuirenden Menge drang in den von Nationalgarden nur schwach besetzten Pallast, der die böhmische Hofkanzlei heißt, und in das Bureau des Ministers Doblhoff, der sich jedoch bereits salvirt hatte. Endlich schlug man den Generalmarsch, die Nationalgarde sammelte sich, Militär rückte auf den Judenplatz, und obschon auch der Nachmittag des 12. Septembers tumultuarisch verging, kam es doch zu keinem Zusammenstoße. Die radikale Partei war, im Anfange wenigstens, kein Faktor in diesem Krawall, den hauptsächlich die kleinen Handels- und Gewerbsleute anregten. Da er aber einmal stattfand beschloß sie, ihn zur Wiederherstellung des Sicherheitsausschusses und der Herrschaft der seit dem 23. August in Mißkredit gerathenen Aula zu benutzen. Der heillose Füster mit seinem Anhange unter den Studenten hatte auch hier die Hand im Spiele. Am 13. wurden gedruckte Zettel vertheilt, worauf stand: „Bürger Wiens! Nur eins kann euch retten, die Wiedereinsetzung des Sicherheitsausschusses.“ Die Anhänger desselben und der Aula steckten solche Zettel auf die Hüte. Im Reichstage verlas der Kriegsminister Graf Latour ein ihm zugekommenes Warnungsschreiben, daß man die Republik ausrufen und den Reichstag sprengen wolle, welcher sich sofort für permanent erklärte und die Maßregeln des Ministeriums billigte. Von der Aula ging die Aufregung aus. Einige Compagnieen der Nationalgarde setzten ihre Offiziere, welche an der Demonstration keinen Theil nehmen wollten, ab und stellten sich unter die Befehle der Aula. Der andere Theil der Nationalgarde zeigte sich loyal, und einige Compagnieen besetzten den Hof und andere Plätze. Auch Militär rückte in die innere Stadt, und besetzte ausgiebig die Hauptplätze. In den Nachmittagsstunden des 13. begab sich eine aus Bürgern, Studenten und Nationalgarden bestehende Deputation zu dem Ministerium und verlangte die Wiedereinsetzung des Sicherheitsausschusses. Die Antwort war strenge und verneinend. Als hierauf Trupps von Akademikern und Nationalgardisten die Straßen durchzogen und zum Bau von Barrikaden aufforderten, fanden sie nicht den mindesten Anklang. Schon rückten vom Stephansplatze her Truppen mit Kanonen gegen die Aula, wo nebst der akademischen Legion auch die mit ihr es haltenden Compagnieen der Nationalgarde versammelt waren. Da erhielt das Militär Befehl zum Rückzuge in dem Momente, wo es sich anschickte, den Hauptheerd der Umsturzelemente zu unterdrücken. Das bewirkten die Freunde der Aula im Reichstage, Füster, Goldmark, Löhner und andere Elende, welche geltend zu machen wußten, daß Niemand an Sprengung des Reichstages denke und daß nur das drohende Auftreten des Militärs die Ursache der Aufregung sei, mit dessen Zurückziehung sofort die Ruhe

zurückkehren werde. So siegte die Aula, siegte die demokratische Partei, diese Verbündete der magyarischen Rebellion und der Frankfurter Linken, gerade in dem Momente, wo Reichstag, Ministerium und der bessere Theil der Nationalgarde ihren Ruin wollten und nur noch ein Haar an dessen Vollendung fehlte, — siegte ohne gekämpft zu haben, stand wieder in der vorigen Fülle ihrer unheilvollen Gewalt da!

Der 14. September verging ruhig, aber vom 15. an folgte wieder Krawall auf Krawall. Es hatte sich nämlich der „Constitutionelle Verein" gebildet, der „durch in allen Provinzen zu gründende Filialvereine das constitutionell=monarchische Princip im wahren Sinne des Wortes zum Besten des gesammten Kaiserstaates aufrecht erhalten und im gesetzlichen Sinne weiter ausbilden wollte," und sich zur Aufgabe stellte, „sowohl jeden die errungene Freiheit bedrohenden Rückschritt zum Absolutismus als auch jeden frechen Uebergriff zur Republik als Verrath am Vaterlande zu erklären und dem einen wie dem andern mit allen Kräften entgegen zu arbeiten." Viele angesehene Männer Wiens traten diesem Vereine bei, der schnell eine große Anzahl Mitglieder zählte. Viele derselben erschienen, um ihre Gesinnung auch durch ein äußeres Zeichen an den Tag zu legen, mit Bändern in dem Knopfloch, welche die österreichischen Farben hatten (schwarz und gelb). Sofort legte ihnen die Aufruhrspartei den Namen „Schwarzgelbe" bei, diejenigen, die solche Bänder trugen, wurden auf öffentlichen Plätzen als Reaktionäre mißhandelt, und schlimm erging es auch den Kaufläden, in denen solche Abzeichen verkauft wurden.

Neuen Anlaß zur Aufregung gab eine ungarische Deputation, die von Pesth mit dem Dampfschiffe am 18. September in Wien ankam. Auf Anregung Kossuths hatte nämlich die ungarische Nationalversammlung beschlossen, abermals eine Deputation nach Wien abzuordnen, diesmal aber, weil jene an den Kaiser keinen Erfolg gehabt hatte, an den österreichischen Reichstag. Dieser hielt am 18. keine Sitzung, am folgenden Tage aber beschloß er mit einhundertsechsundachtzig gegen einhundertacht Stimmen, die ungarische Deputation nicht anzunehmen. Schriftlich wollte dieselbe nicht mit dem Reichstage verkehren und so reiste sie dann am 20. September des Morgens nach Pesth zurück. Die Umsturzpartei in Wien hatte nicht verfehlt, der Deputation am Abende zuvor einen Fackelzug darzubringen, und bei dem nachher folgenden Gelage wurden die wüthendsten revolutionären Reden, namentlich von dem Kandidaten der medicinischen Doktorswürde, Tausenau (einem Juden von Herkunft) gehalten. Der oben genannte Revolutionär, die Aula, selbst Mitglieder der Linken des österreichischen Reichstages wurden mit ungarischem Gelde bestochen, um in Wien einen Aufstand zu erregen, welcher verhindere, dem Banus Jellachich Verstärkungen von da zu senden. Insbesondere kehrte sich der grimmigste und tödtlichste Haß der Magyarenpartei und ihrer Satelliten zu Wien gegen den Kriegsminister Grafen Latour, weil er, — wie der mit Recht gefeierte Kanzelredner Veith am 28. März 1849 in der Rede vor dem Seelenamte für den Gemordeten sagte, „als ein Vater des Heeres, als ein Hort des Thrones, als Verfechter der Freiheit und des Gesetzes rastlos mit der schweren Aufgabe beschäftigt war, die Mittel vorzubereiten, durch die allein es möglich war, um im Osten und Süden, so wie im Centrum des Reiches, dem Recht und der Ordnung den Sieg zu erringen. Die Führer und Handlanger der Zerstörung hatten dies auch bald erlauert; die Klapperschlangen und Vipern der Tageblätter sprudelten gegen ihn

ihr schärfstes Gift; die Worthelden der Linken erhoben gegen ihn ihr Wolfsgeheul; immer drohender zog der Sturm heran. Stand es nicht bei ihm, dem angeblichen Volkswillen zu weichen, oder wohl gar, nach dem Rathe der Feigheit, mit den Wölfen zu heulen? Aber mit derselben Tapferkeit, womit der Krieger, der den Oberbefehl führt, überall, wo es darauf ankommt, an der Spitze seines Heeres in die offene Schlacht zieht, stand und stritt auch der greise Feldherr auf seinem sogenannten Friedensposten, bis die Zeit des Frevels hereinbrach, ähnlich jener, die der Herr als die Stunde der Böswilligen, als die Macht der Finsterniß bezeichnet hat."

Es ist in der That kaum zu glauben, wie offen die Ermordung des Kriegsministers angeregt wurde. Am 24. September wurde dem Abgeordneten Kudlich ein Fackelzug für seine Thätigkeit in der Sache der Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes dargebracht, wozu sich mehrere hundert Landleute aus der Umgegend von Wien eingefunden hatten. Vor dem Fackelzuge war eine Monstreversammlung im Odeon, vor welcher Tausenau die Minister Latour und Bach mit den entehrendsten Schimpfnamen belegte, das Volk aufforderte sich zum nahen Kampfe bereit zu halten, und seine entsetzliche Rede mit den furchtbaren Worten schloß: „Die Hunde müssen alle hängen." Und die Versammlung, bestehend aus Mitgliedern des demokratischen Vereins und der ihm verwandten Klubbs, aus Studenten, Nationalgarden, Bauern und Proletariern, brüllte im Chor: „Nieder mit Latour!" Und solche abscheuliche Scenen wiederholten sich mehrmals, ja in einer spätern Volksversammlung im Odeon durfte Tausenau nicht nur ungestraft sondern unter stürmischem Zuruf gleicher Gesinnung sagen: „Und eines schönen Morgens wird nicht nur Latour, es werden auch noch andere Herrschaften todt, ja mausetodt sein."

Was jenen dem Abgeordneten Kudlich gebrachten Fackelzug betrifft, hielt er von dem Balkone des Casino auf dem Neumarkte in Wien an das versammelte Landvolk eine Rede, worin er es aufforderte, in den Stunden der Gefahr auf die gegebenen Nothsignale sich zu bewaffnen und in Masse zu erheben. Auch am 1. Oktober, als dem Abgeordneten Kudlich in dem Wien benachbarten Orte Stadt-Enzersdorf ein Festmahl gegeben wurde, forderte er die anwesenden Landleute zur Widersetzlichkeit gegen die Regierung auf, ja stellte sogar die Einführung der Republik in Aussicht. Zum Glück war die Rechnung der Umsturzpartei auf den Beistand der Landleute eine falsche. Besser glückte es ihr mit den Wiener Proletariern, von denen einige sich von der Aula zur Ermordung des Kriegsministers dingen ließen. Daß dieselbe, gleich jener des Grafen Lamberg in Pesth, eine planmäßig vorbereitete war, ergibt sich unwidersprechlich aus dem Processe, der später gegen die Mörder Latours geführt wurde. Einem derselben, dem 1850 hingerichteten Jurkovich zahlte die Aula nach der That die verheißenen dreißig Gulden aus.

Am 6. Oktober sollte das Grenadierbataillon Richter von Wien nach Preßburg abmarschiren. Vielleicht würde besser gewesen sein, den Befehl dazu bis auf die letzte Stunde zu verschieben, allein man hatte an die Möglichkeit, daß es der Umsturzpartei gelingen könne, die Mannschaft zu verführen, gar nicht zu denken vermocht. Als Tausenau von dem Befehle zum Abmarsche Kunde erhielt, berieth er sich mit den Häuptern der Aula, und es wurde der Beschluß gefaßt, den Abmarsch um jeden Preis zu verhindern. Zu dem Ende wurden alle Künste der Verführung aufgeboten,

wurden namentlich die Mädchen der Grenadiere bestochen, um diese zu dem Entschlusse zu bewegen, in Wien zu bleiben. Die Verführung gelang nur zu gut, und man kam überein, daß, da die Mannschaft sich dem Marschbefehle nicht widersetzen könne, Studenten und Volk zur Eisenbahn vorausziehen und diese unbrauchbar machen sollten, was auch geschah. Am 6. Oktober ganz früh begaben sich mehrere Demokraten vor die Kaserne der Grenadiere in der Vorstadt Gumpendorf, und versicherten dieselben des Beistandes der Nationalgarde sowohl dieser Vorstadt als der Vorstadt Wieden. Daß den Grenadieren freigebig geistige Getränke gespendet wurden, braucht nicht erst gesagt zu werden, und so weigerte denn die Mannschaft sich zum Theil, dem Marschbefehle Folge zu leisten. Sie mußte um neun Uhr des Vormittags von einem Bataillon des Infanterieregiments Nassau und zwei Schwadronen des Kürassierregimentes Mengen zum Bahnhofe geführt werden. Aber auch Vorstadtgarden, akademische Legionäre, Volk und die weinenden Mädchen der Soldaten geleiteten den verhängnißvollen Zug. Am Bahnhofe angelangt, weigerte nun das ganze Grenadierbataillon (mit Ausnahme der Offiziere) sich, dem Marschbefehle nach Ungarn Folge zu leisten. Die Eisenbahnschienen waren ausgehoben, die Querbalken der Brücke vom Volke zu Barrikaden verwendet, auch der Telegraph zerstört worden. Pioniere erschienen zur Wiederherstellung der Brücke, und als die Escortetruppe Miene machte, gegen die Widerspenstigen mit Ernst und Nachdruck aufzutreten, sah sie sich den Grenadieren, Nationalgarden und akademischen Legionären und Proletariern gegenüber. Während anwesende Reichstagsdeputirte die Befehlshaber der treuen Truppen durch die Lüge, als wären sie Ueberbringer des Befehls des Reichstages, den Marsch einzustellen, hinzuhalten suchten, stürzten sich plötzlich die Proletarier auf die Kanonen. Als der Angriff wiederholt wurde, ließ General Bredy das Bataillon Nassau Feuer geben, das von den akademischen Legionären sofort erwidert wurde. General Bredy, auf welchen die Studenten, von dem elenden Füster aufgemuntert, vorzüglich zielten, fiel, es fielen der Oberstlieutenant Klein von Nassau Infanterie und der Rittmeister Puthon von Mengen Kürassiere. Auf solche fluchwürdige Weise begann der Wiener Oktoberaufruhr, der Klimax einer langen Reihe von Verbrechen, deren Uebermaß die endliche Strafe brachte und mit ihr die endliche Heilung.

Wenn sich am Vormittage des 6. Oktober klar hätte voraussehen lassen, wie sich die Dinge wenden könnten, so möchte wegen der nicht genügenden Zahl der Besatzung es gerathen gewesen sein, dieselbe nicht so vereinzelt, wie es geschah, zur Herstellung der Ordnung abzusenden, sondern mit ihr sofort die beherrschende Stellung am Belvedere zu beziehen. Allein das geschah nun einmal nicht, und so nahm denn das Verhängniß seinen Lauf, sollte der Aufruhr vorübergehend den Sieg erringen, gebrandmarkt durch Entweihung der Stephanskirche und durch eine der abscheulichsten Mordscenen, welche je die Annalen des Menschengeschlechtes befleckt haben.

Am Stephansplatze war ein Bataillon Nationalgarde der inneren Stadt aufgestellt, um den Zugang zu den Thürmen und damit das Sturmläuten zu verhindern. Da kam eine Studentenabtheilung, welche zwei aus dem bürgerlichen Zeughause entnommene Kanonen abwärts nach dem Rothenthurmthor führten. Als die Stadtgarde hierüber Zeichen des Mißfallens laut werden ließ, machten die Studenten Miene, auf sie einzudringen, gingen aber eilig davon, so wie der Commandant laden ließ.

Jetzt erschienen, von den in Wuth versetzten Proletariern geholt, Garden der Vorstadt Wieden, und schoßen auf die Stadtgarden. Diese sahen sich genöthigt, in die Stephanskirche zu flüchten, und an der heiligen Stätte des Friedens floß Blut. Im Hofkriegsgebäude, wo der Ministerrath versammelt war und auch einige Reichstagsmitglieder, namentlich der Präsident Strobach, Smolka und Fischhof sich eingefunden hatten, erschienen nun Mitglieder des Gemeindeausschusses, und verlangten Unterstützung der bedrängten treuen Stadtgarde. Der Kriegsminister befahl, es war gegen zwei Uhr Nachmittags, dem Obersten Schön, mit seinen Pionieren und zwei Kanonen nach dem Stephansplatze zu rücken, den Stadtgarden Luft zu machen, dann sofort zum Schutze des Hofkriegsgebäudes zurückzukehren. Auf dem Stephansplatze waren inzwischen die Vorstadtgarden durch Studenten und bewaffnete Proletarier verstärkt worden, und des Obersten Schön Bemühen, sie im friedlichen Wege zum Abzuge zu bewegen, blieben fruchtlos. Die Aufrührer gaben Feuer, ihre Uebermacht und das auch aus den Fenstern der Häuser auf sie gerichtete Gewehrfeuer nöthigte die Pioniere zum Rückzuge über den Platz, welcher der Graben heißt. Allenthalben wurden nun in der Stadt unter Anleitung von Studenten und F r e m d e n Barrikaden errichtet.

In dem Hofkriegsgebäude war, wie gesagt, der Ministerrath versammelt, aber das Gebäude selbst war nichts weniger als ausgiebig besetzt. Zwar rückte das Landwehrbataillon vom Infanterieregimente Nassau durch das Schottenthor in die Stadt, aber indem dasselbe durch die Bognergasse den Pionieren zu Hülfe marschiren wollte, wurde es durch den übermächtigen Andrang der Proletarier unten und durch das Feuern aus den Fenstern der Häuser oben in Verwirrung gebracht und wich bis auf den Platz, welcher die Freiung heißt, zurück. So war das Hofkriegsgebäude neuerdings gefährdet. In der Erzählung des furchtbaren Ereignisses der Ermordung des Kriegsministers Latour folgen wir der lichtvollen, genauen, aus amtlichen Quellen geschöpften Darstellung Hermann Meynerts. Dieser gewissenhafte Schriftsteller erzählt:

Um drei Uhr Nachmittags wurde der stets wachsenden Gefahr wegen, die Hauptwache in das Kriegsgebäude eingezogen, und das einzige bis dahin noch offen gebliebene Hauptthor gegen den Hof (d. i. der große Platz, der so heißt) geschlossen. Die Besatzung des solchergestalt nach außen gesicherten Gebäudes bestand aus einhundertsechsundzwanzig Mann der zweiten Compagnie Deutschmeister, aus einunddreißig Grenadieren des Infanterieregiments Kaiser, aus sechs Kanonieren mit ihrem Corporal und einer von der Hauptwache geretteten Kanone, drei Fuhrwesensgemeinen, neun berittenen Ordonanzen mit ihrem Corporal vom sechsten Chevauxlegersregimente, endlich zwölf berittenen Ordonanzen der bürgerlichen Cavallerie unter ihrem Wachtmeister. Die mit Kartätschen geladene Kanone wurde im größeren Hofraume des Kriegsgebäudes mit der Mündung gegen das verschlossene Hauptthor und den Platz aufgestellt; zu beiden Seiten derselben stand ein Theil der Deutschmeister-Grenadiere. Für den Fall, daß das Hauptthor eingebrochen werden sollte, war beschlossen, nach Abfeuerung der Kanone mit den Grenadieren einen Bajonnetausfall gegen die eindringenden Aufrührer zu unternehmen. Der übrige Theil der genannten Grenadiere wurde sowohl zur Vertheidigung der drei rückwärtigen in größter Eile verrammelten Thore, wie auch zur Besetzung der Fenster des ersten Stockwerkes bestimmt; während einunddreißig Grenadiere der Hauptwache, auf Befehl des Generals Frank, der im Gebäude nach Maßgabe der unmittelbaren Befehle des Kriegsministers das Commando führte, den Aufgang der vorderen Haupttreppe, nämlich jenen unter der Einfahrt vom Hofplatze vertheidigen sollten. Auf diesem Platze aber hatte sich ein fortwährend anschwellender Volkshaufen, bestehend aus Vorstadtgarden und bewaffneten Arbeitern unter Anführung von

Studenten versammelt, welcher, das Gebäude gleichsam belagernd, unter wildem mit Todesrufen gegen den Kriegsminister vermengtem Geschrei das Oeffnen des Thores verlangte und bald darauf sich anschickte, dasselbe gewaltsam einzubrechen.

Bereits als man das Hauptthor schloß, war der Techniker Rausch, Lieutenant der akademischen Legion in leidenschaftlicher Aufregung bei den Ministern erschienen, hatte dem Kriegsminister Vorwürfe gemacht, als ob derselbe durch seine Befehle das Blutvergießen veranlaßt habe, und bewirkte einen Beschluß des Ministerrathes, nach welchem schleunigst in zehn bis fünfzehn Exemplaren die von Latour selbst diktirten Worte niedergeschrieben waren: „Das Feuern ist überall einzustellen.“ Diese auf halbe Bogen geschriebenen, sowohl von Latour als von Wessenberg und theilweise auch von Doblhoff unterzeichneten Plakate wurden unter die Anwesenden vertheilt. Um sie nun ohne Gefahr für die Sicherheit des verschlossenen Kriegsgebäudes zur Kenntniß der aufrührerischen Haufen zu bringen, begab sich Rausch, vom General Frank und von mehreren der Anwesenden begleitet, in ein Kanzleizimmer des ersten Stockwerkes, bestieg dort die Brüstung eines geöffneten Fensters und versuchte, mit der Hand an das Fensterkreuz sich klammernd, durch Verlesung des geschriebenen Plakates und durch die mündliche Versicherung, daß alle Feindseligkeiten eingestellt seien, den unten am Platz tobenden Schwarm zu beruhigen. Man hörte nicht auf ihn. Die Menge, welche unterdessen eine bedeutende Oeffnung im Thorflügel durchgeschlagen hatte, schrie wild durcheinander: Das Thor müsse aufgethan werden; während andere den Abzug des Militärs aus dem Gebäude, mehrere auch Abdankung, andere den Tod des Kriegsministers forderten. Den am Fenster Stehenden wurde mit Spießen und anderen Waffen gedroht, sogar Gewehre auf sie angeschlagen, und sie mußten sich zurückziehen. Jetzt blieb kein Zweifel mehr übrig; der Tod Latours war das Augenziel der Meuterer. Man machte dem Grafen den Vorschlag, sich unter dem Schutze der Grenadiere auf das Glacis oder zur nächsten Kaserne durchzuschlagen; er lehnte ihn edelmüthig ab, um nicht die übrigen Minister einer Lebensgefahr preiszugeben. Schon rüstete man sich im Hofraume, wo das völlige Einbrechen des Thores jeden Augenblick zu besorgen war, zum Abfeuern der Kanone und die Grenadiere machten sich zu einem Ausfalle bereit, als um vier Uhr, — wo eben neue Meldungen über die Unmöglichkeit, mit dem Volke zu unterhandeln, anlangten, — der Kriegsminister den für ihn so unseligen Entschluß faßte, das Thor öffnen zu lassen. Wahrscheinlich hoffte er, durch diese That männlichen Muthes und Vertrauens die aufgeregten Gemüther zu besänftigen und neuem Blutvergießen vorzubeugen. Er selbst gab hierzu den Befehl dem General Frank mit den Worten: „Nun so lassen Sie öffnen, lassen Sie das Volk herein, reden Sie zu demselben.“ Dabei rief er durch das geöffnete Fenster zu den Grenadieren im Hofraume zweimal hinab: „Nicht feuern!“ und zugleich wurde auf seinen Befehl die im Hofe bereit gehaltene Kanone mit der Mündung vom Thore weggezogen.

Das Militär war durch diese unerwartete Maßregel betroffen und niedergeschlagen. Ueberdies gestattete die Kürze der Zeit nicht mehr, den in den Gängen zerstreut aufgestellten Theil der Mannschaft einzuziehen und eine den geänderten Verhältnissen entsprechende concentrirte Stellung zu nehmen. Der General Frank, nachdem in seinem Beisein das vordere auf den Hofplatz führende Hauptthor geöffnet worden, ertheilte den im Hofe aufgestellten Grenadieren die Weisung, den Aufgang zu den Treppen zu sichern. Augenblicklich drangen die Aufrührer durch das geöffnete Hauptthor, anfangs in geringer Anzahl und mißtrauisch, in den ersten Hofraum. Bald aber, durch die unbewegliche Haltung der Grenadiere ermuthigt, drängten sich immer zahlreichere bewaffnete Rotten in das Kriegsgebäude. Verwirrt und rathlos in Folge der vorausgegangenen, Ruhe gebietenden Weisungen, leistete das noch anwesende Militär keinen Widerstand. Der mit einunddreißig Grenadieren der Hauptwache vom Infanterieregimente Kaiser zur Besetzung des Aufganges der vorderen Haupttreppe beorderte Hauptmann verließ bald nach dem Oeffnen des Thores gegen den ihm gegebenen Befehl seinen Posten, führte die Grenadiere in den zweiten Stock, um von da aus über den Gang zur Wohnung des Kriegsministers zu gelangen und diese zu vertheidigen, kehrte aber bald und ohne sein Vorhaben aus-

geführt zu haben, in den Hof zurück, stand hier eine Weile unschlüssig, von den Volksmassen eingekeilt, und zog sich endlich, unbekümmert um die Vorgänge im Kriegsgebäude, mit seiner darüber selbst entrüsteten Mannschaft wieder auf die Hauptwache am Platze zurück. Im Hofraume suchten unterdessen die Aufrührer die Grenadiere vom Infanterieregimente Deutschmeister durch Drohungen, Schmeicheleien und Getränke zur Auslieferung der Waffen und zum Abfalle zu bewegen, fanden aber nur bei sehr Wenigen Gehör. Gleichwohl lösete sich unter solchen Einwirkungen und bei der Energielosigkeit der Führer bald alle militärische Ordnung auf, und die Verwirrung und Rathlosigkeit ward vollständig. Der dritte Zug der Deutschmeister-Grenadiere vertheidigte noch eine Zeitlang die rückwärtige Haupttreppe in der Richtung gegen den Bazar, wurde aber endlich durchbrochen, und die bewaffnete Menge wälzte sich, wie schon früher über die anderen Aufgänge, nun ungehemmt über jene Treppe in die oberen Räume und Zimmer, wo sie ihre Zerstörungen begann. Dem General Frank gestatteten die gleichzeitigen Ereignisse in den oberen Stockwerken nicht, entscheidende Maßregeln gegen die Unordnungen im Hofe zu treffen, und der Commandant der zweiten Grenadiercompagnie Deutschmeister verlor darüber so alle Fassung, daß er seine Leute anwies, einzeln und unbemerkt nach Hause zu gehen, was die meisten auch thaten, so daß bald darauf, zur Zeit des Mordes, noch etwa vierzig Grenadiere von Deutschmeister in beiden Höfen zerstreut und unter dem Volke vereinzelt standen. Bemerkt muß werden, daß bei dem Bewachungsdetachement der allgemeine Glaube herrschte, der Kriegsminister sei bereits gerettet und befinde sich nicht mehr im Gebäude, eine Meinung, die, um das Volk von der Spur seines Opfers abzuziehen, von den bis dahin bei Latour gebliebenen Generalen bei ihrer Entfernung aus dem Kriegsgebäude ausdrücklich verbreitet wurde, nachdem der Graf ihren fernern Beistand abgelehnt hatte. Die versammelten Minister, obgleich von vielen Seiten aufgefordert, an ihre Sicherheit zu denken, trennten sich doch nicht eher, als bis das Haus in der vollen Gewalt des Volkes war. Doblhoff und Hornbostl verließen zuerst, noch ungefährdet, das Gebäude. Bach, Wessenberg und Krauß entkamen unter großen Schwierigkeiten und verkleidet.

Graf Latour hatte nach Entlassung der Generale sich in sein Schlafzimmer begeben, dort den Civilrock seines Adjutanten Hauptmanns Niewiadomsky angezogen. So verkleidet ging er mit seinen Adjutanten Oberlieutenant Walz, Hauptmann Grafen Gondrecourt und dem Major Baron Smola in das im vierten Stockwerke gelegene Zimmer Niewiadomskys, aus welchem man auf den Boden der anstoßenden Kirche gelangen zu können glaubte. Aber die dorthin führende Thüre war vermauert, und endlich führte man den Kriegsminister in einen durch Major Smola ausgemittelten Versteck. Dieser bestand in einer kleinen dunkeln, durch eine Glasthüre geschlossenen Kammer, bestimmt zur Heizung mehrerer Kamine, in die man rechts von der Haupttreppe der Platzfront des Hauses durch zwei geräumige Kanzleizimmer gelangt. Der Zugang zu der Glasthüre wurde durch einen vorgestellten Aktentisch erschwert, und aus Vorsicht in beiden Zimmern Schriften auf den Boden verstreut, um die Verfolger Glauben zu machen, daß hier schon nachgesucht worden sei. Von den Begleitern blieben Major Vorberg und Hauptmann Gondrecourt in der Nähe des Versteckes auf dem Treppengange, um dem Minister zeitweise Nachricht über die Vorfälle im Hause zu geben und über ihn zu wachen. Oberlieutenant Walz und Hauptmann Niewiadomsky gingen zur Beobachtung der weiteren Ereignisse in den zweiten und dritten Stock, letzterer daher auch in die Wohnung des Ministers. Major Smola aber eilte zu dem Commandirenden Grafen Auersperg auf das Glacis, um ihn in dieser äußersten Gefahr zu schleuniger Hülfe aufzufordern, konnte jedoch, der Barrikaden und des Menschengedränges wegen, nur auf Umwegen zu den am Josephstädter Glacis aufgestellten Truppen gelangen. Da überdies der Commandirende fast gleichzeitig eines jener früheren, die Einstellung der Feindseligkeiten betreffenden Ministerplakate empfangen hatte, so ergaben sich Anstände über die Absendung einer imponirenden Truppenmacht, und die von Latour so dringend erwartete Hülfe erschien nicht.

Im Kriegsgebäude waren unterdessen nach Preisgebung der Treppen die Aufrührer mit

dem Geschrei „Latour muß hängen", in verschiedene Kanzleien und auch in die Wohnung des Kriegsministers gedrungen. Sie sprengten die Thüren, zertrümmerten Oefen, Spiegel und Gerätschaften, besonders auch solche Behältnisse, in denen sie den Kriegsminister versteckt glaubten, warfen Bücher und Schriften durch die Fenster auf die Gasse, und lasen die im Schreibzimmer Latours aufgefundenen Briefe vor, welche sie in ihrem Sinne auslegten und dadurch die Aufregung steigerten. General Frank wurde von den Proletariern gefangen genommen und als Geisel für den Kriegsminister in das bürgerliche Zeughaus abgeführt.

Mittlerweile war im Reichstage von den anwesenden Mitgliedern eine dringende Aufforderung an den im Kriegsgebäude befindlichen Präsidenten Strobach zur Eröffnung der Sitzung erlassen, und auf die Nachricht von dem Kampfe am Kriegsgebäude eine durch Acclamation gewählte Deputation, bestehend aus den Deputirten Goldmark, Borrosch und Fürst Lubomirsky zu dem Zwecke abgesendet worden, um von dem Ministerium die Einstellung der Feindseligkeiten und den Abzug des Militärs aus der Stadt zu erwirken. Als die Deputation aber unterwegs erfuhr, daß der Kampf schon beendigt sei, kehrte sie in die Kammer zurück. Nachdem jedoch später Minister Hornbostl im Reichstage erschienen war und über die Anfrage des Deputirten Borrosch: ob etwa das Leben der Minister bedroht sei? ernste Befürchtungen in dieser Hinsicht ausgesprochen hatte, wurde eine aus Borrosch, Goldmark und dem ersten Vicepräsidenten gewählte neue Deputation zum Schutze des Lebens der Minister überhaupt, in das Kriegsgebäude beordert, welcher sich dann die Abgeordneten Fischhof, Sierakowsky, Wienkowski und Zöpfl freiwillig anschlossen.

Kurz zuvor war der Techniker Rausch in Begleitung zweier Gardisten, von denen der eine sich sehr feindselig über Latour ausließ, zum Hauptmann Niewiadomsky gekommen und hatte verlangt, zum Kriegsminister geführt zu werden. Niewiadomsky beschwichtigte sie und schloß mit Rausch eine Art Uebereinkunft, nach welcher das Kriegsgebäude von Nationalgarden und Akademikern besetzt, hingegen vom Militär geräumt werden sollte. Niewiadomsky holte hierzu die mündliche Bewilligung des verborgen gehaltenen Kriegsministers ein, kehrte dann zu dem im zweiten Stockwerk ihn erwartenden Rausch zurück, und beide gingen in den Hof hinab, wo Rausch den eben gefaßten Beschluß den Nächststehenden mittheilte. Diese zeigten sich damit zufrieden; Andere aber, durch gutgekleidete unter den Volksgruppen umherschleichende Leute aufgereizt, riefen: „Wir selbst sind Nationalgarden und werden das Haus besetzen." Niewiadomsky und Rausch wurden hierauf heftig vom Volke bedrängt, letzterer ein Verräther gescholten, ersterer insultirt und erst durch die Ankunft der Reichstagsdeputirten befreit. Einer der Hauptaufwiegler war der frühere ausgetretene Lieutenant Unterschill. Er drang an der Spitze einer der Mörderrotten in das Kriegsgebäude mit dem Rufe: „Mir gebührt der erste Streich; ich selbst war Offizier; auch mich hat er tyrannisirt." Der mit den Deputirten bis auf die ersten Stufen gekommene Borrosch hielt sowohl dort als bald darauf im Hofraume, wohin man ihn auf den Schultern trug, eine eindringliche Ansprache an das Volk, warnte es den Sieg der Freiheit nicht durch Frevel zu beflecken, nicht Kläger und Richter zugleich zu sein, und versicherte, daß die Vorfälle des Tages ohnehin strenge untersucht und die Minister in Anklagestand versetzt werden würden. Die Mörder unterbrachen seine Rede mit Todesrufen gegen den Kriegsminister. In schmerzlichster Bewegung warf Borrosch seinen Hut unter das Volk und rief: „man möge lieber ihn zum Opfer hinnehmen, denn obwohl er ein Gegner Latours, führe der Weg zu Diesem doch nur über seine Leiche." Es war dies ein schöner Moment in Borrosch' Leben, groß und edel genug um ein ganzes Dasein damit zu zieren und über menschliche Irrungen desselben einen versöhnenden Schleier zu ziehen. Anders der vom Reichstage ebenfalls zum Schutze des Lebens der Minister erkorene Goldmark. Als der Inspektor des Hauses der mordschnaubenden Menge betheuerte, daß der Kriegsminister nicht mehr in dem Gebäude sei, strafte ihn Goldmark Lügen und sprach, zu dem Haufen gewendet: „Glaubt ihm nicht, Latour ist noch da." An der Treppe waren Borrosch Worte zwar durch den vielfachen Ruf: „Alles recht schön, aber Latour muß hängen!" unterbrochen worden, dagegen waren sie bei der im Hofe

versammelten Menge nicht ohne Wirkung geblieben. Ein großer Theil derselben schloß sich ihm an, als er in der Meinung, die Aufregung beschwichtigt zu haben, das Kriegsgebäude verließ. Doch die Unthat war unwiderruflich beschlossen; der Lohn des Blutgeldes wirkte. Ein Legionär, der mit noch einigen Anderen die rückwärts eines Ganges befindliche Treppe bewachte, antwortete auf die ängstlichen Fragen eines Weibes mit voller Bestimmtheit: „Latour müsse gehängt werden, es sei ihm vom Reichstage und von der Aula das Urtheil gesprochen.“ Auch der Techniker Rausch, in dessen Benehmen an diesem Tage sich die auffallendsten Widersprüche begegneten, forderte jetzt plötzlich mit den Worten: „Meine Herren, Latour ist da!“ die im Hofe Anwesenden auf, ihm zu folgen, worauf sich Alles ihm nach unter dem Geschrei: „Wir müssen ihn haben!“ die Treppe hinaufdrängte. Die Deputirten, mit dem sie bestürmenden Haufen fortwährend unterhandelnd, mußten deßhalb bis in das zweite Stockwerk hinauf zurückweichen; sie stellten dem Volke vor, daß, falls Graf Latour schuldig sei, er ohnehin gerichtet werde und abdanken müsse. Einige griffen dies auf und verlangten vom (Reichstags-) Vicepräsidenten Smolka, die Abdankung des Kriegsministers zu erwirken; Andere aber bestanden auf dem Tode des Grafen.

Smolka begab sich nun, blos vom Hauptmann Niewiadomsky begleitet, in die oberen Stockwerke, wo beide dem Major Vorberg eröffneten, daß, um das Leben des Kriegsministers zu retten, kein anderes Mittel als dessen Abdankung erübrige. Der Major eilte in das Versteck des Grafen, und dieser betrat sodann in Vorbergs Begleitung das große Kanzleizimmer, wo Smolka wartete, und erklärte, daß er, um die Ruhe herzustellen, nach dem Wunsche des Volkes, mit Vorbehalt der Genehmigung Seiner Majestät, zur Abdankung bereit sei, worauf Smolka ihm die feierliche Zusicherung gab, daß er und die übrigen Reichstagsdeputirten mit Ehre und Leben für seine Sicherheit einstehen würden. Auf Smolkas Anrathen schrieb dann Latour eigenhändig auf einen Bogen die Worte: „Mit Genehmigung Seiner Majestät lege ich meine Stelle als Kriegsminister nieder.“ Smolka entfernte sich mit dieser Schrift; der Graf hielt jetzt die Gefahr für überstanden, kehrte aber, als nach wenigen Augenblicken der Lärm der unbefriedigten Menge durch die Gänge erscholl, auf des Majors Vorberg Veranlassung in das frühere Kabinet zurück, worauf der Major den Aktentisch wieder vor die Thüre der Kammer schob, das Zimmer verließ und auf den Gang hinaustrat.

Smolka rief, das empfangene Papier hoch emporhaltend, dem bereits bis in das dritte Stockwerk sich wälzenden Haufen mit lauter Stimme zu: „Der Kriegsminister habe abgedankt,“ soll auch zur vollen Beruhigung des Volkes hinzugesetzt haben: „Der Reichstag werde ihn in Anklagezustand versetzen.“ Kaum aber vernahm die Menge, daß die Abdankung von der Genehmigung Seiner Majestät abhängig gemacht werde, so brach der Sturm auf's Neue los; man schrie: Der Kaiser werde seine Genehmigung nicht geben, man müsse sich selbst Recht verschaffen und den Kriegsminister verhaften. Andere Stimmen riefen: „Hängen! hängen!“

Durch die frisch bestreute Unterschrift des Grafen hatte man leider die Ueberzeugung gewonnen, daß derselbe wirklich noch im Hause sei. Smolka wurde bestürmt, den Aufenthalt des Grafen anzugeben. Er erklärte, sie nur unter der Bedingung zu dem Kriegsminister zu führen, wenn sich eine hinreichende Anzahl von ihnen verpflichte, ihn zu schützen. Von Fischhof aufgefordert, traten nun zwanzig bis fünfundzwanzig bewaffnete Nationalgarden und Arbeiter aus dem Haufen, und leisteten unter Anführung des Technikers Rausch mit emporgehaltenen Fingern den Schwur, bei ihrer Ehre und mit ihrem Leben Das des Kriegsministers zu wahren, wobei ihnen Fischhof die erneuerte Zusicherung gab, daß Graf Latour vor ein öffentliches Gericht gestellt werden solle. Auf Anregung Smolkas, daß ihn einige von der Schutzwache, um den Grafen oben zu bewachen, hinauf begleiten möchten, traten drei Personen aus der Menge hervor, und zwar ein Nationalgardist, ein junger Akademiker und ein mit einem Pioniersäbel bewaffneter Gärtner von Oberdöbling, Namens Neumayer. Mit diesen Personen begaben sich Smolka, Fischhof und Sierakowsky, den übrigen Theil der für den Schutz des Grafen beeideten Garde an der Treppe zwischen dem dritten und vierten Stockwerke zur Abwehr des Volksandranges zurück-

lassend, zu jenem Zimmer, in welchem die Abdankung unterschrieben worden, trafen hier natürlich den Grafen nicht, wohl aber dann am Gange den Major Borberg, welchen Smolka ersuchte, ihn zu dem Grafen zu führen, indem das Volk sich nicht mehr mit der Abdankung zufrieden stellen lassen wolle, sondern nöthigenfalls jeden Winkel durchsuchen werde, daß es besser sei, den Grafen zu verhaften, als ihn, wenn das Volk ihn auffinde, dem sicheren Tode preiszugeben; auch gedachte er der beeideten Schutzwehr, und daß die Deputirten des Reichstages nur dann für sein Leben einstehen könnten, wenn er sich von ihnen bewachen lasse. Der Major eilte, da kein Augenblick zu verlieren war, zu dem Versteck des Grafen, wohin ihm die Deputirten nebst dem jungen Akademiker und dem Gärtner Neumayer auf dem Fuße folgten. Der Graf trat aus seinem schützenden Kabinete hervor und Smolka eröffnete ihm die Nothwendigkeit, sich vom Volke bewachen zu lassen, betheuernd, daß er und die anderen Deputirten ihn mit Leib und Leben schützen würden. Der Graf war es zufrieden, wünschte jedoch, statt in dem dunkeln Verstecke, lieber im Zimmer des Adjutanten Borberg gefangen gehalten zu werden, und die Deputirten erklärten sich hiemit einverstanden. Während dann die Anwesenden zu dem in der Nähe der Brunnentreppe gelegenen Adjutantenzimmer gingen, entsendete Fischhof zu dem Volke an der Treppe, dessen Geschrei immer näher kam, Sierakowski in der Absicht, es durch Mittheilung der bereits geschehenen Verhaftung des Kriegsministers zu besänftigen. Kaum aber waren die übrigen Begleiter des Grafen mit ihm in die Nähe des Adjutantenzimmers gekommen, so zeigten sich auf dem Gange schon einzelne vorgedrungene Aufrührer. Auf Anrathen des Majors Borberg trat Latour daher durch die nächste Thüre auf einen engen zum Aborte führenden Raum, während Fischhof der lärmenden Menge entgegeneilte. Indessen wurde aber die an der Haupttreppe zwischen dem dritten und vierten Stockwerke zurückgelassene vermeintliche Schutzwache — die theils an sich selbst verdächtiger Natur, theils wegen der Entfernung der Deputirten mißtrauisch geworden — von der übrigen Rotte fortwährend angereizt, den Grafen aufzusuchen und sein Entweichen zu verhindern. Der Techniker Rausch verließ daher mit drei Nationalgarden, unter welchen sich auch der nachmals hingerichtete Goldarbeitergehilfe Bramdosch befand, die große Treppe. Sie suchten in den Gängen des vierten Stockes, kehrten aber unverrichteter Dinge zurück, und wurden von der in ihrer Erwartung getäuschten Menge mit Vorwürfen und Drohungen empfangen. Die Masse wälzte sich nun in den Gang, und stürzte mit dem Geschrei: „Wo ist Latour?" auf die rückwärtige Thüre, vor welcher zwei bewaffnete Begleiter der Deputirten, nämlich ein Akademiker und der Gärtner Neumayer, neben ihnen aber Smolka und Major Borberg aufgestellt waren. Die Menge tobte: Latour müsse heraus und in ihre Mitte treten. Die beiden Bewaffneten erklärten, es sei unmöglich, länger Stand zu halten, und schlugen vor, den Grafen an einen festen sicheren Ort zu bringen. „Ins Zeughaus!" erscholl es von mehreren Seiten.

In diesem Augenblicke trat der Kriegsminister selbst aus der Gangthüre hervor, und redete die blutdürstende Rotte mit den Worten an: „Hier bin ich, liebe Kinder. Ich habe Kugeln und Bajonette nicht gescheut, und fürchte auch keine Dolche, denn ich bin ein ehrlicher Mann und habe ein gutes Gewissen. Ihr habt euch erboten, mich selbst zu bewachen. Nun wohl, ich übergebe mich furchtlos euern Händen, ich will mich von euch bewachen lassen." Pöbelhafte Ausdrücke antworteten ihm. Es bildete sich ein aus der erwähnten Schutzwache unter Rausch's Anführung bestehender Kreis um den Grafen; auf der einen Seite nahm in Fischhof unter den Arm, von der andern schloß sich ein Nationalgardist als Begleiter an; Smolka, Borberg und Neumayer folgten ihnen auf dem Fuße, und so bewegte sich die Masse unter dem lärmenden Rufe: „Hinunter mit ihm!" zu der nächsten oder sogenannten Brunnentreppe. Noch hatte man diese nicht erreicht, als Borberg durch das Gedränge schon aus der Nähe des Ministers fortgerissen wurde. Er und zwei andere Offiziere eilten zu dem Hauptmann Brandmayer und baten ihn dringend, seine Leute, deren mehrere in den beiden Höfen zerstreut standen, zu sammeln und dem Kriegsminister augenblicklich zu Hilfe zu eilen. Brandmayer erklärte achselzuckend, sie seien zu schwach, die Rettung unmöglich.

Schon während man den Kriegsminister hinabführte und noch in den oberen Räumen des Hauses wurden die Drohungen, ihn aufzuhängen, immer lauter und häufiger. Ein Mediciner, Wedel, schlug sogar mit dem Säbelhefte nach einem der den Minister mit aufgehobenem Gewehre schützenden Gardisten. In den unteren Stockwerken wurden die Beschützer des Grafen nach und nach gewaltsam von seiner Seite verdrängt. Besonders war Neumayer bemüht, die Stelle der Verdrängten einzunehmen; er führte den hülflosen Grafen weiter abwärts, während die ihm zunächst folgende, aus Nationalgarden, Studenten, vornehmlich aber aus Arbeitern mit allerlei Waffen bestehende Menge Schimpfworte gegen den Minister ausstieß, seinen Tod verlangte und ihm den Hut tief in das Gesicht hinabstieß. So gelangte Latour mit seiner grauenhaften Umgebung an den Fuß der Treppe und betrat den großen Hofraum. Die Haufen im Hofe empfingen ihn mit dem Geschrei: „Sie bringen ihn schon!" und bei seinem Erscheinen brach ein allgemeines Gebrüll los: „Todtschlagen! Aufhängen!" Alles stürzte sich auf den unglücklichen Grafen und dessen Begleiter, welche dicht zusammengepreßt, zum Theil getrennt, und gegen die Mauer links vom Austritte aus dem Durchgange geschoben wurden, wo der Haufe zusammengedrängt stand. Hier zogen mehrere der Mörder bereit gehaltene dünne Stricke hervor. Man schlug dem Grafen den Hut vom Kopfe; ein Arbeiter versetzte ihm mit einem mehrfach zusammengelegten Stricke, über die Köpfe der Vorderen hinweg, einige Hiebe in das Gesicht mit dem Geschrei: „Daran wirst du gehangen!" Ein anderer Arbeiter schlug ihn mit der Hand mehrmals in das Gesicht; ein Nationalgardist der Vorstadt faßte den greisen Minister am Kopfhaare und schüttelte ihn mit solcher Gewalt, daß der Gemißhandelte sich nur mit Mühe auf den Füßen erhielt. Fruchtlos waren alle Bitten, Vorstellungen und körperliche Anstrengungen der Begleiter des Unglücklichen, sie wurden zurückgestoßen und allmälig ganz von ihm entfernt. Hauptmann Graf Gondrecourt, dem es gelungen war, sich wieder an die Seite des Grafen vorzudrängen, schob denselben, um ihn besser zu schützen, an die Mauer, stellte sich vor ihn und deckte ihn eine Zeitlang mit seinem eigenen Körper, bis man ihn mit Gewalt von seinem Schützlinge wegriß. Ein Hieb mit einem Pioniersäbel, der das Haupt des Grafen traf, gab die Losung zu der nun folgenden Mordscene. Fast gleichzeitig fiel die Wucht einer Eisenstange, dann eines Hammers auf das dem Tode geweihete Haupt; ein Eisenspieß und ein Bajonnett drangen in den Leib des Grafen: er sank zu Boden, und nun regnete es von allen Seiten Hiebe, Stöße und Stiche mit Gewehrkolben, Säbeln, Spießen, Eisenstangen, Knütteln, ja selbst mit einer Sense, auf den Liegenden. Die Uhr im Kriegsgebäude bezeichnete mit ihrem Schlage den verruchten Moment: — es war drei Viertel auf fünf. Die Unmenschen sprangen auf den zerfleischten Körper des mit dem Tode Ringenden, und traten ihn mit Füßen. Die gewaltige Lebenskraft des Opfers erschöpfte sich nur langsam, und verlängerte seine Qualen. Unter den Füßen seiner Peiniger, faßte seine Hand noch krampfhaft nach der Spitze eines Bajonnettes, die ihm in die Seite fuhr. Unter dem forttobenden Gebrülle: „Aufhängen!" wurde der bluttriefende Körper an den Füßen, mit dem Kopfe auf den Pflastersteinen kollernd, über einen Theil des Hofes geschleift, dann zu der Mauer bei dem Durchgange zurückgeschleppt, und mittels eines Strickes an das Gitter des mittleren Fensters im Hofe aufgezogen. Zwei bürgerliche Scharfschützen bemühten sich dabei, den mit ihren Haubajonnetten gespießten Körper, von Anderen unterstützt an der Mauer emporzuheben. Als aber das dünne Seil unter seiner Last zerriß und der Graf zu Boden fiel umschlang man seinen Hals mit einem weißen Riemen, befestigte daran die Schnur, und so zog man den Sterbenden zu einem anderen, im vorderen Winkel des Hauses befindlichen Fenster. Er röchelte noch immer. Weibliche Furien sprangen auf dem Körper umher und schrieen: „Hund, nun bist Du hin!" Man zog die Leiche an den Füßen durch die Wölbung des Thores auf den Platz, riß die Kleider stückweise von ihr herab, und die Mörder balgten sich um die Fetzen. Andere tauchten ihre Tücher in das Blut, oder färbten ihre Kleider und Waffen damit, um so auch ihren Antheil an dem Ruhme des Tages zu haben. Der Körper wurde dann auf den Platz vor dem Kriegsgebäude zu dem Gaskandelaber geschleppt und, nachdem man eine Leiter herbeigeholt, an dem kolossalen gußeisernen

Leuchter aufgeknüpft. Der so hängenden Leiche wurden nun vollends Kleider und Wäsche abgerissen, Hohn und Verstümmelung an ihr begangen, und sie von einzelnen Nationalgarden als Zielscheibe derselben Gewehre benützt, die ihnen der Staat zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in die Hand gegeben. Wer Mitleid oder Abscheu äußerte, zog sich Beschimpfungen und Mißhandlungen zu. Erst spät Nachts wagte Jemand, den entkleideten und verstümmelten Körper mit einem Leintuche zu bedecken. Nach Mitternacht wurde er von einem Nationalgardisten aus Penzing, trotz der Einrede eines andern Legionärs, mit Hülfe anderer Garden herabgenommen und in das Militärspital geschafft."

Und wie sprach der Reichstag sich über diesen, zum Himmel um Rache schreienden Vorgang aus? Der Präsident Strobach und die meisten übrigen Böhmen verließen den Sitzungssaal als Bewaffnete auf der Gallerie erschienen, und eilten so gut sie konnten in die Heimat zurück. So hatte die Linke, unterstützt von dem Proletariate, vollkommen freie Hand, und der Reichstag erließ am 6. Oktober gegen sechs Uhr des Abends eine Proklamation, worin er schamlos oder feige genug war, die abscheuliche Mordthat zu nennen: „einen Akt schrecklicher Selbsthülfe, durch welchen der bisherige Kriegsminister seinen gewaltsamen Tod gefunden." Der Reichstag verkündete den Bewohnern Wiens in dieser Proklamation ferner: daß er sich für permanent erklärt habe, diejenigen Maßregeln, welche die Ordnung, die Sicherheit und Freiheit der Staatsbürger fordere, treffen und dafür sorgen werde, daß seinen Beschlüssen unbedingte Vollstreckung werde; daß er sich zugleich an den Monarchen wenden und demselben die Dringlichkeit vorstellen werde, diejenigen Minister seines Rathes, die das Vertrauen des Landes nicht besitzen, zu entfernen und das bisherige Ministerium durch ein volksthümliches zu ersetzen. Und während die Leiche des Kriegsministers noch an dem Kandelaber hing, während der Reichstag gar wohl wußte, daß den Ministern Bach und Wessenberg und noch höheren Personen nach dem Leben gestrebt werde, erließ derselbe eine zweite Proklamation, worin er verkündete: „daß er eben in Berathung über die Maßregeln sei, das Militär aus dem Bezirk der Stadt zu entfernen, und eine allgemeine Amnestie für das heute Vorgefallene, und zwar für alle Civil- und Militärpersonen zu erwirken." Auch ernannte der Reichstag eine Art Wohlfahrtsausschuß, und bestellte den Abgeordneten Scherzer zum provisorischen Commandanten der Nationalgarde. Daß der Reichstag für den Moment die Exekutive übernahm, möchte sich durch die schrecklichen Vorgänge des traurigen Tages vielleicht entschuldigen lassen. Aber er besaß gar nicht die Macht, die Ordnung in Wien herzustellen, wovon er sofort den Beweis erlebte, da sein Befehl an die akademische Legion, den Sturm auf das kaiserliche Zeughaus einstellen zu machen, nicht befolgt wurde. Dieses wichtige Gebäude wurde von einer Compagnie Kaiser Grenadiere unter dem Befehl des Hauptmanns Kastell mit einem Heldenmuth ohne Gleichen vom 6. Oktober sechs Uhr Abends bis zum 7. sechs Uhr früh gegen die wüthenden, immer wiederholten Angriffe der Aufrührer siegreich vertheidigt, ein Beweis, daß es der in dem Kriegsgebäude aufgestellten Mannschaft nicht minder hätte gelingen können, dasselbe mit Erfolg zu vertheidigen und das Leben des Kriegsministers zu retten. Erst als der Mangel an Munition längeren Widerstand unmöglich machte, auf Entsatz nicht zu rechnen war, und eine Reichstagsdeputation dem Hauptmann Kastell und seinen Leuten volle Sicherheit der Person und des Eigenthums zugesichert hatte, zog er mit der tapferen Zeughausbesatzung ab und vereinigte sich mit der Wiener

Garnison, welche der Commandirende Graf Auersperg im Schwarzenberg'schen Garten und im Belvedere concentrirt hatte. Das Volk aber plünderte nun das kaiserliche Zeughaus, und so erhielt das Wiener Proletariat die Waffen, die ihm bisher noch gemangelt hatten. Die anarchische Partei, an die Magyaren verkauft, erlangte die Herrschaft über Wien, und gar bald verließen viele Familien, und zwar nicht bloß aus den vornehmen und wohlhabenden Familien, die in einem sinnlosen Widerstande gegen die rechtmäßige Gewalt des Landesherrn begriffene österreichische Hauptstadt.

Der Kaiser verließ um sechs Uhr Morgens den 7. Oktober Schönbrunn, eine Handlung nicht bloß der Staatsklugheit, sondern auch der Nothwendigkeit, da die Wiener Oktoberaufrührer die Ermordung einer hohen Frau in das Programm ihrer demnächstigen Thätigkeit aufgenommen hatten. Bei seiner Abreise erließ der Kaiser eine Botschaft an den Reichstag, worin es in ergreifender Weise hieß:

Alles, was ein Herrscher an Güte und Vertrauen für sein Volk thun kann, habe Ich erschöpft, habe Mich Meiner ererbten absoluten Macht begeben, um durch die Constitution der Selbstthätigkeit Spielraum zu gewähren, durch dieselbe die Kraft und das Selbstgefühl Meiner Völker zu erhöhen. Und wenn die Gewaltthat des 15. Mai Mich aus der Burg Meiner Väter vertrieben hat, so ward Ich doch nicht müde zu gewähren. Auf der breitesten Grundlage des Wahlrechtes wurde ein Reichstag berufen, um in Uebereinstimmung mit Mir die Constitution zu berathen. Hierauf kehrte Ich in Meine Hauptstadt zurück, ohne für Meine persönliche Sicherheit eine andere Bürgschaft zu verlangen, als das Rechtsgefühl und die Dankbarkeit Meiner Völker. Allein eine geringe Anzahl Irregeführter bedroht die Hoffnung jedes Vaterlandsfreundes mit Vernichtung. Die Anarchie hat ihr Aeußerstes vollbracht. Wien ist mit Brand und Mord erfüllt. Mein Kriegsminister, den schon sein Greisenalter hätte schirmen sollen, hat unter den Händen meuchelmörderischer Rotten geendet. Ich vertraue auf Gott und Mein Recht, verlasse die Nähe Meiner Hauptstadt, um Mittel zu finden, dem unterjochten Volke Hülfe zu bringen. Wer Oesterreich, wer die Freiheit liebt, schaare sich um seinen Kaiser.

Der Reichstag hörte die Vorlesung dieser ergreifenden Botschaft durch den Finanzminister Krauß schweigend an. Diesem und den Ministern Hornbostl und Doblhoff wurden alle Geschäfte übertragen, sie sollten die Verbindung zwischen dem Reichstage und dem Kaiser unterhalten. Die Minister Wessenberg und Bach eilten dem Kaiser nach; Doblhoff, der sich selbst den „besten Freund der Aula" genannt, empfand ein Grauen vor ihr, und schlug den nämlichen Weg ein; Hornbostl wurde später zu dem Kaiser berufen; der Handelsminister Schwarzer hatte sich unsichtbar gemacht. Zuletzt war sonach von allen Ministern nur noch der Finanzminister Krauß in Wien, hauptsächlich darum, damit der Reichstag sich nicht der Leitung der Finanzen bemächtige und damit doch wenigstens Ein Organ der rechtmäßigen Gewalt in der Hauptstadt sei. Was die Botschaft des Kaisers betrifft, hatte der permanente Wohlfahrtsausschuß beschlossen, sie nicht zu veröffentlichen, sondern ad Acta zu legen, aus Furcht wahrscheinlich der großen Wirkung, die sie sonst unfehlbar auf den besseren Theil der Bevölkerung Wiens hervorgebracht haben würde. Im Gegensatze zu diesem unehrerbietigen Verfahren des Reichstages und seines permanenten Wohlfahrtsausschusses, wurde der Kaiser auf seiner Reise allenthalben von der Bevölkerung (obschon man in Wien das Gegentheil aussprengte) mit allen Zeichen der Ehrfurcht und Liebe, und insbesondere in Olmütz, wo er seine einstweilige Residenz nahm, mit einem Jubel sonder Gleichen empfangen.

Am 8. Oktober wurden von dem Reichstage folgende von Borrosch gestellte Anträge, meist einstimmig angenommen: Der Reichstag, welcher ohnedieß vor Beendigung des Constitutionswerkes nicht aufgelöst werden kann (eine höchst willkürliche Annahme!), erklärt: auch unter den bedrohlichsten Umständen sich auf keine Weise aufzulösen; der Reichstag ist ein untheilbares Ganzes, er vertritt alle Völker Oesterreichs, die ihn beschickt haben; und dergleichen mehr, wozu der Reichstag nicht Fug hat, und was weder am Orte noch praktisch war. Auch erging am 8. eine diesen Beschlüssen angemessene Proklamation des Reichstages an die Völker Oesterreichs. Den nämlichen Tag beschloß derselbe eine Adresse an den Kaiser, welche am 9. Oktober von dem Minister Hornbostl bei seiner Reise an das für den Augenblick noch wandernde Hoflager des Monarchen mitgenommen wurde, und die so lautete:

Ew. Majestät! Der Reichstag, welcher unter den verhängnißvollen Ereignissen der letzten Tage es als eine seiner ersten Pflichten erkannte, durch eine Deputation aus seiner Mitte seinem constitutionellen Monarchen die Gesinnungen ungeheuchelter Liebe, zugleich aber auch die Mittel vorzutragen, wodurch Ruhe in die Gemüther und die Abwendung größerer Gefahren herbeigeführt werden kann, wurde bald darauf durch die beklagenswerthe Kunde betroffen, daß Ew. Majestät die Nähe Ihrer Residenz verlassen haben. Kein auf constitutionellem Wege ausgesprochenes beruhigendes Wort über den Zweck, über die Dauer, über das Ziel dieser Entfernung mindert die Besorgnisse der Völker, welche von einem so verhängnißvollen Schritt unzertrennlich sind. In dieser ernsten Lage hat der Reichstag einen Aufruf an die Völker Oesterreichs, er hat zugleich eine Denkschrift an Ew. Majestät beschlossen, welche den Stand der Dinge mit Offenheit aufklären und dem constitutionellen Kaiser aus redlichem Herzen die Versicherung geben soll, daß die aufrichtige Liebe der Völker für ihn unerschütterlich ist. Diese Liebe fordert Vertrauen zu dem Volk, das sich um den Thron schaaren soll und will, Vertrauen zu den Vertretern, welche dieses sein Volk als Ausdruck seiner Gesinnungen gewählt hat. Die Vertreter dieses Volkes erkennen und erfüllen ihre heilige Aufgabe, die Rechte und Freiheiten des Volkes, welches sie gesendet hat, durch feste Bürgschaften zu sichern und zugleich dem Throne jene unerschütterliche Grundlage zu geben, welche ihm Gewalt und Willkür nicht geben können. Es wäre für die Volksvertreter, es wäre für die Mitglieder des Reichstages höchst schmerzlich, in Erfüllung dieses großen Berufes durch ein Ereigniß gestört zu werden, welches den Samen des gefährlichsten Mißtrauens streuen, das Band der Anhänglichkeit an den Thron lockern und den verderblichsten aller Greuel — den Bürgerkrieg entzünden könnte, wenn diese Gefahr nicht schnell abgewendet wird. Vertrauungsvoll ruft daher der Reichstag, ruft durch ihn ein biederes, in Treue bewährtes Volk zu seinem Monarchen, daß er zurückkehre an den Sitz der Regierung, damit seine Rückkehr die treuen Söhne des Vaterlandes ermuthige und den Feinden seiner Freiheit Muth und Hoffnung benehme, damit sie jeden unheilvollen Angriff, er mag aus Reaction oder Anarchie entspringen, vereitle, und damit sie das Werk der Constituirung nicht verzögere, in welcher die Völker Oesterreichs allein ihr Heil, ihre Beruhigung, die Bürgschaft einer glücklichen Zukunft suchen. Schenken Ew. Majestät allen Völkern, welche dieser Rückkunft harren, den Frieden! Enden Sie nach dem Triebe Ihres edlen Herzens ohne Verzug einen Bürgerkrieg, der, in einem Theil entzündet, bald seine verheerende Flamme über ein weites Reich verbreiten würde. Wählen Sie zur Lösung dieser großen Aufgabe Rathgeber, welche Ihres Vertrauens und jenes eines biederen freiheitliebenden Volkes würdig sind! Der Dank und Segen dieses Volkes wird die schönste Krone Ew. Majestät bleiben.

Eine solche Adresse wagte der Reichstag zwei Tage nach dem Aufruhr vom 6. Oktober, den einige der tonangebenden Mitglieder der Linken des Reichstags vorbereitet und mitangezettelt, und welchen die ganze Mehrheit des Reichstages durch ihr verkehrtes Gebahren vom Anbeginn der Sitzungen an, durch die so oft an den Tag

gelegte Verkennung, ja Ableugnung der Rechte des Monarchen, und durch ihre grenzenlose Selbstüberhebung mit verschuldet hatte, an den Kaiser zu richten, wagte es ihn aufzufordern, dem Bürgerkriege ein Ende zu machen, als ob dieser nicht von treulosen Schelmen und blutdürstigen Verräthern angefacht worden, und als ob es für das Kaiserhaus und für das Heil der Monarchie räthlich, oder auch nur ohne Selbstvernichtung thunlich gewesen wäre, diesen Elenden zu verzeihen, geschweige in ihre Ansichten einzugehen! Nur von dem unerschütterlichen Festhalten des Kaisers an dem Entschlusse, der Anarchie durch alle Mittel, welche die Vorsehung in seine Hände gelegt, ein Ende zu machen — was der Reichstag als unheilvolle Reaktion bezeichnete — war die Rettung der Monarchie und der Gesellschaft noch möglich.

Wien kümmerte sich indeß für den Moment weder viel um den Reichstag, noch um seine Maßregeln, sondern die allgemeine Aufmerksamkeit wurde jetzt hauptsächlich dadurch in Anspruch genommen, daß am 9. sich die Nachricht verbreitete, daß der Banus Jellachich mit seinem Heere die Leitha überschritten habe und gegen Wien im Marsche begriffen sei. Große Bestürzung entstand darob in der aufrührerischen Stadt, wo man die Ankunft des Banus gar nicht für möglich gehalten hatte, ihn vielmehr von den Magyaren besiegt und aufgerieben glaubte. Man sprengte in Wien aus, der Ban sei von den Ungarn verfolgt, und habe höchstens zweitausend Mann ermattete Truppen mitgebracht. Der Reichstag sandte eine Deputation an den Ban in sein Hauptquartier Rothneusiedl, um ihn zum Abzuge zu bewegen. Die Deputation empfing zur Antwort: „Die Gründe, welche ihn veranlaßten, gegen die Hauptstadt zu rücken, seien seine Pflichten als Staatsdiener und Militär. Als Staatsdiener sei er verpflichtet, nach seinen Kräften der Anarchie zu steuern; als Militär an der Spitze seiner Truppen gebe ihm der Donner des Geschützes die Marschdirektion. Sein einziges Streben sei die Aufrechthaltung der Gesammtmonarchie mit Gleichberechtigung aller Nationalitäten, und Treue gegen den constitutionellen Kaiser und König, darum sei seine Wahl, wessen Verfügungen er zu gehorchen habe, nicht schwer. Von ungarischen Truppen werde er nicht verfolgt; wenn sie aber k. k. Truppen auf österreichischem Gebiete angreifen sollten, werde er Gewalt mit Gewalt zu vertreiben wissen. Auf österreichischem Grund und Boden kenne er keine croatischen und ungarischen, sondern blos k. k. Truppen." Am 12. Oktober zog der Graf Auersperg mit der Wiener Garnison aus der dominirenden Stellung im Schwarzenberg'schen Garten und im Belvedere ab, und vereinigte sich bei Inzersdorf mit den Truppen des Banus, der im Thal der Tristing südlich vom Wiener Berge von der Triester Straße bis hinüber nach dem Artilleriemagazin auf der Simmeringer Haide stand. So war Wien im Süden und Südosten vollständig cernirt. Bald geschah dies auch im Norden und Westen. Wer von den Gutgesinnten oder Furchtsamen Wien verlassen konnte, that es.

In Wien boten der von dem Reichstage gewählte Wohlfahrtsausschuß, das Studentencomité und das Centralcomité der demokratischen Vereine Alles auf, den hartnäckigsten Widerstand gegen die kaiserlichen Truppen zu organisiren, und es gelang dies theils durch Fanatisirung der Bevölkerung, theils durch Zwang. Die Hauptboffnung der Aufrührer beruhte auf dem Beistande eines magyarischen Heeres. Zum Obercommandanten der Nationalgarde und sämmtlicher übrigen bewaffneten Körper

wurde der gewesene k. k. Offizier und Schöngeist Messenhauser gewählt; er, dem dazu jedes Talent abging und auch die nöthige Energie fehlte, war auf Betrieb des Studentencomités zum Feldherrn Wiens am 12. Oktober erkoren worden. Da Messenhauser jenen Mangel selbst fühlte, gesellte er sich den polnischen Insurgentenchef Bem, einen Mann von großer kriegerischer Erfahrung, kaltblütiger Tapferkeit und verzweifelter Entschlossenheit bei und vertraute ihm die Vertheidigung der Linien Wiens mit unumschränkter Vollmacht an.

Am 15. wußte man zu Wien, oder sah es vielmehr vom St. Stephansthurme, daß sich große kaiserliche Truppenmassen im Norden und Nordwesten von Wien zusammenzogen. Es war die Armee, welche unter dem Oberbefehl des Fürsten Windischgrätz stand und aus Böhmen heranrückte. Am Tage darauf machte Messenhauser bekannt, daß eine ungarische Armee unter den Anführern Moga und Csanyi an diesem Tage die Grenze überschritten habe. Aber diese Armee zog sich zurück, wie die Magyaren vorgaben, weil der Reichstag sie nicht mit Bestimmtheit zu Hülfe rufe. Der eigentliche Grund war, daß die Ungarn sich zu schwach fühlten, und daß ein Theil der Offiziere nicht jenseits der ungarischen Landesgrenze gegen die Truppen des Kaisers fechten wollte, man sie daher durch anders Gesinnte ersetzen mußte.

Statt der Hülfe der Magyaren waren Blum, Fröbel, Hartmann und Trampusch nach Wien gekommen, und überbrachten, wie der Berichterstatter des Wohlfahrtsausschusses, Literat Schuselka, in der Sitzung des Reichstages vom 17. Oktober vortrug, eine Adresse der Linken aus Frankfurt, worin dem Reichstage und den Demokraten die Bewunderung und die Dankbarkeit der Männer der Linken ausgedrückt wurde, nachdem die Majorität der deutschen Nationalversammlung den betreffenden Antrag als nicht dringend beseitigt hatte. Die von der deutschen Centralgewalt nach Wien gesandten Reichscommissäre Welcker und Mosle hielten sich, da sie sahen, daß sie in der fanatisch aufgeregten Hauptstadt nichts auszurichten vermöchten, in ihr gar nicht auf, sondern reisten nach Olmütz, wo sie gleichfalls, jedoch aus ganz anderen Gründen, überflüssig waren.

Die schönen Betheuerungen des Reichstages, der mehrfach an den Kaiser sich wendete, konnten von diesem nur als Redensarten angesehen werden, denn sein, des Reichstags Platz, war nicht in einer aufrührerischen Stadt, und seine Pflicht gebot ihm, die Bevölkerung Wiens zum Gehorsam zu ermahnen, und die Nothwendigkeit einer gegen die Mörder Latours sofort zu verhängenden Untersuchung schon am 7. Oktober auszusprechen. Am 16. erging aus Olmütz folgendes Manifest des Kaisers an seine Völker:

Als Mich die zu Wien am 6. Oktober verübten Frevelthaten bewogen, eine Stadt zu verlassen, welche der Tummelplatz der wildesten und verworfensten Leidenschaften geworden war, konnte Ich Mich noch der Hoffnung hingeben, daß der verbrecherische Wahnsinn eines Theiles ihrer Bevölkerung nicht von Dauer sein würde. Ich konnte von dem sonst so gesunden und rechtlichen Sinne der Bewohner Meiner Haupt- und Residenzstadt erwarten, sie würden selbst nach Kräften dazu beitragen, damit dem verkannten Gesetze Achtung, den Verbrechern die verdiente Strafe, der Stadt die bedrohte Sicherheit für Leben und Besitz in kürzester Frist wieder werden möge. Diese Erwartung ist getäuscht worden. Nicht nur daß es den Urhebern des Aufruhrs in Wien gelang, die an sich gerissene Gewalt durch eine Schreckensherrschaft, die in der Geschichte nur Ein Beispiel kennt, über die theils durch Furcht gelähmte, theils in wilden

Rausch versetzte Stadt zu befestigen und dadurch die Rückkehr zur Gesetzlichkeit innerhalb der Mauern Wiens zu vereiteln — auch über diese Mauern hinaus erstreckte sich mit steigendem Erfolge die unheilvolle Wirksamkeit ihrer anarchischen Bestrebungen. Mit einer im offenen Aufstand begriffenen Nachbarprovinz wurden hochverrätherische Verbindungen angeknüpft, nach allen Theilen Meiner Staaten Boten entsendet, um, unter dem gleißnerischen Vorwand als gelte es die bedrohte Freiheit zu wahren, das Banner der Empörung aufzupflanzen und Meine eben noch so friedlichen, einer gesetzlichen Entwicklung freier Zustände entgegen sehenden Lande den Greueln der Anarchie, des Bürgerkrieges und des Unterganges preiszugeben. Seit Meiner Thronbesteigung war das Wohl Meiner Völker Meine Lebensaufgabe. Die Geschichte Meiner Regierung, die Geschichte der letzten sieben Monate insbesondere wird dies einst bezeugen. Aber es hieße den Mir von der Vorsehung auferlegten Pflichten untreu werden, wollte Ich länger ein Treiben gewähren lassen, welches den Thron und die Monarchie an den Rand des Abgrundes führt, und an die Stelle der von Mir gewährleisteten verfassungsmäßigen Freiheit einen Zustand schrankenloser Gewaltherrschaft zu setzen beflißen ist. Dieser Pflichten eingedenk sehe Ich Mich daher mit blutendem Herzen genöthigt, dem sein Haupt nunmehr ohne Scheu erhebenden Aufruhr in Meiner Residenzstadt sowohl als allenthalben, wo er sich zeigen sollte, mit Anwendung der Waffengewalt entgegen zu treten und solchen zu bekämpfen, bis er gänzlich überwunden, Ordnung, Ruhe und Gesetzlichkeit wieder hergestellt und die Mörder Meiner treuen Diener, der Grafen Lamberg und Latour, dem rächenden Arme der Gerechtigkeit überliefert sind. Um diesen Zweck zu erreichen, entsende Ich aus verschiedenen Theilen der Monarchie Streitkräfte gegen Wien, den Sitz der Monarchie, und ertheile Meinem Feldmarschalllieutenant Fürsten von Windischgrätz den Oberbefehl über sämmtliche Truppen im ganzen Bereiche Meiner Staaten, mit alleiniger Ausnahme der unter dem Commando Meines Feldmarschalls Grafen Radetzki stehenden italienischen Armee. Zugleich versehe Ich besagten Fürsten mit den entsprechenden Vollmachten, damit er das Werk des Friedens in Meinem Reiche nach eigenem Ermessen in möglichst kurzer Zeit vollbringen könne. Nach Bezwingung des bewaffneten Aufstandes und Wiederherstellung der Ruhe wird es die Aufgabe Meines Ministeriums sein, im Einklang mit den Mitgliedern des constituirenden Reichstags durch gesetzliche Regelung der bisher mit zügellosem Mißbrauche gehandhabten Presse, des Vereinsrechtes und der Volkswehr einen Zustand herbeizuführen, der, ohne der Freiheit zu nahe zu treten, dem Gesetze Kraft und Achtung sichern soll. Indem Ich diese im Bewußtsein Meiner Pflichten und Meiner Rechte mit unerschütterlicher Festigkeit gefaßten Beschlüsse Meinen Völkern kundgebe, versehe Ich Mich der aufrichtigen und kräftigen Mitwirkung aller Derjenigen, welchen das Wohl ihres Kaisers, ihres Vaterlandes, ihrer Familien und die wahre Freiheit am Herzen liegen und die in Meinem gegenwärtigen Entschluße das einzige Rettungsmittel erkennen werden, um die Monarchie vor dem Zerfalle, sie selbst von den Greueln der Anarchie und vor der Auflösung aller gesetzlichen Bande zu bewahren.

Der Fürst Windischgrätz, den der Kaiser mit einer so wichtigen Sendung beauftragte, wurde zugleich zum Feldmarschall ernannt. Der Reichstag zu Wien konnte das kaiserliche Manifest, welches auf denselben einen tiefen, aber keinen bekehrenden Eindruck machte, nicht behandeln, wie er die kaiserliche Botschaft vom 7. Oktober behandelt hatte, weil dasselbe mit der Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten Wessenberg versehen war. Zwar drang der Antrag des Abgeordneten Violand, ein allgemeines Aufgebot des Landsturms zu erlassen, nicht durch, hauptsächlich weil dem Aufgebote Niemand gefolgt sein würde, aber der Reichstag wagte es, dem Rechte und dem Ernste seines mächtigen Monarchen gegenüber, folgende ihn, den Reichstag, charakterisirende Proklamation zu erlassen:

Völker Oesterreichs! Durch Euer Vertrauen zu dem friedlichen Werke der Constituirung unserer Freiheit berufen, ist der Reichstag durch die Gewalt der Ereignisse plötzlich mitten in

den Kampf der Zeit gestellt. Der Reichstag muß in diesem Kampf vor Allem seinem Friedensberuf treu bleiben, deßhalb hat er bis zu dieser Stunde alle seine Kräfte aufgeboten, um das Losbrechen des Gewaltkampfes zu verhindern, um aus den verworrenen Verhältnissen des Augenblicks den Pfad der Versöhnung und des Friedens zu finden und zu zeigen. Die Bemühungen des Reichstags sind bis jetzt ohne den gewünschten Erfolg geblieben. Zwar hat das edle Volk von Wien seine Erbitterung und Kampfeslust bezähmt und den Angriff auf die offenbar feindlich verfahrenden Truppen vermieden, zwar hat selbst Seine Majestät der Kaiser Allem was der Reichstag zur Hintanhaltung der drohenden Anarchie verfügt, die volle Anerkennung gezollt, aber noch immer ist Wien in derselben kriegerisch bedrohten Lage, und nur dadurch allein ist die Möglichkeit aufrecht erhalten, daß der blutige Kampf und in Folge dessen die Auflösung der gesetzlichen Ordnung losbreche. Der Einmarsch des dem constitutionellen Boden Oesterreichs fremden croatischen Heeres bedrohte unmittelbar die Thore Wiens; vergebens bot der Reichstag unter Mitwirkung des verantwortlichen Ministeriums Alles auf, um den Rückzug dieses Heeres durchzusetzen. Vielmehr bildete dasselbe nur den Vortrab immer größerer Truppenmassen, welche bereits die Hauptstadt Wien eng umschlossen haben. Ihre Vorposten dringen bis in die Straßen der zu Wien gehörigen Ortschaften, bis an die Linien der Stadt. Die auf des Kaisers Wort gesetzmäßig organisirte Nationalgarde der Umgebung Wiens wird entwaffnet, friedliche Reisende werden gefänglich zurückgehalten, Briefe erbrochen und vorenthalten, die Zufuhr von Lebensmitteln abgesperrt, Kanonenkugeln flogen bereits bis in die Straßen der Vorstädte, ja selbst Abgeordnete zum Reichstage wurden festgehalten und unwürdig behandelt; kurz mit jedem Tage erfährt Wien mehr und mehr das schwere Verhängniß einer belagerten Stadt. Vergebens hat der Reichstag mit dem ganzen Gewichte seines Ansehens dagegen protestirt. Solchen Thatsachen gegenüber mußte der Reichstag das Bestreben des Wiener Volkes, sich in Vertheidigungszustand zu setzen, als eine Nothwendigkeit anerkennen. Wien ist die durch das Ansehen der Jahrhunderte geweihte Hauptstadt des Reiches, und jedes Unglück, welches Wien trifft, wird bis in die fernsten Theile des Reiches schmerzlich nachempfunden. Wien ist der einzig mögliche Sitz des Reichstages, welcher der Gleichberechtigung so verschiedener Völker entsprechen soll. Wien ist die Wiege und Burg unserer Freiheit. Völker Oesterreichs! Ihr alle seid in der Bevölkerung Wiens vertreten. Wien ist auch allen stets eine gastliche Hauptstadt gewesen. Wer daher für das Vaterland, wer für den constitutionellen Thron, wer für die Volksfreiheit ist, der muß für Wien sein. Der Reichstag erkennt es daher als seine heilige Pflicht, sowohl der Reaktion als der Anarchie entgegen zu wirken. Die Reaktion soll uns nicht den kleinsten Theil unserer Freiheit rauben, die Anarchie nicht den ganzen Schatz derselben rauben. Dies will der Reichstag, dies will er für alle Völker und für alle Stände des Volkes, für den freien Bürger wie für den tapferen Krieger des Vaterlandes. Aber um dieses vollbringen zu können, muß Wien gerettet, muß es in seiner Kraftfülle und Freiheit erhalten werden. Völker Oesterreichs! vertrauet Denen, die ihr zur Wahrung euerer und euerer Kinder Rechte gewählt habt, vertrauet Denen, die euern Boden von Robot, Zehent und allen übrigen drückenden Lasten befreiten, und die so eben im Begriff sind, jene Gesetze zu schaffen, durch welche euere volle Freiheit auf fester Grundlage gesichert wird. Kräftigt uns daher mit euerer ganzen moralischen Kraft für das bedrängte Wien, unterstützt unser offenes Wort durch die Allgewalt eurer Stimme, helfet uns den Kaiser beschwören, daß er durch Einsetzung eines neuen volksthümlichen Ministeriums, durch die Zurückziehung der Truppen aus Niederösterreich, durch Beeidigung des Militärs auf die freien Volksrechte der Stadt Wien und dem Reiche den Frieden gebe, damit im Segen des Friedens das neue Heil des Vaterlandes gedeihe. Vom constitutionellen Reichstage. Wien, 20. Oktober 1848.

In dieser Proklamation, zu deren Erlaß der Reichstag nicht das geringste Recht hatte, die von frechen Lügen und der eitelsten Selbstüberschätzung strotzte, wurden also die Truppen als die Ursache des fortdauernden Aufruhrs bezeichnet, die Aufrührer

dagegen waren die Berechtigten! Dieser Aufruf an die Völker Oesterreichs brachte übrigens außer in Wien nicht die geringste Wirkung hervor. In Prag hatten die dahin geflüchteten Abgeordneten des Reichstages gleich nach ihrer Ankunft daselbst eine energische Protestation erlassen gegen alle Beschlüsse, die im Reichstagssaale zu Wien von einer Minorität des Reichstages, oder doch von einer nach den Regeln des Hauses nicht stimmfähigen Anzahl gefaßt worden oder noch gefaßt werden würden, und insbesondere auch dagegen, daß derselbe mit Ueberschreitung seines Mandats und in Verkennung seiner hohen Sendung die Exekutivgewalt an sich gerissen habe.

Am 19. Oktober erging ein abermaliges Manifest des Kaisers folgenden Inhalts:

Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn &c. &c. entbieten Unsern getreuen Völkern Unsern väterlichen Gruß. Durch die blutigen Ereignisse, welche seit dem 6. dieses Monates Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien in einen Schauplatz anarchischer Wirren umgewandelt haben, auf das Tiefste betrübt, und in Unserem Innern erschüttert, sehen Wir Uns genöthigt, Unseren Sitz zeitweilig nach Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz zu verlegen. Mit gleicher Betrübniß erfüllt Unser Herz die eintretende Nothwendigkeit, zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung und zum Schutze der an den Greueln des Aufstandes nicht betheiligten Staatsbürger militärische Maßregeln zu ergreifen; doch wollen Wir, daß in der Anwendung dieses Uns abgedrungenen äußersten Mittels nur so weit gegangen werde, als es zur Herstellung der Ordnung und Sicherheit, und zum Schutze Unserer getreuen Staatsbürger, so wie zur Aufrechthaltung der Würde Unseres constitutionellen Thrones nöthig sein wird. Es ist Unser fester unveränderlicher Wille, daß die Unseren Völkern gewährten Rechte und Freiheiten, wenn sie auch von Einzelnen Böswilligen oder Mißleiteten mißbraucht worden sind, in ihrer ganzen Ausdehnung ungeschmälert bleiben, und Wir verbürgen solche neuerdings durch Unser kaiserliches Wort. Auch wollen Wir, daß die von dem constituirenden Reichstage bereits gefaßten und von Uns sanktionirten Beschlüsse, namentlich jene über die Aufhebung des Unterthanenverbandes, die Entlastung und Gleichstellung des Grundbesitzes gegen die im Principe vom Reichstage anerkannte billige Entschädigung aufrecht erhalten, und Unserer bereits erlassenen Anordnung gemäß in Vollzug gebracht werde. Eben so ist es Unser fester Wille, daß das begonnene Verfassungswerk von dem constituirenden Reichstag in einer der vollen Gleichberechtigung aller Unserer Völker entsprechenden Weise ungestört und ununterbrochen fortgesetzt werde, damit solches in Bälde Meiner Sanktion unterlegt und einem baldigen Ende zugeführt werden könne. Dieses möglich zu machen, wird der Gegenstand Unserer ernsten Sorgfalt sein und Wir rechnen dabei auf die Einsicht, Anerkennung und bewährte Loyalität Unserer getreuen Völker. Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den 19. Oktober 1848. Ferdinand m. p. Wessenberg m. p.

Wenn es dem Reichstage zu Wien mit seiner Aufgabe heiliger Ernst gewesen wäre, so würde er jetzt Alles aufgeboten haben, um die Wiener zur Unterwerfung zu bewegen. Aber in Wien herrschte die Partei der deutschen Demokraten, der Magyaren und Polen, und so wurde im Widerstande beharrt. Natürlich mußte der Kaiser der Pflicht gemäß, die er Gott und seinen Völkern gegenüber hatte, auch auf seinem Entschlusse beharren, den Aufruhr durch die Gewalt der Waffen zu besiegen. Fürst Windischgrätz erklärte Wien durch folgende Proklamation in Belagerungszustand:

An die Bewohner Wiens! Von Seiner Majestät dem Kaiser beauftragt und mit allen Vollmachten ausgerüstet, um dem in Wien dermalen herrschenden gesetzlosen Zustande ein Ziel zu setzen, rechne ich auf den aufrichtigen und kräftigen Beistand aller wohlgesinnten Bewohner Wiens. Euere Stadt ist befleckt worden durch die Greuelthaten, welche in diesem Augenblicke an den Händen einer kleinen, aber verwegenen, vor keiner Schandthat zurückschreckenden Faktion lasten. Euer Leben, euer Eigenthum ist preisgegeben der Willkür einer Handvoll Verbrecher.

Ermannet euch, folget dem Rufe der Pflicht und Vernunft, ihr werdet in mir den Willen und die Kraft finden, euch aus ihrer Gewalt zu befreuen, um Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Es werden hiermit Stadt, Vorstädte und ihre Umgebungen in Belagerungszustand erklärt, und gegen die Uebertreter meiner Verfügungen das Standrecht verkündigt. Alle Wohlgesinnten mögen sich beruhigen. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu schirmen, wird meine vorzügliche Sorge sein, dagegen aber werden die Widerspenstigen der ganzen Strenge der Militärgesetze verfallen. Lundenburg am 20. Oktober 1848. Alfred Fürst zu Windischgrätz, Feldmarschall.

Diese Proklamation, wenn sie in Wien sofort kundgemacht worden wäre, würde einen sehr tiefen Eindruck hervorgebracht und vielleicht doch die Wohlgesinnten zum kräftigen Handeln ermuthigt haben. Aber der Oberkommandant Messenhauser sprach von derselben erst, nachdem der Reichstag am 22. Oktober folgenden Beschluß gefaßt hatte:

In Betracht, daß die Herstellung der Ruhe und Ordnung, wo sie wirklich gefährdet sein sollten, nur den ordentlichen constitutionellen Behörden zukommt, und nur auf ihre Requisition das Militär einschreiten darf; in Betracht, daß nach wiederholtem Ausspruche des Reichstags und Gemeinderathes die bestehende Aufregung nur durch die drohenden Truppenmassen unterhalten wird; in Betracht endlich, daß das kaiserliche Wort vom 19. die ungeschmälerte Aufrechthaltung aller errungenen Freiheiten, so wie besonders die freie Berathung des Reichstages neuerdings gewährleistet: erklärt der Reichstag die von dem Fürsten Windischgrätz angedrohten Maßregeln des Belagerungszustandes und Standrechtes für ungesetzlich.

Aber gerade in Wien war die Berathung des Reichstages nicht frei, da ein Theil seiner Mitglieder, insbesondere die Böhmen und Deutschtyroler, sich zur Flucht genöthigt gesehen hatten. Der zurückgebliebene Rumpf des Reichstages war bis auf wenige Mitglieder nur ein Werkzeug der deutschrepublikanischen und der magyarischen Partei. Der Gemeinderath trat dem obigen Beschlusse bei.

Der Kaiser wäre berechtigt gewesen, den Reichstag aufzulösen und neue Wahlen anzuordnen, er unterzeichnete aber am 22. zu Olmütz folgenden Erlaß:

Bei dem gestörten Zustande der gesetzlichen Ordnung in der Hauptstadt und bei dem bevorstehenden Eintritte militärischer Maßregeln ist es für den Reichstag unmöglich geworden, daselbst seine Berathungen fortzusetzen. Der Kaiser finde sich daher bewogen, anzuordnen, daß der Reichstag in Wien seine Sitzungen alsobald unterbreche, und berufe denselben auf den 15. November nach der Stadt Kremsir, wo er in der Lage sein werde, sich ungestört und ununterbrochen seiner Aufgabe ausschließlich widmen zu können.

Am 23. Oktober erließ der Fürst Windischgrätz aus seinem Hauptquartier Hetzendorf folgende Proklamation:

Im Verfolge des von mir in meiner ersten Proklamation vom 20. d. M. verkündeten Belagerungszustandes und Standrechtes für die Stadt Wien, die Vorstädte und nächste Umgebung habe ich befunden, als fernere Bedingungen zu stellen: 1) Die Stadt Wien, die Vorstädte und die nächsten Umgebungen haben achtundvierzig Stunden nach Erhalt dieser Proklamation ihre Unterwerfung auszusprechen und legions- oder compagnieweise die Waffen an einen zu bestimmenden Ort an eine Commission abzuliefern, so wie alle nicht in die Nationalgarde eingereihten Individuen zu entwaffnen, mit Bezeichnung der Waffen, welche Privateigenthum sind. 2) Alle bewaffneten Corps und die Studentenlegion werden aufgelöst, die Aula gesperrt, die Vorsteher der akademischen Legion und zwölf Studenten als Geiseln gestellt. 3) Mehrere von mir noch zu bestimmende Individuen sind auszuliefern. 4) Auf die Dauer des Belagerungszustandes sind alle Zeitungsblätter zu suspendiren, mit Ausnahme der Wiener Zeitung, welche sich blos auf offizielle Mittheilungen zu beschränken hat. 5) Alle Ausländer in der

Residenz sind mit legalen Nachweisungen der Ursache ihres Aufenthalts namhaft zu machen, die paßlosen zur alsogleichen Ausweisung anzuzeigen. 6) Alle Klubbs bleiben während des Belagerungszustandes aufgehoben und geschlossen. 7) Ein Jeder, der sich a) obigen Maßregeln entweder durch eigene That oder durch aufwieglerische Versuche bei andern widersetzt; wer b) des Aufruhrs oder der Theilnahme an demselben überwiesen oder c) mit Waffen in der Hand ergriffen wird, verfällt der standrechtlichen Behandlung. Die Erfüllung dieser Bedingungen hat achtundvierzig Stunden nach Veröffentlichung dieser Proklamation einzutreten, widrigenfalls ich mich gezwungen sehen werde, die allerenergischesten Maßregeln zu ergreifen und die Stadt zur Unterwerfung zu zwingen.

Der Reichstag, wenn man dieser Versammlung noch einen so hohen Namen geben darf, protestirte am 24. Oktober gegen diese Proklamation des Fürsten Windischgrätz als ungesetzlich, als feindlich eben so sehr gegen die Rechte des Volkes als gegen jene des constitutionellen Thrones. Am 25. erklärte der Oberkommandant seinerseits Wien in Belagerungszustand, und übertrug dem Feldadjutanten Fenner von Fenneberg, gewesenen kaiserlichen Offizier dann Pamphletenverfasser gegen die österreichische Armee, die sofortige Organisation einer Militärpolizei. So war Wien sowohl von Außen durch Den, der das Recht dazu hatte, als von innen durch Den, der das Recht dazu nicht hatte und nur ein Werkzeug der terroristischen Partei war, in Belagerungszustand erklärt! Nachdem am 23. Oktober die Truppen vom linken Donauufer auf einer bei Klosterneuburg geschlagenen Pontonbrücke nach dem rechten übergegangen, war ein erfolgreicher Widerstand Wiens ein Ding der Unmöglichkeit geworden. Achtzigtausend Mann mit der zu einem Heere von solcher Größe nöthigen Artillerie und Raketenbatterien umschlossen die von einer verblendeten Faktion terrorisirte Stadt. Ueberdies standen einige tausend Mann an der Leitha und beobachteten die Ungarn, auf welche jene Partei eine durch nichts gerechtfertigte Hoffnung setzte. Die Thoren! Wien war ruinirt, wenn Wien siegte, denn dann mochte auch den Magyaren ihr Losreißungsplan vollständig gelingen, und Wien hörte auf die große Hauptstadt eines Reiches von siebenunddreißig Millionen Menschen zu sein.

Schon zur Zeit als nur Jellachich und Auersperg Wien auf der Südseite cernirten, hatten die mobilen Corps der Stadt nutzlose Plänkeleien gegen die kaiserlichen Vorposten tagtäglich unternommen. Als dann die Truppen, welche Windischgrätz aus Böhmen herbeigeführt hatte, über die Donau gegangen waren, setzten die Wiener die Feindseligkeiten fort, selbst an den Fristtagen, welche der Feldmarschall gesetzt hatte. Daß die Streitkräfte, über welche Messenhauser gebot, zahlreich waren, ist richtig, aber es fehlte viel, daß sie wohl organisirt gewesen wären. In ein auf Betrieb des Centralausschusses errichtetes Corps, das sogenannte Eliten-Corps, traten die in Wien anwesenden fremden Literaten, Blum und Fröbel wurden Hauptleute. In der Aula stempelte Blum in einer Rede sich gewissermaßen zum deutschen Marat, indem er zum Niedermetzeln, „Latourisiren“ wie er sagte, aller Anhänger des alten Systems, welche nicht für Wien und die Freiheit kämpfen wollen, nichts weniger als unverblümt aufforderte. Die in Wien erscheinende Zeitung „Die Presse“ tadelte ihn deßhalb in ihrer Nummer vom 25. Oktober, doch lange nicht genug niederschmetternd.

Am nämlichen 25. Oktober wurde von dem Reichstage, der trotz des Erlasses vom 22. seine Sitzungen nicht einstellte, eine Adresse an den Monarchen beschlossen, um ihn zur Rücknahme dieses Erlasses zu vermögen. Es war diese Adresse im Grunde

ein Protest gegen die Verlegung, und man hatte die Stirne, in demselben zu behaupten, daß in Wien weder Anarchie noch Empörung herrsche! Eine Deputation, an deren Spitze der Exminister Pillersdorf stand, überbrachte die schamlose Adresse nach Olmütz, wo sie natürlich keine Berücksichtigung fand. Was die Protestationen des Reichstages gegen die zwei Proklamationen des Fürsten Windischgrätz betrifft, hatte dieser sich begnügt, darauf zu erwidern, daß der Reichstag mit keiner exekutiven Gewalt bekleidet sei. Am 25. Oktober fünf Uhr Abends war die der Stadt gewährte vierundzwanzigstündige Frist abgelaufen. Denselben Tag erließ der Feldmarschall aus seinem Hauptquartier Hetzendorf folgende Proklamation:

An die Bewohner Wiens. Es ist mir der Antrag gestellt worden, eine friedliche Vermittlung mit der Stadt einzugehen und mit meinen Truppen nach Wien einzurücken, um die von mir vorgeschriebenen Bedingungen selbst in Ausführung zu bringen. Ich appellire an den Rechtlichkeitssinn eines gewiß großen Theils der Bewohner Wiens, und frage sie, ob es möglich ist, daß ich nach allem Vorgefallenen, nachdem auf meine Truppen ohne allen Anlaß gleich bei ihrem Erscheinen gefeuert wurde, mit denselben in Wien, in eine Stadt, die nach Aussage Aller von bewaffneten Uebelgesinnten wimmelt, einziehen könne, ehe diese Menge entwaffnet ist, ohne einen mörderischen Straßenkampf herbeizuführen. Ich frage, ob diejenigen, welche mich auffordern, ungescheut nach Wien einzuziehen, auch wenn sie es gut mit mir meinten, im Stande wären, denen Ruhe und Mäßigung zu gebieten, die nun schon seit Wochen mit den Waffen in der Hand die ganze Stadt terrorisiren? Es ist meine Pflicht, den guten Theil der Bewohner von dem in Kenntniß zu setzen, was seit der kurzen Zeit meines Erscheinens und vor demselben geschehen ist, da diese Vorfälle gewiß auf das höchste entstellt werden. Seit mehreren Tagen finden stete Angriffe auf meine Truppen statt, die den Befehl haben, nur im dringendsten Fall dieselben zu erwidern, was denn auch bereits an mehreren Orten geschehen ist. Die Partei, welche für die Urheber jener unerhörten Schandthat, die an dem Kriegsminister Grafen Latour und selbst noch an seiner Leiche begangen wurde, von Seiner Majestät Amnestie begehrte, welche die Entfernung der Truppen, die so schändlich angegriffen wurden, verlangte, einen Antrag auf Verbannung mehrerer Mitglieder des kaiserlichen Hauses stellte, noch vor Kurzem gegen die mir von Seiner Majestät dem Kaiser verliehenen Vollmachten protestirte und meine Sendung als ungesetzlich erklärte — diese Partei schickt Friedensboten zu mir, um mich mit meinen Truppen ohne alle Garantie in die Stadt zu ziehen. Fern ist von mir der Gedanke unnöthiger Gewaltmaßregeln, es erfüllt mich mit Schmerz gegen die Hauptstadt der Monarchie feindlich auftreten zu müssen, doch ich frage nochmals die rechtlich gesinnten Bewohner derselben, ist Vermittlung in der mir angetragenen Form unter solchen Voraussetzungen möglich?

Indeß gewährte der Fürst einen neuen Verlängerungstermin der von ihm zur Unterwerfung gesetzten Frist. Gegen eine Deputation des Gemeinderathes, welche um eine Abänderung der Bedingungen nachsuchte, erklärte der Fürst, daß er von denselben nicht abgehen könne, und machte nun die in seiner zweiten Proklamation in Petto behaltenen Personen namhaft, welche ausgeliefert werden sollten. Es waren Messenhauser, Bem, Pulszky, Schütte und die Mörder des Grafen Latour. Tausenau's Auslieferung konnte nicht verlangt werden, da der Elende lange schon zu seinem Patron Kossuth entflohen war. Zugleich erklärte der Fürst den Gemeinderath als die exekutive Behörde Wiens für allen Schaden an Staats- und Privateigenthum verantwortlich. Am 27. Oktober machte der Gemeinderath, von der terroristischen Partei gedrängt, öffentlich bekannt, daß auf die von dem Fürsten Windischgrätz gestellten Bedingungen nicht eingegangen werden könne. Seinerseits erließ der Fürst

Windischgrätz am 27. Abends aus seinem Hauptquartier Hetzendorf folgende Proklamation:

An die Bewohner Wiens. Da die Frist, welche ich den Bewohnern der Stadt Wien zu ihrer Unterwerfung gegeben habe, so wie der ihnen auf ihr Ansuchen gewährte Verlängerungstermin erfolglos verstrichen sind, ja noch gestern Abend auf meine Truppen gefeuert worden ist, so erübrigt mir nichts Anderes als jetzt die Gewalt der Waffen eintreten zu lassen. Diese soll also nur die Uebelgesinnten treffen, welche durch ihre Umtriebe den dermaligen unheilvollen Zustand herbeigeführt haben; den ruhigen Bürgern bringe ich den Schutz eines gesetzlichen Zustandes wieder, nach dem sie sich selbst sehnen. Ich warne daher alle Gutgesinnten, daß sie sich von jenen überreden lassen, an dem Widerstand gegen meine Truppen Theil zu nehmen, da Niemand, der mit den Waffen in der Hand betreten wird, Schonung zu erwarten hat. Eben so warne ich alle Hausbesitzer, Thore und Fenster während des Kampfes offen zu halten, und das Eindringen von Bewaffneten zu gestatten, da in jedem Hause, aus welchem auf meine Truppen Schüsse fallen, Alles niedergemacht, das Haus selbst der Zerstörung preisgegeben wird. Der besser gesinnte, dem Treiben jener Partei abholde Theil der Bevölkerung Wiens möge ruhig und furchtlos bleiben, da ihm mein kräftiger Schutz nicht fehlen wird, sobald ich die Gegner der Ordnung und Gesetzlichkeit in ihre Schranken gewiesen haben werde.

Der Obercommandant Messenhauser fand für gut, diese Proklamation aus Furcht vor ihren Wirkungen nicht bekannt zu machen, dagegen ließ er am 27. folgende Zuschrift aus dem ungarischen Lager veröffentlichen:

Heldenmüthige Bewohner Wiens! Unsere Sympathie für die edle österreichische Nation und das gemeinsame Interesse an den Errungenschaften führten uns an die Grenze des Reiches (d. i. an die Leitha). Wir haben sie überschritten, um vereint mit Euch den gemeinsamen Feind der Freiheit zu bekämpfen. Doch haben wir ihn in einem ausgedehnten Lager verschanzt getroffen. Noch ist es unseren wiederholten Angriffen nicht gelungen, diese Position zu nehmen, doch werden wir in unserem Eifer nicht erkalten, die Reihen der Feinde zu durchbrechen und uns mit Euch zu vereinigen. Seid also versichert, tapfere Brüder, daß wir die uns gegenüber stehenden Truppen dergestalt beschäftigen werden, daß Ihr von ihnen unangefochten bleiben sollt. Fasset daher Vertrauen, Brüder! Die Macht, welche Wien angreift, kann nicht so bedeutend sein, um nicht an Eurem Heldenmuthe schmählich zu brechen. Nur muthig ausgeharrt, der Erfolg kann nicht zweifelhaft sein. Ein Jeder thue seine Pflicht in diesem erhabenen Kampfe, und der Sieg muß die heilige Sache der Freiheit krönen. Wir geloben Euch muthiges standhaftes Ausharren bis zum Sieg oder Tod.

Fürst Windischgrätz hatte in seiner Proklamation vom 27. Abends, um wenn möglich den Häuserkampf zu vermeiden, gegen Diejenigen Drohungen (deren Ausführung jedoch den Truppen nicht befohlen wurde) verkündet, welche ihr Haus nicht schließen und dem Eindringen der Bewaffneten keinen Widerstand entgegensetzen würden. Der Chef der von Messenhauser eingesetzten Sicherheitsbehörde, Fenneberg, dagegen machte am 29. bekannt, daß im Falle des wieder eintretenden Kampfes bei Vermeidung augenblicklicher standrechtlicher Behandlung der Dawiderhandelnden alle Thore und Fenster sogleich geöffnet werden müssen, und fügte hinzu: „Es ist von dem patriotischen Sinne der Bewohner Wiens zu erwarten, daß diesem Befehle, der zur Beruhigung und Widerlegung gegentheiliger Gerüchte bekannt gegeben wird, unbedingte Folge geleistet werde.“ Eine anmuthige Alternative für den friedlichen Einwohner!

Am 28. Oktober gab der Feldmarschall Fürst Windischgrätz mit Thränen in den Augen den Befehl zum allgemeinen Angriffe, der in den Mittagsstunden begann. So lange hatte der Fürst noch an diesem Tage gewartet, in der leider eitlen Hoffnung,

daß die herrschende Partei in Wien zur Besinnung kommen und ihre Unterwerfung aussprechen werde. Die Hauptangriffe galten der Leopoldstadt und Jägerzeile, der Vorstadt Landstraße und Erdberg (welche durch eine Brücke über den Donaukanal mit jenen verbunden ist), so wie der Vorstadt Wieden. Waren diese Vorstädte gefallen, so konnte die innere Stadt sich nicht halten, daher hatte der Feldmarschall gegen die Mariahilfer-, Lerchenfelder- und Herrnalser-Linie nur Scheinangriffe angeordnet. Die kaiserlichen Truppen thaten wie immer ihre Schuldigkeit, und waren nach achtstündigem harten Kampfe Herren der obgenannten Vorstädte. Unerwähnt mag, wie sehr auch sonst Robert Blum dem Strafgerichte der Geschichte verfallen ist, dennoch nicht gelassen werden, daß er so wie auch Fröbel die Barrikade an der Franzensbrücke tapfer vertheidigen geholfen hatten. Die Nacht machte dem Kampfe überall ein Ende.

Der Obercommandant Messenhauser erklärte noch am Abende des 28. Oktober sowohl in der Permanenz des Reichstagsausschusses, als im Gemeinderathe, daß die Stadt die erforderlichen Vertheidigungsmittel nicht besitze, und daß es gerathen sei, eine aus verschiedenen Corporationen bestehende Deputation an den Fürsten Windischgrätz zu senden, um wo möglich dem Kampfe durch einen friedlichen, die Freiheit, die Rechte und die Ehre der Bevölkerung nicht verletzenden Ausgang ein Ziel zu setzen. Dieß und daß der Gemeinderath keinen Augenblick anstehen zu dürfen geglaubt habe, diesem Antrage des Obercommandanten beizupflichten, machte er, der Gemeinderath, am Morgen des 29. Oktober, der ein Sonntag war, der Bevölkerung kund. Um acht ein halb Uhr Vormittags ging die Deputation nach dem Hauptquartier Hetzendorf ab. Es wäre gerathen gewesen, wenn Messenhauser in der Kundmachung, die er nun erließ, mit der einfachen Anzeige dieser Thatsache und ihrer Motive, und mit der Abmahnung von aller und jeder Feindseligkeit sich begnügt hätte. Aber er erließ eine seiner schwülstigen, die Begriffe verwirrenden Proklamationen, in welcher er zwar die Hoffnungslosigkeit einer weiteren Vertheidigung durchblicken ließ, jedoch sagte: „Mitbürger! Sobald die Deputation mit der Antwort des Feldmarschalls zurückkehrt, wird es an Euch sein, Compagnie für Compagnie in der kürzesten Zeitfrist die Erklärung abzugeben: was Ihr wollt. Ob Fortsetzung des Kampfes, wenn die Bedingnisse unabänderlich die bekannten sind, oder Unterwerfung. Der Mehrheit wird sich das Obercommando anschließen. Die Mehrheit ist Gottesurtheil für Entschlüsse und Handlungen, in so lange die Minorität nicht auf dem natürlichen Wege zur Majorität geworden ist.“

Die Deputation erhielt von dem Fürsten Windischgrätz keine Zugeständnisse, nur verlängerte er die faktische Waffenruhe ausdrücklich bis zwölf Uhr Mitternacht. Nachdem die Deputation um die Mittagszeit in Wien zurück war, erließ Messenhauser einen dringenden Aufruf an alle bewaffnete Körper, bis längstens vier Uhr Nachmittags Vertrauensmänner mit unbeschränkter Vollmacht in das Bureau des Obercommando zu senden, und sagte dann in dem Plakate: „Das Votum eines Jeden muß einfach Ja oder Nein sein, nämlich: der Kampf mit allen seinen unabsehbaren schrecklichen Folgen wird fortgesetzt, oder er wird durch die übliche Convention einer capitulirenden Besatzung unbeschadet der feierlichen Verwahrung unserer heiligen unveräußerlichen Rechte aufgegeben. Diejenige Compagnie, welche keinen Vertrauensmann schickt, von derselben wird angenommen, daß sie mit einer Uebergabe der Stadt

unter den obwaltenden Verhältnissen einverstanden sei." Die Abstimmung fand nach einem von Messenhauser gehaltenen Vortrage statt, und die Mehrzahl sprach sich für Uebergabe aus. Von der Nationalgarde stimmten fast sämmtliche Compagnieen für dieselbe, die ganze Mobilgarde aber, die aus nichts zu verlieren habenden Proletariern bestand, stimmte dagegen. Messenhauser erließ darauf folgende Proklamation:

Ich habe die Vertrauensmänner der Compagnieen versammelt gehabt, ich habe mit ihnen gesprochen, ob ein Verzweiflungskampf stattfinden solle, oder die Unterwerfung unter die nun einmal nicht zu leugnende Uebermacht des Gegners. Der Verzweiflungskampf, um es der nackten Wahrheit des Soldaten zu sagen, hieße so viel unter den gegenwärtigen Verhältnissen, als die Blüthe der Bevölkerung auf die Schlachtbank führen. Jetzt, da es kein diplomatisches Geheimniß mehr ist, das ich mit bekümmertem Herzen in meiner Brust zu verschließen hatte, kann ich unsere Schwäche offen darlegen, nämlich: mit der angestrengtesten Thätigkeit, mit Verschwendung von Geldmitteln haben wir nur so viel Munition erzeugen können, daß nur noch für vier Stunden allgemeiner Vertheidigung Vorrath da ist. Unter solchen Verhältnissen kann man es auf keinen Sturm ankommen lassen. Die Verantwortung vor Gott und Menschen wäre zu unerläßlich, ich kann sie nicht auf mein Gewissen nehmen. Mitbürger! vertrauet mir, als ehrlicher Mann habe ich bloß den Verhältnissen gemäß gehandelt. Es wird jetzt meine Angelegenheit sein, mit männlicher Offenheit mich an den Herrn Feldmarschall zu wenden, und ihm bei dem Abschlusse der Convention den vollen Inhalt der Verheißungen Seiner Majestät zu Gemüthe zu führen.

Diese Proklamation macht Messenhausern in so fern Ehre, als es in Anbetracht der aufgeregten Stimmung der bewaffneten Proletarier gefährlich war, eine solche Sprache zu führen. Der Gemeinderath seinerseits machte bekannt:

Mitbürger! Nachdem der Herr Obercommandant so eben dem Gemeinderathe die Nachricht überbracht hat, daß die stabile und mobile Nationalgarde, so wie die akademische Legion (— der Studentenausschuß hatte sich angeblich aufgelöst —) sich entschlossen habe, die Waffen niederzulegen und in die vom Herrn Fürsten Windischgrätz gestellten Bedingungen sich zu fügen, ist sogleich eine aus Gemeinderäthen und Mitgliedern der gesammten Volkswehr bestehende Deputation zum Herrn Fürsten abgegangen, um ihm die betreffende Mittheilung zu machen.

Zugleich erließ der Gemeinderath, um die Proletarier zu beruhigen, nachstehende Kundmachung:

Alle jene Arbeiter, welche bewaffneten Corps oder der Mobilgarde eingereiht wurden und bestimmte Bezüge bisher von der Commune empfangen haben, eben so die unbemittelten Nationalgarden, welche ebenfalls von der Commune unterstützt wurden, erhalten nach Ablieferung der Waffen an die hiezu näher zu bestimmende Commission von dem Tage als dies erfolgt ist, so lange die bisher bezogene Unterstützung, bis die gegenwärtig gestörten Gewerbsverhältnisse wieder geordnet und ihnen der selbstständige Erwerb wieder möglich geworden sein wird.

Erst spät am Abend ging die Deputation nach Hetzendorf ab, nicht ohne daß von der extremen Partei Miene gemacht worden war, dies zu verhindern. Sie legte dort die schriftliche Erklärung nieder, daß sich die Stadt unbedingt unterwerfe und den auferlegten Belagerungszustand annehme, daß sonach am 30. Oktober die Stadt und sämmtliche Vorstädte von den kaiserlichen Truppen besetzt werden können. In Betreff der Entwaffnung verlangte der Feldmarschall eine Deputation des Gemeinderathes, die sich am 30. um neun Uhr Vormittags im Hauptquartier einzufinden und mit den von ihm ernannten Generalen eine Commission zu bilden habe, um über die Modalität der Ausführung zu berathen. In Betreff der Bitten, welche die Unter=

werfungsdeputation an den Feldmarschall richtete, erklärte er, daß er über den Gegenstand nicht vollständig unterrichtet sei, folglich vor der Hand nicht eingehen könne. Was insbesondere die Bitte in Betreff der übergegangenen Soldaten betraf, sagte der Fürst, daß er gleichfalls keine bestimmte Antwort geben könne, sich aber an Großmuth nicht überbieten lassen werde. Um vier Uhr Morgens am 30. Oktober kehrte die Deputation nach Wien zurück. Messenhauser verkündete das Ergebniß in einer Proklamation, in welcher er sagte:

Mitbürger! Ich entledige mich der traurigen Pflicht, Euch von dem unvermeidlichen Nachgeben unter die Macht des Verhängnisses zu unterrichten. Ich wiederhole nochmals, alle belagerten Städte werden übergeben, wenn es zum Sturme gekommen, dem man nicht widerstehen kann, weil aus der Erstürmung eines berannten Platzes die Sieger das Recht der Plünderung und grausamen Bestrafung ableiten. Die tapfere Minderzahl, welche den Kampf um die constitutionelle Ehre, unbekümmert um die Folgen und den unvermeidlichen Ausgang fortgestritten wissen wollte, kann bei kaltem Blute ein solches Schicksal über unsere herrliche Stadt nicht heraufrufen wollen. An Wien, dem einstigen heiteren Zusammenflusse der Fremden und Wißbegierigen, soll sich nicht eine Erinnerung, gräßlich und erschütternd, wie jene von Troja, Jerusalem, Magdeburg knüpfen.

Die österreichischen Soldaten waren keine Soldateska des dreißigjährigen Krieges und würden auch in Feindes-Land einer durch Sturm eroberten Stadt nicht das Schicksal von Magdeburg bereitet haben, geschweige der Hauptstadt der eigenen Monarchie. Aber Messenhauser wollte auf die Einbildungskraft wirken, um die allgemeine Entwaffnung zu sichern und weiterem Unheil vorzubeugen. Doch gelang ihm dies nicht. Die Ueberläufer, welche die wohlverdiente Strafe zu befürchten hatten, wollten lieber ein Ende mit Schrecken, mit ihnen die Fanatiker und die Proletarier, die nichts zu verlieren hatten. Sie schalten Messenhauser Verräther, und viele eilten nach den Basteien, von denen einzelne Schüsse auf die Truppen fielen, welche am frühen Morgen des 30. Oktober von den besetzten Vorstädten bis an das Glacis vorrückten. Andererseits hatte sich der demokratische Klubb aufgelöst, war schon am Abend zuvor die Aula still und einsam geworden, hatte die Waffenablieferung begonnen. Aber gerade den Tag waren die Ungarn vorgerückt, und es kam an der Schwechat zur Schlacht. Das konnte man vom Stephansthurme deutlich sehen, und Messenhauser beging die Unklugheit, den Gang der Schlacht, so weit er erkennbar war, durch Zettel zu verkündigen. In dem dritten Zettel, zwei Uhr Nachmittags am 30. Oktober war zu lesen: „Seit einer halben Stunde zieht sich die Schlacht offenbar immer n ä h e r gegen uns." Daraus zog die Widerstandspartei sofort den Schluß, daß die Ungarn einen glänzenden Sieg erfochten hätten, und sofort schrieen die Massen: „Die Basteien besetzen!" Nun waren es aber nicht die Ungarn, sondern die Kaiserlichen unter dem Ban Jellachich und dem Fürsten Franz Liechtenstein, welche einen glänzenden Sieg über die Ungarn unter ihrem General Moga erfochten und dieselben in die Flucht schlugen. In Wien aber brach man die Capitulation, brach Messenhauser selbst sie, indem er dem Antriebe der Widerstandspartei gegen seine bessere Einsicht nachgebend, Nachmittags zwei Uhr durch folgenden Befehl die Wiederergreifung der Waffen anordnete:

Wenn sich zwei Heere unter den Mauern der Residenz schlagen, ist es Pflicht eines jeden Wehrmannes, unter die Waffen zu treten; es haben daher alsogleich alle Truppenkörper ver-

sammelt zu werden, um zum Schutze ihres eigenen Heerdes zu wirken. Alle früher innegehaltenen Stellen sind nach den früheren Weisungen mit Vorposten und Unterstützungen zu besetzen, Reserven zu halten, theils um bedrohte Punkte zu verstärken, theils um als Patrouillen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe im eigenen Bezirke zu wirken. Es werden sämmtliche Wehrmänner nochmals aufgefordert, dem gegebenen Befehl Folge zu leisten, ohne welches kein Resultat zu erzielen ist.

In der That wurden die Basteien wieder förmlich besetzt; in den von den Truppen am vorigen Tage nicht eroberten Vorstädten griff die Nationalgarde neuerdings zu den Waffen, und schoß auf die Soldaten. Die natürliche Folge davon war, daß diese Vorstädte nun von den Batterien außerhalb der Linie beschossen wurden. Als man den Kanonendonner hörte, begab sich eine Deputation des Studentencomités (man hatte dessen Auflösung dem Feldmarschall vorgelogen) und anderer bewaffneter Körper auf den Stephansthurm zu Messenhauser, und bestürmte ihn den Befehl zum allgemeinen Angriff zu geben. Messenhauser, bereits überzeugt, daß die Ungarn keineswegs im siegreichen Vordringen begriffen wären, weigerte sich auf das Entschiedenste. Aber alle seine Gründe machten keinen Eindruck, die Abordnung verlangte, daß er abdanke, und er dankte ab. Fenneberg übernahm das Obercommando. Diesem tollsinnigen Menschen mißtrauten hinwieder die Nationalgarden und die Bürger und drangen in Messenhauser, daß er das Obercommando wieder übernehme. Zuletzt verständigte man sich über den Mittelweg, daß er sich Fenneberg adjungire, und in der That findet man in einer von letzterem am 31. erlassenen Kundmachung seine Unterschrift mit dem Beisatze: „Provisorischer Mit-Obercommandant der Wiener Volkswehr.“ Diese merkwürdige Kundmachung, welche nach einer Nacht der unumschränkten Herrschaft des von Magyarensendlingen und den übergelaufenen Soldaten aufgestachelten Proletariates erschien, lautete wie folgt:

An die mobilen Corps. Die Herren Commandanten der mobilen Corps haben bis heute Nachmittag fünf Uhr dem Gemeinderathe die Standesausweise ihrer Truppenkörper behufs ihrer weiteren Verpflegung einzureichen. Eine weitere Fortsetzung des Kampfes ist nach den zuverläßigen Nachrichten, die über das gestrige Gefecht bei Schwechat eingetroffen, wenn nicht unmöglich, doch nutzlos und verderblich, weil gegenüber der überlegenen Macht der kaiserlichen Truppen von einem letzten verzweifelten Kampfe nur Tausende von Leichen, aber kein dauernder Erfolg für die Freiheit Aller zu erwarten steht. Es handelt sich darum, den Bürgerkrieg zu verhüten, der uns jetzt gefährlicher ist, als Millionen von Soldaten und Kanonen um die Mauern Wiens! Ihr habt wie Helden gefochten, schickt euch als Männer in das Unvermeidliche. Ihr habt Euer Vertrauen in mich gesetzt, und ich, der ich seit Jahren für die Sache der Freiheit eingestanden, sage Euch: der Kampf ist in diesem Augenblicke der Sache der Freiheit gefährlicher als Alles, was man gegen selbe jetzt unternehmen kann. Er wäre ein Verrath an ihr, weil er uns für lange Zeit hinaus untauglich machen würde, für sie zu kämpfen. Darum fügt euch dem Unvermeidlichen. Die Herrn Corpscommandanten werden dießfalls unverzüglich ihre weiteren Befehle erhalten. Dieselben haben mit je drei Offizieren ihrer Corps Nachmittags um vier Uhr sich zu einer Besprechung im Saale des Gemeinderathes einzufinden.

Der Gemeinderath machte am Morgen des 31. bekannt, daß er sich in Folge der Erklärung des Obercommandanten Messenhauser, die Ungarn seien geschlagen worden und von dieser Seite sei keine Hülfe zu erwarten, um acht Uhr Abends am 30. für die unbedingte Annahme der Bedingungen ausgesprochen habe, und forderte seine Mitbürger auf, ihrem bereits früher ausgesprochenen Willen nachzukommen und

ihm die Rettung der Stadt vor Zerstörung möglich zu machen. Zugleich versicherte der Gemeinderath im Namen des Fürsten Windischgrätz, daß die „Errungenschaft" des 15. März und Mai durch den vorübergehenden Belagerungszustand weder geschmälert noch aufgehoben werde, wofür das kaiserliche Wort bürge.

Der Obercommandant Messenhauser machte nachstehende ihm von dem Fürsten Windischgrätz zugesandte, Hetzendorf den 30. Oktober datirte, Proklamation bekannt:

Ein Corps der ungarischen Insurgenten hat es gewagt, österreichischen Boden zu betreten und heute früh bis gegen Schwechat vorzurücken. Ich habe solches mit einem Theile meiner Truppen, vereint mit jenen des Banus, angegriffen, wobei sie beträchtliche Verluste erlitten. Einige Abtheilungen sind in Verfolgung derselben begriffen. Dieses zur beruhigenden Kenntniß für alle Gutgesinnten, die vielleicht aus dem Erscheinen dieses Corps Besorgnisse schöpfen könnten; aber eben so auch zur Warnung für jene Uebelgesinnten, die hierin allenfalls neue Hoffnung für ihre Pläne zu finden glaubten, und in der That sich nicht scheuten, die bereits eingegangene Unterwerfung auf das Schmählichste hinterlistig zu brechen.

Gemeinsam vom Obercommando und dem Gemeinderathe erging folgende Proklamation:

Es ist notorisch festgesetzt, daß unsere ungarischen Brüder der Waffenübermacht unterlegen sind. Die heldenmüthigen Vertheidiger Wiens haben vor den Augen der Welt ihre Ehre bisher glänzend erhalten. Wäre die Möglichkeit eines siegreichen Widerstandes denkbar, Mitbürger! Eure Vertreter würden mit Euch kämpfen, würden nicht von Uebergabe sprechen, aber uns fehlt Munition und Proviant. Mit Euerer todesmuthigen Kampfbegier können wir Euch wohl zur Schlachtbank führen, zum Siege aber gegen diese wohlgerüstete Armee, gegen diese einhundert Feuerschlünde nimmermehr. Darum heldenmüthiges Volk von Wien, sei so groß in Deinem Falle, als Du es in der Erhebung warst. Für die Freiheit leben, ist größer als tollkühn unsere Zukunft durch uns und mit uns vernichten. Wir haben die Ehre gerettet, darum ist nichts verloren. Volk von Wien, während man glauben machen wollte, es herrsche Anarchie in unsern Mauern, war die Ordnung durch Eure bewunderungswürdige Mäßigung von euch selbst erhalten. Arbeiter, Ihr habt bis jetzt Euch als der Freiheit werth gezeigt, schändet im letzten Augenblicke nicht Euern Ruhm, Euere Ehre. Legt die Waffen nieder, denn wir müssen es thun; stürzet Euch nicht tollkühn in das Verderben, erhaltet Euch dem Vaterlande. Hört die Stimme Eurer Vertreter, die wie Ihr selbst Männer aus dem Volke sind, denen Euer Leben, Eure Ehre heilig und theuer ist. Legt die Waffen nieder und zeigt den einrückenden Waffenmännern, daß der wahre Heldenmuth sich dem Unabwendbaren männlich fügt. Zeigt, daß Ihr der Freiheit werth seid, und sie wird, sie muß Euch werden.

Aber alle diese Proklamationen äußerten keine andere Wirkung auf die fanatisirten Proletarier, als daß sie dieselben von den Mauern herabrißen und mit Füßen traten. Doch wir erzählen die Ereignisse des 31. Oktober, nach dem zu Prag im November 1848 veröffentlichten Tagebuche Schüttes, weil man diesen sicher damals keiner Parteinahme gegen die Revolutionäre bezichtigen kann. Er erzählt als Augenzeuge:

„Auf der Universität sammelten sich die Schaaren und begehrten Weisung vom Studenten=Comité. — Die Grätzer, welche bei der Herrnalser Linie postirt waren, und noch andere Mobilgarden kamen zurück, und zeigten die schriftlichen Befehle vor, daß kein Kampf fortgesetzt werde.

„Ein Rest des demokratischen Freicorps erschien gleichfalls, und der Commandant dieser Truppe, der es erst den letzten Tag geworden war, verlangte vom Studenten=Comité eine schriftliche Weisung, daß es die Sturmglocke läuten lassen dürfe. Das Comité erklärte, daß es keine weiteren derartigen Befehle mehr ertheilen könne, indem

die Capitulation geschlossen sei. Der Commandant aber erwiderte aufgeregt: „„Wenn auch Ihr uns schon verlaßt, und schwarzgelb und feige geworden seid, so werden wir uns selber zu helfen wissen.““ Er marschirte hierauf mit seiner Colonne am Stephansplatz, und bald darauf ertönte in schauerlichen Tönen die Sturmglocke vom St. Stephansthurme als das Zeichen zum Beginne des Kampfes.

„Adjutanten ohne Ordre, bald mit bald ohne Pferd, eilten auf die Basteien und befahlen den Angriff. — So begann gegen halb zwölf Uhr Mittags zuerst auf der Rothenthurmbastei die Kanonade und ein starkes Pelotonfeuer auf die gegenüber liegenden Häuser der Leopoldstadt, ohne daß vom Militär das Feuern erwidert wurde. Blindlings und ohne Zweck, blos um die Häuser, worin man Militär vermuthete, zu beschießen, dauerte das Kanonen- und Gewehrfeuer dort bis halb vier Uhr. Auf diese Weise wurde auch auf den übrigen Basteien begonnen. Um zwei Uhr wurden Kanonen auf dem Stephansplatz aufgestellt, um jene niederzuschießen, die es vielleicht wagen möchten, eine Entwaffnung gewaltsam herbeizuführen. Ein Mitglied des demokratischen Klubbs hatte sich an die Aufgangsthüre des Stephansthurms gestellt, und drohte Jedem mit gespannten Doppelpistolen, der sich beikommen ließe, die schwarzgelbe Fahne hinaufzutragen und aufzustecken, mit augenblicklicher Erschießung.

„Hatten wir uns (sagt Schütte) bei allen schlimmen Vorfällen der Oktober-Revolution furchtlos gezeigt, und mit größter Gemüthsruhe die Thatsachen der wildbewegten Menge mit angesehen, so schienen uns die letzten Stunden dieses Tages selbst beängstigend zu machen, denn gefährlich war es in jeder Behausung zu sein, da man zur Ergreifung der Waffen aufgesucht wurde, gefährlich war es ohne Waffen sich auf die Straße zu wagen, und noch gefährlicher mußte es sein, wenn man mit Waffen ausging, denn jeden Augenblick hatte man zu erwarten, daß das Militär eindringe, welches, wie wir vermutheten, nicht sehr human mit Jenen umgehen würde, welche es in Waffen trifft. Um unsere Neugierde zu befriedigen und um uns zugleich vor jedem feindlichen Angriffe von Seite des Proletariats zu sichern, hängten wir uns einen Schleppsäbel an, und setzten den Czako eines Nationalgardisten auf, zugleich legten wir uns vorsichtiger Weise einen Maschinenhut plattgedrückt vorn auf die Brust, und begaben uns an jene Punkte, wo wir interessante Scenen zu erblicken glaubten. Als Bewaffneter hatten wir somit das Proletariat nicht zu fürchten, sollte uns zufällig das Militär vielleicht begegnen, so wollten wir ihm zu keinem Stein des Anstoßes dienen, hätten Czako und Säbel ziemlich geschwinde entfernt und unseren ehrsamen Cylinderhut schnell aufgesetzt; wir waren also für beide Fälle sicher gestellt.

„Der Kanonendonner wurde Nachmittags immer vielseitiger und heftiger. Fürst Windischgrätz ließ noch mehr Truppen durch die Vorstädte einrücken, welche sich mit ihrem Geschütz am Schwarzenberg'schen (Garten-) Palais, sowie bei den kaiserlichen Stallungen aufstellten.

„Schon wurden die weißen Fahnen als Zeichen der Ergebung auf die Burgbastei aufgesteckt, schon hatte sich eine neue Deputation des Gemeinderathes mit Begleitung der Burgwache vor das Burgthor begeben, um die Uebergabe der Stadt ceremoniell auszuführen. — Doch kaum waren einige Truppen des Militärs näher gerückt, und die Deputation noch nicht bei den Vorposten angelangt, als neuerdings von der Burgbastei sich die Kanonen entluden und viele Soldaten zu Boden gestreckt

wurden. — Wie es heißt, soll ein Frauenzimmer auf die Bastei geeilt sein, dort die weißen Fahnen weggerissen und die Proletarier neuerdings durch fanatisirende Reden zum Angriffe bewogen haben. Dies war gegen drei Uhr. — Bald darauf begann ein furchtbares Bombardement, welches die Stadt in ihren Grundfesten zu erschüttern drohte. Die Kanonenkugeln, Granaten und Raketen fielen am dichtesten in der Gegend der Kärnthnerstraße und des Burgplatzes und sogar bis zum hohen Markt in das griechische Consulatsgebäude. In das Burgthor war eine Bresche geschossen, die Kämpfenden hatten sich, als der Kugelregen immer dichter wurde, zurückgezogen, sie verließen die Kanonen, warfen die Gewehre weg, und flohen von der Bastei. Zwei Bataillone Grenzer (Ottochaner) rückten im Sturmschritte vor, als der Ruf erschallte, „„es brennt die Burg!““ Bald darauf stieg ein zweites Feuer auf, es war die Augustinerkirche. Nebstdem sah man noch das Palais des Grafen Kollowrat und mehrere andere Gebäude vom Feuer ergriffen. Gegen halb sechs Uhr Abends rückten die kaiserlichen Truppen ohne Widerstand zuerst durch das Burgthor in die Stadt ein, und gegen acht Uhr auch beim Kärnthnerthore mehrere Bataillons.“

Am 1. November erfolgte dann die völlige Besetzung der innern Stadt Wien. Die Truppen wurden von den eigentlichen Bürgern mit der lebhaftesten Freude empfangen, denn sie konnten nun wieder frei aufathmen. Jetzt zeigte sich, daß die Zahl der Gutgesinnten groß war, aber es zeigte sich damit auch zugleich, daß sie eben so feige gewesen, als zahlreich genug um dem Uebermuthe und den Freveln des Gesindels zu steuern. Doch wir wollen hieraus der Wiener Bürgerschaft keinen Vorwurf machen, aus dem freilich nicht sehr erbaulichen Grunde, daß die Gutgesinnten an anderen Orten nicht minder feige gewesen. Und was wurde aus dem Reichstage, der seit dem Erlaß des Kaisers vom 22. Oktober kein Recht weiter hatte, in Wien zu tagen? Am 30. Oktober hielt derselbe noch Sitzung, und es ward eine neue Adresse an den Kaiser gegen die Vertagung und Verlegung beschlossen. Am 31. Oktober hielt der Reichstag eine geheime Sitzung, und seine Mitglieder zerstreuten sich. Am 10. November berief der Kaiser den Reichstag für den 22. desselben Monates nach Kremsir. Auch dort bewies er seine vollendete Untauglichkeit Gutes selbst zu stiften, oder zum Stiften von Gutem mitzuwirken.

Im Anfange war der Belagerungszustand, in welchen Wien erklärt worden war, allerdings so strenge, daß Niemand ohne Erlaubnißschein seiner Behörde in die innere Stadt hinein oder aus ihr hinausgelassen wurde. Aber diese Maßregel dauerte nur die ersten vier Tage. In ausländischen Blättern wurde mit eben so großer Bitterkeit als Lügenhaftigkeit über das unleidliche Joch der Militärherrschaft in Wien geklagt. Wenn aber der Belagerungszustand so unerträglich gewesen wäre, wie kam es denn, daß von den sechzigtausend Einwohnern, welche Wien verlassen hatten, alltäglich ganze Züge zurückkehrten? wie kam es denn, daß die Einlagen in die Wiener Sparkasse zu den Rückforderungen sich im August verhielten wie eins zu drei, im Anfang des Oktober wie eins zu vier, aber schon in der ersten Woche des Belagerungszustandes wieder wie eins zu eins ein Viertel? Das ist doch ein klarer Beweis, daß mit dem Eintritte des Belagerungszustandes das öffentliche Vertrauen zurückkehrte.

Man ist sogar so weit gegangen, den Fürsten Windischgrätz, einen der edelsten

und humansten Männer, welche die Erde trägt, der Grausamkeit zu beschuldigen, ihn, der zum entscheidenden Angriff auf Wien nur mit Thränen in den Augen den Befehl gab, ihn, der die über alle Begriffe schändliche Ermordung seiner innigst geliebten Gemahlin in Prag nicht nur nicht rächte, sondern nach ihr noch größere Milde bewies! Aber alle Todesurtheile, welche das Kriegsgericht zu Wien sprach, mildern, würde von Seite des Feldmarschalls als höchsten militärischen Gerichtsherrn eine Pflichtverletzung gewesen sein. Von den Personen, welche in der Oktoberrevolution gegen die kaiserlichen Truppen die Waffen getragen, und ohne alle Ausnahme nach den Gesetzen den Tod verdient hatten, wurden nur eilf hingerichtet, darunter solche, welche an der Anstiftung und Fortsetzung des Aufruhrs großen geistigen Antheil gehabt wie Becher und Jellinek, Messenhauser, welcher als Führer des Obercommando, das abzulehnen seine Pflicht gewesen war, natürlich zu den Hauptschuldigen gehörte und die Capitulation gebrochen hatte, indem er am 29. Oktober die Wiederergreifung der Waffen befahl, Robert Blum endlich, der aus dem Auslande herbeigekommen war, durch seine Beredsamkeit und sein Ansehen bei den Demokraten nicht nur zum Beharren im Kampfe ermuntert, sondern auch zum „Latouristren", wie er sagte, der Gegner des Widerstandes aufgefordert, überdies als Hauptmann in einem Elitencorps die Waffen gegen die kaiserlichen Truppen getragen hatte.

Es konnte Blum gegen den Spruch des Kriegsgerichtes und dessen Vollziehung nicht durch seine Eigenschaft als Abgeordneter zu der deutschen Nationalversammlung geschützt erscheinen, da die kaiserliche Regierung im April 1848, wie wir an seinem Orte erzählten, förmlich und feierlich erklärt hatte, daß sie sich die besondere Zustimmung zu jedem von der Bundesversammlung, folglich auch von der an ihre Stelle getretenen deutschen Centralgewalt vorbehalte. Die kaiserliche Regierung hatte aber ihre Zustimmung zu dem Gesetze in Betreff der Unverletzlichkeit der Mitglieder der deutschen Nationalversammlung nicht gegeben, es nicht als Landesgesetz promulgirt. Folglich durfte Fürst Windischgrätz nur die schwere Schuld Blums, nicht aber auch jenes Schutzgesetz in Erwägung ziehen.

Folgende Aktenstücke wurden in Betreff Blums kund:

Urtheil, welches in dem auf Befehl des hohen k. k. Militärstadtcommando in Wien zusammengesetzten permanenten Standrechte mit Einheit der Stimmen geschöpft wurde.

Robert Blum, zu Cöln in Rheinpreußen gebürtig, vierzig Jahre alt, katholisch, verheirathet, Vater von vier Kindern, Buchhändler zu Leipzig, welcher bei erhobenem Thatbestand durch sein Geständniß und Zeugen überwiesen ist, am 23. l. J. in der Aula zu Wien durch Reden in einer Versammlung zum Aufruhr aufgeregt, und am 28. Oktober l. J. an dem bewaffneten Aufruhr in Wien als Commandant einer Compagnie des Elitencorps thätigen Antheil genommen zu haben: soll nach Bestimmung der Proklamation Seiner Durchlaucht des Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz vom 20. und 23. Oktober, dann nach dem vierten Paragraphen im zweiundsechzigsten Artikel der Theresianischen Gerichtsordnung mit dem Tode durch den Strang bestraft werden. So gesprochen in dem Standrechte, angefangen um halb sechs Uhr Abends, am 8. November 1848. Cordier m. p. Präses. Wolferom m. p. Hauptmann-Auditor.

Ist kund zu machen und in augenblicklicher Ermanglung eines Freimannes mit Pulver und Blei durch Erschießen zu vollziehen. Wien den 8. November 1848. Im Namen Seiner Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls. Hipsek m. p. Generalmajor.

Kund gemacht und mit Pulver und Blei durch Erschießen vollzogen worden. Wien den 9. November 1848, halb acht Uhr Morgens. Wolferom m. p. Hauptmann-Auditor.

Die Anhänger Robert Blums haben über seinen Tod seiner Zeit eine Menge Fabeln in Umlauf gesetzt, die, von jenen wenigstens, noch geglaubt werden. Die Wahrheit ist in einem Sendschreiben an die historisch-politischen Blätter (dreiundzwanzigster Band, zweites Heft, ausgegeben am 16. Januar 1849) enthalten, und wir bemerken, daß dasselbe von dem Priester, der Blum zum Tode vorbereitete und geleitete, in so fern herrührt, als er die Hauptsache einem Dritten erzählte, der dann das Sendschreiben abfaßte und an die Redaktion jener verdienstvollen Zeitschrift schickte.

Mag man über Blum und seine Hinrichtung ein Urtheil fällen, welches es sei, der Katholik hat Ursache, die Gnade Gottes zu preisen, die auch dem Irrenden sich darbietet, ob er sie ergreifen wolle; der Katholik hat die Pflicht, demjenigen, der nun durch seinen Tod der menschlichen Gerechtigkeit genug gethan hat, alles dasjenige angedeihen zu lassen, was die christliche Liebe einem Gliede der Kirche zu erweisen ermahnt; denn Blum hat nicht nur nicht „die Versöhnung, welche die Kirche ihm anbot, beharrlich zurückgewiesen," sondern er hat sie angenommen; er hat dem katholischen Priester gebeichtet, er hat aus der katholischen Priesterhand andächtig das heilige Sakrament empfangen: Blum ist als ein in die Kirche zurückgekehrtes, mit ihr ausgesöhntes Glied derselben anzuerkennen.

Folgendes sind die näheren Umstände über die Vorbereitung zum Tode. Die Zeitungen haben berichtet, es sei zu diesem Amte der Pater Raimund von den Benediktinern in Wien ersehen worden, durch wen, wußte er vielleicht selbst nicht; ehren wir in dieser Wahl eine unerforschliche Fügung, die sich zu ihrem Zwecke das geeignetste Werkzeug ausersehen hat. Es war am Vorabende vor der Hinrichtung, nicht gar lange vor Mitternacht, als Herrn Pater Raimund der Auftrag zukam, er möchte sich am folgenden Morgen um fünf Uhr im Stabsstockhaus einfinden. Daß es sich um eine Vorbereitung zum Tode handeln dürfte, konnte er ahnen; zu wem er berufen werde, das mußte ein Geheimniß für ihn bleiben. Es wurde erst gelöst, als er in das Wachtzimmer zu den dort befindlichen Offizieren eintrat. Unverweilt begleitete ihn der Profos in das Gemach, in welchem der Verurtheilte saß. „Wer hat Sie zu mir gesendet?" fragte Blum den Eintretenden, „ich bin Deutschkatholik!" — Das weiß ich wohl, versetzte Pater Raimund, aber den Rath eines Freundes werden Sie auch als solcher nicht verschmähen. Dann fragte Blum noch: „Ist es gewöhnlich Ihr trauriges Geschäft, Verurtheilte zum Tode vorbereiten zu müssen?" Worauf ihm Pater Raimund antwortete: Nein, es ist das erste Mal, daß mir ein so schmerzlicher Auftrag zu Theil wird. — Die weiche Saite klang jetzt in Blums Seele; nichts von wilden, stürmischen, blutdürstigen Gedanken, einzig das wehmüthige Gefühl, von seiner Frau, von seinen Kindern sich trennen zu müssen, sie nicht mehr zu sehen, ihnen kein Lebewohl sagen zu können, gab sich kund. Pater Raimund bemerkte ihm: deren Anwesenheit würde seinen Zustand nur verbittern, ihm die Trennung noch schwerer machen. Er solle sich an Sokrates erinnern, der am letzten Abend seines Lebens Frau und Kinder aus dem Gefängnisse weggeschickt habe, um nicht durch deren Jammern an der Unterredung mit seinen Freunden über die Unsterblichkeit gestört zu werden. Er solle im Geist von ihnen sich trennen, schriftlich von ihnen Abschied nehmen, seinen Kindern noch weise Lehren geben, womit, dem Ausspruch der heiligen Schrift zufolge, ein Vater denselben einen Schatz hinterlasse, der mehr werth sei als Gold und Silber. Dieser Rath leuchtete Blum ein. Der Profos brachte augenblicklich die nöthigen Schreibmaterialien, worauf jener an Frau und Kinder einen Brief von zehn bis zwölf Zeilen schrieb und ihn dem Geistlichen übergab mit den Worten: „Weise Lehren vermag ich meinen Kindern nicht zu geben, aber ich habe sie zur Gottesfurcht ermahnt." Man hat nachher, je nachdem es für den Zweck dienlich erachtet worden, dem Brief allerlei Aeußerungen und Ausdrücke, wie: „ich sterbe für die Freiheit" u. dgl. angedichtet, was nicht darin stand. Derselbe begann an die Frau: „du wirst bald keinen Gatten," und an die Kinder: „ihr werdet bald keinen Vater mehr haben." Blum ermahnte die Gattin, ihr Vertrauen auf Gott und gute Leute zu setzen, die auch wieder für sie und die Kinder sorgen würden,

und diese so zu erziehen, daß sie ihm keine Schande brächten. Mit dem Brief übergab er dem Geistlichen noch etwas Geld und einen Ring, was er seiner Frau ebenfalls zuzustellen bat.

Nach diesem leitete Blum die Unterredung auf den eigentlichen Zweck von Herrn Raimunds Mission dadurch, daß er ihm erklärte, er könne an kein gesondertes Leben der Seele, daher auch nicht an die Fortdauer derselben nach dem leiblichen Tode glauben. Es sei unerklärlich, daß und wie die Seele in den Leib des Kindes komme; vielmehr lehre alle Beobachtung, daß das Seelenleben erst allmälig erwache und oft mit der Erstarkung des Körpers ebenfalls erstarke; so wie, wenn im Greisenalter die körperliche Kraft abnehme, auch das Seelenleben abnehme, zuletzt gar erlösche und verschwinde. Pater Raimund bemühte sich, diese Ansichten durch mancherlei Gründe zu widerlegen. Um darzuthun, daß die Seele auch ohne der Organe des Leibes zu bedürfen thätig sein könne, erinnerte er Blum an jenen Traum des heiligen Augustinus in seinem Buche von der Stadt Gottes, wo seine Seele während des körperlichen Schlafes erst in die Wohnungen der Seligen, darauf in die Räume der Verdammten geführt ward, um so die Freuden der einen, wie die Qualen der anderen zu empfinden. Ob dieses, ob andere Worte auf Blum einen erweckenden Eindruck machten, mag unentschieden bleiben; das ist gewiß, daß er bald darauf auf die Knie fiel, und den Geistlichen dringend um Darreichung des heiligen Sakramentes bat. Dieser bemerkte ihm: er werde wohl wissen, daß dem Empfang desselben die Beichte vorangehen müsse; sei er zu dieser bereit, dann werde er ihm auch jenes mit Freuden geben. Blum erklärte sich, die Beichte ablegen zu wollen; der Profos verließ das Zimmer und Pater Raimund hörte die Beichte, worauf er ihm als katholischer Geistlicher nach katholischem Gebrauch das heilige Sakrament gab. Darauf bat ihn Blum noch um Verzeihung dafür, daß er ihn beim ersten Begegnen nicht empfangen, wie sich wohl gebührt hätte, und fügte bei, er habe sich von den katholischen „Pfaffen" eine andere Vorstellung gemacht.

Indeß kam der Zeitpunkt zur Abfahrt. Pater Raimund setzte sich zu ihm in den Wagen. Auf dem Wege nach der Brigittenau wurde in der Reiterkaserne der Leopoldstadt Halt gemacht, und Blum von dem dort befehligten Offizier veranlaßt, den Wagen zu verlassen. Dies weckte für einen Augenblick Hoffnung der Begnadigung; allein bald kam der Befehl, wieder einzusteigen und der Zug ging weiter. Die geweckte Hoffnung veranlaßte Blum, seinem geistlichen Begleiter zu bemerken: es ruhten noch so viele Entwürfe in seinem Kopfe, ob diese alle nun mit ihm unter die Erde gehen müßten? Bald darauf schallte der Ton einer Glocke herüber. Dieser versetzte ihn mit einem Mal nach Köln, wo er als Knabe in der Kirche der Benediktiner so oft ministrirt hatte, führte ihm lebendig seine betagte Mutter vor Augen, die ihn jedesmal mit der frommen Ermahnung: beharre in der Furcht Gottes! zur Kirche entließ. Pater Raimund nahm hievon abermals Veranlassung, ihn darauf aufmerksam zu machen, wie der Geist, trotz der Bande des Körpers, bald da, bald dort, wo es ihm beliebe, weilen könne. So sei er jetzt bei seiner Mutter in Köln, kurz zuvor habe er sich nach Frankfurt versetzt, von wo er seinem Begleiter erzählte, gerade damals in der Nationalversammlung sich befunden zu haben, als die Abschaffung der Todesstrafe für politische Verbrecher votirt worden sei. Unterwegs fragte er noch, wohin die zur Vollstreckung des Urtheils befehligten Jäger schößen. Auf die Antwort: einer auf die Stirne, zwei auf das Herz, sagte er: ja, sie wissen gut zu treffen, und hob den Arm in die Höhe, um an dem Rock die Spur einer durchgegangenen Kugel zu zeigen. An der Richtstätte angelangt, ist er eben so wenig „weinend und halb ohnmächtig zusammen gesunken," als er die Jäger „beschworen hat, nicht auf einen deutschen Mitbruder Feuer zu geben;" wohl aber hat er den Pater Raimund gefragt: „ob man nicht auch mit unverbundenen Augen die tödtliche Kugel erwarten könne." Als ihm dieser gesagt hatte: einmal erfordere es die Vorschrift, daß die Augen verbunden werden, sodann möge er wohl glauben, daß es den Jägern weit schwerer ankommen würde, die anbefohlene Pflicht zu üben, wenn ihr Blick dem seinigen begegnen müßte, ließ sich Blum die Augen verbinden, fiel auf die Kniee und sank alsbald wohlgetroffen zusammen.

Kein Zweifel, Fürst Windischgrätz würde Blum begnadigt haben, wenn für ihn ein mildernder Umstand gesprochen hätte. Begnadigte er doch Blums Genossen Fröbel, obschon dieser „wegen Betheiligung an dem bewaffneten Widerstande gegen die Truppen Seiner Majestät des Kaisers durch Commandirung einer Abtheilung des Elitencorps bei den Barrikaden vom 26. bis 28. Oktober zum Tode durch den Strang" verurtheilt ward, in Berücksichtigung der für denselben vorgekommenen Milderungsumstände mit Nachsicht der Todesstrafe unbedingt! Diese mildernden Umstände waren eine Brochure, welche Fröbel geschrieben und in der er die österreichische Reichseinheit warm befürwortet hatte. Zum Danke für die Begnadigung log Fröbel am 18. November der Nationalversammlung in Frankfurt vor, das Kriegsgericht habe ihn durch allerlei Schreckmittel in Todesangst zu setzen versucht, eine Anschuldigung, welche die amtliche Wiener Zeitung später mit Entrüstung zurückwies. Für Blum aber sprach nicht ein einziger Milderungsgrund. Dennoch möchte es vielleicht besser gewesen sein, wenn man auch ihn laufen ließ. Denn die Hinrichtung Blums brachte eine ungeheure und nachhaltige Aufregung in Deutschland hervor, freilich nur bei der demokratischen Partei, die jedoch noch sehr mächtig war. Die Presse ergoß sich in den wüthendsten Schmähungen über den Fürsten Windischgrätz und die österreichische Regierung. Trauerfeierlichkeiten fanden in Dresden, in Frankfurt am Main, in Leipzig, in Ulm, in München, in vielen anderen Städten statt. So hoch schlugen die Wogen der öffentlichen Meinung, daß es gefährlich war, ein abweichendes Urtheil über die Verurtheilung und Hinrichtung Blums zu fällen, wovon ich selbst, der ich sie einen nothwendigen Akt der Gerechtigkeit nannte, in Leipzig die Erfahrung gemacht habe. In dieser Stadt, dem Hauptschauplatze der früheren verderblichen Wirksamkeit Blums, wurde am 13. November durch den Vaterlandsverein eine Volksversammlung in der Thomaskirche veranstaltet, Lichter waren angezündet, das Bildniß Blums prangte auf dem Altare zwischen Fahnen, leidenschaftliche Reden wurden gehalten, tolle Beschlüsse gefaßt, dann zog das Volk vor das Haus, in welchem sich das österreichische Generalconsulat befand, riß das kaiserliche Wappen herab und zertrümmerte es. Hierauf wurde das herrliche Kaffeehaus des in städtischen Angelegenheiten abwesenden Conditors Felsche, eines Wohlthäters der Armen, verwüstet, weil er sich früher beikommen hatte lassen, das Treiben Robert Blums zu tadeln. Toller noch war, daß sich bei der in Leipzig am 26. November veranstalteten Feier auch die Behörden betheiligten, in Dresden sogar die Minister. Mußte da das Volk nicht Blum für einen Märtyrer, für einen Heiligen, seine Sache für die gerechte, seine Grundsätze für die richtigen halten? Blumvereine constituirten sich aller Orten, für seine Wittwe und Waisen wurde durch Sammlungen reichlich gesorgt. Auf Betrieb der Vaterlandsvereine stellte das sächsische Ministerium an die österreichische Regierung sogar das Ansuchen um die Auslieferung des Leichnams Blums, erhielt aber natürlich eine abschlägige Antwort. Wie man über alle diese Excentricitäten den Kopf schütteln mag, — die Hinrichtung Blums hat der revolutionären Partei in Deutschland großen Vorschub geleistet.

Mit der Unterwerfung des aufrührischen Wien war viel, nicht Alles geschehen. Es mußte der Kaiser Männer zu Ministern wählen, welche die fortwährend von der ungarischen Revolution und von der noch fortdauernden hochgefährlichen Gährung und bedenklichen Spannung der Massen in den meisten nicht ungarischen Provinzen

bedrohte Monarchie zu retten vermochten. Und der Kaiser fand solche Männer und berief sie zu seinen Rathgebern. An Stelle des Ministerpräsidenten Wessenberg, eines fünfundsiebenzigjährigen Greises, der wegen seiner geschwächten Gesundheit um Entlassung von seinen Aemtern bat und sie erhielt, wurde der Feldmarschallieutenant Fürst Felix zu Schwarzenberg zum Ministerpräsidenten und Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern ernannt, ein Staatsmann von so hoher Einsicht und zugleich solcher seltenen energischen Willenskraft, wie die außerordentlich schwierigen Verhältnisse, in denen die österreichische Monarchie sich befand, sie unumgänglich forderten. Die drei übrigen weit über das Maß solcher Minister, wie sie in einer Periode festen Bestandes genügen, erhabenen Mitglieder des Kabinetes waren der Graf Franz von Stadion, der Doktor Alexander Bach, der Freiherr von Krauß und der Ritter (nachmals Freiherr) von Bruck. Am 27. November trat das neue Ministerium mit seinem Programme vor den seit dem 22. desselben Monates zu Kremsir in Mähren versammelten Reichstag. Allerdings huldigte das Programm, da die Fluthen der Zeit noch hoch gingen, dem constitutionellen Systeme, das mit der österreichischen Reichseinheit schlechterdings unverträglich ist. Sonst aber athmete das Programm einen solchen Geist der Weisheit, des Ernstes, der Kraft und der Festigkeit, daß jeder Oesterreicher, der es las, ausrufen mußte: „Endlich haben wir wieder eine Regierung.“ Das Wort Reichseinheit findet sich zwar nicht in dem Programme, wohl aber der Gedanke. Denn es war darin am Schlusse gesagt: „Das große Werk, welches uns im Einverständniß mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen soll,“ und „Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfniß.“

Zur Durchführung des großen Gedankens der Reichseinheit war ein Monarch erforderlich, der durch keine von ihm gegebene Versprechungen daran behindert war. Das waren aber sowohl Kaiser Ferdinand als sein Bruder und präsumtiver Thronfolger der Erzherzog Franz Karl durch die den Ungarn gemachten Zusagen. Beide Fürsten verzichteten daher, der eine auf den Thron, der andere auf die Thronfolge zu Gunsten des nächsten Thronanwärters Erzherzogs Franz Joseph. Der feierliche Akt geschah am 2. Dezember 1848 zu Olmütz. Der neue junge Kaiser bat seinen Oheim, den abtretenden Kaiser Ferdinand, knieend um seinen Segen. „G'segn Dich Gott! Ich habs gern gethan,“ war das einfach erhabene Wort des so schwer geprüften, so gütigen, von seinen Völkern mit so schmählichem Undanke belohnten Kaisers Ferdinand. Der neue Herr der österreichischen Monarchie hatte am 18. August 1848 erst sein neunzehntes Lebensjahr angetreten, und doch schon im italienischen Kriege Beweise so kaltblütiger Todesverachtung gegeben, daß Feldmarschall Radetzki ihn warnen mußte, sich nicht so sehr auszusetzen. Gesund an Leib und Seele, fromm, ernst, tapfer, thätig, hochgebildet, sprachenkundig, von klarer Einsicht und entschiedenem Willen, so kannte man ihn als Erzherzog, und so begrüßte man ihn freudig als Kaiser, als welcher er die großen Hoffnungen, die an seine Thronbesteigung sich knüpften, gar bald, in sich Kraft zum Selbstherrschen fühlend, weit übertraf.

Die Besiegung des Aufruhrs in Wien war ein schwerer Schlag für die europäische Revolution, zumal die österreichische Regierung nun in den Stand gesetzt war,

größere Heeresmassen gegen die Magyaren zu senden, welche, weit entfernt den Mahnungen des Kaisers Ferdinand, dann seines Nachfolgers Franz Joseph Gehör zu geben, vielmehr in der bewaffneten Empörung verstockter und thätiger als je verharrten, ja den neuen Kaiser nicht einmal als ihren König anerkannten, vorgebend Kaiser Ferdinand und sein Bruder wären zur Abdankung gezwungen worden. Während die österreichischen Streitkräfte dergestalt in Ungarn beschäftigt waren, und ein neuer Krieg mit Sardinien jeden Augenblick auszubrechen drohte, fügte es die Vorsehung Gottes, daß die Revolution auch in Berlin besiegt wurde, wodurch sich der König von Preußen in den Stand gesetzt sah, seine Heere gegen die bewaffnete Empörung, sollte diese irgendwo in Deutschland losbrechen, mit allem Nachdrucke zu verwenden. Wir müssen daher einen Blick auf den Gang der Ereignisse in Preußen werfen.

In Folge der Märzrevolution gab es in Berlin wie in Wien Volksversammlungen, Klubbs jeglicher Art, Arbeitervereine, Proletarierbeschäftigung oder vielmehr Faulenzereibegünstigung auf Kosten der Stadt und des Staates, Zügellosigkeit der Presse, eine schamlose Straßenliteratur, Ohnmacht und Willenlosigkeit der Regierung und der Behörden. In den durch Studenten, Literaten und politische Abenteurer geleiteten Arbeiterversammlungen sprach sich unverkennbarer Haß gegen das „blutsaugerische“ Bürgerthum und die bevorzugte Bürgerwehr aus. Die Bürger erschracken, auf den Wunsch der Mehrheit derselben rückte am 30. März wieder Militär in die Stadt und wurde festlich empfangen. Doch war die ganze neue Besatzung nur fünf Bataillone und fünf Escadronen stark. Am 2. April trat der vereinigte Landtag zusammen und hielt am 10. desselben Monates seine letzte Sitzung. Das von ihm votirte Wahlgesetz mißfiel der Umsturzpartei; eine große Arbeiterdemonstration, welche in Berlin gegen dasselbe am 20. April stattfinden sollte, wurde jedoch durch Entwicklung einer imposanten Streitmacht von zehntausend wohlbewaffneten Bürgern ohne Blutvergießen verhindert. Die Wahlen für die constituirende Nationalversammlung in den ersten Tagen des Mai fielen sowohl in Berlin als auch fast in allen übrigen Provinzen und Städten der preußischen Monarchie radikal aus.

Am 11. Mai erschien in dem preußischen Staatsanzeiger der motivirte Antrag des Ministeriums Camphausen an den König, dieser möge dem Prinzen von Preußen die Abkürzung seines Aufenthaltes in England empfehlen. Gleichzeitig wurde der einwilligende Bescheid des Königs veröffentlicht. Darob große Aufregung unter den der Umsturzpartei verwandten und von ihr aufgeregten Schichten der Berliner Bevölkerung. Proteste wurden erlassen, Volksversammlungen wurden gehalten, Tumulte fanden vor dem Palais des Prinzen von Preußen und vor der Wohnung des Ministerpräsidenten Camphausen statt. Man verlangte von ihm die Zusicherung, daß der Prinz nicht vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung und nicht ohne deren Zustimmung zurückkehre. Der Minister Graf Schwerin verhieß vom Balkone der Wohnung Camphausens Bescheid für den folgenden Tag, 15. Mai. In der That erschien diesen Tag eine von sämmtlichen Ministern unterzeichnete Erklärung, besagend: „Der Prinz werde in vierzehn Tagen, also jedenfalls nach der am 22. Mai unwiderruflich festgesetzten Versammlung der Volksvertreter, in das Vaterland zurückkehren. Vorher werde derselbe jedoch, wie es nie anders die Absicht gewesen, seine volle Zustimmung zu der neubetretenen constitutionellen Bahn öffentlich kundgeben.“

Die Bürgerschaft beruhigte sich hiebei, die radikale Partei war geschlagen. Von Potsdam erging eine Danksagung an die Regierung für die Zurückberufung des Prinzen von Preußen und der Kreis Wirsitz wählte ihn zu seinem Vertreter bei der constituirenden Nationalversammlung.

Diese wurde am 22. Mai zu Berlin im weißen Saale des Schlosses durch den König eröffnet. Beim Eintritte des Königs herrschte lautlose Stille, und erst als er bis in die Nähe des Thrones vorgeschritten war, erscholl der Ruf: „Es lebe der König!" Die Thronrede stellte den Vertretern des Volkes, unter denen die hohe Aristokratie ganz fehlte, die Doppelaufgabe: „dem Volke eine ausgedehnte Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates zu sichern und zugleich die Bande enger zu schließen, welche seit mehr als vier Jahrhunderten das Haus der Hohenzollern mit den Geschicken dieses Landes unzertrennlich verwoben haben." Der Verfassungsentwurf, welcher der Nationalversammlung vorgelegt wurde, war zwar übertrieben freisinnig, gab aber, weil er das Zweikammersystem annahm und dem großen Grundbesitze in der ersten Kammer eine Vertretung gewährte, den Wählern Gelegenheit, denselben bei dem Volk als ein Werk der Reaktion anzuschwärzen. Daher war auch bei der großen Revue der Bürgerwehr am 23. Mai der Empfang des Königs nichts weniger als begeistert. Die Nationalversammlung ermangelte in ihrer buntscheckigen Zusammensetzung an sich aller Würde, und wußte sie sich auch im ganzen Verlaufe ihrer Dauer nicht anzueignen. Am 7. Juni kam der Prinz von Preußen nach Berlin zurück, erschien am 8. in der Nationalversammlung, und sprach zu ihr wie folgt:

Als Abgeordneter für den Wirsitzer Kreis, vermöge der auf mich gefallenen Wahl, bin ich berechtigt, in Ihrer Mitte zu erscheinen. Ich würde bereits gestern hierher geeilt sein, wenn es nicht der Jahrestag unauslöschlicher Trauer gewesen wäre, der mich im Schooße meiner Familie zurückgehalten hätte. Heute aber ergreife ich die Gelegenheit zuvörderst den Dank für das Vertrauen auszusprechen, welches mich in Ihre Mitte berief, und wodurch mir es möglich wird, Sie, meine Herren, welche aus allen Provinzen des Landes und allen Städten hier versammelt sind, herzlich willkommen zu heißen. Nicht nur die Blicke Preußens, die Blicke der Welt sind auf unsere Versammlung gerichtet, da durch sie eine Vereinbarung mit unserem Könige herbeigeführt werden soll, welche für lange Zeit die Schicksale Preußens und seiner Könige feststellen soll. Welch ein hoher Beruf! Je heiliger dieser Beruf, je heiliger muß der Geist und die Gesinnung sein, welche unsere Berathungen leiten. Die constitutionelle Monarchie ist die Regierungsform, welche unser König zu geben uns vorgezeichnet hat. Ich werde ihr mit der Treue und der Gewissenhaftigkeit meine Kräfte weihen, wie das Vaterland sie von meinem ihm offen vorliegenden Charakter zu erwarten berechtigt ist. Das ist die Pflicht eines Vaterlandsfreundes, vor allem also die meinige, als des ersten Unterthans des Königs. So stehe ich jetzt wieder in Ihrer Mitte, um mitzuwirken, daß die Aufgabe, welche uns gestellt, zu einem gedeihlichen Ziele führe. Möge die Gesinnung, welche ich ausgesprochen habe, von uns allen getheilt und festgehalten werden. Dann wird unser Werk gelingen und zum Wohle und Heile unseres geliebten Vaterlandes gereichen. Möge mein Erscheinen unter ihnen in dieser Beziehung ein günstiges sein, mögen wir vereint die Thätigkeit entwickeln, welche von uns erwartet und gehofft wird. Meine übrigen Geschäfte werden mir nicht erlauben, regelmäßig an Ihren Sitzungen Theil zu nehmen. Ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, meinen Stellvertreter einberufen zu lassen. Uns alle aber, meine Herren, leite der Ruf und Wahlspruch der Preußen, der sich so oft bewährt hat: Mit Gott! für König und Vaterland!

Nach Beendigung dieser Rede verließ der Prinz von Preußen sofort den Sitzungssaal, wobei nur einige Mitglieder der Rechten einen Beifallsruf schwach versuchten

und sich von ihren Sitzen erhoben. Der Prinz hatte, ohne seinem Charakter untreu zu werden, nicht anders sprechen können. Seine Rede verbitterte indeß die Stimmung in Berlin, die schon dadurch schlimm genug geworden war, daß Camphausen am 31. Mai in der Nationalversammlung die Revolution anzuerkennen sich geweigert und ausgesprochen hatte, daß die Verfassung vereinbart werden solle, das heißt, aus einem Vertrage zwischen der Krone und dem Volke hervorzugehen habe. Das hatte zur Folge, daß am 4. Juni Nachmittags ein Zug von vierzig- bis fünfzigtausend Menschen mit vielen Hunderten von schwarz umflorten deutschen Fahnen, von weit über hundert Mitgliedern der Nationalversammlung begleitet, sich vom Gendarmenmarkte durch die Stadt, am Schlosse vorüber nach dem Friedrichshaine bewegte und die Gräber der gefallenen Märzkämpfer mit Blumen begränzte. Nur wenige Abtheilungen der Bürgerwehr hatten an dem Zuge Theil genommen, und der Groll des übrigen Volkes gegen sie wurde dadurch gesteigert. Am 8. Juni stellte dann der Abgeordnete Behrends in der Nationalversammlung den Antrag: „Dieselbe wolle in Anerkennung der Revolution zu Protokoll erklären: die Kämpfer des 18. und 19. März haben sich um das Vaterland verdient gemacht.“ Die Mehrheit beschloß die Vertagung. Am 9. Juni aber, nach der Rede des Prinzen von Preußen, faßte die Nationalversammlung mit geringer Mehrheit den Beschluß: „Die Versammlung geht, in Anerkennung der großen Ereignisse des März und ihres Einflußes auf die gegenwärtigen Staatsentwicklungen zur Tagesordnung über, da es die Aufgabe der Kammer nicht ist, Urtheile darüber auszusprechen.“ Mehrere Abgeordnete, welche die Sitzung verließen, unter ihnen auch der Minister Arnim, wurden von dem vor der Singakademie (in deren Saal die Sitzungen der Nationalversammlung gehalten wurden) zusammengerotteten Volke insultirt. Um ähnlicher Behandlung zu entgehen, verließen die übrigen Minister und viele Mitglieder der Rechten das Sitzungshaus auf Seitenwegen. Die Aufregung wuchs von Tag zu Tag, und am 14. Juni wurde das Zeughaus vom Volke geplündert, was die Behörden, wenn sie nicht so rathlos gewesen wären, gar leicht hätten verhindern können. Am zweiten Tage nach diesem schmachvollen Ereignisse erschien zum ersten Mal die „Neue Preußische Zeitung“, nach der Abbildung des eisernen Kreuzes an ihrer Spitze die „Kreuzzeitung“ genannt, und entwickelte unter der Redaktion des Assessors Wagener sofort eine scharfe Polemik gegen das revolutionäre Treiben.

Am 15. Juni wurde der Verfassungsentwurf mit einer Mehrheit von sechsundvierzig Stimmen verworfen, es war dies ein Sieg der Linken und eine Niederlage des Ministeriums. Am 17. zeigte Camphausen der Nationalversammlung an, daß die Minister des Krieges, des Aeußern und des Unterrichtes (Canitz, Arnim und Graf Schwerin) ihre Entlassung gegeben hatten, und daß der General Roth von Schreckenstein (er hatte im Anfange des Mai den Aufruhr in Trier gedämpft) zum Kriegsminister ernannt worden sei. Am 20. Juni zeigte der Finanzminister Hansemann der Nationalversammlung an, daß es Camphausen nicht gelungen sei, die Lücke in dem Ministerium zu ergänzen, und daß er sich daher veranlaßt gefunden habe, seine Entlassung einzureichen. Am 25. Juni kam das zweite Ministerium der preußischen Revolution zu Stande, und war so zusammengesetzt: Rudolph von Auerswald, Präsident des Ministerrathes und Minister des Aeußern, Justizminister der Criminalgerichts-

direktor Märker, Minister des Innern der Regierungspräsident Kühlwetter, des Krieges General Roth von Schreckenstein, des Handels Milde (bisher Präsident der Nationalversammlung und der Rechten angehörig), der Finanzen Hansemann, des Ackerbaues Stadtsyndikus Gierke von Stettin, des Unterrichtes Rodbertus (welcher der Linken angehörte, aber schon nach wenigen Tagen wieder abtrat). Der Finanzminister Hansemann war die Seele des neuen Kabinetes, und bezeichnete es am 26. Juni als das Ministerium der That, während das Ministerium Camphausen jenes der Vermittlung gewesen wäre. Aber beide Ministerien führten ihre Namen wie lucus a non lucendo. Das neue Ministerium erkannte in seinem Programm „die denkwürdigen Ereignisse des Monates März als eine Revolution an, deren ruhmvoller Charakter darin bestehe, daß sie ohne Umsturz aller staatlichen Verhältnisse die constitutionelle Freiheit begründet und das Recht zur Geltung gebracht habe."

General Roth von Schreckenstein, der Kriegsminister, trat mit Energie auf. Der demokratische Klubb und die Studenten maßten sich an, von ihm Rechenschaft wegen militärischer Maßregeln zu fordern. Er antwortete jenem, daß er keinem Klubb verantwortlich sei, und ermahnte diese, sich lieber den Studien zu widmen. Auf Ansuchen des Magistrats verstärkte der Kriegsminister die Berliner Garnison. Am 15. Juli wurden einige der Urheber der Zeughausplünderung zu mehrjähriger Haft verurtheilt. Wir haben an seinem Orte erwähnt, daß der König von Preußen in Betreff der von dem Reichskriegsminister Peucker für den 6. August angeordneten, von den Truppen dem Reichsverweser darzubringenden Huldigung den Armeebefehl vom 29. Juli erließ. Der Monarch vermeinte durch den Mittelweg, den er traf, die durch jene reichsministerielle Anordnung hervorgebrachte Aufregung der Parteien in Preußen zu beseitigen. Dieser Zweck wurde nicht erreicht. Der „Preußenverein für constitutionelles Königthum" hatte bereits am 23. Juli in Bezug auf jene Anordnung eine Ansprache an das Volk erlassen, worin er alle diejenigen, die das Aufgehen Preußens in Deutschland forderten, für Feinde des Vaterlandes erklärte. Reibungen zwischen den Altpreußen und den Deutschpreußen fanden statt, namentlich am 1. und 2. August in Potsdam. Seitdem gab es wieder in Berlin alle Abende Krawalle. Am 6. August veranstalteten die Demokraten einen Zug nach dem Kreuzberge, dem Denkmale der Befreiungskriege, um angeblich die deutsche Einheit unter einem Reichsverweser zu feiern. Auch die statt der Polizeimannschaft neu errichteten Schutzmänner gaben, weil die Demokraten sie haßten, Anlaß zu vielfachen Reibungen. Ferner war die „Generalversammlung des Vereins zur Wahrung der materiellen Interessen aller Klassen des Volkes," welcher von der aristokratischen Opposition in der Monarchie gestiftet wurde und am 19. August im Mielentz'schen Saale zu Berlin zusammentrat, ein Gegenstand des Argwohns der Demokraten. Sie nannten diese Versammlung, welche den Staat des historischen Rechtes wollte, das Junkerparlament, die Aristokraten dagegen belegten das Ministerium mit dem Namen „Krämerministerium."

Die Demokraten waren mit diesem Ministerium nicht minder unzufrieden. Sie hetzten das Volk auf, daß es am 21. August vor das Haus des Ministerpräsidenten rückte und die Freigebung der politischen Gefangenen (Euphemismus für Verbrecher aus den Reihen der Demokraten) verlangte. Eine Deputation ging hinauf, und unten harrte das Volk der Antwort. „Plötzlich erschienen (erzählt Stahr im zweiten Theile

seiner historischen Schrift „Die preußische Revolution") auf der Rampe des Hotels einige zwanzig Schutzmänner. Schon das Erscheinen der verhaßten neuen Polizei erregte heftigen Unwillen, der sich alsbald durch Geschrei und Steinwürfe kundgab. Als aber jetzt die Schutzmänner auf das Volk einhieben, erhob sich ein erbitterter Kampf, begleitet von einem Akte wilder Zerstörung. Man riß die Rampen des Hotels auf, zerbrach die Laternenpfähle und die eisernen Stangen an den Geländern, zerschmetterte Thüren und Fenster des Hotels des Ministerpräsidenten. Die im Salon des Ministers anwesende Gesellschaft vom diplomatischen Corps und vielen Deputirten verließ eiligst das Haus und flüchtete durch die Gärten. Endlich erschien ein Bataillon Bürgerwehr, zerstreute energisch die tumultuirende Masse, säuberte die anliegenden Straßen, und nahm ein Paar von dem erbitterten Volke aufgeworfene Barrikaden mit dem Bajonette." Am nächsten Tage legte das Ministerium der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf gegen unerlaubte Volksversammlungen vor, welcher die öffentliche Stimmung in Berlin verschlimmerte. Auch in der Versammlung fand derselbe wenig Beifall, doch sprach dieselbe, um dem Ministerium keine Niederlage zu bereiten, am 24. August die Dringlichkeit mit großer Stimmenmehrheit aus, und empfahl der Centralabtheilung die schleunigste Berathung des Entwurfes.

Der Sturz des Ministeriums Auerswald-Hansemann ereignete sich in folgender Art. Zu Schweidnitz war es am 3. August zu einem Zusammenstoß zwischen dem Militär und der Bürgerwehr gekommen, wobei einige Mitglieder der letzteren getödtet und verwundet wurden. Am 4. August machte der Ministerpräsident hievon der Nationalversammlung Mittheilung, und erklärte, daß die Gesetze ihren Lauf haben würden. Der commandirende Oberst zu Schweidnitz Rolla du Rosay wurde mit vollem Gehalt zur Disposition gestellt. Der Offizier, welcher das Feuern commandirt hatte, wurde nicht einmal suspendirt, die Compagnie, welche gefeuert hatte, nicht aus Schweidnitz entfernt. Die Veranlassung zum Feuern war ein auf das Militär gerichteter Schuß gewesen, durch welchen ein Füselier verwundet wurde. Man glaubte aber dem Gutachten eines Arztes, welches dahin ging, der Füselier sei von dem losgehenden Schuß des Gewehres eines Neben- oder Hintermannes getroffen worden. Die Nationalversammlung beschloß am 9. August auf den Antrag des Abgeordneten Stein mit zweihunderteins gegen einhundertfünfundsechzig Stimmen die Ernennung einer eigenen Commission, welche berechtigt sein sollte, an Ort und Stelle den Thatbestand aufzunehmen und die Ursachen des unglücklichen Ereignisses zu ermitteln. Eben so nahm sie mit großer Mehrheit den Antrag Steins an: „Der Kriegsminister möge in einem Erlasse an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Offiziere allen reaktionären Bestrebungen fern bleiben, Conflikte jeder Art mit dem Civil vermeiden, und durch Annäherung an die Bürger zeigen möchten, daß sie mit Aufrichtigkeit und Hingebung an der Verwirklichung eines constitutionellen Rechtszustandes mitwirken wollen." Auf Antrag des Abgeordneten Schulze wurde mit einhundertachtzig gegen einhundertneunundsiebenzig Stimmen hinzugefügt, daß es für diejenigen Offiziere, gegen deren politischer Ueberzeugung ein solches Verhalten ist, eine „Ehrenpflicht" sei, „aus der Armee auszuscheiden." Diese Beschlüsse waren ein Eingriff in die Exekutive, eine Anbahnung der Verwandlung der Nationalversammlung in einen Nationalconvent. So wurden dieselben auch von einer Anzahl der Mitglieder der Rechten und des Centrums, welche wider sie

Protest einlegten, angesehen. Das Ministerium zögerte, sich darüber, ob es die Beschlüsse ausführen werde oder nicht, auszusprechen, bis zum 4. September. Diesen Tag erklärte der Ministerpräsident von Auerswald in der Nationalversammlung: daß das Ministerium dem von der Nationalversammlung geforderten Erlaß für verderblich halte und daher den Beschluß vom 9. August nicht vollziehen werde; der Kriegsminister werde auch ohne denselben thun, was Gewissen und Ehre fordere. Nun wurde der Antrag Steins: „daß es die dringendste Pflicht des Ministeriums sei, die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 9. August zur Ausführung zu bringen," mit einhundertachtundvierzig gegen einhundertsiebenundvierzig Stimmen der sofortigen Discussion überantwortet. Indeß beantragte der Abgeordnete von Unruh die Vertagung bis zum 7. September, welche auch die Genehmigung der Versammlung fand. In der Zwischenzeit wurden zwischen den Parteien Vermittlungsversuche gemacht, die zu keinem Resultate führten. Ganz Berlin befand sich in der höchsten Aufregung, und die gesammte Bürgerwehr erklärte: „daß sie in dem ausgesprochenen Willen der Majorität der Nationalversammlung den Willen des preußischen Volkes sehe, und demgemäß einen Beschluß dieser Majorität mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln aufrecht zu erhalten wissen werde." Am 7. September wurde von der Nationalversammlung nach heißem Kampfe der Stein'sche Antrag mit zweihundertneunzehn gegen einhundertdreiundvierzig Stimmen angenommen. Das vor dem Sitzungssaale versammelte Volk brach auf die Kunde von dem Ergebniß der Abstimmung in Jubelruf aus. Die Minister aber begaben sich am folgenden Morgen nach Charlottenburg zu dem Könige, und reichten ihre Entlassung ein. Am 10. September erhielt es dieselbe, und eine von dem bisherigen Ministerpräsidenten Auerswald gegengezeichnete Ordre verkündete der Nationalversammlung: „Der König sei mit der Ansicht des abtretenden Ministeriums vollkommen einverstanden. Es werde allerdings durch die Beschlüsse der Nationalversammlung ein Princip verletzt, ohne dessen Aufrechthaltung die constitutionelle Monarchie nicht bestehen könne."

Am 11. September zeigte der abgetretene Ministerpräsident von Auerswald der Nationalversammlung an, daß von Beckerath, seither Reichsfinanzminister in Frankfurt, zur Bildung eines neuen Kabinetes berufen worden sei. Beckerath traf am 17. September in Potsdam ein, am 19. zeigte der gewesene Ministerpräsident Auerswald der Nationalversammlung an, daß die eingeleiteten Verhandlungen wegen der Bildung eines neuen Ministeriums noch nicht zum Schlusse gekommen seien, worauf das Haus sich bis zum 21. September vertagte. Das Programm jedoch, welches Beckerath aufstellte, war von der Art, daß die Krone unmöglich in dasselbe eingehen konnte. So forderte Beckerath nicht nur die Gutheißung des von der Commission der Nationalversammlung aufgestellten Verfassungsentwurfes, sodann die Ausführung des von der Krone schon gemißbilligten Beschlusses durch einen Erlaß an die Armee, Abschaffung der Orden und Titel, und unbedingte Anerkennung der Souverainetät der deutschen Nationalversammlung in allen Angelegenheiten der deutschen Einheit von Seite Preußens. Vorzüglich an dieser letzten Forderung an die Krone scheiterte das Zustandekommen eines Ministeriums Beckerath. Es wurde vielmehr das Ministerium Pfuel-Eichmann gebildet. Dasselbe war so zusammengesetzt: General Pfuel, Ministerpräsident und Kriegsminister, der ehemalige Bundestagsgesandte Graf Dönhoff Minister

der auswärtigen Angelegenheiten, der bisherige Oberpräsident der Rheinprovinz Eichmann Minister des Innern, der bisherige Oberpräsident der Provinz Sachsen von Bonin Finanzminister, der Unterstaatssekretär Müller Justizminister (später Kisker). Dieses Ministerium bestand nur aus Staatsdienern, und die Nachricht von seiner Bildung erregte bei den Radikalen aller Schattirung die größte Erbitterung. Am 22. September erschien das neue Ministerium in der Nationalversammlung, und General von Pfuel versicherte, dasselbe sei fest entschlossen, auf dem betretenen constitutionellen Wege zu verharren, die erworbenen Freiheiten zu bewahren, alle reaktionären Bestrebungen zurückzuweisen, und in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, im Civil wie im Militär, für Befolgung der constitutionellen Grundsätze Sorge zu tragen. Die Rechte und Freiheiten des Volkes werde das Ministerium heilig halten wie die Rechte und Würde der Krone.

Daß die Rechte und die Würde der Krone fortan heilig bleiben sollen, dafür hatte der König bereits gesorgt, indem er als oberster Kriegsherr am 15. September den General Wrangel zum Oberbefehlshaber sämmtlicher Truppen in den Marken ernannt. In seinem ersten Tagsbefehl verkündete Wrangel den Truppen seine Ernennung und sagte dann:

Meine Aufgabe ist, die Ruhe in diesen Landen, da wo sie gestört wird, wieder herzustellen, wenn die Kräfte der guten Bürger dazu nicht ausreichen. Die Aufgabe ist schwer und mit großer Verantwortung verknüpft, das verkenne ich nicht, aber sie wird ausgeführt werden, dafür bürgen mir das gegenseitige Vertrauen zwischen dem Soldaten und seinem Offizier, seinem Führer, durch welches sich die preußische Armee so lange sie besteht immer rühmlichst ausgezeichnet hat, so wie die Liebe und treue Hingebung für den König, von der wir alle gleich erfüllt sind. Ich gebe mich indeß der bestimmten Hoffnung hin, daß ich keine Veranlassung finden werde, mit der militärischen Macht einzuschreiten: denn auch mein Vertrauen zu den Bürgern, daß sie ebenfalls nur das Gute wollen, steht fest, es ist ja ihr eigener Heerd, den sie und ich beschützen sollen. Es sind jedoch im Lande auch Elemente vorhanden, welche zur Ungesetzlichkeit verführen wollen; sie sind zwar nur gering, aber desto kräftiger treten sie hervor, während die guten Elemente sich zurückhalten; diesen letzteren will ich fortan zunächst eine moralische Stütze sein, um ihnen die Erhaltung der öffentlichen Ordnung zu erleichtern, ohne die keine gesetzliche Freiheit möglich ist. Soldaten! laßt Euch nicht irre leiten von den Reden und Proklamationen, welche von Euch unbekannten Leuten an Euch gerichtet werden, hört nicht darauf, wenn sie auch noch so schmeichelhaft für Euch klingen und sie Eure Zukunft mit herrlichen Worten ausmalen, sobald Ihr die Euch gegebenen Rathschläge befolgt. Zu den Versammlungen, wo dergleichen Reden an Euch gehalten werden sollen, geht lieber gar nicht hin; hört dagegen auf meine Stimme, die Stimme Eures Generals, sie ist wohl gemeint, haltet fest an Euren Offizieren wie diese an Euch; zwischen beiden darf sich kein fremdes Element einschleichen. Habt Ihr gerechte Wünsche, so tragt sie Euren Offizieren in der gesetzlichen Weise vor, von Niemanden wird Euch sicherer geholfen werden als von diesen, denn Niemand kennt Eure Bedürfnisse als sie, und Niemand ist mehr von dem Wunsche beseelt, Euch mit Rath und That beizustehen. Als Beweis, in welchem Grade ich nicht nur für Euer Wohl als Soldaten, sondern auch für Euer häusliches Wohl zu sorgen bereit bin bestimme ich hiermit, daß die durch Einziehung von Reserven auf die Kriegsstärke gesetzten Infanteriebataillone sofort auf neunhundert Mann vermindert werden, und binnen Kurzem hoffe ich, eine abermalige Verminderung derselben bis auf achthundert Mann eintreten lassen zu können. Zum Schlusse rufe ich Euch zu: Offiziere und Soldaten! haltet fest an Eurem gegenseitigen Vertrauen und an Eurem König; Er lebe dreimal hoch!

Hatte man noch zweifeln können, welchen Zweck die Ernennung Wrangels zum Oberbefehlshaber in der Mark habe und mit welchen Vollmachten er bekleidet sei, so mußte bei Lesung dieser kriegerisch ernsten Proklamation jeder Zweifel schwinden. Die Presse, mit Ausnahme der „Kreuzzeitung", erklärte sich einstimmig gegen die Ernennung Wrangels, und die Aufregung in Berlin war außerordentlich. Aber es lag etwas in dem Wesen des greisen Kriegshelden, das Achtung gebot, und seine Worte waren Thaten. Das bewies die Ansprache, die er zu Berlin am 20. September bei der Parade an die ihn umgebenden Offiziere, Bürgerwehrabgeordnete und Bürger hielt, nämlich:

Der König hat mir den größten Beweis der Gnade und des Vertrauens gegeben, indem er mir das Commando über die in den Marken stehenden Truppen übergab. Ich soll die Ordnung wo sie gestört, das Gesetz wo es übertreten wird, wiederherstellen. Aber nicht zuerst, sondern nur dann, wenn es der Bürgerwehr nicht gelingen sollte. Dann erst werden wir einschreiten, und es wird uns gelingen. Die Truppen sind gut, die Schwerter haarscharf geschliffen, die Kugeln im Gewehre. Aber nicht gegen Euch Berliner, sondern zu Eurem Schutz, zum Schutz der Freiheit die der König gegeben, und zur Aufrechthaltung des Gesetzes. (Allgemeiner jubelnder Zuruf.) Gefällt Euch Das, Berliner? Das freut mich, für Euch und mit Euch werden wir auftreten und handeln. Keine Reaktion (Bravo!), aber Sieg der Ordnung, Schutz dem Gesetze, Schutz der Freiheit. (Bravo!) Wie traurig sehe ich Berlin wieder! In den Straßen wächst Gras, die Häuser sind verödet, die Läden voll Waare aber ohne Käufer. Der fleißige Bürger ohne Arbeit, ohne Verdienst, der Handwerker verarmt. Das muß anders werden und es wird anders werden, ich bringe Euch das Gute mit der Ordnung. Die Anarchie muß aufhören und sie wird aufhören. Ich verspreche es Euch, und ein Wrangel hat noch nie sein Wort gebrochen. (Stürmischer Jubel.) Meine Herren! Es macht mich sehr glücklich, die Truppen in diesem sehr guten Zustande zu sehen Verträglichkeit mit den Bürgern muß stattfinden. (Bravo.) Sie sind mit Euch verwandt, sie haben denselben Zweck, Preußens Größe und Ruhm aufrecht zu erhalten und Deutschlands Einheit mit zu begründen. Sie sind Eure Brüder (zu den Bürgern gewendet) und sie werden nicht vergessen, daß unter Euch ihre Brüder, Freunde, Väter sind.

Wenn der friedliche Bürger aus einer solchen Erklärung eines Kriegsobersten, der mit Recht sich rühmen konnte, daß nie ein Mann seines Stammes sein Wort gebrochen, Hoffnung auf eine bessere Zukunft und auf Wiederkehr eines gesicherten Rechtszustandes schöpfen mochte, desto mehr tobten sämmtliche Wühler, geiferten die Redner in den demokratischen Vereinen, ja schämten sich nicht, einen Mann wie Wrangel Hochverräther zu schelten. In der Nationalversammlung interpellirte der Abgeordnete Kirchmann am 12. September das Ministerium wegen der Ernennung Wrangels zum Oberbefehlshaber in den Marken und über dessen Manifest, und forderte zugleich Aufklärung über die massenhafte Anhäufung von Truppen vor den Thoren der Hauptstadt. Der Ministerpräsident General Pfuel gab eine Erklärung, welche die Versammlung befriedigte. Aber der Befehlshaber der Truppen in der Provinz Schlesien, Graf Brandenburg, hatte am 21. September eine Kundmachung erlassen, welche ganz dieselbe Wesenheit offenbarte, wie jene Wrangels, und worin er überdies sagte: „daß ihm als commandirender General in der Provinz in Vereinbarung mit dem königlichen Oberpräsidium die Pflicht obliege, im äußersten Falle selbst unter alleiniger Verantwortlichkeit die Ruhe und Ordnung überall herzustellen."

Am 24. September erließ Wrangel an die in der Umgegend von Berlin liegenden

Truppen einen Tagesbefehl, sich für den nächsten Tag marschfertig zu halten und auf vierundzwanzig Stunden mit Lebensmitteln zu versehen. Am 25. September sollte nämlich das Ministerium der Nationalversammlung anzeigen, ob es den (von Stein beantragten) Beschluß derselben ausführen wolle oder nicht. In letzterem Falle besorgte man das Losbrechen eines Aufruhrs in der Hauptstadt. Aber auf den Rath des Führers des Centrums Abgeordneten von Unruh unterzeichnete der Kriegsminister einen Erlaß an die Armee, der jenem Beschlusse so gemäß als möglich war, ohne ihrer Ehre in irgend einer Art nahe zu treten. Als am 25. September Pfuel der Nationalversammlung den Erlaß mittheilte, begrüßte denselben lauter Beifall von allen Seiten des Hauses. Die Volksmassen, die vor dem Sitzungslokale der Entscheidung harrten, vernahmen dieselbe freudig und zerstreuten sich. So verging der Tag, an welchem im Falle der Weigerung der Krone, den Beschluß der Nationalversammlung zu vollziehen, ein allgemeiner bewaffneter Aufstand, zu dem schon Vorbereitungen getroffen waren, in Berlin ausbrechen sollte, in vollkommener Ruhe. Dieselbe erhielt sich äußerlich durch längere Zeit.

Am 12. Oktober begann die Nationalversammlung die Berathung des von ihrer Commission ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes. Es gebricht uns völlig der Raum, in diese so interessante Angelegenheit näher einzugehen. Wir führen zur Kennzeichnung bloß an: daß am 12. Oktober mit zweihundertsiebenzehn gegen einhundertvierunddreißig Stimmen die Formel „von Gottes Gnaden“ in dem Titel des Königs gestrichen, und am 30. Oktober mit zweihundert gegen einhundertdreiundfünfzig Stimmen der Adel abgeschafft wurde.

Am 16. Oktober wurde die leibliche Ruhe, die seit dem 22. September in Berlin geherrscht hatte, auf eine höchst bedauerliche Weise gestört. Am 12. Oktober hatten die Erdarbeiter auf dem Köpenicker Felde eine zur schnelleren Entfernung des Grundwassers bestimmte Maschine, welche der Stadt vierzehntausend Thaler gekostet hatte, zerstört, weil sie glaubten oder zu glauben überredet wurden, durch dieselbe werde ihr Verdienst beeinträchtigt. Die Bürgerwehr kam zu spät, um die Unthat zu verhindern; jedoch wurde fortan ein starker Posten zur Verhinderung anderweitiger Unordnungen dort aufgestellt. Die Arbeiter beschimpften die Bürgerwehr, beantworteten ihr Warnsignal mit Steinwürfen, ja es fiel aus ihrer Mitte ein Schuß.

Jetzt gaben, erzählt Stahr in seinem mehrerwähnten Werke, mehrere Schützen eines Bataillons Bürgerwehr ohne Commando Feuer und verfolgten in blinder Wuth, ohne auf die zurückrufenden Signale zu achten, die nach allen Seiten hin auseinander fliehenden unbewaffneten Arbeiter mit Schüssen und Bajonetten. Auf die Kunde von diesem Zusammenstoße ward der Generalmarsch geschlagen. Aber auch die erbitterten Arbeiter verstärkten sich durch starke Zuzüge. Der ganze Stadttheil am Köpenicker Felde gerieth in Aufregung. Starke Abtheilungen Bürgerwehr wurden zurückgeworfen und zersprengt. Barrikaden wurden errichtet und durch Bajonettangriffe genommen. Die Sache drohte sehr ernsthaft zu werden. Die Arbeiter stürmten einzelne Wachthäuser, und versahen sich aus ihnen und aus Privathäusern (— das heißt, sie raubten —) mit Waffen und Munition. Von beiden Seiten fielen zahlreiche Opfer. Zum Glücke unterließ es der besonnene Commandant (Rimpler) der Bürgerwehr, mit der Masse der am Schlosse versammelten Bataillone in die unruhigsten Stadttheile einzurücken. Er hoffte, daß die aufgeregte Volksmasse sich um so eher abkühlen werde, da kein politischer Grund, sondern nur jenes unzeitige Feuern der Bürgerwehr die Veranlassung zu diesem unglücklichen

Kampfe gegeben hatte, der aber leicht bei heftiger Fortsetzung einen politischen Charakter annehmen konnte. Patrouillen des Studenten- und Künstlercorps, an die Barrikaden der aufständischen Stadttheile entsendet, brachten durch gütliches Zureden meist Ruhe zuwege. Nur in der Roßstraße, wo sich hinter der Barrikade einige sehr elegant gekleidete Herrn befanden (— davon wissen andere Berichte nichts —), und wo die Arbeiter durch Branntweinspenden angefeuert wurden, blieben alle Anstrengungen fruchtlos. Selbst die volksbeliebtesten Mitglieder der Nationalversammlung, Waldeck und Behrends, vermochten nichts auszurichten. „Die Bürgerwehr sei mit dem Militär gegen das Volk verbündet, man werde die Barrikade gegen beide vertheidigen.“ Aehnliche Scenen fanden in der Jakobsstraße statt, wo eine Barrikade zweimal genommen werden mußte, da sich die ersten Bataillone der Bürgerwehr, von einem panischen Schrecken ergriffen, zerstreuten. An diesem Tage bewährte der Commandeur der Bürgerwehr eine Umsicht und Kaltblütigkeit, der selbst von erfahrnen Militärs die vollste Anerkennung gezollt wurde. Die Lage der Dinge war höchst gefährlich. Die bedrohlichsten Nachrichten kamen an das Hauptquartier zum Königsschlosse. Drei Bataillone seien zersprengt, ihr Führer, Major Vogel, gefallen. Viele Abtheilungen der Bürgerwehr seien zum Volke übergegangen, das sich durch immer neue Zuzüge verstärkte. Barrikaden über Barrikaden entstanden. Trupps mit Fackeln trugen die Leichen der gefallenen Arbeiter durch die Straßen, und riefen zur Rache auf. Ein Angriff auf das Schloß schien bevorzustehen. Der Sicherheitsausschuß forderte jetzt das Heranziehen einiger Bataillone Linientruppen zum Schutze des Schlosses. Als Rimpler diesen Beschluß dem auf den Schloßhöfen versammelten Bataillone der Bürgerwehr mittheilte, stürmte Alles auf ihn ein, die Zurücknahme dieses Beschlusses zu bewirken. Sie seien zu jeder Aufopferung bereit, nur das Militär dürfe nicht wieder in den Kampf geführt werden. Ein Offizier der Bürgerwehr nahm dem Ueberbringer des bereits an die Linienbataillone abgesendeten Marschbefehls (— wohl nur Marschrequisition —) gefangen und entriß ihm denselben. So ward ein neuer 18. März verhütet. Inzwischen langten beruhigende Nachrichten an, und um Mitternacht war Alles zu Ende. Hundertfünfzig Bürgerwehrmänner wurden an diesem Abende verwundet, einige getödtet. Auch aus dem Volke waren zahlreiche Opfer gefallen. Magistrat und Ministerium erkannten an, daß nur durch die Zurücknahme jenes Militärbefehls (— d. i. Miliärrequisition —) das Vertrauen des Volkes zu den Anordnungen der Behörden aufrecht erhalten und größeres Unglück verhütet worden sei. Die Bürgerwehr beklagte tief das geschehene Unheil. Zahlreicher als bei dem Begräbnisse ihrer eigenen Gefallenen folgten ihre Deputationen am 20. Oktober dem Leichenzuge der gefallenen Arbeiter.

Dieser gefährliche Vorgang ward allerdings gestillt, aber völlige Ruhe kehrte nicht wieder zurück, bis sie durch Wrangel an der Spitze einer übergewaltigen Truppenmacht geboten wurde. Am 26. Oktober ward ein Congreß der Demokraten in Berlin im Bettischen Hause eröffnet, und es hatten sich zu demselben an zweihundert Abgeordnete aus allen deutschen Landen eingefunden. Das Ministerium ließ die Versammlung gewähren, nur wurden zwei Mitglieder derselben, Silberstein aus Wien und Senin aus Dresden, wegen der hochverrätherischen Reden, die sie gehalten, zur Haft gebracht. Uebrigens brach Hader unter diesem Congreß aus, und die Abgeordneten der Demokraten mehrerer deutschen Länder, denen seine socialistischen Tendenzen nicht zusagten, verließen ihn. Bevor der Congreß sich trennte, regte er für den 31. Oktober eine große Demonstration zu Gunsten Wiens an, bei der sich vorzugsweise der demokratische Bürgerwehrverein betheiligte, der auf die Arbeiter großen Einfluß ausübte. Der Zug, dem sich große Massen der letztern anschloß, überbrachte am 31. Oktober gegen Mittag der Nationalversammlung eine Petition für Wien, welche der Präsident der Versammlung (seit dem 26. Oktober von Unruh) außerhalb des Hauses annahm, und den Bescheid gab, daß in der Nachmittagssitzung über die-

selbe entschieden werden würde. Der eigentliche Zug entfernte sich hierauf, und die noch vor dem Sitzungslokale weilende Volksmasse wurde am Nachmittage durch Regengüsse zerstreut. Abends kehrte sie wieder, und erhob einen so greulichen Lärmen, daß der Präsident einige Mitglieder der Linken aufforderte, das Volk zu beruhigen, was denselben nicht gelang. Drinnen berieth inzwischen die Nationalversammlung über die in Betreff Wiens gestellten Anträge. Jener der Linken, welchen Waldeck eingebracht hatte, ging dahin, daß die preußische Regierung zum Schutze der in Wien gefährdeten Volksfreiheit mit allen Mitteln und Kräften des Staates direkt intervenire. Dieser Antrag wurde mit zweihundertneunundzwanzig gegen einhundertdreizehn Stimmen verworfen, hierauf der Antrag des linken Centrums: „Seiner Majestät Regierung aufzufordern, bei der Centralgewalt schleunige und energische Schritte zu thun, damit die in den deutschen Ländern Oesterreichs gefährdete Volksfreiheit und die bedrohte Existenz des Reichstags in Wahrheit und mit Erfolg in Schutz genommen und der Friede hergestellt werde," — mit zweihundertzweiundsechzig gegen einundfünfzig Stimmen angenommen." Mit der Mehrheit stimmte auch der Ministerpräsident General Pfuel. Inzwischen war die Bürgerwehr gegen die lärmenden Massen eingeschritten. Wieder fiel ein Schuß von unbekannter Hand. In dem Glauben, die Bürgerwehr habe geschossen, schrie Alles nach Waffen. Aber die Maschinenarbeiter, welche kurz zuvor in geordnetem Zuge, unbewaffnet und mit einer weißen Friedensfahne voran erschienen waren, um jeden blutigen Zusammenstoß zwischen Volk und Bürgerwehr zu verhindern, drängten, da in dem Getümmel ihr Fahnenträger verwundet worden war, voll Zorn das vorgeschobene Bürgerbataillon gegen die Freitreppe des Schauspielhauses zurück und zogen dann in Ordnung ab. Bald verlief sich auch das übrige Volk.

Am 1. November zeigte der General Pfuel der Nationalversammlung an, daß er seine Entlassung genommen habe, und noch am nämlichen Tage schrieb der General Graf Brandenburg (Sohn des Königs Friedrich Wilhelm des Zweiten und der Gräfin Dönhof) dem Präsidenten, daß die Entlassung angenommen und er selbst mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt sei. Die Nationalversammlung beschloß am 2. November folgende Adresse an den König:

In Folge der Benachrichtigung, daß der Graf Brandenburg mit der Bildung eines neuen Kabinets beauftragt ist, hat die Nationalversammlung in ihrer heutigen Sitzung mit allen gegen sieben Stimmen den Beschluß gefaßt, aus ihrer Mitte eine Deputation an Ew. Majestät zu entsenden, um Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß dieser Schritt Eurer Majestät die größten Besorgnisse im Volke erregt, und unabsehbares Unglück über das Land zu bringen droht. Schon seit Wochen haben unheilvolle Gerüchte Eurer Majestät treues Volk über die Absichten der Reaktion erschreckt, und die Ernennung des jetzt abgetretenen Ministeriums hat diese Gerüchte nicht zu schwächen vermocht. Eine Regierung unter den Auspicien des Grafen Brandenburg, welche wiederum ohne Aussicht ist, eine Majorität in der Versammlung und Vertrauen im Lande zu gewinnen, würde die Aufregung unzweifelhaft zum Ausbruche steigern, und unendlich traurige, an das Schicksal eines Nachbarstaates erinnernde Folgen für Eurer Majestät Hauptstadt und Land nach sich ziehen. Ew. Majestät sind von Ihren bisherigen Räthen über den Zustand des Landes nicht wohl unterrichtet worden, wenn man Ihnen diese Gefahr für Thron und Land verschwiegen hat. Wir legen daher die eben so ehrfurchtsvolle als dringende Bitte an Eurer Majestät Herz, dem Lande durch ein volksthümliches Ministerium eine neue Bürgschaft zu geben, daß Eurer Majestät Ansichten und die Wünsche des Volkes in Einklang stehen.

Diese Adresse war eine Verletzung des constitutionellen Systems, nach welchem dem Könige das unbedingte Recht der Ministerernennung zustand. Sie verurtheilte ferner ein Ministerium, noch bevor es bestand. Sie bedrohte endlich den König, wenn er bei seinem Willen beharren würde, mit Aufruhr. Friedrich Wilhelm der Vierte war also vollkommen im Rechte, wenn er die Deputation von einundzwanzig Mitgliedern mit dem Präsidenten von Unruh nicht mit der gewohnten Leutseligkeit, sondern als beleidigter Monarch empfing, die Vorlesung der Adresse mit finsterer Miene anhörte, und sich dann mit einer stummen Verneigung zum Fortgehen wandte. Da trat ein Mitglied der Deputation, jener Jude Jakoby aus Königsberg, welcher die „Vier Fragen" geschrieben hatte, vor und sagte: „Wir sind nicht allein gesendet, um Eurer Majestät diese Adresse zu überreichen, sondern auch, um Ihnen im Namen der Nationalversammlung Aufklärung zu geben. Wollen Ew. Majestät uns dazu Gehör geben." Der König kannte die Lage des Landes ohnehin auf das Genaueste, war fest entschlossen, sie zum Besseren zu wenden, antwortete daher mit einem kurzen „Nein!" und schritt der Thüre zu. Da hatte Jakoby die unbeschreibliche Frechheit, so daß es der König noch hörte, auszurufen: „Es ist das Unglück der Könige, daß sie die Wahrheit nicht hören wollen." Ein Adjutant erschien dann und bedeutete der im Fortgehen begriffenen Deputation, daß wegen Abwesenheit der verantwortlichen Minister eine Antwort auf die Adresse nicht ertheilt werden könne.

Am 3. November erging die von dem bisherigen Minister Eichmann gegengezeichnete schriftliche Antwort des Königs auf die Adresse der Nationalversammlung. Im Eingange schrieb sich der König zum Beweise, daß er den diese Bezeichnung aufhebenden Beschluß der Nationalversammlung nicht anerkenne, „von Gottes Gnaden." Die Antwort lautete:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, haben die am gestrigen Tage Uns überreichte Adresse der zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufenen Versammlung in reifliche Erwägung gezogen und eröffnen derselben hierauf Folgendes: Fest entschlossen den von Uns, in Uebereinstimmung mit den Wünschen Unseres Volkes angetretenen constitutionellen Weg unverrückt zu verfolgen, haben Wir den Generallieutenant Grafen Brandenburg mit der Bildung eines neuen Ministeriums beauftragt, weil Wir nach seinen Uns bekannten Gesinnungen überzeugt sind, daß er der festen Begründung und gedeihlichen Entwicklung der constitutionellen Freiheit mit Freudigkeit seine Kräfte widmen und sich bemühen werde, die ihm von Uns gestellte Aufgabe in entsprechender Weise zu lösen. Wenn ihm dies gelingt, so wird das neue Ministerium, wie wir hoffen, sich Ansprüche auf das Vertrauen des Landes zu erwerben wissen. Einem andern Ministerium als einem solchen, von welchem Wir dies erwarten können, werden Wir — davon dürfen die Vertreter Unseres treuen Volkes sich für überzeugt halten — niemals die Leitung der Regierung anvertrauen. Wir können Uns daher weder durch die in der Adresse vom gestrigen Tage ohne nähere Begründung angedeuteten Gerüchte, die in keiner Handlung Unserer Regierung Bestätigung finden, noch durch die ausgesprochene Besorgniß bewogen finden, den in Folge Unserer wohlerwogenen Entschließung dem Grafen von Brandenburg ertheilten Auftrag zurückzunehmen. Mit Genugthuung haben Wir aus der Uns überreichten Adresse das Anerkenntniß entnommen, daß Unser Herz stets für das Wohl des Volkes warm geschlagen hat. Das Wohl des Volkes bleibt auch ferner das einzige Ziel Unseres Strebens. Wir hoffen, bei dessen gewissenhafter Befolgung Uns stets im Einklang mit den Wünschen des Volkes zu befinden, und rechnen dabei auf die kräftigste Unterstützung der Vertreter desselben.

Diese in der Nachmittagssitzung vom 3. November der Nationalversammlung mitgetheilte Antwort brachte in ihr eine große Aufregung hervor, welche der Präsident Unruh dadurch zu stillen suchte, daß er mittheilte, er habe privatim den Grafen Brandenburg gesprochen und ihm die Lage der Dinge geschildert, wobei er durchblicken ließ, daß der Graf selber entschlossen sei, sein Mandat in die Hände des Königs zurückzugeben, und daß ein Ministerium aus Mitgliedern der Versammlung zu hoffen stehe. Am 4. November wurde der Antrag der Linken auf Erwählung einer Commission, um die Lage des Landes in Erwägung zu ziehen, mit zweihundertsiebenundvierzig gegen einhundertvierzehn Stimmen verworfen. Die demokratischen Klubbs brachten am 5. November dem Juden Jakoby, weil er jene frechen Worte gegen den König gesprochen, einen Fackelzug. Man glaubte allgemein, ein Ministerium Brandenburg werde nicht zu Stande kommen, sondern es wäre ein Coalitionsministerium in der Bildung begriffen. Aber der Entschluß des Königs, das Land, das am Rande des Verderbens stand, zu retten, war unerschütterlich, und am 8. November erschien das königliche Dekret, durch welches die bisherigen Minister ihrer Aemter enthoben, und die neuen verkündet wurden. Sie waren: der Generallieutenant Graf Brandenburg Ministerpräsident und mit der interimistischen Leitung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten betraut, der bisherige Ministerverweser von Ladenberg Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, der bisherige Direktor im Ministerium des Innern Freiherr von Manteuffel Minister des Innern und mit der interimistischen Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten betraut, der Commandant von Saarlouis Generalmajor von Strotha Kriegsminister, die Verwaltung des Justizministeriums behielt einstweilen der bisherige Justizminister Kisker bei, mit der Wahrnehmung des Finanzministeriums wurde vorläufig der Generalsteuerdirektor Kühne, mit der Wahrnehmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der geheime Oberfinanzrath von Pommer-Esche beauftragt.

Gleich nach Eröffnung der Sitzung der Nationalversammlung vom 10. November erschienen die Minister Graf Brandenburg, Ladenberg, Manteuffel und Strotha im Saale und nahmen am Ministertische Platz. Nachdem das Protokoll genehmigt war, ließ der Präsident von Unruh das Schreiben des Grafen Brandenburg vorlesen, welches die Kabinetsordre über Ernennung des Ministeriums enthielt, sodann eine königliche Botschaft, die folgendermassen lautete:

Nachdem schon früher zu wiederholten Malen einzelne Mitglieder der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung wegen ihrer Abstimmungen thätlich gemißhandelt worden waren, ist am 31. v. M. von aufgeregten Volkshaufen das Sitzungslokale förmlich belagert und, unter Entfaltung der Zeichen der Republik, der Versuch gemacht worden, die Abgeordneten durch verbrecherische Demonstration einzuschüchtern. Solche beklagenswerthe Ereignisse beweisen nur zu deutlich, daß die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung, aus deren Schooß die Grundlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden Freiheit hervorgehen solle, der eigenen Freiheit entbehrt, und daß die Mitglieder dieser Versammlung bei den zu Unserem Schmerze nicht selten wiederkehrenden anarchischen Bestrebungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin nicht denjenigen Schutz finden, welcher erforderlich ist, um ihre Berathungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren. Die Erfüllung Unseres lebendigen, vom Lande getheilten Wunsches, daß demselben sobald als möglich die auf Grund

Unserer Verheißungen zu erbauende constitutionelle Verfassung gewährt werde, kann unter solchen Verhältnissen nicht erfolgen und darf von Maßregeln nicht abhängig gemacht werden, welche geeignet sind, im gesetzlichen Wege die Ordnung und Ruhe der Hauptstadt wieder herbeizuführen. Wir finden Uns daher bewogen den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen, und haben Unser Staatsministerium beauftragt, die dazu nöthigen Vorkehrungen so schleunig als möglich zu treffen, daß die Sitzungen vom 27. d. M. ab in Brandenburg gehalten werden können. Bis dahin wird die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hiedurch vertagt. Wir fordern daher die Versammlung auf, ihre Berathungen nach geschehener Vorlesung Unserer gegenwärtigen Botschaft sofort abzubrechen und zur Fortsetzung derselben am 27. d. M. in Brandenburg wieder zusammenzutreten. Gegeben Sanssouci den 8. November 1848. Gez. Friedrich Wilhelm. Contras. Graf von Brandenburg.

Nach Verlesung dieser Botschaft erhob sich der Ministerpräsident Graf Brandenburg und wollte sprechen, wurde aber durch das tobende Geschrei der Linken zum Schweigen gebracht und der Präsident Unruh docirte: „In dieser Versammlung darf Niemand sprechen, bevor ich ihm das Wort ertheilt habe, ich habe dem Herrn Ministerpräsidenten das Wort nicht ertheilt und ersuche ihn, dasselbe nicht eher zu nehmen, als bis ich es ihm ertheilt habe.“ Graf Brandenburg ließ sich nieder. Als aber nun der Präsident die Frage stellte, ob die Versammlung beschließen wolle, die Sitzung abzubrechen? erhob sich Graf Brandenburg abermals, erbat sich das Wort, erhielt es und sprach mit lauter Stimme: „Zufolge der eben verlesenen allerhöchsten Botschaft fordere ich die Versammlung auf, ihre Berathungen sofort abzubrechen und sich bis zur anberaumten Frist zu vertagen. Ich muß jede Fortsetzung der Berathung für eine ungesetzliche erklären und im Namen der Krone protestiren.“ Zugleich erhoben die Minister sich zum Gehen, Unruh aber sprach: „Die so eben verlesene Botschaft ist ein ministerieller Akt und Niemand kann zweifeln, daß die Vertreter eines Volkes von sechzehn Millionen das Recht haben, einen ministeriellen Akt zu beurtheilen.“ Die Rechte war aber nicht der Meinung, daß die verlesene Botschaft lediglich ein ministerieller Akt sei, gehorchte der königlichen Willensmeinung und folgte den weggehenden Ministern. Als dann der Präsident die zurückgebliebenen zweihundertzweiundachtzig Mitglieder (unter ihnen auch Männer des rechten Centrums) fragte: beschließt die Versammlung den Schluß der Sitzung? wurde mit zweihundertzweiundfünfzig gegen dreißig Stimmen beschlossen, die Berathungen fortzusetzen. Damit betrat die Nationalversammlung die Bahn der Revolution und es war ein eitler Versuch, ihren Ungehorsam dadurch zu legitimiren, daß sie folgende drei Beschlüsse faßte: „Die Versammlung findet für jetzt keine Veranlassung, ihren Sitz von Berlin zu verlegen, oder ihre Berathungen zu vertagen. Sie kann der Krone nicht das Recht zugestehen, die Versammlung wider deren Willen zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen. Sie erachtet diejenigen verantwortlichen Beamten, welche der Krone zu der eben verlesenen Botschaft gerathen haben, nicht für fähig, der Regierung vorzustehen, hält vielmehr dafür, daß dieselben sich einer schweren Pflichtverletzung gegen die Krone, das Land und die Versammlung schuldig gemacht haben.“ Und nachdem der Präsident von Unruh verkündet hatte, daß diese Beschlüsse fast einstimmig angenommen worden seien, erhob sich die Versammlung und rief dem Präsidenten das sehr oft, aber nie ärger als jetzt mißbrauchte Wort zu, „daß er sich um das Wohl des Vaterlandes verdient gemacht habe.“

Die Nationalversammlung blieb in Permanenz, und ihr den Vorstehern der demokratischen Vereine ausgedrückter Wunsch, zu sorgen, daß keine Excesse vorfallen, wurde erfüllt. Der Präsident hatte dem Grafen Brandenburg jene drei Beschlüsse gemeldet. Am 10. kam die Antwort in einem Schreiben, adressirt an den Regierungsrath von Unruh, worin der Ministerpräsident erklärte, daß die Beschlüsse ungesetzlich, folglich null und nichtig seien, und neuerdings zur Unterbrechung der Berathungen aufforderte. Die Versammlung beschloß, das Schreiben, weil nicht an Unruh als ihren Präsidenten gerichtet, für ihr fremd zu betrachten. Die Bürgerwehr war von der Polizei, obschon seit dem 31. Oktober äußere Ruhe herrschte, zu angestrengtem Dienst, insbesondere am 9. aufgeboten, weil man Aufruhr fürchtete. Der Commandeur der Bürgerwehr Rimpler zeigte dem Präsidenten Unruh am frühen Morgen des 10. November an, daß ihn der Minister des Innern beauftragen wollte, die Sitzungen zu verhindern, und daß er von dem Polizeipräsidenten aufgefordert worden sei, die Versammlung zum Auseinandergehen zu nöthigen, daß er aber beiden geantwortet habe, er sei da, die Versammlung zu beschützen, nicht aber sich an ihr zu vergreifen. Eine Adresse der Arbeiter fast aller Gewerke der Hauptstadt erklärte: die Arbeiter Berlins seien bereit und gerüstet, die Nationalversammlung, wenn sie es wolle, gegen jeden Angriff zu schützen. Deputationen der Arbeitervereine erschienen zugleich auf dem Centralbureau des Bürgerwehrcommandos, und stellten sich ihm zur Verfügung. Der Magistrat meldete seinerseits, er werde noch diesen Morgen die dringendsten Bitten an den König um Zurücknahme der Vertagung und Verlegung der Nationalversammlung richten, diese möchte aber auch ihrerseits versöhnende Schritte thun. Letzteres lehnte Unruh als der Würde der Versammlung nicht angemessen ab, dieselbe werde den Räthen der Krone nur passiven Widerstand entgegen setzen und nur zu einem solchen auffordern, was auch geschah. Die Bürgerwehr beschloß, dem Willen der Nationalversammlung zu gehorchen, und jeden gewaltsamen Zusammenstoß mit dem Militär zu vermeiden, was ein gewiß sehr weiser Beschluß war, da dasselbe in großer Stärke einzurücken im Begriffe stand. Das Einrücken erfolgte in der dritten Nachmittagsstunde. Doch lassen wir die nun folgende, in ihrer Art einzige Scene Stahr erzählen, welcher sich auf eine handschriftliche Aufzeichnung beruft, von der er sagt, daß sie als die beste Quelle angesehen werden muß, die aber übrigens auch in allen wesentlichen Punkten mit den Berichten der Tagesblätter jener Zeit übereinstimmt.

Mehr und mehr (erzählt Stahr) hatte sich der Gendarmenmarkt mit Zuschauern aus allen Ständen und Klassen gefüllt. Plötzlich strömte ein großer Theil derselben durch die Charlottenstraße den Linden zu, und bald sah man über die Massen weg Bajonette blitzen und Reiterhelme schimmern. Eine Infanteriecolonne stellte sich der Bürgerwehr gegenüber auf: ihr Commandeur hielt bei dem französischen Thurme. Zwischen den Reihen der einander gegenüberstehenden Bewaffneten bewegten sich große Massen anständig gekleideter Leute, selbst viele Frauen. Niemand schien auch nur an die Möglichkeit zu denken, daß ein geringer Zufall, ein zufällig sich entladendes Gewehr die blutigsten Greuelscenen herauf beschwören könnte. Auf die Frage des Bürgerwehrmajor von Herford, weßhalb das Militär sich hier aufgestellt, erwiderte der Befehlshaber desselben: „Wahrscheinlich zur Reserve der Bürgerwehr, doch könne nur der commandirende General darüber genaue Auskunft geben.“ Endlich erschien Wrangel. Mit nachlässiger Ruhe, einen kleinen Blumenstrauß in der Hand haltend, ritt er durch die schweigende Volksmasse, welche dagegen den Commandeur der Bürgerwehr, der sich ihm mit seinem Stabe

näherte, mit lautdonnernden Lebehochen begrüßte. Eine peinliche Scene folgte. Der Commandeur der Bürgerwehr nahm zuerst das Wort. In sehr höflicher Anrede fragte er den Oberbefehlshaber in den Marken, weßhalb die Truppen hier aufgestellt seien? Es entspann sich folgende merkwürdige Verhandlung.

„Meine Truppen wünschen in ihre Quartiere zu rücken. Sie haben weite Märsche gemacht, und möchten gerne ihre Angehörigen wieder sehen. Die Väter wollen zu ihren Kindern, die Söhne zu ihren Eltern. Sie kommen in der friedlichsten Absicht. Hindern Sie sie nicht daran!"

„Ich wüßte nicht, daß die Bürgerwehr dem Marsche der Truppen irgendwie hinderlich wäre. Sie hat sich nur wie gewöhnlich hier um das Schauspielhaus aufgestellt, um die Nationalversammlung zu schützen."

„Die schütze ich auch, und werde sie schützen, und sollt' ich acht Tage und acht Nächte hier stehen bleiben. Meine Truppen sind gewohnt, Strapatzen zu ertragen, und werden bivouakiren."

Ein dumpfer Zornruf der Massen unterbrach das Ende dieser höhnenden Antwort. Erst als durch vielfaches Wirken der Bürgerwehroffiziere die Aufregung wieder beschwichtigt war, fuhr der General fort: „Gewiß sind wir in der friedlichsten Absicht hier. Wir wollen nur Ruhe und Ordnung. Wir wollen, daß das Gesetz aufrecht erhalten werde. Das wollen Sie auch, und ich reiche Ihnen deßhalb meine Hand. Wir wollen in Eintracht miteinander gehen." Mit diesen Worten bot der General dem Bürgerwehrsbefehlshaber seine Hand, welcher erwiderte: „Ich ergreife diese Hand mit Freuden, und versichere, daß von Seite der Bürgerwehr die Eintracht nicht gestört werden wird."

Der General wendete sich jetzt mit ähnlich beruhigenden Worten an die Menge, wobei er jedoch mit den Worten schloß: „Meine Truppen aber werden hier stehen bleiben."

„Aber diese Aufstellung" -- nahm hier der Commandeur der Bürgerwehr das Wort, „muß denn doch ein Ende nehmen. Und ich erlaube mir zu fragen, wann dies geschehen wird?"

„Sobald die Nationalversammlung auseinander gegangen ist."

Ein lautes Ah! der Umstehenden folgte dieser Erklärung. Sie ward dem Präsidenten der Nationalversammlung überbracht, und von ihm mit dem schriftlichen Bescheide beantwortet: „daß die Nationalversammlung neben der Bürgerwehr keines anderen Schutzes bedürfe." Die Dämmerung war eingebrochen. Wrangel wurde unruhig. Mit der Hand das ihm gereichte Schreiben des Präsidenten ablehnend, rief er laut: — „Ich kenne hier keinen Präsidenten der Nationalversammlung! Ich kenne auch keine Nationalversammlung. Sie ist vertagt und nach Brandenburg verlegt." — Man reichte ihm ein Blatt. Es war die schriftliche Anfrage des Befehlshabers der Bürgerwehr: ob der General es zu hindern gedenke, daß die Nationalversammlung ihr Versammlungshaus verlasse und am nächsten Morgen ihre Berathungen in demselben fortsetze. Ein Adjutant las das Schreiben vor. Der General erwiderte: — „Hinaus kann jeder, wieder herein kömmt keiner. Sobald der letzte heraus ist, lasse ich das Haus zuschließen. Das sagen Sie dem Commandeur der Bürgerwehr!"

Der Präsident der Nationalversammlung erhob sich: „Die Gewalt ist constatirt. Im Namen der Nationalversammlung, welche derselben weicht, protestire ich feierlich gegen die ihr angethane militärische Gewalt."

Die Schützengilde bildete Spalier. Als der Präsident an der Spitze der Nationalversammlung aus dem Sitzungshause trat, präsentirte die Bürgerwehr. Der Präsident nahm den Arm des Bürgerwehrbefehlshabers, und die Abgeordneten verließen paarweise, Arm in Arm, schweigend das Haus, gefolgt von dem Volke, dessen tausendstimmiger Hochruf weithin scholl durch die Nacht. Die Bataillone der Bürgerwehr rückten dem Zuge nach, die Hüte auf den Bajonetten. Der Befehlshaber der Marken war mit seinen Truppen auf dem weiten Platze allein.

Am 11. November des Morgens gegen neun Uhr begaben die Abgeordneten, den Präsidenten Unruh an der Spitze, sich nach dem Sitzungslokale der Nationalversammlung, fanden aber alle Zugänge zu demselben besetzt. Der Präsident legte

abermals Protest ein und verfügte sich mit den Abgeordneten nach dem Schützenhause, wo die Sitzung gehalten wurde. Neue Truppen rückten in Berlin ein, und die Besatzung stieg auf dreißigtausend Mann mit sechzig Geschützen. Die Bürgerwehr, welche der Regierung den Gehorsam geweigert und sich zur Verfügung der rebellischen Versammlung gestellt hatte, wurde durch königliche Ordonnanz vom 11. aufgelöst. Da ein beträchtlicher Theil der Bürgerwehr sich der Anordnung der Waffenablieferung nicht unterwerfen wollte, wurde am 12. der Belagerungszustand über Berlin verhängt. Unter so bewandten Umständen würde die Nationalversammlung männlich gehandelt haben, wenn sie sich in das Unvermeidliche geschickt hätte. Sie benahm sich aber kindisch. Am 11. des Nachmittags erklärte sie die Auflösung der Bürgerwehr, am 12. die Verhängung des Belagerungszustandes für ungesetzlich, am Morgen des 13. beschloß sie eine Anklage auf Hochverrath gegen die Minister, Nachmittags vier Uhr aber erschien ein Militärcommando im Schützenhause, wo es den Präsidenten und die Sekretäre der Versammlung traf. Auf die Aufforderung sich zu entfernen, gab jener zur Antwort, daß er nur der Gewalt weichen werde. Darauf hoben ihn die Soldaten im Sessel auf und trugen ihn hinaus. Das Lokal wurde geschlossen und besetzt. Am 14. hielt die sogenannte Nationalversammlung Sitzung im Stadtverordneten-Saale des Kölnischen Rathhauses und nahm Zustimmungsadressen aus verschiedenen Ortschaften entgegen. Da auch dieses interimistische Lokal vom Militär besetzt wurde, trat die sogenannte Nationalversammlung am Abend des 15. im Mielentz'schen Saale zusammen. Die Abgeordneten Schultz aus Delitzsch, Plönnies und Genossen stellten den Antrag: „Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß das Ministerium Brandenburg nicht berechtigt sei, Steuern zu erheben und Staatsgelder zu verwenden, bis die hohe Versammlung wieder in Berlin in Sicherheit ihre Pflicht erfüllen kann, und tritt dieser Beschluß am 17. in Kraft." Mitten in der Debatte hierüber trat ein Commando Soldaten in den Saal und der commandirende Offizier forderte die Versammlung zum Auseinandergehen auf. Ein wüthender Tumult entstand. Der Abgeordnete Rodbertus jedoch trat zu dem Offizier, und sagte, der Präsident wäre eben im Begriff, die Sitzung zu schließen; er möge demselben gestatten, dies zu thun, so würde er nicht nöthig haben, Gewalt zu brauchen. Der Offizier ließ sich bereden und verließ für einige Minuten mit der Mannschaft den Saal. Schnell brachte der Präsident den Antrag zur Abstimmung, und es wurde derselbe einhellig angenommen, worauf die Abgeordneten „freudig bewegt" (wie es in einem Berichte über diese Sitzung heißt) sich entfernten. Am 18. erging von der sogenannten Nationalversammlung, welche die beiden letzten Tage in Parteizusammenkünften getagt hatte, eine Ansprache an die „Preußen", worin sie erklärte: „der König ist nicht mehr frei," und am Schlusse sagte: „Die Anklage gegen das Ministerium ist eingeleitet (d. h. sie war dem Staatsanwalt übergeben worden), und demselben die Verwendung der Staatsgelder und Erhebung der Steuern durch einstimmigen Beschluß vom 15. November untersagt. An dem Volke ist es unsere Beschlüsse auszuführen."

Das Ministerium bezeichnete in einem Erlasse an alle Behörden, die mit der Erhebung der Steuern sich zu befassen hatten, jenen Steuerverweigerungsbeschluß als gänzlich null und nichtig und forderte dieselben auf, die Steuern von den Weigernden wenn nöthig mit Gewalt einzutreiben. Es gab verhältnißmäßig nur Wenige, welche

thöricht genug waren, jenem Beschlusse Folge zu leisten. Die öffentliche Meinung kehrte sich vollständig gegen diese Nationalversammlung, die während sechs Monaten nichts bewiesen hatte als ihre vollendete staatsmännische Impotenz. Eine Menge Ergebenheitsadressen, die gegen die Steuerverweigerung sich aussprachen, gingen dem Ministerium zu. In Berlin herrschte fortwährend ungestörte Ruhe, und der Belagerungszustand wurde von Wrangel mit äußerster Milde, ja selbst mit Großmuth gehandhabt. Wie hätten sonst die Mitglieder der sogenannten Nationalversammlung zusammentreten können, ohne vor Gericht gestellt zu werden? Sie tagten bald hier bald dort, ja am 22. November gelobte die Mehrzahl feierlich, Berlin nicht zu verlassen. Noch am 27. November, dem für die Fortsetzung „der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung" in Brandenburg festgesetzten Tage, hielten einhundertzwanzig Abgeordnete eine Versammlung im Hotel Mylius. Major Blumenthal erschien und forderte sie auf, unverzüglich das Haus zu verlassen. Ihre Einrede, sie seien nur als Privatpersonen beisammen, so wie die Protestation des Wirthes, die Herren wären Gäste, fruchteten nicht. Der Major erklärte, daß er sich auf keine Erörterungen einlassen könne, sondern, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet würde, den Saal durch seine Grenadiere räumen lassen werde. Und das geschah wirklich.

Unruhen in Breslau, Erfurt, Düsseldorf, Köln, Trier brachen allerdings in Folge der Aufhetzungen des Rumpfparlamentes aus. Die Ordnung kehrte aber in allen diesen Städten schnell wieder zurück, und nachdem die Partei des Umsturzes bezwungen war, änderte sich in ihnen die Stimmung gänzlich. In Brandenburg wurde am 27. November die Nationalversammlung wirklich eröffnet, doch war sie nicht beschlußfähig, da sich nur etwa einhundertsechzig Mitglieder eingefunden hatten. Nicht beschlußfähig blieb sie auch in den beiden folgenden Tagen, obschon die Zahl der Mitglieder zugenommen hatte. Am 1. Dezember ergab der von dem Alterspräsidenten von Brunneck angeordnete Namensaufruf die Anwesenheit von zweihundertsechzig Mitgliedern; es war die Versammlung sonach beschlußfähig. Der Abgeordnete Schneider verlas folgende von dem bisherigen Präsidenten Unruh und den Vicepräsidenten Philipps und Plönnies und vielen Andern unterzeichnete Erklärung: „Nach dem Beschluß vom 9. November bestreiten wir fortdauernd der Krone das Recht, die Versammlung zu verlegen. Jetzt, wo die hiesige Minorität durch Einberufung der Stellvertreter auf ungesetzliche Weise vollzählig gemacht werden soll, erscheinen wir in Brandenburg, alle andern Rücksichten bei Seite setzend, um auch hier die Rechte des Volkes zu wahren. Schneider fügte hinzu: die Präsidenten Unruh, Philipps und Plönnies seien nur deßhalb nicht erschienen, weil sie noch mit der Einberufung der Nationalversammlung nach Brandenburg beschäftigt wären; sie (Schneider und andere Mitglieder der Linken) seien bereits einberufen und diesem Rufe gefolgt. Die Rechte lachte über diese Fanfaronade. Als dann ein neuer Präsident gewählt werden sollte, verließen Schneider und Genossen die Versammlung, so daß diese sich wieder nicht in beschlußfähiger Anzahl befand. Sie beschloß indeß mit zweiundsiebenzig gegen siebenundsechzig Stimmen Vertagung bis zum 7. Dezember. Noch am 1. fand eine vertrauliche Besprechung der verschiedenen in Brandenburg anwesenden Fraktionen statt, und man vereinigte sich in der Ueberzeugung, daß mit der gegenwärtigen Nationalversammlung kein guter Erfolg mehr erzielt werden könne. Der Abgeordnete Arnold

machte den Vorschlag, diese Ueberzeugung dem Lande in einer offenen Ansprache und motivirten Darstellung an das Herz zu legen, so wie daß es nur noch einen Weg gebe zur Beendigung des Verfassungswerkes, nämlich die Vorlage einer bildsamen Verfassung durch die Krone mit dem Rechte der demnächst einzuberufenden neuen Versammlung, die ihr unerläßlich scheinenden Abänderungen mit absoluter Majorität zu beschließen. Man ging einstimmig ein. Nun vereinigte sich die Linke dahin, auf die Präsidentschaft Unruh's zu verzichten, und am 7. in die Versammlung zu Brandenburg vollständig einzutreten und sie im Verein mit der Rechten neu zu constituiren.

Das wurde nicht nöthig, denn die Krone hegte die nämliche Ueberzeugung, welche in der vertraulichen Sitzung der Brandenburger Versammlung am Nachmittage des 1. Dezember zum Durchbruche gekommen war. Am 5. Dezember löste der König die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung auf, weil „mit derselben ohne Verletzung der Würde der Krone und ohne Beeinträchtigung des davon unzertrennlichen Wohles des Landes das große Werk nicht länger fortgesetzt werden könne.“ Zugleich erließ der König eine Verfassungsurkunde, vorbehaltlich der Revision derselben im ordentlichen Wege der Gesetzgebung. Ein provisorisches Wahlgesetz für die beiden Kammern, welche durch die neue Verfassung eingeführt wurden, erging, es wurden die Wahlen angeordnet, und die Versammlung der beiden Kammern nach Berlin für den 26. Februar 1849 einberufen. In der Verfassungsurkunde, welche eher zu sehr als zu wenig den Geist des liberal-constitutionellen Systems athmete, waren von besonderer Wichtigkeit für die Kirche folgende Artikel:

Der zwölfte. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Der dreizehnte. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung ihrer Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Der vierzehnte. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufzuheben, wird ein besonderes Gesetz ergehen. Der fünfzehnte. Das dem Staate zustehende Vorschlags-, Wahl- oder Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlichen Stellen ist aufgehoben.

Die unstreitige Liberalität der neuen Verfassung, mußte alle constitutionell Gesinnten befriedigen und befriedigte sie auch wirklich. In Berlin herrschte seit Auflösung der sogenannten Nationalversammlung und Verkündung der Verfassung ungetrübte Ruhe, die Bürger freuten sich der Wiederkehr einer festen Ordnung, und selbst die Arbeiter sahen ein, daß sie von den Demagogen zu ihrem Schaden mißbraucht worden und hörten nicht weiter auf ihre Stimme. Durch die glücklicher Weise, Dank der Weisheit und Festigkeit des unvergleichlichen Wrangel, ohne Blutvergießen völlig gebändigte Revolution in Berlin bekam die preußische Regierung freie Hand, um gegen sie sobald nöthig auch anderwärts einzuschreiten, was seiner Zeit geschah.

Im übrigen Deutschland waren fast ohne Ausnahme die öffentlichen Zustände so schlecht, als sie nur sein konnten, und es war noch ein außerordentliches Glück, daß das platte Land, einzelne wenige Gegenden abgerechnet, sich in den Strudel nicht mit hineinreißen ließ. Das Volk in den Städten bewies nahezu überall, daß es der Freiheit nicht fähig war, denn der erste wie der stätige Gebrauch, den es von der plötzlich erlangten Freiheit machte, war der Mißbrauch. Verachtung jeglicher Obrig-

keit ging in das Blut der städtischen Bevölkerungen über, und der Obrigkeit selbst gebrach es überall an Muth zur Handhabung der Gesetze. Störische Wildheit, dünkelvollste Selbstüberhebung, herrischer Trotz begatteten sich mit entnervender Arbeitsscheu, frevelhafter Genußsucht und Entsetzen erregender Irreligiosität, und zeugten eine Raçe, welche, wenn es unmöglich sie wieder auf einen bessern Pfad zu führen, nur werth war, von der Erde hinweggetilgt zu werden. Und jene Ministerien, entnommen den Reihen der Radikalen, jene Ständeversammlungen, in deren zweiten Kammern diese die Mehrheit hatten, was thaten sie? Alles, was darauf abzielte, solche Zustände zu perpetuiren. Gesetze wurden votirt, welche die ochlokratische Ungebundenheit und Zügellosigkeit sanktionirten. Die Regenten waren nirgends frei genug, um denselben ein mächtiges Veto entgegen zu setzen. Die Verfassungen wurden, jene früher, diese später, auf „breitester demokratischer Grundlage," wie das Schiboleth jener unheilvollen Tage hieß, umgemodelt, für die zweiten Kammern wurden Wahlen nach der Kopfzahl, für die ersten Kammern wurde zur Wahlfähigkeit nur ein geringer Census eingeführt und dergestalt das aristokratische Element aus den deutschen Ständeversammlungen ausgemerzt. Alle diese Gesetze aber, alle diese Verfassungsabänderungen, sie hatten keine rechtliche Gültigkeit, denn die Zustimmung zu ihnen, war den Regenten gleichsam mit der Pistole auf der Brust abgenöthigt worden. Die Ständeversammlungen waren zu Mandataren des Pöbels ausgeartet, den seine Verführer für die Republik oder vielmehr für den Communismus abzurichten mit großem Erfolge bemüht waren.

Die Nationalversammlung zu Frankfurt trug redlich das Ihrige bei, um die Verwirrung zu vergrößern. Ihr Souverainetätsdünkel verlangte, daß die deutschen Regierungen ihren Beschlüssen unbedingt Folge leisten, und Anträge über Anträge ergingen deßhalb von ihren Partisanen mit Erfolg in den deutschen Ständeversammlungen. Welche Demüthigung, einer aus solchen Elementen zusammengesetzten Versammlung gehorchen zu sollen! Daß in ihr der Antrag, zu Ehren Robert Blums eine Leichenfeier zu veranstalten auch nur gestellt werden konnte, charakterisirt sie hinlänglich. Und noch mehr fast wird sie dadurch charakterisirt, daß selbst Heinrich von Gagern, dem die Linke ihre Freundschaft gewidmet hatte, in der deutschen Nationalversammlung zu Ende Oktober sagen durfte: „Er erkenne, daß Oesterreich die Lombardei räumen und später auch auf Galizien verzichten müsse, er gestehe Ungarn das Recht auf staatliche Selbstständigkeit zu." Wie ließ sich von einer solchen Versammlung ein Aufbau der deutschen Einigkeit erwarten!

Wir haben schon erwähnt, daß die Nationalversammlung deutsche Grundrechte berieth, und eine zweimalige Lesung derselben festsetzte. Diese zweimalige Berathung, welche sich über die Grundfragen jeder staatlichen Existenz verbreitete, setzte eine Masse der allerverkehrtesten Ideen in Deutschland in Umlauf. Acht Tage nach Beendigung der zweiten Berathung und zweiten Abstimmung ließ der Reichsverweser die deutschen Grundrechte im Reichsgesetzblatt vom 28. Dezember verkünden, obschon die Bevollmächtigten der deutschen Staaten bei der Centralgewalt sich dafür ausgesprochen hatten, daß dieselben nicht vor Vollendung der Verfassung publicirt werden möchten. Diese sogenannten Grundrechte enthielten Bestimmungen, mit deren Verwirklichung nicht nur eine monarchische, sondern jede geordnete Regierung zur Unmöglichkeit wurde. Wir führen diese Bestimmungen nachstehend an:

Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Staatsauflagen, Beschränkung der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. Die Deutschen haben das Recht Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugenden Maßregeln beschränkt werden. Diese beiden Bestimmungen (über das Versammlungs- und Vereinsrecht) finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand. Jeder Grundbesitzer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln. Die Familienfideicommisse sind aufzuheben.

Mit unbeschränkter Preßfreiheit, unbeschränktem Versammlungs- und Vereinsrechte kann keine monarchische Regierung auf die Dauer bestehen. Durch die Gewährung dieser drei Rechte erklärte die deutsche Nationalversammlung die Revolution in Permanenz und ebnete ihr den Weg zur Einführung der Republik. Durch das unbeschränkte Recht zur Bildung neuer Religionsgesellschaften, ohne daß es einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedürfe, legte die Nationalversammlung eine weite Bresche in die geoffenbarten Religionen, und gefährdete die ganze religiöse Zukunft Deutschlands. Durch das Recht, das sie jedem Deutschen, der die Befähigung dazu nachwiese, gewährte, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, so wie durch die Entbindung des häuslichen Unterrichtes von aller und jeder Beschränkung gefährdete sie die sittliche Zukunft Deutschlands. Durch die Proklamirung des Princips der Theilung des Grundeigenthums gefährdete sie die volkswirthschaftliche Zukunft Deutschlands. Durch diesen Grundsatz und durch die Abschaffung der Familienfideicommisse vernichtete sie das im festen Familiengrundbesitze verkörperte conservative Princip, und bereitete die tabula rasa Deutschlands vor. Alle übrigen Artikel und Paragraphen sind von dem nämlichen der Autorität feindlichen, die allgemeine Nivellirung anstrebenden Geiste beseelt. Daß die Linke für die Grundrechte war, erklärt sich leicht aus ihren Zwecken, obschon sie selbst, wäre sie zur Herrschaft gelangt, dem Gesetze der Selbsterhaltung gehorchend, gar bald die meisten der oben angeführten Bestimmungen wesentlich abgeändert haben würde. Allein die Grundrechte wurden von der Mehrheit der deutschen Nationalversammlung, auch von Männern der Centren und der Rechten genehmigt. Dadurch lieferte die Nationalversamm-

lung den Hauptbeweis, daß sie nur fähig zum Einreißen, nicht aber zum Bauen sei, und daß von ihr nimmermehr eine heilsame Verfassung für Deutschland erwartet werden könne. Die Regierungen wären daher im vollen Rechte gewesen, wenn sie die aus ihren Landen nach Frankfurt gesendeten Abgeordneten jetzt schon zurückberufen hätten. Gott wollte aber, daß die wohlverdienten Schicksale der Nationalversammlung in Erfüllung gehen.

Die sogenannten Grundrechte wurden in vielen hunderttausenden von Exemplaren in Deutschland verbreitet, und erhielten zuerst landesgesetzliche Kraft in Württemberg, dann auch in Baden, in Hessen, im Königreiche Sachsen, in den sächsischen Herzogthümern, in Nassau, in Braunschweig, in Oldenburg, in mehreren andern kleinen deutschen Staaten und in den freien Städten.

Die deutsche Nationalversammlung war durch den Bundesbeschluß vom 30. März 1848, welcher ihren einzigen Rechtsboden bildete, berufen, zwischen den Regierungen und dem deutschen Volke das Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Rechtliche Gültigkeit konnte daher eine von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung nur dann erlangen, wenn sämmtliche deutsche Regierungen ihre Zustimmung zu ihr gaben, und auch in diesem Falle würde, um dem formellen Rechte völlig zu genügen, die Berufung der Bundesversammlung nothwendig gewesen sein, damit in der Plenarversammlung diese Zustimmung einhellig ausgesprochen werde. Das Verfassungswerk mußte aber scheitern, sobald die Nationalversammlung, wie sie es that, sich die Souverainetät anmaßte, und die Fürsten zu sich in das Verhältniß der Gehorchenden stellen wollte. Vielleicht geschah jener „kühne Griff“ Heinrichs von Gagern in Folge einer ganz eigenthümlichen Transaktion zu Berlin, als erster Schritt zur Erreichung des in letzterer bezeichneten Zweckes. Denn wenn der Nationalversammlung das Attribut der Souverainetät vindicirt wurde, wenn sie mit Heinrich von Gagern den Grundsatz aufstellte, daß Deutschland Ein Reich werden müsse, so war der Weg angebahnt, um die deutsche Reichskrone an Preußen zu übertragen. Schon zwei Monate vor dem kühnen Griff Heinrichs von Gagern, in den Märztagen 1848 war zwischen seinem Bruder Max von Gagern und dem damaligen preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Arnim ein Protokoll unterzeichnet worden, welches den später von Preußen eingehaltenen Gang vollständig enthielt, und weßhalb auch der genannte Minister den König zu dem deutschen Umritt in Berlin am 21. März veranlaßte, welcher letztere hierin allein seine Erklärung und eigentliche Bedeutung findet. Max von Gagern hatte nur die Alternative gestellt: entweder Deutschland wird eine Republik oder Preußen tritt an seine Spitze und nimmt die Kaiserkrone. Und fürwahr wie die Sachen damals standen, hätte das Erstere eingeleitet und ausgeführt werden können, sobald der Freiherr von Arnim das Zweite ablehnte. Er entschied sich aber für die Kaiserkrone, und Max von Gagern versprach, daß Frankfurt in diesem Sinne geleitet werden solle, und verbürgte sich dafür. Eine Abschrift dieses Protokolls wurde an dem damaligen brittischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Viscount Palmerston, gesendet. Des großen Planes wegen, Preußen die deutsche Kaiserkrone zu verschaffen, wurde der Krieg gegen Dänemark beschlossen, um die öffentliche Meinung Deutschlands für sich zu gewinnen, und durch sie an dessen Spitze zu gelangen. Und das Haus

Oesterreich, das durch vier Jahrhunderte die deutsche Krone getragen? Man betrachtete Oesterreich als verloren, als in Trümmer gehend, und griff zu dem Mittel, das Nationalitätsprincip im Kaiserstaate zu fördern, weil die vollständige Entwicklung desselben nothwendig zu seiner Auflösung führen mußte. General Radowitz, der bei dem Plane im Anfange nicht betheiligt war, sich aber später anschloß und sein Hauptwerkzeug wurde, glaubte um so mehr, daß Oesterreich dem Untergange züeile, da er den Umfang und das Ziel der Bestrebungen Lord Palmerstons in Italien und Ungarn kannte, und aus Wien, das er gleichzeitig mit dem Sturze des Fürsten Metternich verließ, den Eindruck, daß die Monarchie unausbleiblich aus ihren Fugen gehe, mitgenommen hatte. Indem Radowitz das österreichische Staatsschiff als rettungslos im Scheitern begriffen erachtete, folgerte er für Preußen die Pflicht, sich an Deutschlands Spitze zu stellen. Daran knüpfte er die etwas romantische Hoffnung einer Versöhnung der christlichen Confessionen, zu deren Bewirkung ihm der König von Preußen und der Papst Pius der Neunte als prädestinirt erschienen. Das Alles bietet den Schlüssel zu den Vorgängen in Frankfurt vom Entwurf der Verfassung an bis zur Wahl des Königs von Preußen zum Kaiser. Das Ministerium Brandenburg kannte und billigte diese Vorgänge, welche eine Folge des den Leitern allein bekannten Planes waren.

Diesem Plane gemäß wurde der Entwurf der deutschen Reichsverfassung eingerichtet. Am 19. Oktober 1848 begannen in der Nationalversammlung zu Frankfurt die Berathungen über diesen Entwurf. Die vier ersten Paragraphen desselben lauteten:

Abschnitt I. Artikel 1. §. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des bisherigen deutschen Bundes. Die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig und die Grenzbestimmung im Großherzogthum Posen bleiben der definitiven Anordnung vorbehalten. §. 2. Kein Theil des deutschen Reiches darf mit nichtdeutschen Ländern zu einem Staat vereinigt sein. §. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so ist das Verhältniß zwischen beiden Ländern nach den Grundsätzen der reinen Personalunion zu ordnen. §. 4. Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande im Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder in demselben eine Regentschaft niedersetzen, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

Der erste Paragraph wurde am 19. Oktober mit Beseitigung aller Abänderungsvorschläge angenommen. Er setzte fest, daß das deutsche Reich aus den bisherigen Gebieten des deutschen Bundes, folglich auch aus den zu ihm gehörigen österreichischen Ländern bestehen solle. Aber die beiden folgenden Paragraphen, welche man zusammen berieth, und dann auch den vierten mit einbezog, waren berechnet, es Oesterreich unmöglich zu machen, in den neu zu schaffenden deutschen Reichsverband einzutreten, denn der zweite und dritte Paragraph verlangten im Grunde die Auflösung der österreichischen Monarchie. Wenn diese Paragraphen angenommen wurden, so wurde, mindestens von Seite der deutschen Nationalversammlung, Oesterreich zur Trennung von Deutschland gedrängt. Es fehlte nicht an Rednern, die auf die Gefahr der Annahme der beiden Paragraphen mit den eindringlichsten Gründen aufmerksam machten. Andere aber, wie Eisenmann, und leider auch die Oesterreicher Wiesner und Giskra sprachen mit Eifer und in den ungeziemendsten Ausdrücken gegen Oesterreich und für die Paragraphen. Der Freiherr von Vincke aus Westphalen, eine uns schon vom

ersten preußischen Vereinigten Landtage her bekannte Celebrität, fragte: „Wenn man den zweiten Paragraphen des Entwurfes annehme, durch welche Mittel könne man Oesterreich zwingen, sich demselben zu unterwerfen? wo seien die Heere, um Exekution gegen Oesterreich zu vollziehen? Regierung, Reichstag und Volk seien einig in dem Willen, den österreichischen Staatsverband aufrecht zu halten, und es bleibe der Nationalversammlung nichts übrig, als diesen Willen anzuerkennen." Der schwäbische vortreffliche Dichter und höchst mittelmäßige Staatsmann Uhland beantragte unter rauschendem Beifall der Linken, die beiden Paragraphen von der zweiten Lesung auszunehmen und sogleich zur gesetzlichen Kraft zu erheben. Heinrich von Gagern hielt dann in derselben Sitzung (26. Oktober) jene Rede, aus welcher wir schon oben einige Bruchstücke angeführt haben, die aber übrigens blendend war, und in welcher er zu den beiden Paragraphen einen Zusatzantrag stellte, kraft dessen Oesterreich von der Gesammtverfassung Deutschlands ausgeschieden werden, und in ein Bundesverhältniß zu demselben treten sollte, das durch einen besonderen Bundesakt zu regeln wäre. (Der e n g e r e und der w e i t e r e Bund, eine Idee, die lange Unheil stiftete, und auch jetzt noch, 1854, von dem „Preußischen Wochenblatte," dem Organ der Partei Bethmann-Hollweg, vertreten wird.) Allein in der Sitzung vom 27. Oktober wurde der zweite und dritte Paragraph des Verfassungsentwurfes mit Beseitigung aller Abänderungs- und Zusatzanträge rein und einfach, der zweite mit dreihundertvierzig gegen sechsundsiebenzig, der dritte mit dreihundertsechzehn gegen neunzig Stimmen angenommen. Der vierte Paragraph wurde in der Sitzung vom 29. Oktober in folgender Fassung genehmigt: „Das Staatsoberhaupt eines deutschen Landes, welches mit einem nichtdeutschen Lande im Verhältniß der Personalunion steht, muß entweder in dem deutschen Lande residiren, oder es muß in demselben auf verfassungsmäßigem Wege eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen."

Die Nationalversammlung begnügte sich nicht, durch diese Abstimmung der von gewissen Leuten aufgestellten Devise Austria est delenda, so viel an ihr lag, in die Hände gearbeitet zu haben. Sie bethätigte ihre Feindseligkeit gegen Oesterreich auch bei jeder anderen Gelegenheit, namentlich aus Anlaß der Hinrichtung Blums. Simon (aus Trier) stellte am 14. November den Antrag: „Da die Hinrichtung Robert Blums nach dem zum Schutze der Reichstagsmitglieder erlassenen Gesetze als ein Mord betrachtet werden müsse, so sei die Reichsregierung aufzufordern, für die Bestrafung der unmittelbaren oder mittelbaren Mörder Robert Blums die geeignete Sorge zu tragen." Am 16. November wurde nachstehender von Heinrich von Gagern veranlaßter Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen: „Die Nationalversammlung, indem sie vor den Augen von ganz Deutschland gegen die mit Außerachtlassung des Reichsgesetzes vom 30. September laufenden Jahres vollzogene Verhaftung und Tödtung des Abgeordneten Robert Blum feierlich Verwahrung einlegt, fordert das Reichsministerium auf, mit allem Nachdruck Maßregeln zu treffen, um die unmittelbaren und mittelbaren Schuldtragenden zur Verantwortung und Strafe zu ziehen." Man sieht, daß dies nichts anders als der Antrag Simons war, nur in etwas milderer Form. Daß die österreichische Regierung sich schon im April die Zustimmung zu jedem einzelnen Beschlusse vorbehalten hatte, und daß sie dem zum Gesetz erhobenen Beschlusse in Betreff

des Schutzes der Abgeordneten nicht zugestimmt (es war ihr nicht einmal officiell zugekommen), darauf nahm die Nationalversammlung nicht die geringste Rücksicht; sie erachtete sich ja als souverain, folglich waren, ihrer Ansicht nach, ihre Gesetze für alle deutschen Fürsten und Regierungen unbedingt und ohne daß es deren Zustimmung bedurfte, verbindlich. Am 17. warf der Abgeordnete Venedey unter einem Beifallssturm der Versammlung den Reichsministern vor: entweder seien sie unfähig zu regieren, oder wenn sie dazu fähig wären, so wollen sie nicht thun, was ihnen in den österreichischen Angelegenheiten obliegt. Da erwiderte der Reichsminister von Schmerling (ein Oesterreicher): „Wenn man das Ministerium verantwortlich mache für das, was einen Abgeordneten in Wien betroffen, so könne es nur in der Voraussetzung geschehen, daß das Ministerium polizeiliche Aufsicht über die Mitglieder der Nationalversammlung ausübe. Diejenigen, welche Herrn Blum nach Wien geschickt, würden für den Tod desselben vielleicht mit größerem Rechte verantwortlich gemacht werden; er füge nur noch hinzu: Wer sich in die Gefahr begibt, kommt darin um." In derselben Sitzung vom 17. November nahm die Versammlung den Antrag des Oesterreichers Giskra: Die Nationalversammlung wolle das Reichsministerium auffordern, zum Schutze des durch die Einstellung von Studenten und Arbeitern in das österreichische Heer, durch willkürliche Nachsuchungen und Verhaftungen verletzten Gesetzes einschreiten, — mit großer Stimmenmehrheit an, obschon der Minister Schmerling erklärt hatte, daß die Einstellung politisch Verdächtiger unter die Soldaten in Oesterreich den früheren Gesetzen, die bislang nicht widerrufen worden, gemäß sei.

In der Sitzung der Nationalversammlung vom 3. November war der Ausschuß-Antrag über die österreichischen Angelegenheiten, welcher vom Reichsministerium 1) Sorge für volle Geltung des Ansehens und der Anerkennung der Centralgewalt; 2) Wahrung der deutschen Interessen in Oesterreich; 3) Herbeiführung friedlicher Lösung der österreichischen Wirren; 4) Wahrung der österreichischen Volks- und Freiheitsrechte verlangte, nach heftiger fünfstündiger Debatte fast einstimmig angenommen worden. In der Sitzung vom 29. November erstattete der Ausschuß einen Bericht, der auf folgende zwei Anträge hinauslief: „1) mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß der Beschluß vom 3. November zum Vollzug komme, und daß die über Wien verhängten Ausnahmsmaßregeln nach wiederhergestellter Ruhe und Ordnung alsbald aufgehoben werden; 2) durch den neuerlich nach Oesterreich bestimmten Reichscommissär ohne ferneren Aufschub die offene und unumwundene Anerkennung der deutschen Centralgewalt, wie die Durchführung der Beschlüsse der constituirenden deutschen Reichsversammlung in den deutschen Provinzen Oesterreichs zu erwirken." Die Minorität des Ausschusses trug darauf an, daß die Reichsversammlung die Centralgewalt auffordere, dahin zu wirken, daß die von der Reichsversammlung erlassenen Gesetze und Beschlüsse mit dem der Würde und der Ehre Deutschlands angemessenen Nachdrucke in Deutsch-Oesterreich in Vollzug gesetzt werden. Die Debatte zog sich durch zwei Sitzungen hin, und Giskra, Venedey, Vogt und andere Mitglieder der Linken erschöpften Alles, was sich Giftiges gegen Oesterreich und das deutsche Reichsministerium nur ersinnen ließ. Welcker vertheidigte sein und seines Collegen Mosle Benehmen bei ihrer Sendung als Reichscommissäre nach Oesterreich mit Verstand und

Wahrheit. Nicht minder glücklich vertheidigte Schmerling das Reichsministerium, und erklärte am Schlusse seiner Rede in Betreff der Wiener Frage ganz kurz, daß er zwar reichlichen Tadel der ministeriellen Politik vernommen, aber kein Wort der Belehrung. Das Ergebniß der heißen Debatte war, daß die Versammlung die Anträge sowohl der Mehrheit als der Minderheit des Ausschusses, wie auch die von einigen andern Mitgliedern gemachten Vorschläge verwarf, und den Gegenstand zuletzt noch einmal an den Ausschuß verwies.

Die Nationalversammlung setzte inzwischen die Berathung des Verfassungsentwurfes fort, und nahm die meisten Paragraphen fast ohne alle Erörterung an, da ihr daran lag, schnell mit der Verfassung fertig zu werden. In Betreff des Veto jedoch, das dem künftigen deutschen Reichsoberhaupte zustehen solle, entspann sich ein heftiger Streit darüber, ob es ein absolutes oder ein suspensives sein solle. In der Sitzung am 14. Dezember wurde das von Fallati beantragte suspensive Veto mit zweihundertvierundsiebenzig gegen einhundertvierundachtzig Stimmen in folgender Fassung angenommen: „Ist vom Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, wenn auch die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstags zum Gesetz."

Die von der Nationalversammlung zu Gunsten der Nichtverlegung des preußischen Reichstags von Berlin gefaßten Beschlüsse, so wie die an die preußische Regierung geschickten Reichscommissäre vermochten in der Sachlage nichts zu ändern. Es würde jedoch ungerecht sein, wenn man nicht erwähnen wollte, daß die Nationalversammlung am 20. November zwar den Beschluß faßte, die Centralgewalt aufzufordern, durch die in Berlin anwesenden Reichscommissäre dahin zu wirken, daß ein das Vertrauen des Landes besitzendes Ministerium ernannt werde, — daß sie aber zugleich auch den von der Berliner Versammlung gefaßten Beschluß der Suspension der Steuererhebung, als offenbar rechtswidrig und den Staat gefährdend, ausdrücklich für null und nichtig erklärte. Wichtiger als die Absendung der Reichscommissäre war die Reise Heinrichs von Gagern als eines der einflußreichsten Führer der preußischen Kaiserpartei nach Berlin. Man mag in der Arbeit Jürgens „Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes" (erste Abtheilung S. 316), nachlesen, was das Resultat der dreistündigen Audienz war, welche Heinrich von Gagern bei dem Könige von Preußen am 27. November hatte. Jürgens war in dem kleinen Kreise zugegen, welchem Gagern nach seiner Zurückkunft das Ergebniß seiner Reise erzählte. Der König lehnte entschieden und mit höchst triftigen Gründen ab, die deutsche Krone, wenn sie ihm dargeboten würde, anzunehmen. Wie ist aber dann zu erklären, daß Heinrich von Gagern dennoch fortwährend mit größtem Eifer für das preußische Kaiserthum wirkte? Dadurch, daß er von Berlin die Gewißheit mitnahm, daß das „Ministerium der rettenden That" sein Streben billige, und weil in dieser Billigung zugleich die Verheißung lag, die Kaiserkrone werde ereignenden Falls von Preußen nicht zurückgewiesen werden.

Die Stellung des Reichsministers Schmerling war inzwischen unhaltbar geworden. Die Feindseligkeit der Mehrheit der Nationalversammlung gegen Oesterreich gab sich bei jeder Gelegenheit kund, und Schmerling war Oesterreicher. Diese Feindseligkeit

wurde durch die Deutschland betreffende Stelle des am 2. Dezember nach Frankfurt gelangten Programms des Ministeriums Schwarzenberg nicht nur nicht vermindert, sondern gesteigert. Jene Stelle lautete: „Das große Werk, welches uns im Einverständniß mit den Völkern obliegt, ist die Begründung eines neuen Bandes, das alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper vereinigen soll. Dieser Standpunkt zeigt zugleich den Weg, welchen das Ministerium in der deutschen Frage verfolgen wird. Nicht in dem Zerreißen der Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwäche die Kräftigung Deutschlands. Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfniß. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen gedenken wir der natürlichen Entwicklung des noch nicht vollendeten Umgestaltungsprocesses entgegenzusehen. Erst wenn das verjüngte Oesterreich und das verjüngte Deutschland zu neuen und festen Formen gelangt sind, wird es möglich sein, ihre gegenseitigen Beziehungen staatlich zu bestimmen. Bis dahin wird Oesterreich fortfahren, seine Bundespflichten treulich zu erfüllen." Diese Erklärung war die bündige Antwort Oesterreichs auf die von der Nationalversammlung angenommenen Paragraphen zwei und drei der Verfassung, welche auf seine Ausschließung aus Deutschland berechnet waren. Es wurde Allen offenbar, daß Oesterreich auf das Frankfurter Verfassungsprojekt mit der Personalunion niemals eingehen werde. Daher auch große Bewegung unter den Parteien der deutschen Nationalversammlung, und verstärkte Erbitterung der preußischen Kaiserpartei. Ihr Argwohn gegen Schmerling, daß ihm mehr die österreichischen als die deutschen Interessen am Herzen liegen, steigerte sich auf das Höchste. In den Klubbs der Nationalversammlung wurde beschlossen, Schmerling fallen zu lassen, und in der That, er hatte keine Mehrheit in der Versammlung. Schmerling reichte am 15. Dezember sein Entlassungsgesuch ein, welches der Reichsverweser, so wie auch das des Unterstaatssekretärs Würth (ebenfalls ein Oesterreicher) annahm.

Der Rücktritt Schmerlings und Würths wurde am 16. Dezember der Nationalversammlung durch ein Schreiben des Reichsverwesers angezeigt. Unmittelbar nach Verlesung des Schreibens ergriff Heinrich von Gagern so das Wort:

Einer hohen Versammlung habe ich über die gegenwärtige Stellung des Reichsministeriums eine Mittheilung zu machen. In Folge des Programms des österreichischen Ministeriums vom 27. November 1848 erkannte das Reichsministerium die Nothwendigkeit, daß die Stellung der Reichsgewalt zu Oesterreich auf einer Grundlage geordnet werde, die den obwaltenden Verhältnissen entspreche. Der Herr Reichsminister von Schmerling ging im Reichsministerium mit der Erklärung voraus, daß er als Oesterreicher nicht der geeignete Leiter dieser Frage sei. Das Ministerium beschloß daher übereinstimmend, Seiner kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser vorzuschlagen, mich in das Ministerium zu berufen. In dieser Lage der Sache wurde mir von Herrn von Schmerling die erste Eröffnung gemacht. Ich erwiederte, daß ich als Leiter für die österreichische Frage zur Zeit nicht in das Ministerium treten könne, da ich bezüglich des künftigen Verhältnisses des deutschen Bundesstaates zu Oesterreich (— siehe oben den Antrag Gagerns während der Verhandlungen über den zweiten und dritten Paragraphen des Verfassungsentwurfes —), als dieses principiell bei der Berathung der Verfassung zur Sprache gekommen, mit meiner Ansicht in der Minorität geblieben bin. Sollte aber in Folge des erwähnten Programms des österreichischen Ministeriums, in Folge der Annahme, die es bei dem österreichischen Reichstage in Kremsir, und wie es scheint auch bei der großen Mehrheit der Bevölkerung der deutsch-österreichischen Lande gefunden, die Ansicht der Nationalversammlung

über die Wahrscheinlichkeit der Stellung Oesterreichs zu dem übrigen Deutschland sich ändern, so würde ich es mir zur Ehre rechnen, wenn Seine kaiserliche Hoheit der Erzherzog Reichsverweser mich berufen, und eben so wie die Mitglieder des Ministeriums meine politische Richtung billigen würden, mit Männern im Ministerium zusammen zu wirken, die bisher in Ausübung ihrer Berufspflichten die höchste Achtung verdient und die vollste Anerkennung sich erworben hatten. Seitdem hat sich die Lage dadurch geändert, daß zu meinem großen Bedauern der Herr Reichsminister von Schmerling und der Herr Unterstaatssekretär von Würth ihre Entlassung aus dem Ministerium nehmen zu müssen geglaubt haben. Die übrigen Mitglieder des Ministeriums waren nun der Ansicht, vor der Wiedervervollständigung des Ministeriums eine politische Maßregel von Bedeutung der hohen Versammlung nicht vorschlagen zu können. Ich wurde gestern zu Seiner kaiserlichen Hoheit dem Erzherzog-Reichsverweser beschieden, und hielt es für meine durch die Umstände gebotene Pflicht, dem mir gewordenen Antrag das Ministerium zu ergänzen, mich zu unterziehen. Ich habe bis jetzt diesem Auftrage noch nicht genügen können, glaube aber der Nationalversammlung diese vorläufige Mittheilung von dem Stande der Dinge und zugleich die schuldige Anzeige machen zu müssen, daß ich das Amt des Präsidenten dieser hohen Versammlung schon heute niederlegen muß.

Diese Mittheilung brachte in der Versammlung große Bewegung hervor. Am 18. Dezember wurde Simson aus Königsberg zum Präsidenten der Nationalversammlung gewählt, und dann ein Schreiben des Reichsverwesers vom 17. vorgelesen, wonach Heinrich von Gagern zum Präsidenten des Reichsministeriums, dann zum Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt und interimistisch mit Führung des Ministeriums des Innern beauftragt worden. Alsbald legte der nunmehrige Reichsminister Heinrich von Gagern der Nationalversammlung das Programm des Reichsministeriums in der österreichischen Frage vor, welches so lautete:

Ein Gefühl der Nothwendigkeit, ein heißes Verlangen durchdringt das Volk, daß das Verfassungswerk schnell vollendet sein möge. Die verfassunggebende Reichsversammlung hat dieses Bedürfniß erkannt und nähert sich dem Ziele ihrer großen Aufgabe. Zwar ist die Errichtung des Verfassungswerkes von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen; die Wege aber anzubahnen, damit die vollendete Verfassung in Wirksamkeit treten könne, thätig zu sein, wo vorauszusehenden Hindernissen vorgebeugt werden kann und etwa eintretende zu beseitigen sind — eine solche das Verfassungswerk betreffende Wirksamkeit der Centralgewalt erscheint in so hohem Grade als Bedingung der allgemeinen Wohlfahrt, daß das Reichsministerium sie für die nächste und wichtigste erkennt. Die Stellung, welche Oesterreich zur deutschen Nationalversammlung und zu der provisorischen Centralgewalt für Deutschland eingenommen hat, legt dem Reichsministerium die Pflicht auf, der Nationalversammlung, deren Aufmerksamkeit durch diese wichtige Frage bereits vielfach in Anspruch genommen ist, eine Vorlage zu machen. Das Programm des österreichischen Ministeriums vom 27. November spricht aus: 1) Daß alle österreichischen Länder in staatlicher Einheit verbunden bleiben sollen; 2) daß die Beziehungen zu Deutschland dann erst staatlich geordnet werden können, wenn beide Staatencomplexe zu neuen und festen Formen gelangt seien, das heißt ihre innere Gestaltung vollendet haben würden. Diese Auffassung der Stellung Oesterreichs zu Deutschland hat nicht allein den Beifall des österreichischen Reichstags zu Kremsir erhalten, sondern scheint auch den Wünschen und Ansichten der großen Mehrheit der Bewohner der deutsch-österreichischen Lande zu entsprechen. Es ist damit von österreichischer Seite die Antwort auf die Frage gegeben, welche in der Beschlußnahme der Nationalversammlung über den Verfassungsentwurf, Capitel vom Reich und der Reichsgewalt, namentlich in den Paragraphen eins bis drei enthalten, gestellt worden ist. Das Reichsministerium glaubt in Beurtheilung der Stellung der Centralgewalt zu Oesterreich von folgenden Sätzen ausgehen zu müssen: 1) Bei der Natur der Verbindung Oesterreichs mit außerdeutschen Ländern beschränkt sich für jetzt und während des Provisoriums

die Pflicht der Reichsgewalt darauf, das bestehende Bundesverhältniß Oesterreichs zu Deutschland im Allgemeinen zu erhalten. Es ist aber das Sonderverhältniß Oesterreichs anzuerkennen, wonach es anspricht, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat unter Bedingungen, welche die staatliche Verbindung der deutschen mit den nichtdeutschen österreichischen Ländern alteriren, nicht einzutreten. 2) Oesterreich wird also nach den bis jetzt von der Nationalversammlung gefaßten Beschlüssen, wodurch die Natur des Bundesstaates bestimmt worden ist, als in den zu errichtenden Bundesstaat nicht eintretend zu betrachten sein. 3) Oesterreichs Unionsverhältniß zu Deutschland durch eine besondere Unionsakte zu ordnen und darin alle die verwandtschaftlichen geistigen, politischen und materiellen Bedürfnisse nach Möglichkeit zu befriedigen, welche Deutschland und Oesterreich von jeher verbunden haben und in gesteigertem Maße verbinden können, bleibt der nächsten Zukunft vorbehalten. 4) Da Oesterreich zu dem von der provisorischen Centralgewalt repräsentirten Deutschland zwar in einem unauflöslichen Bunde steht, in den Bundesstaat aber nicht eintritt, so ist die Verständigung über alle gegenseitigen, sowohl bereits bestehenden als künftigen Bundespflichten und Rechte auf gesandtschaftlichem Wege einzuleiten und zu unterhalten. 5) Die Verfassung des deutschen Bundesstaates, deren schleunige Beendigung zwar im beiderseitigen Interesse liegt, kann jedoch nicht Gegenstand der Unterhandlung mit Oesterreich sein. — Indem ich diese Sätze der Prüfung der Nationalversammlung übergebe, suche ich für das Reichsministerium um die Ermächtigung an, die gesandtschaftliche Verbindung mit der Regierung des österreichischen Kaiserreichs, wodurch den erörterten Verhältnissen entsprochen wird, Namens der Centralgewalt anknüpfen zu dürfen. Ich erlaube mir hieran die Bitte zu knüpfen, daß diese Vorlage zwar nach ihrer Wichtigkeit an einen Ausschuß zur Begutachtung überwiesen, die Verhandlung der Sache aber möglichst beschleunigt werden möge.

Diese Mittheilung brachte große Aufregung in der Nationalversammlung hervor und es kam zu einer äußerst heftigen Debatte. Nicht nur die Oesterreicher, sondern auch die Baiern und die meisten Süddeutschen waren über einen Plan erzürnt, der dreizehn Millionen Deutsche vom künftigen Reiche ausschloß und das Supremat Preußens anstrebte. Die ganze Linke war ebenfalls gegen das Programm; ihr war, soweit sie republikanisch, der Streit willkommen, weil sie überhaupt von der ganzen Staatsform, welche für Deutschland auf dem Tapete war, nichts wissen wollte. Die aus den Widersachern des Gagern'schen Programms bestehende aus Mitgliedern der verschiedensten Parteien zusammengesetzte Mehrheit der Nationalversammlung beschloß am 18. Dezember die Bestellung eines neuen Ausschusses für die österreichischen Angelegenheiten. Am folgenden Tage wurde gewählt, und das Ergebniß war, daß die Oesterreicher und die Linke in demselben die große Majorität erhielten. Es war die bisherige sogenannte „conservative" Mehrheit der Nationalversammlung gebrochen, und es gab jetzt drei Parteien: die Linke, welche eine der nordamerikanischen ähnliche Verfassung Deutschlands wollte; die großdeutsche Partei, welche Oesterreich für Deutschland erhalten und ein Direktorium deutscher Fürsten an die Spitze des Bundes stellen wollte; die kleindeutsche oder preußisch-erbkaiserliche Partei, welche Oesterreich aus Deutschland ausschließen und Preußen als Träger der erbkaiserlichen Würde an die Spitze Deutschlands stellen wollten. Wenn die Linke und die Großdeutschen in der Nationalversammlung miteinander stimmten, was in der österreichischen Frage nur ausnahmsweise nicht geschah, so hatten sie die Majorität.

Schmerling reiste am 21. Dezember von Frankfurt nach Olmütz, um Rücksprache mit dem österreichischen Ministerium zu nehmen. Auf der Reise dahin traf

ihn seine Ernennung zum österreichischen Bevollmächtigten bei der deutschen Centralgewalt an die Stelle des Baron Menßhengen, der seinerseits an die Stelle des Herrn von Bruck, nachdem dieser Handelsminister geworden, getreten war. Noch bevor der Ritter von Schmerling wieder in Frankfurt eingetreten war, traf die Note des kaiserlichen Kabinets vom 28. Dezember 1848 in Frankfurt ein, und wurde dem Reichsminister Gagern von Menßhengen vertraulich mitgetheilt. Schmerling übergab die Note offiziell am 4. Januar 1849, und erklärte dabei zugleich, daß er mit den einzelnen Reichsministern in direkter Correspondenz zu bleiben beabsichtige, ohne diese auf das Reichsministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu beschränken, und daß er voraussetze, es werde der Geschäftsverkehr der Centralgewalt mit der österreichischen Regierung in allen Fällen durch seine Vermittlung bewirkt werden. Die österreichische Note lautete wie folgt:

Ohne in eine erschöpfende Erörterung des von dem Herrn Minister von Gagern der deutschen Nationalversammlung vorgelegten Programms einzugehen, was einem anderen Zeitpunkte vorbehalten bleibt, glaube ich dennoch die Aufmerksamkeit des Ministers schon heute auf nachstehende Punkte lenken zu müssen. Es wird in diesem Programm von der Ansicht ausgegangen, als spreche Oesterreich an, in den zu errichtenden deutschen Bundesstaat nicht einzutreten, das heißt sich von demselben auszuschließen. Die Darlegung der Politik des österreichischen Kabinets, wie sie am 27. vorigen Monates zu Kremsir geschehen ist, hat jedoch ausdrücklich die Regelung der deutschen Verhältnisse einer weiteren Vereinbarung vorbehalten, und eine Absicht, wie sie uns in dem Programm des Herrn von Gagern unterlegt wird, keineswegs ausgesprochen. Es ergibt sich daraus, daß, wenn wir die Prämisse nicht zugeben, wir uns auch mit den weiteren Folgerungen unmöglich einverstanden erklären können. Oesterreich ist heute noch eine deutsche Bundesmacht. Diese Stellung, hervorgegangen aus der naturgemäßen Entwicklung tausendjähriger Verhältnisse, gedenkt es nicht aufzugeben. Kann es gelingen, wie wir aufrichtig wünschen und gerne erwarten, daß eine innigere Verschmelzung der Interessen der verschiedenen Bestandtheile Deutschlands zu Stande gebracht werde, wird das Verfassungswerk, an welchem Oesterreich sich betheiligt, auf eine gedeihliche Weise seinem Ziele zugeführt, so wird Oesterreich seine Stelle in diesem neuen Staatskörper zu behaupten wissen. Jedenfalls würde der künftigen Gestaltung des bisherigen deutschen Staatenbundes auf eine wesentliche Weise vorgegriffen, wollte man jetzt schon das Ausscheiden Oesterreichs aus dem, wie es in dem genannten Programme heißt, „zu errichtenden deutschen Bundesstaate" als eine ausgemachte Sache annehmen. Eine Folgerung dieser von uns als unstatthaft zurückgewiesenen Voraussetzung erscheint die von dem Herrn Minister bei der deutschen Nationalversammlung nachgesuchte Ermächtigung, die gesandtschaftliche Verbindung mit dem österreichischen Kaiserreiche anknüpfen zu dürfen. Wir haben eben so wie alle anderen deutschen Bundesstaaten einen Bevollmächtigten am Sitze der Centralgewalt. Seine Vermittlung wird wie bisher hinreichen, den Geschäftsverkehr mit dem Ministerium zu unterhalten. Euer Hochwohlgeboren werden demnach beauftragt, bei Herrn von Gagern dahin zu wirken, daß er von dieser Anknüpfung einer diplomatischen Verbindung aus den oben angedeuteten Gründen abstehe. Das, was wir suchen, ist eine gedeihliche Lösung der Frage. Diese wird nur — davon möge der Herr Minister überzeugt sein — auf dem Wege der Verständigung mit den deutschen Regierungen, unter welchen die kaiserliche den ersten Platz einnimmt, zu erreichen sein. Gerne sind wir bereit, ihm bei dem schwierigen Werke die Hand zu reichen. Wir erwarten auch seinerseits — und seine ausgezeichneten staatsmännischen Eigenschaften rechtfertigen diese Hoffnung — eine richtige Würdigung der Verhältnisse und jenes bereitwillige Entgegenkommen, das allein zu einer befriedigenden Lösung führen kann. Gez. Fürst Schwarzenberg. An Seine des Herrn Freiherrn von Menßhengen Hochwohlgeboren in Frankfurt.

In Folge dieser festen Erklärung des österreichischen Kabinetes, welche alle Pläne, die auf den Ausschluß Oesterreichs aus Deutschland gegründet waren, durchriß, und in Folge der mündlichen Aufklärungen, welche der neue österreichische Bevollmächtigte Ritter von Schmerling dem Reichsministerium gab, erließ Gagern am 5. Januar 1849 ein Schreiben an den neuen österreichischen Ausschuß, und theilte ihm zugleich die vorstehende Note in Abschrift mit. Obschon Gagern den österreichischen Erklärungen in manchen Punkten Gerechtigkeit widerfahren ließ, blieb er doch in jenem Schreiben dabei, daß Oesterreich in den zu errichtenden Bundesstaat nicht eintreten könne, erklärte das Vereinbarungsprincip bezüglich des Verfassungswerkes mit der von der constituirenden Nationalversammlung genommenen Stellung für unverträglich; sagte: „die Hoffnungen, wo sie aufkommen möchten, daß die Zeit gekommen sei, den starken Bundesstaat mit dauerhafter einheitlicher oberster Gewalt in der Geburt zu ersticken und durch ein Surrogat zu ersetzen, das dem alten Bundestag mehr oder weniger ähnelt, diese Hoffnung wird zu Schanden werden;“ und wiederholte seinen in der Proposition vom 18. Dezember begründeten Antrag dahin: „daß das Reichsministerium autorisirt werde, zur geeigneten Zeit und in geeigneter Weise mit der Regierung des österreichischen Kaiserreiches, Namens der Centralgewalt über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland in Berathung zu treten.“

Der Ausschuß erkannte nach lebhaften Erörterungen am 6. Januar mit zehn gegen fünf Stimmen die vom Reichsministerium ausgesprochene Zurückweisung des Vereinbarungsprincips in vollstem Maße an, wollte aber die Centralgewalt nur beauftragt wissen, lediglich über das Verhältniß der zum früheren deutschen Bunde nicht gehörenden Länder Oesterreichs zu dem deutschen Bundesstaat zur geeigneten Zeit und in geeigneter Weise mit der österreichischen Regierung in Verhandlung zu treten. Es hatte somit der Ausschuß den Grundsatz ausgesprochen, daß Oesterreich bei Deutschland bleibe und daß seine Theilnahme an der deutschen Verfassung sich von selbst verstehe. Am 11. Januar begannen die Verhandlungen über die österreichische Frage, und dauerten drei Tage. Venedey war Berichterstatter des Ausschusses, und sprach mit Wärme gegen die Theilung Deutschlands, gegen ein preußisches, ein norddeutsches Sonderkaiserthum. Ihm folgte der Minister Gagern, und machte den Antrag der Minorität des Ausschusses, der auf einfache Ertheilung der durch das Ministerialschreiben vom 5. Januar erbetenen Ermächtigung ging, zu dem seinigen und zugleich zur Kabinetsfrage. Die Substanz der Rede Gagerns ging im Wesentlichen dahin, daß er die Linke von dem Gedanken, Oesterreich nöthigenfalls mit Gewalt in die projektirte Reichseinheit zu treiben, abzubringen, und zugleich die ganze Versammlung zu überzeugen suchte, daß der Eintritt in den zu errichtenden Bundesstaat für Oesterreich eine Unmöglichkeit sei. Deutschland solle sich, abgesehen von Oesterreich zum Bundesstaate abschließen und mit Oesterreich in dem 1815 begründeten Staatenbundverhältnisse bleiben. (Also wieder der engere und der weitere Bund.) Auch versicherte Heinrich von Gagern, daß er keineswegs von dem Gedanken einer preußischen Hegemonie ausgehe, wie denn überhaupt der Begriff der Hegemonie auf das hier zu schaffende Verhältniß einer Centralgewalt gar keine Anwendung finde. Wer da glaube, daß irgend eine Verbindlichkeit von ihm übernommen sei ein Interesse zu verfolgen, das er nicht seiner innigsten Ueberzeugung nach als das Interesse Deutschlands betrachte,

der thue ihm Unrecht. (Nein, denn Alles, was Gagern that, war die Folge jenes von seinem Bruder Max und von dem Minister Freiherrn von Arnim zu Berlin in den Märztagen unterzeichneten Protokolls. Selbst Jürgens sagt in seinem mehrfach citirten Werke (II. 212.): „Allein nach seinem geheimen Programm suchte und gedachte Gagern doch offenbar auch als Minister auf die preußische Oberhauptschaft hinzuwirken, und was diese betrifft, so war sie nichts Anderes als eine Hegemonie, sofern Preußen seine besondere preußische Selbstständigkeit nicht aufgab, woran jetzt nicht zu denken war.) Die Rede des Abgeordneten und österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt von Schmerling machte auf einen nicht unbeträchtlichen Theil der Versammlung großen Eindruck, namentlich die Stelle:

Ich erkenne vollkommen an, daß die Verfassung Deutschlands zur Stunde schon vollendet sein könnte, ja schon in das Leben getreten wäre, wenn nicht Oesterreich ein Bestandtheil Deutschlands wäre. Aber Sie müssen die Macht der Verhältnisse und die Thatsachen anerkennen. Sie können darum, weil ein Theil Deutschlands, das deutsche Oesterreich, durchaus nicht in der Lage ist, alle seine näheren Beziehungen zu Deutschland so hart und klar hinzustellen, es nicht ausschließen. Sie dürfen darum nicht das Gebäude der Verfassung so entwerfen, daß nothwendig der Ausfall Oesterreichs aus Deutschland hervorgehen muß. Sie haben vielmehr die Verpflichtung, auf die eigentliche Stellung Oesterreichs zu Deutschland Rücksicht zu nehmen bei dem Bau der Verfassung, die Sie für ganz Deutschland geben. Ich verkenne nicht, daß der Weg der Einigung, der Weg der Verständigung ohne Zweifel zum Ziele führen wird. Ich bin nur deßhalb mit Freuden in den Antrag eingegangen, Bevollmächtigter der Centralgewalt zu werden, und ich habe mit Freuden den Ausspruch des Präsidenten des Reichsministeriums vernommen, daß er offen und ohne Mißtrauen auf mich, als auf denjenigen hinblicke, der zur befriedigenden Lösung der großen Aufgabe, die uns vorliegt, mitzuwirken bereit sei. Zu dieser Mitwirkung bin ich bereit, und im Geiste der Politik des österreichischen Kabinetes (welche Schmerling in einem früheren Theile seiner Rede aufgehellt und gerechtfertigt hatte) bereit. Es gehen meine Aufträge dahin, die Mißverständnisse, die allenfalls sich zwischen Oesterreich und Deutschland eingedrängt haben, zu beseitigen, sie gehen dahin, den Weg anzubahnen, daß beide Staaten in jene staatliche Beziehung treten, die zum Wohle Oesterreichs und Deutschlands als die allein nothwendige und gedeihliche erkannt wird. In diesem Sinne bin ich zu wirken bedacht, in diesem Sinne faßt Oesterreich seine Aufgabe auf, und ist, ich wiederhole es, weit entfernt, der Entwicklung Deutschlands entgegen zu treten. Gelingt es mir, in diesem Sinne thätig zu sein und das Vertrauen des hochachtbaren Mannes, der an der Spitze der Regierung steht, und das ich bis jetzt besitze, zu erhalten, dann hoffe ich, daß unser vereintes Wirken nicht ohne Erfolg sein wird.

Beckerath sprach in seiner Rede ein Wort, daß dann von der preußischen Kaiserpartei als Schlagwort gebraucht wurde, nämlich: „Das Warten auf Oesterreich ist das Sterben der deutschen Einheit.“ Am letzten Tag der Debatte, 13. Januar, nahm Heinrich von Gagern zum zweiten Male das Wort, und sprach in seiner Rede unumwunden aus, was folgt:

Herr Vogt hat mich mißverstanden, wenn er heute Morgen gesagt hat, ich hätte zwar erklärt, „ich wolle nicht die preußische Hegemonie,“ aber in der Kaiserwürde liege die Hegemonie, und diese wolle ich. Es ist richtig, daß die Kaiserwürde die obere Leitung des Kriegswesens begreift. Es ist aber eben so richtig, daß die Hegemonie nicht die Kaiser-Königswürde begreift, und daß ich gleichzeitig, nachdem ich gesagt habe, ich wolle die preußische Hegemonie nicht, deutlich habe zu erkennen gegeben, daß ich ein Reichsoberhaupt will, ein einheitliches, und da Sie (zur Linken gewendet) es jetzt schon hören wollen, ja, ein erbliches Oberhaupt. Ich erachte es für einen innern Widerspruch, die Monarchie in den Zweigen zu

erhalten und im Gipfel sie entbehrend, im Gipfel die republikanische Spitze zu wollen, wo es gerade der einheitlichen Führung bedarf."

Nach dem Schlusse der Debatte am 13. Januar wurde der Minoritätsantrag des Ausschusses, den Gagern, wie oben erwähnt, zu dem seinigen gemacht hatte, in der von Wulffen aus München beantragten Fassung: „Die hohe Versammlung wolle dem Reichsministerium die in der Vorlage vom 18. Dezember 1848 — modificirt durch das Schreiben vom 5. Januar 1849 und erläutert durch die Erklärung des Ministerpräsidenten in der Sitzung vom 11. Januar — erbetene Ermächtigung ertheilen," mit zweihunderteinundsechzig gegen zweihundertvierundzwanzig, also mit einer Mehrheit von siebenunddreißig Stimmen angenommen. Es war dies nichts weniger als ein vollständiger Sieg Gagerns, aber die Abstimmung wurde von seiner Partei als ein solcher ausposaunt und ausgebeutet. Insbesondere wurde in der kleindeutschen Presse gewaltiger als je zu Gunsten des preußischen Kaiserthums und für die angebliche Nothwendigkeit des Ausschlusses Oesterreichs agitirt.

Am 15. Januar 1849 begannen in der deutschen Nationalversammlung die Verhandlungen über die Oberhauptsfrage. Sie dauerten bis zum 23. Januar, und es wurde von verschiedenen redseligen Mitgliedern vieles verkehrte Zeug aufgetischt, nur sehr wenige Redner gab es, die nicht von der Phrase beherrscht waren, sondern Einsicht in die wirkliche Lage der Dinge und Verhältnisse kundgaben. Unter den verschiedenen Vorschlägen, die zur Erledigung der Oberhauptsfrage gemacht wurden, scheint uns jener noch der vergleichungsweise zweckmäßigste gewesen zu sein, welcher ein Direktorium von fünf Mitgliedern an die Spitze Deutschlands gestellt wissen wollte, von denen Oesterreich, Preußen, Baiern je eins, die übrigen Staaten die zwei anderen Mitglieder ernennen sollten. Welcker eiferte gegen das Erbkaiserthum, schlug einen sechsjährigen Turnus zwischen Oesterreich und Preußen in der Oberleitung Deutschlands vor, erklärte aber, eventuell auch für ein Direktorium oder einen Wahlkaiser stimmen zu wollen, „wenn nur abzuwenden ist der preußische Erbkaiser," außer Oesterreich gebe zu einem solchen Reichsoberhaupte seine Zustimmung. In der Sitzung vom 19. Januar wurde der auf ein Direktorium gerichtete Vorschlag mit dreihunderteinundsechzig gegen siebenundneunzig, Welckers Turnus mit dreihundertsiebenundsiebenzig gegen achtzig, der Minoritätsantrag des Verfassungsausschusses, lautend: „Die Ausübung der Regierungsgewalt wird einem Reichsoberhaupte (d. i. republikanischem Präsidenten) übertragen; wählbar ist jeder Deutsche," mit dreihunderteinunddreißig gegen einhundertzweiundzwanzig Stimmen verworfen, der Antrag der Majorität des Verfassungsausschusses aber, lautend: „Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen," mit zweihundertachtundfünfzig gegen zweihundertelf Stimmen angenommen. Am 22. Januar wurden die Berathungen über die Oberhauptsfrage (Erblichkeit und Kaisertitel) fortgesetzt. Am nächsten Tage erfolgte die Abstimmung. Die Erblichkeit der Würde des Reichsoberhauptes wurde mit zweihundertdreiundsechzig gegen zweihundertelf, dann die Anträge auf eine lebenslängliche Wahl mit vierhundertdreizehn gegen neununddreißig, auf eine zwölfjährige Wahl mit vierhundertzweiundvierzig gegen vierzehn, auf eine sechsjährige mit zweihundertvierundsechzig gegen einhundertsechsundneunzig, auf eine dreijährige mit dreihundertfünf gegen einhundertzwanzig Stimmen

verworfen. Es war sonach gar kein Ergebniß erzielt worden, und nach diesen verneinenden Abstimmungen konnte der Beschluß: „Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen,“ gar nicht zur Ausführung kommen. Es stand indeß eine zweite Lesung der Verfassung bevor, um sich über etwas Positives zu vereinigen. Am 25. Januar beschloß die Nationalversammlung den Kaisertitel für das zukünftige Reichsoberhaupt mit zweihundertvierzehn gegen zweihundertfünf Stimmen. Die übrigen Paragraphen in Betreff des Reichsoberhauptes wurden dann fast ohne Abänderung angenommen. Es folgten zunächst die Verhandlungen über den Reichsrath, die Gewähr der Verfassung, und am 3. Februar war die erste Lesung der Verfassung beendet. Hierauf wurde über die zurückgestellten Paragraphen der Grundrechte berathen, womit man am 13. Februar zu Stande kam. Zunächst berieth man dann das Reichswahlgesetz.

Zwischen der österreichischen und preußischen Regierung wurde im Dezember 1848 und Januar 1849 über das deutsche Verfassungswerk unterhandelt. Mehrere der nicht königlichen deutschen Regierungen gaben zu jenem der Nationalversammlung und zwar namentlich zu Gunsten eines preußischen Kaiserthums ihre Zustimmung nacheinander. Die österreichischen Vorschläge, welche auf eine friedliche und angemessene Lösung der deutschen Frage abzielten, wurden im Anfange von der preußischen Regierung gut aufgenommen, dann aber wies man in Berlin die dargebotene Hand Oesterreichs zurück, indem man die Cirkularnote vom 23. Januar erließ. Sehr bedeutsam hieß es in dieser Note:

Mit hoher Befriedigung sieht die königliche Regierung nunmehr festgestellt, daß Oesterreich mit uns den deutschen Bund als fortbestehend betrachtet, in demselben beharren und an dessen kräftiger Entwicklung theilnehmen will, und zu neuer Verständigung darüber mit der Nationalversammlung und den übrigen Regierungen Deutschlands bereit ist. Diese Verständigung wird jedenfalls der Art sein müssen, daß in ihr weder die Bestrebungen des Kaiserstaats, in seinem ganzen Ländercomplex zu einer kräftigen dem innern Bedürfniß desselben genügenden Constituirung zu gelangen, noch die Bestrebungen Deutschlands, die auf die Darstellung eines dem Auslande gegenüber einheitlich verbundenen politischen Körpers, so wie auf die Verschmelzung der commerciellen und materiellen Interessen und eine möglichste Ausgleichung der inneren Gesetzgebung gerichtet sind, ein Hinderniß finden. Es ist von der k. k. österreichischen Regierung zu erwarten, daß sie auch hierzu nach Kräften die Hand bieten und auch bei der Gestaltung der inneren Verhältnisse jener Monarchie auf die Beziehungen zu Deutschland die möglichste Rücksicht nehmen werde. Wenn sie indeß glauben sollte, an der eben angedeuteten Entwicklung Deutschlands nicht im vollen Maße Antheil nehmen zu können, wenn sie die dazu erforderlichen Beschränkungen der Souverainetätsrechte zu Gunsten einer kräftigen Centralgewalt des Bundes und die Anwendung der materiellen Verknüpfung der Interessen auf ihre deutschen Länder nicht eintreten lassen könnte, so würde daraus freilich folgen, daß Oesterreich einerseits nicht begehren würde, Rechte auszuüben, denen nicht die correspondirenden Pflichten gegenüberständen, und daß andererseits den übrigen deutschen Staaten nicht anzusinnen wäre, einer aus der Gesammtbevölkerung des Bundes hervorgehenden Vertretung und einer die Angelegenheiten der Gesammtheit leitenden Bundesregierung, in welcher Oesterreich seine Stelle behauptete, Rechte in Beziehung auf die auswärtige allgemeine und commercielle Politik, auf die innere Gesetzgebung und Finanzwirthschaft einzuräumen, bei deren Ausübung das österreichische Bundesgebiet nicht in gleichem Umfange der Centralgewalt unterworfen wäre. Es würde aber daraus noch nicht der Schluß zu ziehen sein, daß Deutschland ausschließlich zu den wesentlichen Grundlagen des Staatenbundes zurückkehren, und daß der mit Begeisterung

erfaßte Plan einer bundesstaatlichen Verbindung gänzlich verlassen werden müsse. Vielmehr wird sowohl die Aufrechthaltung und Entwicklung des deutschen Bundes — Oesterreich, so wie das deutsche Gebiet der Niederlande und Dänemarks einbegriffen — als die Erhaltung der dem österreichischen Kaiserhause gebührenden Stellung in Deutschland vollkommen vereinbar sein mit dem Zusammentritt der übrigen deutschen Staaten zu einem engeren Verein, zu einem Bundesstaate, im Bunde. So wie innerhalb des Bundes der Zollverband, nicht nur einen engern Verein für Handel, Gewerbfleiß und Verkehr darstellend, sondern auch die Wurzeln zu einer gemeinsamen handelspolitischen Vertretung nach Außen in sich tragend, entstehen und bestehen konnte, ohne den Bund selbst und das Verhältniß zwischen den dem Zollverein angehörenden und den demselben nicht angehörenden Bundesgliedern zu stören, so kann auch ein noch weitere Interessen umfassender Verein unter der Mehrzahl der Bundesglieder geschlossen werden und innerhalb des Bundes bestehen. (Ein, weil gar so durchsichtig, in der That kindisches Sophisma.)

Die königliche Regierung erkennt nach wie vor die Pflicht, auf dem durch die Berufung der deutschen Nationalversammlung betretenen Weg fortzuschreiten. Zu dem Ende wird zu geeigneter Erwägung der Vorschlag anheim gegeben, daß die deutschen Regierungen der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main durch das Reichsministerium vor der zweiten Berathung über die Theile der entworfenen Verfassung, welche die Titel: „Das Reich und die Reichsgewalt,“ „der Reichstag,“ „das Reichsoberhaupt,“ „der Reichsrath“ führen, Erklärungen über den Inhalt, wie er nach der ersten Berathung festgestellt worden, zur Erwägung übergeben wollen. Wir glauben, daß dieser Vorschlag sich sowohl den deutschen Regierungen als der Nationalversammlung empfehlen werde, da wir auf beiden Seiten das ernstliche Bestreben voraussetzen, zu einer endlichen Verständigung zu gelangen. Die Stellung, welche letztere zu dem Verfassungswerke einnimmt, ist im Eingange angedeutet worden. (Es war im Eingange der Note namentlich gesagt: Die Nationalversammlung befand sich in der Nothwendigkeit, selbstständig das Verfassungswerk anzugreifen, und sowohl die Passivität der Regierungen, wovon viele ihre ganze Kraft durch innere Angelegenheiten in Anspruch genommen sahen, als die greifbare Schwierigkeit der Vereinbarung mit siebenunddreißig verschiedenen und unabhängigen Staaten mochten dazu mitwirken, die Vorstellungen über den Umfang der staatsrechtlichen Befugnisse der Versammlung hoch zu steigern.)

Die meisten deutschen Regierungen hingegen haben niemals auf das Recht der Zustimmung verzichtet, und insbesondere ist dies von Preußen nicht geschehen. Wollte man diesen Gegensatz noch jetzt auf die Spitze treiben, so ist es wohl Niemandem zweifelhaft, daß nicht allein das Verfassungswerk nicht zu Stande kommen, sondern auch das deutsche Vaterland den gefährlichsten Krisen ausgesetzt und in seiner ganzen Entwicklung gehemmt werden würde. Je fester daher ein deutscher Staat entschlossen wäre, an dem Rechte der Zustimmung festzuhalten, je mehr er befürchten könnte, dieselbe versagen zu müssen, um so lebhafter dürfte sich ihm die Verpflichtung aufdringen, sich nicht auf die nachträgliche Negation zu beschränken, sondern die Bedenken und Abänderungsvorschläge rücksichtlich der vorläufigen Beschlüsse zur Kenntniß der Nationalversammlung zu bringen, und derselben zu deren reiflicher Erwägung vor der zweiten Beschlußfassung Gelegenheit zu geben. Und wenn wir auf der andern Seite sehen, wie selbst die das Vereinbarungsrecht im Princip am entschiedensten bestreitenden Fraktionen der Nationalversammlung doch die Herbeiführung einer Uebereinstimmung mit den Regierungen als wünschenswerth erkennen, so dürfen wir hoffen, daß die Versammlung selbst, eingedenk ihrer Würde und ihrer Pflicht gegen das gesammte Vaterland, durch ein gleiches freundliches Entgegenkommen auf dem Wege der Verständigung jenem gefährlichen Gegensatze die Spitze abbrechen werde.

In diesem officiellen Aktenstücke war also der engere und der weitere Bund Heinrichs von Gagern gleichfalls aufgestellt, und wie von ihm so auch von Seite

der preußischen Regierung nur in milderer Form ausgesprochen, daß Oesterreich in jenen unmöglich eintreten könne. Es enthielt diese preußische Note implicite, trotz aller Versicherungen: „Preußen strebe nach keiner Machtvergrößerung oder Würde für sich selbst, und dergleichen," dennoch die Aufforderung an Gagern und seine Partei, auf der betretenen Bahn zu verharren. Ueberdies hatte Preußen in dieser Note eine Initiative ergriffen und kam dadurch bei dem damaligen Stande der Dinge Oesterreich gegenüber in einen sehr beträchtlichen Vortheil. Das Reichsministerium erließ am 28. Januar an die Bevollmächtigten der Einzelstaaten bei der Centralgewalt die Aufforderung, die dem Schreiben beigeschlossenen Verfassungsbeschlüsse zur Kenntniß ihrer Regierungen zu bringen und dieselben im Namen des Reichsverwesers einzuladen, ihre gegründeten Bedenken, auf besondern wesentlichen Bedürfnissen der Einzelstaaten beruhend, in einer möglichst bestimmten Weise an den Reichsverweser zu richten, da die Nationalversammlung sehr bald zur zweiten Lesung der Verfassung schreiten werde.

Am 8. Februar kehrte der Abgeordnete von Würth aus Olmütz, wohin er im Auftrage Schmerlings gereist war, zurück und überbrachte dem Ministerpräsidenten Gagern die länger erwartete Erklärung Oesterreichs. Sie war vom 4. Februar datirt, unterschied sich von jener preußischen durch unumwundene, von allen Rückhaltsgedanken freie Offenheit und erklärte:

Die kaiserliche Regierung theilt in vollem Maße mit den deutschen Volksstämmen dies- und jenseits der österreichischen Grenzen das tiefgefühlte Bedürfniß der Wiedergeburt Deutschlands; sie erkennt hierzu mit ihnen in einem engeren Verbande der einzelnen Staaten die erste Bedingung. Diesen engeren Verband zu begründen, diese nähere Einigung und Verschlingung herbeizuführen, ist, ihrer Ansicht nach, die gemeinsame Aufgabe der Fürsten und Völker Deutschlands. Weit entfernt sich auszuschließen, ist sie vielmehr bereit zur ernstlichen und aufrichtigen Mitwirkung, vorausgesetzt daß es sich hier um Einigung, nicht um gänzliche Umschmelzung der bestehenden Verhältnisse handle, um Wahrung der verschiedenen lebenskräftigen organischen Glieder Deutschlands, und nicht um deren Aufhebung und Vernichtung. Die Gestaltung eines unitarischen Staats erscheint dem kaiserlichen Kabinet nicht ausführbar für Oesterreich, nicht wünschenswerth für Deutschland. Nicht ausführbar für uns, denn die österreichische Regierung darf über der Stellung im Bunde die ihr gegenüber den nicht deutschen Bestandtheilen der Monarchie zustehenden Rechte und Pflichten nicht vergessen. So wie sie das Band, welches die deutschen und nichtdeutschen Lande Oesterreichs seit Jahrhunderten zusammenhält, nicht lösen kann, eben so wenig vermag sie eine einseitige Aufhebung des deutschen Bundesverhältnisses zuzugeben, welches einen wesentlichen Bestandtheil der europäischen Verträge bildet. Aber ein solcher einheitlicher Staat erscheint uns auch nicht wünschenswerth für Deutschland, denn er würde nicht nur die mannigfaltig gestalteten Bedürfnisse, die nächsten moralischen und materiellen Interessen, die Ueberlieferungen der Vergangenheit und die Ansprüche auf die Zukunft auf das vielfältigste und tiefste verletzen, sondern auch der mit Sehnsucht herbeigewünschten und mit Eifersucht bewachten Entwicklung der staatlichen und persönlichen Freiheit der Deutschen hemmend in den Weg treten.

Man wende dagegen nicht ein, daß ein solcher einheitlicher Staat nicht beabsichtigt werde, daß es sich ja um einen Bundesstaat handle. Wir können jene Behauptung und diese Benennung hiefür gleich wenig gelten lassen. Die Majorität der Nationalversammlung hat sich entschieden für das Programm des Herrn Ministers von Gagern ausgesprochen. Dieses Programm, sollte es verwirklicht werden können, würde den sogenannten engeren Bundesstaat, das heißt jenen von uns eben angedeuteten einheitlichen Staat begründen, gleichviel ob der Schwerpunkt in Frankfurt bliebe, oder nach einem andern Theile Deutschlands verlegt würde. Von welchem

Standpunkte auch ein solches Unternehmen betrachtet wird, es zeigt nach allen Seiten große unüberwindliche Schwierigkeiten. Für Deutschland, weil, wenn wir nicht sehr irren, den einzelnen Gliedmaßen, der Geschichte und den Bedürfnissen der Gegenwart entgegen, jedes selbstständige Leben entzogen und nach einem künstlich geschaffenen Brennpunkt übertragen würde; für Oesterreich, weil es uns entweder aus dem neuen Deutschland gänzlich ausschließen oder den Verband zwischen den deutschen Erblanden und den nichtdeutschen Bestandtheilen lösen, das heißt faktisch die Paragraphen zwei und drei des Verfassungsabschnittes über das Reich in das Leben rufen würde. Man erinnert sich, daß letztere in ganz Oesterreich, einschließlich der deutschen Lande mit einem Schrei des Unwillens aufgenommen und in der Paulskirche selbst von vielen österreichischen Rednern und besonders von dem jetzigen Ministerpräsidenten in der einhundertdritten Sitzung, die gegen jene Paragraphen sprechenden Gründe und Bedenken hervorgerufen wurden. Also Ausschließung der deutschen Lande Oesterreichs, mit andern Worten Verstümmelung Deutschlands oder aber Lösung der so innig verbundenen und unter einander verwachsenen Bestandtheile Oesterreichs, welche fortan nur noch der dünne Faden der Personal-Union zusammenhalten soll. Dies sind die beiden Endpunkte, zu welchen die Begründung des sogenannten Bundesstaats — der eben alles Andere eher ist als ein Bundesstaat — Deutschland und Oesterreich mit folgerichtiger Nothwendigkeit führen müßte. Die Pflicht der Selbsterhaltung, als Deutsche nicht minder denn als Oesterreicher, bestimmt uns in gleicher Weise solche Bestimmungen abzulehnen. Wir wiederholen es, Oesterreich und Deutschland würden hiedurch in ihrer Entwicklung nicht gefördert, sondern geschwächt und bloßgestellt, in ihrem inneren staatlichen Leben tief, vielleicht unheilbar verwundet; denn wie wir an einem andern Orte zu äußern veranlaßt waren: „nicht in dem Zerreißen der österreichischen Monarchie liegt die Größe, nicht in ihrer Schwächung die Kräftigung Deutschlands: Oesterreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfniß."

Von der Ansicht durchdrungen, daß zwischen den so vielfach verschlungenen, wenn auch manchmal scheinbar divergirenden Interessen der deutschen und nichtdeutschen Theile der Monarchie einerseits, und andererseits dieser und des übrigen Deutschlands, ein innerer Widerspruch nicht obwaltet, verkennt die Regierung zwar keineswegs die Schwierigkeit einer engeren Vereinigung, aber sie zweifelt nicht, will man nur unbefangen und ohne Nebenabsicht das Werk vollbringen an einer glücklichen Lösung der großen Aufgabe. Der kaiserlichen Regierung schwebt ein nach Außen festes und mächtiges, im Innern starkes und freies, organisch gegliedertes und doch in sich einiges Deutschland vor. Wir gehen hierbei von der Ansicht aus, daß, je schärfer die Scheidelinie gezogen wird zwischen den dem gesammten Deutschland gemeinsamen Interessen und denen der einzelnen Theile, desto sicherer wird einem Vorwalten der Sonderinteressen vorgebeugt, desto weiter die Grenzmarke des großen Reiches ausgesteckt. Auf dem betretenen Wege würde man statt zur Einheit Deutschlands, zunächst zur Nothwendigkeit gelangen, Oesterreich, die erste deutsche Macht auszuschließen und die künftigen Beziehungen zu uns denen zu den Niederlanden und Dänemark gleichzustellen. Auf der von der kaiserlichen Regierung aufzustellenden Grundlage finden alle deutschen Staaten und alle ihre außerdeutschen Landestheile Platz. Nicht eine gegenseitige Beeinträchtigung, nicht einen Raçenkampf befürchtet die kaiserliche Regierung als die Wirkung zwischen Deutschland und Oesterreichs nichtdeutschen Provinzen; vielmehr erkennt sie hierin nach beiden Seiten hin eine Quelle unermeßlicher Vortheile. Allerdings stehen der Ausführung dieses Gedankens große, aber wie uns scheint nicht unüberwindliche Hindernisse entgegen. Ein stufenweiser Gang, der beginnt mit dem aufrichtigen Willen sich anzunähern, und allmälig übergeht zum wirklichen engen Verbande, gehört nicht in das Reich der Träume.

Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß ein wirklich einiges Deutschland nur geschaffen werden kann, wenn Oesterreich und Preußen bei dem Baue Hand in Hand gehen, war unsere erste und vornehmste Sorge, nach Berlin unsere Absichten mitzutheilen. Wir gingen dabei mit voller Aufrichtigkeit und ohne die Absicht voran, Oesterreich an der Leitung der deutschen Ange-

legenheiten einen größeren Antheil zuzuwenden, als ihm seine Stellung als erste deutsche und europäische Großmacht thatsächlich und vertragsmäßig bisher gesichert hat. Zugleich wurde vorgeschlagen, das Werk der Vereinbarung in Frankfurt gemeinsam mit den Fürsten, und zwar zunächst mit den Königen Deutschlands zu beginnen. Die beabsichtigte vorläufige Verständigung mit der königlich preußischen Regierung konnte jedoch nicht in vollem Maße erzielt werden. Wir betreten daher, statt wie wir gewünscht hatten, in Gemeinschaft mit Preußen, jetzt allein den Weg der Vereinbarung mit Frankfurt. Seine Majestät der Kaiser und Allerhöchstdessen Regierung begleiten die, der Erstarkung und Einigung Deutschlands gewidmeten Bestrebungen mit den aufrichtigsten Wünschen. Sie sind hiebei zur Mitwirkung bereit, so weit die eigenthümlichen Verhältnisse der Monarchie es gestatten. Sie hoffen und wünschen, daß die heutige Eröffnung in- und außerhalb der Paulskirche günstige Aufnahme finden, und daß jedenfalls die Aufrichtigkeit und die Bereitwilligkeit Oesterreichs in vollem Maße gewürdigt werde. Gerne geben wir uns der Erwartung hin, daß der Weg der Verständigung nicht abgeschnitten werde durch die jüngsten Beschlüsse der Versammlung, durch jene unter dem Eindrucke erfolgten Abstimmungen, daß es sich eigentlich um mehr und um Anderes handle, als die zur Schlußfassung vorgelegten Anträge mit Worten ausdrückten. Gerne erwarten wir daß, wenn die von der Versammlung zu beschließende Verfassung den deutschen Regierungen zur Vereinbarung vorliegen wird, eine nach allen Seiten hin befriedigende Verständigung erzielt werden könne. Welche Phasen aber auch das Vereinbarungswerk noch durchlaufen sollte, Eines steht hierorts fest: daß Seine Majestät der Kaiser und Allerhöchstdessen Regierung in der Begründung eines einheitlichen Centralstaates den Keim unheilvoller Spaltungen erkennen müßten, den Anlaß zur Zersplitterung und nicht zur Einigkeit Deutschlands. Gegen eine Unterordnung Seiner Majestät des Kaisers unter die von einem andern deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt verwahren Sich Seine Majestät der Kaiser und Allerhöchstdessen Regierung auf das Feierlichste. Sie sind dies Sich, sind es Oesterreich, sind es Deutschland schuldig.

Diese Sprache war klar. Oesterreich wollte die Wiedergeburt Deutschlands, aber auf dem Wege der Vereinbarung und in solcher Art, daß es ihm möglich blieb, in den neuen Bau einzutreten. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 12. Februar wurde ihr mittelst Zuschrift des Reichsministeriums des Innern die österreichische Note vom 4. Februar mitgetheilt. Heinrich von Gagern erklärte, daß sowohl er als der österreichische Bevollmächtigte die österreichische Note keineswegs als eine Antwort auf die, in Folge der Ermächtigung der Reichsversammlung vom Reichsministerium an die österreichische Regierung erlassenen Mittheilungen betrachten. Wäre es der Fall, so würde er die Unterhandlung als geschlossen ansehen. Die Note wurde an den Verfassungsausschuß verwiesen. Es war vorauszusehen, daß derselbe sie nicht berücksichtigen werde, da er bereits mit der Revision der Abschnitte vom Reiche und der Reichsgewalt fertig geworden war, und die von Oesterreich beanstandeten Paragraphen beibehalten hatte. Am 18. Februar verwarf die in Berathung des Reichswahlgesetzes fortfahrende Nationalversammlung jeden Census und nahm das allgemeine Stimmrecht an. Jeder zum Wählen berechtigte Deutsche sollte zugleich in das Volkshaus wählbar sein. Dieses republikanische Wahlgesetz wurde am 2. März 1849 im Ganzen mit zweihundertsechsundfünfzig gegen einhundertvierundneunzig Stimmen angenommen, vorbehaltlich der zweiten Lesung.

Inzwischen war eine neue preußische Note vom 16. Februar, oder vielmehr ein zustimmendes Schreiben zu den Bemerkungen eingegangen, welche der preußische Bevollmächtigte bei der Centralgewalt, Camphausen, mit den Bevollmächtigten mehrerer kleinen Staaten über die Verfassung, so wie sie aus der ersten Berathung hervor-

gegangen war, verabredet und nach Berlin gesendet hatte. Der Grundgedanke war in der neuen Note ganz derselbe wie in der früheren. Es hieß darin: „Die Lage Deutschlands fordert eine baldige Entscheidung. Alle wahren Freunde des Vaterlandes erkennen die Nothwendigkeit der endlichen Beseitigung des gegenwärtigen ungewissen Zustandes, der Errichtung eines starken Einheitspunktes, an den die Schwachen sich anlehnen, um den die erhaltenden Elemente sich schaaren können." Ferner: „Wenn Preußen den Bundesstaat seinerseits will, so will es ihn nicht um seiner selbst, sondern um Deutschlands willen. Von diesem Standpunkte aus hat die Regierung Seiner Majestät des Königs den vorliegenden Verfassungsentwurf geprüft. Sie glaubt, daß derselbe im Wesentlichen die Grundlagen und Bedingungen eines kräftig und den Anforderungen der Zeit gemäß gestellten Bundesstaats enthalte." In Betreff der viel erwähnten Paragraphen eins bis drei des ersten Abschnittes, welcher den Titel „Das Reich" trug, hieß es in der Note: „Die königliche Regierung glaubt, daß die Bestimmungen darüber, welche Territorien den Bundesstaat bilden, erst dann formulirt werden können, wenn festgestellt sein wird, welche Länder Deutschlands dem Bundesstaat beitreten wollen." Uebrigens berief sich die preußische Regierung auf ihre Cirkulardepesche vom 23. Januar. Das alte Lied vom engeren und weiteren Bunde!

Am 24. Februar fand eine gemeinschaftliche Sitzung des Reichsministeriums und der Bevollmächtigten der Regierungen bei der Centralgewalt statt. Der Ministerpräsident Gagern las die von den Regierungen eingesendeten Erklärungen. Solche erfolgten von dem Königreich Sachsen und von Sachsen-Weimar. Die königlich sächsische Erklärung ging in eine genaue Kritik vieler Paragraphen ein, wollte keine Reichssteuern, keine Reichsmünzen und kein Reichspapiergeld, die Ernennung der Generale durch die Reichsgewalt nur ausnahmsweise, nicht das suspensive sondern das absolute Veto, erachtete die Verfassung für etwas zu centralistisch und unitarisch, wünschte ein Direktorium statt eines Reichsoberhauptes, forderte als Vorbedingung der Entscheidung hierüber die Feststellung des Verhältnisses zu Oesterreich und dessen baldige Erklärung, hielt an dem Vereinbarungsgrundsatz fest, und behielt sich seine endgültige Zustimmung bis nach der zweiten Lesung vor. Sachsen-Weimar wünschte wie Königreich Sachsen, daß Oesterreich bestimmte Erklärungen und Vorschläge mache, und machte eine Reihe minder erheblicher Ausstellungen. Hierauf erfolgte eine Gesammterklärung von Preußen, Baden, beiden Hessen, Braunschweig, beiden Mecklenburg, Schleswig-Holstein (!), Oldenburg, den drei sächsischen Herzogthümern, den beiden Anhalt, beiden Hohenzollern, beiden Reuß, beiden Schwarzburg, beiden Lippe, Homburg, Luxemburg, Waldeck, und den vier freien Städten. Doch betraf diese Gesammterklärung nur die beiden Abschnitte „das Reich" und „die Reichsgewalt", und man behielt sich über die andern Abschnitte eine weitere Gesammterklärung vor, die auch binnen wenigen Tagen erfolgte. Die Ausstellungen richteten sich hauptsächlich gegen die Reichssteuern und die Ernennung der Generale durch die Reichsgewalt. Als besondere Erklärung fügte Preußen bei, was es in der Note vom 16. Februar schon ausgesprochen, daß nämlich das Reichsgebiet erst bestimmt werden möge, wenn feststehe, welche Staaten dem deutschen Bunde beitreten, welche nicht. Nachdem die Vorlesung der schriftlichen Erklärungen beendet war, hielt der Minister-

präsident Gagern die Umfrage, damit auch die Bevollmächtigten jener Regierungen sich aussprächen, welche keine schriftliche Erklärung eingegeben hatten. Der österreichische Bevollmächtigte Schmerling sagte: „Ich habe keine Erklärung abzugeben, werde das Vernommene an meine Regierung berichten und zweifle nicht, daß dieselbe zu Aeußerungen veranlaßt werden wird." Der baierische Bevollmächtigte bezog sich auf die kürzlich eingegangene Note seiner Regierung (für Vereinbarung und Verständigung, für den engsten Verband mit Oesterreich, gegen die Kaiserwürde) und verhieß, daß er im Stande sein werde, bald eine ausführlichere Erklärung zu geben. Der württembergische Bevollmächtigte war ohne Instruktion, sprach aber den Wunsch aus, Oesterreich möge dem Bundesstaate beitreten. Der hannover'sche Bevollmächtigte sagte, daß ihm nächstens eine Instruktion zugehen werde. (Uebrigens war kurz zuvor eine Note Hannovers eingegangen, worin im Ganzen die in der österreichischen Note vom 4. Februar ausgesprochenen Ansichten gebilligt waren.) Gagern erklärte hierauf mit Zustimmung der Versammlung, daß er die sämmtlichen Vota ungesäumt an die Nationalversammlung gelangen lassen werde, damit der Verfassungsausschuß einstweilen das durch sie gegebene Material benützen könne. Dem Wunsche Schmerlings, welchem auch der großherzoglich badische Bevollmächtigte Welcker beitrat, daß der Reichsministerpräsident die Nationalversammlung veranlassen möge, mit der zweiten Lesung zu warten, bis sie das Ganze der Erklärungen der Regierungen überschauen könne, entgegnete Gagern, es sei lediglich Sache der Nationalversammlung und ihres Ausschusses, zu bestimmen, wie und wann sie mit der Bearbeitung des ihr zu übergebenden Materials vorgehen wolle.

Am 26. Februar wurden die eingegangenen Erklärungen der Regierungen über die Verfassung der Nationalversammlung durch ein Schreiben des Ministerpräsidenten kundgegeben. Derselbe sprach in dem Schreiben die Hoffnung aus: „daß die Bemerkungen der Regierungen jede zuläßige Berücksichtigung erfahren würden, daß die Versammlung durch Betretung des Weges der Verständigung die richtige Bahn einschlage (Hohngelächter der Linken), daß dagegen der Grundsatz der Vereinbarung nimmermehr zum Ziele führen würde, und daß sich die Reichsversammlung jedenfalls das letzte Wort in der Verfassungsangelegenheit vorbehalten müsse." Nach einer lebhaften Erörterung und Beseitigung unangemessener und für die Regierungen beleidigender Anträge der Linken wurden die Erklärungen einfach dem Verfassungsausschusse überwiesen.

Am 22. Februar hatte der sogenannte „großdeutsche Ausschuß" seine Revision der Verfassung beendet. Die Vorschläge schienen praktisch, und entsprachen im Wesentlichen dem von dem Fürsten Hardenberg auf dem Wiener Congreß vorgelegten Verfassungsentwurf. Am 24. Februar sandte der österreichische Bevollmächtigte durch die Abgeordneten Heckscher, Hermann und Sommaruga die großdeutschen Vorschläge nach Olmütz. Es wurde von da dem Ritter von Schmerling eine Instruktion zugefertigt, in deren Folge er mit verschiedenen Bevollmächtigten der deutschen Centralgewalt in Verhandlung trat. Am 8. März veranlaßte er eine Conferenz sämmtlicher Bevollmächtigten (mit Ausnahme des preußischen, der abwesend war) und überreichte ihnen die Vorschläge der österreichischen Regierung. Die Reichsregierung sollte von einem Direktorium geführt werden, gebildet aus sieben regierenden Fürsten oder deren Stellvertretern, nämlich Oesterreich, Preußen, Baiern, und die übrigen vier nach Reichs-

kreisen von den Regierungen zu wählen. An der Spitze der Reichsregierung soll ein Reichsstatthalter stehen, und der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen abwechselnd von Jahr zu Jahr die Reichsstatthalterwürde bekleiden. Der Reichsstatthalter solle den Vorsitz in der Reichsregierung (d. i. im Direktorium) einnehmen, die Geschäftsleitung besorgen, im Innern und nach Außen den Bundesstaat repräsentiren, die Reichsgesandten und Reichsbeamten ernennen, und die Reichsgesetze verkünden.

Dieser praktische Vorschlag war der höchsten Beachtung werth, und es hätte allseitige Anerkennung verdient, daß Oesterreich, um den Bundesstaat zu ermöglichen, so namhafte, seine eigene Souverainetät beschränkende Zugeständnisse machte. Allein am 11. März gelangte die Kunde von der Oktroyirung der österreichischen Verfassung und der Auflösung des Reichstages zu Kremsir nach Frankfurt, und bot der preußischen Erbkaiserpartei eine willkommene Gelegenheit, ihrem Ziele mit großen Schritten zuzueilen.

Der Reichstag zu Kremsir vertrat nur einen Theil der Monarchie, und während das ministerielle Programm die Idee der staatlichen Einheit aussprach, hatte die Linke ein Programm aufgestellt, wornach Oesterreich einen Föderativstaat bilden solle. Das waren unvereinbare Principien. Außerdem war die Seele der Mehrheit der Versammlung das revolutionäre Princip. Es war eine Consequenz dieses Princips, daß der Reichstag vor Allem Grundrechte haben wollte, und diese vorzugsweise berieth. Der erste Paragraph der von dem betreffenden Ausschusse vorgeschlagenen Grundrechte lautete: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, und werde auf die in der Constitution festgesetzte Weise ausgeübt." Einer der Redner (Pitteri) für den Paragraphen paradirte den Ausspruch des Heilandes: „Gebet dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott was Gottes ist," und sagte unter stürmischem Beifall des Hauses: „Date Caesari, quae Caesaris, et populo quae sunt populi." Schuselka erklärte den Paragraphen für das einzige Rettungsmittel der Monarchie. Der Berichterstatter Rieger (Böhme) versicherte in seiner Schlußrede: „So wie die Welt nur einen Ausgang habe, den Weltgeist, so habe die Souverainetät nur einen Ausgang, das Volk." Und auch Folgendes sagte Rieger unter dem Beifall der Versammlung: „Die Nothwendigkeit, dieses Princip auszusprechen, liege darin, daß es der constitutionellen Monarchie einen Rechtsboden gebe, weil die Theorie „„Von Gottes Gnaden"" ein Aberglaube, und das Erbrecht ein Sandboden sei, da es nicht einmal im Privatleben unbestritten bliebe." Das Alles und das Gesalbader vieler anderer Redner zeugte von einer, wahrhaftes Entsetzen erregenden intellektuellen und moralischen Verkommenheit. Graf Stadion erhob sich im Namen des Gesammtministeriums mit Kraft gegen den Paragraph, als gegen eine offenbare Verletzung des monarchischen Princips, das durch die Zugeständnisse des Kaisers Ferdinand nie auch nur eine Minute außer Geltung gekommen sei. Dennoch verwarf die Versammlung, obschon sie der Wahrheit, die ihr der Minister vorgehalten, nichts zu entgegnen vermochte, den Paragraphen nicht, sie verschob nur die Abstimmung über ihn bis auf die Berathung der Verfassung.

Gegen Ende des Januar faßte der Reichstag, nachdem der Abgeordnete Zbyszewski früher den Antrag gestellt hatte: daß es der österreichischen Armee im lombardisch-venetianischen Königreiche ausnahmsweise gestattet sein solle, den Reichstag

mit mehreren Abgeordneten zu beschicken, — fast einstimmig den noch weiter gehenden Beschluß: „Seine Majestät den Kaiser zu bitten, im Nachhange zur Wahlordnung vom 9. Mai 1848 anordnen zu wollen, daß jene im k. k. österreichischen Heere und der Marine dienenden Staatsbürger der am Reichstage vertretenen Ländertheile, welche an der Wahl durch ihre nothwendige Abwesenheit verhindert waren, und laut jener Wahlordnung das aktive Wahlrecht besitzen, sich an der Wahl von Reichstagsdeputirten betheiligen. Auf je zwanzigtausend Köpfe falle ein Deputirter; diese besondere Verfügung könne jedoch in keiner Art eine Präjudiz für die Zukunft abgeben." Die siegreiche Armee Radetzky's gab ihre Antwort am 8. Februar in einer Adresse an den Kaiser, unterzeichnet von dem Feldmarschall und allen Generalen, von allen Oberoffizieren und der Mannschaft (welcher Reichstagsbeschluß und Adresse vorgelesen und erklärt worden) aller Regimenter. (Von jeder Compagnie und Escadron unterschrieben alle Offiziere, Feldwebel und Wachtmeister, dann im Namen der übrigen Unteroffiziere von jeder Charge zwei, und fünfzehn bis zwanzig Gemeine.) In dieser ewig denkwürdigen Adresse sprach sich die Armee (nach dem Eingange) so aus:

In jedem constitutionellen Staate gibt es zwei Gewalten, die nie miteinander vereinigt sein können: die gesetzgebende und die vollziehende Macht; die Armee als integrirender Theil der vollziehenden Gewalt kann daher nie an der gesetzgebenden Macht Theil nehmen. Individuell kann der Soldat eben so gut als jeder Bürger im Reichstage sitzen, nicht aber als Vertreter der Armee als Körperschaft; denn es ist klar, daß eine Anzahl von Deputirten, die ihre Anträge mit den gewichtigen Worten schließen könnten: „ein zahlreiches Heer unterstützt unsere Meinung," bald jede Freiheit der Berathung aufheben würde. Treu den Gesetzen ihres Vaterlandes, erkennt die k. k. Armee in Ew. Majestät allein ihren Herrn und Führer, sie kann und wird daher an keiner Berathung Theil nehmen, die sie in Widerspruch mit ihren Pflichten bringen, die ihre Disciplin, das Palladium der Ehre und Treue erschüttern könnte. Sie wird mit dem letzten Blutstropfen die Institutionen vertheidigen, die Ew. Majestät im Einvernehmen mit den Vertretern Ihrer Völker der Monarchie ertheilen werden; sie erkennt aber keinen Unterschied der Nationalität in ihren Reihen. Durch das Band des Gehorsams und der brüderlichen Eintracht und Liebe verbunden, findet sie in der Person Ew. Majestät den Vereinigungspunkt aller ihrer Pflichten, ihres Ruhmes und ihrer Ehre. Was bewegt aber heute den Reichstag zu einem Antrage, der so sehr im Widerspruch mit den früher in dieser hohen Versammlung entwickelten Grundsätzen steht? Gern hätten die Unterzeichneten in Schweigen und Vergessenheit die schmerzlichen Erinnerungen der Vergangenheit begraben, aber die Frage liegt zu nahe: warum heute für die vermeinten Rechte der Armee dieselben Deputirten das Wort ergreifen, die im verflossenen September den edlen Antrag des Abgeordneten Selinger (— auf ein Dankvotum an die Armee —) mit den heftigsten die Armee verletzenden Worten bekämpften. Als Varro auf dem Schlachtfelde von Cannä den Sieg und achtzigtausend römische Krieger ließ und ein Flüchtling nach Rom zurückeilte, da erhob sich der Senat in Masse und ging dem überwundenen Consul bis vor die Thore der Stadt entgegen, um ihm zu danken, daß er nicht an der Rettung des Vaterlandes verzweifelte. So dachte und handelte ein großer Freistaat, doch der Reichstag von Wien hatte nur Sympathien für unsere Feinde, kein Wort des Dankes für die siegreiche mit unsäglichen Schwierigkeiten kämpfende Armee, kein Wort der Theilnahme für die Gefallenen, kein Wort des Trostes für die Hinterbliebenen. Das Heer schwieg, empfand aber tief diese kränkende Beleidigung. Der Reichstag, der stumpf gegen die Ehre des Vaterlandes, gleichgültig gegen seine Erhaltung war, hatte das Vertrauen der Armee verloren. Nein, Ew. Majestät, das Heer will sich nicht betheiligen an den parlamentarischen Kämpfen, es würde darin den Untergang seiner Einigkeit und Disciplin und das Verderben der Mo-

narchie erblicken. Es will mit einer ehernen Mauer den Thron Ew. Majestät, die Grenzen der Monarchie umgeben, es will die Gesetze des Vaterlandes gegen innere, seine Integrität gegen äußere Feinde schützen, aber es will in den Grenzen seiner Stellung verharren, welche die Gesetzgebung aller Staaten den Armeen anweiset. In tiefster Ehrfurcht bitten wir Ew. Majestät, dem obigen Antrag des Reichstags die allerhöchste Genehmigung zu versagen.

Dieses wohlverdiente Verdammungsurtheil, das die Armee mit zentnerschweren Gründen über den Reichstag aussprach, vernichtete in der öffentlichen Meinung, in der er ohnehin schon so tief gesunken war, ihn völlig. Außerdem machten die verkehrten und unheilschwangeren Principien, zu denen er sich bekannte, so wie sein gänzlicher Mangel an staatsmännischer Befähigung es schlechterdings unmöglich, das Verfassungswerk seinen Händen zu überlassen. Der Kaiser Franz Joseph nahm es als höchster Herr der Monarchie in seine eigenen Hände.

Der Reichstag zu Kremsir hatte sich am 6. März bis zum 15. vertagt, an welchem letzten Tage die erste Lesung der Verfassung erfolgen sollte. Um eilf Uhr Abends des 6. März berief der Minister des Innern, Graf Stadion, eine Anzahl Mitglieder der Rechten und des Centrums zu sich, und eröffnete ihnen den kaiserlichen, die Auflösung des Reichstages betreffenden Beschluß. Die Abgeordneten protestirten dagegen, und in solcher Täuschung schwebten sie über die öffentliche Meinung in Bezug auf den Reichstag, daß sie gegen den Minister die Befürchtung oder Drohung aussprachen, die Maßregel würde, wenn nicht zurückgenommen, Unheil und Blutvergießen veranlassen. Am 7. März vor Tagesanbruch wurde der erzbischöfliche Pallast zu Kremsir, in welchem die Sitzungen des Reichstages gehalten worden waren, von Truppen besetzt und von diesen die Abgeordneten, als sie nach und nach eintrafen, mit dem Bedeuten zurückgewiesen, daß der Reichstag aufgehoben sei. Die Abgeordneten eilten in ihre Heimat, und diejenigen, welche bei dem Oktoberaufruhr betheiligt waren, ergriffen die Flucht. Keine Hand regte sich für diesen Reichstag, der längst vor seiner Auflösung in der Achtung der österreichischen Völker gestorben war.

Zugleich wurden in Kremsir an allen Straßenecken die kaiserlichen Patente angeschlagen, von denen das erste eine Verfassungsurkunde, das zweite zwölf den deutschen Grundrechten analoge sehr freisinnige Bestimmungen, das dritte Verfügungen zur möglichst baldigen und völligen Durchführung der in dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung des (gutsherrlichen) Unterthansverbandes und der dadurch gewährten Gleichstellung und Entlastung alles Grundes und Bodens verkündigte. Der Verfassungsurkunde war nachstehende Ansprache des Kaisers Franz Joseph an seine Völker vorangestellt:

Als vor nahe einem Jahre Unser durchlauchtigster Vorgänger im Reiche, Kaiser Ferdinand der Erste, dem allgemeinen Wunsche nach zeitgemäßen politischen Verbesserungen durch die Verheißung freier Institutionen bereitwillig entgegen kam, verbreiteten sich im ganzen Reiche die Gefühle der Dankbarkeit und freudiger Erwartung. Aber nur wenig entsprachen die späteren Erlebnisse so gerechter Hoffnung. Der Zustand, in welchem sich heute das Vaterland befindet, erfüllt Unser Herz mit tiefer Betrübniß. Der innere Friede ist von ihm gewichen, Verarmung bedroht die einst so gesegneten Lande. In der Haupt- und Residenzstadt Wien erheischen die Umtriebe einzelner Uebelwollender noch immer, zu Unserem großen Leidwesen und unerachtet der trefflichen Gesinnung der überwiegenden Mehrzahl ihrer Bewohner, die Aufrechthaltung des Belagerungszustandes. Bürgerkrieg verheert einen Theil Unseres Königreiches Ungarn. In einem andern Kronlande hindert Kriegszustand die Einführung geordneter Verhältnisse, und wo

die äußerliche Ruhe auch nicht gestört ist, wirbt um Anhang, im Finstern schleichend, der Geist des Mißtrauens und der Zwietracht. So betrübend sind die Wirkungen, nicht der Freiheit, sondern des mit ihr getriebenen Mißbrauchs. Diesem Mißbrauche zu steuern, die Revolution zu schließen, ist Unsere Pflicht und Unser Wille. In dem Manifeste vom 2. Dezember (1848) hatten wir die Hoffnung ausgesprochen, daß es Uns mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen. Allenthalben in Unserem weiten Reiche fanden diese Worte freudigen Anklang: denn sie waren der Ausdruck eines längst gefühlten, jetzt zum allgemeinen Bewußtsein gelangten Bedürfnisses. In der Wiedergeburt der Gesammtmonarchie, in der engeren Verbindung ihrer Bestandtheile erkennt der gesunde Sinn des Volkes die erste Bedingung für die Wiederkehr der gestörten Ordnung und des entwichenen Wohlstandes, so wie die sicherste Bürgschaft für eine gesegnete und glorreiche Zukunft.

Mittlerweile berieth zu Kremsir der vom Kaiser Ferdinand dem Ersten berufene Reichstag eine Verfassung für einen Theil der Monarchie. Wir beschloßen — mit Hinblick auf die von ihm während des Oktobers eingenommene, mit der Unserem Hause schuldigen Treue wenig vereinbaren Stellung — allerdings nicht ohne Bedenken, ihn mit der Fortführung jenes großen Werkes betraut zu lassen. Wir gaben Uns dabei der Hoffnung hin, daß diese Versammlung, die gegebenen Verhältnisse des Reiches im Auge haltend, die ihr übertragene Aufgabe ehebaldigst zu einem gedeihlichen Ergebnisse führen werde. Leider ist diese Unsere Erwartung nicht in Erfüllung gegangen. Nach mehrmonatlicher Verhandlung ist das Verfassungswerk zu keinem Abschlusse gediehen. Erörterungen aus dem Gebiete der Theorie, welche nicht nur mit den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie in entschiedenem Widerspruche stehen, sondern überhaupt der Begründung eines geordneten Rechtszustandes im Staate entgegen treten, haben die Wiederkehr der Ruhe, der Gesetzlichkeit und des öffentlichen Vertrauens in die Ferne gerückt, in den wohlgesinnten Staatsbürgern trübe Befürchtungen erzeugt und der durch die Gewalt der Waffen in Wien eben erst geschlagenen, in einem anderen Theile Unseres Reiches noch nicht gänzlich besiegten Partei des Umsturzes neuen Muth und neue Thätigkeit verliehen. Dadurch ward auch die Hoffnung wesentlich erschüttert, daß dieser Versammlung, trotz der höchst achtbaren Elemente, die sie enthält, die Lösung ihrer Aufgabe gelingen werde.

Inzwischen ist durch die siegreichen Fortschritte Unserer Waffen in Ungarn das große Werk der Wiedergeburt eines einheitlichen Oesterreich, das Wir Uns zu Unserer Lebensaufgabe gestellt, seiner Begründung näher gerückt, und die Nothwendigkeit unabweislich geworden, die Grundlagen dieses Werkes auf eine dauerhafte Weise zu sichern. Eine Verfassung, welche nicht blos die in Kremsir vertretenen Länder, sondern das ganze Reich im Gesammtverbande umschließen soll, ist es, was die Völker Oesterreichs mit gerechter Ungeduld von Uns erwarten. Hiedurch ist das Verfassungswerk über die Grenzen des Berufes dieser Versammlung hinausgetreten. Wir haben daher beschlossen, für die Gesammtheit des Reiches, Unseren Völkern diejenigen Rechte, Freiheiten und politischen Institutionen aus freier Bewegung und eigener kaiserlicher Macht zu verleihen, welche Unser erhabener Oheim und Vorfahr Kaiser Ferdinand der Erste und Wir selbst ihnen zugesagt, und die Wir nach Unserem besten Wissen und Gewissen als die heilsamsten und die förderlichsten für das Wohl Oesterreichs erkannt haben. Wir verkündigen demnach unter heutigem Tage die Verfassungs-Urkunde für das einige untheilbare Kaiserthum Oesterreich, schließen hiedurch die Versammlung des Reichstages zu Kremsir, lösen denselben auf und verordnen, daß dessen Mitglieder sofort nach Veröffentlichung des Beschlusses auseinander gehen.

Die Einheit des Ganzen mit der Selbstständigkeit und freien Entwicklung seiner Theile, eine starke das Recht und die Ordnung schützende Gewalt über das gesammte Reich mit der Freiheit des Einzelnen, der Gemeinden, der Länder Unserer Krone und der verschiedenen Nationalitäten in Einklang zu bringen, — die Begründung einer kräftigen Verwaltung, welche gleich weit von beengender Centralisation und zersplitternder Auflösung, den edlen Kräften

des Landes hinreichenden Spielraum gewährt und den Frieden nach Außen und Innen zu schützen weiß, — die Schaffung eines sparsamen, die Lasten der Staatsbürger möglichst erleichternden, durch Oeffentlichkeit gewährleisteten Staatshaushaltes, — die vollständige Durchführung der Entlastung des Grundbesitzes gegen billige Entschädigung unter Vermittlung des Staates, — die Sicherung der echten Freiheit durch das Gesetz, dies sind die Grundsätze, von welchen Wir Uns bei Verleihung der gegenwärtigen Verfassungsurkunde leiten ließen.

Völker Oesterreichs! Fast allenthalben in Europa ist die bürgerliche Gesellschaft erschüttert bis in ihre Grundfesten, fast allenthalben mit Auflösung bedroht durch die rastlosen Anstrengungen einer verbrecherischen Partei. Allein so groß auch die Gefahren sind, denen Oesterreich, denen Europa ausgesetzt ist, Wir zweifeln nicht an einer großen, segensreichen Zukunft des Vaterlandes. Wir vertrauen dabei auf den Beistand des allmächtigen Gottes, der Unser Kaiserhaus nie verlassen hat. Wir vertrauen auf den guten Willen und die Treue Unserer Völker, denn unter ihnen bilden die Wohlgesinnten die unermeßliche Mehrzahl. Wir vertrauen auf die Tapferkeit und Ehre Unserer ruhmwürdigen Armee. Völker Oesterreichs! Schaaret euch um eueren Kaiser, umgebt Ihn mit Euerer Anhänglichkeit und thätigen Mitwirkung und die Reichsverfassung wird kein todter Buchstabe bleiben. Sie wird zum Bollwerke werden euerer Freiheit, zur Bürgschaft für die Macht, den Glanz, die Einheit der Monarchie. Groß ist das Werk, aber gelingen wird es den „v e r e i n t e n K r ä f t e n." (Viribus unitis ist bekanntlich die Devise des Kaisers Franz Joseph.)

Die Verfassungsurkunde erklärte die sämmtlichen Länder, aus denen der österreichische Kaiserstaat besteht, für eine einzige Staatseinheit. Jene Länder wurden als Kronländer bezeichnet, und es besagte der zweite Paragraph: „Diese Kronländer bilden die freie, selbstständige, untheilbare und unauflösliche constitutionelle österreichische Erbmonarchie." Selbstständigkeit der einzelnen Kronländer innerhalb der von der Reichsverfassung festgestellten Grenzen, Gleichberechtigung aller Volksstämme, das ganze Reich Ein Zoll- und Handelsgebiet, ein allgemeiner Reichstag — bestehend aus einem Oberhause und einem Unterhause, Landtage der einzelnen Kronländer, Errichtung eines Reichsrathes waren die großen Grundzüge der Verfassungsurkunde. Im Uebrigen huldigte sie, und noch mehr die sogenannten Grundrechte, vollauf dem liberalen Constitutionalismus.

Indem die Verfassungsurkunde die Einheit und Untheilbarkeit des Reiches festsetzte, sprach sie den für dasselbe unumgänglichen Hauptgrundsatz aus. Und da in Anbetracht, daß ein der Revolution huldigender Reichstag in Kremsir tagte, Ungarn in bewaffneter Auflehnung gegen den Kaiser begriffen und der Krieg mit Sardinien, der diese Auflehnung an der einen Reichsgrenze unterstützen sollte, in vollem Gange war, und allenthalben noch Verwirrung der Begriffe, Widerstreit der Interessen, und Unsicherheit des allgemeinen und besonderen Rechtszustandes herrschte: war es durchaus und unbedingt nothwendig: für jene Einheit und Untheilbarkeit einen sicheren Boden zu gewinnen, und die Regierungsgewalt des Kaisers dem revolutionären Streben gegenüber wieder fest zu begründen. Jenen Boden und diese Begründung glaubte man in einer Verfassungsurkunde zu finden, die auf das sogenannte Repräsentativsystem gebaut war, das damals allerdings noch von der öffentlichen Meinung als der Schlüssel zum „gelobten Lande" betrachtet wurde. Da die Zeit drängte, wurde jene Urkunde rasch nach fremden Mustern abgefaßt. Die Absichten des Gebers und der Verfasser der Verfassungsurkunde waren die reinsten, und indem sie eine a l l g e m e i n e R e i c h s v e r s a m m l u n g mit Antheil an der Reichsgesetzgebung, ja selbst mit der Gesetzes-

Initiative einführen wollten, glaubten sie offenbar, das zu thun, was das ausgesprochene Princip der Reichseinheit fordere. So schien es auch der Theorie nach. Allein ein allgemeiner Reichstag würde in Oesterreich gerade jenes Princip auf das Höchste gefährdet haben. Derselbe würde aus, nicht nur auf verschiedenen Kulturstufen stehenden, nicht nur heterogenen, sondern sogar untereinander feindseligen Elementen zusammengesetzt gewesen sein. Von der Vereinigung solcher Elemente ließ sich eine weise das Wohl des Ganzen erstrebende Behandlung der öffentlichen Geschäfte in keinem Falle erwarten. Dem Bedürfnisse der Völker nach Ruhe und nach geordneten Zuständen würde ein solcher Reichstag, in welchem mehrere Nationalitäten vertreten gewesen wären, welche nach staatlicher Selbstständigkeit strebten, nur hemmend entgegen getreten sein, würde diesem Streben einen weiten Spielraum gegeben und dadurch den Staat in Gefahr gesetzt haben. Diese Ansicht, welche im Anfange nur von Wenigen schüchtern geäußert wurde, verbreitete sich allmälig unter allen Schichten der Bevölkerungen, und nach zwei Jahren kehrte auch die Regierung vollständig zu dem in Betreff des Bestehens des österreichischen Reiches allein richtigen Grundsatz zurück, daß dieses Bestehen lediglich durch eine starke monarchische Gewalt in den alleinigen Händen des Oberhauptes der Dynastie, welcher der österreichische Staat seine Begründung und Ausdehnung verdankt, unabweislich bedingt wird.

Am 11. März war, wie gesagt, die Kunde von der Auflösung des österreichischen Reichstags und von der Verleihung Einer Verfassung für die Gesammtheit der österreichischen Länder nach Frankfurt gelangt, und erregte in den parlamentarischen Kreisen wie außerhalb derselben die größte Bewegung. Schon am 12. März stellte der Abgeordnete Welcker, Bevollmächtigter der großherzoglich badischen Regierung bei der Centralgewalt, der bisher stets gegen ein preußisches Kaiserthum und zu Gunsten Oesterreichs gewirkt hatte, mit plötzlichem Gesinnungswechsel in der Nationalversammlung nachstehenden Antrag:

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung, in Erwägung der dringlichen Lage der vaterländischen Verhältnisse beschließt: 1) Angesichts der wiederholten öffentlichen Nachrichten von fremder Einsprache gegen die von der deutschen Nation zu beschließende Verfassung ihre Entrüstung über solche Eingriffe in das heiligste Urrecht freier Völker, gegen jeden Deutschen aber, sei er Fürst oder Bürger, welcher landesverrätherisch solche Eingriffe hervorrufen möchte, den tiefsten Abscheu und zugleich die feste Erwartung auszusprechen, daß die deutsche Nation wie Ein Mann ihre Ehre vertheidigen und deren Verletzung zurückweisen werde; 2) die gesammte Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung von dem Verfassungsausschuß mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen redigirt vorliegt, wird durch einen einzigen Gesammtbeschluß der Versammlung angenommen und jede etwa heilsame Verbesserung den nächsten verfassungsmäßigen Reichstagen vorbehalten; 3) die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde wird Seiner Majestät dem Könige von Preußen übertragen; 4) die sämmtlichen deutschen Fürsten werden eingeladen, großherzig und patriotisch mit diesem Beschluß überein zu stimmen und seine Verwirklichung nach Kräften zu fördern; 5) es wird eine große Deputation der Nationalversammlung abgesendet, um Seiner Majestät dem Könige von Preußen die Wahl zum deutschen Erbkaiser anzuzeigen; 6) sowohl Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich als Fürst der deutschösterreichischen Lande, als die sämmtlichen Bruderstämme in diesen Landen einzeln und vereint, sind zum Eintritt in den deutschen Bundesstaat und seine Verfassung jetzt und zu aller Zeit eingeladen und aufgefordert; 7) die deutsche Nationalversammlung legt gegen ein etwa beanspruchtes Recht der deutsch-österreichischen Lande, oder dieser

Lande selbst, von dem deutschen Vaterlande und aus der von seinem Gesammtwillen beschlossenen Verfassung auszuscheiden, für alle Zeiten feierlichen Widerspruch ein; 8) sie ist aber bereit, so lange einer definitiven Verwirklichung des völligen Eintritts der deutsch-österreichischen Lande in die deutsche Reichsverfassung noch Schwierigkeiten entgegen stehen sollten, die bestehenden nationalen brüderlichen Verhältnisse, jedoch unbeschadet der Selbstständigkeit der deutschen Reichsverfassung aufrecht zu erhalten.

Niemand konnte diesen plötzlichen Gesinnungswechsel Welckers begreifen, mit Ausnahme jener Wenigen, welche in den Plan der Leiter des ganzen Getriebes eingeweiht waren. Auf alle Anderen war der Eindruck des Antrages der des Staunens und der Ueberraschung. Welcker selbst motivirte seinen Antrag so:

Es sei nicht seine Absicht, die Versammlung zu einem übereilten Beschlusse zu veranlassen, er wolle nur die Dringlichkeit seines Antrages begründen, und er wünsche, die Beschlußnahme wenigstens auf acht Tage hinausgesetzt zu sehen. Wenn er sich früher gegen das preußische Kaiserthum erklärt habe, so sei er weder von Abneigung gegen Preußen noch von Vorliebe für Oesterreich geleitet gewesen; er habe nur verhindern wollen, daß Oesterreich ausgeschlossen werde von der deutschen Staatsgemeinschaft; er habe gewollt, daß alle Mittel erschöpft werden, um die Integrität Deutschlands zu retten. Er glaube, diese Mittel seien jetzt erschöpft, und es sei an der Zeit, das übrige Deutschland mit Verzicht auf Oesterreich, das nun einmal nicht zu halten sei, zu einem festen Staatenkörper zusammen zu fügen. Diejenigen, welche vom Anfang an den Austritt Oesterreichs geglaubt, mögen stolz sein, daß sie schärfer gesehen als er, aber man möge erlauben, daß auch er stolz sei, nicht früher verzweifelt zu haben an der Einheit Deutschlands. Die eifrigsten Anhänger des preußischen Kaiserthums haben die größte Ursache sich zu freuen, daß der Bruch nicht durch einen voreiligen Beschluß von der Reichsversammlung ausgegangen, denn, wäre es geschehen, so würde die preußische Krone einen Flecken erhalten haben, von dem sie nie wieder rein gewaschen worden wäre. Die Zeit dränge, die Umstände fordern einen raschen und kräftigen Entschluß. Die größten Gefahren drohen von Außen und durch die Umtriebe der Kabinete, es komme darauf an, die Ehre der Reichsversammlung und die Souverainetät der Nation zu retten. Das Vaterland ist in Gefahr, retten Sie das Vaterland!

Der Antrag Welckers ging an den Verfassungsausschuß, und dieser trat demselben am 14. März mit siebenzehn gegen sieben Stimmen bei, doch mit verschiedenen Zusätzen, von denen folgende hier angeführt werden müssen:

Die gesammte deutsche Reichsverfassung, so wie sie jetzt nach der ersten Lesung und nach möglichster Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen durch den Verfassungsausschuß redigirt vorliegt, durch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen, jedoch mit den Modifikationen, daß a) nunmehr der erste Paragraph folgende Fassung erhalte: „Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiet des deutschen Bundes unter folgenden näheren Bestimmungen: „„Den österreichischen Bundeslanden wird der Zutritt offen gehalten,““ „„die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten;““ b) daß, so lange die österreichischen Bundeslande dem Staatenbunde nicht beigetreten sind, die nachfolgenden Staaten (die Mittelstaaten und Hamburg) eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause erhalten.“ — Ferner: „Zu beschließen, daß die Nationalversammlung versammelt bleibe, bis ein Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten sein wird.“

In der Sitzung der Nationalversammlung am 15. März zeigte der Präsident den Eingang einer österreichischen Erklärung vom 9. an, welche vom Herrn von Schmerling dem Reichsministerium übergeben war. Darin rechtfertigte Fürst Schwarzenberg die Auflösung des Reichstages zu Kremsir und die Verleihung einer Verfassung für die ganze Monarchie durch den Kaiser aus eigener Machtvollkommenheit, und fuhr so fort:

Da sonach der Zeitpunkt gekommen ist, daß die kaiserliche Regierung ihrem Wunsche und Versprechen gemäß sich über ihr mögliches Verhältniß zu Deutschland ausspreche, so säumt sie nicht, wenigstens ihre Grundansicht festzustellen, aus welcher sich alles Weitere ergibt. Oesterreich, auf seine eigene Macht und Verfassung gestellt, kann seine Provinzen nicht aus dem innigen Verbande reißen, der die Monarchie zur Einheit gestaltet. Wenn Deutschland dieses Bedürfniß nicht anerkennt, wird die kaiserliche Regierung es beklagen, aber deßhalb ihre Lebensbedingung nicht aufgeben. Wer die Einheit Deutschlands wirklich will, wird den Weg suchen, der es Oesterreich möglich macht, ohne Aufgeben seiner selbst, im großen Gesammtvaterlande zu verbleiben. Die kaiserliche Regierung hat ihre Ansicht über das Oberhaupt bereits ausgesprochen. Sie begreift die in langer Vergangenheit wurzelnde Eintheilung des Reichs in große, durch Volkswahl in sich vertretene Körper (— Reichskreise —), die ihre Abgeordneteten um die Centralgewalt stellen und mit ihr die gemeinsamen Interessen berathen und pflegen. Sie begreift also ein Haus (— Staatenhaus —), aus mittelbarer Wahl hervorgegangen, das nicht durch eine Volksvertretung über und neben ihm gelähmt wird. Oesterreich ist in diesem Falle bereit, einen dieser Körper zu bilden, in den aus der Vereinbarung zwischen den Regierungen mit ihren Kammern hervorgegangenen Ausschüssen mitzusitzen und die gemeinsamen Interessen mit Rath und That fördern zu helfen. Dagegen würde sich Oesterreich im anderen Falle den Gefahren zu entziehen verpflichtet betrachten, die aus dem Widerstreit der Gewalten nothwendig für das ganze Reich sich ergeben würden. Die kaiserliche Regierung wird willig die Hand zu Allem bieten, was innerhalb der Grenzen, über die sie nicht hinausgehen kann, liegt, eben weil sie aufrichtig die Einheit, die mögliche Einheit will, außerhalb welcher nur Spaltung im Innern und Abhängigkeit von Außen zu finden sein werde. Die kaiserliche Regierung will ein großes und starkes Deutschland, mit Achtung der wohlerworbenen Rechte Aller, mit Berücksichtigung und Förderung der staatlichen und materiellen Interessen, mit Institutionen, welche die Ordnung nicht untergraben sondern gewährleisten, mit starkem Arm zur See und zu Land, mit gemeinsamer Vertretung nach Außen, wo sie nützlich ist: ein Deutschland an Kraft und Ehre reich. Auf dieser Grundlage wird der österreichischen Regierung jeder Vorschlag angenehm sein; sie rechnet auf die wahrhaft deutsche Gesinnung Derer, die die ihrige beurtheilen.

Am 17. März begannen in der Nationalversammlung die Verhandlungen über den durch den Verfassungsausschuß modificirten Antrag Welckers. Unmittelbar zuvor und mit ihm zusammenhängend beantwortete der Präsident des Reichsministeriums, Heinrich von Gagern, die an ihn gerichtete Anfrage: welchen Erfolg die mit der österreichischen Regierung in Bezug auf die Verfassungsfrage angeknüpften Verhandlungen gehabt? Er zergliederte in seinem Sinne die österreichische Staatsschrift vom 9. März; behauptete, daß der ganze Inhalt derselben zeige, daß Oesterreich für jetzt mit Deutschland nur in einem weiteren Verbande stehen könne; und bemühte sich zu beweisen, daß es weder im Vortheile noch im Rechte Oesterreichs liege, Deutschland zu verhindern, sich mit Beiseitelassung Oesterreichs als Bundesstaat zu constituiren. Man ging hierauf zur Tagesordnung über, nämlich zu jenem modificirten Welcker'schen Antrag, und es wurden zunächst verschiedene Abänderungsanträge gestellt. Wir erwähnen jenen des berühmten Münchener Professors Lassaulx, weil derselbe beweiset, wie gut er und seine Freunde das ganze hinterlistige Getriebe durchschauten. Der Antrag Lassaulx lautete: „In Erwägung, daß der König von Preußen mehrmals und der Wahrheit gemäß erklärt habe, daß die Kaiserkrone nicht ihm, sondern dem Kaiser von Oesterreich gebühre; in Erwägung, daß die anderen Könige sich gegen das Kaiserthum erklärt haben, und daß es die Aufgabe der Nationalversammlung sei, sich den Segen der Nation und nicht den Fluch der Geschichte zu ver-

dienen, beschließt die Versammlung über den Welcker'schen Antrag zur Tagesordnung überzugehen und in der Berathung des Verfassungswerkes mit Ruhe und Besonnenheit fortzufahren." Nachdem diese verschiedenen Anträge gestellt waren und der Präsident die Liste der eingezeichneten Redner (sechzig und einige gegen, dreißig für den Welcker'schen Antrag) verlesen hatte, eröffnete Welcker die Verhandlungen. Seine Rede trug das Gepräge der Leidenschaftlichkeit überhaupt, und der Erbitterung gegen Oesterreich insbesondere, ja er ging so weit, daß er sagte, wenn die Ehre und das Recht Deutschlands nur durch die Republik gerettet werden könnte, dann werde auch er sich zur Republik bekennen, — bei welchen Worten der Republikaner und Atheist Vogt von Gießen die Arme gegen ihn ausbreitete. General Radowitz, der persönliche Freund und Vertraute des Königs von Preußen, verlangte, daß die Versammlung erkläre, daß für die Staaten, welche dem engeren Bunde nicht beitreten können oder wollen, die alte Bundesverfassung fortbestehe (der weitere Bund), und daß sie Alles vermeide, was ihr die Verantwortlichkeit eines Bruches dieses alten Bundesverhältnisses aufbürden könne, damit das über unsere Einigung bitter grollende Europa keinen Vorwand finde, sich in unsere Angelegenheiten einzumischen. Ferner müsse die Versammlung sich selber weitere Frist geben, ehe sie das letzte Wort spreche, und vielleicht mit sehr schwacher Mehrheit (— das war allerdings die Hauptbesorgniß in Berlin —) einen Namen in die Welt hinauszuschleudern, der dadurch in die peinlichste Alternative gesetzt werden würde. Vogt aus Gießen warf der Reichsversammlung und dem Reichsministerinm vor, daß sie draußen Alles gehen lassen wie es gewollt, um Zeit zu haben, für das preußische Erbkaiserthum im Innern zu intriguiren, — für welchen leider nur allzuwahren Ausspruch der Redner von dem Präsidenten zur Ordnung gerufen wurde. Im Uebrigen sprach Vogt, der den Welcker'schen Antrag vom Parteistandpunkte der äußersten Linken bekämpfte, gleich bitter gegen Oesterreich wie gegen Preußen. Moritz Mohl nannte das Erbkaiserthum ein todtgebornes Kind und sagte: „mit der Annahme des Ausschußantrages werde man mehr als ein Drittel von Deutschland abreißen, und es in die Lage versetzen, sich die Hülfe Englands erbetteln zu müssen, und überdies an einem übermäßigen Militäretat zu verbluten. Sei dagegen Deutschland mit Oesterreich zu einem Staate von siebenzig Millionen Menschen vereint, so werde man solchen Uebelständen nicht ausgesetzt sein." Beseler sprach für das preußische Erbkaiserthum und behauptete, auf die größere oder kleinere Mehrheit, mit welcher man die Verfassung annehme, werde nichts ankommen, wenn das Volk den Beschluß der Reichsversammlung gutheiße, und er lebe der Ueberzeugung, daß das Volk die Uebertragung der Kaiserkrone an den König von Preußen bestätigen werde. Buß, ein allen Katholiken theurer Name, bezeugte die echt deutschen Gesinnungen der österreichischen Regierung (er hatte während eines vierzehntägigen Aufenthaltes zu Olmütz mit den dortigen Männern von maßgebendem Einfluß Unterredungen gehabt); behauptete mit vollem Rechte, daß die Bundesverfassung trotz des Mangels einer Bundesversammlung in ungeschwächter Kraft bestehe, bis die neue Reichsverfassung in das Leben getreten sein werde, und daß daher die österreichische Regierung volle Befugniß habe, sich der Einigung Deutschlands ohne Oesterreich zu widersetzen; hob hervor, daß nebst dem politischen das materielle Interesse die fortdauernde Verbindung mit Oesterreich gebieterisch fordere; stellte endlich

dem projektirten preußischen Kaiserthume die katholischen Interessen entgegen. Fröbel, dem der Feldmarschall Fürst Windischgrätz das verwirkte Leben geschenkt hatte, schmähte Oesterreich, sprach „von einem systematischen Unverstande, der zu Olmütz Weltgeschichte mache;" sagte, wenn nicht Oesterreichs Zertrümmerung eintrete, so werde man jedenfalls nur ein norddeutsches Kaiserthum zu Stande bringen, und Deutschland werde nicht in zwei, sondern in drei Theile auseinander fallen; bezeichnete die Idee des Kaiserthums als eine romantisch-katholische, und meinte ein protestantischer Kaiser werde nichts anderes sein, als ein Czar oder Kalif, und ein constitutioneller Erbkaiser sei ungefähr eben so viel wie ein constitutioneller Gott. Heinrich von Gagern schloß sich dem Ausschußantrage, die Verfassung in Bausch und Bogen anzunehmen, an; erklärte, daß mit Oesterreich im engern Bund ein einheitliches Oberhaupt nicht möglich sei; führte zu Gunsten eines erblichen Oberhauptes an, daß Deutschland, obschon formell ein Wahlreich, doch dem Wesen nach tausend Jahre lang ein Erbreich gewesen wäre; brachte zu Gunsten des preußischen Erbkaiserthums vor, daß jeder deutsche Volksstamm in Preußen vertreten sei, und daß nach und nach das Aufgehen der preußischen Monarchie in Deutschland stattfinden werde; erinnerte endlich daran, daß die Versammlung jetzt an der Grenze der Entscheidung stehe, und sagte, daß er niemals geglaubt habe, daß es die Beschlüsse der Reichsversammlung als solche seien, welche sich Geltung verschaffen werden, sondern der Zusammenhang derselben mit den Bedürfnissen und Erwartungen des Volkes; die Hauptschwierigkeit der Lage sei der Partikularismus, der die Opfer nicht bringen wolle, welche gebracht werden müssen, wenn überhaupt eine Verfassung (wie sie nämlich Gagern, der Mandatar des damaligen preußischen Ministeriums wollte) zu Stande kommen solle. Am 21. März, dem letzten Tage dieser Berathung, vertheidigte Römer den auf Uebergehen zur Tagesordnung lautenden Antrag der kleinen Minorität des Verfassungsausschusses, welchem auch Schüler aus Jena im Sinne der äußersten Linken das Wort redete. Nachdem dann noch Riesser als Berichterstatter der Majorität des Ausschusses dessen Antrag vertheidigt und der Versammlung zugerufen hatte: „Fassen Sie einen großen weltgeschichtlichen Entschluß," — sollte zur Abstimmung geschritten werden. Da erbat sich und erhielt General Radowitz das Wort, und gab im Namen derjenigen, welche mit ihm einen Aufschub der Entscheidung über die Person des Reichsoberhauptes beantragt hatten, die Erklärung ab, daß sie, da dieser Antrag erst nach dem Ausschußantrage zur Abstimmung komme, aus höheren Gründen für diesen letzteren (also für das preußische Erbkaiserthum) stimmen werden. Darauf wurde das von der Minorität des Verfassungsausschusses beantragte Uebergehen zur Tagesordnung rücksichtlich des Welcker'schen Antrages mit zweihundertzweiundsiebenzig gegen zweihundertsiebenundsechzig Stimmen abgelehnt, aber deßgleichen der mit dem Welcker'schen bis auf einige Modifikationen übereinstimmende Ausschußantrag, folglich auch das preußische Erbkaiserthum, mit zweihundertdreiundachtig gegen zweihundertzweiundfünfzig, also mit einer Mehrheit von einunddreißig Stimmen verworfen. Von den Oesterreichern hatten einhundertundzwei gegen, ein einziger für den Antrag gestimmt, vier sich der Abstimmung enthalten.

Am 22. März wurde der Antrag des Abgeordneten Eisenstuck (aus Sachsen), welcher dahin ging, über den Verfassungsentwurf ohne Berathung und ohne Zulas-

sung neuer Verbesserungsanträge paragraphenweise abzustimmen und zwar über das Reichsoberhaupt zuletzt, mit zweihundertzweiundachtzig gegen zweihundertsechsundvierzig Stimmen angenommen. Ein zweiter Antrag Eisenstucks, die oktroyirte österreichische Verfassung solle, so weit sie den Beschlüssen der Nationalversammlung zuwiderläuft, für die deutsch-österreichischen Provinzen als null und nichtig erklärt werden, wurde mit zweihundertsiebenundfünfzig gegen einhundertvierundsiebenzig Stimmen verworfen. Die Linke beantragte, daß das Wahlgesetz in der bei der ersten Lesung beschlossenen Fassung sofort definitiv angenommen werde; der Antrag wurde aber mit großer Mehrheit für nicht dringlich erklärt, folglich für den Moment beseitigt. Ein Schreiben Heinrichs von Gagern, von ihm als „interimistischer" Präsident des Reichsministerrathes unterzeichnet, zeigte der Versammlung an, daß sämmtliche Minister und Unterstaatssekretäre ihre Entlassung erbeten und erhalten hätten, aber auf den Wunsch des Reichsverwesers die Geschäfte noch bis zur Bildung eines neuen Reichsministeriums führen würden.

Am 23. März begann man mit der zweiten Lesung der Verfassung, und fuhr in den folgenden Sitzungen, deren jeden Tag zwei gehalten wurden, damit fort. Zwischen den Leitern der preußischen Erbkaiserpartei und den Führern der Linken kam ein Compromiß zu Stande, in welchem jene dieser in Betreff der Verfassung, diese jener in Betreff des Erbkaiserthums und der Wahl des Königs von Preußen Zugeständnisse machte. Demzufolge wurde das suspensive Veto und das ultrademokratische Wahlgesetz beibehalten, aber das ganze Capitel vom Reichsrath, der den Einzelregierungen einigen Einfluß gelassen haben würde, mit zweihundertneunundsechzig gegen zweihundertfünfundvierzig Stimmen verworfen. Der zweite und dritte Paragraph (siehe oben) der Verfassung erster Lesung, die von fast sämmtlichen Regierungen beanstandet worden waren, wurden verworfen, und an deren Stelle als zweiter Paragraph folgende Bestimmung gesetzt: „Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern." Am 27. März wurde mit zweihundertneunundsiebenzig gegen zweihundertfünfundfünfzig Stimmen die Verfassungsbestimmung angenommen: „Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen." Die nachfolgende Bestimmung: „Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt," — fand Annahme mit zweihundertsiebenundsechzig gegen zweihundertdreiundsechzig, also nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen. (Da die acht Schleswiger, die mit der geringen Mehrheit stimmten, gar kein Recht hatten, in der Versammlung zu sitzen, so gab es eigentlich eine Mehrheit von vier Stimmen gegen die Erblichkeit.) Die Bestimmung, daß das Reichsoberhaupt den Titel „Kaiser der Deutschen" führe, wurde gleichfalls angenommen. Am 28. März wurden zuvörderst folgende Anträge des Verfassungsausschusses genehmigt:

1) In Beziehung auf die Vollziehung und Verkündung der Reichsverfassung: a) Die Verfassung wird von dem Bureau und den Mitgliedern unterzeichnet. b) Sie wird von der Nationalversammlung verkündigt und zwar in folgender Form: Der Eingang soll lauten: Die

deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen und verkündigt als Reichsverfassung: „Verfassung des deutschen Reiches u. s. w." Der Schluß soll lauten: Zur Beurkundung. (Ort, Zeit.) — 2) In Beziehung auf die Wahl des Kaisers: a) Die Wahl des Kaisers soll sofort von der Nationalversammlung vollzogen werden. b) Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. c) Jedes Mitglied der Nationalversammlung wird mit Namensaufruf aufgefordert, den regierenden deutschen Fürsten zu nennen, welchem er seine Stimme gibt. d) Die erfolgte Wahl des Kaisers wird sofort Namens der Nationalversammlung von ihrem Präsidenten öffentlich verkündet. e) Der erwählte Kaiser soll durch eine Deputation der Nationalversammlung eingeladen werden, die auf ihn gefallene Wahl auf Grundlage der Reichsverfassung anzunehmen. f) Die Nationalversammlung spricht das feste Vertrauen aus, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschlands großherzig und patriotisch in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung die Verwirklichung der von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werde. — 3) Die Nationalversammlung bleibt versammelt, bis der nächste Reichstag nach den Bestimmungen der Reichsverfassung berufen und zusammengetreten sein wird.

Der Präsident Simson erklärte unmittelbar nach Verwerfung zweier Minoritätsgutachten des Verfassungsausschusses und darauf folgender Annahme obiger Anträge die Reichsverfassung, vorbehaltlich der Unterzeichnung, für verkündet, und ließ dann zum Namensaufrufe für die Kaiserwahl schreiten. In Folge des oberwähnten Compromißes ergab sich folgendes Resultat. Von fünfhundertachtunddreißig anwesenden Mitgliedern stimmten zweihundertneunzig für den König von Preußen, und zweihundertachtundvierzig Mitglieder (darunter alle Oesterreicher, siebenundfünfzig Baiern, achtzehn Württemberger, fünfzehn Sachsen, sieben Hannoveraner, sechs Hessen, zwanzig Preußen) erklärten, sich der Abstimmung zu enthalten. Hierauf verkündigte der Präsident Simson den König Friedrich Wilhelm den Vierten von Preußen als erblichen Kaiser der Deutschen, und in den Jubel der preußischen Kaiserpartei stimmte außen Glockengeläute und Kanonendonner ein. Schließlich wurde von der Versammlung beschlossen, daß eine aus dem Präsidenten und vierundzwanzig Mitgliedern bestehende Deputation sich nach Berlin begeben solle, um dem Könige von Preußen die auf ihn gefallene Wahl zum Erbkaiser der Deutschen anzuzeigen. Das Reichsministerium Gagern blieb an der Spitze der Geschäfte.

Ein ganz anderes Glockengeläute ertönte von den Kirchthürmen der österreichischen Länder in diesen nämlichen Tagen, das Glockengeläute für den herrlichen Sieg, welchen die Vorsehung Gottes den österreichischen Waffen bei Novara verliehen hatte. Der König Karl Albert von Sardinien, durch die Adresse der Abgeordnetenkammer vom 3. März 1849 und andere Adressen gedrängt, gab der Stimmung des Landes, welche eine Allianz mit den Magyaren und Krieg gegen Oesterreich forderte, nach und am 12. März traf die sardinische Kriegserklärung im Hauptquartier des Feldmarschalls Grafen Radetzky zu Mailand ein. In der Absicht eine neue Revolution in den lombardisch-venetianischen Provinzen, in welchen letzteren die Einschließung von Venedig noch immer einen Theil des österreichischen Heeres beschäftigte, zu entzünden, befahl ein Dekret vom 17. März, das von dem Prinzen Eugen von Savoyen-Carignan und dem Minister Ratazzi unterzeichnet war, den Aufstand in den gedachten Provinzen unter den schwersten Drohungen gegen diejenigen, welche dem in jenem Dekrete erlassenen Aufgebote aller waffenfähigen Männer vom achtzehnten bis zum vierzigsten Lebensjahre nicht Folge leisten würden. Der Feldmarschall Radetzki wählte

die entscheidendste Bewegung, indem er die Armee, Mailand scheinbar preisgebend, links abmarschiren und bei Pavia den Ticino überschreiten ließ. Am 21. März rückte er auf Mortara, welches erstürmt wurde, drang dann weiter vor, und stand in der Flanke der feindlichen Armee, welche dadurch ihre zwei Vorverbindungen verlor, und nur noch jene über Vercelli hatte. General Chrzanowski, ein Pole, befehligte die Piemontesen. Am 23. März 1849 mußte er, um diese letzte Rückzugslinie zu behaupten, die Schlacht bei Novara annehmen. Den Grundgedanken dieser Entscheidungsschlacht gibt der Feldmarschall Graf Radetzki in dem officiellen Berichte über sie selbst so an: „Bei dem unübertrefflichen Muth und der mit nichts zu vergleichenden Tapferkeit und Entschlossenheit meiner braven Truppen gelang es unserer Fronte, sich siegreich zu behaupten, bis das vierte Corps durch die umsichtige Leitung seines Commandanten Feldmarschalllieutenant Graf Thurn jenseits der Agogna in die rechte Flanke des Feindes dergestalt kräftig wirkte, daß bei dieser entscheidenden Bewegung der Feind gegen Abend auf allen Punkten sich in großer fluchtartiger Bewegung zurückzog und in nördlicher Richtung einen ganz ihm aufgedrungenen Rückzug in das Gebirge nehmen mußte." Karl Albert entsagte dem Throne und sein älterer Sohn und Nachfolger, der neue König Victor Emanuel von Sardinien, suchte um Waffenstillstand nach. Zwar stand dem österreichischen Heere der Weg nach Turin offen, da aber Frankreich und Großbritannien die Rückgabe des vor hundert Jahren im Wormser Traktat der Kaiserin Maria Theresia abgepreßten Theiles des Herzogthums Mailand, durch dessen Abtretung an Sardinien Mailand selbst zu einer Grenzstadt wurde und die großen mailändischen Grundbesitzer zumeist zwei Herren bekamen, doch nicht zugegeben haben würden, so gewährte der Feldmarschall Radetzki dem neuen Könige von Sardinien eine in Anbetracht der Zersprengung seines Heeres sehr günstigen Waffenstillstand, denen dann Friedensunterhandlungen folgten. An dem nämlichen Tage, an welchem man zu Frankfurt dem Hause Oesterreich durch die Wahl des Königs von Preußen zum Erbkaiser der Deutschen den Herzstoß zu geben vermeinte, am 28. März, hielt nach einem binnen drei Tagen vollendeten glorreichen Feldzug der Feldmarschall Radetzki an der Spitze eines Theiles des siegreichen österreichischen Heeres seinen feierlichen Einzug in Mailand, wo sich während dessen Abwesenheit revolutionäre Regungen kundgegeben hatten.

Zu Berlin zollte man der Schnelligkeit, womit die Oesterreicher den Feldzug gegen den König Karl Albert siegreich beendigt hatten, allerdings Bewunderung. Andrerseits aber herrschte Freude über die zu Frankfurt vollzogene Kaiserwahl, und nur die strengst conservative Partei eiferte gegen die Annahme in der „Neuen Preußischen Zeitung." In den beiden preußischen Kammern wurden Adressen an den König in Betreff seiner Wahl zum Kaiser der Deutschen berathen. In der ersten Kammer erklärte bei diesem Anlasse der Ministerpräsident Graf Brandenburg:

„Nachdem das große Werk um einen neuen Schritt weiter geführt worden, wird die Regierung Alles aufbieten, daß das Ziel ganz erreicht werde; sie hält aber die letzten Frankfurter Beschlüsse nur für diejenigen Regierungen verbindlich, welche ihre freie Zustimmung dazu geben, und wird nichts unversucht lassen, eine Einigung unter den Fürsten zu Stande zu bringen." In der zweiten Kammer sprach Graf Brandenburg wie folgt: „Meine Herren, die deutsche Frage ist durch die neuesten Frankfurter Beschlüsse in ein neues Stadium getreten. Das Ministerium hält es für Pflicht, den Weg, welchen es fernerhin einzuhalten gedenkt, Ihnen zu

bezeichnen. Es hat wiederholentlich seinen Standpunkt als den der entschiedensten Hingebung an Deutschlands Einheit und Freiheit, aber auch der gewissenhaftesten Achtung für die Rechte der Einzelregierungen bezeichnet. In dem inmittelst zu Frankfurt erfolgten Beschluß erkennt die Regierung einen wesentlichen Fortschritt. Sie wird Alles aufbieten, um das jetzt näher gerückte Ziel bald ganz erreicht zu sehen, sie wird aber daran festhalten, daß jener Beschluß nur für diejenigen deutschen Regierungen und Fürsten gültig ist, welche demselben aus freier Wahl beistimmen. Sie wird nicht nachlassen, die Erreichung des angestrebten Zieles zu fördern."

In der zweiten Kammer wurde der Antrag Unruh's, welcher auf die Anerkennung der Rechtsgültigkeit der in Frankfurt beschlossenen Verfassung hinauslief, verworfen, dagegen der Adreßentwurf des Freiherrn von Vincke in folgender Fassung am 2. April mit einhundertsechsundfünfzig gegen einhunderteinundfünfzig Stimmen angenommen:

Königliche Majestät! Noch sind die Worte kaum verhallt, mit denen die Vertreter des preußischen Volkes vor dem Throne Eurer Majestät ihre Hoffnung für die Zukunft aussprachen, und schon ist durch die dringenden Ereignisse der entscheidende Augenblick gekommen, von welchem Deutschlands Geschick seine Lösung erwartet. Es ist das Vertrauen der Vertreter des deutschen Volkes, welches Eure Majestät zu der glorreichen Aufgabe beruft, das erste Oberhaupt des wiedererstandenen Deutschlands zu sein und mit starker Hand die Leitung der Geschicke des Vaterlandes zu übernehmen. Wir verkennen nicht den Ernst der Stunde, das schwere Gewicht unabweisbarer Erwägungen. In Angesicht aber der unberechenbaren Gefahren, wenn inmitten des in allen seinen Fugen erschütterten Continents Deutschland ohne lenkende Hand den streitenden Bewegungen der Zeit überlassen bleibt, vertrauen wir Eurer Majestät Weisheit und Hingebung für die Sache des Vaterlandes, daß Sie den rechten Weg erkennen und alle Schwierigkeiten überwinden werden. Wir legen ehrfurchtsvoll die dringende Bitte an Eurer Majestät königliches Herz: Sich dem Ruf der deutschen Nationalversammlung nicht entziehen, und die Hoffnungen und Erwartungen des deutschen Volkes erfüllen zu wollen.

Die erste Kammer nahm am 2. April nachstehende Adresse mit allen gegen drei Stimmen an:

Königliche Majestät! Den Wünschen und ahnungsvollen Erwartungen, welche wir noch in jüngster Zeit über Deutschlands neue Gestaltung und den Beruf Preußens, dazu in besonderer Weise mitzuwirken, vor Eurer Majestät ausgesprochen haben, sind mit raschem Schritt entscheidende Ereignisse gefolgt. Die zu Frankfurt am Main versammelten Vertreter der deutschen Nation haben Friedrich Wilhelm den Vierten König von Preußen, wir sagen mit erhebendem Gefühl, unseren König zum erblichen Kaiser der Deutschen feierlich gewählt. Diese Botschaft hat uns auf das tiefste ergriffen. Wir sehen durch diese Wahl, welche das Haus Hohenzollern zur Oberleitung unseres deutschen Vaterlandes berufen, das Vertrauen besiegelt, welches sich Preußen und sein König im Streben und Kämpfen für Deutschlands Interessen und Ehre errungen haben. Auch wir wünschen und vertrauen, daß Ew. Majestät sich der Erfüllung der Hoffnungen der Nation nicht entziehen, und in Ihre starke Hand die Leitung der Geschicke des Vaterlandes nehmen werden. Wir erkennen die Schwierigkeit der Fragen, die dabei zur Erwägung kommen. Die Verständigung mit anderen deutschen Regierungen, der Inhalt mehrerer in die Reichsverfassung aufgenommener Bestimmungen, die Anforderungen und Opfer, welche für Preußen aus dieser neuen Stellung erwachsen können, wiegen in der Wagschale der Entscheidung, deren das deutsche Volk sehnsüchtig harrt. Wir vertrauen jedoch, daß es der Weisheit Eurer Majestät und Ihrer Hingebung an die Sache der deutschen Einheit gelingen werde, diese Schwierigkeiten zu überwinden, und in Uebereinstimmung mit der deutschen Nationalversammlung und mit den deutschen Regierungen eine Centralmacht zu begründen, die stark genug sei, eben so sehr nach Außen hin Deutschlands Recht und Würde zu wahren, als im Innern die Gerechtigkeit, Ordnung und gesetzliche Freiheit zu schirmen und zu befestigen.

Königliche Majestät! es treffen Bewegungen und Ereignisse in außerordentlicher Weise zusammen, womit sich der Beginn neuer großer Epochen kundgibt. Die Fügung, durch welche Eurer Majestät zur Eröffnung einer solchen der Beruf wird, bringt vorzüglich eine schwere Bürde und Verantwortung mit sich. Das Gefühl derselben erhöht den Ernst der Stunde der Entscheidung. Um so mehr ist es an uns, hier die Zuversicht auszusprechen, daß unser Volk seinem König mit vollster Kraft und Begeisterung in Allem zur Seite stehen werde, was derselbe zur Ausführung der zu übernehmenden großen Pflichten zum Heile Deutschlands für nothwendig erachten wird.

Am 2. April des Nachmittags langte die große Deputation der deutschen Nationalversammlung in Berlin an, und wurde auf dem Bahnhofe von einer Volksmenge begrüßt, welche vorwiegend aus Personen der besseren Klassen bestand. Am 3. April um eilf Uhr Vormittags hatte die Deputation bei dem Könige Audienz. Sie wurde auf das feierlichste empfangen, alle Prinzen, Minister, Generale und der gesammte Hofstaat waren zugegen, alle Truppen standen unter Gewehr. Nachdem die Deputation durch den Ministerpräsidenten Grafen Brandenburg im Rittersaale des Schlosses vor den König geführt war, hielt der Präsident der deutschen Nationalversammlung, Simson, an den Monarchen folgende Anrede:

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung, im Frühling des vergangenen Jahres durch den übereinstimmenden Willen der Fürsten und Volksstämme Dentschlands berufen, das Werk der deutschen Verfassung zu Stande zu bringen, hat am Mittwoch den 28. März des Jahres 1849, nach Verkündigung der in zweimaliger Lesung beschlossenen deutschen Reichsverfassung, die in derselben begründete erbliche Kaiserwürde auf Seine königliche Majestät von Preußen übertragen. Sie hat dabei das feste Vertrauen ausgesprochen, daß die Fürsten und Volksstämme Deutschlands großherzig und patriotisch in Uebereinstimmung mit der Nationalversammlung die Verwirklichung dieser von ihr gefaßten Beschlüsse mit aller Kraft fördern werden. Sie hat endlich den Beschluß gefaßt, den erwählten Kaiser durch eine Deputation aus ihrer Mitte ehrfurchtsvoll einzuladen, die auf Ihn gefallene Wahl auf Grund der Verfassung annehmen zu wollen. In der Vollziehung dieses Auftrages stehen vor Eurer Majestät der Präsident der Nationalversammlung und zweiunddreißig Mitglieder in der ehrfurchtsvollen Zuversicht, daß Eure Majestät geruhen werden, die begeisterten Erwartungen des Vaterlandes, welches Eure Majestät als den Schirm und Schutz seiner Einheit, Freiheit und Macht zum Oberhaupt erkoren hat, durch einen gesegneten Entschluß zu glücklicher Erfüllung zu führen.

Der König von Preußen beantwortete diese Anrede, wie folgt:

„Meine Herren! Die Botschaft, als deren Träger Sie zu mir gekommen sind, hat mich tief ergriffen. Sie hat meinen Blick auf den König der Könige gelenkt, und auf die heiligen unantastbaren Pflichten, welche Mir als dem Könige Meines Volkes und als einem der mächtigsten deutschen Fürsten obliegen; solch' ein Blick, meine Herren, macht das Auge klar und das Herz gewiß. In dem Beschluß der deutschen Nationalversammlung, welchen Sie, meine Herren, Mir überbringen, erkenne Ich die Stimme der Vertreter des deutschen Volkes. Dieser Ruf gibt Mir ein Anrecht, dessen Werth ich zu schätzen weiß. Er erfordert, wenn Ich ihm folge, unermeßliche Opfer von Mir. Er legt Mir die schwersten Pflichten auf. Die deutsche Nationalversammlung hat auf Mich vor Allen gezählt, wo es gilt, Deutschlands Einheit auf Preußens Kraft zu gründen. Ich ehre Ihr Vertrauen; sprechen Sie Meinen Dank darüber aus. Ich bin bereit, durch die That zu beweisen, daß die Männer sich nicht geirrt haben, welche ihre Zuversicht auf Meine Hingebung, auf

Meine Treue, auf Meine Liebe zum gemeinsamen deutschen Vaterlande stützen. Aber, meine Herren, Ich würde Ihr Vertrauen nicht rechtfertigen, Ich würde dem Sinne des deutschen Volkes nicht entsprechen, Ich würde Deutschlands Einheit nicht aufrichten, wollte Ich mit Verletzung heiliger Rechte und Meiner früheren ausdrücklichen und feierlichen Versicherungen, ohne das Einverständniß der gekrönten Häupter, der Fürsten und freien Staaten Deutschlands eine Entschließung fassen, welche für sie und die von ihnen regierten deutschen Stämme die entscheidensten Folgen haben müßte. An den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten wird es daher jetzt sein, in gemeinsamer Berathung zu prüfen, ob die Verfassung dem Einzelnen wie dem Ganzen frommt, ob die Mir übertragenen Rechte Mich in den Stand setzen würden, mit starker Hand, wie ein solcher Beruf es von Mir fordert, die Geschicke des großen deutschen Vaterlandes zu leiten und die Hoffnungen seiner Völker zu erfüllen. Dessen aber möge Deutschland gewiß sein, und das, meine Herren, verkündigen Sie in allen Gauen: bedarf es des preußischen Schildes oder Schwertes gegen äußere oder innere Gefahr, so werde Ich, auch ohne Ruf, nicht fehlen. Ich werde dann getrost den Weg Meines Hauses und Volkes gehen, den Weg der deutschen Treue."

Diese Antwort war keine Ablehnung, und dürfte wahrscheinlich, da das Ministerium einstimmig zur Annahme gerathen hatte, sich für diese unumwundener ausgesprochen haben, wenn nicht der König wegen der geringen Majorität, mit der die Wahl der Nationalversammlung auf ihn gefallen, und hauptsächlich deßwegen mißgestimmt gewesen wäre, daß sie nur in Folge des Compromisses, zu dem sich die preußische Erbkaiserpartei mit der Linken verstehen müssen, hatte zu Stande gebracht werden können. Die Antwort des Königs war als Annahme gemeint, freilich so, daß sie Rücksicht auf die Fürsten zu nehmen und einige freie Hand in Betreff der Reichsverfassung zu retten sich befliß. Aber eben wegen jenes von vierzig Mitgliedern der preußischen Partei unterzeichneten Compromisses mit der Linken, welches durchaus keine Trennung zwischen der deutschen Krone und der Verfassung, folglich auch nicht die Prüfung derselben durch den Gewählten zuließ, konnte die Deputation, welche sehr eng gezogene Instruktionen hatte, weder in diese Prüfung noch in den Aufschub, der aus Anstand in Aussicht gestellt wurde, willigen und folglich auch die königliche Antwort nicht als Annahme verstehen. Demgemäß richtete die Deputation am Morgen des 4. April ein Schreiben an das königliche Staatsministerium, worin es am Schlusse hieß:

Die Einladung auf Grundlage der Reichsverfassung die auf den König gefallene Wahl anzunehmen, mußte in dem Augenblick als von Ihm abgelehnt angesehen werden, in welchem Se. Majestät Ihre Willensmeinung dahin zu erkennen gaben, daß die von der verfassunggebenden Reichsversammlung in zweimaliger Lesung beschlossene Verfassung überall noch keine rechtliche Existenz und Verbindlichkeit habe, einer solchen erst durch gemeinschaftlichen Beschluß der deutschen Regierungen theilhaftig werden könne. Unter dieser Voraussetzung wäre die Verfassung zwar wohl die Grundlage fernerer Berathungen der Regierungen, aber unmöglich die der gesetzlichen Gewalt eines Reichsoberhauptes abzugeben im Stande.

Das Staatsministerium gab eine kurze Antwort, dahin lautend, daß dasselbe diejenigen Beschlüsse abzuwarten habe, zu denen sich die deutsche Nationalversammlung in Folge der, der Deputation derselben von Seiner Majestät dem Könige ertheilten Antwort etwa bewogen finden möchte. Man hoffte zu Berlin, daß die

Nationalversammlung jene Anstandsrücksichten auf die deutschen Fürsten billigen werde, und erließ schon am Abend des Audienztages der Deputation, 3. April, ein Cirkular an die preußischen Gesandtschaften bei den deutschen Regierungen, worin es hieß:

In Betracht, daß der Erzherzog Reichsverweser den Entschluß gefaßt hat, seine Stelle niederzulegen, und in Betracht der großen Gefahren, welche Deutschland aus der Verwirklichung dieses Entschlusses erwachsen können, sind Se. Majestät der König bereit, auf den Antrag der deutschen Regierungen und unter Zustimmung der Nationalversammlung die provisorische Leitung der Angelegenheiten zu übernehmen. Seine Majestät sind, dem ergangenen Rufe Folge leistend, und eingedenk der Ansprüche, welche ihm Preußens Stellung in Deutschland gewährt bereit, an die Spitze eines Bundesstaates zu treten, der aus denjenigen Staaten sich bildet, welche demselben aus freiem Willen sich anschließen möchten. Die Formen dieses Bundesstaates werden wesentlich davon abhängen, wie viel und welche Staaten sich demselben anschließen. Ew. — wollen demnach an diejenige deutsche Regierung, bei welcher Sie beglaubigt sind, die dringende Aufforderung richten, ohne allen Verzug besondere Bevollmächtigte in Frankfurt zu bestellen, welche bindende Erklärungen abzugeben im Stande sind: 1) über den Beitritt zum Bundesstaate und die Bedingungen, unter denen er erfolgt; 2) über die Stellung, welche die solchergestalt zu einem Bundesstaate zu vereinigenden Regierungen demnächst zu der deutschen Nationalversammlung und den von ihr bereits gefaßten Beschlüssen einzunehmen haben, mit der Maßgabe, daß das Werk unverzüglich in Angriff genommen werde; 3) über das Verhältniß zu denjenigen deutschen Staaten, welche diesem Bundesstaate beizutreten Anstand nehmen, wobei es wünschenswerth und anzustreben ist, die noch bestehenden Bundesverhältnisse der neuen Staatsform anzupassen. Die Regierung Seiner Majestät wird binnen längstens acht Tagen einen Bevollmächtigten in Frankfurt mit der erforderlichen Instruktion und Autorisation versehen haben, und darf sich der Hoffnung hingeben, daß die übrigen Regierungen mit gleichem Eifer diese wichtige Angelegenheit behandeln, und wenigstens ungesäumt ihre Erklärungen, so wie über das Provisorium, eben so über die übrigen Vorschläge hieher (nach Berlin) gelangen zu lassen. Wir sind hiernach der zuversichtlichen Ueberzeugung, daß wir in den Stand gesetzt sein werden, binnen längstens vierzehn Tagen eine definitive Erklärung über die deutsche Sache abzugeben.

Die österreichische Regierung entsprach dieser Einladung nicht, legte vielmehr in der betreffenden Depesche an ihren Gesandten zu Berlin, Freiherrn Prokesch von Osten, gegen alle und jede aus den projektirten Frankfurter Verhandlungen und deren Folgen, unter Vorbehalt der Seiner Majestät dem Kaiser, Seiner Regierung und Seinen deutschen Provinzen aus den noch rechtskräftig bestehenden Verträgen erwachsenden Ansprüche und Rechte, feierliche Verwahrung ein. Schon drei Tage früher, als das eben erwähnte diplomatische Aktenstück vom 8. April an den österreichischen Gesandten zu Berlin erging, hatte die kaiserliche Regierung eine Weisung an den österreichischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt zu Frankfurt, Herrn von Schmerling erlassen, welche dessen ernannter Nachfolger Graf Rechberg zugleich mit einem Handschreiben des Kaisers Franz Joseph an den Erzherzog-Reichsverweser überbrachte, worin der österreichische Monarch gegen seinen Großoheim den Erzherzog-Reichsverweser, unter Anerkennung seiner großen Verdienste, den Wunsch aussprach, er möge das ihm anvertraute Amt so lange fortführen, bis für die Uebernahme der Leitung der Centralgewalt in einer ihrer Bestimmung entsprechenden Weise Fürsorge getroffen sein würde. In der Weisung an Herrn von Schmerling, dem zugleich die nachgesuchte Entbehung von seinem Posten bewilligt wurde, war der Nationalversammlung mit Recht vor-

geworfen, daß sie „den von ihr gehegten Erwartungen nicht entsprochen habe." Dies wurde nachgewiesen, und dann gesagt:

Ferner hat die Nationalversammlung durch die am 27. vorigen Monates beschlossene Wahl eines erblichen Reichsoberhauptes sich von den Formen des beabsichtigten Bundesstaates entfernt und jenem eines Einheitsstaates in einer Weise genähert, welche mit der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Regierungen unverträglich ist, die nur in den wesentlichen Bundeszwecken eine unvermeidliche Beschränkung finden soll. Endlich hat die Nationalversammlung durch ihre Beschlüsse vom 28. v. M., welche anordnen, daß die von ihr allein beschlossene Reichsverfassung zu vollziehen und als Gesetz zu verkündigen sei, den Weg der Vereinbarung verlassen, den allein sie zu gehen berufen und berechtigt war, und den die Regierungen sich ausdrücklich vorbehalten hatten. Sie hat zugleich durch die eigenmächtig von ihr ausgegangene Erklärung ihrer Permanenz bis zum Zusammentritte der einzuberufenden Reichsversammlung sich auf einen ungesetzlichen Boden gestellt, auf welchen ihr zu folgen die Regierungen sich nicht veranlaßt sehen können. Oesterreich, innig verbunden mit Deutschland durch die so lange bestandene enge Gemeinschaft, durch die aus dieser erwachsenen unzertrennlichen Interessen und die unbestreitbar noch gültigen Verträge, kann und wird sich nie von solchen Banden lossagen. Noch ist der deutsche Bund, wie ihn die Traktate schufen, nicht aufgelöst, noch bestehen die Rechte und Verbindlichkeiten seiner Glieder. Wenn wir dennoch unter den eben angeführten Verhältnissen für den Augenblick an einem Bundesstaate, wie die Beschlüsse der Nationalversammlung ihn zu schaffen beabsichtigen, obgleich mit Vorbehalt der Rechte, welche die Geschichte und die Verträge uns sichern, theilzunehmen nicht vermögen, werden wir nichtsdestoweniger fortfahren, an dem Schicksal unserer alten Bundesgenossen aufrichtig Antheil zu nehmen und diesen Antheil bei dem Eintritte veränderter Verhältnisse stets mit Freuden zu bethätigen bereit sein. Dies ist die Absicht Seiner Majestät des Kaisers, welcher Allerhöchstderselbe getreu bleiben wird. Wie aber Seine Majestät Sich in einer an Ew. Hochwohlgeboren (Schmerling) erlassenen Depesche gegen eine Unterordnung unter die von einem andern deutschen Fürsten gehandhabte Centralgewalt auf das Feierlichste verwahrt haben, ist unser allergnädigster Herr auch nicht minder fest entschlossen, die verfassungsmäßig von Ihm in Gemeinschaft mit den Repräsentantenkörpern Oesterreichs auszuübende gesetzgebende Gewalt niemals und unter keiner Bedingung einer fremden gesetzgebenden Gewalt unterzuordnen..... Was die österreichischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung betrifft, haben dieselben ihre Sendung, in Folge des Schlusses der Berathung über das Verfassungswerk, als beendet zu betrachten und sofort in ihre Heimat zurückzukehren, da ihre fernere Theilnahme an einer Versammlung, welche, wie bereits erwähnt, durch den am 28. v. M. von ihr gefaßten Beschluß den Boden des Rechtes und Gesetzes verlassen hat, durchaus nicht mehr stattfinden kann.

Indem Oesterreich sich dergestalt auf den Rechtsboden stellte, blieb es seinen Traditionen wie seinem Berufe als erste deutsche Macht treu, und ankerte auf festem Grunde. Die österreichischen Abgeordneten gehorchten mit wenigen Ausnahmen dem ihnen mitgetheilten Befehle ihrer Regierung, und verließen Frankfurt. Der Erzherzog-Reichsverweser, obschon nichts weniger als auf Rosen gebettet, und überdies körperlich leidend, entsprach dem Wunsche seines kaiserlichen Großneffen und willigte ein, sein hohes Amt noch beizubehalten.

Die deutsche Nationalversammlung, weit entfernt in die Wünsche einzugehen, welche die Antwort des preußischen Monarchen an ihre Deputation so klar aussprach, faßte vielmehr in der Sitzung vom 11. April, in welcher der Präsident Simson Bericht über das Ergebniß der Kaiserdeputation nach Berlin erstattete, auf den Antrag Kierulfs, Vogts und Genossen mit zweihundertsechsundsiebenzig gegen einhundertneunundfünfzig Stimmen folgenden Beschluß:

Die Nationalversammlung veranlaßt durch den Inhalt des Berichts der nach Berlin entsendeten Deputation, erklärt 1) feierlich im Angesicht der deutschen Nation, daß sie an der nach der zweiten Lesung beschlossenen und verkündigten Verfassung und an dem Wahlgesetz unwandelbar festhält; sie verweist 2) den Bericht der Deputation an einen aus den Abtheilungen zu wählenden Ausschuß von dreißig Mitgliedern zur schleunigen Berichterstattung und zur Vorbereitung derjenigen Maßregeln zu wählen, welche zur Durchführung der unter 1) verkündigten Erklärungen nöthig erscheinen.

Der am 12. April gewählte Dreißiger-Ausschuß war, mit Ausnahme der Abgeordneten Detmold und Reichensperger, ganz aus Mitgliedern der Linken und der preußischen Erbkaiserpartei zusammengesetzt. Denselben 12. April wurde zu Frankfurt in der Katharinenkirche eine große Volksversammlung gehalten, in welcher Beschlüsse für die Endgültigkeit und Unantastbarkeit der Reichsverfassung gefaßt wurden, und der Nationalversammlung kundgethan ward, daß sie auf das Volk vertrauen möge. Schon sieben Tage früher, am 5. April, hatte eine Volksversammlung zu Heidelberg stattgefunden, der die Abgeordneten Vogt, Simon (aus Trier), Trützschler (aus Sachsen) beiwohnten, und in welcher beschlossen wurde, daß man in den Kammern der Einzelstaaten auf die unbedingte Durchführung der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes hinwirken wolle, und daß die Nationalversammlung, wenn der König von Preußen die Kaiserwürde nicht unbedingt annehme, auf andere Weise für eine Gesammtregierung Deutschlands zu sorgen habe. Die Umtriebe der Umsturzpartei zu Gunsten der Reichsverfassung, eigentlich der Republik, gewannen schnell eine furchtbare Ausdehnung, und schon Mitte April hieß es allgemein, daß eine neue Revolution losbrechen werde und zwar wie es hieß, am 20. Mai gleichzeitig an den verschiedensten Orten und nach einem wohlentworfenen Plane.

Nachdem in einer Conferenz des Reichsministeriums und der Bevollmächtigten am 14. April eine Anzahl der letzteren mündlich erklärt hatte, daß ihre Regierungen die Reichsverfassung annehmen, übergaben am Abend desselben Tages, in Beantwortung der prußischen Cirkulardepesche vom 3. April die Bevollmächtigten der nachbenannten Regierungen: Baden, beide Hessen, Oldenburg, beide Mecklenburg, Holstein, Lauenburg, Braunschweig, Nassau, Sachsen-Weimar, Meiningen, Coburg, Altenburg, beide Anhalt, beide Schwarzburg, beide Reuß, Waldeck, die vier freie Städte, — eine gemeinschaftliche Erklärung dem Stellvertreter des preußischen Bevollmächtigten, worin diese Regierungen die von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung anerkannten und annahmen, ihr volles Einverständniß mit der von jener Versammlung vorgenommenen Wahl des Königs von Preußen zum erblichen Reichsoberhaupte kundgaben, und die Erwartung aussprachen, daß die königlich preußische Regierung in Berücksichtigung der für alle Theile Deutschlands gleich dringenden Beweggründe denselben Grundsätzen folgen werde. Am 19. April wurde jedoch der Nationalversammlung durch den Ministerpräsidenten Gagern eine preußische Note vom 17. April folgenden Inhalts mitgetheilt:

In der Antwortsrede an die Deputation der deutschen Nationalversammlung am 3. April haben Seine Majestät der König, in Uebereinstimmung mit früheren wiederholten Erklärungen der königlichen Regierung, die Uebernahme der Oberhauptswürde im deutschen Bundesstaate an das freie Einverständniß der deutschen Regierungen als an eine Vorbedingung geknüpft. Daß die kaiserlich österreichische Regierung, abgesehen von der Oberhauptsfrage, in einen Bundes-

staat mit Repräsentativverfassung nicht eintreten werde, war zu erwarten und ist neuerdings von derselben bestätigt worden. Die königliche Regierung erachtet dadurch den Bundesstaat innerhalb des deutschen Bundes nicht ausgeschlossen, um so weniger, als diese Ausnahme von der Nationalversammlung in ihren Beschlüssen vorgesehen ist. Von den übrigen deutschen Staaten haben achtundzwanzig ihr Einverständniß mit der von der Nationalversammlung getroffenen Wahl zu erkennen gegeben, indem sie von der Ueberzeugung ausgingen, daß alle deutschen Regierungen, welchen der Eintritt in den zu errichtenden Bundesstaat nicht durch ihre besonderen Verhältnisse unmöglich sei, einer völligen Einigung sich anschließen würden. Insbesondere hat die großherzoglich badische Regierung für den Fall, daß außer Oesterreich auch noch andere deutsche Staaten sich nicht anschließen und die Beschlüsse der Nationalversammlung als solche somit nicht zum Vollzuge kommen würden, weitere Schritte und Erklärungen vorbehalten. Mehrere der größeren Staaten Deutschlands haben ein Einverständniß bis jetzt nicht zu erkennen gegeben. Hiernach ist zur Zeit die Vorbedingung der Entschließung Seiner Majestät des Königs nicht vorhanden. Mit Rücksicht jedoch auf die Wichtigkeit des Augenblicks für die künftigen Geschicke Deutschlands erachtet die königliche Regierung für angemessen, noch eine kurze Frist zu warten, bevor sie ihren weiteren Beschlüssen die Thatsache zum Grunde legt, daß die Zustimmung größerer deutscher Staaten zu der Seiner Majestät von der Nationalversammlung zugedachten Stellung fehle.

Am 21. April erklärte der preußische Ministerpräsident Graf Brandenburg in der zweiten Kammer zu Berlin, daß die von dem Könige im Verein mit andern Regierungen erhobenen Erinnerungen und Vorschläge in Betreff der deutschen Reichsverfassung größtentheils ganz unberücksichtigt geblieben seien; daß dieselbe bei der zweiten Lesung sogar Abänderungen erlitten habe, welche nur höchst nachtheilig genannt werden konnten; und daß diese Nachtheile von so überwiegender Art wären, daß sich das Ministerium außer Stand sehe, die unbedingte Annahme der Verfassung dem Könige zu empfehlen. Die königlich baierische Regierung erklärte durch Depesche vom 23. April an ihren Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, daß sie der Reichsverfassung, wie sie von der Nationalversammlung in zweiter Lesung beschlossen wurde, und der darauf gestützten Wahl eines Erbkaisers die Zustimmung nicht ertheilen könne, weil durch Beides sowohl Oesterreich aus Deutschland ausgeschlossen als auch statt eines Bundesstaates ein Einheitsstaat geschaffen würde. Hannover nahm die Reichsverfassung gleichfalls nicht an, und blieb gegen den Adressensturm, der sich wegen dieser Weigerung im Lande erhob, unerschütterlich. Immer höher schwoll in Deutschland, besonders in jenen Ländern, deren Regierungen die Reichsverfassung nicht anerkennen wollten, die Aufregung, und wurde insbesondere durch die Märzvereine, die zu Frankfurt einen leitenden Ausschuß sitzen hatten, zu einer revolutionären Sturmfluth zu steigern gesucht.

Der erste Ausbruch erfolgte in Württemberg, ohne jedoch daselbst zu einem wirklichen Kampfe zu führen. Am 13. April faßte zu Stuttgart die Kammer der Abgeordneten mit großer Mehrheit den Beschluß: „Die Regierung möge gegenüber der Centralgewalt und ganz Deutschland die unumwundene Erklärung geben, daß sie die von der Nationalversammlung beschlossene Reichsverfassung unbedingt als für alle deutschen Regierungen und Volksstämme gültiges Gesetz anerkenne." Der König richtete am 19. eine schriftliche ablehnende motivirte Antwort an das Gesammtministerium, dessen Vorstand Römer war, und das in Folge dieser Antwort seine Entlassung verlangte. Die Aufregung nahm nun sowohl zu Stuttgart, wo schon am 18. eine

Volksversammlung zu Gunsten der unbedingten Annahme der Reichsverfassung gehalten und dieser tausendstimmige Hochs gebracht worden waren, sowohl in der Hauptstadt als in den übrigen Städten Württembergs in höchst bedenklicher Weise zu. Am 20. des Abends richtete die zweite Kammer eine Adresse an den König, worin sie in peremptorischer Weise die Anerkennung der Reichsverfassung und die Beibehaltung des Ministeriums forderte. Aehnliches geschah von den städtischen Collegien, von verschiedenen Vereinen und namentlich auch von dem aus den angesehensten Einwohnern Stuttgarts bestehenden Schützencorps. Vom Lande überbrachten Deputationen, meist aus Bürgerwehroffizieren zusammengesetzt, Adressen. Am 21. des Nachmittags rückte die Bürgerwehr der Hauptstadt trotz des schlechten Wetters aus und brach nach Verlesung einer kurzen Erklärung, daß sie die Reichsverfassung unbedingt anerkenne, in stürmisches Zustimmungsgeschrei aus. Die demokratischen Elemente hatten an dieser aufrührerischen Bewegung den größten Antheil, und es wurde laut ausgesprochen, daß das deutsche Bürgerthum nicht eher ruhen werde, als bis die „Gottesgnadenherrschaft" von der Republik den Todesstoß erhalten haben würde. Am 22. April Vormittags wurde, obschon Sonntag war, eine Sitzung der Abgeordnetenkammer gehalten. In dieser wurde jene vorerwähnte schriftliche ablehnende Erklärung des Königs an das Gesammtministerium vorgelesen, worin der Monarch in der That alle Gründe staatsmännischer Einsicht erschöpft hatte, welche dafür sprachen, daß man nichts übereilen dürfe, und vor Allem die weiteren Erklärungen Preußens abwarten müsse, bevor man sich entscheide. Ferner wurde die mündliche Antwort des Königs an die Deputation, welche die Adresse der zweiten Kammer vom 21. April überbrachte, mitgetheilt. Sie lautete:

„Meine Herren! Ich danke Ihnen, daß Sie Mir Gelegenheit gaben, Mich in dieser Angelegenheit offen aussprechen zu können. Sie kennen die Freimüthigkeit und Offenheit, die Ich in Meinen Regierungsangelegenheiten immer an den Tag gelegt habe. Ich werde es auch in diesem Falle thun. Ich muß Mich auf den Boden der Thatsachen stellen. Die Nationalversammlung hat eine Verfassung gefertigt, sie ist aber noch nicht vollendet. Der König von Preußen hat die deutsche Reichsverfassung noch nicht anerkannt, er hat die Kaiserkrone abgelehnt; nach heute erhaltenen Nachrichten hat Camphausen mit Gagern über die Aenderungen der Verfassung unterhandelt, wie soll Ich also schon jetzt anerkennen, was noch gar nicht existirt? Lassen Sie Mir Zeit. Ich versichere Sie, daß Ich die ganze Reichsverfassung mit Ausnahme der Oberhauptsfrage anerkenne. Dem Hause Hohenzollern unterwerfe Ich Mich nicht. Ich bin dies Meinem Lande, Meiner Familie und Mir selbst schuldig. Würden aber alle Fürsten von Deutschland es thun, so würde auch Ich dieses Opfer für Deutschland bringen, aber mit gebrochenem Herzen. Ich kann durch Ihre Erklärungen, durch Aufruhr im Lande dazu genöthigt werden. Wenn Sie sich auf den Boden der Revolution stellen und Mich zwingen, Mein Wort zu geben, so ist es kein freies. Das erkennen Sie selbst an und können es auch nicht wollen; denn ein erzwungenes Wort wäre für Mich nicht bindend, Ich könnte es widerrufen, sobald Mein Wille wieder frei wird. Die deutsche Verfassung werde Ich in Meinem Lande durchführen, wie Ich die Grundrechte zuerst eingeführt habe. Ich gebe Ihnen Mein Wort, aber dem Hause Hohenzollern unterwerfe Ich Mich nicht, Mein Gewissen und Meine Ueberzeugung lassen es nicht zu. Dem Kaiser von Oesterreich, wenn er gewählt worden wäre — da Ich die Ueberzeugung habe, daß es für Württemberg vortheilhaft gewesen wäre — würde Ich Mich unterworfen haben. Ich bin mit Meinem Ministerium nicht uneins, Ich bin mit ihm bis diesen Augenblick ganz zufrieden. Eine Meinungsverschiedenheit herrscht zwischen uns nicht, nur über die Zeit Meiner Erklärung bin Ich mit ihm nicht einig. Ich vertraue auf

den guten Sinn Meines Volks. Der Kern des Volks ist gut gesinnt. Die Aufregung ist durch die Vereine, welche auch eine Märzerrungenschaft sind, künstlich hervorgebracht. Wollen Sie Mich zwingen, Ich muß es darauf ankommen lassen, Sie kennen Meinen Muth. Ich habe nur noch wenige Jahre zu leben, aber Mein Vaterland, Mein Haus, Meine Familie legt Mir diese Pflicht auf. Ich würde es sehr bedauern, wenn gerade jetzt in dieser wichtigen Sache die Stände mit der Regierung nicht Hand in Hand gingen." — Einige Mitglieder der Deputation der zweiten Kammer äußerten Bemerkungen, und der Präsident derselben fügte hinzu, es sei gerade die Zeit, die so außerordentlich dränge, daß jede weitere Zögerung in Anerkennung der deutschen Reichsverfassung die Folge haben könnte, daß wir Alle Ruhe und Ordnung im Lande zu erhalten nicht mehr im Stande wären, und dies Seiner Majestät im Namen der Abgeordnetenkammer aufrichtig auszusprechen, sei die Pflicht der Deputation. Der König erwiderte: „Wir wollen sehen, Ich muß es darauf ankommen lassen. Ich habe nach Meiner Ueberzeugung, nach Meinem Gewissen gesprochen."

Diese der zweiten Kammer mitgetheilte Worte des Königs änderten ihre Gesinnung eben so wenig, als ein Aufruf des Monarchen an sein Volk die Aufregung desselben zu stillen vermochte. Die zweite Kammer faßte am 22. trotz der Abmahnung der Minister Römer und Duvernoy, in der Vormittagssitzung den Beschluß: „daß die Reichsverfassung als Gesetz in Württemberg bestehe; daß jeder württemberg'sche Staatsbürger, Civil wie Militär, zum Schutze und zur Befolgung derselben eben so verpflichtet sei, wie in Bezug auf die Landesverfassung; daß jeder Angriff auf dieselbe ein Verbrechen sei, und daß Civil- und Militärbeamte nicht zum Gehorsam gegen Befehle verpflichtet wären, welche dahin (auf einen Angriff gegen die Reichsverfassung) gingen." Ein besonders betrübender Umstand war, daß zu diesem illegalen Beschlusse auch Standespersonen mitgewirkt hatten, welche in übrigen Dingen ganz und gar nicht mit der extremen Partei sympathisirten. In der Nacht vom 22. zum 23. April begab sich der König mit dem Prinzen Friedrich nach Ludwigsburg, und die Besatzung von Stuttgart erhielt Befehl, beim ersten Auflauf, der in Stuttgart entstehe, hinter der Kaserne geräuschlos ab- und nach Ludwigsburg zu marschiren. Am 23. behandelte die zweite Kammer in der Hauptstadt das vorerwähnte Manifest des Königs an sein Volk auf die schnödeste Art, und wählte einen Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern zur fortlaufenden Beurtheilung des Standes der Angelegenheiten und Berichterstattung über denselben. Die Minister willigten in den Antrag dieser Commission, sich im Laufe des 24. April zum Könige zu begeben, demselben die Lage des Landes vorzustellen, und sich, wenn er keinen günstigen Entschluß fasse, als entlassen zu betrachten. In der Abendsitzung der zweiten Kammer stellte der Abgeordnete Scherr den Antrag auf Einsetzung einer provisorischen Regierung und auf Beeidigung der Civil- und Militärbeamten auf die deutsche Reichsverfassung. Zwar zog Scherr auf Veranlassung des Fünfzehner-Ausschusses seinen Antrag „für heute" zurück, worauf das Ausschußmitglied Schnitzer ausrief: „Morgen bringen wir ihn selber." Württemberg stand in der That am Rande einer Revolution. Dies vermochte den König, zu welchem sich am 24. April das ganze Ministerium begab, zur Nachgiebigkeit, und er erkannte zuerst die deutsche Reichsverfassung mit einigem Vorbehalt, und als das der zweiten Kammer nicht genügte, unumwunden, ohne Vorbehalt und Voraussetzung an.

So war ein deutscher König wider seinen Willen durch Vereine, Volksversamm-

lungen und eine treulose Volkskammer genöthigt worden, die deutsche Reichsverfassung trotz ihrer Unausführbarkeit und republikanischen Tendenz anzuerkennen, um einem bewaffneten Aufruhr seines Landes vorzubeugen. Das ermuthigte die ganze republikanische und die ihr verwandten Parteien in Deutschland, und steigerte ganz insbesondere ihre Kühnheit in der Nationalversammlung zu Frankfurt. Am 26. April faßte dieselbe nach mehrtägigen Verhandlungen folgende Beschlüsse:

1) Die Reichsversammlung erklärt, in Uebereinstimmung mit ihrer nach Berlin gesandten Deputation, daß die Annahme der durch die verfassunggebende Reichsversammlung dem Könige von Preußen übertragenen Würde des Reichsoberhauptes die Anerkennung der Reichsverfassung voraussetze. 2) Sie beschließt: Die Regierungen, welche die Anerkennung der Reichsverfassung noch nicht erklärt haben: a) sind aufzufordern, die Anerkennung der Reichsverfassung, der Wahl des Oberhauptes und des Wahlgesetzes nunmehr auszusprechen; b) dieselben Regierungen sind zu veranlassen, sich aller Anordnungen zu enthalten, durch welche dem Volke die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, seinen Willen kund zu geben, in diesem entscheidenden Augenblick geschmälert oder entzogen würden; insbesondere von ihrem Rechte, die Ständeversammlungen zu vertagen oder aufzulösen, keinen Gebrauch zu machen, welcher die Kundgebung des Volkswillens verhindert, vielmehr dieselben in Thätigkeit zu setzen oder zu belassen, bis die Reichsverfassung zur Anerkennung gebracht sein wird. 3) Sie beschließt, die provisorische Centralgewalt im Interesse der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands zu ersuchen, die vorstehenden Beschlüsse in Vollzug zu setzen, und erwartet bis zum 3. Mai die Vorlage des Reichsministeriums über den Erfolg. 4) Der erwählte (Dreißiger=) Ausschuß bleibt bestehen, um nach Lage der Sache der Nationalversammlung weitere Vorschläge zu machen.

Das Reichsministerium ernannte jenem Beschlusse zufolge sofort die Abgeordneten Bassermann, Mathy, Seebeck und von Watzdorf zu Commissarien an die Regierungen von Berlin, München, Hannover und Dresden, um die Anerkennung der Reichsverfassung zu erwirken. Der Erzherzog = Reichsverweser gab aber hiezu erst seine Zustimmung am 28. April, nachdem die Instruktionen dieser Commissarien umgearbeitet und in eine mildere Form gebracht worden waren. (Watzdorf befand sich zu Weimar, die übrigen drei erhielten am 2. und 3. Mai zu Berlin, München und Hannover ablehnende Antworten.) Am 27. April war von Abgeordneten der Linken, Raveaux und Vogt unter ihnen, folgenden Aufruf an das deutsche Volk erlassen worden:

„Das Vaterland ist in Gefahr. Die preußischen Kammern sind aufgelöst. (— Die zweite Kammer hatte mit nicht unbeträchtlicher Mehrheit den Beschluß gefaßt, die deutsche Reichsverfassung anzuerkennen. —) Bei Kreuznach werden Truppen zusammen gezogen (— war ein falsches Gericht —); zum Oktroyren sind Truppen nöthig. Der vormärzliche Despotismus will den letzten Schlag führen. Frankfurt wird und muß endlich handeln. Kein Abgeordneter darf sich jetzt entfernen, jeder Abwesende möge sofort zurückkehren. Die Volksversammlungen in der Umgegend mögen sich nicht wundern, wenn unter diesen Umständen die Abgeordneten zu erscheinen verhindert sein sollten."

Am 29. April fanden in der That in der Umgegend von Frankfurt Volksversammlungen statt, in denen zu den Waffen gerufen ward, was auch durch Plakate geschah, doch wurde vor der Hand nicht zum Losschlagen geschritten. Da aus der Nationalversammlung bereits alle Oesterreicher, mit sehr vereinzelten Ausnahmen, und sehr viele andere Mitglieder ausgeschieden waren, wurden in der Sitzung vom 30. April folgende Anträge der Linken angenommen:

1) Der Präsident ist ermächtigt, zu jeder Zeit und an jedem Orte, welchen er zu wählen für zweckmäßig erachtet, eine Sitzung der Nationalversammlung anzuberaumen. 2) Die

Versammlung ist bei Anwesenheit von einhundertfünfzig (statt bisher zweihundert) Mitgliedern beschlußfähig. (Die volle Zahl der Nationalversammlung belief sich in der Zeit ihres Anfanges auf sechshundertfünfzig Mitglieder.) — Und obschon in diesen Beschlüssen ein unverkennbares Bekenntniß der Besorgniß wie der Ohnmacht der Nationalversammlung lag, nahm sie doch folgende Anträge ohne Debatte an, gleich als wäre sie eine wirkliche souveräne Macht: Die Nationalversammlung beschließt: 1) ihre Mißbilligung der von der preußischen und hannoverischen Regierung angeordneten Auflösung der Volksvertretung vor dem ganzen deutschen Volk auszusprechen; 2) die betreffenden Regierungen schleunigst aufzufordern, neue Wahlen anzuordnen; 3) gegen die noch übrigen Organe des preußischen und hannover'schen Volks die Erwartung auszusprechen, daß sie die Ansichten und den Willen des deutschen Volkes in der Verfassungssache offen, muthigst und schleunigst den Regierungen kundthun werden.

Am 28. April erging von dem preußischen Ministerpräsidenten Grafen von Brandenburg eine Depesche an den Bevollmächtigten Preußens bei der provisorischen Centralgewalt, worin die deutsche Reichsverfassung einer gerechten Kritik unterworfen, und namentlich ausgesprochen war, daß die ganze Verfassung, mit dem alle Schranken niederwerfenden Wahlgesetze, einen Charakter habe, welcher sie nur als das Mittel erscheinen läßt, um allmälig und auf anscheinend legalem Wege die oberste Gewalt zu beseitigen und die Republik einzuführen. Hienach habe sich der König mit dem Rathe seines Staatsministeriums, entschlossen, die auf Grund der in Frankfurt beschlossenen Verfassung ihm dargebotene Kaiserwürde abzulehnen. Zunächst hieß es dann in der Depesche:

Wie der König selbst unter den Ersten gewesen ist, aus freier Entschließung zu der Neugestaltung Deutschlands zu einem künftigen Bundesstaat die Hand zu bieten, so wird er auch der Letzte sein, an dem Gelingen dieses großen Werkes zu verzweifeln. Preußen wird sich unter keinen Umständen von dem Werk der deutschen Einigung zurückziehen, vielmehr auch jetzt alle Kraft aufbieten, um dasselbe zu fördern. Die königliche Regierung hat zuerst den Weg der Verständigung eingeschlagen, und wenn gleich ihre bisherigen Bemühungen ohne ihre Schuld fruchtlos geblieben sind, so will sie doch denselben nicht aufgeben, erklärt daher ihre fortwährende Bereitwilligkeit, auf jede Verständigung einzugehen. Wenn wir schon am 23. Januar (1849) die Ansicht ausgesprochen haben, daß die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiserwürde zur Erlangung einer wirklichen und umfassenden deutschen Einheit nicht nothwendig sei, so können wir auch jetzt nur an der Ueberzeugung festhalten, daß die Ablehnung derselben durch Seine Majestät den König keine Gefährdung, vielmehr eine Förderung dieser Einheit sein werde. Wenn die Nationalversammlung uns wirklich in gleichem patriotischen Sinne entgegen kommen will, so liegt es noch immer in ihrer Hand, der Verfassungsangelegenheit eine solche Wendung zu geben, daß die Regierungen sich mit ihr verständigen, und unter ihrer Mitwirkung und auf dem Wege der Vereinbarung die von einer ruhigen Erwägung der deutschen Verhältnisse geforderten Modifikationen zu Stande kommen können. Daß es überhaupt möglich sein müsse, auf die Berathung der Verfassung noch einmal zurück zu kommen und Modifikationen derselben ins Auge zu fassen, wird, glauben wir, die Nationalversammlung selbst schon darum nicht verkennen, weil sie sich nicht wird verhehlen können, daß der erste Paragraph der Verfassung in jedem Falle sich nur durch Gewalt, auf dem Wege des Krieges oder der Revolutionen würde ins Leben führen lassen: eine Aufgabe, welche die Nationalversammlung sich so wenig stellen wird, wie irgend ein deutscher Fürst es thun könnte.

Diese an den preußischen Bevollmächtigten bei der Centralgewalt, Camphausen, ergangene Eröffnung vom 28. April wurde mittelst Cirkulardepesche gleichzeitig an die preußischen Gesandtschaften bei den deutschen Regierungen, so wie das Cirkular selbst zu deren Kenntniß gebracht. In diesem Cirkular tritt der eigentliche Gedanke

des Berliner Kabinets noch weit mehr zu Tage. Da es für dasselbe unthunlich geworden war, Preußen mittelst des Frankfurter Parlamentes an die Spitze des deutschen Bundesstaates zu bringen, strebte es jetzt, diesen Zweck durch die kleinen deutschen Regierungen und jene, welche zumeist von der drohenden Lage der Dinge betroffen waren, zu erreichen. Es hieß in dem Rundschreiben nach einer Auseinandersetzung der Sachlage: „Wir müssen vielmehr wünschen, daß diejenigen deutschen Regierungen, welche zu weiteren Berathungen über den jetzt einzuhaltenden Gang und die fernere Entwicklung des Verfassungswerkes mit Preußen geneigt sind, sich direkt hierher nach Berlin wenden mögen, und entweder eigene Bevollmächtigte hierher senden oder ihre Gesandten mit Instruktionen versehen, um sich mit der königlichen Regierung zu verständigen..... Sollte es sich herausstellen, daß jede Hoffnung auf die Mitwirkung der Nationalversammlung in ihrer jetzigen Gestalt aufgegeben werden müsse (diese Hoffnung war aufgegeben), so hält sie (die preußische Regierung) es nunmehr für die Pflicht und die Aufgabe der deutschen Regierungen, dem Bedürfnisse der Nation bald eine volle und umfassende Befriedigung zu gewähren, indem sie derselben ihrerseits eine Verfassung darbieten, welche dem Begriff des Bundesstaates entspreche und durch eine wahrhafte Vertretung des Volkes dem letzteren die Gewißheit einer gesetzlichen Mitwirkung erhalte. Der Entwurf einer solchen Verfassung würde die Arbeit der Nationalversammlung wieder aufnehmen, und nur die in dieselbe durch eine Verknüpfung unglücklicher Umstände (— unter denen das in den Märztagen 1848 von Max von Gagern und dem Minister Baron Arnim unterzeichnete Protokoll keiner der geringsten war —) eingedrungenen zerstörenden Elemente zu beseitigen; sie wird also jedenfalls auf die Errichtung einer kräftigen und einheitlichen Exekutivgewalt und einer Nationalvertretung in Staatenhaus und Volkshaus mit legislativen Rechten basirt sein müssen..... Wir müssen daher den deutschen Regierungen den dringenden Wunsch ausdrücken, daß sie uns durch die Sendung von Bevollmächtigten oder durch Ertheilung von Instruktionen bald in den Stand setzen mögen, eine weiter eingehende Verhandlung eröffnen zu können. Berlin den 28. April 1849. Gez. Brandenburg." Der Zweck dieser preußischen Einladung war dem Bundesrechte nicht gemäß, denn von dem Augenblicke an, als die Nationalversammlung in ihrem Berufe, mit den Regierungen eine Verfassung zu Stande zu bringen, gescheitert war, trat die bisherige Bundesverfassung, die keinen Augenblick noch ihre rechtliche Gültigkeit verloren hatte, wieder in volle Kraft, und nach ihren Bestimmungen konnte rechtsgültig nur durch Stimmeneinhelligkeit sämmtlicher Bundesglieder eine Abänderung der Bundesgrundgesetze beschlossen werden. Oesterreich trug daher seinem Gesandten in Berlin lediglich auf, den Besprechungen beizuwohnen.

Was das Reichsministerium betrifft, theilte es die preußische Note vom 28. April der Nationalversammlung mit und sprach sich in dem Begleitschreiben dahin aus: das Ministerium könne unmöglich dazu stimmen, daß die Leitung der deutschen Angelegenheiten einem Einzelstaate überlassen bleibe, nur die provisorische Centralregierung habe gemeinsame Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und des Reichsfriedens anzuordnen. (Es hatte nämlich in der Cirkulardepesche die preußische Regierung erklärt, daß es ihre und der übrigen deutschen Regierungen Pflicht sei, den gefährlichen Krisen, die in manchen Ländern hervorgerufen werden können, gemein-

sam, ernst und kräftig entgegen zu treten.) Die Nationalversammlung aber beantwortete am 4. Mai jene beiden preußischen Staatsschriften vom 28. April mit folgenden, von dem Dreißiger-Ausschuß beantragten Beschlüssen, welche indeß mit einer Mehrheit von nur zwei Stimmen (einhundertneunzig gegen einhundertachtundachtzig) Annahme fanden:

1) Die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen. 2) Sie bestimmt den 15. August d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf Grund der Verfassung in Frankfurt am Main zusammen zu treten hat. 3) Sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juli d. J. 4) Sollte — abgesehen von Deutsch-Oesterreich, dessen zur Zeit etwa noch nicht erfolgter Eintritt bereits durch den siebenundachtzigsten Paragraphen der Verfassung berücksichtigt ist — einer oder der andere Staat im Reichstage nicht vertreten sein, und deßhalb eine oder die andere Bestimmung der für ganz Deutschland gegebenen Verfassung nicht ausführbar erscheinen, so erfolgt die Abänderung derselben auf dem in der Verfassung selbst vorgeschriebenen Wege provisorisch bis zu dem Zeitpunkt, wo die Verfassung überall in Wirksamkeit getreten sein wird. Die im einhundertsechsundneunzigsten Paragraphen der Verfassung gedachten zwei Drittel der Mitglieder sind dann, mit Zugrundelegung derjenigen Staaten, welche zum Volks- und Staatenhaus wirklich gewählt haben, zu ermitteln. 5) Sollte insbesondere Preußen im Reichstag nicht vertreten sein und also bis dahin weder ausdrücklich noch thatsächlich die Verfassung anerkannt haben, so tritt das Oberhaupt desjenigen Staates, welcher unter den im Staatenhaus vertretenen Staaten die größte Seelenzahl hat, unter dem Titel eines Reichsstatthalters in die Rechte und Pflichten des Reichsoberhauptes ein. 6) Sobald aber die Verfassung von Preußen anerkannt ist, geht damit von selbst die Würde des Reichsoberhauptes auf den zur Zeit der Anerkennung regierenden König von Preußen über. 7) Das Reichsoberhaupt leistet den Eid auf die Verfassung vor der Nationalversammlung, und eröffnet sodann den Reichstag. Mit der Eröffnung des Reichstags ist die Nationalversammlung aufgelöst.

Die Reichsminister mit Ausnahme des Reichsfinanzministers Beckerath, welcher, um nicht mit der Majorität für diese Anträge stimmen zu müssen, sein Mandat als Abgeordneter niederlegte, hatten in der Nationalversammlung für dieselben gestimmt. Der Congreß der sämmtlichen Märzvereine, welcher zu Frankfurt zusammengetreten war, hielt am 6. Mai öffentliche Sitzung, und erließ Aufrufe an das deutsche Volk und an die deutschen Heere, worin dieselben zur thatkräftigen Ausführung und Vertheidigung der Reichsverfassung aufgefordert wurden. Bereits war unter dem Vorwande der Reichsverfassung zu Dresden und in Rheinbaiern der Aufstand ausgebrochen. Am 7. Mai theilte der Reichsminister Gagern der Nationalversammlung mit, daß der weimar'sche Minister Herr von Watzdorf als Reichscommissär nach Dresden und der Abgeordnete Eisenstuck als solcher nach der baierischen Rheinpfalz bevollmächtigt seien. (An Stelle des Herrn von Watzdorf, welcher ablehnte, wurde dann Briegleb ernannt.) In der nämlichen Sitzung vertheidigte Gagern die eben so hart als schamlos und lügenhaft angegriffene Centralgewalt, und als die Linke über seine Worte, „er wolle von einer Ergreifung der Waffen nichts wissen, sich lieber im letzten Augenblicke selbst noch dazwischen werfen," in ein Hohngelächter ausbrach, ließ er sich zu dem Ausrufe hinreißen: „Nur Buben können darüber lachen." Ein furchtbarer Sturm entstand, Mitglieder der Linken schalten ihn Verräther, Schimpf-

worte wurden ihm von der Gallerie zugebrüllt. Der Präsident rief Gagern zur Ordnung, aber gegen das elende Benehmen der Gallerien hatte er keine Rüge.

An dem nämlichen 7. Mai erließ das preußische Staatsministerium in Betreff der von der Nationalversammlung am 4. gefaßten Beschlüsse ein Rundschreiben an die Oberpräsidenten sämmtlicher Provinzen, und beauftragte dieselben, den ihnen untergeordneten Behörden es zur strengsten Pflicht zu machen, alle gesetzwidrigen Versuche zur Durchführung der in Frankfurt berathenen Verfassung auf das Schleunigste und mit aller möglichen Energie zu verhindern. Die Nationalversammlung zu Frankfurt beschloß am 10. Mai auf den Antrag des Abgeordneten von Reden mit einhundertachtundachtzig gegen einhundertachtundvierzig Stimmen: „1) Dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreich Sachsen sich hat zu Schulden kommen lassen, ist durch alle zu Gebote stehende Mittel entgegen zu treten. 2) Neben Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit sind diejenigen Bestrebungen des Volkes und seiner Vertreter, welche zur Durchführung der endgültig beschlossenen Reichsverfassung geschehen, gegen jeden Zwang und Unterdrückung in Schutz zu nehmen. Die provisorische Centralgewalt ist zur Ausführung dieser Beschlüsse aufzufordern."

Bevor diese Beschlüsse, durch welche die Nationalversammlung auf der betretenen Bahn eines Conventes beharrte, am 10. in Antrag gebracht waren, hatte eine Zuschrift des Ministerpräsidenten Heinrich von Gagern mitgetheilt, daß der Reichsverweser dem Programm des Ministeriums nicht zugestimmt, und daß hierauf das Ministerium definitiv seine Entlassung verlangt und heute erhalten habe. Das Programm selbst, dessen Vorlegung Simon (von Trier) verlangte, theilte Gagern der Versammlung nicht mit. Die letztere sandte nach Annahme jener Beschlüsse eine Deputation von zwölf Mitgliedern an den Erzherzog-Reichsverweser, um ihn um die Erklärung zu ersuchen, ob er geneigt sei, in Anbetracht der dringenden Sachlage so rasch als möglich ein Ministerium zu bilden, welches die Vollziehung der Beschlüsse der Nationalversammlung übernehme. Der Erzherzog antwortete mit männlicher Festigkeit, aber doch in so ferne ausweichend, als er keine Verpflichtung hatte, einer Deputation der Nationalversammlung über seine Entschlüsse in Betreff der Bildung eines neuen Ministeriums Rede zu stehen. Nachdem Raveaux mit der Deputation in die Versammlung zurückgekehrt war und ihr des Reichsverwesers Antwort mitgetheilt hatte, entstand große Aufregung, und mehrere Anträge wurden gestellt und an den Dreißiger-Ausschuß verwiesen. Sie waren nicht freundlich gegen den Reichsverweser, aber doch brach die Versammlung in ein Pfui aus, als Schlöffel den nur von dem einzigen Abgeordneten Mohr unterstützten Antrag stellte, den Erzherzog-Reichsverweser für einen Feind des deutschen Volkes zu erklären und abzusetzen. Am 11. Mai traten Wernher und fünf andere Mitglieder aus dem Dreißiger-Ausschusse, weil sie der Versammlung nicht das Recht zuerkannten, in die Bildung eines neuen Ministeriums einzugreifen. Auch die der äußersten Rechten angehörigen Mitglieder jenes Ausschusses, Detmold und Reichensperger, traten aus demselben. Die Anträge der Mehrheit des Dreißiger-Ausschusses gingen auf: Vereidigung der Abgeordneten auf die Verfassung; Aufforderung an den Reichsverweser zur Leistung des Eides auf die Verfassung; Aufforderung an die Regierungen, ihre Truppen der Reichsgewalt zur Verfügung zu

stellen; Anfrage bei dem Reichsverweser durch eine neue Deputation von zwölf Mitgliedern, ob das neue Ministerium jetzt gebildet sei. Diesen Anträgen der Mehrheit des Ausschusses gegenüber schlug Hermann (aus München) vor: „Da vor allen Dingen eine vollziehende Gewalt hergestellt werden müsse, und verschiedene Abschnitte der Reichsverfassung der Revision bedürfen: 1) dem Reichsverweser die Gewalt des Reichsoberhauptes provisorisch zu übertragen; 2) dem ersten Reichstage das Recht einer constituirenden Versammlung einzuräumen; 3) den Einzelstaaten das Recht zu Veränderungsvorschlägen in Bezug auf die Verfassung zuzugestehen." Die Verhandlung über diese Anträge war lebhaft, es kam aber am 11. Mai nicht zur Abstimmung über sie. In der Sitzung vom 12. wurde, da Simson zurückgetreten war, der bisherige Vicepräsident Reh (von der Linken) zum Präsidenten gewählt. Der Dreißiger-Ausschuß zog die oben erwähnten Anträge zurück, und brachte an deren Stelle folgende ein: „Die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands einschließlich der Landwehr und Bürgerwehr ist zur Aufrechthaltung der endgültig beschlossenen Verfassung feierlich zu verpflichten; 2) die provisorische Reichsgewalt wird aufgefordert, das demgemäß Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, soweit in den einzelnen Staaten nicht sofort aus eigener Bewegung darnach vorgeschritten wird." Hermann zog nun seine Anträge zurück, unter Vorbehalt, sie später wieder einzubringen. Die Versammlung aber nahm ohne Diskussion obige Anträge des Ausschusses mit einhundertdreiundsechzig gegen einhundertzweiundvierzig Stimmen an. In der Sitzung am 14. Mai theilte der Präsident mit, der Erzherzog-Reichsverweser habe ihm mündlich eröffnet, daß das neue Ministerium gebildet und dessen Programm abgeschlossen sei; daß er aber auf die telegraphische Nachricht, es sei von Berlin ein Bevollmächtigter der preußischen Regierung mit Aufträgen an ihn unter Weges, von der Ernennung des Ministeriums für jetzt Abstand genommen habe, und sich von der Nationalversammlung noch eine kurze Frist ausbitte. Am 15. Mai theilte der Präsident mit: „daß der Reichsverweser ihn rufen lassen, und ihm eröffnet habe, der preußische Abgesandte werde laut neuer telegraphischer Depesche morgen gegen Mittag in Frankfurt eintreffen, und es sei sein dringender Wunsch, daß die Versammlung seine Ankunft abwarte, bevor sie zu weiteren Beschlüssen schreite. Hierauf habe er (der Präsident Reh) dem Reichsverweser vorgestellt, daß es von der wohlthätigsten Wirkung sein würde, wenn Derselbe das Programm des Ministeriums Gagern nachträglich genehmigen wollte. Der Reichsverweser habe auf diese Vorstellung nicht, wie er (Reh) erwartete, ablehnend geantwortet, sondern sich Antwort auf morgen vorbehalten. Schließlich habe der Reichsverweser hinzugefügt, daß er Alles thun werde, was in seinen schwachen Kräften liege, um die drohenden Schicksale des Vaterlandes zum Besten zu wenden, daß er, wie sich die Dinge auch gestalten, jedenfalls den Namen eines ehrlichen Mannes retten werde, und daß er entschlossen sei, für die Reichsversammlung im Nothfall sein Leben einzusetzen." Dies hinderte nicht, daß Wigard (der Stenograph und Deutschkatholikenvater aus Dresden) den Reichsverweser eines verderblichen Temporisirens beschuldigte und den Antrag (dem indeß keine Folge gegeben wurde) stellte, daß Derselbe durch eine Deputation zur unverweilten Bildung eines neuen Ministeriums noch im Laufe des heutigen Tages aufgefordert werde. Darauf erhob die Versammlung nachstehenden Minoritätsantrag des Dreißiger-

Ausschusses zum Beschluß: „Die Nationalversammlung stellt die baierische Rheinpfalz (d. i. den Aufruhr in Rheinbaiern) bei der in derselben zur Durchführung der Reichsverfassung entstandenen Bewegung unter den Schutz des Reiches, und fordert die Centralgewalt auf, sofort die geeigneten Maßregeln zur Verwirklichung des Schutzes, der allen Rechten und Interessen gebührt, zu treffen," — und beschloß endlich auf den Antrag Mittermaiers: „die Centralgewalt aufzufordern, zwei Reichscommissäre ungesäumt nach Baden (das in vollem Aufruhre war) zu senden, um die nöthigen Maßregeln im Interesse des Landes, des Reiches und der Reichsverfassung zu treffen." Am 16. Mai theilte der Präsident der Nationalversammlung mit, der preußische Bevollmächtigte sei angekommen, und habe den Auftrag: die preußischen Abgeordneten zurückzuberufen, und sich die Verhältnisse in Frankfurt zu besehen. Eine Erklärung von fünfundfünfzig preußischen Abgeordneten wurde vorgelesen, welche dahin ging, daß sie die von der preußischen Regierung verordnete Abberufung als rechtsverbindlich nicht ansehen, und in der Nationalversammlung so lange ausharren werden, als noch Hoffnung vorhanden, die Reichsverfassung auf gesetzlichem Wege (als ob der Weg, den die Versammlung in dieser Beziehung betreten hatte, nicht schon ungesetzlich genug gewesen wäre!) zur Geltung zu bringen. Die Nationalversammlung selbst beschloß mit zweihundertsiebenundachtzig gegen zwei Stimmen, daß sie die Abberufung der preußischen Abgeordneten als unverbindlich betrachte und von ihrem deutschen Patriotismus das Verbleiben in der Versammlung erwarte.

Das preußische Ministerium, welches durch den es betreffenden Beschluß der Nationalversammlung vom 10. Mai verletzt worden war, und aus vielen anderen Gründen mit ihr nichts weiter zu schaffen haben wollte, hatte bei dem Könige am 14. Mai jene Abberufung beantragt, und unter den Motiven namentlich angeführt:

Die Nationalversammlung hat ausdrücklich erklärt, daß sie sich auf keine weitere Verhandlung über die von ihr beschlossene Verfassung einlassen werde. Sie hat vielmehr durch eine Reihe rechtswidriger Beschlüsse die alleinige und endgültige Feststellung der Verfassung für sich selbst in Anspruch genommen, zu einer thatsächlichen, wo nicht gewaltsamen Durchführung derselben die Aufforderung erlassen und selbst dazu den Versuch gemacht, endlich in die Befugnisse der exekutiven Gewalt offen hinüber gegriffen, und sich eine Machtvollkommenheit angemaßt, durch welche sie sich selbst über alles Recht und Gesetz stellte, und damit den Boden des Rechtes und Gesetzes für sich aufgab..... Die in dem gefaßten Beschlusse vom 10. Mai („daß dem schweren Bruche des Reichsfriedens, welchen die preußische Regierung durch unbefugtes Einschreiten im Königreich Sachsen sich habe zu Schulden kommen lassen, durch alle zu Gebote stehenden Mittel entgegen zu treten sei") liegende Verleugnung und Verletzung der bundesgesetzlich feststehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder des deutschen Bundes, und die offen darin sich kundgebende Feindseligkeit gegen Preußen zeigt auf unzweideutige Weise, welchen Einflüssen die Versammlung in ihrer jetzigen Majorität preisgegeben ist. Es kann keinem Zweifel unterworfen sein, daß unter diesen Umständen und nach diesen Vorgängen auch das Mandat der preußischen Abgeordneten zur Nationalversammlung als erloschen zu betrachten ist, und ihre Theilnahme an den weiteren Verhandlungen derselben nicht gerechtfertigt werden kann. Eine Anzahl von Mitgliedern aus Preußen hat dies schon durch ihren freiwilligen Austritt anerkannt. Eine große Anzahl anderer wartet nur auf die Erklärung Eurer Majestät, um einen gleichen Schritt zu thun. Damit daher über die Willensmeinung Euerer Königlichen Majestät kein Zweifel bleibe und Niemandem ein Vorwand zur Irreleitung der Gemüther gelassen werde, so hält es das unterzeichnete Staatsminsterium, in Erwägung daß die Aufgabe

der deutschen Nationalversammlung nach Lage der Sachen und ihrerseits erfolgten Ablehnung jeder weiteren Verständigung und Vereinigung als durch die Berathung der Verfassung für erledigt angesehen werden muß, die Versammlung aber nicht mehr auf gesetzlichem Boden steht, und überdies sich in offene Feindseligkeit gegen Preußen gesetzt hat, für seine Pflicht bei Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst zu beantragen" — nachstehende Verordnung: „Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, u. s. w. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums hiermit was folgt: 1) Das Mandat der auf Grund der Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 und Unserer Verordnung vom 11. des letzten Monates im preußischen Staate gewählten Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung ist erloschen. 2) Den Abgeordneten ist gegenwärtige Unsere Verordnung durch Unseren Bevollmächtigten in Frankfurt am Main zur Nachachtung und mit der Weisung zuzustellen, sich jeder Theilnahme an den weiteren Verhandlungen der Versammlung zu enthalten."

Der Erzherzog-Reichsverweser hatte inzwischen ein neues Ministerium ernannt. Gegen den Schluß der Sitzung der Nationalversammlung vom 16. erschien Grävell (der Verfasser des Buches der „Mensch", welches seiner Zeit viel Aufsehen machte) auf der Ministerbank, und der Präsident Reh verlas ein Schreiben des Reichsverwesers, worin dieser anzeigte, daß er Herrn Grävell zum Minister des Innern und provisorischen Präsidenten des Ministerrathes ernannt habe. Letzterer bestieg nun die Rednerbühne und theilte mit, daß Detmold (der bekannte Rechtsgelehrte und Sathriker aus Hannover) zum Justizminister, der General Jochmus (der in türkischen Diensten gestanden hatte) zum Minister des Aeußern, Merck zum Finanzminister ernannt worden sei, und daß in Betreff des Kriegsministeriums noch unterhandelt werde. (Am 20. Mai wurde der Fürst von Sayn-Wittgenstein zum Kriegsminister ernannt.) Groß war das Staunen der Nationalversammlung über eine solche Wahl des Reichsverwesers. Und gewiß, dem parlamentarischen Herkommen, ein Ministerium aus der Majorität zu ernennen, war er nicht gefolgt. Sein Zweck bei diesen Ernennungen scheint daher wohl kaum ein anderer gewesen sein, als sich mit rechtschaffenen Männern zu umgeben, welche allen Intriguen und Parteiungen ferne standen. Letzteres ward auch alsbald durch das Programm des neuen Ministeriums bewiesen. Als der provisorische Ministerpräsident Grävell in der Sitzung, die am 17. gehalten wurde obschon Christi Himmelfahrtstag war, erschien, wurde er von der überfüllten Gallerie mit Zischen empfangen. Grävell, dadurch nicht im Mindesten beirrt, trug das ministerielle Programm vor, welches so lautete:

1) Die Errichtung des Verfassungswerkes ist durch das Gesetz vom 28. Juni (1848) von der Centralgewalt ausgeschlossen. Schon aus diesem Grunde hält die Centralgewalt eine Wirksamkeit behufs Durchführung der Verfassung für außerhalb ihrer Aufgabe und Pflichten liegend. Wie sie jedoch einerseits bereit ist, eine Anerkennung der Verfassung bei den Regierungen zu vermitteln, so erachtet sie es andrerseits als durch die ihrer Obhut anvertraute Wohlfahrt und Sicherheit Deutschlands geboten, allen ungesetzlichen und gewaltsamen Bewegungen, welche die Durchführung der Verfassung zum Vorwand oder Anlaß haben, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln entgegen zu treten, sobald das Einschreiten der Centralgewalt von den betreffenden Regierungen nachgesucht wird. 2) Wie die Centralgewalt innerhalb der ihr in dem Gesetze vom 28. Juni 1848 angewiesenen Competenz zu stehen erachtet, und sich von der Reichsversammlung zustehenden Errichtung des Verfassungswerkes ferne zu halten entschlossen ist, erachtet sie auch als Pflicht, sich gegen jede Einmischung in die ihr ausschließlich zustehende Regierungsgewalt zu wahren und jeden Eingriff in dieselbe zurückzuweisen.

Diese männliche, den Pflichten der Centralgewalt und ihres Ministeriums voll-

kommen angemessene Erklärung erregte den Unwillen der Versammlung, und Welcker beantragte unter rauschendem Beifall: „Die Nationalversammlung wolle erklären, daß sie nach Anhörung des Programms des neuen Ministeriums zu diesem Ministerium nicht das geringste Vertrauen haben könne, sondern die Ernennung desselben unter den obwaltenden Umständen als eine Beleidigung der Reichsversammlung betrachten müsse; der Reichsverweser sei durch eine Deputation sofort aufzufordern, ein Ministerium zu ernennen, welches bereit sei die Verfassung durchzuführen." Nach einer stürmischen Verhandlung, in welcher der Abgeordnete Nauwerk pöbelhafte Schimpfreden ausstieß, wurde der erste Theil des Welcker'schen Antrags (das Mißtrauensvotum gegen das neue Ministerium) mit einhunderteinundneunzig gegen zwölf Stimmen (unter ihnen Buß, der Historiker Gfrörer) angenommen, der zweite Theil aber zurückgezogen. In der Sitzung der Nationalversammlung vom 18. Mai gab der provisorische Ministerpräsident Grävell folgende Erklärung über die Gründe, weßhalb der Reichsverweser nicht zurückgetreten sei, und weßhalb er (Grävell) das schwierige Amt, das ihm angeboten worden, angenommen habe:

Der erste dieser Gründe sei, daß die Hoffnung auf eine Verständigung mit den Regierungen bisher noch nicht aufgegeben sei, und daß der Reichsverweser gestern durch Absendung eines Couriers nach Berlin einen letzten Versuch in diesem Sinne gemacht habe. Sobald die Antwort von Berlin eingetroffen sei, die kategorische Antwort, die man verlangt, werde die Lösung der gegenwärtigen Spannung auf die eine oder die andere Weise erfolgen müssen. Ein zweiter Grund weßwegen der Reichsverweser nicht zurückgetreten, liege darin, daß ihm die vollziehende Gewalt, wie sie der Bundestag besessen, von der Reichsversammlung in Uebereinstimmung mit den Regierungen übertragen sei, und daß er als treuer Verwalter der ihm anvertrauten Gewalt auf seinem Posten bleiben müsse, so lange es irgend möglich. Der Reichsverweser werde sein Amt und seine Gewalt jedenfalls nur in die Hände niederlegen, die ihm dieselbe übergeben. (Stimmen: „Wer ist das?") Das Amt sei ihm von der Reichsversammlung übertragen worden, die Macht von den Regierungen. Der dritte Grund, der die Centralgewalt bestimmt auf ihrem Posten zu bleiben, sei der dänische Krieg, in welchem die deutsche Waffenehre und das politische Interesse Deutschlands in der Centralgewalt ihren Stütz- und Mittelpunkt findet. Das seien die Gründe, weßwegen er (Grävell) und seine Collegen in das Ministerium getreten, und weßhalb sie auch nach dem gegen sie ausgesprochenen Mißtrauensvotum in demselben bleiben werden.

Zwar hatte die Linke bei mehreren Stellen dieser Erklärung ein Hohngelächter aufgeschlagen, aber dennoch war von ihrem ernsten Inhalte die Nationalversammlung so betroffen, daß kein einziges Mitglied sich erhob, um dem Minister etwas zu entgegnen. Sie ging, nachdem er das Haus verlassen, zur Tagesordnung über, nämlich zur Verhandlung des Antrages des Dreißiger-Ausschusses, eine Reichsregentschaft von fünf Mitgliedern aus ihrer Mitte zu wählen. Verschiedene Verbesserungsanträge wurden gestellt, und am 19. Mai faßte die Versammlung folgende Beschlüsse:

Die verfassunggebende Reichsversammlung, in Anbetracht der gefährlichen Lage des Vaterlandes und der dringenden Nothwendigkeit, alsbald einen festen verfassungsmäßigen Zustand für Deutschland herbeizuführen; in Erwägung, daß eine kräftige Durchführung der beschlossenen Reichsverfassung erst dann möglich, wenn dieselbe in allen ihren Theilen vollendet, insbesondere für Ausübung der Befugnisse des Reichsoberhauptes Fürsorge getroffen ist, beschließt auf Grundlage und zur Ergänzung ihrer Beschlüsse vom 4. Mai: 1) Die Versammlung wählt sofort, wo möglich aus der Reihe der regierenden Fürsten, einen **Reichsstatthalter**, welcher bis zu dem im Beschlusse vom 4. Mai vorgesehenen Zeitpunkt die Rechte und Pflichten des

Reichsoberhauptes, nach dem dritten Abschnitte der Verfassung ausübt. 2) Der Reichsstatthalter leistet den im einhundertneunzigsten Paragraphen der Verfassung vorgeschriebenen Eid auf die Reichsverfassung vor der verfassunggebenden Reichsversammlung und tritt dann die Regierung an. 3) Der Reichsstatthalter hat sofort nach Antrag der Regierung wegen Leistung des in den Paragraphen einhunderteinundneunzig und einhundertdreiundneunzig vorgeschriebenen Eides der Reichsbeamten und der Angehörigen der Einzelstaaten auf die Reichsverfassung das Nöthige zu verfügen. 4) Er hat ferner wegen der Wahlen zum Reichstage und Berufung des Reichstages in Gemäßheit der Beschlüsse vom 4. Mai Vorkehrung zu treffen. 5) Zur Ausführung der Paragraphen siebenundsiebenzig bis fünfundachtzig der Verfassung tritt bis zur Zusammenkunft des ersten Reichstags die gegenwärtige Versammlung in alle Rechte und Pflichten des Reichstags ein und übt solche nach Maßgabe des vierten Abschnittes Artikel vier bis neun der Reichsverfassung. 6) Sollten der in den Beschlüssen vom 4. Mai vorgesehenen Uebertragung der Oberhauptswürde auf den Monarchen des größten oder eines der nächstgrößten Staaten Deutschlands nicht zu beseitigende Hindernisse im Wege stehen, so führt der gewählte Reichsstatthalter sein Amt auch nach dem Zusammentritt des Reichstags fort, und es hat sodann letzterer wegen Ausführung des neunundsechzigsten Paragraphen der Verfassung die nöthigen Bestimmungen zu treffen. 7) Mit dem Regierungsantritt des Reichsstatthalters, als wodurch das Verfassungswerk für Deutschland in Ausführung gebracht wird, hört, gemäß dem Gesetze vom 28. Juni 1848 die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf, und es gehen deren Befugnisse in dem erweiterten Umfange, wie solches der Abschnitt „die Reichsgewalt“ bestimmt, auf den Reichsstatthalter über. 8) Sollte der Reichsverweser versuchen, die Gewalt in andere Hände als in die der neu zu schaffenden Centralgewalt zu legen, so erklärt die Nationalversammlung solches für ungültig und ungesetzlich. 9) Die Reichsversammlung wird jedem Angriff gegen die verfassungsmäßigen Regierungen derjenigen Staaten, welche die Reichsverfassung ihrerseits anerkannt haben, entgegen treten. 10) Die verfassungsgetreuen Regierungen sind sofort aufzufordern, in Uebereinstimmung mit der Centralleitung die zur Durchführung der Verfassung und Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Diese Beschlüsse, insbesondere diejenigen, welche gegen den Erzherzog-Reichsverweser, dem sein Amt mit Zustimmung der deutschen Regierungen übertragen worden, gerichtet waren, veranlaßten den sofortigen Austritt der großen Mehrheit den Centren; auch Heinrich von Gagern schied aus der Versammlung. Am 21. Mai verlas der Präsident Reh ein Schreiben des Reichsministeriums, worin dieses anzeigte, daß die sächsische Regierung die Abgeordneten des Königreichs Sachsen zur deutschen Nationalversammlung abberufen habe. Früher schon war eine große Anzahl conservativer Mitglieder aus Baiern ausgeschieden, unter ihnen Lassaulx, Phillips, Graf Giech und andere. Am 24. Mai ergab der Namensaufruf in der Reichsversammlung die Anwesenheit von nur noch einhundertfünfundfünfzig Mitgliedern, die Linke hatte die unbestrittene Herrschaft, und es wurde nun der schon mehrmals erfolglos gestellte Antrag: „Die Nationalversammlung ist bei Anwesenheit von einhundert Mitgliedern beschlußfähig,“ mit einhundertfünfzehn gegen fünfunddreißig Stimmen zum Beschluß erhoben. Unmittelbar nach dieser Abstimmung zeigten einundzwanzig Mitglieder ihren Austritt an. In der Sitzung vom 25. beschloß die Versammlung über Antrag des Dreißiger-Ausschusses: „Die Truppen solcher Staaten, welche die Nationalversammlung und ihre Beschlüsse nicht mehr als zu Recht bestehend anerkennen, sollen ihrer zweideutigen und schwierigen Stellung durch Beeidigung auf die Reichsverfassung oder Entfernung aus dem Gebiet der verfassungstreuen Staaten enthoben werden; 2) die bestimmte Erklärung des Reichsministeriums wegen Vollziehung dieses

Beschlusses ist bis morgen Mittag zwölf Uhr zu erwarten.“ Das Reichsministerium gab aber am 26. Mai die schriftliche Erklärung, „daß es diesem Beschlusse keine Folge geben werde, weil dessen Ausführung mit der ihr obliegenden Erhaltung des Friedens und der Sicherheit im ganzen deutschen Reiche im Widerspruch stehen würde.“ Denselben Tag genehmigte die Nationalversammlung das von Uhland verfaßte Manifest an das deutsche Volk (welches darin zu den Waffen für die Verfassung gerufen wurde), und faßte nachstehenden Beschluß: „1) Die Regierungen der neunundzwanzig verfassungsgetreuen Staaten werden aufgefordert, sofort gemeinsame Maßregeln für die Verfassung zu ergreifen und für schleunige Ausbildung ihrer Wehrkräfte zu sorgen; 2) der Präsident der Nationalversammlung (also nicht der Reichsverweser) ist beauftragt, mit den Bevollmächtigten der neunundzwanzig Regierungen oder diesen selbst sich wegen baldmöglichster Ausführung dieses Beschlusses in Benehmen zu setzen.“ Am 29. Mai wurde der Versammlung amtlich angezeigt, daß die Abgeordneten aus Hannover von ihrer Regierung abberufen worden seien. Auch der letzte Rest der Centren trat aus. Der Präsident Reh theilte mit, daß der Vorstand der Nationalversammlung ihrem Beschlusse gemäß an die Bevollmächtigten der verfassungsgetreuen Regierungen die Aufforderung zum gemeinschaftlichen Handeln in der Verfassungsangelegenheit gerichtet habe. In der Sitzung am 30. Mai wurde über den Antrag des Dreißiger-Ausschusses, die Nationalversammlung nach Stuttgart zu verlegen, verhandelt. Gfrörer, Uhland, Henkel, Eisenmann sprachen gegen die Verlegung, namentlich sagte letzterer: „Die Annahme des Ausschußantrages müsse nothwendiger Weise dahin führen, dem Aufstand in Baden und Rheinbaiern neue Nahrung zu geben, ihn nach Württemberg zu verbreiten und einen unheilbaren Riß für Nord- und Süddeutschland zu bringen.“ Vogt dagegen erklärte, „man habe nur die Wahl zwischen dem Verfaulen in Frankfurt und der Wiederbelebung in Stuttgart,“ und die Versammlung beschloß dann mit vierundsiebenzig gegen vierundsechzig Stimmen: „1) Die nächste Sitzung der Reichsversammlung im Laufe der nächsten Woche auf Einladung des Vorstandes in Stuttgart abzuhalten; 2) sämmtliche abwesende Mitglieder bis zum 4. Junius nach Stuttgart einzuberufen; 3) die Centralgewalt aufzufordern, sich ihrerseits ungesäumt nach Stuttgart zu begeben; 4) die Bevollmächtigten der Staaten, welche die Verfassung anerkannt haben, einzuladen, der Versammlung nach Stuttgart zu folgen.“ Der Präsident Reh erklärte nun, daß er den gefaßten Beschluß weder für motivirt noch für heilbringend erachte, dieser Ansicht gemäß denselben weder vollziehen, noch sich ihm unterordnen könne, und daher sein Amt niederlege. Um zwei Uhr Nachmittag trennten die Abgeordneten sich in gedrückter Stimmung, die letzte Sitzung der deutschen Nationalversammlung in der Paulskirche war gehalten worden.

Inzwischen hatte die preußische Regierung, unterstützt durch die von ihr eingenommene Stellung als Schutzmacht Deutschlands gegen den in mehreren Ländern ausgebrochenen bewaffneten Aufruhr und durch das verkehrte und rechtswidrige Verfahren der Nationalversammlung zu Frankfurt, mit anscheinend großem Erfolg an der Verwirklichung des Planes, einen deutschen constitutionellen Bundesstaat mit Preußen als einheitlicher Spitze zu begründen, rastlos gearbeitet.

Die sächsische Hauptstadt Dresden eröffnete den Rundgang blutigen Aufruhrs. Das Königreich Sachsen war so wie Thüringen von demokratischen und revolutionären

Vereinen wie in einem Netze gefangen. Sie leiteten in ihrem Sinne die Wahlen zum Landtage, welche nach dem neuen Wahlgesetze, das für die zweite Kammer Kopfzahlwahlen, für die erste einen geringen Census eingeführt hatte, vollzogen wurden. Der Landtag, der am 17. Januar 1849 eröffnet wurde, erwarb sich bereits lange vor der blutigen Katastrophe zu Dresden den Namen des „Unverstandslandtages," und verdiente denselben in reichlichstem Maße. Das Märzministerium Braun-Oberländer-von der Pfordten, das die Mehrheit der beiden Kammern in allen wichtigen Fragen gegen sich hatte, zog sich am 24. Februar zurück. Das neue Ministerium war so zusammengesetzt: Oberappellationsrath Held, Vorsitzender und Justizminister, Regierungsrath Weinlig Inneres, Finanzrath Ehrenstein Finanzen, Freiherr von Beust bisheriger Gesandter in Berlin Aeußeres, später Oberst Rabenhorst Kriegsminister, letzterer wie Beust ein Mann von conservativer Gesinnung und von eiserner Entschlossenheit. Die Kammern indeß wurden durch die Verkündigung der Grundrechte gegen das neue Ministerium, das sie mit Mißtrauen empfangen hatten, nicht besser gestimmt. Sie bewilligten sogar die Steuern nur bis Ende April, „weil man einer unvolksthümlichen Regierung keine Zugeständnisse machen könne, nach Ablauf dieser Frist möge sie wieder kommen." In der ersten Kammer wurde am 12., in der zweiten am 14. April der Antrag auf sofortige Anerkennung der deutschen Reichsverfassung mit großer Stimmenmehrheit angenommen. Die Regierung verletzende Beschlüsse wegen Blums, den der sächsische Gesandte zu Wien Herr von Könneritz nicht geschützt habe, und ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium folgten. Es blieb nur übrig, beide Kammern aufzulösen, was am 28. April das Ministerium beschloß. Zugleich wurde ein Manifest an das sächsische Volk erlassen und am folgenden Tage veröffentlicht, worin die Minister kundthaten, daß sie dem Könige angerathen, von dem verfassungsmäßigen Rechte der Kammerauflösung Gebrauch zu machen, — und dann so fortfuhren:

Sie haben dies gethan, weil sie nicht glauben können, daß die Handlungsweise der Kammern den wahren Bedürfnissen des Landes und der wirklichen Meinung des sächsischen Volkes entsprochen habe. Die in Gemäßheit der Verfassungsurkunde und des (Wahl-) Gesetzes vom 15. November 1848 zu veranstaltenden Wahlen werden zeigen, ob sich das Ministerium getäuscht hat, — in welchem Sinne das sächsische Volk vertreten zu sein wünscht. In diesem Augenblicke aber ist das Ministerium schuldig, dem Volke zu sagen, *warum* es vor der Majorität *dieser* Kammern nicht zurücktritt. Es handelt sich nicht um *einzelne* wenn auch an sich noch so wichtige Fragen der Politik und der Gesetzgebung. Das Ministerium wird seiner Zeit den Beweis führen, daß es hierin das Urtheil keiner Volksvertretung scheut, welche es als den ungefälschten und aufrichtigen Ausdruck der Ueberzeugung des Volkes zu erkennen vermag, und daß es mit einer solchen sich zu vereinigen entschlossen ist, so lange sich dies irgend mit seiner Ueberzeugung verträgt. Aber es handelt sich um das *gesammte* Auftreten der Kammern während der drei Monate ihres Zusammenseins. Es handelt sich darum, ob das Volk will, daß seine Vertreter, *gebunden durch unausführbare Versprechungen, gefesselt durch andere Bande als die der gemeinsamen Pflicht* in den Saal treten, wo durch freie Besprechung zwischen Regierung und Kammern die Beschlüsse reifen sollen..... ob das Volk will, daß die Kammern, alles Maß überschreitend, eine gänzliche Umstürzung aller Verhältnisse im Sturme zu erjagen und die Grundfesten der Ordnung zu erschüttern streben, anstatt das Ministerium in seiner nächsten Aufgabe, der besonnenen Entwicklung und festen Gestaltung unserer inneren Zustände auf Grundlage der deutschen Grundrechte, aufrichtig und thätig zu unterstützen. Das Ministerium kann *nicht* glauben, daß das

sächsische Volk so vertreten sein will, und darum ist es nicht zurückgetreten..... Auch das Zustandekommen wahrer und dauernder Einheit des deutschen Volkes wird bei dem Ministerium wahrlich keinen Widerstand, sondern die aufrichtigste und thätigste Mitwirkung finden, während die Kammern noch bis zu dieser Stunde keine Landtagsschrift deßhalb an die Regierung gebracht haben.

Am 30. April traten die Kammern noch zusammen. Regierungsrath Todt las aber in der ersten und dann in der zweiten Kammer das Auflösungsdekret ab. Sonst wurde beim Schlusse jedes Landtages dem Könige ein Hoch von den Abgeordneten ausgebracht. Diese Abgeordneten unterließen es, brachten vielmehr dem „Volkswillen," der „Einheit und Freiheit des deutschen Volkes," und der „deutschen Reichsverfassung" Hochs aus, und trennten sich dann, einige um friedlich heimzukehren, andere um die ihnen zugetheilten Rollen in der nun folgenden Empörung zu spielen.

Schon am 29. April hatten der Rath und die Stadtverordneten von Leipzig Adressen an den König beschlossen, ihn dringend bittend mit der Anerkennung der deutschen Reichsverfassung vom 28. März nicht länger zu zögern. Am 30. April wurde in Leipzig eine Versammlung des dortigen Vaterlandsvereins gehalten, in welcher der Advokat Tzschirner, ein der extremen Partei des aufgelösten Landtages angehöriges Mitglied, mit Jubel empfangen und von ihm „der Wille des Volkes als höchstes Gesetz" verkündet, und der Beschluß, an der deutschen Reichsverfassung festzuhalten, veranlaßt wurde. An dem nämlichen Tage hielt der Vaterlandsverein zu Dresden Versammlung, trat allen Beschlüssen der bisherigen sächsischen Volksvertretung bei, erkannte die deutsche Reichsverfassung als rechtsgültig an, erklärte jeden Widerstand gegen diese Verfassung für einen „revolutionären Akt von Oben," und machte das Ministerium für die Folgen einer solchen „Revolution von Oben" verantwortlich. Diese Beschlüsse des Dresdener Vaterlandsvereins waren am Morgen des 1. Mai an allen Straßenecken zu lesen. Um Mittag dann versammelten sich die Abgeordneten der Vaterlandsvereine des ganzen Landes auf dem Pirna'schen Platze, und zogen vor die Wohnung Helds, ihm jene Beschlüsse zu überreichen. Held erklärte, daß er nicht mehr Minister sei, und wies sie an die im Amte geblienen Minister Beust und Rabenhorst. Im Ministerium war nämlich eine Spaltung wegen der Frage der deutschen Reichsverfassung eingetreten, und die Gegner ihrer Anerkennung, dem Willen des Königs zustimmend, blieben im Amte. Am 2. Mai erschien eine amtliche Kundmachung in Betreff des Austritts Helds, Weinligs und Ehrensteins und der Uebertragung des Justizministeriums und des Vorsitzes im Staatsministerium an den Geheimrath Zschinsky, einen ehrenfesten Juristen. Den nämlichen 2. Mai versammelte die Communalgarde (Bürgerwehr) von Dresden sich bataillonsweise und beschloß eine Eingabe an den König zu Gunsten der deutschen Reichsverfassung, zugleich gegen alle Maßregeln wider deren Gültigkeit protestirend. Am 3. Mai Vormittags überreichten Abgeordnete der Stadträthe, Stadtverordneten und der Communalgarde von Dresden und anderer Städte dem Könige die Adresse, worin um Anerkennung der deutschen Reichsverfassung und um Berufung eines „deutschgesinnten" Ministeriums gebeten wurde. Der König Friedrich August antwortete mit Festigkeit, daß er den Rechtsboden nicht verlassen und die deutsche Reichsverfassung nicht anerkennen könne. Die Communalgarde verwies der Monarch auf ihre Pflicht, für Ruhe und Ordnung zu

sorgen, welche Verweisung im Publikum so verbreitet wurde, als habe der König ihr mit den strengsten Maßregeln gedroht. Am 3. Mai des Nachmittags begann der Aufruhr mit einem Angriffe des zusammengerotteten Volkes auf das Zeughaus, der abgeschlagen wurde. Die Leiche eines gefallenen Aufrührers wurde auf einem Leiterwagen durch die Stadt gefahren und dabei „Rache!" geschrieen. Am königlichen Schlosse warfen die Rotten die Fenster ein und stießen Flüche gegen den König aus. Der Barrikadenbau begann in der Altstadt. Da eine Abtheilung der vor dem Rathhause daselbst aufgestellten Communalgarde dem Befehle, den Barrikadenbau in den zum Altmarkte führenden Straßen zu hindern, nicht gehorchte, legte der Commandant der Communalgarde von Dresden, Lenz, das Commando nieder, und es wurde an seine Stelle der gewesene griechische Oberstlieutenant Heintze, von der Aufruhrspartei, der er angehörte, bestellt.

Die Besatzung von Dresden war gering, denn ein beträchtlicher Theil der sächsischen Armee kämpfte gegen Dänemark. Es war am 3. Mai zweifelhaft, ob die in Leipzig liegenden Schützenbataillone anlangen würden, weil möglicher Weise auch in dieser Stadt der Aufruhr losbrechen konnte. Jedenfalls mußte die zweite Stadt des Landes, mußten auch andere Städte von jeder Garnison entblößt werden. Unter solchen Umständen wandte noch am 3. Mai die sächsische Regierung sich an die preußische mit dem Gesuche um die bundesgemäße Hülfe. Obschon die preußische Regierung dieselbe zu leisten die rechtliche Verpflichtung hatte, knüpfte sie die Gewährung des Gesuches doch an eine Bedingung, von der später die Rede sein wird. Am 4. Mai verließ der König Friedrich August von Sachsen seine im Aufruhr befindliche Hauptstadt, und begab sich nach dem Königstein. Als er in Dresden mit dem Dampfschiffe abfuhr wurde Sturm geläutet, bewaffnete Schaaren vom Lande zogen in die Stadt. Das Manifest des Königs, welches er vor seiner Abreise unterzeichnete, brachte eben so wenig einen Eindruck auf die Bevölkerung hervor, als die Protestation der in der Neustadt Dresden sich befindlichen Minister Beust und Rabenhorst gegen Einsetzung einer provisorischen Regierung. Letztere wurde am 4. Mai um ein Uhr Nachmittags vom Balkone des Rathhauses ausgerufen, bestand aus Heubner, Todt und Tzschirner, und erließ sofort zwei Proklamationen, in deren einer sie die Soldaten zum Anschlusse, d. i. zur Rebellion, aufforderte, in der zweiten aber sich so vernehmen ließ:

Mitbürger! Der König und die Minister sind entflohen. (— Der Minister des Aeußern Freiherr von Beust und der Kriegsminister Rabenhorst hatten den König wohl begleitet, waren aber sofort nach Dresden zurückgekehrt. —) Das Land ist ohne Regierung, sich selbst überlassen worden. Die Reichsverfassung ist verleugnet. Mitbürger! Das Vaterland ist in Gefahr! (durch die Verschwörer.) Es ist nothwendig geworden, eine provisorische Regierung zu bilden. (Als am 4. Mai des Nachmittags diese Ansprache erging, wußten die drei „Regenten", daß sich die rechtmäßige Regierung in der Neustadt Dresden befinde.) Der Sicherheitsausschuß zu Dresden und die Abgeordneten des Volkes haben nun unterzeichnete Mitbürger zur provisorischen Regierung ernannt. Die Stadt Dresden ist dem Vaterland mit dem rühmlichsten (!) Beispiel vorangegangen, und hat geschworen mit der Reichsverfassung zu leben und zu sterben. Wir stellen Sachsen unter den Schutz der Regierungen, welche die Reichsverfassung anerkannt haben. Zuzug von allen Ortschaften des Vaterlandes ist angeordnet worden und wird hiermit angeordnet. Wir fordern den strengsten Gehorsam für die Befehle der provi-

sorischen Regierung und des Obercommandanten Heinze! Wir werden Proklamationen an die Truppen senden und sie auffordern, den Befehlen der provisorischen Regierung ebenfalls Gehorsam zu leisten. Auch sie bindet keine andere Pflicht als die für die bestehende Regierung (— des Königs —), für die Einheit und Freiheit des deutschen Vaterlandes! Mitbürger, die große Stunde der Entscheidung ist gekommen! Jetzt oder nie. Freiheit oder Sklaverei! Wählt. Wir stehen zu Euch, steht Ihr zu uns! Dresden, 4. Mai 1848. Die provisorische Regierung. Gez. Tzschirner, Heubner, Todt.

Am 5. Mai übernahm der Generallieutenant Schirnding den Befehl über die Truppen und verlangte Wegräumung der Barrikade vor dem Zeughause zur Herstellung der Verbindung. Da die Aufständischen dies verweigerten, begann um ein Uhr Nachmittags der Kampf, der den Truppen den völligen Besitz des Zeughauses wieder gab. Denselben 5. Mai Abends langte ein Bataillon Preußen vom Garderegimente Kaiser Alexander in der Neustadt an, dem dann in den folgenden Tagen noch mehrere preußische Truppen folgten, und sich mit gewohntem Muthe an dem hartnäckigen Kampfe betheiligten. In eine Beschreibung desselben werden wir uns nicht einlassen. Es genüge zu sagen, daß es ein Barrikaden- und Häuserkampf war, daß die Truppen ihre Schuldigkeit thaten, daß aber auch der entschlossene Theil der Aufständischen, namentlich die Turner, mit gleich verzweifelter gleich ausdauernder Tapferkeit fochten. Die Turner waren aus dem ganzen Lande und auch von auswärts herbeigeeilt. Fremde Flüchtlinge, Polen und Ungarn kämpften in den Reihen der Aufständischen. Welches schließliche Ziel erreicht werden sollte, das zeigten die republikanischen Feldzeichen blutrother Farbe, das bewies das Erscheinen des russischen Flüchtlings Bakunin, der die Rolle Mazzini's bei den Slaven spielen wollte. Seit mehreren Jahren bereits ein revolutionärer Ueberall und Nirgends, trat seine Thätigkeit besonders unheilvoll in den ersten Monaten des Jahres 1849 hervor. In Prag stiftete er eine Verschwörung, in deren Folge die ganze Nation der Czechen sich im Sinne des Panslavismus erheben sollte. Mit dem demokratischen Centralcomité in Leipzig stand Bakunin, der von Zeit zu Zeit dahin kam, in der engsten Verbindung, und dasselbe erkannte ihn als den Leiter an. Der Aufruhr in Dresden war Wochen vor seinem Ausbruche vorbereitet, und seine Zwecke sollten nicht blos mit den Waffen der Aufrührer, sondern auch mit dem Beile des Scharfrichters durchgesetzt werden. Man glaubte hierzu in dem Scharfrichter des preußischen Städtchens Zörbig, der eine große Zahl Hinrichtungen von Verbrechern mit der kaltblütigsten Ruhe bereits vollzogen hatte, den geeigneten und willfährigen Mann zu finden. Diese Scharfrichtercelebrität erhielt gegen Ende des März 1849 einen Brief, in welchem ein Fünfthalerschein eingeschlossen und die Einladung an ihn gestellt war, sich den namhaft gemachten Tag um eine bestimmte Stunde zu Leipzig im Kaffee Français einzufinden, von da durch die Allee nach dem Petersthore zu gehen, und dabei zum Wahrzeichen den oben zu einem Griff geründeten Stock, den er gewöhnlich zu tragen pflege, unter das Kinn zu halten. Der Scharfrichter von Zörbig that, wie vorgeschrieben, da seine Reisekosten nach Leipzig ja fünffach gedeckt waren, überdies er neugierig geworden. In der bezeichneten Allee gesellte sich ein Herr, der ihn zuerst aufmerksam betrachtet hatte, zu ihm und nach verschiedenen einleitenden Worten sagte er, „ja, Sie sind mein Mann," gab sich als Bakunin zu erkennen, und eröffnete ihm, es würden in Dresden

bald seine Dienste in Anspruch genommen werden, indem viele Köpfe fallen müßten, ob er gewillt sei, gegen außerordentlich gute Bezahlung dahin zu kommen. Der Scharfrichter von Zörbig konnte nicht recht begreifen, wie er nach Dresden berufen werden solle, da in Sachsen mit dem Schwerte, in Preußen mit dem Beile enthauptet wird, antwortete indeß, daß er, wenn er von der Obrigkeit hingerufen würde, seinen Mann schon stellen werde. Der Fremde sagte, von der Obrigkeit allerdings werde er berufen werden, er möge sich nur bereit halten. Als dann der Aufruhr in Dresden ausbrach, erschien ein Seide Bakunins zu Zörbig in der Wohnung des Scharfrichters, und forderte ihn auf, sofort nach Dresden zu kommen. Der Scharfrichter weigerte sich auf das Ernstlichste, und obschon ihm zur Beugung seines Entschlusses sechshundert Thaler auf den Tisch gezählt wurden, ging er doch nicht. Dieser buchstäblich wahre Vorgang beweist, was Bakunin im Schilde führte, und was überhaupt zu erwarten gewesen wäre, wenn die Rothen gesiegt hätten. Dieser listige, gewandte und thatkräftige Revolutionär erschien in Dresden gleich nach Einsetzung der provisorischen Regierung und riß bald alle Gewalt an sich. Der durch Bergleute gemachte Versuch, mittelst Minen das königliche Schloß in die Luft zu sprengen, welchen die Pioniere vereitelten, indem sie durch Abdämmung der in die Elbe mündenden Hauptschleuse die Souterrains des Schlosses unter Wasser setzten, wird Bakunin zugeschrieben, anderer Unthaten zu geschweigen. An siebenzig ihm und der provisorischen Regierung verdächtige Personen waren verhaftet worden, und kein mildes Loos würde ihnen gefallen sein, wenn der Aufstand gesiegt hätte. Dieser aber hatte am 9. Mai seine Kräfte erschöpft. Am frühesten Morgen dieses Tages entflohen die Mitglieder der provisorischen Regierung, es entflohen die anderen Aufrührer, Willens nun Freiberg zu ihrem Bollwerk zu machen, wozu ihnen die rasch verfolgenden Truppen nicht Zeit ließen. Noch denselben Vormittag wurde, nachdem aller Widerstand in Dresden aufgehört hatte, der Belagerungszustand für diese Hauptstadt und einen Umkreis von drei Meilen verkündet.

In Leipzig, wo und in den umliegenden Dörfern das Volk von den Demagogen gründlich bearbeitet war, hatte man am 3. Mai, um die Fahrt der Schützenbataillone nach Dresden zu hindern, die Eisenbahn auf weite Strecken unfahrbar gemacht, so daß die Truppen mittelst eines Nachtmarsches auf Seitenwegen die nächste fahrbare Strecke zu erreichen genöthigt waren. Die Stadt war von Militär entblößt, dagegen der größere Theil der Communalgarde entschlossen, die Ruhe aufrecht zu halten. Der Stadtrath erkannte zwar die provisorische Regierung nicht an, verweigerte zwar Waffen und Geld für die Zuzüge nach Dresden, beging aber den unter den obwaltenden Umständen in keiner Art zu rechtfertigenden Mißgriff, Leipzig unter den Schutz der provisorischen Centralgewalt in Frankfurt zu stellen, wogegen die königliche Kreisdirektion sofort Einsprache erhob. Mit Einbruch der Nacht des 6. Mai fand in Folge einer Volksversammlung ein Aufruhrsversuch statt, den die Communalgarde bewältigte, worauf am Morgen des 7. die Führer der ultrademokratischen Partei entflohen. Bald kehrte ein Theil der Besatzung von Dresden zurück, und die Ruhe wurde nicht wieder gestört.

Der Aufruhr in Dresden war nur ein Ergebniß der großen über Deutschland verbreiteten Verschwörung, deren Fäden von dem revolutionären Hauptcomité zu Paris

ausgingen, und sich auch über einen Theil der österreichischen Monarchie ausdehnten. Am 10. Mai des Vormittags erließ der commandirende General zu Prag, Graf Khevenhüller, eine Proklamation, durch welche er diese Hauptstadt in Belagerungszustand erklärte, „weil übereinstimmende Anzeigen und erhobene Thatsachen bezeugen, eine verbrecherische Faktion habe Vorbereitungen getroffen, Prag und das Land in Aufruhr zu bringen. Aufreizende Proklamationen aus einem Nachbarlande seien unter das Volk verbreitet worden, und man habe Versuche gemacht das Militär zum Abfall zu verleiten.“ In Breslau, wo am 5. Mai eine Volksversammlung im Freien gehalten werden sollte, aber verboten wurde, kam es schon diesen Tag und am 6. zu Unruhen. Eine rothe Fahne wurde auf dem Platze vor dem Rathhause aufgepflanzt; man wollte den Magistrat nöthigen, sich gegen das Ministerium also für die deutsche Reichsverfassung zu erklären. Das Militär stellte die Ruhe ohne Blutvergießen her. Am 7. Mai kam es zum Kampfe, Barrikaden mußten vom Militär genommen werden, und den nächsten Tag wurde Breslau in Belagerungszustand erklärt. In Magdeburg sah der Oberpräsident sich genöthigt, am 7. Mai in einer Bekanntmachung vor der Partei des „vollständigen Umsturzes“ ernst zu warnen. Zu Köln lud der Gemeinderath Ende April „in Anbetracht der bedenklichen politischen Lage des deutschen Vaterlandes“ die Gemeinden der ganzen Rheinprovinz für den 5. Mai zu einer allgemeinen Berathung ein, deren Ergebniß in einer Gesammteingabe dem König vorgelegt werden solle. Diese Einladung erschien am 1. Mai in der „Kölnischen Zeitung“, am Nachmittage aber brachte ein Extrablatt dieser Zeitung das Verbot des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Eichmann. Der Gemeinderath bestritt die Rechtmäßigkeit des Verbotes, nahm die Einladung nicht zurück, bestimmte aber den 8. Mai als den Tag der Zusammenkunft. Am 8. Mai wurde die Versammlung der Vertreter von dreihundertdrei Gemeinden Rheinpreußens im Casinosaale zu Köln eröffnet. Es wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

Anerkennung der deutschen Reichsverfassung als endgültiges Gesetz; Aufforderung des gesammten Volkes und namentlich aller waffenfähigen Männer der Rheinlande, durch Collektiverklärungen in kleineren und größeren Kreisen die Verpflichtung und den unverbrüchlichen Willen auszusprechen, an der deutschen Reichsverfassung festzuhalten und den Anordnungen der Reichsversammlung Folge zu leisten; sofortige Aufforderung der deutschen Nationalversammlung zur Anordnung kräftigerer Maßregeln, um dem Widerstande des Volkes in den einzelnen Staaten, namentlich auch in der Rheinprovinz, jene Einheit und Stärke zu geben, die allein im Stande, die wohlorganisirte Gegenrevolution zu Schanden zu machen; Aufforderung der Reichsgewalt zur baldmöglichsten Beeidigung der Reichstruppen auf die Verfassung und zur Anordnung einer Zusammenziehung derselben; Verpflichtung der Unterzeichneten, der Reichsverfassung durch alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel Geltung zu verschaffen; Ueberzeugung der Versammlung von der Nothwendigkeit der Entlassung des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel und der Einberufung der Kammern ohne Abänderung des bestehenden Wahlmodus; Verurtheilung der jüngst erfolgten Einberufung der Landwehr als unnöthige, den innern Frieden in hohem Grade gefährdende Maßregel, daher sofortige Zurücknahme derselben; schließlich sprechen die Unterzeichneten die Ueberzeugung aus, daß bei Nichtbeachtung des Inhalts dieser Erklärung dem Vaterlande die größten Gefahren drohen, durch die selbst der Bestand Preußens in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung gefährdet werden könnte. Beschlossen am 8. Mai zu Köln. (Folgen die Unterschriften.) Diese freche Erklärung rief unverzüglich folgende amtliche Bekanntmachung hervor: „Die aus der heutigen Versammlung im hiesigen Casinosaale hervor-

gegangenen Erklärungen legen mir die Pflicht auf, die Bewohner der Rheinprovinz wiederholt darauf hinzuweisen, daß diese Versammlung in keiner Art einen repräsentativen oder amtlichen Charakter in Anspruch nehmen darf, daß vielmehr die beschlossenen Erklärungen nur als die Ansicht Derer, die sie unterzeichnet haben, anzusehen sind. Wenn ich aber mit Schmerz am Schlusse dieser Erklärungen die wenig verhüllte Drohung einer gewaltsamen Losreißung der Rheinprovinz von der preußischen Monarchie, also Rebellion und Bürgerkrieg erblicke, so habe ich das gute Vertrauen zu den loyalen Bewohnern der Rheinprovinz, daß sie sich mit Abscheu von solchen Beschlüssen abwenden, daß sie den Weg der Gesetzlichkeit, den Ruhm der Rheinländer nicht verlassen und die Regierung nicht in die traurige Nothwendigkeit versetzen werden, von den Mitteln der Gewalt, die ihr zu Gebote stehen, Gebrauch zu machen. Köln, 8. Mai 1849. Der Oberpräsident der Rheinprovinz, Eichmann.

Obschon man in der Rheinprovinz vielfältig erwartete, daß Köln das Signal zum Aufstande für die Reichsverfassung geben würde, blieb doch gerade diese Stadt ruhig. Am rechten Rheinufer kam es indeß auch ohne ein solches Signal zum Ausbruche schwerer Unruhen. Man war da insbesondere mit der von der Regierung verfügten Einberufung der Landwehr unzufrieden. Zu Elberfeld versammelte sich, auf geschehene Einladung, die Landwehr der Umgegend am 7. Mai, auch Landwehrdeputationen von Hagen, Dortmund und anderen Städten waren eingetroffen. Sie wählten einen Vorstand, schwuren Deutschland Treue, und erklärten dem Oberbürgermeister von Carnap, daß diejenigen Landwehrmänner, die aufgefordert seien, sich beim Depot zu Essen zu stellen, nicht eintreten werden; ziehe man Militär nach Elberfeld, so werde der Gewalt man Gewalt entgegen setzen. Das geschah in der That am 10., und am Morgen des 11. Mai zog das Militär, das nur ein Bataillon mit zwei Geschützen stark war, während die Aufrührer Zuzug von Außen erhalten hatten, ab und schloß dann, nachdem es hinlänglich verstärkt worden, die Stadt ein. Inzwischen kam man in Elberfeld, welchem von der Bande des ehemaligen Hauptmanns in griechischen Diensten, Mirbach, Geld abgepreßt wurde, zur Besinnung und am 16. und 17. Mai machten Bürgerwehr und Landwehr vereint dem Aufruhrzustande ein Ende. In Düsseldorf fand in der Nacht vom 9. zum 10. Mai ein förmlicher Kampf zwischen den Aufrührern und den Truppen statt. Letztere behielten die Oberhand und über die Stadt wurde der Belagerungszustand verhängt. In Iserlohn brach der Aufruhr am 10. Mai aus, und bewaffnete Zuzüge strömten aus der ganzen Grafschaft Mark herbei. Deputationen gingen aus dem Lande nach Berlin, und verlangten: Amnestie für alle politischen Vergehen, Nichteinkleidung der Landwehr, unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung von Seite des Königs, Ersetzung des Ministeriums Brandenburg durch ein volksthümliches. Elberfeld unterwarf sich in Folge des zu Berlin ertheilten, in Bezug auf die Reichsverfassung nachgiebig genug ausgefallenen Bescheides. Den Iserlohnern genügte er nicht, sie mußten durch die Gewalt der Waffen bezwungen werden, was am 17. Mai geschah. Unruhen an andern Orten wurden theils durch das Militär, theils wie in Bernkastel von der Bürgerschaft gestillt. Die aufrührerischen Kreise Iserlohn, Hagen, Elberfeld, Solingen und andere wurden in Belagerungszustand erklärt.

In Rheinbaiern gab gleichfalls die Reichsverfassung die Veranlassung oder vielmehr den Vorwand zu Unruhen, bei denen es eigentlich auf Einführung der Republik abgesehen war. Die Regierung hatte die Kammern vertagt, und am 22. und 23. April

erging aus Neustadt in Rheinbaiern und aus Frankfurt eine gemeinsame Adresse von Mitgliedern der baierischen Abgeordnetenkammer und Deputirten der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt nach München, worin gegen die Vertagung „remonstrirt" und verlangt wurde, daß der Landtag zur Erledigung der deutschen Frage schleunigst wieder eröffnet werde. In einer besonderen Erklärung theilten die Abgeordneten ihren Mitbürgern in der baierischen Rheinpfalz diesen Schritt mit, und überließen es ihnen, kundzugeben, in wie weit sie mit denselben einverstanden. Der Volksverein zu Dürkheim erließ alsbald eine drohende Zuschrift an das Ministerium, worin er sofortige Anerkennung und Durchsetzung der deutschen Reichsverfassung forderte. Die „Neue Speyer'sche Zeitung" vom 2. Mai brachte einen Aufruf der Abgeordneten der Linken an die Bewohner von Rheinbaiern, sie auffordernd: in allen Gemeinden zu beschließen: „Die von der Nationalversammlung verkündigte Reichsverfassung ist, gleichviel welche Lösung die Oberhauptsfrage erhalten möge, Gesetz für Deutschland geworden; die Nichtanerkennung derselben von Seite einer einzelnen Regierung ist eine strafbare Auflehnung gegen die neugeschaffene gesetzliche Ordnung, jeder gewaltsame Angriff ein Hochverrath gegen die deutsche Nation; jeder Bürger verpflichtet sich, mit Gut und Blut für die Reichsverfassung einzustehen und jeden Angriff auf sie, mag er kommen woher es auch sei, durch die That abzuwehren." Eine Volksversammlung zu Speyer drohte sogar mit der Lossagung nicht nur von Baiern, sondern von Deutschland selbst. In der Volksversammlung zu Kaiserslautern wurden die revolutionärsten Beschlüsse gefaßt, und ein sogenannter Landesvertheidigungs-Ausschuß von zehn Personen, „Bürgern" wie man damals sagte, eingesetzt. Dieser forderte in Folge jener Beschlüsse am 3. Mai die Regierung, die Gerichte und sämmtliche Beamten der Rheinpfalz auf, sich binnen drei Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die unbedingte Rechtsgültigkeit der Reichsverfassung und aller Beschlüsse der Nationalversammlung anerkennen; wenn nicht, wären sie Rebellen und alle ihre Amtshandlungen null und nichtig. Ferner drohte der Ausschuß im Falle der Widersetzlichkeit der Regierung mit Steuerverweigerung, und forderte die Gemeinden auf, alle waffenfähigen Männer so schleunigst als möglich mit Waffen zu versehen. In Folge dieser bedrohlichen Ereignisse wurde der Vicepräsident der Nationalversammlung Eisenstuck als Reichscommissär nach der Pfalz (wie man Rheinbaiern zu nennen pflegt) gesendet. Wie richtig die baierische Regierung Eisenstuck beurtheilte, das beweist ihr Protest gegen seine Wahl. In der von dem Erzherzog-Reichsverweser unterzeichneten Vollmacht war ihm aufgetragen: „im Namen der Reichsgewalt alle zur Aufrechthaltung oder Wiederherstellung der Herrschaft der Gesetze in der baierischen Rheinpfalz erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, sich deßhalb sowohl mit den Civil- als den Militärbehörden in Einvernehmen zu setzen, insbesondere Fürsorge zu treffen, daß der von dem Landesvertheidigungsausschuß am 3. Mai zu Kaiserslautern gefaßte Beschluß wieder aufgehoben werde, oder denselben erforderlichen Falls von Reichswegen selbst aufzuheben, überhaupt aber alles Dasjenige vorzukehren, was die öffentliche Ordnung der gedachten Provinz und die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt Deutschlands erfordert." Eisenstuck that das gerade Gegentheil. In der Volksversammlung zu Neustadt war er der erste Sprecher und sagte unter stürmischem Beifall: „Die Pfälzer sollten handeln, aber weder zu früh noch zu spät, und darum im Einvernehmen mit ihrem zu Kaiserslautern gewählten

Vertheidigungsausschuß." Durch Bekanntmachung vom 7. Mai aus Kaiserslautern bestätigte er Namens der provisorischen Centralgewalt des deutschen Reiches den pfälzischen Landesvertheidigungsausschuß als einen Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung, mit der Berechtigung, alle demselben erforderlich scheinenden Maßregeln zur Vertheidigung besagter Verfassung in der Pfalz zu treffen, insbesondere die Organisation der Volkswehr zu leiten und zu überwachen, und gegen gewaltsame Angriffe auf die Reichsverfassung in der Pfalz äußersten Falls selbstständig einzuschreiten. Auch verfügte er, daß der Landesausschuß bis zur vollständigen Durchführung der Reichsverfassung in der Pfalz zu bestehen habe. Das Reichsministerium rief Eisenstuck ab wegen Ueberschreitung seiner Vollmachten (er hatte auch preußische Truppen, welche die Besatzung von Landau verstärken sollten, zurückgewiesen), was derselbe unter Anrühmung seiner Verdienste um die Pfalz am 11. Mai den Pfälzern kundthat. Das pflichtwidrige Benehmen des abberufenen Reichscommissärs hatte den Aufruhr in der Pfalz mächtig gefördert. Die Beamten erkannten zumeist die Reichsverfassung an, leider erfolgten auch Abfälle der Soldaten von ihrer Pflicht. Von allen Seiten strömten Revolutionäre jeder Art und Beschreibung, flüchtige Barrikadenkämpfer, Turner, Studenten, Polen, andere Abenteurer nach der Pfalz; auch Sendlinge des polnischen Centralausschusses und des deutschen Demokratencomité zu Paris stellten sich ein. Aus der Bundesfestung Landau und der Festung Germersheim ging der größere Theil der Besatzung zu den Aufrührern über, verlockt durch Verheißungen von Geld und Freiheit. Um die Mitte des Mai zählte das Heer der Aufrührer etwa zehntausend Mann. Zuerst war jener Fenner von Fenneberg, den wir von dem fluchwürdigen Wiener Oktoberaufruhr her kennen, Oberbefehlshaber, dann trat an seine Stelle der Pole Sznaide. Eine Art Nationalversammlung der Pfalz trat in Kaiserslautern zusammen, und errichtete am 17. Mai eine provisorische Regierung. Was Landau betrifft, wo der General von Jeetze Commandant war, schlug der treu gebliebene Theil der Besatzung, der so gering an Zahl war, daß selbst Offiziere Posten auf den Wällen standen, verschiedene Versuche der Freischaaren entschieden zurück. Vom 31. Mai an war diese Festung völlig eingeschlossen, doch sie so wie Germersheim blieben Deutschland und ihrem rechtmäßigen Souverain, dem Könige von Baiern erhalten.

In Baiern selbst herrschte aus Anlaß der Reichsverfassungsfrage bedenkliche Gährung. Von allen Seiten gingen in München Adressen ein, bittend um unbedingte Anerkennung derselben. Der Abgeordnete Schlund überreichte dem Könige eine solche Eingabe, die vierzigtausend Unterschriften hatte. Dagegen lag in München auf dem Rathhause eine Adresse auf, welche der Haltung der baierischen Regierung in der deutschen Verfassungsfrage volle Zustimmung zollte, und rasch neuntausend Unterschriften gewann. Der Congreß der fränkischen Demokraten erließ von Bamberg aus die Einladung zu einer Volksversammlung, und der Magistrat in Nürnberg fand am 1. Mai für nöthig, vor derselben zu warnen, weil man im Sinne habe, die Regierung zur unbedingten Anerkennung der Reichsverfassung (für welche der Magistrat selbst eine Adresse an den König gesendet hatte) zu zwingen. Sie wurde indeß am 2. Mai zu Nürnberg dennoch gehalten, und es wurde beschlossen, den König um Entlassung des der Reichsverfassung feindlichen Ministeriums anzugehen, auch gelobten die Theilnehmer (ihre

Zahl wurde von dem „Fränkischen Courier“ zu fünfzehntausend angegeben), mit allen gesetzlichen Mitteln für die deutsche Sache einzustehen; ja der Vorsitzende theilte der Versammlung mit: „im Comité sei für den äußersten Fall auch die Idee einer Lostrennung Frankens (von Baiern) aufgetaucht, aber man habe beschlossen, für jetzt und bis die äußerste Noth treibt, nur die gesetzlichen Mittel anzuwenden.“ Zu Kempten wurde am 6. Mai zu Gunsten der Reichsverfassung eine Volksversammlung gehalten, die von fünfunddreißig politischen Vereinen und angeblich von eilf- bis zwölftausend Menschen besucht war. Dagegen hielt in Augsburg, wo die Landwehr und das Landwehrfreicorps eine Adresse wegen unbedingter Anerkennung der Reichsverfassung an den König einstimmig am 2. Mai beschlossen hatte, in einer Versammlung sämmtlicher Unteroffiziere der Besatzung der Oberst Freiherr von Harold eine Anrede, die so begann: „Wir wollen die Wühler, welche uns von unseren beschworenen Pflichten gegen König und Vaterland, von unserem Fahneneide und von unserem zur Beobachtung der Verfassung des Königreiches geleisteten Eide abwendig machen wollen, welche unser Banner, das blauweiße, das unseren Vätern und Ahnen als Zeichen des Ruhmes, der Ehre und der Tapferkeit stets vorgeleuchtet hat, in den Staub herabziehen wollen, — wir wollen diese Wühler zermalmen.“ Am 9. Mai erließ das Comité der fränkischen Demokratenvereine eine Aufforderung an alle Männer Frankens, sich den am 2. Mai zu Nürnberg in der großen Volksversammlung gefaßten Beschlüssen anzuschließen, und lud alle Gemeinden ein, zu der am 13. Mai nach Nürnberg ausgeschriebenen Volksversammlung Vertreter zu senden. Außerdem solle ganz Franken die Versammlung in Masse besuchen. Vorsichtshalber wurde die Besatzung von Nürnberg verstärkt. Die Versammlung fand am 13. statt, soll sechzigtausend Menschen gezählt haben, und war jedenfalls die größte Volksversammlung, welche bisher in Deutschland stattgefunden. Das berüchtigte Mitglied der Frankfurter äußersten Linken, Vogt aus Gießen, war anwesend und mahnte zur Entschiedenheit, aber auch zur Besonnenheit. Die Anwesenden leisteten mit entblößtem Haupte und aufgehobener Hand den Eid: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung, so wahr mir Gott helfe!“ Auch ward ein offener Brief an den König beschlossen, der in die öffentlichen Blätter als endgültiges Zeichen der Gesinnung der „fränkischen Männer“ eingerückt werden sollte. Unter einem weitschallenden Hoch auf die Reichsverfassung, die Frankfurter Linke und die baierische Abgeordnetenkammer trennte sich die Versammlung. Dieselbe soll deßhalb energischere Beschlüsse nicht gefaßt haben, weil sie bei dem in wenigen Tagen erfolgenden Wiederzusammentritt des Landtages zu München von der zweiten Kammer erwartete, daß dieselbe die Regierung zur unbedingten Anerkennung der Reichsverfassung nöthigen werde. Wirklich beantwortete diese Kammer die Vorlage der Regierung in Betreff der nöthigen Abänderungen der deutschen Reichsverfassung am 21. Mai mit einer Adresse an den König, worin sie erklärte, „daß sie dem Ministerium alle und jede Unterstützung verweigere,“ und dem Monarchen die dringende Bitte an das Herz legte: „unverzüglich ein Ministerium zu berufen, das die unbedingte Anerkennung der von der Nationalversammlung endgültig beschlossenen Reichsverfassung sammt dem dazu gehörigen Wahlgesetze aussprechen und sofort thatsächlich in Ausführung bringen wird.“ Die Adresse war mit zweiundsiebenzig gegen zweiundsechzig Stimmen beschlossen, und diese Mehrheit dadurch hervorgebracht worden,

daß die fünfzehn Abgeordneten Rheinbaierns in der Kammer für dieselbe gestimmt hatten. Denselben 21. Mai hielt der König auf dem Marsfelde Heerschau über neuntausend Mann treuer Truppen. Am folgenden Tage erschien eine Proklamation, in welcher die Rheinpfalz als im Zustande des Aufruhrs befindlich, und die Errichtung der provisorischen Regierung daselbst für eine Handlung des Hochverraths erklärt wurde. Mehrere jener fünfzehn pfälzischen Abgeordneten waren aber Mitglieder dieser provisorischen Regierung, und die übrigen bei der aufrührerischen Bewegung betheiligt. Das Ministerium stellte daher am 23. Mai in der zweiten Kammer den wohlmotivirten Antrag, die Theilnahme der pfälzischen Abgeordneten an den Verhandlungen des Landtages in so lange zu suspendiren, bis der gesetzliche Zustand in der Pfalz wieder hergestellt sein wird. Die Linke nannte diesen Antrag einen Staatsstreich, und verließ, als der Präsident Graf Hegnenberg die pfälzischen Abgeordneten, weil sie nicht Richter in eigener Sache sein könnten, von der Abstimmung über den Antrag ausschließen wollte, in tumultuarischer Weise den Saal, so daß die Kammer nicht mehr beschlußfähig war. Derselbe Skandal wiederholte sich am 24. Mai, und diesen und den nächsten Tag verließen die meisten pfälzischen Abgeordneten München. In der ersten Sitzung nach den Pfingstferien, am 30. Mai, gab der Minister des Aeußern von der Pfordten, auf eine Interpellation des Freiherrn von Lerchenfeld antwortend, in Betreff der Berliner Conferenzen über die Reichsverfassung eine Erklärung, welche nicht geeignet war die Partei der unbedingten Anerkennung derselben durch die baierische Regierung zu befriedigen. Eine umständlichere Erklärung erfolgte von Seite des Ministeriums am 4. Juni und bereitete jener Partei eben so wenig Freude. Am 11. Juni sollte über die Kolb'sche und Willich'sche Beschwerde gegen den Präsidenten der zweiten Kammer, mithin über die Frage wegen Suspendirung der pfälzischen Abgeordneten nochmals verhandelt werden. Da begehrte der Kultusminister Ringelmann das Wort, und verlas die am Abend zuvor von dem Könige unterzeichnete Auflösungs-Ordonanz. Gleichzeitig erschien eine Bekanntmachung des Ministeriums, worin die Auflösung der zweiten Kammer durch das gemeinschädliche Verfahren der Majorität, und insbesondere auch dadurch motivirt wurde, „daß während des ganzen Laufes der Discussionen (über die von der Regierung beantragte Suspension der pfälzischen Abgeordneten) irgend eine Mißbilligung des in der Pfalz verübten Hochverrathes nicht nur nicht ausgesprochen wurde, sondern sogar aus ihrer Mitte Schutzreden dieses Aufruhrs hervorgegangen. Während aller dieser Vorgänge wären in den größtentheils mit Mitgliedern der Kammermajorität besetzten Ausschüssen sämmtliche Vorlagen der Regierung unerledigt liegen geblieben, und hiedurch eine gänzliche Lähmung des Ganges der Regierung in neue Aussicht gestellt worden." Die Festigkeit der baierischen Regierung bewahrte das Königreich Baiern mit Hülfe des guten Geistes des überwiegenden Theiles der biederen Landbevölkerung von dem Schicksale der von dem Hauptheile getrennt liegenden Pfalz.

Man durfte annehmen, daß in **Württemberg** die Partei der Reichsverfassung mit der Erzwingung ihrer Anerkennung durch den König sich begnügen würde. Aber die Republikaner hatten sich da einen, wie sie nicht ganz mit Unrecht meinten, zu günstigen Boden geschaffen, um nicht Versuche zur Durchführung ihrer Umsturzpläne zu machen. In der Kammer hatte die Linke zwar nicht die Majorität, glaubte aber

doch die Regierung nöthigen zu können, Partei für den Aufruhr in Baden zu nehmen, ja sogar ein Trutz- und Schutzbündniß mit den revolutionären Gewalten dort und in Rheinbaiern zu schließen. Dem trat aber der Märzminister Römer mit der größten Entschiedenheit entgegen, weil man in jenen Ländern ganz Anderes beabsichtige als bloßes Festhalten an der Reichsverfassung. Die Aufwiegler versuchten das württembergische Militär in jeglicher Weise zu verführen, was jedoch nicht gelang, obschon einige Symptome auf Erschütterung des rein passiven Gehorsams deuteten. Am 26. Mai erließ das Ministerium eine Kundmachung, worin es von der für den nächsten Tag nach Reutlingen ausgeschriebenen Volksversammlung warnte, weil „der Landes-Ausschuß in Stuttgart, welchem in Folge seiner öffentlichen Rührigkeit viele eine officielle Eigenschaft beilegen, obschon er nichts ist, als eine Privatgesellschaft, beabsichtige, aus Reutlingen ein zweites Offenbach (in Baden, wo der sogenannte Landescongreß die Revolution für permanent erklärt hatte) zu machen, und weil nach den Angaben der Einen in jener Stadt die württembergische Republik ausgerufen, nach den Behauptungen der Anderen mindestens der Beschluß gefaßt werden soll, die Regierung zu zwingen, sich mit der badischen (revolutionären) Regentschaft in ein Schutz- und Trutzbündniß einzulassen, und wenn sie nicht nachgebe, sie abzusetzen und eine provisorische Regierung zu errichten."

Die Reutlinger Volksversammlung fand am Pfingstmontag, 27. Mai 1849, wirklich statt, und war von neunundvierzig Oberämtern und zweihundertzwei Volksvereinen besucht. Man schätzte die anwesende Menschenmenge über fünfzehntausend. Der württembergische und Nationalversammlungs-Abgeordnete Becher führte den Vorsitz. Hoff aus Mannheim und der berüchtigte Fickler brachten die Grüße des badischen, Greiner (Mitglied der provisorischen Regierung in der Rheinpfalz) jene des pfälzischen Volkes. In den gefaßten Beschlüssen sprach sich die Versammlung auf das heftigste gegen die provisorische Centralgewalt, „die zum Verräther an der Nationalversammlung geworden wäre," und gegen den „Reichsfeind" Preußen aus, und verlangte von der Nationalversammlung zu Frankfurt, „daß sie sofort die Heere der Reichsländer aufbiete, um den Reichsfeind Preußen in öffentlichem Kriege aus den Marken der Reichsländer zu vertreiben, in denen er nur Verrath gegen die Nationalversammlung spinnt, brutale Gewalt an der gesetzlichen Freiheit übt, und das kaum erwachte Vaterland in die alten Fesseln des deutschen Bundes zu schmieden sucht." Von der württembergischen Regierung wurde gefordert: „ungesäumte Anerkennung und thatkräftige Durchführung des reichsgesetzlich bereits bestehenden Bündnisses mit allen Reichsländern also auch mit Baden und der Rheinpfalz, unverzügliche Rückberufung der Truppen aus ihrer Angriffsstellung an der badischen Grenze und Verweigerung des Ein- und Durchmarsches von Truppen, die nicht auf die Reichsverfassung beeidet sind, insbesondere Nichteinlassung von solchen Truppen in die Festung Ulm; alsbaldige Bewaffnung des ganzen Volkes, um jeden Angriff der Reichsfeinde zu bestehen und jeden deutschen Bruderstamm gegen dieselben schützen zu können; sofortige öffentliche und feierliche Beeidigung des Heeres, so wie aller weltlichen und geistlichen Beamten auf die Reichsverfassung; Amnestie für alle politisch Angeschuldigten oder Gefangenen; unverzügliche Einberufung einer verfassunggebenden Landesversammlung; allgemeines Wahlrecht ohne allen Census. Diese constituirende Versammlung solle schleunigst die Zusagen erfüllen, mit denen das Volk seit Jahr und Tag abgespeist worden und dennoch hungrig geblieben, nämlich: unentgeltliche Abschaffung aller Feudallasten und Ersatz des Ausfalls in dem Staatseinkommen durch eine reine verhältnißmäßig aufsteigende Einkommensteuer; umfassende Verminderung der Staatsausgaben durch Vereinfachung des Staatshaushaltes; Abschaffung der Apanagen und Pensionen; an die Stelle des Beamtenheeres in der Verwaltung, vom Volke gewählte Bezirks- und Kreisausschüsse

und unbedingte Selbstständigkeit der Gemeindeverwaltung; an die Stelle des stehenden Heeres alsbaldige Volksbewaffnung und Volksheere, namentlich Wahl der Offiziere bis zum Hauptmann durch die Soldaten, und Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Eine große Deputation wurde gewählt, um diese Beschlüsse nach Stuttgart der zweiten Kammer (die Kammer der Standesherren hatte am 26. Mai dem Staatsministerium angezeigt, daß sie unter den obwaltenden Umständen jede fernere Mitwirkung an der Gesetzgebung einstellen müsse) und dem Ministerium zu überbringen. Der Abgeordnete Becher, der an der Spitze der am 29. Mai in Stuttgart angekommenen Deputation stand, verlangte von der Kammer, daß sie ausnahmsweise die Deputation vor sich lasse. Die Linke konnte aber nicht durchdringen, und die Reutlinger Beschlüsse mußten dem Ausschusse zur Berichterstattung übergeben werden. Becher und die Deputation hatten dann eine Besprechung mit dem Minister Römer, der im Wesentlichen erklärte, er sehe in der Reutlinger Versammlung durchaus nicht die Mehrheit des württembergischen Volkes vertreten, und müsse auf die zu erwartenden Beschlüsse der Kammer verweisen. Am 31. Mai verwarf dieselbe trotz aller Anstrengungen der Linken die Forderungen der Reutlinger Versammlung mit großer Stimmenmehrheit. Ueber diesen Ausgang verbreitete sich in der Hauptstadt wie im ganzen Lande Zufriedenheit, denn die besseren Klassen und die wohlhabenderen Gemeinden sympathisirten ganz und gar nicht mit der republikanischen Partei, denn was diese bringe, das bewiesen die Vorgänge in Baden und Rheinbaiern. Es gingen daher jetzt auch als Rückschlag der Reutlinger Versammlung aus allen Theilen des Landes, mit Ausnahme der badischen Grenze, an das Ministerium und an die Kammer Zustimmungs- und Vertrauensadressen ein. Doch verkündete, weil fortwährend Versuche der Verführung des Militärs stattfanden, die Regierung am 4. Juni für dasselbe das Standrecht. Kaum war die Regierung der Sorge wegen der Reutlinger Versammlung los, so erschienen in Stuttgart die Reste der Frankfurter Nationalversammlung, und es war Grund zur Befürchtung vorhanden, daß Württemberg nun doch durch sie in den Strudel einer sinnlosen Revolution hineingerissen werden könne, aber das Ministerium wußte auch diese Gefahr glücklich zu beschwören. Wir schalten die klägliche Geschichte des „Rumpfparlamentes“ hier ein und zwar, um Raum für Wichtigeres zu sparen, mit kleiner Schrift.

In Folge des Beschlusses vom 30. Mai, die Nationalversammlung nach Stuttgart zu verlegen, langten in dieser Stadt am 3. Juni siebenzig und einige Mitglieder an, hielten am nächsten Tage eine vorbereitende Sitzung im Saale eines Gasthauses, und konnten, nachdem ihre Zahl bis auf einhundertdrei gestiegen, sie also beschlußfähig waren, am 6. Juni ihre Sitzungen im Ständehause, das ihnen für den Fall, als die Stände nicht saßen, von denselben eingeräumt wurde, beginnen. Löwe (aus Calbe) wurde zum Präsidenten gewählt, und auf Antrag des Dreißiger-Ausschusses wurden verschiedene so umfassende Beschlüsse gefaßt, daß die meisten in Anbetracht der Ohnmacht des Rumpfparlamentes rein lächerlich erschienen. In der Abendsitzung wurde in Folge dieser Beschlüsse eine Regentschaft von fünf Personen bis zur Einsetzung eines Reichsstatthalters gewählt, nämlich: Raveaux, der Unheilsmenger in Baden, Vorsitz und mit dem vorgenannten Becher, dem Präsidenten der Reutlinger Versammlung, Krieg, Vogt Aeußeres, Schüler (aus Zweibrücken) und Heinrich Simon Finanzen, Justiz und Inneres. Diese fünf Reichsregenten erließen am 7. Juni ein Manifest an das deutsche Volk, worin sie demselben ankündigten, daß ihnen die Pflichten und Befugnisse der bisherigen Centralgewalt übertragen worden, und im ferneren Verlaufe ihrer anmaßenden Verkündigung sagten:

„An Euch, deutsche Krieger, noch ein besonderes Wort! Das Gesetz gibt uns die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht Deutschlands; es überläßt uns die Ernennung der Oberbefehlshaber. Ihr, deutsche Krieger, werdet dem Gesetze gehorchen, dessen bewaffneter Arm Ihr seid. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Volkswehr und des stehenden Heeres, weß Grades Ihr sein mögt, Ihr werdet alle wetteifern im pünktlichen Erfüllen der Befehle, die wir und die von uns ernannten Befehlshaber Euch zukommen lassen. Ihr werdet des Wahlspruchs jedes Kriegers eingedenk sein: Treue dem Gesetz, Gehorsam seinen Vollstreckern! Nachdem mit dem heutigen Tage der Befehl über die Reichstruppen, welche bisher der provisorischen Centralgewalt verpflichtet waren, in unsere Hände übergegangen, wird jeder fernere Gehorsam gegen Befehle der bisherigen provisorischen Centralgewalt als Treubruch gegen das Gesetz und die deutsche Nation geahndet werden."

Wahrlich, die deutsche Reichsversammlung, die in ihren Anfängen manche imposante Momente gehabt, war in ihre Karrikatur umgeschlagen. Das württembergische Staatsministerium nahm aber jene Fanfaronade sehr ernst, und erließ am 8. Juni nachstehendes Gegenmanifest an das württembergische Volk: „Die bisherige deutsche Nationalversammlung in Frankfurt hat in Folge des Beschlusses vom 30. Mai ihren Wohnsitz nach Stuttgart verlegt. Zurückgeführt auf den sechsten Theil ihres vollen Bestandes und fast ausschließlich nur noch eine einzige der im Volke enthaltenen Parteien darstellend, hat die übergesiedelte Versammlung in ihrer ersten Sitzung in wenigen Stunden, ohne Debatte, die wichtigsten Beschlüsse gefaßt, unter andern den Beschluß, die seitherige Gewalt in Frankfurt ab- und eine aus fünf Mitgliedern bestehende Regentschaft einzusetzen. Diese selbst aber beginnt ihre Wirksamkeit damit, sich den Befehl über die Heere aller deutschen Staaten zuzuerkennen, und läßt, während sie versichert, Alles aufbieten zu wollen, den Bürgerkrieg abzuwenden, bei keinem, der die Verhältnisse kennt, einen Zweifel übrig, daß ihr Beginnen nur dazu führen kann, das Gut und Blut Württembergs in einem brudermörderischen und gegenüber den größeren deutschen Staaten ganz ungleichen Kampfe zu vergeuden, und durch die Geldopfer, welche die in Stuttgart neu gewählte Regentschaft zunächst nur von unserm Staate fordern könnte, unsern ohnehin schon tief gesunkenen Wohlstand vollends zu zerrütten. Wir haben, alle Zweifel an dem rechtmäßigen Fortbestand der Nationalversammlung unerörtert lassend, in ihr nur den einer besseren Zukunft noch fähigen Rest jener politischen Schöpfung sehen wollen, an welche die deutsche Nation ihre schönsten Hoffnungen, ihr wohlberechtigtes Streben nach Einigung und Selbstbestimmung geknüpft hat; nicht verhehlen können wir uns aber, welche gewichtige Bedenken sich der behaupteten Befugniß der Versammlung entgegen stellen, die durch das Reichsgesetz vom 28. Juni 1848 bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland eingesetzte Centralgewalt mit einer andern zu vertauschen, und außer allem Zweifel endlich ist es uns, daß wir mit dieser neuen Regentschaft nicht die Schicksale Württembergs preisgeben dürfen. Wir erklären daher, daß wir der aufgestellten Regentschaft das Recht nicht zugestehen, ohne Zustimmung der württembergischen Regierung für Württemberg gültige Beschlüsse zu fassen, namentlich nicht das Recht über württembergische Streit- und Geldkräfte zu verfügen, und wir vertrauen zu dem im württembergischen Heere und in der Bürgerwehr lebenden Geiste der Ehre und des Pflichtgefühls. Das Heer wird sich nicht verführen lassen, es wird das schmähliche Beispiel des Treubruches (in Baden) nicht nachahmen. Das Heer und die Bürgerwehr, sie werden ihrer Verpflichtung eingedenk sein die Verfassung zu beschützen, dem Gesetze Achtung zu verschaffen, und die öffentliche Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Der deutschen Reichsverfassung und Allem, was das Volk von ihr hofft, auf gesetzlichem Wege durch ausführbare Mittel Geltung zu verschaffen, wird unser vereintes Streben bleiben. Stuttgart, 8. Juni 1849. Die Departements-Vorstände: Römer, Roser, Duvernoy, Schmidlin, Rüpplin, Goppelt."

So war der Bruch zwischen der württembergischen Regierung und dem Rumpfparlamente, welches durch die Wahl des Reutlinger Volksversammlungs-Präsidenten Becher zum Mitgliede der Regentschaft jener den Fehdehandschuh hingeworfen hatte, entschieden und offenkundig. Am

9. Juni verhandelte die Abgeordnetenkammer das Regierungsmanifest, und es konnte das Rumpfparlament diesen Vormittag keine Sitzung im Ständehause halten, und war darüber sehr erbost. Nach äußerst heftigen Debatten verwies die Kammer die Frage des Ministers Duvernoy nach Verlesung der Proklamation, ob die Regierung auf die Zustimmung der Kammer in dieser Angelegenheit zählen könne? sammt den in Folge dieser Frage gestellten zwei Anträgen an die staatsrechtliche Commission. Diese erstattete am 9. Juni ihr Gutachten, und die Kammer sprach mit sechzig gegen vierzehn Stimmen ihre Zustimmung zu dem Regierungsmanifest aus. Stadtrath, Bürgerausschuß und die Commandanten der Bürgerwehr von Stuttgart schloßen sich gleichfalls diesem Manifeste an. Das Rumpfparlament mußte, weil das Ständehaus von der Kammer selbst benutzt wurde, für einige Tage bis zur Herrichtung eines geeigneten Lokals ihre öffentlichen Sitzungen einstellen, hielt aber in verschiedenen Wirthshäusern vertrauliche Zusammenkünfte. Die Reichsregentschaft, welche an den Commandirenden der deutschen Streitkräfte in Holstein und Schleswig, General Prittwitz, die Weisung erließ, nur von ihr Befehle und Instruktionen anzunehmen und den Krieg gegen die Dänen energisch fortzusetzen, — nahm sich auch heraus, den General Miller, der die württembergischen Truppen in der Umgegend von Stuttgart commandirte und daselbst sein Hauptquartier hatte, anzuweisen, ihr allein zu gehorchen. Das lehnte General Miller ab und bemerkte der Regentschaft, daß seine Truppen keine Reichstruppen wären. Dafür entsetzte dieselbe ihn am 12. Juni seines Dienstes. Die Regierung erblickte darin mit Recht eine Anmaßung ohne Gleichen, und es konnte ihr nicht genügen, daß Raveaux in der Sitzung des Rumpfparlamentes vom 13. erklärte, daß Miller nur als Reichsgeneral entsetzt worden sei, denn immerhin war von ihr, die dazu kein Recht hatte, die Absetzung eines württembergischen Divisionsgenerals ausgesprochen worden. Außerdem hatte sie von der Regierung ein Contingent von fünftausend Mann verlangt, um Rastatt und Landau zu besetzen. Am 14. Juni erhielt die Regentschaft ein Schreiben des Gesammtministeriums, worin dieses erklärte, daß die württembergische Regierung der Absetzung des Generals Miller keine Folge gebe, das verlangte Contingent nicht stellen werde, und daß es für sie ein Gebot der Selbsterhaltung sei, die Regentschaft ernstlich aufzufordern, Württemberg zu verlassen. In ihrem Antwortschreiben bestand letztere auf Stellung des verlangten Contingentes und auf Zurückberufung der bei dem Heere des Reichsgenerals Peucker stehenden Truppen und erklärte, daß sie sich von dem Sitze der Nationalversammlung nicht entfernen werde. An den Generallieutenant Peucker hatte übrigens die Regentschaft wie an Prittwitz die Weisung erlassen, nur ihr zu gehorchen und die Feindseligkeiten einzustellen, weil sie die Rheinpfalz und Baden unter den Schutz und die Fürsorge des Reiches gestellt habe!

Inzwischen waren der württembergischen Regierung durch die Anwesenheit des Rumpfparlamentes bereits bedenkliche Vorgänge erwachsen. Das revolutionäre Comité in Stuttgart, das sich „Landesausschuß“ nannte, hatte an die Bürgerwehren die Aufforderung erlassen, der Regentschaft Treue und Gehorsam zu geloben. Die Folge zeigte sich alsbald. In Heilbronn hielt die Bürgerwehr unter Waffen eine Volksversammlung und beschloß eine Adresse, in welcher sie sich der Nationalversammlung und Regentschaft zum Schutze derselben „gegen verrätherische Regierungen“ zur Verfügung stellte. Die Regierung ließ am 12. Juni Truppen unter dem General Baumbach einrücken, worauf ein Polizeicommissär öffentlich eine die Auflösung und Entwaffnung der Heilbronner Bürgerwehr verfügende Ministerialverordnung ablas. Indeß wurden binnen der bestimmten sechsstündigen Frist nur wenige Gewehre abgeliefert, und um fünf Uhr des Nachmittags bezogen die Truppen Quartiere in den nächsten Dörfern, um die letzte Frist zur Ablieferung der Waffen abzuwarten. Die Ermahnung des Stadtrathes dazu wurde verhöhnt, ein Theil der Bürgerwehr rückte zur Stadt hinaus, um Widerstandsmaßregeln zu berathen. Turner und Proletarier raubten aus Kisten, die im Hofe des Rathhauses standen, mit Gewalt die darin befindlichen Waffen und brachen dann nach dem Badischen auf. Vormittags acht Uhr am 13. Juni rückte das Militär, jetzt zwei Bataillone mit sechs Kanonen stark, neuerdings ein, und ein königlicher Beamter durchritt die Straßen, und verkündete für

Stadt und Oberamt Heilbronn die Aufruhrakte. Jetzt ward die Entwaffnung der Bürgerwehr durchgesetzt und in Heilbronn die Ruhe zurückgeführt. In Tübingen und Riedlingen faßte die Bürgerwehr nicht minder revolutionäre Beschlüsse, und insbesondere kam es an letzterem Orte zu so ernsten Unruhen, daß am 16. Juni ein Regiment von Ulm einrücken und die Ordnung herstellen mußte. In Ulm selbst, das nur eine schwache Besatzung hatte, brach am Abend des 17. ein Tumult des Pöbels aus, der Miene machte das Rathhaus zu stürmen. Generalmarsch wurde geschlagen und die bewaffnete Macht stellte rasch und ohne Blutvergießen die Ordnung her. Das freiwillige Bürgerwehrcorps (die eigentliche Bürgerwehr war vom besten Geiste beseelt) wurde am nächsten Tage aufgelöst und für den Fall der Wiederholung der Unordnungen die Verkündung des Belagerungszustandes angedroht. Die Ruhe blieb fortan in Ulm ungestört.

Endlich war die von dem Rumpfparlamente gemiethete Fritz'sche Reitschule in Stuttgart zu seiner Aufnahme vorbereitet, und am 16. hielt es unter Anwesenheit von einhundertacht Mitgliedern in ihr Sitzung. Der Fünfzehner-Ausschuß (in welchen der Dreißiger-Ausschuß umgewandelt worden) stellte den Antrag, zu erklären: „daß die Fortführung des Reichsverweseramtes durch den Erzherzog Johann eine gesetzwidrige Anmaßung unzuständiger Befugnisse sei; daß keine deutsche Regierung und kein deutscher Staatsbürger zum Gehorsam gegen denselben verpflichtet oder befugt sei; daß die deutsche Reichsregentschaft beauftragt werde, der von dem Erzherzog Johann angemaßten Gewalt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegen zu treten." In der Verhandlung über diese Anträge, welche zum Beschlusse erhoben wurden, schmähte Moritz Mohl auf die preußische und die andern deutschen Regierungen, den Reichsverweser, und entblödete sich nicht, ihnen „sittliche Verworfenheit" Schuld zu geben, wodurch der Redner natürlich nur sich selbst allein kennzeichnete. Raveaux legte den Gesetzentwurf, die Bildung der Volkswehr betreffend, vor. Nach demselben sollte die deutsche Volkswehr bestehen: aus dem ersten Heerbann, dem stehenden Heere; aus dem zweiten Heerbanne, außer der Landwehr ersten Aufgebots die gesammte männliche waffenfähige Bevölkerung von achtzehn bis dreißig Jahren in sich schließend; aus dem dritten Heerbann, oder der Landwehr zweiten Aufgebotes und der waffenfähigen männlichen Bevölkerung von dreißig bis vierzig Jahren; aus dem Landsturm, oder der männlichen Bevölkerung von sechzehn bis achtzehn und von vierzig bis sechzig Jahren. Der erste, zweite und dritte Heerbann sollten im Reichsdienste verwendet werden können, und die Reichsregentschaft das Recht der Einberufung haben. Der Gesetzentwurf wurde mit einigen Abänderungen als Gesetz angenommen, welches aus zwölf Artikeln bestand, mit dem Tage seiner Kundmachung im Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit treten, und bis zur erfolgten Durchführung der Reichsverfassung gelten sollte. Vogt brachte dann Namens der Regentschaft eine Creditforderung von fünf Millionen Gulden ein, welche für die Monate Juni und Juli durch Matrikularbeiträge in vierzehntägigen Raten zu erheben sein sollte und von der Versammlung an den Finanzausschuß verwiesen wurde.

Das württembergische Gesammtministerium erließ kraft noch am Abend zuvor gefaßten Beschlusses am 17. Juni eine Bekanntmachung, worin es erklärte, daß es die Beschlüsse der Nationalversammlung in Betreff der Bildung der Volkswehr nicht anerkenne, und zugleich sämmtlichen württembergischen Behörden verbot, denselben nachzukommen. Auch erließ Römer im Namen des Ministeriums an diesem Tage, gleichfalls in Folge des von demselben noch am 16. Juni gefaßten Beschlusses, ein Schreiben an den Präsidenten des Rumpfparlamentes, worin es hieß: das Ministerium habe geglaubt, die Versammlung werde, ihrer Schwäche und den Verhältnissen Rechnung tragend, eine vermittelnde, zuwartende Stellung einnehmen; sie werde sich als den Stamm (!) der so sehr herabgeschmolzenen Nationalversammlung betrachten und neben der Permanenz bis zu den neuen Wahlen ihr Hauptaugenmerk darauf richten, die getrennten Theile wieder an sich zu ziehen und so allmälig wieder zu einer nachhaltigen Beschlußfähigkeit zu erstarken. Wie sehr habe sich das Ministerium getäuscht! Die Beschlüsse vom 6.

und 16. Juni gehören zu den extremsten, die man fassen kann, und das Auftreten der Regentschaft sei so gestaltet, daß man vermuthen sollte, es ständen ihr zweimalhunderttausend Bajonnette zu Gebot. Nach noch anderweitiger Motivirung schloß das ministerielle Schreiben so: „Indem ich Sie nun, allem Vorstehenden zufolge, geziemend ersuche, ohne Verzug dahin zu wirken, daß Nationalversammlung und Regentschaft ihren Sitz außerhalb Württemberg verlegen und schon jetzt die Vornahme jedes weiteren officiellen Aktes unterlassen, habe ich noch die Bemerkung beizufügen, daß die Mißachtung dieses ergebenen Ansinnens uns nöthigen würde, demselben durch Anwendung der geeigneten Mittel Geltung zu verschaffen, und daß etwaige Versuche, sich bewaffneter Zuzüge zu versichern, nur dazu dienen würden, einen blutigen aber der uns feindlichen Partei verderblichen Conflikt herbeizuführen.“ Dieser Schritt des württembergischen Ministeriums war zwar aus eigener Bewegung gethan, aber es muß doch auch bemerkt werden, daß am 17. Juni eine preußische Note zu Stuttgart eintraf, worin in ziemlich schroffer Form die Auflösung der sogenannten Nationalversammlung verlangt und zu diesem Zwecke preußische Truppen angeboten waren.

Am 18. Juni stellte in der Kammer der Berichterstatter des staatsrechtlichen Ausschusses den Antrag: „daß die jetzige Versammlung nicht berechtigt sei, die Stelle der Nationalversammlung einzunehmen, die Reichsverfassung oder Reichsgesetze abzuändern und verbindliche Beschlüsse zu fassen.“ Während der Verhandlung hierüber interpellirte der Kanzler von Wächter das Ministerium über sein neuestes Verhalten gegen die Nationalversammlung. Römer las als Antwort das Schreiben an den Präsidenten derselben vor, und fügte hinzu, daß er nicht wisse, welche Entschließung sie gefaßt habe oder fassen werde. Da erklärte der Abgeordnete und Vicepräsident des Rumpfparlamentes Schoder, daß er hierüber Auskunft geben könne: die Nationalversammlung werde Nachmittags um drei Uhr Sitzung halten. Römer bemerkte, daß die Regierung in diesem Falle sich genöthigt sehe, von den ihr zu Gebote stehenden Mitteln Gebrauch zu machen, so schwer ihr dieser Schritt auch falle. Die Minister des Innern und des Krieges verließen den Saal (natürlich um die erforderlichen Anordnungen zur Verhinderung des Rumpfparlamentes zu treffen). Der Antrag des Abgeordneten Mack, im Hinblick auf das vom Staatsrath Römer vorgetragene Schreiben, nach welchem die Nationalversammlung als rechtsbeständig nicht anerkannt sei, zur Tagesordnung überzugehen, wurde nach lebhaften Verhandlungen mit bedeutender Majorität angenommen, was einer Beistimmungserklärung zu dem Schritte des Ministeriums gleichkam. Am Schlusse der Sitzung interpellirte ein Abgeordneter das Ministerium wegen der oberwähnten preußischen Note, deren Dasein Römer zugestand aber zugleich erklärte, daß das Ministerium schon vor dem Einlaufen derselben seine Entschließungen gefaßt habe.

Am 18. Nachmittags drei Uhr zogen die Mitglieder des Rumpfparlamentes, der Präsident Löwe mit Uhland und Schott an der Spitze, nach dem Sitzungslokale in der Reitschule. Da stießen sie auf Infanterie, welche den weitern Weg versperrte, und ein Regierungscommissär erklärte jede fernere Versammlung für untersagt. Löwe protestirte, Uhland und Scherr wollten die versammelte Volksmenge anreden, aber General Miller befahl die Trommeln zu rühren. Da einzelne Abgeordnete vordringen wollten (die Mehrzahl hatte sich schon entfernt), auch die Volksmasse nicht wich, wurde sie durch Reiterei, glimpflich genug, zurückgedrängt und die Straße gesäubert. Die Mitglieder des Rumpfparlamentes und die Regentschaft hielten nun im Hotel Marquardt eine Berathung, nahmen ein Protokoll über das Vorgefallene auf und beschlossen, so lange als möglich in Stuttgart auszuharren. Sie hofften einen Umschwung zu ihren Gunsten, sollte er auch ein gewaltsamer sein, aber keine Hand regte sich für sie in Württemberg. Die Kraft der Regierung flößte allen Aufwieglern Scheu ein. Die Regentschaft erließ ihrerseits einen Aufruf, der so schloß: „Es gilt vor Allem, Baden und der Pfalz die Bruderhülfe zuzuführen..... Zu den Waffen, deutsches Volk! Es gilt den heiligen Kampf für unsere Freiheit gegen schamlose Unterdrückung. Zeige der Welt, daß dein Herz groß wie dein Geist; zeige, daß das Herz Europas, das man erstorben wähnte, noch in Begeisterung schlage für die

Freiheit." Am 19. Juni ging dem Präsidenten des Rumpfparlamentes, Löwe, eine Aufforderung des Ministers des Innern Duvernoy zu, seine bisherigen Collegen zu veranlassen, noch im Laufe des Tages die Abreise aus Württemberg anzutreten, widrigens die Regierung die zur Erhaltung des Landes unbedingt gebotenen Maßregeln treffen müsse. Des Nachmittags hielten die Mitglieder des Rumpfparlamentes eine vertrauliche Besprechung in einem Wirthshause, da erschien der Abgeordnete Schott, und theilte ihnen Namens des Ministers Römer mit, daß sie als Privatpersonen gegen Nachweisung des Zweckes ihres Aufenthaltes und Lösung von Aufenthaltskarten in Stuttgart bleiben könnten. Es wurde beschlossen, hievon keinen Gebrauch zu machen, sondern nach Baden überzusiedeln, wohin die sogenannten Reichsregenten schon abgereist waren, um gar bald als Landesflüchtige den deutschen Boden zu meiden.

Das war das klägliche Ende jener einst so stolzen Nationalversammlung, die am ersten Tage ihres Zusammentrittes im Mai 1848 auf die Aufforderung, durch Abhaltung einer kirchlichen Feier der Eröffnung Weihe zu geben, mit Hohnlachen geantwortet hatte! Und so ward es gefügt von der Vorsehung Gottes, daß sie durch einen der ihren, der sich selbst einen „Republikaner vom reinsten Wasser" genannt hatte, durch den Märzminister Römer zersprengt werden mußte!

Wir kommen nun zu dem badischen Aufruhr, welcher trotz der Anerkennung der deutschen Reichsverfassung vom 28. März durch die Regierung ausbrach, große Ausdehnung gewann und noch größere bei geschickterer Leitung hätte gewinnen mögen. In dem großherzoglichen Regierungsblatt wurde die Reichsverfassung am 9. Mai 1849 förmlich promulgirt; am 10. erklärte der Vorstand des Ministeriums, Staatsrath Bekk, in der zweiten Kammer, daß die Regierung an den Verhandlungen zu Berlin über Abänderung der Reichsverfassung nicht theilnehme, und daß die Beeidigung auf dieselbe allgemein werde angeordnet werden; am 11. legte die zweite Kammer in öffentlicher Sitzung den Eid auf die Reichsverfassung wirklich ab. Doch genügte das Alles nicht, und die von den Revolutionären in Baden seit langer Zeit ausgestreute Saat schoß wuchernd empor. In Rastatt brach am 11. Mai eine Meuterei des dort liegenden badischen Militärs aus, welche diese Bundesfestung in die Gewalt der Revolution lieferte. Der Kriegsminister General Hoffmann, der sofort mit einigen Truppen von Karlsruhe nach Rastatt eilte, vermochte so wenig den Aufruhr zu stillen, daß er vielmehr aus der Festung noch am 12., wohin er am frühen Morgen gekommen, entweichen mußte. Die Abtheilung österreichischer Infanterie, die zur Besatzung der Bundesfestung Rastatt gehörte, und von der man verlangte, sie solle den Eid auf die deutsche Reichsverfassung leisten, widerstand, umringt von der treulosen badischen Besatzung, den stürmischen Forderungen der revolutionären Regierung, den Aufreizungen der Volksredner, den Insulten verblendeter Bürger mit einer Beharrlichkeit, welche den Karlsruher Machthabern die Bewilligung zu ihrem Ausmarsche abnöthigte. Sie bewährten sich als treue Hüter ihres Fahneneides, als echte österreichische Soldaten. Deßhalb um so wüthender von den Rastatter Demokraten gehaßt, untersägten diese die hölzernen Pfeiler der Brücke, über welche die Oesterreicher aus der Festung marschiren sollten, um sie in Tod oder Verstümmlung zu stürzen. Von einigen ehrlichen Bürgern gewarnt, gingen sie auf einer andern Brücke, trotz des Widerstandes des dortigen Wachtpostens, aus der Festung und gelangten, in Baden von der Bevölkerung überall geneckt, glücklich auf württembergisches Gebiet. (Amtlicher Bericht in der Wiener Zeitung.)

Gar rasch befand sich Baden auf „breitester Grundlage" der Anarchie. In

Offenburg waren am 12. Mai die Abgeordneten der vierhundert badischen Volksvereine zu einer Vorberathung vereinigt. Goegg aus Mannheim führte den Vorsitz, und stellte die Frage: ob Republik, ob Monarchie? Obschon die republikanische Partei darauf drang, den jetzigen günstigen Augenblick mit beiden Händen zu ergreifen, und die Republik auszurufen, entschied doch das Mehr für die Monarchie. Folgende Punkte wurden festgestellt, um deren sofortige Gewährung von dem Staatsministerium durch Absendung einer Deputation an dasselbe zu fordern, nämlich: Unverzügliche Auflösung der Kammern und Einberufung einer constituirenden Versammlung nach allgemeinem Wahlrechte; Rücktritt des Ministeriums Bekk und Bildung eines neuen unter Brentano's Vorsitz; Entlassung aller politischen Gefangenen und allgemeine Amnestie. Sonntags den 13. fand die große Volksversammlung zu Offenburg statt. Die allgemeine Stimmung war im Gegensatze zu jener der Vorversammlung durch und durch republikanisch, und es wurden nachstehende Forderungen des Volkes beschlossen:

1) Die Regierung muß die Reichsverfassung unbedingt anerkennen, durchführen und mit der ganzen bewaffneten Macht deren Durchführung unterstützen, namentlich in Rheinbaiern. 2) Das gegenwärtige Ministerium ist zu entlassen, Brentano und Peter mit Bildung eines Ministeriums zu beauftragen. 3) Alsbaldige Auflösung der Ständekammer und Einberufung einer constituirenden Versammlung. 4) Einführung der Volksbewaffnung auf Staatskosten ohne allen Verzug. Alle ledigen Männer von achtzehn bis fünfundzwanzig Jahren sind alsbald mobil zu machen; alle Behörden, welche nicht alsbald die Bewaffnung des Volkes in dieser Beziehung anordnen, sind augenblicklich abzusetzen. 5) Zurückberufung aller politischen Flüchtlinge, Entlassung aller politischen Militär- und Civilgefangenen, Niederschlagung aller solchen Processe. 6) Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit. 7) Bei dem Heer freie Wahl der Offiziere. 8) Alsbaldige Verschmelzung des stehenden Heeres mit der Bürgerwehr. 9) Unentgeltliche Aufhebung aller Grundlasten. 10) Die Gemeinden müssen unbedingt selbstständig erklärt werden, was ihre Verwaltung und die Wahl ihrer Behörden betrifft. 11) Alle von der badischen Kammer seit dem 17. Januar 1849 gefaßten Beschlüsse sind null und nichtig. 12) Die Geschwornengerichte sind alsbald einzuführen, und es darf kein Proceß mehr durch Staatsrichter entschieden werden. 13) Die alte Verwaltungs-Bureaukratie muß abgeschafft und an ihre Stelle freie Verwaltung der Gemeinden und anderer Körperschaften treten. 14) Errichtung einer Nationalbank für Gewerbe und Ackerbau. 15) Abschaffung des alten Steuerwesens; Einführung einer progressiven Einkommensteuer nebst Beibehaltung der Zölle. 16) Errichtung eines großen Landes-Pensionsfonds, aus welchem arbeitsunfähig gewordene Bürger unterstützt werden können, womit der besondere Pensionsfond für die Staatsdiener von selbst wegfällt.

Ein besonderer Zug dieser Volksversammlung zu Offenburg, deren Zahl zu dreißigtausend Menschen angegeben wurde, waren die Reden, welche die vier Abgeordneten der Rastatter Soldateska hielten, und in denen sie erklärten, jetzt das Blut zu sühnen, welches sie in dem Hecker'schen und Struve'schen Zuge vergossen! Am Nachmittage kehrte die nach Karlsruhe mit den Forderungen der Vorversammlung abgegangene Deputation zurück, und brachte folgende Antwort: „Die gegenwärtige Ständeversammlung werde ohnedies in nächster Zeit aufgelöst und dann eine Versammlung berufen werden, welche die erforderliche Revision der Verfassung vorzunehmen haben werde. Was den verlangten Rücktritt des Ministeriums Bekk betreffe, so werde das Ministerium streng constitutionell handeln, das heißt nur dann zurücktreten, wenn eine Kammermajorität sich gegen dasselbe ausspreche." Diese Antwort brachte eine unbe-

schreibliche Aufregung hervor. Ein Landesausschuß wurde gewählt, um die Reichsverfassung und die obigen Forderungen vollständig durchzuführen. Brentano, dessen Name von der Volksversammlung zuerst ausgerufen worden war, befand sich in Baden-Baden. Raveaux, der zur Offenburger Volksversammlung ernannte Reichscommissär, begab sich sofort zu Brentano und suchte ihn zu bewegen, die Wahl anzunehmen, was dieser vor der Hand ablehnte, dann aber doch that. Dem Reichscommissär Raveaux war in der von dem Reichsverweser unterzeichneten Vollmacht in Bezug auf die Offenburger Versammlung aufgetragen, „den Reichsfrieden aufrecht zu halten und die Landesbehörden nach Kräften zu unterstützen.“ Er versuchte letzteres nicht einmal, und schützt in seiner Schrift „Mittheilungen über die badische Revolution“ vor, daß zu Offenburg es „nicht möglich war, eine Behörde aufzufinden.“ Nach Frankfurt zurückgekehrt, um Bericht über seine Mission abzustatten, reiste Raveaux von da mit den Abgeordneten Trützschler aus Sachsen und Advokat Erbe, dem berüchtigten Unruhestifter aus Altenburg, im Auftrage der Linken am 18. Mai wieder nach Baden, um die Sache der dortigen Revolution zu fördern. Was den zu Offenburg gewählten Landesausschuß betrifft, begab derselbe sich noch am 13. Mai nach Rastatt, wo er am Tage darauf als provisorische Regierung mit Brentano an der Spitze eidlich anerkannt wurde.

Zu Karlsruhe herrschte in den Regierungskreisen große Bestürzung über die Vorgänge zu Rastatt und Karlsruhe. Am 13. Mai Mittags zwölf Uhr wurde die ganze Garnison und Bürgerwehr, welche auf dem Schloßplatz ein Viereck bildete, durch den großherzoglichen Commissär Stadtdirektor Stößer auf die Reichsverfassung feierlich beeidigt. Truppen und Bürgerwehr brachten dem Großherzoge ein dreifaches Hoch und defilirten vor ihm. Am Nachmittage wurde ein Tagesbefehl (vom 12. Mai) des Erzherzogs-Reichsverwesers an die „Deutschen Krieger“ angeschlagen, in welchem er sie vor den Verführungen einer Partei warnte, „welcher es nicht um die Reichsverfassung, sondern um anderweitige verwerfliche Zwecke zu thun ist, und sich des Verfassungsstreites als eines Vorwandes bedient, um Angriffe gegen Gesetz und Ordnung zu richten, Zerrüttung und Bürgerkrieg über Deutschland zu bringen.“ Wenige Stunden nach Veröffentlichung dieser Ansprache brach ein furchtbarer Soldatenaufruhr in Karlsruhe aus, und das Schießen und die Verwirrung dauerte bis zum Morgen des 14. Mai. Der Großherzog Leopold flüchtete mit seiner Familie während der Nacht, und begab sich vorerst nach der Festung Germersheim in der Pfalz. Am 14. des Morgens verließ auch das Ministerium die Residenz, die sich selbst überlassen war. Da schickte der Gemeinderath von Karlsruhe eine Deputation an den Landesausschuß zu Rastatt und ließ ihm entbieten: „Die Stadt Karlsruhe werde ihm nicht entgegentreten, wenn er kommen würde, in der Voraussetzung, daß er für den Schutz der Stadt sorgen werde.“ Gegen Abend am 14. Mai zog wirklich der Landesausschuß unter militärischem Geleite mit klingendem Spiele in Karlsruhe ein, und erließ folgende Proklamation:

Mitbürger! Dreizehn Monate harten Kampfes, dreizehn Monate schwerer Opfer sind vorüber. In solcher Zeit hat uns nur die Hoffnung aufrecht erhalten, daß unser schönes Vaterland die Freiheit erringen, und daß ein Bruderband alle Deutschen umschlingen werde. Doch kaum ist die deutsche Verfassung endgültig von den Vertretern der Nation festgestellt, so tritt

die Verschwörung der Könige, ihre landesverrätherische Verbindung mit dem Czaren von Rußland zur Knechtung des deutschen Volkes, welches im März 1848 seinen Großmuth bethätigt hat. — es tritt die Contrerevolution keck und unverschleiert hervor. Nochmals soll die absolute Fürstenherrschaft gegründet, nochmals sollen die Ketten geschmiedet werden, die wir im März des verflossenen Jahres zerrissen haben. Mitbürger! In einem solchen Kampfe konnte die tapfere Armee, konnten unsere und euere Brüder nicht zweifelhaft sein, daß ihre Pflicht sie auf Seite des Volkes rief; sie haben es erkannt, daß sie, die Söhne des Vaterlandes, für die Freiheit des Volkes, für die Einheit der deutschen Lande, und für die Größe der Nation fechten sollen. Die Armee hat sich daher mit uns verbunden. Sie kämpft nicht gegen das Volk, sie kämpft nur gegen die Feinde der Freiheit und des Vaterlandes. Diese Verbindung des Heeres mit dem Volk war offenbar kein Grund, daß der Großherzog geflohen ist, wozu ihm verrätherische Minister den Rath gegeben, die dann die Regierung verließen und die Geschäfte des Landes dem Ungefähr anheim stellten. Mitbürger! Eingedenk der Verpflichtung, die wir gegenüber der großen Landesversammlung in Offenburg, und folgend dem Rufe der Gemeindebehörde hiesiger Stadt, sind wir heute an der Spitze unserer braven Soldaten hier eingezogen. Wir werden unsere Kräfte daran setzen, bei der Erringung eines volksmäßigen Staatszustandes die volle Freiheit der Person und den Schutz des Eigenthums zu wahren. Wir werden Alles aufbieten, um die Regierungsmaschine im Gange zu erhalten; wir werden auf dem Platz bleiben, den die Pflicht und der Ruf des Volkes uns angewiesen, bis das Volk selbst über die Regierung das Nöthige verfügt hat. Mitbürger! Unsere Aufgabe ist eine schwierige. Aber wir fühlen in uns den kräftigen Willen, sie zu lösen. Unterstützet uns überall in unserem Beginnen, und wir zweifeln nicht, daß die Freiheit zum Sieg gelangen wird. Der Landesausschuß und Namens desselben: Brentano, Heinrich Hoff, Richter, A. Goegg, Werner, Rehmann. Karlsruhe, 14. Mai 1849.

Nebst dieser revolutionären Behörde trafen am 14. Mai auch die in Bruchsal mit Gewalt befreiten politischen Gefangenen Struve, Blind, Bornstedt und Andere in Karlsruhe ein, und wurden vom Volke im Triumphe umhergetragen. Am 15. Mai um sieben Uhr des Morgens wurden Plakate, welche die Offenburger Beschlüsse enthielten, an den Straßenecken angeheftet. Der Landesausschuß bestellte eine Exekutivcommission, bestehend aus den „Bürgern" Brentano (Inneres), Peter (Justiz), Eichfeld (Krieg), Goegg (Finanzen), und befahl allen Behörden und „Bürgern", den Anordnungen dieser Commission unweigerlich Folge zu leisten. Ferner verfügte der Landesausschuß allgemeine Volksbewaffnung mit sofortiger Mobilmachung des ersten Aufgebotes, bestehend aus allen waffenfähigen ledigen Bürgern von achtzehn bis dreißig Jahren; Zurückberufung aller politischen Flüchtlinge, mit specieller Einladung an den „Bürger" Hecker, zurückzukehren und in den Landesausschuß einzutreten; Beeidigung des Militärs und der Beamten (statt der geflüchteten wurden „neue freisinnige" Leute angestellt) auf Durchführung der Reichsverfassung und Anerkennung des Landesausschusses; militärische Union mit der Pfalz (Rheinbaiern).

An dem nämlichen 14. Mai, an welchem der Landesausschuß in Karlsruhe einzog, gehorchte bereits das ganze Großherzogthum Baden den revolutionären Gewalten. Die neue Regierung fand sofort überall Anerkennung, hatte ihr Heer, ihre Beamten, ihre Finanzen. Diese rasche Umwandlung beweist wie tief der ganze Plan der badischen Revolution angelegt, wie unterwühlt in allen Schichten das Volk war. Das Manifest, welches der Großherzog am 17. Mai aus Berg in der Pfalz an seine Unterthanen erließ, blieb ohne Wirkung. Was die Revolutionäre in Baden wollten, das beweist nachstehender Aufruf an das deutsche Volk, datirt aus Karlsruhe vom

19. Mai, unterzeichnet von dem Landesausschuß, von der Exekutivcommission, und von den drei Mitgliedern der Frankfurter Linken, Raveaux, Trützschler und Erbe:

An das deutsche Volk! Die Tyrannen Deutschlands haben die Maske abgeworfen. Der König von Preußen hat nicht bloß den Freiheitsbewegungen Deutschlands überhaupt, sondern namentlich auch der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt offen den Krieg erklärt. Am Sitze der Centralgewalt hat ein Ministerium die Zügel der Regierung in die Hände genommen, dessen Ernennung die Nationalversammlung selbst für einen Hohn gegen das deutsche Volk erklärt hat. Es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß die Nationalversammlung mit Waffengewalt gesprengt werden soll. Bei dieser drangvollen Lage des deutschen Vaterlandes fanden sich heute die drei Abgeordneten der Nationalversammlung: Raveaux aus Preußen, Trützschler aus Sachsen und Erbe aus Altenburg in unserer Mitte ein, und verlangten den Schutz des badischen Volkes gegen die zum Umsturz der Reichsverfassung verbündeten Mächte. Deutsche Brüder! Der Augenblick der Entscheidung ist gekommen. Wir dürfen nicht länger zögern, soll nicht auch den bisher unverwüstet gebliebenen Theilen Deutschlands das Loos von Wien und Dresden zu Theil werden. Wir dürfen die letzten Vorkämpfer der Freiheit im Schooße der Nationalversammlung dem Grimm unserer gemeinsamen Feinde nicht preisgeben. Wir müssen ihnen Hülfe senden, so weit unsere Kräfte reichen. Das Volk Badens hat sich erhoben, die Soldaten sind aufgestanden, um Deutschlands Einheit, Freiheit und Größe zu erkämpfen. In wenigen Tagen schon kann der Kampf beginnen. Unser gemeinsamer Schlachtruf wird sein: Tod den verbündeten Tyrannen! Es lebe ein großes, ein einiges, ein freies Deutschland!

Es war sohin der Zweck der Führer der badischen Revolution, die Verwandlung Deutschlands in eine Republik. Zu diesem Zweck wurde der Bund mit der Pfalz geschlossen, wurden Württemberg, Hessen und Nassau durch demagogische Aufwiegler in vollen Aufruhr gegen ihre Regierungen zu bringen gesucht. Auch war zum Gelingen des Planes erforderlich, daß die badischen Revolutionstruppen in jene deutschen Landestheile, wo man zur Erhebung bereit war, rückten und die neue Ordnung herstellten und befestigten, und daß man sich Frankfurts als eines Centralpunktes bemächtigte. Raveaux setzte dem Landesausschusse zu Karlsruhe einen Kriegsplan auseinander, der für einen Tabaksfabrikanten so übel nicht ersonnen war und die Billigung des Ausschusses fand. Raveaux reiste sofort nach Stuttgart, wo er bei dem Minister Römer ein günstiges Resultat erlangt haben will („Mittheilungen" S. 28), kehrte nach Karlsruhe zurück, und eilte von da nach Mannheim zur sogenannten Neckararmee, welche der Kriegsminister Eichfeld commandirte, ein noch junger Mann, vormals Lieutenant und wegen revolutionärer Umtriebe längere Zeit eingekerkert gewesen. Am 22. Mai begab Raveaux sich mit Eichfeld nach Heidelberg, und gibt in seinen „Mittheilungen" der Unfähigkeit des Letzteren Schuld, daß die eingeleitete Angriffsbewegung nicht gelang.

Zu Oberlaudenbach an der Bergstraße auf der Grenzscheide zwischen Baden und Rheinhessen war eine Volksversammlung am 24. Mai veranstaltet, um den Anschluß an die badische Revolution auszusprechen. An achttausend Männer, zumeist bewaffnet, hatten sich eingefunden, und versagten der Aufforderung des Bürgermeisters die Waffen abzulegen oder sich zu entfernen, den Gehorsam. General Schäffer, hievon benachrichtigt, ließ drei Compagnien des großherzoglich hessischen dritten Infanterie-Regimentes nach Oberlaudenbach aufbrechen. Die Truppen waren von dem Kreisrath Prinz als Civilcommissär begleitet, welcher die Widerspenstigen gütlich ermahnte,

sich zu zerstreuen. Prinz wurde durch einen Schuß niedergestreckt, worauf die hessischen Soldaten Oberlaudenbach erstürmten und den Aufruhr besiegten, um sich nicht wieder zu erheben. Im jenseitigen Rheinhessen bemächtigte ein starker Haufen Freischärler unter dem sogenannten Obersten Blenker sich der Stadt Worms, plünderten die Kaserne, in der sich nur ein schwaches Depot von zwanzig Mann von dem ausmarschirten dritten großherzoglichen Infanterieregimente befand, und verübte auch sonst jeglichen Unfug. Eine Abtheilung hessischer Truppen entriß den Freischärlern am Morgen des 29. Mai Worms durch Waffengewalt, blieb aber, angeblich wegen der zu vereinzelten Stellung an der Grenze, daselbst nicht als Besatzung.

Gleichzeitig mit jenem Vorgange in Oberlaudenbach sollte Eichfeld mit allem Nachdruck vorrücken, unterließ es aber zum großen Verdrusse Raveaux', der sofort, um Bericht über Eichfelds Benehmen dem Landesausschusse zu erstatten, nach Karlsruhe mit einer Extralokomotive fuhr, — wie er selbst in den „Mittheilungen" S. 36 sagt, „mit dem bittern Gefühl in der Brust, daß durch die Unfähigkeit dieses Mannes und durch den Verlust der kostbaren Zeit der badischen Erhebung und ihrem Umsichgreifen in Deutschland die Spitze abgebrochen war." Der Landesausschuß enthob Eichfeld seines Postens, und ernannte Sigel, einen gleichfalls noch jungen Mann, zum Obercommandanten, welchem Raveaux als Civilcommissär und Stellvertreter beigegeben wurde. Am 26. Mai reisten sie mit Brentano nach Mannheim, und man mag in Raveaux' „Mittheilungen" (S. 38 ff.) nachlesen, welche Stimmung sie bei der Armee fanden und wie sie eine Art Gehorsam wieder herstellten. Am 28. Mai wurde auf einer Wiese bei Mannheim ein Verbrüderungsfest zwischen Militär und Bürger abgehalten, das beinahe in ein Entzweiungsfest sich verwandelt hätte. Sigel brach am 29. Mai mit den gesammten Truppen nach dem Odenwalde auf, um in Hessen vor Ankunft der mecklenburgischen und anderen Reichstruppen einen entscheidenden Schlag zu führen. Allein am 30. Mai, an welchem Sigel von Weinheim aus unter klingendem Spiel die Grenze überschritt, wurden die Badener bei Heppenheim von den großherzoglich hessischen Truppen in die Flucht geschlagen und bis Weinheim verfolgt. So war der Plan, den Aufruhr über Baden hinaus nach Darmstadt und Frankfurt zu tragen, vollkommen gescheitert. Die fliehenden badischen Truppen überfüllten Heidelberg und forderten laut die Absetzung Sigels, dem sie den üblen Ausgang des Gefechtes von Heppenheim zuschrieben. Indeß gelang es Brentano und Raveaux, besonders dem ersten, den Kleinmuth der Soldaten zu verscheuchen, insbesondere da Sigel abdankte. An seine Stelle wurde Hauptmann Beck zum Oberbefehlshaber ernannt, welcher zufolge des von den Offizieren beschlossenen Kriegsplanes die Neckarlinie als Defensivbasis der ferneren Kriegsoperationen annahm. Sobald sich die badische Revolution lediglich vertheidigend verhielt, war es gewiß, daß sie nur eine kurze Lebensdauer haben werde.

Was Sigel betrifft, reiste er mit Brentano nach Karlsruhe und wurde, nachdem er sich wegen des Gefechtes von Heppenheim vor dem Landesausschusse gerechtfertigt hatte, zum Kriegsminister ernannt. Raveaux kam gleichfalls nach Karlsruhe, und sollte im Kriegsrathe den Vorsitz führen, reiste aber dann nach Stuttgart zum Rumpfparlamente, dessen tolles Gebahren und schlimmes Schicksal wir bereits erzählt haben. Der Landesausschuß sprach am 1. Juni seine eigene Auflösung aus, und

setzte eine provisorische Regierung ein, welche aus Brentano, Goegg, Fickler, Peter und Sigel bestand. Fickler wird von Raveaux als das bedeutendste Talent unter den badischen Revolutionsmännern geschildert, wurde aber als er am 3. Juni nach Stuttgart kam, um die Soldaten zu bestechen, abgefaßt und nach dem Hohenasperg gebracht. Die provisorische Regierung zu Karlsruhe erließ am 5. Juni einen völlig wirkungslosen Aufruf an das württembergische Volk, worin sie die Verhaftung Ficklers als eine Kriegserklärung gegen Baden, gegen die deutsche Sache bezeichnete, und die Württemberger aufforderte, mitzuwirken, von der Regierung Genugthuung mit den Waffen zu verlangen und die „Rebellen mit der Krone zu vernichten.“ Zur selben Zeit kam die provisorische Karlsruher Regierung selbst in das Gedränge. Struve, der berüchtigte Heinze, und der geflüchtete Dresdener Mairebelle Tzschirner intriguirten gegen sie und stifteten den „Klubb des entschiedenen Fortschritts“ — zur rothen Republik nämlich, mit Struve an der Spitze. Der Klubb forderte von der provisorischen Regierung am 5. Juni vollkommene Revolutionirung des Landes, Erklärung desselben in den Kriegsstand, Erhebung einer Zwangssteuer von den Reichen und dergleichen schöne Dinge mehr. In der Nacht vom 5. zum 6. Juni machte die deutsch-schweizerische Arbeiterlegion, welche den Häuptern des Klubbs zu Gebote stand, einen Versuch, sich der Pulverhäuser zu bemächtigen, der aber in Folge der Einigkeit der provisorischen Regierung mit dem Militär und den Bürgern nicht zur Ausführung kommen konnte. Am Nachmittage des 6. Juni hielt der Klubb Sitzung und nahm die Antwort der provisorischen Regierung auf jene Forderungen entgegen, welche in den meisten Punkten zustimmend lautete. Struve hatte eben die Frage, ob es rathsam, in Württemberg mit bewaffneter Hand (der Gefangennehmung Ficklers wegen) einzufallen, zur Erörterung gebracht, als gemeldet wurde, Becker aus Biel, der Obercommandant der Volkswehr, sei verhaftet worden. Die meisten Mitglieder des Klubbs stürzten aus dem Saale, und draußen erscholl der Ruf: „Zu den Waffen!“ Struve mit etwa zwanzig Klubbisten blieb im Saale, und es wurde berathen, was nun anzufangen sei. Da trat Bürgerwehr ein und verhaftete Struve sammt Genossen. Gleichzeitig wurde der alte Böning aus Wiesbaden, sogenannter Oberst der deutsch-schweizer Legion, auf der Straße festgenommen und nach dem von Truppen besetzten Rathhause, nicht aber in der sanftesten Weise gebracht. Die Legion aber stellte sich, sechshundert Mann stark, vor ihrer Kaserne am Ende der Karlsstraße auf und forderte mit ungestüm die Freigebung Beckers und Bönings. Die provisorische Regierung fürchtete den Kampf mit diesen verzweifelten, in den Waffen wohl geübten Leuten, und gewährte die Freilassung Beckers und Bönings unter der Bedingung, daß die Legion sich sofort nach Heidelberg zur Armee begebe, was geschah. Auch Struve, Tzschirner und Genossen erhielten ihre Freiheit wieder und begaben sich nach Mannheim, wo ihr Verbündeter Trützschler als Civilcommissär fungirte. Unter solchen inneren Zwistigkeiten und bei immer steigender Gefahr von Außen trat am 10. Juni die von der provisorischen Regierung einberufene sogenannte constituirende Nationalversammlung Badens in Karlsruhe zusammen; eine Versammlung, von welcher Brentano, der sie durch eine feierliche Rede eröffnete, später selbst sagte: „sie bestand ihrer Mehrheit nach aus ganz unfähigen gewöhnlichen Schreiern, und bot das kläglichste Bild einer Volksvertretung, welche je getagt hat, und die ihren gänzlichen Mangel

an Einsicht und Kenntnissen verbergen wollte hinter sogenannten revolutionären Anträgen, die heute zum Beschluß erhoben, morgen als unausführbar wieder umgestoßen werden mußten.“ Man wird uns also nicht zumuthen, daß wir von ihr mehr melden, als daß sie am 13. Juni beschloß, die provisorische Regierung solle aus drei Personen bestehen. Die Wahl fiel auf Brentano, Goegg und Werner, von welchen beiden letzteren jener sagt: „man habe sie ihm nur beigegeben, um seines Namens sich zu bedienen, ihn selbst aber in Schach zu halten, auch habe er seine Collegen fast niemals in Karlsruhe gesehen.“ Am 15. Juni übertrug die sogenannte badische Nationalversammlung der provisorischen Regierung die diktatorische Gewalt, und Brentano, der mit dem Rechte der Ministerernennung betraut wurde, erklärte, er werde sein Amt bis zur Ankunft Heckers verwalten.

Die badischen Machthaber hatten sich den Polen Mieroslawski, den gewesenen Oberbefehlshaber der revolutionären Banden in Posen, aus Paris zum Oberbefehlshaber verschrieben. In Karlsruhe angelangt marktete er lange um die Summe, welche ihm und seinem Generalstabe zur Equipirung ausbezahlt werden sollte. Nachdem er dergestalt eine kostbare Zeit verloren, verfügte er sich nach Heidelberg, übernahm am 13. den Oberbefehl über die badischen Streitkräfte, und hielt auf dem Markte eine französische Rede an die Truppen, welche der Kriegsminister Sigel den Zuhörern verdeutschte. Indeß waren die Tage seines Oberbefehls und des badischen und pfälzischen revolutionären Regiments bereits gezählt. Am 2. Juni erließ der Großherzog von Baden, der sich in Frankfurt befand, ein Manifest an das badische Volk, in welchem er alle Akte des Landesausschusses für nichtig und für hochverrätherisch erklärte, zugleich aber Allen, die sich freiwillig unterwerfen würden, mit Ausnahme der Rädelsführer, Verzeihung und gänzliches Vergessen des Geschehenen zusicherte, und das bevorstehende Einrücken von Reichstruppen verkündete. Er hatte sich nämlich an den Reichsverweser gewendet. Da aber diesem eine hinreichende Truppenmacht zu Gebote nicht stand, weil Preußen seine Autorität kaum noch anerkannte und nur selbstständige Hülfe leisten wollte, so richtete der Großherzog an die preußische Regierung das Ansuchen um bundesmäßigen Beistand, welcher ihm so wenig, als in ähnlichem Fall bei Sachsen geschehen, ohne eigennützige Bedingung zugesagt und gewährt wurde. Eben so richtete auch Baiern am 4. Juni durch seinen Gesandten in Berlin eine direkte Requisition an Preußen um die bundesgemäße Hülfe zur Unterdrückung des Aufruhrs in der Pfalz, sandte aber auch selbst ein Corps unter dem Generallieutenant Fürsten Thurn und Taxis dahin. Den preußischen Oberbefehl führte der Prinz von Preußen, jenen über die Reichstruppen der Generallieutenant Peucker. Am 10. Juni setzte der letztere sich gegen die badische Grenze in Bewegung, und denselben Tag erging ein Aufruf des Erzherzogs-Reichsverwesers an das badische Volk, und ein anderer vom Könige von Baiern an die Pfälzer, beide die Anwendung der Gewalt der Waffen verkündend, beide zur Rückkehr zur Gesetzlichkeit ermahnend.

Die Preußen wandten sich gegen die Pfalz (Rheinbaiern), und rückten am 12. Juni in dieselbe ein, obschon man von baierischer Seite wünschte, dies möge gemeinsam mit dem Corps des Fürsten Thurn und Taxis geschehen, das indeß noch nicht am Rhein angelangt war. Die Besetzung von ganz Rheinbaiern erfolgte ohne irgend eine namhafte Kriegsthat, da die Gegenwehr fast gleich Null war, und die Schaaren,

die noch unter dem Polen Sznayde (Schneider) aushielten, am 18. Juni über die Schiffbrücke bei Knielingen in das Badische abzogen. Es waren an fünfzehntausend Bewaffnete, Pfälzer, Deutsche aus allen Ländern, fremde Freischärler. Man quartirte sie theils in Karlsruhe und der Umgegend ein, theils zogen sie rheinabwärts.

Das Corps sogenannter Reichstruppen unter dem Generallieutenant Peucker war gegen die sehr starke Stellung der Aufständischen am Neckar bestimmt, deren Gesammtzahl auf vierzigtausend Mann (darunter unheimliche Freischaaren aller Zungen) mit vielem Geschütz angegeben wird. Am 15. Juni vor Tagesanbruch ging das Corps (nach dem Berichte Peuckers vom 15. Abends) in zwei Colonnen, die eine auf der Bergstraße, die andere von Fürth aus, zu einem concentrischen Angriffe auf Weinheim vor. In der rechten Flanke wurde gleichzeitig eine Recognoscirung gegen Mannheim über Käferthal ausgeführt. Die linke Flanke wurde durch eine Seitencolonne gedeckt, welche im Odenwald gegen die oberen Neckarübergänge vordrang, und wobei die Baiern und Kurhessen unter dem Obersten Wies ein siegreiches Gefecht bei Hirschheim bestanden. Der Feind wurde auf allen Punkten geworfen. Der wichtige Punkt Ladenburg und hiedurch die Eisenbahnverbindung bis zum Neckar wurde genommen. In der Front wurde über Weinheim bis Großsachsen vorgedrungen und bei einbrechender Nacht durch Besetzung von Weinheim, Virnheim, Heddesheim, Ladenburg und Großsachsen eine Stellung bezogen. Denselben 15. Juni besetzten preußische Truppen Ludwigshafen oder die Rheinschanze, Mannheim gegenüber. Am 16. Juni gingen, laut dem Berichte Peuckers von diesem Tage an das Reichsministerium, die badischen Revolutionstruppen unter dem Befehl Mieroslawski's, in einer Anzahl von zehn- bis zwölftausend Mann sowohl in der Front als in der rechten Flanke der Aufstellung der Reichstruppen zu einem lebhaften Angriff über, bei welchem mit Hartnäckigkeit um den Besitz des Dorfes Großsachsen gekämpft wurde. Die Aufständischen wurden schließlich auf allen Punkten unter dem General Schäffer und dem Obersten Weitershausen zurückgeworfen. Der Generallieutenant von Peucker, dessen Corps nicht stark genug war, um den Neckarübergang gegen das Gros der Aufständischen zu erzwingen, zog seine ganze Streitmacht bei Weinheim zusammen, und marschirte über Verfelden nach Eberbach am Neckar, der am 21. Juni bei Zwingenberg überschritten und die Richtung auf Sinzheim eingeschlagen wurde. General Bechtold griff diese Stadt am Abend des 22. an, in der Nacht zogen die Aufständischen ab, am 23. rückten die Reichstruppen in Sinzheim ein, und so war die Verbindung mit dem Heere des Prinzen von Preußen eröffnet.

Am 20. Juni mit Tagesanbruch ging die Vorhut der Preußen (vom Corps des Generals Hirschfeld), die in Rheinbaiern von baierischen Truppen unter dem Fürsten von Thurn und Taxis abgelöst wurden, zu Germersheim über den Rhein, und bemächtigte sich Philippsburgs und der dortigen Schanzen fast ohne Kampf, da die Aufständischen unter dem Polen Mniewski sich bei dem ersten Anschein wirklicher Gefahr gegen Bruchsal (statt, wie befohlen war, gegen Heidelberg) zurückzogen. Nachdem am Vormittag das ganze Hirschfeld'sche Corps unter dem Oberbefehl des Prinzen von Preußen den Rheinübergang bewerkstelligt hatte, war das Gros der Aufständischen unter Mieroslawski am unteren Neckar im Rücken genommen. Die Division Brunn vom Hirschfeld'schen Corps zog gegen Bruchsal, um jene Neckar-

armee von Karlsruhe abzuschneiden, die Division Hanneken und der Prinz von Preußen nahmen Stellung in der Umgegend vorwärts Philippsburg. Mieroslawski brach mit allen verfügbaren Streitkräften vom unteren Neckar auf, und so kam es am 21. Juni 1849 zu dem Treffen von Waghäusel. Um die Mittagsstunde waren die Preußen durch die Uebermacht aus Waghäusel hinausgedrängt, worauf Mieroslawski seinen Truppen eine Stunde Rast gewährte. Diese Stunde wurde für ihn verderblich, Verstärkungen langten an, und um vier Uhr des Nachmittags war der Tag für die Preußen entschieden, war die Flucht der badischen Armee vollständig. Im aufgelösten Zustande erreichten die Aufständischen am Vormittage des 22. Juni Heidelberg, aber auch hier war ihres Bleibens nicht, sie setzten den eiligen Rückzug in sehr geschwächter Zahl über Eppingen fort, wo Mieroslawski in der Nacht vom 22. zum 23. Juni sein Hauptquartier hatte, und an dem letzteren Tage von den Reichstruppen, welche, wie erzählt, am Morgen desselben Sinzheim besetzten, nicht mehr erreicht werden konnte.

In Heidelberg waren bis zum Abend des 22. Juni die Schweizer Schützen zurück geblieben, um den Rückzug zu decken, und hatten die Bürgerschaft, die alles dieses Treibens und dieser Drangsale herzlich satt war, durch die Drohung die Stadt anzuzünden und die Neckarbrücke in die Luft zu sprengen, in Zaum gehalten. Während der Nacht vom 22. zum 23. Juni gingen die Preußen unter dem General von der Gröben, dessen Corps gesondert von jenem Hirschfelds operirte, über die von den Aufständischen verlassene Eisenbahnbrücke bei Ladenburg und rückten mit Tagesanbruch in Heidelberg ein, wo sie freundlich aufgenommen wurden, und freundlich sich betrugen, was gegen das rohe Benehmen der entflohenen Freiheitshelden grell aber angenehm abstach. Für Mannheim schlug die Stunde der Befreiung schon am 22. Juni. Diese Stadt war von dem Oberbefehlshaber des Revolutionsheeres Mieroslawski in Belagerungszustand erklärt, und ihr bei der geringsten Widersetzlichkeit mit Brand und mit Hinrichtungen in Masse gedroht worden, und der Civilcommissär in Mannheim, Trützschler aus Sachsen, erklärte, daß er die Anordnungen des Generals Mieroslawski vollziehen werde und die Mittel dazu besitze. Am 22. Juni aber wollte Trützschler mit der Kreiskasse entweichen (nicht zu seinem Vortheile, denn von seinem Fanatismus abgesehen, war von Trützschler keiner unredlichen Handlung fähig). Die Kunde davon verbreitete sich alsbald in der ganzen Stadt, die Bürgerschaft ermannte sich, die in Mannheim befindlichen badischen Dragoner (nach dem Armeeberichte des Prinzen von Preußen drei Schwadronen) kehrten zu ihrer Pflicht zurück, die Kreiskasse wurde gesichert. Trützschler entfloh auf einem bereit gehaltenen Pferde, wurde aber von den Dragonern eingeholt und zurückgebracht. Am Abend rückten Preußen vom Corps Gröbens in Mannheim ein, welches seiner Freude durch eine Illumination Ausdruck gab.

Wir haben an seinem Orte erwähnt, daß die sogenannte pfälzische Armee unter dem Polen Sznayde (Schneider) in der Umgegend von Karlsruhe sich befand. Mieroslawski will diesem Anführer befohlen haben, sich mit der Neckararmee zu vereinigen, was, da letzterer am 18. Juni schon am rechten Rheinufer war, gar wohl ausführbar gewesen wäre. Gleichviel ob Mieroslawski den Befehl gab oder nicht, und ob im ersten Falle Sznayde ihn erhielt oder nicht, gewiß ist, daß er am 21. Juni,

dem Tage des Treffens von Waghäusel, vorwärts Karlsruhe stand und an demselben keinen Theil nahm, was dem verrätherischen Zurückgehen des linken pfälzischen Flügels unter dem Polen Twinsky ohne Befehl von Linkenheim am Morgen des 21. Juni bis Karlsruhe von Raveaux (Mittheilungen S. 106) Schuld gegeben wird. Am 23. Juni lieferte Sznayde dem General Hirschfeld das Gefecht von Ubstadt, mußte zwar weichen, aber ermöglichte doch den Schaaren unter Mieroslawski, der gänzlichen Umzingelung zu entgehen, so daß die beiderseitigen Truppen sich am 24. bei Durlach vereinigten. Am 25. Juni erstürmte der Prinz von Preußen Durlach, und das Gros der Aufständischen wich an die Murg und gegen Rastatt zurück.

In Karlsruhe hatte die Nachricht von dem Verluste des Treffens von Waghäusel in den Reihen der herrschenden Partei die größte Bestürzung hervorgerufen. Das Standrecht ward in der Stadt verkündet, Todes- und Vermögensstrafen wurden für die geringste Widersetzlichkeit angedroht, Requisitionen jeder Art ausgeschrieben. Am 23. Juni wurden die Kassen geleert, die Staatspapiere der Amortisationskasse auf die Eisenbahn gebracht und fortgeschafft. Versprengte und Verwundete kamen in großen Zügen durch die Stadt. Am 24. entfloh Brentano, es entflohen die übrigen Mitglieder der revolutionären Regierung und der sogenannten badischen Nationalversammlung. Lange Züge Soldaten und Freischärler gingen auf der Eisenbahn während der ganzen Nacht nach Rastatt. Am Morgen des 25. Juni ließ der Generalkriegscommissär Schlöffel (der ältere, der jüngere hatte den Tod in einem Gefechte gefunden) durch den Generalmarsch die Bürgerwehr zusammenberufen und verlangte von ihr Abgabe der Waffen. Sie weigerte sich beharrlich, und widersetzte sich dann auch dem Wegschaffen des Restes der im Zeughause noch sich befindlichen Waffen. Gegen zwei Uhr Nachmittags ritt ein Uhlanenpiket durch das Durlacher Thor ein, und bald folgte der übrige preußische Heereszug, der auf dem Schloßplatze von einer festlich geschmückten Menschenmasse mit Jubel empfangen wurde. Gerade dieser Tag war von dem Rumpfparlamente, dessen Reste sammt den Reichsregenten sich in der Stadt Baden eingefunden hatten, festgesetzt worden, um in Karlsruhe Sitzung zu halten. Statt dessen reisten die Reichsregenten und Rumpfparlamentsmänner zurück nach Freiburg, von wo sie gar bald fliehend das Weite suchten.

Die Stellung der Aufständischen an der Murg war von Natur aus der Vertheidigung günstig und ihre Stärke war durch Verhaue und Verschanzungen erhöht worden. Der rechte Flügel war jedoch von Mieroslawski nicht ausgiebig gesichert worden und hing in der Luft. Am 29. Juni griffen die Preußen die Stellung an der Murg an, und es wurde den ganzen Tag mit Erbitterung gefochten, insbesondere bei Muggensturm. Gegen den rechten Flügel der Stellung operirten die Reichstruppen unter Peucker, und erstürmten Gernsbach. Der Tag war für die Preußen und Reichstruppen entschieden gewonnen. Das Revolutionsheer, dessen obere Anführer bald entflohen, löste sich in einzelne Schaaren auf, welche plünderten und raubten und Ausschweifungen und Frevel jeder Art und Beschreibung begingen. Vom 30. Juni an wurde Rastatt von dem Corps des Generals Gröben belagert, und ergab sich am 23. Juli auf Gnade und Ungnade.

Die oberen Kreise Badens würden weit früher von der revolutionären Herrschaft und deren Schrecknissen befreit worden sein, wenn es dem Prinzen von Preußen ge-

fallen hätte, sich gegen das Einrücken der Oesterreicher nicht zu verwahren. Auf die Kunde der revolutionären Vorgänge im südwestlichen Deutschland hatte Oesterreich im Juni ein Corps unter dem Feldmarschalllieutenant Fürsten Karl von Schwarzenberg (Sohn des Feldherrn des Völkerkrieges) im Vorarlberg zusammengezogen, dessen Hauptquartier in Bregenz war. In dem benachbarten Lindau befand sich das Hauptquartier des Generallieutenants von Gumppenberg, Befehlshaber der bairischen Truppen am Bodensee, und es herrschte zwischen den beiderseitigen Kriegsvölkern das herzlichste Einvernehmen. Durch Schreiben am 2. Juli meldete der Nachfolger Grävells als Präsident des Reichsministeriums, Reichskriegsminister Fürst von Wittgenstein, dem Prinzen von Preußen, „daß das Reichskriegsministerium, welchem ein bei Bregenz stehendes österreichisches Truppencorps zur Verfügung steht, solches verwenden können würde, um den Herrn Generallieutenant von Peucker zu verstärken oder ihm als Reserve zu dienen. Der königlich sächsische Major von Witzleben, welcher die Ehre haben werde, Seiner königlichen Hoheit diese Depesche unterthänigst vorzulegen, sei zugleich Träger einer Marschordre für das bezeichnete österreichische Corps. In der Ungewißheit, ob Seine königliche Hoheit den Marsch der Oesterreicher wünsche, habe er (Fürst Wittgenstein) den Ueberbringer angewiesen, des Prinzen Befehle entgegen zu nehmen, ob derselbe nach Frankfurt zurückkehren oder seine Reise nach Bregenz fortzusetzen habe." Der Prinz von Preußen antwortete dem Fürsten Wittgenstein, ihm nicht den Titel eines Reichskriegsministers, sondern eines großherzoglich hessischen Generallieutenant gebend, am 3. Juli aus dem Hauptquartier Renchen, was folgt:

Ew. Durchlaucht gestriges Schreiben habe ich die Ehre gehabt, heute durch den Major von Witzleben zu erhalten, und erwidere auf dasselbe ganz ergebenst, daß mir von Seiner Majestät dem König von Preußen in Folge direkter Requisition der großherzoglich badischen Regierung und nächstdem auf Grund des zwischen Preußen und Baden abgeschlossenen und Ew. Durchlaucht gewiß nicht unbekannten Bündnisses, die Aufgabe geworden ist, das Großherzogthum Baden zu pacificiren — eine Aufgabe, die ich auch mit den mir zu Gebot stehenden Kräften zu erfüllen vermag; daß sich die großherzogliche Regierung gleichzeitig noch an andere Mächte in gleicher Absicht gewandt haben sollte, ist mir gänzlich unbekannt, und wäre dies auch den Grundsätzen jenes Bündnisses völlig entgegen. Sollte die königlich preußische Regierung der Cooperation k. k. österreichischer Truppen irgendwie bedürfen, so liegt es wohl in der Natur der Sache, daß Seine Majestät der König von Preußen bei der engen Freundschaft beider Höfe sich unmittelbar nach Wien wenden würde, ebenso wie Oesterreich in einem ähnlichen Falle Gleiches in Berlin beanspruchen dürfte.

Hierauf antwortete der Reichskriegsminister Fürst Wittgenstein unter dem 4. Juli aus Frankfurt so:

Ew. königlichen Hoheit gnädiges Schreiben vom 3. Juli, welches Major von Witzleben mir gestern zustellte, muß mich veranlassen, Höchstdenenselben die Abschrift eines Gesuchs der großherzoglich badischen Regierung vom 25. Mai d. J. unterthänigst vorzulegen, in dessen Folge man diesseits eine Division Reichstruppen an der hessisch-badischen Grenze vorläufig aufgestellt hatte, um dem weiteren Umsichgreifen der Revolution mit gutem Erfolg Schranken zu setzen. Sobald das Vorrücken der königlich preußischen Truppen dies möglich machte, hat man noch eine weitere Division an dem Neckar vorgehen lassen, und auf diese Weise das Corps Reichstruppen gebildet, welches unter Commando des königlich preußischen Generallieutenants von Peucker sehr wesentlich zu den Erfolgen beigetragen hat, die Ew. königliche Hoheit an der

Spitze zweier königlich preußischer Armeekorps in glänzender Weise erfochten haben. Ich abstrahire vor der Hand davon, k. k. Truppen in Baden einrücken zu lassen, weil Ew. königliche Hoheit diesen Einmarsch nicht wünschen, muß mir jedoch, um die Stellung der deutschen Centralgewalt zu wahren, die ehrerbietigste Bemerkung erlauben, daß das Reichsministerium sich für berechtigt halten muß, das in Baden kämpfende Corps Reichstruppen je nach Umständen durch andere Reichstruppen zu verstärken. Das in Bregenz concentrirte Corps ist von Oesterreich in Erfüllung seiner Bundespflicht zur Disposition der Centralgewalt gestellt, und würde daher als Reichstruppe auch in dem Großherzogthum Baden verwendet werden können, ohne daß eine deßfallsige Requisition königlich preußischer Seits bei dem k. k. österreichischen Gouvernement sich als nothwendig herausstellen dürfte. Empfangen u. s. w. Der Präsident des Reichsministerrathes, Reichskriegsminister (gez.) Wittgenstein.

Der Prinz von Preußen fand nicht für gut, diese Correspondenz fortzusetzen. Der Grund, warum man von preußischer Seite dem Einrücken der Oesterreicher in Baden, wodurch wie gesagt die oberen Lande schneller von den revolutionären Schrecknissen befreit worden wären, lag lediglich darin, weil Preußen als der alleinige Beschützer Deutschlands erscheinen wollte, als welchen es sich in der königlichen Proklamation vom 15. Mai 1849 mit der Erklärung dargestellt hatte: „Preußen ist dazu berufen, in so schwerer Zeit Deutschland gegen innere und äußere Feinde zu schirmen." Und der Lohn für diesen Schirm sollte die Suprematie Preußens über alle deutschen Bundesländer sein, so daß Oesterreich aus Deutschland ausgeschlossen würde.

In gedachter Proklamation des Königs hieß es ferner:

Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren deutschen Staaten, welche sich Mir angeschlossen, das in Frankfurt begonnene Werk der deutschen Verfassung wieder aufgenommen. Diese Verfassung soll und wird in kürzester Zeit der Nation gewähren, was sie mit Recht verlangt und erwartet: ihre Einheit, dargestellt durch eine einheitliche Exekutivgewalt, die nach Außen den Namen und die Interessen Deutschlands würdig und kräftig vertritt, und ihre Freiheit, gesichert durch eine Volksvertretung mit legislativer Befugniß. Die von der Nationalversammlung entworfene Reichsverfassung ist hierbei zum Grunde gelegt, und sind nur diejenigen Punkte derselben verändert worden, welche, aus den Kämpfen und Zugeständnissen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entschieden nachtheilig sind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die sich dem Bundesstaate anschließen, wird diese Verfassung zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt werden.

Die in dieser Proklamation erwähnten größeren Staaten waren die Königreiche Baiern, Sachsen und Hannover, als welche sich der Reichsverfassung vom 28. April nicht unterworfen hatten. Auch der Gesandte von Oesterreich in Berlin, Baron Prokesch, hatte von seinem Hofe Befehl erhalten, den Besprechungen über die Reorganisation Deutschlands beizuwohnen. Am 11. Mai war Herr von Canitz mit Vorschlägen Preußens, von denen man den österreichischen Gesandten nur obenhin in Kenntniß setzte, nach Wien gereist. Sie enthielten das bekannte Projekt eines engern und weitern Bundes, die Lieblingsidee des Herrn von Radowitz, nämlich die Einigung Deutschlands unter Preußen und die Verbindung dieses unter dem Könige von Preußen als Reichsoberhaupt und durch die constitutionellen Formen in sich geeinigten Körpers mit der österreichischen Gesammtmonarchie. Noch ehe die Antwort auf diese Vorschläge aus Wien eintraf, begannen am 17. Mai die Berliner Conferenzen. Der österreichische Gesandte wohnte dieser ersten Conferenz bei, erkannte sofort aus der Haltung Preußens das Ziel, welches dieses sich gestellt, und weigerte sich daher einer

zweiten Sitzung beizuwohnen. Der österreichische Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg billigte das Benehmen des kaiserlichen Gesandten, und verwarf die von dem Herrn von Canitz überbrachten Vorschläge. Es wurden daher die Conferenzen zu Berlin zwischen dem Herrn von Radowitz, dem Grafen Lerchenfeld für Baiern, dem Freiherrn von Beust für Sachsen, und dem Staatsminister Stüve und Herrn von Wangenheim für Hannover allein fortgesetzt. Binnen wenigen Tagen führten die Verhandlungen zu einer Vereinbarung über einen auf die Frankfurter Reichsverfassung basirten Verfassungsentwurf für das „deutsche Reich," und zu dem Dreikönigsbündnisse vom 26. Mai lediglich zwischen Preußen, Sachsen und Hannover, da der baierische Gesandte nicht ohne erhaltene Ermächtigung zu unterzeichnen wagte, und man dieselbe nicht abwartete. Eine so unverständige Eile von Seite des Herrn von Radowitz überschoß ihr Ziel, und brachte Preußen große Nachtheile. Baiern, welches man durch Herrn von Gerlach vergeblich zu beschwichtigen suchte, zögerte nun sich zu erklären. Sachsen, das durch schriftlich gegebene Zusagen gebunden war, die man dem sächsischen Gesandten in Berlin zu Anfang des Mai in der Nacht vor Absendung der Hülfstruppen nach dem im Aufruhr tobenden Dresden abgenöthigt hatte, unterzeichnete zwar, machte aber folgenden Vorbehalt:

Die königlich sächsische Regierung will und darf jedoch keinen Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß (des Beitrittes nämlich zu den preußischen Propositionen) allein zu dem Zweck und in der Erwartung gefaßt hat, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen deutschen Nation und nicht eines Theils derselben werde. Sie verkennt nicht, daß ein Eintritt der österreichischen Lande in der nächsten Zeit nicht gehofft werden darf. Allein die Aufnahme des gesammten übrigen Deutschlands in den Reichsverband, welche, unbeschadet der, der österreichischen Regierung durch die Bundesverfassung gesicherten Rechte erzielt werden soll, hält dieselbe als Bedingung dafür fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei. Sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch fragliche Verfassung bestimmt worden aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen wird, ob Baiern sich demselben anschließt, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines norddeutschen, oder nord- und mitteldeutschen Bundes, so müßte die königlich sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten. Eine solche Nothwendigkeit wäre ohnedies durch die Bestimmung der Verfassung selbst geboten, welche nach allen Richtungen hin, dem Namen und der Sache nach den Anforderungen einer Verfassung für das deutsche Volk in seiner Gesammtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner deutschen Staaten entspricht.

Hannover unterzeichnete allerdings auch, aber unter fast noch umfänglicheren Verklausulirungen. Die betreffende Erklärung lautete:

Die unterzeichneten königlich hannover'schen Bevollmächtigten haben der von dem königlich preußischen Herrn Bevollmächtigten ihnen vorgelegten Proposition rücksichtlich der Gestaltung des demnächstigen Reichsoberhauptes nachgebend, einen von ihnen für richtiger gehaltenen Entwurf bei Seite zu setzen sich bereit erklärt; dieselben finden sich aber verpflichtet, der königlich preußischen Regierung gegenüber ihre Ansichten über diesen Gegenstand nochmals auszusprechen. Nach der Ansicht der Unterzeichneten war es bei dieser Frage die Aufgabe: 1) Deutschland in seiner Integrität zu erhalten; 2) eine Regierungsgewalt zu schaffen, welche einerseits der Eigenthümlichkeit Deutschlands — seinen durch Geschichte und lange Entwicklung fest zusammen gewachsenen Staatsverbänden — die nöthige Gewähr leistete; andererseits im Stande wäre, die Lenkung der höchsten staatlichen Interessen Deutschlands, d. h. die eigentliche Reichsregierung

im ächten Geiste der Nation mit ungehemmter, durchgreifender Kraft zu übernehmen. Sollen diese Ziele erreicht werden, so muß Oesterreich in voller Bedeutung bei Deutschland bleiben, dem es durch geographische Lage, Nationalität und Geschichte so enge verbunden ist, daß jede Trennung eine unheilbare Wunde sein würde. Es muß die leider seit langem Zeitraum geförderte Entfremdung beseitigt, das geistige Band der Einheit enger geschlungen werden. Es müssen ferner die höchsten Angelegenheiten der Nation, ihre Politik gegen Außen — die nach den Verhältnissen der Gegenwart vor Allem in den Beziehungen des Welthandels ihre Grundlage und ihre Entwickelung findet — der Reichsregierung zur Verwaltung, dem Reichstage zur Ueberwachung gegeben werden, damit beide — und durch sie die Nation — sich an diesen großen Gegenständen halten und heben. Es muß endlich der Regierung in ihrer Sphäre die Möglichkeit freien und ungehemmten Handelns gesichert, und der Zutritt zu den höchsten Ehren und Pflichten Deutschlands allen Deutschen gleich nahe gebracht werden. Die Grundzüge zu einer solchen Gestaltung der Dinge glaubt die königlich hannover'sche Regierung gefunden zu haben. Wenn nun von königlich preußischer Seite ein Verfassungsplan festgehalten wird, welcher, wenn die demselben zum Stützpunkte dienende „Union" mit dem gesammten österreichischen Kaiserstaate und die für diese Union vorgeschlagenen Regierungsformen durchgeführt werden sollten, jene höchsten politischen Angelegenheiten der Nationalverwaltung gänzlich entziehen und solch' einer Behörde überwiesen würden, die vom Reichstage vollkommen unabhängig wäre, welcher ferner dem Reste der Reichsregierung eine Form gibt, die allerdings der Geltung der Einzelstaaten ein bedeutendes Gewicht verleiht, die aber in Folge der Vertheilung nothwendig zusammengehöriger Geschäfte unter zwei verschiedene Behörden Reibung und Schwäche bewirken muß; und welche endlich der Eifersucht verschiedener Länder gegeneinander fortwährenden Stoff bieten wird: so bedauern die Unterzeichneten, darin um so weniger Beruhigung finden zu können, als die in diesem Entwurfe thatsächlich gegebene völlige Entfremdung Oesterreichs von Deutschland nur geeignet sein würde, jene Mängel auf das schärfste hervortreten zu lassen. Die Unterzeichneten haben daher nur einerseits in der unabweislichen Nothwendigkeit einer Einigung der Regierungen, andererseits in den Erklärungen Oesterreichs, auf eine Verfassung nicht eingehen zu können, welche die für Deutschland unentbehrliche Volksvertretung und Legislation enthielte, eine Rechtfertigung für ihre Nachgiebigkeit gegen einen Verfassungsentwurf finden können, welcher ihrer Ansicht nach den Bedürfnissen Deutschlands keineswegs genügt. Wie sie aber in dem an die Spitze des Ganzen gestellten Vorbehalte für Oesterreich das Mittel erblicken, der nothwendigen Gemeinschaft Oesterreichs und Deutschlands ihre Geltung zu verschaffen, sobald die dortigen Zustände einer bestimmteren Ansicht der Dinge Raum gegeben haben werden, und wie sie die Verpflichtung Deutschlands den Rechten aus der Verfassung des deutschen Bundes Folge zu geben, ausdrücklich anerkennen: so müssen sie dem künftigen Reichstage (— der einzig und allein für Festsetzung und Vereinbarung der Verfassung ausgeschrieben werden sollte —) auch über diese oberste Frage die weiteren Verhandlungen vorbehalten. Zugleich aber vereinigen sie sich mit dem Bevollmächtigten der königlich sächsischen Regierung (Staatsminister von Beust) für den beklagenswerthen Fall, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes führen möchte, in der Erklärung, daß für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorbehalten bleibe. Berlin den 26. Mai 1849. gez. Stüve. Wangenheim.

Das Dreikönigsbündniß, der von den drei Kronen ausgegangene Verfassungsentwurf für das „deutsche Reich," das Rundschreiben vom 28. Mai, die authentische Auslegung vom 11. Juni, brachten in Deutschland einen sehr getheilten Eindruck hervor. Alle diejenigen, denen ein Gesammtdeutschland werth und theuer war, erschracken über die drohende Spaltung, denn das projektirte „deutsche Reich" schloß nicht nur Oesterreich aus, sondern es war nach den Erklärungen, welche von der

Pfordten in der baierischen Kammer gegeben, höchst unwahrscheinlich, daß Baiern beitrete, in welchem Falle auch der Nichtbeitritt Württembergs entschieden war. Mochten immerhin alle übrigen deutschen Staaten beitreten, was für ein deutsches Reich entstand dann? Dasselbe würde das seltsamste Ungethüm einer strategischen Grenze gehabt haben, das jemals in der Geschichte Europa's vorgekommen ist. Ein Deutschland ohne Oesterreich hat keine Haltbarkeit, um wie viel weniger auch noch ohne Baiern und Württemberg. „Wenn wir uns von Oesterreich trennen würden, muß nach meiner besten Ueberzeugung ausgerufen werden: Finis Germaniae!" sagte von der Pfordten in seiner berühmten Rede vom 4. Juni in der baierischen Abgeordnetenkammer.

Die Berliner Mai-Vereinbarungen schoben überdies den Schluß der deutschen Revolution, der von Millionen so innigst gewünscht wurde, wieder weiter hinaus. Denn Preußen ging von der Voraussetzung aus, daß zwar der deutsche Bund noch bestehe, es aber keine Bundesverfassung mehr gebe. Das war eine revolutionäre Idee, da jene in unverminderter Rechtskraft fortbestand, und Preußen stets den Beweis schuldig gewesen ist, daß sie im gesetzlichen Wege, d. h. durch einhelligen Beschluß aller Bundesglieder aufgehoben worden sei. Es war also eine revolutionäre That, daß man in Berlin einen Bundesstaat constituirte, denn nicht die Einwilligung mehrerer, sondern aller Bundesglieder zur Umwandlung des ganzen Staatenbundes in einen einzigen Bundesstaat war Rechtsnothwendigkeit, wenn sie gültig sein sollte. Die Einwilligung aller Bundesglieder zu einem Theilbundesstaate, wie man ihn in Berlin schaffen wollte, war nach der Bundesakte eine vollendete rechtliche Unmöglichkeit, folglich konnte ein solcher Theilbundesstaat niemals zu Rechte bestehen, und würde auch niemals die Anerkennung der europäischen Mächte erlangt haben. Es war eine unselige Verblendung, in welcher Radowitz und andere Räthe der preußischen Krone damals befangen waren. In der Schrift „Historische und rechtliche Beleuchtung des von Preußen, Sachsen und Hannover ausgegangenen Verfassungsentwurfes für das deutsche Reich," welche ich Ende Juni 1849 (in Leipzig bei Jackowitz) herausgab, sagte ich, erschüttert durch ein so unconservatives, um nicht zu sagen revolutionäres Gebahren zu Berlin, „daß eine Zeit der Ungewißheit, der peinlichen Erwartung, eines unfruchtbaren, ärgerlichen, ja verderblichen Provisoriums kommen werde" — und so geschah es auch, und wenn dieses Provisorium nicht so verderblich wurde, wie ich damals befürchtete, so verdankt man es nur Oesterreich, welches, wie es stets auf dem Rechtsboden stand, sich auch jetzt dem preußischen, von Herrn von Radowitz in einen verderblichen Kanal geleiteten Ehrgeize entgegenstellte.

Wahrhaft seltsam klang es und war zugleich ein Beweis der Verwirrung der politischen und der Rechtsansichten, wenn in der authentischen Interpretation die „feste und zuversichtliche Hoffnung" ausgesprochen wurde, „daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde." Sollten die Urheber der Berliner Verfassung wirklich diese „feste und zuversichtliche Hoffnung" gehegt haben, so handelten sie höchst inconsequent, indem sie in jene Verfassung Alles aufnahmen, was Oesterreich schlechterdings in die Unmöglichkeit versetzte, dem neuen Bundesstaate beizutreten. So waren die Paragraphen zwei und drei der Frankfurter Reichsverfassung ganz unverändert in die zu Berlin vereinbarte Reichsverfassung übergegangen, nämlich:

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden. Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe rechtsverbindliche Kraft wie in den übrigen deutschen Ländern. §. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßige Weise in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

Die Ausführung dieser Paragraphen in Oesterreich würde der Tod der Staatseinheit gewesen sein, welche der Kaiser Franz Joseph proklamirt hatte, und welche, indem sie ihre Wurzel in der kaiserlichen Dynastie hat, die Lebensbedingung des österreichischen Reiches ist. Schon dieser Paragraphen wegen war es also für Oesterreich eine Unmöglichkeit in den Berliner Bundesstaat einzutreten. Aber außerdem war im ersten Artikel des Abschnittes „Das Reichsoberhaupt" festgestellt: „Die Regierung des Reiches wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürstencollegiums geführt. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone Preußen verbunden." Dieser „Reichsvorstand" war von dem erblichen Kaiser der Frankfurter Verfassung in Nichts wesentlich verschieden; er sollte die Reichsregierung führen, die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen Staaten ausüben, ihm war das Recht des Krieges und Friedens übertragen, kurz er vereinigte in sich die ganze exekutive Gewalt, und es war die Reichsvorstandschaft erblich in dem Hause Hohenzollern, denn sie sollte mit der Krone Preußen verbunden, das heißt, der jedesmalige König von Preußen sollte Reichsvorstand sein. In der authentischen Interpretation war der Reichsvorstand Reichsoberhaupt genannt; so nannte man auch in den Zeiten des heiligen römischen Reiches deutscher Nation den Kaiser, und es sind daher Reichsoberhaupt und Kaiser synonym. Wie konnte man also hoffen, daß Oesterreich, das so feierlich erklärt hatte, daß es sich unterordnen nicht könne und nicht werde, jemals in den Bundesstaat der Berliner Verfassung trete? Und das gerade gehörte zu dem wesentlichen, folglich unabänderlichen Gepräge derselben, daß nämlich die Würde des Reichsvorstandes mit der Krone Preußen verbunden sein solle. Es war also die „feste und zuversichtliche Hoffnung, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde," eine Phrase, in die authentische Interpretation sammt vielem Anderen nur aufgenommen, um der großdeutschen Partei, worunter ich hier jene verstehe, welche das Scheiden Oesterreichs aus Deutschland als eine unheilbare todtbringende Wunde mit Recht betrachtete, Sand in die Augen zu streuen, was nicht gelang, denn sie durchschaute den ganzen Schwindel, und erhob sich gegen denselben mit aller Macht, welche die Presse besitzt.

Die preußische Kaiserpartei der weiland Frankfurter Nationalversammlung, jetzt hierhin und dorthin zerstreut, wurde durch die Schritte Preußens zu neuem Leben geweckt, und am 3. Juni 1849 erließen Heinrich und Max von Gagern, Dahlmann, Soiron, Wiedenmann, Matthy, Graf Giech und Rümelin nachstehendes Rundschreiben an ihre Parteigenossen:

Der von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ausgegangene Entwurf einer Reichsverfassung läßt es den Unterzeichneten wünschenswerth erscheinen, daß eine größere

Anzahl politischer Freunde, welche in der Nationalversammlung die Durchführung der Reichsverfassung vom 28. März auf friedlichem und gesetzlichem (!) Wege angestrebt, und seitdem in vielen deutschen Gauen die öffentliche Stimmung von neuem kennen gelernt haben, sich sobald thunlich wieder zu einer Besprechung zusammenfinde. Ein möglichst übereinstimmendes Verhalten in der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes, insbesondere gegenüber der obschwebenden Frage der Reichstagswahlen für diejenigen Staaten sowohl, welche jetzt die Reichsverfassung vom 28. März anerkennen, als auch für diejenigen, welche eben so wie die drei obgenannten Königreiche vorher noch Modifikationen für nöthig erachten — wird den Gegenstand der Berathung ausmachen. Die Unterzeichneten schlagen zu diesem Zweck eine Zusammenkunft am 26. Juni in Gotha vor und laden Sie dringend ein, bei derselben zu erscheinen.

Und so versammelte sich denn eine Art Frankfurter Nachparlament in Gotha, wo am 25. Juni ganze Wägen voll von Mitgliedern des Centrums der verstorbenen Nationalversammlung eintrafen. Am nächsten Tage begannen die Berathungen, und wurden am 29. Juni geschlossen. Es ging dabei ganz so zu, wie bei einem wirklichen Parlamente, Präsident, Schriftführer, Commissionen, nichts fehlte. Auch war dieses Nachparlament viel zahlreicher als das Stuttgarter Rumpfparlament, denn es waren in Gotha einhundertsechzig ehemalige Nationalversammlungsmitglieder anwesend. Die Beschlüsse (man findet sie in der Allgemeinen Zeitung vom 2. und 3. Juli 1849) fielen zu Gunsten einer in dem preußischen Königshause erblichen Reichsoberhauptschaft aus, und waren in ein Programm zusammengefaßt, dessen Schluß so lautete: „Demnach halten die Unterzeichneten, in Erwägung der schwer bedrohten Lage des Vaterlandes, dessen gemeinsame politische Existenz ohne das Betreten dieses Weges gegenwärtig aufs Höchste gefährdet ist, sich für verpflichtet: I. soviel an ihnen ist, auf den Anschluß der noch nicht beigetretenen Staaten an den von der Berliner Conferenz angenommenen Verfassungsentwurf hinzuwirken, und II. an den Wahlen zum nächsten Reichstage sich zu betheiligen." Die Gothaer Beschlüsse an sich hatten nicht die allergeringste politische Wichtigkeit. Sie erhielten dieselbe dadurch, daß diejenigen, die sie faßten, zumeist hochangesehene, einflußreiche Männer, zum Theil selbst hochgestellte Beamte und Mitglieder von Ständeversammlungen waren, welche theils unmittelbar, theils durch ihre Freunde auf die Ministerien verschiedener deutschen Staaten einwirkten. So gewannen die preußischen Pläne eine mächtige Stütze an einer Partei, die man fortan die Gotha'sche nannte, deren Mitglieder über ganz Deutschland verbreitet waren, Ministerstellen in mehreren Mittel- und fast allen Kleinstaaten bekleideten, und nach einer einheitlichen Leitung handelten. Es war dies die deutsche Revolutionspartei in Glacéhandschuhen, an deren Spitze Gagern, der Mann „mit dem kühnen Griff" stand, und mit welcher von preußischer Seite gar manchmal gleichwie mit einer Macht unterhandelt wurde. Außer dem obbezeichneten Einflusse äußerte die Partei einen gewaltigen auf die öffentliche Meinung durch die Presse, denn sie verfügte über mehr als neun Zehntheile der politischen Zeitungen. Der Gotha'schen Presse suchten die Wage zu halten die Augsburger Postzeitung, die Rhein- und Moselzeitung, dann die neubegründeten Zeitungen: Deutsche Volkshalle, Norddeutscher Correspondent, Niedersächsische Zeitung, Freimüthige Sachsenzeitung (unter der Redaktion des talentvollen Advokaten Eckert, des geschworenen Feindes der Freimaurer), Neue Münchener Zeitung. Diese gehörten sämmtlich der sogenannten großdeutschen Partei an. Aus einem anderen Standpunkte bekämpfte die 1848 entstandene Neue Preußische Zeitung,

gewöhnlich Kreuzzeitung genannt, die Bundesstaatspläne, und folglich auch die Gotha'sche Partei.

Um dieselbe Zeit als diese Partei in Gotha ihre von Herrn von Radowitz gebilligten Beschlüsse faßte, entschied es sich, daß der Bundesstaat ganz Deutschland (außer Oesterreich) nun und nimmermehr umfassen werde. Dies hing in gewisser Weise, wie man sehen wird, mit den Ansprüchen Preußens in Betreff der provisorischen Centralgewalt zusammen.

Preußen sah mit dem größten Widerwillen den Erzherzog Johann an der Spitze der provisorischen Centralgewalt, und begegnete ihm in einer Weise, die ihm sein hohes Amt verleiden mußte. Es ist schon oben erzählt worden, daß der Erzherzog müde seiner Bürde und überdies krank, sich nach Oesterreich zurücksehnte und nur auf die Bitte des Kaisers Franz Joseph einwilligte, so lange sie noch zu tragen, bis auf andere Weise für die provisorische Centralgewalt Sorge getragen sein würde. Auch von preußischer Seite wollte man eine Aenderung, aber nur so, daß statt des Erzherzogs Johann der Prinz von Preußen Reichsverweser würde. Das war dem österreichischen Kabinete natürlich genau bekannt, und in der zweiten Note vom 16. Mai 1849 (in der ersten wurden die von dem Herrn von Canitz nach Wien überbrachten preußischen Vorschläge abgelehnt) erkannte es die Nothwendigkeit einer Aenderung in Betreff der provisorischen Centralgewalt an, und machte der königlich preußischen Regierung den Vorschlag, sie möge sich mit Oesterreich über die Errichtung einer aus drei Mitgliedern bestehenden Centralgewalt verständigen, deren Zusammensetzung in der Art zu erzielen wäre, daß Oesterreich und Preußen zur Vermeidung alles Zeitverlustes die Ausübung der Gewalt sofort übernehmen und die übrigen deutschen Könige auffordern, sich über die Wahl des dritten Mitgliedes unter sich zu einigen (Trias). Die Gemeinschaft, welche zwischen den Interessen dieser Könige und jenen Preußens und Oesterreichs bestehe, sei so innig und unverkennbar, daß der Beitritt gewiß nicht auf sich warten lassen, folglich die weitere Durchführung dieser Maßregel nicht verzögert werden würde. Daß diese Centralgewalt nur eine provisorische sein solle, berufen der drängenden Gefahr des Augenblicks entgegen zu treten, und daß deren Zusammensetzung den künftigen Beschlüssen über die definitive Gestaltung Deutschlands nicht vorgreife, bedürfe kaum der Erwähnung.

Preußen war aber zu sehr in seine undurchführbaren Pläne verstrickt, um in diesen praktischen Vorschlag einzugehen und verwarf denselben mit Unwillen. Diesen ließ es auch den Erzherzog-Reichsverweser in jeglicher Art fühlen. Es verweigerte die von ihm angesprochene Hülfe gegen den Aufruhr in Rheinbaiern und in Baden, wodurch das Einschreiten des Reichsverwesers in letzterem Lande verzögert wurde. Nur auf direkte Requisition von Seite des Großherzogs von Baden leistete Preußen ihm, wie schon erzählt worden, die bundesgemäße Hülfe, und zwar wie bei Sachsen, lediglich unter der Bedingung des Beitrittes zum Bundesstaat. Und auch dann noch weigerte Preußen sich, dem Ansuchen des Reichsverwesers zu entsprechen und die Truppen des Generals Peucker zu verstärken. Es fehlte nicht an Briefen des Königs von Preußen an den Reichsverweser, an Missionen an ihn, an Einschüchterungsversuchen, um ihn zur Niederlegung seiner Würde zu veranlassen, die fortwährend dem Prinzen von Preußen zugedacht war, obschon Oesterreich unter dem 27. Mai

erklärt hatte, daß es keine ohne seine Theilnahme bestellte provisorische Centralgewalt als zu Recht bestehend anerkennen werde. Der Erzherzog Johann, obschon fortwährend sehr unwohl, harrte auf seinem Posten aus, und ermöglichte dadurch eine geregelte Verhandlung über die Weise seiner Ersetzung. Ende Juni fanden zu Berlin zwischen Herrn von Radowitz, dem Minister des Auswärtigen Grafen von Bülow, dem österreichischen Gesandten Baron Prokesch und dem baierischen Minister von der Pfordten, der zu diesem Zwecke nach der preußischen Hauptstadt gekommen war, die Reise über Wien machend, wo er ein Paar Tage verweilt war — Conferenzen über die Bestellung einer neuen provisorischen Centralgewalt statt. Preußen verlangte, daß der Prinz von Preußen als einziger Träger dieser Gewalt an die Stelle des Erzherzogs-Reichsverwesers trete und von Oesterreich nur ein Mandat empfange. Oesterreich erneuerte dagegen den Vorschlag, eine Trias als provisorische Gewalt zu bestellen. Baiern unterstützte diesen Vorschlag auf das allerlebhafteste. Es kam zu keiner Verständigung und die Conferenzen lösten sich unter großer Bitterkeit zwischen Preußen und Baiern. Das erstere rief seinen Bevollmächtigten, Legationsrath von Kamptz, bei dem Erzherzog-Reichsverweser zurück, erklärend: Die preußische Regierung sehe sich außer Stand, eine Centralgewalt länger als fortdauernd zu betrachten, deren Lebensbedingungen fortgefallen und deren Interessen mit der bisherigen Auffassung von deutscher Einheit anscheinend unvereinbar seien.

Der Minister von der Pfordten hatte für Berlin noch einen zweiten Auftrag, nämlich den Beitritt Baierns zu dem Dreikönigsbündnisse unter verschiedenen Abänderungen des Verfassungsentwurfes und hauptsächlich unter der Bedingung zu vermitteln, daß die Oberhauptsfrage im Texte der Verfassung eine veränderte Fassung erhalte. Es lautete der fünfundsechzigste Paragraph: „Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürstencollegiums geführt." Sonach ruhte die Reichsregierung, da der folgende Paragraph die Würde des Reichsvorstandes mit der Krone Preußen verband, erstens bei dem Könige von Preußen als Reichsvorstand, zweitens bei dem Fürstencollegium. Baiern dagegen verlangte, dies solle dahin abgeändert werden, daß die Reichsregierung bei dem Fürstencollegium ruhe, dessen Vorstand bis zum Beitritte Oesterreichs der König von Preußen sein, dann aber zwischen diesem und dem Kaiser von Oesterreich wechseln solle. Noch voll von der in den Conferenzen über Bestellung einer neuen provisorischen Centralgewalt entstandenen Erbitterung, verwarf Herr von Radowitz diese Aenderung, und hocherfreut darüber reiste von der Pfordten zurück nach München. Von den vielen politischen Fehlern, welche Radowitz, der in den Jahren 1849 und 1850 in der That ein Mann des Unheils für Deutschland war, begangen hat, ist diese Verwerfung ganz sicher der größte gewesen. Wenn er im Gegentheile in die Aenderung eingewilligt hätte, so würde er statt des Luftgebildes, dem er nachjagte, für Preußen das erlangt haben, was es lange schon ersehnte, nämlich die vollkommene Parität mit Oesterreich am Bunde. Zweitens würde er Preußen dadurch in ehrenvoller Weise aus dem verderblichen Geleise, in welches er es geführt, wieder in das richtige gebracht haben. Dazu aber hätte freilich gehört, daß Radowitz seinen ungeheueren politischen Irrthum einsah und minder leidenschaftlich war. In Betreff auf die von dem baierischen Minister vorgeschlagene Aenderung, die er ohne vorhergegangene

Zustimmung Oesterreichs sicherlich nicht gemacht, müssen wir bemerken, daß, auch wenn Preußen sie annahm und Oesterreich in den Bundesstaat eintrat, diese neue Verfassung Deutschlands doch nur dann vollkommene Rechtsgültigkeit erlangen konnte, wenn die Bundesversammlung im Plenum mit Stimmeneinhelligkeit sie annahm. Man hätte also, um dem Bundesrechte zu genügen, diese Versammlung, das allein berechtigte Organ des Willens und Handelns des Bundes, einberufen müssen. Da die Niederlande für Luxemburg und Limburg und Dänemark für Holstein und Lauenburg ihre Zustimmung niemals gegeben haben würden, so wäre auch der Bundesstaat mit dem Wechsel der Reichsvorstandschaft zwischen Oesterreich und Preußen in rechtlicher Hinsicht ein todtgebornes Kind gewesen. Der Umstand, daß Dänemark sich faktisch im Kriege mit Deutschland befand, konnte den König als Herzog von Holstein und Lauenburg seiner Stimme im engeren, und seiner drei Stimmen im vollen Bundesrathe nimmermehr berauben. Ueberdies war der Krieg, den Deutschland gegen Dänemark führte, eine Unterstützung der Rebellion in Holstein, während der deutsche Bund verpflichtet war, dem rechtmäßigen Landesherrn in Unterdrückung derselben beizustehen.

Dieser unselige Krieg hatte, nachdem die Unterhandlungen gescheitert waren (wobei wohl in das Auge zu fassen, daß die Landesversammlung im Januar 1849 dem Erzherzog-Reichsverweser in einer Zuschrift erklärt hatte, eine Trennung Schleswigs von Holstein könne nur durch Waffengewalt erzwungen werden) zu Anfang des April 1849 wieder seinen Fortgang genommen. Der preußische General Prittwitz commandirte die Reichstruppen, Baiern, Württemberger, Nassauer, Sachsen, Thüringer, Kurhessen, Hannoveraner, Preußen; der preußische General Bonin die Schleswig-Holsteiner, welche über zwanzigtausend Mann stark waren; zusammen eine Streitmacht von mehr als vierunddreißigtausend Mann. Mit Landtruppen allein indeß war gegen Dänemark nichts auszurichten, das zur See die Uebermacht hatte, und nicht einmal Jütland durfte ganz erobert werden, wegen des Veto Englands, Frankreichs und Rußlands. Eben so wenig hätten diese drei Großmächte die Vereinigung Schleswigs mit Deutschland auf die Dauer geduldet. Es war folglich nichts zu erzielen, der Krieg also eben so unverständig als er ungerecht war. Ja selbst in dem Fall, als jene Großmächte in diese Angelegenheit sich nicht schon eingemischt hätten, und ereignenden Falls noch weit mehr einzugreifen entschlossen waren, würde eine Zerstückelung der dänischen Monarchie nur zur Folge gehabt haben, daß der Sund und die Belte über kurz oder lang in englische oder in russische Gewalt geriethen, was für Deutschland sicher kein Vortheil gewesen wäre. Die Vortheile, welche die Deutschen 1849 errangen, indem sie im Hafen von Eckernförde ein dänisches Linienschiff in Brand schoßen, so daß es in die Luft flog, und eine Fregatte durch ihre Batterien zur Ergebung zwangen, daß sie die Düppeler Schanzen erstürmten; daß sie bei Kolding (wo nur Schleswig-Holsteiner den Dänen gegenüber standen) siegten, — diese Vortheile wurden durch das Unglück vor Fridericia weit zu Gunsten der Dänen überwogen. Fridericia ist eine Festung im jütländischen Stifte Ribe an der nördlichen Einfahrt des kleinen Belt, es konnte daher die Besatzung zu jeder beliebigen Zeit von den Dänen zur See verstärkt werden. Deßhalb widerstand die kleine Festung, deren Werke 1848 fast ganz geschleift und von den Dänen nur in Eile wieder hergestellt worden waren, den Schleswig-Holsteinern unter Bonin seit fast Anfangs Mai

Monate lang. Da die Reichsarmee unter Prittwitz das Corps des dänischen Generals Rye, das nahe daran war, sich ergeben zu müssen, nach der Insel Fühnen hatte entkommen lassen, wurde es von da nach dem ganz nahen Fridericia übergeschifft. Am 6. Juli eine Stunde nach Mitternacht machten die Dänen in großer Stärke einen Ausfall, trieben nach hartnäckigem Kampfe die Schleswig-Holsteiner bis Veile zurück, eroberten ihr Belagerungsgeschütz, verbrannten ihr Lager, und fügten ihnen einen großen Menschenverlust zu. Aber auch die Dänen erlitten große Einbuße an Mannschaft, namentlich blieb der General Rye. Bald rückten die Schleswig-Holsteiner, verstärkt durch Baiern, wieder vor. Zu Berlin indeß wurde am 10. Juli der Waffenstillstandsvertrag zwischen Preußen und Dänemark geschlossen, und am 17. wurden eben daselbst die Ratifikationsurkunden ausgewechselt. Der Waffenstillstand war auf sechs Monate mit sechswöchentlicher Aufkündigung festgesetzt, und die übrigen Hauptbestimmungen waren:

Jütland wird von der vereinigten preußischen und deutschen Heeresmacht binnen fünfundzwanzig Tagen geräumt, und dieselbe zieht sich hinter die bestimmte Demarkationslinie in Schleswig zurück. Während der Dauer des Waffenstillstandes kann der König von Preußen hinter dieser Demarkationslinie ein Armeekorps belassen, dessen Stärke die Zahl von sechstausend Mann nicht überschreiten darf. Dagegen fährt der König von Dänemark fort, die (zu Schleswig gehörigen) Inseln Alsen und Arröe militärisch besetzt zu halten. Diese dänischen (auf gedachten Inseln befindlichen) und preußischen Truppen werden die einzigen sein, welche in dem Herzogthum Schleswig während der Dauer des Waffenstillstandes verbleiben, mit Ausnahme eines Corps neutraler Truppen (Schweden), dessen Stärke zweitausend Mann nicht überschreiten darf und welches den nordwärts der Demarkationslinie beliegenden Theil des Festlandes des Herzogthums Schleswig besetzen wird. (Aus diesem Artikel folgte von selbst, daß alle übrigen deutschen Truppen, folglich auch die schleswig-holsteinische Armee sich hinter die Eider zurückzuziehen hatte.) Mit Erfüllung dieser Bedingung endet die dänische Blockade der preußischen und deutschen Häfen. Es wird für das ganze Herzogthum Schleswig eine Verwaltungscommission (Landesverwaltung) errichtet werden, welche während der Dauer des Waffenstillstandes dieses Land im Namen des Königs von Dänemark regieren wird. Sie soll aus zwei Mitgliedern bestehen, von denen das eine von Preußen, das andere von Dänemark gewählt, und denen ein Commissarius beigegeben wird, zu dessen Ernennung Großbritannien eingeladen werden soll, um in der Eigenschaft eines Schiedsrichters bei etwa vorkommenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden anderen Mitgliedern Entscheidung zu treffen. Die Funktionen dieser Commission sollen darin bestehen, das Herzogthum Schleswig in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu verwalten und in demselben die Ordnung und Ruhe aufrecht zu halten. Zu diesem Zwecke soll dieselbe mit der nöthigen vollen Autorität bekleidet werden, jedoch mit Ausnahme der gesetzgebenden Gewalt, welche während der Dauer des Waffenstillstandes suspendirt bleiben soll. Hinsichtlich aller Gesetze, Verfügungen und Verwaltungsmaßregeln, die seit dem 17. März 1848 für das Herzogthum Schleswig erlassen worden sind, soll die besagte Commission befugt sein, zu prüfen und zu entscheiden, welche von jenen Gesetzen, Verfügungen und Verwaltungsmaßregeln im wohlverstandenen Interesse des Landes aufzuheben oder beizubehalten sein dürften.

Der Waffenstillstandsconvention war ein Protokoll beigefügt, das die Friedenspräliminarien enthielt, über welche der preußische Bevollmächtigte von Schleinitz und der dänische Bevollmächtigte Reedtz unter Mitwirkung des großbritannischen Gesandten am Berliner Hofe, Grafen von Westmoreland, überein gekommen waren. Sie lauteten:

Art. I. Das Herzogthum Schleswig soll, was seine gesetzgebende Gewalt und seine innere

Verwaltung betrifft, eine abgesonderte Verwaltung erhalten, ohne mit dem Herzogthum Holstein vereinigt zu sein, und unbeschadet der politischen Verbindung, welche das Herzogthum Schleswig an die Krone Dänemark knüpft. Art. II. Die definitive Organisation des Herzogthums Schleswig, welche aus jener Grundlage hervorgeht, wird den Gegenstand weiterer Unterhandlungen bilden, an welchen Großbritannien als vermittelnde Macht theilzunehmen von den hohen contrahirenden Mächten eingeladen werden wird. Art. III. Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg werden fortfahren, Mitglieder des deutschen Bundes zu sein. Die definitive Regulirung der Stellung, welche diese Herzogthümer in dem obgenannten politischen Körper in Folge der Veränderungen einnehmen werden, welche der Verfassung Deutschlands bevorstehen, ist einer ferneren Verständigung unter den hohen contrahirenden Theilen vorbehalten. Eine der Aufgaben dieser Verständigung wird sein, soweit es mit dem im ersten Artikel der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Princip und der zukünftigen Stellung des Herzogthums Holstein zu den anderen deutschen Staaten vereinbar ist, die nichtpolitischen Bande der materiellen Interessen aufrecht zu erhalten, welche zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestanden haben. Se. Majestät der König von Dänemark, Herzog von Holstein, wird diesem Herzogthum in kürzester Frist eine Repräsentativverfassung ertheilen. Art. IV. Man ist übereingekommen, daß die in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen in keiner Weise weder der Frage wegen der Erbfolge in den unter dem Scepter Sr. Majestät des Königs von Dänemark vereinigten Staaten, noch den eventuellen Rechten dritter Personen präjudiciren sollen. Zur Beseitigung der Verwickelungen, welche aus den hinsichtlich der Erbfolge erhobenen Zweifeln hervorgehen könnten, wird Se. gedachte Majestät sogleich nach erfolgtem Friedensschluß die Initiative zu Vorschlägen ergreifen, welche zum Zweck haben in gemeinsamem Einverständniß mit den Großmächten diese Erbfolgefrage zu ordnen. Art. V. Die hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, die Garantie der Großmächte für die genaue Ausführung des definitiven Friedens in Betreff des Herzogthums Schleswig in Anspruch zu nehmen. Das gegenwärtige in doppelten Exemplaren ausgefertigte Protokoll soll mit der Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Dänemark versehen werden, und die beiden solchergestalt von den hohen Theilen genehmigten Exemplare sollen zu Berlin in der Frist von acht Tagen oder wo möglich früher, von dem Tage der Unterzeichnung an gerechnet, ausgewechselt werden, welchemnächst Mittheilung an Ihre Majestät die Königin von Großbritannien stattfinden soll. Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll mit ihrer Unterschrift und ihren Wappen versehen. Geschehen zu Berlin den 10. Juli 1849. (gez.) von Schleinitz. von Reedtz.

Diese Verträge waren noch vor Auswechselung der Ratifikationen von dem Grafen von Brandenburg der Statthalterschaft der Herzogthümer mitgetheilt worden, welche in dem Begleitungsschreiben des Ministers vom 12. Juli aufgefordert wurde, „nach Kräften zur Beruhigung des Landes mit- und einer Aufregung entgegenzuwirken, welche von denjenigen, die den Frieden und die Beruhigung des Landes nicht wollen, etwa versucht werden möchte.“ Weiterhin hieß es in dem Schreiben:

Daß die Basis des Friedens, wie sie hier angenommen worden, von der provisorischen Centralgewalt für Deutschland schon am 3. Februar 1849 festgestellt worden, ist der Statthalterschaft bekannt. Preußen konnte bei den jetzigen Unterhandlungen nicht von dieser einmal angenommenen Basis abgehen, und wir sind der Ueberzeugung, daß dieselbe, wenn sie redlich und vollständig durchgeführt wird, dem wahren Vortheil der Herzogthümer entspricht. Daß dies geschehen, daß eine die Selbstständigkeit Schleswigs sichernde Verfassung gewährt und vollständig ausgeführt werde, wird die königliche Regierung zu ihrem steten Augenmerk bei den weiteren Friedensunterhandlungen machen, und nur mit voller Rücksicht darauf den Frieden abschließen. Die Herzogthümer werden also vollkommen beruhigt darüber sein können, daß

sowohl ihre poltische Stellung wie ihre materiellen Interessen und die Gemeinsamkeit der beiden Herzogthümer in letzteren, so weit es irgend praktisch möglich ist, gewahrt werden.

Die Statthalterschaft wurde aber von dem Schreiben des preußischen Minister=präsidenten so wenig überzeugt, daß die Präliminarien für die Herzogthümer günstig wären, daß sie vielmehr in ihrer Antwort vom 15. Juli das Gegentheil nachwies und dann so fortfuhr:

Die Statthalterschaft muß es tief beklagen, daß der königlich preußische Bevollmächtigte zum Abschlusse eines die Rechte der Herzogthümer entschieden verletzenden Präliminar=Protokolls in der Voraussetzung der Gebundenheit an eine von der provisorischen Centralgewalt längst wieder zurückgenommene frühere Friedensbasis, und in irrthümlicher Annahme der Uebereinstimmung mit dieser Basis sich hat verleiten lassen. Daß Deutschland auf einen definitiven Abschluß nach Maßgabe des Präliminarprotokolls vom 10. d. M. eingehen sollte, kann die Statthalterschaft nicht glauben. So lange Sinn für Recht und Ehre in Deutschland herrscht, ist dies nicht möglich.

Das preußische Ministerium würde sich eine so herbe Antwort erspart haben, wenn es der Statthalterschaft offen gesagt hätte: „Die Verhältnisse stehen so, daß wir nicht anders konnten.“ Aber den Schleswig=Holsteinern sagen, daß ihre politische Stellung durch die Präliminarien gesichert werde, das war Hohn. Ueberhaupt litt die damalige preußische Politik an tiefer Unwahrheit. Die Schleswig=Holsteiner irrten auch in ihren Ansprüchen, aber sie bekannten letztere wenigstens offen, und sprachen nicht von Aufrechthaltung der Integrität des dänischen Reiches, wie Preußen bei seiner Spaltung Deutschlands von Aufrechthaltung der Integrität desselben redete. Der Waffenstillstandsvertrag und die Friedenspräliminarien brachten in den Herzogthümern die größte Erbitterung gegen Preußen hervor, und mit Recht konnten sie sagen, daß dasselbe Preußen, welches 1848 zuerst für sie zu den Waffen griff und ihre Ansprüche als rechtsbegründet anerkannte, sie jetzt unbedenklich opfere und auch noch behaupte, es erweise ihnen damit eine Wohlthat. Am 19. Juli faßte die Landesversammlung zu Schleswig ohne Discussion nachstehenden einstimmigen Beschluß:

Die Landesversammlung, in Uebereinstimmung mit der Statthalterschaft, erklärt: 1) daß die von der königlich preußischen Regierung mit dem dänischen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratifikation am 10. Juli zu Berlin abgeschlossene Friedensbasis und Waffenstillstandsconvention für die Herzogthümer ohne jegliche Rechtsverbindlichkeit sind und bleiben werden; 2) daß auch sie die Zustimmung Deutschlands zu diesen Verträgen, so lange als Sinn für Ehre und Recht im deutschen Volke herrscht, für eine Unmöglichkeit halte; 3) daß sie aber die durch jene Verträge auf das Aeußerste gefährdeten Rechte des Landes mit allen ihr zu Gebote stehenden Kräften zu schützen für ihre unverbrüchliche Pflicht erachte.

Wirklich wurden Anstalten zum ferneren Widerstande getroffen. Am 20. Juli machte aber General Prittwitz aus dem Hauptquartier Veile durch Tagesbefehl den ihm untergebenen deutschen Reichstruppen bekannt, daß nach stattgefundener Ratifikation des Waffenstillstandes sie sich für den 24. zum Rückmarsch bereit halten sollten. Dieser erfolgte zur festgesetzten Zeit. Ende Juli machten die im Norden Schleswigs noch stehenden deutschen Truppen Halt, bis die entstandenen Zwistigkeiten über die Demarkationslinie ihre Erledigung gefunden haben würden. Sie fanden dieselbe rasch, worauf der Rückmarsch fortgesetzt wurde. Die dänische Regierung hob durch Bekanntmachung vom 5. August die Blokade der preußischen und bald auch die der deutschen und schleswig'schen Häfen auf. Denn die Landesversammlung genehmigte

am 8. August den Rückzug der schleswig-holsteinischen Armee hinter die Eider, und erkannte dergestalt den Waffenstillstand thatsächlich an, was gegen Ende August auch formell geschah. Um eben die Zeit siedelte die Statthalterschaft aus der Stadt Schleswig nach Kiel über und die Landesversammlung vertagte sich auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig begann die provisorische Regierung für das Herzogthum Schleswig, zu Flensburg ihren Sitz nehmend und aus dem dänischen Kabinetsrath von Tillisch, dem preußischen Regierungspräsidenten von Eulenburg und dem brittischen Generalconsul Hodges bestehend, ihre Wirksamkeit.

Nachdem, wie oben erzählt wurde, die Unterhandlungen zwischen Baiern und Preußen wegen des Beitrittes des ersteren zum Dreikönigsbündnisse sich zerschlagen hatten, war es auch gewiß, daß Württemberg nicht beitreten werde. Es war sonach der im Vorbehalte Sachsens und Hannovers vorgesehene Fall bereits eingetreten, und es hätte einer größeren Mäßigung bedurft, als man von preußischer Seite bewies, um diese beiden Königreiche in dem Bundesstaate festzuhalten. Für jetzt harrten sie noch in demselben aus. Alle mittleren und kleinen deutschen Staaten (mit Ausnahme Luxemburgs und Limburgs, da man auf den König der Niederlande preußischer Seits keine Pression üben konnte, Holsteins und Lauenburgs, dessen Verhältnisse zu Deutschland einer künftigen Verständigung vertragsmäßig vorbehalten waren, der Fürstenthümer Hohenzollern, die durch Staatsvertrag an die Krone Preußen übergingen, Liechtensteins, dem man wegen seiner geographischen Lage und Verbindung mit Oesterreich nichts anhaben konnte, endlich Hessenhomburgs und Frankfurts, die man zu Berlin als Enklaven des preußisch-deutschen Bundesstaates betrachtete) traten nach und nach dem Dreikönigsbündnisse bei. Schon aus dem Umstande, daß die zwischen den drei Königen vereinbarte Verfassung jedenfalls die kleineren Staaten so gut wie mediatisirte, läßt sich schließen, daß sie nicht mit vollkommener Freiwilligkeit und freudigem Herzen beigetreten sein können. Zwar gab man sich preußischerseits den Schein, als stelle man jeder Regierung völlige Freiheit der Zustimmung anheim, und als wolle man die Einzelstaaten als selbstständige Organismen bewahren, aber in Wirklichkeit übte man einen moralischen Zwang, ließ eine wüthende Presse gegen die Widerstrebenden los, umgarnte sie mit Gothanern. Doch die Geschichte dieser Zeit ist eigentlich noch gar nicht zu schreiben, denn wer vermöchte die Dinge beim rechten Namen zu nennen? Nur soviel dünkt mir erlaubt zu sein, zu sagen, daß das Verschmähen aller klugen und milden Wege und das herrische Benehmen von preußischer Seite alle Fürsten vor Dem warnte, was dasselbe erst sein würde, wenn einmal die Herrschaft unbestritten in Preußens Hände gelangt wäre.

Einer Bestimmung des Dreikönigsbündnisses zufolge sollte zur Führung der Geschäfte für Erreichung des Zweckes desselben (Erhaltung und Befestigung der äusseren und inneren Sicherheit Deutschlands, so wie der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten) durch Abordnung eines oder mehrerer Bevollmächtigten von Seiten eines jeden der Verbündeten ein Verwaltungsrath gebildet werden und dieser sofort nach Ratifikation jenes Bündnisses in Berlin zusammentreten. Nachdem Preußen, Sachsen und Hannover ihre Bevollmächtigten ernannt hatten, hielt der durch sie gebildete Verwaltungsrath am 18. Juni zu Berlin seine erste Sitzung. Die dem Bündnisse beitretenden deutschen Regierungen ernannten dann jede gleichfalls

einen Bevollmächtigten zu dieser Parodie der ruhenden Bundesversammlung, die aber Oesterreich, wenn die rechte Zeit gekommen sein würde, wieder zu erwecken bereits damals entschlossen war.

Warum man von preußischer Seite verfuhr, als gebe es kein Oesterreich, und alle seine vielfachen Vorstellungen und Verwahrungen in den Wind schlug? warum man glaubte, es wäre möglich gegen den Willen und das Recht Oesterreichs einen es ausschließenden Bundesstaat mit Preußen als erblichem Oberhaupte bilden und befestigen zu können? — Weil der ungarische Krieg noch rasete, weil zugleich Venedig sich noch gegen die Oesterreicher hielt und der Friede mit Sardinien noch nicht geschlossen war, weil endlich Herr von Radowitz, dem der König das unbegrenzteste Vertrauen schenkte, den Fürsten Schwarzenberg als einen Neuling in Staatsgeschäften betrachtete, und die Umsicht und Festigkeit dieses Staatsmannes erster Ordnung, dem Oesterreich ewigen Dank schuldig ist, gänzlich verkannte. Und wenn auch, — dachte man in Berlin — der ungarische Aufruhr bezwungen wird, wenn Venedig fällt und der Friede mit Sardinien zu Stande kömmt, so ist doch Oesterreichs Macht auf Jahre hinaus gelähmt, und es wird den inzwischen preußisch = deutschen Bundesstaat doch zuletzt anerkennen müssen. Herr von Radowitz vergaß ganz, daß nach großen inneren glücklich überwundenen Erschütterungen die Thatkraft der Reiche nach Potenzen gesteigert ist, und daß die so geweckte Thatkraft in Oesterreich ein kampfgeübtes Heer von mehr als einer halben Million Streiter zur Verfügung hatte.

Wenn man fragt, wie es kam, daß die Revolution in Ungarn durch die regelmäßigen österreichischen Streitkräfte nicht eben so leicht und schnell erdrückt werden konnte, wie dies in anderen Ländern geschah, so ist die Antwort, daß die ungarische Revolution selbst über ein regelmäßiges Heer verfügte, und nicht erst ein solches zu organisiren brauchte. Es war der Abfall eines großen Theiles der magyarischen Regimenter, der ihr dasselbe gab, und es handelte sich nur darum, die Cadres zu vervollständigen, was bei dem entzündeten Nationalfanatismus ein Leichtes war. So stellten die Magyaren eine gewaltige Streitmacht in das Feld, aber die ganze Heeresorganisation, sie war österreichisch, die Artillerie sie war österreichisch, das Geniewesen es war österreichisch. Daher wurde auch der Kampf so hartnäckig, so andauernd, so wechselvoll. Denn es kämpften in Bezug auf Organisation und Tüchtigkeit gewissermaßen zwei Theile *eines* Heeres gegeneinander. Ueberdies konnte die österreichische Regierung nicht ihre ganze Streitmacht gegen Ungarn verwenden, weil Italien fortwährend durch eine große Armee besetzt gehalten werden mußte, weil Wien, Prag, Lemberg, Krakau sehr starke Besatzungen forderten, und weil bei der Ungewißheit aller damaligen Zustände alle westlichen Provinzen stark besetzt sein mußten. Wenn die übrigen politischen Zustände Deutschlands wie des übrigen Europa nicht so arg, so drohend gewesen wären, daß die österreichische Regierung nicht einmal die meisten, geschweige alle ihre Streitkräfte gegen Ungarn aufbieten dürfte, so würde es keine fremde Hülfe zur endlichen Bezwingung der dortigen Rebellion gebraucht haben. Aber es drängte die Zeit, *rasch* mußten bei der damaligen Weltlage die Magyaren, welche am 15. April auf dem Debrecziner Reichstage das Haus Oesterreich des ungarischen Thrones verlustig erklärt hatten, völlig unterworfen werden, oder die europäische Umsturzpartei trug, geeinigt und mit erneuerter Gewalt sich

erhebend, schließlich den Sieg davon. Es lag mithin im Interesse sämmtlicher Staaten, die österreichische Regierung zu unterstützen. Aber wie hätte sie sich an Preußen wenden können, welches mindestens die Verlängerung des ungarischen Krieges wünschen mußte, um seine Pläne auf die Herrschaft über Deutschland durchzuführen, und in welchem Staate nicht nur die Zeitungen der extremen liberalen Partei, sondern selbst die in Berlin erscheinende „Deutsche Reform," welche vom Ministerium inspirirt und subventionirt wurde, die Partei der Magyaren ergriff und vom Lobe Kossuths überschwoll. Stets hat Oesterreich für Deutschland mit allen seinen Kräften gekämpft, und jetzt, da es einmal Deutschlands Hülfe bedurfte, fehlte ihm dieselbe. Rußland dagegen leistete sie um so bereitwilliger, weil die bis jetzt vom Erfolg begleitete Rebellion der Magyaren, welche ihre völlige staatliche Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ausgesprochen, im April 1849 eine Heeresmacht von einhundertdreißigtausend Mann mit sechsundvierzig Batterien (jede zu acht Geschützen) hatten und dieselbe bis einhundertfünfzig- ja zweihunderttausend Mann zu verstärken gedachten und auch verstärkt haben würden, wenn man ihnen die Zeit dazu ließ, — im weiteren siegreichen Verlaufe auch die polnischen Provinzen in ihre Wirbel hineinzureißen drohte. Indem Rußland diese Hülfe gewährte, diente es eigentlich nur sich selbst, während es Oesterreich ganz sonder Zweifel seinem Schicksale überlassen hätte, wenn dies die wesentlichen Interessen des Reiches Peters des Großen gefördert haben möchte. Auch nach dem Einrücken einer russischen Armee in Ungarn waren es nicht die Russen, durch welche die Entscheidung fiel, sondern durch die Oesterreicher unter dem Feldzeugmeister Haynau, welcher am 9. August bei Temeswar die magyarische Hauptarmee auf das Haupt schlug und dermaßen zersprengte, daß von den vierzig- bis fünfzigtausend Mann, die bei Temeswar concentrirt gewesen, am nächsten Tage kaum zehntausend Mann zusammengebracht werden konnten. Am 3. August war in Debreczin ein Corps der Oberdonauarmee, welche von Görgei befehligt wurde, von den Russen geschlagen worden, während Görgei selbst mit dem größern Theile gedachter Armee über Acsad und Perts auf dem Marsche nach Arad begriffen war. Von der provisorischen Regierung daselbst mit voller Gewalt bekleidet, die mit den Russen begonnenen Unterhandlungen fortzusetzen, versuchte Görgei zuerst, durch den Fürsten Paszkiewicz wenn möglich die Vermittelung des Kaisers von Rußland zur Pacifikation Ungarns zu erlangen. Demgemäß sandte er am 8. August einen Parlamentär mit einem an den Fürsten gerichteten Schreiben in das Lager des russischen Generals Rüdiger in der Nähe von Großwardein. Dieser sandte den Parlamentär sofort zurück, wies Görgei mit seinen Anträgen an den österreichischen Oberbefehlshaber Feldzeugmeister Haynau, und fügte ihm zugleich zu wissen, daß man russischerseits zwar mit der Insurgentenarmee rein als bewaffnete Macht betrachtet unterhandeln würde, niemals aber mit einer revolutionären Regierung. Görgei suchte nun über die Maros zu entkommen, um sich mit der Hauptarmee der Insurgenten wenn möglich zu vereinigen. Jenes mißlang ihm, und in Betreff dieser erfuhr er, daß sie bei Temeswar auf das Haupt geschlagen und gänzlich zertrümmert worden sei. Da die provisorische Regierung in Arad sich inzwischen auflöste, und Kossuth durch Proklamation vom 11. August dies der Nation verkündete, sendete Görgei, zu hochmüthig um sich an den Stellvertreter seines rechtmäßigen Souverains, Feldzeugmeister Haynau zu wenden, aus Alt-Arad

einen Parlamentär in das Hauptquartier des russischen Generals Rüdiger zu Kis-Jenö, und erklärte letzterem in einem Schreiben: er habe in Folge der Auflösung der provisorischen Regierung und um seinem Vaterlande die fernern Drangsale des Krieges zu ersparen, sich zur unbedingten Unterwerfung entschlossen; Offiziere und Soldaten der unmittelbar unter ihm stehenden Armee wären bereit, die Waffen zu strecken, doch nur vor den Truppen des Kaisers von Rußland. Fürst Paszkiewicz nahm die dargebotene unbedingte Unterwerfung an, und am 13. August streckte Görgei mit der Oberdonauarmee, die auf siebenzehntausend Mann zusammengeschmolzen war, und mit sechstausend Mann, die sich aus Arad angeschlossen hatten, unweit Villagos vor dem dritten russischen Armeekorps die Waffen. Bald gehorchte ganz Ungarn dem rechtmäßigen Landesherrn. (Das Nähere lese man in des Grafen Mailáth neuere Geschichte der Magyaren nach.)

Die Meeresstadt Venedig ergab sich Ende August 1849, nachdem sie, von Manin und der exaltirten Partei terrorisirt, gegen die Oesterreicher lange Stand gehalten. Diese machten nach dem Falle des Forts Malghera fruchtlose Versuche, mittelst Luftballons Bomben in die Stadt zu werfen. Endlich schoßen sie aus Vierundzwanzigpfündern glühende Kugeln unter einer Elevation von fünfundvierzig Grad und mit verstärkter Ladung dreitausend Klafter weit. Diese Kugeln fielen immer häufiger in das Stadtviertel Canal Reggio, dessen Bewohner von der revolutionären Regierung in dem ohnehin überfüllten Kastell untergebracht worden. Cholera und Hungersnoth wütheten im Verein. Die Ergebung war ein Gebot der Nothwendigkeit, und erfolgte unter der von dem Feldmarschall Radetzki schon früher angebotenen günstigen Bedingung des freien Abzugs der revolutionären Truppen, so wie jedes anderen Einwohners von Venedig. So war der letzte Posten, welchen die Revolution auf österreichischem Gebiete noch inne gehabt hatte, ihr denn endlich entwunden.

Und auch der Friede zwischen Oesterreich und Sardinien war am 5. August zu Mailand von dem Handelsminister von Bruck für den Kaiser von Oesterreich, von dem Staatsminister Grafen Pralormo, dem Artilleriegeneral Cavaliere Dabormida und dem Appellationsgerichtspräsidenten Cavaliere Boncompagni für den König von Sardinien unterzeichnet worden. (Die Separatartikel zu diesem Friedenstraktat wurden am 6. August unterzeichnet.) Den Zögerungen und Winkelzügen der sardinischen Diplomatie hatte der österreichische Bevollmächtigte zuletzt die Drohung der Erneuerung des Krieges entgegen setzen müssen, um die so lange schon dauernden Unterhandlungen zum Ziele zu bringen. Dieser Frieden gab Oesterreich keinen Zollbreit Landes, machte somit das Unrecht nicht gut, das ein Jahrhundert früher der österreichischen Monarchie angethan wurde, indem man die Kaiserin Maria Theresia nöthigte, den jenseits des Ticino gelegenen Theil des Herzogthums Mailand an Sardinien abzutreten. Er gewährte Oesterreich nur eine Schadloshaltung von fünfundsiebenzig Millionen Franken, nicht das Drittel der Kosten, die der Krieg dem österreichischen Staatsschatze aufgebürdet hat, ganz abgesehen von den angerichteten Zerstörungen. Wie dem immer sei, es war Friede geschlossen, und dadurch ein Theil der in Italien stehenden österreichischen Truppen verfügbar geworden.

Durch den Abschluß des Friedens mit Sardinien, die Uebergabe Venedigs und die Besiegung des magyarischen Aufruhrs war die Machtstellung Oesterreichs wieder

vollständig aufgerichtet, was natürlich auf seinen berechtigten Einfluß in Deutschland eine günstige Rückwirkung äußerte. Es ist Dem zum Theil zuzuschreiben, daß Preußen auf seinen Plan, den Erzherzog-Reichsverweser durch den Prinzen von Preußen zu ersetzen, Verzicht leistete, und mit Oesterreich am 30. September 1849 zu Wien die Uebereinkunft über einen den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes mitzutheilenden Vorschlag wegen Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt abschloß. Besagte Uebereinkunft lautete:

Nachdem der Herr Erzherzog-Reichsverweser wiederholt den Wunsch ausgesprochen hat, daß Ihm die Möglichkeit geboten werde, seiner Würde zu entsagen und die ihm mit Bundesbeschluß vom 12. Juli 1848 anvertrauten Gewalten wieder an die Gesammtheit der Mitglieder des deutschen Bundes zurückzugeben, und in Erwägung der Nothwendigkeit, daß für einen solchen Fall ein neues allgemein anerkanntes Centralorgan die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des deutschen Bundes übernehme, und bis zur definitiven Gestaltung seiner inneren Verhältnisse besorge, — haben die beiden Höfe von Wien und Berlin sich behufs der Bildung einer neuen provisorischen Bundes-Centralcommission über einen ihren übrigen Bundesgenossen vorzulegenden Vorschlag zu verständigen gesucht. Dem gemäß sind die Unterzeichneten am heutigen Tage zusammen getreten, um auf Grundlage der zwischen ihren Allerhöchsten Höfen gepflogenen Verhandlungen über nachstehende Punkte übereinzukommen und diese Uebereinkunft unter Vorbehalt der Ratifikation durch ihre Unterschrift zu beglaubigen. §. 1. Die deutschen Bundesregierungen verabreden im Einverständnisse mit dem Reichsverweser ein Interim, wonach Oesterreich und Preußen die Ausübung der Centralgewalt für den deutschen Bund im Namen sämmtlicher Bundesregierungen bis zum 1. Mai 1850 übernehmen, in so ferne dieselbe nicht früher an eine definitive Gewalt übergehen kann. §. 2. Der Zweck des Interims ist die Erhaltung des deutschen Bundes als eines völkerrechtlichen Vereins der deutschen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands. §. 3. Während des Interims bleibt die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen. Dasselbe gilt von den nach dem sechsten Artikel der Bundesakte dem Plenum der Bundesversammlung zugewiesenen Angelegenheiten. §. 4. Wenn bei Ablauf des Interims die deutsche Verfassungsangelegenheit noch nicht zum Abschlusse gediehen sein sollte, so werden die deutschen Regierungen sich über den Fortbestand der hier getroffenen Uebereinkunft vereinbaren. §. 5. Die früher von der provisorischen Centralgewalt geleiteten Angelegenheiten, in so weit dieselben nach Maßgabe der Bundesgesetze innerhalb der Competenz des engeren Rathes der Bundesversammlung gelegen waren, werden während des Interims einer Bundescommission übertragen, zu welcher Oesterreich und Preußen je zwei Mitglieder ernennen, und welche ihren Sitz zu Frankfurt nimmt. Die übrigen Regierungen können sich einzeln oder mehrere gemeinschaftlich durch Bevollmächtigte bei der Bundescommission vertreten lassen. §. 6. Die Bundescommission führt die Geschäfte selbstständig unter Verantwortung gegen ihre Vollmachtgeber. Sie faßt ihre Beschlüsse nach gemeinsamer Berathung. Im Falle sie sich nicht zu vereinigen vermag, erfolgt die Entscheidung durch Verständigung zwischen den Regierungen von Oesterreich und Preußen, welche erforderlichen Falls einen schiedsrichterlichen Ausspruch veranlassen werden. Dieser Ausspruch wird durch drei deutsche Bundesregierungen gefällt. Im eintretenden Falle hat jedesmal Oesterreich einen und Preußen den andern Schiedsrichter zu ernennen. Die beiden auf diese Weise designirten Regierungen vereinigen sich durch Ergänzung des Schiedsgerichtes über die Wahl des dritten. Die Mitglieder der Bundescommission theilen sich in die ihr zugewiesenen Geschäfte, die sie der bestehenden Bundesgesetzgebung und insbesondere der Bundeskriegsverfassung gemäß entweder selbst besorgen oder deren Besorgung leiten und überwachen. §. 7. Sobald die Zustimmung der Regierungen zu gegenwärtigem Vorschlage erfolgt ist, wird der Reichsverweser seiner Würde entsagen, und die ihm

übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs von Preußen niederlegen. — Nach erfolgter Ratifikation, welche durch gegenseitig auszuwechselnde Ministerial-Erklärungen binnen zehn Tagen dahier zu erfolgen hat, und nach Eintreffen der Zustimmung des Herrn Erzherzog-Reichsverwesers, welche das kaiserliche Kabinet zur Vermeidung jedes Zeitverlustes, sofort eventuell einzuholen besorgt sein wird, werden die beiden Höfe von Wien und Berlin gemeinschaftlich sämmtliche deutsche Regierungen zum Beitritte einladen. Gegenwärtiger Akt ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt worden. Geschehen zu Wien im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, den 30. September 1849. (Gez.) F. Schwarzenberg. F.M.L. — Bernstorff.

Bevor die Ratification dieser Uebereinkunft von preußischer Seite erfolgte, wurde letztere am 8. Oktober zu Berlin dem Verwaltungsrathe der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai verbündeten deutschen Regierungen von dem Vorsitzenden dem preußischen Staatsminister von Bodelschwingh vorgelegt, welcher den Vertrag als ein Provisorium, das mit dem 30. Mai abschließe, bezeichnete, und dann fortfuhr:

Ferner sei der Vertrag allen übrigen deutschen Regierungen gegenüber einstweilen eine bloße Proposition, so daß erst durch die Genehmigung und die förmliche Zustimmung dieser Regierungen die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Vertrages eintrete. Der Freiheit dieser Genehmigung und Zustimmung der Regierungen solle und werde durch die heutigen gutachtlichen Aeußerungen der sie hier vertretenden Bevollmächtigten in keiner Weise präjudicirt werden. Die königlich-preußische Regierung erbitte und erkenne in diesen Aeußerungen nur den Ausdruck persönlicher Ueberzeugungen, deren Werth sie nach Verdienst zu würdigen und bei ihrer eigenen letzten Entschließung zu berücksichtigen gedenke. (Eitel Phraseologie!) Sie sei ihrerseits von dem lebhaftesten Wunsche beseelt, die gemeinschaftlichen deutschen Interessen und Sachen, die Bundesfestungen, die Flotte u. s. w. einer allseitig anerkannten Centralgewalt unverzüglich wieder unterstellt zu sehen, und den für die Gesammtheit der deutschen Bundesstaaten jetzt leider völlig ungeordneten Rechtszustand zu einem wenigstens provisorisch geordneten des baldigsten zurückzuführen. Sie glaube, daß diesem Wunsche durch Vollzug des vorliegenden Vertrages nach Lage der Sache und der obwaltenden Umstände zu genügen sei, und daß sie sich daher, so viel an ihr sei, für diesen Vollzug entscheiden müsse. Sie gebe dadurch den mit ihr durch den Vertrag vom 26. Mai verbündeten deutschen Regierungen die ausdrückliche und feierliche Erklärung, daß Preußen sich in der durch den vorliegenden Vertrag zu bestellenden Bundescommission stets als der Repräsentant und als das leitende Organ des Bündnisses vom 26. Mai betrachten, und daher alle Anordnungen jener Commission, sofern sie nicht die laufende Administration des vorhandenen Bundeseigenthums betreffen, stets zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsrathes bringen, so wie auch daß Preußen unwandelbar auf der Bildung des engeren Bundes verharren, und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit allem Nachdruck vertheidigen werde. Die bestimmte Frage, die am Schlusse dieser Ausführung den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zu persönlicher Beantwortung obliegt, lautet also: ob sie nach der vorstehend Namens der königlichen Regierung gegebenen Erklärung in dem mitgetheilten Vertrage über die Herstellung einer provisorischen Centralgewalt nichts erkennen, was die Interessen des Bündnisses vom 26. Mai verletze.

Die Bevollmächtigten für das Königreich Sachsen, für Hannover, Baden, Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz, Nassau, Braunschweig und Hamburg erklärten sich für den Vertrag vom 30. September. Die Bevollmächtigten für das Großherzogthum Hessen dagegen, für die thüringischen Staaten und für Oldenburg sprachen ihre Be-

denken aus, daß der neue Vertrag mit den Bestimmungen des engeren Bundes vielfach im Widerspruch stehe und das Zustandekommen des Bundesstaats, den zu errichten vor Allem Pflicht der Regierungen sei (!), hindern könnte. Herr von Bodelschwingh tröstete seine Getreuen damit, daß die Verfassung des Bundesstaats eine bleibende sein werde, während das jetzt vorgeschlagene Provisorium nicht über den 1. Mai 1850 hinausreiche. Das Ergebniß war, daß von den in dem Momente zwölf Mitglieder zählenden Verwaltungsrathe neun sich für die Uebereinkunft vom 30. September unbedingt erklärten, drei aber Bedenken gegen dieselbe aussprachen. Am 10. Oktober wurde darauf die Uebereinkunft zu Potsdam ratificirt.

Die österreichische Regierung ihrerseits übermittelte dem Erzherzog-Reichsverweser den Interimsvertrag mit einem geeigneten Begleitungsschreiben, worauf der Erzherzog folgende eventuell ausgestellte Abdankungsurkunde unterzeichnete:

Zu der am 30. September d. J. zwischen der k. k. österreichischen und der königlich preußischen Regierung abgeschlossenen und vom Fürsten Schwarzenberg und Grafen Bernstorff unterzeichneten Convention über Bildung einer neuen provisorischen Centralgewalt für Deutschland gebe Ich hiermit Meine Zustimmung und die Erklärung, daß, wenn die in jener Convention erwähnte Zustimmung sämmtlicher deutschen Regierungen zu derselben erfolgt sein wird, Ich bereit sein werde, Meiner Würde als deutscher Reichsverweser zu entsagen und die mir am 12. Julius 1848 von der deutschen Bundesversammlung übertragenen Rechte und Pflichten in die Hände Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Seiner Majestät des Königs von Preußen niederzulegen. Frankfurt am Main den 6. Oktober 1849. (Gez.) Der Reichsverweser Erzherzog Johann. Der Präsident des Reichsministerraths Wittgenstein.

Nachdem dann das österreichische Kabinet Kenntniß von der preußischen Ratifikation erhalten hatte, ratificirte im Namen und Auftrag des Kaisers von Oesterreich der Ministerpräsident und Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Feldmarschallieutenant Fürst Felix Schwarzenberg die Uebereinkunft vom 30. September am 12. Oktober. Am folgenden Tage wurde die Ratifikation zu Wien ausgewechselt. Von Seite Oesterreichs wie Preußens erging dann gegen Ende des Monates Oktober an sämmtliche deutsche Regierungen die Einladung zum Beitritte. Nachdem die Beitrittserklärungen derselben zu Wien und Berlin nach und nach eingegangen waren, legte der Erzherzog Johann am 20. Dezember zu Frankfurt vor der neuen „provisorischen Bundescentralcommission," welche für Oesterreich aus den Geheimräthen Baron Kübeck und Feldmarschallieutenant von Schönhals, für Preußen aus dem Generallieutenant von Radowitz und dem Oberpräsidenten von Bötticher bestand, seine Würde definitiv nieder. Erzherzog Johann vollzog diesen Akt mittelst folgender Anrede an die Anwesenden (die vier Bundescommissäre, die Reichsminister Fürst Wittgenstein, Jochmus, Detmold und Merck, und Ministerialrath Mettenius als Protokollführer):

Meine Herren! Es ist ihnen bekannt, daß Ich seit längerer Zeit den Wunsch gehegt habe, das Mir anvertraute Amt niederzulegen. Nachdem aber bei Meinem Antritt die Bundesversammlung ihre Thätigkeit beendet, und später auch die Nationalversammlung sich aufgelöst, ohne das deutsche Verfassungswerk zu Stande gebracht zu haben, so würde mit der Ausführung jenes Wunsches der Fortbestand des Bandes, welches die deutschen Staaten zusammenhält, zerstört, und Deutschland abermals den Gefahren preisgegeben sein, denen dasselbe noch bei unserem Gedenken fast erlegen ist. Die von Mir übernommenen Pflichten erheischten daher Mein Verharren, bis ein anderweitiges Organ für die gemeinsamen Angelegenheiten des Vater-

landes geschaffen war. Dieser Augenblick ist gegenwärtig gekommen. Die beiden Faktoren der Mir übertragenen Gewalt waren die Gesammtheit der deutschen Regierungen und die Nationalversammlung. Beiden für die der provisorischen Centralgewalt gewährte Mitwirkung und Unterstützung zu danken, fühle Ich Mich auf das innigste gedrungen. Letztere besteht indessen nicht mehr. Sie selbst hat ihr Ende herbeigeführt, indem sie diejenige Stellung, welche das Gesetz ihr angewiesen, überschritt und sich von derselben gerade da am bedeutendsten entfernte, als die Ereignisse sich so gestaltet hatten, daß jede Abweichung von ihrer Rechtssphäre ihr selbst zum Verderben gereichen mußte. Die Geschichte der Nationalversammlung, ihr Untergang gibt dem deutschen Volke die große Lehre, daß seine Verfassung auf keinem anderen Wege heilsam entwickelt werden kann als auf dem des ruhigen und steten Fortschritts, unter gewissenhaftem Festhalten an Dem, was durch Recht und Gesetz einmal geheiligt ist. Nach dem Ausscheiden der Nationalversammlung konnte durch Meinen Rücktritt die Mir anvertraute Gewalt nur an die Gesammtheit der deutschen Regierungen zurückkehren. Um für diesen Fall die einstweilige Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Vaterlandes zu regeln, haben Oesterreich und Preußen unter Meiner Mitwirkung durch Uebereinkunft vom 30. September dieses Jahres sich über einen zu diesem Ende den übrigen Bundesgliedern zu machenden Vorschlag geeinigt. Letztere haben diesen Vorschlag angenommen. In Gemäßheit Meiner bereits unter dem 6. Oktober dieses Jahres erfolgten eventuellen Zustimmung entsage ich in Vollziehung des siebenten Paragraphen der geschlossenen Uebereinkunft Meiner Würde als Reichsverweser, und lege die Mir übertragenen Rechte und Pflichten des Bundes in die Hände Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen nieder. Ich nehme das Bewußtsein mit Mir, getreulich gestrebt zu haben, die Mir anvertraute Gewalt zum Ruhm und zur Wohlfahrt des Vaterlandes auszuüben. Noch ist es nicht gelungen, ein neues Verfassungsband um dasselbe zu schlingen, welches des Volkes Rechte so wie des Vaterlandes Größe und Macht dauernd sichert und stärkt. Wohl aber ist das gemeinsame Band erhalten und der Friede gewahrt. Beruhigt werde Ich auf die Zeit Meiner Waltung erst dann zurückblicken können, wenn die Zukunft des Vaterlandes durch dauernde Einigung gesichert ist. Allein Meine Sorge für dieselbe fühle Ich erleichtert, indem deren Obhut nunmehr dem Zusammenwirken derjenigen deutschen Regierungen anbefohlen worden ist, welche durch Ihre Macht zunächst dazu berufen sind. Wo beide vereint, treu an dem Rechte festhaltend, vorangehen, können die anderen Regierungen getrost folgen, und das Gelingen wird nicht ausbleiben. Möge Deutschland der vielfachen schweren Erfahrungen eingedenk, möge sein Geschick unter des Allmächtigen Beistand der Eintracht und Vaterlandsliebe der deutschen Fürsten und dem guten Geist der Nation empfohlen sein.

Auf diese eben so würdevolle als einfach wahre Rede des Erzherzogs Johann erwiderte der österreichische Commissär der deutschen Bundescommission:

Gnädigster Herr! Als Ew. kaiserliche Hoheit dem Rufe folgten, das hohe Amt eines deutschen Reichsverwesers zu übernehmen, waren alle staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in einem großen Theile Europas, insbesondere auch in Deutschland in Frage gebracht, und einer Bewegung anheimgefallen, deren Ergebnisse zu den größten Gefahren führten. Ihrem Muth und Ihrer Standhaftigkeit, gnädigster Herr, ist es vorzüglich zu danken, daß diese Gefahren, als sie im Herbst vorigen Jahres das staatliche Dasein eines großen Theils des Vaterlandes bedrohten, glücklich abgewendet wurden, und Deutschland nicht anarchischen Bestrebungen anheimgefallen ist. Euere kaiserliche Hoheit, erhaben über alle eigensüchtige Zwecke, haben Sich einer großen Pflicht aufgeopfert und Sich dadurch für alle Zeiten Ansprüche auf die Bewunderung und die Dankbarkeit unseres deutschen Vaterlandes erworben. Allerdings haben Sie, gnädigster Herr, den gerechten Wunsch gehegt und mit gewohnter Offenheit ausgesprochen, Sich wieder jener Stellung zuwenden zu können, in welcher die Ihrem erhabenen Kaiser gewidmeten Dienste und die Weihe der Wissenschaft Ihre Tage rühmlich bezeichnen. Empfangen Sie, gnädigster Herr, in dem Augenblick des Scheidens aus Ihrem Amte die dankbare Huldigung, welche wir Ihnen heute darzubringen verpflichtet sind. Indem wir, in Folge des Ein-

verständnisses der hohen deutschen Regierungen und in Folge der uns ertheilten Vollmachten, die Funktionen der eingesetzten provisorischen Bundescommission im Sinne der Uebereinkunft vom 30. September 1849 übernehmen, geben wir im Namen unserer erlauchten allerhöchsten Vollmachtgeber, Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Seiner Majestät des Königs von Preußen, die feierliche Versicherung, keine Anstrengung zu scheuen, und nach Umständen alle gesetzlichen Mittel in Anwendung zu bringen, um für die bestimmte Zeit der Dauer der Bundescommission die ihr vorgezeichnete Bestimmung zu erfüllen.

Unter rührenden Zeichen der Theilnahme, Verehrung und Liebe von Seite der Einwohner und des Militärs schied Erzherzog Johann aus Frankfurt. Am 2. Januar 1850 erging von dem Fürsten Schwarzenberg aus Wien die Weisung an alle österreichischen Gesandtschaften bei den deutschen Regierungen, diesen von dem Eintritt der provisorischen Bundescentralcommission in die Wirksamkeit, welche ihr der fünfte und der sechste Paragraph der Uebereinkunft vom 30. September 1849 zuwies, Mittheilung zu machen, und dabei „die vertrauungsvolle Erwartung des kaiserlichen Hofes auszusprechen, daß die deutschen Regierungen die Bundescommission in Erfüllung ihres eben so wichtigen als schwierigen Berufes aufrichtig und mit bundesgetreuer Gesinnung unterstützen werden." Von Preußen erging eine ähnliche Weisung an seine Gesandten bei den deutschen Regierungen.

Das preußische Kabinet hatte nicht umhin können, seinen Plan, den Prinzen von Preußen an die Spitze der provisorischen Centralgewalt zu stellen, aufzugeben, und hatte daher selbst die Einleitungen zu der Uebereinkunft vom 30. September getroffen, die nach den von Oesterreich vorgeschlagenen Modifikationen zu Stande kam. Letzteres würde auf der schon im Mai vorgeschlagenen Trias bestanden haben, wenn auch nur die allergeringste Aussicht vorhanden gewesen wäre, die Zustimmung Preußens zu erlangen. Der Gedanke des preußischen Kabinetes rücksichtlich der provisorischen Bundescentralcommission war, durch die Persönlichkeit seiner Vertreter in derselben, namentlich durch den General Radowitz, zu dominiren. Das scheiterte nothwendiger Weise, weil die österreichischen Vertreter in der Bundescommission auf dem Boden der Wahrheit standen, während jedermann wußte, daß es nur die Herrschaft über Deutschland war, was Preußen damals wollte.

Daß Herr von Radowitz als Bundescommissär nur für die preußischen Pläne wirken werde, war klar, da er der Schöpfer und leitende Geist derselben, so weit sie auf den deutschen Bundesstaat mit der erblichen Vorstandschaft Preußens abzielten, gewesen ist. In der Sitzung der preußischen zweiten Kammer am 25. August 1849 hatte er als Regierungscommissär eine glänzende, mit dem größten Beifall aufgenommene Rede gehalten, und am Schlusse derselben seinen Grundgedanken so enthüllt: „Die Regierung ist sich vollkommen bewußt, was sie thut und sie wird ihre Mission erfüllen bis zu den äußersten Grenzen der Möglichkeit. Das Gelingen ihres Werkes hängt nächst Gottes Beistand davon ab, daß sie unterstützt wird oder nicht. Ihr Urtheil, meine Herren, wird als schweres Gewicht in die Wagschale fallen. Preußen geht keinen eigennützigen Weg; es erfüllt schwere Pflichten; es will nicht nehmen, sondern geben, es bringt Hülfe Allen, die seiner Hülfe bedürfen, den Dankbaren und den Undankbaren. *Wir werden ringen nach dem deutschen Bundesstaate, sei es mit allen Staaten, mit vielen oder mit wenigen.*" Das hieß

so viel als: Preußen beharrt bei seinem Plane, die Herrschaft über Deutschland zu erringen, wenn über ganz Deutschland, gut! wenn nicht, über einen großen, und wenn auch das nicht möglich, über einen kleinen Theil.

Oesterreich seinerseits hat sich streng auf den Rechtsboden gestellt, und gewann dadurch das Vertrauen der deutschen Regierungen, selbst jener, welche das Vorgehen Preußens mit Eifer zu unterstützen schienen, aber insgeheim vor ihrer unausweichlich herdrohenden Mediatisirung bebten. Schon bei mehreren Anlässen hatte Oesterreich als Bundesglied und als zum erblichen Vorsitze am Bunde berechtigte Macht gegen die Constituirung eines engeren Bundes, der Deutschland spaltete und es im Innern zerrüttete, während er es nach Außen ohnmächtig machte, Einsprache erhoben. Am 30. September, dem Tage des Abschlusses der Uebereinkunft wegen Einsetzung einer provisorischen Bundescentralcommission, erging von Seite des österreichischen Kabinets eine Note an das preußische, worin jenes auf das überzeugendste die fortwährende Rechtsgültigkeit der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung nachwies. Die Antwort der preußischen Regierung stimmte im Wesentlichen mit der Erklärung des preußischen Bevollmächtigten, Minister von Bodelschwing, in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 17. Oktober, auf die wir alsbald kommen werden, überein.

Schon in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 30. August hatte der nassau'sche Bevollmächtigte Vollpracht den Antrag gestellt: „daß der Verwaltungsrath sich möglichst bald über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für das Volkshaus zum nächsten Reichstag, beziehungsweise über die Einberufung des Reichstages selbst verständigen, und demnächst die verbündeten Regierungen auffordern möge, die ihrerseits dazu nöthigen Maßregeln ungesäumt zu ergreifen." Am 26. September erneuerte und begründete er diesen Antrag, und es wurde der 5. Oktober für die Verhandlungen angesetzt. Der hannover'sche Bevollmächtigte von Wangenheim erklärte:

Er müsse zunächst seine Bedenken gegen die von dem großherzoglich badischen Bevollmächtigten (Baron Meysenburg) gemachte Aufstellung erheben, daß die verbündeten Regierungen sich bereits in einem constituirten Bundesstaate befinden oder in der Constituirung eines solchen begriffen seien, und daß sie in dieser Beziehung eine Separatstellung im deutschen Bunde einnehmen. Eine solche Auffassung scheine mit der unbestrittenen Anerkennung der fortwährenden Rechtsgültigkeit der Verträge von 1815 in der That schwer vereinbar. Was den Antrag selbst betrifft, so werde und müsse er gegen denselben stimmen, da er, der Bevollmächtigte, durchdrungen sei von den Pflichten, welche die contrahirenden Regierungen bei dem Abschluß des Bündnisses vom 26. Mai 1848 gegen die Nation übernommen haben. Die Stellung der Regierungen von Sachsen und Hannover und die der preußischen sei bei diesem Vertrag nicht dieselbe gewesen. Allerdings hatten sich die beiden ersten Regierungen über die Form eines Bundesstaates schließlich verständigt, wie sie von Preußen, dem größten deutschen Staate proponirt und festgehalten worden, aber sie hatten ihrerseits nie die Absicht verhehlt, daß der zu gründende Bundesstaat, wenn ihm Oesterreich vordersamst noch nicht angehören sollte, doch die sämmtlichen übrigen deutschen Staaten umfassen müsse. Wenn nun, wie gegenwärtig leider eingetreten, die große Mehrheit des deutschen Südens dem proponirten Bundesstaate den Beitritt verweigere, so fänden sich die Regierungen von Sachsen und Hannover, die dabei von völlig gleichen Grundsätzen geleitet werden, außer Stand, ihrer Pflichten gegen die gesammte Nation uneingedenk zu sein und, so lange über die Gestaltung des ganzen Deutschlands noch solche Zweifel existiren, einem Antrag auf rücksichtsloses Vorschreiten zur Bildung eines engeren Bundesstaates in Deutschland beizutreten. Es sei nicht der Augenblick darauf zurückzukommen,

unter welchen Modalitäten der Vertrag vom 26. Mai 1849 abgeschlossen worden. Sachsen und Hannover seien in dieser Hinsicht über Recht und Pflicht vollkommen miteinander einverstanden. Auch über die gegenwärtig abzugebenden Erklärungen habe eine Vereinbarung unter beiden Regierungen stattgefunden, sie würden dieselben schriftlich zu Protokoll geben, und werde sich seine, des königlich hannover'schen Bevollmächtigten, die nach der bisher befolgten Ordnung der Stimmenabgabe, als die vorhergehende hätte unterstellt werden müssen, bestätigend anschließen.

Der Vorsitzende, Staatsminister von Bodelschwingh, stellte hierauf dem königlich sächsischen Bevollmächtigten die sofortige Abgabe seiner Erklärung anheim. Auf Ersuchen des letztern, Staatsminister von Zeschau, verlas der hannover'sche Bevollmächtigte diese Erklärung. Dieselbe erschöpfte alle politischen und staatsrechtlichen Gründe, welche gegen den Antrag Vollprachts sprachen, und am Schlusse hieß es:

Endlich muß der königlich sächsische Bevollmächtigte unter Hinweisung auf seine Note vom 2. Juli 1849 und das Protokoll der dreiundzwanzigsten Sitzung des Verwaltungsrathes darauf zurückkommen, daß die Einberufung eines Reichstages vor erfolgter Verständigung mit der k. k. österreichischen Regierung die unabsehbarsten Schwierigkeiten darbieten würde, wenigstens so lange man nicht deren Erklärung dahin erlangt hat, daß dieselbe die Bildung eines Bundesstaates mit den Bestimmungen der Bundesakte vereinbar halte. Auf dieses Bedenken glaubt der königlich sächsische Bevollmächtigte einen um so größeren Werth legen zu können, da die königlich preußische Regierung bei den Verhandlungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt es mehrfach versucht hat, eine diesfallsige Anerkennung seitens der k. k. österreichischen Regierung zu erlangen, und dadurch die Wichtigkeit derselben kund gegeben hat. Alle diese Schwierigkeiten haben unzweifelhaft den Contrahenten bei Verhandlung des Vertrags vom 26. Mai vorgeschwebt; darum und weil zu deren Hebung Zeit erforderlich ist, wurde der Vertrag auf ein Jahr geschlossen und eine Verlängerung sogar in Aussicht gestellt. Damit in Widerspruch würde die Ansicht sein, wollte man nach erst viermonatlicher Dauer desselben schon zu einer Maßregel vorschreiten, in der stillschweigend das Aufgeben einer Vereinigung Deutschlands zu einer gemeinschaftlichen Verfassung liegen und eine Spaltung desselben herbeigeführt werden würde. Die königlich sächsische Regierung kann zu einem solchen Schritt nicht rathen, und muß sich zur Zeit noch gegen den Antrag erklären.

Nach Verlesung dieser sächsischen Erklärung ging der königlich hannover'sche Bevollmächtigte zur Verlesung seiner eigenen ebenfalls schriftlich abgefaßten Erklärung über. Er trat darin in allen Stücken der Namens der königlich sächsischen Regierung abgegebenen Erklärung bei und machte sie gänzlich zu der seinigen. Die übrigen Bevollmächtigten waren bereits vor Abgabe dieser Erklärungen dem Antrage Vollprachts beigetreten, nur nicht jener für Mecklenburg-Strelitz, von Oerzen. Der preußische Bevollmächtigte, welcher der eingeführten Stimmordnung zufolge zuletzt abstimmte, sprach mit Feuereifer für den Antrag, erklärte die gegen denselben erhobenen Anträge für unbegründet, und ging so weit, daß er sagte: „nun und nimmermehr werde er einer Convenienz das Wort reden, die so weit gehe, daß sie die Realisirung des Bundesstaates von der Genehmigung Oesterreichs erkläre." Sofort erwiderte der hannover'sche Bevollmächtigte von Wangenheim:

Er müsse der letzten Bemerkung des Vorsitzenden sogleich die Gegenbemerkung beifügen, daß das Uebergehen aus dem Staatenbund zum Bundesstaat doch nur in der Zustimmung aller deutschen Staaten seine rechtliche Basis habe, und daß diese Basis seines Wissens auch bei den gesammten Verhandlungen nie verkannt worden. Wenigstens werde er, dessen Name bei dem Vertrag vom 26. Mai mit unterzeichnet stehe, und der für die rechtliche Begründung des

Vertrags mit seiner Ehre verhaftet sei, diese Basis niemals aufgeben. Die Union mit Oesterreich und somit auch die Zustimmung Oesterreichs habe bei den Verhandlungen über den Bundesstaat als eine nothwendige Ergänzung desselben stets vorgeschwebt, ja es habe diese Union Oesterreich Rechte zusichern sollen, die nach seiner Ueberzeugung weit über das deutsche Interesse hinausgingen. Schließlich erinnere er an die große Gefahr eines äußeren Krieges im Falle mangelnder Verständigung mit Oesterreich.

Der Vorsitzende, Staatsminister von Bodelschwingh, entgegnete:

Er müsse dieser Gegenbemerkung des königlich hannover'schen Bevollmächtigten ungeachtet bei der Meinung verharren, daß der Beitritt sowohl zu dem Bündnißvertrag als zu der damit in Verbindung stehenden bundesstaatlichen Verfassung ganz auf die freie Entschließung der Beitretenden gestellt worden, und daß es dabei auf irgend welchen Consens irgend welcher Nichtbeitretenden schlechterdings nicht ankomme. Wer anderer Meinung gewesen, hätte dies bei der öffentlichen Aufforderung zum Beitritt nicht wohl unausgesprochen lassen können. Wie die gemeinschaftliche Aufforderung der königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover einmal ergangen sei, müsse seiner Ueberzeugung und auch dem festen Entschluß seiner Regierung nach, jetzt auf dem bezeichneten Weg fortgegangen werden, unerschüttert, was die übrigen deutschen Regierungen, unerschüttert was die äußere Politik dazu sage.

Als ob Sachsen und Hannover nicht, die an seinem Orte von uns mitgetheilten sehr bestimmten Vorbehalte gemacht hätten! Auch nahm der sächsische Bevollmächtigte das Wort und erinnerte den Vorsitzenden, daß die Construktion des Bundesstaates nur der eine Theil der Aufgabe gewesen sei, deren Lösung für nothwendig erkannt worden; der andere Theil habe in der Union mit Oesterreich bestanden. Ohne dies Unions- oder ein anderes ähnliches Verhältniß mit Oesterreich hergestellt zu haben, sei die Arbeit nur halb gethan. Der Vorsitzende von Bodelschwingh replicirte in gereizter Weise, wie er denn im Verwaltungsrathe stets dominirend auftrat, während Herr von Radowitz, als königlicher Commissär bei den Kammern dieselbe Sache führend, eine Selbstverleugnung und Opferfreudigkeit zur Schau stellte, gleich als handelte es sich wirklich darum, Deutschland auf Kosten Preußens zu beglücken. Dieselbe durchgreifende Unwahrheit herrschte in der ganzen damaligen officiellen Sprache Preußens, welches auf Dank, der in Unterwerfung bestehen sollte, für Dienste Anspruch machte, die es eigentlich sich selbst geleistet. Diese tiefe Unwahrheit, hinter der sich ungemessene Herrschsucht schlecht verbarg, mußte dem endlichen Erfolg der preußischen Politik jener traurigen Epoche unmöglich machen. Dagegen gab die ganze officielle Sprache Oesterreichs stets den Gedanken der kaiserlichen Regierung in unverfälschtem Ausdruck.

Am 9. Oktober wurden die Verhandlungen über den Antrag des nassauischen Bevollmächtigten Vollpracht fortgesetzt. Derselbe wurde mit eilf gegen drei Stimmen (Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Strelitz) angenommen. Der hannover'sche Bevollmächtigte von Wangenheim verlas eine Verwahrung seiner Regierung gegen Berufung eines Reichstages vor Genehmigung der nichtbeigetretenen Regierungen. (Man findet dieses Aktenstück in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 18. Oktober 1849.) Bodelschwingh, der Vorsitzende, bemerkte, er glaube vorerst das persönliche Urtheil keinen Augenblick unterdrücken zu sollen, daß eine Regierung, die solcher Rechtsansicht gewesen, das Bündniß nicht hätte schließen, und noch weniger andere Regierungen zum Beitritte hätte auffordern mögen. Der königlich sächsische Bevollmächtigte schloß sich der hannover'schen Verwahrung an.

In der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 17. Oktober theilte der Vorsitzende die von der preußischen Regierung beschlossene Antwort auf die von dem königlich hannover'schen Bevollmächtigten dem Antrage des herzoglich nassau'schen Bevollmächtigten entgegengestellte Rechtsausführung mit. In dieser Antwort stellte die preußische Regierung die Behauptung auf, daß die deutsche Bundesverfassung nicht mehr bestehe, so argumentirend:

Eine Verfassung besteht nicht aus den einzelnen Regeln und Vorschriften, welche in der Verfassungsurkunde zusammengestellt sind. Die deutsche Bundesverfassung ist nicht blos die Summe der Bestimmungen und Artikel der Bundes- und Wiener Schlußakte. Vielmehr hat man bei der Verfassung an einen konkreten Organismus, an eine bestimmte Gliederung vorhandener Verhältnisse und Einrichtungen zu denken, und nicht allein an die Regel und Vorschrift, nach welcher diese Einrichtungen geordnet sind. Der deutsche Bund war ein Verein unabhängiger und gleichberechtigter Staaten. Nach diesem seinem Begriff konnte die ihm entsprechende Organisation der Gemeinschaft nur im Zusammentritt von Repräsentanten aller einzelnen Staaten liegen. Ist diese Organisation (— hierunter verstand das preußische Aktenstück die Bundesversammlung, von der dasselbe vorher gesagt hatte: „Man wird nicht behaupten können, daß mit der Auflösung der Bundesversammlung bloß eine Form untergegangen und die Sache selbst, das materielle Bundesrecht unversehrt geblieben sei. Es ist nicht bloß eine Form, sondern die wesentlichste organische Einrichtung des Bundes untergegangen, und das kann nicht ohne Folgen für die Gültigkeit und Anwendbarkeit des Bundesrechtes selbst geblieben sein —) ist diese Organisation aufgehoben, so fehlt auch die Verfassung des Bundes. Es mag noch eine Einigung der Staaten, aus den Rechten und Pflichten hervorgehen, fortbestehen; diese Einigung der Staaten ist aber eine unorganisirte und verfassungslose, und die Regelung der daraus folgenden Verhältnisse ist, wie bei einer bloßen Allianz, den einzelnen Staaten überlassen.

Diese Sophistik war zu plump, um irgend jemand täuschen zu können, war nicht einmal originell, sondern dem bekannten Werke Maurenbrechers entlehnt. Die Bundes- und Wiener Schlußakte waren Verträge, welche einseitig nicht aufgehoben werden konnten, welche fortwährend alle Contrahenten verpflichteten, und ihnen daher auch die Pflicht auferlegten, die Bundesversammlung durch Ernennung von Bevollmächtigten wieder in Thätigkeit zu setzen. Am Schlusse der monströsen Deduktion erklärte der Vorsitzende: „Daß er nicht nur bei seinem früheren Votum über die Anträge des herzoglich nassau'schen Bevollmächtigten beharre, sondern auch von seiner Regierung beauftragt sei, unverzüglich bestimmtere, auf den Vollzug desselben abzielende Anträge zu stellen." Mit Ausnahme der Herren von Zeschau, Wangenheim und Oertzen (Sachsen, Hannover, Mecklenburg-Strelitz) schloßen sich alle übrigen Bevollmächtigten der preußischen Deduktion an, namentlich Präsident Vollpracht für Nassau, Legationsrath von Meysenburg für Baden, Geheimrath von Lepel für das Großherzogthum Hessen, Obersteuerdirektor Pfeiffer für Kurhessen, Staatsrath Seebeck für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, für Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt und Reuß beider Linien, von Schack für Mecklenburg-Schwerin, Oberst Mosle für Oldenburg, Legationsrath Liebe für Braunschweig, Oberconsistorialrath Walther für Anhalt-Bernburg, Minister von Plötz für Anhalt-Dessau, Syndikus Banks für Hamburg, Smidt für Bremen. Und alle diese Herren waren Juristen! Sie wußten eben so gut, wie Zeschau, Wangenheim und Oertzen, daß die ganze von dem Vorsitzenden Bodelschwingh vorgetragene Deduktion auf einer

in Staatsakten wahrhaft beispiellosen Sophistik beruhe. Aber Sachsen konnte sich auf Oesterreich, Hannover auf England stützen, und Mecklenburg-Strelitz war durch seine Verwandtschaft mit Rußland gesichert. Alle übrigen Staaten, mit Ausnahme des mit dem preußischen Königshause blutsverwandten Mecklenburg-Schwerin, waren mehr oder weniger dem unmittelbaren Drucke Preußens ausgesetzt, indem sie zwischen der östlichen und westlichen Hälfte der preußischen Monarchie lagen, oder wie Baden von preußischen Truppen besetzt waren. So kam es, daß ihre Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe, welche gewissermaßen als verlorene Posten zu betrachten waren, Allem was Preußen wollte, zustimmten. Sie thaten nicht dergleichen, als hätten sie die Absicht Preußens, sich zum Herrn von Deutschland zu machen, längst durchschaut, gaben sich vielmehr den Anschein, als ob sie an Preußens „Uneigennützigkeit und Opferfreudigkeit" glaubten. Wie aber die auf Geltendmachung des Bundesrechtes gerichteten Absichten Oesterreichs mehr und mehr zur Reife gediehen, da wandte, wie wir sehen werden, sich das Blatt. Allerdings blieben die zugleich durch ihre geographische Lage und Kleinheit an Preußen geketteten Staaten in engster Verbindung mit demselben. Aber einer der Herren dieser kleinen Staaten äußerte bei einer Gelegenheit: „Ich kann nicht anders, Magdeburg liegt Mir näher als Prag."

In der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 19. Oktober wurde von allen Bevollmächtigten, außer jenen von Sachsen, Hannover und Strelitz beschlossen: „Der 15. Januar 1850 ist als derjenige Tag angenommen, an welchem die allgemeinen Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause für den nächsten Reichstag nach einem von dem Verwaltungsrath vorher zu beschließenden Ausschreiben desselben, in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten stattfinden wird. Die betreffenden Regierungen werden von ihren sie hier vertretenden Bevollmächtigten ersucht werden, die Landesbehörden mit Anweisung zu versehen, die benöthigten Vorarbeiten sofort in Angriff zu nehmen und möglichste Vorkehr zu treffen, damit demnächst das Ausschreiben beschlossen und der Wahltermin selbst eingehalten werden kann." Am 20. Oktober richteten die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover eine gemeinsame Erklärung an Herrn von Bodelschwingh als Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, worin sie „sich und ihre Regierungen gegen alle die Folgen, welche sich ihrer Ueberzeugung nach an einem solchen Vorschritt der königlich preußischen Regierung und der übrigen sich Dem anschließenden Regierungen knüpfen werden, feierlich verwahrten, und gegen die Befugnisse der Regierungen zu einem solchen Schritte, als außerhalb der Zwecke des Bündnisses und des eilften Artikels der Bundesakte liegend und eben so den Befugnissen des Verwaltungsrathes, bei welchem in Ermangelung einer besonderen Vereinigung zu einer bindenden Beschlußfassung Einhelligkeit der Stimmen als erforderlich vorausgesetzt werden müsse, widersprechend, protestirten." Die beiden Bevollmächtigten zeigten am 21. Oktober Herrn von Bodelschwingh in vollkommen übereinstimmenden Schreiben ihr Scheiden aus dem Verwaltungsrathe an, und kehrten nach Dresden und Hannover zurück. Damit begann die Zerbröckelung des engeren Bundes. In der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 23. Oktober legte der Vorsitzende die gemeinsame Erklärung nebst dem Schreiben der Bevollmächtigten für Sachsen und Hannover vor, und es erließ die Versammlung eine Gegenerklärung, welche mit den Worten schloß: „Der Verwaltungsrath kann nach allem Diesem in der Note der

königlichen Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover keine Veranlassung finden, seine Ansichten über die wichtigsten Gegenstände seines Berufes zu ändern; er hofft vielmehr, daß auch Sachsen und Hannover zur Uebereinstimmung mit diesen Ansichten zurückkommen werden." Diese Hoffnung war eitel, wie schon der Notenwechsel bewies, der in der ersten Hälfte des November zwischen ihnen und der preußischen Regierung stattfand, und in denen die Sprache eine sehr gereizte war. In der Note vom 17. November wiederholte das preußische Kabinet die Behauptung, welche es schon im Verwaltungsrathe durch den Staatsminister von Bodelschwingh hatte ausführen lassen, daß nämlich die deutsche Bundesverfassung durch die Thatsachen vom Jahre 1848 aufgehoben worden und gänzlich untergegangen sei.

Am 17. November mußte dem preußischen Kabinete schon die österreichische Note vom 12. November zugegangen sein, worin sich das kaiserliche Kabinet gegen jene Behauptung mit aller Macht der Wahrheit erhob. Diese Staatsschrift gab zuvörderst eine Zusammenfassung des Kerns „der umfangreichen und ungemein künstlichen Rechtsausführung" (des Herrn von Bodelschwingh Namens der preußischen Regierung in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 17. Oktober) und sagte dann:

Auch wir sind der Ansicht, daß eine Verfassung nicht aus den einzelnen Regeln und Vorschriften bestehe, welche in der Verfassungsurkunde zusammengestellt sind, und daß daher die deutsche Bundesverfassung nicht bloß die Summe der Bestimmungen und Artikel der Bundesakte und der Wiener Schlußakte sei. Dagegen aber können wir unmöglich dem ausgesprochenen Grundsatze beipflichten, daß die Wesenheit der Bundesverfassung nur in einem konkreten Organismus und in einer unwandelbar bestimmten Gliederung der zur Zeit ihrer Feststellung vorhandenen Verhältnisse und Einrichtungen bestehe, und daß daher durch eine aus freier Zustimmung aller Betheiligten hervorgegangene Abänderung in dem Organismus der gemeinschaftlichen Leitung der Bundesangelegenheiten die Aufhebung der gesammten Bundesverfassung, somit die Auflösung des Bundes selbst herbeigeführt werden müsse. Noch weniger vermögen wir zu begreifen, wie nach dem behaupteten Untergang der Bundesverfassung, außer den Ansprüchen auf das Bundeseigenthum, noch andere Rechte und Pflichten, deren Bestimmung jedenfalls nur eine willkürliche wäre, fortbestehen können, und wir müssen selbst dann, wenn ein solcher Widerspruch zu lösen wäre, dem Verwaltungsrathe jede Befugniß absprechen, über die Beschaffenheit und den Umfang solcher Rechte ein Urtheil zu fällen. Für uns ist die Bundesverfassung ein bindender, somit nur durch Zustimmung aller Betheiligten zu lösender Vertrag, durch welchen ein beständiger völkerrechtlicher Verein gegründet werden wollte. Dieser Vertrag und somit die aus ihm hervorgegangene Bundesverfassung zerfallen in drei Theile, deren erster den Zweck und die Bestimmung des Bundes ausspricht. Der zweite setzt die Rechte fest, welche durch den Eintritt in den Bund erworben werden, und bezeichnet die diesen Rechten entsprechenden, so wie die durch den Bundeszweck auferlegten Pflichten gegen die Gesammtheit und gegen jedes einzelne Bundesglied. Der dritte endlich verordnet die organischen Einrichtungen zur Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten. Unserer Ueberzeugung nach liegt daher die Wesenheit der Bundesverfassung in dem durch sie ausgesprochenen Bundeszwecke und in den aus ihm abgeleiteten Rechten und Verpflichtungen. Alles Uebrige ist unwesentlich, von untergeordnetem Belange, und kann eine Abänderung erfahren. Daß dem so sei, und derlei Abänderungen bereits bei Gründung des Bundes vorhergesehen worden sind, beweisen die in der Bundesakte und in der Wiener Schlußakte getroffenen Anordnungen, welche die Bedingungen festsetzen, unter denen die organischen Einrichtungen modificirt werden können. Auch müssen wir in Abrede stellen, daß es unmöglich sein sollte, die Bundesversammlung durch ein anderes Organ zu ersetzen, welches geeignet wäre, den Bund als einen Verein unabhängiger und selbstständiger Staaten in seiner Gesammtheit vorzustellen. Wir müssen in Abrede stellen, daß nicht jedem

der Bundesglieder das Recht zustehe, die Bildung eines neuen verfassungsmäßigen Organs der Gesammtheit zu fordern. Wir müssen endlich in Abrede stellen, daß bis zur Einigung über ein solches Organ nicht jedem der Bundesglieder das Recht zukomme, seine verfassungsmäßigen Ansprüche, in so weit dies unter solchen Verhältnissen möglich ist, selbst geltend zu machen, und dieselben durch den Ausdruck seines bundesgesetzlich begründeten Willens zu vertreten.

Die Note führte zunächst an, eine Bestätigung dieser Ansichten liege darin, daß der königliche Commissär Generallieutenant von Radowitz im Namen seiner Regierung in der Sitzung der zweiten Kammer am 24. Oktober die Ueberzeugung ausgesprochen habe: daß „die Bildung eines provisorischen Organs des Bundes vom Jahre 1815 durch ein unzweifelhaftes Recht geboten werde, daher alle Mitglieder des Bundes die vertragsmäßige Verpflichtung haben, eine Behörde einzusetzen, welche die Leitung der öffentlichen Bundesangelegenheiten übernehme." Die Note verwies ferner auf die Uebereinkunft vom 30. September, in welcher Preußen selbst den Fortbestand der Bundesverfassung so ausdrücklich anerkannt habe, wie es ausdrücklicher nicht geschehen konnte, und schloß dann in folgender Art:

Wenn demnach die Bundesverfassung noch zu Recht besteht, so ergibt sich hieraus zugleich, wie unbegründet und irrig die weiteren Behauptungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes seien. Auf dieselben zurückkommend werden wir, auf das von uns Angeführte gestützt, die Ueberzeugung aussprechen können: 1) daß der von Preußen beabsichtigte Bundesstaat in den Fall kommen kann, mit der noch zu Recht bestehenden Bundesverfassung in Widerspruch zu gerathen; 2) daß es unzuläßig sei, die auf der Bundesakte beruhenden Rechte und Pflichten von der Bundesverfassung zu unterscheiden, indem dieselben unzertrennlich sind, sich gegenseitig bedingen, und eine solche Unterscheidung derselben nur auf einer unrichtigen, die Formen zur Wesenheit erhebenden Auffassung des Begriffs der Bundesverfassung beruhen kann; daß sonach 3) alle aus der Bundesverfassung abzuleitenden Rechte und Pflichten, in so fern sie sich nicht unbedingt auf die ursprüngliche Form des gemeinsamen Bundesorgans beziehen, daher unter den gegebenen Verhältnissen keine Anwendung finden, einen Gegenstand haben, und 4) es nicht genüge, den außerhalb des Bündnisses vom 26. Mai bleibenden Staaten ihre durch die Verträge gewährleisteten Pflichten und Rechte vorzubehalten, wenn dieß Bündniß in seinen praktischen Folgen diese Rechte und Pflichten gefährdet. Wir müssen daher dringend wünschen, daß die von dem Herrn Staatsminister von Bodelschwingh in seiner offiziellen Eigenschaft aufgestellten Grundsätze von dem königlichen Kabinet berichtigt werden mögen, da wir dieselben nicht zur Geltung gelangen lassen können.

Dieser Note, welche die übliche Form einer Depesche an den österreichischen Gesandten in Berlin hatte, war beigefügt der Entwurf eines eventuellen Protestes gegen die Bildung des engeren Bundesstaates wie auch gegen die Berufung eines Parlaments aus den dem Bündnisse vom 26. Mai beigetretenen deutschen Ländern. Diese beiden österreichischen Staatsschriften machten jedoch einen so geringen Eindruck auf das preußische Kabinet, daß der Verwaltungsrath in der Sitzung vom 17. November (in welcher die Bevollmächtigten von Preußen, Baden, beiden Hessen, den thüringischen Staaten, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Braunschweig und den drei Hansestädten anwesend waren) über Antrag des preußischen Bevollmächtigten Herrn von Bodelschwingh folgenden einstimmigen Beschluß faßte:

1) Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26. Mai verbündeten deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben. 2) Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses

die betreffenden Landesbehörden zur Vornahme dieser Wahlen rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. 3) Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf Grund des Vertrages vom 26. Mai verbündeten deutschen Staaten wird in der Stadt Erfurt (— welche auch der Sitz des Schiedsgerichtes derselben war —) zusammentreten. 4) Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungsraths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Am 26. November erging dann die preußische Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des Erfurter Reichstages. Einige Tage früher, den 21. November, war die Antwortsnote des preußischen Kabinets auf die österreichische Note vom 12. November und den Entwurf des eventuellen Protestes ergangen. In dieser Antwort erklärte der preußische Minister des Auswärtigen Herr von Schleunitz, die königliche Regierung habe ihre Ueberzeugung nicht geändert, daß der von ihr betretene Weg den dringenden Erfordernissen der Gegenwart und der rechtlichen Lage der Verhältnisse entsprechend sei, weßwegen es den Herrn Ministerpräsidenten (Fürsten Schwarzenberg) nicht werde überraschen können, daß der Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 17. November auf Antrag des vorsitzenden königlichen Bevollmächtigten den (von uns oben angeführten) definitiven Beschluß in Betreff der Reichstagswahlen gefaßt habe. Der preußische Minister suchte dann aus dem „früheren Bundesrecht," namentlich aus dem eilften Artikel der Bundes- und dem sechsten der Wiener Schlußakte den Beweis zu führen, „daß auch eine politische Vereinigung mehrerer deutschen Regierungen zu einem staatsrechtlichen Verbande weder der Bundesverfassung an sich zuwiderlaufe, noch auch der Zustimmung aller Bundesglieder bedürfe." Die merkwürdige Argumentation aus dem sechsten Artikel der Schlußakte lautete:

Wenn ein deutscher Staat, wenn Preußen selbst die Territorien der durch das Bündniß vom 26. Mai vereinigten Staaten durch Erbgang oder freie Cession erworben hätte, so würde hierdurch in keiner Weise das Bundesverhältniß berührt sein und Niemand das Recht des Einspruchs erlangt haben. Was von dem Mehreren gilt, muß unbezweifelt auch von dem Minderen gelten; und was daher für eine vollständige Incorporation mehrerer souverainen Territorien durch jenen Artikel festgesetzt ist, muß auch auf eine nur auf gewisse politische Rechte beschränkte Vereinigung der achtundzwanzig Bundesglieder seine volle Anwendung finden.

Eine höchst unglückliche Argumentation, weil sie ihr Ziel weit überschoß und die Intentionen Preußens, wie es noch nie geschehen war, bloßlegte. Weiterhin behauptete Herr von Schleunitz, daß „die Beschlüsse der Bundesversammlung vom 2. März bis 12. Juli 1848 nicht bloß einzelne Theile der Bundesverfassung außer Kraft gesetzt, sondern auch die Verfassung des Bundes in ihren wesentlichsten Bedingungen, in ihrem gesammten Organismus gestört hatten." Endlich wies der preußische Minister auf die österreichische Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 hin, und warf derselben vor, daß sie „nirgends solche Bestimmungen und Vorbehalte enthalte, welche die Erfüllung der Pflichten sicherten, die den österreichischen Bundesländern in ihren Verhältnissen zu dem deutschen Bunde oblagen." Als ob nicht Oesterreich fortwährend alle seine Bundespflichten erfüllte, und als ob es nicht in seinen Staatsschriften das Bestehen der deutschen Bundesverfassung in voller Rechtskraft mit der größten Energie vertheidigte! Es bedurfte gar keines solchen Vorbehaltes in jener Verfassungsurkunde, weil es ohnehin juris et de jure war, daß die-

selbe früher eingegangenen vertragsmäßigen Verpflichtungen Oesterreichs nicht den allergeringsten Eintrag thun konnte.

Da das preußische Kabinet in dieser Note erklärt hatte, daß es bei dem engeren Bunde und bei Einberufung des Reichstages nach Erfurt fest beharre, so erfolgte nun der österreichische Protest dagegen wirklich. Derselbe ist vom 28. November und nachstehenden wesentlichen Inhaltes: Der deutsche Bund und seine Verfassung besteht fortwährend zu Rechte; die zur Bundesverfassung gewordenen Verträge können ohne Zustimmung aller Bundesglieder nicht abgeändert werden; das Bündniß vom 26. Mai bedroht die Existenz des Bundes, ist also nach dem eilften Artikel der Bundesakte unzuläßig; der erste praktische Schritt zur Verwirklichung des engeren Bundes, der Erfurter Reichstag, steht daher gleichfalls mit dem Bundesvertrage im Widerspruch; er ist überdieß drohend und gefährlich; die Berufung Preußens auf seine der deutschen Nation gemachten Verheißungen und dadurch gegen sie eingegangenen Verpflichtungen begründet für Preußen kein Recht, denn dasselbe hatte der deutschen Nation keine derlei Verheißungen zu machen, am wenigsten hinter dem Rücken der Regierungen, und ohne der Zustimmung derselben versichert zu sein; Oesterreich spricht dem Erfurter Reichstag zum Voraus jede Geltung und Wirksamkeit ab und wird, wenn er für die Ruhe und Ordnung Deutschlands Gefahren herbeiführt, denselben mit aller Entschiedenheit und aller zu Gebote stehenden Macht entgegen treten.

Die preußische Entgegnung auf diesen Protest ist vom 12. Dezember 1849 datirt, und es war ihr eine Denkschrift beigegeben, welche die von Preußen behaupteten Rechtsansichten des Weiteren ausführte. In der preußischen Antwort wurde unumwunden die österreichische Verfassungsurkunde, durch welche Oesterreich sich eine absondernde Stellung zum deutschen Bunde gegeben habe, als die Ursache angeführt, weßwegen Preußen sich gedrungen gefühlt habe, die deutsche Verfassungsangelegenheit in die Hand zu nehmen. Wir haben schon oben bemerkt, daß diese Verfassungsurkunde das Verhältniß der österreichischen zum deutschen Bunde gehörigen Länder zu diesem durchaus nicht änderte, daß vielmehr Oesterreich fortfuhr, allen seinen Pflichten getreulich nachzukommen. Auch hatte ja Preußen durch den ganzen Inhalt der Uebereinkunft vom 30. September thatsächlich anerkannt, daß es Oesterreich als fortwährend zum deutschen Bunde gehörend betrachte. Besonders merkwürdig ist folgende Argumentation in der preußischen Entgegnung: „Die Voraussetzung des Bedürfnisses einer durchgreifenden Revision des Bundesorganismus haben allein Preußen und die übrigen Staaten bewogen, sich eines Einspruches gegen die Anwendung der österreichischen Reichsverfassung auf die österreichischen Bundesländer ohne irgend einen Vorbehalt zu enthalten. Mit wenigstens eben demselben Rechte weise Preußen jeden Einspruch gegen einen mit der großen Mehrzahl der souveränen Bundesglieder geschlossenen Vertrag zurück.“ Aber ein Einspruch gegen die Anwendung der österreichischen Verfassungsurkunde auf jene Länder, für welche Oesterreich dem deutschen Bunde beigetreten, würde in dem einzigen Falle berechtigt gewesen sein, wenn diese Verfassung die bundesverwandte Eigenschaft dieser Länder aufgehoben oder die Erfüllung der Bundespflichten von Seite Oesterreichs gefährdet hätte, was nicht entfernt der Fall war. Das Recht der Einsprache Oesterreichs dagegen wider den preußisch-deutschen Bundesstaat und den Erfurter Reichstag floß aus seinen unzweifelhaften

Rechten als Mitglied und vorsitzender Staat des deutschen Bundes. In der preußischen Entgegnung vom 12. Dezember wurde ferner behauptet, daß die Revision der deutschen Bundesverfassung durch die stattgefundene Einigung der Mehrzahl der Bundesglieder (d. h. durch den Bundesstaat mit Preußen als erblichem Vorstand) nur erleichtert und vereinfacht werde. Aber die Sache verhielt sich total anders. Der engere Bund bildete das Hinderniß einer Revision der deutschen Bundesverfassung. Uebrigens konnte ja kein deutsches Land Preußen untergeordnet und souveraines Mitglied des deutschen Bundes sein, weil dies eine contradictio in adjectis gewesen wäre. Als Ergebniß der Revision wäre der engere Bund möglich gewesen, als Ausgangspunkt der Revision war er eine rechtliche und politische Unmöglichkeit. Und seltsam, schon in der Staatsschrift vom 21. November hatte Preußen am Schlusse derselben das österreichische Kabinet aufgefordert, „die Revision der Verfassung des deutschen Bundes von 1815 ihrerseits zum Gegenstande weiterer Verständigung zwischen den deutschen Regierungen zu machen.“ In der Staatsschrift vom 12. Dezember sprach das preußische Kabinet abermals von einer Revision der Bundesverfassung. Aber wie konnte das preußische Kabinet die Revision einer Verfassung verlangen, von der es durch seinen Regierungscommissär in den Kammern, durch seinen Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, und in mehreren Staatsschriften behauptet hatte und behauptete, daß sie nicht mehr zu Rechte bestehe, daß sie völlig erloschen, daß sie gänzlich untergegangen sei? In der preußischen Entgegnung vom 12. Dezember hieß es ferner: „Die königliche Regierung theilt zwar keineswegs die Besorgnisse des kaiserlich königlichen Kabinetes vor den Gefahren, die der Ruhe und Oesterreich durch das Ausschreiben eines deutschen Parlamentes erwachsen könnten; sie ist vielmehr der Meinung, daß hiedurch am sichersten neuen revolutionären Krisen vorgebeugt werde, da ja gerade die revolutionäre Partei aus allen Kräften dem Parlamente entgegen arbeite.“ Letzteres war nicht genau, vielmehr hatte damals die demokratische Partei bereits beschlossen, bei den Wahlen für das Erfurter Volkshaus sich zu betheiligen. Uebrigens war es keineswegs jener Theil der revolutionären Partei, der bereits gegen die Regierungen gekämpft hatte, welcher jetzt Besorgnisse einflößte. Vielmehr that dies die verkappte revolutionäre Partei, welche, mit den beiden Gagern an der Spitze, die Nationalversammlung zu Frankfurt so lange dominirt hatte, und jetzt nach Gotha, der Stadt ihrer letzten großen Versammlung, benannt wurde. Es war klar, daß diese der Volkssouverainetät huldigende Partei, wenn sie durch das Mittel des Erfurter Reichstages noch mehr erstarkte und einen noch größeren Einfluß (einen sehr großen besaß sie ohnehin) gewann, in ihrem Hasse gegen Oesterreich bis zum Kriege vorgeschritten sein, und die offenkundig revolutionäre Partei zum Verbündeten gewählt haben würde. Daß diese nicht erloschen war, bewiesen die zahlreichen Todtenfeier, die am 9. November, dem Jahrestage der Erschießung Blums gehalten worden. Die der preußischen Antwort vom 12. Dezember beigelegte Denkschrift war eine dürre, einseitige Advokatenarbeit, welche, richtig und genau analysirt, das Gegentheil von dem bewies, was sie beweisen wollte, daß nämlich die Bundesverfassung im Jahre 1848 definitiv beseitigt worden sei, mithin Preußen das volle Recht habe, mit Constituirung des Bundesstaates vorzugehen.

Da in der damaligen Epoche die Staatsschriften, welche Oesterreich, Baiern,

Sachsen und Hannover mit Preußen wechselten, den Weg in die Oeffentlichkeit fanden, und zwar in die Zeitungen beider großen Parteien, so konnte jedermann sich ein Urtheil bilden. Dies war ein sehr günstiger Umstand für die Hebung Oesterreichs in der öffentlichen Meinung Deutschlands. Während alle österreichischen Staatsschriften die Heiligkeit der einseitig nicht lösbaren Bundesverträge vertraten, leugnete Preußen ihre allseitige Rechtsverbindlichkeit, that dem gesunden Menschenverstande Gewalt an mit der Behauptung, daß die Bundesversammlung die Bundesverfassung gewesen sei, und daß mit jener auch diese beseitigt worden, und zeigte durch sein Gebahren dem besorgten Blick des Vaterlandsfreundes eine ungewisse Zukunft mit dem dunklen Hintergrunde unsteter Zustände, wenn nicht gar eines deutschen Bruderkrieges. Die Verhandlungen über die deutsche Frage in der baierischen Kammer, im Sommer sowohl als im Herbste, und insbesondere die Rede des genialen Ministers von der Pfordten trugen gleichfalls mächtig bei, die öffentliche Meinung über die Pläne Preußens und über den heillosen Zustand des deutschen Vaterlandes, den sie im Schooße trugen, aufzuklären. Trotz des geringen Raumes, der uns noch vorbehalten ist, können wir nicht umhin, eine Stelle aus der Rede anzuführen, welche der Minister von der Pfordten in der Sitzung der Abgeordnetenkammer vom 5. November 1849 hielt. Er sagte:

Dieses Deutschland (der engere Bund mit Preußen an der Spitze) ohne Oesterreich hat Grenzen, die es militärisch und politisch nicht vertheidigen kann. Es hat eine Territorialbildung, die seinem Handel, seiner Industrie keine Zukunft verbürgt; es wird zwischen drei großen concentrirten und ihm (jeder einzeln) an Macht überlegenen Staaten eingekeilt, zwischen welchen es sich nicht behaupten kann, zwischen Rußland, Oesterreich und Frankreich, die dann alle seine Feinde sein — nicht nur werden, sondern müssen. Darum hat dieser deutsche Bundesstaat ohne Oesterreich keine Zukunft. Man wendet mir ein: „Du irrst, wenn Du glaubst, diese drei Staaten müssen seine Feinde sein; Oesterreich wird sein Freund sein, und wir bieten ihm zu diesem Zwecke die Union." Ich weiß, meine Herren, was der Reichsminister von Gagern über diese Union gesagt hat, ich weiß was man in Berlin über diese Union ausgeführt hat. Ich habe es ruhig erwogen, denn Sie können mir glauben, daß ein Mann, ehe er sich solchem Kampfe aussetzt, wie ich ihn seit sechs Monaten gekämpft habe, wohl überlegt was er thut. Ich habe diese Unionsprojekte geprüft, und es ist meine feste innige Ueberzeugung, daß sie bei Denen, die sie ehrlich meinen, eine solche Gefühlspolitik sind, die keine Zukunft und keinen Halt hat. Es sind sehr Viele, die ehrlich und aufrichtig daran glauben, dieses Deutschland und dieses Oesterreich würden in brüderlicher Liebe sich umschlingen, und so eine unendliche centrale europäische Macht bilden, welche die Zukunft beherrschen werde. Ich glaube das nicht, und weil ich lebendig vom Gegentheil überzeugt bin, darum habe ich den Standpunkt eingenommen, auf welchem ich stehe. Oesterreich steht seit Jahrhunderten nicht bloß in Deutschland, sondern an der Spitze von Deutschland, so daß die politischen und militärischen Kräfte Deutschlands seinem Impulse gefolgt sind, daß es die Hegemonie (— scheint uns nicht der richtige Ausdruck für die deutsche Kaiserepoche des Hauses Oesterreich zu sein —) in demselben bald in einem stärkeren bald in einem schwächeren Grade geführt hat. Seit etwa anderthalb Jahrhunderten ist ein Rival gegen die österreichische Hegemonie in Deutschland aufgetreten, der mit wechselndem Erfolge sie bekämpft, aber niemals vollständig den Sieg errungen hat. Die Bildung dieses deutschen Bundesstaates ohne Oesterreich ist der Sieg dieses Rivalen, sie ist die Niederlage Oesterreichs, sie ist die theilweise Vernichtung seines welthistorischen Standpunktes, und nun frage ich Sie: ob ein Volk von fünfunddreißig Millionen, ob eine Regierung, die auf einer solchen geschichtlichen Basis steht, einen solchen Sieg eines ihr widerstrebenden Elements, eine solche Niederlage ruhig nicht bloß hinnehmen, sondern mit einer

hingebenden Freundschaft erwidern könne? Wer aber einen Beweis für die Beantwortung dieser Frage will: — Oesterreich hat geantwortet auf die Unionsvorschläge, nicht etwa in einer Zeit, wo es, wie jetzt, seine inneren Feinde überwunden hat, wo die stärkste Armee, die im Augenblicke irgend einem Staate zu Gebote steht, seinem Rufe folgt, — nein, in jener Zeit, wo selbst die Freunde Oesterreichs an seiner Erhaltung zu zweifeln anfingen, wo es niederlag wie seit lange nicht, wo das innerste Lebensmark Oesterreichs gebrochen und seine Macht für immer vernichtet schien — da hat Oesterreich nicht einen Augenblick gezweifelt, wie es jene Unionsvorschläge zu behandeln habe: es hat sie stolz und entschieden zurückgewiesen. Damals waren die Staatsmänner Oesterreichs sich wohl bewußt, daß es die Existenz des österreichischen Staates gelte; sie waren auch zu dem Kampfe für diese Existenz entschlossen, und wiesen daher jene Vorschläge zurück, da sie nur die Schwächung, die Niederlage Oesterreichs unterzeichnet hätten. Darum also sagen wir: Kein Deutschland ohne Oesterreich!

Diese klare Sprache voll Wahrheit, zeigend zu welchem unheilvollen Ausgang die preußischen Bestrebungen zu führen drohten, trug mächtig bei, daß die öffentliche Meinung sich ein richtiges Urtheil über dieselben bildete, und immer mehr und mehr kehrte sie sich, mindestens im südlichen Deutschland, gegen Preußen. Auch schadete dieses sich in der Meinung der Menschen, indem es wegen seines Anspruches auf Entschädigung wegen der Baiern in der Rheinpfalz geleisteten Hülfe die baierische Zollvereinsquote zurückbehielt. Das war den Zollvereinsverträgen zuwider. Die Entschädigungsforderung Preußens an Baiern konnte nur dann zwangsweise beigetrieben werden, sobald von beiden Regierungen gemeinschaftlich die Höhe der Entschädigungssumme und alle übrigen Modalitäten festgesetzt waren. Aber die Forderung erheben und sogleich eine Zwangsmaßregel ergreifen, dazu hatte Preußen nicht das Recht. Von Baden forderte Preußen, welches das ganze Großherzogthum und auch, wider die klare Vorschrift des Bundesbeschlusses vom 26. März 1841, die Bundesfestung Rastatt mit seinen Truppen allein besetzt hielt, für die gegen die Revolution geleistete Hülfe drei Millionen als Entschädigung. Diese Summe war an sich enorm, für das so schwer heimgesuchte Großherzogthum kaum erschwinglich, und überdies war es unbillig demselben allein die Entschädigung aufzubürden. Denn die badische Revolution bedrohte ganz Deutschland, bedrohte namentlich auch die preußische Rheinprovinz, und es hatte Preußen die Hülfe in Rheinbaiern und Baden zu einem guten Theile sich selbst geleistet. Es verlangte mithin die Billigkeit, daß ein Theil der Entschädigungssumme, welche Preußen von Baden forderte, von dem ganzen übrigen Deutschland getragen werde.

Je zwiespaltiger in den letzten Monaten des Jahres 1849 das Verhältniß zwischen Oesterreich und Preußen, durch die versuchte Durchführung der auf die Herrschaft über Deutschland gerichteten Pläne des letzteren wurde, in ein desto näheres Verhältniß suchte Oesterreich zu Deutschland zu treten, vorzüglich auch dadurch, daß es die fruchtbare Idee der Gemeinsamkeit der materiellen Interessen der beiden großen Ländercomplexe proklamirte. Schmerzlich empfand die deutsche Nation es, daß Deutschland in sechs Zoll- und Handelsgebiete zerfiel, nämlich: Oesterreich, Zollverein, Steuerverein, Holstein und Lauenburg, Mecklenburg, die Hansestädte. Seit Jahrzehnden schon hatten die Edelsten und Besten des deutschen Volkes mit Wärme für die Verwandlung Deutschlands in ein einziges Zoll- und Handelsgebiet durch Schrift und Wort gewirkt. In Oesterreich selbst, das durch eine Zwischenzollinie in handels-

politischer Hinsicht von den ungarischen Provinzen getrennt war, hatte der Haus-, Hof- und Staatskanzler Fürst Metternich schon im Jahre 1833 den Plan, das Prohibitivsystem aufzuheben und eine deutsch-österreichische Zoll- und Handelseinigung anzubahnen, entworfen, aber mit demselben nicht durchzudringen vermocht. Den zweiten Entwurf stellte Fürst Metternich gemeinsam mit dem Präsidenten der allgemeinen Hofkammer Freiherrn von Kübeck auf, aber auch dieser Entwurf stieß auf nicht zu bewältigende Hindernisse, worunter obenan die hohen Orts genährte Besorgniß stand, daß man mit dem Aufgeben des Prohibitivsystems das Todesurtheil der österreichischen Industrie unterzeichnen würde. Nach den Märzereignissen 1848 erkannte die Bundesversammlung es für ein dringendes Bedürfniß der deutschen Nation, „zu der nothwendigen Freiheit des inneren Verkehrs, zu einem großen einheitlichen deutschen Zoll- und Handelssystem in möglichst kurzer Zeit zu gelangen," und erließ am 19. Mai gedachten Jahres an die oben erwähnten Staatenvereine die Aufforderung, sofort sachverständige Männer nach Frankfurt zu senden, welche über ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem sich zu verständigen und geeignete Vorschläge zu dessen Ausführung zu machen hätten. Die deutsche Nationalversammlung beschäftigte sich gleichfalls mit diesem hochwichtigen Gegenstande, und nahm in die Reichsverfassung vom 28. März 1849 folgenden Paragraphen auf: „Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle. Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten. Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen." Dieser Paragraph ging in den Entwurf der Verfassung des deutschen Reiches des Dreikönigsbündnisses Wort für Wort über. Und die österreichische Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 setzte im siebenten Paragraphen fest: „Das ganze Reich ist ein Zoll- und Handelsgebiet. Binnenzölle dürfen unter keinem Titel eingeführt werden, und wo solche zwischen einzelnen Gebietstheilen des Reiches gegenwärtig bestehen, hat deren Aufhebung sobald als möglich zu erfolgen. Die Aussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus dem Zollgebiete und der Einschluß fremder Gebiete in dasselbe bleibt der Reichsgewalt vorbehalten."

Kaum war der innere Friede der österreichischen Monarchie wieder vollkommen hergestellt, so erfaßte der Ministerpräsident Fürst Schwarzenberg die Idee der Zoll- und Handelseinigung zwischen Oesterreich und Deutschland mit der diesem Staatsmanne eigenthümlichen gewaltigen Energie, und erlangte die Zustimmung seines eben so einsichtsvollen als für die Wohlfahrt der Völker Oesterreichs und Deutschlands begeisterten Monarchen, des Kaisers Franz Joseph. Der Handelsminister Baron Bruck, der die Idee in einen förmlichen Plan umgestaltete, begann damit, daß er in die Wiener Zeitung vom 26. Oktober 1849 „Vorschläge zur Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung" einrücken ließ. Nicht mit einem Sprunge solle diese Einigung geschehen, weil sonst wichtige Interessen verletzt, Erschütterungen im Volkshaushalte hervorgerufen würden. Dies zu vermeiden, dürfe sie nur allmälig mit der nöthigen ökonomischen und industriellen Vorbereitung und von Stufe zu Stufe fortschreitend, nach festem Plane durchgeführt werden. Hienächst wurden die

Uebergangsstufen, deren Dauer nach den Umständen verschieden sein könne, dargelegt, und es schloß der denkwürdige Artikel wie folgt:

Jedenfalls dünkt uns die volkswirthschaftliche Vereinigung Oesterreichs ein Ziel, das ungeachtet aller Hindernisse und Vorurtheile, deren Größe wir uns nicht verhehlen, erreicht werden muß, um alle Bedürfnisse der Völker zu befriedigen, und mit der politischen Neugestaltung Deutschlands und Oesterreichs eine wahrhaft feste und fruchtbare Ordnung der Dinge zu begründen. Geboten wird sie beiden Theilen durch ein dreifaches gewichtiges Interesse: ein finanzielles, ein nationalökonomisches und ein politisches. Die Zolleinigung verheißt bei bedeutend erhöhtem rohen Zollertrage (schon durch Wegfall alles Schmuggels auf der langgestreckten durchschnittenen Landesgrenze zwischen Oesterreich und Deutschland) umfassende Ersparnisse in der Verwaltung. Sie wird, wie das Beispiel des Zollvereins beweiset, die wirthschaftlichen Kräfte der sich zusammenschließenden Körper nicht bloß summiren, sondern potenziren, alle Natur- und Arbeitskräfte Oesterreichs und Deutschlands frei machen und bei weitem besser verwerthen als bisher möglich war; sie wird bewirken, daß die deutsche und die österreichische Industrie sich gegenseitig spornen und ergänzen, und in den erweiterten Raumverhältnissen sich jedem fremden Nebenbuhler gegenüber bald auch für die Weltconcurrenz vollkommen befähigen. Deutschland und Oesterreich werden unermeßlich wachsen, an Wohlfahrt und Kraft. Auf diesem Gebiete liegen die innigsten Berührungs- und Ausgleichungspunkte für alle Dissonanzen und Zerwürfnisse, liegt der Angelpunkt für eine neue harmonische Ordnung. In dieser Auffassung und Durchführung der Politik von der ökonomischen Basis aus sehen wir auch eine unendliche Zukunft für Oesterreich. Durch das handelspolitische Zusammenfassen Mitteleuropa's wird Oesterreich vermöge seiner centralen Lage zum Westen und Osten, zum Süden und Norden und der freien Entwickelung seiner Natur- und Geisteskräfte nothwendig der Mittel- und Schwerpunkt des großen Weltverkehrs, und die weiteren Folgen davon für die politische Gestaltung sind unschwer zu übersehen. Also man schrecke auf dieser ruhmreichen Bahn kleinlicher Rücksichten halber nicht vor dem entscheidenden Schritte zurück — er muß gethan werden, das heischt das Naturgesetz der Entwicklung. Wohlan denn, vorwärts!

Zwar war der denkwürdige Artikel nicht unterzeichnet, aber daß er in dem amtlichen Zeitungsorgan der österreichischen Regierung stand, und andere innere Kennzeichen thaten dar, daß er von ihr ausgehe. Höchst angenehm wurde dadurch jeder echte Freund der deutschen Wohlfahrt überrascht. Dieses österreichische Zoll- und Handelseinigungsprogramm fand in der Presse, besonders der süddeutschen, die wärmste Fürsprache. Der „allgemeine deutsche Verein zum Schutze der vaterländischen Arbeit“ unter dem Vorsitze des Fürsten Felix von Hohenlohe erließ unter dem 7. November 1849 eine Adresse an den österreichischen Handelsminister, worin in Betreff der durch die Wiener Zeitung veröffentlichten Vorschläge einer österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung gesagt war: „Die auch von dem allgemeinen deutschen Vereine zum Schutze der vaterländischen Arbeit oft an den Tag gelegte Hoffnung, daß alle Theile Deutschlands und der österreichischen Monarchie durch das Band des freien inneren Verkehrs und der gemeinsamen Maßregeln zum Schutze und zur Förderung ihrer Erwerbkräfte organisch zusammenwachsen würden, erscheint damit wieder neu belebt. Die Times ließ sich über die Vorschläge zur Anbahnung der Zoll- und Handelseinigung zwischen Oesterreich und Deutschland so vernehmen:

Die österreichische Regierung hat den übrigen Mitgliedern des deutschen Bundes einen eben so liberalen als kühnen Vorschlag gemacht, der den Entschluß des österreichischen Kabinetes bekundet, die Elemente der letzten Revolution auf das Gebiet einer erleuchteten Reform hinüber zu lenken. Der österreichische Kaiserstaat, bisher durch Prohibitivzölle, durch ein jede

fremde Industrie ausschließendes Handelssystem, und überdies noch durch Zwischenzolllinien im eigenen Staate geschützt, bietet jetzt dem übrigen Deutschland an, mit ihm in einen gemeinsamen Zollverband zu treten, einen gleichmäßigen Tarif wie auch ein gemeinsames Handelsgesetzbuch anzunehmen, und streift endlich ein System ab, welches seine Industrie so lange zu Boden gedrückt und seinen Schatz nicht sehr bereichert hat. Das ist der größte, das ist der praktischeste Schritt zur deutschen Einheit. Wenn der deutsche Bund seine Aufgabe begriffen und den Interessen des Handels und der Schifffahrt größere Aufmerksamkeit zugewendet hätte, so wäre er vor dem revolutionären Sturme des Jahres 1848 nicht so schnell auseinander gestoben. Preußen hat jene Gleichgültigkeit zur Gründung eines Zollvereins ausgebeutet, wohl gleich Anfangs mit der Absicht, eine politische Suprematie an die Stelle der commerciellen treten zu lassen. Die Erfahrungen, die Oesterreich in der Revolution gemacht hat, werden nun mit Umsicht benutzt, und seine Staatsmänner sehen vollkommen ein, daß die Kräftigung des Verbandes mit Deutschland mehr als je ein Gebot der eigenen Sicherheit und des Friedens der gesammten Nation geworden ist. Und gerade der Versuch einer Handelseinigung ist es, den ein Staatsmann von gesundem praktischen Urtheile und von klarer Einsicht in die finanziellen und politischen Zustände Oesterreichs der Regierung dieser Monarchie als das trefflichste Mittel zur Wahrung ihrer Interessen angepriesen haben würde. Das Wiener Kabinet hat die Initiative ergriffen und dadurch dem innigeren Bunde mit Deutschland mächtig vorgearbeitet. Die Bestürzung der preußischen Presse, welche ein langes Jahr hindurch an der deutschen Einheit in der gründlichsten und zugleich undurchführbarsten Weise laborirt, ist wahrhaft ergötzlich. Die Preußen wollen Oesterreich mit seinen acht Millionen Deutschen und seinen historischen Erinnerungen einer mehrhundertjährigen Herrschaft über die Nation, aus Deutschland hinausdrängen und dem Hause Brandenburg die Herrschaft über das dann übrig bleibende kleine Deutschland verschaffen. Da gewinnt endlich das durch zwei verrätherische und verheerende Kriege gebundene Oesterreich freie Hand und sagt zu den Deutschen: Ihr wünschet die Einheit; wir wollen sie auch, aber nicht etwa durch Auflösung der Bundeseinrichtungen, welche die alleinige Grundlage unserer politischen und militärischen Verbindungen bilden, nicht etwa durch das Aufhören unserer durch die Pariser und Wiener Verträge verbürgten Selbstständigkeit, sondern durch die engste Verknüpfung der commerciellen Interessen, deren Verschmelzung allein die beste Bürgschaft für die Wohlfahrt und Eintracht der ganzen Nation bieten kann.

Die unter dem Einflusse des preußischen Ministeriums stehenden Zeitungen in Berlin, der „Preußische Staatsanzeiger" und die „Deutsche Reform" erklärten sich gegen die österreichischen Vorschläge. Dasselbe thaten die zur Gotha'schen Partei schwörenden Blätter, und verschiedene dem Freihandelssystem (wohl zu unterscheiden von dem System einer vernünftigen Handelsfreiheit) huldigende norddeutsche Zeitungen. Die österreichische Regierung, überzeugt daß die große Idee der Zoll- und Handelseinigung zuletzt den Sieg davontragen müsse, ließ sich den Tadel und die Verunglimpfung ihrer Absichten nicht anfechten, sondern trat am 30. Dezember 1849 mit einer „Denkschrift des kaiserlich österreichischen Handelsministers über die Anbahnung der österreichischen Zoll- und Handelseinigung" hervor, welche Denkschrift im diplomatischen Wege sämmtlichen deutschen Regierungen übermittelt wurde. Dieselbe entwickelte den Plan zur Herbeiführung jener Einigung und kündigte zugleich an, daß die österreichische Regierung an die provisorische deutsche Bundescentralcommission den Antrag stelle: „Es möge derselben gefallen, sofort eine Zollconferenz aus Bevollmächtigten deutscher Staaten zur Berathung der Zoll- und Handelsfrage zu veranlassen." Dieser Antrag wurde durch Depesche des Fürsten Schwarzenberg vom 26. Januar 1850 an die Bundescommission gerichtet. Allein die preußischen Mitglieder

derselben erklärten sich für incompetent. Fast gleichzeitig mit dieser Incompetenzerklärung, am 28. Februar 1850 erging die Antwort der preußischen Regierung auf die österreichische Denkschrift vom 30. Dezember 1849 und war keineswegs ein Eingehen in die österreichischen Vorschläge. Preußen erbot sich, über einige Verkehrserleichterungen in Unterhandlungen zu treten und sandte zu diesem Zwecke den geheimen Regierungsrath Delbrück nach Wien. Ueber eine Zolleinigung sollte gar nicht verhandelt werden, sondern nur anbahnende Besprechungen sollten stattfinden, und auch hievon die übrigen Staaten des Zollvereins ausgeschlossen sein. Die österreichische Regierung ließ sich hiedurch nichts weniger als entmuthigen, fuhr vielmehr unermüdet fort in ihren Bestrebungen für die Zolleinigung.

Ein ganz besonders geeigneter Schritt zur Hochstellung Oesterreichs in der öffentlichen Meinung des katholischen Deutschlands waren die Verordnungen, wodurch der hochherzige und fromme Kaiser Franz Joseph die katholische Kirche in Oesterreich der Fesseln des Josephinismus entledigte, in denen sie seit so langer Zeit geschmachtet hatte. Die Associationsfreiheit, welche das Jahr 1848 brachte, durfte, sobald sie von den Regierungen anerkannt war, von der Kirche in Deutschland nicht unbenutzt gelassen werden. So wurde die erste Generalversammlung der Piusvereine zu Mainz vom 3. bis zum 5. Oktober 1848 gehalten. Und vom 22. Oktober bis zum 16. November 1848 fand die Versammlung deutscher Bischöfe zu Würzburg statt. Von dem österreichischen Episkopat wohnten dieser Versammlung bei: Der Cardinal Fürst-Erzbischof von Salzburg Fürst Friedrich zu Schwarzenberg in Person, der Fürst-Erzbischof von Olmütz und der Fürstbischof von Brixen durch Vertreter. Am 31. März 1849 erließ die österreichische Regierung an die Bischöfe der Länder, für welche die am 4. März gewährten allgemeinen Bürgerrechte kundgemacht wurden (nämlich für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien und Triest, Tyrol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, Krakau, Bukowina und Dalmatien) die Einladung, sich nach Wien zu begeben, damit das Ministerium des Kultus- und Unterrichts zur Berathung der Stellung, welche die katholische Kirche auf Grundlage jener gesetzlichen Bestimmungen künftig im Reiche einnehmen werde, mit denselben in unmittelbaren Verkehr treten könne. Es wurde der Einladung mit Bereitwilligkeit entsprochen, und die versammelten Bischöfe hielten bis zum 17. Junius Berathungen, deren Ergebniß sie dem Ministerium mittheilten. Bevor sie die Versammlung (welche keine kirchliche Synode war, wie der Kultusminister in dem Vortrage vom 7. April 1850 sagt und hinzufügt, daß die Bürgschaft dafür, daß die gefaßten Beschlüsse überall und dauernd zur Richtschnur der bischöflichen Verordnungen dienen, nur durch ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhl erzielt werden könne) schloßen, erwählten sie ein Comité, welches aus dem Cardinal Fürsterzbischof von Salzburg, den Fürstbischöfen von Seckau und Laibach, dem Bischof von Brünn und dem Feldbischof bestand, und die Bestimmung hatte, über die von der Versammlung behandelten Gegenstände mit der kaiserlichen Regierung zu verkehren. Die schriftlichen Aeußerungen, welche die Versammlung dem Ministerium übergab, hatten zum Gegenstande: eine einleitende Erklärung; die Regierung und Verwaltung der Kirche, die geistlichen Aemter und Pfründen, das Patronatsrecht, die

Pfarr-Concursprüfung, und den Gottesdienst; die geistliche Gerichtsbarkeit; den Unterricht; das Klosterwesen; die Ehefrage; den Religions-, Studien- und Schulfonds; das Pfründen- und Gotteshausvermögen. Der Ministerrath gab nach reiflicher Erwägung der Sachlage der Ansicht den Vorzug, daß ohne weiteres Säumen vorläufig alle diejenigen von der bischöflichen Versammlung angeregten Fragen erledigt werden sollen, deren Erledigung bereits möglich war, hinsichtlich der übrigen aber die Verhandlungen mit dem Ausschusse der Bischöfe fortgesetzt, und die nöthigen Vorbereitungen für ein Concordat mit dem päpstlichen Stuhl, in so weit ein solches erforderlich erschien, getroffen würden, wozu der Ministerrath sich die Ermächtigung des Kaisers erbat. In Folge dieser Ansicht, unterbreitete der Ministerrath eine Verordnung der Genehmigung des Monarchen, und es erfolgte am 18. April folgende von Ihm unterzeichnete allerhöchste Entschließung:

Zum Vollzug des durch den zweiten Paragraphen des Patents vom 4. März 1849 der katholischen Kirche verbürgten Rechte, genehmige Ich über Antrag Meines Ministers des Kultus und des Unterrichtes und auf Einrath Meines Ministerrathes für alle Kronländer Meines Reiches, für welche jenes Patent erflossen ist: §. 1. Sowohl den Bischöfen als den ihnen unterstehenden Gläubigen steht es frei, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen des Papstes zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein. §. 2. Den katholischen Bischöfen steht es frei, über Gegenstände ihrer Amtsgewalt und innerhalb der Grenzen derselben, an den Klerus und ihre Gemeinden ohne vorläufige Genehmigung der Staatsbehörde Ermahnungen und Anordnungen zu erlassen; sie haben jedoch von ihren Erlässen, in so fern sie äußere Wirkungen nach sich ziehen, oder öffentlich kundgemacht werden sollen, gleichzeitig den Regierungsbehörden, in deren Bereich die Kundmachung erfolgen, oder die Anwendung geschehen soll, Abschriften mitzutheilen. §. 3. Die Verordnungen, durch welche die Kirchengewalt bisher gehindert war, Kirchenstrafen, die auf bürgerliche Rechte keine Rückwirkung üben, zu verhängen, werden außer Kraft gesetzt. §. 4. Der geistlichen Gewalt steht das Recht zu, jene welche die Kirchenämter nicht der übernommenen Pflicht gemäß verwalten, in der durch das Kirchengesetz bestimmten Form zu suspendiren oder abzusetzen, und sie der mit dem Amte verbundenen Einkünfte verlustig zu erklären. §. 5. Zur Durchführung des Erkenntnisses kann die Mitwirkung der Staatsbehörden in Anspruch genommen werden, wenn denselben der ordentliche Vorgang der geistlichen Behörde durch Mittheilung der Untersuchungsakten nachgewiesen wird. §. 6. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen ist Mein Minister des Kultus und des Unterrichtes beauftragt. Meine Behörden sind anzuweisen, daß, wenn ein katholischer Geistlicher seine Stellung und die ihm in derselben für kirchliche Zwecke zustehenden Befugnisse zu anderen Zwecken in der Art mißbraucht, daß seine Entfernung vom Amte für nothwendig erkannt wird, sie sich deßhalb vorerst mit seinen kirchlichen Vorgesetzten in Einvernehmen setzen. Den Gerichtsbehörden ist zu verordnen, daß, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt wird, dem Bischof die Verhandlungsakten auf sein Verlangen mitgetheilt werden. In der Mir zustehenden Ernennung der Bischöfe erkenne Ich ein von Meinen erlauchten Vorfahren überkommenes Recht, welches Ich gewissenhaft zum Heil und zum Frommen der Kirche und des Reiches auszuüben gedenke. Um bei der Auswahl der Person das Beste der Kirche zu wahren, werde Ich stets geneigt sein, bei Besetzung von Bisthümern, wie dies auch bisher in Uebung war, den Rath von Bischöfen, und namentlich von Bischöfen der Kirchenprovinz, in welcher das Bisthum erledigt ist, zu hören. Ueber die bei Ausübung der landesfürstlichen Rechte in Betreff der Besetzung geistlicher Aemter und Pfründen zu beobachtende Form hat Mein Minister des Kultus und Unterrichtes Mir die geeigneten Anträge zu erstatten. Zur Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe in Betreff der Bedingungen zur Er-

langung von Domherrnstellen, der Domicellarcanonicate, dann in Betreff der Wahlkapitel zu Olmütz und Salzburg beschlossenen Maßregeln sind die Bischöfe, in so weit Meine Regierung dabei mitzuwirken berufen ist, kräftigst zu unterstützen. Die vollständige Durchführung der von der Versammlung der Bischöfe über die Pfarrconcursprüfung getroffenen Bestimmungen soll unter dem Vorbehalt, daß dieselben nicht ohne mit der Regierung gepflogene Rücksprache abgeändert werden, kein Hinderniß finden, jedoch soll dort wo, und in so weit als jene Beschlüsse nicht zur Richtschnur genommen werden, bei der Pfarrconcursprüfung nach den bisherigen Anordnungen vorgegangen werden. Ich genehmige, daß es jedem Bischofe freistehen soll, den Gottesdienst in seiner Diöcese im Sinne der von der Versammlung der Bischöfe gefaßten Beschlüsse zu ordnen und zu leiten. Meine Behörden sind anzuweisen, auf Grundlage der bestehenden Gesetze darüber zu wachen, daß an Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bildet, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb gestört werde. Im Uebrigen nehme Ich den Inhalt der Mir vorgelegten Eingabe der Versammlung der Bischöfe zur Kenntniß, und ermächtige Meinen Minister des Kultus und Unterrichtes, solche in Gemäßheit der in diesem Vortrag entwickelten Ansichten zu erledigen. Ueber die noch unerledigten Fragen sind Mir die geeigneten Anträge mit thunlichster Beschleunigung zu erstatten, und in so fern ein Einvernehmen mit dem päpstlichen Stuhl nothwendig ist, sind hierzu die nöthigen Vorbereitungen und Einleitungen zu treffen. Dieses Einvernehmen wird sich auch auf die Regelung des Einflusses zu erstrecken haben, der Meiner Regierung gewahrt werden muß, um von geistlichen Aemtern und Pfründen im Allgemeinen Männer ferne zu halten, welche die bürgerliche Ordnung gefährden *könnten*. Wien den 18. April 1850. Franz Joseph.

Wenige Tage nachher erging eine zweite kaiserliche Verordnung, welche die Beziehungen des öffentlichen Unterrichtes zu der Kirche festsetzte, und den heiligen Rechten derselben vollkommen angemessen war. Die große und fromme That der Rückgabe der Selbstständigkeit und Freiheit an die Kirche gewann dem Kaiser Franz Joseph die Herzen aller Katholiken in Deutschland, welche gefühlsinnige Dankadressen an Ihn richteten.

Was die deutsche Verfassungsfrage betrifft, so dauerte zwischen Oesterreich und Preußen ein unfruchtbarer Notenwechsel fort. Die beiden Regierungen gingen von wesentlich verschiedenen Standpunkten aus. Die österreichische Politik beruhte auf zwei Hauptsätzen. Der erste war, daß eine Neugestaltung der deutschen Bundesverfassung nur auf dem Rechtsboden eben dieser Verfassung bewirkt werden könne und dürfe. Der zweite war, daß die Neugestaltung ohne die Mitwirkung Preußens nicht ausführbar sei, daß sie vielmehr in Gemeinschaft mit diesem und mit sämmtlichen Genossen des deutschen Bundes vorgenommen werden müsse. Die preußische Politik dagegen ging davon aus, daß die Bundesverfassung untergegangen sei, und daß Preußen ohne Oesterreich mit nur einem Theile der übrigen deutschen Bundesgenossen die Neugestaltung Deutschlands zu bewirken vermöge. Indem Preußen trotz des österreichischen Protestes, durch den Verwaltungsrath am 17. November 1849 die Wahlen zum Erfurter Reichstag ausschreiben, und den Zusammentritt desselben am 13. Februar 1850 für den 20. März festsetzen ließ, war die Lage bereits dahin gediehen, daß Preußen, weil Oesterreich das von diesem angetastete Bundesrecht zu vertheidigen fest entschlossen war, früher oder später diesem Rechte entweder sich fügen, oder aber versuchen mußte, die Anerkennung des engeren Bundesstaates unter erblicher preußischer Vorstandschaft von Oesterreich und den mit ihm am Bundesrechte festhaltenden

deutschen Staaten zu erzwingen. Im Gefühle, daß es dahin kommen könne, verlangte die preußische Regierung am 12. Februar 1850 von den Kammern einen außerordentlichen Kredit von achtzehn Millionen Thalern, wobei sie erklärte, daß ihr diese zur Mobilmachung des Heeres erforderliche Summe nur vorsorglich zur Verfügung gestellt, und ohne Zuziehung der Kammern zu keinem anderen Zwecke verwendet werden solle. Die zweite Kammer bewilligte den Credit von achtzehn Millionen am 21. Februar einstimmig, die erste Kammer am 23. Februar mit allen gegen sieben Stimmen.

Weit früher, im Frühling 1849 schon hatte die preußische Regierung mit mehreren kleineren an Preußen grenzenden Staaten (dann auch mit Baden) Militärconventionen geschlossen, theils um dieselben enger an sich zu ketten, theils um über deren Streitkräfte erforderlichen Falls zu gebieten. Nun hatte aber die Uebereinkunft vom 30. September 1849 festgesetzt, daß die Bundescommission die ihr zugewiesenen Geschäfte der bestehenden Bundesgesetzgebung und insbesondere der Bundeskriegsverfassung gemäß zu besorgen und zu leiten habe. Indem sämmtliche Bundesregierungen ihre Zustimmung zur Ausführung der Uebereinkunft vom 30. September ertheilten, geschah es natürlich unter der Bedingung, daß auch diese Bestimmung getreulich beobachtet werde. Die österreichische Regierung hatte demnach die Verantwortlichkeit für Erfüllung derselben übernommen. Daher wies sie die österreichischen Mitglieder der Bundescommission schon bei Uebernahme ihres Amtes an, die preußische Regierung um Vorlage der von ihr mit mehreren Bundesstaaten geschlossenen Militärconvention zu ersuchen, damit die Bundescommission sich die Ueberzeugung verschaffen könne, ob diese Conventionen mit der Bundeskriegsverfassung vereinbar seien oder nicht. Jene Vorlage wurde zwar in Aussicht gestellt, aber erfolgte nicht. Dagegen erhielt die österreichische Regierung auf anderem Wege eine authentische Abschrift der im Dezember 1849 zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossenen und beiderseits ratificirten Militärconvention. In Folge der Prüfung dieses Vertrages beauftragte die österreichische Regierung ihre Bundescommissäre: bei der Bundescommission gegen die zwischen Preußen und Braunschweig abgeschlossene Militärconvention, so wie gegen die mit anderen deutschen Staaten derartigen Verträge, falls sie mit dieser im Wesentlichen übereinstimmen sollten (was der Fall war) und gegen die Ausführung derselben förmlichen Protest zu erheben. Derselbe dehnte sich auch auf die zwischen Preußen und dem Großherzogthum Baden getroffenen Uebereinkünfte aus, falls die Andeutungen, welche der österreichischen Regierung darüber zugekommen, — namentlich daß das gesammte großherzogliche Bundescontingent oder doch ein bedeutender Theil desselben in preußische Garnisonen verlegt, und dafür preußische Truppen in Baden als Besatzung gelassen werden sollten — wirklich begründet wären. Dem Proteste war eine Denkschrift beigefügt, welche die Motive zu demselben enthielt. Durch Cirkulardepesche vom 28. März 1850 an die kaiserlichen Gesandtschaften bei den deutschen Regierungen setzte Fürst Schwarzenberg diese in Kenntniß von dem bei der Bundescommission gegen jene Militärconventionen erhobenen Protest, und ließ ihnen Abschriften von der zwischen Preußen und Braunschweig geschlossenen, so wie von der erwähnten Denkschrift übergeben. Diese Denkschrift vom 24. März 1850 ist im Allgemeinen gegen die Militärconventionen gerichtet, und analysirt insbesondere die Uebereinkunft,

durch welche das braunschweig'sche Bundescontingent, welches zufolge der Bundeskriegsverfassung dem zehnten Armeecorps des Bundesheeres angehörte, der preußischen Armee als Truppentheil angeschlossen, im Frieden wie im Kriege unter preußisches Divisionscommando gestellt wurde, von diesem Commando und anderen höheren preußischen Offizieren inspicirt werden sollte, und in taktischer Hinsicht, in Dienst, Disciplin, Ausbildung der Truppen, Gleichförmigkeit der braunschweig'schen Truppen mit der preußischen Armee herstellte, während in Betreff des Kalibers der Feuerwaffen die Gleichheit angebahnt wurde. Daß eine solche Convention der Bundeskriegsverfassung, einer organischen Einrichtung, entgegen folglich ungesetzlich war, wies die Denkschrift mit unbesiegbarer Logik nach. Namentlich hob die Denkschrift hervor:

Während der achte Artikel (der Bundeskriegsverfassung in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen) den Grundsatz festhält, daß „nach der grundsätzlichen Gleichheit der Rechte und Pflichten, selbst der Schein von Suprematie eines Bundesstaates über dem andern vermieden werden solle," führen jene Conventionen nicht bloß den Schein, sondern selbst die Thatsache einer Suprematie Preußens über die kleineren Mitcontrahenten in den militärischen Verhältnissen mit sich. Wenigstens werden nicht Viele geneigt sein, das Einreihen der kleineren Bundescontingente in die preußische Armee, das Stellen unter preußisches Commando, und die Unterordnung der Kriegsministerien der kleineren Bundesstaaten unter das preußische Kriegsministerium nur für den Schein einer Suprematie zu erklären...... Die zwischen Preußen und den kleineren Bundesländern abgeschlossenen Militärconventionen widersprechen dem Grundprincipe der gleichen Souverainetät aller Bundesglieder, das in der Bundesgrundverfassung als einer ihrer Fundamentalsätze aufgestellt ist. Der zweite Artikel der Wiener Schlußakte bezeichnet den Bund als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitig gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten. Der erste und zweite Artikel der Bundesakte und der erste der Schlußakte machen für die einzelnen Landesherren das Dasein der Souverainetät zu einer Bedingung der Theilnahme am Bunde und erkennen den Schutz der Souverainetät als einen der obersten Zwecke des Bundes. Der siebenundfünfzigste Artikel der Wiener Schlußakte bestimmt, der Grundbegriff der Souverainetät bringe mit sich, daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleibe. Nach dem Geiste und Wesen des Bundes kann die volle Ausübung der Regierungsrechte nur in so weit beschränkt werden, als sich die Bundesglieder derselben durch die Annahme der Bundesgrundgesetze zum Besten des Ganzen begeben haben. Dadurch wird principiell ausgeschlossen: daß halbsouveraine Fürsten Mitglieder des Bundes sein können, daß Landesherren ihre Regierungsgewalt zu Gunsten eines andern Bundesgliedes beschränken, theilweise oder ganz abtreten und doch im Bunde bleiben, daß ein Bundesstaat über den andern eine Oberherrschaft ausüben dürfe. Die Kriegsverfassung des Bundes ist bei ihren Bestimmungen ausdrücklich von jenem Principe der gleichberechtigten Souverainetät ausgegangen. Als der kaiserlich österreichische präsidirende Gesandte (— der Graf von Buol-Schauenstein, Vater des gegenwärtigen österreichischen Ministers des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten —) der Bundesversammlung am 19. Januar 1818 die Proposition über die Grundzüge des deutschen Militär- und Vertheidigungswesens vorlegte, welche von Preußen gebilligt wurden, stellte er darin als allgemeinen Gesichtspunkt voran: „vollkommenste Würdigung der Souverainetät der Staaten, welche den Bund bilden." Und die Bestimmungen der Kriegsverfassung selbst beweisen, daß dieses organische Gesetz tief durchdrungen ist von der bezweckten Beachtung der Staaten-Souverainetäten, wohl wissend, daß namentlich die Militärhoheit zu den wichtigsten Rechten der landesherrlichen Gewalt gehört, und daß die Selbstständigkeit des Staates halb verloren ist, wenn seine Truppen an einen andern Staat abgetreten oder unter dessen Disposition gestellt werden. Dagegen verletzen die mit Preußen abgeschlossenen Militärconventionen

jenes bundesgrundgesetzliche Princip der gleichberechtigten Militärhoheit der Bundesglieder, und führen innerhalb der Bundeskriegsverfassung ein neues auf durchaus abweichenden und unzulässigen Grundsätzen ruhendes Heerwesen ein. Die Militärhoheit der mitpaciscirenden kleineren Länder hört durch jene Conventionen auf, dem Bunde gegenüber unmittelbar zu sein. Sie gibt ihre Selbstständigkeit auf und überliefert die Truppen an Preußen. Sie ordnet sich einem andern Bundesgliede unter und räumt diesem eine militärische Suprematie ein. Dies sind Neuerungen, welche dem Wortlaute wie dem Geiste der Grundverfassung des Bundes geradezu entgegen sind.

Wie unwidersprechlich auch alle die Argumente waren, durch welche die österreichische Denkschrift bewies, daß jene Militärconventionen an und für sich ungültig waren, weil sie mit der Grundverfassung und Kriegsverfassung des Bundes, so wie mit einer wesentlichen Bestimmung der Uebereinkunft vom 30. September 1849 im Widerspruche standen, unbestreitbare Rechte des Bundes und der einzelnen Bundesglieder verletzten, und eine einseitige Abänderung der Bundesgesetzgebung enthielten, zu welcher die Contrahenten keine Befugniß besaßen: so kehrte sich Preußen dennoch nicht an Protest und Denkschrift, denn es war bereits zu weit gegangen, um, wie es glaubte, umkehren zu können, ohne seine Würde zu beeinträchtigen. Indeß hatte die Denkschrift doch das Gute, daß sie den kleinern deutschen Staaten einen Beweis mehr lieferte, wie sehr es Oesterreich am Herzen liege, ihre Souverainetät aufrecht zu halten und sie vor Mediatisirung zu bewahren. Und da die Denkschrift ihren Weg auch in die Oeffentlichkeit fand, ward es neuerdings ganz Deutschland kund, daß Oesterreich mit eherner Festigkeit auf dem Bundesrecht und namentlich auch auf der Bundeskriegsverfassung beharre, und sich jeder Schwächung der Wehrkraft des Bundes durch Verletzung dieser Kriegsverfassung zu widersetzen entschlossen sei.

Hannover trat, von seinem Vorbehalte Gebrauch machend, durch Note vom 21. Februar 1850 definitiv vom Dreikönigsbündnisse zurück. Der Berliner Hof rief seinen Gesandten aus Hannover ab, und der Verwaltungsrath beschloß am 4. März: mit der von der Verfassungscommission dargelegten Ansicht über die rechtliche Unzulässigkeit der in der Note vom 21. Februar ausgesprochenen Lossagung vom Bündnisse sich einverstanden zu erklären; an den bis jetzt gefaßten Beschlüssen über die Vorlagen an den Reichstag in Folge des Inhalts jener Note Veränderungen nicht vorzunehmen; den verbündeten Regierungen anheim zu geben, bei der Klaganstellung (— bei dem sogenannten Reichs- oder Schiedsgerichte zu Erfurt —) die dargelegten rechtlichen Momente zu berücksichtigen; der preußischen Regierung vertrauensvoll zu überlassen, der hannover'schen Regierung gegenüber durch alle der Sachlage nach zulässigen Mittel das Recht und die Würde der verbündeten Staaten wahrzunehmen. Sachsen trat zwar von dem Bündnisse vom 26. Mai 1849, das übrigens nur für ein Jahr geschlossen war, noch nicht zurück, aber es war, wie an seinem Orte erzählt worden, schon im Oktober aus dem Verwaltungsrathe ausgeschieden, weil es die Ausschreibung von Wahlen zu einem Reichstage, und mithin auch die Berufung des Reichstages selbst, kraft seines Vorbehaltes mißbilligte.

Zu den Vorlagen, die dem Reichstag zu Erfurt gemacht werden sollten, gehörte auch die „Additionalakte zu dem Entwurfe des deutschen Reiches," welche auf Betrieb Preußens in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 26. Februar 1850 beschlossen worden war. Durch diese Additionalakte erhielt die Gesammtheit derjenigen deutschen

Staaten (und die Akte zählte zu ihnen auch das ausgeschiedene Hannover und das Königreich Sachsen) welche die Reichsverfassung anerkannten, den ominösen Namen „Deutsche Union", und das Volks- und Staatenhaus den Namen „Parlament der deutschen Union." Diese Union wurde als eine politische Gesammtheit bezeichnet, welche in dem deutschen Bunde alle diejenigen Rechte und Pflichten ausübe und erfülle, welche sämmtlichen in ihr begriffenen Einzelregierungen seither zustanden und oblagen. Ferner wurde festgesetzt, daß die der Unionsgewalt zustehende völkerrechtliche Vertretung des ganzen Bundesstaates auch den nicht zur Union gehörenden deutschen Staaten gegenüber ausgeübt werde. Das Verhältniß der Union zu diesen Staaten wurde einer näheren Verständigung vorbehalten. Ueber das Fürstencollegium enthielt die Additionalakte ausführliche Bestimmungen. In Betreff des Beitritts eines deutschen Staates zur Union war festgesetzt, daß er nicht als Abänderung der Verfassung zu betrachten sei, sondern kraft eines Beschlusses der Unionsgewalt erfolge. Die Additionalakte sollte einen integrirenden Theil der Reichsverfassung bilden, mit gleicher bindender Kraft wie diese selbst.

Zu München hatten Bevollmächtigte von Baiern, Württemberg, Sachsen und Hannover Berathungen über die deutsche Verfassungsfrage gepflogen, welche am 27. Februar 1850 zu einer Uebereinkunft führten, durch welche sich die drei erstgenannten Königreiche (der hannover'sche Bevollmächtigte unterzeichnete verschiedener Bedenklichkeiten halber die Uebereinkunft nicht) über die Grundzüge einer Revision der Bundesverfassung zu dem Ende vereinigten, um dieselben als einen gemeinschaftlichen Vorschlag an sämmtliche Genossen des deutschen Bundes gelangen zu lassen. Dieser Entwurf schützte die Souverainetät der Einzelstaaten, und schlug eine Bundesregierung, eine Nationalvertretung und ein Bundesgericht als Bundesorgane vor. Die Bundesregierung sollte durch sieben, von Oesterreich, von Preußen, von den vier anderen Königreichen, und von Kurhessen und Großherzogthum Hessen ernannten Mitgliedern gebildet werden, und zu Frankfurt ihren Sitz nehmen. Den übrigen Bundesgliedern war es, so weit nicht agnatische oder sonstige erbrechtliche Beziehungen deren Verbindung mit der einen oder der andern Stimme bedingten, freigestellt, mit welcher derselben sie sich vereinigen wollen. Die Nationalvertretung sollte aus dreihundert Mitgliedern, von denen in Oesterreich hundert, in Preußen hundert, in den übrigen Bundesstaaten hundert von den Landesvertretungen zu wählen gewesen wären, bestehen und das Recht der Mitwirkung zur Bundesgesetzgebung so besitzen, daß ohne ihre Zustimmung die Bundesregierung kein Bundesgesetz erlassen dürfe. Ein ständiges Bundesgericht sollte eingesetzt werden. Sobald sämmtliche Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes ihre Zustimmung zu den in dem Entwurfe enthaltenen Bestimmungen gegeben haben würden, sollte die Bundesregierung gebildet werden, an die Stelle der provisorischen Bundescommission treten und auf Grundlage des Entwurfes ein Bundesgrundgesetz ausarbeiten, welches nach erfolgter Zustimmung sämmtlicher Mitglieder des bisherigen deutschen Bundes an die Stelle der Bundesakte vom 8. Juni 1815 und der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 zu treten hätte. Dieses Grundgesetz sollte dann von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten den Landesvertretungen mit der Aufforderung mitgetheilt werden, die Wahl der Nationalvertreter vorzunehmen. Nach vollzogenen Wahlen endlich sollte die National-

vertretung einberufen und derselben das Bundesgrundgesetz zur Vereinbarung vorgelegt werden.

Die drei königlichen Regierungen ließen die Uebereinkunft vom 27. Februar den Höfen von Wien und Berlin in einer gleichlautenden Note mittheilen, deren Schluß so lautete:

Diese Uebereinkunft ruht auf der Ueberzeugung, daß die Zukunft der deutschen Nation nur durch eine Verfassung gesichert werden kann, welche den möglichst innigen Verband zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland erhält, die beiden größten deutschen Staaten in gleich würdiger und einflußreicher Stellung umfaßt, und ohne Vernichtung der übrigen Staaten solche Bundesorgane einsetzt, in welchen eine wirksame Thätigkeit der Regierungsgewalt mit der freien Entwicklung des Volksgeistes durch eine Nationalvertretung sich zum Wohle des Ganzen verbinden könne. Indem nun die königlich (baierische, sächsische, württembergische) Regierung den Unterzeichneten beauftragt hat, der (k. k. österreichischen, königlich preußischen) Regierung diese Uebereinkunft als den gemeinschaftlichen Vorschlag der drei königlichen Regierungen vorzulegen, gibt sie sich der Hoffnung hin das (k. k. österreichische, königlich preußische) Kabinet werde darin das Bestreben erblicken, eine Grundlage zur Lösung der deutschen Verfassungsangelegenheit zu bieten, und diesen Vorschlag nicht bloß in Erwägung ziehen, sondern auch mit dem königlich preußischen (österreichischen) Kabinete und mit den übrigen Bundesregierungen, sei es nun unmittelbar oder durch Vermittelung der provisorischen Bundescommission, welcher die drei königlichen Regierungen ihren Vorschlag zur Kenntniß mitgetheilt haben, darüber in Verhandlung treten. Die drei königlichen Regierungen glauben insbesondere, daß die in dem Vorschlage sowohl für Oesterreich als Preußen gebotene Möglichkeit des Beitritts mit der Gesammtmonarchie geeignet ist, die Hauptschwierigkeiten zu beseitigen, welche bisher der Verständigung zwischen diesen beiden Staaten über die Bundesverfassung entgegen gestanden, und laden daher in dieser Voraussetzung die beiden Großmächte zu diesem Beitritte ihrerseits im Hinblicke auf den sechsten Artikel der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 förmlich ein.

Am 13. März hatten die Gesandten von Baiern, Sachsen und Württemberg diese Mittheilung dem kaiserlichen Kabinete zu Wien übermittelt, und noch denselben Tag erging an sie die Antwortsnote des Ministerpräsidenten Fürsten Felix zu Schwarzenberg. Die Antwort lautete beitretend unter der Voraussetzung:

Daß die in diesen Vorschlägen enthaltenen Grundzüge bei der Ausarbeitung des Verfassungsentwurfes und nicht minder bei der Vereinbarung über denselben, in ihrer Wesenheit werden beibehalten werden; daß insbesondere die den Bundesorganen zustehende gesetzgebende und vollziehende Gewalt auf die im ersten Artikel der mitgetheilten Verfassungsgrundlagen bezeichneten Gegenstände (— nämlich: die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands in seinen allgemeinen Verhältnissen zum Auslande, ohne Aufhebung des Gesandtschaftsrechtes der einzelnen Staaten; die Entscheidung über Krieg und Frieden; die Oberleitung der bewaffneten Macht zu Land und zur See; die Erhaltung des Landfriedens, der inneren und äußeren Sicherheit; die Oberaufsicht über die gemeinsamen Handels- und Zollangelegenheiten; die Oberaufsicht über die Anstalten zum Verkehr: Schifffahrt, Posten, Eisenbahnen, Telegraphen; die Förderung eines Einverständnisses über die wünschenswerthe Gleichheit in Münze, Maaß und Gewicht; die Beischaffung der zu dem gemeinsamen Aufwande erforderlichen Geldmittel durch Matrikularbeiträge; die Gewähr derjenigen Rechte, welche den Angehörigen aller deutschen Bundesstaaten zugesichert sind; die Gesetzgebung in den gemeinsamen Bundesangelegenheiten, unbeschadet der Unabhängigkeit der inneren Landesverwaltung der einzelnen Staaten; die Gerichtsbarkeit in gemeinsamen Bundesangelegenheiten —) zu beschränken und innerhalb der daselbst angedeuteten Grenzen zu üben sein werde; daß ferner unter den im neunten Punkte des eben bezogenen Artikels erwähnten Rechten nicht die sogenannten Grundrechte verstanden seien, deren Einführung bereits in den meisten Staaten als unvereinbar mit dem öffentlichen Wohle

erkannt worden ist; und daß endlich Oesterreich die Möglichkeit werde geboten werden, sich dem Bunde mit dem gesammten Gebietsumfange des Kaiserreiches anzuschließen.

Am Schlusse der Antwortsnote vom 13. März verhieß das kaiserliche Kabinet entsprechende Eröffnungen gleichzeitig nicht nur an die königlich preußische Regierung, sondern auch an alle übrigen Genossen des Bundes zu erlassen, um bei denselben die Annahme der Vorschläge der drei königlichen Höfe dringend zu bevorworten. Die verheißenen Eröffnungen und Bevorwortungen ergingen von dem kaiserlichen Kabinete schon am nächsten Tage, 14. März. Das ganze Projekt scheiterte an der Weigerung Preußens, in die Vorschläge der drei königlichen Höfe einzugehen.

Mit einem dieser Höfe, dem württembergischen, gerieth Preußen zu eben der Zeit in ein Zerwürfniß. In der Thronrede, womit König Wilhelm von Württemberg am 15. März 1850 den Landtag eröffnete, sprach sich dieser Monarch mit bei derartigen Reden ungewöhnlicher Schärfe, aber zugleich mit vollkommener Wahrheit so aus:

Die Lage von ganz Deutschland und die inneren Verhältnisse Württembergs machen es Mir zur höchsten Pflicht, Mich mit der größten Offenheit auszusprechen. Deutschland hat seit den Märzereignissen des Jahres 1848 nicht aufgehört, der Spielball der Parteien und des Ehrgeizes zu sein. Der deutsche Einheitsstaat ist ein Traumbild und das gefährlichste aller Traumbilder, eben sowohl unter dem deutschen als unter dem europäischen Gesichtspunkt. Alle Wege, welche man nach diesem verkehrten Ziele bereits eingeschlagen hat und noch ferner einschlagen möchte, werden immer nur zum Gegentheile, das heißt zur Spaltung und Auflösung der Gesammtheit führen. Die wahre Stärke und Eintracht, die wahre Kultur und Freiheit der Nation beruht im letzten Grunde auf der Erhaltung und Pflege der Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit ihrer Hauptstämme. Eine jede gewaltsame Verschmelzung der letzteren, eine jede absolute Unterordnung des einen Hauptstammes unter den andern würde der Anfang unserer inneren Auflösung und das Grab unserer nationalen Existenz sein. Für die rechte, für die dauerhafte Einigkeit unseres Gesammtvaterlandes gibt es nur eine einzige politisch möglich und praktisch durchführbare Verfassungsform, es ist die föderative. Glücklicher Weise ist diese Form einer weit größern Stärke und Kraftentwicklung im Innern und nach Außen fähig als die bisherige Bundesverfassung sie gewährte. Daß man diese Wahrheit zuerst in Frankfurt und nachmals in Berlin verkannte, hat die gegenwärtige Spaltung und Verwirrung unserer Zustände ganz allein herbeigeführt. Die unparteiische Geschichte wird es einst nicht verschweigen, welche Zwecke und welche Leidenschaften das Bündniß vom 26. Mai gestiftet haben. Die Größe und die Einigkeit der Nation haben nichts mit ihm gemein, auf die Volkssympathieen kann es keinen Anspruch machen; es ist ein künstlicher Sonderbundsversuch, auf den politischen Selbstmord der Gesammtheit berechnet, und eben deßhalb in der Mitte von den drei größten Landmächten ohne Aussicht auf Bestand in den Tagen der Gefahr. Die Durchführung dieses Bündnisses würde nicht zu vollbringen sein ohne einen offenen Bundesbruch und ohne eine wissentliche Verletzung jener feierlichen Traktate, worauf unsere Stellung und unsere Unabhängigkeit gegen Europa, so wie das politische Gleichgewicht Europa's überhaupt beruht.

Die Thronrede des Königs Wilhelms, von welcher wir hier den auf die deutschen Wirren sich beziehenden Theil mitgetheilt haben, machte in wie außer Württemberg einen sehr guten, in Berlin dagegen einen sehr schlimmen Eindruck. Man fühlte sich getroffen, und brach die diplomatischen Verhältnisse mit Württemberg ab.

Herr von Radowitz, die Seele der preußischen Unionspolitik, war kurze Zeit vor dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erfurter Parlamentes von Frankfurt nach Berlin gekommen, und hatte an Stelle des Staatsministers von Bodelschwingh den

Vorsitz im Verwaltungsrathe übernommen, welcher nach Erfurt übersiedelte. Von dem Parlamente daselbst, in dessen beiden Häusern die Partei der Gothaner die ungeheure Mehrzahl bildete, hoffte Radowitz, daß es die deutschen Regierungen lähmen und dadurch die Zwecke Preußens fördern werde. Am 20. März 1850 eröffnete er das Parlament durch Verlesung der königlichen Eröffnungsbotschaft, worauf sich beide Häuser in ihre Sitzungslokale verfügten und Radowitz im Volkshause, der ehemalige königliche sächsische Staatsminister von Carlowitz im Staatenhause, die Vorlagen des Verwaltungsrathes, nämlich die königliche Eröffnungsbotschaft, den Entwurf der Verfassung nebst der Additionalakte, die Gesetzentwürfe des Verfahrens gegen Reichshochverrath und in Betreff des Reichsgerichtes, so wie die Geschäftsordnung übergaben. Wir werden bei den Verhandlungen des Erfurter Parlamentes nicht verweilen, denn man kennt die Ansichten und Absichten eines Gagern, Simson und der anderen Coryphäen ihrer Partei. Die Stimmführer der äußersten Rechten, Gerlach, Stahl, Bismark-Schönhausen, und der Großdeutschen, Buß und Reichensperger glänzten durch ihre Reden gegen die Union, in welcher sie für Deutschland nur Unheil und Verderben erblickten, richteten aber, im Parlamente wenigstens (für die öffentliche Meinung gingen ihre ernsten Warnungen nicht verloren), nichts aus, denn die Gothaner tyrannisirten förmlich die Minderzahl, indem sie ihr bei jeder Erörterung das Wort abschnitten, und wenn sie ja ein Mitglied der äußersten Rechten oder der Großdeutschen reden ließen, den Redner mit Hohn unterbrachen und verlachten. Das Ergebniß war, daß beide Häuser mit einigen Abänderungen in pejus den Verfassungsentwurf und die Additionalakte schließlich, so sehr sich auch Herr von Radowitz, Karlowitz und andere Mitglieder des Verwaltungsrathes, wie auch die Minister Graf Brandenburg und Freiherr von Manteuffel dagegen stemmten, in Bausch und Bogen annahmen. Am 29. April wurden die Sitzungen beider Häuser durch eine Botschaft des Verwaltungsrathes auf unbestimmte Zeit, das heißt wie jedermann damals vermuthete und es auch eintraf, auf den St. Nimmermehrstag, vertagt. Dieses Erfurter Parlament hatte weder die Hoffnungen, die man einerseits, noch die Befürchtungen, die man andererseits daran geknüpft hatte, zur Erfüllung gebracht. Es verstarb ohne Klage der Freunde, ohne Achtung der Gegner, und hinterließ von sich keine andere Spur, als Berichte in den Spalten vergessener Zeitungen.

Die Union war ein falsches Mittel zur Neugestaltung Deutschlands zu gelangen, der Münchener Entwurf nicht das rechte Mittel, die vorläufige Herstellung des Staatenbundes mit der Bundesversammlung war der alleinige Weg, um in legaler Weise jenes Ziel erreichen zu können. Oesterreich betrat diesen Weg, anfangs mit Rücksichtsnahme auf die widerstrebenden Elemente aber doch mit Festigkeit, später als sich zeigte, daß halbe Maßregeln hier wie nirgends fruchten, mit einer alle Hindernisse besiegenden Energie.

Der 1. Mai 1850 war der Tag, an welchem laut Vertrag vom 30. September 1849 die Vollmacht der provisorischen Bundescentralcommission ablief. Oesterreich hatte in vertraulichen Unterhandlungen Alles aufgeboten, um Preußen zu bestimmen, gemeinsam mit ihm an die übrigen deutschen Regierungen, von denen mehrere dem kaiserlichen Kabinete erklärt hatten, daß sie zu einer Verlängerung des Provisoriums in seiner gegenwärtigen Einrichtung ihre Stimme zu geben nicht vermöchten, einen

Vorschlag zur Einsetzung einer neuen provisorischen Bundesgewalt zu richten. Preußen setzte jedoch stets die Forderung entgegen, daß Oesterreich zuvor die Union anerkenne, woran die Unterhandlung nothwendig scheiterte. Am 26. April 1850 erlangte das österreichische Kabinet die Gewißheit, daß an österreichisch-preußische gemeinsame Vorschläge wegen Errichtung einer neuen provisorischen Centralgewalt nicht zu denken sei, und noch am nämlichen Tage erging das Cirkularschreiben, durch welches Oesterreich alle Genossen des deutschen Bundes zu einer am 10. Mai zu eröffnenden Plenarversammlung nach Frankfurt berief, um zuvörderst dem dringendsten Bedürfnisse des Augenblicks durch Einsetzung eines provisorischen Centralorgans, welches an die Stelle des Interims treten solle, abzuhelfen, dann aber in Erwägung zu ziehen, in welcher Art die allgemein als nothwendig anerkannte Revision der Bundesverfassung zu Stande zu kommen habe. Die Befugniß zu dieser Berufung leitete die Cirkulardepesche aus dem fünften und sechsten Artikel der deutschen Bundesakte und dem vierten Artikel der Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 her, und fügte hinzu: „Treu übrigens den wiederholt und bestimmt gegebenen Zusagen, daß die kaiserliche Regierung nicht zu dem Bestandenen, dem Bedürfnisse der Gegenwart nicht mehr Entsprechenden zurückzukehren bezwecke, sondern nur auf den gegebenen, auf Vertrag und Recht begründeten Verhältnissen jene entwickelt zu sehen wünsche, welche für die Zukunft geschaffen werden sollen, wird die kaiserliche Regierung redlich dazu mitwirken, daß nach solchen Grundsätzen ein Werk zu Stande komme, welches gerechten und billigen Ansprüchen allseitig zu entsprechen vermöchte." Die Cirkulardepesche führte dann den Beweis, daß Preußen und allen übrigen Mitgliedern des Bundes die Rechtspflicht obliege, sich an einer zeitgemäßen Revision der Bundesversammlung und an der Mitwirkung bei der Einsetzung eines neuen Provisoriums zu betheiligen. Diese Mitwirkung könne keiner der Bundesgenossen verweigern, wenn er nicht aufhören wolle, Mitglied des Bundes zu sein, welche Absicht aber den ausdrücklichen Bestimmungen des fünften Artikels der Wiener Schlußakte vom Jahre 1820 widerstreite, mithin die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten, welche die Bundeszwecke den eben gemachten Eröffnungen des kaiserlichen Hofes gemäß sämmtlichen Bundesgenossen auferlegen, ohne Verletzung der angelobten Bundestreue nicht wohl denkbar wäre.

Die vier Königreiche erklärten sich sofort bereit, dem Rufe zu folgen. Das preußische Kabinet dagegen nahm in seiner Antwort vom 3. Mai „die Ereignisse und Bundesbeschlüsse im Jahre 1848, die österreichische Gesammtverfassung vom 4. März 1849, die Forderung Oesterreichs das Bundesverhältniß auf seine Gesammtmonarchie auszudehnen, und die engere Verbindung, in welche eine bedeutende Anzahl deutscher Staaten, unbeschadet ihrer Bundespflichten, miteinander durch das Bündniß vom 26. Mai 1849 getreten," zum Vorwande, um in gedachter von dem Minister des Aeußern, Herrn von Schleinitz, unterzeichneter Antwortsnote zu sagen:

Was den von der k. k. österreichischen Regierung vorgeschlagenen Weg eines nach Frankfurt am Main einzuberufenden Congresses sämmtlicher Genossen des deutschen Bundes betrifft, so wird die königliche Regierung sich hierüber mit ihren Verbündeten berathen. Seine Majestät der König haben zu dem Ende schon eine Einladung an Ihre hohen Verbündeten ergehen lassen, Ihn persönlich, jedoch unter Zuziehung verantwortlicher Minister, am 8. Mai in Berlin mit Ihrem Besuch erfreuen zu wollen, um sich über den gemeinsam einzuschlagenden Weg

zu besprechen. Von dem Ergebniß dieser Berathung werden die weiteren Schritte der königlichen Regierung abhängen. Von vornherein muß dieselbe jedoch dagegen protestiren, daß in der vorliegenden Depesche des k. k. Kabinetes auf den fünften und den sechsten Artikel der Bundesakte Bezug genommen werde und daher ein eventuell in Frankfurt zu versammelnder Congreß das auf Grund der früheren Präsidialbefugnisse Oesterreichs zusammenberufene Plenum der früheren Bundesversammlung darstelle. Diese Bundesversammlung ist durch rechtsgültige Beschlüsse des Jahres 1848 aufgelöst, und damit sind auch die früheren Präsidialbefugnisse als aufgehoben zu betrachten. Wir können die Aufforderung zu dem Congreß lediglich als eine an die einzelnen Regierungen ergangene Einladung ansehen. Zu einer solchen gemeinsamen Berathung über allgemeine Interessen einzuladen, erachten wir die k. k. österreichische Regierung allerdings vollkommen befugt, können aber darin keineswegs irgend eine Präclusion oder sonstige nachtheilige Folgen für diejenigen Regierungen knüpfen lassen, welche es etwa nicht angemessen fänden, sich gerade an diesen Verhandlungen zu betheiligen; für letztere kann keine Art von anderen Folgen daraus erwachsen, als daß die Resultate jener Berathung auf sie keine Anwendung finden werden. Die bei der Frankfurter Conferenz Erscheinenden werden allein und ausschließlich nur für sich Einrichtungen zu vereinbaren, keineswegs aber im Namen des Bundes allgemeine Anordnungen zu treffen haben. Diese Grundsätze von vornherein offen auszusprechen, hält die königliche Regierung für Pflicht, indem sie sich ihre weiteren Entschließungen und Erklärungen bis nach der Berathung mit ihren Verbündeten vorbehält.

Es war für das österreichische Kabinet leicht, in Staatsschriften alle diese den Bundesgrundverträgen schnurstracks zuwiderlaufenden Behauptungen des preußischen Kabinetes zu widerlegen, wie dies auch mit eben so großer Gründlichkeit als vieler Schonung geschah. Preußen verharrte aber auf der einmal eingeschlagenen Bahn, verharrte bei dem Versuche der Durchführung der bundesrechtswidrigen Union, wie oft auch Oesterreich erklärte, daß es dieselbe niemals anerkennen werde. Von dieser Union, welche weniger ein Bündniß, als vielmehr die Stiftung eines neuen Staates war, galt in Wahrheit, was Kurfürst von Sachsen Christian der Zweite von der evangelischen Union seiner Zeit gesagt hat, nämlich: „Wenn man die Sache recht ansehe und erwäge, so werde man finden, daß sie unnöthig und in Wahrheit nichts anderes sei, als eine disunio und dissolutio totius Imperii, welches dadurch endlichen und gewiß ruinirt werden muß.

Die von dem Könige von Preußen für den 8. Mai nach Berlin berufenen Fürsten der Unionspartei fanden sich fast sämmtlich in Person ein. Allein die Befriedigung, welche dies dem Monarchen gewähren mochte, wurde dadurch gemindert, daß der Erfolg nicht ganz der gewünschte war. Preußen wollte eine einstimmige Erklärung der Ministerconferenz, daß dieselbe dem „Congreß“ zu Frankfurt den Charakter einer Bundesplenarversammlung absprche, und keine Verpflichtung habe, der unter Hinweisung auf die Präsidialbefugnisse Oesterreichs von diesem ergangenen Einladung Folge zu leisten. Kurhessen sprach sich durch den Mund des Ministers Hassenpflug entschieden dagegen aus, weil die Wiener Schlußakte so gut wie die Bundesakte noch in Kraft bestehe. Mecklenburg-Strelitz, Bremen und Hamburg stimmten ebenfalls nicht bei. Was das Großherzogthum Hessen betrifft, ist der Bevollmächtigte bei der Conferenz in dem betreffenden Protokoll vom 14. Mai gar nicht genannt. Am 16. Mai erließen dann Preußen und die zustimmenden Regierungen der Unionsstaaten identische Noten an das österreichische Kabinet, worin sie ihre Bereitheit aussprachen auch ihrerseits Bevollmächtigte nach Frankfurt zu senden, aber hinzufügten:

Wir glauben, daß über den Charakter der dortigen Conferenzen kein Zweifel bleiben könne und dürfe. Wir sehen in denselben eine freie (— d. i. nicht an die bundesverfassungsmäßigen Formen gebundene —) Berathung der souverainen Staaten Deutschlands, deren Beziehungen auf dem völkerrechtlichen Grunde vollkommener Freiheit und Unabhängigkeit beruhen, und deren Zusammentritt und Vereinigung nur aus vollkommen freien Entschlüssen hervorgehen kann. Wir lehnen daher ausdrücklich die Hinweisung auf eine Einberufung des Congresses auf Grund der erloschenen Präsidialbefugnisse in der rechtmäßig aufgelösten Bundesversammlung ab. Aus demselben Grunde können wir nicht anerkennen, daß dieser Zusammenkunft der Charakter des Plenums der früheren Bundesversammlung beiwohne; sondern betrachten sie lediglich als eine Vereinigung der fünfunddreißig deutschen Regierungen zu bestimmten Zwecken. Es folgt hieraus von selbst, daß wir derselben keinerlei Rechte zugestehen können, Beschlüsse im Namen des Bundes zu fassen, welche diejenigen deutschen Regierungen binden könnten, die nicht selbst ihre Zustimmung aus freiem Entschlusse dazu gegeben haben.

Auch die zu Erfurt revidirte und in Bausch und Bogen angenommene Unionsverfassung fand durch die Berliner Ministerconferenz weder einstimmige, noch bei allen Zustimmenden unbedingte Annahme. Diese Verfassung konnte daher nicht sofort zur Ausführung kommen, und man beliebte ein provisorisches Fürstencollegium der Union. Dieses wurde in Berlin am 12. Juni 1850 eingesetzt, und es war Preußens Bevollmächtigter bei demselben der Herr von Radowitz, und in dessen Verhinderungsfalle der Herr von Sydow. Es bestand dieses Fürstencollegium jedoch außerdem nur aus den Bevollmächtigten folgender deutschen Staaten: Baden, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Altenburg, Koburg-Gotha, Meiningen, Braunschweig, Nassau, beide Anhalt, beide Schwarzburg, beide Reuß, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg. Hannover war, wie wir an seinem Orte erzählten, schon gegen Ende Februar vom Dreikönigsbunde zurückgetreten, Königreich Sachsen hatte am 25. Mai in Berlin angezeigt, daß es jenes Bündniß nicht erneuere, Kurhessen und Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe schieden aus der Union.

Der bisherige österreichische Gesandte am baierischen Hofe, Graf Friedrich von Thun und Hohenstein, war von seinem Monarchen zum Bevollmächtigten bei der nach Frankfurt berufenen Versammlung des Bundes ernannt worden, und traf am 8. Mai in der Bundesstadt ein. Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Luxemburg und Limburg, Hessen-Homburg, Liechtenstein, Holstein und Lauenburg (durch Vertreter ihres rechtmäßigen Landesherren), bald auch Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Nassau, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe, schickten ihre Bevollmächtigten, und ehrten das Recht Oesterreichs, indem sie einstimmig den Vorsitz des Grafen Thun anerkannten. Man bezeichnete auch in der Geschäftssprache diese Versammlung als die Bundesplenarversammlung, jedoch als solche constituirte sie sich nicht, sondern als außerordentliches Bundesplenum zur Bestellung einer provisorischen Centralgewalt und zur Revision der Bundesverfassung. Beide Fragen waren ohne Preußen nicht zu lösen, und man erwartete seine und seiner Verbündeten Bevollmächtigte gegen Ende des Mai. Am 4. Juni traf von Berlin der Geheimrath Matthis ein, um gemeinsam mit dem General Peucker (der die Stelle des abwesenden General Radowitz in der noch bestehenden Bundescommission versah) Preußen zu vertreten, und auch die Bevollmächtigten der übrigen Unionsstaaten langten nach und nach an. Die Bevoll-

mächtigten Preußens und der übrigen Unionsstaaten wollten, ihren Aufträgen gemäß, die Natur der nach Frankfurt berufenen Versammlung ändern, nämlich freie Conferenzen daraus machen. Diesen Bestrebungen setzte Graf Thun entschiedenen, lobenswerthen Widerstand entgegen, und gestattete den Unionsbevollmächtigten den begehrten Eintritt in die außerordentliche Plenarversammlung nicht.

Die direkten Verhandlungen zwischen dem Wiener und dem Berliner Kabinete führten nicht zum Ziele, da Preußen von der Union nicht abging, Oesterreich aber, wie wir schon erwähnten, auf das Bestimmteste erklärte, daß es eine Union, wie sie aus dem Vertrage vom 26. Mai 1849 hervorgegangen, niemals anerkennen könne. In allen übrigen Punkten, selbst in der von Preußen als einen der wesentlichsten bezeichneten Präsidialfrage zeigte sich Oesterreich nachgiebig; es ließ das Unionsprincip, dessen Anerkennung Preußen verlangte, gelten, weil dasselbe im eilften Artikel der Bundesakte gegründet war; es erhob nur gegen die Fortdauer der bisherigen, mit den wichtigsten Bestimmungen der Bundesgrundverträge unverträglichen Anwendung dieses Princips Einsprache und verlangte in der Note vom 22. Juni 1850, daß die Ausübung dieses den Bundesgenossen zustehenden Rechts vertagt werde, bis sie nach erfolgter Revision die Bundesverfassung in gesetzmäßiger Weise werde geregelt und mit ihr in Uebereinstimmung gebracht werden können. Preußen wollte aber im Gegentheile die Fortentwicklung der Union, so zusammengeschrumpft sie auch schon war, wollte, daß die definitive Verfassung des weiteren Bundes mit der Unionsverfassung in Einklang gebracht werde, während doch das Umgekehrte das allein Rechtmäßige war, und wie Fürst Schwarzenberg gegen den preußischen Gesandten am Wiener Hofe Grafen Bernstorf geäußert hatte: „Die Einrichtung des Theiles könne sich wohl jener des Ganzen anschließen, nicht aber umgekehrt die Gesammtheit genöthigt werden, sich einer von einzelnen Theilen eigenmächtig eingeführten Verfassung unterzuordnen.“ Wiederholt erklärte die preußische Regierung durch Note vom 2. Juli, daß es die „Frankfurter Conferenzen“ als eine Plenarversammlung des Bundes nicht anerkenne, und daß es alle von den Theilnehmern jener Conferenzen etwa gefaßten oder zu fassenden Beschlüsse nicht als Bundesbeschlüsse anerkennen werde, sondern für faktisch und rechtlich wirkungslos erachten müsse.

Da alle Versuche Oesterreichs, die preußische Regierung zu vermögen ihre Ansprüche auf das durch die Bundesverträge bedingte Maß zu beschränken, erfolglos blieben, ließ sich nicht hoffen, mit ihr und den ihrer Politik folgenden Unionsregierungen zur Aufstellung einer allgemein anerkannten provisorischen Centralgewalt und zur Revision der Bundesversammlung zu gelangen, welche letztere um so nöthiger erschien, da mehrere Regierungen das rechtliche Bestehen der Bundesverfassung ganz leugneten, andere aber nur einzelne Bestimmungen derselben als gültig anerkannten. Die Bundescentralcommission, welche bis zum 1. Mai allgemein als Organ des Bundes anerkannt war, setzte zwar noch ihre Thätigkeit fort, doch konnte das von einer unabweislichen Nothwendigkeit abgedrungene Zugeständniß, dieser Behörde die Besorgung einiger gemeinsamen Angelegenheiten noch ferner anzuvertrauen, derselben nicht länger die Eigenschaften und Vollmachten verleihen, welche ihr nur für eine bestimmte Dauer zuerkannt worden waren. Es blieb Oesterreich sonach nur übrig, auf dem Boden des Bundesrechtes einen Schritt weiter zu thun und die ordentliche

Bundesversammlung einzuberufen. Dies geschah durch Cirkulardepesche vom 19. Juli, welche so wie die meisten diplomatischen Aktenstücke in Bezug auf die deutsche Streitfrage alsbald zur Oeffentlichkeit gelangte. Nach einer eben so klaren als wahren Darstellung der Sachlage so wie des Rechtspunktes in Betreff der Union, fuhr die Cirkulardepesche so fort:

Nur die Verhältnisse berücksichtigend, wie sie eben vorliegen, muß deren ernste Erwägung zu der Ueberzeugung führen, daß wir auf dem Wege freier, das heißt, nicht durch die Formen der Bundesverfassung geleiteter und bedingter Vereinbarung, nimmermehr zur Bildung eines Provisoriums und noch weniger zu einem Beschlusse über die nicht minder nothwendige und dringende Revision der Bundesverträge gelangen werden. Aus dieser Ueberzeugung muß aber folgerecht jene hervorgehen, daß es nur Ein Mittel noch gebe, dem unheilvollen Zustande der jetzt in Deutschland herrschenden Verwirrung ein Ziel zu setzen. Dieses Mittel liegt in der Einberufung des engeren Rathes der Bundesversammlung, mit der Aufgabe, bis zur Einsetzung einer neuen definitiven Bundescentralgewalt, seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß, die Obliegenheiten eines solchen Organes zu besorgen, und gleichzeitig zu den Behufs der Verfassungsrevision erforderlichen Arbeiten zu schreiten. Die Bundesversammlung hat ihre bis zum 12. Juli 1848 fortgesetzte Wirksamkeit mit diesem Tage als beendet erklärt, um die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten an eine provisorische Centralgewalt in der sich von selbst verstehenden Voraussetzung zu übertragen, daß eine definitive Bundesgewalt in Folge der Einführung einer neuen Verfassung an deren Stelle treten werde. Diese Erwartung ist nicht in Erfüllung gegangen, und der Erzherzog Reichsverweser war in dem Falle, die ihm anvertrauten Gewalten abermals nur an ein interimistisch bestelltes Bundesorgan zu übergeben. Bei dem am 1. Mai dieses Jahres erfolgten Erlöschen der Vollmachten dieses Letzteren war die vorerwähnte, im ersten Paragraphen der Uebereinkunft vom 30. September 1849 näher angedeutete Voraussetzung noch immer nicht in Erfüllung gegangen. Die neue Bundesverfassung ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Die rechtmäßige Wirksamkeit der einstweilen geschaffenen Provisorien hat aufgehört. Der Bund ist daher thatsächlich ohne ein gemeinsames oberstes Organ. Die Hoffnung auf die Möglichkeit, ein solches Organ zu schaffen, ist geschwunden, während die Existenz des Bundes, welcher ohne diese Einrichtung nicht zu bestehen vermag, wesentlich gefährdet ist. Es können daher die unter solchen Umständen erledigten Gewalten, deren Ausübung nicht unterbrochen werden darf, nur an die, als das beständige verfassungsmäßige Organ des Willens und Handelns des Bundes erklärte Bundesversammlung zurückfallen. Auf deren Einberufung anzutragen, sieht sich daher Oesterreich durch die Umstände genöthigt, und wer die Verträge noch anerkennt, wird diesem Antrage beitreten müssen; — denn so lange jene bestehen, ist dieser vollkommen begründet. Wir haben bisher gezögert, eine solche Maßregel in Vorschlag zu bringen, aus Rücksichten, die zu nahe liegen, als daß sie näher bezeichnet zu werden brauchen. Heute, wo kein anderer Ausweg mehr erübrigt, entschließen wir uns zu diesem. Man hat bereits bei der Berufung der Plenarversammlung unserem Worte vertraut, und wird ihm auch diesmal vollen Glauben schenken, wenn der kaiserliche Hof dasselbe verpfändet, daß seinem Antrage nicht die Absicht zum Grunde liege, zu den früheren Zuständen und Formen zurückzukehren, und sein Schritt ihm im Gegentheile nur als das einzige noch erübrigende Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen, welche er seiner Seits redlich und nach Kräften zu fördern bemüht sein wird. Wird aber diese feierliche Zusage mit Vertrauen aufgenommen, so können nur aus mehr als zweifelhaften formellen Gründen abgeleitete Bedenken gegen einen solchen Vorgang erhoben werden, und es wird wohl kaum Jemand den Muth haben, unter den gegebenen Verhältnissen solche Gründe vor der Welt noch geltend machen, und deren Geltendmachung vor Deutschland in einem Augenblicke vertreten zu wollen, wo Deutschlands Wohl und Deutschlands Zukunft auf dem Spiele steht.

Bevor wir die Ergebnisse dieses Schrittes Oesterreichs erzählen, erwähnen wir, daß die Ausführung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Baden abgeschlossenen Militärconvention einen erneuerten Protest der österreichischen Regierung hervorrief. Badische Truppen sollten in preußische Garnisonen verlegt werden, soviel war sicher, aber die preußischen Bundescommissäre verweigerten der österreichischen Bundescommission, welche verlangte, daß die Bundescentralcommission die großherzoglich badische Regierung auffordere, den betreffenden Vertrag ihr vorzulegen, die Zustimmung. Als dann die öffentlichen Blätter eine vom 11. Juli datirte Proklamation brachten, durch welche der Großherzog von Baden von seinen in preußische Garnisonen abmarschirenden Truppenabtheilungen Abschied nahm, erließ Fürst Schwarzenberg am 21. Juli 1850 eine Cirkulardepesche an die österreichischen Gesandtschaften bei den deutschen Regierungen, worin er an die Verwahrung vom 28. März erinnerte, und mit Nachdruck die Willkür rügte, womit ein Mitglied des deutschen Bundes mit Umgehung und Beseitigung der dem Bunde grundgesetzlich zustehenden und in seinen obersten Rechten und Pflichten begründeten Wirksamkeit öffentlich erklärt hatte: „es erscheine nach den Verhältnissen seines Landes und bei dessen besonderer Lage als Grenze, nicht nur für dasselbe sondern selbst zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe von ganz Deutschland unumgänglich nothwendig, daß ein preußisches Armeekorps für einige Zeit in Baden verbleibe." Am Schlusse der Cirkulardepesche vom 21. Juli hieß es:

Wir müssen uns vorbehalten, diese Angelegenheit im Schooße der rechtmäßigen Centralbehörde des Bundes weiter zu verfolgen, wie wir auch nicht länger zögern werden, die damit zusammenhängende Frage wegen der Besatzungsverhältnisse Rastadts zur Entscheidung des Bundes zu bringen; denn es ist nicht zuläßig, daß man für die deutsche Bundes- und Grenzfestung noch länger einen Ausnahmezustand inmitten eines unter Kriegsrecht gestellten Landes fortbestehen lasse. Für jetzt sind die kaiserlichen Bundescommissäre angewiesen worden, gegen den Abschluß der in Rede stehenden Uebereinkunft zwischen der königlich preußischen und der großherzoglich badischen Regierung, so wie gegen den Beginn der Vollziehung derselben durch Abmarsch badischer Truppen nach preußischen Garnisonen, bei der Bundescentralcommission, als dem zur Zeit noch allein in Wirksamkeit stehenden Organe des Bundes, Namens der kaiserlichen Regierung, förmliche Rechtsverwahrung und Einsprache einzulegen.

Das Recht des Bundes war dadurch allerdings gewahrt, aber der Marsch der badischen Truppen nach preußischen Garnisonen wurde dennoch vollzogen. Diese Versetzung machte einen für Preußen ungünstigen Eindruck auf einen sehr großen Theil der deutschen Nation.

Preußen beklagte sich in einer Note vom 5. August, welche sich auf die Verwaltung des Bundeseigenthums bezog, darüber, daß ihm die österreichische Cirkulardepesche vom 19. Juli nicht mitgetheilt worden. Dasselbe hatte bereits den Geheimrath Matthis von Frankfurt abberufen, was auch die übrigen Unionsregierungen in Betreff ihrer Bevollmächtigten thaten. Jene Cirkulardepesche hatte der preußischen Regierung darum nicht mitgetheilt werden können, weil sie die Bestimmung hatte, einen Beschluß der Plenarversammlung des Bundes vorzubereiten, folglich nur an die in derselben vertretenen Regierungen gerichtet werden konnte, an welche in ihr die Einladung erging, ihre Bevollmächtigten bei der Bundesplenarversammlung ohne Zeitverlust mit den geeigneten Instruktionen zu versehen, damit sobald als möglich ein,

demnächst von dem Vorsitzenden derselben im Auftrage des kaiserlichen Hofes und in Uebereinstimmung mit den Eröffnungen in der Cirkulardepesche vom 29. Juli, zu stellender Antrag zum Beschlusse erhoben werden könne. Graf Thun, der am 25. Juli von dem Kaiser Franz Joseph zum bevollmächtigten Minister und Präsidialgesandten am deutschen Bundestage ernannt worden war, stellte jenen Antrag und in der letzten Sitzung der außerordentlichen Plenarversammlung vom 8. August beschloß dieselbe einstimmig, den kaiserlichen Präsidialhof zu ersuchen, den engeren Rath der Bundesversammlung einzuberufen. Das geschah von Seite des kaiserlichen Präsidialhofes durch Einladung an sämmtliche Genossen des deutschen Bundes. In der bezüglichen Cirkulardepesche vom 14. August 1850 machte, unter Berufung auf die Protokolle der außerordentlichen Bundesplenarversammlung vom 7. und 8. August und auf die in der Cirkulardepesche vom 19. Juli entwickelten Rechts- und politischen Ansichten, der kaiserliche Präsidialhof jene Genossen des deutschen Bundes, welche bisher die Ueberzeugungen der kaiserlichen Regierung nicht getheilt hatten, und denselben beizupflichten auch jetzt noch zögern sollten, darauf aufmerksam:

Daß der Bestand des Bundes in Frage gestellt, ja vielleicht selbst die Auflösung dieses für die Erhaltung des politischen Gleichgewichtes und des Friedens so wichtigen Vereins herbeigeführt werden wird, wenn man bei der durch die Erfahrung erwiesenen Unmöglichkeit, ein die Existenz des Bundes bis zu seiner gesetzlichen Neugestaltung sicherndes Organ zu schaffen, noch länger zögern wollte, zu dem Entschlusse zu schreiten, welchen die Nothwendigkeit zu fassen gebietet, und die Umstände als den allein gesetzlichen und praktisch möglichen erkennen lassen; — daß die Bundesverträge den im Bunde vereinten Staaten die wesentlichste Bürgschaft für die Wahrung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit bieten, und es daher in ihrem Interesse liegt, diese Verträge aufrecht zu erhalten, um sich auf dieselben stützen zu können; — daß Deutschlands gegenwärtige Zerrüttung und die schweren Wunden, welche seinem durch einen dreiunddreißigjährigen Frieden gegründeten Wohlstande geschlagen worden sind, und an denen es verbluten muß, wenn dieselben nicht bald geheilt werden, vor Allem dem Mangel der Einigkeit, und einer dieselbe vermittelnden wirksamen Bundesbehörde zugeschrieben werden müssen; — daß die Befriedigung dieses Bedürfnisses Ordnung, Sicherheit und Vertrauen wieder herstellen wird, mit diesen aber der Wohlstand sich neuerdings heben, und die durch sie geweckte Hoffnung auf eine bessere Zukunft, den Wunsch erzeugen wird, in der versöhnenden Ausgleichung der bisherigen Gegensätze eine Bürgschaft für die Verwirklichung der gehegten Hoffnungen zu suchen; — daß Deutschlands Ehre auf dem Spiele steht, wenn es noch länger dem Auslande das beklagenswerthe Schauspiel bietet, daß nach zweijährigem Streben nach größerer Einigung die Spaltungen immer empfindlicher werden, und das Band, welches noch fester geschlungen werden sollte, sich am Ende völlig auflöst; — daß gegen die Wiedereinberufung des verfassungsmäßigen Bundesorgans nur formelle Bedenken hinsichtlich der Anwendung einzelner Bestimmungen der offenbar noch in voller Rechtskraft bestehenden Bundesverträge zu erheben versucht werden, es aber lediglich von dem freien Willen jedes Bundesgenossen abhängt, den formellen Anstand, welchen er durch seine Zustimmung zu dem am 12. Juli 1848 gefaßten Beschlusse geschaffen zu haben glaubt, selbst wieder aufzuheben. Wir zweifeln nicht, daß diese gewichtigen Rücksichten reiflich und allseitig werden erwogen und gewürdigt werden. In dieser Hoffnung lassen wir heute an sämmtliche Genossen des Bundes, unter Erneuerung der feierlichen Zusage, die wir in unserer Cirkulardepesche vom 19. Juli hinsichtlich der Absichten ertheilt haben, welche diesem Schritte zum Grunde liegen, die förmliche Einladung ergehen, sich durch ihre Bevollmächtigten an der erneuerten Thätigkeit der von dem kaiserlichen Hofe hiermit wieder einberufenen Bundesversammlung, deren Zusammentritt auf den ersten September anberaumt wird, zu betheiligen.

An die preußische Regierung erging von Seite des kaiserlichen Präsidialhofes unter Beilegung dieser Circulardepesche so wie jener vom 19. Juli eine besondere, eindringliche Einladung, gleichfalls vom 14. August, worin es namentlich hieß:

Der Einfluß, welchen Preußen in Deutschland zu üben berufen ist und auch wirklich übt, ist groß, um so größer aber auch seine Verantwortlichkeit für Das, was es thut oder unterläßt. Sein Einfluß wird daher wesentlich beitragen, Deutschlands künftige Geschicke, dessen innere Zustände, wie dessen Stellung im europäischen Staatensysteme zu bestimmen, aber auch zugleich geeignet sein, Preußen einen unvergänglichen Ruhm zu bereiten, wenn es seinen Einfluß zum wahren Wohle Deutschlands benutzt, oder das strenge Urtheil der Geschichte herauszufordern, wenn es sich, gegen Verhoffen, über die schöne und lohnende Aufgabe täuschen sollte, welche ihm die Vorsehung beschieden hat. Die königliche Regierung wolle mit sich ernstlich zu Rathe gehen. Noch liegt die freie Wahl in ihrer Hand, denn noch hat sie nicht ihr letztes Wort gesprochen. Möge dieses das volle und thatsächliche Festhalten an dem Boden der Verträge verkünden und sonach unser ungetheiltes Losungswort werden. Ist aber dieses der Fall, dann wird Deutschlands ungetheiltes Vertrauen uns umgeben und die Macht, die wir zu dessen Besten anwenden, verdoppeln.

Diese eindringliche Sprache machte nicht den gewünschten Eindruck auf das preußische Kabinet. Vielmehr lehnte es durch Note vom 25. August die Einladung Oesterreichs, sich an der Bundesversammlung zu Frankfurt zu betheiligen, ab, beharrte bei allen seinen alten längst widerlegten Ansichten von der Ungültigkeit der Bundesverfassung und erklärte freie Conferenzen für den einzigen zum Ziele führenden Weg, weil bei einer freien Vereinbarung der einzelne Dissens in Fällen der äußersten Nothwendigkeit nicht hindern würde sich, ohne die Dissentirenden mit zu verpflichten, auf den dienlich scheinenden Grundlagen zu einigen. Dieser Note war eine Denkschrift beigelegt, welche den umständlichen Beweis zu führen sich bemühte, daß die Ansichten der preußischen Regierung über völligen Untergang der Bundesversammlung und Bundesverfassung vollkommen richtig wären. Die Denkschrift ging dabei von solchen Hauptsätzen aus, welche in staatsrechtlicher Beziehung ganz und gar unhaltbar waren, und deren praktische Durchführung Deutschland nur in das Verderben stürzen konnte. Das Hauptargument der Denkschrift lautete:

Wenn die Bundesversammlung (am 12. Juli 1848) die ihr übertragene Ausübung von Rechten wiederum anderen Händen zur Ausübung übertrug, so gab sie Alles weg, was sie selbst besaß, und gab sich eben damit faktisch und rechtlich selbst auf. Eine rechtliche Existenz als Inhaberin jener Rechte behielt sie nicht, eben weil jene Rechte nicht ihr, der Mandatarin, sondern den Regierungen, den Mandanten zustanden. Wenn die Ausübung des provisorischen Verwaltens aufhörte, gingen die Rechte selbst freilich nicht unter, sie fielen allerdings zurück, aber nicht an ein früher beauftragtes Organ, sondern an die Mandanten, die Regierungen. Dies ist denn auch nach dem Zurücktreten des Reichsverwesers der Fall gewesen und die Regierungen haben sich anderweit über ein neues Bundesorgan geeinigt. Sollte aber die Meinung die sein, — welcher dann freilich der genauere Ausdruck fehlte, — die Bundesversammlung sei das dauernde Organ für die Ausübung von Bundesrechten, sie habe nur provisorisch die Ausübung übertragen, so wäre dabei übersehen, daß die Bundesversammlung für sich gar nichts übertragen hat und nichts übertragen konnte, sondern daß die Uebertragung wie der Sache so auch den Worten nach „Namens der Regierungen" stattfand, und daß nach dem Erlöschen eines Provisoriums nicht der Bundesversammlung ohne Weiteres die Wiederaufnahme der Befugnisse, sondern den Regierungen, welche einstimmig ihr die Geschäfte abgenommen haben, die freie durch keine Majorität zu bindende Entschließung zusteht, ob sie jene Geschäfte einer Bundesversammlung wieder übertragen wollen oder nicht.

Dieses Argument wurde in einer in Leipzig damals erschienenen Flugschrift mit folgenden gewichtigen Gründen widerlegt:

„Einstimmig" wurden der Bundesversammlung die Geschäfte nicht abgenommen, sondern es fehlte die Stimme für Holstein und Lauenburg. Am 12. Juli 1848 war, wie man selbst von preußischer Seite wird zugeben müssen, die Bundesversammlung noch ganz gewiß in voller Kraft. Mithin waren die Regierungen, wie Niemand wird leugnen können, verpflichtet, einen Beschluß von solcher Wichtigkeit, wie die Abschaffung der Bundesversammlung es gewesen wäre, in verfassungsmäßiger Weise zu fassen. Diese Abschaffung hätte, angenommen sie wäre vor Bestellung eines neuen den Bund vertretenden definitiven Organs rechtlich zuläßig gewesen, nach den Grundgesetzen des Bundes mit Stimmeneinhelligkeit erfolgen müssen. Fest aber steht die unermeßlich wichtige Thatsache, daß dem Bundesbeschlusse vom 12. Juli die Stimmeneinhelligkeit fehlte. Es ist ferner nicht richtig, daß die Bundesversammlung an jenem Tage die Ausübung aller ihrer verfassungsmäßigen Rechte anderen Händen übertrug. Sie hat ihr Recht als Plenum Niemandem übertragen, und auch, weil kein neues definitives Bundesorgan noch geschaffen war, rechtskräftig gar nicht übertragen können. Sie gab mithin nicht Alles weg, was sie besaß, gab sich daher weder rechtlich noch faktisch auf, behielt vielmehr ihre rechtliche Existenz. Es ist überdies nicht richtig, daß die Rechte, welche die Bundesversammlung der provisorischen Gewalt auf unbestimmte Zeit übertrug, die Rechte der einzelnen Regierungen gewesen seien. Denn den einzelnen Regierungen steht nur die Theilnahme an der Bundesgewalt, nicht aber die Bundesgewalt selbst zu. Man wird doch ganz gewiß zugeben, daß der deutsche Bund eine moralische Person ist. Diese moralische Person allein ist der Inhaber der Bundesgewalt und der Rechte des Bundes als Gesammtmacht. Die Bundesversammlung stellte und stellt bundesgrundgesetzlich den Bund vor, sie war und ist der Träger seiner Persönlichkeit. Folglich konnte und durfte sie ihre eigene und völlige Auflösung für immer nicht eher aussprechen, als bis ein anderes Bundesorgan vorhanden war, das die Gesammtheit des Bundes vorstellte, und dem sie die Bundesgewalt definitiv übergeben konnte. Sie hat daher auch dem Erzherzog-Reichsverweser nicht die ganze Bundesgewalt, sondern nur einen Theil derselben übertragen, und zwar nur provisorisch. Die Bundesversammlung war keineswegs eine bloße Mandatarin, wie die preußische Denkschrift behauptet, sondern eine moralische Persönlichkeit mit sehr bestimmten Rechten und Pflichten, die ihr eigenthümlich waren und von denen sie diejenigen, die ihr als Plenum zustanden, weder definitiv noch provisorisch an andere Hände übertragen hat. Folglich kehrte mit Aufhören der provisorischen Centralgewalt die Fülle der Bundesgewalt wieder zu ihr zurück, und es würde vollkommen rechtsbegründet sein, wenn man behauptete, daß die Regierungen eigentlich schon damals verpflichtet gewesen waren, zur Erneuerung der Thätigkeit der Bundesversammlung zu schreiten und sonach jede einen Bevollmächtigten nach Frankfurt zu diesem Zwecke zu senden. Diese Bevollmächtigte sind allerdings die Mandatare der Regierungen, das heißt jeder Bevollmächtigte hat von seiner Regierung Auftrag erhalten, in welcher bestimmten Art er in deren Namen von dem ihr zustehenden Rechte der Theilnahme an Ausübung der Bundesgewalt Gebrauch machen solle. Indem aber der Bevollmächtigte diese Theilnahme ausübt, geschieht die Ausübung von ihm als Mitglied jener moralischen Person, welche Bundesversammlung heißt, und es wohnt den auf solche Art zu Stande gekommenen Bundesbeschlüssen der Charakter selbstständig bindender Rechtskraft inne. Wäre dies der Fall nicht, so würden die Bundesbeschlüsse, um verbindlich zu sein, die Ratifikation von Seite der Regierungen bedurft haben, was Niemand behaupten wird. Bedurften sie aber keiner Ratifikation, so war auch die sie erlassende Bundesversammlung selbstständig. Besaß sie aber den Charakter der Persönlichkeit und Selbstständigkeit, so konnte sie gar wohl einen Theil ihrer Rechte provisorisch unter der ausdrücklich zu nennen gar nicht nothwendigen, sondern sich von selbst verstehenden Bedingung übertragen, daß der Zweck der provisorischen Uebertragung auch wirklich erreicht werde. Geschah dies nicht, so fielen die übertragen gewesenen Rechte wieder an sie zurück, denn sie stellt den Bund in seiner

Gesammtheit dar, sie ist grundgesetzlich das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Wenn die Denkschrift so großen Werth darauf legt, daß die Bundesversammlung „Namens der deutschen Regierungen" dem Reichsverweser einen Theil ihrer Befugnisse und Pflichten übertrug, so war dieser Ausdruck eben so wenig correkt, als der Ausdruck „deutscher Bundesstaat," der in dem Bundesbeschlusse vom 12. Juli 1848 auch vorkömmt. Es hätte heißen sollen: „Namens der im deutschen Bunde vereinigten Regierungen." Es ist somit der Schluß, daß, weil der Ausdruck gebraucht wurde, „Namens der deutschen Regierungen" diese die Freiheit erlangt hätten, falls keine neue Verfassung vereinbart wurde, die Bundesversammlung als das verfassungsmäßige Organ des Bundes auch nicht anzuerkennen, wesentlich irrig. Sie blieben fortwährend im Bunde, waren also fortwährend verpflichtet die Bundesakte und Wiener Schlußakte, von deren vertragsmäßigen Bestimmungen keine einzige aufgehoben worden war, unverbrüchlich zu halten. Folglich hätten sie durch Ernennung von Bevollmächtigten die Thätigkeit der Bundesversammlung schon zur Zeit, als die Nationalversammlung ihren Rechtsboden verlor, neuerdings beginnen lassen sollen. Wenn die preußische Denkschrift fragt, wo denn die Bundesversammlung war, während ihre Thätigkeit ruhte, so muß man um haltbare Gründe sehr verlegen sein, wenn man zu einem solchen seine Zuflucht nimmt, um beweisen zu wollen, daß sie für immer rechtskräftig erloschen gewesen sei. Eben so gut könnte man fragen, wo ist denn die Seele, wenn der Mensch schläft? Obschon die Thätigkeit der Bundesversammlung ruhte, blieb sie doch ein durch die feierlichsten Verträge geheiligtes Rechtswesen, welches, sobald die Regierungen es als ihre Pflicht erkannten, Bevollmächtigte zu ernennen, sofort wieder seine Thätigkeit zu beginnen vermochte.

Die Unionsregierungen lehnten die an sie ergangene österreichische Einladung in Erklärungen ab, welche lediglich das Echo der preußischen Note vom 25. August waren, aber nicht alle wie diese in den Grenzen der schuldigen achtungsvollen Rücksicht gegen den kaiserlichen Hof sich bewegten. Dieser ließ durch seine Gesandten bei den Unionsregierungen denselben als Antwort die Depesche des Fürsten Schwarzenberg vom 15. September 1850 an den Freiherrn von Prokesch in Berlin, der sie dem preußischen Kabinete mitzutheilen angewiesen worden war, übermitteln. In gedachter Depesche, welche eine Erwiderung der preußischen Note vom 25. August war, hieß es:

Preußen beruft sich seit anderthalb Jahren auf den eilften Artikel der Bundesakte, um die Rechtmäßigkeit des Bündnisses vom 26. Mai zu begründen, und bestreitet jetzt die Geltung dieser Bundesakte, behauptet, daß der von ihr vorgezeichnete Weg für die sich als nothwendig ergebenden Reformen der Bundesverfassung ein ungesetzlicher sei, und erwartet erst von der künftigen Verfassung die Berechtigung zu dem seit sechzehn Monaten eingehaltenen Gange. Und aus diesen Vordersätzen wird der Schluß gezogen, daß auf bundesgesetzlichem Wege nicht zur allgemein beabsichtigten Verfassungsrevision zu gelangen sei. Doch abgesehen von allen Gründen des Rechtes, vermögen wir auch in dem von Preußen so beharrlich bevorworteten Wege freier Vereinbarung nicht die Vortheile zu erkennen, welche ihm beigemessen werden. Die Wahl desselben würde uns im Gegentheile ernstliche Bedenken einflößen. Das Berliner Kabinet gesteht selbst zu, daß bei freien Conferenzen, wie im Schooße der Bundesversammlung Einhelligkeit erforderlich wäre, um einen allseitig verbindlichen Beschluß zu fassen, — und irgend ein Zwang durchaus widerrechtlich sein würde. Es hebt aber zugleich hervor, daß im Falle einer sich ergebenden Verschiedenheit der Ansichten, die sich verständigenden Regierungen für sich allein einen Beschluß fassen und es dem Uebrigen überlassen könnten, nachträglich beizutreten. Wir können uns hier der Frage nicht enthalten, ob nicht ein moralischer, ein indirekter Zwang geübt werden würde, wenn nach faktischer Auflösung der Verträge von 1815 und 1820, und in Ermangelung eines schützenden Bundesorgans in dieser Weise vorgegangen und die dissentirenden Regierungen in die Lage versetzt werden wollten, sich zu fügen, oder verlassen und hilflos zu bleiben. Wo bleiben die Bürgschaften, welche die Verträge allen

Genossen des Bundes gewährt haben, wo bleibt der Schutz der durch diese Verträge erworbenen Rechte? Wenn daher Preußen als praktischen Nachtheil unseres Vorschlags, die Revision der Verfassung auf bundesgesetzlichem Wege herbeizuführen, die mögliche aber bei der allseitig vorherrschenden Stimmung gewiß nicht wahrscheinliche Gefahr hervorhebt, daß nach fruchtlosen Versuchen zur Einigung nichts Neues zu Stande kommen könnte, müssen wir als praktischen und kaum zu vermeidenden Nachtheil des preußischen Vorschlages auf freie Vereinbarung die Gefahr bezeichnen, daß derselbe nach beklagenswerthen Verletzungen heilig zu haltender Vertragsrechte zur förmlichen Auflösung des Bundes führen würde. Mit solchen Ueberzeugungen können wir unmöglich dem Wunsche des königlichen Kabinetes entsprechen, und finden uns im Gegentheile aus den angeführten Beweggründen nur noch mehr veranlaßt, an Jenem festzuhalten, was wir für recht und ersprießlich erkennen müssen.

Inzwischen war bereits am 2. September die ordentliche Bundesversammlung in Frankfurt durch den kaiserlichen Präsidialgesandten Grafen Thun eröffnet worden. Anwesend waren außer dem Präsidialgesandten die Bevollmächtigten von Baiern, Sachsen, Württemberg, Hannover, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein-Lauenburg, Luxemburg, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, Liechtenstein und Hessenhomburg. Da Preußen und die übrigen Staaten der Union es wider die Vorschrift der Bundesakte unterließen, Bevollmächtigte zur Bundesversammlung zu senden, so waren ihre Stimmen, von Rechtswegen und nach Analogie einer einschlagenden Bestimmung der Geschäftsordnung der Bundesversammlung, zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne Weiteres beizuzählen.

Die Union wurde von Preußen und den von seiner Politik geleiteten Regierungen fortgesetzt. Ihre Bundeswidrigkeit war von Oesterreich so oft und so nachdrücklich behauptet worden, daß man nicht anders erwartete, als daß der Präsidialgesandte den Auftrag erhalten habe, bei der Bundesversammlung den Antrag zu stellen, daß durch Bundesbeschluß die Auflösung der Union ausgesprochen, und daß, falls Preußen und seine Verbündeten diesem Beschlusse nachzukommen sich weigern sollten, ein Exekutionszug stattfinden werde. Oesterreich war aber weit entfernt, solche Anträge zu stellen, denn die Union trug augenscheinlich den Keim ihres Todes in sich, seitdem die nächst Preußen wichtigsten Mitglieder aus ihr geschieden waren. Ihre völlige Auflösung mußte aus der Lösung der anderweitigen Verwicklungen ohnehin nothwendig folgen. Wir meinen die kurhessischen Wirren und die holstein'sche Angelegenheit. In beiden Ländern galt es, die offene Revolution in ihren letzten Zufluchtsstätten in Deutschland zu vernichten. Offenbar mußten demnächst Bundesbeschlüsse in Bezug auf Kurhessen und Holstein gefaßt werden. Oesterreich ließ es darauf ankommen, ob Preußen, nachdem diese Beschlüsse gefaßt worden, ihrer Ausführung mit bewaffneter Hand sich widersetzen werde, für welchen Fall die kaiserliche Regierung in der Stille ihre Vorbereitungen traf.

Was die Herzogthümer Schleswig und Holstein betrifft, hatte Preußen schon im Januar 1850 von der Bundescentralcommission Vollmacht erhalten, sowohl die Statthalterschaft zu Kiel von jeder Verletzung des Waffenstillstandes abzuhalten, als auch die begonnenen Friedensverhandlungen fortzuführen, doch sollte der Friedensschluß der Genehmigung sämmtlicher deutschen Regierungen unterliegen. Nach langwierigen Vermittlungsversuchen zwischen Dänemark und den Herzogthümern, welche durch die hochgespannten Forderungen jenes und durch die kriegerische Stimmung dieser

erschwert und endlich ganz vereitelt wurden, trat Preußen von der Vermittlung zurück, und schloß am 2. Juli zu Berlin Frieden mit Dänemark im Namen Deutschlands. Dieser Friedenstraktat lautete:

Art. 1. Es wird in Zukunft Friede, Freundschaft und gutes Einvernehmen zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark sein. Man wird von beiden Seiten die größte Aufmerksamkeit verwenden, um die so glücklich wieder hergestellte Eintracht aufrecht zu halten, und wird sorgfältig Alles vermeiden, was sie stören könnte. Art. 2. Alle zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark geschlossenen Traktate und Conventionen werden durch den gegenwärtigen Vertrag in ihrer Strenge (dans leur rigueur) wieder hergestellt. Art. 3. Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich alle Rechte vor, welche ihnen gegenseitig vor dem Kriege zugestanden haben. Art. 4. Nach Abschluß des gegenwärtigen Traktates wird Seine Majestät den König von Dänemark, Herzog von Holstein, in Gemäßheit des Bundesrechtes, die Dazwischenkunft des deutschen Bundes verlangen können, um die Ausübung Seiner rechtmäßigen Gewalt in Holstein wieder herzustellen, indem er zu gleicher Zeit seine Absichten über die Pacifikation des Landes mittheilt. Wenn der Bund über diese Reklamation beschließt, daß die Dazwischenkunft für jetzt nicht stattfinde, oder wenn dieselbe unwirksam bliebe, so wird es Seiner dänischen Majestät freistehen, die militärischen Maßregeln auf Holstein auszudehnen und zu diesem Zwecke Seine Streitkräfte zu verwenden. Art. 5. Binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Traktates werden der deutsche Bund und Seine Majestät der König von Dänemark Commissäre ernennen, um nach den Urkunden und andern hierauf bezüglichen Beweisen die Grenzen zwischen jenen Staaten Seiner dänischen Majestät, die nicht zum Bunde gehören, und jenen die zu ihm gehören, zu bestimmen. Art. 6. Der gegenwärtige Traktat wird ratificirt, und die Ratifikationen werden zu Berlin binnen drei Wochen oder, wenn möglich, noch früher ausgewechselt werden.

Diesem Traktate war ein Protokoll beigefügt, wie jener unterzeichnet von dem Herrn von Usedom für Preußen, von den Herrn von Pechlin, Reedtz und Scheel für Dänemark, und von dem Grafen von Westmoreland, brittischen Gesandten zu Berlin. Dasselbe lautete:

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der König von Dänemark, welche den Frieden zwischen dem deutschen Bunde und Dänemark durch den heute von Ihren Bevollmächtigten unterzeichneten Vertrag abgeschlossen haben, sind außerdem über folgende Stipulationen überein gekommen: Art. 1. Unmittelbar nach Auswechselung der preußischen und dänischen Ratifikationen des gegenwärtigen Protokolls wird Seine Majestät der König von Preußen die preußischen Truppen vollständig aus den Herzogthümern Holstein, Schleswig und Lauenburg zurückziehen, welche nach dem vierten Artikel der Waffenstillstandsconvention vom 10. Juli 1849 in dem südlichen Schleswig stehen. Die neutralen Truppen (Schweden), welche sich nördlich von der Demarkationslinie befinden, werden Schleswig gleichzeitig mit den preußischen Truppen verlassen. Seine Majestät der König von Preußen verpflichtet Sich, den militärischen Maßregeln kein Hinderniß in den Weg zu legen, welche nach der Räumung des Herzogthums Schleswig von der dänischen Regierung in diesem Herzogthum ergriffen werden möchten. Ehe die preußischen Truppen ihren Rückzug aus dem Herzogthum Schleswig bewerkstelligt haben, wird Dänemark keine Streitkräfte auf den Continent dieses Herzogthums rücken lassen, es sei denn, daß die holstein'schen Truppen denselben betreten. Auf alle Fälle werden die dänischen Truppen die Demarkationslinie nicht überschreiten dürfen, bevor die preußischen Truppen nach Maßgabe des folgenden Artikels Schleswig nicht vollständig geräumt haben. Art. 2. Eilf Tage nach Austausch der preußischen und dänischen Ratifikation des gegenwärtigen Protokolls sollen die preußischen Truppen die Grenze überschritten haben, welche Schleswig von Holstein trennt. Eilf Tage nach diesem letzteren Termine sollen sie die Herzogthümer Holstein und Lauenburg verlassen haben. Art. 3. Die hohen Contrahenten verpflichten

sich, vorliegendes Protokoll zu ratificiren und die Ratifikationen in Berlin auswechseln zu lassen, in dem Zeitraum von acht Tagen oder, wenn möglich, früher.

Da es nur zu gewiß war, daß nach dem Rückzug der Preußen und Schweden aus Schleswig in kurzer Zeit die schleswig-holstein'sche Armee mit den Dänen handgemein werden würde, so fand insbesondere dieses Protokoll in ganz Deutschland die größte Mißbilligung. Man beeilte sich mit den Ratifikationen dieses Protokolls so sehr, daß dieselben schon vier Tage nach dessen Abschluß, am 6. Juli in Berlin ausgewechselt wurden. Was die Ratifikation des Friedenstraktates selbst betrifft, so ließ das preußische Kabinet die Einladung an sämmtliche deutsche Regierungen ergehen, denselben zu genehmigen. Da es indeß ein Friedenstraktat zwischen dem deutschen Bunde und einer auswärtigen Macht war, so wahrte Oesterreich, obschon es den Frieden an sich billigte, das Bundesrecht, welches vorschrieb, daß die Bestätigung eines Friedensvertrages nur in der Plenarversammlung geschehen dürfe. Denn wenn auch alle Bundesregierungen einzeln ihre Ratifikation nach Berlin sandten, so wäre wegen Nichtbeobachtung der unerläßlichen Rechtsformen der Friede vom 2. Juli doch kein vom deutschen Bunde genehmigter Friede gewesen. Diese in der betreffenden österreichischen Cirkulardepesche ausgesprochene Rechtsansicht fand nicht nur bei den mit Oesterreich auf dem Boden des Bundesrechtes stehenden Regierungen, sondern auch bei Nassau Zustimmung, welches sich entschieden weigerte den Traktat vom 2. Juli zu ratificiren, und hierüber eine motivirte Erklärung nach Berlin abgehen ließ. Auch Braunschweig und Sachsen-Koburg-Gotha verweigerten die Ratifikation. Dagegen wurden am 6. September 1850 zu Berlin zwischen dem Herrn von Sydow und dem dänischen Geschäftsträger von Bielke die Ratifikationsurkunden Preußens, Badens, Mecklenburg-Schwerins, Sachsen-Weimars, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Anhalt-Dessau's, Anhalt-Bernburgs, Schwarzburg-Sondershausens, Schwarzburg-Rudolstadts, Waldecks, Lippe's, Reuß älterer, Reuß jüngerer Linie, Lübecks, Bremens, Hamburgs, gegen eben so viele dänische Ratifikationsurkunden ausgewechselt. In dem hierüber aufgenommenen Protokoll hieß es am Schlusse:

Herr von Bielke hat bei dieser Gelegenheit im Namen seiner Regierung (der dänischen) erklärt, daß die letztere, indem sie auf Empfehlung der vermittelnden Macht (England) diese theilweise Auswechselung annahm, die Hoffnung festhalte, daß, da der gegenwärtige Akt nicht alle zum deutschen Bunde gehörige Staaten umfasse, derselbe baldigst die Ergänzung erhalten werde, welche erforderlich ist, um die Ratifikation sämmtlicher diesen Bund bildender Staaten zu constatiren.

Der Friede vom 2. Juli führte zunächst zum Wiederausbruch des Krieges zwischen den Herzogthümern und Dänemark. Befehlshaber der schleswig-holsteinischen Armee war seit dem 10. April 1850 der General Willisen, der an die Stelle des Generals Bonin trat, welcher jene Armee musterhaft organisirt, aber weil er den preußischen Dienst mit Recht nicht verlassen wollte, seinen Abschied genommen hatte. Die Armee war gegen fünfunddreißigtausend Mann stark. Am 8. Juli erließ die Statthalterschaft eine Kundmachung, worin sie den zu Berlin geschlossenen Frieden bekannt gab und erklärte, jedem Einrücken der Dänen in Schleswig mit gewaffneter Hand entgegen zu treten. Am 14. Juli gingen vier Bataillone über die Grenze, und am nächsten Tage rückten die Schleswig-Holsteiner unter dem General Willisen in die Stadt Schleswig ein, aus welcher die Preußen unter dem General Hahn am

Morgen desselben Tages abgezogen waren. Alle noch so annehmbaren Anerbietungen des Königs von Dänemark wurden in blinder Leidenschaft verworfen. Da rückten auch die Dänen aus Jütland und von der Insel Alsen in das Herzogthum Schleswig ein, und am 24. und 25. Juli kam es bei Idstedt zur Schlacht, welche der dänische Feldherr Krogh am Nachmittage des zweiten Schlachttages gewann, indem er das feindliche Centrum durchbrach. Obschon der Rückzug der Schleswig-Holsteiner, welche nicht minder tapfer als die Dänen gefochten hatten, in guter Ordnung geschah, mußten sie doch das Herzogthum Schleswig räumen. Im August und September fochten Dänen und Schleswig-Holsteiner mit abwechselndem Glücke. Am 4. Oktober unternahmen die Schleswig-Holsteiner einen Sturm auf das von ihnen belagerte Friedrichstadt, wurden aber mit überaus großem Verluste zurückgeschlagen, und hoben bald die Belagerung ganz auf. Von da an fiel weiter kein Kriegsereigniß von Bedeutung vor.

Höchst wahrscheinlich wurde diese Waffenruhe auch dadurch veranlaßt, daß am 3. Oktober die deutsche Bundesversammlung den von Preußen Namens des deutschen Bundes geschlossenen Frieden vom 2. Juli genehmigte. Der Beschluß der Bundesversammlung, welche sich zu diesem Zwecke laut Vorschrift des zwölften Artikels der Wiener Schlußakte zu einem Plenum gebildet hatte, lautete: „Der Bund erklärt hiermit die Annahme dieses Friedensvertrages und ertheilt demselben die Ratifikation unter Verwahrung gegen jeden aus dem vierten Artikel des Vertrages etwa herzuleitenden Zweifel an der vollen Geltung und Wirksamkeit der Gesetze des Bundes. Die Ratifikationsurkunde ist hiernach auszufertigen und zu vollziehen, und wird die kaiserlich österreichische Präsidialgesandtschaft ersucht, die Auswechselung derselben gegen die Ratifikationsurkunde Seiner Majestät des Königs von Dänemark zu bewirken." Erst nach der Auswechselung konnten weitere Beschlüsse gefaßt werden.

In Kurhessen waren Männer der Gotha'schen Partei im Besitze der Regierungsgewalt, und für den preußischen Bundesstaat. Der Kurfürst dagegen, der nur dem Drange der Umstände nachgegeben hatte, indem er dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 beigetreten war, erachtete es für Pflicht gegen sein Haus und sein Land, sich der Botmäßigkeit zu entziehen und am deutschen Bunde allein festzuhalten. Das vermochte er mit seinem der Gotha'schen Partei angehörigen Ministerium Eberhard nicht. Eberhard mußte am 21. Februar 1850 seine Entlassung nehmen, und auch alle die übrigen Märzminister traten zurück. Am 23. wurde das neue Ministerium gebildet, mit Hassenpflug an der Spitze, der schon früher, wie wir an seinem Orte erzählt hatten, kurhessischer Minister gewesen war, ein Mann der durchgreifenden Maßregeln, wenn sie von dem conservativen Princip geboten waren. Statt daß die Stände abwarteten, was der neue Minister thun werde, beschlossen sie am 5. März einstimmig ein Mißtrauensvotum gegen das Ministerium und sprachen die Erwartung aus, daß dasselbe einen Platz aufgeben werde, den es zum Wohle des Fürsten und Vaterlandes nicht ausfüllen könne. In der Ständeversammlung saß eine beträchtliche Anzahl Beamte, aber die Verfassung schützte sie, und man kann in der That sagen, daß dieselbe einen Staat im Staate, eine mächtige Beamtenrepublik constituirt hatte. Die Regierung, der die Ständeversammlung auch einen verlangten nothwendigen Kredit verweigerte, vertagte dieselbe am 15. März auf unbestimmte Zeit. Im Mai wieder

einberufen, legte die Ständeversammlung, in welcher wie im Lande überhaupt Gothaer und Demokraten sich geeinigt hatten, den früheren Haß gegen das Ministerium Hassenpflug neuerdings an den Tag, und lehnte sogar die Berathung über einen vom Landtagscommissär vorgelegten Gesetzentwurf über provisorische Forterhebung der Steuern einmüthig ab, worauf sie am 13. Juni aufgelöst wurde. Der Kurfürst erklärte durch Kundmachung vom 28. Juni das von den Ständen gegen das Ministerium ausgesprochene Mißtrauen für grundlos; die Versagung der Genehmigung zur provisorischen Forterhebung der Steuern als Steuerverweigerung, und die Auflösung der Stände für eine unbeschränkte Prärogative des Landesherrn. Auch sprach der Kurfürst in diesem Erlasse seinen Austritt aus der Union offen aus, weil bei weiterem Fortschreiten auf ihrer Bahn die Gefahr der Zwietracht in Deutschland drohe. Wirklich erging am 22. Juli eine Note an Preußen, worin das Ausscheiden Kurhessens aus der Union angezeigt und motivirt war. Von da an nahm man in Berlin Partei gegen den Kurfürsten, denn es handelte sich darum, ob Kurhessen mit Hülfe der gegen das Ministerium Hassenpflug erbitterten Beamtenrepublik genöthigt werden könne, in der Union zu bleiben.

Die neue Ständeversammlung wurde gegen Ende August eröffnet, faßte aber, als Hassenpflug die Forterhebung der Steuern beantragte, deßhalb weil das Ministerium erklärte, den Staatshaushalt erst am 13. September vorlegen zu können, am 30. August den Beschluß: „Daß bis zur verfassungsmäßigen Vorlegung des Staatshaushaltes (— allerdings gebot die Verfassung diese Vorlegung, doch ohne Zeitbestimmung —) die Erhebung der direkten Steuern zu unterbleiben habe, die indirekten sollten zwar erhoben aber nicht verausgabt, sondern in die Staatskassen niedergelegt werden." Die Regierung erblickte hierin mit Recht eine Steuerverweigerung, denn die Finanzperiode war abgelaufen, und so wurde denn am 2. September die Ständeversammlung aufgelöst, jedoch mit der Zusage, daß neue Stände binnen sechs Monaten einberufen werden sollen. Der „bleibende ständische Ausschuß" lehnte am folgenden Tage die Einladung des Ministers, mit diesem zu einer Berathung über die Steuerfrage zusammen zu treten, ab. Hierin erkannte die Regierung einen Verfassungsbruch und verordnete am 5. September die provisorische Forterhebung der Steuern und ihre Verwendung für den Staatsbedarf. Jetzt entwickelte die Beamtenrepublik ihre Macht. Der ständische Ausschuß erklärte das Steuerausschreiben für verfassungswidrig und forderte das Gesammtministerium auf, dasselbe zurückzunehmen, widrigens werde er, der Ausschuß, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dagegen auftreten. An die Finanzbehörden, Steuereinnehmer und anderen Staatsdiener erließ der Ausschuß die Aufforderung, der Verordnung keine Folge zu leisten. In der That sistirten die Steuer- und Finanzbeamten die Steuererhebungen, und die Gerichte bedienten sich des ungestempelten Papiers. Das Volk wollte fast überall die Steuern bezahlen, aber die Behörden und Beamten gaben es nicht zu, bedrohten sogar einzelne dem Landesherrn gehorsame Beamte mit Strafen. Am 7. September erklärte die Regierung ganz Kurhessen in Kriegszustand, vergessend daß das Militär auf die Verfassung beeidet war, und daß man diesem die Regierung als die Verfassungsbrecherin darstellte. Noch am Abend des 7. September beschloß der Landesausschuß die Anklage und Verhaftung der Minister. Am Morgen des 8. September legte der

Stadtrath von Kassel Protest gegen die Kriegsstandserklärung ein. Am 10. ließ derselbe den Polizeicommissär Müller, der auf Befehl der Regierung mit Beschlagnahme der Pressen brandstiftender Zeitungen beauftragt war, verhaften, einstweilen von der Bürgerwehr bewachen und am Abend des folgenden Tages in das Gefängniß abführen. Die Militärbehörde, welche verpflichtet war, ein solches Vorgehen zu hindern, that ihre Schuldigkeit nicht. Ja der General Bauer, dem durch die Verordnung vom 7. September für die Dauer des Belagerungszustandes der höchste Befehl übertragen worden war, bat um Enthebung von demselben.

Entschlossen, diesen Beamtenaufruhr zu brechen, verließ der Kurfürst in der Nacht vom 12. zum 13. mit dem Ministerium Kassel und reiste auf einem Umweg nach Frankfurt, verlegte dann den Sitz der Regierung nach Wilhelmsbad, und machte dies durch Verordnung vom 17. September bekannt. Der ständische Ausschuß zu Kassel, der sich souveraine Befugnisse anmaßte, protestirte gegen die Verlegung der Residenz. Und da die Regierung zu Wilhelmsbad gegen die widerspenstigen Beamten mit Innebehaltung der Besoldungen verfuhr, übernahm der Ausschuß die einstweilige Auszahlung und sprach die Verpflichtung der Regierung zur Rückerstattung aus. Der ständische Ausschuß war in seinem Widerstande dadurch bestärkt worden, daß er sich einen Rückhalt an Preußen wußte. Denn schon am 12. September hatte das preußische Kabinet in Form einer Depesche an den Geschäftsträger Preußens am kurhessischen Hofe, Herrn von Thile, die kurhessische Regierung ermahnen lassen, alle verfassungsmäßigen Mittel anzuwenden, um zu einer friedlichen Ausgleichung zu gelangen. Als es gewiß war, daß der Kurfürst, der sich auch auf das Militär nicht verlassen konnte und mithin die Ordnung im Lande und seine Regierungsgewalt nicht selbst wieder herzustellen vermochte, sich deßhalb an die Bundesversammlung wendete, erklärte der preußische Geschäftsträger im Auftrage seiner Regierung mündlich: Preußen erachte es für unstatthaft, daß die kurfürstliche Regierung sich an die Bundesversammlung wende, und werde die Einmischung derselben, das heißt, das etwaige Einrücken von Bundestruppen in Kurhessen, nicht dulden. Die kurhessische Regierung legte durch Note vom 23. September gegen diese Erklärung wie gegen jedes eigenmächtige Einschreiten Preußens in Kurhessen entschiedene Verwahrung ein.

Am 21. September faßte die Bundesversammlung in der am 17. ihrer Cognition übergebenen kurhessischen Angelegenheit folgenden Beschluß:

In Erwägung, daß nach dem Geist der Grundgesetze des Bundes sowohl als auch nach positiven Bundesbeschlüssen, insbesondere nach der authentischen Interpretation des siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Artikels der Wiener Schlußakte, wie sie in dem Bundesbeschlusse vom 28. Juni 1832 enthalten ist, den Landständen ein Recht zur Verweigerung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern in keiner Weise zustehe; daß demnach kein Beschluß von Landständen, welcher eine solche Steuerverweigerung direkt oder indirekt enthält, die Ausübung des landesherrlichen Besteuerungsrechtes hemmen könne; in fernerer Erwägung, daß in Kurhessen der Fall der Steuerverweigerung vorliege, auf welchen der fünfundzwanzigste und der sechsundzwanzigste Artikel der Wiener Schlußakte zur Anwendung kommen müssen, wird beschlossen: 1) Die kurfürstlich hessische Regierung wird aufgefordert, alle einer Bundesregierung zustehenden Mittel anzuwenden, um die ernstlich bedrohte landesherrliche Autorität im Kurfürstenthum sicher zu stellen; 2) die kurfürstlich hessische Regierung wird zugleich ersucht, ungesäumt der Bundesversammlung die in dieser Beziehung von ihr zu ergreifenden Maßregeln

so wie deren Erfolg anzuzeigen; 3) die Bundesversammlung behält sich vor, alle zur Sicherung oder Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlich werdenden Anordnungen zu treffen.

In der nämlichen Sitzung der Bundesversammlung theilte ihr der Präsidialgesandte Graf Thun mit, daß die Bevollmächtigten von Baiern und Hannover angezeigt haben: sie hätten dem in der vertraulichen Sitzung vom 12. September an sie gestellten Ansuchen bezüglich der von ihren Regierungen in Bereitschaft zu haltenden schleunigen Bundeshülfe bereits entsprochen.

Der ständische Ausschuß zu Kassel protestirte am 23. September gegen jenen Bundesbeschluß, erfrechte sich die Bundesversammlung als eine illegale Versammlung zu bezeichnen, erklärte jede Einmischung derselben in die kurhessischen Verhältnisse für einen Angriff gegen die Sicherheit des Staates und rief den völkerrechtlichen Schutz gegen eine etwaige „Invasion" auf. Das stimmte mit den Ansichten des Herrn von Radowitz, die er im Fürstencollegium über den „sogenannten" Bundesbeschluß dargelegt hatte, genau überein, wie nicht minder mit seiner Note vom 26. September. Denn Herr von Radowitz, der bisher der unverantwortliche Träger der preußischen Politik, namentlich der Unionspolitik gewesen, war ihr officieller geworden, indem ihn der König am 26. September statt des Herrn von Schleinitz zum Minister des Auswärtigen ernannte. In jener Note an die kurhessische Regierung verwahrte der neue Minister sich gegen den von dieser am 23. September kundgemachten Bundesbeschluß vom 21., und behielt seiner Regierung alle weiteren Entschließungen vor, die ihr von Recht und Pflicht geboten wären.

Das Alles hielt die kurhessische Regierung nicht ab, alle in ihren Befugnissen liegenden Maßregeln zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung und der Autorität des Kurfürsten zu ergreifen. Am 28. September erging in Wilhelmsbad eine Verordnung, welche den Gerichten und Verwaltungsbehörden jede die Ausführung von Regierungsmaßregeln hemmende Thätigkeit strengstens untersagte, und jede fernere wörtliche oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Regierung vor die Kriegsgerichte verwies. Am 1. Oktober wurde statt des Generallieutenants Bauer, welcher sich der ihm übertragenen Stellung nicht gewachsen gezeigt auch um Entlassung gebeten hatte, der seit fünf Jahren in Ruhestand versetzte Generalmajor von Haynau, Bruder des österreichischen Feldherrn gleichen Namens, zum Oberbefehlshaber ernannt. Derselbe erklärte in einer Kundmachung, „daß er als einundsiebenzigjähriger Greis dem Rufe seines Landesherrn willig Folge leistend, den deutlichsten Beweis gebe, daß er von der Rechtmäßigkeit der vom Kurfürsten ergriffenen Maßregeln völlig überzeugt sei, und daher dem von seinem Landesherrn in ihn gesetzten Vertrauen ohne Menschenfurcht mit allem Eifer und Nachdruck entsprechen werde, den die von nun an noch Widerspenstigen in solcher Weise kennen lernen würden, daß er, im festen Vertrauen auf den Beistand des allmächtigen Gottes, auch als Greis das Amt der Gerechtigkeit zu verwalten und das Schwert der Obrigkeit mit Entschiedenheit zu führen wisse." Die ständigen Kriegsgerichte wurden von dem Oberbefehlshaber eingesetzt, gegen die aufreizende Presse wurde eingeschritten, die Auflösung der Bürgerwehr wurde am 4. Oktober verkündet und die Waffen wurden ihr abgefordert. Aber den nämlichen 4. Oktober erhob der

ständische Ausschuß zu Kassel Anklage wider den General Haynau wegen angeblich gesetzwidriger Suspension des Commandanten der Bürgerwehr. Das Generalauditoriat gab dem Ansinnen Folge und verfügte gegen den Oberbefehlshaber gerichtliche Untersuchung wegen „Vergewaltigung und Verfassungsverletzung," denn die Verordnungen vom 7. und 28. September wären darum null und nichtig, weil sie der Zustimmung des ständischen Ausschusses entbehrten und weil durch sie klare Bestimmungen der Verfassung willkürlich außer Kraft gesetzt würden. Unter den Deputationen, die sich nach Kassel verfügten, den Kurfürsten von der betretenen Bahn abwendig zu machen, befand sich auch eine Deputation von Offizieren, solchen die nachher die Bezeichnung der „verfassungstreuen" erhielten. Die Regierung versah nun den Oberbefehlshaber mit noch ausgedehnteren Vollmachten, und am Morgen des 8. Oktober ließ er alle Buchdruckereien besetzen und versiegeln. Am Abend dieses Tages erinnerte General Haynau in kräftiger Ansprache die höheren Offiziere an ihren Fahnen- und Verfassungseid und sprach die Hoffnung aus, sie würden denselben um so treuer halten, weil nur dadurch dem Einrücken fremder Truppen vorgebeugt werden könne. Es muß schon sehr schlimm um ein Offiziercorps stehen, wenn es von Seite seines Oberbefehlshabers einer solchen Ermahnung bedarf. Auch fruchtete dieselbe nichts. Am Morgen des 9. Oktober forderte fast das ganze Offiziercorps, zweihunderteinundvierzig Offiziere von allen Graden und Waffengattungen, den Abschied, anführend als Motiv den „Conflikt der Pflichten, welcher ihnen einerseits durch die Pflicht des Gehorsams, andererseits durch die eidliche Verpflichtung auf die Verfassung bevorstehe." Aber indem sie ihren Kriegsherrn, den Kurfürsten, dem sie Treue und Gehorsam geschworen hatten, in der Noth verließen, entschieden sie ja über den Conflikt der Pflichten und gaben dem Eide auf die Verfassung, sich zum Richter über die Maßregeln der Regierung aufwerfend, den Vorzug. Die Offiziere der Truppen des Königs von Sachsen hatten auch den Eid auf die Verfassung abgelegt, verließen aber im Mai 1849 aus constitutionellen Bedenken ihren Kriegsherrn in der Noth keineswegs. Der kurhessischen Regierung war durch das Benehmen der Offiziere das letzte Mittel entrissen, um die Beamtenrevolution zu brechen. Es blieb ihr nur übrig, bei der Bundesversammlung die Bundeshülfe in Anspruch zu nehmen, besonders da die fünftägige Bedenkzeit, welche sie den Offizieren am 12. Oktober gegeben, um ihren Abschied zurückzunehmen, fruchtlos verstrich. In Folge des Befehls an sämmtliche kurhessische Truppen, nach der Provinz Hanau zu marschiren, verließen dieselben am 28. und 29. Oktober Kassel, und nur das Schützenbataillon hatte in dieser Hauptstadt bis zum Einrücken der Bundestruppen zu verbleiben. Das kurhessische Heer wurde in Masse beurlaubt und später neu organisirt.

Ueber die kurhessische Angelegenheit fand ein lebhafter Notenwechsel zwischen Wien und Berlin statt. Am Tage nach seiner Ernennung zum Minister des Auswärtigen, 27. September, erließ Herr von Radowitz eine dem Fürsten Schwarzenberg vorzulesende Depesche an den preußischen Geschäftsträger Grafen Oriolla in Wien (Graf Bernstorff hatte sich zur Herstellung seiner geschwächten Gesundheit mit Urlaub nach Triest begeben), worin der neue Minister auf die geographische Lage von Kurhessen zwischen den beiden Theilen der preußischen Monarchie aufmerksam machte, und am Schlusse sagte:

„Ueberhaupt, wie wir dem k. k. Kabinete bereits ausgesprochen haben, geht in dieser wie in jeder andern Angelegenheit unser Bestreben einzig und allein dahin: der Sache des Rechts und der Ordnung in Deutschland, im Gegensatze gegen jede feindselige Bestrebung zu dienen. Wir können dies aber nur auf dem von uns als richtig erkannten Wege, den wir daher festen Schrittes weiter verfolgen müssen und werden."

Diese Depesche kreuzte sich mit jener des Fürsten Schwarzenberg vom 27. September, welche der Gesandte am Berliner Hofe Freiherr von Prokesch dem Herrn von Radowitz am 30. September abschriftlich übermittelte und seiner ernstesten Erwägung empfahl. In gedachter österreichischer Staatsschrift wurde das preußische Kabinet auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, der darin lag, daß dasselbe früher erklärt hatte, die in der Versammlung zu Frankfurt gefaßten Beschlüsse lediglich als Uebereinkünfte einer Anzahl deutscher Regierungen anzusehen, und doch nun (in Bezug auf Kurhessen) die Grenzen verletzen wolle, welche sie selbst der Thätigkeit der Bundesversammlung zu ziehen beabsichtigt habe. Die Depesche schloß dann so:

Wir müssen in Erwiderung der Aufrichtigkeit, mit welcher das königliche Kabinet (— noch durch Herrn von Schleunitz —) uns seine dermalige Auffassung mitgetheilt hat, eben so bestimmt erklären, daß wir dem schon zur Genüge verkündeten Grundsatz getreu bleiben, daß die Bundesverträge mit den daraus abzuleitenden Rechten und Verpflichtungen noch in voller Kraft bestehen, daß jedem Genossen des deutschen Bundes die volle Freiheit gewahrt bleiben müsse, mit uns auf dem Boden dieser Verträge auszuharren und wir daher auch fest entschlossen sind, die bundestreuen Regierungen innerhalb des Bereiches ihrer Gebiete in der Geltendmachung ihrer Rechte mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen, ohne uns durch irgend einen unberechtigten Einspruch beirren zu lassen. Daß Kurhessen zu diesen Staaten gehöre, ist unzweifelhaft. Es wird daher des ausreichenden Schutzes der Bundesversammlung, wenn es desselben bedarf und ihn anspricht, versichert sein müssen und demnach eines weiteren Schutzes eben so wenig bedürfen, als dessen Aufdringen geduldet werden könnte. Diese Zusicherung ist gewiß auch geeignet, Preußen, wie das übrige Deutschland, gegen die ihm in Folge der kurhessischen Wirren etwa drohenden Gefahren sicher zu stellen, und daher die Besorgnisse des königlichen Kabinets vollkommen zu beschwichtigen. Ob der von Preußen angedeutete Ausweg, um die nur durch Formfragen verwickelte Angelegenheit einer Ausgleichung zuzuführen, ohne die Autorität der Regierungsgewalt, um deren Aufrechthaltung es sich vor allem handeln muß, für immer zu vernichten, ist nicht an uns zu entscheiden, da hierüber an anderen Orten abzusprechen sein wird.

Um Letzteres zu verstehen, muß angeführt werden, daß das Berliner Kabinet in einer seiner letzten Noten die Ueberzeugung ausgesprochen hatte, „es würden sich innerhalb der kurhessischen Verfassung selbst auch noch jetzt die Mittel finden lassen, durch Herbeiführung der dort vorgeschriebenen compromissarischen Entscheidung dem obschwebenden Streit ohne Beeinträchtigung der Autorität (— die ja bereits so gut wie vernichtet war! —) und Würde der Regierung auf friedliche Weise zu schlichten." Herr von Radowitz beantwortete jene österreichische Depesche noch am 30. September, erklärend:

Wir sprachen keineswegs aus, daß wir hinsichtlich aller die Verhältnisse der an dem sogenannten Bundestage theilnehmenden Regierungen betreffenden Beschlußnahmen und ihrer Ausführung bei der Erklärung der bundesrechtlichen Nichtigkeit stehen bleiben würden. Auch die, gleichfalls von dem Wunsche, daß noch ein Weg der Verständigung übrig bleiben möge, eingegebene Bezeichnung solcher Beschlußnahmen als Uebereinkünfte einer Anzahl deutscher Regierungen brachte eine solche Beschränkung nicht mit sich. Unsere Absicht war und ist viel-

mehr, an die als Akte der deutschen Bundesautorität rechtlos wirkungslosen Beschlüsse in derselben Weise wie an jede ohne unsere Dazwischenkunft beschlossene Uebereinkunft zwischen selbstständigen Staaten, lediglich den Maßstab unseres Rechts und der aus unseren Verhältnissen hervorgehenden Pflichten anzulegen. Dieß und nur dieß haben wir in der kurhessischen Sache gethan, deren nahe Beziehung auf Preußen und seine Rechte und Pflichten eines Nachweises nicht bedarf. Hieran werden wir festhalten. Wir sind deßhalb weder eines Widerspruches mit uns selbst, noch der Verletzung irgend eines von uns anerkannten Rechtes zu zeihen. Auch haben wir uns jeder Herbeiführung eines Conflictes enthalten, vielmehr ohne Unterlaß das Bedürfniß einer Gemeinschaft mit Oesterreich und mit den übrigen deutschen Regierungen sowohl in Betreff der Erwägung der kurhessischen Sache, als hinsichtlich der übrigen, die Interessen Deutschlands berührenden großen Fragen geltend gemacht und den Weg für deren Herbeiführung bezeichnet. Wir können das k. k. Kabinet und die demselben näher stehenden Bundesglieder nicht zur Betretung dieses Weges nöthigen, müssen aber auch ihnen allein die Folgen ihrer Schritte beimessen. Endlich erwähne ich noch, in Bezug auf den Schluß der Depesche des Herrn Fürsten Schwarzenberg, daß wir in dem rechtlichen Austrage eines Zwiespalts zwischen Regierung und Unterthanen überhaupt keine Erschütterung, sondern eine Neubegründung der durch den Zwiespalt selbst erschütterten obrigkeitlichen Autorität sehen, und daß wir solchen Nachtheil davon am wenigsten in Deutschland zu besorgen haben, wenn mit einer der unsrigen gleichkommenden Bereitwilligkeit die deutschen Regierungen nicht säumen, sich über ein neues Centralorgan des deutschen Bundes zu verständigen.

Eine solche Sprache konnte Niemand täuschen. Es war klar, daß Preußen beabsichtigte, die Dazwischenkunft des Bundes in Kurhessen, wo die Autorität der Regierung nach dem Massenabschied der „verfassungstreuen" Offiziere vernichtet war, zu verhindern, indem es die Militärstraßen, die ihm vertragsmäßig durch dieses Land zustanden, in großer Stärke besetzte, worauf auch die starke Ansammlung preußischer Truppen an der kurhessischen Grenze deutete. Die Vorgänge in Kurhessen bedrohten das monarchische Princip überhaupt, wozu noch die feindliche Sonderstellung der Union kam. Ueber diese wichtigen Angelegenheiten sich zu besprechen fand vom 11. bis zum 13. Oktober die Zusammenkunft der drei Monarchen von Oesterreich, Baiern und Württemberg und ihrer Minister Fürst Schwarzenberg, von der Pfordten und Freiherr von Linden zu Bregenz statt. Es wurde beschlossen, in Folge der von dem Kurfürsten von Hessen in Anspruch genommenen bundesgesetzlichen Hülfe dem Aufruhr in Kurhessen mit Heeresmacht entgegen zu treten. Demzufolge fanden bald militärische Bewegungen statt, und gegen Ende des Oktober rückte ein Corps baierischer Truppen nebst dem vierzehnten österreichischen Jägerbataillon unter dem Befehl des baierischen Generallieutenants Fürsten von Thurn und Taxis bis dicht an die kurhessische Grenze. Eine preußische Truppenabtheilung dagegen marschirte von Wetzlar auf der Etappenstraße über Alsfeld und Hersfeld und erreichte am 26. Oktober Buttlar in Kurhessen. In Thüringen standen von Erfurt an staffelförmig gegen die kurhessische Grenze dreißigtausend Preußen unter den Generalen von der Gröben und Fürst Radziwill.

Aller Blicke waren nach Warschau gerichtet, und hofften von der dortigen Conferenz eine friedliche Lösung sowohl der kurhessischen als der holstein'schen Angelegenheit und der deutschen Wirren überhaupt. Der Kaiser von Rußland befand sich seit Mitte des Oktobers in Warschau, wo am 25. der Kaiser von Oesterreich in Begleitung des Ministerpräsidenten Fürst Schwarzenberg eintraf. Der preußische Minister-

präsident Graf Brandenburg war schon einige Tage früher in Warschau angelangt, und übel war gegen ihn daselbst die politische Stimmung. Die preußischen Staatsschriften, voll grundloser Betheuerungen und Ausführungen hatten Niemanden täuschen können. Rußland und England waren beide durch das Doppelantlitz Preußens in der holstein'schen Angelegenheit verletzt, — Rußland noch insbesondere durch Preußens Anmaßungen gegenüber von Oesterreich, welche nicht einmal des letzteren (damaliger) geschworener Gegner, der brittische Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Viscount Palmerston, zu billigen wagte. Kaiser Nikolaus empfing den ihm persönlich werthen Grafen Brandenburg, der seinen Namen zu einem Werke hatte hergeben müssen, das seiner Gesinnung widerstrebte, mit den schwersten Vorwürfen. Graf Brandenburg war ein Mann, rechtlich, streng und dem liberalen Getriebe herzlich abgewandt, und stimmte daher in seiner Seele mit dem Herrn von Radowitz, dem der König so unbedingtes Vertrauen schenkte, nichts weniger als überein, war aber ein Märtyrer seiner Gehorsamspflicht. Auch überblickte er den Zusammenhang und die Tragweite der Vorschläge und Pläne des Herrn von Radowitz nicht und hatte in dessen Verstand eine gläubige Ergebung. Er war ein Ehrenmann. Von preußischer Seite hoffte man durch die Kaiserin Alexandra, welche die Gräfin Brandenburg, die mit nach Warschau gekommen war, besonders liebte, auf den russischen Monarchen zu wirken. Der Kaiser Nikolaus war aber von der Verderblichkeit der Bahn, welche die preußische Politik eingeschlagen, zu sehr überzeugt, um sie nicht auf das schärfste zu mißbilligen, und es gelang ihm leicht den Grafen Brandenburg, der ohnehin halb dieser Ansicht war, vollkommen zu bekehren. Indessen wäre es ohne die Versöhnlichkeit Oesterreichs doch zu nichts gekommen. Rußland und England erklärten, der Tergiversationen in Betreff Schleswigs und Holsteins müde zu sein, und die Ordnung daselbst durch eine gemeinschaftliche Seeexpedition mit Landtruppen an Bord, herstellen zu wollen. Nach den vielen vergeblichen Schritten, welche das russische und das englische Kabinet durch ihre Gesandten in Berlin hatten thun lassen, und nach den Drohungen, zu denen Rußland sich schon seit mehreren Monaten gedrängt gesehen hatte, war eine solche Erklärung natürlich. Fürst Schwarzenberg, der die materielle Einmischung der beiden Mächte in die schleswig-holstein'sche Angelegenheit, und insbesondere die Besetzung eines deutschen Bundeslandes durch fremde Truppen zu vermeiden suchen mußte, übernahm unter Zustimmung seines Monarchen gegen den Kaiser von Rußland und gegen England die Verpflichtung, der Unordnung daselbst zu steuern, und lud den Grafen von Brandenburg zum Mitwirken ein. Das war der Anlaß zum späteren gemeinschaftlichen Einschreiten in Holstein, dem einzigen Mittel, das bewaffnete Einschreiten der beiden fremden Mächte auszuschließen. So wie in Betreff Holsteins sprach sich Graf Brandenburg in der kurhessischen Sache und in Bezug auf die Union zufriedenstellend aus, es zeigte sich aber gar bald, daß er in der Wesenheit nur geringe Vollmachten hatte. Seine Zusagen fanden in Berlin nicht den Willen, sie zu vollziehen.

Herr von Radowitz sah gar wohl ein, daß seiner Stellung als Minister wie allen seinen Plänen in Warschau Gefahr drohe. Es scheint, daß er deßhalb die Dinge auf die Spitze zu treiben suchte. In einer Unterredung mit dem kaiserlich österreichischen Gesandten Freiherrn von Prokesch, der gekommen war, ihn wegen der

anmaßenden und beleidigenden Sprache der unter dem Einflusse des Ministeriums stehenden Presse zu warnen, erklärte er, daß Preußen die österreichisch-baierischen Truppen in Kurhessen nicht dulden und daß daher die Mobilmachung der preußischen Armee unverzüglich stattfinden werde. Als hierauf der Gesandte auf die Tragweite dieser Drohung aufmerksam machte, wiederholte Herr von Radowitz dieselbe mit dem Beisatze, daß er sie mache, damit der kaiserliche Hof wisse, woran er sei. Zu den monomanieartigen Ansichten des Herrn von Radowitz gehörte nämlich auch, daß er Oesterreich für so geschwächt hielt, daß es einen Kampf mit Preußen zu scheuen habe. Herr von Radowitz sandte denselben Abend, an welchem die Unterredung stattfand, einen Courier nach Warschau. Der österreichische Gesandte verfaßte über die Unterredung eine Meldung an den Fürsten Schwarzenberg, las die Depesche dann dem Herrn von Radowitz vor, und übergab sie ihm für den Courier. In seiner Starrheit ließ Herr von Radowitz sie abgehen. Nachdem sie in Warschau am 28. Oktober angekommen, reiste der Kaiser von Oesterreich von da nach seinen Staaten zurück und ordnete die Aufstellung seiner Armee in Böhmen an. Graf Brandenburg, in allen seinen friedlichen Aussöhnungsbestrebungen durchkreuzt, ging nach Berlin zurück und drang, nach dem Wunsche des Kaisers von Rußland, auf Enthebung des Herrn von Radowitz von seinem Ministerposten.

Herr von Radowitz hatte im Ministerrathe die Mobilmachung der ganzen Armee vorgeschlagen, aber die übrigen Minister wollten, daß man diese entscheidende Maßregel nicht eher ergreife, als bis der Graf Brandenburg von Warschau zurückgekehrt wäre. Derselbe langte am 31. Oktober des Morgens wieder in Berlin an, und widersetzte sich dem Vorschlage des Herrn von Radowitz, der seinerseits mit Eifer beharrte, dann am 2. November seine Entlassung einreichte. Am Abend desselben Tages — und man kannte bereits die Thatsache des Einrückens baierischer Truppen in Hanau — war eine Sitzung, in welcher Graf Brandenburg, der mit dem Muthe seiner Treue den ganzen Eindruck von Warschau wiedergegeben und von der Fortsetzung einer Politik abgerathen, für welche der König die Mobilmachung der Armee in die Wagschale legen wollte, von einer hochgestellten Person, der die Partei die Lüge, Fürst Schwarzenberg habe in Bezug auf Preußen geäußert: „Il faut l'avitir et puis la demolir“ als Wahrheit vorzuspiegeln gewußt hatte, mit den niederschmetterndsten Vorwürfen überhäuft wurde. Da starb jedes Wort auf den Lippen des Grafen Brandenburg, er ging nach Hause, und am 6. November des Morgens war er eine Leiche. An dem nämlichen 6. November wurde die Maßregel befohlen, in deren Abwehr der Graf Brandenburg gestorben war, die Mobilmachung der ganzen Armee. Da das Ministerium, in welchem seit des Grafen Brandenburg Erkrankung der Freiherr von Manteuffel provisorisch den Vorsitz führte und seit dem Rücktritt des Herrn von Radowitz auch das Auswärtige besorgte, keinen Krieg anfangen wollte, so ist man zu der Annahme gedrungen, daß die Maßregel in Gemäßheit des Radowitz'schen Ausspruches: „daß der König nur mit dem Helm auf dem Haupte verhandeln dürfe,“ beschlossen wurde. Und den Zeitpunkt des „Aufsetzen des Helmes“ glaubte man gekommen, weil an Preußen die Aufforderung ergangen war, Kurhessen zu räumen. Dem General Grafen von der Gröben wurde Befehl gesendet, nunmehr bloß nach militärischen

Rücksichten zu Werke zu gehen. Die preußischen Truppen in Baden endlich erhielten Befehl, aus dem Großherzogthum abzuziehen.

Schon am 28. Oktober hatte der Kurfürst von Hessen den Einmarsch von Bundestruppen seinen Unterthanen verkündet und sie zu einem ruhigen Verhalten angewiesen, weil der Zweck kein anderer als die Herstellung der gesetzlichen Zustände sei. Am 1. November rückten die Bundestruppen unter dem Oberbefehl des Fürsten von Thurn und Taxis in Hanau ein, und eine Bekanntmachung des Bundescommissärs Grafen Rechberg verkündete den nämlichen Zweck des Einrückens, wie jene Proklamation des Kurfürsten, verhieß musterhaftes Benehmen von Seite der Bundestruppen und forderte Gehorsam. Der Kriegszustand wurde für die Provinz Hanau verkündet, und am 3. November wurden die Waffen abgeliefert. Am Morgen des 2. November rückten siebentausend Preußen unter dem General Tietze in Kassel ein, und am nächsten Tage kam ihre Vorhut nach Fulda, wohin der General von der Gröben und der Fürst Radziwill ihr Hauptquartier verlegten. Der Kurfürst sandte eine Protestnote nach Berlin und rief dann auch seinen dortigen Gesandten ab. Gegen das Vorrücken der Bundestruppen, welche der General Graf von der Gröben „fremdherrliche Truppen" nannte, legte dieser Befehlshaber wiederholt Verwahrung ein, erhielt aber jedesmal die Antwort: „der Fürst von Thurn und Taxis habe Befehl vorzurücken." So geschah es auch. Am 6. nahm der Fürst sein Hauptquartier in Neuhof, und seine Truppen standen bis Löschenrod. Am Morgen des 8. rückten die Bundestruppen in zwei Abtheilungen gegen Fulda vor. Die Vorhut, baierische Reiter und Schützen so wie österreichische Jäger unter dem General von Hailbronner unternahmen mit eingesteckten Säbeln und nichtgeladenen Gewehren eine Erkennung gegen Bronzell. Die Preußen empfingen sie mit scharfen Schüssen, und verwundeten fünf österreichische Jäger, die nun auch ihre Gewehre luden und die Preußen aus dem Dorfe Bronzell trieben. Die beiderseitigen Anführer, Fürst Thurn und Taxis und von der Gröben, verhinderten weitere Feindseligkeiten.

Dieser Vorgang bei Bronzell bildete einen Wendepunkt. Die Preußen hatten zuerst geschossen. Der kaiserlich österreichische Gesandte zu Berlin, Freiherr von Prokesch aber war ermächtigt, seine Pässe zu fordern, sobald ein Schuß falle. Er hatte daher den Krieg in der Hand, aber er wollte ihn nicht, so lange noch nicht alle Mittel zum Frieden erschöpft waren. Er wollte den Krieg nicht, weil er wußte, daß Lord Palmerston dem Berliner Kabinet erklärt hatte: er billige zwar die Haltung desselben nicht und werde im Falle eines Krieges mit Oesterreich sich jeder Theilnahme enthalten, aber dennoch nie zugeben, daß der Territorialbestand Preußens eine Minderung erleide. Der Gesandte wollte ferner den Krieg nicht, weil Rußland zwar auch die Haltung Preußens verwarf und den Krieg von Seite Oesterreichs gerechtfertigt fand, aber eine Armee bereit hielt, um gleich nach Ausbruch des Krieges seine Vermittlung anzubieten und zu diesem Zwecke preußisches Gebiet zu besetzen. Was endlich Frankreich thun würde, ließ sich nicht berechnen. Der militärische Verlauf des Krieges konnte keinem Zweifel unterliegen, denn die österreichische Armee war eine kriegsgeübte, die preußische nicht und überdies durch die Aufgebote gelähmt. Man mochte bis Berlin vordringen, aber wenn man dort war, hätte man Frieden schließen müssen, ohne eigentlichen Gewinn, und eine schwere Aussaat des

Hasses wäre zwischen Denen geblieben, die sich zuletzt doch immer wieder freundlich vertragen müssen. Als daher der österreichische Gesandte zu Berlin Nachricht von dem Vorgange bei Bronzell erhielt und sonach der Fall, in welchem er, wie gesagt, seine Pässe zu fordern ermächtigt war, eintrat, that er es dennoch nicht, sondern verständigte sich am 10. November in langer und schwerer Unterredung mit dem Könige. Da die Zusagen, welche hinsichtlich der Räumung Kurhessens gemacht wurden, eine sehr zögernde Ausführung fanden, so war zu befürchten, daß man von preußischer Seite nur Zeit zur Vervollständigung der Rüstungen gewinnen wolle. Der österreichische Gesandte setzte daher am 25. November eine zweitägige Frist. Dies entschied, indem es das preußische Ministerium zu dem Vorschlage bewog, Herrn von Manteuffel nach Wien zu senden. Auf die telegraphische Anfrage deßhalb bestimmte Fürst Schwarzenberg Olmütz als Ort der Zusammenkunft.

Herr von Manteuffel wurde in Olmütz mit der allergezeichnetsten Aufmerksamkeit empfangen, und es hatte der Kaiser ihm eine Wohnung im fürsterzbischöflichen Palaste bereiten lassen. Die Conferenzen mit dem Fürsten Schwarzenberg, welche am 28. November begannen, führten am nächsten Tage zu der sogenannten Punktation von Olmütz, folgenden Inhalts:

Bei den am gestrigen und heutigen Tage zwischen den Unterzeichneten stattgefundenen vertraulichen Besprechungen haben sich folgende Punktationen als mögliche Ausgleichungspunkte der vorliegenden Differenzen und geeignete Mittel zur Verhinderung von Conflikten herausgestellt, die der schließlichen Genehmigung der hohen Regierungen schleunigst unterbreitet werden:

§. 1. Die Regierungen von Oesterreich und Preußen erklären, daß es in ihrer Pflicht liege, die endliche und definitive Regulirung der kurhessischen und holstein'schen Angelegenheit durch die gemeinsame Entscheidung aller deutschen Regierungen herbeizuführen. §. 2. Um die Cooperation der in Frankfurt vertretenen und der übrigen deutschen Regierungen möglich zu machen, sollen in kürzester Frist von Seiten der in Frankfurt vertretenen Bundesglieder, so wie von Seiten Preußens und seiner Verbündeten je ein Commissarius ernannt werden, welche über die gemeinsam zu treffenden Maßregeln in Einvernehmen zu treten haben. §. 3. Da es aber im allgemeinen Interesse liegt, daß sowohl in Kurhessen als in Holstein ein gesetzmäßiger, den Grundsätzen des Bundes entsprechender und die Erfüllung der Bundespflichten möglich machender Zustand herbeigeführt werde, da ferner Oesterreich in seinem Namen und im Namen der mit ihm verbündeten Staaten die zur Sicherheit Preußens von letzterem geforderten Garantien über die Occupation des Kurstaates in vollem Maße gegeben hat, so kommen die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen über die nächste Behandlung der Frage und ohne Präjudiz für die künftige Entscheidung über Folgendes überein: a) in Kurhessen wird Preußen der Aktion der von dem Kurfürsten herbeigerufenen Truppen kein Hinderniß entgegenstellen und zu dem Ende die nöthigen Befehle an die dort commandirenden Generale erlassen, um den Durchgang durch die von den Preußen besetzte Etappenstraße zu gestatten. Die beiden Regierungen von Oesterreich und Preußen werden, im Einverständniß mit ihren Verbündeten, Seine Königliche Hoheit den Kurfürsten von Hessen dazu auffordern, daß ein Bataillon der von der kurfürstlichen Regierung requirirten Truppenmacht und ein königlich preußisches Bataillon in Kassel verbleiben, um die Ruhe und Ordnung zu erhalten; b) nach Holstein werden Oesterreicher und Preußen nach gepflogener Rücksprache mit ihren Verbündeten, und zwar so schleunig als möglich gemeinsame Commissare schicken, welche im Namen des Bundes von der Statthalterschaft die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurückziehung der Truppen hinter die Eider und die Reduktion der Armee auf ein Dritttheil der jetzt bestehenden Truppenstärke verlangen,

unter Androhung gemeinschaftlicher Exekution im Weigerungsfalle. Dagegen werden beide Regierungen auf das königlich dänische Gesammtministerium dahin einwirken, daß dasselbe im Herzogthum Schleswig nicht mehr Truppen aufstelle, als zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlich sind. §. 4. Ministerialconferenzen werden unverzüglich in Dresden stattfinden. Die Einladung dazu wird von Oesterreich und Preußen gemeinschaftlich ausgehen und zwar so erfolgen, daß die Conferenzen in Mitte des Dezembers ihren Anfang nehmen können. Olmütz den 29. November 1850. Fürst Schwarzenberg. Von Manteuffel.

In dieser Punktation war, wie man sieht, die Union mit keiner Sylbe erwähnt. Es war dies auch nach der bei derselben eingetretenen Sachlage gar nicht erforderlich, weil Preußen selbst sie damals bereits nahezu aufgegeben hatte. Da das Provisorium mit dem 15. Oktober zu Ende ging, und es einleuchtend war, daß die Union in ihrer damaligen Gestalt nicht aufrecht zu halten sei, erkannte Preußen in der Sitzung des Fürstencollegiums am 8. Oktober mit dem Ausschußberichte über die Zukunft der Union es am angemessensten:

Daß die Staaten, welche im Provisorium zusammenstanden, fest vereinigt bleiben und ihren gegenwärtigen Bedürfnissen durch eine entsprechende Entwickelung des Bündnißstatutes vom 26. Mai 1849 genügen. Eine solche würde zum Gegenstande haben: 1) den Schutz gegen innere und äußere Angriffe jeder Art; 2) die gemeinschaftliche und übereinstimmende Handlung in Bezug auf die Neugestaltung des weiteren Bundes; die Vereinbarung über die Constituirung der Union auf Grund der erforderlichen Modifikationen der Verfassung vom 28. Mai 1849 (es ist damit der Verfassungsentwurf nach Muster der Reichsverfassung der deutschen Nationalversammlung vom 28. März 1849 gemeint). Besondere Erwägung bleibe dabei vorbehalten, welche weitere Einrichtungen im allseitigen Interesse schon jetzt in Wirksamkeit treten könnten. Als Organ der Union würden unter den im Mai 1850 vereinbarten Maßgaben der Unionsvorstand, das Fürstencollegium und das Unionsgericht, die letzteren in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung fortdauern. Die königliche Regierung sieht in der Annahme dieser ihrer Vorschläge die entsprechende Lösung der für den 15. Oktober vorliegenden Aufgabe und trägt daher darauf an, daß die verbündeten Regierungen ihre Zustimmung baldigst ertheilen mögen.

Die Erklärungen der Unionsregierungen liefen sehr langsam ein, und am 19. Dezember hielt das Fürstencollegium seine letzte Sitzung. Baden, von der preußischen Occupation befreit, schied ganz aus der Union, und so auch Mecklenburg-Schwerin. Alle übrigen Bevollmächtigten der Regierungen erklärten, daß sie im Bündnisse bleiben, und die aus demselben hervorgehenden Verpflichtungen erfüllen werden. Von Seite Preußens wurden Eröffnungen über die in Dresden vorzulegenden Propositionen gemacht, und die Verbündeten zu gemeinsamem Auftreten aufgefordert, zu welchem sie das eigene Interesse hinführe, abgesehen von dem rechtlichen Verhältniß der Union und vorbehaltlich der neuen Regelung des engeren Bundes nach der Neubegründung des weiteren.

Die Genehmigung der Punktation von Olmütz erfolgte zu Wien am 30. November, in einem zu Sanssouci am 1. Dezember gehaltenen Ministerrathe am 1. Dezember. So war der Friede Deutschlands gesichert. Von preußischer wie von österreichischer Seite wurden alle Rüstungen eingestellt und die Heere vermindert. Am 13. Dezember ertheilte auch die Bundesversammlung ihre Zustimmung zu der Olmützer Punktation.

In Folge der zu Olmütz geschlossenen Uebereinkunft der beiden Großmächte nahm, wie kaum gesagt zu werden braucht, in Kurhessen Alles einen friedlichen Verlauf. An die Stelle des Grafen Rechberg, der um seine Abberufung nachgesucht hatte,

wurde der Feldmarschallieutenant Graf Leiningen zum Bundescommissär, und der General Peucker wurde zum preußischen Commissär ernannt. Am 21. Dezember rückten Bundestruppen, die Brigade Hailbronner, in Kassel ein, wo auch ein Bataillon Preußen als Besatzung blieb. Am 27. hielt der Kurfürst Friedrich Wilhelm seinen Einzug in seiner Hauptstadt. Die Beamtenrevolution war vollständig besiegt, das landesherrliche Ansehen vollkommen wieder hergestellt.

Was Holstein betrifft, war am 25. Oktober, nachdem die Ratifikationen des Friedens vom 2. Juli zwischen dem kaiserlichen Präsidialgesandten Grafen Thun und dem dänischen Bundesgesandten von Bülow in Anwesenheit des bei dem deutschen Bunde beglaubigten Lord Cowley (um die Mitte November übergab auch der russische Gesandte Fürst Gortschakoff seine Creditive dem Grafen Thun) als Gesandten der vermittelnden Macht ausgewechselt worden waren, von der Bundesversammlung ein Beschluß (ein sogenanntes Inhibitorium) gefaßt worden, worin die Statthalterschaft in Holstein aufgefordert wurde: sofort alle Feindseligkeiten einzustellen; die Truppen aus Schleswig hinter die Eider zurückzuziehen; mindestens zwei Drittel des Heeres zu beurlauben. Dieses Inhibitorium wurde der Statthalterschaft übermittelt, und ihr für den Fall, als sie die Anordnungen des Bundes nicht achten sollte, mit der Bundesexekution gedroht. Die Antwort der Statthalterschaft war voll Trotz. Sie machte sich auf das schlimmste gefaßt, rüstete mehr als je, und ernannte an die Stelle des Generals Willisen am 8. Dezember den General von der Horst zum Oberbefehlshaber, einen Mann von großer Entschlossenheit, von dem die Statthalterschaft hoffte, er werde durch einen großen Schlag gegen die Dänen die Lage des Landes besser stellen. Aber auch der neue Oberbefehlshaber mußte wie Willisen einsehen, daß, nachdem sich die beiden deutschen Großmächte in Olmütz in Betreff der holstein'schen Angelegenheit verständigt hatten, es nun zu allen Kriegsunternehmungen viel zu spät war. Das vierte österreichische Armeecorps des Feldmarschallieutenants Legeditsch, welches in Vorarlberg gestanden hatte und bei welchem sich der Erzherzog Leopold befand, war bestimmt, die Forderungen der Commissäre (von Seite Oesterreichs und der Bundesversammlung General Graf Mensdorf-Pouilly, von Seite Preußens General von Thümen) zu unterstützen, langte am 5. Januar 1851 in Kassel an, und setzte dann seinen Marsch nach dem Norden, wo man seit zwei Jahrhunderten keine österreichische Soldaten gesehen hatte, fort. Die beiden obgenannten Commissäre langten am 6. Januar in Kiel an und stellten im Namen des deutschen Bundes die schon oben im Inhibitorium der Bundesversammlung erwähnten Forderungen, und verlangten ferner die Auflösung der Landesversammlung und den Rücktritt der Statthalterschaft nach Erfüllung jener Forderungen. In einer geheimen Sitzung in der Nacht vom 10. zum 11. Januar beschloß die Landesversammlung mit zweiundvierzig gegen sechsundzwanzig Stimmen Unterwerfung unter die Beschlüsse des deutschen Bundes, um dem Einmarsch österreichisch-preußischer Exekutionstruppen vorzubeugen. Die Statthalterschaft, mit Ausnahme Beselers, der seine Stelle niederlegte, verkündete den gefaßten Beschluß dem Volke und Heere und ermahnte zur Ruhe und Ordnung. In der Nacht vom 13. zum 14. Januar wurde zu Altona von den beiden Bundescommissären, dem Grafen Reventlow Namens der Statthalterschaft, dem Grafen Kielmannsegge, Statthalter von Lauenburg, und den dänischen Bevollmächtigten Plessen und Graf Re-

ventlow-Criminil ein Protokoll in Betreff des unter den obwaltenden Verhältnissen Vorzukehrenden unterzeichnet. Graf Reventlow-Criminil übernahm am 16. die Statthalterschaft von Lauenburg. Das schleswig-holsteinische Heer zog sich von der Eider in das Innere des Landes, und auch die Dänen gingen zurück. Ende Januar trafen österreichische Truppen in Hamburg ein, dem vorher so wie Lübeck angezeigt worden war, daß aus strategischen Gründen auf kurze Zeit Bundestruppen in das Gebiet der beiden Städte gelegt werden müssen. Am 2. Februar nahm der Feldmarschall-Lieutenant Legeditsch, mit dem Erzherzog Leopold in Hamburg eintreffend, daselbst sein Hauptquartier. An dem nämlichen Tag übergab die Statthalterschaft von Holstein die Regierung dieses Herzogthums zu Handen der Commissäre des deutschen Bundes. Am 3. Februar erschien zu Kiel eine Kundmachung, wornach unter der Aufsicht der beiden Bundescommissäre und des dänischen Commissärs Grafen Reventlow-Criminil eine aus fünf Personen bestehende Regierung unter dem Vorsitz des Freiherrn Blome gebildet war. Verfassung vom 15. September 1848 und deutsche Grundrechte wurden außer Kraft gesetzt, die Landesversammlung aufgelöst. Am 8. Februar verließen die beiden Bataillone Schleswig-Holsteiner, die in Rendsburg als Besatzung lagen, diese Festung, und Oesterreicher und Preußen unter dem Oberbefehl des österreichischen Generalmajors Signorini rückten ein. Am 9. Februar kam eine starke österreichische Truppenabtheilung nach Altona, wohin einige Tage später der Feldmarschalllieutenant Legeditsch sein Hauptquartier verlegte. Am 24. März begann zu Kiel die Auflösung auch der Stämme der schleswig-holstein'schen Armee. Wäre von Oesterreich und Preußen anders verfahren worden, so würden zur ewigen Schande Deutschlands Russen und Engländer das deutsche Bundesland zu Paaren getrieben haben.

Dem vierten Paragraphen der Olmützer Uebereinkunft gemäß erließen die Kabinete von Wien und Berlin am 12. Dezember 1850 die Einladung an sämmtliche Bundesregierungen, bis zum 23. dieses Monates ihre Bevollmächtigten nach Dresden zu senden. Das österreichische Einladungsschreiben (in Form einer Cirkulardepesche an die kaiserlichen Gesandtschaften bei den Bundesregierungen) lautete:

Das Bedürfniß einer zeit- und sachgemäßen Verstärkung der grundgesetzlichen Verfassung des deutschen Bundes, im Wege der Revision, ward in Deutschland gefühlt, lange ehe noch die Begebenheiten der letzten drei Jahre dessen Erfüllung zur Sache unaufschieblicher Nothwendigkeit gemacht haben. Schon damals waren alle denkenden Männer der Nation und alle Vaterlandsfreunde darüber einig, daß die Organisation der obersten Verwaltungsbehörde des Bundes eine mangelhafte sei; daß es an den Mitteln gebreche, das wahrhaft Gemeinnützige, in geistiger wie in materieller Beziehung, unter den Mitgliedern des Bundes in das Leben treten zu lassen; daß dem Auslande gegenüber die Vertretung Deutschlands nicht auf eine Weise bestellt sei und bestellt sein könne, wie sie der wirklichen Macht, den Hülfsquellen und der historischen Größe Deutschlands angemessen wäre. Die Ereignisse des Jahres 1848, die Leichtigkeit, mit welcher damals die Grundlage des Bundes erschüttert, und dessen gesetzliche Thätigkeit außer Wirksamkeit gesetzt wurde, und der Zustand innerer Zerrissenheit, in welchen seitdem und bis zu dieser Stunde das gemeinsame Vaterland versetzt worden ist, haben nur zu sehr die Besorgnisse und Wünsche derjenigen gerechtfertigt, welche längst auf gründliche Revision der Verfassung des deutschen Bundes gedrungen hatten. Verschiedene Wege sind seit 1848 eingeschlagen worden, keiner hat aber bis jetzt zum ersehnten Ziele geführt. Und dennoch muß man schnell an dasselbe gelangen, will man nicht die Bande, die gesetzlich und naturgemäß die deutschen Staaten aneinander knüpfen, immer mehr sich lockern, will man nicht die

deutschen Verhältnisse einer völligen Auflösung entgegengehen, und den Bund in der europäischen Staatenfamilie gänzlicher Machtlosigkeit zur traurigen Beute werden sehen. Unter solchen Umständen erscheint der durch frühere Erfahrungen als gut und zweckmäßig bewährte Weg gemeinsamer Ministerialconferenzen neuerdings angezeigt. Es mögen daher in kürzester Frist die bevollmächtigten Vertreter sämmtlicher deutschen Regierungen an einem freigewählten Orte zusammentreten. Daselbst sei ihre Aufgabe — von dem Grundsatze ausgehend, daß der deutsche Bund ein unauflöslicher, und dessen Grundgesetze bis zur erfolgten Revision in unverbrüchlicher Gültigkeit bestehend seien — die Verbesserung eben jener Grundgesetze in Berathung zu nehmen. Der leitende Gedanke bei dieser hochwichtigen Arbeit sei jener, daß die Interessen der Gesammtheit einer starken Vertretung sowohl im Innern als nach Außen hin bedürfen, um den Erfordernissen der Zeit, den billigen Wünschen der Nation, und der Stellung, die Deutschland inmitten des europäischen Staatensystems einzunehmen hat, zu genügen. Die Ergebnisse der Berathung jener Versammlung mögen sodann, den Bestimmungen des vierten Artikels der Wiener Schlußakte gemäß, sämmtlichen Bundesgliedern vorgelegt, durch deren Zustimmung mit der erforderlichen Sanktion versehen, und durch die hierauf von Seite der zu bestellenden obersten Bundesbehörde erfolgende Veröffentlichung zu Bundesgrundgesetzen erhoben werden. Seine Majestät der Kaiser, unser allergnädigster Herr, und Seine Majestät der König von Preußen, von der Ueberzeugung geleitet, daß der angegebene Weg endlich zum Ziele führen werde, und gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, sobald als möglich wieder in Deutschland einen festen auf Recht und Gesetz ruhenden Zustand hergestellt zu sehen, sind sich in dem Entschlusse begegnet, gegen ihre Mitverbündeten den Wunsch auszusprechen, daß bis zum 23. Dezember sämmtliche deutsche Regierungen ihre Bevollmächtigten nach Dresden entsenden, damit daselbst alsbald nach der Analogie der Ministerialconferenzen des Jahres 1819 (und 1820) die Versammlung eröffnet und in obbezeichneter Weise vorgegangen werden möge.

Aus der Berufung auf die Ministerialconferenzen, aus denen die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 hervorging, folgt nothwendig, daß der Vorwurf der Inconsequenz, den man Oesterreich damals machte, es habe nämlich zuerst die Nachtheile freier Conferenzen mit dem größten Nachdrucke hervorgehoben, und dann doch in Olmütz in sie gewilligt, durchaus ungerecht war. Die Uebereinkunft in Olmütz stipulirte nicht freie, sondern Ministerialconferenzen. Allerdings verkündeten preußische Zeitungen mit Jubel, daß Oesterreich zu Olmütz in die freien Conferenzen gewilligt habe, auf denen Preußen immer bestanden. Aber das war durchaus nicht der Fall. In dem Einladungsschreiben des preußischen Kabinets war zwar gesagt: „Von gleicher Ueberzeugung — (wie jene Preußens über die Nothwendigkeit einer Revision der Verfassung und Neugestaltung des deutschen Bundes —) geleitet, hat die kaiserlich österreichische Regierung sich mit uns vereinigt, sämmtliche Genossen des Bundes einzuladen, zu einer freien Berathung über diese hochwichtige Angelegenheit zusammen zu treten.“ Aber unmittelbar fuhr die preußische Staatsschrift so fort: „Als ein geeignetes Mittel, um die nothwendige Einigung der deutschen Regierungen herbeizuführen, erscheinen gemeinsame Ministerial-Conferenzen, wie sich solche schon in früheren Fällen bewährt haben.“ Es gab aber keinen früheren Fall, wo in Ministerialconferenzen über Ausbildung der Bundesverfassung entschieden worden wäre, als die Ministerialconferenz von 1819 auf 1820 zu Wien, auf welche Fürst Schwarzenberg sich in seinem Einladungsschreiben berief. Die Conferenz zu Dresden war also keine in dem Sinne freie, wie Preußen früher sie wollte,

so nämlich, daß trotz der Dessentirenden, die übrigen Regierungen sich zu einer Abänderung der Bundesverfassung vereinigen durften.

Am 23. Dezember 1850 wurden die Ministerialconferenzen zu Dresden durch eine Rede des Fürsten Schwarzenberg, welchem Graf Buol-Schauenstein als Mitbevollmächtigter beigegeben war, eröffnet. Man war überein gekommen, über Alles, was in den Conferenzen vorging, das tiefste Stillschweigen zu beobachten, aber die „Deutsche Reform" zu Berlin brachte die Rede des österreichischen Ministerpräsidenten alsbald. In derselben war dem Guten, das der deutsche Bund, der namentlich einen dreiunddreißigjährigen Frieden bewahrt hatte, lebhafte Anerkennung gezollt, aber auch auf die Mängel und Lücken der bisherigen Bundesverfassung hingewiesen, deren Ergänzung ein Bedürfniß geworden. Hierauf fuhr Fürst Schwarzenberg so fort:

Ein solches Bedürfniß ist vor Allem die Kräftigung des obersten Bundesorganes durch Einrichtungen, welche dasselbe für die Zukunft befähigen, den Fluthen der Revolution einen Damm zu setzen, und das monarchische Princip gegen dasselbe zu schützen. Die Erkenntniß dieser Wahrheiten muß uns, meine Herren, nothwendig auch zur Erkenntniß der Aufgabe leiten, welche uns hier obliegt. Diese Aufgabe ist die Revision der Bundesakte und der aus ihrer Entwickelung hervorgegangenen Gesetze. Nehmen wir die dem Bunde ursprünglich gegebene Verfassung zur Grundlage und zum Ausgangspunkte unserer Verhandlungen; lassen wir es uns angelegen sein, diese Verfassung mit Benützung der Rathschläge der Erfahrung und mit Berücksichtigung alles Dessen zu ergänzen und zu verbessern, was Zeit und Umstände zur Wohlfahrt des Vaterlandes wirklich erheischen, schaffen wir eine oberste Bundesbehörde, stark genug um durch den Schutz, welchen sie den einzelnen Regierungen gegen die Feinde der Ordnung gewährt, die heiligsten Güter der Gesellschaft zu retten und vor neuen Gefahren zu sichern, so werden wir den Anforderungen des Rechtes wie jenen der Billigkeit, den Eingebungen der Staatsklugheit und den Pflichten entsprechen, welche unsere hohen Vollmachtgeber durch heilige Verträge für ihre gegenseitigen Beziehungen eingegangen sind, und welche die Vorsehung denselben, ihren Völkern gegenüber, auferlegt hat. Es darf wohl nicht bezweifelt werden, meine Herren, daß Ihre hohen Regierungen wie Sie selbst dieser Auffassung der Verhältnisse beipflichten, zu deren Darlegung der kaiserliche Hof mich beauftragt hat. Einig über den Ausgangspunkt, die Richtung und das Ziel, werden wir dieses sicher bald erreichen. Lassen Sie uns mit redlichem Willen, mit gegenseitigem Vertrauen, mit Gottes Segen und daher guten Muthes an das Werk gehen, damit es gelinge. Das Vaterland, dessen Wohlfahrt durch die Stürme des letztverflossenen Jahres erschüttert worden und noch unter dem Druck der Verhältnisse der Gegenwart leidet, sieht mit Erwartung auf unsere Thätigkeit und knüpft an deren Erfolge seine Hoffnungen auf eine bessere Zukunft. Nur mit diesen Erfolgen kann Ordnung, Gesetzlichkeit und Friede, daher wahre Freiheit und Wohlstand allen Theilen unseres herrlichen deutschen Vaterlandes wieder dauernd gesichert und dessen Ansehen nach Außen hin neuerdings befestigt werden. Wenn ich überzeugt bin, meine Herren, Ihren Ansichten begegnet zu sein, glaube ich auch Ihren Gefühlen einen Ausdruck zu leihen, indem ich der königlich sächsischen Regierung und insbesondere dem edlen, als Mensch wie als Monarch so verehrungswürdigen König unseren und unserer hohen Vollmachtgeber Dank für die wohlwollende Aufnahme ausspreche, die wir hier gefunden haben.

Auf diese Rede des Fürsten Schwarzenberg antwortete der preußische Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen Freiherr von Manteuffel, welchem der Graf von Alvensleben als Mitbevollmächtigter beigegeben war:

Gestatten Sie, meine Herren, auch mir noch besonders meinen Dank für die Bereitwilligkeit auszusprechen (— wie dies Fürst Schwarzenberg im Eingange seiner Rede gethan —), mit welcher der ergangenen Einladung zu den heute begonnenen Conferenzen Folge geleistet

worden ist, so daß man nach länger als zwei Jahren, nach verschiedenen Spaltungen und traurigen Erfahrungen die Bevollmächtigten sämmtlicher deutschen Staaten hier versammelt sieht, einmüthig entschlossen zum gedeihlichen Zusammenwirken. Ich darf hieran wohl noch ein Wort der Hoffnung und des Vertrauens anknüpfen: wollen wir die Wiederkehr jener schlimmen Erfahrungen vermeiden, wohlan, meine Herren, zeigen wir den deutschen Stämmen, daß ihre Regierungen den Willen, die Einsicht und die Kraft haben, vorhandene Mängel zu beseitigen, Gutes, Wahres und Festes zu gründen.

Und fürwahr, daß wieder die Vertreter aller deutschen Staaten in Einer Versammlung zur Berathung der deutschen Angelegenheiten vereint waren, vereint nachdem einen Monat zuvor noch deutsche Bruderheere einander kampfgerüstet gegenüber gestanden hatten, das war der Trost und die Freude Deutschlands und seine Hoffnung auf eine von inneren Erschütterungen freie bessere Zukunft. So faßte die öffentliche Meinung die Thatsache der Dresdener Conferenz auf, knüpfte aber weitere große Hoffnungen an dieselbe nicht, und glaubte am wenigsten, daß sie über eine Neugestaltung der Bundesverfassung sich einigen werde. Dazu waren die Elemente noch viel zu discordant, Töne des Mißtrauens und der Beargwohnung zitterten aus dem bisherigen Streite noch nach, und viel zu viel allseitige Selbstverleugnung gehörte zur einstimmigen Einwilligung in die Bestellung einer starken Bundescentralgewalt, als daß diese zu hoffen gewesen wäre. Die öffentliche Meinung täuschte sich nicht, es kam keine Revision der Bundesverfassung durch die Dresdener Conferenz zu Stande.

Von den drei Gegenständen, welche Oesterreich besonders am Herzen lagen, und die auf der Dresdener Conferenz verhandelt wurden, erwähnen wir zuerst die materiellen Interessen. Am 30. Mai 1850 war eine Denkschrift des österreichischen Handelsministers „über Zollverfassung und Handelspoltik der zollvereinten Staaten von Oesterreich und Deutschland" sämmtlichen Genossen des deutschen Bundes übermittelt. Am 21. Juli 1850 erließ Fürst Schwarzenberg eine dem preußischen Kabinete mitzutheilende Depesche an den kaiserlichen Gesandten zu Berlin, worin beantragt war: „daß die königliche Regierung auf der bereits eröffneten Zollvereinsconferenz zu Kassel dahin wirken möge, daß entweder unmittelbar eine allgemeine deutsche Zollconferenz zur Vorbereitung und zum eventuellen Abschluß der österreichisch-deutschen Zolleinigung berufen, oder — was mit den früheren Aeußerungen der königlichen Regierung mehr in Einklang stände — daß Preußen, Sachsen und Baiern von den übrigen Zollvereinsregierungen ermächtigt werden, im Namen des Zollvereins mit Oesterreich auf Grund der in dessen Denkschriften entwickelten Vorschläge in Wien über eine in einem nicht allzufernen Zeitraume in volle Wirksamkeit tretende Zoll- und Handelseinigung und die in der Uebergangsperiode bis zum Eintritte dieser Einigung zu vereinbarenden gegenseitigen Zoll- und Verkehrserleichterungen in Verhandlung zu treten." Preußen ging in diesen Antrag nicht ein. Oesterreich und jene deutschen Regierungen, welche mit ihm die Zoll- und Handelseinigung zwischen ganz Deutschland und ganz Oesterreich als einen großen Segen für beide Ländergebiete betrachteten, hofften, daß auf der Dresdener Conferenz bindende Beschlüsse wenigstens zur Anbahnung der Einigung gefaßt werden würden. Eine eigene Conferenzcommission, die dritte, wurde für die materiellen Interessen bestellt, und eine Anzahl technischer Räthe von den

umfassendsten Specialkenntnissen war ihr beigegeben. Sie arbeiteten lang und arbeiteten gründlich, zu Stande kam aber nichts als der „Entwurf einer Uebereinkunft zwischen den deutschen Bundesstaaten zur Beförderung des Handels und Verkehrs."

Der zweite Gegenstand, der Oesterreich besonders am Herzen lag, war der Eintritt der Gesammtmonarchie in den deutschen Bund, womit es zugleich auf sein Reservatrecht des Krieges und Friedens als europäische Großmacht verzichtet haben würde. In der ersten Conferenzcommission (für Organisation der obersten Bundesbehörde und Umfang des Bundesgebietes) wurde dieser Eintritt vorgeschlagen. Hannover verlangte, daß die Bedingungen angegeben und festgestellt werden sollen, unter welchen der Eintritt der österreichischen Gesammtmonarchie in den Bund stattfinden solle. Hiedurch allein war es bereits unmöglich gemacht, sich in Dresden über diesen großen Gegenstand zu verständigen.

Was endlich die Revision der Bundesverfassung betrifft, hatte Oesterreich jeden Grund zu der zuversichtlichsten Erwartung, daß Preußen für ihre Durchführung auf das eifrigste und nachdrücklichste wirken werde. Denn Preußen hatte zu oft, zu heftig gegen die alte Bundesverfassung sich ausgesprochen, als daß ihm eine Neugestaltung derselben nicht Ehrensache sein sollte. Es drang namentlich auf eine thatkräftigere Exekutive, und begegnete sich hierin mit den Wünschen Oesterreichs. Alle Vorlagen hierüber für Dresden waren zwischen dem preußischen und österreichischen Kabinete gemeinschaftlich vorbereitet worden, und Oesterreich hatte darin dem Willen Preußens alle Zugeständnisse gemacht, die irgend mit den Interessen Deutschlands sich vertrugen. Aber in Dresden traten zunächst die Unionsverbündeten Preußens dagegen auf, und in der Weisung vom 2. März 1851 an die bei denselben beglaubigten österreichischen Gesandtschaften fragte Fürst Schwarzenberg mit vollem Rechte: „wie es möglich und erklärlich sei, daß manche Regierungen, die unlängst unserer Einladung die gesetzliche Grundlage für die Fortbildung des Bundesrechtes durch Berufung der Bundesversammlung wieder herzustellen, aus Besorgniß und Scheu vor der Wiederkehr vergangener Zustände und unter übertriebenen Vorwürfen gegen die Bundesverfassung jede Folge versagten, nunmehr für die einfache Rückkehr zu dieser Verfassung eifern, ja diesen Schritt, auf jede Gefahr hin, der Einwilligung in einen Vorschlag vorziehen, der die gesammte Macht der im Bunde vereinigten Staaten der Bundesgewalt gegen die inneren und äußeren Gefahren des Vaterlandes zu Gebote stellen würde." Die preußischen Bevollmächtigten ließen sich die gemeinsame Vorlage zuerst gar nicht angelegen sein, dann verleugneten sie dieselben ganz und ließen dieselben, ihr eigenes Werk, durch den König desavouiren. Fürst Schwarzenberg ging selbst nach Berlin. Erst wollte man dort eine nur zwischen Oesterreich und Preußen getheilte Exekutive; als dieser Vorschlag nicht durchzuführen war, erklärte man höchsten Ortes in Berlin, wo so viel über die Ohnmacht der Kleinen und über eine auf wenige Mitglieder zu beschränkende Exekutive gesagt worden war, daß auch nicht ein einziger der fünfunddreißig Staaten Deutschlands von ihr ausgeschlossen werden dürfe. Nach langen vergeblichen Verhandlungen wurde die Rückkehr zum alten Bunde von Preußen in Vorschlag gebracht und von allen sie allein angenommen. Selbst dann war noch ein kleinlicher Streit über die Präsidialbefugnisse der Hauptgegenstand, den

die preußischen Bevollmächtigten betrieben. Am 15. Mai 1851 wurden die Dresdener Conferenzen geschlossen.

Schon am 27. März 1851 hatte der preußische Ministerpräsident Freiherr von Manteuffel an die Unionsregierungen eine Cirkulardepesche nachstehenden Inhalts erlassen:

„Da der Schluß der Dresdener Conferenzen und in Folge dessen die Feststellung der neuen Bundesverfassung sich länger, als im Anfang erwartet wurde, verzögert, und da auf der andern Seite schon an sich und mehr noch mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse die Thätigkeit einer gesetzlichen Bundesbehörde unumgänglich erforderlich wird, so hat die königliche Regierung es der reiflichsten Erwägung unterzogen, wie schon jetzt diesem Bedürfnisse abzuhelfen ist. Zu dem Ende hält sie es für das Angemessenste, wenn alle Bundesglieder dahin wirken, die Bundesversammlung, wie sie nach der vor dem Jahre 1848 ergangenen Bundesgesetzgebung bestand, unverzüglich in allgemein anerkannte Wirksamkeit zu setzen. Es wird nicht verkannt, daß die Bundesverfassung mancher Verbesserung fähig und bedürftig ist, und die königliche Regierung ist weit entfernt, einer solchen hemmend entgegen zu treten, oder einen Schluß der zu Dresden stattfindenden Conferenzen vor der Vollendung der dort angefangenen Arbeiten herbeizuführen. Im Gegentheile wird sie gerne dazu beitragen, um jene Conferenzen zu einem gedeihlichen Resultate zu führen, und indem sie sich der Hoffnung hingibt, daß dieser Zweck erreicht wird, ist sie überzeugt, daß die Wiederherstellung eines in allgemein anerkannter Wirksamkeit stehenden Bundesorgans zur Beförderung jenes Zweckes um so mehr beitragen wird, weil durch dasselbe die Abänderung der Bundesverfassung und Gesetzgebung, über welche man sich in Dresden einigen wird (!), sofort zum gültigen Bundesbeschluß erhoben werden könne. In der zuverläßigen Hoffnung, daß die . . . . Regierung sich mit diesen Ansichten einverstanden erklärt, erlaube ich mir, für diesen Fall anheim zu stellen, mich unverzüglich von Ihrem Einverständniß in Kenntniß zu setzen und gleichzeitig Ihren Bevollmächtigten in Dresden davon benachrichtigen zu wollen, damit, nachdem auch die Erklärungen der anderen betreffenden Regierungen eingegangen sein werden, sofort über den Zeitpunkt, zu welchem die Bundestagsgesandten nach Frankfurt am Main zu senden wären, eine Uebereinkunft getroffen würde."

Am 14. Mai 1851 wurde der preußische Bundestagsgesandte von Rochow durch den kaiserlich österreichischen Präsidialgesandten feierlich in die Bundesversammlung eingeführt, zu welcher auch alle übrigen deutschen Regierungen, die es bisher noch nicht gethan hatten, ihre Bevollmächtigten sandten. Die gesammte Bundesverfassung, das gesammte Bundesrecht, und das den Bund in seiner Gesammtheit vorstellende, beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns, die Bundesversammlung, standen wieder in allgemein anerkannter Wirksamkeit da, und hiermit war denn auch die deutsche Revolution endlich geschlossen.

Ende.

Register.

A.

B.

D.

E.

F.

H.

K.

L.

M.

O.

63 *

P.

Q.

R.

S.

U.

X.

Y.

Z.

Inhalt.

Seite

Achtzehntes Buch.

Von der Eröffnung der deutschen Bundesversammlung bis zur Revolution im März 1848.

Neunzehntes und letztes Buch.

Sporschil, Johann,

Die Geschichte der Deutschen von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage

Bd.: 5

Regensburg 1854